This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

~~V 1056a (48.)~~

E. u. G. I. (48.)

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

1969

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Achtundvierzigster Theil.

FRANZ I. — FREIBURG.

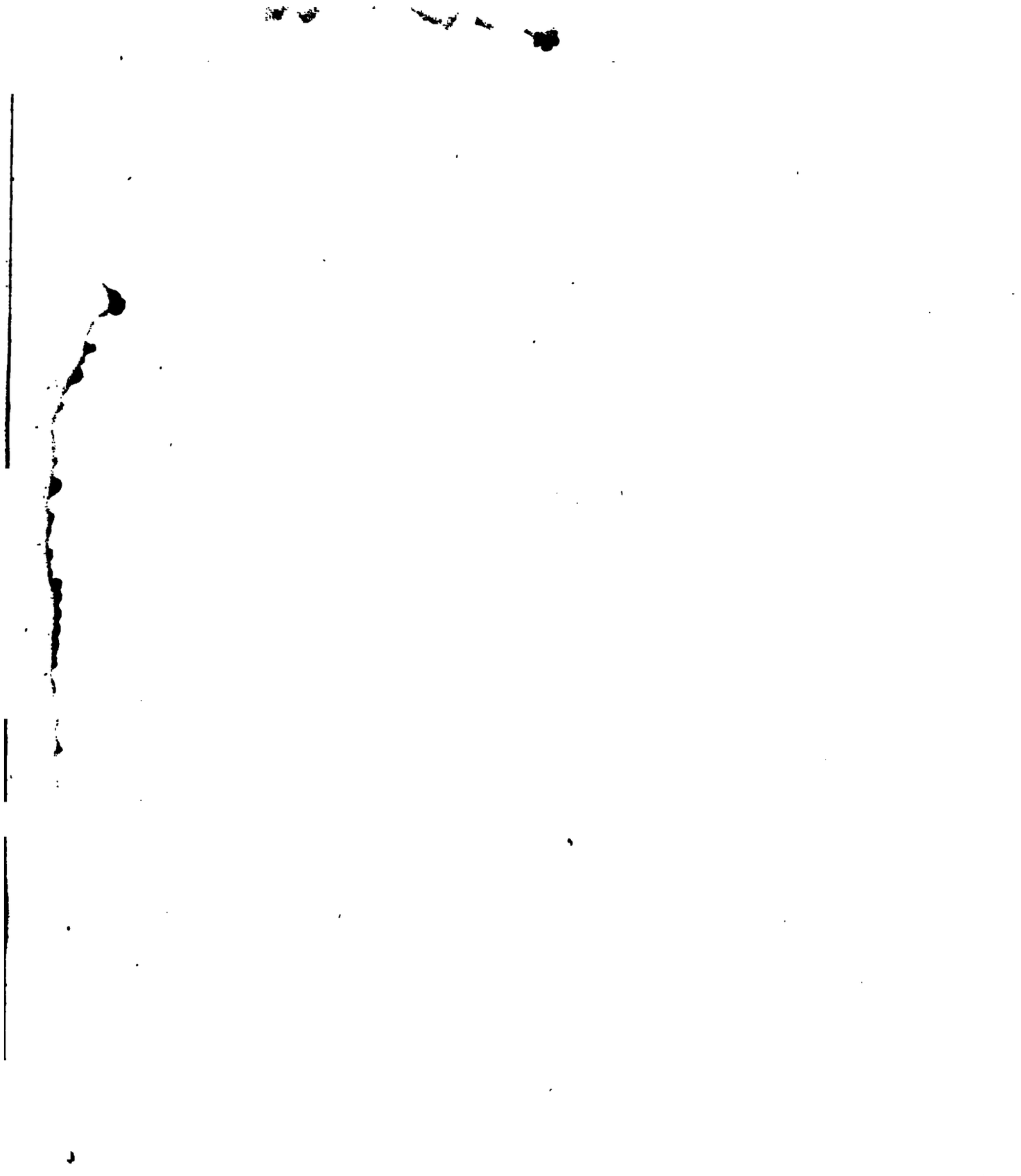

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Achtundvierzigster Theil.

FRANZ I. — FREIBURG.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1848.

wj

AE 27
A6
Sect. 1
48

MF 18

FRANZ I.

FRANZ I. (Stephan), Herzog von Lothringen, Großherzog von Toscana, nachmals römischer Kaiser, ward dem Herzoge Leopold Joseph als das neunte Kind von der Schwester des Regenten von Orleans, Elisabeth Charlotte, am 8. Dec. 1708 geboren, aber schon 1723 nach Wien entsendet, wo ihn Karl VI. mit dem schlesischen Herzogthume Teschen belehnte, seine wissenschaftliche und militairische Ausbildung vollendete, ihm einen hohen Rang in der Armee verlieh, und ihn zum Gemahl seiner ältesten Tochter, Maria Theresia, bestimmte. Schon seit dem Tode Philipp's IV., der doch 20 Kinder hinterlassen, und seit Leopold I., der deren 16 erzeugt, war in Wien und Madrid eine höchst seltsame Furcht vor dem nahen Erlöschen des habsburgischen Stammes; und schon der tolle, meist verjagte, Herzog Karl IV. von Lothringen kam neben den Karlowingischen Chimären seiner Ahnen, der Guisen und Mercoeur, auf den seltsamen Einfall, dieses durch eine Vermählung mit einer habsburgischen Erbtochter zu verhindern; — ja er gerieth auf den noch wunderlicheren Gedanken, durch seinen Hofgenealogen Vignier das Kunststreiterstückchen zu versuchen: Habsburg und Lothringen, die sich einander niemals genähert, seien ursprünglich ganz ein und das nämliche Haus und das fast immer in französischer Macht befindliche Lorraine sei die gemeinsame Ahnfrau von Habsburg, Thierstein, Zähringen, Baden „et de quantité d'autres," wie der Titel seines Werkes sich ausdrückte. Die gelehrten St. Blasier haben diesen ernsthaften Scherz, der vor der neuern Kritik ohnedies zerfiel, mit mühevoller Erudition fortzuspielen versucht, Mury aber hat den Schutz und Schirm, den es jetzt in Österreich findet, durch seine „Acta Murensia" schlecht verdient.

Den Vater Leopold verlor Herzog Franz schon 1729 durch den Tod, nahm darauf in Wien und Paris die Lehen, und brachte die Jahre 1731—1732 auf Reisen durch Europa zu. Die streitige polnische Königswahl 1733 brachte Lothringen für immer an Frankreich. Herzog Franz sollte dafür das Großherzogthum Toscana erhalten, dessen letzter Fürst, Gaston von Medicis, sich seinem Ende näherte, und auch am 9. Juli 1737 wirklich starb. Schon ein Jahr früher, am 12. Febr. 1736 (ein Vierteljahr vorher war mit Eugen's Hinscheiden das letzte Ruhmes- und Einheitsgebilde von den österreichischen Adlern geschieden), vermählte sich Franz der herrlichen Theresia, und nahm in dem nicht glücklichen Feldzuge vom Juni 1737 bis October 1738 den Oberbefehl in Ungarn. — Seltsam ist, daß Kaiser Karl, der doch die beiden Brüder von Lothringen, Franz und Karl, besonders aber den älteren so sehr liebte, doch aufgereizt gegen das von Hanover auf die Bahn gebrachte, von Sachsen und Preußen unterstützte Vorhaben war, Franz von Lothringen, jetzt Großherzog von Toscana, noch bei seinen Lebzeiten als römischen König wählen zu lassen. So übereilte ihn denn auch der Tod, der das Haus Habsburg auch im teutschen Zweige, wie 40 Jahre früher im spanischen, endigte, und ein furchtbarer Erbfolgekrieg stand abermals vor der Thür, den der neue König von Preußen durch den Einfall in Schlesien (December 1740) eröffnete, Karl Albrecht von Baiern aber, dessen Land vor 20 Jahren noch eine Provinz Österreichs, er selbst mit seinen Geschwistern in Grätz und Klagenfurt ein Staatsgefangener gewesen, im Bunde mit Frankreich und Spanien, durch den Anspruch auf einen großen Theil des Nachlasses Ferdinand's I. zum europäischen machte. — Franz war unterdessen mit Theresia von der, in Florenz eingenommenen Erbhuldigung nach Wien zurückgekommen. Vergebens hatte Belleisle die Vormauer Mantua der Republik Venedig dafür geboten, daß sie das schöne Paar auf der Heimreise auffinge und an Frankreich lieferte. — Theresia mußte zwar aus dem schlechtversehenen Wien flüchten, das ein bairischer Trompeter auffoderte; aber auf dem Reichstage, der, seit kaum 30, eigentlich seit kaum 20 Jahren aus 300jährigem Bürgerkrieg beruhigten Ungarn erhob sich jene herrliche Begeisterung für sie: „— moriamur pro *Rege* nostro Maria Theresia! vitam et sanguinem damus!" welche die Franzosen und Baiern schnell aus Österreich, ja aus Baiern vertrieb, und obwol Prag verloren war, Khevenhüller und die wilden ungarischen Schwärme nach München und Amberg führte, und die übermüthigen Franzosen großentheils in Gefangenschaft brachte. — Franzen's Ehe mit Theresia war die schönste, fruchtbarste, glücklichste. Theresia hatte Franz den Titel eines Mitregenten gegeben, aber ohne die mindeste Gewalt; — den Titel als König von Böhmen durfte Bartenstein ihm hoffärtig abschlagen, doch wurde Himmel und Hölle bewogen, Franzen die römische Kaiserkrone zu verschaffen; allein das erste Mal, 1741, vergebens. Karl VII. von Baiern wurde gewählt, der aber nach einem sehr un-

glücklichen Kriege, mehrmals aus seinen Staaten vertrieben, am 20. Jan. 1745 starb. Sein Sohn, Max Joseph, schloß darauf im April 1745 den Separatfrieden zu Füssen, seine Länder rückerhaltend, aber allen Ansprüchen wegen der pragmatischen Sanction entsagend; der aachener Friede sicherte 1748 die Integrität des österreichischen Hauptkörpers. — Am 13. Sept. wählten die drei geistlichen Kurfürsten, dann Baiern, Sachsen und Hanover in Frankfurt Franzen als Kaiser; die böhmische Stimme gab ihm Theresia, obgleich keine Frau nach den Reichsgesetzen Kurfürst sein konnte. Am 4. Oct., seinem Namenstage, wurde Franz zu Frankfurt gekrönt. — Brandenburg trat im December gleichfalls bei in dem Frieden, den der große König in der ersiegten Hauptstadt seines Feindes in Dresden vorschrieb, nachdem er eine Reihe von Schlachten von Sorr bis Kesselsdorf gewonnen. In dem siebenjährigen Kriege 1756—1763, an dem ein länderloser Kaiser wol nur matten Antheil nehmen konnte, erlitt das reichsoberhauptliche Ansehen freilich manchen Stoß, zumal durch die lächerliche Acht wider den großen Friedrich, durch die wehrlose Mishandlung und Plünderung minder mächtiger Reichsstädte, Bremens, Hamburgs, Frankfurts, dann Meinungens, Gotha's ꝛc. Der hubertsburger Friede (1763 19. Jan. [15. Febr.]) war wenig rühmlich; doch verhieß er dem Kronprinzen Joseph, was 1750, durch Preußens Widerstand, fehlgeschlagen: — die römische Königswürde 1764. — Da der Kaiser Franz, während des feierlichen Beilagers seines zweiten Sohnes Leopold mit der spanischen Infantin Ludovica zu Innsbruck, am 18. Aug. 1765 aus dem Theater heimkehrte, verschied er, plötzlich vom Schlage gerührt, in den Armen seines Sohnes Joseph. An der Stätte, wo er den letzten Seufzer verhaucht, erhob Theresia, deren Trauer die innigste und rührendste war, einen Altar, eine Todtenkapelle und unmittelbar mit der Burg vereinigt, ein adeliges Damenstift. Sie schlug die geliebte Leiche in das, von ihr eigenhändig bereitete, Leichentuch, und führte sie zu Schiffe nach Wien in die Kaisergruft.

Der so unerwartet heimgegangene Kaiser war eine schöne, herrliche Gestalt, teutsche Mannskraft, französische Anmuth und unzerstörbare Heiterkeit vereinigend. Den Wienern war Franz theuer durch die in Feuer und Wassersnoth oftmals zu ihrer Hilfe bewiesene Unerschrockenheit. Obgleich nichts weniger als ein Gelehrter, war Franz dennoch ein warmer Freund aller Fachgelehrten, der Wissenschaften und Künste, und trotz seiner, manchmal argen Geldliebe, ein freigebiger Mäcen. Er war der verkannten Redlichkeit, dem verfolgten Talent ein rechter Anker, der Unduldsamkeit seiner großen Gemahlin manchen mildernden Anstrich gebend, und den Tartuffen, deren Weizen unter Theresia vorzüglich blühte, die Larve abreißend. — Laudon's Verdienst, wie manches andere nicht minder wichtige, erhielt Franz allein gegen die schwärzesten Intriguen; — viel Vortreffliches hätte Kaunitz ohne den Kaiser nun und nimmermehr durchgesetzt. Seine eifrige Förderung naturhistorischer Wissenschaften sollte zwar freilich neue Bergwerke und alles Ernstes sogar den Stein der Weisen auffinden, und aus vielen kleinen Diamanten einen großen zusammenziehen. Er übernahm sehr gern einträgliche Pachtungen, sogar die sächsischen Zölle, legte Fabriken an, trat in englische und belgische Handelsunternehmungen ein, war aber auch die Seele der ersten industriellen Versuche in Österreich, und gab vielen, bei dem elenden Zustand der Finanzen besonders, sonst gar nicht durchzuführenden land- und staatswirthschaftlichen und kriegerischen Unternehmungen eine unentbehrliche Stütze. Seine unleugbare Geldliebe hinderte ihn niemals an den großartigsten Handlungen der Wohlthätigkeit; allerwärts blühte sein Andenken in Liebe und Segen.

(*Freiherr v. Hormayr.*)

FRANZ, der erste Erbkaiser von Österreich, der letzte römisch-teutsche Kaiser, und als solcher der zweite, wegen seines Großvaters Franz I., der vierte Kaiser aus der neuen, seit 1745 bestehenden lothringischen Dynastie (Franz I. gest. 1765, Joseph II. gest. 1790, Leopold II. gest. 1792, Franz II. gest. 1835) wurde 1768 am 12. Febr., dem Vermählungstage der großen Ahnfrau Theresia, zu Florenz, dem Großherzoge Peter Leopold von der spanischen Infantin Maria Ludovica, Tochter Karl's III., geboren, als zweites Kind dieses gesegneten Ehebundes, der Königin Therese von Sachsen nachgehend. — Da Joseph II. seit seiner zweiten Vermählung mit der bairischen Josepha den Entschluß, kein anderes Bündniß einzugehen, unwiderruflich ausgesprochen hatte, ruhten auf dem jungen Prinzen die größten Erwartungen. Doch war aus seinen Lehrern und Leitern ein Einziger mit großer Auszeichnung zu nennen: der Exjesuit, Graf Siegmund von Hohenwart, der 1820 im 90. Lebensjahre als Erzbischof von Wien gestorben ist. Die körperlichen Anlagen des Prinzen schienen schwächlich und in den geistigen seine jüngern Brüder, Karl, der Sieger in so vielen Schlachten, und die beiden Palatine von Ungarn, Alexander Leopold und Joseph, über Franz zu stehen; — „paresseux d'esprit" nannte ihn ein Briefchen seines großen Oheims aus Florenz an den Nestor Kaunitz. Um so eher gedachte Joseph ihn zur Erlernung des großen Regentenhandwerks zu sich nach Wien zu ziehen, um so eher, je weniger eigentlicher Einklang in den Gesinnungen zwischen den beiden Brüdern war. Am 30. Juni 1784 traf der Großherzog Leopold mit seinem noch nicht 17jährigen Erbprinzen, dem Erzherzoge Franz, in Wien ein, das ihn von nun an bis über ein halbes Jahrhundert 1835, in seinen Mauern besaß, während der auf jenes goldene Alter Österreichs nachgefolgten, unerhörten Weltstürme, mit welchen den beispiellosen Kampf auszuringen, welchen glorreich zu endigen, ebendieser zarte Prinz von der Vorsehung bestimmt war. Viel Ähnliches hatte seine Regierung in ihrer unglücklichen Hälfte in ihren ersten 20 Jahren, von 1792—1812, mit jenen seiner Ahnherren Friedrich's IV., Ferdinand's II. und Leopold's I., — von 1812 aber erfüllte die andern 20 Jahre ein ununterbrochenes, kaum glaubliches Glück. — Joseph, welcher seinen Bund mit der russischen Katharina für das Höchste hielt, der ihm doch nur eine Löwentheilung der Türkei verschaffen konnte, verlobte Franzen mit der höchst liebenswürdigen, seit 1792 in Wien erzo-

genen Prinzessin Elisabeth von Würtemberg, die aber doch zur katholischen Kirche übertreten mußte, vor ihrer, am 6. Jan. 1788 erfolgten Vermählung, während ein Vierteljahrhundert darauf griechisch-schismatische, evangelische und reformirte Prinzessinnen Brüdern des Kaisers Franz sich vermählten. — Der Erzherzog Franz machte den ersten, höchst unrühmlichen Feldzug Joseph's gegen die Türken mit, und that in dem blinden Lärm von Lugos und Karansebes einen bedenklichen Sturz mit dem Pferde. Er machte die ersten Dienste im Cuirassierregimente Hohenzollern, dem ältesten der Armee, 1619 Retter Ferdinand's II. Im zweiten Feldzuge unter dem herrlichen Laudon feuerte er die erste Kanone auf Belgrad ab. — Indessen hatte Belgien wider Joseph's Reformen sich empört, die Truppen unter Schröder und d'Alton hinausgeworfen. Tyrol war schwierig, in Berlin saß ziemlich offen ein Comité der ungarischen Misvergnügten, die Banderien erhoben sich, die nächtlichen Versammlungen. Überall war der Boden unterwaschen, hohl und vulkanisch. Der todeskranke Kaiser mußte seine entschiedensten Schritte zurücknehmen. In lautem Jubel holten die Ungarn aus der wiener Schatzkammer, wenige Schritte von seinem Sterbelager, ihre heilige Krone auf das presburger Schloß zurück. — Die geliebte Elisabeth starb an Vernachlässigung in ihrem Wochenbette mit einer Tochter. — Joseph befahl die Beerdigung zu beschleunigen, „damit für seine eigene Leiche Platz würde." Er verschied auch keine 48 Stunden nach der edeln, geliebten Prinzessin (20. Febr. 1790). — Am 12. März traf Leopold in Wien ein, wo der Erzherzog Franz und Kaunitz inzwischen die Geschäfte geführt und nach allen Seiten hin Versöhnungsmaßregeln eingeleitet hatten. Am 27. Juli sicherte die Declaration von Reichenbach mit dem berliner Hofe, Österreich die Wiedererlangung der Niederlande, dagegen aber auch der Pforte Waffenstillstand und einen Frieden auf dem status quo. Mit dem Ende des Jahres war Belgien völlig wieder erobert und Adel und Pfaffen, die gepriesenen „Stützen des Thrones und Altars," zu Paaren getrieben. Das folgende Jahr 1791 bezeichnet der sistower Friede mit der Pforte; die vermeinte Wiedergeburt Polens zu Grodno 3. Mai. — Leopold's große Reise durch Italien, die Zusammenkunft mit dem preußischen Favoriten Bischofswerder, die Fabel von einem großen Theilungstractate zu Pavia, die Flucht Ludwig's XVI. und seiner Familie, ihre Gefangennehmung und Zurückführung nach Paris — die Beschwörung der neuen Constitutionsacte, die letzte Sitzung der constituirenden und die erste Sitzung der gesetzgebenden Versammlung. — Die Zusammenkunft Leopold's, Friedrich Wilhelm's und auch des Erzherzogs Franz in Pillnitz. — Am 1. März starb Kaiser Leopold ganz unvermuthet an einer willkürlichen oder unwillkürlichen Vergiftung, und kaum 14 Tage nach ihm fiel eine Haupttriebfeder der Coalition gegen das revolutionaire Frankreich, Gustav III., auf dem Balle durch den Meuchelmörder Ankarström. — In Österreich begrüßt den neuen König Franz der lauteste Jubel, zumal, als er, alle Denunciationen verabscheuend, sie zu vertilgen befahl (während ihn doch am Ende seiner Laufbahn vorzugsweise die Denunciationen beschäftigten!!). — Am 20. April erklärte der Abschaum der Jacobinerpartei den Krieg, und schon am 29. April wurden die französischen Heerhaufen von der belgisch-österreichischen Grenze allerwärts schimpflich zurückgejagt, was, wie die brabanter Mönchs- und Hasenjagd, eine schädliche Geringschätzung des Feindes in den Österreichern entzündete. — Der Herzog von Braunschweig dringt an der Spitze des preußisch-österreichischen Heeres in Frankreich ein, mit der Zerstörung von Paris drohend, falls einige Frevel gegen die königliche Familie gewagt würden. Doch ist sein bald darauf begonnener, fluchtähnlicher Rückzug vom französischen Boden ebenso verlustreich, als unrühmlich; mehr als eine verlorene blutige Schlacht. Es hatte der Volksaufstand vom 10. Aug. die Tuilerien erstürmt, den König und seine Familie in den Tempel eingekerkert, die Königswürde abgeschafft, Frankreich als Republik proclamirt. Die Unthaten der Jacobiner entzünden durch ganz Europa eine verbrecherische Gährung, die eine traurige Reaction erzeugt, zumal Ludwig's XVI. Haupt den Rasenden vor den Schranken des Convents in Form eines Justizmordes fällt. — Gleichzeitig eine zweite Theilung Polens und die Wiedergewinnung der Niederlande, wobei Erzherzog Karl seine Heldenlaufbahn beginnt. Mainz wird wieder erobert. Gräßlicher Bürgerkrieg in Frankreich; die Departements gegen die Tyrannei von Paris. — Das Elsaß großentheils durch Wurmser und den Herzog von Braunschweig erobert, aber sowie Toulon mit seiner Flotte, mit seinen Vorräthen wieder verloren (December 1793). Den ersten Feldzug hatte der Kaiser Franz ganz ohne außerordentliche Auflage, den zweiten durch die freiwilligen Kriegsbeiträge geführt; jetzt erst für den dritten wird ein allgemeines Kriegsdarlehn ausgeschrieben. Der Kaiser läßt sich in Brüssel persönlich huldigen, und erficht eine Reihe von mörderischen Siegen. Aber die große Schlacht von Fleurus, an Kaunitzen's Sterbetage (27. Juni), obwol glänzend begonnen, wird abgebrochen, und das österreichische Gouvernement und Heer räumen die Niederlande in Folge eines neuen Systems des Ministers Thugut, der grade durch den Verlust der Niederlande, welchen England, Holland und Preußen gleich wenig zugeben können, die Dauer der vielfach wankenden Coalition am festesten verkittet und die längst ersehnte Entschädigung durch Baiern verbürgt wähnt. Aber schon wenige Tage darauf (27. Juli) jenes fameuse, Vielen räthselhafte und doch ganz klare Wort Thugut's: „quel malheur pour nous, que Mr. de Robespierre soit mort!" — Die dritte und letzte Theilung von Polen zwischen Rußland, Österreich und Preußen, vorzüglich nach dem Laufe des Bug und der Weichsel. „Finis Poloniae" durch Sumorow's Sieg bei Maciejowice über den verwundeten Kosciusko (10. Oct.), seine Erstürmung Praga's und Wegnahme Warschau's (4. und 9. Nov. 1794). — Das neue Jahr 1795 (Januar) bezeichnet das Einrücken der Franzosen auf dem Eise in Amsterdam, des Hauses Oranien Flucht nach England, die ersten Separatfrieden der Miseurepublik Frankreich mit Toscana, Holland und Spanien, und

jener hochwichtige zu Basel mit Preußen. Dieser sanctionirte das Princip der Säcularisation und Mediatisirung, riß Nord- und Südteutschland in zwei einander fremde, ja feindselige Hälften, durchschnitt es durch eine Neutralitäts-, ja Demarcationslinie von gleichfalls divergenten Interessen. Den Herbst 1795 bezeichnete Pichegru durch Siege am Oberrhein, denen vom Niederrhein her nicht minder kräftig zugewirkt wurde, als Clerfayt's und Wurmser's herrliche Tage bei Heidelberg, an den mainzer Linien, bis vor Ehrenbreitstein und vor Mannheim, ein schnelles Ziel steckten; — Ruhmesstrahlen, die durch Moreau's Zweideutigkeit und Pichegru's offene Verrätherei mit den Condéern und mit den Royalisten im Innern nicht wenig nachdunkelten. — Der Krieg ermattet in Teutschland, seit Preußen den Frieden am regensburger Reichstage und an den Höfen so eifrig betreibt; aber die Unterhandlungen leiden auch selbst wieder an Mattigkeit und übertriebenem Geheimniß, bis in Italien Alles blitzschneller Entscheidung entgegenreift. — Ein 28jähriger Artillerielieutenant, vor zwei Jahren bei der Wiedereroberung Toulons ausgezeichnet, Napoleon Bonaparte, tritt im März 1796 an die Spitze des an Allem Mangel leidenden französischen Heeres, schreibt nach einer Reihe von Siegen von Montenotte bis Ceva, Sardinien, bald auch Parma, Modena, Neapel und dem Papste demüthigende Waffenstillstände vor, hält nach dem weitüberschätzten Poübergang über die Brücke von Lodi, am 14. Mai in Mailand seinen Einzug, proclamirt sogleich die cisalpinische Republik, wirft die Trümmer des österreichischen Heeres nach Tyrol hinein, das sogleich zu den Waffen greift, und beginnt die Belagerung der Vormauer Mantua.

Durch alle diese Hiobsposten erschüttert, wird in Wien der Waffenstillstand am Ober- und Niederrhein durch den Erzherzog Karl (Ende Mai) aufgekündigt, der nach mehren Siegen dennoch bis über Lech und Isar vor der Übermacht zurückweichen muß. Schon steht Moreau in München, Jourdan an der böhmischen Grenze, als der Erzherzog Karl bei Ingolstadt mit ganzer Macht über die Donau in Jourdan's Rücken fällt, ihm auf seiner Subsistenz- und Rückzugslinie bei Amberg und Würzburg zuvorkommt, und ihn nach mehren Niederlagen mit seiner völlig aufgelösten Armee über den Niederrhein zurückwirft, obgleich im Juni 1796 der Kern der Rheinarmee nach Tyrol geworfen worden war, um unter Wurmser den Entsatz von Mantua zu bewirken. Dieser gelang auch auf einige Tage (31. Juli bis 9. Aug.); aber Wurmser muß mit großem Verluste wieder nach Tyrol hineinweichen, und 4.—6. Sept. durch das Brentathal wieder einen Ausweg suchen, nicht als freier, sieghafter Vertheidiger, sondern als gezwungene Besatzung nach Mantua hinein, den er auch, obwol nur mit der Vernichtung seines Nachtrabes unter Quasdanovich findet, und diese Feste bis 2. Febr. 1797 standhaft behauptet, wo ihn der Hunger bezwingt, nachdem Kaiser Franz zum Entsatze Mantua's und zur Abhaltung des Krieges vom Innern der Erbstaaten, noch ein Heer unter Quasdanovich ausgerüstet, und zwei andere unter Alvinzy zu den Schlachten von Villanova, Caldiero und Arcole und zu jenem schwarzen Tage von Rivoli entsendet hatte. Wegen Mangels an Einheit und am meisten an Gleichzeitigkeit der aus Friaul und aus Tyrol, durch Davidovich und Alvinzy ergriffenen Offensive scheitert Alles. Die Aufstellung so ungeheurer Streitkräfte blos für Oberitalien, vom Mai 1796 bis Ende März 1797, erfüllt zwar mit Erstaunen über Österreichs unermeßliche Wehrkraft, aber auch mit gerechtem Schmerze über derselben verkehrte Verschleuderung.

Als der Erzherzog Karl Jourdan von der böhmer Grenze über Rhein, Lahn und Sieg geworfen, wendete er um und wiederholte dasselbe Spiel im Rücken Moreau's, der im Herzen Baierns stand, heraufmarschirend. Ohne die argen Fehler Latour's und anderer Unterfeldherren, ohne einen überall auffallenden Mangel höherer Conceptionen und energischern Gebrauches der Augenblicke, möchte Moreau wol kaum ein volles Vierteljahr zum bequemen und ruhmvollen Rückzuge vergönnt, noch auch von seinem Heere soviel über den Rhein, auf heimathlichen Boden entkommen sein?? Das bereits gewonnene Kehl, der wichtigste Übergangspunkt, mit andern von den Österreichern schon erobert, ging auf die unverantwortlichste Weise wieder verloren, und mußte erst durch eine langwierige, blutige Belagerung, gleich einer reguläre Festung, zum zweiten Male genommen werden. Unmittelbar nach Kehls Übergabe mußte der Erzherzog Karl eiligst über Innsbruck zu den Trümmern von Alvinzy's Heer bei Conegliano — zu retten, was etwa noch zu retten sei, wovon Bonaparte sagte: „Bisher hat man mir Heere ohne Feldherren entgegengeschickt, jetzt kommt ein Feldherr ohne Heer!" — Des mit so vielen Siegen umlorbeerten Prinzen Plan war nunmehr: sein Heer solle jetzt gleich, und bevor die Waffenruhe gekündigt, bevor es von Moreau dazu gezwungen würde, eiligst vom Rhein aufbrechen und sich jenseit des Inn und der tyroler Defiléen, an die Trümmer des Heeres von Italien anschließen, um wenigstens mit ganzer Macht auf Bonaparte oder auf den nachrückenden Moreau zu fallen, da theilweise Operationen unter diesen Umständen schlechterdings unmöglich und ein sicheres Verderben seien. — Tyrol hatte unterdessen in standhafter Gegenwehr vielen Ruhm erworben; doch durchzog es Joubert bis auf seinen Höhenschneidepunkt ob Brixen und vereinigte sich in Klagenfurt ungehindert mit Bonaparte. Des Erzherzogs Karl Wunder von Heldenmuth und Feldherrnblick scheiterten an der mehr als dreifachen Übermacht Bonaparte's und an der Entmuthigung der Österreicher, die in mehren, für unbezwinglich erachteten, Stellungen, sehr unrühmliche Capitulationen abschlossen. Endlich in dem Augenblicke, wo Tyrol sich wieder freigeschlagen, wo auch die adriatischen Küsten wieder gereinigt, wo durch das ungegründete Gerücht, Bonaparte sei in den norischen Alpen von allen Seiten eingeschlossen, die ganze Terraferma Venedigs in lichterlohe Aufstandsflammen emporgelodert, somit auch noch ein Hauptentschädigungsobject gefunden war (am 5. April), schlossen Bellegarde und Meerveldt Waffenruhe mit Bonaparte zu Judenburg. Am 18. April

kamen im adeligen Nonnenkloster Göß bei Leoben die Friedenspräliminarien zu Stande. Österreich erkannte die französische Republik an, willigte in die Unabhängigkeit des neugeschaffenen cisalpinischen Freistaates in seiner bisherigen Lombardei, cedirte Belgien und behielt sich die gebührende Entschädigung vor, über die schon so viele verschiedene Vorschläge, erst noch letztlich in Bassano zwischen Clarke und Vincent gemacht worden, meist auf Baiern beruhend. Preußen hatte inzwischen zu seinen neuen großen Eroberungen in Polen auch noch durch Säcularisation und Mediatisirung, außer den reichen, Hannover umklammernden Entschädigungen für sich und Oranien ganz Franken ausersehen, was jedoch in den auf den lüneviller Frieden alsbald nachgefolgten Unternehmungen ganz anders sich ergab. Dies halbe Zwischenjahr von den leobener Präliminarien (18. April bis 17. Oct.) zum Frieden auf dem Schlosse Passeriano zu Campoformio bei Udine verlief allerdings höchst unruhig. Der älteste Freistaat und Staat Europa's, Venedig, sah seine Zukunft unter Österreichs oder Frankreichs Adlern voraus; Genua, Lucca, selbst das lilliputische San Marino wurden demokratisirt und gebrandschatzt, Chiavenna, Veltlin und Bormio, als nördliche Vormauer der cisalpinischen Republik, für frei und von Graubündten völlig unabhängig erklärt. Von einer cispadanischen Republik war keine Rede mehr. In der polnischen Revolution unter Dombrowsky und Zajonczek hielt der französische Oberfeldherr einen heldenmüthigen Sammelpunkt der entschlossensten Feinde der Theilungsmächte zusammen, in Neapel, in Sicilien, in Turin, in der Schweiz, im Kirchenstaate, auf Malta, im Peloponnes zuckten Verschwörungen auf, alle in seinen Anreizungen wurzelnd. Österreich erhielt Venedig bis an die Etsch und den Gardasee, die Stadt Venedig, die adriatischen Inseln, Istrien, Dalmatien, die Mündungen des Cattaro, Salzburg und Baiern bis an den Inn mit Wasserburg und einem ansehnlichen Gebiete als Brückenkopf, welchem der Überrest bis an die Isar und an den Lech gar bald würde nachrollen müssen. — Die Thatsache ist unleugbar, daß die österreichische Monarchie seit Karl V., nie größer, gerundeter und mächtiger war, als unter Franz, vom Frieden von Campoformio bis zum Frieden von Presburg 1797—1806. Es ist Thatsache, daß Österreich in einem, zwei Mal in Paris erstegten Frieden (1814—1815) kaum jene Extension und Intension wieder erreichte, die ihm 1797 Bonaparte nach Niederlagen auf Niederlagen vergönnt hatte, als er am Sömmering stand und Wien in Belagerungsstand erklärt war. Das reiche Mailand und das feste Mantua waren freilich 1797 für Österreich verloren, und Mailand die Hauptstadt der cisalpinischen Republik; dafür aber beherrschte Österreich damals nebst Ostgalizien mit Lemberg auch das an Geld und Menschen reiche Westgalizien mit Krakau. Es trug die teutsche Kaiserkrone mit ihrem tausendarmigen Einfluß und mit dem ungeheuren Vortheile, alle bloßen Hauskriege zu Reichskriegen, zur germanischen Ehrensache umzuprägen — die vordern Reichskreise zur Vorrathskammer und Vormauer, zum Schlachtfelde zu machen, und was sehr natürlich ist, die Erblande von den Leiden des Krieges möglichst lange unberührt zu erhalten. — Durch sein immer anwachsendes Schwäbisch-Österreich hatte Österreich Baiern auch westwärts, wie süd- und ostwärts, völlig umzingelt. Dies schöne Baiern, auf das die Unterhandlungen in Bassano, Campoformio und Selz ihm so eben wieder die bestimmtesten Hoffnungen gegeben hatten.

Und neben diesen positiven Thatsachen die indirecten politischen Conjuncturen. Im Friedensjahre 1797 entstanden erbittertes Zerwürfniß und das wachsamste Mistrauen zwischen Wien und Berlin. Es war bedenklicher Kaltsinn mit dem wetterwendischen Kaiser Paul. Thugut betrachtete es als einen Hauptsieg seiner Politik, gegen jede Entschädigung und Vergrößerung Preußens die bestimmtesten Verwahrungen eingelegt, ja sogar die Rückgabe seines Verlustes auf dem linken Rheinufer stipulirt, und die geheimen Entschädigungsverträge zwischen Hardenberg und Haugwitz einer, dann Barthélemy und Caillard andererseits um ihre Früchte gebracht zu haben. Dagegen waren bei den Friedenstractaten 1814—1815 in Paris Österreich, Preußen und Rußland die entschiedensten und innigsten Alliirten. — Ein bitterer Kelch war dem jungen Kaiser noch vorbehalten. Frankreichs treulose Politik wollte ihn unheilbar gegen das Reich compromittiren! Darum mußte der Kaiser selbst, wie er nur seine Entschädigungen im Trockenen hatte, im Augenblicke der Eröffnung des rastadter Congresses, durch einen geheimen Tractat zwischen Bonaparte und Cobenzl, am 1. Dec. 1797 gezeichnet, die Reichsfestungen dem Reichsfeinde selber in die Hände spielen, und seine Heere über den Inn auf jenen Boden zurückziehen, dessen Abreißung von Baiern so eben in Campoformio unterzeichnet war. Eine gleiche Hinterlist lag darin, daß Bonaparte's Arglist eine dreifache Entschädigung, die toscanische, die modenesische und einigermaßen auch die des Hauptzweiges, auf Teutschland geworfen, und hierdurch die Masse der aus teutschen Gebieten zu nehmenden Entschädigung bei den gerechten Ansprüchen so vieler anderer Fürsten so übermäßig vergrößert hatte.

Nach vollen fünf Jahren eines welterschütternden Krieges war dem 28jährigen Kaiser Franz ein trügerischer Friede vergönnt — in Wahrheit kaum ein unruhevoller Waffenstillstand. Die Liebe zu dem jungen Monarchen war von einer durch die Effervescenzen der Zeit völlig unberührten Aufrichtigkeit und nachhaltigen Wärme, und die dagegen in Wien und Ungarn brütenden Conspirationen von lächerlichem Unsinn und Ohnmacht und soviel Blut und Kerkernacht in der That nicht werth. — Aus der überaus zufriedenen und glücklichen Ehe des Kaisers mit der neapolitanischen Prinzessin Theresia erwuchs ununterbrochen eine segensreiche Nachkommenschaft; doch klagte man über den Einfluß der geistreichen, aber höchst leidenschaftlichen Königin Mutter Karoline von Neapel. Des Kaisers Brüder wuchsen zu den schönsten Hoffnungen heran. Aber schon in den zwei letzten niederländischen Feldzügen glimmte die emsig angefachte Eifersucht gegen des Erzherzogs Karl anwachsenden Kriegsruhm und überwiegende Popularität im Heere, die 1799—1801 die schönsten Aussichten trübte und hemmte, leider vom Mi-

nister Thugut auch in England und Rußland aufgestachelt wurde, und sogar bis 1805 (1809) verderbliche Nachwirkungen trug. Inmitten derselben hat der Erzherzog Karl eine wahrhaft stoische, schweigsame Ruhe bewiesen. — Zu den abenteuerlichsten Ausstreuungen gab der durch die Jacobinergräuel erhitzten Phantasie Anlaß, daß im Juni 1794 der schöne, geistreiche Palatin Alexander Leopold eben zur Zeit der ungarischen Hinrichtungen und der lucchesinischen Umtriebe plötzlich an einem selbstgemachten Feuerwerke im Lustschlosse Larenburg jämmerlich umgekommen war.

Rußland, Österreich und Preußen waren leider durch Polens Untergang und in seinen Trümmern unmittelbare Nachbarn geworden. — Das tausendjährige Venedig war völlig, das einst meerbeherrschende Genua so gut als verschwunden — der Papst vertrieben — auf dem Capitol wieder Consuln und Ädilen — das Haus Savoyen wurde vom Festlande Italiens auf Sardinien verjagt, und am Fuße der großen Vulkane gährte mit dem Schlusse dieses Jahres eine parthenopäische Republik. Der König von Neapel hatte, durch Nelson, den Sieger von Abukir, ermuthigt, und von Thugut und seinem guten, aber halbverrückten, Mack aufgehetzt, Österreich und England den Gefallen gethan, den Krieg zu früh anzufangen, dadurch aber die französische Hauptmacht von der Etsch und vom Po bis an den Garigliano hinabzuziehen. — Die zweite Coalition war fertig durch jenen Seesieg Nelson's, der das schönste Heer und die besten Generale Frankreichs unter Bonaparte in Ägypten und Syrien sperrte. Der rastädter Congreß war nur eine Verhöhnung der Ohnmacht und der Zwietracht Teutschlands. — Kaiser Paul hatte sich den Cabineten von Wien und S. James zum Sturze der französischen Gräuel eng verbündet. Ein russisches Heer unter dem schrecklichen Suwarow war im Anmarsche. Jener für Bonaparte's Größe entscheidende Schlachttag von Arcole hatte Katharina durch einen Schlagfluß getödtet. Ihr Sohn Paul war aus seiner langen, oft erbitterten und verbitterten Einsamkeit auf einen ungeheuern Schauplatz hervorgerufen. Grade ein Jahr später (16. Nov. 1797) am Eröffnungstage des rastädter Congresses, starb Friedrich Wilhelm II., ein Jahrzehnd nach seinem großen Ohm. Österreich, England und Rußland wetteiferten in dem Streben, den neuen, großen Bund gegen Frankreich durch Preußens Beitritt für eine neue Weltgestaltung entscheidend zu machen. Schon ergoß das österreichische Heer sich über das ihm in Rastadt und Selz so gut als hingegebene Baiern, und der Erzherzog Karl hatte sein Hauptquartier zu Friedberg am Lech, nur noch die Unterschrift Karl Theodor's erwartend, als ein Schlagfluß den gefügigen Kurfürsten am Spieltische traf, und der vielgeliebte neue, mit einer schönen und zahlreichen Familie gesegnete Max Joseph raschen Besitz ergriff. — Alles lag daran, den Verdacht geheimer Verhandlungen Max Joseph's mit dem Reichsfeinde, dem französischen Directorium, zu bekräftigen, und hierdurch eine provisorische Operation zu beschönigen, zu welcher auch Kaiser Paul seinem Suwarow gemeinschaftlich mit den Österreichern bereits Befehl ertheilt hatte. Das berliner Cabinet war von Thugut schwer angeklagt, einer gehässigen Doppelrolle und Täuschung zwischen der Coalition und dem französischen Directorate. Der Zar tobte und wollte Gewißheit um jeden Preis. Darin stellte sich erst nach einem fast halben Jahrhunderte der Aufschluß heraus zum Morde der rastädter Friedensgesandten Frankreichs, zu dem, als unbegreiflich, verschiedene scharfsinnige Männer, selbst Gentz, den Schlüssel vergeblich, zum Theil durch künstliche Abgeschmacktheiten, gesucht hatten. Die Gefahr für Max Joseph war freilich groß, England, da es die bairischen Truppen in Subsidien zu nehmen suchte, gleichwol offen und höchlich bedauerte, „auch für die bairischen Lande auf dem rechten Rheinufer" keine Garantie übernehmen zu können!!

In Italien, an der Etsch und am Mincio, bei Verona und Magnano, erfocht Kray mit den Österreichern herrliche Siege. Wenige Tage darauf stieß Suwarow mit den Russen zu ihm, und überwand Moreau nach ein Mal an der Adda. In der vierten Woche nach dem Kriegsausbruche hielt er seinen denkwürdigen Einzug in Mailand. Eine Reihe von Festungen öffnete ihre Thore mit unermeßlichen Vorräthen. Jeder Tag brachte eine andere Freudenpost. Moreau, der an der Adda möglichst lange gehalten, um das Bruderheer Macdonald's aus Neapel zu erwarten, mußte von Alessandria weg, in die französisch-piemontesischen Alpen, von dort aber über die Apenninen und Genua, Macdonald entgegen. Am 18. und 19. Juni 1799, an, zum Theil in dem Bette der Trebia, auf Hannibal's Boden, geschah die zweitägige Schlacht, durch welche nicht nur das Heer von Neapel, sondern auch die beiden Divisionen Mannier und Garnier abgeschnitten und verloren waren. Macdonald hatte fast alle Generale und Generaladjutanten todt oder verwundet; das Geschütz war dahin, die Festungen Piemonts überliefert, der ganze Po befreit, und Mantua jeder Hoffnung eines Entsatzes verlustig. Wirklich erschloß es auch der gepriesene Ingenieur Froissac-Latour am 27. Juli, einen Monat nach der Trebiaschlacht, den Adlern Österreichs. — Damit aber war die schon seit einiger Zeit siechende Einigkeit und das bisher reißende Glück der Alliirten verflüchtigt und am Ende. — Novi war nur ein parirter Stoß, eine rein negative Schlacht, ein unnöthiges Attest für den österreichischen Heldenmuth. — Thugut war fest entschlossen, alles Eroberte vorerst in der Hand zu behalten. Der König von Sardinien, der Großherzog von Toscana, durften nicht daran denken, in ihre Staaten zurückzukehren. Von Wien geschah Alles, Suwarow zu hemmen, fast mehr als der Feind. Die Russen sollten sich an dem ihnen völlig unbekannten, schweizerischen Gebirgskriege die Hörner abstoßen; und so geschah es auch. Doch blieb seine Heerfahrt aus dem Zaubergarten Italiens, in die Schneewüste des Gotthard, in die heulenden Stromschluchten und schwindelnden Abgründe der Riamula, des Ursnerloches und der Teufelsbrücke, an den Bodensee einem Wunder ähnlich. Allein nun waren Suwarow und seine Russen nicht mehr zu halten; auch Paul rief ihn zurück, und trat von der Allianz ab, obwol er seine geliebteste Tochter dem Erzherzog Joseph Palatin von Ungarn vermählt hatte.

Im Anfange des Feldzuges (März 1799) hatte Maſſena aus der Schweiz, Tyrol und damit den Pivôt und Vereinigungspunkt der beiden öſterreichiſchen Hauptarmeen ſchwer bedroht; Jourdan war ziemlich nahe gegen den Lech vorgedrungen, und nicht mehr fern davon, ſich mit Maſſena zu verbinden. Doch der Erzherzog Karl ſchlug ihn trotz ſeiner Übermacht bei Oſterach, bei Stockach, drang in die Schweiz, erſiegte die Hauptſtellung von Zürich, wo ihn gleich Ordres und Contreordres aus Wien feſthielten, bis der günſtige Augenblick vorüber war. Von nun an war es um allen Einklang in dem großen Bunde gethan. Des dummſtolzen Korſakow Niederlage in der, ihm von Erzherzog Karl übergebenen Stellung in Zürich, Ende September, beſiegelt den Verluſt der Schweiz, und daß die in Holland gelandete britiſch-ruſſiſche Armee anfänglich ſiegend, binnen vier Tagen alle eroberten Poſten wieder verliert (2—6. Oct.) und bald den Befehl zur unmittelbaren Rückkehr nach England erhält, rettet die ſchon aufs Äußerſte gebrachte Republik. Noch weit entſchiedener aber für das Geſchick der Welt iſt, daß Bonaparte ſein Heer in Ägypten verläßt, allen britiſchen Kreuzern glücklich entgeht, und am 15. Oct. in Paris auftritt, während Melas bei Savigliano die Franzoſen aufs Haupt ſchlägt und gänzlich über die Alpen, der Erzherzog Karl aber bei Philippsburg ſie über den Rhein jagt, ſtürzt Bonaparte die ganze Conſtitution, den Rath der Fünfhundert, den Rath der Alten; Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos erheben ſich zu einer Conſularcommiſſion, Bonaparte zum erſten Conſul mit einem Erhaltungsſenate, einem Staatsrathe und einer geſetzgebenden Verſammlung. — Er bietet nun nach allen Seiten den Frieden an, der aber, außer mit Kaiſer Paul, nirgends zu Stande kommt, deſſen ſchwärmeriſche Feindſchaft in die geneigteſte Bewunderung übergeht. Dieſelben Intriguen, die den ruſſiſchen Bund gelockert und gelöſet, berufen auch den Erzherzog Karl vom Heere ab, das darüber äußerſt mismuthig und in feindliche Parteien zerriſſen wird, aus denen die beiden Älteſten im Commando, Kray und Szdarray, und die beiden Generalquartiermeiſter, Chaſteler und Schmidt, am divergenteſten gegen einander ſind. Nach dem hartnäckigſten und blutigſten Widerſtande Schlacht auf Schlacht: bei Engen, bei Möskirch, bei Biberach und Memmingen, bei Ulm und Neuburg, beſetzen die Feinde Augsburg und München, und dringen bis Landshut.

Schon Anfangs März hatte Bonaparte bei Dijon eine Reſervearmee aufgeſtellt, die im halben Mai über den großen und kleinen Bernhard und durch die Schweiz über die Alpen geht, am 2. Juni in Mailand einzieht, und am 14. Juni die große Schlacht bei Marengo liefert, nach welcher die bis jetzt ſieghaften Öſterreicher langſam, wie bei Fleurus, das ruhmvolle Schlachtfeld räumten, und der Obergeneral Melas in einem kaum erklärbaren Anfalle von Muth- und Kopfloſigkeit, ganz Oberitalien und 15 Feſtungen räumt, und ſich nach Mantua zurückzuziehen verſpricht. Maſſena, welcher in Genua Wunder der Entſagung und Beharrlichkeit gethan, aber wegen gänzlichen Mangels an Lebensmitteln ſich den Öſterreichern ergeben muß, tritt nun an die Spitze des franzöſiſchen Heeres von Italien, und beſetzt die päpſtlichen Legationen. Der nach Paris abgeſchickte Graf Joſeph Saint Julien ſchließt dort mit Talleyrand Friedenspräliminarien, die aber nicht ratificirt werden, da der Kaiſer indeſſen ſelbſt im Hauptquartiere zu Altenötting angekommen, Kray des mit hohem Waffenruhm, aber vielem Misgeſchicke geführten Commando's enthebt und dem 19jährigen Erzherzog Johann überträgt, den F. Z. Lauer zur Seite, der doch mit dem greiſen Wurmſer in Mantua ſchon ſo wenig gute Geſchäfte gemacht. — Zwei nachtheilige Waffenſtillſtände werden geſchloſſen und verlängert; der durch ſeine Gewaltſtreiche in Baiern, durch helle Prahlereien in Tyrol 1796 (1797) und — auf eine gräuliche Weiſe — beim raſtädter Geſandtenmord genannte Graf Lehrbach wähnte ſich bereits an Thugut's Stelle Miniſter des Äußern; aber Ludwig Cobenzl geht durch Friedensunterhandlungen mit Joſeph Bonaparte nach Lüneville. Doch noch kann man ſich zu einem Separatfrieden gegen die mit Großbritannien neuerlich abgeſchloſſenen Verträge nicht entſchließen. Dieſes erzwingt erſt Moreau's großer Sieg über den Erzherzog Johann bei Hohenlinden (2. Dec.), nach welchem die Franzoſen bei Kufſtein den Inn überſchritten, bei Salzburg noch ein Mal glücklich ſtritten und über Wels, Linz und Enns bis Mölk und an die Erlau vordrangen, worauf die Waffenſtillſtände zu Stadt Steier und Trevíſo vorangingen, und der Deſinitivfriede den 9. Febr. zu Lüneville vom Kaiſer Franz auch im Namen des teutſchen Reiches auf die Grundlagen von Campoformio gezeichnet wurde. — Öſterreich und das teutſche Reich traten an Frankreich, Belgien, das ganze linke Rheinufer und die Grafſchaft Falkenſtein ab, zu Gunſten Helvetiens das Frickthal und die Strecke zwiſchen Zurzach und Baſel; — dagegen aber erhält Öſterreich Iſtrien, Dalmatien, die venetianiſchen Inſeln im Golf, die Mündungen des Cattaro und das Venetianiſche bis an die Etſch. — Die erblichen Reichsfürſten am linken Rheinufer werden vom teutſchen Reiche entſchädigt. Breisgau kommt an Modena und Toscana an den Infanten von Parma; dagegen wird der Großherzog von Toscana vollſtändig in Teutſchland entſchädigt. Die Contrahenten garantiren die bataviſche, helvetiſche, ciſalpiniſche und liguriſche Republik wechſelſeitig.

Nicht viel mehr fehlte an einem Jahrzehend, daß die Kriegesfackel von der untern Donau bis ans atlantiſche Meer gebrannt hatte. Aus des Kaiſers Franz weiten, ſchönen Landen hatten nur die teutſchen Provinzen und auch dieſe verhältnißmäßig gar wenig, Ungarn und Böhmen gar Nichts gelitten. — Das „teutſche Reich" war durch dieſe neue Variation des allzu beliebten Thema's von den Hauskriegen und Reichskriegen, ſo ziemlich ein „teutſches Arm" geworden. Die Spaltung zwiſchen dem Norden und Süden Teutſchlands, oder, wie man es auch, vorzüglich in Regensburg, unter dem Chorvol: „in omnibus wie Öſterreich!" nannte, dem katholiſchen und akatholiſchen Teutſchland erweiterte ſich immer mehr; Mistrauen und Selbſtſucht mußten wachſen. Teutſchland wurde jetzt in Folge des lüneviller Tractates — zu Regensburg unter franzöſiſch-ruſſiſcher Vermitte-

lung, oder vielmehr unter Bonaparte'scher Dictatur, ganz willkürlich umgestaltet und getheilt. — Preußen zu allen möglichen Gefährdungen der Verfassung entrainirt, Baiern, Baden, Würtemberg, nicht nach der Norm von Verlust und Ersatz, sondern lediglich nach Convenienzrücksichten der Talleyrand'schen Politik vergrößert, Österreich im Hauptstamme und in seinen drei Zweigen aufs Schreiendste verkürzt. — Im Augenblicke der Ratification des Deputationsrecesses (April 1803), durch den Kaiser Franz, war neuer Krieg zwischen England und Frankreich (18. Mai) und schon am 3. Juni 1803 mußte das kleine hanoversche Heer mit dem eindringenden französischen unter Mortier capituliren und das Land bis an die Elbe, bald auch durch eine zweite Capitulation das ganze übergeben. — Ostfriesland und die westfälischen Provinzen Preußens sind hierdurch von einer mehr und mehr feindseligen Macht abgeschnitten, die ihre Cantonirungen ziemlich nahe vor die Hauptfestung Magdeburg ausdehnte und eine Hauptader der teutschen Wohlfahrt durch die Sperrung der großen Ströme und alles transatlantischen Verkehrs durchschnitt. Es lag auf flacher Hand, daß diese Bonaparte'sche Occupation Hanovers früher oder später, auf die eine oder andere Weise, Preußen in einen Internecionskrieg mit jener treulosen Staats- und Kriegskunst verstricken müsse, da Bonaparte, kühn gemacht durch die klägliche Schwäche teutscher Höfe, über die mit Schändung des teutschen Bodens vollbrachte Gefangennehmung und Hinrichtung des Herzogs von Enghien, den britischen Geschäftsträger Rumbold auf fremdem Lande, von freiem hamburger Reichsgebiete, durch ein französisches Commando aus dem Hanoverschen wegschleppen ließ, wenn er ihn auch bald darauf, auf preußische und österreichische Eintretung, frei gab.

In der Leitung der auswärtigen Geschäfte war natürlich für Österreichs System mit dem Austritte Thugut's und dem lüneviller Frieden, Alles völlig geändert. Ludwig Cobenzl war durch und durch Russe, aber auch durch Napoleon's persönliche Größe und durch den Glanz seiner Siege geschreckt und durch Nichts vortrefflicher charakterisirt, als wie er in Katharina's französischer Komödie, die alte cara Mama vortrefflich spielend, im Zwischenacte die Depeschen eines eben eingetroffenen Couriers empfängt, mit serviler Umsicht nach allen Seiten eröffnet und beschnuppert, auf sein Schlagwort aber pünktlich wieder auf den Bretern erscheint. — Im Innern war die unausweichliche Nothwendigkeit großer Verbesserungen und Veränderungen in Aller Mund und Herzen, und die allgemeine Begeisterung deutete hierzu unablässig auf den Friedensstifter Erzherzog Karl. Dieser war auch an die Spitze des gesammten Kriegswesens gestellt worden, als ihn nach den Niederlagen von Hohenlinden und Salzburg der Cabinetsminister, Graf Franz Colloredo, herbitten und beschwören mußte, aus seinem Exil in Prag hervorzutreten, und die kläglichen, muthlosen, an Allem Mangel leidenden Heeresreste in Kremsmünster und Stadt Steyer zu übernehmen. Zu dem Kampfe gegen alles verjährte Unheil des Schlendrians, der Unwissenheit, des Eigennutzes, des Mangels an Selbstdenken brachte der Erzherzog leider einen zwar äußerst wohlwollenden, unterrichteten, arbeitskräftigen, aber nicht sonderlich arbeitslustigen Mann herbei, der davon innigst durchdrungen war: „sine Baccho Cerere semper friget Venus!“ — und dieser Dreifaltigkeit ungleich mehr Zeit und Sorgfalt weihte, als den verrotteten Geschäften. Es war der in den letzten Feldzügen trefflich erprobte Kriegskanzleidirector und sodann Reichshofrath Matthias Faßbender, ein Trierer, und schon darum in Wien ungern gesehen. Alle talentvollen, aber auch die unruhigen, mehr glitzernden und sengenden, als leuchtenden und wärmenden Köpfe flogen nach seinen Polen. Er mischte sich in Alles. In sehr kurzer Frist wirkte er ungemein viel Gutes, gab aber auch dem Schlendrian und der Gemeinheit manche Blößen. — Bald erhob sich eine mächtige Partei gegen die wohlwollenden Plane des Erzherzogs, an deren Spitze der obgedachte, beim Kaiser als sein langjähriger Erzieher allmächtige Graf Colloredo stand, dem sich in manchen Dingen auch die Kaiserin Theresia gesellte, mächtig gegen den Fortschritt sich stemmend, das Alte wider das Neue, sei es auch das unleugbar Beste! — Der Erzherzog Karl hatte in den letzten Feldzügen die krebsartigen Übel im Staate und Heer hinlänglich kennen gelernt. Er hatte sie schonungslos aus ihrem finstern Verhack und aus ihren Sümpfen herausgetrieben; — aber schon im Herbste 1801 war die Macht und die Erbitterung seiner Gegenpartei mit Händen zu greifen. Der überschwenglich servile Cobenzl und der beschränkte Staatsreferendar Collenbach schlossen sich ganz an Colloredo, und Cobenzl war zugleich der Eifrigste, in Petersburg und London, den Erzherzog Karl, als von Bonaparte ganz eingeschüchtert und als einen Freund des Friedens um jeden Preis, hinzustellen; eine Unwahrheit, die den Erzherzog mehr und mehr bewog, vom innern Staatsleben sich ganz und gar auf die Verbesserung und Vervollkommnung des Kriegswesens zurückzuziehen. In Frankreich wurde inzwischen eine große Verschwörung wider den ersten Consul entdeckt, in die er nebst den alten Erzbourboniſten, Georges, Polignac und Lajolais, auch seine unbesonnenen Ruhmesnebenbuhler Pichegru und Moreau zu verwickeln wußte, aus denen der Letztere nach den vereinigten Staaten verbannt, Ersterer im Gefängnisse erwürgt wird, oder sich erwürgt. Das Ganze war nur eine angelegte Petarde, um die Republik Frankreich für immer zu sprengen, Frankreich zum Soldatenkaiserthume zu machen, Napoleon Bonaparte zum Kaiser beider Gallien hieß es Anfangs, um die bleibende Verbindung mit dem eroberten Oberitalien anzudeuten. Dieser, mitunter auf die Gründung absoluter Gewalt und einer militairischen Dictatur abzielende Schritt erregte natürlich die größte Aufmerksamkeit des mehr und mehr einborrenden Kaisers Franz, zumal bei den schon damals am Tage liegenden Verhältnissen der teutschen Kaiserkrone. Am 11. Aug. 1805 erklärte er sich selbst (was schon wegen der Rangsverhältnisse zu Frankreich und Rußland nöthig war) zum Erbkaiser von Österreich, als solcher von allen europäischen Mächten schnell nach einander anerkannt, nur etwas langsam von Rußland und Schweden.

Zu Napoleon's Salbung und Krönung in Notredame zu Paris ließ sich Pius VII. aus Rom über die Alpen entbieten. — Am 8. Dec. feierte den neuen Titel ein einfacher Gottesdienst bei S. Stephan zu Wien und in allen Hauptstädten der Monarchie.

Gegen das Ende dieses Jahres trafen alle Staaten thätige Anstalten gegen das, die gräuelvollen Erinnerungen der alten Pestzeiten erneuernde, aus Nordamerika nach Spanien, ja selbst bis Livorno vorgedrungene gelbe Fieber, Schranken zu setzen. Österreich schob unter diesem, der englisch-russischen Partei höchst willkommenen, Vorwande ein kleines Heer in seinen Süden nach Tyrol und ins Venetianische an die Etschgrenze. — Bonaparte mußte seinen Ingrimm darüber niederkämpfen. Er hatte ihn indessen wahrlich nicht verschluckt, und gegen die österreichischen Generale Bellegarde, Vincent, Nugent laut genug ausgepoltert.

In der That hatte diese Truppenzusammenziehung wider das gelbe Fieber, die Berechnungen auf Österreich und in Österreich selbst den Muth bedeutend erhoben. Ja schon im November 1804 hatte der Botschafter, Graf Stadion, mit Czartorisky und Tatitschew eine Vereinigung unterschrieben, Bonaparte's weiterem Umsichgreifen Grenzen zu setzen. Man trug sich damals in Petersburg sehr ernstlich mit einer für die Ruhe und Consolidation Teutschlands hochwichtigen Idee, mit einem Austausch Hanovers gegen Ostpreußen. Diese Idee ward in Rußland nach den Unglückstagen von Austerlitz und Presburg und der Haugwitz'schen Annahme Hanovers wiederholt und sogar vom Herzoge von Braunschweig bei seiner Mission nach Petersburg, Anfangs des Jahres 1806, wieder aufgenommen. Der Plan war großartig; — 300—400,000 Österreicher und Russen sollten in Teutschland, erstere auch in Oberitalien streiten, ein russisches Armeecorps unter Lascy und Briten unter Stuart sollen mit den Neapolitanern vereinigt, die Napoleon durch friedliche Betheuerungen getäuscht hatten und der französischen Überwachung durch Saint Cyr los und ledig waren, sich am Po mit den Österreichern vereinigen und die Reinigung von ganz Italien ohne Zweifel vollenden. An Preußens Beitritt war alles Mögliche gesetzt worden. Die hanoversche Armee erschien neu und trefflich gestaltet, wieder auf heimathlichem Boden. Britische Truppen unter Cathcart und Don landeten in Weser und Elbe, Russen unter Tolstoi in Mecklenburg, Gustav Adolf mit seinem Heere in Stralsund. Ihr bloßes Erscheinen befreite das nördliche Teutschland und in einigen Märschen mußten sie sich an der Werra mit den Preußen und Hessen vereinigen. — Aber jetzt kam es erst an den Tag, welche Wurmstichigkeit und Versäumniß im österreichischen Heereswesen verrottet, und wie wenig alle Thätigkeit und der herrliche Wille des Erzherzogs Karl hinreichend war, einzelner großer Verbesserungen ungeachtet, in der totalen Zerbröckelung und Verwitterung binnen der kurzen vier Friedensjahre, durchgängig abzuhelfen. Das Schlimmste war der Parteigeist, der im Frühjahre 1805 einen theilweisen Rückschritt des Erzherzogs von der gesammten Oberleitung des Kriegswesens und hierdurch die gleiche Spaltung im Heere selbst bewirkte, der in des wohlgesinnten Mack zeitweiser allzu bald in Ulm bekundeter Verrücktheit auf gut morgenländisch einen unberechenbaren Geistesaufschwung zu erblicken träumte, während nirgends für zureichende Surrogate des geliebten Fürsten und seiner verfolgten Umgebung an Intelligenz, Charakterstärke und Popularität unter den Soldaten gesorgt war.

Die teutschen Fürsten zwischen dem Rhein und dem Inn waren durch den Widerspruch zwischen dem dringenden Eifer der Rüstung Österreichs und zwischen seinem undurchdringlichen Stillschweigen nach Außen tödtlich geängstigt und wol aus der gründlichsten Selbsterhaltung genöthigt, sich dahin zu wenden, wohin das Zünglein der Wage, so Furcht wie Hoffnung, gleiten ließ. Man schien sie gar keiner Unterhandlung mehr werth zu achten, sondern den 7. Sept. 1805 erschien plötzlich der Fürst Karl Schwarzenberg in München, und begehrte, ein anderer Popilius, die Vereinigung der bairischen Truppen mit den österreichischen, allenfalls auch bataillonsweise. Gleichzeitig überschritten die Österreicher den Inn, unaufhaltsam nach der auserkornen Stellung von Ulm zielend, deren Befestigung, zumal gegen einen solchen Feind, viel zu spät begonnen ward. Der Kurfürst Max Joseph that, was in solcher Lage das einzig Mögliche war: er täuschte die ihn überrumpelt und im Sacke zu haben wähnten, und vereinigte seine zerstreuten Truppen in Eilmärschen vor Würzburg, wo bereits Bernadotte's Heerhaufen aus Hanover naheten. Bald zeigte sich der Unterschied von einem Feinde, der in 17 Tagen mit 120,000 Mann von den England gegenüberliegenden Meeresufern an jenen der Donau eingetroffen war. Der Kaiser Franz kam auch persönlich nach München und zu seinem noch ziemlich schwachen Heere, stellte den tapfern, aber unerfahrenen Erzherzog Ferdinand an dessen Spitze, während Mack die eigentlichen Vollmachten in Händen behielt, und kehrte schleunigst nach Larenburg zurück. Wenige Tage nach Napoleon's Ankunft bei der Armee war Preußen durch den gewaltsamen Durchmarsch durch Ansbach insultirt, ohne sich selbst jetzt zu entscheiden, war Max Joseph in sein München zurückgeführt, die Österreicher von der Isar an den Inn geworfen, ihr Hauptheer zu einer Reihe der in Österreichs Kriegsgeschichte unerhört schmählichen Capitulationen gezwungen, Napoleon schon am 15. Nov. in Wien und durch eine kaum erklärbare Mischung von Dummheit und Feigheit ihm auch die Donaubrücken übergeben, was den Russen unter Kutusow und Bagration, die bei Krems, Hollabrunn und Wischau Wunder der Tapferkeit gethan, als offenbare Verrätherei erschien, während doch nur Napoleon gleich dem Medusenhaupte Alles versteinerte und die Folgen so langen Geistesdruckes schauderhaft hervortraten. So sehr man bisher über kaum glaubliche Zögerung zu klagen hatte, wie denn die Landungen in Neapel und die in Weser und Elbe erst erfolgten, als die Franzosen schon mehre Tage in Wien waren, so wurde die Entscheidungsschlacht der drei Kaiser bei Austerlitz an Kaunitz's Grabe, wegen angeblichen Mangels an Subsistenz, übereilt, ohne das nur einen starken Marsch vom Schlachtfelde einge-

troffene Corps von Essen, ohne das schöne Heer Benningsen's, ohne den bereits bis nahe gegen Wienerisch-Neustadt angerückten Erzherzog Karl zu erwarten; und an demselben 15. Dec., wo die Spitzen des Preußenheeres bereits dem Würzburgischen und der Werra nahten, und an welchem Haugwitz den Krieg hätte erklären sollen, unterschrieb er in Schönbrunn — Preußens Abfall von dem so oft ersehnten, jetzt durch Metternich endlich zu Stande gebrachten, von Alexander am Grabe des großen Friedrich neubesiegelten potsdamer Vertrag — ein Schutz- und Trutzbündniß Preußens mit Bonaparte, die Abtretung der ältesten Stammlande Zollerns und die unrühmliche und gefährliche Erwerbung Hanovers. — Am 4. Dec. jenseit Czeitsch beim Dörfchen Rasedlowitz und dessen Mühle, unter freiem Himmel auf der Landstraße hatte Kaiser Franz einen Waffenstillstand und den ungehinderten Abzug der, allerdings in einer schlimmen Stellung, von ihrer Subsistenz- und Rückzugslinie weggedrängten Russen erhalten. Am 26. Dec. 1805 unterschrieb der Fürst Johann Lichtenstein und der General Giulay in Presburg mit Talleyrand den unglücklichen Frieden, der das zwar längst ausgebrannte Aschenhäuflein des teutschen Reiches völlig aus einander blies, Italien und das wichtige Tyrol abtrat, mit Dalmatien Ungarns verwundbare Ferse entblößte, Österreichs Secundogenitur absichtlich ganz vom Hauptkörper trennend, wie von Toscana nach Salzburg, so jetzt nach Würzburg geworfen, der Tertiogenitur und dem teutschen Orden Entschädigung versprochen und mit dem gröbsten Hohne keiner ernsten Erwägung gewürdigt hat.

Die Kunde dieses Friedens brach dem großen Pitt das Herz. — Nun das Friedenssystem des neuen Ministeriums Fox, das freilich in der Ernennung Ludwig's Bonaparte zum König von Holland wenig Anklang findet. Kriegserklärung gegen Preußen wegen der Invasion von Hanover. — Am 14. Febr. rückten die Franzosen in Neapel ein und riefen Joseph Bonaparte als König beider Sicilien aus. Am 11. März bemächtigt ein russisches Geschwader sich der Bocche di Cattaro, was Bonaparte Anlaß wird, über Jahr und Tag Braunau als festen Offensivpunkt in Besitz und die österreichische Monarchie fortan im Belagerungsstande zu halten, da das große französische Heer unter Berthier in Baiern und Franken stehen bleibt. — Die Absicht einer solchen Machtanhäufung entlarvte sich bald, als Bonaparte am 12. Juli 1806 zu Paris sich als Protector des an die Stelle des teutschen Reiches tretenden Rheinbundes (Baiern, Würtemberg, Baden, Kurerzkanzler, Darmstadt, Cleve und Berg, Nassau, Hohenzollern, Salm, Isenburg, Lichtenstein und von der Leyen), alle übrigen Reichsangehörigen, Fürsten und Grafen, Ritter und Reichsstädte aber als mediatisirt und als Unterthan der Pacisecenten dieser Bundesacte erklärte. — Am 6. Aug. legte in Folge dessen Franz II. die seit 14 Jahren getragene Krone Karl's des Großen nieder, und sagte sich und seine Staaten vom teutschen Reiche auf ewig los. — In Berlin dupirt man sich und Andere mit der Hoffnung einer nordischen Conföderation unter Preußens Auspicien, während Napoleon den Beitritt der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg brüsque verbietet, und in Dresden und Cassel Verheißungen und Drohungen dagegen aufbietet.

Die in Paris mit England und Rußland geführten Unterhandlungen zerschlagen sich. Kaiser Alexander weigert dem Projecte Dubril's die Ratification. — Preußen wird aufs Unwürdigste geäfft durch das England gemachte Anerbieten der Rückgabe Hanovers; es sieht sich zum Kriege gezwungen, da auch Rußland Vergrößerungen in Polen auf Unkosten Preußens geboten waren. Es mußte nun im October 1806 unter den allerungünstigsten Umständen thun, ohne Bundesgenossen, zugleich mit England und Frankreich im Kriege, was es im October 1805 nicht gewagt hatte unter den allergünstigsten Umständen im engen Bunde mit Österreich, Großbritannien, Rußland, Schweden und vielen teutschen Fürsten.

Kaiser Franz, von Preußen zur Mitwirkung aufgefodert, erklärte seine Neutralität und stellte in Böhmen ein Beobachtungsheer auf, wozu Bonaparte finstere Gesichter machte, da es ihm doch immer in Flanke und Rücken stand. Schon vor der Schlacht sahen die Preußen sich umgangen, umgedreht, ohne Magazine, die Stirn der Elbe, den Rücken dem Rheine zukehrend, ohne Zusammenhang ihrer überlangen Fronte. Am 14. Oct., dem Unglückstage von Hochkirch (1758), und fast dem Jahrestage der vorjährigen Einschließung Mack's in Ulm, wurden die beiden getrennten Heere des Königs und Braunschweigs bei Auerstädt, Hohenlohe's bei Jena geschlagen; schon Tages darauf verließen die Sachsen das preußische Heer, und jetzt begannen die Capitulationen der Heerestrümmer und der stärksten Festungen in die Wette. Schon am 21. Oct. erreichten die Spitzen des französischen Vortrabes Potsdam, ernannte Bonaparte den General Hulin, 1805 Gouverneur von Wien, zum Gouverneur Berlins, und hielt am 27. Oct. seinen Einzug in die feindliche Hauptstadt. Am 8. Oct. war beim Übergange der Saale das erste Blut vergossen; am 7. Nov. waren die Reste des großen Preußenheeres diesseit der Weichsel durch Blücher's Capitulation hinter Lübeck völlig vernichtet. Blücher streckte mit fast noch 10,000 Mann vor Bernadotte und Soult das Gewehr.

Am 3. Nov. hatten die Franzosen bereits Posen erreicht und die Polen zur Wiedergeburt ihres Vaterlandes aufgefodert. Von Berlin aus erklärte Napoleon England und alle seine Colonien in Blokadezustand, alle Engländer als Kriegsgefangene, alles englische Eigenthum als gute Beute. Der unglückliche König Friedrich Wilhelm warf sich ganz in die Arme Rußlands, das aber selbst von den Hoffnungen des Angriffes in die Sorgen der Vertheidigung zurückgeschleudert war. England unterstützt Tyrol mit Geld; Österreich aber wagte es doch nicht, die Neutralität zu verletzen und das ihm als Depôt angebotene Schlesien mit seinen Festungen anzunehmen. Doch bot der edle Minister Stadion durch den General Vincent des Kaisers Franz Vermittelung. Sie ward auch von Bonaparte mit Ausschluß Englands angenommen. In Bartenstein (26. April 1807) wurde das Bündniß zwischen

Rußland, Preußen und England in einer Weise erneuert und Österreich zum Beitritte geladen, als wäre kein Unglück von Ulm, kein Austerlitz und Jena vorgefallen. Das entsetzliche Würgen von Eylau inmitten des gräulichen Aufruhrs der Elemente vereitelte der Franzosen Plan auf Königsberg, aber auch jenen der Russen auf Warschau. Sie vermochten nicht den Entsatz der Hauptfestung Danzig, die Bonaparte's Operationslinie völlig sicherte und vortrefflich ans Meer basirte. — Am 14. Juni, am Jahrestage von Marengo, gewann Bonaparte die Schlacht bei Friedland und damit Königsberg mit seinen großen Vorräthen. Er war am 19. Juni in Tilsit am Niemen, an der russischen Grenze; am 21., 25. ward die Waffenruhe, am 7., 9. Juli zu Tilsit der Friede geschlossen. — „Nur aus Achtung gegen den Kaiser Alexander habe das Haus Brandenburg-Zollern nicht zu regieren aufgehört, und habe Napoleon nicht auch die Abtretung Schlesiens und die Ablegung des Königstitels gefodert!!" — Hieronymus Bonaparte wurde König von Westfalen zwischen Elbe und Rhein, der Kurfürst von Sachsen König und Herzog von Warschau (Preußisch-Polen). — Das Schrecklichste war, daß die Räumung der eroberten preußischen Lande, Altpreußen ausgenommen, von der Zahlung unerschwinglicher Contributionen, von der Erfüllung unmöglicher Bedingnisse abhängig gemacht wurde. Danzig wurde freie Stadt unter gräulichen Bedingungen; und verschwenderische Dotationen für die französischen Generale waren der fürchterlichste Hohn der, Polen aufgebürdeten Selbständigkeit.

Auf dem Niemen kam eine freundschaftliche Annäherung zwischen den Kaisern Alexander und Napoleon zu Stande, durch die Europa die ernsthaftesten Besorgnisse gegeben wurden. Canning erhielt gewisse Kunde, Dänemark würde keine Neutralität mehr gestattet, die dänischen Truppen einverleibt werden, die schöne Flotte desgleichen. Hier that unerhörte Eile Noth — und sie fand auch statt. Schon Ende Juli war eine große englische Flotte mit 36,000 Mann Landtruppen unter Wellington im Belt und Sund, die dänische Landwehr auseinandergesprengt, Kopenhagen durch ein gräßliches Bombardement verheert, die dänische Flotte nach England geführt, die Hauptstadt aber und Seeland nach sechs Wochen wieder geräumt, nach der Zerstörung aller Vorräthe und aller Werkzeuge des Seekrieges. Durch ganz Europa erhob sich erkauftes, erschrockenes oder stumpfsinniges Geschrei über dieses energische Zuvorkommen der Engländer, selbst aus dem Munde derjenigen, die es ganz natürlich fanden, was Frankreich 1798 (1799) in Rom, in der Schweiz, in Turin und Toscana, 1806 in Cassel und nur wenig später in Portugal und Spanien, selbst an seinen langmüthigsten Bundesgenossen verübte.

Eine Allianz im erobernden Sinne — eine Theilung der alternden europäischen Welt zwischen einem Ost- und Westreiche, zwischen Alexander und Napoleon, freilich anders, als zwischen Arkadius und Honorius, das Schrecklichste, was der Cultur und dem Fortschritte widerfahren konnte, war die Frucht jener geheimen Zwiesprachen in Tilsit und auf den Flossen über dem Niemen. Um Alexander dafür zu kirren, überließ Napoleon ihm Finnland; unstreitig ein großer Staatsfehler; denn des unermeßlichen, nach seiner Lage ganz offensiven Rußland einzige verwundbare Ferse war dadurch geheilt und der schreckliche Koloß völlig unangreifbar. — Überall sollten die Bonapartes an die Stelle der Bourbons treten; diese sollten auch aus Spanien, aus Toscana und Sicilien weichen. Er, der die Integrität der Pforte unaufhörlich als einen der Schlußsteine seines Systems posaunt hatte, brachte jetzt eine Theilung der Türkei ungescheut auf die Bahn gegen Alexander und darauf auch in Wien. Dort aber wurde die dargebotene betrügerische Vergrößerung standhaft abgewiesen, und bald zeigte sich auch jenseit der Pyrenäen, welche Folgen der Einmarsch französischer Heere aus Italien und Dalmatien nach Südungarn, oder aus dem Warschauischen in Galizien, Nordungarn und Siebenbürgen für Folgen gehabt haben würde.

Bonaparte's unnatürliche Maßregeln, das gesammte europäische Festland dem Verkehre mit England völlig zu verschließen, wurden auch Österreich und Preußen abgetrotzt. Rußland that bald ein Gleiches und die Geschäftslosigkeit und Verarmung waren bald allgemein. — Die Durchführung dieser Maßregeln und eine, zur Zeit der Schlacht von Jena höchst ungeschickt erlassene Proclamation des Friedensfürsten hatte Bonaparte auf seinen Rücken aufmerksam gemacht, und er wälzte einen nicht geringen Theil seiner Heeresmacht dahin. Das ganze Haus Braganza wanderte mit Truppen und Schätzen unter Begleitung eines auserlesenen britischen Geschwaders nach Brasilien aus, als der französische Vortrab unter Junot nur noch wenige Stunden von Lissabon entfernt war. — Die schändlichste Unthat wurde jetzt an Spanien verübt, die Fackel der Zwietracht in das Königshaus geworfen, allen Scandalen schonungslos preisgegeben. Französische Heere überschritten die Grenze und bemächtigten sich, die treuen und reinen Absichten ihres Herrn und Meisters zu bestätigen, gleich beim ersten Tritt auf die spanische Erde durch die hinterlistigste Überraschung der festen Plätze S. Sebastian, Figueras, Pampelonas und Barcellonas. Karl IV. wurde zur Abdankung an seinen Sohn Ferdinand VII. bewogen, diesen aber, Bonaparte nach Madrid einzuladen und sich ihm ganz in die Arme zu werfen, treulos überredet, wurde in Bayonne gefangen gehalten und zur Abdankung gezwungen. Joseph Bonaparte als König von Spanien eingesetzt unter dem Gaukelspiele einer auf französischem Boden zusammengerufenen Junta. Ganz Europa bebte ob diesem Gräuel, und vor Allem ward der Kaiser Franz und die österreichische Dynastie durch die drohendsten Anzeichen gewiß, daß an sie nunmehr zuerst die Reihe kommen würde, da sie den Planen des Eroberers zunächst im Wege stand. Von dieser Wahrheit war endlich auch der Erzherzog Karl, der beharrlichste Vertheidiger des Friedens und der möglichsten Unterwerfung unter die Gebote des Unwiderstehlichen, durchdrungen. Die Landesvertheidigung, in der noch das einzige Mittel lag, die tiefste Erniedrigung, die unheilbare Schwächung oder gänzliche Auflösung zu entfernen und Bonaparte's durch den letzten 90tägigen Krieg zur tollsten Zuversicht

gesteigerte Hoffnung herabzustimmen, die Zerstückelung der unter sich selbst so gedrängten und widerhaarigen Provinzen werde das leichte Spiel einer einzigen Hauptschlacht, eines unwiderstehlichen Gewaltmarsches auf Wien und rascher Detaschirungen sein. Am 12. Mai und 9. Juni 1808 erschienen die Patente über Errichtung der Reserven und Landwehren, rein defensive und daher um so mehr nationale Maßregeln. In einer bedenklichen Lage des russisch-französischen Krieges (April 1807) hatte der Kaiser Franz seine Gemahlin Theresia im Wochenbette verloren, die ihm 13 Kinder geboren und die Ahnfrau des heutigen Kaiserhauses ist. Er vermählte sich wieder (den 29. December 1807) mit seiner Muhme, der schönen und geistreichen Erzherzogin Ludovika, Tochter Erzherzogs Ferdinand und der Erbin von Modena-Este, Beatrix. Bei dieser feierlichen Gelegenheit, und nicht minder bei den zur Ehre und Integrität der Monarchie geforderten Opfern sprach sich die Anhänglichkeit der österreichischen Völker an ihr Kaiserhaus auf die ruhmvollste Weise aus. Daß Österreich mit hohem Rechte das „unerschöpfliche" heiße, bewährte sich jetzt, als die Popularität des Erzherzogs Karl und die richtigen Maßnahmen der Organisateurs seines Militairdepartemens, Graf Grünne, Wimpffen, Generalquartiermeister Meyer, wie auf einen Zauberschlag, einschließlich der Reserven, der Landwehr, der Grenzer und der ungarischen Insurrection, eine Vertheidigungsmacht von 725,000 Mann, 60,000 Pferden, davon zur Offensive über den Grenzen 396,000 Mann, 36,000 Pferde herstellte. Doch an Zahl blieb Napoleon immer der Meistbietende. Die Regierung gab diesmal Jedem zum nervigen Arm auch eine Seele. Sie erhob diesen Krieg zu einem wahrhaften Meinungs- und Glaubenskriege. Die vielen Homerischen Persönlichkeiten von Aspern, von Wagram, von Znaym, der Tyrolerkrieg, die Landwehren haben es bewiesen.— Dies Mal war sogar von — Völkern die Rede. Ganz Österreich glich einem einzigen großen Heerlager, voll heiliger Gluth, voll wahrhaft vaterländischen Selbstgefühls und nirgends die leiseste unziemliche Störung, nirgends die geringste Verletzung der bürgerlichen Ordnung. Heutzutage noch flammt es in allen österreichischen Gemüthern: — ohne das Jahr 1809 wäre kein Jahr 1813 gefolgt, die Unterjochung der pyrenäischen Halbinsel, von welcher nur Cadiz und Lissabon unbezwungen waren, wäre vollendet worden, und wer weiß, welch eisernes Joch noch auf dem Nacken der Völker lastete?

Ungeheuren Aufschwung der Gemüther gab es, daß ganz Spanien sich wie ein Mann erhob, daß nach der Schlacht von Vimieira Junot, der Herzog von Abrantes, mit seinem Heere sich ergab, daß die russische Flotte, wie die dänische, in die britischen Häfen geführt wurde, daß die Bonaparte'schen Adler zu Trophäen wurden. Wol auf Alexander's und Napoleon's Zusammenkunft in Erfurt (October 1808) folgten die Gemüther neuerdings einer durch die Ereignisse nur allzu sehr beförderten Muthlosigkeit; aber in dem Maße, als der Kampf mit den spanischen Armeen zu Ende war, entglimmte der Vertilgungskrieg mit dem spanischen Volke. Bonaparte beging den ungeheuern Fehler, daß er sich nicht der Haupteingänge und Kriegsherde Cadiz und Lissabon bemächtigte, der Mündung der zwei, fast in Mitte der Halbinsel entspringenden Ströme. — Jetzt (prahlte Bonaparte) sei es die Sache eines französischen Lieutenants, die Unterjochung der Halbinsel zu vollenden. Vor den Thoren von Madrid erließ Napoleon die Achtserklärung gegen den „nommé Stein" und seinen Tugendbund. Stein fand eine Zuflucht in Österreich. „Mache Österreich seine Rüstungen nicht durch Maßregeln von ganz entgegengesetzter Art rückgängig, so sei der Kriegsausbruch unvermeidlich. Er habe es nur auf die dringende Verwendung des Kaisers Alexander bisher noch geschont." — Die österreichische Hauptmacht concentrirte sich in Böhmen, um überall auf der kürzesten Linie gegen die Hauptmacht Davoust's von der Elbe, zwischen ihr und dem Thüringerwalde und zwischen dem Obermain und der Donau nehmen zu können. Nur zwei Corps blieben unter Hiller gegen Baiern. Zwei Armeecorps bei Villach und Laibach, unter dem Erzherzoge Johann, sollten das gar sehr in Rechnung gebrachte Tyrol in Flammen setzen, an die Etsch vordringen — der Erzherzog Ferdinand mit einem auserlesenen Armeecorps Warschau besetzen und jede Besorgniß von Seite der Polen aus dem Wege räumen. Dieser Theil der großen Aufgabe wurde jedoch sehr verwickelt durch die Zusammenziehung eines russischen Heeres in Dubno, und die offene Erklärung, das petersburger Cabinet sei für Krieg und Frieden innigst mit Frankreich verbunden. Der Kaiser Franz begab sich zu seinem Hauptheere nach Scharding. Am 9. April 1809 erging die Kriegserklärung an die feindlichen Vorposten. — Dem Feinde die transversale Hauptverbindung zwischen Teutschland und Italien abzuschneiden, rückte Chasteler aus dem kärnthnerischen ins tyrolische Drauthal. — Wachfeuer, Signalschüsse gaben allerwärts augenblicklichem, allgemeinem Aufstande das Zeichen. Den Brandfaden hielt der Tyroler, Hormayr, in seiner Hand, damals in Österreichs Ministerium des Äußern zu Wien. — Bald traten auch Joseph Speckbacher, und der, nachmals durch seinen Opfertod so berühmte Andreas Hofer, Sandwirth in Passeyr, hervor. Schon am 13. April Morgens war das ganze nördliche und mittlere Tyrol bis unter die Mauern von Trient erobert, 8000 Mann mit Adlern und Fahnen, Geschütz und Gepäck, Gefangene der Tyroler, ohne einen Österreicher auch nur zu sehen. — Geheimniß, Einheit, Blitzesraschheit ließen gleich damals eine Reprise von Mithridat's Römermorde, von der sicilischen Vesper, von der noch ganz frischen Entführung der Spanier aus Fünen durch Romana erblicken.

Der Erzherzog Johann täuschte den Vicekönig Eugen vollkommen über den eigentlichen Punkt seines Ausbruches, schlug ihn nach mehren glücklichen Gefechten bei Sacile, und sah schon die Thürme Verona's, als das große Unglück von Landshut und Regensburg zum Rückzug ins Herz des Reiches nöthigte.

Zum Könige Max Joseph sagte Bonaparte zu Dillingen, der Angriff sei ihm ungelegen und übermächtig, seine Macht sei noch nicht beisammen. Für den Augen-

blick müßten schon die Teutschen das Beste thun; er werde wol an den Rhein oder über den Rhein zurück müssen, aber wie der Blitz wieder zurück sein und die undankbare Hoffahrt Österreichs züchtigen. Wüthend sagte er zu Berthier, ihn an den Ohren reißend: „Wärest Du nicht mein alter Freund, ich müßte Dich für einen Verräther halten; denn Deine Aufstellung ist so, daß meine Truppen weit mehr zur Disposition des Erzherzogs Karl sind, als zu der meinen."

Ein Sieg über die noch getheilte und zerstreute Feindesmacht mußte von ungeheuern Folgen sein; aber die Österreicher waren (wie es Stutterheim selbst gesteht) bis spät in unglaublicher Unwissenheit über die Aufstellung des Feindes, den sie noch hinter dem Lech glaubten. Hätte der Fürst Lichtenstein nicht noch im letzten Augenblicke Regensburg mit seiner steinernen Brücke gewonnen, so war das Unheil überaus groß. Der linke Flügel wurde bald vom Centrum abgeschnitten, von Landshut an den Inn zurückgeworfen, vier Tage darauf auch die Hauptmacht bei Regensburg, über Cham und Waldmünchen nach Böhmen hineingedrängt, der Weg auf Wien Bonaparte offen und über des Krieges Hauptzweck schon in den ersten 14 Tagen desselben der Stab gebrochen.

Von nun an Unglück auf Unglück: — des Erzherzogs Johann allzu langsamer Rückzug verwickelt ihn in lauter nachtheilige Gefechte; Chasteler wurde am 13. Mai bei Wörgel zersprengt und ohne das Sengen und Brennen der Baiern und ohne ihre offenbare Unkenntniß der Verhältnisse war Tyrol beruhigt und für Österreich verloren. — Jellachich ließ am 26. Mai bei Sanct Michael sein schönes Armeecorps völlig zerstören, das den in Gratz stehenden Erzherzog Johann in Stand gesetzt hätte, wieder die Offensive zu ergreifen. Stoizevich und ganz Dalmatien fiel in Marmont's Hand.

Napoleon's Hauptheer wurde durch das Blutbad beim Traunübergange von Ebersberg nicht aufgehalten. — Am 13. Mai ergab sich ihm Wien nach kurzer Beschießung. Sein Übermuth kannte keinen Kaiser von Österreich mehr, nur „Prinzen von Lothringen," hielt alle Parlementairs als Gefangene zurück, würdigte des Erzherzogs Karl Antrag zur Auswechselung der Kriegsgefangenen d. d. Neumarkt 29. April gar keiner Antwort, erklärte Chasteler als tyrolischen Räuberanführer in die Acht, rief die Ungarn auf, sich auf dem Felde Rákós einen andern König zu wählen, und erklärte sich zum Kaiser von Rom und Kaiser der Kirche, alles dieses in Franz' II. und der großen Theresia Lustschlosse zu Schönbrunn. Doch setzte ihm der am 21. und 22. Mai versuchte Donauübergang einen heilsamen Dämpfer auf, wo er bei Aspern und Eslingen durch den Heldenmuth der Österreicher zurückgeschlagen, mit ungeheurem Verluste aufs rechte Ufer zurückgeworfen wurde. Mit Steinen beschwerte, brennende Schiffe der Österreicher zerstörten die Lobaubrücke; doch geschah gar kein Angriffsversuch auf diesen in der feindseligsten Unordnung, mit Verwundeten, mit Pferden, Geschütz und Gepäck überstäeten, der Munition und der Nahrung entbehrenden natürlichen Waffenplatz, noch sonst etwas, von dem glänzenden Sieg, und der ersten, unleugbaren Niederlage des Soldatenkaisers irgend welchen Vortheil zu ziehen: eine Unthätigkeit, die den Feind am meisten verwunderte, und bis zur wagramer Riesenschlacht, durch sieben Wochen, anhielt. — Polen wurde indessen von den Österreichern völlig verlassen. Die Ausfälle der letzteren nach Dresden, Leipzig, Nürnberg hatten ebenso wenig Folge, als die kühnen Züge einiger nutzlos untergegangenen, oder nur durch die Flucht geretteten Helden, wie Schill, Dörenberg, Katt, Emmerich. Am 5. und 6. Juli geschahen die beiden Riesenschlachten von Wagram, in denen drei österreichische Armeecorps, Reuß, Kolowrat und die Grenadiere, gar nicht ins Feuer gekommen und dennoch auf das zu späte Eintreffen des weit schwächeren Erzherzogs Johann alle Schuld geschoben wurde. Mit beispielloser Standhaftigkeit setzten die Österreicher ihren Rückzug bis Znaym fort, schlugen dort die feindlichen Angriffe ab, der Waffenstillstand wurde von Wimpffen mit Berthier abgeschlossen, und man hoffte in längstens 14 Tagen den Abschluß der Friedensunterhandlungen, in Altenburg zwischen Champagny und dem Grafen Metternich. — Tyrol blieb die einzige glänzend gelungene Episode des ganzen Krieges. Von den Österreichern verlassen, beschlossen die Tyroler verzweifelte Gegenwehr aus alleiniger Kraft, jagten den gefürchteten Rusca bis an die Thore Villachs und Klagenfurts, den Marschall Herzog von Danzig, nach einer Reihe der heftigsten Gefechte, über Innsbruck nach Salzburg zum Lande hinaus, schlugen und hielten sich frei bis einen Monat nach geschlossenem Frieden, indem sie, trotz der feierlichsten Verheißungen des Kaisers Franz, sich, wie in der znaymer Waffenruhe, aufgeopfert und des Feindes schrankenloser Rache hingeworfen sahen.

Das englische Heer, das im Mai oder Juni, wie verheißen war, in Elbe und Weser landen sollte, und damals ganz Nordteutschland erobert und Preußen entschieden hätte, ging ruhmlos unter in Vließingens Pestsümpfen, und erreichte nicht einmal den Zweck der Zerstörung der antwerpener Schiffswerften, wie jener von Kopenhagen.

Die altenburger Friedensunterhandlungen, nach Wien und Schönbrunn verlegt, und trotz daß des Kaisers trefflichem Generaladjutanten, Grafen Bubna, dem seit dem Abtreten des Erzherzogs Karl mit dem Oberbefehle betraute Fürst Johann Lichtenstein beigeordnet ward, dennoch nicht vorrückend, zeigten wol, wie es Bonaparte hauptsächlich darum zu thun war, den Kriegszustand bis tief in den Herbst zu verlängern, wo das Kriegführen bei dem Überhandnehmen der klimatischen Krankheiten und jede Bewegung mit Geschütz und Gepäck in den grundlosen Wegen zur Unmöglichkeit wird. Er sprach öfters davon, die abzusondernden Kronen Ungarn und Böhmen, diese dem Erzherzoge Karl, jene dem Erzherzog Joseph Palatinus zu geben. Dann verfolgte er den Entwurf: die österreichische Monarchie ungetrennt beisammen zu lassen, wenn der Kaiser Franz zu Gunsten des nächstältesten Bruders, Großherzogs Ferdinand von Würzburg, abdiciren wolle! Schon damals sprach Champagny zum Fürsten Lichtenstein: „Vielleicht führte eine Heirath doch

noch die Möglichkeit herbei, Alles ins Geleise zu bringen!" — Dieser Entwurf wurde jedoch ganz ignorirt; man glaubte, wegen des anfänglichen unüberwindlichen Abscheues der Kaiserin Ludovika. — Die französischen Generale sprachen übrigens in Wien offen und unumwunden von der Nothwendigkeit einer Scheidung Bonaparte's von Josephinen und eines männlichen Erben statt der altrömischen Adoption Eugen's. Kaiser Franz verlor in diesem Frieden ganz Westgalizien mit Krakau. Rußland ließ sich, wie 1807 in Tilsit von Preußen, auch von Österreich ein Stück Polen abtreten. — Krain, Westkärnthen, Istrien, Triest, Görz, das ungarische Litorale, Kroatien, bis an die Sau vereinigte Bonaparte zur Provinz Illyrien; — nach Umständen ein spitzer Pfahl im Fleische für das österreichische Ungarn, aber auch für den russischen Grácismus.

Das alte, schöne Nationalherzogthum Baiern wurde fast wiederhergestellt durch das 1779 abgerissene Innviertel, Salzburg und Berchtesgaden, und durch ein namhaftes altbairisches Stück des Landes ob der Enns. Daß Bonaparte neben andern, in diesem Frieden begangenen Fehlern seinen Vorsatz wieder aufgab, Baiern das ganze Land ob der Enns zurückzugeben, Enns aber zu einer Hauptfestung und einem Waffenplatz des großen Reichs und mit Mauthhausen und der Insel Spielberg zu einem furchtbaren Brückenkopfe zu machen, weit mehr als Kehl, Mainz und Wesel, war mit eine Haupturſache ſeines Falles: denn wie hätte, wenn dieses ungesäumt geschah, Österreich nach den Schlachten von Lützen und Bautzen gegen ihn sich erklären können?

Mit Ende Novembers räumten die französischen Heerhaufen Wien und Ende Januars 1810 ganz Österreich. Am 7. Febr. wurde zu Paris das Eheverlöbniß zwischen Napoleon und der Erzherzogin Marie Louise, ältesten Tochter des Kaisers Franz, unterzeichnet, und Berthier als Großbotschafter nach Wien dazu abgeordnet. Am 11. März geschah die Vermählung, bei welcher der Erzherzog Karl Bonaparte's Stelle vertrat, und schon am 11. Nov. 1810 verkündigte Napoleon zuversichtlich die nahe Geburt des Königs von Rom, die im März 1811 wirklich erfolgte und die phantastischen Wünsche des außerordentlichen Mannes im Voraus zu rechtfertigen schien, mit denen inzwischen Kaiser Franz sich nie zu assimiliren, nie zu versöhnen vermochte und an seinem Sturze weit entschiedeneren Antheil nahm, als der schwer mishandelte Friedrich Wilhelm und der betrogene Alexander. Doch schon im ersten Jahre der Vermählung seiner Tochter Louise erlebte Kaiser Franz die Einverleibung Hollands, „das ohnehin nur eine Anschwemmung des Meeres an ursprünglich französischen Boden sei," die Einverleibung von Wallis, der großen Simplon-communication und der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, wodurch das mittlere und südliche Teutschland von der Nordsee und von Dänemark abgetrennt, die Elbe überschritten war, und eine andere Linie, jene der vertragswidrig noch immer nicht geräumten Oderfestungen bezielt wurde. — Rußlands Geduld, obgleich in einen doppelten Krieg mit Persien und mit der Pforte verwickelt, war gegen den übermüthigen Bundesgenossen aufgestachelt und ermüdet durch den Verfall seines Handels, Papiergeldes und seiner Schiffahrt, durch die Verjagung des Herzogs von Oldenburg, die Einverleibung der Hansestädte, den Überfall Schwedisch-Pommerns, die täglich übermüthigere Mishandlung Preußens. — Durch hinterlistige Friedensanträge an das Cabinet von S. James hoffte Napoleon, daß Rußland im Sommer 1812, ebenso jedes Beistandes entblößt, ja noch mit England im Kriege, den Kampfplatz wider ihn ebenso würde betreten müssen, wie Preußen im Herbste 1806. Aber Lord Castlereagh durchschaute und verwarf im gleichen Augenblicke das jämmerliche Trugbild. — Seit dem Jahre 1810 hatte die Politik der Höfe von Wien und Berlin soviel möglich den gleichen Gang genommen. Vergebens hielt Bonaparte dem Wienerhofe Schlesien als Lockspeise hin. Beide Mächte unterhandelten zuerst auf Neutralität, dann auf ein Hilfscorps in beschränkter Zahl; aber Österreich, in einer weit glücklicheren Lage als Preußen, behauptete in seinem Vertrage möglichst die wichtigen Formen der Gleichheit, während der preußische nicht wol anders lauten konnte, als wie eine Capitulation mit der Übermacht. Vom 16—20. Mai 1812 in Dresden waren die letzten Tage der Bonaparte'schen Allmacht und Herrlichkeit. Kaiser Franz mit seiner Gemahlin, Preußens tiefgebeugter König, die letzten Huldigungen des Rheinbundes, empfingen ihn dort. — Seit der Römerwelt war ein solches Heer nimmermehr angestaunt worden, als jetzt (23. Juni 1812), über den Niemen, auf die russische Erde vordrang: 400,000 Mann zu Fuß, 70,000 zu Pferde und 1700 Kanonen. Das Vordringen dieses herrlichen Heeres geschah unter bedenklichen Vorzeichen, da die Russen tief ins Innere gingen, die Einwohner mit allen Subsistenzmitteln diesem Rückzuge folgten, oder in die unermeßlichen Wälder verborgen, von dort aus einen, dem spanischen sehr ähnlichen, kleinen Krieg führten, gesteigert durch die Unbilden des Wetters, des morastigen und culturlosen Bodens, der undurchdringlichen Wälder, der allmälig herannahenden rauhen Jahreszeit. — Man fragt sich nur mit Entsetzen: wie, wenn Napoleon die Leichtigkeit des anfänglichen Erfolges nicht über das vorgesteckte Ziel hinausgerissen, wenn er sich mit der Hauptmacht in Smolensk, mit den Flügeln in Riga, Dünaburg und Kiew festgesetzt, seine Stellung durch Vortruppen und enge Winterquartiere gesichert, im Rücken Polens neue Gestaltung und alle seine übrigen unermeßlichen Hilfsmittel mit besonnenem Nachdruck entwickelt hätte? — Vielleicht war es dann auf eine Reihe von Jahren, um die Freiheit des alternden Europa gethan! Doch ein verführerisches Trugbild riß ihn fort in den Kreml der Zaren. Nach dem unerhörten Würgen von Borodino, das 50,000 Todte und Verwundete sah, unter ersteren 20 französische Generale und 1700 russische Officiere, gerieth Napoleon in den unerhörten Brand von Moskau (15. Sept.), denn er selbst mit genauer Noth aus dem Kreml nach dem Lustschlosse Petrowsky entrann. Täglich und stündlich erwartete Bonaparte Bevollmächtigte Alexander's

zum Abschluß eines Waffenstillstandes und Friedens, die nicht kamen und ihn bis 22. Oct. in dem Schutthaufen von Moskau festhielten, bis Berthier ausrief: „Wir sind verloren! Die Armee hat keinen Rückzug mehr!“ — Wirklich erging in dieser Schneewüste Gottesgericht! — Gegen 300,000 Leichname und über 130,000 Pferde wurden von den russischen Bauern verbrannt, 50 Generale und 120,000 Mann, das meiste Geschütz und Gepäck und aller Raub aus Städten und Kirchen, vorzüglich aus Moskau, waren in den Händen der Russen, Warschau desgleichen. Karl Schwarzenberg zog immer mehr gegen Österreichs Gebiet. Eugen floh von Berlin nach Magdeburg, Davoust gleichfalls an die Elbe, nach Dresden. — Wie in Ägypten hatte Bonaparte sein Heer in der schrecklichsten Bedrängniß verlassen und war nach Paris geeilt. Die Preußen hatte General York durch einen Vertrag mit den ihn umzingelnden Russen gewonnen. In der Nation loderte der herrlichste Geist. — „Le nommé Stein, voulant exciter des troubles en Allemagne,“ war im Rathe Alexander's; Scharnhorst und Gneisenau kehrten aus England wieder. — Hardenberg und Kutusow schlossen in Kalisch den heiligen Bund (16. Febr. 1813). Friedrich Wilhelm, ein Gefangener in Potsdam, umarmte den Kaiser Alexander 28. Febr. in Breslau, und erhob am 10. März, nachdem Repnin am 5. in Berlin eingezogen, das bisher den Nacken seines Volkes zerfleischende eiserne Kreuz zum Siegeszeichen an der Brust. Das war natürlich, daß bei dem bisherigen leidigen Zwing und Bann die ungeduldigen Wünsche der Völker dem regelmäßigen Gange der Regierungen voraneilten, in Österreich aber noch vielfache Misbilligung fanden [1]), dessen Streitkräfte keineswegs gegen den furchtbaren Feind gesammelt waren, und hierzu wol noch ein Vierteljahr brauchten, indessen Österreichs Stellung in Böhmen in Napoleon's Rücken und rechter Flanke ihm die Entscheidung in die Hände legte, statt der Rolle einer untergeordneten Hilfsmacht. — Im russisch-preußischen Hauptquartiere war noch im Juni Zweifel über Österreichs Gesinnung, das unterdessen doch immer tiefer eingegangen war. In des Kaisers Franz nächster Nähe erhoben sich Stimmen für unwandelbare Neutralität, ja für bedingten Beistand, die fragten, ob denn seit 1809 ein anderer Herr, andere Werkzeuge und Mittel gewachsen wären; ob man denn wirklich hoffe, den Abgott des sieggewohnten Heeres und des ehrgeizigsten Volkes zu stürzen?? Wären bei Lützen und Bautzen wirkliche Derouten vorgefallen und nicht unentschiedene, abgebrochene Schlachten, Denkmale des russisch-preußischen Heldenmuthes, wie hätte man denjenigen vergöttert, der Österreich von allen trügerischen Hoffnungen und falschem Ehrgeize zurückgehalten und es in den Armen des kaiserlichen Schwiegersohnes erhielt, welcher feierlich gelobt: „Österreich eine solche Entschädigung und Vergrößerung zu gewähren, daß sie ein Denkmal seiner Gesinnungen für selbes auf immer sein solle.“ — Sehr zu statten kam, daß jene Mischung von Übermuth und Zaghaftigkeit seit dem russischen Gottesgericht in Napoleon immer sichtbarer wurde, und jeder Tag des Rückzuges den Köhlerglauben an seine Unüberwindlichkeit und Geistesüberlegenheit minderte, er sich auch über Österreichs Gesinnung noch während des Waffenstillstandes — in Dresden — ganz unglaublich durch Metternich überlisten und täuschen ließ!?

Die Schlachten von Lützen (2. Mai) und die von Bautzen (21. und 22. Mai), am Jahrestage von Aspern, zeigten Bonaparte, daß er mit ganz andern Feinden zu ringen habe. Sein erschütterter Geist gewährte wahrhaft unbegreiflich dem schon über die Oder zurückziehenden Feind einen Waffenstillstand, der Österreichs schnellere Entscheidung ermöglichte, wie die Verstärkung der russisch-preußischen Streitkräfte. Ein Friedenscongreß sollte in Prag zusammentreten und dieser Waffenstillstand (4. Juni), der bis zum 10. Aug. dauern sollte, wurde zum ersten Male ohne Opfer von festen Plätzen und Stellungen abgeschlossen. Am 21. Juni war durch Wellington's großen Sieg bei Victoria, dem bald die dreitägige Pyrenäenschlacht folgte, ganz Spanien befreit. Anfangs Juni hatte der Kaiser Franz Wien verlassen und sich in die Nähe des Kriegsschauplatzes nach Gitschin begeben, wo gar bald die Zusammenkunft mit Alexander und Friedrich Wilhelm begann und die Verabredung des gemeinsamen Operationsplanes zu Trachenberg.

Was in dem ganzen Kriege, was seit 20 Jahren nie der Fall gewesen war, trat jetzt zum ersten Male ein. Die Verbündeten waren den Franzosen an Zahl überlegen. Es that aber auch Noth; denn sie umstanden im weiten Umkreise Napoleon, der gegen sie überall auf der kürzeren Linie mit den nämlichen Streitkräften die blutige Entscheidung geben konnte. Karl Schwarzenberg ward die Ehre, des verbündeten Heeres Oberfeldherr zu werden; den Einzug in Berlin hatte er auf den 23. Aug. festgesetzt. Minister Bacher war zum Intendanten ernannt. Er war mit aller Kraft auf Blücher nach Schlesien gegangen, der aber zu raschem Angriff übergehend, an der Katzbach und an der wüthenden Neiße den herrlichsten Sieg erfocht, und Macdonald nöthigte, seinem Kaiser zu schreiben: „Sire, Ihre Armee vom Bober existirt nicht mehr!“

---

1) Nach dem Umschwunge von Breslau wurde ja versichert, „de toutes les chances les plus funestes et les plus opposés aux sentiments personels de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, sont celles, qui tendent à dissoudre les liens sacrés entre les souverains et les peuples et placent, *ainsi que la Prusse en offre en ce moment l'exemple*, le souverain à coté de son peuple.“ — über die Sendung des Grafen Stadion ins russisch-preußische Heerlager schrieb Kaiser Franz an Napoleon: J'ai cru devoir attendre, pour effectuer cet envoi, le moment, que depuis long-temps j'ai prévu, celui où une première affaire aurait amorti bien des passions et dissipé beaucoup de chimères!“ — Die Hauptsache sei: d'étouffer le ferment jacobin, qui se developpait journellement davantage, wie in Preußen, so ziemlich in ganz Teutschland. Frankreich werde inständig gebeten: „de ne pas faire connaître les bases très généreuses, proposés par l'Empereur Napoléon, — — tout ce qu'on demande à la France, c'est, de faire les plus grandes préparatives pour une nouvelle campagne.“ — Sachsen und sein schwacher König wurden das Opfer der im Februar (März) 1813 vorgeschlagenen österreichisch-sächsischen Neutralität und anmaßlichen Vermittelung, zu deren Sühne zuerst Graf Senft-Pilsach, Thielemann und Langenau fielen und in den Dienst der Verbündeten flüchten mußten.

Sowie bei aller Trefflichkeit der Gesinnung und Anstrengung doch in den Österreichern von 1813 (1814) beiweitem nicht der Geist von 1809 wehte, waren auch die glänzendsten Waffenthaten dieses Krieges den Preußen und namentlich ihrer Armee von Schlesien vorbehalten. Der Angriff der Alliirten auf Dresden mislang mit einem Verluste von 20,000 Mann; und hätte Napoleon nicht, im Wahne vergiftet zu sein, in einem elenden Waldwirthshause der Pirnaerstraße, Jedermann den Zutritt verwehrend, im heftigsten Schweiße gelegen, und wäre Vandamme, der auch den pirnaer Rückzug sperren sollte, nicht ohne Befehl geblieben, das Unheil würde unberechenbar gewesen sein. Aber statt der gehofften Hilfe Saint Cyr's erschienen dem auf den Höhen von Kulm durch Schwarzenberg angegriffenen Vandamme im Rücken die Preußen unter Kleist, der von diesem Tage von Nollendorf hieß. Der Tag von Kulm war entscheidend für den ganzen Fortgang des Krieges. — Die grobe Scharte auszuwetzen, sollte Ney Berlin erobern, verlor aber die Hauptschlacht bei Dennewitz den 8. Sept. An der Nordseeküste focht Wallmoden mit Muth und Glück gegen Davoust; Czernitschew jagte den König Hieronymus aus Cassel, Tettenborn überraschte mit einem auserlesenen Reiterhäuflein Bremen. Durch eine Unzahl kühner Streifparteien blieb Napoleon zuletzt nur eine einzige schmale Verbindungsstraße zwischen Leipzig, Erfurt, Mainz und Paris. — Das französische Heer, über 180,000 Mann stark, umgab Leipzig in einem Halbkreise von anderhalb Stunden. — Noch am 16. Oct. ließ Napoleon für sich die Siegesglocken läuten. Unbegreiflich war Bernadotte's, des Kronprinzen von Schweden, zweideutiges Zögern. Es ist kein Zweifel, daß viel edles Blut, zumal preußisches, unnöthig vergossen worden ist. Die große Schlacht erschauten die drei Monarchen auf ihrem Hügel, und schrieben mit Recht nicht sich, sondern dem Herrn der Heerscharen die Ehre des Tages in Demuth zu, der den Franzosen über 300 Kanonen, über 1000 Munitionskarren und 4000 Wagen, 13 Generale, 15,000 Combattans, gegen 25,000 Kranke und mehr als 20,000 Verwundete kostete. Bairische, badische und hessische Truppen traten in der Stadt über, die es nämlich auf dem Schlachtfelde noch nicht gekonnt hatten. Der König von Sachsen mit seiner Familie hatte sich in der Stadt am Marktplatze von Napoleon in trüber Stimmung verabschiedet, wurde gefangen und nach Berlin abgeführt. Die Verfolgung des Sieges war unstreitig nicht die glänzendste Seite desselben, die Preußen allein ausgenommen. Mittlerweile und noch ehe die eisernen Würfel bei Leipzig gefallen, war Baiern dem großen Bunde beigetreten, und Wrede mit seinem und mit dem ihm bisher gegenübergestandenen österreichischen Heere auf Würzburg gezogen, der Franzosen Rückzug möglichst zu erschweren. Wrede's Aufstellung bei Hanau statt in den Engen von Schlüchtern wurde allgemein getadelt, denn unnütz wurden viele Menschen gegen die Uebermacht geopfert. Am 2. Nov. sah ihn Napoleon zum letzten Male, den schönen, nun wieder teutschen Rhein, — Franz, Alexander und Friedrich Wilhelm fanden sich in Frankfurt, der alten Wahl- und Grenzstadt teutscher Kaiser, zusammen. Nach einander fielen die stärksten Festungen: in Dresden allein streckten mehr als 30,000 Mann mit einem halben Hundert von Generalen das Gewehr. Der Rheinbund war aufgelöst; allzu milde wurde den, zum Theil noch in Napoleon's Reihen streitenden, Fürsten vergönnt, dem großen Bunde beizutreten. Die Centralverwaltung des Ministers von Stein lenkte das Vertheidigungswesen des befreiten Teutschland. — In Holland erscholl die Losung: „Oranien hoch! Oranien für immer!" — Bernadotte, der Kronprinz von Schweden, der sich noch vor Leipzig zu ernster Theilnahme hatte zwingen lassen, kehrte jetzt um gegen Dänemark, um den Preis seiner Verbindung mit Rußland und Großbritannien, Norwegen zu erobern. Dieses sicherte ihm auch der am 14. Jan. 1814 zu Kiel geschlossene Friede, am Ende aber doch nur nach einigem Unabhängigkeits- und Constitutionsspiel. Kaiser Franz hatte sein altes, treues Breisgau begrüßt, wo ihn die rührendste Aufnahme empfing, obgleich sehr verringert durch beklagenswerthe Rücksichten gegen die Rheinbundsfürsten, welche die Hoffnung auf ein starkes, großes Teutschland trübselig niederschlugen. Doch hatte Schwarzenberg's linker Flügel die Schweiz besetzt. Der Weg in den Rücken des noch immer am Mincio und an der Etsch stehenden Vicekönigs über die großen Alpenpässe, die Pfade in Frankreichs Inneres, waren offen. Die Alpen und der Jura waren keine Vormauer mehr. Nur Schade, daß im Hauptlager der Verbündeten selbst große Spaltung, und vorzüglich wegen Polen und Sachsen, Mistrauen war, daß Schwarzenberg sich einem zaudernden und retrograden Systeme zuzuneigen schien, während Blücher immer vorwärts drang, manche Unfälle auf sich zog, in denen der preußische Heldenmuth am glänzendsten strahlte, indessen der Übermuth Bonaparte's die Unterhandlungen in Chatillon wieder abbrechen wollte, prahlend: — „mit Gefangenen unterhandle ich nicht. Ich stehe ja jetzt wieder näher bei Wien, als bei Paris." Er meinte, im Rücken der Verbündeten, sie vom Rhein abzuschneiden, indessen dieselben ihn mit seinem kleinen verwegenen Heerhaufen ziehen lassen, aber mit aller Macht auf Paris zu rücken, das früh Morgens von allen Höhen ringsum den Kanonendonner vernahm, und von Marmont und Mortier der Gnade der Sieger empfohlen wurde. Friedrich Wilhelm und Alexander hielten am 31. März mit Schwarzenberg ihren Triumphzug. — Kaiser Franz hatte sich nach Dijon zu seiner Südarmee, zu den Eroberern Lyons, begeben, und war nicht anwesend bei der Verkündung seiner Bundesgenossen, „sie würden weder mit dem Kaiser Napoleon, noch mit irgend einem Mitgliede seiner Familie unterhandeln," worauf am folgenden Tage der Senat des Kaisers Absetzung aussprach.

Es war ein Ministerstreich, daß die von beiden Kaisern abgesendeten Machtboten die Kaiserin Maria Louise dahin brachten, mit ihrem Söhnlein, dem Könige von Rom, als Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, nach Österreich zu ihrem Vater zurückzukehren, während Napoleon als Souverain der eisenreichen Insel Elba und Titularkaiser in höchst gefährlicher Nähe an Italien und

Griechenland, Frankreich, Spanien und Nordafrika in Porto Ferrajo residirte, in beständigem, genauem Verhältnisse mit seinen alten Kriegsgesellen und mit den Feinden der Bourbons. In Paris war am 30. Mai der Friede geschlossen und die definitiven Friedenssatzungen auf einen, Anfangs October in Wien zu bildenden Congreß verschoben, und am 9. Juni 1815 in 121 Artikeln zu Stande gebracht. — Am 16. Juni 1814, nach mehr als eines Jahres Abwesenheit, sah der Kaiser Franz im jubelvollen Einzuge mit Schwarzenberg sein getreues Wien wieder. — Prunkvoller war dieser Einzug, aber großartiger und herrlicher jene beiden vom 23. Jan. 1806 und 26. Nov. 1809, nach den großen Unfällen von Ulm, Austerlitz, Regensburg und Wagram; ein Denkmal der edelsten Liebe und Treue, das selbst die noch zurückgebliebenen, siegtrunkenen Feinde aufs Innigste bewegte.

Napoleon's Ehe mit der Kaisertochter Ludovika war weder vom Papste, noch von den Bourbons anders, als wie ein Concubinat betrachtet worden. Jetzt wurde ihr einer der schönsten, geistreichsten und edelsten Generale des kaiserlichen Heeres, der Graf Adam Albrecht von Neipperg, als Begleiter zugeordnet, aus welcher Verbindung die Grafen von Montenovo entsprangen. Spätere Entführungsversuche des Königs von Rom mislangen, und Maria Louise zeigte überhaupt geringe Sympathien für Napoleon, während seiner ziemlich hilfsbedürftigen Gefangenschaft auf dem Basaltfelsen S. Helena in der großen Wasserwüste. Das Hauptinstrument des wiener Congresses vom 9. Juni 1815 zählte 121 Artikel; XVII besondere Erklärungen und Verträge dienten als Beilagen. Für Österreich unterzeichneten der Fürst Clemens Metternich und der Freiherr von Wessenberg. Preußen blieb das Gebiet von Posen und Danzig; Krakau mit Ostgalizien, die Salinen von Wieliczka. Das übrige Polen fiel an Rußland mit einer Constitution. Preußen erhielt zwei Fünftheile der Volksmenge von Sachsen, und bekam von seinen im tilsiter Frieden abgetretenen Provinzen wieder zurück: Posen, Danzig, Cottbus, die Altmark, all seinen alten Besitz zwischen Elbe, Weser und Rhein, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn und Münster, Erfurt, das Eichsfeld, die goldene Aue. Die Festungen Wittenberg und Torgau änderten, in Verbindung mit Magdeburg, die bisher äußerst ausgesetzte Lage Berlins sehr zu dessen Vortheil. Dagegen schnitt die Abtretung Ostfrieslands Preußen völlig von der Nordsee und von Holland ab, von der Elbe aber die noch kurzsichtigere Abtretung Lauenburgs; — Übelstände, auf das ganze mittlere und südliche Teutschland drückend, die erst der Zollverein in ihrer ganzen Schwere ans Licht zog.

Kaiser Franz erhielt von Italien Alles wieder, was er durch die Friedensschlüsse von Campo Formio 1797, Lüneville 1801, Presburg 1805, durch den Additionalvertrag von Fontainebleau 1807 und durch den Wienerfrieden 1809 abgetreten hatte; außerdem noch die übrigen Staaten der ehemaligen Republik Venedig zwischen dem Po und dem adriatischen Meere, Brescia und Bergamo, dann die 1797 von Bonaparte widerrechtlich, aber mit militairischem Adlerblicke von Graubündten abgerissenen, Tyrols strategische Wichtigkeit vollendenden, Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio; denn dränge auch ein französisch-sardinisches Heer, wie 1702, 1734, 1742 im spanischen, polnischen und österreichischen Erbfolgekrieg bis an die Etsch, so bricht ein österreichisches weit im Rücken aus Tyrol nach Mailand hinunter, die Scene von Marengo erneuernd.

Der Kaiser Franz hieß von nun an auch König von Illyrien und des lombardisch-venetianischen Königreichs. — Die Secundo- und Tertiogenitur kamen nach Toscana und Modena zurück.

Außer Sachsen, dessen König in Leipzig gefangen worden, ist kein teutscher Staat schlimmer weggekommen, als Baiern, das im Befreiungskriege 1814 bis 1815 60,000 Mann gestellt hatte. Es verlor seine ganze geographische Figur und Unabhängigkeit, von Lindau bis Reichenhall und von Kufstein bis Eger in Flanke und Rücken genommen, und trotz fünffacher Protokolle, für die Stipulationen des rieder Vertrages, mit 100,000 Gulden jährlich bis zur territorialen Befriedigung abgespeist. Äußerst staatsklug und mit großartigem Blicke in die Zukunft wurden, wie bei Carignan, die dynastischen und Ebenbürtigkeits-Ansichten den politischen und jenen des allgemeinen Ruhestandes untergeordnet, und Baiern die vertragsmäßige Contiguität und das Recht auf alte Stammlande abzuschneiden, ein neues Herrschergeschlecht von Zähringen eingesetzt — die seit 1797 zu Grafen erhobenen Herren von Hochberg, die auf Namen und Wappen, Titel und Erbrecht verzichtet hatten.

Schon in den Verhandlungen von 1815 geschah keine Erwähnung mehr der Nachfolge des ehemals sogenannten Königs von Rom, in die parmesanischen Staaten seiner Mutter, der Kaiserin Louise; vielmehr sollten sie nach ihrem Ableben der ehemaligen Königin von Etrurien heimfallen. Der Prinz, den die Engländer französisch: „cet hors d'oeuvre d'Autriche“ nannten, erhielt 1817 von seinem Großvater, dem Kaiser Franz, nach mehrfachem Berathen, den bedeutungs- und folgenlosen Titel eines Herzogs von Reichstadt, mit diesen und den andern einst zweibrückenschen, dann dem Großherzoge von Toscana, Ferdinand, ehehin Kurfürsten von Salzburg, dann von Würzburg angehörigen Herrschaften im westlichen Böhmen.

Acht Jahre währte das Ungethüm des Rheinbundes und der französischen Bevormundung der Bonaparte'schen Dictatur. Die neue teutsche Bundesacte des wiener Congresses ist vom 8. Juni 1815. Die Übereilung ist allerdings darin sichtbar, welche die Landung Napoleon's von der Insel Elba auf der französischen Küste, der Abfall des franzosischen Heeres, ja der Mehrheit der Bevölkerung und die Erneuerung des allgemeinen Krieges ihr aufgedrungen; es fehlen die Satzungen über die Religionsverschiedenheit, ihre staats- und privatrechtlichen Folgen, Postwesen, Preßfreiheit, Büchernachdruck, Handel, Verkehr und Schiffahrt, vorzüglich auf den Flüssen, die bürgerlichen Rechte der Juden, vor allen über die landständischen Verfassungen, die in allen Bundesstaaten stattfinden sollten, die Abschaffung des Negerhandels, die Ausrottung der Barbaresken.

Ein gründlicherer Haß gegen Napoleon war wol in keinem der europäischen Herrscher, als in Kaiser Franz, der freilich Kriegsunfälle, Lug und Trug in Unterhandlungen und persönliche Demüthigungen erfahren hatte. Selbst die väterliche Sorge gegen die, solch ungeheurem Glückswechsel preisgegebene kaiserliche Tochter, und gegen den, persönlich aufs Zärtlichste geliebten Enkel trat in den Hintergrund. Freilich war das Schauspiel zu schrecklich, wie Bonaparte's Triumphzug vom Meeresufer bis an Notre Dame und in die Tuilerien kaum 20 Tage dauerte, ohne daß auch nur ein Tropfen Blutes für den betrogenen König Ludwig (deux fois neuf, nämlich Ludwig XVIII.) verspritzt worden wäre!

Wie den Österreichern im Kriege von 1813, seit der Auflösung des prager Congresses bis zum Einzuge in Paris, zwar eine ruhmesreiche, aber nicht die entscheidende, nicht die Hauptrolle beschieden war, trat dieser Fall noch viel weniger nach Napoleon's treuloser Rückkehr von Elba ein, wo er am 18. Juni 1815, dem Jahrestage von Collin und Planian, wo Friedrich's Unüberwindlichkeit zum ersten Male erbleichte, durch Blücher und Wellington die beispiellose Niederlage von Waterloo und Belle-Alliance erlitt, er, der noch vor 48 Stunden bei Ligny Obsieger der Blücher'schen Heldenschar gewesen.

Italien, dessen Dominat dem Kaiser Franz unbestritten heimgefallen, war schon anderthalb Monate früher beruhigt durch Bianchi's Sieg bei Tolentino über den wort- und treubrüchigen Murat, an diesem 2. Mai, den er vor sieben Jahren durch das ruchlose Blutbad in Madrid bezeichnet hatte, und der am 2. Mai, im verflossenen Jahre durch die blutigen Rosen der heiligen Opferschlacht von Lützen, allen großen Ruhmes- und Bluttagen der Jahrhunderte schimmernd angereiht war.

Am eilften Tage nach der Riesenschlacht standen die beiden Feldherren bereits vor den Thoren des übermüthigen Babel, und Napoleon kam der Schmach seiner wiederholten Absetzung durch eine freiwillige Abdankung zuvor, seinen Sohn Napoleon II. zum Kaiser der Franzosen erklärend. Die Kammern möchten unverweilt die Regentschaft bestimmen. — Zur Flucht in die nordamerikanischen Freistaaten fehlte ihm der Muth; am 10. Juli gab er sich den vor Rochefort kreuzenden Engländern gefangen. Capitain Maitland schiffte ihn am Bord des Bellerophon nach England über, nach der Rhede von Torbay. Eine am 2. Aug. zu Paris zwischen den großen Mächten geschlossene Übereinkunft bestimmte sein Schicksal. Am 8. Aug. führte ihn Admiral Cockburne auf dem Northumberland weit hinaus in das große Weltmeer, nach dem unwirthbaren Eilande S. Helena, zwischen Afrika und Amerika, wol 800 Meilen von Europa, dem er für immer unschädlich werden sollte. Am 18. Oct., dem zweiten Jahrestage von Leipzig, trat er dort ans Land. Eine eigene Parlamentsacte rechtfertigte die zu seiner sichern Bewahrung etwa nöthigen und durch die gewöhnlichen vaterländischen Gesetze bedingten Maßregeln. — Die Denkmäler der Bonaparte'schen Übermacht wurden als ebenso viele Stacheln aus den Gemüthern der Völker genommen; Friedrich Wilhelm brachte die entführte Victoria wieder in seine Hauptstadt zurück, Kaiser Franz nach Venedig jene berühmten Pferde, Zeugen der großen Kreuzfahrten, der siegreichen Oberhand des Abendlandes. Den neuen Frieden sicherte den Nachbarlanden die Abtretung einer Reihe von festen Plätzen und die zur nöthigen Verstärkung des Vertheidigungssystems bedungene schwere Kriegesschatzung. Leider unterblieb aus falscher Großmuth die Wiederkehr des Raubes von Elsaß, von Lothringen und Hochburgund; leider blieben die sündevollen Theilnehmer des Rheinbundes straflos, wurden so viele schädliche Motten aus dem germanischen Pelze nicht ausgeklopft. — Das nur allzu gewöhnliche: „passato il periculo, gabbato il santo," trat jetzt, mitunter von den elendesten Pygmäen, gegen die Völker, gegen die Jugend, gegen die Freiwilligen ein. Sprach doch Gentz in unverschämtem Widerspruche mit seinen frühern Anklagen, „von der wundervollen Eintracht der Höfe, die im Stillen längst vorbereitet gewesen sei, und wie blos die Fürsten, ihre Minister, ihre Heere, das Herrliche und Große ganz allein vollbracht hätten!" — während er doch kurz zuvor über völlige Erstarrung, Nullität, ja Infamie dieses Ministeriums sprach, das er früher oft den verschiedenen Cabinetten als die Quelle allgemeinen Verderbens bezeichnet habe: „où tout est une farce indigne, où la chasse future et les chevaux sont le comble de la gloire et de la felicité humaine!" — und wo wären seither die verbrieften, die verfassungsmäßigen Rechte der Völker, deren Name sogar verpönt schien, der so oft eitel genannte, historische Boden, in Hanover, in Hessen und Braunschweig, Oldenburg und Holstein gewesen; und wie viel wäre zu sagen, von den Rothschild'schen Theilungstracten, unter 30jähriger Ruhe, der Festungsmillionen?? — Kaiser Franz gab nun bald eine Reihe von Constitutionen, welche allerdings die Ungerechtigkeit des den Teutschen gemachten Vorwurfes widerlegten, als hätten sie gar kein Talent zur Satyre, zum Spottgedichte?? Vergönnte doch die neue Constitution von 1816 den Tyrolern zum Lohne ihres in ganz Teutschland einzig dastehenden Heldenkampfes von 1809 und der damaligen Blut- und Feuertaufe, sogar Bittdeputationen an den Kaiser nach Wien abzusenden und vielleicht mit Verweisen ihrer Kühnheit beehrt, wieder heimzurufen!!

Einen romantisch-theatralischen Vorhang sollten die Völker dennoch erblicken! Der Kaiser Franz, nachdem er den rauchenden Schlund des Verderbens und der anarchischen Gräuel durch die unwandelbare Treue und die unermeßlichen Opfer und Hülfsquellen seiner Völker schließen geholfen, schloß hinwieder die Heerfahrt der Weltbefreiung (in der die Heere Österreichs weder 1813, noch 1814 und 1815, die Hauptrolle gespielt), durch eine Wallfahrt auf die alte, kleine, aargauische Habsburg, (11. Oct. 1815), beinahe am andern Jahrestage von Leipzig, am ersten Gedächtnißtage des wiener Congresses, fast an dem nämlichen Tage, als vor sechstehalb Jahrhunderten, vor 542 Jahren, der (wenigstens mütterliche) Ahnherr Rudolf nach Frankfurt und Aachen hinuntergezogen war, die teutsche Krone auf sein Haupt zu setzen. — Den Winter, nach hergestellter Weltruhe, brachte Kaiser

Franz in Italien zu, und verlor daselbst in Verona (7. April 1816) seine dritte Gemahlin und Muhme, die Erzherzogin Ludovika. — Der Fürst Metternich stiftete zum Trosse des so schwer verkürzten Baierns nach einander die glänzenden Ehebündnisse der Prinzessin Charlotte, vom 8. Juni 1808 bis in den August 1814 gewesene Gemahlin des jetzigen Königs Wilhelm von Würtemberg, mit dem Kaiser Franz (den 10. Nov. 1816) und später (den 4. Nov. 1824), des präsumtiven Thronerben Erzherzog Franz Karl mit der schönen Prinzessin Sophie von Baiern, Zwillingsschwester der Prinzessin Marie, nunmehrigen Königin von Sachsen.

Im J. 1817 vermählte Kaiser Franz seine Tochter Leopoldine an Dom Pedro, Kronprinzen von Portugal und Brasilien, 1818 fand der Congreß zu Aachen statt, 1819 begab sich der Monarch nach Italien und besuchte Rom und Neapel. Indessen hatten die Studentenverbindungen und sogenannten demagogischen Umtriebe, Burschenschaften, Turnwesen, von Symptomen begleitet, unter denen die Ermordung des elenden Kotzebue war, eine Arzneikrankheit erzeugt; — den Congreß von Karlsbad (Juli bis August 1819) und den Ministercongreß zu Wien (Januar bis Mai 1820), welche die gesetzliche Sanction des frankfurter Bundestages erhielten.

Am 1. Jan. 1820 hatte Ferdinand's VII. ruchloses und treuloses Regieren die Revolution in Spanien zum Ausbruche gefördert, die in beiden Sicilien und in der Lombardei nach den alten Sympathien dieser schönen Reiche mit dem spanischen nur zu großen Anklang fand. Im October 1820 traten die Kaiser Franz und Alexander, Friedrich Wilhelm nebst ihren Cabineten und den Botschaftern von Frankreich und Großbritannien in Troppau zusammen. Um das Neujahr 1821 wurde dieser Congreß nach Laybach verlegt. Sein Ergebniß war die Besiegung der neapolitanischen und der im März dieses Jahres ausgebrochenen piemontesischen Staatsumwälzung, wie der enge damit zusammenhängenden Gährung in der Lombardei. Mit rascher Entschlossenheit wurde der hingeworfene Handschuh aufgehoben, und eine unglaubliche, echt italienische überwand glücklich und auf lange Jahre hinaus, ohne Nachwehen, wenigstens die österreichische Wehrkraft an den Alpen, wie jenseit der Apenninen und am Fuße der Vulkane, durch die Entschlossenheit eines Frimont und Wallmoden und am Ticin, des Grafen Bubna, eines Scipio und Lälius zugleich, mit der Zweideutigkeit des alter Ego ringend des Prinzen Karl Albert von Carignan. Während der neapolitanischen und piemontesischen Hasenjagd, in welcher einige Husarenpatrouillen feste Plätze wegnahmen und ganze Lager von den furchtbarsten Gebirgshöhen und Pässen über Hals und Kopf davon rannten, war zugleich an der jenseitigen Küste der sturmbewegten Adria der Aufstand der Griechen wider das Türkenjoch ausgebrochen, und dadurch 1821 (1822) Conferenzen in Wien veranlaßt, leider allzu bald verknöchert und versteinert, in einem ebenso unnatürlichen als rechtslosen System von Stabilität und Legitimität, das auf die im ewigen Kriege mit der Christenheit aus Staats- und Glaubenspflicht lebenden Türken niemals seine Anwendung finden konnte. — Dem Congresse zu Verona (October 1822 bis Januar 1823) erwuchs hieraus eine traurige Berühmtheit. Im September 1823 traten die kaiserlichen Freunde, Franz und Alexander, zu Czernowitz in der Bukowina zusammen, die Aufrechthaltung des Friedens zwischen Rußland und der hohen Pforte und die Wiederherstellung der durch die Schilderhebung der Griechen gestörten Ruhe bezweckend. Die spanische Revolution war durch bourbonisch-französische Intervention unterdrückt, leider aber das herrliche Reich durch den elenden Ferdinand in einen noch hoffnungslosern Zustand zurückgestoßen. Im März des Jahres 1825 beschloß der Kaiser eine Reise nach Mailand, von der ein großer versöhnender und vereinigender Act noch allzu früh erwartet wurde. Der Staatskanzler Fürst Metternich brachte denselben erst bei der Huldigung und Krönung des Kaisers Ferdinand zu Stande. — Aus jener italienischen Aufregung begab sich der Kaiser Franz in die nicht viel geringere des ungarischen Reichstages, der durch die gesetzwidrigen Mittel zur Erreichung außerordentlicher Subsidien für die durch einige Zeit wirklich bedenklichen Bewegungen in Piemont und Neapel dringend geworden war. — Hier in Presburg wurde der Verfall der körperlichen Complexion des Kaisers Franz auffallend und der um Neujahr 1826 bestandene Krankheitsanfall ließ in den Tagen der Gefahr auf eine große, von bedeutenden Concessionen begleitete Änderung der österreichischen Zustände schließen, was sich jedoch ein Jahr später beim wirklichen Ableben des Kaisers wenigstens für den Augenblick irrig erwies.

Der die bedenkliche Krankheit des Kaisers und Königs überdauernde ungarische Reichstag kannte sie schon, die Weisen des Sirenengesanges von der „Barbarei der grundherrlichen Vorrechte" und von ihrer „Unverträglichkeit mit dem Geiste der Zeit und des Fortschrittes!!" Hatte sich ja doch schon der blutige Kanzler Hocher unter Leopold I., hatten sich ja schon Theresia und Joseph derselben absolutistischen Lockspeise bedient und die philanthropischen Schnurrbärte selbst mitgejubelt, wie ein tüchtiger Klumpen des historischen Baues und der alten urkundlichen Rechte nach dem andern herunterfiel, und wie in den slawisch-teutschen Erblanden das arme Volk statt eines harten Herrn, nämlich des Grundherrn, des Dominium künftighin noch einen, bisher ziemlich fernen und fremden, haben und bezahlen sollte, den Landesfürsten, gegen den es gar kein Recht und gar keinen Widerstand gab und allzu bald nur ein Hirt und eine Heerde — und nur ein Beutel mehr sein sollte! — Schon unter Leopold war die Idee eines Bauernkrieges gegen den reichen und mächtigen Gutsadel zwar sehr allopathisch, aber doch zeitgemäß; die Landtage der sogenannten teutschen Provinzen wurden immer mehr ein Spottbild des alten Rechtes und des historischen Bodens: totus mundus stultizat et constitutiones imaginarias quaerit; vos habetis constitutionem. Et ego amo illam et illaesam ad posteros transmittam!" [2]). Kaum daß seltene und matte Ermah-

2) Eine bittere Derision Franz' I. an eine ungarische Landtagsdeputation! — Von keinem Fürsten war es so durchgeführt,

nungen an das eigene Beste, an die Möglichkeit einer Dauer solchen, schlimmer als türkischen, Wüthens an Ferdinand VII. und später an Dom Miguel ergingen, der sich rühmen durfte, bei dem Eide über die Regentschaft und Constitution statt der rechten die linke Hand in Metternich's Salon auf das Evangelium gelegt zu haben!! — In der von der alten schwer mishandelten neuen Welt hatte sich Nordamerika durch bourbonischen Beistand von England losgerissen. Jetzt riß Süd- und Mittelamerika unter britischer Connivenz sich von Spanien und Portugal los, und alle für die Wiederkehr begangenen Gräuel waren ebenso vergeblich, wie jene gegen den Freiheitskampf der Hellenen, wo vorzüglich Kaiser Franz, als umgekehrter Kreuzesheld, fast gotteslästerlich für die Legitimität des Sultans, für seine Gleichstellung mit der übrigen christlichen Staaten- und Regentenfamilie in die Schranken trat, wie späterhin für den Großherrn wider den Vicekönig Ägyptens und Syriens, Mehmed Ali, mit Waffengewalt ersiegen half, daß die heiligen Orte, das heilige Grab und Kreuz in den Händen der Ungläubigen, und was so leicht war, doch ganz vergessen und weggeworfen blieb, Jerusalem mit einem mäßigen Weichbilde und einer kleinen christlichen Besatzung ein Freistaat wurde und ein von allen Gläubigen in ungehemmter Liebe und Andacht besuchter Wallfahrtsort! „Alles für die Völker, aber gar Nichts durch sie!" — führte Kaiser Franz stündlich im Munde. Der erste Theil dieser Losung hat ihm allerdings wenig schlaflose Nächte gekostet. Den herrlichen Ländern ist gewiß von den Segnungen der 20 Friedensjahre keine Indigestion zugekommen und so wenig als fürs gelobte Land geschehen. — Der nutzlose Aufenthalt und der Wachsthum der französischen Friedenscontribution, wie der Festungsmillionen, nicht um sofort Hand ans große Werk zu legen, sondern in Judäa, war langwierig genug, wie man 1830, 1840 und 1848 allzu spät mit Schrecken gewahrte, hatte ganz andern als teutschen Nationalitäten und Interessen gedient. Wie bedeutsam wäre nicht eine pragmatische Geschichte, wohin diese Millionen gekommen seien: — die unvollständige Wiedererstattung der vieljährigen französischen Aussaugung, der Preis solcher Ströme teutschen Blutes und Muthes.

Hellas, eine russische Secundogenitur, oder ein Handelsfreistaat unter russisch-britischem Protectorat, oder ein Pendant der ionischen Inseln, widerstrebte diametral den Interessen Österreichs, das der so mächtig vorwiegende Grácismus und Slawismus mit den dringendsten und mächtigsten Gefahren bedrohte. Um so anschaulicher stellte sich heraus, daß ein eigenes, unabhängiges Hellas, der ganze Peloponnes mit Negropont und Candien und dem großen illyrischen Dreieck ein mächtiges Interesse Österreichs sein würde, und daß, was diesem griechischen Staate zugefallen, dem russischen Grácismus entginge, der auch in Vorderasien so mächtige Wurzeln geschlagen hatte.

Doch nein! — Ein gegliederter, weitaussehender Plan über Österreichs geographische, politische und commercielle Interessen, wie etwa der große Eugen ihn fast durch ein halbes Jahrhundert (1698—1736) in seinem erhabenen Haupte gebrütet, das ganze rechte Donauufer vom adriatischen bis an die Mündung ins schwarze Meer, das alte Ungarn Ludwig's des Großen und Matthias Corvin's wiederherzustellen, lag nicht in Franz, nicht in seinem Cabinete. — Die russische Übermacht, der, trotz Alexander's Zärtlichkeit, trotz der heiligen Allianz, durchaus offensive Charakter dieses unermeßlichen Reiches, seiner Nationalität und seines Systems stand wahrlich drohend genug da. Ein Bund Rußlands mit Frankreich im erobernden Sinne keimte schon wieder in Talleyrand zu Wien, als Napoleon noch auf Elba saß, und rief die Allianz zwischen Österreich, England und Frankreich schon ums Neujahr 1815 noch im Beginne des Congresses hervor. Es würde mit Rußland (meinte Kaiser Franz) an der untern Donau doch immer nur eine Löwentheilung geben und mit den alten Inauguraleiden und der Verfassung harte Nüsse aufzuknacken sein! Nicht in der Verstärkung, — in der Abschwächung des constitutionellen Plunders, der magyarischen Sitte, Sprache und des Staatslehens, in modificirter Ausführung der Josephinischen Plane liege die Hoffnung der Zukunft. Darin liege der weniger gehinderte Gebrauch so heterogener Kräfte. — Wo stünde man jetzt, wenn man 1773 Galizien und Lodomerien als „recuperirte ungarische Avulsen" erklärt hätte! — Davor habe die große Theresia sich bestens gehütet. — Weniger Kopfbrechen, weniger Aufwand nicht vorhandener, nicht bereitstehender Talente foderte jenes höchst misverstandene, ängstliche Erhalten einer unchristlichen, völlig erstarrten, hier bourbonischen, dort osmanischen Legitimität, — die, trotz alles Unheils und verderblicher Verschwendung von Strömen Geldes und Blutes für die doch höchst zweifelhafte Erhaltung des längst veralteten Alten und eines jeden Augenblicks wieder auf die Spitze gestellten friedlosen Friedens.

Eine höchst bezeichnende Anekdote ist, daß die vom Generalconsul Hauschild in Corfu an den Kaiser Franz den 3. Nov. 1827 gelangte Kunde des „untoward event" der Zerstörung der ägyptisch-türkischen Flotte bei Navarin dem Fürsten Metternich in dem Augenblicke von des Kaisers Adjutanten, Oberst Appel, überbracht wurde, als er in den Wagen stieg, nach dem Lustschlosse Hetzendorf zu seiner (der hohen Aristokratie gräuelvollen) Vermählung mit dem Fräulein Antonie von Leykam zu fahren. Die lange Unterredung und Berathung mit dem höchst ergriffenen Kaiser ließ Braut und Mutter und Schwester und Zeugen in die vierte Stunde auf den Fürsten-Staatskanzler warten, sodaß schon Hoffnungen auftauchten, der Fürst habe noch im letzten Augenblicke den mütterlichen und andern Gegenvorstellungen nachgegeben und sich eines Bessern besonnen. Leider zerstörte diese Hoffnung sein in den Hof rollender Wagen, der freilich der erwünschten Disposition nicht günstig war. — Es geschah viel zu wenig, um die von den Türken verübten Gräuel, vor denen die Einbil-

---

das droit divin, und wie er zwar Alles in antediluvianischem Recht habe, seine Völker aber nur Pflichten! — Was war schon in der Josephinischen Epoche noch das urkundliche Recht? Dieser Anflug trat eigentlich auch als leitender Gedanke in der heiligen Allianz ans Licht, die nach den Äußerungen und Thathandlungen gewisser Übermächtiger einer Achtserklärung gegen die Rechte der Völker glich.

dungskraft schaudert, zu hindern. Vielmehr, als die Raserei der türkischen Bluthunde erlahmte, riefen österreichische Sendlinge den Bluthund Ibrahim mit seinen Ägypterhorden herüber, und als der russisch-türkische Krieg dennoch ausbrach, wurde alles für die russischen Waffen Nachtheilige und Unrühmliche nirgends eifriger verkündigt, als von der wiener Polizei, und nirgends den türkischen Ausweisungs- und Auslieferungsbegehren williger die Hand geboten, als eben von dort, daß es selbst zu fortgesetzten förmlichen Beschwerden des Botschafters Tatitscheff's kam. Freilich mußte die Tag für Tag zunehmende Annäherung von Polignac, Mortemart, Montmorency und Laferronais dem Fürsten Metternich Unruhe erregen, die es fast auf ein Haar dahin trieb, daß der russisch-türkische Krieg ein österreichischer wurde, daß der Czesarewitsch Constantin den Einladungen, in Polen unabhängiger König zu sein, Gehör gegeben, daß eine russisch-polnische Armee über die Karpathen einen Einfall in Ungarn gethan hätte, wo vielfältige Elemente der Gährung und Unzufriedenheit mit dem augenblicklichen Zustande der Dinge durch einander tobten, ohne daß jedoch eine Einheit in Plan und Haupt vorhanden war, und der Regierung vergönnt blieb, ihre Streitkräfte süd- und westwärts an die dringender bedrohten Punkte zu ziehen. Traurig war des Kaisers Franz unüberwindlicher Argwohn und Haß gegen alles Freimüthige und Öffentliche, sodaß der redliche, wohlwollende Monarch lieber den schlimmsten und ihm selbst die zugewendetsten Herzen entfremdenden Unfug der Bureaukratie duldete, als ihn durch die, eben weil ungewohnt, um so mächtigeren Waffen der Publicität entlarvt zu sehen, jenes seit Mar' II. Tode von seinen habsburgischen Ahnen consequent und wo es nöthig schien auch blutig durchgeführte, spanisch-jesuitisch-polizeiliche Tartuffensystem folgerecht fortgesetzt. Die Religion, wie Franz sie auffaßte, betrachtete ganz vorzüglich die polizeilichen Gesichtspunkte von inquisitorischer und repressiver Seite und die katholische als die dem Absolutismus parallelste, die bereits unter den Ferdinanden und unter Leopold in Ungarn und Böhmen mit der alles gleichmachenden Sense gegen Verfassung, Nationalität, Sitte, Sprache barbarisch gewirthschaftet hatte. Alle diese Dinge fanden ihre unerschöpflichen Lobreden im österreichischen Beobachter, in Metternich's Privatsecretair Pilat, einem unbedeutenden, genußliebenden Lebemann, ohne Zutrauen oder Zuneigung bei den echten Österreichern, ein im neutralen Zustande sehr gutmüthiger parvenu, dessen Persönlichkeit aber dem Kaiser ebenso widerwärtig war, wie jene des bei Metternich immer mehr Boden gewinnenden großen Dialektikers Gentz, dessen Furchtsamkeit alle Negativen als Dämpfer und Hemmschuhe sehr willkommen waren, wenn sie auch seinem hellen Geiste und feinem Geschmacke noch so sehr zuwiderliefen, wie die apokalyptische Verrücktheit von Zacharias Werner, wie die Völlerei und ewige Geldlosigkeit des Friedrich Schlegel und des mit ihm den Magnetismus, Somnambulismus und die clairvoyance begeisterter, heißblütiger Damen weidlich ausbeutenden, unwahren, aber wohlredenden Sophisten Adam Müller, Jesuiten und ihr temperirtes Abbild, die Redemtoristen, die den höchsten Adel und die Hütten der Proletarier gleich ins Auge faßten. — Pilat's Bruder führte eine Colonie der Redemtoristen (Liguorianer) Dom Miguel zu, mit Hülsemann (jetzt Österreichs Consul in Nordamerika, 1825 — 1828 in Wien Lehrer Dom Miguel's), und der britische Gesandte zu Wien überreichte auf Canning's Befehl dem Kaiser den aufgefangenen Briefwechsel des österreichischen Klerus, zumal des Primas von Ungarn, Erzbischofs von Gran, Rudnay, des Burgpfarrers Frint, Bischofs von S. Pölten, mit den Miguelisten und Apostolischen.

Ins erwachende Teutschland hinüber gewann Kaiser Franz für diese Schritte einen trefflichen Brückenkopf durch Baiern, dessen neuer König Ludwig einerseits begann, eine Musterkarte aller Kutten und Capuzen, fast wie in Born's gottloser Monachologie, einzuführen, und „den Bund der Kirche mit den Künsten" ganz in solchem Sinne interpretirte, daneben aber viel von „Teutschheit" und „teutscher Freiheit" sprach, und hierdurch Sympathien erweckte und aufrecht hielt, die für Baierns Selbständigkeit bald sehr vortheilhaft, oder sehr gefährlich werden konnten. Baierns Adel und Klerus zeigten sich stets gegen Österreich innigst verbündet. Wie ließen sie Max Emanuel und Karl VII. im Stich? — In dem nachbarlichen, bergumgürteten Mutterlande Böhmen, das Alles hat, nur kein Salz, zeigte sich das meiste Salz des Geistes und solchen nachbarlichen Krebsgängen widerstrebenden Fortschrittes. — Die Lombardei wurde nur durch die wiener Polizei niedergehalten, welche die althabsburgische Fertigkeit unaufhörlich übte, Verschwörungen selbst zu machen, oder erloschene und erlöschende wieder anzublasen. Die Schwankungen des Curses, die Stockungen in den Zahlungen, trotz des türkischen Friedens, schwächten alles Vertrauen. Sogar Österreichs materielle Interessen erhielten erst weit später auf der Donau und in den Fürstenthümern die langvermißte Rücksicht. Die Genugthuung des Kaisers von Marocco für den Frevel an dem österreichischen Caper Veloce war ebenso wenig großartig und glänzend, als dem russischen Stolze sie hinreichte, die Trophäen der Siege des Übersteigers des Balkan, des verhaßten Teutschen Diebitsch (der nachher in Polen aus dem Wege geräumt ward) und des Überwinders der Perser und Armeniens Paskewitsch, nachmaligen Fürsten von Warschau. Verleumdung war es, daß Oesterreich gestrebt, nach der Erlöschung des savoyischen Hauptstammes, des schon so lange welkenden, mit dem Könige Karl Felix die sardinische Krone dem Gemahl der Erbtochter Beatrix, dem Erzherzog Franz von Este der Tertiogenitur in Modena zuzuwenden und den Zweig von Carignan auszuschließen. Es hatte dieser Akt weder nach dem Repräsentationsrechte, noch durch anerkannte geregelte Erbverträge ein unangefochtenes Nachfolgerecht, und die Linie von Este, sowie ihr letzter Sprosse, die Fürstin Beatrix, galt dem Ministerium Thugut durch lange Jahre als die bitterste Hasserin der österreichischen Bevormundung. — Auch auf teutscher Erde zeigte sich Fürst Metternich keineswegs als ein verknöcherter Herold vermeintlicher Legitimitäts-Lucaszettel. — Ihm galt der Vorsatz weit höher, jedem

Wachsthume des jetzt schon höchst ungelegenen Baierns einen Riegel vorzuschieben, die durch eine ganze Reihe von Tractaten (1813—1817) neu versicherten, geschichtlichen und Stammrechte des Hauses Pfalz möglichst auf immer zu vertagen und zu eludiren, und ein schwieriges Stück aufführen zu lassen, nämlich die erst 1797 zu Grafen erhobenen Herren von Hochberg, als echtes Vollblut der alten Zähringer auszugeben, die 1218 im Geburtsjahre Rudolf's von Habsburg mit Herzog Bertold V., dem Erbauer von Bern, ebenso bündig erloschen sind, wie ihre habsburgischen Vettern 1740 mit Kaiser Karl VI. — Der in den Verträgen der großen Allianz von 1813, 1816 vorbehaltene Rückfall badisch-pfälzischer Kreise sollte schon nach dem Tode des Großherzogs Karl Ludwig (den 8. Dec. 1818), und als diese Stipulation kurzweg übergangen ward, mit dem Ableben des ganzen ebenbürtigen Zweiges, mit seinem Oheim, dem Großherzog Ludwig, erfolgen (den 30. März 1830). Die bairischen Vermählungen mit dem Kaiserhause (wie schön und glücklich im Privatleben) zeigten sich doch als taube Nüsse in der Staatsraison, ganz nach dem alten Sprüchwort, die an österreichische Fürstinnen vermählten Baierfürsten hätten das schlimmste Loos gehabt, sehr trübe bewahrheitet unter Albrecht IV., Albrecht V., Max I., Max Emanuel, Kaiser Karl VII. und selbst in Karl Theodor.

Die Julirevolution 1830 den ältern dürren Zweig der Bourbons verjagend, der so wenig Dank und Ergebenheit dem Kaiser Franz bewiesen, vielmehr echt Bonaparte'sche Sympathien für Rußland gezeigt und das Haus Orleans auf den französischen Thron gebracht, setzte Oesterreich in ihren Zweigen und Folgen in die größte Gefahr. Die Gährung war in Polen und in Italien groß. Die Jahrhundert alte Revolution von Oben fing jetzt auf ein Mal an, einen Gegendruck von Unten verwirklichen zu wollen, und man hatte nicht umsonst den geschichtlichen Boden und das urkundliche Recht so pathetisch umgepflügt, bisher freilich nur, wo es galt, den Grenzpfad der Fürstenrechte immer weiter vorzurücken. Doch zeigte sich die Treue der österreichischen Völker und ihre Anhänglichkeit an den Herrscher und an die Dynastie so bewundernswerth als liebenswerth, selbst in der Mehrzahl von Polen, selbst in dem, für seine 1809 bestandene Blut- und Feuertaufe so schlecht belohnten, jetzt von schweizerischer Seite eifrig bearbeiteten Tyrol. Aller Treubruch an den nie erfüllten schönen Worten, selbst auf dem Finanzgebiete, wo Tausende der Edelsten und Anhänglichsten aufgeopfert und an den Bettelstab gebracht worden, war der Schmerz vergessen. Viele austriakische Patrioten träumten damals von einem Bunde zwischen Österreich, Preußen, England und Frankreich zu dankbarer Wiederherstellung des alten Polens, das einst vor Wien Teutschland und alle Cultur des Westens nicht errettet, aber erretten geholfen. Die Begeisterung der biedern Österreicher für die Polen war groß und rührend; aber die Zweifel und die Besorgnisse waren es auch, und wer hätte denn jemals der französischen Politik nicht überall selbstsüchtige Hinterlist zugetraut? Der polnische Heldenmuth entzückte zu Wien (selbst in der Kaiserburg), aber der riesige Legitimitätspolyp erdrückte gleich wieder jeden grandiosen Vorsatz. Die Lombarden febricitirten allerdings heftig. Doch fand sich bald die Revolutionschina, und nirgend geschah Blutvergießen, aber auch nirgend so viel für die materiellen Interessen, als in Venedig und Mailand. Selbst Männer, wie Gentz, erkannten den Geist in der Juliuswoche, und wiesen warnend auf das schreckliche Beispiel von 1792—1801 und auf die damaligen Worte der Nestore Kaunitz und Lascy, die 1830 Pozzo di Borgo erneute: „Der Vulkan müsse im eigenen Innern ausbrechen. Frankreich sei ein ewig siedender Topf! Was er auswerfe, müsse man wieder hineinwerfen!" Seit dem westfälischen Frieden war es Sprüchwort: „Niemand ist kriegslustiger, als die geistig Schwachen und die geistlichen Wahlfürsten." — Auch Kaiser Franz war jetzt kriegslustig, da er keine Armee hatte, aber 1831 (1832) friedfertig, da er eine hatte!! — Metternich that viel für die Erhaltung des Friedens, das Meiste aber der freilich schwer geprüfte Friedrich Wilhelm von Preußen, trotz der schweren Bedrohung aus Belgien. Ganz Teutschland bebte in großer Gährung. Ungestraft, ja gebilligt wurden die schreiendsten Umgriffe und Winkeltyranneien verübt. Was erlaubte sich nicht Dänemark in Holstein, was Hanover, Hessen, sogar Detmold und jener verrückte Heliogabal, Karl von Braunschweig? der endlich, wie ein wildes Thier aus seinem Bau ausgebrannt, durch seinen Bruder Wilhelm ersetzt und nach England verjagt wurde. Auch in Cassel ward eine Verfassung erzwungen. Was hatte das arme, fleißige, mäßige, tapfere, einer Reihe orientalisch prassender, in gar keiner Rücksicht guter Fürsten für ein ganzes Serail von Maitressen und Bastarden gethan, und seine tapfere Jugend in die Pestlüfte Batavia's oder gegen die jugendliche Freiheit des bald für Teutschland hochwichtigen Nordamerika's verschachern sehen?

Der Grácismus war zwar, seit den siegreichen Heerfahrten in Ungarn nach 1686 und nach der mächtigen Einwanderung der serbischen Nation unter ihrem Patriarchen und den großen Leopoldinischen Freiheitsbriefen, allzubald eine furchtbare Offensivwaffe für Rußland, und schon Joseph II., nachdem er selbst einen gräuelvollen Bauernkrieg unter Horjah und Klotschka angezündet hatte, genöthigt, die Umtriebe seiner Freundin Katharina schärfstens zu überwachen. — Der Slawismus aber war eine weit mattere Springfeder, die freilich ungleich mehr hätte wirken können, wenn man von russischer Seite in Polen großmüthig hätte sein können. Alle Herzen in Ungarn wären dann Rußland, sowie während des Türkenkrieges 1827—1829 entgegengeflogen. In Böhmen war die russische Einwirkung so gut wie null. — Eine grausame Zuthat war die aus eben dem unglückseligen Polen herübergekommene Cholera, die das rohe Volk mit dem wilden Wahnsinn eines gräßlichen Aufruhes zu dem Verdachte trieb, die Regierung und die Gutsherren hätten die Cholera selbst erfunden und hereingeschwärzt, um die noch viel zu große Zahl des armen gemeinen Volkes zu vermindern. Zu diesem Ende hätten sie vorzüglich durch Ärzte und Geistliche die Lebensmittel und die Brunnen

vergiftet. Unreinlichkeit und Unmäßigkeit des Volkes im Genusse von Melonen, Gurken, Obst, von geistigen Getränken, tägliche Erkältungen und Verhöhnung aller ärztlichen Hilfe steigerten das Übel auf einen entsetzlichen Grad. Über 200,000 Menschen wurden in Ungarn hingerafft; der Aufruhr konnte nicht ohne Blutvergießen und zahlreiche Hinrichtungen gestillt werden. Der Kaiser, sein Haus und viele Diplomaten begaben sich in das abgeschlossene, wohlbewachte Lustschloß Schönbrunn. Franz erwies hierbei seine gewöhnliche fatalistische Furchtlosigkeit, und hatte sogar die Leiche eines armen Tagelöhners zu Grabe geleitet.

In Hellas sah Kaiser Franz seine schlimmen Weissagungen leider gerechtfertigt. Der ermordete Capo d'Istria war ihm sonst stets persönlich zuwider gewesen. Dom Miguel's gräuliches Benehmen flößte eben keine große Achtung für die in Wien gegebenen Doctrinen ein, und der Aufenthalt der lebhaften Erzherzogin Leopoldine als Gemahlin Dom Pedro's in Brasilien nahm nach einem vielgetrübten Leben ein trauriges Ende. Doch blieb Italien trotz der revolutionairen Hyder ganz in erträglichen Schranken. Drei Vordermänner des Befreiungskrieges schlossen 1831 ihr ruhmreiches Leben; alle drei in ihrer Individualität dem Kaiser Franz ein Gegenstand persönlicher Idiosynkrasie und von ihm so gut, wie von Bonaparte, den „Jacobins du Nord" beigezählt —: der Minister, Freiherr von Stein (gest. den 29. Juni auf seiner friedsamen Burg Kappenberg), der Feldmarschall Gneisenau, als preußischer Oberbefehlshaber gegen Polen, zu Posen an der Cholera, und Niebuhr.

Im J. 1832 erfuhr des Kaisers Herz einen großen Schlag. Sein Enkel, der Herzog von Reichstadt, starb den 22. Juli in eben dem Schönbrunn, wo Napoleon vor Austerlitz, Aspern und Wagram hauste, die Scheidung von Josephine und die Wiedervermählung mit Maria Ludovika beschloß, welche sieben Könige und fünf Königinnen dienend umstanden. Die Eisenbahnen begannen in Österreich und Kanal- und Flußverbindungen; letztere jedoch nicht ein Mal in dem ärmlichen Umfange, wie bereits unter Karl VI. — Der große Handels-, Gewerbe- und Zollstreit des selbst über die freie Communication der Lebensmittel unter sich gespaltenen und entzweiten Teutschlands 1832—1834 war für Österreich ziemlich gleichgültig nach seinem Verharren in der bisherigen Isolirung und bei seiner auch hier festgehaltenen Absonderung von jeglichem Anschluß.

Es war von guten Folgen, daß man während der Nachwehen der Juliuswoche that, was Stadion schon im September 1808, im Moment als sein Gemüth und Herz sehr überschätzt worden ist. Er hat seinem Volke nie das geringste Ärgerniß gegeben, und die Reinheit seiner Sitten und seines Wandels konnte nie mit einigem Scheine Rechtens auch nur von fern angegriffen werden. — Unregelmäßigkeiten dieser Art waren ihm auch in seiner Umgebung zuwider; nur begriff Niemand, wie er so lange Jahre in solcher Intimität einen so sittenlosen Adjutanten und Factotum, wie den fameusen Kutschera um sich dulden konnte, wahrscheinlich, weil er sonst mitleidmäßig und knechtisch und vor Nichts an ihm Achtung zu haben war, was der Kaiser Franz sehr ungern that. — In Privatverhältnissen, als Gemahl, als Vater, als Freund, war er sehr liebenswürdig, voll Nachsicht und Geduld. Seine innigste Zuneigung besaß wol der Herzog von Reichstadt. Strenge Mäßigkeit und Ordnung hatte seine schwache Complexion so abgehärtet, daß er alle Fatiguen des Krieges und daneben tägliche vielstündige Arbeiten des Cabinets heiter ertrug. Als Liebhaberei ergötzten ihn die Naturwissenschaften, vorzüglich die praktische Landwirthschaft. Hierin war er auch zum Verwundern durchgebildet, obwol sonst mit positivem Wissen nicht allzu sehr beschwert, und namentlich höhere Speculationen oder dichterischer Aufschwung erschienen ihm fast wie eine Geistesverirrung. Sein Gedächtniß, wonach ihm eine einsame Wohnung im tyrolischen oder oberungarischen Hochgebirge oder die Herrlichkeiten seiner Hauptstädte gleich gegenwärtig waren, und er sich eines Jeden, den er ein Mal zur Audienz gesprochen, nach langer Zeit noch umständlich erinnerte, war außergewöhnlich. — „Paresseux d'esprit" schilt ihn sein unvergleichlicher Oheim Joseph in Briefen an Kaunitz. Aber es möchte interessant sein, zu erörtern, was mehr Nachtheil gestiftet —: diese nicht zu leugnende Langsamkeit, die freilich oft als Ruhe und Geduld einer erhabenen Herrscherseele stolzirt, während sie doch Nichts ist, als Ideenarmuth und Geistesträgheit, oder — die verzehrende Ungeduld Joseph's, durch die sein herrliches Talent (freilich auch aus andern niedrigen und verwerflichen Motiven einer nichtswürdigen Opposition) wirkungslos an seinen Nationen vorübergegangen ist. Aller Sauerteig des Alten und Veralteten, des Eigennutzes eines verrotteten Kastengeistes und reactionairen Spießbürgerthums setzte sich Joseph's bestgemeinten Hoffnungen und Entwürfen entgegen. Die Epoche von Franz's Thronbesteigung 1792—1812 bis zur Versöhnung und Vermählung mit dem Hause und Interesse Napoleon's und bis zur russischen Heerfahrt zeigten sich zwar die schönsten und erwünschtesten Überreste der Anhänglichkeit der österreichischen Völker an ihren Souverain in den schwersten Prüfungen, aber doch auch das schmerzlichste Bedauern über so viele Misgriffe und schlechte Wahlen, über die Zerstörung unzähliger Existenzen und Lebenspläne, insonderheit über die, trotz des heiligsten Wortes verkehrten Finanzprojecte, von den freiwilligen Anlehen und gezwungenen Arrosements bis zu Wallis' den Frieden und die Wohlfahrt von 1000 Familien zerreißenden Reduction der Papiermasse. — Kein Anti-Napoleon erschien; Regierungen und Regierende konnten ihre Schwäche (möchte man fast glauben), wollten sie kaum mehr verbergen. Jede Nation hatte ihren Befreiungsversuch und ihre Heldenperiode vereinzelt und umsonst gehabt, bis die Hand der Vorsehung unmittelbar aus den Wolken griff, bis sie ihr furchtbares Mane Thekel, Phares an die Wände des flammenden Kreml schrieb, und mit manchen wunderlichen Werkzeugen die weltumstaltenden Wunder that, einen der größten Heroen und Weltherrscher aller Zeiten mit Stoßhalmen wieder in den Staub stoßend, aus dem er emporgekommen.

In der 20jährigen Regierungsepoche 1792 — 1812 voll Unheil auf Unheil, Demüthigung auf Demüthigung, machte der Kaiser sehr wenige Ansprüche auf Selbstherrschen und Alles überschauende eigene Einsicht. Er hörte es gern, wenn das Volk das immer wiederkehrende Besiegen auf seine Minister schob, und meinte, „des Kaisers Mistrauen gegen seine eigenen Einsichten ist das größte Unheil, sein klarer, einfacher Verstand, sein gutes Herz leiten ihn richtiger, als alle die Winkelzüge der Minister." — Seit dem Wiedersehen des treuen, herrlichen, nach den größten Opfern immer gleichaufopfernden Wien 1814 zeigte sich ein ganz anderer Mann, ein ganz anderer Grad eigener Einsicht und der große Rüstungen vollziehen wollte, den Kronprinzen Ferdinand zum Rex junior Ungarns, mit allen äußern Majestätsrechten krönen zu lassen, wie es seit Ferdinand I., alle Habsburger gethan, gute Folgen, wenn auch Siebenbürgen noch ein Mal den Zorn des alten starren Kaisers auf sich lud. Wesselenyi's harter Tadel war zwar rücksichtslos, aber allzu gegründet.

Der verjagte Pfaffen- und Junkerkönig Karl X. fand zwar in Österreich wieder ein großmüthiges Asyl; doch ein zweites Coblenz duldete Kaiser Franz durchaus nicht. Der Herzog von Bordeaux und seine lustige Mutter, nunmehrige Lucchesi-Palli, ihrer Schwester Christine von Spanien nur gar zu ähnlich, außer leider in üppiger Schönheitsblüthe, vernahmen höchstens noch trügerische Ermunterung und falsche Hoffnungen von den französischen Legitimisten aus Neapel, aus Rom, Turin und Modena, mitunter selbst aus Aranjuez, und schenkten dem Publicum von Prag, von Teplitz und Brandeis reichlichen Stoff der Heiterkeit und des Unwillens. — Die traurigsten Täuschungen aber gab das völlig unerfüllte Vertrauen in den frankfurter Bundestag, der durch ganze Decennien um die theuersten Nationalinteressen sich gar nicht bekümmert, ja stets im feindseligsten Widerspruchsgeist entgegengehandelt, selbst die materiellen Interessen unverantwortlich hintangesetzt, im Festungsbau und in andern nothwendigen Sicherheitsmaßregeln zu ungeheurem Versäumnisse manchen Spielraum gelassen hatte, und nur über Flugschriften, Schulmeister und Studentenfrevel aus seinem Schlafe wieder erwacht, aber gleich wieder eingeschlafen war nach einem einzigen matten Schlage seines Censur- und Polizeifliegenwedels. — Nichts wäre dringender gewesen, als den ganzen Bundestag und alle einzelne Gesandten in Person in Anklagestand zu versetzen wegen schmerzlicher Versäumnisse wider das teutsche Gesammtvaterland.

Daß Kaiser Franz, wo er wollte, nämlich gegen alle liberalen Ideen (aber auch gegen allen Fortschritt), so einflußreich, so nachdrucksvoll, für Teutschland stets nur einhemmend und hindernd gewirkt, ist nicht geeignet, seinen Ruhm zu mehren, sein Andenken zu segnen, ebenso wenig als daß er, seiner großmütterlichen Ahnen, der Habsburger, uralte Taktik unvergessen, alle bloßen Hausinteressen zu Reichsinteressen, zu teutscher Ehrensache umstempelte, was vorzüglich unter dem ganzen Ministerium Thugut und Cobenzl oft sehr entwürdigend hervortrat.

Körperlich mehr und mehr verfallend und eindorrend, in sichtbarer Abnahme der Kräfte, in oftmaliger Äußerung des heranrückenden Endes, starb der vielgeprüfte Fürst einige 20 Tage, nachdem er das das 68. Jahr seines verhängnißvollen Lebens begonnen, an eben dem Tage, an welchem ihn das erschreckend unvermuthete Hinscheiden seines Vaters Kaisers Leopold II. vor 43 Jahren zur Selbstherrschaft berufen hatte. Er hatte vier Gemahlinnen, aber von den beiden letztern, von der Erzherzogin Ludovika und von Karoline von Baiern, keine Kinder, nur von der würtembergischen Elisabeth eine, bald wieder verstorbene, Tochter, dagegen von der so nahe verwandten sicilischen Theresia, 13 Kinder gehabt, aus denen der Kronprinz Ferdinand 42jährig ihm nachfolgte. Bis zum letzten Augenblick im vollen Bewußtsein, in Gegenwart des Hofes, bei offenen Thüren, auch darin einer alterthümlichen Ostentation getreu, entschlief Franz sanft, mit der Ermahnung, möglichst Alles im Alten zu lassen, Metternich's Rathschlägen zu folgen, und in einem Codicill seinen Unterthanen seine Liebe vermachend und seine Fürbitte bei Gott, welches Vermächtniß bald nach seinem Hinscheiden sehr verschiedene Beurtheilungen erfahren hat.

Alles, was sich über diesen Monarchen mit Gewißheit sagen läßt, ist, daß in der Regel sein Verstand ebenso unterschätzt worden, als die Kraft seines Willens, Selbstzutrauens. Nur liebte er das: „mundus vult decipi" auch gegen sich selbst. Er mußte immer ein paar Juristen im Staatsrathe haben, die ihm, und wer es hören wollte, vordemonstrirten, Alles, was er wolle, sei auch durchaus gesetzlich und im vollsten Rechte gegründet. — Das kaiserliche Familiengut und Aviticalvermögen bekam allmälig eine Ausründung, die sich die Herzoge von Lothringen schwerlich gedacht haben. Auf seinen vielen Reisen, wo er immer mitagirte, gubernirte, und am Rathstische mitadministrirte, warf er es jedem Kammerprocurator vor, „daß er dem Ärar so viele Processe verliere!" — Die Eifersucht gegen seine begabteren Brüder, vorzüglich gegen den Erzherzog Karl und den schlauen Palatin Joseph, säeten viel Unheil. Politische Verbrechen schienen ihm die ärgsten, ja die einzigen. Hier hat er nie begnadigt, nie gemildert, oft verschärft. Den lombardischen Staatsgefangenen war sein, schon 1826 ersehnter, Todestag ein Tag der Erlösung. — „Verzeihen kann ich schon schwer und vergessen gar nicht. Das trifft mein Metternich schon besser!" sagte er oft ganz aufrichtig. — Franz lebte und webte und regierte nur in der Polizei und durch die Polizei. Alles Andere schien ihm Nebensache. Er brachte es auch damit soweit, daß zur Überschrift seines Cabinets Nichts besser taugte, als Tacitus' Wort aus der Zeit Tiber's: „— quo quis audacior et distinctior accusator, eo magis tutus et quasi sacrosanctus erat." Das zu Verbrechen Verführen und Verleiten, um als Angeber und agens provocateurs ein oft schwindelndes Glück zu machen, kam bei Franz an die Tagesordnung, und es entstand dadurch ohne irgend welchen wahren Nutzen eine schnöde Demoralisation. Ein Hauptzweig dieses exclusiven Polizeiregiments war die mit der empörendsten Beschränk-

heit, ja Lächerlichkeit gehandhabte Censur, die anlagenreichen Völker um ganze Decennien zurückhaltend. — Glaubte man denn nicht jetzt noch, durch Sinecuren und Pensionen eine sogenannte Akademie gegründet zu haben für ein, von der Natur unerschöpfliches, gesegnetes Reich, in welcher aber Philosophie, Theologie und Politik, sowie eine ausgelassene Historie gar nicht geduldet werden, deren erstes Gesetz wäre: „ne quid *falsi* dicere audeat — deinde vero, *ne quid veri non* audeat!“ (*Freih. v. Hormayr.*)

FRANZ I., König von Frankreich. Über ihn und seine Regierung s. Frankreich S. 329 fgg.; hier ist die Rede von seiner Kriegführung. Schon Ludwig XII. hatte Rüstungen angeordnet und Unterhandlungen gepflogen, doch lange nicht zu erwünschtem Ende gebracht; noch immer bestand der große Bund, um Mailand zu schützen und Frankreich von einigen Seiten anzugreifen. Der Kaiser und Ferdinand erneuerten ihn öffentlich mit den Schweizern, der Papst heimlich. Franz hatte sich zwar mit dem nachherigen Kaiser Karl V. verglichen und schloß (den 16. Aug. 1516) den Vertrag von Noyon mit ihm, worauf auch Heinrich VIII. von England sich mit Frankreich einigte, ihm Douai für 600,000 Dukaten überließ. Der Papst stellte sich ebenfalls geneigt, sich zu vergleichen, und auch die Schweizer hatten sich dazu bereit erklärt. Es kam nun darauf an, den Vergleich durch die Vermittelung des Herzogs von Savoyen zu Stande zu bringen. Die Schweizer hatten Susa nach der Niederlage Colonna's verlassen und sich gegen Vercelli zurückgezogen, um Mailand desto kräftiger zu vertheidigen, wohin die Franzosen vordrangen, nachdem es ihnen gelungen war, die Bewehrung der italienischen Grenzen zu entkräftigen. Genua, von innerm Zwist zerrissen, hatte sich Frankreich unterworfen und seinen bisherigen Herzog Fregosa als Statthalter erhalten; daher hatte Franz einen Theil seines Heeres zu Wasser dahin geschickt, Mailand von dem Po her, zugleich die Schweizer bei Susa im Rücken anzugreifen. Zwar waren die vornehmsten Alpenpässe von ihnen so gut besetzt, daß sie unmöglich durchbrochen werden konnten, hätten nicht die Schweizer die Unterthanen des Herzogs von Savoyen durch schlechte Behandlung gereizt und sich zum Feinde gemacht. Ein Gemsenjäger erbot sich daher gegen den Herzog, die Franzosen über einen neuen, kaum betretenen Weg zu führen, der auch bei näherer Untersuchung, obgleich mit mancher nicht leichten Arbeit, sich brauchbar erwies. Nur selten fanden sie gebahnte Pfade für das Geschütz; sie mußten erst durch 3000 Pionniere zubereitet werden; die Kanonen und Wagen durch Winden und Taue hier hinaufgezogen, dort wieder hinabgelassen werden. Jedem erstiegenen rauhen Felsen folgte öfters ein zweiter noch steilerer, ehe sie endlich nach fünftägigem Marsche, von den Schweizern unbemerkt, bei Saluzzo ankamen. Andere Truppen zogen durch das Vraytathal auf Turin, de Prié aber, in Verbindung mit 4000 Infanteristen des Octavian Fregoso aus Genua, nahm Alessandria und Tortona hinweg. Gleichzeitig gelang es einem Reiterhaufen unter d'Imbrecourt bei Rocca-Espervieres durch die Gebirge zu dringen und den päpstlichen General Prosper Colonna in Villa-Franca bei der Mittagstafel zu überfallen. Die Römer hielten sich für so sicher, daß sie nicht einmal das Thor geschlossen hatten, sodaß die Franzosen ungehindert herein ritten. Einer von der Spitze der Avantgarde klemmte seine Lanze zwischen die Thorflügel, daß sie nicht zugeschlossen werden konnten.

Das Heer des Königs enthielt mehr als 50,000 Mann, und hatte damals wol nur wenige seines Gleichen; 2500 Gleven oder Lanzen, der Kern des französischen Adels, bildeten die Gendarmen, und begleiteten den König ebenso wol aus Kriegslust, als aus persönlicher Neigung. Jeder Ritter dieser bei den Franzosen beständig stehenden Reiterei hatte 7—8 Armbrustschützen, die gewöhnlich auch von ihm gestellt und ausgerüstet wurden. Sie formirten, wie auch die um diese Zeit aufgekommenen Hakenschützen mit Feuergewehren, besondere Compagnien von 200 Mann (den einen wie den andern befahl König Franz I. im J. 1530, sich mit leichten Pferden beritten zu machen, die blos eine Pickelhaube, einen Brustharnisch und ein Panzerhemde führten, während die Gendarmen den vollen Harnisch mit einem geschlossenen Helme und einer Lanze mit einem Fähnchen trugen, und anstatt des teutschen Kolben oder Streithammers ein breites, zweischneidiges Schlachtschwert am Sattel. Eine neue Art leichter Reiter kamen bei Fornovo zuerst bei den Venetianern in Gebrauch: die Stradioten oder Albanier, im Dienste der Republik. Sie ritten leichte, rasche Pferde, gingen türkisch gekleidet und führten anstatt der Lanze einen 10 Fuß langen Springstock, an beiden Enden mit spitzen Eisen beschlagen. Feuerröhre fanden sich schon im vorigen Jahrhundert einzeln bei den reitenden Schützen; sie wurden von Tage zu Tage häufiger; sobald nachher die teutschen Radschlösser erfunden worden, führte man sie allgemein bei dem Feuergewehre der Reiterei ein. Die Schützen oder Arkebusire zu Pferde werden nun öfters unter dem Namen der Argoulets erwähnt (vergl. Franc Archers).

Das Fußvolk bestand aus den von Franz I. auf 500 Mann verkleinerten Banden, bei denen schon Ludwig XII. Edelleute als Capitaine, Lieutenants und Fähnriche angestellt hatte. Wie die Reiterei, bestanden sie einestheils in Pikeniren und Hakenschützen oder Arkebusirern. Sie führten nebst einer eisernen Pickelhaube bei den Franzosen und Spaniern lange Stoßdegen und zehn Pfund schwere Luntenröhre, bei denen die Lunte zwischen die Lippen des bisweilen messingenen Hahnes geschraubt ward. Eine andere Art Feuergewehr, die Musketen, scheinen bei den Spaniern auf Veranlassung des bekannten Herzogs von Alba zuerst eingeführt und durch die spanischen Schützen bei den teutschen Landsknechten bekannt geworden zu sein. Ihr längeres Feuergewehr schoß 4 Loth Blei und konnte wegen seiner Schwere nicht anders als auf einem Gabelstock (der Furquete) losgeschossen werden, die der Musketier in der rechten Hand führte. Jede Fahne zu Fuß hatte zehn Musketiere, die monatlich 10 Fl. bekamen, und deren 15 Pfund schwere Musketen auf dem Marsche von einem besondern Jungen auf einem

Eisen gegossen wurden. Zum größeren Kugeln, mit mehr Pulver geschossen, durchdrangen den stärksten Harnisch und trugen vielmehr viel zu dem Gewinn der Schlacht bei Pavia bei. Sie waren zu der Zeit den Franzosen noch nicht bekannt. Alle diese Schützen trugen über der linken Schulter einen ledernen Riemen, an dem zwölf hölzerne Büchsen mit den Pulverladungen hingen. Die 15 Kugeln enthielt ein lederner Beutel, zu unterst des Riemens mit einer Pulverflasche zu dem Zündpulver.

Zu jeder Bande von 500 Mann befanden sich zu Franz I. Zeiten 200 Schützen, 100 Pikeniere mit vollem Harnisch und Pickelhaube; die übrigen, welche Doppelsöldner hießen, führten Schlachtschwerter zu zwei Händen, oder Hellebarden und dergl., 50 aber blos Spieße, ohne Harnisch und Pickelhaube.

Das Geschütz war schon zu Karl's VIII. Zuge nach Italien leichter und zweckmäßiger eingerichtet worden, doch immer noch sehr schwer und unbehülflich, gegen unsere Zeiten verglichen. Die Franzosen hatten als Feldgeschütz:

	Kugelschwere.	Länge.	Gewicht.
Die Colubrine	20 Pf. Eisen.	10 Fuß.	4300 Pf.
dito	16 = =	8 =	1750 =
Der Passevolante	16 = =	12 =	2740 =
Der Saçer . . .	12 = =	8 =	1400 =
dito	10 = =	8 =	1300 =
Der Aspide . . .	12 = =	5 =	1300 =
Der Falcone . .	6 = =	7 =	890 =
Das Falconet . .	3 = Blei.	5 =	400 =

Die Bespannung der Artillerie erfoderte auf dem ersten Zuge nach Italien 5006 Pferde. Die Franzosen hatten 24 große und 50 kleine Geschütze, außer diesen noch 300 Haubitzen, nur 2 Fuß lang, welche Kartätschen von 50 Kugeln schossen. Schon die französische Artillerie Karl's VIII. diente der italienischen 1502 zum Vorbilde, um sie zweckmäßiger einzurichten und eiserne Kugeln, die von den Mauren in Spanien längst gebraucht wurden, einzuführen.

Bei Coni hatten 10,000 Schweizer gestanden, die sich nach dem Überschreiten der Gebirgspäße durch die Franzosen nach Vercelli zurückzogen, unterwegs aber Chivasso plünderten und das Schloß verbrannten, als sie hörten, daß König Franz ihnen über Turin auf dem Fuße nachfolge. Schon war er im Besitz von Novara, mit dem früher von den Schweizern eroberten Geschütz, und eröffnete sich durch eine Aufstellung bei Marignano die Verbindung mit Alvira's Venetianern; daher glaubten die Schweizer, es sei nothwendig, einen Frieden mit dem Könige einzugehen, der ihnen ihre Foderungen aus dem Vergleiche von Dijon versprach, auch den gegenwärtigen, wie den noch heranziehenden Schweizern einen dreimonatlichen Sold und 300,000 Dukaten für die von Mailand abgerissenen Ländereien zu zahlen. Sie versprachen dagegen Friede mit Frankreich bis zehn Jahre nach des Königs Tode, entsagten der Vertheidigung von Mailand und bedungen blos für die Überlassung des Herzogthums eine jährliche Rente von 60,000 Herzog Maximilian Sforza. Schon war Alles berichtigt, selbst die Prinzen und der hohe Adel hatten Geld mit Silbergeschirr hergegeben, um die erfoderliche Summe zur Befriedigung der Schweizer voll zu machen; Lautrec sollte mit 400 Lanzen das Geld nach Bussalora begleiten, als der Cardinal Scheiner, der schon vorher von Kaiser und Papst eine Anstellung erhalten hatte und bei den demokratischen Cantonen in großem Ansehen stand, einiges Geld brachte, und durch seine Beredsamkeit die Gesandten von fünf Cantonen bewog, mit Verwerfung des Vergleichs den Krieg fortzusetzen. Sie wollten zum Anfange desselben sich der abgegangenen Geldwagen bemächtigen, was jedoch durch den schnellen Rückzug Lautrec's nach Gallarate fehlschlug. Sie thaten daher am 13. Sept. 1515 um 2 Uhr Nachmittags in tiefer Stille von Mailand aus den ersten Angriff auf die Franzosen, die in Hinsicht des abgeschlossenen Vertrages Nichts dergleichen erwarteten, und von denen gleich Anfangs der Herzog von Bourbon, der Graf von Sancerre und mehre andere französische Ritter erschlagen wurden. Schon gingen einige Geschütze verloren, die sie deckenden Teutschen wankten; da eilte der König selbst mit dem schwarzen Haufen und der Reserve von Reiterei herbei und stellte das Treffen wieder her, das nun Mann gegen Mann bis in die Nacht dauerte. Der Cardinal Scheiner hatte den Schweizern Brod auf das Schlachtfeld bringen lassen, doch dachte beinahe keiner daran, sich zu stärken. Im bunten Gewimmel warf jeder sich zur Erde, wo er eben stand; der Feind lag neben dem Feinde, um am frühen Morgen sich gegenseitig zu morden. König Franz ruhte in voller Rüstung; nachdem er sich mit trübem Wasser aus einem Helme gelabt, die Infanterie ein wenig geordnet und Kanonen an die gefährlichen Punkte hatte bringen lassen, wo es dem Feinde in die Flanke schoß, als mit der Morgenröthe das Gefecht von Neuem entbrannte.

Alle, selbst die wüthendsten Angriffe der Schweizer wurden nun abgewiesen, besonders als Alvira, der die Infanterie zurückgelassen hatte, nach Sonnenaufgang mit der venetianischen leichten Reiterei zum Angriffe heranstürmte. Um 9 Uhr des Morgens ließen die Schweizer ab, denn eine von ihnen durch ein enges Thal den Franzosen in den Rücken gesandte Abtheilung ward von dem Herzoge von Alençon mit der Reserve völlig niedergehauen; in unzertrennter Ordnung gingen sie nach Mailand zurück, ihr weniges Geschütz (vier Feldschlangen) selbst fortziehend, und aus ihrer dichten Masse den Franzosen die Spitzen ihrer Piken und Hellebarden entgegenstreckend, daß keiner, weder zu Pferde, noch zu Fuß, sie anzugreifen wagte (*Guicciardini*, Hist. d'Italia. Lib. XX. 1490—1532. lat. d. *Cölius* Sec. Curio. [Basil. 1566. fol.] Lib. X. p. 446).

Trivulz erklärte, 18 Schlachten, in denen er sich befunden hatte, gegen diese für bloßes Spiel. Beide Theile hatten große Verluste: die Schweizer 12,000, die Franzosen über 4000 Mann. König Franz entriß sich oft der Gefahr blos durch seinen persönlichen Muth; der Herzog von Guise ward nur durch die Treue seines Schildknappen, eines Teutschen, gerettet, der sich auf seinen zu Boden getretenen Herrn warf und ihn so gegen die Stiche

des Feindes schützte. Cardinal Scheiner war schon am ersten Abend nach Teutschland zu dem Kaiser Maximilian geeilt, ohne den Schweizern Sold zu bezahlen, die deshalb nachher durch die Plünderung von Lodi und St. Angelo sich bezahlt machten.

Der König war mit Recht über den Sieg hoch erfreut; die Schweizer hatten ihren Ruf der Unüberwindlichkeit, das Bewußtsein, daß man es sei, verloren. Er gab seiner Mutter vom Schlachtfelde die erste Nachricht davon, ließ sich durch Bayard, den Ritter ohne Furcht und Tadel, zum Ritter schlagen, und zog dann nach Pavia, während von Aubigné und Peter Navarro — dieser durch die von ihm zuerst mit Glück angewandten Minen — den Herzog Maximilian Sforza zwang, nach 20 Tagen die Schlösser von Mailand und Cremona zu übergeben. Er ward in Frankreich versorgt und starb daselbst 1535. Der König hielt an der Spitze des Heeres den Einzug in Mailand, wo er einer hohen Messe im Dom beiwohnte. Der Connétable bekam die Statthalterschaft und den Oberbefehl der Truppen, als Franz I. zu Anfange des Jahres 1516 nach Frankreich zurückkehrte, nachdem er sich im December zu Bologna persönlich mit dem Papste geeinigt und nach Aufhebung der demselben so unangenehmen pragmatischen Sanction von 1438 die jenem vortheilhaften Concordate verabredet hatte. Der Papst mußte zugleich dem Bündnisse mit dem Kaiser entsagen, wozu ihn schon die Vortheile seiner Casse bewogen, auch ihm die Möglichkeit blieb, die alten Verhältnisse nach Gefallen leicht wieder anzubinden.

Der Herzog von Bourbon hatte zwar jetzt zum dritten Male Brescia belagert, doch vergebens. Der Kaiser erschien mit 30,000 Mann im Felde; denn Scheiner hatte von dem Gelde Ferdinand's des Katholischen und Heinrich's VIII. 1500 Schweizer angeworben, zu denen die schwäbischen Bundesverwandten das Übrige gaben. Mit diesen drang der Kaiser schnell vor, weil das bei Peschiera stehende Detaschement nicht Widerstand leistete, ging er nach der Eroberung von Asole bei Orcinovi über den Oglio und bei Rivalta über die Adda, und nöthigte die Franzosen, über Cassano sich nach Mailand zu ziehen; denn sie fühlten sich zum Widerstande zu schwach, weil die erwarteten Schweizer, die Albrecht von Stein aus Bern angeworben und auf drei Monate Sold für sie bekommen hatte, noch nicht angekommen waren. Nur durch Zureden der venetianischen Abgesandten konnte der General Lautrec bewogen werden, Mailand, in Erwartung der Hilfe aus der Schweiz, nicht zu verlassen, da der Kaiser die Stadt schon mit harten Worten aufgefodert hatte. Jene Hilfe erschien endlich; sie bewog den Kaiser, die Belagerung aufzuheben, weil die bei seinem Heere befindlichen Schweizer sich durchaus weigerten, gegen ihre Brüder zu fechten und ohne vorher erhaltenen Sold überhaupt nicht weiter zu dienen. — Das dazu bestimmte Geld aus Teutschland hatten die Spanier in Brescia für ihren rückständigen Sold zurückbehalten. Zwar kam der Cardinal Scheiner mit 300 Pfund Gold von dem Könige von England an, es war jedoch beiweitem nicht genug zur Bezahlung des Soldes. Die Schweizer, unter ihrem Obersten Stapfer, kehrten nach ihrem Vaterlande zurück; die teutschen Landsknechte gingen theils zu den Franzosen über, theils zerstreuten sie sich gänzlich, und eine geringe Zahl unter Antonio Colonna zog sich nach Verona, als der Kaiser Maximilian nach Teutschland zurückgekehrt war, unter dem Vorwande, Geld zu holen, das aber nie erschien.

Mit den noch widrig gesinnten Cantons war es mittlerweile während oder vielmehr nach dem Feldzuge zu einem Vergleiche gekommen; Franz I. schloß mit ihnen am 19. Nov. 1516 den ewigen Frieden zu Freiburg, wo er ihnen für ihre alten Foderungen 700,000 Goldkronen zahlte, ihre bedingten Jahrgelder erhöhte, ihre Handelsfreiheiten und die von Ludwig XII. gegebene mailänder Capitulation bestätigte. Hierauf folgte 1521 zu Luzern das erste Bündniß mit den Schweizern, das bekanntlich erst durch die französische Revolution gebrochen ward.

Die Venetianer hatten einen vergeblichen Versuch gemacht, Brescia durch Leitersteigung zu nehmen; die Leitern waren nicht lang genug und die Besatzung zu muthig; sie erhielten die Stadt erst mit Hilfe der Franzosen Lautrec's nach achttägiger Belagerung durch Accord, so auch im folgenden Jahre Verona durch Hunger, weil die Franzosen ihr die Lebensmittel abgeschnitten hatten. Endlich ward zwischen dem Kaiser und Venedig ein Stillstand auf fünf Jahre geschlossen, während deren sie jährlich 30,000 Dukaten bezahlen mußten, und der einen förmlichen Frieden hervorbrachte.

Mittlerweile gab des Papstes Leo X. Bruder, Julian Medicis, durch seinen Tod ihm Freiheit, den schon längst gehegten Haß gegen den Herzog Franz von Urbino zu befriedigen und ihn durch ein unter Lorenzo Medicis gegen ihn abgeschicktes Heer aus Italienern und französischen Truppen anzugreifen, wobei er ihn durch ein förmliches Urtheil der Regierung seines Herzogthums beraubte. Obgleich dem Herzoge Geld, Geschütz und Kriegsbedürfnisse fehlten, hatte er doch 5000 zu Fuß und 500 Pferde unter Friedrich Bossolo zusammengebracht, deren Kampflust und Muth an die Stelle der ihm fehlenden Dinge trat, besonders als die Gascogner mit sechs zwölfpfündigen Feldstücken zu ihm übergingen. Mit abwechselndem Glücke von beiden Seiten ward der Feldzug geführt, bis beide Theile des Krieges und dadurch verursachten Aufwandes müde wurden, wo dann der Herzog alle seine eroberten Städte und Ländereien zurückgeben, nach Mantua gehen, seine ganze fahrende Habe, sein weniges Geschütz und die von seinem mütterlichen Großvater, Federico, mit großen Kosten gesammelte herrliche Bibliothek mitnehmen durfte. Der Papst befreite ihn vom Kirchenbann, versprach allen Theilnehmern am Kriege Amnestie und bezahlte für den Sold der herzoglichen Truppen 105,000 Dukaten.

Obgleich König Franz dem Papste bei diesem Streite seine Hilfe nicht versagt hatte — wol nur, um den ränkesüchtigen Mann zu täuschen — setzte Leo doch seinen Zweck, die Franzosen aus Italien zu vertreiben, nicht einen Augenblick bei Seite. Mit dem Könige von Frank-

reich machte er ein Bündniß gegen den Kaiser und verleitete ihn zu nutzlosem Aufwande, dessen Preis die Kaiserkrone sein sollte; zu gleicher Zeit unterhandelte er mit Karl V. über die Vertreibung der Franzosen aus Mailand und Genua. Franz I. hatte sich vorgenommen, aus guten Gründen Karl V. vom Kaiserthrone fern zu halten, wenn auch Anfangs aus Ehrgeiz, ihn als eine Braut für sich selbst zu suchen, wie auch Karl sich um sie bewarb. Als aber sich unübersteigliche Schwierigkeiten fanden, suchte Franz den Kurfürsten von Sachsen dazu zu bewegen, der es jedoch schlechthin ablehnte und dafür Karl'n ernstlich zu wählen rieth, obgleich damals unbedingt Franz der mächtigste, reichste und angesehenste König in Europa war, und weder Geld, noch Versprechungen sparte, seinen Zweck zu erreichen, wozu ihn vor Allen der Papst anreizte, sogar ein Bündniß mit dem Könige von Frankreich gegen den neuen Kaiser schloß, was auch gleichzeitig mit Letzterem geschah, wie schon oben gesagt. Nur die Venetianer begünstigten die Ansprüche des Königs von Frankreich und verbanden sich mit ihm. (Darú, Geschichte der Republik Venedig. 2. Bd. S. 332 der teutschen Übersetzung. [Leipzig 1824.])

Den König Franz zu täuschen, hatte der Papst sich zum Kriege angeblich gegen Karl V. gerüstet und 6000 Schweizer in Sold genommen, um gemeinschaftlich mit den Franzosen Neapel hinwegzunehmen und zu theilen. Weil jedoch die Einigung Leo's X. mit dem Kaiser jenem bekannt ward, besann er sich, die Bedingungen einzugehen; von den Schweizern gingen daher 4000 zurück, nachdem sie dem Papste 150,000 Dukaten Sold ꝛc. gekostet.

Die Unruhen in Spanien hatten einigen Mitgliedern der Junta, gemeinschaftlich mit Albret, dem vormaligen König von Navarra, Gelegenheit gegeben, die Franzosen um Beistand zu bitten, von denen sie auch gegen 300 Lanzen und 6000 gascognische Infanterie unter Asperraut's Anführung erhielten. Diese eroberten ganz Navarra mit der Festung Pampelona, wo der Stifter des Jesuitenordens, Ignaz Loyola, durch eine schwere Verwundung für den Kriegsdienst untauglich gemacht, sich dem Kirchendienste widmete. Anstatt sich festzusetzen, drangen die Franzosen auch nach Castilien vor, wurden aber von den tapfern Spaniern hier und selbst aus Navarra vertrieben. Unmittelbar darauf ward jedoch unter dem Admiral Bonnivet ein Corps von 6000 Lanzen, 6000 Landsknechten und einer Anzahl französischen Fußvolks nach Navarra geschickt, das die Spanier vor sich her trieb und Fuentarabia leicht eroberte.

Weit aussehender war der Streit des Grafen Robert's von der Mark, der aus Verdruß den Dienst Franzen's verlassen hatte, um auf des Kaisers Seite zu treten, wo ihn doch die Nichtachtung seines Privilegiums, de non appellando, durch die Prinzessin Margaretha zu Gunsten des Grafen von Emmerich dermaßen beleidigte, daß er sich sogleich wieder in französischen Schutz begab und der niederländischen Regierung förmlich absagte. Eine von ihm versuchte Überrumpelung von Lüttich schlug fehl, der Kaiser beschwerte sich bei dem Könige von England darüber, auf dessen Veranlassung der König Franz dem Grafen die Feindseligkeiten untersagte [1]). Obgleich der Letztere es sogleich befolgte, fielen doch die kaiserlichen Truppen in seine Länder ein, eroberten nicht nur Sanspy und Fleuranges, sondern griffen auch das französische Terouanne vergebens an.

Zwei kaiserliche Armeen drangen von der Maas und Schelde vor, konnten aber nicht einmal das von Bayard mit 1000 Mann sechs Wochen vertheidigte Mézieres erobern, und verloren Mouzon. Der Kaiser selbst, an der Spitze des Heeres, wäre mit 6000 Mann — dem Reste desselben — verloren gewesen, hätte Franz nach dem Rathe Bourbons und des Herzogs Vendome frisch angegriffen.

Um sich zu verheirathen, hatte Lautrec in Italien seinem Bruder einstweilen den Oberbefehl übergeben, dieser aber sich durch Verbannung vieler Mailänder viel Feinde zugezogen, weil er erfahren, daß der Kanzler Morone vom Papste 10,000 Dukaten bekommen, um Fußknechte dafür zu werben und durch sie Genua, Parma, Piacenza, Cremona und Mailand zu überrumpeln.

Dies war zwar unmöglich, doch traf die Franzosen ein anderer Verlust; der Blitz schlug in den Pulverthurm des mailändischen Schlosses, das 250,000 Pfund Pulver, 1200 Sturmtöpfe und 600 Sturmspieße enthielt. Beinahe die ganze Besatzung verlor das Leben, und die vornehmen Franzosen in der Stadt verrichteten unterdessen die Bewehrung des Schlosses, bis eine andere Compagnie aus Novara kam.

Weil jetzt Prosper Colonna die Belagerung von Parma unternehmen wollte und deshalb den Marchese Pescari mit 300 Lanzen abgesendet hatte, den Marsch von 4000 Landsknechten und 2000 Graubündtnern durch das Mantuanische zu decken, schickte König Franz I., sobald er Nachricht davon bekam, den Lautrec dahin zurück, von dem sein Bruder, Gaston de Foix, mit 400 Lanzen und 5000 Italienern zu Fuß zur Vertheidigung der Stadt bestimmt ward, deren Belagerung mit einem so heftigen Beschießen begann, daß schon am zweiten Tage die Mauer der jenseit des gleichnamigen Flüßchens liegenden Vorstadt eine 52 Schritte breite Öffnung hatte. Das schien den Italienern so gefährlich, daß die meisten sich heimlich entfernten und kaum 2000 da blieben. Man verließ daher die Vorstadt und zog sich, vom Feinde unbemerkt, des Nachts heraus, weil die Wache ihre Lunten brennend auf dem Walle zurückließ. Als die Kaiserlichen jedoch die

---

1) Kurz zuvor hatte Franz I. mit Karl VIII. bei Guines eine Zusammenkunft, wo die Franzosen besonders eine Pracht und Eleganz sehen ließen, daß von dem vielen Schmuck dieser Zusammenkunft sie le Camp du drap d'or genannt ward. Viele Adelige trugen nach Bellay ihre Rittergüter und Besitzthümer auf dem Leibe, um damit zu prunken. Stechen und mancherlei Ritterspiele dauerten 18 Tage fort, während dessen Heinrich VIII. in einem Faustkampfe von Franz I. gegen Erwarten besiegt ward. Als Freunde schieden sie von einander, und Heinrich VIII. verhieß, in einem Kriege mit dem Kaiser nicht Theil zu nehmen. Allein Karl war bedacht, die vortheilhaften Wirkungen von Franzen's unbefangenem, freimüthigem Betragen auf Heinrich VIII. wieder auszulöschen, indem er seinem Stolze schmeichelte und seinen Liebling, den eitlen und habsüchtigen Cardinal Wolsey, gewann.

Täuschung gewahrten, ward die Stutmlücke erstiegen und das Geschütz hineingebracht. Doch war die Stadt selbst durch den kleinen Fluß vor den Belagerern geschützt, und Lautrec näherte sich mit 22,000 Mann zum Entsatz, dessen Angriff die Verbündeten fürchteten, weil Alfons von Este mit 2300 Mann und zwölf Kanonen herankam, sie zwischen zwei Feuer zu bringen; daher hoben sie die Belagerung auf, um über den Po zu gehen, wo das Land noch Nichts gelitten hatte und sie überflüssige Lebensmittel fanden.

Zu dem Ende ward Johann Medicis mit 300 Spaniern zu Fuß und 200 leichten Pferden gegen Cremona dataschirt, um sich der dort befindlichen Brückenkähne zu bemächtigen. Allein die Schiffer fuhren in die Mitte des Flusses, wo die Feinde sie nicht erlangen konnten. Endlich gelang es, bei Bersello eine Schiffbrücke aufzustellen, über die das kaiserliche Heer am 1. Oct. nach Casal Maggiore ging, wegen des ungeheuren Trosses aber einen ganzen Tag und einen großen Theil der Nacht dabei zubrachte. Das während dessen durch den Po getrennte Heer konnte leicht durch die nur 6000 Schritte entfernten Franzosen aufgerieben werden, wenn sie es unternahmen.

Die Verbündeten wollten zwar bis Bordolano, acht Meilen aufwärts am Oglio, gehen, doch verboten die grundlosen Wege den Transport der Artillerie; sie konnten nur bis Robekko kommen, wo sie erfuhren, Lautrec stehe bei St. Marino, um sie am folgenden Tage anzugreifen. Er schickte zu dem Ende einen Theil seines Geschützes über den Oglio nach Ponte Vico, woselbst es um Mitternacht das päpstliche Lager im Rücken beschoß, das nun bei Tagesanbruch nach Gabbianeta abmarschirte. Lautrec, doppelt so stark wie der Feind, versäumte hier die Gelegenheit zum Treffen und Siege gegen den Rath der Schweizer, die darüber aufgebracht waren, und vom General den Schlachtsold verlangten, den sie für ein gewonnenes Treffen zu bekommen pflegten, und um den sie seine Unentschlossenheit gebracht hatte.

Sowie hier in Parma, waren die französischen Heerführer in Spanien mit Fuentarabia und in den Niederlanden mit Hesdin glücklich gewesen. Die letztere Festung war im Begriffe, bei der Vermählung der Tochter des Generaleinnehmers von Artois zu feiern, und setzte sich dadurch einem Überfalle von den Franzosen unter dem Connétable, dem Grafen von St. Pol, und dem Herzoge von Vendome aus, der auch nach Wunsch gelang; man bekam Hesdin beinahe ganz ohne allen Widerstand. Der König hatte jedoch die Armee noch vor diesem Ereignisse verlassen.

Der Winter 1522 verging sehr unruhig, denn es glückte dem Kaiser, das Bündniß gegen Frankreich mit neuer Kraft entstehen zu machen. Wie gewöhnlich, suchte Karl V. die Mittel in der Aussicht zu einer erwünschten Verbindung zu finden. So schwer es Leo X. ankam, er mußte die Kosten des Krieges selbst auf sich nehmen, denn Karl war nie bei Casse. Es ward deshalb ein zufälliger Versuch auf Reggio als ein Hebel benutzt, den langen Anschlag des Kaisers gegen das Mailändische zur Ausführung zu bringen.

Dieser hatte sich mit dem Papst geeinigt, Genua und das Mailändische unerwartet zu überfallen. Hieronymus Adorno hatte dazu 2000 Spanier unter seinem Befehle, fünf neapolitanische Schiffe, zwei päpstliche Galeeren, vier Brigantinen und einige andere Fahrzeuge vertheilt. Es ward jedoch zu zeitig Tag, ehe die Vorbereitungen vollendet waren; die Flotte mußte sich mit Verlust entfernen, den die Angreifer durch die Kanonen des Hafens erlitten. Nicht besser gelang die Überrumpelung von Como; weil sie fehlschlug, zogen sich die Angreifer zurück, um in der folgenden Nacht durch ein Loch in der Stadtmauer in die Stadt zu kommen. Ein tiefer Schlaf begünstigte jedoch den Überfall der fest eingeschlafenen Feinde; sie werden theils getödtet, theils zerstreut, ihre Anführer, Pallavicini und Matto, werden gefangen und geviertheilt, nur die Landsknechte kommen mit dem Leben davon.

Feldherren waren für diesen Feldzug Prosper Colonna und Don Ferdinand d'Avalos, Marchese von Pescara, und General-Kriegscommissair Guicciardini. Die andern höhern Officiere, Anton de Leyvo mit 400 Lanzen, Johann Medicis mit der leichten Reiterei des Papstes; Graf Guido Ranzone befehligte das Fußvolk der Kirche und Vitelli die Florentiner. Das ganze Heer betrug etwa 18,000 zu Fuß und 1200 Pferde. Die Franzosen in Mailand waren zwar schwächer, doch hielt der Marschall von Foix sich für stark genug, ihnen zu widerstehen, sobald nur die Schweizer ihren Sold richtig erhielten, weil sie andern Falles sogleich nach Hause gingen.

Bei seiner Ankunft im Mailändischen begann das kaiserliche Heer mit der Belagerung von Parma (im November 1521), nachdem die Heerführer sich endlich darüber vereinigt hatten. Mehre verdiente Häupter der Reiterei waren daselbst vereinigt, und der nunmehrige Gouverneur, der Marschall von Foix, wartete nur auf die Ankunft der Truppen, die sein Bruder Lautrec ihm bringen sollte. Er kam endlich mit 500 französischen Lanzen und 400 Mann zu Fuß unter dem Grafen von Poitiers, 400 venetianischen Geharnischten und 4000 Infanteristen unter Trivulz und Gritti. Der Herzog von Urbino und Marco Antonio Colonna, der Neffe des kaiserlichen Feldherrn, befanden sich als Volontaire bei der französischen Armee. Die Verbündeten hatten mittlerweile den Theil der Stadt Parma, der westlich des Flusses, Codiponte genannt, liegt, und wo von dem Marschall von Foix bereits die Vorstädte abgebrannt waren, angegriffen und — nicht auf eine Belagerung gefaßt, mit ihrer schwachen Feldartillerie den Wall endlich geöffnet, daß sie drei Mal einen Sturm versuchen konnten, aber auch drei Mal mannhaft zurückgeschlagen wurden. Lautrec's Annäherung, der seine Ankunft in Italien durch die Hinrichtung Christoph Palavicini's gefeiert hatte, eines 75jähriges Greises und nahen Verwandten der größten Häuser in Italien, der zum Anfange der italienischen Unruhen gefangen, nun seinem durch einen grausamen Tod dem Leben entrückten Vetter folgte, begann. Allein dieser litt die Strafe einer Verrätherei, jener, um sich seiner großen Güter zu bemächtigen und sie dem Marschall von Foix zu schenken.

Sowol die Ankunft Lautrec's, als der Einbruch des Herzogs von Ferrara in das Modenesische mit 100 Gendarmen, 200 leichten Reitern und 2000 Mann zu Fuß, vielleicht und wol mehr noch die Uneinigkeit der ersten Anführer und das Mistrauen der Alliirten gegen einander, führten einen allgemeinen Kriegsrath, durch diesen die Aufhebung der Belagerung und den Rückzug bis hinter den Crostolo nach Reggio, herbei. Jenes Mistrauen war nicht ohne allen Grund; der Papst, im engen Bunde mit dem Kaiser, unterhandelte mit Franz I., während, ihm unbewußt, Letzterer gleichzeitig mit dem Kaiser ein Bündniß anknüpft. Jeder sucht in besonderen Verhandlungen die öffentlichen Tractate durch geheime Verabredungen ungültig zu machen, ist gegenseitig ein Verräther und wird selbst verrathen. Die Schwachen allein, der Unterdrückung Bloßgestellten, deren Beistand kaum der Mühe lohnt, blieben sichere und treue Freunde.

Mailand war noch in den Händen der Franzosen, die, nach Zurücklassung einer Besatzung in Cremona und Pizzighetone, sich ganz nach Mailand gezogen hatten. Hier wurden sie am 19. Nov. 1521 von den Verbündeten überrumpelt, weil die zuerst angegriffenen Venetianer augenblicklich die Flucht nahmen. Ihr General Trivulz lag krank im Bette, kam aber dennoch herab, ward von den Feinden umringt, verwundet und gefangen. Der Marschall von Foix war ebenfalls schon zur Ruhe und entging noch kaum dem gleichen Schicksal; so auch Gritti. Lautrec ging im Schlafrock auf dem Marktplatze spazieren, entfloh, um die Truppen auf der Esplanade des Schlosses zu sammeln, mit denen er sich nach Como rettete, eine Besatzung des Schlosses unter Mascaron, einem Gascogner, zurücklassend. Nachdem er Como mit 50 Lanzen und 600 Mann zu Fuß unter Vandenesse besetzt, zog er sich über Lecco gegen Bergamo zurück. Parma ward auf seinen zu vorschnellen Befehl von Bozolo den Verbundenen eingeräumt, Como, Piacenza und Cremona übergeben. Leo X. soll vor Freuden darüber vom Schlage getroffen worden sein; daß ihn sein Mundschenk vergiftet, ist nicht erwiesen. Die Italiener wollten Franz I. die Veranlassung Schuld geben, dem widerspricht aber der bekannte offene Charakter des Königs mit Nachdruck.

Mit dem Tode Leo's X. wandte sich das Glück auf die Seite der Franzosen, welche der Gelegenheit wahrnehmen wollten, sich der Stadt Parma wieder zu bemächtigen. Guicciardini, der bekannte Geschichtschreiber Italiens, setzte seinen ganzen Ruhm darein, das ihm hierdurch geschenkte Vertrauen zu verdienen. Der Magistrat war ihm entgegen, wollte die Stadt übergeben, in dem Augenblicke, wo die Franzosen mit Sturmleitern anrückten, um die Mauern zu ersteigen. Guicciardini fliegt ihnen entgegen, und sein Beispiel erhebt die Einwohner über sich selbst. Jeder bedient sich seiner Waffen mit mehr als Muth — mit Erbitterung. Die Besatzung gleicht einer ehernen Mauer; die Bürger fechten mit treuer Ausdauer, die Mönche nehmen am Kampfe Theil und selbst die Frauen bringen ihren Beschützern Erfrischungen auf den Wall. Die Franzosen, unter dem Prinzen von Bozzolo, so tapfer ihr Angriff war, vermochten dennoch nicht den Sieg zu erzwingen. Sie konnten nur über den Po zurückgehen, um sich wieder mit der Hauptarmee zu vereinigen.

Weil das Schloß von Mailand noch mit 200 Reitern und 3000 Mann zu Fuß von den Franzosen besetzt war, hatte Prosper Colonna dasselbe mit einer Circumvallation umgeben, die Lautrec bei seiner Ankunft nur von der Stadt mit seinem glänzenden Generalstabe besichtigte, als ein Schuß aus einer Feldschlange — die sich gewöhnlich durch ihren sichern Schuß auszeichneten — den Befehlshaber der französischen leichten Reiter, Marc Anton Colonna, hinwegriß und dem Camillo Trivulzio — einem natürlichen Sohne des Marschalls — den Kopf zerschmetterte. — Man fand einen Angriff unausführbar, mit Lautrec nahm ein festes Lager zwischen Mailand und Pavia, quer über die Straße, sodaß Sforza, der 6000 Landsknechte aus Teutschland benutzte und sich bei Pavia gesetzt hatte, nicht hindurch konnte.

Novara war von den Franzosen mit Sturm erobert, und Franz Sforza II. hatte durch einen Umweg die Einschließung Mailands umgangen und sich mit Prosper Colonna vereinigt, sodaß nun beide Heere einander ziemlich gleich waren. Häufige Scharmützel waren bei der Nähe der gegenseitigen Truppen eine nothwendige Folge davon. Nun war die Kriegscasse der Schweizer wegen Unsicherheit der Straßen zu Arona gelassen worden, und es galt Kunst, sie von da nach Mailand zu bringen, denn zu mehrer Sicherheit hatten die Kaiserlichen zwischen Mailand, Lodi und Monza ein festes Lager bei Bicocha genommen, einem alten Schlosse mitten in einem großen Thiergarten, von breiten und tiefen Gräben umgeben. Zahlreiche Wässer durchschnitten die Gegend umher, waren für den gegenwärtigen Gebrauch vertieft und Erhöhungen zwischen ihnen aufgeführt worden, um sie nöthigenfalls mit Geschütz zu besetzen. Anstatt die Kaiserlichen in dieser Stellung ungestört zu lassen, fiel es den von Albert vom Steine aufgeregten Schweizern, weil sie lange keinen Sold bekommen hatten, ein, sich durch einen Angriff dieses in der That unangreifbaren Lagers zu bemächtigen, so ernstliche Vorstellungen ihnen auch von dem Feldherrn und allen erfahrenen Officieren gemacht wurden.

Am 22. April 1522 rückte das Heer gegen das feindliche Lager, wo die Schweizer und die in ihren ersten Gliedern stehenden, abgesessenen französischen Ritter reihenweise durch das Kanonenfeuer hingerafft wurden, da die Höhe der Verschanzungen das Ersteigen derselben aus dem Graben unmöglich machte. Dadurch erschreckt, nachdem alle Mittel vergebens angewandt waren, wandten auf ein Mal die Schweizer, gegen alle Bitten und Vorstellungen taub, den Rücken; denn sie hatten auch ihren Anführer, Albrecht vom Steine, den Urheber des Angriffs, und ihre besten Officiere verloren. Zwar war der Marschall von Foix über eine zufällig gefundene Brücke in die Verschanzung gedrungen und brachte Alles in Verwirrung; dennoch konnten sie das Treffen nicht herstellen, weil die Schweizer keinen neuen Angriff machten und auch die venetianische Reiterei unbeweglich auf einer Stelle halten blieb. Der Marchese hatte seine Schützen auf das Gliederfeuer eingeübt, das sie gleichzeitig abgaben, und

dann niederfielen, um knieend wieder zu laden. Sie waren dadurch der Reiterei fürchterlich, denn die Blüthe des französischen Adels fiel durch ihre Kugeln. Einen andern Theil des hohen Adels tödtete das feindliche Geschütz. Selbst Montmorency war, durch einen Schuß betäubt, ohnmächtig zur Erde gefallen und ward von einem Haufen Todter bedeckt; er wäre erstickt, hätten ihn nicht seine Reiter mit Mühe hervorgezogen. Dem Marschall von Foix, der keine Unterstützung erhielt, von allen Seiten beschossen, ward endlich der Rückzug, wenn er nicht alle seine Reiter vernichtet sehen wollte, über die schmale Brücke, die ihn hereingeführt hatte, unvermeidlich. Seine ganze Entschlossenheit zusammennehmend, nur der Güte seines Harnisches und seinem kräftigen Arme vertrauend, setzte er sich mit wenig Reitern dem ganzen Strome der feindlichen Reiterei entgegen, während sein Trupp unter seinem Schutz mit bewundernswerther Ordnung durchging. Sein Pferd ward unter ihm erschossen, es fiel und er verdankte seine Erhaltung nur der Schnelligkeit, womit er ein anderes Pferd bestieg und den Abzug zu decken fortfuhr.

Obgleich die feindlichen Befehlshaber die Franzosen verfolgen wollten, kannte doch Colonna die aufopfernde Entschlossenheit der Franzosen, die er gesehen hatte, zu gut, um die Wirkungen der Verzweiflung in solchem Falle zu versuchen (*Beaucaire* Lib. 17. nr. 10). Er gestattete es nicht, und that wohl daran, denn Lautrec hatte seinen Truppen vorgeschlagen, die Nacht hindurch nahe bei Bicocha zu verweilen und morgen einen neuen Angriff zu wagen. Allein er mühete sich vergebens, die Schweizer zur Theilnahme zu bewegen; sie zogen fort nach ihren Bergen. Er konnte Nichts, als sich in die ihm noch übrigen Festungen werfen, wo er vor allen Lodi wählte, das durch eine geschlagene Schiffbrücke die Verbindung mit Cremona unterhielt. Der Aufstand der Teutschen bei der kaiserlichen Armee, denen der geizige Italiener Colonna den Schlachtsold, die gewöhnliche Vergütung für jedes Treffen, abschlug, gab Gelegenheit, durch die Italiener Johannes von Medicis und des Prinzen von Bozzolo, nebst 300 Reitern, die Besatzung von Lodi unter Bonneval auf 3000 Mann zu Fuß und 400 Reiter zu erheben. Weil jedoch die Italiener, noch von der heißen Schlacht ermüdet, sich der Ruhe überließen, erschienen bald nach ihrer Ankunft Franz Sforza II. und Pescara mit der kaiserlichen Avantgarde vor dem Thore, drangen mit einer gegen sie herausgeschickten Partei herein und nahmen die Besatzung gefangen. Bald fielen auch die andern Plätze, selbst Genua konnte der kranke Fregoso nicht halten. Es wird von Pescara während der Unterhandlungen zur Übergabe erstiegen und von seinen Spaniern geplündert, wo auch Peter Navarra in ihre Hände fiel. Die Franzosen behielten in Italien Nichts als das Schloß von Cremona.

Übel von dem Könige bei seiner Rückkunft empfangen, daß er Mailand verloren, konnte Lautrec blos die ihm dazu versprochenen 400,000 Thaler anführen, die ihm nicht zugeschickt worden, weil die Mutter des Königs, die Herzogin von Aumale, sie dem Finanzminister Semblanzay weggenommen (Mém. du *Bellay* L. 2). Die Geharnischten haben deshalb 18 Monate ohne allen Sold gedient und die Schweizer selbst hätten sich erst nach dem unglücklichen Treffen bei Bicocha entfernt. Über diese Sache befragt, leugnete die Herzogin, selbst Semblanzay gegenüber, den Empfang ab, strafte ihn Lügen und foderte Rache für seine Kühnheit. Seine Bestürzung darüber machte ihn verstummen; er ward in die Bastille gesetzt, die Untersuchung gegen ihn dauerte fünf Jahre, nach deren Verlauf sie durch ein Urtheil entschieden, und der früher von Franz I. geliebte, selbst von der Herzogin geachtete Staatsmann fand im Strick den Lohn seiner vielen frühern Dienste. (Gaillard, Geschichte Franz' I. [Braunschweig 1768.] 2. Th. S. 116. 4. Th. S. 387—410.)

Frankreich hatte, nachdem auch Ferrara und Urbino keinen Freund in Italien, als Venedig, das ebenfalls mit scharfer Wage die Vortheile und Nachtheile ihrer Verbindung mit Frankreich abwog, und wo besonders die Nachricht des Gesandten in Frankreich von dem Leichtsinn, der Neigung zum Vergnügen, der Entfernung von allen Geschäften und von dem übermäßigen Aufwande des Königs, die Wage zu seinem Nachtheil herunterzog. Der Eifer, womit die italienischen Staaten an der Verbindung gegen Frankreich Theil nahmen, ist ein Beweis, daß sie nur dadurch einen sichern und ruhigen Zustand zu gewinnen glaubten. Franz I. schien bei dieser allgemeinen Verschwörung Europa's aus einem tiefen Schlafe zu erwachen. Von dem Durst nach Ehre, die schon früh sein Idol war, entzündet, entriß er sich den Wollüsten, nicht zufrieden, sich gegen seine vielen Feinde zu vertheidigen, er wollte sie selbst angreifen. „Ganz Europa steht gegen mich auf," sagte er zu einem spanischen Edelmanne; „ich werde mich gegen ganz Europa wehren. Ich fürchte weder den Kaiser, der hat kein Geld, noch den König von England, denn meine Grenze in der Picardie ist wohl befestigt, noch auch die Niederländer, das sind schlechte Soldaten. Ich nehme Italien über mich, ich werde nach Mailand gehen und es erobern. Meine Feinde sollen Nichts von dem allen behalten, was sie mir genommen haben."

In der That waren Bonnivet und Lorges schon voraus, den Paß von Susa mit 600 Mann zu besetzen; der Herzog von Suffolk führte seine Landsknechte und 2000 Neugeworbene dahin, und Montmorency hatte mit 12,000 Mann die Alpen überstiegen, um sich mit dem Admiral in Turin zu vereinigen. Der König selbst war schon auf dem Wege, als der Connétable ganz unerwartet Frankreichs Fahnen verließ.

Lange war er der Gegenstand einer unregelmäßigen Neigung der Herzogin von Angoulême, deren Alter das seine um 13 Jahre überstieg, und deren Leidenschaft auch nach dem Tode seiner Gemahlin (1521) keine Erwiederung fand. Zwar konnte die Herzogin bei der großen Gewalt, die sie besaß, ihm große und wichtige Vortheile gewähren; allein sein Ansehen und die Menge seiner Güter machte ihm jene entbehrlich. Er verwarf jeden Heirathsvorschlag, wies alle oft wiederholten Vorstellungen zurück, versagte sich sogar spottende Bemerkungen über das Alter

und Betrogen der Herzogin nicht. — Bis zur Wuth erbittert, folgte die durch die kindlichen Gefühle des verblendeten Königs allmächtige Angoulême blos den Eingebungen ihrer Rache; sie machte als natürliche Erbin der verstorbenen Susanna von Beaujeu, der Gemahlin des Connétable, auf die Erbfolge des Hauses Bourbon Anspruch [2]). Der verwickelte Zustand der Familienverträge des bourbonischen Hauses, der diesen Anspruch begünstigen sollte, gab Gelegenheit, den König in diesen Rechtshandel zu mischen, ihm den gesetzmäßigen Rückfall der großen Lehen zuzuweisen, um nur dem Connétable Alles verlieren zu machen. Das Parlament gab ein dazu günstiges Urtheil ab, dem zufolge die Güter des Hauses vorläufig sequestrirt und späterhin, als sein Übertritt zu dem Kaiser erklärt war, eingezogen wurden. Franz I. zögerte lange, ehe er sich zu diesem letzten Schritte entschloß, denn er hoffte, den Connétable auch auf die bessere Seite zu ziehen. Er sah ihn auf der Durchreise zur Armee nach Italien zu Moulins, und nahm eine schriftliche Versicherung seiner Treue von ihm mit. Als er diese brach und die hochverrätherischen Umtriebe des Herzogs entdeckt wurden, rief er aus: „Ach! mein Zutrauen und meine Güte hätten ihm das Herz zersprengen müssen! Mit der Zärtlichkeit eines Bruders habe ich zu ihm gesprochen; der Treulose will den eigenen Untergang, — es sei darum!" (Gaillard II, 174 der Übersetzung.) Jetzt wurden mehre Mitschuldige eingezogen, doch fast nur die mit dem Herzoge entwichenen als Landesverräther zum Tode verurtheilt. Saint Vallier, wol der vornehmste Theilnehmer, sollte die peinliche Frage ausstehen und dann enthauptet werden, ward aber begnadigt und blos zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt [3]). Doch sagt der König in einem Briefe vom Juli 1526: „Saint Vallier sei frei und außerhalb des Königreichs. Er könne aber wiederkommen, wenn er wolle, und seine Besitzungen wieder erhalten."

Während Franz I. bemüht war, die Folgen dieses Abfalls einigermaßen auszugleichen, irrte der unglückliche Herzog flüchtig, ohne Diener, ohne Pferde und Wagen, nur von einigen Getreuen begleitet (19 Edelleute folgten ihm in die Fremde), die, gleich ihm, Alles verloren und verlassen hatten, umher; mußte es für ein Glück achten, entronnen zu sein. 25 — 30,000 Rthlr. hatte er von seiner ganzen Habe gerettet und einzeln an jene Edelleute vertheilt, um nicht auf ein Mal Alles zu verlieren. Karl V., der den Herzog durch die versprochene Vermählung mit seiner Schwester Eleonore, der reichen Witwe des Königs von Portugal (sie besaß 20,000 Rthlr. jährliche Einkünfte, einen besondern Brautschatz von 200,000 Rthlrn. und 600,000 Rthlr. an Ringen und Juwelen), verlockt hatte, war nach seiner Gewohnheit weit entfernt, sein Versprechen zu halten. Er gab dem Herzoge, nach seinem Wunsche, einen Theil des Oberbefehls der Armee in Italien.

Hier hatte durch die Überredung der Herzogin von Aumale Admiral Bonnivet den Oberbefehl des Heeres von 1500 Lanzen und 27,000 Mann zu Fuß erhalten. Das den Franzosen allein übriggebliebene Schloß von Cremona, unter d'Herbouville nur mit 40 Soldaten besetzt, ward nach dem Tode des Commandanten und der Übrigen seit 18 Monaten nur noch von acht Mann vertheidigt, die sich zusammen verschworen hatten, so lange einer von ihnen am Leben sei, sich nicht zu ergeben, obgleich sie von der Besatzung der Stadt, 3500 Mann, häufigen Angriffen ausgesetzt waren. Von den Franzosen verstärkt und versorgt, konnte die Stadt selbst dennoch nicht von den Franzosen erobert werden, weil ein viertägiger Regen die Belagerung wegen Mangels der Zufuhren aufzuheben zwang.

Dauernder war die Einschließung von Mailand, die eine Menge Gefechte, zum Vortheil des einen oder des andern Theils, herbeiführte, ohne doch den Hauptzweck zu erreichen. Die Franzosen verloren in einem derselben drei ihrer vorzüglichsten Officiere: Bayard, den bekannten Ritter ohne Furcht und Tadel [4]), Vandeneſſe und Beauvais.

Weil die Schweizer die ihnen versprochenen Soldzahlungen nicht fanden, auch die zu ihrer Unterstützung bestimmte Reiterei nicht da war, zogen die Graubündtner sowol, als die andern Schweizer wieder fort, theils verliefen sie sich und die Franzosen waren nicht stark genug, den Kaiserlichen in Mailand die Stirn zu bieten. Sie wandten sich südlich durch den Paß von Susa nach der Dauphiné, nachdem die Kaiserlichen sich ihrer Artillerie bemächtigt hatten, die von den Schweizern, denen sie der Graf von Saint Pol anvertraut, bei Yvrea zurückgelassen worden. Der Herzog von Longueville, auf den sie bei Briançon stießen, ging mit ihnen nach Frankreich zurück.

Das Jahr 1524 fand Frankreich nicht allein ohne den Besitz von Italien, sondern der Kaiser und der Herzog von Bourbon machten neue Entwürfe zu nichts Geringerem, als einer gänzlichen Eroberung und Zerstückelung von Frankreich, denen auch der König von England sich anschloß, und dem Herzog von Bourbon 100,000 Dukaten versprach, sobald er die Alpen würde überschritten haben. Diese Gabe sollte nachher monatlich erfolgen, wenn der König von England es nicht vorzöge, selbst auf der Seite der Picardie mit einem zahlreichen Heere einzubrechen. Die italienischen Staaten jedoch waren nicht geneigt, an einem neuen Kriege Theil zu nehmen. Der

2) Dies waren die Provinzen: Auvergne, Beaujolois, Bourbonnais, le Forez, la Marche, das Fürstenthum Dombes und viele andere Standesherrschaften. Der Erbe durch das Testament der Gebieterin: ein Prinz vom Geblüte, der zweite, der Geburt nach, durch seine großen Verdienste der erste und zugleich Connétable, d. h. der Oberbefehlshaber von Frankreich. 3) Die in der Geschichte bekannte Diana von Poitiers war seine Tochter und nachher als Herzogin von Valentinois Maitresse Heinrich's II.

4) Bayard sagte zu dem Herzoge von Bourbon, der bei dem Tode des bei dem Rückzuge der Franzosen Verlassenen herbeikam und Thränen vergoß: „Weinen Sie über sich selbst, gnädiger Herr! Ich bin nicht zu beklagen. Ich sterbe in meiner Pflicht, Sie siegen, da Sie die Ihrige hintansetzen. Ihre Siege sind traurig und Ihr Ende wird fürchterlich sein!" — Leben des R. Bayard. 1527.

neu erwählte Papst Clemens VII. sagte vorher: man würde nur dadurch in Italien einen neuen, weit ernsthafteren Krieg veranlassen. Er bemühete sich deshalb vergebens, den Kaiser friedlich zu stimmen.

Bourbon wollte sogleich bis Lyon vordringen, was auch Franz I. erwartete; er schrieb am 2. Juli 1524 an das Parlament: „Ich gehe nach Lyon, die Feinde zu hindern, daß sie nicht in mein Reich kommen; ich gebe Euch mein Wort, daß Karl von Bourbon noch nicht in Frankreich ist;" allein der Kaiser bestand auf der Eroberung von Marseille, dessen Hafen ihm nothwendig schien, dessen Besitz aber unübersteigliche Hindernisse fand. Bürger und Soldaten boten sich nicht allein zu möglichster Verstärkung und Vertheidigung der Stadt die Hände, selbst die Frauen, ohne Unterschied des Standes, stellten sich jeder Gefahr bloß, unternahmen die beschwerlichsten Arbeiten, dem Vaterlande ihre Treue gegen einen treulosen Heerführer darzuthun.

Schon waren sechs Wochen verflossen und Bourbon hatte seine Anstrengungen verdoppelt, ohne den Muth und die Ausdauer der Belagerten zu besiegen. Das Geschütz hatte den Wall geöffnet, aber Pescara entdeckte, daß hinter dem Bruche ein tiefer Graben, mit mancherlei Kunstfeuern und Soldaten zur Gegenwehr lag. Er eilte mit dieser Nachricht in Bourbon's Zelt, wo eben die Kriegsobersten versammelt waren, und sprach: „Meine Herren! wer von ihnen geneigt ist, bald ins Paradies zu kommen, der kann hier aushalten; ich habe eben noch keine Lust, so schnell hineinzukommen, daher gehe ich fort. Glaubet mir, Ihr Herren; lasset uns wieder nach Italien marschiren, wir haben dieses Land von Soldaten entblößt, und man könnte leicht unsere Zurückkunft verhindern!"

In der That hatte König Franz I. schon 200 Geharnischte und 3000 Mann zu Fuß unter Renzio Ceres und Brion hingeschickt, das Hauptheer unter Bonnivet mit 14,000 Schweizern, 6000 Landsknechten und 1500 Lanzen verstärkt und den Marschall Chavannes mit der Avantgarde bis Avignon vorgeschoben. Wichtiger noch war ein Sieg, den die französische Flotte unter la Fayette und Andreas Doria über den spanischen Admiral Hugo Moncada, der Marseille auf der Seeseite einschloß, erkämpfte und gebieterisch die Aufhebung der Belagerung bedingte und die Feinde von Frankreichs Grenzen vertrieb.

Doch nicht damit zufrieden, beschloß der, sobald er den Harnisch anthat, rastlose König, den Krieg fortzusetzen, um das Herzogthum Mailand von Neuem zu gewinnen. Fruchtlos stellten die Officiere vor, daß es schon zu spät im Jahre sei, einen Feldzug zu eröffnen; der König bestand darauf, dem sich zurückziehenden kaiserlichen Heere nach Mailand auf dem Fuße zu folgen. Es kam nun darauf an, nach der fast widerstandslosen Besetzung der Hauptstadt sich gegen Lodi oder Pavia zu wenden. Zum Unglück wählte man die letztere Stadt, wo zufällig mehre Umstände sich vereinten, die begonnene Belagerung in die Länge zu ziehen, nachdem die Franzosen schon einige Tage in Mailand selbst mit Besetzung der Stadt und den Berathschlagungen über die fernern Operationen verloren hatten. Auf den Rath einiger Kriegsbaumeister hatte der König beschlossen, den Tessino abzuleiten, weil längs desselben die Mauern nur schwach und ohne Streichwehren waren. Allein das plötzliche Anschwellen des Flusses durch heftigen Regen zerstörte die aufgeführten Dämme und nöthigte die Franzosen, die nutzlose Arbeit aufzugeben. Dieser Umstand, dann ein viertägiges Fieber, das den Kaiser an das Zimmer fesselte, während der König von England seine Verbindlichkeiten nicht erfüllte und keine Gelder schickte, vielmehr seine außenstehenden Foderungen zurückverlangte; bei der Unmöglichkeit für den Kaiser, aus seinen Erbländern Gelder zu erhalten, bewogen Papst Clemens VII., den streitenden Parteien Friedensvorschläge zu thun, die jedoch von beiden Seiten schnöde zurückgewiesen wurden.

Franz I. hatte mittlerweile, vielleicht durch die Einigung mit dem Papste verleitet, vielleicht auch auf den Rath des Letztern, ein Corps nach Neapel zu entsenden beschlossen und den Herzog von Albanien und Rentius Ceres mit 600 schweren Reitern, 400 leichten Pferden, 10,000 Infanteristen und zwölf Kanonen dazu bestimmt. Er hoffte, daß vielleicht der Statthalter von Neapel mit einer Anzahl Truppen zur Schützung des Reiches dahin gehen und dadurch das kaiserliche Heer schwächen würde. Der Kriegsanführer Pescari gab es jedoch nicht zu. Er behauptete, Neapel sei nur durch Mailand zu erhalten. Hieraus entstand der Nachtheil, daß die kaiserliche Armee, der Karl von Bourbon aus Teutschland, unter Georg von Frundsberg's Oberbefehl, 28 Fahnen oder 12,000 Landsknechte zugeführt hatte, dadurch der französischen überlegen ward, auf deren Güte und Stärke König Franz vertraute, und deshalb sich nicht bewegen ließ, die Belagerung von Pavia aufzuheben und sich bei Binasco aufzustellen. Sein Heer bestand nach der Liste aus 1300 Lanzen (zu acht Pferden, die Schützen und Karabiniere in besondere Compagnien formirt), 10,000 Schweizern zu Fuß, 5000 Franzosen, 7000 Italienern und 4000 Teutschen, *der schwarze Haufe* oder *die große Garde* genannt. Die Compagnien aber waren nie vollzählig. 300 Lanzen, 6000 Walliser und Graubündtner und 3000 Franzosen lagen in Mailand. Von diesen wurden die Graubündtner abgerufen, weil Johann Medicis Chiavenna durch List eingenommen hatte. Das mit 1000 Mann besetzte Schloß Sanct Angelo am Lambrokanal ward von Pescari erstürmt, die Besatzung theils niedergehauen, theils gefangen. Eine Partei von 2000 zu Fuß und 400 Pferden unter Palavicini ward geschlagen und zerstreut.

Nach Eroberung erwähnten Schlosses rückten die Kaiserlichen über die Olona bis Lardinago und Sanct Alexio vor und lagerten sich (den 3. Febr. 1525) in einem Gehölze zwischen Prado und Motta, 1500 Schritte von Pavia, aber nur 500 Schritte von den französischen Verschanzungen, die Pescari sorgfältig besichtigte, bis er genau von ihrer Stärke und Schwäche und von der Austheilung der Quartiere unterrichtet war, daß man den Angriff derselben auf die Nacht des 24. Febr. festsetzen konnte. Das vorwärts des großen Parks liegende Schloß

Mirabello war zum Sammelplatze der vier Colonnen bestimmt, deren erste drei Geschwader leichter Pferde und 5000 spanische Hakenschützen, unter dem Marchese Guasto, einem Neffen und Zögling des Pescari, enthielt. Die zweite, unter des Letztern eigenem Befehl, bildeten 2000 teutsche Landsknechte unter zwei Hauptleuten, Ulrich von Hörkheim und Egloff Schneller, nebst 1000 spanischen Musketiren. Sämmtliche Reiterei, unter dem Vicekönig und dem Herzog von Bourbon, machten die dritte, Georg von Frundsberg mit den teutschen Landsknechten aber die vierte Colonne.

Mit Einbruch der Nacht hatte der Hauptmann Salsedon mit den Pionieren angefangen, die starke Ziegelmauer des Thiergartens aufzubrechen; doch nur mit großer Mühe war man im Stande, in zwölf Stunden eine 60 Schritte breite Öffnung zu vollenden, durch die Guasto, in ein volles Quarré geordnet, in den Thiergarten eindrang, von Brion aber mit einer Abtheilung der französischen Reserve aufgenommen und zurückgeschlagen ward. Gleichzeitig stellte der Feldzeugmeister Gaillot von Assié das Geschütz gegen die Öffnung auf, daß es ganze Reihen der über 50 Mann tiefen Colonne hinwegriß, und die Feinde gezwungen waren, einzeln nach einer kleinen Vertiefung des Bodens zu laufen, um Schutz gegen die Stückkugeln zu finden. Der König, dem so eben gemeldet ward, daß eine Reiterdivision eine Abtheilung Spanier geschlagen und ihnen fünf Feldstücke abgenommen, ging nun mit seiner Reiterei auf jene los, verdeckte aber dadurch seine Kanonen, daß sie zu feuern aufhören mußten, wollten sie nicht die eigenen Leute treffen. Von der fürchterlichen Wirkung dieses Feuers befreit, wandte Guasto sich gegen das Geschütz, und nach leichter Eroberung desselben gegen die nebenstehenden Schweizer, die, von ihrer Reiterei verlassen, nur geringe Gegenwehr leisteten. Johann Dießbach, ihr Oberster, vermochte nicht sie zurückzuhalten. Er warf sich mit nur Wenigen den teutschen Landsknechten entgegen und fand den Tod, den er suchte. Die französischen Gendarmen zertrennten im ersten Choc Pomperend's kaiserliche Reiter; allein Pescari schickte diesen 800 der von ihm zum Tirailliren gegen Cavalerie besonders abgerichteten Schützen zu Hilfe, die, bald in einer langen Linie ausgedehnt, die feindlichen Officiere zum Ziel ihrer Schüsse nahmen, bald in kleine Pelotons vereinigt, den feindlichen Schwadronen in die Flanken schossen, oder ihnen ein auf allen Seiten gleich starkes Feuer darboten. La Palisse, Aubigny, La Tremouille, dem Herz und Kopf zugleich durchschossen ward, die Herzoge von der Normandie und von Longueville, Bonnivet, wie viele andere ausgezeichnete Glieder des französischen Adels, fielen den nie fehlenden Röhren der spanischen Schützen zur Beute, die diesen Tag als den ersten ihrer Geburt ansehen müssen und von Zeit zu Zeit in den verschiedenen Heeren auftauchten, bis sie endlich, seit dem 19. Jahrh., in der europäischen Taktik eine bleibende Stelle erhielten.

Der von seinen Fahnen sogenannte schwarze Hausen fand in dieser Schlacht durch Frundsberg's Landsknechte — der, weil er dem Könige von Frankreich diente, für treuloſen Verräther galt — seinen völligen Untergang, daß von 5000 Officieren und Soldaten beinahe keiner dem allgemeinen Morden entging.

Noch föcht der König in einem Waffenrock von Silberstoff und mit einem weißen Helmbusch, der auf den Schultern wogte, fast allein mit wenigen Treuen, die sein Schicksal theilten. Der Oberstallmeister Saint Severin, während der Schlacht fortwährend beschäftigt, die gegen den König geführten Streiche zu pariren, war auf den Tod verwundet, und sein ebenso verwundeter Gaul vermochte ihn nicht mehr zu tragen. Wilhelm von Bellai sah ihn fallen und sprang vom Pferde, ihm zu helfen; allein mit der Hand abweisend, sagte St. Severin: „Eilet zum Könige, mich lasset sterben!" — Hier war es auch, wo sich noch alle treue Herzen des französischen Adels versammelten, um den König zu retten, oder unter seinen Augen zu sterben. Er selbst hatte gleich Anfangs den Marchese von Sanct Angelo, einen Enkel Scanderbeg's, erschlagen. Er war an diesem Tage der Letzte, der noch kämpfte, vor sich eine Brustwehr von getödteten Franzosen und Feinden. Wer diese übersteigen wollte, war ein Kind des Todes. Da fiel sein Pferd, von einer Kugel durchschossen, mit ihm todt zur Erde; an der Stirn und zwei Mal am Fuße verwundet, gelang es ihm dennoch, sich zu seiner Vertheidigung zu erheben, nachdem er einen spanischen Soldaten, der ihn beim Helmbusch ergriff, erstochen hatte. Da eilte Pomberend herbei, jener Franzose, der allein den Herzog von Bourbon auf seiner Flucht begleitet hatte, und bat ihn fußfällig, seinem widrigen Schicksale nach- und sich dem Herzoge gefangen zu geben. Der König sagte darauf: „Er kenne keinen andern Herzog von Bourbon, als sich selbst; er werde sich nur dem Kaiser gefangen geben." Als nun der Vicekönig Karl Lannoi herbeikam, reichte er ihm den Handschuh von seiner rechten Hand und den noch blutigen Degen dar. Diesen nahm Lannoi auf den Knieen an, küßte dem Könige die Hand und gab ihm seinen eigenen Degen dafür, denn „ein so großer Monarch dürfe vor einem Unterthanen des Kaisers nicht wehrlos stehen." — Er ward nun auf ein anderes Pferd gesetzt und in das kaiserliche Lager gebracht, wo nach dem Verbinden auf sein Verlangen der Vicekönig und der Oberst Guasto zu Abend mit ihm speisten, der Herzog von Bourbon aber ihm bei dem Waschen das Handtuch hielt. Seinen Degen erhielt Frundsberg, die übrigen Waffenstücke wurden an die Soldaten vertheilt. Nächst ihm waren noch der König Heinrich von Navarra, der Graf von Sainct Pol, der Marschall von Montmorency und viele andere vom hohen Adel gefangen. Der Verlust an Todten betrug über 800 Mann, des feindlichen Heeres nur 700, und außer dem Ferdinand, Marchese von St. Angelo, vom Könige eigenhändig getödtet, kein Officier von Bedeutung. Pescari, der im leichten Harnisch eines gemeinen Infanteristen bald die Reiter zum Angriff führte, bald die Bewegungen seiner Schützen leitete, bekam drei Wunden. Der Herzog von Alençon ging, jedenfalls zu früh, mit der Reserve über den Tessino und nach Frankreich zurück. Dasselbe that auch Theodor Trivulz mit etwa 2000 Mann, die Besatzung von Mailand, das nun, wie auch das fran-

zösische Lager, mit allem Geschütz und dem Heergeräthe des hohen Adels in die Hände der Kaiserlichen fiel, denen dadurch eine unermeßliche Beute ward.

König Franz I. ward nach seinem Wunsche im Schlosse Pizzighetone, erst von Pescari, dann vom Obersten Alençon bewacht und mit der größten Achtung, ja Verehrung behandelt. Er schrieb seiner Mutter: „Alles ist verloren, Madame! Nur die Ehre nicht.“ — Weil seine Diener sich zerstreut hatten, war Niemand da, ihn zu entkleiden. Ein Unbekannter erbot sich dazu und sagte dem Könige, er sei ein Franzose, Namens Montpesat, von der Schwadron des Marschalls von Foix, den ein Spanier als Gefangenen mitgebracht. Franz I. bezahlte daher seine Ranzion und behielt ihn als Kammerdiener bei sich. Er ward wegen seiner Klugheit und Treue nachher in der Armee befördert und starb als Marschall von Frankreich.

Der Herzog von Alençon ward bei seiner Rückkehr nach Frankreich in Lyon, wo der Hof seit der Abreise des Königs sich aufhielt, mit großem Misvergnügen empfangen. Die Herzogin von Angoulême machte ihm die bittersten Vorwürfe, daß er Nichts zur Rettung des Königs gethan; seine Gemahlin, des Königs Schwester, verachtete ihn wegen seiner unzeitigen Flucht aus dem Treffen; jeder Franzose wandte sich mit Abscheu von ihm. Unfähig, die Schande zu überleben, starb er bald nach seiner Ankunft in Lyon (am 11. April 1525).

Unmittelbar nach der Schlacht hatte Karl V. seinen geheimen Rath über die möglichen und zweckmäßigen Folgen dieses Sieges gefragt, wo er mit Lannoi, des Kaisers Beichtvater, zu einer unbedingten Freilassung des Königs, ohne Ranzion, rieth; doch Gattinara, des Kaisers Kanzler, und mit ihm der Herzog von Alba, erklärten eine solche Großmuth für romanhaft, und sprach für den vortheilhaftesten Gebrauch der Umstände. Der Vorschlag ward genehmigt, doch wurden die harten Bedingungen, im Vertrauen auf Heinrich's VIII. Verwendung, von Franz I. verworfen, und derselbe von dem Unterkönig Lannoi überredet, sich selbst nach Spanien führen zu lassen, um persönlich mit dem Kaiser zu unterhandeln und denselben wol gefälliger zu finden, weil er den von Andreas Doria gefangenen Hugo von Moncada unmittelbar nach der Schlacht bei Pavia ohne Lösegeld in Freiheit gesetzt hatte. Er fand sich bei seiner Ankunft in Spanien getäuscht; man brachte ihn erst nach dem festen Schlosse Xativa, dann nach Madrid; hier wollte der Kaiser ihn nicht einmal sprechen, bis sie sich über die Bedingungen des Friedens geeinigt hatten.

Eine harte Krankheit des Königs war die Folge dieser Weigerung, weshalb die Herzogin von Alençon selbst nach Madrid kam, ihrem Bruder beizustehen. Karl V. entschloß sich nun, den König zu besuchen, den er mit den Worten empfing: „Ew. kaiserl. Majestät kommen also, ihren Gefangenen sterben zu sehen? Ihr seid nicht mein Gefangener, sondern mein Bruder und mein Freund; ich habe keine andere Absicht, als Euch die Freiheit und alle Beruhigung zu geben, die Ihr nur verlangen könnt.“ Er umarmte ihn zugleich und sie unterredeten sich mit aller freundlichen Güte, die Karl V. zu Gebote stand, sobald er ihrer zur Erreichung irgend eines Zweckes bedurfte.

Als jedoch Franz hergestellt war, zog der Kaiser wieder andere Saiten auf, und bestand fest darauf, Burgund zu behalten, sowie überhaupt nicht von den Bedingungen des Friedens nachzulassen. Endlich nach mancherlei Protestationen und dergl. ward am 14. Jan. 1526 der Tractat von Madrid vollzogen, den keine der Parteien willens war zu halten, weil die Unmöglichkeit schon in der Sache selbst lag. Neben allem Länderverlust sollte Franz dem König von England 500,000 Dukaten, eine Schuld des Kaisers, diesem aber selbst zwei Millionen Ranzion bezahlen und seine beiden Söhne als Geiseln geben.

Am 18. März ward endlich der König nach Fuentarabia gebracht, von Lannoi und Alençon begleitet, seine neue Gemahlin, des Kaisers Schwester Eleonore, die Witwe des Königs von Portugal, in einiger Entfernung hinter ihm. Er ward hier gegen seine beiden Söhne ausgewechselt. Ein harter Moment, wo Franz und seine Söhne ihre Fahrzeuge vertauschten und er dann, schnell ans Ufer gerudert, sich auf ein Pferd warf und nach St. Jean de Luz jagte, ohne sich nur ein Mal umzusehen. In Bayonne angekommen, schrieb er an König Heinrich VIII. einen Brief voll zarter Dankbarkeit, daß er sich mit reger Freundschaft für einen unglücklichen Gefangenen verwendet, ihm die Freiheit zu verschaffen.

Er hatte nun nichts Angelegeneres zu thun, als Theil an dem Bündnisse gegen Karl V. zu nehmen, da er durch die Stände von Burgund aufgefodert war, ihr Land dem Kaiser nicht abzutreten. Zugleich sollte Franz Sforza II. im Mailändischen befreit werden und dann eine französische Prinzessin heirathen. Doch hatte eine nachtheilige Lauigkeit sich aller Theilnehmer der heiligen Ligue bemächtigt. Selbst Franz I. unterstützte die letztere weder mit Geld, noch mit Soldaten; er schien sich mehr als je den Freuden eines wollüstigen Lebens hinzugeben, während mittlerweile der Kaiser dem Herzoge von Bourbon auftrug, das Mailändische vollends einzunehmen. Erst durch den Tod des Herzogs, die Eroberung von Rom und die Gefangenschaft des Papstes scheinen die Könige von Frankreich und von England aufzuwachen. Beide kündigten 1527 dem Kaiser den Krieg an; die Folge davon war eine Ausfoderung zum Zweikampf, nachdem Franz und Karl einander auf eine unanständige Weise vielseitig beleidigt hatten. Herolde wurden hin und her gesandt, Zeit und Ort wurden bestimmt; doch Alles verflog, nachdem man sich fast ein ganzes Jahr damit beschäftigt hatte.

Ein anderer Krieg beschäftigte nun die Franzosen; Lautrec war mit einem Corps nach Neapel marschirt, wo der Prinz von Oranien sich mit den Kaiserlichen bei Troja gesetzt hatte. Als diese sich zurück gegen Neapel zogen, folgte ihnen Lautrec und Pietro Nannoro, und eroberten die meisten Städte mit geringer Mühe, daß fast Nichts mehr übrig war, als Neapel selbst, das man daher auf der Landseite belagerte, in der Erwartung, es auch auf dem Meere zu bewirken, wo die Venetianer keinen Antheil genommen hatten, sondern sich gegen einige

andere Plätze wandten. Franz I. war bekanntlich kein Menschenkenner; ein Mangel, der ihn öfters um jeden Vortheil brachte, wenn vorher treue Diener und Anhänger ihn verließen. So Andreas Doria, der genuesische Admiral, der, dem Könige Franz sehr ergeben, hauptsächlich beigetragen hatte, Genua Frankreich zu unterwerfen. Allein er wünschte auch dafür, der König sollte Genua nicht als Unterthanen, sondern als Bundesgenossen annehmen, unter seinem Schutz eine republikanische Regierung einführen, in welchem Falle die Genueser 200,000 Dukaten geboten hatten. Franz schlug es ab, hielt es vielmehr für nöthig, die Stadt zu schwächen, indem er Savona vergrößerte. Die Genueser hatten schon Doria mit diesem Anliegen bekannt gemacht, um seine Unterstützung gebeten, aber Nichts bewirkt. Andere Uneinigkeiten kamen dazu, und Doria sollte seine Stelle als Admiral verlieren, nachdem eben sein Vetter sechs kaiserliche Galeeren vernichtet, viele darauf befindliche vornehme Herren gefangen und andere getödtet hatte. Das Ende war der Übertritt Doria's in die Dienste des Kaisers mit einem jährlichen Gehalte von 60,000 Dukaten, wofür er zwölf Galeeren unterhalten sollte, nachdem er die sechs französischen ebenfalls unter seine aufgenommen hatte. Die Pest, welche unter den Franzosen einriß und den Feldherrn Lautrec tödtete, erzwang die Aufhebung der Belagerung und die Übergabe der Armee in Aversa.

Zu gleicher Zeit fand der Feldzug im Mailändischen sein Ende. Wie überall, folgten die Franzosen nur dem Beispiele ihres Königs und seiner Großen. Vieles ward mit Eifer unternommen, doch Nichts gehörig und dadurch mit Erfolg ausgeführt. Soldaten wurden geworben, aber nicht bezahlt; Gelder wurden abgeschickt, doch nicht genug und nicht zu gehöriger Zeit; keine Hilfe erschien da, wo Alles auf sie ankam. Nachdem St. Pol bei Landriano seine Artillerie und sein Heer verloren hatte, ward er mit der Mehrzahl seiner Oberofficiere an einem schlammigen Graben gefangen, und beschloß den Krieg durch den Frieden von Cambray 1529, in dem Franz I. Neapel und Mailand verlor und dagegen seine Kinder nach langer Gefangenschaft für zwei Millionen Dukaten und für Bezahlung der vom Kaiser dem Könige von England schuldigen 100,000 Thlr. aus Spanien zurück erhielt. Mit ihnen zugleich kam, zu Folge des Vertrags, die neue Königin von Frankreich, Eleonore, die älteste Schwester des Kaisers und Witwe des Königs von Portugal.

Mit einer Gemahlin, die er selbst bei der höchsten Liebenswürdigkeit nicht lieben konnte, da ihr Bruder ihm nur verhaßte Ereignisse herbeiführte, hatte Franz I. nur eine Zerstreuung: die schönen Wissenschaften, denen er sich ergab, und sich dadurch den Namen ihres Vaters und Erneuerers erwarb. Im Frieden, in der Ruhe, die er verbreitete, veränderte sich das ganze Ansehen des Hofes; die ältern rauhen Sitten verschwanden, eine feine und angenehmere Lebensweise trat an ihre Stelle.

Obgleich mit Franz I. durch ein Familienband verbunden, hörte Karl V. dennoch nicht auf, ihn zu verunglimpfen und zu beleidigen. Er gab sich alle Mühe, der Vermählung des Herzogs von Orleans mit der Katharina von Medicis zu widersprechen. Sie kam dennoch zu Stande, und war nur eine neue Anreizung zum Kriege zwischen den beiden feindlichen Mächten, wobei König Franz die Abwesenheit des Kaisers auf dem Zuge gegen Tunis benutzte, 20 Fahnen Lanzknechte und sieben Legionen französisches Fußvolk, jede zu 6000 Mann, worunter 12,000 Hakenschützen, anzuwerben und die nöthigen Kriegsrüstungen zu veranstalten; der Krieg brach endlich 1536 aus. Der Admiral Brion war in Savoyen bis an die Doria vorgedrungen, wo er dem Feinde auf dem Ufer gegenüberstand und die Anstalten zu einer Brücke über den tiefen und reißenden Bergstrom machen ließ. Allein die Truppen warteten dies nicht ab, theils schwimmend, theils watend setzten sie über den Fluß und trieben ihre Gegner bis Vercelli zurück. Mit wechselndem Glücke verflossen mehre Jahre, wo der König durch möglichst befestigte Lager bei Avignon und bei Valence jeden Einbruch des Kaisers auf der Seite der Provinz verhinderte. Die Beschwerlichkeit des Marsches und Krankheiten hatten sein Heer über die Hälfte geschmolzen, was ihn bewog, seinen Weg wieder über die Seealpen zurückzunehmen, die Verluste eines Rückzuges über Hochgebirge zu ertragen (von Aix bis Frejus 2000 Mann), die sich in der spätern Zeit so oft und viel Mal wiederholt haben.

Während dessen war Peronne von dem Grafen von Nassau belagert, leistete aber so ausgezeichnete Gegenwehr, daß weder die furchtbare Wirkung des Geschützes, noch die Explosionen der Minen, deren eine dem Grafen von Dammartin das Leben raubte, noch vier Stürme, in deren einem der Commandeur von Estrepagny fiel, die Belagerer zum Ziele führte. Die Belagerung ward aufgehoben, als eben König Franz einen Theil seiner schweren Reiter und 10,000 Mann zu Fuß zum Entsatze von Peronne abgeschickt hatte und ihnen selbst folgen wollte. Der Waffenstillstand zu Nizza setzte diesen Feindseligkeiten ein Ziel; Franz I. hatte — wol eine Folge seiner Ausschweifungen — eine heftige Krankheit überkommen, die sich bekanntlich aus Neapel über ganz Europa verbreitete, und deren Heilmittel noch nicht bekannt waren. Seine Genesung war schwierig und langsam; sein früherer fröhlicher Sinn ging verloren, er veränderte sich in einen stets lebendigen Verdruß, in dem er später manchem treuen Diener Unrecht that, schätzbare Männer in seiner Ungnade entfernte, wie den Connétable von Montmorency [5]), den Admiral Brion [6]), den Kanzler Poyet, den Cardinal von Lothringen, der lange vom Könige mit Gnaden überhäuft, auch vom Kaiser einen Jahrgehalt von 6000 Rhlrn.

5) Anna von Montmorency hatte einer bedeutenden Anzahl Treffen beigewohnt (Marignan, Ravenna, Bicocca, dem Paß bei Susa, St. Quintin, Dreux und St. Denis, aus der er als Sieger, doch auf den Tod verwundet, hervorging und Tags darauf, den 12. Nov. 1537, starb. Während seiner Ungnade baute er das Schloß Ecouen, und ließ über das Hauptthor setzen: Aequam memento rebus in arduis servare fidem. 6) Es wurden Brion viele Vergehen schuld gegeben, theils ohne Grund, theils ganz unrichtige, wegen der er zur Landesverweisung und 1,550,000 Strafe verurtheilt wurde. Er sagte deshalb zum Könige: „Mein Gefängniß hat mich gelehrt, daß sich Niemand vor seinem Gott und vor seinem Könige unschuldig nennen darf.

erhielt. — Wol die Ursache seines Falles, mehr noch als der Vorwand desselben.

Unerachtet seines innern Verdrusses erlaubte Franz I. dem Kaiser, bei der Empörung der Genter durch Frankreich zu gehen, nachdem er ihn nicht nur gewarnt hatte, sondern auch die Anträge der Rebellen, sich ihm zu unterwerfen, abgewiesen. Karl's V. Reise durch Frankreich war gleichsam ein fortlaufendes Fest, sowie sein achttägiger Aufenthalt in Paris, nachdem er noch von dem Connétable in Chantilly bewirthet und bis Valenciennes begleitet ward. Hier erinnerte der Connétable die bei dem Ansuchen um den Durchzug versprochene Belehnung von Mailand. Der Kaiser verschob jedoch dieselbe fürs Erste unter einem nichtigen Vorwande, um sie bei einer spätern Erinnerung ganz abzuleugnen.

Der von Karl V. durch seinen Statthalter von Mailand, den Marchese del Guasto, erwiesen veranstaltete Mord zweier französischer Abgesandten, um ihrer Instructionen Meister zu werden, bewog den König, ihm 1542 von Neuem förmlich den Krieg zu erklären, den er nachher großentheils selbst in Person führte und vielfache Beweise seines Muthes und seiner Kriegserfahrung gab.

Ein unerwarteter Aufstand in La Rochelle unterbrach den Lauf der Feldzüge 1542 zu 1543, durch eine Abgabe von 24 Livres auf den Scheffel Salz verursacht. Der König erschien in Person mit einer starken Anzahl Infanterie, fand aber bei den Einwohnern Ergebung und Unterwürfigkeit. Vollständige Verzeihung und gänzliche Straflosigkeit erfolgte seinerseits. Nach wenig Tagen waren Vergehen und Strafe vergessen; der König ging nach den Niederlanden, wo d'Annebaut und Anton Herzog von Vendôme das Heer befehligten. Landrecy, 1521 geschleift, ward hier von Neuem nach der nun gangbaren Weise befestigt. Drei Bollwerke, Dauphin, Orleans und Vendôme, machten die vorzüglichste Stärke des Orts; sie waren durch die königliche Courtine verbunden, hoch genug, den Ort gegen die umliegenden Anhöhen zu schützen. Arlon ward von dem Herzoge von Orleans eingenommen; ihm folgte schon am folgenden Tage Luxemburg, wo Philipp Strozzi, ein Florentiner, mit einer eigenen Compagnie leichter Reiter ankam, die durchgehends schon als Officiere gedient hatten, vergoldete Brustharnische trugen und leichte, schnelle Pferde ritten. Nicht selten fochten sie auch zu Fuß mit immer gleicher Unerschrockenheit und Lebhaftigkeit. Unter der Menge von Belagerungen, Überfällen und Ereignissen dieser Feldzüge tritt besonders die Schlacht bei Cerisolles den 14. April 1544 hervor, wo der Marchese Guasto von dem Grafen von Enghien geschlagen ward und alle sein Geschütz verlor. Weil jedoch der Kaiser gemeinschaftlich mit dem Könige von England sich zu einem neuen Feldzuge anschickte, ward die Armee des Letztern zurückgerufen. Ohnedies fehlte es am Solde, obgleich du Bellay in Mailand 30,000 Thlr. aufgenommen hatte, auch die Baronin von Montafie ihre Juwelen versetzte, um 1500 Thlr. darauf zu leihen.

Die Feinde hatten sich zwar geeinigt, in Frankreich grade auf Paris loszugehen, weil ihnen die Streitigkeiten der königlichen Buhlerinnen vortheilhaft waren; denn die Herzogin von Etampes vergaß sich soweit, daß sie sogar eine geheime Correspondenz mit dem Kaiser führte und ihn von den Beschlüssen des Königs benachrichtigte, um die Entwürfe des Dauphins zu hintertreiben. So fiel St. Dizier in die Hand Karl's V., der dann die Marne herab auf Paris zu kam und sich bei Chalons dem Dauphin gegenübersetzte, blos durch den Fluß von ihm geschieden. Bei den hier vorfallenden Gefechten kam der Gebrauch der Pistolen zuerst bei den Franzosen vor, sie waren ihnen bis daher unbekannt.

Zwar war durch den Tractat von Crespy der Kaiser beruhigt, mit England aber dauerte der Krieg noch fort, und auch bei Karl V. war der friedliche Zustand nur so lange zu erwarten, als es ihm nicht gelingen würde, die Theilnehmer des schmalkaldischen Bundes niederzuhalten. Um daher sich möglichst gegen einen Einbruch zu sichern, ließ der König durch Bellay und einige Kriegsbaumeister die Grenzen der Champagne besichtigen, und befahl dann, Montcornet, Maubert-Fontaine, Mezières, Mouzon und Ville-Franche, zwischen Stenay und Dun, zu befestigen, St. Menehould und St. Dizier zu verstärken, auch diese Arbeiten auf Ligny, Chaumont, Langres, Seure an der Saone und Bourg an Bresse auszudehnen. Er reiste im folgenden Jahre 1546 selbst an die Grenzen, um die Plätze der neuen Befestigungen und den Fortgang der angefangenen Arbeiten zu besichtigen und nachher die erforderlichen Gelder anzuweisen.

Nachdem Franz I. in diesem Jahre durch einen unglücklichen Zufall, im Scherz, den Grafen von Enghien verloren, dem er anstatt eines Schneeballens einen eisernen Kasten auf den Kopf geworfen hatte, daß er einige Tage darauf starb, hatte er im nächsten Jahre (1547 am 10. April) den Tod Heinrich's VIII. zu betrauern, der fast von gleichem Alter, ihm auch im Ansehen einigermaßen ähnlich war. Es schien, als hätte er einen Bruder und theuren Freund verloren, bei dem seine außerordentliche Liebe jedoch keine Erwiederung fand. Heinrich war zu eifersüchtig, um Franzen, dem er in seiner gutmüthigen, fröhlichen Gemüthsart nachstand, lieben zu können.

Von seiner syphilitischen Krankheit, die er zu Compiegne 1539 bekommen, ward er nicht vollkommen geheilt; sein Übel verschlimmerte sich täglich, und seit Heinrich's Tode schien ihm sein Ende weit mehr gegenwärtig, als vorher. Am Ende des Februars 1547 befiel ihn ein schleichendes Fieber, das er durch die Jagd vergebens zu vertreiben hoffte. Er starb am 31. März 1547. Der Sorge für sein Land bis zum letzten Augenblicke treu, empfahl er seinem Sohne, dessen Lasten zu erleichtern und die öffentlichen Ausgaben zu verringern, was ihm selbst, während seiner Regierung, nicht möglich geworden war. Ein zweiter Rath, die große Ehrsucht der Guisen zu zügeln, ihnen nicht zu viel Einfluß in Staatsgeschäften einzuräumen, hätte sicher gute Früchte getragen, wäre er befolgt worden. (*v. Hoyer.*)

Franz II., König von Frankreich, s. Frankreich.

FRANZ I. (Januar. Joseph), König beider Sicilien von 1825 bis 1830, der Sohn Ferdinand's I., geb. den 19. Aug. 1777, war zweimal vermählt, mit Marie Clementine Josephe, Kaiser Leopold's II. Tochter (gest. den 16. Nov. 1811) und dann mit Marie Isabelle, der Tochter Karl's IV. von Spanien. Von seinen verwandtschaftlichen Verhältnissen sei blos erwähnt, daß die eine seiner Schwestern, Marie Amalie, mit dem ehemal. Könige der Franzosen, Ludwig Philipp, seine Tochter aus erster Ehe, die Mutter Heinrich's V., mit dem Herzoge von Berry, und seine Tochter aus zweiter Ehe, Marie Christine, mit dem Könige von Spanien, Ferdinand VII., vermählt sind. Schon bei den Lebzeiten seines Vaters hatte Franz zweimal die Regirung übernehmen müssen, zum ersten Male in Sicilien, dann in Neapel. Als nämlich durch Einfluß der Engländer die Sicilier eine Verfassung erhalten hatten, fühlte sich der Hof dadurch so beleidigt, daß die Königin Karoline über Constantinopel nach Wien ging, der König aber die Regirung niederlegte (den 16. Jan. 1812), und sie seinem Sohne übertrug, der dann nicht umhin konnte, diese Verfassung anzuerkennen und Lord Bentink zum Oberbefehlshaber der sicilischen Truppen zu ernennen. Als die Umstände sich geändert hatten, übernahm Ferdinand wieder die Regirung (1814), und hob diese Verfassung und das sicilische Parlament auf. Neapel, worin bis dahin Murat als Joachim I. regirt hatte, kam erst durch den 104. Artikel der wiener Congreßakte wieder an die alte Dynastie zurück. Vor seiner Rückkehr nach Neapel ließ Ferdinand einen andern Verfassungsentwurf bekannt machen, welcher der Charte Ludwig's XVIII. nachgebildet war; es blieb aber bei dem Entwurf. In Neapel gab er zwar im J. 1816 ein organisches Gesetz für das nun vereinigte Reich beider Sicilien, jedoch keineswegs zu besonderer Zufriedenheit. Fortwährend hatte es im Stillen gegährt, und was inzwischen geschah, war nicht geeignet, diese Gährung zu hemmen. Als aber Ferdinand VII. in Spanien die von den Cortes 1812 entworfene Verfassung anzunehmen genöthigt worden, wurde auch in Neapel das Verlangen nach einer Verfassung laut, und zwar verlangte man, mit den nöthigen Modificationen, die spanische, und der König sah sich genöthigt, dieses Verlangen zu befriedigen. Auf Treue und königliches Wort versprach er, die nach der spanischen modifizirte Verfassung anzunehmen und zu beschwören. Damals war es, wo der König dem Kronprinzen Franz zum zweiten Male die Regirung übertrug und ihn zu seinem Stellvertreter (Alter ego) mit unbedingter Vollmacht ernannte. Der König und der Kronprinz, sowie dessen Bruder, schworen der neuen Verfassung den Eid der Treue. Inzwischen gelangte die Nachricht von dieser Veränderung nach Wien, und die Folge davon war, daß Ferdinand zu dem damaligen Monarchenkongreß nach Laibach eingeladen wurde. Er befand sich dabei in sehr mißlicher Lage. Bei dem wiener Kongresse war in einem, damals auch dem englischen Gesandten geheim gebliebenen, Artikel zwischen den Höfen von Wien und Neapel bestimmt, daß der König von Neapel bei Einführung einer Regirungsform „gehalten sein soll, niemals eine Veränderung zuzugeben, die nicht mit den alten Normen der Monarchien, oder mit den Grundsätzen, die von dem Kaiser Österreichs, die innere Regirung der italienischen Provinzen betreffend, angenommen sind, übereinstimmend befunden werde." Das Parlament, anfangs keineswegs geneigt, in seine Reise zu willigen, beruhigte sich bei seiner Versicherung, seine Reise habe den Zweck, den, in der Annahme der neuen Verfassung ausgesprochenen, Willen der Nation zu unterstützen und einen drohenden Krieg abzuwenden. Er reisete ab, und kehrte zurück — nachdem Neapel von österreichischen Truppen besetzt war. Die Jesuiten rückten auch wieder ein, und die heillosen Bücher, die zum Denken reizten, wurden feierlich verbrannt, um sehr frommen Platz zu machen. Hochverrathsprozesse traten an die Stelle der parlamentarischen Untersuchungen, und es folgten Hinrichtungen, Verurtheilungen zu Kettenstrafen, lebenslängliche oder doch sehr lange Einkerkerungen und den Entflohenen folgten doch Todesurtheile nach.

Ferdinand's plötzlicher Tod ließ endlich wieder der Hoffnung Raum, und von Franz, der sich als Reichsverweser so wohl benommen, hegte man die besten Erwartungen. In der Zeitung von Neapel hieß es: „der König hatte beschlossen, seine Rückkehr nach der Hauptstadt durch eine gänzliche Restauration der Monarchie zu verewigen. In dieser festgesetzten Absicht war er willens, neue Gesetze und neue Institutionen zu ertheilen, die nicht, wie die unsrer Väter, aus unzusammenhängenden Theilen zusammengesetzt, sondern aus einem leitenden Prinzip entsprungen, ein architektonisches Ganzes bilden sollten, mit jener Weisheit entworfen, nur das Glück der Unterthanen bezweckend, einsieht, daß, wenn die Neuerer sich öfters Schwärmereien hingegeben, zuweilen auch die nützlichsten Institutionen eines andern Zeitalters den Charakter der Nützlichkeit in dem unsrigen verloren haben; daß, wenn auch die Prinzipien, welche der bürgerlichen Gesellschaft zum Grunde gelegt werden müssen, eines Anstrichs von Alterthum bedürfen, dennoch, bei veränderten Sitten, ansehnliche und zahlreiche Modifikazionen nicht ausbleiben können; daß es thöricht wäre, sich durch die Fortschritte des menschlichen Geistes und der neuen Kenntnisse nicht bereichern zu wollen; daß vollends das Überhandnehmen der Civilisazion große Ansprüche macht, mehr aber noch der bei den Fürsten schrankenlose Ehrgeiz, das Wohl ihrer Unterthanen täglich mehr zu befördern."

War dies nicht Satire, so war es ein wohlgemeinter Rath, den aber Franz, wie wohlwollend er auch als Mensch war, selbst wenn er gewollt hätte, als König nicht befolgen konnte, denn wie hätte es sonst mit jenem geheimen Artikel gestanden? Abweichung davon war grade jetzt um so weniger möglich, da das ganze Reich von österreichischen Truppen besetzt war. Dieser Schutz der Monarchie war für das Land eine um so größere Last, da die Truppen nach dem Kriegsfuß besoldet wurden. Der schlechte Zustand der Finanzen erheischte dringend Abhilfe, und Franz suchte sie bei einer Reise nach Mailand, wo der österreichische Kaiser anwesend war, zu bewirken. Man sah diese Reise, eingedenk der seines Vaters, mit sehr mißtrauischen Augen an; es ergab sich jedoch, daß

sie hauptsächlich diesen Zweck gehabt. Er hatte bewirkt, daß der Sold der Truppen auf den Friedensfuß gesetzt wurde, und eine allmälige Verminderung derselben eintrat; aber erst nach zwei Jahren trat der gänzliche Rückzug ein, man ließ jedoch die Truppen im lombardisch-venezianischen Königreiche die Linie des Po besetzen, um nöthigen Falls wieder bei der Hand zu sein; eine Maasregel, die dem Könige kein Vertrauen erweckte. Er hatte dieses aber ohnehin verloren. Zwar that er manches, um dasselbe zu gewinnen, nur nicht wie man es erwartet hatte. So hatte er zu einer allgemeinen Amnestie sich nicht entschließen können. Nur einigen 50 Personen in Neapel, 6 in Sicilien, die wegen Hochverraths bei der Revoluzion im J. 1820, oder wegen statsverbrecherischer Theilnahme an geheimen Verbindungen verurtheilt waren, milderte er das Strafurtheil, und entließ 27 ihrer Haft. Hiezu kam, daß er nach Entfernung der österreichischen Truppen die Bürgergarde auflöfete, und strengen Befehl zu Ablieferung der Waffen gab. Und dies alles, während eine große Menge Geächteter in die Gebirge sich geflüchtet hatten, die, mit den Carbonari in Verbindung, Aufstände bewirkten. Man gab sie für Räuberbanden aus, ungeachtet sie nichts weniger als auf Raub ausgingen. Nun gab es wieder Hinrichtungen, Galeeren- und Kettenstrafen, und von der andern Seite Verschwörungen und Mordanschläge. Mit der Ruhe und dem Wohlstande des Landes mußte es unter solchen Umständen höchst mißlich aussehen, wenn gleich der König zu Beförderung derselben einen Orden stiftete (s. unten). Der Handel konnte nicht blühen wegen Störungen der Barbaresken. Neapel hatte mit Tripolis im Jahre 1816 einen Frieden geschlossen, nicht ohne bedeutende Opfer von seiner Seite. Nichtsdestoweniger foderte der Bei von Tripolis, als Franz den Thron bestieg, nochmals einen Tribut von einer Million Colonati, und schon lagen im Hafen von Tripolis, im Falle der Weigerung, bewaffnete Kaperschiffe bereit. Franz verwarf allerdings die Foderung, und unter Don Alfonso Sozzi Carosa ging eine Flotte von 10 Kriegsschiffen und 10 Kanonierschaluppen nach dem Hafen von Tripolis ab. Hier aber hatte man sich auch gehörig vorgesehen, und nach kurzem Kampfe blieb der sicilischen Expedition bald nichts als ein schimpflicher Rückzug mit schwer beschädigten Schiffen übrig, worauf der Bei seinen Kapern sofort Befehl zum Auslaufen ertheilte. Durch Karl's X. Vermittelung setzte endlich der Bei seine Foderung auf 80,000 schwere Piaster herab, welche Franz, um die mit großen Verlusten verbundene Störung des Küstenhandels abzuwenden, zu zahlen sich entschließen mußte. In Folge des kläglichen Ausfalls der Expedition gegen Tripolis waren der Chef derselben und mehrere Officiere vor ein Kriegsgericht gestellt, welches zwar deren Strafbarkeit, aber keine entsprechende Strafe aussprach; der König sprach jene frei, die Mitglieder des Kriegsgerichts aber wurden sämmtlich degradirt. Um diese Zeit erließ er noch ein für seine Familie erfolgreiches Gesetz, daß jedes männliche und weibliche Mitglied der königlichen Familie zu Verheirathung jedesmal die Genehmigung des Königs nachzusuchen hätte.

Wol mogte für Franz eine längere Entfernung von der Regirung wünschenswerth sein, und er entschloß sich im J. 1829 mit seiner Gemahlin ihre Tochter Marie Christine dem Bräutigam Ferdinand VII. zuzuführen. Am 30. September reiseten sie von Neapel ab, und am 9. December traf der, für Neapels Finanzen zu kostbare, Zug in Aranjuez ein. Erst im Julius des folgenden Jahres kam er nach Neapel zurück, an einem starken Husten mit Wechselfieber und ermattendem Schweiße leidend. Nach langwieriger Krankheit starb er am 8. Nov. 1830. (*H.*)

Orden Franz' I. (Real ordine di Francesco primo), Königs beider Sicilien, am 28. Sept. 1829 gestiftet. Zur Belohnung des Civilverdienstes ward er bestimmt, sei es erworben im Amte, in Künsten und Wissenschaften, im Fabrikwesen oder in der Agricultur. Auch Militairpersonen erhalten ihn für solche sich erworbene Verdienste. Die Besitzer bilden drei Classen: Großkreuze, Commandeurs und Ritter; und die einer dazu gehörigen goldenen und silbernen Medaille nennt man eine vierte und fünfte Classe. Das Ordenszeichen ist ein goldenes Kreuz mit vier breiten, in acht Spitzen auslaufenden, weißemaillirten Theilen, zwischen denen viel goldene französische Lilien sind. In der runden Mitte der Vorderseite steht auf goldenem Grunde F. I. (Franz der Erste), darüber eine Krone, umgeben von einem Lorbeerkranze, den wieder ein dunkelblauer Cirkel mit den Worten umgibt: De rege optime merito. (Dem, der sich um den König großes Verdienst erwarb.) Auf der Rückseite steht auf Goldgrund, von einem Lorbeerkranz umgeben: Franc. I. instituit 1829.

Über dem ganzen Ordenszeichen ist eine goldene Königskrone mit Ring angebracht, durch welchen das ponceaurothe, mit schmalen dunkelblauen Streifen eingefaßte Band gezogen wird. Von der rechten Schulter nach der linken Hüfte wird das Kreuz von der ersten, um den Hals auf der Brust, von der zweiten im Knopfloche auf der linken Seite, von der dritten Classe getragen. Die erste trägt dabei auf der linken Brust einen silbernen Stern mit den vier goldenen Lilien in den vier Winkeln, und dem vordern Mittelschilde des Kreuzes in der Mitte. — Illuminirte Abbildungen der Decorationen findet man in dem großen, prachtvollen Ordenswerk von Gelbke (Berlin. Querfolio), sowie im zweiten Bande der Geschichte und Verfassung aller Ritterorden ꝛc. Von v. Biedenfeld. (Weimar 1841. 4. Tafel 35.) (*F. Gottschalck.*)

FRANZ VON MEDICI, der erste vom Kaiser anerkannte Großherzog von Toscana, der nachgeborene Sohn des Herzogs Kosmus I., geb. 1541, faßte im J. 1561, theils aus Begierde zur Freiheit, theils, um sich auf einige Weise auszuzeichnen, den Entschluß, sich durch heimliche Flucht an den spanischen Hof zu begeben. Sein Vater, welcher dieses erfuhr, stellte sich, um diesem zuvorzukommen, als wisse er von des Sohnes Vorhaben nichts, und gab ihm die Erlaubniß zum Antritte der erwähnten Reise, verlangte jedoch, daß er zuvor den römischen Hof besuchen sollte. Er that es, ward zu Rom den 2. Nov. (1561) mit ebenso großer Ehrenbezeigung,

als wäre er der Herzog selbst empfangen und im päpstlichen Palast bewirthet. Als er nach Florenz zurückkehrte, ward er von dem Papste mit der Granitsäule beschenkt, welche in Florenz nicht weit von der Brücke S. Trinita aufgestellt ward, als Trägerin des Bildes der Gerechtigkeit. Kaiser Ferdinand I. wünschte die Verbindung seiner Tochter mit dem toscanischen Erbprinzen Franz, und hatte diese Angelegenheit zu verschiedenen Malen durch den Cardinal von Trient in Anregung gebracht. Da Kosmus aber für seinen Sohn eine spanische Prinzessin suchte, so hatte er wenig auf jenen Vorschlag geachtet, bis er von dem Papst darum angegangen ward, daß er diese Sache auf dem Wege der Unterhandlung einleiten möchte. Nun wandte sich Kosmus unmittelbar an den König Philipp II. von Spanien, und dieser übernahm mit Vergnügen die Vermittelung bei dem Kaiser. Kosmus beschleunigte deshalb die Reise seines Sohnes an den spanischen Hof, an welchem er sich so lange, bis die Vermählungsunterhandlungen mit dem Kaiser zu Ende gebracht sein würden, aufhalten, und während dessen die Sitten und Gewohnheiten der Spanier kennen lernen sollte, und ließ ihn die Reise (1562) mit einem äußerst glänzenden Gefolge von dem besten italienischen Adel antreten. Dieses geschah auf sechs Galeeren. Er landete in Roses, wurde von seinem Oheime, Don Garzia von Toledo, im Namen des Königs empfangen, und bei Hofe mit ausgezeichneter Achtung behandelt, denn der Herzog von Alva und das ganze Haus Toledo, sowie der Adel überhaupt, beeiferten sich, ihm den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen. Zu seinem Unglück aber befand sich der Prinz Alexander Farnese, welcher dem Infanten Don Carlos zur Gesellschaft gegeben war, auch am spanischen Hofe. Zwar erschien Franz mit mehr Pomp, ward aber von Alexander an Geist und Beweisen von Großmuth übertroffen. Die Eifersucht zwischen beiden Prinzen, der Rangstreit unter ihnen sollte noch spätere Folgen haben.

Durch das ansteckende Fieber, welches im J. 1562 in Italien wüthete, verlor Franz seine Mutter, die wegen ihres spanischen Stolzes nicht beliebte Eleonora von Toledo, und kurz zuvor zwei von seinen Brüdern, nämlich den Cardinal Johann und Don Garzia. Kosmus wünschte seinen ältesten Sohn wieder bei sich zu haben, und betrieb seine Vermählung mit einer Tochter des Kaisers. Durch die gewöhnliche Langsamkeit des spanischen Hofes und die Unentschlossenheit des Kaisers war die Sache sehr verwickelt worden. Dieser hatte sich niemals darüber ausgelassen, ob er Barbara als die ältere, oder Johanna die jüngere Tochter dem Erbprinzen von Toscana geben wollte. Seine Verbindung mit Ferrara veranlaßte ihn endlich, die erstere dem Herzoge von Ferrara zu geben, und die letztere für den Prinzen von Toscana zu bestimmen. Kosmus, von Steinschmerzen befallen, sehnte sich nach beständiger Anstrengung seines Geistes in einer 28jährigen gefahrvollen Regierung nach Ruhe, trat sie den 1. Mai 1564 seinem Sohne ab, behielt aber in der am genannten Tage unterzeichneten Entsagungsurkunde sich vor 1) den Titel und die höchste Gewalt über alle seine Staaten; 2) die Regierung und Einkünfte vom Marquisat Castiglione della Pescaja; 3) die Wahl eines Admirals über die Galeeren, des Generals über sein Landheer, aller andern Officiere und des Statthalters von Siena; 4) das Eigenthumsrecht und den Genuß aller Allodialgüter; 5) alle Einkünfte des Staates von Siena nach Abzug des Aufwandes, die Bergwerke von Pietrasanta und die öffentlichen Einkünfte dieses Capitanats, den Gebrauch aller Paläste und Landhäuser, seine kostbarsten Mobilien und verschiedene an so vielen Handelsplätzen stehende Capitalien. Mit Ausnahme des genannten überließ Kosmus seinem Sohne alle Einkünfte des Staates, jedoch mit der Verordnung, daß er Nichts vom Staate veräußern, noch Einkünfte und Gabellen verpfänden, ferner weder Commandanten in den Festungen und Stabsofficiere ohne des Vaters Einwilligung entlassen, noch neue annehmen sollte. Im Übrigen gab er ihm freie Vollmacht zu regieren, zu verwalten, Gesetze zu geben, Minister zu entlassen, neue anzunehmen. Sollte über die Erklärung dieses väterlichen Willens Frage entstehen, so sollte es dem Kosmus allein, und sonst Niemandem, zustehen, den Zweifel zu lösen, sowie er denn im Voraus Alles, was dagegen vorgenommen werden könnte, als nichtig ansehe. Der Staatssecretair Concino wurde zum Minister ernannt, und dieser lenkte die ganze Maschine um so mehr nach seiner Willkür, da er es mit einem thatenmüden Vater und gehorsamen Sohne zu thun hatte.

Franz, welcher die ganze physische Anlage von seiner spanischen Mutter, auch ihre sittlichen Neigungen geerbt hatte, war um so leichter als ein vollkommener Spanier anzusehen, da er am Hofe des Königs Philipp unter der Leitung des Herzogs von Alva erzogen war. Der junge Regent, Franz, welchem sein Vater Geschmack an den Wissenschaften beigebracht hatte, liebte diese sehr, und vornehmlich die Chemie, in welcher er auch unterrichtet war. Mittels derselben verfertigte er falsche Juwelen, welche nur ein Kenner von den echten unterscheiden konnte, und erfand die Bombe, konnte es jedoch nicht soweit bringen, daß sie zur rechten Zeit zersprang. Deshalb wurde sie vom König Philipp II. von Spanien und Don Juan von Österreich, welchen er das Geheimniß mittheilte, nicht eingeführt. Mit eigenen Händen verfertigte er ferner porzellanene Gefäße, und schenkte sie andern Fürsten. Auch die noch heutzutage zu Florenz blühende Kunst, Edelgesteine in Marmortafeln einzulegen, und allerlei Figuren mit ihren natürlichen Farben damit zu bilden (Lavoro di Pietre commesse) führte er im J. 1568 durch einen jungen Franzosen, den er von Rom kommen ließ, ein. Leidenschaftlich liebte er die schönen Künste. Der berühmte Pietro Vellori, welcher ihm in der griechischen Sprache Unterricht gegeben hatte, hatte ihm auch großen Geschmack an den Alterthümern und Kenntniß derselben mitgetheilt. Zugleich war er aber auch ein großer Freund von rauschenden Vergnügungen. Dieses alles zusammen bewirkte, daß es ihm schwer fiel, sich mit den Geschäften der Regierung zu befassen, und daß er daher dieselben der Willkür seiner Staatsdiener überließ. Doch war der Anfang seiner Regierung löblich, so lange das System seines Vaters beibehalten ward.

Von der überaus großen Neigung zur spanischen Nation bewogen, war er sogleich am Anfange der Regierung (1564) bemüht, sich bei dem Könige von Spanien zu empfehlen, indem er betrieb, daß zehn Galeeren den Spaniern, welche Pennon de Velez, einen Hauptsitz der die spanische Küste sehr beunruhigenden Seeräuber, zu zerstören vorhatten, zu Hilfe geschickt wurden, welche Schiffe von spanischer Seite um die Hälfte unterhalten wurden. Während dessen boten die Corsen dem Herzoge Kosmus die Herrschaft über ihre Insel an, um sich dem harten Joche der Genuesen zu entziehen. Zwar nahm der Herzog ihr Anerbieten nicht an, da die Genuesen von Spanien Beistand erhielten, ließ jedoch seine mit der spanischen Flotte vereinigten Galeeren nach Livorno zurückkehren, als die Spanier den Genuesen zu Hilfe eilten. Deshalb bewies sich König Philipp sehr kaltsinnig in der Betreibung einer Vermählung des toscanischen Regenten mit einer Erzherzogin von Österreich. Der sich den 25. Juli 1564 ereignende Todesfall des Kaisers Ferdinand I. war die Ursache einer neuen Verzögerung geworden. Daher erbot sich, um die Sache zu beschleunigen, Kosmus, dem neuen Kaiser Maximilian II. wider den Woiwoden von Siebenbürgen beizustehen. Ungeachtet nun die Erzherzogin von dem Könige von Dänemark zur Ehe begehrt wurde, eröffnete doch Maximilian dem Gesandten des Herzogs, daß die Vermählung zwischen Franz und Johanna beschlossen sei, daß jedoch die wirkliche Vollziehung der Ehe noch ein Jahr wegen des Trauerjahres um den Kaiser Ferdinand anstehen müsse, und daß sie zu Trient gefeiert werden sollte.

Kosmus hatte der Christenheit durch seinen der Insel Malta, die von den Türken mit einer fürchterlichen Flotte berannt worden, geleisteten Beistand den wesentlichsten Dienst geleistet, und deshalb war der Papst Pius IV. so günstig für ihn gestimmt, daß er dem Herzoge von Toscana, weil sich der Erbprinz mit einer Erzherzogin vermählte, die Würde eines Erzherzogs ertheilen wollte. Kosmus aber wollte, daß es nicht ohne Befehl des Kaisers Maximilian II. geschähe, und begleitete sein Gesuch an denselben mit dem Versprechen, ihm mit Gelde wider den Woiwoden von Siebenbürgen Beistand zu leisten. Zwar bewies sich der Kaiser willfährig, aber die kaiserlichen Räthe und der König von Spanien sträubten sich dagegen, weil die erzherzogliche Würde ein Vorrecht des Hauses Österreich sei. Aber der kaiserliche geheime Rath, Johann Ulrich Zasius, fand ein Auskunftsmittel, indem er dem Herzoge Kosmus rieth, daß er sich um die Würde eines Großherzogs bei dem Kaiser bewerben möchte. Der Kaiser nahm dieses beifällig auf, und die Sache ward dadurch beschleunigt, daß Franz sich persönlich am kaiserlichen Hofe befand. Er besuchte nämlich (1565) seine Braut in Innsbruck, und reiste dann nach Wien, wo er in die Hofburg aufgenommen wurde, und wo sich der Kaiser mit ihm vertraut unterhielt. Derselbe bewunderte die Geschenke seltener Bildhauerwerke und seltener Werke von Bronze und anderer Kostbarkeiten, welche ihm Franz aus Florenz mitgebracht hatte, sowie auch der Kaiser und sein ganzer Hof sich durch die Concerte, welche der Erbprinz von Toscana durch seine mitgebrachten Tonkünstler aufführen ließ, angenehm unterhalten fand. Sein Günstling Concini konnte dem päpstlichen Nuntius seinen Auftrag im Betreff des großherzoglichen Titels vortragen; der Kaiser verlangte jedoch dabei, daß der Papst die Bulle bekannt mache, bevor der Herzog von Ferrara etwas davon erführe, damit dieser mit seinen Gegeneinwendungen zu spät käme. Hierauf reiste Franz nach Böhmen, um den Erzherzogen seine Aufwartung zu machen, besuchte dann auch den bairischen Hof, und eilte endlich nach Florenz zurück, um noch vor seiner Braut anzukommen. Der Ehevertrag war geschlossen, und ausgemacht, daß beide kaiserliche Prinzessinnen auf einen Tag zu Trident durch Bevollmächtigte getraut werden sollten. Der Aufwand und Glanz war um so größer, da die Herzoge von Toscana und Ferrara mit einander wetteiferten, und Jeder den Andern in Kostbarkeit der Geschenke, in dem Range der abgeordneten Personen und in öffentlichen Festlichkeiten zu übertreffen suchte. Es ward aber in Trient der Rangstreit wegen des Beilagers wieder rege, und da diesen der vom Papste Pius IV. zur Feier der Vermählung ernannte Cardinallegat Borromei, ein Neffe des genannten Papstes, beizulegen nicht vermochte, sah sich der Kaiser zu dem Befehle genöthigt, daß jeder Bräutigam sein Beilager in seinen eigenen Staaten feiern solle.

Vor seiner Vermählung mit der Erzherzogin hatte Franz seine Liebe zu Bianka, der Tochter des Bartholomäus Capello, eines Edeln von hohem Hause und Range zu Venedig, geheim gehalten. Ihre ausgezeichnete Schönheit hatte Peter Bonaventuri zur Liebe hingerissen, und Bianka des ebenfalls sehr schönen jungen Mannes Liebe erwiedert, sodaß sich die Früchte derselben bald zeigten. Die Furcht vor ihren Ältern veranlaßte sie, mit ihrem Geliebten, welcher ihr versichert hatte, daß er ein Neffe der reichen Salviati sei und Theil an ihrer Bank habe, zu entfliehen. Sie raffte alles, was sie von Perlen und Juwelen in ihrem Hause finden konnte, zusammen, und floh mit ihrem Entführer nach Florenz, wo sie sich trauen ließ. Ihr Vater, bei der Republik im größten Ansehen stehend und mit den vornehmsten Geschlechtern verwandt, hatte sich in der zweiten Ehe eine vom Hause Grimani, eine Schwester des Patriarchen von Venedig, vermählt. Diese, die Stiefmutter Bianka's, hielt sich und ihr Haus für beschimpft, und brachte ihre ganze Verwandtschaft wider ihre Stieftochter auf. Der Patriarch, von seiner Schwester angestachelt, erklärte an der Spitze der ganzen Verwandtschaft, daß der venetianische Adel beschimpft sei. Der Oheim des Entführers der Bianka, Joh. Baptista Bonaventuri, ward den 15. Dec. 1563 festgesetzt. Peter Bonaventuri wurde von dem Rathe der Zehen gerichtet, und aus allen venetianischen Staaten, Orten und Schiffen verbannt, und ein Preis von 2000 Dukaten auf seinen Kopf gesetzt. Da er sich auch in Florenz nicht für sicher hielt, flehte er den Prinzen Franz um seinen Schutz an. Dieser war zwar damals noch nicht von seinem Vater zum Regenten ernannt, nahm aber doch an allen Geschäften Antheil. Bei dieser Angelegenheit beauftragte er den florentinischen Agenten, daß er zwar nicht für sich, aber doch durch den Consul der Nation dem im

Kerker sitzenden Bonaventuri durch Fürbitte und Hülfe seinen Verhaft erleichtern, und den päpstlichen Nuntius veranlassen sollte, durch seine Empfehlung bei dem Patriarchen diesen Zweck zu erleichtern. Dieses vermochte jedoch die erbitterten Anverwandten der Bianka nicht zu besänftigen. Der Proceß gegen den Oheim des Entführers ward fortgesetzt, als wenn er Antheil an der Handlung seines Neffen gehabt hätte. Ferner wurden alle Mägde, Bediente und Barcarolen, von denen man nur die mindeste Spur hatte, daß sie an diesem Handel Antheil genommen, eingezogen. Der unglückliche Oheim starb im Kerker an der damals herrschenden Seuche des hitzigen Fiebers. Die Geschichte Bianka's ist sehr ausgeschmückt [1]), und auch die Art und Weise, wie Franz sie hatte kennen gelernt, und wie er Gegenliebe gefunden [2]). Zuverlässig ist, daß Bonaventuri und Bianka sogleich in der ersten Woche ihres Aufenthaltes in Florenz den Schutz des Prinzen erlangt haben. Daß er zu nächtlicher Zeit ganz allein und nicht ohne Gefahr Bianka besuchte, geht aus einem Schreiben des Herzogs Kosmus vom 25. Febr. 1565 hervor, in welchem er seinem Sohne aus einander setzt, wie übel es sei, daß er zur Nachtzeit allein in Florenz herumlaufe. Die Liebe, welche Franz für Bianka hegte, mußte geheim gehalten werden, bis der Vertrag wegen seiner Vermählung ins Reine und das Beilager vorüber wäre. Nach geschehener Trauung jedoch hielt Franz weder Maß noch Ziel, erklärte den Peter Bonaventuri zu seinem Garderoberaufseher, wies der Bianka in seinem Palaste eine bequemer gelegene prächtige Wohnung an, und machte aus seiner Leidenschaft für sie kein Geheimniß. Seine Gemahlin war zwar ebenfalls eine ausgezeichnete Schönheit, aber ihr düsterer Charakter, durch ihre strenge Erziehung verstärkt, beraubte sie der Anmuth. Fromm und tugendhaft mußte sie, deren eheliche Rechte so verletzt wurden, um so mehr Anstoß an dem Lebenswandel ihres Gemahls nehmen. Sie machte ihm Vorwürfe; aber diese entfernten ihn nur noch mehr von ihr. Überdies warf man ihr vor, daß sie alles Vertrauen auf ihre Teutschen setzte, die Toscaner aber mied. Herzog Kosmus, welchem die Mißhelligkeit der neuen Eheleute sehr unangenehm war, ermahnte beide Theile. Aber sein Schreiben [3]) an seine Schwiegertochter vermochte, da seine Ermahnungen die Liebe seines Sohnes zu Bianka nicht minderten, den Übelstand nicht zu heben, und konnte von der Erzherzogin nur als ein wohlgemeinter Versuch, sie zu besänftigen, betrachtet werden. Die Ermahnungen des Vaters fanden bei dem Sohne um so weniger Eingang, da der Vater selbst, welcher freilich Witwer war, durch Liebe zu dem schönen Fräulein Eleonora aus dem ansehnlichen Geschlechte Albizzi gefesselt ward. Bei Franz entstand der Verdacht, als ob der Vater die Eleonora heirathen wollte. Ein Kammerdiener des Herzogs Kosmus, Namens Sforza Almeni, bestärkte auch den Sohn, als der Vater sich in Florenz aufhielt, in seinem Verdachte, entdeckte ihm alle Geheimnisse dieser Liebe, und Franz, hierdurch gereizt, machte dem Vater bittere Vorwürfe. Dieser ward hierüber so aufgebracht, daß er den 22. März 1566 den Sforza Almeni zu Florenz mit eigner Hand erstach. Voll Scham und Verdruß kehrte Kosmus auf das Land zurück, wo er seine Liebe fortsetzte. Die Anverwandten Bianka's von Venedig schickten einen Meuchelmörder nach Florenz, welcher den Peter Bonaventuri ermorden sollte. Franz erhielt jedoch noch zu rechter Zeit Nachricht davon, kam dem Morde durch seine Wachsamkeit zuvor, und gab sich um so mehr Mühe, daß man in Venedig die Acht wider Bonaventuri aufheben und Bianka wegen ihrer Mitgift Gerechtigkeit möchte widerfahren lassen, wollte sich jedoch der Sache nicht öffentlich annehmen, sondern bat sich den Beistand des Cardinals von Alexandria, eines Neffen des Papstes, aus, daß er den Nuntius in Venedig damit beauftragen möchte. Aber dieser Versuch blieb ohne Erfolg, und zwar auch im Betreff der Mitgift von 6000 Dukaten, welche die Mutter Bianka's dieser hinterlassen hatte, weil Niemand sich dieser Rechtssache wider das Haus Capello annehmen wollte, da die dem ganzen venetianischen Adel angethane Beleidigung noch zu frisch war, und man in Venedig glaubte, eine auffallende Rache dafür nehmen zu müssen. Franz ließ daher für die Sicherheit Bonaventuri's wachen. Bianka, welche außer ihrer Schönheit auch großen Verstand besaß, gebrauchte alle Künste, um Franz zu fesseln. Den schwermüthigen Charakter desselben heiterte sie durch ihre Anmuth, ihre Munterkeit, ihre Beredsamkeit, selbst durch kleine Neckereien so auf, daß er den Hausverdruß und die ihm von der Last der Regierung gemachten Beschwerden vergaß. Die Liebe wurde ihm zur angenehmen Gewohnheit und diese zu Bedürfniß und Nothwendigkeit, wozu die für die Leidenschaften des Fürsten gefälligen Hofleute das Ihrige beitrugen. Franz ward in seiner Leidenschaft um so beharrlicher und fester, je mehr seine Gemahlin widersprach, und je mehr das Volk es misbilligte. Seine Regierung verlor ihr Ansehen, die Liebe seiner Unterthanen nahm ab, und hieraus entstanden Verschwörungen wider seine Person. Doch knüpfen sich die Hauptereignisse der toscanischen Geschichte noch an seinen Vater, den Herzog Kosmus.

Papst Pius IV. war schon mit der Verfertigung der Bulle, durch welche das Herzogthum Toscana zu einem Großherzogthume erhoben werden sollte, beschäftigt gewesen, als er den 9. Dec. 1565 unerwartet starb. Seinem Nachfolger, Pius V., welcher die Ketzer eifrig verfolgte, zeigte sich Kosmus dadurch gefällig, daß er zur Unterstützung des Königs Karl IX. von Frankreich wider die Reformirten 1000 Mann Fußvolk und 200 Reiter

---

1) Namentlich hat Celio Malaspini von Verona den Gegenstand in einer seiner Novellen (Nov. 84) behandelt, und diesen seinen Roman für eine wahre Geschichte ausgegeben; aber er wurde im J. 1572 von der Regierung von Venedig durch einen öffentlichen Ausruf als ein Lügner und Verfälscher der wahren Geschichte vor der ganzen Welt dargestellt. 2) Der so eben genannte Novellenschreiber dichtet, Franz's Kammerdiener und sein Weib haben Antheil daran gehabt. 3) Er schreibt unter Anderem: „Lassen Sie sich also Nichts in den Kopf setzen, sondern zeigen Sie Ihre Liebe und Klugheit, werden Sie immer fröhlicher und munterer gegen den Prinzen, beschäftigen Sie sich mit den Hausgorgen; die Sorge für die Regierung aber überlassen Sie ihm" u. s. w.; s. Joh. Fr. Le Bret, Forts. der Allgem. Welth. 46. Th. S. 209.

mit den päpstlichen Truppen vereinigte, und erhielt durch die Bulle vom 27. Aug. 1569 die großherzogliche Würde, und wurde den 5. März 1570 in der Peterskirche zu Rom, ungeachtet der Protestation des kaiserlichen Gesandten, gekrönt. So hatten sich nämlich die Verhältnisse geändert, daß Kaiser Maximilian II., welcher früher (1565) eingewilligt, jetzt in Verbindung mit dem spanischen Könige auf das Heftigste gegen die Erhebung des Herzogs von Toscana zum Großherzog protestirte, ungeachtet man ihn durch die Vorstellung zu gewinnen suchte, daß die Söhne seiner Schwester hierdurch den Vortheil hätten, Großherzoge zu sein. Nach seiner Rückkehr von Rom ließ sich Kosmus auf den Rath des Papstes mit seiner Geliebten, Camilla Martelli, den 29. März 1570 trauen, ohne seinem Sohne, dem Regenten Franz, etwas davon zu sagen. Dieser, hierüber sehr betreten, mußte doch Mäßigung und Verstellung brauchen, da sein Vater aus Achtung für die Erzherzogin Johanna erklärt hatte, daß Camilla weder Titel noch Rang einer Großherzogin führen, und auch ihre Kinder von dem großherzoglichen Range ausgeschlossen sein sollten. Auch verabschiedete Kosmus seinen Hofstaat und lebte als Privatmann auf dem Lande, fuhr jedoch fort, die politischen Angelegenheiten zu leiten; machte sich namentlich im J. 1571 [4]) durch Unterhandlungen mit Frankreich furchtbar. Als (im nämlichen Jahre) Don Juan von Österreich seine Flotte in Barcelona ausrüsten ließ, auf welcher nach dem Verlangen des Kaisers, dessen Söhne Rudolf und Ernst aus Spanien zurückkehren sollten, schickte Kosmus einen Cavalier nach Madrid, um sie nach Florenz einzuladen, und suchte bei dem Kaiser selbst um diese Erlaubniß für sie nach. Dieser jedoch schlug es rund ab. Aber nichtsdestoweniger sandte Kosmus, als Don Juan von Österreich mit seiner Flotte zu Genua anlandete, seinen Sohn, den Regenten Franz, dahin, um den Erzherzogen Rudolf und Ernst und Don Juan aufzuwarten. Franz ward hier sowol von beiden ersteren, als Letzterem mit Achtung empfangen. Vornehmlich bewies letzterer eine besondere Freundschaft gegen den toscanischen Regenten, und versprach, daß er sich bei dem Kaiser verwenden und die verdrießliche Sache wegen des großherzoglichen Titels zu Ende bringen wollte. Auch versicherten endlich im J. 1573 der Kaiser und der König von Spanien, um einem muthmaßlichen Angriff durch die Franzosen, Polen, Türken und Venetianer gewachsener zu sein, den Großherzog ihrer Freundschaft und einer günstigen Beschleunigung des Streites wegen des herzoglichen Titels, als Kosmus den 21. April 1574 starb, nachdem er 28 Jahre allein und zehn Jahre mit seinem Sohne Franz regiert hatte. Kosmus hatte der Camilla einen Fonds von 140,000 Dukaten und ein jährliches Einkommen von 7000 Dukaten nebst vielem Schmuck und beweglichen Gütern, die an ihre Tochter Virginia vererbt werden sollten, vermacht. Franz aber ließ die Camilla sogleich nach dem Tode seines Vaters in ein Kloster einsperren, in welchem sie ziemlich streng behandelt wurde. Gegen seine Brüder, den Cardinal Ferdinand und Pietro, die aber beide von Neid gegen ihn erfüllt waren, vollstreckte er den Willen seines Vaters auf das Pünktlichste.

Kosmus hinterließ seinem Sohne den Staat in einem blühenden Zustande von Reichthum, Macht, Thätigkeit und Glanz, und da Franz es bei der Verfassung seines Vaters beließ, so zog dessen Tod keine großen Veränderungen im Innern nach sich. Auch schwuren ihm die Unterthanen ohne Schwierigkeit Gehorsam. Er führte den großherzoglichen Titel, und der Papst Gregor XIII. beharrte standhaft bei der Verordnung seines Vorfahren, Pius V. Diesem Beispiele folgten andere Fürsten; nur wollte Franz aus Achtung für das österreichische Haus sich öffentlich der königlichen Krone nicht bedienen. Zwar liebte er Ruhe und Sicherheit, aber ihm fehlten die Talente seines Vaters, und er folgte deshalb dem Grundsatze desselben nicht, sich frei und neutral zu behaupten, auf die Gefahr hin, dem spanischen Hofe zu misfallen. Franz änderte diese Politik, entweder weil er, wie man angibt, eine ganz besondere Neigung gegen die Spanier mit der Muttermilch eingesogen, oder weil, wie Andere annehmen, er nicht das Herz hatte, einen solchen Plan zu befolgen, noch ihn dem Staatsminister Concini anzuvertrauen, und warf sich dem spanischen und übrigen österreichischen Hause in die Arme, in der Meinung, von dieser Macht unterstützt, werde er in Italien ebendasselbe Ansehen erlangen, wie sein Vater. Diesen Grundsatz hatte er schon in den letzten Lebensjahren seines Vaters festgesetzt. Der aus den Niederlanden durch Teutschland und Italien nach Spanien zurückreisende Herzog von Alba überzeugte den König von der Aufrichtigkeit dieser Gesinnungen des Großherzogs Franz. Dieser stellte dem Kaiser vor, daß nun eine sehr erwünschte Gelegenheit sei, ihm mit aller Würde den großherzoglichen Titel geben zu können; er sei noch nicht, weder in Rom noch in Florenz, gekrönt. Da er nun keinen Antheil am Zwiste seines Vaters habe, so könne er den Titel von dem Kaiser allein annehmen. Da der spanische Hof dieses Gesuch auf das Angelegentlichste unterstützte, begann der Kaiser gefälliger zu werden. Er ließ ein Decret bekannt machen, nach welchem der florentinische Gesandte in dem Vorrangsstreite mit dem Herzoge von Ferrara als Gesandter der Republik Florenz zugelassen wurde, sodaß der Hof von Ferrara nur zu gut einsah, daß des Kosmus Absterben die Verhältnisse am kaiserlichen Hofe sehr geändert und daß er von dieser Seite wenig zu hoffen hätte. Den Spaniern zu gefallen, schlug Franz der Königin Mutter Katharina von Frankreich das Darlehen einer wichtigen Geldsumme ab, und als nach dem Tode des Königs Karl's IX. von Frankreich (1574), sein Thronfolger Heinrich III. aus Polen durch Italien nach Frankreich reiste, und alle italienische Fürsten nach Venedig eilten, um ihm ihre

4) Zu diesem Jahre (1571) ist zu bemerken, daß Kosmus und sein Erbprinz Franz bei allen Höfen der abscheulichsten Verbrechen, nämlich der Verbrennung des Arsenals zu Venedig (im J. 1570), der Anstiftung der Verschwörung wider das Leben des Cardinals Farnese zu Rom, eines heimlichen Verständnisses mit den Hugenotten und der Errichtung eines Bündnisses mit dem Papste und dem Herzoge von Savoyen zur Eroberung des Königreichs Neapel beschuldigt ward.

Aufwartung zu machen, erschien Franz allein nicht in Person, sondern schickte blos einen Gesandten. Da man dieses in Verbindung mit jenem abgeschlagenen Darlehen als einen auffallenden Beweis seiner Abneigung wider Frankreich und seiner Vorliebe für das Haus Österreich ansehen konnte, so legte er hierdurch den ersten Grund zur Feindschaft, welche Heinrich III. und dessen Mutter Katharina von Medici in der Folge gegen ihn bewiesen. Der Herzog von Ferrara schickte (1574), da sich an den Grenzen einige Zwistigkeiten zwischen den Einwohnern von Toscana und Garfagnana erhoben hatten, einige Soldaten an die Grenze, ließ die Grenzfestungen beobachten, behandelte die gefangenen Toscaner in ihren Kerkern auf eine grausame Weise, hielt Musterung mit seinen Truppen und drohete mit einem Einfall. Franz unterließ ebenfalls nicht, kriegerische Anstalten zu machen, und der spanische Hof hatte alle Mühe, ihn zurückzuhalten, weil eine Störung der Ruhe in Italien wegen der Besorgniß, welche die Türken damals einflößten, äußerst gefährlich schien. Namentlich befürchtete Franz, daß die Türken sich nach dem toscanischen Meere, um vielleicht die Insel Elba und das feste Portoferrajo zu nehmen, wenden möchten, weil die Ritter des St. Stephansordens bisher mit ihren Galeeren den Türken großen Schaden zugefügt hatten. Der Großherzog von Toscana hatte mit dem türkischen Gesandten, welcher sich wegen des Friedens nach Venedig begeben hatte, eine Unterhandlung begonnen, damit die Pforte die alten Handelsfreiheiten der Florentiner erneuere, und einen Bailo derselben in Constantinopel wieder aufnehmen möchte. Die Pforte schien dazu geneigt, stellte jedoch die Foderung, daß der Großherzog die St. Stephansritter wegen ihrer Seeräubereien aufheben sollte. Man suchte zwar die Türken zu überreden, der Großherzog und die genannten Ritter seien zwei ganz verschiedene Mächte, die Franzosen und Venetianer aber klärten den türkischen Hof hierüber auf, und bewogen ihn zu verlangen, der Großherzog solle die Galeeren des Ordens abschaffen, und bis diese Bedingung erfüllt sei, alle Unterhandlungen abbrechen. Die Venetianer drangen um so mehr darauf, da die St. Stephansritter ein unter venetianischer Flagge aus der Levante kommendes, mit türkischen Waaren beladenes Schiff weggenommen hatten. Der Freistaat Venedig sah dieses als Seeräuberei an. Da aber der Großherzog sich auf die Freiheit aller Nationen berief, so entstanden zwischen ihm und Venedig Bitterkeiten und Mißverständniß. Da er unter solchen Umständen Mistrauen gegen die Türken hegte, so betrieb er sehr die Befestigung von Portoferrajo. Als er sich hier aufhielt, segelte Don Juan von Österreich nach Spanien zurück mit seinem Geschwader durch den Kanal von Piombino. Franz fuhr ihm mit seinen Galeeren entgegen, und Don Juan besuchte den Großherzog auf dem Hauptschiffe des St. Stephansordens, auf welchem er sich mit seinen Brüdern befand. Bei dem Gespräche über die gegenwärtige Beschaffenheit der spanischen Seemacht tadelte Don Juan, daß der Großherzog seine Galeeren abgeschafft, und die Vertheidigung seiner Küsten auf die vier Galeeren der St. Stephansritter ankommen lasse. Hierdurch ward Franz zur Verstärkung seiner Seemacht veranlaßt. Er bat den Don Juan, daß er seiner katholischen Majestät die gütige Aufnahme seines Bruders Don Pietro am spanischen Hofe empfehlen und sich seiner annehmen möchte, damit er auf eine anständige Weise im Dienste jener Krone gebraucht werden könne. Der Großherzog wollte nämlich seinen Bruder Pietro aus seinem Staate entfernt wissen, da dieser die von seinem Vater ihm hinterlassenen Reichthümer zu einem zügellosen Leben verwandte und sich täglich in der Gesellschaft der ausgelassensten Jugend des Landes befand. Sie beschimpften auf das Häufigste die Gerichtshöfe, und die Minister verleumdeten öffentlich den Großherzog, und sprachen aufs Anzüglichste von seiner Geliebten. Franz hätte daher gern seinen Bruder Peter veranlaßt, eine Reise durch Italien zu machen, und dachte jetzt an Spanien. Bianka'n lag auch an der Entfernung Peter's und des Cardinals Ferdinand, weil sie um so sicherer ihre Herrschaft über den Großherzog behaupten zu können glaubte; sie nährte deshalb die Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinen Brüdern, deren Widersprüche er nicht ertragen konnte. Der Cardinal Ferdinand war nämlich darüber unzufrieden, theils daß sein Bruder das politische System seines Vaters geändert hatte, ferner, theils daß er die Camilla Martelli so hart hielt, und daß er eine ganz sklavische Gefälligkeit gegen Bianka Capello an den Tag legte. Er tröstete seine Schwägerin, die Großherzogin, ermahnte sie zur Geduld, und begab sich im Verdrusse im December 1574 nach Rom, um daselbst seinen beständigen Aufenthalt zu nehmen. Doch verlor er Florenz nicht aus den Augen, wie er bei folgender Gelegenheit zeigte. Orazio Pucci hatte schon bei Lebzeiten des Kosmus eine Verschwörung angesponnen, um den Tod seines Vaters Pandolfo Pucci, welcher im J. 1560 wegen einer Verschwörung wider Kosmus hingerichtet worden, zu rächen. Außer Pucci waren die vornehmsten Häupter vier junge Herren von den angesehensten Familien Ridolfi, Alamanni, Machiavelli und Capponi. Es sollte in einem Hause eines von ihnen ein prächtiges Fest angestellt, und dazu die schönsten und angesehensten Damen, die ganze Familie Medici eingeladen, und letztere ermordet werden. Aber die Ausführung dieses Planes wurde dadurch unmöglich gemacht, daß man nie alle Prinzen des Hauses Medici zusammen in Florenz antraf, außer in der letzten Krankheit des Kosmus. Nach dessen Tode gaben die Verschworenen ihr Vorhaben nicht auf, sondern ließen sogar zu Rom Schaumünzen prägen, auf welchen Brutus abgebildet war, denn sie wollten in Florenz die republikanische Freiheit wieder herstellen. Aber die Ausführung vereitelte die Uneinigkeit der drei Brüder, weil diese nicht zusammen kamen, und der Cardinal zuletzt nach Rom abreiste. Hier erhielt er zu Anfang des Jahres 1575 die erste Kunde von der Verschwörung des Pucci, und entdeckte, obgleich er Ursache hatte, den Großherzog zu hassen, die ihm bevorstehende Gefahr, indem er ihm schrieb, daß er den Pucci sollte festnehmen lassen. Dieser gab seine Theilnehmung dadurch zu erkennen, daß er mit einem Dolche sich Stiche in den Hals und in die Brust gab. Da man unter diesen Umständen keine wei-

tere Untersuchung anstellen konnte, gewannen die übrigen Häupter Zeit zu entfliehen. Pucci, welcher, nachdem er geheilt war, sein Verbrechen eingestand, wurde an dem nämlichen Pfahl aufgehängt, an welchem sein Vater das Leben verloren hatte. Etwa 20 Bürger in der besten Blüthe ihres Alters, welche von der Sache gewußt hatten, wurden als Mitschuldige hingerichtet. Die Confiscation der Güter aller Verschworenen, welche gegen 300,000 Dukaten betrug, und die strengste Vollstreckung des Polverinischen Gesetzes, durch welche die unschuldigen Kinder der reichsten Familien infam, und bis zum Bettelstab herabgebracht wurden, vermehrten den allgemeinen Haß der Florentiner, welche die Verschwörung als ein unausführbares Beginnen leichtsinniger Jugend wollten angesehen wissen, gegen den schon wegen seines spanischen Stolzes und seiner Liebeshändel mit Bianka verhaßten Großherzog. Nichtsdestoweniger fuhr er fort, den Rathschlägen seiner Vertrauten gemäß, unter welchen Antonio Serguidi, der ehemalige Begleiter auf seinen Reisen, der vornehmste war, seinen Leidenschaften zu folgen. Den Streit zwischen Venedig und dem Großherzoge vermittelte der Papst endlich (1575) dahin, daß Franz die Beute, welche die Stephansritter durch Wegnahme eines mit türkischen Waaren beladenen, unter venetianischer Flagge segelnden Schiffes gewonnen, an Venedig als Geschenk zurückgab, Venedig aber einen Gesandten nach Florenz schickte, und die Ertheilung des großherzoglichen Titels bewilligte. Franz suchte diesen um so eifriger, je mehr sein Stolz dadurch aufgebracht war, daß der Herzog von Mantua von dem Papste den Titel Altezza und Serenissimo erhalten hatte, und man in Rom im Begriff war, auch dem Herzog von Ferrara diesen Titel zu verleihen. Franz führte bei dem Kaiser Beschwerde, daß man auf dessen Seite so große Schwierigkeiten wegen des großherzoglichen Titels machte, und doch in Betreff der Erhöhung der so eben erwähnten Herzoge durch die Finger sähe. Der Kaiser sandte deswegen seine Räthe nach Spanien, um mit dem Könige über die schickliche Beilegung dieser Sache Verabredung zu treffen. Zwar machte das spanische Ministerium wegen des Titels keine Schwierigkeit, fand aber den allgemeinen Ausdruck von Toscana nicht nach seinem Geschmacke, weil man Siena nicht darunter begriffen wissen wollte. Der Kaiser verlangte, daß Franz in der Stille der Bulle Pius' V. entsagen und seine neue Würde von der Gnade des Kaisers allein erkennen sollte. Franz dagegen beharrte dabei, daß er keine geringere Würde annehmen könnte, als jene von Pius V. seinem Vater zuerkannte; denn er würde undankbar gegen einen Papst, der seinem Hause so viele Gefälligkeiten erzeigt, sein, und Leichtsinn verrathen, wenn er einer Wohlthat entsage, um sie von einem Andern anzunehmen; des Titels eines Großherzogs von Toscana werde er sich jedoch nach der kaiserlichen Verleihung bedienen, denn wenn man bei Toscana das sibi subjectae, wie es in der Bulle des Papstes Pius V. stehe, beisetzte, so würde dies den Glanz der Würde sehr vermindern. Bei der Empörung der Einwohner der Festung Pitigliano, welche den wahnsinnigen Grafen Orso Orsini vertrieben, behielt Franz die Festung für sich, und setzte den Nicolaus Orsini in Pitigliano ein, aber unter der Bedingung, daß auch Sorano unter dem Gehorsam des Großherzogs stehen sollte. Bei dem bürgerlichen Kriege in Genua zwischen dem alten und dem neuen Adel, bei welchem dieser drohte, den Franzosen die Stadt zu übergeben, wofern die Spanier sich des alten Adels annähmen, ließ Franz ein beträchtliches Heer gegen Sarzana und Sarzanello anrücken, um sich, falls die Genueser sich einer fremden Herrschaft unterwürfen, dieser ehedem zur Republik Florenz gehörigen Plätze zu bemächtigen. Don Juan von Österreich kam mit einer wohlgerüsteten Flotte von Cartagena nach Genua, unter dem Vorwande, mailändische Truppen einzuschiffen und nach Neapel zu segeln. Da dem Volke von Genua dieses verdächtig vorkam, so widersetzte es sich der Landung der Spanier. Don Juan, hierdurch wider die Genueser erbittert, erklärte sich offen für den alten Adel. Da man wußte, daß er mit Johann Andrea Doria ein geheimes Verständniß unterhielt, und man allgemein des Glaubens war, daß der alte Adel dahin gestimmt wäre, ihn zum Herzoge seines Vaterlandes zu machen, so hetzte der Großherzog von Toscana den Papst, den Kaiser und alle Fürsten Italiens dawider auf, erlaubte im Geheimen dem neuen Adel und dem Volke, Soldaten in seinem Lande zu werben, schickte ihnen vier wohlgerüstete Galeeren unter dem Vorwande zu Hilfe, als hätte er sie ihnen verkauft, und vereitelte hierdurch das Vorhaben des Don Juan. Da die Bemühungen der Botschafter des Kaisers, des Papstes und des Königs von Spanien vergeblich waren, den Streit unter dem Adel von Genua beizulegen, zog Franz seine Truppen in der Provinz Lunigiana zusammen, mit der Drohung, die streitenden Parteien mit Gewalt dazu zu zwingen. Dieses bewog sie endlich, die von den genannten Botschaftern entworfene Regierungsform anzunehmen, obgleich der für Don Juan eingenommene spanische Botschafter Nichts unterließ, die Zwietracht zu unterhalten. Don Juan warf Haß auf den Großherzog Franz, und hetzte das spanische Ministerium wider ihn auf. Der Kaiser jedoch bedurfte des Beistandes des Großherzogs, denn die Wahl des Erzherzogs Rudolf II. zum römischen König, und das Bestreben des österreichischen Hauses nach der polnischen Krone erfoderten große Geldsummen, und er verlangte ein Darlehen von Franz. Dieser ließ ihm sogleich 100,000 Dukaten übermachen. Franz war selbst von den Polen eingeladen worden, sich um die Krone zu melden, hatte es aber nicht nur ausgeschlagen, sondern sich ernstlich dafür verwendet, daß die Wahl auf den Kaiser oder einen Erzherzog fallen möchte. Auch säumte Franz nicht, von allen ihm bekannten Ränken des Hauses Este im Betreff der polnischen Königswahl den Kaiser zu benachrichtigen. Dieser von so vielen Beweisen der Ergebenheit bewogen, gab nach der Krönung des römischen Königs durch ein Decret von Regensburg (den 2. Nov. 1575) den Befehl, daß das Decret wegen Verleihung des Titels eines Großherzogs von Toscana ausgefertigt werde. Man that, um den Papst Gregor XIII. zufrieden zu stellen, weder von der Bulle des Papstes

Pius V., noch von den deswegen mit dem römischen Stuhle gehabten Streitigkeiten irgend eine Erwähnung, gab jedoch Franz'en alle vom Pius V. dem Kosmus gegebenen Vorzüge und Rechte, und bekräftigte die kaiserliche Würde dadurch, daß Alles allein von der Gnade des Kaisers hergeleitet wurde. Dem gemäß erhielt Franz den Titel eines Großherzogs von Toscana ohne weitere Einschränkung. Die Herrschaft Florenz blieb in der ihr von Kaiser Rudolf I. verliehenen Freiheit, und alle Streitigkeiten wegen der Lehnbarkeit wurden beseitigt. Bei Fassung des Decrets, welches die einfache Verleihung des großherzoglichen Titels enthielt, wollte der florentinische Gesandte weder den Ausdruck fidelitas, welcher Unterwerfung anzeige, noch die allgemeine Erklärung, daß es ohne Jemandes Nachtheil geschehen sollte, zugeben, und erklärte, daß, wenn die Gnade nicht vollständig wäre und aller Anlaß zu Streitigkeiten abgeschnitten würde, sein Herr, der Großherzog, sie nicht annehmen könnte. Drei Formen wurden entworfen. Die dritte enthielt zwar noch nicht alle Vorsichtigkeitsausdrücke, die man verlangte, aber man setzte doch in ihr fest, daß man in der Form des Decrets den Großherzog zufrieden stellen und alle Clauseln einschalten wollte, welche er als die für seine Ruhe schicklichsten betrachten würde. Franz legte dem Papste das kaiserliche Decret vor. Gregor XIII. bemerkte mit eigener Hand Alles, was er für ihre beiderseitigen Rücksichten zuträglich fand. Er verlangte, der Großherzog möchte bei der Annahme und Kundmachung des Diploms auf eine gesetzmäßige Weise erklären, daß seine Absicht gar nicht sei, von der Bulle Pius' V. abzugehen, sondern daß er die Verleihung Maximilian's II. annähme, sich von weiteren Beschwerlichkeiten frei zu machen, nicht aber um von dem Gebrauche der ihm vom römischen Stuhle ertheilten Gnade abzustehen. Weiter bemerkte der Papst, daß man im kaiserlichen Decrete ausdrücklich vermeiden sollte, den Titel auch auf das Herzogthum Siena auszudehnen, und daß man im Diplome den Ausdruck nicht zugeben könne, Alexander Medici sei von Karl'n V. zum Herzoge ernannt worden, weil es historisch falsch sei und eine Abhängigkeit vom Reiche anzeige, sowie man denn auf alle Weise vermeiden müsse, ältere Vorgänge zu erwähnen. Franz gab seinem Gesandten den Auftrag, daß dem Diplom eine Clausel einverleibt werden sollte, durch welche die Vorzüge der neuen Würde ausdrücklich angezeigt und hierdurch aller Vorrangsstreit abgeschnitten werde. Der damals zum Könige in Polen gewählte Kaiser bewilligte Alles gern. In dem Diplom, welches zu Wien am 26. Jan. 1576 gegeben ward, erklärte Maximilian II., er erhebe den Herzog von Florenz und Siena zur Würde eines Großherzogs mit dem Zusatze, daß in diesen beiden Staaten, welche unter seinem Gehorsam ständen, gelegene Städte, Ortschaften, Castelle und Gebiete Einen Staat ausmachen sollten, welcher den Titel und die Vorzüge eines Großherzogthums hätte. Der Gebrauch und Übergang des großherzoglichen Titels auf die Nachfolger wurde nach der von Karl V. in seinem schiedsrichterlichen Ausspruche festgesetzten Nachfolgeordnung des Hauses Medici geregelt. Zur Abschneidung alles Vorrangsstreites ward bestimmt, daß der Großherzog von Toscana allen Herzogen, wenn sie auch die Vorzüge ad instar magnorum ducum besäßen, vorgehen sollte. Vom Reichslehen, sowie auch davon, was Kosmus und seine Vorgänger gethan, geschah keine Meldung. Nur behielt sich der Kaiser seine und des Reiches Oberherrschaft vor. Das im Grunde mit der Bulle Pius' V. übereinstimmende Diplom unterschied sich doch von derselben dadurch, daß sich in ihm minder furchtsame Clauseln und keine von den vielen Vorbehalten, welche die Bewilligung des Papstes Pius V. fast zu nichte machten, befanden, und war also viel günstiger und bestimmter. Franz ließ den 13. Febr. in der Versammlung des Senates der Achtundvierziger und in seinem (des Großherzogs), seines ganzen Hofes und des Nuntius Beisein das Diplom öffentlich verlesen und in der Stadt kund machen. Hierüber wurden öffentliche Freudenbezeigungen angestellt, aber auch an demselben Tage noch der Protestation des Papstes, daß Franz sich an die Bulle seines Vorgängers, Pius' V., halten sollte, genug gethan, und darüber eine Notariatsurkunde ausgefertigt. Franz wandte sowol das kaiserl. Diplom, als auch die genannte Bulle an. So nahm er aus der letzteren, daß er sich den zweiten Großherzog von Toscana nannte, während er nach dem Diplom der erste war. Da das Wappen und Ehrenzeichen von dem Kaiser nicht bestimmt waren, so entnahm Franz aus der Bulle die mit Strahlen versehene Lilienkrone. Da im Diplom der Titel auf kein gewisses Land eingeschränkt war, fand Franz in diesem Punkte das Diplom für erwünschter, als die Bulle. Der römische Hof bestand unbeweglich auf derselben, und ertheilte in der Folge den Titel mit der Einschränkung: Sibi subjectae. Dem Scheine nach hatte Gregor XIII. bisher alles genehmigt, aber dennoch wollte er unter dem Vorwande, daß er eine allgemeine Reform beabsichtigte, die Gehorsamsgesandtschaft nicht annehmen, und verweigerte die dem Kosmus von Pius V. verliehene Ehre. Der Kaiser dagegen ließ (den 8. Aug. 1575) ein Decret ergehen, daß der großherzogliche Botschafter in der kaiserlichen Kapelle unter den Gesandten den Rang unmittelbar nach dem venetianischen haben sollte, den Vorrechten der Kurfürsten und Erzherzoge unbeschadet. Diese und die Kurfürsten schickten Gesandte mit höflichen Zuschriften an den von dem Kaiser zum Großherzog Ernannten. Der König Philipp von Spanien bewilligte auch den Titel, und alle von der spanischen Monarchie abhängige Fürsten sahen sich genöthigt, sich darnach zu richten. Der Freistaat von Venedig gab Franz'en zwar den Titel von Altezza und von Serenissimo nicht, sandte aber doch mit großem Gepränge einen seiner Edelleute.

Während aber der Großherzog sich der von allen Seiten her empfangenen Glückwünschungen und des über den Neid der italienischen Fürsten davon getragenen Sieges erfreute, seufzte das von den Ministern und Beamten unterdrückte Volk über die Härte des Regenten. Der Notar von Valderno, in dessen Händen die peinliche Rechtspflege war, ward für Schuldige und Unschuldige ein Peiniger, gab aber den Mächtigen Anlaß, leicht der

Strafe zu entgehen. Händel, Gewaltthätigkeiten und Ermordungen nahmen so überhand, daß in den 18 Monaten, seit Kosmus' Tode, in der Hauptstadt allein 186 Morde und Verwundungen vorfielen. Die Anzahl der Straßenräuber und Mörder vornehmlich in dem toscanischen Theil von Romagna, im Cosentinischen und im mugellaner Theile wuchs beträchtlich, indem die Unterthanen es für weniger gefährlich fanden, sich zu den Räuberbanden zu schlagen, als sie zu verfolgen. Hierzu trug die Uneinigkeit der toscanischen und römischen Lehenträger sehr viel bei, denn sie besoldeten die Räuberrotten, und ließen durch sie ihre Gegner vertilgen. Der Handel mit der Lombardei wurde durch die Pest unterbrochen, und das sienesische Gebiet von den Heuschrecken verwüstet. Eleonora von Toledo, die ausschweifende Gemahlin des Don Pietro de' Medici, wurde von diesem, dessen Beispiele sie folgte, in der Nacht des 11. Juli 1576 mit eigener Hand in der mediceischen Villa Cafagiolo erstochen. Der Großherzog strafte diejenigen unerbittlich, welche an dem Leichtsinne seiner Schwägerin Antheil genommen hatten. Man gab vor, Eleonora sei an einem plötzlichen Herzklopfen gestorben. Dem Könige von Spanien allein ließ der Großherzog den wahren Hergang der Sache eröffnen, und billigte die That seines durch die Untreue der Ermordeten verletzten Bruders Pietro. Donna Isabella, die Schwester des Großherzogs, eine seltene Schönheit und eine Dame von ausgezeichneter Geistesbildung, ward von ihrem Bruder, dem Großherzoge, geschützt, weil sie sein Verhältniß zu Bianka Capello billigte, war aber auch ihrem Gemahle, dem Paulo Giordano Orsini, Herzog von Braccino, untreu, wollte ihn auch, da sie ihn nicht liebte, nicht auf seinem Feldzuge begleiten, und wurde von ihrem Bruder Franz beschützt. Als ihr Gemahl nach langer Abwesenheit im Frühling des Jahres 1576 nach Florenz kam, um sie zu besuchen, lud er sie auf das Lustschloß Cerrero ein. Hier starb sie plötzlich. Der Großherzog meldete den Höfen, daß sie, als sie das Haupt gewaschen, an einem Schlagflusse gestorben sei. Man sagte, ihr Gemahl habe sie aus Eifersucht über den Troilo Orsini seinen Vetter erdrosseln lassen. Aber dieses ist nicht wahrscheinlich, da der Großherzog und sein Bruder, der Cardinal, nicht nur das gute Vernehmen mit dem Herzoge von Braccino fortsetzten, sondern auch seine Gläubiger befriedigten. Nicht lange darauf, nämlich im Monat August (1576), starb die einzige Hoffnung zu Fortpflanzung des mediceischen Geschlechtes, der junge Kosmus, der Sohn Pietro's. Man wollte auch diesen Tod für nicht natürlich halten, und sagte, der Großherzog und Pietro haben den jungen Kosmus ermorden lassen, weil er kein echter Medici, sondern im Ehebruch erzeugt sei. Aber dem Großherzoge that dieser Todesfall äußerst wehe, weil er selbst nur Töchter hatte, und den Don Pietro oder den Cardinal Ferdinand sich nur mit Widerwillen als seinen Nachfolger dachte.

Bianka Capello, seit 1570 Witwe, ward von dem Großherzoge mit unermeßlichen Reichthümern und den prächtigsten Palästen, Gärten, Landhäusern u. s. w. überhäuft. Da alles, selbst die Minister vor ihr krochen, so glaubte sie, es wagen zu dürfen, dem Großherzoge Vaterfreuden durch Betrug zu verschaffen. Die Mittel (Liebestränke, Zaubermittel und andere Thorheiten), welche ihr eine Jüdin an die Hand gab, sie von ihrer jetzigen Unfruchtbarkeit zu befreien, waren ohne Wirkung geblieben (denn unfruchtbar war sie von Natur nicht, da sie noch bei Lebzeiten Bonaventuri's eine Tochter, Pellegrina, geboren hatte). Im J. 1576 stellte sie sich schwanger. Der Großherzog enthielt sich nun ihrer, um die angebliche Frucht zu schonen. In der Nacht des 29. Aug. spielte sie die Rolle einer mit vielen Schmerzen Kämpfenden. Franz wollte sich nicht trennen. Aber früh Morgens vom Schlafe bewältigt, begab er sich zur Ruhe, seine getreuesten Hofleute bei ihr zurücklassend. Bianka aber wußte sie anderwärts zu beschäftigen, und stellte sich, als sie sich mit ihren vertrauten Weibern allein befand, als hätte sie einen Sohn geboren. Dieser war das in einer Laute herbeigebrachte, den vorigen Abend geborene, Kind eines gemeinen Weibes. Die Hofleute wurden herbeigerufen, und Franz eilte aus dem Bette herzu, um sich über die Geburt eines Sohnes zu erfreuen. Er erkannte ihn öffentlich als Kind an, und nannte ihn Antonio, dem heiligen Antonius zu Ehren, weil man dessen Fürbitte diese Gnade zu verdanken glaubte. Um die Entdeckung des Betruges unmöglich zu machen, ließ Bianka einige der mitwissenden Weiber des Lebens berauben. Andere retteten sich durch Flucht. Die Gouvernante oder Haushofmeisterin aus Bologna, welche dieses ganze Gewebe gelenkt hatte, wurde nach einem Jahre der Bianka verdächtig (1577) nach Hause (nach Bologna) zurückgeschickt, aber unterwegs auf sie geschossen. Zwar war der Schuß tödtlich, doch konnte sie noch Bologna erreichen, wo sie verhört ward, und angab, derjenige, der sie verwundet, und seine Gefährten seien Soldaten von Florenz und Meuchelmörder Bianka's, und der Grund der Verfolgung sei, weil Bianka befürchte, sie möchte den Betrug von ihrem untergeschobenen Kind entdecken. Dieses Verhör wurde den 10. Nov. 1577 von Bologna aus dem Cardinal Ferdinand nach Rom geschickt, wodurch dieser mehr als je wider seinen Bruder erbittert ward. Dieser jedoch glaubte ehrlich und redlich, daß Antonio sein Sohn sei, und setzte ihm den 9. Mai 1577 ansehnliche Güter als Eigenthum aus, von welchen er einen Theil erkauft, den andern aber durch Confiscationen bei der Verschwörung der Pucci und Ridolfi erhalten hatte.

Der Kaiser Maximilian II. hatte einen Cavalier mit dem ausdrücklichen Auftrage nach Florenz geschickt, um seine Empfindlichkeit über die Hintansetzung seiner Schwester, welche ihre Klagen unter der Hand nach Wien gelangen ließ, zu äußern. Der für das Haus Este eingenommene Erzherzog Ferdinand drohte, daß er selbst nach Florenz gehen, seine Schwester mit sich davon führen, und die Unterthanen wider den Großherzog aufwiegeln wolle. Es starb aber Maximilian II. (den 12. Oct. 1577), und sein Nachfolger, Rudolf II., ließ den Großherzog seiner Freundschaft versichern, und erbot sich mittels eines Abgeordneten den Frieden zwischen ihm und seiner Gemahlin herzustellen. Aber beide führten bitteren

Klagen wider einander, die Großherzogin wider ihn, daß er aus Geiz die ihr im Ehevertrag versprochenen Gelder nicht auszahlte, während er für Bianka große Schätze verschwendete; der Großherzog aber führte Beschwerde darüber, daß die Großherzogin wegen allzu großer Verschwendung ihre Juwelen versetzt hätte; er bezahlte mit dem zurückgehaltenen Gelde ihre Schulden. Dem Streite machte den 20. Mai 1577 die Geburt eines Erbprinzen ein Ende. Der Großherzog, hierüber außerordentlich erfreut, gab seiner Gemahlin alle möglichen Beweise von Versöhnung. Namentlich mußte Bianka mehr Mäßigung und Eingezogenheit zeigen, und für einige Zeit sich auf dem Lande aufhalten. Dem Könige von Spanien zu gefallen nannte der Großherzog seinen Sohn Philipp, welchen der spanische Botschafter Don Anton Mendozza aus der Taufe hob. Kaiser Rudolf II. ließ den 31. März 1577 trotz der Widersprüche der italienischen Herzoge, vornehmlich des Herzogs von Savoyen den Botschafter des Großherzogs in die vom Kaiser Maximilian zuerkannte Stelle in der kaiserlichen Kapelle einführen. Ja er erlaubte dem toscanischen Botschafter in öffentlicher Audienz und bei jeder andern Gelegenheit in seiner Gegenwart sein Haupt zu bedecken. Hierüber ward der Herzog von Savoyen noch mehr erbittert. Zwar schickte er dem Großherzoge einen neuen Gesandten zu, um ihm zur Geburt seines Prinzen Glück zu wünschen. Aber der stolze Franz wich dieses Mal mit höflichen Zweideutigkeiten aus. Der Rangstreit zwischen den Herzogen von Savoyen und den Großherzogen von Toscana währte, so lange das Haus Medici regierte. Die Händel des Großherzogs Franz mit dem Erzherzoge Ferdinand legte der Kaiser selbst bei. Seine Brüder wollte Franz ganz dem österreichischen Hause verpflichten, und suchte zu diesem Zwecke für den Cardinal die Protectorstelle der spanischen Nation am römischen Hofe, für Don Pietro aber eine standesmäßige militairische Würde. Pietro nahm Alles gern an, um sich nur von seinem Bruder entfernen zu können. Der Cardinal hätte zwar auch die spanischen Geschäfte, um in Rom sein Ansehen zu vermehren, gern übernommen, haßte aber die spanische, und liebte die französische Nation, und unterhielt einen immerwährenden Briefwechsel mit der Königin Katharina Medici und den Montmorency, den alten Freunden des Kosmus.

Kosmus hatte vorgehabt, den Seehafen von Livorno zu vergrößern. Franz hielt es jedoch für besser, erst für bequeme Wohnungen zu sorgen und eine neue Stadt zu erbauen, und ließ durch den Architekt Buontalenti den Plan der neuen Stadt und ihrer Festungswerke entwerfen. Der Grundstein wurde den 28. März 1577 auf das Feierlichste gelegt, und der Großherzog wies von seinen Einkünften sichere Quellen zur Fortsetzung dieses Werkes an. Doch ward der Bau wegen des Geizes des Großherzogs nur schläfrig betrieben, während er doch auf andere Bauten viel Geld wandte. Um den levantischen Handel wieder herzustellen, schickte Franz einen Botschafter an den Großsultan, und ließ den türkischen Schiffen alle Sicherheit vor den gehaßten Galeeren des St. Stephansordens versprechen, wofern die türkischen Schiffe nur mit einem Passeport des florentinischen Bailo, der zu Pera residiren sollte, versehen wären. Die Pforte verlangte die Abschaffung der Galeeren des Ordens. Der Botschafter gab vor, dieses stände nicht in seiner Gewalt, da die Galeeren des Ordens von den Befehlen des Papstes und des Königs von Spanien abhingen. Aber die neidischen Venetianer und Franzosen und die 25 Türken, welche sich mit 10,000 Dukaten aus der Sklaverei des Großherzogs losgekauft, stellten die Unwahrheit jenes Vorgebens vor, und der Großvezier verabschiedete den Gesandten des Großherzogs.

Nach dem Tode der Großherzogin Johanna (den 11. April 1578) machte der Cardinal Ferdinand einen Versuch, ihn zu einer andern anständigen Heirath zu bewegen; aber der Großherzog war hierzu nicht geneigt. Er hatte der Bianka noch bei Lebzeiten Bonaventuri's vor einem Muttergottesbilde geschworen, sie zu heirathen, falls beide verwitwet würden. Sie soll, nachdem er den Antonio für sein Kind erklärt hatte, ihm den Betrug nicht verschwiegen haben, was aber dieser seiner Liebe zu ihr so wenig geschadet, daß er, um die Welt in der Meinung zu bestärken, es sei sein Sohn, ihm ein Fürstenthum im Königreiche Neapel für 200,000 Dukaten kaufen wollte. Auf der andern Seite fürchtete er die Schmach, welche ihm eine Vermählung mit Bianka zuziehen würde. In diesem harten Kampfe zwischen Liebe und Ehre wandte er sich an einen redlichen Weltgeistlichen, und dieser führte ihm zu Gemüthe, wie sehr die Gesetze der Kirche und der Ehre eine solche Ehe misbilligten, und wie unbillig es sei, den Antonio als seinen Sohn anzuerkennen, und was für ein böses Beispiel er geben würde, wenn er eine so übel berüchtigte Person heirathete. Hierdurch bewogen, schwor er bei Gott, Bianka nicht zu heirathen. Sein Beichtvater jedoch, ein Franziskanermönch, durch die großen Versprechungen Bianka's gewonnen, bewirkte durch seine mit der Leidenschaft des Fürsten übereinstimmenden Vorstellungen, daß dieser sich an sein Gelübde nicht band. Bianka verfolgte ihn mit Briefen, drohte sich zu entleiben, und begann all ihr Geräthe einpacken zu lassen, um Toscana zu verlassen. Der hierdurch endlich erweichte Großherzog beschloß, sie zu heirathen, und zwar sich heimlich trauen zu lassen, und dann, wenn die Trauerzeit vorüber wäre, die Vermählung öffentlich bekannt zu machen. Nicht ganz zwei Monate nach dem Absterben der Großherzogin (den 5. Juli 1578) wechselten Franz und Bianka im Palaste vor dem Altare die Ringe mit einander, und der Beichtvater machte hierbei mit Erlaubniß des Erzbischofs den Pfarrer, und bekam nachher zur Belohnung das Bisthum Chiusi. Von dieser geheimen Ehe wußte selbst der Cardinal Ferdinand Nichts, sondern gab sich vielmehr Mühe, bei verschiedenen Höfen eine neue Vermählung seines Bruders in Anregung zu bringen. Anna, die zweite Tochter des Großherzogs, hatte der Erzherzog Ferdinand zur Gemahlin für seinen unter dem Namen eines Markgrafen von Bucquoi bekannten Sohnes verlangt. Jetzt gab der Großherzog, um das Haus Österreich zu günstiger Aufnahme seiner Vermählung mit Bianka vorzubereiten, seine Einwilligung, obgleich die Partie ungleich war; denn der

Erzherzog hatte seine Söhne[5]) mit einer Frau gemeinen Standes, mit welcher er heimlich vermählt war, erzeugt, und sie konnten deshalb die Vorrechte des Vaters nicht beanspruchen. Dem Könige Philipp II. von Spanien lieh der Großherzog 400,000 Thaler. Hierfür dankbar sich bezeigend, gab ihm der König den Titel Illustrissimo, anstatt des bisherigen Muy illustre, befahl, daß seine Minister bei der zukünftigen Wahl eines neuen Papstes mit dem Großherzoge im Einverständnisse handeln sollten, nahm den Don Johannes, den natürlichen zwölfjährigen Sohn des Kosmus, in seine Dienste, erklärte des Großherzogs Bruder Don Pietro zum General von den 9000 Mann Fußvolk, welche in Italien sollten angeworben werden, und gab ihm außer dem gewöhnlichen Solde eine geheime monatliche Zulage von 500 Dukaten, und äußerte nicht die mindeste Schwierigkeit, dem Großherzoge seinen Beifall zu geben, als dieser nach Verlauf des Trauerjahres (1579) dem Könige Philipp II. zuerst das Geheimniß seiner neuen Vermählung entdeckte. Hierauf gab er allen fürstlichen Höfen Nachricht davon. Bereits hatte er mit großem Gepränge den Grafen Maria Sforza von Santa Fiora an die Republik Venedig gesandt, mit einem Schreiben an den Doge, in welchem er Bianka Capello als eine Tochter der Republik vom Senate zur Ehe verlangte. Den 16. Juni 1579 wurde Bianka in den Pregadi mit vollen Stimmen zu einer wahren und besonderen Tochter der Republik erklärt, und zwar in Betracht der vortrefflichsten und ausnehmenden Eigenschaften, welche sie eines jeden großen Glückes würdig machten, und um die Hochachtung zu erwiedern, welche der Großherzog in seiner höchst klugen Entschließung gegen die Republik gezeigt habe. An dieser Freude nahmen der ganze Adel und die Stadt Antheil, alle Glocken wurden geläutet, das Geschütz gelöst, und die Façade des Hauses Capello und alle Häuser der Familie erleuchtet. Der Vater und der Bruder der neuen Tochter der Republik wurden in den Ritterstand erhoben, erhielten den Rang vor allen andern Edelleuten und den Titel Illustrissimo, und gingen mit den beiden Abgesandten und einem Gefolge von 90 venetianischen Edelleuten, welche nach Florenz geschickt wurden, um Bianka in den Besitz der Vorzüge, die ihr der Rang einer Tochter der Republik gewährte, zu setzen und ihrer Hochzeit beizuwohnen. Diese wurde mit möglichst großer Pracht gefeiert. Man rechnet, daß alle Feste, Geschenke und andere Dinge bei dieser Gelegenheit dem Großherzoge, der seinen Geiz und die damals Toscana heimsuchende Hungersnoth und andere Landplagen vergaß, 300,000 Dukaten gekostet haben. Unter diesen Ausgaben waren inbegriffen das Witthum zu 100,000 Dukaten, welche er Bianka aussetzte, die in der Münze von Venedig angelegt werden sollten, und die verschiedenen andern Schenkungen, welche an die ganze Familie Capello ausgetheilt wurden. Bei der Trauung (den 12. Oct.) setzten die Botschafter der Republik der Bianka eine königliche Krone auf, damit sie nicht minder geehrt würde, als eine Königin von Ungarn, und eine andere von Cypern, welchen als Töchtern der Republik vormals gleiche Ehre erwiesen worden. Dem dieser Krönung als einem seiner päpstlichen Heiligkeit gebührenden Vorrechte widersprechenden Nuntius wurde erklärt, daß diese Ceremonie nur ein Zeichen der Adoption der Republik sei.

Die Anwerbung von 9000 Mann zum Dienste der Spanier, unter welchen sich 3000 Toscaner befanden, und die enge Verbindung des Großherzogs mit den Spaniern machte die Eifersucht der italienischen Fürsten rege, und veranlaßte sie, sich auf jeden Fall mit einander zu verbinden. Der Freistaat Venedig hatte die ihm von dem Großherzog bei Gelegenheit der Adoption Bianka's angetragene Verbindung für ernstlich angesehen, fand sich aber in seiner Erwartung getäuscht. Da Venedig um der Türken willen auf der Seite der Franzosen sein mußte, so konnte es keinen Verein mit den Spaniern schließen. König Heinrich III. und Katharina de' Medici suchten den Großherzog auf ihre Seite zu bringen, oder wenigstens einige Hilfe an Geld von ihm zu erhalten, vornehmlich darum, weil die verwitwete Königin glaubte, ein Recht auf die mediceischen Allodialgüter zu haben. Aber Franz wies nicht nur dieses ab, sondern foderte auch noch die Zurückerstattung der schon erhaltenen Darlehen an Geld. Weil nun der französische Hof erkannte, daß der Großherzog zu Nichts bewogen werden konnte, und im Gegentheile dem Könige von Spanien mit Gelde starken Beistand leistete, so ließ man französischer Seits keine Gelegenheit vorübergehen, den Großherzog zu kränken. Einen Florentiner, welcher gestand, der Großherzog habe ihn abgeschickt, den Troilo Corsini zu ermorden, räderte man zu Paris wegen der Mordthat. Da er zugleich bekannte, daß der toscanische Botschafter und sein Secretair ihn mit Rathschlägen und Gelde unterstützt, so wurde der Secretair verhaftet und der Botschafter mit Verhaft bedroht. Der Marschall von Retz und der Cardinal Birago jedoch, welche bei dem Könige in großer Gnade standen, hielten ihn zurück, daß er weiter keinen Schritt that, und besänftigten ihn endlich so, daß er den Secretair nach ausgestandener viermonatlicher Gefängnißstrafe entließ, aber auf immer aus dem Reiche verwies.

Da die schwächliche Gesundheit des Erbprinzen Don Philipp ein kurzes Leben befürchten ließ, so hätte man gern gesehen, daß Don Pietro wieder heirathete, und sein Bruder, der Cardinal, welcher dieses auch wünschte, schlug ihm verschiedene Prinzessinnen vor. Während dessen ließ es die unfruchtbare Bianka nicht an Ränken fehlen, stellte sich schwanger, und gab unzeitige Geburten vor. Aber sie konnte am allerwenigsten den Cardinal täuschen, welcher sie haßte. Dennoch gelang es ihr, die Gunst des Cardinals wenigstens äußerlich zu gewinnen. Dieser war nämlich sehr freigebig, liebte den Aufwand, und hatte eines Vorschusses von seinen Einkünften nur zu oft nöthig. Der Großherzog versagte ihm diesen immer, bis Bianka ihn dazu bewog, und so beide Brüder mit einander versöhnte. Dem zufolge kam der Cardinal im Herbste (1580) nach Florenz zurück. Aber ein herzliches Verhältniß wurde zwischen beiden Brüdern doch nicht hergestellt.

Da Franz so vieles Geld auf seine Hochzeit ver-

5) Der andere war der Cardinal Andreas von Österreich.

wendet und den Spaniern vorgeschossen hatte, ließ er nun die Steuern und Abgaben auf das Strengste eintreiben, und zwar in der allgemeinen Noth, welche eine seit zwei Jahren schlechte Ernte und ein ansteckendes Übel, il male di castrone genannt, hervorbrachten. Zu diesen und andern Übeln, namentlich durch die Unterbrechung des Handels mit der Lombardei und dem Genuesischen durch die Pest, kamen noch zahlreiche Banditen und Straßenräuber an den römischen Grenzen, durch welche der Handel mit den päpstlichen Staaten erschwert ward. Jene Räuberrotten wurden von adeligen Lehenträgern des römischen Stuhles unterstützt. Einer derselben war Nicolaus Orsini, Graf von Pitigliano. Der päpstliche Hof hatte vor, unter diesem Vorwande sich der Grafschaft zu bemächtigen. Der Cardinal Ferdinand aber brachte es durch die List, den jungen Grafen Alexander gegen den Vater zu empören, dahin, daß der Großherzog, welcher ein Corps seiner Truppen zur Unterstützung des jungen Grafen an die Grenzen der Grafschaft legte, dann aber, zum Schiedsrichter erwählt, die beiden Festungen zu Pitigliano und Sorano abgetreten erhielt. Jene ließ der Großherzog schleifen, und diese, welche zur Vertheidigung seines Landes bequemer lag, stärker befestigen. Der Cardinal Ferdinand bewog ihn, sich mit dem Cardinal von Este zu versöhnen. Durch die Vereinigung der Cardinäle von Medici, Este und Gonzaga gewann die großherzogliche Partei zu Rom die Oberhand über die farnesische. Ferdinand kehrte von dem Großherzog reichlich beschenkt und mit Ehrenbezeigungen überhäuft, im December 1580 nach Rom zurück. Bianka schrieb ihm am 24. December 1580 nach Rom: „Ich lebe mehr Ihnen als mir, weil ich in Ihnen lebe, und ohne Sie nicht leben kann." Weil Alfonso Piccolomini, dessen Herzogthum Monte Marciano die päpstliche Kammer eingezogen hatte, ein Vasall des Großherzogs war, und dieser dasselbe (im J. 1581) in Besitz nahm, und den Piccolomini an seinen Hof berief, entbrannte der Papst, welcher auch auf dieses Lehen seine Absicht gerichtet hatte, in Zorn wider den Großherzog, als einen, der ein Oberhaupt der Banditen seines Schutzes würdigte, und verklagte ihn deshalb bei dem Kaiser und dem Könige von Spanien. Piccolomini verübte mit 100 Mann so viele Räubereien im Päpstlichen, daß der Papst sich genöthigt sah, zu capituliren, und als Friedensbedingung ihm alle seine Güter zurückzugeben. Daß Piccolomini auf seine Streifereien verzichtete, bewirkten hauptsächlich der Großherzog und der Cardinal Ferdinand, und auf diese Weise wurde das gute Vernehmen zwischen ihnen und dem päpstlichen Hofe wiederhergestellt. Als Paulo Giordano Orsini, der Schwager des Großherzogs, den Franz Peretti, den Neffen des Cardinals Felice von Montalto (des nachmaligen Papstes Sixtus V.) aus Eifersucht[6]) ermordet hatte, vermochten der Großherzog und sein Bruder, der Cardinal, bei dem Papste soviel, daß die Untersuchung des ungewissen Mörders nicht streng betrieben wurde. Bei den Streitigkeiten des Papstes mit dem Könige von Spanien (im J. 1581) bewirkten endlich der Großherzog und sein Bruder, der Cardinal, die Willfährigkeit des Papstes gegen den König, wofür letzterer den Großherzog mit dem Orden des goldenen Vließes und dem Titel Altezza beehrte, den Bruder desselben, den Cardinal, zum Protector von Spanien zu Rom erklärte, und seinen Botschafter, den Grafen Olivarez, anwies, nicht nur in der zukünftigen Wahl eines Papstes, sondern auch in allen andern die Ruhe Italiens betreffenden Angelegenheiten ohne den Rath des Großherzogs und seines Bruders, des Cardinals, keinen Entschluß zu fassen. Durch Ottavio Abbioso, großherzoglichen Residenten zu Venedig und vertrautesten Günstling der Großherzogin Bianka, bewirkte es der Großherzog, daß Natalis Comes in der Geschichte seiner Zeit von dem Rangstreite mit dem Herzoge von Ferrara und von dem großherzoglichen Titel nach dem Wohlgefallen des Großherzogs schrieb, und eine lange Beschreibung der erdichteten Abkunft des Concini von den alten Grafen von Talla und Catania seiner Geschichte einverleibte[7]).

Seit der Vermählung Bianka's hatte sich ihr Bruder Victor Capello in der Ehrenstelle eines ersten Ministers durch sein übermächtiges Betragen den Haß der Unterthanen sowol, als der Minister auf sich geladen, vornehmlich auch dadurch, daß der ränkevolle und ehrgeizige Fra Jeremias, von Udine, ein Franziskanermönch, welcher sich Alles erlaubte, sein Vertrauter war. Auch das Misfallen des Großherzogs, über dessen Einkünfte er nach seiner Willkür verordnete, hatte er sich zugezogen, und war selbst seiner Schwester Bianka unerträglich geworden. Sie kündigten ihm daher (1581) an, daß er bei der bedenklichen Krankheit seines Vaters nach Venedig zurückkehren sollte, und er mußte gehorchen, wie sehr er auch sich sträubte. Sein Vertrauter, Fra Jeremias, floh heimlich aus Florenz. Serguidi, von Victor Capello verdrängt, wurde aufs Neue erster Staatsminister. Dieser und Concini regierten Alles, während der Großherzog entfernt mit Bianka auf seinen Lustschlössern lebte, und keinen seiner Unterthanen vor sich ließ. Er verlor (den 29. März 1582) seinen Erbprinzen durch den Tod. Das von dem Argwohn ausgestreute, der Ehre des Großherzogs nachtheilige, Gerücht wurde, wie man annimmt, durch den heimlichen Gram desselben, sich ohne Leibeserben zu sehen, Lügen gestraft. Seinen in der lasterhaftesten Art von Wollust ertrunkenen Bruder, Don Pietro, zu einer neuen Vermählung zu bewegen, hiervon hielt ihn Bianka ab, die alle Ärzte zu Rathe zog, wie ihrer Unfruchtbarkeit abzuhelfen sei, und in anderem Falle hoffte, den untergeschobenen Don Antonio durch die Begünstigung des Königs von Spanien auf den Thron zu setzen. Wegen des ihm geschenkten Lehengutes Capistrano, welches von dem Könige Philipp zu einem Herzogthum erhoben worden, hatte Antonio bereits den Titel eines Prinzen, und Franz hatte ihm eine teutsche Leibwache gegeben. Der Cardinal, hierdurch immer mehr aufgereizt, suchte seinen Bruder Pietro immer dringender von seinem Vorsatze, nie

6) Orsini wollte nämlich die Gemahlin des Peretti, die Victoria Accorombona, in die er heftig verliebt war, allein besitzen.

7) Histor. sui temporis. (Venet. 1582.) p. 593.

wieder zu heirathen, zurückzubringen. Dieser jedoch schützte sein nach der Ermordung seiner Gemahlin gethanes Gelübde vor. Selbst das Zureden des Königs von Spanien war vergebens. Pietro ward von Haß gegen seine beiden Brüder geleitet. Den Großherzog haßte er, weil er aus Geiz seiner Verschwendung keinen Vorschub leisten wollte, und den Cardinal wegen seiner unablässigen Ermahnungen zur Führung eines ehrbaren Lebens. Von dieser Zeit an faßte der Cardinal den Vorsatz, zur Fortsetzung seines Geschlechtes seine geistliche Würde niederzulegen, und schickte einen seiner vertrautesten Edelleute unter dem Vorwande der Protectorie von Spanien dahin, um Alles ausspähen zu lassen, wenn der Großherzog und Bianka mit dem Könige von Spanien etwas Nachtheiliges im Betreff der Thronfolge in Toscana verabredeten. Aber seitdem der Cardinal Granvella, dessen Hoffnung zur Protectorie der spanischen Krone durch den Cardinal Ferdinand vernichtet worden, das Haupt der Staatsregierung in Spanien geworden, verminderte er bei dem Könige das Ansehen des mediceischen Hauses. Der Großherzog, von dem zurückhaltenden und frostigen Betragen des spanischen Botschafters in Rom beleidigt, nahm sich vor, sein Bestes nicht mehr mit dem Wohle des Königs zu amalgamiren, und mit dem Papste eine engere Freundschaft zu schließen. Ihm zu gefallen, hatte er schon den furchtbarsten aller Banditen, Pietro Leoncillo von Spoleto, welcher mit 120 Räubern den Kirchenstaat verheerte, vernichtet, und jetzt bewog er den Alfonso Piccolomini, in französische Dienste zu gehen. Der Großherzog, welchem der Titel Serenissimo soviel gekostet hatte, beklagte sich über den Misbrauch, welchen die italienischen Fürsten damit trieben, bei dem Kaiser Rudolf II., und stellte ihm vor, wie unnütz ihm die vom Kaiser Maximilian II. erhaltenen Vorzüge seien, wenn es einem Jeden erlaubt sei, sich dieselben anzumaßen. Der Herzog von Savoyen hatte sich wegen des Diploms des Kaisers Maximilian II., welches ihn des Ranges vor dem Großherzog von Toscana beraubte, an die Kurfürsten des Reiches gewendet, und diese behandelten nun sowol die Sache der Titel der italienischen Fürsten überhaupt, als vornehmlich die Foderungen des Herzogs von Savoyen auf dem Reichstage zu Augsburg, und begünstigten den letzteren. Der Kaiser jedoch ließ die Sache unentschieden, um weder ihn noch den Großherzog zu beleidigen. Im Betreff der übrigen italienischen Fürsten versicherte er dem Großherzog, daß er dieselben unter der Hand dahin bewegen wollte, daß sie von dem Misbrauche abständen. Der Herzog von Ferrara wollte seinen Vetter, Don Cesare von Este, mit einer Nichte des venetianischen Doge Nicolaus da Ponte unter der Bedingung verheirathen, daß dieselbe, wie Bianka, von der Republik an Kindes Statt angenommen würde. Bei dem Senate, bei welchem die Sache noch nicht vorgetragen worden, führte die Großherzogin Bianka Beschwerde, daß man, um sie und den Großherzog zu erniedrigen, die Vorrechte, welche die Republik nach altem Herkommen nur denjenigen Damen verleihe, welche Könige oder Fürsten, die an Macht den Königen gleich wären, heiratheten, verleihe, der Braut des Cesare von Este, der mehr ein Privatcavalier als ein Fürst sei, ertheilen wollte. Als der Gesandtschaftssecretair von Toscana diese Protestation im Collegium ablas, lachte man zwar Anfangs darüber, konnte sie aber, da sie auch die Beschwerden des Großherzogs enthielt, nicht als einen Leichtsinn der Großherzogin ansehen, sondern hielt es für eine Bedrohung mit Feindschaft. Der Doge versicherte seinen Collegien eidlich, daß er nie wegen seiner Nichte Eheunterhandlungen mit Auswärtigen gepflogen habe, weil dieses den Staatsgesetzen zuwider sei. Der Freistaat sandte einen Secretair an den Großherzog, ihm nicht nur die Unwahrheit einer bevorstehenden Adoption der Enkelin des Doge zu versichern, sondern ihn auch zu bewegen, daß er die Beute eines von Türken und Juden befrachteten venetianischen Schiffes, welches die Galeeren des St. Stephansordens hinweggenommen, zurückerstatten und um der allgemeinen Ruhe willen die Galeeren des Ordens nicht mehr in der Levante und bei ihren Inseln kreuzen lassen möchte. Der Großherzog sah dieses Verlangen als eine Einschränkung seiner Macht und als Bestreben Venedigs an, sich des levantischen Handels allein zu bemächtigen, und verwarf die Anträge des Gesandten. Die Venetianer gaben dem Befehlshaber von Candia Befehl, sich aller auf Raub ausgehenden Schiffe westlicher Mächte, vornehmlich des Stephansordens, zu bemächtigen. Hierauf ließ der Großherzog den Venetianern öffentlich ankündigen, daß seine Galeeren kein venetianisches Schiff, auf welchem türkische Waaren sein könnten, respectiren würden. Sie bemächtigten sich auch eines solchen Schiffes, und schickten es leer nach Venedig zurück.

Der Erbprinz Vincenzio Gonzaga hatte sich von seiner Gemahlin, der Tochter des Octavius Farnese, weil sie durch einen natürlichen Fehler unfähig war, Kinder zu gebären, getrennt, und sein Vater, der alte Herzog Wilhelm von Mantua, wandte sich nun an den Großherzog mit dem Verlangen, daß er seine älteste Tochter Eleonora seinem Sohne zur Gemahlin geben möchte. Der Großherzog willigte zwar ein, stellte aber, da man von farnesischer Seite dem Erbprinzen Gonzaga den Vorwurf der Untüchtigkeit zum Ehestande gemacht hatte, die Bedingung, daß er sich von diesem Vorwurfe durch einen überzeugenden Beweis der Tüchtigkeit reinige. Der Herzog Wilhelm versprach, daß sein Sohn dem Großherzoge alle Genugthuung darin leisten sollte. Bianka schrieb die Bedingungen vor. Der Erbprinz Gonzaga leistete dieselben in Venedig an einer Person, bei welcher sich die nämlichen Umstände, als bei der Margaretha Farnese vereinigten, mit solcher Kraft [8]), daß beide Höfe zu Mantua und Florenz damit zufrieden waren. Die Hochzeit wurde gegen Ende des April 1584 zu Mantua mit großer Pracht gefeiert. Durch diese Verbindung wurde die Freundschaft des Großherzogs mit dem Hause Oesterreich verstärkt, weil der Erzherzog Ferdinand von Innsbruck mit der zweitgeborenen Prin-

8) Das Nähere über diese der Feder eines Boccaccio würdigen Geschichte s. in C. J. Jagemann's Auszug aus des H. Riguccio Galluzzi Geschichte des Großherzogthums Toscana unter der Regierung der Fürsten aus dem Hause Medici. 1. Bd. S. 295.

zessin von Mantua vermählt war. Da im J. 1583 auch die Vermählung des Don Cesare von Este mit Donna Virginia, der mit Camilla Martelli gezeugten Tochter Kosmus' I., verabredet wurde, so erhielt der Großherzog durch die Vereinigung mit den Häusern von Este und Gonzaga einen beträchtlichen Zuwachs an Ansehen und Größe. Den großen Feierlichkeiten der Verheirathung des Don Cesare von Este mit Donna Virginia (6. Febr. 1586) zu Florenz beizuwohnen, erlaubte der Großherzog ihrer Mutter, Camilla Martelli. Die Schönheit dieser Dame und das Andenken an den Großherzog Kosmus machten großen Eindruck, erbitterten aber auch alle Zuschauer wider Franz, welcher sie zwölf Jahre hindurch eingeschlossen und aus Geiz ihre mütterliche Liebe gemisbraucht hatte, sie zu verleiten, daß sie zur Aussteuer ihrer Tochter dem ihr von Kosmus ausgesetzten Leibgeding entsagte. Dem Großherzog zum Trotz bewiesen ihr der Cardinal und Don Pietro nebst den vornehmsten Familien der Stadt alle mögliche Ehre, auch das Andenken des großen Kosmus in ihr verehrend. Nach der Abreise ihrer Tochter ließ der Großherzog ungeachtet der Fürbitte seiner Brüder, sie wieder in ihr Kloster einschließen. Da sie Don Pietro hier heimlich besuchte, argwöhnte Franz ein heimliches Liebesverständniß zwischen ihnen, und ließ nicht zu, daß sie die vom Papste ihr verliehene Freiheit auszugehen, genieße. Hierüber wurde sie wahnsinnig. Da sich das Gerücht verbreitet hatte, daß die Großherzogin schwanger wäre, und der Cardinal besorgen mußte, man möchte neuerdings ein Kind unterschieben, ließ sich Don Pietro von dem Cardinal bereden, die Reise nach Spanien aufzuschieben, bis sich die Fabel entwickelt hätte, und auf alle Ränke, die man spielte, ein wachsames Auge zu haben. Bianka that alles Mögliche, Don Pietro von Florenz zu entfernen, und auch der Großherzog, welcher seine Entschlossenheit fürchtete, suchte ihn durch Geschenke und Vermehrung seines Einkommens zu gewinnen und seine Abreise nach Spanien zu beschleunigen. Don Pietro reiste dahin, begann sogleich die Unterhandlung wegen seiner Vermählung, kam aber nie zu einem Abschlusse, entweder um seiner Brüder zu spotten, oder sich diese Gefälligkeit theuer genug bezahlen zu lassen.

Um das gute Vernehmen zwischen der Republik Venedig und dem Großherzoge herzustellen, hatte der Freistaat durch den Bartholomäus Capello vorgeschlagen, wie weit die Cursfreiheit der Galeeren von Toscana in der Levante gehen könnte, und den Großherzog mit seiner Gemahlin nach Venedig eingeladen, mit dem Versprechen, daß er dem Dogen selbst vorgehen, und die nämliche Behandlung, wie König Heinrich III. von Frankreich, genießen sollte. Da Franz die Unterhandlung, weil im Grunde noch dieselben Bedingungen waren, abbrach, suchte der Papst Sixtus V. durch den Cardinal Cornaro diese Streitigkeiten beizulegen. Aber die Venetianer beharrten darauf, daß ihre mit türkischen Waaren befrachteten Schiffe vor den Galeeren des St. Stephansordens frei sein sollten, und schickten einen neuen Befehl an den Befehlshaber von Candia, die Galeeren des genannten Ordens in den Grund zu bohren. Hierdurch veranlaßt, ließ der Großherzog die Galeeren auf das Stärkste bewaffnen, und sie machten ansehnliche Beute von den Türken. Um den afrikanischen Seeräubern alle Schlupfwinkel zu benehmen, verlangte der Großherzog von dem von Herrn Piombino, Alexander Appiano, die Abtretung der ihnen zum Raubneste dienenden öden Insel Pianosa gegen ein Äquivalent, oder er sollte sie wider die Seeräuber befestigen. Aber er weigerte sich, und nahm in Genua genuesische Gesinnungen wider Toscana an. Franz verlangte nun von Appiano die Bezahlung der Summen, die ihm sein Vater geliehen, und erschwerte ihm die kaiserliche Belehnung, indem er dem Kaiser vorstellte, wie unanständig für die Würde des Reiches er über seine Unterthanen, besonders über die von Elba herrschte, welche unter dem Regenten von Toscana zu stehen wünschten. Aber weder Spanien noch die Genuesen wollten zugeben, daß Franz auf dieser Seite seine Staaten erweiterte. Der Kaiser ermahnte durch ein Schreiben vom 25. Aug. 1586 den Herrn von Piombino zur Befestigung von Pianosa und Montecristo wider die Seeräuber, aber vergebens. Franz beförderte zum Verdrusse der Venetianer das Vorhaben des Papstes, zehn Galeeren zu errichten, und entwarf schon den Plan, wie die päpstlichen im Vereine mit den Galeeren des St. Stephansordens die Türken verfolgen sollten.

Bianka's Leib hatte (auch im J. 1586) eine solche Gestalt bekommen, daß man sie für schwanger halten konnte. Dieses thaten vornehmlich die Schmeichler am Hofe, und am meisten der Bischof Abbioso, welcher die Leibesfrucht gespürt zu haben versicherte. Vier zu Rathe gezogene Ärzte urtheilten verschieden, und so auch vier aus Venedig und andern Städten herbeigerufene, wegen ihrer Geschicklichkeit berühmte Hebammen. Der Großherzog jedoch hielt die Schwangerschaft seiner Gemahlin für so gewiß, daß er seinen Bruder, den Cardinal, den 19. Dec. (1586) einlud, sich zur Niederkunft in Florenz einzufinden, brauchte aber so beißende Wendungen, daß der Cardinal in seiner Antwort vom 26. Dec. ihm wegen seiner Schwäche Vorwürfe machte, und nicht erschien. Franz wurde zu Anfang des Jahres 1587 von der Eitelkeit seiner Hoffnung überzeugt, indem die angebliche Schwangerschaft Bianka's sich mit einem gefährlichen Anfall von Kolik endigte. Während der Großherzog sich in Beziehung auf Bianka ungemein schwach zeigte, gab er im nämlichen Jahre (1587) einen Beweis seiner sonstigen Klugheit, daß er die Einladung der Polen, sich um ihre Krone zu bewerben, ausschlug, ungeachtet die beiden vornehmsten Mitglieder des polnischen Reiches, der Großkanzler und der Erzbischof von Gnesen, den Propst von Caschow heimlich zu ihm sandten und ihm ihren Beistand anbieten ließen. Franz empfahl ihnen den Erzherzog Maximilian auf das Nachdrücklichste, und lieh diesem zu dieser Absicht auch eine beträchtliche Geldsumme. Da dessenungeachtet der Großherzog bei dem Könige Philipp von Spanien für seinen natürlichen Bruder Johann keine seiner Geburt würdige Ehrenstelle bei dem Heere erlangen konnte, schickte er ihn in die Niederlande, um unter Alexander Farnese als Freiwilliger zu dienen. Im October (1587) kam der Cardinal nach Florenz, um ernstliche

Anstalten zu treffen, Don Pietro's Vermählung endlich zu Stande zu bringen, und wurde von dem Großherzog und Bianka mit ungewöhnlicher Freude aufgenommen. Letztere setzte ihre natürliche Beredsamkeit in möglichste Bewegung, um die Gunst des Cardinals zu gewinnen und die beiden Brüder auszusöhnen. Der Cardinal reiste sogleich mit dem Hofe nach dem Schlosse Poggio a Cajano, wo Franz alle Jahre im Herbste sich mit der Jagd zu belustigen pflegte. Hier ward er den 8. October 1587 von einem Fieber befallen, welches die Ärzte für ein dreitägiges erklärten, und zwar für ein doppeltes Tertianfieber [9]). Sie schrieben ihm abführende Mittel vor, aber er bediente sich ihrer nicht ordentlich. Da zwei Tage darauf, den 10. October, Bianka in eine ähnliche Krankheit fiel, wurden außer den gewöhnlichen Hofärzten Baccio Baldini und Peter Capelli, noch Julius Angeli da Berga, Professor der Medicin in Pisa, und Julius Cini, Leibarzt des Cardinals Ferdinand, herbeigezogen. Der vierte und siebente Tag waren gut, aber am neunten Tage entschied sich seine Krankheit. Nach einem doppelten Aderlasse, ohne daß man abführende Mittel gebraucht hätte, verstärkte sich das Fieber, Beklemmung kam hinzu, und am 19. Oct. 1587 verschied er. Weil er sich immer nach seiner Weise curiren wollte, und den großen Durst, von welchem er in seiner Krankheit geplagt wurde, mit hitzigen Getränken und Elixiren, mit welchen er sich sonst zu heilen pflegte, zu löschen suchte, glaubte man, daß er von diesen verbrannt gestorben. Als der Leichnam geöffnet ward, fand man den Sitz seines Übels in der Leber. Dem Tode nahe sich fühlend, bat er den Cardinal um Verzeihung wegen des Vergangenen, übergab ihm die Wahrzeichen der Festungen, und empfahl ihm seine Gemahlin, Don Antonio und die Vertrautesten seiner Minister. Ehe der Cardinal, als er sich nach Florenz begab, um Besitz von der Regierung zu nehmen, das Lustschloß Poggio a Cajano verließ, tröstete er die Großherzogin mit der Hoffnung, bald wieder hergestellt zu werden, und beauftragte den Bischof Abbioso, Bianka's Tochter Pellegrina und deren Gemahl Ulisso Bentivoglio, zu besorgen und den Tod des Großherzogs ihr zu verhehlen. Bianka's Krankheit war zwar weniger heftig, als die des Großherzogs, aber ihr Körper war durch die vielen und heftigen Arzneimittel, durch welche sie sich von der Unfruchtbarkeit befreien wollte, zu geschwächt, als daß sie nicht hätte der Krankheit und dem Schmerze über den Tod ihres Gemahls unterliegen sollen; denn das Getümmel im Schlosse und die Thränen in den Augen der Umstehenden verriethen ihr sehr bald, was sich ereignet hatte. Sie verlor den Gebrauch ihrer Sinne, und konnte kaum noch die Sacramente empfangen. Sie starb den 20. Oct., und wurde noch denselben Abend, wie der Cardinal verordnete, im Beisein ihrer Tochter, ihres Schwiegersohnes und aller Ärzte geöffnet, damit die Mährchen [10]), an deren Erfindung es nicht fehlen konnte, im Voraus widerlegt würden. Der Leichnam des Großherzogs, welcher den 20. Oct. nach Florenz geführt wurde, ward in der Kirche S. Lorenzo den Augen des Volkes ausgestellt und in der mediceischen Gruft beigesetzt; der Leichnam Bianka's dagegen, welcher den 21. Oct. nach Florenz geführt wurde, ward nach den gewohnten Leichengebeten dem Anblicke des Volkes entzogen. Der Cardinal gab nicht zu, daß sie unter den Medici in der Gruft der Kapelle derselben beigesetzt würde, sondern ließ sie heimlich in ein unterirdisches Gewölbe der Kirche von St. Lorenzo schaffen, damit keine Spur mehr von ihr erscheinen möchte; ließ ferner alle Denkmäler ihrer Person vernichten, und aus den großherzoglichen Wappen überall ihre Wappen tilgen, und anstatt derselben jene der Erzherzogin Johanna beifügen, duldete nicht, daß man, wenn man in seiner Gegenwart von Bianka sprach, sie Großherzogin nannte. In der Erklärungsacte über die wahre Abkunft des Don Antonio mußte man sie wiederholt durch pessima Bianca bezeichnen. Franz starb im 47. Jahre seines Alters, nachdem er zehn Jahre mit seinem Vater und 13 Jahre allein regiert hatte. Er hinterließ zwei Töchter, Donna Eleonora, Herzogin von Mantua, und Donna Maria, damals (im J. 1587) zwölf Jahre alt. Das Volk frohlockte über Franz's Tod. Trotz aller seiner Kenntnisse war er bei Fremden und Einheimischen verhaßt. Doch machte er von seinen Kenntnissen theilweise eine nützliche Anwendung, vornehmlich zur Emporbringung des Handels und des Ackerbaues. Er machte selbst Versuche mit Anpflanzung des Zuckerrohrs, die jedoch nicht gelangen. Die Botanik hob er ungemein durch Anlegung von botanischen Gärten, und indem er Pflanzen durch berühmte Botaniker auf Reisen sammeln ließ.

(*Ferdinand Wachter.*)

9) So schrieb man den 19. Oct. 1587 nach Rom. 10) Bianka soll mit eigener Hand eine mit Gift vermischte Torte verfertigt und den Cardinal gebeten haben, dieselbe als ein Werk ihrer eigenen Hände zu versuchen. Der Stein eines Ringes an seinem Finger habe das Gift durch die Veränderung seiner Farbe verrathen. Der Cardinal habe auf das Höflichste gedankt, während der Nichts von dem Gifte wissende Großherzog ihm zuvorgekommen, um ihn durch sein Beispiel zu gleicher Gefälligkeit zu bewegen. Bianka, dieses sehend, habe weder durch Abmahnen ihren mörderischen Anschlag verrathen, noch den gewissen Tod ihres Gemahls überleben wollen, und ebenfalls einen tödtlichen Bissen verschlungen. Der Cardinal habe alle Zugänge besetzen lassen, damit ihnen kein Gegengift gebracht werden könnte, und beide haben eingeschlossen und voll Verzweiflung ihren Geist aufgegeben.

Herzoge von Sachsen-Lauenburg.

FRANZ I., einziger Sohn Herzogs Magnus I. und Katharinen's von Braunschweig-Wolfenbüttel, war 1510 geboren worden, und verlebte seine früheste Jugend unter bis jetzt noch unbekannten Verhältnissen. Wenngleich einziger männliche Erbe seines sehr verschuldeten Vaters, ging Franz doch nach erlangten reifern Jahren in Kriegsdienste des Königs Gustav Wasa von Schweden, welcher seit 1531 seine Schwester Katharina zur Gemahlin hatte. Hier brachte er es bis zum General; denn als solcher bezog er nachmals, wie mit Sicherheit behauptet wird, ansehnliche Summen aus Schweden. Indessen findet sich,

[illegible] Verhältniß mit [illegible] in der Folge weiter [illegible] und in dem Beginn des [illegible] schmalkaldischen Krieges 1546 [illegible] den Protestantismus, nicht über den Punkt der augsburgischen Religionsfreiheit gezogen, streng für den Kaiser Carl V. stimmen ward. Im J. 1548 ließ er sich mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach in Unterhandlungen ein, nahm drei Jahre darnach Besitzung in derselben an, und wurde auf diese Weise Vormund seines Oheims Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig und seines Schwagers, des Kurfürsten Moritz von Sachsen. Ersterer drohte deshalb [illegible] das Herzogthum Lauenburg in Besitz zu nehmen, was auch geschehen wäre wenn es nicht seine Räthe durch Vorstellungen verhindert hätte. In den Jahren 1551 und 1552 unternahmen für den der Ritter Sachse mit dem Könige von Frankreich ebenfalls wegen Kriegsdienste, die er der Ferne suchte und im Sommer 1553 wollte ihn zu demselben Zwecke Herzog Erich II. von Braunschweig gewinnen, der durch mehrere Fürsten Fürbitte in Dänemark gegen Schweden vermittelte. Dieselben kann aber zu ganz andern Zwecken verwendet. Einige Jahre darnach zeigte er sich [illegible] an der Grumbachschen Händel verdächtig, und mußte sich deshalb vor dem Obersten des [illegible] Kreises, dem Herzoge Albrecht von Preußen-Ansbach, rechtfertigen. Seit dieser Zeit aber entzieht er sich den kriegerischen Verhältnissen, worauf sein Leben, [illegible] nicht reich an Verdienst, sehr bewegt [illegible] Er war [illegible] gemüthig, ohne Willenskraft, und wenn auch nicht grausam, so doch im Zustande [illegible] Verletzung nicht barmherzig. Er liebte die Pferde, die Jagd und das schöne Geschlecht, und nahm [illegible] einen derben Trunk zu sich. Durch seine Gemahlin Sibylle, Schwester der Kurfürsten Moritz und August von Sachsen, war er mit diesem mächtigen protestantischen Fürstenhause nahe verwandt, ohne sich an [illegible] anschließen zu wollen.

Als sein Vater, Herzog Magnus I. am 1. Aug. 1543 gestorben war, trat er die Regierung des Landes an, huldigte in der Landschaft Hadeln, wo er sich auch damals befand, am 3. Febr. 1544 die Privilegien und die [illegible] 1581 geltende protestantische Kirchenordnung. Auch [illegible] die Bewohner derselben auf, die Herkommen und Gebräuche ihrer Gerichte zu sammeln und [illegible] ein geltendes Landrecht herzustellen. Aber erst 1583 kam diese Arbeit zu Stande, und wurde am 24. Aug. desselben Jahres veröffentlicht [2]).

Im Sinne seines Vaters handelnd, gerieth er, wie dieser, in Streit mit dem Stifte Ratzeburg. Magnus hatte diese Streitigkeiten wegen seiner Ansprüche auf Landhoheit und Ablager erregt, war deshalb bald mit dem Kirchenbanne, bald mit der Reichsacht belegt, und endlich in einen unglücklichen Proceß am Reichskammergerichte verwickelt worden, der ihn seiner Ansprüche beraubte. Franz I. dagegen erkannte aber als Schutzherr des Stiftes diese und andere Verluste nicht durchweg an, sondern behauptete sich im Besitz mehrer Vortheile den Anfoderungen des Bischofes gegenüber, und belegte überdies noch das ratzeburger Domcapitel mit einer Steuer, wie sie von Andern seiner Landsassen entrichtet wurde. Sodann erzwang er sich in einigen Stiftsdörfern die Bede, in andern glaubte er sich diese und das Ablager zugleich mit Gewalt der Waffen verschaffen zu können [3]). Zwar wirkte das Stift sich kaiserlichen Schutz gegen diese Eingriffe aus, der Herzog aber beachtete denselben im Vertrauen auf Karl's V. damals erworbene Nachsicht, ebenso wenig als den Vergleich, welchen Kurbrandenburg am 27. Juni 1550 zwischen beiden Theilen zur Sühne vermittelt hatte. Nur alsdann erst, als er seinen ältesten Sohn Magnus bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dort versorgen zu können glaubte, bewies er einige Nachgiebigkeit, die jedoch bald wieder, als sein Antrag von den Stiftsherren mit Spott zurückgewiesen worden war, in die ausschweifendsten Rachegefühle ausartete. Er war gegen alle Warnungen seines Oheims, des Herzogs Heinrich von Braunschweig, den Grafen Volrad von Mansfeld, welcher seine Truppen meist durch erzwungene Beiträge Niedersachsens in Diensten des Kurfürsten Moritz von Sachsen unterhielt, mit dessen Zustimmung im Mai 1552 ins Stift Ratzeburg. Dieser peinigte dasselbe zwei volle Monate, verwüstete den Hof Mechow gänzlich, plünderte die Stiftskirche und die Wohnungen der Domherren, zwang ihnen den Sohn des Herzogs als Bischof mit Gewalt auf, und ließ sich bei seinem Abzuge von ihnen noch 4000 Rthlr. für die Schonung ihrer Gebäude zahlen, während er drei von ihnen ein Vierteljahr lang als Geiseln mit sich herumschleppte, und mehre Stiftsorte dem Herzoge Franz überlieferte.

Kaum aber hatte Volrad mit seiner wilden Kriegerschar dem Stifte den Rücken gekehrt, so sah sich auch Herzog Franz betrogen; nicht nur die Domherren verwarfen die erzwungene Wahl seines Sohnes Magnus, sondern die von ihm daneben beabsichtigte Wegnahme der lübeckschen Pfandschaften war auch verscherzt, und er sah sich zuletzt selbst noch vom Kriegsvolke seines braunschweiger Oheims zur Bestrafung des durch ihn veranlaßten Stiftsfrevels überzogen. Die ratzeburger Stiftsherren wählten nun, um den Herzog

1) Christiani's Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein II. 411 fg. 2) Dieses Landrecht wurde gedruckt, doch [illegible] Ausgabe davon sehr selten; die zweite erschien 1671 [illegible] 1717 in 4. zu Hamburg, von Christian Trau-

3) Ablager, jus hospitii oder hospitalitatis, war ein ebenso schlimmes Vorrecht teutscher Fürsten gegen ihre Unterthanen, als der droit de prise der französischen Könige im Mittelalter. Das Ablager, oder die Einkehr der Fürsten auf einer Reise, oder auch nur auf der Jagd in ihren eigenen Landen war für den Ort — auch Klöster wurden dabei nicht ausgenommen — wo sie übernachteten, oder länger verweilten, wie für die Umgegend, eine große Last; denn man mußte den Fürsten und sein Gefolge auf die Dauer eines solchen Besuches nicht nur beherbergen und beköstigen, sondern die Bewohner der Orte, welche der Besuch traf, waren auch noch durch die fürstliche Dienerschaft jeder Art von Beschwerden und Mishandlungen ausgesetzt. Es traf sich auch wol, daß ganze Dörfer auf diese Weise ausgeplündert und ihre Bewohner an den Bettelstab gebracht wurden.

von Lauenburg noch mehr zu kränken, den Lutherischen Prinzen Christoph aus dem mecklenburgischen Hause, mit welchem er zwar in Erbverbrüderung stand, seit mehren Jahren aber in Uneinigkeit lebte, zum Verwalter des Bisthums, und veranlaßten dadurch die Fortdauer seiner Erbitterung gegen dasselbe. Von Zeit zu Zeit übte Franz hier das Recht des Ablagers aus, und trotz der Klagen von Seiten der Bedrückten am Reichskammergerichte traf er auch noch im Juni 1558 Anstalten, das ganze Stift seiner Reichsstandschaft zu berauben und in seine Gewalt zu bringen, wie vordem schon sein Vater die Absicht gehabt hatte; allein die Drohungen der Herzoge von Mecklenburg und die schlechte Beschaffenheit seiner eigenen Truppen schreckten ihn von dem Vorhaben ab, und legten somit den ersten Grund, daß das Hochstift bei seiner Säcularisation seinen Nachbarn auf immer verblieb. Franz begnügte sich blos mit Besitznahme des Schlosses Stove, und hielt nun von dieser Seite Ruhe; auf einer andern aber setzte er mit desto mehr Lebhaftigkeit seine Streitigkeiten fort, welche die Reichsstadt Lübeck betrafen, und sich über seine Lebenszeit hinausdehnten. Früher schon gaben ihm die ungenauen Abgrenzungen der Holzungen und Wiesen Anlaß zu Unterhandlungen und Hader, so der Streit wegen des Sachsenwaldes 1549, dann aber wegen Schenkenberg's 1568 und der Reichsproceß wegen Mölln's 1573. Unstreitig wichtiger war sein Rechtsstreit mit dieser Reichsstadt wegen des Klosters Marienwolde. Dieses hatte bis auf einige seiner Mitglieder, welche im alten Glauben standhaft verharrten, schon unter Magnus I. die Reformation angenommen, und weil nun Franz nach dem Beispiele anderer evangelischen Fürsten, welche die geistlichen Stiftungen ihrer Länder einzogen, auch dieses Kloster säcularisiren wollte, dazumal die Conventualen ihre Güter und Gerichtsunterthanen der Stadt Lübeck, wo sie ihre Wohnungen aufschlugen, bereits überlassen hatten, so zeigte er ihnen im August 1558 seinen Vorsatz mit der Bemerkung an, er werde sie auf Lebenszeit ernähren, die Anstalt aber und deren Güter, weil sie in seinem Lande lägen, an sich nehmen. Die kurze Bedenkzeit indessen, die er den Brüdern und Schwestern derselben hierzu vergönnte, benutzten diese zu einer Beschwerdeführung bei dem Kaiser gegen ihn, und übertrugen inzwischen dem Stadtrathe zu Lübeck die volle Verwaltung ihrer Güter. Da ließ der Herzog im September 1558 die Höfe Marienwolde und Borchstorp mit gewaffneter Hand besetzen, verfuhr gegen andere Güter noch willkürlicher, und untersagte den vier dazu gehörenden Dörfern jedwede Verbindlichkeitsleistung für die ehemaligen Mitglieder des Stiftes. Er selbst wählte zu Marienwolde seine Wohnung, ließ die Klostermauern daselbst abbrechen und neue Wirthschaftsgebäude daraus aufführen. Nachdem der Stadtrath zu Lübeck vergebens dagegen protestirt hatte, erhob er Klagen am Reichskammergerichte zu Speier; allein der Proceß blieb liegen, das Kloster wurde eine fürstliche Besitzung und in ein Pachtgut verwandelt, während die Nonnen in Lübeck ausstarben, mit welcher Stadt Franz indessen wieder in gutes Vernehmen gekommen zu sein scheint, da beide im J. 1573 einen Zollvertrag und eine Übereinkunft wegen des Baues und der Unterhaltung der Schleusen auf der Delvenau abschlossen.

Mittlerweile bekam Franz einen Abenteurer in seine Gewalt, dessen Betrügereien sein gutes Vernehmen mit den holsteiner Fürsten hätten stören können, wenn er denselben das Aufsehen erregende Gehör geschenkt haben würde, welches andern Beispielen dieser Art gewöhnlich vergönnt war. Ein Mensch von unbekannter Herkunft hatte sich in seiner Jugend im Hessischen umhergetrieben, vielleicht auch in Frankreich Kriegsdienste verrichtet, mochte alsdann nach seiner Rückkehr von dort in hessische Haft gerathen, und seiner Gaunerstreiche wegen verstoßen worden sein. Gewiß ist, nach mancherlei Schicksalen, die man nicht für gut hielt, zu erforschen und aufzuklären, kam dieser angeblich 21 Jahre alter Gauner, unter dem Namen Franz, 1551 nach Lauenburg, und wurde wegen Verdachtes verhaftet. Im Verhör gab er sich für den Sohn eines Herzogs von Holstein, insbesondere Friedrich's I., dessen uneheliche Kinder aber sämmtlich bekannt und versorgt waren, unter dem Vorwande aus, er sei in seinem siebenten, nach einer spätern Aussage in seinem 16. Jahre von holsteinischen Adeligen ins Hessische gebracht und daselbst von einem gewissen Peter Denne erzogen worden. Auf die Nachricht hiervon verlangten die Herzoge von Holstein und der König von Dänemark, welche die Sache sehr ernsthaft nahmen, vom Herzoge Franz strenge Bestrafung des Betrügers. Die Folter wurde allerdings an ihm angewendet, und unter den Martern nannte er sich Johann Denne. Der Hauptmann zu Ratzeburg, welcher die Untersuchung leitete, rieth den Landstreicher brandmarken und davon laufen zu lassen; der Herzog aber, um die Bestürmungen der holsteiner Fürsten los zu werden, zog vor, ihn an einem Baume aufknüpfen zu lassen. Dieses rasche und der peinlichen Rechtspflege zuwiderlaufende Verfahren gegen den falschen Franz von Holstein, wie man den Taugenichts zu nennen pflegte, umging die sorgfältige Prüfung seiner Aussagen und die gewissenhafte Nachforschung über seine Schicksale; daher auch der merkwürdige Proceß in Dunkelheit geblieben ist [4]).

Des Herzogs Anschluß an Kaiser Karl V. zur Zeit des schmalkalder Krieges hatte ihm zwar dessen Nachsicht gegen manche Willkür verschafft, nicht aber eine solche Gunst, welche das sächsische Kurhaus hätte verletzen können, obschon sich zwei Mal günstige Gelegenheiten dazu dargeboten hatten. Dies scheint er wol gewußt zu haben; daher er weder von ihm noch von seinem Bruder einen Reichslehnbrief annahm. Erst am 26. Juli 1570 nahm und erhielt er vom Kaiser Maximilian II. die Reichslehen seiner Lande in der Weise, wie sie Karl V. seinem Vater und Siegmund seinen Ahnen ertheilt hatte. Diesen aber war, wie ihm, die Belehnung mit dem Herzogthum Sachsen vorenthalten worden; und weil sich Franz dieser Ansprüche, da er im Besitze des Rautenkranzes, dieses alten sächsischen Wappens, zu sein vorwendete, und sich

4) Vergl. Christiani a. a. O. II, 256—261 und das Verhörprotokoll aus dem königlichen geheimen Archive ebendaselbst S. 510—516.

[illegible] Auch [illegible] 1577 diese [illegible] als die [illegible] führte [illegible] Wappen und [illegible] Kurfürst Au[illegible] [5]).

[illegible] entspannen sich [illegible] Streitigkeiten zwischen ihm [illegible] verschuldete Land voll[illegible] und der Herzog ewi[illegible] ausgesetzt wurde. Nichts[illegible] denken, wie seine zahlreiche [illegible] Kinder versorgt werden könn[illegible] Söhnen gelang es ihm bald. [illegible] Heinrich, welcher bereits Domherr [illegible] er am 17. Febr. 1567 gegen [illegible] bereits verbrieften Ansprüche an Elme [illegible] und Wursten zum Erzbischofe von [illegible] Papst erkannte zwar diese für das Erz[illegible] nicht an, allein Kaiser Maximi[illegible] dem jungen Prälaten, der sich als sol[illegible] III nannte, ein Lehensindult. Späterhin [illegible] derselbe noch Bischof von Osnabrück und [illegible] Verwalter des Hochstiftes Paderborn. Er [illegible] um die Verbreitung der evangelischen Lehre [illegible] sehr verdient. Sein Bruder Friedrich, [illegible] der Vater auch als Geistlichen versorgte, wurde [illegible] zu Bremen, Domherr in Strasburg, und als er [illegible] zum katholischen Glauben zurücktrat, Chorbischof zu Cöln, wo er als Eiferer gegen Neuerungen in Kirchen- und Religionssachen, den Erzbischof Gebhard vertreiben half. Nun waren aber noch drei im weltlichen Stande gebliebene Söhne Herzogs Franz zu versorgen, und weil das kleine sehr verschuldete Ländchen keine Theilung unter sie vertrug, so hoffte der Vater, den ältesten von ihnen, Magnus II., nachdem er ihn, wie schon bemerkt, im ratzeburger Bisthume nicht hatte unterbringen können, durch eine reiche Heirath mit Glimpfe los zu werden. Er verheirathete ihn in der That am 3. Juli 1568 mit Königs Gustav Wasa von Schweden Tochter, Sophie, aus anderer Ehe, die einen Brautschatz von 100,000 Rthlrn. mitbrachte, wovon sogar die verpfändeten Theile des lauenburger Herzogthums wieder eingelöst werden sollten. Magnus machte allerdings sein Glück in Schweden, entsprach aber den Erwartungen seiner Schwäger Erich und Johann nicht, die sie von seinen Feldherrntalenten gehegt hatten; vielmehr setzte er sie durch übermüthiges, rohes und gesetzwidriges Betragen in Verlegenheit, und verwickelte sie daneben noch in Streitigkeiten mit Dänemark [6]); und weil er auch mit seiner Gemahlin in Unfrieden lebte, so mochte das Band, das ihn am schwedischen Hofe festhalten sollte, sich nach und nach lockern und der Prinz sich ebenso gern hinwegsehnen, als seine Schwäger diesem Wunsche nicht entgegen traten.

Mittlerweile zogen sich über dem Haupte des alten Herzogs Franz wegen seiner jammervollen Wirthschaft immer mehr Stürme zusammen, sodaß man allgemein glaubte, das Land werde ein Opfer derselben zum Nachtheil der beiden noch unversorgten Söhne werden. Häufige große Noth hatte ihn frühzeitig zu Verpfändungen und Veräußerungen mancher ansehnlichen Grundstücke veranlaßt; so verkaufte er 1545 dem Stadtrathe zu Lüneburg, mit des Kaisers Zustimmung, den Zollertrag zu Hasendahl und die Einkünfte der dasigen Waldhauer, wie der acht reinbeck'schen Dörfer für 8000 rheinische Goldgulden. Fünf Jahre darnach überließ er demselben noch das ganze Amt und die Voigtei Schwarzenbeck wiederkäuflich für 10,000 Fl. und im J. 1571 verkaufte er dem holsteinischen Statthalter Heinrich von Rantzau, mit später erfolgter Zustimmung seines Sohnes Franz II., Tüschenbeck und Grönau, als Erbgüter. Dasselbe geschah gleichzeitig mit einem Theile der marienwolder Klostergüter, welchen die Familie von Lützow für 8000 Rthlr. an sich brachte, während er vom Herzoge Adolf von Holstein-Gottorp eine Summe Geldes borgte, und dafür das Amt Tremsbüttel auf gewisse Jahre einsetzte, dadurch aber sein Haus in einen unersetzlichen Verlust brachte, weil die holsteiner Herzoge dieses Pfand nachmals nicht wieder herausgaben. Ferner versetzte Franz nach und nach noch Ratzeburg, soviel davon nicht geistliches Eigenthum war, Kulpin und die sogenannten Grafendörfer, sodann Anker, Neuhaus, Lauenburg, Barsiſt, Hollenbeck und Lemrade. Zu diesen Verlusten gesellten sich außer andern auch manche Schäden, die das Land zerrütteten. Der Straßenraub war um 1550 sehr gefährlich geworden; fünf Jahre früher plünderten mecklenburger Edelleute das Herzogthum und das Ländchen Hadeln, und 1556 durchstreifte es feindseliger Weise ein livländischer Edelmann mit 600 Reitern. Man befürchtete dergleichen Unglücksfälle unter einer solchen Regierung noch mehr, Niemand verbürgte sich gegen neue Veräußerungen oder Verpfändungen, und wenn auch die unehelichen Kinder des alten Fürsten mit Grundstücken abgefunden werden sollten, was blieb dann, fragten sich die beiden noch nicht versorgten jüngern rechtmäßigen Söhne, für diese übrig?

Franz der Jüngere, dem über diese heillose Wirthschaft die Augen noch zeitig aufgingen, suchte aus dem drohenden Bankrotte zu retten, was möglich war, indem er seinen Vater zur Niederlegung des Regiments geneigt machte. Der alte Fürst ging, um vor seinen Gläubigern und Kindern Ruhe zu haben, auf die Anträge seines Sohnes ein und übertrug ihm durch eine vorläufige

5) Müller's Sächsische Annalen S. 94.

6) Vergl. Rühs, Geschichte Schwedens in der allgemeinen Weltgeschichte. 64. Bd. S. 182 und 209 fg. Durch seine Gemahlin bekam Prinz Magnus Güter in Upland und Sonnenburg auf der Insel Ösel.

Prinzen Magnus oder sonst Jemandem betrügt werden sollten; allein die Kreishilfe, welche Herzog Adolf von Holstein-Gottorp gegen Magnus II. eilig zusammengezogen hatte, war mit großen Kosten verbunden gewesen, und hatte ebendeshalb dem unglücklichen lauenburger Lande neues Ungemach bereitet, während der Kreisoberste Niedersachsens zu seiner Befriedigung die Ämter Steinhorst und Tremsbüttel, welche er schon vorläufig an sich genommen hatte, vollends auf immer an sich riß. Der Zwist zwischen Vater und Söhnen war durch diese Opfer und gewaltsamen Versuche keineswegs getilgt, vielmehr zwischen Magnus II. und Franz II. der Groll nur gesteigert worden. Letzterer hielt sich entfernt vom älterlichen Hause in niederländischen Kriegsdiensten, ersterer erschien dagegen im J. 1578 wieder in Niedersachsen, wurde von seinen Gläubigern in Lübeck und Bremen verfolgt, von den Hamburgern aus der Stadt gewiesen, und endlich im Drange der Noth gezwungen, da auch der niedersächsische Kreisoberst gegen ihn feindselig gestimmt blieb, sich mit Gewalt in seiner Heimath einen Aufenthalt zu verschaffen. Er erschien demnach mit einem kleinen Haufen zusammengerafften Kriegsvolkes vor Artlenburg im April 1579, und verbreitete allgemeines Schrecken im lauenburger Lande. Hier zog man die Sturmglocken, und da die erwartete Verstärkung nicht bei ihm eintraf, ließ er das Volk wieder aus einander gehen, und begab sich zum Bischof Hermann von Minden, wo ihn der Kreisoberst, Adolf von Holstein, nicht dulden wollte. Obschon ihn der Bischof in seinen Schutz nahm, hielt er sich doch vor Nachstellungen — auch sein Vater soll ihn verfolgt haben — nicht sicher, und begab sich daher, ohne Trost und Hilfe wie ohne bleibende Stätte, nach Paderborn, ins Gebiet seines Bruders, des Erzbischofes von Bremen, welcher bei Herzog Adolf Fürbitte einlegte. Während Heinrich aber die hadernden Brüder und den alten Vater versöhnlich zusammenführen wollte, warb der verstockte Magnus, da sein Vater, seine Mutter und deren Rathgeber ihn ohne Mittel ließen und ihm nach Schweden zurückzukehren unablässig anriethen, insgeheim wieder Truppen, und entzog sich dadurch den Schutz Heinrich's von Bremen. Verlassen wandte er sich jetzt abermals nach Hamburg, wo er nach einigen Wochen Aufenthalt aus der Stadt getrieben wurde, und schlug alsdann seinen Weg ins Land Hadeln ein, wo er auf Klaus Kuhlen's Hofe seine Wohnung wählte. Die Ritter- und Landschaft Lauenburgs hatte sein Begehren fortwährend unter der Hand abgelehnt.

Mittlerweile hatte Franz I. unter den fortdauernden Zwistigkeiten jene unglückselige Schenkung an seinen jüngern Sohn Moritz gemacht, die auf die Dauer eines Menschenalters neuen Groll in der herzoglichen Familie verbreitete. Der unkluge und schwache Vater hatte, trotz früherer, bereits erwähnter, freilich kraftlos gebliebener, Anordnungen für die Abfindung seiner nachgebornen noch nicht versorgten Söhne im Herbste 1576 seinem Sohne Moritz Stadt und Amt Lauenburg, das Städtchen Artlenburg und den Hof Schwarzenbeck nebst den Zöllen zu Lauenburg, Lüneburg und Artlenburg unter der Bedingung vermacht, daß derselbe nach seinem Tode sofort in den Genuß der gedachten Zölle, sowie der zu Tesperhude und Bücken gelangen sollte, bis er nach dem Ableben seiner Mutter Sidonie auch in den Besitz des Übrigen, was deren Leibgedinge bildete, gesetzt sein werde. Dahingegen verzichtete Moritz auf das Land Hadeln, welches sein Vater im Januar desselben Jahres dem Erzbischofe Heinrich von Bremen, nach erfolgter Genehmigung des Kaisers vermacht und demselben dort auch schon die Huldigung verschafft hatte. Diese Schenkung, welche den jüngern Franz so sehr zurücksetzte, scheint diesem vorläufig ein Geheimniß geblieben zu sein, da er noch keine Erbitterung gegen seinen Bruder deshalb gefaßt hatte, sondern sich vielmehr noch zu Ende April 1580 bei seiner Rückkehr aus den Niederlanden mit ihm zu Marienwolde vereinte gegen andere Handlungen ihres Vaters, die ihm neue Verluße an der Erbschaft zufügten.

Der Herzog Franz I. hatte außer seinen ehelichen Kindern noch mit Ilsabe Rautenstein, die er seine getreue Dienerin zu nennen pflegte, eine Anzahl unehelicher Nachkommen gezeugt, und ihnen durch ein Vermächtniß den Einspännigerhof zu Aumühlen nebst zwei Dörfern, vier Meierhöfe (darunter drei im Lande Hadeln), ein Haus in Ottendorf mit allem Silberzeuge und den Mobilien, welche bei Johann Grotejan zu Hamburg verwahrt wurden, geschenkt. Außer Franz dem Jüngern hatten alle seine Söhne dieser Verfügung ihre Zustimmung gegeben, sogar auch Magnus, mit welchem er sich auf bis jetzt unbekannte Weise wieder versöhnt haben mochte. Allein grade diese unter nicht bekannt gewordenen Bedingungen gelungene Aussöhnung und die damit begünstigte Versorgung der rautenstein'schen Kinder setzte alle Leidenschaften des Prinzen Franz in Bewegung. Er schloß mit seinem Bruder Moritz einen Bund, um für einen Mann gegen die Verfügungen ihres Vaters zu stehen, und beide richteten nun mit Zuziehung ihrer Mutter am 23. Juni 1580 einen mit den bittersten Beschuldigungen angefüllten Brief an ihren alten Vater, worin sie ihm vorwarfen, daß er nicht allein seit 38 Jahren den Genuß des heiligen Abendmahls verachtet, sondern auch bis zur Stunde abscheuliche Unzucht getrieben, außerordentlich verschwenderisch gelebt und die Regentenpflichten vernachlässigt hätte. Der alte Fürst fand durch solche Vorwürfe, wie er selbst gesteht, Ehre, Leib, Leben, Gut, Seele und Seligkeit abgeschnitten, schalt seinen Sohn Franz einen Verführer und Urheber der über ihn gehäuften Schande und Schmach, und gestand zwar in einem Briefe an den Erzbischof von Bremen, welchen er auch in das Complot verwickelt glaubte, der aber doch seit neun Jahren in dieser „hochbeschwerlichen Sache" keine Mühe und Arbeit gescheut hatte, seine Sünden, meinte aber denn doch, daß nur Gott, nicht seine Söhne, Richter und Beichtvater über ihn sein könnte. Diese sollten bei ihrer Jugend erst lernen, was er bei Kaisern und Königen, Kurfürsten und Fürsten erfahren, was er zu Hause verrichtet und ertragen habe. Habe er sich des Abendmahls enthalten, so sei es nicht aus Verachtung geschehen, sondern seit seinem Regierungsantritte wäre ihm viel Ungefallen und Widerwille zugestoßen, was er in seiner Wichtigkeit aus

menschlichem Blödsinne Niemandem habe anvertrauen können, und darum sich vom Altare des Herrn entfernt gehalten. Was die Vermächtnisse für seine natürlichen Kinder betreffe, so habe nicht allein seine Gemahlin, sondern auch mehre seiner Söhne davon Kenntniß; was ihm dieselben aber für Ungemach zugezogen hätten, könne er zur Zeit mit Ehren nicht aufdecken, doch dürfe er sie nicht Hungers sterben lassen. Was er ihnen gegeben, sei nicht Erbtheil des fürstlichen Hauses, sondern von seinen ersparten Kammergeldern erkaufte Güter.

Der Erzbischof, vermuthlich erst durch dieses Schreiben von dem Unheile unterrichtet, tadelte den von Mutter und Brüdern eingeschlagenen Weg der Rüge als eine unerhörte Handlung, welche nur Klatscherei befördere, und brachte in einer persönlichen Zusammenkunft am 9. Dec. 1580 in Bergedorf eine Versöhnung zwischen Franz I. und II. soweit zu Stande, daß Ersterer Letzterem am 28. Jan. 1581 in Gegenwart aller seiner Söhne, mit Ausnahme des ältesten, die Statthalterschaft des Landes, vorläufig auf gewisse Jahre, mit dem Rechte, Landtage auszuschreiben und um die Regalien bei dem Kaiser nachzusuchen, übertrug. Franz der Jüngere nahm dieses Anerbieten nur unter der Bedingung an, daß ihm Hadeln zur Erwerbung seiner Unterhaltsmittel eingeräumt werde. Dadurch ward jedoch aus Rücksicht gegen Magnus II. die Erbfolge im Lande und dessen Verwaltung noch nicht entschieden geordnet, sondern es wurden zur Feststellung der Ansprüche jenes Prinzen zwei Fürsten bevollmächtigt, während zwei andere für Magnus gutsagen sollten, daß er den Frieden nicht wieder brechen wolle. Doch willigte dieser nur bedingungsweise ein, sodaß die Erbfolge im Lande unerörtert und einem Processe am Reichskammergerichte anheimgegeben blieb. Inzwischen hatte Franz der Jüngere volle Gewalt bekommen, seinem Bruder Moritz und seiner Mutter ein mäßiges Auskommen angewiesen, den alten Vater aber darben lassen, wenigstens klagte dieser darüber schon in dem obiger Abkunft nächstfolgenden Monate. In solchen ärmlichen Umständen, die ihm zuletzt noch geboten, sein Halsgeschmeide zu versetzen, begab sich Franz mit seinem Leibarzte zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit nach Hamburg, wurde aber bald bedenklich kränker. Auf die Nachricht hiervon eilten seine Gemahlin und seine Söhne Franz und Moritz zu ihm, und empfingen aus seinem Munde mancherlei Reden und Vorwürfe, die hinterher in widersprechende Deutungen aufgelöst wurden. Nachdem er seinen letzten Willen unter Versöhnung, Rathgeben, Klagen und Tröstungen hatte niederschreiben lassen, begab er sich am 18. März nach Burtehude, wo er seinen Sohn, den Erzbischof, zu finden hoffte. Friedrich und Magnus waren bereits erschienen. Dort angekommen, ließ er sich das Abendmahl reichen, und verzieh seinen Feinden; als aber Heinrich bei ihm eintraf, hatte er schon die Sprache verloren; er starb am 19. März 1581 zu Burtehude im Erzstifte Bremen, und nicht auf einem Dorfe, wie Manche behaupten. Die fürstliche Leiche wurde im folgenden Monate Juni mit vielem Gepränge im Dome zu Ratzeburg beigesetzt.

Aus der vorstehenden Schilderung ist leicht begreiflich, daß sich Franz I. um die Wohlfahrt seines Landes nur geringe Verdienste erworben haben könne. Er stürzte durch Verschwendung, wie durch die verheerenden Zwistigkeiten unter seinen Söhnen den Theil des Herzogthums, welchen er noch sein nennen konnte, ins Verderben, sowie er ihn stets besorgen ließ, auch versetzt oder verkauft zu werden. Die Anhänglichkeit an das angestammte Haus erlosch, und als bei der letzten feindseligen Bedrohung des Prinzen Magnus die Sturmglocken im Lande gezogen wurden, äußerten die Bauern, welche gegen diesen nicht fechten wollten, ihn lieber herein haben, als vertreiben helfen zu wollen, da sie ja sonst von fast keinem Herrn wüßten, wenn sie nicht beschatzt und benommen würden. Von Verfügungen zu Verbesserungen, zur Belebung des Verkehrs und Förderung der Wohlfahrt ist nirgends eine Spur, wol aber von vergeblichen Berathungen und unausführbaren Beschlüssen zur Tilgung der Schulden, von Verwilligung einer Hufensteuer und eines Bierzinses auf den Landtagen, ohne daß sich Maßregeln zur Erleichterung vom Drucke der vielen Gläubiger verrathen, während die Prinzen, welche ihren Vater von der Regierung verdrängen wollten, durch ihre gewaltsamen Versuche dem Lande ebenfalls neue Lasten aufbürdeten. Unter solchen schreienden Ungerechtigkeiten war die Polizei und Rechtspflege verfallen, die Beamten und der Adel wetteiferten in Vor- und Eingriffen gegen einander, der oberste Gerichtshof im Lande gerieth in Verachtung, und die Grenzstreitigkeiten mit Mecklenburg nahmen kein Ende. Alle diese Gebrechen kamen auf dem Landtage zu Lauenburg im October 1573 zur Sprache; die bisher geltenden Gerechtigkeiten der Ritter- und Landschaft mußten sogar von Neuem bestätigt werden, man mußte an eine zweckmäßige Besetzung des Hofgerichts erinnern und demselben, aus begründetem Mistrauen, sogar Glieder aus der Ritter- und Landschaft zuordnen. Bei der fortdauernden Zerrüttung und Verwirrung mögen aber alle heilsamen Beschlüsse zurückgesetzt worden und die Landstände nur darauf bedacht gewesen sein, wie dem Verpfänden einzelner Landestheile, welches die lüderliche Hofwirthschaft begünstigte, Einhalt gethan werden könnte. Zuweilen aber wußten diese in ihren Versammlungen sich selbst nicht zu helfen noch zu rathen, weil, wie es heißt, der Rumor und das Geschrei von allen Seiten zu groß gewesen sei. Die landesherrlichen Verdienste Herzogs Franz I. in Bezug auf Verbesserung der Rechtspflege erstrecken sich demnach nur auf das Ländchen Hadeln, wo er, wie schon erzählt wurde, ein Landrecht schuf, auf eine Vergleichung mit der lauenburger Landschaft über die Abhaltung der Landgerichte im J. 1558 und auf die 1573 von ihm erlassene peinliche Halsgerichtsordnung, die aber nur eine Zeit lang im Gebrauche blieb. Sodann ist nicht zu leugnen, daß er seit seinem Regierungsantritte die Reformation in seinem Lande, obschon im benachbarten Erzstifte Bremen noch heftig dagegen geeifert wurde, bedeutend gefördert hat, die nun in ihrer Verbreitung dadurch ungemein erleichtert wurde, daß 1566 das Hochstift Ratzeburg ebenfalls zur Lutherischen Kirche überging, und der vortreffliche Prinz

Heinrich auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Bremen derselben allen erdenklichen Vorschub leistete. Franz I. scheint sich zwar aus eben nicht befriedigenden Gründen der äußeren Gebräuche der evangelischen Kirche enthalten zu haben, verstattete aber doch 1564 mit großem Nutzen eine allgemeine Visitation der Landeskirchen, und berief zugleich einen evangelischen Superintendenten und Pastor nach Lauenburg, wodurch dem papistischen Wesen allenthalben der Untergang bereitet wurde. Der Tod dieses unglücklichen Fürsten versetzte die hinterlassenen Söhne und Witwe in einen Ausbruch beklagenswerther Leidenschaften, statt daß sie sich am Grabe des von ihnen verfolgten Vaters die versöhnenden Hände zu ihrer Ehre und zum Heile des bedrängten Landes hätten reichen sollen.

Franz I. hatte sich am 8. Febr. 1540 mit der ältesten Tochter Herzogs Heinrich des Frommen von Sachsen, Sibylle (geb. den 25. Febr. 1515) zu Dresden vermählt, und mit ihr neun Kinder gezeugt, von welchen nur eins, ein Prinz, der in Dresden geboren wurde, in früher Jugend starb; die andern sind: 1) Magnus II., geb. 1543, von dessen Schicksalen bereits gesprochen, und im Artikel seines Bruder Franz II. noch ferner geredet worden ist. 2) Franz II., s. den Art. 3) Heinrich, geb. 1550, Erzbischof von Bremen, Bischof von Osnabrück und Verwalter des Hochstiftes Paderborn, erbte nach dem Tode seines Vaters das Ländchen Hadeln und starb als kluger, thätiger Regent am 23. April 1585 an den Folgen eines unglücklichen Sturzes mit seinem Pferde, als er sich von der Kirche zu Bremervörde nach seinem Schlosse zurückbegeben wollte. Er war ein Gegner der Concordienformel durch die Eingebungen des lauenburger Superintendenten Baring. 4) Moritz, in unbekannten Zeiten geboren, doch jünger als Heinrich, blieb appanagirter Prinz, verheirathete sich 1582 mit Katharina von Spörken, die er jedoch bald wieder verstieß, und starb am 2. Nov. 1612. 5) Friedrich, geb. 1554, wurde dem geistlichen Stande bestimmt, Propst zu Bremen, dann Chorbischof zu Cöln, wo er zur katholischen Kirche zurücktrat [7]) und in die Ränke wider den dasigen Erzbischof Gebhard verwickelt war, gegen welchen er auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 im Namen des Hochstiftes öffentlich auftrat. Endlich auch Domherr zu Strasburg geworden, starb er schon am 8. Dec. 1586. 6) Sidonie Katharina, in unbekannten Zeiten geboren, vermählte sich am 24. Nov. 1567 mit dem Herzoge Wenzel Adam von Teschen und Glogau, wurde am 4. Dec. 1579 Witwe, und reichte am 7. Febr. 1586 dem Grafen Emrich Forgatsch von Trentschin, Neffen des Königs von Polen und Witwer der Gräfin Serin, die Hand, starb im Juni 1594 und wurde zu Teschen begraben. 7) Dorothea, welche 1570 mit Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen verheirathet wurde, und neun Jahre vor ihrem Gemahl ohne Kinder am Ostertage 1586 zu Herzberg starb. 8) Ursula, vermählt 1569 mit Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg zu Dannenberg, dem Stifter des jüngeren Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, wurde 1598 Witwe, übte überhaupt als ausgezeichnete Fürstin auf die Vorgänge in Lauenburg großen Einfluß aus, und starb am 12. Oct. 1620 auf ihrem Witwensitze zu Scharnebeck, liegt aber in Dannenberg begraben. Die Mutter dieser Kinder, Sibylle, starb am 18. Juli 1592, und liegt im Dome zu Ratzeburg begraben. Sie hatte mit ihrem Gemahl lange Zeit in Unfrieden gelebt, und war von ihm mancher unlöblichen und rachsüchtigen Handlungen beschuldigt worden, doch war dieser mit versöhnenden Gesinnungen gegen sie gestorben. (*B. Röse.*)

FRANZ II., zweiter Sohn des vorstehenden gleichnamigen Fürsten und Sibyllen's von Sachsen, war den 10. Aug. 1547 zu Ratzeburg geboren und in der evangelischen Lehre erzogen worden. Wie aber sonst seine Erziehung am bedrängten und lüderlichen Hofe seines Vaters beschaffen war, davon ist Nichts bekannt. Der Prinz widmete sich zeitig, wie sein älterer Bruder, dem Kriegerstande; dieser trat in schwedische, jener in kaiserliche, dann in spanische Kriegsdienste. Schon 1566 machte er einen Feldzug in Ungarn mit, das folgende Jahr wohnte er der Belagerung von Gotha bei und am 2. Dec. 1568 bestellte ihn der Herzog von Alba zum Obersten über 1000 Reisige in den Niederlanden. Doch mag er dort nur ein Jahr ausgeharrt haben, da ihn die mislichen Verhältnisse seines unter drückenden Schuldenlasten seufzenden Vaters in die Heimath zurückriefen, um das älterliche Haus von Schmach und Schande zu retten und zu verhüten, daß der noch nicht verpfändete Theil des lauenburger Herzogthums in fremde Hände geriethe. Franz I., damals 60 Jahre alt, lebte mit seiner Gemahlin in Unfrieden, hatte mit einer gewissen Ilsabe Rautenstein eine unerlaubte Verbindung geschlossen und mit ihr mehre Kinder gezeugt, und war dabei ins Gerede gekommen, als sei er ein verschwenderischer, nachlässiger Regent. Die Qualen der Gläubiger vermehrten die Vorwürfe, sodaß sein Sohn Franz zu Anfang des J. 1570 seine Geneigtheit zur Verzichtung auf die Landesverwaltung benutzte, um die Nachfolge in derselben zu erlangen, dafern er sich mit seinen Brüdern, die bis auf die beiden jüngsten versorgt waren, vergleichen könnte. Die Verhandlungen mit seinem Vater hatten um gedachte Zeit bereits ihren Anfang genommen, als Franz der Jüngere — so nannte er sich zum Unterschiede von seinem Vater, welcher Franz der Ältere genannt wurde — für gut hielt, zu seinem ältesten Bruder Magnus II., dem eigentlich die Nachfolge in der Regierung gebührte, an den schwedischen Hof zu reisen, und mit ihm Rücksprache zu nehmen. Magnus, obschon durch seine Heirath und seine dienstlichen Verhältnisse in Schweden gut versorgt, ging doch, da er zumal in keinem besonders guten Vernehmen mit seiner Gemahlin stand, die Lust an, die Regierung Lauenburgs selbst zu übernehmen, womit auch Franz zufrieden gewesen zu sein scheint, da er fast ein ganzes Jahr bei demselben in Schweden auf dessen Kosten fürstlich verlebte. Beide

7) Domdechant zu Strasburg wurde dieser Prinz durch eine Chicane der dortigen katholischen Partei den Protestanten zum Trotze 1584. Vergl. Häberlin's Neueste teutsche Reichsgeschichte XVI, 464, wo aber irrig statt Friedrich der Name Franz steht, und XIII, 6.

Brüder erschienen nun am 1. Sept. 1571 zu Wismar, und trafen hier unter sich, allem Vermuthen nach, eine Übereinkunft über des Vaters und des Landes Schicksal, wie über die Abfindung der übrigen Geschwister. Um mit dem Vater zu unterhandeln, begaben sie sich alsdann nach Schwarzenbeck, wo sie aber Tags nach ihrer Ankunft dergestalt in Streit geriethen, daß sie auf einander geschossen haben würden, wenn nicht ihre eben anwesende Mutter, Sibylle von Sachsen, dazwischen getreten wäre. Seit diesem Augenblicke blieben beide Brüder unversöhnliche Feinde. Durch Täuschungen wußte sich Magnus in den Besitz von Steinhorst, Ratzeburg und Neuhaus, nachdem er die darauf lastenden Pfandsummen fast ganz ihren Inhabern zurückerstattet hatte, zu setzen, und jagte seinen Bruder durch unerwartete feindselige Maßregeln in die Flucht. Es kam nun zu neuen Unterhandlungen, und der am 17. Nov. 1571 zu Lüneburg vermittelte Vertrag überließ ihm die Landesregierung unter der Bedingung, die Schulden zu bezahlen, seinem Vater die Einkünfte aus dem Amte und Zolle zu Lauenburg und dem Lande Hadeln zu gönnen, und seinen drei noch unversorgten Brüdern ein Jahrgeld zu reichen. So sollte Franz der Jüngere jährlich 1500, Moritz 1000 und Friedrich, der sich damals noch zum geistlichen Stande vorbereitete, einstweilen 400 Rthlr. erhalten. Heinrich, bereits Erzbischof von Bremen, galt für gut versorgt; allein ebendieser vereinte sich mit Franz dem Jüngern, da die kaiserliche Genehmigung und der Stände Einwilligung fehlten, zum heftigen Widerspruche gegen diese Anordnung, bis sich endlich am 13. Mai 1572 die Stände des Landes zur Annahme derselben bequemten, worauf denn auch Franz sich mit seinen 1500 Rthlrn. begnügte, wenngleich sein Oheim, Kurfürst August von Sachsen, geäußert hatte, daß ein Adeliger kaum von dieser Summe leben könnte.

Magnus nahm nun die Regierung ohne kaiserliche Erlaubniß an, erregte aber nicht nur im Lauenburgischen, sondern auch in der Nachbarschaft durch Landplackereien bald so viele Unzufriedenheit, daß sich Kaiser Maximilian II. genöthigt sah, die dagegen erhobenen Klagen durch die Herzoge Otto von Braunschweig und Adolf von Holstein-Gottorp untersuchen zu lassen. Diese Maßregel benutzte aber Franz der Jüngere zu der Willkür, seinen Bruder von Land und Leuten zu verjagen. Unter dem Vorgeben, er müsse die vom Kaiser über ihn verhängte Reichsacht vollstrecken, raffte er mehre Hundert Mann zu Fuß und 1500 Hakenschützen zusammen, überraschte am 24. Aug. 1573 die Stadt und das Schloß Ratzeburg, erbeutete hier alle Kostbarkeiten seines Bruders, nahm dann Neuhaus und Steinhorst, und ließ den flüchtig gewordenen Prinzen bis nach Dannenberg im Braunschweigischen verfolgen. Hierauf foderte er seinen alten Vater, der dem Unfuge seiner Söhne keinen Einhalt hatte thun können, zur gemeinschaftlichen Regierung auf, erhielt aber abschlägige Antwort, und mußte im October auf dem Landtage zu Lauenburg erfahren, daß jenem die Rechte der Regierung von Neuem übertragen wurden. Franz der Jüngere blieb jedoch im Besitze seiner Eroberungen, trieb dort die Steuern ein, und erwiederte auf die Auffoderung des Kaisers vom 14. Jan. 1574, sie zurückgeben zu sollen, zu seiner Entschuldigung, was er gethan habe, sei zur Verhütung des schlechten Haushaltes im Lande Sachsen und zur Rettung des alten Rautenkranzes geschehen. Übrigens verlangte er vorerst eine Verbürgung für die ihm in dem lauenburger Abschiede verwilligte Sicherheit; allein die Erörterung dieser Abkunft wurde bald in Zweifel gestellt, und endlich, als ein zweiter Vergleich zwischen dem Vater und seinen beiden ältesten Söhnen durch des zweiten große Foderungen vereitelt worden war, am 14. Juni 1574 durch die kaiserlichen Bevollmächtigten zu Lüneburg in einen neuen Abschied umgewandelt, wonach zwar des Vaters Vorbehalt in Absicht auf Wiederannahme der Landesverwaltung seine Kraft behielt, und der jüngere Sohn sich wegen der seinem Bruder abgenommenen Mobilien vergleichen sollte; dieser aber sich gleichwol verächtlich zurückgesetzt glaubte, die bittersten Klagen bei dem Kaiser über die herben Verluste, welche ihm gedachter Abschied bereite, anstimmte, und um Schutz gegen Unterdrückung bat. Er behauptete in der kurzen Zeit seiner Regierung das verpfändete Ratzeburg eingelöst zu haben, während ihm sein Vater schuld gab, er habe Güter versetzt, Wälder niedergelegt und die Bewohner Ratzeburgs zur Huldigung gezwungen. Ja man gab ihm noch schuld, er habe Alle, die ihm die Unterwürfigkeit verweigern würden, umbringen lassen wollen. Indessen hatte er doch, seinem Bruder Magnus gegenüber, den klügsten Weg eingeschlagen und den Obersten des niedersächsischen Kreises, Herzog Adolf von Holstein-Gottorp, welcher von jenem im Besitze seines Pfandamtes Tremsbüttel wiederholt gestört worden war, für sich gewonnen, obschon Magnus, den lüneburger Abschied ebenfalls verwerfend, plötzlich mit einer kleinen Kriegsmacht im Lande erschien, und Franz den Jüngern aus seinen gewonnenen Vortheilen verjagte, nachdem auch sein Vater in Folge grober Täuschungen seine versöhnende Hand von ihm zurückgezogen hatte. Doch konnte er sich keinen vollen Monat in Ratzeburg behaupten, da ihn Franz der Jüngere mit Hilfe Herzogs Adolf bald wieder vertrieb [1]). Diese Fehde von vierwöchentlicher Dauer wird der alte Gammerkrieg genannt. Am 12. Oct. nahm Franz II. schon wieder Besitz von Ratzeburg, und ließ nun seinen Unmuth gegen diejenigen aus, welche seinen Bruder begünstigt hatten. Unter ihnen befand sich zwar auch seine Mutter, mit der er sich aber auf kurze Zeit schnell wieder versöhnt zu haben scheint. Er blieb seinem alten Vater zum Trotz im Besitze seiner von Neuem wiedergewonnenen Vortheile, ohne doch die landesherrlichen Rechte darüber zu erlangen, bis im Juli 1579 festgesetzt wurde, er solle sich den gütlichen Verhandlungen kaiserlicher Bevollmächtigter zu Lübeck unterwerfen, die jedoch dort nicht erschienen sind.

Sein Anschluß an Adolf von Holstein-Gottorp und dessen Beistand in dem alten Gammerkriege hatte verschiedene Verhandlungen, um die Foderungen desselben zur

1) Vergl. hierüber Häberlin's Neueste teutsche Reichsgeschichte IX, 273 fg.

Entschädigung der Kriegskosten zu befriedigen, zur Folge gehabt. Die empfangene Kriegshülfe wurde zu mehr als 80,000 Rthlrn. veranschlagt, und davon verlangte Herzog Adolf das Meiste für sich. Zu seiner Befriedigung unterhandelte Franz in Gesellschaft seiner Mutter vorerst in der alten Gamme und dann zu Kiel mit ihm. Bei dieser Gelegenheit versicherte sich Adolf des erblichen Besitzes der Ämter Tremsbüttel und Steinhorst, auf welche er ohnehin schon bedeutende Summen geliehen hatte, mit der Verbindlichkeit, dem Prinzen Franz die völlige Verwaltung Lauenburgs und Hadelns zu verschaffen, und denselben auch mit seinem Vater auszugleichen. Überdies streckte er ihm, außer dem Kaufpreise für das Amt Steinhorst, noch ansehnliche verzinsliche Geldsummen, unter andern 8000 Rthlr. zur Einlösung des verpfändeten Gutes Klempow vor [2]).

Die Aussöhnung Franz's II. mit seinem Vater kam indessen nicht zu Stande, sein nach Schweden zurückgekehrter Bruder traf Anstalten, ihn von dort aus durch seinen Anhang verfolgen zu lassen, und da der Zwist, wie die Verdrießlichkeiten kein Ende nahmen, ging er im J. 1578 in die Niederlande zurück, und diente dort abermals bis 1580 dem spanischen Könige mit Auszeichnung, während sein Bruder Moritz unter dem Pfalzgrafen Johann Kasimir der Gegenpartei daselbst Waffendienste leistete. Im Mai 1579 verließ er jedoch das spanische Heer, um nach Niedersachsen zurückzukehren, und nicht nur der Welt zu zeigen, daß er vor Mastricht, wie sein das Jahr zuvor aus Schweden zurückgekehrter Bruder Magnus ausgesprengt hatte, nicht erschossen worden sei, sondern auch dessen Versuchen, ihn aus seinem Besitzthume zu verdrängen, mit Kraft entgegenzutreten. Begünstigt vom Kaiser, insbesondere aber vom niedersächsischen Kreisobersten, vom Stiftsverwalter Christoph zu Ratzeburg, und von seiner Ritterschaft trieb er den Ruhestörer bald davon. Magnus verbarg sich auf dem Gute Amorkamp, welches dem Bischofe von Minden gehörte, und als er hier auskundschaftet worden war, in Petershagen, wo aber Franz und Christoph mit Kriegsvolk erschienen und die Auslieferung, oder doch die Verhaftung des Flüchtlings verlangten. Als dies ihnen abgeschlagen wurde, und sie der Stadt keine Gewalt anthun wollten, zogen sie sich nach Minden zurück, und suchten von da aus ihre Foderungen vom Bischofe zu ertrotzen; mußten aber auch ohne Gehör gefunden zu haben, wieder abziehen, und setzten ihre Beschwerden durch Unterhändler, wenngleich ohne Erfolg, fort [3]). Inmittels ging Franz im August in die Niederlande zurück, verabschiedete sich jedoch schon am 4. Sept. 1580 wieder. Während er nun alle Versuche der Aussöhnung mit Magnus von der Hand wies, und durch Herzog Adolf sogar bewirkte, daß seines Bruders Aufenthalt in Niedersachsen erschwert werde, arbeitete er mit seiner Mutter und seinem Bruder Moritz am Sturze des alten Vaters, wozu ihn besonders dessen freigebige Vermächtnisse für die Rautenstein'schen Kinder angereizt hatten.

2) Vergl. Christiani a. a. O. S. 444 fg. 3) Vergl. Häberlin a. a. O. XI, 71 fg.

Nachdem aber die Leidenschaften auf allen Seiten durch die unanständigsten Versuche zum schimpflichen Bruche in Bewegung gesetzt worden waren, schritt der kluge Erzbischof von Bremen zur Verhütung desselben ein, und vermittelte am 9. Dec. 1580 zu Bergedorf eine Zusammenkunft der fürstlichen Familie, welche am 28. Jan. 1581 zu Bremervörde wiederholt und in einer Art von Aussöhnung zwischen dem ältern und jüngern Franz zu Ende gebracht wurde. Mit Ausnahme des Prinzen Magnus waren alle Söhne des alten Herzogs zugegen, und dieser übertrug nun dem jüngern Franz, welcher, ungeachtet er noch im Besitz von Ratzeburg und Neuhaus war, zur Bestreitung seines Unterhaltes Hadeln empfing, die Verwesung des Landes auf gewisse Jahre mit allen landesherrlichen Rechten; doch sollte die Erbfolge in der Regierung vorläufig unentschieden bleiben, und Magnus durch zwei fürstliche Vermittler einstweilen befriedigt werden. Allein derselbe gab nur seine bedingte Genehmigung, wenngleich Franz II. sich jenen Beschlüssen gemäß bereits mit seiner Mutter und seinem Bruder Moritz verglichen und ihnen auf ein Jahr Wohnung und Unterhalt angewiesen hatte. Den Vater, welcher gleich darauf in eine tödtliche Krankheit verfiel, ließ er darben, fand sich aber doch am 16. März 1581 an seinem Sterbebette ein und empfing aus seinem Munde noch manche Lehre und Warnung. Drei Tage darnach verschied der alte Herzog, ohne daß dieser Todesfall Franz II. in den vollen Besitz der väterlichen Lande erheben konnte. Hadeln, das er sich auf die Dauer seiner Statthalterschaft ausbedungen hatte, entzog ihm jetzt sein Bruder, der Erzbischof Heinrich, kraft eines väterlichen, vom Kaiser genehmigten Vermächtnisses; Moritz, der Liebling seiner Mutter, sprach zu Folge einer von dieser genehmigten väterlichen Schenkung die Zölle zu Lauenburg, Lüneburg, Artlenburg, Tesperhude und Büchen an, und hatte sich außerdem noch nach Sibyllen's Tode die Anwartschaft auf Stadt und Amt Lauenburg, das Städtchen Artlenburg und den Hof Schwarzenbeck erschlichen, während Magnus und Friedrich seit dem Tode ihres Vaters ihre Brüder Franz und Moritz im Lande aufs Höchste verunglimpften und sich sodann nach Cöln verfügten. Franz erkannte des Letzteren, jetzt erst ihm offenbarten, Ansprüche und Foderungen nicht an, und zog sich dadurch den Unwillen desselben, sowie seiner Mutter zu, worüber der Dank vergessen wurde, den er sich durch dieses Bruders Befreiung aus spanischer Gefangenschaft einst erworben hatte. Unter diesem Gezänke blieb die Leiche des in aller Hinsicht bloßgestellten Vaters 2½ Monate unbeerdigt in Burtehude stehen. Herzog Adolf vermittelte inzwischen, daß Franz vorläufig die Verwaltung des Landes behalte, und empfahl ihn auch dem Kaiser als einen Fürsten, der vor allen seinen Brüdern der fähigste zur Nachfolge und im Lande der beliebteste sei, während Magnus sich in jeder Hinsicht als das Gegentheil davon erwiesen hätte. Alle andere Vorschläge zur Ausgleichung der Brüder wurden von Adolf verworfen, sowie einem Processe derselben am Reichskammergerichte vorgebeugt. Franz, welcher sich unter den widerwärtigsten Verhältnissen als Verweser des Herzogthums behaup-

tete, hatte seinen Brüdern gegenüber einen schlimmen Stand. Der Chorbischof Friedrich, welcher bereits 1586 starb, scheint ihm, da sein unruhiger Geist in seinen amtlichen Wirkungskreisen zu Cöln und Strasburg ein weites Feld zur Thätigkeit fand, wenig zu schaffen gemacht zu haben, dem Erzbischofe Heinrich aber, welchem er Hadeln freilich überlassen mußte, grollte er aus dem Grunde, weil er ihn vor der Freundschaft Adolf's von Gottorp warnte, vormals den Besitz Hadelns erschlichen, und durch „geschwinde Griffe" Uneinigkeit zwischen ihm und seinem Vater hervorgerufen hatte. Ebenso hatte sich dieser von seinem Vater eine ausschließliche Schenkung des den Grafen von Schauenburg verpfändeten Schlosses und Amtes Sachsenhagen zu verschaffen gewußt, und um die Erbschaft des Vaters zu seinem Vortheile noch mehr zu verwirren, eine Menge brieflicher Urkunden aus dem lauenburger Archive an sich gebracht, worüber Franz II. in seiner Beschwerdeführung bei dem Kaiser laute Klagen erhob. Prinz Magnus wurde durch dänische und kursächsische Vermittelung kraft eines zu Lüneburg den 27. Oct. genommenen Abschiedes einstweilen mit 8000 Thlrn. zufrieden gestellt, und Moritz, welcher karg gehalten und scharf beaufsichtigt wurde, auf weitere Verhandlungen verwiesen, welche am 26. Jan. 1582 in einem Vertrage zu Dresden endeten, wonach er auf die Vermächtnisse seines Vaters von 1576 verzichten und ein Jahrgeld von 2000 Rthlrn. annehmen mußte, während seine Mutter ihr lauenburgisches Leibgedinge aufgab und dafür eine jährliche Summe von 4500 Fl. empfing. Neuen Kummer erregte dem Herzoge Franz das ausschweifende Leben seines Bruders Moritz. Schon in früher Jugend war dieser schöne Prinz in die Schlingen einer verschmitzten Buhlerin gefallen, der Enkelin seines Großoheims Johann VII. von Sachsen-Lauenburg, welcher Bischof von Hildesheim gewesen war und einen natürlichen Sohn Bernd Sachsen hinterlassen hatte. Dieser war Vater der berüchtigten Gysel Sachsen, welche Moritz in Otterndorf kennen gelernt und bei Gelegenheit von Schmausereien zur Maigräfin erwählt hatte, während er zum Maigrafen erkoren und auf diesem Wege von ihr zu vielen heimlichen Zusammenkünften verführt worden war. Das Mädchen stand ohnehin in schlechtem Rufe, und um ihrer Liebschaft mit dem Prinzen ein Ende zu machen, wurde es 1575 mit dem Zöllner Adam Tschammer zu Lauenburg verheirathet, ohne daß jedoch jene unstatthafte Verbindung dadurch gänzlich zerstört wurde. Gleichwol ließ sich Moritz fortwährend mit vielen andern Weibern ein, und heirathete endlich zu Ende Novembers 1581 zu Suschkendorf insgeheim, nach dem Vorgange seines Bruders Heinrich, die Tochter Jost's von Spröken zu Dahlenburg, Katharina, welche bei Franz II. erster Gemahlin Margaretha in Diensten gewesen war. In den ersten Monaten des folgenden Jahres davon unterrichtet, glaubte dieser sein ganzes Haus schwer dadurch „beschmuzet," und erließ am 7. März 1582 ein Schreiben voll Entrüstung an Moritz, der sich zwar scheute, eine bestimmte Erklärung zu geben, allein seine Bitterkeit über den Vorwurf nicht verbergen konnte; damit nicht zufrieden, ließ Franz das Geheimniß bei dem Prediger zu Dahlenburg, welcher die Trauung, angeblich wider Willen, vollzogen hatte, mit allen seinen Umständen ausforschen, und nöthigte dann seinen Bruder durch den eschebürger Vertrag vom 31. Mai 1582 zur Auflösung seiner Ehe, oder wenn dies nicht auf ordentlichem Wege Rechtens geschehen könne, zum Versprechen, sein Weib und die mit demselben künftig erzeugten Kinder von seinem Hofe in Niedersachsen unter zulässigem Vorwande entfernt zu halten. Hierauf söhnten sich beide Brüder wieder aus, und Franz verwilligte Moritz'en außer den gedachten Jahrgeldern noch den Sitz zu Büchen mit Holz und Schweinemast. Allein die Liebschaften, welche Moritz, nachdem seine Neigung für Katharina von Spörken schnell erkaltet war, nun wieder anknüpfte, besonders mit Gysel Tschammer, nährten die Uneinigkeit zwischen beiden Fürsten so lange, als er lebte. Neue Widerwärtigkeiten zog dem Herzoge Franz die Ehe seines Bruders Heinrich zu. Auch dieser Prälat hatte eine standeswidrige Ehe mit der Tochter eines reichen Färbers in Westfalen, Anna von Broich (nicht Anna Bestorf, wie Stein annimmt), wider den Willen ihres Vormundes, vermuthlich zu Bremervörde, geschlossen. Dieser Frau wurden vier stattliche Wagenpferde und zwei Reitpferde gehalten, und mit Genehmigung des Capitels zu Bremen war ihr ein Leibgedinge von 350 Fl. verschrieben worden. Herzog Franz erfuhr erst nach seines Bruders Tode, welcher am 23. April 1585 erfolgte, vom Pfarrer zu Bremervörde das ganze Geheimniß dieser Verbindung, und wollte gegen dieses Weib, weil es durch Gerüchte beschuldigt wurde, den Erzbischof durch Liebestränke aus der Welt befördert und ihn auch mit ungewöhnlicher Eile bestatten lassen zu haben, durch das Domcapitel zu Bremen ohne Umstände gewaltsam verfahren, was ihm aber abgeschlagen wurde. Darauf gab der Fürst nach, und ließ sich sogar allmälig in friedliche Unterhandlungen mit ihr wegen des Nachlasses seines Bruders ein, der ihm erst 1590, nachdem er sich mit dessen Gläubigern abgefunden hatte, überliefert wurde. Auf diesem Wege kamen auch die dem fürstlichen Hause und Lande Lauenburg gehörenden Urkunden wieder in des Herzogs Hände. Der wichtigste Theil dieser Erbschaft war das Ländchen Hadeln, welches Prinz Moritz Tags nach dem Tode des Erzbischofes in Besitz hatte nehmen wollen, aber, wie Magnus späterhin, von den Hadelern zurückgewiesen wurde. Diese huldigten kaiserlichen Befehlen zufolge am 5. Mai 1585 dem Herzoge Franz II., der seinen Brüdern zu rechter Zeit zuvorgekommen war. Moritz fing nun einen Proceß gegen seinen Bruder deshalb am kaiserlichen Hofe an, dessen Ausgang er jedoch nicht erlebte [4]). Mittlerweile hatte dieser Prinz, der wie Magnus II. den dresdener Vergleich wieder umstieß und größere Foderungen erhob, neuen Familienzwist erregt. Namentlich drang er unaufhörlich auf eine Theilung des Herzogthums und erweckte dadurch lästige Unruhen, gegen welche die Vertreter des Landes nicht gleichgültig sein konnten, und wel-

4) Hadeln bestand, nach Kobbe, aus dem Hochlande mit fünf, dem Siedlande mit vier Kirchspielen und der Stadt Otterndorf. Im Dorfe Franzenburg legte der Herzog Franz II. 1590 eine Festung an, welche im schwedischen Kriege 1644 wieder geschleift wurde.

cher wegen ihnen der Mangel eines bestellten Erbregenten desto fühlbarer wurde. Auch dem Herzoge Franz waren schon in den ersten drei Jahren seiner Regentschaft diese Gebrechen nebst der Wahrnehmung lästig geworden, daß die damaligen zerrütteten Umstände und Misverhältnisse seines Fürstenhauses eher die Erweiterung des landständischen Einflusses als die Feststellung seiner fürstlichen Gewalt befördern könnten. Daher er sich seit seiner zweiten Heirath mit einer Tochter des Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel von diesem besonders in seinem Bestreben nach dem alleinigen Besitze des Herzogthums Lauenburg auf alle Art und Weise begünstigen ließ, ja sogar mit diesem ein Erbfolgegesetz nach den Rechten der Erstgeburt zu Gunsten seiner in zweiter Ehe erzeugten Kinder, wiewol ohne nachmalige Geltung, verabredete[5]); allein er fand doch bei der Ritter- und Landschaft bald so vielen Widerwillen, daß er ihnen am 10. Juli 1583 die Landesverwaltung aufkündigte. Er hatte aber seit dem Antritte der Regentschaft einen guten Theil des Landes schon in seinem Besitze, einen andern nicht geringen Theil, der versetzt war, da ihm durch seine beiden Heirathen und seine spanischen Kriegsdienste ansehnliche Geldsummen zu Gebote standen, wieder eingelöst, und nach und nach bis zu Ende des J. 1585 auf Wiedereinlösung der Pfandschaften, wie auf Abtragung der Landesschulden nicht weniger, als 300,000 Rthlr. verwendet[6]). Demnach wäre er, wenn er die Regentschaft aufgegeben hätte, ein gefährlicher Gläubiger und der Urheber neuer schwieriger Verwickelungen geworden. Die Stände arbeiteten daher seinem Vorsatze entgegen, und es gelang ihnen auch durch die Vermittelung seines Schwiegervaters Julius. Gleichwol fand man Ursache, sich über ihn zu beschweren. Franz war, sei's in Folge von der sich selbst bewußten Wichtigkeit seiner Person für das Land, oder im Bewußtsein seiner ungewissen landesherrlichen Stellung, oder endlich aus natürlicher Heftigkeit hart, ungerecht und drückend, lieh, wie sein Kanzler Hieronymus Schulze berichtet, schlechten Rathgebern sein Ohr, und erhöhte zu allgemeiner Unzufriedenheit die Zölle. Solche Vorwürfe sagte Schulze dem Fürsten ins Gesicht, und dieser versprach allem Vermuthen nach eine Abstellung der Gebrechen, dafern die Stände den Beistand des Kaisers zur Feststellung der Landesverfassung und zur Verordnung eines rechtmäßigen Regenten wie zur Beilegung der Erbschaftsstreitigkeiten unter seinen Brüdern ernstlich anrufen wollten. Dies geschah wenigstens am 16. Juli 1584 in einer Vorstellung an Kaiser Rudolf II., nachdem der Herzog am 3. Juni desselben Jahres eine Verfügung zur Beförderung guter Rechtspflege wie zum Erlasse einer Kirchen- und Hofgerichtsordnung bekannt gemacht hatte. Rudolf lud nun die sämmtlichen fürstlichen Brüder und die vornehmsten und erfahrensten Mitglieder der Ritter- und Landschaft zu sich nach Prag. Letztere erschienen auch am 2. Jan. 1585 daselbst nebst dem Herzoge Franz und dessen Bruder Moritz, während Magnus keine Kenntniß davon nahm, Friedrich aber, wie der damals noch lebende Erzbischof Heinrich, Abgeordnete sendete. Da erließ der Kaiser am 31. desselben Monats einen Provisionalbescheid, zu Folge dessen Magnus wegen seiner Untüchtigkeit von der Nachfolge ausgeschlossen wurde. Franz II. sollte wegen seiner Fähigkeiten, Verdienste, dargebrachten Opfer und guten Zeugnisse die Verwaltung des Landes, welche er mit Genehmigung seines verstorbenen Vaters, seiner Brüder und der Stände bisher getragen hatte, bis zum Austrag der Hauptsache fortführen, mit seinen Brüdern, unter Zuziehung kaiserlicher Bevollmächtigten, wegen gleichmäßiger Befriedigung unterhandeln, und denen von ihnen, welche noch keine Mittel zu ihrem Unterhalt bezögen, nach den Kräften des Landes Unterstützung gewähren. Nur dem Prinzen Moritz, der bisher der ungestümste und wortbrüchigste gewesen, wurden vorläufig 1200 Thlr. verheißen, unter dem Vorgeben, daß das Herzogthum zur Theilung und zur Erhaltung zweier Regentenhäuser unter den damals ohnedies sehr beschwerten Umständen zu klein sei. Näheren Aufschluß gab hierüber die von Rudolf II. am folgenden 20. Febr. ertheilte Vollmacht für den Kurfürsten August von Sachsen, den Herzog Wolfgang von Braunschweig-Grubenhagen und den Herzog Ulrich von Mecklenburg. Ihre Weisung empfahl die Beilegung aller Streitigkeiten unter den lauenburger Fürsten mit billigen Bedingungen, gebot die Entfernung des Prinzen Magnus von den Regentengeschäften, und eröffnete ihm, wenn er sich nicht dazu verstehen werde, zu Folge des prager Bescheides den Vorbehalt, sein Recht zu suchen, während die Unterthanen des Herzogthums angewiesen wurden, dem Fürsten Franz die Huldigung zu leisten. Dies geschah, und am 23. März 1585 gelobte dieser in einem schriftlichen Reverse an, die Rechte des Landes in Kraft zu erhalten, die Gerichte gehörig zu hegen, die vorhandenen Privilegien zu beachten und die Landtage an den herkömmlichen Orten abzuhalten. Jene drei kaiserlichen Commissare sandten ihre bevollmächtigten Diener nach Lübeck, wo dieselben in einem Abschiede vom 2. Sept. 1585 die Regentschaft Franz's II. und die Erbfolge seiner Söhne bestätigten, unter der Bedingung, daß er die Landesschulden vollends tilgen und die dem Reiche rückständigen Summen abtragen wolle. Moritz behielt ein Jahrgeld von nicht mehr als 1200 Rthlrn. und der Chorbischof Friedrich eins von 200 Goldgulden nebst einer für immer geltenden Abfindung von 1500 Rthlrn. Und weil der König Johann von Schweden, da Magnus auch diese Verhandlungen außer Acht ließ, die Ansprüche seiner Schwester Sophie und deren Sohnes Gustav dort dort ebenfalls in Anregung brachte, so wurden dieselben, da Herzog Franz darauf nicht eingehen wollte, zur Kanzlei Herzogs Ulrich verwiesen, von wo sie nach vorangegangener Begründung dem Kaiser zur

5) Die Söhne erster Ehe, August und Philipp, sollten alsdann den geistlichen Stand wählen und zu kirchlichen Würden befördert werden. 6) Bis zum J. 1580 hatte er von Spanien für seine Dienste unter Alba, Johann von Österreich und Alexander von Parma einen Soldrückstand von 122,560 Rthlrn. und 19 Stübern zu fodern, welcher nach Verlauf von zehn Jahren noch nicht bezahlt worden war. Amt und Voigtei Schwarzenbeck, von seinem Vater 1550 und 1580 an den Stadtrath zu Lüneburg für 12,500 Thlr. verpfändet, löste er 1587 in der Weise ein, daß die darauf noch im Rückstande verbliebenen 24,000 Mark auf die kittlitzer Waldung gewiesen wurden.

Entscheidung vorgelegt werden sollten. Hadeln wurde durch die Aussprüche zu Lübeck dem lauenburger Fürstenthume ausdrücklich einverleibt. Die Prinzen Moritz und Friedrich protestirten am 6. Sept. zu Schnackenbeck feierlich gegen alle diese Beschlüsse, und wiederholten auf Anregung ihrer erbitterten Mutter, die mit ihrer Tochter Ursula gegenwärtig war, diesen Widerspruch, als sich Franz mit den Bevollmächtigten der drei fürstlichen Commissare zu ihnen begeben hatte. Entrüstet hierüber ließ sie der Herzog zum Kampfe auf Leben und Tod herausfodern. Zwar verhinderten denselben die gedachten Bevollmächtigten, da aber Franz die beiden Brüder in seiner Gewalt behalten wollte, ließ er das Bauernhaus, in welchem sie sich befanden, mit 3—400 Leuten umstellen. Auf diese Weise zwang er sie zur Anerkennung des lübecker Abschiedes. Kaum aber sahen sie sich wieder in Freiheit, so ließen sie eine Beschwerdeschrift über ebendiese Vorfälle und über andere harte Maßregeln ihres Bruders an den Kaiser abgehen. Indessen erklärte Moritz schon am folgenden 12. Oct. seinem Bruder, daß er dem lübecker Vertrage getreulich nachkommen wolle, erregte aber ein Jahr darnach, als Friedrich, der heftigste Gegner jenes Vertrages, zu Cöln mit Tode abgegangen war, neue Zwietracht, indem er alle Familienbeschlüsse wieder über den Haufen stieß, und bald Hadeln, bald die Höfe Klempow und Osterhof nebst 3000 Rthlrn. Jahrgelder foderte. Herzog Franz mußte mit ihm zu Hamburg, wo er sich damals aufhielt, unterhandeln lassen, und bot 2000 Fl.; weil aber inzwischen ein zweiter gefährlicher Ruhestörer, Magnus, in seine Gewalt kam, machte er zuletzt um so weniger Umstände mit ihm, als dieser seinen anstößigen Umgang mit der Frau Tschammer zu Burtehude stets fortgesetzt, und darüber die Vorwürfe seiner ganzen Verwandtschaft mit aller Macht erneuert hatte. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel und die Herzogin Witwe Sibylle mahnten ihn davon abzustehen und zu der ihm angetrauten Katharina von Spörken zurückzukehren, wenn er sich nicht das Schicksal seines Bruders Magnus zuziehen wollte. Moritz konnte aber, die Warnungen seiner Verwandten verachtend, von dem wollüstigen Weibe, das ihn seit Jahren umgarnt und besonders zur Unverträglichkeit mit Franz angeregt hatte, nicht lassen. Endlich griffen dieser und seine Mutter gegen Sysel Sachsen selbst ein, und denunciirten sie sammt Adam Tschammer, ihrem Manne, wegen Kupplerei und Ehebruchs, und erstere besonders wegen verübter Blutschande bei der Behörde zu Burtehude. Auch gab man ihr — was wenigstens Herzog Franz gern gesehen haben mochte — schuld, daß sie Moritz's Ehe mit der Spörken durch Zaubermittel getrennt, die Uneinigkeit im Fürstenhause Lauenburg genährt und ihren Liebhaber so bezaubert habe, daß er auswärtige vortheilhafte Anträge von der Hand gewiesen hätte. Überdies stand Frau Tschammer in dem Rufe, daß sie mit ihrer ledigen Schwester, die bei ihr lebte, Kuppelei treibe. Der Verlauf und das Ende dieses Processes ist nicht bekannt geworden, Moritz aber, der sich mit seinem Bruder nicht vergleichen konnte, entzog sich allen Vorwürfen, ging wieder in niederländische Kriegsdienste, und sandte diesem 1594 eine Rechnung von 13,800 Rthlrn. rückständiger Alimentengelder zu. Dieselbe wurde in der Hauptsache als falsch verworfen und davon nur 7226 Rthlr. anerkannt, weil sich Franz nicht nach dem dresdener, sondern nach dem prager Provisionalabschiede richten wollte; sobald aber der Kaiser zur Entscheidung angerufen worden war, erkannten die dazu bevollmächtigten Richter in einem Abschiede zu Lamstedt den 11. Aug. 1596, daß der prager Vertrag die dresdener Beschlüsse nicht aufgehoben, und Franz nach diesem die rückständigen Alimentengelder seines Bruders zu zahlen habe. Wegen der künftigen Jahrgelder wurden dem Prinzen Moritz, zur Sicherheit seines Begehrens, die Einkünfte aus Hadeln angewiesen, wogegen Franz zwar Widerspruch einlegte, aber Nichts erreichte. Gleichwol wurde der Bruderzwist über Hindernisse, die Moritzen zur Erschwerung seines Aufenthaltes in der Heimath in den Weg gelegt wurden, fortgesetzt, bis dieser, seit Jahren siech geworden, am 2. Nov. 1612 zu Burtehude bei seinem Kebsweibe, der Frau Tschammer, die sich demnach aus dem Hexenprocesse gerettet haben mußte, mit Tode abging. Nun entstanden wegen seiner vielen Schulden eine Menge ärgerlicher Auftritte und Verhandlungen, die nach acht Jahren noch nicht beseitigt waren.

Inzwischen war Franz einen andern lästigen Bruder, der ihm weit schädlicher geblieben war, als alle andere Geschwister, los geworden. Magnus II. nämlich, der nicht wieder nach Schweden zurückgekehrt war, lebte seit 1578 seiner Gemahlin zum Trotze mit einem Kebsweibe, das eine schwedische Hofdame gewesen war, in Dürftigkeit, und gerieth, wie ein Verstoßener, bald in Niedersachsen, bald in Westfalen und am Rheine umherstreifend, zuletzt in so große Noth, daß sich Herzog Julius von Wolfenbüttel aus Mitleid für ihn bei seinem Schwiegersohne verwendete. Da aber Franz in Erbitterung darüber, daß sein Bruder den lübecker und dresdener Vergleich nicht anerkennen wollte, sich zu Nichts verstand, so nahm dieser aus Verzweiflung eine drohende Stellung gegen Lauenburg an, die auch zu des Kaisers Ohren kam und durch dessen Mahnungen die Aufmerksamkeit der niedersächsischen Kreisstände auf sich zog. Seinen Bruder pflegte er nur den Filzteufel zu nennen, dessen „gemengten Karten" er, wie seine Erklärung an den Kaiser bemerkt, nicht länger zusehen könne. Überall wurde er als ein Reichsächter und kundbarer Landfriedensbrecher verstoßen, und als er zu Ende des Jahres 1587 zu Hamburg auf Befehl seines Bruders und des Stiftsverwalters zu Ratzeburg festgenommen worden war, auf ausdrückliches Geheiß des Kaisers am 28. Juni 1588 den Händen des Ersteren überliefert und wegen seines „unfreundlichen Verhaltens zur Warnung für alle Nachkommen der fürstlichen Familie, wenn sie Gott nicht fürchten, Tugend und Gerechtigkeit nicht vor Augen haben wolle," in ein für ihn besonders zugerichtetes Gefängniß des Schlosses zu Ratzeburg gebracht, wo er die letzten Jahre seines Lebens vollendete. Sein Schwager, König Johann von Schweden, war mit diesen ergriffenen Maßregeln zufrieden, verlangte aber die Geltung der Erbrechte

seines Neffen Gustav. Seine Schwägerin Elisabeth, Gemahlin des Stiftsadministrators Christoph von Ratzeburg, die er oft mit Vorwürfen gekränkt hatte, vergaß allen Groll und bezeigte mehrmals großes Mitleiden; allein Magnus blieb als eine gefährliche Person in engem Gewahrsam, und starb in demselben am 14. Mai 1603 [7]). Seine Gemahlin Sophie war 1591 mit Tode abgegangen und ihr 1574 geborener Sohn Gustav verunglückte aus Unvorsichtigkeit am 11. Nov. 1597 zu Stockholm.

Im Verlaufe dieser Ereignisse starb auch die Herzogin-Witwe Sibylle, welche nicht geringen Antheil an den schauderhaften Familienzwistigkeiten gehabt und das Rachefeuer gegen Franz II. geschürt hatte. Im J. 1582 hatte sie sich zu ihrer Tochter, der Herzogin Ursula von Grubenhagen, nach Dannenberg begeben und den dresdener Vertrag, soweit derselbe ihre Leibzucht anging, aus mancherlei Gründen widerrufen. In der Folge erweckte sie sogar in ihrem Sohne die Besorgniß, daß sie sich von ihm völlig trennen, ihr Leibgedinge Lauenburg ihrem Bruder August von Sachsen abtreten und ihre Wohnung im Schlosse zu Weißenfels aufschlagen werde. Um dies jedoch zu verhindern und überhaupt seine Mutter ins Land zurückzuholen, trat er durch Abgeordnete mit ihr in Unterhandlung, und erbot sich, ihr den Aufenthalt zu Lauenburg so fürstlich und angenehm zu machen, als es nur immer die Umstände gestatteten. Die Herzogin kam im J. 1588 wirklich nach Lauenburg zurück und Franz richtete ihr in der Burg daselbst einen kleinen Hofstaat ein. Sibylle schenkte ihm dagegen alle Rückstände der Jahrgelder, und er erbaute ihr eine Schloßkirche, die aber noch nicht vollendet war, als sie den 18. Juli 1592 starb.

Im Übrigen vergaß dieser Fürst während jener schimpflichen Auftritte in seinem Hause keineswegs, die Geschäfte seiner Regierung zu ordnen: zuvörderst verbesserte er gleich nach der Huldigung 1585 die Rechtspflege und bestellte sofort einen Statthalter des Fürstenthums, welchem der Kanzler Schulze und ein Rentmeister beigegeben wurden, um nicht blos die gesammte Verwaltung in Aufsicht nehmen, sondern auch das Tilgungsgeschäft der Landesschulden leiten zu lassen. Zugleich wurden die Mittel des Unterhaltes für den herzoglichen Hof auf Geld und Naturalien festgestellt. Darauf verwilligte der Landtag im October 1585 eine Steuer auf vier Jahre, sodann wurden die Bierabgabe erneuert, die Rechte der Brauerei geordnet und die Steuer zur Türkenhilfe verfügt, wovon jedoch der Überschuß zur Abzahlung der Landesschulden verwendet werden sollte. Daneben mußte eine niedergesetzte Commission die Kirchenordnung begutachten, während zu vollständigerer Besserung des Justiz- und Polizeiwesens der Kanzler Schulze beauftragt wurde, die darüber vorhandenen Gesetze der Nachbarstaaten zu Rathe zu ziehen. Endlich gedachte der aufmerksame Fürst, da damals noch drei seiner Brüder mit Ansprüchen gegen ihn ununterbrochen auftraten, ernstlich auch seines Hauses und des Schicksals seiner Kinder, und bemühte sich, nachdem durch verderbliche Gewaltschritte die Erbrechte seiner Familie erschüttert worden waren, in dieser Hinsicht eine feste Ordnung auf die Dauer herzustellen; der kluge Fürst aber täuschte sich gewaltig in seinen Foderungen an die Stände seines Landes, welche, bis auf wenige Städte, aus lauter Adel bestanden. Diese benutzten seine damals noch sehr angefochtene Stellung als Landesverweser, und nöthigten ihm, um sich mit seiner Familie behaupten zu können, zu Gunsten ihrer ständischen Freiheiten und Gerechtsame so harte, seine fürstliche Gewalt beschränkende Zugeständnisse ab, daß er an die Worte Kaiser Theodosius des Großen unwillkürlich erinnert wurde: man sei an das Recht gebunden und auch er besitze keine Macht, gegen heilsame Gesetze zu handeln. Darum hütete er sich auch, die Foderungen seiner Stände eine unleidliche Conspiration zu nennen, so gern er es sonst unter andern Umständen wol gethan haben würde.

Nach dem Vorbilde der schleswig-holsteinischen Stände schlossen die Ritter- und Landschaft Lauenburgs in der Stadt gleiches Namens am 16. Dec. 1585 mit dem Herzoge eine Art von Landesverfassung, Union genannt, ab, zu Folge deren Franz II. auf den Grund des prager Provisionalabschiedes und der darauf folgenden lübecker Übereinkunft als ihr rechtmäßiger Landesherr mit Ausschluß seiner Brüder anerkannt wurde; von seinen Söhnen aber sollte, ohne ausdrückliche Erwähnung der Erstgeburtsrechte, nur der als Nachfolger in der Regierung anerkannt werden, welchen der Kaiser hierzu für den fähigsten und tüchtigsten ausersehen werde; doch müsse derselbe vor Empfange der Huldigung die ständischen Freiheiten und Gerechtsame, welche Franz bereits in verbrieften Zusagen bekräftigt hatte, erst befestigen. Um diese zu verwahren, wurden aus der Stände Mitte vier Älteste gewählt und besonders darauf vereidet, daß sie auf Erhaltung der Rechte und Freiheiten, wie sie der fürstliche Revers vom 23. März 1585 und die bekannten Gesetze aufzählen, gewissenhaft sehen, gegen jegliche Verletzung derselben durch den Fürsten binnen Monatsfrist Genugthuung bewirken und im äußersten Falle auch die Gesammtheit der Stände dazu anrufen sollten. Zugleich wurde jedes Glied dieser Union mit Verlust seiner Ehre und seiner ständischen Rechte bedroht, wenn er den Inhalt dieser Bundesacte nicht befolgen wolle. Nachdem auch die Städte Lauenburg und Ratzeburg dieser Verbindung beigetreten waren, bestätigte selbige Herzog Franz im Januar 1586. Ein umständlicher Bericht über diese Vorgänge wurde nun im Landesarchive niedergelegt; ob aber der Kaiser seine Zustimmung hierzu gegeben habe, wird nicht gemeldet, kann aber mit Recht bezweifelt werden, da die Union nach des Herzogs Tode mit kaiserlicher Zustimmung eine wesentliche Aenderung erlitt.

Das Recht der Erstgeburt behauptete, ungeachtet

7) Das ratzeburger Schloß, worin Magnus II. 15 Jahre gefangen saß, erhielt vom Volke den Namen Magnusburg, und als es 1691 abgebrochen wurde, fand man dieses unglücklichen Fürsten Gebeine unter dem Schloßberge vergraben. Sie wurden nun in der Stadtkirche und später in der Fürstengruft des Domes beigesetzt. Über der Thür des fürstlichen Gefängnisses hatte Herzog Franz eine Aufschrift in goldenen Buchstaben anbringen lassen, worin ausgesprochen ward, daß die Haft Bruders auf kaiserlichen Befehl bewirkt worden sei.

dieſe Bundesacte daſſelbe vielleicht gar aus Gefälligkeit gegen den Fürſten übergeht, in der Folge ſeine Kraft, die Union aber verhütete keineswegs Streitigkeiten und Reibungen zwiſchen Franz und ſeinen Landſtänden. Den nächſten Anlaß hierzu gab der Umſtand, daß die Verwilligungen zur Reichsſteuer und Tilgung der Schulden, dem Verſprechen gemäß, nicht geleiſtet wurden. Die Berathungen auf den Landtagen 1589 und 1591 blieben fruchtlos, die Zugeſtändniſſe im J. 1593 misfielen dem Herzoge wegen der Beſteuerungsweiſe; daher er auf Einführung eines neuen Steuerfußes drang, und darüber mit ſeinen Ständen in einen Proceß gerieth, während deſſen gar keine Steuern gezahlt wurden, bis der Reichsfiscal mit der Acht drohte. Da fingen die Stände an zu unterhandeln, und wollten blos unter Bedingungen verwilligen und zahlen, die der Herzog verwarf. Dieſer beſtand auf den neuen Steuerfuß und verlangte ein genaues Verzeichniß von Habe und Gut; allein auch die Vermittelungen der braunſchweiger Fürſten konnten ihm dabei Nichts gegen den Starrſinn des verwöhnten Adels helfen, es blieb die alte Beſteuerungsweiſe auf Roßdienſt, Hufen, Handwerker, Bier, Wein, Holz, Obſt, Vieh, Acciſe und ſeit 1611 noch auf verpachtete Fiſchereien bis 1623 in Kraft. Das Land Hadeln aber wurde nicht dazu gezogen, wenn ſich auch der Herzog wiederholt dazu erboten hatte. Dahingegen weigerte er ſich, für die ihm zugefallenen oder von ihm erkauften Lehengüter den Roßdienſt zu thun. Ebenſo kam zur Sprache, daß die Pfandinhaber von Steinhorſt, Tremsbüttel und Kulpin zur Steuer gezogen werden müßten, während Franz ſich verpflichtete, die früher veräußerten Landesſtücke, wie Crumeſſe, Nienmark, Gamme und Bergedorf, auf ſeine Koſten wieder zum Lande zu bringen. Dieſe eingegangene Verbindlichkeit nöthigte ihn, 1610 einen ſogenannten weſtfäliſchen Landtag auszuſchreiben, zu welchem 41 Ortſchaften aus Engern und Weſtfalen nach Lauenburg geladen wurden. Im Grunde war dies nur ein Verſuch des Fürſten, die Gerechtſame ſeines Hauſes, auf welche es von alten Zeiten her Anſprüche genoß, ſoviel als möglich in Erinnerung zu bringen, da ſich große Schwierigkeiten fanden, die dortigen Vaſallen von der Gültigkeit ihrer längſt außer Gebrauch gekommenen Lehnspflicht zu Lauenburg zu überzeugen. Um die verlorene Kur indeſſen ſcheint ſich Franz eben nicht bekümmert zu haben; wenigſtens ſind keine von ihm angeſtellten Verſuche zu ihrer Wiedererlangung bekannt, vielmehr überließ er dieſe Sorge ſeinen Söhnen. Dahingegen hielt er ſeine Gerechtſame in Lüneburg aufrecht und behauptete den Salzzoll daſelbſt. Gegen Mecklenburg beobachtete er ein ganz anderes Verfahren, als ſein Vater, indem er ſich dieſem Fürſtenhauſe zu allen Zeiten ſtets freundſchaftlich anſchloß, auch zu verſchiedenen Malen an den Erbvertrag von 1518 erinnerte und zur Anerkennung deſſelben zwei Mal von dieſen Fürſten Beiſtand verlangte.

Neue Beſchwerden unter anſtichigen Äußerungen erlitt Franz deshalb, daß er die verſprochene Abhilfe mancher Gebrechen unterließ und die neue Einrichtung des Hofgerichts vernachläſſigte. Neben den deshalb erlittenen Kränkungen, die er bis zu ſeinem Tode empfand, liefen noch Streitigkeiten, die nicht nur in Gewaltthätigkeiten, ſondern zuweilen auch in bedenkliche Unruhen, wie 1597, ausarteten, mit einzelnen Gliedern der zahlreichen Ritterſchaft her, ſo z. B. mit der Witwe von Bülow, welche darüber (1596) das Dorf Gudow einbüßte, mit den Wackerbarts und Lützows, theils wegen verſäumter oder verweigerter Erneuerung der Lehnsabhängigkeit durch landesherrliche Verbriefungen, theils wegen Veräußerungen und der daraus entſtandenen Umtriebe und Händel [8]). Andere nicht geringe endloſe Reibungen zwiſchen ihm und dem Adel entſtanden aus ſeinem Beſtreben, dieſem die Rechte der Bierbrauerei zu Gunſten des Bürgerſtandes zu beſchränken.

Bedeutender aber waren die auch mit größerer Heftigkeit geführten Zwiſtigkeiten Herzogs Franz mit der Stadt Lübeck. Sie begannen im Jahre 1583, als er zu Crumeſſe einen Zoll anlegen und dazu einen Schlagbaum errichten ließ. Die Lübecker, welche an dieſem Dorfe Theil hatten und vermuthlich nicht darum befragt worden waren, wollten dies nicht leiden und ließen unter einer Reiterbedeckung den neuen Schlagbaum zerſtören. Franz ließ dagegen den ihrigen bei dem Rothenhauſe wegräumen, worauf ſie alle Verbindung mit Lauenburg abſchnitten, was den Landleuten des Herzogthums großen Nachtheil brachte, aber vom Fürſten, auch nach vorgebrachten Beſchwerden, nicht beachtet wurde, ſondern er fuhr fort, die Lübecker durch Anlegung anderer Zölle, oder durch ſonſtige Neuerungen zu erhitzen, während dieſe gleichfalls nicht unterließen, ihm zu ſchaden und wehe zu thun, obgleich es der Kaiſer, nachdem ſie ſich gegenſeitig bei ihm verklagt hatten, beiden Theilen unterſagt hatte. Gewaltthätigkeiten, Rache und Nothwehr wurden fortwährend ausgeübt, ohne Rückſicht auf des Kaiſers ertheilte Vollmachten zur Beilegung des Streites: auch der niederſächſiſche Kreistag zu Braunſchweig, welcher dazwiſchen trat, konnte Nichts ausrichten. Nach den darüber vorhandenen Angaben des Herzogs mochten ihn die Lübecker in Verübung thätlicher Feindſeligkeiten überboten haben. Unter ſolchen Umſtänden nun bekannte ein verhafteter Spitzbube auf der Folter, daß er auf Anſtiften des Rathsherrn Granſin zu Lübeck Geld vom Amtsſchreiber Grimm zu Bergedorf empfangen habe, um den Herzog aus dem Wege zu räumen. Dieſer Menſch bekräftigte ſeine Ausſagen mit dem Eide, und zwei andere eingezogene Gauner beſtätigten ſie, worauf Grimm, der im Rufe eines unbeſcholtenen Mannes ſtand, liſtiger Weiſe verhaftet, nach Lauenburg ins Gefängniß abgeführt und dort gegen alles rechtliche Verfahren gefoltert wurde, ohne etwas aus ihm erpreſſen zu können. Die Magiſtrate zu Hamburg und Lübeck verlangten hierauf ſeine Frei-

8) Der lauenburger Adel hatte in früheren Zeiten die Lehen ſelten durch Verbriefung genommen, vielmehr ſich häufig mit der Ergreifung des fürſtlichen Hutes oder Barettes, oder auch der Hand begnügt. Nur Franz II. drang auf Annahme der Lehenbriefe und verlangte deshalb eine genaue Angabe der Lehnſtücke, wogegen ſich aber der Adel auflehnte und darüber mit ſeinem Fürſten in Händel gerieth.

lassung gegen angebotene Bürgschaft; statt aber darauf einzugehen, trug Herzog Franz unter Mitwirkung seines Schwagers, Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, auf die Verhaftung des Rathsherrn Gransin unter Drohung an, wenn dem Verlangen nicht Folge geleistet werde, so werde dem ganzen lübecker Magistrate die Verschwörung gegen des Herzogs Leben zur Last gelegt werden. Dieser aber zögerte zwei volle Jahre, ehe er sich entschließen konnte, Gransin gefänglich einzuziehen, und es geschah im Grunde nur, um die Vollstreckung des peinlichen Erkenntnisses am Amtsschreiber Grimm zu verhindern. Die Klage gelangte indessen an den Kaiser und sollte zu Lüneburg vor einer Commission untersucht und zum Spruche gebracht werden, als der Spitzbube, auf dessen Aussage der Herzog sein ganzes Verfahren gestützt hatte, dieselbe jetzt plötzlich widerrief. Da gebot der Kaiser am 4. Dec. 1604 dem Herzoge unter Androhung der Reichsacht, den bergedorfer Amtsschreiber binnen zwei Monaten auf freien Fuß zu setzen. Dieser aber folgte nicht nur nicht, sondern setzte auch seine thätlichen Feindseligkeiten gegen die Stadt Lübeck fort und verfiel am 24. Aug. 1609 wirklich in die gedachte Reichsstrafe. Doch gab er zu Anfange des folgenden December den Amtsschreiber frei und zahlte auch noch die ihm zuerkannte Geldstrafe, blieb aber ein unversöhnlicher Gegner der Stadt Lübeck, wie dies sich denn bei dem Kanalbaue, welcher den Schallsee und den ratzeburger See verbinden sollte, deutlich verrieth. Er hintertrieb eben auch aus Haß gegen diese Reichsstadt jenes nützliche Unternehmen, unterstützte dagegen den Bau einer hölzernen Brücke über den ratzeburger See, unterließ jedoch die Ausführung einer Seeexpedition von Hadeln aus nach dem Morgenlande.

Mit dem ratzeburger Hochstifte stand Franz in einem bessern Vernehmen, als sein Vater, so lange die Prinzen Christoph und Karl von Mecklenburg Verwalter desselben waren; als aber nach des Letzteren Tode (1610) Streitigkeiten zwischen den Herzogen August von Braunschweig-Lüneburg und Johann Albrecht II. von Mecklenburg wegen Besetzung dieser Prälatur erhoben wurden, unterstützte er die Ansprüche des mecklenburger Fürsten und trat zugleich mit mehren alten und neuen Foderungen an das Stift hervor, wodurch er wenigstens soviel erreichte, daß seinem Sohne August ein Kanonikat daselbst eingeräumt wurde, wiewol ohne Aussicht, den Bischofsstuhl einst besteigen und ohne Freiheit, zu Gunsten eines Dritten, seiner Pfründe nach Belieben entsagen zu können. Das Stift ging demnach vorläufig schon für das lauenburger Fürstenhaus verloren [9]).

Das Kirchenwesen betreffend, so beschloß Franz II. bei seinem Regierungsantritte 1581 alle Kirchen seines Landes vom lübeckischen Superintendenten Pouchenius [10]), da der lauenburger Superintendent Baring in den Verdacht des Kryptocalvinismus gerathen und deshalb versetzt worden war, besuchen zu lassen, weil man damals noch vielen finstern Aberglauben im Lande entdeckte, und sich da und dort auch der Geist der Wiedertäufer und anderer Irrlehrer offenbarte. Doch vom Grunde aus wurde der religiöse Glaube nicht gereinigt, da 1606 noch die Anbetung des wunderthätigen Marienbildes zu Büchen bestand und zum Ärgerniß der Lutheraner zahlreiche Wallfahrten zu demselben unternommen wurden. Ebenso gab es viele Prediger im Lande, die ohne landesherrliche Bestätigung sich den Gemeinden aufgedrungen hatten. Unter den Pfarrern gab es außerdem Männer von schlechten Sitten, wie denn ein solcher einst als „omnium inflatissimorum inflatissimus“ angezeigt wurde. Die nächste und wichtigste Folge jener Kirchenvisitation war die Abfassung einer neuen Kirchenordnung von Pouchenius, welche 1585 im Herzogthume Lauenburg und später, da sich Hadeln Anfangs dagegen gesträubt hatte, auch hier eingeführt wurde [11]). Dieses Verfahren und Baring's Entfernung, welcher ein eifriger Gegner der Eintrachtsformel war, bahnte nun auch, trotz der entgegengesetzten Einwirkungen der holsteinischen Fürsten, dieser den Weg ins Land. Franz führte sie noch 1585 in seinem Lande ein. Generalvisitationen der Kirchen wurden indessen 1590 und 1614 wiederholt. Dazwischen fiel (1604) der Erlaß eines Gesetzes gegen das Fluchen und Schwören, gegen den Misbrauch des göttlichen Namens, unzüchtige Reden, Verleumdungen, heimliche Verlöbnisse und Kuppelei. Auch gegen die Hexen blieb Franz den Grundsätzen seiner Zeit getreu und ließ, nach dem Beispiele der benachbarten niedersächsischen Reichsstaaten, viele dieser Unholde, besonders in Hadeln, verbrennen. Dort wurden 1601 nicht weniger als 13 hingerichtet, während Andere in den Gefängnissen ihren Tod fanden. Äußerst charakteristisch ist die 1597 erlassene Polizeiordnung für die Städte Lauenburg und Ratzeburg, die zugleich gegen alle Nichtchristen und gegen jegliche Abweichung vom Lutherthume gerichtet war.

Seitdem Herzog Franz mit seinen Ständen wegen der Landesverwaltung übereingekommen war und diese ihn als ihren rechtmäßigen Landesherrn anerkannt hatten, war er auch wieder darauf bedacht, in auswärtige Kriegsdienste zu gehen. Dieserhalb hatte er sich 1586 aus seinem Lande entfernt; doch findet sich erst 1593 Gewißheit, daß er damals mit dem alten Grafen Peter Ernst von Mansfeld in Unterhandlung stand wegen Truppenwerbungen für

9) Vergl. den Artikel Julius Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg. 10) Lübeck hatte seit 1580 die Eintrachtsformel unterschrieben, mithin hatte, da Franz II. sich ihr geneigt zeigte, dessen Bruder, Erzbischof Heinrich, als „bekannter Gegner“ dieses Werkes, auch in religiösen und kirchlichen Dingen keinen Einfluß mehr auf die lauenburger Lande.

11) Diese Kirchenordnung enthält viele eigenthümliche und in rechtlicher wie philosophischer Hinsicht merkwürdige, aber auch ganz unnütze und lächerliche Erörterungen, wie z. B. die Bemerkung, daß Adam, wenn er noch am Leben wäre, sich mit Niemandem verheirathen könnte, weil in aufsteigender Linie alle Menschen mit ihm verwandt wären. Bei der Vertheidigung der Todesstrafe wird dort bemerkt, daß das Volk im Besitze des Rechtes war, den Scharfrichter bei einer verunglückten Hinrichtung zu steinigen. Die ganze sehr ausführliche Verfügung ist mehrmals gedruckt worden, so 1585 und 1651, und wurde 1822 auch in Spangenberg's Corpus constitutionum ducatus Lauenburgici wieder aufgenommen. Über das mehrjährige Sträuben gegen die Eintrachtsformel vergl. Häberlin a. a. O. S. 337—340.

König Philipp II. von Spanien in den Niederlanden. Da aber dieser kein Geld vorschoß und der Herzog ohnehin noch ansehnliche Rückstandssummen zu fodern hatte, so gab er, da zumal sich der westfälische Kreis den Truppendurchzügen widersetzte, seine Werbungen auf, und ließ sich im November desselben Jahres vom Kaiser Rudolf zum Obersten über 2000 Reiter bestellen. Er machte einige Feldzüge in Ungarn unter Auszeichnungen mit und befehligte 1594 unter der Oberleitung des Erzherzogs Matthias von Österreich 4000 Mann; weil man ihm aber nachsagte, daß er seinen Reitern das Handgeld geschmälert habe, so scheint er, an seiner Ehre verletzt, diesen Dienst 1595 wieder aufgegeben zu haben und nach Lauenburg zurückgegangen zu sein.

In den letzten Jahren seines sehr bewegten Lebens stiftete dieser merkwürdige Fürst (am 1. Mai 1613) für sechs Arme beiderlei Geschlechts ein Hospital zu Kuddenwörde, das in der Folge gänzlich verfiel, und erst vom Herzoge Julius Franz im Mai 1674 wiederhergestellt wurde. Franz war ein für seine Zeit sehr erfahrener Fürst, sowol im Kriegswesen, als in den Regentengeschäften, wußte sich auf seinem schwierigen Posten gegen die Rohheit seiner Brüder, wie gegen seinen anspruchsvollen Adel, der sich zum Theil lehnspflichtwidrig gegen ihn auflehnte, mit Geschick zu behaupten, war unter allen seinen Brüdern, nächst dem Erzbischofe von Bremen, der gebildetste und fähigste, und bekleidete auch in Niedersachsen ein Kreisamt. Es fehlte ihm nicht an festen politischen und religiösen Grundsätzen; allein die Macht der Verhältnisse, die auf ihm lastete, hemmte ihn nicht selten. Gleichwol mag auch der Reiz äußerer Vortheile ihn, wie nachmals mehre seiner Söhne, verlockt haben, sich in manchen Fällen nachgiebiger zu beweisen, als er Ursache hatte. Seine Kriegszüge im Auslande, seine Händel in der Heimath, sein Streben nach unbeschränkter Herrschaft, dem stolzen lauenburger Adel gegenüber, zogen ihm den Vorwurf der Nachlässigkeit in Verwaltungsangelegenheiten zu. Vieler Tadel, der gegen ihn ausgesprochen worden ist, fällt zum Theil den schwierigen Verhältnissen, in die er verwickelt war, zum Theil seiner mangelhaften Erziehung, über welche er sich zur Zeit seiner Selbständigkeit nicht entschieden emporheben konnte, zur Last. In Worten und Gesinnungen war er oft kräftig und derb, und man erzählt davon viele Beweise. Dem Pfarrer und den drei Dienern der Schloßkirche zu Lauenburg, welche 1616 abbrannte, gab er diesen Verlust schuld, und setzte Ersteren mit der Äußerung ab, weil der Tempel zu Grunde gegangen, sei auch kein Priester weiter von nöthen. Er beschäftigte sich übrigens viel mit Alchymie und ließ aus den erkünstelten und zusammengekochten Metallen Münzen prägen, welche mit vielen biblischen und chemischen Sinnsprüchen und Zeichen geziert wurden, wie z. B. die vorhandenen Exemplare seiner alchymistischen Doppelthaler bezeugen [12]). Um die Geschichte seines Hauses bearbeiten zu lassen, gab er dem gelehrten Plato Matthias Schilhern 1611 eine dazu nöthige lobenswerthe Anweisung, nebst jährlicher Besoldung; die Ausführung des Auftrages unterblieb aber aus unbekannten Gründen. Bemerkenswerth ist noch, daß seine Zeitgenossen es ihm, da er ein volles Jahr und zehn Wochen im Witwerstande lebte, als Beweis großer Keuschheit angerechnet haben; vielleicht hatte er keine Kebsweiber, und machte deshalb eine rühmliche Ausnahme von seinem Vater und seinen Brüdern. Franz litt in den letzten Jahren seines Lebens häufig an Steinschmerzen und starb auch an den Folgen derselben am 2. Juni 1619 zu Lauenburg, ohne vorher die Rechte der Erstgeburt in seinem Hause mit den Ständen besprochen und festgestellt zu haben. Er war zwei Mal vermählt gewesen und wurde durch beide Ehen Vater von 19 Kindern, darunter eilf Söhne; und dennoch erlosch sein Mannsstamm nach 70 Jahren. Seine erste Gattin, Margarethe, Tochter Herzogs Philipp I. von Pommern (geb. den 16. März 1553), hatte er im November 1574 geheirathet und den 8. Sept. 1581 durch den Tod verloren, nachdem sie den Tag zuvor einen todten Knaben geboren hatte. Außerdem war sie durch ihn noch Mutter von vier Kindern geworden, als 1) Marie, welche den 18. Febr. 1576 das Licht der Welt erblickte, Stiftsdame zu Gandersheim wurde und den 13. März 1625 zu Schwarzenbeck starb. 2) August, der den 17. Febr. 1577 zur Welt kam und die Regierung des Landes allein übernahm. Er starb, wiewol zwei Mal vermählt gewesen, ohne männliche Nachkommen zu Ratzeburg den 18. Jan. 1656. 3) Philipp, der am 17. Aug. 1578 geboren, am 18. April 1605 im ledigen Stande starb. 4) Katharina Ursula, geb. den 19. April 1580 und gest. den 18. April 1611. Die zweite Ehe ging Franz am 10. Nov. 1582 mit Marie, Tochter Herzogs Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel (geb. den 13. Jan. 1566) ein und zeugte mit ihr 14 Kinder, als: 1) Franz Julius, s. den Art.; 2) Julius Heinrich, s. den Art.; 3) Ernst Ludwig, geb. den 7. Juni 1587, trat 1611 in dänische Dienste, und weil ihm sein Bruder August die von seinem Vater verwilligten Gelder zum Ankaufe eines Gutes verweigerte, wollte er, anderer Kränkungen zu geschweigen, die er noch erlitt, 1620 in kaiserliche Dienste gehen und den Kampf gegen die Böhmen durchfechten helfen, wurde aber nebst seiner Begleitung auf der Reise nach Wien im Dorfe Aschau bei Linz den 15. Juli gedachten Jahres von den Bauern erschlagen. 4) Hedwig Sibylle, geboren den 15. Oct. 1588, starb den 4. Juni 1635 zu Franzhagen ledigen Standes. 5) Juliane, geb. den 25. Dec. 1589, starb am 8. Dec. 1630 als Gattin Herzogs Friedrich von Holstein-Sonderburg-Norburg, welchem sie am 2. Aug. 1627 die Hand gereicht hatte. 6) Sabine Katharine, geb. zu Wolfenbüttel den 1. Mai 1591 und Tags darauf verstorben. 7) Joachim Siegmund, geb. den 30. März 1593, starb zu Neuhaus am 10. April 1629. 8) Franz Karl, s. den Art. 9) Rudolf Maximilian, geb. den 18. Juni 1596, trat, nachdem auch er in Tübingen studirt hatte, in kaiserliche Dienste, wurde auf einer Reise nach Italien katholisch und rettete dem ligistischen Feldherrn Tilly in der Schlacht bei Leip-

12) Vergl. die hamburger Remarques, Jahrgang 1702. S. 129—131. 179 fg. und 380 fg.

chen widersinnig verunglimpft werden sollte. Diese Gerüchte, von seinen Gegnern ersonnen, ermangeln jeglicher Glaubwürdigkeit, obschon es nicht unwahrscheinlich ist, daß er seinen Bruder nach Schweden begleitet habe, und mit diesem vor 1616 nach Teutschland zurückgekehrt sei. Julius Heinrich ging nun in kaiserliche Kriegsdienste, wurde, um seine Beförderung zu beschleunigen, Katholik; Franz Albrecht scheint beim Ausbruche des böhmischen Krieges dagegen auf Seite der Rebellen getreten zu sein, verließ aber dieselben auf die Nachricht vom Tode seines Vaters, der am 2. Juli 1619 gestorben war, begab sich im folgenden Monate August nach Lauenburg zurück, und schloß dort den bereits erwähnten Familienvertrag, welcher seinem Stiefbruder August die Landesverwaltung ausschließlich überließ, unter dem Beistande einiger protestantischen Fürsten mit seinen Brüdern und seiner Mutter ab [1]). Wollte er nun mit seinen 2500 Thlrn. jährlichen Einkommens nicht als Privatmann irgendwo leben, so mußte er einen Beruf wählen; dies war schon geschehen, da Neigung und Talente zum Kriegerstande ihm die Laufbahn eröffnet hatten. Er wechselte aber jetzt plötzlich die Partei, und trat nebst seinem zwei Jahre älteren Bruder Rudolf Maximilian als kaiserlicher Oberstlieutenant unter die Fahnen Julius Heinrich's, welcher sich bereits zum Obersten zu Roß und Fuß emporgeschwungen hatte. Jedenfalls diente er nun ununterbrochen im kaiserlichen Heere, begleitete im Nov. 1622 den Kaiser und die Kaiserin in großem Gefolge, darunter auch sein Bruder Julius Heinrich, zum Reichstage nach Regensburg [2]). Im folgenden Jahre trat er als kaiserlicher Oberst über ein Regiment von 1000 Pferden im Kriege gegen Herzog Christian den Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel, den Neffen seiner Mutter, in Niedersachsen auf. Ehe er sich aber mit dem ligistischen Generale Tilly dort vereinigen konnte, hatte er das Unglück, am 25. Juni 1623 von den braunschweigischen Truppen bei Göttingen überfallen und gänzlich geschlagen zu werden. Sein Regiment wurde fast aufgerieben, er im Kampfe vom Pferde geworfen, verwundet und nur mit Verlust seines schönen Gepäckes und der ganzen Kriegscasse durch die Flucht gerettet [3]). Unter dem Gepäcke fanden sich schriftliche Beweise eines Liebesverständnisses zwischen der Gemahlin Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Anna Sophie, und Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg (s. d. Art.), welche die Flucht dieser unglücklichen Fürstin zu ihrem Bruder, dem Kurfürsten von Brandenburg, zur Folge hatten. Gewiß ist indessen nicht, daß Franz Albrecht's Bruder, der muthmaßliche Ehebrecher, sich mit in jenem unglücklichen Gefechte befunden habe; es ist vielmehr glaubhaft, daß jener den Vermittler zwischen beiden Liebesleuten machte, und durch seine Niederlage ihr Verräther wurde [4]).

Durch den Sieg Tilly's bei Stadtlohn war dieser niedersächsische Feldzug schon im Sommer 1623 beendet, und durch die Gefangennehmung mehrer vornehmen braunschweigischen Generale und Obersten hatte Franz Albrecht Gelegenheit, mit Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg, welcher so eben mit spanischem Gelde eine große militairische Rolle, wie Mansfeld, zu spielen im Begriffe war, in Berührung zu kommen und diesen vermuthlich wegen seiner groben Täuschungen heftig zu tadeln. Es trat wenigstens nach des Altenburgers Entlassung aus kaiserlicher Gefangenschaft im Mai 1624 eine heftige, blutdürstige Spannung zwischen beiden Fürsten ein, die Besorgnisse bei ihren Verwandten erweckte, und namentlich den Kurfürsten von Sachsen bewegte, den tödtlichen Haß unter ihnen zu tilgen; und da es ihm nicht gelang, ersuchte er den Markgrafen Christian von Brandenburg um Beistand; allein die verfeindeten Prinzen kamen den beschlossenen Anstalten durch eine rasche Herausfoderung auf Leben und Tod zuvor. Franz Albrecht, mit seinem Regimente an die böhmische Grenze verwiesen, nachdem er sich durch schlechte Kriegszucht im Hessischen die Verwünschungen des Volkes zugezogen hatte, erschien am 23. Aug. 1624 Abends plötzlich in Rehau, Friedrich in Hof, und Beide stellten sich am andern Morgen — jener hatte 18, dieser 38 Pferde bei sich — zwischen genannten beiden Städten auf einer Wiese bei Tauperlitz zum Zweikampfe mit dem Degen. Franz Albrecht drang so ungestüm auf seinen Gegner ein, daß es zum Handgemenge gekommen wäre, wenn nicht die Secundanten dazwischen gesprungen wären, und der Balgerei auf der Stelle ein Ende gemacht hätten. Herzog Friedrich kam mit einer leichten Stirnwunde davon, Franz Albrecht nahm seine ausgestoßenen Ehrenkränkungen zurück, und vollbrachte die Aussöhnung vor der Trennung [5]). Hierauf begab er sich wieder zu seinem Regimente nach Eger, und rückte alsdann, wie ein Gerücht sagt, mit demselben in den Elsaß. Beim Ausbruche des Dänenkrieges 1625, als Kaiser Ferdinand II. den Herzog von Friedland zum Obergeneral eines neuen Heeres erhob, trat unter ihm Franz Albrecht als Oberster zu Roß und Fuß auf, vielleicht aber auch jetzt schon, oder doch bald nachher noch als kaiserlicher Kämmerer, eine Würde, die nicht leicht einem Protestanten zu Theil wurde am Hofe dieses Kaisers; allein Waldstein's Einfluß, durch welchen gern Lutherische Obersten versorgt und in Schutz genommen wurden, sowie die Begegnung des Mistrauens, als wolle der Kaiser nicht nur die protestantischen Länder erobern, sondern auch den Protestantismus selbst ausrotten, überwanden jedenfalls alle Bedenklichkeiten, von denen aber der Kurfürst von Baiern ergriffen blieb. Außer einem Regimente von 1000 Pferden warb der Herzog in Oberteutschland noch zwei Regimenter zu Fuß, 6000 Mann stark, zog diese Truppenmasse im Juli desselben Jahres bei Nürnberg zusammen, musterte sie den 3. Aug. und führte sie sodann nach Böhmen zurück [6]). Ob er aber vorerst mit dem Herzog Adolf von Holstein-Sonderburg, der auch dem Kaiser mit 3000 Mann diente, gegen die aufrührischen Landleute in Österreich gesendet wurde, oder

1) Nordalbingische Studien I, 1, 43. 2) Khevenhiller's Annalen IX, 1625. 3) Röse's Herzog Bernhard der Große von Sachsen-Weimar I, 104 und 340. 4) s. den Art. Julius Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg.

5) Joh. Georg Meusel's Historische Untersuchungen I, 2, 69 — 90. 6) Khevenhiller X, 803 und von Murr's Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Kriegs S. 23 fg.

[illegible] Lauenburger [illegible] Stadt [illegible] Lager befindet sich [illegible] Albrecht empfohlene, Ein- [illegible] Verrathe der Armee [12]). [illegible] die Belagerung Stral- [illegible] Bedrängniß diese Stadt doch stets [illegible] Zur Bekämpfung [illegible] erschienenen Dänenkö- [illegible] [illegible] Generale drei Rei- [illegible] Führung, während er selbst [illegible] Jahres 1629 Ge- [illegible] Wien unternahm, [illegible] Kalberg gegen die [illegible] Hatz- [illegible] [illegible] Friedrich von Mecklen- [illegible] [illegible] Rthlrn. unter- [illegible] [illegible] Albrecht, [illegible] Compagnien [illegible] Italien führte, hatte [illegible] Winnenden nach Süddeutschland zu- [illegible] [illegible] Italien, wo [illegible] gegen die Franzosen [illegible] [illegible] Sache sagung er, wie Herzog [illegible] [illegible] Beistand, das Re- [illegible] [illegible] Kaiserlichen geltend [illegible] [illegible] Abtheil- [illegible] [illegible] November schon [illegible] [illegible] Juni 1630 wurde diese [illegible] [illegible] [illegible] den Sachsen zur mehrtä- [illegible] [illegible] [illegible]

Auf die Eroberung Mantua's folgte die Belagerung Casale's, wohin Franz Albrecht 3800 Mann unter seinen Befehlen führte. Hier gab es harte Sträuße mit den Franzosen, doch trat bald eine Waffenruhe ein, welche, da Richelieu den inzwischen zu Regensburg abgeschlossenen Vertrag verwarf, im folgenden Winter wieder gebrochen wurde, worauf bis zum Abschlusse des Friedens von Chierasco (den 6. April 1631) die Feindseligkeiten mit geringen Unterbrechungen fortdauerten. Casale wurde im October genommen, doch gegen die Franzosen nicht lange behauptet. Der Friede führte die Kaiserlichen nach Teutschland zurück, wohin schon ein Jahr zuvor ein Waffengenosse Franz Albrecht's, Herzog Georg von Lüneburg, misvergnügt abgegangen war und die kaiserlichen Dienste verlassen hatte. Auch der Herzog von Lauenburg blieb nicht ohne Unzufriedenheit; namentlich war er schon vor Eroberung Mantua's mit dem Generale Altringer in Zwist gerathen, und diese Spannung bestand noch, als Sirot mit einem Oberstlieutenant desselben in giftigen Streit gerieth, und sich mit ihm vor den Generalen Gallas und Altringer schlug. Zwar schwer verwundet wurde Sirot doch hart verfolgt, von Franz Albrecht aber mit dem Degen in der Faust in Schutz genommen und unter starker Bedeckung in Sicherheit abgeführt. Auch der Kaiser nahm, vermuthlich durch des Lauenburgers Fürsprache, den Franzosen anfänglich in Schutz, bis Colalto von Altringer überredet worden war, bei ihm den Befehl auszuwirken, daß jene beiden Officiere, die in Gegenwart der Generale den Degen gegen einander gezogen hatten, von der Armee entfernt würden. Franz Albrecht, auf seine Reichsfürstenwürde pochend, weigerte diesem Befehle den Gehorsam, und übertrug dem Franzosen die Führung über 800 Reiter. Doch sah er sich bald genöthigt, seinem Lieblinge den Abschied zu geben. Sirot begab sich nach seinem Geburtsorte Mâcon in Burgund zurück, und wurde erst nach zwei Jahren durch die Auffoderungen seines vormaligen Obersten und des Königs von Schweden wieder heraus nach Teutschland verlockt [17]).

Als Franz Albrecht 1631 nach Teutschland zurückkam, fand er seinen Gönner, den Herzog von Friedland, der so gern dem Kurfürsten von Baiern zum Trotz protestantische Officiere und Fürsten in seinem Heere aufgenommen hatte, zwar der allgewaltigen militairischen Würde entsetzt, doch noch in vertrauter Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe. Wenn auch dieser gefürchtete Kriegsfürst bei seinen Officieren nicht beliebt, vielmehr nach Aretin's Versicherungen verhaßt war, so gehörte der Herzog von Lauenburg doch zu den Auserwählten, die bei ihm hoch angeschrieben standen und von ihm wider die Gegner der Protestanten am kaiserlichen Hofe in Schutz genommen wurden. Gleichwol hörten jetzt, ohne daß man den Grund dazu anzugeben weiß, die kaiserlichen Gunstbezeigungen für ihn auf. Man sprach von Zurücksetzung und Beleidigungen, die sein Stolz erfahren hätte. Vermuthlich hatte er im italienischen Feldzuge Subordinationsfehler begangen, und dabei auf Rücksichten gegen seinen Stand gerechnet, welche aber von Colalto, Altringer und Gallas unbeachtet geblieben waren. Andere glaubten, der Kaiser habe ihn 1628 zur Entschädigung seiner rückständigen Soldfoderungen und vorgeschossenen Werbegelder zwar mit dem schleswiger Amte Hadersleben belehnt, aber durch den lübecker Frieden wieder dessen beraubt und keinen Ersatz dafür gegeben, worüber er mit ihm zerfallen wäre [18]). Dem Allen jedoch widersprechen andere Gerüchte, und erklären dergleichen Vorwände zum Austritte dieses Fürsten aus dem kaiserlichen Kriegsdienste für erdichtet, indem sie meinen, er als kaiserlicher Söldling sei bei seinem Rücktritte zur protestantischen Partei Ferdinand dem II. insgeheim getreu geblieben, habe seine militairische Würde, um keinen Verdacht zu erwecken, nur zum Schein niedergelegt, und sei als das geschickteste Werkzeug ausersehen worden, um den Kurfürsten von Sachsen von den Schweden abzuziehen [19]). Dieses Vorgeben aber trägt die unverkennbaren Spuren feindseliger Verleumdung an sich, oder verräth zum Mindesten die irrige Schlußfolgerung aus des Herzogs öffentlichem Benehmen. Sicherlich hatte er, wie die ihm ähnlich gesinnten Waffengenossen Georg von Arnim, der Herzog Georg von Lüneburg und der pommersche Edelmann Anton von Schlieffen, seine Gründe zur Aufkündigung des kaiserlichen Heerdienstes, wo knechtische Furcht und geheimer Groll gegen den Oberfeldherrn allenthalben Wurzeln geschlagen hatten. Indessen hinterließ er dort drei Brüder, Franz Julius, Julius Heinrich und Rudolf Maximilian, zurück, die aber die Religion gewechselt und sich ebendadurch die Rückkehr zur protestantischen Partei abgeschnitten hatten, während zwei andere dieser Partei bisher treu gebliebene Brüder, Franz Karl und Franz Heinrich, von den Dänen zu den Schweden übergegangen waren. Im Übrigen weist noch der siebenjährige Krieg Beispiele von fürstlichen Brüdern auf, die den entgegengesetzten Parteien dienend, gegen einander zu Felde lagen. Wie dem nun auch sei, Franz Albrecht blieb, gleich dem Feldmarschall von Arnim, mit Waldstein in gutem Vernehmen, und wurde als Vermittler in die Unterhandlungen zwischen diesen beiden Feldherren zu Ende des J. 1631 gezogen [20]). Ob er aber noch in kaiserlichen Diensten stand, als Friedland im Frühjahre 1632 den Oberbefehl mit unerhörten Zugeständnissen wieder erhielt, und in seine Hände das Schicksal des Kaisers, wie des ganzen teutschen Reiches niedergelegt wurde, bleibt unerörtert; denn die Zeit, wann er den Kaiser verließ, ist nicht genau zu bestimmen, sowie

Sirot I, 175 sq. Rethmeier's Braunschweigische Chronik S. 1601 und Havemann's Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg II, 273.

17) *Sirot* I, 170 – 185.

18) Slange II, 369 und Schlegel's Geschichte der Könige von Dänemark II, 150. Beide Schriftsteller nennen den Herzog kaiserlichen Generalmajor. 19) Harte, der dies im Leben Königs Gustav Adolf's, teutscher Bearbeitung von Böhme II, 143, erzählt, widerspricht diesem Gerüchte II, 559 durch eine weit wahrscheinlichere Sage von des Herzogs Rücktritte aus dem kaiserlichen Dienste. Riccius in seinem Commentar. de bellis Germanicis erzählt S. 359 dasselbe Mährchen. 20) Alberti Friedlandi perduellionis chaos (im März 1634 geschrieben) in von Murr's Beiträgen S. 146.

man noch nicht weiß, ob er von Wien aus sofort zu den Schweden überging, oder vorerst anderwärts verweilte. Ebenso ist noch nicht ausgemacht, ob er den König von Schweden schon zwei Monate vor dessen Tode im Lager bei Nürnberg, oder erst einige Wochen vor der lützener Schlacht aufgesucht habe. Doch mag er keine Aufträge von Friedland an ihn mitgebracht haben. Noch zu Ende Januars 1632 soll er, nach dem Berichte eines wohlunterrichteten Zeitgenossen, beim Kaiser in Wien gewesen und alsdann zu dessen Armee abgegangen, jedoch nicht eher als 14 Tage oder drei Wochen vor der lützener Schlacht bei Gustav Adolf erschienen sein [21]). Die Nachrichten bei Chemnitz lassen ihn vor dem Aufbruche dieses Königs aus Franken nach Thüringen über Regensburg ins schwedische Lager reisen, während alle bis jetzt bekannte zahlreiche Berichte von kaiserlicher Seite diesen Übergang des Herzogs verschweigen und es in der Folge nicht auffallend finden, wenn er sich im Dienste der protestantischen Partei gegen die katholische auf dem Schlachtfelde bei Lützen blicken läßt. Sie scheinen dies als nichts Ungewöhnliches noch Verdächtiges voraus zu setzen, es tritt aber dadurch im öffentlichen Leben des Fürsten eine räthselhafte Lücke ein, die frühzeitig dazu beitrug, ihn vor der Welt zu verunglimpfen; und wenn er auch in neuerer Zeit mit mehr Vorsicht und Schonung, als früherhin, deshalb beurtheilt worden ist, so hat sich doch noch Niemand die Mühe gegeben, grade diesen räthselhaften Moment, der die wahren Gesinnungen und Absichten dieses Fürsten aufzuschließen vermag, sorgfältig zu ermitteln [22]).

Weil nun aber das tiefe Stillschweigen über Franz Albrecht's Ankunft bei dem Schwedenkönige durchgehends in den Quellen vorherrscht, und dieselbe zu allererst nur in den Berichten über die lützener Schlacht gemeldet wird, so kann sie auch nur kurz vor derselben erfolgt sein [23]). Auch wird seiner in keinem der Hauptquartiere zu Arnstadt, Erfurt und Naumburg namentlich gedacht, außer bei einem Besuche des schwedischen Monarchen im Feldlager, wo er an dessen Seite ein oder zwei Tage vor der lützener Schlacht erschien und einem Gespräche dieses Königs mit dem Obersten Gassion über den Heldentod beiwohnte. Auffallend bleibt dagegen immer, daß, wenn er über Regensburg, also grade aus Feindes Land, zu den Schweden herüberkam, seine unerwartete Erscheinung bei denselben, ohne vorangegangene Vermittelung, ebenso plötzlich, als ohne irgend ein Zeichen von verwunderndem Aufsehen erfolgen konnte. Gustav Adolf fand in ihr, da sich der Herzog jedenfalls zu rechtfertigen wußte, nichts Verdächtiges, blos sein Reichskanzler soll vor ihm gewarnt haben; aus welchen Gründen aber, wird zwar nicht gemeldet, allein offenbar wol in der Absicht, daß sein König nicht zu viele Fürsten, deren Abneigung gegen seine militairische Unterordnung er sattsam beobachtet hatte, zu Generalen in seiner Armee erhebe. Da dem Könige eben zwei Brüder Franz Albrecht's dienten, war dessen Parteiwechsel im Grunde verdachtlos und keineswegs auffallend, wenn man zumal auf das Beispiel anderer Zeitgenossen sieht, des freiwilligen Heerdienstes in beiden damals kriegführenden Parteien zu geschweigen, der mehr aus reiner Wißbegierde als aus sittlichen Beweggründen gesucht oder verändert wurde. Überdies kam Franz Albrecht zu einer Zeit, da schon Mehre seiner protestantischen Standesgenossen dem Schwedenkönige Sorge genug machten, zu diesem ins Lager. Nach Harte bot ihm Gustav Adolf ein hohes Kriegsamt an; er zog aber den freiwilligen Dienst vor, weil bereits mehre Fürsten das schwedische Commando lästig fanden, und manche von ihnen sich an Kursachsen anzuschließen trachteten. Ferner erhob sein Haus noch fortwährend, besonders seit 1629 wieder, Ansprüche an die sächsische Kur, und eine ihm durch Schweden widerfahrene, auffallende Begünstigung hätte gar leicht jenes Kurhaus wie die Ernestinisch-sächsischen Fürsten mistrauisch machen können. Nicht erfolgreicher konnte er diesem Mistrauen begegnen, als wenn er sich uneigennützig zum freiwilligen Dienste, vielleicht nur im Vorübergehen, erbot. Ihn unterstützte in seinem damals noch ledigen Stande ein hübsches Vermögen, das ihm Sparsamkeit und Kriegsbeute erworben hatten. Die Begeisterung für den Schwedenkönig in teutschem Volke, sowie dessen hochgepriesene und überlegene Kriegskunst entschuldigten endlich hinreichend einen mit dem Kaiser zerfallenen protestantischen Reichsfürsten, wenn er einen solchen königlichen Feldherrn aufsuchte, und von diesem zum klaren Beweise, daß kein gegenseitiges Mistrauen noch Hinterlist unter ihnen obwaltete, in den gefährlichsten Augenblicken an seine Seite gestellt wurde [24]).

In diesem mit Auszeichnung verbundenen freiwilligen Dienste wurde der Herzog nebst dem Kammerherrn von Truchseß, dem Hofmarschall von Greilsheim, dem Pagen Leubelfing und den Reitknechten Andreas Jönsson und Jacob Erichsson am 6. (16.) Nov. vom Könige selbst auf dem Schlachtfelde bei Lützen zu dessen nächster Umgebung und Begleitung auserwählt [25]). Um des Herzogs Person dagegen waren der Stallmeister von Luchau und vermuthlich der Rittmeister Franz von Höning oder Henning, ein Vertrauter des Fürsten, der aus Lothringen stammte, und als ein böser Mensch verschrieen war. Die französischen Berichte haben seinen Namen in Heynin verwandelt [26]). Mit diesem Gefolge nun setzte sich der König Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, als die Schlacht schon in vollem Gange war, an die Spitze des smäländischen Reiterregi-

21) Abweichende Intelligenzen bei Geijer, Geschichte Schwedens III, 212. 22) Förster und Mailáth haben in ihren Untersuchungen über Waldstein in den wiener Archiven darauf keine Rücksicht genommen. 23) Das ausführliche Tagebuch in v. Murr's Beiträgen gedenkt des Herzogs im schwedischen Lager bei Nürnberg nicht.

24) Dies bezeugt namentlich der damals als Oberst im schwedischen Heere dienende Marschall Gassion in seinen Denkwürdigkeiten. Vergl. die Histoire du maréchal *de Gassion* I, 110 sq. 25) Geijer setzt III, 229 hinzu, daß außer den obengenannten Personen noch mehre Officiere, die aus den zu Erfurt aufgelösten Regimentern genommen worden waren, dem Könige für Adjutantendienste beigesellt worden wären. 26) Auch in den Orten, welche die nordalbingischen Studien mittheilen, findet er sich ein Mal Hennin geschrieben.

ments, um es, da dessen Oberster, Stenbock, verwundet war, in Person seinem weichenden Fußvolke zu Hilfe zu führen; in der ihm eigenthümlichen Hitze aber, die ihn, wie den Seinen schon bekannt war, mehrmals in Lebensgefahr gebracht hatte, sonderte er sich mit seinen Begleitern von demselben ab, und gerieth, während sich, wie Vormittags, ein dichter Nebel über den Kampfplatz ausbreitete, zwischen die anrückenden feindlichen Cuirassiere. Sein Pferd erhielt einen Schuß in den Hals und ihm wurde zugleich der linke Arm zerschmettert. Von gewaltigen Schmerzen überwältigt, ersuchte er den an seiner Seite reitenden Herzog von Sachsen-Lauenburg, ihn aus dem Gemenge zu bringen; allein zu spät; denn als Franz Albrecht ihn in seine Arme schließend, zurückführen will, wird er durch den verfolgenden Feind von seiner Begleitung vollends abgeschnitten, erhält einen zweiten Schuß in den Rücken und fällt, weil der Herzog das feindliche Gewehr mit seinem Arme hatte zurückschlagen wollen, fast todt vom Pferde, welches ihn in den Steigbügeln noch eine Strecke fortschleppt, während Franz Albrecht vom Blute des Monarchen bespritzt und im Gesichte vom Pulver geschwärzt dem nachsetzenden Feinde entrinnt, und jedenfalls in voreiliger Meinung, daß mit des Königs Person Alles verloren sei, wenn nicht aus Furcht, in kaiserliche Gefangenschaft zu gerathen und als Überläufer gemishandelt zu werden, zum Nachtheile seines Rufes spornstreichs nach Weißenfels flieht, nachdem der kaiserliche Officier, welcher dem Könige den tödtlichen Schuß versetzt hatte, von seinem Stallmeister zu Boden gestreckt worden war [27]). Außer ihm, Luchau, Höning, Truchseß und Greilsheim kam Niemand weiter mit heiler Haut aus dem heißen Gemenge. Doch behielten die beiden letzteren die Besonnenheit, um dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar, welcher den schwedischen linken Flügel befehligte, Nachricht vom Ende des Königs, soweit sie es wegen des Schlachtgetümmels und Nebels hatten beobachten können, zu hinterbringen.

Aus dieser übereilten Flucht des Herzogs nach Weißenfels erklärt sich der Umstand, daß Gustav Adolf's Tod hier früher als in Leipzig bekannt geworden war; der Fürst aber, als er erfuhr, daß die Schweden noch gesiegt hätten, kehrte wieder um, und gelangte, wie ein Zeitgenosse erzählt, des andern Morgens früh 4 Uhr wieder auf dem Schlachtfelde an. Sein kalter Empfang bei Herzog Bernhard und seine Flucht jedoch brachten ihn bei der ganzen schwedischen Armee in ein übles Gerücht, und man klagte ihn etwas Schlimmeren als der Feigheit an; denn die Soldaten versäumten nicht, obgleich diejenigen, welche ihn genauer kannten, sein gegebenes Ärgerniß zu entschuldigen suchten, ihn des Verrathes an des Königs Leben zu verdächtigen. Dieses Vorurtheil fand, ohne daß man den Grund dazu anzugeben weiß, so starke Nahrung, daß binnen einem Monate seit der lützener Schlacht die Sage umlief, Franz Albrecht habe nicht nur mit des Kurfürsten von Sachsen, sondern auch mit des Kaisers und anderer großen Herren Vorwissen den König ermordet. Dem zuwider gestehen alle kaiserliche und schwedische Schlachtberichte, welche bis jetzt bekannt geworden sind, einmüthig die Schwierigkeit ein, einen genauen Bericht von den Vorfällen jenes Treffens zu geben, ja Chemnitz, der nur aus schwedischen Quellen schöpfte, fügt sogar ausdrücklich hinzu, daß den Augenzeugen wegen des starken Nebels es unmöglich gewesen wäre, den Verlauf der Schlacht zu beschreiben, und daß kein Regiment von sich, geschweige von Andern habe berichten können. Dennoch wuchs die vorgefaßte Meinung, weil sie nicht unterdrückt wurde, in der schwedischen Armee zum Soldaten- und später zum Volksglauben heran, welchen der Baron von Chemnitz in seinem bekannten Werke über den schwedisch-teutschen Krieg zwar noch mit Vorsicht behandelte, von Pufendorf aber in seinen Büchern de rebus suecicis mit erstaunenswürdiger Leichtgläubigkeit als eine allgemeine Meinung der schwedischen Nation hervorhob und mit unhaltbaren Gründen unterstützte [28]). Gleichwol gaben die Historiker bis in gegenwärtiges Jahrhundert herein dieser trügerischen Sage ihren Beifall, bis sie in neuerer Zeit durch sorgfältige Prüfung und scharfe Kritik geschwächt und niedergeschlagen wurde.

Um die Wahrheit dieses Gerüchtes zu begründen, setzt von Pufendorf die Ansicht der Kaiserlichen oben an, die Sache der Schweden in Teutschland habe lediglich auf ihres Königs Person beruht; und da sie diesen aus dem Wege zu räumen suchten, so übernahm Franz Albrecht, der Vertraute Waldstein's und aller vornehmsten kaiserlichen Generale, nachdem er ohne allen Grund die katholische Partei verlassen hatte, um so leichter die Ausführung davon, als sein protestantisches Glaubensbekenntniß

27) Vergl. das Tagebuch des Herzogs Franz Albrecht im Göttinger historischen Magazine von Spittler und Meiners VII, 382—384, wo es heißt: „Den 16. Nov. haben wir bey Lützen mit dem Feinde geschlagen, die Schlacht gewonnen und das Feldt behalten. Ihre Mayt. der König in Schweden ist mir damals im arm erschossen worden. Zur Nacht nach Weissenfels zwey Meilen." Eine bald darauf erschienene Flugschrift erzählt aus einem dresdener Schreiben: „Der Herzog Karl (soll heißen Franz Albrecht) von Sachsen, in dessen Armen der König gestorben, ist jetzo hier in Dresden, sagte, wie der König todt gewesen wäre, hätte er ihn verlassen müssen, denn der Feind wäre zu stark auf ihn gedrungen, (so) daß er fast selber darüber ertappt worden wäre." In dem Schlachtberichte des Grafen Gallas an den König von Ungarn in der neuesten Schrift von Förster, Wallenstein's Proceß vor den Schranken des Weltgerichts, heißt es S. 96: „Heundt aber diesen abendt kombt vom feindt ein Trometer, saget expresse der König sey tott, habe zwey schuß empfangen, einen in den arm, den andern in die linke seitten, vnd sey in deß Herzogß Frantz Albrecht von Saxen (welcher sich in der Occasion auf der anderen seitten befunden) [Armen] verschiden. Vnd hat der Herzog von Fridtlandt mit dieser Zeittung den General quartiermeister an Ihr Kay. Mayt. abgeferdigt." Vergl. hiermit noch den Swedish intelligencer bei Geijer III, 242.

28) Über die Unzuverlässigkeit Pufendorf's in diesem Punkte urtheilt schon Leibnitz sehr richtig. Vergl. dessen Opera omnia ed. *Dutens* V, 354 in einem Briefe an Bierling vom Jahre 1709. Der kenntnißreiche und gebildete Franzose Ogier, der sich drittehalb Jahre nach der lützener Schlacht eine Zeit lang in Schweden aufhielt und über den König viele Nachrichten einzog, äußert in seinem Werke, iter Danicum, suecicum etc., auch nicht den mindesten vernommenen Verdacht über des Königs Todesart, vielmehr ist er S. 292 ganz der Meinung, daß ihm seine Verwegenheit in der Schlacht das Leben geraubt habe.

nem Stallmeister allein noch bei dem Könige, als dessen Pferd in den Hals und dieser selbst in den linken Arm so schwer verwundet worden war, daß ihn der Herzog aus dem Getümmel führen mußte. Da schoß aber der auf sie heransprengende kaiserliche Oberstlieutenant von Falkenberg, ohne daß man ihn für einen Feind erkannt hatte, den Monarchen in den Rücken, sodaß er zusammenstürzte; worauf jener vom Stallmeister des Herzogs mit dem Degen durchstochen wurde [34]). Diesen kaiserlichen Officier nennen auch mehre teutsche Schlachtberichte von Werthe ausschließlich als denjenigen, welcher den König in des Herzogs Armen erschoß. Auch die amtlichen Nachrichten von des Königs Tode, welche erst nach Verlauf eines ganzen Monats an die schwedische Regierung zu Stockholm gelangten und gewiß nicht eher berichtet wurden, bis man sorgfältige Verhöre mit Augenzeugen dieses Ereignisses angestellt hatte, melden nebst dem Berichte des Feldtrompeters Jons Månsson, welcher der Schlacht ebenfalls beigewohnt hatte, weder Vermuthung, noch Verdacht von einem an Gustav Adolf verübten Meuchelmorde [35]). Ebenso wenig äußert das Gedenkbuch des Grafen Peter Brahe etwas davon, gleichwie sämmtliche im Druck erschienene Flugschriften, alle bis jetzt bekannt gewordene Schlachtberichte und Trauerpredigten, nebst allen nach der Schlacht in das lüneburgische und kursächsische Feldlager bei Torgau und Grimma verbreiteten Nachrichten dasselbe Stillschweigen beobachten, während Oxenstierna wenigstens in seinen ersten darüber mitgetheilten Nachrichten den Fall des Königs lediglich dessen unvorsichtiger Hitze ausschließlich beimißt. In der That war im schwedischen Lager noch in den ersten Wochen, als von da aus die Schlachtberichte nach verschiedenen Orten hin abgingen, nicht die geringste Spur eines Verdachtes von einer Verschwörung gegen Gustav Adolf's Leben vorhanden, an deren Spitze doch Herzog Franz Albrecht stehen sollte, obschon sich früher darüber mehre Gerüchte verbreitet hatten und auch mehre fruchtlose Mordversuche angestellt worden waren; vielmehr wurde das Gerücht einen Monat nachher von Hamburg aus durch den dortigen schwedischen Residenten Adler Salvius hierhin berichtet, mit dem warnenden Zusatze, daß sich auch gegen Oxenstierna's Leben das Gerücht von einer Verschwörung verbreitete [36]). Allein es war unbedenklich ein bodenloser und übereilter, lediglich aus überhand genommenem Mistrauen der Schweden gegen die Teutschen erwachsener Vorgriff in ihrem Urtheile, wenn sie mit Zustimmung oder Vorwissen Kursachsens und des Kaisers den Herzog von Lauenburg als Mörder ihres Königs anklagten. Kaiser und Kursachsen hatten, wenn sie auch der schwarzen Mitwissenschaft fähig gewesen wären, damals noch kein so offenes Einverständniß mit einander gepflogen, als es jene eingebildete Verschwörung voraussetzt, vielmehr standen Waldstein's ruhmsüchtige Privatränke störend und hemmend schon dazwischen, während der Mörder selbst sich zum Lohne nur eine angefochtene Feldmarschallstelle bei Letzterem mit vielem Verdrusse erworben hätte. Die Annahme endlich, Franz Albrecht habe, wie allerdings auch behauptet worden ist [37]), aus Liebedienerei zum Herzoge von Friedland dessen gefährlichen Gegner im offenen Felde aus dem Wege räumen wollen, ist noch weniger der Berücksichtigung werth, da er durch seinen Übertritt in den kursächsischen Dienst nach des Königs Tode ein Gegner des kaiserlichen Oberfeldherrn wurde und dessen Plan, den Kaiser mittels einer Vereinigung der Protestanten zu stürzen, oder doch mit ihrer Hilfe zur Vertreibung der Schweden aus Teutschland und zur Beruhigung dieses Reiches hinzuarbeiten, woran Franz Albrecht nachmals allerdings den regsten Antheil nahm, damals noch nicht zu einer solchen Reife gediehen war, daß der Herzog von Lauenburg hierzu am kursächsischen Hofe bereits hätte in die Hände arbeiten können. Abgesehen aber auch von dieser Chimäre finsterer, rachsüchtiger Phantasie des Friedländers kann des Königs Blut an des Herzogs Kleidern unter den stattgefundenen Umständen Nichts weiter beweisen, als daß dieser selbst auch in großer Lebensgefahr gewesen war, und wenn er sammt Höning und Luchau ohne Wunden aus dem blutigen Schlachtgetümmel davon kam, so verdankten sie dies entweder ihrer eigenen Verschlagenheit, oder einem günstigen Geschicke, das sie mit so vielen Andern, ohne verdächtig geworden zu sein, gemein haben. Haßte der Herzog den König in der That so sehr, daß er mit Mordgedanken wider ihn umgegangen wäre, so hätte gewiß auch die Ursache davon nicht leicht verschwiegen bleiben können; allein Feuquières wußte sie nicht, und Pufendorf, der sie zu wissen behauptete, fand sie in einer Ohrfeige, welche der Herzog in seiner Jugend vom Könige empfangen haben sollte und wovon nur noch wenige Schweden Kenntniß gehabt hätten. Gesetzt aber, diese Thatsache sei wahr, so hätte er diese Züchtigung für ein Vergehen am schwedischen Hofe sicherlich nur vor dem Jahre 1617 empfangen, sich also damals nicht auf der Stelle rächen können, sondern, um den lange verhaltenen Rachedurst zu stillen, nach 15 und mehr Jahren beim Übertritte aus den kaiserlichen in die kursächsischen Dienste vorerst den Schwedenkönig aufsuchen und in dessen Um-

34) Dasselbe erzählt auch der Bischof Ferdinand von Fürstenberg in seinen Monumentis Paderborn. p. 216 seq., und Stein's Westfälische Geschichte II, 540. Ein gemeiner kaiserlicher Soldat, Johann Schneberg aus Bockendorf im Paderbornischen, soll den König vollends getödtet und demselben auch die goldene Halskette geraubt haben. 35) Geijer III, 240 fg. und Rühs, Geschichte Schwedens, in der Allgemeinen Weltgeschichte LXV, 153 fg. Note i. 36) Arckenholtz a. a. O. I, 11. Note (*); doch nennt der hier erwähnte Briefsteller den Herzog so wenig, als 16 Jahre darnach Bogisl. Ph. von Chemnitz, als derselbe sein Werk über den königlich schwedischen in Teutschland geführten Krieg unter des Reichskanzlers Oxenstierna Augen schrieb. Mit einem ähnlichen Gerüchte trug sich auch ein anderer schwedischer Zeitgenosse, Jacob Rudbeck, herum und verleibte dasselbe seinen handschriftlich hinterlassenen Annalen ein. Arckenholtz a. a. O.

37) Senkenberg's Fortsetzung der Häberlin'schen neueren teutschen Reichsgeschichte XXVII, in der Vorrede XX—XL, als einem Anhange zu §. 22 desselben Werkes Band 26. Vergl. dagegen Joh. Burkh. Mencken's Dissertatio de dubia G. Adolphi, Suecorum regis, caede (1721) und in den von dessen Sohne Friedr. Otto Mencken's Dissertationes literariae. (Lipsiae 1734.) p. 112—124.

gebung unter dem Vorwande freiwilliger Kriegsdienste die günstige Gelegenheit dazu abwarten müssen; allein die raffinirte Ahndung längst vergessener Jugendfehler noch im reifen Mannesalter durch so vorsätzliche Lauer, wie dieses Beispiel vermuthen läßt, auf die Probe zu stellen, würde zu jeder Zeit eine sittliche Verdorbenheit verrathen, die auch dem lauenburger Fürsten, zumal bei dem Wankelmuthe, den er besaß, nicht zuzutrauen ist, während der wahre Ehrgeiz eines Kriegsfürsten die vorgefaßte Rache niemals in der Weise und so verspätet erblicken läßt, als sie in diesem Falle angedichtet wird. Hält man dagegen den Gedanken fest, daß Franz Albrecht empfangener Beleidigungen wegen die kaiserliche Partei verlassen und sich aus Rache an derselben der schwedischen angeschlossen habe, so wäre es unsinnig gewesen, wenn er dieser ihr vornehmstes Haupt vorsätzlich und gewaltsam entrissen und der ihm verhaßten Partei Ursache zum lauten Triumphe gegen sich bereitet hätte.

Trotz aller der Ungereimtheiten kam noch 1706 bei der Anwesenheit Königs Karl XII. von Schweden in Sachsen die Sage von einem gewissen Haus von Hastendorf zum Vorschein, daß dieser selbst, als Leibgardist im Gefolge des Königs, gesehen haben wolle, wie Franz Albrecht den König erschossen habe, und um das Verbrechen noch zu vergrößern, gab ihm Mauvillon späterhin schuld, er habe auch einen kostbaren Edelstein aus dessen goldener Halskette gestohlen. Zwar fanden diese Beschuldigungen noch bei Lundblad historischen Glauben, sie sind aber so voll Widersprüche mit sich selbst und allen andern Thatsachen, daß sie keine Aufmerksamkeit verdienen, da zumal die bessern schwedischen Geschichtschreiber eingestehen, daß gar keine Person unter dem Namen Hans von Hastendorf in der Umgebung ihres Königs vorkomme. Dagegen ist gewiß, daß dieses Verbrechen dem Herzoge von Lauenburg nicht allgemein schuld gegeben wurde; denn noch bei Pufendorf's Lebzeiten bürdete man es auch dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar auf [38]), und gleichzeitig brachte ein vornehmer schwedischer Geistlicher von seiner Reise nach Teutschland die Nachricht aus Naumburg in Thüringen in die Heimath zurück, ein Leibknecht des Monarchen habe das Verbrechen begangen, während dasselbe ziemlich um dieselbe Zeit ein sterbender Landmann in einem fränkischen Dorfe vor seinem Beichtvater auf sein Gewissen nahm, und noch Andere dem Cardinal von Richelieu und dem Pater Joseph vorwarfen, durch einen gedungenen Mörder den König aus der Welt geschafft zu haben [39]). Späterhin wollte Büsching entdeckt haben, dies habe des Königs eigner Generaladjutant (Sequier) gethan.

Aus dem Allen ergibt sich, daß nicht allein bei den Protestanten und den Schweden insbesondere, sondern auch bei den Katholiken ganz verschiedene Gerüchte vom Falle des Schwedenkönigs über ein volles Jahrhundert hindurch im Umlaufe waren, und daß vorzugsweise von ersterer Partei diejenigen Sagen festgehalten wurden, welche den Monarchen von Einem der Seinen, sei's aus Vorsatz, sei's aus Unwissenheit, umbringen lassen; die eine aber hebt die andere immer durch ihre Widersprüche und Ungereimtheiten wieder auf, sodaß man in neuerer und neuester Zeit, nachdem die Hilfsquellen umfangreicher und die Kritik gediegener geworden ist, mit Recht an den Aussagen des Pagen Leubelfing aus Nürnberg festzuhalten pflegt, welche dieser als letzter Augenzeuge von des Königs Ende vor seinem Tode vor Zeugen abgab, und die im bereits erwähnten Berichte bei Richelieu mit Übergehung einzelner zweifelhafter Nebenumstände vollkommen unterstützt werden [40]). Hiernach ist der König vom Feinde getödtet worden. Auch der Zeitgenosse Gualdo Priorato gedenkt in seinem Werke über jene Ereignisse des Berichtes von diesem Pagen, welchen Gassion, Spanheim und de Prade, gleichfalls als letzten Zeugen von des Königs Tode, in einen Kammerdiener verwandeln, während der Marquis von Montbrun, der damals verwundet in Lützen lag, niemals den geringsten Verdacht von einem Meuchelmorde vernommen hat. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Feinde des Herzogs Franz Albrecht in ihrer Beschuldigung gegen ihn aus purer Verblendung weder den Thatbestand, wie ihn die glaubwürdigsten Berichte geben, noch den Erfund der Leiche berücksichtigt haben, woraus doch jedem Unbefangenen einleuchten mußte, daß Gustav Adolf nicht von Einem, sondern von Mehren getödtet worden sei. Die königliche Leiche war, nach amtlichen Berichten, mit neun Wunden bedeckt und zu Folge aller andern Berichte ausgeplündert und nackt gefunden worden. Zum Ausplündern und zur Beibringung so vieler Wunden gehört Zeit; wäre nun Franz Albrecht der Mörder und Räuber des Königs gewesen, so mußte er jeden Augenblick fürchten, den nachjagenden Smäländern in die Hände zu gerathen, wie denn an jenem Orte, wo der König gefallen war, gleich nach der That ein heißer Kampf begann, der keine Plünderung für den Augenblick zuließ. Allein Keiner der hohen schwedischen Officiere, die in der Schlacht mit gefochten und Augenzeugen über die letzten Augenblicke ihres Monarchen angehört hatten, glaubten an eine solche Niederträchtigkeit des Herzogs. Dieser wußte zwar von der schwarzen Beschuldigung, und war sehr übel auf die Schweden zu sprechen, wie Feuquières berichtet; aber allen bis jetzt bekannt gewordenen Nachrichten zufolge hielt er nicht der Mühe werth, öffentliche Schritte zu seiner Ehrenrettung zu thun. Nur gelegentlich beschwerte er sich und erklärte diese Verleumdung für ein ausgesprengtes Gerücht böser Buben, an welchen er sich noch vor seinem Tode rächen zu können hoffte [41]).

Indessen war sein Betragen seit jenem Ereignisse

38) Nicht erst 1735 brachte ein cassseler Bibliothekar diese Verleumdung an den Tag, wie ich selbst früher geglaubt hatte, sondern schon Konr. Sam. Schurzfleisch wußte darum und fügte seinem Exemplare von *Loccenii* Historia rerr. suecicarum (1662) p. 604 folgende Randbemerkung eigenhändig bei: sunt qui putant, a suis, quid rex esset, ignaris occisum, alii consulto factum putant, et Bernhardo Vimariensi imputant. Et hoc quidem certum est, jam non Germanis modo, sed etiam Suecis *nimiam* hujus regis potentiam visam fuisse. 39) *Leibnitzii* Opera omnia V, 356.

40) v. Murr's Beiträge S. 120 fg. 41) Archenholtz a. a. O. III, 129.

nicht von der Art, daß er sich bei den Schweden hätte Achtung verdienen können. Als charakterloser Mann und Glücksritter trat er seit der lützener Schlacht nur hervor, um die dargebotenen Gelegenheiten nicht zur Verfechtung eines Princips, sondern zur Beförderung seiner äußern Glücksumstände zu benutzen, und diese Selbstsucht, mit empfindsamem Ehrgeize und unverkennbarer Gutmüthigkeit verbunden, ohne doch hervorragende Feldherrntalente und Willensstärke zu verrathen, ließ ihn immerdar ohne Rücksicht leitender sittlich-politischer Grundsätze, nach Parteigetreibe greifen, das ihm einen äußern Vortheil versprechen zu können schien. Ein solcher Fürst ohne Seelenstärke und darum ohne festen Plan, welcher immer gern da zu weichen bereit war, wo er seine Erwartungen getäuscht fand, und dort, wo ihm neue Hoffnungen schimmerten, willig zugriff, kann unmöglich einen vorsätzlichen Mord auf sein Gewissen genommen haben. Er würde leicht in den Fall, an sich selbst Verräther zu werden, gekommen sein; wie er denn durch allzeitige Dienstfertigkeit und Liebedienerei den Gelegenheiten zur Verleumdung preisgestellt blieb, ferner unfähig war, einer politischen Partei ausschließlich zu dienen, und weil seine Eitelkeit Nichts verschmerzen konnte, unfähig, sich durch persönliche Opfer eine bleibende Stütze zu erwerben, noch weniger die Mitwisser einer ruchlosen That, zu denen Luchau und Höning gerechnet werden müßten, zur Begeisterung und Ehrenrettung für sich herauf zu stimmen. Diese unverkennbar vorwaltende Schwäche des Fürsten aber gab auf der andern Seite bei giftigen politischen Parteiführern zuverlässig einen Hauptgrund ab, seine Unschuld, wenn sie, wie es bei ihm allerdings der Fall war, durch Grundsätze und öffentliche Handlungen nicht folgerecht unterstützt und verwahrt wurde, in die schwärzeste Schuld zu verkehren und ihm da ein Verbrechen aufzulasten, wo der trügerische Schein nur den leisesten Verdacht hervorzusuchen vermochte. Schon sein erster Schritt nach des Königs Tode, bei Kursachsen, welches den Schweden als heimlicher Anhänger des Kaisers verhaßt war, Dienste zu suchen und zu nehmen, war geeignet, diesen Haß auch auf ihn überzutragen.

Durch kein Dienstverhältniß an die Schweden gebunden, konnte Franz Albrecht nach ihres Königs Tode, wenn ihm auch die unmittelbare Abhängigkeit vom Reichskanzler Oxenstierna und von den schwedischen Feldherren, deren Stolz er aber gewiß kannte und vielleicht schon empfunden hatte, weder misfällig noch drückend erschienen wäre, oder wenn ihre vorausgefaßten Maßregeln zur Leitung des Krieges noch keine Aussichten auf seine Berücksichtigung abgeschnitten hätten, im Grunde ohne Verdacht den Dienst wechseln und sofort zum Kurfürsten Johann Georg von Sachsen desto argloser übergehen, je eifriger die Schweden selbst dessen Waffenverbindung damals suchten. Indessen konnte er wol auch zu denen gehören, welche meinten, daß es mit der schwedischen Herrschaft in Teutschland seit ihres Begründers Tode auf die Neige gehen werde, und man sich denen anschließen müsse, welche für den ersten Augenblick in Johann Georg einen Stellvertreter Gustav Adolf's erkannten und von ihm nunmehr Alles abhängig glaubten, oder, mit dessen Gesinnungen vertraut, die schwedische Oberleitung der teutschen Angelegenheiten gern verdrängt wissen wollten. Kursachsens und seines Generallieutenants von Arnim Neigung eine dritte Partei zum Nachtheile der schwedischen und zur alleinigen Übernahme einer ungestörten Vertretung der protestantischen Interessen zu bilden, war kein Geheimniß geblieben; wie leicht konnte Franz Albrecht hoffen, dabei eine Rolle von Bedeutung und Vortheil mit zu spielen? Allein ihn lockte dort noch die Aussicht, das Commando über ein Cuirassierregiment, welches durch den zwei Monate zuvor erfolgten Tod des Prinzen Johann Wilhelm von Sachsen-Altenburg erledigt worden war, erhalten, und auf diesem Wege festen Fuß im kursächsischen Kriegsdienste fassen zu können; Johann Georg schlug ihm zwar nachmals wider Erwarten dieses Regiment ab, gab es dem jüngsten Bruder des verstorbenen Inhabers, Friedrich Wilhelm, wies den Herzog von Sachsen-Lauenburg aber sofort als seinen Feldmarschall unter die Befehle seines Generallieutenants von Arnim [42]). Unter solchen Umständen darf man zu glauben geneigt sein, daß Franz Albrecht gleich nach seinem Ausscheiden aus dem kaiserlichen Kriegsdienste seine Berufung dort vorbereitet und zur Vermehrung seiner Kenntnisse im Kriegswesen nur im Vorübergehen den Schweden hatte dienen wollen. Sein Übertritt zu den Sachsen erfolgte in der That auch schon wenige Tage nach Gustav Adolf's Tode und nun so mit den geheimen Gegnern der schwedischen Macht, der sie, um die Gunst des Kaisers wieder zu gewinnen, jedes Hinderniß gern in den Weg zu legen von jetzt an begannen, gemeinschaftliche Sache machend, reizte er die Schweden zur rachgierigen Versuchung, Anzeigen, Beweise und Anekdoten zu ersinnen, woraus unleugbar hervorgehen sollte, daß er Gustav Adolf's Mörder gewesen sei, da er zumal, was auch den aufmerksamen Beobachtern nicht verborgen blieb, den Schein nicht geflissentlich zu vermeiden suchte.

Gleich nach seiner Ankunft in Dresden machte er aus Liebedienerei und kriechender Zuvorkommenheit einen gefangenen Diener des Herzogs von Friedland frei, und schickte ihn demselben ohne Lösegeld mit einem äußerst verbindlichen Briefchen zu, worin er sich erbot, daß er sich glücklich schätzen werde, wenn er ihm mit Mehrem und Anderem dienen könnte. Unmittelbar nachher wirkte er noch die Loslassung eines gefangenen Edelknaben desselben bei dem Kurfürsten aus, und sendete ihn gleichfalls zurück [43]). Dieser Briefverkehr, der sich gleichzeitig in Anerbietungen zu Friedensunterhandlungen umwandelte, dauerte zwischen Beiden fort, und Arnim, der in gleichen Absichten unter ebenso auffallenden Verbindlichkeiten mit Waldstein Schriften wechselte, erbrach einst in des Herzogs Abwesenheit ein von jenem an diesen gerichtetes Schreiben, obschon Beide von vorn herein nicht gut auf einander zu sprechen waren, sondern, wie es scheint, nur

42) Wallenstein's Biographie von Förster S. 441 und Khevenhiller XII, 66. In der Folge gestattete Johann Georg dem Herzoge noch mehre Vortheile, wie sich weiter unten zeigen wird.
43) Förster, Wallenstein's Briefe II, 357 fg.

in von einem Punkte, wie mit dem kaiserlichen Oberfeldherrn der Weg zu Verhandlungen offen gehalten werden könnte, sich übereinkommend fanden.

Noch im Monat December 1632 ging der Herzog in seiner neuen Eigenschaft als Feldmarschall zum kursächsischen Heere in die Lausitz und nach Schlesien ab, wo er von seinem Hauptquartiere zu Lhlau aus sofort Maßregeln zur Herstellung der gestörten Einigkeit zwischen diesem und den dort stehenden schwedischen Truppen und zu gemeinschaftlicher Kriegführung, wie zur Verbesserung der verwilderten Kriegszucht, wenngleich ohne besonders günstigen Erfolg, ergriff [44]). Nicht minder schlecht stand es dort um die schwedischen Truppen unter Anführung des Obersten Duwald, welche mit den Sachsen zusammen nicht über 4000 Mann stark waren. Die gesammte Mannschaft litt aus Mangel an guten Anstalten Noth, und weil dieser nicht abgeholfen wurde, griffen auch des Herzogs Mandate nicht durch, während die schwedischen Offiziere, mit ihrem Obersten Tag und Nacht besoffen, der Verwüstung des Landes gleichgültig zusahen. Unter diesen Umständen wuchs die Gefahr durch den sich stärkenden Feind in jenen Gegenden von Tag zu Tag; Franz Albrecht berichtete seine Verlegenheiten dem Kurfürsten und Arnim, allein er erhielt nicht nur keine Antwort, sondern wurde auch noch auf andere Weise gekränkt, sodaß er schon um Mitte Januars 1633 mit seinem Abschiede drohte [45]). Inzwischen aber hatte er, wohl oder übel, da ihm die Kaiserlichen unter dem Grafen Gallas, nach verschiedenen, mit abwechselndem Glücke bestandenen Streitzügen, auf den Hals zu kommen drohten, Beistand bei dem ihm verhaßten Duwald suchen und denselben gegen das wiederholte Versprechen der Quartierleistungen annehmen müssen. Beide drängten sodann den Feind von Grotkau nach Neiße zurück und nahmen Brieg, geriethen aber bald durch Arnim, der endlich am 19. Jan. (a. St.) bei der Armee erschienen war, wegen der Beute und anderer gegenseitig einzuräumender Vorzüge in Mißhelligkeiten, deren Grund sich immer wieder in der Frage auflöste, wem von beiden Theilen die Oberleitung des Krieges zustehe. Weil hierin nun Niemand dem Andern nachgeben wollte, die Sachsen daneben überdies noch in Verdacht geriethen, die Schweden unter ihre Fahnen ziehen zu wollen, so stand dieser ärgerliche Zwist natürlich dem gedeihlichen Fortgange der Waffen im Wege, worüber Arnim abermals das Heer verließ und nach Dresden zurückkehrte [46]). Hier suchte er den Kurfürsten zur Geneigtheit für Unterhandlungen mit den Kaiserlichen empfänglich zu machen, und ließ darüber den Herzog Franz Albrecht ohne Verhaltungsbefehle in Schlesien. Dieser verlegte sein Hauptquartier nach Schweidnitz, verglich sich mit den schlesischen Ständen wegen Verpflegung seiner Truppen, konnte aber seit der Ankunft des Grafen von Thurn, wiewol Oxenstierna eine befriedigende Erklärung darüber abgab, neuen Verwirrungen nicht vorbeugen. Franz Albrecht blieb mit seinem schönen Volke, zu denen sich die Brandenburger hielten, im Ganzen unthätig, und setzte sich dadurch nur der eigenen Schwächung aus; denn der Handstreich, den er am 21. März gegen die Kroaten zu Frankenstein mit Glück ausführte, brachte ihm keinen Vortheil, und in dieser Bedrängniß sah er sich mit dem zurückgelassenen Versprechen, unter jedweder Bedingung in einigen Tagen wieder bei der Armee zu sein, genöthigt, dem Prinzen Ulrich von Dänemark einstweilen den Heerbefehl zu übergeben und den 9. April nach Dresden zu reisen. Eine bereits sichtbar gewordene Schonung zwischen den Kaiserlichen und Sachsen ließ die Schweden vermuthen, daß unter den Feldherren beider Theile ein vertrauliches Verhältniß obwalte, wie denn damals schon Gerüchte von einer Bestechung Arnim's und Franz Albrecht's umliefen [47]).

Bei ihrer persönlichen Wiedererscheinung in Schlesien erhob sich wegen des Oberbefehles über die vereinten schwedisch-sächsischen Truppen, von welchen die ersteren nur ein Drittel der Gesammtmasse ausmachten, mit dem Grafen von Thurn ein so verderblicher Streit, daß es zum offenen Bruche zwischen ihnen gekommen sein würde, wenn nicht Franz Albrecht vermittelnd dazwischen getreten wäre [48]). Mittlerweile war der Herzog von Friedland selbst mit Verstärkung bei Gallas zu Neiße eingetroffen, und bedrohte Schweidnitz mit überlegenen Streitkräften. Da stellte sich ihm Arnim zwar mit dem vereinigten Heere 8—10 Tage gegenüber, allein Friedland suchte keine wahre Entscheidung mit den Waffen, sondern begnügte sich, nachdem er am 19. Mai des Nachts aufgebrochen war, bloß mit der Erstürmung von Nimmtsch. Hierauf nahmen die Heere wieder eine feste Stellung gegen einander auf mehr denn acht Tage ein, und Friedland leitete, da schon ein Gerücht von ihm sagte, er stehe schlecht mit dem kaiserlichen Hofe, mit Arnim, der ihm gefällig entgegenkam, mit Burgsdorf und dem schwedischen Obersten Sesyna Raschin eine persönliche Unterredung ein, welche, nachdem sie zu Stande gekommen, einen Waffenstillstand von 14tägiger Dauer zur Folge hatte. Ob und wie viel Franz Albrecht dabei betheiligt gewesen sei, ist nicht bekannt, doch glaubte man von ihm, daß er Waldstein versprochen habe, es mit ihm zu halten und um alle seine trügerischen Geheimnisse wisse. Auch ist erwiesen, daß der Herzog um dieselbe Zeit, als Graf Kinsky die bekannten verrätherischen Eröffnungen Waldstein's dem französischen Botschafter Feuquières zu Dresden machte, bei diesem Franzosen durch den Baron von Sirop (? Sirot) die schon zu Anfange Aprils 1633 ge-

44) Chemnitz, Schwedischer, in Teutschland geführter Krieg I, 400 fg. Pufendorf XII, 69 fg. und 570 fg. 45) Wallenstein's Biographie von Förster S. 441. 46) Chemnitz a. a. O. II, 33 und 57 fg., nebst Arckenholtz a. a. O. III, 82 fg.

47) Chemnitz II, 57 fg. 97 und 111 fg., und Pufendorf V, 26 und 46. Die Franzosen glaubten, daß der Kaiser auch außerdem noch ergebene Geschöpfe im kurfürstlichen Rathe habe. Nach Riccius a. a. O. S. 514 fg. saß allerdings noch ein Rathgeber in des Kurfürsten Johann Georg Cabinete, welcher dem Herzoge von Friedland wohlwollte und dessen verrätherische Plane gegen den Kaiser unterstützte, um dadurch dessen Macht für die Protestanten minder gefährlich, wenn nicht unschädlich, zu machen. 48) Arckenholtz S. 97 und Chemnitz II, 132.

gen den Residenten Duhamel geäußerten Wünsche eines Dienstwechsels von Neuem zur Sprache bringen ließ, weil er mit dem sächsischen Kurfürsten und dessen Obergeneral in einen verdrießlichen Zwiespalt gerathen war[49]). Er beabsichtigte nämlich, entweder ganz von den Franzosen, oder von Waldstein, wenn dieser mit dem Kaiser brechen und mit Frankreich in Verbindung treten würde, abzuhängen. Dieses Letztere aber fand man aus vielen Gründen bedenklich und seiner Aufnahme in den offenen Dienst Ludwig's XIII. standen, obschon er seinen Eigenschaften und Talenten nach sehr empfehlenswerth erschien, mancherlei Schwierigkeiten im Wege, besonders der Umstand, daß man es mit den Schweden, die ihn für den Mörder ihres Königs hielten, verderben werde. Wegen Waldstein's indessen, bei welchem der Fürst gut stand, hielt es Feuquières für gerathen, ihn zu gewinnen und sich seiner bei demselben zu bedienen[50]). Doch kam es nicht dazu, weil der Herzog von Friedland für Frankreich zu fein und trügerisch unterhandelte. Der König hingegen, mit diesem Vorschlage zufrieden, ließ den Fürsten, nachdem derselbe durch Sirot später hatte erklären lassen, daß er sich mit Arnim wieder ausgesöhnt habe, seinen Schutz und ein Jahrgeld von 18,000 Livres unter der Bedingung hoffen, wenn er sich zur protestantischen Partei halten wolle.

Mittlerweile hatte der Herzog von Friedland mit Kursachsen, Brandenburg und Schweden, fast unter gleichen Bedingungen, ebenso trügerisch verhandelt, als mit Frankreich. Die von Dänemark nämlich eröffneten und vom Kaiser gebilligten Friedensverhandlungen benutzte er, unter dem Schutze seiner auf unerhörten Zugeständnissen beruhenden Capitulation, die er im Frühjahre 1632 dem bedrängten Kaiser abgenöthigt hatte, dazu, um jedem dieser Staaten höchst ungleiche Vergleichsvorschläge zu machen. So bot er jenen beiden Kurfürsten ein Bündniß an, die Schweden aus Teutschland zu treiben, gleichzeitig aber auch diesen, im Vereine mit ihnen, den beiden Kurfürsten und Frankreich den Kaiser und den Kurfürsten von Baiern zum Frieden zu zwingen, während teutsche, französische und schwedische Nachrichten noch hinzufügen, daß man ihm dafür die böhmische Königskrone vergönnen sollte. Ein Bruch mit Ferdinand II., seinem Wohlthäter, schimmerte durch das ganze trügerische Gewebe seiner rachsüchtigen, tiefversteckten Politik, und umlaufende Gerüchte sprachen laut davon. Kursachsen, von ihm durch seinen, damals in Dresden lebenden, Vertrauten, den böhmischen Grafen Kinsky, und andere Geschöpfe bearbeitet, ging auf fast alle seine Vorschläge ein, brach aber nebst den andern Bundesgenossen, deren Zaudern ihm missiel, die Verhandlungen wieder ab, als er plötzlich unerträgliche Foderungen an sie stellte. Der Krieg begann also aufs Neue; die Kaiserlichen griffen Schweidnitz heftig an, die Verbündeten entsetzten den Platz, und beide Theile bezogen nach einigem fruchtlosen Umherziehen in der Nähe gedachter Stadt ein festes Lager, worauf Friedland, dem Kaiser und Baiernfürsten zum Trotze, neue eigenmächtige Versuche zur Fortsetzung friedlicher Unterhandlungen machte. Diese gelangen ihm auch, und im August wurde eine zweite Waffenruhe von vier Wochen abgeschlossen.

Während dieser Zeit kamen dieselben trügerischen Vorschläge wieder zur Sprache, und Waldstein's Groll gegen den Kaiser trat, wie sein Plan, sich des kaiserlichen Heeres zu einer Vereinigung mit den Evangelischen gänzlich zu versichern, immer deutlicher hervor; da aber demselben des schwedischen Reichskanzlers Bedenklichkeiten hinderlich waren, wünschte er am Ende nur einen Sonderfrieden mit Sachsen und Brandenburg gegen Schweden, worauf ihm Franz Albrecht, welcher mit Arnim von allen seinen Entschlüssen am Besten unterrichtet war, mit Empfindlichkeit erwiederte, daß es nicht redlich wäre, wenn man die Schweden, die doch, wie Andere, auch Mithelfer wären, vom Frieden ausschließen wollte. Indessen hatte im Laufe dieses, wie des vorigen Stillstandes der vertraulichste Verkehr zwischen den Officieren beider Heere stattgefunden, und Franz Albrecht war fast alle Tage ins kaiserliche Lager gekommen, und hatte sich manchen Rausch an der gastfreien Tafel des Herzogs von Friedland getrunken[51]).

Mit Anfange Octobers brachen gleichwol die Feindseligkeiten wieder aus. Bald darnach führte Friedland, nachdem seine Scheinbewegungen die sächsischen Generale verleitet hatten, den Kurstaat durch Eilmärsche gegen seinen feindlichen Einbruch zu decken, den bekannten Handstreich gegen die verlassenen und auf die Sachsen äußerst erbitterten Schweden unter Thurn bei Steinau aus, machte sich auf diese Weise zum Meister von fast ganz Schlesien, und öffnete sich den Weg nach Berlin. Aber nach der Lausitz aufgebrochen und im vollen Siegeslaufe begriffen, ließ er plötzlich den Herzog von Sachsen-Lauenburg und den kurbrandenburgischen Obersten von Burgsdorf gegen Ende Octobers wiederum zu sich einladen und nach ihrer Erscheinung seinen Vorschlag erneuern, die beiden protestantischen Kurfürsten mit dem Kaiser zu versöhnen, wozu er Franz Albrecht's Vermittelung verlangte. Hierzu überreichte er ihm den Entwurf zum Vergleiche, damit beide Kurfürsten denselben unterzeichnen und darauf die Vereinigung ihrer Waffen mit den Kaiserlichen unter des Friedländers Oberbefehl zur Vertreibung der Fremden von des Reiches Boden und zur Herstellung des Friedens beschließen sollten. Franz Albrecht, vom Hasse gegen die

49) Dieser Sirot ist jedenfalls der Liebling Franz Albrecht's, von dem schon oben die Rede und seit einem Jahre von diesem aufgefodert worden war, nach Teutschland zurückzukehren. Dies war auch im Frühjahre 1633 geschehen und Oxenstierna hatte ihn zur Armee nach Schlesien gewiesen. Vergl. seine Mémoires I, 195—202. Zwar heißt er bei Feuquières Sirop und seiner früheren Dienste im kaiserlichen Heere wird dort auch gedacht; da aber die Depeschen dieses Diplomaten ziemlich lüderlich und besonders die Personennamen meistens fehlerhaft abgedruckt worden sind, so steht zu vermuthen, daß Sirop für Sirot geschrieben worden ist. Sirot gesteht selbst, daß er für Franz Albrecht eine willkommene Erscheinung gewesen sei. Über ihn vergl. noch Wallenstein's Brief von Förster herausgegeben III, 296, wo er Baron de Syro genannt wird. In einer Urkunde bei Aretin S. 104 wird er Barone di Scyné (?) genannt. 50) Feuquières a. a. O. I, 267.

51) v. Aretin's Wallenstein (1846.) S. 102. Note 1.

Schweden endlich überwunden, ging jetzt darauf ein, konnte aber die Genehmigung beider Kurhöfe, wenigstens des brandenburgischen, nicht erlangen [52]). Von nun an wurde, je deutlicher Waldstein's Absichten, als selbständige Macht dem Kaiser gegenüber hervorzutreten, in die Augen leuchteten, das Gerücht lauter und allgemeiner, daß dieser Herzog und Arnim im besten Einverständnisse mit ihm lebten; und je verdächtiger dieser am kaiserlichen Hofe erschien, desto geneigter zeigten sich Viele zu der Meinung, daß die drei Feldherren unter dem Beistande Frankreichs eine Umwälzung der teutschen Reichsverhältnisse im Sinne hätten, wie sie schon zu Gustav Adolf's Zeiten unter dessen Mitwirkung entworfen, zur Sprache gekommen war. Und diejenigen, welche Arnim und Franz Albrecht für unersättlich und eigennützig hielten, zweifelten an deren Theilnahme nicht. Man fand nämlich nach Waldstein's Ermordung zu Eger unter dessen Papieren einen Plan, wonach König Ludwig XIII. römisch-teutscher König, Waldstein König von Böhmen, Franz Albrecht Kurfürst von Sachsen, Arnim Kurfürst von Mainz, Herzog Bernhard Kurfürst von Baiern, Horn Kurfürst von Trier, Gallas Herzog von Mecklenburg u. s. w. werden sollten, während im kaiserlichen Heere blos das Gerücht ausbrach, daß Waldstein Böhmen und Mähren für sich behalten wolle, Kursachsen dem Herzoge Franz Albrecht und Arnim Kurbrandenburg zugedacht habe [53]). Sonach, sprachen kaiserliche Officiere, beabsichtigten letztere Beide mit jenen Kurstaaten zu verfahren, wie der Herzog von Friedland mit dem Kaiser. Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so ist wenigstens unbezweifelt, daß beide sächsische Generale die friedländischen Plane unter dem Deckmantel der Friedensverhandlungen begünstigten, in Waldstein's rachsüchtige Ränke zuverlässig eingeweiht waren, sich zu dessen Unterhändlern fort und fort gebrauchen ließen, und dadurch allen Glauben bei den Bessergesinnten verloren.

Inzwischen fuhr der Herzog von Sachsen-Lauenburg fort, Kursachsen, das allerdings große Neigung dazu zeigte, und Kurbrandenburg für die friedländischen Plane zu stimmen, und gebrauchte dazu, besonders am berliner Hofe, nicht die solidesten Mittel, worüber Kurfürst Georg Wilhelm verdrießlich, seine Truppen dem sächsischen Obercommando entziehen wollte. Friedland rächte das Zaudern dieser Höfe durch Verwüstung der Mark und Lausitz, und zog alsdann, nachdem er diese Landschaften, wie auch Schlesien, mit Truppen unter des Grafen Gallas Befehlen verwahrt hatte, den Rest seiner Armee nach Böhmen zurück, wo er zu Pilsen sein Hauptquartier aufschlug, laute Klagen gegen den Kaiser, der in ihm endlich einen gefährlichen Nebenbuhler erblickt hatte, über Verletzung seiner monströsen Capitulation erhob, die Aufforderungen zur Fortsetzung der Feindseligkeiten gegen die Schweden in der Oberpfalz, sowie zur Verlegung seiner Winterquartiere in feindliche Länder rund abschlug, und da es an schweren Beschuldigungen gegen ihn am kaiserlichen Hofe nicht fehlte, mit Niederlegung seines Commandostabes, wie mit seiner persönlichen Entfernung aus den kaiserlichen Staaten drohte [54]); indessen aber auch von Fortsetzung der Friedensversuche, weil er sich in diesen Verhandlungen einer Überlegenheit bewußt war, und darin die sicherste Quelle zur Sättigung seiner Ruhmsucht erkannte, in voriger Weise sprach, und dazu den Bruder Franz Albrecht's, Herzog Franz Julius (s. d. Art.), welcher in kaiserlichen Hofdiensten stand, anempfahl, wenn er auch denselben, unter dem Vorwande heftiger Gichtschmerzen, persönlich zu sprechen Anstand nahm, als er sich in seinem Hauptquartier einfand. Franz Julius erhielt allerdings, während Gallas in Schlesien Auftrag erhalten hatte, mit Franz Albrecht in Friedland's Namen allerlei wichtige Dinge zu besprechen [55]), vom Kaiser die Vollmacht, mit den beiden protestantischen Kurhöfen in Unterhandlung zu treten, aber auch dieselben deshalb, wenn sie es wünschten, an den Herzog von Friedland zu weisen, obschon Ferdinand II. damals ziemlich fest entschlossen war, seinen Oberfeldherrn abzusetzen, weil er mit seiner Umgebung die Meinung theilte, dieser arbeite mit Arnim im Stillen am Untergange seines Hauses. Aber aller Bestürmungen von Außen ungeachtet betrieb er die Ausführung dieses Vorsatzes fast zwei Monate lang mit solcher Behutsamkeit und Vorsicht, daß bis jetzt noch keine genügende Aufklärung darüber gegeben werden kann. Soviel ist gewiß, die geheimnißvollen Maßregeln seiner Räthe hatten ihren Grund lediglich in der Besorgniß, Friedland werde in seiner Armee hinlänglichen Schutz finden, wiewol er sich durch tyrannische Strenge einen großen Theil derselben und viele Officiere bereits entfremdet hatte, und drei seiner vornehmsten Officiere Verräther an ihm waren. Während man nun die Generale vorerst einzeln zu gewinnen sich bemühte, Friedland dagegen bei Todesstrafe verbot, den unmittelbaren kaiserlichen Befehlen zu gehorchen, und seine Anhänger äußerten: der sei ein Schelm, welcher länger dienen wolle, wenn ihr Generalissimus abdanken müsse, machte man Versuche, so durch den Pater Quiroga, den Beichtvater der Königin von Ungarn, Waldstein zur freiwilligen Niederlegung seines Feldherrnstabes zu bewegen. Dieser jedoch schlug das Ansinnen bald ab, bald nahm er es zu Gunsten des Königs von Ungarn unter Bedingungen an, die ihn noch ein ganzes Vierteljahr und darüber im Besitze der unbeschränkten Militairherrschaft lassen sollten; versäumte aber nicht, sich die meisten hohen Officiere durch einen Revers zu unbedingtem Gehorsam zu verpflichten, wobei auch Franz Albrecht mit thätig gewesen sein soll, wie Feinde von ihm versichern; es scheint dies aber eine Verwechselung mit seinem Bru-

52) Chemnitz II, 273 fg. und Pufendorf V, 102, nebst Wallenstein's Biographie von Förster S. 231. Zu Folge der Urkunde bei Förster a. a. O. S. 453 war Oberst Burgsdorf mit zugegen und die Verhandlungen wurden zu Giersdorf bei Crossen gepflogen. Vergl. besonders noch Feuquières a. a. O. II, 137 und 146 fg. 53) Aretin S. 154 und Förster, Wallenstein's Briefe III, 283 und a. m. a. St. Dergleichen Projecte zur Umwandlung der teutschen Reichsverfassung waren noch mehre in Umlauf, so z. B. bei Riccius a. a. O. S. 571.

54) Waldstein gab wiederholt vor, sich nach Hamburg oder Danzig in den Privatstand zurückbegeben zu wollen. 55) Feuquières a. a. O. II, 197.

der Julius Heinrich (s. den Art.) gewesen zu sein. Als sich nun Herzog Franz Julius von Sachsen-Lauenburg in der angegebenen Absicht an die kurfürstlichen Höfe begab, lud Friedland dessen Bruder Franz Albrecht zu sich ein. Dieser sprach zwar im Namen gedachter Kurfürsten von Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen und von Beförderung der Ansprüche des gestürzten pfälzischen Kurhauses, zu deren Verwirklichung am berliner Hofe ein neues Project entworfen und von Franz Albrecht gebilligt worden war[56]); unmöglich aber konnte jetzt bei Waldstein, da dessen Verfeindung mit dem Kaiser täglich zu einem gewaltsamen Ausbruche heranreifte, die Rede von einer Art Frieden sein, zu welcher sich Ferdinand Hoffnungen machen wollte; denn Waldstein benutzte die wieder in Gang gebrachten Verhandlungen nur dazu, um den Feinden seines Kaisers nach allen Richtungen hin ganz entgegengesetzte Anträge zu machen. Außer Franz Albrecht ging der kursächsische Oberst von Schlieffen bei ihm ab und zu. Graf Kinsky, der sich seit Anfange Januars 1634 im Hauptquartiere zu Pilsen eingefunden hatte, nahm mit Eifer und Eile die Versuche zu einer subsidiarischen Verbindung Waldstein's mit Frankreich, die zugleich dessen Erhebung auf den böhmischen Königsthron bezwecken sollte, wieder auf, und trat auch in persönliche Unterhandlung mit Herzog Bernhard zu Regensburg, um diesen, wie man sagt, zu neuen Angriffen auf die bairischen und österreichischen Erblande zu reizen. Kurz es geschahen unter der Hand mehre Zubereitungen, welche in der That auf Verwirklichung der schon im Sommer 1633 ruchbar gewordenen Anschläge wider den Kaiser schließen ließen; und wenn dieser davon unterrichtet, gleich seit dem 24. Jan. 1634 allen Officieren in Waldstein's Armee außer Terzka und Ilow verzieh und seinen Oberfeldherrn insgeheim für abgesetzt erklärte, aber dennoch drei volle Wochen noch aus Zaghaftigkeit mit ihm in äußerlich freundschaftlichem Briefverkehr blieb, so säumte auch dieser nicht, das trügerische Spiel unter derselben Maske fortzusetzen. Er wählte für die Friedensverhandlungen Leitmeritz zum Congreßorte, foderte vom Kaiser, mit dem zu brechen es doch sein ernster Vorsatz, und dem er vor Wien mit der Armee unter das Angesicht zu ziehen entschlossen war, einen Zeugen dazu, und sandte den Herzog Franz Albrecht an beide Kurhöfe mit dem Auftrage zurück, ihre Bevollmächtigten ebenfalls dahin zu senden; da aber die Anträge vom Ausschlusse der Schweden sprachen, erhob Kurbrandenburg Schwierigkeiten dagegen, Kursachsen aber, jedenfalls, wenn es nicht getäuscht war, tiefer in Waldstein's Verstellung eingeweiht, setzte die geheimen Verhandlungen fort, und hoffte auf diesem Wege dem Kaiser am leichtesten Abbruch thun zu können, während Oxenstierna daraus auf eine List zur Trennung der evangelischen Bundesgenossen schloß. Unter diesen höchst zweideutigen Umständen erschien Franz Albrecht, der offenbar das Wahre hinter der Verstellung erkannte und davon unterrichtet war, am 1. Febr. 1634 abermals bei Friedland mit der Nachricht von der baldigen Ankunft Arnim's, den sich dieser ausdrücklich erbeten hatte, und des kurbrandenburgischen Grafen von Schwarzenberg als Friedensbevollmächtigter ihrer Höfe; weil er aber den Herzog von Friedland krank antraf, konnte er nur eine Viertelstunde mit ihm sprechen. Darum erschien er, dem Generallieutenant von Arnim, dessen Abreise von Dresden sich bis zum 27. Febr. (a. St.) verzögerte, vorangehend um die Mitte Februars nebst dem Obersten Schlieffen wiederum zu Pilsen, und trat jetzt erst mit der wahren Absicht öffentlich hervor, auf welche er gewiß schon vorbereitet oder für dieselbe doch aus gleichem Hasse, wie Waldstein, gegen den Kaiser getrieben, stets geneigt war, wenn sie nicht schon mit dem geheimen Gewebe jener trügerischen Friedensunterhandlungen in engster Verbindung stand, wovon auch das kursächsische Cabinet Kenntniß haben mochte. Arnim gestand wenigstens bald darnach dem von Feuquières abgesendeten Edelmanne, daß er zur Rettung und Unterstützung Waldstein's Vollmachten gehabt habe, und die Folge lehrte, daß er von den Kaiserlichen gehaßt und verfolgt wurde.

Herzog Franz Albrecht übernahm am 18. Febr. von Waldstein, welcher die Größe seiner persönlichen Gefahr noch nicht begriff, den Auftrag, Herzog Bernhard zu Regensburg um Beistand zu bitten, und den Obersten Schliefsen, welchen jener an Schaffgotsch und Grafen Coloredo nach Schlesien folgenden Tages sendete, gab er Päße und Verhaltungsbefehle an die Commandanten zu Breslau, Brieg und Oppeln in der Absicht mit, daß sie den Unternehmungen Schaffgotsch's Beistand leisten sollten[57]). Andere Boten gingen gleichzeitig an Arnim zu Dresden, an den Pfalzgrafen von Birkenfeld in der Oberpfalz, an den französischen Botschafter zu Frankfurt und an den schwedischen Reichskanzler ab. Von ihnen Allen aber wurde Schlieffen unterwegs aufgefangen und als gefährlicher Beförderer der Waldstein'schen Verschwörung zu Prag eingesperrt. Franz Albrecht gelangte zwar am 21. Febr. glücklich nach Regensburg mit einem Passe des Friedländers, es fielen aber inzwischen Dinge im kaiserlichen Heere vor, die nicht verschwiegen blieben und seinen Auftrag erschwerten; denn Gallas, Piccolomini und Altringer hatten auf gemeinschaftliche Abrede die meisten Generale und Regimentsobersten, sowie die Stadt Prag, dem Kaiser versichert, und waren entschlossen, den Generalissimus zu Pilsen durch Überraschung gefangen zu nehmen, oder aus Böhmen hinaus zu jagen. Zwar brachte dieser unter Betheuerungen, Nichts gegen den Kaiser und die katholische Religion unternehmen zu wollen, am 20. Febr. für den Augenblick nochmals eine schriftliche, unbedingte Unterwerfung der bei ihm weilenden 29 Officiere, darunter Julius Heinrich, Franz Albrecht's Bruder, der vornehmste war, zu Stande, aber bald verließen auch diese ihn zum großen Theile, und eilten, sich bei dem Kaiser zu entschuldigen; denn nach allen Seiten hin waren Befehle ergangen, Waldstein's Einfluß auf die Truppen zu vernichten, und dessen Verfügungen, nur ihm,

56) Archenholtz III, 129.

57) Khevenhiller XII, 1159 fg. und Aretin a. a. O. S. 143.

Terzka und Ilow zu gehorchen, die Kraft zu benehmen. Auch erklärte Kaiser Ferdinand zu Wien gleichzeitig seinen Generalissimus öffentlich für einen Verräther, und traf Anstalten, dessen Güter einzuziehen. Die in Prag versammelte Truppenmasse, welche dieser in Kurzem dort persönlich mustern wollte, entschied sich ebenfalls für den Kaiser, wovon er aber erst Nachricht empfing, als er eben dorthin aufbrechen wollte. Da verließen ihn, bis auf wenige Getreue, Alle, die bisher noch zu ihm gehalten hatten, auch seine Diener und Officiere liefen oder schlichen sich davon, und die Stückknechte der Artillerie rissen mit den Pferden aus. Jetzt erst begriff er die nahe Gefahr, in der er schwebte, und sich in Pilsen nicht mehr sicher glaubend, brach er am 22. Febr. des Morgens von da nach Eger, um der böhmischen Grenze nahe zu sein, auf, unter der Bedeckung von nicht mehr als zehn Compagnien Reiter, von welchen aber auch die Hälfte ihn zu Kuttenplahn schon wieder verließ, und 200 Dragonern. Gleichwol hielt sich der Unglückliche hier, wo er den 24. Febr. Abends anlangte, so sicher, daß er glaubte, daselbst das Ende der Verhandlungen mit Bernhard von Weimar, mit Arnim und dem Markgrafen Christian von Brandenburg-Culmbach, die von Neuem mit Eilboten beschickt wurden, abwarten zu können. Keiner von ihnen aber war so schnell bereit, ihm in der großen Noth beizustehen. Herzog Franz Albrecht, der durch Eilboten mit dem Feldmarschall Ilow in vertrauter Verbindung geblieben war, hoffte in der Meinung, er stehe mit Bernhard in gutem Vernehmen, bei demselben Gehör zu finden, mußte aber, da dieser doch Schwierigkeiten erhob, alle Künste der Beredsamkeit aufbieten und die lockendsten Versprechungen machen, bevor er nur irgend ein Zugeständniß zur Rettung seines bedrängten Freundes erlangen konnte. Das Benehmen Waldstein's im J. 1633 hatte ihm freilich das Zutrauen geraubt, der Herzog von Weimar fürchtete bald Hinterlist und Trug, bald gänzliche Ohnmacht in den Vorschlägen desselben. Auch in der Unterzeichnung der Obersten zu Pilsen, die ihm Franz Albrecht im Originale vorzeigte, las er so wenig, als in dem Gerüchte, Friedland wolle seine Religion wechseln, irgend einen Bestimmungsgrund zur Zusage seines Beistandes: erst als ihm Frankfurt an der Oder und Landsberg, an welchen Städten dem Reichskanzler viel gelegen war, als Unterpfand für die Schweden angeboten wurden, Ilow eine persönliche Unterredung von ihm verlangte, und Eilboten auf Eilboten die dringendsten Auffoderungen brachten, sein Kriegsvolk an die böhmische Grenze zu führen, und Pilsen, Mieß und Eger zu besetzen, willigte Bernhard ein, Waldstein's Übertritt zur evangelischen Partei zu begünstigen, sobald sich dieser gegen den Kaiser öffentlich erklärt haben werde, und sagte auch die vorläufige Besprechung mit Ilow zu. Allein seine Anstalten zur Verwirklichung dieser Zusage wurden zaudernd getroffen, und da auch Generallieutenant von Arnim, der inzwischen durch Franz Albrecht von Regensburg aus zur Eile getrieben worden war, mit seinem Aufbruche von Dresden nach Zwickau zögerte, so

Waldstein mit vier seiner Getreuesten am Abende des Febr. unter den Mordstreichen Derer, welchen er sich anvertraut hatte. Die Briefe des Herzogs von Lauenburg, welche die Mörder Buttler und Gordon bei dem erschlagenen Ilow fanden, und diejenigen, die sie bald nachher noch auffingen, unterrichteten diese von allen Unterhandlungen und Beschlüssen zu Regensburg, sowie von Franz Albrecht's Rückkehr nach Eger. Sofort erhielt der Commandant zu Tachau Befehl, ihm aufpassen zu lassen, während der von ihm gewünschte Trompeter ihm im Namen Friedland's auch entgegengeschickt wurde, um ihn auf verstellte Weise desto leichter gefangen nehmen zu können. Gleichzeitig ging Lieutenant Moser mit einer Reiterabtheilung von 60—100 Mann nach der Grenze in verschiedenen Richtungen, um des Herzogs Rückkehr zu erspähen. Dieser, von dem Morde zu Eger Nichts ahnend, fiel am 27. Febr. bei Tirschenreut jenem Officiere, der sich mit seinen Leuten für Terzka'sches Volk ausgab, in die Hände. Der Herzog soll sich unter Schmähungen gegen den Kaiser ihm offenbart haben, und erst bei Waldsachsen, wo sich Moser erst vor nachfolgenden Schweden sicher glaubte, legte dieser die Maske ab, und nahm ihn mit vorgehaltenen Gewehren gefangen. Franz Albrecht hatte blos zwei Diener und den Rittmeister von Höning zu seinem Gefolge. Auf die Nachricht von Friedland's und seiner Getreuen gewaltsamem Ende erbebte der Fürst, und bot dem Officiere zu seiner Befreiung 1000 Dukaten, ein Gut, das ihm unlängst der Kurfürst von Sachsen geschenkt hatte, und Beförderung in der sächsischen Armee; da Moser aber nicht darauf einging, verlangte er zum Generallieutenant Gallas nach Pilsen und nicht nach Eger zu Buttler und Gordon geführt zu werden. Auch dies wurde ihm abgeschlagen. In Eger angekommen, erlitt er zwar das Schicksal seiner Freunde nicht, obwol er es befürchtet haben mochte, allein man zeigte ihm doch ihre Leichen. Unverbürgte Nachrichten setzen hinzu und Pufendorf sagt es nach, man habe ihn gezwungen, einen Brief an den Herzog von Weimar zu schreiben und denselben zur schleunigen Reise nach Eger für wichtige Reichsangelegenheiten aufzufodern, während gewiß ist, daß dieser sich vergebens bemühte, ihn mit den Waffen in der Hand zu befreien; ebenfalls ist gewiß, daß Franz Albrecht sich unerschrocken vertheidigte, mit Vorzeigung seiner Pässe vorgab, daß seine Reisen die Friedensverhandlungen bezweckten, wozu selbst Waldstein vom Kaiser bevollmächtigt gewesen wäre, und er nicht hätte errathen können, daß jener von diesem abgesetzt worden sei. Kurz er sparte Nichts, um die Reinheit seiner Gesinnungen darzulegen, und schrieb auch an den Kurfürsten von Sachsen, denselben um seine Auswechselung bittend; allein dieser Brief, wie ein späterer, wurde zurückbehalten, und der Herzog nach Verlauf etlicher Tage (den 1. März) mit den Leichen der fünf Ermordeten nach Mieß, wo diese zurückblieben, und er allein zu Gallas, wie er wiederholt verlangt hatte, nach Pilsen gesendet. Acht Tage nachher führte ihn auf des Kaisers Befehl eine starke Bedeckung mit scharfen Vorschriften für seine Bewachung von hier nach Wien ab. Hier wurde er sorgfältig verwahrt, von seiner Dienerschaft getrennt und auf eine Weise behandelt, die vermuthen ließ, daß man durch ihn die ganze Grundlage der Waldstein'-

schen Verschwörung und die sie begleitenden Umstände würde erfahren wollen. Allein der Herzog ließ, obschon die Nachricht von Schlieffen's Gefangenschaft ihn Anfangs bestürzt gemacht hatte, Nichts auf sich kommen, und behauptete keck, nur als Friedensvermittler, wovon der Kaiser gewußt, und wozu dieser Friedlanden bevollmächtigt hatte, zu Pilsen und Regensburg gehandelt, auch Nichts von des Letzteren Verrätherei und Absetzung gewußt zu haben, daher ihm durch die Gefangenschaft Unrecht geschehe. Gleichwol hielt man die Ansicht fest, daß er und Arnim von allen Planen Friedland's genau unterrichtet gewesen wären und mit denselben ähnliche verrätherische Absichten wider die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg verbunden hätten, wie sie Waldstein gegen den Kaiser im Sinne gehabt hätte. Gallas und andere hohe Officiere berichteten dem Kaiser mit solcher Bestimmtheit davon, daß dieser auch sofort Anstalten traf, jene beiden Kurfürsten über die Treulosigkeit ihrer Generale durch eine vertraute Person unterrichten zu lassen, während zu Prag und Pilsen das Gerücht umlief, Johann Georg von Sachsen wisse schon darum, und wolle auch deshalb seinen Generallieutenant beim Kopfe nehmen; allein Arnim blieb unter allgemeiner Bestürzung des dresdener Hofes über die Vereitelung der Waldstein'schen Anschläge auf seinem Posten, und das kursächsische Feldmarschallamt bekam einstweilen Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg.

Um den Herzog Franz Albrecht zu den gewünschten Geständnissen zu bringen, schlug man dem Kaiser vor, seine Diener und insbesondere den Rittmeister von Höning oder Henning, welcher um alle Tractaten wisse, durch scharfe Mittel ins Verhör zu nehmen. Ob dies geschehen sei, weiß man bis jetzt nicht; dagegen wurde des Herzogs Bruder, Julius Heinrich (s. d. Art.), der gegen alle Warnungen bis zum 23. Febr. in Waldstein's Umgebung geblieben und durch seine leidenschaftlichen Äußerungen als Gegner des Kaisers sehr verdächtig geworden war, gefänglich eingezogen und in scharfes Verhör genommen. Man ging auch hierin von der Ansicht aus, daß Franz Albrecht als Mitwisser und Theilhaber der ganzen Verschwörung seinen Bruder davon genau unterrichtet habe. Aber Julius Heinrich antwortete nicht allein im Sinne seines Bruders, sondern auch mit Hinweisung auf sein eigenes Dienstverhältniß, und suchte dadurch nicht allein sich, sondern auch jenen von allem Verdachte der verrätherischen Theilnahme zu reinigen. Daneben regten sich aber Zeugen in der kaiserlichen Armee, wie Gallas, Piccolomini und andere Generale, welche den Herzog Franz Albrecht als Rathgeber und Helfer der Rebellen anklagten und ihm die wahren Gesinnungen und Absichten eines Friedensbevollmächtigten bestritten. Wie er sich nun gegen diese durchgelogen haben mag, weiß man nicht; doch ist auch zu vermuthen, daß jene Officiere zur Vermeidung des eigenen Schimpfes aus eigenem Interesse für gut hielten, den geöffneten Mund bald wieder zu verschließen, während Kaiser Ferdinand im Grunde zu seiner Beschämung sich gestehen mußte, den Anlaß zur Waldstein'schen Empörung durch frühere unerhörte Zugeständnisse gegeben zu haben. Indessen fuhr man fort, den Fürsten vor allen andern Gefangenen scharf auszuforschen, sorgfältig zu bewachen und zur sichern Verwahrung, wie Khevenhiller berichtet, mit Abführung nach Grätz in Steiermark zu bedrohen. Es scheint aber inzwischen, da die Friedensverhandlungen zwischen Kursachsen und dem Kaiser wenige Wochen nach Waldstein's Ermordung durch Franz Julius von Sachsen-Lauenburg wieder erneuert und bald darnach zu Leitmeritz, Pirna und Prag fortgesetzt und zum Ziele geführt wurden, aus Rücksichten gegen die Fürsprache des Kurfürsten Johann Georg Schonung für ihn eingetreten zu sein, wenn er auch noch bis zum December 1635 in Haft bleiben mußte, bevor er mit seinem Bruder Julius Heinrich wieder zur Freiheit gelangte, während Arnim gleich nach dem Abschlusse des prager Friedens aus Furcht vor kaiserlichen Verfolgungen, die sich bald darnach wirklich auch in einer Weise äußerten, daß ihm der Kurfürst einen Schutzbrief ausstellen mußte, seinen Abschied hastig aus dessen Diensten genommen hatte[58]). Der kursächsische Gesandte Lebzeltern lag, nach Khevenhiller, den Kaiser stets um Freilassung des Herzogs an, weil ihn der Kurfürst, da diesen auch der Herzog von Altenburg verließ, zum Nachfolger auf Arnim's Posten bestimmen wollte. Daher sich die Beschuldigung, die Khevenhiller nicht kennt, Franz Albrecht habe zur Beschleunigung seiner Freilassung in Wien die Religion gewechselt und sei zur katholischen Kirche übergetreten, als eine falsche, bis jetzt unbegründete erweist. Im Grunde kam er bei Kaiser Ferdinand II. nie wieder zu Gnaden: erst dessen Sohn und Nachfolger that dies zu einer Zeit, da auch der verdächtige Arnim wieder mit kaiserlichem Vertrauen beschenkt wurde[59]).

Herzog Franz Albrecht besaß in seinem kursächsischen Dienstverhältnisse, außer der Feldmarschallswürde, der Sage nach auch ein Gut, das ihm Johann Georg geschenkt haben sollte, gewiß aber zwei Reiterregimenter, die ihm im Laufe des Jahres 1633 gegeben worden waren und welche er nach Ablauf des Feldzugs auf Geheiß des Kurfürsten in das Fürstenthum Anhalt verlegt hatte, worüber sich ein heftiger Streit zwischen Oxenstierna und Kursachsen entspann[60]). Nachdem er nun aus seiner langwierigen Haft entlassen worden war, nahm er, wie sein Freund Arnim, seinen Abschied vom Kurfürsten und zog sich nach Neuhaus im Lauenburgischen zurück, wo er zur Herstellung seines Haushaltes und zur Ordnung seiner Finanzen — die kaiserliche Haft und die sonst ihm in den sächsischen Diensten zugestoßenen Unfälle hatten ihm große

58) Die prager Friedensartikel gedenken des Herzogs nicht ausdrücklich, waren ihm aber auch so wenig als dem Generallicutenant von Arnim gefährlich. 59) Förster, Wallenstein's Briefe, Band 2 und 3, nebst Anhang, von Aretin's Wallenstein. Khevenhiller XII, 1165 fg. 1461 und 1799. Chemnitz II, 297. 323 und 325. 328—337 und 360. Pufendorf V, 6. 15. 19. Perduellionis chaos bei Murr a. a. O. S. 192 fg. Gründlicher und ausführlicher Bericht, ebendas. S. 263. 281 fg. *Carve*, Itinerarium p. 108 seq. *Carafa*, Sacra Germania restaurata p. 525 und Mailáth, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. Murr behauptet S. 345 a. a. O., der Herzog sei in seiner Gefangenschaft gestorben. 60) Chemnitz II, 294 fg. und 360.

Verluste bereitet — ausgeliehene Summen wieder einzuziehen anfing[61]). In Arnim's Posten bei Kursachsen, welches seit dem prager Frieden seine Waffen mit den Kaiserlichen verbunden hatte, folgte der Generallieutenant Baudissin, welcher aus Haß gegen die Schweden die Partei gewechselt hatte, aber schon im Sommer 1636 diese Würde wieder abgab und sie, so sagt man, dem Herzoge Franz Albrecht überließ. Indessen zeigte sich dieser nirgends auf dem Kriegsschauplatze, außer bei Anordnung der nächstfolgenden Winterlager, und nahm, dafern uns Pufendorf genau davon unterrichtet, jene Charge wegen zu harter Bedingungen gar nicht an[62]). Unbezweifelt ist allerdings, daß der Herzog seit seiner Erledigung sich vorzugsweise um sein Hauswesen, um die mecklenburgischen Familienzwistigkeiten, um Verbesserung seines Vermögens und um diplomatische Angelegenheiten so lange bekümmerte, bis ihn die Verwirklichung der Projecte seines Freundes Arnim wieder einem öffentlichen Berufe zuführte.

Mittlerweile hatte der Herzog seinen Privatsitz zu Neuhaus, bald darnach zu Basthorst und Stintenburg, nachdem er diese Ortschaften durch Kauf erworben hatte, aufgeschlagen und sich in Streitigkeiten mit seinem regierenden Bruder August, wie mit dem Herzoge Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, verwickelt. Aus nicht bekannten Gründen sah Herzog August ungern, wenn sich seine Beamten mit seinem Bruder Franz Albrecht in Verbindung einließen, und bestrafte 1637 den Amtmann zu Schwarzenbeck deshalb sogar mit Absetzung; dies nahm Franz Albrecht nicht nur sehr übel, sondern beschwerte sich auch über seines Bruders schlechte Waldwirthschaft, sowie darüber, daß ihm dieser bei Erwerbung der Güter Basthorst und Stintenburg Hindernisse in den Weg lege. Dabei machte er Miene, die Interessen und Rechte des lauenburgischen Lehnadels in Schutz zu nehmen, ohne doch selbst die Rechte und Lasten der einheimischen Ritterschaft sich auflegen lassen zu wollen, wenn er in den Besitz von Lehngütern gelangt war. Während er seinem Bruder Vorwürfe machte, daß dieser durch den Ankauf der Güter des durch den Krieg verarmten Adels die öffentlichen Lasten vermehre und die Stimmen auf den Landtagen vermindere, gab er sich gleichwol die Miene, als wolle er im Besitze von einheimischen Lehngütern ebenfalls allen Vasallen- und Unterthanenverbindlichkeiten trotzen. Daher gelangte er 1637 nur so lange in den Besitz von Basthorst, bis seine daran haftende Schuldforderung von 8000 Rthlrn. im J. 1640 abgezahlt wurde, und in den Besitz von Stintenburg, welches er 1639 ohne Zustimmung Herzogs August von Kurd von Bülow für 45,000 Rthlr. gekauft hatte, mußte er sich durch militairische Gewalt bringen und dem Verkäufer obenein noch eine Urkunde zur Genehmigung abnöthigen. Herzog August erklärte indessen den ganzen Handel für ungültig, die Verwandten Bülow's protestirten ebenfalls dagegen, und als Kurd seine Kaufgelder nicht erhielt, verlangte auch er das Gut zurück, mit der Androhung, beweisen zu können, daß er zum Verkaufe Stintenburgs gezwungen worden sei. Dennoch wußte sich Herzog Franz Albrecht im Besitze desselben zu behaupten und richtete das dasige Schloß zu seiner und seiner Gemahlin Wohnung ein. Im J. 1640 belehnte ihn Kaiser Ferdinand III. nach dem Aussterben der Grafen von Schauenburg mit der Herrschaft Pinneberg, ohne doch in den Besitz derselben zu gelangen, weil ihm darin der König von Dänemark als Pfandinhaber und weitläufiger Stammsverwandter des erloschenen Grafengeschlechts vorgriff und sich durch Kurfiz Uhlefeld auf dem Reichstage zu Regensburg in einer Weise rechtfertigte, daß Ferdinand III. im folgenden Jahre die Ansprüche des Reiches wieder zurücknahm[63]).

Mit den beiden sehr verschuldeten mecklenburgischen Höfen zu Schwerin und Güstrow stand der Herzog seit Jahren in gutem Vernehmen. Den Herzog Adolf Friedrich von Schwerin hatte er, wie schon bemerkt, einst mit einem Vorschusse von 20,000 Rthlrn. heimlich unterstützt, konnte aber späterhin Capital und Zinsen nicht wieder bekommen, sodaß sich die ganze Summe nach und nach auf 30,000 Rthlr. belief. Dem Calvinisch gesinnten Herzoge Johann Albrecht II. zu Güstrow (s. d. Art.) hatte er besonders freundschaftliche Gesinnungen abgewonnen, sodaß dieser ihm — inzwischen aber hatte er sich auch um die Hand der schönen, reichen und geistvollen Eleonore Christine Munk, natürlicher Tochter Königs Christian IV. von Dänemark, persönlich zu Koldingen beworben, aber abschlägige Antwort erhalten[64]) — seine zweite Tochter erster Ehe, Christine Margarethe (geboren den 31. März 1615) verlobte. Johann Albrecht starb den 23. April 1636 und hinterließ unter andern unmündigen Kindern einen vierjährigen Sohn, den Erbprinzen Gustav Adolf, aus dritter Ehe mit Eleonore Marien von Anhalt-Bernburg, welcher er, da sie ebenfalls dem reformirten Glaubensbekenntnisse eifrig ergeben war, unter dem Beistande dreier gleichgesinnter Reichsfürsten, die vormundschaftliche Regierung testamentarisch überlassen hatte, mit Ausschlusse seines Lutherisch gesinnten Bruders, des Herzogs Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin. Dieser stieß unter Begünstigung Kaisers Ferdinand II. und der güstrower Stände den letzten Willen seines Bruders um, riß seiner Schwägerin den Prinzen Gustav Adolf gewaltsam aus den Armen, um ihn nicht allein Lutherisch erziehen zu lassen, sondern auch dessen Ansprüche auf die so eben erledigte Verwaltung des Bisthums Ratzeburg dadurch zu retten, und maßte sich daneben noch zur Bedrückung der Calvinisten im Lande Güstrow die Verwaltung desselben an[65]).

61) Nordalbingische Studien I, 1, 52 fg. 62) Khevenhiller XII, 1992 und Senkenberg's Fortsetzung der Häberlin'schen neuern teutschen Reichsgeschichte XXVII, 105 mit Pufendorf VIII, 60.

63) Lackmann bezweifelt und bestreitet in seiner Einleitung zur schleswig-holsteinischen Historie VI, 274 fg. diese kaiserliche Belehnung umständlich. 64) Das Fräulein, geboren den 8. Juli 1621, schützte ihre Jugend vor und wählte, obwol sich noch mehre Fürsten um sie bewarben, lieber die Hand des Grafen Kurfiz Uhlefeld, den sie am 9. Oct. 1636 heirathete. Vergl. *T. Hofmann*, Portraits historiques des hommes illustres de Danemarck V, 28. 83 und 84. 65) Gebhardi, Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie LI, 600 fg.

Franz Albrecht nahm sich, ungeachtet er dadurch bei mehren seiner Zeitgenossen und selbst am kaiserlichen Hofe in den Verdacht des Calvinismus gerieth, seiner bedrängten Schwiegermutter, bei der er einst auch die Summe von 20,000 Rthlrn. deponirt hatte, aus allen Kräften an und begünstigte ihren Vormundschaftsstreit, welchen sie sofort gegen Adolf Friedrich am Reichshofrathe zu Wien erhob, in jeder Art, indem er sich deshalb mehrmals dahin begab und daselbst auch seit Ferdinand's II. Tode von dessen gleichnamigem Sohne und Nachfolger günstigen Bescheid für sie erlangte; allein der Herzog von Schwerin vernachlässigte denselben, fuhr fort, da ihm keine überlegene Gewalt begegnete, seine Schwägerin hart zu behandeln, und verwickelte auch die Kurfürsten des Reiches, wie den König von Dänemark, in die Fortsetzung seines Processes, worüber er mit Franz Albrecht in völliger Feindschaft zerfiel. Dieser benutzte namentlich die Uneinigkeit des schweriner Herzogs und seines ältesten Sohnes Christian Ludwig in einer Weise, daß derselbe glaubte, der Herzog von Lauenburg verleumde ihn und „debauchire" seine Kinder. Die Todfeindschaft zwischen beiden brach aber erst recht aus, als Adolf Friedrich einen Liebesbrief seines Gegners an dessen Braut aufgefangen und darin die einem Fürsten unwürdigen Gesinnungen wider ihn und seine Räthe gelesen hatte. Beide versäumten nicht, einander am kaiserlichen Hofe anzuklagen und anzuschwärzen, obschon dieser nicht darauf einging, sondern fortfuhr, des Lauenburgers Schwiegermutter in ihrem Rechtsstreite, wenn auch ohne Nachdruck, zu begünstigen, sodaß derselbe im J. 1645 sein Ende erreichte. Nichtsdestoweniger wagte Franz Albrecht im Laufe dieses heftigen Zwiespaltes seine Verlobung mit Christine Margarethen am 25. Oct. 1639 durch Ehepacten zu erneuern. Nach dieser Urkunde schoß er, da das güstrower Herzogthum durch den Krieg verarmt war, seiner Braut die zugestandene Prinzessinsteuer von 15,000 Rthlrn. vor und bestimmte zur Widerlage eine gleiche Summe. In demselben Verhältnisse standen die seiner Braut verheißene Morgengabe und die auf den Fall seines früheren Ablebens ihr ausgesetzten Witthumsgelder. Für diese ansehnlichen Summen oder vielmehr deren Zinsen setzte er ihr das Gut und Schloß Stintenburg, von welchem Pufendorf irrig behauptet, daß er es in einem blinden Contracte seinem Bruder Franz Karl verschrieben hätte, nebst aller Zubehör hypothekarisch ein, ohne vorher die Gewißheit erlangt zu haben, daß Christine Margarethe in den Besitz ihrer Aussteuer gelangen werde [66]). Denn ihr Oheim, factisch vormundschaftlicher Regent von Güstrow geblieben, hatte zu seiner Einwilligung die Bedingung gestellt, daß Franz Albrecht seine Schwiegermutter zur gutwilligen Entsagung des vormundschaftlichen Processes bereden und sich selbst jeder Einmischung in denselben enthalten sollte, wogegen dieser sich auflehnte und seine Weigerung auf die kaiserlichen Befehle stützte. So wurde nun ohne Zustimmung des vormundschaftlichen Regenten am 12. Febr. 1640 die Vermählung Franz Albrecht's mit gedachter Prinzessin zu Güstrow einfach und ohne Theilnahme des Landes vollzogen, weil dieselbe Adolf Friedrich den Städten und Adeligen streng untersagt hatte. Von jetzt an war alle Schonung zwischen Adolf Friedrich und Franz Albrecht verschwunden, und ihrer beider Erbitterung offenbarte sich auch dann noch, als der letztere wieder Kriegsdienste genommen hatte, in einer Weise, daß sich jener vom Kaiser eine Sicherheitswache glaubte erbitten zu müssen [67]).

Während dieser Streitigkeiten, die den Herzog Franz Albrecht allerdings als einen heftigen und rachsüchtigen Fürsten ersehen lassen, mischte er sich unter dänischer Begünstigung nebst seinen Brüdern Franz Karl und Julius Heinrich in die öffentlichen Angelegenheiten des Reiches, wobei auch der im Privatstande zu Boizenburg lebende Georg von Arnim seine Rolle spielte. Pufendorf vermuthet, daß ein Project gegen die Schweden entworfen worden sei, und daß deren Sieg bei Wittstock die Ausführung desselben hintertrieben habe [68]). Dahingegen ist unbezweifelt, daß er sich 1637 nebst seinen ebengenannten Brüdern, wenn auch mit kaiserlicher Zustimmung, doch ohne ausdrückliche Vollmacht, mit Schweden in Friedensverhandlungen einließ, welche diese Krone von Frankreich vollends trennen sollten. Er besprach sich mit Baner und Torstenson im Lager zu Torgau, und begab sich alsdann, ohne sich durch das Unglück Arnim's abschrecken zu lassen, in derselben Absicht nach Hamburg zum schwedischen Residenten Adler Salvius, der ihn zwar freundlich aufnahm, aber seinen Anträgen kein Gehör schenkte, weil ihm die Vollmachten fehlten. Also reiste er, mit Rücksicht auf die französischen Anträge Saint-Chaumont's und Avaux's, welche ihre Wirkungen bei ihm nicht verfehlten, nach Wien, und erhielt hier eine kaltsinnige Antwort, weil, wie Pufendorf vermuthet, der Kaiser ihn für einen heimlichen Calviniſten hielt; allein der Grund lag vielmehr in des Herzogs Antrage, die Franzosen von den Verhandlungen nicht auszuschließen, woran dem Kaiser Nichts gelegen war [69]). Franz Albrecht überließ nun dieses fruchtlose Geschäft seinen Brüdern, ohne doch die öffentlichen Angelegenheiten ganz aus den Augen zu verlieren. So kam er im August 1639 zu Hamburg in den Ruf, als bewerbe auch er sich um das Commando über das Heer des eben verstorbenen Herzogs Bernhard, und gleichzeitig gab man ihm schuld, daß er sich nebst seiner Schwiegermutter Eleonore Marie von Güstrow in eine dem teutschen Reiche und dem Kaiser höchst nachtheilige Unterhandlung mit dem schwedischen Feldmarschall Baner eingelassen habe, weshalb ihn sein Erzfeind, Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, auf den Grund aufgefangener Briefe, am kaiserlichen Hofe denuncirte und um die Erlaubniß bat, sich dieses gefährlichen Fürsten, da es leicht ausführbar sei, bis auf weitere Verordnung des Kaisers zu bemächtigen, wodurch man wichtigen Dingen auf die Spur

66) Es ist offenbar irrig, wenn Gebhardi in der allgemeinen Weltgeschichte LI, 607 behauptet, daß der Prinzessin außer Stintenburg auch das Amt Zarrentin verschrieben worden sei; denn dieses gehörte niemals zu Lauenburg, sondern zu Mecklenburg-Schwerin.

67) Nordalbingische Studien a. a. O. S. 52—61. 68) Pufendorf VIII, 60. 69) Ebendaselbst IX, 60 und 71.

kommen könne. In Wien aber scheint man auf diese Anzeige keinen Werth gelegt zu haben, da bekanntermaßen gegen den Herzog keine Maßregeln ergriffen wurden [70]). Es scheint, als habe sich der Herzog von Schwerin zu Gunsten seines Processes mit dieser Anzeige bei dem Kaiser einschmeicheln wollen, und da dies nicht geschah, schmähte, schimpfte und spottete er in Briefen und mündlich bei Tafel über ihn, sodaß Franz Albrecht, als er davon Kunde erhielt, seinen Gegner mit gleicher Münze im folgenden Jahre am kaiserlichen Hofe bezahlte [71]).

Im Laufe dieser gemeinen Anschwärzungen, durch welche der Herzog von Mecklenburg-Schwerin bei dem Kaiser Nichts erreichte, am wenigsten Etwas zu Gunsten seines fortgesetzten Processes mit seiner Schwägerin, und der Herzog von Lauenburg mindestens Nichts verlor, schloß sich der Letztere an seinen alten Waffengenossen, Georg von Arnim, wieder an. Dieser seiner schwedischen Haft entsprungen, sann nun von Neuem auf Racheplane gegen die Schweden, die er durch die Stiftung einer dritten Partei aus dem teutschen Reiche über die See zurücktreiben wollte. Dabei rechnete er auf alle misvergnügte ehemalige Genossen der schwedischen Partei, und verwendete selbst seinen Reichthum auf die Verwirklichung dieses Planes. Hamburg, Celle, Lüneburg und Dresden wurden der Herd dieser Verschwörung, wobei ihm Franz Albrecht sehr emsig zur Hand ging. Beide bearbeiteten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, suchten auch den König Christian IV. von Dänemark, den Herzog Georg von Lüneburg nebst dem Generale Kitzing und dem berüchtigten Ränkeschmied Joachim von Mitzlav zu gewinnen und daneben polnische Truppen anzuwerben. Als aber dieser Plan in seiner großen Ausdehnung an den damaligen Umständen scheiterte, schoben sie dessen Ausführung dem Kaiser und Kurfürsten von Sachsen zu, unter der Bedingung, daß Arnim ihr Generallieutenant und Franz Albrecht ihr Feldmarschall an der Spitze eines Heeres von 16,000 Mann sein sollten. Unter den Zurüstungen und nach vorangegangenen Beredungen zu Schöningen und Dresden im März 1641 sandte Kurfürst Johann Georg I., welcher den Vorschlag genehmigt hatte, den Herzog Franz Albrecht nach Regensburg, um des Kaisers letzte Einwilligung zu holen. Dieser umfaßte zwar den Plan gern, allein Arnim starb schon den 28. April 1641 am Schlage zu Dresden, und wurde daselbst im Beisein Franz Albrecht's den folgenden 25. Juli (a. St.) feierlich beerdigt [72]). Dieser war inzwischen zu Regensburg lange aufgehalten worden, und vom Kaiser endlich, doch mit Beschränkung, damit er ihm nicht gefährlich werde, in Arnim's Generalat eingewiesen worden. Man erzählt sich, er habe während dieser Verhandlungen, außer den erforderlichen Summen für das Kriegsvolk, noch um ein Fürstenthum in Schlesien für sich und um Beilegung des Processes seiner Schwiegermutter gebeten, vom Kaiser aber nur die Geldsumme erhalten, sonst aber nebst seinen beiden anwesenden Brüdern ehrenvolle Behandlung genossen. Sein Auftrag ging zu Folge der Reichstagsbeschlüsse dahin, das von Arnim bereits geworbene Kriegsvolk zusammen zu halten, die teutschen protestantischen Officiere — ein Beweis, daß er nicht katholisch geworden war — aus dem schwedischen Heere an sich zu ziehen, keine Ausländer anzustellen und den Kriegsschauplatz in Schlesien zu eröffnen [73]). Franz Albrecht begab sich nun zum Kurfürsten von Sachsen zurück, und wenn auch Baner's inzwischen eingetretener Tod und die dadurch verursachte Verwirrung in dessen Heere, da zumal die teutschen Officiere erklärten, keinem schwedischen Generale mehr gehorchen zu wollen, ihm die beste Gelegenheit gaben zur Anknüpfung verführender Unterhandlungen, so blieben dieselben doch ohne Erfolg, weil Torstenson's Erscheinung im schwedischen Heerlager Zucht und Gehorsam wieder herstellte. Außerdem trat dem Herzoge das Mislingen der von ihm zu Regensburg eifrig bearbeiteten Aussöhnung Herzogs Georg von Lüneburg mit dem Kaiser hindernd entgegen, gleichwie die Neutralität des Kurfürsten von Brandenburg; doch rettete er dessen Truppen für sein Heer, welches er zu Folge seiner Capitulation auf die Stärke von 15,000 Mann bringen sollte; dahingegen aber konnte er den entlassenen lüneburger General Kitzing nicht gewinnen, und wenn ihn auch Hamburg und Lübeck in seinen Werbungen insgeheim unterstützen mochten, so sicherten sich doch die Schweden, da sie des Herzogs Schloß Stintenburg von Wismar aus wegnahmen, die Verbindung mit Hamburg und Lüneburg wieder.

Mittlerweile war Franz Albrecht im Juli 1641 zu dem kleinen Heere des Kurfürsten von Sachsen und des kaiserlichen Generals Golz vor Görlitz, welchen Platz diese beiden belagerten, gestoßen und hatte durch Übernahme des Oberbefehls Letzteren dergestalt verletzt, daß derselbe dem Kaiser den Dienst aufkündigte. Die Belagerung jenes festen Platzes wurde zwar von den Schweden unter Stålhanske nicht gestört, die Eroberung desselben aber durch die tapfere Vertheidigung des Commandanten Wank bis zum 2. Oct. aufgehalten. Hierauf setzte der Herzog, da Stålhanske aus Schwäche fortwährend das freie Feld vermied und hinter die Oder zurückging, die Eroberung der Städte in der Lausitz und Schlesien fort, nahm, nachdem er frische Truppen an sich gezogen hatte, trotz der eingetretenen, ungünstigen Winterszeit, von ganz Schlesien Besitz und beunruhigte auch durch einen Überfall den fast völlig vernichteten Heerhaufen Stålhanske's. Nun konnte er seine Truppen in weitläufigen, bequemen Quartieren, die ihnen bis an die mährische Grenze hin offen standen, rasten lassen, während er zur Fortsetzung neuer Werbungen die Einsendungen beträchtlicher Geldsummen in Wien betreiben und den Dänenkönig ersuchen ließ, die Schweden von Holstein her anzugreifen und aus Mecklenburg zu verjagen, was die kaiserliche Hauptarmee unter Erzherzog Leopold zu thun nicht vermochte, da sie dort Alles

70) Nordalbingische Studien a. a. O. S. 55. 71) Ebendaselbst S. 61 fg. 72) Theatr. Europ. IV, 577 und 581; Pufendorf XII, 42. XIII, 27; Förster, Wallenstein's Briefe III, 143 im Anhange; von der Decken III, 200 und Barthold's Geschichte des großen teutschen Krieges ꝛc. II, 331 fg.

73) Riccius a. a. O. S. 676 und die Nordalbingischen Studien a. a. O. S. 55.

verhungert fand und sich daher lieber über die Elbe durch Sachsen nach Thüringen zurückzog [74]). Diese Wendung der Dinge aber und das Zögern der Dänen öffneten dem schwedischen Befehlshaber Torstenson den Weg aus Niedersachsen nach der Lausitz und Schlesien zu seinem fast vernichteten Waffengenossen Stålhanske, mit welchem er alsdann in die Erblande des Kaisers einzudringen gedachte. Dieser Umstand sowol, als die rasche Gewährung der zur Fortsetzung seiner Truppenwerbungen erfoderlichen Mittel, womit Franz Albrecht sein Heer auf 20,000 Mann zu verstärken willens war, erheischten dessen persönliche Vorstellungen und Ansprache bei Ferdinand III., welchen er zugleich noch an die Erfüllung der Verheißungen, die er seinen unmuthigen Officieren und Soldaten während des Winterfeldzuges zu ihrer Ermunterung gegeben hatte, erinnern wollte. Er ging demnach selbst im März 1642 nach Wien und verband mit diesen Vorstellungen auch das Anliegen seiner Schwiegermutter um Beendigung ihres Vormundschaftsstreites, der jedoch noch drei Jahre hinaus verlängert wurde. Daneben scheint er, durch sein bisheriges Waffenglück aufgeblasen, für die Anstrengungen des glorreichen Winterfeldzuges Foderungen zur Belohnung gemacht zu haben, deren Erfüllung dem Kaiser bedenklich erschien, sodaß auch fast das Nöthigste, was verlangt und versprochen worden war, nicht gewährt wurde. Kurz Franz Albrecht sah seine Bedingungen, mit welchen er sein Generalat übernommen hatte, verletzt, und reiste, getäuscht, höchst unzufrieden und fest entschlossen, seine Charge aufzukündigen, zu Anfange Aprils von Wien zurück nach Breslau, wo sich seine Gemahlin befand, dem Kaiser ein langes Klagschreiben zurücklassend, in welchem er diesen Entschluß meldete, doch unter Zusicherung von Gutmüthigkeit ihn aber erst, da der Feind auf Schlesien in starkem Anzuge war, aus der drohenden Gefahr retten wollte, sobald ihm hinlängliche Verstärkung aus der Hauptarmee zugesendet worden wäre. Gleichwol blieb der betrogene Fürst ohne Antwort, ohne Kriegsbedarf, Geld und Verstärkung, obschon er, besonders vom 27. April an bis zum 28. Mai, fast täglich Boten und Briefe mit Bitten und Drohungen an den kaiserlichen Hof sendete [75]).

Ungeachtet die Gefahr indessen und die Verantwortlichkeit groß für ihn waren, sodaß, wenn er geschlagen, der Feind den Kaiser gar leicht in seiner Residenz bedrohen konnte — mindestens standen Sachsen, Schlesien, Böhmen und Mähren auf dem Spiele — legte Herzog Franz Albrecht sein Kriegsamt doch nicht nieder, sondern zog seine zerstreut liegenden, sehr zusammengeschmolzenen Scharen bei Breslau langsam zusammen, übersah dabei Stålhanske's lang und sehnsuchtsvoll erwartete Vereinigung mit dem schwedischen Hauptheere, und erhielt endlich, als die Hauptvortheile in Schlesien bereits an den Feind verloren waren, einen schwachen Zuzug von Verstärkung, welche Pufendorf zu 5000 Mann anschlägt, aus Piccolomini's und des Kurfürsten von Sachsen Heerhaufen. Eine weit bedeutendere Verstärkung war von Böhmen her unter des Barons de Suys und von Thüringen aus unter Piccolomini's eigener Führung noch im Anzuge, als der Herzog der Übermacht des Feindes unterlag.

Feldmarschall Torstenson, von der Elbe und Havel mit 15,000 Mann im März 1642 herbeieilend, vereinte sich, nachdem er Jüterbogk und Luckau erobert hatte, den 27. April bei Sorau mit Stålhanske, der aus Pommern überdies schon einige Verstärkung erhalten hatte, ohne daß es Franz Albrecht verhinderte. Beide hatten nun eine Kriegsmacht von 19—20,000 Mann muthvoller Krieger beisammen, mit denen sie in verschiedenen Richtungen ungesäumt Ober- und Niederlausitz überschwemmten und plünderten, ungehindert nach Schlesien vordrangen, im Fluge die minder wichtigen Plätze an beiden Ufern der Oder übermeisterten und den 4. Mai Großglogau erstürmten. Rasch nach einander fielen ihnen in den nächstfolgenden Wochen viele andere Städte zu, sodaß Torstenson Anstalten treffen konnte, den Schlüssel zu Böhmen, die Festung Schweidnitz, am 30. Mai durch Königsmark berennen zu lassen. Diese hatte für seine weitläufigen Werke eine viel zu schwache Besatzung. Franz Albrecht, der gern Großglogau gerettet hätte, wenn er nicht der Gegner Überlegenheit gefürchtet, entschloß sich jetzt auf die Nachricht von Schweidnitz's Gefahr, diesen Platz einstweilen mit Lebensmitteln und Truppen zu verstärken. Er brach mit ungefähr 6—7000 Mann, fast lauter Reiterei, welche 3—400 Musketiere auf die Pferde nehmen mußte, in aller Eile von Breslau, wo er den Rest seines Heeres in dem nach allen Seiten hin wohl befestigten Lager zurückließ, dahin auf, in der Meinung, außer der Hilfe, die er dem bedrängten Platze zu bringen gedachte, noch die anrückende Verstärkung an sich ziehen zu können. Doch Torstenson, durch Gefangene von dem allen wohl unterrichtet, eilte rasch dem Lager seiner Schweden vor Schweidnitz zu, und kaum eine Viertelstunde nach seiner Ankunft rückte (am 31. Mai) auch Herzog Franz Albrecht, sicher und sorglos, an die Stadt heran, da er nicht wußte, daß er das schwedische Hauptheer hier treffen würde. Als er aber seinen Irrthum gewahr ward, waren vom Gegner schon so gute Anstalten getroffen worden, daß er den Rückzug ohne Schlacht nicht antreten konnte. Bereits im Gedränge durch lebhafte feindliche Seitenangriffe, stellte er mit vieler Entschlossenheit so gut, als es Zeit und Umstände gestatteten, seinen Heerhaufen am Fuße des Zoten- oder Zobtenberges auf. Damit noch nicht völlig zu Stande gekommen, sah er sich von Königsmark auf seinem linken Flügel, wo er selbst befehligte, mit Ungestüm überfallen. Zwar warf er sich an der Spitze seiner Reiter in den wilden Kampf und gab das Beispiel von der ausgezeichnetsten Tapferkeit; allein ein Cuirassierregiment, das im heißen Gemenge seine Schuldigkeit nicht that, ergriff wider Erwarten die Flucht, und gab dadurch das Beispiel zum allgemeinen Ausreißen, das der Herzog und seine Officiere, da sich die überlegene Macht der Schweden immer mehr entwickelte, nicht verhindern konnten. Überdies kam hinzu, daß Franz Albrecht, in dem wilden Streite sein Leben aufgebend, keine Gefahr vermied, von zwei Schuß-

74) Theatr. Europ. IV, 577—580. Pufendorf XIII, 27. 49. 57 fg. 66 und 95. XIV, 2 und 11, nebst den Nordalbingischen Studien a. a. O. S. 63 fg. und Senkenberg a. a. O. S. 477 fg. 75) Nordalbingische Studien a. a. O. S. 65—74.

wunden getroffen vom Pferde (dem vierten, das er hatte besteigen müssen) fiel und in die Hände der Schweden gerieth. Die Schweden erbeuteten mehre Schriften des Herzogs und dessen Tafelgeschirr. Diesen selbst führten sie unter den heftigsten Schmerzen seiner Wunden (eine Kugel war ihm in den rechten Arm, eine andere durch den rechten Oberschenkel in die Hüften gedrungen) in seinem eigenen Wagen in ihr Lager, und als am 3. Juni Schweidnitz an sie übergegangen war, in diese Festung. Der sehr parteiische Lundblad erzählt, daß Torstenson alle Vorkehrungen getroffen hätte, damit die gemeinen Soldaten, die in dem gefangenen Verwundeten den Mörder ihres Königs erkannten, ihre Wuth an ihm nicht auslassen konnten, vielmehr hätte ihn der Feldherr der sorgsamsten Pflege anvertraut; allein dessenungeachtet blieben seine Wunden unheilbar und machten zehn Tage nach jener Schlacht, am 10. Juni (n. St.) 1642), seinem vielbewegten Leben unter den größten Schmerzen, sowie den Waldstein'schen Projecten, die auf ihn und Arnim übergegangen waren, plötzlich ein Ende. Seiner Gemahlin war der Zutritt zu ihm, sowie die freie Abführung seiner Leiche gern und uneigennützig gestattet worden; und da sich gleich nach der Niederlage seiner Truppen beschuldigende Gerüchte über seine Versäumnisse und Fehler, wie über die Faulheit seiner Soldaten verbreitet hatten, schrieb sie noch vor ihrer Abreise aus Breslau den 2. Juni an ihren Hofmeister zu Wien, damit dieser die übeln Gerüchte im Aufkeimen unterdrücken und die schleunige Auslösung des Fürsten rasch betreiben sollte [76]).

Wäre der Herzog am Leben geblieben, so hätte er zuverlässig einer zweiten langwierigen Gefangenschaft entgegensehen müssen, da Oxenstierna auf die erste Nachricht von derselben sofort seinem in Teutschland weilenden Sohne die sorgfältigste Verwahrung desselben anempfahl [77]). Die ungünstigen Nachrichten, welche seine Angehörigen seit seiner Niederlage gegen ihn zu befürchten begannen, scheinen ausschließlich nur sein letztes Benehmen im Felde, das auch Pufendorf nicht ohne Tadel läßt, betroffen zu haben. Die Herzogin Christine Margarethe eilte demnach, dieselben zu Wien und anderwärts zu unterdrücken, während ihr Hofmeister am ersteren Orte (vermuthlich Zacharias Kuerz) ein Gleiches that, und sogar einen Auszug aus des Herzogs Briefen zu dessen Rechtfertigung an die Fürsten von Anhalt sendete [78]). Allein sein Wankelmuth, seine Charakterschwäche, die Gutmüthigkeit und Jähzorn, nebst Rachsucht in sich vereinte und ihn um die Gunst aller Parteien buhlen, deshalb aber es mit Allen verderben ließ, schwächten seinen kriegerischen Ruf in einer Weise, daß auch die Tugenden in ihm, sogar sein großer persönlicher Muth, seine Tapferkeit und Feldherrnverdienste verdunkelt wurden. Er blieb stets in einem widrig-zweideutigen Lichte und bei den Schweden, wenn sie gleich seine Witwe mit auffallender Wärme in Schutz nahmen, über anderthalb Jahrhunderte hindurch im Verdachte eines Königsmordes. Noch sagte König Gustav III. von ihm in seiner Lobrede auf Leonard Torstenson: „il succombe dans le camp suédois à des glorieuses blessures; il meurt de la mort des héros — lui qui — detournons les yeux — je fremis à son nom — ô mon Roi! ô grand Gustave! nous t'avons perdu — et comment [79])?“

Der unglückliche Fürst, der in kurzer kinderloser Ehe gelebt, hatte am 14. Febr. 1641 zu Regensburg ein Testament errichtet und in demselben seine Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesetzt, unter dem Schutze zweier protestantischer Fürsten, Johann und Joachim Ernst von Holstein, aus dem Hause Sonderburg. Seinen Leichnam bestimmte er darin der fürstlichen Gruft zu Lauenburg; als er aber im Frühjahre 1642 von Wien zur Armee nach Schlesien zurückging, schrieb er voller Todesgedanken den 16. April in seiner sehr bedrängten, wie es scheint rathlosen Lage einige Zusätze zum letzten Willen nieder und sandte sie seinem Bruder Julius Heinrich zu. Hierin schenkte er diesem das von ihm geliehene Capital, seinem Bruder Franz Karl sein bestes, doch nicht namhaft gemachtes, Kleinod nebst zwei seiner besten Reitpferde, und der Schwiegermutter des Ersteren, Benigna (Katharine) Poppelin von Lobkowitz, vermachte er die noch in Venedig befindliche kostbare Vase, von welcher bereits oben die Rede gewesen, während er seine Gemahlin der Obhut Julius Heinrich's empfahl. Diese aber beobachtete jene letzte Willensänderung ihres Gemahls wenigstens in Hinsicht auf das mantua'sche Gefäß nicht, da sie dasselbe auf ihre ältere Schwester, die Herzogin Sophie Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel, und durch diese auf deren Sohn, Ferdinand Albrecht I. (s. d. Art.), den Gründer des Hauses Braunschweig-Bevern, vererben konnte, überdies aber unter dem Schutze ihrer holsteinischen Vormünder, die dem Katholicismus der Schwäger ihrer Mündel offen entgegentraten, auch noch mancherlei Erbstreitigkeiten mit diesen erhob und die rückständigen Apanagegelder des Verstorbenen in ernsthaften Anspruch nahm [80]). Ob sie in den vollen Besitz von dessen hinterlassenen Kleinodien gekommen sei, oder nicht, hat an sich keinen historischen Werth, in sofern aber, als Lundblad nach dem Vorgange mehrer anderer Ankläger dem Herzoge gradezu schuld gibt, er habe auf dem Schlachtfelde bei Lützen nach vollbrachtem Meuchelmorde am Schwedenkönige aus dessen Halskette eine kostbare Kronjuwele gestohlen, eine nicht geringe Bedeutung. Gesetzt nun, dieser kostbare Stein wäre in Christine Margarethen's Hände gefallen, so kam er nach ihrem Tode an das Haus Braunschweig-Bevern und ging sodann in den Besitz des gegenwärtigen herzoglich-braunschweigischen Hauses über; sonach hätte er vom markgräflichen Hause Baden nicht nach Wien verkauft werden

76) Theatr. Europ. IV, 867 — 869; Riccius a. a. O. S. 677 und Pufendorf XIV, 12 — 14, nebst *Brackell*, Historia sui temporis II, 78. Christine Margarethe spricht in ihrem Schreiben, da sie noch nicht genau unterrichtet war, von drei, Torstenson bei Geijer III, 327. Note blos von zwei Schußwunden. 77) Lundblad I, 243. Note **). 78) Nordalbingische Studien a. a. O. S. 69 fg. und 75.

79) Eloge de Lennart Torstenson in der Collection des écrits politiques, littéraires et dramatiques de Gustave III., Roi de Suède. (Stockholm 1805.) I, 17 — 62. 80) Kobbe II, 416 fg.

können, wie doch Lundblad annimmt. Ist er aber unter dem „besten Kleinode" zu verstehen, welches der Fürst anderthalb Monate vor seinem Tode dem Herzoge Franz Karl als Andenken vermacht, so fiel dasselbe nach dessen Ableben, da dieser keine ehelichen Nachkommen hinterließ, zuverlässig an Julius Heinrich und dessen Kinder, und von diesen allerdings an die Tochter und Erbin des letzten Herzogs Julius Franz von Sachsen-Lauenburg, Franziska Sibylle, welche die Gemahlin des berühmten Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und durch diesen unter andern Kindern auch Mutter einer Tochter wurde, welche in das Haus Orleans heirathete; daß aber diese den Nachlaß ihrer Mutter geerbt habe, ist eine ebenso grundfalsche Behauptung Lundblad's, als diejenige, welche derselbe Schwede aufstellt, gedachte Kronjuwele wäre wegen ihres großen Werthes in einem Erbinstrumente, das doch nur Franziska Sibyllen's Testament sein kann, der markgräflichen Familie ausdrücklich ans Herz gelegt worden. Dort ist aber nur im Allgemeinen von ihren Kleinodien die Rede [81]); und wenn dieser kostbare Edelstein für die Markgrafen von Baden wirklich den besonders großen Werth gehabt hätte, daß seiner in der That die Testamente gedacht hätten, so würde dieses Familienkleinod weder nach Wien verkauft, noch auch wol dem Hause Orleans übermacht worden sein, wenngleich dieses Eine und Andere der, wie Pufendorf, leichtgläubig schreibende Lundblad ohne Angabe seiner Quelle zuversichtlich behauptet.

Im Übrigen verlebte Herzogs Franz Albrecht Witwe ihre letzten Tage nicht nur in Erbstreitigkeiten mit dessen Geschwister, sondern sonst auch in großer Bekümmerniß. Nach ihres Gemahls Tode begab sie sich nach Stintenburg zurück, welches ihr die Schweden wieder einräumten, und genoß unter deren Schutze so viele Freiheiten daselbst, daß ihr die Ausübung des reformirten Glaubensbekenntnisses nur von ihrem Lutherischen Schwager, Herzog August, angefochten wurde. Da sie indessen die Lehnsherrlichkeit desselben über Stintenburg so wenig, als Franz Albrecht hatte anerkennen wollen, so verklagte er sie bei dem Reichshofrathe zu Wien [82]). Der Schutz der schwedischen Regierung aber, und insbesondere der jungen Königin Christine, sicherte sie hinlänglich, und dieser schwedische Einfluß mochte auch wol Ursache sein, daß sie sich, ungeachtet ihre eifrig-reformirte Stiefmutter noch lebte, mit ihrem verhaßten Oheime zu Schwerin aussöhnte und dessen Sohne, Christian Ludwig, dem Lieblinge ihres verstorbenen Gemahls, am 6. (7.) Juli 1650 die eheliche Hand reichte. Dieser launenhafte, düstere, aber in den Jahren beiweitem jüngere Prinz bezog neben ihr das Schloß Stintenburg und raubte sich über zauberischem Brüten und Schatzgräbereien nicht allein die ganze Zuneigung seines Vaters, sondern störte auch sein eheliches Verhältniß dergestalt, daß sich Christine Margarethe bald von ihm verstoßen sah und ihr sogar, trotz des eingeholten kaiserlichen Schutzes, der Besitz ihres Eigenthums versagt wurde. Verlassen nahm sie bei ihrer ältern Schwester in Wolfenbüttel Zuflucht, wurde, nachdem ihr Gemahl aus Zweifelsucht in Paris zur katholischen Kirche übergegangen war, im J. 1663, ohne durch denselben Mutter geworden zu sein, kirchlich von ihm getrennt, und starb den 16. Aug. 1666 zu Wolfenbüttel. Die Herzogin Sophie Elisabeth und deren Sohn Ferdinand Albrecht waren ihre Erben, auch von Stintenburg, verloren aber Ansprüche und Besitz daran durch den 1676 erneuerten Rechtsstreit gegen Kurd's von Bülow Tochter [83]). (*B. Röse.*)

FRANZ ERDMANN, einziges Kind Herzogs Julius Heinrich von Sachsen-Lauenburg aus zweiter Ehe mit Elisabeth Sophie von Brandenburg, war am 25. Febr. 1629 zu Teusingen geboren worden. Von seinem Leben und Wirken ist wenig bekannt. Er verlor seine Mutter zu Frankfurt an der Oder, da er noch nicht ein Jahr alt war, durch frühen Tod. Sein Vater in kaiserlichen Diensten und der katholischen Religion eifrig zugethan, ließ ihn dessenungeachtet Lutherisch erziehen, wenn ihm auch erst seit 1646 die Aussicht auf die Nachfolge im lauenburger Fürstenthume eröffnet wurde. Ob aber diese Erziehung zu Wien, wo sich sein Vater größtentheils aufhielt, oder, was wahrscheinlicher ist, anderwärts ertheilt wurde, ist nicht bekannt geworden. Im J. 1652 fand sich der Prinz in der Versammlung der polnischen und schwedischen Bevollmächtigten zu Lübeck ein, wo über die Verlängerung des stumsdorfer Waffenstillstandes zwischen beiden Staaten unter französischer Vermittelung verhandelt wurde. Schweden und Polen waren bereits gegen einander wieder aufgebracht, und Franz Erdmann, der hier in ungekannten Absichten erschien, verdarb es mit den Schweden dadurch, daß er den Polen den ersten Besuch abstattete [1]). Er trat gleichwol bald darnach in schwedische Kriegsdienste, und kämpfte unter dem Könige Karl Gustav als Generalmajor gegen die Polen, und im

81) Lundblad, Schwedischer Plutarch, teutsch I, 242 in der Note, und Sachs, Geschichte der Markgrafschaft Baden III, 641 fg. 82) Stintenburg, das in Lauenburg gelegene Dorf, auf einer kleinen Insel im Schaalsee gelegen, leitet seinen Namen von den kleinen, in jenem Gewässer häufig gefundenen Fischen, Stinte, her; Franz Albrecht aber taufte den Ort aus zärtlicher Liebe zu seiner Gattin in Stinichenburg, Stinchenburg, um. Und so wurde das Schloß auch von seinen Dienern genannt; nach seinem Tode aber verschwand dieser Name und der alte bekam seine Rechte wieder.

83) Kobbe III, 316—318 und II, 417 fg., nebst Gebhardi a. a. O. S. 607 — 610. Khevenhiller's Conterfetkupferstich gibt in Band II, 225 nur eine äußerst magere Biographie vom Herzoge Franz Albrecht, dazu aber ein Bildniß desselben von einigem Werthe. Der Herzog erscheint hier in damaliger Kriegstracht mit voller Rüstung, langen Haaren, die Stirn jedoch unbehaart und fast einer Glatze ähnlich. In seinen Gesichtszügen, die männlich-schön und ausgebildet erscheinen, verräth sich Ausdruck und Ruhe. Der schweriner Archivar G. F. Heine benutzte das dortige Archiv neben den Schriften von Pufendorf, Schmidt und Schiller zu einer Lebensbeschreibung Franz Albrecht's, die nicht gedruckt wurde, aber in zwei handschriftlichen Exemplaren vorhanden ist. Das eine auf der Bibliothek zu Ludwigslust ist bereits in Lundblad's schwedischem Plutarch benutzt worden, das andere, die Originalhandschrift von 1821, benutzte Professor G. Waitz in Kiel, ohne dessen Verwahrort zu nennen, zu einem unreifen Aufsatze, der aber in dieser Abhandlung wegen seiner werthvollen Urkunden zu Rathe gezogen wurde, in den Nordalbingischen Studien Band I. Heft 1. S. 41—76.

1) Pufendorf's Schwedisch-teutsche Kriegsgeschichte XXIV, 27.

Sommer 1658 stand er mit den Schweden in Holstein, wo sich seine Truppen gegen die Lübecker so viele Gewaltthaten erlaubten, daß ihm der Schwedenkönig auf ihre Beschwerde einen Verweis geben mußte. Späterhin trat Franz Erdmann in kaiserliche Dienste, und ward dort Generalfeldmarschall. Wie er aber zum polnischen Indigenate, welches er nach Lenz besaß, gekommen sein mag, ist nicht bekannt. Der Tod seines Vaters, welcher am 16. Nov. 1665 zu Prag erfolgte, rief ihn zur Regierung des lauenburger Landes, der er aber nur kurze Zeit vorstand, da er schon am 31. Juli 1666 starb, und die Nachfolge seinem Stiefbruder Julius Franz (s. d. Art.) überließ. Während dieser kurzen Regierung geschahen keine Veränderungen im Lande, außer daß bei dem Aufruhr der Handwerker zu Lübeck, im J. 1665, der sich auch in die Nachbarschaft verbreitete, die lauenburger Ortschaften Grumesse, Kastorf und Rondeshagen stark litten, und daß der wichtige Rechtsstreit, welcher wegen des Lehengutes Krauel im J. 1574 gegen Franz Erdmann's Ältervater, Herzog Franz I., beim kaiserlichen Reichshofrathe von dem Besitzer dieses Grundstückes, Fritz von dem Berge, erhoben worden war, am 16. Dec. 1665 mit dem Bescheide endete, daß den bergischen Erben vom Herzoge eine Entschädigung von 30,000 Rthlrn. für die 100jährige Einbuße des Gutes gezahlt werden sollte, ungeachtet der Krauel im Laufe dieses Reichsprocesses (1598) an Herzog Adolf von Holstein verkauft worden war. Im Übrigen setzte Franz Erdmann in seinem Lande die von seinem Vater begonnenen gerichtlichen Verfolgungen gegen Hexen und Zauberer fort, legte im Dorfe Großgrönau, für das er eine besondere Vorliebe hegte, eine Buchdruckerei an, die aber bald wieder in Abnahme kam, von einem Privatmanne gekauft und 1673 nach Lauenburg verlegt wurde. Der Herzog war es, welcher nach dem Tode seines Oheims Franz Karl (s. d. Art.) im November 1660 sich nach Neuhaus begab, um von dessen Hinterlassenschaft und dem Amte Neuhaus Besitz zu nehmen. Der Witwe des Verblichenen ließ er im dortigen Schlosse nur einige Zimmer nebst dem Ackerwerke Bauretz und der Schäferei Falkenhof.

Franz Erdmann hatte sich 1654, obschon die Ehepacten bereits am 22. Oct. 1652 abgeschlossen worden waren, mit der zweiten Tochter seines Oheims, Herzogs August von Sachsen-Lauenburg, Sibylle Hedwig (geb. am 30. Juli 1625) vermählt, aber keine Kinder mit ihr gezeugt. Diese Fürstin überlebte, da sie erst am 1. Aug. 1703 zu Lauenburg starb, den letzten Fürsten ihres Hauses; daher sie neben ihres verstorbenen Oheims, Franz Heinrich, damals noch lebender Tochter in der falschen Meinung, das erledigte Fürstenthum sei ein freies Erbe, auch die Nachfolge in demselben, wiewol vergebens, ansprach. Sie verlebte ihren Witwenstand gewöhnlich zu Tüschenbeck und auf dem Hofe zu Großgrönau, hier in dem noch jetzt unter dem Namen Fürstenhof bekannten Sommerhause. Vom Amte Ratzeburg erhielt sie zu ihrem Haushalte 1820 Pf. Fische, 16 Fuder Heu, 100 Faden Buchenholz, Wildpret, Küchenfrüchte und Fuhren. Das prächtige Epitaphium ihrer Ältern am Grabgewölbe derselben in der Domkirche zu Ratzeburg ließ sie erneuern, obschon sie selbst im fürstlichen Gewölbe zu Lauenburg begraben wurde. Ihren beweglichen Nachlaß erbte, zu Folge ihres 1690 errichteten Testaments, ihre Hofmeisterin Armgard Agnes von Bülow, geborene Pentz; die Güter Tüschenbeck und Großsarau, über welche ihr zu verfügen gestattet ward, vermachte sie ihrer Jugendfreundin, Armgard Margaretha von Bernsdorf, Witwe des harburger Oberhauptmannes Christian Ulrich Wackerbart. Die Höfe Kulpin und Großgrönau, die auch zu ihrem Witthume gehörten, nahm der Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg-Celle als Erbe des ganzen Landes an sich[2]). (*B. Röse.*)

FRANZ HEINRICH, neunter und jüngster Sohn Herzogs Franz II. von Sachsen-Lauenburg aus zweiter Ehe mit Marien von Braunschweig-Wolfenbüttel, war am 9. April 1604 geboren worden und Pathe Königs Heinrich IV. von Frankreich. Sein Vater ließ diesen Monarchen durch den gelehrten Doctor Schilhern mit der Vorstellung zum Gevatter bitten, daß Hugo Capet, von welchem die Könige von Frankreich abstammen, ein Teutscher gewesen sei, und seiner Geburt nach dem Geschlechte des Sachsen Wittekind angehört habe. Auch er sei von uraltem sächsischem Stamme und hoffe ebendeshalb sich mehr Ruhm und Ansehen bei der französischen Krone, als durch irgend etwas Anderes zu erwerben, sowie dies „der gewöhnlichen Verehrung halber ein Stattliches ertragen, und Frankreich sich seiner Prämeminenz halber vor den andern Gevattern mit der Presentz (dem Präsente) herfürthun werde." Ob dies aber auch geschehen, ist nicht bekannt; wir wissen blos, daß der Prinz Franz Heinrich, der bei'm Tode seines Vaters im 16. Lebensjahre stand, durch den Abschluß des brüderlichen Erbvertrages vom 4. Oct. 1619 zu Lauenburg, wo er von seinem mütterlichen Oheime, dem Bischofe Philipp Siegmund von Osnabrück und Verden, vertreten wurde, gegen Verzichtleistung auf die Rechte der Nachfolge in der Regierung, die dem ältesten Bruder August ausschließlich anheim fielen, mit einem Jahrgelde von 2500 Rthlrn. und nach seiner Mutter Tode noch mit einem Zuschusse von 600 Thlrn. abgefunden wurde, ohne daß ihm darnach ein dauernder Aufenthalt am Hofe des regierenden Bruders gestattet ward. Acht Tage höchstens waren ihm für jeden Besuch daselbst mit einem geringen Gefolge vergönnt worden. Nach seiner Mutter Tode (1626) hatte er in der That keinen angewiesenen festen Aufenthaltspunkt in der Heimath; darum sah er sich, nach dem Vorgange seiner meisten Brüder — Joachim Siegmund und den regierenden Fürsten ausgenommen — durch den Drang der beschränkten Familienverhältnisse in die Welt hinausgestoßen und fast gezwungen, in jenen sehr bewegten, kriegerischen Zeiten mit den Waffen in der Hand Partei zu ergreifen und sein Glück zu versuchen. Über seine Erziehung indessen, welche vermuthlich mit den schwankenden Grundsätzen seiner Brüder vollkommen übereinstimmte, doch aber durch die Festigkeit der verständigen Mutter

2) Kobbe's Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg, 3. Bd., und Lenz, Historisch-genealogische Fürstellung des hochfürstl. Hauses Anhalt S. 205, mit den Hamburger historischen Remarquos. Jahrg. 1703. S. 287 fg.

nach des Vaters Tode eine entschiedene Richtung bekam, und ihn ebendeshalb gegen den Parteiwechsel verwahrte, ist gar Nichts bekannt geworden. Wahrscheinlich aber widmete er bei seinem ersten öffentlichen Auftreten der protestantischen Partei seine Dienste; jedoch sind, obschon er bereits vor seiner Mutter Tode sich auswärts aufhielt, keine Spuren von den Verhältnissen vorhanden, unter welchen er sich dort bewegte; es sei denn, daß er sich vorerst auf Reisen weiter ausgebildet habe. Erst seit dem Auftreten des Schwedenkönigs Gustav Adolf in Teutschland schloß er sich bekannter Maßen an die protestantische Partei an, und erwarb sich dieses Monarchen Zuneigung in dem Grade, daß er ihm das pommersche Klostergut Marienfließ schenkte. Er war schwedischer Oberst und Inhaber eines Regiments, wiewol von seinen Thaten und Schicksalen als Krieger nicht eher Meldung gethan wird, als im Frühjahre 1636, da Baner zwölf sächsische Regimenter bei Könnern am Petersberge überfiel und in die Flucht jagte, wobei Franz Heinrich in der schwedischen Vorhut sich auszeichnete, sodann in der Schlacht bei Wittstock im October desselben Jahres, wo er unter Feldmarschall Baner ein Reiterregiment befehligte und den Sieg der Schweden erkämpfen half [1]). Hierauf lag er mit seinem und dem Schlangenregimente, wie dieses Herzog Georg von Lüneburg nannte, in der Nähe der Stadt Lüneburg [2]), und begleitete Baner'n vermuthlich auch in den folgenden Feldzügen, ob er aber nach dessen Tode (1641) oder früher — doch diente er 1638 noch in Baner's Heere — da er vor 1640 schon vermählt war, den Krieg aufgab und sich der Ruhe überließ, konnte nicht ermittelt werden [3]).

In den langwierigen Streit seiner Brüder mit Herzog August wegen der mütterlichen Erbschaft verwickelt, hatte er das Glück, sich unter dänischer und holstein-gottorpischer Vermittelung, welche am 12. März 1635 einen Vergleich deshalb zu Stande brachte, in dem Besitze von Franzhagen, welches seiner Mutter gehört hatte, einen festen Wohnplatz in der Heimath zu erwerben, und sich auch nachmals, wiewol der Ausführung jenes Vertrages mancherlei Schwierigkeiten entgegengesetzt wurden, mittels dargebrachter Opfer darin zu behaupten. Nach dem Ableben des einzigen Sohnes von seinem Bruder August erlangte er durch die Verhandlungen mit seinen damals noch lebenden Brüdern im J. 1646 noch einige Dörfer und Meierhöfe dazu, so das Dorf Wangelau und den Hof Rothenbeck, gleichwie seine Gemahlin von Julius Heinrich, welcher seine Ansprüche an die Nachfolge in der Verwaltung des lauenburger Herzogthums nach August's Tode unangefochten zu behaupten gedachte, das Versprechen zum Empfange eines Witwengehaltes von 1000 Rthlrn. erhielt.

Gleichwol weigerte sich Franz Heinrich, diesem, an Jahren weit älteren Bruder die vorhin gedachte Nachfolge einzugestehen, und erregte deshalb nebst Franz Karl (s. d. Art.), welcher mit ihm hierin gleiche Gesinnung hegte, weitläufige Streitigkeiten, welche, nachdem 1652 und das folgende Jahr zu Hamburg verschiedene erfolglose Sühneversuche angestellt worden waren, erst durch einen Vergleich vom 11. Mai 1654 zu Franzhagen endeten. Der befriedigte Herzog Julius Heinrich (s. d. Art.) bestimmte in einem gleichzeitig abgeschlossenen Nebenrecesse die jährlichen Einkünfte der beiden apanagirten jüngern Prinzen, Franz Heinrich und Franz Karl, und änderte dieselben, nachdem er zur Regierung gelangt war, am 6. Mai 1656 durch eine neue Übereinkunft zu Lauenburg dahin ab, daß Franz Heinrich's jährliche Einnahme von 6000 Rthlrn. zwar ungeschmälert verblieb, die dadurch entstandenen gegenseitigen Lasten aber in sofern gehoben wurden, als ihm das Dorf Lütow, die Mühle zu Grande und der rothenbecker Hof, aus welchen er seinen Unterhalt bezog, wieder abgenommen und an deren Statt Dienste aus Wangelau, Schulendorf und Pötrow zum Hofe und Schlosse Franzhagen gewiesen wurden. Hier hatte sich Franz Heinrich in dem vorhandenen Schlosse, bei welchem seine Mutter 1608 eine Hofkirche hatte erbauen lassen, fürstlich eingerichtet. Vom blasenbuscher Forste und dessen Teichen ließ er einen breiten, tiefen Kanal bis zum Schloßgarten graben, der erst in neuerer Zeit wieder ganz zugeworfen wurde. Die dabei frohnenden Bauern erhielten gegen die herkömmliche Sitte kein Bier und keinen Branntwein, und nannten daher den Herzog wegen dieser Knauserei Franz Drögbrod. Dieser Fürst starb am 26. Nov. 1658 zu Franzhagen. Seine Gemahlin Maria Juliane (geb. am 8. Aug. 1612), Tochter des Grafen Johann des Mittlern von Nassau-Siegen, starb am 21. Jan. 1665 und hatte ihm fünf Kinder geboren, von welchen die beiden ältesten, Töchter, und das jüngste, ein Knabe, in zarter Kindheit gestorben waren, die beiden andern, ihre Ältern überlebenden, aber heißen: a) Erdmuthe Sophie, geb. am 5. Juni 1644, welche am 31. Oct. 1665 mit dem Prinzen Gustav Rudolf von Mecklenburg-Schwerin (geb. den 26. Febr. 1632) vermählt, am 14. Mai 1670 Witwe wurde, und auf ihrem Hofe zu Billwerder den 22. (nicht 18.) Aug. 1689 starb. Ihre Aussteuer hatte in den Ortschaften Witzoge und Schulendorf bestanden. b) Eleonore Charlotte, geb. am 8. Aug. 1646, welche am 1. Nov. 1676 mit dem gelehrten Fürsten Christian Adolf von Holstein-Sonderburg (geb. am 3. Juni 1641) vermählt wurde und mit ihm ihren Wohnsitz zu Franzhagen aufschlug. Auf diese Weise war sie Stammmutter einer Nebenlinie holsteinischer Fürsten geworden, die sich nach dem Schlosse Franzhagen (s. d. Art.) nannte. Dort starb sie als Witwe am 9. Febr. 1709, nachdem sie auf das Ländchen Hadeln vergebliche Erbansprüche nach dem Erlöschen ihrer männlichen Stammverwandten erhoben hatte. Als dem Herzoge Franz Heinrich am 6. Oct. 1649 ein Sohn geboren worden war,

1) Vergl. Pufendorf's Schwedisch-teutsche Kriegsgeschichte VIII, 24 und Khevenhiller's Annalen XII, 1999. 2) Von der Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg III, 279 und 100. An letzterer Stelle jedoch steht irrig der Name Franz Julius, welcher Fürst damals schon gestorben war. 3) Die allgemeine Annahme von der Zeit seiner Vermählung ist das Jahr 1642; allein im März dieses Jahres, wie im December 1640, hatte seine Gemahlin schon Wochenbett gehalten. Sein schwedisches Geschenk, das pommersche Kloster Marienfließ, das mit einem gleichnamigen Stifte in der Mark nicht verwechselt werden darf, scheint Franz Heinrich nicht auf seine Lebensdauer besessen zu haben.

tröstete er sich mit dem ihm gestellten Horoskop, ihm würden noch zwei Söhne geboren werden, die sein Geschlecht fortpflanzen würden; allein dies geschah nicht nur nicht, sondern es starb auch jener Prinz schon 1650 wieder [4]). (*B. Röse.*)

FRANZ KARL, fünfter Sohn Herzogs Franz II. von Sachsen-Lauenburg aus zweiter Ehe mit Marien von Braunschweig-Wolfenbüttel, war am 2. Mai 1594 geboren worden, und widmete sich, nachdem er, wie sein Bruder Joachim Siegmund, seit 1609 im Fürstencollegium zu Tübingen die nöthigen Vorkenntnisse empfangen hatte, dem Kriegsdienste, da ihm, als protestantischem Fürsten, bei der Menge seiner Geschwister in dem kleinen lauenburger Lande kein anderer Weg zum Lebensberufe offen stand. Zuerst versuchte er sein Heil im französischen Heere, und da es ihm hier misglückte, bot er sich der Signoria zu Venedig, alsdann dem Herzoge von Savoyen an, welchem er denn auch wirklich unter dem Commando des Grafen Peter Ernst II. von Mansfeld diente. Durch diesen nachmals in den Dienst der evangelischen Union gezogen, wurde er zum Obersten eines Bundesregimentes befördert, und ging vermuthlich auch mit ihm 1618 zu den böhmischen Insurgenten über, wo er gegen drei seiner Brüder, die den Kaisern Matthias und Ferdinand II. nach einander dienten, mitfechten mußte. Nach Besiegung der Böhmen trat er mit seinem Regimente noch vor Ablauf des Jahres 1620 in den Sold des Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel, der die Truppen jedoch aus Mangel an Mitteln nicht bezahlen konnte, ungeachtet er strenge Kriegszucht verlangte; daher der junge Fürst auch bereits im Frühjahre 1621 entlassen [1]), sich wieder zum Grafen von Mansfeld in der Oberpfalz wendete, und am 21. Juli im Feldlager bei Weidhausen mit Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar (dem eigentlichen Urheber des Planes) und mehren andern teutschen protestantischen Fürsten und Officieren einen Orden zur Nährung kriegerischen Gemeinsinnes und zu gegenseitigem Beistande in der Noth gründete [2]). Diese Waffenbrüderschaft, von deren Dauer Nichts bekannt ist, hielt indessen den Fürsten von Lauenburg für die nächsten Jahre an die Partei des Pfalzgrafen gefesselt. Jedenfalls machte er mit ihr die folgenden Feldzüge am Rhein und in Niedersachsen mit. Zu Herzog Christian dem Jüngern von Braunschweig führte ihn außer den übereinstimmenden Gesinnungen auch die nahe Verwandtschaft durch seine Mutter Marie. Die mehrjährige Bekanntschaft mit Mansfeld indessen erleichterte ihm die Versuche, daß er dessen Truppen in ihrem Vordringen an der Meeresküste von dem Lande Hadeln, welches seinem neutral gebliebenen Bruder August gehörte, abhielt, dafür aber, als er im Juni 1623 zu Neuhaus erschien, auf große Erkenntlichkeit rechnete. Er verlangte nicht weniger als 6000 Thlr. von diesem Ländchen. Nach dem Sturze der protestantischen Kriegspartei in Niedersachsen suchte Franz Karl noch vor Ende des Jahres 1623 bei Kaiser Ferdinand II. um Wiederaufnahme in dessen Gunst und Gnade nach, und schützte dabei zur Rechtfertigung seines bisherigen feindseligen Betragens seine Jugend und die Furcht vor, Alles, was er besitze, durch die Feinde zu verlieren [3]). Vermuthlich erlangte er durch Fürbitte seines älteren Bruders Julius Heinrich, der dem Kaiser sehr vertraut war, dessen Versöhnung bald, suchte aber dessenungeachtet mehre seiner alten protestantischen Waffengenossen in den Niederlanden wieder auf, um wie diese, sich unter den Prinzen von Oranien im Kriegswesen zu vervollkommnen. Im Haag traf er unter Mehren von ihnen auch den jungen Helden Bernhard von Sachsen-Weimar, mit welchem er aus nicht bekannten Gründen zerfiel und einen Zweikampf bestand. Der letztere wurde schwer verwundet, und unter Vermittelung Friedrich Heinrich's von Oranien und Wilhelm's von Hessen nur mit Mühe zur Versöhnung gestimmt [4]). Im März 1625 begab sich Franz Karl von dort in die Fürstenversammlung zu Lauenburg, wo unter dänischem Schutze die Vertheidigung Niedersachsens gegen den Kaiser und die Liga beschlossen wurde. Der Herzog stellte für den Dänenkönig Christian IV. ein Reiterregiment auf, während seine Brüder, Julius Heinrich, Rudolf Maximilian und Franz Albrecht, für die Gegenpartei warben. Nach der Schlacht bei Lutter im August 1626 zog sich Franz Karl mit seinem Regimente in das neutrale Land seines Bruders August zurück und behandelte dasselbe ziemlich feindselig. Im folgenden Jahre focht er unter dem alten Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach, der auch in dänischen Diensten stand, war aber, mit Hinterlassung einer Abtheilung von seinem Regimente, bereits in Sicherheit, als des Markgrafen Truppen gegen Ende Septembers 1627 bei Oldenburg in Wagrien von den Kaiserlichen überfallen und aufgerieben wurden [5]). Dem Könige auf der Flucht durch Jütland nach Fünen gefolgt, nahm er nun seinen Abschied, und suchte die kaiserliche Aussöhnung. Daher gelang ihm auch, daß er durch den kaiserlichen General Waldstein, nachdem er 1628 die zehn Jahre ältere Witwe Herzogs Philipp Julius von Pommern, Agnes von Brandenburg, geheirathet hatte, und dieser deshalb das Leibgedinge Bard entzogen werden sollte, auf die Herzoge von Pommern wirken und sich den dreijährigen Genuß jener Pfründe verschaffen konnte [6]). Es finden sich dessenungeachtet auch Spuren, daß sich Franz Karl seit seinem Ausscheiden aus dem dänischen Dienste doch sonst von den Kaiserlichen fern hielt, zu Neuhaus lebte und bei der Erscheinung des Schwedenkönigs Gustav Adolf, auf Anrathen Dietrich's

4) Vergl. die Hamburger historischen Remarques, Jahrgang 1702. S. 31, und außer den andern schon angeführten Schriften noch von Kobbe's Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg. 2. und 3. Bd.

1) von Rommel's Geschichte von Hessen VII, 59 und 71. 2) Heermann's Beitrag zur Lebensgeschichte Herzogs Johann Ernst des Jüngern von Sachsen-Weimar S. 337 fg., wo sich die Stiftungsurkunde des Ordens mit den Unterschriften seiner Mitglieder befindet.

3) Mailáth, Geschichte des österreichischen Kaiserstaates III, 80 fg. 4) Röse, Bernhard der Große, Herzog von Sachsen-Weimar, I, 117. 5) Von der Decken, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg I, 383. 6) Barthold's Geschichte von Rügen und Pommern IV, 2, 510, und Förster, Wallenstein's Briefe I, 399.

von Falkenberg, sofort als Oberster in dessen Dienste trat, und seine werthvolle Habe von Neuhaus nach Hamburg in Sicherheit brachte, wo er sich zuweilen auch aufgehalten hatte. In Verbindung mit den beiden, aus ihren Landen verjagten und in Lübeck lebenden, Herzogen von Mecklenburg getreten, warb er in dortigen Gegenden Truppen, besetzte unter der Hand Boizenburg, Lauenburg, Neuhaus und andere kleine Plätze an der Elbe, und hoffte auch seinen Bruder August auf seine Seite zu ziehen; da aber des Schwedenkönigs von der Seeseite her um dieselbe Zeit beabsichtigter Einbruch ins Mecklenburgische, wo Rostock zum festen Operationspunkt ausersehen war, vereitelt wurde, so scheiterten des Herzogs Plane um so leichter, als dieser selbst auch auf Hindernisse stieß, welche sowol die schlechte Zucht seiner Soldaten, als auch die misglückte Zufuhr der mecklenburger Fürsten, und die feindseligen Gesinnungen seines Bruders August in den Weg legten, sobald er durch die Annäherung einer kaiserlichen Truppenabtheilung von 6000 Mann unter dem Generale Pappenheim und dem Obersten Reinach genöthigt ward, mit 600 Mann in Ratzeburg eine sichere Zuflucht zu suchen. Zwar öffneten sich ihm am 8. Oct. 1630 die Thore dieser Stadt, das wohlbefestigte Schloß aber, in welchem sich Herzog August aufhielt, verweigerte ihm die Aufnahme. Dieser selbst lehnte sogar die von ihm verlangte Unterredung ab und ließ nicht nur auf seine Soldaten feuern, als dieselben Anstalten trafen, Schanzen gegen das Schloß aufzuwerfen, sondern nahm auch am 13. October die Kaiserlichen in seine Burg auf. Jetzt nun von allen Seiten umringt und von der feindlichen Übermacht, welche alle Auswege und Zugänge verschlossen hielt, bewältigt, fand sich Franz Karl in der Gewalt Pappenheim's und durch Vermittelung seines Bruders kaum auf eine Viertelstunde Bedenkzeit verwiesen, während welcher er sich auf einem Bote über den See zu retten versuchte, aber als dies mislang, sich mit seinen Officieren zu einer langen Unterredung mit dem Feinde auf der Schloßbrücke verstehen mußte, worauf er sich nach empfangenem Versprechen, vom Kaiser und Kurfürsten von Baiern weder mit ewigem Gefängnisse, noch am Leben bestraft zu werden, mit seinem Heerhaufen ergab [7]). Wie lange seine Gefangenschaft gewährt und unter welchen Bedingungen er nachher seine Freiheit erhalten habe, ist nicht bekannt. Seine Truppen waren nicht einmal unter die feindlichen gesteckt, sondern nach Abgabe ihrer Waffen freigelassen worden. Dem Herzoge August von Lauenburg maß man indessen durch die Einräumung seines Schlosses an die Kaiserlichen dieses Waffenunglück, in Folge dessen alle von Franz Karl besetzte Plätze und errungene Vortheile an den Feind verloren gingen, ganz allein bei, und König Gustav Adolf trug daher den Herzogen von Mecklenburg, die jene Verluste zunächst am meisten schmerzen mußten, ausdrücklich auf, gedachten Fürsten bei'm Kopfe zu nehmen [8]), während Franz Karl, als dieser im December 1631 wieder als schwedischer Oberst im Stifte Ratzeburg erschien, von ihm 12,000 Rthlr. Schadenersatz verlangte [9]). Nachdem er alsdann im Eingange 1632 frische Truppen in Niedersachsen geworben und gerüstet hatte, führte er dieselben dem schwedischen Generale Tott zu Burtehude im April als Verstärkung zu, bestand mit diesem gegen die Kaiserlichen mehre Gefechte, und Beide nöthigten hernach den General Pappenheim, welcher Stade stark besetzt hatte, diese Stadt am 5. Mai zu verlassen [10]). Das Werbegeschäft, das in einem Auftrage von 2000 Mann bestand, setzte Franz Karl eifrig fort und bekam, weil er hauptsächlich auf das lüneburger Land angewiesen war, bald Streit mit dem Herzoge Christian dem Ältern von Celle und dessen Bruder Georg von Lüneburg, welcher schwedischer General war. Diese Fürsten wollten ihm weder die nöthigen Lauf- und Musterplätze in ihrem Lande, noch die erfoderlichen Geldsummen gewähren, und wenn ihn auch der schwedische Resident in Niedersachsen Adler Salvius in seinen Foderungen unterstützte, so fand er doch zu Ende Mai's keinen andern Ausweg, als sich persönlich an den Schwedenkönig zu wenden. Franz Karl suchte denselben an der Donau auf, verweilte dann noch eine Zeit lang im Lager desselben bei Fürth und Nürnberg, und bewirkte soviel, daß ihm das Commando in Niedersachsen an Georg's von Lüneburg Stelle, der von dort abgerufen werden sollte, nebst dem Unterhalte seiner Regimenter aus dem Lüneburgischen versprochen wurde [11]). Indessen wich Herzog Georg nicht, sondern hintertrieb durch Gegenvorstellungen bei dem Könige die Ausführung dieses Beschlusses, während Franz Karl mit Hilfe des Residenten Salvius gleichwol fortfuhr, den Unterhalt seiner Truppen aus dem Lüneburgischen zu fodern, auch nach und nach mit Mühe 20,000 Rthlr. bekam, jedoch die ansehnlichen Rückstände nachmals zum Vorwande machte, den Befehlen des Schwedenkönigs, ihm zu Anfange Novembers 1630 nach Thüringen und Sachsen zuzuziehen, keinen Gehorsam leisten zu können. Dieser Mangel an Unterstützung und Folgsamkeit, verbunden mit Uneinigkeit und Eifersucht schwedischer Heerführer, welche geborene Fürsten waren, befreite nicht nur den kaiserlichen General Pappenheim von den Hindernissen, welche seinem schnellen Marsche aus Westfalen durch Niedersachsen nach Thüringen entgegenstanden, sondern gab auch dem Herzoge Franz Karl gleich nach Gustav Adolf's Tode die nächste Veranlassung, in kursächsische Dienste zu gehen, nachdem er die Ausstände seiner Foderung an den Herzog von Celle im Betrage von 42,000 Rthlrn. der schwedischen Krone zugewiesen hatte [12]). In diesem neuen Verhältnisse des Fürsten fin-

7) *Carafa*, S. Germania restaurata (1641.) p. 424 seq. Khevenhiller's Annalen XI, 1368 fg. Geijer, Geschichte Schwedens III, 172 und 175 und Gfrörer, König Gustav Adolf und seine Zeit, zweite Auflage, S. 727 fg., mit Pufendorf's Schwedisch-teutscher Kriegsgeschichte II, 34.

8) von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte von Mecklenburg III, 268. 9) Khevenhiller sagt in XII, 204, daß Franz Karl aus der kaiserl. Gefangenschaft gewissermaßen und mit Beding wieder losgelassen worden sei. 10) Khevenhiller XII, 204 und Kobbe's Bremen und Verden II, 248 fg. 11) Über diese Reise und den Aufenthalt des Herzogs bei dem Schwedenkönige s. von Murr, Beiträge zur Geschichte des 30jährigen Krieges S. 54 fg., und Khevenhiller XII, 152. 12) Von der Decken a. a. O. II, 54. 72. 101 und 133. Kobbe

kommen könne. In Wien aber scheint man auf diese Anzeige keinen Werth gelegt zu haben, da bekanntermaßen gegen den Herzog keine Maßregeln ergriffen wurden [70]). Es scheint, als habe sich der Herzog von Schwerin zu Gunsten seines Processes mit dieser Anzeige bei dem Kaiser einschmeicheln wollen, und da dies nicht geschah, schmähte, schimpfte und spottete er in Briefen und mündlich bei Tafel über ihn, sodaß Franz Albrecht, als er davon Kunde erhielt, seinen Gegner mit gleicher Münze im folgenden Jahre am kaiserlichen Hofe bezahlte [71]).

Im Laufe dieser gemeinen Anschwärzungen, durch welche der Herzog von Mecklenburg-Schwerin bei dem Kaiser Nichts erreichte, am wenigsten Etwas zu Gunsten seines fortgesetzten Processes mit seiner Schwägerin, und der Herzog von Lauenburg mindestens Nichts verlor, schloß sich der Letztere an seinen alten Waffengenossen, Georg von Arnim, wieder an. Dieser seiner schwedischen Haft entsprungen, sann nun von Neuem auf Racheplane gegen die Schweden, die er durch die Stiftung einer dritten Partei aus dem teutschen Reiche über die See zurücktreiben wollte. Dabei rechnete er auf alle misvergnügte ehemalige Genossen der schwedischen Partei, und verwendete selbst seinen Reichthum auf die Verwirklichung dieses Planes. Hamburg, Celle, Lüneburg und Dresden wurden der Herd dieser Verschwörung, wobei ihm Franz Albrecht sehr emsig zur Hand ging. Beide bearbeiteten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, suchten auch den König Christian IV. von Dänemark, den Herzog Georg von Lüneburg nebst dem Generale Kitzing und dem berüchtigten Ränkeschmied Joachim von Mitzlav zu gewinnen und daneben polnische Truppen anzuwerben. Als aber dieser Plan in seiner großen Ausdehnung an den damaligen Umständen scheiterte, schoben sie dessen Ausführung dem Kaiser und Kurfürsten von Sachsen zu, unter der Bedingung, daß Arnim ihr Generallieutenant und Franz Albrecht ihr Feldmarschall an der Spitze eines Heeres von 16,000 Mann sein sollten. Unter den Zurüstungen und nach vorangegangenen Beredungen zu Schöningen und Dresden im März 1641 sandte Kurfürst Johann Georg I., welcher den Vorschlag genehmigt hatte, den Herzog Franz Albrecht nach Regensburg, um des Kaisers letzte Einwilligung zu holen. Dieser umfaßte zwar den Plan gern, allein Arnim starb schon den 28. April 1641 am Schlage zu Dresden, und wurde daselbst im Beisein Franz Albrecht's den folgenden 25. Juli (a. St.) feierlich beerdigt [72]). Dieser war inzwischen zu Regensburg lange aufgehalten worden, und vom Kaiser endlich, doch mit Beschränkung, damit er ihm nicht gefährlich werde, in Arnim's Generalat eingewiesen worden. Man erzählt sich, er habe während dieser Verhandlungen, außer den erforderlichen Summen für das Kriegsvolk, noch um ein Fürstenthum in Schlesien für sich und um Beilegung des Processes seiner Schwiegermutter gebeten, vom Kaiser aber nur die Geldsumme erhalten, sonst aber nebst seinen beiden anwesenden Brüdern ehrenvolle Behandlung genossen. Sein Auftrag ging zu Folge der Reichstagsbeschlüsse dahin, das von Arnim bereits geworbene Kriegsvolk zusammen zu halten, die teutschen protestantischen Officiere — ein Beweis, daß er nicht katholisch geworden war — aus dem schwedischen Heere an sich zu ziehen, keine Ausländer anzustellen und den Kriegsschauplatz in Schlesien zu eröffnen [73]). Franz Albrecht begab sich nun zum Kurfürsten von Sachsen zurück, und wenn auch Baner's inzwischen eingetretener Tod und die dadurch verursachte Verwirrung in dessen Heere, da zumal die teutschen Officiere erklärten, keinem schwedischen Generale mehr gehorchen zu wollen, ihm die beste Gelegenheit gaben zur Anknüpfung verführender Unterhandlungen, so blieben dieselben doch ohne Erfolg, weil Torstenson's Erscheinung im schwedischen Heerlager Zucht und Gehorsam wieder herstellte. Außerdem trat dem Herzoge das Mislingen der von ihm zu Regensburg eifrig bearbeiteten Aussöhnung Herzogs Georg von Lüneburg mit dem Kaiser hindernd entgegen, gleichwie die Neutralität des Kurfürsten von Brandenburg; doch rettete er dessen Truppen für sein Heer, welches er zu Folge seiner Capitulation auf die Stärke von 15,000 Mann bringen sollte; dahingegen aber konnte er den entlassenen lüneburger General Kitzing nicht gewinnen, und wenn ihn auch Hamburg und Lübeck in seinen Werbungen insgeheim unterstützen mochten, so sicherten sich doch die Schweden, da sie des Herzogs Schloß Stintenburg von Wismar aus wegnahmen, die Verbindung mit Hamburg und Lüneburg wieder.

Mittlerweile war Franz Albrecht im Juli 1641 zu dem kleinen Heere des Kurfürsten von Sachsen und des kaiserlichen Generals Golz vor Görlitz, welchen Platz diese beiden belagerten, gestoßen und hatte durch Übernahme des Oberbefehls Letzteren dergestalt verletzt, daß derselbe dem Kaiser den Dienst aufkündigte. Die Belagerung jenes festen Platzes wurde zwar von den Schweden unter Stålhanske nicht gestört, die Eroberung desselben aber durch die tapfere Vertheidigung des Commandanten Wank bis zum 2. Oct. aufgehalten. Hierauf setzte der Herzog, da Stålhanske aus Schwäche fortwährend das freie Feld vermied und hinter die Oder zurückging, die Eroberung der Städte in der Lausitz und Schlesien fort, nahm, nachdem er frische Truppen an sich gezogen hatte, trotz der eingetretenen, ungünstigen Winterszeit, von ganz Schlesien Besitz und beunruhigte auch durch einen Überfall den fast völlig vernichteten Heerhaufen Stålhanske's. Nun konnte er seine Truppen in weitläufigen, bequemen Quartieren, die ihnen bis an die mährische Grenze hin offen standen, rasten lassen, während er zur Fortsetzung neuer Werbungen die Einsendungen beträchtlicher Geldsummen in Wien betreiben und den Dänenkönig ersuchen ließ, die Schweden von Holstein her anzugreifen und aus Mecklenburg zu verjagen, was die kaiserliche Hauptarmee unter Erzherzog Leopold zu thun nicht vermochte, da sie dort Alles

70) Nordalbingische Studien a. a. O. S. 55. 71) Ebendaselbst S. 61 fg. 72) Theatr. Europ. IV, 577 und 581; Pufendorf XII, 42. XIII, 27; Förster, Wallenstein's Briefe III, 143 im Anhange; von der Decken III, 200 und Barthold's Geschichte des großen teutschen Krieges ꝛc. II, 331 fg.

73) Riccius a. a. O. S. 676 und die Nordalbingischen Studien a. a. O. S. 55.

verhungert fand und sich daher lieber über die Elbe durch Sachsen nach Thüringen zurückzog [74]). Diese Wendung der Dinge aber und das Zögern der Dänen öffneten dem schwedischen Befehlshaber Torstenson den Weg aus Niedersachsen nach der Lausitz und Schlesien zu seinem fast vernichteten Waffengenossen Stålhanske, mit welchem er alsdann in die Erblande des Kaisers einzudringen gedachte. Dieser Umstand sowol, als die rasche Gewährung der zur Fortsetzung seiner Truppenwerbungen erfoderlichen Mittel, womit Franz Albrecht sein Heer auf 20,000 Mann zu verstärken willens war, erheischten dessen persönliche Vorstellungen und Ansprache bei Ferdinand III., welchen er zugleich noch an die Erfüllung der Verheißungen, die er seinen unmuthigen Officieren und Soldaten während des Winterfeldzuges zu ihrer Ermunterung gegeben hatte, erinnern wollte. Er ging demnach selbst im März 1642 nach Wien und verband mit diesen Vorstellungen auch das Anliegen seiner Schwiegermutter um Beendigung ihres Vormundschaftsstreites, der jedoch noch drei Jahre hinaus verlängert wurde. Daneben scheint er, durch sein bisheriges Waffenglück aufgeblasen, für die Anstrengungen des glorreichen Winterfeldzuges Foderungen zur Belohnung gemacht zu haben, deren Erfüllung dem Kaiser bedenklich erschien, sodaß auch fast das Nöthigste, was verlangt und versprochen worden war, nicht gewährt wurde. Kurz Franz Albrecht sah seine Bedingungen, mit welchen er sein Generalat übernommen hatte, verletzt, und reiste, getäuscht, höchst unzufrieden und fest entschlossen, seine Charge aufzukündigen, zu Anfange Aprils von Wien zurück nach Breslau, wo sich seine Gemahlin befand, dem Kaiser ein langes Klagschreiben zurücklassend, in welchem er diesen Entschluß meldete, doch unter Zusicherung von Gutmüthigkeit ihn aber erst, da der Feind auf Schlesien in starkem Anzuge war, aus der drohenden Gefahr retten wollte, sobald ihm hinlängliche Verstärkung aus der Hauptarmee zugesendet worden wäre. Gleichwol blieb der betrogene Fürst ohne Antwort, ohne Kriegsbedarf, Geld und Verstärkung, obschon er, besonders vom 27. April an bis zum 28. Mai, fast täglich Boten und Briefe mit Bitten und Drohungen an den kaiserlichen Hof sendete [75]).

Ungeachtet die Gefahr indessen und die Verantwortlichkeit groß für ihn waren, sodaß, wenn er geschlagen, der Feind den Kaiser gar leicht in seiner Residenz bedrohen konnte — mindestens standen Sachsen, Schlesien, Böhmen und Mähren auf dem Spiele — legte Herzog Franz Albrecht sein Kriegsamt doch nicht nieder, sondern zog seine zerstreut liegenden, sehr zusammengeschmolzenen Scharen bei Breslau langsam zusammen, übersah dabei Stålhanske's lang und sehnsuchtsvoll erwartete Vereinigung mit dem schwedischen Hauptheere, und erhielt endlich, als die Hauptvortheile in Schlesien bereits an den Feind verloren waren, einen schwachen Zuzug von Verstärkung, welche Pufendorf zu 5000 Mann anschlägt, aus Piccolomini's und des Kurfürsten von Sachsen Heerhaufen. Eine weit bedeutendere Verstärkung war von Böhmen her unter des Barons de Suys und von Thüringen aus unter Piccolomini's eigener Führung noch im Anzuge, als der Herzog der Übermacht des Feindes unterlag.

Feldmarschall Torstenson, von der Elbe und Havel mit 15,000 Mann im März 1642 herbeieilend, vereinte sich, nachdem er Jüterbogk und Luckau erobert hatte, den 27. April bei Sorau mit Stålhanske, der aus Pommern überdies schon einige Verstärkung erhalten hatte, ohne daß es Franz Albrecht verhinderte. Beide hatten nun eine Kriegsmacht von 19—20,000 Mann muthvoller Krieger beisammen, mit denen sie in verschiedenen Richtungen ungesäumt Ober- und Niederlausitz überschwemmten und plünderten, ungehindert nach Schlesien vordrangen, im Fluge die minder wichtigen Plätze an beiden Ufern der Oder übermeisterten und den 4. Mai Großglogau erstürmten. Rasch nach einander fielen ihnen in den nächstfolgenden Wochen viele andere Städte zu, sodaß Torstenson Anstalten treffen konnte, den Schlüssel zu Böhmen, die Festung Schweidnitz, am 30. Mai durch Königsmark berennen zu lassen. Diese hatte für seine weitläufigen Werke eine viel zu schwache Besatzung. Franz Albrecht, der gern Großglogau gerettet hätte, wenn er nicht der Gegner Überlegenheit gefürchtet, entschloß sich jetzt auf die Nachricht von Schweidnitz's Gefahr, diesen Platz einstweilen mit Lebensmitteln und Truppen zu verstärken. Er brach mit ungefähr 6—7000 Mann, fast lauter Reiterei, welche 3—400 Musketiere auf die Pferde nehmen mußte, in aller Eile von Breslau, wo er den Rest seines Heeres in dem nach allen Seiten hin wohl befestigten Lager zurückließ, dahin auf, in der Meinung, außer der Hilfe, die er dem bedrängten Platze zu bringen gedachte, noch die anrückende Verstärkung an sich ziehen zu können. Doch Torstenson, durch Gefangene von dem allen wohl unterrichtet, eilte rasch dem Lager seiner Schweden vor Schweidnitz zu, und kaum eine Viertelstunde nach seiner Ankunft rückte (am 31. Mai) auch Herzog Franz Albrecht, sicher und sorglos, an die Stadt heran, da er nicht wußte, daß er das schwedische Hauptheer hier treffen würde. Als er aber seinen Irrthum gewahr ward, waren vom Gegner schon so gute Anstalten getroffen worden, daß er den Rückzug ohne Schlacht nicht antreten konnte. Bereits im Gedränge durch lebhafte feindliche Seitenangriffe, stellte er mit vieler Entschlossenheit so gut, als es Zeit und Umstände gestatteten, seinen Heerhaufen am Fuße des Zoten- oder Zobtenberges auf. Damit noch nicht völlig zu Stande gekommen, sah er sich von Königsmark auf seinem linken Flügel, wo er selbst befehligte, mit Ungestüm überfallen. Zwar warf er sich an der Spitze seiner Reiter in den wilden Kampf und gab das Beispiel von der ausgezeichnetsten Tapferkeit; allein ein Cuirassierregiment, das im heißen Gemenge seine Schuldigkeit nicht that, ergriff wider Erwarten die Flucht, und gab dadurch das Beispiel zum allgemeinen Ausreißen, das der Herzog und seine Officiere, da sich die überlegene Macht der Schweden immer mehr entwickelte, nicht verhindern konnten. Überdies kam hinzu, daß Franz Albrecht, in dem wilden Streite sein Leben aufgebend, keine Gefahr vermied, von zwei Schuß-

74) Theatr. Europ. IV, 577—580. Pufendorf XIII, 27. 49. 57 fg. 66 und 95. XIV, 2 und 11, nebst den Nordalbingischen Studien a. a. O. S. 63 fg. und Senkenberg a. a. O. S. 477 fg. 75) Nordalbingische Studien a. a. O. S. 65—74.

[illegible]

[illegible] 1621 [illegible] Kaiser Ferdinand I. [illegible] Herbste [illegible] Kaiser durch Waldstein den Kurfürsten von Sachsen [illegible] von den Schweden [illegible] und auf seine Seite [illegible] wollte gegen Ferdinand, den Herzog von Friedland [illegible] zu unterstützen [illegible] Grade zwei Jahre darnach ist er abermals beschäftigt mit Vorschlägen zu Friedenseröffnungen, um denselben Reichsstaat und Kurbrandenburg für den Kaiser gegen Schweden zu gewinnen, welcher wegen er bald ins Lager des Herzogs von Friedland bald nach Wien, bald

1) Die Herzogin-Witwe Maria hatte das strittige Dorf Kühlen 1618 vom Kloster [illegible] gekauft und schenkte es am 20. Oct. 1619 ihrem Sohne Franz Julius, der dagegen 3000 Speciesthaler [illegible] Herzog August hatte den Ort schon in Besitz genommen und verglich sich nur mit seinem Bruder dahin, daß sich dieser mit Anker zufrieden stellte. 2) Dort erschien nach Müller's Forschungen auf dem Gebiete der neuern Geschichte III, 408 neben mehren protestantischen Reichsfürsten auch ein Herzog Hans Julius von Lauenburg, welcher vermuthlich Franz Julius gewesen ist, da es keinen Fürsten Johann oder Hans Julius dieses Landes gegeben hat. 3) Förster, Wallenstein's Briefe II, 170 fg.

nach Dresden und Berlin reiste [4]); am Ende aber doch, wie seine Brüder Julius Heinrich und Franz Albrecht (s. die Art. über diese), insgeheim zur Beförderung der verrätherischen Plane des gefürchteten kaiserlichen Feldherrn mitwirkte, und darum nach Entdeckung derselben in des Kaisers Augen wenn nicht strafbar, so doch verdächtig erschien; wenigstens wurde er nach Waldstein's Ermordung, wie der gutunterrichtete Mönch Riccius meldet [5]), zu Wien ins Verhör genommen, aber allem Vermuthen nach in Freiheit gelassen; doch wurde er im März und Mai 1634 wieder zum Friedensgeschäfte gebraucht, und ging der einleitenden Verhandlungen wegen von Wien aus zu Dresden und Berlin ab und zu [6]). Sonach fand er, wenn es ihm auch nicht möglich war, seinen beiden gefangenen Brüdern am kaiserlichen Hofe Beistand zu leisten, keinen Grund, seinen Aufenthalt in der kaiserlichen Residenz mit einem andern Orte zu vertauschen, sondern er verlebte vor und nach jenen Ereignissen, namentlich seitdem er sich der katholischen Partei ergeben hatte, den größten Theil seiner Jahre im kaiserlichen Hofdienste daselbst. Befand er sich zuweilen in der Heimath, so schlug er seine Wohnung zu Anker auf. Die Eintracht mit seinen Brüdern wurde theils durch politische Parteiwahl und den Religionswechsel derselben, theils durch den regierenden Bruder August gestört. Bis zur Mutter Tode im J. 1626 blieben Franz Julius und seine jüngeren Brüder mit diesem einig, da sie ihm durch ihre auswärtigen Verhältnisse nicht eher zur Last fielen, bis etwa die Apanagegelder unpünktlich entrichtet worden waren. Als aber die Herzogin Marie starb, nahm August unter nicht genug bekanntem Vorwande das Amt Neuhaus in Besitz, grade als die Dänen nach der Niederlage bei Lutter am Barenberge durch ihren Rückzug ins lauenburger Land große Bestürzung dort verbreitet hatten. Joachim Siegmund, ein jüngerer Bruder von Franz Julius, war damals allein im Lande anwesend und protestirte sofort gegen August's Verfahren. Ein Gleiches thaten, obschon sich dieser entschuldigte, mit berücksichtigenswerthen Gründen Franz Julius und Franz Karl am 10. April 1627 in einer schriftlichen Verwendung an die Ritter- und Landschaft, in welcher sie das auf diesem Grundstücke ruhende Vermögen ihrer verstorbenen Mutter nebst deren ansehnlicher Widerlage und Morgengabe genau nachwiesen. Hierauf traten nun zwar Verhandlungen ein, die aber nach dem Ableben Joachim Siegmund's nur Franz Julius, weil es ihm vielleicht seine auswärtigen Verbindungen allein gestatteten, fest hielt, und am 12. Juli 1629 zu Ratzeburg mit August in einem Vergleiche endete, welcher mehren Universitäten zum Spruche vorgelegt werden sollte; da aber die andern fürstlichen Brüder ihre Einwilligung nicht gaben, so dauerte der Streit bis nach Franz Julius' Tode fort.

Inzwischen übernahm dieser, da sich August nicht mit allen Bestimmungen des Erbvertrages von 1619, welche den Wiedererwerb der abgerissenen Landestheile betrafen, befassen konnte und wollte, die Ansprüche seines Hauses auf Ritzebüttel zu erneuern. Er trug daher 1630 bei dem kaiserlichen Reichshofrathe darauf an, daß die Stadt Hamburg auf den widerrechtlichen Besitz des Schlosses und Amtes Ritzebüttel, weil sie dasselbe den sächsischen Lehnleuten Wilken und Waldern, die Lappen genannt, 1393 gewaltsam entrissen hätte, verzichten, und Beides als ein rückfälliges lauenburger Lehen, da das Geschlecht der Lappen inzwischen ausgestorben, die Herzoge von Lauenburg aber seit Kaisers Siegmund Zeiten damit fortwährend belehnt worden waren, mit Erstattung der in diesem Zeitraume erwachsenen Verluste zurückgeben sollte. Dagegen wendete Hamburg ein, Franz Julius sei als apanagirter Prinz zur Klage nicht befugt, die Ansprüche auf Ritzebüttel seien verjährt, dieses durch Eroberung den Lappen, die Seeräuberei getrieben, abgenommen, die Eroberung vom Herzoge Erich IV. anerkannt worden, und Rützebüttel niemals Lehen, sondern Allode gewesen. Der Herzog wies durch den Inhalt des Erbvertrages von 1619 seine Berechtigung zur Spolienklage gegen Hamburg nach, verwarf die Einreden dieser Stadt, erkannte Erich's Einwilligung nicht an, erklärte die Seeräuberei der Lappen für eine Lüge, verstattete wegen des beanspruchten Ritzebüttel keine Verjährung, weil dieses ein Stammlehen sei, konnte aber doch, aller seiner Anstrengungen ungeachtet, den Proceß nicht zu erwünschtem Ende führen, sondern vererbte denselben auf seinen Bruder Julius Heinrich (s. d. Art.). Franz Julius starb zu Wien an einem hitzigen Fieber, oder, wie Khevenhiller erzählt [7]), an der damals dort herrschenden Pest am 28. Sept. 1634 im Witwenstande, kinderlos und vermuthlich im katholischen Glauben. Er hatte sich am 14. Mai 1620 mit Agnes (geb. den 7. Mai 1592), vierter Tochter Herzogs Friedrich von Würtemberg, vermählt, diese aber am 25. Nov. 1629 durch den Tod verloren, nachdem sie kurz zuvor einen Sohn geboren hatte, welcher drei Tage nach seiner Mutter starb. Die übrigen sechs Kinder dieser Ehe, drei Söhne und ebenso viele Töchter, überlebten ihre Ältern nicht, sondern waren sämmtlich in ihrer zarten Kindheit hinweggestorben. Der Hof Anker fiel nach Franz Julius' Tode an den Herzog August zurück [8]). (*B. Röse.*)

FRANZ, Graf von Hazfeld, Fürstbischof zu Würzburg und Bamberg, geb. den 13. Sept. 1596 zu Crottorf auf dem Westerwalde, wurde den 13. Dec. 1606 durch den Tod des Domherrn Jobst Wilhelm von Riedt Domicellar, und 1625 Capitular zu Würzburg,

4) Förster, Wallenstein's Briefe III, 91 u. 162 fg. und Röse, Bernhard der Große I, 266 und 380. 5) *Riccius*, De bellis Germanicis p. 549. Nach dem Berichte des kurmainzer Correspondenten bei Förster a. a. O. S. 250 sprach Franz Julius öffentlich gegen Waldstein's verderbliche Anschläge. Nach andern Quellen ebendort S. 338 befand sich Franz Julius in der verdächtigsten Zeit zu Prag und reiste erst am 27. Febr. 1634 von da nach Wien ab. 6) Pufendorf, welcher hiervon in seiner schwedisch-teutschen Kriegsgeschichte VI, 6. 31 und 59 erzählt, verwechselt ihn dort mit seinem in kaiserliche Haft gerathenen Bruder Julius Heinrich (s. den Art.).

7) Dessen Annalen XII, 1462, wo des Herzogs Tod auf den 16. Oct. 1634 versetzt wird. 8) Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg. 2. und 3. Bd.

aus erster Ehe seines Vaters entsprossener Sohn, nur vor ihm die Rechte der Erstgeburt genoß und keine männlichen Leibeserben am Leben behielt. Daher mag auch Franz Julius vorläufig auf den möglichen Landesanfall hingewiesen worden sein, wie er denn auch, soweit sichs aus den bis jetzt bekannt gewordenen Quellen nachweisen läßt, der evangelischen Religion, in welcher er erzogen wurde, den größten Theil seiner Jahre treu geblieben sein mag, wiewol man dieselbe in jenen Zeiten nicht selten schon um des kaiserlichen Kammerherrnschlüssels willen, den auch Franz Julius trug, zu vertauschen und den Schlingen der katholischen Proselytenmacher zu Wien eine Beute zu werden pflegte. Weiß man indessen auch nicht gewiß, daß gedachter Fürst, wie mehre seiner Brüder, die Religion in kaiserlichen Diensten gewechselt habe, so ists doch höchst wahrscheinlich, daß es in seinen letzten Jahren geschehen sei.

In seiner Jugend begleitete er im J. 1606 seine Mutter, seine Brüder Julius Heinrich und Ernst Ludwig nebst einer seiner Schwestern auf einer Reise nach Strasburg, wurde mit ihnen am 16. Sept. zu Rastadt wegen des unvorsichtigen Incognito, welches die Fürstenfamilie dort beobachtete, im Wirthshause verhaftet, und nicht eher, als die nöthigen Anzeigen gemacht worden waren, freigegeben, ohne daß Markgraf Georg Friedrich von Baden ihr der empfangenen schweren Beleidigung wegen nachmals je eine Genugthuung gewähren wollte; vielmehr nahm er auf die eingelaufenen Beschwerden des Herzogs Franz seinen Obervoigt und Gerichtsdiener, welche die Verhaftung vollzogen hatten, in Schutz. Wie übrigens Franz Julius seine Zeit bis 1619, als sein Vater mit Tode abging, sonst verlebt habe, ob etwa in auswärtigen Dienstverhältnissen, ist nicht bekannt; im September gedachten Jahres aber, da er sein 35. Jahr zurücklegte, fand er sich mit den meisten seiner Brüder zu Lauenburg ein, wo seine Mutter Marie zur Verhütung des Familienzwistes, unter Vermittelung ihres Bruders, des Bischofes Philipp Siegmund von Verden und Osnabrück, des Königs von Dänemark und der Herzoge von Pommern, ohne Zuziehung der Ritter- und Landschaft, welche sich gleichzeitig in Ratzeburg versammelte und die Union erneuerte, am 4. Oct. einen Erbvertrag zu Stande brachte, zu Folge dessen aus Rücksichten auf ihre Mahnungen und den geringen Bestand des Fürstenthumes dem Ältesten von ihnen, August, die Landesregierung unter Empfehlungen zur Erhaltung der augsburger Confession übertragen wurde; weil aber die Stände des Ländchens dabei übergangen worden waren, so verweigerten diese die Landeshuldigung so lange, bis Herzog August am 16. Mai 1620 ihre Union (s. d. Art. Franz II.) bestätigte, mit Ausschluß der in ihr enthaltenen Bestimmungen über die Nachfolge in der Regierung, da seinem Vorwande gemäß das Erstgeburtsrecht von seinen Brüdern ohnehin anerkannt worden sei, was indessen so bestimmt und deutlich nicht geschehen sein mochte, wie die Bruderzwiste in der Folge verrathen haben. Gleichwol erkannte Kaiser Ferdinand II. acht Jahre nachher (am 26. Febr. 1628) alle diese Beschlüsse als rechtskräftig an.

Franz Julius erhielt durch jenen brüderlichen Erbvertrag gegen Umtausch des Dorfes Kühsen das Dorf oder den Hof Anker zum Wohnsitze mit einer jährlichen Einnahme von 2500 Rthlrn., welche nach dem Tode der Mutter, die im Besitze des Amtes Neuhaus, des Hauses Franzhagen und des Westerhofes in Hadeln blieb, um 600 Rthlr. vermehrt werden sollte [1]). Hierbei versprachen die acht jüngern Brüder, unter ihnen Franz Julius, wenn sie den regierenden Herrn besuchen wollten, bei diesem nur mit einem Gefolge von höchstens zwölf Pferden zu erscheinen und ihren Aufenthalt daselbst nicht über acht Tage zu verlängern. Die Baarschaft des Vaters theilten sie mit Ausnahme August's, welcher darauf verzichtete, unter sich, und so erhielt unter allen nachgeborenen lauenburger Prinzen blos Franz Julius, als damaliger muthmaßlicher Erbfolger desselben, einen festen Wohnsitz in der Heimath, während die sieben Übrigen genöthigt waren, ihr Unterkommen auswärts zu suchen. Aus diesem Grunde, der jedenfalls schon früher in Rücksicht gezogen worden sein mochte, da zumal die Herzogin Marie noch bei Lebzeiten ihres Gemahls lieber einem ihrer leiblichen Söhne, als dem Stiefsohne August die Landesverwaltung zugetheilt gesehen hätte, ist es wahrscheinlich, daß Franz Julius nicht geeilt haben mag, mit Aufopferung seiner Religion in auswärtige Dienstverhältnisse zu treten. Vielleicht waren die ersten Dienste, die er leistete, im Lager der böhmischen Insurgenten verrichtet worden, oder 1621 im Lager Mansfelds in der Oberpfalz [2]). In der Folge wechselte er die Partei, und trat bleibend zur katholischen über, nachdem er kaiserlicher Kämmerer geworden war. Vermuthlich leistete er auch, wie von der Decken behauptet, zuweilen Kriegsdienste im kaiserlichen Heere, an welches er sich doch nicht immer gebunden fand. Seine militairische Charge ist jedoch so wenig bekannt als seine Kriegsthaten; er ließ sich vielmehr vom Kaiser Ferdinand II. zu diplomatischen Verhandlungen gebrauchen, wozu er auch wol mehr Talent besitzen mochte. So erbot er sich nebst seinem Bruder Julius Heinrich im Herbste 1631, als der Kaiser durch Waldstein den Kurfürsten von Sachsen wieder von den Schweden trennen und auf seine Seite zurückführen lassen wollte, gegen Ferdinand, den Herzog von Friedland in diesem Geschäfte zu unterstützen [3]). Grade zwei Jahre darnach ist er abermals beschäftigt mit Vorschlägen zu Friedenseröffnungen, um denselben Reichsstaat und Kurbrandenburg für den Kaiser gegen Schweden zu gewinnen, welcher wegen er bald ins Lager des Herzogs von Friedland, bald nach Wien, bald

1) Die Herzogin-Witwe Marie hatte das strittige Dorf Kühsen 1618 vom Kloster Loccum erblich gekauft und schenkte es am 20. Oct. 1619 ihrem Sohne Franz Julius, der dagegen 3000 Speciesthaler erlegen sollte; allein Herzog August hatte den Ort schon in Besitz genommen und verglich sich nun mit seinem Bruder dahin, daß sich dieser mit Anker zufrieden stellte. 2) Dort erschien nach Müller's Forschungen auf dem Gebiete der neuern Geschichte III, 466 neben mehren protestantischen Reichsfürsten auch ein Herzog Hans Julius von Lauenburg, welcher vermuthlich Franz Julius gewesen ist, da es keinen Fürsten Johann oder Hans Julius dieses Landes gegeben hat. 3) Förster, Wallenstein's Briefe II, 170 fg.

nach Dresden und Berlin reiste[4]); am Ende aber doch, wie seine Brüder Julius Heinrich und Franz Albrecht (s. die Art. über diese), insgeheim zur Beförderung der verrätherischen Plane des gefürchteten kaiserlichen Feldherrn mitwirkte, und darum nach Entdeckung derselben in des Kaisers Augen wenn nicht strafbar, so doch verdächtig erschien; wenigstens wurde er nach Waldstein's Ermordung, wie der gutunterrichtete Mönch Riccius meldet[5]), zu Wien ins Verhör genommen, aber allem Vermuthen nach in Freiheit gelassen; doch wurde er im März und Mai 1634 wieder zum Friedensgeschäfte gebraucht, und ging der einleitenden Verhandlungen wegen von Wien aus zu Dresden und Berlin ab und zu[6]). Sonach fand er, wenn es ihm auch nicht möglich war, seinen beiden gefangenen Brüdern am kaiserlichen Hofe Beistand zu leisten, keinen Grund, seinen Aufenthalt in der kaiserlichen Residenz mit einem andern Orte zu vertauschen, sondern er verlebte vor und nach jenen Ereignissen, namentlich seitdem er sich der katholischen Partei ergeben hatte, den größten Theil seiner Jahre im kaiserlichen Hofdienste daselbst. Befand er sich zuweilen in der Heimath, so schlug er seine Wohnung zu Anker auf. Die Eintracht mit seinen Brüdern wurde theils durch politische Parteiwahl und den Religionswechsel derselben, theils durch den regierenden Bruder August gestört. Bis zur Mutter Tode im J. 1626 blieben Franz Julius und seine jüngeren Brüder mit diesem einig, da sie ihm durch ihre auswärtigen Verhältnisse nicht eher zur Last fielen, bis etwa die Apanagegelder unpünktlich entrichtet worden waren. Als aber die Herzogin Marie starb, nahm August unter nicht genug bekanntem Vorwande das Amt Neuhaus in Besitz, grade als die Dänen nach der Niederlage bei Lutter am Barenberge durch ihren Rückzug ins lauenburger Land große Bestürzung dort verbreitet hatten. Joachim Siegmund, ein jüngerer Bruder von Franz Julius, war damals allein im Lande anwesend und protestirte sofort gegen August's Verfahren. Ein Gleiches thaten, obschon sich dieser entschuldigte, mit berücksichtigenswerthen Gründen Franz Julius und Franz Karl am 10. April 1627 in einer schriftlichen Verwendung an die Ritter- und Landschaft, in welcher sie das auf diesem Grundstücke ruhende Vermögen ihrer verstorbenen Mutter nebst deren ansehnlicher Widerlage und Morgengabe genau nachwiesen. Hierauf traten nun zwar Verhandlungen ein, die aber nach dem Ableben Joachim Siegmund's nur Franz Julius, weil es ihm vielleicht seine auswärtigen Verbindungen allein gestatteten, fest hielt, und am 12. Juli 1629 zu Ratzeburg mit August in einem Vergleiche endete, welcher mehren Universitäten zum Spruche vorgelegt werden sollte; da aber die andern fürstlichen Brüder ihre Einwilligung nicht gaben, so dauerte der Streit bis nach Franz Julius' Tode fort.

Inzwischen übernahm dieser, da sich August nicht mit allen Bestimmungen des Erbvertrages von 1619, welche den Wiedererwerb der abgerissenen Landestheile betrafen, befassen konnte und wollte, die Ansprüche seines Hauses auf Ritzebüttel zu erneuern. Er trug daher 1630 bei dem kaiserlichen Reichshofrathe darauf an, daß die Stadt Hamburg auf den widerrechtlichen Besitz des Schlosses und Amtes Ritzebüttel, weil sie dasselbe den sächsischen Lehnleuten Wilken und Waldern, die Lappen genannt, 1393 gewaltsam entrissen hätte, verzichten, und Beides als ein rückfälliges lauenburger Lehen, da das Geschlecht der Lappen inzwischen ausgestorben, die Herzoge von Lauenburg aber seit Kaisers Siegmund Zeiten damit fortwährend belehnt worden waren, mit Erstattung der in diesem Zeitraume erwachsenen Verluste zurückgeben sollte. Dagegen wendete Hamburg ein, Franz Julius sei als apanagirter Prinz zur Klage nicht befugt, die Ansprüche auf Ritzebüttel seien verjährt, dieses durch Eroberung den Lappen, die Seeräuberei getrieben, abgenommen, die Eroberung vom Herzoge Erich IV. anerkannt worden, und Rützebüttel niemals Lehen, sondern Allode gewesen. Der Herzog wies durch den Inhalt des Erbvertrages von 1619 seine Berechtigung zur Spolienklage gegen Hamburg nach, verwarf die Einreden dieser Stadt, erkannte Erich's Einwilligung nicht an, erklärte die Seeräuberei der Lappen für eine Lüge, verstattete wegen des beanspruchten Ritzebüttel keine Verjährung, weil dieses ein Stammlehen sei, konnte aber doch, aller seiner Anstrengungen ungeachtet, den Proceß nicht zu erwünschtem Ende führen, sondern vererbte denselben auf seinen Bruder Julius Heinrich (s. d. Art.). Franz Julius starb zu Wien an einem hitzigen Fieber, oder, wie Khevenhiller erzählt[7]), an der damals dort herrschenden Pest am 28. Sept. 1634 im Witwenstande, kinderlos und vermuthlich im katholischen Glauben. Er hatte sich am 14. Mai 1620 mit Agnes (geb. den 7. Mai 1592), vierter Tochter Herzogs Friedrich von Würtemberg, vermählt, diese aber am 25. Nov. 1629 durch den Tod verloren, nachdem sie kurz zuvor einen Sohn geboren hatte, welcher drei Tage nach seiner Mutter starb. Die übrigen sechs Kinder dieser Ehe, drei Söhne und ebenso viele Töchter, überlebten ihre Ältern nicht, sondern waren sämmtlich in ihrer zarten Kindheit hinweggestorben. Der Hof Anker fiel nach Franz Julius' Tode an den Herzog August zurück[8]). (*B. Röse.*)

FRANZ, Graf von Hazfeld, Fürstbischof zu Würzburg und Bamberg, geb. den 13. Sept. 1596 zu Crottorf auf dem Westerwalde, wurde den 13. Dec. 1606 durch den Tod des Domherrn Jobst Wilhelm von Riedt Domicellar, und 1625 Capitular zu Würzburg,

4) Förster, Wallenstein's Briefe III, 91 u. 162 fg. und Röse, Bernhard der Große I, 266 und 380. 5) *Riccius*, De bellis Germanicis p. 549. Nach dem Berichte des kurmainzer Correspondenten bei Förster a. a. O. S. 250 sprach Franz Julius öffentlich gegen Waldstein's verderbliche Anschläge. Nach andern Quellen ebendort S. 338 befand sich Franz Julius in der verdächtigsten Zeit zu Prag und reiste erst am 27. Febr. 1634 von da nach Wien ab. 6) Pufendorf, welcher hiervon in seiner schwedisch-teutschen Kriegsgeschichte VI, 6. 31 und 59 erzählt, verwechselt ihn dort mit seinem in kaiserliche Haft gerathenen Bruder Julius Heinrich (s. den Art.).

7) Dessen Annalen XII, 1462, wo des Herzogs Tod auf den 16. Oct. 1634 versetzt wird. 8) Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg. 2. und 3. Bd.

den 20. März 1609 Domicellar zu Bamberg, später Capitular und Vicedom der fürstbischöflichen Güter in Kärnthen; auch 1627 Propst des Collegiatstiftes Gangolf zu Bamberg. Wegen vielfach erprobter Geschäftsgewandtheit wurde er vom würzburgischen Bischofe, Philipp Adolf von Ehrenberg, 1630 zur Versammlung der katholischen Reichsstände nach Regensburg, und 1631 für gleichen Zweck vom bamberger Bischofe, Johann Georg II., Fuchs von Dornheim, nach Frankfurt gesendet, und am 7. Aug. d. J. vom würzburger Domcapitel zum Fürstbischofe und Herzoge Frankens erwählt. Kaum hatte er sich als solcher zu Würzburg und Kitzingen den Huldigungseid ertheilen lassen, so wurde er durch das Eindringen des schwedischen Heeres genöthigt, am 11. Oct. d. J. nach Frankfurt zur katholischen Liga, welche er um schleunige Hilfe für Franken gebeten, und dann nach Cöln zu flüchten, wo er mehr als drei Jahre verweilte, und 1632 in der Jesuitenkirche Priester wurde. Trotz seiner Abwesenheit wurde er nach dem Tode des bamberger Fürstbischofes Johann Georg II. auch zum Fürstbischofe von Bamberg den 4. Aug. 1633 erwählt; aber erst lange nach der Rückkehr, den 12. April 1637, durch den Weihbischof Zacharias Stumpf in Würzburg zum Bischofe geweiht. Er sollte mit doppelten Kräften für die Erhaltung beider Fürstenthümer gegen die Schweden kämpfen, welche er aus dem Lande nicht vertreiben konnte. Zwar hatte er das Glück, die Schweden aus seiner Residenzstadt Würzburg vertrieben zu sehen, und den 23. Dec. 1634 daselbst einziehen zu können. Allein Theuerung und Krankheiten erschöpften seine beiden Fürstenthümer weit über ihre Kräfte. Kaum hatte er 1635 zu Wien die kaiserliche Bestätigung und Belehnung erhalten, auch den 100jährigen Vertrag mit Österreich über die bambergischen Besitzungen in Kärnthen erneuert, so wurde er als Friedensvermittler mit Schweden und Frankreich, wie mit deren alliirten Landgrafen von Hessen, wiederholt vom Kaiser beordert, doch immer mit ungünstigem Erfolge. Im J. 1636 ließ er die Lehen in beiden Fürstenthümern erneuern. Trotz der Noth des Vaterlandes ließ er nach dem Aussterben der Familie Wildenstein das heimgefallene Rittergut Ermreuth als Mannlehen dem Ritter Hieronymus von Egloffstein zukommen. Er genoß die Freude, daß Kaiser Ferdinand III. die der Stadt Kronach für die ruhmvolle Vertheidigung gegen die Schweden geschenkten zwei Rittergüter zwar bestätigte, allein durch die Verwandtschaft der geächteten Ritter, als früherer Besitzer derselben, mit den lebenden Domherren sah er jeden Versuch zur wirklichen Besitznahme vereitelt. Ebenso wenig konnte er die im nämlichen Jahre 1637 erhobenen Beschwerden seiner Landstände gegen die Befreiungssucht der Edelleute von allen Kriegs- und Staatslasten beseitigen, und mußte zu seinem Leidwesen die Fortdauer der Steuerzahlung auf fernere zwölf Jahre genehmigen. Auch im J. 1638 hatte er den Kummer, die vom K. Ferdinand III. verlangte Zahlung zwölf weiterer Römermonate seinen höchst belasteten Unterthanen verkündigen zu müssen. Am 25. Februar 1639 verlieh er der Stadt Kronach die Rittergüter Stockheim und Haßlach, welche durch Aussterben der Familien von Mengersdorf und von Koppel erledigt waren, statt der früher geschenkten zwei andern, jedoch unter der Bedingung, daß die Stadt 200 von ihren neugeworbenen Soldaten dem Fürstenthume Bamberg zur Benutzung übergeben, die auf obigen Gütern haftenden Schulden von 6000 Fl. übernehmen, und alle 15 Jahre 100 Dukaten Lehengebühren zahlen sollte. Nachdem der schwedische Oberst Hans Christoph von Königsmark ganz Franken erobert hatte, suchte zwar Bischof Franz seine beiden Fürstenthümer durch den Abschluß eines Neutralitätsvertrages unter großen Opfern gegen die Kriegslasten zu sichern; allein der schwedische Feldmarschall von Banner verweigerte die Genehmigung. Am 29. Juli 1639 vereinigte sich B. Franz mit dem bamberger Domcapitel, daß die Berufungen von Urtheilen der städtischen Immunitätsgerichte alle Zeit an das Hofgericht kommen sollten. Die durch den Krieg sehr geschwächten Einkünfte des bamberger Jesuitencollegiums suchte er durch die Verleihung der Pfarrei Sambach bei Pommersfelden zu verbessern. Im J. 1640 ließ er auf dem Reichstage zu Regensburg kräftige Vorstellung gegen die das Einkommen seiner beiden Fürstenthümer weit übersteigende Matrikel des Kaisers machen, und der österreichischen Landeshoheit über die bambergischen Besitzungen in Kärnthen ebenso, wie der päpstlichen Ernennung eines Dompropstes zu Bamberg widersprechen. Während seines Aufenthaltes zu Würzburg berieth er sich freundschaftlich mit den Abgeordneten beider Domcapitel über die Mittel zur Beseitigung ihrer ökonomischen Verlegenheiten. Unter seinen vielfachen Verordnungen dieser Zeit zeichnet sich besonders aus, daß die milden Stiftungen bei nicht hypothecirten Schuldfoderungen nur ein persönliches Recht haben sollten. Bei der Trennung der französischen Truppen von den schwedischen auf dem Zuge in das Fürstenthum Bamberg im Januar 1641 ließ er die vornehmsten Kostbarkeiten beider Hochstifte nach Villach in Kärnthen bringen. Im nämlichen Monate ließ er wieder auf dem Reichstage zu Regensburg gegen die österreichische Belastung der bambergischen Besitzungen in Kärnthen Widerspruch einlegen. Er litt großen Kummer über die fortdauernde Foderung des Kaisers zur Zahlung der Römermonate, während die französisch-weimarischen Truppen das Land aussaugten. Am 30. Juli 1642 wurde er an der Tafel zu Würzburg vom Nervenschlage so getroffen, daß er sogleich todt blieb. Die Leichenrede daselbst hielt der Jesuit Adam Hartmann nach seiner Beisetzung in der dasigen Domkirche*). (*Jaeck.*)

FRANZ (Konrad), Graf von Stadion und Tannhausen, Fürstbischof zu Bamberg, geb. den 29. Aug. 1679, erhielt schon am 18. Oct. 1688 die von Philipp Wilhelm, Freiherrn von Boineburg abgetretene Domprädende zu Würzburg, und suchte sich als Domicellar vor-

*) Salver, Proben des teutschen Reichsadels, S. 524. 565. 585. *Gropp*, Script. Wirc. T. II, 388. *Londorp*, Acta publica. T. V, 278. VII, 550. *Ussermann*, episc. Wirc. 153, et Bamberg. 233. Jaeck, Bambergische Jahrbücher und Geschichte. *Ludewig*, Script. Bamb. coll. 1034. Friese, fortgesetzt von Ludewig, 948.

züglich in der Geschichte und Rechtswissenschaft auszubilden. Deswegen wurde er zu Bamberg, wo er auch am 29. Nov. 1692 als Domicellar eingetreten war, im J. 1722 zum Domdechanten erwählt. Am 5. Sept. 1729 wurde er zu Würzburg zum Dompropste, und 1735 zum Propste am Stifte Haug ernannt. Durch diese verschiedenen Ämter wurde er zur mannichfaltigen Erprobung seiner Geschäftskenntnisse veranlaßt, wegen welcher er noch im 73. Lebensjahre den 23. Juli 1753 zum Fürstbischofe von Bamberg erwählt wurde. Als Freund der Öffentlichkeit und Gerechtigkeit veranstaltete er die wöchentliche Erscheinung von Anfrage- und Anzeigenachrichten, mit welchen auch später die Verordnungen erschienen; daher jene als Intelligenzblatt bis auf unsere Zeiten fortgesetzt werden. Nach seinem lebhaften Sinne für Wohlthätigkeit bestimmte er die Herabsetzung der jährlichen Schanzgelder auf die Hälfte, die Verzeichnung der steuerfreien Grundstücke, eine neue Handwerksordnung, eine eigene Commission für Minderjährige und die regelmäßige Unterstützung der städtischen Armen nach neun Classen durch Almosen, welches früher noch nicht regelmäßig vertheilt worden war. Im J. 1754 verfügte er die schnelle Besorgung der Verhafteten vor allen übrigen Geschäften durch die Centbeamten; das Verbot der Drehscheiben-, Flor- und Schleifertänze; ein Berufungsgericht für Minderjährige; die Beschränkung der Berufungsprocesse und der Advocatenzahl; die Vorlage aller Gemeinderechnungen zur Prüfung und Genehmigung; den Wirkungskreis des Ehegerichts als erste Instanz, die Wiederverleihung der eingezogenen Immunitätsgerichtsbarkeit an die drei ehemaligen Collegiatstifte. Auch schloß er mit dem Domcapitel einen Vertrag über die Vertheilung der Einkünfte verstorbener Domherren ab. Im J. 1755 verglich er sich mit den Markgrafen von Ansbach und Baireuth über das Directorium der fränkischen Kreisangelegenheiten, vereinigte das Oberhofmarschallamt mit dem Landgerichte wegen Irrungen über Gerichtsbarkeit. Er befahl den Studienvorständen die Zurückweisung minderfähiger Jünglinge zur Erlernung der Gewerbe. Im J. 1756 verordnete er die Verbesserung der Lagerbücher geistlicher Stiftungen durch Mitwirkung der Amtsvoigte; die vorsichtige Abtheilung des Vermögens zwischen Ältern und Kindern und die vierteljährigen Berichte der Beamten über die genaue Vollziehung landesherrlicher Verordnungen. Zur Beförderung der Gerechtigkeit ertheilte er allen Unterthanen Gelegenheit zu seiner persönlichen Anhörung ihrer Beschwerden. Während seines ganzen Lebens war er höchst wohlthätig gegen Arme, Witwen und Waisen, und vermachte für die Stiftung der letzteren noch 16,000 Fl. Dürftige Kirchenfonds unterstützte er aus eigenem Vermögen, und zur Beförderung der Religion ließ er unentgeltlich viele Bücher vertheilen; stiftete auch die Wanderung dreier Glaubenspredigerdurch seinen ganzen Sprengel. Er starb den 6. März 1757, und wurde in die Domkirche begraben, bei welcher Gelegenheit der Jesuit Hail eine Trauerrede hielt *). (*Jaeck.*)

FRANZ LUDWIG von Trier und demnächst von Mainz Kurfürst, Bischof von Worms und Breslau, gefürsteter Propst zu Ellwangen und Teutschmeister, war zu Neuburg den 24. Juli 1664 geboren, ein Sohn des Pfalzgrafen, nachmaligen Kurfürsten Philipp Wilhelm, welcher seit dem 24. Aug. 1653 mit des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt Tochter, Elisabeth Amalia, verheirathet war. Von 17 Kindern das neunte, war Franz Ludwig, gleich mehren seiner Brüder, von der Wiege an dem geistlichen Stande bestimmt, und wird, um dessen höchste Würden ihm zu verschaffen, die Vermählung seiner ältesten Schwester, der Prinzessin Eleonora Magdalena Teresa, mit dem Kaiser Leopold I. (den 14. Dec. 1676) nicht wenig beigetragen haben. In dem Alter von 19 Jahren wurde er, auf kaiserliche Empfehlung, zum Bischofe von Breslau erwählt, den 30. Juni 1683; auf Absterben des Teutschmeisters, Johann Kaspar von Ampringen, den 9. Sept. 1685, verlieh ihm der Kaiser, noch im Laufe des Jahres, das hiermit erledigte Amt eines Oberhauptmanns für Ober- und Nieder-Schlesien. Domherr zu Cöln wurde er 1687, wie er das auch zu Lüttich, Münster und Olmütz gewesen, und man hat angemerkt, daß er von den 24 cölnischen Domherren der einzige war, der in der Wahl von 1688 für seinen Bruder, den Pfalzgrafen Ludwig Anton von Neuburg, stimmte. Dieser Bruder, Bischof zu Worms, gefürsteter Propst zu Ellwangen und Teutschmeister, starb den 4. Mai 1694, und Franz Ludwig wurde dessen Nachfolger zu Worms und Mergentheim durch Wahl vom 12. Juli, zu Ellwangen durch Wahl vom 8. Juni 1694. Domherr zu Mainz 1695, wurde er von Kaiser Joseph I. bei dessen Regierungsantritt in der Oberhauptmannschaft von Schlesien bestätigt, die er auch allerdings durch seine Vorliebe für Schlesien, insbesondere für Breslau, wo er meistens residirte, verdient hat. Durch Vertrag vom 26. Aug. 1705 tilgte er alle bisher zwischen Kurpfalz und dem Hochstifte Worms schwebende, hauptsächlich durch die Gemeinschaft Ladenburg veranlaßte Irrungen, und trat er in besagtem Vertrage die Stadt Ladenburg, sammt dem Dorfe Neckarhausen und den drei im Odenwalde belegenen Dörflein Altenbach, Heubach und Ringes, auf ewig zu Erb und Eigenthum an Kurpfalz ab. Wie sehr aber seine in den Rhein- und Maingegenden zerstreuten Lande unter dem spanischen Successionskriege zu leiden gehabt, mag man aus dem Memorial ersehen, das er 1709 der Reichsversammlung zu Regensburg hatte übergeben lassen, und worin der Schade für des Teutschordens Besitzungen in Franken, zu der Hauptsumme von 1,055,631 Gulden berechnet war. In demselben Jahre gebrauchte Franz Ludwig das Schlangenbad, das, wie der ganze Rheingau, beinahe unter den Kanonen von Mainz belegen, von fern nicht die Besorgniß eines feindlichen Überfalls aufkommen zu lassen schien. Nichtsdestoweniger „hat den 17. Juli 1709 eine französische Partei vermessener Waghälse von ungefähr 50 Mann sich nächtlicher Zeit aufs Schlangen-

*) Reuß, Teutsche Staatskanzelei. Th. VI, 85. Salver, Proben des teutschen Reichsadels. S. 663. *Wiesermann*, episc. Wirceb. 181. Bamberg. 248. Jäck, Bamberger Jahrbücher und Geschichte.

bad practicirt, daselbst eine Stunde vor Tag des Herrn Teutschmeisters hochfürstl. Durchl. nebst noch andern hohen Curgästen, Prinz von Mecklenburg, Graf von Solms-Braunfels, etliche holländische Kaufleute und den Postmeister zu Cassel, sammt einigen Frauenzimmern, nachdem sie vorher sich mit unglaublichem Raub an Geld, Silbergefäßen, Kleidung ꝛc. beladen gehabt, gefänglich angenommen, und getrachtet solche hohe Gefangene, mittels schnöder Einbildung, deß weilen das Land Rheingau unter französischer Contribution stände, sie mit diesen hohen gelichteten Herren, ohne Sorge und Gefahr müsten durchbringen und auf die andere Seite des Rheins kommen. Zu dem Ende, als diese vermessene Partei mit den hohen Gefangenen, zwölf an der Zahl [1]), Morgens gegen 7 Uhr hier durch Rauenthal marschirt, der Parteiführer voran zu mir vor mein Haus kommen, mit des Hrn. Teutschmeisters Bedienten Montur angethan, eine Flinte auf dem Arme haltend, mich angeredet und befraget, ob ich der Major in diesem Flecken wäre? dem ich geantwortet, was er verlange, meinend, daß er einer von des Teutschmeisters Bedienten wäre; darauf er mir kühn geantwortet, sie seien Franzosen und hätten etliche Prinzen auf dem Schlangenbad gelichtet, die würde seine Partei sogleich durchführen, wir würden sie dies Orts nicht aufhalten; dem ich geantwortet, sie sollten still halten, bis ich dieserhalben Verhaltungsbefehl von meinem Hrn. Beamten würde erhalten haben. Der Franzos aber replicirte, sie ließen sich nicht aufhalten, hätten ordres von ihrem König, und nicht nöthig, hiesiger Beamten Befehl zu erwarten, die Rheingauer seien dem König tributbar, darum marschirten sie frei durch. Hierauf versammelte sich die hiesige Gemeinde, theils mit Gewehr, theils mit andern Defensionsinstrumenten, denen ich zugeredet, sie sollten kein Gewehr ergreifen, sondern sich nur versammeln und bis an den Rhein unter steter Vermehrung mehr hinzukommender Leute (maßen aller Orten im gantzen Land gestürmt und allarmirt worden, da auch die Hessische und die Wiesbader Unterthanen immittels herbeygeloffen) nachfolgen, um Unglück zu verhüten von selbst keine Schießgewalt gebrauchen; bis die Franzosen an den Rhein kämen, würde das ganze Rheingau nebst den benachbarter Herrschaften Unterthanen sich zu ihnen versammeln und also ohne Unglück oder Gefahr des Landes die Befreiung der hohen Gefangenen geschehen können. Die hiesige Inwohner seind also der durchmarschirenden Partei und Gefangenen nachgefolgt, welche nicht gerade auf Eltville, sondern den neuen Weg hinunter, als wollten sie auf Kiderich, jedoch den Eltviller Triftweg hinunter marschirt, da immittels bei je länger je mehrer Versammlung der aus Anlas des continuirlichen Stürmens im Land zusammen laufenden Leuten an dem Fuß des Rauenthaler Berges, von den Leuten, die, wiewol in lauter Unordnung und plebeischem Tumult, die importune Anmuthung an die französische Partei gethan, sie sollen die hohe Gefangene nebst der Beute losgeben, oder es solle ihres Gebeins nicht davon kommen; worauf alsobald der Unglücksermen angegangen, bey fünf oder sechs Franzosen theils erschossen, theils blessirt, auch der gemeinen Leute bei fünf oder sechs todt geblieben. Die übrige Franzosen haben die hohe Gefangene nicht allein verlassen, sondern auch die Beuten von sich geworfen, die von den Aufnehmenden nach und nach auf das Schlangenbad wiederum getragen worden. Die Franzosen seint hiernächst in ihrer Flucht verfolgt und fast alle Gefangener nach Maintz geführt worden." Ob und welche Dankbarkeit Franz Ludwig seinen Errettern bezeigt habe, finden wir nicht angemerkt. Am 5. Nov. 1710 wurde er zum Coadjutor des Kurfürsten Lothar Franz von Mainz erwählt, wobei jedoch die päpstliche Confirmation an die Bedingung geknüpft war, daß er als nicht bestehend ersehen, was in dem alt-ranstättischen Vertrage über die Lutherischen Kirchen innerhalb des Bisthums Breslau, dann von seinem Bruder, dem Kurfürsten Johann Wilhelm zu Pfalz, in dem Religionsreceß von 1705 versprochen worden. Seinen Neffen, den Kaiser Karl VI., zu besuchen, machte er 1712 eine Reise nach Wien, und man wußte kaum die ihm dort geschenkte Aufmerksamkeit sattsam zu beloben. Namentlich genoß er zum öftern der Ehre, mit seiner Schwester, der Kaiserin Eleonore, mit der ebenfalls verwitweten Kaiserin Amalia, mit dem Kaiser selbst zu speisen, wobei ihm die Bereitwilligkeit, in welcher er der Prätension eines Lehnstuhles, auf welcher die Reichsfürsten, während ihrer Anwesenheit am kaiserlichen Hofe, starr zu bestehen pflegten, entsagte, gar sehr zu Statten kam. Am 12. März 1712 wurde er auch in der schlesischen Amtshauptmannschaft bestätigt. Auf Ableben des trierischen Kurfürsten, des Prinzen Karl von Lothringen, trat er sofort in die Schranken, sich um die erledigte Kurwürde zu bewerben. Sein Abgesandter traf am 28. Jan. zu Trier ein, und diesem folgte ein kaiserlicher Gesandter in der Person des Grafen Christoph Ernst Fuchs von Bimbach, dessen eifrige Verwendung zu Gunsten des kaiserlichen Oheims an dem Wahltage, den 20. Febr. 1716, einen vollständigen Sieg errang. Franz Ludwig wurde einstimmig zum Erzbischof und Kurfürst postulirt, und die Freude zu erhöhen, erlaubte ihm der heilige Stuhl betreffenden Falls, das Kurfürstenthum Trier abzugeben und dafür jenes von Mainz zu optiren. Des neuen Kurfürsten Regierungsantritt erfolgte den 29. März 1716; es verging aber noch ein volles Jahr und darüber, bevor Franz Ludwig für seine Person den kurfürstlichen Titel annahm, und das geschah zu Neiße in Schlesien den 24. Aug. 1717, indem der Oberhofmarschall in der Antichambre declarirte, daß von nun an Se. Durchl. den kurfürstlichen Titel führen würde. „Es haben hierauf unverweilt alle anwesende Cavaliers, Geistlichkeit und Regierung die Gratulationes abgestattet." Im Januar 1718 reiste der Kurfürst nach Wien, im Februar nach Neuburg zu seinem Bruder, von da er im Mai über Frankfurt und Mainz nach Coblenz herabfuhr. Im October stattete er schon wieder seinem Bruder zu Heidelberg einen Besuch ab. D. d. Ehrenbreitstein, den 1. Jan. 1719, erließ er die Präliminar-Justizverordnung, deren unmittel-

1) Des Teutschmeisters Oberstallmeister, der von Westernach, und der Mundschenk waren in dem Versuche, den Fürsten zu retten, von den Feinden erschossen worden. Diese kamen aus Trier.

bare Folge die neue Constituirung des Hofraths zu Ehrenbreitstein, als eines obersten Regierungscollegiums für das Erzstift Trier, war; am 3. Jan. gab er die Hofgerichts-, am 27. Jan. die Revisions-, am 3. Febr. die Amtsordnung; am 10. März ließ er die für das Consistorium zu Trier und das geistliche Commissariat zu Coblenz entworfene Geschäftsanweisung, wodurch die Cognitionsbefugnisse, der Sprengel und die Geschäfts- und Proceßordnungen dieser beiden Officialatgerichte bestimmt wurden, ausfertigen. Unmittelbar darauf begab er sich auf die Reise, um in Trier die Huldigung einzunehmen. Den 23. März übernachtete er zu Wittlich; er betete vor U. L. F. Gnadenbild zu Eberhards-Clausen, speiste zu Mittag bei dem Dompropste von Kesselstadt zu Bekond, wurde zu Schweich von einer berittenen Bürgercompagnie empfangen, und hielt an demselben Tage, den 24. März 1719, Abends 6 Uhr seinen Einzug in die Hauptstadt, bei welcher Gelegenheit ihm von wegen Klerus zwei Fuder Moselwein, auserlesenen Gewächses von 1684, dargebracht wurden. So viele Tropfen in diesen Fässern enthalten, so viele Lebensjahre wünschte ihm der Sprecher. Nach mancherlei Feierlichkeiten, denen doch die Charwoche verschiedentlich Eintrag that, erfolgte die Huldigung am 27. April, worauf der Kurfürst am 2. Mai zu Schiffe ging und so die Rückreise nach Ehrenbreitstein antrat, ohne darum der Trierer zu vergessen. Auf seine Veranstaltung kamen vier Jesuiten zur Abhaltung einer Mission, die, vom 1. Juli an gerechnet, neun Tage währte, nach Trier. „Mittwochs und Freytags Nacht sein Buß-Processiones gehalten worden, daß mehr als 1000 Geistl. und weltlich sich gegeißelt, mehr als 2000 schwere Creutze getragen. Die P. Jesuiter im Collegio sowohl als Noviciat haben alle brennende Leuchter, und theils Todten-Köpf, theils Todten-Bein, Seyle, eysserne Ketten um den Leib gebunden, dornene Krentz auff blossem Haupt getragen. Diese zwei Processiones haben von Abends halber 9 biß schier 1 Uhr in die Nacht gewehrt, alle vornehmbste Strassen des Nachts durchgangen." In Ehrenbreitstein angelangt, legte Franz Ludwig die Oberhauptmannschaft von Schlesien nieder, sein Herz blieb aber immer in jenem Lande, und soviel es immer thunlich, weilte er in Neiße oder Breslau. Die General-Vicariatsordnung für das Consistorium zu Trier und das geistliche Commissariat zu Coblenz ist von Neiße den 26. Dec. 1719 datirt, und dort sind auch gegeben die Wald-, Forst-, Jagd-, Weyd-, Wercks- und Fischerey-Ordnung vom 3. Dec. 1720, und das Schreiben an Statthalter und Regierung zu Coblenz vom 7. Dec. 1720, worin der Kurfürst der niedererzstiftischen Landschaft ihre Weigerung, zur Wiederherstellung der Moselbrücke zu Trier zu contribuiren, verweiset, „zu geschweigen die in Vorschlag dazumahlen gebrachte Umschließung der fast spöttlich für alle Welt darnieder liegender, mithin unter solcher Ruin annoch gantz erbärmlich seufftzender uhralter Stadt Trier, mehr patriotisch zu secundiren sich hätten angelegen seyn lassen sollen." Von Neiße fuhr der Kurfürst, in Begleitung des Prinzen von Hessen-Darmstadt, hinüber nach Breslau, wo er am 14. Dec. 1720 eintraf, verschiedene Angelegenheiten ordnete und demnächst über Leipzig nach Augsburg, Behufs einer Unterredung mit dem Fürstbischof, der sein leiblicher Bruder war, sich begab. Der weitere Verlauf seiner Reise führte ihn nach Mannheim, wo er mit dem Kurfürsten Karl Philipp eine diplomatische Sendung an den Zar der Moskau verabredete. Sie galt den Besitzungen des teutschen Ordens in Liv- und Ehstland, zu deren Restitution den Überwinder Karl's des XII. bestimmen zu können man sich schmeichelte. Zu diesem Ende lieh der Kurfürst zu Pfalz seinem Bruder einen vielfältig versuchten, in nordischen Angelegenheiten besonders bewanderten, Unterhändler, den Baron Johann Hugo Waldecker von Kaimbt. Seit vielen Jahren hatte Karl Philipp, dessen erste Gemahlin die Erbtochter der Hauptlinie des Hauses Radzivil gewesen, in des Waldecker Hände seine wichtigen Interessen in Polen gegeben, und auch unter den schwierigsten Umständen dieses Sachwalters sich zu beloben gehabt. In der That war der Baron ein ungemein scharfsichtiger, feiner, geschmeidiger Mann, durch Bildung und Wissenschaft weit hervorragend über seine Zeitgenossen, zugleich ein großer Kunstkenner und Liebhaber, alles Eigenschaften, welche sattsam erklären, warum ganz und gar das Andenken eines solchen Mannes bei seinen Landsleuten an Rhein und Mosel untergehen mußte. Wie gewandt aber auch des teutschen Ordens Sachwalter war, die livländische Negotiation konnte unmöglich Fortgang gewinnen. Ende März 1721 traf der Kurfürst in Ehrenbreitstein, am 9. April in Trier ein, von da er am 29. Mai nach seiner Residenz zurückkehrte, um nach kurzem Zwischenraume eine Badecur in Ems anzutreten. Damit fertig, begab er sich schon wiederum auf die Reise, um sein Fürstenthum Ellwangen, dann den Hof in Mannheim zu besuchen. Ellwangen rühmt von ihm, daß er eine Schuldenlast von 40,000 Fl. getilgt, auf die Wiederherstellung der theilweise eingeäscherten Residenz 3000, auf verschiedene Güteracquisitionen 24,000 Fl. verwendet, die Wallfahrtskirche auf dem Schönberge hergestellt und ausgeschmückt habe. Wieder eingekehrt in seine Residenz unter dem Ehrenbreitstein verfiel Franz Ludwig in eine lebensgefährliche Krankheit, die zum Glücke so zeitig gehoben wurde, daß er im März 1722 sich stark genug fühlte, abermals einen Absteher nach Trier zu machen. Dieser Stadt aus dem Verfalle, welcher eine Folge der langwierigen Kriege und Bedrückungen war, aufzuhelfen, zeigte er sich eifrigst beflissen. Den 10. März 1722 war er in Trier eingetroffen, den 26. schon wurde der Anfang gemacht mit den Arbeiten für die Straße über die Ley bei Pallien, die bis dahin dem Verkehre mit der Eifel ein schweres Hinderniß gewesen war; am 9. April legte der Kurfürst den Grundstein zu der neuen Stadtmauer, die doch erst im Sommer 1723 vollends zu Stande kam; am 21. Mai stellte er das in Abgang gerathene Hofrathscollegium, das für das Obererzstift eine Appellinstanz war, wieder her, worauf er am 28. Mai die Rückreise nach Ehrenbreitstein antrat, immer noch mit den Interessen der alten Hauptstadt sich beschäftigend, wie dieses durch das Conclusum des bald darauf in Coblenz zusammengetretenen Landtags erweislich ist. Es wurden nämlich die Gelder für die re-

gelmäßige Besoldung der bei der Landesuniversität angestellten Professoren angewiesen, auch den bereits bestehenden Lehrstühlen für Institutionen, Pandekten, Codex und Jus canonicum Professoren des Staatsrechts, der Geschichte und Medicin hinzugefügt. Um sein Verdienst um die Universität zu krönen, erließ Franz Ludwig, d. d. Neiße den 10. Oct. 1722, eine umständliche Verordnung über die Verfassung, den Lehrplan und die innere Einrichtung dieser Hochschule. „Nachdem die Intention des Churfürsten zu Trier, dasige Universität in Flor zu bringen, durch die Zeitungen auch kund gemacht worden, daß zu Trier eine temperirte und gesunde Lufft, und wohlfeil zu zehren sey, haben sich im November und December über 60 Juristen von unterschiedlichen Ländern zu Trier eingefunden und wurden die vorgeschriebenen Lectiones publicae et privatae zu bestimmten Stunden exact gehalten." Während dieses wissenschaftlichen Fortschrittes befand sich der Kurfürst unausgesetzt in Schlesien, wie dann die Judenordnung für das Erzstift zu Breslau am 10. Mai 1723 ausgefertigt worden. Ebendaselbst, den 17. Mai, verordnete er, daß die Liebfrauenpfarrei zu Coblenz, bisher dem Patronat des dasigen St. Castorstiftes unterworfen, sammt dem Zehnten zu Lützel-Coblenz und Neuendorf, ein Eigenthum des in Coblenz zu begründenden Seminars oder Priesterhauses sein solle, wogegen er dem St. Castorstifte als ein Tauschobject das Patronat der Dechanei und Pfarrei zu U. L. Frauen in Oberwesel anwies. Hingegen ist die Verordnung, wodurch alle heimliche Ehen und unförmliche Trauungen untersagt, aus Worms, den 12. Sept. 1724, datirt, wie denn überhaupt der Kurfürst fortwährend ein unstätes Leben führte, bald in Breslau oder Neiße, bald bei seinem Bruder zu Mannheim, bald zu Coblenz oder Ehrenbreitstein sich befand. Am 22. Dec. 1724 zu Trier eingetroffen, verfügte er unter dem 26. Jan. 1725, daß inskünftige daselbst anstatt der fünf Jahrmärkte zwei Messen, die eine vom 21. Juli bis 6. Aug., die andere vom 2—9. Nov. gehalten werden sollten, für welche er zugleich, in Ermangelung eines eigenen, das Wechselrecht der Stadt Frankfurt einführte. Am 5. Febr. wurde die Reise nach Mannheim angetreten; vom 24. März bis 22. April befand er sich wiederum in Trier, den Sommer über bis zum 1. Sept. meist in Ehrenbreitstein, am 10. Jan. 1726 aber in Breslau, wie eine unter diesem Datum von ihm erlassene Verordnung, enthaltend ein verbessertes Regulativ für die Erhebung der Steuern in dem Erzstift, bekundet. Von Ehrenbreitstein aus ließ er am 22. Juni 1726 den mit dem Kaiser abgeschlossenen Vertrag für die wechselseitige Auslieferung der Deserteure publiciren und am 26. Aug. n. J. seinen Beitritt zu der wiener Allianz durch seinen Abgesandten, den Teutschordens-Comthur von Kyow, unterschreiben. Am 14. Sept. und 19. Oct. befand er sich zu Neiße, am 20. Febr. 1727 zu Breslau. Zu Ehrenbreitstein, den 6. Aug. 1727, gab er eine für das ganze Kurfürstenthum verbindliche Zehntordnung, und am 23. Aug. untersagte er, nach erlangter kaiserlicher Erneuerung des Privilegii limit. de non appellando, jede fernere Berufung an Reichsgerichte, mit Verweisung auf die Revisionsordnung von 1719. Drei Monate später treffen wir den Kurfürsten auf der Reise nach Mainz, wo er am 25. Nov. 1727 in großer Pracht einzog, auch am folgenden Tage, gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten Lothar Franz, den rheinischen Kurverein unterfertigte. Am 28. März 1728 traf er aus Ehrenbreitstein in Trier ein, um daselbst bis zum 7. April zu verweilen, dann auf dem geraden Wege hinüber nach Mannheim zu fahren. Zu Kärlich, auf seinem Lustschlosse, verordnete er, daß vor der Execution eines Todesurtheiles die Oberhöfe zu Trier und Coblenz an den Kurfürsten unmittelbar, in dessen Abwesenheit an die Regierung, unter Anzeige des begangenen Verbrechens, und der per majora oder per unanimia erkannten Todesstrafe zu berichten und die Antwort abzuwarten hätten. Am 11. Oct. 1728 reiste der Kurfürst nach München, wo er bis zum 19. den zu seinen Ehren angestellten Lustbarkeiten, Opern, Komödien, Turnieren, Feuerwerken, Carousselen, Schweinehetzen, Redouten und dergl., beiwohnte, dann nach seiner Residenz zurückkehrte. Daselbst ließ er unter dem 5. Jan. 1729 zwei verschiedene Urkunden ausfertigen. Durch die eine stiftete er das Waisenhaus zu Coblenz, für welches er ein in der Nähe des Vogelsanges belegenes Haus und aus öffentlichen Fonds ein Capital von 40,000 Thlrn. widmete. In der zweiten Urkunde bestimmte er das dem Waisenhause anstoßende Gebäude, sammt einer ebenfalls aus milden Stiftungen entnommenen Capitalsumme von 54,150 Thlrn. zu einem Priesterhause, worin acht Emeriti, dann zwölf dem geistlichen Stande sich widmende Alumni ihr Unterkommen finden sollten. Den 4. Febr. 1729 erließ er das sehr umständliche, durchdachte, in seinen Wirkungen höchst wohlthätige Regulativ für die bessere Verwaltung der Hospitäler, Spenden und milden Stiftungen. Es war dieses sein Abschiedsgruß für das Erzstift Trier, da das Kurfürstenthum Mainz durch des Lothar Franz Ableben seit dem 30. Jan. erledigt und es nun an der Zeit war, die durch das päpstliche Indult bewilligte Option vorzunehmen. Diese scheint Franz Ludwig einigermaßen schwierig befunden zu haben, wenigstens gab seine Zögerung zu mancherlei Gerüchten Veranlassung. Unter Anderem erzählte man, er beabsichtige, die beiden Kurfürstenthümer zugleich zu besitzen, was sofort zu einer im Drucke veröffentlichten Erörterung der Frage, ob dergleichen überhaupt zulässig sei, führte. Das Abdankungsinstrument vom 3. März und die hierauf am 5. März von dem trierischen Domcapitel ausgesprochene Sedisvacanz machten jedoch aller Ungewißheit ein Ende, und der neue Kurfürst zog am 6. April 1729 feierlich zu Mainz ein, worauf unmittelbar die Besitznahme folgte. Wie kaum zu vermeiden, wurden durch den Regierungswechsel manche Interessen verletzt, und man beschuldigt namentlich Franz Ludwig, daß er die Minister und Beamten seines Vorgängers meist abgeschafft, dagegen seine trierischen Diener um sich behalten, viele Familien aus dem Trierischen nach Mainz gezogen und vielfältig geistliche Beneficien an Trierer verliehen habe. Es scheint uns dieser Vorwurf ungegründet; zwar können wir uns, Behufs einer Widerlegung, nicht auf den Staatskalender berufen — ein sol-

cher erschien zum ersten Male zu Mainz 1734, oder gar 1743 — aber es nennt der älteste Autor, durch welchen sothane Anklage formulirt worden, die vornehmsten Personen der Umgebung des Kurfürsten in den ersten Zeiten seines neuen Regiments [2]), und darunter befindet sich kein einziger Trierer. An Beschäftigung fehlte es dem neuen Regenten keineswegs. Während der Sedisvacanz hatte Kursachsen des Reichsdirectoriums sich angemaßt; als eine Verwahrung dagegen ließ er eine schriftliche Vorstellung ad protocollum nehmen, die an dem sächsischen Hofe großes Misvergnügen und eine nachdrückliche, bei der Reichsversammlung ebenfalls zu Protokoll genommene Erwiederung veranlaßte. Auch mit Preußen kam es zu Irrungen, weil in der neuen, dem bisherigen kurmainzischen Comitialgesandten, Baron von Otten, ausgefertigten Vollmacht seinem hohen Mandanten der Titel eines Administrators von des teutschen Ordens Hochmeisterthum in Preußen beigelegt. Hiergegen ließ der König von Preußen nachdrücklich protestiren, um dadurch alle Competentia feierlichst sich zu reserviren. Allein Franz Ludwig verwahrte sich in einer Gegenprotestation, worin behauptet wird, „daß der Titel eines Administratoris der vom hohen Deutschen Orden mit vielem Blut und Guth errungenen und gewonnenen Lande in Preußen, als eines ex sua origine unwidersprechlichen Reichs-Lehens einem zeitlichen Deutschmeister allerdings gebührte, und durch die bißher von Kayserm zu Kayserm, von Fällen zu Fällen ununterbrochene Belehnung genugsam asserirt worden." Am 25. Juni 1729 verordnete der Kurfürst eine Visitation in der Bergstraße und in den Nonnenklöstern der Stadt Mainz, und am 9. Oct. die Visitation des S. Peter- und Alexanderstiftes zu Aschaffenburg. Ohne jedoch deren Resultat abzuwarten, eilte er nach dem geliebten Breslau, wo gegen Ausgang Octobers der Graf von Kuffstein sich bei ihm einfand, um in des Kaisers Auftrag ihm das unverantwortliche Verfahren der in der Allianz von Sevilla begriffenen Mächte zu klagen und seine Verwendung anzurufen, damit das Reich sich verpflichte, im Falle eines Angriffs dem Kaiser mit gesammter Hand beizustehen. Kuffstein fand nicht viele Schwierigkeit, einen so nahen Verwandten des Kaisers, der von Herzen österreichisch gesinnt, grade genugsamen Scharfsinn besaß, um zu erkennen, daß das Interesse der geistlichen Fürsten von jenem des Reichsoberhauptes unzertrennlich, zu gewinnen, und ihm zugleich das Versprechen abzunehmen, daß er in Person, Behufs einer gründlicheren Behandlung der Angelegenheit, den kaiserlichen Hof besuchen werde. Einstweilen vermittelte Franz Ludwig eine Zusammenkunft der fünf associirten Kreise: Niederrhein, Oberrhein, Franken, Schwaben, Österreich, welche am 9. Mai 1730 zu Frankfurt ihren Anfang nahm und in ihren Entschließungen eine wahrhaft patriotische Gesinnung offenbarte. Namentlich wurde eine bedeutende Vermehrung in der Kriegsmacht der Association beliebt, um damit im Falle der Noth dem Kaiser beispringen zu können. Nachdem der Kurfürst noch im Laufe des Jahres den an Würzburg verpfändeten Marktflecken Königshofen eingelöst, gleichwie er unlängst vorher dem Generalvicariat eine verbesserte Einrichtung gegeben, unterm 11. Oct. 1729 die erste eigentliche Vicariatsordnung erlassen, und für das Eichsfeld verordnet hatte, daß kein Edelmann von der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Commissarius befreit sein solle, wurde die Reise nach der Donau angetreten. Am 6. Sept. 1731 traf der Kurfürst zu Wien ein, und es sollte eine schwierige Aufgabe werden, alle Ehrenbezeigungen seines Empfanges, oder die mancherlei seinetwegen angestellten Lustbarkeiten zu beschreiben. Des Kurfürsten Aufenthalt an dem kaiserlichen Hofe war für sich schon ein Ereigniß von Bedeutung. Seit den Zeiten des fünften Karl's war kein teutscher Erzkanzler nach Wien gekommen; jetzt sah man ihn von Angesicht, wie er aus dem Reich einlaufende Depeschen öffnete, verschiedene Schriften in Reichsangelegenheiten ausfertigen ließ, überhaupt den mancherlei Verrichtungen eines Erzkanzlers sich unterzog. Gleichzeitig aber wurden andere, ungleich wesentlichere Geschäfte verhandelt. Dem Kaiser war Alles daran gelegen, daß das Reich die Garantie seiner pragmatischen Sanction übernehme, und für eine solche formelle Angelegenheit konnte Niemand ihn wirksamer unterstützen, wie eben der erste der Kurfürsten. Deshalb wurde Franz Ludwig verschiedentlich zu den Sitzungen des Staatsraths, der sich mit den Mitteln, eine solche Garantie zu erhalten, beschäftigte, gezogen, und ist großentheils seinem Einflusse, seiner thätigen Verwendung das willfahrende Reichsgutachten vom 11. Jan. 1732 zuzuschreiben. Wie ehrwürdig erscheint der bejahrte Kaiser in seinem verjährten Glauben an die Heiligkeit der Verträge, in der blinden Zuversicht, daß durch papierne Garantien seiner Tochter Erbe gewahrt werden könne; wie verächtlich erscheint dagegen die stupide Gleichgültigkeit der Völker, der Gebildeten besonders, für die den feierlichsten Garantien zum Trotz attentirte Spoliation, für den himmelschreienden Frevel jener Mächte, welche die unter der milden habsburgischen Herrschaft vereinigten Völker aus einander reißen wollten, wie die Schlächter in eine Heerde Säue sich theilen! Fürwahr, das an Polen verübte Unrecht kann von fern demjenigen nicht verglichen werden, welches man gegen Karl's VI. Tochter sich erlauben wollte, und das zu rechtfertigen die gepriesensten Biedermänner, die gründlichsten Juristen sich nicht geschämt haben. Am 4. Oct. verließ der Kurfürst die Kaiserstadt, um sich auf dem kürzesten Wege nach Breslau zu begeben. Hier empfing er 1732 den Besuch des Herzogs von Lothringen, der vom April 1731 an die Höfe im Haag, zu London, Hanover, Wolfenbüttel und Berlin besucht hatte, und jetzt nach Breslau kam, um dem Großoheim der ihm bestimmten Gemahlin eine Aufmerksamkeit zu bezeigen, in Anerkenntniß der Verbindlichkeiten, welche der kaiserliche Hof dem Kurfürsten von Mainz zu haben glaubte. Franz Ludwig dagegen machte

2) Oberstthofmeister von Stein, Oberstkämmerer von Satzenhoven, Oberststallmeister von Groschlag, die Kammerherren von Ritter, von Schönen, zugleich Gardeoberst, von Wolfseck, von Sickingen, von Waltersdorf I. und II., Graf von Bassenheim, Marchese von Angelolli, Baron von Harthausen, ferner der Beichtvater und Hofprediger, der Kanzler von Berniger und zwei Leibmedici, von Forster und Ledergerber.

den feinsten Wirth, beschenkte auch in der Scheidestunde den hohen Gast mit einem kostbaren Degen, der Gabe die Ermahnung hinzufügend, es möge Se. Hoheit damit die Ehre der teutschen Nation vertheidigen, ihren Ruhm tragen und mehren. Noch bat er sich die Ehre eines abermaligen Besuchs für den Julimonat 1733 aus, in welchem er, wegen des Bisthums Breslau, sein 50jähriges Jubiläum zu begehen gedachte, und der Herzog nahm diese Einladung um so williger an, als der Kaiser selbst, während des Kurfürsten Aufenthalt zu Wien, versprochen hatte, diese Feier durch seine Gegenwart zu verherrlichen. Anderes war im Rathe der Schicksalsmächte beschlossen. Kurze Zeit nach des Herzogs Aufbruch wurde der Kurfürst von einem Schlagflusse betroffen, der nach Verlauf weniger Tage sein Lebensende herbeiführte. Franz Ludwig, der nur die vier kleinen Weihen gehabt hat, starb zu Breslau in der Nacht vom 18. zum 19. April 1732 und wurde, nach seinem Wunsche, in der durch ihn bei dem dasigen Dom gestifteten kurfürstlichen Kapelle beigesetzt. Sein Grab trägt die einfache Aufschrift: Hic jacet Franciscus Ludovicus peccator. Minder einfach ist das Monument, über dessen Portalen die vier letzten Dinge des Menschen, aus weißem tyroler Marmor gebildet, zu schauen sind. Unter dem ersten, eine Vorstellung des Todes, sitzen zwei Kinder, das eine hält eine Sanduhr, das andere einen Todtenkopf. Auf Nr. 2 erscheint das letzte Gericht; ein Kind bläst die Trompete, das andere deckt eine Urne, aus vielfarbigem salzburger Marmor gefertigt, auf. Nr. 3 ist der Himmel, darüber zwei Kinder, eins trägt ein Lamm auf dem Arme, das andere hält eine Sternenkrone. Nr. 4 ist die Hölle; von den zwei Kindern über ihr hält das erste einen Bock, das andere ein aufgeschlagenes Sündenregister. Der Altar, dem Monument gegenüber, zeigt die Bundeslade mit der darüber aufgehenden Sonne, beides von Metall, im Feuer vergoldet; Moses mit den Gesetztafeln steht auf der einen, auf der andern Seite Aaron mit dem Rauchfasse, beide Statuen aus weißem tyroler Marmor, zu Wien von Ferdinand Brackhof gearbeitet. Die innere Structur ist durchaus in blauem Marmor von Priborn ausgeführt, bis an das obere Gesimse, welches, sammt der Kuppel, auf sechs freistehenden, acht Ellen hohen korinthischen Säulen ruht. Das Frescobild in der Kuppel, von Carloni, stellt den Fall Lucifer's dar. Diese Kapelle, nach Fischer's von Erlach Zeichnungen erbaut, erhielt ihre Vollendung 1727. Für ihre Bedienung hat der Kurfürst sechs Beneficiaten gestiftet, welche die Tageszeiten daselbst abzubeten angewiesen sind; einer derselben lieset täglich um 10 Uhr eine stille Messe, welcher beizuwohnen die Zöglinge des Orphanotrophium gehalten sind. Dieses Orphanotrophium oder kurfürstliche Waisenhaus ist ebenfalls Franz Ludwig's Stiftung, und es wurden vordem gewöhnlich 12—16 Knaben und eine gleiche Anzahl von Mädchen, sämmtlich verwaiste Kinder aus adeligen Familien, darin unterhalten. Das dem Waisenhause bestimmte, für die Zahl der Kinder viel zu geräumige Gebäude wurde 1715 vollendet. Das Waisenhaus zur schmerzhaften Mutter Gottes verehrt nicht minder den Kurfürsten als seinen eigentlichen Stifter, indem er das Gebäude ankaufen und einrichten ließ, 1720 die Kinder einführte und die Einkünfte dergestalt vermehrte, daß seitdem 60 Waisen darin unterhalten werden konnten. Endlich verdankt die Stadt Breslau die Einführung der barmherzigen Brüder großentheils der unerschöpflichen Milde dieses Kurfürsten; zu der Kirche hat er 1715, zu der Jesuitenkirche 1689 den Grundstein gelegt. Größer noch sind seine Verdienste um das Bisthum Breslau, wie sie eine Attestation des dasigen Domcapitels aufzählt, als „octoginta ecclesiae e manibus haereticorum feliciter vindicatae, et orthodoxae religioni restitutae, quamvis nuper per fatalem illam cum rege Sueciae transactionem, proh dolor! ex parte rursus ereptae," der Neubau der Kirche in Ottmachau, die ihm volle 120,000 Fl. kostete und am 8. Sept. 1701 in seiner Gegenwart eingeweiht wurde; die Höfe und Güter zu Crossen und Grünberg, aus den Händen des brandenburgischen Landeshauptmanns mühsam gelöst; die kostspieligen Verhandlungen und Sendungen, um die Stiftskirchen zu Brieg und Liegnitz mit ihrem Eigenthume den Händen der unbefugten Inhaber zu entwinden; der durch die fürstliche Schatulle bestrittene Ankauf der Dörfer Schleibitz, Steinsdorf, Gallenau, die sofort zur bischöflichen Tafel gewidmet worden; das Münzrecht, die Steuerfreiheit der bischöflichen Kammergüter und Ähnliches standhaft vor dem kaiserlichen Hofe gehandhabt; der Bau der vortrefflichen fürstlichen Residenz zu Neiße, worauf über 100,000 Fl. verwendet worden; der Ausbau oder die Verschönerung der bischöflichen Höfe zu Breslau, Ottmachau, Freiwaldau, Johannesberg; die verbesserte Einrichtung des Hospitals zu Neiße, dessen Einkünfte Franz Ludwig dergestalt vermehrt hat, daß sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts über 10,000 Fl. betrugen; die Stiftung des Marien-Magdalenenklosters zu Neiße u. s. w. Das Piaristencollegium zu Freudenthal hat Franz Ludwig nicht als Bischof zu Breslau, sondern als Teutschmeister gestiftet, den 23. Dec. 1731. Bekanntlich ist die schlesische Minderherrschaft Freudenthal ein Kammergut des Teutschmeisters. (*v. Stramberg.*)

FRANZ GEORG, Kurfürst von Trier, Bischof zu Worms, gefürsteter Propst zu Ellwangen, war einer der jüngern Söhne des Grafen Melchior Friedrich von Schönborn, aus dessen Ehe mit Maria Sophia von Boyneburg. Geboren den 15. Juni 1682 und mit Sorgfalt erzogen, wurde er durch seinen Oheim, den Kurfürsten Lothar Franz, in die Geschäfte und die Politik eingeführt, daneben besuchte er fleißig die benachbarten Höfe, allenthalben das Lob einer ungewöhnlichen Brauchbarkeit zu weltlichen Bedienungen und Geschäften erntend. Er war aber von der Wiege an dem geistlichen Stande bestimmt, und deshalb mit Dompräbenden zu Trier, Cöln, Speier, Worms und Münster, auch mit der wichtigen Propstei zu St. Moritz in Augsburg ausgestattet. Als kurmainzischer Gesandter besuchte er den Hof von Papst Clemens XI.; als des kurfürstlichen Collegii Abgeordneter ging er nach Barcelona, um dem Könige Karl III. die Nachricht von seiner Wahl zum römischen Kaiser zu überbringen, und er empfing in der Freude wegen dieser willkom-

menen Botschaft den S. Jagoorden. Bei der Kaiserkrönung zu Frankfurt, 1711, vertrat Franz Georg die Stelle des abwesenden Reichserbkämmerers, eine Bemühung, um welche Kaiser Karl VI. ihm am 10. Jan. 1712 den Kammerherrenschlüssel, und am 29. Oct. 1712 eine Reichshofrathsstelle verlieh. Im J. 1713 besuchte Franz Georg, als des fränkischen Kaisers Gesandter, den Friedenscongreß zu Utrecht, 1714 wurde er in das Reichshofrathscollegium eingeführt, am 3. Juli 1717 zum k. k. Geheimrath ernannt, am 9. Oct. 1721 zum Domscholasticus in Cöln, am 10. Juni 1722 zum Dombechant in Speier, im Mai 1723 zum Dompropst in Trier erwählt. Noch regierte in Trier Kurfürst Franz Ludwig; als dieser aber 1729 der mainzischen Insul den Vorzug gab, erfolgte von Seiten des verwaisten Domcapitels eine neue Wahl, die sich am 2. Mai 1729 einstimmig zu Franz Georg's Gunsten entschied, obgleich er an den Domherren von Eltz, von Gymnich und von Warsberg furchtbare Nebenbuhler gehabt hatte; es erzeugte auch solches Resultat allgemeine Freude im Lande, ob dem hohen Rufe, welcher dem neuen Kurfürsten vorausging. Seine Wahlcapitulation, in 64 Artikeln, ist vom Wahltage datirt; den 7. Sept. 1729 erfolgte die Bestätigung von Seiten des heiligen Stuhles. Vorher war bereits unter des Kurfürsten Auspicien eine für das Staatsrecht des Erzstiftes hochwichtige Verhandlung zum Schlusse gekommen. Von der Entstehung der Reichsritterschaft an hatte die im Umfange des Erzstiftes begüterte Ritterschaft sich als exempt betrachtet, zwar zum öftern die Landtage besucht, niemals jedoch zu Bewilligungen sich verstanden, wie sehr auch die beiden andern Stände beflissen waren, sie zur Mitleidenheit heranzuziehen. Ein solcher zweifelhafter Zustand der Dinge ergab sich vielleicht nirgends so drückend, als grade im Trierschen, wo die ritterschaftlichen Besitzungen selten geschlossene Herrschaften darstellen, sondern meist auf einzelnen Gütern und Höfen beruhen. Der definitive Vertrag, am 2. Juli 1729 zwischen dem Domcapitel und der im Erzstifte gesessenen Ritterschaft abgeschlossen, spricht, was de facto längst consumirt, der Form nach aus, indem er diese Ritterschaft als des Reiches frei immediate, von Kaiser und Reich alleinig dependirend anerkannte, und ihre, wie auch ihrer Unterthanen Unabhängigkeit von dem Kurstaate bestätigte. Vielfältig ist dieser, auf des Kurfürsten Ansuchen am 5. Sept. 1729 von dem Kaiser bestätigte Vertrag als das nec plus ultra aristokratischer Anmaßung, als das Zeichen einer knechtischen, blinden Deferenz des Landesherrn für seine vormaligen Standesgenossen gemisbilligt, angefochten worden; er constatirte jedoch lediglich, wir müssen das wiederholen, einen Stand der Dinge, der in allen von Saliern und Alemannen bewohnten Landstrichen gesetzlich, weil er auf die ursprünglichen Freiheiten der Kriegerkaste gegründet ist; einzig die Weise, der Landstände Einwilligung herbeizuführen, verdient herben Tadel. Sie wurden eingesperrt gehalten, durch Hunger und Durst gequält, bis sie unterzeichneten, was man von ihnen verlangte. Im October reiste der Kurfürst nach Bamberg, wo er am 25. Oct. von dem Fürstbischofe, seinem Bruder, zum Priester geweiht, und den Sonntag darauf, in Gegenwart und Assistenz seines andern Bruders, des Cardinalbischofes von Speier, im Dom feierlich als Erzbischof consecrirt wurde, „tanta solemnitate ac pompa, ut parem in Franconia a saeculis non visam," schreibt Gropp. „Der 18. Jan. 1730 war ein heiterer und schöner, denen Trierischen aber ein erfreulicher Tag, in deme unser Churfürst, nunmehro consecrirter Erzbischof, von Coblenz zu Trier, zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags, nachdem er vorhero von der hiesigen Juristenfacultät in schöner Equipage und Ordnung, zwei Stunden weit jenseits der Stadt bei Erang beneventiret und eingeholet worden, bei der Moselbrücken glücklich angelanget. Woselbst derselbe unter einem prächtigen Gezelte von dahiesigem Stadtmagistrat durch den Stadtschreibere Joh. Jac. Severini mit einer zierlichen Oration salutiret, und Magistratus hinwiederumb die Ertzbischöfliche Benediction knyend empfangen hatte, wurde der Einzug über gedachte Moselbrücken (deren beyde Thürn, der erstere zwar mit dem Churf. Wappen, der andere aber mit des Churf. Portrait, und beyde mit schönen Tapeten und Fichtenbäumen behänget waren, und mit sinnreichen Inscriptionen verzieret), die Brücker- und Fleischgasse hindurch über den Markt, in schönster Ordnung zwischen der auf beiden Seithen der Straßen im Gewehr stehender Burgerschafft auf das prächtigste vollzogen. (Solcher Einzug ist ordentlich in Druck ausgangen.) Als nun der Churfürst bei der aufm Markt aufgerichteten Ehrenpforten angekommen ware (das Stadthauß ware mit dem Portrait des Churfürsten, mit Fichtenbäumen und grünem Laubwerck, auch schönen Tapeten geziehret), wurde er von dem Prälaten zu St. Maximin, als Primario Cleri mit einem ziehrlichen Sermon complimentiret, folgends vom Dhumb-Capitul, auf dero Capitular-Freyheit, mit Präsentirung des Weyhwassers bei versammeltem Clero, auch mit vorher getragenen Erzstiftischen Insignibus, empfangen, und gleich einem Aaron ins Sanctuarium, in die hohe Dhumb-Kirchen eingeführt. Nachdem daselbst das Te Deum und vom Erzbischofen die Collect gesungen worden, hat Derselbe nicht allein die Benediction mit dem höchsten Guth, sondern auch das Weyhwasser vom Chor an bis zur Kirchthür in Pontificalibus ertheilet, und ist sofort in den Pallast aufs prächtigste eingezogen. Worbey diesen und den folgenden Abend allerhand herrliche Illuminationes (die an der Ehrenpforten auf dem Markte, so in etlich 1000 Lampen bestunden, waren anmuthig zu sehen), mit allgemeinem Frohlocken der gantzen Stadt gehalten worden, welche der Churfürst den ersten Abend mit höchstem Genügen anzusehen, sich belieben lassen. Den 2. Februarii, am heiligen Licht-Meß-Fest, hat der Churfürst, nachdem vorher in der Dhumb-Kirchen das Wax geseegnet, und der Umgang mit der ganzen Clerisey gehalten worden, nach gegebenen Asperges sich zu gemeldter Dhumb-Kirch erhoben. Nach vorhin in dem mit den kostbahrsten Tapeten behangenen Chor, unter einem Baldachin verrichteten Gebett, hat er, beyseyns des gesammten Adels, das hohe Ambt, und zwar zum erstenmahl (so etwa in 140 Jahren von keinem Trierischen Ertz-Bischof geschehen) höchst

auferbaulich mit erhobener [illegible] und mit demaßen großen Ceremonien [illegible] vom Officialen Rabeck [illegible] in pluviali [illegible] berg und Ehr-Kanonik [illegible] denen vier Erzämtern Marschall, Stall-Cammer und Truchseß, [illegible] auf [illegible] gebildeten [illegible] der Thron. [illegible] der Cammer-Saal [illegible] Dero Sammet [illegible] Dero [illegible] Dero [illegible] Dero

150,000 als Surrogat für eine Lieferung von 100,000 Rationen Fourage, 10,000 als einen Beitrag zu dem Baue der Schiffbrücken, 5000 statt Holz und Licht für die Soldaten zu entrichten, und wurden im September wiederum 400,000 und abermals 400,000 Rationen Fourage in den Fasten 1735 gefodert, alles doch nur Kleinigkeit im Vergleich zu den unerschwinglichen Einquartierungslasten. Der einzigen Abtei St. Matthias bei Trier kosteten die acht Compagnien, so bei ihr im Winterquartier lagen, 18,000 Thlr. Es mußten zwar, in Folge des Gefechtes bei Eberhards-Clausen, den 20. Oct. 1735, die Franzosen das nördliche Moselufer räumen, und beschäftigte sich Seckendorf bereits mit den Anstalten, die Stadt Trier ihnen zu entreißen, als die Nachricht von den am 3. Oct. zu Wien unterzeichneten Friedenspräliminarien jedem fernern kriegerischen Beginnen Einhalt that. Die Franzosen blieben im Besitze von Trier und der umliegenden Landschaft, bis am 8. Febr. 1737 vermöge der allgemeinen Pacification der neuernannte kurtrierische Commandant von Hohenfeld mit einigen Compagnien zur Ablösung sich einfand. „Die Franzosen haben die Churfürstl. Soldaten mit großer Höfflichkeit an der Simeonspforten empfangen, und haben sie geführt auff den Marck vor der Haubtwacht, allwo die Franzesche Schildwacht von den Deutschen ist abgelöst worden, und haben also die Deutsche mit dem schönsten Spielwerck, wie auch mit allen Stattherren, die Franzosen bis an die Neuporten begleit, allwo die Franzosen mit grossen Complimenten die Schlüssel an die Statt Trier übergaben, und seindt wieder in Frankreich gezogen. Man hat zum öftern hören sagen, daß bey Menschengedenken kein sonderbarlicherer Krieg sey gewesen, eben also ist auch das Endt desselben." Das Ableben Kaiser Karl's VI. und die ehrgeizigen Entwürfe des Cabinets von Versailles bereiteten dem Kurfürsten, nach weniger Jahre Verlauf, neue Kümmernisse. Ihn, zu der bevorstehenden Kaiserwahl für den Kurfürsten von Baiern zu gewinnen, kam nicht nur ein spanischer Ambassadeur, der Graf von Montijo, nach Ehrenbreitstein, sondern auch Belleisle, in jener Zeit das leitende Princip der europäischen Politik, versuchte an Franz Georg seine Gaben für Überredung und Bethörung. Aber eine bestimmte Gewährung seines Gesuches hat er nicht davon getragen. Die Interessen des armen teutschen Vaterlandes bei der Kaiserwahl um so gründlicher zu berathen, war der Kurfürst entschlossen, in Person sich nach Frankfurt zu erheben. Bedenkend jedoch, daß gegen einen unwiderstehlichen Einfluß ringen zu wollen, Thorheit heißen würde, ließ er es bei einer Gesandtschaft bewenden, deren formelles Oberhaupt der Chorbischof, Graf von Ingelheim, deren Wortführer aber Georg von Spangenberg, des Kurfürsten vertrautester Minister, Freund, möchten wir beinahe sagen. Karl VII. wurde auch von trierscher Seite gewählt, ohne daß jedoch der Kurfürst den geringsten Antheil an den weitern Folgen dieser Wahl genommen hätte. Er blieb neutral, theilweise beschäftigt durch einen kleinen Krieg mit dem Grafen von Neuwied und dem Kurfürsten von Cöln. Der Graf hatte sich beigehen lassen, unter cölnischem Schutze eine fliegende Brücke auf den Rhein zu legen. Das betrachtete man in Ehrenbreitstein, aus gewichtigen Gründen, als einen Eingriff in das trierische Dominium Rheni, und wurden, um sothaner Anmaßung zu begegnen, nicht nur Rechts-, sondern auch Zwangsmittel in Anwendung gebracht. Namentlich untersagte Franz Georg am 14. und 24. Juli, auch den 16. Aug. 1742 allen Handel und Verkehr, sowie jede Gemeinschaft mit der Stadt Neuwied und ihren Einwohnern, und wurden die Localbehörden nicht nur angewiesen, die pünktliche Beobachtung dieser Sperre zu bewirken, sondern auch den neuwiedischen Unterthanen die Überschreitung der trierischen Landesgrenze zu verwehren, Handelsgegenstände aber, Vieh, Früchte, Lebensmittel, wenn deren fraudulose Ein- oder Ausfuhr versucht würde, unnachsichtig zu confisciren. Dieser Zwist wurde durch reichshofrathliches Erkenntniß zu Gunsten von Trier geschlichtet. Am 6. Nov. 1742 erließ der Kurfürst die sogenannte Dorfordnung, neben mancherlei polizeilichen Anordnungen auch Vorschriften für die Bewahrung und Benutzung des Gemeindeeigenthums enthaltend. Nach Ableben seines Bruders, des Cardinals von Speier (den 20. Aug. 1743), trat Franz Georg unter den Bewerbern um die erledigte Insul auf, und es fehlte ihm, bei der am 5. Nov. erfolgten Wahl, um die zu einer gültigen Postulation erfoderlichen ⅔ der Stimmen zu vereinigen, nur eine, daß Franz Christoph von Hutten ihm den Rang abgewann. In demselben Jahre hatte der Kurfürst ein nach der Lage der Dinge höchst bedeutsames Zeichen seiner unwandelbaren Anhänglichkeit zu Österreich gegeben. Der Kaiser verlangte durch Circularschreiben an die Kurhöfe gerichtet, daß man die Urkunden, welche die Königin von Ungarn für die Bewahrung der Gerechtsame ihres Hauses bei der Reichsversammlung übergeben und zur Dictatur bringen lassen, für undictirt erkläre. Der Kurfürst aber, in seinem Antwortschreiben, widerrieth der fraglichen Urkunden Absonderung von den Reichsacten, mit dem Zusatze, daß es keineswegs in des Kurfürsten von Mainz Willkür stehe, einem Reichsstande in Dingen, so auf dessen Gerechtsame bezüglich, die Dictatur zu verweigern; außerdem sei die böhmische Kurstimme nur für die Kaiserwahl suspendirt worden und ohne Rechtsverletzung nicht über diesen einen Punkt hinaus zu beeinträchtigen. Die frankfurter Union zwischen Preußen, Pfalz und Hessen-Cassel, Behufs der Wiedereinsetzung des Kaisers in seine Erblande errichtet, beabsichtigte den Beitritt aller übrigen Reichsstände zu erzwingen, als welches Vorhaben zu befördern, der französische Minister Renaud allen seinen Einfluß und seine Künste in Ehrenbreitstein aufbot. Sogar mußte er dem Kurfürsten vorstellen, wie das Interesse seiner Unterthanen schlechterdings seinen Beitritt zu der Union erfodere, indem eine beharrliche Weigerung ihnen, die des Ungemachs schon soviel tragen müssen, noch weit schwerere Drangsale zuziehen würde. Namentlich, fügte Renaud hinzu, sei er angewiesen, zu declariren, daß sein König und Herr künftig keine Neutralität im Reiche anerkennen werde, weil kein Reichsstand die gedachte Union misbilligen könne, ohne zugleich ein offenbarer Feind des Kaisers zu werden, wel-

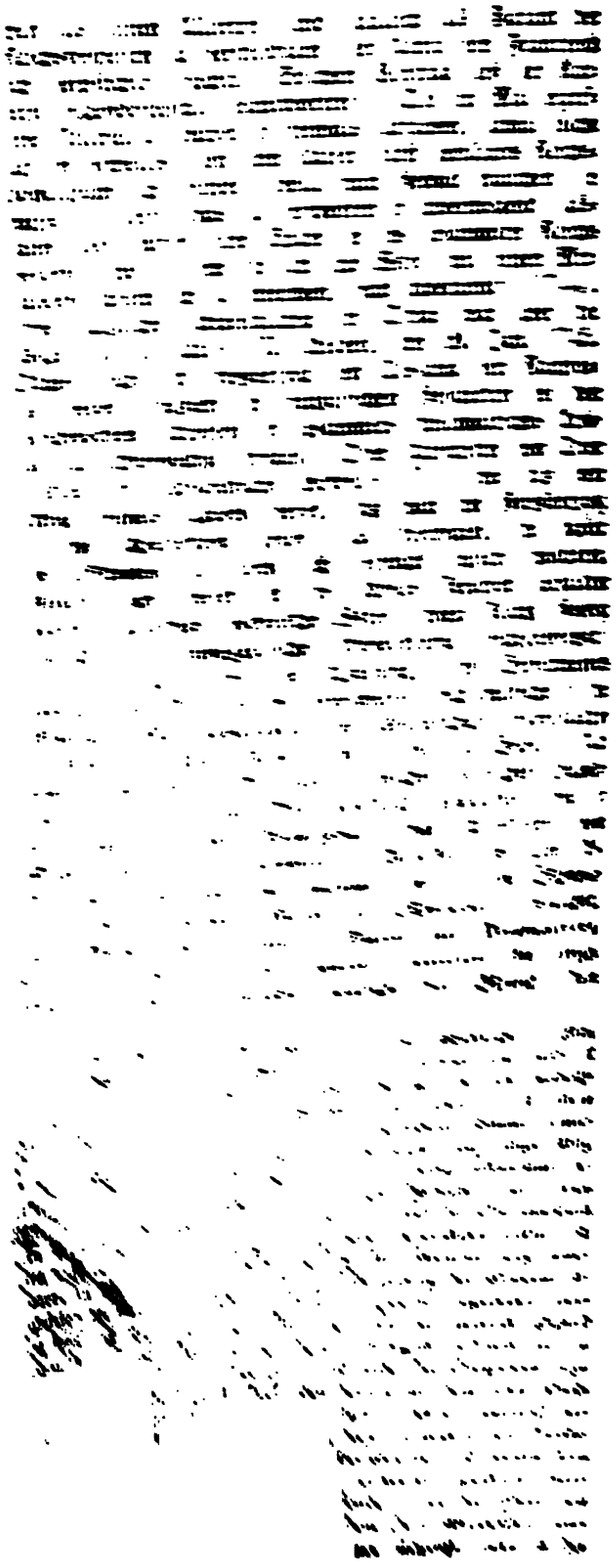

[illegible]

[illegible] im Spätjahre 1746 seiner Hauptstadt, wo er eine [illegible] von Jahren her nicht gewesen, abstattete; freudig [illegible] die Trierer seinen Einzug am 1. Nov., er sah [illegible], in der Abtei St. Maximin abzustei- [illegible] der argen, durch die Franzosen 1734 in [illegible] Palaste angerichteten Verwüstung. Am [illegible] Franz Georg wieder zu Ehrenbreitstein [illegible] Trier nicht mehr gesehen. Am 17. Juni [illegible] der Stadt Coblenz, statt des bisheri- [illegible] zwei Messen, deren eine vom Sonn- [illegible] Montag vor Palmarum, die andere [illegible] bis zu Johannes' Enthauptung [illegible] Am 15. Nov. 1747 verordnete er, [illegible] ohne Ausnahme und unwider- [illegible] Kammergütern einverleibt werden [illegible] Den Sommer 1748 scheint er meist auf Reisen [illegible] zu haben, wenigstens ist eine der merkwürdig- [illegible] Regierung, ohne sein Zuthun, im [illegible] zu Ehrenbreitstein den 22. Juli [illegible] Darin heißt es: Nachdemalen auf nächst- [illegible] als dem Fest des h. Jacobi, eine [illegible] Sonnenfinsterniß sich ereignet, wodurch [illegible] auf dem Feld und sonsten in die [illegible] fallen dörffen," werden sämmtliche [illegible] der Eintritt dieses Ereignisses in [illegible] zu verkündigen, zusamt [illegible] den genannten Tage, „zu Verhüt- [illegible]," durchaus kein Vieh auf [illegible] und daß alle Brunnen sorg- [illegible] werden sollen. Auch im Som- [illegible] zu Ellwangen auf, [illegible] zu Mainz den 29. April [illegible], auch bis zum [illegible] Aus Ehrenbreitstein [illegible] des Kurfürsten [illegible] der auch sei, sich un- [illegible] Verkünstelung, Ver- [illegible] der Käuffer, es [illegible] im geringsten vorzu- [illegible] wie solche in ihrer Na- [illegible] eingeherbstet wor- [illegible] sollen." Dieser [illegible] mit Confiscation der [illegible] Zunftrechte, Ehre, [illegible] nach, an Leib und [illegible] und alle künftig [illegible] Küfer) mit ei- [illegible] Mischungen absagen- [illegible] Eide belegt werden. [illegible] eine umständliche [illegible] Unterhaltung der Land- [illegible] in deren Eingange

[illegible] das Consilium oder Fa- [illegible] vorgehalten, fort sie [illegible] Societäten [illegible] gewarniget werden. [illegible] als Commissarius unter [illegible] lassen."

es heißt: „Nach deme Wir auch dieses Uns eine besondere Angelegenheit sein laßen, wie mittelst Herbeybringung mehrer Gewerbschafften, Handels und Wandels, das Land in bessere Aufnahme zu bringen, und sowol dem Bürger als Bauersmann hinlängliche Nahrung an Hand zu schaffen seyn möge.... Zumahlen bey guten Landstraßen und Wegen nicht nur die Waaren und Frachten mit leichteren Kisten fortzubringen, sondern auch der Landmann selbst seine Fuhren mit desto wenigerem Zugvieh und besserer Erhaltung seines Geschirres bequämlicher zu verrichten im Stande ist... So hätten wir zwar gehoffet, daß diese Unsere, lediglich zur gemeinen Wohlfahrt des Landes und zum Behuff aller Reisenden gefaßte Willensmeynung zu ihrer gedeylicher Würkung gelangen würde; jedoch müssen Wir im Gegentheil vernehmen, daß dieses so heilsame als gemeinnützliche Vorhaben, wegen allerhand auf einander sich geäußerter schwehrer Zufälligkeiten und Hindernißen zur Vollständigkeit noch nicht gelanget, auch diesem Werck die allerseitige Hand mit genugsamen Ernst und Eiffer nicht gebotten worden seye" u. s. w. Beigefügt sind zu mehrer Belehrung in technischer Hinsicht die in dem schwäbischen Kreise und in den vorderösterreichischen Landen für den Straßenbau eingeführten Regulative. Auch eine Hofkammerordnung hat Franz Georg seinem Erzstifte gegeben, die allem Anscheine nach dem J. 1754 angehört, wie er denn überhaupt als der Schöpfer des bis zum J. 1794 in seinen wesentlichen Formen beibehaltenen Verwaltungssystems zu gelten hat. Vieles Andere, so durch ihn geschaffen, ist wenigstens theilweise auf uns gekommen. Wir rechnen dahin die stattliche Stiftskirche zu St. Paulin bei Trier, welche er theils aus seiner Schatulle unmittelbar, theils den Gefällen der Propstei erbaute; diese reiche Pfründe besaß er nämlich durch Verleihung von dem h. Stuhl seit dem 26. Sept. 1730. Monumente dieser Regierung sind ferner das Consistorialgebäude zu Trier und der sogenannte Dicasterialbau im Thale Ehrenbreitstein, ein wahrhafter Palast, von 1739—1747 aufgeführt. „Durch alle Etagen massiv überwölbt und trefflich ausgeführt, liefert dieses Dicasterialgebäude einen abermaligen Beweis, wie ein Gebäude, selbst einem geschmacklosen Styl angehörend, dennoch einen angenehmen Eindruck macht, sobald die Hauptmassen und Verhältnisse schön, die Ausführung gut, und alles daran Ersichtliche consequent ist." Der Baumeister war der würzburgische Oberstlieutenant Balthasar Neumann, nach dessen Zeichnungen auch das Lustschloß Schönbornslust, das in den 90ger Jahren als der französischen Prinzen so bekannte Chamberlouft erbaut worden. Auf der Stelle hatte das in K. Otto's I. Diplom von 966 genannte Monasterium puellarum in Kescelenheim gestanden. Dieses Kloster, oder, wie es in der Zeiten Verlauf umgewandelt worden, der marienfelder Hof, war an das Liebfrauenstift zu Aachen und zuletzt an die Grafen von Metternich gekommen, als von welchen ihn Franz Georg eintauschte, um dahin das Jagd- und Lustschloß Schönbornslust zu setzen. Der ganze Bau kostete 100,000 Thlr., wozu der Kurfürst die seit 20 Jahren ersparten ex camera ad privatos electoris usus jährlich zu entrichtende 10,000 Fl. verwendete. Das Diöcesanbrevier hat von Franz Georg eine verbesserte Einrichtung und seine heutige Gestaltung empfangen, und selbst der Münze hat er das Gepräge seines Charakters aufzudrücken gewußt. Seine Dukaten von 1735, 1750 und 1752 sind von ausgezeichneter Schönheit; von größern Silbermünzen hat man von ihm nur ganze und halbe Kopfstücke (à 20, resp. 10 Xr.), von 1734, dagegen ließ er von 1748 an Kupfergeld schlagen, eine Neuerung, zu welcher ihn der lebhaftere Verkehr und das Beispiel der Nachbarn veranlaßt haben mögen. Bei der merklichen Abnahme seiner Kräfte wünschte der Kurfürst sich für das Erzstift einen Coadjutor, dergleichen für Worms bereits gefunden, und brachte er zu dem Ende den Domdechanten und Statthalter zu Trier, Johann Philipp von Walderdorf, in Vorschlag, welcher denn auch an dem angesetzten Wahltage, den 11. Juli 1754, die Mehrheit der Stimmen vereinigte. Hierdurch wesentlich erleichtert in der Ausübung seiner Regentenpflichten, beschäftigte er sich vorzugsweise mit dem Übergange zu einer andern Welt, und keineswegs unvorbereitet fand ihn das Übel, dem sein robuster Körperbau unterliegen sollte. Am 1. Jan. 1756 wurde er von einem anhaltenden hitzigen, zehrenden Fieber befallen. Vom 10. an rang er bereits mit dem Tode, wiewol er noch an diesem Tage die an seine Unterthanen gerichtete Declaration eigenhändig unterschreiben konnte [2]). Am 13. Jan. hat er „durch eine allgemeine Beichte zur Nießung der letzten Wegzehrung mit höchster Auferbaulichkeit sich bequemet, darauf das h. Abendmal knieend empfangen, und den ganzen zusammen berufenen Hofstaat um Verzeihung gebeten. Seinem Churfolger übergab er seine letzte Willensmeinung mit eigenen Händen, mit angeheffter Bitt, daß er solche in seinen Schutz wolle auf- und annehmen, weiters recommandirte er seine getrewe Diener, und sämmtliche Unterthanen, worauf er sein Haubt entblösete und begehrte von seinem Churfolger mit gefaltenen Händen den erzbischöflichen Seegen, dessen Hände er kurz zuvor mit der Salbung des

2) „Demnach der große Gott Ihro Churfürstl. Gnaden mit einer beschwerlichen und gefährlichen Krankheit heimgesuchet, Höchstdieselbe auch dem göttlichen, allwaltenden und unerforschlichen Willen mit vollkommenster Unterwerffung und Gelassenheit sich zu ergeben so schuldig als bereit sind; als haben Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden, obwohlen Sie Zeit Ihro langjährigen Regierung äußersten Fleißes jeder Zeit beyfert gewesen, dero Landen und Unterthanen im Geist- und Weltlichen den bestmöglichst-ersprießlichsten Vorstand zu leisten und jedermänniglich ohne Unterschied der Personen Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit wiederfahren zu lassen, gleichwohl sich förderlamst verbunden erachtet, alle und jede in Dero Ertz-Stifft so geist- als weltlichen Standtes um Verzeyhung und Nachgebung dessen, so Sie vielleicht jemanden zuwider mit oder ohne Wissen gethan und veranlasset, in christlicher Liebe zu bitten und anzusuchen. Höchstdieselben empfehlen anbey Dero Seele, falls sie der große Gott nach seinem unwandelbaren Rathschlusse aus dieser Zeitlichkeit zu sich abfordern würde, in der Priester Meß-Opfer und eines jeden Frommen Gebeth. Sollte hingegen die göttliche Güte Dero Lebens-Zeit annoch weiter mildest fristen, so würde Höchst Dero vorzügliche Angelegenheit dahin gehen, Dero unermüdete landesväterliche Liebe und wahre Sorgfalt gegen jedermänniglich mit fernerweitern Proben an den Tag legen zu können. Gegenwärtige Churfürstl. Erklärung soll von jedem Seelsorger in Dero Ertz-Stifft von den Cantzeln abgelesen und jedermann kund gethan werden."

heil. Öls ſelber geheiliget hatte." Franz Georg ſtarb den 18. Jan. 1756, früh zwiſchen 3 und 4 Uhr, und wurde vorläufig in der Kirche der Capuciner im Thale beigeſetzt, bis das ihm beſtimmte Grab im Dom zu Trier fertig ſein würde. Am 20. April endlich wurde die Leiche zu Schiffe und auf der Moſel nach Trier gebracht.

In der dem zinnernen Sarge eingegrabenen Inſchrift heißt es u. a.: Saeculi nostri Salomonis; Qui Sacerdotio et Imperio probatus, Omne conscientiam et honorem Quod laederet, respuit. Nicht hoch gewachſen, war Franz Georg ſehr ſtark bei Leibe und mit Rieſenkräften ausgeſtattet, dabei von einer angenehmen und geiſtreichen Geſichtsbildung und eines ſo überaus freundlichen und gefälligen Weſens, einzig im Zorne, oder wenn ſeine Leidenſchaft für die Jagd beeinträchtigt, ſchrecklich. Seiner Dienerſchaft zeigte er ſich ſehr gnädig, und von den Unterthanen war er, trotz der beſchränkten Hofhaltung, angebetet. Alle Geſchäfte gingen durch ſeine Hand, ſelbſt die Juſtizcollegien mußten ihm wöchentlich oder monatlich ihre Protokolle vorlegen, die er nur in ſeltenen Fällen ſich vorleſen ließ, regelmäßig aber bis in die ſpäte Nacht ſtudirte, der Prüfung der Urtheile und ihrer Motive die angeſtrengteſte Aufmerkſamkeit zuwendend. Sehr unterrichtet für ſeine Perſon, foderte er von ſeinen Beamten wiſſenſchaftliche Bildung: dergleichen dem heranwachſenden Geſchlechte zu ſichern, traf er verſchiedene Anordnungen, unter welchen ſeine erleuchtete Freigebigkeit in der Bereicherung der Bibliothek der Landesuniverſität ehrende Erwähnung verdient. Sie verdankt ihm den beinahe vollſtändigen Beſitz von allem dem, was bis dahin über die Geſchichte und das Staatsrecht von Teutſchland geſchrieben worden. „Franz Georg," ſo heißt es von ihm, „war beredt, beſonnen, unterrichtet, ſtandhaft, guten Rathes voll. Er verſtand die Kunſt, Alles, was von ihm abhing, zuſammenzuhalten und über den Dingen zu ſchweben. Viele Fürſten Europa's holten Rath bei unſerm Franz Georg; Maria Thereſia ſchätzte ihn hoch; Friedrich II. von Preußen nannte ihn einen großen Regenten. Zwei Flecken wirft man ihm vor — den ritterſchaftlichen Vergleich und übermäßige Auflagen[3]). Aber man bedenke auch ſeine Zeiten." Wenn aber Hontheim von dem Kurfürſten rühmt, „excelsa hac juxta ac opulentissima domo prodiens, nulla ejus ditandae curae anxius, atque a nepotismi studio alienus, nequidquam in eam opum infert," ſo beſtätigt er damit neuerdings den Satz, daß der Zeitgenoſſen Urtheile ſelten zuverläſſig ſind. Der Kurfürſt hinterließ in ſeiner Schatulle zu Ehrenbreitſtein in baarem Gelde 57,185 Thlr. 11 Alb. 9 Den., in Capitalbriefen 513,416 Fl., in Foderungen an das Erzſtift 120,475 Thlr. 36⅞ Alb. Über dieſen Schatz hatte er durch Teſtament vom 7. Jan. 1756, dann in vier Codicillen verfügt. Laut des Teſtaments ſollen für die abgeſchiedene Seele ſogleich im Trieriſchen 1500, im Wormſiſchen 800, im Ellwangenſchen 700, überhaupt 30,000 Meſſen geleſen werden. Dann heißt es: „Nachdem Wir Unſern Erz- und Hochſtiftern Unſere Vorſorge, Liebe und Wohlthätigkeit in reicher Maße während Unſeres Regentenamts zu empfinden gegeben, wie dann inſonderheit Unſere Churtrieriſche Cammer und Landſchaft die Merckmahle und Kennzeichen der Gnade und des ſchier ohnbegreiflichen Seegens Gottes anpreiſen können, und mit Zuſetzung Unſers Eigenthums, gedachte Unſere Ertz- und Hochſtifter mit vielerley Wohlthaten bedacht haben ...." Dem folgt die Erbeinſetzung, lautend auf ſeiner Brüder Söhne, die Grafen Franz Joſeph und Eugen Erwein von Schönborn. Schließlich ſagt der Teſtator: „Eines unſerer vornehmſten Anliegen iſt, daß wir leidmüthig wahrnehmen müſſen, daß gar viele Pfarrer in Unſerm Ertzſtifte ihr prieſterliches Auskommen nicht haben, und noch dazu bey ihrer Nahrungsklemme die ſchweren Simpeln zur Landcaſſe abgeben müſſen." Dieſem Übelſtande abzuhelfen, vermacht er 60,000 Fl. zu entnehmen „aus denen Unſerer Churfürſtl. Hofcammer zeithero in Geldmangel und Nothfällen vorgeſtreckten baaren Geldern," und ſoll daran jegliche arme Pfarrei ihr gebührendes Antheil haben. In dem erſten Codicill, vom 8. Jan., das Hochſtift Worms betreffend, rühmt Franz Georg, daß er daſſelbe in ſeinen innerlichen und äußerlichen Verfaſſungen ſorgfältigſt gebeſſert, viele Schulden abgetragen und dagegen namhafte Capitalien angelegt, überhaupt dem Hochſtifte zu Vortheil, namentlich für die Erwerbung des halben Städtchens Neu-Leiningen, über 200,000 Fl. verwendet habe; zugleich vermacht er den Armen in beſagtem Hochſtifte 100 Malter Korn und dem Hoſpitale Neuhauſen 4000 Fl. In dem zweiten Codicill, ebenfalls vom 8. Jan., jedoch das Stift Ellwangen betreffend, zählt er die demſelben verſchafften Vortheile, die er zu mehr denn 200,000 Fl. in baarem Gelde berechnet, auf; um aber auch im Tode wohlthätig zu ſein, vermacht er alle Vorräthe, die er in des Stifts Umfang hinterlaſſen würde, Geld oder Naturalien, zu ⅓ dem Capitel und der Stiftskirche, zu ⅓ ſeinem Nachfolger und zu ⅓ dem Seminarium auf dem Schönenberg, Alles nach Abzug von 100 Malter Korn, die an die Hausarmen zu geben ſind. In einem dritten Codicill, vom 10. Jan., führt der Kurfürſt an, daß er vor einigen Jahren, als Domdechant zu Speier, zum Bau der daſigen Domkirche 40,000 Fl. geſteuert habe; gleichwol vermacht er zu demſelben Zwecke den ganzen anſehnlichen Vorrath von Wein und Früchten, der aus den Gefällen der Domdechanei ihm noch zukomme. In einem letzten Codicill, ebenfalls vom 10. Jan. 1756, vermacht er in den Dom zu Trier für ein Jahrgedächtniß 6000 Thlr., für dergleichen in den Dom zu Cöln 6000 Thlr., für dergleichen in den Dom zu Worms 4000 Fl., dann an ſeine Dienerſchaft 14,450 Fl., worunter 5000 dem Geheimrath von Spangenberg, 2000 dem geheimen Secretarius Wüſt, 3000 dem Leibmedicus von Sailern, 1000 dem Secretarius Mähler zugedacht. Gegen das Teſtament und ſeine Beſtimmungen war Nichts einzuwenden, aber der Hofkammer fielen die 120,475 Thlr. 36⅞ Alb.,

3) Wegen dieſer Erhöhung der Abgaben, und daß er wol in einem Jahre 15 Simpla erheben ließ, wurde ihm der Ekelname Simpelfränzchen; in ſpätern Zeiten ſind 30, auch 50 Simpla gefodert worden.

welche die Erben von ihr foderten, schwer, ja unleidlich. Sie stellte eine Gegenrechnung von 194,896 Thlrn. auf und suchte dieselbe im Wege Rechtens durchzusetzen. Im Eingange ihres Klagelibells heißt es: „Es haben weyland Franciscus Georgius, Erzbischof und Kurfürst, in ihren 26 Regierungsjahren ihre Erzstiftische Lande, wie bekannt, zwar lobenswürdigst regiert, Ihr privatum auch also vermehrt, daß Sie, nebst vielen gottseligen Anordnungen, Ihren Erben eine der reichsten Erbschaften hinterlassen, das erzstiftische Cameralwesen aber dergestalten verwaltet, daß durch die viele unnöthigen und die jährlichen Kräfte der Cameraleinkünfte weit übersteigenden, aus Ihrem privato aber sine consensu capituli zum Belast der Rentkammer hergeschossene Ausgaben der Rentkammer in einen durch die gemeinen sowohl, als canonischen Rechte verbotenen Schuldenlast zum Nutzen Ihres privataerarii hat versetzt werden wollen" u. s. w. Der Zwist, die ganze Regierung des Kurfürsten Johann Philipp erfüllend, wurde durch Vergleich vom 24. Mai 1771 geschlichtet, und die Grafen von Schönborn erhielten 80,000 statt der gesoderten 120,475 Thlr., wogegen die Hofkammer ihre ganze Prätention fallen ließ. (*v. Stramberg.*)

FRANZ LUDWIG, Freiherr von und zu Erthal, Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, auch Herzog von Franken, geb. den 16. Sept. 1730 zu Lohr, einem unterfränkischen Städtchen, erhielt in frühester Jugend die seinem hohen Stande und seinen Talenten angemessene Bildung, wurde den 1. Febr. 1740 durch Resignation seines Bruders, Friedrich Karl Joseph, Domicellar, und am 21. Aug. 1763 Domcapitular zu Würzburg, sowie am 19. Juli 1740 zu Bamberg. Nach vollendeten Studien zu Mainz 1749 bezeugte Professor Dr. Behlen dem würzburger Domcapitel, daß Franz Ludwig das kanonische Recht mit ausgezeichnetem Eifer unter ihm studirt habe. Während seiner zweijährigen Theilnahme an den Chorstunden in der Domkirche zu Würzburg (1750 — 1751) besuchte er noch die öffentlichen Vorlesungen des Professors Barthel über Kirchenrecht, von welchem er als der würdigste Nachfolger in seinem Lehramte öffentlich erklärt wurde. Er begab sich nach Rom an das Archigymnasium der Weisheit in die theologischen Vorlesungen des Professors C. D. v. Moya, von welchem gleichfalls Ostern 1754 das ehrenvollste Zeugniß an das Domcapitel zu Würzburg gelangte. Endlich besuchte er noch Wien wegen der Reichshofrathspraxis und einige andere teutsche Höfe für seine bessere praktische Ausbildung.

Bald nach seiner Rückkehr wurde er zum Präsidenten der weltlichen Regierung zu Würzburg ernannt. Im J. 1768 wurde er als Gesandter des Fürstbischofs Adam Friedrich von Seinsheim zu Bamberg und Würzburg an den kaiserlichen Hof zu Wien abgeordnet, um die Reichslehen für beide Fürstenthümer vom Throne feierlich zu empfangen. Er empfahl sich bei diesem Geschäfte dem Kaiser Franz I. so vortheilhaft, daß er zum wirklichen geheimen Rathe Seiner k. k. Majestät ernannt und bald hernach zum Concommissair für die Untersuchung des Reichskammergerichts von Wetzlar befördert wurde, von welchem höchst schwierigen Geschäfte er 1775 nach Wien zurückkehrte. Im J. 1776 wurde er zum kaiserlichen Concommissair auf dem Reichstage zu Regensburg befördert. In beiden wichtigen Ämtern erhöhte er seinen Scharfsinn und seine allseitige Geschäftsgewandtheit zum höchsten Grade und erprobte eine rastlose Thätigkeit, unbestechliche Gerechtigkeit, Uneigennützigkeit, höchste Weisheit und Klugheit. Während dieser ehrenvollen Auszeichnung wurde er vom Domcapitel im ungeschmälerten Genusse aller Einkünfte seiner Stiftspräbende gelassen, und nur der Wunsch geäußert, er möge dessen halbjährige Sitzungen mit seinen klugen Rathschlägen unterstützen, was aber die Reichsgeschäfte nicht erlaubten. Aus seinen vielfachen Berührungen mit Menschen von allen Verhältnissen, Ständen und Leidenschaften zog er sich seine Handlungsmaximen für die folgende Regierungsperiode ab, und befestigte in sich den früheren Vorsatz, auf die Stammhalterschaft seines Geschlechtes zu verzichten und dem geistlichen Stande treu zu bleiben, für welchen er bereits als Domherr das Subdiakonat empfangen hatte. Als Staatsmann und Mensch mit der höchsten Achtung seiner Landsleute, aller Reichstagsgesandten und des Kaisers selbst gekrönt, wurde er nach dem Tode seines Fürstbischofs als Nachfolger am 18. März 1779 zu Würzburg, und am 14. April d. J. zu Bamberg, einstimmig erwählt. Da er erst Diakon bei dem Antritte der Regierung war, so wurde er in letzterer Stadt durch seinen eigenen Bruder, den Kurfürsten Emerich Joseph von Mainz, am 19. Dec. d. J. zum Priester und Bischofe geweiht.

Nach dem Rufe seiner außerordentlichen Thätigkeit, Geistes- und Herzensgaben, wurde er als hellleuchtendes Meteor bei dem Regierungsantritte verehrt. Bei der Huldigung seiner beiden Fürstenthümer verbat er sich zwar alle kostspieligen und prunkreichen Freude- und Ehrenbezeigungen; allein dessenungeachtet verfügte er für das Jubelfest der Universität Würzburg im J. 1782 die kostbarsten Feste, zu welchen er nicht nur alle übrigen Universitäten Teutschlands, sondern auch selbst Paris und Bologna einlud. Er hatte das Vergnügen, Abgeordnete von Bamberg, Erlangen, Fulda, Mainz, Marburg, Rinteln, Salzburg und Trier ankommen zu sehen, für deren unentgeltliche Bewirthung und Beherbergung er in einem ehemaligen Jesuitencollegium alle Anstalten getroffen hatte, und welche er schon vor der Eröffnung des Festes an seiner Tafel in der Residenz Theil nehmen ließ. Zur Einleitung desselben ernannte er mehre neue Lehrer an die Universität, und andere beförderte er. Als er feierlich an der Kirche empfangen wurde, sprach er seine edlen Gesinnungen für die Beförderung der Wissenschaften in gewandtem Latein so kräftig aus, daß die fremden Abgeordneten mit höchster Bewunderung für ihn erfüllt wurden. Während des zwölftägigen Festes wurden viele Disputationen und Prüfungen in seiner Gegenwart gehalten und Fremden, wie Einheimischen, alle wissenschaftlichen Sammlungen zur Ansicht dargeboten. Als Professor Siebold bei dem Schlusse des Festes noch eine teutsche Dankrede hielt, erwiederte Franz Ludwig diese durch seine Pflichtliebe für die von seinen Ahnen gestiftete und erhaltene Anstalt. Zur Verewigung des Andenkens an dieses Ju-

belfeſt ließ er noch zwei Münzen von Gold und Silber in verſchiedenem Gewichte prägen und an die Fremden und Einheimiſchen vertheilen, welche ſeinen wiſſenſchaftlichen Geiſt durch ganz Europa auf die fernſte Zukunft verbürgten.

Von dieſer Zeit fühlte er ſich höher geſpornt, den Flor dieſer Univerſität, deren Rectorat ihm von den Profeſſoren angetragen und von ihm nach der Ernennung eines Prorectors angenommen worden, möglichſt zu befördern. Theils verſah er ſie mit Gebäuden, theils mit Geräthſchaften, theils mit Lehrern die allgemeine Naturgeſchichte, Botanik, Chemie, Anatomie, Viehargneikunde, Phyſik, Pädagogik, Äſthetik, Kanzelberedſamkeit, Statiſtik und Diplomatik, und theils erhöhte er die Beſoldungen der Lehrer aus eigenen Mitteln. Zur ſteten Wechſelwirkung der Gelehrten unter einander unterſtützte er 1786 die Herausgabe der gelehrten Anzeigen und des Schulmagazins, welche beide unter wechſelnden Redactionen und Titeln bis in das dritte Jahr der königl. bairiſchen Regierung (1805) ſich fortpflanzten. Das von ſeinem Blutsverwandten, Fürſtbiſchof Julius, geſtiftete Spital durch neue Gebäude zu erweitern, in allen zur Arzneiwiſſenſchaft und Wohlthätigkeit gehörigen Zweigen gemeinnütziger zu machen und zum größeren Flore zu erheben, war ihm zum beſonderen Vergnügen. Während auf dem Reichstage zu Regensburg bei den Verhandlungen über die Maßregeln gegen die Verbreitung der franzöſiſchen Revolutionsideen irrthümlich die Kant'ſche Philoſophie als vorzügliche Beförderin getadelt wurde, ließ er auf ſeine eigenen Koſten den Profeſſor Matern Reuß, aus dem Benedictinerkloſter Stephan in Würzburg, zu Kant ſelbſt nach Königsberg für die gründlichſte Erlernung der neuen Lehre reiſen und dieſe nach deſſen Rückkehr auf den hohen Schulen zu Bamberg und Würzburg öffentlich vortragen. Sein Ausſpruch war: „Iſt der Fürſt ein wahrer Vater ſeines Volkes, ſo hat er keine Empörung in ſeinem Lande zu fürchten." Er hatte auch durch ſeine väterliche Regierung den Wunſch der Unterthanen nach einer Veränderung der Staatsform ſchon im Keime erſtickt, und wenigſtens in ſeinem Staate das alte Sprüchwort aufrecht erhalten: „Unter dem Krummſtabe iſt gut wohnen."

Von gleicher Liebe für ſein Fürſtbisthum Bamberg durchdrungen, ſtellte er auch an deſſen Univerſität tüchtigere Lehrer für die Philoſophie, Theologie und Jurisprudenz an, ſchuf die Lehrſtühle der Chemie, Naturgeſchichte und Thierarzneikunde, errichtete eine Zeichnenſchule, ließ auf ſeine Koſten talentvolle Jünglinge zur höheren Bildung für Lehrämter auf auswärtige Univerſitäten reiſen, erbaute aus eigenen Mitteln zwei große Säle für die öffentliche Bibliothek und ein Naturaliencabinet, ſchenkte ſeine eigene und die Hofbibliothek dahin und kaufte für viele Tauſend Gulden Naturalien zur erſteren Ausfüllung. Die am meiſten zu Bamberg vernachläſſigte Arzneiwiſſenſchaft weſentlich emporzuheben und zugleich der leidenden Menſchheit einen ſichern Zufluchtsort zu begründen, legte er am 29. Mai 1787 den Grund zum berühmten Krankenhauſe ſeines Namens, welches am 11. Nov. 1789 ſchon mit Kranken feierlich eröffnet und dem kliniſchen Unterrichte für Arznei- und Wundarzneikundige dargeboten wurde. Dieſe von ihm begründete Krankenanſtalt ſah er bis zu ſeinem Tode durch die beiden Inſtitute der Handwerksgeſellen und Dienſtboten jährlich blühender werden, ſodaß er mit der feſten Hoffnung auf ihre Dauer für die fernſte Zukunft durch die Vermächtniſſe anderer Wohlthäter entſchlief, wie die Erfahrung bisher erprobte.

So unerſchütterlich ſein europäiſcher Ruf ſchon durch die Sorgfalt für die wiſſenſchaftlichen Anſtalten zu Bamberg und Würzburg war, ebenſo wurde er auch durch die muſterhafte innere Verwaltung beider Länder.

Obſchon er vor dem Regierungsantritte ſeine Geiſtesfähigkeiten vielfach erprobt hatte, ſo war er doch zu gewiſſenhaft und mistrauiſch auf ſeine Einſicht voll Zweifel und unentſchloſſen im Handeln durch ſeine ſtets tiefer wurzelnde Anlage zu Unterleibskrankheiten geworden. Er hatte die Maxime, ſeine Behörden zu vernehmen, jedem Beamten die freie Äußerung ſeiner Meinung zu geſtatten; gegen dieſe erſt nach neuer Überlegung zu verfügen; bei unerheblichen Gegenſtänden den Gutachten der Behörden, trotz ſeiner verſchiedenen Meinung, zur Vermeidung des Rufes eines unbiegſamen Eigenſinnes, manchmal nachzugeben; bei herrſchenden Vorurtheilen aber mit Kraft durchzugreifen; den Geſchäftsſchematismus ſo in einander laufen zu laſſen, daß er die Willkür der Behörden, wie dieſe ſeine Willkür beſchränken konnten. Von Billigkeit beſeelt und für die Mittelſtraße eingenommen, hegte er einen Abſcheu gegen alle Parteien, welche gewöhnlich auf das Äußerſte gerathen und Mängel des Staates, wie der Kirche, mit ſtürmender Hand verdrängen wollen. Er betrachtete ſeine Unterthanen nicht wie ein ererbtes oder erworbenes Eigenthum, welche er nach Willkür behandeln dürfe, ſondern erklärte ſich ſelbſt als den erſten Diener und Bürger des Staates in mehren feierlichen Verſammlungen, und daß der Regent für den Staat, nicht dieſer für jenen exiſtire. Er haßte die Verſtellung und Verletzung der Wahrheit in jeder Geſtalt an ſeiner Perſon, wie an allen Unterthanen.

An ſeinem Hofe ließ er die unnützen Feſte, glänzende Tafel, Schauſpiele, ſelbſt die Garde zu Pferde unſichtbar werden und eine faſt karge Wirthſchaft einführen; daher er nur ſoviel von den Kammergefällen ſich zahlen ließ, als zur fürſtlichen Würde unentbehrlich ſchien. Doch ließ er dieſe durch geräuſchvolle Feſte glänzen, als er 1792 den Kaiſer Franz II. von Öſterreich und den König Friedrich Wilhelm II. von Preußen auf ihrer Durchreiſe zu bewirthen hatte. Die im Adelsſtande leidenſchaftliche Neigung für die Jagd war ihm ſo fremd, daß er alles überflüſſige Wildpret ſchießen und das unentbehrliche einzäunen ließ. Während er bald nach dem Regierungsantritte eine allgemeine Geldſammlung im ganzen Lande machen ließ, um mehre Unterthanen aus der türkiſchen Sklaverei ſehr theuer auszukaufen und wieder zu gewinnen, ſchickte ſein benachbarter Fürſt von Heſſen viele Unterthanen für engliſches Geld nach Amerika, deren größter Theil dort zu Grunde ging. So ſehr er für die Vereinfachung des Militairs aus Sparſamkeit war, ebenſo eifrig war er für deſſen beſte Ausſtattung und Vervielfachung nach den

Kräften beider Länder 1789 — 1792 bei eintretender Gefahr für das teutsche Reich durch die belgische und französische Revolution, obschon er die dortigen Auswanderer von seinen Grenzen streng zurückweisen ließ.

So gewissenhaft er alle Einnahmen des Staates zusammenhielt, so verabscheute er doch dessen Bereicherung durch fiscalische Bedrückung, oder durch den Unsinn und Aberglauben des gemeinen Volkes; weswegen er auch das Lotto, als das gefräßigste Ungeheuer, in seinen Ländern unterdrückte. So ernsthaft er gewöhnlich nach seiner Würde, Geschäftigkeit und Kränklichkeit gewesen ist, so war er doch herablassend gegen Jedermann, liebevoll besonders gegen die Jugend, bescheiden, anspruchslos, Feind des steifen Etiquettewesens, und gütig selbst in seinen Befehlen. Gewohnt durch das Ansehen keines Menschen sich leiten zu lassen, sondern seiner eigenen reifen Überlegung zu folgen, erschwerte er fremde Einflüsse auf seine Entschließungen, welche immer erst nach vernommenen Gutachten der Unterbehörden, unter Beisetzung der Gründe, gefaßt wurden. Voll Besorgniß, hintergangen zu werden, prüfte er selbst Alles, und setzte sogar viele Beschlüsse, besonders in Reichsangelegenheiten, mit eigener Hand auf. Er kürzte seine Geschäfte durch Pünktlichkeit und Ordnung ab, und verschaffte sich durch classificirende Tabellen eine stete Übersicht. Die schon geprüften Candidaten zum Staatsdienste suchte er durch persönliche Unterredungen nach ihren Fähigkeiten und Charakteren genauer kennen zu lernen. Ebenso wohnte er den Prüfungen in den Priesterhäusern öfters bei, ließ alle jungen Geistlichen vor ihrem Antritte des Seelensorgeramtes in seinen beiden Hofkapellen öfters vor sich predigen, und seine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit durch ihre Vorsteher ihnen mittheilen. Er verabscheute alle geheimen Angeber nach seiner Erfahrung vom versteckten Eigennutze oder Zwiespalte; ebenso haßte er alle Erspectanzen, durch welche die Staatsdienstesstellen zu bloßen Versorgungen, Witwensitzen, Erbschaftsstücken oder Heirathsgütern herabgewürdigt wurden. Überzeugt, daß alle verdienstvollen Männer beneidet und durch grundlosen Tadel herabgewürdigt werden, bewies er öffentliche Geringschätzung der Pasquille und anonymen Schriften, welche gegen solche Männer, wie gegen ihn selbst, erschienen waren.

Um nicht nur die Stellen in der Kirche und dem Staate während seiner Regierung möglichst würdig zu besetzen, sondern auch nach seinem Tode einen guten Nachwuchs zu begründen, setzte er Schulencommissionen in beiden Ländern nieder, hegte die größte Sorgfalt für die Erziehung der Schuljugend, sonderte die männliche von der weiblichen, vermehrte die Elementarschulen und ihre Lehrer, begründete Industrieschulen, verbesserte die von seinem Vorgänger schon veranstalteten Erziehungshäuser für Schullehrer und Lehrerinnen, und wies ersteren zu Würzburg auch eine Wohnung mit Nahrungspflege an. Er war nicht nur aufmerksam auf die studirende Jugend für ihre wissenschaftlichen Fortschritte, sondern schärfte auch den Ältern, Kostleuten und Polizeistellen eine besondere Achtsamkeit durch ausführliche gedruckte Belehrungen ein. Er ließ an den Studienanstalten beider Länder alle vier Jahre besondere Geisteserforschungen und Übungen unter der Leitung der geachtetsten Prediger und Vorsteher anstellen, und deren Kanzelvorträge durch Abdrücke vertheilen.

So sehr er reine Religion durch sein eigenes Beispiel zu befördern suchte, und so tiefe Verehrung er für den Papst als sichtbares Oberhaupt der katholischen Kirche bei jeder Gelegenheit bewies, so widersetzte er sich doch 1785 den Anmaßungen des römischen Hofes. Kaum war nämlich ein Nuntius zu München erschienen, so mußte sein bamberger Resident zu Rom fragen, ob jener mit Facultäten oder Gerichtsbarkeit versehen sei, gegen welche er sich mit den übrigen teutschen Erz- und Bischöfen zur Sicherung seiner Rechte verbinden würde. Trotz der Erklärung des römischen Hofes, daß weder der münchener, noch der cölner Nuntius in die Rechte seiner Unmittelbarkeit eingreifen werde, ließ er doch die officielle Anzeige der Anstellung beider Nuntien nicht beantworten. Vielmehr schloß er sich den Verhandlungen des emser Congresses durch seinen kanonischen Rechtslehrer, Schott, öffentlich an [1]).

Wie er allgemeine Aufklärung des Volkes zu bewirken suchte, ebenso kräftig äußerte er sich gegen unschicklichen Prunk im Gottesdienste, gegen die Misbräuche des Ablasses und der Wallfahrten, beschränkte die halben Feiertage und Landmärkte als Gelegenheit zur Arbeitscheu, Verschwendung und Ausschweifung, und suchte durch zeitgemäße Gesang- und Gebetbücher, wie durch unentgeltliche Vertheilung mehrer belehrenden Bücher [2]) den Umtrieben des Aberglaubens entgegen zu arbeiten.

Auf seiner fast dreijährigen Reise durch die vorzüglichsten Orte seiner beiden Fürstenthümer bezweckte er, die genaueste Kenntniß der wahren Verhältnisse in den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Amthäusern, Wohlthätigkeitsanstalten, Zucht- und Arbeitshäusern zu erlangen. Er hielt bei dieser Gelegenheit viele ausführliche Reden, von welchen der erste Theil nach seinem Tode im Drucke erschienen ist. Überall suchte er die Thätigkeit der Unterthanen für ihren Wohlstand zu beleben und den Arbeitscheuen Schranken zu setzen; weswegen er später auch besondere Preise für die Errichtung von Fabriken aussetzte. Für die Armen des ganzen Landes war er so wachsam, daß er den wöchentlichen Berathungen in den Commissionen zu Bamberg und Würzburg gewöhnlich beiwohnte. Die wesentliche Verbesserung des Looses dieser Nothleidenden machte er zur Preisfrage, deren Beantwortung von Geistlichen und Weltlichen in sechs Druckschriften durch ihn öffentlich lohnend anerkannt wurde. Von seinem tiefen Gefühle für Unglückliche gab er einen vorzüglichen Beweis durch die kräftigsten Maßregeln nach der verheerenden Überschwemmung der beiden Fürstenthümer im Februar 1784.

Gegen die Getreidetheuerung kämpfte er durch An-

1) (Joh. Schott) Bemerkungen über das Resultat des emser Congresses, mit teutscher Freimüthigkeit entworfen. (Athen [Bamberg] 1787.) 2) z. B. Becker's Noth- und Hilfsbüchlein; Faust's Medicinischer Katechismus; Bernard's Gute Dorfspolizei, Armenpolizei-Gesetzbüchlein; Seiler's Allgemeines Lesebuch, landwirthschaftlicher Kalender ꝛc.

legung von Magazinen und Eröffnung der herrschaftlichen Vorräthe. Während des Krieges erleichterte er die Lasten seiner Unterthanen durch temporäre Bezehntung aller Einkünfte der Geistlichen, welche auch Einquartierung tragen mußten. Obschon er aus dem siebenjährigen Kriege und aus dem vielfachen Luxus seines Vorgängers so viele Schulden ererbte, daß er sie nur durch die klugste Haushaltung bezahlen konnte, so ließ er doch auch viele Staats- und gemeinnützige Gebäude errichten oder verbessern, zu welchen besonders jene des Bades Bocklet, der Salinen zu Kissingen, des neuen Priesterhauses zu Würzburg, die Erweiterung vieler Rentamtsgebäude in Fruchtmagazine, die Errichtung vieler Pfarr- und Schulhäuser gehören. Ebenso ließ er aus den Hofkammerrevenuen nothleidenden Unterthanen sehr viele Unterstützungen an Geld, Getreide und Naturalien zukommen. Dennoch war nach seinem Tode noch ein Vorrath von mehr als einer Million Werths in Weinen und Früchten zu finden.

Die Zuchthäuser hatte er in Arbeitshäuser, die Verbrecher in geschickte Handwerker zu verwandeln gewußt. Vom Schauer erfüllt über die alte Halsgerichtsordnung ließ er 1790—91 zu Bamberg durch die tüchtigsten Rechtsgelehrten Quistorp's Entwurf der peinlichen Gesetzgebung berathen und nach geeigneten Veränderungen 1792 einführen, in welchem besonders die Todesstrafe sehr beschränkt wurde. Auch ließ er keinen Verbrecher hinrichten, obschon er den adeligen, wie den bürgerlichen, mit gleicher Ehrlosigkeit behandelte.

Wenn man in Erwägung zieht, daß während seiner 16jährigen Regierung mehr als 300 Verordnungen in beiden Fürstenthümern verkündigt wurden, deren Entwurf oder ganzer Inhalt aus seiner Feder stammte — daß er selbst über alle wichtige Verhältnisse des ganzen Landes die unmittelbaren Berichte der Unterbehörden las, würdigte, und nicht selten gegen das Gutachten entschied — daß er täglich mehre Stunden der Andacht, dem Lesen der neuesten Literatur und Audienzen widmen mußte, so konnte die Erledigung aller seiner Geschäfte nur bei Nachtwachen durch Aufopferung seiner Gesundheit geschehen. Diese war schon seit seinem Regierungsantritte durch zunehmende Unterleibskrankheit erschüttert, gegen welche er durch die strengste Diät und durch den jährlichen Gebrauch des Bades von Bocklet, welches durch ihn den höchsten Flor erreicht hatte, durch Berathung mit den ausgezeichnetsten Ärzten des In- und Auslandes vergebens kämpfte. Am 16. Nov. 1794 überfiel ihn endlich, in Folge einer mehrjährigen Strangurie, welche auch durch den Gebrauch des Bades Kissingen nicht gehoben werden konnte, eine ernstliche Krankheit, an welcher er den 14. Febr. 1795 sanft zu Würzburg verschied [3]). Von ihm stammen folgende Schriften: 1) Über den herrschenden Geist dieser Zeiten, und über das Verhalten des rechtschaffenen Christen bei demselben. (Würzburg 1793.) 2) Von Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg und Würzburg Nachricht an das Publicum, vertheilt zu Regensburg 1793. 4. (Eine Rechtfertigung gegen den Vorwurf des Früchtenankaufes.) 3) Predigten dem Landvolke vorgetragen. (Bamberg 1797.) (Der zweite Theil ist als Handschrift bei dem Verleger Dederich noch zu finden.) 4) Viele Hirtenbriefe. (*Jaeck.*)

FRANZ (Leopold Friedrich), Herzog und Fürst von Anhalt-Dessau, geb. den 10. Aug. 1740, war ein Knabe von 11 Jahren, als sein Vater, Leopold Maximilian, starb, und konnte daher die Regirung erst im J. 1758 antreten. In der Zwischenzeit sorgte sein Oheim und Vormund, Fürst Dietrich, für seine Bildung, wie sie den Ansprüchen jener Zeit für einen jungen Fürsten genügte. In allen ritterlichen Übungen, im Reiten, Tanzen, Fechten, Wagenlenken, erlangte er eine außerordentliche Fertigkeit, lernte das Kriegshandwerk praktisch in Halle bei dem Regimente, dessen Inhaber er nach des Vaters Tode wurde, und trieb die Parforcejagd als Kunst. Im Französischen, in der Geschichte der Regenten, der Höfe, ihrer innern und äußern Verhältnisse, wurde er sehr gut unterrichtet, auf das aber, was zur wahrhaft menschlichen Bildung erfoderlich ist, scheint man weniger Sorgfalt verwendet zu haben, was Niemand mehr vermißte und sich anzueignen strebte, als er, seitdem er, wie er sagte, in England Mensch geworden war. Wie sehr ihm durch rastloses Streben diese Aneignung gelungen, davon liefert das Wirken seines ganzen Lebens, wodurch er ein Muster für Teutschland wurde, den Beweis.

Mit den glücklichsten Anlagen des Geistes, einem wohlwollenden, menschenfreundlichen Herzen, verband er den festen Willen, seine Bestimmung als Fürst treu zu erfüllen. Die Vorsehung führte ihm zur Ausführung in Erdmannsdorf einen gleichgesinnten, bewährten, einsichtsvollen Freund von dem edelsten Charakter zu. Was dieser in ihm wirkte, erhielt in England seine Vollendung,

3) Beschreibung der letzten Krankheit des Fürsten Franz Ludwig von und zu Erthal, von Dr. A. Fr. Markus. (Würzburg 1795. 4.) Drei Trauerreden, von Leibes, Berg und Limmer, in Fol., 4. und 8. *Klüpfel*, Necrologium sodalium et amicorum literariorum. (Friburgi 1809.) p. 117. Bönicke, Geschichte der Universität Würzburg. 2. Th. S. 279. Salver, Proben des teutschen Reichsadels. S. 720. Schleglein, Dankrede bei der Eröffnung des neuen Krankenspitals zu Bamberg. 1790. Öffentliche Rechenschaft über das Kranken-Dienstboteninstitut und Rechnungen des Kranken-Gesellenstituts zu Bamberg. 1790—1795. 4. Marcus, über den Nutzen der Krankenhäuser. 1789. *Usermann*, Episc. Wirceb. p. 172 et Bamberg. p. 252. Preisschriften über das Armenwesen in den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg, von Burkard, Ziegler, Deppisch, Schumm und Burkart. (Bamberg 1790.) Biographische Nachrichten vom Fürsten Franz Ludwig von Erthal. (Meersburg 1803.) Jäck's Bambergische Jahrbücher. S. 509—546. Pfeufer, Geschichte des Krankenhauses zu Bamberg. 1826. Verordnung über die häusliche Aufsicht der Ältern und Kostleute in Ansehung der studirenden Jugend. (Bamberg 1793. 4.) G. M. Sprenke, Geschichte Franz Ludwig's ꝛc. (Würzburg 1826.) Meiners im Berliner Magazin für Künste und Wissenschaften. S. 88. Bamberger und würzburger Verordnungen von 1779—1795. Fol. Stumpf in der Zeitschrift für Baiern. 1816. S. 155. Hoeck, Parallele über die Bischöfe Julius und Franz Ludwig zu Würzburg, im Archive für Geschichte des Obermainkreises II, 3. 46. Bairisches Volksblatt. (Würzburg 1829.) S. 375. 744. Marcus, Beschreibung des allgem. Krankenhauses zu Bamberg, mit vier Kupfern. (Weimar 1797.) Journal von und für Franken, von Bundschuh. 6. Bde., und dessen Fränkischer Merkur. Jäger's Geschichte des Städtchens Kissingen. S. 25.

wohin er in seines Freundes Gesellschaft gleich nach dem Ende des siebenjährigen Krieges reisete, nicht blos zum Vergnügen, sondern um sich zu belehren, nicht nur für sich allein und zu Privatzwecken, sondern auch für sein Land und seine Unterthanen. Die vornehmsten Familien wetteiferten mit einander, ihn in englischer Sitte und Gewohnheit heimisch zu machen; vorzüglich in der Familie Hamilton, der ausgezeichnetsten, war er wie zu Hause, ihr Kind, ihr Zögling; in ihr sollte er seine ganze menschliche Bildung empfangen, und alles abstreifen, was ihm noch anklebte von teutscher Unbeholfenheit und jener soldatischen Rohheit, die den Aufschwung seines Geistes hemmen mußte. „Hier empfing er die Weihe der Humanität, welche den Fürsten die Unsterblichkeit sichert." Jung, kräftig, lebenslustig, wie er war, nahm er allerdings an den Freuden und Genüssen des gesellschaftlichen Lebens der Engländer, besonders an ihren Jagden, großen Antheil, wobei er sich öfters der Lebensgefahr aussetzte, wo dann Erdmannsdorf ihn durch den Ausruf: Es lebe Dessau, das einen Fürsten braucht! schnell zur Besinnung brachte. Er ließ übrigens das Ziel seiner Reise, das zugleich das Ziel seines Lebens war, dabei nie aus den Augen. Vorzüglich hatten die schöne Bau- und Gartenkunst, und von jener die sogenannte gothische ihn unwiderstehlich angezogen, und waren ein Studium für ihn geworden, und wie er in Holland dem Deich- und Dünenbau seine vorzügliche Aufmerksamkeit zugewendet hatte, so wendete er sie hier noch besonders dem Ackerbaue, der Viehzucht, der Wiesencultur und dem Gartenbaue zu; denn von dem, was er hier sah und lernte, konnte er in seinem Lande und für seine Unterthanen am ersten die sicherste Anwendung machen und auf einen günstigen Erfolg rechnen.

Feiner an Sitte, mit höheren Lebensansichten, reich an Kenntnissen und Erfahrungen aller Art, zum Beobachten, Prüfen und Forschen tüchtig gemacht, reif zum Urtheilen kehrte er im nächsten Jahre nach Dessau zurück. Sein Kunstsinn war geweckt, aber noch nicht befriedigt, und er fühlte, was ihm fehlte. Eine Reise nach Italien wurde nun beschlossen, und war für den Fürsten gerade jetzt um so nöthiger, da sein Herz tief verwundet worden. Begleitet von seinem Bruder und Erdmannsdorf, traf er zu Ende des Jahres 1765 in Rom ein. Sein Erstes war hier, Winkelmann aufzusuchen. Allein, ohne einen Bedienten, ging er zu ihm. „Ich bin von Dessau, mein lieber Winkelmann, ich komme nach Rom, um zu lernen, und habe Sie nöthig," sagte er bei seinem Eintritt, und Winkelmann war gewonnen, wurde sein treuester Rathgeber und unverdrossenster Lehrer. Unter ihm studirte Franz die Alterthumswissenschaft und neuere Kunstgeschichte, lernte auch das Materielle und Technische der Künste so genau und gründlich kennen, daß er nicht nur die Werke des Alterthums gehörig zu würdigen und Andern zu erklären, sondern auch die Werke neuerer Künstler aller Schulen mit Sicherheit beurtheilen und unter einander zu vergleichen im Stande war. Winkelmann nennt ihn in einem Briefe an Berendes (Winkelmann und sein Jahrh. Br. 27.) den würdigsten aller Fürsten, „ja, ich möchte sagen aller Menschen. Ich kann ihn den aus Gott Geborenen nennen, denn alle menschlichen Tugenden sind im höchsten Grade in dessen edler Sele vereinigt, und jedermann wünschte einen solchen Freund. Außerdem hat er hier keinen Augenblick verloren zugebracht, so und nicht anders, als wenn er den strengsten Aufseher gehabt hätte. Durch dessen Exempel gereizt, thut sein jüngerer Bruder und beider Gefolge desgleichen." Sechs Monate verweilte Franz in Rom, suchte dann in Florenz, Venedig und Neapel die reichen Kunstschätze auf, und ließ in Genua sich nach Antibes übersetzen, um die römischen Alterthümer daselbst kennen zu lernen, die er auch in Frankreich, besonders die Aquäducte, aufsuchte, hier aber zuerst auf die Glasmalerei aufmerksam wurde. Über Paris ging er schnell hinweg, um noch einmal sein geliebtes England wieder zu sehen. Nach einer Abwesenheit von 18 Monaten kehrte er nach seinem Lande zurück, um hier mit den, für dieses eingesammelten, Kenntnissen die Aufgabe seines Lebens zu lösen.

Es war eine höchst schwierige Aufgabe. Gleich beim Antritte seiner Regirung als achtzehnjähriger Jüngling hatte er die Verhältnisse drückend empfunden, denn durch den Krieg waren die öffentlichen Kassen erschöpft und das Privatvermögen seiner Unterthanen zu Grunde gerichtet. Wie nun die Kriegssteuer abtragen und das allgemeine Elend mildern? Die Kriegssteuer zahlte er aus eigenen Mitteln, gab sein ganzes reiches väterliches Erbe her, versetzte und verkaufte sein Silbergeschirr und viele Kostbarkeiten, und erließ den Unterthanen zur Erleichterung eine Steuer. Das war allerdings Hilfe für den Augenblick, aber keine nachhaltige. Gründlich zu helfen, war sein fester Vorsatz; um aber diesen ausführen zu können, bedurfte es eben der Beobachtungen und Kenntnisse, die er auf Reisen einsammelte. Jetzt galt es nun die Anwendung davon zu machen, wozu er nur zu viele Veranlassung, wobei er aber überall Hindernisse fand, die ein weniger fester Wille nicht besiegt haben würde. Er hatte mit den Elementen, mit einem verwilderten Lande, schlechtem Boden und verwahrloseten, rohen Menschen, zum großen Theil in Folge des Krieges, zu kämpfen. „Brandstiftungen und zufällige Feuersbrünste," sagt sein Biograph, „gehörten zu den traurigsten Erscheinungen des Tages. Freches Gesindel von entlaufenen und abgedankten Soldaten, von Zigeunern und anderm losen Volke trieb sich auf den Grenzen umher, und suchte durch Feueranlegen seine nächtlichen Einbrüche und Räubereien zu begünstigen und seine Flucht zu decken." — „Die Dörfer aber befanden sich in so schlechtem baulichen Zustande, daß der kleinste Funke leicht zu hellen Flammen auflodern konnte, und dann ganze Dörfer augenblicklich in Asche legte." — Hartnäckiger noch war der Kampf mit dem Wasser. Elbe und Mulde traten fast jährlich, oft mehr als einmal, über die Ufer, überschwemmten die Niederungen, verdarben die Straßen und vernichteten die Ärnten. — Eine wahre Landplage war bei der Verarmung ein Heer von Bettlern, einheimischen und fremden. Wurden sie vertrieben, so rächten sie sich an den Obstbäumen, die sie

[illegible]

[illegible] Grundsatz, daß er bei sei- [illegible] Nothwendigen und Nützlichen, [illegible] anfangen müsse, weil dann [illegible] Bildung leichter befördert werde, [illegible] sehr am Herzen. Da [illegible] durch den Krieg war eine [illegible] „Unwissenheit und [illegible] Vorurtheile al- [illegible] bald mehr bald we- [illegible] Schwören, Lä- [illegible] Gassen, selbst in [illegible] Unflätereien, Aus- [illegible] eine Zügellosigkeit, [illegible] gehörten zu den [illegible] mit einer er- [illegible] — — Von den Schulen [illegible] selbst hielt [illegible] war eine Höhle [illegible] Ungeziefer. Auf dem [illegible] alte Bedienten und [illegible] ernähren konnten, [illegible] daß nichts dringend [illegible] Umgestaltung des [illegible] deren Ziel echte Men- [illegible] sah er sich nach dem [illegible] hierüber ins Leben [illegible] Basedow dar, der mit [illegible] bekämpfte und neue [illegible] geäußert hatte, daß ein [illegible] Musterschule begünstigen [illegible] Schwarz (Erziehungslehre I. [illegible] einer der edelsten teut- [illegible] Idee einging. Der ehrwür- [illegible] das Beste, was ein edler Trieb [illegible] Gebäude und Geld für die [illegible] Basedow unter dem Namen Phil- [illegible] 1774 eröffnete." Fast alle die Män- [illegible] außer Teutschland für ein [illegible] hervorgethan, Wolke, Salz- [illegible] Olivier, Iselin, Schweighäuser, [illegible] Sander u. A. waren hier versam- [illegible] nicht blos von ganz Teutschland [illegible] Anstalt, wofür, wie Schwarz sagt, [illegible] und Dank noch von der Nach- [illegible] hat sie bedeutend für das Bes- [illegible] Basedow bei seinem heftigen Cha- [illegible] eben geregelten Lebensweise, nicht der [illegible] aufrecht zu erhalten. „Daß," sagt Schwarz, [illegible] die Idee reiner aufgefaßt hatte, [illegible] trug, und überhaupt über ihm [illegible] unermüdete Sorgfalt dieses Regenten [illegible] Gedeihen der Anstalt. Und eben jenem Edelsinne sind die schönen Früchte zuzuschrei- ben, welche aus dem dessauischen Philanthropin hervor- gewachsen." (Siehe auch Niemeyer's Grundsätze der Erziehung 3. 368 fgg.) Basedow hatte bei seinem Plane am wenigsten an das gedacht, was dem Für- sten für sein Land am nothwendigsten war, für die Bil-

dung des Volkes zu wirken, Franz aber ließ es seine angelegenste Sorge sein, diese zu befördern. Wohl einsehend, daß hiebei nicht schnell zu Werke gegangen werden könne, wurde zu Wörlitz ein Seminar für Dorfschulmeister, auch eins der ersten in Teutschland, eingerichtet, und fähige junge Männer wurden nach Rekahn geschickt, wo sie die neue Schuleinrichtung des ehrwürdigen Domherrn v. Rochow kennen lernen und in der besseren Unterrichtsmethode sich praktisch üben sollten. Als er alsdann solche Lehrer, für deren besseren Gehalt gesorgt war, anstellen konnte, wirkte er auch durch seine Persönlichkeit ein. Zweckmäßige Schulgebäude waren eingerichtet, und unerwartet besuchte er öfters diese Schulen. Er hielt streng darauf, daß die Schulmeister stets ganz angekleidet waren, daß ihre Höfe immer ordentlich gehalten wurden, Schulstuben und Schüler reinlich aussahen, und rügte auf der Stelle und nach Befinden in derber Weise, wenn er es anders fand. Beim Weggehen ermahnte er noch die Schullehrer recht eindringlich, ihre Schüler vor Baumbeschädigungen, vor Besudeln der öffentlichen und Privathäuser, vor dem Wegfangen der Singvögel und dem Zerstören ihrer Nester zu warnen. — Nicht minder besorgt war er für das Unterrichtswesen in den Städten. In Dessau selbst ließ er einen fürstlichen Palast in die Hauptschule umwandeln, ließ darauf eine Töchterschule einrichten, später eine Erwerbschule und Armenschule, und gab zu der von einigen jüdischen Familien gestifteten, nach ihm benannten, Schule jährliche Beiträge, und wirkte auch bei allen diesen durch seine Persönlichkeit vortheilhaft ein.

Noch stand aber für Franz eine der wichtigsten Reformen bevor, die religiöse. In seinem Lande lebten Juden, Katholiken, Lutheraner und Reformirte. Weit entfernt von allem Bekehrungs- und Verschmelzungseifer oder gar von Unterdrückung, sah er doch in der christlichen Religion die Vollendung der echt menschlichen Bildung. Er „fand aber die Geistlichen seines Landes, mit wenigen rühmlichen Ausnahmen, in einer Verfassung, in der er sie zu Volkserziehern in seinem Sinne nimmermehr gebrauchen konnte. Sie waren fast ebenso unwissend, abergläubig, roh und gemeinen Wesens und Strebens, als die Bauern, deren Führer und Selenhirten sie sein sollten." Sie hatten als Christenthum nichts als einen starren Kirchenglauben, wegen dessen besonders die Reformirten und Lutheraner, welche beide die Mehrheit der Einwohner ausmachten, feindlich gegen einander standen, die Unduldsamkeit erhielt immer neue Nahrung, und die Konfessionsunterschiede zündeten selbst in den Familien Feindschaften an. Was nun unter solchen Umständen thun? „Ich bin," sagte er, „der (richtigen) Meinung, daß hiebei kein Zwang angewendet werden kann, und auch nicht angewendet werden sollte, wenn man die Menschen nicht um ihre Freiheit bringen und ihre wahre Würde verletzen will. Er muß sich selbst zu dem machen, was er sein und werden soll, und dazu muß man ihm behilflich sein." Wie aber dieses ins Werk zu stellen sei, das machte ihm Sorge. Übereilen ließ sich hiebei nichts, er mußte auf das jüngere Geschlecht rechnen, und hiebei verrechnete er sich nicht. Die künftigen Gemeindeglieder waren in den Schulen besser vorgebildet, und die künftigen Geistlichen konnten doch gegen die Fortschritte der Zeit sich nicht abschließen. Der Fürst besprach sich nun mit dem würdigen Hofkaplan Häfeli, und dieser schlug einen Verein aller Geistlichen und Kandidaten des Landes zu ihrer Fortbildung in den theologischen Wissenschaften vor, wobei sie sich dann von selbst einander nähern, mit einander wissenschaftlich verkehren, ihre Ansichten und Meinungen unter einander austauschen und besonders das Kapitel von der allgemeinen und besondern Sellsorge, woran dem Fürsten alles lag, gegenseitig besprechen und sich ermuntern würden, die Lehren von der Erleuchtung und Besserung des Volkes durch die Religion in treue Anwendung zu bringen. Franz genehmigte mit Freuden diesen Plan, und im J. 1787 wurde der Verein unter dem Namen Anhalt-Dessauische Pastoralgesellschaft förmlich konstituirt und die Statuten festgestellt. Die erwünschten guten Früchte davon blieben nicht aus, und, wohl wissend, daß auch bei Andachtsübungen das Äußere zweckmäßig auf das Innere einwirke, sorgte er auch für zweckmäßige Ausstattung der Kirchen und gottesdienstlichen Gebäude, ohne sich um den konfessionellen Unterschied zu kümmern. Reformirten, Lutheranern, Katholiken und Israeliten baute er theils ganz neue schöne Kirchen und gottesdienstliche Versammlungshäuser, theils stellte er alte zweckmäßig wieder her, und gewährte das Nöthige zu ihrer ferneren Existenz. Er hat fünf Kirchen ganz neu und von Grund aus und den Judentempel zu Wörlitz gebaut, und vier Kirchen zweckmäßig restaurirt.

Die ästhetische Bildung blieb bei allem diesem nicht unberücksichtigt. Den ästhetischen Sinn hatte er schon durch seine Anlagen geweckt, die sich nicht blos auf das viel bewunderte und vielbesuchte Wörlitz beschränkten, denn das ganze Land wurde zuletzt in den großartigsten Park umgeschaffen, das keine andern, als die natürlichen Landesgrenzen hatte, zu dem man von allen Seiten kommen konnte. Er verschönerte jeden Raum seines Landes und jede Stelle, zu der er kommen konnte, immer der Natur folgend und von den schönen Künsten geleitet. Diese suchte er auf jede Weise zu befördern. Mit bedeutenden Kosten übernahm er die Chalkographische Gesellschaft, die viele sinnige Künstler in Dessau versammelte und Treffliches geleistet hat. Nachher wendete er sich dem Theater und der Musik zu, die er bis dahin weniger beachtet zu haben schien. Ein Schauspielhaus wurde, nach Erdmannsdorf's Entwurf, erbaut, in dessen Vorderfronte ein Saal zu öffentlichen Concerten eingerichtet werden sollte, den aber der jetzt regirende Herzog erst herstellen konnte, und auf eine würdige Weise hergestellt hat. Die Schauspielergesellschaft und Kapelle des säkularisirten Kurfürsten von Mainz wurden engagirt, und namentlich die Kapelle zeichnete sich späterhin so aus, daß sie zu den vorzüglichsten in Teutschland zu rechnen ist, was auf Dessau's musikalische Bildung vom schönsten Einfluß wurde. Nachdem ihm im J. 1798 der dritte Theil von Anhalt-Zerbst durch Erbschaft zugefallen war, widmete er auch diesem die gleiche Sorgfalt, und errichtete auch in diesem schöne Bildungsanstalten.

„Man wird in der That erstaunen," sagt sein Biograph, „welche Summen die Ausführung aller seiner Ideen — Anderes gar nicht in Anschlag gebracht — gekostet haben. Dennoch hatte und machte er keine Schulden. Er sammelte nicht Schätze, that sein Geld nicht auf Wucher aus, sondern legte alles, was er hatte, zum Nutzen des Landes an, zum leiblichen und geistigen Gewinn für seine Unterthanen."

Franz war ein vortreflicher Regent und vortreflicher Mensch; „aber," sagt Goethe, „ich habe nie einen Menschen ohne Schwäche gesehen; nur sind sie auffallender bei vorzüglichen Menschen. Wir wünschen und wollen nun ein für alle Mal, daß die, die so sehr privilegirt sind, auch gar keinen Tribut, keine Abgaben zahlen sollen." Franz, der sich in allen Stücken zu mäßigen und zu beherrschen wußte, konnte es nur in einem nicht, wobei sich aber einiges, zwar nicht zu seiner Rechtfertigung, aber doch wol zur Entschuldigung sagen läßt. Er hatte, noch als Erbprinz, mit einem Mädchen aus dem Bürgerstande ein Verhältniß eingegangen, das er, weil es so rein und innig, auf Treu und Glauben geknüpft und in seinem Hause nicht unerhört war, wegen äußerer Rücksichten und fremder Einflüsse schlechterdings nicht aufgeben wollte. Seine Geliebte war schön, außerordentlich liebreich, sanft, häuslich und ohne alle Ansprüche. Lieber, als sie, wollte er das Land meiden, seinem Bruder die Regirung überlassen und in England als Privatmann leben. Dazu waren auch bereits alle Anstalten getroffen, als durch Friedrich den Großen der ganze Plan zerstört wurde. Seine Wahl wurde auf die Prinzessin Luise Henriette Wilhelmine, Tochter des Markgrafen Heinrich Friedrich von Brandenburg-Schwedt, gelenkt. Die Prinzessin war schön, anmuthig, geistreich, Erbin großer Güter, — aber es war die erste Liebe nicht. Sie wurde nachmals die treue Theilnehmerin aller menschenfreundlichen Absichten und Plane ihres Gemahls, der ihr die reinste Verehrung widmen mußte und Zeitlebens widmete. Nur in einem Punkte war das herrliche Paar sich ganz ungleich. So kalt und unempfänglich für sinnliche Liebe sie, so ersehnt war sie dem jungen, kräftigen Manne, der sich still über die platonisirende Sentimentalität der Gemahlin zu beklagen Ursache hatte. Endlich that sie ihm selbst den Vorschlag zu einer Trennung, die aber keine Scheidung sein sollte. Sie wollte regirende Herzogin bleiben, deutete indeß die Person an, die in anderer Beziehung an ihre Stelle treten sollte. Nach langem Widerstreben willigte er endlich ein. Der erste Schritt zog aber dann die andern nach sich; er selbst klagte sich am bittersten darüber an. Sein Biograph erzählt, daß der General Golz zu ihm einstmals gesagt: Der Fürst ist doch ein einziger Mann; er ist ganz Liebe und thut alles aus Liebe. — „Ja, General," setzte dieser hinzu, „wenn er nicht in einem Stücke gefehlt hätte und fehlte, so wäre er ein vollkommener Mann." — Darüber wollen wir nicht streiten, Propst, schloß der General. Der Fürst richtet sich schon selbst, und das ist Gottesgericht.

Die letzten Jahre seiner Regirung fielen in eine sturmbewegte Zeit. Den Untergang der alten teutschen Reichsverfassung beklagte er eben nicht, denn es sei ja darin alles faul und in Verwesung gewesen. Vom Rheinbunde, dem er selbst beizutreten nicht umhin konnte, — seit welcher Zeit er den Herzogstitel annahm — hielt er wenig, erwartete aber auch das Heil Teutschlands nicht vom teutschen Bunde. „Die Fürsten müßten alle drei Jahre und sonst so oft, als es die Nothdurft erfodere, persönlich, mit vom Volke frei erwählten Vertretern zusammentreten, ohne Prunk und Militairspielen, um sich über das wahre Wohl und Wehe des teutschen Landes zu berathen und Entschlüsse zu fassen. — Das Volk müsse zur bürgerlichen und politischen Freiheit und Selbständigkeit herangebildet und nicht blos über seine Pflichten, sondern auch über seine Rechte aufgeklärt werden. Jeder einzelne Reichsbürger müsse sich überall auf teutschem Boden als Glied des Ganzen fühlen und bewegen lernen. Daher überall freier Handel, freier Verkehr, freie Religionsübung, Nichtbeachtung aller konfessionellen Unterschiede." Der freien Presse redete er jedoch nicht das Wort.

In dem unheilvollen Jahre 1806, welches Preußen zertrümmerte, kam auch das dessauer Land in die Gefahr, nicht nur ganz ausgeplündert und verwüstet, sondern am Ende sogar die Beute irgend eines Marschalls zu werden. Da war es Franz allein, welcher rettete. Vor der Ankunft Napoleon's wußte er Mittel und Wege zu finden, seinen Unterthanen die für sie unerträgliche Last zu erleichtern. Nach dem Gefecht bei Halle kam der Kaiser in Dessau an, wo ihn der Fürst empfing. Seine würdevolle Haltung, sein ruhiges und sicheres Auftreten, sein ganz teutsch biederes Benehmen imponirten dem Kaiser. Aber noch barsch fragte er: Haben Sie ein Kontingent zur preußischen Armee gestellt? „Nein." — Und warum nicht? — „Weil man es nicht verlangt hat." — Wenn man es aber verlangt hätte? — „So würde ich es gestellt haben. Ew. Majestät kennen ja das Recht des Stärkeren." Napoleon wurde nach dieser ersten kurzen Unterredung milder, heiterer und von der einnehmendsten Freundlichkeit, scherzte mit ihm über gewisse Verhältnisse, als wäre er schon längst mit ihm bekannt gewesen, und lud ihn zuletzt ein, zu ihm nach Paris zu kommen. Beim Abschiede sagte er noch: Kann ich mit irgend etwas dem Fürsten von Dessau nützlich sein, so wünsche ich es auf der Stelle zu erfahren. — „Ich für meine Person," erwiederte der Fürst, „bedarf nichts, aber um Schonung meiner armen Unterthanen bitt' ich, denn sie sind alle meine Kinder." Der Kaiser gab Berthier einen Wink, und alle Foderungen wurden sogleich zurückgenommen, jede Art von Gewaltthätigkeit streng untersagt und das Land für neutral erklärt. Wörlitz und andre Anlagen und Gebäude, so wie einige Domainen, erhielten Schutzwachen. Auch fernerhin bewahrte der Kaiser dem Fürsten Achtung und Vertrauen; er lud ihn nach Paris ein und zeichnete ihn aus wie keinen andern.

Am 20. Okt. 1808 wurde das Jubelfest seiner 50jährigen Regirung gefeiert, und da trat es überall ergreifend hervor, was er jedem war, wie viel er ihm galt, wie er in jedem lebte. Von den rein herzlichen Beweisen der reinsten Liebe und Verehrung ward er tief ergriffen,

und sagte nachher: „Ich fühlte recht lebhaft, daß ich denn doch nicht ganz vergebens gelebt, daß ich sie alle nach mir gezogen und zu Menschen gebildet habe, welche mit einander zu leben wissen."

Noch standen ihm aber auch sehr trübe, schwere Tage bevor, vor, während und nach der Schlacht von Leipzig, wo das Land arg mitgenommen wurde. Seine Kassen waren erschöpft, und er um die Mittel gebracht, jetzt, wie ehedem, den Wünschen seines Herzens zu folgen. Gewiß waren die schmerzlichsten Augenblicke seines Lebens, als er erklären mußte: „Jedem meiner Dienerschaft und meiner Unterthanen werde ich es Dank wissen, der im Laufe der gegenwärtigen Zeit mich, soviel es nur immer möglich, mit Bitten verschont, und meinem Herzen dadurch das schmerzliche Gefühl erspart, eine Hilfe versagen zu müssen, die, wie ich zu gut weiß, wol nie nöthiger war, als jetzt." Und auch den Schmerz sollte er erfahren, daß sein einziger Sohn im kräftigsten Mannesalter vor ihm starb. Er fühlte es tief, daß er nun in seinem Alter allein und vereinsamt stand. Sehr gern näherte er sich dem Orte, wo die Gruft stand, die er seiner vorangegangenen Gemahlin gebaut hatte, und auch seine Hülle aufnehmen sollte. Nur noch kurze Zeit hatte er die Last eines vereinsamten Alters zu tragen, er starb den 9. Aug. 1817 auf dem, seiner Gemahlin erbauten, Lustschlosse Luisium. (s. Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst von Anhalt-Dessau, nach seinem Wirken und Wesen. Mit Hinblick auf merkwürdige Erscheinungen seiner Zeit geschildert vom Propst Dr. Friedrich Reil. Dessau 1845.) (*H.*)

FRANZ XAVER AUGUST von Polen, Herzog von Sachsen, geb. am 25. Aug. 1730, war ein Sohn Friedrich August's II., Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, und der älteste Oheim des Kurfürsten Friedrich August, nachherigen Königs von Sachsen. Dieser hatte, als sein Vater, der Kurfürst Friedrich Christian, nach einer kaum dreimonatlichen Regierung am 17. Dec. 1763 starb, kaum sein 13. Jahr erreicht. Während seiner Minderjährigkeit übernahm daher der Prinz Franz Xaver August als Administrator von Kursachsen die vormundschaftliche Regierung bis zum 16. Sept. 1768. Um diese Zeit begab er sich nach Frankreich, wo ihm als königlich französischem Generallieutenant außer Diensten dort der größte Theil seines Lebens auf einem von ihm erkauften Gute verfloß. Er führte den Titel eines Grafen von der Lausitz. Vermählt mit einer Italienerin, Spinuzza, erzeugte er mehre Kinder. Einer seiner Söhne, bekannt unter dem Namen des Chevalier de Saxe, der eine Zeit lang Oberster bei der russischen Garde und seit 1799 neapolitanischer Marechal de Camp war, hatte das Schicksal, am 2. Juni 1802 durch den russischen Fürsten Tscherbatow unweit Außig an der böhmischen Grenze erschossen zu werden. Der Herzog Franz Xaver August starb zu Dresden am 20. Juni 1806 *). (*Heinrich Döring.*)

FRANZ (Ludwig Lotharius Notgerus), Reichsgraf von Öttingen-Baldern, ward 1710 geboren. Sein Geburtsort ist unbekannt. Zu Helmstedt, wo er Jurisprudenz studirte, erlangte er den Grad eines Doctors der Rechte [1]). Er war Dom- und Capitularherr zu Augsburg und Ellwangen. An dem zuletzt genannten Orte starb er den 5. Sept. 1780 und hinterließ den Ruhm eines vielseitig gebildeten Gelehrten. Als Philolog, besonders als gründlicher Kenner der orientalischen Sprachen, war er sehr geschätzt. Zu seinen mannichfachen gelehrten Forschungen gehört unter andern seine Epistola ad inclytos orbis eruditi Philologos, qua, quid in codicis Talmudici Massechi Kilaim exordio זבין et שכולת טופל peregrinae ipsisque Judaeis plerisque ignotae rerum physicarum voces sibi velint, et num Judaei Loliaceo pane vescantur dilucide aperiri et in Reipub. literariae lucem explicari observanter petit. (Helmstad. 1733.) Ohne Angabe des Druckorts und der Jahreszahl schrieb er eine Commentatio philologica in legem Mosaicam de feris mundis Deut. 14, 5, ad illustrandam legem Talmudicam de animalibus יעל et זכר. Eins seiner schätzbarsten Werke waren seine Ephemerides philologicae in legendis et ponderandis aevi remoti orientis codd. Graecis, Ebr., Chald., Syr., Rabb., Talmud. et Arabicis, quae elegantiora ac solidiora studia in Acad. Julia annis 1732, 1733 et 1734 incomparabili sollicitudine etc. versavit intuente et admirante *H. van der Hardt.* (Helmstad. 1734.) In der Universitätsbibliothek zu Helmstedt wird noch ein handschriftliches Werk von Franz aufbewahrt. Es führt den Titel: *Simson* et *Delila* Jud. XVI. denotat historiam regni Israelitici a *Davide* usque ad captivitatis Israeliticae finem [2]).

(*Heinrich Döring.*)

FRANZ (Joh. Michael), dieser geographische Schriftsteller und Herausgeber von Landkarten wurde den 14. Sept. 1700 zu Öhringen geboren. Er besuchte das Gymnasium daselbst unter dem Rector Lenz und dem Conrector Ludwig, zweien Schülern des berühmten Schurzfleisch, jedoch unter drückenden Verhältnissen, da er wegen Armuth seiner Ältern, seinen nöthigen Unterhalt sich durch Ertheilung von Unterricht zu verdienen gezwungen war. Um ein Handwerk zu erlernen, mußte er zwar im J. 1714 die Schule verlassen, doch drang er sowol als der Conrector so lange in die Ältern, bis sie ihm den Besuch der Schule wieder gestatteten. Sehr bald brachte er es durch seinen großen Fleiß dahin, daß er in lateinischer, griechischer und französischer Sprache öffentliche Reden halten konnte. Bei der Frage, was er werden sollte, erhob sich großer Streit. Seine Ältern wollten, daß er sich dem geistlichen Stande widmen sollte. Ein Scholarch, welcher dagegen war, daß er studire, rieth, daß er ein Schreiber, und ein anderer, daß er ein Schulmann

*) s. den Biographen der letzten drei Jahrhunderte. 6. Bd. S. 103. Baur's Historisch-biographisch-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 425.

1) Bei dieser Gelegenheit schrieb er seine Diatriba de fidei commissis, quam absque praeside defendendam suscepit. (Helmstad. 1734. 4.) 2) Vergl. Michel's Öttingische Bibliothek. 1. Th. S. 120 fg. 2. Th. S. 164. 3. Th. S. 143 (wo noch mehre ungedruckte Schriften von Franz erwähnt werden). Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 464 fg.

werden sollte. Dagegen faßte Franz selbst heimlich den Entschluß, die Rechtsgelehrsamkeit zu studiren, denn einer seiner Mitschüler hatte ihm versprochen, ihn auf Universitäten zu sich auf die Stube zu nehmen. Vermöge eines Befehles aber, welcher ihm aus dem Consistorium ertheilt worden, mußte er seinen Freunden versprechen, sich gänzlich auf die schönen Wissenschaften zu legen. Unter solchen Streitigkeiten brachte er beinahe zwei Jahre länger auf dem Gymnasium zu, als er Anfangs gewollt. Endlich im J. 1721 ging er nach Halle, und zwar war er der erste Öhringer, welcher diese Universität besuchte, weshalb man es in Öhringen nicht gern sah, daß er sich dahin begab. Unter Wolf's Prorectorate und Gundling's Dekanate wurde er unter die Zahl der Studirenden aufgenommen. Der letzte damals regierende evangelische Graf zu Pfedelbach hatte ihn dem Professor Franke in einem nachdrücklichen Schreiben empfohlen, und er erlangte sehr bald eine besondere Hoffnung an dem Waisenhause angestellt zu werden. Aber er verlor diese nach sechs Wochen, weil er mit dem damals in Halle die Arzneiwissenschaft studirenden, nachmals berühmten Homann aus Nürnberg die Wolf'schen Collegia besuchte, und mußte nun anderthalb Jahre für sich leben. Mit Homann, mit welchem er alle Abende die Wolf'schen Collegia zu besuchen fortfuhr, kam er in solche vertraute Freundschaft, daß er ihn mit auf die Stube nehmen wollte. Aber Franz mußte diese ihm angebotene Wohlthat ausschlagen, weil er bereits auf der Schule seinem Mitschüler Calisius von Calisch, einem adeligen Würtemberger, versprochen hatte, zu ihm auf die Stube zu ziehen. Solches that Franz, als sein Schulfreund endlich in Halle anlangte. Da dieser die Rechtswissenschaft studirte, so konnte Franz sich nicht nur der juristischen Bücher desselben bedienen, sondern besuchte mit ihm auch die Collegia der damals berühmtesten Rechtslehrer, Thomasius', Schlitte's, Fletscher's, Böhmer's und vorzüglich Ludewig's. Aber Calisius von Calisch ließ sich nur zu bald von einem Herrn von Blache zu Alchymie verleiten, verschwendete hierdurch sein Vermögen, und setzte die juristischen Studien fast gänzlich hintan. Franz, hierdurch an denselben ebenfalls behindert, würde den Calisius von Calisch verlassen haben, wenn er nicht gefürchtet hätte, dadurch die vornehmen Freunde desselben zu beleidigen. Diese waren an dem Hofe zu Stuttgart herzogliche Geheime- und Regierungsräthe, und hatten Franzen versprochen, ihn mit der Zeit zu versorgen. Daher hielt er redlich bei dem Calisch aus, nur daß er die Abendstunden dem Homann widmete. Nach Vollendung des Laufes der juristischen Studien gingen Calisch und Franz mit einander nach Stuttgart zu den Freunden des Ersteren zurück, und wollten hier ihre Beförderungen abwarten. Aber unerwartet faßte von Calisch den Entschluß, sich der Arzneiwissenschaft zu widmen, und da die Freunde desselben auf Franz ein besonderes Vertrauen gesetzt hatten, mußte er den Calisius nach Halle begleiten. Hier blieben beide noch zwei Jahre, thaten aber fast weiter Nichts, als daß sie chymisirten und alchymisirten. Die juristische Bibliothek des Calisius wurde in eine alchymistische, magische, kabbalistische und theosophische verwandelt. Franz brachte den Calisius durch Melancholie krank von Halle [1]) nach Stuttgart zurück, begleitete ihn nach der Schweiz zu einem Arzte, welcher sich eines geheimen Mittels wider dergleichen Krankheiten rühmte, und ging nach vollendeter Heilung des Calisius nach Stuttgart und Dinkelsbühl zurück. Bei dem sich am letzteren Orte befindenden Hofrath von Vischer, kaiserlichem subdelegirten Commissarius, einem gelehrten Manne, Anverwandten des Herrn von Calisch, suchte sich Franz in der Rechtsgelehrsamkeit in praktischer Beziehung auszubilden und zu einem juristischen Amte geschickt zu machen. Ganz unverhofft jedoch wurde er im J. 1730 von Homann zu Besorgung seines sehr angewachsenen Briefwechsels nach Nürnberg eingeladen, begab sich auch wirklich dahin, eilte jedoch wieder nach Dinkelsbühl zurück. Hier wurde nachher der Beschluß gefaßt, daß er den Herrn Calisch nach Ungarn zu seinem Vetter, dem Freiherrn Calisius von Calisch, begleiten, und daselbst entweder zum Auditeur bei einem kaiserlichen Regimente, oder hernach zum Secretair bei dem Grafen von Grävenitz befördert werden sollte. Bevor aber die Briefe aus Ungarn von dem genannten Freiherrn, einem sehr begüterten Herrn und evangelischen Landstande, daselbst anlangten, mußte Franz abermals nach Nürnberg zu Homann kommen, um ihm so lange in seinem Briefwechsel Beistand zu leisten, bis die Reise von Dinkelsbühl nach Ungarn statthaben würde. Hofrath von Vischer schickte auch nachher einen Brief mit der Nachricht nach Nürnberg. Aber dieser wurde daselbst im Homann'schen Hause, und wie man vermuthet, von Homann selbst über sechs Wochen zurückgehalten. Hierdurch wurde die Gelegenheit nach Ungarn versäumt. Endlich erkrankte Homann und starb den 21. Nov. 1730, ohne leibliche Erben zu hinterlassen. Er hatte Franzen zum Miterben seiner ganzen Verlassenschaft eingesetzt. Laut des Testaments sollten Franz und Johann Georg Ebersperger seine geographische Handlung und Werke mit dem bisherigen Ruhme fortsetzen. Franz war, als er die Direction über diese Officin übernommen, vornehmlich darauf bedacht, alles Copiren soviel als möglich zu vermeiden, und lauter Originalzeichnungen zu liefern. Seinen jüngsten Bruder, Jacob Heinrich Franz, geb. 1714, der seit etlichen Jahren mit gutem Erfolge das Gymnasium zu Öhringen besuchte, berief er nach Nürnberg, wo er die Kupferstecherkunst erlernen sollte. Auf Anrathen seines Vetters, des Pastors Feinauer zu Öhringen, übte sich dieser Bruder noch ein ganzes Jahr in der Geometrie und im Zeichnen, ging hierauf im J. 1732 nach Nürnberg, und erlernte bei J. G. Ebersperger das Kupferstechen, erlangte eine sehr gute Geschicklichkeit in dieser Kunst, und legte sich besonders auf die Kunst, Landkarten zu stechen. Sein mittlerer Bruder, Johann Heinrich Franz, war bisher Buchhalter in der Homann'schen Officin gewesen, starb aber den 29. Aug. 1736, und nun erhielt der jüngere Bruder diese Stelle, welcher sie beinahe

1) Franz hatte in allem neun Jahre auf der Universität zugebracht und in den vier ersten Jahren ein Stipendium aus dem Hohenlohischen Stifte zu Öhringen genossen.

22 Jahre lang mit vieler Treue und Sorgfalt verwaltete. Die kosmographische Gesellschaft wurde von Joh. Mich. zu dem Zwecke, daß die Staats- und mathematischen Wissenschaften verbessert würden, in Vorschlag gebracht. Sie blühte zu Göttingen, und von den dirigirenden Mitgliedern sind außer Franz selbst noch zu nennen Professor Meier, Lowitz und Büsching. Weil Franz sich sehr um die Geographie verdient machte, wurde er von dem Prinzen von Oranien zu dessen Rath und Geographus ernannt, sowie auch von dem fränkischen Kreise zum Geographus desselben. Ferner war er ein würdiges Mitglied der teutschen Gesellschaft zu Göttingen. An die dasige Universität wurde er im J. 1754 als königl. großbritannischer Rath und Professor der Geographie berufen, ging im J. 1755 von Nürnberg dahin ab, und vertraute seine Hälfte der Homann'schen Officin seinem Bruder, dem bisherigen Buchhalter, und überließ diesem später, da ihm wegen seiner überhäuften Geschäfte die Handlung ferner fortzusetzen zu beschwerlich fiel, im J. 1759 käuflich seinen halben Theil an der Handlung und dem Homann'schen Hause. Dem Amte eines Lehrers der Geographie gemäß hielt Franz in Göttingen jährlich eine vierfache Vorlesung [2]). Die erste seiner Vorlesungen bestand in einer Abhandlung über den ganzen Erdboden, die zweite in der Erdbeschreibung Teutschlands der alten, mittleren und neueren Zeit, die dritte hatte ebenfalls Teutschland zum Gegenstande, aber nur im Betreff der neueren Zeit, nämlich von der Anordnung der Reichskreise an bis auf seine Zeit; die vierte war eine geographische Encyklopädie. Seinem thätigen Leben entriß ihn den 11. Sept. 1761 ein hitziges Fieber. Zwar war er verheirathet, hinterließ jedoch keine Kinder. Seine Schriften sind: 1) Kurze Nachricht von dem Homann'schen großen Landkartenatlas, nebst einem Verzeichniß aller und jeder Landkarten, und denen daraus zusammengesetzten Atlanten, welche bisher in der Homann'schen Officin zum Vorschein gekommen (Nürnberg 1741.); 2) Avertissement touchant la publication d'un Grand Atlas des Cartes geographiques de toute l'Allemagne, dressé par les Héritiers du feu Geographe Homann à Nuremberg; 3) Homann'sche Vorschläge von den nöthigen Verbesserungen der Weltbeschreibungswissenschaft, und einer diesfalls bei der Homann'schen Handlung zu errichtenden neuen Academie (Nürnberg 1747.); 4) Cosmographische Nachrichten und Sammlungen zum Wachsthume der Weltverbesserungswissenschaft von den Mitgliedern der cosmographischen Gesellschaft zusammengetragen (Wien 1750. 4. mit Kupfern); 5) Gedanken von einem Reiseatlas und der Nothwendigkeit eines Staatsgeographus bei Gelegenheit der Abreise des Herrn Professor Tobias Mayer's von Nürnberg nach Göttingen (Nürnberg 1751. 4.); 6) die Nothwendigkeit eines zu errichtenden Lehrbegriffes der mathematischen Geographie bei der cosmographischen Gesellschaft, bei Gelegenheit der Antrittsrede des Herrn Professor Lowitzens zur mathematischen Profession in Nürnberg (Nürnberg 1751. 4.); 7) der teutsche Staatsgeographus mit allen seinen Verrichtungen, höchsten und hohen Herren, Fürsten und Ständen im teutschen Reiche, nach den Grundsätzen der cosmographischen Gesellschaft vorgeschlagen (Frankfurt und Leipzig 1753. 4.) [3]); 8) Abriß des Reichsatlas oder Einladungskarten zur teutschen Staatserdbeschreibung, zum Gebrauche der göttingischen geographischen Vorlesungen eingerichtet, nebst einem Berichte von der Art der Ausfertigung dieses Atlas und desselben ersten Theil (Leipzig 1758. 4.) von zehn Bogen Text, mit 24 Karten und Registern; 9) Abhandlung von den Grenzen der bekannten und unbekannten Welt alter und neuer Zeit, als eine kurze Einleitung zu einer parallelen Erdbeschreibung nebst einer Landkarte. (Nürnberg 1762. 4.) In dieser Schrift hat Franz des Juvenel von Carlencas Vergleichung der alten Geographie mit den neuern [4]) beiweitem übertroffen. Im Betreff der Landkarten hat er bei der parallelen Geographie einen neuen Weg versucht. Er hat, nicht wie Bieritius, Cluverius und Cellarius von der alten Geographie Landkarten, und von der neuern ebenfalls besondere Landkarten geliefert, sondern hat, wie er meint, einen leichteren Weg gewählt, indem ihm eine jede geläufige Karte der neueren Geographie, wenn sie nur mathematisch, gut und nach richtigen Längen und Breiten gezeichnet war, dazu dienlich gewesen, und er sich durch die verschiedenen abgezeichneten Grenzen und durch die verschiedene Illumination, welche sogleich bei dem ersten Anblick das Alte und Neue unterscheidet, geholfen hat. 10) Allgemeine Abbildung des Erdbodens, in 20 Landchärtlein, für die Anfänger in der Geographie, nebst einer vorangesetzten kurzen Abhandlung über die angeführten Landchärtlein. (Nürnberg 1764. 4.) (*Ferdinand Wachter.*)

FRANZ (Ignaz), geb. am 12. Oct. 1719 zu Protzan im frankensteinischen Kreise in Schlesien, widmete sich zu Glatz und Breslau dem Studium der Theologie. In Olmütz empfing er am 22. Sept. 1732 die Priesterweihe. Bereits im November des genannten Jahres ward er Kapellan zu Großglogau. Im J. 1753 erhielt er das Amt eines Erzpriesters zu Schlawe. Seit dem Jahre 1766 ward ihm dort auch die Inspection über die drei Archipresbyteriate Schwiebus, Guhrau und Schlawe übertragen. In einen erweiterten Wirkungskreis trat er bald nachher in Breslau. An dem dortigen Dom ward er zum Rector des weltgeistlichen Alumnats ernannt, erhielt den Charakter eines geistlichen Rathes, und ward zum

2) Über die Vorlesungen Franz's handelt er selbst umständlich im Anhange zu seiner Schrift: „Abhandlung von den Grenzen der bekannten und unbekannten Welt. S. 50—59.

3) Die in dieser Schrift befindliche zweite Beilage: Von Messung und Mappirung, ist vom Professor Lowitz. 4) Nämlich in Juvenel's von Carlencas Essais sur l'Histoire des belles lettres etc., teutsch zu Leipzig 1749: „Herrn Juvenel von Carlencas Versuch einer Geschichte der schönen, freien und mechanischen Künste, wie auch aller Wissenschaften, aus dem Französischen übersetzt, mit einer Vorrede, einigen Zusätzen und Verbesserungen Herrn Johann Erhard Kappen's, Prof. zu Leipzig. Erster Theil, 1749," in dem 15. Cap. des 1. Theils. S. 297 fg. über Juvenel's von Carlencas und Franz's Leistungen s. Hager, Geographischer Büchersaal. 1. Bd. S. 465—475. 525—536. Über Franz's Leben ebendaselbst S. 385—395. 403. 404.

Assessor des apostolischen Vicariats gewählt. Sein Tod erfolgte im August 1790. Ohne auf den Namen eines vielseitig gebildeten Gelehrten Anspruch machen zu können, besaß er gründliche theologische Kenntnisse. Durch die gewissenhafte Erfüllung seines Berufes, durch ungeheuchelte Frömmigkeit und rein sittlichen Wandel konnte er andern Seelsorgern zum Vorbilde dienen. Schon früh hatte er sich als geistlicher Liederdichter nicht unvortheilhaft bekannt gemacht durch eine Sammlung von Gesängen, die er in katechetischer Form unter dem Titel: „Die christkatholische Lehre in Liedern" herausgegeben hatte. Er bestimmte sie zum Gebrauch in den Schulen zu Sagan, wo sie auch 1768 im Druck erschienen. Eine ähnliche Tendenz hatte sein gleichzeitig, ohne Angabe des Druckortes, erschienenes „Schlesisches Gesangbuch [1])." So schrieb er auch Lobgesänge zu den Tageszeiten von der Todesangst „Christi" am Ölberge [2]), Gesänge zu den Sonn- und Festtagspredigten [3]); heilige Empfindungen einer Gott liebenden Seele bei Betrachtungen des Kreuzweges, in 15 Oden [4]) u. a. m. In ein poetisches Gewand kleidete er auch seine „Religionspflichten zum Unterricht und zur Erbauung heilbegieriger Christen" [5]). Abwechselnd in Versen und in Prosa schrieb er Gebete, Ermahnungen und Betrachtungen für Sterbende [6]), Gebete und Lieder für Handwerker und Dienstboten [7]), ein Lehr- und Gebetbuch für Frauenzimmer im geistlichen und weltlichen Stande [8]) u. a. m. Als Homiletiker, besonders als Casualprediger, zeigte er sich von einer nicht unvortheilhaften Seite in einer dreibändigen Sammlung von Leichen- und Trauungsreden [9]), in Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres [10]), in geistlichen Reden über die Sonntagsevangelien [11]) u. a. m. Vorzugsweise für die Landbewohner bestimmte er die von ihm herausgegebenen kurzen Predigten von der christlichen Lehre für Kinder und Erwachsene [12]). Sein letztes Werk, 1786 zu Breslau in zwei Octavbänden gedruckt, umfaßte die christliche Moral in Sonntagspredigten vorgetragen [13]). (*Heinrich Döring.*)

FRANZ (Joseph), geb. 1703 zu Linz, verdankte seine wissenschaftliche Bildung dem Jesuitenorden, dessen Mitglied er mehre Jahre war, dann aber den Stand eines Weltpriesters wählte. Mannichfache Gelegenheit durch seine Kenntnisse in der Chemie und Naturlehre Andern nützlich zu werden, bot sich ihm dar durch einen Ruf nach Wien als Lehrer der Experimentalphysik an der dortigen Universität. Sein Tod erfolgte am 15. April 1776. In seinem Fache ist er als Schriftsteller blos durch eine Diss. de natura electri bekannt geworden, die 1751 zu Wien in Quart gedruckt ward. In lateinischer, französischer und arabischer Sprache ließ er ein von ihm verfaßtes Trauerspiel: „Gottfried von Jerusalem" drucken [1]), zu welchem ihm die Geschichte der Kreuzzüge den Stoff geliefert hatte. Er übersetzte Mehres ins Türkische, wovon jedoch nichts Näheres bekannt geworden ist. In seinem Nachlasse sollen sich wichtige Manuscripte, besonders chemischen Inhalts, befunden haben [2]). (*Heinrich Döring.*)

FRANZ (Johann Georg Friedrich), Theolog, Arzt und Philolog, geb. zu Leipzig am 8. Mai 1737, gest. ebendaselbst am 14. April 1789. Er studirte zuerst Theologie und Philosophie, und wurde 1761 Doctor der Philosophie. Bald aber ließ er sich auch das Studium der Medicin angelegen sein, und schon 1767 schrieb er pseudonym eine medicinische Dissertation. Wirklich wurde er auch 1778 Doctor der Medicin, und im J. 1781 erhielt er den Titel eines außerordentlichen Professors der Medicin an der leipziger Universität. Er ist der Verfasser zahlreicher Schriften, die man in vier Classen ordnen kann:

1) Gelehrte theologische und philosophische Schriften. Dahin gehören seine fünf frühesten Schriften: Diss. de polygamia ex principiis sacrae rationis illicita (1761.); Commentatio de Coelibatu ecclesiastico (1761.); Diss. de philosophia morali, pravis moribus corrigendis minime sufficiente (1763.); Diss. de jure eligendi ministros ecclesiae ex antiquitatibus illustrato (1764.); Diss. de literarum, quae juvenum ingeniis erudiendis inserviunt, praestantia. (1764.) Die Abhandlung über das Cölibat kam auf die Liste der verbotenen Bücher und wurde in Rom von Henkershand verbrannt.

2) Mehr oder weniger populäre oder gemeinnützige Schriften, die er in teutscher Sprache und mit wenigen Ausnahmen anonym herausgab: Nutzen der schönen Wissenschaften in der Gottesgelahrtheit. (Leipzig 1767.) — Von der genauen Übereinstimmung geschickter Lehrer in öffentlichen Schulen mit den Staatsmännern. (Leipzig 1767.) — Leipzig nach der Moral geschildert. 6 Hefte. 1768. — Wochenblatt zum Besten der Kinder. (Berlin 1768.) — Ist es rathsam, besondere Prediger zu berufen, welche gerichtlich Gefangenen die Wahrheiten der Religion vortragen müssen? (Leipzig 1770.) — Der rechtschaffene Prediger. (Leipzig 1771.) — Über die Neujahrswünsche. (Leipzig 1772.) — Der patriotische Kaufmann bei dem Verfall der Handlung u. s. w. (Leipzig 1772.) — Über das Leben und den Charakter Gellert's. (Leipzig 1771.) — Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig u. s. w. (Leipzig 1772.) — Schaubühne, darauf die fränkischen Zuschauer in ihrer Blöße dargestellt werden. (Frankfurt und Leipzig 1773.) — Physikalische Belustigungen. (Prag 1773.) — Predigten für verheirathete

1) Der vollständige Titel lautet: Schlesisches Gesangbuch zum Gebrauch der Römischkatholischen, darin Gesänge auf alle hohe und viele andere Festtage des Herrn, der allerheiligsten Mutter Gottes und der mehresten Heiligen, deren Tage gefeiert werden, zur heiligen Messe, zum Segen, zu Begräbnissen und für allerlei Umstände befindlich sind; nebst dazu gehörigen Melodien in Noten und einem doppelten Register. 2) Breslau 1770. 3) Ebendas. 1771. Neue Ausgabe ebendas. 1775. 4) Ebendas., ohne Angabe der Jahrszahl. 5) Ebendas. 1774. 6) Ebendas. 1775. 7) Ebendas. 1776. 12. 8) Ebendas. 1777. 2. Auflage ebendas. 1785. 9) Ebendas. 1780. 10) Ebendas. 1781. 2 Thle. 11) Ebendas. 1782. 2 Bde. 12) Ebendas. 1783. 13) Vgl. Streit's Alphabetisches Verzeichniß aller im J. 1774 in Schlesien lebenden Schriftsteller. S. 47 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 456 fg.

1) Wien 1760. 2) Vergl. Vogel's Biblioth. Austr. Tom. I. p. 416. Adelung's Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 463 fg.

Frauenzimmer. (Leipzig 1774. Ebendaſ. 1776.) In dieſe Claſſe gehören ferner noch folgende Schriften, die, vermöge ihres mediciniſchen Inhalts, zugleich den Übergang zur folgenden Claſſe bilden: Der Arzt des Gottesgelehrten, welcher Vorſchriften gibt, wie ſich Prediger in Anſehung ihrer Geſundheit bei Führung ihres Amtes zu verhalten haben. (Leipzig 1769. Ebendaſ. 1770.) — Vom Einfluß der Muſik auf die Geſundheit der Menſchen. (Leipzig 1770.) — Über die Schädlichkeit der Federbetten. (Leipzig 1772.) — Vermiſchte Aufſätze über die körperliche Erziehung der Kinder. (Leipzig und Budiſſin 1773.) — Der Arzt für Reiſende. (Langenſalza 1774.) — Über Schlagflüſſe. (Leipzig 1775.) — Briefe über verſchiedene Gegenſtände der Arzneikunſt. 3 Th. (Langenſalza 1775.) — Orbilius Anthroposcopus, Verſuch einer Geſchichte der Phyſiognomik und der damit verbundenen Wiſſenſchaften. (Wien und Leipzig 1784.)

3) Mediciniſche Schriften: Diss. de morbis literatorum epidemicis eorumque recte sanandorum ratione. (Lips. 1767.) (Unter dem Namen von Ferdinand Anton Philiater.) — Diss. de asparago, ex scriptis medicorum veterum. (Lips. 1778.) — Programma de medicorum legibus metricis. (Lipsiae 1782.) (Handelt über des Herophilus Rhythmik des Pulſes.) — Diss. de Lipsia parturientibus ac puerperis nostris temporibus minus lethifera. (Lipsiae 1784.) — Archaeologia artis obstetriciae et puerperii. (Lipsiae 1784.) — *Joan. Meursii* De puerperio Graecorum syntagma, cum Historia monstrosae partium genitalium conformationis in adolescente animadversionibus illustrata. (Lipsiae 1785.) (Der mitgetheilte Fall iſt ein ſogenannter Prolapsus vesicae urinariae.) Übrigens iſt Franz auch der Überſetzer von Goulin's Médecin des Dames und von einigen kleinen Schriften Tiſſot's.

4) Philologiſch-hiſtoriſch-kritiſche Schriften, durch welche ſich Franz vorzüglich einen Namen in der mediciniſchen Literatur, namentlich in der Geſchichte der Medicin, gemacht hat: Ξενοκράτους περὶ τῆς ἀπὸ ἐνυδρῶν τροφῆς cum latina interpretatione *Rasarii* et *Cr. Gesneri* scholiis nunc primum integritati restituit, varietate lectionis, animadversionibus illustravit atque glossarium adjecit *J. G. F. Franz.* (Lipsiae 1774.) (Neuer Titel zu dieſer Ausgabe: Francof. et Lipsiae 1779.)

Scriptores Physiognomiae veteres ex recensione *Camilli Perusci* et *Frid. Sylburgii* gr. et lat. recensuit, animadversiones *Sylburgii* et *Dan. Guil. Trilleri* in Melampodem emendationes addidit suasque adspersit notas *J. G. F. Franz.* (Altenb. 1780.)

Erotiani, *Galeni* et *Herodoti* glossaria in Hippocratem ex recensione *H. Stephani* graece et latine; accesserunt emendationes *H. Stephani*, *Bm. Eustachii*, *Adr. Heringae* etc. (Lips. 1780.)

C. Plinii Historiam naturalem cum interpretatione et notis integris *Joannis Harduini*, itemque cum commentariis et adnotationibus *Hermolai Barbari* etc., recensuit varietatemque lectionis adjecit *J. G. F. Franzius.* 10 Voll. (Lips. 1788—1791.) (Der 10. Band wurde nach Franz's Tode von C. Chr. Wendler herausgegeben.)

Franz hat auch eine Ausgabe Virgil's mit Burmann's Anmerkungen beſorgt, und neue Ausgaben von zwei Schriften über die Milch, nämlich: *Conrad Gesner*, Libellus de lacte et operibus lactariis philologicus pariter ac medicus (Lips. 1777.), und: *F. J. Vollelen*, De lacte humano ejusque cum asinino et ovillo comparatione. Accedunt: *Henr. Doorschodt*, De lacte, et *J. G. Grisel*, De cura lactis in arthritide. (Lips. 1779.) Franz kündigte auch Ausgaben an von *Hippocratis* Aphorismi und von *Aëtii* Amideni Opera (Halae 1777.), die aber nicht erſchienen ſind.

Endlich hat auch Franz an der Herausgabe der Commentarii de rebus in scientia naturali et medicina gestis. 37 Voll. (Lips. 1752—1806.) Antheil. Herausgegeben wurden T. 1—18 von Ch. G. Ludwig, T. 19—24 von J. Dan. Reichel, T. 25—28 von Nathan. Gottfr. Leske, T. 29 und 30 von Franz, T. 31—37 von C. Gottlob Kühn. (*F. W. Theile.*)

FRANZ (Agnes)[1]), geb. am 6. März 1794 zu Militſch in Schleſien, verdankte nach dem frühen Tode ihres Vaters, des Regierungsrathes Franz (1801), ihre Erziehung ihrer Mutter, einer geborenen von Hahn. Die ungeheuchelte Frömmigkeit dieſer trefflichen Frau wirkte wohlthätig auf Herz und Geiſt des damals neunjährigen Mädchens. Aus den mütterlichen Lehren ſchöpfte ſie den religiöſen Sinn, der ſie durch ihr ganzes ſpäteres Leben begleitete. Den erſten Schulunterricht erhielt ſie zu Steinau, wohin ſich ihre Mutter 1803 begeben hatte. Ihre Freiſtunden benutzte ſie zu Verfertigung kleiner Bilder und zu poetiſchen Verſuchen. Schon in ihrem ſiebenten Jahre, noch während ihres Aufenthalts in Militſch, hatte ſie nach einer glücklich überſtandenen Kinderkrankheit ein Dankgebet in Verſen verfaßt. Eine von ihr gedichtete Elegie auf den Tod eines Canarienvogels erregte die Aufmerkſamkeit eines ihrem Hauſe befreundeten Dichters, des Kreisphyſikus W. W. Neubeck, des rühmlich bekannten Verfaſſers des Lehrgedichtes: die Geſundbrunnen. Er verſprach ſich viel von der höhern Entwickelung ihrer poetiſchen Anlagen. Einen tiefen Eindruck auf ihr Gemüth machten „Geßner's Idyllen," vorzüglich aber „Schiller's Gedichte, von denen ſie viele, wenn ſie ſich unbelauſcht glaubte, laut recitirte. Die Entwickelung ihrer Geiſtesanlagen hatte bisher eine faſt ununterbrochene Geſundheit begünſtigt, die ihr eine ungetrübte Stimmung und einen heitern Aufblick ins Leben gab. Ihr jugendlicher Frohſinn ward jedoch für immer getrübt unter jahrelangen phyſiſchen Leiden, welche ein ſchwerer Fall beim Umſturze eines Wagens über ſie verhängte. Sie hatte damals ihr 13. Jahr erreicht. Ernſtere Betrachtungen, die ihren Geiſt mehr der innern Welt zuführten, wurden auch in ihr geweckt durch die kirchliche Confirmation, die in dieſe Pe-

1) Mit ihrem vollſtändigen Vornamen Louiſe Antoinette Eleonore Conſtanze Agnes.

riode ihres Lebens fiel. Klar bewußt ward sie sich dieser Umwandlung erst in spätern Jahren, wo sie über den Verlust ihrer Jugendfreuden sich mit dem Gedanken beruhigte, daß der Himmel ihr den reichen Quell einer andern und höhern Glückseligkeit geöffnet habe. Unter fortwährenden körperlichen Leiden, besonders oft wiederkehrenden Fieberanfällen, bildete sich diese Gemüthsrichtung immer mehr aus während ihres Aufenthalts in Schweidnitz, wohin sie ihrer Mutter gefolgt war. Was das leidende Mädchen körperlich und geistig stärken konnte, Musik, Malerei, Lectüre und Naturgenuß, fand sie vereinigt in dem Rittergute Ober-Arnsdorf. Dorthin, zu ihrem mütterlichen Oheim, Herrn von Hahn, hatte sie sich 1811 mit ihrer Mutter und ihren zwei Schwestern begeben. Von einer öffentlichen Mittheilung ihrer poetischen Versuche, in denen ein Anflug von Schwermuth und tiefem Ernst vorherrschte, war sie bisher abgehalten worden durch das ungestillte Verlangen nach höherer Ausbildung ihres Talents. Erst in Schweidnitz gewann sie 1815 den Muth, einige poetische Beiträge an die Frauenzeitung, und einige Jahre später auch an die von Theodor Hell (Hofrath K. Th. Winkler in Dresden) redigirte Abendzeitung zu senden. Unter diesen Gedichten verdient besonders „das Heimweh" erwähnt zu werden, weil sich darin ihr inneres Sein und Streben am deutlichsten ausspricht. Schriftliche Ermunterung und Belehrung, deren ein Talent, das sich frei und regellos den Eingebungen des Gefühles überlassen hatte, wol bedürftig war, fand sie in den an sie gerichteten Briefen des Herausgebers der Abendzeitung, mit welchem sie während ihres Aufenthaltes in Dresden (1821) persönlich bekannt ward. Auch in andern dortigen Familienkreisen fand sie eine freundliche Aufnahme. In der dresdener Liedertafel feierte Fr. Kuhn ihre Anwesenheit durch ein sinniges Gedicht, „das Mädchen aus der Fremde," betitelt [2]). Günstig für die höhere Ausbildung ihres Talents wirkte auch die Betrachtung der dresdener Gemäldegalerie und der übrigen reichen Kunstschätze in jener Residenz. Außer kleinern poetischen Beiträgen zu Zeitschriften und Taschenbüchern [3]) entstand in jener Zeit das romantische Gedicht „Sonnenhold." Dies Epos, in einem der gelesensten Taschenbücher abgedruckt [4]), erhielt das Accessit des ausgesetzten Preises für das beste Gedicht in der genannten Gattung. In Schweidnitz, wohin sie wieder zurückgekehrt war, raubte ihr der Tod (1822) ihre Mutter. Dies Ereigniß erschütterte aufs Tiefste ihr zartfühlendes Gemüth. Sie bedurfte der Zerstreuung. Der Wunsch ihrer an den Hauptmann von Rekowsky verheiratheten Schwester bewog sie zu einer Reise an den Rhein. Seit 1822 lebte sie dort vier Jahre theils in Wesel, theils in Siegburg bei Bonn. In Wesel fand sie einen ihren Neigungen entsprechenden Wirkungskreis als Vorsteherin eines Jungfrauenvereins, mit dessen Hilfe sie ein Institut für arme Mädchen errichtete, die darin in allerlei Handarbeiten unterwiesen und zu brauchbaren Dienstboten gebildet wurden. Die Entstehung jenes Vereins schildert ihr Gedicht: „Der Christbaum" (Wesel 1829.), das zu gemeinnützigen Zwecken verfaßt war, und ziemlich weit verbreitet wurde. Aus den Rheingegenden folgte Agnes ihrer Schwester nach Brandenburg an der Havel. Dort blieb sie auch, als ihr Schwager 1830 starb, um ihrer hartgeprüften Schwester tröstend zur Seite zu stehen. Sie unterdrückte die Sehnsucht nach der Heimath, und gab den Entschluß auf, nach Schlesien zurückzukehren, wo ihre jüngere Schwester sich mit dem Premierlieutenant von Siegroth vermählt hatte. Mit dem Prediger Neuenhoff in Brandenburg und dem Dompredigor Schulze, der zugleich Director der Ritterakademie war, trat sie in ein freundschaftliches Verhältniß, das immer mehr befestigt ward durch die rege Theilnahme jener Männer an gemeinnützigen Instituten. Für den Frauenverein in Brandenburg war Agnes besonders thätig. Ihre Mußestunden benutzte sie, wie früher, zu poetischen Beschäftigungen und andern schriftstellerischen Arbeiten. Dies war auch in Breslau der Fall, wohin sie sich im Herbste 1837 mit ihren beiden Schwestern begeben, die, durch Familienverhältnisse bewogen, jene Stadt zu ihrem Wohnsitz gewählt hatten. Für wohlthätige Zwecke nach allen ihren Kräften zu wirken, galt auch dort ihr als Hauptaufgabe ihres Lebens. Besonders thätig war sie als Mitglied eines Vereins für verlassene und verwaiste Kinder und als Vorsteherin einer Armenschule. Der Tod ihres Schwagers, des Barons von Siegroth, im J. 1840 veranlaßte dessen Witwe wieder nach Brandenburg zurückzukehren. Dorthin folgte auch Agnes ihrer innig geliebten jüngsten Schwester, die jedoch auch im J. 1840 starb. Sie hinterließ vier Kinder, deren Erziehung Agnes übernahm und für sie mit treuer Mutterliebe sorgte. Zum Wohl Anderer jedes Opfer zu bringen, das in ihren Kräften stand, war ein Grundzug ihres Charakters. Es ward ihr daher nicht schwer, die Feder niederzulegen und ihre schriftstellerische Thätigkeit einem Beruf, der ihr näher zu liegen schien, freudig aufzuopfern. Durch gehörige Eintheilung und Benutzung ihrer Zeit blieb ihr jedoch noch immer Muße zu mannichfachen literarischen Erzeugnissen. Ungeachtet ihrer rastlosen Thätigkeit blieb ihr noch manche Stunde übrig, die sie der Freundschaft und dem geselligen Vergnügen widmete. Obschon die Einsamkeit, die das stille Nachdenken begünstigte, einen ungemeinen Reiz für sie hatte, besaß sie doch in ihrem tiefen Gemüthe und in ihren Geistesanlagen alle Elemente, um einen geselligen Kreis zu beleben. Die reine Herzensgüte, die sich mit einer ungeheuchelten Frömmigkeit paarte, übten einen Zauber aus, der alle, die mit ihr irgend in Berührung kamen, unwiderstehlich an sie fesselte. Nachtheilig aber wirkten die von ihr übernommenen vielfachen Geschäfte, unter manchen Lebenssorgen, auf ihre schwächliche Constitution. Mit dem tröstenden Gefühle, wieder zu genesen, erlag sie, nach kurzem Kampfe, einem unheilbaren Brustübel am 13. Mai 1843. An ihrem Begräbnißtage vereinigten sich ihre Freunde zur Errichtung eines einfachen Monuments und einer damit verbundenen wohl-

2) s. die Abendzeitung. 1821. Nr. 236. 3) Die meisten dieser Beiträge empfing die Abendzeitung; s. das Verzeichniß derselben in v. Schindel's Teutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrhunderts. 1. Th. S. 134 fg. 3. Th. S. 92 fg. 4) In der Urania auf das Jahr 1821. S. 143—222.

thätigen Stiftung, um auf diese Weise zwiefach ihr Andenken zu ehren.

Durch Gedankenfülle, Zartheit und Innigkeit des Gefühles und einen ungekünstelten Styl empfahl sich Alles, was aus ihrer Feder floß. Unter dem Titel „Glycerion" gab sie eine Sammlung kleiner Romane und Erzählungen heraus. (Breslau 1824.)[5]) Zu den Erzählungen und Sagen, die von ihr im folgenden Jahre zu Leipzig erschienen, fügte sie späterhin noch Volkssagen. (Wesel 1830.) Diesen Titel gab sie auch bei einer zweiten Auflage (1838) einem Büchlein, das früher als niederrheinisches Taschenbuch für das Jahr 1834 erschienen war. In ihren poetischen Erfindungen war sie besonders glücklich, wo sie den Reichthum ihrer ungeheuchelten Frömmigkeit entfalten konnte. Daher gelangen ihr auch vorzüglich ihre Parabeln (Wesel 1829. Neue Ausg. ebendas. 1831), in denen Krummacher ihr zum Vorbilde gedient zu haben scheint[6]). Auch auf andere Weise suchte sie den Sinn für Religiosität in noch unverdorbenen Gemüthern zu wecken und zu erhalten. Sie schrieb Gebete für Kinder (Essen 1838.), ein Andachtsbuch für die Jugend reiferen Alters (Ebendas. 1838.), Bilder aus dem Gebiete des Herzens und der Welt (Ebendas. 1840.) und mehre ähnliche Jugendschriften. Eine der ausführlichsten war ihr „Buch für Kinder" (Breslau 1840.) zwei Thle.[7]). Außer einer Gesammtausgabe ihrer Gedichte (Hirschberg 1826. zwei Thle. N. A. Essen 1836—1837. zwei Thle.)[8]), ließ sie noch mehre ihrer poetischen Erzeugnisse unter besondern Titeln (Cyanen. Essen 1833. Stundenblumen. Ebendas. 1833. u. a. m.) drucken. Die religiöse Richtung ihres Geistes erkennt man auch in einem in Poesie geschriebenen Werke wieder. Es erschien 1831 zu Essen in vier Bänden unter dem Titel: „Angela, eine Geschichte in Briefen." Ihren literarischen Nachlaß gab Julie von Großmann zu Berlin 1845—1846 in vier Bänden heraus[9]). (*Heinrich Döring.*)

FRANZBRUNNHÜTTE, nach dem ersten Erbauer auch Aberlhütte genannt, ein zum freiherrlich von Widersperg'schen Allodialgute Muttersdorf und Neu-Schwanenbrückel gehöriges Dörfchen im klattauer Kreise des Königreichs Böhmen, am östlichen Fuße des bärensteiner Gebirgsrückens im Walde gelegen; nach Muttersdorf (Bisthum Budweis) eingepfarrt mit 8 Häusern, 91 teutschen Einwohnern und einer herrschaftlichen Glashütte, in welcher feine Spiegelgläser erzeugt werden. (*G. F. Schreiner.*)

FRANZBURG, 1) Kreis des Regierungsbezirks Stralsund, auch wol zuweilen von seiner größten Stadt, Stralsund, genannt, begreift ein Stück des sonst schwedischen Vorpommerns, nämlich das Land zu Stralsund und den größten Theil des Fürstenthums Barth. Der Kreis grenzt gegen SO. an ein kleines Stück des Kreises Greifswald, dann an den Kreis Grimme; gegen SW. an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das große Binnenwasser, im NW. an das Binnenwasser und auf der Halbinsel Dars wieder an Mecklenburg-Schwerin, im NO. an die Meerenge Gellen. Flächeninhalt 23,27 □Meilen, wovon fast 3 □Meilen auf die Gewässer, das große Binnenwasser mit dem barther, ribnitzer und fahler Bodden, der wieder in den Bläck- und Binnensee zerfällt. Dazu kleinere Landseen. Der Boden eben, niedrig und fruchtbar. An 49,000 Einwohner. Im J. 1837 hatte der Kreis 40,504, davon 23,076 auf dem flachen Lande, die übrigen in seinen Städten: Stralsund, Barth, Richtenberg, Dammgarten, Franzburg. 2) An der Stelle des Städtchens Franzburg stand sonst die reiche Benedictinerabtei Nien-Campe*). Herzog Bogislav XIII. ließ das verfallene Kloster 1580 in ein fürstliches Schloß verwandeln (unter nicht geringem Widerspruch des Kaisers), und legte dabei 1587 ein Städtchen an, welches er seinem Schwiegervater, Herzog Franz von Lauenburg, und seinem eigenen zweiten Sohne zu Ehren Franzburg nannte. Seiner Bestimmung nach sollten die Bürger dieser neuen Stadt sich gar nicht auf Ackerbau und Viehzucht, sondern blos auf Künste und Manufacturen legen, zu deren Errichtung und Anschaffung der ersten Unkosten acht Edelleute mit dem Herzoge auf gleichen Gewinn einen Vertrag machten. Es sollte besonders das Wollspinnen, Weben und Wirken „auf der Holländer Manier angerichtet werden," wie Micrälius schreibt, „die nur die Wolle aus dem Lande führen und ihre Arbeit darvor wieder hinein bringen mit ihrem Nutzen und des Lands geringem Vortheil." Es sollten lauter Edelleute darin regieren und aus den 100, welche die Anbauung übernommen hatten, sieben Regimentsräthe erwählt werden, einer aber im Namen des Herzogs die Präsidentenstelle verwalten; vergl. A. G. Schwarz, Versuch einer pommerischen und rügianischen Lehnshistorie. S. 870 fg. Die Sache hatte keinen langen Bestand. Das Städtchen (früher Amtssitz) liegt Richtenberg gegenüber, am südlichen Ufer des richtenberger Sees, am Ostufer eines Wassers, das den genannten See mit einem andern, ¼ Stunde südlich von Franzburg, verbindet. An 120 Häuser und 1100 Einwohner (1837: 1022). Schloß; Ackerbau, Viehzucht. Zwischen Triebsees 1¾ und Stralsund 2½ Meilen.

(*Daniel.*)

FRANZEN (Adam Wilhelm), Collegiat des kleinen Fürstencollegiums zu Leipzig, bekleidete späterhin eine

5) Enthalten sind in dieser Sammlung: Phantasie und Wirklichkeit; Huldine; Quintin Messy; Morol. 6) Eine neue Sammlung ihrer Parabeln erschien zu Essen 1841. 7) Eine neue Ausgabe dieses Werks erschien 1841 in drei Theilen unter dem Titel: I. Kinderschatz: Parabeln, Fabeln, Sprüchwörter, Sittensprüche, Gedichte, Räthsel, Charaden. II. Kinderlust: Erzählungen, Sagen und Mährchen. III. Kindertheater: Schauspiele, Dramen, Lust- und Festspiele. 8) Ein Theil der darin enthaltenen religiösen Poesien erschien in einer holländischen Übersetzung: Godsdienstige Harptokkelingen etc., door *A. van der Hoop jun.* (Rotterdam 1837.) 9) Vergl. Schlesische Provinzialblätter. Heft 6. S. 601 fg. v. Schindel's Teutsche Schriftstellerinnen. 1. Th. S. 133 fg. 2. Th. S. 91 fg. Abendzeitung. 1843. Nr. 143. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXI. 1. Th. S. 426 fg. Meusel's Gel. Teutschland. 22. Bd. Liefer. 2. S. 210. Raßmann's Pantheon jetztlebender Dichter u. s. w. S. 399. Wolff's Encyklopädie der teutschen Nationalliteratur. 2. Bd. S. 438 fg. Engelmann's Bibliothek der schönen Wissenschaften. 1. Bd. S. 94 fg. 2. Bd. S. 91 fg.

*) Gestiftet zur Zeit Konrad's II., des fünften Bischofs von Camin, im Jahre 1231.

ordentliche Professur der Geschichte auf der Universität Halle. Sein Geburtsort und Geburtsjahr sind unbekannt. Er starb am 21. März 1766 [1]). Als Schriftsteller machte er sich nicht unvortheilhaft bekannt durch eine mit vielem Fleiße ausgearbeitete kritische Geschichte der Lehre von der Unsterblichkeit der Seele. (Lübeck 1747.) Gleichzeitig übersetzte er aus dem Englischen William Sherlock's Betrachtungen über die Glückseligkeit der Frommen und die Bestrafung der Gottlosen in der zukünftigen Welt. (Lübeck 1747.) Durch beigefügte Anmerkungen erhöhte er den Werth dieses Werks. Scharfsinnig widerlegte er die bekannte Schrift: L'homme Machine. (Leipzig 1749.) Sein Tod unterbrach ein sehr umfassendes Werk, mit dem er sich in den letzten Jahren seines Lebens beschäftigt hatte. Anonym erschien von ihm zu Berlin 1765 der erste Theil einer allgemeinen Geschichte der Welt und Natur, der Völker, der Staaten, der Kirche, der Wissenschaften und Künste, nach einer Bemerkung auf dem Titel „aus den Quellen selbst geschöpft." Die Bearbeitung des zweiten Theils, der 1766 erschien, hatte J. C. Adelung übernommen, der sich jedoch auf dem Titel nicht nannte. Unter einem veränderten Titel und mit einer Vorrede von A. F. Büsching erschien das Werk 1769 zu Berlin als eine „Einleitung zur allgemeinen Weltgeschichte, in welcher von der Geschichte überhaupt, von der mathematischen und historischen Zeitrechnung und von der mathematischen und natürlichen Erdbeschreibung gründlich gehandelt wird" [2]).

(*Heinrich Döring.*)

FRANZEN (Balthasar Georg), geb. 1776 zu Tondern im Herzogthume Schleswig-Holstein, verdankte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung der Gelehrtenschule seiner Vaterstadt. In dem Jahre 1794 studirte er Theologie zu Kiel. Im J. 1801 ward er Prediger zu Tating in der Landschaft Eiderstädt, 1805 aber Hauptpastor zu Niebüll in dem schleswigschen Amte Tondern. Eine gleiche Stelle bekleidete er seit 1822 zu Sörup in Angeln. Er starb dort am 25. Oct. 1837, geschätzt als ein vorzüglicher Kanzelredner und fast in gleichem Grade wegen seines poetischen Talents. In der Sammlung seiner Gedichte, die zu Friedrichsstadt 1812 — 1814 in vier Bänden erschien, enthält der erste: „Die Daneberg," ein historisches Gedicht in drei Gesängen. „Der Apfel der Eris," in vier Gesängen, befindet sich im zweiten Bande, im dritten ein lyrisch-religiöses Drama, „der Tod des Herrn" betitelt [1]). Den Inhalt des vierten Bandes bilden vermischte Gedichte. Zum Gebrauche beim Schulunterricht schrieb Franzen „Christliche Denkreime." (Friedrichsstadt 1818.) Zahlreiche poetische Beiträge lieferte Franzen zu Stiller's Schleswig-Holsteinischem Almanach [3]). Die meisten dieser Gedichte, zu denen auch seine „Giebelreden" gehören [4]), wurden von der schleswig-holsteinischen patriotischen Gesellschaft mit dem Preise gekrönt. Sie kamen vereinigt unter dem Titel heraus: „Gedichte für den Haus- und Bürgerstand." (Altona 1825. Neue Ausgabe Flensburg 1829.) In einer Elegie, „Sörup" überschrieben und zu Flensburg 1827 gedruckt, feierte Franzen den Ort, wo er in glücklichen Amtsverhältnissen den größten Theil seines Lebens zubrachte und es auch beschloß. In O. Koch's Nordalbingischer Biene [5]) befindet sich von Franzen ein Gedicht, „Pyramus und Thisbe" betitelt; ein anderes: „das Duell," in sieben Gesängen, steht in den schleswig-holstein-lauenburgischen Provinzialblättern [6]). Kleinere Gedichte von ihm enthalten, außer dem Taschenbuche Eidora, die flensburger und itzehoer Wochenblätter. Noch ist unter seinen Schriften eine historisch-antiquarische Untersuchung über die Taufe des Königs Harald Klack im J. 826 zu erwähnen. Er ließ dies Werk, das er nach dem Lateinischen des Ermoldus Nichellus bearbeitet hatte, zu Schleswig 1826 drucken [6]). (*Heinrich Döring.*)

FRANZENSDORF, ein zur Herrschaft Reichenberg gehöriges Dorf im bunzlauer Kreise des Königreichs Böhmen, welches sich längs eines kleinen Baches bis nahe an die Stadt Reichenberg erstreckt, mit 60 Häusern, 530 teutschen Einwohnern, welche meist Landwirthschaft treiben, einer Mahlmühle, einer Farbeholzraspel und einem Wirthshause. (*G. F. Schreiner.*)

FRANZENS- oder Francisci-, auch Bácserkanal, ein Schiffahrtskanal in der bacs-bodrogher Gespanschaft des Königreichs Ungarn, der sich zwischen den sogenannten Römerschanzen, die vielleicht auch nur die Ringe (Ringi) der Avaren gewesen sein mochten, und den teletskaner Hügeln von Monosforszegh an der Donau bis nach Földvar an der Theiß erstreckt. Seine ganze Länge beträgt 14½ Meilen, seine Breite 10 Klafter, die Tiefe 4—6 Schuh. Fünf Schleußen sind auf dieser Strecke angebracht. Dieser im J. 1793 begonnene und 1802 beendete Kanal verkürzt den Weg der Schiffe um 47 Meilen, und bewirkt, daß ein Weg, zu dem man ehedem bei günstigem Wetter 3—4 Wochen brauchte, und den man nur mit Mühe und nicht ohne große Kosten zurücklegte, jetzt in 2—3 Tagen gemacht werden kann. Die Zollgebühr auf diesem Kanale beträgt einen Kreuzer für den Centner. Er geht bei Zombor, Szivatz, Tservenka, Kula, Verbász, Sz. Tomas und Turia vorbei, kostete 3,200,000 Fl. C.-M., und leistet dem Verkehr einen großen Dienst. Es werden auf ihm Getreide, Wein, Tabak, Knoppern, Häute, Bergwerksproducte, Bauholz, Salz und Kaufmannsgüter transportirt.

(*G. F. Schreiner.*)

FRANZENSTHAL, 1) Neu-Franzensthal, ein zur fürstlichen von lichtenstein'schen Fideicommißherrschaft

1) Nicht am 3. März, wie Adelung in seiner Fortsetzung und Ergänzung des Jöcher'schen Gelehrtenlexikons erwähnt. 2) s. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 465 fg.

1) Später schrieb Franzen noch ein Gedicht in vier Gesängen: Die Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn. (Tondern 1816.) 2) Christliche Haustafel für Eheleute (a. a. O. 1819. S. 39 fg.), für Herrschaften und Gesinde (1819. S. 48 fg.), für Ältern und Kinder (1821. S. 34 fg.).

3) s. das erwähnte Taschenbuch. 1825. S. 61 fg. 4) 1826. Heft 5. S. 307 fg. 5) 1829. Heft 4. S. 529 fg. 6) Vgl. Lübker's und Schröder's Schleswig-holstein-lauenburgisches Schriftstellerlexikon. 1. Abth. S. 173 fg. Meusel's Gel. Teutschland. Bd. XVII. S. 613. Bd. XXII. Lieferung 2. S. 211. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XV. 2. Th. S. 946 fg.

Rumburg gehöriges Dorf im leitmeritzer Kreise Böhmens, östlich von Alt-Warnsdorf gelegen, dem sächsischen Gebiete benachbart mit 163 meist schönen Häusern, unter denen sich besonders die Wohn- und Fabriksgebäude der Familien Stolle vorzüglich bemerkenswerth machen, über 1550 teutschen Einwohnern, welche nach Alt-Warnsdorf eingepfarrt sind, und sich durch Manufactur auszeichnen. 2) Alt-Franzensdorf, ein Dorf derselben Herrschaft mit 40 Häusern, 400 Einwohnern und einem Jägerhause. 3) Ein zur gräflich Harrach'schen Fideicommißherrschaft Starkenbach gehöriges Dominialdorf im bidczower Kreise des Königreichs Böhmen, in gebirgiger Gegend gelegen, nach Rochlitz (Bisthum Königgrätz) eingepfarrt, mit 76 Häusern, 567 teutschen Einwohnern, die sich theils von der Landwirthschaft, theils durch Tagelöhnerei und Industriegewerbe ernähren; einer unter dem Patronate der Ortsgemeinde stehenden Filialschule und zwei Mühlen.

(*G. F. Schreiner.*)

FRANZENSTHAL, ein zur gräflich Stadion-Thannhausen'schen Herrschaft Chlumetz gehöriges Dorf im budweiser Kreise des Königreichs Böhmen, am Reichsbache gelegen, nach Rothenschachen eingepfarrt, mit 236 czechischen Einwohnern und einem Eisenwerke, das im Jahre 1794 dem Dorfe das Dasein gab und nach weiland Kaiser Franz II. benannt wurde. Dieses Eisenwerk beschäftigt 88 Personen bei einem Hochofen, zwei Stabhämmern und einem Zainhammer, und liefert jährlich bis zu 2500 Centner an geschlagenem Grobeisen. Das Erz kommt theils aus dem benachbarten Dominium Wittinga und theils aus Oberösterreich. (*G. F. Schreiner.*)

FRANZENSTHAL, ein Edelsitz und Grundherrschaft im V. U. W. W. Niederösterreichs bei Ebergassing, wohin er zur Pfarre und Schule gehört, jetzt in eine k. k. landesprivilegirte Papierfabrik umgestaltet, die am Fischaflusse liegt, mit acht Holländern und ebenso vielen Bülten, zwei Papier-Erzeugungsmaschinen und einem teutschen Geschirr auf 20 Loch arbeitet, den größten Theil seines rohen, gegen 10,000 Centner betragenden, Materials aus dem benachbarten Königreiche Ungarn bezieht und sehr gute Waare liefert. (*G. F. Schreiner.*)

FRANZENTHAL, ein zum gräflich Thun'schen Allodialgute Scharfenstein gehöriges Dorf im leitmeritzer Kreise Böhmens, am linken Ufer der Pulsnitz gelegen, nach Bensen (Bisthum Leitmeritz) eingepfarrt; mit 24 Häusern, 130 teutschen Einwohnern, die sämmtlich Katholiken sind und meist von der Landwirthschaft leben, einem Jägerhause, einem Meierhofe (Hof Scharfenstein) und den Resten des sogenannten wüsten Schlosses, die sich in geringer Entfernung vom Dorfe, jenseit des Flüßchens, auf einem, an drei Seiten von ihm umflossenen, Basaltfelsen zeigen. Diese Ruinen führten einst höchst wahrscheinlich den Namen Scharfenstein, der bis jetzt noch dem benachbarten Hofe geblieben ist. Über die Entstehung und Schicksale dieser alten Ritterburg ist nichts Geschichtliches aufbewahrt. Der Brandschutt, das Eisengeräthe, Thier- und Menschenknochen, selbst verkohlte Seidenstoffe, die man 1817 beim Aufgraben in den Ruinen fand, lassen mit Sicherheit den Schluß zu, daß sie gewaltsam und durch Feuer zerstört worden sei. (*G. F. Schreiner.*)

FRANZHAGEN, auch Franzgarten geheißen, ein an der Grenze von Wagrien gelegenes, zum Amte Lauenburg in den teutschen Provinzen des dänischen Königreichs gehörendes und dem Kirchspiele Pötrau eingepfarrtes Dörfchen von etwa zehn Feuerstellen mit 112 Einwohnern, welches in früheren Zeiten Volcmaresfeld genannt worden sein soll. Außer einem Vorwerke rechnet man noch die Försterwohnung, gemeiniglich Franzhof genannt, dazu, welche auf der Stelle erbaut worden ist, auf der ehedem ein den Herzogen von Sachsen-Lauenburg gehöriges Schloß stand. Dieses erhielt als Wohnsitz mehrer fürstlichen Familien einige geschichtliche Erinnerung und wurde bereits 1608 durch den Anbau einer Kapelle erweitert, welcher die Kirche zu Pötrau nebst Witzege und Bartelsdorf zugelegt wurde. Nach dem Tode Herzogs Franz II. wurde Franzhagen durch den Erbvertrag vom 4. Oct. 1619 nebst Westerhof in Hadeln und dem Amte Neuhaus im Lauenburgischen zum Leibgedinge von dessen Witwe, der Herzogin Marie, geschlagen. Sie hatte den ebengenannten Anbau am dortigen Schlosse veranlaßt, und nahm hier nun ihren Witwensitz. Nach ihrem Tode, der 1626 eintrat, wählten einige von ihren Söhnen nach einander dieses Schloß zum Wohnplatze, so unter Anderem der katholisch gewordene Prinz Rudolf Maximilian, nachdem er den kaiserlichen Kriegsdienst verlassen und sich mit einer reichen Venedigerin, Anna Katharina de Dulcina, verheirathet hatte; ferner ihr jüngster Sohn, Franz Heinrich (s. d. Art.), nachdem er die schwedischen Dienste aufgegeben hatte. Er trug viel zur Verschönerung des Ortes bei. Nach seinem Tode, der 1658 erfolgte, blieb seine Witwe, Marie Juliane, mit ihren beiden Töchtern daselbst wohnen. Sie starb 1665, und nun ging der Besitz des Schlosses an den Herzog Christian Adolf I. von Holstein-Sonderburg über.

Dieser Fürst mußte im J. 1667 sein ganz verschuldetes Ländchen seinen Gläubigern, unter welchen der König von Dänemark der vornehmste war, überlassen, während sich dieser bei Übernahme desselben und der Regulirung des Concurses zur Zahlung aller darauf haftenden Schulden verbindlich machte [1]). Christian Adolf begab sich hierauf nach Franzhagen, und erwarb sich im J. 1676 durch seine Heirath mit der jüngern Tochter Herzogs Franz Heinrich von Sachsen-Lauenburg, Eleonore Charlotte, deren älterliches Erbtheil in dem dasigen Schlosse und Vorwerke bestand, daselbst einen bleibenden und auf seine Nachkommen vererbbaren Wohnsitz. Beide richteten hier ihren Hofhalt ein und gründeten die Linie der Herzoge von Holstein-Sonderburg-Franzhagen zum Unterschiede der damals noch bestehenden andern Nebenlinien des Hauses Holstein, sonderburger Abkunft. Indessen bestand diese Franzhagen'sche Seitenlinie nicht viel über ein volles Menschenalter; denn ihr Gründer Christian Adolf,

1) Dasselbe Schicksal erlitt 1669 Herzog Johann Bogislaus von Holstein-Sonderburg-Norburg mit seinen Lehen und Gütern.

der ſich die Langeweile mit wiſſenſchaftlichen Tändeleien vertrieb, ſtarb zwar erſt in ſeinem 61. Lebensjahre den 11. (? 2.) Jan. 1702, an einer Bruſtkrankheit, allein ſeine rechtmäßigen männlichen Nachkommen folgten ihm in die Gruft bald nach. Er hatte mit ſeiner Gemahlin vier Söhne gezeugt, von welchen blos Leopold Chriſtian (geb. den 25. Aug. 1678) und Ludwig Karl (geb. den 4. Juni 1684) am Leben blieben. Jener ging in däniſche Kriegsdienſte, wurde Reiteroberſt, hielt ſich in der Tochter eines Hofliſchlers zu Celle, Anna Sophie, die bereits verheirathet geweſen, aber ihrem Manne entlaufen war, eine Beiſchläferin, und ehelichte dieſelbe auch nachmals. Dieſes Weib gebar ihm von 1704—1706 nach einander drei Knaben, die jedoch nicht legitimirt werden konnten, und als ihr Vater den 11. Juli 1707 an den Blattern zu Hamburg geſtorben war, wurden ſie — der jüngſte von ihnen ging 1711 mit Tode ab — gemeinen Leuten in Erziehung gegeben, und verſchwanden ſpäterhin in dem niedern bürgerlichen Verkehr, wie es ſcheint, völlig ſpurlos, während ihre Mutter in den Laſtern verſank, eine Zeit lang Zuchthausſtrafe erlitt, und ihr Leben als Dienſtbote oder Tagelöhnerin beſchloß.

Von den Schickſalen Ludwig Karl's von Franzhagen iſt Nichts weiter bekannt geworden, als daß er ſich in ungekannten Verhältniſſen am 30. (20.) Dec. 1705 mit Anna Dorothea, Tochter des holſteiniſchen geheimen Rathes Johann Friedrich von Winterfeld, vermählte und den 11. Oct. 1708 ſtarb, nachdem ihm ſeine Gattin 1706 und 1708 eine Tochter und einen Sohn geboren hatte. Jene ſtarb in ihrem zweiten Lebensjahre, dieſer, Chriſtian Adolf II., bald nach ſeiner Großmutter im Frühjahre 1709, und mit ihm erloſch der Franzhagen'ſche Seitenzweig des holſtein-ſonderburger Fürſtenhauſes. Die Witwe Anna oder Barbara Dorothea lebte hierauf in unbekannten Verhältniſſen, welche ſie zu Hamburg 1739 mit ihrem Tode beſchloß.

Die Stammmutter dieſer unglücklichen Fürſtenfamilie, Eleonore Charlotte, erlebte den Ausgang ihres älterlichen Hauſes 1689, und gleichzeitig auch den Tod ihrer einzigen Schweſter Erdmuthe Sophie, ſeit 1670 verwittwete Herzogin von Mecklenburg-Schwerin, die oft bei ihr zu Franzhagen, und meiſtens dann in ihrer Nähe zu Billwerder gelebt hatte. Eleonore Charlotte ſtarb den 9. Febr. 1709 zu Franzhagen, und da dieſes Beſitzthum ein freier, niemals in der Reichsmatrikel verzeichneter, Ort war, ſo wurde es nach Chriſtian Adolf's II. Tode nebſt der ganzen Hinterlaſſenſchaft an die Linie Holſtein-Sonderburg-Beck vererbt. Das Schloß zu Franzhagen wurde 1716 abgebrochen, und die daran hangende Kapelle ſo ſtark beſchädigt, daß auch dieſe einfiel. Man fand in derſelben fünf alte Leichen, die nach Büchen geſchafft wurden. Franzhagen ging bald darnach in den Beſitz des Kurfürſten von Hanover über, dem damals das Herzogthum Lauenburg gehörte, und mit dieſem kam es 1816 unter die däniſche Herrſchaft, nachdem ſeit 1803 der landesherrliche Beſitz zwei Mal gewechſelt hatte[2]).

(*B. Röse.*)

2) Vergl. Kobbe, Geſchichte und Landesbeſchreibung des Herzogthums Lauenburg. 2. und 3. Bd.; *Imhofii* Notitia Principum S. Imp. Romani, edit. *Koeler.* p. 366; von Franckenberg's Europäiſcher Herold I, 519; die Hamburger hiſtoriſchen Remarques, Jahrg. 1702. S. 31 und Handſchriftliche Notizen, nebſt dem monatlichen Staatsſpiegel. Februar 1702. S. 51.

FRANZIUS (Joh. Nicolaus), geb. am 23. April 1761 zu Norden, wo ſein Vater, Enno Ludwig Franzius, Medicinalrath war, beſuchte bis zum J. 1782 die lateiniſche Schule ſeiner Vaterſtadt und begab ſich dann nach Berlin. In der dortigen königlichen Realſchule widmete er ſich unter Silberſchlag's und Holtſche's Leitung mathematiſchen Studien und den übrigen zur genauen Kenntniß des Land- und Waſſerbauweſens unentbehrlichen Hilfswiſſenſchaften. Im J. 1785 ward er in dem königl. Oberbaudepartement examinirt und das Jahr darauf als Bauconducteur bei der Kriegs- und Domainenkammer angeſtellt. Im J. 1790 ward er zum Waſſerbauinſpector und 1793 zum Landbaumeiſter befördert. Nach der Abtretung der Provinz Oſtfriesland an Holland im J. 1807 ward er zum Domaineninſpector und Dirigenten des Bauweſens und 1808 zum Mitgliede der königl. holländiſchen Landbaucommiſſion und zum Präſidenten der Abtheilung für Oſtfriesland ernannt. Als die preußiſchen Truppen die genannte Provinz 1813 wieder in Beſitz nahmen, erhielt Franzius den Charakter eines königl. Baudirectors. Nach der Abtretung Oſtfrieslands an England und der Vereinigung jener Provinz mit dem Königreiche Hanover ernannte ihn die dortige Regierung 1816 aufs Neue zum Baudirector. Er ward zugleich Domainenrath und Mitglied der königl. Provinzialregierung, ſpäterhin (1823) auch Mitglied der Landdroſtei in Aurich. Er hatte ſchon längere Zeit gekränkelt, als er, an raſtloſe Thätigkeit gewöhnt, 1825 eine Geſchäftsreiſe nach Emden unternahm. Dort ſtarb er an einem Schlagfluß den 26. Mai 1825. Seine kräftige Körperconſtitution hatte in einer faſt 40jährigen Dienſtzeit unter überhäuften Geſchäften jeder Anſtrengung und dem Wechſel der Witterung auf beſchwerlichen Reiſen bis dahin ſtandhaft Trotz geboten. In ſeinem Fache beſaß er ſo gründliche und umfaſſende Kenntniſſe, daß er bei allen Unternehmungen, die den Land- und Waſſerbau, das Domainenweſen oder die Errichtung von neuen Colonien betrafen, von den verſchiedenen Regierungen, denen er ſeine Dienſte widmete, zu Rathe gezogen ward. Er führte die Direction bei unzähligen Landesvermeſſungen, bei der Anlage von Deichen, Wehnen, Kanälen und Schleußen. Nach den von ihm entworfenen Planen wurden unter ſeiner Aufſicht auch mehre Siehle und Seeſchleußen angelegt. Einen treuen Gehilfen bei dieſen Arbeiten, namentlich bei der Anlage des auricher Treckfahrtskanals und den dazu gehörigen Schleußen, Brücken und andern Bauten hatte er an dem wenige Jahre vor ihm geſtorbenen Kriegs- und Domainenrath Bley gefunden. In den Jahren 1803—1804 beſchäftigte ihn gemeinſchaftlich mit dem Ingenieurcapitain Campius die Verlängerung des erwähnten Kanals bis Wittemund und Karolinenſiehl. Die Ausführung dieſes für ganz Oſtfriesland wichtigen Unternehmens ſtörte der Ausbruch des Krieges im J. 1806. Beſonders verdient machte ſich Franzius

durch Anlage neuer Colonien. Dahin gehören Vosseburg, Neustreckholt, Plaggeburg, Langefeld u. a. m., theils im Amte Friedburg und Aurich, theils in andern Ämtern Ostfrieslands gelegen. Um die Holzcultur machte er sich vielfach verdient, unter Anderem durch bedeutende Anpflanzungen zu Meerhausen im Amte Aurich, wo er 1804 ein Grundstück von der königl. Kriegs- und Domainenkammer in Erbpacht genommen hatte. Auch dem Deichwesen Ostfrieslands widmete er eine besondere Aufmerksamkeit durch Erhöhung und Verstärkung der Seedeiche. Seine vieljährigen Erfahrungen und genauen Localkenntnisse nahm die hanoversche Regierung noch kurz vor seinem Tode in Anspruch, als sie ihm die Direction bei Wiederherstellung der sämmtlichen Deiche Ostfrieslands übertrug, die von den Sturmfluthen im Februar 1825 mehr oder weniger zerstört worden waren *). (*Heinrich Döring.*)

FRANZKE (Georg), Staatsmann und juristischer Schriftsteller, wurde den 15. April 1594 zu Lübschütz, einer Stadt im oberschlesischen Fürstenthume Jägerndorf, von Margaretha, geborner Reimann, der Welt geschenkt. Sein Vater Georg, dessen Geschlecht damals in Sagan in Niederschlesien und in Königsberg, der Hauptstadt Preußens, blühte, war Bürger und Kaufmann in Lübschütz. Da der junge Franzke schwach zur Welt kam, wurde er an dem Tage seiner Geburt noch getauft. Die Anfangsgründe der Wissenschaften erlernte er sowol zu Hause, als in der Schule seiner Vaterstadt. Hierauf zog er mit seiner Mutter, welche nach dem Tode ihres ersten Mannes einen Rathsherrn in Polnisch-Neustadt im Fürstenthume Oppeln geheirathet hatte, dahin. Im J. 1609 wurde Franzke auf das Gymnasium illustre zu Brieg geschickt, welchem zu seinem großen Nutzen Jacob Schickfuß vorstand, und ward hier in den philologischen und philosophischen Wissenschaften gut ausgebildet. Im J. 1612 bezog er die Universität zu Frankfurt an der Oder. Weil aber sein Oheim, M. Georg Reimann, die Professur der Beredsamkeit und die Aufsicht über die Bibliothek auf der Universität zu Königsberg erhalten hatte, ging er im J. 1613 dahin und bildete sich daselbst bis zum J. 1619 in den schönen Wissenschaften und der Philosophie aus, indem er sich sowol durch privates, als öffentliches Disputiren übte und verschiedene nicht üble Gedichte schrieb. Obgleich er einen Hang zur Theologie hatte, studirte er doch in der Folge vornehmlich auf Anrathen des damaligen Professors, nachherigen Syndicus, Henning Wegner zu Königsberg die Rechtsgelehrsamkeit. Als im J. 1616 wegen Streitigkeiten, welche zwischen dem Kurfürsten Sigismund von Brandenburg und einigen Ständen des Herzogthums Preußen in Beziehung auf Religions- und Civilsachen entstanden waren, eine Gesandtschaft an den Hof des Königs von Polen geschickt wurde, begleitete Franzke die Gesandten der Stände nach Warschau, und übersetzte die preußischen Gerichtshandlungen aus dem Teutschen ins Lateinische. Im nämlichen Jahre hielt er unter dem Vorsitze des Dr. Kaspar Perband, im J. 1618 unter dem Wegner's und im J. 1619 unter dem des Dr. Christian Radewald öffentliche Disputationen aus dem Staatsrechte. Im letztgenannten Jahre ging er mit einem Edelmanne, dem Herrn von Künheim, nach Jena, war im J. 1620 Hofmeister des Freiherrn Gottfried von Eilenburg und des Georg Paccius, aus edlem preußischen Geschlechte, und ward, da er mit dem Präses, Dr. Valentin Riemer, über die Obligationen öffentlich disputirt, unter die Zahl der Candidaten aufgenommen. Da er sich von dieser Zeit an bis ziemlich 1626 beinahe einzig auf die Theorie der beiden Rechte und auf historische Studien legte, erwarb er sich eine unglaubliche Kenntniß im Rechte, von welcher er sein ganzes künftiges Leben hindurch vornehmlich in Staatsämtern Nutzen zog. Im J. 1622 den 11. März ward er Doctor der Rechte, und hielt an demselben Tage Hochzeit mit Anna Maria, der Tochter des verstorbenen Dr. Joh. Werius, Kanzlers zu Altenburg, welche bei ihrer an den Dr. Riemer verheiratheten Schwester in Jena lebte. Kurz darauf ward ihm von dem Rathe und der Bürgerschaft seiner Vaterstadt Lübschütz das Syndicat angetragen, aber er schlug es aus. Im J. 1623 bewarb er sich nach Mühlpfortius' Tode um eine juristische Professur, und ebenso im J. 1624; im J. 1625 um die Professur der Geschichte und im J. 1628 um die Professur der Moral, aber jedes Mal vergeblich. Den 16. Mai begann er den Advocaten des jenaischen Hofgerichts zu machen. Die ihm im November (1626) angetragene, seit Wegner's Tode erledigte, erste Professur der Rechte an der Universität zu Königsberg hätte er angenommen, hätten ihn nicht der bereits in jenen Ländern wüthende Krieg und die Schwierigkeit der langen Reise von seinem Vorhaben abgehalten. Karl Günther, Graf zu Schwarzburg, Administrator des Stiftes Walkenried, trug ihm die Würde eines Rathes an, und er trat diese Stelle den 22. Febr. 1629 an. Als der Graf im folgenden Jahre den 24. Sept. starb, behielt ihn die Witwe desselben, Anna Sophia, geborne Fürstin von Anhalt, bis zu ihrem Ende im J. 1632 in ihrem Dienste, und belohnte die Verdienste, welche Franzke sich um sie erworben, mit einem ansehnlichen Vermächtniß. Den 25. Jan. 1632 begannen die Grafen Günther und Anton Heinrich von Schwarzburg sich seiner Arbeit unter dem Titel eines Rathes zu bedienen, vornehmlich in der Streitigkeit mit ihrem Bruder Christian Günther, welche aus den Alternationsverträgen und der Erbschaft ihres verstorbenen Bruders Günther entstanden war, und versöhnte die Brüder. Da ihm aber den 1. Febr. 1633 von der Regierung zu Weimar das Amt eines Rathes übertragen ward, ging er nach Weimar und leistete den 23. Febr. den Herzogen Gebrüdern Wilhelm, Albert, Ernst und Bernhard den Diensteid. Die langwierigen und schweren Streitigkeiten der weimarischen und altenburger Linie schlichtete er im März 1634 zu Eisenberg, wo fast alle Fürsten zugegen waren, mit seinen Collegen. Im nämlichen Jahre wohnte er vom April bis September dem frankfurter Convente bei, auf welchem die evangelischen Stände mit Axel Oxenstierna, welcher die schwedischen Angelegenheiten in Teutschland leitete, die wichtigsten Sachen verhandelten. Im Decem-

*) Vergl. den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrgang III. 2. Th. S. 1454 fg.

ber (1634) reiſte er nach Dresden, wo der Kurfürſt Johann Georg den evangeliſchen Ständen die Punkte des pirnaer Friedens mittheilte, und kehrte zu Anfange Februars nach Weimar zurück. Seit dieſer Zeit bis zum J. 1637 verrichtete er verſchiedene Geſandtſchaften, welche ſeinen Herren vielen Vortheil und ihm große Ehre brachten. Als ihm im zuletzt genannten Jahre an einem andern herzoglichen Hofe eine Kanzler- und anderwärts eine noch glänzendere Stelle angetragen wurden, ſchlug er doch beide zu Gunſten des Hauſes Weimar aus. Als unterdeſſen Johann Ernſt der Ältere, Johann Friedrich's II. Sohn, ſtarb, und hierdurch das coburger und eiſenacher Fürſtenthum unter die Herrſchaft der weimariſchen und altenburgiſchen Linie, und ferner unter die Herrſchaft der weimariſchen Linie bis zur Erbſchaftstheilung das Coburgiſche nebſt dem gothaiſchen Kreiſe kamen, nahm Franzke die Huldigung der Ämter dieſes Kreiſes für ſeine Herren ein. Im J. 1639 ward über die Theilung jener Erbſchaft zu Altenburg und Jena fleißig unterhandelt, ſodaß die Streitigkeit den 13. Febr. 1640 glücklich beendigt wurde. Auf dieſen Conventen leuchtete Franzke's beſonderer Eifer in Vollführung des Geſchäftes hervor. Das Nämliche geſchah auch, als die Brüder von Weimar in demſelben Jahre ihre Länder unter ſich theilten. Da ſeit dieſer Zeit das gemeinſchaftliche Regierungscollegium zu Weimar aufhörte, ward Franzke'n die Wahl gelaſſen, ob er bei den gemeinſchaftlichen Geſchäften, welche übrig blieben, den drei Herzogen dienen, oder das Kanzleramt an dem neuen Hofe des Herzogs Ernſt übernehmen wollte. Da eine ſo wichtige Sache eine genauere Überlegung erfoderte, zog er vor der Hand vor, im Namen ſeiner Herzoge auf den Reichstag nach Regensburg zu gehen und zuſammen die Feudalinveſtitur der eiſenacher und gothaiſchen Länder von dem Kaiſer Ferdinand III. zu erbitten. Dieſes geſchah im J. 1640. Zum Collegen als Geſandten hatte er den Conſiſtorialrath und Aſſeſſor des jenaiſchen Hofgerichts, Johann Kaspar von Maltitz. Nach Hauſe zurückgekehrt, ergriff er die Kanzlerſtelle bei dem Herzoge Ernſt dem Frommen von Gotha, und trat ſie den 2. Sept. 1640 an. Zur nämlichen Zeit wurden die noch übrigen ſtreitigen Punkte zwiſchen den Herzogen Brüdern gütlich geſchlichtet. Ebenſo war, als im J. 1644 nach dem Tode des Herzogs Albrecht von Eiſenach der Ländertheil deſſelben unter die beiden Brüder zu theilen war, Franzke für den Herzog Ernſt ſehr beſchäftigt. Als den 23. März 1646 ein großer Theil der Stadt Gotha in Feuer aufging, erlitt Franzke außer andern Schäden den Verluſt ſeiner ſchönen Bibliothek, welche auch einige ausgezeichnete Manuſcripte enthielt. Doch brachte dieſes Jahr ihm auch Glück; denn Kaiſer Ferdinand III., den er im J. 1640 hatte perſönlich kennen gelernt, ertheilte ihm für die Zueignung ſeines Commentars über die Pandekten auf eigenen Antrieb und koſtenfrei einen Adelsbrief und die Pfalzgrafenwürde. Der Margarethenkirche ſchenkte Franzke am Tage ihrer Einweihung, welche am Sonntage Quaſimodogeniti 1652 geſchah, Luther's lateiniſche und teutſche Werke, und zeigte auch im Betreff ihrer Orgel ſeine Freigebigkeit. Durch ſein Teſtament vom 7. Juni 1661 machte er Vermächtniſſe, durch welche er ſeinen Namen auch außerhalb der Welt der Gelehrten auf die Nachwelt brachte, bei der ſein Andenken noch immer Arme, Witwen, glücklich verheirathete Mädchen und junge, fähige, fleißige Studirende ſegnen, indem er nämlich 1) ein Capital von 600 Fl. den Armen vermachte, von deſſen Zinſen jeden Martinstag Tuch in der Margarethenkirche vertheilt wird; 2) ein Capital von 200 Fl. der Margarethenkirche; 3) ein Capital von 200 Fl. dem Pfarrfiscus; 4) ein Capital von 2000 Fl. zu zwei Stipendien, jedes zu 50 Fl., welche ſeiner Abſicht nach nur ſolche Studirende erhalten, welche die Philologie eifrig treiben, um dereinſt vorzüglich nützliche Lehrer auf Trivialſchulen und Gymnaſien ſein zu können; 5) ein Capital von 1000 Fl. zur Ausſtattung tugendhafter Frauenzimmer, vorzüglich aus dem Predigerſtande. Seit dem Juni 1669 litt er an Beſchwerde des Athmens und ungewöhnlicher Geſchwulſt des Leibes, welche in Waſſerſucht ausartete und an Schlafloſigkeit; doch erlebte er das folgende Jahr. Am dritten Tage deſſelben wurde es ihm ſchwarz vor den Augen, und Gedächtniß und Sprache begannen ihm ihre Dienſte zu verſagen. Obgleich am folgenden Tage dieſe Symptome aufhörten, konnte er doch die Gewalt der Krankheit nicht überwinden. Er ſtarb am 15. Jan. 1670 und wurde in der Margarethenkirche begraben. Seiner Leiche folgten Herzog Ernſt der Fromme und andere Herzoge und Grafen. Im Gymnaſium zu Gotha feierte Martin Hanke in einer ſchönen lateiniſchen Rede [1]) die Verdienſte Franzke's. Die heilſamen Verordnungen und Anſtalten, durch welche Herzog Ernſt der Fromme die Wohlfahrt ſeines neuen Fürſtenthums gründete, ſind größtentheils ein Werk Franzke's. Sagittarius fand zu Coburg in der Zollmann'ſchen Bibliothek verſchiedene, vornehmlich an Zacharias Prüſchenkius geſchriebene, handſchriftliche Briefe Franzke's, welche von deſſen Rechtſchaffenheit, Gelehrſamkeit, Klugheit und Eifer, uneinige Große zu verſöhnen, zeigen. Von Franzke's Werken ſind vorzüglich folgende zu nennen: 1) Exercitationes Juridicae, in quibus CXL controversiae ex principiis Juris Naturae eruuntur et discutiuntur. (Jena 1623. 4. Arnſtadt 1647. 12. Heidelberg 1668. und vermehrt herausgegeben von Dr. Joh. Volkmann Bachmann, Jena 1658. 4.) 2) Resolutio legis famosissimae, Gallus. (Jena 1624. Strasburg 1653.) 3) Tractatus de Laudemiis. (Jena 1628 und 1664. 4.) 4) Commentarius ad Pandectas. (Strasburg 1644 und 1658. Leipzig 1678. 4.) 5) Resolutio de liberis et posthumis haeredibus instituendis. (Jena 1644. Strasburg 1658.) 6) Variae Resolutiones. (Gotha 1648. Nürnberg 1655. Erfurt 1657. 4.) 7) Notae in Wegneri tractatum de verborum et rerum significatione. (Gotha 1656.) 8) Commentarius in IV libros Institutionum. (Strasburg 1658. 4.) 9) De Majestate in genere. 10) De Evictione et

1) Eine Stelle aus dieſer Rede über den Charakter der Schriften Franzke's ſ. bei *Sagittarius*, Historia Gothana p. 262. Dieſer handelt daſelbſt p. 257—263 von Franzke's Leben und Leiſtungen. Ein Auszug aus Sagittarius findet ſich bei Galetti, Geſchichte und Beſchreibung des Herzogthums Gotha. S. 277—279.

duplae stipulatione. Alles, was Franzke durch den Druck veröffentlicht, zeigt ihn als einen Schriftsteller guter Art. Er war vor andern sowol durch eine Fülle angebornen Geistes, als auch durch vollendete Gelehrsamkeit ausgezeichnet. Daher that er nicht blos, sondern schrieb auch eines großen Mannes Würdiges. Er ist nicht selten anderer Meinung, als Viele, und stellt eigenthümliche Behauptungen auf, indem er sich mehr auf die Grundpfeiler der Wahrheit, als auf die Stimmen der andern stützt. Dabei behandelt er diejenigen, welche er bestreitet, mit Bescheidenheit. Auch nimmt er die auserlesensten Gegenstände oder Punkte vor, welche entweder die andern übergangen, oder nicht sorgfältig genug ausgelegt haben. Da er bei demjenigen, was er vorträgt, weder zu kurz, noch auch weitläufig ist, so genügt er den Lesern, ohne sie zu ermüden und zu langweilen. Fast unauflösliche Knoten löset er deutlich auf und entscheidet die schwierigsten Controversen so ausgesucht und kräftig, daß er keine Gelegenheit zum Zweifel und keinen Stoff zum Streite zurückläßt [2]). (*Ferdinand Wachter.*)

FRANZMADHES (Joh. Matthias Joseph Anton), geb. 1736 in dem kurmainzischen Städtchen Wallthürn im Odenwalde, lebte seit 1777 zu Heiligenstadt auf dem Eichsfelde, mit dem Charakter eines kurmainzischen Hofkammerrathes. Er starb am 10. Jan. 1780. Als Schriftsteller ward er bekannt durch sein neueres Forstmagazin, das in den Jahren 1776—1777 zu Erfurt und Frankfurt in zwei Octavbänden erschien, zu welchen 1779 noch die erste Abtheilung des dritten Bandes hinzukam. Dies Journal enthielt, außer einer Sammlung zerstreuter Forstschriften, allerlei diesen Gegenstand betreffende Anfragen, Anzeigen, Preisaufgaben u. s. w. Die von Pallas und Lepechin in ihren Reisen mitgetheilten Notizen benutzte Franzmadhes für die von ihm herausgegebenen Betrachtungen über verschiedene Gegenstände des Forstwesens. Von diesem mit Kupfern geschmückten Werke erschien nur der erste Band zu Frankfurt a. M. 1777. Anonym erschienen von Franzmadhes „Gedanken über die Vermehrung der Festigkeit des Erlenholzes, zum Gebrauch außer dem Wasser." (Eisenach 1779.) Vorzugsweise, wenn auch nicht ausschließlich, für das Eichsfeld berechnet, war eine Wochenschrift, welche Franz unter dem Titel: Ökonomische Beiträge zu den heiligenstädter Intelligenzblättern zu Heiligenstadt 1779 herausgab. Es erschien nur das erste Quartal des ersten Jahrganges *). (*Heinrich Döring.*)

FRANZOSEN, 1) s. Syphilis. 2) Franzosenkrankheit †), heißt eine beim Rindvieh vorkommende chronische Krankheit, welche auch unter den zum Theil nur provinziellen Namen Hirsesucht, geile Sucht, Lustseuche, venerische Krankheit, Drüsenkrankheit, Unreinigkeit, Stiersucht, Stierseuche, Monatreiterei, Perlsucht, Meerlinsigkeit, Zepfigkeit u. s. w. bekannt ist. Diese verschiedenen Namen der Krankheit sind theils vom Befunde der innern Theile bei geschlachteten oder secirten Thieren entlehnt, theils von dem im Verlaufe der Krankheit auftretenden gesteigerten Begattungstriebe, theils auch von der irrthümlichen Identificirung der Krankheit mit der Syphilis beim Menschen, wozu der Sectionsbefund ebenso wol, wie der vermehrte Begattungstrieb, beigetragen haben mögen. Kaum zu rechtfertigen ist die von Manchen vorgeschlagene Benennung Nymphomanie. Veith hat die Krankheit Cachexia boum tuberculosa genannt, eine Benennung, welche, abgesehen von dem Beiworte tuberculosa, den spätern Zeitraum derselben allerdings gut bezeichnet. Bei den Franzosen heißt die Krankheit la pommelière.

Die Franzosenkrankheit ist fast ein ausschließliches Eigenthum des Rindviehes; wenigstens sind es sehr vereinzelt dastehende Ausnahmen, daß man ein paar Mal die gleiche Krankheit auch bei Hunden beobachtet haben will. Das Vorkommen der gleichen Krankheit beim Menschen ist zum Mindesten noch sehr zweifelhaft, wenngleich man beim Menschen bisweilen etwas ähnliche Wucherungen auf der Pleura findet, wie bei den mit der Franzosenkrankheit behafteten Kühen. Auch steht eine von J. Fr. Hoffmann mitgetheilte Beobachtung (Rust's Magazin 1831. Bd. 35. S. 336) ganz vereinzelt da. Nach derselben ging nämlich bei einem sonst gesunden Menschen, der sich beim Schlachten einer mit der Franzosenkrankheit behafteten Kuh in den Arm geschnitten hatte, eine bösartige, den syphilitischen Condylomen ähnelnde Wucherung von der verletzten Stelle aus. — Übrigens machen beim Rindviehe selbst wieder Alter und Geschlecht einen Unterschied. Kälber werden nicht von den Franzosen befallen. Die meiste Anlage dazu haben Kühe im vierten oder fünften Lebensjahre; weniger leicht werden Stiere davon befallen, noch seltener Ochsen.

Die Franzosenkrankheit gibt sich beim ersten Auftreten kaum durch pathologische Erscheinungen kund. Im weitern Verlaufe treten Symptome auf, wie sie bei Zehrkrankheiten, namentlich bei der Lungenschwindsucht, vorzukommen pflegen. Die Diagnose ist daher am lebenden Thiere meistens ausnehmend schwer, oftmals kaum möglich in der frühern Zeit der Krankheit, und am sichersten ist die Krankheit nur durch die Section nachzuweisen.

---

2) Martin Hanke in seiner lateinischen Rede auf Franzke.

*) s. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 466.

†) Rüling, Von den sogenannten Franzosen des Rindviehes, in den Göttinger gemeinnützigen Abhandlungen. 1774. — Heim, Über die Natur und Beschaffenheit der sogenannten Franzosenkrankheit beim Rindvieh, in Pyl's Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2. Bd. S. 79. — Graumann, Abhandl. über die Franzosenkrankheit des Rindviehes und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere. (Rostock und Leipzig 1784.) — Publicandum (preußisches) zur nähern Belehrung der vermeinten Franzosenkrankheit bei dem Rindvieh, in Pyl's Neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde. 1. Bd. S. 698. — Wolstein, Das Buch von den Seuchen und Krankheiten des Hornviehes, der Schafe und der Schweine u. s. w. (Wien 1791.) — Frenzel, Über die Franzosenkrankheit des Rindviehes. (Leipzig 1799.) — E. Viborg, Über die Natur der sogenannten Franzosen- oder Paarungskrankheit beim Hornvieh. — *Dupuy*, Journ. pratique de Méd. vétér. 1830. Févr. p. 49. — A. H. Nicolai, Über die Identität des Fungus medullaris pleurae und der sogenannten Franzosenkrankheit, in: Medicinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen. 1833. Nr. 12.

Zu Anfang der Krankheit befinden sich die damit behafteten Rinder stets in einem sehr guten Ernährungszustande; sie sind meistens wirklich fett und oftmals grade die fettesten in einem Stalle; dabei sind sie nach dem äußern Aussehen und Benehmen ganz gesund, sie fressen und saufen wie gewöhnlich, haben lebhafte, muntere Augen, die Nasen- und Mundschleimhaut sind normal gefärbt und befeuchtet u. s. w. Bei geschlachteten Thieren besitzen auch das Fleisch und die Eingeweide eine durchaus reine und gesunde Beschaffenheit, und gleichwol sitzen schon auf dem Brustfelle jene die Krankheit charakterisirenden Geschwülste. Allmälig verliert sich aber bei den gutgenährten Thieren die Milch, und durch vieles Brüllen verrathen dieselben einen gesteigerten Begattungstrieb, der jedoch durch Zulassung des Bullen keineswegs befriedigt wird, weil sie in der Regel nicht befruchtet werden, und nach 4—5 Wochen, oder selbst wol nach 14 Tagen wieder rindern. Hierauf beruhen die Namen geile Sucht, Stiersucht, Monatreiterei. Hat aber auch eine Kuh aufgenommen, so erfolgt gar nicht selten ein Abortus und Wiederkehr der Brünstigkeit. In solcher Weise kann der Zustand ein Jahr, aber auch 2—3 Jahre andauern. Dann tritt allmälig ein feuchter, lockerer Husten ein, und nun fangen die bisher fetten Thiere abzumagern an. Allmälig wird dann das Haar struppig und glanzlos, die Haut trocken, die Augenbindehaut wird blaß und mit schmutzig-rothen Streifen durchzogen, die Thiere verlieren die Munterkeit, die Schleimhaut im Maule wird blaß, der Athem kurz, der Husten mehr trocken; drückt man vorn auf die Brust, so weichen die Thiere meistens zurück, als empfänden sie Schmerz von jenem Drucke. Die Abmagerung schreitet auch beim besten Futter fort, die Milch versiegt, das Fleisch bekommt ein ungesundes Aussehen; der Begattungstrieb dauert aber dabei ungeschwächt fort. Endlich verliert sich wol der Appetit, es beginnt eine ödematöse Anschwellung des Bauches und der Füße, ein übelriechender Ausfluß aus Nase und Maul; Diarrhöe, Zehrfieber führen endlich zum Tode. Der Verlauf der ganzen Krankheit ist immer ein langwieriger; er erfodert bisweilen 4—5 Jahre.

Im Verlauf der ganzen Krankheit lassen sich aber einigermaßen zwei Zeiträume unterscheiden, die man wol mit den besondern Namen der fetten und der magern Franzosen bezeichnet hat; im ersten Zeitraume nämlich zeigen die Thiere durchaus keine Störung in der Ernährung, ja sie sind sogar durch eine sehr gute Ernährung ausgezeichnet; im zweiten Zeitraume beginnt eine immer mehr zunehmende Abzehrung.

Bei der Section findet man als wesentliche und constante Erscheinung eigenthümliche, warzenartige Geschwülste oder Hervorragungen auf den serösen Auskleidungen der Brusthöhle und auch wol der Bauchhöhle. Dieselben sitzen an der Innenfläche der Brustwände, auf der Vorderfläche des Zwerchfells, auf den Lungen, im Umfange der Luftröhre, seltener auf den Wänden des Mittelfelles. In der Bauchhöhle kommen sie auf der Leber, am Netze, am Gekröse, in der Nierengegend vor. Die Wucherungen auf dem Bauchfelle kommen in der Regel nur gleichzeitig neben denen auf dem Brustfelle vor, weit seltener allein. Nur selten ist die Menge dieser Geschwülste eine geringe; meistens trifft man sie zu Hunderten, ja selbst zu Tausenden dicht gedrängt auf dem Brustfelle. Die Größe variirt von der eines Hirsekorns bis zu jener einer Erbse. Sie sind meistens rundlich und sitzen flach auf der serösen Haut auf; manche haben aber auch einen mehr oder weniger langen fadenartigen Stiel. Sie sind blaßroth gefärbt, ungefähr wie Granulationen auf einer eiternden Fläche; die größeren haben aber ein mehr weißliches, entfernt perlartiges Aussehen; oder sie erscheinen auch gelb- bis grauröthlich, selbst wol bräunlich. Alle haben einen Überzug von der serösen Haut, und sie bestehen aus einer speckartigen, oder mehr weichen, käseartigen oder hirnartigen Substanz, die nach Nicolai mit der Markschwammsubstanz große Ähnlichkeit hat. Die größeren Geschwülste sind die consistenteren. Die Mitte der einzelnen Geschwulst ist bisweilen mehr gefärbt, als die äußeren Schichten; auch findet sich in der Mitte bisweilen eine gallertartige oder röthliche Flüssigkeit. Da, wo die Geschwülste dicht gedrängt sind, hängen sie ziemlich fest unter einander zusammen, und bilden beerenförmige oder traubenförmige Massen. Sie lassen sich mit dem Brust- oder Bauchfelle von den unterliegenden Theilen ablösen. Häufig zeigen die serösen Häute keine Veränderungen an der Stelle der Geschwülste; andere Male haben sie aber auch wol ein röthliches oder bläuliches Aussehen, und sind mehr oder weniger verdickt. Bisweilen kommen Hydatiden neben jenen Geschwülsten vor, oder die Lymphdrüsen, besonders an den Bronchien und neben dem Buge, sind verhärtet und vergrößert, und deshalb sind jene Geschwülste von Manchen für entartete Hydatiden oder Tuberkel erklärt worden. An den Geschlechtstheilen ist in der Regel nichts Krankhaftes wahrzunehmen; doch sah Viborg in zwei Fällen Hydatiden am Uterus und an den Ovarien. Auch will Viborg bei den an der Krankheit verstorbenen Kühen das kleine Gehirn in einem inflammatorischen Zustande gefunden haben. — Bei Thieren, die der Krankheit wirklich erlegen sind, findet man außerdem noch große Abmagerung, blasses, welkes, unangenehm riechendes Fleisch, wäßrige Anhäufungen im Zellgewebe, Tuberkeln und Geschwüre an den Eingeweiden u. s. w.

Was die Ursachen der Krankheit betrifft, so spielt unverkennbar eine excessive Erzeugung von Nahrungssäften eine Rolle dabei. Denn sie befällt immer sehr vollsaftige, gut gedeihende Thiere, namentlich Milchkühe, die nicht befruchtet werden; dagegen nicht leicht Kühe, welche viel Milch geben und zum Kälberziehen benutzt werden, ebenso nicht fleißig benutzte Zuchtbullen oder Arbeitsochsen, oder mager gehaltenes Vieh. Reichliche, stark nährende Fütterung, verbunden mit Ruhe, gibt eine Disposition zur Krankheit; daher sie öfter in Mastställen, in Mühlen, in Brauereien vorkommt. Die Witterung und besondere Localitäten sind aber auch von Einfluß auf das Entstehen der Krankheit. Häufiger zeigt sie sich in nassen Jahren, bei üppigem Graswuchse, auf sogenannten Fettweiden, in niedrigen, dunstigen Ställen; seltener in

trockenen Jahren, und bei Thieren, die auf Höhen und an trockenen Orten weiden. Da übrigens durch eine gute Ernährung zunächst nur eine üppige Fettproduction hervorgerufen zu werden pflegt, so muß offenbar noch ein besonderes Moment daneben wirksam sein, wodurch es geschieht, daß mit der Fettablagerung sich jene eigenthümliche Excrescenzenzen auf den serösen Häuten der Brust- und Bauchhöhle vergesellschaften. Das Versiegen der Milch, der aufgeregte Begattungstrieb und die Unfruchtbarkeit stehen wol unverkennbar in einer Beziehung zur Krankheit; nur bleibt es immer zweifelhaft, ob man sie als Folgen oder als Ursachen der Krankheit anzusehen hat. — Von Frenzel wurde das frühe Begatten der Thiere als Krankheitsursache bezeichnet. Dupuy betrachtet den anhaltenden Genuß solcher Substanzen, welche an phosphorsaurem und kohlensaurem Kalke reich sind, wie Körnerfutter, Kleie, Klee u. s. w., als die Hauptursache der Krankheit. — Die Krankheit gehört nicht zu den ansteckenden; auch ein Vererben der Krankheit von der Mutter auf die Kälber, wie es Wollstein annahm, ist durch gar Nichts erwiesen.

Die Prognose ist im zweiten Hauptstadium der Krankheit, bei den sogenannten magern Franzosen, eine durchaus ungünstige; nur bei den fetten Franzosen läßt sich vielleicht durch eine geeignete Behandlung Heilung erwarten. Leider ist aber die Krankheit beim ersten Beginnen fast nicht zu erkennen, und jedenfalls ist es ökonomisch vortheilhafter, jedes Rind, welches durch rasch eintretende Fettigkeit, durch Versiegen der Milch, durch öfters wiederkehrende Brünstigkeit, durch Husten sich verdächtig zeigt, alsbald zu schlachten, oder an den Schlächter zu verkaufen, als eine zweifelhafte Cur anzufangen. Denn wenn auch die letztere gelingt, so verliert das Thier immer an Werth, weil es in einen magern Zustand übergeführt werden muß, und der Verlust wird durch die Medicin- und Futterkosten nur noch erhöht. Sollte übrigens zu Anfang der Krankheit ein Heilungsversuch gemacht werden, so könnte die Indication nur die sein, den gesteigerten Reproductionsproceß herabzustimmen. Neben der Vermeidung und Entfernung der besondern schädlichen Einflüsse und der Anordnung einer magern Diät würden im Besondern anzuwenden sein: Blutentziehungen 5—8 Pf., alle 4—5 Tage, Haarseile an die Brust, einige Male wöchentlich als Abführungsmittel 1—1½ Pf. Kali sulphur. oder Natr. sulphur., oder 10—15 Gran Calomel. Vor allem dürfte aber die freilich kostspielige Anwendung des Jods passend sein. — Wollstein empfahl als einziges Mittel frisches Kalkwasser zum Getränk, also grade eine Substanz, von deren Genuß Dupuy neuerer Zeit die Krankheit hat ableiten wollen. Früher empfahl man ein Decoct von Franzosenholz, wobei man ohne Zweifel von der fälschlich angenommenen Identität der Krankheit mit der Syphilis ausging.

Der Genuß des Fleisches von Thieren, die mit der Franzosenkrankheit behaftet sind, ist erfahrungsgemäß der Gesundheit nicht nachtheilig, so lange nur noch kein kachektischer Zustand eingetreten ist, und so lange das Fleisch noch ein gesundes Aussehen besitzt. Die Benutzung des Fleisches von magern Franzosen ist aber allerdings unstatthaft. Deshalb ist die Franzosenkrankheit ein für die Fleichbeschau wichtiger Gegenstand. Da man ehedem in Teutschland allgemein die Ansicht theilte, die Franzosen seien ein der Syphilis des Menschen ähnliches, oder ein wirklich syphilitisches, etwa durch Sodomie erzeugtes und sich forterbendes, Übel; so wurde das Ausschlachten solcher kranken Thiere durch obrigkeitliche Verordnungen mit verschärften Strafen belegt; solche kranke Thiere sollten dem Abdecker zufallen. Der Abdecker nahm außerdem auch wol selbst das Messer und das Beil in Anspruch, dessen sich der Schlächter beim betreffenden Stücke bedient hatte. Der Schlächter seinerseits konnte den Kaufschilling vom Verkäufer reclamiren. Gegen diese, auf unwahre Voraussetzungen sich stützende, Misbräuche erklärte sich Heim 1782, sowie Graumann 1784, und schon 1785 wurden sie gesetzlich durch ein Publicandum der preußischen Regierung abgeschafft, in welchem auch der Genuß des Fleisches für unschädlich erklärt wurde. Diese Ansichten fanden allmälig auch in den übrigen Staaten Eingang. Jenes Publicandum verordnete auch, daß dem Verkäufer des geschlachteten Viehes auf keine Weise zugemuthet werden soll, das erhaltene Kaufgeld zurück zu geben. Späterhin wurde jedoch in Preußen die Franzosenkrankheit ausdrücklich wieder als Gewährsmangel aufgenommen, und es wurde die Gewährszeit auf acht Tage festgesetzt. Auch in andern teutschen Ländern, sowie in der Schweiz, gilt die Krankheit als Redhibitionsfehler, und es ist eine Gewährszeit von 4—8 Wochen bestimmt.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

FRANZÖSISCHE GESETZGEBUNG und FRANZÖSISCHES RECHT. Frankreichs Geschichte ist die Geschichte einer Nation, welche nach 1300jährigem resultatlosem Bestehen sich endlich zu der Alternative durchgeschlagen hat, entweder schmachvoll unterzugehen, oder von Vorn anzufangen, und welche dieses Letztere mittels einer furchtbaren Zertrümmerung des ganzen Baues ihrer Vergangenheit, aber auch mittels einer großartigen Befreiung ihrer in diesen Bau verzaubert gewesenen geistigen Mächte vollbringt. Bis zur Revolution ist die französische Geschichte ihrem vorherrschenden Charakter nach das wüste Spiel negativer Mächte, welches nur ausnahmsweise von Perioden einer erfreulichen, sich selbst bekräftigenden und genießenden Ordnung unterbrochen wird. In solchen Glanzpunkten der französischen Geschichte scheint die Nation aus einer voraufgegangenen Misere sich plötzlich mit einer Energie und Positivität erlöst zu haben, als sei an keinen Rückfall zu denken, als müßten von nun an alle einzelnen nationalen Mächte in harmonischer Verschwisterung auf der gewonnenen Basis sich weiter entwickeln. Aber alsbald lösen sich die verschlungenen Bande wieder, Willkür und Heimtücke, Tyrannei und Anarchie kehren die Ordnung von Neuem um; was positive Errungenschaft schien, erweist sich als ein geniales Impromptu ohne tieferen Halt; was das Ansehen einer nachhaltigen Energie hatte, stellt sich als ein vorübergehender Enthusiasmus dar; kurz, der französische Nationalcharakter scheint diese solidarische Spannung auf Ein großes Gesammtinteresse

nicht über die Dauer einer bloßen Zuständlichkeit hinaus aushalten zu können, und zersplittert seine Kraft von Neuem in dem Haschen nach einzelnen Interessen von mehr unmittelbarem Reize, in deren unvermeidlichem Conflicte die negativen Mächte abermals triumphiren. Unter den schonungslosen Tritten der letztern reißt die kaum angesponnene Entwickelung wieder ab, während sie selbst sich eine Geschichte schaffen, welche alle Stufen der Willkür von der schamlosesten Brutalität an bis zur feinsten Intrigue, bis zur raffinirtesten Lüge, endlich freilich auch bis zur äußersten Selbsterschöpfung in sich darstellt. Ob auch das mishandelte Volk von Zeit zu Zeit die Faust drohend gegen diese Schmach erhebt, so fehlt es ihm doch zur Ausführung an der besonnenen und consequenten Energie; denn es stützt sich dabei nur auf historische Rückerinnerungen, auf ein dann und wann ein Mal genossenes, aber wieder entschwundenes Gut, nicht auf ein lebendiges, bis in die Gegenwart organisch hineinreichendes Resultat seiner nationalen Selbstbethätigung. Schon möchte man an einem innern, geistigen Zusammenhange in dieser chaotischen Reihenfolge von Begebenheiten, so denkwürdig dieselben für sich auch sein mögen, verzweifeln; man möchte fragen, ob diesem planlosen Geschehen ohne andern erkennbaren Fortschritt, als die immer übermüthigere Entwickelung der Willkür, in der That die Bedeutung zukomme, eine Erscheinungsweise des allgemeinen Geistes zu sein: da auf einmal löst die Revolution dieses Räthsel aufs Entschiedenste zu Ehren der französischen Nation, aber freilich auch auf eine Weise, die ihres Gleichen nicht weiter hat. Der Grund dieser endlichen grandiosen Entwickelung aller voraufgegangenen Verwickelungen kann hauptsächlich nur darin gefunden werden, daß der geistige Fonds der französischen Nation an sich von einer Zähigkeit und Ausdauer gewesen sein müsse, die ihm seinen Mangel an dem Geschicke, sich vom Anfang an zum Princip und Kerne der Geschichte zu machen, gleichwol nicht zum Verderben ausschlagen ließ, ja die ihn unter der schwülstigen und ausdorrenden Atmosphäre, welche ihn über ein Jahrtausend lang zu ersticken bemüht gewesen war, dennoch bei seiner ursprünglichen Frische und Entwickelungsfähigkeit erhielt. Als nun unter Ludwig XVI. der gedankenlose Wust einer altersschwach gewordenen Willkür rasch wie ein sinkender Schaum sich in sich selbst zu verzehren, als die geistige Potenz der Nation in der hinzutretenden freieren Lebenslust zu schwellen begann und nun endlich unter der letzten Dunstwolke zum überraschenden Vorschein kam, da holte diese geistige Macht mit reißender Schnelle, mit einer welterschütternden Maßlosigkeit innerhalb einer Spanne Zeit eine Entwickelung nach, die naturgemäß schon seit 1300 Jahren Schritt für Schritt hätte vor sich gehen sollen, und die so unnatürlicher Weise hieran verhindert worden war. In dieser ersten, aber auch um so großartigern Epoche der französischen Geschichte drängte sich der ganze bis dahin gewaltsam aufgestauete Stoff zu einem einzigen furchtbaren Durchbruche zusammen; und es ist kein Wunder, wenn dieser Durchbruch ebenso wol die gesammte, gleichsam zu einer eigenen Species verschmolzene Barbarei aller voraufgegangenen Jahrhunderte, als auch die volle, in Eins concentrirte geistige Wucht dieser Vergangenheit mit sich führte. Es trat ein Umschwung der Dinge ein, der zunächst freilich das entgegengesetzte Extrem nicht vermeiden konnte, weil die bisherigen negativen Mächte selbst erst wieder von Grund aus negirt werden zu müssen schienen, der aber bald die feste positive Basis zu Stande brachte, auf welcher die Geschichte Frankreichs seitdem sich neu aufgebaut und ein inneres Princip zur Entwickelung gebracht hat, welches trotz der fernern politischen Stürme doch nicht wieder aus der Fassung gerathen ist, vielmehr von Stufe zu Stufe sich bewußter und kräftiger ausgeprägt hat.

Die Revolution scheidet hiernach die Geschichte Frankreichs in zwei Haupttheile, deren erster seine Begrifflichkeit erst in dem zweiten findet, während der zweite ohne den ersten nicht minder ein Unding sein würde. Hierdurch wird zugleich der Standpunkt bestimmt, den man bei der Beurtheilung der französischen Geschichte im Großen und Ganzen zu nehmen hat; und wenn man denn ferner die unmittelbar vorliegende Grundidee der Revolution, nämlich die endliche Emancipirung und Constituirung der heiligsten Rechte des Volkes, sowie die thatsächliche Vollstreckung dieser Idee gegen das Königthum und die Aristokratie ins Auge faßt, so ergibt sich mit Näherem, worin die Verfassungslosigkeit der Geschichte vor der Revolution eben bestanden haben werde. Hierdurch wird die Betrachtung nun aber unmittelbar auf das Rechtsgebiet hinübergeleitet, wie denn überhaupt bis zur Revolution die Rechtsgeschichte in Frankreich mit der politischen aufs Innigste zusammenhängt, weil die Idee der freien Persönlichkeit, also das Privatrecht es nicht zu einer unabhängigen und selbständigen Stellung dem Staate und dem Königthume gegenüber zu bringen vermag; daher denn die Rechtsentwickelung vorzugsweise in der Form des öffentlichen Rechts, dessen Inhalt aber, seiner Idee zuwider, großentheils privatrechtlicher Natur ist, vor sich geht, somit häufig nur als die Kehrseite politischer Vorgänge, und nur ihrer allgemeinen positiven, bei der Gründung der Monarchie bereits gegebenen Basis nach, d. h. als römisches jus scriptum oder als germanisches Gewohnheitsrecht, im Ganzen als unabhängig von der politischen Gestaltung der Dinge sich darstellt. Das Königthum, die Aristokratie, Feudaladel und höhere Geistlichkeit und das Volk, dies sind die drei Phasen, in denen die politische, wie die Rechtsgeschichte Frankreichs vor der Revolution verläuft, aber — wol zu merken — nach der Methode einer Entwickelung verläuft, die nie zu sich selbst gelangt, weil sie ewig nach ihren ersten Grundgesetzen, nach der festen, unterschiedlichen Normirung ihrer hauptsächlichsten Factoren sucht, und wenn sie die des einen gefunden zu haben glaubt, darin alsbald wieder eine Herausfoderung für den andern erkennen muß, durch die sie von Neuem in den Widerspruch mit sich selbst verwickelt wird. Während die teutsche Geschichte durch die Reichsverfassung, die englische durch die Magna charta im Voraus bestimmt und grundgesetzlich beherrscht erscheint, schweift die französische, eines solchen Vortheils entbehrend und durch die Unbestimmtheit ihrer vorhin genannten drei Factoren sich

selbst unklar, in dem Gebiete einer Möglichkeit umher, die nur zu häufig durch eine unübersteigliche Kluft von der Wirklichkeit getrennt ist, und daher einen großen Theil der Anstrengungen dieser Geschichte dem Nichts entgegenführt. So sind die Gestaltungen, die sich der französische Geist während des fraglichen Zeitraums gegeben hat, weit mehr das Schauspiel großartiger, oft genialer Verirrungen, die am Ende in sich umkehren und sich auf die weit zurückliegende rechte Straße besinnen müssen, als die Manifestationen eines im Großen und Ganzen seiner selbst gewissen und seines Verhältnisses zu dem allgemeinen Weltgeiste sich bewußten Nationalcharakters. Bei ihrem leichten, sanguinischen Temperamente haben die Franzosen diese Täuschungen ihrer selbst ertragen können; sie haben sich an Effecten ergötzt, wo der eine große Effect, der ihnen Noth that, nicht gelingen wollte; sie haben endlich selbst den Mangel einer tiefern nationalen Sittlichkeit, der die Folge ihrer tumultuarischen Geschichte sein mußte, kaum geahnt, indem sie dafür desto eifriger von der gloire gezehrt.

Fehlte es nun den Interessen des Königthums, der Aristokratie und des Volks selbst in ihren Grundzügen an einer positiven Unterscheidung und Verbindung unter einander, welche die historischen Kämpfe, deren sie keinen Falls überhoben sein konnten, doch einer gewissen methodischen Nothwendigkeit und dem Gesetze einer gegenseitigen Förderung und Vermittelung zu unterwerfen vermocht hätte, so war es eine natürliche Folge, daß in Frankreich mehr als anderswo die äußere Macht mit ihrem ganzen Schatze von Zufälligkeit und Willkür über das Schicksal der Nation, und namentlich auch über die Entwickelung des Rechtsmoments entschied. Man kann daher auch allerdings eine gewisse, freilich tief verschleierte, Einhelligkeit der geschichtlichen Ereignisse vor der Revolution in dem Streben finden, das hohle Princip der Macht, gleichviel, in welcher Sphäre und zu welchen Zwecken es sich bethätigte, über Bord zu werfen, damit Recht und Ordnung rein durch ihre eigene Auctorität freies Spiel gewinnen möchten. Allein jenes Princip war zu tief begründet, es hatte seine Garantie — und damit trifft man auf den bestimmtern historischen Grund, der die nachfolgenden Erscheinungen erklärt — in nichts Geringerem, als in den Auspicien, unter denen die Monarchie selbst begründet wurde, und welche auch für ihre ferneren Erlebnisse von Einfluß blieben. Diese Begründung des neuen fränkischen Staats war thatsächlich nichts Anderes, als die Übersiedelung eines freien germanischen Volkes und seiner ursprünglichen Verfassung auf ein Gebiet, welches das tiefe Gepräge der Unfreiheit und des Despotismus trug; ihrem historischen Principe nach dagegen war sie die Unterdrückung ebendieses Volkes nach eben den Grundsätzen der absoluten Monarchie, die in dem neuen Vaterlande durch die Römer bereits eingebürgert worden waren. Diese Unterwerfung lag natürlich weder in der Absicht der freien Franken, welche den neuen Staat vielmehr selbst ins Leben gerufen hatten und in ihm herrschten; noch auch kann man dieselbe gradezu als einen politischen Gedanken der fränkischen Heerführer, welche die Eroberung Galliens leiteten, betrachten. Sie war vielmehr durch die Umstände vorausbestimmt, durch die unvermeidliche Aufnahme des in Gallien vorgefundenen Zustandes in den neuen Staat als eines Bestandtheils desselben, und durch alle Folgen dieser Zusammensetzung, insbesondere durch den monarchischen Geist, der das germanische Element aus dem Römerthume unwillkürlich anwehte und mit seiner feinern Organisation blendete, vorzugsweise aber dem Oberhaupte der Franken zur Folie, wie zur Lockung diente; durch den Zwiespalt zwischen dem germanischen und dem römischen und gallischen Elemente, die den neuen Staat in eine unangemessene und nothwendig auszutilgende Differenz mit sich selbst versetzte, und deren allmälige Ausgleichung unmöglich ohne eine theilweise Aufopferung der germanischen Ursprünglichkeit und Selbständigkeit vor sich gehen konnte; durch das Institut der christlichen Kirche mit ihren bereits hierarchischen Tendenzen, ein Moment, welches sich aus dem neuen Staate allmälig erst hätte entwickeln sollen, anstatt ihn von Vorn herein mit zu bestimmen. Kurz, die Gründung dieses Staates war eine künstliche Zusammensetzung heterogener Elemente, welche ohne monarchische Einheit und Gesammtheit nicht bestehen konnte. Sobald daher die Geschichte desselben sich in lebhaftere Bewegung setzte, fing auch das Königthum an, sich auf Kosten der ursprünglichen Volksfreiheit zu entwickeln. Diese Richtung auf stete Vergrößerung der königlichen Auctorität ist seitdem in der Geschichte Frankreichs geblieben, ja sie bildet den Grundzug derselben, auf welchen alle ihre übrigen Bewegungen bezogen bleiben, so oft sie auch in ein selbständigeres Gleis einlenken möchten. Von Zeit zu Zeit geht freilich diese Auctorität in ihrer eigenen Ausartung unter; dann triumphirt die Macht der Aristokratie, die ursprünglich von ihr selbst hervorgerufen und organisirt worden ist, um ihr zum Schutz und Trutz gegen die Volkssouverainetät zu dienen, und die ihr nun den Rang ablaufen möchte; alsbald aber ersteht das königliche Ansehen von Neuem, um mittels Erhebung des Volkes und Demüthigung der Aristokratie eine neue, höhere Bahn seiner Entwickelung zu durchlaufen, Anfangs in edler, würdiger Haltung, später aber, wo ihr der Bund mit dem Volke lästig wird, nur in einer höheren Potenz der Willkür, bis sie bei neuer, schlimmerer Ausartung abermals als ein Opfer der Aristokratie und in den späteren Jahrhunderten auch des Volkes fällt. Alle diese Evolutionen sind ihrem vorherrschenden Charakter nach bloße Wandelungen einer hohlen Macht und Willkür, nur daß sich diese Dämonen, wie gesagt, am liebsten und häufigsten in der Sphäre des Thrones halten. Sie zerstören alsbald den Segen wieder, den ein neuer Aufschwung der königlichen Auctorität Anfangs gestiftet hat; sie machen die rechtlichen, socialen und staatlichen Gestaltungen verdorren und verschrumpfen, indem sie sie zu Formen ihrer particularen Interessen aushöhlen, oder die Bedingungen ihrer Fortbildung zerstören; sie erzeugen alle Gräuel der Tyrannei und der Anarchie, bald in offen daherrasender Blutgierigkeit, bald unter dem Deckmantel der schändlichsten Intrigue, des abgefeimtesten Jesuitismus, der heuchlerischesten Politik. Und

aller dieser Fluch trifft vor Allem das Volk; an ihm lassen die Könige und die Aristokratie ihren Haß und ihre Ränke zugleich aus, ohne daß das Volk in der Lage wäre, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, oder durch den geistigen Fonds, der ihm anvertraut ist, über seine Widersacher zu siegen. Denn es sucht vergebens nach dem durchgreifenden rechtlichen Organismus, durch den es sich zu einer sittlichen und politischen Macht verbinden könnte; alle seine Bestrebungen in dieser Hinsicht müssen an der wilden Verfassungslosigkeit der königlichen und der aristokratischen Macht scheitern, und an eine Organisirung der letztern ist um so weniger zu denken, als Königthum und Aristokratie im steten Conflicte begriffen sind und sich nicht zu setzen vermögen. Aber das Volk muß endlich siegen, damit die Geschichte gerettet werde, wäre es auch mit dem erschütternden Untergange des Königthums und der Aristokratie.

Nach der vorherrschenden Bedeutung, welche die königliche Auctorität in der Geschichte Frankreichs einnimmt, und wodurch sie nächst den politischen Ereignissen auch den Gang der Rechtsentwickelung bestimmt, scheint es angemessen, die einzelnen Perioden der letztern während des Zeitraums vor der Revolution nach den einzelnen Epochen abzutheilen, in welchen das Königthum aus seinem Verfalle von Neuem sich erhebt und dadurch zugleich die Rechtsentwickelung verjüngt und bereichert. Es würden also zu unterscheiden sein:

1) die Periode der Merovinger und Karolinger, oder die erste Entwickelung des Königthums und dessen Untergang in dem Feudalismus (von Chlodwig bis Hugo Capet, 486—987);

2) die Periode der Capetinger und Valois, oder der Sieg der königlichen Auctorität über den Feudalismus und ihre abermalige Ausartung unter der Macht religiöser Wirren (von Hugo Capet bis Heinrich IV., 987—1589);

3) die Periode der Bourbons, oder der Sieg der königlichen Auctorität über die religiösen und die damit verbundenen bürgerlichen und staatlichen Wirren und ihr letztes Unterliegen im Kampfe mit den Interessen des Volkes überhaupt (von Heinrich IV. bis Ludwig XVI., 1589—1789).

I. Vor der Revolution. Erste Periode.

Frankreich verdankt seinen Ursprung den Franken, einem Bunde freier germanischer Völker, welche nach und nach ihr Vaterland verließen, um in Gallien den Römern eine neue Heimath abzukämpfen. Ihr Heerführer, Chlodwig I., der eigentliche Gründer des fränkischen Staates, machte 486 in der Schlacht bei Soissons der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende, trat 496 nach einem Siege über die Alemannen mit einem großen Theile seines Volkes zum Christenthume über, setzte sich eben damals zu Rheims die Königskrone auf, die indessen noch Nichts weiter als eine bloße Decoration sein konnte, brachte 500 einen bedeutenden Theil von Burgund unter seinen Scepter, erschütterte 507 die Herrschaft der Westgothen im südlichen Frankreich, und unterwarf sich endlich auch noch die Briten in Armorica (Bretagne), sodaß er bei seinem Tode (511) fast den ganzen Flächeninhalt des heutigen Frankreichs unter seiner Herrschaft vereinigt hatte. Unter seinen Nachfolgern (den Merovingern) fielen zwar häufig Theilungen des Reichs vor; es kamen aber auch neue Länder, z. B. das übrige Burgund, unter fränkischen Scepter, und jedenfalls behauptete sich dieses in dem Maße, daß Karl der Große in Frankreich selbst nur noch die Westgothen in Aquitanien zu unterwerfen hatte, um das ganze Land unter fränkische Herrschaft zu bringen, unter welcher es seitdem geblieben ist.

Diese Monarchie umfaßte also folgende Völker: 1) Franken und Burgunder, 2) Römer, 3) Briten, 4) die alten, schon von den Römern geknechteten, Gallier (keltischer Abstammung) und 5) Westgothen, diese freilich nur in Überbleibseln. Das germanische und specieller das fränkische Element war natürlich das schlechthin überwiegende und maßgebende; die übrigen Völkerstämme waren nach germanischen Begriffen als die Besiegten der Sklaverei verfallen, die indessen nicht in dem Maße ausgeübt wurde, daß sich ihr Recht, ihre Sitten und Einrichtungen nicht noch eine Zeit lang hätten erhalten und bei der allmäligen Verschmelzung aller dieser nationalen Verschiedenheiten selbst mit in Betracht hätten kommen sollen. Eine Ausnahme in der Meinung der Sieger machten außerdem wenigstens die höheren Classen der Römer, und zwar in Folge der hohen Achtung, in welcher das römische Reich auch noch zur Zeit des Erbleichens seines alten Glanzes bei den Barbaren stand. So respectirten die letztern denn auch das römische Recht, nach welchem die von ihnen besiegten Römer lebten. Der westgothische König Alarich II. machte dieses Recht sogar zu einem Gegenstande seiner legislatorischen Sanction, indem er für die seiner Herrschaft unterworfenen Römer im J. 506 ein eigenes, aus römischen Rechtsquellen zusammengestelltes, Rechtsbuch, das sogenannte Breviarium Alaricianum, publiciren ließ; gleiche Bewandtniß hatte es mit der wahrscheinlich unter dem burgundischen Könige Sigismund (gest. 523) entstandenen lex Romana Burgundionum (später irrthümlich *Papiniani* responsum oder liber responsorum genannt). Neben diesen beiden Rechtsbüchern, von denen das Breviarium auch über die Grenzen des westgothischen Reichs hinaus in Gebrauch kam, galt für die Römer der Theodosianus codex. Indessen umfaßte das Gebiet des römischen Rechts nur die südlichen Provinzen des alten Galliens, weil nur diese der unbedingten Herrschaft der Römer unterworfen gewesen waren; im Norden hatten sich die ursprünglichen Rechtsgewohnheiten erhalten; da aber diese sich nicht dazu eigneten, mit dem gleichfalls auf Gewohnheit beruhenden Rechte der Franken, welche grade in den nördlichern Theilen des Landes den Grundstein ihrer Herrschaft gelegt hatten, einen charakteristischen Gegensatz zu bilden, so standen sich im Wesentlichen nur das römische Recht als jus scriptum und das davon unabhängige, vorzugsweise germanische Gewohnheitsrecht gegenüber. Dieser zugleich durch geographische Grenzen fixirte Hauptunterschied des

in Frankreich geltenden positiven Rechts hat die spätere Eintheilung des französischen Rechtsgebiets in pays du droit écrit und pays du droit coutumier veranlaßt, und ist bis zur Revolution praktisch geblieben. Dieser Unterschied fällt mit dem von Langue d'oc und Lange d'oil zusammen, welcher überhaupt eine nationale Bedeutung hat.

Trotz dieser geographischen Sonderung erfuhr doch das eine Recht den Einfluß des andern. Das römische Recht imponirte dem Gewohnheitsrechte der Barbaren ohne Zweifel durch seine historische Auctorität und seine vollendetere Form. Die fränkischen und burgundischen Könige ahmten nicht nur in ihren Gesetzen und Erlassen die Ausdrucksweise der Constitutionen und Rescripte römischer Kaiser nach, wobei sie sich zugleich der lateinischen Sprache bedienten, sondern ließen es sich auch angelegen sein, die Rechtsgewohnheiten ihrer Völker in förmliche Gesetzbücher, wie die Römer sie hatten, zu bringen. Von solchen unter dem Namen leges Barbarorum im Gegensatze der lex Romana bekannten Aufzeichnungen der Rechtsgewohnheiten sind hier die lex Salica und Ripuaria, beide den Franken angehörig, welche sich nach ihrer ursprünglichen Heimath in salische und ripuarische Franken theilten, und die lex Burgundionum (Gundobada, loi Gombette) zu nennen. Diese leges scheinen übrigens ziemlich gleichzeitig mit der westgothischen und burgundischen lex Romana entstanden zu sein, sodaß weniger die letztere, als vielmehr die sonstigen geschriebenen Gesetze der Römer, namentlich der Theodosianus codex, das Beispiel dazu gegeben haben dürften. Vor Chlodwig I., und zwar vor dessen Übertritt zum Christenthume, ist übrigens die lex Salica wol nicht niedergeschrieben; die lex Ripuaria entstand unter dessen Sohne Theodorich (gest. 534) und die lex Burgundionum unter dem burgundischen Könige Gundobald (gest. 516), und zum Theil noch unter seinem Sohne Sigismund, demselben, welcher auch seinen römischen Unterthanen eine lex Romana gab. (Vergl. Eichhorn's Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 35 fg.)

Während das germanische Recht auf diese Weise dem römischen die Form ablernte, behauptete es andererseits doch den Vorrang seiner nationalen Principien und Institute in allen den Fällen, wo es sich um Rechtsverhältnisse zwischen Römern und Franken (oder Burgundern) handelte. In dieser Hinsicht wurde namentlich das eigenthümlich germanische Princip, wonach Rechtsverletzungen verschiedener Art mit einer Vermögensbuße gesühnt wurden, oder doch gesühnt werden konnten (ein Princip, welches sowol für den Verletzer, den es vor der Privatrache des Verletzten schützte, als auch für diesen eine besondere volksrechtliche Begünstigung enthielt, die man nur genießen konnte, wenn man zu einem solchen Volksrechte geboren, oder durch ein Schutzverhältniß darin aufgenommen war), auch auf die Römer angewandt; dies erfoderte aber zugleich eine gesetzliche Bestimmung derjenigen Bußen, welche rücksichtlich der Römer gelten sollten; denn es kam dabei unter Anderem der nationale und standesmäßige Werth, den man dem Verletzten zuschrieb (bei Tödtungen oder Körperverletzungen das Wehrgeld), in Betracht, und wenigstens in dieser Hinsicht mußte ein Unterschied zwischen Römern und Franken oder Burgundern gemacht werden. Dies geschah nun vorzüglich in der lex Salica und lex Burgundionum. Aber auch in andern Beziehungen fand sich Veranlassung, diese Rechtsaufzeichnungen zugleich mit wirklichen gesetzlichen Normirungen der Rechtsverhältnisse zwischen Römern und Germaniern zu vermehren, und so die Gültigkeit germanischer Rechtsbegriffe auch auf die Römer zu übertragen, zumal mit dem gedachten Principe des germanischen Rechts noch andere Eigenthümlichkeiten des letztern zusammenhingen, die sich, wie überhaupt Alles, was für einen Vorzug des Volksrechts der Sieger gelten durfte, dem fremden Rechte in Collisionsfällen nicht fügen konnten, sondern dieses letztere unter sich demüthigen mußten.

Am deutlichsten behauptete aber das germanische Recht seinen Vorrang vor dem römischen in politischer Hinsicht, und zwar in dem Maße, daß Römer sich eigentlich politischer Rechte nur in Folge besonderer Zugeständnisse, deren sie etwa wegen hervorstehender persönlicher Eigenschaften würdig erschienen, und auch nur in Bezug auf die fränkische Volks- und Staatsverfassung zu erfreuen hatten. Ihre staatsbürgerliche Stellung im Allgemeinen entsprach zwar gewissermaßen der der Franken, indem es, abgesehen von denjenigen Römern, welche das Loos der Unfreiheit getroffen hatte (Romani tributarii) zwei Standesclassen unter ihnen gab, von denen die eine die Romani convivae regis, einen gleichen Rang, wie der fränkische Adel, behauptet, und sich gleich diesem in das Dienstgefolge des Königs begeben hatten, die andere aber, die Romani possessores, den fränkischen Gemeinfreien gleich als freie Grundeigenthümer lebten. Aber schon hier fand ein wesentlicher Unterschied zwischen Römern und Franken darin statt, daß nur jene von den fränkischen Königen unumschränkt als Unterthanen beherrscht werden konnten, daß sie Abgaben zahlen mußten, und dem Könige ohne Unterschied zur Dienstfolge, namentlich zu Kriegsdiensten, verpflichtet waren, während die freien Franken keine Strafgewalt des Königs über sich anerkannten, ihm keine Abgaben zahlten, und, abgesehen von der besondern Verpflichtung des Adels zum Dienstgefolge, rücksichtlich der Kriegsunternehmungen des Königs dem Grundsatze folgten: wo wir nicht mit gerathen, da wollen wir auch nicht mit thaten. So kam denn auch das Recht, die allgemeinern und wichtigern Volks- und Regierungsangelegenheiten, z. B. Kriegsunternehmungen, die Thronfolge, die Gesetzgebung u. s. w., in jährlichen Volksversammlungen zu berathen, schon wegen seines germanischen Ursprungs, dann aber auch wegen der darin liegenden politischen Bevorzugung nur den freien Franken mit Ausschluß der Römer zu; und nur ausnahmsweise oder im Verlaufe der Zeit wurden auch Römer, oder selbst angesehenere Gallier dazu berufen. Leichter wurde den Römern der Zutritt in dem Staatsrathe des Königs, da es dem Könige frei stand, in diesen überhaupt Männer von höherer Geistesbildung aufzunehmen. Im Ganzen kamen die Römer unter der fränkischen Herrschaft mehr und mehr zurück; ihre Cultur artete aus, ihr historisches Ansehen verblich

mit der Zeit; fiscalische Ämter, die man ihnen Anfangs gelassen hatte, weil sie dieselben am besten im Interesse des Fiscus zu verwalten verstanden, gingen mit dem Hervortreten fränkischer Einrichtungen auf Franken über; ihre Gemeindeverfassungen, die sich in einigen Städten des mittlern Galliens unter den Franken erhalten hatten, geriethen in Verfall, und endlich kam es selbst dahin, daß in Rechtsstreitigkeiten der Römer unter sich nicht mehr Römer, sondern Franken zu Gerichte saßen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich hinsichtlich des öffentlichen Rechts, daß die Franken auch in den neuen Eroberungen das alte germanische Princip nicht vergessen hatten, wonach jeder freie Mann über die Angelegenheiten seines Volkes (ursprünglich seiner Gemeinde oder sonstigen Genossenschaft) mit zu entscheiden hatte, und den Anführern in dieser Hinsicht überall kein Übergewicht, sondern nur die Ausführung des Beschlossenen, sowie die persönliche Achtung zukam, auf welche sie sich durch hervorstehende Eigenschaften ein Recht erworben hatten. Die fränkischen Oberhäupter waren, Anfangs wenigstens, Könige in der That nur in sofern, als sie ein Volk, wie die Römer, zu Unterthanen und von den römischen Kaisern gelernt hatten, sich königlich einzurichten und zu gebahren. Aber freilich mußte sich auf diesem Wege manches Fremdartige auch in die fränkische Staatsverfassung hinüberschleichen, wodurch die ursprüngliche Einfachheit derselben allmälig verloren, und ein gewisses Übergewicht der königlichen Macht auch in die fränkischen Volksangelegenheiten überging. Chlodwig I., der schon durch seine bedeutenden Eroberungen sich ein gewichtiges, persönliches Ansehen bei seinem Volke verschafft hatte, und dieses Ansehen durch eine meistens dem Römerthume abgesehene äußere Majestät noch blendender zu machen wußte, entledigte sich zugleich der übrigen fränkischen Häuptlinge, zog den Adel mit stärkeren Banden in sein Interesse als König, und eröffnete durch seinen und des Volkes Übertritt zum Christenthume der Geistlichkeit einen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, welchen das Volk nicht zurückweisen konnte. Die politischen Verwicklungen, welche unter seinen Nachfolgern, vorzüglich in Folge der Theilungen des Reiches, einrissen, und denen es an einer starken leitenden Hand fehlte, die gräulichen Schandthaten, durch welche im Schooße der Merovingischen Königsfamilie selbst das blutige Loos über den Besitz des Thrones geworfen wurde, waren freilich keineswegs geeignet, die königliche Macht zu befestigen und auszubreiten; sie beeinträchtigten aber die Souveränetät des Volkes doch in sofern, als sie das Recht desselben, über die Thronfolge mit zu entscheiden, mehr oder weniger in den Hintergrund drängten, und überhaupt einen Geist der Unordnung hervorriefen, in Folge dessen das Volk den festen Gesichtspunkt seines politischen Verhältnisses zu der königlichen oder jeder andern, sich an deren Stelle setzenden, Gewalt aus den Augen verlor. Es machte sich vor allem Andern das Bedürfniß einer einheitlichen Macht fühlbar, welche überhaupt nur Ordnung und Haltung in den taumelnden Staatskörper zurückzubringen im Stande wäre, zumal auch von Außen her, wie namentlich durch die Sarazenen, Zerrüttung drohte; und als nun die wachsende Auctorität der Major domus jenem Bedürfnisse zu entsprechen anfing, als endlich Pipin der Kleine jussu et auctoritate Pontificis, d. h. durch eine Usurpation, die außer dem Beifalle des Volkes doch noch eine höhere Sanction zu erfodern schien, zur Krone Childerich's gelangte, da war mit dieser schon ganz das Gepräge einer monarchische Staatsentwickelung tragenden Reorganisation auch eine Modification der politischen Stellung des Volkes vor sich gegangen, welche einen nicht unerheblichen Theil der ihm ursprünglich zustehenden Regierungs-, Gesetzgebungs- und Richtergewalt auf den König übertragen hatte.

So kann schon zur Zeit der Merovinger der König nicht mehr als ein bloßer Heerführer seiner Franken angesehen werden, sondern er stellt sich bereits als eine oberste Macht im Staatsorganismus selbst dar, welche indessen noch immer durch eine gewichtige Volksauctorität in gewissen Schranken gehalten wird. Diese Volksauctorität gründet sich moralisch auf die tief eingewurzelte germanische Ansicht von der Würde des freien Mannes, welcher durch keine Zumuthungen an seine Person und sein Eigenthum, die ihn einem höheren Einzelwillen unterwerfen würden, und die er nur gegen Sklaven und Besiegte für gerechtfertigt zu halten gewohnt ist, gedemüthigt werden darf. Zugleich hat sich ein historisch geheiligtes Institut als positives Organ jener Volksauctorität ungefährdet erhalten, nämlich die bereits erwähnten jährlichen Volksversammlungen; denn wenn auch manche wichtigere Angelegenheit, welche dem Herkommen gemäß vor dieselben gehört haben würde, im Strudel der Ereignisse auf einem andern Wege zur Entscheidung getrieben wurde, so stand das Recht an sich darum nicht weniger fest, und unter Pipin dem Kleinen erhielt es sogar einen frischeren Geist.

Diese Volksversammlungen (regni generale placitum) wurden im März und seit Pipin im Mai gehalten, und hießen hiervon *März-* oder *Maifelder*. Der König legte ihnen die Vorschläge zur Berathung und Genehmigung vor, die er zuvor in seinem *Staatsrathe* (placitum regium) hatte entwerfen lassen; und man darf annehmen, daß diese Mitwirkung des Volkes, abgesehen von den Fällen, wo dieselbe zu einem auswärtigen Kriege gewonnen werden mußte, jedenfalls dann nicht umgangen werden konnte, wenn das bestehende Recht abgeändert oder ein neues, das Volk verbindendes, Gesetz erlassen, ja wenn überhaupt Anordnungen getroffen werden sollten, welche ihre wesentliche Erfüllung in dem Volkswillen zu suchen hatten. Andere Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse wurden vielleicht mehr willkürlicher Weise vor diese Versammlung gebracht. Es ist nicht zu verkennen, daß die eigentliche Bedeutung jener Volksversammlungen, namentlich rücksichtlich der Zeit, wo die königliche Macht sich auszubreiten begann, nicht klar vorliegt. Die Quellen reden bald von einer Zustimmung des populus oder der Franci, und zwar selbst noch zur Zeit Karl's des Großen und seiner Nachfolger, bald nur von der des Adels (der proceres, optimates etc.) und der Geistlichkeit. Gewiß ist, daß mit der Zeit die ursprünglich aus den freien

Franken überhaupt bestehende Volksversammlung in eine Reichsversammlung überging, zu welcher nur die Geistlichkeit und die Großen des Reiches als Reichsstände berufen wurden, um überhaupt über alle wichtigern Reichsangelegenheiten zu stimmen. Die Zeit dieses Überganges aber läßt sich nicht genau bestimmen; vielleicht geschah der erste Schritt dazu im J. 615 (Eichhorn §. 122). Eine Zeit lang fanden auch wol solche mehr particuläre Berathungen des Königs mit der Geistlichkeit, dem Adel und den höheren Staatsbeamten gleichzeitig mit den eigentlichen Volksversammlungen statt, ohne schon ein Moment derselben auszumachen, bis sie allmälig ganz an die Stelle derselben traten. Wenigstens pflegte der König bei Gelegenheit der März- oder Maifelder mit der Geistlichkeit und den Großen des Reiches über solche Angelegenheiten zu unterhandeln, welche vorzugsweise mit dem Interesse dieser Stände als solcher zusammenhingen, und bei welcher die Zustimmung des Volkes als Nebensache erschien. Es waren dies hauptsächlich Regierungs- und Administrationsangelegenheiten, welche dann gleich für das ganze Jahr geordnet wurden. Außerdem aber versammelte der König im Herbste einen Ausschuß der Großen um sich, die dann als seine geheimen Räthe, Consiliarii, fungirten, und mit denen er entweder die Angelegenheiten, welche auf dem nächsten März- oder Maifelde entschieden werden sollten, vorläufig berieth, oder Geschäfte, welche einer solchen Entscheidung nicht bedurften oder Eile erfoderten, erledigte. So spricht Hincmar (De ordine palatii, Cap. 29 und 30) von zwei jährlichen, auf Gewohnheit beruhenden placitis, in deren ersterem (dem eigentlichen regni generale placitum) die generalitas universorum majorum, tam Clericorum quam Laicorum, sich versammelt habe, während in dem zweiten („aliud placitum") cum senioribus tantum et praecipuis consiliariis vorbereitende Berathungen gepflogen seien. Hincmar versteht hier unter dem generale placitum schon die Versammlung der eigentlichen Reichsstände, hat dabei aber nur den „statum totius regni ad anni vertentis spatium ordinandum," nicht die Verfügungen, welche das allgemeine Volksinteresse unmittelbar betrafen, vor Augen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich zugleich, in welchem Maße die Gesetzgebung und alle ähnlichen Verfügungen bereits vom Könige ausgingen. Theils war er darin an die Zustimmung des Volkes, oder der nachher an dessen Stelle tretenden Reichsstände gebunden, theils bedurfte er der Zustimmung dieser letztern nicht sowol der Verfassung zufolge, als wegen ihres dabei in Betracht kommenden, mehr particulären Interesses und ihres Ansehens; theils endlich handelte er nach eigenem Gutdünken, sobald sich nur die eine oder andere Rücksicht irgendwie umgehen ließ. Mit welcher rohen Willkür dies letztere oft geschah, beweisen die Präceptionen der Merovinger.

Die solchergestalt erlassenen Gesetze der fränkischen Könige führen seit den Zeiten der letzten Merovinger den Namen Capitularien. Sie bilden den organischen Gegensatz zu den eigentlichen leges (Barbarorum) als der volksrechtlichen Basis, auf welcher sie fortbauen. So enthalten sie namentlich zum großen Theile fernerweite Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, welche sich an jene leges, besonders aber an die lex Salica anschließen, oder selbst Revisionen derselben, ohne jedoch ausdrückliche Aufhebungen des Inhalts dieser leges zu wagen, selbst wenn sich das Recht in der einen oder andern Beziehung im Widerspruche mit denselben fortgebildet haben sollte. Karl der Große, welcher überhaupt unter allen Königen dieser Periode die emsigste legislatorische Thätigkeit, besonders für Aufzeichnung, Ergänzung und Ausgleichung der verschiedenen Volksrechte entwickelte, ließ aus solchen Capitularien einen wirklichen Anhang zu der lex Salica anfertigen, den er ebenfalls und mit Verbietung der Bezeichnung capitula zur wirklichen lex erhob. Ein Gleiches geschah unter seinen Nachfolgern. Im Ganzen umfaßten die Capitularien alle Zweige des Rechts, sowol des öffentlichen wie des Privatrechts, des weltlichen wie des geistlichen, auch das Beneficialwesen; sie wurden bald für das ganze Reich, bald nur für besondere Kreise erlassen (c. generalia und specialia), und bildeten zusammen ein gemeines geschriebenes Reichsrecht, welches weniger eigentliche Gesetze, als vielmehr eine betriebsame Fortentwickelung, Anwendung und schärfere Gestaltung des gegebenen Rechtsmaterials, sowie die Ausbildung von Rechtsinstituten und Normirungen des Geschäftsganges in sich enthielt. Ihre Publication geschah in der Volks- oder Reichsversammlung, mochten sie nun — je nachdem es der Gegenstand mit sich brachte — erst dort oder allein schon durch den königlichen Willen ihre Sanction erhalten haben; aus dieser Versammlung verbreiteten sie sich durch Abschriften, welche die Staatsbeamten und die Geistlichen davon nahmen, in die Provinzen. Die Originale wurden in der Reichskanzlei niedergelegt. — Privatsammlungen wurden schon 827 von dem Abte Ansegisus und 845 von dem Diakonus Benedict Levita veranstaltet; bald darauf lieferte ein Unbekannter noch quatuor additiones. Von diesen, durch das praktische Bedürfniß der damaligen Zeit begünstigten Sammlungen enthält die erste jedoch nur die Capitularien seit Karl dem Großen bis auf die Zeit des Sammlers, und die Fortsetzung des Benedict ist mit andern Rechtsquellen untermischt. — Von neuern Sammlungen ist zu nennen: Capitularia Regum Francorum etc.; collegit *Stephanus Baluzius* (Paris. 1677. fol.), II Tom.; neu herausgegeben von Petr. de Chiniac. (Paris. 1780 und Basil. 1796.)

Neben den Capitularien bildete sich das kanonische zu einer wichtigen Rechtsquelle aus. Die Kirche, ein Anfangs von den Eroberern mehr geduldetes und sich selbst überlassenes Institut, war schon von den Römern durch Privilegien und gesetzliche Bestimmungen ihrem äußeren Bestehen nach gesichert worden, und stützte sich nicht weniger als die römischen Staatseinrichtungen auf den Theod. Codex; daher die Geistlichkeit auch unter den Franken fortfuhr, nach römischem Rechte zu leben. Chlodwig's Bekehrung hatte eine bedeutende Vermehrung ihres Ansehens und ihrer Reichthümer zur Folge. Die innere Organisation der Kirche gestaltete sich mit Leichtigkeit nach dem Vorbilde der orientalischen Kirche; diese

hatte in den verschiedenen Synoden auch bereits eine Reihe von Kirchengesetzen geliefert, von denen es Sammlungen, Codices canonum, gab, welche auch in Frankreich in Gebrauch kamen, und der innern Einrichtung der dortigen Kirche schon von Vorn herein eine festere Grundlage gaben. Auf dieser Grundlage wurde fortgebaut, indem die Bischöfe, Äbte und sonstigen höhern Geistlichen gleichfalls Synoden hielten, und durch die auf diesen beschlossenen Kanonen die ursprünglichen Kirchengesetze vermehrten. Im 6. und 7. Jahrh. betrafen diese Kanonen blos noch das eigentliche Kirchenrecht, ohne also eine directe Beziehung auf weltliche Angelegenheiten zu haben; auch bedurften sie damals und fernerhin der Bestätigung, sowie die Synoden selbst der vorherigen Erlaubniß des Königs. Überhaupt standen Kirche und Geistlichkeit gleich dem Staate unter der Auctorität des Königs; und selbst der Rapport, in welchen auch die fränkische Geistlichkeit mit dem römischen Bischofe trat, und wodurch sie eine höhere Einheit und das kanonische Recht eine festere Haltung und größere Ausdehnung gewann, beeinträchtigte jene Auctorität nicht. Indessen bildete sich doch ein Kirchenregiment aus, dessen positive Einhelligkeit und imponirende Haltung der königlichen Willkür gewisse Schranken setzte, und der Geistlichkeit einen der Staatsgewalt analogen Wirkungskreis sicherte. Der Staatsgewalt trat also die Kirchengewalt zur Seite; die Geistlichkeit erwarb in Folge dessen z. B. die richterliche Gewalt in kirchlichen Angelegenheiten überhaupt, sowie in Sachen der Geistlichen unter einander, zu welcher auf Grund römischer Constitutionen noch die Episcopalis audientia in weltlichen Compromißsachen kam. Der König mußte, um zugleich kirchliches Oberhaupt zu sein, das kirchliche Princip in allen seinen Consequenzen anerkennen, und sich dadurch in dem rein staatlichen Principe innerlich beschränken lassen. So wurde die Bestätigung der Synodalbeschlüsse ein regelmäßiger Gegenstand der königlichen Gesetzgebung; ja diese Bestätigung ging überwiegend schon von dem allgemeinen Principe der gesetzlichen Gültigkeit des kanonischen Rechtes aus, und damit war die Bedeutung desselben als einer neuen Rechtsquelle gesichert. Ein solches Princip („ut canonum instituta in omnibus observentur") findet sich gewissermaßen schon in einer Constitution Chlotar's II. von 615, welche ihren Ursprung einer von diesem Könige mitten in die damalige pariser Synode verlegten weltlichen Berathung verdankt, dem ersten Beispiele einer Versammlung weltlicher und geistlicher Großen zu gemeinsamer Verhandlung ihrer Angelegenheiten (s. oben). Solche Benutzungen der Synoden für weltliche Angelegenheiten wiederholten sich später. Hierzu verlockte die festere und würdigere, so zu sagen, patriarchalische Haltung, welche in den Synoden, diesen schon durch eine frühere Geschichte ausgebildeten Organen, herrschte, und welche den weltlichen placitis, die mehr noch im Bildungsprocesse befangen waren, oft genug abgehen mochte. Dadurch gewann die Geistlichkeit zugleich Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten; außerdem kam ihr die Politik der Könige auf diesem Wege entgegen, indem diese die unter der Ägide der Religion wachsende Auctorität der Geistlichkeit zur Vergrößerung ihrer eigenen Macht zu benutzen bedacht waren. Als endlich der Grundbesitz der Kirche und der Geistlichkeit sich soweit vermehrt hatte, daß diese schon hierdurch dem Adel an äußerer Macht gleich kam, mußte sie auch zu den Regierungs- und Administrationsverhandlungen zugezogen werden, welche der König mit dem Adel pflog; auf diesem Wege gelangte sie gleich dem Adel zur Reichsstandschaft, und erhob so vollends ihre besondere Rechtssphäre zu einer gleichen Auctorität mit der weltlichen. Und dieses geistliche Recht stand um so unabhängiger von dem weltlichen da, als seine Entwickelung grade den entgegengesetzten Weg ging; denn während das weltliche in der königlichen Sphäre seinen Ausgangspunkt nahm und sich Behufs seiner Erhebung zur geltenden Norm an die Auctorität der Reichsstände wandte, bildete sich das geistliche, die Kanonen, in der Sphäre der Geistlichkeit selbst, also im innersten organischen Zusammenhange mit eben den Bedürfnissen und Zwecken aus, denen es entsprechen sollte, und trat in desto sicherer Haltung vor den König, um seine formelle Sanction zu erhalten. Ja die Geistlichkeit stand hierbei gewissermaßen auf gleichem Fuße mit dem Könige; sie hatte als Reichsstand mit darüber zu entscheiden, ob die Vorschläge und Intentionen des Königs zur Geltung gelangen sollten — um so gewisser konnte sie der Bestätigung ihrer Satzungen und Institutionen von Seiten des Königs sein.

Außer den ursprünglichen Codices canonum und den in den fränkischen Synoden hinzugekommenen Beschlüssen waren die Verordnungen und Erlasse der Päpste Quellen des kanonischen Rechtes — denn als Päpste mußten die römischen Bischöfe allmälig auch von den fränkischen Königen, welche wiederholt Kronen von ihnen in Empfang genommen hatten, anerkannt werden. Alle diese neu hinzugekommenen Quellen wurden der Gegenstand neuer Sammlungen. Von diesen ist hier der sogenannten Isidorischen Sammlung (vom Bischofe Isidor von Sevilla, gest. 636) zu erwähnen, welche allem Anscheine nach vorzugsweise in Gebrauch kam und als Kirchengesetzbuch betrachtet wurde. Das Ansehen dieser Sammlung erhielt sich sogar auch dann noch, als Karl der Große 774 die aus früherer Zeit herrührende Sammlung von Dionysius dem Kleinen, Abte zu Rom, welcher sich besonders durch Übersetzung griechischer Synodalbeschlüsse verdient gemacht hatte, zum Kirchengesetzbuche für Frankreich erhob. Bemerkenswerth ist die Isidorische Sammlung aber besonders deshalb, weil es seit der Mitte des 9. Jahrhunderts einem aus meistens falschen Decretalen und unechten Kanonen zusammengesetzten Codex gelang, sich unter dem Namen des Isidorischen einzuschwärzen und an die Stelle desselben zu setzen, so grob auch der Betrug angelegt war. Der letztere hatte ohne Zweifel hierarchische Tendenzen zum Grunde, weil die falschen Stücke als Belege für eine schon durch früheste Ausübung begründete Souverainetät des Papstes, sowie für die Unabhängigkeit der Bischöfe von weltlicher Macht eingerichtet waren. Eichhorn (§. 153) muthmaßt, daß Benedict Levita, dessen Capitulariensammlung schon viele

von jenen falschen Decretalen enthält, selbst der Pseudo-Isidor gewesen sein möge. Der ausgedehnte Gebrauch, in welchen diese pseudo-Isidorische Sammlung kam, und welcher der Hierarchie der Päpste und Bischöfe erheblich in die Hände arbeitete, war übrigens nicht etwa ein Eingehen der Geistlichkeit auf den darunter verborgenen Betrug, sondern man täuschte sich wirklich über die Echtheit, was bei dem damaligen Darniederliegen der wissenschaftlichen Kritik nicht zu verwundern ist.

Die Capitularien, das Gewohnheitsrecht des Volkes, dessen verschiedene nationale Bestandtheile sich allmälig zu verschmelzen begannen, und das kanonische Recht waren also die lebendig fließenden Rechtsquellen dieser Periode, wogegen das römische Recht stagnirte, und in sofern in Nachtheil gerieth. Aber ebendadurch, daß es als ein fertiges Rechtssystem vorlag, imponirte es doch gewissermaßen dem übrigen, mehr noch im Werden begriffenen Rechte; und es lag nahe, daß dieses letztere Recht bei den Verlegenheiten, in welche seine Fortbildung zu jenen Zeiten oft gerathen mußte, sich bei dem römischen Rechte Raths erholte. So haben die Capitularien und das Gewohnheitsrecht unwillkürlich manches Römisch-Rechtliche in sich aufgenommen, zumal das römische Recht überhaupt weit mehr für einen eigentlichen Staatsorganismus berechnet war, als die ursprünglich germanischen Volksrechte, deren wesentlichste Gesichtspunkte und Einrichtungen bei der Ausweitung und detaillirtern Gestaltung aller nationalen und socialen Verhältnisse mehr und mehr ins Gedränge kommen mußten. Das Institut der Bußen für Privatrechtsverletzungen und für Friedensbrüche wich ohne Zweifel allmälig vor dem römischen Principe der Actionen und einer genauern Unterscheidung der einzelnen Verbrechen und der dafür angemessenen Strafen zurück. So kam schon der größte Inhalt der leges Barbarorum außer Gebrauch. Das salische Gesetz, welches von den letzteren für die ferneren Zeiten allein noch Erwähnung verdient, erstreckt seine factische Geltung allenfalls noch bis zu Ende dieser Periode; jedoch ist eine ursprünglich privatrechtliche Bestimmung desselben, nämlich die Ausschließung der Töchter von der Erbfolge in die sogenannte terra Salica, d. h. das Grundeigenthum, welches von dem Eigenthümer nicht an Andere verliehen wurde, namentlich das Erb- oder Stammgut selbst, zu einer bleibenden politischen Bedeutung gelangt, indem sie später auf die Thronfolge angewandt worden ist und den Grundsatz gebildet hat: la couronne de la France ne tombe pas en quenouille. Am nächsten stand dem römischen Rechte aber das kanonische Recht, welches grade in den Constitutionen der christlichen Kaiser seit Constantin dem Großen eine wichtige Basis hatte, und überhaupt seine Rechnung weit mehr in den römischen Rechtsgrundsätzen fand, als in den auf die Interessen des Königs und des Adels wesentlich angewiesenen Capitularien. So wirkte also das römische Recht gewissermaßen lebendig fort, nur daß dies meistens in einer neuen Form und unter einer andern Auctorität, als seiner eigenen geschah. In sofern es sich aber im Übrigen lediglich auf sich selbst angewiesen sah, ging ihm in der That mehr und mehr der Geist aus; als das positive Recht eines besondern Theiles der Nation fand es — wenn auch wiederholte Anerkennung in den Gesetzen und Verordnungen der Könige — doch nicht jene regere Theilnahme, die es vor allmäligem Verfalle auf Kosten des fränkischen und kanonischen Rechtes hätte bewahren können; und seine geschichtliche Bedeutung läuft daher am Ende dieser Periode nur darauf hinaus, dem Römerthume einen Boden in Frankreich erhalten zu haben, auf welchem dasselbe in der nächsten Periode in Gestalt des Justinianischen Rechtes desto sicherer von Neuem erblühen konnte.

Nächst der Gesetzgebung ging auch die richterliche Gewalt nach und nach vom Könige aus, und zwar Anfangs in dem Maße, daß die alte germanische Gerichtsverfassung im Wesentlichen beibehalten, der Vorsitz jedoch nicht mehr von den aus dem Volke gewählten Grafen, sondern von königlichen Beamten geführt wurde. Unter diesen waren indessen wiederum die Grafen oder Comites die bedeutendsten, und ihre Jurisdiction umfaßte unter dem Namen comitatus jetzt ungefähr dasselbe, was früherhin ein Gau gewesen war. Die alten Gaudinge verbanden nun aber mit der Rechtsprechung auch die Administration, und dabei blieb es auch in den comitatus. Der Comes (auch judex fiscalis genannt) hatte daher innerhalb seines Bezirkes außer der Justiz auch die Verwaltung und Polizei zu handhaben, sowie für die Interessen des Fiscus zu sorgen. Dabei war er nicht etwa blos über die Unterthanen germanischer Abstammung gesetzt, sondern sein Gouvernement erstreckte sich auf Franken und Burgunder, wie auf Römer, wenn sie zusammen in seinem Kreise lebten; nur daß ein Jeder nach seinen Gesetzen regiert und gerichtet werden mußte. Überhaupt bestand diese ganze Einrichtung auch für die römischen Provinzen, und nahm in diesen wol selbst in sofern ihren Anfang, als dieselben von Vorn herein einer königlichen Verwaltung unterlagen.

Der Comes hatte zu Unterbeamten den Centenarius, später Centgrafen, und den Dekanus oder gravio, welcher letztere ungefähr soviel bedeutete, wie später Schultheiß, Bauermeister oder Ortsvorsteher. Die richterliche Gewalt dieser drei Beamten war durch eine Art von Competenzabstufung bestimmt, indem vor den Comes alle Friedensbruchsachen (Mord, Raub, Brandstiftung, Diebstahl, Verstümmelung u. s. w.), ferner die Streitigkeiten über das Eigenthum an Immobilien und an Leibeigenen, sowie über Freiheit oder Unfreiheit — vor den Centenarius die geringeren Verbrechen und sonstigen Civilstreitigkeiten, auch die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — und endlich vor den Dekanus gewisse geringere Localangelegenheiten aus seiner Gemeinde und die Wahrung der Rechte derselben als Markgenossenschaft gehörten.

Die Gerichte (oder überhaupt die Gemeindeversammlungen) waren nach wie vor ungebotene und gebotene, je nachdem sie zu gewissen ein für alle Mal bestimmten Zeiten des Jahres, oder außerdem auf besondere Veranlassung gehalten wurden. Beides geschah wol nur unter Auctorität des Comes, nicht auch des Centenarius, durch

welchen sich der Comes jedoch vertreten lassen konnte, wenn eine Gerichtsversammlung blos für den engern Jurisdictionsbezirk des Centenarius nöthig wurde, und der Gegenstand dessen Competenz nicht überstieg. In diesen Gerichtssitzungen urtheilte aber der königliche Beamte nicht selbst, sondern dies geschah durch besondere Urtheilsfinder; der Beamte hatte nur das Präsidium und die Vollstreckung des Urtheils. — Auch der Proceß war der germanische. Der Kläger lud den Verklagten selbst unter Zuziehung von Zeugen (mannitio etc.), und ließ sich vom Verklagten sein Erscheinen verbürgen. Im Termine trug er seine Klage vor, und der Verklagte beantwortete sie; waren noch Beweise nöthig, so wurde darüber in einem andern Termine verfahren. Beweismittel waren Zeugen, Urkunden und der Eid mit Eideshelfern; in gewissen Fällen, oft blos nach Willkür des Verklagten, Gottesurtheile. Viele dieser processualischen Bestimmungen sind in der lex Salica enthalten. Das nach beendigtem Beweisverfahren abgegebene Urtheil konnte gescholten werden; dann wurden, wenn man nicht die Entscheidung durch ein Gottesurtheil vorzog, andere Urtheiler bestellt, bei deren Ausspruche es verblieb, wenn die Gemeinde ihn bestätigte. Einen Instanzenunterschied von höheren und niederen Gerichten gab es nicht, namentlich konnte nicht etwa zwischen dem Comes und dem Centenarius ein solches Verhältniß stattfinden, da sie über die merita causae nicht zu entscheiden hatten. — Nur das kanonische Recht kannte bereits die Appellation von den Erkenntnissen der Bischöfe an den Metropoliten. — Wenn der Verklagte auf wiederholte Mahnungen des Klägers nicht erschien, oder sich sonst ungehorsam bewies, so wurde er vor den König gefodert, und bei fortdauerndem Ungehorsam von diesem in die Acht erklärt. Dieser Königsbann machte ihn rechtlos, sodaß nun der Kläger ungestraft sich selbst Recht gegen ihn verschaffen konnte, und im Übrigen sein Vermögen an den Fiscus fiel. Erst durch vollständigen Gehorsam gegen Gesetz und Gericht wurde der Bann wieder gelöst.

Dieses Recht der bannitio bezeichnet wesentlich die Bedeutung des Königs als Inhabers der obersten richterlichen Gewalt; er war dadurch an die Stelle der ursprünglichen Hausversammlung getreten. Daneben stand es ihm zu, gleich dem Comes, der ja nur sein Beamter war, selbst Gericht zu halten, wozu er indessen nicht weniger des Beistandes von Urtheilern bedurfte. Ein solches Gericht hielt er z. B. über die comites und centenarii selbst, wenn gegen diese Klagen einliefen. Zum Zwecke einer solchen Übung der Justiz, sowie zum Zwecke der obersten Justizverwaltung überhaupt hatte der König in seinem Hofstaate einen besondern Hofrichter, den Comes Palatii (Pfalzgrafen). Von diesem sagt Hincmar, seine Bestimmung habe unter vielem Andern darin bestanden: ut contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis judicium Palatium aggrediebantur, juste ac rationaliter determinaret, seu perverse judicata ad aequitatis tramitem reduceret. Demnach war zwischen diesem Comes Palatii und den übrigen Comites der Unterschied, daß letztere, als Sendgrafen, in die Provinzen geschickt wurden, während erstere unter der unmittelbaren Anweisung des Königs fungirten.

Dieser Unterschied tritt jedenfalls unter Karl dem Großen bestimmt hervor. Der Comes Palatii erscheint nunmehr als weltlicher Justiz- und Verwaltungsminister, während die früheren Sendgrafen zu ordentlichen Beamten für bestimmte Provinzen geworden sind. Früher gab es von den Comites unterschiedene Duces, welche die Militairgewalt hatten; beide Ämter sind jetzt in Einer Person vereinigt, sodaß der Comes in allen Beziehungen als Gouverneur seiner Provinz, zugleich mit richterlicher Gewalt, erscheint. Hierdurch mußten die früheren Gemeindeversammlungen einen Stoß erhalten, weil nunmehr eine förmlich eingerichtete königliche Behörde ihre frühere Bestimmung als Organ der administrativen und gerichtlichen Verhandlungen erfüllte. Allein sie blieben in einer andern Beziehung, nämlich in Verbindung mit dem neuen Institute der Missi, diesem großen Gedanken Karl's des Großen, durch welchen er Einheit in die Verwaltung, strenge Unparteilichkeit in die Rechtspflege und überhaupt jene würdige und energische Haltung in seine Regierung zu bringen wußte, kraft welcher sein Geist sich zur Seele des großen Ganzen zu machen und selbst die widerstrebenden Momente zu bewältigen im Stande war. Jene Missi wurden zu gewissen Zeiten in die Provinzen gesandt, um den Zustand der Dinge zu untersuchen, Beschwerden entgegen zu nehmen und überhaupt nach dem Rechten zu sehen. Sie hielten zu diesem Zwecke Landtage, auf welchen das Volk sich versammelte, und sowol die Grafen als die Bischöfe mit ihren Unterbeamten vor ihnen erscheinen mußten, um sich über ihre Verwaltung auszuweisen, Mängel und Hindernisse derselben zur Sprache zu bringen, und über die Vorwürfe, welche sie selbst trafen, Rede zu stehen. Konnte durch Rath und Ermahnung gleich abgeholfen werden, so erledigte der Missus die Sache auf diesem Wege, im Übrigen berichtete er an den König, welcher dadurch den Zustand der gesammten Verwaltung erfuhr, und über die entweder unmittelbar zu treffenden, oder der Reichsversammlung vorzuschlagenden Verfügungen das gehörige Licht erhielt. Ein besonderes Auge mußten die Missi auf die Rechtspflege haben. Jeder durfte sich über verweigerte oder vernachlässigte Justiz bei ihnen beschweren; hier konnten sie gleiche Abhilfe schaffen, oder der König ermächtigte sie in besondern Fällen dazu. Es gab schon eine eigentliche Appellation an den Missus, und von diesem an den König oder den Comes Palatii. Auch hatte der Missus die von dem Comes und dem Volke ausgehende Wahl der Schöffen, welche jetzt an die Stelle der Urtheiler getreten waren, sowie die Wahl gewisser Unter- und Nebenbeamten der Justiz zu veranstalten und zu leiten. Im Übrigen ist noch zu bemerken, daß die mannitio, wenigstens der Regel nach, und jedenfalls in Criminalsachen nunmehr in eine eigentliche Ladung durch den Comes übergegangen war, sowie, daß dieser auch das Präjudiz der Acht gegen den Ungehorsamen jetzt selbst in Ausübung bringen konnte. Es kommt daneben jedoch noch ein Königsbann vor, welchen nur der König selbst auflegen konnte, und welcher mit 60 Solidis gelöst werden mußte. Dies scheint ent-

weder von Civilsachen, oder von solchen Fällen zu verstehen zu sein, wo der König selbst Gericht hielt („bannus, quem per *semetipsum* Dominus Imperator bannivit," wie ein Capitulare ohne Jahrszahl sagt). Eine andere bannähnliche Maßregel (eine Exilirung) sicherte sich Karl der Große zur Coercirung der Fehde, oder der Privatrache, welche bis dahin in gewissen Fällen, namentlich bei Tödtungen, durch das Institut der Bußen noch nicht schlechthin, sondern nur in sofern ausgeschlossen war, als die Betheiligten sich über die Entrichtung einer Buße einigten. — Der Bann, welchen der Comes handhabte, hatte wol schon viel von der früheren Härte verloren und bestand häufig nur noch in einer Beschlagnahme der Güter, welche, eintretenden Falls nach Befriedigung des Klägers, in Confiscation überging, wenn der davon Betroffene sich nicht binnen Jahr und Tag stellte. Personen, welche selbst Gerichtsbarkeit ausübten, oder zu den Großen gehörten (Episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique), standen vor dem Könige zu Recht, welcher dabei Schöffen gleichen Standes zuzog. — Die schon oben beiläufig erwähnte geistliche Gerichtsbarkeit, welche vorzugsweise den römischen Proceß sustentirte, gestaltete sich zur fraglichen Zeit in Frankreich, wie in andern Ländern, auf Grund der Synodalbeschlüsse und königlichen Privilegien, welche letztere z. B. die Geistlichen von den weltlichen Gerichten eximirten; sie wurde in Criminalsachen durch Sendgerichte ausgeübt und zog alle Verbrechen in ihr Bereich, welche eine sittlich-religiöse Beziehung hatten. Diese Sendgerichte verfuhren inquisitorisch. — Eigentliche Patrimonialgerichte endlich gab es noch nicht; dagegen hatte der Herr noch immer ein willkürliches Züchtigungsrecht gegen den Leibeigenen, wenn dieser sich gegen ihn selbst vergangen hatte, und brauchte darüber keinem Richter Rede zu stehen.

Als eine eigenthümliche Quelle sind die Formelbücher zu erwähnen, d. h. Sammlungen von Formularen zu gerichtlichen und andern Rechtsgeschäften. Eine solche Sammlung veranstaltete unter Andern der Mönch Marculf im 7. Jahrh.; sie finden sich in dem oben erwähnten Werke von Baluze.

Dies sind die Grundzüge des positiven Rechtszustandes unter den Merovingern und hauptsächlich unter den Karolingern.

Fragt man nun, welcher rechtliche Segen durch jenen positiven Rechtszustand dieser ersten Periode in der That gewirkt worden sei, so muß sich ergeben, daß die Macht einer solchen Wirksamkeit nicht schon in ihm selbst gelegen habe. Er trug Gegensätze in sich, welche, statt auf Vermittelung, auf gegenseitige, selbstsüchtige Ausschließung hinarbeiteten; als der Rechtszustand eines ursprünglich freien, allmälig aber immer mehr beschränkten Volkes entbehrte er außerdem der moralischen Kraft, um die Mächte, welche von Außen her jene Gegensätze zu ihren willkürlichen Interessen zu benutzen bedacht waren, an seinen Marken zurückzuweisen. Nur ein Geist, wie Karl der Große, war im Stande, ihm diejenige Kraft und Würde zu verleihen, gegen welche kein innerer, noch äußerer Widerspruch seine Stimme zu erheben wagen durfte. Ohne einen solchen Herrschergeist war überhaupt die aus einer gewaltsamen Vereinigung der heterogensten nationalen Bestandtheile hervorgegangene fränkische Monarchie, zumal nach ihrer Erweiterung unter Karl dem Großen, den ärgsten Calamitäten ausgesetzt, und am schlimmsten mußte dies das Recht empfinden, welches zu keinem einheiligen Organismus, der in dem Bewußtsein der ganzen Nation seine unverbrüchliche Gewähr gehabt hätte, gelangen konnte. Ein ursprünglich französisches Recht gibt es nicht, wie es ein ursprünglich teutsches gibt; dem letztern war aber in Bezug auf Frankreich, wie überhaupt dem germanischen Elemente, schon durch die Gründung der Monarchie unter Chlodwig seine Ursprünglichkeit verdorben. Der Reiz, der in der unumschränkten Herrschaft über die Römer lag, verlockte die fränkischen Könige unwillkürlich, ihre freien Franken zu Unterthanen in gleichem Sinne zu machen; und in der That konnte dies als der nächste Weg zu einer Ausgleichung der beiden hauptsächlichsten Differenzen in den Bestandtheilen der Monarchie erscheinen. Indem sich aber die Könige zu diesem Zwecke der Geistlichkeit und des Adels bedienten, erzogen sie beide zu einer Macht, welche ihnen selbst über den Kopf wuchs, und zugleich die Nation um den Vortheil jener Ausgleichung schmählich betrog. Denn wenn es auch den Königen auf diesem Wege gelang, die Franken mit der Zeit gleich den Römern unterthanenpflichtig zu machen, so fuhr doch die zu diesem Zwecke einmal in Bewegung gesetzte Macht fort, so gewaltig nach Unten zu drücken, daß das Volk sich der Sache nach im spätern Verlaufe dieser Periode fast auf eine gleiche Stufe mit den Leibeigenen gestellt, und der König, statt über freie Unterthanen zu herrschen, eine furchtbare Scheidewand zwischen sich und dem Volke aufgerichtet sah, die ihn fast gänzlich isolirte. Unter den spätern Karolingern löste sich daher die Monarchie mehr und mehr in einzelne Territorialherrschaften auf, welche schon an sich ganz geeignet waren, die Rechtsverfassung, wie sie namentlich unter Karl dem Großen bestanden hatte, factisch unmöglich zu machen, und die gesammte Rechtssphäre in eine Menge einzelner Kreise abzupferchen und unter die heterogensten subjectiven Gesichtspunkte zu stellen — der vielfachen Erschütterungen und Verwüstungen des Rechtsgebiets nicht zu gedenken, welche durch die fortwährenden Kämpfe dieser einzelnen Machthaber unter einander und gegen die königliche Gewalt herbeigeführt werden mußten. Es ist das eine mittelalterliche Nothwendigkeit gewesen, von welcher auch andere Länder, namentlich Teutschland, nicht verschont geblieben sind; das Recht mußte aber vorzugsweise in Frankreich darunter leiden, weil es dort mit den politischen Dämonen wie der Weizen mit dem Unkraute gewissermaßen gleichzeitig aufwuchs, ohne dieselben bei der Ungleichheit seiner nationalen Organe in ihrem Wachsthume überholen zu können, während in Teutschland dem Ausbruche solcher anarchischer Gewalten ein Zustand vorhergegangen war, in welchem das Recht sich ungestört zu entwickeln und zu festigen vermocht hatte.

Es ist der Feudalismus, unter dessen zunehmender Herrschaft der von Karl dem Großen vollendete Bau aus

allen Fugen zu weichen und die Substanz des Rechts, ihrer wesentlichsten Organe und ihrer Einheit beraubt, dahinzuwelken beginnt. Schon die Gründung der Monarchie unter Chlodwig trug nothwendig den Keim des Feudalismus in sich; sie konnte der alle Zeit fertigen Kriegshilfe der Leudes oder königlichen Getreuen (des Adels) nicht entbehren, und andererseits die Geistlichkeit nicht abhalten, sich als ein gewichtiges, aber bereits verhärtetes Moment mit einzudrängen; endlich war der Unabhängigkeitssinn der freien Germanen ihrem Plane grabezu entgegen, und wollte allmälig, wenn auch zunächst nur in einzelnen Beziehungen, überwunden sein. Um die Treue und den Eifer der Leudes fester zu begründen, die Geistlichkeit abzufinden und soviel als thunlich für das monarchische Princip zu benutzen, und den freien Franken, wo es darauf ankam, vom Gebiete seiner Unabhängigkeit auf das des königlichen Interesses hinüberzulocken, gab es für den König kaum ein geeigneteres Mittel, als die widerrufliche Verleihung von Gütern (späterhin Beneficien genannt), deren Verlust also dem Beneficiaten sofort drohte, wenn er dem Könige abhold werden wollte. Solche Verleihungen fanden häufig statt, denn der König war durch die gemachten Eroberungen und durch die Einkünfte, welche er jetzt statt der römischen Herrscher bezog, aufs Reichlichste dazu in den Stand gesetzt. Mit der Zeit wurden auch Staatsämter auf diese Weise verliehen. Daraus ging nun noch unter den Merovingern ein ausgedehntes Beneficialwesen hervor, welches sich in den Zerklüftungen, an denen die Monarchie ihrer Grundanlage nach litt, immer fester einzunisten wußte, und während der traurigen Zerwürfnisse in der Königsfamilie selbst, oder zur Zeit der Theilungen des Reichs und der dadurch veranlaßten Kämpfe selbst zu einer Ruthe für die Könige wurde, indem sie entweder nicht Macht genug behielten, den Abtrünnigen das Beneficium wieder zu entreißen, oder dadurch Nichts weiter bewirken konnten, als daß dieselben zu der gegnerischen Partei übergingen, um dort entschädigt zu werden. Trotz des Vorschubs, welchen diese Umstände und die Schwäche der spätern Merovingischen Könige dem Streben der Beneficiaten leisteten, die Beneficien unwiderruflich und erblich zu machen, blieb doch das Princip der Widerruflichkeit im Wesentlichen bestehen; und da es auch oft genug zur Ausübung gebracht wurde, ohne daß dies bereits von feststehenden Normen abgehangen hätte, so machte es den Rechtszustand der Beneficiaten und mittelbar selbst den Rechtszustand überhaupt zu einem höchst unsichern. Bei diesem Auf- und Niederschwanken zwischen dem Streben der Beneficiaten nach Erblichkeit und dem Festhalten der Verleiher an dem Principe der Widerruflichkeit blieb es, bis ein entschiedenes Übergewicht der Ersteren dadurch begründet wurde, daß die Großen, namentlich die Grafen, und nach Karl dem Großen auch wieder die Herzoge, welche ausgedehnte Realbeneficien in ihrer Provinz besaßen, zugleich ihr Staatsamt, also die Administration und Jurisdiction, als Beneficium erwarben, und zwar so, daß es ihnen bei ihren Lebzeiten nicht willkürlich, sondern nur aus bestimmten Gründen wiedergenommen werden konnte. Karl der Große, unter dessen Regierung dies hauptsächlich geschah, war der Mann, um die bedeutende Macht, welche den Grafen aus dieser Vereinigung beider Arten von Beneficien bei kluger Benutzung erwachsen mußte, in jenen Schranken zu erhalten, wo sie mehr im Interesse des Amtes, als der Person, zu wirken genöthigt war. Seine Nachfolger verstanden dies nicht; sie ließen den Großen in ihrem stets ungestümeren Streben nach Erblichkeit der Beneficien die Zügel schießen, und schon im J. 877 erkannte Karl der Kahle diese Erblichkeit förmlich an. Damit zerriß das letzte Band, welches die Gouverneure der Provinzen an den König gebunden hatte, und der Feudalismus war fertig. Nach und nach wurden diese Großen zu unumschränkten Machthabern, welche das Königreich unter sich theilten, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege kraft eigener Machtvollkommenheit in ihren Gebieten übten und die königliche Auctorität auf eine bloße Suzerainetät oder Oberlehnsherrlichkeit einschränkten, die auch so noch oft genug Nichts weiter als ein bloßer Name war.

Eine Ausdehnung und Gliederung, wie in Frankreich, hat das Lehnswesen kaum anderswo erlangt. Es kam dahin, daß es neben dem Lehnsverhältnisse keine selbständige Rechtssphäre weiter gab, und daß die einzelnen Rechtssphären, welche in einem Lehnsysteme begriffen waren, sich willenlos in diejenige Lage schicken mußten, welche dem Lehnsinteresse entsprach. So nahm auch die Gerichtsverfassung ganz und gar die feudale Form an, und wenigstens die Gerichte der großen und kleinen Vasallen waren Nichts weiter, als bloße Lehnsgerichte (justices seigneuriales). Es war ein über Frankreich ausgebreitetes System der Willkür, welches nur nach einer Seite hin sich gewissen Normen fügte, und diese Normen waren ohne allen eigentlichen Rechtsinhalt. Von den Kronvasallen abwärts bis dahin, wo die Möglichkeit eines Lehnsverbandes aufhörte, hatte fast jeder höhere Vasall immer wieder seine Untervasallen, nicht allein in der weltlichen, sondern auch in der geistlichen Sphäre; viele dieser Lehnsverhältnisse waren schon dadurch entstanden, daß die Freien ihr Erbgut dem Grafen oder sonstigen Herrn übergeben hatten, um es als Lehn von ihm zurückzuempfangen, damit sie auf diese Weise überhaupt nur eine rechtliche Stellung zu jenen erlangen und der ewigen Peinigungen derselben überhoben werden möchten. Solchen Machinationen der Grafen gegen ihre Amtsunterthanen zu steuern, sah schon Karl der Große sich wiederholt veranlaßt; wie vielmehr mußten sie unter seinen Nachfolgern an der Tagesordnung sein! Jene Untervasallen waren, indem sie sich zugleich als Lehnsherren fühlten, angelegentlich darauf bedacht, im Bereiche ihrer Untergebenen den Übermuth und die Ungebundenheit selbst des höchsten Lehnsherrn nach besten Mitteln nachzuahmen und sich hierdurch gleich diesen einen Kreis ihrer Willkür zu sichern, welchem keine rechtliche Macht, ja überhaupt keine Störung, außer etwa der Fehde, nahen durfte. Hatte der Vasall die mitunter höchst unwesentlichen, oft nur in leeren Huldigungen bestehenden Lehnspflichten gegen seinen Lehnsherrn erfüllt, so foderte er dagegen von demselben die Anerkennung seiner Unabhängigkeit in allen übrigen Beziehungen.

Dieser Anspruch, den umgekehrt auch der Lehnsherr an den Vasallen hatte, lag so ganz im Sinne des Feudalismus, daß der Lehnsverband eigentlich nur erfunden zu sein schien, damit Keiner dem Andern in seinem individuellen Interesse zu nahe kommen, und Einer dem Andern gewärtig sei, sobald es sich darum handle, eine dritte Macht, welche von Innen oder Außen her dieses Verhältniß bedrohen könnte, aus dem Wege zu schaffen. Die verschiedenen Kreise, welche von diesen individuellen Interessen beherrscht wurden, hatten dagegen keinen Antheil an einem Rechtsverhältnisse, welches sie doch wesentlich unterhalten und tragen mußten; sie dienten der Selbstsucht dessen, der sich als Lehnsherr oder Vasall zu ihrem Mittelpunkte zu machen gewußt hatte, und so viele es solcher Kreise gab, unter so mancherlei willkürliche Gesichtspunkte mußte sich das Recht des Volks vertheilt und herabgewürdigt sehen. Es gab daher nur Lehnsverbündete, Leibeigene und eine große Classe von Personen, deren Recht und Freiheit sich auf keine sichere Basis mehr zurückführen ließ, sondern fast durchweg an eine glückliche oder unglückliche Constellation der Umstände, an den guten oder bösen Willen der Machthaber dahingegeben war. Den obersten Schlußpunkt dieses Lehnssystems bildete zwar der König; ihm zunächst standen nämlich, wenigstens im 10. Jahrh., einige wenige unmittelbare Vasallen, von denen die weiteren Verzweigungen des Lehnssystems durch Frankreich ausgingen. Allein die Bedeutung des Königthums als solchen war, wie gesagt, untergegangen in dem hohlen Begriffe einer bloßen Oberlehnsherrlichkeit und damit die letzte Einheit aus dem Staatsorganismus, falls von einem solchen noch die Rede sein konnte, verschwunden. Die großen Vasallen, meistens Herzoge und Grafen, hatten die Macht, sich dem Könige gleichzustellen; als pares regni verstatteten sie dem Könige keine andere Bedeutung, als der primus inter pares zu sein. Sie nannten sich Kronvasallen, um nicht das Zugeständniß zu machen, als trügen sie ihre Macht von dem einzelnen Könige zu Lehen. Aber grade in dieser obersten Sphäre des Lehnswesens, wo es sich am Bestimmtesten abschloß, kamen die Conflicte zum Ausbruche, welche nothwendig in ihm lagen. Die Kronvasallen, welche sich die Territorialgesetzgebung und Rechtspflege anmaßten, griffen dadurch am augenscheinlichsten in die historisch begründeten Prärogativen der königlichen Macht ein. Die Geschichte mußte dahin streben, eine oberste Auctorität, ein Gesammtorgan für die rechtlichen und sonstigen Interessen der ganzen Nation wieder zu gewinnen. Dies war der tiefere Sinn des Kampfs der königlichen Gewalt gegen den Übermuth der Vasallen; er wurde im Ganzen so glücklich blos mit den Waffen der Politik, der persönlichen Auctorität und mit Hilfe gewisser günstiger Umstände, vor Allem der Kreuzzüge, geführt, daß der Sturz der Karolingischen Dynastie fast das einzige gewaltsame Ereigniß von umfassenderer Bedeutung war, dessen er zu seinem Zwecke bedurfte.

Aus der ursprünglichen nationalen Ungleichheit, die unter günstigern Umständen immer noch die Momente einer erfreulichen und allseitigern Rechtsentwickelung hätte liefern können, hatte der Feudalismus, vermöge des allgemeinen Jochs, unter welches er das Volk beugte, eine muth- und trostlose Einerleiheit geschaffen, in welcher die ursprünglichen Gesetze und Sitten, sowie der für die Rechtsentwickelung so wichtige Vortheil seiner socialen Gegensätze verloren gegangen war. Jene Rechtsquellen, welche nicht wie das Lehnrecht und das kanonische Recht, und wegen der Geistlichkeit auch gewissermaßen das römische Recht in unmittelbarem Interesse der Machthaber lagen, stagnirten daher in dieser letztern Zeit der Karolingischen Herrschaft, oder es ist doch nichts Erhebliches mehr davon zu berichten. Die Justiz war zum größten Theile in den Händen der Lehns- und der geistlichen Gerichte. Im Ganzen hatte sich das frühere gerichtliche Verfahren, und im königlichen Gebiete soweit als möglich auch die Gerichtsverfassung erhalten. Es hatte sich daraus bei mangelnder Fortentwickelung ein Bodensatz von Misbräuchen gebildet, der unergründlich scheinen und dabei den Zwecken der Gewalthaber oft zur Folie dienen konnte. So namentlich blieben die Gottesurtheile im Schwange, denen ein der Herrschsucht so gut zusagender Aberglaube zum Grunde lag.

Zweite Periode.

Der neue Aufschwung, den das Königthum und mit ihm ein organischer Rechtszustand in dieser Periode nahm, bedurfte einer Zeit von fast drittehalb Jahrhunderten, bevor er eine Höhe erreicht hatte, auf welcher er von seinen Anstrengungen ausruhen und sich zu einem förmlichen Systeme aus einander breiten konnte. Dies geschah unter Ludwig dem Heiligen (IX.), bei dessen Regierung die Betrachtung daher länger zu verweilen haben wird, während das Vorhergehende als Vorbereitung jener Epoche zu behandeln ist. Diese Vorbereitung beginnt nun in unverkennbaren Zügen schon unter Hugo Capet, dem Stammvater der Capetinger; und zwar trägt diese Vorbereitung so ganz und gar das Gepräge einer stetigen, sich von tumultuarischen Ausartungen möglichst rein erhaltenden Entwickelung, daß man nicht anstehen kann, sie aus einem politischen Principe herzuleiten, welchem die Könige seit Hugo Capet bewußtermaßen nachlebten. Hugo Capet war aus dem mächtigen und angesehenen Hause der Grafen von Paris, die auch den Titel Herzoge von Frankreich führten. Bereits hatte einer seiner Ahnherren, Graf Eudo oder Eudes, die Reihe der Karolinger unterbrechend, mit Ruhm die französische Krone getragen. Diese Umstände und seine Persönlichkeit machten ihn zu dem Manne, der das fast erloschene Königthum zu neuem Leben anfachen konnte. Hugo erkannte, daß, wie die früheren Könige um ihre Auctorität gekommen waren, indem sie mittels des Adels und der Geistlichkeit das Volk sich hatten unterthänig machen wollen, so jetzt umgekehrt das Volk gegen Geistlichkeit und Adel gebraucht werden müsse, um mittels Demüthigung beider, wie mittels seiner eigenen Erhebung die königliche Macht wieder herzustellen. Hierauf baute Hugo den Plan, sein Haus auf den Thron zu erheben. Er regierte daher seine Unterthanen mit strenger Gerechtigkeit und weiser Milde, wie es glücklicherweise

auch seine Vorgänger schon gethan hatten, während die Unterthanen der übrigen Herren unter dem schmählichsten Drucke seufzten. Es galt beim Volke für ein Glück, einen Herrn wie den Grafen von Paris zu haben; und der Gedanke, daß sein Geist der Ordnung und Gerechtigkeit, verbunden mit seinem Einflusse, vom Throne herab auch auf das Schicksal der übrigen Unterthanen wohlthätig einwirken würde, gewann seinem Plane vollends die Sympathie des Volkes. Die Großen, soviel ihm deren anhingen, sahen in ihm weiter Nichts, als den Mann, dem wegen seiner Macht die überdies ziemlich indifferente Königswürde nicht füglich streitig zu machen sein würde, dessen Milde dagegen nicht fürchten lasse, daß das Scepter in seiner Hand furchtbar für sie werden könne; es schmeichelte ihnen wol gar, ihre Macht durch den Sturz der herrschenden Dynastie und Einsetzung eines Königs aus ihrer Mitte von Neuem zu beurkunden. So verdrängte Hugo mit Hilfe mehrer Großen und seiner eigenen Vasallen 987 die Karolingische Dynastie vom Throne. Außer diesen weltlichen Großen hatte er auch unter der höheren Geistlichkeit einen erheblichen Anhang. Die eigentliche Stütze seiner Dynastie war aber das Princip der Emancipation des Volks, obwol dies erst unter seinen Nachfolgern deutlicher hervortreten konnte. König Hugo ließ noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Robert als seinen Nachfolger anerkennen; dieser und dessen Nachfolger beobachteten dieselbe Maxime in Bezug auf ihren nächsten Agnaten. Dadurch wurde eine bestimmtere Successionsordnung eingeführt, und zugleich das Reich vor den Parteikämpfen und Unordnungen bewahrt, welche es früher bei einer Erledigung des Thrones beunruhigt hatten, zumal die vom Papste Zacharias über die Bestätigung Pipin's ausgefertigte Bulle nichts Näheres vorgeschrieben hatte, als daß die Regierungsnachfolge überhaupt nur bei dem Geschlechte des Erwählten bleiben solle. Später war der Thronfolger immer schon bei Lebzeiten des Königs durch sein Erbrecht gewiß und succedirte im Augenblicke des Todes des Letztern ipso jure („le roi ne meurt jamais" und „le roi est mort, vive le roi"). Hugo's Politik, durch Begünstigung der Volksinteressen das Band zwischen dem Volke und der Feudalaristokratie immer lockerer zu machen und die königliche Auctorität auf Kosten der letztern zu verstärken, war auch die seiner Nachfolger. Den wichtigsten Schritt auf dieser Bahn that Ludwig VI. (der Dicke, seit 1100 Mitregent, seit 1108 bis 1137 König), indem er den wichtigern Städten theils besondere Privilegien, theils allgemeinere Freibriefe und Verfassungen (communiae), die zunächst wol bloße Gildeeinrichtungen waren, ertheilte. Er war es, der durch die Mittel einer tüchtigen Persönlichkeit die bisherige Oberlehnsherrlichkeit bereits in eine königliche Auctorität umwandelte. Inzwischen breitete sich auch die äußere Macht der Könige immer mehr wieder aus. Der gewaltige Philipp August (1180—1223) befestigte sie unter Anderem gegen den Kronprätendenten von England, Johann ohne Land, seinen Vasallen, dem er seine Lehen in Frankreich abnahm, nachdem ihn, weil er beschuldigt worden war, einen seiner eigenen Vasallen umgebracht zu haben, ein Pairsgericht dieser Lehen für verlustig erklärt und zum Tode verurtheilt hatte. Die Großen, welche sich gegen ihn erhoben hatten, züchtigte er in der Schlacht bei Bouvines. Unter ihm trat das Königthum auch mit den Unterthanen der Vasallen wieder in eine nähere Beziehung. — Auch Ludwig VIII. vereinigte während seiner kurzen Regierung (von 1223—1226) mehre neue Länder mit der Krone. Seine Witwe, Blanka von Castilien, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, Ludwig's des Heiligen, die Regentschaft führte (bis 1236), ging mit bedeutenden Erfolgen aus den Kämpfen hervor, in welche sie die Auflehnung mehrer Kronvasallen, die weder ihre Regentschaft, noch auch ohne erhebliche Zugeständnisse die Thronfolge ihres Sohnes anerkennen wollten, verwickelt hatte. Wo sie nicht mit bewaffneter Hand siegte, da wußte sie die Widersetzlichen durch politische Gewandtheit für das königliche Interesse zu gewinnen. Sie bereitete das System unmittelbar vor, durch dessen weitere Ausführung Ludwig der Heilige die königliche Auctorität zum ersten Male wieder förmlich organisirte und ihr die breite Basis gab, auf welcher sie sich bis zur monarchischen Staatseinheit ausbildete [1]).

Vor dem nähern Eingehen auf dieses System wird die Frage ins Auge zu fassen sein, in welche Lage die verschiedenen Kreise der rechtlichen Interessen durch das allmälige Wachsen der königlichen Auctorität bis zu Ludwig's des Heiligen Zeit versetzt worden waren. Was nun zuvörderst den Feudalismus betrifft, so hatte ihm zwar das Königthum ein bedeutendes, reales und ideales Terrain abgewonnen, ohne ihn darum gebrochen zu haben. In den Ländern, welche den unmittelbaren Vasallen geblieben waren (pays hors de l'obédience du roi im Gegensatze der pays de l'obédience du roi), herrschten diese noch immer mit eben der Unumschränktheit, wie der König in den seinigen; namentlich hatten sie die Gesetzgebung und die oberste richterliche Gewalt nebst Administration in Händen. Wollte der König also ein Gesetz erlassen, welches auch in den seiner Landeshoheit nicht unterworfenen Territorien gelten sollte, oder wollte er sonstige Regierungshandlungen auf jene Länder ausdehnen, so bedurfte er hierzu der Zustimmung der Territorialherren. Solche allgemeinere Gesetze kündigten sich selbst als communi episcoporum et procerum assensu; publico Magnatum assensu etc. erlassen an; in einem Gesetze Ludwig's VIII. von 1223 heißt es, daß es per voluntatem et assensu archiepiscoporum, episcoporum, comitum, baronum et militum regni Franciae erlassen sei. Diese Zustimmung der Großen hatte, wenn es sich nicht etwa um Angelegenheiten handelte, welche die Gesammtheit als solche und die Einzelnen nur als Momente derselben betrafen, durchaus keinen politischen Charakter, sondern war eine einfache factische Nothwendigkeit, wenn der König seine Auctorität auch auf Gebiete erstrecken wollte, in denen er Nichts zu befehlen hatte. Bemerkenswerth aber ist, daß bei solchen Anmuthungen

1) Essai sur les institutions de Saint Louis, par *Arthur Beugnot*, ouvrage couronné en 1821 par l'Académie Royale des inscriptions et belles lettres. (Paris und Strasburg 1821.)

der Zeit ſelbſt über dieſen Standpunkt hinaus zu kommen und den verſchiedenen Intereſſen der Nation ein einziges unverrückbares Ferment zu geben ſuchte; nicht aber liegt darin, daß jenes Übergewicht bereits rechtlich beſtanden hätte. Matthäus Paris oder Pariſienſis (Verfaſſer der Historia major Angliae, Zeitgenoſſe Heinrich's III.) gedenkt des consilium optimatum, quod non potest aliquis regum Francorum subterfugere. Als der unglückliche Papſt Innocenz IV., von Friedrich II. verjagt, eine Zuflucht in Frankreich ſuchte, und deshalb Ludwig den Heiligen um ſeine Aufnahme beſchwören ließ, berief dieſer zuvörderſt ſeine Großen, und ſchlug zu Folge deren Erachtens dem Papſte ſeine Bitte ab. Ludwig mochte nicht ein Mal ſeine Tochter ohne Zuſtimmung ſeiner Magnaten verheirathen; wogegen er ſich freilich das gleiche Recht bei Verheirathungen in den Familien der letzteren zu ſichern bedacht war, damit er die Succeſſion auswärtiger Großen in franzöſiſche Länder verhindern könne. Wichtig iſt aber grade hier das bereits angeführte Beiſpiel von der eigenmächtigen Belehnung Heinrich's III., denn dieſe Belehnung verſtieß nicht blos gegen ein Urtheil der zwölf Pares curiae, ſondern noch vielmehr gegen das politiſche Recht der Magnaten, eine Handlung zu verbieten, durch welche ein Theil des Reiches einem auswärtigen Könige überantwortet und folgeweiſe die Integrität des Ganzen gefährdet wurde. Sie erklärten ſich gegen jene Belehnung, ſie ſchwuren um des franzöſiſchen Nationalintereſſes willen, der Beſitzergreifung des engliſchen Königs den blutigſten Widerſtand entgegenzuſetzen, und Ludwig, der ſeinem Schwager Heinrich aus mehr perſönlichen Rückſichten zu willfahren wünſchte, ſchwankte lange, ehe er ſich entſchließen konnte, ſich über den wohlbegründeten Widerſpruch der Magnaten hinwegzuſetzen. Matthäus Pariſienſis läßt ihn gegen Heinrich in die Worte ausbrechen: O utinam duodecim pares Franciae et baronagium mihi consentirent, certe amici essemus. Derſelbe berichtet, wie Ludwig, nachdem er ſeine Barone wegen der beabſichtigten Belehnung befragt, von dieſen die Antwort erhalten habe, daß das Urtheil der zwölf Pares Franciae entgegenſtehe, und daß dieſe Belehnung eine unverantwortliche Schwächung Frankreichs in ſich ſchließen würde. Alſo ein rechtlicher und ein politiſcher Geſichtspunkt des Widerſpruches. Dieſe Stellen ſind bezeichnend für die angegebene Bedeutung, welche die Pares und die Barone dem Könige gegenüber hatten. Unter Baronen ſind nämlich jetzt die unmittelbaren Vaſallen zu verſtehen, welche ihre Länder (Herzogthümer oder Grafſchaften) von dem Könige entweder als ſolchem, d. h. von der Krone, oder als bloßem Lehnsherrn zu Lehen trugen. Als ein weſentliches Merkmal der Baronie galt die Innehabung der oberſten Gerichtsbarkeit und der damit zuſammenhängenden Verwaltung. Auf ſie folgten die Valvasseurs oder Beſitzer der geringeren oder Afterlehne, denen die Untergerichtsbarkeit zuſtand, indem die Urtheilsſprüche ihrer Gerichte von ihrem Barone reformirt werden konnten. Urſprünglich (noch unter den Karolingern) gab es vier Barone (die Herzoge von Frankreich, Burgund, der Normandie und von Aquitanien), unter Hugo Capet ſtieg ihre Zahl auf ſieben, und unter Philipp Auguſt auf 59, wahrſcheinlich, weil ſie mehr und mehr in das urſprüngliche Lehnsverhältniß zum Könige und zur Krone, welchem ſie ſich entzogen hatten, oder durch die mächtigern Vaſallen entzogen worden waren, zurückgeführt wurden. — Die Barone überhaupt bildeten alſo den großen Reichsrath, welcher dem Könige in ſtaats- und lehenspolitiſcher Hinſicht zur Seite ſtand, während die Pares Franciae ſpeciell eine lehensrichterliche Function hatten. Dieſe Pares Franciae wurden erſt von Philipp Auguſt, wahrſcheinlich auf Veranlaſſung des Proceſſes gegen Johann ohne Land, zu einer feſtſtehenden Standesclaſſe erhoben, indem er dieſe Würde den zwölf mächtigſten Kronvaſallen, und zwar ſechs geiſtlichen und ſechs weltlichen beilegte. Sie ſind eben die urſprünglichen Pairs von Frankreich, und bildeten den Pairshof der Barone oder das Lehnsgericht über die vornehmſten Vaſallen, welche mit dem Könige ebenbürtig waren. Außerdem repräſentirten ſie bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei den Krönungen der Könige, die Majeſtät des Thrones und die Macht des Reiches. Ihre richterliche Function nahm ſpäter mit der politiſchen der Barone die gemeinſame Form des Parlaments an, und ſo verſchmolzen gewiſſermaßen beide Inſtitute zu dieſem Einen, bis ſich in der Folge das reichsſtändiſche Moment aus dem Parlamente wieder herausſonderte. So gingen alſo unter den Capetingern aus der Reinigung des Feudalismus die feudalen Grundorgane hervor, innerhalb deren die franzöſiſche Monarchie zuerſt hervortrat, und ſich bis zur Revolution weiter entwickelte.

Das Parlament, ein Ausdruck, welcher ſchon in der fränkiſchen Periode vorkommt, und dort in formeller Hinſicht daſſelbe, wie anfänglich mallum, ſpäter placitum, synodus, concilium und colloquium bedeutet, iſt ſeinem Urſprunge nach aus dem früheren placitum Palatii, alſo aus dem oberſten Gerichtshofe, herzuleiten, in welchem der König ſelbſt zu Gericht ſaß. Da er dieſes Gericht beſonders bei Gelegenheit der März- und Maifelder, oder des „aliud Placitum“ im Herbſte hielt, ſo verband es ſich mit den eben dann gepflogenen Berathungen über Staatsangelegenheiten zu einer feſteren Form, woraus dann ſpäter die Curia Regis oder Curia Franciae hervorging, welche ſowol das eigentliche Reichsgericht, als auch das königliche Rathscollegium in ſich begriff. In erſterer Hinſicht hatte es, obwol zum Gerichtshofe über die Kronvaſallen beſtimmt, dem Feudalismus gegenüber gewiß nur eine ſehr beſchränkte Wirkſamkeit und wenigſtens keine eigentlich lehensgerichtliche Stellung, da es nicht nach den Grundſätzen der Ebenbürtigkeit, noch auch aus bloßen Mannen zuſammengeſetzt war, ſondern außer aus weltlichen und geiſtlichen Großen (clercs et barons) auch aus königlichen Hofbeamten und rechtsgelehrten Räthen beſtand. Indeſſen hatte es doch die hiſtoriſche Bedeutung eines wenigſtens aushilflichen Reichsgerichtshofes, und dieſe Bedeutung wurde bei dem neuen Aufſchwunge der königlichen Auctorität von den Königen in geeigneten Fällen, wie z. B. von Ludwig VI., in Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Vaſallen und ihren Unterthanen oder zwiſchen den Biſchöfen und ihren ſtädtiſchen

Unterthanen u. s. w. geltend gemacht. Auch zur Entscheidung der städtischen Rechtsstreitigkeiten überhaupt, sowie der weltlichen Rechtssachen der geistlichen Corporationen, schien die curia regis geeignet. Jedenfalls war hier, wie in so vielen andern Fällen, Alles Sache der Gewohnheit und Gelegenheit. Mit der allmäligen Einschränkung des Feudalismus mußte indessen der Wirkungskreis der curia regis vorrücken und sie selbst eine festere Ausbildung gewinnen. Die Verwickelungen, in welche die Könige mit den großen Vasallen, und diese wieder mit den Städten, der Geistlichkeit u. s. w. geriethen, boten der curia regis eine erwünschte Gelegenheit, ihre richterliche Auctorität oft in den wichtigsten Fällen in Anwendung zu bringen, und diese fiel jetzt um so mehr ins Gewicht, als einerseits der König immer einen erheblichen Anhang von weltlichen und geistlichen Großen hatte, welche als Mitglieder der curia regis zugezogen wurden, und andrerseits die unter Mitwirkung rechtsgelehrter königlicher Räthe abgegebenen Entscheidungen der gemeinen Meinung imponirten, oder auch wirklich dem wahren Bedürfnisse der Sachen entsprachen. Inzwischen gewann auch die in der curia regis enthaltene Section für die Berathung von Staatssachen eine größere Bedeutung. Die Folge dieser neuen Ausbildung der curia regis war, daß beide Sectionen sich schärfer von einander unterschieden, jedoch nur im Betreff ihres Ressorts, wogegen die Mitglieder der einen in der Regel auch die der andern waren. Der eigentlichen curia regis trat ein consilium regis, conseil du Roi, gegenüber. Als nun mit der Reduction des Feudalismus der Reichsrath der Barone und der Pairshof sich im Sinne des Königthums und unter der Auctorität desselben zu gestalten angefangen hatten, lag es nahe, den erstern mit dem consilium regis und den letztern mit der curia regis (im engern Sinne) in Verbindung zu setzen. So bildete sich eine Gesammtcurie, welche spätestens schon im 13. Jahrh. den Namen Parlament führte. Seine eigentliche Organisation verdankt dasselbe erst Ludwig dem Heiligen.

Nachdem der weltliche Feudalismus angefangen hatte, von seinen Ausartungen zurückzukommen, bildete sich auch das eigenthümliche Rechtsmoment desselben, also das Lehnsrecht, auf entsprechende Weise näher aus, sodaß, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, das Lehnswesen erst jetzt seinen wahren Bestand erlangte. Gleichwie die Reichsverfassung eine feudale war, so bewegte sich auch das ganze Staatsleben in seinen verschiedenen Abstufungen überwiegend nach feudalen Principien. Insbesondere hatte der Adel sein eigentliches Lebenselement in dem Lehnswesen, vermöge dessen grade er sich eines bedeutenden Grundbesitzes und in Verbindung mit demselben der Grundherrlichkeit erfreute. Das allodiale Eigenthum bildete die Ausnahme, und auch dieses wurde nach Analogie des Lehenrechtes beurtheilt. Es galt in der weltlichen Sphäre für eine Bedingung der vollen Rechtsfähigkeit und vor allen Dingen des Adels, in einem Vasallenverhältnisse mit Grundbesitz und Grundherrlichkeit zu stehen; man kann hiernach beurtheilen, welche hohe Bedeutung es für das Staatsleben haben mußte, als die Städte sich auch ohne diese Bedingung zu einer Rechtsfähigkeit emporarbeiteten, welche sich der des Adels an die Seite stellen konnte. — Aus dem Adel war bereits das Ritterthum, la chevalerie, hervorgegangen.

Was die Stellung der Geistlichkeit im Anfange dieser Periode betrifft, so war ihre Macht nicht minder fortgeschritten, und hatte die frühere Abhängigkeit vom Staate und vom Könige auf mehren Punkten durchbrochen. Dies hatte seinen Grund nicht sowol in der feudalistischen Ausartung des Zeitalters, als vielmehr in der fortschreitenden Organisation, welche das Kirchenregiment unter der wachsenden Auctorität des Papstes und der allgemeinen Concilien, sowie unter der zunehmenden Ermattung der Staatsgewalt sich anzueignen gewußt hatte. Die Geistlichkeit erfreute sich in Gestalt der Kirche des Einen großen Gesammtinteresses, welches dem Staate wie den weltlichen Großen abging, und wodurch beide mannichfach den Druck des Kirchenregiments erfahren mußten. Die Geistlichkeit hatte auf diese Weise eine Menge von Vorrechten in ihre Hände zu bringen gewußt, welche ursprünglich der weltlichen Macht zugestanden hatten. Diese Vorrechte oder Freiheiten, welche Hugo Capet bei seiner Thronbesteigung feierlich beschwor, bezogen sich besonders auf die dem Volke und dem Klerus zustehenden Wahlen der Bischöfe und auf die Synoden. Die letzteren bedurften jetzt der Erlaubniß des Königs nicht mehr, und ihre Beschlüsse wurden, ohne Hinzukommen der weltlichen Auctorität, publicirt. Ja die französische Geistlichkeit sicherte sich selbst dem Papste gegenüber eine Selbständigkeit, welche sie vor den beschränkenden Einwirkungen des päpstlichen Ansehens bewahrte, ohne sie der günstigen verlustig gehen zu lassen. Diese gleiche Unabhängigkeit vom Staate wie vom römischen Stuhle bezeichnet die „Freiheiten der gallikanischen Kirche," welche den Päpsten öfters ein Ärgerniß gab. Mit den weltlichen Großen gerieth die französische Geistlichkeit besonders durch die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit in Conflict, wobei sie oft das Volk auf ihrer Seite hatte, welches die geistlichen Gerichte mit ihrer geregelteren Rechtspflege den justices seigneuriales vorzog. Ludwig der Heilige fand sowol in Absicht auf die Gerichtsbarkeit, als auf die Freiheiten der gallikanischen Kirche erhebliche Schwierigkeiten zu lösen. — Außerdem imponirte die Geistlichkeit dem Feudaladel durch die Gottesfrieden oder Treugae Dei, welche sie demselben bei Strafe der Excommunication gebot. Diese Inhibirung der Fehde für gewisse Tage der Woche, welche überhaupt in der Christenheit Gesetz wurde, ging nämlich grade von französischen Bischöfen aus, und wurde schon ums Jahr 1031, zunächst für Aquitanien, getroffen.

Dies Alles begründete indessen unmittelbar nur die geistliche Macht des französischen Klerus. In politischer Hinsicht dagegen hatten ihm die weltlichen Großen die Stange gehalten, oder selbst den Rang abgelaufen. Nur die angesehensten Bischöfe waren, gleich den weltlichen Magnaten, Kronvasallen und Inhaber der Landesherrlichkeit; namentlich war dies bei den sechs geistlichen Pairs, Évêchés-Pairies, und einigen Évêchés non Pairies der Fall, welche erstere den weltlichen Pairs sogar im

Range vorgingen. Die übrige höhere Geistlichkeit hatte es dagegen nicht weiter, als bis zur Grundherrlichkeit gebracht. Überhaupt schlug es in der That zum Nachtheile des französischen Klerus aus, daß er es zur rechten Zeit verschmäht hatte, das feudalistische Princip auch zu dem seinigen zu machen. Als er nicht mehr umhin konnte, sich dem Feudalismus nachträglich in die Arme zu werfen, mußte er schon mit Afterlehnen zufrieden sein, wodurch er vielfältig von den weltlichen Großen abhängig wurde und in den feudalen Troß gerieth. So konnte er namentlich die vorzugsweise militärische Form des Feudalismus nicht mehr von sich abwehren. Selbst Bischöfe wurden zu militairischen Anführern; die niedern Geistlichen wurden Soldaten und gingen in Waffen einher. Damit riß zugleich eine grenzenlose Entsittlichung unter dem Klerus ein. Seit dem Wiedererwachen der königlichen Auctorität zeigte sich der Klerus geneigt, die Sache des Feudalismus aufzugeben und sich dem Königthume anzuschließen, welches letztere jedoch, durch frühere Erfahrungen gewarnt, einen solchen Bundesgenossen nur mit Vorsicht zu benutzen bedacht war. — Die reichsunmittelbaren Bisthümer leiteten ihre weltliche Macht vom Könige, die bloßen Landesbisthümer, welche nicht unmittelbar unter dem Könige, sondern unter dem Landesherrn standen, von diesem her. Dieser wie Jener hatte das Recht der Empfehlung, und durfte während der Vacanz eines Bischofssitzes die damit verbundenen weltlichen Rechte selbst ausüben; die sogenannten regalia oder temporalité. Außerdem durfte der König oder Landesherr das Lehenscontingent der ihm unterworfenen Bischöfe in Anspruch nehmen, und war andererseits ihr Schirmvoigt.

Von den Städten, in welchen sich die Bürgerschaft als dritter Stand ausbildete, erlangten viele schon eine sehr freie, durch chartes de commune ertheilte Verfassung (villes à Communes), welche ihnen eine eigene Obrigkeit und Jurisdiction, sowie das Recht des Kriegs nach Außen zusicherte. In der Regel wurden diese Communalcharten unter königlicher Auctorität ertheilt, obschon sie häufig von den Landesherren selbst, nur freilich nicht, ohne daß diese sich dazu genöthigt gesehen hätten, ausgingen. Mehre Städte erkämpften sich solche Communalverfassungen von ihren Landesherren, oder riefen in solchen Kämpfen den König um Schutz an, welcher keinen Anstand nahm, gegen die Landesherren zu entscheiden und sie zur Beschwörung der von ihm genehmigten Verfassungsurkunde zu zwingen. Übrigens hatten sich in den Ländern des römischen Rechts Municipalverfassungen und in denen des Gewohnheitsrechts Schöffenverfassungen in mehren Städten noch aus früherer Zeit her erhalten, und es ist anzunehmen, daß diese Verfassungen bei einer neuen Communaleinrichtung im Wesentlichen zum Muster dienten. — Diejenigen Städte, welche noch keine Verfassungen erlangt hatten, genossen wenigstens bedeutender Privilegien, welche häufig den Handel und Gewerbsbetrieb betrafen. Indessen erlangten diese Städte nicht leicht die gleiche politische Bedeutung, wie die Städte, mit Communalverfassung. Eine Ausnahme versprach Paris zu machen, welches sich bereits durch einen lebendigen Verkehr auszeichnete. Hier bestand eine förmlich organisirte und durch Privilegien der Könige begünstigte Handelsgesellschaft, die marchandise de l'eau unter dem prévôt des marchands de l'eau, welchem die échevins (Schöffen) de la marchandise zur Seite standen. Diese Gesellschaft führte auch den Namen hanse. In andern Städten gab es ähnliche Handelsgesellschaften. Ludwig VII. bestätigte 1170 die coutumes der hanse und der compagnie française.

Die noch übrige, niedrigste Standesclasse, die serfs, oder Leibeigenen, und die *villains* (villani, hommes de poote, d. h. homines de potestate, hommes coutumiers), genossen nur einer sehr unvollkommenen Rechtsfähigkeit und seufzten unter dem gemeinsamen Drucke der Lasten (consuetudines, coutumes), welche sie meistens als Hintersassen einer Grundherrschaft zu tragen hatten. In diesem Falle besaßen sie ein héritage vilain, auch villenie, terre tenue coutumièrement ou en roture genannt, an welchem ihnen kein wahres Eigenthum zustand; es war dasselbe vielmehr nur eine Quelle drückender Verpflichtungen für sie, denen sie sich nicht willkürlich entziehen konnten. Sie hatten das ihnen eingethane Gut zu cultiviren, um der Grundherrschaft die Dienste, Zinsen und Zehnten davon abführen zu können; dadurch wurden sie zu einem bloßen Mittel für die materiellen Zwecke des Adels und der Geistlichkeit, und wenn der Grundherr das Gut veräußerte, so ging auch die Person des vilain in Folge jenes dinglichen Verhältnisses auf den neuen Erwerber mit über. Bei den Leibeigenen kam die persönliche Unfreiheit hinzu. Die letztern fanden sich übrigens vielfach auch in den Städten vor, welche keineswegs blos von den gewöhnlichen Stadtbürgern, sondern auch von der Geistlichkeit, dem Adel und den milites bewohnt wurden. Im Wesentlichen gestaltete sich das Bauernrecht nach germanischen Grundsätzen. Der Grundherr hatte das echte Eigenthum und die rechte Gewere (Saisine) an den seinen Gutsbauern eingethanen Besitzungen; den letztern stand also statt eines eigentlichen Verfügungsrechts nur ein durch den Herrn geschützter Besitz zu; überhaupt aber standen sie unter seiner Schutzgewalt und wurden durch Beamte des Hofs gerichtet, d. h. sie lebten nach Hofrecht. Dergleichen Beschränkungen waren jedoch nicht bei allen Bauerngütern gleich; es gab Stufen und Übergänge, z. B. in den Unterschieden von mansi ingenuiles, lidiles (die Zinsgüter der Halbfreien) und serviles. Freier und sicherer in Bezug auf Disposition und Vererbung waren die Besitzer der mansi censiles oder censuales gestellt, d. h. solche, welche ihre Allodialgüter dem Könige, einer Kirche oder einem Grundherrn aufgetragen und gegen Übernahme einer geringen Abgabe als Zinsgut sich wieder hatten verleihen lassen. — Unter den Capetingern gewannen die vilains (oder Bauern) schon eine größere rechtliche Garantie, die sie wenigstens vor den Leibeigenen merklich auszeichnete. Der Bauer fing an, dem freien roturier (ein Ausdruck, welcher überhaupt den Gegensatz zu den Adeligen, gentilhommes, nobles, bezeichnete) in rechtlicher Beziehung gleich zu gelten. Er konnte namentlich sein Recht gegen andere Freie schon selbständig vor

den Gerichten verfolgen; nur seinem Herrn gegenüber blieb seine Rechtsfähigkeit noch immer beschränkt, obschon die königlichen oder landesherrlichen Gerichte die Pflicht hatten, ihn gegen willkürliche Behandlung seines Grundherrn zu schützen. Die in den Städten aufblühende Freiheit wirkte auch auf die Stellung der vilains günstig ein. Zur Zeit Ludwig's des Heiligen hatte ihre Lage gewiß schon viel von ihrem gehässigen Charakter verloren, und war bereits auf dem Wege, sich nach den Gesichtspunkten eines nutzbaren Eigenthums mit darauf haftenden Diensten und Abgaben als ein wirkliches Rechtsverhältniß auszubilden. Daraus ging mit der Zeit die censive oder das Bauerngut des französischen Rechts hervor; an dieser hatte der Bauer das dominium utile, der Grundherr das dominium directum; jenes bildete sich sogar zu einem römisch rechtlichen Eigenthume mit den darin enthaltenen Dispositionsbefugnissen und zur rechten Gewere fort, während das dominium directum sich auf ein Maß von Rechten einschränkte, welche nur an die ursprüngliche Verleihung erinnern sollten. Die censive gab übrigens nicht, wie das Lehen, Grundherrlichkeit; auch bezahlte der Bauer einen Zins, während der Vasall foi et hommage leistete. — Für die Leibeigenen, welche nicht an ein Gut gebunden waren, hatte der Feudalismus mit seinen vorzugsweise militairischen Interessen das Gute, daß er sie oft zu Kriegern erhob. Aber auch davon abgesehen, waren affranchissements oder Freilassungen nicht grade etwas Ungewöhnliches. Manche Leibeigene erkauften sich auch mit zusammengespartem Gelde die Freiheit von ihrem Herrn[2]). Den Leibeigenen der Kirchen und geistlichen Stifter ertheilte Ludwig VI. hier und da das Privilegium, zu testiren und vor Gericht aufzutreten.

Bei der Thronbesteigung Ludwig's des Heiligen hatten die wichtigsten Sphären des Staatslebens einerseits und die königliche Auctorität andererseits eine Stellung gegen einander angenommen, welche ganz geeignet war, zu einem eigentlichen Systeme mit dem Königthume im Mittelpunkte ausgebildet zu werden, so viele Schwierigkeiten ein solches System auch haben mußte. Ludwig der Heilige, trefflich angeleitet von seiner Mutter und seiner eigenen Persönlichkeit nach ein wahrer König durch Energie, Gerechtigkeitsliebe und Weisheit, erkannte jene Aufgabe ebenso wol, als deren Schwierigkeit. Er wandte seine lange Regierung (von 1226, oder wenn man auf den Zeitpunkt seiner Volljährigkeit sieht, von 1236 — 1270) dazu an, diese Aufgabe möglichst vollständig zu lösen. In der That würde jede blos theilweise Lösung derselben bei der damaligen Lage der Dinge Nichts als ein mislicher Versuch, durch welchen vielleicht das königliche Ansehen selbst sich eine verwundbare Seite gegeben hätte, gewesen sein; außerdem mußte diese Lösung auch innerlich so beschaffen sein, daß alle wichtigern Beziehungen derselben gegenseitig sich selbst bekräftigten und trugen. Ludwig legte daher sein System so an, daß oft die eine Bestimmung schon eine Reihe anderer als natürliche Consequenz in sich enthielt, sodaß, sobald jene gewonnen war, der Widerspruch des Adels und der Geistlichkeit auch hinsichtlich der übrigen schon im Voraus gelähmt erschien. Dabei ließ sich dieses System die Begründung und Fortbildung eines geordneten Rechtszustandes zugleich in Verbindung mit allen übrigen Sphären des Volkswohls angelegen sein. In dieser Hinsicht war Ludwig auf Hebung des Ackerbaues und der Industrie, des Handels und Wandels, auf gründliche Verbesserung der Finanzen und des Münzwesens, der Sitten und der Polizei bedacht; in allen diesen Beziehungen hatte der Feudalismus eine Masse der ärgsten Misbräuche, der complicirtesten Hindernisse herbeigeführt, welche alle mehr oder weniger bekämpft sein wollten, wenn eine allgemeinere rechtliche Ordnung möglich gemacht werden sollte. Soviel einzelne Herren, so viele Schranken des Volkswohls und des Verkehrs; einig waren Alle nur darin, die schmählichsten Steuern, unter denen besonders die taille, eine ganz nach Belieben erhobene Kopfsteuer, verhaßt war, von ihren Unterthanen zu erpressen, den Handel unter die unerhörtesten und mannichfaltigsten Zölle und Abgaben niederzubeugen, möglichst schlechtes Geld zu schlagen u. s. w. Nur die Erbländer des Königs machten, wie gesagt, hierin eine rühmliche Ausnahme.

In der allgemeinern Begründung eines geordneten und grundsätzlichen Rechtszustandes kam nun aber dem Könige ein Umstand zu Hilfe, der mit ihm in der Erreichung desselben Ziels gleichsam zu wetteifern schien. Dies war die Reception des Justinianischen Rechts. Der Enthusiasmus, mit welchem dasselbe seit dem 12. Jahrh. auch in Frankreich begrüßt wurde, hatte seinen Grund zunächst darin, daß es gegen die hohlen und verhaßten Principien des Lehnswesens, welche den größten Theil des Rechtsgebiets beherrschten, aufs Vortheilhafteste abstach. An ihm richtete sich das geknechtete Rechtsbewußtsein am ersten wieder auf, in ihm erkannte es voll Überraschung das theoretische Dasein eines bis in die feinsten Unterschiede vollendeten Rechtszustandes, an dessen Möglichkeit es selbst in den nothdürftigsten Beziehungen so lange verzweifelt hatte. Diese Theorien ins Leben zurückgeführt zu sehen, dahin mußte der Wunsch und das Streben aller regeren Geister gehen, zumal das Rechtsbedürfniß als an der äußersten Grenze der sittlichen Interessen liegend, nothwendig dasjenige Ferment war, in welchem die geistige Kraft des Volkes sich zuerst wieder concentrirte, um die Garantie aller übrigen Interessen zurückzugewinnen. — Es sind Spuren vorhanden, daß das Justinianische Recht schon vor den Glossatoren in Frankreich nicht unbekannt gewesen sei. So soll es dort bereits von dem Benedictinermönch Lanfrank gelehrt worden sein, welcher von 1005 — 1089 lebte, der Sohn eines rechtsgelehrten Senators zu Pavia war, und wenigstens in seiner Heimath das römische Recht lehrte. Später begab er sich in das Kloster Bec in der Normandie, wo er eine

2) Eine der ältesten Freilassungsurkunden (von 1195) lautet folgendermaßen: Franchio manu et ore, manumitto a consuetudine legis salicae Johannem Pithon de vico, hominem meum et suos legitimos natos, et ad sanum intellectum reduco, ita ut suae filiae possint succedere; dictum Johannem et suos natos constituo homines meos francos et liberos, et pro hac franchesia habui decem et octo libros Viennensium bonorum. Histoire du Parlement de Paris (*Voltaire*). 1771. p. 13.

Schule errichtet haben soll, wurde Abt zu Caen und 1070 Erzbischof von Canterbury, da er sowol bei dem Papste, als bei dem Herzoge von der Normandie, Wilhelm dem Eroberer, in großem Ansehen stand. Er war der Lehrer des Bischofs Ivo von Chartres (Ivo Carnotensis, gest. 1115), dessen Schriften gleichfalls schon von seiner Kenntniß des Justinianischen Rechts zeugen. Ferner gehören hierher die „*Petri exceptiones* legum Romanorum," ein Buch aus der letzten Hälfte des 11. Jahrh., welches nach von Savigny in der Gegend von Valence entstanden ist, und eine systematische Bearbeitung des Justinianischen Rechts im Auszuge (exceptio) enthält, wobei die Institutionen, die Pandekten, der Codex und die Novellen nach der epitome Juliani zu Grunde gelegt sind. Den wahren Impuls zur Reception des Justinianischen Rechts in Frankreich, wie überhaupt im größten Theile von Europa, gaben erst die Glossatoren. Es ist bekannt, wie Jünglinge und Männer aus allen Ländern in die Hörsäle von Bologna strömten, wie der große Ruf dieser Rechtsschule ihnen daheim schon vorgearbeitet hatte, als sie zurückkehrten, um die neue Weisheit durch Lehre und Anwendung in ihrem Vaterlande einzubürgern. Die Kenntniß des Justinianischen Rechts war eine Decoration, nach welcher auch in Frankreich die Angesehensten der Nation strebten; ihre Auctorität fing an, den Machtspruch der Willkür, die Wucht des Aberglaubens und des Stumpfsinns, durch welche bisher die ärgsten Misbräuche und Unordnungen geheiligt worden waren, in der gemeinen Meinung unwiderstehlich zu überwiegen, und vor Allem traten die justices seigneuriales mit ihren ungelehrten Richtern, traten selbst bei der Verhandlung von Staats- und Regierungsangelegenheiten die rechtsunkundigen, nur auf ihr Schwert sich verstehenden Großen vor den Koryphäen der neuen Doctrin in den gebührenden Schatten. Aber nicht etwa nur der positive Gehalt des römischen Rechts, sondern mehr noch der Einfluß, den es mittelbar auf die Intelligenz überhaupt ausübte, gewannen ihm die Herrschaft über die socialen Überzeugungen und Bewegungen der Geister, und setzten es in den Stand, das Volk aus dem Banne einer dumpfen Passivität zur eigenen Wahrnehmung seiner heiligsten Interessen zu erlösen. Das Recht war jetzt Wissenschaft geworden, und diese Wissenschaft gab sich dem Volke hin, dessen dringendsten Bedürfnissen sie huldigte; die Geistlichkeit hörte also auf, die Cultur und das Heil allein in Händen zu haben. Neben den theologischen Schulen entstanden ohne Schwierigkeit Rechtsschulen, indem angesehene Juristen, zunächst auf einer Kloster- oder Stiftsschule, eine Anzahl Lernbegieriger um sich versammelten, welche sich zunftmäßig einrichteten, und woraus die Universitäten für das römische Recht hervorgingen. Unter diesen waren Orleans und Angers schon früh berühmt, und die Universität Montpellier (gegründet 1180) erfreute sich selbst der Mitwirkung des Glossators Placentinus (gest. 1192). Indessen erlangte das Justinianische Recht eine eigentlich gesetzliche Geltung nur in den südlichen Provinzen Frankreichs, wo ihm das vorjustinianische Recht in gleicher Bedeutung vorausgegangen war, und wo daher das römische Recht nur in eine neue Form überging; in den pays du droit coutumier galt es mehr in subsidium, bildete jedoch hier wie dort den vorherrschenden wissenschaftlichen Gesichtspunkt, aus welchem das Recht fortan behandelt wurde.

Die Geistlichkeit, welche bisher die nähere Kenntniß und Handhabung des römischen (vorjustinianischen) Rechts als eine ihrer Prärogativen hatte betrachten können, sah sich durch das allgemeinere Aufblühen des Justinianischen Rechts dieses Vorzugs plötzlich beraubt. Noch mehr erbitterte sie der Einfluß, welchen dieses Recht durch Beschränkung des kanonischen Rechts auf ihre eigene Rechtssphäre ausübte, die Anregung der Geister, durch welche es der Hierarchie einen erheblichen Abbruch zu thun drohte, die magnetische Kraft, mit welcher es dem geistlichen Stande eine Menge von Talenten entzog. Die Geistlichkeit fing daher an, gegen die weitere Verbreitung dieses Rechts zu eifern; unter diese Eiferer gehörte auch der ausgezeichnete Bernhard von Clairvaux, welcher sich in einem Schreiben an Papst Eugen III. darüber beklagte, daß selbst am römischen Hofe fortwährend die Gesetze Justinian's statt derer des Heilands laut würden. Auf dem Concilium zu Rheims wurde 1131 den Mönchen das Studium des römischen Rechts verboten, spätere Concilien erließen gleiche Verbote; wie wenig dies geholfen haben mag, kann man daraus entnehmen, daß 1220 Papst Honorius III. und 1254 Papst Innocenz IV. sich veranlaßt sahen, ein solches Verbot von Neuem zu erlassen. Das Verbot des Erstern [3]) bezog sich besonders auf Paris und die Umgegend. Paris war nämlich schon früh eine berühmte Hochschule für Theologie und Philosophie [4]), und übte im Interesse der Geistlichkeit ein bedeutendes politisches Gewicht aus. Dieses Gewicht sah der Papst bedroht, nachdem seit dem 12. Jahrh. auch ein Lehrstuhl für das römische Recht in Paris begründet worden war. Die Unterdrückung dieses Lehrstuhls gelang dem päpstlichen Decretale. Allein im Jahre 1568 gab das pariser Parlament den dortigen Vortrag des römischen Rechts wieder frei; 1576 erließ es ein arrêt, durch welches der Jurist Cujacius zu solchen Vorträgen ermächtigt wurde. Die Ordonnance de Blois von 1579 schärfte jenes Verbot gleichwol von Neuem ein, bis es endlich von Ludwig XIV. durch das édit, qui règle les études de droit vom Jahre 1679 ganz aufgehoben wurde.

Anders, als die Geistlichkeit, dachte Ludwig der Heilige über das neue Recht. Er erkannte darin eine vortreffliche, dem Volke selbst in die Hände gegebene Waffe gegen den Feudalismus, und beförderte ohne Rückhalt das Studium desselben. Er ließ es ins Französische übersetzen; eine Übersetzung des Digestum vetus unter dem

3) Cap. 28. X. de privileg. etc. — Firmiter interdicimus et districtius inhibemus, ne Parisiis vel civitatibus, seu aliis locis vicinis quisquam docere vel audire jus civile praesumat. Et qui contra fecerit, non solum a causarum patrociniis interim excludatur, verum etiam per episcopum loci excommunicationis vinculo innodetur. 4) Die pariser Universität erlangte unter dem Namen der Sorbonne schon früh eine außerordentliche Auctorität und bestand bis ins 17. Jahrh. aus den vier Facultäten für Theologie, kanonisches Recht, Medecin und freie Künste, unter welche auch die Philosophie gerechnet wurde.

Titel: le vieux Digeste en 24 livres, aus dem 13. Jahrh. befindet sich noch jetzt im Manuscript auf der königlichen Bibliothek zu Paris. Er ließ ferner seine höheren Provinzialbeamten im römischen Rechte unterrichten; diese versäumten auch keine Gelegenheit, die neuen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, am eifrigsten da, wo gedankenlose Gebräuche zu Schanden zu machen waren, oder wo es galt, das monarchische Princip zu verwirklichen und gegen den Übermuth der Seigneurs ins Feld zu führen; denn in diese Bahn ihrer Thätigkeit wurden sie unwillkürlich durch die dem römischen Rechte zum Grunde liegende Idee einer einheitlichen obersten Staatsgewalt geleitet. So waren sie namentlich eifersüchtig auf alle Prärogativen der königlichen Gewalt, welche sich aus dem römischen Rechte ergaben, und welche der König doch noch vielfach mit dem Adel und der Geistlichkeit theilen mußte; sie ließen Nichts unversucht, diese Gegner aus dem Besitze solcher Hoheitsrechte zu verdrängen, und förderten auf diese Weise das Königthum nicht wenig. Ludwig zog die ausgezeichnetern Rechtsgelehrten in seinen geheimen Rath, oder selbst ins Parlament, wo es ihm leicht wurde, durch ihre blendende Gelehrsamkeit die Meinungen zu beherrschen. Allein es war seine Meinung nicht, dem römischen Rechte einen unbeschränkten Spielraum zu gewähren; und bei der durch Jahrhunderte begründeten Geltung des Lehnrechts, des kanonischen Rechts und des Gewohnheitsrechts würde dies auch nicht einmal in seiner Macht gestanden haben. In diesen Rechtsquellen waren zum Theil wesentliche Elemente der französischen Nationalität enthalten; auf ihnen beruhte eine politische Ordnung der Dinge, an deren Stelle das römische Recht nichts Vorzüglicheres, nichts, was einer historischen Fortbildung im gleichen Maße fähig gewesen wäre, zu setzen gehabt haben würde. Genug also, wenn diese Rechtsgebiete durch das römische Recht wissenschaftlich neu belebt und von ihrem unorganischen Niederschlage befreit wurden; im Übrigen mußte es das Streben eines weisen Gesetzgebers sein, sie mit dem römischen Rechte auf gleicher Stufe der Geltung zu erhalten, in soweit sie nämlich seit Anbeginn der Monarchie neben demselben gegolten hatten. Von diesem Gesichtspunkte ging Ludwig in seinen Etablissemens aus (s. unten).

Die bisherige Darstellung hat vorzugsweise die äußeren Verhältnisse geschildert, unter denen Ludwig der Heilige sich zu bewegen hatte, und denen er sein System anpassen mußte. Auch ist bereits im Allgemeinen gezeigt, wie er diese Verhältnisse zu würdigen und zu benutzen wußte. Es wird nunmehr zu erörtern sein, in welchen einzelnen Beziehungen sein System sich manifestirte. In dieser Hinsicht lassen sich als Hauptgesichtspunkte die Gesetzgebung und die Handhabung des Gesetzes und des Rechts unterscheiden. Der letztern gab Ludwig besonders durch ein tüchtiges Beamtenthum den gehörigen Halt; ja er hat hierdurch eine der Grundsäulen der spätern französischen Monarchie aufgerichtet. Übrigens fallen jene beiden Gesichtspunkte oft einer unter den andern, sodaß sie sich in der Darstellung nicht immer streng sondern lassen werden. Was nun

1) Die Gesetzgebung betrifft, so wird sie jetzt vermittels der *Ordonnances* geübt, die sich von den früheren Capitularien wesentlich darin unterscheiden, daß sie unabhängig von einem consensus populi oder bestimmter Reichsstände erlassen werden. Den Namen Ordonnances führen zwar schon Gesetze früherer Capetingischer Könige; in sofern die Ordonnances aber erst unter Ludwig dem Heiligen eine gehaltvollere Bedeutung und eine ganz neue volksthümliche Entstehungsart gewinnen, kann man Nichts dagegen erinnern, wenn ihr Ursprung gewöhnlich erst von dem Regierungsantritte Ludwig's her datirt wird. Sie zerfallen in eigentliche ordonnances oder Gesetze über eine ganze Rechtsmaterie, édits oder Gesetze von specieller Beziehung, déclarations oder authentische Interpretationen und lettres patents, oder offene Befehle zum Zwecke unmittelbarer Anordnungen in einzelnen Fällen. Äußerlich treten diese Unterschiede aber erst später deutlich hervor. — Es erhellt bereits aus dem früher erörterten Verhältnisse zwischen dem Könige und den einzelnen Großen, in wiefern Jener durch diese in der gesetzgebenden Gewalt beschränkt war. Es war eine blos räumliche Beschränkung, nur daß diejenigen Gesetze, welche die Zustimmung auch nur einzelner und zwar der mächtigern Landesherren erhalten hatten, darum auch in den Gebieten der Übrigen Eingang zu finden pflegten. Nimmt man indessen an, daß die einzelnen Landesherren, um sich zur Reception der Gesetze des Königs bewegen zu lassen, über deren Inhalt gehört zu werden verlangten, und daß diese Gesetze hierdurch einer allgemeinern Berathung unterworfen wurden, so erscheint die gesetzgebende Gewalt des Königs allerdings auch innerlich beschränkt, jedoch in einem ganz andern Sinne, als dies bei einer Volksrepräsentation der Fall gewesen sein würde. Gelang es, jenen Berathungen ein volksthümliches Element beizumischen, so mußte die legislatorische Auctorität des Königs dadurch gehoben werden; denn alsdann war zu hoffen, daß die räumliche Beschränkung derselben durch die Rücksicht auf den inneren Werth der zu erlassenden Gesetze in den Hintergrund gedrängt werde. Diesen Gedanken faßte Ludwig auf; er lag in der Aufgabe, welche die Capetingischen Könige sich gestellt hatten, und hatte in dem Entstehen der bourgeoisie in den Städten sogar schon einen bestimmten thatsächlichen Anhaltspunkt gewonnen. Nur konnte dabei vorerst von einer eigentlichen Volksrepräsentation noch keine Rede sein, sondern es mußte genügen, verständige und angesehene Männer aus dem Volke, namentlich aus der bourgeoisie, durch ihren Rath und ihre Erfahrung an der Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen. Hierauf war Ludwig bedacht, und die Erfolge, welche er in dieser Beziehung erlangte, sind so überraschend, daß man, um sie zu begreifen, sich daran erinnern muß, welche Achtung gebietende Macht diesem Könige seinen Magnaten gegenüber zur Seite stand. Die Ordonnanzen Ludwig's hören, ihren Vorreden nach zu schließen, bereits auf, von dem assensus der Großen schlechthin abhängig zu sein; sie gehen vielmehr aus einem bloßen consilium, aus einem grand conseil de sages hommes et des bons clercs, aus einem conseil des

barons et des prud'hommes etc. hervor. Die Magnaten müssen mit Personen aus dem Bürgerstande zu Rathe sitzen, um unter dem Präsidium des Königs Gesetze beschließen zu helfen, welche ihre Auctorität mit immer engeren Banden umstricken. Diese Gesetze entsprechen den wahren Bedürfnissen des Volkes, welches dabei um diese Bedürfnisse und um die geeignetsten Mittel ihrer Befriedigung befragt worden ist; ihre Bedeutung geht aber noch über ihren unmittelbaren Wirkungskreis hinaus, denn sie bewirken und nähren den allgemeinen Grundsatz, daß die gesetzgeberische Auctorität durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit bestimmt werden müsse, ja daß diese Auctorität nur eine einheitliche im Staate sein könne, und daß sie somit allein dem Könige für das ganze Land zustehe. Insbesondere sah die bourgeoisie ihre Interessen mit denen des Königs auf diesem Wege in die engste Verbindung gesetzt. Ludwig ließ es dagegen seinerseits sich angelegen sein, diese Macht, die ihm so wesentliche Dienste gegen den Übermuth der Seigneurs leistete, zu vermehren und zu veredeln. Er bestätigte und revidirte durch verschiedene Ordonnanzen die bereits bestehenden Stadtrechte, unterdrückte die Misbräuche, welche sich dem Zwecke derselben hier und da noch in den Weg stellten, ertheilte den Bürgern das Recht der Petitionen, um dergleichen Misbräuche selbst zur Sprache zu bringen, und reservirte sich ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Communen, um die Obrigkeiten derselben um so besser bei ihrer Pflicht erhalten zu können. Insbesondere betheiligte er sich bei der Ernennung derselben durch zwei Ordonnanzen vom J. 1256. Die erste bestimmte einen Tag im Jahre, an welchem die Maires sämmtlicher Städte des Königreichs neu ernannt wurden. Zu diesem Zwecke mußten die designirten Maires, und Behufs der Rechnungsablage auch die alten nebst vier Stadtverordneten, welche in dem verflossenen Jahre das städtische Vermögen verwaltet hatten, zu Paris erscheinen. Die zweite Ordonnanz bestimmte über die nunmehrige Wahl. Der bisherige Maire und die Stadtverordneten überreichten dem Könige eine Liste von vier Candidaten, unter denen der König den neuen Maire wählte; die übrigen drei wurden zu Stadträthen ernannt; diesen mußte alljährlich eine Übersicht von dem Zustande der Stadt, ihren Bedürfnissen und ihren Mitteln gegeben werden; auch begleiteten sie den Maire zur Rechnungsablage nach Paris. Außerdem reservirte Ludwig sich das Recht, bei Differenzen, die in den Communen entstanden waren, zu interveniren, sobald ihm dies nöthig schien, um zu verhindern, daß dieselben durch innere Streitigkeiten und durch eine Ausartung ihrer Freiheit nicht etwa abermals eine Beute der Seigneurs würden. — Andern Städten ertheilte Ludwig umfassende Privilegien. Ein besonderes Augenmerk richtete er außerdem auf Paris. Diese Stadt zeichnete sich schon damals durch ihre Größe und die Lebhaftigkeit ihres Verkehrs vor den übrigen Städten aus. Sie konnte bereits für die Tonangeberin gelten, und Ludwig begriff, wie er durch Paris Frankreich werde beherrschen können, wenn er dieses ideelle Übergewicht befördere. Konnte doch dem Königthume kaum etwas näher am Herzen liegen, als die öffentliche Meinung auf diese oder jene Weise zu beherrschen, und die gesammte Staatsgewalt, die durch den Feudalismus so schmählich zerklüftet worden war, von Neuem in sich zu vereinigen; welch ein Vortheil also, wenn eine königliche Residenz, wie Paris, sich in der gemeinen Meinung zugleich zur Hauptstadt des ganzen Landes aufschwingen konnte. Allein Paris war ein Abgrund von Unordnung und Gesetzlosigkeit, sodaß eine Menge der tüchtigsten Bürger sich genöthigt gesehen hatten, die Stadt zu verlassen. Eine bedeutende Schuld hiervon trugen die Obrigkeiten der Stadt. Paris hatte nämlich wenngleich keine förmliche Communaleinrichtung, doch eine ziemlich alte Municipalverfassung, über welche früher die Grafen von Paris gesetzt waren. Als Hugo Capet dieses Grafenamt mit der Krone vertauschte, übertrug er die innere Verwaltung der Stadt einem Prevot gemeinschaftlich mit den Municipalbeamten, gab dem ersteren jedoch eine überwiegende Macht in die Hände. Dieses Übergewicht Eines war wegen der zunehmenden Verwickelung der inneren Verhältnisse zweckmäßig und gut, so lange es sich in ehrenwerthen Händen befand. Leider aber sah Blanka von Castilien durch finanzielle Bedrängnisse sich genöthigt, das Amt des Prevots käuflich zu machen; seitdem wurde es ein förmlicher Handelsartikel, den man kaufte, um ihn mit Vortheil wieder zu verkaufen. Die untauglichsten Subjecte wurden auf diesem Wege Prevots von Paris; ja es vereinigten sich Mehre, um dieses Amt an sich zu bringen und dann unter sich zu theilen, wie dies noch im J. 1251 der Fall war. Das gemeine Volk war unter einem solchen Gouvernement rechtlos, weil es die Prevots nicht gleich den Reichen bestechen konnte, und jene gleichwol das angelegte Capital mit Wucher wieder gewinnen wollten; die Municipalverwaltung war gelähmt, Verbrechen und Verwirrung an der Tagesordnung. Ludwig konnte erst längere Jahre nach seinem Regierungsantritte dazu gelangen, diesen Abscheulichkeiten ein Ziel zu setzen. Er hob zuvörderst die Käuflichkeit der Prevoté auf; sodann vereinfachte er dieses Amt, indem er die Erhebung der königlichen Gefälle davon trennte und das gerichtliche Urkundenwesen 60 Notaren übertrug; endlich war er auf einen tüchtigen Mann für dieses Amt bedacht, und fand ihn in Etienne Boileau. Die Energie und unerbittliche Strenge, mit welcher dieser Recht und Gesetz zu Paris gehandhabt haben soll (er wird als ein Mann von eisernem Charakter und großer Umsicht und Gewandtheit geschildert), führten Sicherheit des Lebens und des Eigenthums zurück; Handel und Industrie genossen wieder des Schutzes und der Ordnung. Er veranstaltete eine Sammlung der sämmtlichen ältern Polizeigesetze. Unter dem Prevot stand der voyer, ein Beamter, welchem die vollziehende Gewalt und die unmittelbare Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung übertragen war. Ferner gab es eine königliche Polizeiwache zu Fuß und zu Pferde unter dem chevalier du guet (

villae), und endlich führte Ludwig durch die

von 1254 auf

Bitten der Bürgerschaft ein

les

metiers oder guet

t

Communen bestan

Grundbedingung der gesellschaftlichen Entwickelung gesorgt war, konnte diese im Uebrigen in einer Stadt von so gewaltigen Anreizen und Mitteln, wie Paris, im Ganzen sich selbst überlassen werden. Imponirend in politischer Hinsicht durch sein Parlament und als Sitz des Königthums, ausgezeichnet (wenigstens relativ) durch Kunst und Wissenschaft, welche nirgends ein besseres Gedeihen finden konnten, als da, wo die Barbarei des Feudalismus unter großartigen Verkehrsverhältnissen, unter den Augen einer hochherzigen Regierung schon längst einem liberalern Geiste gewichen waren — hervorragend endlich durch Handel und Industrie, welche grade hier die bedeutendsten finanziellen und commerciellen Hilfsmittel fanden und sich einer durch königliche Privilegien und durch ein stets lebendig fließendes Gewohnheitsrecht ausgebildeten Organisation erfreuten, bedurfte Paris, um über Frankreich zu herrschen, keiner legislativen Schienen und Stelzen weiter, sondern nur des Mannes, der diese Macht bei ihren positiven Grundformen zu erhalten und vor den Ausartungen und Gefahren, die in einer soviel bewegten Stadt näher, als anderwo, lagen, sicher zu stellen wußte. Die *Etablissemens des metiers de Paris*, welche Ludwig gegen Ende seiner Regierung von Boileau redigiren und als einen Gewerbscodex publiciren ließ, zielen auf eine solche mehr negative Förderung der Gewerbe ab. Sie beabsichtigen dieselben von den von Alters her vorhandenen oder mit der Sache selbst verbundenen Misbräuchen und Hindernissen einer freien Entwickelung zu emancipiren, sowie ihre positiven Grundbestimmungen zu lichten und aufzubewahren. Sie beschränken daher die Jurisdiction, welche von Alters her gewissen Hofbeamten über diese oder jene Zunft zugestanden hatte, und welche von diesen dazu misbraucht worden war, um die Industrie und den Handel zu bedrücken und den Gemeingeist darin zu ertödten. So hatte z. B. der Mundschenk die Jurisdiction über die Weinhändler und Schenkwirthe, der Großhausmeister über die Bäcker, der Oberschatzmeister über die Krämer, Trödler, Kürschner u. s. w. Die établissemens ordnen die Jurisdiction dieser Beamten der des Prevots unter, wodurch wieder Einheit und Ordnung in das Ganze kommen mußte. Ferner stellen sie die Statuten aller Zünfte nebst verschiedenen Gewohnheiten derselben zusammen. Sie gehen überhaupt von dem Gesichtspunkte einer einhelligen Organisation der gewerblichen Interessen aus, die sie aber nicht sowol durch neue gesetzliche Bestimmungen erst schaffen, als vielmehr aus dem Gegebenen eruiren. Sie wurden, wie Boileau in der Vorrede berichtet, zuvor in einer Versammlung „des plus sages, des plus leaux et des anciens homes de Paris, et de ceux, qui plus devoient savoir de ces choses“ berathen — ein Beleg dafür, wie Ludwig darauf bedacht war, das Volk bei der Gesetzgebung zu betheiligen.

Schon Blanka von Castilien hatte Freilassungen der Leibeigenen auf den königlichen Domainen vorgenommen; Ludwig folgte darin ihrem Beispiele, und bewog auch mehrmals die Seigneurs, ein Gleiches zu thun. Die Freigelassenen eilten trotz der Rechte, welche die Seigneurs sich rücksichtlich ihrer zu reserviren pflegten, in die Städte und vermehrten die bourgeoisie. Sie waren die laut redenden Beweise von dem Streben des Königs, das Volk frei zu machen. — Auch für den Bauernstand sorgte Ludwig durch Wort und That. Er traf manche Verfügungen, um die Last desselben zu erleichtern und ihm den Ackerbau näher ans Herz zu legen, indem er ihn einträglicher zu machen und einer bessern Ordnung zu unterwerfen bemüht war. Eine bedeutende Erleichterung für den Bauernstand war außerdem die Ordnung, die Ludwig im Steuerwesen einführte. An eine durchgreifendere Verbesserung der Lage des Bauers war unter den damaligen Zeitverhältnissen noch nicht zu denken. Genug vorerst, wenn auch der Bauer fühlte, daß der König ein Herz für ihn habe, daß er ihn heben möchte, während die Seigneurs ihn niederzudrücken trachteten. — Ludwig versäumte nicht, die Moralität seines Volkes zu heben, und von äußeren Hindernissen zu befreien. In dieser Hinsicht sind seine ordonnances pour la réforme des moeurs dans le Langued'oc et le Languedoil von 1254 und 1256 berühmt geworden.

So erhob Ludwig das Volk durch das Gesetz und das Gesetz durch das Volk. Die Herrschaft des Gesetzes war es, durch welche er den Übermuth der Seigneurs da bändigte, wo seine Vorgänger sich der Gewalt hatten bedienen müssen. Ein Recht war indessen dem höheren Feudaladel geblieben, welches auch die energischern Vorgänger Ludwig's noch nicht zu bekämpfen vermocht hatten, das Recht, seine Streitigkeiten durch die Fehde auszumachen. So lange dieses bestand, hing die Herrschaft des Gesetzes von Bedingungen ab, die nicht seine eigenen waren. Am meisten aber litt das Volk unter den Verwüstungen und Gräueln, welche mit der Fehde verbunden waren. Schon Philipp August hatte durch die Einführung der quarantaine du Roi jenem Rechte Eintrag zu thun gesucht. Die Fehdeerklärung mußte nämlich dem Herkommen gemäß außer an den Gegner auch an dessen Verwandte bis zum vierten Grade gerichtet werden. Diese Verwandten mußten sich auf die Fehde mit einlassen, wenn sie nicht ihr Erbrecht gegen den Angegriffenen nebst einigen andern Vortheilen verlieren wollten. Dadurch erhielt das Fehderecht offenbar eine für die rechtliche Ordnung höchst verderbliche Ausdehnung. Durch die quarantaine du Roi wurde nun bestimmt, daß die Verwandten nicht eher als 40 Tage nach der Fehdeerklärung sollten angegriffen werden dürfen. Diese Bestimmung hatte zunächst wol nur das Interesse der Verwandten im Auge, welche oft die Fehdeerklärung nicht früh genug erfuhren und unvorbereitet überfallen wurden. Zugleich aber gab ihnen ein solcher Waffenstillstand, welcher nach hergebrachten Grundsätzen nicht gebrochen werden durfte, Gelegenheit, die Vermittlung des gemeinschaftlichen Lehnsherrn in Anspruch zu nehmen. Ludwig der Heilige schärfte nicht allein die quarantaine du Roi durch eine Ordonnanz von 1245 von Neuem ein, sondern erklärte auch das Recht, vermittelnd einzuschreiten, für ein Recht des Königs als des Herrn über Krieg und Frieden. Er übertrug die Handhabung desselben seinen obersten Provinzialjustizbeamten, ohne deren Erlaubniß keinerlei Feindse-

ligkeit sollte begonnen werden dürfen. So wurde wenigstens eine gewichtige Opposition gegen die Fehde geschaffen, die auch nicht etwa eine willkürliche Erfindung des Königs, sondern nur eine kluge Benutzung und ausgedehntere Anwendung bestehender Grundsätze war, nach welchen, wenn eine Partei darauf antrug, zuvörderst das sogenannte assurement vor dem gemeinschaftlichen Lehensherrn verhandelt werden mußte, widrigenfalls die Fehde die Eigenschaft eines Rechtes verlor. Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß jene Maxime des Königs auf den heftigsten Widerspruch des Feudaladels stieß; Ludwig ließ sich aber dadurch nicht abhalten, sie mit eiserner Consequenz zu verfolgen. Dies beweist eine Ordonnanz vom Jahre 1257, worin den Seigneurs die Willensmeinung des Königs mit folgenden Worten intimirt wird: „Noveritis, nos deliberato consilio guerras omnes inhibuisse in regno, et incendia et carrucarum perturbationem. Unde vobis districte praecipiendo mandamus, ne contra dictam inhibitionem nostram guerras aliquas vel incendia faciatis, vel agricolas, qui serviunt carrucis seu aratris, disturbetis.“ Eben damals schärfte er dem Seneschall von Puy ein, den Waffenstillstand aufrecht zu erhalten, und Jeden, der ihn brechen würde, mit unnachsichtlicher Strenge zu bestrafen. — Aber schlimmer fast, als dieses kriegerische Recht der mächtigern Vasallen war der Misbrauch, den der geringere Feudaladel mit der Klinge trieb. Diese kleineren Vasallen, die sich in großer Masse über das ganze Königreich verbreitet fanden, kannten kein anderes Recht, als das Recht des Stärkern. Dieses unvernünftige Recht hatte zwar eine gerichtliche Form angenommen, nämlich die des gerichtlichen Zweikampfes, gages de bataille, duel judiciaire, dessen Ausfall als Gottesurtheil betrachtet wurde; es gefährdete aber die Herrschaft des Gesetzes darum natürlich nicht weniger, und war dabei durch diese Form Rechtens, durch religiöse Überzeugung und durch die wissenschaftliche Behandlung, welche ihm die besten Juristen in allem Ernste widmeten, gewissermaßen gegen jeden Angriff geheiligt. Ludwig scheute diesen Angriff gleichwol nicht. Durch eine Ordonnanz von 1260 verbot er den gerichtlichen Zweikampf, und setzte an dessen Stelle den Beweis durch Zeugen. Dieses Gesetz, welches in den Établissemens (s. unten) wiederholt wurde, soll aus einer Berathung hervorgegangen sein, die Ludwig deshalb mit seinen Baronen gepflogen. Vielleicht fanden die Mächtigern derselben in der Reception eines solchen Gesetzes kein erhebliches Bedenken, weil sie wol kaum in die Lage kommen konnten, von dem gerichtlichen Zweikampfe für sich Gebrauch zu machen. Im Übrigen und abgesehen von den eigenen Ländern des Königs stieß dieses Gesetz ohne Zweifel auf den lebhaftesten Widerstand, den es für sich allein auch noch keineswegs zu überwinden im Stande war. Gleichwol darf seine Bedeutung nicht verkannt werden. Es gab den Anlaß, daß die Gesetzgebung seitdem ihre Aufmerksamkeit auf allmälige Beseitigung des gerichtlichen Zweikampfes richtete, es fügte dem Streben der damaligen Beamten, jede feudalistische Erscheinung aus ihrem Kreise zu verbannen, eine gesetzliche Auctorität mehr hinzu, und jedenfalls nimmt es in dem Systeme Ludwig's des Heiligen eine Stelle ein, die sonst als eine wesentliche Lücke dieses Systems erscheinen müßte. Von unzweifelhafter Wichtigkeit ist es aber durch seine Einführung des Zeugenbeweises, wenn denn auch der Zweikampf noch daneben bestehen blieb. Übrigens war der letztere schon zu Beaumanoir's Zeit (1283) in dem Maße von den Gerichten eingeschränkt worden, daß sie zuvörderst über dessen Zulässigkeit zu erkennen hatten. Da dieser Grundsatz sich immer fester stellte und weiter ausbildete, so gelang es besonders den Gerichten, den Zweikampf mehr und mehr außer Anwendung zu setzen.

Ludwig ordnete das Finanzwesen durch Abschaffung verhaßter und willkürlicher Abgaben, wie durch positive Festsetzung und Regulirung der unerläßlichen Steuern. Er gebot 1256, keine größern Steuern aufzulegen, als das Bedürfniß erheische. Von Anfang seiner Regierung an hob er das pedagium und das noch von Karl dem Großen herrührende teloneum, beides Waarenzölle, von denen der erstere zu Lande und der letztere zu Wasser erhoben wurde, und mit denen die Seigneurs den ärgsten Misbrauch zu treiben pflegten, nebst ähnlichen drückenden Abgaben (droits) durch verschiedene Ordonnanzen auf. Es geschah dies zunächst für einzelne Gegenden, oder durch Privilegien, mittels welcher Ludwig einzelne moralische Personen, namentlich Städte, Abteien, Kirchen und fromme Stiftungen, von solchen Abgaben kraft königlicher Machtvollkommenheit eximirte. Auf diese Weise wurde der Grund zur allmäligen grundsätzlichen Abschaffung solcher misbräuchlichen Abgaben für alle Provinzen gelegt. Die beste Unterstützung in diesem Streben gewährte dem Könige ohne Zweifel die offenbare Nichtswürdigkeit und allgemeine Verhaßtheit dieser Abgaben selbst, die meist alles historischen Grundes entbehrten und Nichts als schamlose Erfindungen der Habsucht der Seigneurs waren. Opus bonum et regia magnificentia dignum facimus, quoties illicitas exactiones extinguimus, et pravas consuetudines abolemus (Ordonnanz von 1265). — Die Steuerverfassung, welche Ludwig an die Stelle dieses particulären und localen Abgabensystems setzte, war fürs ganze Reich berechnet. Sie bezog sich vorzugsweise auf die *taille* als allgemeine Landessteuer und auf den *cens* als Lehnssteuer. Die erstere theilte Ludwig in die Personen- und Grundsteuer. Die Communen sollten die taille nur erheben dürfen, wenn dies zur Tilgung ihrer Schulden nöthig erschiene. Alsdann wurden durch eine doppelte Wahlhandlung je nach der Größe der Stadt sechs oder zwölf Personen erwählt, welche die Steuer veranlagen und repartiren mußten, nachdem sie zuvor geschworen, dabei Niemanden zu schonen oder zu drücken. Zugleich wurden vier andere Männer erwählt und beeidigt, deren Namen vorerst ein Geheimniß blieben, bis jene ihre Arbeit vollendet hatten; alsdann wurden diese letztern von jenen vier gleichfalls zur Steuer veranlagt. — Von der Geistlichkeit erhob Ludwig, unterstützt durch verschiedene päpstliche Zugeständnisse, die décimes, oder den Zehnten von den Einkünften der Pfründen.

Ludwig proclamirte in den Ordonnanzen von 1254

und von 1256 unter Anderem die Freiheit des Kornhandels, sowol rücksichtlich des Binnenumsatzes, als der Ausfuhr, und verordnete, daß Ausnahmen von dieser Regel nur nach Anhörung des Raths sachverständiger Männer, oder, wie er auf Veranlassung eines besondern Falls sich ausdrückte, des consilium non suspectum, in quo sint aliqui de praelatis, baronibus, militibus et hominibus bonarum villarum, statuirt werden sollten. Dieselben Personen mußten ihre Meinung abgeben, wenn die Ausnahme wieder aufgehoben werden sollte. — Ludwig vermehrte Messen und Märkte, und bewies den Seigneurs in ein Paar Fällen durch Parlamentsspruch, daß dieses Recht allein ihm zustehe. Er sorgte für Belebung und Sicherung des Handelsverkehrs, und ließ deshalb 1268 die Caorsinis, eine Rotte lombardischer und florentinischer Kaufleute, die sich als Blutsauger allgemein verhaßt gemacht hatten, aus dem Lande jagen. Glimpflicher verfuhr er mit den Juden. Durch eine Ordonnanz von 1252, welche zwei Jahre darauf erneuert wurde, drohte er ihnen mit ewiger Verbannung, sofern sie sich nicht auf Handarbeiten und ähnliche Erwerbszweige legen und so den Wucher aufgeben würden. Ludwig brachte den Handel dermaßen in Aufnahme, daß selbst Edelleute und Geistliche sich ihm mit größtem Eifer überließen, und gegen die letztern mehrmals Verbote deshalb erlassen werden mußten.

Wichtig für den Verkehr, sowie als Beleg dafür, wie Ludwig mit Zuziehung des Volks und mit Umgehung der Großen allgemeine Gesetze zu geben wußte, ist besonders seine Ordonnanz über das Münzwesen vom J. 1262. Facta fuit haec ordinatio Carnoti, anno 1262, circa mediam quadragesimam, cui faciendae interfuerunt jurati: cives Parisienses, burgenses Pravinienses (Provins), cives Aurelianenses (Orleans), cives Senonenses (Sens), cives Laudunenses (Laon), welche sämmtlich, zwölf an der Zahl, die Ordonnanz mit unterzeichnet haben. Sie schaffte die Münzrechte der 24 einzelnen Seigneurs ab, welche damals in Frankreich Geld schlagen ließen, oder beschränkte diese Rechte doch in dem Maße, daß sie das Münzregal des Königs nicht weiter beeinträchtigen konnten. Wenn man jene Herren zu dieser bedeutenden Neuerung schweigen sieht, so scheint dies einerseits aus dem Bedürfnisse des Verkehrs, welches ihnen über den Köpfen zusammenschlug, und andererseits daraus zu erklären zu sein, daß schon Ludwig VIII. dem Unwesen, welches sie mit ihren Münzen getrieben, mehrfach zu steuern gewußt hatte.

Wichtig ferner als erste feste Begründung der Freiheiten der französischen Kirche ist Ludwig's *Sanctio pragmatica*. Der Papst hatte von jeher gegen Frankreich mehr Rücksicht gezeigt, als gegen andere Länder. Frankreich hatte beiweitem weniger feindliche Beziehungen zu ihm, als z. B. Teutschland; auch waren die ersten Capetinger nicht die Männer, die sich von dem Papste hätten imponiren lassen. So fand ein leidliches Vernehmen zwischen dem Könige und dem Papste statt, bis Clemens IV. (seit 1265), durch seine Siege über die Hohenstaufen übermüthig geworden, seine Auctorität auch dem französischen Könige fühlbarer zu machen gedachte. Er maßte sich also die Oberhoheit über alle kirchlichen Lehen in Frankreich an, sodaß er sie, vacant oder nicht, nach Belieben vergeben könne. Ludwig der Heilige trat ihm mit der Sanctio pragmatica entgegen, die er im Mai 1268 zuvor mit seinen Baronen berathen hatte. Dieses Gesetz blieb nicht blos bei der Frage stehen, durch welche es zunächst veranlaßt war, sondern stellte überhaupt die Interessen der französischen Kirche gegen die Usurpationen des päpstlichen Stuhles grundgesetzlich fest. Es stellt sich zugleich als eine Ausführung der Plane dar, welche Ludwig schon im J. 1247 durch eine Gesandtschaft an den Papst Innocenz IV. kund gegeben hatte, und welche der Übermuth Clemens' IV. so rasch zur Reife trieb. Der Inhalt dieses Gesetzes ist folgender: 1) Die Prälaten, die collatores und patroni der geistlichen Ämter sollen alle ihre Rechte ungestört und friedlich genießen und verwalten. 2) Die Dom- und andern Kirchen sollen in der Freiheit, ihre Bischöfe und Prälaten selbst zu wählen, geschützt werden. Ursprünglich wählten der Klerus, die Mönche und das Volk, der König bestätigte den Erwählten. Später wollten die Capitel der Domkirchen den Bischof allein wählen; darüber entstanden Streitigkeiten, in welche der Papst gebeten oder ungebeten sich einmischte, und die er als eine gute Gelegenheit benutzte, das Recht der Bestätigung sich selbst zu vindiciren. 3) Die Simonie und der Handel mit geistlichen Ämtern soll gänzlich abgeschafft sein. 4) Alle Beförderungen zu geistlichen Ämtern und andern Beneficien sollen nach dem gemeinen Rechte, den Concilienbeschlüssen und den durch die Kirchenväter eingeführten Gewohnheiten erfolgen. 5) Der römische Hof soll nicht befugt sein, innerhalb des Königreichs ferner Geld zu erpressen (wie er es bisher oft auf die schamloseste Weise durch Legaten und Mönche hatte thun lassen); solche Gelderhebungen sollen nur im Falle der Noth zu vernünftigen frommen Zwecken, und auch dann nicht ohne Zustimmung des Königs und der Kirche, stattfinden. Endlich 6) sollen die Kirchen und Geistlichen des Königreichs bei ihren Freiheiten, Prärogativen, Rechten und Privilegien überhaupt erhalten werden. — Die Sanctio pragmatica gab der Geistlichkeit ohne Zweifel die Würde und das Selbstbewußtsein zurück, welche der Religion Noth thaten. Die Schranken, welche sie bei Zeiten gegen die Anmaßungen des päpstlichen Stuhls aufrichtete, sind vielleicht mit als ein Grund zu betrachten, weshalb es in Frankreich nicht ebenso wol, wie in Teutschland, einer Kirchenreformation bedurft hat.

Eine andere Ordonnanz erließ Ludwig über die geistlichen Zehnten im J. 1269. Sie schreiben sich in Frankreich von dem Concilium Turonense vom J. 567 her, wurden aber erst von Karl dem Großen (794) fester begründet und für die ganze Monarchie eingeführt. Ursprünglich wurden sie nur von dem eigentlichen Klerus, seit dem 9. Jahrh. aber, dem Principe zuwider, auch von den Mönchen erhoben. Zur Zeit des Feudalismus nahmen die Seigneurs die Zehnten in Anspruch, oder vermochten die Geistlichkeit wenigstens, ihnen ihre Zehnten zu Lehen aufzutragen. Bald waren die meisten Zehnten

in den Händen von Laien. Unter den ersten Capetingern dachten die Bischöfe daran, die Zehnten sowol den Mönchen, als den Laien wieder zu entziehen und die rein geistliche Natur derselben herzustellen. Das Concil, welches sie deshalb gegen Ende des 10. Jahrh. zu St. Denis hielten, lief jedoch wegen einer gewaltthätigen Intervention der Mönche von St. Denis übel ab. Man mußte die weltlichen Zehnten gelten lassen, und sich begnügen, durch den Namen „infeudirte Zehnten" an ihren geistlichen Ursprung zu erinnern. Das lateranensische Concil von 1179 erkannte sogar an, daß die Laien, welche damals bereits Zehnten besaßen, dabei zu belassen seien, verbot ihnen aber alle neue Erwerbungen von Zehnten. In Folge dessen gelang auch in Frankreich die Beseitigung der seit jenem Concile von Laien erworbenen Zehnten. Ludwig der Heilige strebte dahin, die Zehnten ihren rechtmäßigen Eigenthümern wieder zu verschaffen. In Languedoc, wo die Laien viele Zehnten besaßen, wurden sie ihnen bei Gelegenheit und in Folge des Friedens, den Ludwig mit dem Grafen von Toulouse 1228 schloß, entzogen, den Mönchen jedoch gelassen. In den Ländern des Königs sowol wie in denen, welche unmittelbar oder mittelbar als Lehen von ihm relevirten, konnten die Kirchen ihre Zehnten jedoch nur dann von den Laien reclamiren, wenn der König die Erlaubniß dazu ertheilt hatte, weil er als Lehens- oder Oberlehensherr dabei interessirt war. Durch die Ordonnanz von 1269 verordnete Ludwig aber, daß es dieser Erlaubniß nicht weiter bedürfe.

Unter Ludwig's Regierung geschah auch der erste wichtigere Schritt gegen die Anmaßungen, mit welchen die Geistlichkeit ihre Gerichtsbarkeit ausdehnte. Im J. 1235 wurde in einer Versammlung des Königs und des Adels zu St. Denis beschlossen, daß die Seigneurs in Civilsachen den geistlichen Gerichten nicht unterworfen sein, und die geistlichen Richter, welche in solchen Sachen eine Excommunication aussprechen würden, durch Beschlagnahme ihres weltlichen Einkommens zur Zurücknahme derselben gezwungen werden, dagegen die Geistlichen rücksichtlich ihrer Lehne vor den weltlichen Gerichten Recht zu nehmen gehalten sein sollten. Im J. 1246 vereinigten sich die Barone sogar, um in Fällen, wo die Geistlichkeit nach dem Urtheile einer niedergesetzten Commission sich Eingriffe in die Gerichtsbarkeit oder den Gerichtsstand des Einen oder Andern erlaubt haben würde, Alle für Einen zu stehen.

Eine Anzahl der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen traf Ludwig in Bezug auf die Verwaltung und Justizpflege, wovon unten die Rede sein wird. Leider hatte er auch in dieser Beziehung mit vielen Misbräuchen zu kämpfen, die zu tief eingewurzelt waren, als daß sie gänzlich hätten beseitigt werden können. Dahin gehörte auch die Käuflichkeit der meisten Ämter. Er verbot durch Ordonnanzen aus der Zeit von 1254—1256 wenigstens den Wiederverkauf der ein Mal gekauften Ämter.

Ludwig beschloß seine Regierung mit einem Acte der Gesetzgebung, oder doch mit der Anordnung eines solchen, der zugleich sein System würdig abschloß. Dies sind die „Établissements de St. Louys, Roy de France, selon l'usage de Paris et d'Orléans et de court de Baronie"[5]), ein Codex in zwei Büchern und 210 Capiteln, welchen Ludwig 1270 vor seinem letzten Kreuzzuge ausarbeiten ließ. Ludwig's ganzes System, seine Gesetze, wie seine Institutionen, standen auf einem Boden von historischen Rechten, welche, wenn sie sich selbst überlassen blieben, ihrem historischen, wie ihrem intellectuellen Charakter nach weit eher geneigt scheinen durften, sich gegenseitig abzustoßen, als einen Bund der Eintracht unter sich zu schließen, dessen jenes System, um selbst festen Grund zu haben, doch schlechterdings nicht entbehren konnte. Am schroffsten waren das römische Recht und das Lehnrecht einander gegenübergetreten, jenes auf die Macht des Rechts, dieses auf das Recht der Macht vertrauend, beide gleich geneigt zum erschütternden Zusammenstoß; gefährlich durch die Selbstsucht und schlaue Berechnung einer eng zusammenhaltenden Standesclasse lag das kanonische Recht im Hinterhalte; am wenigsten war das nationale Gewohnheitsrecht gedeckt und gerüstet, obwol die Zeit der Rechtsbücher, d. h. ähnlicher Privatarbeiten, wie die teutschen Spiegel, bereits begonnen hatte und die Localrechte aufgezeichnet zu werden pflegten. Ludwig der Heilige faßte daher den Plan einer Redaction und gesetzlichen Ausprägung des historisch gegebenen Rechts, um es unter sich und mit seinen eigenen Satzungen und Institutionen fester zu verbinden; insbesondere aber suchte er diejenigen Materien der verschiedenen Rechte mit einander zu vereinigen, welche durch eine Kluft der Geschichte oder der socialen Verhältnisse von einander getrennt waren. Dabei wurde, wie es in der Natur der Sache lag, hauptsächlich auf die Vereinigung des römischen Rechts mit dem Lehnrechte, vielfach aber auch auf die Vermittelung des droit écrit (namentlich der Pandekten, des Codex und der Decretalen) mit dem droit coutumier Bedacht genommen. In allen diesen Beziehungen enthalten die Établissemens außer dem Civil-, Lehn- und Kirchenrechte auch Criminal- und Proceßrecht, und beschäftigen sich selbst mit der Administration. Daß bei der Behandlung der einzelnen Materien häufig römische Rechtsansichten vorwalteten, ja daß Lücken und Unbestimmtheiten vorzugsweise aus dem römischen Rechte ergänzt wurden, kann um so weniger getadelt werden, als es einerseits für eine Menge barbarischer Misbräuche in der That nur im römischen Rechte eine Abhilfe gab, und die ganze Jurisprudenz der damaligen Zeit sich bereits im Elemente des römischen Rechts bewegte, und andererseits über dieser Berücksichtigung des letztern keineswegs das nationale Gewohnheitsrecht vergessen war, vielmehr bildete das letztere den Hauptinhalt der Établissemens, welche den Norden Frankreichs vor Augen hatten. Gleichwol hat Montesquieu (Esprit des lois. l. 28. c. 37 seq.) den Établissemens eine unheilvolle Vermengung der französischen Jurisprudenz mit dem römischen Rechte zum Vorwurfe gemacht. Er hält überhaupt den ganzen Codex für ein charakterloses Machwerk, und ist deshalb geneigt, zu bezweifeln, daß er, wenigstens in der vorliegen-

5) Sie finden sich in *Ducange*, Histoire de St. Louis IX.

den Gestalt, jemals als allgemeines Gesetzbuch gegolten habe. Dies wird jedoch außer durch andere Zeugnisse auch durch die Vorrede bestätigt (li bons roys Loeys fit et ordena ces establissements-en toutes les cours layes du royaume et de la prevosté de France). Im Übrigen darf der Werth dieses Codex allerdings nicht mit dem Maße eines methodisch angelegten und durchgeführten und in allen Theilen vollendeten Gesetzbuches gemessen werden; die Justinianischen Pandekten vertragen diesen Maßstab vielleicht ebenso wenig. Mögen die Établissemens auch noch als ein ziemlich roher Versuch dastehen, wie man ihn von jener kaum erst wieder zu sich selbst gekommenen Zeit schwerlich anders erwarten kann, so erfüllten sie doch ihre Bestimmung, den Reformen Ludwig's einen festeren Unterbau zu geben. Am wenigsten aber möchte ihnen eine Vermengung der „jurisprudence française" mit der „loi Romaine" zum Vorwurfe zu machen sein, da das Recht in Frankreich vielmehr nothwendig darauf angewiesen war, sich in der Combination dieser beiden Phasen weiter zu entwickeln.

Man nimmt an, daß die Établissemens im Parlament oder in einer Commission desselben entworfen und durch einen Parlamentsschluß sanctionirt seien, den Ludwig der Heilige selbst wahrscheinlich nicht mehr erlebte, weil er inzwischen seinen letzten Kreuzzug angetreten hatte. Ein auf dem Rathhause zu Amiens verwahrtes Manuscript derselben führt den Titel: „les establissemens de France confirmés en plein parlement par les barons du royaume." Dazu kommt, daß der römisch rechtliche Theil derselben ohne Zweifel von den bedeutendsten Juristen redigirt wurde, welche in der Regel Mitglieder des Parlaments waren. Der Redaction des gewohnheitsrechtlichen Theils ging in der Zeit von 1254—1264 ein Befehl des Königs an die obersten Provinzialbeamten des gesammten Königreichs vorher, die Rechtsgewohnheiten ihrer Provinzen zu ermitteln. Zu diesem Zwecke sollten sie eine Anzahl erfahrener und rechtlicher Männer („à l'abri de tout soupçon") über die bestehenden Gewohnheiten eidlich vernehmen, nachdem dieselben sich zuvor über die ihnen vorzulegenden Fragen unter einander berathen haben würden. Sie mußten über den Grund ihrer Wissenschaft, die Veranlassung der einzelnen Gewohnheiten, die Zeit derselben und darüber, ob übereinstimmend darnach geurtheilt sei, Auskunft geben; das darüber lautende Document sollte, mit den Siegeln jener Urkundspersonen versehen, an das Parlament eingesandt werden. Ein neuer Grund, die Redaction der Établissemens dem letztern zuzuschreiben, da alle Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß der König bei der Erlassung jenes Befehls bereits einen solchen Codex im Sinne hatte.

Die Établissemens wurden, was sie sein sollten, ein allgemeines Landesgesetzbuch, oder kamen doch als Rechtsbuch (denn das waren sie ihrer innern Construction nach) in allgemeinern Gebrauch, obwol sie nur das Gewohnheitsrecht der unmittelbaren königlichen Provinzen enthielten. Eine Anzahl von Territorialherren, welche mit dem Könige verwandt waren, oder die er sich auf andere Weise zu verbinden gewußt hatte, nahmen sie ohne Schwierigkeit an, die Communen begrüßten sie als eine neue Wohlthat des Königthums, und in den Ländern, deren Seigneurs mit dem Könige in Feindschaft lebten, war ihnen nichtsdestoweniger das Volk gewogen, wie Allem, was vom Könige ausging.

Durch diese allgemeinere Aufnahme, welche die Établissemens fanden, erreichte das Königthum zugleich manche neue und bedeutende Bekräftigung. Ein Codex, welcher hauptsächlich nur das bestehende Recht zu gestalten unternahm und darum weniger usurpatorisch schien, war zugleich der geeignetste Weg für den König, um eigene Bestimmungen anzubringen, die den bisherigen Rechtszustand wirklich reformirten und die königliche Gewalt in einzelnen Beziehungen mittelbar oder unmittelbar vermehrten. Ein Beispiel liefern die Bestimmungen der Établissemens über das droit d'aubaine, welches sie zu einem Regal umschufen. Bisher mußte jeder Fremde sich binnen Jahr und Tag einen Seigneur zum Schutzherrn wählen, widrigenfalls er demjenigen unterworfen blieb, in dessen Gebiete er sich aufhielt. Die Établissemens proclamirten nun den Grundsatz, daß der Fremde unter dem Schutze des Königs stehe, und daß folgeweise auch nur dem Könige das bisher von den einzelnen Seigneurs ausgeübte droit d'aubaine zukomme. Hiermit hörte der Franzose zugleich auf, in seinem eigenen Vaterlande als Fremder behandelt zu werden; denn das war bisher der Fall gewesen, so oft man aus einem Territorium in ein anderes, ja aus einem Kirchspiele in ein anderes überging. — Auch für die Beschränkung der Leibeigenschaft finden sich Bestimmungen. Das Kind einer Freien und eines Leibeigenen ist frei; die lex Salica hatte das Gegentheil bestimmt. Die Freiheit wird durch Ersitzung von 20 Jahren erworben; im Zweifel soll der Richter zu Gunsten der Freiheit erkennen. Ein Beispiel, wie trotz solcher liberaleren Tendenzen des Königs doch auch die feudalen Interessen in den Établissemens anerkannt waren, gibt die Bestimmung, daß der Untervasall keinen Leibeigenen ohne Zustimmung seines Lehnsherrn freilassen darf, weil der Leibeigene als ein Theil des von dem Lehnsherrn relevirenden Grundgebietes, zu welchem er gehört, betrachtet wird. Ein anderes bemerkenswerthes Beispiel ähnlicher Art ist das den Seigneurs zugesicherte Recht, Immobilien, welche den Kirchen (der todten Hand) geschenkt sind, in Besitz zu nehmen, wenn die Kirche nicht binnen Jahr und Tag erklärt, sie veräußern zu wollen. Ferner verdienen hervorgehoben zu werden: die Bestimmung, daß die letztwilligen Verfügungen der ohne Beichte Verstorbenen darum nicht minder aufrecht zu erhalten seien (die Priester hatten bisher denen, welche der Kirche Nichts vermachten, sogar die letzten Sacramente verweigert); — die Bestimmungen über das Näherrecht, welche dem Eigenthume einen festern Bestand gaben; die Abschaffung des Personalarrestes für alle anderen als königlichen Foderungen, die sich schon in einer Ordonnanz von 1256 findet. Diese letztere Bestimmung scheint unvereinbar mit der von Einigen aufgestellten Meinung, als habe Ludwig die Wechsel in Frankreich eingeführt.

Auch in criminalrechtlicher Hinsicht enthalten die Etablissemens manche wesentliche Grundbestimmung. Sie adoptiren den römischen Grundsatz: cogitationis poenam nemo patitur, und den kanonischen: in dubio pro reo; sie nehmen die Bestrafung aller Verbrechen, auf denen eine Blutstrafe steht, von der Willkür der Betheiligten aus; sie sanctioniren die Öffentlichkeit der Justiz, und erklären den Vornehmen für strafbarer, als den Geringen. Dagegen sticht es freilich sonderbar genug ab, wenn z. B. der Herr eines schlimmen Thieres, welches einen Menschen getödtet hat, falls er die Bösartigkeit des Thieres kannte, den Tod erleiden soll. Nach dem salischen Gesetze mußte in einem solchen Falle der Herr das Thier missen und dessen Werth zahlen, um auf diese Weise das Wehrgeld für den Getödteten zu leisten.

2) Handhabung des Gesetzes und des Rechts — Justiz und Verwaltung. Bei der Betrachtung dieser Seite des vorliegenden Systems drängt sich unwillkürlich die Persönlichkeit seines Schöpfers und Vollstreckers in den Vordergrund. In einzelnen charakteristischen Zügen von strengster Gerechtigkeit, von königlicher Milde und Barmherzigkeit, von unermüdlicher Sorge für das Wohl seiner Unterthanen erblickt man bereits die Garantie dafür, daß Ludwig segensreich regiert haben werde, möge nun die Form, in welcher er es gethan, gewesen sein, welche sie wolle. Er verbot der Königin im Jahre 1261, obrigkeitliche Personen zu ernennen, oder den Justizbeamten Befehle zu ertheilen; ja sie sollte in der Wahl des Dienstpersonals für sich und ihre Kinder an die Zustimmung des Parlaments und an die Erlaubniß des Königs gebunden sein, damit nicht Personen gewählt würden, die ihre Stellung hätten misbrauchen können. So ferner schonte er seinen eigenen Bruder, den Grafen von Anjou, nicht, als dieser einen armen Chevalier, der in einem Processe mit dem Grafen durch dessen Gerichtshof verurtheilt war, ins Gefängniß werfen ließ, weil er gegen dieses Urtheil appelliren wollte. Ludwig ließ den Chevalier befreien und unterstützte ihn in der Verfolgung seiner Appellation durch die unentgeltliche Beigesellung von Anwälten, die auf die unparteiische Vertretung ihres Clienten beeidigt wurden. — Ludwig durchreiste zu wiederholten Malen sein Königreich, um selbst zu sehen, selbst zu helfen; zuerst im Jahre 1234, später unter Anderem im Jahre 1254 nach der Rückkehr von seinem ersten Kreuzzuge. Handlungen der Milde, wie der Strenge, bezeichnen seine Schritte, Misbräuche verschwinden und Verbesserungen werden eingeführt, Kirchen und Hospitäler entstehen, Städte erhalten Gesetze und Bedrängte Schutz und Hilfe, die Straßen werden sicher und fahrbar und die Flußschiffahrt hört auf, eine Beute schamloser Zölle zu sein. Wie im Großen und Ganzen, so sorgte er auch in einzelnen Beziehungen, selbst in den scheinbar unbedeutendsten. Als er seinen ersten Kreuzzug anzutreten im Begriff war, ließ er sorgfältig nachforschen, ob seine Officiere sich nicht vielleicht erlaubt hätten, die Kaufleute in Contribution zu setzen, indem er Jedem, welcher dergleichen beweisen würde, sofortige Entschädigung verhieß. — Endlich bewies der König eine Energie, vor welcher Ungerechtigkeit und Unordnung schnell zu Schanden wurden. Mit edlem Zorne rächte er verübte Ungerechtigkeiten selbst an den vornehmern Herren, welche einen Freibrief oft zu den niederträchtigsten Handlungen zu haben glaubten, oder er fuhr unaufhaltsam daher, um in besondern Fällen selbst zu richten und zu ordnen, wo der Gerichtsherr gleichgültig gegen Recht und Ordnung geblieben war. Mit besonderer Strenge aber überwachte er seine Beamten. Er begnügte sich nicht, diejenigen Vergehen derselben zu bestrafen, welche durch Anzeige, oder auf ähnlichem Wege zu seiner Kenntniß gekommen waren, sondern er stellte eine allgemeine Untersuchung an, um die Untauglichen oder Schuldigen unter ihnen herauszufinden und zu beseitigen oder zu bestrafen, sowie zur Erstattung des unrechtmäßig erworbenen Gutes anzuhalten. Diese Reformirung des Beamtenpersonals, die etwa um die Mitte seiner Regierung stattfand, hieß das Syndicat. Er eiferte gegen die Erschleichung von Ämtern durch Benutzung des Einflusses der Großen und bedrohte sie mit der Ehrlosigkeit.

Sieht man nun auf den äußeren Organismus, in welchem dieser Geist des Rechts und der Ordnung sich allmälig zu objectiviren wußte, so erkennt man darin die erste bestimmtere Ausbildung von Instituten, welche sich in der Folge zu Schwerpunkten der französischen Staats- und Rechtsverfassung ausgebildet haben.

Der König fuhr fort, in den dazu geeigneten Fällen als oberster Richter selbst Recht zu sprechen. Nach einer alten Sitte der fränkischen Könige geschah dies vor den Thoren ihres Palastes (plaids de la porte). Von Ludwig dem Heiligen erzählt Joinville, daß er unter einer Eiche im Walde von Vincennes Gericht gehalten habe. Eine feste Einrichtung hatten indessen solche Gerichtssitzungen des Königs nicht; sie fanden auf Wunsch der Parteien statt, wenn es die Gelegenheit grade so fügte; auch entschied der König nur in solchen Sachen selbst, welche keiner weitern Untersuchung bedurften. In der Regel kam dies in den Audienzen vor, die er persönlich ertheilte, oder er beauftragte einen seiner Hofbeamten, sich die requestae oder Bitten der Parteien vortragen zu lassen und ihm darüber zu referiren. Bei der Empfänglichkeit des Königs für die Bedürfnisse seiner Unterthanen ist anzunehmen, daß dergleichen Bitten sehr häufig an ihn gerichtet wurden, sodaß es eines eigenen Beamten bedurfte, der diese Bitten entgegennahm und dem König vortrug. So bildete sich zuerst unter Ludwig dem Heiligen das Amt des *Magister Requestarum*, des nachherigen Maître des requêtes, welcher auch den Vortrag in Gnadensachen hatte.

Als Hauptorgane für Regierung, Justiz und Verwaltung stehen unter Ludwig dem Heiligen das Parlament, die Baillis oder Sénéchaux und die Prévôts da.

Das Parlament war bis auf Ludwig den Heiligen ambulatorisch gewesen, indem es, nach Bedürfniß der Umstände, da zusammentrat, wo der König grade anwesend war. Ludwig machte es zu Paris ansässig, wenngleich noch nicht permanent. Dadurch gewann die Ausbildung, die es unter diesem Könige erlangte, schon eine

festere Basis. Diese Ausbildung wurde besonders der Section für Rechtssachen zu Theil, und ebendiese Section stellt sich von jetzt an als das eigentliche Parlament dar, sodaß die Verhandlung von Staatsangelegenheiten u. s. w. mehr als eine Attribution des Parlaments als obersten Reichstribunals erscheint, als daß es eine förmliche organisirte Behörde dafür gebildet hätte. Dies hat nun freilich späterhin vielfache Conflicte zwischen dem Parlamente und dem Conseil du Roi zur Folge gehabt, indem das erstere sich eine den letztern beschränkende Auctorität zuschrieb. Nichtsdestoweniger verdient jene Einrichtung des Parlaments vom Standpunkte Ludwig's des Heiligen aus alle Anerkennung; die Staatssachen wurden dadurch, daß das Parlament nur vermöge seiner hohen Bedeutung als oberster Justizhof darüber zu berathen hatte, gleichfalls zu Angelegenheiten des Rechts gestempelt, und konnten daher von den Großen, welche im Parlamente darüber mit zu berathen hatten, nicht mehr mit gleicher Willkür, wie früher, behandelt werden[6]); andererseits aber konnte das Parlament nicht prätendiren, ohne Einschränkung die Behörde für die Berathung von Staatsangelegenheiten zu sein, seine Mitwirkung bei denselben blieb also mehr oder weniger von dem Ermessen des Königs abhängig.

Die Einrichtung, welche das Parlament aller Wahrscheinlichkeit nach schon von Ludwig dem Heiligen, zum Theil aus bereits vorhandenen Momenten erhielt[7]), und durch die ihm zuerst seine weitere Ausbildung gesichert wurde, bestand in Folgendem. Das Parlament sollte seine Sitzungen wenigstens zwei Mal jährlich zu Paris halten. In der Regel fungirte es dann als Chambre des plaids im Gegensatze der nur auf besondere Veranlassung zusammentretenden Chambre des enquêtes. Die Aufgabe der erstern war, Urtheile (arrêts) zu fällen. Der König, und in dessen Abwesenheit zwei Präsidenten, ein Baron und ein Erzbischof oder Bischof, führten den Vorsitz. Außer den Baronen und Prälaten, deren zu der Zeit, aus welcher diese Nachricht herrührt, je drei im Parlamente saßen, bildeten eine Anzahl von Chevaliers und Clercs die Räthe dieser Kammer. Zwei dieser Räthe waren vorzugsweise mit der Abfassung der arrêts beauftragt. Den letztern ging unter Leitung des Präsidenten das Plaidiren der Advocaten vorauf. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Königs. Die Sachen wurden nach bailliages oder sénéchaussées abgeurtheilt. Der Kanzler (damals bereits der höchste Staatsminister, und wenigstens später zugleich Parlamentspräsident) besiegelte die Verfügungen der Kammer. War nun aber noch eine besondere Untersuchung oder Instruction nöthig („voir les enquestes," im Gegensatze von juger), so beorderten die Präsidenten hierzu zwei Geistliche, zwei Laien und zwei Notare (Schreiber), die über die Sachen, welche sie nicht selbst erledigen konnten, der Chambre des plaids Bericht abzustatten hatten. Alle zwei Jahre sollte eine enquête über die Aufführung der Parlamentsmitglieder angestellt werden. — Übrigens konnten auch höhere Hof- und Staatsbeamten und andere angesehene Personen nach Bestimmung des Königs den Sitzungen des Parlaments beiwohnen, ohne zu dessen ordentlichen Mitgliedern zu gehören.

Ludwig's Absicht war, dem Parlament den Charakter eines sich unmittelbar an die königliche Auctorität anlehnenden obersten Horts der gesammten Landesjustiz zu geben. In dieser Hinsicht ist besonders die Neuerung Ludwig's wichtig, durch welche er die Urtheile sowol seiner eigenen Tribunale, als derer der einzelnen Landesherren der Appellation an das Parlament unterwarf. Dadurch wurde nun grade das bedeutendste Vorrecht der Barone, ihre Obergerichtsherrlichkeit, der königlichen Auctorität untergeordnet. Ludwig scheint sie mit dieser Reform überrascht zu haben. Er sprach den Grundsatz dieser Appellabilität in dem achten Artikel der Ordonnanz von 1260, derselben, durch welche er den gerichtlichen Zweikampf abschaffte und das Beweisverfahren normirte, in einer Weise aus, welche die Barone vielleicht noch Nichts von der darunter verborgenen Beeinträchtigung ihres Vorrechts ahnen ließ. Hinterdrein beruhigten sie sich wol mit dem Gedanken, daß sie durch Gestattung der Appellationen eine blos lehnsherrliche Auctorität des Königs anerkennen würden, zumal in dem Parlament doch stets der feudale Zuschnitt zu erkennen blieb und Barone zu dessen ersten Mitgliedern gehörten. Überdies sollten die abgewiesenen Appellanten eine Geldbuße an den Seigneur und dessen Gericht bezahlen, wenigstens findet sich diese Bestimmung in den Établissemens, und war vielleicht schon vor diesen durch die Praxis, oder durch eine Interpretation des Art. 8 eingeführt. Kurz, die Obergerichtsherren gewöhnten sich an die Neuerung, wozu es ihnen nicht an Übung fehlen konnte, da die Urtheile ihrer Richter erbärmlich genug waren, um eine Menge von Appellationen zu veranlassen.

Bemerkenswerth ist der Ausdruck „fausser jugement," den der Art. 8 für „appelliren" gebraucht. Er sollte ohne Zweifel das bezeichnen, was sonst das „Schelten" eines Urtheils war. Früher konnte, wenn eine Partei ein Urtheil schalt, die Sache durch Zweikampf entschieden werden; der Art. 8 setzt daher hinzu: „il n'y aura pas de bataille," sondern die Sache soll vor den obersten Gerichtshof gebracht werden. Die Établissemens gebrauchen den Ausdruck „appeller."

Zu dem Ressort des Parlaments als obersten Gerichtshofes gehörten ferner, wie aus einzelnen Beispielen und aus den sogenannten „*Olim*," einer von Jean von Montluçon oder Montluc zu Ludwig's Zeiten angefertigten Sammlung von Parlamentssprüchen, hervorgeht, folgende Punkte: 1) die Entscheidung von Jurisdictionsconflicten; 2) die Verfügung auf Justizbeschwerden der Unterthanen eines der großen Kronvasallen; 3) das Urtheil über Verletzungen der Lehnspflicht und über Lehnsstreitigkeiten; 4) die Gerichtsbarkeit über die Seigneurs, wenn der König ihr Lehnsherr oder Einer ihrer Lehnsherren

6) Übrigens fanden Berathungen des Königs mit den Großen oft noch außerhalb des Parlaments statt; in der That konnten dieselben aber bereits als außerordentliche Berathungen angesehen werden. 7) s. darüber Bourgnot S. 154 fg.

war; 5) die Entscheidung in Angelegenheiten der Religion, welche Laien betrafen; 6) die Befugniß, Verhaftungen anzuordnen.

Die arrêts des Parlaments erlangten schon jetzt eine große Auctorität. Sie trugen viel dazu bei, das Recht festzustellen, oder Rechtsansichten zum geltenden Rechte zu erheben. So wurde z. B. durch verschiedene arrêts des Parlaments festgestellt, daß der Territorialherr für alle Verbrechen verantwortlich sei, welche in der Zeit von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang auf den Straßen seines Gebietes verübt würden. Man erinnerte sich dabei eines alten römischen Gesetzes dieses Inhalts, welches einst in Gallien gegolten hatte.

Außer Rechtsstreitigkeiten und Staatssachen, wie z. B. Gesetze und allgemeine Regierungsmaßregeln, pflegten auch noch andere Angelegenheiten, für welche das Parlament seines feudalen Ursprungs wegen die geeignete Behörde zu sein schien, dort verhandelt zu werden. So namentlich nicht streitige Lehnsangelegenheiten von allgemeinerem Interesse, z. B. einflußreiche Verheirathungen. Der König empfing im Parlament die Huldigung der großen Vasallen. Es repräsentirte überhaupt den Glanz und die Würde des Feudalstaates und reflectirte die Majestät des Königs, daher die ostensibleren Vorrechte der letzteren, z. B. Ritterschlag, im Parlament ausgeübt wurden. Auch die Kreuzzüge wurden im Parlament beschlossen. Ferner gelangten auch auswärtige Angelegenheiten zu seiner Cognition, weil das feudale Interesse dabei ebenfalls ins Spiel kam. Bei dem großen Ansehen, welches das Parlament genoß, verschmähten es selbst auswärtige Fürsten nicht, seine Vermittelung zwischen ihnen und dem Könige in Anspruch zu nehmen, wie dies 1259 von Seiten des Königs Heinrich III. von England geschah. Es gewann also zugleich eine politische Bedeutung, jedoch mit feudalistischer Grundfärbung. Je mehr aber später das Königthum den Feudalismus in den Schatten stellte, je mehr volksthümliche Elemente in das Parlament aufgenommen und je vielseitiger die Debatten schon durch das römische Recht und ähnliche Hebel der Intelligenz wurden, desto mehr mußte auch die feudalpolitische Bedeutung des Parlaments in eine staatspolitische übergehen, und unter Ludwig's des Heiligen Regierung wurde wenigstens der Grund zu diesem wichtigen Übergange gelegt.

Die Gerichtsverfassung und die damit zusammenhängende Verwaltung erlangte gleichfalls erst durch Ludwig den Heiligen ihre bestimmtere Ausbildung. Die höhere oder landesherrliche Gerichtsbarkeit wurde von den *Baillis* oder *Sénéchaux*, die niedere oder grundherrliche von den *Prévôts*, Chatelains, Vicomtes, Viguiers und in den Städten von den Maires geübt. Alle diese Richter fanden aber das Urtheil nicht selbst, sondern dies geschah auch jetzt noch von Schöffen oder Geschworenen. In den daneben fortbestehenden Lehensgerichten urtheilten die Mannen. Außerdem gab es einige ausgezeichnete Provinzialgerichte.

Es waren vor Allen die *Baillis*, auf welche Ludwig sein Augenmerk richtete. Das Amt selbst hatte schon Philipp August geschaffen (1190). Nach den Bestimmungen desselben hatten die Baillis die Bedeutung der früheren Comites wie der Missi. Auch der Name (bajulus, soviel als Voigt) rührte noch aus der fränkischen Periode her. Sie ererbten ihre Amtsgewalt gewissermaßen von den Sénéchaux oder Grands-Sénéchaux des Königs, welche dem königlichen Hofstaate vorstanden und in Folge dessen die Generaladministratoren der königlichen Domainen, wegen des Zusammenhanges der Jurisdiction mit der Administration aber auch Richter waren. In allen diesen Beziehungen traten die Baillis an die Stelle der Sénéchaux, doch unterschieden sie sich von denselben eben durch die neue Organisation, welche Philipp August ihrer Amtsgewalt gab. Hiernach umfaßte ihr Amtsbezirk mehre Prévôtés, in denen die Baillis jeden Monat Assisen (Landgerichte) halten sollten. In diesen hatten sie sowol die königlichen Rechte wahrzunehmen, und deshalb unter Anderem die Verbrechen (forisfacta), welche vor das Königsgericht gehörten, zu bestrafen, als auch die Beschwerden und Klagen der Unterthanen, insbesondere wenn sie gegen die niederen Beamten gerichtet waren, zu hören und darüber zu entscheiden. Sie waren den Prevots vorgesetzt, von deren Entscheidungen an sie appellirt wurde. Sie hatten die Criminaljurisdiction über die mit dem Tode bedrohten Verbrecher. Überhaupt vertraten sie den König in den Provinzen, sodaß ihre Hauptbestimmung darin bestand, für die Aufrechterhaltung der Justiz im Großen und Ganzen Sorge zu tragen. Jedoch standen sie dabei unter dem Parlamente. Die Assisen der Baillis waren in einigen Theilen des Landes nach den Grundsätzen der Lehenscurie eingerichtet, indem die Vasallen des Bezirkes als Richter unter dem Vorsitze des Bailli zusammentraten (assises des chevaliers), oder der Bailli versammelte sogenannte Prud'hommes um sich, und richtete selbst nach deren Gutachten (assises du Bailli). In diesen Assisen wurden auch die Verordnungen und Gesetze des Königs publicirt. — Ferner waren die Baillis die ersten Finanzbeamten ihres Bezirkes (Bailliage) und Richter in Finanzsachen. Zu dem Allen hatten sie militairische Gewalt. Sie mußten ritterlichen Standes sein, und waren fast die einzigen Staatsbeamten, deren Amt nicht gekauft oder gepachtet, dagegen in der Regel immer nur auf drei Jahre ertheilt wurde. Ludwig der Heilige machte sie zu den Hauptorganen seiner Reformen und selbst zu Wächtern des Königs über die Länder der Kronvasallen. Ihrem Ursprunge nach rein königliche Beamte und den particulairen Interessen des Feudalismus fremd, dabei empfänglich für das römische Recht und die von demselben ausgehende Intelligenz waren sie, obgleich sie in den Gebieten der einzelnen Landesherren keine directe Auctorität hatten, zu jenem Zwecke ganz geeignet und entsprachen der Erwartung des Königs durch eine Art von politischem Amtseifer, der theoretisch wie praktisch die Ausbreitung der königlichen Auctorität sich zur Hauptaufgabe machte. So sagt der Bailli Beaumanoir (in seinem berühmten Rechtsbuche: **Li coustumes et usages de Beauvoisins, selon ce que il corroit au temps que ce livre fut fait, c'est à savoir en l'an de l'in-**

carnation de Notre-Seigneur, 1283): li roi est souverains pardessus tous et a de son droit le général garde dou royaume. Nach ähnlichen Grundsätzen verfaßte um 1253 Pierre des Fontaines, Bailli von Vermandois, sein unter dem Titel: le conseil que Pierre de Fontaines donna à son amy [8]), bekanntes Rechtsbuch, eine Darlegung der in den Gerichten geltenden coutumes mit vergleichender Beziehung auf das römische Recht. Es war unter diesen Umständen natürlich, daß der König soviel Macht und Ansehen als thunlich in die Hände der Baillis gleiten ließ. Er nannte sie in einer Ordonnanz von 1230 seine amici et fideles. Er zog die Ausgezeichneteren in seinen Staatsrath. Aus der Ordonnanz von 1250 („pour la pacification de Langued'oc") ersieht man, wie er neben ihrer Richtergewalt auch ihre Bedeutung als Verwaltungsbeamte hob und fester bestimmte. Sie wurden die Beschützer der Kirchen und Abteien, und mit der Verfolgung der Ketzer beauftragt, in welcher Beziehung sie sogar unmittelbar von den Concilien Anweisungen empfingen. Der König übertrug ihnen die Redaction der chartes de commune und entsandte sie, um einzelne Misbräuche in der Verwaltung der Städte zu untersuchen und darüber im Parlamente zu berichten. — Die Baillis lernten sich bald darauf verstehen, die Gerichtsbarkeit der Barone innerhalb deren eigenen Gebietes einzuschränken. Sie erfanden oder verhandhabten zu diesem Zwecke den Begriff der sogenannten königlichen Fälle, cas royaux, d. h. sie demonstrirten den Seigneurs und dem Klerus, daß gewisse Fälle, weil sie eine Beziehung auf königliche Hoheits- u. dergl. Rechte hätten, nur vor den königlichen Tribunalen untersucht und entschieden werden dürften. So wurde z. B. die Falschmünzerei für einen cas royal erklärt. Dabei wußten die Baillis den Begriff der königlichen Fälle seinem Umfange nach unbestimmt genug zu erhalten, um sich nicht die Hände zu binden. Da sie es aber zu weit damit trieben, so wurde der Klerus dagegen laut, sodaß Ludwig sich veranlaßt sah, ihre Competenz durch mehre Ordonnanzen näher zu bestimmen. Dadurch erhielt ihre Amtsführung einen rechtlichern und solidern Charakter. Hierauf wirkte Ludwig aber auch durch directe Bestimmungen hin. Nach der Ordonnanz von 1254 hatten die anzustellenden Baillis in den Assisen eidlich anzugeloben, daß sie unparteiische Justiz üben, die Gebräuche und Gewohnheiten jedes Landes, sowie die königlichen Gerechtsame, aufrecht erhalten, keine Geschenke annehmen und ebenso wenig die königlichen Räthe, welche zu ihrer Visitation abgeordnet werden würden, beschenken, ferner keine Anleihen bei ihren Amtsunterthanen über 20 Livres hoch machen und die Darlehen bis zu dieser Summe binnen zwei Monaten zurückzahlen, auch den untern Beamten ihre Pflichtwidrigkeiten nicht nachsehen wollten. Ferner verbot ihnen dieses Gesetz, in ihrem Amtskreise Grundstücke ohne Erlaubniß des Königs zu erwerben, sowie andere dergleichen Unternehmungen, durch welche ihre individuellen Interessen mit denen ihres Amtes in Collision hätten gerathen können. Endlich sprach diese Ordonnanz die Verantwortlichkeit der Baillis aus, indem sie 50 Tage nach dem Aufhören ihrer Function Jedem Rede stehen sollten, der Beschwerden gegen sie vorzubringen haben würde. Alle diese Bestimmungen fand Ludwig bereits mehr oder weniger im römischen Rechte (tit. Dig. de officio praesidis), in den Capitularien und in der lex Salica und Ripuaria vor; es gebührt ihm aber das Verdienst ihrer neuen Anwendung auf die Baillis und ihrer desfallsigen näheren Bestimmung. — In der That wurden die Baillis Ludwig's des Heiligen zu einem Beamtencorps, dessen Seele die königliche Auctorität als oberste Staatseinheit war, und dessen einzelne Functionen sammt und sonders darauf abzielten, diese Auctorität in allen wichtigern Gestaltungen des Staatslebens unterschiedlich offenbar werden zu lassen. Darin lag Nichts, was dem Staatsleben hätte Gewalt anthun können; es that ihm vielmehr Noth, sich in dieser festen Verbindung mit dem Königthume zu heben, und es schmiegte sich um so williger in diese Verbindung, als der Charakter des damaligen Königthums der der Humanität und Liberalität war. Man darf hiernach annehmen, daß die würdige Haltung, die theoretische Bildung und die praktische Tüchtigkeit der königlichen Baillis (— Beaumanoir zählt zehn Tugenden eines Bailli auf —) mittelbar auch den Entwickelungsgang des Staatslebens in den Gebieten der einzelnen Landesherren bestimmte und dem Gesichtspunkte des Königthums unterordnete, wie es denn eben historisch gewiß ist, daß das Beamtenthum Ludwig's des Heiligen sich immer weiter über Frankreich ausbreitete, wenn schon es dabei mit der Zeit viel von seiner ursprünglichen Dignität verlor. Diese Ausbreitung wurde schon dadurch befördert, daß die Landesherren, dem Beispiele der Könige folgend, das Institut der Baillis gleichfalls in ihren Gebieten einführten.

Neben den Baillis hatten sich im Süden Frankreichs die Sénéchaux in ganz gleicher Bedeutung, jedoch mit größern Amtsbezirken, erhalten. Die bedeutendste Sénéchaussée war die von Beaucaire.

Die Prevots (Praefecti) waren die gewöhnlichen Civil- und Criminalrichter, sofern die Criminalsachen nicht zur Competenz der Baillis gehörten. Auch in königlichen Domanialsachen richteten sie, weil sie in dieser Hinsicht zugleich Finanzbeamte waren. Daneben hatten sie polizeiliche Functionen. Von ihnen wurde, wie gesagt, an den Bailli appellirt. Sie hatten außer den gewöhnlichen Gerichtssitzungen ebenfalls Assisen zu halten. Ihr Amt wurde auf drei Jahre verpachtet. Diesen Misbrauch vermochte Ludwig, wie schon bemerkt, nur bei dem Prevot von Paris aufzuheben, während er ihn im Übrigen zu beschränken suchte. Die Bestimmungen über die Beeidigung und Verantwortlichkeit der Baillis erstreckte er auch auf die Prevots. Er vermehrte die Zahl der Prevots um ein Bedeutendes. — Die Prevots stammten von den villicis der fränkischen Könige, d. h. den gewöhnlichen Finanz-, Polizei- und Grichtsbeamten der königlichen Domainen her. Auch die einzelnen Landesherren hatten ihre Prevots und ähnliche grundherrliche Beamten, wie

8) Nämlich dem Prinzen Philipp, Ludwig's des Heiligen Sohn, für welchen der Verfasser im Auftrage des Königs sein Werk schrieb.

die Châtelains, Vicomtes (Vicecomites) und Viguiers (Vicarii). Manche Grundherren führten selbst den Titel Châtelains.

Mit der Ausbildung der Justizpflege unter Ludwig dem Heiligen traten auch die untergeordnetern gerichtlichen Functionen bestimmter hervor, wie die der Greffiers (wol von gravis), Huissiers, Procuratoren und Notare, von denen unten näher die Rede sein wird. Ferner gehören die Sergens (servientes) oder Bedeaux (bedelli) hierher, deren Amtseifer Ludwig durch ein paar Verbote einzuschränken für nöthig fand. Sie exequirten die Urtheile und Befehle der verschiedenen Behörden. Die Arrêts des Parlaments vollstreckten die Sergens d'armes, die der Tribunale die Sergens judiciaires, denen auch die Verhaftungen oblagen. Auch die Seigneurs hatten ihre Sergens.

Um die Baillis, Prevots und übrigen Richter controliren und bei ihren Pflichten erhalten zu können, entsandte Ludwig, wie die Geschichtsschreiber jener Zeit berichten [9]), zuweilen sogenannte *Enquesteurs*. Diese sollten besonders auf Verweigerungen und Verzögerungen der Justiz und auf andere Ungerechtigkeiten ein scharfes Auge haben, und waren befugt, nicht nur solchen Mängeln sofort abzuhelfen, sondern selbst die schuldigen Beamten von ihren Ämtern zu entfernen. Von ihrer Bestimmung, zugleich die Unterthanen gegen die Ungerechtigkeiten zu restituiren, die sie unter dem Militairdespotismus Philipp August's erlitten hatten, hießen sie auch Enquesteurs aux restitutions. Sie statteten im Parlamente Bericht ab.

Ludwig — oder vielmehr seine Mutter — hatte die Ketzergerichte in Frankreich sanctionirt. Die Bischöfe beschlossen dieses Institut auf Veranlassung des scheußlichen Kreuzzuges gegen die Albigenser in Languedoc, und die weltliche Macht lieh durch eine Ordonnanz von 1228 ihren Arm dazu. Die Baillis und die Barone wurden aufs Strengste angewiesen, die Urtheile dieser Inquisition zu vollstrecken und ihr in die Hände zu arbeiten. Ludwig scheint die Abscheulichkeit dieser Einrichtung begriffen zu haben, ohne daß er im Stande gewesen wäre, sie abzustellen. Er suchte indessen zu mildern und bestimmte in der Ordonnanz von 1250 (pour la pacification de Languedoc), daß die in Folge der Ordonnanz von 1228 in Beschlag genommenen Güter mit einigen Ausnahmen ihren Eigenthümern zurückgegeben werden sollten. Als die Bischöfe ihn baten, ihren Excommunicationen, die nicht mehr recht wirken wollten, durch weltliche Maßregeln Nachdruck zu geben, verweigerte er dies, sofern ihm nicht die Prüfung der zu exequirirenden Urtheile überlassen würde. Dies gab Veranlassung zu dem sogenannten *appel comme d'abus*, einem Verfahren, welches den Inquisitionsgräueln den Zügel der weltlichen Gerechtigkeit anlegte.

Unter die Regierung Ludwig's des Heiligen fällt auch die Entstehung des Advocatenstandes. Dies war eine natürliche Folge der großen Auctorität, die er in die Hände der Rechtsgelehrten legte, um seine eigenen Einrichtungen, sein Parlament und seine Behörden durch sie zu heben und gegen den Geist der Willkür und Gesetzlosigkeit, den das Zeitalter noch immer in sich trug, sicher zu stellen. Die Advocaten hießen Legistae, Doctores legum, Plaideurs u. s. w. Die Advocaten des Parlaments bildeten unter Ludwig bereits einen eigenen Ordre.

Sieht man auf das Verfahren, so kann man gleichfalls kaum bezweifeln, daß es durch Ludwig den Heiligen zuerst auf die Bahn einer eigentlichen Entwickelung gebracht wurde. Beaumanoir, der kurze Zeit nach Ludwig's Tode schrieb, und dessen Werk eine Hauptquelle für den Proceß das ganze Mittelalter hindurch geblieben ist, steht als ein Beweis für diese Behauptung da. — Die Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfes brachte eine Lücke in den bisherigen Proceß, welche durch das dafür in die Stelle gesetzte Beweisverfahren allein nicht ausgefüllt werden konnte. Der Zweikampf hatte gewissermaßen Verfahren und Urtheil zugleich überflüssig gemacht; die Richter waren dabei fast Nichts, als bloße Zuschauer gewesen. Um ihn in der einen wie in der andern Hinsicht vollständig zu ersetzen, bediente sich Ludwig, wie die Établ. und Beaumanoir's Werk ersehen lassen, sowol des römischen, als auch des nationalen, in den Capitularien und ähnlichen Quellen enthaltenen Proceßrechtes. Während er das erstere hinsichtlich des eigentlichen Verfahrens vorherrschen ließ, hielt er in Bezug auf das Urtheil das Princip der alten Urtheilsfinder fest, und beschränkte die Function des ständigen Richters darauf, die zugezogenen Geschworenen, hommes jugeurs, zu ihrer Mitwirkung anzuleiten, ihre gewissenhafte Haltung und genaue Sachprüfung zu überwachen, und die von ihnen gegebene Entscheidung als förmliches Urtheil auszusprechen und zu vollziehen. Nachdem die Instruction der Sache stattgefunden hatte, wurden, wie Beaumanoir berichtet, „toutes celles querelles," nämlich Civil- und Criminalsachen, „au jugement des hommes" verstellt. Diese hommes (ein Ausdruck, der auf Vasallen, Mannen, homines deutet) waren zu Folge der Établissemens (Buch 1. Cap. 80) „gens qui le puissent faire et doivent selon le droit et l'usage de baronie," d. h. die nach Analogie der Grundsätze über die pares curiae sich zu Richtern über diese bestimmten Parteien ihrem Stande nach eigneten und den Aufruf nicht ablehnen durften. Als nächstes Vorbild wurde also die Lehnscurie ins Auge gefaßt; der lehnsrechtliche Grundsatz, daß Jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden könne, wurde zum Gemeingute gemacht, jedoch unter einer Gestalt, vermöge welcher er sich von dem lehnsrechtlichen Standpunkte wiederum unterschied, nämlich unter der Auctorität ständiger Richter als wirklicher Staatsbeamten. So knüpfte diese Einrichtung eben auch an das alte Institut der Urtheilsfinder wieder an, welches unter der Herrschaft des

9) s. dieselben bei Beugnot S. 104 fg. Nach Warnkönig (Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Bd. S. 348) würden diese Enquesteurs Untersuchungscommissaire gewesen sein, welche Ludwig blos auf Anlaß der in den Senechausseen Carcassonne und Beziers erhobenen Klagen, und auch nur in den Jahren 1247 und 1254, dorthin sandte.

gerichtlichen Zweikampfes ziemlich unkenntlich geworden sein mußte. Beugnot schreibt Ludwig dem Heiligen bereits die vollständige Organisation der Jury zu (S. 370); dies möchte indessen zu weit gegangen sein. Die Stellung der hommes jugeurs war noch lange nicht die der heutigen Geschworenen; so z. B. erfodern die Etablissemens wenigstens zwei Zeugen zum Beweise, sie reden sogar von der Tortur, welche nicht erkannt werden soll, wenn nicht wenigstens eine Zeugenaussage vorliegt und dergl. m. Ja wenn man näher zusieht, so vermißt man bei den hommes jugeurs immer noch dasjenige charakteristische Gepräge ihrer richterlichen Function, woraus geschlossen werden könnte, daß ihnen nicht blos das Herkommen, sondern eine neue bestimmte Idee zum Grunde gelegen habe. Es entstehen dann die Fragen, ob sie über die Thatsachen, oder über das Recht, oder über beides zugleich zu urtheilen hatten, ja ob sie nicht bloße Zeugen waren, welche dem Richter das geltende Gewohnheitsrecht vermittelten, oder ob ihr jugement eine höhere Auctorität als die eines bloßen Gutachtens hatte — Fragen, welche hier nicht näher erörtert werden können. Außerdem war das Institut der hommes jugeurs Nichts weniger als allgemein; in einigen Gegenden des Landes und besonders wol im Süden urtheilten die ständigen Richter selbst; überhaupt aber kann man es nicht als eine von Ludwig selbständig getroffene und organisirte Einrichtung betrachten. Indem er es aber gesetzlich hervorhob, nachdem er den gerichtlichen Zweikampf verboten hatte, gab er ihm eine neue Bedeutung; er sicherte dadurch der Rechtsprechung immer irgendwie den Charakter einer Volksangelegenheit, und betrat den geeignetsten Weg, um den volksthümlich gewordenen Misbrauch des Zweikampfes in einen volksthümlichen Gebrauch zu verwandeln. Dies Verdienst ist um so anerkennenswerther, als die neue Regulirung des gerichtlichen Verfahrens nach Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfes hätte Gefahr laufen können, dem inquisitorischen Principe zu verfallen, welches bei den geistlichen Gerichten in voller Anwendung stand und durch die fremden Rechte begünstigt wurde. Ludwig setzte ihm durch das Institut der hommes jugeurs wenigstens Schranken; denn völlig ausgeschlossen wurde es durch seine Gesetzgebung allerdings nicht. Daß er ihm aber abhold war, beweisen noch andere Bestimmungen. Zum Theil folgte er dabei der noch immer im Volke lebenden alten Rechtsansicht, wonach die gerichtliche Verfolgung von Verbrechen weniger Sache des Staates, als des Verletzten war. Daher sollte denn auch der Ankläger sich keinerlei Vorzuges vor dem Angeklagten erfreuen; nach einer Stelle der Etablissemens sollte er sogar vorläufig ebenso gut, wie der Angeklagte in Haft genommen werden; nach einer andern hatte er bei schweren Verbrechen die für dieselben angedrohte Strafe selbst zu erwarten, wenn ihm der Beweis seiner Anklage mislang. Dies mußte ihm der Richter in Erinnerung bringen, worauf er von der Anklage wieder abstehen konnte. — Ferner war schon die Karolingische Gesetzgebung der Abwendung von Verhaftungen durch Cautionsleistungen sehr geneigt, und ebenso verbot Ludwig in einer Ordonnanz von 1253 die Verhaftung Derer, welche Caution leisten wollten. Nur bei Verbrechen, welche eine Blutstrafe nach sich zogen, sollte Cautionsleistung unzulässig sein. Es scheint also, daß Ludwig die inquisitorische Maxime, Verdächtige zu verhaften, um Collusionen zu vermeiden, nicht kannte.

Man würde irren, wenn man das von Ludwig eingeführte System für etwas Vollendetes halten wollte. Es ist nicht möglich, hier alle der wunderlich durch einander gemengten Abnormitäten und Misbräuche in der Justizpflege, der Administration u. s. w. zu gedenken, die es mit in sich aufnehmen mußte, und an denen es noch immer bedeutende Hindernisse seiner freieren Entfaltung fand. Ferner können hier nicht alle die Sonderbarkeiten und Mängel genannt werden, die es als Erbtheil seines Zeitalters an sich selbst zur Schau trug, endlich nicht alle die mannichfachen Kämpfe, in die es sich verwickeln mußte, und die seine wirkliche, allseitige Geltung noch oft genug problematisch machten. Nur die Lichtpunkte konnten hier hervorgehoben werden, und diese sind denn auch gewiß von der Art, daß sie über die hohe historische Bedeutung dieses Systems keinen Zweifel lassen. In ihnen wird klar, daß Ludwig der Heilige die Hauptidee, welche die Geschichte selbst auf seinen Weg gelegt hatte, nämlich die Erhebung der königlichen Auctoritat zu der Einen Beherrscherin der im Kampfe mit einander liegenden Mächte des Staats- und Volkslebens und die Gründung dieser Auctorität auf die breite Basis der Volksüberzeugung, zum ersten Male aus ihrer Verwickelung mit sich selbst zu erlösen und in ihre methodische Bahn zu leiten gewußt habe. Daher mußte sein System der Ausgangspunkt einer weitern Entwickelung werden; ja man darf behaupten, daß es die ganze Richtung der ferneren Rechts- und selbst der politischen Geschichte Frankreichs kategorisch bestimmt hat. Ein System, welches eine so über alle Ordnung hinauswuchernde Erscheinung, wie den Feudalismus, zum ersten Male mit den Banden einer neuen allgemeineren Ordnung umstrickte, in welcher er selbst auf die Bedeutung eines bloßen Moments eingeschränkt zu werden begann, trug nothwendig zugleich die Gesetze in seinem Schooße, nach welchen die Zukunft sich so oder so gestalten sollte. Der vorherrschende Gesichts- und Schwerpunkt jenes Systems war nun aber immer der der königlichen Auctorität; diese zog von allen Reductionen des Feudalismus den nächsten Vortheil; jede neue rechtliche, sociale und staatliche Form, die sie ihm abgewann, war zuerst ein Beitrag zu ihrer eigenen vollständigern Organisation, und kam dem Volke nur durch das Mittel dieser letztern zu Gute. Zwar stellte Ludwig's Absicht die Interessen des Volkes so ziemlich auf gleiche Stufe mit seinen eigenen als König; allein die That entsprach dieser Absicht nicht hinreichend, oder konnte ihr vielmehr noch nicht entsprechen; das Volk blieb ein gährendes Element des Rechtes, welches zum großen Theile aus seiner bisherigen Betäubung erst noch erwachen sollte und dadurch nothwendig darauf angewiesen war, über die Stellung, die Ludwig ihm gegeben hatte, alsbald wieder hinaus zu streben, um sich nach einer theils mannichfaltigern, theils einheitlichern und allgemeinern Form und Garantie seiner

ferneren Entwickelung umzusehen. In eine ähnliche Lage sah sich die Feudalaristokratie versetzt, nur daß dem Volke Behufs seiner weitern Entwickelung ein neues Feld eröffnet, ihr dagegen zum Zwecke ihrer würdigern Ausbildung ein großer Theil ihres bisherigen Terrains abgenommen war. Wie das Volk nach der Form der in ihm geweckten rechtlichen und socialen Bedürfnisse, so sollte sie nunmehr nach dem Inhalte für ihre reducirte Form suchen. Beide Aufgaben waren um so schwieriger, als beide die Richtung gegen einander hatten; das Volk mußte der Aristokratie ihre äußerliche Auctorität und zuversichtliche Haltung beneiden, weil es in dieser die Form, die ihm für seine substantiellen Interessen fehlte, am Nächsten vor Augen hatte; die Feudalaristokratie dagegen befand sich noch immer in der Lage, dem Volke die neuen Rechte zu misgönnen, und eben das Volk selbst in ihrer Form abermals aufzuheben. In der That verläuft die weitere Rechtsentwickelung von hier ab vorherrschend innerhalb der Beziehungen, welche Feudalaristokratie und Volk sich zu einander geben, jene durch das zum förmlichen Rechtssystem sich ausbildende Lehenwesen mit seinen starren Formen — dieses durch sein nach Fassung ringendes, agiles Rechtsbewußtsein. Dagegen steht das Königthum bis zu Ende dieser Periode fast außerhalb aller eigentlichen Entwickelung; es wendet sich nur an, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, um sich quantitativ zu vermehren, oder lernt (wie namentlich seit Ludwig XI.) eine raffinirtere Methode dieser Selbstanwendung. Der Staatsorganismus, durch welchen es sich schon seit Philipp dem Schönen näher zu gliedern und auszuweiten anfängt, ist daher am Ende dieser Periode im Wesentlichen noch ebenderselbe, ja er bleibt es selbst in der folgenden Periode. Am nächsten gerieth das Königthum bei dieser Ausbreitung mit dem Lehenswesen in Spannung, denn dieses prätendirte seinem historischen Ursprunge nach eine Form des öffentlichen Rechtes neben dem Königthume zu sein; das letztere richtete daher sein Streben dahin, die einzelnen staatlichen Rechte der Feudalaristokratie, welche in dieser Hinsicht mit ihm rivalisirten, in Privatrechte zu verwandeln [10]), sodaß sie von den Inhabern zwar zu erblichem Eigenthume besessen, jedoch der obersten Staatsgewalt des Königs untergeordnet wurden und dadurch ihre Cohärenz mit dieser wie ihre politische Verbindung unter einander verloren. Natürlich mußten sie aber, um nicht völlig zu verlöschen, ihren staatlichen Charakter in Beziehung auf das Volk, dessen Rechtsgebiet sie betrafen, beibehalten, wodurch der Widerspruch eines Privatrechtes mit staatsrechtlicher Wirkung, z. B. Patrimonialgerichtsbarkeit, erzeugt wurde. Dieser Widerspruch trat freilich um so weniger klar ins Bewußtsein, als er im Großen und Ganzen in der Person des Königs selbst stattfand, welcher sich gewissermaßen als den Privateigenthümer der Staatsgewalt und der darin begriffenen Hoheitsrechte zu betrachten anfing. Die Könige erreichten diese Einschränkung der Feudalauctorität, abgesehen von der Gewalt, theils durch das Institut der Reichsstände, in deren Gestalt das Lehnwesen, indem es sich darin dem Könige gegenüber vertreten glaubte, und daher begierig in diese Form überging, nichtsdestoweniger erst recht in die Gewalt der Könige gerieth, weil diese die reichsständische Verfassung so angelegt hatten, daß sie ihrem monarchischen Principe nicht hinderlich, wol aber förderlich werden konnte — theils durch die beharrliche, innere und äußere Festigung des von ihnen geschaffenen Staatsorganismus selbst, mit welchem sich keine andere staatliche Organisation auf gleicher Höhe der Auctorität erhalten konnte. Unter Ludwig XI. war es hiermit soweit gediehen, daß von da an der Feudalismus als staatliche, dem Königthume qualitativ gleichstehende Macht überwunden angesehen werden kann, während seine Reaction gegen das Königthum in untergeordneteren Beziehungen bis in die folgende Periode fortdauert. Natürlich ging nun diese Einschränkung des Feudalismus nicht ohne heftigen Kampf der Feudalaristokratie mit dem Königthume von Statten, ohne daß dieses aus seiner Stellung hätte verdrängt werden können. Indem die Feudalaristokratie ihre staatliche Auctorität aus der Sphäre des Königthums zurückgeworfen, nach der Seite des Volkes hin dagegen von ihm anerkannt sah, wälzte sie die Wucht derselben auf das Volk und gerieth dadurch auch mit diesem in Kampf. In diesem Kampfe sah sich das Volk zwischen Feudalaristokratie und Königthum eingeklemmt, welches letztere überall die Netze seines Staatsorganismus ausgespannt hielt, um das Volk, sobald es dem Zwange des Lehenwesens entfloh, darin zu fangen. Also auch zwischen Volk und König mußten sich wesentliche Conflicte anspinnen. Die weitere Entwickelung dieser Periode verläuft nun eben in Gestalt dieser Kämpfe der Feudalaristokratie und des Volkes unter einander und beider gegen das Königthum, ohne daß das letztere von dieser zwiespältigen Macht überwunden werden könnte; es steht vermöge seines an sich einfachen und historisch entschiedenen Begriffes wie ein Fels da, während Feudalaristokratie und Volk stets darnach ringen, sich selber erst klar und faßlich zu werden. Ja es muß auf dem Standpunkte, den es zwischen beiden genommen hat, durch alle Conflicte derselben nur immer mehr gehoben werden; denn beide müssen immer wieder in ihm die einzige Möglichkeit ihrer Vermittelung und Aussöhnung anerkennen. Allein der Widerspruch, in welchem somit das Königthum lebte und webte, war etwas zu Unnatürliches, als daß er nicht zu seiner Zeit zum Verderben des Königthums hätte ausschlagen sollen. Er that es in der Revolution, nachdem das Königthum im Gefühle seiner absoluten Übermacht es verschmäht hatte, ihn durch Aufopferung des anorganischen Theiles seiner Auctorität zu versöhnen. Mit dem Königthume mußte dann auch die Aristokratie unterliegen; denn einer wahren, progressiven Entwickelung waren im Grunde doch nur die rechtlichen Interessen des Volkes vermöge ihrer substantiellen Eigenschaft fähig, diese gingen also endlich als Sieger aus allen jenen Kämpfen hervor. So bestimmte das System Ludwig's des Heiligen die Geschichte Frankreichs bis zur Revolution, gleichwie es selbst durch das Voraufgegangene bestimmt war.

10) Vergl. Stein im 3. Bde. der Französischen Staats- und Rechtsgeschichte von Warnkönig und Stein. S. 587 fg.

Schon im Laufe dieser Periode wurden durch Erbschaft, Heirath, Vertrag, Heimfall und Waffengewalt nach und nach alle Theile des Reichs mit der Krone wieder vereinigt; denn der im Verschrumpfen begriffene Particulargeist des Feudalismus verlor zugleich die corporative Haltung, durch welche er sich einer solchen Ausbreitung des Königthums hätte entgegenstemmen können. Man darf indessen die wachsende Macht des letztern nicht mit der Macht der ganzen Nation verwechseln, welche man während des ganzen ersten Jahrhunderts der Valois (von 1328—1429) der Herrschaft der Engländer schmählich unterliegen sieht. Vielmehr diente auch diese Bedrängniß als Hebel der königlichen Auctorität; sie machte das Schicksal des Königthums zur Nationalangelegenheit und eine Einheit des Widerstandes nöthig, wie sie nur durch Hingebung in den königlichen Willen erreichbar war; sie verschaffte dem Könige das Recht, die Beisteuer zum Kriege ohne ständische Mitwirkung zu erheben; sie hatte schon unter Karl VII. die Errichtung stehender Heere zur Folge, und endlich ermuthigte ihre glückliche Überwindung die Könige, die Hand nach unumschränkter Herrschaft auszustrecken und namentlich auf die Unterdrückung ständischer Rechte hinzuarbeiten. In dieser Hinsicht brachte es bereits Ludwig XI. (von 1461—1483) zu erheblichen Resultaten. Unter ihm trat jener wichtige Wendepunkt in dem Entwickelungsgange des monarchischen Princips ein, wo der bisherige offene Trotz desselben sich mit systematischer Hinterlist und heimtückischer Grausamkeit verband und so zum gefährlichsten Despotismus ausschlug. „Dissimuler c'est regner," dies war die Maxime, durch welche Ludwig XI. eine neue Feder in der Construction des französischen Königthums in Bewegung setzte und der Vorfechter jener berüchtigten Politik wurde, welche dieses Königthum zu einer allen sittlichen Mächten Hohn sprechenden Höhe erhob. Daher duldete er auch in seiner Nähe keine Männer, deren Bildung oder Rechtlichkeit zu Verräthern an seinem Grundsatze hätten werden können; seine Minister und Freunde waren der Scharfrichter Tristan, der Barbier Olivier le Diable und ähnliche Personen. Sie repräsentirten eben die zwiefache Methode der Gewalt und Heimtücke, durch welche Ludwig XI. regierte. Seit ihm beginnt der Staat sich zu einem Polizeistaate auszubilden und die Gewalt über alle Zweige der Staatsverwaltung sich immer mehr in der Person des Königs zu centralisiren. Das „tel est notre plaisir" als Schlußformel der königlichen Verordnungen und das „si veut le roi, si veut la loi" gewinnen eine furchtbare Wahrheit, wie sie ein Lügensystem, wie das Ludwig's XI., nur zu erzeugen vermochte. Die gesetzgebende Gewalt gerieth ganz in die Hände des Königs; er bestimmte die allgemeinen Steuern ohne ständische Beschränkung, und selbst das Parlament konnte ihm in dieser Hinsicht keine Schranken setzen; er verfügte allein über Krieg und Frieden. — Erst nachdem die königliche Macht eine Ausdehnung erlangt hat, welche von dem abstracten Begriffe des Königthums nicht mehr ausgefüllt wird, sondern die das Bedürfniß der Incarnation einer großen nationalen Idee in der Person des Königs und in der innern Organisation des Königthums mit sich führt, sieht man — am Ende dieser Periode — das Königthum aus dem Gleise historischer Nothwendigkeit auf das Gebiet des Zufalls hinübertaumeln, weil seine bisherige Entwickelung noch nicht unter dem Gesichtspunkte eines solchen Bedürfnisses vor sich gegangen ist, und, um demselben entsprechen zu können, erst eine neue Katastrophe durchmachen muß, durch die es zunächst an den Rand des Verderbens geführt wird.

Nächst der königlichen Auctorität sind es vor Allem das Parlament, die Reichsstände und das Beamtenthum, in welchen das System Ludwig's des Heiligen seine nachhaltige Wirkung offenbart.

Das Parlament hatte schon unter Philipp IV. (dem Schönen) eine Ausdehnung seines Geschäftskreises erlangt, welche diesen König 1294 veranlaßte, es zu theilen, oder ein zweites Parlament neben dem ursprünglichen zu errichten. In einem Edicte von 1302 erneuerte er die schon von Ludwig dem Heiligen getroffenen organischen Bestimmungen. Dieselben wurden durch eine Menge von Ordonnanzen, besonders durch die von 1453, weiter ausgebildet und ergänzt. So wurde die Chambre des enquêtes in zwei Sectionen, in die grande Chambre und die petite Chambre des enquêtes, getheilt, 1320 auch noch eine Chambre des requêtes und 1436 für peinliche Sachen die Chambre de la Tournelle, welche zwei Mal jährlich zusammentrat, hinzugefügt. — Jenes zweite Parlament Philipp's des Schönen wurde 1443 von Karl VII. zu Toulouse ansässig gemacht; ein drittes schuf dieser König 1453 zu Grenoble aus dem sogenannten conseil delphinal; ein viertes bestellte Ludwig XI. zu Bourdeaux, ein fünftes derselbe 1476 zu Dijon (für Burgund); ein sechstes entstand zu Rouen (für die Normandie) aus der von Philipp dem Schönen 1302 dort eingerichteten Finanzkammer, welche Ludwig XII. 1499 permanent machte und Franz I. 1515 auch dem Namen nach zum Parlament erhob; ein siebentes errichtete Ludwig XII. 1501 zu Aix (für die Provence); ein achtes Heinrich II., oder schon Karl VIII. zu Rennes (für die Bretagne, 1675 nach Vannes verlegt); ein neuntes entstand 1519 zu Pau für die Bisthümer Lescar und Oleron, es wurde von Ludwig XIII. 1621 neu eingerichtet; ein zehntes endlich 1538 zu Trevoux. Überhaupt wurde die Einführung von Parlamenten in den Provinzen ein Zeichen ihrer Zurückführung unter die königliche Auctorität. Inzwischen waren die Parlamente auch permanent geworden; am frühesten und wahrscheinlich schon unter Philipp V. (dem Langen) war dies bei dem pariser Parlament der Fall. Das letztere blieb das hervorragendste und strebte auch stets dahin, seine Suprematie gegen die übrigen Parlamente geltend zu machen; so z. B. behaupteten die pariser Parlamentsräthe das Recht, auch in den übrigen Parlamenten zu sitzen, bestritten aber den toulouser Parlamentsräthen die denselben durch eine Verordnung Karl's VII. ertheilte Befugniß, an den pariser Sitzungen Theil zu nehmen, worauf indessen die Toulouser durch ein Decret von 1466 gegen die Theilnahme der Pariser an ihren Sitzungen förmlich protestirten, falls diese jene Verordnung nicht an-

erkennen würden. — Die Besetzung der Stellen in den Parlamenten wurde, nachdem durch die Pluralität der letztern der Einfluß der Feudalaristokratie bereits getheilt worden war, mehr und mehr ein Recht des Königs. Die Großen, welche kraft ihres Standes verlangen konnten, ins Parlament aufgenommen zu werden, mochten den Geschmack an der regelmäßigen Benutzung dieser Befugniß verlieren; denn die vortragenden Anwälte, welche die Könige, dem Beispiele Ludwig's des Heiligen folgend, dem Parlament beigaben, um die Instruction der Processe und die von nicht gelehrten Richtern abzugebenden Entscheidungen vom juristischen Standpunkte aus zu leiten, brachten einen Ton in die Verhandlungen, der den an Schwerterklang gewöhnten Ohren auf die Länge nicht behagen konnte. Die Könige nahmen nun zu den von ihnen zu besetzenden Rathsstellen Männer von wissenschaftlicher Bildung und persönlicher Auctorität; sie gaben denselben auch andere höhere Beamte als Beisitzer bei, und verschafften auf diese Weise und selbst durch Besoldung der von ihnen angestellten Räthe ihrem Interesse eine Stütze im Parlament, die um so wichtiger war, als die zu entscheidenden Streitigkeiten häufig eine politische Beziehung hatten. Sollte jedoch über einen Pair oder hohen Vasallen gerichtet werden, so konnte dies Anfangs auch jetzt noch nur von Pairs geschehen; in dieser Hinsicht constituirte das Parlament sich dann als eigentlicher Pairshof. Hierzu bot sich auch im fernern Verlaufe dieser Periode mehrfach Gelegenheit dar; so z. B. wurde Eduard I., König von England, welcher die Provinz Guyenne von der Krone zu Lehn trug, unter Philipp dem Schönen vor das Parlament geladen, und, weil er nicht erschien, des Lehns für verlustig erklärt. In dem Frieden zu Bretigny und Chartres 1360 ging Guyenne freilich wieder an England verloren; aber schon unter Karl V. (dem Weisen) sprach der Pairshof dem Könige von England abermals sämmtliche Länder in Frankreich ab, weil Klagen gegen ihn eingelaufen waren, gegen welche er sich vor dem Parlament nicht rechtfertigen wollte. Indessen auch als eigentlicher Pairshof erhielt das Parlament sich nicht in seiner ursprünglichen Reinheit; die Könige fingen an, ihre Vasallen vor das von Prälaten, Baronen und Andern besetzte Parlament laden zu lassen, und sie waren so glücklich darin, daß das Parlament als oberster Appellationsgerichtshof, oder als höchstes Reichsgericht einerseits und der Pairshof als höchstes Lehnsgericht andererseits mit der Zeit ganz und gar in einander verschmolzen. — Was den Wirkungskreis des Parlaments in nicht jurisdictionärer Beziehung betrifft, so erlangte dieser eine sehr wichtige Erweiterung durch das sogenannte Einregistrirungsrecht. Eigentlich war dies wol nur eine Art bestimmterer Ausbildung der ursprünglichen Mitwirkung des Parlaments bei der Gesetzgebung. Auch die Könige nach Ludwig dem Heiligen communicirten mit dem Parlament über die zu erlassenden wichtigern Gesetze. Als dies nicht mehr so gewissenhaft beobachtet wurde, sandten die Könige ihre neuen Gesetze und Verordnungen dem Parlament zu seiner eigenen Nachricht und Beobachtung, sowie zur weitern Mittheilung an die Gerichte des Landes zu, da es keine präcisere Art der Publication gab. Das Parlament trug diese Gesetze u. s. w. in ein Register ein; dieser Act, das sogenannte enregistrement, schien um so mehr in der Ordnung, als schon Philipp V. ein fortlaufendes Register für die im Parlament vorkommenden Berathungen, Entscheidungen u. s. w. angeordnet hatte. Bei der wachsenden Auctorität der Parlamente, welche in den Zerwürfnissen zwischen der Nation und dem Könige häufig ihre Nahrung fand, indem das Parlament sich alsdann zum Vermittler aufwarf, fing das Parlament an, dieses Registriren der königlichen Gesetze und Verordnungen als eine Bedingung der Gültigkeit derselben aufzufassen; der weitere Schritt war der, daß es das Recht in Anspruch nahm, die Einregistrirung dieser Erlasse, wenn sie ihm als ein Misbrauch der königlichen Gewalt erschienen, zu verweigern, und somit die Gültigkeit derselben von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Die Jurisprudenz trat hierin entschieden auf Seiten des Parlaments und erkannte kein Gesetz des Königs für bindend an, welches nicht vom Parlament einregistrirt war. Unter den schwächern Königen fand diese Usurpation des Parlaments im Ganzen wenig Widerspruch; unter den energischern oder eigensinnigern entstanden aber daraus oft die ärgsten Conflicte zwischen dem Könige und dem Parlament, und meistens konnte der erstere seinen Willen nicht anders, als durch einen Machtspruch durchsetzen, indem er selbst im Parlament erschien, um die Einregistrirung unter seiner unmittelbaren Auctorität vornehmen zu lassen, oder auf sonstige Weise den Widerspruch des Parlaments zu demüthigen. In Folge dessen erhielten die *lits de justice*, ursprünglich überhaupt Sitzungen, die der König persönlich im Parlament hielt, die gehässige Bedeutung eines gewaltsamen persönlichen Eingriffs des Königs in die Rechte des Parlaments. Sie kommen in dieser Form jedoch erst seit 1563 vor. — Ein anderer Umstand, welcher Parlament und König entzweite, war die richterliche Gewalt, welche der Conseil du Roi (Conseil privé, Conseil secret etc.) seit Ende des 15. Jahrh. neben dem Parlament in Anspruch nahm. Er übte zwar nur die Administrativjustiz, beschränkte doch aber auch ohne eigentliche Eingriffe in das Ressort des Parlaments dessen Ansehen als obersten Justizhofes, und schrieb sich sogar eine höher stehende Auctorität zu. Je mehr die Parlamente theils wegen ihrer Eifersucht gegen die Ausbreitung der königlichen Gewalt, theils weil in der That das Recht des Volkes in ihnen mächtig geworden war, in die Stellung einer die Nation gegen die Anmaßungen des Thrones vertretenden Genossenschaft übergingen, desto eifriger bildete sich andererseits der Conseil du Roi zu einer Schutz- und Trutzmacht des königlichen Willens aus. Oft wurde, um diesen Willen durchzusetzen, das eine Parlament gegen das andere gebraucht. So ließ Karl IX. sich im Parlament zu Rouen für volljährig erklären, nachdem das pariser Parlament die Einregistrirung des Edicts, durch welches er seine Volljährigkeit proclamiren wollte, verweigert hatte. Mit einer Ausdauer und Energie, welche dem Volke in der That das Bewußtsein seiner Würde selbst unter dem Drucke der schmählichsten Tyrannei be-

wahrte, hielt das Parlament alle solche Streiche der königlichen Übermacht aus und an den Prärogativen fest, vermöge deren es sich im Laufe der Begebenheiten als eine nationale Macht zu fühlen gelernt hatte. Alle seine allmäligen Usurpationen liefen im Wesentlichen darauf hinaus, der königlichen Willkür und Despotie Schranken zu setzen und Recht und Gesetz gegen dieselbe in Schutz zu nehmen — so sehr hatte die Geschichte die von Ludwig dem Heiligen aufgefaßte Idee des Parlaments ausgeweitet. Zum Theil kam die Politik der Könige selbst dem Parlament in dieser volksthümlichern Ausbildung zu statten, in sofern nämlich die Könige eines solchen Mittels bedurften, um sich gegen den immer noch drohenden Übermuth der Großen des Reichs einen Schild zu verschaffen. So hatte Franz I., der übrigens dem Parlament nichts weniger als hold war, das Recht des Parlaments, gegen königliche Verfügungen Einspruch zu thun, durch eine Ordonnanz von 1535 förmlich anerkannt, obschon er darunter nur solche Remonstrationen gegen königliche Gesetze und Verordnungen verstanden wissen wollte, welche dieselben als erschlichen oder als im Widerspruche mit andern gesetzlichen Bestimmungen stehend darzustellen vermöchten. — Eine gewichtige Auctorität erwarb das Parlament in Regentschaftsangelegenheiten. Es bestätigte oder verwarf den vom Könige in seinem Testamente für seinen minderjährigen Nachfolger erwählten Regenten, und ersetzte ihn im Falle der Verwerfung durch einen andern. War kein Regent ernannt, so setzte es selbst die Regentschaft ein, z. B. für Karl IX.

Die Reichsstände, welche zuerst Philipp der Schöne berief, waren zwar einerseits gewissermaßen nur eine Abzweigung des parlamentarischen Instituts, andererseits doch aber eine neue und von dem letztern unabhängige Schöpfung dadurch, daß Philipp der Geistlichkeit und dem Adel die bourgeoisie als *tiers-état*, oder dritten Stand hinzufügte (1301). Dieser wichtige Schritt, oder doch die politischen Folgen desselben, erklären sich leicht aus dem Systeme Ludwig's des Heiligen, so wenig Philipp der Schöne denn auch für seine Person daran denken mochte, das Volk durch dessen Berufung zur Reichsstandschaft um seiner selbst willen eine Stufe höher zu stellen. Was ihn dazu veranlaßte, war allein das Bedürfniß einer allgemeinen Beisteuer, die er durch ein Machtgebot sich zu verschaffen nicht wagen durfte. Die Städte hatten es bereits zu großer Wohlhabenheit gebracht; sie waren am besten im Stande, die Geldbedürfnisse des Königs zu befriedigen, und gewiß auch am ersten dazu geneigt, wenn er ihnen durch ihre Erhebung zur Reichsstandschaft schmeichelte. Außerdem konnten die Reichsstände als ein Mittel erscheinen, das Parlament zu beschränken, oder beziehungsweise ganz bei Seite zu setzen, sowie den König in der Durchführung von Planen zu unterstützen, welche ohne eine solche reichsständische Form des erfoderlichen Ansehens entbehrt haben würden. Im Allgemeinen hatten sie, wie schon bemerkt, die Bedeutung, dem Lehnswesen eine Form des Königthums zu geben und es so von diesem abhängig zu machen. Nach diesen Gesichtspunkten des königlichen Interesses legte Philipp das Institut der Reichsstände an. Ihre Rechte beschränkten sich darauf, die vom Könige in Anspruch genommenen außerordentlichen Subsidien (aides) zu bewilligen und dem Könige Vorstellungen zu machen, die ihn nicht banden. Nur wurde jenes Bewilligungsrecht von Philipp allerdings auch schon als ein Recht der Verweigerung anerkannt, falls nämlich die Erhebung der Steuer nicht dringend nothwendig oder augenscheinlich nützlich wäre. Ihre Berufung hing von dem Willen des Königs ab; desgleichen stand es in seinem Belieben, die Stände des gesammten Reichs oder nur die einer einzelnen Provinz zu versammeln. Im erstern Falle hießen sie *Etats généraux*, doch unterschieden diese sich häufig in die États de la Langue d'oeil und die États de la Langue d'oc. Eine politische Bedeutung hatten sie an und für sich nicht; der König konnte sie ihnen aber jeden Augenblick geben, sobald dies in seinem Interesse lag und ihm den Umständen nach als unbedenklich erscheinen durfte. Indessen mußten die Stände auf diesem Wege doch mit der Zeit eine selbständigere Auctorität gewinnen, zumal sie die Bewilligung der Subsidien an Bedingungen knüpfen konnten. Politische Ereignisse, in denen sie ihre Stimme gaben, dienten dazu, diese Auctorität bestimmter auszuprägen. Immer mehr verband sich mit ihnen die Idee einer Volksvertretung, welche nicht blos zu bewilligen, sondern auch zu fodern habe. Diese Entwickelung der Reichsstände begann schon im Augenblicke ihrer Entstehung und sammelte sich zum ersten Male in der 1483 unter Karl VIII. zu Tours gehaltenen Reichsversammlung, in sofern es damals nach dem Abscheiden eines Despoten, wie Ludwig XI., dem Königthume unmöglich fiel, sich ohne ständische Mitwirkung auf der künstlich gesteigerten Höhe zu erhalten. Oft gingen wichtige Ordonnanzen aus den Reichsversammlungen hervor, wie z. B. ebendie Ordonnanz von 1483; diese Ordonnanzen betrafen die allgemeine Organisation der Staats- und Justizverwaltung unter dem Gesichtspunkte des Königthums. Sie hießen auch Lois du royaume im Gegensatze der Lois de Roi. — Philipp der Schöne setzte mit dem Beistande der Reichsstände mehre Ansprüche, namentlich auf die Einkünfte von vacanten Bischofssitzen und Abteien, gegen den Widerspruch der Priesterschaft und ungeachtet eines Interdicts des Papstes Bonifacius VIII. durch. Philipp V. (der Lange), welchem seines Bruders Tochter, Johanna, den Thron streitig zu machen suchte, berief die Reichsstände und behielt kraft deren, auf das salische Gesetz gegründeten, Entscheidung den Sieg. Aus gleichem Grunde wiesen die Reichsstände den von Eduard III. von England gegen Philipp VI. von Valois erhobenen Anspruch auf die Thronfolge zurück, da Eduard nur durch seine Mutter mit dem vorigen Könige (Karl IV.) verwandt war [11]).

11) Es ist jedoch streitig, ob die lex Salica bereits diesen beiden Entscheidungen zum Grunde gelegen habe, und nicht vielmehr erst im 16. Jahrh. auf die Thronfolge angewandt worden sei. Auch wurden jene Entscheidungen vielleicht nicht von den gesammten Reichsständen, sondern nur von den Großen des Reichs in ständischer Versammlung abgegeben; s. Warnkönig 1. Bd. S. 393, welcher sich hinsichtlich der lex Salica S. 497 widersprich

So gelangten die Valois durch Mitwirkung der Stände auf den Thron (1328). Im Jahre 1355 erkannten die Reichsstände die gesetzgebende Gewalt des Königs ohne Einschränkung an. In den großen Bedrängnissen, welche die Eroberungen der Engländer unter der Regierung der Valois für König und Reich herbeiführten, mußte der Rath und die Hilfe der Reichsstände sogar ein großes Gewicht erlangen; und wenn man seit der Überwindung dieses Feindes das Streben der wieder zu Kräften gekommenen Könige auf Unterdrückung der ständischen (wie der parlamentarischen) Auctorität abzielen sieht, so wird bereits hier klar, daß das Institut sich inzwischen verselbständigt hatte und von den Königen nicht mehr willkürlich bei Seite geschoben werden konnte. Ludwig XI., welcher seinem Bruder in dem Frieden von Constanz die Normandie als Herzogthum zugesagt hatte, diesen Vertrag aber wieder brechen wollte, bedurfte hierzu der Mitwirkung der 1467 zu Tours versammelten Stände, obschon er sie zwang, seinem Willen gemäß zu entscheiden. Ludwig XII. hatte seine Tochter Claude de France dem nachmaligen Kaiser Karl V. verlobt und ihm die Bretagne, Burgund und Mailand als Heirathsgut versprochen. Auf die dringenden Vorstellungen der Reichsstände wählte er indessen statt Karl's seinen Vetter, den nachherigen König Franz I., zum Schwiegersohne, worauf die Stände, um diesen Rücktritt von dem früheren Vertrage möglich zu machen, den letztern, als den Grundgesetzen der Monarchie zuwiderlaufend, für nichtig erklärten. In ähnlicher Weise bediente sich Franz I. ihrer Auctorität, um einer der Bedingungen zu entgehen, unter denen ihn Karl V. 1526 aus der Gefangenschaft entlassen hatte. Diese Bedingung war die Abtretung von Burgund, die, als der Abgeordnete Karl's ihre Erfüllung foderte, von den burgundischen Ständen für ungültig erklärt ward, da der König nicht das Recht habe, einen Theil der Monarchie zu vergeben. In der That hatten mehre Gesetze die Unveräußerlichkeit der Länder und der Domainen der Krone wiederholt sanctionirt; nach den angeführten Beispielen hat es aber nicht den Anschein, als hätte den Ständen die Aufrechterhaltung dieser Gesetze unzweifelhaft kraft eigenen, grundgesetzlichen Rechts zugestanden; die Könige bedienten sich vielmehr eines solchen Vorwandes, um von den contractlich eingegangenen Verpflichtungen wieder loszukommen; aber die Reichsstände lernten auf diesem Wege sich fühlen und sich als das verfassungsmäßige Gegengewicht gegen das monarchische Princip betrachten, so unklar und unentschieden dieses auch im Einzelnen blieb. — Als in Folge der religiösen Wirren die Bande der Ordnung sich zu lösen begannen, gelangten die Reichsstände sogar zu der Bedeutung einer furchtbaren Partei. Die Reichsversammlung zu Blois unter Heinrich III. beschloß unter Anderem den Krieg gegen die Hugenotten.

Was die Pairs betrifft, so vermehrten sie sich bald über die ursprüngliche, von Philipp August bestimmte Zahl von zwölf hinaus, indem die sechs weltlichen Pairien, nämlich die Herzogthümer Burgund, Normandie und Guyenne und die Grafschaften Flandern, Toulouse und Champagne, mit der Krone vereinigt worden waren und statt deren neue Pairien ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl vom Könige ernannt wurden. Dies geschah vorzugsweise bei Herzogen, Grafen und Baronen, und zwar wurde nicht sowol die einzelne Person, als vielmehr das Herzogthum, die Grafschaft oder Baronie selbst zur Pairie erhoben. Der König krönte durch diese Würde den Ruhm und das Verdienst einzelner Geschlechter; da aber die Pairs als solche Sitz und Stimme im Parlament hatten, so mußte die Ernennung vom Parlament verificirt werden, obwol mehre Beispiele vorliegen, wo dies nicht geschah. Eine besondere Veranlassung zu Erwählungen von Pairs gaben die Krönungen der Könige zu Rheims, bei welchen jene statt der alten zwölf Pares zu assistiren hatten. Mitunter beschränkte sich die königliche Gnade darauf, eine Grafschaft zum Herzogthume zu erheben, oder einer Baronie einen höheren Titel zu geben. — Die Prinzen von Geblüt, oder diejenigen Personen, welche mit dem Könige von gleicher Abstammung und zur Thronfolge fähig waren, hatten die Eigenschaft als Pairs von Geburt und konnten die damit verbundenen politischen Rechte nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre ausüben. — Seit 1359 führte der Kronprinz den Titel Dauphin, eine Bedingung, unter welcher Philipp von Valois die Dauphiné von dem letzten Dauphin (einem alten Grafentitel) erwarb.

Der Adel verlor in dieser Zeit mehr und mehr das feudale Gepräge; neben den Lehen gab es Francs Aleux, und die Besitzer dieser wie jener hießen Nobles. Doch war ein solcher Grundbesitz gegen Ende dieser Periode schon nicht mehr zum Adel erfoderlich. Schon Philipp III. setzte dem Geburtsadel (Nobles de race) den Briefadel an die Seite. Der Adel behielt noch immer bedeutende Vorrechte, die er sich, da Bürgerliche darnach zu streben anfingen, durch besondere Briefe, Chartes, provinzenweise von den Königen wiederholt bestätigen ließ. Zu diesen Privilegien gehörte hier und da auch jetzt noch das Fehderecht und der gerichtliche Zweikampf. König Johann erneuerte 1353 die Ordonnanz von 1245 über die quarantaine du roy. Es bedurfte überhaupt noch mehrer Verordnungen, bevor die Fehde allgemein abgeschafft werden konnte. Die letzte ist die Ordonnanz von 1413 und für die Dauphiné von 1451. — Als besonderer Stand folgte der Adel auf

die Geistlichkeit. Die Anmaßungen der Päpste, durch welche sie die Einhelligkeit zwischen der weltlichen und geistlichen Macht beunruhigten, dauerten trotz der Sanctio pragmatica fort, fanden aber eben an dieser ihre Schranke. Im Ganzen trat die Geistlichkeit dabei auf die Seite der Könige, zumal jene Anmaßungen nach wie vor die Beeinträchtigung der Freiheiten der gallikanischen Kirche zum Gegenstande hatten. Das Nähere hierüber und wie das Königthum zuletzt den meisten Vortheil aus diesem Handel zog, ergibt die Geschichte der zweiten Sanctio pragmatica (s. unten). Gefährlich wirkten die fortdauernden Bestrebungen der Geistlichkeit, ihre Gerichtsbarkeit auf Kosten der weltlichen auszudehnen. Auf einer von Philipp VI. im Jahre 1329 veranstalteten Versammlung von Geistlichen und Rechtsgelehrten zu Paris versuchte man wiederholt, die Grenze zwischen beiden Ge-

richtsbarkeiten zu bestimmen, jedoch ohne genügendes Ergebniß; indessen wurde die Rechtmäßigkeit des appel comme d'abus von Neuem anerkannt. Die Frage veranlaßte gegen 1374 ein bemerkenswerthes Buch unter dem Titel: Somnium viridarii, oder le Songe du Vergier, welches gegen die geistliche Gerichtsbarkeit polemisirte und einem gewissen Raoul de Presle zugeschrieben wird. Erst durch das entschiedene Übergewicht, welches das Königthum auch über die Geistlichkeit gewann, konnten die Anmaßungen der letztern im Betreff der Gerichtsbarkeit gründlich überwunden werden. Der König erlangte das frühere Aufsichtsrecht über die Geistlichkeit und deren Synoden wieder. Ohne seine Genehmigung konnten keine päpstlichen Bullen und Breves publicirt und von den päpstlichen Legaten keine Acte der geistlichen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden. — Bei jeder Krönung wurden die Freiheiten und Privilegien der Geistlichkeit von dem neuen Könige beschworen. Ebendieses geschah im Betreff

der Freibriefe und Communalverfassungen der Städte. Diejenigen, welche dergleichen noch nicht hatten, erhielten sie im fernern Verlaufe dieser Periode. Das Zunftwesen wurde Gegenstand königlicher Verordnungen. Wie früher, konnten die Städte auch ferner sich selbst besteuern. Ihre Erhebung zur Reichsstandschaft vergrößerte ihr politisches Gewicht. An der Spitze der Verwaltung stand nach wie vor der Maire; das übrige Beamtenpersonal (darunter Jurats, Jurés, Pairs, Échevins, und statt deren im Süden Consuls) vermehrte sich; auch gestaltete sich jetzt die Wahl der Magistratspersonen sehr verschiedenartig. Außer der Verwaltung erlangten die Städte auch eine ausgebildete Gerichtsbarkeit, die aber, so gut wie jene, sammt manchen andern Vorrechten der Städte schon gegen Ende dieser Periode von dem vordrängenden königlichen Absolutismus erdrückt wurde. Im J. 1566 entzog eine Ordonnanz den städtischen Magistraten die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Durch die Ordonnanz von Blois, 1579, und von St. Maur, 1580, büßten sie auch die Criminaljurisdiction ein und behielten nur eine geringe Polizeigewalt. Ihre administrativen Rechte waren schon früher unter die Aufsicht der Baillis und Senechaux gestellt, namentlich ihre Finanzverwaltung durch das Edict von Cremieux (1536) und die Ordonnanz von Orleans (1560); die Ordonnanzen von Moulins (1566) und von Blois (1579) knüpften das Recht, Umlagen zu machen, an die königliche Zustimmung. — Die fortdauernde Sitte, sich den einzelnen Seigneurs zu entziehen, indem man in die Städte ging, wo man unter leichten Bedingungen Aubenbürger, bourgeois forain, werden konnte, hemmte Philipp der Schöne 1287 durch Erschwerung dieser Bedingungen, welche aber später wiederholt eingeschärft werden mußte. Auf diese Bedingungen erlangte man nur die bourgeoisie personelle, die réelle erst durch wirkliche Niederlassung. Die Inhaber jener hießen, weil sie keine Abgabe dafür bezahlten, Francs bourgeois, die Inhaber dieser nach der Höhe der Abgabe Grand- oder Petit-bourgeois.

Das Beamtenthum und im weiteren Umfange die Administration und Justizpflege anlangend, so verschwand zwar allmälig die frühere Amtsgewalt der Baillis und Senechaux, aber nur um in die Hände von Provinzialgouverneuren oder Lieutenants du Roi mit militairischer und bürgerlicher Amtsgewalt überzugehen. Gleichwol blieben die Bailliages und Senechausséen noch die ordentlichen Verwaltungsbehörden, nach welchen die Länderregierung eingetheilt war, bis sie, zumal nachdem ihnen durch ein Edict von 1493 die Finanzverwaltung entzogen war, nur die Jurisdiction übrig behielten. Sie bildeten nebst den Prévôtés die gewöhnlichen königlichen Gerichte. Neben diesen justices royales traten die justices seigneuriales in die Bedeutung von Patrimonialgerichten zurück, wegegen sich die Gerichtsbarkeit der Städte herausbildete. Diese jurisdiction laye oder laique (im Gegensatze der jurisdiction ecclesiastique) zerfiel in die hohe, mittlere und niedere. Alle diese Gerichte waren den höchsten Reichsgerichten unterworfen; die Baillis und Senechaux standen jedoch unter ihnen noch immer oben an, weil sie die Gerichtsbarkeit über Adel und Geistliche, die Prevots nur die über den dritten Stand hatten, ferner weil sie für gewisse Verbrechen allein competent waren, und endlich von den Entscheidungen der Prevots an sie appellirt werden konnte. Auch richteten sie in den cas royaux mit Ausschluß der Patrimonialgerichte. Mit ihrer früheren Auctorität verschwand auch ihre Tüchtigkeit, sodaß sie sich meistens rechtsgelehrte Stellvertreter, lieutenants, halten mußten, welche mit der Zeit als wirkliche Gerichtsbeamten anerkannt wurden und die Baillis selbst auf das Präsidium und Imperium beschränkten. Da diese Lieutenants oder die Baillis und Senechaux selbst eine Anzahl rechtsgelehrter Beisitzer zuzuziehen pflegten, so bildete sich hieraus eine Collegialverfassung dieser Behörden. — Zu den Chefs der Gerichte kamen jetzt die Gerichtsschreiber, indem Philipp der Schöne den Dienst derselben zu einem förmlichen Amte erhob. Ursprünglich führten diese Schreiber den Namen notarii und clerici (clercs), da sie meistens Geistliche waren. Die Titel Clercs du secret (auch Secretaires genannt), und Notaires du Roi blieben in der Grande Chancellerie de France; die letzteren bildeten seit 1418 das Collège des 50 Notaires-Secretaires. Diese Kanzleibeamten erlangten großen Einfluß, und wurden später häufig Minister. Seit Karl IV. (1322) kamen für jene Gerichtsschreiber lateinische Namen auf, z. B. registratores. Der Actuar des Parlaments erhielt den Namen *Greffier*, und ebendiesen Titel legte man unter Ludwig XII. den übrigen Gerichtsschreibern bei. — Die früheren Sergens bildeten sich zu förmlichen Gerichtsdienern, Huissiers, aus. — Neben den gewöhnlichen Gerichten thaten sich eine Anzahl außerordentlicher Tribunale auf, indem das System der Exemtionen sich ausbildete, oder für besondere Gegenstände auch besondere Gerichte eingeführt wurden (jurisdictions d'attribution), überhaupt aber eine Menge particulärer Gesichtspunkte, die meistens auf das Princip des Absolutismus hinausliefen, Einfluß auf die Rechtspflege und deren Einrichtung gewannen. So standen die Hofbeamten vor dem Maître des requêtes zu Recht, oder der König wies ihnen, sowie andern hoch-

gestellten Personen und einzelnen Körperschaften, Hospitälern, Capiteln u. s. w. mittels des privilegium „*Committimus*“ besondere fora an. So ferner entstanden um die Mitte des 16. Jahrh. in den bedeutendern Handelsstädten eine Art von Handelsgerichten, juges consuls, indem die Könige dem Handelsstande erlaubten, sich in Handelssachen besondere Richter zu erwählen. Dies stand schon mit der Unterdrückung der ordentlichen städtischen Gerichtsbarkeit in Verbindung. Karl IX. führte dergleichen Handelsgerichte durch ein Edict von 1563 förmlich ein; die Ordonnanz von Blois von 1579 überwies jedoch die Handelssachen in den kleinern Städten den königlichen Gerichten. Ferner gab es Gerichte, die mit dem Finanzwesen in Verbindung standen, wie die Cours des Aides und des Elections (diese als erste, jene als zweite Instanz), welche ihren Ursprung den von König Johann Behufs eigenmächtiger Erhebung von Steuern bestellten Aides und Élus verdankten. Durch solche und ähnliche Tribunale, z. B. Forst- und Münzgerichte, entwickelte sich die von Alters her bestandene Verbindung der Jurisdiction mit der Administration zu einer argen Verkümmerung der Justiz. Als ein solches Tribunal obersten Ranges ist auch die unter Philipp III. entstandene und später mit dem Parlamente in Verbindung gesetzte Chambre des Comptes zu Paris zu nennen. Sie hatte das königliche Rechnungswesen und die dabei angestellten Beamten zu überwachen, sowie die in dieses Fach schlagenden Entscheidungen abzugeben; in dieser Beziehung wurde sie gleich dem Parlamente ein oberstes Reichsgericht; außerdem gehörte es früher oder später zu ihrem Ressort, die Proclamationen, Declarationen und derartigen Erlasse des Königs, ferner Kriegserklärungen, Friedenstractate, Naturalisationen, Adelsbriefe, Geschenke und Begnadigungen, und überhaupt alle wichtigern, öffentlichen Handlungen zu registriren. Der Präsident dieser Rechenkammer, der Grand-Bouteillier oder Grand-Echanson, erhielt von Karl V. 1366 sogar das Recht, Verbrecher aller Art zu begnadigen. Seit 1437 wurden auch zu Montpellier, Rouen, Dijon, Aix, Grenoble, Nantes und Blois Chambres des Comptes eingerichtet, die pariser blieb jedoch die angesehenste. — Es gab ferner Gerichte über besondere Arten von Verbrechen, wie die Chambre ardente. Diese richtete in einem mit schwarzem Tuche ausgeschlagenen und durch Kerzen erleuchteten Zimmer über Staatsverbrecher höheren Ranges. Seit Franz I. wurden zur Verfolgung und Verurtheilung der Protestanten außerordentliche Gerichte (als besondere Parlamentskammern) niedergesetzt, die man, weil darin auf den Feuertod erkannt wurde, ebenfalls chambres ardentes nannte [12]). — Für gewisse Sachen gab es in den Provinzen Gerichte, die in oberster Instanz entschieden. Die conseils souverains (d. h. inappellable Gerichte) mit einer Art von parlamentarischer Verfassung. Diese cours souverains waren aus den curiis entstanden, welche früher die mächtigern Landesherren gleich dem Könige hielten. Als die ältesten und berühmtesten werden das *Echiquier* [13]) in der Normandie und die *Grands jours de Troies* in der Champagne genannt. Beide waren oberste Gerichtshöfe in ihrer Provinz, die zu gewissen Zeiten des Jahres sich versammelten. Das Echiquier nennt Ducange eine assemblée de hautes justices, auxquiex il appartient à corrigier et à amender ou à fere amender tout ceu, que les baillis et les autres meneurs justiciers ont malement jugié. Es hatte eine ähnliche Verfassung wie das Parlament, welchem es sich allmälig unterordnete, nachdem Philipp August die Normandie in Besitz genommen hatte. Die Grands jours hatten mehr die Verfassung eines Mannengerichtes, und erhielten sich als oberstes Gericht, bis auch sie nach der Verwandlung der Champagne in eine königliche Provinz (unter Philipp dem Schönen) der Appellation an das Parlament unterworfen wurden. Eine solche Unterwerfung unter das Parlament trat aber nicht bei allen obersten Provincialgerichten ein, sondern mehre behielten ihre Souverainetät, oder wurden ausdrücklich dem Parlamente gleichgestellt, namentlich geschah dies 1499 bei dem Echiquier. — Unter Ludwig XII. wurde der sogenannte *Grand-Conseil* von dem Staatsrathe, Conseil du Roi, abgesondert, um als oberster Gerichtshof des Reiches für sich allein zu bestehen (s. oben). — Eine mehr militairische Gerichtsbarkeit hatten die Prévôts des Maréchaux und die untergeordneteren Prévôts de camp; sie waren Beamte des Marschalls von Frankreich, welche in Kriegssachen Recht sprachen, und die Deserteurs, Straßenräuber u. dergl. Gesindel durch ihre Lieutenants verfolgen ließen, um sie den Baillis oder Senechaux zu überliefern, bis sie später selbst die Criminaljurisdiction in dieser Beziehung erwarben (Prévôts généraux mit den ihnen untergeordneten Prévôts provinciaux). — Ferner führte ein Edict von 1551 die *Sièges présidiaux* als eigene Civilappellationsgerichte in den größeren Bailliages und Sénéchaussées ein; ihre Competenz richtete sich nach gewissen Werthsbeträgen des Streitgegenstandes; in den bedeutendern dieser Sachen konnten sie auch in erster Instanz erkennen. Auch stand ihnen eine mit den eben genannten Prévôtés concurrirende Criminaljurisdiction zu: cas prévôtaux et présidiaux. Diese Gerichte entschieden die Unterwerfung der Patrimonial- und untern Lehensgerichtsbarkeit unter die königliche. — Merkwürdig ist die Gerichtsbarkeit der *Bazoche*. Unter diesem Namen bildeten die Schreiber am Parlamente zu Paris eine Corporation, die, Anfangs bedeutungslos, sich später auf Grund der Concessionen, die Philipp der Schöne ihr machte, zu einem förmlichen kleinen Staate nach dem Muster des französischen mit dem Titel: royaume de la Bazoche ausbildete. Vom Könige bis zum Huissier hinab hatte sie alle wichtigern Beamten der französischen Monarchie; der König übte die höchste Gerichtsbarkeit über alle Streitsachen der Schreiber unter sich; eine untere Instanz bildeten die Prévôtés bazo-

12) Ebendiesen Namen erhielt das 1679 zu Paris niedergesetzte Gericht, welches gegen die Giftmörder inquiriren sollte, deren Vorhandensein man auf Anlaß der gegen die Marquise von Brinvilliers geführten Untersuchung muthmaßte.

13) Dieser Name rührte her von dem Getäfel des Gerichtssaales und des Teppichs auf dem Gerichtstische.

chiales. Diese Gerichtsbarkeit erhielt sich bis in die folgende Periode, während andere bedeutende Vorrechte, welche diese Schreiberzunft erworben hatte, wieder verloren gingen [14]).

Man sieht, in welche schmähliche Verwickelungen die Justizpflege gerathen mußte, indem das Königthum dazu fortschritt, sich mittels des von Ludwig dem Heiligen begründeten Beamtenthums einer Hyder gleich zu gliedern und zu recken. Aber dieses Beamtenthum war grade um so mehr eine Macht des Königthums, je weniger es eine Macht des Rechtes sein konnte. Berufen, das Königthum zur Einheit und zum Mittelpunkte aller Sphären des Staats- und Rechtslebens zu erheben, dürfte es auch in keiner dieser Sphären eine Entwicklung dulden, durch welche dieselbe ihre selbständige Einheit gefunden hätte.

Ein neues Organ seiner Auctorität, in welchem jedoch zugleich ein Fortschritt der Justiz gefunden werden darf, erschuf sich das Königthum seit dem 14. Jahrh. in der Person der *Procureurs du Roi* oder der Generalprocuratoren, seit dem Anfange des 16. Jahrh. Advocats généraux genannt, durch welche die Könige ihre fiscalischen und sonstigen Rechte bei den höchsten Behörden, namentlich dem Parlamente und der Chambre des comptes, wie bei den untern Gerichten vertreten und ihre Processe führen ließen. In Folge der ausgedehnten amtlichen Wirksamkeit, welche den Generalprocuratoren von jenem Gesichtspunkte aus mehr und mehr eingeräumt wurde, bildete sich in ihrer Person das Institut der Staatsanwaltschaft und des *Ministère public* aus. Sie waren die Anwälte des Königthums und der mit demselben verbundenen Rechte, insbesondere der Domainen; ferner die Pfleger und Vertreter der Witwen und Waisen, der Armen, der Abwesenden, der Kirchen, der Gemeinden und aller Derer, die sich nicht selbst vertheidigen können; sie sorgten für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Ausführung der Justiz- und Polizeigesetze, und verwalteten die Polizei gewissermaßen selbst. In Criminalfällen hatten sie die gerichtliche Anklage zu erheben und für die Herbeischaffung der Beweise zu sorgen, die Verhaftungen anzuordnen und die Urtheile zu vollstrecken. Durch sie erhielt der Criminalproceß eine festere Basis; und das alte Princip, dem Betheiligten die criminelle Verfolgung des Verbrechers zu überlassen, wich nun vollends vor dem Grundsatze zurück, daß in der Regel vielmehr der Staat zu dieser Verfolgung berechtigt sei. Wenn noch im Laufe dieser Periode das inquisitorische Verfahren sich dem Ministère public zugesellt, so hatte das eine tiefer liegende Veranlassung, und folgte keineswegs schon aus jenem Institute, welches sich vielmehr mit dem alten Verfahren so gut vertrug, daß das letztere Anfangs noch als die Regel, als *procès ordinaire*, neben jenem Institute fortbestand. Auf die Anklage des Procureur du Roi und nach Anleitung desselben stellte nämlich der Richter zuvörderst die informatio an, um die Basis für die Specialuntersuchung gegen den Angeklagten zu gewinnen. Dies geschah heimlich. Nach dem Schlusse der informatio wurde der Angeklagte geladen, um in der Regel persönlich zu erscheinen (ajournement personel). Erschien er nach viermaliger Ladung nicht, so wurde er Anfangs noch in den Bann gethan. Andernfalls ward ihm die Anklage und das Ergebniß der informatio eröffnet, die Competenz festgestellt, und ihm, wenn er leugnete, die Wahl gelassen, sich der inquesta oder enquête zu unterwerfen oder nicht [15]). Jene bestand in einer Anwendung des im Civilprocesse gebräuchlichen Zeugenbeweisverfahrens auf den Criminalproceß. Dieses Verfahren, welches sowol die Zeugen des Angeklagten als die des Anklägers umfaßte, war ebenfalls heimlich und schriftlich, fand aber vor einer Commission von Richtern statt, welche zu dem Chef des Gerichtes in dem alten Verhältnisse der hommes jugeurs standen. Nach beendigtem Verfahren wurde der Angeklagte zu einer förmlichen, nach den Acten verfaßten Vertheidigung zugelassen. Hierauf entschieden die Richter nach ihrer moralischen Überzeugung, indem sie ihr Schuldig oder Nichtschuldig aussprachen. Dieser Spruch band den Angeklagten unbedingt, weil er sich durch die Wahl der enquête der Entscheidung der Zeugenaussagen unterworfen hatte, eine Consequenz, welche diese Wahl zu etwas Ernsterm machte, als es sonst scheinen könnte. Man wird daher annehmen dürfen, daß gegen jenes „Schuldig" keine eigentliche Appellation stattfand, sondern nur gegen Maß und Art der darauf gegründeten Verurtheilung. — Wollte der Angeklagte der enquête sich nicht unterwerfen, so trat nunmehr der *procès extraordinaire* ein. Dieser lag ganz allein in den Händen des angestellten Richters, und war der eigentliche Inquisitionsproceß mit zu Grunde liegender Anklage. Auch hier kam es zunächst auf ein Zeugenbeweisverfahren an; führte dieses aber nicht zum Ziele, so trat die Tortur ein (la Question oder la gehenne, gehine), welche durch die Ketzerprocesse als Mittel der Wahrheitserforschung bekannt geworden war. Unter dem stets weiter greifenden Einflusse des kanonischen und des römischen Rechtes wurde dieser procès extraordinaire allmälig zur Regel. Zu den Geschworenen wurden nunmehr Rechtsgelehrte, namentlich Advocaten genommen, welche mit der Zeit zum Theil selbst in ständige Richtercollegien übergingen. Ein solches Collegium von Räthen, theils Conseillers auditeurs, theils Conseillers examinateurs wurde bei dem Prevotalgerichte zu Paris eingeführt. Aber auch die einzelnen Gerichtsbeamten selbst fanden Gelegenheit, für sich allein und mit Ausschluß der Geschworenen zu procediren und zu richten, namentlich wenn dringende Fälle zwischen den Assisen vorkamen. Die Ordonnanzen von 1498 und 1539 schrieben vor, daß das Urtheil in schweren Fällen von wenigstens drei Richtern und Urtheile in höchster Instanz von wenigstens sieben Richtern gefällt werden sollten. Nicht minder begünstigten die Zeitumstände die Ausbreitung des inquisitorischen Processes. Eine Zeit der ärgsten Zerwürfnisse und Parteikämpfe der gehässigsten Intriguen und Machinationen erzeugte gewiß auch in der Justiz einen Geist herri-

14) S. das Nähere bei Warnkönig. 1. Bd. S. 569.

15) Nach den Untersuchungen Stein's. 3. Bd. S. 580 fg.

scher und argwöhnischer Despotie, welcher sich mit nichts besser vertrug, als mit dem Inquisitionsprocesse. Endlich lag dieser ganz im Interesse des Königthums, welches ohne ihn sich noch immer einer erheblichen Schranke seiner Unumschränktheit bewußt bleiben mußte. Im J. 1539 wurde das heimliche und schriftliche Verfahren in Criminalsachen allgemein eingeführt. Ohne Zweifel hatte die Rechtspflege schon lange nicht mehr die verschiedenen particulären Zwecke beherrscht, welche sich Recht gegen einander zu verschaffen beflissen waren, sondern sie war von ihnen und der politischen und moralischen Macht beherrscht worden, die sich mit denselben verband. Die geistliche Justiz ging hierin mit schamlosen Beispielen voran. Die Inquisition erlangte eine furchtbare Erweiterung ihrer Wirksamkeit; die Tortur und ähnliche Gräuel wurden aus Mitteln der Gerechtigkeit zu politischen Dämonen. Die Vertilgung der Templer unter Philipp dem Schönen und die Religionsverfolgungen unter den letzten Valois beurkunden am Anfange wie am Ende dieses Zeitraumes die gleiche Sklaverei der Justiz. Kam es der herrschenden weltlichen Macht darauf an, ein Urtheil zu erhalten, welches ihre Interessen besiegelte, so hatte die Justiz nicht die Macht, sich dieser Schmach zu widersetzen. Schon unter Philipp III. gelangen die Versuche, solche Urtheile durch besondere Commissionen fällen zu lassen, welche nur den Willen der Ankläger im Auge hatten. Die nachfolgenden Könige bildeten diese Versuche zu anerkannten Staatsmaximen aus. Diese Commissions und die Lettres de Committimus (das Anfangswort derselben), durch welche gewisse Sachen den ordentlichen foris entzogen wurden, arteten dermaßen aus, daß die Könige selbst Verordnungen dagegen erließen, die aber immer wieder vergessen wurden.

Unter ziemlich gleichen Auspicien, wie der Criminalproceß, bildete sich der Civilproceß in dieser Periode aus. Im Wesentlichen nahm er schon jetzt die Gestaltung an, welche er bis zur Revolution, ja selbst bis auf die neueste Zeit behalten hat. Die gründliche Überwindung des duel judiciaire und die Organisirung des an dessen Stelle gesetzten Beweisverfahrens konnte kaum ohne die Hilfe kanonischer und römischer Rechtsgrundsätze gelingen. So kam es aber, daß die Ausbildung des neuen Processes überhaupt im Elemente dieser Grundsätze anhob und auch ferner daran gebunden blieb. Seit dem 14. Jahrh. ging das schriftliche Verfahren aus den geistlichen Gerichten auch in die weltlichen über; Anfangs galt es nur bei dinglichen Klagen, später wurde verordnet, daß alle Sachen von 100 Sols und darüber schriftlich verhandelt werden sollten. Der Appellationen wegen wurde jedoch auch hier eine schriftliche Aufzeichnung nöthig, woraus sich die Gerichtsprotokolle entwickelten. Die Ordonnanz von 1363 schrieb vor, daß die von den Parteien zu überreichenden Schriften nur die facta positiva et defensiva und die nothwendigsten conclusiones (petita) enthalten, die rationes juris dagegen erst im Beweisverfahren vor den Commissariis ausgeführt werden sollten. Dadurch gewann die Thätigkeit der Advocaten, das Plaidiren (im Gegensatze zu der Function der Procuratoren), und die römische Jurisprudenz festen Fuß im Processe; insbesondere wurden nunmehr die Klagen nach den römischen Grundsätzen von den Actionen aufgefaßt und behandelt. Nicht minder gewann das römische und kanonische Recht Einfluß auf die Vertheidigung. Die Ordnung derselben bildete sich allmälig zu der Reihenfolge der exceptiones dilatoriae, der litiscontestatio und der exceptiones peremtoriae aus. Über die exceptiones dilatoriae wurde einzeln der Reihe nach entschieden; wie es denn überhaupt im französischen Civilprocesse zu keiner eigentlichen Eventualmaxime kam und selbst bis jetzt noch nicht gekommen ist. Eine andere, gleichfalls noch fortbestehende, Eigenthümlichkeit desselben war die, daß kein Beweisinterlocut abgegeben wurde. Der Beweis wurde vielmehr nach von den Parteien aufgestellten einzelnen Artikeln instruirt, und die richterliche Mitwirkung beschränkte sich darauf, diese Artikel in Übereinstimmung zu setzen. Für den Beweis waren im Ganzen wieder das römische und kanonische Recht maßgebend. Zeugen wurden von zwei Gerichtsmitgliedern (Auditeurs) geheim zu Protocoll vernommen und darüber ein Zeugenrotulus angefertigt. Auch Rechtssätze konnten Gegenstand eines Beweises sein, welcher durch Aufrufung der Eingesessenen geführt wurde: preuve par turbes. Ein so bewiesener Rechtssatz ward allgemein als geltendes Recht anerkannt, und ging in Rechtsbücher und coutumes über. Rechtsgelehrte Richter sprachen das Urtheil statt der früheren hommes jugeurs. — Die eigentliche Appellation bildete sich Anfangs nur in den pays du droit écrit aus, galt aber auch seit Mitte des 14. Jahrh. auch in den pays du droit coutumier, indem sie hier an die Stelle des appel ob defectum juris, oder der bloßen Beschwerde über verweigerte Justiz trat. Kam es in der Appellationsinstanz beim Parlament noch auf Beweis an, so wurde dieser durch Commissarios des Parlaments instruirt. Dieses Verfahren hieß, wie früher, enquête. Neben der Appellation gab es auch bereits die Nullitätsquerel. Gegen défauts konnte man durch lettres des Königs restituirt werden.

Unter einzelnen tüchtigen Königen erfreuten sich Recht und Gesetz einer gedeihlichen Herrschaft. Dahin gehört besonders Ludwig XII. (1498—1515), le père du peuple, früher Herzog von Orleans, der nach seiner Thronbesteigung Amnestie ertheilte, indem er von dem Grundsatze ausging, daß es dem Könige von Frankreich nicht anstehe, die Anfeindungen, welche der Herzog von Orleans erfahren, zu rächen. Aber als ob auch der beste Regent den Gebrechen seiner Zeit tributpflichtig habe sein müssen, so machte auch er die Stellen käuflich, ein Misbrauch, der überhaupt mehr und mehr einriß und sich bis auf die Stellen im Parlamente erstreckte. Dieser Misbrauch hatte unter Anderem zur Folge, daß eine unverhältnißmäßige Masse von Beamten sich über das Königreich verbreitete, da man immer neue Stellen schuf, um Geld zu gewinnen. Damit verband sich der Übelstand, daß, weil die Stellen nur auf gewisse Jahre verkauft oder verpachtet wurden, die Beamten eine völlig unangemessene Stellung hatten, und ihr Amt, aus dessen Ein-

künften sie die Pachtsumme lösen mußten, sich auf alle mögliche Weise zu Nutze zu machen suchten. Desto übermüthiger traten jene höchsten Staatsbeamten hervor, welche den Titel, „Beamte von Frankreich," führten, ihr Amt auf Lebenszeit erhielten, und es unabhängig von der Willkür des Königs besaßen. So der Connetable von Frankreich, der Kanzler von Frankreich, der Admiral von Frankreich, die Maréchaux de France etc. Diese Großwürdenträger des Reiches, von denen der Connetable es bis zum Chef der gesammten Kriegsmacht und des höchsten Kriegsgerichtes brachte, waren oft die gefährlichsten innern Feinde der Könige, die sich ihrer zuweilen nicht anders als durch Ermordung zu entledigen wußten. — Die Admirale hatten die Strafgerichtsbarkeit über die Seeräuber. — Der Kanzler war der Chef de la justice und aller Officiers de Paix, Präsident des Staatsrathes, und mit der Zeit auch des Parlaments, und überhaupt in allen bürgerlichen Staats- und Justizsachen erster Minister; doch stand er dem Connetable im Range nach.

Neben den in hohem Ansehen stehenden und der bedeutendsten Ämter und Würden fähigen Advocaten ist der untergeordneteren Procuratoren und der *Notaires* zu gedenken. Jene bildeten sich aus dem Stande der Schreiber, welche als gute Empiriker nach und nach sich eine advocatorische Praxis zweiten Ranges verschafften, durch Verordnungen darin bestätigt und als eine eigene Classe von Rechtsbeiständen organisirt wurden. Sie nannten sich auch wol Procureurs généraux, weil sie innerhalb ihrer Sphäre alle Arten von gerichtlichen Anwaltschaften übernahmen. — Das Notariat gründete sein Ansehen schon auf eine Bestimmung Philipp's des Schönen, welcher die Ernennung von Notaren 1291 für eine Prärogative der Krone erklärte und 1304 die erste Notariatsordnung erließ. Die Könige ernannten seitdem für jede Sénéchaussée und jeden Bailliage, sowie für die pariser Prévôté, eine Anzahl von Notaren; Karl VIII. ließ jedoch seit 1493 die Notariatsstellen verpachten. Die Notare der pariser Prévôté nannten sich (von dem Sitze der letztern) Notaires du Chatelet und bildeten eine eigene, mit besondern Privilegien und Rechten versehene, Corporation, die Confrérie des Notaires de Paris. Dieselbe gründete sich besonders auf die sogenannte constitution Philippine von 1317. Die actes der Notare hatten, wenn sie mit dem Sigillum authenticum versehen waren, Beweiskraft; sie bezogen sich auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit und wurden im Namen des Königs ausgefertigt. Die Notaires du Chatelet konnten solche actes im ganzen Königreiche aufnehmen. Franz I. trennte 1543 die Tabellaires von den Notaires, jene sollten die von diesen angefertigten actes aufbewahren. Heinrich III. bestellte 1575 statt der Tabellaires zwei Garde-notes und errichtete 1581 Controlämter für die bedeutendern Notariatsacte. — Eine eigenthümliche Prärogative des französischen Notariats ist zu Folge der Ordonnanz von Villers-Cotterets von 1539 die, daß die Acte desselben gleich rechtskräftigen Urtheilen im ganzen Königreiche vollziehbar sind.

Die Gesetzgebung anlangend, so bestand sie im fernern Verlaufe dieser Periode zum größeren Theile aus Edicten über einzelne, der Entscheidung bedürftige Punkte, deren im Strudel der politischen Ereignisse eine große Menge auftauchten. Überhaupt aber waren die Könige unermüdlich im Gesetzgeben; jede neue Richtung ihrer Willkür wurde zu einem Gesetze benutzt. Philipp der Schöne erließ 354 Ordonnanzen, durch die er sich zum Gebieter über das öffentliche, wie über das Privatleben aufwarf. Ein besonders beliebter Gegenstand der königlichen Gesetzgebung war die Ausbreitung des fiscalischen Princips und die Vermehrung der Regalien. Mehre Verordnungen betrafen die Errichtung von Ämtern. — Philipp der Schöne erließ 1302 ein Edict pour la réformation du royaume, welches beweist, wie sehr die Baillis, Senechaux und Prevots die von Ludwig dem Heiligen zur Verhinderung des Amtsmisbrauchs getroffenen Bestimmungen bereits vergessen hatten. Viele seiner Edicte und der seiner Nachfolger erinnern an die Hauptgrundsätze der Regierung und Justizpflege, welche schon Ludwig der Heilige eingeschärft hatte. Im Ganzen betrachtet, umfaßt die Gesetzgebung mehr und mehr alle Zweige der Regierung, Verwaltung und Justiz, sowie die Organisation der dahin gehörenden Behörden; auch trifft sie staatsgrundgesetzliche Bestimmungen, z. B. über die Unveräußerlichkeit der Krongüter, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Königs (14 Jahre, Edict von 1374), über ständische Rechte u. s. w. Die meisten organischen Gesetze wiederholen mehr den Inhalt früherer Gesetze in einer zeitgemäßen Umgestaltung, als daß sie neue Grundsätze und Einrichtungen träfen. Die Proceßordnung von 1453 (sur la réformation de la justice) läßt den Entwickelungsgang des Processes seit dem Edicte Philipp's des Schönen von 1302 ersehen, und wurde andererseits die Grundlage der ferneren gesetzlichen Organisirung der Justiz. Karl VIII. erließ unterm 11. Juli 1493 eine Geschäftsordnung für das Parlament (sur le devoir et le pouvoir du Parlement) und ebendamals ein Edict sur la jurisdiction des Baillis. Ludwig XII. erweiterte diese Bestimmungen durch Verordnungen von 1498 und 1499. Franz I. erließ die berühmte, noch jetzt auf der Insel Martinique geltende, Ordonnanz de Villers-Cotterets von 1539, eine Proceßordnung, welche die Grundlage der wichtigsten processualischen Gesetze in der folgenden Periode wurde. Von demselben Jahre ist seine Ordonnanz sur la jurisdiction du Grand conseil. Unter Karl IX. nahmen sich die vom Kanzler l'Hopital verfaßten Ordonnanzen von Orleans (1560), von Rousillon (1563) und das Edict von Moulins (1566) wiederholt einer allgemeinen Organisation der Justiz und Verwaltung an; auch die Ordonnanz von Blois von 1579 gehört hierher. — Beiweitem weniger that die Gesetzgebung für das materielle Recht; wol aber erstreckte sich die legislatorische Thätigkeit der Könige auf die Redaction und förmliche Sanction des Gewohnheitsrechts (der Stadt- und Landrechte, coutumes). Wie den Staatsorganismus durch unumschränkte Gesetze und Institutionen, so wollte das Königthum auch den historischen Rechtszustand beherrschen, indem es ihn durch legislatori-

sche Sanction unter seine Auctorität subsumirte. Dieser Gesichtspunkt trat besonders mit dem neuen Aufschwunge hervor, den die Monarchie seit der Überwindung der Engländer unter Karl VII. nahm. Im Art. 125 der Ord. pour la réformation de la justice befahl dieser die Redaction der coutumes, usages et stiles de tous les pays du royaume; diese Redaction sollte sodann dem Grand conseil und dem Parlament zur Prüfung vorgelegt und demnächst als Gesetz publicirt werden. Die Ausführung dieses Planes wurde jedoch erst unter Karl VIII. begonnen. Von dieser Zeit an wurden eine Menge Coutumes einzelner Städte und Provinzen, darunter die berühmt gewordene Coutume von Paris (1510), unter Leitung königlicher Commissarien und mit Zuziehung der Notabeln der drei Stände, sowie der Justizbeamten, der Advocaten und anderer Rechtsgelehrten redigirt, revidirt und promulgirt, sodaß sie nunmehr als geschriebenes Recht galten. Dies geschah hier und da auch in den pays du droit écrit.

Zu Gesetzen von allgemeinerer Bedeutung gaben auch die kirchlichen Verhältnisse und die Verwickelungen zwischen Katholiken und Protestanten Veranlassung. In ersterer Hinsicht erließ Karl VII. eine neue *Sanctio pragmatica* zu Bourges 1438, welche mit dem Klerus, den weltlichen Großen und andern Auctoritäten berathen war und im folgenden Jahre vom pariser Parlament bestätigt wurde. Sie richtete sich gegen die neuen Anmaßungen der Päpste im Betreff der Wahl der Bischöfe und Prälaten, steuerte dem Streben des römischen Hofes, die geistlichen Beneficien sich nutzbar zu machen, und sanctionirte den Beschluß des baseler Conciliums, nach welchem die Auctorität der allgemeinen Concilien über der des Papstes stehen sollte. Ferner schaffte sie die sogenannten gratiae expectativae ab. Diese Sanctio pragmatica wollte Ludwig XI., durch Pius II. (Äneas Sylvius) dazu beredet, wieder aufheben; das Parlament verweigerte indessen die Einregistrirung seines desfallsigen Edicts. Gleichwol hatte es der Papst dahin zu bringen gewußt, daß die Sanctio pragmatica nicht mehr beachtet wurde, oder ihre Gültigkeit blieb wenigstens zweifelhaft; denn unter Karl's VIII. Regierung beschwerten sich die Reichsstände zu Tours (1483) über eine solche Vernachlässigung derselben, und der Generalprocurator Johannes de St. Romano hob dabei unter Anderem hervor, wie seit drei Jahren 340,000 Kronen für Bisthümer und zwei Millionen Kronen für andere Beneficien aus Frankreich nach Rom gewandert seien, indem die französischen Unterthanen sich beim Papste um geistliche Ämter bewürben. Erst 1498 wurde die Befolgung der Sanctio pragmatica wieder vorgeschrieben. Endlich hob Franz I. sie 1515 auf Betrieb Leo's X. ganz wieder auf, indem er statt dessen ein Concordat mit dem Papste schloß, kraft dessen der König die Ernennung der Bischöfe und Äbte, der Papst aber die Annaten von den großen Beneficien, d. h. die Einkünfte des ersten Jahres nach ihrer Erledigung, erhielt. Das Parlament mußte zur Einregistrirung dieses, die Wahlfreiheit der gallikanischen Kirche vernichtenden, Concordats gezwungen werden; nicht weniger Widerstand fand es bei der höheren Geistlichkeit und bei der pariser Universität. Man mußte sich indessen begnügen, die noch übrigen Freiheiten der gallikanischen Kirche mit desto größerer Eifersucht zu bewachen, und so kam es dahin, daß die Sanctio pragmatica gewissermaßen neben dem Concordate, soweit sie sich mit demselben vereinigen ließ, fortbestand. Die Beschlüsse des tridentinischen Conciliums wurden in Frankreich nicht publicirt, weil sie mit den Rechten der dortigen Kirche nicht vereinbar erschienen. — Die auf Anlaß der religiösen Wirren unter Karl IX. erlassenen Edicte betrafen die Frage, ob den Hugenotten freie Religionsübung zu gestatten sei, oder nicht, und gingen aus blutigen Conflicten hervor. Zuerst gewährte das Edict vom Juli 1561 den Hugenotten Amnestie und verbot beiden Religionsparteien alle Spottreden gegen einander, den Hugenotten aber alle Zusammenrottirungen, Werbungen und sonstigen Unternehmungen, welche das Ansehen einer Ligue haben könnten. Sodann gewährte das Edict vom Januar 1562 den Hugenotten freie Übung des Gottesdienstes in den Vorstädten und an ähnlichen Orten, befahl ihnen aber die Räumung der den Katholiken abgedrungenen Kirchen. Diese Verordnung wurde durch das Edit de l'Amboise von 1563 erneuert und hinsichtlich der Orte, wo die Hugenotten ihren Gottesdienst halten dürften, näher bestimmt; das Edit de Roussillon schränkte indessen die den Hugenotten gemachten Zugeständnisse wieder ein. Diese Edicte befriedigten die Hugenotten ebenso wenig, als sie die Gegenpartei aussöhnten. Der Krieg zwischen beiden dauerte fort und wurde nur auf kurze Zeit durch verschiedene Friedensschlüsse unterbrochen, in denen ihnen außer einigen festen Plätzen auch völlige Religionsfreiheit und die chambres miparties im Parlament eingeräumt wurden. Dies geschah durch das Pacificationsedict vom 16. Mai 1576. Das Édit de Nemours von 1585 entzog ihnen aber alle diese Vortheile wieder, und das in der Ständeversammlung zu Blois von 1588 als Staatsgrundgesetz beschlossene Unionsedict stellte fest, daß nur Eine Religion im Reiche sein dürfe.

Die allgemeine Rechtsbasis bildeten nach wie vor das römische Recht und das nach localen Gesichtspunkten sich fortgestaltende Gewohnheitsrecht. In dem letztern machte das germanische Element den Grundcharakter aus, wodurch die verschiedenen Localrechte unter einander verwandt blieben. Bis zur Mitte des 13. Jahrh. erhielt dieses Gewohnheitsrecht sich im Ganzen noch frei von dem Einflusse des römischen Rechts. Eine wichtige Erkenntnißquelle desselben aus dieser Zeit sind unter Anderen die Assises de Jerusalem, nämlich Rechtsbücher von verschiedenen Verfassern über das aus dem Occidente in die zu Folge der Kreuzzüge entstandenen Königreiche Jerusalem und Cypern übergegangene und in den dortigen Assisen der cour des Barons und der cour des Bourgeois festgestellte, großentheils französische Gewohnheitsrecht[16]). Aus der Mitte des 13. Jahrh. gehört die unter dem Na-

16) Erst die Ausgabe von Beugnot (1841 und 1842) hat näheren Aufschluß über die Assises de Jerusalem gegeben.

men Codex legum Normannicarum vorkommende und als grand coutumier der Normandie bekannt gewordene Compilation normannischer Gesetze und Gewohnheiten hierher, wie denn überhaupt diese Zeit eine Anzahl von Rechtsbüchern, Coutumiers, für einzelne Provinzen und dergl. lieferte. Die unter Ludwig dem Heiligen sich entscheidende begriffliche Autorität des römischen Rechts hatte eine Verschmelzung des Gewohnheitsrechts mit dem römischen Rechte zur Folge, vermöge deren der Unterschied beider Rechte aus dem Bewußtsein der Juristen verschwand. Indem sie in ihren literarischen Leistungen das wirklich geltende Gewohnheitsrecht rein objectiv wieder zu geben glaubten, lieferten sie doch nur subjective Bearbeitungen desselben, weil die römische Doctrin je nach dem Gesichtspunkte eines Jeden bestimmend und bildend dabei einwirkte. Ihre Werke sind daher mehr Rechtsbücher, als eigentliche coutumes (Land-, Dorf- und Stadtrechte), obgleich sie diesen letztern Titel führen. So namentlich die Werke von Pierre des Fontaines und Beaumanoir. Das wirklich im Volke geltende Recht förderten erst die Gerichte durch die preuves par turbes zu Tage; diese wurden eine Haupterkenntnißquelle des Gewohnheitsrechts, aus welchem seit der Mitte des 14. Jahrh. die eigentlichen coutumes, meistens durch Sammlungen der Advocaten, hervorgingen, wie sie denn überhaupt bis zu der Ordonnanz von 1453 überwiegend Sache des Privatfleißes blieben. Dahin gehören z. B. der Grand Coustumier de Charles VI., die coutumes notoires du Chatelet und die Décisions von Jean Desmarets, auf welche sich später die für den Code civil wichtig gewordene Coutume de Paris (von 1510, zum zweiten Male redigirt 1580) gründete [17]). Diese Abfassungen erstreckten sich, außer auf Richtersprüche, auf die Rechtsgewohnheiten, Privilegien und Statutarrechte einzelner Städte und Provinzen. Sie hatten die Folge, daß nunmehr das römische Recht von dem coutumiairen Rechte wieder unterschieden und jedes für sich literarisch behandelt und gelehrt wurde [18]), woraus sich auf Seiten des römischen Rechts bereits im letzten Jahrhunderte dieser Periode die Schule der französischen Romanisten entwickelte. Männer, wie Almaricus Buchardus (Amaulry Bouchard), Aymar. Ranconnetus (de Ranconnet), Eguinarius Baro (gest. 1550), Lud. Miräus, Jo. Corasius, Franc. Connanus (gest. 1550), Franc. Duarenus (gest. 1559), Jo. Tilius (Dutillet, gest. 1570), Franc. Balduinus (Baudouin, gest. 1573), Anton. Contius (le Conte, gest. 1577), Jac. Vintimillius, Jac. Labittus, Jo. Robertus, Pardulphus Pratejus, Lud. Russardus, Fr. Hotomannus (gest. 1590), Lud. Charondas (le Caron, gest. 1617), Barn. Brissonius (gest. 1591), die fratres Pithoei (Pithou, Petrus, gest. 1596, und Franc., gest. 1621), Petr. Faber (du Faur, gest. 1600), Ant. Faber (Favre, Sabaudus, gest. 1624), Guil. Maranus (gest. 1621), Dion. Gothofredus (gest. 1622), Petr. ab Area Baudoya, Joan. a Costa (Jean de la Coste, gest. 1637), Edm. Merillius (gest. 1647), Car. Annib. Fabrotus (gest. 1659), und vor Allen Jac. Cujacius (Cujas, geb. 1522, gest. 1590) und sein Gegner Hugo Donellus (Donneau, geb. 1527, gest. 1591), jener durch historisch dogmatischen Scharfsinn und philologische Tüchtigkeit, dieser durch philosophische Gewandtheit und feine Dialektik ausgezeichnet, machten diese Juristenschule zur ersten ihrer Zeit; in der folgenden Periode zeichnete sich besonders Jac. Gothofredus (Godefroi, Sohn des Dion. G., gest. 1652) aus. — Indessen mußte das coutumiaire Recht schon früh zu der Überzeugung kommen, daß es ohne die Hilfe des römischen Rechts nicht mit den Rechtsbedürfnissen der Zeit fortschreiten könne, sowie andererseits das römische Recht fortfuhr, sich auf das Landrecht einzulassen, wie z. B. in den Institutiones von Johannes Faber. Aus dieser mit dem bewußten Unterschiede des römischen und des coutumiairen Rechts sich bildenden Vermittelung beider Rechte entstand eine neue Doctrin, welche das Beamtenthum zu ihrer Sphäre hatte, und wegen der Aufgabe desselben, das Königthum zur Allgemeinheit und Einheit zu erheben, sich vorzugsweise auf das Staatsrecht, das Strafrecht (welches sich überhaupt nur auf Doctrin und Praxis und nie auf eine eigene Gesetzgebung gründete) und den Proceß bezog, während das Privatrecht dem römischen oder dem eigentlich coutumiairen Rechte überlassen blieb. In dieser neuen Doctrin gibt sich erst das eigentlich französische Recht, das droit commun [19]), zu erkennen. Zu den literarischen Leistungen auf diesem Gebiete gehören aus der früheren Zeit besonders der Stylus Curiae Parlamenti Franciae von dem Advocaten Wilhelm Dubreuil (de Brolio), ein um 1330 verfaßtes Werk, welches sogar gesetzliches Ansehen erlangte und in dieser Qualität z. B. von Karl VII. in Bezug genommen wurde — ferner die Somme rurale von Jean Bouteillier, verfaßt gegen 1400. Eine regere literarische Thätigkeit auf diesem Gebiete entwickelte sich erst seit dem 16. Jahrh., wozu die Begünstigung, welche Franz I., der Vater der Wissenschaften, dem Rechtsstudium angedeihen ließ, gewiß nicht wenig beitrug. Die Theorie bemächtigte sich nun der Cardinalfragen aus dem Gebiete der Monarchie, wie der Hierarchie, wozu die Reformation und die in Folge derselben entstandenen politischen Verwickelungen reichlich anregten. Eine wissenschaftliche Freiheit in der tiefern Bedeutung des Worts, eine Erlösung der Rechtsidee aus den Banden der gegebenen Verhältnisse darf freilich hier noch nicht gesucht werden; über den Horizont des Gegebenen kam die Theorie nicht hinaus; dafür beherrschte sie innerhalb desselben das Chaos der verschiedenen Interessen mit einer Gewandtheit und Unmittelbarkeit, durch welche sie ohne Weiteres praktisch wurde und die Bedeutung eines eigenen nationalen Moments in der Geschichte jener Zeit erlangt hat. Das Königthum war thatsächlich das Centrum und der Schwerpunkt des gesammten Staatslebens; daraus folgte für die Theorie — nicht etwa eine kritische Sichtung dieser Thatsache — sondern eine Durchleuchtung aller Beziehun-

17) Sie wurde mehrmals Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitungen, am frühesten in *Dumoulin* (*Carolus Molinaeus*), Consuet. Paris. urbis. 1575. 18) Stein a. a. O. S. 469 fg.

19) Dieser Begriff war übrigens streitig, wovon später.

gen, eine Verfolgung aller Consequenzen derselben, welche das monarchische Princip zum unzweifelhaften Vermittler aller Widersprüche im Staatsleben, zum Maßstabe aller Bewegungen desselben machte. Die juristischen Theorien dieser Zeit haben in der That an der Vollendung des französischen Absolutismus mit gearbeitet. So sagt Bodin (geb. 1530, gest. 1590) in seinem Werke de republica libri 6 (cap. 8. de jure majestatis): Majestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas; nec majore potestate, nec legibus ullis, nec tempore definitur. Indessen mußte die Reformation nothwendig schon einen kritischeren Geist wecken. Von ihr wurde besonders der Parlamentsadvocat Dumoulin (geb. 1500, gest. 1566) angeregt, der im J. 1552 einen commentaire sur l'édit des Petites Dates zum größten Ärgerniß für die päpstliche Partei und die theologische Facultät schrieb. Er mußte Frankreich verlassen, fand aber in Teutschland eine bereitwillige Aufnahme. Auch seine Bearbeitung der Coutume de Paris zeugte von einer kritischen Ausscheidung des Principiellen aus dem Thatsächlichen, und war eine der Vorarbeiten, die dem spätern Code civil zu Gute kamen. Nächst ihm zeichneten sich unter den französischen Juristen dieser Periode aus: Guido Coquille (geb. 1523), Verfasser der Mémoires pour la réformation de l'état ecclesiastique und zweier Traités de la liberté de l'Eglise de France und anderer Schriften; — Stephanus Pasquier (Paschasius, geb. 1528), Verfasser der recherches de la France und verdient um französische Rechtsalterthümer; — Antonius Loisel (geb. 1536), Verfasser des dialogue des avocats de Paris, der règles du droit françois, der mémoires de Beauvais und der institutes coutumiers; — Renardus Chopin (geb. 1537), Verfasser der Politia sacra und des Monasticon; — die Angehörigen der Familie von Thou (Thuani), die der Familie von Harlay u. s. w. Meistens waren diese Juristen tüchtige Praktiker und Redner, berühmte Advocaten oder hochgestellte Beamte und Parlamentsmitglieder. Unter den Romanisten wandten z. B. die fratres Pithoei (beide Parlamentskanzler — Peter Pithou kämpfte vor Allen für die Thronfolge Heinrich's IV.) und Jo. Tilius auch dem französischen Rechte ihre Thätigkeit zu; Letzterer schrieb de l'état des affaires de France; — l'institution du Prince chrétien à ses enfans; — pour la minorité du Roy François II. etc. — Ausgezeichnet als Rechtsgelehrter, wie als Staatsmann und Gesetzgeber, war der Kanzler l'Hopital unter Karl IX. (geb. 1503, gest. 1573). Seine Verdienste sind um so mehr anzuerkennen, als er sich unter den schwierigsten Verhältnissen zu bewegen hatte.

Neben der Literatur wurden die arrêts der Tribunale zu einem wichtigen Mittel für die Fortbildung des französischen Rechtes (die jurisprudence des arrêts im Gegensatze der jurispr. des auteurs). Das Parlament als oberster Justizhof für alle Gerichte des Landes gab den Bewegungen auf diesem Gebiete Methode und Übereinstimmung. Auch der maximes (Rechtssprüchwörter) und hinsichtlich des öffentlichen Rechtes der étiquette (im ehemaligen ausgedehntern Sinne des Wortes) ist für das französische Gewohnheitsrecht Erwähnung zu thun.

Zum Beschlusse dieses Abschnittes und zum Übergange in die folgende Periode dürfte hier an die obige Behauptung, daß das Königthum am Ende dieser Periode seiner innern Hohlheit wegen eine wichtige Krisis zu bestehen gehabt habe, wieder anzuknüpfen sein.

In einer Zeit, der es an einem tiefern und allgemeinern, sich selbst klaren Inhalte fehlte, mußte diejenige Form die höchste Auctorität in sich enthalten, welche weit genug zugeschnitten war, um alle übrigen Formen in sich aufzuheben, elastisch genug, um jetzt dem Angriffe nachzugeben, alsbald aber ihn desto weiter zurückzuschnellen. Diese Form hatte das Königthum auf historischem Wege sich angeeignet, und sie genügte ihm vollkommen, um sich mehr und mehr als die Eine, das gesammte Staats- und Volksleben bewältigende Macht auszubilden. Ganz anders aber mußte es mit dem letztern aussehen. Jeder an dem Königthume abprallende Angriff wirkte verderblich auf die Nation selbst zurück; um aber diesen Schaden auszugleichen, gab es kein anderes Mittel, als den Angriff fort und fort zu wiederholen. Recht und Ordnung befanden sich daher in einem Zustande fieberhafter Aufregung, sofern sie eben nur sich selbst erfassen und nicht in apathischer Passivität (einer Unmöglichkeit für den französischen Volkscharakter) verharren wollten. Auf eine solche Passivität mußte aber das Königthum seiner historischen Auctorität und Organisation zufolge fortwährend hinarbeiten; und da es wenigstens die Macht hatte, jede neue Reaction in sich zurückzudrängen, so waren die Erfolge derselben stets auf seiner Seite. Am Unmittelbarsten kam diese falsche Stellung der Nation zu dem Königthume in den mannichfachen Conflicten zwischen dem letztern und den Reichsständen und Parlamenten zur Erscheinung — Conflicten, in denen die Nation immer von Neuem nach der ersten Bedingung ihrer moralischen und politischen Existenz, nach der festen Form und Gewähr dafür rang; mittelbar dagegen in jenen demokratischen Ausartungen, Parteiungen und Bürgerkriegen, in denen das Volk sich einer Freiheit bewußt zu werden suchte, die ganz das entgegengesetzte Extrem zu dem schmählichen Drucke des Königthums war, ohne sich jedoch auf die Dauer dieselbe positive Haltung geben zu können. Die Macht, welche dem Königthume das Gleichgewicht hätte halten können, verlor vielmehr auf diesem Wege das eigene und löste sich in eine Anzahl einzelner Dämonen auf, die sich, von dem Prinzen von Geblüte herunter bis zu den untersten Volksclassen in allen Gestaltungen des Hasses und der Selbstsucht unter einander verfolgten. Besonders das erste Jahrhundert der Valois ist reich an Erscheinungen dieser Art, die keineswegs blos auf Rechnung der fortdauernden Kriege mit den Engländern zu schreiben sind, sondern die ihren tiefern Grund in der Verfassungslosigkeit aller nationalen Mächte hatten, deren Verwirrung unter einander freilich zu keiner Zeit größer sein konnte, als da, wo es zugleich die Abwehr eines auswärtigen Feindes galt. Zu andern Zeiten riefen die Parteiungen der Großen auswärtige Feinde ins Land,

um die Aussöhnung der Nation mit sich selbst und mit dem Königthume nur immer weiter hinauszuschieben, und die Aufgabe, welche dabei zu lösen gewesen sein würde, immer verwickelter zu machen. Inzwischen gestalteten sich die Fortschritte des Königthums nach einer Methode, welche diese Verwickelungen, nicht zufrieden, sie hervorgerufen zu haben, continuirlich vermehrte. Bald die Rolle einer Partei im Kampfe der Parteien spielend, bald wieder über alle Parteien mit erdrückender Wucht sich herwerfend, bald endlich die Nation in auswärtige Kriege und Eroberungen verwickelnd, die keinen höhern Zweck, als die dynastischen Interessen der Könige hatten, übte das Königthum seine Macht in allen Phasen ein und gelangte dahin, sie spielend auf eben dem Gebiete umher zu tummeln, welches von Gott und Rechtswegen der Nation zur Cultivirung ihrer heiligsten Interessen gehörte. Wurde es dann bei diesem frevelhaften Spiele von einem lauernden Feinde überrascht, so mußten Mord und andere Gräuel aushelfen, um die Conflicte zu lösen, in die es sich in seinem Übermuthe verlaufen hatte. Dieses Spiel der Könige bestand unter Anderem darin, daß sie sich unter eine Herrschaft schmiegten, die sie als ihr particuläres Selbst aus sich heraussetzten, um ihre unumschränkte Macht selbstgefällig darin anzuschauen. Es ist nicht nöthig, des Elendes ausführlicher zu gedenken, welches diese Herrschaft der Höflinge und Maitressen (der letztern seit Diana von Poitiers unter Heinrich II.) über Frankreich gebracht hat. Ebenso wird es nur der Erwähnung bedürfen, daß der heilige Ernst der Justiz unter einem solchen Königthume zum Spotte werden mußte, und daß ihn selbst der gute Wille einzelner Könige vor der allgemeinen Misere nicht auf die Dauer sichern konnte. Einer näheren Betrachtung bedarf dagegen die Zerrüttung der Finanzen und des allgemeinen Wohlstandes, die schon in dieser Periode eine Folge der absoluten Herrschaft war, und später hauptsächlich mit zum Verderben des Königthums ausschlug. Das Recht des Königs, die allgemeinen Steuern ohne ständische Bewilligung zu erheben, wurde mit rücksichtsloser Willkür geübt, das Recht der Stände, die Subsidien zu bewilligen, eigenmächtig umgangen, eine Menge indirecter Abgaben, die den Verkehr von Grund aus lähmten, wurde erfunden und so eine Steuerlast auf das Volk gewälzt, deren Maßlosigkeit mit der Ungerechtigkeit wetteiferte. Dazu kam schon unter Franz I. das Institut der Generalpächter (zunächst rücksichtlich der drückenden Salzsteuer, gabelle), welche durch ihre ganze Stellung darauf angewiesen waren, das Volk zu drücken, um ihre Rechnung zu finden. Karl von Valois erpreßte durch ein ungeheures Steuersystem und durch Schatzungen der Juden die Kosten der Krönung seines Neffen Ludwig's X. (1314). Da das Volk sich über diesen Druck beklagte, so ließ Karl den Großfinanzier Marigny hängen. Unter der Regentschaft Ludwig's von Anjou (um 1380) riefen die drückenden Auflagen einen Volksaufruhr in mehren Gegenden des Königreichs hervor, von welchem man erzählt, er sei in Paris durch das Geschrei einer Kräuterhändlerin veranlaßt, die ein Steuerbeamter genöthigt habe, den Zoll für ein wenig Wasserkresse zu erlegen. Dennoch steigerte Ludwig XI. die Auflagen und Beschwerungen von Neuem, und so ging es bis auf Heinrich IV. fort, ohne daß diese schmähliche Bedrückung des Volkes durch etwas Trifftigeres, als durch die Verschwendung und durch unglückliche Kriege der Könige, namentlich Franz' I., geboten worden wäre. Letzterer erfand eine Anzahl neuer drückender Finanzquellen, und trieb den Handel mit Ämtern ins Große; seine Nachfolger suchten ihn darin zu überbieten. Die Verwirrung der Finanzen unter Karl IX. konnte für unheilbar gelten, wenn nicht das Königthum von Grund aus ein anderes wurde. Es hatte Volk und Staat in eine Lage versetzt, in welcher jenes seine innerste Kraft daran wenden mußte, um die äußerste Misere des letztern abzuwenden.

Das erörterte Verhältniß zwischen dem Königthume und der Nation, oder genauer zwischen dem Königthume, der Aristokratie und dem Volke, mußte nun eine grundwesentliche Veränderung erleiden, sobald eine neue Idee von allgemeinerer Bedeutung sich der Geister bemächtigte, um mit der Macht einer substantiellen Innerlichkeit die verjährten Bannkreise ihrer bisherigen Bewegungen zu durchbrechen. Dies geschah durch die Reformation, die auch in Frankreich ein neues Stück Weltgeschichte zur Aufführung brachte, wenngleich nicht in dem Umfange und mit der nachhaltigen Wirkung, wie in Teutschland. Mit ihr muß auch in der Staats- und Rechtsgeschichte Frankreichs ein Abschnitt gemacht werden, indem sie die innere Hohlheit und Nichtigkeit des bisherigen Königthums enthüllte und demselben die Nothwendigkeit einverleibte, sich in seiner tiefern Idee zu erfassen — jenes am Ende der gegenwärtigen, dieses im Anfange der nächsten Periode. In der Action und Reaction, welche die Reformation hervorrief und mit der Macht einer innersten Angelegenheit des Bewußtseins beherrschte, mußte die königliche Auctorität ihre bisherige Centralität einbüßen; die Geschichte hörte auf, sich um das Königthum zu drehen und somit von diesem beherrscht zu werden; war aber dem letztern diese historische Auctorität, durch die es sich als die Eine Gewalt inmitten aller Einzelgewalten bisher behauptet hatte, ein Mal entrissen worden, so mußte es selbst zum bloßen Momente in der neuen Bewegung werden, deren innerster Sinn grade darin bestand, die historische Auctorität in ihre logische Idee aufzulösen. Einer solchen Idee war aber das Königthum sich überall noch nicht bewußt geworden; erst durch die Reformation sollte ihm dieselbe vermittelt werden, und dieser Vermittelungsproceß war nicht möglich, ohne daß es der Ohnmacht seiner bisherigen Bedingungen thatsächlich inne wurde. Allerdings übte die Reformation diese Wirkung auf das Königthum nicht unmittelbar, ja die Auflösung des historischen Königthums ging im Einzelnen hauptsächlich vom Katholicismus selbst aus; aber der letztere wirkte dabei in der That nur als Mittel und im Geiste der Reformation, welche sich begnügte, das Königthum aus seiner historischen Stellung im Mittelpunkte aller Dinge herauszudrängen und dadurch plötzlich allen den Angriffen wehrlos bloßzustellen, denen es bisher getrotzt hatte.

Durch die Reformation wurde Frankreich in zwei

Parteien getheilt, welche jede ihren obersten Haltpunkt in der Religion suchte, deren gemeinsame Einheit aber erst in einer Reihe von Bürgerkriegen herausgerungen werden sollte. Die unentschiedene und schwankende Politik, welche Karl IX. und Heinrich III. oder statt ihrer Katharina von Medicis in diesem Handel befolgten, beweist, wie völlig rathlos das Königthum seiner bisherigen Entwickelung zufolge war, sobald die Geschichte eine große Idee in sich aufnahm. Hätte indessen Karl IX. noch eine selbständigere Haltung zu beobachten vermocht, die aber nothwendig schon ganz und gar auf solchen unnatürlichen Bedingungen, wie Hinterlist und Grausamkeit, beruhte, so wurde dagegen in Heinrich III. die ganze Jämmerlichkeit des Königthums offenbar. Die Vortheile, welche die Hugenotten unter Karl IX. erlangt hatten, riefen unter Heinrich III. 1576 die katholische Ligue hervor, deren Häupter, die Guisen, nebst der Vertilgung der Hugenotten auch die Entthronung der regierenden Königsfamilie im Sinne hatten, und beide Zwecke durch das Princip des Katholicismus aufs Engste unter einander zu verbinden wußten. Dies hatte für den König zur Folge, daß er in jeder Lage, die er möglicher Weise wählen konnte, sich verrathen sehen mußte, mochte er nun den Hugenotten sich zuwenden, oder auch nur eine neutrale Stelle zwischen beiden Parteien einnehmen, in welchem Falle er den Fanatismus des größten Theiles der Bevölkerung und der unter den religiösen Wirren mächtig gewordenen Geistlichkeit gegen sich herauf beschwor, oder mochte er sich der Ligue anschließen, wodurch er sich seinen politischen Feinden selbst in die Hände lieferte. Aber auch die Hugenotten waren ganz geneigt, das Königthum fallen zu lassen, da sie bereits Grund genug hatten, demselben zu mistrauen. Heinrich stand bald auf der einen, bald auf der andern Seite. Nachdem er Anfangs Gewissensfreiheit gegeben hatte, schlug er sich zu der seitdem entstandenen und durch den Beitritt des Papstes und des Königs von Spanien mächtig gewordenen Ligue, welche sich den Anschein gab, als wolle sie die königliche Auctorität nicht weniger als die katholische Religion aufrecht erhalten. Da er bald merkte, wie wenig es der Ligue mit dem Ersteren Ernst war, so suchte er sich dadurch in Credit zu bringen, daß er einen Orden aus 100 Rittern der papistischen Partei stiftete und vor dem Volke den strenggläubigen Katholiken spielte. Auf dem Reichstage zu Blois 1577, wo die Partei der Liguisten herrschte, war ein neuer Krieg gegen die Hugenotten beschlossen worden, der aber nur bis 1580 dauerte. Heinrich benutzte den nun folgenden Zustand der Ruhe, um die Hugenotten, denen er freie Religionsübung gestattete, an sich zu ziehen und dadurch die Übermacht der Ligue zu schwächen. Nebenbei empörte er das Volk durch Maitressenherrschaft und schmähliche Auflagen. Alsbald erhob die Ligue von Neuem ihr Haupt, und zwar dies Mal mit offener Feindschaft gegen den König. Im J. 1584 beschloß sie auf einer Versammlung zu Joinville, welcher auch die Gesandten des Königs von Spanien beiwohnten, daß im Falle des kinderlosen Absterbens des Königs der Cardinal von Bourbon succediren, alle ketzerischen Prinzen aber von der Thronfolge ausgeschlossen sein sollten. Nach dem inzwischen erfolgten Tode des Herzogs Franz von Alençon, Bruders des Königs, war nämlich der König Heinrich von Navarra, das Haupt der Protestanten, der nächste Thronerbe. Im J. 1585 sah Heinrich III. sich zu dem Edicte von Nemours genöthigt (s. oben). In Folge dessen entbrannte ein neuer Vernichtungskrieg gegen die Hugenotten, in welchem die Guisen und ein zweites Bündniß, die pariser Ligue des Seize (sogenannt von 16 Stadtquartieren) zugleich an der Vernichtung des Königthums arbeiteten. Nicht mehr das letztere, sondern die Ligue schrieb Frankreich Gesetze vor. Heinrich mußte sich abermals auf ihre Seite schlagen, um dem völligen Verderben zu entgehen, obgleich auf der andern Seite der König von Navarra, der Prinz Condé und einige misvergnügte katholische Große sich vereinigt hatten, um, wie es schien, das königliche Ansehen aufrecht zu erhalten. Heinrich mußte sich auf der Ständeversammlung zu Blois 1588 zu dem Unionsedicte (s. oben) bequemen und die Successionsunfähigkeit aller ketzerischen Prinzen anerkennen. Auf dieser Ständeversammlung wurde Heinrich inne, zu welchem Schattenbilde den Liguisten gegenüber sein Ansehen herabgesunken war. Er suchte den Knoten zu zerhauen, indem er den Herzog Heinrich von Guise und bald darauf auch das andere Haupt der Ligue, den Cardinal von Guise, ermorden ließ. Die Ligue, hierdurch zu rasender Wuth entflammt, richtete ein Blutbad unter den königlich Gesinnten zu Toulouse an, ernannte den Herzog von Mayenne zum Lieutenant général de l'État Royal et de la Couronne de France, und ließ im Januar 1589 durch die Doctores der Sorbonne ein Decret ausfertigen, welches alle Franzosen von dem dem Könige geleisteten Eide der Treue und des Gehorsams entband. Sie merzte die Parlamentsräthe aus, deren Widerspruch sie fürchtete, und besetzte die erledigten Stellen mit Männern ihrer Partei. Dieses Parlament ließ des Königs Bild an den Galgen hängen und darauf verbrennen. Pfaffen und Jesuiten schmähten ihn ohne Scheu; der Pöbel plünderte das königliche Schloß; das große Siegel des Königs wurde zerbrochen und der König verflucht. Heinrich warf sich dem Könige von Navarra in die Arme, gleichsam als habe das historische Königthum zu guter Letzt noch einen verzweifelten Versuch machen wollen, jenes substantiellere Moment in sich aufzunehmen, von welchem es allein Errettung vom Untergange hoffen konnte, und welches eben in dem Könige von Navarra (Heinrich IV.) später zur Erscheinung kam. Wie wenig freilich Heinrich III. hiervon eine Ahnung hatte, und mit welcher Ohnmacht er stets in den Widerspruch des Königthums mit sich selbst verwickelt blieb, geht daraus hervor, daß er bei seinem Übergange zu dem Könige von Navarra öffentlich bekannt machen ließ, daß dieses Bündniß der katholischen Religion durchaus nicht zum Nachtheile gereichen solle. In ihm hatte das historische Königthum sich bereits selbst gerichtet, als er am 1. Aug. 1589 bei der Belagerung von Paris von dem Dominikaner Jacobus Clemens ermordet wurde. Seine und seines Bruders Karl's IX. Regierung hatte, besonders in den Händen Katharina's von Medicis, das

System der Lüge, der Erpressung und der Entsittlichung auf die Spitze getrieben.

Dritte Periode.

Der Sturz des historischen Königthums ging nicht ohne eine heftige Erschütterung des gesammten Staats- und Rechtslebens von statten. Die Partei des Königs von Navarra, die Ligues de Seize, welche in Paris dominirte, die heilige Ligue, welche mit jener in Spannung gerathen war, die Einmischung des Königs von Spanien und des Papstes, dessen Gewalt, Könige abzusetzen, durch Decrete der Sorbonne proclamirt wurde, die in Widerstreit mit einander gerathenen Parlamente, von denen z. B. das pariser jeden Verkehr mit dem Könige von Navarra mit dem Tode bedrohte, und ein Edict des Herzogs von Mayenne, welches den Cardinal von Bourbon als Karl X. zum Könige erklärte, einregistrirte, während die Parlamente von Chalons und Tours die Angriffe auf den König von Navarra für Majestätsverbrechen erklärten und die päpstlichen Legaten als Verbrecher wider die öffentliche Ordnung verfolgten, oder ihre Bullen durch Henkershand verbrennen ließen, wogegen wiederum das Parlament von Bordeaux weder Heinrich IV. noch Karl X. als König anerkannte — ferner die Plane einiger Machthaber der katholischen Partei, das Reich unter sich zu theilen, und dazu der Fanatismus der Pfaffen und Mönche — alles dieses bewirkte von der obersten Sphäre bis zur untersten hinab ein Schwanken der Grundsäulen aller Ordnung, in welchem die Auflösung des Königthums bis zur Auflösung des gesammten Staats- und Rechtsverbandes fortgehen zu wollen schien. Indessen war die herrschende katholische Partei, welche den letzten Valois dem Verderben geweiht hatte, nicht im Zweifel darüber, daß der Thron wieder besetzt werden müsse; nur ahnte sie nicht, daß dieser wichtige Act ihren Händen von einer höheren Macht entwunden werden sollte. Der Cardinal von Bourbon war in der Gefangenschaft des Königs von Navarra gestorben; die Ligue war daher auf eine neue Wahl bedacht. Philipp II. von Spanien, der in Verbindung mit dem Papste die Ligue beherrschte, gedachte seine Tochter auf den Thron von Frankreich zu erheben und ihr den Herzog von Guise, Neffen des Herzogs von Mayenne, zum Gemahl zu geben. Er und der päpstliche Legat beriefen im Januar 1593 die États généraux nach Paris, um die Königswahl von ihnen vornehmen zu lassen. Die spanische Partei setzte Alles daran, um das salische Gesetz, welches den Planen Philipp's entgegenstand, zu beseitigen. War bereits das Recht Heinrich's IV., dem die Krone Frankreichs gehörte, um der Religion willen mit Füßen getreten, so stand zu hoffen, daß es gelingen werde, auch noch ein positives Grundgesetz der Monarchie niederzureißen. Niemand schien daher weniger Hoffnung auf den Thron zu haben, als der Bearner. Glücklicherweise hatte der Herzog von Mayenne gleichfalls ein Interesse, die Aufrechterhaltung des salischen Gesetzes zu wünschen, denn der Plan Philipp's II. stellte ihn eine Stufe niedriger, als er bisher gestanden hatte. Unter ihm hatte das pariser Parlament einen besonneneren Charakter angenommen, als es in den Zeiten der ärgsten Aufregung unter der Herrschaft der Seize gezeigt hatte. In einer Versammlung aller Kammern vom 29. Juni 1593 erklärte es das salische Gesetz für unverletzlich. Indessen war die Rathlosigkeit, in welcher sich die Reichsstände befanden, dadurch noch nicht gehoben. Es hatten sich verschiedene Parteien gebildet, von denen die spanische und die römische die ansehnlichsten waren. Staat und Gesellschaft befanden sich in einer zu kritischen Lage, als daß jenen Parteien gegenüber das sogenannte gute Recht eines Einzelnen allein als Leitstern bei der Wahl eines neuen Königs hätte geltend gemacht werden können. In ihm mußte vielmehr die Macht leben, die Nation innerlich mit sich zusammenzuschließen, um sie aus allen den Conflicten zu erlösen, an denen sie in Folge des abstracten Königthums litt, und mit denen sie ferner bedroht war. Aber ebendiese Macht wohnte in dem Könige von Navarra; das Volk hatte sich dies nicht verhehlen können, so sehr es auch den Ketzer, auf dem der Bannfluch des Papstes ruhete, in ihm zu sehen genöthigt war. Dieses Bewußtsein, welchem das Recht Heinrich's auf die Krone secundirte, fand zunächst in einem kleinen Theile der zu Paris versammelten Reichsstände seinen Ausdruck, wurde von da ab selbst in der katholischen Bevölkerung mächtig, überwand die gewaltigen Mächte, die aus den Trümmern des historischen Königthums eine neue Zwingburg aufzubauen trachteten und die zum Theil sein eigenes anorganisches Selbst waren, und vollendete in der Thronerhebung Heinrich's IV. aus eigener Macht und Überzeugung ein Werk, welches der neue König im Geiste einer neuen Zeit angefangen hatte, und in welchem das Volk wie das Königthum sich ihre Einheit in der gemeinsamen Idee der Freiheit, Gerechtigkeit und Liebe gaben.

Es ist bekannt genug, mit welchem segensreichen Erfolge Heinrich IV. in dem Geiste, den die Reformation geweckt hatte, regierte, ohne doch zugleich ein Reformator des positiven Organismus des bisherigen Königthums zu werden. In dieser Hinsicht standen ihm noch immer gewichtige historische Auctoritäten gegenüber, denen er selbst rücksichtlich seines Glaubensbekenntnisses sich äußerlich hatte fügen müssen. Seine Aufgabe war nicht, der Schöpfer einer neuen Staats- und Rechtsverfassung zu werden — bis dahin hatte es die Geschichte noch nicht gebracht (und das war eben der Grund, weshalb auch diese neue Entwickelung der Dinge noch immer nicht zu sich selbst kam) — diese Aufgabe bestand vielmehr darin, das Staats- und Rechtsleben von seinen beengenden historischen Formen innerlich frei zu machen, damit es sich in seinen mannichfachen Verschlingungen nicht mehr im Harnische dieser Formen, sondern im Geiste der Eintracht und Gegenseitigkeit bewegen lerne. Und dieses war eben erst möglich geworden, seitdem der starre Druck des historischen Königthums von der geistigen und sittlichen Kraft der Nation gewichen war. Durch eine ebenso milde als kräftige Regierung wußte Heinrich alle Classen der Gesellschaft in Harmonie mit einander zu setzen, alle Factionen zu vergleichen, die Religionszwiespalte zu versöh-

nen, kurz die Nation in Eins zusammenzufassen unter dem obersten Gesichtspunkte ihres Königthums. Er stellte das gleiche politische Gewicht derselben mit allen übrigen fest, nicht durch das Jagen nach einem hohlen, verderblichen Ruhme, sondern durch Mittel und Wege, welche darauf berechnet waren, der freien und friedlichen Entwickelung dieser Nation die Achtung des Auslandes zu verschaffen. Er regierte absolut, aber nicht als dynastischer Inhaber der Macht, sondern durch ihn der Geist der Zeit, der für den ersten Totalausdruck seiner innern Selbstvermittelung reif geworden war. Indem Heinrich IV. in diesem Sinne das Königthum zu seiner Idee verinnerlichte und diese Innerlichkeit in alle Gestaltungen des Volkslebens übergehen ließ, führte er zum ersten Male das Zeitalter der socialen Mächte herauf und mit ihnen das Glück und den Wohlstand seiner Nation. Von diesem Gesichtspunkte gingen seine positiven Anordnungen aus; sie hatten die Förderung des Ackerbaues, der Industrie, des Handels und daneben eine vortreffliche Ordnung des gesammten Staatshaushaltes nebst einer Verbesserung der Verwaltung in allen Zweigen, vor allen Dingen aber die Aussöhnung der in der Religionsverschiedenheit begründeten Conflicte zum Gegenstande. In diesem letztern Punkte erwies das neue Königthum sich erst wahrhaft als von der Idee getragen, indem es die beiden Principe, welche die Nation seit der Reformation zum ersten Male in innerster Seele bewegt, jedoch zunächst in Kampf und Gräuel gestürzt hatten, zu friedlichen logischen Gegensätzen in sich vermittelte. Diese Aussöhnung des katholischen und protestantischen Princips vollbrachte Heinrich in formeller Hinsicht durch das Edict von Nantes (1598), welches den Protestanten freie Religionsübung zusicherte, sie den Katholiken in politischer und bürgerlicher Hinsicht gleichstellte und ihnen namentlich Sitz und Stimme im Parlamente neben den Katholiken gewährte. Es wurde von dem pariser Parlamente erst nach heftigen Debatten und hierauf auch von den übrigen Parlamenten verificirt.

Man kann die Bedeutung dieser Epoche für die französische Rechtsgeschichte bezweifeln, wenn man die Fortbildung des Rechts allein in den Nuancirungen und Übergängen seiner abstracten Formen sucht, denn in dieser Hinsicht ereignete sich unter der Regierung Heinrich's IV. allerdings Nichts auf dem Rechtsgebiete. Fragt man aber nach dem concreten Rechtszustande und nach der Macht, mit welcher die Idee der Gerechtigkeit sich im Stillen von selbst verwirklicht, sobald ihr die socialen Mächte zur Seite treten, so wird man anerkennen müssen, daß die Regierung Heinrich's IV., weil unter ihr ein solches Verhältniß zum ersten Male eintrat, auch für das Recht den Anfang einer neuen Ära bildet. Vor Allem kommt dies in der Sphäre des wissenschaftlichen Rechts zum Vorschein; die Theorie ist erst seit Heinrich's IV. Zeiten, d. h. seit der Reformation, die er einbürgerte, frei von der historischen Auctorität geworden; ihre Entfaltung zur Philosophie des Rechts, welche so tief in die Geschichte der nächsten Jahrhunderte eingegriffen hat, kann aus keinem andern ursprünglichen Impulse hergeleitet werden. Wie in Teutschland das Mittelalter überhaupt mit der Reformation abgeschlossen wird, so geht in Frankreich die ganze mittelalterliche Bildung mit Heinrich IV. in eine neue über, ein Übergang, der auch für das Recht von hoher Bedeutung sein mußte, auch wenn er zunächst nur eine tiefere Innerlichkeit des Rechtsbewußtseins bewirkte.

Entschieden aber ist Heinrich IV. der Schöpfer einer neuen, und zwar der höchsten und letzten Phase der Entwickelung, welche dem Königthume in dieser Periode zu durchlaufen übrigblieb, so wenig denn auch die Nachfolger Heinrich's sich die Erhabenheit des Charakters bewahrten, durch welche der Anfang dieser neuen Entwickelung in seiner Person bedingt gewesen war. Indem nämlich das Königthum in ihm bei seiner Idee anlangte, ohne darum seinen historischen Organismus einzubüßen, ging es in den innern Unterschied von sich selbst und damit in das Stadium seiner absoluten Selbstvollendung über. Sein Untergang als die abstract historische Auctorität war seine Auferstehung als die Concretion seiner Idealität mit seiner Realität. Schon Heinrich IV. erreichte mittels dieser neuen idealen Macht, die begeisternd in sein Volk überströmte, eine bedeutende Befestigung und Vergrößerung seiner Monarchie. Er beherrschte durch sie das Parlament. Im Gefühle dieser Macht vertiefte er sich in den Plan einer Umgestaltung der europäischen Staaten zu Gliedern eines großen, auf ewigen Frieden abzielenden Bundes. Während er so von jener Macht in den letzten neun Jahren seines Lebens ins Überschwengliche getrieben wurde, wie sie denn überhaupt in seiner Person noch subjectiv bedingt blieb, lernten Richelieu und Mazarin in kalter Berechnung die Kunst, sie zu einer Macht des Königthums an sich zu verarbeiten und als die innere Auctorität und ideale Selbstrechtfertigung der absoluten Monarchie den Zwecken derselben dienstbar zu machen. Ehe aber das Königthum dahin gelangte, sich von der subjectiven Bedingtheit seiner neuen Auctorität zu emancipiren, um rein durch seinen Begriff der absolute Coincidenzpunkt aller realen und idealen Mächte zu sein, hatte es noch eine bittere Schule durchzumachen. Unter der Regentschaft Maria's von Medicis und der Regierung Ludwig's XIII. bis zum Eintritte Richelieu's schwindelte die Monarchie einer Auflösung entgegen, welche den harmonischen Zustand der Dinge, den Heinrich IV. durch seine Persönlichkeit bewirkt hatte, einer objectiven Unmöglichkeit zeihen zu wollen schien. In Wahrheit aber lösten sich hier die einzelnen Momente des absoluten Königthums nur aus ihrer subjectiven Verschränkung los, um in dem erfolglosen Streben, sich ein jedes für sich zu constituiren (wie dies z. B. der Plan der Hugenotten war), immer bestimmter diejenigen Seiten herauszukehren, in welchen sie objectiv auf einander bezogen blieben und so die Nothwendigkeit ihrer Gemeinsamkeit und Einheit reflectirten. So anarchisch sie daher auch durch einander kreisten, so umkreisten sie in der That doch nur das Königthum als ihren gemeinschaftlichen Mittelpunkt, und ihr Proceß war kein anderer, als der, sich in den objectiven Begriff des Königthums als dessen vermittelte Momente von Neuem aufzuheben. Dieser Proceß aber wurde unwillkürlich von

der innern Macht geleitet, welche Heinrich IV. dem Königthume verbündet hatte, und welche bereits tief genug begründet war, um auch in den Zeiten der Anarchie eine feste Haltung zu beobachten und die Entwickelung der Dinge zu bestimmen. So namentlich behaupteten die socialen Mächte ihre Herrschaft; die materiellen bürgerlichen Interessen und die innere Beschaulichkeit und Selbstverständigung des Bewußtseins, welche sie hervorgerufen hatten, konnten durch jene Anarchie gestört, aber nicht mehr entwurzelt werden; sie reagirten vielmehr im Sinne des Königthums, von welchem sie sich herleiteten und von dessen freier Entwickelung sie allein ihre eigene hoffen konnten. Diese dem Königthume günstige Constellation wurde von Richelieu begriffen und methodisch ausgebeutet, und dadurch das Königthum vom Rande eines neuen Verderbens hinweg dem Gipfel seiner Macht entgegengeführt. Von da an sah das Königthum sich auf zwei grundwesentliche Bedingungen angewiesen. Einmal mußte es der Sphäre des stabilen Staates gegenüber nunmehr auch die agile Sphäre des Volksbewußtseins und Volksbedürfnisses, oder die Sphäre der socialen Mächte in ihrer freieren Berechtigung wenigstens äußerlich anerkennen und fördern; denn eben erst im Contacte mit dieser Sphäre konnte es sich mit jener ursprünglichen und nachhaltigen Idealität durchleuchten, welche ihm Noth that, um auf der Höhe seiner Zeit zu stehen. Zweitens aber lag es jetzt doppelt in seinem Interesse, an dem historisch gegebenen Staatsorganismus, dieser ehernen Realität, festzuhalten, die es sich im Laufe der Jahrhunderte und im siegreichen Kampfe mit allen seinen Rivalen anerschaffen hatte; denn nur hierdurch war es im Stande, sich als die höchste Form jener Idealität zu erhalten und weiter auszubilden, während es ohne diese felsenfeste corporative Haltung — die, wenn auch nur in Einem Punkte aufgegeben, leicht einer völligen Auflösung entgegengegangen sein würde — Gefahr hätte laufen müssen, von der allgemeinen Entwickelung des idealen Moments nivellirt zu werden. So war es also die Nothwendigkeit des Königthums geworden, Staat und Volk als nebengeordnete Mächte unter sich zu unterscheiden, während früher der Staat das Volk in sich absorbirt hatte. Hieraus folgte sodann die Aufgabe für das Königthum, die staatliche Ordnung und Nothwendigkeit mit der Freiheit der Volksinteressen in Harmonie zu setzen. Das Königthum löste diese Aufgabe als eine Aufgabe seiner absoluten Selbstvollendung; denn auf diesen Punkt mußte die neue Entwickelung hindrängen, so lange sie noch nicht im Stande war, sich in sich selbst zu concentriren. Heinrich IV. hatte jene Harmonie zwischen Staat und Volk durch seine Subjectivität herzustellen gewußt; von einer solchen Bedingtheit, so wesentlich sie auch als Ausgangspunkt der neuen Entwickelung war, mußte doch im weitern Verlaufe derselben abstrahirt werden. Richelieu erfand statt dessen eine Logik, welche jene Vermittelung zwischen Staat und Volk scheinbar in den Gang der Dinge selbst verlegte — richtiger: welche die Gegenseitigkeit von Staat und Volk unter das Maß und das Gesetz — nicht des guten oder bösen Geistes, der den einzelnen König beherrschte — sondern der absoluten, stets sich selbst gleichen Monarchie als solcher stellte. Von einer eigentlichen, freien Dialektik zwischen Staat und Volk war hierbei also keine Rede; eine solche war schon in der Wurzel dadurch verdorben, daß der Staat von Anfang an seine starre Abgeschlossenheit dem neuen schöpferischen Elemente des Volkslebens gegenüber beibehalten hatte, sodaß die Geschichte in der Sphäre des Staates an die Principien verschwundener Jahrhunderte gebunden blieb, welche sie in der Sphäre des Volkslebens zu paralysiren sich aufgemacht hatte. Dieser Widerspruch beider Sphären spitzte sich in dem Königthume zu, sodaß er zwar zu einem Widerspruche des Königthums mit sich selbst wurde, vorerst aber und bis er mächtig genug geworden war, um das Königthum zu zersprengen, ganz in dessen Gewalt gerieth, da ihm kein anderer Coincidenzpunkt, der ihn mit gleicher Festigkeit zu umschließen vermocht hätte, gegeben war, in welchem er selbständig mit sich selbst sich hätte abfinden können. Es kam nur darauf an, daß das Königthum sich grundsätzlich als die absolute Einheit von Staat und Volk zu entwickeln strebte, dann war eben damit auch die Methode der Vermittelung zwischen Staat und Volk gefunden. Jene Einheit konnte aber ebenfalls keine dialektische, keine wahre Durchdringung des realen und des idealen Moments, sondern sie konnte nur eine Abstraction von allem logischen Unterschiede und somit auch von aller wahren Entwickelung sein. Sie war auch in der That nichts Anderes, als der vollendetste, weil alle Entwickelung in letzter Instanz in sich aufhebende, Absolutismus. Staat und Volk — anstatt die Träger einer freien, gegenseitigen Entwickelung zu sein — wurden zu bloßen Mitteln jenes Absolutismus, oder vielmehr der Staat blieb in dieser Beziehung, was er schon vorher gewesen war, während das ideale Moment des Volkslebens hinzukam, um ihn und das Königthum mit seiner Macht zu bereichern und zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung konnte nur eine scheinbare sein — der Schein wurde in der That zu einer der unentbehrlichsten Bedingungen des Königthums. Die Satzungen und Institutionen, durch welche es die Interessen des Volks und namentlich die socialen Mächte nach absolutistischem Ermessen auszeichnete, gewährten diesen nur eine bedingte Freiheit, und waren im letzten Grunde nichts Anderes, als die Methode des Absolutismus, die geistige und moralische Macht des Volkslebens auf sich zu beziehen und ihre Früchte zu ernten. Der Staat wurde gebraucht, um eine dem gemäße Entwickelung des Volkslebens mit geheimer Eifersucht zu überwachen und wieder zu nehmen, was das Königthum auf jene Weise gegeben hatte; sein Recht dazu sollte nur eine Seite der Gesammtentwickelung zu sein scheinen. Nach diesen Gesichtspunkten bildete sich nun zuerst durch Richelieu jene abscheuliche Staatskunst, welche die absoluten Zwecke des Staates und die nur relativ freien Interessen des Volkes durch Lüge und Intrigue mit einander combinirte, jeden nicht schon durch diese künstliche Logik aufzulösenden Widerspruch aber durch Gewalt aus dem Wege schaffte — alles dieses unter dem Scheine einer absoluten Berechtigung und Universalität des monarchischen Princips. Diese Staatskunst, weit entfernt, die stetige Ent-

wickelung eines logischen Princips zu sein, war vielmehr ein System des Extemporirens, je nachdem die unbegrifflichen Interessen des Absolutismus bald in dieser, bald in jener Beziehung, bald in dieser, bald in jener Form u. s. w. hervorwucherten und in den Gang der Dinge künstlich eingereiht sein wollten. Dadurch verloren Recht und Ordnung alle Garantie. Diese Staatskunst wurde ferner durch ihre Methode, wie durch ihren Zweck über die Grenzen der innern Angelegenheiten hinausgetrieben; ja die auswärtigen Angelegenheiten waren bei dem damaligen Principienkampfe (besonders in Teutschland), in welchen das Princip- und Gewissenlose sich am besten zu finden wissen mußte, recht eigentlich ihr Element; hier gestaltete sie sich zu einer Politik, welche Frankreichs so ganz und gar würdig zu sein schien, indem sie es zum Mittelpunkte der Zeitbewegungen machte; hier erreichte sie die Erfolge, durch welche die innern Angelegenheiten fast unmittelbar in die Hände des Despotismus geliefert wurden, indem sie die Nation verleiteten, dem Scheine nachzujagen und darüber ihr wahres Heil aus den Augen zu verlieren. Diese auswärtige Politik, welche mit dem Wachsthume des Absolutismus gleichen Schritt haltend bis zur Eroberungsmarime Ludwig's XIV. fortging, zerrüttete die Finanzen und häufte die drückendsten Lasten auf die Nation. — Nicht minder traurig waren die Folgen der von Richelieu begründeten und von Mazarin ausgebildeten Staatskunst für das Königthum selbst. Sie machte die persönliche Dignität des Königs grundsätzlich zu etwas vollkommen Gleichgültigem, ja sie arbeitete auf Depravation der Könige hin. Dubois' Grundsatz, que pour devenir un grand homme, il fallait être un grand scélérat, war auch seine Erziehungsmarime bei Ludwig XV. Gleichwol erfoderte diese Staatskunst ihr Subject, mit welchem sie gleichsam als dessen persönlicher Charakter zusammenschmelzen konnte; denn so sehr sie sich auch das Ansehen einer rein objectiven Ausprägung des Königthums gab, so wenig konnte sie im innersten Getriebe der Gefliffenheit und Hartnäckigkeit individueller Selbstsucht entbehren. Daher waren der Sache nach die Minister Könige und neben ihnen war es im größern oder geringern Umfange Jeder, der sich durch eine gewisse Meisterschaft im Lügen und Intriguiren dem Königthume unentbehrlich zu machen verstand. Diese Staatskunst enthielt eine Menge unsittlicher Consequenzen in sich, welche im Laufe ihrer Entwickelung, eine stets ärger als die andere, heraustreten und das Königthum im Innersten verderben mußten. In dieser Hinsicht erreichte sie unter Ludwig XV. ihren Culminationspunkt; sittliche Verworfenheit, Bestechung, Spionirerei und Schändlichkeiten aller Art waren die Grundlagen des Systems, nach welchem Frankreich regiert wurde. Ein guter König, wie Ludwig XVI., mußte den Verwickelungen gegenüber, die sich aus einem solchen Systeme ergaben, zur Null werden.

Zu dem Allen kam ein bedeutungsvoller Grundfehler in der Anlage jener Regierungspolitik, dieser nämlich, daß sie überall nicht auf eine bestimmte Einordnung der Aristokratie in ihr System Bedacht genommen hatte. Für die eigenthümlichen Interessen der Aristokratie war so wenig der Staat als das Volk ein entsprechendes Element; sie mußte, während die Monarchie sich in diesen beiden Sphären abzuschließen strebte, sich ihre eigene Sphäre zu retten suchen, und je offener ihr die Monarchie hierin entgegentrat, desto bestimmter wurde sie in die Stellung eines geschwornen, um seine Existenz kämpfenden Widersachers derselben gedrängt. Unter Ludwig XVI. trat der Zeitpunkt ein, wo sie die Oberhand gewann; allein dieser verspätete Sieg — eigentlich nur ein unkluger Widerstand gegen die Reformbestrebungen Ludwig's XVI. — kam ihr nicht mehr zu Statten, unwillkürlich ging er in den höheren Sieg des Volkes über das Königthum über und wurde ein erheblicher Fortschritt auf dem Wege zur Revolution.

Die Entwickelung des Absolutismus in dieser Periode bestand im Vergleiche zu der vorigen äußerlich hauptsächlich darin, daß er, obwol schon früher im Ganzen unumschränkt, jedoch noch von gewissen Formen befangen, welche nicht seine eigenen waren, nunmehr auch diese Möglichkeiten einer Beschränkung auszutilgen, sich also auch äußerlich zu verselbständigen beflissen war. Es galt also namentlich die Beseitigung des Instituts der Reichsstände und die Vernichtung jeder auf Selbständigkeit Anspruch machenden rechtlichen Auctorität. Die erstere gelang dem Königthume vollständig; mit den Reichsständen wurde auch die letzte Auctorität des Lehnswesens über Bord geworfen, sowie das aristokratische Element mit ihnen seinen festeren Halt verlor. Was das Recht betrifft, so mußte die Unterdrückung einer Macht, deren Wesen im letzten Grunde grade darin besteht, die staatliche Ordnung und Nothwendigkeit mit der Freiheit der Volksinteressen zu vermitteln, die Hauptaufgabe einer Staatskunst sein, welche diese Vermittelung unter ganz andere Gesetze stellte. Zugleich aber mußte sie grade hier auf die wesentlichsten Schwierigkeiten stoßen, daher auch vor Allem ihr Kampf mit dem Rechte durch Gewaltthaten, Justizmorde und Gräuel aller Art bezeichnet ist. Aber auch hier trug sie im Ganzen den Sieg davon. Am schwersten wurde ihr der Kampf mit dem Parlament; kaum in einem einzelnen Falle durch ein lit de justice gedemüthigt, erhob es in einem andern von Neuem sein Haupt; allein eine strenge souveraine Rechtspflege wurde ihm doch verkümmert, und bevor seine Zeit gekommen war, vermochte es dem Absolutismus keinen wesentlichen Abbruch zu thun. — Als ein ferneres Entwickelungszeichen dieses Absolutismus könnte man die Wiederaufhebung des Edicts von Nantes (1686) ansehen. In der That hatte dieselbe aber nur in einer persönlichen Schwäche des Königs [20]) ihren Grund, so sehr auch sonst das Niederhalten des protestantischen Princips eine Nothwendigkeit der französischen Staatskunst war.

Unter Ludwig XIV. erreichte der Absolutismus seine höchste Blüthe. Von dem „dissimuler c'est regner" Ludwig's XI. bis zu dem „l'état c'est moi" Ludwig's XIV. — welch ein ungeheurer Fortschritt! Und

20) Benjamin Constant nennt diese Aufhebung des Edicts von Nantes l'erreur de Louis XIV. et le crime de son conseil.

dieſes „l'état c'est moi," wie treffend, wenn man dabei nur auf das Königthum ſelbſt ſieht und von den Einflüſſen abſtrahirt, unter denen der König für ſeine Perſon ſtand. Unwiderſtehlich durch einen ausgebildeten Staats- oder beſſer Beamtenorganismus, in welchem allein der höchſte Wille als bewegende und beſtimmende Macht lebte (Centralregierung) — die öffentliche Meinung ſich verbündend durch einen blendenden Glanz von Idealität, welcher von einer Menge königlicher, den Mächten der Humanität huldigender Einrichtungen reflectirt wurde und ſich als ein Eigenthum der Nation ſelbſt darſtellte, deren Ruf ſich in alle Welt verbreitete, war das Königthum unter Ludwig XIV. und ſelbſt noch unter Ludwig XV. die Eine Macht über alle realen und idealen Mächte Frankreichs, die es als einzelne Beziehungen ſeines Ichs nach unumſchränkter Selbſtbeſtimmung beherrſchte. Allein dieſer Zuſtand konnte nur ein Durchgangspunkt der ſeit Heinrich IV. angeſponnenen Entwickelung ſein, indem es in der Beſtimmung der einzelnen Momente dieſer Entwickelung liegen mußte, ſich aus dieſer künſtlichen Combination allgemach wieder loszuringen und ſich eine kritiſche Stellung zu einander zu geben. Damit mußte ſodann das Königthum ſeiner letzten Auflöſung entgegengehen. Dieſelbe erfolgte mit raſchen Schritten unter Ludwig XVI., deſſen Reformbeſtrebungen, ſo vortrefflich ſie an ſich waren, nichts weiter bewirkten, als daß ſie das Königthum richteten.

Was nun die Geſtaltung des Rechts in dieſer Periode betrifft, ſo war ſie — abgeſehen von einem gewiſſen, der Natur der Sache nach ſelbſtändigern, Wirkungskreiſe der privatrechtlichen jurisprudence — jetzt mehr denn jemals blos eine Art und Weiſe der Selbſtbethätigung des Königthums. Sie unterlag in allen ihren möglichen Beziehungen auf das Königthum demſelben abſolutiſtiſchen Principe, durch welches das Königthum ſich zum Meiſter über das Staats- und Volksleben erhob. Die Betrachtung wird ſich hier vorzugsweiſe mit der Epoche Ludwig's XIV. zu befaſſen haben, weil unter ihm die Bewältigung des Rechts durch das Königthum zur ſyſtematiſchen äußern Vollendung gedieh.

Was zuvörderſt die Geſetzgebung betrifft, ſo entledigte ſie ſich ſowol der Mitwirkung der Reichsſtände, welche ſeit 1614 nicht wieder berufen wurden, als auch des Widerſpruchs der Parlamente, welche das Königthum zu demüthigen wußte. Da der königliche Wille ſchon an ſich Geſetz war und allein ſchon in dem Beamtenthume ein ganz geeignetes Mittel beſaß, ſich zur Anwendung zu bringen, ſo trat das Bedürfniß einer organiſchen und durchgängigen, alſo namentlich auch das materielle Recht mit gleichmäßiger Sorgfalt umfaſſenden Geſetzgebung in den Hintergrund; vielmehr beſchränkte ſich die förmliche Geſetzgebung in der Sphäre des Staats darauf, das Beamtenthum und die Normen ſeiner Wirkſamkeit dem königlichen Abſolutismus zu accommodiren. In dieſer Beziehung entwickelte die Geſetzgebung allerdings eine große Thätigkeit, deren Fortſchritt gegen die vorige Periode darein zu ſetzen iſt, daß ſie, ohne irgendwie neue Principien in ſich aufzunehmen, nunmehr eine Einheit und organiſche Verbindung des Gegebenen und ſeiner Conſequenzen herausprägte, deren Zweck es war, die Staats- und Rechtsverwaltung mit der Selbſtbeſtimmung des Abſolutismus zu identificiren. Von einer Staats- und Rechtsverfaſſung, welche dieſem Abſolutismus ſelbſt die Auctorität des Geſetzes hätte entgegenſetzen können, hatte ſie daher keine Idee. Den Höhenpunkt in jenem Streben erreichte die Geſetzgebung unter Ludwig XIV. Bedeutende Talente, wie Séguier, Lamoignon, Talon, Bignon und Puſſort, ſtanden ihm in dieſer Hinſicht zu Gebote. Die wichtigſten, die Juſtiz und Verwaltung betreffenden Ordonnanzen aus dieſer Epoche werden unten genannt werden. Außer ihnen gehören hierher die Ordonnance des Eaux et Forêts von 1669, die Ordonnance de Marine von 1681, die Verordnungen über das Militairweſen und die Ordonnances sur l'administration des villes von 1667, 1672 und 1681. Höchſt fruchtbar an Ordonnanzen, Edicten, Declarationen u. ſ. w. war die Regierung Ludwig's XV. (von 1715—1774). — Unter Ludwig XVI. verlor die Geſetzgebung den abſolutiſtiſchen Geſichtspunkt aus den Augen, indem ſie ſich auf Reformen und Neuerungen einließ, welche die dem Königthume über den Kopf wachſende Macht der Ideen bekundeten und ihm zugleich den Widerſpruch der ſolchen Neuerungen abholden Großen auf den Hals luden. Im Drange jener Ideen, denen die Miniſter Turgot und Malesherbes huldigten, hob Ludwig XVI. die Frohnden und ähnliche Laſten auf, oder beſchränkte ſie wenigſtens (1776), ſchaffte 1779 die Leibeigenſchaft auf ſeinen Domainen ab, ſtellte durch ein Edict von 1787 die bürgerlichen Rechte der Proteſtanten her, und war ſogar auf verfaſſungsmäßige Garantien der bürgerlichen Freiheit dem Königthume gegenüber bedacht.

Nächſt der engern Sphäre des Staates nahmen die Volksintereſſen, alſo Handel, Induſtrie und in gewiſſem Maße auch der Ackerbau — ferner Künſte und Wiſſenſchaften die beſondere Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung in Anſpruch. Auch in dieſer Hinſicht zeichnet ſich wiederum die Regierung Ludwig's XIV. aus. Er erließ einen Code du Commerce (1673), Statuts pour toutes les Manufactures, und traf oder beförderte mehre großartige Einrichtungen, welche die Ausdehnung des franzöſiſchen Handels und deſſen Sicherſtellung dem engliſchen und holländiſchen gegenüber zum Zwecke hatten. Dahin gehört die Einrichtung eines Conseil Royal du Commerce (1700), welchem der König ſelbſt alle 14 Tage präſidirte; ferner die Errichtung der Compagnie des Indes Occidentales (1664) und der Compagnie des grandes Indes (von demſelben Jahre), desgleichen der Compagnie du Nord (1669). Zwiſchen 1663 und 1672 wurden viele neue Manufacturen errichtet. Das Verdienſt dieſer Förderung und Ausbildung des Handels und der Induſtrie Frankreichs gebührt vor Allen dem ausgezeichneten Miniſter Colbert; den Grund hatte ſchon Heinrich IV. gelegt. — Für Künſte und Wiſſenſchaften ſorgte das Königthum durch Stiftung von Schulen und Akademien, unter denen die berühmteſten die Académie française von 1635, die Académie des Inscriptions et belles lettres von 1663 und die der Sciences exactes von 1699 ſind. Durch Edict von 1679 ſtellte Ludwig XIV.

den Lehrstuhl für römisches Recht auf der Universität zu Paris wieder her, indem er überhaupt den Vortrag des kanonischen und des römischen Rechts für alle französischen Universitäten anordnete und nähere Bestimmungen darüber traf. Zugleich schrieb er vor, daß das in den Ordonnances und Coutumes enthaltene droit français für künftige Beamte öffentlich gelehrt und deshalb Professoren angestellt werden sollten, welche die principes de la jurisprudence française erklärten. Auf der 1683 gestifteten Universität zu Perpignan wurde 1688 ein besonderer Lehrstuhl für die Ordonnance civile von 1667 errichtet. — Die Bildung, welche das Königthum auf diese Weise verbreitete, überwand den ärgsten mittelalterlichen Aberglauben. Ludwig XIV. durfte es wagen (1672), die Hexenprocesse zu misbilligen, die noch im Anfange des 17. Jahrh. eine große Menge von Opfern gefodert hatten. Die Jurisprudenz unterstützte ihn darin, obschon sie sich noch nicht von der Überzeugung los machen konnte, daß es hexenartige Gebräuche gebe, die wenigstens als solche strafbar seien.

Was das materielle Recht, namentlich das Privat- und das Strafrecht, betrifft, so überließ die Gesetzgebung diese Branchen, und vor Allem das Strafrecht, meistens sich selbst (so namentlich der jurisprudence), oder einer Beamtendoctrin und Praxis, welche gemacht war, um das historisch gegebene Material im Sinne des Absolutismus weiter auszubilden und zu ergänzen. Im Grunde war dies auch schon früher das Schicksal des materiellen Rechtes gewesen; in der gegenwärtigen Periode hat aber diese Gleichgültigkeit der Gesetzgebung gegen dasselbe die prägnantere Bedeutung, daß sie, weit entfernt, eine Lücke in der Selbstbethätigung des Königthums zu sein, vielmehr grade die selbständig gewordene Unumschränktheit desselben beurkundet. Das Königthum hatte sich von der Auctorität der Geschichte in soweit emancipirt, daß es sich mit den positiven Vermächtnissen derselben, wie namentlich mit dem überlieferten Zustande des materiellen Rechtes, nicht mehr in positiver Weise abzufinden brauchte, als hätten sich diese Vermächtnisse eine gewisse gefährliche Selbständigkeit bewahrt; es war vielmehr schon an und für sich die Macht der Auflösung und Zersetzung, oder aber der Bekräftigung des historisch Gegebenen geworden, je nachdem das Eine oder Andere in seinem absolutistischen Interesse lag. Seine Stärke bestand in seiner (künstlich verschleierten) Grundsatzlosigkeit, sein System darin, das Verhältniß des Volkselementes zu dem staatlichen an sich in steter Unentschiedenheit, also auch in steter unwillkürlicher Bestimmbarkeit zu erhalten. Der Absolutismus hatte daher sogar ein Interesse, das materielle Recht gesetzlich nicht zu bestimmen; soweit ihm an einer planmäßigen Bestimmung und Fortbildung desselben gelegen sein mußte, genügte hierzu schon das königliche Beamtenthum. Daher hat diese Periode kein Gesetz über das materielle Recht geliefert, welches den größern Gesetzen über Administration und Justizpflege an Planmäßigkeit, Umfang und Ausführlichkeit gleichgestellt werden könnte. Zum Theil wurden die grade nöthig erscheinenden privatrechtlichen Bestimmungen diesen letztern Gesetzen mit einverleibt, wie z. B. dem 1629 von Ludwig XIII. erlassenen sogenannten Code Marillac und der Ordonnance civile von 1667 (auch bei den Proceßgesetzen aus dem Ende der vorigen Periode war dies der Fall). In den einzelnen Gesetzen über das Privatrecht wurde meistens nur über diese oder jene specielle Beziehung bestimmt, und häufig betrafen diese Bestimmungen auch nur die Form. So z. B. wurden zahlreiche und selbst umfassende Ordonnanzen über die Form der Vertragsurkunden erlassen, während für das materielle Obligationenrecht fast Nichts geschah. Eine Menge gehässiger Verordnungen ergingen auch in der Zeit seit der Revocation des Edictes von Nantes bis zur Wiederanerkennung der Protestanten (von 1685—1787) über die bürgerliche und religiöse Stellung derselben. Ein Edict von 1680 hatte bereits die gemischten Ehen für ungültig und die darin erzeugten Kinder für unehelich erklärt. Erst im 18. Jahrh., als die Blüthe des Absolutismus allmälig zu welken begann, wurde die Gesetzgebung sorgsamer für das Privatrecht, und lieferte wenigstens für einzelne Rechtsmaterien Gesetze von größerer Bedeutung. — Hervorzuheben dürften sein: für das Personenrecht, und zwar besonders im Betreff der Standesverhältnisse: die Ordonnanz von 1600, welche die unehelichen Kinder der Adeligen in den bürgerlichen Stand verwies, außer wenn sie Lettres d'annoblissement erlangten, die Ordonnanzen von 1664 und 1714, welche bestimmten, wie alt der Geschlechtsadel sein müsse (die letztere erfoderte 100jährigen Besitz), die Ordonnanzen von 1629, 1688 und 1750 über die Noblesse de Robe, welche durch hohe Civil-, und über die Noblesse d'épée, welche durch hohe Militairchargen erworben wurde, die Ordonnanz von 1749 über die Rechte der Gens de Mainmorte, d. h. der geistlichen Corporationen und ihrer Mitglieder, die Staatsverträge zwischen Frankreich und andern Staaten [21]), durch welche (schon seit 1498) das Fremdlingsrecht gegenseitig aufgehoben wurde, die Ordonnanz von 1779, welche die Leibeigenschaft (mainmorte) in den Kronlanden und in den übrigen das droit de poursuite oder das Recht des Herrn, den flüchtigen Leibeigenen zu verfolgen und von jedem Dritten zurückzufodern, aufhob, und den Beweis der Leibeigenschaft erschwerte, die Judenordnung für das Elsaß von 1784 und mehre Verordnungen über die Rechtsfähigkeit der Juden im übrigen Frankreich; — für das Eherecht: außer dem erwähnten Edicte von 1680, die Declaration von 1639 und das Edict von 1697, wonach die Trauung vor dem competenten Pfarrer in Gegenwart von vier Zeugen vorgenommen werden sollte; — für das Erbrecht: die Ordonnanz von 1679, welche den in der Novelle 115 aufgeführten Enterbungsgründen die Verheirathung ohne Einwilligung der Ältern hinzufügte, die Ordonnance des testaments von 1735 und ein umfassendes Gesetz über Substitutionen von 1747; — für das Obligationenrecht: die Ordonnanz von 1606, durch welche Hein-

21) Schweiz, Schottland, Genua, Holland, Lothringen, Spanien, Sicilien, Österreich, Toscana, Weimar, Dänemark, Niederlande, Nassau-Saarbrück, Braunschweig, Reutlingen und andere teutsche Länder.

rich IV. das Senatus-Consultum Vellejanum aufhob, die wichtige Bestimmung der Ord. civile, welche im Verfolg der Ord. de Moulins von 1566 den Zeugenbeweis bei allen Verträgen, deren Gegenstand einen höheren Werth als 100 Livres hat, zu Gunsten des Urkundenbeweises ausschloß und den Gegenbeweis durch Zeugen gegen einen schriftlichen Vertrag für unzulässig erklärte, die Bestimmung der Ordonnance du Commerce von 1673, wonach ein Faustpfandsvertrag nur dann ein Vorzugsrecht gegen Dritte im Concurse gewähren sollte, wenn eine Notariatsurkunde darüber aufgenommen war, eine Ordonnanz über Schenkungen von 1731, welche unter Anderem zur Gültigkeit einer Schenkung die Aufnahme einer Notariatsurkunde erfoderte, die Schenkungen auf den Todesfall, außer wenn sie im Ehevertrage gemacht waren, abschaffte, und in Folge des Grundsatzes: donner et retenir ne vaut auch die Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens verbot, ferner den Ehefrauen die Annahme von Geschenken ohne Autorisation des Ehemannes untersagte, endlich eine Ordonnanz von 1770, welche den Zinsfuß auf 5 Procent festsetzte; — für das Pfandrecht, die Hypothekenordnung von 1771, welche zuerst das Princip der Publicität der Pfandrechte aufstellte; — endlich für den Concurs und die Execution: das Edict von 1609 und die Declaration von 1702, wonach alle Veräußerungen, die ein Cridar in den letzten zehn Tagen vor der Concurseröffnung vorgenommen hatte, rescindirt werden sollten, die in der Ord. civile enthaltene Einschränkung des Personalarrestes auf gewisse wenige Fälle (deren aber immer noch genug waren, darunter die Wechselschulden und das Schulden von Gerichtskosten), die Ordonnanz von 1669, welche über die königlichen Lettres de Répit und Lettres d'État (Moratorien, von denen jene nur das Adjudicationsdecret aufschoben, während diese jede Executionsmaßregel sistirten, und daher theils nur in gewissen Fällen, theils nur gewissen hochgestellten Personen ertheilt wurden) bestimmte, die Ordonnanz von 1673, welche den Fremden das beneficium cessionis bonorum entzog und dergl. m. — Gleichmäßig verhielt es sich mit der Gesetzgebung über das Strafrecht, nur daß sie wo möglich noch dürftiger war, weil es dem Absolutismus grade in diesem Gebiete besonders convenirte, die begriffliche Bestimmung einer Übertretung und die Bestimmung der Folgen derselben für den Übertreter dem Beamtenthume offen zu lassen. Richter und Ankläger entschieden über den Begriff eines Verbrechens; die Strafe war Sache des richterlichen Ermessens. Die Ord. criminelle gab zuerst nähere Bestimmungen über Verbrechen und Strafen, aber noch immer dürftig genug; sie begründete eine Eintheilung der Verbrechen, die aber im Äußerlichen stehen blieb; Begriffe wie Thatbestand, Zurechnungsfähigkeit, Absicht, Versuch und Concurrenz fanden keine Würdigung; hinsichtlich der Strafen unterschied sie, welche als auf die Todesstrafe zunächst folgend angesehen werden sollten. Eine Declaration von 1677 drohte die Todesstrafe für diejenigen, welche sich verstümmelten, um der (schon laut einer Ordonnanz von 1548 bestehenden) Galeerenstrafe zu entgehen. Die Ordonnanz von 1681 setzte die amende convenable, welche nach einem von der Praxis erfundenen Satze die Erben eines verstorbenen Verbrechers, der sich einer peine capitale schuldig gemacht hatte, in Fällen, wo keine Confiscation stattfand, zu zahlen hatten, auf ein Viertel des Vermögens fest. Hätte dem Königthume eine auch nur einigermaßen würdige Normirung des Strafrechtes am Herzen liegen können, so würde die Gesetzgebung im Gebiete der Strafen eine Anzahl der ärgsten, hauptsächlich durch die Praxis eingeführten oder ausgebildeten Misbräuche abzustellen gefunden haben, wie z. B. die Strafen gegen Verstorbene, welche eines höchsten Verbrechens angeschuldigt waren (Schindanger und condemnation de Mémoire), die ausgedehnten Confiscationen[22]), die mort civile als absoluter Verlust aller bürgerlichen Rechte, die verstümmelnden Strafen u. dergl. m. — Die einzelnen Verbrechen und Strafen anlangend, so setzte die Declaration von 1682 als Strafe des Sacrilège die Todesstrafe, und zwar sowol für Urheber wie für Gehilfen fest; die Edicte von 1685 und 1699 bestimmten lebenslängliche Galeerenstrafe für diejenigen, welche der Religion wegen auswanderten, sowie für die, welche sie darin unterstützten; die Declaration von 1666 verfügte als Strafe der Blasphèmes und Jurements beim achten Rückfalle das Ausschneiden der Zunge. Die Declaration von 1711 und die Edicte von 1718 und 1726 trafen Bestimmungen über die Falschmünzerei und die Billonage (Eintauschen und Einschmelzen guter Münzen); die Strafe war der Tod. Viele Ordonnanzen ergingen gegen das Duell, darunter die Edicte Ludwig's XIV. von 1651 und 1679, welches letztere die Maréchaux de France und die Gouverneurs généraux und ihre Lieutenants zu Ehrenrichtern bestellte — und das Edict Ludwig's XV. von 1723; die Ordonnanz von 1679 setzte das Duell dem Majestätsverbrechen gleich. Ein Edict von 1609, welches in der Ord. du Commerce und in einer Declaration von 1716 wiederholt wurde, bestimmte für die Banqueroute frauduleuse die Todesstrafe, was aber in der Praxis nicht beachtet wurde. Im J. 1737 wurde ein Gesetz über das Verbrechen der Fälschung erlassen. Über Preßverbrechen bestimmten das eigentliche Preßgesetz vom August 1686, welches die früheren, schon in den Ordonnanzen von 1547, 1561, von Moulins und von 1572 enthaltenen Bestimmungen (Auspeitschung und im Wiederholungsfalle Todesstrafe der Drucker, Verleger und Verkäufer von libelles diffamatoires, Confiscation und willkürliche Buße wegen falscher Angabe des Verlages und Druckortes, und wegen Druckes im Auslande, Confiscation und körperliche Strafe wegen Ausgabe von Büchern sans privilège du Roi, confiscation de corps et de biens wegen Druckes und Verkaufes von Büchern über religiöse Gegenstände, welche nicht vorher von den Docteurs en Théologie untersucht und gebilligt sind) zusammenfaßt; ferner einige Verordnungen, welche zu den früheren Strafen für gewisse näherbestimmte Preßverbrechen, unter welche sich am

22) Die Confiscationen bildeten eine wichtige Einnahme und wurden verpachtet.

Ende jede Misliebigkeit subsummiren ließ, den Verlust aller Privilegien, Rechte und Ämter (Reglement von 1723), den Pranger, Verbannung und höhere Strafe (Declaration von 1728) und selbst die Todesstrafe (für aufrührische Schriften), sowie für die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten Strafen bis zu lebenslänglichen Galeeren (Declaration von 1757) hinzufügten. — Dies ist fast Alles, was von der Criminalgesetzgebung dieser Periode berichtet werden kann. Man ersieht daraus, wie sie kaum ein anderes Princip kannte, als die Ausprägung des Absolutismus. Und auch darin ergänzte oder verschärfte sie nur die Criminalpraxis, deren innerstes Glaubensbekenntniß dieser Absolutismus war. In welche Verlegenheiten hätte sich das Königthum durch eine allgemeine Criminalgesetzgebung, welche es unternommen hätte, das Criminalrecht auf feste und gleichmäßige Principien zurückzuführen, seiner ganzen Stellung verwickeln müssen — oder aber welche Vermehrung seiner Macht hätte es von einer solchen Gesetzgebung noch erwarten können! Das, was z. B. hinsichtlich der Majestätsverbrechen Rechtens war, hätte keine neue Gesetzgebung absolutistischer ausbilden können, als es bereits die Jurisprudenz und die auf dieselbe sich stützenden einzelnen Gesetze aus früherer Zeit gethan hatten [23]).

Von den Staatsmännern, welche für die privat- und criminalrechtliche Gesetzgebung thätig waren, sind der Präsident Lamoignon und der Kanzler d'Aguesseau, jener unter Ludwig XIV., dieser unter Ludwig XV., zu nennen. Lamoignon präsidirte den Conferenzen, in welchen die Entwürfe der Ord. civile und der Ord. criminelle berathen wurden; von d'Aguesseau rühren namentlich die größeren privatrechtlichen Gesetze des 18. Jahrh. und das Gesetz über die Fälschung her.

Da das Königthum sich keine eigentlich grundgesetzliche Basis, seiner ganzen Ausdehnung nach, gab, mithin nie mit seinem historischen Gewordensein förmlich abschloß, so blieben die königlichen Gesetze und Verordnungen selbst aus früheren Jahrhunderten, sofern sie nicht besonders aufgehoben wurden, an sich fortwährend in Kraft. Damit entstand das Bedürfniß von Sammlungen. Einen Anfang machte in dieser Hinsicht schon Rebuffi gegen Ende der vorigen Periode. Die zweite chronologische Sammlung veranstaltete Fontenon unter dem Titel: Les édits et ordonnances des rois de France depuis Louis-le-gros l'an 1108 jusqu'au roi Henri IV., in drei Foliobänden (neue und vermehrte Ausgabe von Maillet [Paris 1611.]). Ein unvollständiges chronologisches Verzeichniß der Ordonnanzen von 1115 — 1686 lieferte Blanchard 1687. Hiernächst faßte die Regierung selbst den Plan einer solchen Sammlung, welche vollständig sein sollte, und beauftragte mit dessen Ausführung die Juristen Berroyer, Loger und de Lauriere. Daraus entstand seit 1723 die berühmte und großartige, unter dem Namen der Ordonnances du Louvre oder Collection du Louvre bekannte Sammlung, der eigentliche Titel ist: Ordonnances des rois de France de la troisième race par ordre chronologique, avec les renvoies des unes aux autres, des sommaires et observations sur le texte et aux tables. Die genannten Juristen lieferten nur den Anfang; auch waren bis zur Revolution erst 14 Bände erschienen, welche die Ordonnanzen bis auf Ludwig XI. enthielten. Später und bis auf die neueste Zeit ist das Werk fortgesetzt worden, sodaß im Ganzen 21 Bände erschienen sind, es soll aber mit den Verordnungen Ludwig's XII. enden. Die Verordnungen von Franz I. bis auf Ludwig XV. sammelten Neron und Girard 1720 (2 Bde. Fol.), de Lauriere und Ferriere vermehrten diese Sammlung. (Neuerdings haben Decrusy, Jourdan und Isambert ein „Recueil général des anciennes lois françaises depuis l'an 420" mit Noten herausgegeben. (Paris 1822—1833.) 29 Bde. — Neben jenen chronologischen Sammlungen entstanden andere nach Ordnung der Materien. Dahin gehören die „Conférences des ordonnances royales avec annotations" von P. Guesnois (Paris 1660. und 1680. Fol.) 3 Bde.; ferner die sogenannten Codes, nämlich „*Le Code du Roy Henri III.*, roy de France et de Pologne, rédigé en ordre par Messire *Barnabé Brisson*, conseiller du Roy en son conseil d'état et Président en sa cour du Parlement de Paris — depuis augmenté des édits du roy Henri IV. à présent regnant, avec la conférence des ordonnances et rapporté aux anciens codes de Théodose et de Justinien et aux Basiliques — et illustré des conciles de l'Église, Loix des Romains et autres peuples, histoires, antiquités, arrests des cours souverains, et très-notables observations et annotations par L. Charondas le Caron ICte Parisien" — 3me édit. revue et augmentée de plusieurs édits et ordonnances. (Paris 1609. fol.) 1 vol. — Ferner der Code Henry IV. von Cormier (1615) und der Code Louis XIII. von Corbin (1628). Der Code Henry III. enthält 20 Bücher, die in Titel eingetheilt sind; er erlangte ein großes Ansehen und ist eine wichtige Quelle. Außerdem wurden einzelne Ordonnanzen mit Noten und Commentaren herausgegeben; auch pflegte man die auf einen und denselben Gegenstand bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen unter dem Namen Code, z. B. Code de Chasse, zusammenzustellen u. dergl. m.

Was die Administration und die Justizpflege betrifft, so kommen (abgesehen von dem Parlamente, von welchem besonders zu handeln sein wird) für beide zuvörderst die obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörden in Betracht. Diese sind das *Conseil du Roi* und Einzelbeamte wie der Kanzler, der *Surintendant* oder *Controleur général des Finances*, die vier Staatssecretaire und die *Maîtres des re-*

23) Die Jurisprudenz gliederte den Begriff der Majestätsverbrechen auch nach denjenigen Beziehungen, in welchen das Königthum mittelbar verletzt erscheinen konnte (die Lèze-Majesté au second chef oder aux moindres chefs), sodaß auch Verbrechen gegen das Beamtenthum darin aufgenommen wurden. Das Attentat auf den König und dessen Haus galt ihr als das schrecklichste Verbrechen, als [illegible] gegen das image de Dieu. Die Ordonnanz von [illegible] als Strafe für dies Verb[illegible] furchtbare Qu[illegible] under Viertheilung.

quêtes. Das Conseil du Roi bestand seit Ludwig XIV. aus dem Conseil d'état, auch Conseil d'en haut oder des affaires étrangères genannt, dessen Mitglieder Ministres d'état waren — aus dem Conseil des depêches, einer Art von Ministerium der innern Angelegenheiten — aus dem Conseil royal des Finances — und aus dem Conseil privé oder C. des parties, in welchem Rechtsstreitigkeiten entschieden wurden. Außer den Ministres d'état fungirten in diesen Conseils die vier Staatssecretaire, die Conseillers d'état und die zu den Sitzungen zugezogenen Maîtres des requêtes. Auch andere hohe Staatsbeamten konnten außerordentlich zu den Sitzungen berufen werden. Jeder Staatssecretair hatte sein besonderes Departement für eine Anzahl Provinzen; es bestand einer für die auswärtigen Angelegenheiten (dieser war eo ipso Ministre d'état), einer für die Marine, einer für den Krieg und einer pour la maison du Roi et le Clergé. Dem Staatsrathe waren mehre Bureaux untergeordnet, welche einzelne Regierungsbranchen zu besorgen hatten; ebenso hatten die Staatssecretaire ihre eigenen Bureaux. — Die Maîtres des requêtes, deren frühere Gerichtsbarkeit über die Hofbeamten meistens an den Prévôt de l'Hôtel übergegangen war, referirten dem Könige über die bei ihnen eingegangenen Gesuche und Bittschriften, sowie im Conseil des parties über die Rechtsstreitigkeiten, deren Instruction ihnen oblag. Außerdem wurden sie beauftragt, die Provinzen zu bereisen, um die Beamten zu beaufsichtigen. Unter mehren andern Amts- und Ehrenrechten, z. B. Bewahrung der Kanzleisiegel, Sitz im Parlamente, stand ihnen auch die Befugniß zu, in allen Gerichten den Vorsitz einzunehmen. — Das Ansehen des Kanzlers wuchs in dieser Periode schon vermöge des politischen Gewichtes, welches die Monarchie unter den übrigen Mächten erlangt hatte. Er präsidirte, wenn der König behindert war, in allen Sectionen des Staatsrathes und übernahm in Abwesenheit des Königs die Regierung. Als chef de la justice beaufsichtigte er alle Justizbeamte, und hatte Sitz und Stimme in allen Gerichten. Dasselbe Recht stand ihm im Pairsgerichte und im Parlamente zu; bei dem letzteren mußte übrigens seine Anstellung einregistrirt sein. In seinen Händen lag die Gesetzgebung. Er richtete die Amtsvergehen der Staatssecretaire, beeidigte die Beamten der großen und kleinen Staatskanzleien, empfing die an den König gesandten Deputationen der höchsten Gerichtshöfe, welche Remonstrationen zu übergeben hatten, übte die höchste Aufsicht über den Buchhandel und die Censur u. dergl. m. In seiner Eigenschaft als Grand officier de la couronne nahm er unter Anderem die Lehenseide der Kronvasallen entgegen. Unter ihm fungirten in den Kanzleien des Reiches, und besonders in der *Grande Chancellerie de France* eine Menge verschiedener Beamten. — Der Surintendant des Finances und seit 1653 der Controleur général des Finances war Finanzminister mit dem Titel und der Würde eines Ministre d'état, er war in allen Conseils stimmberechtigt.

Von den höchsten Reichsämtern wurde das des Connetable als mit dem Absolutismus unvereinbar von Ludwig XIII. 1627 abgeschafft. Seitdem nahmen die *Maréchaux de France* den obersten militairischen Rang ein, auch ging die Gerichtsbarkeit des Connetable auf sie über. Jeder derselben hatte eine Anzahl Generallieutenants unter sich. Über die Marine war bis 1626 oder 1627 und später wieder seit 1669 der Großadmiral von Frankreich gesetzt; in der Zwischenzeit stand sie unter einem Grand maître chef et surintendant de la Navigation et du Commerce. Der Großadmiral war der höchste Richter in allen die Seeangelegenheiten betreffenden Sachen.

Die den Conseils und den höchsten Staatsbeamten zunächst untergeordneten Regierungsbehörden unterschieden sich nach militairisch-politischen, finanziellen und polizeilichen Gesichtspunkten. In ersterer Hinsicht repräsentirten die Gouverneurs den König für die einzelnen Gouvernements, welche oft mehre Provinzen in sich faßten und zuletzt auf 41 vermehrt wurden, da für die eroberten Länder, pays réunis [24]), neue Gouverneurs ernannt wurden. — Die Finanzverwaltung theilte sich ein nach Generalitäten und *Intendances de Finances*, welche in den verschiedenen Provinzen bald mit einander verbunden waren, bald für sich allein bestanden. Die Behörden für die Generalitäten waren die Bureaux des Finances, welche Heinrich III. aus den Hauptfinanzbeamten, nämlich den Trésoriers (für die Domanialeinkünfte) und den Receveurs généraux (für die Steuern), gebildet hatte. Diese Ämter waren verkäuflich und erblich. Die Intendanzen entstanden dadurch, daß unter Ludwig XIII. Maîtres des requêtes oder Intendans in die Generalitätsbezirke zur Beaufsichtigung der Bureaux des Finances gesandt und diese Intendanten durch Richelieu zu bleibenden, jedoch widerruflichen, Beamten gemacht wurden, welche die königlichen Befehle vollziehen sollten. Seit 1653 führten sie den Titel: Intendans de Justice, de Police et des Finances, indem ihre Amtsgewalt auch auf Justizverwaltung und höhere Polizei ausgedehnt wurde. In letzterer Hinsicht hatten sie auch den Ackerbau, den Handel, das Gewerbewesen, das Schulwesen u. s. w. zu überwachen. Für die Polizeiverwaltung in den Städten führte Ludwig XIV. 1667 und 1669 die *Lieutenants généraux de Police* ein, welche die Commissaires de Police unter sich hatten. Er erließ 1670 eine Polizeiordnung für Paris und 1693 für das ganze Königreich. Außerdem ergingen eine Menge Verordnungen über alle Zweige der Polizei, zu welchen auch die über den religiösen Cultus gerechnet werden dürfen. Die Censur war den Polizeilieutenants übertragen.

Das Verhältniß der Justiz zu der Regierungsgewalt war von der Art, daß jene die Einwirkung der Principien, von welchen diese ausging, an sich erfahren mußte. Die Administrativjustiz stand in vollem Flore; in Finanzsachen übten sie (abgesehen von den höchsten Finanzgerichten) die Bureaux des Finances, anderer Be-

24) Ludwig XIV. errichtete 1680 zu Metz und Breisach Reunionskammern, die ihm dasjenige Gebiet gerichtlich zuerkennen mußten, welches zu dem ihm in früheren Friedensverträgen abgetretenen Plätzen möglicherweise gerechnet werden konnte.

hörden für einzelne Zweige der Finanzverwaltung nicht zu gedenken; in Polizeisachen hatten die Lieutenants généraux de Police Gerichtsbarkeit. Aber auch wo diese Verbindung mit der Administration nicht stattfand, war es darum nicht besser mit der Gerechtigkeitspflege bestellt. Schon das exorbitante Recht des Kanzlers und der Maîtres des requêtes, in sämmtlichen Gerichten eine Stimme zu haben, läßt ersehen, daß man gemeint war, durch die Justiz zu regieren, anstatt zu richten. Die Maßlosigkeit, mit welcher die königliche Auctorität sich jetzt aufblähte, konnte die Schranken einer selbständig organisirten Gerechtigkeitspflege nicht vertragen; und wenn auch eine solche Organisation in dem Buchstaben einer Menge von königlichen Verordnungen vorhanden war, so hatte sie doch in der Wirklichkeit nie so tief Wurzel schlagen können, daß sie dem königlichen Übermuthe an ihren Marken Einhalt zu thun vermocht hätte. War es dem letztern schon früher gelungen, die oberstrichterliche Auctorität des Parlaments durch den Grand conseil als ein außerhalb des Staatsraths bestehendes Reichsgericht zurückzudrängen, so verdoppelte er diese Einschränkung jetzt durch den innerhalb des Staatsraths richtenden Conseil des parties. — Das mit theilweisem Erfolge durchgeführte Streben der Könige, die ständische Gerichtsbarkeit, nämlich die geistliche, grundherrliche und städtische, nach dem Grundsatze: toute justice émane du Roi, soviel als möglich einzuschränken, würde ein höchst anerkennenswerthes gewesen sein, wenn ihm das Interesse der Justiz selbst, und nicht vielmehr das des absoluten Herrscherthums zum Grunde gelegen hätte. Das letztere hatte bereits einen zu blendenden Glanz um sich verbreitet, als daß das Volk die wahren Grenzen desselben noch deutlich hätte erkennen können; man zweifelte nicht, daß in letzter Instanz nur der König Richter sein könne, und man vergaß über der Souverainetät des Königs die der Gerichte.

Die Gerichtsverfassung und das Verfahren behielten im Wesentlichen die frühere Gestalt und wurden nur erweitert und den Interessen des Throns mehr accommodirt. Dies ließ sich besonders Ludwig XIV. angelegen sein, von welchem in dieser Hinsicht die *Ordonnance civile* von 1667, welche ein einfacheres und gleichförmigeres Civilverfahren bezweckte; die *Ordonnance criminelle* von 1670; die Ord. sur la jurisdiction du Grand conseil von demselben Jahre; die Ord. sur les Évocations von 1669 (über das Privilegium Committimus) und die Verordnung von 1695 über die geistliche Gerichtsbarkeit zu nennen sind. Eine Menge Verordnungen aus dieser Periode betrafen außerdem die Advocaten, Procuratoren, Notare, Greffiers, Huissiers u. s. w. — Die einzelnen Gerichtsbehörden anlangend, so standen neben dem Parlament der *Grand Conseil* und der *Conseil des parties* mit ihrer Administrativjustiz oben an. Die

über das gan
des Erstern,
auf besonde
(Evocationer
stritten und
sprünglichen

reckende Jurisdiction
Verordnungen oder
kellter Personen
ment stets be-
n ihrem ur-
olution mit

einigen Unterbrechungen bestehen blieb. Vor dieses Tribunal gehörten z. B. die nach dem Concordate Franz's I., welches vom Parlament nicht vollständig anerkannt wurde, zu entscheidenden Streitigkeiten. Nächstdem hatte der *Prévôt de l'Hôtel* die Hofgerichtsbarkeit mit der Würde eines Grand Prévôt de France; die höchsten Beamten pflegten sich jedoch des Privilegiums Committimus und der Evocationen zu bedienen, indem sie ihre Rechtsstreitigkeiten zu Folge königlicher Erlaubniß vor den Grand Conseil, oder vor dieses oder jenes Gericht evocirten, ein Vorrecht, welches sich auch jetzt noch immer weiter ausdehnte und unter Ludwig XIV. und Ludwig XVI. einschränkende Bestimmungen veranlaßte. Von dem Prévôt de l'Hôtel wurde an den Grand Conseil appellirt. — *Conseils souverains*, auch Conseils supérieurs genannt, wurden eingerichtet 1657 für das Elsaß zu Ensisheim (seit 1698 zu Colmar), 1660 für Roussillon zu Perpignan und 1677 für Artois zu Arras (ein neu hergestelltes, schon 1530 gegründetes Conseil provincial). — Als höchste Finanzgerichte standen jetzt die verschiedenen *Cours des Aides* und *Chambres des Comptes* ausgebildet da; die letztern hatten sich um die zu Pau, zu Dole, zu Metz, zu Nancy und zu Bar vermehrt. Meistens hingen diese Behörden mit den Parlamenten zusammen. Die Cours des Aides entschieden die Rechtsstreitigkeiten über Veranlagung und Repartition von Steuern in zweiter und letzter Instanz, desgleichen über das Adelsrecht, weil der Adel ein Grund der Befreiung von der taille war. Daher wurden bei diesen Cours die Adelsbriefe einregistrirt. Die Chambres des Comptes richteten, wie früher, in Rechnungssachen. Die Cour des Aides zu Paris und die Chambre des Comptes daselbst zeichneten sich im spätern Laufe dieser Periode durch Remonstrationen gegen königliche Finanzedicte aus. — Die militairische Gerichtsbarkeit wurde von der Connétablée, vor welche auch die auf Dienstverhältnisse sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Soldaten und Angehörigen der Armee gehörten, und von den beschränkteren Conseils de guerre geübt, welche blos über militairische Verbrechen und Vergehen richteten und aus Officieren und einem Regiments- oder Compagnieprevot gebildet wurden. Auch für die Marine gab es besondere Gerichte, sièges particuliers de l'Amirauté. — Die nach Rücksichten der Sicherheitspolizei und der militairischen Ordnung für gewisse Fälle geltende Criminaljurisdiction der *Prévôts des Maréchaux* wurde in dieser Periode durch die Ordonnance criminelle und die Déclaration sur les cas prévotaux et présidiaux von 1731 näher bestimmt und 1776 sogar erweitert. Ihr Verfahren sollte ein abgekürztes sein, von ihren Urtheilen nicht appellirt werden. Daher waren diese Prevotalgerichte sehr gefürchtet. — Mit der Förderung der Handelsinteressen erlangten endlich auch die Handelsgerichte jetzt eine erhöhete Bedeutung. Sie wurden aus Kaufleuten gebildet, von denen Einer als Juge, die Übrigen als Consuls fungirten. Ihre Urtheile waren in Sachen bis zu 500 Livres tournois inappellabel,

hinaus unterlagen sie der Appellation ans Par-
ch ohne Suspensiveffect.

Von den ordentlichen königlichen Untergerichten waren die Baillis und Senechaux jetzt der Regel nach Richter mittleren Ranges zwischen den höchsten Reichsgerichten und den Prevots, und zwar sowol in Civil- als Criminalsachen. In jenen erkannten sie in erster Instanz, sofern dieselben den Adel und die Geistlichkeit betrafen, wogegen die Civilgerichtsbarkeit der Prevots, wenigstens regelmäßig, nur die Roturiers umfaßte. Hier wie dort erstreckte sich dieselbe auch auf Lehnssachen. In Criminalsachen hatten die Prevots die ordentliche Gerichtsbarkeit über nicht privilegirte Personen und Sachen; zu den privilegirten Sachen gehörten die eigentlichen cas royaux, welche die Baillis und Senechaux zu instruiren hatten; auch concurrirten diese als Instructionsrichter mit allen niedern Richtern, sofern sie prävenirten und seit dem Verbrechen 24 Stunden verflossen waren. Die Ordonnanz von 1670 bestimmte ihre Criminalcompetenz näher. Ausnahmsweise konnte von den Prevots gleich an das Parlament appellirt werden. An sie selbst geschah die Berufung von den Urtheilen der grundherrlichen Richter, aber doch wol nur in geringeren Sachen; denn die eigentlichen Appellationsgerichte über die grundherrlichen Richter (die indessen oft selbst in zwei Instanzen zerfielen) waren die *Sièges présidiaux*. Hinsichtlich der letztern traf die Ordonnance criminelle von 1670 festere Bestimmungen; 1777 wurde ihre Competenz als Gerichte letzter Instanz erweitert; außerdem erwarben sie eine ziemlich ausgedehnte Polizeigewalt und das Aufsichtsrecht in Gemeindesachen. Sonst erlitten alle diese Behörden, zwischen die sich nach wie vor eine Menge von juges subalternes mischten, keine Veränderung. Dagegen bewirkten sie mehr und mehr die Einschränkung der grundherrlichen Gerichte, deren cas sie theils direct, theils durch ihre concurrirende Gerichtsbarkeit verminderten.

Die *Greffiers* hatten sich zu Beamten in der Bedeutung von Actuarien ausgebildet, nur daß ihre Functionen umfassender waren. Ohne ihre Mitwirkung war kein gerichtlicher Act gültig. Sie standen dem Registratur- und Kanzleiwesen vor und hatten eine Anzahl von Kanzleibeamten (clercs) unter sich. Die 1607 ernannten Greffiers Gardes de Sac hatten die in Säcken aufbewahrten Gerichtsacten unter ihrer Obhut. Es gab Greffiers civiles und Greffiers criminels. Ihre (käuflichen) Stellen wurden seit 1689 zum Theil erblich. — Auch die *Huissiers* hatten eine bedeutende Amtsgewalt erlangt, einige für das ganze Königreich. Ihre Amtshandlungen und die darüber gemachten Ausfertigungen hießen Exploits.

Für jedes Gericht bestand jetzt ein *Ministère public*, für die höheren war es ausführlicher organisirt und aus mehren Mitgliedern zusammengesetzt, bei den kleineren hatten die Staatsprocuratoren und Generaladvocaten wenigstens Substituten. Die Thätigkeit des Ministère public beschränkte sich nicht auf Criminalsachen, sondern trat auch bei Civilstreitigkeiten ein, in sofern das öffentliche oder ein ihm sonst anempfohlenes Interesse dabei ins Spiel kam. Da das office dieser Staatsanwälte schon in der vorigen Periode sich bestimmt ausgeprägt hatte, so beschränkte die Gesetzgebung sich jetzt darauf, dem Institute eine größere Anwendung zu geben. So wurden 1639 auch bei den geistlichen Gerichten Generalprocuratoren und Generaladvocaten eingeführt und 1670 königliche Procuratoren für die Patrimonialgerichte bestellt. Doch kamen auch neue Rechte des Ministère public hinzu, wie die Aufsicht über die Juristenfacultäten (1700) und die Jurisdiction über Nichtigkeitsbeschwerden. (Näheres s. unten beim Criminalproceß.)

Während die innere Dignität des königlichen Beamtenwesens nothwendig unter den Banden der Centralregierung und unter der fast allgemeinen Käuflichkeit und theilweisen Erblichkeit der Stellen [25]) leiden mußte, bewies der Advocatenstand eine auf Principien der Ehre, des Rechts und der Freiheit gegründete und durch ihn selbst organisirte Haltung, welche ihm ein hervorragendes bürgerliches Ansehen und selbst die Bedeutung einer nationalen Auctorität dem königlichen Despotismus gegenüber gab. Aus dem Advocatenstande gingen in dieser Periode die Koryphäen der Wissenschaft und die größten Staatsmänner hervor. Besonders zeichneten sich in diesen Beziehungen die Advocaten der Parlamente oder der Ordre des Avocats aus, an dessen Spitze der Doyen, später Bâtonnier, Behufs Beaufsichtigung der Mitglieder und Leitung der Standesangelegenheiten stand, während im Übrigen die Gesetze der Ehre das Band dieser Genossenschaft bildeten. Die Députations oder Ausschüsse dieses Ordre hatten das Recht der radiation du tableau, d. h. das Recht, ein Mitglied, welches sich auch nur durch anstandswidrige Handlungen der Mitgliedschaft unwürdig gemacht hatte, in der Liste des Vereins zu streichen; doch konnte dasselbe an den gesammten Verein appelliren. Im Jahre 1790 löste sich dieser Ordre auf. — Die förmliche Aufnahme zum Advocaten war an gewisse, durch das Edict von 1679 gesetzlich festgestellte, Bedingungen der theoretischen und praktischen Tüchtigkeit geknüpft. Der Candidat mußte bei einer einheimischen Rechtsfacultät Licentiat oder Doctor geworden sein und, nachdem er bei dem betreffenden Parlament beeidigt und immatriculirt war, zwei und seit 1751 vier Jahre den Gerichtssitzungen beigewohnt haben, bevor er zur selbständigen Advocatur zugelassen werden konnte. Diese Probezeit hieß das stage. — Neben den Advocaten bestanden die Procuratoren fort, die sich von jenen jetzt dadurch bestimmter unterschieden, daß sie die auf die Formalien des Processes Bezug habenden Handlungen verrichteten, während den Advocaten die schriftlichen Ausführungen, mémoires, und das Plaidiren zukamen.

Die in der vorigen Periode entstandenen drei Branchen des Notariats wurden von Heinrich IV. wieder

25) Durch das droit annuel, oder die sogenannte Paulette (eine Erfindung des Staatssecretairs Paulet, 1604), d. h. durch jährliche Zahlung des 60. Theils der Amtseinkünfte, wurde den Justizbeamten freigegeben, das Amt ihren Erben zu erhalten, denen es freistand, dasselbe, jedoch nur an einen befähigten Rechtsgelehrten, zu verkaufen. Die Ständeversammlung von 1614 strebte vergebens nach Aufhebung dieses Misbrauchs; dagegen wurden mehrfache Modificationen mit der Paulette vorgenommen; man konnte sich seit 1709 davon loskaufen und die Parlamentsmitglieder und andere höhere Beamte wurden von der Zahlung ganz entbunden.

vereinigt, später jedoch abermals getrennt. Die Eintragung der Notariatsacte bei den Controleurs hieß enregistrement. Man kaufte jetzt die Stellen oder besaß sie erblich. Im Jahre 1681 erhielt die Corporation der pariser Notare neue Statuten. Das Notariat wurde besonders in dieser Periode der Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung.

Rücksichtlich des Criminalprocesses vollendete die gegenwärtige Periode, was die vorige etwa noch zu thun übriggelassen hatte, um die Strafrechtspflege in die engste Verbindung mit der absoluten Gewalt des Königthums zu setzen. Die Reste des Rechts auf Privatanklage verschwanden jetzt völlig, oder waren schon zu Ende der vorigen Periode durch Gesetze, die, wie die Ordonnanz von Blois von 1579, es dem Richter zur unbedingten Pflicht machten, zu inquiriren — beseitigt worden. Diese Gesetze geboten dem Richter, sofort, nachdem ein Verbrechen zu seiner Kunde gekommen, die Untersuchung zu beginnen. Er durfte also jetzt nicht mehr warten, bis der Procureur du Roi ihn zum Einschreiten veranlaßte, vielmehr wartete nunmehr der letztere das Resultat der Voruntersuchung des Richters ab, um hierauf seine Anklage und seine bestimmten Strafanträge (conclusions) gründen zu können. Solche Anträge konnte der Procurator auch im fernern Laufe der Untersuchung im Betreff von Incidentpunkten, sowie am Schlusse der Untersuchung stellen; sie bestimmten die Punkte, auf welche die Entscheidung des Richters sich zu beziehen hatte. Procureur und Richter bildeten während der ganzen Untersuchung die Pole derselben; und da die Procureurs des sièges inférieurs zu den Procureurs généraux und diese wieder zu der Staatsregierung im Rapportsverhältnisse standen, so mußte schon vermöge der Procureurs auch die Strafrechtspflege ihre Kreisbahn um das allgemeine Centrum aller Staatsgewalten beschreiben. — Jenes Verfahren hieß auch jetzt noch procès extraordinaire, obschon es keinen Gegensatz mehr hatte, der als die Regel hätte angesehen werden können. Da aber das Verhandlungsprincip des alten Strafprocesses im Civilprocesse fortbestand, so nannte man letztern jetzt procès ordinaire. Dieser kam zur Anwendung, wenn die partie civile (im Gegensatze der partie publique) die ihr aus dem Verbrechen erwachsenen Civilansprüche gegen den Angeklagten verfolgen wollte. Dies geschah beim Schlusse des Untersuchungsverfahrens, sodaß der durch dieses erbrachte Beweis der partie civile mit zu Statten kam. — Den Richtern, welche Behufs der Information die Zeugen zu vernehmen hatten (enquêteurs), wurde jetzt die Zuziehung von Beisitzern förmlich verboten (1693 und 1717). Ein Mittel der Information waren auch die Monitoires, wodurch die Gemeindeglieder in den Kirchen aufgefodert wurden, dem Gerichte Mittheilungen über Verbrechen ohne Namennennung zu machen. Gegen Decrete, welche der auf die Information gebauten Conclusion des Procureur du Roi zuwider entschieden, konnte letzterer appelliren. Auch das weitere Verfahren (interrogatoire de l'accusé, Hauptverfahren und Schlußverfahren) war heimlich und schriftlich, und unterlag einer förmlichen Beweistheorie; daher denn auch der Indicienbeweis seine Stelle fand. Dem Angeklagten wurde überall keine Vertheidigung durch einen Rechtsbeistand gestattet; man erlaubte ihm nur, im Schlußverfahren vor versammeltem Gerichte seine Vertheidigungsgründe (faits justificatifs) auszuführen, ohne später etwas nachholen zu dürfen, und wenn dieselben noch einen Beweis erfoderten, worüber die Richter entschieden, so mußte er zuvor die Kosten desselben anweisen. Bei dringenden Indicien, die nicht schon vollen Beweis machten, wurde auch jetzt noch auf die Tortur erkannt, bis sie durch die Declaration vom 24. Aug. 1780 theilweise und zum andern Theile durch die Declaration vom 1. Juni 1788 abgeschafft wurde. Auch eine Art der absolutio ab instantia gab es (ein „plus ample informé indéfini," oder „quousque"), die aber den Angeklagten nicht von Cautionsleistung und bei gravirenden Indicien selbst nicht von der Haft befreite. Der Procureur du Roi konnte auf Erhöhung der Strafen appelliren. Dem Verurtheilten stand außer der Appellation und einigen andern Rechtsmitteln auch die Demande en cassation an den Conseil du Roi wegen offenbaren Verstoßes gegen das geltende Recht zu. Gegen Begnadigungen, die durch Vorstellungen erreicht waren, qui ne sont pas conformes aux charges et informations, fand eine förmliche Appellation statt, deren glücklichen Erfolg der Supplicant mit einer Geldstrafe büßen mußte. — Als ein eigenes Mittel der königlichen Willkür kamen unter Richelieu die *lettres de cachet* auf: geheime Befehle, durch welche die Könige oder die Minister Verhaftungen und besonders Exilirungen anordneten. (Lettres de cachet oder lettres closes hießen im Gegensatze der lettres patentes überhaupt die versiegelten Ausfertigungen der Chancellerie).

Hatte das Criminalverfahren dem Principe nach einen unverkennbaren Rückschritt gethan, so war dagegen der Civilproceß wenigstens nicht vorgeschritten, wenn man nicht die detaillirtere Bestimmung seiner Theile dahin rechnen und übersehen will, daß diese zugleich den Gang der Sachen schleppend und kostspielig machten. Auch konnte der Mangel der Eventualmarime und des Beweisinterlocuts[26]) bei jener detaillirteren Ausbildung nur immer fühlbarer werden. Das mündliche Plaidoyer, welches sich klägerischerseits über die schriftliche, oft blos dem Gegner zur Instruction mitgetheilte Klage hinwegsetzte, auf Seiten des Beklagten aber sich an kein bestimmtes System der Vertheidigung band, sodaß jetzt selbst die Litiscontestation verschwand, war ganz geeignet, die Sache zu verwirren, und hatte häufig das appointement zur Folge, durch welches das Gericht noch eine schriftliche Verhandlung der Sache anordnete. Ein Gegenbeweis gegen öffentliche Urkunden war nur mittels einer Anklage auf Fälschung möglich, woraus dann eine Criminaluntersuchung als Incidentpunkt entstand. Die preuve par turbes ward durch die Ordonnance civile aufgehoben. Die Urtheile wurden seit dieser Ordonnanz auf

26) Die Sentences interlocutoires waren blos proceßleitende Decrete.

Befehl der Chancellerie vollſtreckt, ſodaß das Gericht Nichts mehr damit zu thun hatte. Für die Appellation gab es nach der Ordonnance civile Friſten von drei Jahren ſechs Monaten und von zehn Jahren, nach der Praxis ſogar von 30 Jahren; die Appellation war daher meiſtens ein ganz neuer Proceß. Auch im Civilproceſſe findet ſich jetzt die Caſſation, und zwar als Nichtigkeitsbeſchwerde gegen die Urtheile der Cours souveraines.

Dem Beamtenſtaate gegenüber hielten die Parlamente an ihrer alten Aufgabe, gegen den Abſolutismus des Königthums zu reagiren, mit einer Entſchiedenheit feſt, vor welcher das abſolutiſtiſche Princip, trotz ſeiner großartigen Ausbildung, doch nicht zur abſoluten Ruhe und zum abſoluten Genuſſe ſeiner ſelbſt gelangen konnte. Unter Ludwig XIV. war es nahe daran, dieſen Punkt zu erreichen, ja dem äußern Anſcheine nach war ihm dies gelungen; in Wahrheit hatte es aber ſeinen Feind nicht überwunden, ſondern nur eine Zeit lang hinters Licht geführt. So war der franzöſiſche Abſolutismus allerdings noch lange kein türkiſcher, in welchem jeder Widerſpruch ein Ding der Unmöglichkeit iſt; im Gegentheile wuchs zugleich mit ihm der Gedanke einer conſtitutionellen Monarchie heran, dem aber die conſtitutionelle Ausbildung als ſolche gewaltſam verſagt wurde, ſodaß er unwillkürlich in die Form einer abſoluten Demokratie hinüberſtrebte und in dem Boden der Monarchie die Keime der Republik trieb. Das unmittelbare Organ dieſer Entwickelung waren in dieſer Periode nun aber eben die Parlamente, und zwar um ſo mehr, als die Nation ſeit der Beſeitigung der États généraux die Idee einer volksvertretenden Auctorität auf die Parlamente übertrug, und die letztern nicht ſäumten, dieſe Idee zu der ihrigen zu machen. Die Parlamente gewinnen alſo jetzt mehr als je neben der rechtlichen auch eine politiſche Bedeutung, die ſie am Ende dieſer Periode den neu ins Leben tretenden États généraux als eine vernichtende Waffe gegen das Königthum überliefern.

Um zuvörderſt das Weſentlichſte über die Einrichtung und das jurisdictionaire Reſſort der Parlamente zu bemerken, ſo entſtanden neue Parlamente zu Metz (1633), Douai (1686), Beſançon (1676) und Nancy (1775), ſodaß es im Ganzen 14 Parlamente gab, die ſich aber nicht alle bis zu Ende dieſer Periode erhielten. Dieſe neuen Parlamente wurden, wie früher, theils aus den in einzelnen Provinzen beſtehenden Conseils souverains gebildet, theils, wie das zu Douai, in den neu erworbenen Provinzen neu errichtet. Das pariſer war beiweitem das gewichtigſte und angeſehenſte. Es beſtand zuletzt aus ſieben Kammern, nämlich der Grand' Chambre, drei Chambres des Enquêtes, zwei Chambres des Requêtes und der Tournelle oder Chambre criminelle. Ein erſter Präſident, ſieben Présidens à Mortier (ſogenannt von ihren mörſerähnlichen Sammetmützen) und 15 Présidens de Chambre, ferner 150 Conseillers und eine Anzahl Conseillers d'honneur und Conseillers honoraires bildeten im J. 1780 das Hauptperſonal; geborene Ehrenmitglieder waren die Prinzen des königlichen Hauſes, die geiſtlichen und weltlichen Pairs, die Äbte von Clugny und St. Denis, der Gouverneur von Paris und die Maîtres des requêtes de l'Hôtel. Zu dem Nebenperſonale gehörten unter andern der Generalprocurator nebſt ſeinen 19 Subſtituten, drei Generaladvocaten, zwei Greffiers en chef, 25 Sécrétaires du Roi et de la cour du Parlement und eine große Anzahl Gerichtsprocuratoren und Advocaten. — Die Grand' Chambre erkannte in Sachen der Pairs und über die Regale (Einkünfte von vacanten Biſchofsſitzen), mit Ausſchluß aller übrigen Parlamente; ferner über Angelegenheiten, die den König, die Krone, die pariſer Univerſität und einige andere moraliſche Perſonen in Paris angingen. Sie hatte die Pairs, die Baillis und Senechaux und die ihr ſonſt untergebenen Beamten zu beeidigen, und erkannte über die mündlich verhandelten Appellationen gegen die Erkenntniſſe dieſer Richter. Die Tournelle war das Appellationsgericht für diejenigen Verbrechen, welche eine körperliche oder entehrende Strafe nach ſich zogen, die Chambre des Enquêtes für die mit einer Geldſtrafe bedrohten. Dieſe Kammer urtheilte auch über die im Wege des ſchriftlichen Verfahrens an das Parlament gelangenden Appellationen. Vor die Chambre des Requêtes gehörten die zu Folge des Privilegiums Committimus an das Parlament gebrachten Rechtsſtreitigkeiten.

Die Parlamente galten als die höchſte rechtliche Auctorität; die Jurisprudenz beharrte trotz der Streiche, welche der Abſolutismus gegen dieſe Auctorität führte, bei der Überzeugung, daß eine königliche Verordnung nur dann gerecht und gut ſei, wenn ſie die Billigung des Parlaments erlangt habe. Die Parlamente wurden ſogar gewiſſermaßen ſelbſt zu Geſetzgebern für das Rechtsgebiet, indem ſie durch gemeine Beſcheide, arrêts de règlement, allgemeine Rechtsnormen aufſtellten, die als Kundgebungen des präſumtiven Willens des Königs angeſehen wurden, und ſo lange eine geſetzliche Geltung hatten, bis der König ſie verwarf, was aber ſelten geſchah. Die arrêts de règlement bildeten daher eine eigene Quelle des franzöſiſchen Rechtes.

Das Recht der Parlamente gegen königliche Verordnungen zu remonſtriren — dieſes weſentliche Merkmal ihrer Bedeutung als einer nationalen Auctorität dem Abſolutismus gegenüber — wurde an ſich von dem Königthume nicht bezweifelt, wol aber ſtrebte das letztere, die Bedingungen und den Umfang dieſes Rechtes ſeiner Anerkennung zu unterwerfen. Dabei verfuhr es aber nicht nach Grundſätzen, ſondern meiſtens nach den Bedürfniſſen einzelner Fälle, wodurch ſeine Verbote gegen die Remonſtrationen der Parlamente, ſelbſt dann, wenn ſie Grund hatten, als Handlungen der Willkür erſchienen, und die Parlamente zu um ſo heftigerem, mitunter unklugem Widerſtande gereizt werden mußten. Es gab rückſichtlich der wichtigern Angelegenheiten kaum eigentliche Verhandlungen zwiſchen dem Könige und dem Parlamente, ſondern nur Kämpfe, die oft mit äußerſter Erbitterung geführt wurden, und bis zum ſelbſtändigen Regierungsantritte Ludwig's XIV. ſelbſt die Empörung des Volkes gegen das Königthum und die empfindlichſte Bedrängniß der Königsfamilie zur Folge hatten. Darin beſtand ja

eben der wesentliche Mangel der gesammten französischen Verfassung, daß sie der festen, grundgesetzlichen Bestimmung entbehrte, durch welche die einzelnen Mächte des Staates und des Rechtes in ein normales Verhältniß der Einheit wie des Unterschiedes zu einander gesetzt worden wären. Die Parlamente fühlten sich berufen, diesen Mangel durch die energische Vertretung derjenigen Principien zu ersetzen, aus welchen eine solche Grundverfassung hätte hergeleitet werden können. Eben hierdurch erlangten sie ihre politische Bedeutung, denn diese Richtung führte sie über die Grenzen einer bloßen Anwendung hinaus. Sie hatten dabei die Nation auf ihrer Seite, welche jenen Mangel in vielfacher Gestalt erfahren mußte, sie stützten sich ferner auf ihre Geschichte, auf ihre Unentbehrlichkeit für eine oberste einheitliche Rechtspflege, die sie zum unvermeidlichen Schaden des Königthums zu verweigern pflegten, sobald der Hof harte Maßregeln gegen sie ergriff, sie wurden in ihren Remonstrationen endlich selbst durch den Umstand unterstützt, daß die Parlamentsmitglieder ihre Stellen zu Folge Kaufes besaßen; denn der Hof war meistens nicht in der Lage, das Kaufgeld zurückzuzahlen, um die missälligen Räthe entfernen zu können. Mit diesen Mitteln imponirten sie dem königlichen Despotismus, nicht durch die Principien selbst, die sie vertraten, denn sie hatten nicht die Macht, diese Principien zu jener positiven Organisation und äußern Auctorität zu befördern, die ihnen nur ein Staatsgrundgesetz hätte geben können, sie operirten also nur negirend gegen das Königthum aus Gründen einer Überzeugung, gegen welche das letztere ebenso trifftige Gegengründe zu haben sich überzeugt hielt. Hieraus erklärt sich auch die vorherrschend conservative, mitunter bizarre Richtung in den Remonstrationen der Parlamente; denn indem der Hof der herausfodernde Theil war, und die Parlamente nur zu negiren vermochten, befanden sie sich unwillkürlich in der Lage, ihre Principien nach dem Bestehenden, oder selbst nach dem, was einst bestanden hatte, abzumessen. Nicht selten jedoch entsprachen diese Principien den Interessen des Hofes, z. B. wo es sich um Zurückweisung der Anmaßungen des Papstes handelte; in solchen Fällen war das Parlament für den König ein wichtiger Bundesgenoß, dessen politische Bedeutung daher nie schlechthin zerstört werden durfte.

Ludwig XIII. erkannte das Remonstrationsrecht der Parlamente 1629 gesetzlich an. Das pariser Parlament (von diesem wird hinfort vorzugsweise die Rede sein müssen) bediente sich desselben unter der Regentschaft Anna's von Österreich nach freiem Belieben. Ludwig XIV. bestimmte durch ein Edict von 1657, welches 1673 erneuert wurde, daß das Parlament nicht anders, als innerhalb acht Tagen, nachdem es die königlichen Befehle einregistrirt haben würde, dagegen sollte remonstriren dürfen; später entzog er ihm auch dieses bedingte Remonstrationsrecht. Gleich nach seinem Tode und nach Einsetzung der Regentschaft des Herzogs von Orleans (1715) wurde das Recht des Parlaments, vor der Eintragung zu remonstriren, hergestellt; bald aber erfuhr der Hof, wie gefährlich ein uneingeschränktes Remonstrationsrecht des Parlaments für ihn sei; er trat daher auf Anlaß einzelner Fälle mit Verboten gegen das Parlament auf, namentlich wurde demselben untersagt, gegen Edicte, die nicht an dasselbe gerichtet wären, zu remonstriren, ja überhaupt von Staatsangelegenheiten Notiz zu nehmen, und sich mit andern Staatsauctoritäten und Notabilitäten ohne Erlaubniß des Königs zum Zwecke gemeinsamer Berathungen zu verbinden. Nach einem Edicte von 1725 sollten die Mitglieder des Parlaments erst dann, wenn sie fünf Jahre im Amte gewesen, über Remonstrationen mit berathen dürfen. Ludwig XVI. zeigte alle Neigung, sich mit dem Parlamente zum Wohle der Nation zu verbinden; er schrieb indessen 1788 vor, daß das Remonstrationsrecht nur von allen Kammern zusammen geübt werden könne.

Unter einem Könige, wie Heinrich IV., war das Parlament voll Hingebung an das Königthum. Es versöhnte sich mit den Parlamenten von Chalons und Tours, annullirte Alles, was gegen Heinrich III. und Heinrich IV. geschehen war, erklärte die Ligue für aufgehoben, und befahl dem Herzoge von Mayenne bei Strafe der Majestätsverletzung, dem Könige zu gehorchen. Es ordnete eine jährliche Procession an, um dem Himmel für die Thronerhebung Heinrich's IV. zu danken. Das lit de justice, welches Heinrich IV. hielt, um das Parlament zur Einregistrirung des Edictes zu bestimmen, welches die Herbeischaffung der zur Errettung der Stadt Amiens aus Feindes Hand nöthigen Geldmittel betraf, war ein Act der väterlichen Ermahnung und Überzeugung. Unmittelbar nach Heinrich's Ermordung erklärte das Parlament auf dringenden Betrieb des Herzogs von Epernon die Königin Witwe zur Regentin. Streng genommen, hätte es selbst erst seine Bestätigung von dem Thronfolger erwarten sollen; denn so war es bisher gehalten, und so lag es auch in der Entstehung des Parlaments aus der Curia Regis. Im Drange des Augenblickes vergaß man dies; beim Tode Ludwig's XIII. nahm das Parlament seine Unabhängigkeit von der königlichen Bestätigung schon als ein Recht in Anspruch. — Ravaillac war aus Fanatismus zum Königsmörder geworden; er hatte geglaubt, daß der König den Papst bekriegen wolle, und daß dies Gott selbst bekriegen heiße[27]); das Parlament verdammte daher alle ultramontanen Schriften, welche den Papst über die Könige setzten. In den États généraux von 1614 foderte der dritte Stand die Erlassung eines Grundgesetzes, daß keine geistliche Macht im Stande sein solle, die Könige abzusetzen und die Unterthanen von ihrer Pflicht zu entbinden. Der Cardinal du Perron vindicirte dagegen der Kirche ein solches Recht, und wurde außer von der Geistlichkeit auch von dem Adel darin unterstützt. Das Parlament erließ ein arrêt, welches alle früheren Gesetze über diesen Gegenstand in Erinnerung brachte und die Rechte der Krone in Schutz nahm. Sonderbarer Weise ließ die Regentin, die freilich in den Schlingen des Cardinals und seiner Partei lag, dieses arrêt durch den Conseil cassiren, weil das Parlament sich nicht in die Berathungsangelegenheiten der

27) Hist. du Parl. de Paris. p. 213 sq.

Reichsstände zu mischen habe [28]). Unter der Regentschaft dieser Königin bildeten sich neue gefährliche Parteien, deren Häupter, meist Prinzen von Geblüt, in einzelnen Provinzen herrschten. Auf Betrieb des Marschalls von Bouillon, der sich eine solche Partei verschaffen wollte, berief das Parlament 1615 die Prinzen, Pairs u. s. w. zu einer Versammlung, um über die öffentlichen Angelegenheiten zu berathen. Die Königin verbot diese Versammlung; der Kanzler Sillery suchte das Parlament über das Maß seiner Rechte als solcher, die von der Billigung des Königs abhingen, zu belehren; es wurde dem Parlament untersagt, Remonstrationen zu machen. Das Parlament nahm dagegen ein historisches Recht in Anspruch, wonach es die Pairs zu seinen Berathungen zuziehen und umgekehrt über alle Angelegenheiten mit stimmen dürfe, welche ursprünglich vor die Pairs gehörten. Es kam zu keiner eigentlichen Entscheidung über diesen Punkt. Die Remonstrationen, welche das Parlament bei dieser Gelegenheit im Betreff der Staatsregierung machte, wurden theils gehört, theils überhört; das hauptsächliche Ergebniß war die Einregistrirung königlicher Lettres patentes, durch welche die fremden Juden aus dem Königreiche verwiesen wurden. In dieser Zeit der gegen einander kämpfenden und intriguirenden Factionen verlor das Parlament nicht allein seine feste politische Haltung, sondern auch die Gerechtigkeit aus den Augen. Als der Emporkömmling Luines den König (Ludwig XIII.) bewogen hatte, seine Mutter zu verbannen und den mächtigen Concini, Maréchal d'Ancre, ermorden zu lassen, kam es ihm auch darauf an, der Gattin des Letztern den Proceß zu machen. Das Parlament ließ sich von ihm bewegen, sie als Hexe zu verurtheilen, weil kein anderer Vorwurf aufgefunden werden konnte. In ähnlicher Weise ließ es sich (1634) von Richelieu gebrauchen, um die vollkommen gültige und vom Papste anerkannte Ehe zwischen Gaston, Herzoge von Orleans (Bruder des Königs und präsumtivem Thronerben) und der Schwester des Herzogs von Lorraine — eine Verbindung, welche dem Cardinale Besorgnisse einflößte — zu cassiren, weil die Einwilligung des Königs in diese Ehe nicht eingeholt sei. In Folge dessen betrachtete das Parlament den Herzog von Lorraine und dessen Schwester als Verführer Monsieurs und als Verbrecher wider die Majestät, und verbannte beide. Die Geistlichkeit machte sich über den Fall her, und gab eine allgemeine Erklärung ab, daß der Thronerbe sich nie ohne Einwilligung des Königs verheirathen dürfe, was seitdem als ein Gesetz beobachtet wurde, obgleich der Papst es verwarf [29]). — Im J. 1624 verurtheilte das Parlament auf eine Requête der pariser Universität zwei Chemiker, die anders als Aristoteles gelehrt, insbesondere fünf Elemente behauptet hatten. Durch dasselbe Arret verbot es bei Todesstrafe, ohne Erlaubniß der Facultät neue Thesen aufzustellen. Im J. 1626 ließ es eine fanatische Schrift verbrennen, welche dem Könige und dem Cardinale Richelieu die Allianz mit protestantischen Fürsten vorwarf, und beide als der Excommunication würdig bezeichnete. Die Verwickelungen, welche daraus mit dem Papste und der Geistlichkeit zu entstehen drohten, wurden von Richelieu beigelegt, der darin als Cardinal handelte. Auch eine Schrift des Jesuiten Santarelli, welche die Gewalt des Papstes über die Könige und Völker proclamirte, wurde ebendamals verbrannt, und das Parlament beschäftigte sich sogar mit der Frage, ob die Jesuiten nicht zu verbannen seien. Indessen legte sich der Hof auch hier ins Mittel. — Im J. 1631 erließ der König eine Declaration, durch welche Alle für Majestätsverbrecher erklärt wurden, die seinen Bruder Gaston in die Verbannung begleitet hatten. Das Parlament war über die Einregistrirung dieser Verfügung getheilter Meinung, es gab ein arrêt de partage. Der König, darüber erbittert, lud es in den Louvre, ließ die Mitglieder niederknieen, zerriß das arrêt de partage, und verbannte die Präsidenten Gayant und Barillon nebst dem Rathe Lénet auf fünf Jahre. Das Parlament wagte nicht, die Requêtes anzunehmen, welche ebendamals Gaston und Maria von Medicis ihrer Verbannung wegen an dasselbe richteten. Dagegen verbot es die Sitzungen einer Chambre de Justice à l'arsenal, welche Richelieu im September 1631 errichtet hatte, um diejenigen zu richten, die das Parlament nicht ungehört hatte verdammen wollen. Die Folge war seine Vorladung vor den König nach Metz, wo man es 14 Tage lang warten ließ, ehe es seine Zurechtweisung empfing, während die Urtheile jener Chambre vollstreckt wurden. — Einige Jahre später verweigerte das Parlament längere Zeit die Einregistrirung der Lettres patentes über die Errichtung der Académie française. Es entschloß sich erst unter dem ängstlichen Vorbehalte dazu, daß die Akademie sich keine andere Cognition, als über die französische Sprache und ihre eigenen Bücher anmaße. — Unter den Kriegsbedrängnissen des J. 1636 befaßte sich das Parlament mit militairischen Anordnungen, um Paris zu decken. Richelieu, so sehr er in Noth war, fand sich hierdurch doch höchlich beleidigt. Das Parlament wurde in den Louvre citirt und ihm aufs Neue verboten, sich um Staatsangelegenheiten zu bekümmern. Durch glückliche Kriegserfolge sah Richelieu sich alsbald in den Stand gesetzt, jenem Verbote Gehorsam zu verschaffen. Als das Parlament sich inzwischen gegen die ungerechten Operationen auflehnte, durch welche Richelieu bei der gänzlichen Erschöpfung der Finanzen das Geld zu diesem Kriege (gegen Österreich) herbeizuschaffen suchte, ließ er mehre Mitglieder einsperren oder verbannen. Er behandelte das Parlament als eine der Parteien, mit denen er zu kämpfen hatte, und wußte dessen Operationen gegen den aus sich herausgehenden Absolutismus ungefähr auf dieselbe Weise zu Schanden zu machen, wie die übrigen Parteien, d. h. er tyrannisirte, wo er nicht regieren konnte. Er verstand sich auf die Mittel, die rechtsprechenden Dienste dieser Corporation im Nothfalle durch bessere zu ersetzen, indem er seine Feinde durch besondere Commissarien richten ließ. Durch solche Richter wurde z. B. der Mar-

28) Erst 1682 wurde durch die sogenannten vier Sätze eine Änderung getroffen; s. unten. 29) Hist. du Parl. de Paris. Cap. 51.

schall Marillac in Richelieu's eigenem Landhause zum Tode verurtheilt. Das Parlament, durch solchen Despotismus mehr geärgert und rathlos gemacht, als wirklich unterjocht, that keinen Schritt mehr mit Sicherheit und ruhiger Würde. Allein es rächte sich für die ihm von Richelieu (gest. 1642) angethane Schmach an seinem Nachfolger Mazarin, wenn auch nur für die Dauer der Regentschaft Anna's von Österreich (von 1643 bis zum 7. Sept. 1651). Es erklärte die letztere zur Regentin und cassirte das Testament Ludwig's XIII. in seiner Eigenschaft als Pairshof. Anfangs behielt der Hof noch die Oberhand. Inzwischen legten Mazarin's Schatzungen und Finanzoperationen den Grund zu einer neuen Macht des Parlaments, indem sie das Volk empörten. Schon 1644 nahmen die Chambres des Enquêtes aus einer derartigen Verfügung des Cardinals Anlaß, sämmtliche Kammern zusammenzuberufen, um dagegen zu remonstriren. Ein Theil der Grand' Chambre wollte ihnen das Recht einer solchen Convocation nicht zugestehen. Es entspannen sich scandalöse Rangstreitigkeiten zwischen den einzelnen Kammern, die dem Cardinale nach seinem Grundsatze: „divisez pour regner" grade zusagten und ihn ermuthigten, den Präsidenten der Chambre des Enquêtes, Barillon, verhaften zu lassen und andere Mitglieder zu verbannen. Die Kammer weigerte sich vier Monate lang, Recht zu sprechen. Der Hof kümmerte sich nicht darum; er glaubte sich um so stärker, als das Parlament sich auch die Prinzen von Geblüt und die Pairs um des Ranges willen entfremdet hatte. Es gelang, die Einregistrirung einer Anzahl neuer Finanzedicte ohne Tumult zu erzwingen, indem man den siebenjährigen Ludwig XIV. ein Lit de justice halten ließ. Als aber Mazarin einige Zeit nachher zwölf neue käufliche Ämter schaffen wollte, verbanden sich der Grand Conseil, die Chambre des Comptes, die Cour des Aides und die Maîtres des requêtes mit dem Parlamente, mit welchem sie so oft in Conflict gerathen waren, um sich dieser Maßregel des verhaßten Ministers zu widersetzen. Verbote und Verhaftungen blieben fruchtlos; das Parlament hörte auf, Recht zu sprechen, die Maîtres des requêtes stellten ihre Functionen ein. Die Stadt schlug sich auf die Seite dieser Union. Das Parlament verlangte Reformirung der Verwaltung, Beseitigung der Provinzialintendanten, Entfernung des verrufenen Surintendanten Particelli d'Emeri. Der Hof mußte nachgeben, vermehrte aber hierdurch seine Bedrängniß, indem die Kühnheit seiner Gegner wuchs. Er hatte es zugleich mit auswärtigen Feinden zu thun. Ein Sieg, den der Prinz von Condé über diese erfocht, ermuthigte ihn, den Parlamentspräsidenten Potier de Blancmenil und den allgemein beim Volke beliebten Rath Broussel verhaften zu lassen. Dies war das Signal zum Aufstande der Bevölkerung von Paris, die durch die sogenannte journée des barricades die Freilassung der Verhafteten bewirkte, ohne daß damit die Aufregung der Gemüther beschwichtigt worden wäre. Die Großen verbanden sich mit dem Parlamente; die Regentin, der König und Mazarin mußten fliehen, und indem Condé sich ihrer annahm, entstand der Bürgerkrieg der Fronde (von 1648—1651), den das Parlament mit eben der Kühnheit organisirte, mit welcher es ihn hervorgerufen hatte. Während Mazarin die Früchte des westfälischen Friedens darzubringen gedachte, erklärte das Parlament ihn für einen Staatsverräther, und befahl ihm, das Königreich zu meiden. Diesem Ausspruche folgten 1651 mehre Arrets des Parlaments, durch die es unter Anderm die Verhaftung Mazarin's und den Verkauf seiner Habe verfügte und selbst einen Preis auf seinen Kopf setzte. Als der Hof endlich gesiegt hatte, kehrte auch Mazarin zurück. Von dem selbständigen Regierungsantritte Ludwig's XIV. an verlernte das Parlament den hohen Ton. Im Reithabite, die Peitsche in der Hand, erschien er eines Tages (1655) im Parlamente, nachdem dieses gegen ein Münzedict Mazarin's remonstrirt hatte, und verbot ihm, sich zu versammeln, um über seine Edicte zu rathschlagen. Das Parlament erniedrigte sich seitdem soweit, daß es dem Cardinale Mazarin den Hof machte. Seit 1680 wetteiferte es mit der Geistlichkeit, um die Rechte der Krone, wie die Freiheiten der gallikanischen Kirche, gegen die Gelüste des Papstes Innocenz XI. sicher zu stellen. Es hielt mit Strenge auf die von der Geistlichkeit 1682 aufgestellten vier Sätze, selbst dann noch, als die Geistlichkeit von denselben wieder abgewichen war. In diesen vier Sätzen wurde die weltliche Gewalt des Papstes geleugnet, die Beschlüsse der allgemeinen Concilien in geistlichen Dingen wurden über ihn gestellt, die Regeln und Gebräuche der gallikanischen Kirche für unverletzlich und die Entscheidungen des Papstes in Glaubenssachen nur dann für bindend erklärt, wenn die Kirche sie angenommen habe. Dagegen registrirte das Parlament 1714 die berüchtigte Bulle Unigenitus ein, die dem zum Frömmler gewordenen altersschwachen Könige von seinem Beichtvater angepriesen worden war. Ludwig XIV., der Anfangs den tiefsten Haß gegen das Parlament hegte, war zuletzt so wohl mit ihm zufrieden, daß er sein Testament dort deponirte. Man sollte glauben, daß das Parlament unter der mehr als 50jährigen Regierung dieses Königs seine alte Eifersucht und Rührigkeit gänzlich vergessen haben müßte. Aber schon am Tage nach dem Tode Ludwig's versammelte es sich aus eigener Machtvollkommenheit, um in Gemeinschaft mit den Prinzen und Pairs den Herzog von Orleans zum Regenten zu erklären und das Testament zu cassiren, in welchem ganz andere Verfügungen über die Regentschaft getroffen waren. Das Arret über diesen Punkt traf sogar organische Bestimmungen, nach welchen die Regentschaft eingerichtet und geführt werden sollte — alles das im Tone der Souverainetät. Das Parlament glaubte nur ein Recht auszuüben, welches es schon beim Tode Heinrich's IV. erworben und beim Tode Ludwig's XIII. geltend gemacht hatte. — Unter Ludwig XIV. hatten sämmtliche Parlamente ein unwiderrufliches Edict dieses Königs einregistrirt, welches seine Bastarde zu Prinzen von Geblüte erklärte und zur Thronfolge nach dem Aussterben der geborenen Prinzen befähigte. Unter der Regentschaft verlangten Mehre der letzteren die Annullirung dieses wichtigen Edictes, und nach mehrfachen Verhandlungen, bei welchen die Pairs die Be-

rufung der seit 100 Jahren ins Vergessen gerathenen États généraux verlangten, das Parlament aber dieselbe vereitelte, registrirte letzteres ein Edict (1717), welches jene Bastarde der Eigenschaft als Prinzen von Geblüte wieder entkleidete. Im folgenden Jahre entspannen sich Mißhelligkeiten zwischen dem Parlamente und der Regentschaft, an welchen Law's Finanzsystem Schuld war. Es handelte sich um ein Edict über die Verringerung des Münzfußes. Nach einigen Debatten verbot das Parlament in voller Versammlung, dem Edicte Gehorsam zu leisten. Die Regentschaft cassirte dieses Arret, welches bei dem getäuschten Volke keinen Anklang finden wollte. Das Parlament fuhr jedoch in seinen Remonstrationen gegen jenes trügerische System fort, und unternahm sogar Maßregeln gegen Law's Person. Der Herzog von Orleans ließ den minderjährigen König ein lit de justice in den Tuilerien halten, in welchem dem Parlamente unter Anderem abermals die Einmischung in Staatsangelegenheiten verboten wurde. Kurz darauf ließ man einen Präsidenten und ein paar Räthe verhaften. Das Parlament hörte auf, Recht zu sprechen. Man mußte ihm Hoffnung auf Freigebung der Verhafteten machen, um es zur Wiederaufnahme seiner Functionen zu bewegen. Seine fortgesetzte Opposition gegen Law's Operationen, dessen wankenden Credit zu retten die Regierung ein Interesse hatte, zogen ihm 1720 seine Verbannung nach Pontoise zu [30]); seine Auflehnungen gegen die Bulle Unigenitus waren ein Grund mehr zu dieser Verbannung. Diese Bulle war gegen den Jansenismus gerichtet, der sich in Frankreich ausgebreitet hatte, sie war aber zugleich ein Attentat gegen die einfachsten, durch Bibel und Kirchenlehre gerechtfertigten Bekenntnisse der religiösen und sittlichen Überzeugung, und wurde das Palladium des Jesuitismus und einer Hofpolitik, die in den Banden desselben lag. Die Rolle, welche das Parlament in den daraus entstandenen Zerwürfnissen spielte, muß ihm den Ruhm sichern, die Entwickelung eines jesuitischen Absolutismus, sowol in der kirchlichen als in der politischen Sphäre, unter den empfindlichsten Kränkungen wenigstens aufgehalten und dadurch endlich um einen Sieg betrogen zu haben, durch welchen Frankreich geschändet worden sein würde. Es handelte sich darum, der Bulle die Geltung eines Reichsgesetzes zu verschaffen. Wenn man sich in den letzten Tagen Ludwig's XIV. über die Gefahr einer solchen Sanction noch nicht klar geworden war, so hatte man in den ersten Jahren der Regentschaft Zeit und Gelegenheit genug dazu gefunden. Es hatten sich die Parteien der Anticonstitutionisten oder Appellanten und der Acceptanten gebildet; an der Spitze der ersteren standen der Cardinal von Noailles und mehre Bischöfe, welche von der Bulle an ein allgemeines Concilium appellirten. Papst Clemens XI. excommunicirte 1718 alle Nichtacceptanten durch eine neue Bulle: Pastoralis Officii, wogegen abermals appellirt wurde. Die Regentschaft sah sich genöthigt, sich zu entscheiden; sie fand für gut, den römischen Hof dabei nicht vor den Kopf zu stoßen. Das pariser Parlament und mit ihm die Parlamente von Rouen, Metz, Aix, Rennes, Bordeaux, Dijon und Grenoble [31]) widersetzten sich einer solchen Entscheidung; man kam daher auf den Gedanken, die Einregistrirung der Bulle als eines Reichs- und Kirchengesetzes im Grand Conseil vornehmen zu lassen. Auch hier gelang dies erst, nachdem man die Prinzen, die Pairs, die Maîtres des requêtes, kurz eine bedeutende Hofpartei zugezogen hatte. Nunmehr bequemte sich auch das Parlament in seiner Verbannung zu der Einregistrirung, jedoch unter allgemeinen Einschränkungen und mit Vorbehalt der Appellation an ein künftiges Concil, worauf es nach Paris zurückberufen wurde. Die Parteienkämpfe dauerten nichtsdestoweniger fort. Ludwig XV., der 1723 majorenn geworden war, zwang 1730 das Parlament zur Einregistrirung einer Declaration, wonach Alle, welche die Ordines sacri und beneficia erlangen wollten, eine schriftliche Erklärung ausstellen mußten, daß sie die Bulle annähmen. Damit war indessen die Sache nicht abgethan. Die Jahre von 1730—1733 vergingen in beständigem Hader zwischen dem Parlamente einerseits und dem Hofe und der höheren Geistlichkeit andererseits. Der Ordre des Avocats hatte sich mit dem Parlamente wider die Bulle verbunden; jene hörten auf, zu plaidiren, dieses, Recht zu sprechen. Von dieser Seite wiederholte Deputationen an den König, wobei man vergebens den Cardinal Fleury zu umgehen suchte — von Seiten des Hofes dagegen schnöde Abweisungen, Cassirungen der Arrets des Parlaments, Verhaftungen und Verbannungen — von Seiten der Geistlichkeit leidenschaftliche Schmähschriften und Denunciationen gegen Parlament und Advocaten. Hatte man bisher dem Parlamente untersagt, sich in Staatsangelegenheiten zu mischen, so verbot ihm jetzt der Minister Fleury, sich um irgendwelche geistliche Angelegenheiten zu kümmern. Dadurch sah das Parlament eins seiner wichtigsten Rechte bedroht, nämlich seine Entscheidung über die appels comme d'abus. Glücklicher Weise nöthigte der 1733 ausbrechende Krieg mit dem teutschen Reiche den Hof, mit dem Parlamente Frieden zu schließen. Es war nur ein Waffenstillstand, der, wie gewöhnlich, Nichts entschied, jedoch dem Parlamente Zeit gab, neue Kräfte zu sammeln. Aber auch die jesuitische Partei trieb ihr Wesen fort. Unter dem Schutze des Erzbischo-

30) Es dürfte interessant sein, als Beispiel französischer lettres de cachet den Inhalt derjenigen zu hören, welche bei dieser Gelegenheit den einzelnen Parlamentsmitgliedern durch Musketiere zugefertigt wurden; sie lauteten: „Monsieur, aiant pour de bonnes considérations résolu de transferer ma Cour de Parlement de Paris en la Ville de Pontoise, je vous fais cette Lettre de l'avis de mon Oncle le Duc d'Orléans, Régent, pour vous enjoindre et ordonner de vous y transporter toutes affaires cessantes dans deux fois vingt quatre heures, pour y rendre la Justice à votre ordinaire, en vertu de la Déclaration qui y sera envolée, et ne vous assembler nulle part ailleurs sous quelque prétexte que se soit, sous peine de désobéissance et de privation de votre Charge. Et la présente n'étant à autre fin, je prie Dieu qu'il vous ait, Monsieur, en sa sainte garde. Ecrit à Paris le vingt Juillet 1720." Mémoires de la régence S. A. R. Mgr. le Duc d'Orléans durant la minorité de Louis XV., Roi de France. (Amsterd. 1729.) Tome 3. pag. 15.

31) Mémoires de la regence etc. Tome 2. pag. 144 sq.

fes von Paris verfolgten die Geistlichen die Jansenisten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Vexationen, verweigerten den Sterbenden die Sacramente, wenn sie nicht schriftlich die Annahme der Bulle erklärten u. dergl. m. Die geistliche Gerichtsbarkeit ergriff die Gelegenheit mit Begier, um sich auf Kosten der weltlichen, ja der Gerechtigkeit überhaupt auszudehnen. Im J. 1750 brach der Kampf zwischen dem Parlamente, welches gegen diesen Unfug remonstrirte, und dem Hofe und dem Erzbischofe von Neuem aus. Vergebens bot das Parlament Alles auf, um den König von den Gefahren zu überzeugen, mit welchen der fanatische und hierarchische Eifer der jesuitischen Partei drohte. Am 18. April 1752 erklärte es durch ein Arret, daß es die Bulle für keinen Glaubensartikel anerkenne, daß es nicht aufhören werde, dem daraus entstandenen Scandale entgegen zu arbeiten, und daß es nicht dulden werde, daß man die eines solchen Scandals Angeklagten der Justiz entziehe. In der That verwandte es den größten Theil seiner Zeit darauf, den Geistlichen, welche die Ertheilung der Sacramente verweigerten, den Proceß zu machen. Von allen Seiten liefen in dieser Hinsicht Klagen bei ihm ein. Die übrigen Parlamente folgten seinem Beispiele. Es befahl durch Arrets den widerspenstigen Geistlichen, die Sacramente zu ertheilen, der königliche Conseil verbot es ihnen. Die Beschlüsse beider Collegien lagen im fortwährenden Kriege mit einander. Das Parlament erwarb sich in diesem Kampfe eine große Popularität, während die jesuitische Partei dem Volke immer verhaßter wurde. Als der König am 30. April 1753 sich abermals geweigert hatte, eine Vorstellung des Parlaments entgegenzunehmen, stellte es alle Functionen bis auf die Maßregeln gegen die Anmaßungen der Geistlichen ein, und versagte am 5. Mai den Lettres de jussion, durch welche ihm der König die Wiederaufnahme seiner gewöhnlichen Verrichtungen befahl, den Gehorsam. Am folgenden Tage wurden die Chambres des Enquêtes und des Requêtes verbannt. Die Grand' Chambre, die man wegen persönlicher Verhältnisse mehrer Räthe nicht gefürchtet hatte, verlangte das Schicksal der übrigen Kammern zu theilen, und machte sich durch Verhaftsbefehle gegen einige Geistliche desselben würdig. Sie wurde am 10. Mai nach Pontoise verbannt. Um das Parlament in jurisdictionärer Hinsicht zu ersetzen, wurde eine Chambre des vacations unter dem Titel einer Chambre Royale errichtet, deren Einregistrirung die Prévôté du Chatelet, welche man damit beauftragte, verweigerte. Sie wurde dazu gezwungen. Ein Verbrecher, welcher vom Chatelet verurtheilt war, appellirte an die Chambre Royale, welche jenes Urtheil bestätigte. Das Chatelet verweigerte die Vollziehung, weil die Appellation ans Parlament gehen müsse. Der Referent wurde in die Bastille geworfen. Sofort stellte das Chatelet seine Functionen ein. Die Chambre Royale war ein Gegenstand des Spottes — kurz, es schien mit der Justiz in Paris zu Ende gehen zu wollen. Die Geburt eines Prinzen diente zum Vorwande, um das Parlament in Gnaden zurückzuberufen (27. Aug. 1754). Der Präsident Maupeou brachte es beim Könige sogar dahin, daß der Erzbischof von Paris aus der Stadt verwiesen wurde. Auch die Sorbonne mußte sich dem Parlamente fügen. So schien die constitutionaire Partei überwunden zu sein. Da entstanden neue Streitigkeiten zwischen dem Parlament und dem Hofe über die Jurisdiction des Grand Conseil und über neue Steuern, die der Hof wegen des in Aussicht stehenden amerikanischen Krieges auferlegen wollte. Im J. 1756 errichteten sogar sämmtliche Parlamente einen Bund unter einander. Am 21. Aug. hielt der König ein lit de justice zu Versailles, in welchem die neuen Steueredicte einregistrirt wurden. Das Parlament protestirte nachher gegen die Rechtsbeständigkeit dieses lit de justice. Jetzt rührte sich auch die constitutionaire Partei wieder. Fast alle Parlamente machten dem Könige darüber Vorstellungen. Der König hielt am 13. Dec. ein neues lit de justice. Drei neue Edicte wurden verlesen; das eine befahl die Annahme der Bulle Unigenitus, wenn schon sie keine Glaubensnorm enthalte, und erklärte die Verweigerungen der Sacramente für einen Fall der geistlichen Gerichtsbarkeit, vorbehältlich des appel comme d'abus; das zweite traf einige organische Bestimmungen für das Parlament, das dritte hob die dritte und vierte Chambre des Enquêtes auf (es gab deren damals noch fünf). Alle Parlamentsmitglieder bis auf die Présidens-à-Mortier und zehn Räthe reichten ihre Entlassung ein. Sie wurde angenommen, und das Parlament war als aufgelöst anzusehen. Die Constitutionisten triumphirten und trieben ihr Wesen ärger als je. Im Jahre darauf wurde die Grand' Chambre hergestellt, um über ein gegen den König unternommenes Attentat zu richten. Eine Hofpartei soll diese Herstellung jedoch hauptsächlich deshalb betrieben haben, um sich des Parlaments gegen die Marquise von Pompadour zu bedienen. Auch die übrigen Kammern mußte man in demselben Jahre zurückberufen, da es an Gelde fehlte, um die Mitglieder abzukaufen. Den Streit über die Bulle, dessen der Hof wie der Papst überdrüssig geworden war, beschwichtigte ein vermittelndes Breve Benedict's XIV. Erlöschen konnte dieser Streit erst mit Aufhebung des Jesuiterordens. Sie ist als ein Verdienst sämmtlicher Parlamente, und insbesondere des pariser anzusehen. Seine Arrets vom 6. Aug. 1762, 22. Febr. 1764 und 9. März desselben Jahres bereiteten das königliche Edict vom November 1764 vor, durch welches der Orden definitiv aufgelöst wurde [32]).

Ein anderer stehend gewordener Gegenstand des Haders zwischen dem Parlamente und dem Könige waren die schmählichen Steuerauflagen, durch die sich der Hof — denn nur dieser war der Strudel, welcher die Kräfte des Landes verschlang — aus der bodenlosen Zerrüttung der Finanzen immer von Neuem emporzuarbeiten suchte. Fast zu jedem in dieser Beziehung erlassenen Edicte mußte die Anerkennung des Parlaments erzwungen werden. Seine Renitenz verwickelte es in heftige Streitigkeiten mit dem Kanzler Maupeou, dem es nach der Verbannung seines Bundesgenossen, des Herzogs von Choiseul, unterlag.

32) Vergl. über die mitgetheilten Einzelheiten die Hist. du Parl. de Paris. Cap. 44—66.

Nach einem 1770 vom Könige gehaltenen lit de justice, in Folge deſſen es mit dem Beifall vieler Prinzen von Geblüte und Pairs ſeine richterlichen Functionen einſtellte, wurde es 1771 aus Paris verwieſen, und bald darauf nebſt den übrigen Parlamenten ganz aufgehoben, zu welchem Zwecke man die Stellen confiscirte. Statt deſſen wurden Oberappellationsgerichte (ſpottweiſe Parlemens Maupeou genannt) errichtet; denn Maupeou erklärte den König für den einzigen Geſetzgeber, der dem Parlamente zwar Vorſtellungen erlaube, nach zweimaliger Abweiſung derſelben aber unbedingten Gehorſam zu fodern habe. Ludwig XVI. ſtellte die Parlamente 1774 auf den Rath des Miniſters Maurepas wieder her. Die Reformen, auf welche dieſer König, dem Geiſte der Zeit nachgebend, ſich einließ, waren dem Parlamente bei ſeiner conſervativen Richtung, wie der hohen Ariſtokratie ein Dorn im Auge, und bewirkten eine Cooperation beider Auctoritäten, durch welche die Regierung um Sicherheit und Planmäßigkeit gebracht, und die Nation, die ſich weder hier noch dort vertreten ſah, um Vertrauen und Abhilfe zugleich betrogen wurde. Die Miniſter Turgot und Lamoignon-Malesherbes, welche dieſe Abhilfe unternommen hatten, mußten jener Faction weichen. Gleich Anfangs lehnte ſich das Parlament gegen ein Edict auf, welches den Getreidehandel freigab; es gewann den Pöbel und verurſachte einen Aufruhr (la guerre des farines), der durch ein Amneſtiedecret vom 17. Mai 1775 beſchworen wurde. Andere Remonſtrationen in einem unzeitig conſervativen Sinne folgten; die lits de justice, welche Ludwig XVI. wagte, waren nicht geeignet, Eindruck auf das Parlament zu machen. Das Deficit der Finanzen, welches zuletzt noch durch den nordamerikaniſchen Krieg von 1778 — 1783 aufs Unerhörte geſteigert worden war, machte neue Steuern unvermeidlich; aber grade in dieſem Punkte war der Widerſtand des Parlaments aus alter Gewohnheit um ſo hartnäckiger, als er in den Augen des ſchon ſchwer genug gedrückten Volks beifallswürdig erſchien. Als die 1787 berufenen Notabeln des Reichs den Vorſchlag des Finanzminiſters Calonne, eine allgemeine Grundſteuer und eine erhöhte Stempeltaxe zu erheben, abgelehnt hatten, ſollte das Parlament in einem lit de justice gezwungen werden, dieſe Steuern, die beſonders den beiden erſten Ständen läſtig zu fallen drohten, zu genehmigen. Es erklärte das lit de justice für ungültig und widerſetzte ſich ſo hartnäckig, daß es (1787) nach Troyes verbannt wurde. Die allgemeine Aufregung zwang den König, es bald darauf zurückzuberufen. Unterſtützt von der Partei des Herzogs von Orleans verwarf es den Plan einer Anleihe von 450 Millionen Livres. Als darauf der Herzog von Orleans und zwei Parlamentsmitglieder verhaftet wurden, erhob es laut ſeine Stimme gegen den mit den Lettres de cachet getriebenen Misbrauch. Nunmehr hob der König am 8. Mai 1788 ſämmtliche Parlamente auf und errichtete dafür eine Cour plenière, welche die richterlichen Functionen des Parlaments verſehen ſollte. Alle dieſe Maßregeln waren ohnmächtige Verſuche, dem bereits ausbrechenden Sturme der Revolution entgegenzuwirken. Necker betrieb ſofort nach ſeiner Berufung die Wiedereinſetzung der Parlamente. Von da an handelte das pariſer Parlament den dringenden Mahnungen der Zeit gemäß, die bereits in der ganzen Nation und insbeſondere in der zweiten Verſammlung der Notabeln (vom 5. Nov. 1788) ein nicht mehr zu übertäubendes Echo fanden. Es beantragte beim Könige die gleichmäßige Beſteuerung aller Stände, Preßfreiheit, Abſchaffung der Lettres de cachet; es beſtand endlich auf Zuſammenberufung der Reichsſtände. Die letztern entſchieden bekanntlich die Revolution, und Eins der erſten Opfer derſelben waren die Parlamente, welche 1790 für immer aufgehoben, oder vielmehr in jenes höhere Organ des Nationalwillens aufgehoben wurden.

Einem ähnlichen Schickſale gingen die Pairs entgegen. Im weitern Sinne umfaßte dieſe Würde die Prinzen von Geblüte, die legitimirten Prinzen, die ſechs geiſtlichen Pairs und die weltlichen Pairs, deren es zuletzt 37 gab. Sie waren die erſten Unterthanen des Königs und hatten außer dieſem Range keine andern Vorzüge mehr, als einen privilegirten Gerichtsſtand, die Functionen zur Verherrlichung der königlichen Majeſtät, wie namentlich bei Krönungen, das Recht, den Verhandlungen des Parlaments als geborene Ehrenmitglieder deſſelben beizuwohnen, die Prärogativen des Adels überhaupt und die Macht, unter Umſtänden eine politiſche Partei zu bilden, die für ihre particulären Intereſſen bald mit dem Hofe, bald gegen ihn operirte. In letzterer Beziehung verbanden ſich ihre Unternehmungen meiſtens mit denen des Parlaments; eine feſtere organiſche Verbindung mit demſelben hatten ſie nicht mehr. Ihre urſprüngliche Bedeutung als eigene, in den politiſchen Organismus der Monarchie nach beſtimmten hiſtoriſchen Geſichtspunkten eingefügte, Corporation war ſchon in der vorigen Periode verſchwunden, indem ihr Lehnsfürſtenthum vor der aufſteigenden Sonne des unumſchränkten Königthums und ſeines Beamtenthums zergangen war und die Pairsgerichtsbarkeit ſich in die oberſte Gerichtsbarkeit des Parlaments aufgehoben hatte. Ihren Unterſchied von dem letztern ſuchten ſie in der Erinnerung an ihre frühere ſelbſtändige Auctorität zuweilen noch in kleinlichen Äußerlichkeiten zu behaupten, bei denen das Parlament ſich freilich nicht großherziger bewies. Es kam z. B. zu Streitigkeiten darüber, ob bei den lits de justice, in denen die Pairs den König ins Parlament zu begleiten pflegten, die Pairs vor den Parlamentsmitgliedern abſtimmen ſollten, oder nach ihnen. Ludwig XIV. entſchied für das Erſtere; für die gewöhnlichen Sitzungen, in denen der König nicht anweſend war, behaupteten die Präſidenten das Recht, ihre Stimme zuerſt abzugeben. Unter der Regentſchaft des Herzogs von Orleans beſtimmte außerdem ein Edict den Vorrang der Pairs vor den Présidens-à-Mortier. Übrigens behielt das Parlament den Titel einer Cour des Pairs für die geeigneten Fälle bei, verſäumte aber nicht, dies bei Gelegenheit außer aus dem Rechte der Pairs, ſeinen Sitzungen beizuwohnen, auch daraus zu erklären, daß es berufen ſei, über die Pairs zu richten. — Im J. 1711 traf eine

Verordnung statutarische Bestimmungen für die Pairsschaft, unter Anderem über die Successionsordnung, bei welcher in der Regel die Frauen ausgeschlossen sein sollten.

Wir wenden uns zu den Reichsständen. 175 Jahre lang aus dem Kreise des absoluten Königthums verbannt, erstehen sie am Ende dieser Periode als eine Macht, an welcher der tausendjährige Bau dieses Königthums mit allen seinen Anhängseln zerschellt, indem es einen verzweifelten Versuch wagt, diese Macht zu der seinigen zu machen.

Im Anfange wie am Ende dieser Periode findet man als Ersatz für die Reichsstände Versammlungen der Notabeln des Reichs, d. h. der bedeutendsten Männer aller Stände, welche der König auserwählte; denn in Frankreich war jede organische Form unterhalb des Königthums möglich, weil keine eine selbständige Wirklichkeit hatte. Heinrich IV. berief solche Notabeln (nämlich weltliche Große, Prälaten, Viele vom Adel und Justiz- und Finanzbeamte) 1596 zu einer Versammlung nach Rouen, um sie über die Finanzen berathen und durch sie die Geldmittel bewilligen und anweisen zu lassen, die er zur Fortsetzung des Krieges gegen seine Feinde nöthig hatte. Durch die Macht seiner Persönlichkeit und indem er sich in seiner Eröffnungsrede im Voraus der Auctorität dieser Versammlung unterwarf [33]), begründete er die Competenz derselben in einer Angelegenheit, über welche nur die Reichsstände zu entscheiden gehabt haben würden — aber Reichsstände, welche noch kurz zuvor von seinen Feinden versammelt worden waren, um ihn vom Throne auszuschließen. In den letzten Jahren dieser Periode berief der Hof die Notabeln, um die Finanzplane Calonne's durchzuführen, welche der allgemeinen Finanznoth abhelfen sollten; allein dies war ein Act der Verzweiflung, durch welchen der Hof die Reichsstände nicht abermals zu umgehen vermochte, sondern sie neu ins Leben rief, um ihnen zu unterliegen.

Zum letzten Male waren die Reichsstände 161⅘ unter der Regentschaft versammelt gewesen. Die formelle Ordnung ihrer Zusammenberufung und ihrer Verhandlungen, welche sich in der vorigen Periode durch Gewohnheit und einzelne Reglements herausgebildet hatte, war natürlich nicht im Stande gewesen, den Mangel ihrer grundgesetzlichen Nothwendigkeit zu ersetzen und sie dadurch vor dem Verschwinden zu bewahren. Diese noch 1614 beobachtete Ordnung bestand den Hauptpunkten nach in Folgendem. Das Reich wurde Behufs der reichsständischen Wahlen in Gouvernements getheilt, deren Zahl die Regentschaft Maria's von Medicis auf zwölf bestimmte. Die Wähler hatten das Recht, ihren Abgeordneten besondere Vollmachten im Betreff der Berathungsgegenstände zu ertheilen; daher der König den Wählern durch Mandemens im Voraus eröffnen ließ, welche Hauptpunkte er zur Berathung bringen lassen wolle. Zugleich wurden die Abgeordneten hinsichtlich der Namens ihres Wahlbezirks zu stellenden Beschwerde instruirt und bevollmächtigt; diese Beschwerden wurden zusammengestellt und so die Beschwerde der ganzen Versammlung gebildet. Die Stände verwilligten die gefoderten Subsidien unter der Bedingung der Abstellung dieser Beschwerden, und diese erfolgte, freilich oft erst lange nachher und auch nur, in soweit der Hof sich dazu entschließen konnte, in Form einer allgemeinen Verordnung, namentlich, was die Reichsstände von 1614 betrifft, durch den sogenannten Code Michaud von 1629. — Die Zahl der Abgeordneten war nicht immer gleich; in der Reichsversammlung von 1614 saßen 163 geistliche, 136 vom Adel und 195 vom dritten Stande; seit den beiden Versammlungen von Blois hatten sich die Abgeordneten des Adels gegen die der beiden übrigen Stände vorzugsweise vermehrt und am wenigsten die des dritten Standes; doch wurde nicht nach Köpfen, sondern nach Sectionen, deren, der Zahl der Gouvernements entsprechend, zwölf waren, gestimmt, und zwar so, daß in jeder Section jeder Stand votirte und jede Section eine Stimme hatte.

Die États généraux von 1614 begriffen ihre Aufgabe so wenig, daß kein gemeinsames Handeln zu Stande kam, sondern jeder Stand nur auf seine Sonderinteressen bedacht war. Der Antrag des dritten Standes auf grundgesetzliche Sicherstellung der königlichen Auctorität gegen die geistliche Gewalt wurde, wie angeführt, von der Geistlichkeit und dem Adel bekämpft; dagegen verlangte jene vergebens die Promulgation des tridentinischen Concils.

Während die États généraux ins Vergessen geriethen, führten die États particuliers einiger Provinzen (Pays d'Etats, nämlich Languedoc, Bretagne, Burgund, Provence, Dauphiné, Flandern nebst Artois, Hainaut und Cambresis und Pau) ein spärliches, auf keiner festern Basis beruhendes, Dasein fort. Sie bewilligten dann und wann Subsidien und brachten Beschwerden vor den Thron, verhandelten auch über ihre Finanzen und andere Interessen der Provinz; am rührigsten bewiesen sich die Stände von Languedoc.

Was die einzelnen Stände anbetrifft, so unterlag

1) die Geistlichkeit zwar einerseits dem königlichen Absolutismus, indem namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit und selbst die geistliche Gewalt überhaupt, d. h. die Gewalt der kirchlichen Obern, in geistlichen Dingen durch die weltliche erheblich eingeschränkt und vor Allem in weltlichen Angelegenheiten der Grundsatz einer vollkommenen Unabhängigkeit der letztern von der erstern festgehalten und ausgebildet wurde; andererseits aber gewann die Geistlichkeit in den Assemblées du Clergé ein wichtiges Mittel zur Bewahrung ihrer corporativen Rechte als politischer Stand. In ersterer Beziehung gaben die Anmaßungen des römischen Hofes auch jetzt noch dem Königthume häufig die Veranlassung, die Unabhängigkeit seiner weltlichen Auctorität gegen das geistliche Element überhaupt festzustellen; und die oben genannten vier Sätze von 1682 beweisen, wie die französische Geistlichkeit, der es in diesem Falle, wie in andern Fällen, nach wie vor auf die

33) „Je ne vous ai point ici appellez, comme faisoient mes Prédécesseurs, pour vous obliger d'approuver aveuglement mes volontés; je vous ai fait assembler, pour recevoir vos conseils, pour les croire, pour les suivre, en un mot pour me mettre en tutelle entre vos mains." Hist. du Roy Henri le Grand par *Hardouin de Perefixe.* (Paris 1662.) pag. 242.

Bewahrung der Freiheiten der gallikanischen Kirche ankommen mußte, selbst mit dem Königthume gemeinschaftliche Sache machte, obschon sie sich hierin gegen die Anfechtungen des Papstes Innocenz XI. und seiner Nachfolger, besonders Alexander's VIII., nicht consequent blieb, und endlich der französische Hof selbst durch die Annahme der Bulle Unigenitus sich der ihm durch jene vier Sätze gesicherten Unabhängigkeit gradezu wieder begab. — Als Rechtsmittel nicht blos gegen die Eingriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit in die weltliche, sondern überhaupt gegen Misbräuche der geistlichen Gewalt in rechtlicher Beziehung, sei es zur Beeinträchtigung der Freiheiten der gallikanischen Kirche, oder des bestehenden kirchlichen Rechts, wurde der appel comme d'abus ausgebildet, und zwar in dem Maße, daß die Ergreifung desselben zu den Amtsobliegenheiten des Procureur général gehörte und keiner Verjährung unterworfen war. Selbst gegen päpstliche Bullen konnte dieses Rechtsmittel in den gedachten Fällen und wegen Verletzung der Concordate und der zum Schutze der Kirche und des Kirchenrechts erlassenen Verordnungen verfolgt, mußte dann aber gegen die die Bulle veröffentlichende und vollziehende Behörde gerichtet werden. In der Regel erkannten die Parlamente über den appel comme d'abus, in gewissen Fällen auch der Grand Conseil, oder der Conseil des parties. Umgekehrt stand ein solcher Recurs auch gegen die Eingriffe der weltlichen Macht in die geistliche zu.

Die Assemblées du Clergé, welche schon 1561 entstanden und sich bis zu Ende dieser Periode erhielten, wurden ursprünglich durch einen Vertrag zwischen der Geistlichkeit und dem Könige veranlaßt, zu Folge dessen die erstere dem letztern eine Unterstützung zur Bekämpfung der Reformirten zusagte. Diese Unterstützung reichte nicht aus; es traten überhaupt Umstände ein, welche eine mehrmalige Wiederholung des Vertrags bewirkten und dem Staate eine regelmäßige Beisteuer der Geistlichkeit (décimes ordinaires, ein Ausdruck, welcher an die alten früher erwähnten décimes erinnert) verschafften. Alle fünf Jahre versammelten sich nun Abgeordnete der höheren und niederen Geistlichkeit des Landes, um das Rechnungswesen über jene Beisteuer zu besorgen. Auch außerordentliche Versammlungen fanden statt, wenn der König noch décimes extraordinaires in Anspruch nahm. Die nächste Folge war, daß die Geistlichkeit auf diese Weise sich eine eigene, nur von ihr abhängige Finanzverwaltung schuf. Mit der Zeit aber bildeten sich diese Assemblées, welche 1625, 1646 und 1715 durch Statuten genauer regulirt wurden, zu festen Organen für die Standesangelegenheiten der Geistlichkeit aus, sodaß diese dadurch eine ständische Selbständigkeit und Garantie wie keiner der beiden andern Stände erlangte. Es gingen aus diesen Versammlungen allgemeine Erklärungen über kirchliche und rein geistliche Angelegenheiten hervor, wie z. B. die vier Sätze von 1682. Selbst der König legte ihnen Fragen vor. Nicht so zweifellos war das von den Assemblées in Anspruch genommene Recht, anstößige Schriften zu verurtheilen und die Amtshandlungen einzelner Geistlichen zu untersuchen; vielmehr kam es darüber wiederholt zu Rechtsstreitigkeiten vor dem Parlamente, oder vor dem Grand Conseil. Übrigens bedurfte es zu diesen Versammlungen, wie zu den Synoden der Erlaubniß des Königs, der auch den Ort der Versammlung bestimmte und dieselbe durch Commissarien beschickte, auf deren Antrag ihm ein don gratuit verwilligt zu werden pflegte.

2) Vom Adel ist aus dieser Periode Nichts zu berichten, was der organischen Ausbildung einer bestimmten politischen oder socialen Idee desselben ähnlich sähe. Aus dem Feudalismus hervorgegangen und in soweit dem Absolutismus wie dem Volksthume gleich sehr ein Stein des Anstoßes sah er sich in einer Zeit, wo ihm jene historische Basis von beiden Seiten her (von Seiten des Volkes freilich nur sehr mittelbarer Weise) mehr und mehr verengt, ja ganz genommen wurde, von der allgemeinen Entwickelung gewissermaßen im Stiche gelassen; und sofern er sich nicht damit begnügte, sich im Hofleben und in der blendenden Sonne des Absolutismus zu spiegeln, sondern nach der Behauptung seiner früheren historisch-politischen Bedeutung strebte, konnte dies Streben nur auf ein Widerstreben gegen die ganze Richtung der Zeit hinauslaufen. Er verhärtete sich in dieser Periode zu einer anorganischen Beschwerde der Nation, die von der Revolution radical ausgeschieden wurde; denn sein Bestreben beim Heranrücken der letzteren, sich gleich den nationalen Interessen in Fluß zu setzen, blieb ein einseitiges, oder konnte nur seine vollständige Selbstauflösung zur Folge haben. — Die Standesvorrechte, welche ihm geblieben waren — im Ganzen hatte er sie bis auf die bedeutend eingeschränkte Patrimonialgerichtsbarkeit sämmtlich bewahrt — dienten nur dazu, ihn beim Volke verhaßt zu machen, anstatt ihm, wie früher, ein Übergewicht zu geben. Unter diesen Vorrechten kommen jetzt besonders seine Befreiung von der taille personnelle und zum großen Theile auch von der Grundsteuer, seine Befreiung von den gewöhnlichen Militairlasten und Dienstpflichtigkeiten, seine ausschließliche Fähigkeit zu gewissen Ämtern, seine unbeschränkte Fähigkeit zur Erwerbung von Rittergütern, allodialen oder Feudalherrschaften (— die Bürgerlichen hatten bei solchen Erwerbungen die sogenannten Francsfiefs an den König zu zahlen —), sein privilegirter Gerichtsstand in Criminalsachen (vor der Grand' Chambre der Parlamente) und in Civilsachen (vor dem Bailli oder Senechal und vor dem Präsidialgerichte) in Betracht. Außerdem hatte der Adel sein eigenes Privatrecht, dessen Quelle vorzugsweise die Coutumes bildeten. Es bezog sich besonders auf seine Familienverhältnisse. — Den obersten Rang nahmen die Prinzen (Illustres) und die Pairs mit ihren Duchés Pairies ein, dann folgten die Chevaliers und Seigneurs oder die Ritter und Grundherren, bei welchen sich die alten Benennungen Baron, Châtelain, Duc, Comte und Vicomte erhielten — endlich die Noblesse simple, nämlich die Ecuyers und die bloßen Gentilhommes, zu welchen die Geadelten gehörten. Die Haute Noblesse bezeichnete Nichts weiter, als den Gegensatz zu dem (erblichen) Briefadel. Von der Noblesse de Robe und der Noblesse d'épée ist schon oben bei der Gesetzgebung die Rede gewesen. Alle

diese Erwerbsarten gaben die Privilegien des Adels. Außerdem gab es eine Art von Ehrenadel, welcher dieser wichtigern Privilegien nicht theilhaftig war, wie der Adel der Doctoren der Rechte (Noblesse comitive), der Adel der höchsten obrigkeitlichen Beamten in den Städten, welcher auf die Nachkommen überging (Noblesse de Cloche, de Ville, d'Échevinage, de Mairie oder de privilége), der Adel bürgerlicher Rittergutsbesitzer. Die pariser Bürger hatten seit Karl V. das von mehren Königen bestätigte Recht, Wappen zu führen und im ganzen Reiche Allodien und Lehen zu erwerben, ohne für letztere eine Abgabe zu bezahlen. — In den Zeiten der Ligue hatten sich viele Reiter den Adel angemaßt; Heinrich IV. und noch Ludwig XIII. und Ludwig XIV. nahmen deshalb eine Reinigung vor.

3) Den eigentlichen Fonds der Nation bildete der dritte Stand, nicht weil er im Laufe dieser Periode eine entschiedene politische Bedeutung behauptet hätte, vielmehr vollendete und besiegelte der Absolutismus jetzt die schon in der vorigen Periode gelungene Unterdrückung der städtischen Jurisdiction und selbständigen Verwaltung, und mit dem Verschwinden der Reichsstände verlor besonders der Tiers-état die sichere Haltung — sondern weil grade in ihm der Ausbruch des absoluten Widerspruches sich vorbereitete, den der Absolutismus in sich schloß.

Durch die Einrichtung der königlichen Lieutenants généraux de Police und der Polizeicommissaire unter Ludwig XIV. verloren die Städte auch den Rest ihrer Polizeigewalt. Ebenso fuhr das Königthum fort, ihre Finanzverwaltung einzuschränken, sodaß ihnen die selbständige Erhebung und Repartition ihrer Steuern, sowie die freie Verfügung über ihre Einkünfte verkümmert wurde. Ludwig XIV. schonte selbst ihr Recht nicht, ihre Behörden selbst zu ernennen. Im J. 1692 errichtete er neben den bestehenden verkäufliche und erbliche Municipalämter. Er ging in dieser Usurpation noch weiter, als die Städte die neugeschaffenen Ämter an sich kauften, denn nun wurden solche Ämter für ihn doppelt einträglich. Eine Verordnung von 1717 stellte zwar die freien Magistratswahlen in den Städten wieder her; bald aber fand man sich genöthigt, jene Finanzquellen wieder zu eröffnen; sie wurden seitdem bis zur Revolution bald wieder abgeschafft, bald wieder hergestellt.

Während von einem politischen Gewichte des dritten Standes, selbst wenn man seine Theilnahme an den ständischen Berathungen der einzelnen Provinzen berücksichtigt, kaum die Rede sein kann, lief seine rechtliche Bedeutung auf die sogenannte Vollberechtigung seiner Angehörigen (bourgeois und vilains) hinaus, d. h. man konnte sich dafür, daß man von einem Rechtsgenusse, wie die beiden ersten Stände ihn hatten, ausgeschlossen war, mit einer Rechtsfähigkeit trösten, welche den Leibeigenen versagt war. Dieses Rechtsgebiet des dritten Standes lag also in sehr engen Schranken; dagegen hatte er die drückenden Staatslasten fast allein zu tragen. Die Verachtung der beiden ersten Stände ruhte auf ihm, sie wurzelte in Vorurtheilen gegen seine volle Rechtsfähigkeit, welche ihm dieselbe de facto verdarben, so sehr die Doctrin es auch liebt, die Vollberechtigung als ein Merkmal des dritten Standes aufzustellen. Siéyes, der 1789 Abgeordneter des dritten Standes war, nahm in seiner berühmten Schrift: Qu'est-ce le tiers-état? keinen Anstand, diese Frage mit „Rien" zu beantworten.

Und dennoch sollten Königthum, Geistlichkeit und Adel durch den dritten Stand überwunden werden. Einmal nämlich lebten und webten Geistlichkeit und Adel so gut, wie das Königthum, in dem absolutistischen Glaubensbekenntnisse; sie waren aber dadurch unter sich uneins, daß sie die absolutistische Macht einander misgönnten, und schwächten sich auf diese Weise gegenseitig. Dagegen war der dritte Stand an sich die natürliche Einheit des Widerstandes gegen den Absolutismus — ein Verhältniß, welches zum Verderben des letzteren ausschlagen mußte, sobald die Zeit gekommen war, wo jener Widerstand aus seiner Passivität zur Activität überging. Zweitens war der dritte Stand allein die Sphäre des reinen Privatrechtes, d. h. die Sphäre, in welcher die Idee der freien Persönlichkeit allein im Stande war, auf sich selbst und auf ihr Verhältniß zum Staate einzugehen, ein Punkt, der in der Entwickelung einer Nation, wie die französische, ebenso wenig ausbleiben, als ohne eine wesentliche Umkehr der bisherigen Resultate dieser Entwickelung eintreten konnte. Das Königthum und die beiden ersten Stände entbehrten mit dem praktischen Bedürfnisse auch aller theoretischen Empfänglichkeit für jene Idee, wol aber standen sie, und vorzugsweise das erstere in der engsten negativen Beziehung zu derselben. Es liegt im Wesen des Absolutismus, daß er die Souverainetät zu einem Privatrechte macht, welches aber der äußern Erscheinung und Bethätigung nach den Charakter des öffentlichen Rechtes beibehält und sich dadurch am sichersten in den Stand setzt, die Rechtsinteressen der Beherrschten sammt und sonders unter sich gefangen zu halten. Die einzelne Besonderheit des Souverains prätendirt hier, zugleich die Allgemeinheit zu sein. Der Absolutismus hebt also die Idee der freien Persönlichkeit in sich auf und behandelt die Bestrebungen derselben, sich privatrechtlich zu verfestigen und für sich zu setzen, in dem Maße als Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes, in welchem sie mit seiner eigenen absoluten Privatrechtlichkeit unverträglich sind. Daher kommt es eben unter der Herrschaft des Absolutismus zu keiner allgemeinen Gesetzgebung über das Privatrecht, welche nicht umhin könnte, das Princip der freien Persönlichkeit anzuerkennen und die Sphäre desselben in ein freies Verhältniß zu der Sphäre des Staates zu setzen; wol aber gibt es eine Anzahl einzelner privatrechtlicher Gesetze und einen gewissen Eifer für die Umwandlung des Gewohnheitsrechtes in geschriebenes Recht; denn dadurch weiß der Absolutismus dem Privatrechte den Rückhalt zu nehmen, durch den es sich der Unterordnung unter seine eigene Privatrechtlichkeit entzieht. Natürlich kann es ihm dabei nicht einfallen, das Privatrecht zu cassiren; es genügt ihm, dasselbe gegen die ihm zu Grunde liegende Idee zu isoliren und dadurch zu einem bloßen Factum zu machen, welchem das Bewußtsein seiner tiefern sittlichen Bedeutung und Unverletzlichkeit und die Macht,

sich demgemäß über ein gewisses Maß hinaus frei zu entwickeln, entfremdet wird. Daher ließ es die constituirende Nationalversammlung von 1789 ihr Erstes sein, die unverletzlichen Rechte des Menschen und Staatsbürgers zu proclamiren. Durch diese Erklärung emancipirte der dritte Stand sein eigenthümliches Element, die Idee des Privatrechtes, von jenem absolutistischen Joche; in dieser Idee lag die positive Initiative zur Revolution, denn fast unmittelbar wurde nunmehr auch das öffentliche Recht als das Gemeinsame aller individuellen Rechtsinteressen zu einer Angelegenheit des Volkes. — Drittens konnten, wie sich aus dem Vorigen schon von selbst ergibt, die neuen socialen und politischen Ideen, welche sich schon im 17. und besonders im 18. Jahrh. gegen den Absolutismus auflehnten, nur im dritten Stande Wurzel schlagen; ja der auf ihm lastende Druck führte ihn in einer Zeit hoher Cultur schon von selbst auf die ideale Conception der ihm angeborenen, aber vorenthaltenen Rechte und verhalf ihm dadurch mit der Zeit zu einer Macht, welcher seine Widersacher nichts Gleiches entgegenzusetzen hatten.

Es dürfte am Orte sein, hier der Jurisprudenz dieser Periode, in sofern sie sich des Privatrechts annimmt, sich also auf den eigenthümlichen Standpunkt des dritten Standes stellt — hiernächst aber der französischen Social- und Rechtsphilosophie zu gedenken, welche sich über alle derartigen Standpunkte erhebt, jedoch grade für den dritten Stand geschaffen scheint.

Die Hauptsubstanz des Privatrechtes bilden neben dem römischen und kanonischen Rechte die Coutumes [34]), welche vorzugsweise im Norden zu Hause sind, jedoch auch in den pays du droit écrit vorkommen. Ihre nächsten Erkenntnißquellen sind die officiellen Redactionen, deren die vorige Periode eine große Menge geliefert hat, während in der gegenwärtigen nur sehr wenig dafür geschieht, oder nur wenig zu thun übrig bleibt, wogegen die Jurisprudenz sich desto eifriger mit ihnen beschäftigt. Diese Redactionen enthalten nun zwar neben den Coutumes des dritten Standes auch die der beiden ersten Stände, welche letztere, meistens Vorzugsrechte und zwar entweder eigentliche Privilegien, oder solche privatrechtliche Normen, in denen sich eine höhere Rechtsfähigkeit ausspricht, dem ordinären Privatrechte des dritten Standes seinen untergeordneten Rang fühlbar zu machen und ihm etwas dem Meduſenhaupte des Absolutismus Ähnliches unmittelbar entgegen zu halten geeignet sind. Gleichwol besitzt der dritte Stand in jenen Redactionen eine feste Gewähr seines Rechtes, auf die er vertraut und in seiner Weise stolz ist; er ist durch sie zu dem Bewußtsein gekommen, daß er ein Recht habe, welches seiner eigenen Überzeugung und Bildungskraft angehört und einer gleichen gesetzlichen Sanction, wie das Recht der bevorzugten Stände, fähig und würdig erachtet ist; dieses Bewußtsein erlangt aber in der gegenwärtigen Periode die ihm in der vorigen noch abgehende empirische Totalität und Solidarität; denn theils ist dieselbe in dem von Heinrich IV. geschaffenen Zustande allseitiger Harmonie unmittelbar erlebt worden, und wird gewissermaßen in der Erinnerung an diesen Zustand, der dem dritten Stande noch lange als ein Ideal seiner Freiheit und staatsbürgerlichen Würde vorschwebt, ferner erlebt, theils ist sie eine unwillkürliche Folge des sich vollendenden Absolutismus, unter dessen Herrschaft der dritte Stand sich mehr und mehr consolidirt. — Für die Jurisprudenz aber war der Abstich zwischen den Coutumes der ersten Stände und denen des dritten Standes kein Grund, die letztern gering zu achten. Wie das Königthum unter Ludwig XIV. sich die Aufgabe stellte, die französische Nation zu einer großen und ruhmreichen zu machen, so war die Jurisprudenz von dem Streben beseelt, das Recht dieser Nation unter dem gleichen Gesichtspunkte aufzufassen und zu behandeln. Sie leistete dadurch dem eigentlichen Fonds dieser Nation einen reellen Dienst, während das Königthum es nur bis zu einem täuschenden Scheine brachte. Sie stand ganz und gar auf dem Rechtsgebiete des dritten Standes, indem sie es sich zur Aufgabe machte, aus den verschiedenen, an sich mehr oder weniger particulären Coutumes die gemeinsamen Grundsätze herauszufinden und so ein französisches Nationalrecht herzustellen. Zu diesem Zwecke suchte sie die eine Coutume aus der andern zu ergänzen, wie dies auch bei der officiellen Redaction versucht worden war. Auf diese Weise bewegte sie sich in der Idee eines droit coutumier, welches sich über die einzelnen positiven Sätze des Gewohnheitsrechtes wissenschaftlich erhob. Dieser Idee eines französischen Nationalrechtes zu Liebe vergaß sie freilich das germanische Grundelement jenes Gewohnheitsrechtes, wie denn überhaupt die Geschichte — einzelne Epoche machende Ausnahmen abgerechnet — weniger ihr Fach war. Desto mehr galt ihr das gegenwärtige Volksbedürfniß, welchem sie die Fähigkeit vindicirte, sich aus seinem eigenen Fonds zu befriedigen. Ihre Richtung war sonach eine überwiegend praktische und volksthümliche, welcher indessen ein Anflug von philosophischen Ideen nicht fehlte. Im 17. Jahrh. schrieben die französischen Juristen zum größten Theile schon in französischer Sprache, statt wie früher in lateinischer. Indessen war der Wirkungskreis dieser Jurisprudenz keineswegs durch die Idee eines französischen Nationalrechtes begrenzt, er umfaßte zugleich das Gebiet des römischen Rechtes, dessen Vermittelung mit jenem und dem gesetzlichen Rechte, wie schon bemerkt, als der Weg zur Herstellung eines droit commun betrachtet wurde. Indessen stritt man über die Bedeutung eines solchen. Dieser Streit ist lange Zeit und ohne entschieden zu werden über die Frage geführt worden, ob für die Länder des droit coutumier blos das römische und das kanonische Recht, oder aber diejenigen allgemeinen Rechtsprincipien, welche unabhängig davon galten und von den Königen anerkannt waren, als gemeines Recht anzusehen seien. Jedenfalls dürfte die erstere Meinung für den größeren Theil der Coutumes nicht in Aufnahme gekommen sein, wenigstens schloß deren eigener rechtlicher Charakter, wie namentlich der der Cou-

34) Bemerkenswerthe Werke über die Coutumes sind: *Camus* (Parlamentsadvocat), Bibliothèque choisie des livres de droit, neueste Ausgabe von Dupin, 1834 (2. Bd. S. 225—288), und *Klimrath*, Études sur les coutumes. (Paris 1837. [Nachgelassene Werke. 2. Bd. S. 133.])

tume von Paris und der meisten übrigen, diese Meinung aus, und bekräftigte diejenige beschränktere Anwendung des römischen Rechtes, nach welcher dieses in Wahrheit, und nicht, wie in Teutschland, blos dem Namen nach, als subsidiäres Recht oder mit dem bezeichnenden französischen Ausdrucke als *raison* écrite galt. Andere Coutumes bezogen sich selbst auf das römische Recht, oder hatten es gradezu zu ihrer Hauptquelle. Das fortgesetzte eifrige Studium des römischen Rechtes konnte in Verbindung mit der Ausbildung des droit coutumier und mit dem Streben der französischen Jurisprudenz, aus den historisch gegebenen Rechten und den Gesetzen der Könige ein nationales droit commun herzustellen, dem dritten Stande nur förderlich sein; denn grade für diesen war eine wissenschaftlich vermittelte Gemeinsamkeit und Übereinstimmung des Rechtes ein wesentlicher Stützpunkt seiner nationalen Solidarität; eine solche Vermittelung war aber nach Lage der Dinge nur mit Hilfe der römischen Jurisprudenz möglich; die Einheit des Rechtes, welche im Geiste dieser Jurisprudenz lag, war eine viel wirksamere und volksthümlichere, als es die abstracte Bewältigung aller Gegensätze, auf welche der Absolutismus ausging, je hätte werden können.

Die Leistungen der schon genannten französischen Juristen aus dem Ende der vorigen Periode ragen zum Theil auch in die gegenwärtige hinein und bilden die Grundlage für den Aufschwung, welchen die Wissenschaft des nationalen Rechtes in dieser Periode nimmt. In dieser Hinsicht ist hier besonders an Guy Coquille und Anton Loisel zu erinnern. Der Erstere, ein gründlicher Kenner des droit coutumier, behandelte in seiner 1607 (vier Jahre nach seinem Tode) erschienenen Institution au droit des Français das nationale Recht zuerst mit jener freieren und leichteren Manier, welche schon für sich allein den Gebrauch anempfiehlt und bequem macht. Von einer genauen Vergleichung der verschiedenen Coutumes ausgehend, gab er dem positiven Inhalte derselben mittels des römischen Rechtes die erfoderliche Geschmeidigkeit, ohne, wie man es oft vor ihm gethan hatte, den nationalen Charakter in dem römischen untergehen zu lassen. In demselben Jahre erschienen die berühmt gewordenen Institutes coutumières von Anton Loisel (gest. 1615), welche sich durch geschichtliche Auffassung des nationalen Rechtes, besonders aber durch die sentenzenartige Einkleidung der allgemeinen Grundsätze desselben auszeichnen. Zum Theil war diese Einkleidung Loisel's eigene Schöpfung, zum Teil bediente er sich bereits vorhandener Rechtssprüchwörter. Dieses Beispiel wurde nachgeahmt, am frühesten unter Anderem in den Maximes générales du droit français von Pierre de l'Hommeau Sieur du Berger (neu herausgegeben und vermehrt von Paul Challine 1665), später von de la Thaumassière in den Maximes du droit coutumier und von Poquet de la Livonière in den Règles du droit français. Im J. 1710 schrieb Eusèbe de Laurière, ein ausgezeichneter französischer Rechtshistoriker, einen Commentar über die Institutes coutumières (neuerdings herausgegeben von Dupin und Laboulaye). Er machte sich um das nationale Recht hochverdient durch dessen historische Aufhellung, über welche er das praktische Bedürfniß nicht aus den Augen verlor. Außer einzelnen Abhandlungen schrieb er 1692 einen Commentar über die Coutume von Paris, die er dabei zugleich edirte; 1699 gab er in Verbindung mit Berroyer den Commentar von du Plessis über dieselbe Coutume und die Bibliothèque des coutumes heraus, 1704 verfaßte er ein Glossaire du droit français und 1723 den ersten Band der Ordonnances du Louvre. — Robert Pothier (geb. 1699, gest. 1772, seit 1748 Professor des französischen Rechtes an der Universität zu Orleans) gab der Art und Weise, das nationale Recht als solches zu behandeln, ihre Vollendung. Zu einer gründlichen Kenntniß des französischen und des römischen Rechtes (er gab 1749 die Pandectae Justinianeae in novum ordinem digestae heraus) gesellte sich bei ihm ein kritischer Geist, ein tieferes, von der Geschichte ausgehendes und bis zu höheren, insbesondere moralischen Gesichtspunkten sich erweiterndes Verständniß des geltenden Rechtes und des nationalen Rechtssinnes, eine correcte Sprache und eine geschmackvolle Darstellung. Mit diesen Mitteln leistete er (1760) durch seine Introduction à la Coutume d'Orléans und durch seinen Commentar zu der letztern Ausgezeichnetes für eine précise wissenschaftliche Fassung, wie für die historisch dogmatische Aufhellung und Entwirrung des droit coutumier. Einen hohen Ruf erwarb sich außerdem sein 1761 begonnener Traité des obligations, eine Reihe civilistischer Abhandlungen, die zum Theil noch nach seinem Tode herauskamen und in der Praxis außerordentlich beliebt wurden.

Die genannten Juristen sind als die Meister und Koryphäen auf dem Gebiete des nationalen Rechtes anzusehen. Der hohe Werth ihrer Leistungen bestand im Großen und Ganzen darin, daß sie das französische Recht aus dem Rohen und Unzusammenhängenden heraus zu einer Begrifflichkeit und formellen Gliedmäßigkeit verarbeiteten, durch welche eine demnächstige Codification desselben möglich gemacht wurde. So waren es denn auch vorzugsweise die Werke dieser Juristen, die man bei der Abfassung des Code civil zum Grunde legte, besonders gilt dies von dem Traité des obligations. Die Präcision und Principienmäßigkeit, durch welche der Code civil sich auszeichnet, verdankt er ohne Zweifel der seit Loisel cultivirten Methode, die allgemeinen Grundsätze des französischen Rechtes in Sentenzen und Sprüchwörter zu fassen [35]). — So wurde von der französischen Jurisprudenz im natürlichen Drange und dem instinctmäßigen Widerwillen des Absolutismus zum Trotz ein Werk der nationalen Gesetzgebung vorbereitet, welchem die Revolution, während sie jenen vernichtete, die Vollendung gab.

Außer den Genannten waren eine Menge von Rechtsgelehrten für die theoretische und besonders für die praktische Zubereitung des nationalen Rechtes mit größerem oder geringerem Geschicke thätig. Sie lieferten 1) Lehrbücher des französischen Rechtes nach dem Muster der Ju-

35) Warnkönig 2. Bd. Nr. 51 und 52.

ſtinianiſchen Inſtitutionen und unter dem Titel Institutes oder Institutions du droit français — darunter die Remarques nouvelles du droit français sur les institutes de Justinien, comment ils se doivent pratiquer en France et se rapporter à l'usage du Palais, tirées des Arrêts, des coutumes et des Ordonnances par Mercier (Paris 1683) — die Institution au droit français von Argou, 1692, 1699, und vermehrt und verbeſſert von Boucher d'Argis 1762—1787, ein Werk, welches vorzugsweiſe in Anſehen kam — die Institution au droit français civil et criminel ou tableau raisonné de l'état actuel de la jurisprudence française von Bernardi, 1789, und zum zweiten Male im Jahre 8 der Republik; außerdem umfaſſendere und detaillirtere ſyſtematiſche Werke, wie die unvollendet gebliebenen Pandectes ou Digestes du droit français von L. Charondas le Caron (Paris 1607. Fol.) 2 Bde., und Le droit commun de la France et la coutume de Paris réduits en principes tirés des lois des ordonnances, des Arrêts des jurisconsultes et des auteurs et mis dans l'ordre d'un commentaire complet et méthodique de cette coutume, contenant dans cet ordre les usages du chatelet sur les liquidations, les comptes, les parages, les substitutions, les dîmes et toutes autres matières; nouvelle édition considérablement augmentée par M. *de Bourjon*, Avocat du Parlament, revue, corrigée et aussi augmentée d'un grand nombre de notes (Paris 1775. fol.) 2 Vol., ein Werk, welches nur wegen einer ausführlichen Syſtematiſirung des praktiſch geltenden franzöſiſchen Privatrechtes unter Angabe der verſchiedenen Quellen der einzelnen Rechtsſätze (nämlich des römiſchen und kanoniſchen Rechtes, des Gewohnheitsrechtes, der Ordonnanzen und der jurisprudence) Werth hat. — 2) Größere und kleinere Monographien oder Traités particuliers du droit français, unter Andern Ricard, Despeiſſes, Renuſſon, Lebrun und Furgole und für das Lehnrecht Henrion de Panſey, Hervée, Poquet de Livonière und Guyot. — 3) Größere encyklopädiſche (das geſammte franzöſiſche Recht umfaſſende) Werke in alphabetiſcher Ordnung, wie die Collection de décisions nouvelles et de notions relatives à la jurisprudence par *Denisart*, 1769 in 4 Bänden 4., umgearbeitet in neun Bänden bis zu dem Worte Hypothèque von Camus und Bayard, 1783—1790 (1806—1807 mit einem Supplement in vier Bänden von Calenge verſehen) — das von Guyot herausgegebene Répertoire universel et raisonné de jurisprudence civil, canonique et beneficiale (Paris 1775—1786.) 64 Bde. und 17 Bände Supplement — die betreffenden Bände der Encyclopédie méthodique (Paris und Lüttich 1782.) bei Pankouke — endlich ein Dictionnaire de droit et de pratique contenant l'explication des termes de droit d'ordannances de coutumes et de pratique par *Cl. Joseph de Ferrière* (Paris 1762.) und öfter.

Endlich iſt der Sammlungen wichtiger Arrets, Conſultationen und Plaidoyers zu gedenken, welche in dieſer Periode meiſtens nach den einzelnen Parlamenten veranſtaltet wurden. Einige dieſer Werke ſtellten Vergleichungen der verſchiedenen Entſcheidungen über dieſelben Rechtsfragen an, und conſtruirten daraus die allgemeinen Rechtsgrundſätze. Dahin gehört die ſchon angeführte Collection von Deniſart und das von Bretonnier veranſtaltete und von Boucher d'Argis neu herausgegebene Recueil par ordre alphabétique des principales questions de droit, qui se jugent diversement dans les tribunaux du royaume, avec des reflexions pour concilier la diversité de la jurisprudence et de la rendre uniforme dans tous les tribunaux (Paris 1752.) und öfter.

Den Gegenſatz der coutumiairen Jurisprudenz bildete die romaniſtiſche. Seit der letzten Hälfte des 16. Jahrh., alſo etwa ſeit dem Anfange dieſer Periode, glich ſich dieſer, vordem ſchroffere, weil theoretiſch ausgeſponnene, Gegenſatz mehr und mehr zu einem blos formellen Unterſchiede aus. Die Vermittelung erfolgte ohne Zweifel durch die ſeit Dumoulin anſchaulicher gewordene, beiden Schulen gemeinſame Idee eines droit commun und deren vorzugsweiſe praktiſche Auffaſſung und Behandlung. In der Verfolgung dieſer praktiſchen Richtung, deren Subſtrat, das Volksbedürfniß, überall daſſelbe war, während ſie, pſychologiſch genommen, in dem während dieſer Periode ſich ausprägenden Nationalcharakter wurzelte, mußten beide Schulen ſich mehr und mehr einander nähern; in Robert Pothier coincidirten ſie gewiſſermaßen. Das römiſche Recht nahm eine coutumiaire und das coutumiaire Recht eine römiſche Form an. Man ließ von dieſem wie von jenem Alles fallen, was für das gegenwärtige Bedürfniß nicht tauglich erſchien. Dies war die Methode, mittels welcher man ſich ſeit den früher genannten Praktikern aus dem Ende der vorigen Periode die Herrſchaft über den durch eine compilatoriſche Gelehrſamkeit maſſenhaft aufgehäuften und ſelbſt in einander verwirrten Stoff von römiſchem und coutumiairem Rechte zu verſchaffen ſuchte. Das nächſte Verdienſt der Jurisprudenz dieſer Periode beſtand demnach darin, daß ſie dem Volksbedürfniſſe und ſich ſelbſt entſprach, indem ſie ſich von jenem quantitativ und qualitativ frei beſtimmen ließ, ſtatt daſſelbe einſeitig beſtimmen zu wollen. Sie folgte dabei inſtinctmäßig der auf Einheit gerichteten Methode des Abſolutismus; allein ihr Princip war im Gegenſatze zu demſelben ein organiſches, das Volksbedürfniß mit ſeinem entwickelungsfähigen Fonds. Bei dieſer Gegenſeitigkeit zwiſchen dem Volksleben und der Wiſſenſchaft iſt es kein Wunder, wenn die letztere wenig von dem Berufe in ſich ſpürte, einen ſyſtematiſchen Curſus des Naturrechts durchzumachen, um daran die Vernunftmäßigkeit jenes Bedürfniſſes und des praktiſchen Rechts ihrerſeits zu ermeſſen, oder gar um durch abſtracte Vernunfttheorien ſich vom Leben abzuwenden und in einen unvermittelten Gegenſatz zu demſelben zu treten, wie dies in Teutſchland geſchehen iſt. Dem praktiſchen Geiſte der Franzoſen gemäß fand vielmehr ein umgekehrtes Verhältniß in Frankreich ſtatt; das Leben ſelbſt befruchtete die poſitive Jurisprudenz mit den ſocialen, politiſchen und philoſophiſchen Ideen, welche es aus weitern Kreiſen her in ſich aufgenommen, oder aus ſich

selbst erzeugt und bereits als praktisch tüchtig erprobt, oder zu einer solchen Tüchtigkeit verarbeitet hatte. Die auf diese Weise vermittelte Einwirkung jener Ideen auf die Rechtswissenschaft zeigte sich seit der Reformation im Allgemeinen in einer freieren und kritischen Haltung derselben, in ihrer principiellen Bewältigung des Thatsächlichen, demgemäß in ihrer systematischen Ausbildung; endlich und hauptsächlich grade darin, daß sie zu dem Bewußtsein ihrer Aufgabe, aus der Masse des Gegebenen ein nationales Recht herzustellen und weiter auszubilden, hindurchdrang und sich die Fähigkeit sicherte, diese Aufgabe auch auszuführen. In der That war in Frankreich die Jurisprudenz philosophisch, indem sie national war. Die nationale Einheit und Selbstverständlichkeit des Rechtsbewußtseins, auf welche sie hinwirkte, setzte die Nation in den Stand, die kühnen idealen Conceptionen des französischen Geistes, durch die er sich während dieser Periode und besonders gegen Ende derselben auf den Gebieten einer allgemeineren Anschauung und Erkenntniß hervorthat, sogleich auf ihre bürgerlichen Zustände zu beziehen und sie dadurch in das Rechtsleben einzuführen und für dasselbe wirksam zu machen. Die Ideen Montesquieu's und Rousseau's wurden zu ihrer Zeit eine unmittelbare Macht dieses Rechtsbewußtseins, wie sie in Teutschland, wo die Jurisprudenz einer einheitlich nationalen Entwickelung des Rechts vielmehr entgegengearbeitet hatte, selbst unter sonst gleichen Umständen ein Ding der Unmöglichkeit gewesen sein würde. Dort schuf sich daher die Rechtswissenschaft zum Ersatze die Sphäre des abstracten Naturrechts, dessen System sich im Wege einer schwerfälligen Speculation langsam entwickelte und es dahingestellt sein ließ, ob es in ferner Zukunft einmal einen Coincidenzpunkt mit dem positiven Rechte gewinnen würde; in Frankreich genügte es dem Rechtsleben vollkommen, daß es sociale, politische und philosophische Ideen gab, welche zu der Lösung der dem Rechtsleben fühlbar gewordenen Härten und Widersprüche an sich geeignet waren; für die systematische oder besser organische Verbindung derselben unter einander und ihre Vermittelung mit dem Leben sorgte schon das praktische Rechtsbewußtsein der Nation, welches hinwiederum der Typus der Jurisprudenz war.

Damit soll indessen nicht gesagt sein, daß die Franzosen sich der eigentlichen Rechtsphilosophie schlechthin abgeneigt gezeigt hätten; sie haben allerdings eine, freilich keineswegs bedeutende, naturrechtliche Literatur und sind im Übrigen auf die naturrechtlichen Werke anderer Länder eingegangen; zu einer wissenschaftlichen Selbständigkeit in dieser Sphäre, zu einer Reihenfolge stets höherer Systeme haben sie es nicht bringen mögen, wol aber anzuregen und zu ernten gewußt. Hugo Grotius schrieb sein Werk de jure belli et pacis während seines mehrjährigen Aufenthalts in Frankreich (Paris 1625, letzte Ausgabe Lausanne 1751), wo er schon in einem Alter von 15 Jahren von Heinrich IV. mit Auszeichnung empfangen war. So ging also aus Frankreich, und wenn auch nicht aus einem französischen, doch gewiß aus einem französisch angeregten Geiste [36]) das Werk hervor, welches einen neuen Grund für die Wissenschaft des Naturrechts legte. Die Schule der Socialisten, welche mit Hugo Grotius anhebt, hat später grade in Frankreich ihre praktische Ausbildung gefunden. Er ging, um die Idee des Staates abzuleiten, auf den Naturzustand zurück, welchen später Rousseau als Prototyp aller socialen Entwickelung hinstellte. Jean Barbeyrac lieferte 1724 eine französische Übersetzung des Werkes mit Anmerkungen (le droit de la guerre et de la paix, trad. du latin de *H. Grotius*, avec des remarques, par *J. Barbeyrac.* [Amsterdam 1724, neue Ausgabe Basel 1768.]). Pufendorf's Werke: de jure naturae et gentium und de officio hominis et civis, welche das sociale Princip weiter ausbildeten, wurden gleichfalls von Barbeyrac, das erstere ins Französische übersetzt (le droit de la nature et des gens, trad. du latin de *Samuel de Pufendorf* par *Jean Barbeyrac.* [Amsterdam 1706, neue Ausgabe Basel 1771.]) — das letztere mit Anmerkungen versehen; von diesem letztern Werke kam 1707 zu Amsterdam eine französische Übersetzung heraus (des devoirs de l'homme et du citoyen, neue Ausgabe Paris 1830). Von den Werken Wolf's, der das sociale Princip bereits aus höheren metaphysischen Gesichtspunkten auffaßte, wurden die Institutiones juris naturae et gentium gleichfalls ins Französische übersetzt und von Luzac mit Anmerkungen versehen (Institutions du Droit de la Nature et des Gens, trad. du latin de Mr. l. *B. de Wolff* par Mr. *M***. Avec des Notes par Mr. *Elie Luzac* à Leyde 1772.); Formey schrieb 1758 Principes du droit de la nature et des gens, extraits de *Wolf* (Amsterd.) — Von den englischen Philosophen, welche für die Rechtsphilosophie, vorzugsweise jedoch in staatsrechtlicher und politischer Beziehung, in Betracht kommen, erwarben sich namentlich Baco, Hobbes und Locke vermöge ihrer sensualistischen und materialistischen Richtung die Sympathie der Franzosen, denen sie zum Theil ihre philosophische Ausbildung durch längern Aufenthalt in Frankreich und durch das Studium der Anschauungen, Sitten und Gesetze dieses Landes verdankten. Im J. 1752 kam zu Paris *Fr. Baconis* Exemplum tractatus de justicia universali sive de fontibus juris, extractum ex ejusdem opere: de dignitate et augmentis scientiarum heraus [37]). Hobbes schrieb seine beiden Werke: de cive und Leviathan or concerning Commonwealth (später von ihm ins Lateinische übersetzt), zu Paris (1642 und 1651). Das Werk seines Gegners Richard Cumberland: Commentatio philosophica de legibus naturalibus. In qua simul refutantur elementa ethica et politica *Th. Hobbesii* (Lond. 1672.), wurde von Barbeyrac commentirt und 1744 ins Französische übersetzt. Auch von Locke's Tractat über die bürgerliche Regierungsverfassung (1754), worin er in geradem Gegensatze zu Hobbes gegen den Absolutismus auftrat, erschien eine franzö-

36) Rousseau machte diesem Werke sogar den Vorwurf, daß es aus Rücksicht auf Ludwig XIII., dem es gewidmet war, die Völker aller ihrer Rechte entkleide, um sie den Königen zu vindiciren. Contrat social chap. II.

37) Essai d'un traité de la justice universelle par *Bacon*, traduit par *Deseuselles*, avec le texte en regard. (Paris 1824.)

fische Übersetzung. Aus diesem Werke schöpfte Rousseau für seinen contrat social, sowie aus Locke's Gedanken über Kindererziehung für seinen Emil. Auch ein Werk von Algernon Sidney: Discourses concerning Government (London 1704.), wurde (von Samson) ins Französische übersetzt (Paris 1756. 12. 4 Thle.). — Von den originalen systematischen Werken über das Naturrecht sind zu nennen: die Principes de Droit naturel von J. L. Burlamaqui (Genf 1747.); ferner dessen Principes du Droit de la nature et des gens, avec la suite du Droit de la nature, qui n'avoit point encore comparu, par M. *de Felice* (Yverdun und Basel 1766—1768, in 8 Bänden) — und die nach seinem Tode erschienenen Élémens du Droit naturel (1774) — auch die Leçons du Droit de la Nature et des Gens von Fortunat de Felice. 2 Thle. (Yverdun 1769.)

Außerdem bildete sich eine ziemlich zahlreiche, mehr oder weniger philosophisch gehaltene, oft blos raisonnirende Literatur über Fragen des Staatsrechts, des Regierungsrechts, der Politik; denn das waren die Gebiete, in welchen die Reflexionen über das Rechtsprincip am ehesten zu Resultaten zu kommen hoffen durften; die naturrechtlichen Erörterungen über die ursprünglichen Rechte des Menschen u. s. w. schienen den Franzosen viel zu weitaussehend und unfruchtbar, so lange nicht der Weg gefunden war, diese Rechte zugleich zu verwirklichen; zu diesem Zwecke mußte man sich aber vor Allem auf jene Gebiete des Absolutismus einlassen, denn grade vor diesem konnten jene ursprünglichen Rechte nicht aufkommen. Diese Literatur, die von der allgemeinen Philosophie und besonders von deren skeptischen Richtung bedeutend unterstützt wurde, führte manchen Angriff auf den Absolutismus aus, Anfangs meistens mit versteckter, gegen Ende dieser Periode aber mit offener Beziehung, wie z. B. die Werke von Mirabeau und dem ältern Lacretelle über die lettres de cachet.

Eine besondere Erwähnung verdienen endlich Montesquieu und Rousseau, da sie weder von einem vorgefaßten Systeme ausgingen, noch auch durch praktische Zwecke befangen waren, sondern frei aus der Fülle ihres Geistes und ihrer Anschauungen herausschrieben.

Montesquieu (geb. 1689, gest. 1755), Verfasser des Werks: De l'esprit des lois (1748), war kein Metaphysiker; er würde sich dadurch schwerlich die Anerkennung einer Nation, wie die französische, erworben haben, die er — Anfangs verkannt und misverstanden — später in so reichem Maße fand. Sein Standpunkt war vielmehr der der Reflexion, und ebendiesen Standpunkt einer denkenden Erhebung über den Gesichtskreis des blos Praktischen und unmittelbar Applicabeln hinaus strebte der Zeitgeist zu gewinnen. Um zu der Unmittelbarkeit der Ideen fortzuschreiten, welche den Umsturz des Bestehenden entschieden, bedurfte der französische Geist wesentlich dieses Zwischenstadiums seiner Entwickelung, in welchem das Bewußtsein sich an dem Bestehenden objectivirte, indem es in die innere Berechtigung und den vernünftigen Zusammenhang desselben einzudringen suchte. Montesquieu's Werk wurde dadurch national, daß es dieser reflectirenden Richtung des Bewußtseins mit der Zeit zur vielseitigsten und tiefsten wissenschaftlichen Orientirung und Selbsterfassung diente. Aber nicht blos methodisch, auch durch die Feststellung der allgemeinen leitenden Gesichtspunkte, deren die Bewegungen der Zeit bedurften, erwarb es sich eine hohe Bedeutung. Zwar brachte der Plan, nach welchem es angelegt war, consequenterweise eine damals am wenigsten zeitgemäße conservative Richtung mit sich, welche auf einer Verwechselung der absoluten und der relativen historischen Vernunft beruhte. Montesquieu nahm sich die empirische Geschichte zur Basis, welcher er ohne weitere Reflexion und blos von religiösen Vorstellungen ausgehend die Bedeutung zuschrieb, die Verkörperung einer allgemeinen und ewigen Vernunft zu sein. Er stellte sich demnach die Aufgabe, diese Vernunft als den allgemeinen organischen und solidarischen Inhalt alles historisch Gewordenen zu begreifen, und zweifelte eben nicht, daß ein solcher Inhalt in allen (hierdurch gerechtfertigten) Erscheinungen der Geschichte verborgen sei. Anstatt jene Vernunft als die geistige Summe der Geschichte im Großen und Ganzen zu deduciren, wollte er in den einzelnen Kreisen und selbst in einzelnen Gestaltungen der Geschichte die Summe jener Vernunft wiederfinden, ein Verfahren, dessen Irrigkeit, zumal bei der speciellen Anwendung desselben auf das Gebiet der Politik, den eigentlichen Vorwurf des Werks, der Verfasser sich dadurch zu verbergen wußte, daß er eine Anzahl empirischer Einzelheiten zusammenfaßte und diesen eine gegenseitig bedingende Beziehung zu einander gab, um so eine vernunftmäßige Totalität herauszubringen. Dieses Verfahren hatte zur Folge, daß Montesquieu die Weltgeschichte nur als ein Mittel zum Zwecke der politischen Angelegenheiten einer Nation behandelte. Sein Geist und seine Gesinnungstüchtigkeit ließen ihn mit Glück die Abwege vermeiden, auf welche dieses Verfahren hätte führen können. Sein Werk gab im Gebiete der Politik den großartigen Eindruck wieder, den die Weltgeschichte auf den Verfasser gemacht hatte; hinter diesem Eindrucke, hinter seiner sinnvollen Gesammtauffassung aller politischen, socialen und empirischen Momente der Entwickelung verschwand den Franzosen der logische Fehler seiner Anlage und dessen conservative Consequenz. Die Vernunft, die Montesquieu in dem historisch Gewordenen als solchem zu entdecken meinte, war nichts Geringeres, als die von ihm selbst divinatorisch zum Voraus erfaßte Vernunft des Werdenden, deren Erkennbarkeit er verschärfte, indem er sie in die gegebene Realität zu fassen suchte — die politische, sociale und rechtliche Vernunft, zu deren Entwickelung das Zeitalter sich bereits anschickte, um über das Bestehende hinaus zu kommen. Die allgemeinen Gesichtspunkte, welche Montesquieu aus dem Bestehenden ableitete, waren vielmehr berufen, als Richtpunkte für die Umgestaltung des Bestehenden zu dienen. Seine reflectirende Methode ließ ihn nicht zur Klarheit und freien Bewegung in diesem Punkte kommen, daher der allgemeine geistige Organismus, den er in dem historisch Vorhandenen nachzuweisen bemüht war, vielmehr zu einer Art von Mechanismus ausschlug. — Montesquieu's Ziel war die Kraft und Würde der Re-

gierung neben der Freiheit der Unterthanen. Dieses Ziel suchte offenbar auch die politische Entwickelung der französischen Nation zu erringen, wobei die Freiheit der Unterthanen der active Factor werden mußte. Montesquieu's Werk bezeichnete mit einem reichen Aufwande von historischen, politischen und psychologischen Argumenten die Bahnen, auf denen die Freiheit der Völker gedeihlich von Statten gehe, die Klippen, an denen sie scheitere. Er ging in den Unterschied der republikanischen, monarchischen und despotischen Regierungsform ein; die erstere führte er auf die politische Tugend, die zweite auf die Ehre, die dritte auf die Furcht zurück. Es braucht nicht erinnert zu werden, in wie naher Beziehung diese drei Principien bereits mit der Richtung der politischen Entwickelung in Frankreich standen. Aber mehr als das ist die völlig vorurtheilsfreie und unabsichtliche Behandlung dieses Gegenstandes bei Montesquieu in Anschlag zu bringen — eine Behandlung, die ihn als ein Resultat der Geschichte und des innersten Menschen erscheinen ließ. Montesquieu's Werk ist daher als die breiteste wissenschaftliche Basis der letzten politischen Entwickelung dieser Periode zu betrachten.

Montesquieu wurde Anfangs nicht verstanden; denn die Totalität der Reflexion, zu welcher er sich ohne alle Voreingenommenheit erhob, war vom Standpunkte der damaligen politischen Bildung aus eine Anticipation und überdies eine Lebensfrage für die derzeit dominirenden Parteien. Desto größeres Aufsehen machte sein Werk. In den Anfeindungen, die es erfuhr, kann man erkennen, daß es eine tiefere Beziehung zu der Entwickelung der Zeit hatte, die man um keinen Preis gelten lassen wollte. Man gebrauchte also gleich die stärksten und, wie man glaubte, treffendsten Waffen, indem man es des Atheismus und revolutionairer Tendenzen beschuldigte. Hiergegen schrieb Montesquieu seine défense de l'esprit des lois. Die Philosophen aber wunderten sich zum Theil, daß Montesquieu solche rein empirische Dinge, wie Geschichte und Politik, mit der Vernunft zusammenbringen wollte, und glaubten wahrscheinlich, ihn in seinem eigenen Widerspruche zu fangen, indem sie ihn ohne Vernunft kritisirten.

Gegenüber dem reflectirenden Montesquieu, dem die historische Objectivität Alles gilt, weil er darin den tausendjährigen Ausdruck einer allgemeinen Weltvernunft findet, steht der sinnende Rousseau (geb. 1712, gest. 1778), der die Geschichte in seine Subjectivität auflöst, in welcher er den ursprünglichen und einfachen Typus einer ganz neuen socialen und politischen Organisation der Dinge entdeckt. Die französische Nation befand sich vom Ende dieser Periode an in derselben psychologischen Verfassung; Rousseau war der Typus derselben, ja der Revolution selbst. Die Stadien der objectiven Reflexion, vermöge deren das historisch Gegebene zur Rechenschaft gezogen wurde, und der subjectiven Einkehr in das innerste Bewußtsein, in welchem die ideale Conception einer neuen Geschichte stattfinden sollte, folgten in jener Zeit einer jähen Entwickelung der Nation rasch auf einander, oder verhielten sich vielmehr als Pole dieser Entwickelung, die dadurch auf die Herausbildung der Personalität dieser Nation, wie sie in der Revolution, freilich noch roh und ungeschlacht, aus der alten Schale heraussprang, gerichtet wurde. In Rousseau sammelte sich das ideale Moment dieser Entwickelung. Seine Schriften — darunter die beiden hierher gehörigen: sur l'inégalité parmi les hommes, in welcher er seine Vorstellungen zuvörderst aus den Verschlingungen und Versumpfungen des seinem Gefühle nach bestehenden socialen Elends herauswand, und: du contrat social ou Principes du droit politique, worin er sich eine neue Welt schuf, athmen die Freiheit und den Stolz eines Gemüths, welches der Auctorität der historischen Mächte das ganze Gewicht der subjectiven Berechtigung entgegenzusetzen weiß. Und eben mittels einer solchen Macht der Innerlichkeit trachtete auch die französische Nation sich von der Auctorität des historisch Vorhandenen frei zu machen. Sie sehnte sich nach einer ursprünglichen Regeneration ihrer politischen und socialen, ihrer sittlichen und religiösen Zustände — der Trieb nach einer solchen Ursprünglichkeit ist aber eben eine Macht der in sich eingehenden Subjectivität; eine Regeneration, durch welche eine macht- und kraftlos gewordene Objectivität verjüngt werden soll, kann ihren Ursprung nur aus der Idealität des Ichs nehmen. In Rousseau's Werken entfaltete sich das Bild eines solchen Processes der subjectiven Ursprünglichkeit und ihres Abschlusses mit sich und der empirischen Welt. War auch seine Vorstellung eines Naturzustandes, von welcher er dabei ausging, ebenso wenig neu als richtig, so hatte sie doch der verkünstelten Cultur, der sittlichen und religiösen Zerfahrenheit der Zeit gegenüber eine tiefere psychologische Berechtigung; denn sie schilderte jenen Zustand als ein Reich der Einfalt, Unschuld und Glückseligkeit, kurz, sie veranschaulichte an ihm eben jene ursprüngliche Reinheit und Frische des Lebens, deren Bedürfniß unter der Kruste des Bewußtseins lebendig geworden war. Den Übergang aus dem Naturzustande in einen geordneten und gesicherten Zustand der Dinge, vermöge dessen die Menschen die mit der Zeit unausbleiblichen Gefahren des Naturzustandes vermeiden, findet Rousseau in dem Gesellschaftsvertrage. Dieser ist so zugleich die Basis des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft; nach ihm müssen die Grundsätze des politischen Rechts bestimmt werden. Das Recht des Stärkern und die Sklaverei sind schon an sich widersinnige Dinge; der Gesellschaftsvertrag macht sie vollends unmöglich; denn dieser erzeugt eine „forme d'association, qui défende et protége de toute la force commune la personne et les biens de chaque associé, et par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'à lui-même, et reste aussi libre qu'auparavant.“ Der Sinn dieser Association drückt sich näher in der Formel aus: „Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible du tout“ [38]). Das öffentliche Wohl und das Wohl des Einzelnen treten hierdurch in ein festes Gegenseitigkeitsverhältniß: „chaque

38) Contrat social chap. VI.

individu contractant, pour ainsi dire, avec lui-même, se trouve engagé sous un double rapport, savoir comme membre du Souverain envers les particuliers et comme membre d'État envers le Souverain“ [39]). Diese Grundideen von Rousseau's contrat social trafen im Wesentlichen mit denen der Revolution zusammen, von welcher sie ins Extrem getrieben wurden.

Wir haben zu zeigen versucht, wie das Rechtsbewußtsein der Nation nur in der Sphäre des bürgerlichen Rechts habe festen Fuß fassen und nur in dieser das positive Ferment seiner Erstarkung und allmäligen innern Selbstüberzeugung, an welcher die stabile Auctorität des öffentlichen Rechts sich mehr und mehr abschwächen mußte, habe finden können — wie die positive Jurisprudenz diesen logischen Proceß durch ihre Richtung auf Einheit und praktische Tüchtigkeit, dem Nationalcharakter entsprechend, wesentlich mit begründet und bei sich selbst erhalten und namentlich vor den Umwegen abstracter Vernunfttheorien bewahrt habe — wie ferner die Rechtsphilosophie (in Montesquieu und Rousseau sich sammelnd), anstatt sich in vorgefaßte Systeme zu versenken, vielmehr eine Philosophie jenes Bewußtseins, seiner Probleme und der Lösung derselben gewesen — und wie endlich hierbei unter der Nation hauptsächlich der dritte Stand als der progressive und organische Gegensatz gegen das stabile und anorganische Element der beiden ersten Stände zu verstehen sei. In der Schrift von Sieyes: Qu'est-ce que le tiers état? sprach sich die Pointe dieser Entwickelung aus. — Ehe wir nun mit Näherem daran erinnern, wie grade der dritte Stand die Revolution entschied, wollen wir hier noch eine kurze Betrachtung der criminalrechtlichen Jurisprudenz dieser Periode einschalten.

Wie schon bemerkt, war die Entwickelung des Criminalrechts und des Criminalprocesses vorzugsweise Sache des Beamtenthums; dieses befolgte dabei keinen andern Trieb, als das amtliche Bedürfniß, und dieses Bedürfniß war durch und durch absolutistisch bestimmt. Das Gebiet des Criminalrechts blieb daher dem Einflusse des Volkslebens fast gänzlich entzogen [40]), ein Mangel, an welchem folgeweise auch die Criminaljurisprudenz im auffallenden Gegensatze zu der bürgerlichen Jurisprudenz litt. Zu einer eigentlichen Criminalrechtswissenschaft kam es daher nicht, von einem allgemeinen Theile des Criminalrechts, von der Feststellung der Grundbegriffe wußte man Nichts, sondern man handelte im Allgemeinen zuvörderst etwa von den Strafen, und ging dann gleich zu den einzelnen Verbrechen über, alles Übrige der gerichtlichen Praxis nach Gelegenheit des Falls überlassend. Unter solchen Umständen konnte der Jurisprudenz kein Trieb innewohnen, eine einigermaßen umfassende Literatur für das Criminalrecht und den Criminalproceß zu liefern. Am meisten geschah zu Anfang dieser Periode und während des 17. Jahrh. durch die schon erwähnten Sammlungen der Ordonnanzen und durch die Commentaires zu denselben, auch im 18. Jahrh. fuhr man damit fort, namentlich Laverdy, der in seinem *Code pénal* ou Recueil des principales ordonnances, édits et declarations sur les crimes et délits (1752, neu herausgegeben 1765 und 1777) eine kurze, aber sehr brauchbare, Arbeit lieferte — ferner Muyart de Vouglans in seinen Lois criminelles de France dans leur ordre naturel (1780) — beides Werke, welche das Criminalrecht aus seiner hergebrachten Verbindung mit dem Criminalprocesse loszutrennen suchten — und Jousse, dessen Commentaires zu den Ordonnanzen Ludwig's XIV. nennenswerth sind. Wie diese Sammlungen und Bearbeitungen der Gesetze für das Material, so sorgten die processualischen Formelbücher (Pratiques) für die mechanische Einübung und Handhabung desselben. Dahin gehört die nach Art eines Katechismus abgefaßte Nouvelle Pratique civile, criminelle et beneficiale von Lange (5. Aufl. 1667). Die eigentliche (in Lehrbüchern und dergl. enthaltene) Criminaljurisprudenz hat indessen ein paar Namen aufzuweisen, die sich den Hauptförderern der bürgerlichen Rechtswissenschaft an die Seite stellen dürfen: Jean Imbert und Jousse. Der Erstere, Verfasser der Institutiones forenses in vier Büchern, die er 1548 unter dem Titel: la Pratique judiciaire tant civile que criminelle, übersetzte, gehört in sofern in diese Periode, als sein Werk, abgesehen von den vielen Ausgaben und Commentationen, welche es im 17. Jahrh. erlebte, für eine Hauptquelle der Ordonnance criminelle (und civile) zu halten ist. Jousse war für das Criminalrecht und den Proceß dasselbe, was Pothier für das bürgerliche Recht war, und zwar außer durch seine Commentaires, durch seine beiden 1771 erschienenen Werke: Traité de l'administration de la Justice, 2 Bde. 4., und: Traité de la justice criminelle de France, 4 Bde. 4. Zwischen Imbert und Jousse steht Loyseau mit seinen Verdiensten um eine rechtsgelehrte Behandlung der Gerichtsverfassung (Traité des Seigneuries, 1605; Traité des offices, 1610, und Traité des ordres et simples Dignitez — Gesammtausgabe von 1636) [41]).

Wir kehren nunmehr mit einer kurzen Betrachtung zu den Reichsständen zurück, welche 1789 als das letzte verzweiflungsvolle Mittel wieder berufen wurden, um der riesengroß herangewachsenen Bedrängniß der Monarchie und vor Allem des Thrones selbst ein Ende zu machen, und welche dies thaten, indem sie beide dem Untergange weihten. Sie fanden den Absolutismus, diesen Heros und Gebieter einer wunderbaren, sturm- und drangvollen Nationalgeschichte, erschöpft, entnervt und rathlos, im unentwirrbaren Widerspruche mit sich selbst, den er grade durch ihre so lange versagte Zusammenberufung vor der Welt beichtete — den Fonds der Nation dagegen durch unerträglichen, selbst die sittlichen Mächte tief verletzenden Druck zu unversöhnlichem Hasse entflammt, und durch rechtliche, sociale und politische Ideen (welchen letzteren die Befreiung Nordamerika's einen gewaltigen Nachdruck gab) erstarkt, und zu einer unergründlichen, wenn auch vorerst noch gährenden Thatkraft erweckt.

Die am 5. Mai 1789 zu Versailles eröffnete Reichs-

39) Contrat social chap. VII. 40) Nur wenige Coutumes enthielten zugleich criminalrechtliche Bestimmungen.

41) Stein S. 663 fg.

versammlung bestand aus 300 Deputirten der Geistlichkeit, 300 des Adels und 600 des dritten Standes. Diese Anzahl hatte dem dritten Stande in der zweiten Versammlung der Notabeln, in welcher die Organisation der neuen Reichsstände berathen worden war, zugestanden werden müssen. Sollte sie von Gewicht sein, so mußte nicht, wie früher, nach Ständen, sondern nach Köpfen gestimmt werden; die Geistlichkeit und der Adel verlangten das Erstere, der dritte Stand setzte unter Sieyes' Anführung das Letztere durch. Er constituirte sich am 17. Juni als Nationalversammlung. Die Siege, die seitdem von dieser Versammlung ausgingen — ihr entschiedenes Beharren bei dem eidlich bekräftigten Entschlusse, Frankreich eine Verfassung zu geben, obgleich der König sie am 23. Juni für aufgelöst erklärt hatte — das Decret über die Verantwortlichkeit der Minister — die Permanenzerklärung — die am 4. Aug. beschlossene Abschaffung aller Feudalrechte und Privilegien, der Käuflichkeit der Ämter, der Steuerfreiheit, kurz der Ungleichheit zwischen den verschiedenen Ständen — die Einschränkung der königlichen Auctorität auf eine bloße Reichsverweſung und auf ein veto bei der Gesetzgebung, welches nur zwei Mal interponirt werden durfte — diese Siege und deren positive Früchte, wie das neue Wahlgesetz, die Constitution, die Geschwornengerichte, waren Thaten des dritten Standes, jetzt des souverainen Volkes, denen die beiden ersten Stände, so lange sie sich noch hielten, entweder nothgedrungen secundirten, oder erfolglos opponirten.

Blicken wir nun von hier aus auf den Entwicklungsgang der französischen Staats- und Rechtsgeschichte zurück, so werden die in der Einleitung vorangeschickten und im Verlaufe der Darstellung zuweilen in Bezug genommenen allgemeinen Bemerkungen ihre bestimmtere Bedeutung erhalten. Diese Geschichte muß in ihren großartigen Verirrungen, aus denen sie sich nur durch eine welthistorische Katastrophe wieder herauszufinden wußte, zunächst daraus erklärt werden, daß Frankreich es zu keiner grundgesetzlichen Verfassung zu bringen vermochte; und wenn es auch statt dessen bei Zeiten den Feudalismus überwand, der in Teutschland zwar eine Art von Verfassung und dadurch eine festere Methode der Geschichte begründete, zugleich aber eine unheilvolle Spaltung der Nation herbeiführte, mit welcher noch die Gegenwart ringt, so schlug jener Sieg über das Sonderregiment doch nur in das entgegengesetzte Extrem um, indem er eine desto gewaltigere Vereinheitlichung desselben entwicklungsfeindlichen Princips, welchem auch der Feudalismus huldigte, des Princips der Macht und Willkür, zur Folge hatte. Die Nation selbst ging also leer aus; sie hatte zwar eine politische Einheit erlangt, die in einem gewissen Sinne eine nationale genannt werden muß; aber unter der Herrschaft dieser Einheit war die Freiheit einer unterschiedlichen Entwickelung der einzelnen nationalen Elemente und deren Ringen nach Selbständigkeit mehr oder weniger zu einem hochverrätherischen Beginnen geworden. Und dennoch war der Drang einer solchen Entwicklung wol nirgends lebhafter, als grade bei dem französischen Volke. In diesem großartigen Widerspruche verlief die Staats- und Rechtsgeschichte Frankreichs; nur das absolute Königthum konnte darin bei sich selbst bl und seiner Erfolge gewiß sein, während die Nation mer von Neuem außer sich gerathen mußte, wenn nicht etwa auch dieses versagt blieb. Ein Grund der Monarchie, welches auch nur die Grundzüge Verhältnisses zwischen der Regierung und der Nation gesetzt hätte, würde dieses Verhältniß — freilich den Kämpfen, ohne welche keine Geschichte denkbar i wol aber dem Jahrhunderte langen Hohne der W und Willkür gegenüber einer an sich edlen und wa aber gereizten und darum haltungslosen Aufwallun dem Ärgernisse, dem Scandale entnommen haben. französische Staats- und Rechtsgeschichte hätte dann Basis gehabt, auf welcher sie die herrlichsten Früchte tragen haben würde. Das Zeitalter eines Ludwig X und Ludwig's XV. würde dann auch in rechtlicher politischer Hinsicht eine Glanzepoche gewesen sein, a den Stoff einer Chronique scandaleuse auch hie liefern. Aber Frankreich hätte dann nun und nim mehr das großartige Schauspiel einer Revolution, Erschütterungen Europa aus gefährlicher Ruhe aufer ten, darzubieten vermocht, die Weltgeschichte hätte selbst um einen ihrer glorreichsten Triumphe, um der schlagendsten Beweise ihres unverwüstlichen Be seins betrogen, und endlich hätte eine der hervorrag sten Nationalitäten, deren charakteristische Gegensätze Weltgeiste als Mittel seiner großen Zwecke dienen — ten folgeweise vielleicht also diese Nationalitäten auf unterschiedliche Entwickelung und damit auf eine Fre deren Gedeihen in der Beschränkung beruht, Verzicht sten müssen. In dem französischen Nationalcharakte der sich übrigens klar und entschieden erst während dritten Periode, und zwar in mittelbarer Folge des vollendenden Absolutismus ausprägte — ist nun eber Hauptgrund zu finden, weshalb Frankreich es zu k stetigen constitutionellen Entwickelung brachte, son sogar des Scheines einer solchen, der Reichsversamm gen, wieder verlustig ging. Das Element dieses N nalcharakters war das wirkliche Leben, das Reich des mittelbaren, der Thatsachen, kurz die Praxis. Sein ken und Handeln war auf die Hervorbringung unm barer Resultate gerichtet — Theorien, welche ihm die Möglichkeit solcher Resultate in weiter Ferne zei lagen ihm gleich weit entfernt. Diese praktische Rich (ohne Zweifel ein höchst wesentliches Moment der risch Entwicklung überhaupt) ließ die Franzosen zu dem theoretischen Gesammturtheile über ihre rechtl und politischen Zustände kommen, welches doch noth dig gewesen wäre, um den Gesichtspunkt einer Verfa zu gewinnen [42]). Die theoretische Assiduität und S nung des Bewußtseins auf einen solchen Punkt n ihnen als ein unerträglicher Selbstbetrug um eine M der nächstliegenden Einzelresultate erschienen sein, m welcher sie die unmittelbar vortretenden Aufgaben der

42) Brissonius machte zwar den Versuch, in dem Cod Roy Henry III. ein Staatsgrundgesetz aufzustellen, verstand unter aber nur die systematisch geordnete Compilation der über alle Theile des Staatslebens.

der Reihe nach lösten und sich mit den unauflösbaren Härten derselben, wenn nicht aussöhnten, so doch abfanden. Sie gingen auf diese Weise instinktmäßig den praktischen Weg zu demselben Ziele, welches endlich fast urplötzlich und mit desto kolossalerer Gewalt über die Geister vor ihnen lag. Damit sie es zu einer Constitution brächten, mußte ihnen erst die volle Thatsache des Absolutismus zur empfindlichsten Unmittelbarkeit werden, aber desto radicaler lösten sie nunmehr auch die ihnen dadurch gewordene Aufgabe.

Aus diesem Allen geht hervor, welche höchst wesentliche Rolle der Absolutismus in der Staats- und Rechtsgeschichte Frankreichs gespielt hat. Wir sind ihm zum Schlusse diese ausdrückliche Anerkennung schuldig, und verwahren uns gegen das Misverständniß, als hätten wir einen blos moralischen Gesichtspunkt für ihn gehabt, indem wir ihn vorzugsweise von seiner negativen Seite auffaßten. Die individuelle Unmoralität der bedeutendsten seiner Repräsentanten hat ihn nicht hervorgebracht noch auch aufrecht erhalten, sondern seinen Untergang beschleunigt; er war vielmehr eine Schuld der ganzen Nation selbst, und wurde daher das Mittel ihrer Selbstzüchtigung und Selbsterziehung, bis sie dieser Zucht entwachsen war. Um ihm seine volle historische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und zugleich die Pointe der politischen und rechtlichen Entwicklung Frankreichs bis zur Revolution auszudrücken, können wir nichts Besseres thun, als mit folgenden Worten Stein's schließen (S. 589)[43]: „Das absolute Königthum hat mit dem 18. Jahrh. seinen Gipfel erreicht; seine Alleinherrschaft ist der Charakter des zweiten Abschnitts in diesem Zeitraume. Mit ihm aber ist auch die Laufbahn dieser Gewalt vollendet; seine Aufgabe ist vollzogen; Frankreich ist ein individueller, selbständiger, organisch geordneter Staat; die Selbständigkeit der Territorialstaaten ist vernichtet; die Stammesunterschiede sind durchdrungen und umschlossen von der Idee des französischen Volkes; das Land ist zum Königreiche geworden, und die alte Zersplitterung verlöscht; der Rückfall in die Auflösung des 10. und 11. Jahrh., die Vereinzelung der Interessen und des Bewußtseins, die Abschließung der Theile, dem Ganzen gegenüber, die Vernichtung der Idee des französischen, einheitlichen, eigenthümlichen Staates ist unmöglich geworden. Das hat das Königthum gethan; und mit dieser substantiellen Einheit des ganzen Lebens, erreicht durch den Kampf und Sieg jenes Königthums, übergibt die Geschichte den Organismus dieser staatlichen Bildung dem jüngsten Elemente des Fortschrittes, der sich schweigend und schwer belastet im 18. Jahrh. zum Bewußtsein seiner Rechte erhebt, der Idee der freien Persönlichkeit."

Das bedeutendste hierher gehörige (bis zur Revolution gehende) Werk ist die „Französische Staats- und Rechtsgeschichte" von L. A. Warnkönig und L. Stein in 3 Bdn. Der erste Band (Basel 1846.) enthält die „Französische Staatsgeschichte" von L. A. Warnkönig (XIII und 662 S.) nebst zwei Geschichtskarten und einem Urkundenbuche (70 S.) — der dritte Band (Basel 1846.) „die Geschichte des französischen Strafrechtes und des Processes" von L. Stein. (XII und 701 S.) Der zweite Band ist erst im gegenwärtigen Frühjahre (Basel 1848.) erschienen, und liefert „die Geschichte der Rechtsquellen und des Privatrechtes" von L. A. Warnkönig und Th. A. Warnkönig (VIII und 618 S.) nebst einem Urkundenbuche (231 S.) und dem Sachregister für alle 3 Bände. Wir sind im Betreff des Materials vorzugsweise diesem Werke gefolgt. — Die neuere und neueste französische Literatur hat ebenso wenig als die ältere ein Werk von gleichem Umfange und Plane und gleicher Gründlichkeit aufzuweisen; doch ist einestheils für die Staatsgeschichte und andererseits für die Rechtsgeschichte viel Anerkennenswerthes geschehen, für die erstere besonders von Guizot, für die letztere in neuester Zeit von E. Laboulaye. Klimrath, ein zum Theil in Teutschland gebildeter und vielversprechender junger Rechtsgelehrter, verfolgte in seinen Travaux sur l'histoire du droit français (publiés par *M. Warnkönig* [Paris 1843.]) 2 vol. den Plan einer französischen Staats- und Rechtsgeschichte, starb aber vor dessen Ausführung (1837). Wegen des Näheren müssen wir auf Warnkönig (1. Bd. S. 8 fg.) verweisen. (Dr. jur. *Adolph Wirk.*)

FRANZÖSISCHE KUNST. Die Geschichte der bildenden Künste in Frankreich ist darum höchst schwierig, weil der größte Theil ihrer Denkmale in der Revolution verloren ging, und die ältern Werke von den Franzosen selbst gothique genannt und verachtet wurden. Die Revolution zerstörte nur als Erinnerungen an Ritterthum und Priesterschaft, was eine ausgeartete Aristokratie und Hierarchie entehrt, entweiht und in der Würdigung erniedrigt hatte. Die Geschichte der französischen Kunst schließt sich unmittelbar an die der Römer, und zwar, an deren beste Zeiten an. Es ist wunderbar genug, daß der Boden, wo sich längst vor Christi Geburt phönicische, griechische Colonisten niederließen, der ärmste an Alterthümern ist, wie z. B. die Gegend um Marseille und Avignon. Einige Städte schreiben zwar ihre Entstehung dem Herkules zu und rücken ihren Ursprung in ein mythisches Zeitalter hinaus, z. B. Nismes, allein diese Zeiten liegen außerhalb des geschichtlichen Gesichtskreises und verfallen der Fabel.

Erst aus der Zeit des Augustus lassen sich mit Gewißheit architektonische Werke von großer Bedeutung nachweisen, jedoch ist es unbegreiflich, daß über viele Römerwerke im mittägigen Frankreich, welche an Größe sich denen zu Rom selbst an die Seite stellen, alle sichere Nachrichten fehlen. Von ersteren wollen wir nur folgende anführen.

Lyon verdankt seine Entstehung den Römern, welche die Bewohner von Vienne, die vor den Allobroges flohen, hier versammelten, und Munatius Plancus gründete Lugdunum, welches von dem Kaiser August zur Haupt-

43) Nur würde nach unserer Auffassung der in dieser Stelle gepriesene staatliche Organismus kein wahrer Organismus (mit welchem eine Bewußtlosigkeit der Idee der freien Persönlichkeit und die Nothwendigkeit einer Revolution, um dieselbe zu erlösen, kaum zu vereinen stehen möchte), sondern die blos formale, noch von keiner freien Idee durchdrungene Vereinbarung aller Gegensätze gewesen sein, die nichtsdestoweniger von großer Wichtigkeit war.

ſtadt erhoben wurde. Man erbaute dem Kaiſer zum Dank einen Tempel, von welchem ſich noch prächtige Porphyrſäulen in der Kirche St. d'Aisnay befinden. Ein großer Moſaikfußboden wird in dem Muſeum zu Lyon aufbewahrt, und einen kleinern aus dem Palaſte des Kaiſers ſieht man in einem Keller unweit obiger Kirche. Sodann zeigt man Reſte einer Waſſerleitung. Ferner Bäder und Spuren eines Amphitheaters auf der Höhe von Fourvier.

Vienne. Römiſcher Tempel, jetzt das Muſeum, worin ſich ein ſchönes Basrelief, eine Kindergruppe und mehres andere Werthvolle befindet. Großes Theater, wovon jedoch wenig mehr zu ſehen als die Stufen. Auch wurde hier der ſchöne Faunkopf gefunden, welcher jetzt in Paris iſt.

St. Colombe. Ein römiſches Bad, Statue der Hygiea und eine weibliche Figur, die in der Stellung Ähnlichkeit mit der berühmten kauernden Venus hat.

Bei Burg St. Andéol Basrelief in einen Felſen gehauen, Mithras als Stiertödter. — Orange. Triumphbogen, nach Maffi aus der Zeit des Hadrian. Großes Theater. — Nismes. Thor des Auguſtus. Amphitheater. Das ſogenannte Maiſon Carrée, ein kleiner Tempel. Das Nympheum, der ſogenannte Tempel der Diana. Die Bäder des Auguſtus und viele Überreſte eines großen römiſchen Gebäudes. Die große Waſſerleitung Pont du Gard unweit Nismes und in der Nähe von Remoulins.

Arles. Das Amphitheater und das Theater. In letzterem wurde die berühmte Venus von Arles gefunden, der Kopf einer Venus und Bruchſtücke von Tänzerinnen, wovon jedoch das eine Bruchſtück einer Victoria angehören könnte. Im Muſeum zwei Faunen und viel Sarkophage, auch eine Statue, Mithras als Sonnengott, abweichend von der gewöhnlichen Darſtellung. Ein kleiner Obelisk. — Avignon, Muſeum mit mehren Statuen, worunter eine vorzügliche weibliche Gewandfigur. — St. Remy, Triumphbogen und Mauſoleum. — Aix, Kirche St. Sauveur, wo Säulen eines Tempels des Apollo.

Über die römiſchen Alterthümer und Kunſtwerke geben folgende Bücher Nachricht: *Ch. Lenormant*, voyage en Provence. Avignon, son hist., ses papes et ses environs, par *J. B. M. Joudon*. *Millin*, Voyage dans les départemens du midi de la France. Notes d'un voyage dans le midi de la France par *Prosper Mérimée*. Beobachtungen und Phantaſien über Menſchen, Natur und Kunſt auf einer Reiſe ins mittägige Frankreich von Quandt. Hist. des antiquités de la ville de Nismes et de ses environs par *M. Ménard*. Lettres sur Nimes et le midi.

Über den Styl der architektoniſchen plaſtiſchen Werke, welche man im mittägigen Frankreich findet, iſt zu ſagen, daß erſtere an Reichthum der Verzierungen beiweitem die der Hauptſtadt der Welt übertreffen; denn jedes Glied der Geſimſe iſt mit Blättern und Perlen geſchmückt. Die plaſtiſchen Werke ſind, bei einer vortrefflichen Behandlung des Marmors, von einer großen Eleganz der Formen, welche jedoch in den Gelenken faſt ins Schwächliche ausartet und die Naturwahrheit römiſcher Werke, aus der Zeit des Hadrian, vermiſſen läßt. Es wäre eine der Archäologie würdige Aufgabe, zu unterſuchen, ob dieſe geſuchte und darum eben nicht reine Schönheit ſich in Gallien ausbildete, oder von Italica, dem heutigen Santiponce, ausging. Die Plaſtik erhielt ſich noch unter Conſtantin dem Großen in Arles auf einer höheren Stufe der Vollkommenheit als in Rom, wie die Sarkophagen beweiſen, welche man in der Umgegend jener Stadt auffindet.

Die Geſchichte der franzöſiſchen Baukunſt erfodert ein ſorgfältigeres und vorſichtigeres Studium, als ihr bisher zu Theil geworden iſt. Zu den gründlichſten Werken in dieſem Fache gehört die Histoire sommaire de l'architecture religieuse, civile et militaire au moyen âge, par M. *de Caumont* (Caen 1838.), obwol der Verfaſſer auch hinſichtlich des Urſprunges des Spitzbogenſtyles ſich der Meinung ſeiner Landsleute zuwendet.

In allen Künſten, und beſonders der Baukunſt, trat bald nach Karl dem Großen ein Stillſtand ein, weil ſich die Furcht vor dem jüngſten Tage über Europa verbreitete, der mit dem Jahrtauſend über die Welt hereinbrechen würde. Als man ſich überzeugte, daß die Erde feſt ſtand, begann man mit frohem Muthe die baufälligen Kirchen wieder herzuſtellen und viele ganz neu aufzuführen. Die Thätigkeit war nun in Frankreich außerordentlich groß, und es iſt wol keinem Zweifel unterworfen, daß fremde Baumeiſter, namentlich normanniſche, viel Beſchäftigung fanden, und Einfluß bekamen.

Man hat in vielen Fällen die Zeit der Stiftung der Kirchen mit dem Baue derſelben verwechſelt, woher die Meinung entſtand, daß der Spitzbogenſtyl in Frankreich ausgebildet worden ſei. Auch iſt bei Entſcheidung dieſer Frage der Begriff Spitzbogenſtyl nicht feſtgeſtellt worden. Es kommt wenig darauf an, welches Volk ſich zuerſt, wegen der tragenden Kraft des Spitzbogens deſſelben bediente, ſondern darauf, welche Nation zuerſt Baue aufführte, worin dieſes aufſtrebende, die Schwere überwindende Princip, jeden einzelnen Theil wie das Ganze, als lebendiger Gedanke durchdringt und geſtaltet.

Wie in der Bildhauerei, ſo erhielt ſich auch in der Architektur bei den Franzoſen noch lange nach Conſtantin dem Großen, der römiſche Styl; denn ſie hatten noch immer antike Werke vor Augen, und verwendeten ſogar Bruchſtücke von römiſchen Gebäuden bei Neubauen, wie z. B. römiſche Säulen in der Kirche d'Ainay in Lyon und der Taufkapelle beim Dom zu Aix zu finden ſind. Ein Beweis der Fortpflanzung des römiſchen Styls iſt die Façade der Kirche St. Trophine in Arles, wo ein horizontaler Architrav unmittelbar auf den Capitälen der Säulen ruht. Höchſt wahrſcheinlich hat der Erzbiſchof Guillaume de Montrond, welcher 1152 die Kirche St. Trophine zu bauen anfing, dieſe ſchöne Façade einer ältern Kirche des heiligen Stephan, welche auf derſelben Stelle ſtand und St. Virgile im 6. Jahrh. erbaut hatte, beibehalten (ſ. Beobachtungen und Phantaſien über Menſchen, Natur und Kunſt auf einer Reiſe ins mittägige Frankreich, von Quandt).

Von der alten Kirche der Abtei des Saint-Denis, welche den 24. Febr. 636 eingeweiht wurde, iſt vielleicht

kein Stein mehr zu finden. Pipin zerstörte den Bau, welchen Dagobert aufgeführt hatte, und gründete eine neue Kirche 775, welche erst Karl der Große vollendete. Auch dieser Bau mußte einem neuen weichen, den der Abt Suger unternahm und 1144 einweihte. Jedoch war diese Kirche von keiner Dauer, denn Eudes Clement, Abt von Saint-Denis, sah sich genöthigt, solche 1231 von Grund aus neu aufzuführen und erst um 1281, unter dem Abte Mathieu de Vendôme, kam das Gebäude zu Stande. Daß bei dem letztern Baue der Spitzbogen die vorherrschende, jedoch nicht rein durchgeführte Form war, ist nicht zu verwundern. Wol aber sind die Haupteingänge der Kirche im romanischen Styl und wenn man sie auch für Reste des Baues wollte gelten lassen, welchen Suger aufführte, so wären solche doch immer Beweise, daß im 12. Jahrh. der Spitzbogenstyl nicht der herrschende in Frankreich war und man sich des Spitzbogens nur im Innern der Gebäude aus Nothwendigkeit, wegen seiner tragenden Kraft bediente. (Über die Kirche Saint-Denis s. Description complète de la Ville de Saint-Denis par *C. V. Flamand-Grétry*).

Wenn wir unbefangen die ältesten Kirchen in Frankreich betrachten, woran Spitzbogen vorkommen, so werden wir eben dieses glaubensmuthige Streben das Wundervolle materiell zu veranschaulichen, dieses sich Entreißen des Irdischen und das Himmelanstrebende des germanischen Baustyls vermissen. Sehr oft, ja wol bei den meisten Kirchen in Frankreich ruhen die Spitzbogen auf schwerfälligen runden Säulen. In neuerer Zeit haben die Franzosen sich für die Lehrer der Teutschen im Spitzbogenstyl ausgegeben, und berufen sich auf die Stiftskirche zu Wimpfen im Thale, welche ein Baumeister aus Paris in den Jahren von 1263—1278 erbaut hat (s. hierüber Kunstblatt zum Morgenblatte 1847. Nr. 11 und Nr. 29). Eine solche verzettelte Nachricht begründet aber die französischen Anmaßungen auf den Spitzbogenstyl ganz und gar nicht, denn die besondern Umstände, welche die Herbeirufung eines Baumeisters aus Frankreich veranlaßten, sind unbekannt, und nur sehr unkundige Franzosen, oder deren Freunde, können glauben, daß die Teutschen erst in der letzten Hälfte des 13. Jahrh. den Spitzbogenstyl durch einen Baumeister aus Paris kennen lernten. Es ist doch sehr unwahrscheinlich, daß der in der Baukunst sehr erfahrene Simon, Bischof von Paderborn, welchen der Erzbischof, Konrad von Cöln, zu Rathe zog, erst die Baukunst von den Franzosen lernte. Der Grundstein des Doms zu Cöln wurde aber grade 15 Jahre früher gelegt, ehe der pariser Baumeister mit dem Baue der Kirche zu Wimpfen beschäftigt war. Auch setzt uns das Kunstblatt nicht in Kenntniß, ob denn auch wirklich die Kirche zu Wimpfen in dem Style erbaut ist, der mit Recht Spitzbogenstyl genannt wird. Daß man aber in Paris selbst um jene Zeit den in Teutschland harmonisch durchgebildeten Spitzbogenstyl nicht begriffen und ergriffen hatte, davon ist sogar Nôtre Dame ein überzeugender Beweis, deren Bau ein Gemisch des romanischen und des Spitzbogenstyls ist. Die zwar spitzbogigen Galerien an der Façade und die Säulen im Innern erinnern noch immer an die byzantinische Bauart, und doch ist die Gründung von Nôtre Dame nur 85 Jahre früher als des Doms zu Cöln. J. A. Dulaure sagt in der Histoire de Paris, daß der Erzbischof Maurice de Sully die Kathedrale Nôtre Dame neu zu bauen beschloß, und der Papst Alexander III., 1163, den Grundstein gelegt haben soll; auch sei 1182 schon der Hochaltar eingeweiht worden, und man glaubt, daß bis dahin das hohe Chor fertig war, welches, um die Kirche bald gebrauchen zu können, zuerst vollendet wurde. Sehr seltsamer Weise nennt Dulaure den Styl, in welchem Nôtre Dame de Paris gebaut ist, architecture sarrasine.

Wenn wir nun auch nicht ein großes Gewicht auf die Folgerungen legen können, welche die Annales archéologiques p. *Didron aîné* auf dergleichen Nachrichten, wie z. B. den Bau der Kirche zu Wimpfen, gründen, so ist doch das Sammeln derselben sehr verdienstlich, um so mehr, da die Franzosen selbst so viele Denkmale ihres Ruhmes und ihrer Kunst zerstörten.

Alexandre Lenoir hat sich nicht nur durch seine Schriften: „Musée des monumens françois, Portraits inédits des hommes et des femmes célèbres und Histoire des arts en France um die Geschichte der Kunst, sondern auch um die Rettung vieler Kunstwerke ein großes Verdienst erworben.

Da wir hier nur eine Übersicht der Geschichte geben können, so berufen wir uns wegen des Einzelnen auf obige Werke. Wir müssen nur davor warnen, daß oft die geistlichen Bauherren für Baumeister gehalten werden, denn meistens haben sich die Namen Ersterer erhalten, und die der Letztern sind vergessen worden. Indessen waren viele Geistliche selbst Bildhauer und Baumeister, von welchen Anstée, ein Klosterbruder aus Gorze, der gegen das Ende des 10. Jahrh. lebte, einer der berühmtesten ist.

Später drangen byzantinische, normannische und romanische Einflüsse nach Frankreich ein. Selbst der maurische Geschmack setzte sich in Gunst und ließ den Spitzbogenstyl in seiner Reinheit nicht aufkommen. Jene Bogen, welche aus fünf kleinen Bogen zusammengesetzt sind, wie wir dergleichen an dem Grabmale Benedict's XII. in dem Dome zu Avignon und auch an andern Orten in Frankreich sehen, sind wahrscheinlich nur reicher verzierte Nachbildung von blätterförmigen Bogen, wie dergleichen in der großen Moschee zu Cordova vorkommen, welche Abderaman II. 770 gründete, und sein Sohn Issem 800 vollendete. Aus solchen Mischungen entstand in Frankreich im 14. Jahrh. der Geschmack, welchen die Franzosen gothique fleuri nennen, in welchem die meisten mittelalterlichen Gebäude ausgeführt sind. Als die geschwungenen Formen dieses Geschmackes zu Blätterranken und seltsamen Thiergestalten ausgebildet wurden, ging aus dem gothique fleuri das Rococo hervor. Jedoch hat Frankreich wenigstens ein Werk der Baukunst aufzuweisen, welches im reinsten Spitzbogenstyle aufgeführt, jedoch nicht ganz vollendet ist. Nachdem die Kirche Saint Ouen zu Rouen 1248 eine Feuersbrunst gänzlich zerstört hatte, so legte 1318 Jean Roussel Marcbargent, 80. Abt zu St. Ouen,

den Grundstein zu diesem Gebäude. Mehre andere Baue in diesem Style sind die Kathedrale zu Coutances, welche selbst um 1402 noch nicht vollendet war, die Stiftskirche zu Mortain, die Kathedrale zu Séez. Rud. Wiegmann beweist aber (über den Ursprung des Spitzbogenstyls) sehr gründlich, daß alle diese Gebäude nicht so früh vollendet worden sind, als die Franzosen glauben, welche die stehenden Gebäude für die ursprünglichen ausgeben.

Die Kathedrale zu Rouen ist ein Gemisch aus vielen Zeiten und das schöne Chor derselben wurde erst 1430 umgestaltet, um die Fenster zu vergrößern. — Die Metropolitankirche zu Rheims ist in ihrer jetzigen Gestalt ebenfalls ein Beispiel des Spitzbogenstyls in Frankreich, nur daß die Galerie zwischen den Thürmen die Giebelansicht verdeckt und dadurch auf einen dem Süden angehörigen Baustyl hindeutet, indessen grade die Giebelform, bei der germanischen Baukunst, ein wesentlicher Theil ist. Nach dem großen Brande am 24. Juli 1210 unternahm der berühmte Baumeister von Rheims, Robert de Coucy, im J. 1212 den Neubau der Metropolitankirche, der in 30 Jahren vollendet wurde, jedoch brannte das Kreuz der Kirche den 24. Juli 1481 wieder ab, und aus Mangel geschichtlicher Nachrichten ist wol schwer zu bestimmen, welche Veränderung die Ausbesserung herbeiführte, allein es scheint die Façade wenig gelitten zu haben.

Aus allen diesen Denkmalen der Baukunst geht denn hervor, daß die Franzosen zwar gleichzeitig mit den Teutschen eine Spitzbogenbaukunst, aber nicht wie diese rein, sondern mit andern Elementen vermischt, ausgebildet haben. Der charakteristische Unterschied des germanischen und französischen mittelalterlichen Spitzbogenbaues liegt darin, daß die germanischen Kirchengebäude in den Himmel hineinzuwachsen streben, weshalb alle Linien ununterbrochen von Unten nach Oben sich erheben, indessen die französischen Baue eine breitere Basis nehmen, durch eine oder mehre Galerien in der Façade, eine Auflagerung und Schichtung über einander bezeichnen und sehr oft durch solche Galerien den ebenfalls aufstrebenden Giebel verbergen, sodaß sich zwischen den Thürmen die Façaden meistentheils mit einer Horizontallinie schließen. Diese Unterschiede scheinen mir entscheidender zu sein, als die äußern Widerlagen, welche gleichzeitig bei teutschen und französischen Kirchenbauen vorkommen und erst an teutschen Bauen des 14. und 15. Jahrh. oft fehlen.

Den Franzosen können wir aber einen eigenen, aus dem Volkscharakter hervorgegangenen, Baustyl nicht streitig machen, welcher den Übergang aus dem gothique fleuri zum rococo bildet. Er entwickelte sich schon vor und gleichzeitig mit dem Geschmack, welcher la renaissance genannt wird.

Die Wiedergeburt der Kunst nahm aber in Frankreich durch Francesco Primaticcio (geb. zu Bologna 1490) eine andere Gestalt an, als in Italien durch Balthasar Peruzzi (geb. zu Accajono 1481). Dieser baute in einem gemäßigten Klima für einen freien, auf seine Verdienste ums Vaterland stolzen, Adel und jener in Frankreich, wo Vorkehrungen gegen den Wechsel von Hitze und Kälte nöthig sind und für den übermüthigen und wortbrüchigen König Franz I. von Frankreich. Diese Verschiedenheit mußte sich nothwendig in den Werken beider Künstler ausprägen. Des Balthasar Peruzzi Baue sind meistens von mäßiger Größe, heiter, edel in den Verhältnissen und hinsichtlich der innern Einrichtungen bequem. Er verstand es auf eine meisterhafte Weise, gegebene, unregelmäßige Bauplätze trefflich zu benutzen, und es scheint oft, als wenn Schwierigkeiten seine Erfindungsgabe nur erhöht und ihn oft zu um so genialeren Bauplanen aufgeregt hätten. Primaticcio war durch keinen Raum beengt, denn er baute für einen König; aber die Gebäude, die er für Franz I. aufführte, haben das Launenhafte, Willkürliche, pomphaft Üppige und doch Phantasielose des französischen Hofs. Die Façaden von Fontainebleau sind einförmig, langweilig und das Klima bedingte die hohen, drückenden Dächer und verunstaltenden Schornsteine. (Das Ausführlichere über Fontainebleau s. bei *Guilbert*, Histoire et description de Fontainebleau.) Ein zweites Prachtgebäude des Primaticcio ist das Schloß Chambord. Der Grundplan ist, man könnte sagen, durchdachter als der von Fontainebleau. Die Anlage der Treppe und deren Zusammenhang mit den unendlichen Zimmerreihen ist vortrefflich; allein das Äußere hat durch die vielen Thürme mehr das Ansehen einer Burg, als eines Lustschlosses. Der italienische neuere Baustyl erlitt eine Umgestaltung bei seiner Übersiedelung nach Frankreich, die ihm nicht vortheilhaft war, und verdrängte zugleich den nationell-französischen Geschmack, in welchem man Wohnhäuser von Außen mit höchst reichen, heitern Bildwerken schmückte, die mit großer Geschicklichkeit auf das Zierlichste ausgeführt waren. Der Styl der echt französischen renaissance des beaux arts hatte sich bis über kleinere Gebäude, an welchen das Holzwerk auf das Anmuthigste geschnitzt wurde, verbreitet. Noch haben sich von diesen Gebäuden einige bis jetzt in Frankreich erhalten. Das eine ist noch in Valence zu finden und von mir in meinen Beobachtungen und Phantasien auf einer Reise ins mittägige Frankreich beschrieben. Das größte Gebäude in diesem Styl war in Rouen. Es wurde 1820 abgetragen und die Bildhauereien davon an einen Engländer verkauft. (Description hist. des Maisons de Rouen par *E. H. Langlois.*) Es war im Anfang des 16. Jahrh. erbaut, gehörte der Familie Picart und ist unter der Benennung la Grande-Maison bekannt. Ein zweites Gebäude in diesem französischen Styl in Rouen ist das Hotel du Bourgtheroulde.

In Hinsicht der Werke der Baukunst ist Rouen das für Frankreich, was Nürnberg für Teutschland. Die Künste stehen in einer Wechselwirkung zu einander, welche bisweilen gegenseitig fördernd, andere Male nachtheilig ist. So findet zwischen Architektur und Statuaria eine Sympathie und zwischen letzterer und der Malerei ein Antagonismus statt, welcher sich in seinen Wirkungen bei den Franzosen, bis auf die Architektur erstreckte. Durch die Künstler, welche Primaticcio aus Italien nach Frankreich folgten, wurde die Frescomalerei herbeiführt. Diese hatte als Wirkung, daß man daran Geschmack fand, das Innere von

Gebäuden rasch zu verzieren und verdrängte dadurch die Bildhauerkunst, welche vormals Hand in Hand mit der Baukunst, Gebäude von Außen schmückte. Die Façaden wurden immer leerer, bis sie in der Langweiligkeit ihren Gipfel erreichten, und hierin werden die Tuileries wol nur noch von dem Schlosse zu Versailles übertroffen. Zu dem Schlosse der Tuileries legte Katharina von Medicis 1564 den Grundstein. Der Bau, zu welchem Philibert de Lorme und Jean Bullan die Risse entworfen hatten, wurde nicht völlig ausgeführt, weil ein Astrolog der Königin geweissagt hatte, daß sie an einem Orte sterben würde, der Saint-Germain heißt. Auch erlitt der mittlere Theil des Gebäudes, welcher mit einer runden Kuppel geschmückt war, eine Abänderung, indem man ihn mit einem schwerfälligen, viereckigen, französischen Kastendache bedeckte, was M. Dulaure sehr passend findet. Louis XIV. beauftragte Leveau im J. 1664 mit Vollendung der Tuileries, und auf ihn fällt hauptsächlich die Schuld, daß dies Gebäude keinen andern großen Eindruck macht, als das Gefühl einer unendlichen Langeweile. Dagegen ist die Gartenanlage ein Meisterwerk des le Notre (Histoire de Paris par *J. A. Dulaure* V, III. p. 408). Versailles mit seinem Palaste und den Gärten ließ Louis XIV. durch den Architekt Mansard und den Maler le Brun anlegen. Wir dürfen den Gärtner Lenostre nicht vergessen, der sich in seiner Kunst größer und genialer zeigte, als jene beiden. Dieses Wunderwerk wurde in dem kurzen Zeitraume von 23 Jahren, von 1661—1684, vollendet (s. über den Bau von Versailles, Mémoires de *Charles Perrault*, de l'Académie française, premier commis des bâtiments du roi). Wenn Dulaure, Hist. de Paris V, 150, mit der Phrase: Die von dem Geschmacke des Herrschers für das Prächtige entflammte Einbildungskraft der Baumeister, der Künstler, gebar die himmelstürmerischesten Entwürfe — weiter Nichts sagen will, als daß die Künstler sehr großräumliche Plane auffaßten, so stimmen wir ihm bei, wenn aber das les projets les plus gigantesques mehr und etwa kühn, geistreich oder erhaben bedeuten soll, so verwechselt er äußere und innere Größe; denn man kann doch nichts phantasie- und geistloseres sehen, als den Geschmack, in welchem das Schloß Versailles gebaut ist.

In der Geschichte der französischen Architektur macht der Neubau des Louvre, welcher nach einander Festung, Palast, Staatsgefängniß und Lehnshof gewesen war, Epoche. Louis XIV. unternahm den Neubau des Louvre, der, vieler Veränderungen ungeachtet, noch immer den Charakter des alten, längst zerstörten dicken Thurmes an sich trug, in welchem die Vasallen die Abhängigkeit ihrer Besitzungen nicht sowol von dem Könige als dem Lehnshofe, dem großen Thurme, anerkannten. Es stand dies Gebäude allerdings nicht in Übereinstimmung mit den Tuileries, mit welchen es durch Galerien in Zusammenhang gesetzt werden sollte; man möchte aber auch glauben, daß schon der Schatten einer Erinnerung an einen freien Adel dem Alleinherrscher so zuwider sein mußte, wie das Feudalwesen nur jemals dem Volke werden konnte, und daß auch darum der König von Frankreich den alten Lehenshof so in einen Palast umzugestalten wünschte, wie er seine Barone in Höflinge verwandelt hatte.

Oft findet eine unbewußte Verbindung zwischen Gesinnungen und Handlungen statt, nicht selten wird eine anscheinend unbedeutende Handlung vollbracht, welche der Anfang späterer großer Ereignisse ist, und so dürfte man wol den Bau des Louvre für ein bedeutungsvolles Ereigniß halten. In dem neuern Theil des Louvre, welcher jetzt der alte Louvre genannt wird, entstand ein Brand, welcher durch die aus der nahegelegenen Kirche Saint-Germain-l'Auxerrois herbeigeholte Hostie und den geweihten Wein nicht gelöscht wurde. Man sagt, das Feuer wäre angelegt gewesen, um dem Könige Gelegenheit zu geben, den Louvre ganz neu zu bauen. Schon Franz I. hatte durch den Baumeister Pierre Lescot einen Theil des Louvre neu erbauen lassen und Heinrich II. den Bau fortgesetzt. Dieser Theil des Gebäudes wird jetzt der alte Louvre genannt. — Ludwig XIII. ließ an diesem Gebäude mehre Theile ausbessern und sein Baumeister Mercier wich nicht nur im Style von den Rissen Lescot's ab, sondern änderte auch den mittleren Pavillon, auf welchen er noch ein Stockwerk setzte und solches mit Karyatiden schmückte, die von Sarrazin in Stein ausgeführt sind, was schon eine Rückkehr zur Verbindung der Sculptur und Architektur war.

Louis XIV. beauftragte den Baumeister Leveau mit dem neuen Baue des Louvre, und als dieser schon sich auf zehn Fuß hoch über den Grund erhoben hatte, ward 1664 der Minister Colbert Oberaufseher über alle königlichen Baue. Dieser Minister unterwarf den Bauplan Leveau's allen Architekten von Paris, und es konnte nicht fehlen, daß jeder etwas daran zu tadeln fand und neue Entwürfe vorlegte. Da nun aber Keiner mit des Andern Vorschlägen zufrieden war, befand sich der Minister durch die vielen Rathschläge in der größten Rathlosigkeit. Unter allen Zeichnungen, die ihm vorgelegt wurden, gefiel ihm die am meisten, welche Claude Perrault, der Bruder eines seiner Secretaire, einreichte. Colbert glaubte in diesem Risse einen Gedanken zu erblicken, der ihm selbst schon dunkel vorgeschwebt hätte; da Claude Perrault aber nicht ein Architekt von Profession war, so faßte der Minister selbst zu einem Plane kein Vertrauen, der seinen Beifall hatte. Aus dieser Unentschlossenheit ward Colbert durch den Cardinal Barberini gerettet, der ihm versicherte, der Cavaliere Bernini sei der größte Künstler in der ganzen Welt.

Wie groß die Qual der Unentschiedenheit gewesen war, kann man daraus schließen, daß Louis XIV. sogleich einen Courier nach Rom absendete und dem Cavaliere Bernini die glänzendsten Anträge machte. Bernini's Reise und der Empfang in Paris waren die eines Triumphators. Der Cavaliere fing an, alles umzustürzen, was sein Vorgänger angefangen hatte. Er gab den Vorstellungen, daß er auf das Klima bei seinen Planen Rücksicht nehmen müsse, kein Gehör. Colbert befand sich von Neuem in der größten Verlegenheit. Der Grundstein war nun einmal von Louis XIV. am 17. October

1665 mit großen Feierlichkeiten gelegt und der berühmte Baumeiſter aus Rom herbeigerufen worden, und Colbert ſah ſich genöthigt, den Bernini nach Willkür ſchalten zu laſſen. Bernini misfiel der Aufenthalt in Paris ebenſo ſehr, als er den Pariſern, und noch ehe der Winter kam, beſchloß er nach Rom zurückzukehren. Seine Mühe wurde ihm durch Louis XIV. mit 3000 Louisd'or und Zuſicherung einer Penſion von jährlich 12,000 Livres belohnt. Im J. 1666 ward die Arbeit von Neuem nach den Zeichnungen von Claude Perrault begonnen und 1670 beendet. Daß Claude Perrault kein erfahrener Architekt war, verrieth er durch den Sims des Frontons, der aus zwei Theilen beſteht, wo alſo der Steinſchnitt die Mitte und Spitze des Giebels trifft. Jeder Theil iſt acht Fuß breit und 54 Fuß lang, ſodaß dieſe Steinmaſſen nicht bis an den Ort ihrer Beſtimmung hätten gehoben werden können, wenn nicht Ponce Cliquin, ein geſchickter Zimmermann, dem Baumeiſter durch Erfindung einer Maſchine zu Hilfe gekommen wäre. Wir können uns hier in keine Kritik der einzelnen Theile einlaſſen, ſondern haben nur davon zu ſagen, daß dieſer Bau einen Styl in Frankreich einführte, der von den franzöſiſchen Architekten bis dahin noch nicht war angenommen worden.

Perrault entlehnte den Gedanken zu einer Reihe von gekuppelten Säulen, von dem Palaſte Stopani, deſſen Architektur Rafael von Urbino zugeſchrieben wird. Wenn nun auch eine Colonnade, nahe bei den Fenſtern und Mauern eines Gebäudes, weder conſtructiv gerechtfertigt, noch wegen der Enge des Zwiſchenraumes ein Periſtyl genannt werden kann, ſo macht doch die gleichſam rhythmiſche Aufeinanderfolge der Säulen, die edle Form derſelben und die Abwechſelung von Licht und Schlagſchattenmaſſen eine maleriſch ſchöne Wirkung, und der Louvre war ſeit beinahe zwei Jahrhunderten das erſte Gebäude in Frankreich, welches ſich durch einen edlen Styl auszeichnete. Die völlige Vollendung des Louvre blieb Napoleon überlaſſen.

Der unmündige Enkel Louis' XIV. beſtieg unter der Vormundſchaft des Herzogs Philipp von Orleans 1715 den Thron. Dieſer ſtarb den 2. Dec. 1723, und Ludwig XV. übernahm nach deſſen Tode im J. 1726 die Regierung ſelbſt in ſeinem 16. Lebensjahre. Des Kampfes ungeachtet, den er gegen die Jeſuiten zu beſtehen hatte, die ſogar einen Mordanſchlag auf ſein Leben machten, ward doch unter ſeiner Regierung 1757 der Bau von Saint-Geneviève begonnen, unſtreitig eine der prachtvollſten Kirchen in Frankreich. Der Grund verurſachte große Schwierigkeiten, und erſt 1764 legte Louis XV. den Grundſtein zu dieſem Baue. Man kann nicht ſowol ſagen, die Erfindung, als vielmehr die Zuſammenſtellung fremdartiger Theile zu einem dem Auge wohlgefälligen Ganzen macht dem Baumeiſter J. G. Souffiot Ehre, und bei den Franzoſen rechtfertigt die gefällige Benennung Alles, weshalb wir den Styl, in welchem Souffiot dieſe Kirche baute, style composite nennen wollen. Der Porticus iſt von dem ſogenannten Pantheon in Rom, und der Aufbau aus dem Gemälde Rafael's, das Sposalizio, entlehnt, wo wir im Hintergrunde des Bildes einen Tempel von ähnlicher Form erblicken. Die Form der Kuppel iſt allerdings ſehr ſchön, und das Verhältniß der Maſſen zu einander vortrefflich. — Einen früheren großen Bau, welchen Louis XV. unternahm, führen wir wegen der Umfänglichkeit und Wichtigkeit des Inſtitutes an, für welches ſolcher ausgeführt wurde. Es iſt l'École militaire, woran man zehn Jahre nach den Riſſen des Architekt Gabriel baute, der ſich nicht über ſeinen früheren Vorgänger Leveau erhob. Auch iſt der Mittelbau mit einer der franzöſiſchen Architektur eigenen viereckigen, ſchwerfälligen Kuppel bedeckt.

Die Regierungszeit des unglücklichen Louis XVI. hat keine bedeutenden Denkmale der Baukunſt hinterlaſſen. Die kurze Zeit der Republik hat ein einziges Gebäude hervorgebracht, La chambre des Députés, welches jedoch 1807 nach den Riſſen von Mr. Poyet vergrößert wurde. Die Façade zeigt einen Tempel in korinthiſchem Styl, und dieſer herrſchte ſodann in Frankreich unter der Benennung goût classique, bis er von dem Rococo verdrängt wurde. In dieſem ſogenannten claſſiſchen Style, der alles mit Periſtylen ausrichtet, iſt auch die Börſe zu Paris erbaut, zu welcher Brongniart die Riſſe entwarf und den 24. März 1808 der Grundſtein gelegt wurde. Der Bau kam aber erſt 1826 zu ſeiner Vollendung.

Das wichtigſte Gebäude aus der Zeit Napoleon's iſt die Kirche de la Madeleine. Zwar wurde der Bau ſchon 1764 begonnen, blieb aber lange Zeit liegen. Napoleon wollte auf den gelegten Grund einen Tempel des Ruhms errichten, und beauftragte damit den Baumeiſter Vignon. Die innere Ausſchmückung beſorgte Mr. Uvé, welche erſt 1842 vollendet wurde.

Auch dieſes Gebäude iſt in der Form eines Tempels, wozu es Napoleon beſtimmte, ausgeführt (Hist. de Paris V, 8).

Wir übergehen eine große Zahl Baue, welche unter Louis XVIII. angelegt und unter Philipp ausgeführt wurden, und erwähnen nur eines Gebäudes, welches die Baukunſt in Frankreich aus der Gedankenarmuth des goût classique retten und ſolche, mit Vermeidung der üppigen Ausgelaſſenheit des Rococo, zur heitern, geſchmückten Zweckmäßigkeit hinlenken konnte. Dieſes Gebäude iſt l'École royale des Beaux-Arts. Die erſte Anlage dieſes Baues, welche jedoch ſehr beſchränkt war, leitete 1819 M. de Bret. Später ſollten alle bildenden Künſte in dieſer Schule gelehrt und die Anſtalt mit den erfoderlichen Kunſtſammlungen verſorgt werden, ſodaß eine große Erweiterung des Planes ſich nöthig zeigte. Das gegenwärtige Gebäude iſt daher nach den Riſſen von M. Duban ausgeführt und erſt 1833 vollendet worden.

Gegenwärtig iſt unſtreitig Hittorff der bedeutendſte Baumeiſter in Frankreich. Schon mehre Architekten haben geglaubt, im Baue der Baſiliken eine Vermittelung zwiſchen antiker und chriſtlicher Baukunſt finden zu können, obwol immer die äußere Form und innere Structur auf dieſe Weiſe nicht in Zuſammenhang gebracht werden kann. Ein Verſuch dieſer Art iſt Nôtre-Dame de Lorette in Paris. Hittorff hat dies nun im Großen und mit viel Sinn für Schönheit architektoniſcher Formen bei dem Baue der Kirche St. Vincent de Paula in Paris ver-

sucht, zu welcher jedoch schon 1824 durch Lepère der Grund gelegt war. Man kann ein großes Wohlgefallen diesem Baue, der sich über einer schön geschwungenen Auffahrt edel erhebt, nicht versagen, muß sich aber eingestehen, daß eine Tempelvorhalle an einer christlichen Kirche eine Attrape und kein Vorhof, und das Innere einer Basilika, eine zu christlichen Zwecken von dem heidnischen Alterthum erborgte Form ist, in der sich die Idee des Christenthums nicht ausgeprägt hat.

Die mit der Architektur verschwisterte Bildhauerei tritt erst als selbständige Kunst auf, nachdem sie sich vom Dienste ihrer Schwester losgerissen hatte. Zwar konnte die Bildhauerkunst schon Grabdenkmale mit lebensgroßen Bildnissen Verstorbener und figurenreiche Basreliefs aufweisen, wie z. B. das Denkmal des Königs Dagobert I., welches ihm in Saint-Denis, jedoch erst längst nach seinem Tode im 12. Jahrh., errichtet wurde; allein selbst diese mit bedeutender Meisterschaft ausgeführten Werke standen doch immer noch in naher Beziehung zu Architekturen. Selbstgültig wurde die Sculptur erst mit der Übersiedelung italienischer Künstler, und Franzosen suchten nun das Land auf, aus welchem jene herbeigekommen waren.

Als einen der früheften, welcher sich in Italien bildete und sogar bei einer Concurrenz den Sieg über Michel Angelo davon getragen haben soll, führt Em. David einen gewissen Jacques d'Angoulême auf, den Graf Cicognara für eine mythische Person erklärte.

Pierre Bontemps tritt unerwartet unter den Franzosen als großer Meister hervor. Ihm kam die Ausbildung zu statten, welche die Bildhauerkunst im Dienste der Baukunst sich unvermerkt erworben hatte. Die nackte Leiche von Franz I. auf seinem Grabdenkmale ruhend, ist mit einer idealen Naturauffassung dargestellt, ohne jedoch die materielle Wahrheit zu verleugnen.

Dieses Denkmal wurde 1550 errichtet, und dem Bontemps schreibt man das Bildniß des Königs zu.

Etwas später ist das Grabmal des Louis XII. und Anne de Bretagne. Beide sind nackt dargestellt, aber auch hier überwiegt der ernste Eindruck des Todes den sinnlich widrigen Anblick von Leichen. Die allegorischen Figuren sind Arbeiten italienischer Künstler, das königliche Paar ist aber ein Meisterwerk von Paul Ponce Trébati, der 1560 nach Frankreich zurückkehrte.

In den Werken des Jean Goujon zeigen sich italienische Einflüsse. Die weiblichen Figuren haben etwas Gedehntes; selbst das Bildniß der Diana de Poitiers, welche nackt neben einem Hirsche liegt. Die Bildwerke von der Fontaine des Innocents in Paris, welche später wieder an den vergrößerten Brunnen angewendet wurden, haben viel Verdienstliches. Goujon war Hugenott, und ein Schuß raubte ihm 1572 das Leben.

Germain Pilon starb 1590 oder 1605. Eine Gruppe von Grazien, welche später als die theologischen Tugenden in einer Kirche figurirten, waren sein Hauptwerk.

Simon Guillain, geb. zu Paris 1581, gest. 1658. Sein berühmtestes Werk war das Denkmal Louis' XIII.

Das Hauptwerk des Martin du Jardin ist das Denkmal Louis' XIV. von Bronze. Die Brüder Franc. und Michel Anguier lebten zur Zeit Louis' XIV.

Jacques Sarrazin von Noyon, geb. 1590, war ein Nachahmer de Michel Angelo. Unter seine vorzüglichsten Werke zählt man die Modelle zu den Karyatiden am Louvre, Romulus und Remus in Versailles, Herkules und Omphale und das Mausoleum des Herny de Condé. Sarrazin starb 1666.

Jean Teodon starb 1713. Sein Hauptwerk befindet sich in Rom und ist das Grabmal der Königin Christine von Schweden.

Die wildeste Ausartung in Verzerrungen, Verrenkungen und von flatternden Gewändern zeigt sich in dem berühmten Werke des Pierre le Gros. Es ist dies der Altar in der Jesuitenkirche, an welchem er in allegorischen Figuren den Glauben auf eine unglaubliche Weise darstellte. Le Gros ward 1656 zu Paris geboren und starb 1719 zu Rom.

Antonio Coyzevox, von Geburt ein Spanier, kam in früher Jugend nach Frankreich. Schon in seinem 17. Jahre erwarb er sich großen Beifall durch eine Statue der heiligen Jungfrau. Neptun und Amphitrite machen ihm als Künstler Ehre, noch mehr aber ist sein Andenken durch einen edlen Charakter gesichert. Er starb 1720, 80 Jahre alt, als Kanzler der pariser Akademie.

Bruder Kaspar und Balthasar Marcy von Cambray. Sie verfertigten die Nebenfiguren am Apollobade in Versailles. Balthasar starb 1674, Kaspar 1681.

Pierre Monnot von Besançon verfertigte das Marmorbad in Cassel und starb zu Rom 1733, 70 Jahre alt.

François Girardon, geb. zu Troyes 1627, starb zu Paris 1715. Hauptwerke sind der Raub der Proserpina zu Versailles, der Apoll aus jener Gruppe der Gebrüder Marcy und das Mausoleum des Cardinals Richelieu, welches zerstört wurde.

Pierre Puget, geb. zu Marseille 1622, gest. 1694, Bildhauer, Maler, Architekt und Schiffsbaumeister. Herkules, St. Sebastian und Milon sind seine Meisterwerke.

Edmus Bouchardon, geb. zu Chaumont 1690, gest. zu Paris 1762. Eine Copie nach dem Barberini'schen Faun begründete seinen Ruf. Die Statue Louis' XV. erhielt Beifall. Als Architekt ist er durch die Fontaine de Grenelle bekannt.

Sebastian Antoine Slodtz war sehr geschickt in Ornamenten; starb 1754.

Jean Baptiste Pigalle, geb. zu Paris 1721, gest. 1785. Hauptwerke, ein Merkur und die Statue Louis' XV.

Etienne Maurice Falconet, geb. zu Vivis 1716. Geschätzt wird unter seinen Werken ein badendes Mädchen, ein Amor, Milon und St. Ambrosius. Er war ein ausgezeichneter Künstler, ohne jemals in Italien gewesen zu sein, und starb 1791.

Der Revolutionszeit und dem Kaiserreiche gehören an: David d'Angers, bekannt durch das Giebelfeld des Pantheon, Lemaire, der die Statuen des Giebelfeldes der Magdalenenkirche ausführte, und Cortel, dessen Werk das Giebelfeld der Deputirtenkammer ist. Jouffroy macht in

seinen Werken eine geschickte Anwendung des modernen Costüms.

Dantan wendet sich dem Charakteristischen zu. In dem Museum des Palais Luxemburg zu Paris sieht man mit Vergnügen eine Nymphe von Jaquot und Hyacinth Bosio. Ebendaselbst der Jäger von einer Schlange gestochen, von Petitot. Sehr lebendig ist der Fischerknabe von Rude.

Genannt zu werden verdienen Foyatier und Corret. Einer der bedeutendsten Bildhauer der neueren Zeit ist Pradier.

James Pradier wurde zu Genf 1794 geboren, verdankt aber seine Bildung Frankreich. Seine vorzüglichsten Werke sind ein Sohn der Niobe, Psyche und Venus, das Grabmal des Herzogs von Berry und das Giebelfeld des Triumphbogens de l'Etoile u. s. w. Seine Bearbeitung des Marmors ist meisterhaft und an Reiz der Formen bestrebt er sich, den Praxiteles zu erreichen; allein das Bestreben sollte freilich im Gelingen verschwinden.

Vor der neuesten Revolution waren folgende Plastiker die bedeutendsten: Ramey, Barre, Brian, Foyatier, Valois und Nanteuil, welche mit Arbeiten für die Kirche St. Vincent de Paula vielleicht noch jetzt beschäftigt sind. Letzterer hatte den Auftrag, die Statuen für das Giebelfeld auszuführen. (Über die neueste Epoche der bildenden Künste s. die gehaltvollen Nachrichten, welche F. Osten in dem Jahrgange 1845 des Tübinger Kunstblattes gibt.)

Die Architektur übt auf alle bildenden Künste einen wichtigen Einfluß aus. Ihre Wirkung auf die Glasmalerei und Frescomalerei habe ich ausführlicher in der Beschreibung des königl. sächsischen historischen Museums nachgewiesen. Der romanische Baustyl begünstigt durch seine breiten Wandflächen besonders die Frescomalerei, der Spitzbogenstyl durch die hohen Fenster die Glasmalerei. Da nun in Frankreich unstreitig der Spitzbogenbau zeitig Eingang fand, so kam bei den Franzosen die Glasmalerei wol schon in früher Zeit in Aufnahme. Zu bestimmen, wann dies geschah, ist schwierig. Schon Grégoire de Tours erzählt, daß ein Dieb 525 die Fensterscheiben aus einer der Kirchen in der Vorstadt stahl (l'art de la peinture sur verre par M. *Le Vieil*). Fast ist daran zu zweifeln; denn selbst in der Angabe des Orts, wo dies geschehen sein soll, ist man ungewiß, und zu jener Zeit bediente man sich gewöhnlich statt der Fensterscheiben durchbrochen gearbeiteter Steintafeln, und sogar noch weit später war dies üblich, wie man bis jetzt dergleichen an dem ältesten Theile des Doms zu Tarragona im Valencianischen sieht, der um 1100 erbaut wurde, wobei ein normannischer Baumeister beschäftigt gewesen sein soll.

Unstreitig entstand die Glasmalerei aus der Mosaikarbeit, welche Bilder aus farbigen Emailstücken zusammensetzt; jedoch bediente man sich schon im 9. Jahrh. auch des durchsichtigen farbigen Glases zu Mosaiken, wie wir eine sehr prachtvolle dieser Art in der großen Moschee zu Cordova finden. Die ältesten Fensterausschmückungen bestanden wol nur in Austäfelung mit bunten Gläsern ohne Malerei. M. A. Gassert möchte diese Erfindung den Teutschen zuwenden.

Wir enthalten uns hier, das anzuführen, was zur Entwickelungsgeschichte dieser Kunst im Allgemeinen gehört, und bemerken nur, daß die älteste Glasmalerei in Frankreich, sowie auch in andern Ländern, eine mosaïque à jour ist, die aus durch und durch gefärbten Gläsern besteht. Die Übergangsgläser und das Einschmelzen von Malerei auf weißes Glas gehören erst spätern Epochen an.

Von solchen mosaïques, welche einer weitern Ausführung durch Pinsel und Farbenauftrag entbehren, findet man Abbildungen in *Millin*, Voyage dans les departemens du midi de la France und in dem Essai hist. et descriptif sur la Peinture sur Verre, par *E. H. Langlois*. Pl. A. Einer der ältesten bekannten Meister ist Roger, der im 14. Jahrh. nach Rheims berufen wurde, um die Fenster der Klosterkirche Saint-Hubert zu malen. Aus dem 15. Jahrh. hat sich der Name Clemens erhalten, welcher einige Fenster in der Kathedrale zu Rouen malte; er schrieb sich Clemens vitrearius carnotensis M. Die glänzendste Periode der Glasmalerei war in Frankreich, wie in andern Ländern, das 15. und 16. Jahrh. Mit Ruhm werden aus dieser Periode genannt Nicolas le Pot um 1540, Valentin Bouch, gestorben 1541, Arnold Desmoles um 1509 und Robert Pinaigrier, lebte um 1530. Anstatt hier viele Werke der Glasmalerei anzuführen, deren Meister unbekannt, und wovon meist nur wenig Scherben übrig sind, führen wir noch folgende Werke an, in welchen man Abbildungen von den jetzt größtentheils zerstörten Meisterwerken der französischen Glasmalerei findet. Monumens de la Monarchie françoise du père Montfaucon. Monumens français inédits. Par M. *Willemin*. — Unter den Glasmalern der neuesten Zeit zeichnen sich aus: Maréchal und Gugnor aus Metz.

Die trefflichen Glasmalereien in der Kirche St. Vincent de Paula in Paris sind auf eine Wirkung angelegt, welche der alter Glasgemälde entgegengesetzt ist. Die Kirchenfenster der ältern Zeit wetteiferten an Glanz mit den Edelsteinen und das Licht war in ihnen vorherrschend, sodaß ein Gleichgewicht sich nur durch die Pracht und Kraft aller Farben herstellte. Die neuern Glasmaler streben nach einem malerischen Helldunkel, der Schatten ist das Vorherrschende, die Färbung ist ernst, tief und dadurch übereinstimmend, daß unter allen Farben nur eine wechselseitig verhältnißmäßige Kraft stattfindet.

Je reichhaltiger der Stoff ist, welchen die Geschichte der Malerei in Frankreich darbietet, um so mehr müssen wir uns auf die Hauptmomente beschränken. Die ältesten Urkunden der Malerei sind Andachtsbücher. Auf Montfaucon und Lenoir, die wir in vielfältiger Rücksicht als Quellen für die französische Kunstgeschichte angeführt haben, müssen wir auch in Rücksicht der Miniaturmalerei hinweisen. Außerdem finden wir auch hierüber reichhaltige Belehrung in *d'Agincourt*, Histoire de l'art par les monumens.

Als ein Künstler, der sich nicht blos auf Ausstaffirung von Büchern beschränkte, wird Nicolas mit Ruhm genannt, welcher im J. 1209 als Ketzer zu Paris verbrannt wurde.

Niederländische Einflüsse drangen in Frankreich ein. Um 1371 war Johann von Brügge Maler des Königs Karl V. Johann von Brügge darf jedoch nicht, wie oft geschehen, mit Johann van Eyk verwechselt werden.

Später scheint es, daß die Franzosen mit den Italienern wetteiferten, denn sie hatten Gelegenheit, in Avignon deren Styl kennen zu lernen.

Von einem hohen Standpunkte der Kunst sind die Spielkarten ein Beweis, welche für den wahnsinnigen Karl VI. gemalt wurden, der 1422 starb. Der edlen Zeichnung dieser Bilder nach standen die Franzosen auf gleicher Stufe mit Cosimo Rosselli und weit über Simon di Martino, der ungefähr ein halbes Jahrhundert zuvor in Frankreich war. Zur Zeit des unglücklichen Karl VI. lebte der Maler Henry Bellechose. Etwas später zeichnete sich durch Miniaturen Jacques Undelot um 1465 aus. Der König René, geb. 1408, gest. 1480, war ebenso berühmt als Maler, und dies vielleicht mit größerem Recht, als er sich durch seine Poesien berühmt gemacht hatte. Ich habe über ihn ausführlich in meiner Reise ins mittägige Frankreich gesprochen. Im J. 1846 untersuchte ich sein größtes Gemälde, welches sich im Dome zu Aix befindet, sehr genau. Es ist auf eine Holztafel gemalt, die mit Leinwand überzogen ist, was man deutlich am untern Rande erkennt, wo sich einige Faden von dem Holze abgelöst haben. Schon dieses Verfahren, welches Johann van Eyk niemals anwendete, könnte als Beweis dienen, daß René kein Schüler dieses Meisters war. Auch ist dies Bild nicht in Öl gemalt, sondern in Tempera und mit gekochtem Leinöl überstrichen, wodurch die braunen Flecke entstanden sind. Außerdem hat das Colorit nicht die Farbenpracht der Eyk'schen Gemälde. Viele andere ästhetische Gründe, warum ich René nicht für einen Schüler des Johann van Eyk halte, habe ich in meiner Reise auseinandergesetzt. Eine fast scharfe physiognomische Charakteristik stimmt mit der Auffassungsweise überein, welche wir in den französischen Miniaturen finden. Diese Malerei hatte in Frankreich eine solche Höhe der Vollkommenheit erreicht, daß René keines fremden Meisters bedurfte. Seine Hauptwerke sind in Villeneuve an der Rhone, Avignon gegenüber, und in Aix zu finden.

Die Kriege mit England und Burgund waren der Ausübung der Künste nicht förderlich, und die Blüthen, welche sie doch trieben, wurden ein Raub der Stürme, ja was sich noch erhalten hatte, wurde durch italienische Künstler verdrängt, welche Franz I. herbeizog. Die Nachtheile, welche dies für die nationale Entwickelung der Künste in Frankreich verursachte, haben wir schon in Beziehung auf Architektur und Sculptur dargethan. Diese Racenkreuzung brachte eine sehr schlechte Zucht hervor, welche in der Kunstgeschichte Frankreichs die Schule von Fontainebleau genannt wird.

Wir haben daher erst wieder mit Auszeichnung François Clouet zu nennen, der um 1547 lebte, jedoch auch schon italienischen Einflüssen ausgesetzt war. Recht eigentlich verfiel dieser Schule Claude de Paris. Das Wesen der Schule von Fontainebleau besteht darin, daß ihre Bildungen nach einem willkürlich angenommenen Schönheitsprincip geformt und keine Erschaffungen der Phantasie sind, welche auch immer das Gepräge der höchsten Naturwahrheit an sich tragen, da die Natur die reale Vernunft ist und die Gebilde der Phantasie Ideen in sinnenfälliger Form sind, in welchen sich eben die Vernunft real ausprägt. Das Ideal ist daher das wahrhaft Seiende, wie es Plato nennt, was keiner Zufälligkeit und keinem Wechsel unterworfen und wovon jedes für sich Seiende, schlechthin Wirkliche, nur eine Varietät ist. Das ideale Kunstwerk trägt als Individualität, als ein Concretes, nun zwar das Merkmal der specifischen Differenz an sich und unterscheidet sich von dem Ideale, seinem Urbilde, widerspricht jedoch diesem nicht, jenes nur willkürlich für schön Angenommene, was man auch die idealisirte, oder stylisirte Natur nennt, wurde für das Ideal gehalten, weil es nicht naturgemäß war; es stand aber nicht über der Natur, sondern im Widerspruch mit ihr. Nach Gottes oder dem Naturwillen soll es keine so langgedehnten und gespreizten Geschöpfe geben, wie die Misgeburten der Schule von Fontainebleau sind. Diese ersonnenen Bildungen tragen daher auch die Todeskälte der Leblosigkeit an sich. Wenn nun die Schule von Fontainebleau noch meist sehr wollüstige Gegenstände darstellte, so wird diese kaltblütige, unmotivirte, affectirte Leidenschaftlichkeit ekelhaft und lächerlich.

Freier von diesem Vorwurfe hielten sich Jacques Bunel, geb. 1558, Martin Freminet, geb. 1567, gest. 1619, und besonders Simon Vouet, geb. 1582, gest. 1641. Vorzüglich zu loben sind in des Letztern Werke eine gewisse Natürlichkeit und den Franzosen eigenthümliche Lebendigkeit. Jean le Clerc, geb. 1587, gest. 1633, schwankt bald auf die Seite der Unnatur, bald auf die der Natürlichkeit.

Mit Nicolas Poussin, geb. 1594, gest. 1665, beginnt eine neue Epoche der Kunst für Frankreich. Wir würden Poussin gradezu unrecht thun, wenn wir ihn nach seinen berühmtesten Werken, im Musée royal de Paris, beurtheilen wollten, die er meistens in Rom in seiner letzten Epoche ausführte. Es ist zu beklagen, daß sich die Meinung verbreitet hatte, man müsse aus den verschiedenen Meisterwerken das Beste auswählen, um etwas Vorzügliches zu leisten, als der reichbegabte Künstler zum ersten Male nach Italien wanderte. Dieser Irrthum war durch die Caracci entstanden und die Anhänger des Wahns ihrer Schule nannten sich Eklektiker. Sie erkannten nicht, daß jedes Meisterwerk ein in sich einiges Ganzes ist und daß Verschiedenartiges nie ein solches werden kann. Ein Kunstwerk ist allerdings die Einheit einer Mannichfaltigkeit, aber nicht verschiedenartiger, sondern übereinstimmender, aus einem Geiste hervorgegangener Theile. Anstatt sich auszubilden, füllten sich viele Künstler mit fremden Vorbildern an, ihre Eigenthümlichkeit, wenn sie eine hatten, ging unter, und was sie hervorbrachten, war ohne Leben und innere Wahrheit. Selbst Poussin war in dieser Gefahr; doch schützte ihn sein guter Genius, und ohne Zweifel würde er sich zu einer höheren Stufe erhoben haben, wenn nicht der Eklekticismus auch ihn zu einem schwankenden Wählen verleitet hätte. Es waren die pla-

stischen Werke der antiken Kunst und die Farbenzaubereien Tizian's, die seinen edlen Sinn für die lebendige Schönheit in der Natur aufschlossen.

Aus dieser Weise der Auffassung gingen Werke hervor, wie Poussin's Bacchanal im königlichen Museum zu Madrid, und die Bacchantin in der königlichen Gemäldegalerie zu Dresden. Später, als seine Jugend abgeblüht war, verwandelten sich wie bei den Hülsenfrüchten die Blumenblätter zu einer trockenen Schale, es kehrte sich das Verhältniß um, er sah in der Natur nun den antiken Stein, in Tizian's Werken die gewandte Pinselführung, ohne die Lebenswärme des Colorits zu empfinden. Seine spätern Werke sind kalt, wie der Verstand, aber durchaus edel, und die Abgemessenheit, selbst im Ausdruck heftiger Leidenschaften, bringt in dem Beschauer dieser Bilder eine Wirkung hervor, wie die französische Tragödie, man muß ihr kaltes Feuer bewundern. Wir dürfen Jacques Stella und Jean Lemaire nicht unerwähnt lassen. Stella ward in Lyon 1595 geboren und starb zu Paris 1637; Jean Lemaire, geb. 1597, gest. 1659. Beide sind als tüchtige Techniker zu loben. Jean Mosni und Jacques Blanchard, beide in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., erwarben sich Beifall, besonders als Coloristen.

Claude Gelée le Lorrain, geb. 1600, gest. 1682. Man könnte ihn in mehrer Hinsicht den Frühlingsmaler nennen, denn mit ihm beginnt ein Frühling der Landschaftsmalerei. Die Landschaft war bis dahin als Bühne für die Historienmalerei behandelt worden; denn wenn auch schon Tizian, Annib. Caracci, Zampieri, Nic. Poussin und Kaspar Dughet eigentliche selbständige Landschaftsbilder gemalt hatten, so war darin doch immer die scenische Anordnung die Hauptsache. Das Ebenmaß der Massen, die Abwechselung der Linien in den Umrissen von Gebirgszügen, Thalebenen und Strombetten, von hochgewölbten Baumgruppen und schroffen Felsen, ist, was diese Landschaftsbilder bedeutend und wirkungsvoll machte. Aber zu dieser Eigenschaft der Landschaftsmalerei fügt Claude das leis pulsirende, träumerische Leben der Natur hinzu und seine Landschaften sind Naturbilder. Es schwebt ein Duft und weht ein Frühlingshauch über Meer und Land, der uns mit der Ahnung einer alles durchdringenden Seele erfüllt. Über Claude's eigenthümliche Weise, in das Mysterium der Natur einzudringen, und über seinen liebenswürdigen Charakter hat von Sandrart (Teutsche Akademie) tiefeingehend und höchst anziehend gesprochen. Claude's Bilder von einem kleinern Format umfassen eine Welt von Gefühlen. Er ließ sich verleiten, auch Landschaften von großem Umfange zu malen, wie man deren einige im königlichen Museum zu Madrid sieht, welche aber ins Tapetenartige fallen.

Vouet's bester Schüler war Moise Valentin, geb. 1600, gest. 1632. Er war, wie sein Meister, ein trefflicher Techniker, und darum sind die Portraits, welche er malte, schätzbar. Charles Errad, Toussaint du Breuil, Michel Corneille, Nicolas Mignard, Louis de Boulogne, Pierre Mignard, Alfonse du Fresnoy, Seb. Bourdon, Le Sueur, Philippe de Champagne, La Richardiere, Jacques Courtois, Israel Silvestre, Noel Coypel und viele Andere sind Meister, welche im 17. Jahrh. sich in Frankreich und Teutschland durch ihre große technische Geschicklichkeit Beifall erwarben. Sie alle überragt aber beiweitem Charles Lebrun, geb. zu Paris 1619, gest. 1690. So sehr auch dieser Meister oft getadelt und ihm zum Vorwurfe gemacht wird, daß seine Heiligen und Engel und Madonnen Franzosen und Französinnen sind, so ist ihm doch eine lebendige Phantasie und eine große Meisterschaft in Zeichnung und Malerei nicht abzusprechen. Was den nationalen Typus seiner Bilder anbelangt, so, scheint mir, ist ihm ebenso wenig darüber ein Vorwurf zu machen, wie man es nicht unrecht findet, daß Dürer und Holbein teutsche Madonnen und Heilige malten. Die Hofgunst, welche sich Lebrun erwarb, der Einfluß, welchen er gewann, daß er alle künstlerischen großen Unternehmungen in Frankreich leitete, ja beherrschte, alles dies zog ihm viele Feinde zu, denen es gewiß gelungen wäre, den gefeiertsten Künstler zu stürzen, wenn sich einer unter ihnen befunden hätte, der dem Lebrun überlegen gewesen wäre. Seine Alexanderschlachten sind, wenn auch nicht in der Farbe kräftig, doch treffliche Compositionen, und Le Crucifix aux Anges, ein Bild voll Geistes und Erhebung. Im Colorit erreichte Lebrun seinen Vorgänger Poussin nicht, der unter seinen Landsleuten, und auch nur in der Zeit eigener Jugendwärme, der beste Colorist war. Eine Kunst jedoch wurde von den Franzosen, gegen das Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrh., auf ihren Gipfel gehoben, und dies ist die Kupferstechkunst. Der älteste mit Namen bekannte französische Kupferstecher ist Jean Duvet (geb. 1485, gest. 1555), Goldschmied des Königs Franz I. und Heinrich II. Er entwarf meistens selbst die Zeichnungen zu seinen Stichen, welche eine edle und reiche Phantasie beweisen, die jedoch bisweilen ins Überschwengliche geht. In der Behandlung des Stichs gleichen seine Arbeiten denen der Schule des Marc-Antonio. Das Streben der Kupferstecher des 16. Jahrh. war, Form und geistigen Ausdruck der Vorbilder durch den Grabstichel wiederzugeben, obwol schon bei einigen Blättern des Alb. Dürer, z. B. dem Hieronymus in seiner Celle, das Helldunkel und also eine malerische Wirkung von dem Stecher beabsichtigt wurde. Allein die Franzosen gingen noch weiter und versuchten durch stärkere und schwächere, weichere und schärfere Linien, durch die Verschränkung von Schraffiren und Punkten eine Wirkung auf das Auge hervorzubringen, welche sich der eines Gemäldes nähert. Wie weit dies möglich ist und ob solches überhaupt die Aufgabe der Kupferstecherkunst sein soll, ist eine Streitfrage der Kupferstecher selbst unserer Zeit. Auf den höchsten Gipfel der Vollkommenheit hob Gerhard Edelink die Kupferstecherei, welcher wol unter die Franzosen gerechnet werden darf, da er ihnen seine Bildung verdankt und den größten Theil des Lebens in Paris zubrachte. Er ward 1627 zu Antwerpen geboren, war ein Schüler des Cornelius Galle und starb zu Paris. Bis in die neuesten Zeiten hat sich die Kupferstechkunst in Frankreich auf ihrer Höhe erhalten (s. Le peintre-graveur français par *Robert Dumesnil* und Le graveur en taille douce par M. *Charles le Blanc*).

Hinsichtlich der Malerei ist aus dem ganzen 18. Jahrh. nicht viel Erfreuliches anzuführen. Die Franzosen fuhren fort, mit großer Pinselfertigkeit unerbauliche Bilder zu malen. Merkwürdig jedoch sind die Gemälde von Antoine Wateau, geboren in Valenciennes 1684, gestorben zu Nogent bei Paris 1721. Er schilderte in seinen Bildern die Reifenrock- und Hofkleidunnatur des Zeitalters mit einer heitern Ironie. Als ein Zeichen der Zeit muß Jean Baptiste Greuze angeführt werden, in dessen Werken sich die ganze schwächliche Sentimentalität und widrige Lieblichkeit des verflossenen Jahrhunderts verräth. Auch als Colorist ist er weichlich. Er wurde zu Tournus en Bourgogne 1726 geboren und starb zu Paris 1805.

Die Erschütterung von Europa weckte große Kräfte, welche sich im 19. Jahrh. herrlich entwickelten und jetzt zu verwildern in Gefahr sind. Jacques Louis David, der Maler, wurde 1748 zu Paris geboren und starb zu Brüssel 1825. Er war ein Mann von großen Talenten, verfiel aber als Mensch und Künstler in den Irrthum seiner Zeit, welche Wuth für Enthusiasmus nahm und Jacobinismus mit römischem Bürgerthum verwechselte. So wenig wie die Schreckenszeit der römischen Republik glich, so wenig sind David's Bilder der Antike ähnlich. Es fehlt seinen Werken ganz und gar an der Ruhe einer innern Übereinstimmung. Das schauspielerische Gepränge jener Männer des Volks spukt auch in David's Darstellungen griechischer und römischer Helden. Wie in der größten Hitze Eis vom Himmel fällt, so sind David's Bilder bei einer unnatürlichen Heftigkeit eiskalt und in seinen nackten Helden ist ebenso wenig Natur, wie in einem Hofkleide.

Schüler David's waren Druais, Girodet, Gros, Guérin, Fabre de Montpellier und Gérard. Von Fabre ist zu rühmen, daß, als er starb, er seiner Vaterstadt eine bedeutende Gemäldesammlung hinterließ.

François Gérard rettete die französische Schule aus jener affectirten Einfachheit und antikisirenden Unnatürlichkeit. Noch sehr in der Manier seines Meisters ist sein Belisar. Sein Ossian zeigt aber schon, daß er sich von der misverstandenen Antike abwendete, durch die Wahl eines romantischen Gegenstandes. Er ward viel mit Malen von Bildnissen beschäftigt und die Portraitmalerei wendete ihn zur Beobachtung der Natur hin. Sein Einzug Heinrich's IV. in Paris ist das erste Kunstwerk seit der Revolutionszeit, welches wahr im Ausdruck und natürlich ist. Gerard war in Rom 1770 geboren. Seine Jugend verfloß in großer Dürftigkeit und vielen Sorgen für seine armen Verwandten. Doch blieben seine Verdienste nicht unbelohnt, und im Schoos des Glücks endete er sein Leben zu Paris 1837.

Unter den neueren Künstlern schienen uns folgende die bedeutendsten. — Clément Boulanger, geb. 1806, gest. 1842, Genremaler, sehr glücklich in der Wahl von würdigen Gegenständen und einer wirkungsreichen Ausführung. — Paul Delaroche, ein gedankenreicher, in die Tiefe des Gemüths eindringender, Künstler und zugleich meisterhafter Maler. Die Söhne Eduard's sind sein Hauptwerk. In großen figurenreichen Compositionen und allegorischen Bildern, wie die Versammlung der Künste in dem Wandgemälde des Akademiegebäudes zu Paris, ist er weniger glücklich. — François Marius Granet malt mit vieler Wirkung das Innere von Gebäuden. — Théodore Gudin See- und vorzüglich Sturmmaler. — Tancrède de la Bouère, vorzüglicher Landschaftsmaler. — Eugène Lepoittevin, Seestürme. — François Edouard Picot, trefflicher Zeichner, als Colorist fast künstlich einfach. Die beiden Scheffer sind Niederländer von Geburt, und wir sind wol dadurch der Aufgabe überhoben, hier unser Urtheil über diese berühmten Künstler auszusprechen. — Emile Signol zeichnet sich unter seinen Landsleuten durch eine edle Einfachheit aus. — Philippe Tanneur, Maler der Meeresruhe. — Horace Vernet entsproß aus einer Familie, die in ihrem Stammbaume viele ausgezeichnete Künstler aufzuzählen hat. Unter seinen historischen Gemälden in engerer Bedeutung des Worts ist die Verhaftung des Prinzen von Condé, in der Galerie des Palais Royal, eins der vorzüglichsten. Seine Genregemälde sind wahre Lebensbilder und gewinnen dadurch ein historisches Interesse, daß sie höchst charakteristisch die Volksthümlichkeiten schildern, aus welchen sie aufgefaßt sind. Sein verwundeter italienischer Räuber ist ein unübertreffliches Meisterwerk. Das Gemälde, welches das Zeitalter des Papstes Julius II. vorstellt, erwarb dem Künstler viel Beifall; jedoch hätte diese Aufgabe wol eine andere Lösung erfodert.

In neuester Zeit fanden Picot, Vauchelet, Chopin und Jadin Gelegenheit, sich durch Ausmalung der Säle des Hotel de Ville in Paris auszuzeichnen.

Ziegler malte im Chor von S. Madelaine die Heiligsprechung der Magdalena. Wenn man dem Künstler auch den Vorwurf machen kann, daß die weltlichen Personen, und vor Allen Napoleon, hervorgehoben sind, die heilige Handlung aber als Nebensache behandelt ist, so zeigte Ziegler sich doch als ein tüchtiger Maler, und das Bild macht eine große Wirkung.

Granges bildete sich mit Erfolg in der Weise des Paolo Veronese aus, jedoch ohne den Reichthum der Phantasie dieses Meisters.

Abel de Pujol zeigt Ernst und Würde in seinen Werken. Guillemont erweist sich durch die Malereien in St. Vincent de Paula zu Paris, als guter Colorist. Vinchon gehört zu den geistreichen und ernstern Künstlern.

Ebenfalls werden mit verdientem Ruhme Bezard, Perignon und Ingrés genannt. Zur Entschuldigung von Flandrin, der die alte Kirche S. Germain des Prés unweit des Louvre ausmalte, kann gesagt werden, daß die Örtlichkeit ihn zum Alterthümeln nöthigte. — Deveria wird rühmlichst genannt. — A. Johannot neigt sich zur Genremalerei hin, selbst bei historischen Gegenständen. — Debay's Bilder sind voll Ausdruck und Leben. — Der zu früh verstorbene Gericault hatte große Anlagen zum Schlachtenmaler. — Le Poittevin malt nordische Bilder auf eine Weise, daß man ihnen den Beifall nicht versagen kann, und sich um so mehr des warmen Zimmers erfreut, in welchem man Winterbilder bequem betrachtet.

Es ist dies hinreichend, um zu zeigen, daß sich die

Franzosen in neuester Zeit in allen Richtungen mit Erfolg erprobt haben, wodurch sie für immer gesichert sind, nicht wieder in eine einseitige Manier zu verfallen. (*v. Quandt.*)

FRANZÖSISCHE LITERATUR. Zweiter Artikel [1]). Von Franz I. bis auf die neueste Zeit.

Die französische Literatur bietet in ihrer Entwickelungsgeschichte ein Phänomen dar, welches, wenn sich auch Ähnliches in den Literaturen anderer Völker, namentlich der Spanier, der Italiener und selbst der Teutschen, findet, doch nirgends so auffallend erscheint und so consequent ist durchgebildet worden, als bei den Franzosen, nämlich ein gänzliches Verlassen und Aufgeben einer früheren Nationalliteratur und die Aufnahme einer neuen, durchaus abweichenden, von Außen her gekommenen Richtung, welche mit Verdrängung des eigentlich Volksthümlichen zu allgemeiner Geltung gelangt ist und alle Fächer der Literatur durchdrungen und beherrscht hat und im Ganzen noch jetzt beherrscht. Die französische Literatur bis auf die neueste Zeit, wo man endlich einigermaßen zur Besinnung gekommen zu sein scheint, bietet daher das auffallende Schauspiel einer durchaus künstlich gemachten Bildung, welche auf gelehrtem Wege entstanden, mit dem Nationalgeiste aber freilich nun innig verschmolzen, sich doch von allem echt Nationalen vollkommen losgerissen hat, um einem conventionellen Ideal zu huldigen. Der erste hier behandelte Zeitraum ist der, in welchem diese merkwürdige Umwandlung vor sich ging, sodaß, wie in allen Übergangsperioden, der erste Theil dieses Zeitraums noch fast ausschließlich der älteren Richtung, der Schluß derselben schon fast ganz dem neueren Princip angehört. Wir werden daher hier vorzüglich auf diesen Kampf des Alten mit dem Neuen zu achten haben; wobei noch zu bemerken, daß in dieser höchst bewegten Zeit das neu aufkeimende Princip zuerst auf eine ungeschickte und daher verunglückte Weise geltend gemacht wurde, und erst gegen das Ende dieses Zeitraums der Weg gefunden und eingeschlagen wurde, welchen die französische Literatur bis auf den heutigen Tag verfolgt hat. So haben wir denn drei Momente, oder, wenn man will, drei Systeme zu beobachten, und zu unterscheiden: a) das Altnationale; b) den ersten verunglückten Versuch, der Literatur einen neuen Charakter zu geben; c) die Anfänge und die Begründung des zuletzt siegreich gebliebenen Princips. Will man diese drei Abschnitte dieser Periode nach den Namen derjenigen benennen, welche darin die Hauptrolle gespielt haben, so kann man sie als die Zeit Marot's, die Ronsard's und die Malherbe's bezeichnen.

Die Gründe aber, welche grade in diesem Zeitraume den angegebenen Umschwung veranlaßten und begünstigten, liegen unendlich weniger in den äußeren, politischen Verhältnissen der Zeit, als in dem allgemeinen Geistesaufschwunge, welchen das 16. Jahrh. bei allen Völkern Europa's herbeiführte. Die Erfindung der Buchdruckerkunst gegen das Ende des 15. Jahrh. und die gleich darauf erfolgte Entdeckung von Amerika hatten schon eine mächtige Bewegung der Geister hervorgerufen; noch ungleich mehr aber wirkte das für Italien freilich schon im 15., für Frankreich aber erst im 16. Jahrh. beginnende neue Erwachen der classischen Studien, die wahre Entdeckung einer wenngleich alten, doch für die damalige Zeit wahrhaft neuen Geisteswelt, welche ihren zündenden Funken in alle fähige Gemüther warf, und als deren größte und glänzendste Wirkung ohne Zweifel die Reformation zu betrachten ist, welche auch in Frankreich damals sehr bedeutenden Anklang fand. Das neu erwachte Studium des Alterthums, was die Franzosen die renaissance nennen, und die Reformation waren die beiden geistigen Hebel, welche das Zeitalter bewegten. Allerdings haben auch die Könige dieser Zeit einigen Einfluß auf diese neue Geistesrichtung gehabt, indessen, wie fast immer, kann von ihnen höchstens gesagt werden, daß sie das Neue begünstigt, oder wenigstens nicht zu hindern gesucht haben; der Aufschwung der Gemüther selbst lag, wie außerhalb ihrer Berechnung, so auch größtentheils außerhalb ihres Willens und ihrer Macht. Franz I. wird zwar von den Franzosen gern le père des lettres genannt, indessen war er selbst ungebildet, ohne alle gründliche Kenntnisse, und man kann ihm höchstens das Verdienst anrechnen, daß er, den der Ehrgeiz nur nach Italien führte, doch einigen Sinn für die dortige Wissenschaft, mehr noch für die Kunst gezeigt, wie er denn auch italienische Dichter und Künstler, Alamanni, Cellini, Leonardo da Vinci, Primaticcio ꝛc., nach Frankreich berufen hat. Sein größtes Verdienst möchte leicht die Stiftung des Collège royal, einer Schule der Philologie, sein, welche einen entschiedenen Gegensatz gegen die statarisch gewordene pariser Universität bildete und einen unermeßlichen Einfluß auf die Verbreitung der humanistischen Studien und dadurch auf die Regeneration der ganzen französischen Literatur gehabt hat. Seine Nachfolger, Heinrich II., Franz II., Karl IX. und Heinrich III., waren, mit Ausnahme Karl's IX., welcher nicht ohne poetische Anlagen war, im Grunde völlig indifferent für die Geistesentwickelung ihrer Zeit, und die bürgerlichen Unruhen, welche in den letzten Zeiten der Valois das Land zerrütteten, ließen auch keine directe Einwirkung auf die wissenschaftliche Ausbildung des Volkes zu. Heinrich IV. aber, bei allen seinen anderweitigen Verdiensten, war eigentlich eine durchaus prosaische Natur (die Verse für seine Geliebten ließ er sich von Andern machen), und sein in anderer Hinsicht nicht genug zu preisender Sully war am wenigsten der Mann, für Künste, Wissenschaften und Geistesbildung überhaupt die schwachen Geldmittel des Landes zu verwenden. Erst unter dem ganz elenden Ludwig XIII. ward von Oben her, aber freilich nicht durch den König, sondern durch seinen allmächtigen Minister Richelieu, viel für die Wissenschaft und die Kunst gethan. Er ist es eigentlich, unter welchem und zum Theil durch welchen die Anfänge der neuen Zeit begründet und das glänzende Zeitalter Ludwig's XIV. vorbereitet ward. Am meisten hat er auf seine und auf die spätesten Zeiten durch die Gründung der Académie française (1635) gewirkt, welche der neuen Richtung in

1) Der erste Artikel über die altfranzösische Literatur, welchen der Herr Verfasser, verhindert durch die Umstände der Zeit, nicht vollenden konnte, folgt in I. R. (*H.*)

der Literatur entschieden zugethan, ihr das von nun an unvertilgbare Siegel aufgedrückt hat.

In den ersten Jahrzehnten dieses Zeitabschnittes fiel es noch Niemandem ein, neue Bahnen für Poesie und Bildung zu suchen; Alles bewegte sich noch in dem gewohnten Gleise, die ganze Literatur war in Geist und Ton Nichts als die unmittelbare Fortsetzung des früheren Mittelalters. Der echt französische, oder wenn man will gallische, Nationalcharakter sprach sich in allen Geistesproductionen der Zeit schlicht und natürlich aus; man schrieb und dichtete wie die Vorgänger gethan, wie es einem ums Herz war, und Niemand dachte daran, sich nach fremden Vorbildern oder Regeln umzusehen; Niemand fand sich in seinem poetischen Treiben durch gelehrte Rücksichten und Regeln behindert; höchstens gab die eben beginnende Bekanntschaft mit den Italienern Veranlassung zu einigen Übersetzungen und zu Versuchen in ähnlichen Formen.

Als den letzten und bedeutendsten unter den Dichtern dieser alten, unbefangenen, nationalen Richtung müssen wir Clément Marot nennen, der einzige der Dichter jener Zeit, dessen Namen einen guten Klang behalten, dessen Werke zum Theil noch gelesen, ja gelegentlich sogar noch nachgeahmt werden. Schon sein Vater, Jean Marot (gest. 1523), war Dichter und Kammerdiener Ludwig's XII. und Franz' I. gewesen. Seine herzlich unbedeutenden Reimereien, eine Beschreibung der zwei Reisen Ludwig's XII. nach Genua und nach Venedig, le Doctrinal des princesses in Rondeaux, einige Epitres etc. finden sich gewöhnlich in den Ausgaben der Werke seines Sohnes. Dieser, der ihn weit überflügelte, Clément Marot (geb. 1495, gest. 1544), war ebenfalls Kammerdiener, erst bei Margaretha, Schwester Franz' I., dann bei diesem selbst; wie denn damals viele solche poetische Talente sich an den Höfen fanden und wohl gelitten waren. Er ward in der Schlacht von Pavia verwundet und gefangen; mußte wegen seiner Neigung zur Reformation und seiner bitteren Spöttereien über die Pfaffen und Mönche manche Verfolgung erleiden, und würde ohne den Schutz des Königs vielleicht, wie sein Freund Dolet, auf dem Blutgerüste geendet haben. Dennoch mußte er gegen das Ende seines Lebens Frankreich verlassen und ging nach Italien, wo er in Turin starb. Er war im Grunde weder eine poetische, noch weniger eine religiöse Natur, obwol er als Dichter bewundert und als Ketzer verfolgt wurde. Sein Charakter ist der in den mittleren und niederen Ständen Frankreichs damals allgemein vorherrschende; eine heitere, harmlose Natur, mehr zu Scherz und Spott, als zum Ernst aufgelegt; mit der glücklichen Gabe ausgerüstet, Allem, auch dem Widerwärtigsten, eine heitere, possenhafte Seite abzugewinnen und so leicht von keinem Schicksal niedergeworfen. Der Umgang mit dem Hofe hatte ihm einen gewissen Takt und eine Feinheit verliehen, welche den meisten früheren Dichtern, namentlich dem Villon, gänzlich fehlten, sodaß seine bittersten Satyren wie harmlose Plaudereien erscheinen und er nicht leicht die Grenzen der Schicklichkeit überschreitet. Anmuth, heitere Natur, Witz und Laune, eine entschiedene Neigung zu Spöttereien und Späßen, eine leichte, mehr sinnliche als tiefe, doch nicht unwürdige Auffassung der Liebe sind die hervorstechendsten Züge seines Charakters wie seiner Dichtungen. Dagegen waren ihm wahre Begeisterung und innige Tiefe gänzlich versagt. Er hat durchaus nichts Neues erfunden oder eingeführt, sondern ist den alten Traditionen und Gewohnheiten seiner Vorgänger überall treu geblieben, wie denn auch seine Belesenheit, mit sehr geringen Ausnahmen, nicht über die älteren französischen Dichter und etwa den Petrarca hinausgeht. So hat er sich auch stets nur der längst üblichen zehn- und achtsylbigen Verse bedient; der Alexandriner mit seiner Schwerfälligkeit und seinem Pomp war seiner Natur durchaus fremd. Dagegen aber hat er alle seine Vorgänger an Feinheit und Natürlichkeit der Diction, an Gewandtheit der Sprache beiweitem übertroffen; sodaß nicht allein La Fontaine und andere bedeutende spätere Dichter ihn zu ihrem Lieblinge gemacht hatten, sondern auch der nach ihm benannte Style marotique noch jetzt in vielen Fällen mit Glück angewendet wird. Die Eigenthümlichkeit dieses Styls besteht eigentlich nur darin, daß er sich mit Gewandtheit und Humor aller der Freiheiten in Sprache und Versbau bediente, welche damals noch vollkommen gestattet waren, jetzt aber den Reiz des Alterthümlichen haben, und welche erst gegen das Ende dieser Periode durch pedantische Rücksichten auf sogenannte Correctheit verpönt und verbannt wurden. Er kennt noch nicht den monotonen Wechsel der männlichen und weiblichen Reime, die strengen Regeln der Cäsur im Verse, und läßt unaufhörlich den Sinn von einem Verse in den andern übergreifen, wodurch eben seine Darstellung an Lebendigkeit, Anmuth und Laune gewinnt. Unter seinen zahlreichen Dichtungen nehmen den ersten Rang ein diejenigen, in welchen er sich in den althergebrachten Formen bewegt. Zu diesen gehören vorzüglich das Rondeau und die Ballade, beide längst vor ihm gebräuchlich und beliebt, beide durch ihren, an bestimmten Stellen wiederkehrenden Refrain gewissermaßen volksliederartig und epigrammatisch, sagten dem Nationalcharakter am meisten zu, während musikalischere Völker, wie die Italiener, grade den Refrain fast immer vermieden haben. Seine sogenannten Chants royaux sind wie die Balladen construirt, nur in einem etwas höheren Tone gehalten, und haben den Refrain ebenfalls am Schlusse jeder Strophe. Im Epigramm ist er meist sehr glücklich. Außer mehren dieser kleinen Dichtungen werden jetzt noch immer mit Vergnügen gelesen einige seiner Epitres, worin er sich einer anmuthigen Plauderei hingibt; berühmt sind besonders der Brief an den König, vom Gefängniß aus geschrieben, worin er ihn um Schutz bittet; sein Enfer, eine Schilderung ebendieses Gefängnisses, und der Brief, worin er erzählt, wie ein Bedienter ihn bestohlen. Wie sehr aber heiliger Ernst und Tiefe seiner ganzen Natur fremd waren, sieht man am besten aus seiner Übersetzung der Psalmen, welche dennoch damals bewundert, selbst von dem den Protestanten feindlich gesinnten Franz I. und dem ganzen Hofe gesungen wurden, und sehr lange in den reformirten Gemeinden Frankreichs im kirchlichen Gebrauch sich erhalten haben. Daß er mit

seinem ganzen innersten Wesen der älteren poetischen Richtung angehörte, hat er am besten dadurch bewiesen, daß er seine poetische Laufbahn mit einem Gedichte: Le temple de Cupido, eröffnete, welches ganz in der Art des Roman de la rose ist, sowie auch dadurch, daß er sowol dieses damals noch bewunderte Werk, als auch die Gedichte Villon's herausgegeben und lesbar zu machen gesucht hat. Auch sein Sohn, Michel Marot, wird unter den Dichtern dieser Zeit genannt. Unter den zahlreichen Ausgaben seiner Werke, worin oft auch sich die seines Vaters und die seines Sohnes befinden, nennen wir als eine der ältesten die Oeuvres de *Clément Marot* (Lyon, *Dolet*, 1543. 8.), und als die vollständigste und beste die von Lenglet Dufresnoy herausgegebene, La Haye. (Gosse 1731. 4.) 4 Voll. Unter den Freunden Marot's nimmt den ersten Rang ein Mellin de St. Gelais (geb. 1491, gest. 1558). Er war Geistlicher und dem Könige Franz I. persönlich befreundet; seine Sitten waren nicht die besten und seine wenigen, aber zierlichen Gedichte sind meist erotischen Inhalts. Er ist weniger natürlich, aber gebildeter als Marot, und strebte wol nur nach dem momentanen Beifall der Personen, mit welchen er lebte. Seine Werke bestehen in Nachahmungen des Ovid, Catull, Johannes secundus und der Italiener, wie er denn auch die Sofonisbe des Trissino, aber in Prosa, übersetzte, welche viel später sogar aufgeführt wurde. Der Königin Katharina von Medicis zu Gefallen dichtete er auch Sonette, die ersten, welche man in Frankreich gesehen [2]). Es würde alles Maß überschreiten, wenn wir die vielen Dichter dieser Zeit, fast alle mit Marot befreundet, hier aufführen wollten. Ihre Werke sind verschollen und zu nennen wären höchstens: Etienne Dolet (geb. 1509, gest. 1546), Rechtsgelehrter, Philolog und Buchdrucker, als Ketzer in Paris verbrannt; Victor Brodeau; Thomas Sibilet (gest. 1589); François Habert; der Mathematiker Jacques Gohorry (gest. 1576); Louise Labbé, eines Seilers Frau in Lyon (geb. 1526, gest. 1566), und der Geistliche Charles de Bourdigné, welcher um 1531 lebte und eine der tollsten und schmutzigsten Geschichten: Légende de Maître Pierre Faifeu, geschrieben hat.

Die Wuth, Verse zu machen, war damals so allgemein, daß selbst die gekrönten Häupter der Versuchung nicht widerstehen konnten. So hat man einige wenige, herzlich schlechte Verse von Franz I., von Heinrich II. und von Karl IX. Die wirklich rührenden Verse der Maria Stuart, bei ihrer Abreise nach Schottland an Frankreich gerichtet, sind mit Recht berühmt. Alle diese überstrahlt beiweitem die wirklich begabte Marguerite de Valois, Schwester Franz' I., Königin von Navarra (geb. 1492, gest. 1549). Ohne selbst der Reformation beizutreten, hat sie sich derselben stets günstig erwiesen und manchem verfolgten Gelehrten eine Zuflucht bei ihr gestattet. Ihre Gedichte, gesammelt unter dem Titel: Les Marguerites de la Marguerite des princesses (Lyon 1547.) 2 Voll., enthalten meist geistliche Sachen, einige Mystères, Le triomphe de l'agneau, Le miroir de l'âme pécheresse etc. Dies Alles, obgleich sie deshalb von bigotten Katholiken angefochten wurde, ist mittelmäßig und längst vergessen. Man kennt sie nur noch wegen ihres Heptaméron, ou histoires des amants fortunés [3]), eine nicht unglückliche Nachahmung des Boccaccio, welche zwar mit einer Freiheit geschrieben ist, welche man jetzt unter solchen Verhältnissen und bei einem übrigens unbescholtenen Rufe kaum begreift, aber als erstes Muster einer schönen, fließenden und anmuthigen Prosa immer noch bewundern muß. Auch ihre Tochter, Jeanne d'Albret, die Mutter Heinrich's IV., hatte von ihr die Neigung zur Poesie ererbt. Heinrich IV. selbst hat die Verse an seine Geliebten, welche ihm zugeschrieben werden, wahrscheinlich von Andern machen lassen.

In diesem Tone und in dieser Art ist Alles, was zur Zeit Franz' I. geschrieben worden; erst unter Heinrich II. zeigt sich eine andere, durchaus neue Richtung, welche man als die reife Frucht dessen betrachten kann, was Franz I. für die Philologie gethan hatte. Mit großer Begeisterung wurden die alten Sprachen von einer bedeutenden Zahl talentvoller Männer studirt, und die Anwendung dieses Studiums auf die Muttersprache und auf die theoretischen Ansichten von der Poesie konnten nicht ausbleiben. Das größte Verdienst in dieser Hinsicht hat sich Jean Dorat (Auratus, geb. 1507, gest. 1588), Professor der griechischen Sprache in Paris, erworben, welcher nicht allein selbst als lateinischer Dichter auftrat, sondern ganz besonders das Talent besaß, junge Leute für das Studium des Alterthums zu begeistern. Alle die, welche wir gleich zu nennen haben als die Beförderer einer neuen ästhetischen Richtung: Baïf, Ronsard, Remi Belleau, Muret und Dubellay, waren seine eifrigen Schüler. Unter diesen trat zuerst Joachim Dubellay (geb. 1524, gest. 1560) mit seiner Illustration de la langue française 1549 auf, worin er in einer wahrhaft begeisterten Sprache die Mängel der bisherigen Sprache und Poesie rügt, und die Bahnen angibt, welche man einzuschlagen habe, um die französische Literatur zu der Höhe zu erheben, deren sie fähig ist. Das Unternehmen war kühn und edel; der Hauptinhalt seiner Rede ist, daß man bisher sich in kleinlichen, veralteten Formen bewegt, nur unbedeutende, gemeine, triviale Gegenstände besungen habe; es sei Zeit, sich nach dem Vorbilde der Alten zu würdigeren Gegenständen und edleren Formen zu erheben. Odi profanum vulgus, war sein Wahlspruch und der der neuen Schule, welcher er angehörte; und was er in jenem Werke theoretisch aufgestellt, das hat er auch in seinen poetischen Werken ausgeführt. Diese Werke [4]), welche in Sonetten (diese Form ließ er gelten), in drei Bücher getheilt, unter dem Titel: L'olive, Les regrets und Les antiquités de Rome, Oden, Epitres etc., bestehen, zeichnen sich allerdings vor allem Bisherigen durch eine schönere, durchgearbeitete Sprache und einen edleren, ernsten Sinn aus, ja, sie

2) Oeuvres poetiques. (Lyon 1574. 8. Besser von Coutelier. Paris 1719. 12.)

3) Erste Ausgabe Paris 1558. 4. Amsterdam 1698. Neueste Bern 1780. 8. 3 Thle., mit Kupfern, aber in neuere Sprache übersetzt. 4) Paris, *Morel*, 1569 und 1573. 2 Voll.

übertreffen an Anmuth das Meiste, was sein berühmterer Meister Ronsard geschrieben hat, und man erkennt darin, wie heilsam das Studium der Alten und der Italiener auf ihn gewirkt. Er starb, 36 Jahre alt, als er eben auf der Reise war, um das Erzbisthum Bordeaux in Besitz zu nehmen. Er ist als der Herold und Vorläufer der neuen Schule zu betrachten, welche ihren Namen von Ronsard erhalten hat. Dieser Name steht fast einzig in der Literärgeschichte da, über 50 Jahre lang der Gegenstand einer enthusiastischen Bewunderung, um bald nachher nur mit Hohn und Spott als Bezeichnung einer gänzlich verfehlten Richtung und als der Inbegriff des Abgeschmackten und Verkehrten erwähnt zu werden.

Pierre de Ronsard war 1524 geboren, am Tage der Schlacht von Pavia. Als Jüngling hat er ein sehr bewegtes Leben geführt. Die ernsten Studien sagten ihm anfänglich nicht zu und er lebte eine Zeit lang als Page am Hofe Jacob Stuart's von Schottland, begleitete dann verschiedene französische Gesandtschaften nach Teutschland, Italien und Schottland, und kehrte endlich an den französischen Hof zurück, wo eine Harthörigkeit, die ihn befiel, in ihm die Lust zu den Studien wieder erweckte. Er ging zu Dorat, wo er sieben Jahre lang mit Antoine Baïf die alten Sprachen gründlich studirte und sich in der französischen Poesie übte. Als er mit seinen poetischen Erzeugnissen auftrat, fand er bald den allgemeinsten Beifall. Man fühlte, wenn auch nur dunkel, daß mit ihm eine neue Zeit beginne, und es schmeichelte der Nationaleitelkeit, daß man einen Dichter besäße, welcher sich, wie man glaubte, den Alten an die Seite setzen ließ. Nicht blos der Hof, vorzüglich Margaretha von Savoyen, die Schwester Heinrich's II., Maria Stuart, Karl IX., überhäuften ihn mit Gunst und Gnaden, sondern auch die bedeutendsten Gelehrten und Staatsmänner, J. C. Scaliger, Lambin, später der Cardinal Duperron, Montaigne und Andere, waren voll seines Lobes. Tasso las ihm, bei seiner Anwesenheit in Paris, ein Bruchstück seines großen Gedichtes vor; die Königin Elisabeth schenkte ihm einen schönen Diamanten; Maria Stuart verehrte ihm einen silbernen Schenktisch in Gestalt eines Parnassus und erquickte sich an seinen Gedichten in ihrer Gefangenschaft; Karl IX. gab ihm, dem Laien, wie es damals Sitte war, mehre geistliche Pfründen und die Abtei St. Côme in Tours; sein Tod, 1585, ward allgemein beklagt, unzählige Gedichte in griechischer, lateinischer, französischer und italienischer Sprache feierten sein Andenken und der Cardinal Duperron hielt ihm die Leichenrede. Seine Werke [5]) wurden mit allem Luxus der damaligen Typographie herausgegeben und von Muret, Remy Belleau und Richelet commentirt. Unter der Schar seiner Bewunderer und Schüler zeichnete er selbst mehre aus, denen er den Namen der Pleïade oder des Siebengestirns gab, zu welchem, außer ihm selbst, Antoine Baïf, Dorat, J. Dubellay, Remy Belleau, Jodelle und Pontus de Tiard gehörten. So hatte er 50 Jahre lang seine Zeit beherrscht in unangefochtenem Ruhme und allgemeiner Bewunderung, um dann im folgenden Jahrhundert von einer neu entstandenen Schule nur noch als Beispiel des Abgeschmackten und Pedantischen citirt und verhöhnt zu werden. Was dieses übertriebene Lob und diese ungerechte Verschmähung veranlaßte, wird sich aus Folgendem ergeben. Ronsard hatte ohne Zweifel sich ein hohes und würdiges Ziel gesteckt. Das Studium der Alten ließ ihm Alles, was bisher in Frankreich gedichtet worden, als gemein und niedrig erscheinen; er wollte die Sprache und die Poesie zur Würde des Alterthums erheben, ganz wie Dubellay es schon ausgesprochen hatte, und von der Natur ohne allen Zweifel zum Dichter bestimmt, hat er mit großem Ernst und unermüdetem Fleiß sein Ziel zu erreichen gesucht. Die Worte von ihm:

Mais que ferai-je à ce vulgaire
A qui jamais je n'ai su plaire
Ni ne plais, ni plaire ne veux!

sprechen seinen Charakter und sein Streben am deutlichsten aus. Daß er, der es zuerst unternahm, der Sprache und der Darstellung Ernst, Würde und Hoheit zu geben, sich hin und wieder vergriffen, daß er, und doch meist nur in seinen Pindarischen Oden und wo er sonst das Höchste anstrebt, in Schwulst und gezwungene Constructionen gefallen, daß er etwas zu freigebig ist an Anspielungen auf Alterthum und Mythologie, daß er bei der Armuth der Sprache hin und wieder, aber doch selten, allzu kühne Worte gebildet, auch wol längst veraltete wieder hervorgesucht und manchen Provincialismus zur Schriftsprache zu erheben gesucht, das kann Niemand leugnen, muß aber auch von jedem billig Richtenden als beinahe unvermeidlich unter den damaligen Umständen anerkannt werden. Aber die höchste Ungerechtigkeit ist es, seinen wahrhaft dichterischen Geist, die Anmuth und edle Natürlichkeit in den meisten seiner leichten Gedichte nicht anzuerkennen und es ihm zum Vorwurf zu machen, daß er sich mancher damals durchaus gebräuchlichen, unanstößigen, ja für edel gehaltenen Ausdrücke bedient, welche später entweder aus dem Gebrauche verschwunden, oder gar lächerlich geworden sind. Mit einem solchen Maßstabe gemessen, würde Dante selbst als lächerlich erscheinen, und das ist ein Hauptfehler der nächstfolgenden Periode, und man möchte sagen der französischen Kritik überhaupt, daß sie allenfalls das ganz Alte, als ihr durchaus fremd, gelten läßt, das aber, was den Übergang zur neueren Zeit bildet, auf die unbilligste Weise bespöttelt. Man hat Grund, zu zweifeln, ob Boileau, welcher den Ronsard so tief herabsetzt, ihn jemals wirklich gelesen. Seine Werke enthalten mehre Bücher Sonette, theils in zehnsylbigen Versen, theils in Alexandrinern, an Cassandre, Marie, Astrée und Hélène gerichtet; sie verrathen eine innige Vertrautheit mit dem Petrarca und gehören zu seinen besten Schriften. Odes, nach Art der italienischen Canzonen, aber in Strophe, Antistrophe und Epode getheilt; einige darunter von entsetzlicher Länge nennt er Pindarische, und hier ist es, wo er von dem Vorwurfe des Schwulstes und der pomphaften Häufung von Beiwörtern am wenigsten freizusprechen ist, obgleich es auch in diesen Ge-

5) Paris, *Buon*, 1587 oder 1607. 12. 10 Voll. Paris, *Macé*, 1609. fol., ebenso 1623. Paris, *Hénault*, 1629—1630. 12. 10 Voll.

dichten nicht an reizenden und anmuthigen Naturschilderungen fehlt. Les quatre premiers livres de la Franciade, beim Tode Karl's IX. abgebrochen. Sie sind in zehnsylbigen Versen und er besingt darin die Sage des Mittelalters, welche die Franken von Francus oder Astyanax abstammen läßt. Le Boccage royal, in der Art der Sylvae des Statius; Eclogues, Elégies, Hymnes, Epigrammes, meist Übersetzungen aus den Alten, und Discours sur les misères du temps, worin er heftig gegen die Reformirten eifert, welche er den Bürgerkrieg anzufachen beschuldigt. Außerdem noch in Prosa ein kurzer Abrégé de l'art poétique français, worin sich manche höchst verständige Ansichten finden. Er hat das von J. Boucher zuerst aufgestellte Gesetz des Wechsels der männlichen und weiblichen Reime durchaus beobachtet, sonst aber sich aller der Freiheiten der früheren Dichter in Wortstellung und Versbau bedient, welche bald nachher verpönt wurden, und welche erst die neueste romantische Schule wieder zu Ehren zu bringen suchte.

Von den näheren Freunden und Schülern Ronsard's, welche mit mehr oder minder Glück, aber alle in derselben Richtung und im nämlichen Tone, ohne irgend eine bedeutende Eigenthümlichkeit ihm nacheiferten, verdienen noch kurz erwähnt zu werden: Jean Antoine Baïf, sein Freund und Studiengenosse (geb. 1532, gest. 1592), welcher Sonette, Chansons, Contes zum Theil leicht und anmuthig geschrieben [6]), auch einiges, wie die Antigone des Sophokles, den Miles gloriosus des Plautus und den Eunuchen des Terenz fürs Theater übersetzte. Da er mit seinen Versen nicht viel Beifall fand, kam er auf den Einfall, die metrischen Verse der Alten im Französischen nachzubilden, und stiftete zu diesem Zwecke einen gelehrten Verein, worin sich Ronsard, Jodelle, Pasquier, Rapin, Ste. Marthe, Passerat, Pibrac und einige Musiker befanden, und welcher von Karl IX. förmlich als Académie constituirt wurde, welche aber beim Tode Baïf's und des Königs, ihres Beschützers, sich bald wieder auflöste, ohne irgend etwas der Rede Werthes hervorgebracht zu haben. Remy Belleau (geb. 1528, gest. 1577) war unglücklich in einer Übersetzung des Anakreon, aber oft zart und leicht in seinen eigenen Gedichten, welche den Titel Bergeries [7]) führen. Von den Übrigen, mit Ausnahme Jodelle's, auf welchen wir später zurückkommen werden, wäre es überflüssig, zu reden, ebenso wie über einige andere Anhänger und Schüler Ronsard's, wie Jacques Tahureau (geb. 1527, gest. 1555), Olivier de Magny, Jean de la Taille (geb. 1542, gest. 1562) u. A.

Ehe wir nun noch die letzten Dichter dieser Schule erwähnen, welche schon einen Übergang zu einer andern Zeit bilden, müssen wir noch eines Mannes gedenken, welcher zwar ebenfalls zu den verschollenen Celebritäten gehört, aber doch ohne Zweifel ein Dichter im vollen Sinne des Wortes war; dies ist Guillaume de Salluste Seigneur Dubartas (geb. 1544, gest. 1590), aus der Gascogne und eifriger Anhänger Heinrich's IV., für welchen er auch die Waffen geführt hat. Sein großes Werk: La semaine ou la création du monde, fand so ungeheuren Beifall, daß es in den ersten zehn Jahren 20 Auflagen erhielt [8]). Ronsard war nicht damit zufrieden, vielleicht nur, weil er in diesem unabhängigen Dichter sein eigenes Zerrbild erkannte; denn was man jemals dem Ronsard vorgeworfen, das trifft ungleich mehr den Dubartas, dem indessen Feuer, Phantasie, Reichthum der Erfindungen und wahre Begeisterung nicht abzusprechen sind. Es ist möglich, daß sein so außerordentlich schnell verbreitetes und in viele Sprachen übersetztes Werk dem Tasso die Veranlassung geworden, seine Sette giornate zu dichten. Eine Vergleichung beider Werke wäre nicht uninteressant.

In Ronsard und seiner Schule lassen sich zwei Elemente unterscheiden; das Eine und das Vorwaltende, welches ihm eben den Anstrich des Pedantischen gegeben, ist die Nachahmung der Alten; das Andere, der neueren Bildung Verwandtere, war der Einfluß der Italiener. Dieser durch einige aus Italien stammende Königinnen von Frankreich begünstigt und dem allgemeinen Sinne analoger, mußte nothwendig, nachdem der erste philologische Enthusiasmus sich gelegt hatte, mehr zur Geltung kommen. Das geschah sogar schon durch einige Schüler Ronsard's und setzte sich noch etwas später fort, bis das bessere Nationalgefühl und die auftauchende Schule der Correctheit auch diesen Einfluß gänzlich beseitigte. Als mehr vom italienischen als vom antiken Geiste angeflogen, nennen wir Desportes und Bertaud. Philippe Desportes (geb. 1546, gest. 1606), abbé de Tiron, war eine Zeit lang mit einem Bischof in Italien und studirte die dortige Literatur gründlich; später begleitete er Heinrich III. nach Polen und ward von diesem mit Gnadenerweisungen überschüttet, sodaß er von seinen Pfründen ein für die damalige Zeit unerhörtes Einkommen von 10,000 Thalern hatte. Seine Sonette verrathen in Anmuth und Milde, aber auch oft in gesuchten Bildern seine Bekanntschaft mit den Italienern. Ebenso lieblich sind seine Chansons. Er hat auch Elegien nach dem Muster des Tibull und Epigramme geschrieben, auch die Psalmen übersetzt [9]). Ronsard, der keinen Neid kannte, hielt ihn hoch; dagegen ist er von dem geistlosen Pedanten Malherbe bitter und höchst ungerecht getadelt worden. Jean Bertaud (geb. 1522, gest. 1611) vermied zwar gänzlich die Härten der Ronsard'schen Schule, verfiel aber dabei in einen weichlichen und affectirten Styl. Seine erotischen Gedichte sind sein Bestes. Als er Bischof von Séez geworden, schrieb er nur Paraphrasen geistlicher Lieder, Cantiques sacrés [10]), die überaus matt und mittelmäßig sind. Weniger bekannt, aber reicher begabt, mannichfaltiger und lebendiger ist Vauquelin de la Fresnaye (geb. 1536, gest. 1606). Er hat eine Sammlung Gedichte unter dem Titel: Foresteries ou bergeries, geschrieben; ferner Satyren und Idillies (sic) ou pastorales, welche alles Lob verdienen. Sein Art poétique in zehnsylbigen Versen

6) Seine Werke: Les jeux de *J. Ant. de Baïf*. (Paris 1573.) 2 Voll. 7) Oeuvres. (Rouen 1604. 12.) 2 Voll.

8) Oeuvres, mit Commentaren. (Paris 1611. fol. Genève 1601.) 2 Voll. La seconde semaine ou enfance du monde. (Paris 1571. 4. 1584. 4. 1593. 12.) 9) Oeuvres. (Paris 1573. 4.) 10) Oeuvres. 1620.

ist nur noch literarhistorisch merkwürdig. Endlich ist noch ein Mann hier zu nennen, welcher, obgleich mit der Schule Ronsard's befreundet, doch sich vollkommen unabhängig erhielt. Es ist der gelehrte Jean Passerat (geb. 1534, gest. 1602), Prof. eloquentiae nach dem Tode des Petrus Ramus. In ihm lebte der alte, lustige, zu Schwänken und Possen aufgelegte Nationalcharakter wieder auf, und Alles, auch das Traurigste, was er in einer Zeit der bürgerlichen Unruhen erlebte, gab ihm Veranlassung zu heiteren Dichtungen. Er liebte den Rabelais so sehr, daß er ihn commentirte, leider aber aus Gewissenhaftigkeit seine Arbeit wieder verbrannte. Er ist mit Rapin, gest. 1608, und Durand einer der Hauptmitarbeiter an der berühmten Satyre Ménippée [11]), zu welcher die Kriege unter Heinrich III. und Heinrich IV. Veranlassung gaben. Seine französischen Gedichte, denn er hat auch lateinisch gedichtet, bestehen in poêmes, chansons, épigrammes, contes etc. [12]), und Alles trägt den Stempel der Originalität und des altgallischen Humors. Er machte sich selbst die Grabschrift, welche mit den Worten schließt:

mea molliter ossa quiescent
Sint modo carminibus non onerata malis.

D'Aubigné, welcher hier noch zu nennen wäre, wollen wir bei den Prosatoren erwähnen.

Ehe wir zu dem von den Franzosen unendlich weit über seinen wahren Werth gepriesenen Gründer der classischen Schule der Correctheit, Malherbe, kommen, müssen wir eines der talentvollsten und unabhängigsten Dichter dieser Zeit gedenken, welcher, gleichsam in der Mitte zwischen zwei Kunstschulen stehend, die ältere mit der neueren Zeit verbindet. Dies ist Mathurin Régnier, geb. zu Chartres 1573. Sein Vater, ein reicher Bürger, war ein lustiger Lebemann nach der alten Art, sein Oheim war Desportes: so von Jugend an zwischen die alte Jovialität und die neuere Bildung gestellt, ließ er sich, von seinem Genius geleitet, Zeitlebens hingehen, ohne Anstrengung, ohne Eitelkeit und ohne Ehrgeiz. Obgleich Kanonikus und von Heinrich IV. mit einer Pension von 2000 Livres begnadigt, brachten ihn seine lockeren Sitten und seine Nachlässigkeit in beständige Verlegenheiten und verkürzten sein Leben; er starb 1613. Sein Hauptwerk sind seine 16 Satyren. Die Franzosen nennen ihn den Ersten, welcher Satyren in Frankreich geschrieben; das ist aber nur in sofern wahr, als er der Erste gewesen, welcher mit Bewußtsein und Absicht die römische Satyre auf französischen Boden verpflanzt hat; denn an satyrischen Gedichten, und zum Theil recht geistreichen, hatte es durchaus nicht gefehlt. Er hat sich stets nur des Alexandriners bedient, aber er behandelt ihn mit unendlich mehr Freiheit, als Malherbe und die Späteren gestatten wollten. Seine Sprache ist körnig, anschaulich, lebendig, aber sie erscheint schon etwas veraltet in Vergleich mit Malherbe, und auch in der cynischen Freiheit der Rede hat er sich mehr nach den Alten, als nach dem modernen Geschmack gerichtet. Auch die Italiener Berni, Mauro, Caporali, Aretino, Della Casa waren ihm wohl bekannt und er verdankt ihnen Manches. Als sein bestes Werk möchte man wol seine neunte Satyre, gegen die Pedanterei Malherbe's, nennen; außerdem hat er die bettelhaften Dichter, die Ärzte, die Scheinheiligen, die Raufer verspottet und gegeißelt. Seine kleineren Werke bestehen in drei Epitres, fünf Elégies, Poésies mêlées, Epigrammes und einigen Poésies spirituelles [13]).

Werfen wir, bis hierher an die Grenze einer neuen Zeit gekommen, den Blick noch einmal zurück auf Marot und alle seine Nachfolger, so müssen wir in der That in der Sprache einen bedeutenden Fortschritt erkennen. Sie hat viel Rohes, Willkürliches abgestreift, sie hat sich durch Nachbildung der Italiener und der Alten unstreitig aus dem Gemeinen erhoben, aber ebendadurch auch an Beweglichkeit, Frische und Natürlichkeit verloren: noch ringt in Régnier der alte gallische Geist der Unabhängigkeit und Zügellosigkeit mit den Fesseln, welche Ronsard und seine späteren Schüler ihr anzulegen gestrebt; noch darf sie tausend Dinge erwähnen und kühnlich beim Namen nennen, welche bald für immer aus der Poesie verschwinden werden. Die Sitten hatten sich verändert, das alte romantische Leben des Adels war verschwunden, aus den stolzen Vasallen und Rittern waren geschmeidige Höflinge geworden, schon unter den letzten Valois und Heinrich IV., unendlich mehr noch unter Richelieu. Paris war nun schon in jedem Sinne die Hauptstadt Frankreichs geworden; es bildeten sich Gesellschaften, in welchen die Frauen, die Hüterinnen feinerer Sitte, den Vorsitz führten; der Ausdruck, selbst im gewöhnlichen Leben, ward dadurch verfeinert, veredelt, ein allgemeines Streben nach Eleganz, Abgeschliffenheit und Gleichförmigkeit der Bildung herbeigeführt. Die Poesie konnte sich diesen Einflüssen nicht entziehen, und es fehlte nur noch, daß das Zauberwort Correctheit ausgesprochen wurde, um allgemein für das anerkannt zu werden, was man bisher vergeblich gesucht, wornach man vergebens gerungen, was man nun glaubte gefunden zu haben, und wobei man fortan beharren müsse. Der Mann, der dieses Zauberwort gefunden und zuerst ausgesprochen, ist eben Malherbe.

François de Malherbe, geb. zu Caën 1555, lebte, nachdem er für die Ligue gegen Heinrich IV. gefochten, lange Zeit in der Provence und kam erst 1605 an den Hof, wo er zwar große Bewunderung, aber wenig reelle Unterstützung fand, wozu auch wol sein herber, überstrenger Charakter und seine rücksichtslose Tadelsucht etwas beitragen mochten. Er hatte zwar eine gelehrte Bildung genossen und eine Zeit lang in Heidelberg und in Basel studirt, dennoch verachtete er die Griechen, namentlich den Pindar, und von den Römern hielt er Statius und die Tragödien des Seneca am höchsten; ebenso waren ihm die Italiener, und besonders Petrarca, zuwider. Schon hieraus erkennt man den absolut unpoetischen Geist des Man-

11) Ratisbonne 1709. 5 Voll. 12) Oeuvres. (Lyon 1606.)

13) Oeuvres. Zuerst Paris 1608. 4., noch unvollständig. Paris (Leyde, *Elzevir*) 1642. 12. und vollständiger 1652. 12. Ganz vollständig Londre 1730. 4., mit Commentar von Brossette. Londre 1733. 4., mit Anmerkungen von Lenglet du Fresnoy. Neueste Paris 1822. 18. par *Violet le Duc.*

nes. Daß ihm Ronſard nicht zuſagte, iſt ebendaher begreiflich. Er war eine durchaus grammatiſche Natur, nur für Correctheit und Präciſion des Ausdrucks hatte er Sinn; faſt mechaniſche Genauigkeit in der Wortſtellung, Abrundung der Perioden und möglichſte Nüchternheit und proſaiſche Richtigkeit der Bilder und des Ausdrucks galt ihm für das Höchſte in der Poeſie. Er war ſo wenig Dichter, daß er das Wenige, was er in einem langen Leben (er ſtarb 1628) geſchrieben, nur mit äußerſter Mühſeligkeit und Langſamkeit zu Stande brachte. Man hat berechnet, daß nicht viel über 33 Verſe auf Ein Jahr ſeines Lebens kommen, und als ein Wunder wird berichtet, daß er einmal 36 Verſe an Einem Tage geſchrieben. (Man denke an Lope de Veja!) Auch pflegte er ſelbſt zu ſagen, daß wenn ein Mann 100 Verſe geſchrieben, er billig zehn Jahre ruhen dürfe. So geſchah es ihm denn auch, daß ein Troſtgedicht an einen Mann, welcher ſeine Frau verloren hatte, erſt drei Jahre nach dieſem Tode an den längſt wieder verheiratheten Witwer gelangte. Ebenſo mühſelig arbeitete er ſeine proſaiſchen Aufſätze aus, und einige ſeiner Briefe ſind wahre Muſter von Schwerfälligkeit, Weitſchweifigkeit und überkünſtelten Styls; andere, die er eben nicht gearbeitet, ſind über alle Maßen nachläſſig und ſchlecht geſchrieben. Unter ſeinen Werken [14]) werden ſeine Oden noch am meiſten geſchätzt, und doch ſind es nur mühſam elaborirte Exercitien, worin hier und da ein glücklicher Ausdruck, eine geſchickte Wendung erfreuen kann, während das Ganze nur aus den allerordinairſten, in ein rhetoriſch-mythologiſches Gewand gekleideten Gedanken beſteht. Vergebens ſucht man in allen ſeinen Gedichten nach einer einzigen Stelle, welche ein tief inniges Gefühl, eine geiſtige Anſchauung verriethe. Daß ſeine Chansons im höchſten Grade kalt und hölzern ausfallen mußten, iſt aus dem Obigen leicht zu begreifen. Die berühmten 2 oder 3 Stellen ſeiner Gedichte, welche überall angeführt und bewundert werden, nehmen ſich im Zuſammenhange der matten, trivialen Gedichte, zu denen ſie gehören, ganz wunderlich aus. Und fragen wir nun endlich, was er denn eigentlich geleiſtet, was durch ihn geſchaffen oder begründet worden, ſo reducirt ſich beinahe Alles darauf, daß er die Sprache correcter, d. h. grammatiſch richtiger, aber ebendadurch auch nüchterner und proſaiſcher zu machen geſucht, als ſie es an ſich ſchon war [15]), daß er die ſtrengſten Regeln über die Beobachtung der Cäſur in der Mitte des Alexandriners, über die Vermeidung des Hiatus, über die Richtigkeit des Reimes aufgeſtellt und vor allen Dingen die bisherige Freiheit, den Sinn über den Vers hinausgreifen zu laſſen (enjambement), unerbittlich verpönt hat, wodurch die franzöſiſche Poeſie, wenn ſie nicht von Meiſterhänden, wie etwa von Racine, gehandhabt wird, zu einer unerquicklichen, monotonen Wiederkehr einförmiger Rhythmen verurtheilt wird und ſich meiſtens in Diſtichen auflöſt. Vergleicht man ſeine Leiſtungen mit den Lobeserhebungen, welche alle Franzoſen von der alten Schule, von Boileau bis auf La Harpe, ihm geſpendet haben, ſo muß man ſich billig wundern, wie ein ſo Geringes ſo hoch geprieſen, ein ſo nüchternes Syſtem dennoch ſo allgemeine Geltung erhalten konnte. Wir können es uns nicht anders erklären, als daß eben der Nationalcharakter der Franzoſen, deſſen Grundzug die Eitelkeit ausmacht, in den Leiſtungen des Mannes und mehr noch in dem Wege, den er vorgezeichnet, die Überzeugung gefunden, nun ſei man endlich auf dem Wege der Claſſicität, auf dem Wege, mit den Werken der Alten rivaliſiren, ja ſie übertreffen zu können. Auch das darf nicht überſehen werden, daß das Publicum, welches ſich für ſolche Dinge intereſſirte und den Ton angab, damals ein ſehr beſchränktes war, nur aus dem Hofe eigentlich beſtand und aus den wenigen Gelehrten und Dichtern, welche in ebendieſer Atmoſphäre lebten. Das Volk, ſein Sinn und ſein Geſchmack kam dabei natürlich gar nicht in Betrachtung. Und dennoch fehlte es an ſolchen nicht, welche mit mehr poetiſchem Sinn als Geſchick und Geſchmack die ältere Poeſie Ronſard's noch in Ehren hielten. Am eifrigſten, aber freilich ganz vergebens, vertheidigte die Demoiſelle de Gournay (geb. 1566, geſt. 1645), eine Adoptivtochter Montaigne's, in ihren Schriften: Traité des métaphores, Défense de la poésie et du langage des poètes, das von ihr heilig gehaltene Verdienſt ihres Vaters und Ronſard's.

Unter den Schülern und Anhängern Malherbe's, deren ſechs, Racan, Mainard, Touvant, Coulomby, Ivande und Dumoutier (alſo mit dem Meiſter wieder eine Pleïade), ſich täglich bei ihm verſammelten und über Gegenſtände der Poeſie und der Sprache verhandelten, ſind nur zu erwähnen: Honorat de Bueil, Marquis de Racan (geb. 1589, geſt. 1670), faſt der einzige Dichter jener Zeit, in welchem man einen tieferen Sinn für die Natur findet und einen glücklichen Ausdruck melancholiſcher Schwärmerei. Seine Schäfergedichte, Bergeries [16]), angeregt durch die ähnlichen Werke der Italiener, verrathen poetiſches Talent und wahres Gefühl; er hat ihnen zum Theil die dramatiſche Form gegeben, nach dem Vorbilde des Aminta und des Pastor fido. François Maynard (geb. 1582, geſt. 1646), deſſen Oden, Chansons, Epigrammes etc. [17]) von Seiten der Sprache gerechtes Lob verdienen, ſonſt aber kalt und matt ſind. Er und Racan gehörten zu den erſten Mitgliedern der neuen Académie française.

14) Die älteren Ausgaben (Paris 1630. 4. 1666. 8.) ſind wenig geſucht. Die beſten ſind Paris, Barbou, 1757. 8. von Fèvre de St. Marc. Ebendaſ. 1764. 8. von Meunier de Querlon; wiederholt 1776. 8. Neuere bei Didot 1815. 1822. und eine Prachtausgabe von Didot an 5 (1797.) 4. 15) Übrigens darf man auch nicht überſehen, daß die Entwickelung der Sprachen eigentlich bei allen Völkern ungefähr den nämlichen Weg eingeſchlagen hat. Die ältere Sprache, bei allen neueren Völkern, hat etwas Unbeholfenes, Unklares, ſelbſt Zweideutiges, und es iſt daher gar nicht zu verwundern, daß ſie, ſei es nun durch die bewußten Bemühungen einzelner Männer, ſei es durch das allgemeine Beſtreben aller Gebildeten, nach und nach zu größerer Beſtimmtheit und Präciſion des Ausdrucks, welcher jede Möglichkeit des Misverſtändniſſes ausſchließt, gelange; was aber freilich nur auf Koſten der Freiheit, der Mannichfaltigkeit und der Beweglichkeit der Sprache zu erreichen iſt.

16) Paris 1625. 1698. Oeuvres. (Paris, *Coustelier*, 1724.) 2 Voll. 17) Paris 1646. 4.

Ebenso die besonders wegen ihrer Sonette berühmten Claude de Malleville (geb. 1597, gest. 1647) und der durch edlen Charakter wie durch patriotischen Sinn ausgezeichnete, 1666, 91 Jahre alt, gestorbene Jean Ogier de Gombaud. Verschollener als diese sind Jean François Sarrazin, gest. 1654; Claude de l'Etoile, gest. 1652; Germain Habert, gest. 1655; Marc Antoine Gérard de St. Amand, gest. 1660, und mehre andere. Zwei andere von entschieden bedeutenderem Talente, welche beide in den damaligen Hofcirkeln durch die Leichtigkeit und Anmuth und durch den Witz ihrer Gelegenheitsgedichte glänzten, und wovon der Eine wenigstens, Voiture, noch von dem unerbittlichen Kritiker Boileau anerkannt wurde, sind: Vincent Voiture [18]) (geb. 1598, gest. 1648), den wir als Epistolographen noch anführen müssen, und Isaak de Benserade (geb. 1612, gest. 1691), der sich bei den damaligen Hoffesten, auch noch unter Ludwig XIV. durch artige Gedichte zu Maskenzügen, Balletten ꝛc. einen berühmten, jetzt freilich verschollenen, Namen gemacht hatte, aber schon damals mit Recht darüber verhöhnt wurde, daß er, wohlgemerkt auf Befehl des Königs, die Metamorphosen des Ovid in rondeaux übersetzte [19]), welche in der königlichen Druckerei höchst splendid gedruckt wurden.

Da, mit Ausnahme der Franciade des Ronsard, und wenn man will des Dubartas, nichts Episches von irgend einer Bedeutung sich in dieser ersten Periode gezeigt hat, so können wir nun zum Dramatischen übergehen.

Die Geschichte des älteren Drama's [20]) in Frankreich, der Mystères, Moralités, Sotties, gehört dem ersten Abschnitte dieses Artikels an, wenngleich sich diese Sachen bis 1548 erhalten hatten, wo die immer mehr Eingang findenden Ansichten der Reformatoren die Darstellung heiliger Gegenstände bedenklich erscheinen ließen und wo sie verboten wurden. Es konnte nicht fehlen, daß die eifrige Beschäftigung mit den Alten nicht auch die Lust hätte erwecken sollen, das Theater nach diesen großen Vorbildern neu zu schaffen. Wie überall, so fing man auch hier mit Übersetzungen an. Schon Melin de St. Gelais hatte mehre Stücke des Terenz und die Sophonisbe des Trissino in Prosa übersetzt; Antoine Baïf, der Vater, die Elektra und die Hekuba; Jean Antoine Baïf, der Sohn, die Antigone und einige Stücke des Terenz, Sibilet die Iphigenia, Ronsard selbst den Plutus. Dies letztere, wie mehre jener Stücke, war auch aufgeführt worden; aber ganz im Geiste ihrer Entstehung wurden sie von den jungen Dichtern selbst, meist in den Collèges oder Gymnasien, nur vor dem Hofe und einer ausgewählten Gesellschaft dargestellt, wodurch sie aber eben auf den Theil des Volkes einen tiefen Eindruck machten, welcher allein den Ton angab. Kaum war dieser erste Schritt gethan, als man auch einen zweiten, nämlich eigene Arbeiten nach dem Muster der Alten, wagte. Der Erste, der dies unternahm, war Etienne Jodelle (geb. 1532, gest. 1573), ein Mann von vielen Talenten, mit der alten Literatur wohl vertraut und mit einer solchen Leichtigkeit der Arbeit begabt, daß er kaum zehn Tage auf eins seiner Stücke verwendete, aber zu stolz oder zu nachlässig, um die Gunst der Großen zu suchen, starb er in bitterer Armuth. Kaum 20 Jahre alt, schrieb er seine Cléopatre captive, in fünf Acten, in Versen und mit dem Chor. Der erste Act ist in weiblichen Alexandrinern, der zweite mit männlich und weiblich gemischten Reimen, der dritte, vierte und fünfte bald in zehn-, bald in zwölfsylbigen Versen. Die Chorgesänge sind in kürzeren lyrischen Versen. Da die Privilegien der Confrères de la passion der Darstellung in ihrem Locale im Wege standen, so wurde das Stück von Jodelle und seinen Freunden Remy Belleau, Jean de la Péruse u. A. im Hofe des Hôtel de Rheims, in Gegenwart Heinrich's II. und des ganzen Hofes, dargestellt, und fand ungeheuren Beifall. Dadurch ermuntert, schrieb er noch eine Didon und eine Komödie: Eugène ou la rencontre, in achtsylbigen Versen, welche ebenfalls mit großem Beifall aufgeführt wurden [21]). So unbedeutend diese Sachen an sich selbst sind, ohne alle Erfindung, ohne Handlung, voll leerer Declamationen, so haben sie doch der französischen Tragödie bis auf die neueste Zeit unwiderruflich die Bahn gebrochen und den Weg vorgezeichnet. Es war nun entschieden, daß man das ältere Drama, welches sich durchaus an die Kirche und den Glauben anschloß, aufgeben und gänzlich den Alten folgen müsse: aus einem kirchlichen und ebendeshalb volksthümlichen Theater erwuchs durch diese neue Schule, auf gelehrtem Wege, die durchaus mythologische und heidnische und ebendarum nur den höheren Ständen zusagende französische Tragödie, welche ihrem Ursprunge gemäß sich fast ausschließlich nur auf Gegenstände des classischen Alterthums beschränkte. Man glaubte nun ein Theater zu haben, wie die Alten; man meinte nun das Rechte gefunden zu haben, und es kam nur darauf an, nach diesem Systeme weiter zu bauen. Die Zuschauer, theils wahre Gelehrte, theils Leute vom Hofe, welche wenigstens für gebildet gelten wollten, überredeten sich leicht, daß hier etwas Außerordentliches geleistet worden sei, und daß man namentlich nun endlich die wahre Form gefunden habe. Da diese Stücke, ohne eine Spur vom Geiste der Alten zu haben, als wahre gelehrte Schulexercitien, doch äußerlich dem griechischen Drama ähnlich waren; da sie die Foderung des Horaz, das Stück müsse fünf Acte haben, erfüllten; da sie die in der Natur der griechischen Tragödie begründeten, sogenannten Einheiten des Ortes und der Zeit beobachteten, so wurden nun alle diese Dinge zu unverbrüchlichen Regeln erhoben, und in ganz Frankreich war man von nun an überzeugt, daß nur Frankreich ein wahres Theater besitze; wogegen die unendlich höheren Leistungen der Spanier und die der Engländer, die man aber erst viel später kennen lernte, weil sie jenen angeblichen Foderungen der Alten nicht entsprachen, als barba-

18) Oeuvres. (Paris 1729. 12.) 2 Voll. 19) Oeuvres. (Paris 1697. 12.) 2 Voll. 20) Vgl. Histoire du théâtre français depuis son origine jusqu'à présent (par les frères *Parfait*). (Amsterd. 1737 sq. 12.) 15 Voll.

21) Oeuvres et mélanges poétiques. (Paris, *Cheneau*, 1574. 4. 1583. 12. und Lyon, *Rigaud*, 1597. 12.)

risch und formlos verachtete. Die Italiener, bei welchen die Entwickelung des Theaters ungefähr den nämlichen Gang genommen, als in Frankreich, konnte man bald, ohne allzu große Eitelkeit, für überwunden halten. Die Leichtigkeit, dergleichen Stücke anzufertigen, und der Beifall, welchen Jodelle dafür geerntet, veranlaßten die meisten seiner Freunde, aber ebenso geistlos, Ähnliches zu leisten. So hat man von Jean de la Péruse (gest. 1555) eine Médée nach dem Seneca; von Jacques de la Taille (gest. 1608) eine Mort de César; von Charles Toutain einen Agamemnon nach Seneca und Mehres der Art von Nicolas Filleul, Claude Rouillet u. A. Der Erste, der mit einigem Talente auf dieser Bahn weiter schritt, war Robert Garnier (geb. 1534, gest. 1590). Man hat von ihm sieben Stücke [22]), die meisten freilich noch ganz in der Art Jodelle's und seiner Freunde, voll Declamationen und langer Erzählungen, ohne alle dramatische Verwickelung und Kunst, beiweitem mehr im Geiste Seneca's, als in dem der Griechen, was aber, mit wenigen Ausnahmen, fast von allen französischen Tragikern, Corneille nicht ausgenommen, gilt; dagegen aber hat er sich etwas freier bewegt in den Juives, welches den Untergang des Zedekias schildert, und noch mehr in der Bradamante, deren Stoff aus dem Ariost genommen ist. Bei diesem Letzteren, weil es der neueren Welt angehört, hat er mit richtigem Gefühl den Chor weggelassen, aber auch, so tief war schon die Ansicht eingewurzelt, daß nur die Welt der Griechen und Römer wahrhaft tragische Stoffe darböte, es eine Tragicomédie genannt. Mit Garnier schließt eigentlich die Reform, welche Jodelle eingeführt, für einige Zeit ab; nur ganz unbedeutende Dichter, Jean Béhourt, Claude Billard, Antoine de Montchrétien, sind noch als schwache Nachklänge zu erwähnen. Sie behandelten zuweilen gleichzeitige Stoffe, wie z. B. den Tod Heinrich's IV., und behielten dennoch die antike Form bei. Von dem unglücklichen, als Gottesleugner hart verfolgten, Théophile Viaud (geb. 1590, gest. 1626) hat man eine sogenannte Tragödie: Pyrame et Thisbé, welche in einer gezierten und von Spielereien starrenden Sprache geschrieben ist und dennoch unendlichen Beifall fand. Die meisten dieser Sachen wurden noch immer wegen des Privilegiums der Confrères de la passion, welche zwar keine biblischen Gegenstände mehr darstellen durften, aber sich mit allerlei gemeinen Possen behalfen, hier und da in den verschiedenen Collèges aufgeführt; doch mußten die gänzlich herabgekommenen Confrères endlich 1588 ihr Theater im Hôtel de Bourgogne an eine Schauspielertruppe vermiethen, welche früher schon sich in den Provinzialstädten herumgetrieben und nun die Stücke Jodelle's und seiner Freunde, sowie auch die Garnier's, daselbst gab. Diese Truppe hat sich ununterbrochen bis auf den heutigen Tag, unter verschiedenen Namen, erhalten; sie ist die Wiege der heutigen Comédie française gewesen. Im J. 1600 entstand im Marais, im Hôtel d'Argent, eine andere Truppe; diese versprach wöchentlich drei Vorstellungen, und fand bald an Alexandre Hardy (gest. 1630) den Dichter, der sie in den Stand setzte, ihr Wort zu halten. Man weiß sehr wenig von den Lebensumständen des Mannes, aber seine Fruchtbarkeit hat unter den Franzosen nicht ihres Gleichen. Er hat über 800 Stücke, Tragédies, Tragicomédies, Pastorales etc., geschrieben, und erst im Alter eine Auswahl von 41 Stücken gemacht, welche gedruckt worden sind [23]). Er nimmt seine Stoffe zwar auch aus dem Alterthume, vorzüglich aber aus dem spanischen Theater und den spanischen Novellen; denn die damaligen politischen Verhältnisse hatten eine nähere Bekanntschaft der Franzosen mit den Spaniern herbeigeführt, deren Wirkungen sich bis in die Zeit Corneille's erstreckten. Daß nun bei dieser Flüchtigkeit der Arbeit Hardy sich um keine sogenannten Regeln bekümmern, daß er nicht, wie die Schule Jodelle's, das einfache System der Alten vor Augen haben konnte, daß seine Plane und Verwickelungen sehr lose angelegt sind und sich oft wiederholen, war freilich unvermeidlich; dennoch aber hat er doch schon beiweitem mehr dramatischen Verstand, mehr Dialog und Handlung, als alle seine Vorgänger, und war überhaupt ein Mann von nicht gemeinem Talent, dem nur mehr Muße und Bildung fehlte, um etwas Vorzügliches zu leisten. Erst nach seinem Tode kehrte man zu den strengen Grundsätzen der sogenannten Classicität zurück.

Die Komödie, deren unerschöpflicher und stets vor Augen liegender Gegenstand die Thorheiten der Menschen sind, welche wol nach den verschiedenen Zeitaltern eine verschiedene Färbung annehmen können, aber im Wesentlichen doch stets die nämlichen bleiben, gab ihrer Natur nach weniger Veranlassung zu verschiedenen Systemen. Auch hier waren es die Alten und mehr fast noch die Italiener, welche zu Vorbildern dienten: auch hier hat man mit Übersetzungen angefangen, und der von Jodelle in seinem Eugène angeschlagene Ton ward von seinen Nachfolgern treulich beobachtet. Leichte achtsylbige Verse, gute Einfälle, leidliche Erfindungen und vor allen Dingen über alle Begriffe freie Sitten charakterisiren diese Stücke; grade wie in Italien, wo die schmutzigsten Komödien ganz unbefangen vor Päpsten und Cardinälen waren aufgeführt worden. In der Art sind mehre Stücke, welche sich in den Werken Grevin's, Belleau's, Baïf's, de la Taille's u. A. finden. Der talentvollste von Allen ist Pierre de Larivey, über dessen Lebensumstände wir gar Nichts wissen. Er hatte zwölf Komödien in Prosa geschrieben, wovon zuerst sechs, 1579, und dann noch drei, 1611, gedruckt wurden. Auch ihm waren Römer und Italiener Vorbilder, aber er hat sie mit eigenthümlichem Talente benutzt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß Molière manche seiner Stücke bei seinen Arbeiten vor Augen gehabt hat.

Auch die Prosa hat in diesem Zeitraume eine bedeutende Umwandlung erfahren, mehr jedoch durch den allmäligen Umwandlungs- und Ausbildungsproceß, welchen alle Sprachen, die eine Literatur haben, erfahren, als durch bewußte und absichtliche Bemühungen der Schrift-

22) Lyon 1597. Antwerpen 1592. 12. Paris 1607. 12.

23) Paris 1623. 6 Voll.

steller, welche erst in den letzten Jahren dieses Zeitraums eintreten. Die Ritterromane des Mittelalters, welche Jahrhunderte lang die Lieblingslecture gewesen waren, hatten, durch die gänzliche Umwandlung der Sitten und des politischen Lebens, ihren Reiz schon unter Franz I. verloren, und die Novellen der Italiener, vorzüglich des Boccaccio, wovon es Übersetzungen gab, sagten nunmehr dem üppigen Hofleben mehr zu. Sie veranlaßten ähnliche Producte in Frankreich, wie wir in dem Heptaméron der Königin von Navarra gesehen haben, und wie die Joyeux contes et devis ihres Valet de chambre, Bonaventure Desperrier (gest. 1544). Die großen Bewegungen aber, welche die Reformation in Frankreich hervorrief, und die daraus entstandenen politischen Parteiungen reizten mehre ausgezeichnete Männer, sie zum Gegenstande theils ernster, mehr noch satyrischer Darstellungen zu machen. Daraus ist die Classe von Romanen hervorgegangen, welche in diesem Zeitraume die überwiegende ist. An die Spitze dieser Schriftsteller und ganz einzig in der französischen Literatur überhaupt steht: François Rabelais (geb. 1483, gest. 1553), einer der originellsten Menschen, die es jemals gegeben. Wenn auch die meisten Anekdoten, die man von ihm erzählt, wol nicht allzu begründet sein möchten, so ist doch soviel gewiß, daß er ein Mann von höchst umfassender Gelehrsamkeit gewesen und ein sehr bewegtes Leben geführt hat, wie er denn nach einander Franziskaner und Benedictiner, dann Doctor und Docent der Medicin in Montpellier, Herausgeber medicinischer Schriften, Arzt in Lyon, zuletzt Kanonikus und Pfarrer in Meudon bei Paris gewesen, wo er auch gestorben. In seinem großen Romane: Gargantua et Pantagruel [24]), erkennt man leicht unter der Maske des Abenteuerlichen, Phantastischen, Possenhaften und durchaus Willkürlichen einen Geist, welcher die Albernheiten, die Thorheit, die Laster seiner Zeit mit hellen Augen erkannte und mit der muthwilligsten Laune an den Pranger stellte. Die Unwissenheit und die Nichtswürdigkeit der Mönche, die Pedanterie der Schulen, der erbärmliche Aberglaube des Volks, der Ehrgeiz und die Schlechtigkeit der Großen seiner Zeit, die zuchtlosen Sitten fast aller Stände werden unbarmherzig ans Licht gezogen, freilich aber auch oft mit Farben geschildert, vor welchen unsere zahmere Zeit sich unwillig abwendet. Man erkennt mitten unter Unflath und Possen deutlich, daß Rabelais in tiefster Seele von einer edlen Gesinnung erfüllt und von dem Geiste der Reformation ergriffen war, ohne doch offen Partei für sie zu nehmen. Dieses Werk, in fünf Büchern, wovon das erste wol ohne Widerrede das beste ist, denn in den folgenden läßt er der Phantasie und der Willkür die Zügel ins Unglaubliche schießen, sodaß der Leser alle Übersicht verliert und alle Anschaulichkeit verloren geht, wurde zwar von den Theologen verdammt, aber von allen Classen der Gesellschaft verschlungen. Man meinte, weil es in der That der Zeit den Spiegel vorhält, so müßte auch Alles und Jedes darin eine bestimmte Beziehung auf bestimmte Personen und Begebenheiten haben, und es hat nicht an Versuchen gefehlt, einen sogenannten Schlüssel zu diesem Buche zu geben; aber gewiß ist ein solches Unternehmen vergeblich, da Rabelais viel zu phantastisch und launig ist, viel zu abgerissen gearbeitet hat, als daß man glauben könnte, daß er irgend mit Absicht und Consequenz solche Beziehungen festgehalten habe. Die Sprache, welche er mit unendlicher Willkür behandelt und in welcher er alle Töne vom Edelsten bis zum Gemeinsten durchläuft, bietet große Schwierigkeiten dar. Gänzlich vergessen sind jetzt die Werke einiger ungeschickten Nachahmer, wie Guillaume des Autels, Noël du Fail, Béroalde de Verville, Tabourot und Guillaume Bouchet. Dagegen verdienen einige politisch satyrische Werke dieser Zeit eine ehrenvolle Erwähnung. Vor allen die Schriften des Théodore Agrippa d'Aubigné (geb. 1550, gest. 1630), eines der rechtschaffensten und edelsten Männer seiner Zeit, welcher die Sache des Protestantismus mit der Feder und mit dem Schwerte eifrig geführt, daher wenig Gunst, selbst bei Heinrich IV., gefunden, und sein Leben in hohem Alter in Genf beschlossen hat. Man hat von ihm eine Histoire universelle von 1550 — 1601, welche das Parlament verbrennen ließ; zwei satyrische Schriften: La confession de Sancy [25]) und Le baron de Föneste [26]), und unter dem Titel Tragiques [27]) sieben satyrische, echt Juvenalische, Gedichte, welche ganz den edlen, aber etwas herben Geist des Calvinismus athmen. Keiner der Zeitgenossen hat die Nichtswürdigkeit der letzten Valois und die Gräuel der Religionsverfolgungen jener Zeit so tief erkannt und so ergreifend geschildert. Hierher gehört auch die Satyre Ménippée [28]), eine durch die bürgerlichen Kriege der Ligue hervorgerufene Satyre in Prosa und Versen, deren Hauptverfasser Passerat, Rapin, Florent Chrétien und P. Pithou gewesen. Weniger bedeutend ist die lateinisch geschriebene, aber oft übersetzte Argénis [29]) von J. Barclay (geb. 1583, gest. 1621).

Neben diesen mehr ernsten und strengen Gattungen

24) Vie, faits et dits héroiques de Gargantua et de son fils Pantagruel (der Titel lautet fast in jeder Ausgabe verschieden). Die einzelnen Bücher sind zuerst einzeln erschienen: I. Chroniques du grant et puissant géant Gargantua. (Lyon 1533. 8.) II. Pantagruel. (Lyon 1533. 8.) III. Toulouse 1546. IV. Lyon 1548. V. o. O. 1564 und jedes mehre Male wiederholt. Oeuvres de *Fr. Rabelais*, o. O. 1556. 16., enthält nur 4 Bücher. Dann noch sehr oft: o. O. 1663. 1666. Bessere Ausgaben: mit Noten von Le Duchat. Amsterd. 1711. 6 Voll. in 5 Büchern, neue Ausgabe davon Paris 1732. 6 Voll. in 5 Bänden. Amsterd. 1741. 4. 3 Voll. Paris 1798. 8. 3 Voll. 1820. Die reichste von allen, herausgegeben von Johanneau und Esmengard, Paris, Didot, 1822. 8. 5 Voll., mit Kupf. Eine andere von P. Lacroix 1840. Teutsch von J. Fischart: Affentheuerliche, Raupengeheuerliche Geschichtsklitterung. Von Thaten und Rathen, von kurzen und langen weilen ꝛc., durch Huldrich Elloposcleron. Getruckt zur Greneſing im Gänserich 1552. 8., mit Holzschnitten. Öfter. Von Regis mit Einleitung und Anmerkungen, Leipzig, Barth, 1832. 1839. 1841. 8. 3 Voll. Ein Meisterwerk. Auch ins Englische und Holländische ist der Rabelais übersetzt worden.

25) Maillé 1616. fol. 3 Voll. Amst. (Genève) 1626. 26) 1617. Cologne (Bruxelles) 1729. Amsterdam 1731. 27) 1616. 4. 28) Satyre Ménippée de la vertu du Catholicon d'Espagne, 1594, neu herausgegeben von Ch. Nodier Paris 1824. 2 Voll. 29) Paris 1621 und sehr oft.

des Romans verbreiteten ſich um die nämliche Zeit viele Überſetzungen der in Italien und Spanien beliebten Schäferromane und Schauſpiele, wie der Aminta des Taſſo, der Pastor fido des Guarini und die Diana des Montemayor, und erweckten die Luſt zu ähnlichen Dichtungen. Das bedeutendſte in dieſer Art iſt die damals unendlich bewunderte und verbreitete Astrée [30]) von Honoré d'Urfé (geb. 1567, geſt. 1625). Er hat ganz in der Art und in dem Tone der ſpaniſchen Schäferromane ſeine eigenen und anderer bedeutenden Perſonen Liebesabenteuer in dieſes Werk verflochten, ſodaß man einen ſogenannten Schlüſſel anfertigen konnte, welcher ſich in verſchiedenen Ausgaben befindet. Die Welt, welche hier dargeſtellt wird, iſt eine ritterlich romantiſche Schäferwelt, worin alle Perſonen ihre Herzensangelegenheiten in unendlichen Monologen, Betrachtungen und Briefen ſpitzfindig auseinanderſetzen; viele Novellen ſind darin eingeflochten und das Ganze iſt eine überreiche Erfindung, welche nur durch die Breite der Ausführung und die ermüdende Sentimentalität langweilig geworden. Dieſer Ton und dieſe Darſtellung fand ungeheuern Beifall, und das Werk wurde noch unter Ludwig XIV. von ſehr Vielen bewundert und nachgeahmt. Seine Nachwirkung erkennt man beſonders in den ſpäter zu erwähnenden Romanen des Fräulein von Scudéry, des Calprenède u. A.

Für die Geſchichte hat dieſer Zeitraum nur einen bedeutenden Schriftſteller aufzuweiſen, und dieſer eine, Jacques Auguſte de Thou (Thuanus) (geb. 1553, geſt. 1617), hat ſein treffliches Werk: Historiarum sui temporis 1544—1607. L. 138, lateiniſch geſchrieben. Deſto mehr ſagte von jeher dem mehr auf das Individuelle und Praktiſche gerichteten Nationalcharakter der Franzoſen die Aufzeichnung des Selbſterlebten, oder die ſogenannten Mémoires, zu; woran ſie ſchon früher an Joinville und Commines treffliche Muſter beſaßen. Der bekannteſte, aber auch der unſauberſte, Memoirenſchreiber dieſer Zeit war Pierre de Bourdeilles, Seigneur de Brantome (geb. 1527, geſt. 1614). Er hatte ſeine beſten Jahre an dem Hofe Karl's IX. und Heinrich's III. zugebracht und ſchrieb im hohen Alter mit lüſterner Erinnerung die Scandaloſa jener Zeit nieder. Sein Styl iſt lebendig, geiſtreich, pikant, aber von ſittlichem Urtheil findet ſich keine Spur bei ihm. Mag auch Vieles, was er berichtet, nicht ganz der Wahrheit gemäß ſein, ſo fühlt man doch, daß ſeine Schriften ein nur allzu treuer Spiegel jener ſittenloſen und verworfenen Zeit ſind. Seine Mémoires [31]) zerfallen in: Des capitaines français; des capitaines étrangers; des femmes galantes; des femmes illustres; des duels. Weniger bekannt, aber viel intereſſanter ſind die Mémoires [32]) von François de Baſſompierre (geb. 1579, geſt. 1646), welcher ſeine Jugendbildung in Teutſchland empfangen hatte und die Erinnerungen aus ſeinem vielbewegten Leben meiſt in der Baſtille geſchrieben hat, wo er von Richelieu zwölf Jahre lang gefangen gehalten wurde. Ebenſo intereſſant für die Zeit der letzten Valois iſt das Journal de Henry III. [33]) von 1574 — 1589, von Pierre de l'Eſtoile, geſt. 1611. Wichtiger für die Geſchichte ſind die Mémoires [34]) von Marguerite de Valois, Gemahlin Heinrich's IV. (geb. 1552, geſt. 1615), von Blaiſe de Montluc [35]) (geb. 1500, geſt. 1577), von Michel de Caſtelnau [36]) (geſt. 1592), von Philippe de Mornay Seigneur du Pleſſis (geb. 1549, geſt. 1623) [37]) und von dem großen Miniſter Heinrich's IV., Maximilian de Béthune, Duc de Sully (geb. 1560, geſt. 1641) [38]). Schon ziemlich modern in der Sprache ſind die Mémoires du duc de Rohan (geſt. 1638), welche die von ihm ſelbſt geleiteten bürgerlichen Unruhen, 1611—1629, ſchildern [39]). Unter dem Namen des berühmten Cardinals Armand Dupleſſis de Richelieu (geb. 1585, geſt. 1642) hat man ein Werk unter dem Titel: Testament politique du cardinal de Richelieu [40]), welches zu den beſten politiſchen Schriften gehört, deſſen Authenticität aber zweifelhaft iſt. Zum Beſchluß der hiſtoriſchen Literatur verdienen noch erwähnt zu werden die Histoire du chevalier de Bayard [41]), in überaus treuherziger und lebendiger Sprache, von dem Secretair des Ritters, deſſen Name aber unbekannt iſt, aufgezeichnet; ſie erinnert an die Sprache und die Darſtellungsweiſe des Joinville. Beiweitem weniger geſchätzt iſt die Histoire de Louis de la Tremouille [42]), von Jean Bouchet (geb. 1476, geſt. 1550).

Die didaktiſche Proſa, welche zum erſten Male in dieſem Zeitraume auftritt, da bisher alles Wiſſenſchaftliche lateiniſch geſchrieben worden, blieb noch ohne künſtliche Pflege, und ebendeshalb haben die beſſeren Werke dieſer Zeit einen eigenthümlichen Reiz, welchen ſie vorzüglich der natürlichen, ungeſchminkten und ungekünſtelten Sprache verdanken. Die Essais de Montaigne [43]) ſind das Hauptwerk, ja man möchte ſagen das einzige Werk, welches hier zu erwähnen iſt, weil ſie allein in ihrem Reichthume, ihrer Mannichfaltigkeit, ihrer Treuherzigkeit und Wahrheit noch immer von Vielen mit Entzücken ge-

30) Paris 1612. 4. 1637. 8. 5 Voll. 1733. 12. 10 Voll., aber in der Sprache moderniſirt. 31) Leyde 1699. 12. 9 Voll. La Haye 1741. 12. 15 Voll. Paris 1789. 8. 8 Voll. 32) Zuerſt Cologne 1637, dann 1665. 3 Voll. Amsterd. 1723. 4 Voll.

33) Zuerſt 1621, dann 1744 von Lenglet Dufresnoy und endlich 1837 von Michaut und Poujoulat herausgegeben. 34) Paris 1628. Liège 1713. La Haye 1715. 35) Bourdeaux 1592. f. Paris 1661. 12. 2 Voll. 1760. 12. 4 Voll. 36) Bruxelles 1731. f. 3 Voll. 37) o. D. 1624. 4. 2 Voll. Leyde 1651. 4. 2 Voll. Paris 1824. 8. 4 Voll. 38) Amsterdam (1638. f.) 2 Voll. Amsterd. (Trévoux) 1723. 12. 12 Voll. Londre (Paris) 1745 — 1747. 4. 3 Voll., auch 12. 12 Voll. Paris 1788. 8. 6 Voll. 1822. 8. 6 Voll. 39) o. D. *Elzevir* 1644. 12. 2 Voll. 1646. 12. 3 Voll. 1661. 12. 2 Voll. Paris 1756. 12. 2 Voll. Alle dieſe Sachen finden ſich auch in der großen Collection des Mémoires, welche ſeit 1785 in Paris erſcheint. 40) Paris 1737. 12. 2 Voll. 1764. 8. 2 Voll. 41) Paris 1527. f. Grenoble 1651. 8. 42) Paris 1527. 4. 43) Erſte Ausgabe, Bourdeaux 1580. 8., enthält nur zwei Bücher. 1588. 4. Vollſtändige und letzte, von dem Verfaſſer beſorgte, Ausgabe. Seitdem Paris, Angelier, 1595. Fol., von der Dem. de Gournay beſorgt, und 1635. Fol. Beſſer, mit Anmerkungen, von Coſte. Londres 1724. 4. 3 Voll., wovon es viele ſpätere Ausgaben gibt, unter andern Londres 1769. 12. 10 Voll. Neuere und ſehr gute: Paris, Didot, 1802. 8. 4 Voll. ſtereotyp., noch beſſer von Johanneau Paris 1818. 8. 5 Voll. P. Deſoer 1818 und 1820 von Amaury Duval 8. 14 Voll. und von Leclerc 1829. Es gibt teutſche, engliſche und italieniſche Überſetzungen dieſes Werks.

lesen werden. Michel de Montaigne (denn so schrieb man damals das Wort montagne) war 1533 geboren und starb 1592. Schon als Kind hatte er spielend das Lateinische und das Griechische erlernt und vollendete seine Studien unter Buchanan und Muret in Bourdeaux. Er hatte zwar auch Jurisprudenz getrieben; aber von Natur den Geschäften abgeneigt, hatte er nur auf Bitten der Stadt Bourdeaux, in seinen späteren Jahren, vier Jahre lang das Ehrenamt ihres Maire verwaltet. Sonst hat er sich wenig in die Welthändel eingelassen, sich selten am Hofe gezeigt und sein Leben meist auf seinem Schlosse Montaigne zugebracht. Eine große Reise [44]) durch die Schweiz, Teutschland und Italien, 1580—1581, hat er in einem halb französisch, halb italienisch, aber sehr nachlässig geschriebenen Tagebuche geschildert, aus welchem man wenigstens den blühenden Zustand Teutschlands vor dem 30jährigen Kriege erkennt. Er war ein durchaus rechtschaffener Mann, von mildem, etwas weichlichem Charakter, allem Streit, allen Processen, allem Kriege abgeneigt, und sein größtes Vergnügen war es, in seiner Abgeschiedenheit, unter seinen Büchern, mit heiterem Geiste sich selbst und die Welt und die Menschen zu beobachten. Aus diesen Betrachtungen, bei denen er durchaus keine Ordnung befolgt, sondern über jeden Gegenstand, der sich ihm zufällig dargeboten, spricht, sich dabei von seinen Beobachtungen über die Menschen, von Sprüchen der Alten, wie sie ihm in den Sinn kommen, von Selbstbeobachtung und Laune leiten läßt, sind seine unübertrefflichen Essais entstanden. Es sind wahre Selbstgespräche eines Mannes, der die Welt gesehen, der alles ohne Enthusiasmus mit ruhigem und nüchternem Geiste, ebendarum aber auch ohne Leidenschaft und ohne Bitterkeit, nach seinem natürlichen Werthe beurtheilt. Er redet unaussprechlich viel von sich selbst, aber in aller Unschuld, und weil diese Selbstbeobachtung ihm das wahre Mittel scheint, die Menschen überhaupt richtig zu erkennen. Bei ihm findet man schon jene Freude, welche die Franzosen von jeher daran gefunden haben, den Charakter der Menschen zu ergründen, aber noch ohne Prätension und ohne Falschheit. Seine Eitelkeit ist offen und ehrlich; er macht sich nicht besser, als er ist, und erhitzt sich nicht thöricht über die Verkehrtheit und die Laster der übrigen Menschen. Seine große Belesenheit hat ihm unzählige Stellen der Alten in die Feder geführt, welche er zum Theil auch erst, nachdem sein Werk schon gedruckt war, nachgetragen und dadurch hin und wieder den Zusammenhang zerstört hat. Daß er, der jedes Ding bei seinem wahren Namen nannte und dem jede Heuchelei verhaßt war, bei den Frömmlern seiner und der späteren Zeit in den Ruf der Freigeisterei gekommen, darf uns nicht wundern: der Cardinal Duperron aber nannte die Essais le bréviaire des honnêtes gens. Die besseren Ausgaben enthalten gewöhnlich noch das kleine, interessante Werk seines liebsten Freundes Etienne de la Boétie [45]) (geb. 1531, gest. 1563), betitelt De la servitude volontaire ou le Contre un, welches Montaigne in seine Essais hatte aufnehmen wollen, aber aus Rücksicht auf die damaligen Religionsstreitigkeiten und Bürgerkriege davon abstand: es ist nämlich eine heftige Kritik der meisten Fürsten. Beiweitem weniger bekannt und gelesen ist das ernste und wissenschaftliche Werk eines anderen Freundes Montaigne's, der Traité de la sagesse [46]) von Pierre Charron (geb. 1541, gest. 1603), welches die damaligen Theologen sehr beunruhigte; es ist allerdings kühn zu nennen für die damalige Zeit. Mit freiem Geiste hat Henry Etienne (geb. 1528, gest. 1598) in seiner Apologie pour Hérodote [47]) die Leichtgläubigkeit und den Aberglauben bekämpft. Unter den unzähligen Übersetzungen classischer Schriften in diesem Zeitraume hat nur Ein Werk, nicht etwa durch treues Anschließen an das Original, dessen die Sprache auch selbst damals nicht fähig war, sondern durch die alterthümliche Anmuth und Frische der Sprache sich erhalten; es ist dies die Übersetzung des Plutarch [48]) von Jacques Amyot (geb. 1513, gest. 1593). Er hat auch den Longus übersetzt.

Das Streben, welches die französische Literatur seit Ronsard angenommen, den Alten nachzueifern und sie wo möglich zu übertreffen, führte natürlich auch auf den Gedanken, Briefe, wie wir sie von Cicero und Plinius dem Jüngeren besitzen, nicht blos für den persönlichen Verkehr, sondern auch als Gegenstand gebildeter Prosa für das Publicum zu schreiben, und das Hofleben, zu welchem sich nicht blos der Adel drängte, sondern jeder, der durch Witz und Talent zu glänzen hoffte, gab Veranlassung genug, die feinen Schmeicheleien und artigen Redensarten, womit man sich bei den Großen und den Frauen beliebt zu machen suchte, recht ex professo in der Briefform seinen Gönnern und Freunden beizubringen. Jean Louis Guez de Balzac (geb. 1594, gest. 1654) war der Erste, welcher, wie Malherbe für die Poesie, so er in der Prosa, mit Bewußtsein und Studium sich einen Styl nach dem Muster der Alten zu bilden suchte. Er ist dadurch allerdings der Reformator der Prosa geworden, er selbst aber hat es nur bis zum Steifen, Schwülstigen und Gezwungenen gebracht: seine Prosa ist freilich wohlklingend, abgerundet und ausgebildet, aber aus Furcht vor dem Einfachen und Natürlichen verfällt er in Künstelei, Antithesen und Bombast. Diese Fehler haben auch seine Briefe [49]), deren er unzählige geschrieben und welche damals sehr bewundert wurden, jetzt aber wol kaum noch gelesen werden. Er war ein Günstling des Cardinals Richelieu, den er durch seine Einfälle erheiterte und der ihm doch oft unzart mitspielte. Einen andern Weg schlug Vincent Voiture ein, den wir oben als Hofdichter erwähnt haben. Obgleich von bürgerlicher Geburt, wußte er sich doch bei Hofe beliebt zu machen durch seinen Witz und die Anmuth seiner Gedichte; er war das Muster dessen, was man damals und in der nächsten Periode ein Bel esprit

44) Voyage de Rome. (Paris 1724. 4. oder 3 Voll. in 12.) 45) Oeuvres. 1571.

46) Bourdeaux 1601. 8. Elzevir 1646. 12. 47) Genève 1566. 8. La Haye 1735. 12. 3 Voll. 48) Paris 1565. f. 2 Voll. 1567. 8. 13 Voll. 1801, und Paris, *Didot*, 1818. 8. 25 Voll. 49) Oeuvres. (Paris 1665. f.) 2 Voll., wovon die Briefe den ersten füllen.

nannte, und war die Seele jener überbildeten Cotterien, welche Molière so ergötzlich verspottet hat. Seine Briefe, anscheinend so leicht, so anmuthig, so glänzend von Witz und Einfällen, aber freilich auch von elenden Wortspielen und Antithesen, kosteten ihn oft wochenlange Arbeit und wurden den ernsten und etwas schwerfälligen Producten Balzac's beiweitem vorgezogen. Er sowol, als Balzac, waren Mitglieder der Académie française. Neben diesen ist nur noch Pierre Costar (geb. 1603, gest. 1660) zu nennen.

Die gerichtliche und die Kanzelberedsamkeit sind gewissermaßen erst in der folgenden Periode entstanden. Der Einzige, allenfalls zu nennende, wäre der Jesuit Claude de Lingendes (geb. 1591, gest. 1660), der Erste, bei welchem man ernste und wahre Beredsamkeit findet. Er hat seine Predigten [50]) selbst ins Lateinische übersetzt. Der große Reformator Calvin (Jean Chauvin, geb. 1509, gest. 1564), dessen unsterbliches Werk: Institution de la religion chrétienne [51]), das erste, selbst von seinem Gegner Bossuet bewunderte, Beispiel wahrhaft wissenschaftlicher Prosa darbietet, gehört freilich mehr der Theologie, als der eigentlichen Literatur an.

Das Zeitalter Ludwig's XIV.

Ludwig XIV. hat das seltene Glück gehabt, überall mühelos zu ernten, was lange vor ihm von Andern unter Kämpfen aller Art ausgesäet und herangereift war. Durch Richelieu's eisernen Willen und durch alle Künste der Schlauheit und Gewalt war die letzte Macht der Großen und der Widerstand der Protestanten gebrochen; denn die geringen, fast lächerlichen Unruhen der Fronde, welche die Jugend des Königs berührten, verdienen kaum erwähnt zu werden. Die Macht des Königs war unumschränkt, und wenn er nur einigermaßen den Umständen entsprach, so mußte seine Regierung kräftig und glänzend sein. Durch Ronsard, Malherbe, Jodelle u. A. war die Sprache ihrer Vollendung nahe gebracht und feste Grundzüge für literarische Productionen aufgestellt worden; man wußte, was man wollte, und es kam nur darauf an, daß sich Talente fänden, das auszuführen, was längst schon angebahnt war. Ludwig war aber grade der Mann, der, als die Sonne, um welche sich Alles drehte, diese Keime zu reifen verstand. Mit mäßigen Fähigkeiten begabt, ohne alle eigenen Kenntnisse und Bildung, wurde er doch getragen von dem erhebenden Gefühl seiner königlichen Würde, und nicht ohne einen gewissen Takt für das Edle und Große hat er seinem Hofe und seiner ganzen Zeit das Gepräge des Hohen, Vornehmen und Anständigen aufgedrückt. Alles drängte sich, dem Feenreiche dieses glänzenden Hofes zu nähern, alle Augen waren auf den Hof gerichtet, und wie dort nur das Feine, das Abgeschliffene geduldet werden konnte, so war es ganz natürlich, daß auch die ganze Literatur diesen Charakter annahm; was nicht in Gegenwart eines solchen Königs, was nicht in dem Kreise eines solchen Hofes gesprochen und gethan werden durfte, das mußte als roh und gemein erscheinen, wogegen denn freilich ebenso natürlich das Vornehme an die Stelle des Erhabenen, das Zierliche und Geleckte an die Stelle der Leidenschaft und der Innigkeit, das Künstliche und Gemachte an die Stelle der Natur und Wahrheit treten mußte. Selbst die Schwäche des Königs für die Frauen war mit einer gewissen vornehmen Decenz verbunden, und eine zierliche Sittenlosigkeit, welche wenigstens vor Rohheit und Zügellosigkeit bewahrte, verlieh den Frauen ein entschiedenes Gewicht und einen mächtigen Einfluß auf literarische Gegenstände, die nun in ihrer Gegenwart, ja, unter ihrer unmittelbaren Mitwirkung verhandelt wurden. Selbst die Gelehrsamkeit und die ernste Wissenschaft konnten sich diesem Einflusse der höfischen Sitten und des höfischen Geschmackes nicht entziehen, und strebten nach gefälliger, lichtvoller, allgemein verständlicher Darstellung, ein Vorzug, welchen Frankreich bis auf den heutigen Tag behauptet hat. Wie wenig gründliche Bildung aber und Kunstsinn diesem Glanz und dieser Abgeschliffenheit zu Grunde lag, das sieht man an dem kläglichen Zustande, in welchem sich damals die Künste befanden. Die Musik war elende Stümperei, in den plastischen Künsten der Bildhauerei und Architektur begnügte man sich mit einer überkünstelten Nachahmung der Italiener, und wie wenig Schönheitssinn vorhanden war, zeigen schon allein die über alle Begriffe geschmacklosen Moden in der Kleidertracht der Männer und Frauen, welche natürlich auch die Malerei zur Carricatur machten. Die Alten, das stand nun fest für alle Zeiten, wurden als die allein ewig gültigen Muster betrachtet, mit dem stillschweigenden Vorbehalte jedoch, daß sie ihrer oft etwas derben Natürlichkeit entkleidet sich den feinern Sitten und der zahmen Abgeschliffenheit des Hofes unterwerfen müßten. Correctheit der Sprache und des Versbaues, durchgängig sich gleichbleibende Zierlichkeit und Angemessenheit des Ausdruckes, und das, was bei Hofe als Würde galt, das waren die Maßstäbe, womit nunmehr Alles gemessen und beurtheilt wurde, wobei durchaus kein wesentlicher Unterschied zwischen Poesie und Prosa gemacht wurde, die nämlichen Regeln für beide galten, sodaß die echt französischen Kunstrichter das dem Buffon häufig beigelegte Wort stets zu dem ihrigen gemacht haben, von einem Gedichte, das sie rühmen wollten, zu sagen: cela est beau comme de belle prose.

Ehe wir nun die Schriftsteller dieser Periode näher ins Auge fassen, wird es nöthig sein, hier noch einmal auf die von Richelieu gestiftete Académie française zurückzukommen [52]), welche grade in dieser Zeit eine Autorität und einen Einfluß auf die Literatur geübt hat, wie ihr später nie wieder vergönnt worden ist, obwol sie noch jetzt, wenn auch vielfältigem Spotte ausgesetzt, das höchste Ziel für die Eitelkeit der Schriftsteller ist. Schon seit 1629 hatten sich mehre Gelehrte bei einem Secretair des Königs Conrard versammelt, um ganz in freundschaftlich

50) Sermons. 1666. 2 Voll. 51) Zuerst lateinisch. Bâle 1535, später französisch sehr oft, am vollständigsten Strasburg 1559. Opera omnia. (Amsterd. 1667. fol.) 9 Voll.

52) Histoire de l'Académie française par *Pelisson*. (Amsterdam 1717.)

gastlicher Form, ohne alle Anmaßung, ihre eigenen und fremde Arbeiten zu besprechen. Als Richelieu, dem es Bedürfniß war, seine Herrschaft über Alles auszubreiten, davon erfuhr, ließ er seinen Schutz anbieten, den man zwar gern abgelehnt hätte, aber es doch nicht wagte. Er ließ nun Ordnungen und Gesetze entwerfen, bestimmte die Zahl der Mitglieder auf 40, ernannte sich selbst zum Protector und verschaffte der Gesellschaft 1635 das königliche Patent als Académie française. Ihre Bestimmung war, sie sollte die Sprache und die Literatur überhaupt bewachen, leiten, reinigen, in vorkommenden Fällen über literarische Fragen entscheiden, vorzüglich aber ein Lexikon, eine Grammatik und eine Poetik und Rhetorik ausarbeiten, damit alle Geistesproducte nach diesem Maßstabe gemessen werden könnten. Doch hat sie nur den ersten Theil ihrer Aufgabe erfüllt, das Lexikon nämlich: Dictionnaire de l'Académie française, welches zuerst 1694, 60 Jahre nach ihrer Stiftung, die Wörter nach Wurzeln geordnet, erschien. Die zweite alphabetische Ausgabe erschien 1718, die dritte 1740, die vierte 1762. f. 2 Voll., um welche sich Duclos sehr verdient gemacht, die fünfte 1798 in 4. 2 Voll., und erst jetzt 1835 ist die letzte Ausgabe, 2 Voll. 4., erschienen. Dieses Wörterbuch ist in einer Hinsicht vortrefflich zu nennen, da es den ganzen Schatz der eben jetzt gesprochenen Sprache, mit Ausschluß jedoch der Ausdrücke und Redensarten des gemeinen Mannes, und größtentheils auch der Sprache der Gewerbe und der Handwerke, in reicher Fülle darbietet; dagegen ist die Entwickelung der Bedeutungen überaus nachlässig und unvollkommen, und es ist durchaus unbrauchbar für alle Schriftsteller vor der Zeit Ludwig's XIV., da es sogar viele Ausdrücke und Wendungen, die man in Corneille, Molière, Lafontaine ꝛc. findet, nicht aufgenommen hat, und überhaupt auf die Geschichte der Sprache und die Etymologie, also auf die eigentliche gelehrte Kenntniß der Sprache nicht die mindeste Rücksicht genommen hat. Durch diese Arbeit, zu welcher Vaugelas eigentlich den Grund gelegt, ist die Sprache allerdings gereinigt und fixirt worden, aber auch um vieles peinlicher, ärmer und matter geworden, als sie früher gewesen. An die übrigen Aufgaben hat die Akademie gar nicht gedacht. Anfänglich waren die Mitglieder verpflichtet, von Zeit zu Zeit Abhandlungen, sprachliche, ästhetische, auch wol moralische, zu liefern, was aber bald wieder eingegangen ist, und ist es schwer zu sagen, womit sie sich denn eigentlich beschäftigt, da ihre ganze Thätigkeit sich jetzt fast darauf beschränkt, jährlich zwei Preise für eine poetische und für eine prosaische Arbeit zu ertheilen, und die überkünstelten Prunkreden der neu eintretenden Mitglieder, wie die ebenso stylisirten Antworten ihres Secretairs anzuhören.

Die große Zahl der Schriftsteller dieser Periode wird uns, mehr noch, als es schon bisher geschehen ist, nöthigen, nur die allerbedeutendsten mit einiger Ausführlichkeit zu behandeln, die geringeren aber nur beiläufig, doch soviel als möglich vollständig zu erwähnen.

Wir beginnen auch hier mit der Poesie, und zwar mit der dramatischen, womit wir den vorigen Abschnitt beschlossen haben, vorzüglich auch deswegen, weil sie unleugbar den Glanzpunkt dieses Zeitraums bildet.

Seitdem Ronsard und seine Schule den Blick auf die Alten geleitet, und man zu der Überzeugung gelangt war, daß nur in der Nachahmung derselben Heil für das Theater zu finden sei, fing man nun auch an, nach Regeln zu suchen, wonach die dramatischen Werke zu construiren und zu beurtheilen wären. Und weil bei der großen Einfachheit der von den Griechen behandelten Stoffe man leicht bemerken mußte, daß die Handlung des Drama's bei ihnen in der Regel an einem und dem nämlichen Orte, und an einem und dem nämlichen Tage vor sich ging, auch Aristoteles diese Bemerkung schon gemacht hatte, Horaz aber, man weiß nicht recht woher, die Regel aufstellt, das Drama müsse fünf Acte, nicht mehr und nicht weniger, haben, so glaubte man in diesen Gewohnheiten der Alten die lange gesuchten Regeln, die sogenannten drei Einheiten, die Einheit der Handlung nämlich, die sich freilich von selbst versteht, mit eingeschlossen, gefunden zu haben, und das von Boileau ausgesprochene Gesetz:

Qu'en un jour, en un lieu, un seul fait accompli
Tienne jusqu'à la fin le théâtre rempli,

galt seitdem für einen Fundamentalartikel des ästhetischen Glaubens bei den Franzosen. Indessen gelang es doch nicht ohne harte Kämpfe, diese beschränkenden, manche Gegenstände von der Bühne ausschließenden, jede Entwickelung einer bedeutenden Begebenheit ganz unmöglich machenden Regeln sogleich einzuführen, und nicht allein mehre Vorgänger Corneille's bewahrten sich noch hin und wieder ihre alte Freiheit, sondern er selbst gesteht ganz naiv, daß er, ehe er nach Paris gekommen, von diesen sogenannten Regeln Nichts gewußt, und ohne an sie zu denken, seine ersten Stücke geschrieben habe. Ja, der Streit, der sich über seinen Cid erhob, war es eigentlich, durch welchen dies System der sogenannten Aristotelischen drei Einheiten erst unter der Auctorität der Akademie vollkommen sanctionirt wurde; und es ist beinahe rührend zu sehen, wie der arme Corneille sich in seinen Vorreden quält, zu zeigen, daß seine Stücke nach jenen Regeln construirt seien. Hierin liegt auch einer der vorzüglichsten Gründe, weshalb die Franzosen beinahe ausschließlich nur antike, meist von den Alten schon behandelte Stoffe auf die Bühne gebracht haben. Nimmt man nun noch hinzu, daß dies neue Theater auf gelehrtem Wege entstanden, die ersten Stücke nur vor dem Hofe aufgeführt wurden, wodurch sich ganz natürlich die Ansicht festsetzte, auf dem Theater dürfe nun auch Nichts vorkommen, Nichts gesprochen werden, was nicht allenfalls in Gegenwart von Königen und Fürsten, etwa bei einer feierlichen Gelegenheit, gethan und gesprochen werden dürfe; ja, die handelnden Personen, damit sie der Würde der Umgebung entsprächen, dürften selbst nur Helden, Fürsten, Könige sein, und daß man endlich ganz unbewußt alle modernen Ansichten, Gefühle und Sitten, namentlich die ritterliche Galanterie auf das Alterthum übertrug, so hat man in diesen Grundzügen ein deutliches Bild von dem System, welches bis auf die neueste Zeit in Frankreich als das allein kunstgerechte und

zulässige erschien, man hat die alte französische Tragödie mit allen ihren Vorzügen und ihren Mängeln, ihrem Pathos, ihrer Würde, ihrer durchaus edlen und zierlichen Sprache, ihrer modernen Decenz, ihrem Mangel an Handlung, ihrem Überflusse an Monologen und langen Berichten, ihren langweiligen Confidents, ihren auch selbst bei den besten Dichtern unerträglich faden Galanterien.

Unter den Vorgängern und zum Theil noch Zeitgenossen und Nebenbuhlern Corneille's befanden sich einige Männer von Talent, deren Werke nur durch die damals aus Italien herübergekommenen Wortspiele (Concetti, pointes), sowie durch eine oft zum Platten und Lächerlichen herabsinkende Sprache verunziert und ungenießbar gemacht werden. Darunter sind zu nennen: Jean Mairet (geb. 1609, gest. 1660), dessen Schäferspiel Sylvanie schon oben erwähnt ist, und dessen Tragödie Sophonisbe, welche er auf den Rath Chapelain's streng nach den sogenannten Regeln gebaut, unter seinen zwölf Tragödien die beste ist; sie wurde nach 1773 in 4. mit Kupfern gedruckt. François Baro (geb. 1609, gest. 1659), welcher die Astrée des d'Urfé beendigte, und seine 35 Tragödien in ebendiesem sentimentalen Schäfertone geschrieben hat. François Tristan, benannt l'hermite (geb. 1601, gest. 1655), dessen Mariamne von J. B. Rousseau später noch überarbeitet wurde, und welche trotz ihrer Plattheit eine Zeit lang dem Cid die Wage hielt. Der bedeutendste von allen aber ist Jean Rotrou (geb. 1609, gest. 1650), auch als Mensch höchst achtungswerth. Er war arm, und hat anfänglich eine Menge Stücke für Geld geschrieben. Die Spanier waren es vorzüglich, die er vor Augen hatte, wie denn auch sein bestes Stück, Venceslas, nach Francesco de Roxas, und also durchaus nicht nach dem eben aufgekommenen System der Einheiten gearbeitet ist. Er nähert sich dem Corneille, dem er sehr befreundet war, mehr als alle seine Vorgänger durch Adel und Schönheit der Sprache. Die Zahl seiner Stücke, Tragödien, Tragikomödien und Komödien beträgt 37 [53]).

Alles dies ist gänzlich verdunkelt und in Vergessenheit begraben durch die Werke des Pierre Corneille (geb. 1606, gest. 1684), welchen die Franzosen den Großen, den Vater ihres Theaters nennen. Er war zu Rouen geboren, und hatte in der dortigen Jesuitenschule eine leidliche Bildung erhalten. Von den Streitigkeiten, welche in Paris die Literatur bewegten, hatte er noch keine Ahnung, als ein Liebesabenteuer ihn veranlaßte, sein erstes, sehr schwaches Stück Mélite (1629) zu schreiben, dem noch mehre ähnliche folgten, ganz in der Art der spanischen Komödie, voll Intriguen, wunderlichen Verwicklungen und nicht ohne falschen Witz und Obscönitäten. Erst als er nach Paris gekommen war, erfuhr er, daß es sogenannte Aristotelische Regeln für das Theater gäbe, und eine Zeit lang kämpfte er noch, ehe er sich ihnen unterwarf. Mit der Médée (1635), im Tone und Geiste des Seneca, beginnt eigentlich seine dramatische Laufbahn und mit dem Cid (1636) erwarb er eine Bewunderung, wo-

53) Erste vollständige Ausgabe Paris 1820. 5 Voll.

von man bis dahin kein Beispiel gesehen hatte; lange Zeit war es sprüchwörtlich zu sagen: cela est beau comme le Cid. Fragen wir nun aber, was denn eigentlich diese Bewunderung veranlaßte, so können wir nicht anders sagen, als: man sah hier zum ersten Male ein wahrhaft romantisches Drama, getragen von dem Kampfe der Ehre, der Pflicht und der Liebe; ein Stück, in welchem alle in den Herzen der Menschen ruhenden, edlen, ritterlichen Gefühle mächtig angeregt und in einer meist angemessenen, edlen Sprache ausgedrückt waren; denn es ist das einzige Stück, in welchem es Corneille gelungen ist, der Liebe einen natürlichen und wahren Ausdruck zu geben, obgleich es auch hier nicht an falschem Witz und schwülstigen Redensarten fehlt. In allen seinen übrigen Stücken, auch den gerühmtesten, fällt er, wenn er die Liebe schildern will, entweder in das fade und geschraubte Gewäsch der damaligen Schäferpoesie, oder er macht aus seinen Heldinnen politische Furien, welche keine Spur von Weiblichkeit an sich tragen. Man sieht deutlich im Cid, die spanische Poesie hatte ihn dies eine Mal begeistert, denn dies Stück ist eigentlich doch nichts anderes, als eine Bearbeitung eines spanischen Originals des Guillen de Castro; aber es zeigt, was unter den Händen genialer Dichter aus solchen Stoffen hätte werden können, wenn man nicht aus Verblendung und eitler Nachahmungssucht diesen Weg gänzlich verlassen und sich auf die unglückliche Idee, das französische Theater nach dem Antiken zu bilden, geworfen hätte. Der Cid veranlaßte einen wahren Federkrieg, und gab der Akademie Gelegenheit, zum ersten Male öffentlich aufzutreten. Der Cardinal Richelieu, welcher neben seinen großen Eigenschaften auch die kleinliche Eitelkeit besaß, nicht blos die Dichter zu beschützen, sondern selbst Dichter sein zu wollen [54]), fand sich durch die allgemeine Bewunderung, welche dem Cid gezollt wurde, verletzt, und wenn nicht auf seinen Befehl, so doch gewiß in seinem Sinne, griff der anmaßende und unwissende Scudéry das Stück in seinen Observations an, welche er an die Akademie richtete, mit der Auffoderung, ihr Urtheil darüber abzugeben. Vergebens suchte diese Gesellschaft das mißliche Amt abzulehnen, und schützte vor, daß sie nur dann zu einem Urtheile berechtigt sei, wenn der Verfasser selbst es wünsche. Der Cardinal ruhte nicht, bis er durch seine Handlanger dem armen Corneille diese Einwilligung abgequält hatte, welche er übrigens mit den spöttischen Worten gab: si cela peut divertir Monsieur le Cardinal. Chapelain erhielt nun den Auftrag von der Akademie, das Werk und die Einwendungen Scudéry's zu beurtheilen. Der Cardinal nahm höchst lebhaften Antheil an dieser Arbeit, ließ sie sich mehre Male vorlegen, corrigirte manches eigenhändig und so entstanden endlich die Sentiments de l'Académie française sur le Cid, womit die Akademie wenigstens mehr Ehre eingelegt hat, als die Crusca mit

54) Er gab zuweilen fünf von ihm beschützten Dichtern, Boisrobert, Colletet, de l'Etoile, Rotrou und Corneille, einen Stoff zu einer Tragödie oder Komödie, wovon jeder einen Act bearbeiten mußte, was er dann durchsah, strich, änderte und so gewissermaßen für sein Eigenthum halten konnte.

ihrer Beurtheilung des Tasso. Das Urtheil ist oberflächlich, aber wenigstens mild und in einer anständigen Form. Soviel wirkte indessen der herrschende Geschmack und die Auctorität der Akademie auf Corneille, daß er sich von nun an gänzlich auf Stoffe aus dem Alterthume, vorzüglich aus der römischen Geschichte, beschränkte und sich zeitlebens abmühte, seine Arbeiten mit den eingebildeten Regeln in Einklang zu bringen. Seine Vorliebe für Seneca, Lucan, Statius verräth hinlänglich, daß seinem Geiste das Pathetische und Rhetorische der Römer näher verwandt war, als die romantische Poesie der Spanier. Nur ein Mal noch schöpfte er aus dieser letzten Quelle seine sehr gute Komödie: le Menteur. Die übrigen Stücke, welche noch jetzt von den Franzosen, und nicht ohne Grund, bewundert werden, sind: Les Horaces, Cinna und Polyeucte, letzteres der einzige christliche Stoff, den er, und zwar trefflich, bearbeitet hat. Beiweitem schwächer sind Pompée und Rodogune. Eine Zeit lang hatte er das Theater ganz aufgegeben und übersetzte das Buch: De imitatione Christi, in Versen; als aber Racine anfing, der Liebling des Publicums zu werden, versuchte der Greis noch ein Mal seine Kräfte, die ihn aber gänzlich verlassen hatten. Mit Recht sagt Voltaire, daß, mit Ausnahme der vorhin mit Lob erwähnten Stücke, die französische Bühne kaum etwas Schlechteres besitzt, als die letzten Producte Corneille's [55]). Seine Hauptverdienste bestehen in dem Adel seiner Gesinnung, welcher ihn vor der Gemeinheit und Plattheit seiner Vorgänger bewahrte, und in dem männlichen, oft erhabenen Ton seiner Sprache; Verdienste, welche aber nicht selten, auch in den besseren Stücken, durch Härte des Ausdrucks, Geschrobenheit der Gedanken und politischen Bombast verdunkelt werden. Die französische Kritik hält sich vorzüglich an gewisse Schlagworte und glänzende reparties, welche in seinen bessern Stücken vorkommen, etwa wie die Italiener während der genialsten Oper plaudern, um nachher diese oder jene Arie zu bewundern. Sein Bruder, Thomas Corneille (geb. 1623, gest. 1709), mit welchem er, da beide zwei Schwestern geheirathet hatten, in einem innigen, liebenswürdigen Familienverhältniß lebte, steht weit unter ihm; doch werden sein Comte Essex und seine Arianne geschätzt [56]). Er hat die meisten seiner Stücke von den Spaniern entlehnt.

Jean Racine (geb. 1639, gest. 1699) behauptet unter allen französischen Dramatikern unbestritten den ersten Rang. In der Kunst des poetischen Ausdrucks und des Versbaues hat ihn kein Anderer erreicht, und wenngleich er das System der französischen Tragödie nun schon so fest ausgebildet fand, daß es ihm gar nicht einfallen konnte, davon abzuweichen, so gaben ihm doch seine gründliche Kenntniß des Alterthums, und namentlich der Griechen, sein natürlicher richtiger Takt und sein für Zärtlichkeit und Religion empfängliches Gemüth einen unendlichen Vorzug vor allen seinen früheren und späteren Kunstgenossen. Er war in der ernsten Schule von Portroyal gebildet und verdankt ihr ebendiese Vorzüge. Geht man einmal von der Voraussetzung aus, daß die Helden des Alterthums unsere Vorstellungen, Sitten und Gefühle haben konnten, daß ihre bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse den unsrigen ähnlich gewesen; übersieht man einige Widersprüche, welche allerdings aus diesen Anachronismen unvermeidlich hervorgehen, wie z. B., daß moderne Liebe und moderne Stellung der Frauen mit Menschenopfern und mit den Vorstellungen der alten Mythologie sich schlecht vertragen; übersieht man diese und ähnliche Mängel, welche den Zeitgenossen auch dadurch weniger fühlbar wurden, daß die tragischen Helden in dem damaligen Hofcostum auftraten, so wird man gestehen müssen, daß Racine Alles geleistet hat, was unter solchen Umständen und Voraussetzungen nur möglich war, und man begreift, daß mehre seiner Stücke noch in diesem Augenblicke, von dem Talente einer jungen Schauspielerin unterstützt, mit Enthusiasmus auf dem Theater begrüßt worden sind. Im Allgemeinen muß man gestehen, daß ihm die Frauenrollen beiweitem besser gelungen sind, als die der Männer, welches seinen Grund wol nur in seinem eigenen, etwas weichen, Charakter hatte. Mit Übergehung einiger schwächeren, aber doch immer noch bedeutenden, Jugendarbeiten, wie Les frères ennemis und Alexandre, und einer trefflichen, dem Aristophanes nachgebildeten Komödie, les Plaideurs, stützt sich der Ruhm Racine's vorzüglich auf seine Andromaque, worin zum ersten Male die Liebe einen natürlichen und wahren Ausdruck gefunden; auf seine Iphigénie, an der nur das zu tadeln, daß in diesem Stücke mehr, als in den meisten übrigen, die Sitten allzu sehr modernisirt und die antik feststehenden Charaktere zu sehr alterirt sind; auf seine Phèdre, in welcher wenigstens die Hauptrolle von entzückender Schönheit ist. Ebenso vortrefflich, ja im Ganzen sogar den früher erwähnten Stücken vorzuziehen, ist der Britannicus, worin man sieht, mit welchem tiefen Geiste der Dichter den Tacitus gelesen. Mehr ein höfisches Idyll, als eine Tragödie, ist dagegen Bérénice, welche ihr Glück nur den obwaltenden Hofverhältnissen verdankte. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß Racine, der jetzt von den Franzosen über Alles erhobene Tragiker, sich damals seines Ruhmes habe ungestört erfreuen können. Es fehlte ihm nicht an Neidern und Nebenbuhlern. Eine Partei suchte den alten Corneille gegen den jungen Dichter zu halten; eine andere setzte ihm sogar einen ganz unwürdigen Nebenbuhler, Nicolas Pradon (gest. 1698), entgegen, dessen Phèdre nur zwei Tage nach der seinigen erschien und wirklich eine Zeit lang ihr den Rang streitig machte. Dieser Verdruß, verbunden mit religiöser Ängstlichkeit, da die Geistlichkeit das Theater perhorrescirte, bewogen den Dichter, sich ganz vom Theater zurückzuziehen, und nur die Ermunterungen und der Befehl der Frau von Maintenon konnten ihn dahin bringen, wieder dramatische Arbeiten zu un-

55) Unter den unzähligen Ausgaben seiner Werke verdienen Erwähnung: Rouen 1663. fol. 2 Voll. Paris (Leyde, *Elzevir*) 1664. 12. 5 Voll. Paris 1747. 12. 12 Voll. Avec les commentaires de Voltaire. Genève 1764. 8. 12 Voll. Paris, *Didot*, 1796. 4. 10 Voll. Paris, von Palissot, 1802. 8. 12 Voll. Paris, *Renouard*, 1817. 8. 12 Voll. 1824 etc. und mehre stereotypirte Ausgaben. 56) Oeuvres. (Paris 1682. 1706. 1738. 12.) 5 Voll.

ternehmen. Aber dieſe Arbeiten ſollten wenigſtens nicht im Sinne der Welt ſein. So entſtand die Esther, ein ſchwaches Product, welches indeſſen durch die frivolen Anſpielungen auf damalige Hofintriguen, welche die Höflinge darin fanden, mit großem Beifall in der Erziehungsanſtalt für junge adelige Mädchen in St. Cyr von dieſen ſelbſt dargeſtellt wurde. Seine Athalie dagegen, vielleicht ſein Meiſterſtück, eine Tragödie, welche auf der bibliſchen Geſchichte ruht und von dem ganzen Ernſte und heiligen Sinne des alten Teſtaments durchdrungen iſt, in welcher er auf die natürlichſte Weiſe den alten Chor, ſoweit die neuere Kunſt es zuließ, eingeführt, dieſe ward ſo kalt aufgenommen, daß ſie nur ein Mal dargeſtellt wurde, und den Dichter veranlaßte, ſich nun in gerechtem Unmuthe gänzlich von der theatraliſchen Laufbahn zurückzuziehen. Was er im Lyriſchen zu leiſten vermochte, hat er in den Chören der Athalie und in mehren Paraphraſen der Pſalmen gezeigt, von welchen einige in den Kirchengebrauch der Reformirten übergegangen ſind. Von ſeinen als Historiographe de France angefangenen geſchichtlichen Arbeiten, die auch wol nur die gleichzeitige Geſchichte betrafen, hat ſich Nichts erhalten. Dagegen wird ſeine Histoire de Portroyal geſchätzt, und ſeine Briefe, die er aber nicht für das Publicum geſchrieben, ſind wahre Muſter des natürlichen epiſtolographiſchen Styls. Unter den von ihm in der Akademie gehaltenen Prunkreden zeichnet man die aus, worin er ſeinem Vorgänger Corneille eine glänzende Lobrede hält. Seine Werke ſind unzählige Male gedruckt [57]).

Nur der Vollſtändigkeit wegen erwähnen wir hier neben jenen großen Meiſtern einige andere dramatiſche Dichter, welche, wenngleich jetzt längſt verſchollen, doch zum Theil damals Beifall gefunden. Zu den ſchlechteſten gehören Gautier de Coſtes de la Calprenède (geſt. 1663); wir werden ihn als Romanſchreiber wiederfinden, und Georges de Scudéry (geb. 1603, geſt. 1667), ein elender Vielſchreiber, von deſſen Romanen ſpäter die Rede ſein wird. Cyrano de Bergerac (geb. 1620, geſt. 1655), iſt bekannter durch ſeine tolle Histoire comique des empires de la Lune et du Soleil, welcher Swift Manches entlehnt hat, als durch ſeine Tragödie: La mort d'Agrippine. François Hédelin d'Aubignac (geb. 1604, geſt. 1676), berühmt durch ſeine auf Befehl des Cardinals Richelieu geſchriebene Pratique du théâtre, ein Werk, welches damals vom größten Einfluß auf die Fixirung des dramatiſchen Syſtems der Franzoſen war. Deſto weniger Glück machte er mit ſeinen nach dieſen Regeln geſchriebenen Arbeiten für das Theater. Charles Claude Geneſt (geb. 1636, geſt. 1719). Joſeph François Duché de Vancy (geb. 1668, geſt. 1704), deſſen aus dem alten Teſtamente geſchöpfte Tragödien, die er für die Anſtalt von St. Cyr geſchrieben, noch zu den erträglichſten gehören. Antoine de la Foſſe (geb. 1658, geſt. 1708); ſein Manlius hat ſich lange Zeit auf dem Theater erhalten. Hilaire Bernard Longepierre (geb. 1659, geſt. 1721). Der Einzige, welcher ſich, wenn auch nur entfernt, der Art Racine's nähert und deſſen Stücke ſich ziemlich lange in der Gunſt des Publicums erhalten haben, iſt Jean Galbert Campiſtron (geb. 1656, geſt. 1723), ein Schüler Racine's. Von Houdard de la Motte hat man eine Tragödie: Inès de Castro, welche damals großen Beifall fand.

Das gute Glück Ludwig's XIV. wollte es, daß zugleich mit jenen Meiſtern der tragiſchen Kunſt auch der größte komiſche Dichter der Franzoſen auftrat. Wenngleich die Bewunderung der franzöſiſchen Kunſtrichter, welche ihren Molière unbedingt für den erſten Komiker aller Völker und aller Zeiten halten, eine entſchieden unbegründete und verkehrte zu nennen iſt, ſo iſt doch ebenſo gewiß, daß ihm in Frankreich kein früherer und kein ſpäterer Dichter auch nur entfernt zu vergleichen iſt. Jean Baptiſte Pocquelin (denn der Name Molière iſt ein nach der Sitte der Zeit angenommener, um die Schmach, welche auf dem Theaterperſonale ruhte, von einer ehrbaren Familie abzuwenden) war zu Paris 1620 oder 1622 geboren und ſtarb ebendaſelbſt 1673. Er hat das Glück gehabt, in niederem bürgerlichen Stande geboren zu werden; ſein Vater war zwar Kammerdiener des Königs, aber trieb zugleich einen Tapezier- und Trödelhandel, wodurch der Sohn von Jugend an mit den untern Claſſen und ebendadurch mit der Sprache, dem Geiſte und dem Charakter des Volkes innig vertraut wurde. Mehre Jahre trieb er ſich als wandernder Schauſpieler und Schauſpieldirector in den Provinzen Frankreichs umher, und erſt 1658 kam er nach Paris, wo er bald die Gunſt des Königs erwarb und durch ſein auf ihn vererbtes Amt als Kammerdiener des Königs Gelegenheit hatte, die höheren Stände und den Hof gründlich kennen zu lernen. Dieſe genaue Kenntniß des Volkes in allen ſeinen Abſtufungen, welche ſeine Verhältniſſe und ſeine unübertreffliche Beobachtungsgabe ihm verſchafft hatten, iſt es eben, wodurch er ſich über alle ſeine Nebenbuhler erhoben hat; kein anderer iſt ſo echt national, ſo rein menſchlich, keiner hat ſo wahr und treu den Charakter und die Thorheiten ſeines Volkes und ſeiner Zeit erkannt, keiner ſie mit ſoviel Laune, Geiſt und Wahrheit darzuſtellen gewußt, als er. Er hatte eine leidliche Schulbildung erhalten, ſodaß er wenigſtens die römiſchen Komiker kannte, und ſein wanderndes Theaterleben hatte ihn mit den Italienern bekannt gemacht. Es iſt unleugbar, daß er dieſen ſehr Vieles verdankt, aber Allem, was er von Fremden entlehnt hat, dem hat er den ergötzlichen Stempel ſeiner Individualität aufgeprägt. Seine Stücke, etwa 24, die er faſt alle in dem kurzen Zeitraume von 1659 bis 1673, oft unter dem Drängen und Treiben eines vergnügungsſüchtigen Hofes, geſchrieben, ſind ſehr mannichfaltiger Art. Einige Paſtoralen und

57) Suivant la copie imprimée à Paris (*Elzevir*) 1678. 12. 2 Voll., ſehr geſucht. Amsterdam, mit Anmerkungen von *d'Olivet*, *Desfontaines*, *L. Racine* etc., 1743. 12. 3 Voll. Paris 1760. 4. 3 Voll., mit Kupfern. Paris, von *Boisgermain*, 1768. 8. 7 Voll. Paris, *Didot*, 1783. 4. 3 Voll. und 1784. 8. 3 Voll. Paris, *Déterville*, 1796. 8. 4 Voll. Paris, *Didot*, 1801. fol. 3 Voll., mit Kupfern. Paris, mit dem Commentar von La Harpe, 1807. 8. 7 Voll. Paris, par *Geoffroy*, 1808. 8. 7 Voll. Parme, *Bodoni*, 1813. fol. 3 Voll. Prachtausgabe. Paris, *Didot*, 1816. 8. 3 Voll., mit Kupfern. Paris, par *Aimé Martin*, 1821. 8. 6 Voll., und mehre Stereotypausgaben.

Tragikomödien mußte er invita Minerva für die Hoffeste schreiben; diese soll man billig unberücksichtigt lassen. Seine übrigen Stücke zerfallen in Charakterstücke, unter welchen l'école des femmes, le Misanthrope, le Tartuffe, le bourgeois gentilhomme, les Femmes savantes und le Malade imaginaire die vorzüglichsten sind; Intriguenstücke, theils aus seiner früheren Zeit, wie l'Etourdi und le Dépit amoureux, theils nach spanischen, italienischen und römischen Mustern; hierher gehören Don Juan, les Fourberies de Scapin, Amphitryon und, wenn man will, l'Avare; endlich reine Possen, wie le Cocu imaginaire, le mariage forcé, George Dandin, le Médecin malgré lui, Mr. de Pourceaugnac, la comtesse d'Escarbagnas, les Fâcheux und etwa les Précieuses ridicules, das erste Stück, welches er in Paris geschrieben, und worin er, wie später in den Femmes savantes, die Thorheiten und die Anmaßungen der damaligen Weibercotterien gründlich vernichtet hat. Die französische Kritik hält sich fast ausschließlich an seine ersteren in Versen geschriebenen Stücke, wie den Misanthrope, den Tartuffe und die Femmes savantes, und doch ist nicht zu leugnen, daß grade in diesen Stücken die harmlose, unschuldige Komik am meisten zurücktritt und ein undramatisches, etwas didaktisches, ja moralisirendes Element sich zu oft vordrängt; auch die meist sehr übers Knie gebrochenen Entwickelungen mit den großen Ansprüchen, welche diese Arbeiten machen, unangenehm contrastiren. Sein größtes Talent war ohne Zweifel die reine Posse, in welcher Art wir die Précieuses, den Médecin malgré lui, l'École des femmes, den Malade imaginaire und den Bourgeois gentilhomme sehr hoch anschlagen. Nur die entschiedene Gunst des Königs konnte ihn gegen den Zorn der von ihm hart angegriffenen Heuchler, Ärzte, gelehrten Weiber und albernen jungen Hofleute schützen. Viele seiner Stücke werden noch immer mit Vergnügen gesehen[58]). Was das Verdienst Molière's bedeutend erhöht, ist, daß er weder vor seiner Zeit, noch unter seinen Zeitgenossen Vorbilder gefunden, welche ihm zu seinen Studien hätten behilflich sein können. Zwar fehlte es nicht seit Jodelle an Komödien, aber sie bestanden meist nur aus unendlichen, willkürlichen Verwickelungen, waren voll Gemeinheiten und Zoten, und im besten Falle doch nur Nachahmungen der Italiener und Spanier. Corneille's Menteur, ebenfalls aus dem Spanischen, zeichnete sich zwar durch bessere Sprache und feinere Sitten aus, aber die eigentliche höhere Charakterkomödie, die mit Geist und Laune das wirkliche Leben darstellt, ist, für Frankreich wenigstens, doch allein eine Schöpfung Molière's. Neben ihm fanden sich nur rohe Darstellungen für den Pöbel auf den Jahrmärkten und die von italienischen Possenreißern halb improvisirten Stücke des Théâtre italien. Racine mit seiner Kenntniß der Alten und seinem großen Talent hätte allerdings auch in dieser Sphäre etwas Bedeutendes leisten können, wenn sein Charakter und seine Neigung ihn nicht fast ausschließlich zur Tragödie hingezogen hätten. Sonst sind hier nur noch einige Stücke von Scarron zu nennen, wie Jodelet ou le maître-valet und D. Japhet d'Arménie, beide nach spanischen Originalen, aber beide auch in der bekannten burlesken und etwas rohen Manier des nur in der Parodie sich gefallenden Dichters, und die ganz erträglichen, aber leicht und kunstlos gebauten, Stücke von Edme Boursault (geb. 1638, gest. 1701), unter denen sich Ésope à la cour und Ésope à la ville als die besseren auszeichnen. Der Einzige, welcher sich einigermaßen mit Molière vergleichen läßt, Régnard, hat erst mehre Jahre später fürs Theater geschrieben. Jean François Régnard (geb. 1647, gest. 1708) hatte lange Zeit ein wahres Abenteurerleben geführt; er war in Italien gewesen, von Algierern gefangen, kaum dem Tode entronnen, ging er nach Schweden und kam bis an das Nordcap, von wo er durch Polen und Teutschland nach Paris zurückkehrte. Unter seinen Komödien[59]) sind der Joueur, der Distrait, die Ménechmes, nach Plautus, Le retour imprévu und der Légataire universel die besten. Er hat auch für das Théâtre italien Mehres geliefert und gilt mit Recht für den unter allen französischen Komikern, welcher an Wahrheit, Natur und komischer Kraft Molière am nächsten steht. Ungleich schwächer sind mehre Dichter, welche dem Schlusse dieser Periode der Literatur angehören. So: Michel Baron (geb. 1652, gest. 1729), einer der größten Schauspieler seiner Zeit, in der Schule Molière's gebildet; seine meist nach Terenz gearbeiteten Komödien sind vergessen; Guillaume Martoureau de Brécourt (gest. 1685), Schauspieler und Dichter; der Schauspieler Marc Antoine Legrand (geb. 1672, gest. 1728), unter dessen zahlreichen kleinen Stücken in einem Acte Le roi de Cocagne durch kühne Erfindung und Phantasie sich auszeichnet; David Augustin Brueys (geb. 1640, gest. 1723) und sein Freund Jean Palaprat (geb. 1650, gest. 1721), welche fast Alles gemeinschaftlich gearbeitet, obgleich die Ehre der Erfindung und Ausführung doch fast ganz dem Brueys zukommt[60]). Ihre Bearbeitung der alten, vortrefflichen Posse: L'avocat Pathelin, ist ausgezeichnet und beinahe noch besser Le Grondeur, schwächer Le Muet. nach dem Eunuchus des Terenz. Endlich Charles Rivière Dufresny (geb. 1648, gest. 1724),

58) Unter den zahlreichen Ausgaben seiner Werke sind die besten: Amsterdam, *Elzevir*, 1675. 12. 5 Voll. Paris 1682. 12. 8 Voll. Amsterdam, *Wettstein*, 1691. 12. 6 Voll. und noch sehr oft in Holland. Paris 1734. 4. 6 Voll., mit Kupfern. Amsterd., avec le commentaire de *Voltaire*, 1765. 12. 6 Voll. Paris, von *Bret*, 1773. 8. 6 Voll., mit Kupfern. Paris, *Didot*, 1792. 4. 6 Voll. Paris, von *Petitot*, 1813. 8. 6 Voll. Paris, von *Auger*, 1819. 8. 9 Voll., mit Kupfern. Paris, von *Aimé Martin*, 1837. 8. 4 Voll. und mehre stereotypirte Ausgaben. Italienisch von Castelli, Lipsia 1698. 12. 4 Voll., und von Gasparo Gozzi. Venezia 1756. 8. 4 Voll. Teutsch von J. E. P. Nürnberg 1694. 8. 3 Voll., von B. Hamburg 1752—1769. 8. 4 Voll., von H. Zschokke. Zürich 1805. 8. 6 Voll. Von mehren, herausgegeben von L. Lax. Aachen und Leipzig 1837. 12. in 15 Lieferungen. Englisch London 1714. 12. 6 Voll. 1748. 12. 10 Voll. Einige Stücke sind auch ins Holländische übersetzt.

59) Oeuvres. Paris 1772. 12. 4 Voll. 1790. 8. 4 Voll., mit Kupfern, nicht ganz vollständig. Besser von Garnier, Paris, *Didot*, 1820. 8. 4 Voll., und von Renouard 1822. 60) Oeuvres. (Paris 1755—1756. 12.) 5 Voll.

Florent Carnot Dancourt (geb. 1661, geſt. 1726) und Noël Lebreton de Hauteroche (geb. 1617, geſt. 1707).

Das muſikaliſche Drama, oder die Oper, iſt eine italieniſche Erfindung. Die erſten Verſuche, ſie in Frankreich einzuführen, wurden durch italieniſche Schauſpieler gemacht, welche der Cardinal Mazarin hatte kommen laſſen. Die Sache fand anfänglich wenig Beifall. Die erſten Schritte, dieſe Gattung in Frankreich einzuführen, waren ſchon durch Corneille geſchehen, deſſen Andromède und mehr noch La toison d'or darauf berechnet waren, mit großem Pomp an Decorationen und Maſchinerien mit theilweiſer Begleitung von Muſik dargeſtellt zu werden. Der Marquis de Sourdeac vereinigte ſich mit einem unbedeutenden Dichter, dem Abbé Perrin, und einem Muſiker, Cambert, um franzöſiſche Opern darzuſtellen, und ſie erhielten dafür 1669 ein Privilegium zur Bildung einer Académie royale de musique. Ihre erſten Verſuche liefen nicht allzu glücklich ab, und ſie ſahen ſich genöthigt, ihr Privilegium dem berühmten Muſiker Giovanbattiſta Lully (geb. 1633, geſt. 1687) zu verkaufen, unter deſſen Leitung denn auch wirklich die franzöſiſche Oper entſtand. Lully hatte das Glück, den einzigen Dichter zu finden, welcher wirklich jemals in Frankreich das Talent beſeſſen, Verſe zu ſchreiben, welche ſich für die muſikaliſche Compoſition vortrefflich eigneten. Dies iſt der von dem pedantiſchen Boileau verachtete, aber von den Spätern vollkommen anerkannte, Philippe Quinault (geb. 1635, geſt. 1688). Wenn man ihn als muſikaliſchen Dichter auch nicht vollkommen dem Metaſtaſio an die Seite ſtellen darf, ſo übertrifft er dagegen dieſen unendlich als Dramatiker. Unter ſeinen zahlreichen Opern [61]) werden als die beſten ausgezeichnet: Alceste, Atys, Isis, Roland, und vor allen Armide, welche zum Theil ſpäter von den größten Muſikern, Piccini und Gluck, neu componirt worden ſind. Man ſieht, daß der Dichter mit richtigem Takt nur entweder mythologiſche, oder aus dem Arioſt und Taſſo geſchöpfte romantiſche Stoffe gewählt hat. Keiner ſeiner Zeitgenoſſen, welche ebenfalls ſich in dieſer Gattung verſucht, Campiſtron, Th. Corneille, J. B. Rouſſeau und La Fontaine, können ſich auf das Entfernteſte mit ihm meſſen.

Um das, was von dem franzöſiſchen Theater in dieſer Periode zu ſagen iſt, zu beendigen, müſſen wir noch zwei eigenthümliche Erſcheinungen der damaligen Zeit erwähnen, das Théâtre italien und das Théâtre de la foire. Die erſten italieniſchen Schauſpieler waren ſchon unter Heinrich III. ſeit 1570 nach Frankreich gekommen und hatten ihre meiſt improviſirten Stücke, Comedia dell' arte, in verſchiedenen großen Städten aufgeführt, bis ſie 1577 die Erlaubniß erhielten, auch in Paris zu ſpielen. Von der Zeit an bis 1645, wo Mazarin eine bleibende Truppe kommen ließ, hatten ſich, aber immer nur auf kurze Zeit, fünf verſchiedene Truppen, die Confidenti, die Gelosi, die Comici uniti, die zweiten Gelosi und die Fedeli, in Paris gezeigt. Bald ſahen ſie ſich genöthigt, weil doch das Italieniſche von allzu Vielen nicht verſtanden wurde, ſich mit franzöſiſchen Schauſpielern zu verbinden, und bald in der einen, bald in der andern Sprache zu ſpielen. Dieſe meiſt nur angedeuteten Stücke, welche die Schauſpieler improviſirend ausfüllten, haben ſich bis nach dem Tode Ludwig's XIV. erhalten, und mehre gute Köpfe, wie Régnard, Dufresny, Leſage, Legrand ꝛc., haben für dieſe Truppe gearbeitet. Das Théâtre italien von Gherardi [62]) enthält eine Sammlung derſelben. — Während der Meſſen waren die Privilegien, welche das Théâtre français beſaß, ſuspendirt, und es fanden ſich bald Schauſpieler ein, welche in den Vorſtädten ihr Theater aufſchlugen und zur Beluſtigung der niedern Claſſen Poſſen aller Art aufführten, worin Geſpräch, Geſang und Tanz oft mit einander abwechſelten. Gegen das Ende des 17. Jahrh. waren dieſe Darſtellungen ſchon permanent geworden und hatten die Eiferſucht der Privilegirten in dem Grade erregt, daß ſie es durchſetzten, daß ihren Nebenbuhlern das Sprechen, eine Zeit lang ſogar das Singen, unterſagt wurde. Sie erſetzten nun durch Pantomime und durch Couplets oder Spottlieder, welche den Zuſchauern lesbar vorgezeigt und von dieſen geſungen wurden, das ihnen Verbotene; und als dieſes unſinnige Verbot bald wieder aufgehoben worden, war das, was man Opéra comique nennt, d. h. Stücke, in welchen abwechſelnd geſprochen und geſungen wurde, fertig. Aus dieſen entſtand dann gleichzeitig das Vaudeville, deſſen eigenthümliches Weſen nur darin beſteht, daß die geſungenen Partien nicht beſonders componirt werden, ſondern daß man ſich alter, längſt bekannter Gaſſenhauer und Volksmelodien bedient, deren ebenſo bekannter alter Text dann oft zu dem luſtigſten Contraſt mit dem durch das Stück gegebenen Text Veranlaſſung gibt. Auch für dieſes Théâtre de la foire [63]) haben talentvolle Leute, namentlich Leſage und D'Orneval, gearbeitet.

Es iſt eine auffallende Erſcheinung, daß, während die dramatiſche Poeſie in ihrer Art den Gipfel ihrer Vollkommenheit in dieſem Zeitraume erreichte, die epiſche dagegen nur äußerſt ſchwache und gradezu verunglückt zu nennende Verſuche aufzuweiſen hat. Der Grund liegt nicht darin allein, daß ſich die Franzoſen, wie für die Tragödie, ſo auch für das Epos aus den Werken der Alten wunderliche, beengende Regeln abſtrahirt haben, und es allerdings wol ſtets mislingen wird und muß, wenn man ein Heldengedicht nach einem vorgeſchriebenen Schema, gleichſam nach einem Recepte, zu ſchreiben unternimmt; ſondern er ſcheint vielmehr tiefer in dem innerſten Weſen des Nationalcharakters zu liegen, welcher weder die Geduld hat, ein großes Ganze mit Ruhe auszuführen, noch auch den Ernſt, ein ſolches auch nur zu ertragen. Daher die Vorliebe der Franzoſen für kleine, meiſt komiſche oder erotiſche Erzählungen und ihre gänzliche Unfähigkeit, eine heroiſche Zeit zu begreifen, darzuſtellen und zu genießen. Den meiſten Dichtern, welche

61) Théâtre. Paris 1663. 12. 2 Voll. Vollſtändiger Paris 1739. 12. 5 Voll., mit Kupfern.

62) Paris 1741. 8. 6 Voll. Le nouveau théâtre italien. 1753. 12. 10 Voll. 63) Paris 1721. 10 Voll.

es unternommen, epische Dichtungen zu schreiben, fehlt es keineswegs an Erfindung, an Phantasie, zum Theil sogar an wahrhaft poetischen Elementen; aber was allen fehlt, das ist die Ehrfurcht vor dem selbst gewählten Gegenstand; sie glauben selbst nicht an die Wunder, die sie uns erzählen, und verfallen daher alle mehr oder weniger in leeren Schwulst, hochtrabende Phrasen und Bilder, welche den Leser nur ermüden, aber keineswegs zu fesseln im Stande sind. Es ist nicht etwas innerlich Erlebtes und Geschautes, etwas sie selbst Hinreißendes und Fesselndes, was sie vortragen, sondern nur ein künstliches Machwerk ohne inneres Leben. Sowie wir bisher das Trefflichste an die Spitze unserer Darstellung gestellt, so wollen wir hier umgekehrt mit dem Elendesten beginnen, und das ist ganz ohne Zweifel die Pucelle ou la France délivrée [64]) von Jean Chapelain (geb. 1595, gest. 1674). Dieser Mann, lange Zeit wegen seiner Gelehrsamkeit geachtet, Mitglied der Akademie und so hoch stehend in der Gunst des Hofes, daß man ihm den Auftrag gab, eine Liste derjenigen auch fremden Gelehrten anzufertigen, denen die Eitelkeit Ludwig's XIV. Gnadengehalte aussetzen wollte, brachte sich durch dies tödtlich langweilige, kalte, todtgeborene Epos um alles Ansehen und allen Ruf, obgleich es in den ersten 1½ Jahren sechs Auflagen erlebte, dann aber auch freilich nie wieder gedruckt worden ist. Ganz vergessen sind die Heldengedichte von Marc Antoine Gérard de St. Amand (geb. 1593, gest. 1660), Moïse sauvé [65]); von Jean Desmarets de St. Sorlin (geb. 1595, gest. 1676) Clovis [66]) und der Alaric ou Rome vaincue [67]) des schon erwähnten Scudéry. Unendlich besser, reich an Erfindung und Phantasie ist dagegen der St. Louis ou la sainte couronne reconquise von Pierre Le Moine [68]) (geb. 1602, gest. 1672), dem es nur an Geschmack und Correctheit der Sprache fehlt, um das Beste zu sein, was die Franzosen in dieser Gattung besitzen. Als schwülstiger Übersetzer der Pharsalia muß hier noch Georges de Brebœuf (geb. 1618, gest. 1681) angeführt werden.

Das komische Heldengedicht, wofür man bei den Franzosen wol viel natürliche Anlage vermuthen sollte, hat doch im Ganzen nie viel Glück bei ihnen gemacht. In dieser Periode haben wir indessen, wenn auch eigentlich nur ein einziges, doch aber ein wirklich sehr lobenswerthes Beispiel anzuführen; es ist das Lutrin oder Chorpult von dem später zu erwähnenden Boileau. Wenn es auch, wie Alles, was der Verfasser geschrieben, sich etwas ängstlich und peinlich in den engen Grenzen classischer Correctheit, des sittlich Anständigen und der Zierlichkeit bewegt, so hat es doch vor der berühmten Secchia rapita des Tassoni den großen Vorzug, daß es nicht wie dieses eine wahrhaft heroische Zeit mit unwürdigem Spotte ins Gemeine hinabzieht, sondern eben nur etwas wahrhaft Albernes, den erbärmlichen Streit zweier pariser Chorherren über ein altes Chorpult, ob es solle wieder aufgestellt werden, oder nicht, mit Geist, satyrischer Laune und wahrhaft epischem Pathos darstellt. Es ist ohne allen Vergleich das beste poetische Product seines Verfassers. Sehr unähnlich sind diesem als Muster der Eleganz und Correctheit aufzustellenden Werke Boileau's die burlesken Gedichte Paul Scarron's, Typhon ou la Gigantomachie und die Énéide travestie. Scarron ist als ein Spätling jener alten, derben, echt gallischen Lustigkeit zu betrachten, von welcher Rabelais den Gipfel bildet. Beide, der Typhon, in fünf Gesängen in achtsylbigen Versen, und die Énéide travestie, welche damals noch viele Leser fanden, sind als gänzlich verschollen zu betrachten. In dieser burlesken, aber von der französischen Kritik durchaus verworfenen, Art sind auch die längst vergessenen platten und unsinnigen Gedichte des schon erwähnten Desmarets de St. Sorlin und des Charles Coipeau d'Assoucy (geb. 1604, gest. 1679), welchen man den Affen Scarron's nannte. Er hat die Metamorphosen unter dem Titel: Ovide en belle humeur [69]), travestirt.

Die Lust der Franzosen an komischen, besonders erotischen Erzählungen und Schwänken, wie sie sich in den zahlreichen Contes et fabliaux der ältesten Zeit kund gibt, findet sich in jeder Periode ihrer Literatur wieder. Hier sind in dieser Art zu nennen die sittlich allerdings verwerflichen, aber in der Darstellung vortrefflichen Contes de Lafontaine, wahre Muster einer heiteren, geistreichen und anmuthigen Erzählung schalkhafter Begebenheiten, welche er meist aus jenen alten fabliaux, zum Theil aber auch aus dem Ariost und dem Boccaccio geschöpft hat. Beiweitem schlüpfriger und weniger anmuthig in der Form sind die ähnlichen Contes von Jacques Vergier (geb. 1657, gest. 1720) [70]). Dagegen nähern sich die wenig zahlreichen, sittlich untadeligen und viel weniger als sie es verdienen bekannten Erzählungen [71]) von Antoine Bauderon de Senecé oder Seneçay (geb. 1643, gest. 1737) beiweitem mehr dem heiteren und geistreichen Tone Lafontaine's. Als Muster einer witzigen und anmuthigen Erzählung könnte hier noch erwähnt werden das bekannte Voyage de Bachaumont et Chapelle, von welchem später die Rede sein wird.

Die lyrische Poesie bildet keineswegs einen Glanzpunkt in der französischen Literatur, wie sehr auch manche Producte dieser Art von den Franzosen bewundert werden. Von den verschiedenen Gattungen der Lyrik fehlen ihnen einige so gut wie ganz. Zuerst das Lied, welches die innigsten Bewegungen des Herzens in Liebe und Andacht aushaucht. In den früheren Perioden finden sich noch manche schöne, naive und innige Anklänge dieser Art, welche aber bei der immer mehr über das ganze Volk sich verbreitenden höfischen und galanten Bildung entweder in fades Liebesgeschwätz, oder in ebenso widrige Sentimentalität und Schäferlichkeit ausarten. Dann das Kirchenlied, eins der edelsten Juwelen der teutschen

64) Paris, *Courbé*, 1656. fol., mit Kupfern. Paris (*Elzevir*) 1656. 12. Nur die ersten zwölf Gesänge sind jemals gedruckt worden. 65) Leyde (*Elzevir*) 1654. 12. 66) Paris 1666. 12. 67) Paris 1654. fol. Bruxelles 1656. 12., mit Kupfern. 68) Oeuvres poétiques (Paris 1671. fol.), mit Kupfern.

69) Poésies. 1678. 3 Voll. 70) Oeuvres. La Haie 1731. 8. 3 Voll. Paris 1750. 12. 2 Voll. 71) Nouvelles et satires. 1695. Oeuvres. 1805. 12.

Literatur, welches in Frankreich ganz fehlt: der katholische Cultus konnte ihm keinen Platz gewähren, und die nur in Kampf und Unterdrückung lebenden Reformirten fanden keinen Dichter, der dem religiösen Bedürfniß entsprochen hätte. Sie bedienten sich, und bedienen sich vielleicht noch, früher der elenden Psalmenübersetzungen von Clem. Marot und Théodore de Bèze und später neuerer Psalmenübersetzungen und Paraphrasen. Selbst das Volkslied im teutschen Sinne ist in Frankreich von jeher unbekannt gewesen; es existirt nur in der Form der Spottlieder, Chansons, und der oft giftigen politischen Satyre, wie wir es besonders in der neuesten Zeit finden werden. So bleibt denn der französischen Lyrik nur die emphatische, mit großen Ansprüchen und wenigem Gehalte auftretende, Ode und allenfalls das lustige und gesellige Trinklied übrig. Die erstere mußte ja wol ein Gegenstand des Ehrgeizes für Dichter sein, welche gewohnt waren, ihre Literatur als ein Ringen mit dem Alterthume zu betrachten, und es daher nicht lassen konnten, mit Pindar und Horaz zu wetteifern. An heroischen Oden fehlt es daher der französischen Literatur keineswegs, aber, wie bedeutend auch das Talent einiger Dichter dieser Gattung sein mag, sind die französischen Oden doch meist alle entweder durch niedrige Schmeichelei gegen die Fürsten und Großen, an die sie gerichtet, oder durch Steifheit, Schwulst und mühsam erzwungenen, frostigen Enthusiasmus ungenießbar, wie wir sie schon bei Malherbe gesehen haben. Der Dichter, welchen die Franzosen, und mit Recht, als den ersten in dieser Gattung preisen, ist Jean Baptiste Rousseau. Zu Paris 1669 in ganz niederem Stande geboren, wußte er sich durch seine Talente einen glänzenden Ruf zu verschaffen. Kein französischer Dichter, mit der einzigen Ausnahme Racine's, hat soviel Gefühl für die Harmonie der Sprache gezeigt, als er, und keiner kommt ihm gleich an Erhabenheit des Ausdrucks und schönem, mannichfaltigem Bau seiner Strophen. Seine Paraphrases des pseaumes sind neben den Chören in der Athalie das Edelste, was Frankreich an religiöser Poesie besitzt. Seine Odes, meistens an verschiedene seiner Gönner gerichtet, zeichnen sich, wenn auch nicht durch poetische Tiefe, doch durch Reichthum und Adel der Gedanken, wie durch eine ernste und würdige Lebensansicht aus. Seine Cantates, kleinere Gedichte, welche für die musikalische Composition bestimmt sind, haben in der französischen Literatur nicht ihres Gleichen. Sein Epitres dagegen, in acht- und zehnsylbigen Versen, Producte seiner späteren, unglücklichen Jahre, stehen tief unter seinen übrigen Leistungen [72]). Da er in hohem Grade das Talent besaß, beißende Epigramme zu machen, so wurde ihm eine Unzahl sogenannter Couplets, welche 1708 in Paris anonym erschienen, und eine Menge der bedeutendsten Personen auf das Gröblichste verunglimpften, allgemein zugeschrieben, und er, obgleich er die That nie eingestanden, dennoch 1712 aus Frankreich verbannt. Er lebte nun abwechselnd in Wien, in England und in Brüssel, wo er auch 1741 in Armuth starb, mit der feierlichen Versicherung, daß jene Schandgedichte nicht von ihm seien. Der Vielschreiber Antoine Houdard de la Motte [73]) (geb. 1672, gest. 1731) wurde zwar fast einstimmig von der Akademie zum Mitgliede erwählt und Rousseau zurückgewiesen, aber seine Oden sind durchaus nicht mit denen seines Nebenbuhlers zu vergleichen. Die meisten Dichter dieser Zeit, auch Racine und Boileau, haben gelegentlich einzelne heroische Oden geschrieben, doch ohne sonderliches Glück. Im Gegensatz gegen diese vornehme Lyrik, welche nie populair geworden, zeigte sich noch in den letzten Jahren Ludwig's XIV., grade als Bigotterie und Heuchelei den Hof erfüllten, eine durch heiteren und fröhlichen Lebensgenuß entschieden dagegen protestirende Richtung. Die berühmte Ninon de l'Enclos war der Mittelpunkt, um welchen sich viele witzige, geistreiche und Epikureisch gesinnte Männer versammelten. Ihre Gedichte, sehr oft nur vom Augenblicke, beim Weine eingegeben, mochten sie nun Chansons, Madrigaux, Rondeaux u. s. w. heißen, athmeten alle nur Lust und verfeinerten üppigen Lebensgenuß: sie sind der noch harmlose Keim, aus welchem bald nachher die alle Zucht und Ehre und alle religiösen Gefühle verhöhnende und mit Füßen tretende Zeit des Regenten hervorgegangen. Die bedeutendsten dieser Männer, welche fast alle nur Weniges, einige gar Nichts selbst aufgeschrieben, sodaß was von ihnen angeführt wird, von Freunden aus dem Gedächtniß aufgezeichnet worden, sind: Denis Sanguin de St. Pavin, gest. 1670, und Nicolas Vauquelin des Iveteaux, gest. 1649. Unendlich berühmter aber ist Claude Emanuel Luillier, bekannter unter dem Namen Chapelle (geb. 1626, gest. 1686). Seine beste Arbeit ist das kleine artige Gedicht, bekannt unter dem Namen Voyage de Bachaumont et de Chapelle, woran indessen wahrscheinlich sein Freund François le Coigneux de Bachaumont (geb. 1624, gest. 1702) den größten Antheil hat [74]). Etwas später lebten und dichteten ganz in der nämlichen Weise Alexandre Lainez [75]) (geb. 1650, gest. 1710), der nie etwas selbst aufgeschrieben hat; Guillaume Amfrye de Chaulieu (geb. 1639, gest. 1720), nachlässig, aber geistreich in seinen Versen [76]); Charles Auguste de la Fare (geb. 1644, gest. 1712), Freund des Vorigen, den er an Feinheit und Anmuth übertrifft, obgleich er erst in höherem Alter zu dichten angefangen. In dieser, von den Franzosen poésie légère genannten, Art haben sich noch mit Glück versucht: Etienne Pavillon (geb. 1632, gest. 1705), Antoine Ferrand (geb. 1642, gest. 1719) und Charles François de Ry de Charleval.

Zur didaktischen Poesie wollen wir auch die Satyre, die poetische Epistel und die Fabel rechnen, da doch in allen diesen Producten die ethische Betrachtung entweder gradezu die Grundlage des Gedichts bildet, oder

1723. 4. 2 Voll., von ihm selbst be- . 4. 3 Voll. Londres (Paris) 1757. ris, *Lefèvre*, 1820. 5 Voll. und

73) Oeuvres. (Paris 1754. 12.) 10 Voll. Oeuvres choisies. (Paris, *Didot*, 1811.) 2 Voll. 74) Oeuvres de Chapelle et de Bachaumont. (Paris 1755. 12. und oft.) 75) *Lainez*, Poésies. (o. O. 1756.) 76) Oeuvres de Chaulieu. (Paris 1774. 8. 2 Voll., mit denen von La Fare stereotypirt 1803. 12.)

doch, wenn auch nur indirect, bezweckt wird. Hier begegnen wir nun dem Manne, welcher in dieser Periode wegen seines kritischen Scharfsinnes, seiner Kenntniß der Alten, wenigstens der Römer, und noch specieller des Horaz, und wegen seines unerbittlichen Dringens auf Correctheit der Sprache, der Bilder und des Versbaues von allen Franzosen der alten Schule als die höchste Auctorität, als der Legislator des Parnassus verehrt wird. Nicolas Boileau Despréaux (geb. 1636, gest. 1711) hat einen unermeßlichen Einfluß auf die Literatur seiner Zeit gehabt, und wenn auch das fungar vice cotis nicht vollkommen auf ihn anzuwenden ist, so ist doch soviel gewiß, daß er durch seine Lehren und sein Beispiel die negativen Eigenschaften eines Dichters, oder das, was die Franzosen Correctheit nennen, d. h. Fehlerlosigkeit der Sprache und des Versbaues, ängstliche Vermeidung jedes nur einigermaßen kühnen und poetischen Bildes und Ausdrucks, die strengste Beobachtung eines gewissen, mehr vornehmen als sittlichen, Anstandes, was man unter Convenances versteht, als das höchste Ideal der Poesie aufgestellt hat. Man rühmte daher von ihm, daß er Racine gelehrt habe, mühsam zu dichten, wie er denn selbst nur mit unsäglichem Fleiße seine Verse zu Stande brachte. Mehr Geist und Bildung, auch wol selbst etwas mehr Anlage zur Poesie, hatte er wol, als Malherbe; aber im Ganzen ist er doch nur in seine Fußstapfen getreten. Die Nachahmung der Alten, d. h. vorzugsweise des Horaz, das Ringen, denselben Gedanken wo möglich noch präciser, noch zierlicher, noch geistreicher auszudrücken, schwebte ihm als das Ideal seines Strebens und der Literatur überhaupt vor; daher auch die Herausgeber seiner Werke, besonders des Art poétique und der Satyren und Episteln, mit leichter Mühe Hunderte von Parallelstellen, aus Horaz, Juvenal, Persius ꝛc., unter den Text angehäuft haben. Er war für seine Zeit ungefähr, was Ramler bei uns einst sein wollte, nur daß ein solches bornirtes und pedantisches Wesen in Teutschland nicht ein gleiches Glück machen konnte. Er gab zuerst sieben Satyren heraus, welche reich an Nachahmungen des Horaz und nicht ohne Laune sind, aber dennoch denen von Régnier an Frische, Lebendigkeit und Wahrheit weit nachstehen. Die späteren, welche er im Alter geschrieben, sind unendlich schwächer. Seine Epitres, meistens nur ziemlich triviale sogenannte Lebensphilosophie enthaltend, werden von der französischen Kritik sehr hoch gestellt, möchten aber bei uns wenig Leser finden. Als sein Hauptwerk, welches die Franzosen zum Himmel erheben, und welches bis auf die neueste Zeit un code imprescriptible, mit den Worten La Harpe's, genannt wurde, wird sein Art poétique in vier Gesängen betrachtet; worin er allerdings mit großer Präcision, aber in beständiger Abhängigkeit von Horaz, die verschiedenen Gattungen der Poesie in sehr schön gebauten Versen charakterisirt und die engherzigen Regeln, welche die Franzosen sich ersonnen haben, als ewige Gesetze des menschlichen Geistes aufstellt. Auffallend ist darin aber doch die gänzliche Unkenntniß, und daher Verachtung der älteren französischen Literatur, und die wenigstens höchst dürftige Kenntniß des griechischen Theaters, welche Boileau in diesem hochgepriesenen Werke verräth, welches bis auf die neueste Zeit die Basis aller ästhetischen Kritik in Frankreich geblieben ist. Das Werk, worin er noch am meisten als Dichter erscheint, das komische Epos, Le lutrin, in sechs Gesängen, ist schon vorhin erwähnt. Der letzte Gesang ist aber äußerst matt, unpoetisch und verliert sich in bloße Lobhudelei eines damals geachteten, hohen Gerichtsbeamten. In allen seinen Gedichten, bei aller Gelegenheit, hat er es nicht unterlassen, dem Könige, allerdings zuweilen mit großer Feinheit, auf das Ärgste zu schmeicheln: wie es denn auch unendlich wahrscheinlich ist, daß er in seinem Art poétique die Fabel gar nicht erwähnt hat, weil er dabei seines Freundes Lafontaine hätte gedenken müssen, welcher bei dem bigotten Könige wegen seiner lustigen Erzählungen übel angeschrieben war. Seine prosaischen Schriften: eine Übersetzung des Longin und eine Vertheidigung der Alten gegen den seichten Tadel Perrault's, bedeuten sehr wenig [77]). Nach Boileau sind nur noch die Epitres des vorhin schon genannten J. B. Rousseau und Chaulieu's zu nennen. Die des Ersten sind ernst, mürrisch und schwerfällig, die des Letzteren dagegen leicht und anmuthig, verstoßen aber so kühn durch ihren Epikureismus gegen die herrschenden Glaubensansichten, daß man sich wundern muß, wie es dem Dichter so ungestraft hingehen konnte.

Als Fabeldichter haben wir einen Mann zu nennen, welcher nicht allein in dieser Gattung ganz unbestritten der Erste, ja fast der Einzige unter seinen Landsleuten ist, sondern auch überhaupt einer der eigenthümlichsten und wunderlichsten Menschen seiner Zeit gewesen ist, Jean de la Fontaine (geb. 1621, gest. 1695). Er ist der Einzige unter den Dichtern dieser Zeit, welcher sich keiner Gunst des Hofes zu erfreuen hatte, aber auch der Einzige, der nicht allein nicht geschmeichelt, sondern mit redlicher Seele seinem Gönner und Freunde, dem gestürzten Minister Fouquet, zeitlebens treu geblieben. Sein Leben hat er in Sorglosigkeit heiter und glücklich zugebracht, nur von den Besten erkannt und geliebt, aber viel zu harmlos, um großes Aufsehen zu machen und den Neid zu wecken. Seine Fabeln muß man durchaus meisterhaft nennen, sobald man nur nicht vergißt, daß auch die Natur sich bei jedem Volke dem Geiste auf eine eigenthümliche Weise offenbart; und ebendies, daß La Fontaine sich ganz als Franzose in die Natur und in die Verhältnisse der Thiere versenkt, daß ihm die Thiere, man möchte sagen, als seine Landsleute erscheinen, daß er sie mit denselben Augen betrachtet, wie er die Menschen betrachtet, das gibt seinen Fabeln den unaussprechlichen Reiz und wird sie nie veralten lassen. Es ist in ihm etwas von dem, was wir an unserem Hebel bewundern. An

77) Oeuvres de *Boileau* von Brossette. Amsterd. 1718. fol. 2 Voll., mit Kupfern von Picart. La Haye 1722. 12. 4 Voll. Paris 1740. 4., mit Kupfern. Von St. Marc, Paris 1747. 8. 5 Voll., mit Kupfern. Amsterd. 1772. 8. 5 Voll. Paris, *Didot*, 1781. 18. 2 Voll. 1789. 4. 2 Voll. Paris, *Crapelet*, 1798. 4., mit Kupfern. Stereotypirt Paris 1799. 12. 2 Voll. 1809. 8. 3 Voll. Paris, *Didot*, 1815. 8. 3 Voll. und sehr viele andere noch.

Innerlichkeit und Wahrheit, an Schalkheit, Gutmüthigkeit und Laune hat ihn keiner seiner Landsleute erreicht. Von seinen Contes ist oben schon die Rede gewesen und seine übrigen nicht zahlreichen Werke kommen nicht weiter in Betracht[78]). Alle übrigen französischen Fabeldichter sind matt und kindisch im Vergleich mit ihm; meistens soll Witz und Eleganz die Stelle der Natur und Wahrheit bei ihnen vertreten. Nicht übel an Erfindung, aber affectirt und gemacht, sind die Fabeln des schon erwähnten Houdard de la Motte. Etwas besser erzählt Henry Richer (geb. 1685, gest. 1748). Ganz unbedeutend sind Eustache Le Noble (geb. 1643, gest. 1711) und Esprit Jean d'Ardenne, gest. 1748.

Wie Fürsten, oft des leeren Prunkes müde, der sie täglich umgibt, mit Sehnsucht und Neid auf die, wie sie wenigstens glauben, unschuldigen und reinen Freuden der niederen Stände, der Bauern und Hirten, blicken, so entsteht bei vorgerückter höfischer und geselliger Ausbildung eine ähnliche Sehnsucht nach den Urzuständen der Menschen, nach einem, wenn auch nur erträumten, goldenen Zeitalter, dessen Repräsentanten man in der Schäferwelt zu finden meint, und ein Bedürfniß, sich solche Zustände poetisch näher zu bringen, um sich wenigstens durch die Phantasie in sie zu versetzen. Das ist der Ursprung aller Schäferpoesie, welche wir daher stets nur im Gegensatze gegen überkünstelte wirkliche Verhältnisse entstehen sehen. So hatten die Spanier, die Portugiesen und die Italiener, im Gegensatze des ritterlichen und höfischen Lebens, sich schon seit längerer Zeit in solchen Darstellungen früherer Zustände des Menschengeschlechts gefallen, und wir haben auch in Frankreich schon die Astrée als ein ähnliches Product kennen gelernt. Natürlich versteht es sich von selbst, daß man auf diesem Wege stets nur zu etwas Erkünsteltem, Manierirtem und Witzigsentimentalem gelangen konnte. Wie man auch die Personen, die in solchen Gedichten erscheinen, nennen mag, sie werden doch immer nur der Widerschein der feinen und überbildeten Welt sein, in welcher der Dichter wirklich lebt; Witz oder Sentimentalität werden die Stelle der Natur und der Wahrheit vertreten müssen, und diese Schäferinnen werden ewig nur in Schäferinnen verkleidete Prinzessinnen und Damen sein. So ist es im höchsten Maße mit der bukolischen oder Hirtenpoesie der Franzosen der Fall, welche wol unter allen Völkern der neueren Zeit am wenigsten fähig sind, sich in die einfachen und natürlichen Verhältnisse einer solchen poetischen Welt zu versetzen. Daher kommt es denn, daß, wie Viele es auch versucht haben, es doch Keinem gelungen ist, sich einen bedeutenden Namen in dieser Gattung zu erwerben. Als der beste, d. h. am wenigsten verkünstelte, wird genannt: Jean Reynaut Segrais (geb. 1624, gest. 1701). Man hat von ihm Eclogues[79]), ein Gedicht: Athis, und mehre Romane. Seine Übersetzung der Georgica und der Aeneis sind längst vergessen und durch bessere Arbeiten verdrängt[80]). Einen berühmten Namen hat ferner: Antoinette du Ligier de la Garde Deshoulière (geb. 1633, gest. 1694); sie ist fast die einzige Dame, von welcher in dieser Gattung wenigstens einige Verse noch immer angeführt werden, obgleich diese doch eben nur der zierliche Ausdruck einer erkünstelten und höchst monotonen Sentimentalität sind, welche jedoch einigermaßen eine Entschuldigung findet in den Leiden einer hartnäckigen Krankheit, welche sie über zehn Jahre lang peinigte. Unter ihren Idylles und Eclogues[81]) sind einige wenige Stücke, welche sich im Gedächtniß erhalten haben. Ganz unglücklich waren ihre dramatischen Versuche und ihre unbegreifliche Parteilichkeit für Pradon gegen Racine gibt eben keinen hohen Begriff von ihrem ästhetischen Urtheile. Eine andere Dame, Henriette de Coligny de la Suze (gest. 1673), war durch ihre Elegien berühmt, welche aber jetzt wol wenig Leser finden möchten. Das Schlechteste in dieser Art sind die Poésies pastorales von Bernard le Bovier de Fontenelle (geb. 1657, gest. 1757), ein Neffe Corneille's, welchen wir noch öfter werden erwähnen müssen, und welcher durch sein ungewöhnlich langes Leben zweien Perioden der französischen Literatur angehört. Seine Schäfer sind unerträglich witzig, spitzfindig und sentimental, mit einem Worte, feine Herren vom Hofe.

Prosa.

Die unbedingten Verehrer des Zeitalters Ludwig's XIV., und deren gibt es noch immer in Frankreich, pflegen zu klagen, daß die französische Prosa, welche in dieser Periode den Gipfel ihrer Vollkommenheit erreicht, seitdem, und besonders in der neuesten Zeit, bedeutende Rückschritte gethan habe und jetzt weit von der Reinheit, Correctheit und Classicität jener Zeit sich entfernt habe. Das Wahre an der Sache ist, daß allerdings dieses Zeitalter Schriftsteller aufzuweisen hat, denen die neuere Zeit kaum ähnliche an die Seite setzen dürfte; allein unbillig wäre es, deshalb von Ausartung oder Verwilderung der Sprache in unseren Tagen zu reden. Bei dem noch äußerst beschränkten Ideenkreise des 17. Jahrh., wo Politik, Philosophie, Ästhetik fast ganz außer dem Gesichtskreise der meisten Schriftsteller lagen, wo Ideen und Vorstellungen anderer, und namentlich germanischer, Völker noch durchaus nicht eingedrungen waren, konnte es nicht schwer sein, einen adäquaten Ausdruck für das zu finden, was die Gemüther damals bewegte, während die unendliche Erweiterung der Ideen, in Politik, Religion, Philosophie, Ästhetik ꝛc., es einer so armen und so engherzig geschulten Sprache, wie die französische seit dem 17. Jahrh. ist, fast unmöglich macht, sich mit Leichtigkeit und Präcision über solche Gegenstände auszudrücken. Auch bei uns kann man mit gutem Grunde Lessing's Prosa bewundern, ohne

78) Oeuvres. Anvers (Paris) 1726. 4. 3 Voll. Oeuvres diverses. Paris 1744. 12. 4 Voll. Oeuvres complètes. Paris, stereotypirt, 1803. 12. 8 Voll. Paris, *Lefèvre*, 1814. 8. 6 Voll., mit Kupfern. Paris, *Pillet*, 1817. 8. 2 Voll., mit Kupfern. Die Fabeln allein sind unzählige Male gedruckt. 79) Amsterdam 1723. 12.

80) Oeuvres diverses. Paris 1755. 12. 2 Voll. Poésies. Caen 1823. 8. 81) Oeuvres. Paris 1724. 8. 2 Voll. 1747. 12. 2 Voll. 1753. 12. 2 Voll. 1799. 8. 2 Voll. Auch stereotypirt 1803. 12. 2 Voll.

darum das Recht zu haben, die neueren Schriftſteller zu tadeln. Auch iſt nicht zu überſehen, daß in jenem im Ganzen ruhigen und fleißigen Jahrhundert, die ausgezeichnetſten Schriftſteller mit ungleich mehr Muße und Ruhe ihre Werke auszuarbeiten und zu feilen Zeit hatten, als es in unſerer ſo unendlich bewegten Zeit möglich iſt.

Wir beginnen mit dem der Poeſie am nächſten verwandten Roman. In dieſer Gattung, mehr als in irgend einer andern, ſpiegelt ſich der jedesmalige Zuſtand der Sitten, der Geſelligkeit, der Geiſtesrichtungen eines Zeitalters am treueſten ab. Und wie im Anfange dieſer Periode ſich bei den höheren Ständen noch Spuren der alten Ritterlichkeit, beim Volke aber der alten galliſchen Derbheit und Jovialität fanden, ſo treffen wir auch hier zuerſt auf Werke, in welchen dieſe Geſinnungen und Sitten herrſchen, bis ſpäter die Verfeinerung der Sitten auch den Roman mehr auf die Schilderung höfiſcher Sitten und Verhältniſſe, oder auf die mehr innere Seite des Lebens, die pſychologiſche Betrachtung, lenkte.

In der erſteren, d. h. in der an die Ritterlichkeit und Galanterie der älteren Ritterromane erinnernden, Art zeichneten ſich aus: Gautier de Coſtes de la Calprenède (geſt. 1663). Seine großen Romane, Cassandre [82]), Cléopatre, Pharamond, wurden damals mit Begierde verſchlungen, und man muß geſtehen, daß wenn man einmal die Fiction zuläßt, das Alterthum in die Sitten des Ritterweſens und der modernen Galanterie zu kleiden, wie es ja doch auch Boccaccio ſchon gethan, man dieſe Bewunderung wohl begreift; und auf jeden Fall macht es einer Zeit mehr Ehre, an ſolchen echt romantiſchen Erzeugniſſen Gefallen gefunden zu haben, als es der ſpäteren Zeit macht, welche dieſe Ritterlichkeit belacht, um ſich dafür an der verworfenſten Unſittlichkeit zu ergötzen. Seine vorhin ſchon erwähnten dramatiſchen Werke ſind dagegen ganz erbärmlich. Ein naher Geiſtesverwandter von ihm war Georges de Scudéry, von welchem ſchon oben die Rede geweſen. Im Fache des Romans wird er gänzlich verdunkelt von ſeiner Schweſter Madeleine de Scudéry (geb. 1607, geſt. 1701). Sie war entſetzlich häßlich, aber geiſtreich und hochberühmt zu ihrer Zeit. Ihre Romane, von welchen Clélie [83]), Artamène ou le grand Cyrus, Ibrahim ou l'illustre Bassa die bekannteſten ſind, hat Boileau mit Recht verſpottet. Sie erſcheinen unſäglich albern durch die Sucht, den Helden des Alterthums alle die zärtlichen Gefühle, die raffinirte Galanterie und die verkünſtelte Sprache der Précieuses jener Zeit zu leihen. Dennoch fanden ſie großen Beifall, weil man darin die Sinnesart des Hofes, ja manche gleichzeitige Begebenheiten und Perſonen wiederzuerkennen glaubte. Ihre unſägliche Länge und das fade Liebesgeſchwätz, welches darin herrſcht, macht ſie vollkommen ungenießbar. Molière hat ſie in ſeinen Précieuses ſcharf, aber gerecht, beurtheilt. Den Gipfel des Unſinns in dieſer Art hat erreicht Marin Le Roi de Gomberville (geb. 1600, geſt. 1674) in ſeinem Polexandre [84]) und andern Romanen. Noch eine Frau hat ſich in dieſer das Alterthum verzerrenden Manier verſucht, Madame de Villedieu, in ihren Amours des grands hommes, und das ſind Solon, Alcibiades, Jul. Cäſar. Beſſer ſind ihre Galanteries Grenadines [85]), in der Manier der ſpaniſchen Novellen. In gewiſſer Hinſicht gehörte auch der berühmte Télémaque von Fénélon hierher, wovon ſpäter die Rede ſein wird. Andere fanden es doch angemeſſener, moderne Begebenheiten und moderne Sitten zu ſchildern, und wählten dazu zum Theil wirkliche hiſtoriſche Thatſachen, welche ſie nur auf eine dem damaligen Hofton entſprechende Weiſe bearbeiteten. Es iſt der Anfang des in neuerer Zeit ſo ausgebildeten hiſtoriſchen Romans. Faſt nur Frauen haben in dieſer Art geſchrieben. Die erſte, welche dieſe neue Bahn mit Glück betreten, iſt Marie Madeleine Pioche de la Vergne, Gräfin de la Fayette (geb. 1633, geſt. 1693). Ihre Hauptwerke ſind: La princesse de Clèves und Zaïde; an beiden iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß Segrais, der in ihrem Hauſe lebte, bedeutenden Antheil gehabt habe; minder geachtet ſind: La princesse de Montpensier; Mémoires de la cour de France und Histoire d'Henriette d'Angleterre [86]). Auf ſie folgte Charlotte Roſe de Caumont de la Force (geb. 1650, geſt. 1724); ihre beſten Arbeiten ſind: Hist. secrète de Bourgogne [87]), Marguerite de Valois [88]) und einige Feenmährchen. Ferner: Marie Cathérine Jumelle de Berneville, Gräfin d'Aulnoy (geb. 1650, geſt. 1705); unter ihren Romanen iſt Hippolyte, comte de Douglas [89]), der bekannteſte. Wenig geachtet ſind ihre Contes des Fées [90]). Endlich Marie Angélique Poiſſon de Gomez (geb. 1684, geſt. 1770); ſie war genöthigt, ums Brod zu ſchreiben, und konnte daher ihre Arbeiten nicht ſorgfältig feilen. Das Bedeutendſte von ihr ſind: Les journées amusantes [91]); Anecdotes persanes [92]); Histoire secrète de la conquète de Grenade [93]) und Les nouvelles nouvelles [94]). So ward der Roman immer mehr und mehr in die Sphäre des wirklichen Lebens hinabgezogen und erreichte die niedrigſte Stufe, nämlich die ganz unpoetiſche Schilderung der dürftigen Lebensverhältniſſe des kleinen pariſer Bürgers in dem Roman bourgeois [95]) des Antoine Furetière (geb. 1620, geſt. 1688), welcher durch ſein Dictionnaire universel, der ihm die Excluſion aus der Akademie zuzog, ſich einen ehrenvollen Namen gemacht hat. Unendlich höher ſteht dagegen der allbekannte Gil Blas de Santillane von Alain René Le Sage (geb. 1677, geſt. 1747) [96]). Er

82) Cassandre. Paris 1642. 8. 10 Voll. Cléopatre. 1648. 8. 12 Voll. Pharamond. 1661. 8. 12 Voll. 83) Clélie. Paris 1654. 1661. 8. 10 Voll. Artamène. Paris 1650. 8. 10 Voll. Ibrahim. Paris 1644. 8. 4 Voll. Teutſche Überſetzung Amſterdam, Elzevir, 1645. 12. 4 Voll., mit Kupfern.

84) Paris 1632. 5 Voll. 85) Paris 1673. 12. 86) Oeuvres. Amst. 1786. 12. 8 Voll. 87) Paris 1691. 12. 2 Voll. 88) Paris 1719. 12. 4 Voll. 89) Paris 1690. 90) Paris 1698. 12. 4 Voll. 91) 12. 8 Voll. 92) 12. 2 Voll. 93) 12. 94) 12. 8 Voll. 95) Paris 1690. fol. 2 Voll. von Beauval. 1701. fol. 3 Voll. Amsterd. 1725. fol. 4 Voll. La Haye 1727. fol. 4 Voll. 96) Le diable boiteux. Paris 1755. 12. 3 Voll., mit Kupfern. 1779. 12. 4 Voll., mit Kupfern. D. Guzman. Paris 1777. 12. 2 Voll. Le bachelier. Paris 1738. 12. 2 Voll. Der Gil Blas iſt unzählige Male gedruckt. Eine der beſten Ausgaben iſt Paris, *Lefèvre*, 1820. 8. 3 Voll., mit Kupfern. Über den Streit, in wiefern Le Sage ſpaniſche Originale benutzt habe, ſ. Franceſon, über den

kannte die ſpaniſche Literatur und verdankt ihr unendlich viel; denn ſowol ſein Gil Blas, als ſeine übrigen Romane: Le diable boiteux, nach dem Diablo coxuelo des Guevara; D. Guzman d'Alfarache, nach dem gleichnamigen Romane des Mateo Aleman, und Le bachelier de Salamanque, ſind größtentheils nur Bearbeitungen ſpaniſcher Originale. Das Verdienſt iſt aber dem Le Sage nicht abzuſtreiten, daß er die vorgefundenen Stoffe mit großem Geſchick nationaliſirt hat. Seine Komödie Turcaret kann ſich den beſten Stücken nach Molière an die Seite ſtellen. Auch für das Théâtre de la foire hat er viel gearbeitet. Beiweitem ſelbſtändiger iſt Paul Scarron (geb. 1610, geſt. 1660)[97]. Schon in der Jugend in Folge eines thörichten Streiches an Händen und Füßen erlahmt, behielt er zeitlebens die unverwüſtliche Laune und Heiterkeit, die Luſt an Fratzen und Poſſen, welche ſich in allen ſeinen Schriften zeigt. Von ſeinen dramatiſchen Arbeiten iſt oben geredet. Hier erwähnen wir ihn wegen ſeines beſten Werkes: Le roman comique, worin er die Abenteuer einer wandernden Komödiantenbande in kleinen Provinzialſtädten mit unerſchöpflicher Laune, wenn auch zuweilen etwas ins Unfläthige fallend, erzählt. Er iſt der letzte Nachklang Rabelais'ſcher Laune in der franzöſiſchen Literatur. Durchaus verwerflich dagegen iſt die ſcandalöſe Histoire amoureuse des Gaules von Roger de Rabutin, Grafen von Buſſy (geb. 1618, geſt. 1693); ein glänzender Hofmann, welcher ſich indeſſen durch dies ſchamloſe Werk eine lebenslängliche Verbannung vom Hofe zuzog. — Eine eigene Gattung von Erzählungen, die Feenmährchen, wurden gegen das Ende dieſer Periode Mode in Frankreich, ohne daß es bis jetzt gelungen wäre, die Veranlaſſung zu entdecken, welche dieſe Gattung ſo plötzlich entſtehen und ſich verbreiten ließ. Das Älteſte in dieſer Art ſcheinen indeſſen doch die Contes de ma mère l'oie[98] von Charles Perrault (geb. 1626, geſt. 1703) zu ſein, welche wol meiſt weniger erfunden, als aus dem Munde des Volks geſammelt ſind. Mehre zum Theil ſchon erwähnte Damen, die Gräfin d'Aulnoy, Madame de la Force, eine Gräfin Murat und ſelbſt der berühmte Fénélon haben, doch nicht mit beſonderem Glück, in dieſer Gattung geſchrieben. Unter dieſen Umſtänden mußten die Überſetzungen echt orientaliſcher Mährchen nothwendig mit Beifall aufgenommen werden. Dergleichen haben geliefert: Antoine Galland (geb. 1646, geſt. 1715). In ſeinen Mille et une nuits[99] iſt das orientaliſche Colorit zwar ſehr alterirt, doch ſind ſie ebendadurch den Franzoſen mundrechter geworden. Nur langweilig ſind dagegen die Mille et un jours, aus dem Perſiſchen, von François Pétis de la Croix, geſt. 1713. Das einzige Geniale, aber freilich auch höchſt Frivole, in dieſer Gattung ſind die Werke des Grafen Anthony Hamilton (geb. 1646 in Irland, geſt. 1720 in Frankreich), von Geburt ein Engländer, gehört er doch durch ſeine Bildung und ſeinen Geiſt Frankreich an. Seine Contes de féerie[1], worin Fleur d'épine, le Belier und les quatre Facardins das Beſte ſind, zeichnen ſich durch Witz und Laune, aber auch durch jene ſittenloſe Leichtfertigkeit aus, welche am Hofe Karl's II. herrſchte. In derſelben Art ſind auch die von ihm geſchriebenen Mémoires de Grammont ſeines Schwagers.

Eine Zeit, wo die königliche Macht unumſchränkt, wo ein Nimbus von Heiligkeit die Perſon des Monarchen zu umgeben ſchien, wo der geringſte Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieſer Zuſtände für ein Majeſtätsverbrechen wäre angeſehen worden, konnte unmöglich den hiſtoriſchen Unterſuchungen und der Kritik, beſonders in Beziehung auf die eigene Landesgeſchichte, günſtig ſein. Wir finden daher in dieſer Periode zwar Geſchichtſchreiber genug, aber nicht Einen, deſſen Werke noch jetzt für die Geſchichte bleibenden Werth hätten. Wie in der Religion Alles auf gutem Glauben beruhte, ſo ebenfalls in den bürgerlichen Verhältniſſen, und wer nur irgend an frühere, durchaus verſchiedene Zuſtände, oder gar an frühere Rechte des Volks erinnerte, der konnte darauf rechnen, zum mindeſten nicht die Gunſt des Hofes zu erlangen. Die bedeutendſten Hiſtoriker dieſer Periode ſind nun folgende.

Antoine Varillas (geb. 1624, geſt. 1696). Seine Histoire de France, von 1423—1589[2], iſt höchſt unzuverläſſig und romanhaft. Unendlich beſſer iſt Eudes de Mezeray (geb. 1610, geſt. 1683), ein alter Soldat, welcher ſeine Kühnheit und Wahrheitsliebe mit dem Verluſte ſeines Gnadengehaltes büßte. Man hat von ihm Histoire de France depuis Pharamond — 1598[3], Abrégé chronologique de l'histoire de France[4] und Traité de l'origine des Français. Gründliche Studien muß man aber freilich auch bei ihm nicht ſuchen. Noch weniger aber bei den beiden Jeſuiten Gabriel Daniel (geſt. 1728) und Pierre Joſeph d'Orléans (geb. 1641, geſt. 1698). Der Erſte hat eine Histoire de France[5] geſchrieben, worin er zwar einige Irrthümer Mezeray's widerlegt, aber ſonſt eben keine hiſtoriſche Kunſt und Wahrheitsliebe zeigt. Der Zweite Histoire de la révolution d'Angleterre[6] und Histoire de la révolution d'Espagne[7], die zwar beſſer geſchrieben ſind, als die Arbeit Daniel's, aber ebenſo ſehr von jeſuitiſcher Befangenheit zeugen. Ganz elend, aller Gründlichkeit und Wahrheit ermangelnd, ſind die zahlreichen Sudeleien des

Roman Gil Blas ꝛc. (Berlin 1823.) *François de Neufchateau*, Examen de la question etc. (Paris 1819.) *Llorente*, Observations. (Paris 1820.) *Fr. de Neufchateau*, Examen du nouveau système etc. (Paris 1822.) Oeuvres choisies de *Le Sage*. Amsterd. (Paris) 1783. 8. 15 Voll., mit Kupfern. 1811. 8. 16 Voll., mit Kupfern. Oeuvres. Paris, *Renouard*, 1821. 8. 12 Voll. Théâtre. Paris 1774. 12. 2 Voll.

97) Oeuvres. Amsterd. 1668—1675. 12. 7 Voll.; ſie iſt ſelten. Amsterd., *Wetstein*, 1737. 12. 9 Voll., mit Kupfern. 1752. 12. 7 Voll., mit Kupfern. Paris 1786. 8. 7 Voll. Le roman comique. Paris, *Didot*. 8. 3 Voll., mit Kupfern. Paris, *Roret*, 1821. 12. 4 Voll. 98) Paris 1697. Beſſer Paris 1781. 12., mit Kupfern. 99) Paris 1704—1717. 12. 12 Voll. 1806. 18. 9 Voll.

1) Oeuvres complètes. o. O. (Paris) 1749. 12. 6 Voll. Paris, *Renouard*, 1813. 8. 4 Voll., mit Kupfern. Straßburg 1813. 18. 5 Voll. 2) 4. 15 Voll. 3) Paris 1643—1651. fol. 3 Voll. 4) Amsterd. 1673. 8. 6 Voll. 5) Paris 1755. 4. 17 Voll. 6) Paris 1729. 4. 3 Voll. 7) Paris 1734. 4. 3 Voll.

Jeſuiten Louis Maimbourg (geb. 1610, geſt. 1686), der unter andern auch eine Histoire du Luthéranisme und Histoire du Calvinisme geſchrieben hat. Dagegen iſt die Histoire de Louis XIII. [9]) von Michel le Vaſſor (geb. 1648, geſt. 1728), welcher ſich nach England flüchtete und Proteſtant wurde, noch immer geachtet; aber ſo knechtiſch war die Zeit, daß ſelbſt ſeine proteſtantiſchen Freunde ſeine Strenge misbilligten. Durch blühenden Styl und ſchöne Darſtellung, weshalb man ihn mit Salluſt verglichen hat, aber keineswegs durch Zuverläſſigkeit zeichnet ſich aus César Vichard de St. Réal (geſt. 1692), deſſen Conjuration de Venise, Conjuration des Gracques [9]) etc. nur als wohlgeſchriebene Romane zu betrachten ſind. Nicht viel zuverläſſiger ſind die oberflächlichen, aber gut geſchriebenen Arbeiten des Abbé René Auber de Vertot (geb. 1655, geſt. 1735). Seine Histoire de la conjuration de Portugal, Histoire des révolutions de la Suède [10]), Histoire des révolutions romaines [11]) und Histoire des chevaliers de Malte [12]) wurden damals und lange nachher in Frankreich, wo ſtets die Darſtellung höher geachtet worden, als die hiſtoriſche Wahrheit, als Meiſterwerke betrachtet. Beſſer und gründlicher ſind die Arbeiten des Abbé Jean Baptiſte Dubos (geb. 1670, geſt. 1742), welcher nach einer ſehr thätigen politiſchen Laufbahn ſeine Muße zu hiſtoriſchen und äſthetiſchen Unterſuchungen verwendete. Sein beſtes Werk iſt: Histoire de la ligue de Cambray [13]); weniger geachtet iſt ſeine Histoire critique de l'établissement de la monarchie française dans les Gaules [14]), welche Montesquieu ſiegreich widerlegt hat. Der ernſte, wahrheitliebende Geiſt der Reformation zeigt ſich auch deutlich in den hiſtoriſchen Werken einiger Proteſtanten, wenn ſie auch von Seiten des Styls den obengenannten nachſtehen. Der bedeutendſte darunter iſt Paul Rapin de Thoyras (geb. 1661, geſt. 1725), welcher ſein Leben meiſt in England und Holland zugebracht hat und in Weſel geſtorben iſt. Seine Histoire d'Angleterre [15]) war die beſte bis auf Hume. Es war ſehr natürlich, daß der Fleiß der Reformirten ſich vorzüglich auf Gegenſtände, die mit der Kirchengeſchichte verwandt ſind, richtete, und in dieſem Fache haben Mehre etwas höchſt Ausgezeichnetes geleiſtet. Vor allen ſind hier zu nennen Iſaak de Beauſobre (geb. 1659, geſt. zu Berlin, wo er Prediger war, 1738), deſſen Hauptwerk die gründlich gelehrte Histoire du Manichéisme [16]) iſt, und ſein Freund und College Jacques Lenfant (geb. 1661, geſt. 1728), von welchem man die ſehr geſchätzten Histoire du concile de Constance [17]) — de Pise [18]) — de Bâle [19]) hat. Beide haben noch eine Überſetzung des neuen Teſtaments mit Anmerkungen herausgegeben. Ferner der gelehrte, zum Proteſtantismus übergetretene, Mathurin Veyſſières de la Croze (geb. 1661, geſt. zu Berlin 1739), von welchem nur wenig gedruckt iſt, unter andern eine Histoire du Christianisme des Indes [20]). Endlich der ebenſo gelehrte Jacques Baſnage de Beauval (geb. 1653, geſt. 1723), von welchem man eine Histoire de l'Église [21]), eine Histoire des Juifs depuis J. Christ [22]), La république des Hébreux [23]) und Histoire de l'ancien et du nouveau Testament [24]) hat. Gegen dieſe gründlichen Arbeiten treten die großen kirchenhiſtoriſchen Werke der katholiſchen Schriftſteller ſehr zurück, welche auch bei dem beſten Willen ſtets von hierarchiſchen Rückſichten gefeſſelt ſind. Zu den beſten in dieſer Art müſſen wir zählen die Schriften des Claude Fleury (geb. 1640, geſt. 1723). Er hat 30 Jahre an ſeiner Histoire ecclésiastique [25]) gearbeitet; die Discours préliminaires werden für das Ausgezeichnetſte darin gehalten; ſie reicht bis zum Concilium von Koſtnitz. Sehr fleißig gearbeitet ſind auch die Mémoires pour servir à l'histoire des six premiers siècles [26]) von Louis Sebaſtien le Nain de Tillemont (geb. 1637, geſt. 1698) (von welchem jetzt [1847] eine bis dahin ungedruckt gebliebene Histoire de St. Louis erſchienen iſt) und ſeine Histoire des Empereurs [27]). An Talent der Darſtellung und Macht der Rede überflügelt alle dieſe beiweitem der Discours sur l'histoire universelle [28]) von Boſſuet; leider aber iſt dies Werk durchaus nur im hierarchiſchen Intereſſe ausgeführt: es iſt der Geiſt des Levitismus, nicht der echt und rein chriſtliche, der darin vorwaltet. Sehr unbedeutend ſind dagegen die Histoire de l'empereur Théodose le grand [29]) und La vie du cardinal Ximénès [30]) von Fléchier. Ohne alle Kritik, nur compilatoriſche Fülle darbietend, iſt die Histoire romaine [31]) der beiden Jeſuiten François Catrou (geb. 1659, geſt. 1737) und Pierre Julien Rouillé (geb. 1681, geſt. 1740), und ſelbſt des ſonſt höchſt achtbaren Humaniſten Charles Rollin (geb. 1661, geſt. 1740) Histoire ancienne [32]) und Histoire romaine [33]) ſind nur angenehm geſchriebene Compilationen, welche aller tieferen Forſchung ermangeln: die Fortſetzung von Jean Baptiſte Louis Crevier [34]) (geb. 1693, geſt. 1765) iſt vollends ungenießbar.

8) Amst. 1710. 12. 20 Voll. 1756. 4. 4 Voll. 9) Dijon 1795. fol. Paris 1803. Oeuvres. Amsterd. 1740. 12. 6 Voll., mit Kupfern. Vergl. L. Ranke, Die Verſchwörung gegen Venedig. (Berlin 1831.) 10) Portugal 1689. 12. Suède 1696. 12. 2 Voll. Beide zuſammen La Haye 1734. 8. 2 Voll. 11) Paris 1719. 12. 3 Voll. La Haye 1734. 4. 1778. Paris, *Didot*, 1819. 8. 5 Voll. 12) Paris 1726. 4. 4 Voll. 1727. 12. 7 Voll. 1819. 8. 7 Voll. 13) 1728. 12. 2 Voll. 14) 1734. 4. 3 Voll. 1743. 4. 2 Voll. und 12. 4 Voll. 15) La Haye 1725. 4. 9 Voll. Trevoux 1728. 4. 10 Voll. Bâle 1740. fol. 4 Voll. Beſte Ausgabe La Haye (Paris 1749. 4. 16 Voll. 16) Amsterd. 1734—1739. 4. 2 Voll.

17) Amsterd. 1727. 4. 2 Voll., mit Kupfern. 18) Amsterd. 1724. 4. 2 Voll., mit Kupfern. 19) Amsterd. 1731. 4. 2 Voll., mit Kupfern. 20) La Haye 1724. 12. 2 Voll. 21) Rotterdam 1699. fol. 2 Voll. 22) La Haye 1716. 12. 15 Voll. 23) Amsterd. 1705. 8. 3 Voll. 24) Amsterd. 1705. fol., mit Kupfern. 25) Paris 1691 und 1722—1737. 4. 36 Voll. 26) Paris 1701—1712. 4. 16 Voll. 27) Paris 1720—1738. 4. 6 Voll. 28) Paris 1681. 4. Paris, *Didot*, 1784. 4. 1786. 8. 2 Voll. Strassbourg 1806. 12. 6 Voll. 29) Paris 1679. 4. 30) 4. 1 Vol. oder 12. 2 Voll. 31) Amsterd. 1700. fol. 2 Voll. Paris 1725—1737. 4. 21 Voll. 32) Paris 1733. 12. 14 Voll. 1740. 4. 6 Voll., mit Kupfern. 33) Paris 1738. 12. 16 Voll. 1752. 4. 8 Voll. 34) Histoire des Empereurs. (Paris 1750. 4.) 6 Voll.

Unter den zahlreichen *Mémoires* dieser Periode nehmen den ersten Rang ein die des Cardinals Jean François Paul de Gondy de Retz (geb. 1614, gest. 1679), eines Mannes, welcher in den bürgerlichen Unruhen während der Minorität Ludwig's XIV. eine glänzende Rolle gespielt hat und sich ohne Energie, ohne eigentlich großartigen Ehrgeiz, nur aus Eitelkeit, in Intriguen und Parteiungen eingelassen, die letzten Jahre seines Lebens aber in vollkommener Ruhe zugebracht hat. Seine Mémoires [35]) werden mehr wegen des geistreichen Vortrags, als wegen ihrer historischen Wichtigkeit geachtet. Vortrefflich geschrieben sind auch die Mémoires [36]) von dem Herzoge François de la Rochefoucault (geb. 1613, gest. 1680). Weniger bedeutend sind die Mémoires [37]) von Jean Hérauld de Gourville (geb. 1625, gest. 1705), Kammerdieners und Vertrauten des ebenerwähnten Herzogs, und die der Anne Marie Louise d'Orleans [38]), Herzogin von Montpensier, Tochter des Gaston d'Orleans, des Bruders Ludwig's XIII. (geb. 1627, gest. 1693); sie entsprechen wenig dem männlich kühnen Geiste dieser Fürstin. Noch unbedeutender sind die Mémoires von François Bertaud de Motteville [39]) (geb. 1615, gest. 1689) über die Königin Anna von Österreich, Mutter Ludwig's XIV. Lange ungedruckt geblieben und auch jetzt nur im Auszuge erschienen sind die umfangreichen Mémoires von Philippe de Courcillon Marquis de Dangeau (geb. 1638, gest. 1720), wovon Voltaire schon Einiges unter dem Titel: Journal de la cour de Louis XIV. (Londres 1770.), herausgegeben hatte, und die ebenfalls jetzt erst ans Licht getretenen Hof- und Stadtklatschereien: Historiettes de Tallemant des Réaux, ou Mémoires pour servir à l'histoire du 17. siècle [40]).

Die eigentliche **Beredsamkeit** hat in Frankreich von jeher zwei Hauptgelegenheiten gehabt, sich zu äußern, in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, Plaidoyers, und auf der Kanzel; aber erst in dieser Periode treten in beiden Fächern Männer von der ersten Größe auf. Die gerichtliche Beredsamkeit, éloquence du barreau, war lange Zeit so gut wie nicht vorhanden, da die Advocaten mehr Werth auf pedantische Gelehrsamkeit und lateinische Citate, als auf schönen Ausdruck legten. Der Erste, der sich einer größeren Reinheit der Sprache befleißigte, ohne doch den falschen Prunk einer ungehörigen Gelehrsamkeit ganz aufzugeben, war Olivier Patru [41]) (geb. 1604, geb. 1681). Er war auch der Erste, welcher bei seiner Aufnahme in die Akademie eine wohlgestellte Dankrede hielt, welches seitdem allgemeine Sitte geworden. Die Armuth, in welcher er starb, ist der beste Beweis seiner Rechtschaffenheit. Ihm ähnlich war Antoine le Maistre [42]) (geb. 1608, gest. 1658), welcher sich zuletzt in die Einsamkeit von Portroyal zurückzog. Berühmter als beide durch große Gelehrsamkeit und durch bürgerlichen Muth ist der Kanzler des Reichs, Henry François d'Aguesseau (geb. 1668, gest. 1751). Besonders geschätzt sind seine Mercuriales [43]), oder ermahnende, zuweilen strafende Eröffnungsreden, an den Gerichtshof des Parlaments, welche nach Beendigung der Ferien gehalten zu werden pflegten. Als Muster der Beredsamkeit kann man noch die Vertheidigungsschriften anführen, welche Paul Pelisson [44]) (geb. 1624, gest. 1693) für den in Ungnade gefallenen Minister Fouquet dem Könige einreichte. Er war früher Jurist gewesen, trat zum Katholicismus über und in den geistlichen Stand. Seine Histoire de l'Académie und einige andere historische Werke sind geschätzt.

Bei allen romanischen Völkern, Italienern, Spaniern, am meisten aber bei den Franzosen, finden wir eine entschiedene Neigung zu rhetorischer Darstellung; es ist dies ein Erbtheil, welches sie von ihrer gemeinsamen Mutter, der lateinischen Sprache, beibehalten haben, und sie verhalten sich in dieser Hinsicht zu uns Teutschen fast wie die Römer zu den Griechen. Da nun in jener Zeit es an Gelegenheit zur politischen Rede gänzlich fehlte, so bot natürlich die Kanzel das ergiebigste Feld für die Beredsamkeit. Dies und die ganz andere Stellung der Predigt zum Cultus in der katholischen Kirche, wo die größten Talente nur bei seltenen Gelegenheiten, besonders in der Advents- und Fastenzeit, an den hohen Festen und dann vorzüglich noch in Leichenreden fürstlicher und vornehmer Personen sich hören ließen, hat bei den Franzosen einen Kanzelstyl hervorgerufen und Talente geweckt, denen die Reformirten in und außerhalb Frankreichs nichts Ähnliches an die Seite setzen konnten. Und wahrlich nicht zu ihrer Schande! denn wo gründliches Eindringen in die Lehre und den Geist des Evangeliums, wo Belehrung und Ermahnung, Trost und Erbauung das Ziel des Redners sind, da müssen die absichtlichen rhetorischen Künste, auch wenn sie mit der größten Meisterschaft geübt werden, doch als etwas Ungehöriges, ja Allzuweltliches erscheinen. Der katholische Kanzelredner spricht im Namen und Auftrag der Kirche, der unfehlbaren Auslegerin der christlichen Lehre, und sein Styl nimmt daher leicht die Farbe prophetischer Begeisterung, aber auch nicht selten einer mehr blendenden und betäubenden, als überzeugenden und gewinnenden Rhetorik an. Er hütet sich wol, von dieser Höhe in die Einzelheiten und den innersten Geist des Evangeliums einzudringen, sondern bewegt sich vorzüglich in den großen, die Massen leicht ergreifenden, Ideen der göttlichen Macht und Größe, der menschlichen Nichtigkeit, der Ewigkeit, der allgemeinen Sündlichkeit, des Himmels und der Hölle; was wiederum, wenn es nicht trivial werden soll, ihn von selbst zu einer bilderreichen, prachtvollen, in großen Zügen sich bewegenden Darstellung führt. Hieraus gehen alle Vorzüge, aber auch alle Mängel, der größeren

35) Nancy 1717. 12. 3 Voll. Amsterd. 1731. 8. 4 Voll. Mit den Mémoires de Guy Joli und der Herzogin von Nemours Paris 1817. 8. 6 Voll. 36) Cologne (*Elzevir*) 1662. 1664. 12. Paris, *Renouard*, 1804—1817. 18. 2 Voll. 37) 12. 2 Voll. 38) Paris 1735. 39) 1723. 12. 5 Voll. 1750. 12. 5 Voll. 40) Paris 1833—1835. 8. 6 Voll. 41) Oeuvres diverses. (Paris 1732. 4.) 2 Voll. 42) Plaidoyers et harangues. (Paris 1657. fol. 1705. 4.)

43) So genannt, weil sie gewöhnlich an einem Mittwoch gehalten wurden. Oeuvres. Paris 1759—1789. 4. 13 Voll. 44) Oeuvres diverses. Paris 1735. 12. 3 Voll. Trévoux 1741. 12. 5 Voll.

französischen Kanzelredner hervor, welche wir hier zu erwähnen haben. Es ist eine unleugbare Meisterschaft, die sich in ihnen offenbart, aber eine Meisterschaft, welche die evangelische Kirche, so lange sie ihrem Geiste treu bleibt, von sich abweisen muß.

Die Kanzelberedsamkeit, éloquence de la chaire, hatte lange Zeit in Frankreich auf der niedrigsten Stufe gestanden, nur durch ihre, an unseren Abraham a Sta. Clara erinnernde, derbe und zuweilen possenhafte Naivetät sind Menot und Maillard noch bekannt [45]), und nicht selten war die Kanzel zu den wüthendsten Parteikämpfen in den Zeiten der bürgerlichen Kriege gemisbraucht worden. Die Ersten, welche einen der Würde des Gegenstandes angemessenen Ton zu treffen wußten, waren die Jesuiten Claude de Lingendes (geb. 1591, gest. 1660) und Timoléon Cheminais (geb. 1652, gest. 1689); sie wurden aber durch die unmittelbar folgenden Bourdaloue, Bossuet, Massillon u. A. gänzlich verdunkelt. Louis Bourdaloue [46]), Jesuit (geb. 1632, gest. 1704), ihm gebührt unstreitig die Ehre, der Erste gewesen zu sein, mit großem und strengem Geiste, in würdevoller, doch mehr drängender und überredender als eindringender und überzeugender Rede die Wahrheiten des Christenthums verkündigt zu haben. Aber so sehr sind die Franzosen für den äußern Glanz und Schmuck der Rede eingenommen, daß ihnen Bourdaloue, eben weil er es ernst meint, zu dürr und zu streng erscheint: sie nennen ihn einen christlichen Advocaten. Er hat fünf Mal die Advents- und Fastenpredigten vor Ludwig XIV. gehalten, d. h. dieselben Predigten wiederholt, welches durchaus von allen berühmten Kanzelrednern der Franzosen gilt, welche ebendadurch Muße gewannen, diese Arbeiten durch stetes Nachfeilen zu ihrer Vollkommenheit zu bringen. Jacques Benigne Bossuet [47]) (geb. 1627, gest. 1704), Bischof von Meaux, wird ihm in der Leichenrede, oraison funèbre, beiweitem vorgezogen, weniger in den eigentlichen Predigten, und in der That hat vielleicht kein Mann unter den Neueren eine höhere Gabe der Beredsamkeit besessen, als er, welche ebenda am glänzendsten hervortrat, wo er nicht schlichte evangelische Wahrheit, sondern die Gegensätze der göttlichen Größe und der Nichtigkeit aller menschlichen Größe zu schildern und über die höchsten Häupter gleichsam zu Gericht zu sitzen hatte. Unter seinen übrigen sehr zahlreichen Schriften zeichnen sich aus der schon erwähnte Discours sur l'histoire universelle, die Exposition de la doctrine catholique und die sehr künstlich angelegte Histoire des variations des églises protestantes, wodurch er die Bekehrung der Reformirten in Frankreich zu befördern suchte. Zu seiner Ehre muß noch gesagt werden, daß er die gewaltsamen Maßregeln des Hofes zu jenem Zwecke durchaus nicht billigte. Er hat auch mit Leibnitz über theologische Gegenstände Schriften gewechselt. Beiweitem weniger Kraft, Fülle und Würde hat Esprit Fléchier (geb. 1632, gest. 1710), Bischof von Nimes, dessen Reden man allzu sehr die Mühe und die Kunst ansieht, wodurch er allerdings eine Glätte, eine harmonische Vollendung der Sprache erreicht hat, worin Keiner ihm gleichkommt: er ist mehr Rhetor, als Kanzelredner, und ermüdet durch die Verschwendung rhetorischer Figuren, die sich allzu oft wiederholen. Von seinen historischen Werken ist oben geredet. — Weniger durch seine Predigten, deren er nur wenige und in seiner Jugend geschrieben, als durch eine große Anzahl theologischer und moralischer Werke, hat sich einen unsterblichen Namen gemacht: François de Salignac de la Motte de Fénélon, Erzbischof von Cambray (geb. 1651, gest. 1715). Über seine Frömmigkeit, seine Herzensgüte, seine theologische Bildung kann nur Eine Stimme sein. Dennoch fiel er bei dem Könige in Ungnade und ist eigentlich als ein vom Hofe Verwiesener in Cambray gestorben. Er war Erzieher des Herzogs von Burgund, Enkels Ludwig's XIV., und zu dessen Bildung hat er Mehres geschrieben, unter andern den bekannten Télémaque [48]), ein Muster classischer Prosa, welches von einigen französischen Kritikern lächerlicherweise zu einem Epos gestempelt worden ist, während es durchaus nichts Anderes ist, als ein didaktisches Werk, in der Absicht geschrieben, den Fürsten einen ernsten Spiegel vorzuhalten; wo denn freilich das Alterthum sich gefallen lassen muß, in einem modern christlichen, fast pietistischen Gewande zu erscheinen. Dies Werk, welches unverkennbaren Tadel der unumschränkten Fürstengewalt enthält, wie Ludwig XIV. sie zu üben gewohnt war, und viele dem Könige empfindliche Anspielungen zu enthalten schien, ward die Quelle großer Unannehmlichkeiten für Fénélon. Nicht allein ward er nach Cambray verwiesen, sondern das Werk selbst durfte bei Lebzeiten des Königs nicht gedruckt werden. Unbedingt war auch wol diese Ungnade die eigentliche Veranlassung für Bossuet, den Erzbischof auch in theologischer Hinsicht auf das Heftigste anzugreifen und es dahin zu bringen, daß dessen Schrift: Maximes des saints, worin er allerdings einem Mysticismus, damals Quietismus genannt, das Wort redete, in Rom verdammt wurde. Die übrigen Werke Fénélon's gehören allein in das Gebiet der Theologie und Pädagogik.

Unter allen Kanzelrednern jener Zeit müssen wir, wenn nicht allein auf die Kunst der Darstellung, sondern wie billig zugleich und vorzüglich auf den christlichen Gehalt der Reden gesehen wird, den ersten Rang einräumen dem Bischofe von Clermont, Jean Baptiste Massil-

45) Daß es auch in andern Ländern und schon im 14. Jahrh. so war, ersieht man aus *Dante*, Parad. 29, 103 sq. 46) Sermons. Paris 1709. 8. 16 Voll. und 12. 18 Voll. Versailles 1812. 8. 16 Voll. 47) Oeuvres. Paris 1743—1753. 4. 20 Voll. Paris 1772—1788. 4. 19 Voll. Versailles 1819. 8. 46 Voll. Sermons et oraisons funèbres. (Paris 1772. 8.) 19 Voll.

48) Paris 1699. 12., enthält nur die ersten vier Bücher und durfte nicht weiter gedruckt werden. Dennoch ward es in Holland vielfältig nachgedruckt. Die erste vollständige Ausgabe ist Paris 1717. 12. 2 Voll. Dann Amsterd., *Wettstein*, 1719. 12., mit Kupfern. 1734. fol., mit Kupfern. London 1745. 8., mit Kupfern. Paris, *Didot*, 1783. 4. 2 Voll. Paris, *Crapelet*, 1799. 18. 2 Voll. 1811. 8. 2 Voll., mit Kupfern. Parma, *Bodoni*, 1812. fol. 2 Voll. und Übersetzungen in allen Sprachen. Oeuvres. Paris, *Didot*, 1787—1792. 4. 9 Voll. Paris 1810. 12. 10 Voll. Versailles 1817. 8. 24 Voll.

lon [49]) (geb. 1663, geſt. 1744). Bei ihm allein verbindet ſich eine blühende, höchſt correcte Sprache, treffliche Dispoſitionen, mit tiefer Kenntniß des menſchlichen Herzens und mit dem heiligſten Ernſt; er nähert ſich unter Allen am meiſten dem Ideal nicht hierarchiſcher, ſondern evangeliſcher Beredſamkeit. Am höchſten werden geachtet ſein Avent und der ſogenannte Petit carême. Sein Leben und ſeine Amtsführung entſprachen vollkommen ſeinen Reden. Nur der Vollſtändigkeit wegen erwähnen wir noch des Biſchofs von Tulle, Jules Mascaron (geb. 1634, geſt. 1703), deſſen Leichenreden, beſonders die auf Turenne, noch geſchätzt werden. Unter den Proteſtanten hat nur Jacques Saurin [50]) (geb. 1677, geſt. in Holland 1730) einige Ähnlichkeit mit den katholiſchen Kanzelrednern. Seine übrigen Werke: Discours sur l'ancien testament [51]) etc., gehören der Theologie an.

Neben dieſen ernſten und würdigen Gattungen der Rede ſpielt die ſogenannte akademiſche Beredſamkeit eine ziemlich kindiſche Rolle. Durch Patru's Rede bei ſeiner Aufnahme in die Akademie war die Sitte entſtanden und hat ſich bis auf den heutigen Tag erhalten, daß der Aufzunehmende an die Akademie eine ſchöne Rede richtete, worin er mit großer Beſcheidenheit von ſich und mit möglichſter Lobhudelei von dem ſprach, deſſen Stelle er einnehmen ſollte. Überdies hatte der Secretair der Akademie die Pflicht, von jedem verſtorbenen Mitgliede ein ſogenanntes Éloge zu entwerfen. Aus dieſem allen hat ſich eine Gattung der Rede gebildet, welche die Franzoſen ſelbſt ſpottweiſe le style académique nennen, deſſen Eigenthümlichkeit vorzüglich darin beſteht, daß es dabei unendlich weniger auf das ankommt, was einer ſagt, als darauf, wie er es ſagt; daher denn ſchön gedrehte Perioden, oft leer genug an Inhalt, witzige Contraſte, geiſtreiche Zuſammenſtellungen des Entfernteſten, ſcheinbar großes Lob und Schmeichelei, nicht ſelten mit verſteckter Bosheit, und die Kunſt, über Dinge zu reden, von denen man Nichts verſteht, da es ſich nicht ſelten trifft, daß der Aufzunehmende einer ganz andern gelehrten Zunft angehört, als der abgegangene, nur zu häufig in dieſen kalten, glatten und künſtlichen Reden vorkommen. Als erſtes Muſter in dieſer Gattung, deren Typus er in ſeinem ganzen Weſen repräſentirt, nennen wir Bernard le Bouvier de Fontenelle [52]) (geb. 1657, geſt. 1757, beinahe hundert Jahre alt). Er war ſo recht, was die Franzoſen un homme d'esprit nennen. Mit vielen Kenntniſſen verband er die Gabe, über Alles, freilich oberflächlich, oft ſeicht, aber doch immer angenehm und geiſtreich zu ſchreiben; nur die Sucht, das Esprit überall anzubringen, hat allen ſeinen Werken geſchadet. So ſind ſeine Eglogues unerträglich durch Affectation, ebenſo ſeine Dialogues des morts durch übel angebrachten Witz; ſeine dramatiſchen Arbeiten ſind höchſt unbedeutend und vergeſſen. Sein Ruhm gründet ſich jetzt auf folgende Werke: La pluralité des mondes, worin einer Dame das Weltgebäude erläutert wird; Histoire des oracles, welches ihm mancherlei Verfolgungen von den Jeſuiten zuzog, und vor Allem auf ſeine Histoire de l'académie des sciences (der phyſiſch-mathematiſchen Wiſſenſchaften), deren Secretair er 40 Jahre lang war und als ſolcher eine Menge Éloges der geſtorbenen Akademiker geſchrieben hat. In dieſen letzteren zeigt ſich nun eben Alles, was wir oben von dieſer Gattung geſagt haben.

Obgleich wir die ſtrengen Wiſſenſchaften von dieſem Artikel ausſchließen müſſen, ſo können wir doch die Philoſophie, welche namentlich in der folgenden Periode einen ſo bedeutenden Einfluß auf alle Zweige der Literatur ausgeübt hat, nicht unbeachtet bei Seite laſſen, wenn wir uns auch beſcheiden, kein Urtheil über den Werth ihrer Leiſtungen ausſprechen zu können, um ſo mehr, als die beiden größten Denker jener Zeit, der Schöpfer der neueren Philoſophie in Frankreich, René Descartes (Carteſius) (geb. 1596, geſt. in Stockholm 1650) und Nicolas Mallebranche (geb. 1638, geſt. 1715), auch zu den beſten franzöſiſchen Styliſten gehören. Die meiſten Werke des Erſteren ſind zwar lateiniſch geſchrieben und nur ſeine Briefe und ſeine geometriſchen Schriften ſind franzöſiſch. Mallebranche's Hauptwerk iſt die Recherche de la vérité [53]), welches ganz auf Carteſianiſchen Grundſätzen ruht.

Ganz Frankreich war damals zwiſchen den Janſeniſten und den Jeſuiten getheilt, d. h. zwiſchen einer ſtrengeren, faſt rigoriſtiſchen und einer unglaublich laxen Auffaſſung der chriſtlichen Moral. Zu den erſteren, welche die Univerſität auf ihrer Seite hatten, gehörten eine Anzahl Männer, ebenſo ausgezeichnet durch ihre tiefe Frömmigkeit, als durch ihre Gelehrſamkeit und ihren Eifer für den Jugendunterricht. Dieſe, zum Theil den vornehmſten Familien angehörend, hatten ihre weltlichen Stellungen aufgegeben und ſich in der Nähe von Paris nach einer Benedictinerabtei, Portroyal [54]), zurückgezogen, wo ſie ohne Gelübde, in freier Verbindung, ganz der Andacht, den Studien und ſogar den körperlichen Arbeiten lebten. Mehre der ausgezeichnetſten Werke, namentlich grammatiſchen Inhalts, ſind aus der Verbindung dieſer gelehrten Männer in Portroyal hervorgegangen. Von den Jeſuiten, welchen der König und der Hof zugethan waren, angefeindet und verfolgt, ließen ſie eine Menge ausgezeichneter Controverſchriften erſcheinen, welche, da ſie zum Gebiete der Theologie gehören, hier nicht erwähnt werden können. Nur eine Ausnahme müſſen wir uns davon erlauben. Zu dieſen Männern von Portroyal gehörte unter andern Blaiſe Pascal [55]) (geb. 1623, geſt. ſehr jung 1662), einer der

49) Sermons. Paris 1745—1749. 12. 15 Voll. Paris, *Renouard*, 1810. 8. 13 Voll. Oeuvres. Paris 1817. 8. 4 Voll. Am häufigſten gedruckt iſt Le petit carême. Paris, *Renouard*, 1810. 4. 1812. 12. 50) Sermons. Rotterdam 1749. 8. 12 Voll. 51) Amsterd., *Picart*, 1720—1739. fol. 6 Voll., mit Kupfern; nur die erſten zwei Bücher ſind von Saurin, die übrigen von Roques und Beauſobre. Das Werk wird nur noch der Kupfer wegen geſucht. 52) Oeuvres. La Haye 1728. fol. 3 Voll., aber unvollſtändig. Oeuvres complètes. Paris 1790. 8. 8 Voll. 1818. 8. 3 Voll.

53) 1712. 4. oder 12. 4 Voll. 54) Racine hat die Geſchichte dieſer Abtei und der Verfolgungen, welche jene Männer erfuhren, geſchrieben. 55) Oeuvres complètes. La Haye (Paris) 1779. 8. 5 Voll., mit Kupfern. Paris 1819. 8. 5 Voll. Les provinciales, ou lettres écrites par *L. de Montalte* à un provincial de ses amis. Cologne 1657. 12., mit Noten von Wen-

tiefsinnigsten Menschen, welche Frankreich je hervorgebracht, ausgezeichnet in der Mathematik und Physik, und zugleich der größte Prosaiker seiner Zeit. Seine Lettres provinciales sind das größte Meisterstück einer ebenso geistreichen und heiteren, als wahrhaft vernichtenden Polemik; es ist der Todesstoß für die Jesuiten gewesen. Seine Pensées gehören zu dem Trefflichsten und Besten, was jemals in dieser Art in Frankreich geschrieben worden; sie sind aber erst jetzt in ihrer vollständigen, unverstümmelten Gestalt erschienen. Auch seine nächsten Freunde, Antoine Arnaud (geb. 1612, in der Verbannung gest. 1694) und Pierre Nicole (geb. 1625, gest. 1695), sind als theologische und Moralschriftsteller ausgezeichnet. An die Seite dieser ernsten Männer verdient noch der vorhin als Historiker erwähnte Rollin genannt zu werden, dessen Manière d'enseigner et d'étudier les belles lettres [56]) ein damals mit Recht hochgeachtetes Buch war.

Neben diesen von der tiefsten Frömmigkeit und strengsten Sittlichkeit durchdrungenen Männern erhoben sich schon damals einige freiere Denker, welche als die ersten Keime jener oberflächlichen, arroganten Freidenkerei zu betrachten sind, welche das folgende Jahrhundert bezeichnet. Unter ihnen sind die bedeutendsten: Charles de St. Denys de St. Evremont [57]) (geb. 1613, gest. 1703), ein geistreicher Epikureer, sehr mittelmäßiger Dichter, aber guter Prosaiker. Seine beißenden Einfälle brachten ihn mehr als ein Mal in die Bastille, und nöthigten ihn, einen großen Theil seines Lebens in England zuzubringen, wo er auch gestorben. Seine Werke bestehen aus vielen kleinen Aufsätzen über Gegenstände der Literatur, in Pensées, Maximes und Briefen. — François de la Mothe le Vayer [58]) (geb. 1588, gest. 1672), entschiedener Zweifler, der in seinen zahlreichen Schriften, aber eben nicht zu seinem Vortheil, an Montaigne erinnert. Endlich Pierre Bayle [59]) (geb. 1647, gest. in Rotterdam 1706), von Katholiken und Reformirten gehaßt und verfolgt wegen der Freisinnigkeit seiner Schriften. Seine besten Werke sind: das bekannte Dictionnaire historique et critique [60]), Pensées diverses sur la comète 1680 und Nouvelles de la république des lettres von 1684—1687. — Mehr einer praktischen, auf das wirkliche Leben gerichteten, Betrachtungsweise gehören an: François de la Rochefoucauld, prince de Marsillac (geb. 1613, gest. 1680), ein durch Tapferkeit und Geist ausgezeichneter Hofmann. Seine Mémoires sind oben schon erwähnt. Seine berühmten Réflexions [61]) et maximes zeigen, daß er die Menschen sehr gut, nicht aber den Menschen kannte; es kommt darin so ziemlich Alles auf den Gedanken hinaus, daß die Eigenliebe die Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei. Jean La Bruyère (geb. 1639, gest. 1696), in seinen bekannten Caractères [62]) hat er ohne Zweifel sehr oft wirkliche Personen vor Augen gehabt. Das Buch wurde bewundert, weil damals die Mode der sogenannten Portraits (Charakterschilderungen) herrschte, doch ist sein Styl nicht frei von Affectation.

Der Briefstyl, welchen wir in der vorigen Periode mit Balzac und Voiture als eine literarische Gattung hervortreten sahen, fand erst in dieser Zeit seine rechte Ausbildung, und zwar nicht auf künstlerischem Wege, sondern ganz einfach auf dem Wege der Natur; daß eine zärtliche, etwas sentimentale Mutter, welche am Hofe lebte, ihrer im Süden Frankreichs verheiratheten Tochter fast Tag für Tag die genauesten Nachrichten über Alles gab, was sich in Frankreich, d. h. bei Hofe, zugetragen und es an Ergießungen ihres liebenden Herzens und an mütterlicher Zärtlichkeit und Besorgnissen nicht fehlen ließ. So sind die wahrhaft musterhaften, weil absichtslos und natürlich geschriebenen, Briefe der Frau Marie Rabutin de Sévigné (geb. 1626, gest. 1696) entstanden. Hier ist Alles leicht, kunstlos, geistreich und anmuthig; zugleich aber geben uns diese Briefe ein trauriges Bild von der absoluten Erbärmlichkeit und Nichtigkeit dieses uns sonst so glänzend geschilderten Hoflebens und der Gesinnungen derer, welche die Schicksale des Landes leiteten. Gegen diese Briefe verschwinden ganz die eine Zeit lang berühmten und doch eigentlich nur gezierten Briefe des Edme Boursault [63]) (geb. 1636, gest. 1701) an eine Geliebte, Babet genannt; von seinen dramatischen Arbeiten ist oben die Rede gewesen. Die Briefe endlich des gelehrten Pedanten und Arztes Guy Patin [64]) (geb. 1601, gest. 1672) sind nur durch ihren satyrischen Gehalt und ihren halblateinischen Styl merkwürdig.

Die philologischen Wissenschaften können wir zwar in diesen Artikel nicht aufnehmen; jedoch dürften Übersetzer, in sofern sie zugleich als Stylisten berühmt sind, allerdings hier ihren Platz finden. In dieser Periode ist es aber Keinem gelungen, sich in diesem Fache einen bedeutenden Namen zu erringen, wie etwa Amyot in der vorigen; vielmehr wird als warnendes Beispiel einer höchst oberflächlichen, Alles verschönern wollenden und Alles verderbenden Manier zu nennen sein: Nicolas Perrot d'Ablancourt (1606, gest. 1664). Er hat viel übersetzt, mehre Reden Cicero's, die Anabasis des Xenophon, den Cäsar, den Thucydides ꝛc. In den entgegengesetzten Fehler, nämlich der Trockenheit, verfiel Amelot de la Houssaye (geb. 1634, gest. 1706); man hat von ihm Übersetzungen der Geschichte des kostnitzer Conciliums von Fra Paolo und der Annalen des Tacitus. Treuer und besser sind die Übersetzungen des Homer und des Terenz, einiger

---

drock (Nicole). Amsterd. 1735. 8. 3 Voll. Paris, *Renouard*, 1803. 18. 2 Voll. und öfter. Pensées. (Amsterd. 1672. 12. Paris, *Renouard*, 1803. 2 Voll. 1817.) Aber zum ersten Male nach dem Originalmanuscript, von Fougère. Paris 1844. 2 Voll.

56) Paris 1733. 12. 4 Voll. 1740. 4. und öfter. 57) Oeuvres mêlées. Londre 1709. 4. 3 Voll. 58) Oeuvres. Paris 1669. 12. 15 Voll. Dresde 1756—1759. 8. 14 Voll. 59) Oeuvres diverses. (Haye 1727—1731. fol. 4 Voll., auch 1737.) 60) Rotterdam 1697. fol. 2 Voll. 1702. Die besten aber Rotterdam 1720. fol. 4 Voll. Amsterd. 1740. fol. 4 Voll. 61) Paris 1665. 12. 1719. 18. Londres 1784. Paris 1789. 8. Parme, *Bodoni*, 1811. 4. und sehr oft.

62) Caractères de Théophraste avec les moeurs de ce siècle. Amsterd. 1720. 1741. 12. 2 Voll. Paris 1750. 12. 2 Voll. 1765. 4. 1818. 8. 2 Voll. 63) Lettres de respect, d'obligation et d'amour. Paris 1666. 12. 1739. 12. 3 Voll. 64) Paris 1692. 12. 3 Voll. Nouveau recueil. Rotterdam 1695. 12. 2 Voll. Nouvelles lettres. Amsterd. 1718. 12. 2 Voll.

Stücke des Plautus und des Aristophanes von Anne Lefèvre, verheiratheten Dacier (geb. 1651, gest. 1720). Einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit war Gille Ménage (geb. 1613, gest. 1692). Er hat in griechischer, lateinischer, italienischer und französischer Sprache gedichtet; man gibt seinen italienischen Gedichten den Vorzug. Sein Hauptwerk ist sein Dictionnaire étymologique [65]) ou Origines de la langue française, worin ihn nur die gänzliche Unkenntniß der germanischen Sprachen zu wunderlichen Irrthümern verleitet hat. Von gleichem Werthe sind seine Origines de la langue italienne. Durch seine geistreiche, satyrische Schrift: Requête des dictionnaires verschloß er sich die Akademie.

Die literarische Kritik war noch in der Kindheit, wie denn, mit den wenigen schon angeführten Ausnahmen, tiefes, philosophisches Denken nicht eben die Sache dieses Jahrhunderts war. Wir haben daher hier nur Werke anzuführen, welche damals wol Aufsehen gemacht, jetzt aber als gänzlich unbrauchbar längst an die Seite geworfen sind. Dahin gehören die Parallèles des anciens et des modernes [66]) von dem schon erwähnten Charles Perrault, worin er albernerweise die Alten herabzusetzen sucht. Der nämlichen Meinung war auch der schon als dramatischer Dichter erwähnte Houdard de la Motte in seinen Discours sur la poésie. Ebenso wenig bedeutet der Traité sur le poème épique [67]) von René le Bossu (geb. 1631, gest. 1680). Ferner die beiden Jesuiten René Rapin (geb. 1621, gest. 1687), von welchem man, außer seinen vergessenen Réflexions sur l'éloquence, sur la poésie, sur l'histoire et sur la philosophie ein sehr elegant geschriebenes lateinisches Gedicht: De hortis [68]), hat, und Dominique Bouhours (geb. 1628, gest. 1702), dessen Manière de bien penser des ouvrages d'esprit und Entretiens d'Ariste et d'Eugène kaum nur der Vollständigkeit wegen Erwähnung verdienen. Das einzige Werk dieser Art von bleibendem Werthe sind die Réflexions sur la poésie, la peinture et la musique des schon als Historiker angeführten J. Baptiste Dubos, obgleich er kein Dichter war und von der Musik Nichts verstand.

Zum Beschluß geben wir noch eine Übersicht der in dieser Periode zuerst auftretenden literarischen Zeitschriften. Das erste überhaupt in Europa erschienene literarische Journal ist das Journal des savants, welches der Parlamentsrath Denys de Sallo (geb. 1626, gest. 1669) während einer langwierigen Krankheit zuerst 1665 herausgab. Es erregte solches Aufsehen und so Viele fanden sich dadurch verletzt, daß es schon nach der 13. Nummer verboten ward, aber 1666 von Gallois wieder fortgesetzt wurde. Seit 1702 ist es stets von einem Vereine von Gelehrten herausgegeben worden. So hat es sich, mit einigen Unterbrechungen, bis auf den heutigen Tag erhalten. Bis 1792 bildet es 111 Bde. 4. Diesem folgten die Mémoires pour servir à l'histoire des sciences et des beaux arts, zuerst von dem Jesuiten René Joseph Tournemine (geb. 1661, gest. 1739), später von Andern Trévoux 1701—1767. 12. 265 Voll. Beiweitem besser, als in Frankreich selbst, gedieh dieser Zweig der Literatur in den freien Niederlanden, wo in dieser Periode erschienen: Nouvelles de la république des lettres (Amsterd. 1684—1687.), von *P. Bayle*, dann bis 1699 von *La Roque*, dann bis 1718 von *Bernard* und *Leclerc*, 12. 56 Voll. Histoire des ouvrages des savants von *Basnage*. (Rotterd. 1687—1709. 12.) 24 Voll. Ferner von *Leclerc*, Bibliothèque universelle. (Amsterd. 1686—1693. 12.) 25 Voll. Bibliothèque choisie. (Amsterd. 1703—1713. 12.) 24 Voll. und Bibliothèque ancienne et moderne. Amsterd. 1714—1727. 12. 28 Voll. Histoire critique de la république des lettres von *Masson*. (Utrecht 1712—1718. 12.) 15 Voll. Journal littéraire von *Sallengre*. (La Haye 1713—1722 und von 1729—1736. 8.) 24 Voll. Nouvelles littéraires von *Bernard*. La Haye 1715—1720. 8. 11 Voll. L'Europe savante. von demselben. (La Haye 1718—1720. 8.) 12 Voll. und Histoire littéraire de l'Europe, von demselben. (La Haye 1726. 8.) 6 Voll.

Gemischten, auch politischen und poetischen Inhalts war der Mercure galant, zuerst von Donneau de Visé (Paris 1672.) herausgegeben. Seit 1712 heißt er Mercure de France, und hat sich bis 1818 erhalten. Die ganze Sammlung beträgt 1657 Voll. 12. und 130 Voll. 8.

Von Ludwig XIV. bis auf die Revolution.

Die Franzosen nennen diesen Zeitraum gern das Zeitalter der Philosophie, und Viele beschuldigen es, die Revolution herbeigeführt zu haben. Weder das Eine, noch das Andere ist richtig. Philosophie, im teutschen Sinne, war es nicht, was die bedeutendsten Köpfe dieser Zeit beschäftigte; es war nur das endliche Erwachen des menschlichen Geistes nach langem, trägem Schlafe; es waren nur die ersten Regungen eines lange Zeit am Gängelbande des Herkommens und des Auctoritätglaubens geleiteten Geistes, welcher sich mündig wähnte und reif, um mit Verachtung und Hohn über alles dasjenige abzusprechen, was bisher für heilig und unantastbar gegolten hatte. Wie mächtig die Fesseln des Geistes bis dahin gewesen, das wird durch die gewaltsame Unterdrückung der Reformation in Frankreich hinreichend erkannt: aber wie überall, wo ein Knecht seine Fesseln bricht, folgte auf diese Knechtschaft des Geistes eine Zeit wilder und frecher Zügellosigkeit. In den letzten Jahren Ludwig's XIV. herrschte bei aller Sittenverderbniß eine heuchlerische Bigotterie; sein Tod ward von allen Ständen als eine Erlösung empfunden. Alle Elemente des Leichtsinns und der Sittenlosigkeit, welche bisher nur gewaltsam unterdrückt gewesen, fanden nun ein freies Feld, und eine unglaubliche Entsittlichung, von dem Beispiele des Hofes unter dem Regenten und seinem würdigen Helfershelfer, dem Cardinal Dubois, begünstigt, verbreitete sich über alle Stände. Un-

65) P... 1680. 4. ... 2 Voll ... liana.

Beste Ausgabe Paris 1750. 8. Origini della lingua italiana. 1668—1692. 12. 4 Voll.

67) L... 1780.

L. IV. (Paris 1665 ...

ter solchen Umgebungen wuchs Ludwig XV. auf, und er war der würdige Zögling eines solchen Vormundes; unter ihm und durch ihn erreichte die gemeinste Lüderlichkeit ihren höchsten Gipfel, am meisten unter den höheren Ständen, der Geistlichkeit und dem Adel, und in ebendem Maße hatten auch die Unordnung in der Verwaltung, die Staatsschulden und das Elend des Volkes zugenommen. Hieraus, und nicht aus den Schriften der sogenannten Philosophen, ist die Revolution hervorgegangen; denn jene Männer, wenn sie auch allerdings sich sehr frei, zum Theil frech, über die kirchlichen Lehren geäußert und auch in politischer Hinsicht die Grundsätze vertheidigten, welche später in der Revolution zur Geltung kamen, haben damit Nichts weiter gethan, als den Schrei des gerechten Unwillens über die unwürdige Kirche, über die ungerechten Privilegien des Adels und über die Unterdrückung und das Elend des Volkes ausgestoßen. Was sie selbst Philosophie nannten, war nichts Anderes, als die natürliche, lange unterdrückt gewesene Reflexion des kritischen Verstandes über die höchsten Angelegenheiten des Menschen; und wenn man bedenkt, daß die ausgezeichnetsten und zwar unumschränktesten Fürsten die Weisheit jener Männer bewunderten, so darf man es ihnen nicht allzu hoch anrechnen, wenn sie als Anfänger, von ihren eigenen Ideen gleichsam berauscht und geblendet, ihnen einen beiweitem höheren Werth beilegten, als sie eigentlich verdienten. Ebendieser fast ausschließlich auf das Sinnliche gerichteten Denkweise ist es auch zuzuschreiben, daß in diesem Zeitraume die Poesie bedeutend gegen die Prosa zurücktritt; und während eine Menge der ausgezeichnetsten Schriftsteller in den Fächern der Philosophie, der Politik und der Naturwissenschaften auftreten, wir kaum mehr als Einen wahrhaft bedeutenden Dichter zu nennen haben. Dennoch beginnen wir in der bisherigen Ordnung mit der

Poesie

und zwar zuerst mit der dramatischen. Hier nun, wie fast überall in diesem Zeitraume, tritt uns der Name eines Mannes entgegen, welcher 50 Jahre lang durch seinen Geist, die Vielseitigkeit seiner Talente und seine blendenden Eigenschaften die Literatur beherrscht hat. Es ist: Marie François Arouet de Voltaire[69]) [geb. 1694 [70]), gest. 1778]. Es geschieht wol, sagt Goethe, daß die sämmtlichen Verdienste einer Nation sich, wenn es glückt, in Einem Individuum aussprechen. Ein solcher Mann ist Voltaire, das wahre Ideal eines französischen Schriftstellers, welcher Alles in sich vereinigte, was die Franzosen von einem Manne von Geist zu fodern gewohnt sind. Ohne die Liste der trefflichen Eigenschaften des Mannes, welche Goethe aufzählt, um sich, wie es scheint, die Mühe einer gründlichen Charakteristik desselben zu ersparen, hier abzuschreiben, begnügen wir uns mit dem eben Gesagten, dem wir nur noch hinzusetzen, daß, was Voltaire allein gefehlt, nicht blos, wie Goethe sagt, Tiefe in der Anlage und Vollendung in der Ausführung, sondern vorzüglich Sinn für das Heilige und sittlicher Ernst gewesen. Damit wollen wir aber keineswegs einstimmen in das Zetergeschrei der Frömmlinge gegen diesen Mann, wegen seiner allerdings bis zur Wuth getriebenen Anfeindungen des Christenthums, wie sie sagen; denn wenn wir uns Alles, was er über diesen Gegenstand geschrieben und sein ganzes Thun und Treiben vergegenwärtigen, so finden wir doch eigentlich nur, daß er von ganzer Seele die erscheinende, ihm allein bekannte, Kirche haßte, wozu er in seiner Zeit doch wahrlich auch Grund genug hatte; was er haßte, die Heuchelei, den Geistesdruck, die Lüge der entarteten Kirche, das wurde von allen besseren Geistern seiner Zeit ebenso gehaßt: wenn sein frivoler Sinn ihm erlaubt hätte, das Christenthum in seiner Reinheit und Tiefe zu erfassen, oder wenn er in seiner Zeit irgendwo Gelegenheit gehabt hätte, es auch nur annähernd in dieser Reinheit zu schauen, wir sagen nicht, daß er sich ihm zugewendet, aber gehaßt, verspottet und verhöhnt hätte er es doch schwerlich. — Hier nun haben wir zunächst von ihm als Dramatiker, und zwar vorzüglich als Tragiker zu reden. Es ist ihm unstreitig gelungen, sich seinen beiden großen Vorgängern als Dritter würdig an die Seite zu setzen, und wenn er auch allerdings nicht die Vollendung der Sprache Racine's und vielleicht auch das erhabene Pathos Corneille's nicht ganz erreicht hat, so zeichnet er sich dagegen von andern Seiten vortheilhaft aus, welche eben seinen Vorgängern abgehen. Er war längere Zeit in England gewesen, und obgleich er zu seiner Schande zeitlebens oft recht unverständig über Shakespeare gesprochen, so hatte er sich doch soviel gemerkt, daß er wohl fühlte, es fehle der französischen Tragödie an Wahrheit, an geschichtlichem Sinne, an Innigkeit und Tiefe in der Darstellung der Leidenschaften, besonders der Liebe, an Mannichfaltigkeit und theatralischer Wirkung. Das Alles suchte er nun in seinen Werken zu erreichen; deshalb erweiterte er schon den Kreis der darzustellenden Gegenstände und führte mit richtigem Takt den christlich ritterlichen Sinn wieder in seine Rechte ein; auch kann man nicht leugnen, daß ihm der Ausdruck der Liebe unendlich besser gelungen, als seinen Vorgängern, daß er mehr allgemein menschliche, nicht blos höfische, Ge-

69) Die Zahl der Ausgaben seiner Werke, wenn man Alles mitrechnet, steigt auf mehr als 50. Die erste, 1728. 12. 1 Vol., enthielt nur den Oedipe und die Henriade, 1732. 8. 2 Voll., worin auch noch der Brutus. Von den vollständigeren Ausgaben sind die wichtigsten: Genève 1768. 4. 30 Voll., mit Kupfern. o. O. (Kehl) 1784—1789. 8. 70 Voll. und 92 Voll. 12., mit Noten von Condorcet; Beaumarchais besorgte das Mercantilische der Ausgabe. Basle et Gotha 1784—1789. 8. 71 Voll. Lyon 1791. 12. 100 Voll. und Basle et Deuxponts oder vielmehr Hamburg 1791—1792. 12. 100 Voll. Paris, mit Noten von Palissot, 1792—1802. 8. 55 Voll. Zur Zeit der Restauration, von 1817—1824, erschienen allein zwölf Ausgaben, worunter eine Edit. compacte Paris 1817—1819. 8. 13 Voll. Ferner Paris 1817—1820. 8. 42 Voll. 1817—1820. 12. 56 Voll. Paris, Renouard, 1819—1823. 8. 66 Voll. Die neueste und ohne Vergleich beste ist die von Beuchot besorgte in 70 Voll.

70) Neuere Untersuchungen haben bewiesen, daß er den 21. Nov. 1694 zu Chateau les Bagneux, unweit Paris, geboren sei; er selbst wußte den Tag seiner Geburt nicht genau.

sichtspunkte und Gefühle darstellt, mehr allgemeine, philosophisch religiöse Interessen aufs Theater bringt, und daß er ebendadurch ergreifender und rührender ist, als sie. Gegen seine Sprache und seinen Versbau findet die französische Kritik allerdings Manches zu erinnern. Unter seinen Tragödien zeichnen sich aus: **Mérope**, bei welcher er indessen sehr Vieles dem Maffei verdankt; **Zaïre**, in welcher die Darstellung der Liebe und des christlich ritterlichen Sinnes vortrefflich ist, dagegen die orientalische Seite des Stückes ziemlich verfehlt. Sein Meisterstück ist vielleicht **Alzire**, ein rein erfundener, aber mit Würde ausgeführter Stoff, in welchem der Contrast der Civilisation und der amerikanischen Wildheit, des Christenthums und des Heidenthums, sowie die ritterliche Liebe vortrefflich aufgefaßt und dargestellt sind. Auch **Tancrède** verdient alles Lob. Als ganz verfehlt müssen wir dagegen den so hoch gepriesenen, auch von Goethe übersetzten, **Mahomet** erklären: hier hat der Haß gegen Priesterthum und geoffenbarte Religion den Dichter zu den entsetzlichsten Ungerechtigkeiten gegen seinen Helden, zu einer argen Entstellung der Geschichte und zu den widerwärtigsten Gräueln hingerissen. — Bei der Darstellung der **Semiramis** mußte, aus Rücksicht auf die Maschinerie, zum ersten Male das bisher von den jungen Hofleuten besetzte Theater geräumt werden, womit dieser tolle Übelstand für immer abgeschafft war. Es ist Voltaire beinahe wie Corneille ergangen, daß er nämlich noch im höchsten Alter und mit sehr wenigem Glück fürs Theater gearbeitet hat. Sein letztes, überaus schwaches, Stück, **Irène**, ward 1778 in Paris gegeben, als der Greis noch ein Mal dahin gekommen war, um die Huldigung der Nation zu empfangen und den Tod zu finden. Merkwürdig ist, wie unbedeutend und gradezu schlecht die wenigen Komödien Voltaire's sind; zum deutlichsten Beweise, daß die vis comica sich auf keine Weise durch Witz ersetzen läßt. — Nur die höchste Ungerechtigkeit und Parteisucht konnte ihm eine Zeit lang Prosper Jolyot de Crébillon [71]) (geb. 1674, gest. 1762) als Dramatiker an die Seite setzen. Crébillon, ohne Bildung und ohne wahre Poesie, suchte nur durch das Gräßliche Aufsehen zu erregen; er ist überall roh, hart und unnatürlich, schwülstig und monoton. **Atrée**, **Electre** und **Rhadamiste** sind diejenigen seiner Stücke, welche noch am meisten gelesen werden. — Der von Voltaire bitter angefeindete **Le Franc de Pompignan** hatte in seiner Jugend eine Tragödie, **Didon**, geschrieben, welche zu den höchsten Erwartungen berechtigte.

Seit Voltaire bis auf die neueste Zeit haben sich zwar eine bedeutende Anzahl Dichter in der Tragödie versucht; allein da sie alle ohne Ausnahme der einmal eingeführten Praxis folgten und fast durchaus nichts Eigenthümliches oder Neues hervorgebracht haben, so müssen wir uns begnügen, sie hier namentlich zu erwähnen. Es sind folgende: Joseph de Chancel de la Grange (geb. 1676, gest. 1758), Claude Guymont de la Touche (geb. 1729, gest. 1760), Jean Sauvé de Lanoue (geb. 1701, gest. 1761), Jean Baptiste Vivien de Chateaubrun (geb. 1688, gest. 1775), Pierre Laurent Buyrette de Belloy (geb. 1728, gest. 1775); er hat das Verdienst, der Erste gewesen zu sein, welcher vaterländische Gegenstände bearbeitet hat; sein **Siège de Calais** erregte daher die größte Bewunderung. Antoine Marie Le Mierre (geb. 1733, gest. 1803), Bernard Joseph Saurin (gest. 1782), Jean François Ducis (geb. 1733, gest. 1816), er ist der erste französische Dramatiker gewesen, welcher die Größe Shakespeare's erkannt hat; seine meisten Stücke sind Bearbeitungen jenes großen Meisters, aber freilich sind sie nach dem Leisten der französischen Tragödie zugeschnitten. Sebastien Roch Nicolas Chamfort (geb. 1741, gest. 1794), Marie Joseph Chénier (geb. 1764, gest. 1811); auch er hat mehre Gegenstände der neueren Geschichte, **Henry VIII.**, **Charles IX.**, **Jean Calas**, aufs Theater gebracht. Jean François La Harpe (geb. 1740, gest. 1803), von welchem wir später noch zu reden haben. Ebenso wenig Glück haben die Tragödien Piron's und Marmontel's gemacht, welche wir später in anderen Fächern zu erwähnen haben werden. Statt des Tragischen hat François Thomas Marie de Baculard d'Arnaud (geb. 1718, gest. 1805) nur das Gräßliche in seinem **Comte de Comminge** und **Fayel ou Gabrielle de Vergy** darzustellen gewußt. Er hat auch viele vergessene Romane geschrieben.

Die Komödie hat zwar in diesem Zeitraume unzählige Bearbeiter gefunden, aber nur wenige Namen darunter haben sich erhalten, und auch nicht Einer kann sich nur auch entfernt mit Molière und selbst mit Régnard messen. Fast bei allen vermißt man die eigentliche vis comica, die gründliche Beobachtung der Menschen und die Kunst, das Lächerliche aus den Situationen selbst hervorgehen zu lassen; fast bei allen müssen Witz und geschrobene Redensarten die Stelle des Komischen vertreten. Auch Voltaire, wie schon erinnert, macht hierin keine Ausnahme; seine Komödien gehören zu seinen schlechtesten Producten. Dagegen hat aber die Komödie sich in mehre verschiedene Richtungen gespalten, und wir finden nun außer den eigentlichen Charakter- und Intriguenstücken sogenannte Dramen, sentimentale Komödien, Vaudevilles und komische Opern. Die bedeutendsten Namen unter den vielen unbedeutenden im Fache der eigentlichen Komödie sind Philippe Néricault Destouches [72]) (geb. 1680, gest. 1754). Unter vielen minder bedeutenden Stücken zeichnen sich der **Philosophe marié**, der **Glorieux** und die **Fausse Agnès** vortheilhaft aus. Pierre Carlet de Chamblain de Marivaux [73]) (geb. 1688, gest. 1763), ein feiner Beobachter, besonders des weiblichen Herzens, dem er aber leider eine so gezierte, preciöse und affectirte [illegible] verliehen, daß man seinem Style den Spottna-

71) Oeuvres. Paris 1750. 4. 2 Voll. Paris 1785. 8 mit Kupfern. Paris, *Didot*, 1796. 8. 2 Voll. Paris 1812. 8. 3 Voll. Paris, *Renouard*, Kupfern.

Amsterd. 1755 — . 8. 6 Voll., mit

73) Oeuvres. Pa-

men Marivaudage beigelegt hat. Er hat auch mehre Romane geschrieben. Ihm ziemlich ähnlich im Styl ist Claude Joseph Dorat (geb. 1736, gest. 1780), bekannter durch seine poésies légères. Christoph Barthélémy de Lugny Fagan (geb. 1702, gest. 1755) hat viele artige kleine Stücke geschrieben. Noch unbedeutender sind: Joseph François Edouard de Cossembleu Desmahys (geb. 1722, gest. 1761); Louis de Boissy (geb. 1694, gest. 1758); Germain François Poullain de Saint Foix (geb. 1703, gest. 1776), berühmter durch sein statistisch-historisches Werk: Essais sur Paris; Bernard Joseph Saurin (gest. 1782); Marc Antoine Jacques Rochon de Chabannes (geb. 1730, gest. 1800). Mehr Auszeichnung verdienen Jean Baptiste Louis Gresset[74] (geb. 1709, gest. 1777), dessen Méchant zu den besten Producten dieser Art gehört, und noch mehr Alexis Piron[75] (geb. 1689, gest. 1773), welcher durch einige Jugendsünden und viel Spöttereien über die Akademie sich selbst davon ausgeschlossen, obwol man ihn eine Zeit lang mit Voltaire verglich. Seine Métromanie ist sein Meisterwerk.

In der zweiten Hälfte dieses Zeitraums haben wir mehre Dichter, wenn nicht erster Größe, doch von ausgezeichnetem Talente zu nennen. François Guillaume Andrieux[76] (geb. 1759, gest. 1833), berühmter noch durch seine Erzählungen, und Jean François Collin d'Harleville[77] (geb. 1755, gest. 1806), dessen Vieux célibataire und l'Optimiste zu den besten Werken dieser Zeit gehören; man vermuthet indessen, daß Andrieux bedeutenden Antheil daran gehabt habe. Philippe François Nazaire Fabre[78], mit dem Beinamen d'Eglantine, welchen er angenommen, als er in den Jeux floraux zu Toulouse eine Blume dieses Namens als Preis der Poesie erhalten hatte (geb. 1756, in der Revolution 1794 enthauptet); seine besten Stücke sind: Le Philinthe de Molière und L'intrigue épistolaire. Charles Palissot (geb. 1730, gest. 1814), welcher in seinen satyrischen Komödien Le cercle und Les Philosophes sich vergebens bemühte, die sogenannten Philosophen, und namentlich Rousseau und Diderot, lächerlich zu machen. Nicolas Barthe (geb. 1734, gest. 1785); Louis Benoit Picard[79] (geb. 1769, gest. 1829), selbst Schauspieler und Schauspieldirector, mit Andrieux und Collin d'Harleville innig befreundet, zeigt echte Lustigkeit und komisches Talent; unter seinen mehr als 70 Stücken, wovon sich viele auf der Bühne erhalten haben, zeichnet man aus: Les Visitandines, Médiocre et rampant und La petite ville. Später hat er auch eine Reihe nicht eben bedeutender Romane geschrieben, worunter Le Gil Blas de la révolution noch der bekannteste ist. Alle diese verdunkelt der Name Pierre Augustin Caron de Beaumarchais[80] (geb. 1732, gest. 1799), welcher durch seine Talente, seinen Witz, seine Thätigkeit sich aus niederem Stande zu Ansehen und Reichthum erhoben. Unter seinen Stücken zeichnen sich aus: Le barbier de Seville und Le mariage de Figaro, beide in Prosa, welche unermeßliches Aufsehen erregten, wol vorzüglich dadurch, daß hier zum ersten Male, ganz im Geiste der Zeit unmittelbar vor der Revolution, die Vorurtheile, die Leichtfertigkeit und die Sittenlosigkeit der höheren Stände, die Erbärmlichkeit aller bürgerlichen Einrichtungen mit unbarmherzigem Witze gegeißelt wurden. Der Charakter des Figaro, des wahren Repräsentanten des Volks, ist eine glückliche Schöpfung zu nennen. Ebenso großes Aufsehen machten die höchst witzigen und beredten Mémoires, worin er sich in einem seine Ehre und seine ganze bürgerliche Existenz gefährdenden Processe siegreich vertheidigte.

Es war höchst natürlich, daß, nachdem die Charakter- und Intriguenkomödie so vielseitig ausgebeutet worden, man versuchte, andere Wege einzuschlagen, und so geriethen Mehre auf den Gedanken, die Komödie dem gewöhnlichen bürgerlichen Leben, oder der Natur, wie sie sagten, näher zu bringen; aus welchem Streben dann die Einmischung rührender Situationen, oder, wie die Spottlust der Franzosen es nannte, le comique larmoyant, hervorging, etwa in der auch bei uns lange Zeit beliebten Art Kotzebue's, Iffland's u. A.; eine Gattung, welche von Mehren mit dem Namen Drame bezeichnet wurde, weil man ihr weder die Würde der Tragödie, noch die Vorzüge der eigentlichen Komödie zugestehen wollte. Als den Schöpfer dieser Zwittergattung nennen wir Pierre Antoine Claude Nivelle de la Chaussée[81] (geb. 1691, gest. 1754), dessen rührende Familienstücke, Mélanide, La Gouvernante und L'école des mères, unstreitig das Beste in dieser Art sind. Viel schwächer sind die zwei Stücke: Cénie und La fille d'Aristide, in Prosa, von der Frau von Graffigny (gest. 1758). Auch Voltaire's Enfant prodigue und Nanine gehören zu dieser Gattung. Am deutlichsten tritt die prosaische Absicht zu belehren und zu bessern in den beiden Stücken Diderot's, Le fils naturel und Le père de famille, hervor, und in mehren vergessenen Stücken des Vielschreibers Louis Sebastien Mercier (geb. 1740, gest. 1814). Im Ganzen hat diese etwas langweilige Gattung des Drama bei den leichtblütigen Franzosen nie dauernden Beifall gefunden, welche mit ganz richtigem Takte nicht moralische Vorlesungen auf der Bühne lieben.

Die große oder heroische Oper ist in diesem Zeitraume zwar von Vielen, aber von Keinem mit Glück bearbeitet worden, sei es, daß die Sprache, als vollkommen unmusikalisch, unüberwindliche Hindernisse darbot, sei es, daß die Franzosen, denen die heroische Oper als eine Art von musikalischer Tragödie vorschwebte, und denen das Phantastische, welches diesen Dramen recht eigentlich zukommt, stets widerwärtig gewesen ist, durch ihre falschen Theorien es sich selbst unmöglich gemacht haben, etwas Ausgezeichnetes in dieser Gattung zu leisten. Quinault's Opern sind unerreicht geblieben, obgleich Viele, und dar-

74) Oeuvres. Paris 1803. 8. 3 Voll., mit Kupfern. Paris, *Renouard*, 1811. 8. 3 Voll., mit Kupfern. 75) Oeuvres. Paris 1776. 8. 7 Voll. oder 12. 9 Voll. 76) Oeuvres. Paris 1817—1823. 4 Voll. 1823. 8. 6 Voll. 77) Théâtre. Paris 1805. 8. 4 Voll. 1822. 8. 4 Voll. 1828. 8. 4 Voll. 78) Oeuvres. Paris 1826. 2 Voll. 79) Oeuvres. Paris 1812. 6 Voll. 1821. 20 Voll. 80) Oeuvres. Paris 1809. 8. 7 Voll. 1837. gr. 8. 1 Vol.

81) Oeuvres. Paris 1762. 12. 5 Voll.

unter die ausgezeichnetsten Männer, sich in diesem Fache versucht haben. Wir nennen nur Voltaire, Duché, Fontenelle, J. B. Rousseau, La Motte, Antoine Danchet (geb. 1671, gest. 1748), Pierre Charles Roy (geb. 1683, gest. 1763). Ungleich mehr Glück machte die dem Nationalcharakter mehr zusagende kleinere oder komische Oper, opéra comique, worin Gesang und Gespräch mit einander abwechselten. Die Entstehung dieser kleineren Oper und des ihr nahe verwandten Vaudeville's haben wir schon in der vorhergehenden Periode angedeutet. Sie erfreuten sich im 18. Jahrh. eines stets wachsenden Beifalls, während die heroische Oper wenig Theilnahme fand. Von den ersten Arbeitern in dieser Gattung, Le Sage, d'Orneval, Piron, Fagan, Boissi u. A., ist schon oben die Rede gewesen. Zu ihnen kamen in dieser Zeit: Charles François Panard [82]) (gest. 1765), dem der Ruhm gebührt, zuerst die groben Unanständigkeiten seiner Vorgänger vermieden zu haben. Jean Joseph Vadé [83]) (geb. 1720, gest. 1757), welcher den sogenannten genre poissard, d. h. die Nachahmung der Fischweiber und des gemeinsten pariser Pöbels, mit Talent versuchte. Charles Simon Favart [84]) (geb. 1710, gest. 1793), ausgezeichnet in dieser Gattung, und besonders glücklich in der Darstellung ländlicher Verhältnisse. Nicht minder beliebt, wenngleich sehr nachlässig und fehlerhaft geschrieben, waren die Operetten von Michel Jean Sedaine [85]) (geb. 1719, gest. 1797); mehre derselben, wie auch einige von Favart, haben nicht minder Glück auf dem teutschen Theater gemacht. Dasselbe gilt von einigen Stücken Marmontel's. Minder berühmt sind der Engländer Thomas Hèle (gest. 1780), ein naher Freund des Musikers Grétry; Charles Collé (geb. 1709, gest. 1783), welcher außer einigen geistreichen Vaudevilles ein sehr geschätztes Théâtre de société [86]) geschrieben hat; Antoine Alexandre Henry Poinsinet [87]) (geb. 1735, gest. 1767); Sebastien Roch Nicolas Chamfort [88]) (geb. 1741, gest. 1795). Selbst von J. Jacques Rousseau hat man eine artige kleine Oper, Le devin du village, welche er auch selbst componirt hat. Für das Vaudeville insbesondere ist auszuzeichnen Pierre Yvon Barré [89]), geboren 1749. Unter den französischen Componisten dieser Sachen zeichnen sich vor allen aus André Erneste Modeste Grétry (geb. zu Lüttich 1741, gest. 1813) und Etienne Henry Méhul (geb. 1764, gest. 1817).

Beiweitem geringer und unbedeutender sind die Leistungen der Franzosen in der epischen Poesie. Es läßt sich nicht wol leugnen, daß das wahre Epos nur in der Jugendzeit eines Volkes entstehen kann und wesentlich auf Mythus und Sage beruhen muß. Ein Gedicht, welches dieser Grundlagen entbehrt und nach irgend welchen ästhetischen Regeln gemacht worden ist, wird stets des wahren, innern Lebens ermangeln; und wenn wir die ähnlichen Werke Dante's, Ariost's, Tasso's, Camoëns' und allenfalls noch Milton's bewundern, so liegt der Grund dieser Erscheinung nur darin, daß sie alle, jedes in seiner Art, wenigstens aus dem Glauben ihrer Zeit geflossen sind. Dieser Vorzug fehlt nun dem einzigen epischen Werke dieser Periode, der Henriade Voltaire's, gänzlich, und dadurch ist es, trotz dem, daß es an Eleganz der Sprache und des Versbaues und an einzelnen glänzenden Partien Alles, was sonst die Franzosen in diesem Fache producirt haben, weit übertrifft, zu einer bloßen historisch-poetischen Erzählung herabgesunken. Voltaire hatte dies Werk schon in früher Jugend, kaum 22 Jahre alt, begonnen, und es erschien zuerst unter dem Titel La ligue [90]). Ganz unbedeutend ist dagegen seine, den bittersten Haß gegen Rousseau athmende, im späteren Lebensalter geschriebene Guerre de Genève. Wie wenig die Henriade sich mit den ähnlichen Werken anderer Nationen messen kann, steht sie doch einzig da in der französischen Literatur; denn die Colombiade [91]) ou la foi portée au nouveau monde, von der Frau Marie Antoinette le Page du Boccage (gest. 1760), läßt sich auch nicht entfernt damit vergleichen. Es ist überhaupt merkwürdig, daß, während Camoëns der Umschiffung Afrika's ein hohes Interesse abzugewinnen wußte, die viel bedeutendere Unternehmung des Columbus in poetischen Bearbeitungen stets mislungen ist. Von dem unter den Prosatoren zu erwähnenden Antoine Thomas hat man zwei kleine epische Dichtungen: Jumonville und La Pétréide. — Desto reicher ist diese Zeit an burlesken epischen Gedichten, welche dem allem Ernste und allem religiösen Gefühl abgeneigten Jahrhundert unendlich besser zusagten. Auch hier müssen wir den Namen Voltaire's, aber zu seiner größten Schmach, an die Spitze stellen. Es ist ihm gelungen, in seiner schamlosen Pucelle [92]) die einzige romantische Heldengestalt Frankreichs im Mittelalter zu entweihen und das, was der Stolz seines Volkes sein sollte, in den Koth zu treten. Dabei ermangelt dies nichtswürdige Werk alles Plans, aller Ordnung, alles Interesses; es ist dem Verfasser blos darum zu thun gewesen, seine ohnmächtige Wuth gegen Alles auszulassen, was einer früheren Zeit ehrwürdig und heilig erschien. Nichts beweist mehr die tiefe Versunkenheit der gebildeten Stände jener Zeit, als daß ein solches Buch mit ungetheiltem Beifall erscheinen konnte, und auch nicht eine Stimme sich gegen diesen Frevel an der Sittlichkeit, an der Religion und an dem Vaterlande erhob. An Frechheit und Schmutz steht der Pucelle würdig zur Seite das viel spätere Gedicht des Chevalier Evariste Parny (gest. 1814), La guerre des Dieux anciens et modernes [93]). Fast unschuldig, wenn auch immer noch sehr frei und unzüchtig, erscheinen dagegen eine Menge komischer und satyri-

82) Théâtre et oeuvres diverses. Paris 1763. 12. 4 Voll. 83) Oeuvres. Paris 1758. Lyon 1787. 12. 4 Voll. 84) Théâtre. Paris 1763. 8. 10 Voll. Théâtre choisi. Paris 1810. 8. 3 Voll. 85) Oeuvres. Paris 1760. 1775. 8. 86) Paris 1768. 8. 2 Voll. 1777. 12. 3 Voll. 87) Théâtre. Paris 1766. 8. 2 Voll. 88) Oeuvres. Paris 1795. 8. 4 Voll. 1824. 8. 5 Voll. 89) Théâtre. Paris 1810. 12. 4 Voll.

90) 1723. Einzelne Ausgaben davon Kehl 1789. 4. Paris, *Didot*, 1790. 4. 1819. fol. und gr. 4. 91) Paris 1756. 8. 92) (Kehl) 1789. 4., mit Kupfern. Paris, *Didot*, 1797. 4. 2 Voll. Paris, *Crapelet*, 1800. 8. 2 Voll., mit Kupfern. 93) Paris an 7 (1799.) 8. Oeuvres. Paris 1808. 18. 5 Voll. Oeuvres choisies. Paris 1827. 18. 2 Voll.

scher Erzählungen, Contes, worunter die von Voltaire, welche er unter dem Namen Vadé herausgegeben, wie die von Vadé selbst und die von Piron erwähnt zu werden verdienen. Die schmutzigsten sind die von Jean Baptiste Joseph Villars de Grécourt (geb. 1682, gest. 1743), der, selbst Geistlicher, in seinem Philotanus den Papst und die Jesuiten lächerlich machte. Viel anmuthiger und geistreicher sind die Werke von Jean Baptiste Louis Gresset[94]) (geb. 1709, gest. 1777), den wir schon als Dramatiker erwähnt haben. Seine komischen Erzählungen: Vert-vert, die Geschichte eines von Nonnen abgerichteten Papageien, La Chartreuse, Le carême impromptu und Le lutrin vivant, sind durchaus harmlose und heitere Scherze. Von viel geringerem Werthe, wenn auch anständig, sind die Contes von Paul Philippe Gudin de la Brennellerie (geb. 1738, gest. 1812); von Claude Joseph Dorat (geb. 1736, gest. 1780); von Barthélemy Imbert (geb. 1749, gest. 1790); von Jean Louis Aubert (geb. 1731, gest. 1814); von Stanislas de Boufflers (geb. 1737, gest. 1815). Narcisse dans l'île de Venus, von dem früh gestorbenen Malfilâtre (geb. 1733, gest. 1767), gehört zu den besseren Producten dieser Art.

An die erzählende Poesie schließen wir die Fabel an. Lafontaine blieb hier unerreicht; an die Stelle seiner Natürlichkeit und Einfalt ist bei den meisten Dichtern dieser Gattung nur Witz oder fade Sentimentalität getreten. Zu den besten gehören noch die Fabeln der ebenerwähnten, Imbert, Dorat und Aubert, wozu später noch kommen: Louis Jules Barbon Mancini, duc de Nivernais[95]) (geb. 1716, gest. 1798), und vorzüglich der später noch zu erwähnende Florian.

Die ernste didaktische Poesie hat zwar ziemlich viel Dichter beschäftigt, aber nicht allzu viel Leser gefunden. An die Spitze müssen wir Louis Racine (geb. 1692, gest. 1763), den Sohn des J. Racine, setzen, dessen Gedicht, La religion[96]), in sechs Gesängen, das beste ist, welches Frankreich in dieser Art besitzt; beiweitem geringer ist eine Jugendarbeit von ihm: La grâce, worin sich die Parteiungen der damaligen Zeit allzu sehr abspiegeln. Er hatte die Technik seines Vaters, aber nicht dessen Geist geerbt. Man hat noch von ihm eine poetische Übersetzung des Paradise lost. Noch viel geringer ist das Gedicht: La religion vengée, in zehn Gesängen, von François Joachim Pierre, comte de Bernis[97]) (geb. 1715 und als Cardinal und französischer Gesandter in Rom 1794 gestorben). In der Jugend hatte er einige erträgliche leichte Dichtungen geschrieben und später Les quatre saisons, ou les Géorgiques françaises; sein Gedicht über die Religion ist erst nach seinem Tode erschienen. Nicolas Germain Léonard (geb. 1744, gest. 1793) schrieb: La religion[98]) établie sur les ruines de l'idolatrie, in drei Gesängen. Ohne poetischen Werth ist das Gedicht Le bonheur von dem später zu erwähnenden Helvetius. — Mehr Glück machten, weil der Stoff anmuthiger war, L'art de peindre[99]), in vier Gesängen, von Claude Henry Watelet (geb. 1718, gest. 1786), welcher selbst Künstler war; La peinture, in drei Gesängen, von Antoine Marie Lemierre (geb. 1733, gest. 1793); La navigation, von Joseph Alphonse Esménard (geb. 1770, gest. 1811); L'agriculture ou les Géorgiques françaises, in sechs Gesängen, von Pierre Fulcran de Rosset (gest. 1788); Les échecs, in vier Gesängen, und l'Inoculation, in vier Gesängen, von Jean Joseph Thérèse Roman (geb. 1726, gest. 1787), und der Essai sur la déclamation tragique, von dem oft erwähnten Dorat. Diese Art der Dichtungen, welche nothwendig oft Schilderungen und Naturbeschreibungen herbeiführte und die in Frankreich bekannt gewordenen englischen Muster der poésie descriptive haben mehre gelungene Arbeiten dieser Art hervorgerufen. Hierher gehören die schon vorhin erwähnten Dichtungen von Bernis, die sehr hoch zu stellenden Saisons[1]) von Charles François de St. Lambert (geb. 1717, gest. 1803); ferner Les mois[2]), in zwölf Gesängen, von Jean Antoine Roucher (geb. 1745, enthauptet 1794); Les plantes von René Richard Castel (geb. 1758, gest. 1832); Le verger[3]) von Louis Fontanes (geb. 1761, gest. 1821); Les souvenirs, la sépulture et la mélancolie und Le mérite des femmes von Legouvé, und ein unvollendet gebliebenes Gedicht: La nature, von P. D. Escouchard Le Brun. Alle diese werden beiweitem überstrahlt von den Jardins[4]), in vier Gesängen, von Jacques Montanier Delille (geb. 1738, gest. 1813). Er war einer der ausgezeichnetsten Dichter seiner Zeit und beherrschte die Sprache mit einer unübertroffenen Meisterschaft, welche sich besonders in seiner vortrefflichen Übersetzung der Georgica, weniger in der der Aeneis und der Eklogen Virgil's, wie auch des Milton, gezeigt hat. Später gab er noch mehre ähnliche Dichtungen heraus, wie: L'homme des champs[5]), in vier Gesängen, La pitié[6]), L'imagination[7]), Les trois règnes de la nature[8]), La conversation[9]), erreichte aber darin nicht die Frische und Kraft seiner ersten Schriften, sondern verfiel in eine in Manier ausartende Technik. — Es konnte nicht fehlen in einer Zeit des Leichtsinns, des Luxus und der raffinirtesten Sensualität, daß nicht auch ein

94) Oeuvres. Londres 1758. 12. 2 Voll. 1765. 12. 2 Voll. 1780. 12. 2 Voll. 1787. 12. 2 Voll. Paris, *Didot*, 1803. 18. 3 Voll., mit Kupfern. Paris, *Renouard*, 1811. 8. 3 Voll., mit Kupfern, und mehre stereotypirte Ausgaben. 95) Oeuvres. Paris, *Didot*, 1796. 8. 8 Voll. 96) La religion et la grâce. (Paris 1742. 8.) 2 Voll. Beide sind ins Italienische, Englische, Portugiesische, Spanische und Teutsche übersetzt worden. Oeuvres. Amsterd. 1750. 12. 4 Voll. Paris 1808. 8. 6 Voll. 97) Oeuvres. Paris, *Didot*, 1797. La religion vengée. (Parme, *Bodoni*, 1795. 4.)

98) Amsterd. 1770. 8. 99) Paris 1760. 4., mit Kupfern. 1761. 12.

1) 1769. 1775. Paris, *Didot*, 1796. 4., mit Kupfern. 2) 1779. 12. 1802. 18. 3) Paris 1788. 4) Paris 1780. Londres 1801. Paris, *Didot*, 1801., mit Kupfern. Ins Englische, Italienische und Teutsche übersetzt. 5) Strasbourg et Paris 1802. Paris 1805. 6) Paris 1802. Londres (Paris) 1805. 7) Paris 1806. 1815. 8. 2 Voll., mit Kupfern. 8) Paris 1808. 4. 2 Voll. und in 12., mit Kupfern. 9) Paris 1812, mit Kupfern. Oeuvres. Paris 1825. 8. 16 Voll. La Haye 1831. Paris, *Tissot*, 1832—1833. 8. 10 Voll. Oeuvres complètes. Paris, *Lefèvre*, 1833. gr. 8. 1 Vol. 1844. 8. 2 Voll.

Dichter sich gefunden hätte, welcher die Lieblingsangelegenheit der eleganten Welt, nicht die Liebe, sondern die Galanterie und den Genuß besungen hätte, und dieser Dichter ist Pierre Joseph Bernard [10]) (geb. 1708, gest. 1776), bekannt durch sein ausgezeichnetes Talent für leichte, gesellschaftliche Poesie, durch eine Oper, Castor et Pollux, welche Erwähnung verdient, vor Allem aber durch seinen L'art d'aimer, in drei Gesängen, welches ganz, wie das gleichbenannte Werk des Ovid, nur die sinnliche Seite der Liebe, aber mit Feinheit und Anmuth, behandelt. Es erschien erst wenige Jahre vor seinem Tode.

Wie die poetische Epistel Eingang gefunden in die französische Literatur, ist schon oben erinnert; sie sagt dem Nationalgeschmack zu sehr zu, um jemals wieder vernachlässigt zu werden. Und so haben wir denn auch in dieser Periode Epitres von L. Racine, von Gresset, von Sedaine, von Bernis, denen wir nur noch als die ausgezeichnetsten hinzuzufügen haben: Charles Pierre Colardeau [11]) (geb. 1732, gest. 1776), besonders berühmt wegen seiner Lettre d'Héloïse à Abailard, obgleich es nur eine Übersetzung eines Werkes von Pope ist, und Claude Joseph Dorat [12]) (geb. 1736, gest. 1780), welcher mehre poetische Episteln unter dem Namen Héroïdes geschrieben; seine Antwort Abálard's an Heloïse wird besonders ausgezeichnet. Minder bedeutend in dem Fache der Héroïde sind Adrien Michel Blin de Saintmaure, Masson Pezay (gest. 1778), La Harpe u. A. Einen sehr verschollenen Ruf haben die Lettres à Emilie sur la mythologie [13]), halb in Prosa, halb in Versen, von C. A. de Moustier.

Die sentimentale Schäferpoesie hat nie viel Glück gemacht in Frankreich; doch hatte in diesem Zeitraume unser Geßner sich einer merkwürdigen Berühmtheit und Theilnahme in Frankreich zu erfreuen. In seiner Art sind die Idylles von Arnaud Berquin (gest. 1791), welcher sonst durch seine recht wackeren Jugend- und Kinderschriften bekannt ist, sowie Einiges von Léonard, und die Idylles, ou contes champètres, von Marie Louis Rose Levesque. — In der Satyre haben wir nur den 1780 noch jung und wahnsinnig gestorbenen Gabriel Gilbert zu nennen.

Ein Jahrhundert, in welchem gesellige Anmuth, leichtfertiger Witz und sinnlicher Lebensgenuß das Höchste waren, konnte wenig Geschmack an der höheren Lyrik finden; auch ist die Zahl der Dichter in dieser Gattung gering, und bei den meisten muß schwülstige Rhetorik die fehlende Begeisterung ersetzen. Voltaire's Oden sind seiner ganz unwürdig; L. Racine ist unbedeutend. Die berühmtesten Namen sind noch: Jean Jacques Le Franc de Pompignan (geb. 1709, gest. 1784), welcher in der Jugend eine geachtete Tragödie, Didon, später Odes [14]) geschrieben, von denen, weil sie den Beinamen sacrées führten, der boshafte Voltaire sagte: Sacrés ils sont, car personne n'y touche; doch steht er noch dem J. B. Rousseau am nächsten. Von dem später zu erwähnenden Thomas hat man eine von Vielen bewunderte, von Wenigen gelesene, höchst schwülstige Ode sur le temps. Der bedeutendste Dichter dieser Gattung möchte wol Ponce Denis Escouchard Le Brun [15]) sein (geb. 1729, gest. 1807), welcher seine Muse auch den Ansichten der Revolution geweiht hatte. Wenn wir die Namen derer hier erwähnen wollten, welche in der sogenannten Poésie légère oder Pièces fugitives geglänzt haben, d. h. in der Kunst, bei jeder Gelegenheit jedes flüchtige Gefühl, jedes Compliment in artigen Versen auszudrücken, so müßten wir die größte Zahl der bisher angeführten Namen hier wiederholen. Wir begnügen uns daher, Voltaire vor allen, dann Piron, Dorat, Colardeau, und allenfalls noch Boufflers, Imbert und Bernard als die berühmtesten zu nennen.

Prosa.

Aus den oben angegebenen Gründen überflügelte die Prosa in diesem Zeitraume die Poesie so sehr, daß wenn jene im Grunde nur Einen großen Namen, Voltaire, anzuführen hat, die letztere dagegen sich einer sehr großen Anzahl der bedeutendsten Schriftsteller rühmen durfte. Stylistisch könnte man allerdings zweifeln, ob auch nur ein Einziger der vielen Prosatoren dieser Periode die vollendete Classicität Bossuet's, Pascal's u. A. erreicht habe; bedenkt man aber, daß eben in dieser Zeit eine Menge neuer Anschauungen und Ideen ins Leben traten, daß der Kreis der Erkenntnisse sich unendlich erweitert hatte, so darf man sich nicht wundern, wenn die allzu eng abgeschlossene Sprache, nicht immer ohne einige Gewalt zu erleiden, sich den geistigen Bedürfnissen der mächtig vorschreitenden Zeit zu fügen vermochte, und der Tadel pedantischer Kritiker aus der alten Schule gegen die Sprache Diderot's, Rousseau's u. A. scheint uns ebenso ungerecht, als die alberne Foderung mancher italienischen Pedanten, welche auch für die neueren Ideen durchaus kein anderes Organ gestatten wollen, als die höchst ideenarme Sprache des goldenen Trecento. — Während wir bisher die Schriftsteller nach den verschiedenen Fächern, in welchen sie gearbeitet, betrachtet haben, müssen wir hier, wenigstens für einige der bedeutendsten, uns eine Ausnahme gestatten, weil ihr Geist, ihre Gesinnung, ihre Betrachtungsweise mehr oder weniger die ganze Zeit beherrschte und sich fast ohne Ausnahme in allen übrigen Schriften dieser Periode wiedererkennen lassen. Das sind die sogenannten Philosophen (über die eigentliche Bedeutung dieses Namens s. oben), auch wol Encyklopädisten genannt, weil die meisten von ihnen sich bei der Herausgabe der berühmten Encyclopédie betheiligt hatten, oder doch die in jenem Werke vorherrschenden Ansichten theilten. Vor allen sind hier zu nennen d'Alembert, Diderot und Helvetius.

Jean le Rond d'Alembert (geb. 1717, gest. 1783)

10) Oeuvres. 1776. 8. 1795. 8. 1797. 4., mit Kupfern. 1803. 8. 2 Voll. 11) Oeuvres. Paris 1779. 8. 2 Voll., mit Kupfern. 1803. 18. 4 Voll. 12) Oeuvres. Paris 1764—1780. 8. 20 Voll. 13) 1786—1789. 8. 3 Voll. 1790. 12. 4 Voll. 14) Odes sacrées. Paris 1751. 1755. 1763. 4. Oeuvres. Paris 1784. 8. 6 Voll.

15) Oeuvres. (Paris 1813. 8.) 4 Voll.

war ein Findelkind, wahrscheinlich der Sohn einer vornehmen Dame, deren Liebe er, als sie sich ihm später, zur Zeit seiner Berühmtheit, wieder nähern wollte, wol mit Recht zurückwies und sich treu zu der armen Glaserfrau hielt, die ihn erzogen hatte. Durch seine Talente, besonders für Mathematik, machte er sich bald einen so berühmten Namen, daß Friedrich II. ihn zum Präsidenten der Akademie zu Berlin berief und Katharina II. ihm die Erziehung eines Großfürsten anvertrauen wollte. Der bescheidene, aber auch die Welt kennende, Gelehrte war weise genug, beides auszuschlagen. Seine Verdienste um die mathematischen Wissenschaften können hier nicht erwogen werden. Wir führen ihn hier nur als einen der zugleich freisinnigsten und rechtschaffensten Männer seiner Zeit an. Sein Hauptwerk, außer den vielen Artikeln für die Encyklopädie, ist der Discours préliminaire zu diesem Werke, welcher als ein Meisterstück betrachtet wird. Als secrétaire perpétuel der Académie française hat er auch eine Reihe Éloges geschrieben. Alle diese philosophischen und belletristischen Werke sind vereinigt in seinen Mélanges de littérature [16]), d'histoire et de philosophie, worin sich überall der besonnene, aber keineswegs fanatische Freund der Wahrheit und Freiheit zeigt. Beiweitem größeren Antheil an der Herausgabe der Encyklopädie und an der Bewegung des Geistes überhaupt nahm Denis Diderot [17]) (geb. 1713, gest. 1784), welcher durch seine Schriften und mehr noch durch seinen persönlichen Einfluß als das eigentliche Haupt der Schule der sogenannten Philosophen betrachtet werden muß. Die Kritiker der alten Schule halten ihn für einen kaum mittelmäßigen Schriftsteller; und allerdings erkennt man oft genug an seinem Style, daß er Mühe hat, seine Ideen in der gangbaren Sprache auszudrücken, und daher genöthigt ist, nach ungewöhnlichen und nicht immer glücklichen Wendungen und Ausdrücken zu haschen; ein Fehler, den man ihm in Teutschland gar leicht verziehen hätte. Diderot hat sich in vielen Fächern versucht; in allen hat er Originalität und Streben nach gründlicher Erkenntniß, in keinem Meisterschaft gezeigt. Er war ein reicher, aber unreif gebliebener Geist, der es nie und in keinem Fache zur vollendeten Klarheit der Idee gebracht hat. Sein Hauptwerk ist die mit d'Alembert unternommene Herausgabe der Encyclopédie [18]), wozu die Auffoderung, die er erhalten hatte, ein ähnliches englisches Werk von Chambers zu übersetzen die Veranlassung gegeben hatte. D'Alembert übernahm die mathematischen, Diderot vorzüglich die auf Handwerke und Künste bezüglichen Artikel, und half sonst überall aus: viele der besten Köpfe Frankreichs, aber freilich auch manche obscure Scribenten, gehörten zu den Mitarbeitern. Da es der Hauptzweck der Herausgeber war, ihre Ideen über den Staat, die Religion, die Moral, mit einem Worte, ihre Philosophie in diesem Werke niederzulegen, und sie dies mit einer sehr rücksichtslosen, ja verletzenden Kühnheit gethan, so begreift man wohl, daß sie nicht ohne Anfechtung bleiben konnten. Die ersten Bände erschienen 1751. Darauf folgte 1752 ein Verbot der Regierung, und nachdem dieses wieder aufgehoben, 1757 ein neues strengeres Verbot, sodaß das Ganze erst 1767 erscheinen konnte. Unter den unabhängigen eigenen Werken Diderot's zeichnen wir aus: Lettres sur les aveugles à l'usage de ceux qui voient, 1749, welches dem Verfasser eine sechsmonatliche Gefangenschaft in Vincennes zuzog, und die bald darauf 1751. 12. 2 Voll. erschienenen Lettres sur les sourds-muets; ferner Principes de la philosophie morale, 1745, und Les salons, eine geistreiche, lebendige Kritik der 1765—1767 stattgefundenen Gemäldeausstellungen in Paris. Seinen Essai sur la peinture hat Goethe übersetzt. Diderot gehörte auf das Entschiedenste zu denen, welche die bisherigen Bahnen der dramatischen Poesie verwarfen und auf dem Wege der Natürlichkeit die Wahrheit suchten, mit wenigem Glück aber, wie seine schwerfälligen, moralisirenden Stücke in Prosa: Le fils naturel und Le père de famille [19]), beweisen. Ziemlich früh schon hatte er auch einen, seiner ganz unwürdigen, schmutzigen Roman, Les bijoux indiscrets, geschrieben. Beiweitem besser und fast das Beste, was man von ihm hat, sind einige erst durch Grimm's Correspondenz früher in Teutschland als in Frankreich bekannt gewordene und erst lange nach dem Tode Diderot's in Frankreich gedruckte Romane: Jacques le Fataliste und La religieuse, sowie auch Le neveu de Rameau, ein Gespräch über Musik, welches Goethe übersetzt hat und welches im Original erst 1821 in Paris erschien, nachdem schon aus dem Teutschen eine französische Übersetzung angefertigt worden war, welche eine Zeit lang für das wahre Original galt. — Claude Adrien Helvetius (geb. 1715, gest. 1771), welchen wir schon wegen des sehr schwachen, erst nach seinem Tode erschienenen, Gedichts Le bonheur erwähnt haben, war an sittlichem Werthe wol der ausgezeichnetste unter denen, welche sich zu den neuen Principien der sogenannten Philosophie bekannten. Er war ein durchaus edler Mensch, und den Grundsatz, welchen er als die Basis seines berühmten Werkes: De l'esprit [20]), aufgestellt, daß der Eigennutz die Triebfeder aller menschlichen Handlungen sei und sein müsse, hatte er wol mehr aus der Beobachtung der Menschen, als aus seinem eigenen Herzen geschöpft. Nicht blos die Theologen, welche in Helvetius den Zerstörer aller Moral sahen, auch Rousseau hat ihn bekämpft. In späteren Jahren, erbittert durch die Anfeindungen, welche ihm sein Buch zugezogen, schrieb er noch: De l'homme, de ses facultés et de son éducation [21]), welches aber erst nach seinem Tode erschien,

16) Oeuvres. Paris 1805. 8. 18 Voll. Mélanges etc. 12. 5 Voll. Oeuvres posthumes. Paris 1800. 12. 2 Voll. 17) Oeuvres von Naigeon. Paris 1798. 8. 15 Voll. Vollständig Paris 1819. 8. 6 Voll. und 1 Voll. Supplément. 18) Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers. Paris 1751—1772. fol. 28. Voll. Supplément. Amsterd. (Paris) 1776—1777. fol. 5 Voll. Ein Nachdruck ist Genève 1777. 4. 39 Voll. und öfter; so Encyclopédie méthodique par ordre des matières. (Paris 1782 sq. 4.)

19) Théâtre. Amsterd. 1771. 12. 2 Voll. 20) Paris 1758. 4. 1 Voll. 8. 3 Voll. 1776. 12. 2 Voll. und oft. 21) Paris 1772. 8. 2 Voll.

und wenig geeignet war, seinen früher erworbenen Ruhm zu vermehren. Andere nachgelassene Werke von ihm sind: Le vrai sens du système de la nature. Les progrès de la raison dans la recherche du vrai [27]).

In zweiter Linie sind zu nennen Condorcet, Raynal, Robinet, Holbach und La Métrie. — Marie Jean Antoine Nicolas Caritat de Condorcet (geb. 1743, endete durch Selbstmord 1794), ein Freund d'Alembert's und Mathematiker, wie dieser. Er warf sich mit Leidenschaft in die Bewegung der Revolution und ward, wie so Viele, ihr Opfer. Außer seinen mathematischen Werken ist hier nur sein treffliches Esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain zu nennen, welches er unter Todesgefahren in einer geheimen Zufluchtsstätte ausarbeitete [23]). Guillaume Thomas Raynal (geb. 1711, gest. 1796); er war früher Jesuit, und obgleich Priester, hat doch nicht leicht ein anderer seiner Genossen so leidenschaftlich und fast wüthend gegen die Geistlichkeit declamirt, als er. Nachdem er einige längst vergessene unbedeutende Werke, wie Histoire du Stathouderat [24]) und Histoire du parlement d'Angleterre [25]), geschrieben, gab er 20 Jahre später sein großes Werk: Histoire [26]) philosophique et politique du commerce et de l'établissement des Européens dans les deux Indes, heraus, dessen interessanten Stoff er aber theils durch Flüchtigkeit der Arbeit, noch mehr aber durch leidenschaftliche, wahrhaft unsinnige Declamationen über Staat und Kirche verunziert hat. Es verdient erwähnt zu werden, daß während eine der glänzendsten Partien seines Werkes die Declamation gegen den Sklavenhandel ist, er selbst bei diesem nichtswürdigen Handel bethätigt war und ein Vermögen dadurch erwarb: doch wird auch behauptet, grade dieser Theil seines Werkes sei nicht von ihm, sondern von einem seiner Freunde, Jean de Pechméja (geb. 1741, gest. 1785).

Die materialistische Ansicht der Natur und des Geistes, deren Keime sich schon in den Werken der ebenerwähnten Männer erkennen lassen, fand einen fruchtbaren Boden in Robinet, Holbach und La Métrie. Jean Baptiste Robinet (geb. 1728, gest. 1820), ein sonst geachteter Naturforscher, schrieb in dieser Richtung De la nature [27]); De l'animalité [28]), als Fortsetzung des vorigen; Parallèle de la condition et des facultés de l'homme avec celles des autres animaux [29]); Paradoxes moraux et littéraires etc. Berühmter ist der Teutsche, Paul Thiery Baron d'Holbach, aus Heidesheim in der Pfalz (geb. 1723, gest. 1789), seines Zeichens ein tüchtiger Mineralog und Metallurgiker, in welchen Fächern er Vieles geschrieben, welcher sein Leben in Paris in inniger Verbindung mit den Encyklopädisten zugebracht, nur französisch geschrieben hat und vorzüglich bekannt ist durch das berüchtigte Werk: Système de la nature [30]), welches Anfangs unter dem Namen des verstorbenen Mirabaud erschien, worin mit der größten Consequenz der reine Materialismus gepredigt und alles Geistige, Vernünftige, wie Göttliche als bloße Chimaire dargestellt wird. Es muß übrigens unentschieden bleiben, ob es wirklich und ganz von Holbach, oder ob es von seinem Hauslehrer Lagrange, oder endlich ob es das gemeinsame Werk Diderot's, Grimm's und Holbach's gewesen. Am rohesten tritt diese Richtung hervor in den jetzt verschollenen Schriften: Histoire naturelle de l'âme, L'homme machine, L'homme plante etc., von Julien Offray de la Métrie (geb. 1709, gest. zu Berlin 1751). Er hatte in Frankreich und Holland Verfolgungen erfahren, fand aber bei Friedrich II. eine Zuflucht, der ihn zum Mitgliede der Akademie machte und selbst seine Lobrede schrieb. Zu ebendiesen philosophisch sein sollenden Schriften gehören auch die Lettres juives [31]) und die Lettres chinoises [32]) des Jean Baptiste de Boyer, marquis d'Argens, welcher 25 Jahre lang mit Friedrich II. lebte und sehr viel geschrieben hat.

Wir haben Rousseau bisher nicht erwähnt, obwol er auf das Entschiedenste zu den Philosophen gehört, weil er sich ebenso entschieden durch Geist und Gesinnung von ihnen unterscheidet und eigentlich ganz vereinzelt in dieser Zeit dasteht. Jean Jacques Rousseau war zu Genf 1712 geboren und starb 1778 zu Ermenonville, in der Nähe von Paris; seine protestantische Erziehung, sein durch Weiberlist und Verführung veranlaßter früher Übertritt zum Katholicismus, welchen er später wieder aufgab, der Widerstreit, der dadurch für zeitlebens in seinem Innern erweckt ward, der Kampf eines nach Wahrheit ringenden, von der Frivolität der Zeit ergriffenen und doch nicht überwundenen Geistes, die stets wieder hervorbrechende Tiefe religiösen Gefühls, verbunden mit einem wunderlichen, hochmüthigen und abstoßenden Charakter, und die Armuth, mit welcher er fast zeitlebens zu kämpfen hatte, erklären, wie wir glauben, die oft so hart beurtheilten, allerdings auffallenden Widersprüche, die man in seinem Leben und in seinen Schriften findet. Etwas von teutscher Natur und Innigkeit, welches auch den Schweizern französischer Zunge nie ganz fehlt, ist in ihm unverkennbar, und war es eben, was sein Verhältniß zu den Franzosen nie recht innerlich und ungetrübt werden ließ: obgleich anfänglich mit den sogenannten Philosophen verbündet, ward er später doch auf das Heftigste von ihnen angefeindet. Nie hat er es zu einer einigermaßen gesicherten Stellung im Leben bringen können, und die Verfolgungen, welche er von der katholischen und reformirten Geistlichkeit erfahren, der Verrath, wie er wenigstens glaubte, aller seiner Freunde, hatten ihn zuletzt so erbittert und mit den Menschen verfeindet, daß er sich in völlige Einsamkeit zurückzog und sogar das Gerücht veran-

22) Oeuvres complètes. Paris 1776. 12. 5 Voll. 1781. 4. 2 Voll. 1794. 8. 5 Voll. 1795. 18. 14 Voll. 1818. 8. 3 Voll. 23) Oeuvres complètes. Paris 1804. 8. 21 Voll. 24) 1748. 12. 1750. 12. 2 Voll. 25) 1748. 12. 26) 1771. Genève 1780. 4. 5 Voll. Supplément. La Haye 1781. 8. 4 Voll. Das Ganze: Genève 1781. 8. 10 Voll. Neufchâtel 1785. 8. 10 Voll. 27) Amsterd. 1761. 4. oder 8. 3 Voll. 28) 1767—1768. 8. 2 Voll. 29) Paris 1769. 12.

30) Système de la nature ou des lois du monde physique et du monde moral par feu M. *Mirabaud*. (Londres 1770. 8.) 2 Voll. 31) Paris 1766. 8. 8 Voll. 32) La Haye 1739. 8. 5 Voll.

laßte, als habe er seinem Leben durch Gift ein Ende gemacht. Er ist zu bekannt und es ist nach jeder Richtung hin zu viel über ihn geschrieben, als daß wir hier veranlaßt sein könnten, mehr über sein Wesen und seinen Geist zu sagen. Die Schriftstellerlaufbahn hat er ziemlich spät betreten. Seine erste Schrift, womit er den Preis der Akademie von Dijon erhielt, und worin er den Satz durchführte, daß die Geistesbildung die Menschen zu ihrer Verschlechterung führe, machte schon großes Aufsehen, und wie er mit einem Paradoxon begonnen, so haben auch die meisten seiner Werke einen paradoxen Charakter, namentlich auch der Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes (1755). Sein schon erwähnter Devin du village fand zwar großen Beifall, aber seine Lettres sur la musique française und später sein Dictionnaire de musique (1767) erweckten ihm schon bittere Anfeindungen. Das größte Aufsehen aber machte seine Nouvelle Héloïse ou lettres de deux amants (1761. 12. 6 Voll.), welche, wenn auch sittlich nicht zu empfehlen, doch an Innigkeit des Gefühls und des Ausdrucks alles Ähnliche übertraf. Die große Bewunderung, welche dies Buch erregte, läßt sich sehr gut daraus erklären, daß er in einer Zeit, wo es Mode geworden war, allen Ernst und alle tieferen Gefühle des Menschen zu verhöhnen, zum ersten Male wieder die Sprache der Natur und der Liebe ertönen ließ. Sein Hauptwerk, welches seinen Namen wahrhaft verewigt hat, ist aber sein Émile, ou de l'éducation (1762. 12. 4 Voll.). Auch seine bittersten Feinde müssen doch zugeben, daß dies Buch einen unermeßlichen und heilsamen Einfluß auf das Erziehungssystem in ganz Europa gehabt hat und die Basis aller neueren Ansichten über diesen Gegenstand gewesen ist. Dennoch wurde es von dem Parlament verboten und Rousseau mußte nach der Schweiz fliehen, wo seine eigene Vaterstadt, theils wegen des Émile, theils wegen des Contrat social (1762. 8.), ihn verstieß; später erhielt er jedoch die Erlaubniß, wieder nach Paris zu kommen. In der Schweiz noch schrieb er seinen schönen Brief an seinen Verfolger, den Erzbischof von Paris, und die Lettres écrites de la Montagne, über die bürgerlichen und religiösen Unruhen in Genf. Nach seinem Tode erschienen seine Confessions, worin er mit fast cynischem Freimuth, und doch nicht ohne Selbstgefälligkeit, auch seine schlechtesten Handlungen nicht verschwieg [33]).

Alle diese, welche man damals mit dem Namen Philosophen bezeichnete, würden in Teutschland diesen Titel wol schwerlich erhalten haben. Der Einzige, welchen man auch bei uns so nennen muß, ist Etienne Bonnot de Condillac [34]) (geb. 1715, gest. 1780). Er war ein Schüler Locke's und hat dessen System des reinen Empirismus nur weiter ausgebildet. Sein Hauptsatz ist, daß alle Erkenntniß nur aus den Sinnen abzuleiten sei. Seine zahlreichen Schriften zeichnen sich durch Klarheit und Präcision aus. Ihm können wir noch beifügen: Luc Clapiers de Vauvenargues (geb. 1715, gest. 1747), welcher, da er jung gestorben, nur wenige und fragmentarische Werke hinterlassen hat; das bedeutendste ist seine Introduction à la connaissance de l'esprit humain [35]). Auch Charles Bonnet aus Genf (geb. 1720, gest. 1793), als Naturforscher berühmt, muß hier erwähnt werden als Verfasser der Psychologie [36]); Essai sur les facultés de l'âme [37]); La palingénésie philosophique [38]). Auch er gehörte zur Schule Locke's.

Wenn auch dem Geiste nach mit jenen sogenannten Philosophen verwandt, stand ihnen äußerlich doch ferner der Graf Georges Louis Le Clerc de Buffon [39]) (geb. 1707, gest. 1788), der berühmteste Naturforscher seiner Zeit. Seine Verdienste um die Naturwissenschaften zu würdigen, müssen wir Andern überlassen, um so mehr, als es bekannt ist, daß er einen großen Theil der in seinen Werken enthaltenen Beobachtungen und Untersuchungen, namentlich alles Anatomische, dem bescheidenen, aber sehr fleißigen und gelehrten Jean Louis Marie Daubenton (geb. 1716, gest. 1799) verdankt. Buffon's Hauptverdienst besteht in der Sprache, worauf er selbst den höchsten Werth legte; obwol wir gestehen müssen, daß dieser überkünstlich gefeilte, wenn auch glänzende, Styl, den die Franzosen so sehr bewundern, uns in Werken dieser Art wenig an seiner Stelle zu sein scheint und uns stets an den Spott Voltaire's erinnert, welcher, als man in seiner Gegenwart die Histoire naturelle bewunderte, sich zu sagen begnügte: pas trop naturelle! Seine Hypothesen über die Geschichte der Erde sind natürlich längst verschollen.

Nachdem wir so die das ganze Jahrhundert beherrschende Geistesrichtung, an deren Spitze die oben erwähnten Männer standen, charakterisirt haben, gehen wir zu einer mehr systematischen Betrachtung der bedeutendsten Schriftsteller dieser Zeit über.

Wir beginnen abermals mit dem Roman. Ob-

33) *Rousseau*, Oeuvres de, Genève 1782—1790. 4. 17 Voll. oder 8. 30 Voll. Londres (Paris, *Cazin*) 1781. 18. 38 Voll., mit Kupfern. (Kehl) 1783—1789. 18. 34 Voll. Paris 1788—1793. 8. 38 Voll. Paris 1793. 18. 37 Voll., mit Kupfern. Paris, *Didot*, 1793—1800. 4. 18 Voll. Bâle 1795. 8. 34 Voll. Paris 1796—1801. 18. 25 Voll. Paris, *Didot*, 1801. 12. 20 Voll. Paris, *Belin*, 1817. 8. 8 Voll. Paris, *Didot*, 1817. 8. 18 Voll., mit Kupfern, und 18. 20 Voll. Paris 1818—1820. 12. 22 Voll., mit Kupfern. Viel besser ist Paris, *Lefèvre*, 1819—1820. 8. 22 Voll., mit Kupfern. Paris, *Dupont*, 1825. 8. 2 Voll., édition compacte und oft.

34) Essais sur l'origine des connaissances humaines. 1746. 12. 2 Voll. Traité des systèmes. 1749. 12. 2 Voll. Traité des sensations, sein Hauptwerk. 1754. 12. 2 Voll. Traité des animaux. 1775. Cours d'études, ein encyklopädisches Werk, für den jungen Herzog von Parma geschrieben. 1755. 8. 13 Voll. Kurz vor seinem Tode erschien noch La logique. 1780. Oeuvres complètes. Paris 1798. 8. 23 Voll. und 18. 35 Voll. 1803. 12. 31 Voll. 35) Oeuvres. 1797. 12. 2 Voll. 36) Londres 1755. 8. 37) Kopenhague 1759. und Brème 1770. 8. 2 Voll. 38) Genève 1769. Zuric 1771. 8. 2 Voll. Oeuvres. (Neufchâtel 1779. 1783. 8.) 4 Voll. 39) Oeuvres, mit den Fortsetzungen von Montbeillard und Lacépède. Paris 1749—1804. 4. 44 Voll., mit Kupfern. Paris 1774—1804. 4. 36 Voll., mit Kupfern. 1752—1805. 12. 90 Voll. Paris 1798—1807. 8. 127 Voll., mit Kupfern. Paris 1810. 8. 34 Voll. Paris 1799—1802. 18. 80 Voll., mit Kupfern. Paris 1799—1802. 18. 76 Voll., mit Kupfern.

gleich die Luſt an den alten Ritterromanen und an den ſich ebenfalls an ſie anſchließenden eines Calprenède längſt vorüber war, verſuchte doch der Graf Louis Eliſabeth de la Vergne de Treſſan (geb. 1705, geſt. 1782) noch ein Mal den alten Amadis von Gallien[40]) zu erneuern, und überhaupt für dieſen längſt verſchollenen Theil der Literatur zu intereſſiren. Es gelang ihm aber ſehr wenig, weil in ſeinen moderniſirten Auszügen das eigentlich Poetiſche und Charakteriſtiſche jener alten Werke ganz verloren ging. Unendlich mehr Beifall fand die Gattung des Romans, welche man den Familienroman, oder den pſychologiſchen nennen möchte, worin, bei einem großen Reichthume an Erfindung und Abenteuern, doch die Darſtellung und Entwickelung gewiſſer Hauptcharaktere als das wahre Ziel des Dichters erſcheint. Die Engländer, und namentlich Richardſon, hatten dies zuerſt mit Glück verſucht. Ihnen ſehr nahe ſteht: Antoine François Prévot d'Exiles (geb. 1697, geſt. 1763). Er hat unſäglich viel geſchrieben, weil er nur davon lebte. Dennoch ſind unter ſeinen zahlreichen Werken einige von bleibendem Werthe; dahin gehört der Cleveland[41]), vor allen aber die kleine Geſchichte des Chevalier des Grieux und der Manon l'Escaut[42]), worin er für höchſt zweideutige Perſonen durch die Innigkeit und Wahrheit der Darſtellung ein lebhaftes Intereſſe zu erwecken wußte. Weniger geachtet ſind ſeine allzu langen Mémoires d'un homme de qualité[43]), ſein Doyen de Killerine[44]) und eine Histoire générale des voyages[45]). In dieſe Claſſe gehören auch die Confessions du comte de *** von Duclos, welcher ſpäter zu erwähnen iſt, und die Marianne und der Paysan parvenu von Marivaux, von deſſen Styl ſchon oben die Rede geweſen, und den er auch in ſeinen Romanen nicht verleugnet. Das Höchſte in dieſer Gattung hat ohne Zweifel Rouſſeau in ſeiner Nouvelle Héloïse geleiſtet. — Eine Zeit, wie die des Régent, und die nicht eben beſſere bis zur Revolution, mußte nothwendig große Freude finden an der geiſtreichen Darſtellung der Corruption, welche, mit Feinheit und Eleganz verbunden, die höheren Stände damals charakteriſirte. Wer daher die ſchlüpfrigſten Begebenheiten mit Witz und Laune zu ſchildern und einen leichten Schleier der Decenz in Worten darüber zu werfen verſtand, der konnte eines großen Beifalls gewiß ſein. In dieſer Art hat dieſe Periode Vieles, und, abgeſehen von der Nichtswürdigkeit des Inhaltes, zum Theil Meiſterhaftes aufzuweiſen. Der Erſte, der dieſe Bahn, wenn auch mit wenigem Geſchick, betrat, war Claude Proſper Jolyot de Crébillon (geb. 1707, geſt. 1777), Sohn des Tragikers. Sein Tanzaï et Néodarné führte ihn eine Zeit lang in die Baſtille, weil man Anſpielungen auf bedeutende Perſonen darin witterte. Beſſer ſind Les égarements du coeur et de l'esprit[46]). Wenig Erfindung und viel Unſittlichkeit herrſcht in dem Sopha[47]). Sehr fruchtbar und nicht ohne poetiſches Talent iſt der Vielſchreiber Nicolas Edme Rétif de la Bretonne (geb. 1734, geſt. 1806). Schon die Titel einiger ſeiner vielen Romane, wie Le paysan perverti, La paysanne pervertie, zeigen, was man hier zu erwarten hat. Den Gipfel des Unſittlichen in geiſtreicher Darſtellung erreichten Pierre Ambroiſe Choderlos de Laclos (geb. 1741, geſt. 1803) in ſeinen Liaisons dangereuses in Briefen, und Jean Baptiſte Louvet de Couvray (geb. 1760, geſt. 1797) in ſeinen Les amours du chevalier de Faublas, welche Jemand den Champagner unter den franzöſiſchen Romanen genannt hat. Leider müſſen wir auch den ſonſt achtungswerthen Diderot wegen ſeiner Bijoux indiscrets und zum Theil auch wegen der Religieuse hier erwähnen. Ganz natürlich ſuchten dagegen edlere Gemüther eine beſſere Claſſe von Leſern für ihre durchaus reine, wenn auch zuweilen ans Sentimentale ſtreifenden Darſtellungen zu gewinnen. Frauen waren es vorzüglich, welche ſich auf dieſem Wege auszeichneten. Dahin gehören Le siège de Calais, Mémoires du comte de Cominge und Les malheurs de l'amour von Claudine Alexandrine Guérin de Tencin (geb. 1681, geſt. 1749), welche eine Zeit lang die Schöngeiſter von Paris in ihrem Hauſe verſammelte: die Lettres péruviennes von Françoiſe d'Iſſembourg d'Haponcourt de Grafigny (geb. 1695, geſt. 1758). Auch unter den zahlreichen, einſt ſehr beliebten Erziehungsſchriften der Madame le Prince de Beaumont (geb. 1711, geſt. 1780) finden ſich mehre Romane und Contes moraux. Ihr Hauptwerk ſind das Magazin des enfants (4 Voll. 12.) und Magazin des adolescentes (4 Voll. 12.). Zu jenen beſſeren Romanen gehören ferner: Lettres de Milady Catesby et de Fanny Buttler von Marie Jeanne de Mézières de Laboras Riccoboni (geb. 1714, geſt. 1792); Amélie de Mansfield; Claire d'Albe; Malwine; Elisabeth ou les exilés de Sibérie; Mathilde etc. von Sophie Riſteau, Witwe Cottin[48]) (geb. 1773, geſt. 1803); Adèle de Sénange; Emilie; Alphonse etc. von Adèle de Flahaut de Souza[49]). Den größten Ruf aber in dem ſentimentalen Romane hat ſich erworben Jacques Henry Bernardin de St. Pierre[50]) (geb. 1737, geſt. 1814), deſſen Paul et Virginie und La chaumière indienne einſt in ganz Europa geleſen und bewundert wurden: eine geſundere Zeit hat ſie freilich längſt bei Seite gelegt; ebenſo ausgezeichnet durch den Styl und die Phantaſie, als ſchwach in den Thatſachen ſind ſeine Études de la nature, welche der Naturforſcher nur mit mitleidigem Lächeln betrachten kann. — Wir haben ſchon oben geſehen, daß auch die ſogenannten Philoſophen es nicht verſchmähten, ihre Talente auf den Roman zu wenden; verſteht ſich, daß es vorzüglich Tendenzromane waren, womit ſie beabſichtigten, ihre Ideen über Religion, Moral und Staat auch auf dieſe Weiſe zu verbreiten. Dahin gehören vorzüglich Jacques le fataliste und La religieuse

40) Amadis de Gaule. (Amsterd. 1779. 12.) 2 Voll. Corps d'extraits de romans de chevalerie. 1782. 12. 4 Voll. 41) 1732. 8. 6 Voll. 42) 1733. 12. Paris, *Didot*, 1797. 18. 2 Voll., mit Kupfern. 43) 1729. 12. 6 Voll. 44) 1736. 12. 6 Voll. 45) 1745. 4. 20 Voll. oder 12. 64 Voll. 46) 1730. 12.

47) 1749. 12. 2 Voll. 48) Oeuvres. 1817. 5 Voll. 1826. 13 Voll. 49) Oeuvres. Paris 1821. 12. 12 Voll. 50) Oeuvres. 1820. 18. 18 Voll.

von Diderot; dann aber auch die allerdings geistreichen und anmuthigen Erzählungen Voltaire's, Zadig; Candide; Babouc; Scarmentado; L'ingénu etc. Auch Montesquieu's Lettres persannes gehören in diese Classe. Harmloser sind die Erzählungen Le diable amoureux u. a. von Jacques Cazotte (geb. 1718, hingerichtet 1792) und die nicht allzu moralischen Contes moraux von Marmontel.

Die große Bewunderung, welche der Télémaque von Fénélon erregt hatte, veranlaßte seitdem Manche, sich in dieser Zwittergattung der epischen Romane zu versuchen, welche damals von Vielen bona fide für wahre epische Gedichte gehalten wurden, obgleich in Prosa. Zu diesen gehört vor allen Jean François Marmontel (geb. 1719, gest. 1799), den wir früher schon als nicht sonderlich glücklichen Dichter von Tragödien, Komödien und größeren und kleineren Opern kennen gelernt haben. Nachdem er diese Arbeiten aufgegeben, erwarb er sich durch seine nur eben erwähnten Contes moraux einen bedeutenden Ruf, der ihm zum Theil noch geblieben ist, während seine größeren Werke: Bélisaire [51]) und les Incas [52]), durch Mangel an Interesse und eine schwülstige, poetische Sprache abschrecken. Seine Éléments de littérature [53]) in alphabetischer Ordnung enthalten viel gesunde ästhetische Kritik, und in seiner Poétique française [54]) hat er sich manches freie Urtheil über frühere Celebritäten erlaubt, welches die Rechtgläubigen ärgerte. Die literarischen Artikel der Encyclopédie sind meistens von ihm. Ein sehr beliebter Schriftsteller in dieser Gattung des Romans ist ferner Jean Pierre Claris de Florian (geb. 1755, gest. 1794), ein Mann von großer Herzensgüte und von edlem, feinem Sinn, dem es aber an Kraft und wahrhaft poetischem Geiste fehlte. Sein erster Versuch war eine Bearbeitung der Galatea des Cervantes, worauf er einen Schäferroman, Estelle, folgen ließ. Beide machten, eben wegen der sentimentalen Richtung, welche einen entschiedenen Contrast gegen die herrschende Frivolität bildete, großes Glück. Desto schwächlicher nimmt sich dieser moderne Ton in seinem Numa Pompilius aus; erträglicher dagegen, weil durch ritterlichen Sinn und Sitte geadelt, in seinem Gonsalve de Cordoue (Guillaume Tell ist unvollendet geblieben) und in mehren seiner kleinen Novellen. Er hat auch den Don Quixote, aber farblos, übersetzt [55]). Ganz vergessen dagegen ist Paul Jérémie Bitaubé (geb. 1732, gest. 1808). Er hat einen Joseph [56]), poème en 9 chants; Guillaume de Nassau [57]) ou les Bataves en 10 chants, alles in Prosa, und eine matte Übersetzung des Homer geschrieben. Von bleibendem Werthe, weil auf gründlichen Studien ruhend, ist das berühmte Voyage du jeune Anacharsis en Grèce [58]) von Jean Jacques Barthélémy (geb. 1716, gest. 1795), welches nur der Einkleidung wegen hier erwähnt werden muß, obgleich es eigentlich wol Anspruch macht, zu den gelehrten Werken zu gehören; wie denn auch der Verfasser sein Leben den archäologischen Studien gewidmet hatte.

Die Geschichte trat unleugbar mit diesem Zeitraume in ein neues Stadium, ohne doch ihre wahre Bestimmung zu erreichen. War die Geschichte früher, mit wenigen Ausnahmen, nur als eine mühselige Aneinanderreihung von geschichtlichen Thatsachen, oder als ein Stoff für rhetorische Darstellung behandelt worden, so glaubte man jetzt einen großen Fortschritt gemacht zu haben, wenn man sie, wie man sagte, mit philosophischem Geiste betrachtete, was doch aber meist nichts Anderes hieß, als daß man sich die Mühe gründlicher Forschung möglichst ersparte und dafür das längst Bekannte nach den modernen Begriffen umzumodeln suchte. Die Ideen der Zeit schienen so unbestreitbar, daß man Alles nach diesem Maßstabe beurtheilte und statt der Geschichte mehr nur Betrachtungen und Reflexionen über die früheren Ereignisse im Sinne des 18. Jahrh. aufstellte; wobei sich schon der Mangel an Wahrheitssinn offenbarte, der sich leider fast in allen historischen Darstellungen der Franzosen kund gibt. Systemsucht, geistreiche Reflexionen und blendende Ausführung vertreten bei ihnen nur zu oft die gründliche Forschung und die historische Treue. Die wenigen Ausnahmen von dieser Regel werden wir gelegentlich angeben.

Auch hier verdient Voltaire in erster Linie zu glänzen, und seine Arbeiten, wenngleich im Ganzen flüchtig, verrathen doch mehr Studium, als man ihm gewöhnlich zutraut, und auf jeden Fall ist er der Erste gewesen, welcher sich in der Geschichte zu allgemeinen Gesichtspunkten erhoben hat. Man hat von ihm Essai sur l'histoire générale, mehr Skizze, als ausgeführt; Histoire de Charles XII. et du Czar Pierre I. und Le siècle de Louis XIV. et de Louis XV., worunter die Geschichte Karl's XII. wol das Beste ist; in dem Siècle de Louis XIV. et de Louis XV. hat ihn gereizte Persönlichkeit bisweilen zu Ungerechtigkeiten verleitet. Von Raynal haben wir oben schon gesprochen. Eigentliche Geschichtschreiber von Profession sind: Paul François Velly (geb. 1711, gest. 1759), der Erste, welcher einiges Licht in die schwierigen und dunklen Zeiten der älteren französischen Geschichte gebracht hat. Sein Werk: Histoire de France [59]), umfaßt nur die Zeiten der beiden ersten Racen; sie ist fortgesetzt von Claude Villaret (gest. 1766); eine weitere Fortsetzung, bis zum Ende des 16. Jahrh., ist von Garnier. Von Charles Duclos (geb. 1705, gest. 1772) hat man eine geschätzte Histoire de Louis XI. (1745. 12. 3 Voll. und einen Supplementband). Nach seinem Tode erschienen Mémoires secrets sur les règnes

51) Paris 1767. 8., mit Kupfern. 52) Paris 1777. 8. 2 Voll., mit Kupfern. 53) Paris 1787. 8. 6 Voll. 54) Oeuvres complètes. 1787 — 1806. 8. 32 Voll. 1818 — 1819. 8. 18 Voll. 55) Oeuvres complètes. Paris 1784 — 1807. 18. 24 Voll. 1784 — 1799. 8. 12 Voll. 1805. 8. 8 Voll. Paris, *Renouard*, 1812. 18. 16 Voll. 56) Berlin 1767. 8. Neufchâtel 1772. Paris 1787 und 1793. 8. 57) Amsterd. 1773. 8.

58) Paris 1788. 4. 4 Voll. und 8. 7 Voll. 1799. 4. 3 Voll. und 8. 7 Voll. 1817. 8. 7 Voll., mit Atlas. 59) Histoire de France depuis l'établissement de la monarchie par *Velly* bis zum vierten Theile, von Villaret bis zum neunten, von Garnier bis zum 15. (Paris 1770 — 1789. 4.) 15 Voll.

de Louis XIV. et de Louis XV. (Paris 1791. 8. 2 Voll.). Gabriel Bonnot de Mably (geb. 1709, geſt. 1785), ein Bruder Condillac's, war ein ernſter und gewiſſenhafter Forſcher; ſeine Hauptwerke ſind: Droit public de l'Europe; Observations sur les Grecs; Observations sur les Romains; Entretiens de Phocion; Observations sur l'histoire de France; De l'idée de l'histoire; De la manière d'écrire l'histoire [60]). Ferner iſt hier zu nennen: Charles de Broſſes (geb. 1709, geſt. 1777); ſein Hauptwerk, woran er 25 Jahre gearbeitet, iſt ſeine Histoire romaine du septième siècle de Rome [61]), worin er mit unſäglichem Fleiße die verloren gegangene Arbeit des Salluſt zu reſtituiren ſuchte. Außerdem hat er noch eine Histoire de la navigation aux terres australes und einen Traité de la formation mécanique des langues [62]) geſchrieben. — Antoine Yves Goguet (geb. 1716, geſt. 1758) hat ein großes, theilweiſe vortreffliches, Werk: Origine des loix, des arts, des sciences et de leurs progrès chez les anciens peuples [63]), hinterlaſſen. — Das Abrégé chronologique de l'histoire de France [64]) von Charles Jean François Hénault (geb. 1685, geſt. 1770), iſt lange Zeit weit über ſeinen Werth geſchätzt worden; dagegen hat man faſt ganz vergeſſen, daß er in ſeinem François II., tragédie en prose, das erſte Beiſpiel in Frankreich gegeben einer dramatiſchen Behandlung hiſtoriſchen Stoffes, wie ſie nur die neueſte Zeit wieder gewagt hat. — Von Pierre Jean de la Pimpie de Solignac (geb. 1687, geſt. 1773) hat man eine Histoire de Pologne in 12, 5 Voll. und mehre Éloges, unter andern von Fontenelle und von Montesquieu. — Der ſchon als dramatiſcher Schriftſteller erwähnte Germain François Poullain de St. Foix (geb. 1703, geſt. 1776) hat eine ſehr intereſſante Geſchichte von Paris, unter dem Titel: Essai historique sur Paris [65]), geſchrieben. — Von Gabriel Henry Gaillard (geb. 1726, geſt. 1792) hat man, außer unzähligen Mémoires für die Académie des inscriptions, Histoire de François I. (7 Voll. 12.), Histoire de la rivalité de la France et de l'Angleterre (11 Voll. 12.), Histoire de Charlemagne (4 Voll. 12.) und viele kleinere Werke. — Weniger bedeutend, zum Theil oberflächlich und nur durch gefällige Darſtellung blendend, ſind die Werke von Pierre Charles Levesque (geb. 1736): Études de l'histoire ancienne [66]); Histoire de Russie [67]); La France sous les cinq premiers Valois [68]) etc. — von Guillaume Alexandre de Méhégan (geb. 1721, geſt. 1766): Tableau de l'histoire moderne [69]), und vor allen von dem ganz ungründlichen Claude François Xavier Millot (geb. 1726, geſt. 1785): Éléments de l'histoire de France depuis Clovis jusqu'à Louis XV. [70]); Éléments de l'histoire d'Angleterre [71]); Éléments d'histoire générale ancienne et moderne [72]), und die jetzt ganz unbrauchbare Histoire littéraire des Troubadours [73]). — Viel achtungswerther iſt Claude Carloman Rulhière (geb. 1735, geſt. 1791). Er hat die Histoire de France von Mably fortgeſetzt und eine Histoire de la révolution de Russie 1762 [74]) und Eclaircissements sur la révocation de l'édit de Nantes [75]), welches ſeine beſte Arbeit iſt, geſchrieben. Noch iſt ehrenvoll zu erwähnen des fleißigen und gelehrten Publiciſten Chriſtoph Wilhelm Koch (geb. 1737, geſt. 1814) Tableau des révolutions de l'Europe dans le moyen âge [76]); Tableau des révolutions de l'Europe jusqu'à nos jours [77]). — Die Kirchengeſchichte hat in dieſem Zeitraume kein einziges bedeutendes Werk aufzuweiſen; das einzige, aber freilich ganz im ultramontanen Geiſte abgefaßte, Werk iſt die von den Jeſuiten herausgegebene Histoire de l'église gallicane, wovon die erſten 8 Bände von Longueval, der 9. und 10. von Fontenay, der 11. und 12. von Brumoy, der 13—18. von Berthier ſind, und welche Paris 1730—1749. 4. erſchienen. Nach einer Unterbrechung von 98 Jahren iſt jetzt Lyon 1847. der 19. Band von Prat, welcher bis zum Jahre 1563 reicht, herausgegeben worden. Als das Werk eines Fleißes, wie man ihn beinahe nur bei den Benedictinern findet, dürfen wir das große Werk: L'art de vérifier les dates [78]), nicht übergehen. Es ward von Dantine (geſt. 1746) angefangen, fortgeſetzt von Urſin Durand (geſt. 1770) und Charles Clémencet (geſt. 1778). Neu und viel gründlicher bearbeitet von François Clément (geſt. 1793) [79]). Die weitere Fortſetzung iſt von St. Allais und Billy. Ein ähnlicher Fleiß und eine immenſe Gelehrſamkeit zeigt ſich in den hiſtoriſchen, chronologiſchen, mythologiſchen und geographiſchen Arbeiten von Nicolas Fréret (geb. 1688, geſt. 1749). Wenngleich ein Holländer, welcher ſogar unſeres Wiſſens nie in Frankreich geweſen, gehört doch Cornelius de Pauw (geb. 1739, geſt. 1799) durch ſeine Werke: Recherches philosophiques sur les Grecs [80]) — sur les Américains, les Égyptiens et les Chinois [81]), der franzöſiſchen Literatur an. Er ſucht darin mit keck paradorem Geiſte Allem zu widerſprechen, was von der Herrlichkeit jener Völker allgemein geglaubt wird. — Zum Beſchluß nennen wir den Mann, welcher, der Erſte in Frankreich, die Geſchichte, die Politik und die Geſetzgebung der Völker mit tiefem Blick ergründet und dargeſtellt hat: Charles de Secondat, baron de la Brède et de Montesquieu (geb. 1689, geſt. 1755) [82]). Er präludirte gleichſam zu

60) Oeuvres de *Mably*. Lyon 1792. 8. 12 Voll. Paris 1794. 8. 15 Voll. Paris 1818. 8. 6 Voll. und öfter. 61) Dijon 1777. 4. 3 Voll. Osnabrück 1800. 8. 3 Voll. 62) Paris 1765. 12. 2 Voll. Leipzig 1777. 8. 63) Paris 1758. 4. 3 Voll. 1778. 12. 6 Voll. 1820. 8. 3 Voll. 64) Paris 1744. 1768. 4. 2 Voll. und 8. 3 Voll. 65) 1754. 12. 2 Voll. 1759. 3 Voll. 1763. 4 Voll. 1766. 12. 7 Voll. und ein Supplement. 1805. 8. 2 Voll. 66) Paris 1811. 8. 5 Voll. 67) Paris 1812. 8. 8 Voll. 68) Paris 1788. 12. 4 Voll. 69) 1766. 3 Voll.

70) 1767—1769. 12. 3 Voll. 1770. 12. 3 Voll. 1783. 1787. 71) 1769. 3 Voll. 72) 1772. 12. 4 Voll. 1783. 12. 9 Voll. 1800. 8. 15 Voll. 73) 1774. 12. 3 Voll. 74) Paris 1797. 8. 75) 1788. 12. 2 Voll. Oeuvres. Paris 1819. 8. 6 Voll. 76) Strasbourg 1790. 8. 2 Voll. 77) Strasbourg 1778. 8. 2 Voll. Paris 1813. 8. 4 Voll. Bâle 1807. 8. 3 Voll. 78) Paris 1818 sq. 8. 35 Voll. 79) 1783—1787. fol. 3 Voll. 80) Berlin 1787. 2 Voll. 81) Paris 1795. 7 Voll. 82) Oeuvres. Paris 1758. 4. 3 Voll. Londres (Paris) 1767. 4. 3 Voll. 1788. 8. 5 Voll. 1795. 18. 12 Voll. Paris, *Lefèvre*, 1816. 8.

seinem großen Werke durch zwei kleinere, wovon jedes in seiner Art vortrefflich zu nennen ist: Les lettres persannes, worin unter dem Scheine des Scherzes schon ernste Betrachtungen über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates angestellt werden; das Buch hat nur das Unglück gehabt, oft und ungeschickt nachgeahmt zu werden: und Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains [83]). Sein großes Werk: De l'esprit des loix [84]), hat seinen Namen unsterblich gemacht, und der Spott Voltaire's, der es De l'esprit sur les loix nannte, beweist nur, daß er nicht im Stande war, ein Werk von dieser Tiefe und diesem Umfange zu verstehen. Indessen ist doch auch nicht zu leugnen, daß auch Montesquieu dem herrschenden Geschmack der Franzosen an geistreichen und pikanten Ausdrücken und Wendungen selbst in diesem ernsten Buche gehuldigt, und durch die epigrammatische Kürze mancher Capitel, womit es eben nur auf Effect abgesehen war, den Spott Voltaire's einigermaßen rechtfertigt.

Obgleich die Zahl der *Mémoires* aus diesem Zeitraume bedeutend genug ist, so sind sie doch für die Geschichte beiweitem nicht so wichtig als die früheren, weil sie nicht mehr von Personen herrühren, welche bedeutenden Antheil an großen politischen Begebenheiten gehabt haben, sondern entweder nur unbedeutende Hofklatschereien enthalten, oder von Literatoren vom Fach angefertigt, dem Namen berühmter Personen untergeschoben sind. Mehre, wie die von Maurepas, von Aiguillon, von dem Marschall von Richelieu, sind herausgegeben und größtentheils auch geschrieben von Jean Louis Soulavie (geb. 1752, gest. 1813). Auch von dem Minister Ludwig's XV., dem Grafen Etienne François de Choiseul Amboise, hat man Mémoires in 2 Voll. 12., deren Echtheit wir nicht verbürgen können. Die Mémoires pour servir à l'histoire de Madame de Maintenon sind das Werk von Laurent Angliviel de la Beaumelle (geb. 1727, gest. 1773). Die geschichtlich wichtigsten sind noch die Mémoires von Louis duc de St. Simon (geb. 1675, gest. 1755), welcher einen großen Theil seines Lebens in diplomatischen Ämtern am Hofe Ludwig's XIV. und des Régent zugebracht hat. Seine Memoiren über diesen Zeitraum, in 11 Voll. fol., sind lange Manuscript geblieben. Erst 1789 erschien davon ein Auszug in 3 Voll. 8., dann vollständiger Strasbourg 1791. 8. 13 Voll. und Paris 1818. 8. 6 Voll. von Soulavie. Am vollständigsten Paris 1829. 8. 20 Voll. Duclos' Mémoires sind schon oben erwähnt.

Briefe, nicht aus den Verhältnissen des Lebens unmittelbar hervorgegangen, sondern mit der Absicht geschrieben, daß sie vom Publicum als stylistische Producte gelesen würden, wie wir sie in den früheren Abschnitten gefunden, kommen in diesem Zeitraume nicht mehr vor. Desto anziehender und belehrender über die Literatur und das Leben dieser Zeit ist der sehr bedeutende Briefwechsel der ausgezeichnetsten Schriftsteller, welchen man in den Gesammtwerken Voltaire's, d'Alembert's, Diderot's u. A. findet. Das bedeutendste in dieser Art, wenn auch ebenfalls nicht für die Publicität bestimmt, ist die Correspondance [85]) littéraire, philosophique et critique des zum Baron erhobenen Friedrich Melchior Grimm (geb. zu Regensburg 1723, gest. zu Gotha 1807), welcher den größten Theil seines Lebens in Paris mit Diderot, d'Alembert, Rousseau und ihren Freunden zugebracht, und diese Briefe an verschiedene teutsche Fürsten, als einen kritischen Bericht über alles in der Literatur irgend Bedeutendes, in dem Zeitraume von 1753—1790, geschrieben hat. Ähnlich ist die Gazette russe [86]) ou Correspondance littéraire von La Harpe.

Ein Zeit wie die, welche der französischen Revolution voranging, wo eine sogenannte, der Kirche absolut feindselige, Philosophie, wo Unglaube, ja Widerwillen gegen die Lehren und Vorschriften der Kirche und Sittenlosigkeit in allen Ständen herrschten, konnte unmöglich der geistlichen Beredsamkeit günstig sein, welche immer nur da gedeihen kann, wo der Sinn des Volkes dem Redner entgegenkommt und ihn unterstützt. Wir finden daher Nichts in diesem Zeitraume, was den großen Kanzelrednern einer früheren Periode an die Seite gesetzt werden könnte. Zwar nennt man einen armen Franziskaner, Bridaine, welcher durch seine Bußpredigten ein momentanes Aufsehen erregt; aber was in dieser Art durch den Druck bekannt geworden, die Predigten des Jean Baptiste Charles Marie de Beauvais, Bischofs von Sénés (geb. 1733, gest. 1789), und die des Abbé Louis Poule (geb. 1711, gest. 1781) haben zwar durchaus die rhetorische Manier, aber nicht die Kraft und den Geist ihrer Vorgänger; überall fühlt man, daß ihnen Fleiß, Arbeit, rhetorische Kunst die Stelle der Überzeugung und Begeisterung vertreten muß. — Das Parlament, an dessen Spitze einst große Redner und ehrwürdige Staatsmänner gestanden, hatte unter den letzten Regierungen unendlich viel von seinem ehemaligen Einflusse und seiner Macht eingebüßt; daher beschränkt sich die gerichtliche Beredsamkeit auf Plaidoyers und Mémoires, d. h. mündliche und schriftliche Arbeiten der Advocaten, worunter mehre Auszeichnung verdienen, namentlich Jean Baptiste Jacques Élie de Beaumont (geb. 1732, gest. 1785), Antoine Louis Séguier (gest. 1792) und Simon Nicolas Henry Linguet (geb. 1736, gest. 1794). Die Mémoires, welche Beaumarchais, ohne Jurist zu sein, in seiner eigenen Sache schrieb, gelten für Meisterwerke. Dagegen bildete sich die sogenannte akademische Beredsamkeit immer mehr aus. Den Stoff lieferten die Lobreden auf den zuletzt verstorbenen Akademiker, welche seinem Nachfolger oblagen; die Éloges oder Panégyriques bedeutender Männer, welche die Akademie alljährlich als Preisaufgaben stellte; was denn auch von Manchen ohne Rück-

6 Voll. 1817. 8. 2 Voll. Paris, *Lequien*, 1819. 8. 8 Voll., von Villemain besorgt.

83) 1721. Dijon 1795. 8. 2 Voll. Paris 1814. 8. 84) Zuerst 1734. Genève 1749. 4. 2 Voll.; fast in alle Sprachen übersetzt und commentirt von *Cl. Dupin*, Paris 1757. 8. 3 Voll., von *Destutt de Tracy*, Paris 1819. 8.

85) Paris 1812. 16 Voll., nach vollständiger Paris 1829. 15 Voll. und ein Supplementband. 86) Paris 1801—1807. 6 Voll.

ſicht auf die Akademie, als ein beſonderes Fach der Beredſamkeit, bearbeitet wurde. Unter den Schriftſtellern, welche ſich in dieſer Gattung ausgezeichnet, nimmt der ſchon erwähnte Thomas, beſonders durch ſein Éloge de Marc Aurèle, wol den erſten Rang ein. Nach ihm iſt der berühmte Aſtronom Jean Sylvain Bailly (geb. 1736, hingerichtet 1793) zu nennen, von welchem man die Éloges von Charles V., von Corneille und von Leibnitz hat. Von dem ſchon erwähnten Dramatiker Chamfort hat man die Éloges von Lafontaine und von Molière; von dem als militairiſchem Schriftſteller bekannten Grafen Apolline de Guibert (geb. 1743, geſt. 1790) die Lobreden auf Catinat und auf Friedrich den Großen, und von La Harpe mehre Éloges von Racine und Fénélon. Auch von Dalembert hat man mehre geſchätzte Arbeiten dieſer Art. — Ebendieſe Neigung, welche ſich in den vielen Éloges zeigt, die Verdienſte und die Eigenthümlichkeiten Einzelner zu zergliedern und anſchaulich zu machen, führte, wie ſchon früher, ſo auch in dieſer Periode, Einige auf den Gedanken, die Menſchen überhaupt oder innerhalb eines beſtimmten Zeitraums zum Gegenſtande pſychologiſcher Darſtellung zu machen. So ſind die Werke entſtanden von dem öfter ſchon erwähnten Duclos: Considérations sur les moeurs de ce siècle und Mémoires pour servir à l'histoire des moeurs du 18. siècle [87]), und das viel weniger geſchätzte Les moeurs von François Vincent Touſſaint (geb. 1715, geſt. 1772), welches wegen ſeiner allzu freien Grundſätze in Paris öffentlich verbrannt wurde.

Wie die ſtrenge Philoſophie im Ganzen nie Glück gemacht hat bei den Franzoſen, ſo konnten ſie es auch nie zu einer tieferen Ergründung der Äſthetik bringen, und fühlten eigentlich auch nicht einmal das Bedürfniß einer ſolchen. Die von den Alten, und namentlich dem Ariſtoteles und dem Horaz, aufgeſtellten Grundſätze über die verſchiedenen Dichtungsarten, welche dem franzöſiſchen Nationalgeſchmacke, ſo gut es gehen wollte, angepaßt wurden; ſcharfſinnige Beobachtungen im Einzelnen; eine entſchiedene Vorliebe für die Praxis, welche ſich nach und nach unter ihnen ausgebildet hatte, und vor allen Dingen eine peinliche, höchſt unpoetiſche Kritik des Versbaues und der poetiſchen Sprache ſind ungefähr Alles, was man in den äſthetiſchen und kritiſchen Werken der Franzoſen findet. Von theoretiſchen Werken über die Poeſie und Beredſamkeit haben wir hier zu nennen: das Essai sur le beau von dem Mathematiker Yves Marie André (geb. 1675, geſt. 1764), welcher vorzüglich auf dem Ariſtoteles ruht und mehr Achtung verdient, als ihm zu Theil geworden: das weit über ſeinen Werth geſchätzte Les beaux arts réduits à un même principe [88]) und Cours de belles lettres ou principes de la littérature [89]) von Charles Batteux (geb. 1713, geſt. 1780). Auch von Diderot hat man ein Traité sur le beau; aber wenn auch Niemand Diderot Geiſt und Scharfſinn abſprechen kann, ſo muß man doch geſtehen, daß er von der Poeſie wenig verſtand. Der ſchon oft erwähnte Marmontel hat eine ſehr wenig bedeutende Poétique und dagegen ſchätzbare Éléments de littérature [90]) in alphabetiſcher Form geſchrieben. Wer aber die äſthetiſche Kritik der Franzoſen in ihrer ganzen Einſeitigkeit, ihrer Sylbenſtecherei und ihrem gänzlichen Mangel an tieferem, poetiſchem Sinn kennen lernen will, dem iſt das große Werk: Lycée ou Cours de littérature ancienne et moderne [91]) von Jean François La Harpe (geb. 1740, geſt. 1803) zu empfehlen. Dieſer Mann, früher den ſogenannten Philoſophen verbündet, war durch die Schrecken der Revolution plötzlich bekehrt worden, und hat ſich in dieſem Werke auf das Heftigſte gegen ſeine früheren Freunde ausgeſprochen, während er doch zugleich Voltaire eine Art von Cultus widmet, und ſelbſt deſſen verwerflichſte Productionen mit zarter Schonung behandelt. Wir haben ihn ſchon als Dramatiker, als Dichter von Heroïden und als Verfaſſer mehrer Éloges erwähnt. Er hat überdies den Sueton, den Camoëns und den Taſſo, Letzteren in Verſen, überſetzt und großen Antheil an der Redaction des Mercure de France gehabt. Mehre Schriften von Jean Marie Bernard Clément (geb. 1742), wie Nouvelles observations critiques sur différents sujets de littérature [92]), Essais de critique sur la littérature ancienne et moderne [93]), enthalten ebenfalls die gewöhnlichen Grundſätze der franzöſiſchen Kritik. — Wo ihn nicht die Leidenſchaft gegen die ſogenannten Philoſophen verblendet und ungerecht macht, iſt Charles Paliſſot de Montenoy (geb. 1730, geſt. 1814) in ſeinen Mémoires pour servir à l'histoire de notre littérature depuis François I. jusqu'à nos jours [94]) ein gründlicher Kunſtrichter in der gewöhnlichen Art der Franzoſen. Seine Wuth gegen jene Männer, welche er in den ſchon erwähnten Komödien: Le cercle und Les Philosophes [95]), und in einem ſatyriſchen Gedichte: La Dunciade, ausgelaſſen, hat ihm ſelbſt mehr geſchadet, als ihnen. Er hat auch eine geſchätzte Ausgabe der Werke Voltaire's beſorgt. Ein ähnliches, aber viel ungründlicheres und parteiiſcheres Werk ſind die Les siècles de notre littérature [96]) von Antoine Sabatier de Caſtres (geb. 1742). Ein bloße, aber doch ziemlich brauchbare, Compilation ſind die Siècles littéraires de la France [97]) von Nicolas Lemoine Deſeſſarts.

Zu den ſchon in der vorigen Periode entſtandenen und in dieſer fortgeſetzten Journalen, dem Journal des Savants, dem Journal de Trévoux und dem Mercure de France, iſt eigentlich nur noch ein Blatt von einiger Bedeutung hinzugekommen, das iſt die Année littéraire von Elie Cathérine Fréron (geb. 1719, geſt. 1776), der ſeinen Ruhm vorzüglich darin ſetzte, Voltaire zu verfolgen, welcher ihn dafür bei allen Gelegenheiten lächerlich zu machen ſuchte. Das Journal erhielt ſich von 1754—

87) In ſeinen Oeuvres complètes. Paris 1806. 8. 10 Voll. 88) 1746. 8. 89) 1774. 8. 5 Voll. Teutſch von Ramler.

90) Paris 1787. 8. 6 Voll. 91) Paris 1799—1805. 8. 16 Voll. Oeuvres (mit Ausſchluß des Lycée). Paris 1820. 8. 15 Voll. 92) Paris 1772. 12. 93) Paris 1785. 12. 2 Voll. 94) Paris 1769. 1803. 1813. 8. 2 Voll. 95) Oeuvres. Paris 1809. 8. 6 Voll. 96) 1772. 8. 3 Voll. 97) Paris 1800 sq. 8. 6 Voll. und ein Supplement.

1776. Weniger bedeutend sind das Journal encyclopédique (Liège 1756—1791.), das Journal littéraire (La Haye 1713—1722 und 1729—1736.), von mehren Gelehrten besorgt, und die Jugements sur quelques ouvrages nouveaux von Desfontaines. Erst seit der Revolution hat in diesem Zweige der Literatur sich eine größere Thätigkeit entwickelt.

Die Revolution, das Kaiserreich, die Restauration, die neuere Zeit.

Wer hätte nicht erwartet, daß eine so gewaltsame, so durchgreifende Umwälzung aller bisherigen Ideen und Einrichtungen des Staates und der Kirche, wie die Revolution sie hervorgebracht, auch in der Literatur analoge Erscheinungen hervorrufen sollte? und doch ist das, wenigstens unmittelbar, keineswegs der Fall gewesen, wenn sich auch nicht leugnen läßt, daß seit der Revolution ein gewaltiger Umschwung in den Sitten und dem Charakter des Volkes, und folglich auch in der Literatur, eingetreten ist. Während der Revolution selbst war die Poesie und die Literatur überhaupt verstummt. Furcht und Schrecken im Innern, kriegerische Thätigkeit an den Grenzen und überall, Tod und Verbannung, welche viele der edelsten Geister trafen, ließen die Gemüther zu keiner gedeihlichen Ruhe gelangen. Unter dem trivialen Gebrüll rasender Demagogen und dem wilden Kriegslärm verstummten einmal wieder recht die edleren Musen, und nur die physikalisch-mathematischen Studien, deren unmittelbarer Nutzen anerkannt wurde, konnten sich einiges Gedeihens erfreuen. Auch noch unter Napoleon blieb die Literatur ziemlich stumm; einige wehmüthige Stimmen der Sehnsucht, wie in den Dichtungen von Delille, Michaud, Fontanes, einige weichlich sentimentale Romane, wie die der Souza, der Flahaut, abgerechnet, ist wenig Bedeutendes in der Kaiserzeit erschienen. Der Kaiser selbst war kein Freund der Poesie und der Ideen; nur das unmittelbar Nützliche, Anwendbare, seinen Zwecken dienende, hatte Werth für ihn: jede freiere Regung des Geistes war ihm verhaßt, und wenn er sich einmal an der Poesie erfreuen wollte, so hatten höchstens nur die zwar etwas schwülstigen, aber doch auch männlich erhabenen Verse Corneille's einigen Reiz für ihn. So bewegte sich denn Alles in den alten gewohnten Bahnen; die Literatur, und besonders die dramatische Poesie, blieb in ihrer alten, gelehrten, dem Volke ganz entfremdeten Gestalt. Ja, die Revolution hatte sogar eine gewisse Annäherung an die Ideen des classischen Alterthums eher begünstigt; es schmeichelte dem Volke, sich mit den politischen Helden der Griechen und Römer zu vergleichen, und die Siege Napoleon's trugen nicht wenig dazu bei, diese Täuschung der Eitelkeit zu nähren. Erst mit der Restauration und mit dem in ihrem Gefolge wiederkehrenden Frieden beginnt wahrhaft eine neue Zeit, wo nun alle die Keime, welche die Revolution und die Kaiserzeit heimlich in den Gemüthern erzeugt hatten, wie in einem mächtig hereinbrechenden Frühling, zur Entwickelung kamen. In der älteren Zeit, unter Ludwig XIV., war die Literatur, künstlich, auf gelehrtem Wege entstanden und gepflegt, ebenso fern von der Politik, von der Religion, als von dem eigentlichen Nationalsinne geblieben. Im 18. Jahrh. war das Volk durch die Schriften Voltaire's, Rousseau's u. A. mächtig aus seinem trägen Vegetationszustande geweckt worden, und alle Classen der Bevölkerung, die unteren mit Lust und Liebe, die höheren in arger Verblendung, nahmen Theil an dem Zerstörungsprocesse, an welchem die größten Geister fleißig arbeiteten, und in welchem die politischen und die religiösen Glaubensartikel auf gleiche Weise untergraben wurden. Nach den Zuckungen der Revolution und dem Taumel der Siege, welchen Napoleon hervorgerufen, kam das Volk, bei der Wiederkehr der Bourbons, zum ersten Male wieder zur Besinnung; aber alles Frühere hatte übermächtige Keime zu einem noch bis auf den heutigen Tag fortdauernden Gährungsproceß erzeugt: an ruhige Fortbildung literarischer Theorien, wie in der älteren Zeit, war nicht mehr zu denken; die Literatur war von der Politik allmächtig ergriffen, das ganze Volk nahm innigen Antheil an den Arbeiten seiner vorzüglichsten Geister, Alles war Parteisache geworden, unzählige berufene und unberufene Schriftsteller erhoben sich, und es gab und gibt fast kein Product der Literatur mehr, welches nicht die Farbe einer politischen oder religiösen Partei trüge, nicht mit der Absicht geschrieben wäre, die Gemüther für oder gegen gewisse Ansichten aufzuregen. Die Regierung der älteren Burbons war viel zu schwach, hatte viel zu wenig Anhänger im Volke, um diese mächtige Bewegung zu zügeln, und man kann sagen, daß sie selbst das Opfer derselben geworden ist. Das Bestreben der älteren Bourbons, heimlich und öffentlich darauf gerichtet, im Staate und in der Kirche, soviel als möglich, von der alten Zeit, in der sie jung gewesen, wieder zurückzuführen, konnte natürlich von der unendlich überwiegenden Masse des Volkes, welche aus der Revolution hervorgegangen und von den Siegen des Kaiserreichs berauscht war, nur mit Unwillen aufgenommen werden [98]). Zu diesem retrograden Bestreben gehörte nun aber auch eine entschiedene Vorliebe für die ältere Literatur und ihre Ansichten, was ebenso natürlich in dem jüngeren Theile der Schriftsteller eine entschiedene Opposition weckte. Hatte man längst schon an den alleinseligmachenden Theorien Boileau's gezweifelt, so brach nun ein förmlicher Sturm dagegen los; Alles, was man erlebt, was man durch die vielbewegte Zeit an Kenntniß fremder, namentlich der englischen und der teutschen, Literatur gewonnen hatte, sträubte sich gegen literarische Ansichten, welche offenbar nur in einer Zeit gelten und gedeihen konnten, wo das Volk für Nichts geachtet und alle Bildung auf eine sehr geringe Zahl von Männern beschränkt war. Jetzt, wo das Volk an Allem den lebendigsten Antheil nahm, wo jeder Schriftsteller nur

98) Es verdient doch bemerkt zu werden, daß, während unter der Regierung Napoleon's Voltaire so gut wie vergessen war, unter der Restauration von 1817—1824 zwölf und von 1825—1826 acht neue Auflagen der Werke jenes den Tendenzen der Bourbons entschieden widersprechenden Schriftstellers erschienen, und darunter waren so billige, daß sie selbst in die Hände des Volkes gelangen konnten.

darin Heil finden konnte, die innigſten Wünſche und Gedanken des Volkes auszuſprechen, mußten nothwendig ganz andere Theorien über die Kunſt, die Poeſie, und namentlich auch die dramatiſche, entſtehen. Überall wurde von der älteren Schule als von einer unnatürlichen, nicht volksthümlichen, nur mit Unwillen und Verachtung geſprochen, und der Ruf nach Natur und Wahrheit, welche man auf dem Wege, den andere Völker betreten, zu erreichen hoffte, ertönte von allen Seiten. So entſtand die ſogenannte romantiſche Schule, deren Kampf mit der altclaſſiſchen noch immer nicht ausgekämpft iſt, vorzüglich auch wol deshalb, weil ſie in der That noch Nichts von entſchieden bleibendem Werthe hervorgebracht und weil die Franzoſen, bei aller ſonſtigen Beweglichkeit, doch eine wunderbare Tenacität zeigen, alten Vorſtellungen treu zu bleiben. Auch die Nationaleitelkeit mag ein Bedeutendes dazu beigetragen haben. Man hatte ſeit beinahe zwei Jahrhunderten ſoviel, ſo unabläſſig von der unübertrefflichen Herrlichkeit der altclaſſiſchen franzöſiſchen Literatur gerühmt, ſich ſo wohlgefällig in dem Gefühle dieſes alten Ruhmes gewiegt, daß es noch immer Vielen ſchwer wird, dieſen Ruhm als einen Irrthum anzuerkennen, und jeder nur irgend bedeutende Verſuch, auf dem alten Wege etwas zum Glanze der Literatur beizutragen, wird noch immer von Einigen mit Begeiſterung begrüßt. Dieſe durch die frühere, in ganz Europa verkehrterweiſe anerkannte, literariſche Celebrität ſchon anſehnlich genährte Eitelkeit, von jeher ein bedeutender Zug im franzöſiſchen Nationalcharakter, iſt durch die in der Revolution und unter Napoleon erfochtenen Siege zu einer ſolchen Höhe geſtiegen, daß ſie in den Producten der neueren Zeit, von welcher Art ſie auch ſonſt ſein mögen, auf das Widerwärtigſte alles Maß überſteigt: man möchte beinahe glauben, daß die Franzoſen durch das ewige Prahlen mit ihrer Tapferkeit, ihrer Geiſtreichigkeit, ihrer einzigen Vortrefflichkeit, ſich über das peinliche Gefühl der in den letzten Jahren der Kaiſerzeit erlittenen Demüthigungen nur zu betäuben ſuchen.

Mehr noch, als bisher, wird uns die übergroße Zahl der Schriftſteller dieſer neueſten Zeit zwingen, nur die bedeutendſten in jeder Art herauszuheben und die minder bedeutenden nur beiläufig zu erwähnen. Wir beginnen auch hier mit der

Poeſie.

Was man als die eigentlichen Erzeugniſſe der Revolution im Fache der dramatiſchen Poeſie bezeichnen muß, iſt von der Art, daß es durchaus keine Erwähnung verdient. Es waren die Ausbrüche des wüthendſten Haſſes gegen Königthum und Kirche, und einzig darauf berechnet, die Leidenſchaften des Pöbels zu entflammen. Dahin gehört das halb verrückte Jugement des rois von Sylvain Maréchal. Auch der berüchtigte Collot d'Herbois, der Verwüſter Lyons, erſt Schauſpieler, dann Mitglied des Nationalconvents und endlich des Comité du salut public, hat einige unbedeutende Komödien geſchrieben. Er ſtarb 1796 als Verbannter in Cayenne. Unſchuldiger ſind die Gelegenheitsſtücke des Schauſpielers Dugazon. Dagegen ragt unendlich über ſeine Zeitgenoſſen hervor durch Talent und Geſinnung Marie Joſeph de Chénier (geb. 1764, geſt. 1811), ein eifriger, aber edler Anhänger der Revolution, deſſen Tragödien: Charles IX.; Henry VIII.; Calas; Timoléon, mit Chören; Cajus Gracchus; Fénélon und die nach ſeinem Tode erſchienenen Philipp II. und Tibère[99]), den beſten Producten der alten Schule würdig an die Seite zu ſetzen, aber natürlich voll Beziehungen auf die Zeitverhältniſſe ſind, welches ihnen eben einen eigenthümlichen Reiz verlieh. Sein Bruder, Marie André de Chénier (geb. 1762, geſt. 1794), ſelbſt ein Opfer der Revolution, zeichnet ſich dagegen durch ſanfte Gefühle in ſeinen Élégies und Élogues aus. Minder bedeutend ſind die Werke von Antoine Vincent Arnault (geb. 1766, geſt. 1834): Marius à Minturne; Lucrèce; Blanche et Montcassin; Oscar; Germanicus. Auch ſein Sohn, Lucien Emile Arnault, hat einige wenig beachtete Tragödien gedichtet. Ferner ſind noch zu erwähnen Gabriel Marie Jean Baptiſte Legouvé (geb. 1764, geſt. 1813), welcher Epicharis et Néron; Étéocle et Polynice; Richard III.; La mort de Henry IV. geſchrieben. Jean Ponce Guillaume Viennet (geb. 1779), deſſen Clovis noch ganz der alten Schule angehört. Nepomucène Louis Lemercier (geb. 1770), deſſen Stücke auf der Grenze zwiſchen der alten und der neuen Schule ſtehen, aber wenig Beifall gefunden haben. Von derſelben Art ſind Elisabeth d'Angleterre; Fiesque; Louis IX. von Jacques François Ancelot (geb. 1794) und die Arbeiten von Baour Lormian (geb. 1772), welcher ſich durch eine Bittſchrift an Karl X. lächerlich machte, worin er darauf antrug, daß die romantiſche Tragödie als geſchmackwidrig verboten würde. Mehr Aufſehen erregten die 1805 auf die Scene gebrachten Templiers von François Juſte Marie Raynouard (geb. 1761, geſt. 1836), eines Mannes, welcher als Reſtaurator der provençaliſchen Studien ſich einen unvergänglichen Namen gemacht hat. Zu den letzten Werken der älteren Schule gehören noch die Arbeiten von Victor Joſeph Etienne de Jouy (geb. 1769): Sylla; Tippo Saeb; Bélisaire; Julien dans les Gaules, welche aber ſchon längſt bei Seite gelegt worden ſind. Glücklicher war er als Operndichter; ſeine Vestale; Fernand Cortès; Les Bayadères; Les Amazones; Les Abencerages und Guillaume Tell haben zum Theil bedeutende Componiſten, wie Spontini, Méhul, Cherubini, gefunden. Einen bleibenden Werth haben einige ſeiner Romane. Ferner gehören noch hierher Clytemnestre; Saül; Cléopatre von Alexandre Soumet (geb. 1788, geſt. 1845); nach ſeinem Tode iſt noch eine wunderliche Trilogie: Jeanne d'Arc, erſchienen, beſtehend aus einer Idylle, einem Epos und einer Tragödie.

Unter den älteren Bourbons, wo im Ganzen das junge Geſchlecht der Schriftſteller ſich ſchon aus politiſcher Antipathie gegen die älteren Anſichten in der Literatur erhob, entbrannte der lange ſchon unter der Aſche glim-

99) Théâtre. (Paris 1801 und 1821.) 3 Voll. Oeuvres. (Paris 1824—1826. 8.) 8 Voll.

mende Kampf der alten und neuen Lehren, welchen man den Streit der Romantiker und der Classiker genannt hat. Erstere, gestützt auf das Gefühl des Überdrusses, welches sich im Grunde schon aller Gemüther in Hinsicht auf die alten Grundsätze der Tragödie bemächtigt hatte, durch Übersetzungen wenigstens mit den dramatischen Werken anderer Nationen, besonders der Engländer und Teutschen, bekannt geworden, versuchten mit allen Kräften, die Tragödie zu regeneriren. Sie fühlten ganz richtig, daß die Zeit der alten classischen Form vorüber sei, daß man von der Race d'Agamemnon qui ne finit jamais, oder den steifleinenen Tragödien jener Schule Nichts mehr wissen wollte, daß, wie das alte conventionelle Wesen in der Staatsverfassung und in den Sitten durch die Revolution gebrochen worden, so auch die Literatur, und namentlich die dramatische, andere Wege, die nämlich der Wahrheit und Natur, vor Allem aber auch der Nationalität, einschlagen müsse. Aus diesen Gedanken sind alle Producte dieser Schule hervorgegangen, wobei aber nur zu beklagen ist, daß theils die Opposition gegen die alte Schule die neuere zu Freiheiten oder vielmehr Nachlässigkeiten in der Sprache und im Versbau verleitet hat, welche wol kaum allgemeinen Eingang zu finden verdienen, theils aber auch bis jetzt wenigstens der rechte Mann sich noch nicht gefunden hat, der diese Ideen in großen, vortrefflichen Werken darzustellen gewußt hätte, und daß selbst der bedeutendste Dichter dieser Richtung sich in der letzten Zeit offenbar von der Natur und Wahrheit zum mindesten ebenso sehr entfernt hat, als die Schule, welche er verdrängen wollte. Sie haben ein richtiges Gefühl für die Größe Shakespeare's, aber es hat sich noch kein Shakespeare unter ihnen gefunden, und man wird oft unwillkürlich bei den Leistungen dieser neueren Dichter in Beziehung auf Shakespeare an die Worte Schiller's erinnert:

Wie er sich räuspert und wie er spuckt ꝛc. ꝛc.

Von Jean François Casimir Delavigne (geb. 1794, gest. 1843) kann man eigentlich nicht sagen, daß er entschieden zur romantischen Schule gehörte, obgleich seine Tragödien: Le Paria; Les Vêpres Siciliennes; Marino Falieri; Les enfants d'Edouard; Louis XI.; Don Juan d'Autriche; La fille du Cid und Une famille au temps de Luther [1]), durchaus Nichts von der Steifheit der älteren Tragödie an sich haben. Er ist als Lyriker beiweitem bedeutender. Eine mächtige Bewegung in der Literatur veranlaßten die, freilich nicht fürs Theater geschriebenen, aber durch großes Talent der Darstellung ausgezeichneten: Scènes historiques von Louis Vitet (geb. 1802), Les Barricades; Les États de Blois und La mort de Henry III., in welchen zum ersten Male vaterländische Gegenstände dem Volke auf eine lebendige, ergreifende Weise, ohne der Geschichte zu nahe zu treten, vorgeführt wurden. Auch Übersetzungen aus dem Englischen und Teutschen, wie die der Maria Stuart von Pierre Antoine Le Brun (geb. 1785), welche 1820 erschien, trugen das Ihrige dazu bei, die Nation auf Werke ganz anderer Art neugierig zu machen, als die, welche man bisher auf dem Theater gesehen. Es kam soweit, daß das Unerhörteste geschah: eine englische Schauspielergesellschaft gab 1827 in Paris in englischer Sprache mehre Shakespeare'sche Stücke, unter großem Beifall eines freilich nur sehr beschränkten Publicums. Der Erste, der es wagte, alle bisherigen Fesseln zu sprengen, und was man noch nie erlebt, eine Tragödie in Prosa aufs Theater zu bringen, war der unsägliche Vielschreiber Alexandre Davy Dumas (geb. 1803), dessen Henry III. et sa cour 1829 mit einem weit über seinen wahren Werth gehenden Enthusiasmus vom ganzen Publicum aufgenommen wurde. Dagegen fand 1830 sein Stockholm, Fontainebleau et Rome in fünf Acten in Versen, welches die Geschichte der Königin Christine von Schweden behandelt, nur wenig Beifall; desto mehr aber 1831 sein monströses Napoléon Bonaparte, ou 30 ans de l'histoire de France, drame en 6 actes en prose et en 20 tableaux, welches mit der Belagerung von Toulon anfängt und auf St. Helena endet, worin er eine Menge noch lebender Personen aufführt und sich oft der eigenen Worte Napoleon's, oder wenigstens der Mémoires de Napoléon bedient. Später hat er noch, stets in der nämlichen Manier, fürs Theater geschrieben: Antony, in fünf Acten in Prosa; Charles VII. chez ses grands vassaux, in Versen; Térésa; Angéla; Richard Darlington; La Tour de Nesle; Cathérine Howard, alles in Prosa [2]), und jetzt, 1847, seinen Monte Christo, wovon weiter unten die Rede sein wird. Vergleicht man diese Sachen etwa mit den historischen Stücken Shakespeare's, dann wird man sich des Unterschiedes einer eine große Mannichfaltigkeit zur poetischen Einheit verbindenden Kunst und der durchaus von aller tieferen Anschauung entblößten, aller künstlerischen Einheit entbehrenden Dramen Dumas' erst recht bewußt. — Als das Haupt der romantischen Schule, wenigstens als den bedeutendsten Schriftsteller dieser Richtung, wird allgemein Victor Marie Hugo (geb. 1802) genannt. Sohn eines Generals Napoleon's und einer Mutter aus der Vendée, schwankte auch er eine Zeit lang zwischen Royalismus und Napoleonismus. Seine frühesten Werke, die aber ebendeshalb wenig Anklang fanden, wie die meisten seiner Oden, gehören der ersteren Richtung an. Erst durch eine Ode auf die Vendômesäule gewann er die Theilnahme des Publicums, welche ihm seitdem in hohem Grade geblieben ist. Seit 1824 etwa, wo es einem freisinnigen Manne immer schwerer wurde, seine royalistischen Ansichten zu vertreten, wandte er sich ganz der Nationalsache, der Bewunderung Napoleon's und der Opposition zu. Sehr jung noch, hatte er schon einige Preise der Académie des jeux floraux erworben, und durch einige ins Gräßliche spielende Romane: Han d'Islande und Bug Jargal, Aufmerksamkeit erregt. Im J. 1827 trat er mit seinem Cromwell, drame en 5 actes en vers, entschieden auf

1) Oeuvres complètes. (Paris, *Furne*, 1834. 8. 8 Voll. Besser Paris, *Didier*, 1845. 8. 6 Voll.)

2) Théâtre. 1834—1836. 6 Voll. Oeuvres nouvelles. 1846. 4 Voll.

die Seite der Romantiker, deren Ansichten er in einer gegen die alte Schule gerichteten Vorrede geistreich verfocht. Das Stück ist schon wegen seiner Länge für die Bühne nicht wohl brauchbar und zeigt überdies in kleinlicher Nachahmung Shakespeare's noch eine gewisse Schülerhaftigkeit. Hierauf erschienen 1828 die lyrischen Dichtungen: les Orientales. Durch Hernani ou l'honneur castellin (1830) scheint er den Gipfel seiner dramatischen Leistungen erreicht zu haben; denn seine späteren Stücke: Marion Delorme; Triboulet ou le roi s'amuse; Lucrèce Borgia; Marie Tudor; Angelo de Padoue; Ruy Blas, und vollends die Burggraves scheinen uns ein entschiedenes Sinken, oder vielmehr eine immer mehr hervortretende dürftige Manier und Mangel an dramatischem Geist zu verrathen. Wenn sich auch in allen diesen Stücken, namentlich in Hernani und in Marion Delorme, einige entzückende Scenen finden, denen die ältere Tragödie Nichts an die Seite zu stellen hätte, so macht doch alles Übrige durchaus den Eindruck des Gesuchten, des peinlich Gemachten und einer gewissen Unklarheit und Unsicherheit, welche vergebens nach dem Wunderlichsten greift, um Eindruck zu machen. Eine künstlerische Befriedigung kann auch nicht Eins seiner Stücke gewähren. Freier, sicherer und eigenthümlicher bewegte sich Victor Hugo auf dem Felde der Lyrik. Auch in Romanen hat er Bedeutendes geleistet; obwol auch hier die Sucht, das Gräßliche und Bizarre darzustellen, zu sehr vorwaltet. Außer den schon erwähnten hat er noch Le dernier jour d'un condamné, und vor allen sein Meisterwerk: Notre Dame de Paris[3]) (1831), geschrieben. — Dichter des zweiten Ranges, welche der nämlichen Richtung folgen, sind: der Graf Alfred de Vigny (geb. 1788), welcher, außer einer Übersetzung des Othello in Versen, La maréchale d'Ancre und Chatterton geschrieben; Emile Deschamps, welcher Macbeth und Romeo und Julie übersetzt und einige Komödien und Opern geschrieben hat (sein Bruder, Antony Deschamps, hat 1829 die Divine Comédie de Dante in Versen, doch nur ausgewählte Gesänge, übersetzt). Weniger bedeutet Gustave Drouineau (geb. 1800, gest. 1835), von welchem man Françoise de Rimini und Rienzi, beides Tragödien in fünf Acten in Versen, kennt. Indessen ist der Sieg dieser neueren Schule noch keineswegs vollkommen entschieden; daß auch die alte Tragödie noch ihre Wurzeln in vielen Gemüthern habe, zeigte sich auf die merkwürdigste Weise, als seit einigen Jahren eine junge, talentvolle Schauspielerin, Mademoiselle Rachel, eine Jüdin von Geburt, es wagte, mehre der alten Stücke Racine's und Corneille's wieder auf die Bühne zu bringen, und zwar, eine Zeit lang wenigstens, mit großem Beifall. Bald fanden sich auch Dichter, welche dies junge Talent unterstützten und einen Mittelweg zwischen der alten und der neuen Schule, doch mit entschiedener Hinneigung zur Classicität, einschlugen, wie schon die behandelten Stoffe es andeuten; dahin gehören vor Allem Ponsard, dessen Lucrèce großes Aufsehen gemacht hat, weniger seine Agnès de Méranie und die Virginie von Latour. — Die Operntexte werden zwar auch in Frankreich neben der Musik wenig beachtet; doch verdienen die Opern der schon erwähnten Jouy und E. Deschamps mit Auszeichnung genannt zu werden.

In der Komödie und in den kleineren dramatischen Gattungen der Opéra comique und des Vaudeville, wo jede Woche neue Productionen entstehen und vergehen sieht, müssen wir uns nun vollends auf die wenigen berühmten Namen beschränken, unter denen, wenn auch keiner neue und eigenthümliche Bahnen eingeschlagen, sich doch viel schöne Talente befinden, und im Allgemeinen mehr Lebendigkeit der Darstellung und dramatisches Geschick sich zeigt, als in den verwandten teutschen Stücken. Die ausgezeichnetsten: Andrieux, Collin d'Harleville, Fabre d'Eglantine, Picard, haben wir, obwol sie in diese Zeit hineinreichen, schon im vorigen Abschnitte erwähnt. Nachträglich sind hier noch zu nennen: Pigaud Lebrun[4]), bekannter noch durch seine Romane; er hat eine große Zahl ephemerer Stücke für die verschiedenen kleinen Theater von Paris geschrieben. Ebenso Alexandre Vincent Pineux Duval[5]) (geb. 1767, gest. 1842), einer der besten Komiker der neueren Zeit. Der vorhin als Tragiker erwähnte Ancelot hat, nachdem er durch die Julirevolution Ämter und Einkommen verloren, sehr viel, auch in Verbindung mit Xavère Boniface Saintine für die kleineren Theater Komödien, Opéras comiques und Vaudevilles geschrieben. Ferner: Georges François Fouques Deshayes, bekannter unter dem Namen Desfontaines (geb. 1733, gest. 1825); Charles Aimé Desprez (geb. 1783, gest. 1824); Jean Toussaint Merle (geb. 1785); Louis Philippon de la Madeleine (geb. 1734, gest. 1818); Jean Baptiste Radet (geb. 1751, gest. 1830); Nicolas Juste Auger St. Hippolyte (geb. 1797); Louis Emanuel Félicité Charles Dupaty (geb. 1775). Sie alle überflügelt der unerschöpfliche, aber freilich auch höchst oberflächliche, Auguste Eugène Scribe (geb. 1791), von welchem man 1837 schon an 250 Stücke kannte, und der seitdem keineswegs gefeiert hat[6]). Er hat Vieles in Verbindung mit Andern, namentlich mit Mélesville, gearbeitet, und mit Ausnahme der Tragödie gibt es keine dramatische Form, in welcher er sich nicht mit Glück versucht hätte. Seine Stoffe nimmt er ohne viel Wahl aus anderen Dramatikern, aus Romanen, Novellen, Stadtgeschichten, weiß sie aber, wenn auch ohne Kunst, doch mit Geschick fürs Theater zu benutzen. Viele seiner Stücke sind auch in Teutschland mit Glück auf die Bühne gebracht worden. In dem Frankreich ganz eigenthümlichen, dem Nationalcharakter ganz zusagenden Vaudeville haben sich als Meister ausgezeichnet: Auguste de Piis (geb. 1755, gest. 1832) und Jean Baptiste Radet. Ferner: Jean Etienne Victor

3) Teutsch von Weiß. Quedlinburg und Leipzig 1831. 8. 3 Voll. Die erste Gesammtausgabe seiner Werke, Bruxelles 1830 — 1833. 16. 18 Voll. und 1842. gr. 8. 3 Voll., ist unvollendet geblieben.

4) Oeuvres. 1822 — 1824. 8. 20 Voll. 5) Oeuvres. 1822 — 1825. 8. 9 Voll. 6) Théâtre. Paris 1827 — 1832. 8. 10 Voll.

Arago (geb. 1790), Bruder des bekannten Physikers, und dessen Sohn, Emanuel Arago; Pierre Yvon Barré (geb. 1766, gest. 1832); Marc Antoine Désaugiers (geb. 1772, gest. 1827), berühmter noch als Liederdichter; Joseph Marie Armand Michel Dieulafoy (geb. 1762, gest. 1823); Charles Guillaume Etienne (geb. 1778, gest. 1845) und Germain Delavigne (geb. 1790). Die Liebhaberei fürs Theater, welche in Frankreich mehr als irgendwo sonst verbreitet ist, hat eine Anzahl Stücke erzeugt, welche eigens dazu bestimmt sind, in Familienkreisen aufgeführt zu werden. Der Erste, der diesem Bedürfnisse entgegenkam, war N. Carmontelle (geb. 1717, gest. 1806), der ein Théâtre de campagne [7]) geschrieben. Er mag auch leicht der Erste gewesen sein, welcher Stücke ähnlicher Art unter dem Titel Proverbes dramatiques [8]) herausgegeben. Bekannter in dieser letzteren Art ist Michel Théodore Leclercq (geb. 1778). Er gab 1827—1828. 8. 6 Voll. Proverbes dramatiques und 1830. 2 Voll. Nouveaux proverbes dramatiques heraus.

Die epische Poesie, welche niemals der Glanzpunkt der französischen Literatur gewesen ist, hat auch bis auf die neueste Zeit nichts Bedeutendes aufzuweisen; auch das Beste in dieser Gattung hat sich höchstens einer flüchtig vorübergehenden Anerkennung zu erfreuen gehabt, und doch auch meistens nur dann, wenn politische Beziehungen einem solchen Werke zu Hilfe kamen. Was noch das meiste Aufsehen gemacht hat, sind die gemeinsamen Arbeiten von Auguste Marseille Barthélémy (geb. 1796) und Jean Méry (geb. 1794 oder 1798). Barthélémy, erst eifriger Royalist, als welcher er Le sacre, nämlich Karl's X., schrieb, dann leidenschaftlicher Bewunderer Napoleon's, hat mit seinem Freunde Méry Napoléon en Égypte [9]) en 8 ch. 1828 herausgegeben: eine pomphafte Apotheose des Zuges nach Ägypten, frisch und ergreifend in einzelnen Details, aber ohne künstlerischen Plan und Einheit. Wegen seines Gedichts: Le fils de l'homme (der Sohn Napoleon's) ou souvenirs de Vienne, 1829, ward er vor Gericht gestellt und trotz seiner in Versen geschriebenen Vertheidigung verurtheilt. Dann erschien Waterloo au général Bourmont. Später versöhnte er sich mit den Bourbons und ist zuletzt ein eifriger Anhänger der Regierung Louis Philippe's gewesen. Man hat noch mehre Epitres satiriques von ihm, wozu auch die Douze journées, ou fastes de la révolution française, 1832, und Némésis, satire hebdomadaire [10]), 1830—1832, gehören. Er hat auch die Aeneis übersetzt [11]). Nach diesen wäre allenfalls noch zu nennen François Auguste Parceval Grandmaison (geb. 1759, gest. 1834). Er schrieb zuerst Les amours épiques en 6 ch., eine Übersetzung und Nachahmung von Stellen alter und fremder Dichter, welche Liebesepisoden gedichtet [12]). Später hat er ein Heldengedicht: Philippe Auguste en 12 ch., 1825, herausgegeben, welches mehre Auflagen erlebt hat, und früher ein Chant héroïque sur la naissance du roi de Rome und Dithyrambe sur le mariage de Napoléon gedichtet. Von den Übrigen mag es genügen, die bekanntesten Werke namentlich anzuführen. Les Argonautes de l'humanité en 2 ch., 1817; L'Égyptiade en 12 ch., 1813, den Zug Napoleon's besingend; La nouvelle Henriade, 1826, wovon nur Ein Gesang erschienen, und Le triomphe de la Révélation, Alles von Pierre Toussaint Aillaud (geb. 1759, gest. 1826); Marie de Brabant von Ancelot; Les chevaliers de la table ronde, 1812, und die Fortsetzung: Amadis de Gaule, 1813, und Le Cid, romances espagnoles, von Auguste Creuzé de Lesser (geb. 1771, gest. 1839); Sapho en 10 ch., 1805, von Louis Gorsse; La Clovisiade, ou le triomphe du Christianisme en 24 ch., wovon aber nur wenige Gesänge erschienen sind von Darode de Lillebonne; Achille à Scyros en 6 ch., 1805, von Jean Chrétien Julien Luce de Lancival (geb. 1764, gest. 1810); L'Orléanide, poème national en 28 ch., 1819, von Philippe Alexandre Lebrun de Charmettes (geb. 1785); Les Helvétiens en 8 ch., die Burgunderkriege, 1800, von Charles François Philibert Masson (geb. 1762, gest. 1807); L'astronomie en 3 ch., 1801, und La conquête de Naples par Charles VIII., poème héroïcomique, 1801, von Paul Philippe Gudin de la Brenellerie (geb. 1738, gest. 1812). Von dem sehr talentvollen, aber jung gestorbenen (geb. 1782, gest. 1816), Charles Hubert Millevoye hat man Alfred en 4 ch., 1815; Charlemagne à Paris en 6 ch., 1812; L'amour maternel und mehre vortreffliche kleine Gedichte [13]). Endlich wäre hier noch zu nennen Edgar Quinet (geb. 1803), welchem seine teutsche Bildung eben nicht großen Segen gebracht hat. Er schrieb ein Gedicht: Napoléon, phantastisch und verworren, wie sein Ahasvérus, mystère, 1833, und Prométhée, tragédie, 1838.

Auch in der didaktischen Poesie ist wenig Ausgezeichnetes zu erwähnen. Das Bedeutendste in dieser Art, nämlich die Gedichte von Esménard, Fontanes, Legouvé, haben wir früher schon angeführt. Unter den neueren Sachen können wir nur hervorheben: L'astronomie en 6 ch. von Pierre Antoine Bruno Daru (geb. 1767, gest. 1829); sie ist erst nach seinem Tode erschienen; seine Übersetzung des Horaz in Prosa [14]) wird gerühmt; wir werden ihn unter den Historikern wiederfinden. Les paysages en 6 ch., ou essai sur la nature champêtre, und Le bonheur dans les campagnes von Claude François Adrien de Lezai Marnesia (geb. 1735, gest. 1800); La botanique von Claude Augustin Vielh de Boisjolin (gest. 1832). Geistreich, witzig und scherzhaft ist die Gastronomie, ou l'homme des champs à table en 4 ch., von Joseph Berchoux (geb. 1765). Dieses mit mehren geistreichen Aufsätzen in ironisch ernsthaftem Tone über die Tafelfreuden bildet eine unter dem Namen Les classiques de la table [15]) bekannte Sammlung. Sonst wären noch zu nennen Le potager, 1800; Les oiseaux de la ferme, 1804;

7) Paris 1775. 8. 4 Voll. 8) Paris 1768—1781. 8. 8 Voll. 9) Teutsch von G. Schwab. Stuttgart 1829. 10) Oeuvres de *Barthélémy* et *Méry*. Paris 1831. 4 Voll. 11) 1835—1838. 8. 4 Voll. 12) Paris 1804. 13) Oeuvres. Paris 1822. 8. 4 Voll. 14) Paris 1800 und 1822. 2 Voll. 15) Herausgegeben von F. Fayot. Paris 1844.

Bagnères, 1819, von Jean Baptiſte Lalanne (geb. 1772); Les âges poétiques, ou le triomphe du génie en 4 ch., 1826, und L'invention de l'imprimerie, 1829, von Florimont Levol; La sphère en 8 ch., 1796, von Dominique Ricard (geb. 1741, geſt. 1803); Les jeux de l'enfance, 1802, von Pierre Paul Rabotteau (geb. 1766, geſt. 1825). Von dem trotz ſeiner Blindheit gelehrten Marie Charles Pougens (geb. 1755, geſt. 1835), welcher ſich auch um die Sprachwiſſenſchaft verdient gemacht hat, hat man Les quatre âges und mehre Contes en vers. Halb in Proſa, halb in Verſen ſind die: Le langage des fleurs, 1819, und Lettres à Sophie sur la physique, la chimie et l'histoire naturelle von Louis Aimé Martin (geb. 1786), worin er die faden Galanterien und Witzeleien eines früheren ähnlichen Werkes: Lettres sur la mythologie von C. A. de Moustier, glücklich vermieden hat.

Auf der Grenze des Epiſchen, Didaktiſchen und Sentimentalen halten ſich: Les Hospices, 1804, von Louis Athoy (geb. 1755, geſt. 1826); L'enfant prodigue en 4 ch.; La maison des champs und Le voyage de Grenoble à Chambéry en prose et en vers, 1798, von François Nicolas Vincent Campenon (geb. 1772, geſt. 1843); Le siège de Damas en 5 ch., 1825; Sédim, ou les nègres en 3 ch., 1826, von dem als Dramatiker ſchon erwähnten Viennet; ſowie Héléna; La somnambule; La fille de Jephté; La femme adultère; Le trapiste, zuſammen gedruckt unter dem Titel: Poèmes (Paris 1829.), von Alfred de Vigny.

Einige Gattungen der Poeſie, welche in früheren Perioden mit Eifer und zum Theil mit großer Meiſterſchaft behandelt wurden, ſind jetzt ſo gut wie ganz unbeachtet und wie verſchwunden; dahin gehören die Ekloge und die Fabel. Für die erſtere ſind die Zeiten nicht unſchuldig und harmlos genug; ſie erſchiene abgeſchmackt in einer politiſch ſo bewegten Zeit. Die Fabel kommt zwar noch hier und da vor, aber auch ſie hat oft genug eine bittere politiſche Färbung angenommen. Einen eigentlichen Fabeldichter hat die neuere Zeit nicht aufzuweiſen; einzelne, zum Theil recht artig erzählte, Fabeln finden ſich [illegible] den Werken der ſchon erwähnten, oder noch in andern [illegible] zu nennenden Arnault, Andrieux, Collin d'Harleville, Ségur und mehren Andern.

[illegible] iſt die Lyrik in der [illegible] alte claſſiſche Lyrik, [illegible] dem Pomp des [illegible] der meiſt der [illegible] niſchen Ab[illegible]undung der [illegible] der Ge[illegible]ken und des [illegible] nah[illegible] ſelten geworde[illegible] mt, [illegible] es auch in [illegible] aſt [illegible] höfiſche Schmei[illegible] o[illegible] [illegible]kt. Sinn un[illegible] [illegible] hohlen Pracht, [illegible] et; wogegen [illegible] Revolution [illegible] Frankr[illegible]

eingebrochen, der neueren Lyrik vorzugsweiſe einen melancholiſch elegiſchen, oder auch einen leidenſchaftlich aufgeregten Ton gegeben haben. Erinnerung, Sehnſucht, Zorn, Hoffnung, vaterländiſche Gefühle mit einem Worte, ſind die Saiten, welche jetzt in der lyriſchen Poeſie der Franzoſen vorzugsweiſe ertönen; und man muß geſtehen, daß auch hier die romantiſche Schule, das heißt hier die Richtung, welche ſich von der froſtigen Nachahmung der Alten zur lebendigen Auffaſſung wirklicher und großer Gedanken, Gefühle und Begebenheiten gewendet hat, und vor allen Dingen national ſein will, Außerordentliches geleiſtet hat.

Als die eminenteſten in dieſem Fache haben wir zu nennen: Alphonſe de Prat, bekannter unter dem ſpäter angenommenen Namen Lamartine[16]) (geb. 1790 oder 1792), ein Schüler und Nachfolger Chateaubriand's, daher vor Allem royaliſtiſch und katholiſch. Seine früheren Werke: Méditations poétiques, 1820, und Nouvelles méditations, 1823, machten ein ungeheures Aufſehen, weil ſie im Sinne der damaligen Machthaber waren; natürlich ebenſo ſehr ſein Chant du sacre ou la veille des armes, 1825, bei Gelegenheit der Krönung Karl's X.; nicht minder Le dernier chant du pélérinage de Childe Harold, worin er den Tod Byron's beſingt, und Harmonies poétiques et religieuses, 1830. 2 Voll. Später hat er eine Reiſe in den Orient gemacht, und was er ſeitdem geſchrieben, namentlich La chute d'un ange, en 12 visions, 1838, hat wenig Beifall gefunden, und zeigt eine merkwürdige Umwandlung ſeiner religiöſen Überzeugungen, welche ſich in den Recueillements poétiques, 1839, ausſpricht. Er iſt jetzt, was man einen Humanitaire nennt, d. h. ein Naturaliſt und ein entſchiedener Freund der Demokratie; als ſolcher ſcheint er jetzt, 1848, berufen, als Mitglied der proviſoriſchen Regierung eine bedeutende Rolle zu ſpielen. Caſimir Delavigne, ſchon als Dramatiker erwähnt, ſchrieb noch ſehr jung ein Dithyrambe sur la naissance du roi de Rome, 1811. Sein lyriſches Hauptwerk ſind die Meſſéniennes, wovon die drei erſten 1818 erſchienen und die letzten Unglücksfälle Frankreichs beklagen; die ſpäteren bis 1824 behandeln größtentheils ganz fremdartige Gegenſtände, wie La mort de Jeanne d'Arc; Trois jours de Christophe Colomb; Les funérailles du général Foy etc. — Der bedeutendſte Lyriker iſt jetzt ohne Zweifel der ſchon erwähnte Victor Hugo. Seine früheren Leiſtungen, geſammelt unter dem Titel: Odes et Ballades, fanden nur einen theilweiſen Beifall, weil er ſich darin noch royaliſtiſch geſinnt zeigte. Als er aber unverhohlen ſeine Bewunderung Napoleon's und ſeine freieren Anſichten in jeder Art ausſprach, ward er der entſchiedene Liebling des Publicums. Seine lyriſchen ſehr zahlreichen Werke beſtehen aus Odes et ballades; Orientales; Feuilles d'automne; Chants du crépuscule; Voix intérieures; Les rayons et les ombres. Unter allen möch-

16) Oeuvres. Paris 1835. 4 Voll. und öfter. Teutſch von Herwegh. Stuttgart 1839. 12 Voll. Einzelne Gedichte hat G. Schwab 1826 überſetzt.

ten die Feuilles d'automne wegen ihres melancholisch elegischen Tones wol das Beste sein; in anderen Gedichten, namentlich in den Orientales, und den späteren Werken vermißt man oft Klarheit und Besonnenheit. Seine Meisterschaft in der Sprache, die ihn jedoch nicht selten zu Nachlässigkeiten und Bizarrerien verleitet, zeigt sich glänzend in allen seinen Werken. — Neben diesen Meistern in der Lyrik sind noch zu nennen: der oben erwähnte Alfred de Vigny und der später zu nennende Charles Nodier wegen seiner schönen Napoléone, 1802, oder Ode an Napoleon, worin er mit großer Kühnheit dem damals Allmächtigen herbe Wahrheiten sagt. Mehr als Satyriker, denn als Lyriker, verdienen Erwähnung Henry Auguste Barbier (geb. 1805), welcher Jambes (satires), 1831; Satires et poèmes, 1837; Nouvelles satires, sowie Rimes héroiques et sonnets und zuletzt 1840 Chants politiques et religieux herausgegeben hat. Joseph Despaze (geb. 1779, gest. 1814), der seinen Satyren die Form poetischer Episteln gegeben. Auch die ältere, mehr sentimentale, Lyrik hat ausgezeichnete Talente aufzuweisen, so: die Poésies 1827 von Elise Mercoeur (geb. 1809, im tiefsten Elend gest. 1835); die Odes et poésies 1826 und Poésies nouvelles 1834 von Sabine Casimir Amable Tastu (geb. 1798) und die Elégies 1818 und Poésies 1822 von Marceline Desborde Valmore (geb. 1787). Eine ganz eigenthümliche und sehr ausgezeichnete Stelle in der lyrischen Poesie nimmt Pierre Jean Béranger (geb. 1780) ein. Er ist ein Volksdichter, wie ihn Frankreich noch nicht gehabt hat; ohne alle gelehrte Bildung, weiß er in seinen Chansons, bei aller Mannichfaltigkeit des Stoffes und des Tones, stets die Saiten anzuschlagen, die in allen Herzen nachklingen: er ist der wahre verkörperte Nationalgeist des Volkes; stets heiter, witzig, anmuthig, dabei schalkhaft, gutmüthig, zuweilen etwas, was die Franzosen mit dem unübersetzbaren Worte grivois bezeichnen, und doch verleugnet er nie die edelste patriotische Gesinnung. Unter Napoleon hat er Nichts drucken lassen; doch war sein Roi d'Yvetot, eine gutmüthige Kritik des Kaisers, in Aller Munde. Die Restauration und die unglückseligen Versuche der Bourbons, die alten Zeiten wieder herbeizuführen, fachten den Geist Béranger's mächtig an; er war unerschöpflich an lustigen und spottenden Chansons, und man kann in Wahrheit sagen, daß er nicht wenig zum Sturz dieser Dynastie beigetragen. Seit der Julirevolution scheint ihm der Stoff ausgegangen zu sein, und er arbeitet, sagt man, in tiefster Zurückgezogenheit in Tours an einem Dictionnaire historique. Auch als Mensch hat Béranger sich stets achtungswerth gezeigt. Nur eine Zeit lang hat er ein höchst bescheidenes Amt als Expedient bei der Universität bekleidet, welches ihm die Bourbons entzogen, unter welchen er mehrmals zu ansehnlichen Geldbußen und Gefängniß verurtheilt wurde: das Geld wurde aber stets für ihn zusammengebracht. Sein erster Gönner war Lucien Bonaparte, und er ist ihm zeitlebens treu und dankbar geblieben. Erste Jugendversuche von ihm wurden schon 1797 gedruckt. Die erste Sammlung seiner Chansons nouvelles et autres erschien 1815, dann 1821 und 1825 Chansons nouvelles. Die erste vollständige Sammlung ist von 1826, wozu 1828 noch Chansons inédites kamen. Am vollständigsten sind die Sammlungen von 1831 und 1833, welche letztere er Lucien Bonaparte gewidmet hat; von 1835 und die eben jetzt (1847) erscheinende, welche wieder mit acht neuen Chansons vermehrt ist. Einigermaßen geistesverwandt mit Béranger, aber doch an Gesinnung tief unter ihm stehend, ist Marc Antoine Désaugiers (geb. 1772, gest. 1827), der lustige Sänger der Freuden der Tafel und des Weines, harmlos, heiter, aber ohne tieferen Gehalt. Seine Chansons et poésies erschienen 1808—1816 und 1827 in 4 Voll. Auch hat er theils allein, theils mit Andern über 100 Vaudevilles geschrieben. Neben diesem könnte man noch Alexandre Auguste de Berryer (geb. 1804) nennen, welcher 1833 eine Sammlung: Le chansonnier normand, herausgegeben hat. Zum Schluß erwähnen wir noch Joseph Rouget de l'Isle (geb. 1760, gest. 1836) als Verfasser und Componist der bekannten Marseillaise.

Prosa.

Es liegt wol in der Natur der Sache, daß bei allen Völkern in ihrer Kindheit die Poesie, in ihrem reiferen Alter die Prosa vorwalte. Dies Verhältniß zeigt sich denn auch auf das Entschiedenste in der neuesten Periode der französischen Literatur. Immer mehr tritt die Poesie zurück und wird, wenn auch einzelne dichterische Gemüther noch immer sich mit innerer Nothwendigkeit zu ihr hingezogen fühlen, doch im Ganzen nur noch als anmuthige Erheiterung des Lebens, als eine Nebensache betrachtet, welche gegen die Bedürfnisse der Wissenschaft und des Lebens unendlich zurücksteht. Geschichte, Politik, Religion, Gelehrsamkeit, und vor Allem die mathematisch-physikalische und industrielle Seite der Wissenschaften verschlingen in unserer Zeit alle übrigen Interessen, und wenn die Poesie noch irgendwo in das Gebiet der Prosa eindringt, so geschieht es nur etwa in der Gestalt des Romans, welcher die Mitte hält zwischen der ernsten Geschichte und der heiteren Dichtung. Wir beginnen daher mit diesem. Der Roman nimmt in der neuesten Literatur aller Völker, vorzüglich aber der Franzosen, eine sehr bedeutende Stelle ein, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß der harmlose psychologische und Familienroman immer mehr an Theilnahme verliert und der Tendenzroman, der es sich zur Aufgabe stellt, irgend eine politische Ansicht zu verbreiten, die wahren oder erträumten Mängel und Bedürfnisse der Zeit zu schildern und zu befriedigen, dem Parteihasse zu dienen, immer entschiedener hervortritt: wo dann, bei dem blasirten Zustande der sogenannten Gebildeten, die Farben bis zum Gräßlichen dick und entstellend aufgetragen werden. Selbst der historische Roman, welcher durch W. Scott auch in Frankreich erweckt worden ist, muß dagegen zurücktreten.

Zuerst müssen wir nun hier einer Frau gedenken, welche zwar weder im Leben, noch in der Literatur eines sehr rühmlichen Namens sich erfreut, aber doch in ihrer Zeit Aufsehen genug gemacht hat. Es ist Stéphanie Félicité Ducrest de St. Aubin, Gräfin von Genlis (geb.

1746, geſt. 1830), welche als Erzieherin der Kinder des berüchtigten Herzogs von Orleans, Philippe Egalité, in einem ſehr zweideutigen Verhältniß zu dieſer Familie geſtanden und ſich dann in vielen Ländern, namentlich auch in Teutſchland, herumgetrieben hat. Sie hat unſäglich viel geſchrieben, Alles in einem lehrhaftigen, moraliſirenden Tone, wie ihn die bekehrten Weltkinder ſo gern annehmen; Alles aber von dem Standpunkte der höheren Stände aus, voll Vielwiſſerei und Prüderie, ohne alle Natur und Wahrheit. Ihre Romane: Les Battuécas; Bélisaire; Les chevaliers du cygne; La duchesse de Lavaillère; Madame de Maintenon; Mademoiselle de Clermont; Les voeux téméraires, ſind wol gänzlich verſchollen, ebenſo wie ihr Théâtre à l'usage des jeunes personnes. Das Beſte unter ihren Schriften ſind noch die Veillées du château [17]). Unendlich höher an ſittlichem und poetiſchem Gehalte ſind die Werke der Anne Louiſe Germaine Necker de Stael Holſtein (geb. 1766, geſt. 1817), einer Frau von großem Geiſte und ausgezeichnetem Charakter, welche zuerſt in der neueren Zeit die bis dahin ängſtlich bewachten Schranken der Nationalität überſchritten und namentlich ein Großes dazu beigetragen, Teutſchland, unſere Literatur und unſeren Geiſt in Frankreich bekannt zu machen. Sie hat ihre Thätigkeit über ſehr viele verſchiedene Fächer verbreitet. Außer vielen politiſchen und moraliſchen Schriften, wie die Considérations sur les principaux événements de la révolution française, welches erſt 1818. 3 Voll. nach ihrem Tode erſchien; De l'influence des passions sur le bonheur des individus et des nations, 1796; De la littérature considérée dans ses rapports avec les institutions sociales, 1796, u. m., hat ſie in der Jugend ſchon eine Tragödie, Jeanne Grey, 1787, und ſpäter in Copet mehre Luſtſpiele und dramatiſche Sprüchwörter verfaßt. Ihren literariſchen Ruhm hat ſie vorzüglich durch folgende Werke begründet: Delphine [18]), ein Roman voll tiefer Blicke in das weibliche Herz und in die Verhältniſſe der höheren Geſellſchaft, welcher ihr ſchon den ſpäter immer bitterer gewordenen Haß Napoleon's zuzog; Corinne ou l'Italie [19]), die Frucht einer Reiſe nach Italien, worin indeſſen die poetiſche und künſtleriſche Begeiſterung vielleicht etwas zu viel Raum einnimmt. Vor Allem aber ihr Hauptwerk: De l'Allemagne [20]), deſſen erſte ſehr ſtarke Auflage von der pariſer Polizei vernichtet wurde. Wenn es auch gewiß iſt, daß auf dieſes Werk, wie auf die Corinne, der Umgang mit teutſchen Gelehrten, namentlich mit A. W. Schlegel, einen ſehr bedeutenden Einfluß gehabt hat, ſo bekunden ſie doch einen für fremde Literaturen und Geiſtesrichtungen höchſt empfänglichen Geiſt, wie er bei Franzoſen ſonſt ſelten gefunden wird. Nach ihrem Tode ſind erſchienen, außer den ſchon erwähnten Considérations etc.: Dix années d'exil [21]), wol das Schwächſte, was ſie geſchrieben, und worin die Franzöſin, welche außerhalb der pariſer Salons kein Heil und kein Leben ſieht, etwas zu ſtark hervortritt. — In zweiter Linie ſind zu erwähnen: Juliane Baronin von Krüdener, geb. Vietinghoff (geb. zu Riga 1766, geſt. in der Krimm 1824), eine mehr durch ihre Jugendverirrungen und ſpäteren Pietismus und Schwärmerei, wodurch ſie eine Zeit lang ſich Einfluß auf ſehr hochgeſtellte Perſonen verſchaffte, als durch ihre Schriften bekannte Frau. Ihr Roman Valérie [22]) ſoll manche Verhältniſſe ihres eigenen Lebens ſchildern. Sophie Gay, geb. Lavalette (geb. 1776), welche mehre Romane, unter andern Anatole, 1815. 2 Voll., und eine Komödie: Une aventure du chevalier de Grammont en 3 actes en vers, geſchrieben hat. Iſabelle Polier de Bottens, Baronin von Montolieu (geb. 1775, geſt. 1832), deren Caroline de Lichtfield, 1786; Le chalet des hautes Alpes, 1813; Les châteaux suisses, 1816, und Nouvelles echt weiblich anmuthige Schriften ſind. Ourika 1824 und Edouard 1825, von der Herzogin von Duras, geb. Kerſaint, machten großes Aufſehen bei ihrer Erſcheinung.

Unter dem franzöſiſchen Adel zur Zeit der Revolution gab es nicht Wenige, welche, ohne ſich den neuen Ideen ganz zu entziehen, doch die mit der Muttermilch eingeſogenen Vorſtellungen nicht aufgeben mochten, und daher mit ihren ritterlich romantiſchen Gefühlen nicht ſelten ins Gedränge kamen. Eine ſolche Natur iſt François Auguſte, vicomte de Chateaubriand (geb. 1769, geſt. 1848). Die Sucht nach romantiſchen Abenteuern hatte ihn früh in die Wildniſſe Amerika's geführt, von wo er nach dem Tode Ludwig's XVI. zur Condé'ſchen Armee ging, aber bald verwundet, eine Zuflucht in England ſuchen mußte. Nach Frankreich zurückgekehrt, nahm er von Napoleon verſchiedene diplomatiſche Aufträge an, verließ aber deſſen Dienſt nach der Ermordung des Herzogs von Enghien. Unter den Bourbons, an welche er ſich eng anſchloß, war er mehre Male Miniſter, ohne doch ihr Treiben zu billigen. Erſt mit der Julirevolution trat ſein orthodoxer Royalismus entſchieden hervor, und er lebte ſeitdem ohne Berührung mit der Regierung, nur mit literariſchen Arbeiten und mit der Redaction ſeiner Memoiren beſchäftigt, die erſt nach ſeinem Tode erſcheinen ſollen. Die Frucht ſeines Aufenthaltes in Amerika war ein größeres Werk: Les Natchès, ou l'épopée de l'homme de la nature, woraus eine Epiſode: Atala, ou les amours de deux sauvages dans le désert, 1801, erſchien und ungeheures Aufſehen machte. Die glänzende Schilderung einer unbekannten Natur, die religiöſen Anklänge, welche hier zum erſten Male nach langer Zeit wieder ertönten, ließen nicht gleich die Fehler des Werkes, die Planloſigkeit, die affectirte Anhäufung von Namen ausländiſcher Thiere und Gewächſe, die wunderliche Miſchung von chriſtlichen und barbariſchen Vorſtellungen und den an Bernardin de St. Pierre erinnernden pretiöſen Styl bemerken. Ebenſo großes Aufſehen machte ſein Génie du christianisme, 1802. 5 Voll., welcher anfänglich von dem Klerus mit Entzücken aufgenommen, ſpäter bei etwas beſonnener Betrach-

17) Oeuvres. 1791. 17 Voll. Londres 14 Voll. 18) Paris 1803. 6 Voll. 19) Paris 1807. 2 Voll. 20) Londres 1813. 2 Voll. Leipzig 1814. 4 Voll. 21) Oeuvres. 1820—1821. 18 Voll. 1830. 3 Voll.

22) Paris 1804. 2 Voll.

tung auf den Index gesetzt wurde. In diesem und in den Martyrs, ou le triomphe de la religion chrétienne, 1809. 2 Voll., spricht sich seine poetisch religiöse Weltanschauung aus. Der Styl dieser und fast aller seiner Werke ist blendend, pomphaft, macht aber doch eigentlich den Eindruck, als ob er in Prosa aufgelöste Dichtung wäre. Im J. 1806 hatte er eine große Reise in den Orient gemacht, welche er in dem Itinéraire de Paris à Jérusalem, 1811, beschrieb. Auf die Genauigkeit seiner Berichte ist aber durchaus Nichts zu geben; er hat Alles durch eine katholisch-poetische Brille gesehen. Außer diesen Hauptwerken hat er noch eine Menge politischer Gelegenheitsschriften herausgegeben, welche zum Theil bedeutend auf die Zeitereignisse einwirkten, und sogar eine Tragödie mit Chören: Moïse, gedichtet. — Ehe wir nun zu den Häuptern der jetzt in dem Fache der Romane vorzüglich glänzenden Schriftsteller übergehen, müssen wir hier noch einige theils verstorbene, theils noch lebende einschalten. Dahin gehören:

Jean Févée (geb. 1770, gest. 1839), Verfasser der Dot de Suzette und Frédéric. Der unter Louis Philippe Minister des öffentlichen Unterrichts gewesene Narcisse Achille Graf Salvandy (geb. 1796), mehr als publicistischer Schriftsteller und Staatsmann, denn als Dichter bekannt. Sein Roman Don Alonze, ou l'Espagne, 1824. 4 Voll., beruht auf einer gründlichen Kenntniß der spanischen Zustände, weniger bedeutet sein Islaor, ou le barde chrétien. Geistreich sind des Grafen Joseph Hippolyte Santo Domingo (geb. 1785, gest. 1832) Tablettes néapolitaines und Tablettes romaines[23]). Von dem schon oft erwähnten Alfred de Vigny hat man einen vortrefflichen Roman: Cinq-Mars, ou une conjuration sous Louis XIII.[24]).

In der Gattung des komischen Romans, welchen die Franzosen nach unserer Ansicht etwas zu vornehm herabsetzen, und meinen, er gehöre nicht in die Literatur, sondern in die Antichambre, haben sich vorzüglich zwei Schriftsteller ausgezeichnet: Guillaume Charles Antoine Pigault Le Brun (geb. 1753, gest. 1835), unter dessen Romanen, welche mit großer Wahrheit und oft vortrefflichem Humor die Zustände und die Sitten in der Zeit der Revolution und unmittelbar nach derselben schildern, sind vorzüglich zu nennen: L'enfant du carnaval, 1792. 3 Voll.; Les barons de Felsheim, 1798. 4 Voll.; Mon oncle Thomas, 1799. 4 Voll., und Mr. Botte, 1802. 4 Voll.[25]). Der andere, der vielleicht etwas tiefer steht, aber das Leben der kleinen Leute in Paris vortrefflich kennt, ist Charles Paul de Kock (geb. 1795); wir wüßten aus seinen zahlreichen Schriften Nichts besonders herauszuheben. Er hat auch einige Vaudevilles geschrieben.

An die Spitze der in der neuesten Zeit durch ihre Romane glänzenden Namen muß ohne Zweifel gestellt werden: Aurore Marquise Dudevant, bekannter unter dem Namen George Sand (geb. 1804). Nachdem sie eine Zeit lang in unglücklicher Ehe gelebt, entzog sie sich ihrem Manne und gab zuerst, in Verbindung mit Jules Sandeau, Rose et Blanche, 1832. 5 Voll., heraus, wobei sie schon den ihrem Mitarbeiter entlehnten Namen Sand annahm. Erst als sie anfing, selbständig zu arbeiten, erregte sie die allgemeine Aufmerksamkeit durch einen ebenso klaren, als glänzenden Styl, geistreiche und tiefe Beobachtungen, aber freilich auch durch sehr excentrische Ansichten, welche sich vorzüglich auf die Stellung des weiblichen Geschlechts in der heutigen Gesellschaft beziehen. Ihre allbekannten Romane sind: Indiana, 1832. 2 Voll.; Valentine, 1832. 2 Voll.; Lelia, 1833. 3 Voll.; Leone Leoni, 1835; Lettres d'un voyageur, 1837. 2 Voll.; Horace und Consuelo. Ihr neuestes, eben (1848) vollendetes, Werk: François le Champi (d. h. das Findelkind), ist ein kaum glücklich zu nennender Versuch in Sprache und Anschauungsweise das Leben und die Gefühle der ländlichen Bevölkerung zu schildern. Außerdem hat sie noch recht interessante Reiseerinnerungen unter dem Titel: Un hiver au midi, 1841. 2 Voll., geschrieben. — An Berühmtheit können ihr nur an die Seite gesetzt werden Eugène Sue (geb. 1804). Er hatte als Militairarzt zu Lande und zu Wasser in verschiedenen Feldzügen gedient, und dadurch erwachte in ihm die Lust, das Seewesen anschaulich darzustellen. Daraus sind mehre seiner früheren Romane hervorgegangen, wie Kernock le pirate, 1830; Plick et Plock, 1831; Atar Gull, 1831; La Salamandre, 1832; La vigie de Koatwen, 1833, und seine Histoire de la marine française sous Louis XIV., 1835. 5 Voll. Auch spätere Romane, wie Latréaumont; Jean Cavalier; Letorières; La Coucaratcha u. a., vermehrten seinen Ruf. Was aber das meiste Aufsehen erregte, waren seine allbekannten Mystères de Paris, 1842—1843. 8 Voll. Wenn auch zugegeben werden muß, daß er damit einen glücklichen Griff gethan und das Schicksal und die Sitten, besonders der ärmeren Classe, mit ergreifender Wahrheit schildert; daß er auf einige Mängel der Gesetzgebung und des geselligen Lebens energisch hingewiesen, daß überhaupt das Talent der Darstellung einzelner Scenen den Glanzpunkt dieses Productes ausmacht, so kann man dagegen auch nicht verkennen, daß es um die sittliche und religiöse Bildung des Verfassers wunderlich stehen muß; denn die ganze Voraussetzung, worauf der Roman beruht, dieses die Vorsehung spielen und sich doch zugleich höchst unsittlicher Mittel dazu bedienen, sowie die bis an die äußerste Grenze des Gräßlichen getriebene Schilderung des Verbrechens und der Armuth können nur Widerwillen einflößen. Was im Don Quixote, dem desfacedor de agravios y sinrazones, als heitere Ironie erscheint, das wird hier in bitterem, ja gradezu frevelhaftem Ernste betrieben. Beiweitem weniger Sensation hat der spätere Roman, Le juif errant, 1845, gemacht, welcher nur durch den darin hervortretenden Jesuitenhaß sich den Beifall der Menge erworben hat. In einem neuesten Werke: Martin l'enfant trouvé, ruht das Interesse wieder nur auf den jetzt die Welt bewegenden socialistischen Ideen. Mit der Bearbeitung mehrer seiner Romane für die Bühne hat der Verfasser wenig Glück gemacht. So eben, 1847, erscheint

23) 1827 und 1824. 24) 1826. 2 Voll. 25) Oeuvres. 1822—1824. 20 Voll.

ein neuer Roman von ihm: Les sept péchés capitaux. — Nicht minder ausgezeichnet durch Styl, Darstellung, Lebendigkeit der Gespräche, glückliche Erfindung und vorzüglich durch die sorgfältigste Charakterschilderung sind die Arbeiten von Honoré de Balzac (geb. 1799). Nachdem er in früher Jugend unter den Namen St. Aubin, Villerglé de Ste. Alme und Lord R'hoone viele unbedeutende Romane geschrieben, trat er unter seinem wahren Namen in den Les derniers Chouans ou la Bretagne en 1800 (Paris 1829.) zum ersten Male mit Glück auf. Seitdem hat er mehre sehr beliebte Romane und ähnliche Werke geschrieben, wie: La physiologie du mariage, 1831. 2 Voll.; Scènes de la vie privée, 1831. 5 Voll.; Scènes de la vie de province, 1832; Scènes de la vie parisienne, 1832; Le père Goriot; La peau de chagrin; Histoire intellectuelle de Louis Lambert; Eugène Grandet und Contes drolatiques, bis jetzt 2 Voll., worin er die Manier Rabelais' nachzuahmen sucht. Sein neuestes, sehr gelungenes, Werk ist Cousin Pons. Ebenso Melchior Frédéric Soulié (geb. 1800, gest. 1847), welcher viel fürs Theater geschrieben. Man hat von ihm historische Romane: Le vicomte de Beziers, 1834. 2 Voll.; Le comte de Toulouse, 1835. 2 Voll.; Romans historiques du Languedoc, 1836. 4 Voll.; Le comte de Foix. Besser aber sind diejenigen Werke, worin er das moderne Leben schildert, wie: Un été à Meudon, 1836. 2 Voll.; Province et Paris, 1836. 2 Voll.; L'homme de lettres, 1838. 3 Voll.; Le maître d'école, 1839. 2 Voll.; Maison de campagne à vendre, 1841. 2 Voll.; Si jeunesse savait et si vieillesse pouvait, 1842. Sein bestes sind wol seine Mémoires du diable, 1837. — Weniger bedeutend sind die Schriften von Emile Souvestre (geb. 1800). La maison rouge; Riche et pauvre. — Als Sittenmaler ist ausgezeichnet der schon als Dramatiker erwähnte Jouy, dessen L'hermite de la chaussée d'Antin, 1812—1814. 5 Voll. großes Glück machte; weniger die Fortsetzung Le franc-parleur und L'hermite de la Guyane. L'hermite en province enthält Aufsätze von verschiedenen Verfassern. Von ihm selbst und von Antoine Jay (geb. 1770) sind: Les hermites en prison (wirklich im Gefängniß geschrieben), 1823. 2 Voll., und Les hermites en liberté, 1824. 2 Voll.[26]). — Auch der in der neuesten Zeit als Recensent bekannte Jules Janin (geb. 1804), ein Jude von Geburt, hat einige beliebte Romane geschrieben, worunter sich L'âne mort et la femme gouillotinée, 1829; Contes fantastiques; Barnave u. a., doch mehr durch den glänzenden Styl, als durch den inneren Gehalt auszeichnen. Er hat unsäglich viel für verschiedene Journale geschrieben und sich namentlich in der letzten Zeit durch das Feuilleton du Journal des débats, worin er Werke aller Art, vorzüglich aber dramatische, auch politische und Tagesneuigkeiten, Musik u. s. w., auf eine ihm eigenthümliche leichte, blendende und hüpfend geistreiche Weise bespricht, zum ersten Range unter den Feuilletonisten Frankreichs erhoben hat. Mit großem Geschick weiß er den Mangel an gründlicher Bildung und Kenntniß durch seine ihm freilich nun schon zur ermüdenden Manier gewordene oberflächliche Besprechungsweise zu verdecken. — Sehr achtungswerthe Schriftsteller in jeder Art sind Lacroix und Nodier. Paul Lacroix (geb. 1806), bekannter unter dem Namen P. L. Jacob le Bibliophile, ein ausgezeichneter Kenner des französischen Mittelalters, was er durch seine literarischen Notizen über Marot, Rabelais u. A., seine Dissertations sur quelques points curieux de l'histoire de France et de l'histoire littéraire, 1834—1838; Histoire du seizième siècle, 1834, und ebenso durch seine historischen Romane: L'assassinat d'un roi, 1825. 2 Voll.; Les deux fous, 1830; Le roi des Ribauds, 1832. 2 Voll.; La danse Macabre, 1832; Les francs Taupins, 1833. 2 Voll.; La folle d'Orléans, 1836. 2 Voll.; Les soirées de W. Scott à Paris, 1834. 2 Voll.; Medianoches, 1835. 2 Voll., u. a. bewiesen hat. Viel weniger bedeuten seine anderen, selbst erfundenen Romane. Charles Imanuel Nodier (geb. 1780, gest. 1844), dessen linguistische und literarische Arbeiten: Dictionnaire universel de la langue française, 1823. 2 Voll. 8.; Dictionnaire des onomatopées de la langue française, 1808; Examen critique des dictionnaires de la langue française, 1822. 2 Voll. und Ausgaben französischer Schriftsteller Fleiß und Gelehrsamkeit beweisen. Als Romanschreiber ist er durch Jean Sbogar, 1818. 2 Voll., und durch die humoristische Histoire du roi de Bohème et de ses sept châteaux, 1830, und seine Romans, nouvelles et mélanges, 1820. 4 Voll., bekannt[27]).

An Fruchtbarkeit übertrifft alle bisher genannten der jetzt beliebteste Romanendichter Alexandre Dumas (geb. 1803), den wir schon als Dramatiker kennen gelernt haben. Die Zahl seiner Romane ist so groß und die meisten, bei allem nicht zu verkennenden Talente des Verfassers, so entschiedene Fabrikarbeit, daß wir darauf verzichten müssen, sie hier namentlich anzuführen. Zu seinen besseren Arbeiten gehören sein erstes Werk: Nouvelles contemporaines, 1826, dann Les trois Mousquetaires, 1844. 8 Voll.; La reine Margot, 1845. 6 Voll.; La dame de Monsoreau, 1846. 8 Voll., und die Impressions de voyages, 1833. Eins seiner neuesten und beliebtesten Werke ist der Comte de monte Christo, 1844—1845. 18 Voll., ein wahres Gegenstück zu den Mystères de Paris von Eugène Sue, indem auch hier eine Hauptperson die Rolle der Providenz übernimmt und in ebenso frevelhafter Weise durchführt[28]). Von diesem, wie von sehr vielen anderen Werken Dumas', sowol dramatischen, als prosaischen, wird behauptet, daß sie großentheils das Werk obscurer Mitarbeiter seien, und Du-

26) Oeuvres. 1823—1828. 27 Voll.

27) Oeuvres. 1832—1834. 12 Voll. 28) Er hat eben jetzt, 1848, diesen Roman zu einer Tetralogie für die Bühne, und zwar in Quatres soirées, jede von fünf Acten und zusammen en 42 tableaux bearbeitet und damit unglaublichen Beifall geerntet; ein Beweis, wie in Frankreich der Sinn für Kunst vollkommen verschwunden ist und nur das materielle Interesse der Neugier und der Spannung vorwaltet.

mas oft nichts Anderes daran gethan habe, als die Revision der Sprache zu übernehmen. Der neueste Roman von ihm, 1846, heißt Les deux Diane. — In den höchsten aristokratischen Kreisen hat eine Zeit lang der royalistisch-katholische Vicomte Victor d'Arlincourt (geb. 1789) trotz seiner ungebildeten Sprache einiges Glück gemacht. Sein neuester Roman (1846) ist La tache de sang. 2 Voll. — Gewissermaßen könnte man noch in die Classe der Romane das bekannte Buch Le livre des cent et un bringen, das aus einer Sammlung größtentheils novellistischer Aufsätze vieler bekannten Schriftsteller besteht, welche sich zur Herausgabe vereinigt hatten, um damit den herabgekommenen Buchhändler Ladvocat zu unterstützen.

Die Geschichte spielte früher in der französischen Literatur eine ziemlich unbedeutende Rolle. Ängstliche Rücksichtnahme auf die monarchischen und aristokratischen Vorurtheile der Zeit, von einer despotischen Censur gehandhabt, Menschenfurcht auf der einen Seite und Schmeichelei auf der andern, und daraus entstandener Mangel an Interesse für gründliche Erforschung früherer Zustände, hatten die Geschichte in Frankreich nicht aufkommen lassen. Styl und gefällige Darstellung waren die Elemente, wornach vorzugsweise gefragt wurde. Mit der Revolution hat sich dieser Zustand bedeutend verändert. Die Presse ist, mit Ausnahme der Kaiserzeit, fast immer frei gewesen; damit ist ein lebendiges Interesse für Kritik und Erforschung geschichtlicher Zustände offenbar erwacht, und wenn auch noch immer die Sucht nach stylistischen Vorzügen und blendender Darstellung vorherrscht und der ernste Sinn für Wahrheit und mühsame Untersuchungen noch oft vermißt wird, so hat doch die neueste Zeit viele Werke aufzuweisen, womit die früheren sich durchaus nicht messen dürfen, und welche an die, freilich noch immer viel gründlichere, englische und noch mehr teutsche Geschichtschreibung erinnern. Der Hauptfehler fast aller französischen Geschichtswerke, der Mangel an strengem Wahrheitssinn, zeigt sich vorzüglich in den Werken, welche Napoleon und seine Zeit behandeln: durch die glänzenden Siege jenes Helden verwöhnt, ist die Nationaleitelkeit so gereizt und gespannt worden, daß es ihr fast unmöglich wird, fremdes Verdienst und fremde Tapferkeit anzuerkennen, und in den französischen Geschichtsbüchern sehr oft die eigenen Niederlagen glänzender erscheinen, als die Siege anderer Völker. Auch die Revolutionsgeschichte wartet eigentlich noch auf eine ruhige, gründliche, unparteiische Darstellung; die bisherigen Behandlungen derselben sind entweder aus einer wunderlich fatalistischen Systemsucht, oder aus Parteileidenschaft hervorgegangen. — Wir erwähnen zuerst die Männer, welche sich mit allgemeiner Geschichte, oder doch mit der Geschichte fremder Völker beschäftigt haben.

Von dem Grafen Louis Philippe de Ségur (geb. 1753, gest. 1832) hat man eine Histoire universelle ancienne et moderne, 1817. 44 Voll.: eine Histoire de France, die bis auf Ludwig XI. reicht, 1824 — 1830. 9 Voll., und viele publicistische Schriften. Sein Sohn, Philippe Paul de Ségur (geb. 1780), ist vorzüglich durch seine schöne Histoire de Napoléon et de la grande armée pendant l'année 1812 (1824. 2 Voll.) bekannt, welche von dem General Gourgaud in militairischer Hinsicht angefochten worden ist. Weniger bedeutet seine Histoire de Russie et de Pierre le grand, 1829. 2 Voll., und Histoire de Charles VIII., 1835. 3 Voll. Von Guillaume Emanuel Joseph Guilhem de Clermont Lodève de St. Croix (geb. 1746, gest. 1809) hat man, außer vielen archäologischen Arbeiten, ein Examen critique des historiens d'Alexandre, 1775. 4.; Histoire de la puissance navale de l'Angleterre, 1783. 2 Voll. — Unserer Zeit näher steht Jean Charles Léonard Sismonde de Sismondi (geb. 1773, gest. 1842). Sein Hauptwerk ist Histoire des républiques italiennes du moyen âge. (Zürich 1807—1808. 4 Voll. und Paris 1840. 10 Voll.) Außerdem hat er noch eine Histoire de la chute de l'empire romain, 1835. 2 Voll., geschrieben. Weniger geachtet ist seine Histoire des Français, 1832 — 1843. 31 Voll. — Weniger als er nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln gekonnt hätte, hat geleistet Pierre Antoine Noël Bruno Graf Daru (geb. 1767, gest. 1829) in seiner Histoire de la république de Venise, 1819 — 1821. 7 Voll. und 1828. 8 Voll. Ebenso seine Histoire de la Bretagne, 1826. 3 Voll. Als Dichter haben wir ihn schon erwähnt. Von Agricole Joseph Frédéric Xavier Fortia d'Urban (geb. 1756, gest. 1843) hat man, außer vielen schätzbaren Mémoires für mehre Akademien, eine Histoire générale de Portugal, 1828. 10 Voll. Einer der thätigsten Beförderer historischer Studien war Joseph Michaud (geb. 1769, gest. 1839). Sein Hauptwerk ist: Histoire des croisades, 1812—1817. 7 Voll. 1825—1829. 10 Voll. Unter seinen übrigen Werken zeichnen sich aus: Histoire des progrès et de la chute de l'empire de Mysore, 1801. 2 Voll. Ein großes Verdienst hat er sich dadurch erworben, daß er mit Poujoulat die Collection de mémoires pour servir à l'histoire de France depuis le 13. siècle, 20 Voll., herausgegeben hat. Mit seinem Bruder, Louis Gabriel Michaud, hat er die große Biographie universelle, 1811 sq. 52 Voll., und mit den Supplementbänden 80, woran viele der ausgezeichnetsten Gelehrten Theil genommen, begründet. — Mehr als Archäolog und Linguist ist ausgezeichnet Jean François Champollion Figeac (geb. 1790, gest. 1832). Seine erste Arbeit: L'Égypte sous les Pharaons, 1814, leitete ihn auf die Entzifferung der Hieroglyphen, worüber er mehre Schriften, unter andern Précis du système hiéroglyphique, 1824, und Panthéon égyptien, 1823, herausgab. Nach seinem Tode erschienen: Grammaire égyptienne, 1838—1841. 3 Voll., und Monuments de l'Égypte et de la Nubie, 1840—1841. fol. 4 Voll. — Das große Werk: Description de l'Égypte, 1809. fol. 9 Voll., von mehren Gelehrten verschiedener Fächer, welche Napoleon auf seiner Expedition nach Ägypten begleiteten, macht, bei aller Ungleichheit des Werthes der verschiedenen Aufsätze, aus denen es besteht, dem wissenschaftlichen Fleiße der Franzosen doch große Ehre.

Unter den noch lebenden Gelehrten, welche sich mit

der Geschichte fremder Völker beschäftigt haben, nennen wir als die vorzüglichsten: François Pierre Guillaume Guizot (geb. 1787); er hat einen Cours d'histoire moderne, 1828—1830. 6 Voll.; Histoire de la révolution d'Angleterre sous Charles I. et Charles II., 1826. 2 Voll., geschrieben. Für die französische Geschichte hat er ebenfalls bedeutende Arbeiten geliefert, wovon wir nur die Histoire de la civilisation en France, 5 Voll.; Essai sur l'histoire de France, 1824, als Berichtigung zu Mably's Observations etc., erwähnen. Als ein Hauptwerk verdient Erwähnung die mit mehren Gelehrten von ihm unternommene Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France, depuis la fondation de la monarchie française jusqu'au 13. siècle, 1823. 31 Voll. — Salvandy, den wir schon als Romanschreiber kennen gelernt haben, hat außer mehren politischen Schriften eine Histoire de Pologne avant et sous le roi Jean Sobiesky, 1830. 2 Voll., herausgegeben. Jules Michelet (geb. 1798), ein ernster, auch mit teutschen Forschungen nicht unbekannter, Gelehrter, hat sich durch sein Tableau chronologique de l'histoire moderne, 1825; Précis de l'histoire moderne, 1828; Histoire de France, 1833. 2 Voll., vorzüglich aber durch seine Histoire romaine, 1831, ausgezeichnet, wovon indessen nur die erste Abtheilung: République, 2 Voll., erschienen ist. Seine Mémoires de Luther écrits par lui-même verrathen einen einseitigen katholischen Standpunkt, von welchem er aber bedeutend zurückgekommen zu sein scheint, in seinen Jésuites und Du prêtre, de la femme et de la famille, 1845. — Joseph Naudet (geb. 1786), hat eine Histoire des états généraux de France, 1815; Histoire de l'établissement et de la décadence de la monarchie des Goths en Italie, 1811, geschrieben und an der Herausgabe der letzten Bände der von den Benedictinern angefangenen Historiens des Gaules gearbeitet. Von Arthur Beugnot (geb. 1797) hat man Les Juifs d'Occident, ou recherches sur l'état civil, le commerce et la littérature des Juifs en France, en Espagne et en Italie, 1824. — Jacques Nicolas Auguste Thierry (geb. 1795), einer der gründlichsten neueren Historiker, der das Unglück gehabt hat, fast ganz zu erblinden. Sein Hauptwerk ist die Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands, 1825. 4 Voll. Er ist auch Herausgeber der schätzbaren, durch den Minister Guizot veranlaßten, Collection des documents inédits de l'histoire de France. Unter seinen übrigen Arbeiten sind noch zu erwähnen: Récits des temps mérovingiens. Sein Bruder, Amédée Thierry, hat sich durch eine Histoire des Gaulois et de la Gaule sous la domination romaine, 1828. 6 Voll., rühmlichst bekannt gemacht. Artaud de Montor's Histoire des souverains pontifes ist ganz im ultramontanen Sinne geschrieben. Von dem später zu erwähnenden Philarète Chasles ist 1847: Olivier Cromwell, sa vie privée, ses discours politiques et sa correspondance particulière und Études sur les premiers temps du Christianisme et sur le moyen âge erschienen. Des Grafen Aleris de St. Priest Histoire de la conquête de Naples par Charles d'Anjou ist jetzt, 1848, in 4 Voll. fertig geworden. Endlich müssen wir noch eines überaus fleißigen, seit vielen Jahren zu Paris lebenden, teutschen Gelehrten gedenken: Georg Bernhard Depping, 1784 zu Münster geboren. Unter seinen sehr mannichfaltigen Arbeiten zeichnen wir hier aus: Histoire générale de l'Espagne, 1811. 2 Voll.; Histoire des expéditions maritimes des Normands, 1826. 2 Voll., und seine Histoire du commerce entre l'Europe et le Levant, 1832. 2 Voll. — Als Diplomatiker mehr, denn als Geschichtschreiber, verdienen Erwähnung: Gaëtan Raris de Flassan (geb. 1770), welcher eine Histoire générale de la diplomatie française, 1808. 6 Voll. und 1811. 7 Voll., und mehre publicistische Werke geschrieben hat; Maximilien Samson Frédéric Schöll (geb. 1766, gest. 1833), dessen Cours d'histoire des états européens, depuis la chute de l'empire romain, 1830—1836. 46 Voll.; Tableau des révolutions de l'Europe, 1823. 3 Voll., und Histoire abrégée des traités de paix, nach Koch, 1817—1818. 15 Voll., sehr geschätzte Werke sind. Als ein sehr einzeln stehendes, für die Philosophie der Geschichte wichtiges, Werk nennen wir: Arbanère's Études sur l'histoire universelle, wovon jetzt der Schluß, moyen âge und temps modernes, erschienen ist.

Auch die Geschichte Frankreichs hat in diesem Zeitraume ungleich gründlichere Bearbeiter gefunden, als früher. Außer den schon erwähnten Arbeiten von Guizot, Sismondi, Michelet, Naudet, Thierry u. A., haben wir hier vorzüglich zu erwähnen: Louis Pierre Edouard Bignon (geb. 1771, gest. 1841), Staatsmann und Diplomatiker, hat als solcher viele kleine publicistische Schriften herausgegeben und nach dem Wunsche Napoleon's, den er in seinem Testamente geäußert, die Histoire de France depuis 1799 zuerst bis 1807 (1827—1838. 7 Voll.), dann bis 1812 fortgesetzt (1838. 4 Voll.). Es ist eine gewandte Apologie Napoleon's. François Dominique Reynaud Graf Montlosier (geb. 1755, gest. 1838), obgleich ein erklärter Feind jesuitischer und hierarchischer Tendenzen, ist seine Histoire de la monarchie française depuis son établissement jusqu'à nos jours, 1814. 3 Voll. 1815. 4 Voll., doch ganz im alten feudalistischen Sinne geschrieben. Pierre Edouard Lemontey (geb. 1762, gest. 1826), ein ernster und freimüthiger Forscher, dessen Histoire de la régence et de la minorité de Louis XV. erst nach der Julirevolution, 1832. 2 Voll., gedruckt werden durfte. Ebenso geachtet ist sein Essai sur l'établissement monarchique de Louis XIV., 1818. — Charles Joseph de Lacretelle (geb. 1763); man hat außer Mehrem von ihm: Histoire de France pendant le 18. siècle, 1808. 6 Voll. Weniger geachtet ist seine Histoire de la révolution, 1821—1826. 9 Voll.; Histoire de France depuis la réstauration, 1829. 4 Voll. — Sehr geschätzt ist Histoire des Français des divers états aux 5 derniers siècles, 1827. 10 Voll., von Amans Aleris Monteil. Treu und gründlich ist die Histoire de la fronde, 1827. 3 Voll., von Louis Beaupoil de St. Aulaire. Der sehr achtungswerthe Staatsmann Prospère Bruguière de Barante (geb. 1782), wel-

cher früher die dramatischen Werke Schiller's und den Nathan übersetzt, auch ein treffliches Werk: De la littérature française au 18. siècle, 1809, geschrieben hat, ist vorzüglich berühmt durch seine einfache und treue Histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois, 1824. 13 Voll. Pierre Louis Röderer (geb. 1754, gest. 1835), hat eine Histoire de Louis XII. et de François I. ou mémoires pour servir à une nouvelle histoire de leur règne, 1825. 2 Voll., geschrieben. Seine eigenen Mémoires sollen auf Befehl der Regierung verbrannt worden sein. — Der royalistisch-katholische Vielschreiber Baptiste Honoré Raymond Capefigue (geb. 1799) hat sich selten Zeit genommen, seinen Gegenstand gründlich zu erforschen; daher tragen die meisten seiner Werke: Essai sur les invasions des Normands, 1823; Histoire de Philippe Auguste, 1827—1829. 4 Voll.; Histoire constitutionnelle et administrative de la France, 1831. 4 Voll.; Histoire de la réforme, de la ligue et du règne de Henry IV., 1834. 4 Voll.; Hugues Capet et la troisième race, 1839. 4 Voll.; L'Europe pendant le consulat et l'empire, 1839—1841. 10 Voll.; Histoire de la restauration, 1842. 4 Voll., mehr den Charakter der Compilation, als den der Geschichte, an sich. Eben jetzt (1848) gibt er ein Werk: Diplomates et hommes d'état européens, heraus, wovon die 4. Série erschienen ist. Von dem Grafen Tocqueville dem Älteren (der Sohn hat ein Werk über Nordamerika geschrieben) ist jetzt (1847) eine Histoire philosophique du règne de Louis XV. 2 Voll. erschienen.

Die französische Revolution, die größte Weltbegebenheit der neueren Zeit, mit ihren vielverzweigten Wurzeln und ihren noch immer unabsehbaren Folgen hat natürlich in Frankreich selbst unzählige Federn in Bewegung gesetzt, und ist auf sehr verschiedene Art nach mancherlei Systemen und Parteiansichten dargestellt worden. Als Augenzeugen und Selbsttheilnehmer haben darüber berichtet: der bekannte Finanzminister Ludwig's XVI., Jacques Necker (geb. 1732, gest. 1804), in seinem Werke: De la révolution française, 1796. 4 Voll. und 1822 unter dem Titel: Histoire de la révolution française, 4 Voll. Der durch seine Histoire de l'Astronomie berühmte Jean Sylvestre Bailly (geb. 1736, gest. 1793) hat Mémoires d'un témoin de la révolution geschrieben, die aber nur bis 1789 reichen. Antoine Frédéric Bertrand de Molleville (geb. 1744, gest. 1818) Histoire de la révolution française, 1800—1803. 14 Voll., und sonst noch in Mémoires particuliers pour servir à l'histoire de la fin du règne de Louis XVI. Pierre François Tissot (geb. 1768), Redacteur des Constitutionnel und Mitarbeiter an vielen Zeitschriften, in seiner Histoire complète de la révolution française, 1833—1836. 6 Voll. François Emanuel de Toulongeon (geb. 1748, gest. 1812) in seiner unparteiischen und genauen Histoire de France depuis 1789, 1801—1804. 4 Voll. Jean Gabriel Maurice Rocques de Montgaillard (geb. 1770, gest. 1825), dessen Histoire de la révolution française depuis 1787, 1833. 4 Voll., und Hist. de France depuis la fin du règne de Louis XVI. jusqu'en 1825. (Paris 1827.) 5 Voll. zwar viel Erlebtes, aber wenig Forschung enthalten. Pierre Paganel (geb. 1745, gest. 1826), von dessen Essai historique et critique sur la révolution française die erste Auflage 1810 unter Napoleon vernichtet wurde, die zweite erschien 1815. 3 Voll. Jean Pierre Papon (geb. 1734, gest. 1803), dessen Histoire de la révolution de France erst nach seinem Tode 1815 in 6 Voll. erschienen ist. Von Jean Paul Rabaud de St. Etiennes (geb. 1743, gouillotinirt 1793) Précis de l'histoire de la révolution française, 1821—1826, ist nur der erste Band von ihm, die übrigen von Lacretelle. — Von Männern, welche, unserer Zeit näher stehend, die Geschichte der Revolution geschrieben, haben wir vorzüglich zu erwähnen: Antoine Claire Thibaudeau (geb. 1765, gest. 1823), ein eifriger, aber reiner Republikaner; er hat Mémoires sur la Convention et le Directoire, 1824. 2 Voll.; Sur le Consulat et sur l'Empire, 1805. 2 Voll.; Histoire du terrorisme dans le département de la Vienne, 1795; Histoire générale de Napoléon, 1827—1828. 5 Voll., und Le consulat et l'empire, 1834, herausgegeben. Jacques Marquet de Montbreton de Norvins (geb. 1769) hat ein Essai sur la révolution française, 1812. 2 Voll.; Histoire de Napoléon, 1827. 4 Voll., und Portefeuille de 1813 ou tableau politique et militaire etc., 1825. 2 Voll., geschrieben. Louis Adolphe Thiers (geb. 1797), Journalist, mehre Male Minister und exaltirter Liberaler, dessen Histoire de la révolution française, 1823—1827. 6 Voll., eine echte Ausgeburt der befangensten Nationaleitelkeit ist. Eugène Labaume (geb. 1783); seine Histoire civile et militaire de la révolution française ist noch nicht beendigt. Sonst hat er noch in einem Napoleon feindseligen Sinne die Histoire de la chute de l'empire de Napoléon, 1820. 2 Voll., und La campagne de Russie, 1814, geschrieben. François Auguste Aleris Mignet (geb. 1796), ein geachteter Historiker, wenngleich er nicht ohne Einseitigkeit der sogenannten fatalistischen Schule huldigt. Seine Histoire de la révolution française, 1824. 2 Voll., ist oft gedruckt. Die neuesten Werke über die Revolution sind: Histoire de la révolution française von Louis Blanc[29]), 1847. 8. 10 Voll., welche aber seinem früheren Werke: Histoire de dix ans (1830—1840), erschienen 1841—1842. 2 Voll., weit nachgesetzt wird; die Histoire des Girondins von dem Dichter Lamartine, 1847. 8 Voll., und die Histoire de la révolution von Jules Michelet; von allen Dreien weiß die französische Kritik nicht viel Gutes zu rühmen. Mangel an Studien und Inconsequenz wird dem Dichter, Entstellung der Geschichte durch Systemsucht den beiden andern vorgeworfen. Eine vortreffliche Materialiensammlung für die Geschichte der Revolution ist die Histoire parlementaire de la révolution française depuis 1789—1815 (1833—1838. 40 Voll.) von Roux de Bucher.

Der Krieg in der Vendée, welcher einen so

29) Jetzt (1848) Mitglied der provisorischen Regierung.

wesentlichen Theil der französischen Revolutionsgeschichte ausmacht, ist leider von keinem competenten Augenzeugen beschrieben worden. Die beiden Hauptwerke darüber sind: Mémoires de Marie Louise Victoire de la Roche Jacquelin (geb. 1772), welche zwar persönlich an jenen Kämpfen Theil genommen hat, ihre Memoiren aber, 1815 erschienen, sind von Barante redigirt, und Histoire de la Vendée et des Chouans von Alphonse de Beauchamp[30] (geb. 1767, gest. 1832), welcher aber nur nach handschriftlichen Nachrichten gearbeitet hat und durch seinen übertriebenen Royalismus sich das Misfallen Napoleon's zuzog; außerdem hat man von ihm noch eine Histoire de la conquête du Pérou, 1808; Histoire du Brésil, 1815, und Histoire de la campagne de 1814—1815.

Den fruchtbarsten Stoff aber zur Geschichtschreibung aller Art hat Napoleon selbst geliefert. Die Werke, welche sich auf ihn, sein öffentliches und Privatleben, seine Feldzüge ꝛc. beziehen, würden allein schon eine ziemliche Bibliothek bilden. An die Spitze aller dieser Dinge müssen wir billig das, was er selbst geschrieben und was unter seinem Namen von St. Helena ausgegangen ist, stellen. Als Jüngling hat Napoleon allerdings auch das Schriftstellern versucht. Man besitzt noch eine Menge Papiere von seiner Hand, worunter sich ein noch ungedruckter Essai sur l'histoire de la Corse und einige kleine Romane und Erzählungen befinden sollen. Gedruckt ist Le souper de Beaucaire (Avignon 1793.) und aus der späteren Zeit De l'éducation des princes du sang de France (Londres 1830.), welches ihm wenigstens zugeschrieben wird, sowie einen Précis des guerres de César, écrit à St. Hélène sous la dictée de l'empereur par *Marchand*, 1836. Das Manuscrit venu de St. Hélène d'une manière inconnue ist das Machwerk des Generals Bertrand. Seine wahren Werke bestehen vorzüglich in seinen, in ihrer Art unübertrefflichen, öffentlichen Reden und Bekanntmachungen; man hat sie gesammelt aus dem Moniteur unter dem Titel: Proclamations et harangues, collection complète de lettres, proclamations et discours de Napoléon. (Leipzig 1808—1815.) 2 Voll., wozu man noch hinzufügen mag: Correspondance inédite, officielle et confidentielle de Napoléon, 1819—1820. 7 Voll. Unter seinem Namen, aber freilich nicht unmittelbar aus seiner Feder, sind erschienen: Mémoires pour servir à l'histoire de Napoléon, écrits à St. Hélène par les généraux Gourgaud et Montholon et publiés sur les manuscrits de sa main, 1822 sq. 8 Voll. Vieles ist auch gesammelt in den Oeuvres de Napoléon, 1821—1822. 5 Voll., worin sich auch das Testament des Kaisers befindet. An diese zum Theil von St. Helena ausgegangenen Schriften schließt sich an das Mémorial de St. Hélène, 1823—1824. 8 Voll. 1830—1831. 21 Voll., ein Tagebuch des Generals Emanuel Auguste Dieudonné Las Cases (geb. 1766, gest. 1842), welcher Napoleon begleitet hatte, aber 1816 wegen heimlicher Correspondenz nach Europa zurückgeschickt wurde. Als Anhang zum Mémorial ist zu betrachten: Les derniers moments de Napoléon, 1825. 2 Voll., von dem 1833 gestorbenen Arzte Antonmarchi. Sonst ist Las Cases noch bekannt durch seinen großen Atlas historique, zuerst 1803—1804 unter dem Namen Lesage, dann 1824—1828. Fol. erschienen.

Das öffentliche Leben Napoleon's, seine Feldzüge, seine Administration ꝛc. sind in vielen Schriften dargestellt worden. Die bedeutendsten, von denen wir die Werke von Labaume, Norvins, Lacretelle und Thibaudeau schon erwähnt haben, sind die folgenden: Histoire de Napoléon Bonaparte, 1829—1839. 4 Voll., von Jacques Charles Bailleul (geb. 1762), von welchem man sonst noch wichtige geographische Arbeiten hat. Mémoires du Duc de Rovigo (Anne Jean Marie René Savary, geb. 1774, gest. 1833) pour servir à l'histoire de l'empereur Napoléon, 1828. 8 Voll., eine Darstellung im Sinne der französischen Polizei, welche daher zahlreiche Widerlegungen gefunden hat. Vie politique et militaire de Napoléon, 1822. fol. 3 Voll., von Antoine Vincent Arnault, den wir als Dichter kennen gelernt haben. In militairischer Hinsicht sind vorzüglich zu beachten die zahlreichen theoretisch militairischen Schriften des Generals Henry Jomini (geb. 1779), besonders seine Histoire critique et militaire des guerres de la révolution, 1819—1824. 15 Voll., und Vie politique et militaire de Napoléon, 1827. 4 Voll. Viele andere Generale Napoleon's haben die Feldzüge beschrieben, an welchen sie Theil genommen. Dahin gehören: Matthieu Dumas (geb. 1753, gest. 1837): Précis des événements militaires, ou essai historique sur les campagnes de 1799—1814. (Paris 1816—1826.) 19 Voll. Ferner die Schriften von Louis Gouvion de St. Cyr (geb. 1764, gest. 1830): Matériaux pour servir à l'histoire de la guerre d'Espagne, 1821; Mémoires sur les campagnes des armées du Rhin et de la Moselle, 1829. 4 Voll.; Mémoires pour servir à l'histoire militaire sous le Directoire, le Consulat et l'Empire, 1831. 4 Voll. Von Maximilien Sébastien Foy (geb. 1775, gest. 1825), einem der ausgezeichnetsten Redner in den Kammern, besitzen wir Histoire de la guerre de la Péninsule sous Napoléon, 1827. 2 Voll. Von Louis Gabriel Suchet, Herzog von Albufera (geb. 1772, gest. 1826), hat man Memoiren über die spanischen Feldzüge, welche St. Cyr Nugues 1834. 2 Voll. herausgegeben hat. Auch von dem Marschall Nicolas Jean de Dieu Soult, Herzog von Dalmatien (geb. 1769), hat man Mémoires sur les opérations militaires en Portugal, wozu er aber wol nur das Material geliefert hat; die Bearbeitung ist von Lenoble. Von dem General Jean Jacques Germain Pelet (geb. 1779) hat man Mémoires sur la guerre de 1809 et 1813 en Allemagne, 1826. 4 Voll., welche geschätzt werden, sowie auch die Arbeiten des Generals Guillaume de Vaudoncourt (geb. 1772) über die Feldzüge in Italien, Teutschland und Rußland. Dieser letztere, der russische Feldzug, die größte und wichtigste Begebenheit aus dem Leben Napoleon's, ist vorzüglich von dem vorhin schon erwähnten Grafen Philippe

30) 1806. 3 Voll. und 1820.

Paul de Ségur in seiner Histoire de Napoléon et de la grande armée pendant l'année 1812, meisterhaft geschildert worden; obgleich der General Gaspard Gourgaud (geb. 1783) ihm in seiner Campagne de 1815 manche einzelne Unrichtigkeiten nachgewiesen. Ebenso wichtig ist das Werk des Georges de Chambray (geb. 1783): Histoire de l'expédition de Russie, 1823. 3 Voll. — Auch das Privatleben des Kaisers ist vielfältig dargestellt worden; die Hauptwerke darüber sind: Mémoires sur Napoléon, le directoire, le consulat, l'empire et la restauration (1829. 10 Voll.), von Louis Antoine Fauvelet de Bourrienne (geb. 1769, gest. 1833), welcher lange Zeit Privatsecretair des Kaisers war; der eigentliche Verfasser soll Villemarest sein, das Buch ist flach und ohne historischen Geist. Ungleich besser sind die Manuscrit de l'an III — de l'an 1812 — de l'an 1813 — de l'an 1814, welche von 1823 — 1828 erschienen sind, von Agathon Jean François Fain (geb. 1778, gest. 1836), welcher, von 1795 an bei den Archiven angestellt, seit 1806 Cabinetssecretair Napoleon's, zuletzt auch Ludwig Philipp's gewesen ist, und die Mémoires pour servir à l'histoire du retour et du règne de Napoléon en 1815 (Londres 1820. 2 Voll.) von Fleury de Chaboulon (geb. 1779, gest. 1836), ebenfalls Secretair des Kaisers. In die niedrigen Details des Hofes und des häuslichen Lebens gehen ein die Mémoires anecdotiques sur l'intérieur du palais impérial, 1827. 2 Voll., von Bausset, und die einfachen Mémoires de Constant, premier valet de chambre de l'Empereur depuis 1799 — 1814, 1838. 8. 6 Voll., wozu Constant nur einiges Material geliefert hat und Villemarest u. A. die Redaction besorgt haben.

Die Specialgeschichte einzelner Provinzen und Städte, für welche sich allerdings in neuerer Zeit manche fleißige Forscher gefunden haben [31]), müssen wir hier übergehen, und können nur an ein einziges, aber sehr interessantes und gründliches Werk dieser Art erinnern, nämlich an die Histoire physique, civile et morale de la ville de Paris, von Jacques Antoine Dulaure (geb. 1755, gest. 1835), 1821. 7 Voll. 1823 10 Voll. und öfter, zu welchem noch 1825 — 1827 Histoire des environs de Paris 6 Voll. hinzugekommen ist. Ein mit großem Luxus begonnenes und ebendeshalb wol nie zu beendigendes Werk ist das Voyage pittoresque et artistique sur l'ancienne France von Cailleux, Taylor und Nodier. Schon aus den bisher erwähnten historischen Werken ersieht man, daß der Titel Mémoires, welcher in der älteren französischen Literatur nur solchen Aufzeichnungen gegeben zu werden pflegte, welche bedeutende Personen während ihres Lebens meist über ihre eigenen Erlebnisse und Thaten, gewöhnlich in der Absicht niedergeschrieben hatten, daß sie erst nach ihrem Tode bekannt werden sollten, in der neueren Zeit unglaublich verschwendet und auf Werke übertragen worden ist, welche nichts anderes sind als Darstellungen bedeutender Ereignisse ihrer Zeit, welche man sonst Betrachtungen oder Geschichte genannt haben würde. Die meisten Memoiren im älteren Sinne, welche in der neueren Zeit erschienen, sind noch obenein im höchsten Grade verdächtig und größtentheils nicht die Werke derjenigen Personen, deren Namen sie führen, sondern meistens bloße Buchmacherei und Buchhändlerspeculationen; doch müssen wir, der Vollständigkeit wegen, auch hiervon die wichtigsten anführen. Unter denen, deren Authenticität entweder entschieden zu verwerfen, oder doch sehr zweifelhaft ist, nennen wir: Souvenirs de la marquise Renée Caroline de Froullay de Créqui (geb. 1714, gest. 1803) depuis 1710—1800. (Paris 1834.) 7 Voll.; der Herausgeber oder Verfasser ist der Graf Cousin de Courchamps; die Mémoires du baron Pierre Victor de Bezenval (geb. 1722, gest. 1794), über die Regierungen Ludwig's XV. und Ludwig's XVI.; sie sind von J. A. de Ségur 1805. 4 Voll. herausgegeben; allein die Familie Bezenval hat dagegen protestirt; die Mémoires d'Etienne François duc de Choiseul écrits par lui-même (geb. 1719, gest. 1785), erschienen 1778. 2 Voll., sind eines solchen Mannes ganz unwürdig; die Mémoires des berüchtigten Polizeiministers Joseph Fouché, Herzog von Otranto (geb. 1763, gest. 1820), 1828—1829. 4 Voll., welche gerichtlich für unecht erklärt worden sind, wenn auch aus guten Quellen von Beauchamp geschrieben. Dagegen kann man mit ziemlicher Gewißheit als echt betrachten: die Mémoires biographiques, littéraires et politiques von Honoré Gabriel Riquetti, Graf von Mirabeau (geb. 1749, gest. 1791), welche sein Adoptivsohn, Lucas Montigny, 1834. 8 Voll. herausgegeben; die Werke Mirabeau's sind gesammelt 1820 — 1821. 8 Voll. und 1825 — 1827. 9 Voll.; die Mémoires de Charles Frédéric Duperrier Dumouriez (geb. 1739, gest. 1823). Hamburg 1795. 3 Voll. und 1822. 4 Voll.; die Mémoires et notices de Manon Jeanne Phelipon Roland (geb. 1754, gest. 1793) in ihren Oeuvres choisies von Champagneux 1800. 3 Voll. herausgegeben; die schon erwähnten Mémoires d'un témoin de la révolution von Bailly; die erst nach dem Tode des Verfassers erschienenen Mémoires des Grafen Pierre Alexandre de Tilly (geb. 1764, gest. 1816), 1828. 3 Voll. Sie waren zuerst teutsch erschienen Berlin 1825. 3 Voll. Die Mémoires sur la révolution française von François Charles Amour de Bouillé (gest. 1800). Londres 1797. 3 Voll.; die Mémoires historiques et militaires des höchst achtungswerthen Lazare Nicolas Carnot (geb. 1753, gest. 1823), nach seinem Manuscript von Tissot 1824 herausgegeben; die eben jetzt (1848) erscheinenden Mémoires des Marschalls Claude Victor Perrin, Herzog von Belluno, von seinem Sohne herausgegeben. Mehr Betrachtung als Geschichte enthalten die Souvenirs, épisodes et portraits pour servir à l'histoire de la révolution et de l'empire von Charles Nodier, 1831. 2 Voll., und die Mémoires sur le 18. siècle, 1821. 2 Voll., von André Morellet (geb. 1727, gest. 1819). Für die Sittengeschichte mehr als für die politische sind wichtig die Mé-

31) Z. B. die Histoire des villes de France, herausgegeben von Aristide Guilbert, woran mehre bedeutende Gelehrte gearbeitet haben und welche noch eifrig fortgesetzt wird.

moires sur la vie privée de Marie Antoinette, reine de France, 1823. 4 Voll., von Jeanne Louise Henriette Genet, verehelichte Campan (geb. 1752, gest. 1822).

Sehr viel ist in der neuesten Zeit, besonders auf Betrieb des Ministers Guizot, für die Sammlung der Quellen der älteren und neueren Geschichte Frankreichs geschehen. Einiges der Art haben wir schon gelegentlich erwähnt. Als Hauptwerke sind zu nennen: Chroniques nationales von Buchon, 1824 seq. 46 Voll.; Mémoires relatifs à l'histoire de France von Guizot, 1823 seq. 31 Voll.; Collection des ordonnances des rois de France, schon unter Ludwig XIV. angefangen, bis jetzt 21 Voll.; Tables chronologiques des Chartes et Diplomes, 5—6 Voll.; Collection des mémoires etc. von Petitot, schon über 130 Voll.; Nouvelle collection des mémoires etc. von Michaud und Poujoulat, über 20 Voll.; Collection des documents inédits sur l'histoire de France, durch Guizot veranlaßt; Recueil des historiens des Gaules et de la France, von D. Bouquet angefangen; Collection des historiens des Croisades, und viel läßt sich erwarten von den Arbeiten der Société de l'histoire de France, welche schon einige wichtige Documente bekannt gemacht hat.

Die höchst bewegte Zeit, welche in den oben erwähnten historischen Werken sich abspiegelt, hat natürlich noch eine große Menge publicistischer, diplomatischer und staatswissenschaftlicher Arbeiten hervorgerufen. Die Männer, welche vorzüglich hier zu nennen und welche zum Theil mehr noch durch ihre unmittelbare Theilnahme an den Verhandlungen der Kammern und an den Staatsgeschäften überhaupt, als durch ihre Schriften gewirkt haben, sind: Vor allen der mächtigste Redner in der ersten Versammlung, welche die Revolution begründet, der Mann, welcher, wenn er länger gelebt, mehr sittlichen Werth besessen hätte, und wenn es ihm gelungen wäre, bei dem schwachen, verblendeten Hofe mehr Vertrauen zu erlangen, dem ganzen Verlaufe der Revolution vielleicht eine andere Richtung hätte geben können, Honoré Gabriel Riquetti de Mirabeau (geb. 1749, gest. 1791). Von seinen zahlreichen Arbeiten erwähnen wir nur Oeuvres oratoires de *Mirabeau*, Reden in der Nationalversammlung gehalten (1819. 2 Voll.), und mehre geschichtliche Werke, wie: Histoire secrète de la cour de Berlin, 1789. 2 Voll.; De la monarchie prussienne sous Frédéric le grand (Londres 1788.) 4 Voll. und die schon erwähnten Mémoires biographiques etc. Der schlaue, aber doch bald von Napoleon bei Seite geschobene, Emanuel Joseph Sieyes (geb. 1748, gest. 1836), welcher früher Mitglied des Convents, Gesandter in Berlin, Mitglied des Directoriums, zuletzt noch froh sein mußte, als Senator eine untergeordnete Rolle zu spielen. Ein kleines Pamphlet von ihm: Qu'est-ce que le tiers-état? 1789, brachte damals eine ungeheure Wirkung hervor. Der Vielschreiber Dominique Dufour de Pradt (geb. 1759, gest. 1844), welcher sich berufen glaubte, über alle damals häufigen Congresse von Rastadt, Carlsbad, Wien, Verona, Aachen seine Betrachtungen anzustellen; sein Hauptwerk ist: Histoire de l'ambassade de Mr. de *Pradt* dans le grand duché de Varsovie en 18[illegible] (1815 und oft). Der sittlich höchst zweideutige, [illegible] sonst geschickteste Diplomat der neueren Zeit, Charl[illegible] Maurice de Talleyrand Périgord (geb. 1754, gest. 183[illegible] dessen Mémoires erst 30 Jahre nach seinem Tode b[illegible] kannt gemacht werden sollen. Einer der originellst[illegible] Menschen seiner Zeit, Paul Louis Courier de Méré (ge[illegible] 1778, ermordet 1825), Philolog und Publicist; sei[illegible] Schriften [32]), mit Geist und Schärfe vorzüglich gegen d[illegible] Adel und die Geistlichkeit gerichtet, gehören zu dem Be[illegible] sten, was die neuere Zeit in dieser Art gesehen hat. Höchst achtungswerth als Mensch und als Schriftstell[illegible] ist Henry Benjamin de Constant de Rebecque aus Lau[illegible] sanne (geb. 1767, gest. 1830); er hatte eine ganz teutsch[illegible] Bildung genossen und sich durch seine redliche Opposition gegen alle Willkürherrschaft den Zorn Napoleon's und di[illegible] Achtung seiner Zeitgenossen erworben. Seine Hauptwerk[illegible] sind gesammelt in Cours de politique constitutionnelle[illegible] 1817—1820. 4 Voll.; sein letztes Werk war: De l[illegible] religion considérée dans sa source, ses formes e[illegible] ses développements, 1824—1830. 5 Voll. Ebens[illegible] achtungswerth war der vorzügliche Redner in den Kam[illegible] mern und als Minister Louis Philippe's ausgezeichnet[illegible] Casimir Périer (geb. 1777, gest. 1832). — Pierre Pau[illegible] Royer Collard (geb. 1763, gest. 1845), durch philoso[illegible] phische Studien ausgezeichnet; seine poetischen Arbeite[illegible] sind meistens in Journalen zerstreut. Auguste Hilarion de Kératry (geb. 1769, gest. 1841), auch als Romanschreiber nicht unbedeutend, hat außer mehren kleineren Schriften seine Ansichten vorzüglich niedergelegt in Documents historiques pour servir à l'histoire de France en 1820. Louis Marie de la Haye Vicomte de Cormenin (geb. 1788), hat durch viele scharfe, die Regierungsmaßregeln kritisirende, Schriften derselben manche Verlegenheiten bereitet, aber dem Ganzen genützt. Von dem Werke Flassan's: Histoire générale de la diplomatie etc., ist schon oben die Rede gewesen; er hat auch eine Histoire du congrès de Vienne, 1829. 3 Voll., geschrieben.

Die mit der Politik so nahe verwandte Staatswissenschaft (économie politique) hat ebenfalls mehre ausgezeichnete Schriftsteller aufzuweisen. Dahin gehören Jean Baptiste Say (geb. 1767, gest. 1832) in seinem Cours complet d'économie politique, 1828—1830. 6 Voll.; Traité d'économie politique, 1803. 2 Voll. zuletzt 1826. 3 Voll. Charles Ganilh (geb. 1760, gest. 1836) in Des systèmes d'économie politique, 1809. 2 Voll.; Théorie de l'économie politique, 1815. 2 Voll.; Essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité. du moyen âge et des siècles modernes, 1806. 2 Voll.; Dictionnaire analytique d'économie politique, 1826. François Xavier Joseph Droz (geb. 1773), L'économie politique, 1829; De la philosophie morale, 1823. Michel Chevalier (geb. 1806)

32) Collection des pamphlets politiques et opuscules littéraires (Bruxelles 1826.), und vollständig: Mémoires, correspondance et opuscules inédits. (Paris 1828.)

ein eifriger und einsichtsvoller Beförderer des industriellen Treibens. Er hat Amerika und England bereist, um die Gewerbsverhältnisse, vorzüglich die Eisenbahnen, zu studiren. Außer vielen Aufsätzen in Journalen hat er geschrieben: Des intérêts matériels en France, 1838; Lettres sur l'Amérique du Nord, 1838. 2 Voll.; Essais de politique industrielle, 1843; Cours d'économie politique, 1842, von Broët redigirt. Minder bedeutende Schriftsteller in diesem Fache, wie Canard, Dunoyer, Comte und Rey, übergehen wir.

Die Literairgeschichte hat nur wenige und unbedeutende, das Ganze umfassende, Werke aufzuweisen, wie die Histoire de la littérature française (Bruxelles 1846.) 3 Voll. von Jean Marie Napoléon Désiré Nisard (geb. 1806), welche nur bis auf Ludwig XIV. geht; die Histoire abrégée de la littérature française depuis son origine jusqu'au 17. siècle von A. Baron (Bruxelles 1841.) 2 Voll.; der in seiner Art sehr brauchbare, aber nur das Bedeutendste berücksichtigende, Cours de littérature française von Adolphe Pschier (Stuttgart 1839.), und die Fortsetzung des Cours de littérature von La Harpe von Jean Louis Boucharlat (geb. 1775). Es fehlt den Franzosen an dem ruhigen Sammlerfleiß der Italiener und Teutschen. Das größte und bedeutendste Werk, welches sie in dieser Art besitzen, ist die von den Benedictinern angefangene Histoire littéraire de France, wovon aber nach langer Unterbrechung erst jetzt der 21. Bd., welcher das Ende des 13. Jahrh. behandelt, erscheinen soll. Die eigentliche französische Literatur wird bei dieser Art der Behandlung schwerlich jemals berührt werden. Dagegen sind reflectirende Betrachtungen über einzelne Abschnitte der Literatur vielmehr im Geschmack der Franzosen. Dahin gehören die verschiedenen Darstellungen des 18. Jahrh., wie das Tableau littéraire du 18. siècle von Marie J. J. Victorin Fabre (geb. 1785); das Tableau littéraire de la France pendant le 18. siècle von Antoine Jay; ferner De la littérature française au 18. siècle von Barante; das Tableau littéraire de la France au 18. siècle von Anne Joseph Eusèbe Baconnière Salverte (geb. 1771) und das Tableau de la marche et des progrès de la littérature française depuis le 16. siècle jusqu'en 1610 von Victor Euphèmon Philarete Charles (geb. 1799) und des nämlichen Études sur le 16. siècle. Zu den besten Werken dieser Art gehören das Tableau historique et critique de la poésie française et du théâtre français au 16. siècle, 1828. 2 Voll., und die Critiques et portraits littéraires, 1832 — 1836. 3 Voll., von Charles Augustin Ste. Beuve [33]) (geb. 1804), welche musterhaft gründliche Untersuchungen enthalten. Mehr blendend dagegen durch Sprache und Styl, als wahrhaft belehrend, sind die Arbeiten von Abel François Villemain (geb. 1791): Discours et mélanges littéraires, 1823. 2 Voll.; Nouveaux mélanges, 1827, und Cours de littérature française, 1828—1830. 6 Voll., welcher ein Tableau de la littérature au 18. siècle und ein Tableau de la littérature au moyen âge en France, en Italie, en Espagne et en Angleterre, 2 Voll., enthält. Ferner De l'histoire de la poésie von Jean Jacques Ampère (geb. 1800), der sich auch wahre Verdienste um die Erforschung der älteren Sprache und Literatur Frankreichs erworben hat. Ganz unbedeutend dagegen ist De la littérature française au 19. siècle von Cyprien Desmarais, 1833. Mit der Betrachtung einzelner bedeutender literarischer Persönlichkeiten beschäftigen sich theils einige der schon erwähnten Werke von St. Beuve und Villemain, theils die Portraits littéraires von Gustave Planche, 1836. 2 Voll. Von viel geringerer Bedeutung und nur als oberflächliche Biographien sind zu betrachten die Arbeiten von Claude Bernard Petitot (geb. 1772, gest. 1825), vorzüglich über Racine und Molière; von St. Marc Girardin über Lesage und die ziemlich fleißige Histoire de la vie et des ouvrages de P. Corneille, 1829, und de Molière, 1825, von Jules Antoine Taschereau (geb. 1801).

Das Studium der älteren französischen Sprache und Literatur, früher fast ganz vernachlässigt und verachtet, und die philologisch-kritische Behandlung dieser Gegenstände hat in der neuesten Zeit die erfreulichsten Fortschritte gemacht. Der Mann, dem Frankreich es verdankt, daß diese so lange verlassene Bahn wieder betreten worden ist, der früher als Dichter erwähnte François Juste Marie Raynouard (geb. 1761, gest. 1836). Die provenzalische Literatur war vor ihm so gut wie vergessen [34]); die 40 Folianten Manuscript, welche der fleißige La Curne de Sainte Palaye (geb. 1697, gest. 1778) hinterlassen hatte, waren lange unbeachtet geblieben, und was fast noch schlimmer war, von Millot auf eine durchaus ungenügende flache Weise zu seiner Histoire des Troubadours benutzt worden. Raynouard hat das Studium wieder aufgenommen und mit ihm beginnt eine neue Zeit für die Philologie des Mittelalters in Frankreich. Seine Untersuchungen sowol über die Sprache, als über die Schriften der Troubadours, hat er in dem großen Werke: Choix des poésies originales des Troubadours, 1817. 6 Voll., und Nouveau choix des poésies etc., 1835 — 1836. 6 Voll., niedergelegt, welches außer zahlreichen Auszügen aus den Werken jener Dichter noch mehre linguistische Arbeiten, eine Grammaire de la langue romane (so nennt er nämlich das Provenzalische) und eine Grammaire comparée des langues romanes enthält. Nach seinem Vorbilde hat sich eine Schule junger Talente gebildet, welche durch die Gründlichkeit ihrer Untersuchungen und den wahrhaft wissenschaftlichen Sinn ihrer Arbeiten die höchste Achtung verdienen. Zu diesen gehören der leider zu früh gestorbene Claude Charles Fauriel (geb. 1772, gest. 1844), von welchem man ein treffliches Werk: Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains, 1836. 4 Voll.,

33) Auch als Dichter nicht unberühmt; seine Poésies complètes sind so eben (Paris, *Charpentier*, 1848.) erschienen.

34) Racine wunderte sich in einem Briefe auf einer Reise in das südliche Frankreich, daß die Leute dort eine andere Sprache redeten.

und eine Histoire de la littérature provençale, 1846. 3 Voll., außerdem viele Aufsätze in der Revue des deux mondes und im Journal des savants hat. Er ist auch ein fleißiger Mitarbeiter an den letzten Bänden der von den Benedictinern angefangenen Histoire littéraire de France gewesen. Viele alte französische Gedichte, besonders das Théâtre français du 12., 13., 14. et 15. siècle, sind herausgegeben von Francisque Michel [35]), welcher auch Moeurs du moyen âge, 1832, geschrieben hat, und von Aleris Paulin Paris (geb. 1800), welcher außerdem ein Essai sur les romans historiques du moyen âge und viele Untersuchungen über das Mittelalter in verschiedenen Journalen geschrieben hat. Louis Jean Nicolas Monmerqué, der Vieles mit Fr. Michel gemeinschaftlich herausgegeben, mit Petitot die Collection des mémoires de l'histoire de France depuis Henry IV. jusqu'en 1763 besorgt und mehre Abhandlungen über Brantome, die Frau von Maintenon u. A. herausgegeben hat. Das Theater des Mittelalters hat außer den schon erwähnten Arbeiten von Michel und Monmerqué noch fleißige Untersucher und Bearbeiter gefunden an Achille Jubinal: Mystères inédits du 15. siècle, 1838. 2 Voll.; an Onésime Leroy (geb. 1788): Études sur les mystères dramatiques (er soll jetzt mit einer Histoire philosophique de la littérature française depuis Corneille beschäftigt sein), und an Charles Magnin (geb. 1793): Les origines du théâtre moderne, 1838, noch unvollendet. J. B. B. Roquefort endlich hat ein nicht sonderlich gründliches Glossaire de la langue romane (worunter er die nordfranzösische Sprache versteht), 1808. 8. 2 Voll., herausgegeben. Ein wichtiges Hilfsmittel für diese Studien sind die Extraits et notices des manuscrits de la bibliothèque du roi, woran mehre bedeutende Gelehrte arbeiten.

Was die Franzosen an biographischen Arbeiten über ihre bedeutendsten Schriftsteller besitzen, ist größtentheils schon im Vorhergehenden erwähnt. Auch an größeren Werken, welche alle Schriftsteller Frankreichs in alphabetischer Ordnung behandeln, fehlt es nicht. Das bedeutendste Werk in dieser Art ist die von Michaud in Verbindung mit vielen, zum Theil ausgezeichneten, Gelehrten herausgegebene Biographie universelle, 1811—1843, zuerst nur 52 Bände, mit den Suppléments aber 80. Ferner die Biographie des hommes vivants, 1816—1819. 5 Voll.; Biographie des contemporains von Jouy, Jay, Norvins u. A., 1820. 25 Voll. Die France littéraire von J. M. Quérard, 1827—1839. 8. 10 Voll., und die Fortsetzung La littérature française contemporaine von Charles Louandre und Félix Bourquelot, bis jetzt 4 Voll.

Wie alle Studien, so hat auch das Studium und die Praxis der bildenden Künste seit der Revolution höchst bedeutende Fortschritte gemacht. Als Schriftsteller im Fache der Kunst, der Kunstgeschichte und der Archäologie sind zu nennen: Aubin Louis Millin (geb. 1759, gest. 1818). Er war einer der Ersten, welcher die Franzosen mit den Arbeiten der Teutschen in diesem Fache bekannt machte; unter seinen zahlreichen Schriften erwähnen wir die Monuments antiques inédits, 1802—1804. 2 Voll.; Peintures des vases antiques, 1808—1810. fol., und Galerie mythologique, 1811. 2 Voll. Wichtig sind noch für die Kunstgeschichte sein Voyage dans le midi de la France, 1807—1811. 5 Voll., und die Histoire métallique de la révolution française, 1806. 4. — Jean Baptiste Louis George Sérour d'Agincourt (geb. 1750, gest. 1814), hat sein ganzes Leben der Erforschung der Kunstgegenstände des Mittelalters geweiht. Sein großes Werk: Histoire de l'art par les monuments depuis le 4—16. siècle, erschien erst nach seinem Tode. (Paris 1810—1823. fol.) 6 Voll. — Antoine Chrysostome Quatremère de Quincy (geb. 1758, gest. 1824); seine Hauptwerke sind: De la nature, du but et des moyens de l'imitation dans les beaux arts, 1823; Dictionnaire d'architecture, 1786—1828. 4. 3 Voll.; Monuments et ouvrages d'art antique restitués, 1826. 2 Voll.; Histoire de la vie et des ouvrages de Michel Ange 1835 de Raphaël 1824. Charles Othon Frédéric Jean Baptiste de Clarac (geb. 1777) hat unter dem Titel: Description des antiques du Musée royal, 1820, die Arbeit Visconti's fortgesetzt, und Musée de sculpture antique et moderne, 1826. 3 Voll., herausgegeben. Auch von dem vorhin erwähnten Artaud hat man Considérations sur l'état de la peinture en Italie avant Raphaël, 1808.

Daß in der Kirchengeschichte in der neuesten Zeit wenig geleistet worden, darf uns nicht wundern; die Revolution, welche die Verhältnisse der Gesellschaft in ihrem tiefsten Grunde erschütterte und die Religion selbst am liebsten vernichtet hätte, und das Kaiserreich, welches mit eiserner Faust nur unbedingten Gehorsam erzwang, waren diesen Studien nicht günstig, und selbst seit der Restauration hat der Klerus, soviel mit politischem und reactionairem Bestreben beschäftigt, noch nicht Bildung und Muße genug gefunden zu bedeutenden theologischen Leistungen. Das Wichtigste im Fache der Geschichte ist daher von Protestanten ausgegangen; dahin gehören vorzüglich die Arbeiten von Jacob Matter (geb. 1791): Essai historique sur l'école d'Alexandrie, 1820. 2 Voll.; Histoire critique du Gnosticisme, 1828. 2 Voll.: Histoire générale du Christianisme, 1829. 4 Voll., welche auf teutschen Studien beruhen, und von Jean Henry Merle d'Aubigné (in Genf geb. 1794): Histoire de la réformation en Suisse, 1835. 2 Voll., wovon jetzt die vierte Auflage, 1848. 4 Voll., erschienen ist. Ferner die Réformation en Italie au 16. siècle, 1834, von Thomas Maccrée, und Histoire des Vaudois, 1834, von Aleris Muston. Auch die Geschichte der Reformation in Frankreich, wofür man bisher nur das Hauptwerk: Histoire ecclésiastique des églises réformées au royaume de France, von Théodore de Bèze (Anvers 1580. 3 Voll.) hatte, ist neuerdings gründlicher als bisher untersucht worden. Dahin gehören Charles Coquerel: Histoire des églises du désert, 1841. 2 Voll.; Peyrat:

35) Ganz kürzlich hat er auch eine lateinische Abhandlung über die Virgilssage im Mittelalter geschrieben.

Histoire des pasteurs du désert, 1842. 2 Voll.; La France protestante ou vies des protestants français qui se sont fait un nom dans l'histoire, von den zwei Brüdern (Haag, Paris 1846. 2 Voll.); A. Sayour: Études littéraires sur les écrivains français de la réformation, 1841. 2 Voll., und A. Crottet, Petite chronique protestante de France, welche aber nur das 16. Jahrh. umfaßt. — Von katholischen Schriftstellern haben wir nur anzuführen den Cardinal Louis François de Bausset (gest. 1824), welcher zwei geachtete biographische Werke: Histoire de Fénélon, 1808. 3 Voll., und Histoire de Bossuet, 1814. 4 Voll., geschrieben hat. Der lange als Diplomat in Italien gewesene und auch als Übersetzer des Dante bekannte Aleris François Artaud de Montor (geb. 1772) hat eine Histoire du Pape Pie VII., 1836. 2 Voll., und eine Histoire des souverains pontifes, 1847. 8 Voll., herausgegeben, welche, wie schon der Titel der letzteren zeigt, den devotesten katholischen Standpunkt und die daraus fließenden Rücksichten nie verleugnen. M. R. A. Henrion hat eine Histoire des ordres religieux, 1831. 3 Voll., und Histoire de la papauté, 1832. 2 Voll., geschrieben. Endlich hat ein elender Compilator, J. M. B. Audin, die Histoire de la St. Barthélémy, 1826; Histoire de la vie, des écrits et des doctrines de M. Luther, 1839. 2 Voll., und Histoire de Henry VIII., 1847, Alles im crassesten papistischen Sinne, geschrieben.

Der Conflict der durch die Revolution allgemein verbreiteten liberalen Ideen mit den altkatholischen Ansichten hat in der neuesten Zeit manche interessante Erscheinungen hervorgerufen und talentvolle Männer von Geist und Frömmigkeit zu Werken begeistert, welche, wenn auch im Interesse des Katholicismus gemeint, in Rom nicht immer eine günstige Aufnahme gefunden haben. Unter diesen religiösen Schriftstellern der neuesten Zeit nimmt einen der ersten Plätze ein: François Félicité Robert La Mennais (geb. 1782), erst entschiedener Royalist und Papist, wie er sich in seinen Schriften: Essai sur l'indifférence en matière de religion, 1817—1823. 4 Voll., und La religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique, 1825—1826. 2 Voll., zeigte; später trieb er den katholischen Eifer soweit, daß er, um die Macht und die Freiheit der Kirche zu retten, darauf drang, daß sie auf alle Vortheile, welche ihr der Staat gewährt, verzichten und ganz nur auf sich selbst beruhen solle. In diesem Sinne sind die berühmten Paroles d'un croyant, 1834, abgefaßt, welche ein ungeheures Aufsehen erregten, in Rom aber verdammt wurden. Dieser Widerstand trieb ihn immer weiter zu rein communistischen und gradezu antichristlichen Ideen, welche er in seinen Discussions critiques et pensées diverses sur la religion et la philosophie, 1841; De la religion, 1841; Du passé et de l'avenir du peuple, 1842, und in vielen andern politisch religiösen Schriften ausgesprochen hat. Streng auf dem papistisch-jesuitischen Standpunkte stehen dagegen der Graf Joseph de Maistre (geb. 1755, gest. 1830) in seinem Essai sur le principe générateur des constitutions politiques (Petersbourg 1810.), und vorzüglich in seinem Hauptwerke: Du Pape (Lyon 1820.) 2 Voll., und Louis Gabriel Ambroise de Bonald (geb. 1760, gest. 1840) in seiner Théorie du pouvoir politique et religieux, 1796. 3 Voll., und Législation primitive, 1802. 3 Voll. Als ein sehr achtungswerther Vertheidiger der katholisch philosophischen Ansichten hat sich A. F. Ozanan in seinem Dante et la philosophie catholique au 13. siècle gezeigt. Freier, und deshalb von Rom nicht anerkannt, bewegt sich Louis Bautain in seiner Philosophie du Christianisme, 1835. 2 Voll., worin sich, wie in seiner Philosophie, Psychologie expérimentale (Strasburg 1839.) 2 Voll. bedeutende Anklänge teutscher Philosophie erkennen lassen. — Ganz isolirt, weil dergleichen Naturen unter den Franzosen überhaupt zu den größten Seltenheiten gehören, steht da der religiös philosophische Mystiker Louis Claude de St. Martin (geb. 1743, gest. 1803), auch unter dem Namen Le philosophe inconnu bekannt. Obgleich früher Officier, führte ihn sein Hang zu mystischen Grübeleien zum Studium des Teutschen, um den Jacob Böhme zu lesen, dessen Aurora er auch übersetzte; auch Schwedenborg hat bedeutenden Einfluß auf ihn geübt. Sein Leben ist in stiller Zurückgezogenheit verflossen, doch zählt er noch manche Anhänger, die sich nach ihm Martinisten nennen. Unter seinen zahlreichen Schriften sind die bedeutendsten, welche auch meist alle ins Teutsche übersetzt worden: Des erreurs et de la vérité (Lyon 1775.); Tableau naturel des rapports entre Dieu, l'homme et l'univers (Edimbourg [Lyon] 1782.) 2 Voll.; De l'esprit des choses, 1800. 2 Voll.; Ministère de l'homme esprit, 1802; L'homme de désir. (Lyon 1790.) 2 Voll.

Die geistliche Beredsamkeit, deren unentbehrliche Wurzel der eigene Glaube und die religiöse Stimmung der Zuhörer ist, konnte, aus den oben angegebenen Gründen, in dieser Periode wenig Ausgezeichnetes hervorbringen. In der alten Art der französischen Kanzelberedsamkeit zeichneten sich noch aus Jean Siffrein Maury (geb. 1746, gest. 1817), Cardinal; er hat viele sogenannte Éloges et Panégyriques geschrieben in dem gewöhnlichen glänzenden akademischen Styl. Von seinem Essai sur l'éloquence de la chaire, 1810. 2 Voll., sagte man: diese seine Grundsätze seien besser, als seine Praxis, und Denis Graf Freyssinous (geb. 1765, gest. 1841), ein eifriger Anhänger der Bourbons und des altkatholischen Systems. In neuerer Zeit haben sich als Kanzelredner einen Namen gemacht: Louis Bautain, Lacordaire und Ravignan.

Ein desto glänzenderes Feld eröffnete die Revolution und später die constitutionelle Monarchie der politischen Beredsamkeit. Die Zahl der Männer, welche als Redner in den verschiedenen gesetzgebenden Versammlungen zur Zeit der Revolution und in den Kammern sich ausgezeichnet haben, ist aber so groß, daß wir nur die bedeutendsten Namen erwähnen können. Zu ihnen gehören die schon früher in anderer Hinsicht genannten, oder auch später noch zu nennenden: Mirabeau, Sieyes, Bailly, Maury, B. Constant, Foy, Chateaubriand, Villèle, Guizot, Rabaud St. Etienne, Carnot, Thibaudeau, Thiers,

Odilon Barot, Berryer, Dupin, Bignon, Royer Collard u. A. Der Zeitordnung nach nennen wir zuerst die wichtigsten Redner der Nationalversammlung; es sind vorzüglich: der edle Vertheidiger Ludwig's XVI., Guillaume Lamoignon de Malesherbes (geb. 1721, hingerichtet 1794), ein auch durch Rechtschaffenheit und Freimuth ausgezeichneter Mann; die meisten seiner politischen Schriften sind verloren gegangen; sein Mémoire pour Louis XVI. ist 1794 gedruckt. Der Graf Trophime Gérard de Lally Tolendal (geb. 1751, gest. 1830); man hat von ihm zur Rechtfertigung seines höchst ungerechterweise hingerichteten Vaters Mémoires et plaidoyers pour la mémoire de Thomas Arthur comte de Lally Tolendal, 1779. 4., und Plaidoyer pour Louis XVI., 1793, welches er aber nur von England aus geschrieben hat. Jean Denis Lanjuinais (geb. 1753, gest. 1827), einer der muthigsten Vertheidiger der wahren, gesetzlichen Freiheit, sowol in der Zeit der Schreckensherrschaft, als auch unter den Bourbons. Alexandre Lameth (geb. 1760, gest. 1829); man hat von ihm eine Histoire de l'assemblée constituante, 1828. 2 Voll. Antoine Pierre Joseph Marie Barnave (geb. 1761, hingerichtet 1793), ein sehr thätiges Mitglied der Nationalversammlung, der aber oft mehr Eifer als Einsicht gezeigt hat. Jean Antoine Marie de Cazalès (geb. 1752, gest. 1805); auch von ihm hat man eine Défense de Louis XVI., 1792. Jean Joseph Mounier (geb. 1751, gest. 1806); durch seinen Eifer für gesetzliche Freiheit anfänglich beliebt, bald aber den Demagogen verhaßt; er mußte nach der Schweiz und Teutschland entfliehen; sein Hauptwerk ist: Recherches sur les causes qui ont empêché les Français d'être libres. (Genève 1792.) 2 Voll. — Zu den ausgezeichneten Rednern des Nationalconvents, welche fast alle ihren Muth mit ihrem Blute besiegelt haben, gehören: Benoit Camille Desmoulins (geb. 1762, hingerichtet 1794), ein leidenschaftlicher, aber redlicher Anhänger der Revolution, ein Freund Danton's und Robespierre's; seine kleinen Schriften: La philosophie au peuple français, 1788; La France libre, 1789, und sein Journal Le vieux Cordelier, 1793, haben nicht wenig zur Exaltation der Gemüther beigetragen. Jérome Pethion de Villeneuve (geb. 1750, gest. wahrscheinlich durch Selbstmord auf der Flucht 1793), der berühmte Maire von Paris von 1791—1793, wo er der Partei Robespierre's unterlag; seine Reden und kleinen Schriften sind gesammelt Oeuvres, 1793. 4 Voll. Der schon früher erwähnte Rabaud St. Etienne (geb. 1743, hingerichtet 1793), ein protestantischer Geistlicher und durchaus achtungswerther Mann, Oeuvres, 1820—1826. 6 Voll. Charles Barbarour (geb. 1767, hingerichtet 1794); er gehörte zu den Girondisten; ebenso Jean Pierre Brissot (geb. 1754, hingerichtet 1793), ein tüchtiger Jurist, welcher lange Zeit von großem Einfluß auf den Gang der Revolution gewesen. Andere waren glücklicher oder gewandter und überlebten die Zeit der Schreckensregierung, wie: der Graf François Antoine Boissy d'Anglas (geb. 1756, gest. 1826), ein gemäßigter Freund gesetzlicher Freiheit; der Graf François Barbé Marbois (geb. 1745, gest. 1837), welcher wichtige Schriften über die französischen Colonien, namentlich über St. Domingo, Louisiana und Guyana, herausgegeben hat; Louis de Fontanes (geb. 1761, gest. 1821), auch als Dichter bekannt, wußte sich mit großer Gewandtheit unter Napoleon und selbst unter den Bourbons in bedeutenden Ämtern zu erhalten; seine Reden sind gesammelt: Collection complète de discours, 1821, und seine Werke von St. Beuve herausgegeben 1837. 2 Voll. Jean Etienne Marie Portalis (geb. 1745, gest. 1807), ein gründlich gebildeter Jurist, welcher als solcher großen Antheil an der Redaction des Code civil gehabt hat; nach seinem Tode ist sein Werk: De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique durant le 18. siècle, 1820. 2 Voll., von seinem Sohne herausgegeben worden.

Unter Napoleon verstummte die freie Rede, und nur panegyristische Schmeichler, wie Fontanes, Matthieu Louis Graf Molé (geb. 1781), mehrmals Minister unter den Bourbons und in der neueren Zeit, dessen Discours et opinions gesammelt sind, und der bisherige Präsident der Pairskammer, Etienne Denis Pasquier (geb. 1767), dessen Discours et opinions 1842. 4 Voll. erschienen, durften ihre Stimmen erheben.

Desto mächtiger entbrannten die parlamentarischen Kämpfe unter den älteren Bourbons, wo alle Freunde gesetzlicher Ordnung und Freiheit sich berufen fühlten, die offenen und versteckten Angriffe auf die Verfassung abzuwehren. Unter den Männern, welche mit großem Talent an diesem Kampfe Theil genommen, nennen wir: Jacques Antoine Manuel (geb. 1775, gest. 1827), der eifrigste Vertheidiger der constitutionellen Rechte, welcher als solcher von einer mächtigen Hofpartei 1823 aus der Kammer gestoßen wurde; seine trefflichen Reden, in den Journalen zerstreut, sind noch nicht gesammelt. Casimir Périer (geb. 1777, gest. 1832), ein Mann von großer Energie und bedeutender Rednergabe; viele seiner Discours und Opinions sind einzeln gedruckt. François Mauguin (geb. 1785), von etwas zweideutigem politischen Charakter; seine glänzendsten Reden hat er als Advocat gehalten. Der General Maximilien Graf Lamarque (geb. 1770, gest. 1832); seine Mémoires sind 1835 erschienen; seine übrigen Werke sind militairischen Inhalts. Jacques Lafitte (geb. 1767, gest. 1844), Banquier, einer der eifrigsten Beförderer der Julirevolution und Minister unter Louis Philippe; auch von ihm sind viele Discours et Opinions einzeln gedruckt; nach seinem Tode sind Souvenirs de J. Lafitte racontés par lui-même, 1844, erschienen. Jacques Charles Dupont de l'Eure (geb. 1767), ein höchst achtbarer Mann, welcher die älteren Bourbons ernst bekämpft, als sie noch herrschten, aber sich nicht ihren Besiegern angeschlossen hat; der 81jährige Mann steht jetzt (1848) an der Spitze der provisorischen Regierung. Endlich ist auch noch der ausgezeichnete Mathematiker, Physiker und Astronom Dominique François Arago (geb. 1786), jetzt Mitglied der provisorischen Regierung, unter den Rednern in der Kammer zu erwähnen; er hat bis jetzt eine sehr große Anzahl kleiner wissenschaftlicher Schriften, aber noch kein größeres Werk herausgegeben.

Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsver-

handlungen in Frankreich hat zwar von jeher den Advocaten Gelegenheit gegeben, ihre Talente in der gerichtlichen Beredsamkeit, Eloquence du barreau, zu entwickeln; ganz besonders aber ist dies in der neueren Zeit, unter den ältern Bourbons, wo so oft die Processe eine politische Färbung annahmen, der Fall gewesen; daher wir auch unter den Rednern vor Gericht meist eben die Männer wiederfinden, welche auch in den Kammern sich ausgezeichnet haben. Von Odilon Barot, Mauguin u. A. ist schon im Obigen die Rede gewesen. Ganz besonders aber haben als Advocaten geglänzt, oder sind noch jetzt berühmt: die Berryer, Vater und Sohn; der Vater (geb. 1759), P. N. Berryer, hat viele berühmte Plaidoyers, unter andern für den Marschall Ney, geschrieben; der Sohn, Pierre Antoine Berryer (geb. 1790), gehörte bisher zu den wenigen legitimistischen Mitgliedern der Kammer, und gilt für einen der ersten Redner Frankreichs in diesem Augenblicke. Nicht weniger berühmt sind die zwei Brüder Dupin: André Marie Jean Jacques Dupin (geb. 1783), der viele juristische Schriften und einen Choix de plaidoyers et mémoires, 1823, herausgegeben, und Philippe Simon Dupin (geb. 1795). Die ausgezeichnetsten unter den jetzigen Advocaten sind Joseph Mérilhou (geb. 1788), welcher 1826 einen Choix de plaidoyers herausgegeben; Chaix d'Estanges; Ledru Rollin und Crémieur, beide jetzt Mitglieder der provisorischen Regierung.

Die Philosophie, welche durch den Misbrauch, den man mit dem Namen und mit der Sache im 18. Jahrh. getrieben, in üblen Ruf gerathen war, ist seit der Revolution durch die Leistungen ausgezeichneter Männer wieder zu Ehren gekommen, wenngleich das Publicum, welches sich dafür interessirt, in Frankreich immer nur ein verhältnißmäßig kleines zu nennen ist, und überhaupt sowol die Sprache, als, was das Nämliche ist, der Geist des Volkes, der tieferen Speculation unübersteigliche Hindernisse entgegenzusetzen scheint. Noch immer hat die empirisch-sensualistische Richtung, welche von Locke und Condillac ausgegangen, viele Anhänger in Frankreich; zu diesen gehören: Pierre Jean Georges Cabanis (geb. 1757, gest. 1808), ein Freund Condillac's und Condorcet's; als Arzt hat er viele medicinische Schriften herausgegeben; als Philosoph: Rapports du physique et du moral de l'homme, 1815. 1830. 1843. 2 Voll. [36]). Dominique Joseph Garat (geb. 1758, gest. 1833); er hat, außer mehren Éloges, vorzüglich nur publicistische und staatswissenschaftliche Werke hinterlassen. Pierre Laromiguière (geb. 1756, gest. 1837), von welchem man Éléments de métaphysique, 1793. 2 Voll., und Leçons de philosophie, sur les principes de l'intelligence, ou sur les causes et les origines des idées, 1826. 3 Voll., hat. Antoine Louis Destutt de Tracy (geb. 1754, gest. 1836) hat Eléments d'idéologie, 1817. 4 Voll., und Commentaire sur l'esprit des loix geschrieben. Andere, durch die in Frankreich zur Zeit der Restauration wieder emporgekommenen kirchlichen Ideen begeistert, haben ihre Philosophie mit den Lehren der Kirche in Einklang zu bringen gesucht und eine entschiedene katholische Färbung angenommen. Zu diesen gehören die schon erwähnten de Maistre, Lamenais, wenigstens in seiner früheren Periode, Bonald, Bautain, Ozanan, Buchez in seinem Essai complet d'un traité de philosophie au point de vue du catholicisme et du progrès, 1839, und der mit seiner mehr auf Politik angewandten Philosophie sehr einsam dastehende Pierre Simon Ballenche (geb. 1776) in seinem Essai de palingénésie sociale, 1827. 2 Voll. Mehr einer eklektischen, von der teutschen Philosophie stark influencirten, Richtung folgen: Victor Cousin (geb. 1792); man hat bis jetzt von ihm: Cours d'histoire de la philosophie, 1828; Fragments philosophiques, 1826, und Nouveaux fragments, 1829. Außerdem hat er, aber in Verbindung mit mehren Gehilfen, die Werke Plato's, 1826—1835. 10 Voll., und ebenso die Geschichte der Philosophie von Tennemann, 1831. 2 Voll., übersetzt. Nach neuen, noch unbenutzten Handschriften hat er den Proclus, 1820—1827. 5 Voll., die Werke des Descartes, 1824—1826. 11 Voll., mehre noch unedirte philosophische Werke Abálard's, 1826, und eine Schrift: De la métaphysique d'Aristote, 1837, herausgegeben. Was Cousin für den Plato, hat Jean Barthélemy St. Hilaire für den Aristoteles gethan; er hat dessen Werke übersetzt und commentirt, wovon die Logik 4 Voll., die Politik 2 Voll. und die Psychologie ou Traité de l'âme eben jetzt, 1846, erschienen ist. Sehr bedeutend ist der Abélard von Charles de Rémusat, 1845. 2 Voll., worin zum ersten Male Abálard's Philosophie gründlich dargestellt wird; Rémusat (geb. 1797) hat sich viel mit der teutschen Philosophie beschäftigt. Ferner gehören zu dieser Richtung Joseph Marie Dégerando (geb. 1772, gest. 1842), welcher De la génération des connoissances humaines, 1802, und eine sehr brauchbare Histoire comparée des systèmes de philosophie, 1804. 4 Voll., geschrieben, welche er später fortgesetzt hat. Der Arzt Jean Philalète Damiron (geb. 1794), ein Freund Cousin's, hat eine Histoire de la philosophie en France au 19. siècle, 1829, und ein Cours de philosophie geschrieben, welcher aus Psychologie, 1831, und Morale, 1834, besteht. Der in seinen politischen Meinungen oft wechselnde Jurist Jean Louis Eugène Lerminier (geb. 1803), dessen Lettres philosophiques, 1833, gegen Cousin gerichtet sind; in seinen Philosophie du droit, 1831. 2 Voll., und Influence de la philosophie sur la législation, 1833, hat er Savigny stark benutzt. Von Auguste Comte hat man einen Cours de philosophie positive, 1839. — P. Leroux hat viele Artikel in dem Globe, in der Revue encyclopédique und in der von ihm begründeten Encyclopédie moderne geliefert und 1841 De l'humanité geschrieben, worin er sich zur socialistisch-demokratischen Partei bekennt. — Auch die neuere teutsche Philosophie ist in mehren Werken den Franzosen zugänglich gemacht worden. Dahin gehören die Übersetzung der Bestimmung des Menschen von Fichte und die Philosophie de Schelling von Barchou de Penhoën, welcher auch eine Histoire de la philosophie allemande depuis Leibnitz

36) Oeuvres. 1823—1825. 5 Voll.

jusqu'à Hegel, 1836, geschrieben hat; ferner das Essai sur la philosophie de Hegel und Jugement de Schelling sur la philosophie de Cousin und Histoire de la philosophie allemande depuis Kant jusqu'à Hegel, 1846—1847. 3 Voll., von Joseph Willm, Professor in Strasburg.

Wie wir am Schluß der verschiedenen Abschnitte dieses Artikels die wichtigsten Zeitschriften schon angeführt haben, welche in jenen Zeiträumen entstanden, so wollen wir auch hier eine, freilich keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch machende, Übersicht der seit der Revolution entstandenen und zum Theil noch fortbestehenden Zeitschriften geben. Die politischen Journale haben in Frankreich eigentlich erst mit der Revolution begonnen. Es lag in der Natur der Umstände, daß damals eine Fluth von Zeitschriften erschien, um die Sache der Revolution zu fördern und das Volk auf alle Weise zu fanatisiren; und man darf sich daher nicht wundern, wenn unter diesen ganz dem Momente dienstbaren Schriften die meisten sich durch Rohheit und Übertreibung aller Art auszeichneten. Dahin gehören die Chronique de Paris, der Orateur du peuple, das Journal du soir, Le père Duchesne, Les sabbats jacobites, und vor allen der wüthende Ami du peuple von Marat. Nur zwei damals entstandene Blätter haben sich bis jetzt erhalten. Das eine ist der für die Geschichte unendlich wichtige Moniteur ou Gazette universelle, wie er bis 1811 hieß; er entstand 1789, und es ist in neuerer Zeit ein Abdruck der darin enthaltenen, für die Geschichte der Revolution wichtigen, Nachrichten veranstaltet worden. Nur wenige Monate jünger ist das zweite, ebenso wichtige, Journal des débats politiques et littéraires, welches von 1804—1815 den Titel Journal de l'empire führte, seitdem aber seinen alten Namen wieder angenommen hat. Unter Napoleon, wo die Censur die Redaction sehr beschränkte, kam man schon 1800 auf den Einfall, um den Raum des Blattes zu füllen, ein sogenanntes Feuilleton unter dem Texte der politischen Artikel anzubringen; Fiévée war der erste Redacteur desselben, dann Etienne, Geoffroy und jetzt Jules Janin. Das Feuilleton gibt ab und zu Berichte und Kritiken über Theater, Musik, Sitzungen der Akademien und Werke aller Art; in neuester Zeit haben die bedeutendsten Schriftsteller: Fr. Soulié, A. Dumas, Eugène Sue, George Sand u. A., manche ihrer Werke auf diese Weise zuerst vor das Publicum gebracht. Mehre Journale haben seitdem diese Einrichtung nachgeahmt. Beide Blätter waren wesentlich ministeriell; der nämlichen politischen Farbe gehörte auch noch das Journal de Paris an. Oppositionell, mehr oder weniger zum Radicalismus hinneigend, waren bisher der Constitutionnel, der Courier français, La Presse, Le Siècle, Le National, La Tribune, Le bon sens, La révolution, Le Mouvement, La revue du progrès und La démocratie pacifique. Die legitimistischen Grundsätze wurden vertreten durch die Gazette de France, früher l'Etoile, die Quotidienne, mit welcher der Drapeau blanc sich vereinigt, l'Echo, l'Estafette, la France und la Mode. Entschieden katholisch ist die Richtung des Univers. Weniger einer Partei als dem Witze dienend: La carricature, Le Corsaire und Le charivari. Sogar ein englisch geschriebenes Blatt, Galignani's Messenger, erfreut sich schon lange eines bedeutenden Erfolges. Nicht so glücklich sind die Versuche gewesen, teutsche Zeitschriften in Paris zu gründen; nur der Niederrheinische Courier, welcher in Strasburg erscheint, aber mit einer französischen Übersetzung begleitet, besteht noch. Auch in den Provinzen haben einige Blätter sich einen guten Namen gemacht, so der Courier de Bordeaux und das Mémorial Bordelais, der Précurseur in Lyon, der Sémaphore in Marseille und der Phare de Bayonne.

Kritische und recensirende Zeitschriften haben in Frankreich niemals Glück gemacht; sie sind hier zum Theil überflüssig, da fast die ganze gelehrte Bildung des Landes sich in Paris concentrirt, ein jeder also leicht das ihn interessirende neue Werk durch eigene Anschauung kennen lernen kann. Das Beste in dieser Art ist noch immer das Journal des savants, welches von 1665—1792 116 Voll. 4. umfaßt und von 1797 an ununterbrochen fortgesetzt worden ist; es zählt die ersten Notabilitäten Frankreichs zu seinen Mitarbeitern, aber bespricht nur eine sehr geringe Zahl von Werken. Das Bulletin universel von Joseph François d'Audebert Baron de Feruſſac (geb. 1786, gest. 1836) hat nur von 1824—1831 bestanden, und die Bibliographie de France seit 1798 und das Journal de la librairie geben nur eine bibliographische Aufzählung der in Frankreich erschienenen Werke. Dagegen hat Frankreich einige interessante Zeitschriften aufzuweisen, welche eigene Aufsätze und Abhandlungen enthalten. Zu den vorzüglichsten gehören die Décade philosophique von 1794—1807, woran Ginguené großen Antheil hatte; das Magazin encyclopédique, später Annales encyclopédiques, von Millin begründet und seit 1818 Revue encyclopédique genannt; und der Globe seit 1824, welcher aber später den St. Simonistischen Tendenzen sich anschloß und dadurch die besten seiner früheren Mitarbeiter verlor. Die mehr der gebildeten Unterhaltung gewidmeten Blätter enthalten zwar, wie die ihnen ähnlichen teutschen, zum Theil Novellen, kleine Romane, Reiseberichte, auch wol Gedichte, aber auch nicht selten sehr tüchtige kritische, literarische und historische Artikel, wie denn überhaupt diese Art Schriften in Frankreich nicht wie bei uns so oft von Anfängern oder obscuren Scribenten, sondern von den bedeutendsten Schriftstellern redigirt und abgefaßt werden. Dazu gehören: der alte Mercure de France, welcher sich bis 1813 erhalten hat; von 1818 an unter dem Namen Minerve française und seit 1820 Minerve du 19. siècle erschienen ist; alle drei zusammen enthalten an 1900 Bde.: die Revue de Paris seit 1829 und die Revue des deux mondes seit 1835. Minder bedeutend sind: die Revue indépendante, Revue rétrospective, Revue britannique und die Revue nouvelle seit 1815. Fast noch zu den Unterhaltungsschriften ist zu zählen die Gazette des tribunaux oder Le droit, weil auch sie nicht selten ältere Verhältnisse, berühmte Rechtsgeschichten ꝛc. in ihrem Feuilleton bespricht.

Die den speciellen Wissenschaften geweiheten Journale, wie die für Jurisprudenz, Medicin, Physik und Chemie, für die Naturwissenschaften, für Militair, Handel und Gewerbskunde müssen wir den diese Disciplinen besprechenden Artikeln überlassen. Das religiöse Interesse wird vertreten katholischerseits durch den Catholique, den Ami de la religion, das Journal de la société et de la morale chrétienne; protestantischerseits durch den Semeur, den Lien und die Revue protestante.

Es läßt sich voraussehen, daß in Folge der neuesten Umwälzung vom 24. Febr. 1848 manche dieser Zeitschriften eingehen, neue entstehen, manche ihren Namen und ihre Farbe wechseln werden. (*Blanc.*)

Französische Musik, s. am Ende des Buchstabens F.

FRASCATA (Gabriel), ein in Pavia lebender Arzt des 16. Jahrh., der sich auch durch mehre Gedichte seinen Zeitgenossen bekannt machte. Sein ärztlicher Ruf war so groß, daß ihn Philipp II. von Spanien als Leibarzt an seinen Hof ziehen wollte. Frascata starb jedoch, noch ehe er diesem Rufe folgen konnte, am 20. Jan. 1581 in Pavia. Er hat die Bäder von Retorbio in der Nähe von Pavia beschrieben: De Aquis Returbii Ticinensibus Commentarii, mineras facultates et usum earum explicantes. (Ticin. 1575. 4. Ib. 1580. 4.) (*F. W. Theile.*)

Frascati, s. Tibur.

FRASER, schottisches Geschlecht, das seit Jahrhunderten in den Landschaften Inverneßshire und Roß ansässig, in frühern Zeiten auch im Süden des Königreichs bedeutendes Besitzthum aufweisen konnte. Zu K. David's I. Zeiten besaß Simon Fraser Keith und sein Gebiet, in Ostlothian, zur Hälfte. Noch bedeutender erscheint das Geschlecht unter der Regierung K. Malcolm's IV., 1153—1165. Johann Fraser, Baron von Tweedale, verheirathete seine Tochter Fenetta an Archibald Lord Lochow, genannt Gilespick, der namentlich 1215 in Urkunden vorkommt. Sein Zeitgenosse, Gilbert Fraser, der gemeinsame Stammvater aller gebietenden Linien des Hauses, bekleidete unter K. Alexander's II. Regierung das Amt eines Sheriff von Traquair. Ein Sohn von ihm könnte der Erzbischof von St. Andrews sein, der im Auftrage des Parlaments 1291 mit andern Deputirten nach England ging, um den K. Eduard I. zu bestimmen, daß er zwischen den verschiedenen Prätendenten über die Krone von Schottland entscheide, wogegen Simon Fraser als einer der unerschrockensten Kämpen für die Freiheit des Vaterlandes auftritt. In der Schlacht bei Roßlin, den 24. Febr. 1306, worin der von K. Eduard in Edinburgh zurückgelassene Statthalter, Johann von Segrave, eine vollständige Niederlage erlitt, theilte Simon Fraser sich mit dem Regenten Johann Commin wie in die Gefahren, so in die Ehren des Oberbefehls. Schottland wurde durch diesen dreifachen Sieg befreit, aber bald überschritt wiederum die Grenze K. Eduard an der Spitze eines Heeres, welchem zu widerstehen die Patrioten Schottlands auch nicht die fernste Hoffnung hegen konnten. Bis Caithneß drangen die Engländer vor, denn im Winterquartiere zu Dumfertin, den 9. Febr. 1304, ließ der König sich endlich erbitten, daß er die abgefallenen Schotten zu Gnaden aufnehme, unter manchen Clauseln zwar, deren eine, daß Simon Fraser sich für die Dauer von drei Jahren, wenn er anders nicht mittlerweile begnadigt werden sollte, ins Ausland, nur nicht nur nach Frankreich, begebe. Dieser Zumuthung scheint aber Simon sich nicht gefügt zu haben; sammt dem tapfern Wallace und der Besatzung von Stirling wurde er von dem in St. Andrews versammelten angloschottischen Parlament in die Acht, hors la loi, erklärt, was denn zuletzt seine Unterwerfung erzwang. Er wurde begnadigt, auch namentlich in die Amnestie vom 15. Oct. 1305 aufgenommen, vorbehaltlich einer Buße, welche den vierjährigen Ertrag seiner Güter darstellen sollte. Dieser Vorbehalt führte abermals zu Verwickelungen; nicht sobald hatte Robert Bruce den Königstitel angenommen, und es erhob sich aufs Neue Simon Fraser gegen die aufgedrungene Herrschaft, ohne doch der Gunst des Schicksals für seine Anstrengungen sich beloben zu können. Bei Kirkincliffe, unweit Stirling, geschlagen, gerieth er zugleich in Gefangenschaft, und der erzürnte Sieger ließ ihn zu Norham vor Gericht stellen. Zum Tode verurtheilt, wurde Simon in Ketten, mit Laub bekränzt und gekrönt, auf daß der Pöbel um so mehr an ihm sich ergötze, zu London eingebracht, dann mit all der Grausamkeit, zu welcher die Bestialität der englischen Gesetze über Hochverrath Anlaß geben kann, hingerichtet (1307). Um den Eindruck auf die Gemüther der loyalen Engländer zu verstärken, wurde erzählt und verbreitet, es seien, als des unglücklichen Mannes geviertelte Gliedmaßen der Londonbrücke aufgesteckt werden sollten, einige Teufel gesehen worden, die, mit eisernen Haken bewaffnet, den Galgen hinaufkletterten, ohne Zweifel in der Absicht, auch noch an des Rebellen Leichnam seine Sünde zu bestrafen. Aber es ließen Simon's Söhne, Alexander und Simon, sich im Geringsten nicht durch des Vaters Schicksal abhalten, in dem fernern Verlaufe des Kampfes mit allen ihren Kräften des Simon Bruce Unternehmungen zu unterstützen. Simon wird u. a. als einer der Anführer der verwegenen Schar genannt, welcher in dem Gefechte bei Annan, durch einen plötzlichen Angriff der ephemeren Herrschaft des Schattenkönigs Eduard Baliol, nachdem er kaum drei Monate die Krone getragen hatte, ein Ende machte. Sein Bruder, Alexander Fraser, erstritt sich durch eine Reihe tapferer Thaten die Würde eines Lord High Chamberlain, sammt der Hand von des Königs Schwester, Maria Bruce, welche in erster Ehe an Neil Campbell verheirathet gewesen. Dessen Sohn, ein jüngerer Alexander, wurde von seinem Oheim, K. David Bruce, zum Thane von Thores, in Kincardineshire, 1369, und von König Robert, dem ersten Stuart, zum Lord Lovat ernannt. Von allen Nachkommen dieses ersten Lord Lovat ist keiner berühmter geworden, als Simon Fraser auf Beaufort, und mit der Zeit ebenfalls Lord Lovat. Geboren 1667 soll Simon seine erste Erziehung in Frankreich in einem Jesuitencollegium empfangen haben. In der Heimath wieder angelangt, beschränkte er einstweilen seine Thätigkeit auf kleine Zänkereien mit den Nachbarn, auf Fehden, die höchstens einen oder den andern der an-

stoßenden Clans berührten. Als Capitain in dem Regimente Tullibardine, und folglich dem K. Wilhelm III. verpflichtet, erscheint er 1692. Um dieselbe Zeit starb Hugo Fraser, zehnter Lord Lovat, eine einzige, kaum den Kinderjahren entwachsene, Tochter, dann als seine Witwe, des Marquis, nachmaligen ersten Herzogs von Athole, Schwester, Emilia Murray hinterlassend. Durch seine Geburt zu der Nachfolge in der Würde des Clanhauptes berechtigt, doch nicht allgemein in seinem Anspruche anerkannt, hätte Simon gar gern durch seine Vermählung mit der Tochter des verstorbenen Lords jeder Concurrenz sich entledigt, und zugleich den Besitz eines beträchtlichen Allods gewonnen. Aber von einem solchen Schwiegersohne wollte, wegen seines schlechten Rufes und wegen seiner zerrütteten Finanzen, die Mutter Nichts wissen, vielmehr verlobte sie ihre Tochter dem Sohne des Lord Saltoun, der ebenfalls ein Fraser war. Simon hatte als ein Mann von unternehmendem Charakter und ausgezeichneter Fähigkeit Eigenschaften, denen seine Meisterschaft in der Kunst der Verstellung gleichsam eine Folie war, großen Einfluß auf die untern Stände in den Hochlanden gewonnen, und fand es deshalb nicht allzu schwierig, hauptsächlich in dem eigenen Clan, eine Anzahl verzweifelter Bursche zusammenzubringen, die geeignet und geneigt waren, nicht minder verzweifelte Anschläge zur Ausführung zu bringen. An der Spitze dieser Schar überzog, besiegte er in offener Feldschlacht den Lord Saltoun; Vater und Sohn wurden seine Gefangenen. Augenblicklich ließ er einen Galgen errichten, um daran die beiden Saltoun aufzuknüpfen, falls sie sich weigern sollten, den mit der Erbin von Lovat abgeschlossenen Ehevertrag zu vernichten. In der Todesangst thaten sie, was man von ihnen verlangte. Nicht den gleichen Erfolg fand Simon in seinen Bemühungen, sich der verlassenen Braut zu bemächtigen; sie entschlüpfte dem gewaltthätigen Freier. Simon, in der Wuth über ein verfehltes Unternehmen und in der Blindheit, die jeder Leidenschaft Begleiter ist, wähnte der Tochter großes Besitzthum an sich zu reißen, wenn er statt ihrer die Mutter heirathe, womit er zugleich die Unterstützung des mächtigen Hauses Athole zu gewinnen hoffte. Diese doppelte Absicht zu erreichen, brach er mit seinem reisigen Gefolge in der Witwe Wohnung ein (1695); er bemächtigte sich ihrer Person, zwang sie, dem Trugbild einer Trauung sich zu unterwerfen, schnitt ihr sofort mit seinem Dolche Schnürleib und Unterkleid auf, ließ sie dann vollends durch seine Reisige entkleiden und zu Bette bringen, und in dieser Gesellen Gegenwart wurde das matrimonium ratum consummatumque. Ein Schrei des Entsetzens und des Abscheues ob solcher Gewaltthat erfüllte das Königreich; im Namen seiner gemishandelten Schwester klagte der Marquis von Athole den Simon Fraser auf Entführung an, indessen der Kronadvocat ihn wegen Verraths oder Gesetzverletzung mittels bewaffneter Hand belangte. Der Verbrecher flüchtete nach England, wo er durch anhaltendes und geschicktes Suppliciren Begnadigung wegen der Anklage auf Verrath sich zu verschaffen wußte. Der Marquis von Athole hingegen verschmähte jede ihm angebotene Genugthuung, betrieb vielmehr seinen Proceß in verdoppelter Lebhaftigkeit. In contumaciam verurtheilt und geächtet durch den obersten Gerichtshof fand Fraser selbst in England seine Sicherheit gefährdet. Er suchte Zuflucht in Frankreich, wo er jetzt erst, wie es scheint, die katholische Religion annahm, vielleicht einzig in der Absicht, des kleinen Hofes von S. Germain Zutrauen zu gewinnen. Jacob II. war den 16. Sept. 1701 verstorben; sein Sohn gab Nichts auf die Gesinnungen, wie auf die Anerbietungen des Mannes, den nicht freie Wahl, den allein die Nothwendigkeit herbeiführte; aber die verwittwete Königin, Marie von Este, hatte seit Jahren sich gewöhnt, allen Anträgen, welche die Wiederherstellung des zertrümmerten Thrones befördern konnten, ohne weitere Prüfung ein geneigtes Ohr zu leihen, in ihrer durch die Trübsale des Witwenstandes bedeutend gesteigerten Andacht schien ihr, was ein Convertit von Conföderationen zu Gunsten Jacob's III. erzählte, unumstößliche Wahrheit. Sie verschaffte dem improvisirten Günstling Audienz, sowol bei Torcy, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als bei König Ludwig XIV. selbst. Dem ins Angesicht behauptete Simon, von den vornehmsten Häuptlingen der Hochländer Auftrag und Vollmacht zu einer Unterhandlung zu haben, in welcher sie die Verpflichtung einzugehen geneigt wären, in Zusammensetzung ihrer Kräfte ein Heer von 10,000 Mann aufzustellen, auch die Fahne Jacob's III. zu erheben, vorausgesetzt, daß zu Dundee 5000, in der Nähe von Fort William 1500 Franzosen, sammt einer Anzahl disponibler Officiere und einem Vorrathe von Waffen, Munition und Geld ausgeschifft würden. Mit Vergnügen dergleichen Eröffnungen vernehmend, wollte doch der König, ehe er weiter sich einlasse, seine Minister befragen, und diese hielten es für allzu vermessen, in sothaner Weise Truppen und Kriegsbedürfnisse auf das Spiel zu setzen, und zwar auf die einfache Versicherung eines Ausländers, den einige der Befragten gar nicht, andere von einer Seite, die nicht eben geeignet war, Vertrauen zu erwecken, kannten. Der angebliche Unterhändler empfing ein Geschenk in Geld und wurde nach Schottland zurückgeschickt, auf daß er sich schriftliche Beglaubigung von den verschiedenen Häuptlingen, auf deren Namen seine Vorschläge lauteten, verschaffe. Zugleich wurden ihm, um seine weiteren Schritte zu überwachen, zwei Begleiter beigegeben. Er suchte demnach den Heimweg nach Schottland, war aber kaum in Edinburgh eingetroffen, als er, der vermeinte Jacobit, sich an der Stuarte entschiedenste Gegner, den Herzog von Argyle und den Grafen von Leven, wendete, um ihren Schutz und ihre Vermittelung anzurufen, indem er der Regierung höchst wichtige Mittheilungen über das finstere Getriebe des Hofes von S. Germain zu machen habe. Die genannten Herren stellten ihn (1703) dem Herzoge von Queensbury, dem Lord Obercommissair für Schottland, vor, und in geheimen Conferenzen lauschte dieser den Geständnissen, die abzulegen Franz für gut fand. Des Angebers Aussagen trafen vornehmlich seine persönlichen Gegner, den Marquis von Athole vor allen. In S. Germain hatte die königliche Witwe ihm ein an den Herzog von Gordon gerichtetes eigenhändiges Schrei-

ben, welches aber aus Vorsicht ohne Aufschrift geblieben war, anvertraut; diese supplirte Fraser, bevor er den in Folge dieses Falsums an den Marquis von Athole adressirten Brief, als einen Beweis von dessen strafbarer Correspondenz mit S. Germain, auslieferte. Ähnlicher Umtriebe beschuldigte er den Lord Cromarty, den Herzog von Hamilton und verschiedene andere Häuptlinge, und die vollständigen Beweise für die Verschwörung zu erbringen, machte er sich anheischig, in sofern man ihm verstatten würde, die Hochlande zu durchforschen. Queensbury hätte gar gern die Schuldigen auf der That betroffen, in der Hoffnung, durch Ermittelung einer ausgebreiteten Verschwörung seinen wankenden Einfluß aufzurichten. Deshalb bewilligte er einen Geleitsbrief, der Fraser's Person allen richterlichen Behörden unverletzlich erklärte, und dieser besuchte unter sothaner Ägide die verschiedenen Clans der Hochlande, aller Orten die Stimmung der Häuptlinge belauschend. Er kam zurück ohne wesentliche, im Interesse der Regierung gemachte, Entdeckungen, beharrte aber bei seinen frühern Aussagen, in sofern sie seine oder des Lord Obercommissairs persönliche Feinde betrafen. Von Queensbury erbat er sich zugleich die Mittel, nochmals hinüber nach Frankreich zu fahren, um daselbst einige bedeutende Umstände, die auf des Hofes von S. Germain Entwürfe sich bezogen, zu ergründen, und der Herzog verschaffte ihm bei dem Conseilpräsidenten, Grafen von Nottingham, einen Paß auf fremden Namen, mittels dessen er über Holland nach Frankreich gelangen konnte. Argen Streit ließ der Spion dem Inselreiche zurück. Queensbury hatte Alles, was er von Fraser über die angebliche Verschwörung vernommen, der Königin vorgelegt, einzig, auf des Angebers Wunsch, dessen Namen verschwiegen. Seine Mittheilungen mit den Berichten anderer Spione, mit den Geständnissen verschiedener, unlängst aus Frankreich heimgekehrter, Schotten vergleichend, gelangte die Königin zu der Überzeugung, daß Queensbury die Gefahren wo nicht erdichtet, doch wenigstens übertrieben habe, um sich das Verdienst ihrer Abwendung beizulegen; daß zu S. Germain keinerlei Ränke gegen sie geschmiedet würden, daß man höchstens daselbst wünsche, ihr zu seiner Zeit den eigenen Bruder zum Nachfolger zu geben, und einer gewissen Nachsicht für eine derartige Verschwörung konnte Anna sich niemals erwehren. Hingegen tadelten die Whigs, welche im Oberhause vorherrschend waren, die Königin und ihren Minister Nottingham wegen einer verderblichen Nachsicht in der Bestrafung der Unruhstifter, und sie brachten das Haus zu dem Entschlusse, in seinem Schooße eine Commission für die Beleuchtung des geheimnißvollen Treibens der Jacobiten niederzusetzen. Hierin erblickte die Königin einen Eingriff in ihre Prärogative, und sie suchte demselben durch eine Botschaft an das Oberhaus und durch eine Rede, in der Versammlung beider Häuser gehalten, zu wehren. Ohne Rücksicht für diesen Einspruch bestellten die Peers in geheim Scrutinium das Comité, welches die Untersuchung vornehmen hatte. Die Gemeinen fanden dies Verfahren constitutionswidrig, beleidigend für die Regierung und die Königin selbst. In steigender Erbitterung spann die Zänkerei sich fort. Das Oberhaus beschuldigte den Grafen von Nottingham einer Nachsicht für die Verschwörer, die beinahe als ein Einverständniß anzusehen war; das Unterhaus erklärte, der Graf habe durch seine ausgezeichnete Gewandtheit, durch unerschütterliche Treue sich über alle Maßen des Vertrauens Sr. Majestät würdig gezeigt, und verordnete, daß diese Erklärung durch den Sprecher der Königin überreicht werde. Bald darauf fanden die Gemeinen noch ferner Gelegenheit, ihre Unzufriedenheit mit dem Oberhause auszudrücken. Ein Proceß über eine bestrittene Wahl war durch Appellation von dem Assisenhofe vor das Oberhaus gebracht worden, und das Unterhaus erkannte, einzig die Gemeinen von England, wie sie im Parlament vereinigt, seien befugt, in allen den Fällen, wo es sich um das Recht, ihre Mitglieder zu erwählen, handelt, die Entscheidung zu geben; damit Niemand Unwissenheit vorschützen könne, wurden auf des Hauses Befehl solche Beschlüsse den Thüren des Sitzungssaales angeheftet. Während diese Keime ernstlicherer Zerrüttungen sich offenbarten, war Fraser, durch dessen Hand sie gepflegt, auf Ludwig's XIV. Befehl nach der Bastille gebracht worden, um unter Schloß und Riegel einige Jahre hindurch die Folgen seiner Niederträchtigkeit zu bedenken, bis Ludwig's XIV. andächtige Richtungen ihn das Mittel, der Haft sich zu entziehen, finden ließen. Er äußerte die Absicht, in dem geistlichen Stande seine Verirrungen zu büßen, und er wurde in Freiheit gesetzt, empfing die Priesterweihe, oder wenigstens die Tonsur, und nahm in dem Collegium von S. Omer das Kleid des heiligen Ignatius, trug dasselbe auch bis zu Ludwig's XIV. Ableben, den 1. Sept. 1715. In dem Vertrauen auf dessen Beistand hatte sich unter des Grafen von Mar Leitung (vergl. den Art. Erskine) ein großer Theil von Schottland empört; der Herzog von Orleans, dieser der Minderjährigkeit des funfzehnten Ludwig's aufgedrungene Regent, betrachtete jedoch aus Grundsätzen, die er als ein Erbe seiner Familie hinterlassen sollte, das Cabinet von St. James als seine festeste Stütze; sich demselben zu empfehlen, ohne die den Stuarten zugewendeten Sympathien des französischen Volks zu verletzen, nahm er seine Zuflucht zu den kleinlichen Ränken, mittels deren sein Urenkel 18 Jahre lang die Franzosen zu bethören gewußt hatte. Namentlich wurde Simon Fraser aus S. Omer entlassen und der Heimath zugeschickt. Der Clan der Fraser hatte nämlich, in Abwesenheit des gesetzlichen Häuptlings, sich bewegen lassen, einen Fremdling als sein Oberhaupt anzuerkennen, jenen Mackenzie von Fraserdale, dem es gelungen, sich des zehnten Lords Lovat Erbtochter zu freien, und dieser Mackenzie war mit 500 Frasers zu dem Heere des Grafen von Mar gestoßen, im absoluten Widerspruche zu der in diesem Clan hergebrachten und von dem Verfasser der Journey through Scotland (Lond. 1723.) gar wohl erkannten Politik [1]). Die-

1) „There is one Clan in this Shire of Ross, call'd the Frasers, that never joins with the rest, and are mostly compos'd of Gentlemen on horseback. Sir James Dalrymple gives a good reason for their not joining with the other Highlan-

sen Clan wenigstens den Insurgenten abwendig zu machen, war Simon's Aufgabe. Sein Auftreten in Schottland wird verglichen „einem jener scheußlichen Seeungeheuer, deren Auftauchen einen furchtbaren Sturm verkündet." Zuerst sah man ihn zu Dumfries, wo er den Bürgern seine Dienste anbot; man hatte sich dort bewaffnet, um der Lords Kenmure und Nithsdale Angriffe zurückzuschlagen. Diese Bürger trauten ihm jedoch nicht, wollten ihn vielmehr als verdächtig festhalten, und ließen ihn einzig auf des Marquis von Annandale Versicherung, daß seine Anwesenheit in den insurgirten Bezirken den Interessen des Hauses Hanover förderlich sein würde, seine Reise gegen Norden fortsetzen. Er hatte nicht sobald der Fraser Land erreicht, als er in genaue Beziehung zu dem berühmten Duncan Forbes trat. Zu jeder andern Zeit würde der gerechte, gottesfürchtige Duncan den Antrag, mit einem Ächter, auf dem die Anklage von Raub, Mord, doppeltem Verrath lastete, sich zu verbünden, mit Abscheu zurückgewiesen haben; allein man befand sich in den Wirren einer Revolution, inter arma silent leges, und Simon Fraser fand durch seines neuen Freundes Vermittelung Verzeihung und Gunst, sodaß er ohne weiteres Hinderniß die Anziehkraft, welche in dem patriarchalischen Systeme begründet war, zu üben vermochte. Wie ungünstig ihm auch, nach seiner ganzen bisherigen Wirksamkeit, die öffentliche Stimmung sein mußte, so wurzelte doch in der beiweitem überwiegenden Anzahl der Clansmänner die Überzeugung, daß von Rechtswegen der männliche Erbe, nicht aber der Ehemann der Erbin, ihr Oberhaupt sei. Stark durch diese Überzeugung, erließ Simon, der bereits den Titel eines Lord Lovat angenommen hatte, Avocatorien an die im Felde stehenden Frasers, und diese Befehle wurden augenblicklich, als von dem wahren Häuptling ausgehend, anerkannt und befolgt. Zu Perth vernahm die Schar den Willen, den sie als Gesetz ehrte, ob sie gleich ihrer persönlichen Meinung nach der Sache K. Jacob's III. zugethan war, obgleich der Abfall dieses starken und kriegerischen Clans der Insurrection tödtlich zu werden drohte. An demselben Morgen, wo der Graf von Mar den Marsch nach Dumblane antrat, am 12. Nov. 1715, zogen die Fraser rückwärts, um sich unter den Befehl ihres Oberhauptes zu stellen und nach kurzer Frist als des entthronten Königs entschiedene Gegner aufzutreten. Johann Mackenzie von Coul war mit 400 Männern seines Clans von dem Grafen von Seaforth in Inverneß, zu jener Zeit die Hauptstadt der nördlichen Hochlande, zurückgelassen worden. Ihn von dort zu vertreiben, verabredete Lovat mit seinem Freunde Duncan Forbes, und der vereinigten Macht der Fraser, Monroe, Roß und Grant, hielt sich Johann Mackenzie nicht gewachsen. Er verließ ohne sonderlichen Widerstand Inverneß, und die Sieger, deren Operationen der Graf von Sutherland unterstützte, stellten sich nicht nur als eine bedeutende Streitmacht im Rücken der Insurrectionsarmee auf, sondern bedrohten zugleich die Besitzungen von Seaforth und Huntley, beides Barone von unbegrenztem Einflusse bei den Jacobiten, die aber, hierdurch in ihrem Eigenthume gefährdet, keinen Anstand nahmen, sich von ihren Waffenbrüdern zu trennen. Durch diese abermalige Desertion wurde der schmähliche Ausgang der Revolution eine Nothwendigkeit. In Anerkenntniß des wichtigen, durch Simon Fraser geleisteten, Dienstes wurde er von K. Georg I. mit Huld überschüttet; in der Eigenschaft eines Lord Lovat, eines Clanhauptes der Fraser, bestätigt, wurde ihm eine independente Compagnie Hochländer, sammt dem Gouvernement von Inverneß, mit 400 Pf. St. Besoldung verliehen, und sogar in ihre Intimität den übelberüchtigten Mann aufzunehmen, hat die hannoversche Gravität sich nicht gescheut. Witwer von seiner ersten Frau, die ihm ziemlich schnell den eigenthümlichen Modus seiner Freiwerberei verziehen hatte, ging Lovat 1717 mit der Tochter des Laird von Grant eine zweite Ehe ein, und aus derselben kamen zwei Söhne und zwei Töchter. Endlich nahm er auch die dritte Frau, eine Campbell, nahe verwandt dem Herzoge von Argyle, mit welcher er sich die Freundschaft eines der größten Häuser im Königreiche zu erwerben glaubte. Daß diese Erwartung unerfüllt blieb, hatte die arme Frau zu büßen; sie wurde in einen der Schloßthürme eingesperrt, durfte Besuche weder geben, noch empfangen, und mußte sogar des standesmäßigen Unterhalts in Speise, Trank und Kleidung entbehren. Dunkle Sagen über des Lords Verfahren gegen eine Frau, die in unerklärbarer Weise aus aller menschlichen Gesellschaft verschwunden war, kamen in Umlauf. Eine Freundin war ihr geblieben, die in der Theilnahme für der Unglücklichen Schicksal jede Besorgniß persönlicher Gefahr überwindend, nach Schloß Downie kam, um sich durch eigene Anschauung über die Lage und den Zustand der Lady Lovat Belehrung zu verschaffen. So unerwartet traf sie ein, daß dem Burgherrn jede Ausflucht, um ohne Verletzung des Anstandes ihren Besuch abweisen zu können, benommen wurde. Er entschloß sich kurz, ging in die Stube, die seiner Frau Gefängniß war, und kündigte ihr den Besuch der Freundin an. „Indem es mein Wille ist, Mylady," sprach er, „daß Sie jenen Besuch in der Haltung einer zufriedenen, geliebten Gattin empfangen, werden Sie sich geziemend zu kleiden haben" — damit entfaltete er einen geschmackvollen Anzug — „und jene ungezwungene, fröhliche Miene annehmen, die das Kennzeichen einer in der Zuneigung, in dem unbegrenzten Vertrauen ihres Herrn glücklichen Hausfrau ist. Vor Allem vermeiden Sie auch die leiseste Andeutung, welche die zwischen uns bestehende Misstimmung errathen lassen könnte, denn es werden Argusaugen Sie bewachen; Sie kennen wol auch zur Genüge die gewichtigen Gründe, welche Ihnen jedes Auflehnen gegen meine Befehle untersagen." Die beklagenswerthe Frau erschien demnach mit gefesselter Zunge auf der Stelle, wo es gegolten hätte zu reden, wo sie wol um jeden Preis hätte reden mögen; sie wurde auch so scharf und anhaltend von Lovat be-

ders; for the Clan Ronald cut off once the whole Clan: So that if eighty Gentlemen of them had not left their Wives with Child, who all brought fort Sons, the Clan had been exstinguished." Namentlich erscheinen die Frasers, im Gegensatze zu der Mehrzahl der Hochländer, als des großen Montrose beharrliche Gegner.

wacht, daß sie kein Sterbenswörtchen über ihre Lage der Freundin zuflüstern durfte. Doch hatte diese genug gesehen, um die Überzeugung, daß hier ein trauriges Geheimniß walten müsse, mitzunehmen, und verließ Downie mit dem festen Vorsatze, der unglücklichen Frau zum Schutze die Campbell anzurufen. Sie thaten ihre Schuldigkeit, und Lady Lovat wurde endlich von ihrem Tyrannen, den sie eine lange Zeit überleben sollte, durch richterlichen Ausspruch geschieden. In andern häuslichen Beziehungen ist des Lords Streben, die Rolle eines Stammoberhauptes zu übertreiben, damit er die durch das Herkommen ihm verliehene Macht zu egoistischen Zwecken misbrauchen könne, nicht minder auffallend. Seine überschwengliche Gastfreiheit nöthigte ihn, seine im Flachlande von Invernessshire belegenen Güter über alle Gebühr anzustrengen; aber inmitten des tollen Aufwandes konnte er eine widerwärtige Knauserei nicht ablegen. Ganze Scharen von Frasers, sammt und sonders von ihm Vettern genannt, waren regelmäßig seine Tischgenossen; allein es waltete bei ihrer Bewirthung jene Rücksicht für Stand und Rang, die unsere Sitten bei aller Bewunderung für des griechischen und römischen Amphitryonen Verschwendung so widerwärtig berührt. Die Vertheilung der Speisen richtete sich genau nach der eigentlichen Bedeutenheit der Vettern, keineswegs nach der Nähe der Verwandtschaft. In der Vertheilung der Getränke ergab sich dieselbe verletzende Rangordnung. Von einem ziemlich mittelmäßigen rothen Wein, welcher des Häuptlings gewöhnlicher Tischtrank war, wurde nur der Elite der Gesellschaft, seinen nächsten Nachbarn, credenzt, die entferntern Gäste wurden mit einer geringern Weinsorte, oder in stufenweiser Abdachung mit Bier abgefunden, indessen die Clansmänner an dem äußersten Rande der Tafel mit schlechtem Dünnbier vorlieb nahmen. Mit allem dem hatten sie doch an der Tafel des Oberhauptes gegessen und getrunken, nach ihren Begriffen also der Ehre genug empfangen. Das wußte Lovat sehr wohl, wie er denn überhaupt, als der gründlichste Kenner des hochländischen Charakters, dessen Eigenthümlichkeiten zu benutzen meisterhaft verstand. Genau hatte er ermittelt, wo zu schmeicheln ihm vortheilhaft sein konnte, genau den Vater eines jeden Individuums, das zu berücken er vorhatte, gekannt; dieses Vaters Kriegsthaten wußte er aufzuzählen, überhaupt allerwärts, wo es ihm vonnöthen schien, in Lobeserhebungen und Freundschaftsversicherungen unerschöpflich zu sein. Niemals ist aber auch ein Häuptling bedient worden, wie Lovat von seinem Stamme; die Wunder des Alten vom Berge schienen im Kleinen sich um ihn zu erneuern. Wurde er durch einen Mann von Bedeutung beleidigt, oder durch eine Foderung beunruhigt, vorausgesetzt, daß der Wille und die Mittel, dergleichen Foderung geltend zu machen, der Verwegenheit eines solchen Beginnens angemessen war, dann gewann es das Ansehen, als würden alle Plagen Ägyptenlandes gegen eine solche persona ingrata losgelassen. Ihr Haus brannte ihr über dem Kopfe nieder, ihre Heerden wurden entführt, ihre Rosse gelähmt, und in den seltenen Fällen, daß die Diener solcher Bosheit zu ergreifen, wurde das Gefängniß zu Inverneß nimmer fest genug befunden, um sie bis zum Moment ihrer Bestrafung in Gewahrsam zu halten. Jedes Mal gelang es ihnen, durchzubrechen. Mit Leuten geringern Standes wurden nun gar keine Umstände gemacht, sowie auch Lovat stets eine Bande von Zeugen in Bereitschaft hielt, um mittels ihres Zeugnisses jeden, der das Unglück gehabt, ihm zu misfallen, in die Verbannung zu schicken. Indessen blieb seine Thätigkeit nicht ausschließlich dergleichen Nichtswürdigkeiten zugewendet. Die Hochländercompagnie, die eine Belohnung seiner in der Insurrection von 1715 geleisteten Dienste war, gab ihm Gelegenheit, alle seine Clansmänner in der Handhabung der Waffen zu unterweisen; denn wiewol er nur eine bestimmte Anzahl von Bewaffneten um sich haben durfte, war ihm keineswegs untersagt, von Zeit zu Zeit die Individuen zu wechseln, und dieser durch das Gesetz bewilligten Nachsicht bediente er sich, um die sämmtliche junge Mannschaft der Reihe nach einzufodern und wenigstens etliche Monate bei der Compagnie und in Übung zu erhalten. In einer verwandten Absicht behelligte er die Regierung unermüdlich mit Klagen über die Räubereien bewaffneter Banden; denen zu widerstehen das entwaffnete Land aller Mittel beraubt sei; man wollte aber, Seitens des Ministeriums, in diesen Klagen, wie gegründet sie an sich waren, vielmehr die geheime Absicht, für sich und die andern Barone gleicher Gesinnung Waffen zu erhalten, entdeckt haben. Später gerieth Lovat noch tiefer in Verdacht wegen einiger Ankäufe von Waffen und anderweitigem Kriegsbedarf, die für seine Rechnung im Auslande stattgefunden hatten. Mehr und mehr beunruhigt durch diese Erscheinungen nahm die Regierung dem Verdächtigen seine independente Compagnie, 1737. Er sah darin eine schwere Beleidigung, und es wurde ihm solche eine wesentliche Veranlassung zu dem Bündnisse, worin er mit sechs andern entschiedenen Jacobiten, darunter die Grafen von Perth und Traquair, Cameron von Lochiel u. s. w., sich einigte, Leben und Habe für eine Restauration der Stuarte aufs Spiel zu setzen, sobald Frankreich ihnen eine bedeutende Hilfsmacht zusenden werde (1740). Lovat trat auch in Correspondenz mit K. Jacob III., der damals in Rom residirte, und verhieß ihm für die Zukunft unverbrüchliche Treue, bedingte sich aber zugleich die vollständigste Unabhängigkeit für seine Schritte, wie für die Wahl der Mittel, von denen er sich den Sieg der einmal ergriffenen Partei versprechen möchte. In geziemender Entgegnung solcher Anträge empfing er von Jacob III. 1743 eine Versicherung, daß er zum Generallieutenant, zum obersten Feldhauptmann für alle hochländische Clans und zum Herzoge ernannt werden solle. Die Urkunde über diese Verheißungen hat er, so wird versichert, unter allen seinen Verbündeten einzig den Grafen von Cromarty und Kilmarnock vorgezeigt, andern gleich vertrauten Freunden, wie dem Herzoge von Perth, den Lords Balmerino und Ogilvy, wurde sie sorgfältig verheimlicht. Die fünf ebengenannten Barone bildeten, was man nach dem Sprachgebrauche unserer Zeit das Comité-directeur für die Revolutionirung von Schottland nennen würde, in den seltenen Fällen, daß Lovat dieser Versammlung präsidirte.

Wurden noch andere Theilnehmer der Verbindung, die Viscounts Strathallan und Dundee, Lord Elcho, Forbes u. ſ. w. introducirt, dann blieb Lovat unſichtbar, ohne daß er darum aufgehört hätte, das leitende Princip der Berathungen zu ſein. Von ihm empfingen die verſchiedenen Clans ihre Richtung, durch ihn wurden die Bewegungen vorbereitet. Dagegen wußte er in dem eigenen Stamme das Anſehen der vollkommenſten Gleichgültigkeit für das unruhige Treiben der Außenwelt zu bewahren, zu welchem Beſtreben ſein vorgerücktes Alter und ſeine Gebrechlichkeit ihm gar erwünſcht waren. Einzig ſeinem älteren Sohne, dem eine thätige Rolle in dem ſich vorbereitenden Drama zugedacht war, hatte er ſein Geheimniß offenbart. Am 27. Juli 1745 betrat der Prinz Karl Eduard, oder der Chevalier, die ſchottiſche Erde, und es ſtrömten ihm Hochländer in bedeutender Anzahl zu. Waffen und Munition hatte Lovat in Zeiten für ſie angeſchafft; ſie wurden damit ausgerüſtet, ohne zu wiſſen, wem die willkommene Gabe zu verdanken ſei. Die gleiche Zurückhaltung beobachtete der liſtige Alte in ſeinen Beziehungen zu dem Prinzen. Weit entfernt, an perſönliches Aufwarten zu denken, beſchränkte er ſich auf ſchriftlichen Verkehr, der ſofort eine große Lebhaftigkeit annahm, wie wenig auch des Chevalier Umgebung geneigt ſein mochte, den Verſicherungen und Anerbietungen des Häuptlings Zutrauen zu ſchenken. Allen war er bekannt als eine höchſt zweideutige Perſönlichkeit, die weder dem König, noch irgend einer andern Partei, ſondern lediglich ihren eigenen Intereſſen ergeben war, und da der Chevalier weder Waffen, noch Geld mitgebracht hatte, wie doch in dem Bundesvertrage von 1740, als der Erhebung Bedingung, gefodert, konnten diejenigen, welche nicht in die Tiefen des Geheimniſſes eingeweiht waren, unmöglich Anderes erwarten, als daß der aus ſo vielen Gründen ihnen Verdächtige anſtatt dem Chevalier Beiſtand angedeihen zu laſſen, vielmehr ihm entgegen ſein würde. Aber der Herzogstitel und die übrigen Verheißungen vermochten mehr auf den ehrgeizigen Mann, als die Betrachtung, daß er, um dieſe eingebildeten Güter zu erlangen, ſich der factiſchen Regierung gegenüber würde compromittiren müſſen. Dieſes aber auf das Unvermeidliche zu beſchränken, wollte er vor der Hand nichts Schriftliches mehr von ſich geben, hingegen mußte ſein Vertrauter, Fraſer von Gortulegg, dem Prinzen zu Invergarry aufwarten, in des Stammoberhauptes Namen um das von K. Jacob III. verheißene Patent in Betreff des Herzogtitels, des Amtes eines Lord-Lieutenant von Inverneßſhire u. ſ. w. bitten, und ſeines Mandanten unbedingte Hingebung für das angeſtammte Königshaus, ingleichen deſſen Kummer, durch Alter, Schwachheit und andere Hinderniſſe von thätiger Theilnahme an dem bevorſtehenden Kampfe ſich ausgeſchloſſen zu ſehen, bezeugen. In ſolcher Botſchaft ließ, ohne ſonderliche Divinationsgabe, ſich das Verlangen, den Köder anzubeißen, ohne die Angelhaken zu verſchlucken, erkennen. Aber Lovat war unter den waltenden Umſtänden ein Potentat von der höchſten Bedeutſamkeit. Außer dem eigenen ſtreitbaren und wohlgeübten Clan hatte er namhaften Einfluß auf ſeinen Eidam, den Laird von Cluny, welchem die Macpherſon unterthänig waren, gewonnen, nicht minder auf die Mackintoſh, Farquharſon und andere, in der Nachbarſchaft von Inverneß hauſende, Clans, die aller Wahrſcheinlichkeit nach, mochte er ſich erheben, oder ruhig bleiben, ſeinem Beiſpiele folgen würden. Nicht minder hatten Alexander Macdonald von Sleat und das Oberhaupt der Macleod ſich gewöhnt, ſeinen Rath anzunehmen und ſein Beiſpiel zu befolgen, daß es daher reine Thorheit geweſen ſein würde, einen gleich mächtigen und einflußreichen Baron verletzen zu wollen. Die Documente über die verlangten Gnaden durften nicht länger zurückgehalten werden; weil aber die von Jacob III. unterzeichneten Ausfertigungen mit der läſtigen Bagage auf dem Continent zurückgeblieben waren, ließ der Prinz ſie in zweiter Expedition ausfertigen und an Gortulegg abgeben. Der Abgeſandte hatte aber noch eine zweite Bitte vorzutragen. Dem äußern Scheine nach beſtand noch immer ſeines Häuptlings genaues Einverſtändniß mit Duncan Forbes, dem (ſeit 1742) erſten Präſidenten der Seſſion. Es hatte dieſer jedoch ſeines Freundes ſteigende Abneigung gegen die Regierung errathen, und ſeit lange dahin gewirkt, des Malcontenten Abſichten zu vereiteln. Obgleich in ihrem Briefwechſel nach wie vor Lovat ſich in Ausdrücken des Dankes und der Ergebenheit ergoß, ſo war doch allmälig eine Verſtimmung eingetreten, die bald in den Ton gegenſeitigen Argwohns überging und zuletzt, von Seiten des Häuptlings, zu herzlichem Überdruß für die häufigen und dringenden Vorſtellungen des Präſidenten ausſchlug. Seinen Gebieter dieſes unangenehmen Gefühls zu entheben, ſtellte Gortulegg dem Prinzen vor, wie hinderlich ſeinen Zwecken die große, in die Hände des Präſidenten gegebene, Macht werden könne, und wie das einzige Mittel, dem abzuhelfen, darin zu ſuchen wäre, daß Lovat Vollmacht erhalte, ſeinen Freund, den Präſidenten, todt oder lebendig zu ergreifen. Dagegen ſträubte ſich jedoch Karl Eduard's beſſeres Gefühl; mühſam wurde er dahin gebracht, die Vollmacht, daß man ſich der Perſon des Präſidenten bemächtige und in genauer Haft ihn halte, zu unterzeichnen. Mit dieſen verſchiedenen Documenten ausgerüſtet, trat Gortulegg die Rückreiſe an, ohne doch in den Ergebniſſen ſeiner Sendung einen weſentlichen Einfluß auf des Häuptlings ſchwankendes Syſtem gewinnen zu können. Vernehmend, daß Alexander Macdonald und Macleod dem Prinzen ihren Zuzug verweigerten, drückte Simon den Entſchluß aus, der beſtehenden Regierung unverbrüchlich anzuhangen; zugleich aber hörte er nicht auf, die Bemühungen des Präſidenten, um die der Regierung zugethanen Clans in Bewegung zu ſetzen, durch alle ihm zu Gebote ſtehende Mittel zu hintertreiben. Sicherlich war es ſein Beſtreben, wo nicht die Wagſchale zum Vortheil des Chevalier zu beſchweren, doch mindeſtens die Parteien im Gleichgewichte zu erhalten, auf daß es in ſeiner Gewalt bleibe, nach Gefallen die Wage zu handhaben, ſobald er ermittelt haben würde, von welcher Seite der meiſte Gewinn zu hoffen wäre. Aber einer gewiſſen Scheu vor der Schlauheit und der unerſchütterlichen Treue des Präſidenten wußte er niemals ſich vollſtändig zu bemeiſtern, und ſtets betrachtete er dieſe drohende Geſtalt in einer

seltsamen Mischung von Furcht und verbissenem Haß, von äußerlicher Hochachtung und Rücksicht. Sein Brief an Cameron von Lochiel, September 1745, spricht diese verschiedenen Gefühle in einer Weise aus, die für des Mannes Charakteristik zu bedeutend ist, als daß solcher Brief übergangen werden dürfte [2]). Lovat's Schwiegersohn, Cluny, „dem allein es Ernst ist mit der Sache," wurde, nachdem er Tags zuvor von General Cope den Befehl empfangen, seinen Clan ins Feld zu führen, in seinem Hause am 28. Aug. von den Insurgenten aufgegriffen und in des Prinzen Lager abgeführt, bald aber wieder entlassen, worauf er seinen Stamm aufbot und mit 300 Mann bei dem Heere der Insurgenten eintraf, der Schwiegervater hingegen war noch immer bemüht, den Schein der Treue für K. Georg II. beizubehalten, und wenn er auch unter der Hand dem Chevalier allen erdenklichen Vorschub leistete, doch in solcher Vorsicht seine Schritte abzumessen, daß er niemals der Theilnahme an der Rebellion beschuldigt werden könne. Während er unermüdlich, dem Präsidenten gegenüber, die leere Versicherung von Anhänglichkeit und Treue erneuerte, hatte er die Correspondenz mit dem Prinzen durch Vermittelung von dessen Schreiber, Hugo Fraser, wieder angeknüpft, um auch in dieser Richtung in den wiederholten Bezeugungen einer unwirksamen Ergebenheit sich zu ergießen. Dieses Schwanken, diese Doppelzüngigkeit ergaben sich um so nachtheiliger für die Sache, welcher beizutreten Lovat am Ende nicht umhin konnte, als durch seine verspätete Entscheidung der ganze Einfluß neutralisirt, welchen ein entschiedener Schritt auf diejenigen, die gewohnt waren, in ihm das Urbild der Vorsicht und Klugheit zu verehren, geübt haben würde. Bis auf diesen Tag gilt es in dem Hochlande als ausgemachte Sache, daß Lovat, sofort für den Prinzen sich erklärend, auch die beiden andern großen Häuptlinge, den Alexander Macdonald und den Macleod, hingerissen haben würde. Der drei Oberhäupter Streitmacht würde das Heer des Chevalier beinahe verdoppelt und ein mit dergleichen Mitteln unmittelbar nach der Schlacht von Preston versuchter Einbruch in England nothwendig ganz andere Resultate hervorgerufen haben, als der abenteuerliche Zug im späten Herbst; allein dergleichen einfache Handelsweise paßte nicht zu der Superklugheit, in welcher Lovat sich gefiel; ein anderes Vorhaben beschäftigte ihn für jetzt. Er hatte sich vorgesetzt, Macdonald's und Macleod's Volk von der Insel Skye und von andern Orten heranzuziehen, damit die Macpherson, Mackintosh, Farquharson und andere Zweige des Clans Chattan zu vereinigen, und auf diese Weise bei dem Passe von Corryarrack eine Nordarmee aufzustellen, welche, 5—6000 Streiter zählend, stark genug sein würde, um entweder die Restauration der Stuart, oder die Dämpfung der Rebellion zu bewirken, je nachdem das Eine oder das Andere den Interessen des Ränkeschmieds am zuträglichsten sein dürfte. Diese seine eigentliche Absicht trat indessen zu deutlich hervor, als daß Macdonald und Macleod ihr hätten dienen mögen, im Gegentheil nahmen sie aus des Präsidenten Händen Patente für die Errichtung independenter Compagnien, wie auch Seitens mehrer ihrer Nachbarn geschah, sodaß anstatt der von Lovat geträumten hochländischen Nordarmee gegen Ausgang Octobers ein bedeutendes Corps Loyalisten den Insurgenten im Rücken sich versammelte und die von dem Chevalier projectirte Invasion Englands wesentlich erschweren konnte. Auf diese Weise, trotz allen seinen Künsten, der Entwickelung gewaltsam zugestoßen, wendete Lovat sich, als einem letzten Ausweg, der hergebrachten Politik schottischer Großen zu. Sein älterer Sohn, der Erbe von Lovat, sollte mit 7—800 streitbaren und trefflich bewaffneten Clansmännern dem Chevalier zuziehen, und hiermit alle Schuld der Rebellion auf sich nehmen, während der Vater daheimbleiben und in einer vorsichtigen Neutralität gegen alle Theilnahme bei der Insurrection protestiren würde. Daneben aber vertiefte er sich, dem Erben von Lovat seine letzten Instructionen mittheilend, in so viele Bedenklichkeiten, Zweifel und Einwürfe, daß der ritterliche junge Mann Thränen der Wuth und Beschämung weinte über die düstern und verrätherischen Umtriebe, in welche er sich verstrickt sah, auch die weiße Cocarde, die anzulegen der Vater ihm befohlen, dann aber untersagt hatte, daß er sie im Felde blicken lasse, ins Feuer schleuderte. Als Lovat endlich nach dem unsäglichen Zaudern und Schwanken den Sohn ziehen ließ, trug er zugleich Sorge, eine Erfindung, wodurch er die öffentliche Meinung über den Zweck dieses Marsches zu bethören hoffte, möglichst zu verbreiten. Es wurde erzählt, einige der insurgirten Clans hätten zahlreiche Viehheerden aus Lovat's Gebiet entführt, und um den Diebstahl zu rächen, das gestohlene Gut zurückzufodern, ziehe der Sohn aus; sollte er vielleicht im Laufe dieser Sendung in allzu unmittelbare Berührung mit der Armee der Insurgenten gerathen, so würde er sich ihr nur zum Scheine, und wenn ihm Gewalt angethan worden, anschließen. Als unmittelbare Folge von dem Allen ergab sich, daß der Prinz für den Zug nach England des Beistandes der Fraser entbehren mußte, indem er, als das Hilfscorps ausrückte, bereits auf dem Marsche sich befand, daß auch der Erbe von Lovat sich gezwungen fand, in Perth Halt zu machen.

2) „Ich fürchte, Ihr seid zu rasch gewesen, seid eher ausgerückt, als unsere Angelegenheiten gereift waren. Ihr befindet Euch in einer gefährlichen Lage. Des Kurfürsten General, Cope, steht Euch im Rücken und drängt Euch mit 3000 Mann, die man wackerer seit der Dundeeschlacht nicht gesehen hat, und eine Streitkraft, die wir ihm entgegenstellen könnten, ist nirgends vorhanden. Wenn die Macphersons zu Felde ziehen wollten, würde ich meine Bursche ebenfalls ausrücken und Hand anlegen lassen, sodaß wir des Cope Scharen in die Mitte nähmen; allein dem Cluny allein ist es Ernst mit der Sache, und Mylord Advocat spielt mit mir Katz und Maus; doch die Zeiten können sich ändern, und es wird mir vielleicht gerathen, ihn an das Halseisen zu bringen. Einstweilen seht Euch vor, denn Ihr dürftet im Süden manch saurer Miene und mancher scharfen Waffe begegnen. Ich will Euch helfen, wo ich kann, wiewol für jetzt mein Gebet das Einzige ist, was ich darzubringen vermag. Meine Empfehlungen an den Prinzen; ich möchte aber nicht mit leerer Hand vor ihn treten, für den Fall zumal, daß es weiter in die Hochlande gehen sollte. Den Überbringer dieses, Ewan Fraser, habe ich beauftragt, an Euch unmittelbar abzugeben; denn wenn Duncan dieses mein Schreiben erblickte, wäre mein Kopf um eine Zwiebel feil."

Während dieses Stillstandes spielte der Alte seine Komödie fort; in scheinbarer Verzweiflung beklagte er, daß ein unnatürlicher Sohn seine letzten Tage vergifte und ihm den Ruf eines Biedermanns, eines getreuen, für empfangene Wohlthaten seiner Regierung dankbaren Vasallen raube, während der Sohn die Grenzen, die das eigene Gewissen der Ehrfurcht für die väterliche Gewalt stecke, geltend machte und auseinandersetzte, daß ihm und der Jugend seines Clans nimmermehr zugemuthet werden könne, wegen der Gnaden, die ein verblendeter Vater von einem Usurpator angenommen habe, den Pflichten gegen den rechtmäßigen Herrscher ungetreu zu werden. Spiegelfechtereien der Art konnten jedoch keineswegs den Lordpräsidenten blenden; er richtete an Lovat das merkwürdige Schreiben vom 28. Oct. 1745 [3]), dem dieser eine nicht minder merkwürdige Antwort, worin Lüge und Freimuth, Kühnheit und List abwechselnd hervortraten, entgegensetzte [4]), daß für den Augenblick der Verdacht der Behörde zwar nicht entwaffnet, aber doch in seiner Wirksamkeit gelähmt wurde. Mit Gewißheit durfte sie erwarten, daß Lovat das Versprechen, durch seinen Getreuen den verirrten Sohn zurückzufodern, verwirklichen, der Sohn aber in seinem Ungehorsam verharren würde. Mittlerweile setzte die Nordarmee, wie sie durch des Lord-Präsidenten Bemühungen zusammengebracht, über 2000 Mann, sich in Bewegung, um dem Fort Augustus, welches durch die Insurgenten blokirt wurde, Luft zu machen. Der Graf von Loudon, welcher mit dem Oberbefehle dieser Armee bekleidet war, führte sie auf dem kürzesten Wege durch Lovat's Gebiet, ohne darin irgend einem Widerstand zu begegnen. Er bewerkstelligte den Entsatz und kehrte auf derselben Straße mit seinem Volke in die vorige Stellung zurück; vor Schloß Downie machte er Halt, angeblich um seinen Dank für den von Lovat ihm bewilligten freien Durchmarsch abzustatten, eigentlich aber, um demselben den Zorn der Regierung anzukündigen. Den würde er am sichersten beschwichtigen, fügte der verschmitzte Campbell hinzu, wenn er sich gefallen lasse, ihn, den Grafen,

3) „Nicht länger darf ich, ohne meine Pflichten zu verletzen, ein ruhiger Zuschauer Ihres Betragens und des zwiefachen Spiels, welches Sie in diesem unglücklichen Aufstande treiben, sein ... Diesmal reichen Ihre gewöhnlichen Feinheiten nicht aus; vollends warfen Sie die Larve von sich, indem Sie Ihren Sohn und die Blüthe Ihres Clans dem Prätendenten zuschickten ... Bei dem Allen bleibt Ihnen noch ein Mittel, die Gesetze, welche drohend und in ihrer ganzen Fürchterlichkeit sich gegen Sie erheben, zu entwaffnen. Rufen Sie sofort Ihren Sohn und dessen Scharen zurück ... Erwerben Sie sich wenigstens das Verdienst, die Ausbreitung dieses unseligen Bürgerkriegs gehemmt zu haben ... Sollten Sie aber in der Empörung verharren, sollten Sie Anstand nehmen, Ihr bewaffnetes Volk aufzulösen und in die Heimath zurückzufodern, so werde ich mich genöthigt sehen, Sie verhaften zu lassen, möge auch was immer darauf erfolgen; denn die gänzliche Ausrottung Ihrer Familie und der Familien aller andern rebellischen Oberhäupter wird alsdann unvermeidlich.

4) „Mylord, gestern Abend hatte ich die Ehre, Ihr von dem Morgen desselben Tages datirtes Schreiben zu empfangen, ein Schreiben, ich gestehe es, dergleichen mir in meinem ganzen Leben nicht zugekommen war. Tausend Dank für den Freimuth und die Güte, womit Sie mich behandeln. Sie belehren mich, daß meine ganze Familie dem Untergange geweiht ist, daß ich alter Mann von der Hand des Nachrichters zu sterben verdiene, weil ich unglücklich genug bin, eines thörichten Sohnes Vater zu sein, undankbare Vettern zu haben. Dergleichen Handelsweise sollte aber eher, so will es mich bedünken, einer türkischen oder persischen, als einer britischen Regierung zukommen. Bin ich denn der einzige Vater, der jemals einen widerspenstigen, unnatürlichen Sohn gehabt hätte? ... Sie wollen mir aber erlauben, daß ich ebenso frei mich äußere, als Sie gegen mich gethan haben. Ich danke dem Herrn, daß er mich unzugänglich auch der leisesten Furcht inmitten der größten Schwierigkeiten, inmitten der drohendsten Gefahren geschaffen hat .... Mir sind nur Trümmer eines vormaligen Seins geblieben, Schmerzen und Schwachheiten benehmen diesen Trümmern auch den letzten Werth; aber gleichwol bin ich entschlossen, diese Trümmer, wie sie auch immer beschaffen sein mögen, mit Gottes Hilfe so lange als möglich aufrecht zu erhalten; wenn es auch meinem Sohne gefiel, mich im Stiche zu lassen und mir die gesammte Jugend meines Clans zu entführen, so habe ich doch immer noch 600 tapfere Fraser um mich, die, mehr oder weniger meine Altersgenossen, auch den letzten Blutstropfen in der Vertheidigung ihres Oberhauptes vergießen werden, und ich kann Eurer Herrlichkeit die Versicherung ertheilen, daß ich gesonnen bin, so theuer wie möglich mein Leben zu verkaufen. Wahrlich, indem ich so friedlich lebe, wie irgend ein Unterthan im Königreiche, bereitwillig, wie kein Anderer, des Königs Steuern entrichte, und Alles thue, was getreue Unterthanen zu thun schuldig sind, kann ich mir kein Gesetz, keinen Grund denken, vermöge deren meine persönliche Sicherheit gefährdet sein sollte ... Bereits habe ich die stärksten Beweggründe, welche mein schwacher Verstand mir eingeben konnte, geltend gemacht, und ich werde sie noch ferner geltend zu machen suchen. Ich werde meinen Vetter Gortulegg beauftragen, sie meinem Sohne von Angesicht zu Angesicht zu wiederholen; wenn sie ihn aber nicht überzeugen sollten, bin ich strafbar für die Fehler meines Sohnes? Wäre das auch nur mit dem Schatten einer Gerechtigkeit oder Billigkeit vereinbar? ... Sprechen wir noch in einigen Worten von diesem unseligen Bürgerkriege, der meines Mißgeschicks alleinige Veranlassung ist. Ich bin des unmaßgeblichen Dafürhaltens, daß man von beiden Seiten in gleicher Mäßigung zu Werke gehen sollte, angesehen die moralische Unmöglichkeit, des Zwistes Ausgang vorherzusehen ... Angenommen, dieser verwegene Prinz erleide schließlich eine vollständige Niederlage und die Regierung triumphire über alle Insurrectionen, so wird doch kein vernünftiger Mensch denken, daß ein König, auf seinem Throne sicher, so viele gute und alte Familien zu Grunde richten wolle, blos wegen ihrer Anhänglichkeit für eine Sache, der zu dienen sie durch Gewissen und unwandelbare Grundsätze verbunden sind. Vielleicht ist König Wilhelm, soviel die Künste der Regierung und Politik betrifft, der größte Herrscher, der seit Jahrhunderten den Thron von England eingenommen hätte, gewesen. Was that er? Als sein General, einer der gepriesensten Helden der Christenheit, geschlagen, genöthigt worden, sein Leben durch die Flucht zu retten, als seine Armee bei Killiecrankie von einer Hand voll unserer Älpler — es waren ihrer nicht völlig 2000 — aus dem Felde geschlagen worden, fiel es ihm von fern nicht ein, diese 2000 Tapfere vertilgen zu wollen, lieber schickte er den Grafen von Breadalbane, sammt einer Summe von 25,000 Pf. St., an sie ab, und keine andere Demüthigung wurde von ihnen verlangt, sobald sie das Versprechen ablegten, friedlich daheim zu leben. Ich muß schließen. Ich flehe zu Gott, daß er unser Vaterland nicht zu einer Schlächterbahn werden lasse, wo ein Landsmann den andern erwürgt. Für meine Person bin ich entschlossen, nach wie vor in dem Hause, welches ich das meine nennen darf, als friedlicher Unterthan zu leben und in keiner Weise dem Könige oder seiner Regierung zuwider zu handeln. Werde ich aber angegriffen, und geschehe das durch des Königs Garden, geführt von seinem Generalcapitain, so bin ich entschlossen, bis zum letzten Athemzuge mich zu vertheidigen. Werde ich in meinem Hause erschlagen, so ist meine Grabstätte nicht fern, und dann wird, was ich mein Leben lang mir gewünscht habe, der Coronach aller Frauen meines Stammes mich zu Grabe geleiten. Ein solches Geleite war in den glücklichsten Tagen meines Lebens für mich aller Wünsche Ziel."

nach Inverneß zu begleiten, und daſelbſt zu verweilen, bis man die in ihrem Lande zurückgebliebenen Fraſer entwaffnet haben würde; ſo lange das nicht bewerkſtelligt würde, müſſe man ſtets befürchten, daß auch dieſer Reſt des Clans durch die Vorſpiegelungen des Erben von Lovat verführt werden könnte. Der Alte ließ ſich berücken und begab ſich nach Inverneß, oder in ſein Gefängniß, wie er ſchon in den erſten Stunden ſeines Aufenthalts wahrnehmen konnte. Zu dem böſen Spiel gute Miene machend, ertheilte er zum Schein Befehle an ſeine Vaſallen, ſich die Entwaffnung gefallen zu laſſen; es war auch bereits zu dem Ende eine Tagfahrt angeſetzt, die wußte aber der Häuptling hinauszuſchieben, auch unter mancherlei Vorwand ſich immer neue Friſten zu verſchaffen, bis der mehrmals genannte Fraſer von Gortulegg ihn durch Liſt aus dem Gefängniß befreite. Die Entwaffnung unterblieb, der greiſe Häuptling aber, zu Gortulegg im Hochlande geboren, ſetzte ſeinen Briefwechſel mit dem Chevalier fort, indeſſen die zeither in Perth zurückgebliebenen Fraſer, denen andere Inſurgentenhaufen ſich angeſchloſſen, zu Stirling ihre Vereinigung mit der Hauptarmee bewerkſtelligten, weshalb auch der Erbe von Lovat die Adreſſe, wodurch bald nach dem Siege von Falkirk die einflußreichſten Herren bei der Armee den weitern Rückzug gegen Norden anriethen, oder vielmehr erzwangen, unterzeichnet hat. Hingegen nahm er, obgleich ſein Regiment im Mitteltreffen focht, keinen Antheil bei der Schlacht von Culloden, indem er die Armee verlaſſen hatte, um die noch übrige Mannſchaft ſeines Clans aufzubieten. Wol aber befand ſich der Vater immer noch in Gortulegg, und demnach in bedenklicher Nähe zu dem Schlachtfelde, wo die Geſchicke Schottlands ihre Entſcheidung finden ſollten, als der Prinz Karl Eduard, dem Blutbade von Culloden entronnen, in Gortulegg abſtieg, vielleicht in der Hoffnung, von der weltberühmten Schlauheit des Häuptlings Rath zu empfangen, vielleicht auch nur, um mit ihm den Beſtand der Hilfsquellen, die ihm etwa noch übrig ſein möchten, zu prüfen. Lovat warf ſich vor ſeinem unglücklichen Herrn auf die Knie, bedeckte deſſen Hand mit ſeinen Thränen und ſeinen Küſſen, und ſtellte dem erſchöpften Flüchtling ein Abendeſſen vor, in deſſen Laufe ſehr lebhaft die Frage, was ferner zu beginnen ſei, discutirt wurde. Lovat, „abergläubiſch und Enthuſiaſt, erfinderiſch im Rath, verwegen zur That, furchtſam in unerheblichen Angelegenheiten, aber entſchloſſen in den dringendſten Gefahren," Lovat ſprach in begeiſterten Worten die Überzeugung aus, daß die Vorſicht nimmer den jungen Helden, eines uralten Königshauſes letzte Hoffnung, verlaſſen werde, darum dürfe der Prinz keineswegs an ſeiner Sache verzweifeln; vielmehr habe er die Trümmer ſeines Heeres zu ſammeln, friſche Scharen aus dem Hochlande an ſich zu ziehen, die Hilfe aus Frankreich abzuwarten. Unbedingt trat Lord Elcho [5]) dieſer Anſicht bei. „Zu viele wackere Männer haben ſich bereits geopfert," ſagte der Prinz, „wie dürfte ich es noch wagen, Andere in mein Misgeſchick zu verwickeln?" und Sheridan und Sullivan pflichteten ihm bei, mit dem Zuſatze, daß einzig in der ſchleunigſten Rückkehr nach Frankreich ihr Gebieter ſein Heil finden könne. Cameron von Lochiel, der ſchwer verwundet war, enthielt ſich jeden Raths; er begehre einzig, dies war ſeine Äußerung, für ſeinen Herrn zu leben, oder zu ſterben. Die Geſellſchaft trennte ſich, ohne etwas beſchloſſen zu haben, und keinen ſeiner Tiſchgenoſſen ſollte Lovat wiederſehen. Auch ſeines Bleibens war nicht länger zu Gortulegg; er vertiefte ſich in die weſtlichen Hochlande und ſuchte endlich auf den Hebriden Zuflucht. Daſelbſt ihn aufzuſuchen, wurde ein Bombardierſchiff, the Furnau, Capitain Millard, ausgeſendet. Lovat gewann eben noch Zeit, um nach dem feſten Lande, nach der Küſte von Ariſaig, der ſüdweſtlichſten Spitze von Roſshire, zu entwiſchen. Auch dahin verfolgte ihn ein unermüdlicher Feind, und am dritten Tage wurde der alte Herr in ſeinem Verſteck, einem hohlen Baume, ergriffen, vorläufig nach Fort William gebracht und ſtreng daſelbſt beaufſichtigt. Von ſeinem Gefängniß aus ſchrieb er, am 12. Juni 1746, einen ungemein demüthigen Brief [6]) an den Herzog von Cumberland, ſich auf deſſen Jugenderinnerungen, ſowie auf den Königen aus dem Hauſe Hanover geleiſtete Dienſte zu berufen. Der Herzog, ein kläglicher Feldherr, ein unerbittlicher Sieger, wollte ihn jedoch nicht ſehen, ließ ihn vielmehr nach Fort Auguſtus übertragen und da-

5) Nach andern beſſern beglaubigten Berichten war Lord Elcho von dem Schlachtfelde von Culloden fortgeſprengt, mit dem Schwure, nimmer mehr des Prinzen Angeſicht zu ſchauen. Dazu hatte Karl Eduard's Weigerung, an der Spitze der zweiten Linie, die noch keinen Schuß gethan hatte, eine letzte, verzweifelte Anſtrengung zu machen, um im ſchlimmſten Falle als ein Mann, welcher der Krone würdig iſt, zu ſterben, den Lord veranlaßt. Er iſt auch zeitlebens ſeinem Gelübde treu geblieben. Die Details der Zuſammenkunft in Gortulegg werden aber hierdurch ungemein verdächtig.

6) „An Ew. königl. Hoheit richtet in der tiefſten Unterthänigkeit dieſes Schreiben der unglückliche Simon, Lord Fraſer von Lovat. Auch nicht um die leiſeſte Gunſt würde ich Ew. königl. Hoheit anzurufen mir erlauben, wenn es nicht notoriſche Thatſache wäre, daß ich, um den weit verbreiteten Aufruhr von 1715 zu dämpfen, dem königlichen Hauſe mehr und weſentlichere Dienſte geleiſtet habe, als irgend ein Schottländer meines Ranges ... Dafür habe ich von meinem königlichen Gebieter drei verſchiedene Dankſagungsſchreiben erhalten, und er verſprach darin, mir dergleichen Gnaden zuzuwenden, daß ſie der ganzen Provinz eine Aufmunterung zur Treue werden müßten. Es hat auch dieſer gnädige König ſein Wort gehalten; ich wurde ihm durch den verſtorbenen Herzog von Argyle vorgeſtellt und gelangte allmälig bei Hofe zu einer Gunſt, deren inniger keiner meiner Landsleute ſich zu erfreuen hatte. Häufig habe ich in dem Park von Kenſington oder Hamptoncourt Ew. königliche Hoheit auf meinen Armen getragen und Hochdieſelben den Umarmungen Ihres königl. Großvaters dargeboten, denn er liebte ſeinen Enkel zärtlich ... In meiner Lage bleibt mir nur noch übrig, Ew. königl. Hoheit zu bitten, daß Sie in Güte, in großmüthigem Mitleiden die beklagenswerthen Umſtände, zu welchen ich herabgebracht, anſchauen wolle. Sollte mir die Ehre, Ew. königl. Hoheit Hand zu küſſen, beſchieden ſein, ſo würde ich ohne Anſtrengung den Beweis führen, daß ich immer noch beſſer dem König dienen, mehr ſeiner Regierung nützen kann, als wenn ein hundert Leute meiner Art, d. h. alt, gebrechlich, dem 80. Jahre nahe, des Gebrauchs der Hände, Beine und Knie verluſtig, aus der Welt geſchafft würden ... Generalmajor Campbell ſagt mir, er habe die Ehre gehabt, Ew. königl. Hoheit zu melden, daß er mich nach Fort-Auguſtus bringen laſſen werde, und daß er zu dem Ende ſich eine Sänfte erbeten habe, da ich mich weder aufrecht erhalten, noch gehen, noch reiten könne."

selbst die Entschließungen des Hofes abwarten. Am 15. Aug. 1746 berichtete die London-Zeitung, daß so eben der berüchtigte Lord Lovat, unter Bedeckung einer Abtheilung Dragoner von Ligonier, eingetroffen sei, entschlossen, diese Worte werden ihm zugleich in den Mund gelegt, „seu versare dolos, seu certae occumbere morti." Die Acte of attainder, vom 4. Juni 1746, war ihm nicht allerdings anwendbar, da es zur Zeit, um ihn des Hochverraths zu überführen, noch an Beweisen fehlte. Auch in einem Verhöre, welches er am 11. Nov. vor den Staatssecretairen zu bestehen hatte, war ihm Nichts anzuhaben gewesen. Nichtsdestoweniger wurde Lovat am 17. Dec. vor dem Oberhause von den Gemeinen auf Hochverrath angeklagt. Am folgenden Tage ließen die Peers ihn vorführen, auf daß der Anklageact ihm vorgelesen werde. Er antwortete in einer ausführlichen, durchdachten Rede, machte die 1715 dem regierenden Hause geleisteten Dienste geltend, versicherte, in der jüngsten Invasion nicht die mindeste sträfliche Handlung begangen zu haben, beklagte seine Taubheit, durch die er verhindert worden, auch nur ein einziges Wort von dem eben verlesenen Anklageact zu verstehen, erbat sich deshalb eine Abschrift, sowie den Beistand eines Rechtsfreundes, endlich auch die Rückgabe seiner Schatulle, da er im Tower an Allem Mangel leide. Diese verschiedenen Foderungen wurden bewilligt, sieben der berühmtesten Advocaten sollten ihm in seiner Vertheidigung beistehen, der ungestörte Bezug seiner Einkünfte wurde ihm verheißen, dagegen ihm aufgegeben, spätestens bis zum 13. Jan. seine Vertheidigung einzureichen. Beweise lagen noch immer nicht vor, aber des Prinzen Karl Eduard Geheimschreiber, Joh. Mourray von Broughton, hatte sich in der Zwischenzeit schrecken und zugleich gewinnen lassen durch die Zusicherung einer vollkommenen Begnadigung, einer Pension von 200 Pf. und einer Güterverleihung von 4000 Pf. Ertrag aus der Confiscation der Rebellen, und im Vertrauen auf die Geständnisse eines Zeugen von solchem Belang wurde am 9. März 1747 der Anfang mit dem Verhöre des Angeschuldigten gemacht. In dem Laufe von fünf Tagen machte die Procedur nur geringe Fortschritte, am sechsten wurden Murray und Lovat confrontirt. Der Geheimschreiber legte Zeugniß ab über das Herzogs- und das Generalspatent, die beide für Lovat ausgefertigt worden, über dessen vieljährige Correspondenz mit dem Hofe von S. Germain, über die Briefe, die er in den letzten fünf Jahren mit dem Prätendenten gewechselt, und die der niederträchtige Angeber zum Theil in der Urschrift vorlegte. Er sprach auch umständlich von den Nachrichten, die im Laufe der Insurrection der Lord ihren Lenkern, sowie von dem Beistande, den er ihnen hat zukommen lassen. Er producirte insbesondere ein Schreiben, worin Lovat gegen den Prinzen Karl Eduard äußert: „Ich habe für Sr. Majestät (Jacob's III.) Dienst 1500 Mann meines Clans bewaffnet, meinen Sohn ihnen zum Anführer gegeben; mein Alter erlaubt mir nicht, zu Felde zu ziehen. Ew. königl. Hoheit wissen, daß ich von Herzen Ihres Unternehmens Fortgang wünsche." Diesen eigenhändige nBrief konnte Lovat nicht umhin, anzuerkennen. Seine Dienerschaft, ebenfalls aufgefodert, Zeugniß abzulegen, mußte bekennen, daß er zum öftern Waffen und Kriegsbedürfnisse der Armee des Prinzen zugesandt habe, und wie viele Gewandtheit der Angeklagte auch in seiner Vertheidigung entwickelte, wie auffallend seine Kenntniß der Gesetze war, den erdrückenden Beweisen mußte er unterliegen. Aber auch in dieser äußersten Bedrängniß fiel er keinen Augenblick aus seiner Rolle; Angeber und Ankläger mußten manche bittere Ironie von ihm hinnehmen, und in dem Gefühle seiner Überlegenheit, welche zumal der Anblick der glänzenden und stupiden Gesellschaft steigerte, kam er zu Geständnissen, die ihm abzufodern Niemand gedacht hatte. Er erzählte z. B., daß er von seinem 15. Jahre an bei jeder Verschwörung zum Vortheil des entthronten Königshauses sich betheiligt habe. Die Verhandlungen währten bis zum 19. März; vier Tage darauf trat der Sprecher des Unterhauses, angethan mit den Insignien seines Amtes, vor die versammelten Peers, um die Verwunderung der Gemeinen ob dem verzögerten Urtheilsspruche auszudrücken, und in ihrem Namen zu verlangen, daß Lord Lovat wegen Hochverraths verurtheilt werde. Dem zufolge wurde Tagfahrt angesetzt. Befragt, ob er irgend Einwendungen gegen das zu fällende Todesurtheil zu erheben gedenke, antwortete der Greis verneinend. Das Urtheil wurde hierauf verkündigt, in den empörenden Ausdrücken, welche das freie und philosophische England für solche Fälle in Bereitschaft hält und freigebig in Anwendung brachte. Gleichgültig hörte Lovat die Verlesung an, dann wünschte er den Herren ein ewiges Lebewohl, „denn ich weiß gewiß, hier werden wir einander nimmer wiedersehen." Doch unterließ er nicht, für sich und seinen Sohn des Königs Gnade anzurufen; einzig dem Sohne wurde sie zu Theil. Ein Student, Jacobit von Herzen, richtete eine Bittschrift an das Oberhaus, auf daß ihm vergönnt werde, für den alten Herrn zu sterben; sie blieb, wie natürlich, unberücksichtigt. Georg II., seine Minister, sein Volk zürnten noch immer den Verwegenen, die ihre Ruhe gestört, die ihnen bang gemacht hätten, und verlangten noch mehr Blut, darin die Beschämung über den empfundenen Schrecken abzuwaschen. Der 80jährige Mann, für dessen wenige Lebenstage keine Schonung zu hoffen war, bereitete sich zum Tode als ein christlicher Held, nachdem er sich zu einem Beistande den Kaplan der sardinischen Gesandtschaft erbeten hatte; denn daß er aus Überzeugung der reformirten Kirche entsagt hatte, ergab sich zur Genüge in diesen feierlichen Augenblicken, wie er denn auch zu wiederholten Malen betheuerte, daß er als Katholik zu sterben begehre. Als er, seinen letzten Gang zu thun, die Schwelle des Gefängnisses überschritt, geleitete ihn der Kerkermeister mit der obligaten Formel: „Gott segne den König Georg!" — „Gott segne den König Jacob!" rief aus der ganzen Macht seiner Lunge Lovat, zugleich dem Volke sich zuwendend. Zum Richtplatz gelangt, konnte er nur mit Hilfe von zwei Henkersknechten das Blutgerüst ersteigen. Er überschaute die an dessen Fuß sich drängenden Massen: „Gott sei uns gnädig," sprach er lächelnd, welch ein Zusammenlaufen, wenn einem alten Manne, der

unvermögend ist, ohne Beihilfe drei Stufen hinan zu klettern, der Kopf abgeschlagen werden soll." Er untersuchte die Schärfe des Beiles, die Festigkeit des Blockes, überlief die auf sein Verlangen dem Sarge eingegrabene Inschrift — Simon dominus Lovat decollatus 20. aprilis ann. 1747, aetatis suae 80 — entkleidete sich mit einer Fassung, als wolle er zu Bette gehen, und legte, mit dem laut und fest ausgesprochenen Vers: Dulce et decorum pro patria mori, sein Haupt auf den Block. Es fiel mit dem ersten Hieb, den 20. (9.) April 1747. Groß, stark gebaut, hielt Lovat sich noch im höchsten Alter kerzengerade. Eine gewaltige Perücke gab ihm ein finsteres, abstoßendes Ansehen, obgleich seine Miene stets freundlich und lächelnd war, bei dem unverkennbaren Ausdrucke tiefer Verschlagenheit. Der ganzen Gestalt gab die Gewohnheit, sich mit Kleidungsstücken zu überladen, einen höchst grotesken Anstrich. Zuweilen trug der Mann 10 Paar Hosen auf seinem Leibe (Mémoires de la vie du Lord Lovat. [Amsterdam 1747.] p. 360). Lully, in dem sehr verdienstvollen Artikel Lovat der Biographie universelle, die Schlußscenen eines so ungewöhnlichen Lebenslaufes einleitend, erinnert: „Nous arrivons à la partie honorable de cette vie si bizarre: partie incontestablement honorable, et qui nous fait craindre quelquefois d'avoir donné une foi trop explicite aux mémoires du temps, qui généralement imprégnés de la haine des partis, nous ont peint le caractère de Lovat avec des couleurs si odieuses et si dégoûtantes. Ce qui nous rassure, c'est que parmi les historiens qui se sont montrés les plus sévères à son égard, il en est qui se montrent en même temps passionnés pour la cause dont il a été victime, et qui ne parlent qu'avec exaltation de l'héroisme et des vertus du prince Edouard: mais peut-être faut-il se rappeller encore qu'à la cour de ces princes déchus, il y avait plus d'intrigues, plus d'envie, plus de perfidies et de calomnies réciproques, qu'à la cour du roi regnant." Walter Scott, obgleich entschieden in seiner Abneigung für Lovat, findet dessen Gewaltthaten so maßlos, daß er nicht ungeneigt ist, anzunehmen, mit solcher Verderbtheit müsse eine Art von Geisteszerrüttung verbunden gewesen sein. Pennant, der 1769 das durch die siegenden Soldaten zerstörte Schloß Downie und die benachbarten Landstriche besuchte, fand, daß Lovat's Nachbarn ihm ebenso übel nachredeten, wie er es je in den entferntesten Gegenden des Reichs gehört hatte. Des Lords älterer Sohn, Simon Fraser, überlieferte sich, als die Insurrection besiegt war, den königlichen Behörden, wie in der London-Zeitung vom 26. Aug. 1746 zu lesen ist, wurde eine Zeit lang zu Inverneß gefangen gehalten, dann, März 1750, begnadigt; im October 1749 war bereits ihm, oder seinem jüngern Bruder, auf die confiscirten Güter des Vaters eine Pension von 500 Pf. St. bewilligt worden. Im October 1774 wurde Simon, oder, wie er damals hieß, der Oberst Fraser, in das ganze Eigenthum seines Vaters wieder eingesetzt. Es war dasselbe zeither für Rechnung der Krone, oder vielmehr der von ihr bestellten Beamten, verwaltet worden, sodaß die Einkünfte beinahe auf Nichts herabsanken. Der Lord, der mit Leichtigkeit in seinem Clan 1000 Mann aufbringen konnte, hatte jährlich an 6000 Pf. erhoben. Ihm gehörten Downie, oberhalb Inverneß, auf dem linken Ufer der Neß, Lovat, in dessen Nähe der Farray oder Bewley sich in den Firth von Murray ergießt, das ehemalige Kloster Beaulieu, Beauly, auf dem nördlichen Ufer des Farray, sämmtlich in dem Lande Aird, oder dem hohen Lande belegen; auf dem rechten Ufer der Neß besaß er Dachous, westlich von Inverneß, überhaupt ganz Strath-Arkeg und einen großen Theil von Strath-Nairn. Seit 1837 gibt es wiederum in Schottland einen Lord Lovat, des Geschlechts Fraser, der für jetzt einer der 16 schottischen Peers in dem Parlament von Großbritannien ist. Er hat seinen Sitz zu Beauforthouse, Beauly, ist aber, obgleich Katholik, kein Nachkömmling des berühmten Lord Lovat, sondern besitzt einige von dessen Gütern durch Kauf, wogegen die Clanhauptmannschaft, freilich nur mehr ein Titel, an die Fraser von Saltoun sich vererbt hat. Der unmittelbare Ahnherr dieser Linie, Alexander, hatte zum Weibe eine Tochter des ersten Grafen von Errol, die Margaretha Hay. Ein anderer Alexander, auf Philorth, erheirathete mit des siebenten Lord Abernethy von Saltoun Tochter Margaretha Ansprüche, welche sein Sohn Alexander 1669 nach dem Tode des neunten Lord Saltoun realisirte. Besagter Alexander, der zehnte Lord Saltoun, starb 1693, in dem Alter von 90 Jahren. Sein Urenkel, Alexander Fraser, zwölfter Lord Saltoun, gest. den 24. Juli 1748, bauete 1738 den trefflichen Damm, auf welchem des Hafens von Fraserburgh Sicherheit und Bequemlichkeit beruhen; den Marktflecken Fraserburgh hatte einer seiner Vorfahren, Alexander Fraser, im Umfange seiner Herrschaft Philorth angelegt (Mitte des 16. Jahrh.), in der fernern Absicht, daselbst ein Collegium und eine Universität zu begründen. Er hatte sich zu dem Ende von der Krone eine Concession verschafft, 1592, mußte aber gleichwol sein Vorhaben aufgeben. Alexander Georg Fraser, 16. Lord Saltoun, ist einer der schottischen Peers in dem Parlament von Großbritannien. Sein Hauptsitz, Philorthhouse, liegt in Aberdeenshire, drei Miles von Fraserburgh. Die Lords Fraser, ebenfalls in Aberdeenshire gesessen, entstammten von Alexander Fraser auf Muchil, Aberdeenshire, der mit des dritten Lord Drummond Tochter, der Witwe des Patrick Barclay von Towie, verheirathet gewesen. Es ist aber der Mannsstamm dieser Lord Fraser 1700 erloschen. Einem von ihnen ausgegangenen Nebenzweige gehörte des K. Karl II. Leibarzt, Alexander Fraser, an. Columbanus Fraser, Capitular im Schottenkloster zu Würzburg, auch „poeta insignis," starb 1678. (*v. Stramberg.*)

FRASER (William), früher Hospital- und Quarantaineinspector in Gibraltar, später Generalinspector der Hospitäler in Liverpool, starb am 18. Mai 1832. Er hat eine Beobachtung über Vergiftung durch Oxalsäure mitgetheilt (Edinb. med. and surg. Journ. 1818. No. 57. Novbr.), über die Fieber bei der Garnison von Gibraltar einen Bericht veröffentlicht (A Letter relative to

[illegible] Leonin [illegible] mit [illegible] [illegible] Schrift [illegible] [illegible] [illegible]

Über den Gebrauch des Titels findet sich Cap. 6, X. de Crimine falsi folgende Bemerkung: Scire debes, Apostolicam sedem consuetudinem in suis literis hanc tenere, ut Patriarchos, Archiepiscopos, *Episcopos Fratres:* alteros autem Reges [9]), Principes, vel alios *cujusque* [10]) *ordinis*, filios in nostris literis appellemus.

So vielfach auch Frater und Fraternitas in Beziehung auf weltliche [11]) und geistliche Verbindungen, vornehmlich für diejenigen Ritterorden, welche das Mönchsthum mit dem Ritterthume verbanden, gebraucht wird, so hatte doch das Mönchswesen die Ausdrücke sich vor allen angeeignet und sie in Gang gebracht. Wir handeln deshalb davon in Beziehung auf dieses zuerst. Wie man meint, haben die Mönche diese Benennung von den ersten Christen entlehnt [12]). Die Mönche nannten sich nicht allein fratres unter sich und in ihren Schriften, und der Abt redete die Mönche an: fratres et filii [13]), sondern frater erhielt überhaupt die abgeleitete specielle Bedeutung von Mönch. So z. B. im Verse des Ermoldus Nigellus [14]):

Cede armis frater; literam amato magis!

Diese Bedeutung ist auch in die romanischen Sprachen übergegangen, nämlich italienisch Frate [15]), Fra, Ordensbruder, Mönch, und da die übrigen, z. B. die Benedictiner, Barnabiter u. s. w., den Titel Don angenommen haben, speciell Bettelmönch, während Fratello in der eigentlichen Bedeutung von Bruder gebraucht wird, spanisch Fraile, Mönch, Ordensbruder, Freile, Ordensritter, Klosterbruder, Freila, eine Ordensgeistliche von einem der Militairorden, eine Laienschwester von einem geistlichen Orden, während fraternal, fraterno, brüderlich und Fraternidad Brüderlichkeit, Brüderschaft, brüderliche Eintracht, und Hermane (vom lateinischen germanus) Bruder, Schwager bedeutet, und als Titel unter Königen, und geistlicher Titel für Cardinal und Bischöfe und Hermanos die Mitglieder einer geistlichen Brüderschaft, besonders die Laienbrüder, und die Einsiedler heißen; französisch frère, Mönch, wobei in dieser uneigentlichen Bedeutung religieux zu suppliren ist. Die

9) Wie die Könige sich unter sich Fratres nannten, s. im Artikel Bruder. So thaten auch die Kaiser. Merkwürdig ist in dieser Beziehung die Überschrift des Briefes Kaisers Isaak an den Kaiser Friedrich, wie sie sich bei dem *Anonymus*, Narratio de expedit. Asiatica (bei *Canisius*, Thes. monum. eccles. [Amst. 1725.] T. I.) findet: Ysachius a Deo constitutus Imperator Sacratissimus, Excellentissimus, Potentissimus, Sublimis Moderator Romanorum, Angelus totius orbis, haeres coronae magni Constantini, dilecto *fratri* imperii sui, maximo Principi Alemanniae, gratiam suam et *fraternitatem* et puram dilectionem. Hier vermeidet der morgenländische Kaiser das abendländische als ein besonderes anzuerkennen und Friedrich'en Kaiser zu nennen, sondern nennt ihn nur Bruder seines Kaiserreiches. 10) Deshalb bemerkt Muratori (Geschichte von Italien. 4. Th. [Leipzig 1746.] S. 67) zu dem dem Abte Bertulf von Bobbio von dem dem Papste Honorius I. ertheilten Privilegium: „Man findet dieses Privilegium bei Ughelli (Lib. I. p. 14); ich kann aber nicht sagen, ob es ein zuverlässiges Denkmal sei, weil es Fratri Bertulfo Abbati zugeschrieben ist, welches mit der gewöhnlichen Schreibart eines Papstes nicht übereinkommt, indem derselbe Filio, und nicht Fratri zu schreiben pflegte." In der Anmerkung bemerkt Mascow nach der Stelle aus Cap. 6, X. de Crimine falsi Folgendes: „Da Bertulphus nur Abt gewesen, die Äbte aber zuerst unter die Laien gerechnet worden, so hätte er also Filius heißen sollen. Aber die Worte cujuscunque Ordinis gehen allem Ansehen nach nur solche Laien an, so schlechterdings weltlich, und kann folglich dieser Abt auch Frater genannt werden, da die Äbte um diese Zeit doch schon Clerici vel quasi gewesen." Doch ist der Grund, warum Honorius I., wenn nämlich das Privilegium echt ist, den Abt Bertulf von Bobbio nicht filius, sondern frater nennt, wol dieser, weil er ihm das Vorrecht ertheilte, vermöge dessen er keinem Bischofe unterworfen sein sollte, also ihn den Bischöfen gleichsetzte; denn außerdem wurden die Äbte nur filii vom Papste betitelt, wie z. B. Honorius Episcopus, servus servorum Dei. Venerabilibus *Fratribus*, Archiepiscopis et Episcopis, et dilectis *Filiis* Abbatibus, Prioribus, Archidiaconis, Decanis et aliis Ecclesiarum Praelatis, ad quos literae istae pervenerint salutem et Apostolicam Benedictionem; s. die Briefe des Papstes Honorius III. vom J. 1220 bei *Schannat*, Appendix seu Selecta Privilegia Pontificum ac Imperatorum Romanorum Ordini Teutonico concessa No. 2—4. p. 4—6 hinter *Duellius*, Historia ordinis Equitum Teutonicorum etc. 11) z. B. Handwerkszünfte, z. B. Fraternitas textorum culcitrarum pulvinarum; s. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 3. Th. S. 589. Da das städtische Fußvolk aus den Zünften genommen ward, so ward dieses Fußvolk Brüder genannt. *Grassarus*, Annales Augustburgenses (ap. *Menckenium*, Scriptt. T. I. col. 1646) sagt zum J. 1462: duo peditum millia, quos eo saeculo *fratres* adpellare moris fuit, quemadmodum adhuc hodie, dum ad tympani sonum, aliquid illis significandum venit, *fratres* vulgariter inclamantur etc.; woher dieses Fußvolk genommen ward, sagt er unmittelbar darauf: lecti sunt ex universae plebis Tribubus, milites, ita ut tentores CC. Institores XL. et sic de singulis aliis pedites expediverint cives. Wie man, abgesehen von den Zünften, die Bürger einer Stadt oder eines Staats Brüder nennen könne, lehrt Simplicius in Epictetum p. 65: *Εἰ γὰρ κοινὴ μήτηρ ἡ πόλις, μητρὸς οὖσα καὶ πατρὸς, δῆλον ὅτι κατὰ τοῦτο ἀδελφοί πως εἶεν οἱ πολῖται.* Brüderschaften wurden ferner durch Eidschwur geschlossen, daher Fratres conjurati, adjurati, wofür auch conjurati sodales gebraucht ward; s. die Nachweisungen bei *Du Fresne*, Gloss. Lat. unter *Fratres conjurati*, *adjurati*. Das Bündniß hieß fraternum foedus. So heißt es in *Joannis VIII.* PP. Epist. 207: Dum Dei proximique dilectione sollicitus doles Capuanos, nobiles scilicet viros *fraterno foedere* per jusjurandum inter eos habito, nequiter corrupto, ad veram discordiam et inimicitiam pervenisse. Nach des Königs Wilhelm des Bastards von England Gesetzen III. (bei Schmidt, Die Gesetze der Angelsachsen S. 190) sollten sämmtliche freie Unterthanen die englische Monarchie wie geschworene Brüder vertheidigen, indem vorgeschrieben wird: 9. *Ut jura regis illaesa servare pro viribus conentur subditi.* Statuimus etiam et firmiter praecipimus, ut omnes liberi homines totius regni nostri praedicti sint *fratres conjurati* ad monarchiam nostram et ad regnum nostrum pro viribus suis et facultatibus contra inimicos pro posse suo defendendum et civiliter servandum, et pacem et dignitatem Coronae nostrae integram observandam, et ad judicium rectum et justitiam constanter omnibus modis pro posse suo sine dolo et dilatione faciendam.

12) *Du Fresne* ad Cinnamum p. 433. 13) s. z. B. *Ekkehardi IV.* Casus S. Galli ap. *Pertz*, Monum. Germ. Histor. T. II. p. 80. 14) Lib. IV. v. 138 ap. *Pertz*. T. II. p. 502. 15) In der Verkleinerungsform Fraticello, Mönchlein, schlechter Mönch, Fratino ein junger oder kleiner Mönch (bildlich die Meise), Fratetto ein kleiner, artiger, munterer Mönch, Fratone ein großer Mönch, Frataccio, Fratoccio, Frataccione, Fratoccione, ein großer, starker, dicker Mönch, fratino, einem Mönche eigen, fratesco, den Mönchen zugehörig, mönchisch, pfäffisch, fratacchiare, frateggiare, einen Mönch agiren, Frataia, Fratiera, eine Betschwester u. s. w.; s. Mehres bei Kramer, Italienisch-teutsches Sprach- und Wörterbuch. (Nürnberg 1693.) S. 474.

Klöſter wurden durch Fratres des Schutzheiligen, dem es geweiht war, bezeichnet; z. B. in der Urkunde des Kaiſers Otto IV. vom J. 1204: de consensu *fratrum S. Cyriaci in Brunswick*, duos mansos in villâ, quae dicitur Tueluen, attinentes jam dicto *S. Cyriaco et fratribus* etc., und unter den Zeugen: Volbertus Praepositus S. Cyriaci, Rodolfus Decanus et fratres sui, Henricus Sacerdos, Conradus Sacerdos etc. [16]). Noch kürzer werden die Mönche nach dem Orte bezeichnet, wie z. B. Fratres Fuldenses, wovon ſich reichliche Beiſpiele in den Traditionibus Fuldensibus finden. Fraternitas hat in Beziehung auf das Mönchsweſen drei Hauptbedeutungen: 1) bedeutet es, ſowie das griechiſche Ἀδελφότης [17]) und Ἀδελφικὸν [18]), die Verſammlung der Mönche, Congregation, das Kloſter, z. B. bei Liberatus Diaconus: Quibus euntibus ad se, tale Eutyches reddidit responsum, hoc apud se esse decretum, ut nunquam egrederetur a *sua fraternitate*, sed tanquam in sepulchro degeret in *Monasterio*. Italieniſch bedeutet Frateria [19]) die Mönche eines Kloſters, ein Mönchskloſter, die geſammten Mönche einer Stadt [20]). 2) Fraternitas wurde die Gemeinſchaft genannt, welche die Mönche eines Kloſters einzelnen Perſonen außerhalb deſſelben, vornehmlich auch Laien, an ihren Gebeten und guten Werken und der ewigen Belohnung derſelben ertheilten, indem ſie dieſelben unter die Zahl der Brüder oder Mönche aufnahmen, ohne daß ſie es wirklich wurden. Man brauchte die Redensarten von ihnen: in fratres vel in fratres et monachos recipiuntur. Auch bediente man ſich der Redensart: den Äußeren werde der Monachatus gegeben; ſo z. B. was dieſer in den Statutis antiq. Cartusiensibus I. Part. Cap. 49. §. 15: Statutum est. ut extraneis non detur monachatus, nisi de licentia Capituli, heißt, wird §. 19 Fraternitas genannt [21]). Die in dieſe Fraternität Aufgenommenen werden umſchrieben durch: Fratres Ecclesiae in orationibus et eleemosynis Monachorum [22]). Oder man drückte ſich durch folgende und ähnliche Nebeneinanderſtellungen aus: Et ipsi me susceperunt in fraternitatem suam et participationem omnium beneficiorum universorum domorum suorum, oder: Et in Capitulum introiens fui frater et particeps beneficiorum totius ecclesiae. Doch war ſchon der einfache Ausdruck in fraternitatem recipi hinlänglich. So z. B. ſagen die Annales Corbeienses zum Jahre 874 [23]): Georg. de Lohren obtulit filium suum Baddonem cum magna eleemosyna, receptus (nämlich Georg, der Vater des Baddo) a Congregatione nostra cum tota familia sua in *fraternitatem*, und zum Jahre 917: Albertus de Amlunxia doctus et devotus, ex *Corbeia aurea* [24]) et *monte Cassino* reversus, multa attulit pretiosa, receptus utrobique in *fraternitatem*. Intravit tandem caelebs in senio suo Monasterium nostrum et dictus Frater Nithartus (d. h. er wurde in den Klöſtern Corbie [in Frankreich] und Monte Caſſino in die Brüderſchaft der Mönche aufgenommen und endlich in Neu-Corbei in Sachſen wirklicher Mönch). Ferner bediente man ſich, wenn Jemand die Fraternität erhielt, der Redensart: Fraternitatem Ecclesiae recipere [25]). So ſagt Odericus Vitalis [26]): Tunc Hugo fraternitatem Monachorum, quam olim in infantia acceperat, renovavit. Die in die Brüderſchaft der Mönche Aufgenommenen, um an der Andacht und den guten Werken derſelben Antheil und Nutzen zu haben, ohne wirklich Mönche geworden zu ſein, wurden Fratres conscripti genannt. In der Urkunde des Herzogs Simon von Lothringen vom Jahre 1176 wird geſagt: Quapropter ut ego sim de caetero frater conscriptus et particeps omnium beneficiorum Belliprati, habeamque in vita et in morte quantum unus de filiis istius Ecclesiae professis etc. Das et particeps omnium beneficiorum iſt nur nähere Erklärung; gewöhnlich wird blos einfach frater conscriptus [27]) gebraucht, z. B. ut fratres

16) ſ. die weiter folgenden Namen von Mönchen des Kloſters S. Cyriaci auf dem Berge zu Braunſchweig in der Urkunde ſelbſt; Diplomata Ottonis IV. Imp. ap. *Meibom*, Rer. Germ. T. III. p. 159. 17) Vita S. Nili Junioris p. 126. *Theodorus Studitas*, Vita S. Platonis n. 32. 37. *Theosterictus*, Vita S. Nicetae n. 10. 13. 47. 18) Concilium Constantinopolitanum sub Menna act. 5. 19) Mehrzahl Fraterie, Mönchs- oder Kloſterhändel. 20) ſ. Monasticum Anglic. T. I. p. 53. Probat. Guinens. p. 278. *Ekkehardus IV.*, De Casib. S. Galli Cap. 1 und Andere mehr. Vergl. *Du Fresne* unter *Fraternitas*, quae de Laicis dicitur etc. 21) ſ. auch Statuta Ord. Cartus ann. 1368. Part. I. Cap. 30. 35 und deſſelben Ordens Statuta ar[illegible] 22) Monasticum [illegible] T. I [illegible]r. Brunsvic. Scrip[illegible] p. 298. 299. Die Annales Corbeienses ebendaſelbſt p. 306 zum J. 1108 ſagen von dem Abte Erkinbert: Instaurat fraternitatem S. Viti a Marchwarto coeptam, sed a Güntero Herveldensi turbatam, und zum Jahre 1116: Tres C. (coloni) de Insula, Günter, Otto, Stephanus, duo de Pyrmont, cum uxoribus: Chounrat de Everstein et ejus Mater: Simon C. (colonus) de Spiegelberg, Liutolph de Winzingeburch cum uxoribus: et Frethericus C. (colonus) de Arensberg in *fraternitatem S. Viti recepti*, quem honorem Principes et Nobiles quasi certando exorabant. Die Fraternitas S. Viti hatte in Sachſen große Verbreitung. Von ihrer Stiftung ſagen die Annales Corbeienses p. 391 zum Jahre 1084 vom Abte Markwart: Fundat fraternitatem sub certis legibus. Die Geſetze waren folgende. Der Aufgenommene zahle einen Schilling und beſuche am Feſte des heiligen Vitus zu Corvei, oder auch an welchem Orte immer dieſe Congregation eingerichtet (instituta) iſt, den Gottesdienſt. Alles was frei dargebracht wird, werde auf die Armen verwendet, welche an dieſem Tage werden geſpeiſet werden. Der Todestag werde angekündiget, und es ſollen drei Schillinge geſchickt werden, von welchen 30 Tage hindurch Verwendung an die Armen geſchehe. Sacerdotes ac Monachi, lauten die Fraternitätsgeſetze weiter, tenebuntur ex hoc pro foedere sacrificium offerre pro defuncti anima, ceteri divinis interesse et preces pro defuncto persolvere. Demum nomina defunctorum in certas tabulas referentur, ut eorum nomina repetantur (*Schaten*, Annalium Paderbornensium P. I. edit. II. p. 500). nach corveiiſchen Urkunden.

24) Nämlich Corbeia Vetus (jetzt Corbie). Vergl. die Annal. Corb. zum Jahre 906: ad Corbeiam auream in Francia. 25) ſ. die Urkunden bei *Puricellus*, Basilica Ambrosiana p. 22. 30. 246. 376. *Doubletus*, Historia Sandionys. p. 856. 26) Lib. V. p. 585. Man ſagte auch fraternitatem alicui concedere; ſ. *Ekkehardi IV.*, Casus S. Galli l. l. p. 81. 27) Doch konnten ſie es noch werden; ſo z. B. ſagt Ekkehard IV. S. 82: Salomon primo frater conscriptus noster, ut praemisimus, deinde et monachus, tandem abbas.

conscripti sitis volo, und kurz darauf: recepti manibus Abbatis in libro vitae scribuntur [28]). Conscripti wurden sie nämlich genannt, weil ihre Namen in die Klosterbrüderschaft eingeschrieben wurden [29]). So z. B. sagen die Annales Corbeienses von dem Abte Luitholf zum J. 968: Instaurat et exaltat *fraternitatem monasticam eique* multos nobiles Viros *inscripsit* prope et procul, Archi-Episcopos, Episcopos, Praelatos, Comites, Milites et alios, cum magno commodo Monasterii, weil nämlich die Fratres conscripti dem Kloster, das sie in ihre Brüderschaft aufnahm, Schenkungen machten [30]), wie z. B. der nachmalige Bischof Salomo [31]) von Constanz, der Bischof Adalbert von Augsburg [32]) und der König Konrad I. [33]), als sie Fratres conscripti im Kloster St. Gallen wurden. Angenehm waren die Fratres conscripti den Mönchen auch wegen der Schmäuse, welche jene diesen gaben, vornehmlich an dem ersten Tage der Monate (Calendis) [34]), woraus sich im 13. Jahrh. eigene, nach den Kalenden [35]) genannte,

28) Ekkehardus IV. (p. 131. P. 79) sagt: Tandem petiit Salomon jam adolescens bene educatus, ut frater conscriptus noster fieri mereretur. 29) Während die magdeburger Centurien den Bonifacius (Winfrid) als Urheber dieser Fraternität annehmen, indem sie sich auf dessen Brief an Optatus beziehen, sagt *Faustus*, Vita S. Mauri Abbatis, von dem Frankenkönige Theodebert: Tunc beatum Maurum petiit, ut fratres eum recipere dignarentur in societatem, et nomen ejus inter sua scribere nomina. *Beda*, Praefat. ad Vitam S. Cuthberti: Sed et me defuncto pro redemtione animae meae, quasi pro familiaris et vernaculi vestri, orare et Missas facere, et nomen meum inter vestra scribere dignemini. Nam et tu sanctissime Antistes, hoc te mihi promisisse jam retines, in cujus etiam testimonium futurae *conscriptionis*, religioso fratri vestro Gutfrido Mansionario praecepisti, ut in albo vestrae sanctae Congregationis meum nunc quoque nomen apponeret. In den Tradit. Fuldens. Lib. III. Trad. 36 (ap. *Pistorium*, Rer. Germ. Scriptt. ex edit. *Struvii*. T. III. p. 611), in welcher Gerhard von Vargahaha (Vargula) kund thut, daß er und seine Gemahlin Kunigunde: dominis et fratribus meis hujus S. Fuldensis congregationis, conjuncti sumus omnibus beneficiis tam praebendae, quam eleemosynarum, cum integritate fraternae orationis, sagt er weiter unten: In urbe ergo fratribus majoris ecclesiae, in jus caritatis animarum, quod vulgo *Selegeret* dicitur, duo talenta ordinamus: fratribus de monte S. Mariae unum talentum: fratribus de S. Michaële dimidium talentum, in jus praefatae caritatis, ad anniversarium meum et uxoris meae annuatim celebrandum determinamus. Porro ad hospitale praedicti montis, quinque solidos: ad illuminandam S. Michaëlis cryptam, quinque solidos statuimus dari, et in praefatis locis *nomina parentum, patrum et matrum fratrumque nostrorum in libro fraternitatis volumus annotari*. Die *Historiae de Fratribus conscriptis* (des Klosters St. Gallen, bei *Goldast*, Rer. Alem. Scriptt. T. II. P. II.), nachdem sie p. 152. 153 beschrieben haben, wie im J. 908 der Bischof Adalbero von Mainz in Gesellschaft Meginbert's, des Bischofs der sebonenser Kirche, das Kloster St. Gallen besuchte, auf das Reichlichste beschenkte und die Fratres (Mönche) die ganze Woche seiner Anwesenheit durch die reichlichsten Mahlzeiten erfreute, bemerken: Pro cujus inaestimabilis beneficii gratia uno assensu tota simul sancti militia sancivit, ut tam ipsi quam successores eorum felicis recordationis viro, Domno videlicet Adalberoni Episcopo, eandem quam cuilibet coenobii hujus Abbati sive in seculo viventi seu vocante Deo de mundo recedenti orationis exhibeant summam Megimberto quoque Pontifici decretum est unius proprii fratris orationem polliceri, ut sicut pro quovis nostrûm commeratio agitur, ita ut pro illo in omnimoda oratione compleatur. Et ut hanc nulla constitutionem deleat oblivio, regulae nostrae inseri libello, quatenus dum codex iste frequentius videtur et legitur, beati Praesulis memoria strictius teneatur. *Nomina Fratrum conscriptorum* des Klosters St. Gallen finden sich ebenfalls bei Goldast a. a. O. S. 155—157, aber nur ein Theil derselben; denn das Buch selbst enthält mehre Tausende von Namen beiderlei Geschlechts, sowol von Mönchen, Nonnen, Priestern u. s. w., als auch von Laien, z. B. von dem Könige Pipin und dessen Nachfolgern, den Karolingern; ferner dem Könige Adalstein von England, dem Könige Heinrich I. von Teutschland und deren Gefolgen und Gemahlinnen, z. B. der Kaiserin Judith und der Königin Mathilde. Nach der Verordnung des Abtes Adalrich IV. wurden die mehre Tausende betragenden Namen der Todten den Tag nach dem Feste des heiligen Othmar einzeln verlesen, daß Vermittelung für sie bei Gott statthaben möchte. Dasselbe Buch enthält auch die Gebetsformel, nämlich Missa pro his, qui Eleemosynam faciunt, gedruckt bei Goldast a. a. O. S. 157. 158.

30) *Paulini*, Chronicon Coenobii Virginum Ottbergensis ap. *eundem*, Rer. Germ. Syntagma p. 227: Ann. 1394 Hermannus, nobilis Domicellus de Everstein, pro receptione in fraternitatem IV jugera dedit in Westorp. *Annales Corbeienses* p. 315 ad ann. 1380: Engelhartus de Winhusen, Decanus in Einbec, Tiderico varia ornamenta attulit pro *receptione in fraternitatem*. Dieselben p. 305 zum J. 1083: „Die Dienstmannen von Amlunx, unserer Kirche feind, richteten viele Schäden an. Versöhnt mit ihr bringen sie eine silberne Kiste dar und werden zum Zeichen der Huld in unsere Fraternität (in fraternitatem nostram) recipirt." In der Vita Ep. Meinwerci Cap. 30 (ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsvic. Scriptt. T. I. p. 527) heißt es, nachdem erzählt ist, daß Kaiser Heinrich II. bei seinem Besuche des Klosters Clugny demselben eine mit den kostbarsten Edelsteinen besetzte Krone dargebracht, weiter: et *fraternitate monachorum* humiliter petita et accepta, cum maxima contritione cordis omnium se orationibus commendavit, und weiter wird bemerkt, daß er dieser Congregation sehr gute Landgüter in Elsaß urkundlich zuertheilt. 31) s. *Ekkehardus*, Casus S. Galli p. 79 et seq. 32) Derselbe läßt ihn sagen: frater illorum (nämlich der Brüder oder Mönche von St. Gallen) conscriptus fiam, et quantum mihi copiae est, caritatem illorum regratrier. 33) Ekkehardus IV. sagt (p. 85) von ihm: diluculo conventum fratrum petens, omnium votis faventibus fit frater conscriptus. Tribuit cuique fratrum argenti libram, ut habeat in vestitum, erzählt hierauf Mehres, was er dem Kloster geschenkt, namentlich das, was der königliche Fiscus noch am Dorfe Stamheim besaß, und läßt ihn sagen: Eo pacto, ut fratres nostri conscripti (so nennt Konrad hier die Mönche) pro convivio nostro hesterno, habundantius a Karolo statutam ebdomadem natalis Domini mei hujus (nämlich des heiligen Othmar, wie aus der Stelle hervorgeht, welche wir in der folgenden Anmerkung mittheilen) etiam in memoriam mei debeant convivari, und lächelnd hinzusetzen: Nam et ego hodie frater conscriptus, volo prandere cum fratribus, et fabas nostras de meo piperare. 34) Ekkehardus sagt p. 81: Convivia fratribus duodecim diebus in anno, id est *Kalendis*, praetextatus noster (nämlich Salomo, als Frater conscriptus der Mönche von St. Gallen), quamdiu seculariter vixit, hilariter facere suevit; in quibus et ipse, si aderat, minister procedebat. Volebant id ipsum autem quidam alii fratres conscripti nostratibus caritatis signum exhibere. Prae omnibus quidem Karolus rex ipse, qui sancti Otmari ebdomada ipse propositor et picerna per triduum de vico Stamhem servivit, volatiliaque nos edere fecit. 35) Man hat verschiedene Versuche gemacht, Kaland in Kalandsbruder anders als von Calendis abzuleiten (s. Krünitz, Ökonom. Encyklopädie. 32. Th. S. 370); aber die vorige, aus Ekkehard von St. Gallen angeführte, Stelle ist entscheidend für die Ableitung von den Kalenden, d. h. dem ersten Tage der Monate. Die berühmteste der Kalandsbrüderschaften wird in der Formel des Gelübdes eines neuen Bruders genannt: fraternitas calendarum sancti Spiritus in Brunswick Capellae sancti Matthaei Apostoli (s. Votum novi

Brüderſchaften, nämlich die Kalandsbrüder, bildeten. Die Fratres conscripti pflegten bei jenen Schmäuſen, wenn ſie zugegen waren, als Vorleger und Schenken die Mönche zu bedienen, wodurch die Fratres conscripti ſich den Laienbrüdern [36]) näherten. Dieſes geſchieht auch durch die verwandten Bezeichnungen *Fratres exteriores* [37]) für Monachi Laici und *Fratres externi* für Monachi aliorum Monasteriorum vel Clerici aut Canonici, quibus orationum et suffragiorum societas concessa est. Die Inveſtitur mit den Gebeten geſchah mittels eines Buches [38]). Die mit den Gebeten eines Conventes inveſtirten Biſchöfe, Äbte und Religioſen mußten daſſelbe mit den Gliedern des Conventes, der ſie aufnahm, thun [39]). Wenn der Abt einen mit den Gebeten ſeines Kloſters inveſtirte, mußten die Brüder aufſtehen. Ward ein König, oder Biſchof, oder Abt ins Capitel, wo die Aufnahme in die Brüdergenoſſenſchaft ſtatthatte [40]), geführt, mußten, während er vorüberging, die Brüder aufſtehen und ſich ihm alle verneigen [41]). Nicht blos Geiſtliche und Laien aus allen Ständen [42]) ließen ſich in dieſe Fraternität der

fratris sub Papatu bei Gebhardi, Der mit dem Matthäusſtift verbundene große Caland zum heil. Geiſt S. 80), und der Ordinarius (ebendaſ. S. 65 fg.): Ordinarius Ecclesiae Sancti Matthaei et Dominorum sacerdotalis fraternitatis sancti Spiritus, quae inquam fraternitas etc. In der Participatio bonorum operum cum confraternitate in Lüneburg 1336 (ebendaſ. S. 87. 88) thun Deghenhardus Praepositus caeterique confratres sacerdotalis confraternitatis in Bruneswich kund, quod quaedam unio inter nos et confratres ac consorores Kalendarum in Luneborch est taliter ordinatu, quod ipsi et eorum successorum ex nunc et in perpetuum nostri confratres et consorores spirituales sint, weswegen ſie ihnen plenam et specialem participationem omnium et singulorum bonorum operum tam in vita quam in morte ſchenken. In Confraternitatis in Luckenum Participatio bonorum operum 1347 (ebendaſelbſt S. 88. 89), welche beginnt: Nos Decanus et Camerarius caeterique confratres et sorores Kalendarum in Luckenum Dilectis sibi in Christo Decano et Camerario caeterisque confratribus et sororibus Kalendarum sancti Spiritus in Brunsw. etc., und Confraternitatis in Barum Participatio bonorum operum 1347 (ebendaſelbſt S. 89) wird die Participation der guten Werke im Leben und Tode als beſtehend in sacris missis, vigiliis, orationibus, jejuniis, eleemosynis caeterisque piis observantiis angegeben. Für Calendarum wurde im ſchlechteſten Latein Calendae gebraucht. So in der Stelle des Ordinarius (ebendaſelbſt S. 66, bei *Leibnitz*, Scriptt. Rer. T. II. p. 470), welche mit der oben angeführten Stelle Ekkehard's verglichen werden muß, nachdem nämlich bemerkt iſt, daß, wie in alten Regiſtern gefunden werde, die fraternitas sancti Spiritus im J. 1265 inſtituirt worden ſei, heißt es weiter: Hanc quidem fraternitatem Domini fratres in divinis officiis apud sanctum Georgium urbis Brunswick peragebant et *tempore Kalendae* ad domum servientis (servientes) pro refectione peragebant etc., bis zur Erwerbung des Tempelhofes.

36) Fratres Laici, Conversi, weltliche Perſonen in einem Mönchskloſter zur Bedienung der eigentlichen Ordensperſonen. 37) Acta Murensia p. 36: Quia autem hic sunt *fratres*, quia vocantur *exteriores*, de cella S. Blasii huc venit (kommt von dem Kloſter St. Blaſien hierher), ubi primum talis vita laïcorum oriri coepit; ferner p. 17: Eo etiam tempore misit huc *exteriores fratres* cum sororibus, de qua consuetudine etiam adhuc adsunt; und p. 49: Et duos diurnales, quos cum dedisset Otto Comes, constituit ad lumen in dormitorio *Exteriorum fratrum*. In der Passio S. Thyemonis Archiepiscopi Juvanensis heißt es: Quidam Religiosus ex illis, qui apud Canonicos et monachos *Exteriores fratres in cappa* vocantur, cujus scema ordinis et habitus is etiam Noricae regioni omnium primus intulisse narratur. 38) Liber Ordinis S. Victoris Parisiensis Cap. 33 beſtimmt: Si aliquis orationibus nostris petierit commendari, finitis clamoribus adducatur, et de ipsis orationibus per librum investiatur. 39) So z. B. ſagt *Stephanus Torn.* Epist. 233: Quibus in generali Capitulo conce fraternitatem plenariam Monasterii nostri, nia aliud s, constituentes vos participes omniu u ostrae, tam in vita in morte etc. *Odericus Vitalis* Lib. XII. p. 840: In Capitulum venit, societatem eorum humiliter requisivit et recepit.

40) Das in der vorletzten Anmerkung genannte Ordensbuch fährt fort: Si Episcopus vel Abbas, vel Religiosus aliquis de orationibus nostris investitur, postquam investitus fuerit, debet Abbas ab eo humiliter quaerere, ut ipse similiter de orationibus ipsum et Conventum investiat, et partem beneficii sui fratribus concedat. 41) Daſſelbe Ordensbuch. Hierzu der Liber Usuum Ord. Cisterciensis Cap. 70 von dem Biſchofe: Quod si societatem quaesierit, assurgentibus omnibus, concedatur ei per librum. Du Fresne unter *Fratres conscripti* fügt zu *per librum* die Erklärung: in quo scilicet nomen ejus inscribitur; aber es iſt hier wol nicht ein bloßes Verzeichniß der Namen zu verſtehen, ſondern das Statutenbuch, oder das Buch der Ordensregel, in welchem zugleich die Gebete geſchrieben ſtanden, welche für die Fratres conscripti gethan werden ſollten, da nämlich die Inveſtituren ſinnbildliche Handlungen waren, z. B. die Inveſtitur der Biſchöfe mit Ring und Stab. Man könnte zwar annehmen, das Buch ſei das Evangelienbuch, auf welchem die Eide geleiſtet zu werden pflegten; denn die Statuta Ordinis de Sempringham ſagen: Quod si Episcopus vel Abbas Canonicorum regularium, seu Monachorum, vel Rex intraverit Capitulum, assurgentes ei omnes inclinent, cum ante eos transierit. Quod si societatem quaesierit, assurgentibus omnibus dicatur psalmus, *Ecce quam bonum* etc. Et sic ei concedatur fraternitas, manibus libro appositis etc. Aber häufiger und gewöhnlicher wird per librum und cum libro gebraucht. In Beziehung auf das Erſtere bemerken wir zu dem aus dem Liber Ordinis S. Victoris Paris. bereits Angeführten noch aus den Statuta Ord. Praemonstrat. dist. 1. c. 5: Et si fraternitatem quaesierit, assurgentibus omnibus, concedatur ei per librum. Für das Letztere iſt das anzuführen, was *Udalricus*, Consuetud. Cluniacensis. Lib. III. c. 33 nach *Bernardus Mon.*, Consuetud. Cluniac. MSS. c. 27 ſagt: Sunt plerique fideles Christi, tam pauperes quam divites, qui cum adducti in Capitulum nostrum venerunt, petunt, ut ipsi quoque mereantur habere Fraternitatem nostram; annuitur, et *cum libro eis datur*, ut partem et communionem habeant de omnibus bonis, quae ullo modo fiunt, vel in orationibus, vel in eleemosynis, non solum apud nos, sed etiam in cunctis locis, quae nostri juris esse videntur. Pro his omnibus quamdiu sunt in hac temporali vita specialiter cantatur per singulas horas Psal. 68 et ea Collecta, *Praetende*, *Domine*, *famulis* etc. Quoties ad majorem vel ad matutinalem Missam dicitur, pro eis apponitur. Postquam autem obierint, Defunctorum ea Collecta, *Omnipotens sempiterne Deus*, *cui*, quando non est in ordine Collectarum prima, illis proprie deputata est, et similiter illae Matut. Laudes pro Defunctis, quae post quamlibet diem 12. lectionum solennem in sequenti nocte absque officio cantantur. Praeterea quatuor vices in anno, id est, post primam Dominicam Quadragesimae, post Natale SS. Apostolorum Petri et Pauli, post festivitatem O. SS., in quibus specialem commemorationem facimus cum officio, cum Missa, cum septenario, et tricenario, et praebenda eodem modo, quo solet agi pro quolibet absente, qui obierit in aliqua cellarum nostrarum. 42) Vornehmlich auch die Ritter, um durch das Gebet der Mönche in Gefahren ſicher zu ſein. So ſagt *Odericus Vitalis* Lib. V. p. 585: Cuncti nempe Milites de Manlia in morte et vita societatem eorum obnixe petierunt, et fratres eorum, ut monachali prece daemonum cuneo fortius resistere valeant, fideliter effecti sunt. Daß Bartold von Hornlage, Ritter des goldenen Vließes, ſich im

Mönche [42]) aufnehmen, ſondern auch Frauenzimmer, entweder zugleich mit ihren Männern [43]), oder auch ohne ſolche; ſo z. B. hat eine Formula admissionis vom J. 1205 [44]) die Überſchrift: Illustri Comitissae Campaniae carissimae Dominae nostrae frater A. Prior Cluniacensis et ejusdem loci Conventus aeternam salutem, und nachdem geſagt iſt, daß die Gräfin die clugnyer Kirche ſehr geliebt, heißt es weiter: Inde est quod in recompensationem devotionis vestrae vos in sororem Cluniacensis Ordinis recepimus, facientes participem et consortem omnium beneficiorum, quae de caetero fient in Ecclesia Cluniacensi, et omnibus membris ejus, sive pro vivis, sive pro defunctis [46]). Die Aufnahme in die Fraternität hatte zwar gewöhnlich ſo ſtatt, daß der Aufzunehmende ſich perſönlich im Convent befand; doch wurden auch Abweſende [47]) und Todte [48]) aufgenommen. Die Fratres conscripti werden auch durch *Fratres spirituales* [49]) bezeichnet, indem die Mönche im

erſten Regierungsjahre des Abtes Dietrich II. von Riddagshauſen die Fraternität dieſes Kloſters erworben, ſ. in *Henrici Meibomii* Chronicon Riddagshusense in der Meibom'ſchen Sammlung Scriptt. T. III. p. 332. Der Zweck, warum ſich Geiſtliche und Weltliche in die Fraternität der Mönche aufnehmen ließen, war nicht blos die Theilhaftigkeit an den Gebeten und guten Werken, ſondern auch in gewiſſen Fällen leibliche Aufnahme in das Kloſter. So z. B. heißt es im Tabularium Prioratus de Domina in Delphinatu fol. 45: et ipsi Monachi dederunt ei societatem Monasterii, ut si ipse Presbyter voluerit venire ad habitum S. Benedicti, pro hac re et aliis beneficiis recipiant eum. Nach den Historiae de Fratribus conscriptis (nämlich des Kloſters St. Gallen, bei *Goldast*, Rer. Alamannicarum, Edit. III. T. II. Pars II. p. 153) beſuchte im J. 855 Comes Saxonicus, Marchio contra Sclavos, vir religiosus Kero nomine (nämlich Markgraf Gero der Große) auf der Rückreiſe von Rom das Kloſter St. Gallen des Gebetes wegen, bat von dem Vater deſſelben, ut in consortium fraternitatis mereretur admitti. Libras quoque argenti VIII loco sancto devote ac fideliter obtulit et si quo pacto vel apud Regem vel apud quemlibet procerum proprietatem sive possessionem quamlibet infra terminos Alamanniae consequi potuisset (potuerit), und verſprach weiter, dem Kloſter in allen Nöthen in der Pfalz (am Hofe) und bei Privatangelegenheiten Beiſtand zu leiſten. Der Abt bewilligte ſeine Bitten, und omnem consuetudinariam fratrum constitutionem sive in orationibus seu vestitu et victualibus tam viventi quam defuncto ex integro condonavit. Et ut hoc nulla possit oblivione deleri vel negligentia intermitti, per annos singulos X Kal. April. quando haec et expetiit et obtinuit commemorationem ejus intra sacras missarum hostias sancitum est fieri, eandemque pactionem in regula monasterii conscriptione firmari.

43) Eine Fraternitatum Formula ſ. bei *Ughelli*, Italia Sacra. T. IX. p. 469. 44) So z. B. enthält das Tabularium Monasterii S. Andreae Viennensis: Ego Arbertus Miles, filius Wilbodi, et uxor mea nomine Ax, et filius meus Petrus, accepimus societatem corporis et animae in Monasterio Sancti Andreae intra moenia Viennae urbis posito, sub praesentia Abbatis Uberti, et ut partem habere possimus in sacris et in omnibus benefactis quae fiunt in Monasterio, et in omnibus membris ejus, et ut inter socios sanctae Congregationis numerari possimus, donamus praedicto Monasterio et habitatoribus ejus unam vineam nostrae haereditatis sitam in pago Gratianopolitano etc. 45) Chartular. Campan. Bibl. Thuan. fol. 299, die Stelle daraus bei *Du Fresne* unter *Fraternitas*, de Laicis dicitur etc. In der Urkunde: De Fraternitate Frederundae et Hadevigae et ecclesiae Stederburgensis familiae et omnium fidelium defunctorum (ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsv. Scriptt. T. II. p. 869), ſagen: H. Praepositus, Jo. Priorissa, totusque conventus Stederburgensis ecclesiae: recepimus in fraternitatem dominam Friderundam et Hadawigam loci hujus et familiae institutrices cum Altmanno patre ipsius, und weiter unten: Insuper ad confirmationem perpetuae fraternitatis statuimus, ut a communi conventu in Dominica Laetare cantentur vigiliae etc.; was an dieſem Sonntage und am Donnerstage vor Oſtern, und am Donnerstage nach Oſtern, und am Tage Innocentum geſungen und geleſen werden ſoll, ſ. in der Urkunde ſelbſt S. 870.

46) Weiter wird bemerkt: Concedimus etiam, quod cum de transitu vestro Cluniacensi Ecclesiae per praesentes literas innotuerit, pro vobis in Ecclesia Cluniacensi solemne officium cum Missis et aliis beneficiis fiet, sicut si in aliquo Monasteriorum nostrorum cum sororibus nostris contingeret obiisse. Tricenarium etiam fiet in Conventu nostro pro vobis, et nomen vestrum scribetur in brevibus, quae per domos congregationis nostrae ex consuetudine transmittuntur, ut ubique in locis nostris pro vobis fiat officium, et consueta beneficia persolvantur. Insuper scribetur in Catalogo defunctorum nomen vestrum in Regula in die anniversarii vestri singulis annis perpetuo recitandum, ut pro vobis fiat officium, et anima vestra absolutionem et debita beneficia consequatur. 47) So z. B. der König Adalſtein von England. Er gab, wie die Historiae de Fratribus conscriptis p. 153 erzählen, dem Biſchofe Keonwald viel Geld und ließ daſſelbe, indem er ihn herumreiſen ließ, im J. 828 allen Klöſtern in ganz Teutſchland darbringen. Den 15. Oct. kam Keonwald nach St. Gallen, legte den Tag darauf, am Tage der Depoſition des heiligen Gallus, einen Theil des reichlichen Geldes, das er mit ſich brachte, auf den Altar, und ſchenkte einen andern Theil zum Nutzen der Brüder (Mönche). Posthaec, erzählen die Historiae de Fratribus conscriptis weiter, eo in conventum nostrum inducto omnis congregatio concessit ei annonam unius fratris, et fandam orationem, quam pro quolibet de nostris sive vivente sive vita decedente facere solemus pro illo facturam perpetualiter promisit. Haec sunt autem nomina, quae conscribi jussit vel rogavit: Rex Anglorum Adalstean, Keonwald Episcopus, Wigharth, Kenuun, Conrat, Keonolaf, Wundych, Keondrud. 48) So z. B. ſagen die *Historiae de Fratribus conscriptis* p. 153: An. ab incarn. Dom. 925 ind. XIV. II. Id. Novembr., Purchardus fortissimus Dux Alamannorum in Italia dolose occiditur, commemorationem, sicut pro unoquoque nostro in vigiliis et psalmodiis et missarum oblationibus agi solet, ita etiam pro illo et posteros nostros deinceps ex integro acturos fore omnis generositas fratrum uno sensu decrevimus, hocque in nostra regula placuit conscribi, ut nulla unquam vel oblivio vel negligentia valeat praetermitti. 49) Dieſe Bezeichnung wurde auch auf gewiſſe Mönche angewendet, und Frater in dieſer Anwendung ſcheint dann daſſelbe, als Frater maturus, welches den Gegenſatz zu Frater junior macht, zu ſein. Frater maturus bedeutet einen durch vorgerücktes Alter und Rechtſchaffenheit des Charakters ausgezeichneten Mönch; ſ. Beiſpiele bei *Du Fresne* unter *Fratres maturi*. Die Fratres juniores oder Monachi juniores bildeten eine beſondere Abtheilung, um ſie in ſtrengerer Aufſicht haben und beſſer unterrichten zu können. So z. B. ſagen die Annales Corbeienses p. 301 zum J. 976 in Beziehung auf einen durch die Misgunſt ſeiner Mönche abgeſetzten Abt eines fremden Kloſters, welcher nach dem Kloſter Corvei in Sachſen kam: cui Luitholfus (der Abt von Corvei) curam et inspectionem *juniorum fratrum* commisit cum bono emolumento, und p. 304 zum J. 1054: Pauciores fratres habuit Anoltus (der Abt von Corvei), ob crebriora incendia, qui tamen choro et scholae satisfaciebant. Bis in anno ipse examinabat *juniores monachos*, ut stimulum daret vir doctus. Über *Fratres spirituales* ſ. an, geführte Stellen bei *Du Fresne* unter *Fratres spirituales*, qui iidem videntur qui Maturi. Bei den Griechen wurden ἀδελφοπνευματικοί (Fratres spirituales) vorzüglich ſolche Menſchen genannt, welche einander zu Brüdern annahmen, indem ſie durch Eidſchwur und bisweilen auch durch Nehmung und Theilung des

Gegenſatz zu ihnen blos ſchlechthin Fratres genannt wurden. So z. B. ſagen die Mönche von Fulda in einer Urkunde vom J. 1157 [50]): Nos Fuldenses fratres, und weiter unten von Reginold, dem Kanzler des teutſchen Reichs: et ex eo, quod idem cancellarius *spiritualis* frater noster esset. Für Fraternitas monachica oder Fraternitas ohne Zuſatz ward auch Fraternitas spiritualis gebraucht; ſo z. B. heißt es in einer guines'ſchen Urkunde vom J. 1224: Et tam mihi quam uxori meae spiritualem fraternitatem in Ecclesia sua tanquam uni ex fratribus concesserunt. Für Frater spiritualis ſagte man auch Frater in Christo. So bemerkt Odericus Vitalis [51]): Hic societatem Uticensium expetiit, et Frater in Christo factus optime servavit.

3) Fraternitas [52]), die zwiſchen ganzen Klöſtern, den Klöſtern unter ſich oder andern geiſtlichen Körperſchaften geſchloſſene Genoſſenſchaft, iſt der unter voriger Nummer betrachteten Fraternität ganz nahe verwandt, ſowol im Betreff des Einſchreibens [53]), als im Betreff der Gebete und der andern geiſtlichen Handlungen [54]), als auch im Betreff der leiblichen Aufnahme [55]) der Glieder der durch Fraternität verbundenen Körperſchaften, wenn ſie zu dem Sitze der andern kamen. Groß war das Streben der Klöſter, ſo viele Fraternitäten als möglich zu ſchließen [56]), und waren ſie zerfallen, wieder zu erneuern.

Abendmahls vor einem Prieſter in der Kirche Brüderſchaft ſchloſſen. Doch kommt *πνευματικοί* ohne Zuſatz für Fratres conscripti im Nomocanon, edit. a *Bap. Cotelerio* c. 79 vor.

50) Tradit. Fuldensium Lib. III. No. 50. p. 653. 51) Lib. VI. ap. *Du Chesne*, Scriptt. Normann. p. 627. 52) So ſagt Chuonradus Dei gratia Sabinensis Episc. Maguntinae Sedis Archiepiscopus et Apostolicae sedis legatus in der Urkunde der Erneuerung der Fraternität inter fratres sanctae Maguntinae ecclesiae ac inter coenobitas S. Galli (Historiae de Fratribus conscriptis p. 154), welche geſchah, als er ſich im J. 1188 in St. Gallen befand, sollemnique fraternitate a toto capitulo recepta et e contra Maguntino conventui per fratres nostros transmissa literis hanc confirmationem inscripsi etc. *Paullini*, Chronicon Coenobii Virginum Ottbergensis, ad Netham, congregationis quondam Cisterciensis, nunc in Valle Dei, Familiae Benedictinae p. 194: In ipsa quidem hujus congregationis fundatione stabilita est *fraternitas* inter Corbeienses et Ottbergenses fratres sororesque, at collapsa videbatur. Ergo instauratur anno 1285 a Margarita Abbatissa totoque Conventu Vallis Dei. Derſelbe p. 227: Anno 1397 instaurarunt et confirmarunt Canonicis Hüxariensibus fraternitatem (Chron. Hüxar. ad h. ann.). Zwiſchen dem von Metz und dem von Halberſtadt brachten Biſchof Adelbero II. von Metz und Hildeward, Biſchof von Halberſtadt, Fraternität zu Stande, weil beide Domkirchen dem erſten Märtyrer Stephanus geweiht waren; ſ. *Leibnitz*, Introduct. in Collect. Scriptt. Brunsv. No. 26. Das Bisthum Halberſtadt und das Erzſtift Magdeburg ſtanden in Fraternität, weil beide früher eine Diöces ausgemacht, und dieſer Fraternität zufolge mußte der eine Biſchof den andern begraben; ſ. Chronicon Halberstadense ap. *Leibnitz* l. l. T. II. p. 138. 53) So ſagt der Erzbiſchof Konrad von Mainz in der Urkunde der Erneuerung der Fraternität zwiſchen den Chorherren von Mainz und den Mönchen von St. Gallen im J. 1188 (Historiae de Fratribus conscriptis p. 154): Relatione antiquorum percepimus, hanc consuetudinem ecclesiae ac inter coenobitas tenus perpetuae fraternitatis vi tam pro vivis quam pro mort icarent. Die Formel des klöſter, mit welchen l. p. 181), lautet: onasterio Sancti fratris nostri ena- mini. b incarn.

est conventio et unanimitas precum hujus scilicet Sancti Galli et Augiensis coenobii, sub Abbatibus videlicet Domno Werdone atque Waltone, qui primitus cum fratribus ex utroque loco in hac communione consentientibus instituerunt, ut quandocunque frater aliquis, et loco vel senioribus ibidem commorantibus adnuntiatum fuerit, eo die Presbyteri tres missas et caeteri fratres pro eo psalterium ac celebrationem vigiliae decantent, communisque oblatio ab omnibus fiat. Weiter wird nun angegeben, wie viel am ſiebenten Tage, am 30. Tage, am erſten Tage jedes Monats und jedes Jahr am 15. Nov. Meſſen und Vigilien gehalten und Pſalmen geſungen werden ſollen (ſ. das Nähere in den Hist. de Fratribus conscriptis l. l. p. 151).

54) In der Urkunde über die inter religiosos viros, Domnum scilicet Georgium, Beatissimi Martini Augustodunensis Coenobii Abbatem, itemque Principis Apostolorum Petri Girfredum, Flaviniacensis Monasterii Praelatum, ex utraque parte inibi Deo famulantibus assensum praebentibus im J. 894 eingegangenen Fraternität heißt es: Pacti inter eos foederis haec ratio est, ut quidquid instantiae, laboris, studiique salutaris pars quaeque pro suis viventibus vel defunctis insumit, id quoque pari devotione pro fratribus hac sibi devotione devinctis exerceat, absque imminutione, retractatione, interpolatione. Hierauf wird das Nähere im Betreff der zu haltenden Meſſen und andern geiſtlichen Verrichtungen angegeben; ſ. die Urkunde aus dem Tabulario Flaviniacensi bei *Du Fresne* unter *Fraternitas*, Societas inita in Monachos variorum Monasteriorum. 55) Erzbiſchof Konrad von Mainz ſagt in der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1188 im Betreff der ſeit langer Zeit zwiſchen den mainzer Chorherren und den Mönchen von St. Gallen beſtandenen Fraternität: Et si forte aliquem ex fratribus nostris pro aliqua honesta causa in praedicto loco adesse contingeret, plenarie unius fratris praebendam reciperet et eodem jure quilibet ex fratribus vestris ecclesiam nostram adiens similem caritatem inveniret. In einer im Martyrologio Corbeiensi, nämlich des Kloſters Corbie in der Picardie, befindlichen Urkunde vom J. 1137 heißt es: Haec est societas Ecclesiarum Corbeiensis et Attrebatensis constituta per Domnos Abbates Rotbertum Corbeiensem et Walterum petente utroque Capitulo. Scilicet communio utriusque Capituli et detentio, et in necessariis procuratio cujuslibet fratris ab Ecclesia sua quolibet modo exturbati usque ad reconciliationem sui Capituli, nisi forte, quod absit, irrecuperabiliter ab Abbate suo et Capitulo ei ablato habitu ejectus sit. Hierauf folgt die Angabe der geiſtlichen Verrichtungen, welche das durch Fraternität verbundene Kloſter thun mußte, wenn ein Abt oder Mönch des Kloſters, mit dem es verbunden war, geſtorben war; ſ. dieſen Theil der Urkunde bei *Du Fresne* unter *Fraternitas*, Societas inita inter Monachos variorum Monasteriorum. Andere ſolche Fraternität betreffende Urkunden und Beiſpiele bieten dar *Marbotus*, Hist. Remensis. Lib. III. Cap. 14. 21 et p. 648, die Historia Abbatiae Condomensis p. 498—500. *Roverius*, Reomans p. 186. 260. 266. 304. Über dieſelbe handeln derſelbe zur Hist. Monasterii Reomanensis c. 141. *Jo. Mabillon*, Praef. ad Tom. I. Saeculi III. Benedict. §. 100. *Haëftenus*, Disq. Monast. Li II. Tract. I. Disq. 4 und Andere. 56) ſ. Alamanniae veteris Fraternitates in der Rubrik: Haec sunt Nomina Fratrum et Sororum per Alamanniam (bei *Goldast* I), wo die 39 Domcapitel und Mönchs- und Nonnenutſchland aufgeführt ſind, mit welchen das Kloſter St. ternität ſtand. Ein anderes Beiſpiel der Fraternität nchs- und Nonnenklöſtern und Domcapiteln bietet das shauſen dar (ſ. *Meibom*, Chron. Riddagshusense eſe Körperſchaften namhaft gemacht ſind.

Diese Liebe zu den Fraternitäten führte endlich zur Generalfraternität der Mönchs- oder Nonnenklöster ganzer Provinzen [57]).

Da die regulairen Chor- oder Domherren nach der Regel, nämlich nach der des heiligen Chrodogang, lebten, war in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens ihre gewöhnlichste und feierlichste Benennung Fratres [58]), z. B. Fratres Hammenburgensis Ecclesiae [59]), bis die Benennungen Canonici [60]) und Patres [61]) überwogen und den früher beliebtesten Ausdruck Fratres [62]) verdrängten. Durch die Ritterorden jedoch, welche das Mönchswesen mit dem Ritterthume verbanden, erhielt die Benennung Fratres neuen Aufschwung. Der Hospitaliter- oder Johanniterorden (nachmals Rhodiser- und endlich Malteserorden), heißt: Ordo Fratrum Hospitalis Hierosolymitani [63]), und der Titel des Großmeisters desselben lautet: Frater N., Dei gratia sacrae Domus sancti Joannis hierosolymitani, militaris Ordinis sancti sepulcri dominici, et Ordinis sancti Antonii Viennensis Magister humilis pauperumque Jesu Christi Custos [64]). Der Tempelritterorden hieß: Ordo fratrum militiae templi, und der Orden der teutschen Ritter: Fraternitas Hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum Hierosolymitani [65]). Die Mitglieder der Ritterorden zerfielen in Fratres milites und Fratres servientes [66]), jene hießen französisch frères [67]) Chevaliers und diese frères servans. Die Dienenden wurden getheilt in frères servans d'armes (Brüder Wappener) und frères servans des mestiers [68]) (métiers). Sowie in Beziehung auf die Klöster die Leistungen, welche die in die Fraternität Aufgenommenen denselben machten, Fraternitates [69]) hießen, so kommen auch im Betreff der Ritterorden receptores fraternitatum (Einnehmer der Fraternitäten) vor, welche der Papst in seinen Schutz nahm [70]). Die nach der Regel des heiligen Augustinus lebenden Ritter des Ordens des heiligen Lazarus wurden ebenfalls Fratres genannt [71]). So auch die Christusritter, Fratres Militiae Christi [72]), später Fratres Mariae, deren endliche allgemeine Benennung *Fratres Gaudentes*, oder Milites Gaudentes [73]) auch urkundlich [74]) ward. Eine

57) So z. B. sagt *Joh. Craemer*, Monasterii S. Petri in Monte Crucis ad Werram ap. *Paullini* l. l. p. 308: An. Dom. 1378 *generalis fraternitas* instituta est inter Sanctimonialium monasteria in Thuringia nostra, confirmante eam Legato Apostolico. 58) So z. B. in der mehrmals angeführten Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz: inter fratres sanctae Maguntinae ecclesiae ac inter coenobitas S. Galli; doch wird dieser Gegensatz nicht durchgeführt, denn weiter unten heißt es: ad petitionem tam fratrum nostrorum quam fratrum S. Galli. 59) So z. B. *Helmold*, Chronica Slavorum. Lib. I. Cap. 17 (ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsv. T. II. p. 553). 60) *Hermannus Cornerus*, Chronicon ap. *Eccardum*, Corp. Hist. Med. Aev. col. 568: Hic (nämlich Bischof Benno von Aldenburg in Wagrien im 11. Jahrh.) reordinavit reditus Ecclesiae suae et impensas a Duce Bernhardo, quas Otto I. eidem Ecclesiae deputaverat dandas a Slavis pro subsidio sustentationis *Fratrum* annatim. His enim temporibus, qui nunc *Canonici* dicuntur, pro tunc *Fratres* in omnibus Ecclesiis Cathedralibus Saxonum et Slavorum nuncupabantur, de quo nomine moderni Presbyteri nauseam habent et verecundiam. 61) So z. B. schreiben die Mönche von St. Gallen an die Domcapitel: Patribus in Constantia, Patribus in Augusta civitate, Patribus in Moguntia, und an die Klostercapitel: Fratribus in Augensi Coenobio, Fratribus ad Loresham sancti Nazarii u. s. w.; s. mehre Beispiele bei *Goldast* l. l. p. 151. 62) Auch für Kleriker. So z. B. besagt das Exemplar formatae epistolae, quae in Nicena Synodo a Sanctis Patribus est formata et collaudata (in *Udalrici Babenberg.* Cod. No. 5 apud *Eccardum* p. 18), in welcher Formata ein Bischof an den andern schreibt: statutum est a Sanctis Patribus, neminem alienum Clericum et ignotum recipi ab aliquo Episcopo, et inthronizari in sua Ecclesia, nisi habeat a proprio Episcopo epistolam, quae in Canonibus nominatur formata. Ideo notum facimus Paternitati (weiter unten redet er den Bischof durch den gewöhnlichen Titel Fraternitas an, hier aber durch Paternitas, weil er den Presbyter unmittelbar darauf Frater nennt) Vestrae, quod praesens Frater noster, harum literarum portitor, nomine N. non pro sua nequitia expulsus est a nobis, sed postulantibus Fratribus nostris, eo quod ex familia nostra fuit, et nuper baptizatus, fecimus ei libertatem receptare cornu altaris canonice, et ordinavimus eum ad gradum Presbyterii. 63) Honorii III. Papae Diploma, quo Ordinem Teutonicum seu Hospitalis S. Mariae Hierosolymitanae in suam ac sanctae sedis Apostolicae protectionem suscipit An. 1220 (ap. *Schannat*, Appendix ad Hist. Ord. Equit. Teuton. ed. *Duellius* p. 2) besagt: statuimus etiam, ut Ordo Fratrum Hospitalis Hierosolymit. circa pauperes et infirmos, Ordo vero fratrum militiae templi circa Clericos et milites, ac alios fratres juxta institutionem domus vestrae, perpetuis ibidem temporibus observetur. Abgekürzt werden die Hospitaliter- oder Johanniterritter blos Fratres Hierosolymitani genannt, *S. Trist. Caraccioli*, Nobilitatis Neapolitani Defensio ap. *Muratori*, Rer. Italic. Scriptt. T. XXII. col. 122.

64) Neuestes Gemälde von Malta. (Ronneburg und Leipzig 1799.) S. 115. 116. 65) Die in Note 63 angeführte Urkunde vom Jahre 1220 beginnt: Honorius Episcopus, servus servorum Dei, dilectis Filiis Hermanno Magistro Religiosae Fraternitatis Hospitalis sanctae Mariae Teutonicorum ejusque Fratribus etc. Die teutschen Ritter wurden in Beziehung auf ihre Eroberung auch genannt: Fratres Prussiensium; s. *Caraccioli* l. l. col. 122. 66) So z. B. heißt es in den Statuten der Hospitaliter T. III. de eccl. c. 4: Fratres ordinis nostri, tam milites quam servientes, tenentur ter in anno Eucharistiae sacramentum recipere etc. 67) Unter frères wurden in der weitesten Bedeutung auch die Meister begriffen. Aber in engerer Bedeutung findet man folgenden Gegensatz: in Les retraits et les establissements de la Maison dou Temple 20. Comment li maistres et li freres doivent mangier en convent. (Vgl. Münter, Statutenbuch des Ordens der Tempelherren. 1. Th. S. 23, wo sich die Benennungen finden: 8 freres Chevaliers Commandeors des Maisons; 10 freres Chevaliers et freres sergeans dou convent; 18 freres sergeans commandeors des maisons; 19 freres Casaliers; 21 frere enfermier; 22 freres chapelins.) 68) Statutenbuch des Ordens der Tempelherren. III. Buch. Tit. 1. 6 und IV. Buch. Tit. 3. 7. Tit. 4. 8 und an andern Stellen. Vgl. Münter S. 392. über die freres servans de stage der Johanniter s. *Vertot*, Gouvernement de l'ordre de Malte p. m. 5. 69) Concil. Lateran. IV. Cap. 57. 70) s. die Urkunde des Papstes Honorius III. vom J. 1220 a. a. O. S. 3 und Ejusdem Honorii III. Pontificis praeceptum alterum, quo vetat, ne milites Ordinis Teutonici a quodam Episcoporum seu Praelatorum indebite molestentur, ebenfalls bei *Schannat*, App. No. 2. p. 5. 71) So z. B. *Rainaldus*, Annal. Eccles. ad ann. 1255. §. 73, in welchem Jahre die päpstliche Bestätigung erfolgte, und Bull. Rom. T. II. Const. 95. Pii IV. §. 41. 72) Dalin, Geschichte des Reiches Schweden. Aus dem Schwedischen übersetzt durch Dänert. 2. Th. S. 322, nach Litt. Regis *Magni* Junecop. Fer. 6 ante Thom. Apost. 73) s. *Domenico Maria Federici*, Istoria de' cavalieri gaudenti. (In Vinegia 1787.) 74) So in Urkunden von 1279, 1290, 1365; s. die Nachweisungen bei Hüllmann, Städtewesen. 3. Th. S. 131.

der mehren Benennungen der Flagellanten oder Geißler war *Crucifratres* oder Cruciferi, wegen der Kreuze, die sie auf den Hüten und Röcken trugen[75]). Cruciferi hieß auch ein Mönchsorden von den Kreuzen, die sie auf den Stäben trugen[76]). (*Ferdinand Wachter.*)

FRATICELLI, Bisochi, Bighini, Bocasoti, französisch Frérots, stellen ursprünglich nur eine Fraction des Franziskanerordens dar, die aber bald in entschiedene Ketzerei ausartete; deshalb hat man lange den 1269 verstorbenen Katharener Hermann Pongilupi aus Ferrara für den Urheber ihrer Lehre gehalten. Aus neuern Untersuchungen geht jedoch hervor, daß man hiermit zwei Minoriten, den Peter von Macerata und den Peter von Fossombrone, in ihrem Ruhme beeinträchtigt; diesen hat nämlich, auf ihr inständiges Anhalten, Papst Cölestin V. 1294 in übertriebener Nachsicht zugestanden, daß sie als Eremiten leben möchten, um des h. Franziscus Regel buchstäblich zu üben. Ihnen schlossen sich bald mehre, gleichfalls malcontente, Ordensbrüder an, zumal Peter von Fossombrone oder Angelus, wie er von seiner Wiedergeburt an genannt sein wollte, in directem Verkehre mit den Engeln zu stehen, Offenbarungen von ihnen zu empfangen versicherte. Auch Peter von Macerata wechselte seinen Namen und nannte sich Liberatus, zum Zeichen, daß er das Joch der Welt von sich geworfen habe, um frei, nach der lautern Regel des heiligen Franziscus, leben zu können. Daß diese Regel zu erklären dem Papste nicht zustehe, wurde in der neuen Genossenschaft gelehrt und anerkannt, und dem folgerecht ausgesprochen, Nicolaus III. sei durch einen Engel der päpstlichen Würde entsetzt worden, und es gebe seitdem in der Kirche weder Papst, noch Prälaten, noch Priester, dergleichen finde sich nur mehr in der Gemeinde der Fraticellen, welche die einzigen wären, auf dem Wege Gottes zu wandeln und die wahre Kirche auszumachen. Nebenbei verwarfen diese Auserwählten das gemeinsame Leben (den status communitatis), sowie jegliche mildere Auslegung der Regel des seraphischen Vaters, als dessen alleinige Söhne angesehen und deshalb auch vorzugsweise Brüder Sti. Francisci genannt zu werden sie verlangten. Um ihre Lehre jedoch auch unter dem Volke zu verbreiten, nahmen sie Tertiarier an, und diese zwar unter der Benennung Fraticelli u. s. w. Papst Bonifacius VIII., der 1297 dem Inquisitor haereticae pravitatis, dem Minoriten Matthäus von Chieti, zuschrieb, er habe vernommen, daß Apostaten verschiedener Orden, auch Individuen, die zu keiner der approbirten Regeln verpflichtet, sogenannte Bizochi, die Abruzzen, die Mark Ancona und die angrenzenden Landschaften heimlich und gleichsam in Schafspelzen verhüllt durchzögen und mancherlei Irrthümer, die, trotz ihrer verschiedenartigen Gesichter, am Schwanze zusammenhingen, verbreiteten, er möge auf dergleichen Volk Jagd machen und dem Unwesen steuern — Bonifacius VIII. damnirte die Sekte der Fraticellen, 1299, und schickte Inquisitoren gegen sie aus. Sie fanden für gut, der Gefahr zu weichen, hielten aber vorher eine Art Concilium in St. Peter's Kirche zu Rom. Nur fünf Bighinen und 13 Weiber erschienen dabei, gleichwol wurde ein Papst, der Provenzale Matthäus de Boficis, erwählt, der jedoch genöthigt war, sein Regiment mit einer übereilten Flucht nach Sicilien anzutreten. Da fanden sich zu ihm Angelus, Liberatus und die übrigen Genossen, und es wurde ein großes Liebesmahl veranstaltet. Als sattsam die Theilnehmer sich gestärkt fühlten, erhoben sie sich zu einer Herausfoderung, gegen die ihnen feindliche Kirche gerichtet. Zu einem Tutti von Rohrposaunen wurde gesungen: Exultet ecclesia meretrix, exultet! dann brachen die Sänger ihre Posaunen, sammt einem Kelche, in dieser symbolischen Handlung ihre Verachtung gegen den alten Glauben auszudrücken, worauf sie ihre Flucht weiter nach Osten über das adriatische Meer fortsetzten. In Griechenland trafen sie ungemeine Empfänglichkeit für ihre Lehren, sodaß Bonifacius VIII., auf die Gefahr, keinen Gehorsam zu finden, sich veranlaßt sah, den Präfecten von Constantinopel und die Erzbischöfe von Patrassa und Athen zu ernstlichem Einschreiten gegen die Sektirer aufzufodern. Papst Johannes XXII. damnirte, December 1317, zum andern Male die Fraticellen, unter welcher Benennung bereits die ganze Sekte begriffen war, und es heißt in der zu dem Ende erlassenen Bulle: „Es gibt in Italien, auf Sicilien, in den Gebieten von Narbonne und Toulouse Personen Laienstandes, welche gemeiniglich Fraticellen oder Brüder des armen Lebens (de paupere vita), Bizochi, Bighini genannt werden. Sie stellen gleichsam einen neuen Orden vor, halten Versammlungen und Conventikel, wählen sich Obere, die ihnen Guardiane heißen, betteln öffentlich, als wenn sie einem approbirten Orden angehörten. Um sich Eingang zu verschaffen, geben sie meist vor, daß sie buchstäbliche Bekenner der Regel des heiligen Franziscus seien, obgleich sie weder des Generals, noch irgend eines Provinzials Befehle anerkennen. In Betreff dessen berufen sie sich auf die von Cölestin V. ihnen verliehenen, von Bonifacius VIII. aber keineswegs gutgeheißenen Privilegien. Das Vorgeben Einiger, als hätten sie für ihre Lebensweise Licenz von Bischöfen, oder von sonstigen Obern erhalten, ist gleichfalls ungegründet; dergleichen Licenz zu bewilligen, war diesen nicht gestattet. Wieder andere geben sich für des Ordens Tertiarier aus; aber auch von der Regel des dritten Ordens wird ihre Lebensweise keineswegs gutgeheißen. Ihrer viele sind vom katholischen Glauben abgefallen, verachten die Sacramente, suchen vielfältig auch noch andere Irrthümer zu verbreiten." Noch zwei Mal, 1322 und 1331, hat Johannes XXII. durch Rundschreiben sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen die buchstäbliche Handhabung der Verfügung von 1317 eingeschärft. In demselben Jahre 1317 erließ Bischof Johann von Strasburg ein scharfes Pastoralschreiben gegen diejenigen, welche sich Sektirer des freien Geistes und der freiwilligen Armuth, kleine Brüder oder Schwestern (parvi fratres vel sorores) nennen, dem Volke aber Begeharden, Schwestronen, Brod durch Gott heißen und einem ungesetzlichen, fingirten Orden angehören wollen. Offenbar

75) s. Maßmann, Erläuterungen zu Geißlerliedern, hinter dessen: Erläuterungen zum wessobrunner Gebet. Nebst zwei noch ungedruckten Gedichten des 14. Jahrh. S. 82. 76) s. die Nachweisungen bei *Du Fresne* unter *Cruciferi*, Ordo Monasticus.

ſind die Namen parvi fratres und fraticelli (fraterculi) identiſch, gleichwie das Volk den ihm geläufigern Namen der niederländiſchen Begharden auf die ihnen vielfältig verwandten Fraticellen übertragen haben wird. Übrigens iſt die Doctrin der ſtrasburgiſchen Sekte, wie ſie in des Biſchofs Schreiben in kurzen und ſcharfen Zügen gezeichnet iſt, ein vollſtändig durchgebildeter Pantheismus. Des Papſtes Zwiſt mit Kaiſer Ludwig ſcheint der Fraticellen Auswanderung und Verbreitung in Teutſchland gar ſehr befördert zu haben. Von Johann XXII. verfolgt, wurden ſie nothwendig des Kaiſers Schützlinge, Rathgeber und Vertheidiger. Marſilius von Padua und Wilhelm von Occam, wenn ſie nicht von Herzen Fraticellen waren, haben wenigſtens von ihnen manche Lehre, manche Sätze entlehnt. Der eigentlichen Fraticellen Hauptſitz blieb jedoch Italien und vorzugsweiſe die Mark Ancona (Picenum). Papſt Benedict XII. erinnerte 1335 den Inquiſitor dieſer Provinz, ſeines Amtes in Betreff der in der Mark anſäſſigen Sekte der Fraticellen oder der Brüder des armen Lebens zu warten. Innocentius VI. ſchrieb 1354 an den Erzbiſchof von Capua, er möge die Fraticellen in ſeinem Sprengel durch Inquiſitionen auszurotten ſuchen. Urban V., kaum zu Rom eingetroffen, ſchickte Commiſſarien und Inquiſitoren aus gegen die unter dem Namen Fraticelli reprobirten Häretiker, 1368, worüber es in Perugia und Spoleto zu Unruhen kam. Das Volk von Perugia namentlich beſchützte ſeine Lieblinge, die außer dem Kloſter in der Stadt auch eins in der nächſten Umgebung beſaßen. Stark durch ihre Zahl und durch die Gunſt des Publicums erlaubten ſich die daſigen Fraticellen mancherlei Unfug gegen die Minoriten, deren Kloſter außerhalb der Mauern belegen war. Sie ſeien der Armuth, die doch eine der weſentlichſten Vorſchriften des Patriarchen wäre, untreu geworden; ſie gefielen ſich in Prachtgebäuden, kitzelten ſich den Gaumen mit Leckereien, kleideten ſich in koſtbare Stoffe; dergleichen und ähnliche Vorwürfe mußten die Minoriten von den Häretikern hören, die, auf Worte ſich nicht beſchränkend, ihre Gegner in der Straße feſthielten und ihnen die Kutten aufhoben, um den Vorübergehenden zu zeigen, daß ſie Hemden trügen, im Widerſpruche zu der ſtrengen, von dem heiligen Franziscus gebotenen, Lebensart, und zu der Regel, welche den Gebrauch der Hemden unterſagt. Und das Volk klatſchte den Unverſchämten Beifall, verehrte ſie als Heilige, indeſſen die Minoriten kaum mehr vor der Kloſterpforte ſich blicken laſſen durften (1373). Endlich wurde der ſelige Pauletus von Foligno, der, eines ſchwediſchen Edelmanns Sohn, doch nur in dem Orden des heiligen Franziscus ein Laienbruder ſein wollte, in Geſellſchaft eines andern Laienbruders nach Perugia entſendet, um der immer drohender ihr Haupt erhebenden Ketzerei entgegenzuwirken. Pauletus appellirte an die Öffentlichkeit, ließ in einem Geſpräche, welchem die geſammte Bevölkerung der Stadt zuſtrömte, die Fraticellen ihre Redekünſte, die Macht ihrer Argumentation entfalten, und gab ihnen ſodann in demüthiger Einfalt zu bedenken, wie des ſeraphiſchen Vaters Regel über allen andern Geboten den Gehorſam für den heiligen Stuhl einſchärfe. „Ihr aber ſpottet dieſes Gebots, Ihr ſträubt Euch gegen des Papſtes und des Prälaten Anordnungen, mithin ſeid Ihr nur ſcheinbar des heiligen Franziscus Nachfolger, mithin rühmt Ihr Euch zu Unrecht, ſeine Schüler zu ſein.“ Dieſes Einwurfs hatten die Gegner ſich nicht verſehen, ſie verſtummten und wichen vom Kampfplatze, ohne ein Wort der Entgegnung finden zu können. Das Volk aber trieb ſeine Luſt mit den beſchämten Prahlern, und wie bald darauf auch ihre innerliche Verderbtheit ſich offenbarte, wurden ſie aus Stadt und Land getrieben. Gleichzeitig waren ſie ein Gegenſtand der Verfolgung in dem Erzbisthume Turin geworden, worin zwei Inquiſitoren Predigerordens von 1373—1388 mit ihrer Vertilgung ſich beſchäftigten. Dagegen griffen ſie in der Mark Ancona immer weiter um ſich; ſie beſaßen in dieſer Provinz Caſtelle, die ihnen mit bewaffneter Hand entriſſen werden mußten, worauf Martin V. neuerdings, 1426, zwei Inquiſitoren, den Johann von Capeſtrano und den Jacob Picenus, ausſendete; denn, klagt der Papſt, er habe vernommen, daß eine häretiſche Sekte, fraticelli della opinione, unter dem Deckmantel der Heiligkeit den Samen des Unkrautes ausſtreue. Der genannte Jacob Picenus berichtet, jene Ketzer hätten ſich eine Kirche und ein Reich conſtruirt; ſie hätten ihren Papſt, ihren Kaiſer, der doch mit dem Jeſuitenkönig Nicolaus in Paraguay viele Ähnlichkeit gehabt haben wird, ihre eigenen Biſchöfe und Prieſter. Eugenius IV. bediente ſich ebenfalls, 1436, des Ausdrucks fraticelli della opinione, als der gewöhnlichſten Benennung. Unter Nicolaus V. kam es nochmals zur Anwendung von Waffengewalt gegen die pauperculi fratrum Sti. Francisci; ihre Burgen wurden erſtürmt, und viele der Vertheidiger büßten ihre Hartnäckigkeit auf dem Scheiterhaufen. Auch in der Umgegend von Toulouſe wurden 1454 viele Fraticellen verbrannt. Dagegen erſchlugen ſie 1458 den Inquiſitor Angelus, einen Camaldulenſer. Paul II. verfuhr gelinder mit den Sektirern; ſie wurden nicht mehr verbrannt, ſondern höchſtens eingeſperrt, ein Verfahren, das der weitern Verbreitung ihrer Lehre nicht allzu günſtig geweſen zu ſein ſcheint. Nur in Böhmen und den incorporirten Ländern erhob die Sekte, von König Georg begünſtigt, nochmals das Haupt, und dort mag ſie auch am längſten beſtanden haben, wenn anders unſere Vermuthung, daß der Name der Picarden nur eine Verſtümmelung von Begharden ſei, ſich beſtätigen ſollte. In dieſem Falle müßten auch die Adamiten unter den Taboriten Fraticellen geweſen ſein *). In

*) Während der Huſſitiſchen Unruhen in Böhmen kam ein Prieſter, Martin Loquis, aus Mähren nach Tabor, und lehrte, daß man dem heiligen Sacrament des Altars durchaus keine Ehrerbietung ſchuldig ſei, indem darin allein Brod und Wein, keineswegs aber Chriſti wahrhaftiger Leib und Blut gegenwärtig ſei. Mehr als 400 Taboriten pflichteten ſeiner Lehre bei, zerſchlugen die ſämmtlichen Kelche, hielten die anders Geſinnten für Götzendiener, warfen, Männer und Weiber, jegliche Kleidung ab, um die Unſchuld und Blöße Adam's nachzuahmen, und vermiſchten ſich ohne Rückſicht für nahe Verwandtſchaft. Das wurde den Beſonnenern in Tabor doch zu arg, und ſie jagten die Schwärmer zur Stadt hinaus. Eine Zeit lang trieben die Adamiten ſich in den nahen Wäldern als Wilde herum, dann ließen ſie ſich in dem Dorfe Klokot nieder. Als

Italien verschwinden die Fraticellen gegen Anfang des 16. Jahrh., in England und Irland noch etwas früher. Prateolus beschuldigt sie der schnödesten Unsittlichkeit: in ihren nächtlichen Zusammenkünften hätten sie auf der Priester Geheiß, unter Anrufung des heiligen Geistes, den verabscheuungswürdigsten Ausschweifungen sich überlassen, also eine ihrer Lieblingstheorien, die Gemeinschaft der Frauen, praktisch durchführend; die neugeborenen Kinder sollen sie einander, wie im Ballspiel, zugeworfen, und denjenigen, in dessen Händen das zarte Geschöpf aushauchte, als ihren Papst verehrt haben. Eigenthum, Gehorsam der Obrigkeit leisten, oder von den Untergebenen fodern, schien ihnen mit dem wahren Christenthume unverträgliche Dinge. Von den Sacramenten hatten sie einzig die Taufe beibehalten, alles in Übereinstimmung mit den böhmischen Picarden. Den Namen Bisochi entlehnten sie ohne Zweifel von der Bisaccia, dem Bettel- oder Zwerchsack, den sie nach dem Beispiele anderer Mendicanten trugen; Bighini hießen sie nach der Farbe ihrer Kutte, die grau war, bigio. (*v. Stramberg.*)

FRATREL*) (Joseph), geb. zu Epinal in Lothringen 1730. Den Wissenschaften gewidmet, bezog er im 16. Jahre die hohe Schule zu Besançon, studirte daselbst die Rechte, wurde dann von Ludwig XV. zum Advocaten im Parlament ernannt, Ursachen aber bestimmten ihn, dies Amt niederzulegen, um so mehr, da er jetzt seinen Hang zur Malerei befriedigen konnte. Schon in seinen akademischen Nebenstunden trieb er mit Eifer die Miniaturmalerei und setzte hier dieselbe mit allem Fleiße fort, sodaß Baudouin, den er sich zum Führer wählte, über seine vielen Kenntnisse erstaunte. Die erste Stelle, die ihm seine Verdienste erwarben, war die eines Hofmalers des Königs Stanislaus zu Nancy. Nach dem Tode dieses Fürsten ging er in gleicher Eigenschaft als Hofmaler zu dem Kurfürsten von der Pfalz, wo er in Mannheim Gelegenheit erhielt, sich in seiner Malerei noch mehr zu vervollkommnen. Was er früher im Kleinen übte, suchte er nunmehr im Großen auszuführen; denn er besaß den Muth und die Ausdauer, sich als Geschichtsmaler auszuzeichnen. Der reiche Antikensaal dieser Residenz gab ihm Gelegenheit, schöne Formen zu studiren, und die Blätter nach Rafael und Poussin wählte er zu Mustern seiner Compositionen. Da er sich erst in den letzten zehn Jahren vor seinem Tode auf die Geschichtsmalerei legte, so ist die Zahl seiner Darstellungen nicht groß, aber in diesen ist Zeichnung, Ausdruck, Bekleidung und Colorit in einem vortrefflichen Styl ausgeführt; alle diese Eigenschaften erblickte man in seiner Cornelie, welches schöne Werk die mannheimer Galerie zierte; nicht mindere Verdienste hat seine Kora, welche der Coadjutor Baron von Dalberg an sich brachte. Aber mitten im Streben zu einer höheren Kunstvollendung ereilte ihn der Tod; er starb in dem kräftigsten Mannesalter im Jahre 1783. — Er radirte auch 17 Platten, wovon 14 seine eigenen Compositionen sind. Diese Blätter wurden wegen ihrer originellen Ausführung sehr gesucht, späterhin gingen aber die Platten zu Grunde, sodaß jetzt gute Abdrücke sehr selten sind. (*A. Weise.*)

Fratres gaudentes, s. Orden der heiligen Jungfrau Maria.

FRATZSCHER (Heinrich Wolfgang), geb. am 12. Nov. 1694 zu Erfurt; er erlangte in Halle, wo er sich der Theologie widmete, unter dem Vorsitze des Professors C. B. Michaelis die philosophische Magisterwürde [1]). In seiner Vaterstadt erhielt er 1721 ein Predigtamt, das er 1723 mit einer Pfarrstelle zu Marbach bei Erfurt vertauschte. Das Jahr 1728 führte ihn jedoch wieder nach Erfurt zurück, wo er das Pastorat an der dortigen Thomaskirche erhielt. An der Universität ward er 1738 Professor der Philosophie, 1744 aber sachsen-coburg-salfeldischer Kirchen- und Consistorialrath, Generalsuperintendent im Fürstenthume Coburg, erster Prediger an dem dortigen akademischen Gymnasium und Oberpfarrer an der Moritzkirche. Er starb am 14. Juli 1757 mit dem Ruhme eines vielseitig gebildeten Gelehrten, der vorzüglich als Theolog sehr gründliche Kenntnisse besaß. Der Lutherische Lehrbegriff fand an ihm, der römisch-katholischen Kirche gegenüber, einen eifrigen Vertheidiger. Unter dem Namen Sincerus Evangelicus gab er eine „schriftmäßige Prüfung des römisch-katholischen Lehrbegriffs" heraus (Frankfurt und Leipzig 1724. 12.). Die in dieser Schrift geäußerten Behauptungen vertheidigte er in seinem „Sieg der evangelischen Wahrheit, in abgenöthigter Rettung der schriftmäßigen Prüfung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, und gründliche Widerlegung der von M. C. J. Isserstädt gehaltenen Revocationspredigt; herausgegeben von *Sincero Evangelico.*" (Jena 1725.) In teutscher Sprache schrieb er eine Pyrographia sacra. (Erfurt 1737. 4.) Als Professor empfahl er seinen Zuhörern vor allem andern das Quellenstudium der Bibel in seinem zu Erfurt 1738 gedruckten Programm: De necessitate et utilitate lectionis Scripturae Sacrae in fontibus. Eins seiner wichtigsten Programme, das man auch in dem von E. A. Frommann herausgegebenen Museo Casimiriano abgedruckt findet, hat den Titel: De Academia Erfordiensi, de Luthero bene merita, et Evangelicae quam adseruit, veritatis teste ac vindice. (Coburgi 1751. 4.) Fratzscher besorgte die Quartausgabe der erfurter Bibel vom Jahre 1734, und schrieb außerdem einige Vorreden, unter andern zu der von Stolle zu Erfurt 1740 herausgegebenen Paedagogia Christiana [2]). (*Heinrich Döring.*)

aber Zizka 1451 von Beraun gegen Tabor anrückte, ließ er am Georgen-Tag die sämmtlichen Einwohner dieses Dorfs, sammt ihren zwei Priestern, Bur[illegible]aus, in den Pfarrhof einsperren und ve[illegible]ig. Urb. p. 74.

*) Fioril[illegible]Teutschland. 3. Th. S. 409 nennt [illegible]Vergl. Meisel's Miscellaneen. 1[illegible]Handbuch. 8. Th. S. 219—223, [illegible]egeben sind.

1) Durch Vertheidigung seiner Diss. hist. philol. de Jeremia et vaticinio ejus. (Halae 1712. 4.) 2) Vergl. Progr. funebr. in obitum H. W. F. (Erford. 1757.) J. J. Moser's Beitrag zu einem Lexico der jetztlebenden Theologen S. 209 fg. Adelung's Fortsetzung und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 3. Bd. S. 467 fg.

FRAU und FRÄULEIN (etymologiſch), althochteutſch *Frouwâ*, *Frôwâ*, mittelhochteutſch *Frouwe*, *Frou*, angelſächſiſch *Frëo* [1]), niederſächſiſch *Frou*, *Frouw*, holländiſch *Vrouw*, däniſch *Frue*, ſchwediſch und isländiſch *Fru*; doch iſt es in das Nordiſche erſt im ſpäteren Mittelalter aller Wahrſcheinlichkeit nach aus dem Teutſchen als Titel gekommen; im älteren Nordiſch findet man es nicht [2]), ſondern dafür die Form *Freyia*. Um die urſprüngliche Bedeutung des Wortes Frau deſto beſſer in das Licht zu ſetzen, müſſen wir vor Allem die Bedeutung des Wortes in der Form des männlichen Geſchlechtes betrachten. Hier finden wir in dem älteſten Denkmale des germaniſchen Sprachſtammes, nämlich in der gothiſchen Bibelüberſetzung, *Frauja* von Gott und Chriſt und von Herr in eigentlicher Bedeutung gebraucht, indem *κύριος* und *δεσπότης* damit ausgedrückt werden [3]). Den Gegenſatz von Herr und Knecht veranſchaulichen am beſten die Stellen: Matth. 6, 24: *Οὐδεὶς δύναται δυσὶ κυρίοις δουλεύειν*, ni manna mag twaim fraujam skalkinon, Niemand kann zweien Herren ſtalken (dienen), und Luc. 2, 29: *Νῦν ἀπολύεις τὸν δοῦλόν σου, δέσποτα*, nu fraleitais skalk theinana, fraujinond frauja! nun entläßt du deinen Sklaven, herrſchender Herr! Ulfilas will nämlich *δεσπότης* ſtärker ausdrücken als *κύριος*, und er ſucht daher das frauja durch das fraujinond zu erweitern und zu verſtärken. Übrigens wird Rom. 7, 1. 14, 9. 2 Cor. 1, 24. 1 Tim. 6, 15. Neh. 5, 15 *κυριεύειν*, und 1 Tim. 2, 12 *αὐθεντεῖν* durch frauginon (herrſchen) gegeben, und 2 Cor. 8, 8 *κατ' ἐπιταγήν* durch suasue fraujiononds, alſo gebietend, gebotweiſe. Verſtärkt wird frauginon durch die Vorſatzſylbe ga (ge): Marc. 10, 42: *Οἴδατε ὅτι οἱ δοκοῦντες ἄρχειν τῶν ἐθνῶν, κατακυριεύουσιν αὐτῶν, καὶ οἱ μεγάλοι αὐτῶν, κατεξουσιάζουσιν αὐτῶν*, wituth thatei thuggkjand reikinon thiudom, gafraujinond im, ith thai mikilans ize gawaldand im, ihr wißt, daß die, welche über die Völker zu herrſchen meinen (Herrſcher über die Völker zu ſein glauben), ſie beherrſchen (regieren), aber die Großen derſelben gewalten ſie (walten über ſie, üben die Gewalt über ſie). Das Hauptwort Fraujinassus (Masc.) bedeutet *κυριότης* [4]), Herrſchaft, die Zuſammenſetzung Heiwa-Frauja, *οἰκοδεσπότης* [5]), Hausherr. Daß alſo Frauja im Gothiſchen die Bedeutung von Herr habe, iſt wol gewiß. Im Gothiſchen kommt es am häufigſten vor. Die Denkmäler des Althochteutſchen haben dafür meiſt Truhtin (Herr); aber dennoch fehlt Frô (Herr) auch nicht, aber wir finden es nur in der Anrede Frô min [6]), welches, wie aus dem Zuſammenhange und mit dem Gothiſchen verglichen zu ſchließen, mein Herr bedeutet. So heißt es im Ludwigsliede [7]): quâdhun al: Frô min! sô lângo beidon wir thîn, ſprachen alle: mein Herr! wie lange harren wir deiner? Bei Otfrid (V, 7, 95) ſagt Maria zu dem Gärtner: Frô min! quadh si, dua mih wis, oba thu 'nan namis, mein Herr! thu mir kund, ob du ihn nahmeſt. Da Frô auch in der Mehrzahl dieſelbe Form hat, ſo bei Otfrid (V, 7), wo er Maria'n zu den Engeln am Grabe des Herrn ſagen läßt: Bithiu, Frô min! so ih ju redinon, ni meg ih thaz irkoboron, deshalb, meine Herren! wie ich Euch ſage, kann ich das nicht über mich gewinnen, ſo wird die Vermuthung [8]), daß Frô eine Zuſammenziehung aus einem muthmaßlichen althochteutſchen Frowo (Herr) iſt, da auch im Altſächſiſchen eine zwiefache Form vorkommt, nämlich eine längere Fraho [9]), Genitiv Frahon [10]), Fraon [11]), Frohon [12]). Aus Froho iſt zuſammengezogen Frô, welche Zuſammenziehung aber nur in der Anrede gebraucht wird. Es kommt nämlich vor: Frô min [13]), ferner Frô min the gôdo [14]), mein Herr, der Gute, waldand Frô min [15]), mein waltender Herr, Dohtin, Frô min! [16]) Herr, mein Herr! Außer bei Anreden wird Fraho, Froho weit ſeltener gebraucht, als Drohtin und Hêrro. Auch werden aus Fraho keine Zuſammenſetzungen gebildet, wie aus Drohtin, z. B. Sigidrohtin; ferner ſtellt der Verfaſſer des Heliand keine Beiwörter zu Fraho, wie er es zu Drohtin [17]) und Hêrro [18]) thut, ſondern Possessiva. Eine größere Rolle ſpielt im Angelſächſiſchen Freâ (Herr), und zwar bei Cädmon bedeutet Freâ *κατ'*

1) Leo, Altſächſiſche und angelſächſiſche Sprachproben. Mit einem erklärenden Verzeichniß der angelſächſiſchen Wörter. S. 151. Doch kommt Frëó ſo ſelten vor, daß Jac. Grimm (Deutſche Mythologie S. 190) ſagt, daß die angelſächſiſche und altſächſiſche Sprache, welchen beiden das Masculinum Frêâ, *Fraho* (Herr) ungleich geläufiger war, als der althochteutſche Frouwo (Herr) kein Femininum daneben entwickelt haben. 2) Zwar findet man in Snorri Sturluſon's Heimskringla, Ynglinga-Saga Cap. 13 (überſetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 37, wo auch zugleich die Stelle des Originals mitgetheilt iſt, Frûr, nach den andern Lesarten Fruvor, Frauvor (Frauen). Wenn wir aber damit in der Snorra-Edda Gylfa-ginning Cap. 24 (Ausgabe von Rask S. 29) die Parallelſtelle vergleichen, ſo finden wir Freyior (Mehrzahl von Freyia), wofür die Lesart des wormſiſchen Codex Frûr (Frauen) iſt. Es läßt ſich daher mit ziemlicher Gewißheit ſchließen, daß auch in der Heimskringla die urſprüngliche Lesart wie in der Snorra-Edda Freyjor geweſen. Doch kommt bereits im 13. Jahrhundert Frû als Titel der norwegiſchen Königstochter vor. So z. B. in der Saga Hâkonar Hâkonarsonar Cap. 178 (in den Fornmanna-Sögur. 9. Bd. S. 433): frû Kristin, dôttir Hâkonar konûngs, Frau Chriſtina, die Tochter des Königs Hakon. Im 14. Jahrh. wird der Gebrauch von Frû immer häufiger. So z. B. in der Conſtitution des Königs Hakon, des Sohnes des Magnus von Norwegen, vom J. 1308 (bei *Thorkelin*, Analecta p. 24): várre frû sancte Marie (unſerer Frau, der heiligen Maria). Daſelbſt findet ſich von *Thorkelin*, Index vocum rariorum: „Frú f. matrona, *Domina*, uxor conditionis honoratioris." Doch hätte er deutlicher ſagen ſollen, daß es auch von unverheiratheten Prinzeſſinnen gebraucht wird. 3) ſ. die Nachweiſungen bei v. d. Gabelenz und Löbe, Glossarium der Gottischen Sprache p. 209.

4) Eph. 1, 21. Col. 1, 16. 5) Marc. 14, 14. 6) *Otfrid* I, 5, 69 in der Antwort Maria's an den Engel Gabriel: Wanna ist iz, Frô min! thaz ih es wirdig bin, thaz ih druhtine sinan sun souge, wenn es iſt, mein Herr! daß ich deſſen würdig bin, daß ich dem Herrn ſeinen Sohn ſäuge. Derſelbe I, 14, 53 in der Antwort der Samaritanerin an Chriſtus: Ni habes, quad si, Frô min! fasses wiht, nicht haſt du, ſprach ſie, mein Herr! ein Gefäß. 7) Bei Ferd. Wachter. 1. Bde. 1. Abth. S. 7. 8) Jac. Grimm a. a. O. S. 136. 9) Heliand 119, 14. 10) Ebendaſelbſt 122, 9. 11) Ebendaſelbſt 3, 24. 5, 23. 12) Ebendaſelbſt 3, 24. 13) Ebendaſelbſt 123, 13. 140, 23. 14) Ebendaſelbſt 131, 6. 134, 15. 138, 1, 7. 15) Ebendaſelbſt 158, 8. 16) Ebendaſelbſt 15, 3. 17) z. B. craftag drohtin, riki drohtin, mâri drohtin. 18) Hoh hêrro.

ἔοχην, wie das gothische Frauja, ohne Zusatz [19]) Herr Gott; ferner kommt es mit solchem vor, z. B. Freâ älmihtig [20]), allmächtiger Herr, Freâdrihten [21]), Herr-Herr, Freâ engla [22]), Herr der Engel, Heofona Freâ [23]), Himmelsherr, dhirre eordhan Agend-Freâ [24]), dieser Erde Eigenherr, Lif-Freâ [25]), der Herr des Lebens. Weltliche Herrscher umschreibt Cädmon durch Folc-Freâ [26]), Gefolges-Herr, Freâ leoda [27]), Herr der Leute, thera aldor Freâ [28]), dieser Älteren (d. h. Vornehmen oder Herren) Herr, und Noah'n durch Flotmanna-Freâ [29]), Schiffmännerherr, und der Verfasser des Beowulfliedes den Dänenkönig durch Freâ Scyldinga, Herr der Skyldinger, und Deniga Freâ [30]), Herr der Dänen. Cädmon läßt Eva'n wissen: Adam Freâ [31]) min, Adam, mein Herr! und Sara'n den Abraham nennen: min syaes Freâ [32]), mein süßer Herr! Frëögan bedeutet im Angelsächsischen einen zum Herrn oder eine zur Herrin machen; ferner wie einen Herrn oder eine Herrin halten, und bildlich überhaupt ehren, lieben. Frëó bedeutet im Angelsächsischen Herrin. Im Gothischen ließe sich auch, da Frauja, Herr, sich so häufig findet, auch ein Fraujô, Herrin, erwarten, läßt sich jedoch nicht [33]) nachweisen, wol aber im Althochteutschen Frouwa, Frowa, und zwar in der Bedeutung von Herrin. Psalm CXXII (Hebr. CXXIII), 2: Ecce sicut oculi servorum in manibus dominorum suorum et sicut oculi ancillae in manibus Dominae suae, gibt Notker: Also diu ougen dero scalcho wartent ze iro herron handen, unde diu diu zu iro frowun handen. Hier ist also die Bedeutung Herrin in Frowa auf das Beste erwiesen, und wird erklärlich, warum die Jungfrau Maria Frowa genannt wird. So singt Otfrid: Floug er (nämlich der Engel Gabriel) sunnun pad, sterno straza, woga wolkono, zi ther itis frono, zu ediles [34]) (ediler) frowon, selbun sancta Marion, er flog Sonnenpfad, Sternenstraße, Woge (Meer) der Wolken, zu der heiligen Itis [35]), zu edler Frau (Herrin), der heiligen Maria selbst. Eine Beichtformel [36]) beginnt: Ih wirdu Gode almahtigan higihdic unde vrouun Sancta Mariun. Vornehmlich klar wird die Bedeutung von Herrin in Frau, wenn es von der heiligen Maria gebraucht wird, wenn wir damit das lateinische Domna nostra, wie z. B. bei Cäsarius von Heisterbach [37]) die heilige Maria genannt wird, das italienische la nostra Donna und Madonna- und La Madonna Santissima, und das französische notre Dame, welches die heilige Jungfrau Maria bedeutet, vergleichen. Nur wird im Teutschen häufiger der Zusatz: Unsre liebe Frau, vornehmlich bei Unsrer lieben Frauen Kirche, gebraucht. Doch ist auch das bloße unsre Frau gewöhnlich. So z. B. erwähnt Jacob von Königshofen [38]) die Fratres S. Mariae de Monte Carmeli auf folgende Weise: Do men zalte von Gotz geburt 1324 jor, do koment unser Frowen brüder gen Strosburg u. s. w. Der Kürze halber wird dann unser nicht selten hinweggelassen, so in der Überschrift des Absatzes: Von dem Frowen-brüdern [39]). Die Dienstmannen der der heiligen Maria geweihten Domkirche zu Strasburg wurden Vrowen-Ritter und Vrowen-Knechte [40]) genannt. Vornehmlich bei den Marienfesten spielt die Bezeichnung durch Frau eine große Rolle. So z. B. im strasburger Stadtrechte [41]) in dem im J. 1317 abgefaßten Artikel: Wer in dise Stat kommet noch Appeloss (nach Ablaß) zu den vier Hohgeziten unser Frowen (d. h. den vier Festen der heiligen Jungfrau Maria). Das Festum Annunciationis Mariae hieß: Fruwentag der Kundung in der Fasten [42]), Unser Frawen Tag zu der Kindlinge [43]), oder zer der Chundung [44]), oder zu der Khindung [45]) (Kündung) [46]); Unser vrowen Dagh, alse se de Bodescop entfeng van dem Engele [47]), unsir lieben Frowentag also su vorbotschafft war [48]); Unser Frawentag in der Fasten, da Gabriel Marien Botschaft brachte [49]); Unser Frawen Clibeltag, den man nennet Annunciatio in der Fasten [50]); Unser Frauen Tag der Clyben, den man

19) Cädmon 2, 23. 4, 1. 23, 8. 29, 20. 20) Derselbe 1, 3. 3, 18. 4, 10 und 22. 21, 10. 21) Derselbe 22, 1. Weiter unten, nämlich 58, 25, läßt er den Fürsten Abimelech von Gerar zu Sara'n in Beziehung auf Abraham sagen: dhin Freâ Drihten! dein Herr Herr! Vergl. das Beowulfslied 1585, wo die Beugung Freâdrihtnes, und 5150, wo die Beugung Frœdryhtne vorkommt. 22) Cädmon 4, 14. 38, 15. 23) 32, 14. 24) 47, 20. 25) 1, 10. 21, 18. 40, 13. 68, 21. 83, 18. 26) 41, 10. 27) 46, 7. 28) 76, 7. 29) 33, 23. 30) De Danorum Rebus Gestis Secul. III et IV. Poëma Danicum Dialecto Anglosaxonica, edid. *Thorkelin*, pag. 29. 31) 16, 18. 32) 60, 2. 33) Zwar kommt (bei *Grotius*, Praefat. ad Script. Goth. p. 52) als Name einer gothischen Königin Frouliba, welches er durch Domina chara erklärt, vor, aber es ist, da die Könige häufig edle Mädchen aus andern Völkerschaften nahmen, nicht gewiß, ob Frouliba eine geborene Gothin war. Ist es ein gothischer Name, so kann Frouliba auch durch: eine die Herren lieb ist, erklärt werden, und er ist dann mit Gottlieb zu vergleichen. 34) Behalten wir die Lesart ediles, so bedeutet die Stelle: zu eines Edeln Frau, und kann nicht mit *Joh. Georg. Wachter*, Gloss. Germ. col. 476 unter *Frauo* domina zum Belege angeführt werden, daß Frau Herrin bedeute, sondern nur zum Belege der abgeleiteten von angesehener Ehefrau. 35) Göttliches weibliches Wesen.

36) Bei *Eccardus*, Catechesis Theotisca p. 96. 37) *Caesar. Heisterb.* Lib. VII. c. 23. 38) Elsässische und strasburgische Chronik. Cap. V. §. 42, Schilter'sche Ausgabe S. 281. 39) Und im Register der Urschrift (bei Schilter S. 393): Frowen brudere koment gen strossburg 1326. 40) Strasburger Stadtrecht. Buch II. Cap. 155: Welch unser ingesessen burger mit eime andern unserme ingesessen burger stichet (d. h. sich duellirt), ane (ohne, d. h. außer) mit eime Vrowen-Ritter oder mit eime Vrowen-Knechte, der bessert zweni pfunt, die sollent vallent dem Rate, und vier wochen von der stat (soll er aus der Stadt verwiesen sein). 41) Buch II. Cap. 133. 42) Alter teutscher Kalender (vergl. *Schilter*, Glossarium Teutonicum p. 324). Strasburger Stadtrecht. Buch III. Cap. 486. 43) s. *Huberus*, Austria p. 34. 44) s. *Duellius*, Miscell. L. I. p. 417. 45) s. denselben, Excerpt. Geneal. p. 100. 46) s. *Moser*, Biblioth. MSStor. p. 130. 47) s. das plattteutsche Document bei *Scheidius*, Mantissa docum. p. 501. In einem von Haltaus (Calendarium medii aevi p. 74) benutzten handschriftlichen Codex der Erzbischöfe von Bremen wird dieser Tag genannt: Mariendach, do se gebotschup wurd, tein Tagen nach dem 17. Martii. 48) s. Zeitfuchs, Stollbergische Kirchen- und Stadthistorie S. 32. 49) Die gesamte Legende der heiligen Elisabeth von Thüringen bei *Menoken*, Rer. Germ. Scriptt. col. 2063. 50) *S. Datt*, De Pace publica. Lib. I. c. 8. p. 53, und Lünig, Reichsarchiv, Pars Spec. Cont. II. Abtheil. VI. p. 73.

nennet zu latine *Annunc.* [51]); Unser Frauen Cleybeltag [52]); Unser Vrowentag in der Vasten [53]); Unser Frauwentag in dem Mertzen [54]). Auch blos allgemein oder überhaupt unser lieben Frauen Tag, und der heilige Abend dieses Festes: Unser lieben Frouwen Abind [55]), würde das Fest der Verkündung Mariá vorzugsweise Unser lieben Frauen Tag genannt, so wäre die Sache ohne Schwierigkeit. Aber auch das Fest der Heimsuchung Mariá wird so bezeichnet [56]). Wenn der Zusammenhang es ergibt, so bleibt keine Ungewißheit, welcher von beiden Tagen gemeint ist, z. B. wenn es bei Rethmeier [57]) heißt: auf unser lieben Frauen Abend, und kurz darauf: die folgendes Donnerstags in den Heil. Ostern aufgehenget worden, so ist klar, daß der Tag der Verkündigung gemeint ist. Aber wenn es z. B. in einem Schreiben [58]) heißt: Geben uf Samstag früge noch unser frowen dag in dem XLIIII Jor, so bleibt ungewiß, welcher Frauentag gemeint ist. Näher wird das Festum Visitationis Mariae bezeichnet durch: Unser Frauen Tag der Mittelmesse [59]), wenn nämlich, wie man glaubt, diese Bezeichnung wirklich auf dieses Marienfest geht [60]); ferner durch: Unser Frauentag der verborgen [61]), wie diese Benennung erklärt wird [62]), womit im strasburger Stadtrechte [63]) vom J. 1318 Vrowentag der verholnen zu vergleichen; endlich durch: der Frauen Tag, nämlich hier der Frauen in der Mehrzahl, weil sich Maria und Elisabeth fromm unterhalten [64]), eine Bezeichnung, die jedoch erst später entstanden ist. Das Festum Assumtionis sive Dormitionis Mariae wird bezeichnet durch: Schidung unser liben vrowen; Unser Frauwen Verschidung [65]); Unser liben Frawen Abundt der Schidumb [66]) (Scheidung, der heilige Abend vor Mariá Himmelfahrt); Unser liben Frauentag der Schydung [67]) oder Schaidung [68]); Unser Frauwen Tag als zu der Schiedung [69]); Unser lieben Frauen Himmelfarth oder Wurztzweihung [70]); Unser leven Vrouwen Kruidwyunge oder Assumptionis [71]); Unser lieben Frauen Wurtzweih oder Assumptionis [72]); unser lieben Frauen Abend, Werzweihn [73]) genant; unser leven Fruwen Krutwigink [74]) (Krautweihung); Unser Vrowen Worzumesse [75]); Unser lieben Frawntag, als si gen hymel fuere [76]); Unser Frauen Dag der Eren [77]), die Ehrenmess [78]) unsrer Vrowen [79]),

51) *Joannis* not. ad *Serrarii* Mogunt. Tom. I. p. 698. 52) s. *Klupeius*, Rer. Germ. Scriptt. p. 237. Was Klibeltag, Kleibeltag bedeutet, wird aus dem Mönch von Pirna (Johannes Lindner) unter *Stadt Brandeburgk:* an unser liben Frawentage irer Becleibung, d. h. am Tage ihrer Empfängniß, klar. Rothe, Thüringische Chronik (bei *Mencken*, Scriptt. T. II. p. 1707): an dem ferdin tage noch unsir Frowintage Becliben. In einer chemburger Urkunde vom J. 1366 wird er unser Frawen Cleybetag genannt. In Friese's Würzburgischer Chronik (bei Ludewig, Würzburgische Geschichtschr. S. 614) steht verdorben: nach Frayen Keybelltag. Bei Beckmann (Anhält. Chronik. 1. Th. 1tb. III. Buch IV. Cap. 5. S. 474) findet sich: nach unser Fracen Tage Clybane oder Annunciate (Annunciationis). 53) s. *Scheid*, Mant. doc. n. LXX b) p. 366. *Hüber*, Austria p. 30. *Ludewig*, Rel. MSS. T. IV. p. 300. 54) s. *Wencker*, De Pfalburg. p. 188. 55) Oldenburger Urkunde vom J. 1359 (vergl. *Haltaus* p. 77); ferner bei *Olearius*, Syntagma. T. I. pag. 239. *Schannat*, Client. Fuld. pag. 270 und anderwärts. 56) So z. B. wird bei Müller, Sächs. Annal. S. 56 und bei *Wencker*, De Arch. et Cancell. Jur. p. 395 der 2. Juli durch Frauentag bezeichnet. 57) Braunschweigische Chronik S. 371. 58) Bei Schilter, Jacob's von Könighoven, Elsässische und strasburgische Chronik. 17. Anmerk. S. 987. 59) s. Lehmann, Speier'sche Chronik. Buch VI. Cap. 1. S. 589. 60) *Haltaus* p. 112. 61) Urkunde bei Spieß, Aufklärungen in der Geschichte S. 137. 62) Von Spieß a. a. O. 63) Buch II. Cap. 145. 64) Urtheilsbrief Kaiser Ludwig's des Frommen vom J. 1345. Vergl. *Schilter*, Glossarium, und zu Jacob's von Königshoven Chronik S. 461. 65) s. *Crusius*, Chron. Suev. Lib. VI. p. 323. 66) Unrest, Kärnthn. Chronik bei *Hahn*, Monum. p. 591.

67) B. Krenzeck, Österreichische Chronik bei *Pez* T. I. col. 1166. 68) Windeck, Geschichte Sigismund's bei *Mencken*, Scriptt. Tom. I. p. 1228. *Duellius*, Miscell. Lib. I. p. 249. 69) s. *Crusius* Lib. V. p. 264. 70) Spalatin, Lebensbeschreibung der Landgrafen von Thüringen unter Friedrich dem Strengen. Vergl. *Haltaus* p. 117. 71) s. *Lünig*, Corp. Juris Feud. T. I. p. 1989. 72) *Haltaus* p. 118, nach Chronicon Curiense MSC. In der Historia inventionis et ostensionis vivifici sacramenti in Wilsnagk im J. 1383 (bei *Ludewig*, Reliq. MSS. T. VIII. p. 348) heißt es: in die crastina assumptionis beatae Mariae virginis, quae tunc simul et dominica erat, und in: Von der Vindinge unde wunder-wercken des hilligen sacrament to der Wilsenack (bei demselben T. VIII. p. 286): up einen sonndage, de dar was de negeste dag na unser leven frawen Krutwiginge. Daher ist das am Schlusse einer Urkunde des Markgrafen Heinrich von Meißen und der Lausitz über den Vertrag des Streites zwischen Hans von Sunnenwald und dem Kloster zu Dobrilugk (bei demselben T. I. p. 113) befindliche: quarta feria ante purificationem beatae Mariae, in der alten Übersetzung (ebendaselbst S. 114) falsch gegeben durch: an der nostin mittewochin vor unser lieben vrewin tage wörtzewye. Unrichtig übersetzt auch *Johannis*, Rer. Mogunt. p. 774: unser lieben Frawen abent Wurzwyhe, durch: pervigilium Hypopantes. 73) Würzweihen, von Wurz, Genitiv Würz, Kraut, herba, gramen, olus. Rothe in der gereimten Legende der heiligen Elisabeth von Thüringen (bei *Mencken* T. II. p. 2056) sagt: an unser Frowen Tage, da sie gen Himmel fur, dy Wortze wyt man dan. Daher die Bezeichnung: unser lieben Frauen Tag genennet Wortzewyech (s. Lünig, Reichsarchiv P. Spec. Cont. II. von Grafen und Herren S. 209. 285 und 290), unser lieben Frawen Tag Worzweynuge (s. Schöttgen, Historie der kursächsischen Stiftsstadt Wurzen S. 805). 74) Braunschweiger Bilderzeitbuch bei *Leibnitz*, Brunsv. Rer. Scriptt. T. III. p. 393. 429. Ebendaselbst S. 274 ist in Stadtweg's Chronik in dem: in unser Frawen Eruthwige dage, zu verbessern in Cruthwige dage. 75) Urkunde des Markgrafen Ludwig von Brandenburg (bei *Ludewig*, Rel. Manuscr. T. VII. p. 34). Vergl. Catalogus Reliquiarum Ecclesiae Collegiatae Goslariensis vulgo *das Munster* dictae pag. 433, wo die vier Marienfeste so aufgeführt werden: in den festen unser lewen Vrowen, also to Lechtmissen, in dem feste der Bodeschupp, unser leven Frowen Wortmissen, in unser leven Vrowen dage, alse se geboren wart. Daher will Haltaus a. a. O. S. 117 das bei Kettner, Kirchen- und Reformationsgeschichte des Stiftes Quedlinburg S. 196 vorkommende: in unser Frauen Abend Marie-Messe, verbessert wissen in Wormesse. 76) s. Mon. Boica. Vol. XI. p. 475. 77) Jacob von Königshoven a. a. O. Cap. 2. §. 190. S. 422. *Wencker*, De Usburg. p. 214. Hingegen in der Urkunde des Kaisers Maximilian bei *Datt*, De Pace Publ. p. 787: an Eretag unser lieben Frauen Tag assumptionis, ist unter Eretag wol Erichtag (Dienstag) zu verstehen, sowie bei Steyerer, Historie Albert's II. S. 51: an Ertag nach unser Vrawen tag ze der Schidung. 78) Vergl. im Lüneburger Zeitbuche bei *Bevenden*, Corp. Hist. Medii Aevi col. 1393: to sente Marien Missen der eren, und das, was Haltaus a. a. O. S. 121 weiter anführt. 79) Bei Lünig, Reichsarchiv P. Spec. Cont. IV. P. II. p. 729.

der grosse Frauen-Tag [80]); Unser Frawen Tag der erste [81]); Unser Frawn Tag der erste in der Erne [82]) (Ernte) [83]); Unser Vrowen dach der erster [84]) (d. h. erstere); Unserre Frowen Mes die erste [85]). Das Festum Nativitatis Mariae (Mariá Geburt, Unser Frauen Tag, als sy parn wart) [86]) wird bezeichnet durch: Unserre Vrowen Mes die Jüngere [87]); Unser Frowen Tag der Jünger [88]), d. h. der Jüngere [89]); unser lieben Frowen Tag der Hundere (d. h. Hindere) zu Latine Nativitas [90]); Frowen Tag der Hinder [91]); unser lieben Frauentag leczer, Nativitatis Mariae Virg. [92]); Unser lieben Frawen Tag den man nennet den leczter unser Frawentag [93]); Unser Vrowen Tag der lezer (d. h. der letztere) [94]); Unser lieben Frauen Laterntag [95]).

Vielleicht wurde schon in der Heidenzeit Frowa, Fru vor die Namen der Göttinnen gesetzt, wenigstens kommen später Fru Freke [96]) und Frau Holda, oder Frau Holle, oder Frau Berchtha, Frau Venus (Frau Frene im Schweizerliede von Tannhäuser) vor, und bei Personificationen, wie Frou Minne z. B. bei Wirnt von Grafenberch im Wigalois 4153. 4159, Frou Saelde z. B. in Etzel's Hofhaltung 208, soll Frou Würde und Macht bezeichnen. Doch mit großer Wahrscheinlichkeit jenes, daß schon in der Heidenzeit Frou vor die Namen der Göttinnen gesetzt worden, anzunehmen, diesem steht entgegen,

80) Tenzel, Monatliche Unterredungen vom J. 1694 S. 159 aus *Lambecius*, Diarium sacri Itineris Cell. Bei den Ungarn wird dieser Tag genannt Dies Magnae Dominae. 81) Es heißt nämlich am Schlusse der Urkunde Hermann's, Herrn von Hoenfels, vom J. 1318 (bei *Schilter*, Commentarius ad Jus Feudale Alamannicum p. 135: an dem Monetage nach unser frawen tage der erste. 82) Bei *Lünig*, Corpus Juris T. I. p. 1836, und bei *Schannat*, Client. Fuld. p. 229. 83) Vergl. bei Steyerer S. 244 und 617: nach unser Frauen Tag ze der Schidung in dem Ogest, und: in dem Augsten (d. h. August), und den Urtheilsbrief des Königs Ruprecht vom J. 1403 (bei *Schilter*, Comment. p. 423): unser Frouwen tag zu mitten augsten. 84) Nämlich im Lüneburger Zeitbuche a. a. O. col. 988 heißt es: um unser Vrowen dach der erster. 85) Bei *Du Mont*, Grand Corps Diplom. T. I. P. II. p. 356, wo es falsch durch: la fête de la Purification, übersetzt wird. 86) Bei Hüber S. 89. 87) Hovearecht zu Sygolzheim bei *Schilter*, Comment. p. 588): nach unserre Vrowen mes der Jungeren, und zu den zweigen dingen unserre Vrowen mes jüngeren unde zu St. Martins mes, und in der Stadt Strasburg, Statut von Wiedemen Cap. 289 (bei Schilter, 3. Anmerk. zu Jacob von Königshofen S. 461): vor Unserre Frowen Messe der Jüngern. 88) Bei *Wencker*, De Usburg. p. 217. 89) Jacob von Königshoven (Cap. IV. §. 77. S. 261. 262) sagt: an unser Frowen obende der jünger, wo also dieses auf Frowen sich zu beziehen scheint; aber Hottinger (Helvet. Kirchengeschichte. 2. Th. S. 605) sagt: „Marie Geburt wurd etwann auch genennet unser Frauentag der Jüngere, welches ein Beweisthum, daß er spather als andere Frauen-tag aufkommen." Dagegen bemerkt Haltaus S. 123: Ita nostrates hodie quoque dicunt *jung werden* pro *nasci in lucem*. Doch bedeutet der jünger wahrscheinlicher der letztere, wenn man damit den Ausdruck: der jüngste Tag, und das niederteutsche jongst (zuletzt, jüngst) damit vergleicht. Man muß daher der jünger in obiger Stelle als einen Zusatz zu obende ohne Beugung annehmen. 90) s. *Wenckerus*, De Glefenburg. pag. 100. 91) Strasburger Stadtrecht. Buch III. Cap. 486. 92) Urkunde der Stadt Crimmitschau vom J. 1417 nach Haltaus S. 124. 93) Urkunde des Herzogs Wilhelm von Sachsen vom J. 1421 nach demselben S. 123. 94) Es findet sich nämlich am Schlusse der Urkunde Alber's von Puechberch, Dienstherren in Oesterreich vom J. 1328 (bei *Ludewig*, Reliq. Manuscr. T. IV. p. 167): an unser Vrowen Tag der lezern (wo der lezern auf Vrowen geht, und nicht als Zusatz ohne Beugung angenommen werden kann, wenn nämlich die Lesart richtig ist, nicht entweder den (dem) oder lezere gelesen werden muß. Die Stelle in der Chronica Regia S. Pantaleonis ad ann. 1107 (ap. *Eccardum*, Corp. Hist. Med. Aevi col. 914): Circa festum nativitatis Mariae, ist in der Übersetzung gegeben durch: umbe unser Vrowen dach der Leyster (der letztere), wo dieses Apposition ohne Beugung ist, da man es nicht wohl auf Vrowen beziehen kann. Rothe, Thüringische Chronik (bei *Mencken*, Scriptt. Rer. Germ. T. II. col. 1718) sagt: an biss liebin frouwen Tage als sye geborn wart, den man nennet den letzcer. In der Vergleichung des Herrn von Querfurt Bruno mit dem Kloster Eylwardestorp vom J. 1468 heißt es: nach unser liben frowen letzer tage. In dem Anhang zu den Altzell. Jahrbüchern (bei *Mencken* T. II. col. 429): unser liben Frawen abent, das man nennth unser frauenn leczt. Bei Johannes Lindner, dem Mönch von Pirna, unter Dewhen und anderwärts, heißt dieser Tag: Mariae Lecze und unser liben Frawen Lecze. Unter Embden sagt er: Herzog Albert von Sachsen sei gestorben Sonnabend nach unser Frauen Lecze, und unter *Albertus*: Sonnabent nach Nativitatis Mariae. Rothe in der gereimten Legende von der heiligen Elisabeth (bei *Mencken* T. II. col. 2073) sagt in Beziehung auf den Landgrafen Ludwig den Heiligen, als er sich einschiffte, sie seien mit ihrem Herrn an unser lieben frawentaga an das Meer gekommen, es was unser lieben frawentag der letzte, und weiter unten im Betreff seines Todes: An dem dritten Tage das geschah nach unser lieben frawentag. Im älteren Liede (bei Ferd. Wachter, Geschichte Sachsens. 3. Bd. S. 398) wird der Todestag Ludwig's so bestimmt: Nach unser Frouwen dage an dem eilften Tage des maudes, den die lude hant genannt in Dutsche Fulmant, d. h. den 11. Sept., wo seiner Grabschrift zufolge Landgraf Ludwig der Heilige starb.

95) s. *Noltenius*, De Singularibus quibusdam Praediis Rusticor. in Terris Brunsvic. p. 116; vgl. p. 89. In der braunschweiger Reimchronik (bei *Leibnitz*, Brunsvic. Rer. Scriptt. T. III. p. 91) heißt es: Uppe den Lateren unser Frowen dagh (in der alten hochteutschen Übersetzung: Uff den Lazeren unser Frawen tag), und p. 101: Up unser Frowen avent der Latern dach (in der genannten Bearbeitung: Uff unser Frawen der Lateren tag), und Leibnitz gibt p. 91 die Erklärung: Festo candelarum seu purificationis Mariae. Aber wenn es im braunschweiger Bilderzeitbuche zum J. 1467 (ebendaselbst S. 412) heißt: in der weken vor Pixsten, und dann im Verlaufe der Erzählung: Dar nach to unser leven Fruwen dage Lateren, und eine Erzählung beginnt: In düssem sulven jare to sunte Michaels dage, so muß unter dem genannten Frauentage, von welchem es zum J. 1468 (ebendaselbst S. 412) heißt: by dem feste unser leven Fruwen dage Lateren, das Fest der Geburt Mariá, wie Noltenius a. a. O. und Haltaus S. 125 thun, verstanden werden. Von der Zeit der Schlacht im J. 1466, in welcher der Herzog Magnus der Jüngere von Braunschweig von dem Bischofe Albrecht von Halberstadt gefangen ward, sagt das genannte Bilderzeitbuch: upp einen frydach vor unser leven Fruwen dage Lateren, und Rethmeier (Braunschweiger Chronik S. 460) drückt dieses durch den 8. Sept. aus, wiewol nicht ganz genau, da es nicht an diesem Frauentage selbst, sondern den Freitag zuvor geschah. Eine Chronik der Erzbischöfe von Bremen schreibt zum J. 1431: unser leven Frouwen Dagh ad Luteras, wofür nach Haltaus S. 125 zu lesen: Lucernas, und er gibt S. 126 den Grund dieser Benennung an.

96) *Eccard*, De Orig. Germ. p. 398: „celebratur in plebe Saxonica *Fru Freke*, cui eadem munia tribuuntur, quae superiores Saxones Holdae suae adscribunt."

daß wir Frûâ als den Eigennamen einer Göttin finden; denn es heißt nämlich in der thüringiſchen Zauberformel:

Thu biguolen [97]) Sinthgunt, Sunna era suister,
Thu biguolen *Frûâ*, Vollâ era suister.

Hier haben wir alſo Frûâ offenbar als Eigennamen einer Göttin, welcher aller Wahrſcheinlichkeit nach der nordiſchen Freyia entſpricht. Dieſes bedeutete auch eigentlich Herrin; denn in der Gylfaginning [98]) heißt es von Freyia: „und von ihrem Namen iſt der Würdename (tignarnafn), mit welchem mächtige Weiber (ríkiskonur) genannt werden Freyjor (Mehrzahl von Freyja)." Snorri Sturluſon ſagt in der Heimskringla [99]): Freyja hielt dann die Opfer aufrecht, weil ſie allein die Götter überlebte, und ſie ward da die berühmteſte, ſodaß man mit ihrem Namen nennen ſollte alle angeſehenen Weiber (allar konor tignar), ſo die nun Fruwor [1]) (Freyjor) heißen. So heißt [2]) auch jede Freyja über ihrem Eigen (yfir sîum eign), aber die Hûsfreyja, die Haushaltung (bû), hat. Hûsfreyja bedeutet urſprünglich Hausherrin, nämlich eine, welcher das Haus gehört; und ferner machte Hûsfreyja [3]) den Gegenſatz zu den in dem Hauſe befindlichen Sklavinnen, und ſpeciell zu den Fridlor (Geliebten), und als ehrende Benennung iſt es zur Bezeichnung der Frau im Hauſe, Hausfrau, Hausmutter, als Gegenſatz zu Húsbôndi (Hausherr, Hausvater) noch jetzt gebräuchlich. Die Form von Freyja, ſowol im Betreff des Namens der Göttin, als auch in Beziehung auf die menſchlichen Frauenzimmer, war Frea. So hieß nämlich Wodan's Gemahlin [4]), und die langobardiſchen Geſetze (*Liutprandi* Leges, Leg. 39. 40) beſagen: Si quis mulierem aut puellam, aut religiosam feminam, quae in alterius mundio est, in sacramentum mittere praesumserit, componat Mundualdo ejus solidos L. et in Palatio similiter. Si quis *fream* alienam sine voluntate Mundualdi ejus movere de casa, ubi ipsa habitat, praesumserit, et alibi adduxerit, componat ille pro illicita praesumtione ad Mundualdum ejus solidos LXXX. Et si liberi homines cum ipso fuerint, componat unusquisque per caput solidos XX. Servi autem in compositione domini computentur. Nam si forsitan ipse homo liber est, qui ipsam *fream* de casa, ubi est, tulerit, et sibi uxorem duxerit, sic componat, sicut gloriosissimus Rex Rotharis instituit in anteriori Edicto, und Leg. 67: *De frea male tractata.* Continet autem anterius Edictum de *Frea* sua, qui eam male tractaverit, amittat mundium ipsius. Frea findet man erklärt durch Frauenzimmer, das ſich unter Jemandes mundio (Vormundſchaft und Schutze) befindet [5]). Beſſer iſt die andere Erklärung des Wortes Frea, nämlich die durchaus Freie (libera) [6]); denn das zuletzt angeführte Geſetz ſagt in der Erklärung deſſen, was Mishandlung einer Frea ſei: Mala tractatio est, si eam fame necaverit, aut vestimentum, aut calceamentum, secundum qualitatem pecuniae mulieri non dederit, aut si servo, vel aldioni alterius [7]) eam uxorem dare praesumserit, aut turpiter baptiderit eam, excepto si infans fuerit, pro honesta disciplina ostendenda, aut propter muliebria opera, aut vitium malum emendandum, sicut de propria filia sua. Et si eam ad indecibilem operam coactam minaverit, aut si cum ea adulteratus fuerit, omnia haec, quae facere praesumserit, male tractatam esse dicimus. Et insuper addimus, ut nec ad liberum hominem eam ad maritum dare praesumat absque ejus voluntate, quia pejus tractata esse non potest, quam si illum virum tollat, quem ipsa non vult. Hieraus geht hervor, daß unter Frea ein freies Frauenzimmer zu verſtehen, die Bedeutung des Wortes Frea von Mundualda nur die uneigentliche, abgeleitete iſt. Deshalb brauchen auch die Formulae veteres, welche auf das Geſetz 67: De frea male tractata [8]), folgen, nicht den Ausdruck frea, ſondern mundualda [9]), welches ein unter der Vormundſchaft und dem Schirme eines Fremden, d. h. nicht ſeines Vaters, oder Bruders, oder ſonſt nahen Verwandten, ſtehenden Frauenzimmers bedeutet. Frea (Freie) erhielt die abgeleitete Bedeutung von Mundualda, weil Unfreie keine Mundwalde hatten, ſondern unter der Herrſchaft ihrer Herren ſtanden. Frea in eigentlicher Bedeutung, muß man annehmen, entſprach dem nordiſchen Freyja (Herrin) und dem althochteutſchen Frowa (Herrin).

Frauen, lateiniſch Dominae, wurden die Nonnen genannt, ſo z. B. in der braunſchweiger Reimchronik:

97) Beſprechen. Über die Anwendung dieſer berühmten Zauberformel ſ. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 20. Th. S. 974. 98) Cap. 24. S. 29. 99) Überſetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 37, wo ſich auch die Stelle zugleich in der Urſprache und erläutert findet.

1) Wahrſcheinlich ſpätere Lesart für Freyjor. 2) Nach anderer, wahrſcheinlich ſpäterer, Lesart hieß. 3) Beiſpiele, wo Hûsfreyja vorkommt, ſ. Heimskringla, große Ausgabe, T. III. p. 135. Fornmanna-Sögur. 7. Bd. S. 186. 193. 11. Bd. S. 422. 423. 437. Fornaldar Sögur Nordrlanda p. 346. 357. 388. Edda Saemundar, große Ausgabe, 2. Th. S. 495 und dazu das Gloſſar S. 679, und *Biörn Haldorson*, Lex. Island. Vol. I. p. 413. 4) *Paulus Diaconus* Lib. I. Cap. 8 (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. I. P. I. p. 411): ad Fream, uxorem Wodan, und ſogleich darauf Freamque, und weiter unten: Tunc Frea.

5) „*Frea*, mulier sub mundio alicujus," im Index bei *Muratori* T. I. P. II. und bei *Georgisch*, Corp. Juris Germ. antiq., und Erſterer ſagt in der Anmerkung p. 69: A Langobardis *frea* appellabatur mulier, quod esset sub tutela, dominio, sive mundio alicujus viri, aut Curtis Regiae, sive Palatii. Erant autem omnes *Freae*, und p. 74: Appellabatur quoque *Mundoalda*, *mundiata* et *mundiana*, si Isidori Glossis fides, ubi legitur: *Freta vel mundiana de parente* suo relicta. Scribe *frea*. 6) *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 489. 7) alterius muß blos auf aldioni, und darf nicht zugleich auf servo bezogen werden. Ein Aldio oder Aldius durfte eine Freie heirathen, wie aus *Rotharis* Leges, Leg. 219 (p. 33), hervorgeht: Si aldius cujuscunque aldiam, aut liberam alienam uxorem tulerit, si filios ex ipso coitu habuerit, patrem sequentur, et sint aldii, cujus et pater est. Der Sklave verlor ſein Leben, wie Leg. 222: Si servus liberam mulierem, aut puellam ausus fuerit sibi conjugio sociare, animae suae incurrat periculum. 8) Dieſe Überſchrift hat blos der Cod. Ambros. 9) Petre te appellat Martina cum Donato suo Tutore, quod ipsa erat tua mundualda, et necasti eam per famem, aut turpiter baptisti vel plagasti eam etc.

Dat dar af nu en wiste de Provest noch de Frowen, und kurz darauf: De Frowen algemeine to Godde küsch und reine, nämlich die Nonnen des Klosters Sanct Bernhard bei Braunschweig, und weiter im Verlaufe der Erzählung: Dat de Provest noch Frowe weit, und: De sulve Frowe tegen morgen to der Abbetissen gink. Die Bedeutung von Herrin springt besonders hervor in der Frage des Kaisers: Wo faren die frawen min [10])? wie befinden sich meine Frauen? Dieses ist nicht etwa blos poetischer Ausdruck, sondern die Nonnen werden auch in Prosa so genannt, z. B. in der Bezeichnung Frauen-Breitungen im Gegensatze zu Herren-Breitungen, Frauen-Priesnitz u. s. w. Zum Unterschiede von den dienenden Schwestern werden in den Klöstern die eigentlichen Nonnen Frauen genannt, z. B. Frau Christina, Frau Maria u. s. w., und die Äbtissin hochwürdige Frau. In einer Urkunde [11]) vom J. 1516 bekennt Friedrich Bermmans: dat ick van dem Werdigen unde geistliken Heren, Johann Wyndenbrügge, Praveste, Lysen Moyelken, *Frouwen*, unde ganzen Convente des Closter Osterholte u. s. w., womit zu vergleichen die Urkunde [12]) des Knappen Syvert's van Swanewede 1516, wo es heißt: van dem werdigen unde geistliken Heren, Johanne Wydenbrügge, Praveste, Elizabeth Moy Moyelken, *Priorissen*, unde gantzen Convente des Closters to Osterholte u. s. w. In einer Urkunde des 15. Jahrh. (in Kindlinger's Münsterschen Beiträgen. 2. Bd. S. 356) wird von dem Aussteller eine Äbtissin: min vruwe, und ihr Koch: min vruwen kock genannt. So wird Frau auch für weltliche Gebieterin gebraucht. So z. B. heißt es in der braunschweiger Reimchronik [13]): To siner Frowen to Severlingeborg he (nämlich der Scövere, Schaffner, welcher die Baiern aus der Burg vertrieben) sprak: Frowe! nym din erve weder. Dieses ist die Markgräfin Gertrud, die Schwester des verstorbenen Markgrafen Eckbert. Außer Markgräfin wird sie auch de jungfrowe genannt. Sie ist nämlich zu dieser Zeit noch unverheirathet. So erhält in dem Hause Österreich die älteste Prinzessin, obschon noch in der Wiege liegend, sogleich den Titel: große Frau. Prinzessinnen und Fürstinnen werden in den älteren Schriften, namentlich im Theuerdank, Frau genannt. Im Teutschen des Mittelalters heißt: des landes Frouwe, die Fürstin. Wie vormals das französische Madame, wird min Frouwe ursprünglich nur in Beziehung auf Personen vom höchsten Stande gebraucht, und zwar so, daß auch Mehre sagen, z. B. im Iwain [14]), die Jungfrauen, welche das Gesinde der Königin ausmachen: daz uns min frowe iht gutes tu, womit das: quadhun al: frô min (alle sagten: mein Herr!), des Ludwigsliedes in Vergleichung zu stellen. Die Höflichkeit wandte dann frou auch auf andere vornehme Frauenzimmer ohne Unterschied an, ob sie verheirathet sind, oder nicht. So z. B. sagt Hartmann von der Aue von der Jungfrau Lunet wiederholt: frou Lunet, und läßt Z. 5259 den Ritter mit dem Löwen sagen: ir muzet mir die frowen (nämlich die Jungfrau Lunet) lan, oder ich wil uch alle dri bestan. Mir hat di unschuldige maget bi dem eide gesaget, daz si ir [15]) frowen (d. h. ihre Herrin, die Königin) si aller untriwe fri. In Anreden findet man Frouwe und Maget (Jungfrau) nicht nur im Betreff der heiligen Maria, der Mutter Gottes [16]), sondern auch vornehmer irdischer Frauenspersonen verbunden. So z. B. heißt es bei Wirnt von Gravenberch [17]): Edilin maget, höret mich! erloubet mir, frouwe! daz ich mit in rite disen tac! Da also Frouwe die ehrende Bezeichnung auch für Jungfrauen war [18]) und Gebieterin bedeutete, so erhielt Frouwe die abgeleitete von Geliebte, ähnlich wie das französische maitresse, Herrin, Geliebte, wenn dieses in edler Bedeutung gebraucht wird. Wigalois sagt Z. 5826: Larie hiez diu frowe min; durch der schöne wold ich sin, und durch ir land tot gelegen, und Z. 5846 heißt es: Diu im diu liebe frouwe sin gap ze stiure in den tot. Sie ist noch Jungfrau und Wigalois noch nicht mit ihr verheirathet [19]). Wenn daher die Minnesänger von ihrer Geliebten sagen: min frouwe [20]), so läßt sich nicht bestimmen, ob sie die Frau eines Andern, oder ob sie noch ein Mädchen ist, sondern es bedeutet blos im Allgemeinen, d. h. ohne nähere Hindeutung, ob sie Wip oder Maget sei, meine Gebieterin, d. h. meine Herzens-, Dame meines Herzens. Frowe und Maget (Jungfrau) machen keinen Gegensatz, wol aber Wip und Maget. So z. B. sagt in einem alten Liede [21]) der Entführer zu der Jungfrau, welche er im Begriff ist zu entführen: ich mache dich ein wip, und hat doch nicht die Absicht, sie zu heirathen, und thut es auch nicht. Doch dieses, wenn Wip den Gegensatz zu Maget macht, ist die engere Bedeutung. In weitester Bedeutung bedeutet Wip eine Person weiblichen Geschlechtes, verheirathet oder unverheirathet, von hohem oder niederem Stande [22]). Daher wird Wipheit (weibliche Ehre) z. B. sus war ir wipheit bewart, wo von einer Jungfrau

10) Die braunschweiger Reimchronik bei Leibnitz S. 129. 130. 11) Bei Patje, Die Herzogthümer Bremen und Verden. 5. Samml., Osterholzische Urkunden Nr. 76. S. 382. 12) Bei demselben a. a. O. Nr. 75. S. 380. 13) Bei Leibnitz S. 36. 37. 14) Z. 5207.

15) Weiter oben Z. 5246 sagt der Truchseß: wie sie (Lunet) ir frowen (d. h. ihre Herrin, die Königin) verriet. 16) So z. B. bei Walther von der Vogelweide: Hilf frowe maget! hilf megde barn (s. Proben der alten schwäbischen Poesie S. 81). 17) Wigalois Z. 2194—2195. 18) So z. B. heißt es im Nibelungenliede in Beziehung auf die Zeit, als Chriemhild noch Jungfrau war, Z. 16: diu vrowe was ir swester; Z. 1228: do begund er minneclîche an vroun Chriemhilden sehen, und Sigfrid sagt Z. 1232: daz ist nach iuwern hulden, min vrou Chriemhilt getan. Z. 1413 spricht der König Günther zu seiner Schwester Chriemhild auch zur Zeit, als sie noch Maget (Jungfrau) ist: vrouwe, ich wil'z iu sagen. Ebenso wird von Brunhild, als sie noch Jungfrau ist, Z. 2080 bemerkt: Do sprach diu vrowe here, und Z. 2098: Do sprach von Tronege Hagene: vrowe, iu sî geseit u. s. w. 19) Der Dichter nennt sie auch für diese Zeit wiederholt: frou Larie, und Z. 4128 heißt es: Do sach er under in sitzen sn Frouwen Larien magt. 20) z. B. Edilen vrowe min genade mane ih dich u. s. w.; s. Docen, Miscellaneen. 2. Bd. S. 207. 21) Bei demselben a. a. O. S. 206. 22) Benecke, zum Wigalois, wo sich Nachweisungen finden.

die Rede ist, auch von Jungfrauen gebraucht, während Wipheit in engerer Bedeutung den Gegensatz zum Magtuom (Jungfrauschaft) bildet [23]). Wie in weitester Bedeutung hingegen auch die Jungfrauen zu den Wip gehörten, veranschaulicht z. B. die Stelle im Nibelungenliede Z. 12, wo es von Chriemhilden heißt: der iunchvrouwen tugende zierten anderiu wip. Wîplich bedeutet die Frauenwürde bewahrend, musterhaft weiblich, durch die dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen Tugenden ausgezeichnet. Daher sagen die Minnesänger lobend ein wiplich wip [24]), ähnlich wie in unsern Zeiten ein männlicher Mann lobend gebraucht wird. In solcher lobenden Bedeutung kommt auch Wipheit bei den Minnesängern vor [25]). Im Wigalois Z. 271. 272 redet ein Ritter die Königin, die Gemahlin des Königs Artus, an: Nu gewert mich, frouwe, des ich ger, durch wipliche güte u. s. w., womit zu vergleichen bei einem der Minnesänger [26]): von geburte ein vrouwe ist sie, unde von tugenden ein wip. Weit seltener als wiplich von wip gebildet, welches sich bis auf unsere Tage in weiblich erhalten hat, und wozu noch die Bildung weibisch gekommen, erscheinen aus Frowe gebildete Beiwörter, als fröulich, die vornehmen Frauen betreffend, nämlich bei dem von Vriberc [27]): Ysote die maget wunneclich die wart geruret im al dar von der vröulichen schar, d. h. Frauenschar, als Gegensatz zu der ritterlichen Schar [28]), fröuwin, von Frauen, die Frauen betreffend, fröuwîne schar, Frauenschar, vröwîne hende [29]), Frauenhände, frouwenlich, Frauen anständig, endlich frouwelich, muliebris, fröuwisch, fröisch, matronalis [30]). Von Frouwe ward auch gebildet das Zeitwort vrouwen [31]), zu einer Frau (Herrin) machen, schaffen, als Gegensatz von hêrren, zum Herrn machen. Zu der ursprünglichen Bedeutung von Frouwe, Herrin, dann auch jedes vornehme Frauenzimmer, kam nach und nach die abgeleitete Bedeutung von Ehefrau, da der Mann aus Höflichkeit sein Eheweib min Frouwe (seine Gebieterin) nannte. So z. B. sagt im Wigalois Z. 961 ein König im Betreff seiner Tochter zu Gawein: Nu nemet ze wibe die maget iuwerm libe ze triuwen und ze rehter ê. Gawein erwiedert: Ich waene, es iu niht ernst si! Ich lieze al die werlt frî, ob si min eigen waere, daz ich mine swaere mit ir vertriben solde. Wande ob es Got nu wolde, daz si min frouwe solde sin, so het alrerst diu saelde min min freude gar gekrönet u. s. w. Zur näheren Bezeichnung eines unverheiratheten fürstlichen oder adeligen Frauenzimmers ward Juncfrowe gebraucht, jedoch wurden diese noch immer Frouwe angeredet, auch in der Zeit, als schon Frouwen die abgeleitete Bedeutung von verheiratheten vornehmen Frauenzimmern hatte, aber Frouwen immer noch auch die unverheiratheten in sich begriff [32]). Jungfrowe machte einmal den Gegensatz zu Junchœrre, ein junger fürstlicher oder adeliger Herr. So z. B. heißt es im Wigalois Z. 743 von einer Königstochter: So was diu juncfrowe gekleit, nach ir rechte, harte wol, als ein edel maget sol. Zweitens machte juncfrowe, in der Bedeutung von Hoffräulein, wie es z. B. im Wigalois im Betreff desselben Hofes Z. 699 heißt: Ein juncfrowe in do naete in einen rok pfellin, den Gegensatz zu Knappe. Dieses veranschaulicht folgende Stelle im Parcival [33]): dem wirte unt den frouwen gar dienden meide wol gevar: anderhalp den rîtern an ir want diende manec sarjant. Ein vorhtlich zuht si des betwanc, daz sich der knappen keiner dranc (drängte) mit den junc frouwen: man muoste se sunder schouwen, si trügen spîse oder win: sus muosen si mit zühten sin. Da unverheirathete Frauenspersonen besonders dienen mußten, und wenn sie verheirathet wurden, von dieser Seite unabhängiger wurden, so trug dieses dazu bei, daß Frau den Begriff von Ehefrau erhielt. Doch daneben behielt Frouwe immer noch den Begriff von Herrin. Daher ist es keine Tautologie [34]), wenn Konrad von Würzburg den „Telamon," welcher wegen seiner Tapferkeit bei der Eroberung Troja's die Königstochter „Esiona" zur Belohnung erhalten hat, sagt: die suessen wil ich allewege ze frowen und ze wibe han. Da die verheiratheten Ritter häufig außer ihrer Gemahlin noch eine Geliebte, die Dame ihres Herzens, hatten, die sie min frouwe nannten, so hat Konrad's Stelle einen schönen Sinn. Er will nämlich sagen: zur Geliebten und zum Eheweibe. Da Frau so viele Bedeutungen, nämlich Herrin [35]), vornehme Weibsperson, verheirathete oder unverheirathete Geliebte, Eheweib, nach und nach erhalten hatte, so mußte es kommen, daß Frau endlich die Bedeutung von Weibsperson überhaupt erhielt. So z. B. in Frouwen-Küne [36]), weibliches Geschlecht, Frouwen-Sieche [37]), weiblicher Kranke, Frouwen-spil [38]), partes turpes

23) z. B. bei Gottfrid von Strasburg, Tristran Z. 12274: ouch twanch si beide noch ein leit, daz was Ysote wipheit, und Z. 12295. 24) Manessische Sammlung von Minnes. I, 202 a. II, 42 b. 182 b. Im Parcival bei Lachmann 10, 17. S. 17 heißt es von der Königin, der Mutter Gamuret's: spranch des wipliche wip; Gamuret braucht in der Anrede (11, 1): got troeste iuch, frowe, des vater min u. s. w., und 11, 23: frouwe, des enweiz ich niht, von seiner Mutter. 25) Manessische Sammlung I, 200 b. 202 b. 26) Dieselbe II, 41. 27) Tristran 666. 28) Vergl. weiter oben Z. 555: von rittern und von vrouwen man mochte wunder schouwen an manger ritterlichen schar und an manger vrouwen dar. Es sind darunter natürlich nicht lauter verheirathete zu verstehen, wie aus Z. 605 erweislich ist. 29) Minnesänger. Vgl. Glossarium von Bodmer, Proben der alten schwäbischen Poesie S. 278. 30) Ziemann S. 592. 593. 31) Im Parcival. Vgl. denselben a. a. O.

32) So z. B. sagt der von Vriberc, Tristran Z. 604 fg.: Ysot die maget des ersten mit junevrowen den hersten in zuchten wasser da nam, darnach manch vrowe wunneram. 33) 637, 5—14. S. 300. 34) Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 29 zählt die Stelle im trojanischen Kriege Z. 18162 (S. 132) unter die Tautologien auf. 35) In der Volkssprache hat sich diese älteste Bedeutung noch erhalten; denn die Dienstboten sagen noch: „Meine Frau," d. h. Herrin. „Die Frau hat es befohlen." „Die Magd will die Frau spielen." Deshalb werden auch die Äbtissinnen Frau titulirt; s. Moser, Persönliches Staatsrecht deuer Teutsch. Reichsstände. 2. Th. S. 41. 36) Stepperer S. 673. 37) Amb. Acten vom J. 1380. Vergl. Ziemann S. 592. 38) Reinschwank bei Docen, Miscellaneen.

foeminarum. Weib hatte früher in seiner Bedeutung, wie wir oben aus Stellen der Minnesänger gesehen, keinen unedlen Nebenbegriff, nur daß Frouwe, da es Herrin bedeutete, von vornehmen Frauenzimmern, wenn deren Rang ausgedrückt werden sollte, gebraucht ward, während Wip blos in geschlechtlicher Beziehung vorkam, und deshalb Frouwe häufiger als Wip in den Liedern und den Schriften in ungebundener Rede erscheint. Als aber nach und nach Frouwe auch die Bedeutung von Eheweib und Weibsperson überhaupt erhielt, wurde Wip mehr verdrängt und Frouwe häufig dafür gebraucht, weil dieses edler klang, sodaß zuletzt Eheweib, Bürgerweib, Bauerweib, Bettelweib, altes Weib u. s. w. den Anstrich gemeineren Klanges [39]) erhalten hat, als Ehefrau, Bürgersfrau, Bauersfrau, Bettelfrau, alte Frau u. s. w. Da Frau eine soweit herabgehende Bedeutung erhalten hat, und Frau besonders auch in der Bedeutung von Ehefrau so geläufig geworden ist, so ist die bloße Anrede Frouwe im Mittelalter ganz verschwunden, und Frau als Titel nur noch mit Zusätzen gebräuchlich, z. B. allergnädigste, durchlauchtigste Frau, gnädige Frau, der hochgeborenen Frau, Frau Geheime-Räthin, Frau Hofräthin, Frau Doctorin, Frau Pastorin, Frau Försterin u. s. w. Bürgerweiber konnte man noch in einem großen Theile des vorigen Jahrhunderts mit dem Zusatz des Familiennamens ihres Mannes, z. B. Frau Fischer, Frau Zeune, Frau Vogel, Frau Senf, ohne Anstoß anreden. Jetzt gilt das nicht für höflich genug, und man kann höchstens noch Bauersfrauen geringeren Besitzthums, oder Bürgerweiber des gemeinsten Standes Frau Wittich, Frau Senf, Frau Luft u. s. w. anreden. Madame gilt jetzt mehr als Frau, während beide Ehrenbenennungen früher auf ganz gleicher Stufe oder in ganz gleichem Range standen. Mit Fräulein und Demoiselle verhält es sich nicht so, da ursprünglich auch für eine unverheirathete Gebieterin *Frouwe* und Juncfrowe gebraucht ward, welches dem lateinischen Domicella, woraus Demoiselle gebildet ist, entsprach. Sowie es z. B. im Schwabenspiegel [40]) heißt: Und ist ain iunkfrawe sehtzehen iar alt, so lat siu wol ir lüte fri. Tut aber siu ez vor disen iaren Junkherr oder Junkfrawe, sie mügen wol, so sie zu disen iaren koment, ir lüt wider vordern, oder sie sint ir aigen mit reht. Doch erhielt sich Juncfrowe nicht auf der Stufe dieses Ranges, da, wie wir oben sahen, es die abgeleitete Bedeutung von Hoffräulein bekam, und überhaupt die Jugend, als der Lehre bedürftig, den älteren Leuten unterwürfig war. Daher redet z. B. in einer Reimchronik, welche aus dem Anfange des 14. Jahrh. zu sein scheint, Achilles, welcher die Meisterin (Lehrerin) einer Königstochter spielt, dieselbe nicht etwa, wie wir oben Beispiele aus den Gedichten des 12. und 13. Jahrh. anführten, durch Frouwe an, sondern durch Junchfraw [41]), und dutzt sie z. B. Junchfraw ich wil dir tun be-

2. Th. S. 169, wird in Beziehung auf eine Jungfrau gebraucht. Mit „Frawenspil" vergl. das kurz darauf vorkommende „Weiphait" und das holländische „Vrouwelykheid" (natura, qua foeminae sunt).

39) So auch im Niedersächsischen. Im Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs 5. Th. S. 250 wird zu *Wief* bemerkt, jetzt zeige dieses Wort bei ihnen Verachtung an. Vor Zeiten aber haben es auch angesehene Personen von ihren Ehefrauen gebraucht; z. B. in Vogt's Monum. inedit. T. II. p. 175: Unde ick Claus hebbe ock myn Ingesigel vor my unde myn Wief hiertho hangen. Und p. 179: Unde heft mit guden Willen un gantzer Vulbord Aleken, sines echten Wives — verkofft, und in einer Urkunde des K. Otto IV. vom J. 1209, bei Patje, Herzogthümer Bremen und Verden, 6. Samml. S. 101: De eo autem, quod vocatur Wiverathe, d. h. die Gerade, und in den Bremer Statuten IX, 3: So we mit ener Wifnoet (d. h. Nothzucht) begrepen wert u. s. w., womit (bei *de Uffenbach*, Bibl. MSS. T. II. p. 65) in dem Artikel des Rechtes der Magdeburger Nr. 28: von Vrauwen-noet und heymsoecke, zu vergleichen. Sik bewiven, ein Weib nehmen, sich an ein Weib hängen, wird jetzt im verächtlichen Sinne gebraucht. Wiefsk bedeutet weibisch, Wiefskeit, weibisches Gemüth, Wiefken, Weibchen, nämlich der Thiere, Vögel, ebenso holländisch Wyfje; doch wird es auch von Menschen gebraucht: zy is een goedaardig wyfje; ferner holländisch wyfflyk, weiblich, wyfsch, wyfs, weibisch, niet goed wyfs, seine Frau nicht liebend, wyfagtig, verweibt, weibisch. Wyf bedeutet zwar Ehefrau, hat aber auch eine specielle Bedeutung, nämlich altes Weib. Vrou spielt eine weit größere Rolle, denn es hat nicht nur seine alte Bedeutung von Herrin erhalten, und bedeutet die Frau einer Herrschaft, eines Dorfes, z. B. de vrouw van't dorp is gestorven, die gnädige Frau ist gestorben; die Frau vom Hause: die maid zoekt en vrow, diese Magd sucht eine Dienstherrin. Die ursprüngliche Bedeutung tritt auch noch hervor in onze lieve vrouw, d. h. die heilige Maria, Vrouwenbroeder, Karmeliter, Vrouwendag, Mariä Lichtmesse oder Reinigung. Ob in Vrouwenhair, Frauenhaar, als Name eines Krautes, capillus, eine mythologische Bedeutung liegt, oder es blos, wie seine eigentliche Bedeutung Weiberhaar, dieses überhaupt bedeuten soll, bleibt ebenso ungewiß, wie bei den teutschen Pflanzennamen Frauenflachs und Frauenschuh, und dem holländischen Vrouwenkruid, Frauenkraut, Melisse. Hier kommt auch Vrouwenkloster, Frauenkloster, Nonnenkloster, vor. Vrouw bedeutet ferner auch im Holländischen ein verheirathetes Frauenzimmer, z. B. zy is geen vryster, naar een vrouw, sie ist keine Jungfer, sondern eine Frau (Ehefrau), Vrouwenbroeder, Schwager, Vrouwenhaater, Frauenhasser, Heirathsfeind. Es bedeutet Frouw Weibsperson überhaupt; man zag 'er meer vrouwen als mannen, man sah daselbst mehr Weibspersonen, als Männer; Vrouwmensch (niedersächsisch Frou-minsk, Weibsstück, Weibsbild, wenn man verächtlich von einer Frauensperson redet), Vrouwpersoon, Weibsperson, Vrouwvolk, Weibsvolk, Vrouwluid, Frauensleute, Vrouwenspedal, Weiberspital, Vrouwenhuis, ebenso, auch Harem, Vrouwenleen, Weiberlehn, Vrouwenlust, die Begierde bei einer schwangeren Frau, Vrouwenmelk, Frauenmilch, Vrouwenrock, Weiberkleid, Frauenrock, Vrouwenkleed, Weibskleid, Frauenzimmertracht, Vrouwenbroek, Vrouwebroek, Frauenzimmerhosen, Vrouwenstem, Weiberstimme, Vrouwenshender, Frauenschänder, Vrouwenschendery, Vrouwenshending, Frouwenschennis, Frauenschändung, Vrouwenbild, Frauenzimmerbild, Frauenzimmerbildsäule, Vrouwtje, Weibchen, das weibliche Geschlecht, zy is een aardig vrouwtje, sie ist ein artiges, hübsches Weibchen, vrouwen, weiblich, von Frauen, vrouwelyk, weiblich, het vrouwelyk geslagt, das weibliche Geschlecht, vrouwelyke werken, bezigheiden, weibliche Arbeit, Weiberwerk, Weiberarbeit, vrouwelyk genant, Weiberkleid, Weibergewand, zig vrouwelyk aanstellen, sich wie ein Weib bezeigen, vrouwaytig, weibisch, verweibt, weiberfüchtig, vrouwziek, vrouwzugtig, weibisch, den Weibern ergeben.

40) Cap. 34. §. 3. 4. 41) s. Docen, Miscellaneen S. 165 — 168. In der Nichtanrede sagt der Verfasser jedoch S. 161 noch nach alter Weise: Daz Achilles naem an sich weiplichin chlait durch seines leibes hübscleait, wie er in frawen waet (Kleidung) gieng als ein fraw staet, daz tet er durch ein *frawen* (sie ist noch Mädchen) gut, diu nimmer chom auz seinem mut.

kannt, nämlich später; Anfangs redet er sie durch ir an, z. B. Junchfraw gut, welt ir mir sagen ewrn mut. Jungfrau, und besonders in der Zusammenziehung Jungfer, Jumfer, ging in seinem Range immer mehr abwärts; dagegen stieg die Verkleinerungsform von Frau. Anfangs nämlich kommt Fröuwenlin nicht häufig vor [42]) und bedeutet muliercula, junge, noch unverheirathete Person, und wird als Anrede an Kinder, Bauermädchen und Dienerinnen [43]) gebraucht. Im niedrigsten Sinne wird gebraucht varendin frölin [44]). Hierbei müssen wir noch eine Bedeutung von Frouwe aufführen, nämlich die, welche es in Beziehung auf Frouwen-hûs, welches in eigentlicher Bedeutung eine abgesonderte Wohnung des Frauenzimmers bedeutet, in seiner metaphorischen Bedeutung von Lupanar hat, und Frouwen-wirt [45]), Frouwen-meister, leno. Schilter sagt: *Fraw, Frowe*, Materfam. et generalius: Mulier: Specialissime Mulier impudica, impudicitiam professa. Chron. Königsh. c. 2. p. 190: In dem Her worent uf achte hundert frowen do jegliche alle wuche gap 1 phen. eime ambahtman der darüber gesezt was daz er sie beschirmen solte fur gewalte, und weiter bemerkt: *Frauenhaus* opponitur dem Closter. *Jo. Keiserberg.* Brosaml. fol. 10, b: Ich weis nicht, welches schier das beste wer, ein tochter in ein semlich Closter tun, oder in ein Frawenhaus. Wann warumb in Closter, ist sie ein hur, so ist sie dennoch ein gnad. Frow: aber wer sie in dem Frawenhaus, so slug man sie um den grind und muste ubel essen unt trinken; man würf sie ein stege auf, die ander ab, denn so gedechte sie wer sie wer, und slug in sich selber, das sie in dem Closter nit tut, so ist zu bemerken, daß dieser Gegensatz nicht in der Absicht gemacht wird, um eine sprachliche Erklärung zu geben. Es steht daher diese Stelle der wahrscheinlichsten Erklärung nicht entgegen, daß nämlich die Benennung Frauen und Frauenhaus ironisch von Frauen in der Bedeutung von Nonnen und von Frauenkloster, Nonnenkloster entlehnt sei; denn in der Urkunde Karl's VI. von Frankreich vom J. 1389 [46]) heißt es: filles de joye du bordel, dit la „grande *abbaye*," welches, in damaliges Teutsch übersetzt, das große Frauenkloster bedeuten würde. Die Benennung Frauen und Frauenhaus im Betreff der feilen Dirnen, von Frauenkloster entlehnt, mußte auch in dieser Beziehung passend erscheinen, daß auch die feilen Weibspersonen nach einer gewissen Ordnung, also gleichsam nach einer Art von Klosterregel zusammenlebten und unter der Herrschaft des Frauenwirthes gleichsam wie Nonnen unter einem Propste standen. Da Frowen-hûs aber auch gynaeceum bedeutete, so wurden, wenn es der Zusammenhang nicht sogleich ergab, Zusätze [47]) gemacht. So z. B. im Schwabenspiegel Cap. 347. §. 2: Er (der Vater) sol ez (sein Kind) aber nit verkauffen, daz man ez toete, noch in daz hurhause; nach dem Hortleder'schen Codex, welcher jünger ist: das man es tött, noch in kein *gemaines frawn haus*. Luther sagt in der Abhandlung von den guten Werken vom J. 1520: O wolt got von Hymel, das eyn mal auch ein solch regiment wurd angefangen, die *gemeinen Frawenheuser* ab zu thun, gleichwie in dem volk Israel war. Gemeines Frauenhaus bedeutet gemeinschaftliches Frauenhaus; man legte also bei diesem Zusatze den Sinn unter, daß das Haus allein gemeinschaftliche Weibspersonen enthalte. Man brauchte deshalb auch den Ausdruck: gemeines Haus [48]), wenn der Zusammenhang ergab, was darunter zu verstehen sei. Aus Obigem wird erklärlich, wie varndin fröulin die Bedeutung von meretriculae haben konnte; doch that sie dem Worte Fröulin weiter keinen Eintrag. Luther konnte 1 Mos. 1, 27. Cap. 5, 2 es in der Bedeutung von Personen weiblichen Geschlechts brauchen: „Und er schuf sie ein Männlein und Fräulein," und auch von Thieren ohne übeln Nebenbegriff, nämlich Cap. 5, 19: „Und du sollt in den Kasten thun allerlei Thiere von allem Fleisch, je ein Paar, Männlein und Fräulein" u. s. w. Da sich aber in Fräulein immer specieller die Bedeutung von einem unverheiratheten Frauenzimmer von hoher oder wenigstens edler Geburt ausbildete, und Fräulein soviel als Edelfräulein bedeutete, so veraltete der Gebrauch des Wortes Fräulein für eine Person oder ein Thier weiblichen Geschlechts, und wir brauchen jetzt in Beziehung auf Thiere Männchen und Weibchen. Doch verschwand Fräulein in seiner früheren Bedeutung nicht ganz; denn im Oberteutschen kommt es noch in der Bedeutung von kleiner Frau vor. Als der Gebrauch des Wortes Fräulein auf der Stufe seiner höchsten Blüthe stand, wurde Fräulein für Prinzessin gebraucht, sowol als Ehrenname für ihre Person, als auch in Zusammensetzungen: Fräu-

42) Bei Ulrich von Turheim, Wilhelm der Heilige von Orense, herausgegeben durch Casparson, S. 99, scheint es blos des Reimes wegen zu stehen. Ferner kommt es z. B. vor im augsburger Stadtrecht Bl. 112. 43) Ziemann S. 597. 44) Augsburger Stadtrecht, Tit. vom Scharfrichter: Er sol auch aller varenden Fraelin pflegen, und kurz nachher, er sol auch alle varendin Fraelin uz der Stat triben u. s. w. Vergl. *Schilter*, Glossar. Teut. p. 324. Im Sachsenspiegel 3. Buch. Art. 46 (Gärtner'sche Ausgabe S. 426) heißt es: an varendem wibe und an syner amyen u. s. w.; s. den Art. Fahrende Weiber. 45) Würtemberger Landrecht vom Jahre 1554 Bl. 249: — — — sich in ein leichtfertigs, uppigs leben und wesen begebe, als da seind *Frawenwirt*, oder Wirt, Nachrichter u. s. w. Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau Bl. 72 b: welcher uppig stend an sich neme, also das einer ein *Frowenwirt*, ein henker — — — würd u. s. w. 46) s. Hist. gén. de Languedoc T. IV. Preuves p. 379. Nördlinger Frauenhausordnung bei Reynitzsch, über Truhten und Truhtensteine, Barden u. s. w. Anlage 7. S. 30. Näheres, die Einrichtungen der Frauenhäuser und die wegen der Anordnung derselben betreffend, s. bei Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters S. 262—272. Jäger, Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter S. 544—562, wo S. 546 bemerkt wird, daß in einer alten Registratur einer Frauenwirthsordnung vom J. 1412 erwähnt wird.

47) So z. B. heißt es bei von Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. 1. Th. S. 676: D. Eberhausens Haus auf dem Schlamme, so ehedem das privilegirte Frauen- (oder Hure-) Hauss gewesen. 48) So z. B. heißt es bei demselben vom J. 1476: wer eine arme Sünderinn aus dem *gemeinen Hause* zur Ehe nehmen würde, solte vor allen andern 12 fl. zur Ausstattung haben.

leinsteuer (französisch Aide de mariage), wofür in der neuesten Zeit Prinzessinsteuer gebräuchlicher ward, bedeutet die Ausstattung einer Prinzessin, vornehmlich in sofern, als das Land die Kosten dazu hergeben muß, und die zu diesem Zweck ausgeschriebene Auflage und *Fräulein-Gerechtigkeit*, d. h. die Gerechtsame fürstlicher und adeliger Witwen an die hinterlassenen Güter ihrer Ehegatten, nämlich die Morgengabe, das Leibgedinge, der Mußtheil (richtiger Mustheil) und die Gerade. Ungeachtet Fräulein, als dieses auf der höchsten Stufe des Ranges seines Gebrauches stand, ganz dem französischen Demoiselle entsprach, so erhielt doch letzteres in Teutschland einen niederen Rang dadurch, daß, als die Ehrenbenennung Jungfer[49]) so an Werth verloren hatte, daß angesehene unverheirathete Frauenzimmer bürgerlichen Standes nicht, wie Personen geringeren Ansehens, Jungfer genannt sein wollten, sondern man ihnen mit der Benennung Demoiselle und der Anrede Mademoiselle, oder zusammengezogen Mamselle schmeichelte, während Fräulein für unverheirathete Personen adeligen Standes gebraucht ward. Als zur Zeit der Vertreibung der Franzosen aus Teutschland der Eifer für Reinigung der teutschen Sprache erwachte, mußte zwar Madame für weibliche Personen bürgerlichen Standes bleiben, weil man Frau vor den Familiennamen des Mannes, z. B. Frau Schmidt, für zu gering hielt; aber Demoiselle und Mamsell wurden verdrängt, das in Vorschlag gebrachte Jungfer verworfen und Fräulein mit Freuden angenommen, weil dieses vornehmer klang. Ungeachtet ein großer Theil des Adels, als sich in seinem Vorrechte auf Fräulein verletzt fühlend, gegen den Gebrauch desselben für unverheirathete bürgerliche Frauenzimmer protestirte, und ungeachtet später der Eifer für die Reinheit der Anwendung der teutschen Sprache wieder abnahm, mußte doch der Gebrauch der Anwendung des Wortes Fräulein bleiben, weil die Eitelkeit der Mädchen bürgerlichen Standes sich bei der Anrede durch Mamsell verletzt fühlen würde. Ja, auf dem mecklenburger Landtage in Sternberg im J. 1847 kam es deswegen aus Veranlassung der 29. engeren Ausschußproposition zu einigen Discussionen, und es mußte dem engeren Ausschuß gestattet werden, in seinen Ausschreiben anstatt „Demoiselle“ „Fräulein,“ sowie anstatt „Madame“ „Frau“ zu gebrauchen. Im Niedersächsischen ist für das hochteutsche Fräulein, welches später auch ins Niedersächsische aufgenommen worden, und in der Mehrzahl die Fräuleins lautet, die ursprüngliche Form Froucken[50]), *Froichen*. In der Bedeutung von Tochter eines großen Herrn, Prinzessin, kommt es z. B. bei Renner zum J. 1547 vor: De wile nu Greve Albert (von Mansfeld) also siner Lande und Lüde wass berovet, und nichts uth sinem Lande kregh, alleine dat sinem Gemahle der Grefinnen und den Froichen, öhre Kleider, Kleinode, Silvergeschir und Geschmücke, van dem Huse Manssfeld gevolget wurden, so erhelt he sick dusses Ordes im Stifte Bremen. Manchmal kommt Froichen als Ehrenbenennung einer regierenden Frau in einer Herrschaft vor. So z. B. bei Renner zum J. 1539: Sondages vor Viti quam Juncker Boing van Oldersinn, *der*[51]) *Froichen* tho Jever Rath, tho Bremen, und klagede dem Rhade, wo Juncker Baltzer ane jenigerley Orsake in der Froichen Landt mit etliken Fenlin Knechten gefallen — darum dat sick *de Froichen* nicht wolde vorbinden mit öhme jegen de Bremers. Aus dem Plattteutschen ist in das Dänische und Schwedische übergegangen Fröken, Fräulein, d. h. adelige Jungfrau. In Dänemark werden Officierstöchter und die Töchter höherer Beamten, vom Etatsrath an, Fröken (Fräulein) genannt. Jomfru (Jungfrau, Jungfer) werden alle unverheiratheten bürgerlicher Abkunft genannt, welche keine Töchter der so ebengenannten sind. Mamsell wird wegen einer gewissen übeln Nebenbedeutung, welche auch in Teutschland durch die Russen in den Jahren 1813—1815 in Umlauf kam, in Dänemark von den Mädchen verschmäht, mit der Ausnahme, daß in einigen Gegenden die Gouvernanten (Françoises) Mamsells genannt werden. Jungfru war in Schweden noch im 15. Jahrh. der Titel der Prinzessinnen gewesen. Im 16. Jahrh. hießen nur noch die Töchter der vornehmen Herren so; denn zur Zeit des Königs Gustav Erikson fingen die Prinzessinnen Fröken (Fräuleins) zu heißen an, und so war es noch in den jungen Jahren der Königin Christina. Doch erhielten auch die Grafentöchter diese Ehrenbenennung. Erst im 18. Jahrh. ward sie allgemeiner[52]), d. h. kam auch für andere adelige Mädchen in Gebrauch. Früher als Fröken war aus dem Teutschen Fru in das Schwedische und Nordische überhaupt übergegangen und Titel der Prinzessinnen und dann auch anderer vornehmen Frauen geworden; doch hat der Gebrauch von Fru sich im Schwedischen nur auf Ehrenbenennung, in der Bedeutung von Madame und auf den Ausdruck Frun in huset, die Frau im Hause[53]), die heilige Maria[54]), z. B. vårfrudag, unserer lieben, beschränkt, und nicht auch in allen seinen andern Bedeutungen[55]) verbreitet. Ähnlich

49) Auch im Holländischen bedeutete Juffer ursprünglich ein Mädchen edler Abkunft, und selbst Edelfrau. Als es später auch für bürgerliche Mädchen gebraucht ward, machte man bei den adeligen den Zusatz: adelyke juffer, edeljuffer. 50) Holländisch vrouwken in der Bedeutung von vrouwtje, Weibchen.

51) Im gemeinen Leben wird ebenfalls bei der Form Fräulein „die“ gebraucht. 52) Dähnert, Olaf's von Dalin Geschichte des Reichs Schweden, aus dem Schwedischen übersetzt durch Joh. Karl Dähnert. 3. Thls. 1. Bd. S. 236. 53) Die eigentlich schwedischen Ausdrücke für Hausfrau sind: matmoder (Speisemutter), wärdinna (Wirthin in der alten Bedeutung von Hausfrau). 54) Frauenbild jedoch, nämlich Marienbild (unser leven Fruwen belde im Plattteutschen, z. B. im braunschweiger Bilderzeitbuche S. 380), heißt im Schwedischen Jungfru Mariebild. Frauenhaar heißt Jungfruhår. In schwedischen Pflanzennamen spielt nämlich Jungfru theils mit Marie, z. B. Jungfru Marie hand, Jungfru Marie brudgran, Jungfru Marie Sänggräs, theils ohne dasselbe: Jungfrubär, Jungfrukam, Jungfruris, Jungfrusärkar, Jungfrutwäl, eine große Rolle. Welche Pflanzen durch diese Namen bezeichnet werden, s. bei *Wahlenberg*, Flora Suecica P. post. p. 1091. 55) Mit eigentlich schwedischen Ausdrücken wird Frau in der Bedeutung von Ehefrau durch hustru (auch durch das dem Teutschen entlehnte Gemål) und maka (Gattin), äkta maka (Ehegattin), und in der Bedeutung von Weib überhaupt durch quinna ausgedrückt, welches jedoch auch Eheweib bedeutet.

wird im Dänischen, wo auch Kone (altnordisch Konu) noch im alten Gebrauche für Weib überhaupt und für Eheweib, Ehefrau steht, Frue als Titulatur für die Frauen, deren Männer in eine der Rangclassen gehören, gebraucht, und ferner Fruecorden, Frauenorden, Ritterorden für Damen, Fruepige, Frauenmädchen, d. h. die zur Aufwartung der Hausherrin bestimmte Dienerin, Fruespeil, Frauenspiegel (die Blume Campanula speculum), und ähnliche Zusammensetzungen, sowie auch *Wor* Frue, unsere liebe Frau (die heilige Jungfrau Maria), und Fruekirke, Frauenkirche, sind auch theils aus dem Teutschen entlehnt, theils nach ihm gebildet. Auch ist dieses der Fall mit Fruentimmer (Frauenzimmer) mit seinen vielen Zusammensetzungen, vornehmlich Fruentimmerkjerlighed, Frau-Weiberliebe, Fruentimmerskraeder, Frauenschneider, Fruentimmerkaabe, Frauenmantel, Fruentimmerströmpe, Frauen-Damenstrumpf, Fruentimmerhat, Frauenzimmerhut, Damenhut, Fruentimmerwaerge, Weiberwehr, Frauenwaffe. Auch ist das Wort in das Schwedische übergegangen, wo es Fruntimmer lautet, und man hat es daselbst zu einigen Zusammensetzungen angewendet, z. B. Fransskräddare, Frauenschneider, Franskarl, Weibermensch, d. h. einer, welcher den Frauenzimmern zu gefallen sucht. Im Holländischen bedeutet Vrouwentimmer 1) soviel als Vrouwenvertreck, d. h. Zimmer, wo die Frauenzimmer sich aufhalten, und 2) das weibliche Geschlecht. Doch hat im Holländischen das Wort nicht so ausgebreitete Anwendung erhalten, als im Teutschen in engerer Bedeutung; denn im Holländischen wird z. B. der frühere Ausdruck: „das gesammte adelige Frauenzimmer," gegeben durch: „t' adelyk jufferskap." Die ursprüngliche Bedeutung von Frauenzimmer war Gynaeceum, Gynaecium, d. h. ein Theil eines Gebäudes, oder ein Gebäude, bestimmt zum Aufenthalte der Personen weiblichen Geschlechts. Da die Einrichtung eines solchen Frauenzimmers nur bei vornehmen Familien statthatte, war die abgeleitete Bedeutung von dem Ausdruck: „das Frauenzimmer," d. h. mehre Personen des weiblichen Geschlechts von gutem oder vornehmem Stande, nämlich ein Collectivname ohne Mehrzahlsartikel, während in den niedrigen Sprecharten, oder im gemeinen Leben dafür Weibsbilder[56]), Weibsstücke, Weibspersonen, Frauensleute, Frauenvolk angewendet ward. Endlich wurde Frauenzimmer auch in der Einzahl gebraucht, nämlich: ein Frauenzimmer, d. h. eine Person weiblichen Geschlechts, und zwar Anfangs bedeutete es: eine vornehme Frauensperson. Diese frühere Bedeutung ist aber jetzt so ziemlich verschwunden; doch klingt es immer noch edler als Weibsperson, Frauensperson, oder gar Weibsstück oder Weibsbild. Daher wird für Frauenzimmer, welches jetzt die Bedeutung von Person weiblichen Geschlechts überhaupt hat, gewöhnlich Dame gebraucht, und man fragt vornehmlich in Gesellschaft des schönen Geschlechts selbst nicht etwa: waren viele Frauenzimmer auf dem Balle? (oder nach früherer Sprachweise: war das Frauenzimmer zahlreich auf dem Balle?) sondern: befanden sich viele Damen auf dem Balle? daher auch der Ausdruck: Balldame für den früheren Tanzjungfer.

Aus dem Obigen geht hervor, daß die ursprüngliche Bedeutung von Frau Herrin war, und wir sind so in den Stand gesetzt, die verschiedenen Ableitungen besser zu beurtheilen. Stirnhielm leitet es von dem gothischen *Fraiw*, Samen, ab, und erklärt es durch Conseminata (Mitgesäete, Miterzeugte). Kilian meint, daß die Herrin Frouwe genannt sei, gleichsam Vro-hou, das sei Freude und Vergnügen bringend, ertheilend. Zwar ist froh, altteutsch frawo, wovon frauwi, frewi, Freude, und frawen, erfreuen, frawicho, fröhlich, frewida[57]), Freude, mit Frouwa (Frau) aller Wahrscheinlichkeit nach wurzelverwandt, aber die abgeleitete oder metaphorische Bedeutung, und als aus Frô, Herr, gebildet, anzunehmen. Perizonius leitet das Wort Frau von den cambrobritischen und dem armorischen (bretagnischen) ffraw, schön, ab, und meint, es scheine vorzüglich für junge Frauenzimmer zu passen. Auch findet sich im Holländischen fraai, adj. und adv., schön, hübsch, artig, wohlgestaltet, fraaitjes, adv. artig, zierlich, fein, und Fraaiheid, Fraayigheid, Schönheit, Artigkeit. Aber auch dieses ist wahrscheinlich eine abgeleitete oder metaphorische Bedeutung, und muß auf Frôh, Herr, zurückgeführt werden, da unter den mehren Bedeutungen des Altteutschen, am besten von Frô, Herr, abzuleitenden und mit herrlich von Herr zu vergleichenden Fronisco auch die von herrlich, vortrefflich, rein, schön[58]) ist; denn die herrschenden Geschlechter, z. B. auf den Südseeinseln, pflegen wegen ihrer größeren Sorgfalt, die sie auf die Pflege ihres Körpers, oder weil sie von einer andern Menschenrace, welche die Ureinwohner unterworfen hat, stammen, schöner als die Dienenden zu sein. Deshalb werden in der Rigsthula Thrael (Sklave) der Stammvater des Sklavengeschlechtes als mit schwarzer Hautfarbe, runzeliger Haut der Hände, knotigen Handgelenken, dicken Fingern, häßlichem Antlitz, krummem Rücken und langen Ferſen, und Thyr (Sklavin), seine Gattin, mit Narben an den Fußsohlen, schwarzverbrannten Armen und eingedrückter Nase begabt; Karl (Bauer), der Stammvater der Bonden (Bauern), als röthlich (von Haar) und roth (von Wangen) und mit rollenden Augen, und Jarl, der Stammvater der Könige, als bleich, (d. h. weißgelb) von Haar und von hellen Wangen und stechenden (scharfen, lebhaften) Augen beschrieben. Dieses

56) Auch war vormals Vrowesbilde, d. h. Frau, nicht ungebräuchlich (s. *Schannat*, Don. Fuld. p. 339), kommt jedoch nicht so häufig vor, als Weibsbild.

57) Die Nachweisungen über diese altteutschen Wörter s. bei *Schilter*, Gloss. Teut. p. 323. 324. 58) Gloss. Mons. p. 365 nitente, *froniscemo*, p. 331 munda *froniscis*, p. 368 nitidiores, *froniscorun*, p. 141 meliores, *froniscorun*, p. 331 mundatissima, *froniscostun*, p. 368 splendore *fronisci*, p. 368 decor *vronisci*. *Mone*, Glossarium theotisco-latinum ex antiquis Codicibus Bibliothecae Regiae Monacensis concinnatum, in dessen Miscellanen. 1. Bd. S. 212: *Froniscen* v. ueben pictis. Otfrid 2. Buch. Cap. 21. V. 22: Thio *fronisgon* bluomen; 4. Buch. Cap. 11. V. 188: fronisgo wine (vinum generosum). Ludwigslied (bei Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 1. Abth. S. 4): fronisc githégini, herrliche Gedegene, herrliche Degen (Mannen).

ist wichtig bei der Ableitung des Wortes Freyja, der altnordischen Form des althochteutschen Frouwa (Frau). Dieses ist offenbar verwandt mit frei, gothisch freis, althochteutsch, altfriesisch, altnordisch, schwedisch und dänisch fri, holländisch vrij, angelsächsisch freo. freols, englisch free, wie das Angelsächsische veranschaulicht; denn hier [59]) haben wir Frëá, Herr, Frëo, Herrin, frëô (frîg), wie ein Herr ist, frei, Frëôt, die Herrschaft, Freiheit, Frëôscipe, die Freiheit, Frëols (Frëôhals). Freihals, d. h. der freie Mann, Frëôriht, Herrenrecht, Recht des Freien, Frëôlàc, Herrengabe, freie Gabe, Frëols, Herrentag, Ehrentag, Fest, frëolsan, ein Fest feiern, Frëôlsung, die Festfeier, gâlfrëôls, lustiges Fest, Carneval, frëôlic, herrlich, fröhlich, frëôgan, zum Herrn oder zur Herrin machen, wie einen Herrn oder eine Herrin ehren, lieben; davon Frëônd, ehrender, liebender Freund. Wir brauchen daher nicht mit Joh. Georg Wachter [60]) und Finn Magnusen [61]) für die Göttin Freya und für Freya in Hús-freya und Frea der langobardischen, in teutscher Form Frowa (Frau) und daraus neunordisch Fru, Frue, ein anderes Wurzelwort zu suchen und zu sagen: die nordische Venus Freya, scheine abzuleiten entweder von frîdr, schön, cambrobritisch ffraw, oder von (at) frîa, lieben, freien, gothisch frion, lieben, isländisch fridr, amor, gothisch friathva, dilectio. Aber wie das angelsächsische freôgan veranschaulicht, ist auch das gothische frijon (altnordisch frîa) ein aus dem gothischen freis frei entsprungenes Wort [62]), und auch das nordische fridr, schön, ist aus frîa, lieben, freien, gebildet. Hieraus geht hervor, daß die Göttin Freyja, langobardisch Frea, thüringisch Frûâ, wenn wir annehmen, daß sie Liebe bedeutet habe, in abgeleiteter Bedeutung gebraucht worden sei, und der Wurzel und der Bildung nach eins sei mit Freya in Húsfreyia (Hausherrin), Freia der langobardischen Gesetze, althochteutsch Frouwa, Herrin, und alles dieses auf Freyr, oder in anderer Form Frô (Herr) zurückzuführen sei. (*Ferdinand Wachter.*)

FRAUEN (ihre Rechts- und sonstigen Verhältnisse bei den keltischen, germanischen und slawischen Völkern [1]).

I. Kauf der Mädchen und Weiber zur Ehe. Bei diesem Gegenstande hat besonders das Wort Kaup (Kauf) verwirrend gewirkt. Man hat, indem man dabei die Sitte vieler andern Völker, nach welcher der Bräutigam dem Vater des Mädchens dieselbe ihm abkaufte und noch jetzt abkauft, vor Augen genommen, und gemeint, dasselbe habe auch bei den Germanen stattgehabt. Ob dieses in den vorgeschichtlichen Zeiten geschehen, hierüber läßt sich Nichts bestimmen. Gewiß aber ist, daß Tacitus des Kaufes der Mädchen von den Ältern nicht gedenkt. Er sagt [2]): Die Mitgabe (dotem) bringe die Ehefrau nicht dem Manne, sondern der Mann der Frau dar. Die Ältern und Blutsverwandten seien dabei und prüfen die Geschenke, Geschenke, welche nicht zu weiblicher Ergötzlichkeit ausgesucht seien, und mit welchen die Neuvermählte nicht geschmückt werde, sondern Rinder, und ein gezäumtes Roß, und ein Schild, nebst Framea und Schwert. Auf diese Geschenke werde die Frau genommen, und sie auch bringe dem Manne Waffen dar. Das halten sie für das größte (festeste) Band, dies für die heiligen Weihgeheimnisse [3]), dies für die ehelichen Götter. Damit das Weib sich nicht außerhalb der männlichen Gesinnungen, nicht außerhalb der Wechselfälle der Schlachten dünke, werde sie sogleich bei dem Beginn der Ehe ermahnt, sie komme als Gesellin der Arbeiten und Gefahren, als eine, die dasselbe im Frieden, dasselbe in der Schlacht erdulden und wagen werde: dieses kündigen ihr die zusammengejochten Rinder, dieses das gerüstete Pferd, dieses die gegebenen Waffen an. So müsse sie leben, so müsse sie sterben; sie empfange, was sie unverletzt und würdig ihren Kindern übergeben solle, was ihre Töchter wiederum empfangen und wiederum den Enkeln überliefern solle. Ziehen wir hiervon die römischen Ansichten des Tacitus ab, so erhalten wir dieses: Bei den alten Teutschen statteten die Ältern die Mädchen nicht aus, sondern dieses mußten die thun, welche sie heiratheten; namentlich mußten sie der Braut ein gezäumtes Roß geben, damit sie als Frau den Mann auf den Feldzügen begleiten konnte. Der größte Reichthum war, wie Tacitus an einer andern Stelle bemerkt, zahlreiche Heerden. Der Mann mußte also, wenn er eine Ehe einging, dafür sorgen, daß der Stamm zu einer Heerde gegeben wurde, welche die Frau und die Kinder ernähren konnte. Dieses war der Zweck der von dem Manne der Frau dargebrachten Rinder. Auf die Kinder erbten auch die ihr dargebrachten Waffen. Daß auch die Frau dem Manne etwas Waffen brachte, hierfür geht der Grund aus dem langobardischen Rechte (*Liutprandi* Leges, Lib. VI. Cap. XIX. De donatione, quae sine thingatione aut sine launechild facta est, minime stare potest) hervor. Launechild, Lohngeld, Belohnungsgeld, bedeutet Gegengeschenk. Die Frau mußte also dieses geben, damit das ihr von dem Manne gegebene Verlobungsgeschenk oder die Verlobungsschenkung ihre Gültigkeit hatte. Ein eigentlicher Kaufpreis waren die Geschenke, die der Mann der Frau darbringen mußte, nicht, sondern der Mann mußte nur die Begründung eines sicheren Unterhalts für die Frau und die Kinder übernehmen. Die von Tacitus beschriebenen Geschenke waren ferner von der Morgengabe verschieden, wie aus den angelsächsischen Gesetzen, Äthelbirth's Gesetzen 76—80, hervorgeht: Wenn Jemand ein Mädchen [4]) kaufet mit Kaufe, sei sie gekauft [5]) (d. h. sei

59) Nach Leo, Erklärendes Verzeichniß der angelsächsischen Wörter, zu dessen altsächsischen und angelsächsischen Sprachproben S. 151. 60) Gloss. Germ. col. 484. 61) Specimen Glossarii p. 680. 62) Richtig bemerkt *Junius*, Goth. Glossarium p. 172: Ipsum vero frigon (amare) videtur esse a freigs liber.

1) Um Wiederholungen zu vermeiden, hat man hierbei die Artikel Ehe, Entführung, Erbrecht, Fränkisches Recht noch zu berücksichtigen dem Leser überlassen, der leichteren Übersicht wegen aber das Ganze in verschiedene Abschnitte vertheilt.

2) Germ. 18. 3) Bei Schmid S. 6. 4) Gif man maegdh gebigedh keapi; es ist hier von einem freien Mädchen die Rede, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht. Nicht so Gesetz 81—84: Gif man maegdhman nede genimedh, wenn Jemand eine jungfräuliche Sklavin mit Gewalt nimmt (entführt), (büße er) dem Habenden (tham agende, d. h. ihrem Herrn) 50 Schillinge, und nach

der Kauf gültig), wenn kein Betrug dabei ist; wenn aber Betrug dabei ist, so bringe er sie nachher heim und man gebe ihm seinen Schatz (die Kaufsumme) zurück [6]). Wenn sie ein lebendes Kind gebiert, habe sie den halben Schatz [7]) (die Kaufsumme), wenn der Mann eher stirbt. Wenn sie mit den Kindern ausscheidet, habe sie den halben Schatz. Wenn der Mann (die Kinder) haben will, (habe sie) wie ein Kind. Wenn sie keine Kinder gebiert, haben die väterlichen Magen das Vermögen und die Morgengabe, oder mit den Worten der Urschrift: faedering magas fioh [8]) agan and morgengyfe, wo fioh soviel ist, als das wiederholte vorhergehende skaet, Schatz, d. h. hier Kaufschatz, Kaufsumme. Aus den gesetzlichen Bestimmungen geht zugleich hervor, daß es kein eigentlicher Kauf war, nämlich daß den Kaufschatz nicht die Ältern erhielten, sondern die Frau und die Kinder. Im Betreff der Bürgschaft des Kaufschatzes bestimmen Ine's Gesetze 31: *Be thon the mon wif bicge.* Davon, daß Jemand ein Weib kaufe: Wenn Jemand ein Weib kauft [9]) und die Gabe (Gyst) nicht vorkommt [10]) (bezahlt wird), so gebe man das Gut (Feoh) [11]) und vergelte und büße, je nachdem der Bürgschaftsbruch ist. Knut's Gesetze I, 72 [12]), mit der Überschrift: Nemo nubat foeminam invitam, bestimmen: Und Niemand nöthige Weib, noch Mädchen zu dem, der ihr misfällt, noch verkaufe (Niemand sie) um Schatz [13]), außer wenn er etwas eigenes Dankes (aus freien Stücken) geben will. Hier scheint es, als wenn aus dem uneigentlichen Kaufe, wie wir ihn bei Tacitus und den früheren angelsächsischen Gesetzen finden, mit der Zeit misbräuchlich ein eigentlicher wirklicher Verkauf geworden sei, natürlich aber nicht allgemein. Wahrscheinlicher jedoch ist, daß der Freier außer dem, was er vertragsmäßig dem Mädchen oder der Witwe, die er heirathete, aussetzen mußte, auch ihrem Vater oder Vormund Geschenke versprach und nach Erlangung seines Zieles gab. Neocrus (I, 109) sagt nämlich: De gebruk is noch bi den Ditmerschen, dat se ehre döchter ahne bruttschatt vorlaven u. beehlichen, u. schenket u. betalet der brudegam den, in welcher gewalt de brutt is, so vehle to, als under ehnen bewilligt u. belevet worden. Dieser verderbliche Gebrauch, der Nichts zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Frau und der künftigen Kinder der neuen Familie beitrug, sondern nur eine Abfindung mit dem Vormunde des Mädchens oder der Witwe war, kann nicht allgemein gewesen sein, wenigstens nicht als Hauptsache betrachtet werden, sondern kann nur eine Nebensache bei Begründung der künftigen Ehe gewesen sein. Bei den germanischen Skandinaviern z. B. spielte der Mundr eine größere und andere Rolle, als daß er hätte das Geschenk für den Vater oder den Vormund des Mädchens sein können. Es gehörte nämlich zu einer auf das Festeste geschlossenen Ehe, daß das Mädchen, oder das Weib mit Mundi gekauft war [14]). In der Grîpisspâ [15]) wird Sigurd fragend eingeführt: Mun ek mey nâ, mundi kaupa, werde ich das Mädchen [16]) erlangen, mit Mundi (um Mahlschatz) kaufen. In den Fafnismâl [17]) weissagen die Adlerweibchen: thâ mundu, Sigurdhr, mundi kaupa, die [18]) wirst du, Sigurdhr! mit Mundi (um Mahlschatz) kaufen. In der Egils-Saga [19]) wird erzählt: Harekr sagte, daß sie würden Zeugen dazu schaffen, daß ihre Mutter war mit Mundi (um Mahlschatz) gekauft. Die obigen Stellen findet man verschieden übersetzt, die der Grîpis-spâ durch: „marita dote emam," die der Fafnis-mâl durch: „eam munere sponsalitio coëmes" [20]), die der beiden genannten Eddalieder ferner durch: „um Mitgift kaufen" [21]), und besser durch: „um Mahlschatz kaufen" [22]); endlich die Stelle der Egils-Saga durch: „testes facile adduci posse, in matris nuptias, justa donatione maritali confirmata" [23]). Eine der mehren Erklärungen für die Sache

dem kaufe er (sie) von dem Habenden (von dem Eigenthümer, aet tham agende) nach seinem Willen. Wenn sie einem andern Manne um Schatz (Gold, Münze) verlobt ist (gif hio odhrum maen in sceat bewyddot si), büße (man) 20 Schillinge. Wenn sie schwanger wird, 35 Schillinge, und dem Könige 15 Schillinge. Wenn Jemand bei eines Sklaven Weibe (mid eines cwynan) liege bei Lebzeiten des Mannes, büße er es doppelt. 5) In der Urschrift gekeapod sy, sei sie gekauft (Schmid S. 6: „so sei sie um das Gut gekauft"), das hieße, sei sie um den Kaufschatz oder die Kaufsumme gekauft; es soll wol heißen: sei der Kauf gültig.

6) and him man his skaet agefe. 7) healfne skaet age; es ist zu suppliren: und die andere Hälfte habe das Kind. 8) Nach einer andern merkwürdigen Lesart wird magas ausgelassen (s. Schmid a. a. O. S. 6), und wir erhielten dann faedering-fioh, väterliches Gut, welches dann dem Phaderphium, Faderfio (Vatervermögen, Vatergeld, d. h. das Vermögen oder Geld, was eine Heirathende von ihrem Vater, oder wenn dieser todt war, von ihrem Bruder erhielt) entspräche. 9) Gif mon wif gebycge (kaufe). 10) and seo fordh ne cume. 11) Vieh, Geld, Vermögen, hier Kaufschatz. 12) Bei Schmid S. 168. 13) ne widh akeatte ne sylle.

14) Gudmundus Magnäus bemerkt zu Aegisdrekka Str. 42. Z. 1: Notetur simul antiquitas moris, quo sponsa emebatur auro l. pecunia a marito data, nam alias legitimum aut validum posterioribus, non censebatur conjugium, ut docui in Glossario Nials-Sagae, voce *kvanar-mundr* (d. h. Weibes-Mundr); in anderer Form Konar-Mundr (ebenfalls Weibes-Mundr); s. den Index zur Grâgâs unter *Konarmundr.* 15) Str. 13 in der großen Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Bd. S. 138. 16) Brynhilldur. 17) Str. 41 ebendaselbst S. 185. 18) Nämlich Gudrun. 19) In der großen Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Bd. S. 138, und dazu die Anmerkung: „Num quaeso mihi continget pretio virginem emere? Antiquitus cum quisquam uxorem duceret, munus socero stipulatum solvere tenebatur." 20) Ebendaselbst S. 185, und dazu die Anmerkung: „Quod antiquitus quisquam uxorem ducturus patri aut curatori sponsae munus quoddam pacisceretur, viri docti abunde probarunt; vid. *Thorlacium de veterum Borealium matrimoniis,*" nämlich Antiq. boreal. observat. miscell. Spec. IV. p. 39 etc. 21) Die Brüder Grimm, Lieder der alten Edda S. 143 u. 203, mit Verweisung auf das, was Thorlacius a. a. O. über die Redensart: mundi kaupa, und das dabei übliche Recht sagt. 22) Ludwig Ettmüller, Die Lieder der Edda von den Nibelungen. Stabreimende Verdeutschung, nebst Erläuterungen S. 5 und S. 19, und dazu (S. 5) die Anmerkung: „Nach altgermanischer Sitte kaufte der Mann sein Weib; was er gab, hieß Mahlschatz. 23) Egils-Saga sive Egili Skalagrimmii Vita. Ex manuscriptis legati *Arna-Magnaeani* cum interpretatione latina. (Havniae 1809.) p. 40, und dazu: Mund (rectius mundr) nunc pro *dote*, nunc pro *donatione propter nuptias* accipitur; hic *donationem* denotat.

überhaupt ist: „Der Mann mußte das Mädchen, das er heirathen wollte, aus der väterlichen Gewalt, aus dem Mundi des Vaters, oder der Stellvertreter desselben lösen.“ Diese Lösungsgabe selbst, der Preis gewissermaßen der Frau, hieß mundr, konarmundr [24]). Gewiß ist, daß mundr zwei Bedeutungen [25]) hat; einmal heißt es Geld überhaupt, zweitens das, was bei Eingehung der Ehe, und zwar vor Vollziehung derselben, der Mann der Frau gab. Es bestand dieses nicht blos in Gelde, sondern auch in liegenden Gütern, Vieh und andern Dingen: daß nicht der Vater oder der Vormund des Mädchens oder der Witwe, sondern diese selbst den Mundr erhielt, geht aus Folgendem hervor. In der Aegis-Drekka [26]) sagt Loki zu Freyr: Gulli keypta leztu Gymis dottur, mit Gold kaufen läßt du Gymir's Tochter. Dieses bezieht sich auf die För Skirnis [27]), in welcher Freyr's Brautwerber zu Skyrnir sagt: Eilf [28]) ganz goldene Äpfel habe ich hier, die werde ich dir, Gerdhur! geben, Liebe zu erkaufen (fridh at kaupa), daß du sagst, daß Freyr als der dir angenehmste lebe, und kurz darauf: Denjenigen Ring ich dir dann gebe, der verbrannt ward mit Othin's jungem Sohne [29]). Acht sind gleich schwere, welche herabträufeln jede neunte Nacht. Brynhilldur sagt in der Sigurdar-Quida Fafnisbana III. [30]): Mir gefiel mehr im Gemüthe, die Schätze zu empfangen [31]), die rothen Ringe des Sohnes Siegmund's, denn eines andern Mannes Gold [32]) wollt' ich nicht. Oddrún singt im Oddrúnar-Grátr [33]): Sie (Gunnar und Högni) boten frühzeitig rothe Ringe meinem Bruder (Atli's) und unkleine Bußen [34]). Er bot ferner für mich 15 Bû (landwirthschaftliche Höfe), die Seitenbürde Grani's (d. h. Gold), wenn er (Atli) sie haben wollte. Aber Atli sprach, daß er niemals wolle „Mund“ [35]) von Atli's Söhnen. Hier könnte man annehmen, daß von einem eigentlichen Kaufe [36]) die Rede sei; aber oben ist zugleich von dem Bußgelde die Rede, und zuletzt spricht Atli als seiner Schwester Oddrun Vormund. Snorri Sturluson sagt in der Ynglinga-Saga [37]) von Wisbur: „Er ging zu heben [38]) (heirathete) die Tochter Audi des Mächtigen und gab ihr zum Mundi [39]) (zum Mahlschatze, zur Brautgabe) drei Großhöfe [40]) und ein goldenes Halsband“ [41]). Der Ehevertrag [42]) hieß kaupmaeli (Kaufverabredung). Die Schließung desselben, welche brudkaup [43]) (Braut-

24) Heinr. Leo, Einiges über das Leben und die Lebensbedingungen in Island in der Zeit des Heidenthums, bei Fr. v. Raumer, Historisches Taschenbuch. VI. Jahrg. (1835.) S. 470, wo er weiter bemerkt: an der Stelle dieses Kaufpreises habe, wie es scheine, wie im jüdischen Alterthume es auch Arbeit gegeben, die Frau abverdient werden können. Die Eyrbyggia-Saga (im 28. Cap.) erzähle: Halli wünschte Styr's Tochter, Asdisen; er hatte aber kein Vermögen. Andererseits fürchtete Styr Halli's berserkische Tapferkeit, und wollte weder abschlagen, noch zusagen; er erklärte also: „Ich will nach alter Sitte dir schwierige Arbeiten aufgeben, mit denen du die Braut verdienen sollst.“ Aber die Eyrbyggia-Saga ist kein rein geschichtliches Werk, sondern sehr stark mit Dichtung untermischt. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Verfasser das so eben Angegebene nach dem Vorbilde des jüdischen Alterthums gedichtet. 25) Welche von beiden Bedeutungen die ursprüngliche war, läßt sich nicht ermitteln. Im Betreff der Ableitung sagt *Finn Magnusen*, Specimen Glossarii zum 2. Bde. der großen Ausgabe der Edda Saemundar S. 732, nachdem er es im Betreff der Stelle der Fafnis-mál als „munus sponsalitium,“ und im Betreff der Stelle der Gripis-spá als „dos marita“ bedeutend aufgeführt und bemerkt hat, daß es übrigens Geld (pecunia) bedeute: „vielleicht von mund, Hand; vgl. das lateinische munus.“ *Biörn*, Lexicon Islandico-Latino-Danicum. Vol. II. p. 9: „*Mundr*, m. dos, *Medgift*. manipulus, en *Haandfuld*,“ und führt in Beziehung auf die letztere Bedeutung einen Vers aus der Grettis-Saga an. Fr. Ed. Chr. Dietrich, Altnordisches Lesebuch. Mit übersichtlicher Grammatik und Glossar S. 265: „*mundr* m. 1) Kaufpreis der Frau, 2) Mitgift; at mundum, dichterisch zum Geschenk.“ 26) Str. 42. S. 168. 27) Str. 19—21. S. 77. 78. Sie sagt zwar, weil sie sich Anfangs weigert, Freyr'n zu heirathen, daß sie weder die Äpfel, noch den Ring annehmen wolle, da es ihr in Gymir's Hofe nicht an Golde mangle, es mit dem Vater zu theilen. Da sie aber, durch Skyrnir's Beschwörung geschreckt, endlich in die Verbindung mit Freyr willigt, so muß man schließen, daß sie die ihr von Freyr's Brautwerber angebotenen Äpfel und den Ring angenommen habe. 28) Des Stabreims wegen steht hier elf statt der beliebten Zahl zwölf. 29) Baldur. 30) Str. 37. S. 229. 31) meithmar thiggia.

32) annars manns aura. 33) Str. 29. 30. 34) baetur, satisfactiones, nämlich zur Versühnung des Todes der Brynhilldur, welchen ihr Bruder Atli den Söhnen Giuki's zuschrieb. 35) Geld oder Mahlschatz; die letztere Bedeutung ist die wahrscheinlichste, denn weiter unten ist davon die Rede, daß Oddrun dennoch mit Gunnar'u in eine geschlechtliche Verbindung getreten. Aber diese war freilich eine uneheliche, weil der Mundr (Mahlschatz) von Oddrun's Bruder und Vormund zurückgewiesen worden war. 36) *Finn Magnusen*, Contextus Carminum (im 2. Bde. der großen Ausgabe der Edda Saemundar S. 945), bemerkt zu: Giukiani Atlio offerunt satisfactionem ob Brynhildae suicidium et dotem ingentem sive antiphernam pro Oddruna Gunnari in matrimonium acquirenda, Folgendes: Pretium, nempe sponsae, universi fere orientis more, qui olim etiam apud Graecos et Scandos receptus erat. Cfr. de eo doctissimum Sc. Thorlacii disquisitionem *de matrimoniis borealium* p. 28 etc. collatam cum aliis cl. *Engelstoftii om Qvindekiönnets Kaar i det gamle Norden*. Hinc sponsalia Islandis adhuc vocantur *Kaup*): coëmtio (sponsae) etc. De Afganorum (in priorum Scandorum modum) duplice dote vide *Elphinstone Beschreibung von Cabul*, *Weimar* 1817. I, 285. Doch ist zu dem Liede selbst S. 352 zu Bû *suntam* bemerkt: Dos a marito sponsae oblata hic intelligenda est, quae hodie usu fere obsolevit, und zu Ef han hafa wildi: Attalus nimirum, frater Oddrunae, tam in ejus dotem, quam in satisfactionem necis Brynhildae, und Mund (Accusativ) ist durch: „antiphernam“ gegeben. Ettmüller (S. 60) gibt es hier nicht, wie an den beiden andern Stellen der Eddalieder, durch Mahlschatz, sondern des Stabreimes wegen durch: „Ehegaben,“ und bemerkt: „Ehegaben, d. i. Geschenke für die Braut, die, wie schon oben erwähnt, gekauft ward.“ 37) Cap. 13 in der Heimskringla, übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 46. 38) geck at eiga. 39) at mundi. 40) III. störbaei (Nominativ störbaeir, Einzahl störbaer). 41) gullmen. 42) s. Niala-Saga Cap. 9 und 13. S. 17 und 23. 43) So nach der Lesart der Olafs Saga Helga der Einzelschrift Cap. 87 (in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 196), nach Olafs Saga Helga in der Heimskringla Cap. 88 (in der großen Ausgabe 2. Bd. S. 131) brullaup, Brautlauf, d. h. Hochzeit. Doch hat auch brudkaup die abgeleitete Bedeutung von Hochzeit, weshalb *Sveinbiörn Egilson*, Scripta Historica Islandorum. Vol. IV. p. 188 die Stelle gibt durch: nuptiae regis Olavi et Astridae reginae magno splendore celebratae sunt. *Biörn Halldorson*, Lexicon Islandico-Latino-Danicum. Vol. I. p. 114 sagt: *Brúdkaup*, n. nuptiae, proprie sponsalia, *et* Brullyp (d. h. Hochzeit); egentlig dog den höitidelige Trolovelse (Trolovelse bedeutet Verlobung, Verlöbniß, sponsalia). *Brúdkaups-salr*, m. aedes geniana, nympheum; Brullypstue (Hochzeitsstube): *leor Gildet holdes* (wo das Gastmahl gehalten wird). Brúdkaups-vectala, f. convivium nuptiale, *Brullupsgilde* (Hochzeitschmaus).

kauf) hieß, wurde durch ein Trinkgelag gefeiert. So z. B. heißt es in der Saga af Olafs hinom helga: ok war thâ drukkit brudhkaup [44]) Olafs konûngs ok Astridhar drottningar medh vegsemd mikilli, und ward da [45]) getrunken der Brautkauf des Königs Olaf und der Königin Astridh mit großer Pracht. Von einem wirklichen Kaufe ist aber dabei natürlich nicht die Rede, sondern Astridh's Vater gab ihr eine Mitgift. Diese Astridh ist die Tochter des Königs Olaf von Schweden und ward an den König Olaf den Dicken (den Heiligen) von Norwegen verheirathet, und ist nicht zu verwechseln mit Astridh, Eirik's Tochter, der Gemahlin des Königs Olaf Tryggwi, Mutter des Königs Olaf Tryggwason, welche, wie man dichtete, durch Sklavenhandel nach Wendenland kam und von Lodin aus der Sklaverei losgekauft und geheirathet ward, ein Fall, der also nicht hierher gehört.

Die Lex Wisigothorum III. Tit. II. 2. *Antiqua* schreibt vor, daß wenn ein freies Mädchen zu irgend einem Freien, um ihn als Mann zu erhalten, gekommen, bevor er mit den Ältern des Mädchens (puellae parentibus, d. h. falls es älternlos ist, mit andern Blutsfreunden derselben) gesprochen hat, und wenn er erlangt, daß er sie zur Frau haben soll, pretium dotis parentibus ejus (nämlich des Mädchens), ut justum est impleatur. Kann er aber jenes nicht erlangen, so soll das Mädchen in dem Willen der Ältern stehen. Weil sie ohne Wissen und Einwilligung der Ältern von freien Stücken sich mit einem Manne verbunden und die Ältern sie nicht wieder zu Gnaden angenommen haben, so soll sie in dem Vermögen ihrer Ältern mit ihren Brüdern nicht nachfolgen dafür, daß sie ohne Willen der Ältern zu leicht an einen Mann übergegangen ist. Wenn jedoch die Ältern ihr etwas schenken wollen, haben sie Gewalt dazu. Ebendaselbst Tit. III. Lib. III. verordnet König Reccared, daß, wenn die Ältern eines früher verlobten Mädchens mit dem Räuber desselben im Einverständnisse gewesen sind, gezwungen werden sollen, den Preis ihrer Tochter (pretium filiae suae), welchen sie mit dem früheren Verlobten festgesetzt hatten, diesem Verlobten vierfach zu zahlen. Überdies sollte der Räuber nach der Vorschrift der Gesetze dem Verlobten als Sklave zugeeignet sein. Ebendaselbst Tit. IV. Lib. II. Antiqua [46]) heißt es: Wenn zwischen dem Verlobten und den Ältern der Verlobten entweder vielleicht mit einem Weibe selbst, welches frei über sich verfügen kann, durch Gebung eines Preises, und wie Gewohnheit ist, durch eine vor Zeugen getroffene Verabredung wegen einer künftigen Ehe, oder mit den Blutsfreunden [47]) derselben, welchen das Gesetz die Gewalt ertheilt, eine Bestimmung gemacht worden ist, und nachher das Mädchen oder das Weib ein fleischliches Vergehen [48]) begangen zu haben, an das Licht gebracht wird, oder sich vielleicht einem andern Manne verlobt, oder in Ehe sich verbunden zu haben überwiesen wird, so soll sie zusammen mit dem Hurer oder unrechten Ehemanne, oder dem unerlaubten Verlobten, mit welchem sie sich gegen die frühere Bestimmung zu verbinden gewagt hat, in die Gewalt des ersteren Verlobten überliefert werden, daß sie als Sklaven mit allem ihrem Vermögen dienen, wenn nämlich jener Hurer oder Übertreter (transgressor), oder jenes Weib keine Kinder aus einer früheren Ehe haben. Wird erwiesen, daß sie eheliche Kinder haben, so soll dann alles Vermögen diesen Kindern gehören. Sie selbst aber, das heißt, sowol jenes verbrecherische Weib, als auch jener Mann, von welchem erkannt wird, daß er mit jener sich fleischlich vergangen [49]), oder verlobt, oder mit sich in Ehe verbunden habe, so werden sie in die Gewalt desjenigen, welchem das vorerwähnte Weib zuerst durch Vertrag verlobt [50]) war, übergeben, daß er mit denselben zu thun, was er will, die Gewalt habe, und der Preis kehre zu demjenigen Verlobten, der ihn gegeben hatte, zurück. In demselben Titel VII. Antiqua [51]) wird bestimmt:

---

44) Dann über das Vorhergehende s. den Abschnitt Heimsteuer in gegenwärtigem Artikel. 45) Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 422 stellt zu mund: kaupa und brûdkaup, schwedisch brudköp, auch die Überschrift des 92. Capitels der großen Olafs Saga Tryggwasonar 1. Bd. S. 185 fg., nämlich Lodhinn kaupir Astridhi, Lodhin kauft Astridhen. Aber der Inhalt des Capitels ist: Lodhinn, der oft auf Kauffahrten (Handelsreisen) und manchmal auf Heerung ist, thut in einem Sommer eine Kauffahrt (kaupferdh) nach Austrwegr (die Ostgegend) und hat viele Handelswaare (mikinn kaupeyri). Er segelt nach Windland (Wendenland) und ist dort auf Kaufversammlung (Kaupstefna, Markt, Messe) den Sommer über. Während der Markt (markadhrinn) besteht, wird dahin gebracht viele Art Kaufschaft (margskonar kaupskapr, vielerlei Waaren). Dahin kamen viele Sklaven feil (thar kom mart man falt). Man ist sächlich und bedeutet mancipium, sowol männliche, als weibliche Sklaven. Daher das Wort Mansal (Dativ und Ablativ Mansali), Sklavenverkauf, Sklavenhandel. Dort sah Lodhin ein Weib, welches durch Sklavenverkauf verkauft worden war (konu nökkura, er seld hafdhi werit mansali), und erkannte, daß es Astridh, Eirik's Tochter, war, welche König Tryggwi Olafsson gehabt hatte. Sie sagt: ich bin durch Sklavenkauf verkauft worden (ek hefi werit seld mansali) und bin nun hierher gebracht, um verkauft zu verkaufen (at seljast). Da bat Astridh, daß er sie kaufen (at haun mundi kaupa hana) und sie heim zu ihren Blutsfreunden bringen möchte. Lodhin antwortet: Ich will dir die Bedingung dabei machen, dich aus der Sklaverei zu erlösen und heim zu mir zu bringen, wenn du mich heirathen willst. Astridh, in solche Noth gekommen, und erwägend, daß Lodhin ein tapferer und reicher Mann aus großem Geschlechte war, verheißt ihm jenes zu ihrer Befreiung (til frelsis ser). Hierauf kaufte Lodhin Astrid'en (sithan keypti Lodhinn Astridhi) und brachte sie mit sich heim nach Norwegen. Lodhin heirathete sie dann mit dem Rathe (Beschlusse) ihrer Blutsfreunde (fékk Lodhinn hennar thâ at fraenda râdhi). Es ist also hier von einem ungewöhnlichen Falle die Rede, und er kann nicht zum Beweise angeführt worden, daß die Eingehung der Ehe bei den Nordmannen durch wirklichen Kauf gewöhnlich gewesen.

46) Mit der Überschrift: Si puella vel mulier disponsata adulterasse reperiatur (d. h. ein fleischliches Vergehen begangen zu haben entdeckt wird). 47) Nämlich solchen, in deren Gewalt das Mädchen, wenn der Vater desselben gestorben war, sich befand, als Großvater, Bruder, Vater- und Mutterbruder u. s. w. In der Urschrift steht blos parentes. Daß hierunter nicht blos Ältern zu verstehen, geht aus dem Folgenden hervor, wo es heißt: cum parentibus ejus, quibus lex potestatem tribuit, welcher Zusatz müßig wäre, wenn blos Ältern gemeint wären. Vergl. *Tacitus*, Germ. 18: Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui, ac munera probant etc. 48) adulterium, hier für geschlechtliche Unzucht, nach altem Ausdruck Hurerei. 49) illam adulterasse. 50) cui primum praedicta mulier pacta fuerat. 51) Mit der Überschrift: Si puella vel

Wenn ein freies Mädchen oder eine Witwe in ein fremdes Haus gekommen, um als Beischläferin zu dienen [52]), und er will sie zur Ehefrau haben, und die Blutsfreunde sind es zufrieden, daß sie sich haben wollen, so gebe er den Ältern [53]) (oder den andern Blutsfreunden, nämlich parentibus) den Preis [54]), soviel als die Blutsfreunde (parentes) des Mädchens haben wollen, oder soviel als er mit dem Weibe selbst übereinkommen kann. Das Mädchen aber habe von dem Vermögen der Ältern mit ihren Brüdern keinen Theil, wenn die Ältern nicht wollen. Hierbei fragt sich jedoch, ob die Ältern oder andern Blutsfreunde das pretium wirklich so erhalten, daß es ein Theil ihres Vermögens wird, oder ob nicht vielmehr das pretium darum den Ältern oder andern Blutsfreunden übergeben wird, damit es dem Weibe gesichert ist, das heißt, daß es ihr der Mann, unter dessen Gewalt sie nun ist, nicht willkürlich nehmen kann. Daß das pretium als Gabe für die Frau gelten sollte, wird deswegen um so wahrscheinlicher, weil in die Bestimmung der Größe desselben nicht blos die Ältern zu reden hatten, sondern das Gesetz sagt: vel quantum ei (dem, der sie heirathen wollte) cum ipsa muliere convenire potuerit. Die Lex Burgundionum besagt Tit. XII. De raptu puellarum: Wenn ein Mädchen, welches geraubt worden ist, verdorben zu den Blutsfreunden (parentibus, vornehmlich Vater oder Bruder, welchem das Mundium zunächst zustand) verderbt (entjunfert, corrupta) zurückgekehrt, zahle der Räuber sechsfach des Mädchens Preis: als Strafe 12 Schillinge. Wenn der Räuber nicht hat, womit er die obengeschriebene Zahlung zu zahlen vermag, werde er den Blutsfreunden (parentibus) zugetheilt, daß sie die Gewalt haben, mit ihm zu machen, was sie lieber wollen. Wenn aber ein Mädchen nach einer Mannsperson freiwillig verlangt hat und in das Haus desselben gekommen, und er sich mit ihr vermischt, zahle er den Ehepreis (nuptiale pretium) dreifach. Wenn sie aber unverderbt (nicht entjunfert, incorrupta) zurückgeht, kehre sie in ihr Haus zurück fern von aller Gefährde. Ein römisches Mädchen aber, wenn es sich ohne der Ältern Willen oder Mitwissen mit einem Burgunden ehelich verbunden, wisse, daß sie Nichts von dem Vermögen der Ältern haben werde. Hieraus läßt sich schließen, daß die Ältern oder andern nächsten Blutsfreunde eines burgundischen Mädchens den Ehepreis nicht für sich verwenden, sondern dem Mädchen sichern mußten. Dasselbe Gesetzbuch Tit. XXIV. [55]) bestimmt: Wenn einer seine Frau ohne Ursache verstoßen [56]), bringe er ihr noch einmal soviel dar, als er für den Preis [57]) derselben gegeben hatte, und als Strafe 12 Schillinge. In demselben Gesetze wird im 42. Titel [58]), welcher die mit Data Ambriaco in Colloquio sub Die III. Non. Septemb. Abieno VC. Cons. bezeichnete Constitution, in welcher die früheren Gesetze über die Erben derjenigen, welche ohne Kinder sterben, verbessert werden, enthält, durch gegenwärtige Constitution decretirt, daß wenn ein Weib, nachdem ihr Mann ohne Kinder gestorben, zu einem zweiten Gelübde (einer zweiten Ehe) nicht geht, den dritten Theil des ganzen Vermögens ihres Mannes bis zu ihrem Tode unbekümmert [59]) besitzen soll, so jedoch, daß nach ihrem Absterben alles an die legitimen Erben des Mannes zurückkehren soll. Im Betreff der Morgengabe [60]) aber soll es bei dem, was in dem früheren Gesetze festgesetzt ist, verbleiben. Wenn sie von der Zeit des Todes ihres früheren Mannes innerhalb eines Jahres heirathen will, habe sie freie Gewalt, und lasse den dritten Theil des Vermögens, den zu besitzen ihr erlaubt ist, fahren. Übrigens wenn sie nach Verlauf eines Jahres oder zweier Jahre einen Mann nehmen will, so lasse sie das, was sie vom früheren Manne hatte, zurück, und nehme den Preis [61]), der ihr wegen ihrer Heirath dargebracht werden muß, und den Ältern (oder Blutsfreunden überhaupt) gebührt die Erbschaft des verstorbenen Mannes. Der 61. Titel [62]) besagt: Wenn irgend ein Weib, Barbarin (Teutsche) von Geburt, aus freiem Willen zum Beischlaf eines Mannes sich versteht, so werde der Ehepreis nur einfach den Blutsfreunden (parentibus) derselben abgezahlt (dissolvatur), und derjenige, mit welchem sie sich in unzüchtige Genossenschaft eingelassen haben soll [63]), verbinde sich nachher, wenn er will, ehelich mit einer andern. Die Lex Saxonum bestimmt Tit. VII. [64]): Einer, der ein Eheweib nehmen will, gebe den Blutsfreunden (parentibus) 300 Schillinge. Wenn sie aber ohne Willen der Ältern, jedoch mit Einwilligung des Mädchens, geheirathet worden, componire er den Ältern zwei Mal 300 Schillinge. Wenn aber weder das Mädchen, noch die Ältern eingewilligt haben, das ist, wenn sie mit Gewalt geraubt ist, componire er den Ältern derselben 300 Schillinge und dem Mädchen 240 Schillinge, und restituire sie (das Mädchen) den Blutsfreunden (parentibus). Tit. VII. [65]): Der Vater oder die Mutter eines Verstorbenen hinterläßt die Erbschaft dem Sohne, nicht der Tochter. Wenn ein Verstorbener eine Witwe hinterläßt, so erhalte die Vormundschaft derselben der Sohn, den er von einem andern Eheweibe hat. Wenn dieser vielleicht fehlt, der Bruder des Verstorbenen, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der nächste Blutsverwandte aus väterlichem Geschlecht desselben. Wer eine Witwe heirathen will, bringe dem Vormunde den Kaufpreis [66]) derselben dar, wenn ihre Verwandten ihre Einwilligung zur Heirath geben. Wenn der Vormund

vidua ad domum alterius pro adulterio (d. h. um als Beischläferin zu dienen) venerit, eamque vir ipse conjugem habere velit.

52) adulterii causa. 53) parentes, unter welchen vornehmlich der Vater, und wenn dieser gestorben, die Brüder des Frauenzimmers zu verstehen. 54) ille pretium det parentibus, quantum parentes puellae velint, vel quantum ei cum ipsa muliere convenire poterit. Vergl. Lib. III. T. I. L. 2. Antiqua: si pater de filiae nuptiis definierit, et de pretio convenerit etc. 55) De divortiis. 56) dimiserit. 57) inferat ei alterum tantum, quantum pro *pretio* ipsius dederat.

58) De haeredibus eorum, qui sine filiis moriuntur. 59) secura. 60) Morgengaba. 61) et pretium, quod de nuptiis ejus inferendum est, accipiat. 62) De mulieribus, quae sponte ad viri coitum venerint. 63) et is, cui adulterio dicitur permixta. 64) De Conjugiis. 65) De haeredibus et viduis. 66) Qui viduam ducere velit, offerat tutori *pretium ejus*, consentientibus ad hoc propinquis ejus.

dawider iſt, ſo wende er ſich an ihre nächſten (Verwandten), und erhalte ſie mit Einwilligung derſelben, indem er das Geld bereit habe, daß er es ihrem Vormunde, wenn er etwa etwas ſagen will, geben könne, das iſt, 300 Schillinge. Die Bemerkung: si forte aliquid dicere velit, iſt äußerſt wichtig, weil hieraus hervorgeht, daß der Vormund den Kaufpreis eingehändigt erhielt, nicht um ihn zu behalten, oder mit andern Worten, daß kein wirklicher Kauf ſtatthatte, ſondern daß der Kaufpreis in die Gewalt des Vormundes gegeben wurde, um ihn der Frau und ihren Kindern zu ſichern. Hätte dem Vormunde der Kaufpreis gegeben werden müſſen, daß dieſer ihn hätte für ſich behalten ſollen, oder hätte ein wirklicher Kauf ſtattgefunden, ſo wäre die Bemerkung: si forte aliquid dicere velit, ganz müßig; denn er hätte ja den Kaufpreis ohne Widerrede erhalten müſſen. Bekam er ihn aber nicht für ſich und die Witwe verheirathete ſich wider ſeinen Willen, ſo konnte er und mußte er ſagen: Die Heirath kann ich zwar nicht hindern, aber es iſt meine Pflicht, dafür zu ſorgen, daß der Witwe und ihren künftigen Kindern der Kaufpreis geſichert werde. Auch iſt nicht wahrſcheinlich, daß wenn ein Mädchen heirathete, der Vater oder andere Blutsfreunde den Kaufpreis eingehändigt erhielten, um ihn für ſich zu behalten und zu verwenden, ſondern, was in dem 6. und 7. Titel pretium emtionis heißt und Tit. X. De raptu mulierum 1. Qui foeminam ab alio desponsatam rapuerit, CCC sol. patri puellae, CCC sponso componat, et insuper CCC solidis *emat* eam durch emere ausgedrückt wird, iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach daſſelbe, was im folgenden, nämlich im 8., Titel [67]) Dos genannt wird. Es wird hier nämlich geſagt: Eine doppelte Regel im Betreff der Gabe (dotis) iſt, die Oſtfalaer und Angrarier wollen: wenn ein Weib Kinder gezeugt, habe ſie die Gabe (dotem), die ſie bei der Heirath erhalten hat, ſo lange ſie lebt, und hinterlaſſe ſie den Kindern [68]). Wenn aber die Kinder bei Lebzeiten der Mutter ſterben und ſie ſelbſt nachher ſtirbt, ſollen die Gabe (dotem) ihre nächſten (Verwandten) zum Erbe erhalten. Wenn ſie aber keine Kinder gehabt, kehre die Gabe (dos) zu dem Gebenden, wenn er lebt, zurück, wenn er geſtorben iſt, an ſeine nächſten Erben. Bei den Weſtfalaen verliere das Weib, nachdem es Kinder gezeugt, die Gabe (dotem), wenn ſie aber keine gezeugt, beſitze ſie die Gabe (dotem) auf ihre Lebenszeit; nach dem Tode derſelben kehre die Gabe (dos) an den Gebenden, oder wenn er nicht da iſt, an die nächſten Erben derſelben zurück. Man [69]) findet nicht wahrſcheinlich, daß der Sachſe neben 300 Schillingen Kaufpreis der Braut noch eine dos ausſetzte, eher wol, daß der Vater dieſe Summe wie den Brautſchatz ſeiner Tochter betrachtete und ſie ihr aushändigte, ſobald ſie ſein Mundium verließ. Ob dieſe Aushändigung ſogleich geſchah, muß dahin geſtellt bleiben. Wahrſcheinlicher erhielt der Vater, oder rückſichtlich der Vormund, ſie in ſeiner Gewalt, um ihr denſelben zu ſichern. Wichtig für die Annahme, daß der Vater oder der Vormund dasjenige, was er von dem Bräutigam erhielt, nicht für ſich behalten durfte, wenigſtens nicht das Ganze, ſondern höchſtens nur einen Theil, iſt die Lex Wisigothorum Lib. III. Tit. III. L. 6. Antiqua. *Ut dotem puellae pater exigat et conservet.* Dotem puellae traditam pater exigendi vel conservandi ipsi puellae habeat potestatem. Quod si pater aut mater defuncti fuerint, tunc fratres, vel proximi parentes, dotem, quam susceperint, ipsi consorti suae ad integrum restituant. Wenn es ferner in der Lex Saxonum Tit. 18. *De liti conjugio* heißt: Lito Regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit, d. h. bei welcher Herrſchaft er will, während die übrigen Liten ohne Erlaubniß ihrer Herrſchaft keine Weibsperſon aus einer fremden Herrſchaft heirathen konnten, ſo kann es ſcheinen, weil hier von Hörigen die Rede iſt, daß ein wirklicher Kauf gemeint ſei; aber es wird hinzugefügt: Sed non liceat ullam foeminam vendere. Alſo kann auch, wenn der Lite des Königs ein Weib bei einer fremden Herrſchaft kaufte, kein eigentlicher Kauf ſtattgefunden haben, da es nicht erlaubt war, irgend eine Weibsperſon zu verkaufen. Wenn Saxo Grammaticus von dem Könige Frodi III. ſagt [70]): Bella quoque Ruthenos ex Danorum imitatione celebrare praecepit, ac ne quis uxorem nisi emptitiam [71]) duceret. Venalia siquidem connubia plus stabilitatis habitura censebat; tutiorem matrimonii fidem existimans, quod pretio firmaretur, ſo muß man die Art und Weiſe dieſes Schriftſtellers erwägen, welcher Alles ſoviel als möglich rhetoriſch in Sentenzen vorzutragen pflegt. Er fand die Sage, welche er benutzte, aller Wahrſcheinlichkeit nach einfach erzählt. An einer andern Stelle [72]), nämlich bei der Erzählung, wie König Syvardus (Sigurdr) von den Slawen durch einen Einfall derſelben in Jütland beſiegt worden und Schonen und Jütland verloren habe: Jarmericus ex eo genitus, cum sororibus admodum parvulis praeda hostibus fuit: quarum altera Norvagiensibus, altera Germanis, quod *venalia quondam solebant esse connubia*, pretio vendita est, iſt von einem wirklichen Verkaufe die Rede; denn die Slawen trieben Sklavenhandel, und es iſt ein ähnlicher Fall, wie mit der Aſtrid. Bei kaupa iſt ferner zu bemerken, daß es nicht blos die Bedeutung von kaufen (emere), ſondern auch die Bedeutung von: einen Vertrag ſchließen, übereinkommen (pacisci), überhaupt hat; ſo z. B. heißt es in der Helga

67) De dote; dieſes hat hier nicht die claſſiſche Bedeutung von Mitgift, ſondern es bedeutet das, was die Frau von dem Manne bei der Heirath ausgeſetzt erhielt. 68) Vergl. *Tacitus*, Germ. 18. 69) Jacob Grimm, Deutſche Rechtsalterthümer S. 423.

70) Hist. Dan. Lib. V. p. 88. 71) Brynolfus Svenonius (Conjectanea) bemerkt zu der Stelle des Saxo Grammaticus: „*Emptitiam* uxorem," hoc est, liberam ac ingenuam, ne promiscuis connubiis nativa sobolis indoles pollueretur. Si enim uxoria dote emi dicerentur, illis certae pecuniae summa dotis causa assignabatur, atque expensa ferebatur: quod nunquam factum erat, nisi cum liberas uxores ducere se palam sunt testificati. Hanc rem appellarunt *ad kaupa mundi:* et uxorem hac ratione ductam: *mundi keyfita konu*, hoc est, dote emptitiam, ac proinde liberam ac legitimam uxorem, non concubinam aut ancillam. 72) Lib. VIII. p. 154.

Quida Haddingia-Skata Str. 3: kaupom vel saman, „paciscamur integre inter nos“ [73]), „schließen wir wohl (gut) mit einander ab“ [74]). So auch bedeutet das althochteutsche chaufan nicht blos unser jetziges kaufen, handeln, eintauschen, erwerben, sondern auch überhaupt: einen Vertrag schließen, wie aus dem Gloss. Monseens. p. 402: recisso contractu, kaholoteren, odo caeiscoteru unprutti, des man *chaufta* odo pinam, hervorgeht. Deshalb ist die mittelhochteutsche, aber blos gauthümliche, Redensart [75]): zuo der ê koufen, heirathen, zwar bemerkenswerth, aber nicht als ein sicherer Beleg zu betrachten, daß ein wirklicher Kauf stattgefunden habe, zumal da nicht blos gesagt ward, eine Frau oder ein Mädchen kaufen und ehelichen, z. B. keufet u. elichet der man die meid, die frauwe keufen u. die kinder elichen [76]), er er unser moder keufte [77]) (in einer Urkunde vom J. 1369), sondern die Redensart auch von Frauen gebraucht wird, die Männer heirathen. So z. B. sagt der Erzbischof Kuno von Trier in einer Urkunde vom J. 1369 [78]): doch also, ob Mettil — — Gerhard uberlebete, und na syme Dode eynen andern *elichen man keufte* u. s. w., und in einer Urkunde vom J. 1375 heißt es: von Elen u. s. w. unser armen Frauen dy uns anhoret, dy Hennen seligen Son Wisacher zu der Ee gekauft und genommen hat.

In den langobardischen Gesetzen, *Rotharis* Leges 183, heißt es: Si quis pro muliere libera aut puella mundium dederit, et ei tradita fuerit ad uxorem. Hier in dieser Bedeutung ist mundr offenbar das nordische mundr männlichen Geschlechts, während an den meisten übrigen Stellen mundium in der Bedeutung von Vormundschaft vorkommt, und dann dem nordischen mund weiblichen Geschlechts, Hand, Vormundschaft, entspricht. Wahrscheinlicherweise hatte auch in der langobardischen Sprache ein ähnlicher Unterschied wie in der nordischen Sprache statt, welcher durch das Latinisiren verloren gegangen ist. Die Hauptfrage, ob mundium in den Bedeutungen des nordischen mundr eins mit dem langobardischen meta ist, wird von dem einen Theile der Alterthumsforscher bejaht [79]), von dem andern verneint [80]). Aber wahrscheinlicher ist die erste Meinung; denn das genannte Gesetz lautet: Wenn einer für ein freies Weib oder Mädchen das mundium gegeben und sie ihm zur Ehefrau übergeben worden, und nachher der Mann gestorben, und sich zugetragen, daß das Weib zu einem andern Manne wandele (einen andern heirathen), oder zu den Ältern [oder Blutsfreunden [81]) überhaupt], oder

73) Große Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Bd. S. 29. 74) Ferd. Wachter, Forum der Kritik. I. Bds. 2. Abth. S. 97. 75) s. die limburger Chronik, wetzlaer Ausgabe, S. 3. 28. 30. 49. 90 fg., und die Beispiele aus einem Roman in ungebundener Rede bei *Oberlin*, Glossarium p. 765, wozu Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, bemerkt, daß er die Redensart in den mittelhochteutschen Dichtern nie gefunden habe. Es ist daher als eine gauthümliche Redensart zu betrachten. 76) s. Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 670. 672. 77) s. Kindlinger, Hörigkeit S. 186. 78) Bei *Gudenus*, Cod. Diplom. Vol. II. p. 1166. Vergl. *Haltaus*, Glossar. col. 1068, welcher bemerkt: *Kauffen*, emere. In genere comparare, et quidem per modum contractus. 79) Eichhorn, Rechtsgeschichte §. 54 stellt meta, mundium und wittemo neben einander. 80) Nach Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 449 sind wenigstens bei den Langobarden meta und mundium zweierlei. Zu *Rotharis* Leg. 183 bemerkt er: „Einzige Stelle, welche berechtigt, mundium für das entrichtete Geld zu nehmen.“ Das mundium facere de aliqua oder alicujus in den andern Stellen erklärt er durch mundium acquirere; aber aller Wahrscheinlichkeit nach unrichtig. Die Lex 194 besagt: Si quando pater filiam, aut frater sororem suam alii ad uxorem tradiderit, et aliquis accepto xenio ipsi mulieri aliquid dederit, in ipsius sit potestate, qui mundium de ea fecit, eo quod maritus, si *launechild* (buchstäblich Lohngeld, denn eine Schenkung, die ohne Thingatio oder ohne Launechild [d. h. Gegengeschenk] gemacht war, konnte nicht bestehen; *Luitprandi* Leg. Lib. V, 19) requisitum fuerit, ipsi debeat persolvere. Hierzu bemerkt Muratori: Cod. Esten. habet: *in ipsius sit potestate, qui donationem de ea fecit.* Ubi vides *mundium* facere, ac *donationem facere* nuptiarum causa idem fuisse. Scilicet donatio uxori fiebat a viro, ut ejus *mundium*, sive tutelam, ac potestatem in eam ille sibi acquireret. Vide in antecedenti Lege *mundium dederit*, hoc est donum causâ mundii obtinendi dederit. Zu der Auslegung, daß mundium facere de aliqua sive alicujus soviel bedeute, als den Mahlschatz wegen einer geben, passen auch ganz die andern Stellen, Leg. 187: Si quis violento nomine tulerit uxorem, componat ut supra solidos DCCCC et postea mundium ejus faciat. Nam si contigerit casus, ut antequam mundium ejus faciat, mortua fuerit, res ejus parentibus reddantur. Et ille vir, qui eam violento nomine tulerit uxorem, componat eam pro mortua, tamquam si unum (nach anderer Lesart virum) de simili sanguine, id est fratrem ejus occidisset, et ita appretietur, et parentibus pro mortua compositione (nach anderer Lesart componere) cogatur, aut cui mundium de ea pertinuerit. Leg. 188: Si puella libera, aut vidua, sine voluntate parentum ad maritum ambulaverit, liberum tamen, tunc maritus, qui eam acceperit uxorem, componat pro anagriph solidos XX et propter faidam alios XX. Et si contigerit casu eam ante mori, quam mundium ejus faciat, res ipsius mulieris ad eum revertantur, qui mundium ejus habet. Nam amplius calumnia praesumtori non generatur. Et ideo perdat maritus res mulieris, eo quod mundium ejus de ea facere neglexerit. Anders bedeutet mundium alicujus facere in Leg. 190: Si quis puellam aut viduam sponsatam alterius (illa tamen consentiente) ad uxorem tulerit, componat parentibus mulieris, id est, patri aut fratri, vel ad quem mundium de ea pertinuerit in anagriph solidos XX et propter faidam alios XX. Et hic mundium ipsius, qualiter steterit, faciat sponso, aut cui sponsata fuit. Omnia quae in meta data sunt, quando eam sponsavit, in duplum ei componatur ab illo, qui eidem sponsatam suam turpiter fecit, et postea post acceptam duplam compositionis poenam sit sibi contentus, et amplius ex hac causa adversus fidejussorem calumnia non requiratur. In diesem Gesetze also wird mundium alicujus alicui facere von dem Vormunde gebraucht, der dieses thut, und es wird dabei vorausgesetzt, daß der Verlobte die ihm geraubte und geschändete Verlobte dennoch heirathet. Anders ist der Fall im folgenden Gesetze. Hier ist der Fall, wo der Entführer die Entführte zur Frau erhält, nämlich: Leg. 191: Si quis puellam, aut viduam alteri sponsatam (illa tamen consentiente) tulerit, componat parentibus, id est, patri aut fratri, vel cui mundium de ea pertinuerit DCCCC solidos, medium Regi et medium parentibus puellae, aut qui sunt proximi; et mundium ejus, sicut convenerit, faciat. Sponso autem, cui turpe aut deridiculum est gestum, componat duplam metam, quantum dictum est in die illa, quando fabula (d. h. der Vertrag) firmata fuerit, et amplius fidejussori, aut raptori ab ipso sponso suo calumnia non generetur, sed sit sibi contentus in ipsa dupla compositione.

81) parentes, in dieser und ähnlicher Beziehung werden vornehmlich Vater und Bruder verstanden.

an den Hof des Königs [82]) zurückkehren soll, dann erhalte der Erbe des früheren Mannes die Hälfte von der meta [83]), wie oben festgesetzt ist [84]), und sie werde durch die Hand [85]) ihm auf eine ähnliche Art wieder übergeben, wie sie dem früheren Ehemanne übergeben worden ist; denn sonst kann, wie wir sagen, ohne Übergebung von Vermögen keine Festigkeit bestehen [86]). Das unmittelbar vorhergehende Gesetz, nämlich Leg. 182, besagt: Wenn einer seine Tochter oder jede andere Blutsfreundin [87]) einem andern zur Ehe gegeben, und sich der Fall ereignet, daß jener Ehemann gestorben, habe sie, wenn sie will, die Gewalt, zu einem andern Ehemanne zu wandeln (sich wieder zu verheirathen), zu einem freien jedoch. Der zweite Mann aber, welcher sie zu nehmen festsetzt, soll von seinem Vermögen die Hälfte des Preises [88]), soviel als verabredet worden ist, als der erste Mann sich mit ihr verlobte, für die Meta demjenigen geben, der als der nächste Erbe des früheren Mannes gefunden wird. Und wenn er (nämlich die Hälfte des Preises) nicht annehmen will, habe das Weib die Morgengabe [89]) und das, was sie von ihren Blutsfreunden (parentibus) zugebracht, d. i. das phaderphium, nach anderer Schreibart Faderfium (vergl. das nordische fè, Vieh, Vermögen, Schätze, Geld, also Vatervermögen, d. h. speciell dasjenige, was sie, als sie sich verheirathete, von ihrem Vater oder rücksichtlich dessen Erben erhalten hat). Ihre Blutsfreunde [90]) (parentes) aber haben die Gewalt, sie an einen andern Ehemann zu geben, wohin sowol sie (ipsi), als sie (illa) wollen; und ihr Mundium des früheren Mannes (das ihr früherer Mann gehabt) haben die Blutsfreunde [91]) (parentes) nicht, deswegen, weil sie ihr ihren Willen verweigert haben. Daher kehre ihr Mundium an die nächsten Blutsfreunde (proximos parentes), welche sie früher an den Ehemann gegeben haben, zurück. Und wenn sie ein solches Weib ist, das keinen Mann will, oder nicht haben kann, sei sie in der Gewalt desjenigen [92]), welchem das Mundium über sie gehört. Und wenn er das Weib schlecht hält oder behandelt, und es erwiesen ist, da sei es ihr erlaubt, zu ihren Blutsfreunden [93]) zurückzukehren, und wenn sie keine Blutsfreunde (parentes) hat, zu welchen sie zurückkehren kann, habe sie ihre Zuflucht zu dem Hofe des Königs, und ihr Mundium sei in der Gewalt des Königs. Das 178. Gesetz schreibt vor: Wenn sich einer mit einem freien Mädchen oder Weibe verlobt hat, und nach Verlobung und befestigtem Vertrag der Verlobte zwei Jahre hindurch vernachlässigt hat, sie zu nehmen, und die Verheirathung zu vollziehen verschoben hat, so habe nach dem Verlaufe der zwei Jahre der Vater, oder Bruder, oder der, welcher ihr Mundium in seiner Gewalt hat (d. h. unter dessen Schirm und Vormundschaft sie steht), die Gewalt, den Bürgen nöthigen zu lassen, diejenige Meta, welche er am Verlobungstage verheißen hat, zu erfüllen. Nachher sei ihnen erlaubt, sie einem andern, jedoch freien, Manne zu geben. Und die Meta, welche eingetrieben ist, sei in der Gewalt des Mädchens oder des Weibes darum, weil der Verlobte vernachlässigt hat, sie innerhalb der festgesetzten Zeit zu nehmen, oder es freiwillig verschoben hat, unvermeidliche Ursache ausgenommen. Das Gesetz 179 besagt: Wenn der Verlobte von seiner Verlobten, nachdem er sich mit ihr verlobt hat, gesagt, daß sie adulterirt sei, sei es den Blutsfreunden (parentibus) erlaubt, sie mit zwölf Eideshelfern (sacramentalibus) zu reinigen. Dann, nachdem sie gereinigt ist, empfange sie der Verlobte, wie in dem früheren Vertrage gestanden [94]) hat. Und wenn er, nachdem sie gereinigt ist, vernachlässigt hat, sie zur Frau zu nehmen, so sei der Verlobte die doppelte Meta, soviel als an jenem Tage, wo der Vertrag befestigt ist [95]), verabredet worden, schuldig. Und wenn die Blutsfreunde (parentes), wie gesagt ist, sie von dem Verbrechen nicht haben reinigen können, dann erhalte der Verlobte seine Sachen [96]), die er gegeben hat, und sie erleide die Strafe der Hurerei [97]), wie in diesem Edicte geschrieben ist. Das darauf folgende (180.) Gesetz fährt fort: Wenn es durch Strafe der Sünden [98]) geschehen, daß, nachdem das Mädchen oder das Weib verlobt ist, sie aussätzig oder vom Teufel besessen, oder auf beiden Augen blind geworden ist, dann erhalte der Verlobte seine Sachen wieder, welche er gegeben hat, und er werde nicht genöthigt, sie wider seinen Willen zu nehmen, und nicht wegen dieser Sache schikanirt, weil es nicht seine Vernachlässigung gewesen, sondern Sünde obgewaltet [99]) und Krankheit gekommen.

82) ad curtem regis; hatte nämlich ein unverheirathetes Frauenzimmer freien Standes keinen Vater, oder andere Blutsverwandten, welche das mundium (Vormundschaft) über sie führten, that dieses der Hof des Königs. 83) medium de meta; méta ist, wie Grimm a. a. O. bemerkt, das althochteutsche mieta, mietscaz, angelsächsisch méd, méscent, d. h. munus, merces, praemium, was man für etwas Empfangenes oder zu Empfangendes gibt. 84) Der Cod. Esten. liest: tunc haeredes prioris mariti accipiant medietatem de meta, quae adpretiata fuit, quae a priore marito data est, ipsa etc. 85) et ipsa per *manum* ei simili modo retradatur, sicut priori marito tradita fuit. Nehmen wir an, daß auch im Langobardischen ein Wort für Hand *mund* war, sowie es auch im Hochteutschen sich fand, wie das Sprüchwort zeigt: „Morgenstunde hat Gold im Munde" (d. h. in der Hand; s. F. Wachter, Forum der Kritik. 2. Bds. 1. Abth. S. 55), so ist die Redensart gewesen: das Mädchen oder die Witwe sei durch die Mund (Hand) übergeben worden, und dieses ist wol der Zusammenhang zwischen mund, Hand, Vormundschaft, und mundr, Mahlschatz. 86) Nam aliter sine traditione nullarum rerum dicimus subsistere firmitatem. 87) quamlibet parentem; hier ist vorzüglich die Schwester gemeint. 88) Secundus autem maritus, qui eam tollere disponit, de suis propriis rebus medium *pretii*, quantum fuerit dictum, pro ipsa meta dare debet ei, qui heres proximus mariti prioris esse invenitur. Zu pro meta bemerkt Muratori: Hoc est restituere haeredibus defuncti mariti dimidium donationis sibi nuptiarum causa factae. 89) morgengap. 90) d. h. ihre eigenen Blutsfreunde, im Gegensatze zu den Blutsfreunden ihres verstorbenen Mannes. 91) d. h. die Blutsfreunde ihres verstorbenen Mannes.

92) Nämlich in der Gewalt des nächsten Blutsfreundes ihres verstorbenen Mannes. 93) ad parentes suos. 94) sicut in priori fabula stetit. 95) quando fabula firmata fuerit. 96) Vermögen, nämlich res suas. 97) adulterii. 98) peccatis imminentibus, ist als christliche Ansicht des Gesetzabfassers zu betrachten, nicht als wenn dem Richter obgelegen, zu untersuchen, ob wirklich Sünden begangen worden und dadurch die Krankheiten entstanden seien. 99) sed peccato imminente, et aegritudine superveniente.

Das 167. Geſetz handelt von Brüdern, welche nach dem Tode des Vaters im gemeinſchaftlichen Hauſe geblieben und die Vaterverlaſſenſchaft nicht getheilt haben, und bemerkt in Beziehung auf unſern Gegenſtand: Und wenn einer von ihnen eine Frau genommen und von den gemeinſamen Sachen (Vermögen) die Meta gegeben worden iſt, ſo werde, wenn der andere Bruder eine Frau genommen, oder wenn er um eine Theilung zu machen gekommen iſt, auf gleiche Weiſe von den gemeinſchaftlichen Sachen (Vermögen) ebenſo viel erſtattet, als der andere Bruder zur Meta gegeben hat. Das aber, was von dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen übrigbleibt, theilen ſie gleich. Daß die Meta von der Morgengabe verſchieden, geht aus folgenden Geſetzen deutlich hervor. *Rotharis* Leg. beſagen 199: Wenn ein Vater ſeine Tochter, oder ein Bruder ſeine Schweſter einem andern zur Ehe [1]) übergeben, und der Fall ſich zuträgt, daß jener Ehemann ſtirbt, und der Vater oder der Bruder das Mundium über ſie frei gegeben [2]), wie oben feſtgeſetzt iſt, und ſie in das Haus des Vaters oder des Bruders zurückgegangen und andere Schweſtern in dem Hauſe des Vaters oder des Bruders gefunden, und nachher der Vater oder der Bruder geſtorben, und ſie im Hauſe mit andern Schweſtern, einer oder mehren, zurückgeblieben, und ſie zur Theilung des Vermögens des Vaters oder des Bruders mit den Blutsfreunden (parentibus), oder dem Hofe des Königs kommt, da habe jene Witwe, welche in das Haus des Vaters oder des Bruders zurückgegangen, für ſich die Morgengabe [3]) und das Mephium (Methium, Meta). Von dem Faderſium (Vatervermögen), das iſt von dem andern Geſchenke [4]), ſoviel als der Vater oder der Bruder ihr gegeben, als ſie zum Ehemann gegangen (ſich verheirathet), thue ſie in die Erbſchaftsmaſſe [5]) mit den andern und jene andere Schweſter, eine oder mehre nehme eine jede im Voraus ſoviel für das Mundium, als der Vater oder der Bruder zu ihrer Freimachung [6]) an die Blutsfreunde (parentes) des verſtorbenen Ehemannes gegeben. Das übrige Vermögen des Vaters oder des Bruders theilen ſie gleich, wie in dieſem Edicte geleſen wird. Und wenn ſie allein im Hauſe zurückgeblieben, folge ſie, in ſoweit ihr durch das Geſetz zuſteht, als Erbe nach. Die Geſetze des Königs Aiſtulph ſchreiben Cap. V vor: Wenn ein ſterbender Langobarde ſeiner Frau den Nießbrauch von ſeinem Vermögen zuerkennen will, und von ihr Söhne und Töchter hinterläßt, könne er ihr nicht mehr zum Nießbrauch zuerkennen, als die Hälfte von ſeinem Vermögen über dasjenige, was ihr zur Morgengabe [7]) und zur Meta nach dem Geſetze gegeben iſt. Und wenn er Söhne und Töchter von einer andern Frau zurückläßt, eins oder zwei, könne er ſeiner Frau den dritten Theil zum Nießbrauch hinterlaſſen. Und wenn drei ſind, den vierten Theil. Wenn mehre ſind, werden ſie nach dieſer Zahl gerechnet. Die Morgengabe und die Meta, welche ihr gegeben iſt, habe ſie nach den Geſetzen im Voraus. Wenn ſie heirathet, nachher aber ſtirbt, kehre der Nießbrauch ganz an die Erben zurück, mit der Meta und der Morgengabe, wie das Edict (beſagt). Die Geſetze des Königs Liutprand ſchreiben Buch VI. Cap. 49 vor: Keiner habe die Erlaubniß, ſeiner Frau von ſeinem Vermögen mehr zu geben auf irgend eine Art und Weiſe [8]), außer was er ihr am Tage der Gelübde (des Ehebündniſſes) zum Mephium (Meta) und zur Morgengabe gegeben, nach dem vorigen Edict; und was darüber gegeben, ſei nicht feſtſtehend. Aus dieſen Gegenſätzen geht hinlänglich hervor, daß die Meta von der Morgengabe verſchieden war. Über die Größe der Meta ſchreibt König Liutprand VI, 35 vor: Wenn Jemand ſeiner Ehegattin eine Meta geben will, ſo hat gerecht geſchienen, daß der, welcher Richter iſt, geben ſolle, wenn er will, 400 Schillinge, nicht mehr, weniger wie ihm gefällt, die edlen Männer ſollen 300 Schillinge geben, nicht. Und wenn jeder andere Mann weniger geben will, gebe er auf die Weiſe, wie man übereingekommen iſt, und dieſe Meta werde unter Schätzung gegeben und tarirt [9]), damit zu keiner Zeit vorgebrachte Klagen und Entſchuldigungen hervorgehen. Mehr blos ſymboliſch [10]) als ein wirklicher Kauf iſt zu nehmen der Gebrauch der Franken, der bei der Verlobung ſtatthatte. Fredegar [11]) erzählt, der König der Franken, Chlodowig, habe Geſandte an den König der Burgunden, Gundobald, geſchickt, und gebeten, daß er ihm ſeine Nichte Chrotehild zur Ehe geben möchte; Gundobald habe ſich gefürchtet, es abzuſchlagen, habe Freundſchaft mit Chlodowig einzugehen gehofft, und gelobt, Chrotehilden ihm zu geben, und fährt dann fort: Legati offerentes solidum et denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Clodovei sponsant, placitum ad praesens petentes, ut ipsam ad conjugium traderet Clodoveo. Nulla stante mora initum placitum Cabyllonii, nuptiae praeparantur [12]). Eine Formel [13]) beſagt: Ego in nomine Dei ille, dulcissimae conjugi illi, dum ego te *per solidum et denarium* secundum Legem Salicam visus fui sponsare. Eine andere Formel [14]): igitur dum taliter parentibus nostris utriusque partis complacuit atque convenit,

1) ad maritum, zum Ehemann. 2) et pater aut frater mundium ejus liberaverit. 3) habeat sibi morgingap et mephium, nach dem Cod. Estens.: habeat sibi in antea morgingap et metam, wozu Muratori bemerkt: Aliae editiones et Glossographi pro *mephio* legunt *methio:* quae singula vocabula *donationem nuptialem* a marito uxori factam significant. 4) De *faderfio* autem, id est, de alio dono, quantum pater aut frater dederit ei, quando ad maritum ambulaverit etc. 5) mittat in confucum. 6) liberando eam; nach dem Tode des Mannes hatte nämlich ſein Blutsfreund das Mundium über die Witwe; wollte ſie in das väterliche oder brüderliche Haus zurück, mußte der Vater oder der Bruder ſie löſen.

7) morgincap. 8) per qualecumque ingenium. 9) et ipsa meta sub aestimatione fiat data et appretiata. 10) Vgl. bei den Römern die Verlobung per aes et libram. 11) Historia Miscella Cap. 18 (ap. *Freher*, Corp. Hist. Franc. Vol. I. p. 98). 12) Was Fredegar weiter erzählt, iſt ganz ſagenhaft, und bei *Gregor von Tours*, Hist. Lib. II. Cap. 28 (ap. *Freher* Vol. II. p. 43) findet ſich Nichts davon, und Gregor hat nicht einmal die Verlobung durch den Schilling und den Pfennig. Doch iſt dieſe, wie aus andern ſchriftlichen Denkmälern hervorgeht, in der Sage dem Gebrauche der Franken gemäß. 13) Bei *Bignonius*, Form. 5, p. 219, bei *Baluzius* T. II. p. 498. 14) Bei *Marculfi* Form. 65 (ap. *Baluzium* T. II. p. 532).

ut ego te *solido et denario* secundum Legem Salicam sponsare debeam, ita et feci. Eine dritte [15]): N. filius N. puellam ingenuam nomine N. illius filiam secundum Legem Salicam et antiquam consuetudinem desponsavit. Diese Formel ist um so wichtiger, da das salische Gesetz, auf das sich diese und die andern Formeln beziehen, die Verlobung durch den Schilling und den Pfenning in Beziehung auf Mädchen nicht erwähnen, sondern nur in Beziehung auf Witwen. Der Gebrauch der Zahlung der drei Schillinge und eines Denars hatte wol die Bedeutung einer symbolischen Loskaufung. Bei den freien Mädchen gab man mehr, als bei Loskaufung eines Liden oder eines Sklaven, weil sie in einem höheren Range stand, und bei einer Witwe noch mehr, weil die Frauen in einem noch höheren Range standen, als die Mädchen, und je mehr gegeben wurde, desto mehr Zeugen wurden gebraucht und je größer wurde also die Förmlichkeit. Mit dem fränkischen Gebrauche ist der friesische im Betreff des Mondschet (Mundschatzes) zu vergleichen, nach welchem der Bräutigam einer Jungfrau ihrem Vormunde zwei Schillinge und der Bräutigam einer Witwe zwei Mark weniger vier Pfennige erlegen muß [16]). Diejenigen [17]), welche den fränkischen Gebrauch im Betreff der Gebung des Schillings oder rücksichtlich der drei Schillinge und in jedem Falle eines Denars für einen wirklichen Kauf nehmen, schließen daraus, daß bei den Sachsen die Mädchen theurer gewesen sein mußten, weil hier der, welcher heirathen wollte, ihrem Blutsfreunde (parentibus, vornehmlich dem Vater oder dem Bruder) 300 Schillinge geben mußte. Aber diese behielt derjenige, welcher das Mädchen oder die Witwe in seiner Gewalt hatte, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht für sich, sondern sie wurden der Frauensperson, die sich verheirathete, ausgesetzt. Bei den nach salischem Gesetze lebenden Franken hatte auch, wie wir so eben aus der Formel bei Canciani sahen, eine Aussetzung für die Braut von Seiten des Bräutigams statt, nämlich die des dritten Theiles seines Vermögens, während nach langobardischem Recht der vierte Theil ausgesetzt wurde [18]). Diese Aussetzung war aller Wahrscheinlichkeit nach eins mit der Meta [19]). Hierher gehört auch aus der Lex Ripuariorum der 37. Titel: De dotibus mulierum (das heißt: von dem, was die Frauenspersonen bei ihrer Verlobung von ihrem Bräutigam verschrieben erhielten) [20]). Wenn Jemand sich mit einem Weibe verlobt (und sie geehelicht) hat, verbleibe ihr Alles, was er ihr urkundlich [21]) verschrieben, stets unerschüttert. Wenn er ihr aber schriftlich [22]) Nichts ertheilt hat, erhalte sie, wenn sie ihn überlebt, 50 Schillinge als Gabe (in dotem, d. h. hier als Verlobungsgabe) [23]) zurück, und befleißige sich, den dritten Theil von aller Sache (Habe), welche sie mit einander zusammen erarbeitet (erworben), als das Ihrige zu behaupten, und mit Allem, was ihr zur Morgengabe übergeben worden ist, thue sie auf gleiche Weise. Wenn sie von dem, was ihr verschrieben oder [24]) übergeben ist, zusammen verzehrt haben, verlange sie Nichts. Was hier dos (Verlobungsgabe) genannt wird, hieß im Teutschen, namentlich im Burgundischen, aller Wahrscheinlichkeit nach Wittemon. Der 69. Titel der Lex Burgundionum hat die Überschrift: *De Wittemon*, und besagt: Wenn ein Weib zur zweiten Ehe übergeben wird, werde ihr Wittemon von den ersten Blutsfreunden (prioribus parentibus) des Mannes (nämlich des verstorbenen) in Anspruch genommen. Wenn sie aber einen dritten Mann zu nehmen beschließt, so nütze das Wittemon, der (nämlich der zweite verstorbene), dem Weibe. Schwieriger ist der 66. Titel desselben Gesetzbuches, welcher die Überschrift trägt: De puellis, quae sine patribus et matribus ad maritum traduntur, und vorschreibt: Ein Mädchen, das einem Manne übergeben wird und keinen Vater und Bruder hat, sondern nur einen Vaterbruder und Schwestern, so erhalte von dem Wittemon den dritten Theil der Vaterbruder, und im Betreff des andern dritten Theils mögen die Schwestern wissen, daß sie ihn für sich in Anspruch nehmen müssen. Wenn aber ein vaterloses Mädchen einen Mann genommen und keine Brüder hat, so verordnen wir, daß von dem Wittemon den dritten Theil die Mutter erhalten soll und den andern dritten Theil die nächsten Blutsfreunde (proximiores). Wenn keine Mutter da ist, erhalten jenen dritten (Theil) die Schwestern. Zunächst ist zu bemerken, daß wir, wie aus dem Ausdrucke noverint und placuit hervorgeht, eine Constitution, also neuere Rechtsbestimmungen haben, welche andere allbekannte Rechtsbestimmungen voraussetzt. Daher ist nicht gesagt, wer das dritte Drittheil erhält, sondern als bekannt vorausgesetzt. Doch läßt es sich aus dem 86. Titel desselben Gesetzbuches [25]), welcher De mala hereda überschrieben ist, schließen: I. Si pater filiis di-

15) Bei Pithöus; vergl. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 424. 16) Oude Friesische Wetten. (Campen en Leeuwarden 1782. 4.) p. 27. 17) z. B. *Eccardus*, Leges Francorum Sal. et Ripuar. p. 86. 18) Eine Formel, in welcher die quarta portio nach langobardischem und die tertia portio nach salischem Recht unterschieden wird, s. bei *Canciani*, Barbarorum Leges antiquae. Vol. II. fol. 473 b. 474 a. 19) Außer dem, was wir oben aus den langobardischen Gesetzen über die Meta angeführt haben, bemerken wir noch aus einer Formel bei *Canciani* Vol. II. fol. 467 a: es tu paratus ad dandam medietatem de meta heredis (lies heredi) mariti? sum. centum sol. dedit. 20) Bei *Marculfus*, Formularum Lib. II. Cap. 15 findet sich ein Libellus dotis, wie sie im ripuarischen Gesetze beschrieben wird, wozu Bignonius in seinen Noten einen Commentar über die Dos bei den Franken gibt. *Rogge*, De Pec. Nexu p. 26 und Jac. Grimm a. a. O. S. 424 stellen ohne hinlänglichen Grund die Vermuthung auf, daß die von der Dote mulierum handelnde Verfügung erst später in das ripuarische Gesetz eingeschaltet sei, da doch wahrscheinlicher ist, daß die fränkischen Gesetze nicht viel davon haben, weil es ein allbekannter Gebrauch war, welcher schon zu des Tacitus Zeit statthatte, daß der Bräutigam der Braut, und nicht die Braut dem Bräutigam die Dos brachte. Außer den bereits angeführten Formeln sind noch zu bemerken: Appendix ad Form. *Marculfi* Cap. 37, Formulae Andegavenses Cap. 34—36 et 39 und Formulae secundum Legem Romanam, aus welchen das so eben Erwähnte hervorgeht.

21) per tabularum seu chartarum instrumenta. 22) per seriem scriptarum. 23) Daß dos von Morgengabe verschieden, geht aus dem Gesagten hervor. 24) vel. 25) Lex Burgundionum ap. *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. antiqui col. 304.

mittat malam heredam, si vivus dare voluerit, cui voluerit, donet, postea ad filias suas, si ille dederit, nemo requirat. II. De *Wittemon* vero si demandaverit pater, ut non quaeratur, demandatio ejus non valeat, sed sicut lex alia expressit, proximus parens accipiat. III. Ita ut de eo, quod acceperit, tertium solidum in ornamentis puella accipiat. Den dritten Theil des Wittemon erhielt alſo das Mädchen, das verheirathet ward. Noch iſt hier anzuführen aus Legis Burgundionum Additamentum primum Titulus XIV: *De Wittemon.* I. Quicunque Burgundio optimatis aut mediocris sine ordinatione patris cum alicujus filia se copulaverit, jubemus ut tripla solutione optimatis ille qui fuerit, patri ipsi, cujus filiam copulavit, et ei ante scire non fecit, nec consilium petiit, centum quinquaginta solidos cogatur exsolvere: et mulctae nomine solidos XXXV. II. Leudis vero, si hoc praesumpserit facere, similiter in tripla solutione, hoc est, solidos XLV solvat: et mulctae nomine solidos XII. *Wittemon* muß alſo mit dem Reiphus, Reippos des ſaliſchen Geſetzes und der malbergiſchen Gloſſen deſſelben in Vergleichung geſtellt werden, und man muß auch, wie bei Reiphus, Reippos, engere Bedeutungen annehmen. Bei den Angelſachſen finden wir *Weotoma*, *Weotuma*, dos, *Weotuman*, dotis, welche, wie Spelmann zur Erklärung des Wortes bemerkt, vor Weotun, Wittum, Zeugen, gemacht wurde. Schilter[26]) erklärt das Wittemon der burgundiſchen Geſetze durch: der für das Mundium oder die Gewalt des Vaters oder der Familie beſtimmte Preis, zuſammengeſetzt aus widem, destinare, appropriare und *mon*, mond, mundium, mit Vergleichung der Leg. Salic. Tit. de Reipus 46 und der L. L. Aleman. Tit. 54, 2. Dieſer Titel hat nämlich die Überſchrift: De eo, qui filiam alienam non desponsatam acceperit, und beſagt: Wenn einer das Mädchen eines andern[27]) (d. h. ein nicht unter ſeinem Mundio ſtehendes Mädchen), ohne daß ſie ihm verlobt geworden, zur Frau genommen, ſo gebe er ſie, wenn ſie ihr Vater requirirt, zurück, und componire ſie mit 40 Schillingen. Wenn aber dieſes Weib unter jenem Manne geſtorben iſt, bevor er ſich das Mundium von dem Vater erwirbt, bezahle er ſie (das Weib) ihrem Vater mit 400 Schillingen. Und wenn ſie Söhne oder Töchter vor dem Mundium erzeugt hat und alle geſtorben ſind, componire er ein jedes (Kind) mit ſeinem Wergelde dem Vater des Weibes. Wittemon hatte jedoch wol nicht blos die Bedeutung von dem, was der Vater oder der Bruder für das Mundium erhielt, ſondern begriff in weiterer Bedeutung auch zugleich das, was die Braut bei der Verlobung erhielt, wie aus dem 69. Titel des burgundiſchen Geſetzes, welchen wir bereits mitgetheilt haben, zu ſchließen, nämlich vorzüglich aus der Stelle: Wittemon, quod maritus dederit etc. Daher iſt wol nicht mit Schilter[28]) anzunehmen, daß im Rechte der Burgunder dos (nämlich das, was die Braut von dem Bräutigam bei der Verlobung zugeſichert erhielt) und Wittemon von Niemand unterſchieden werden. Es heißt nämlich Titulus 61[29]): Der einzige Sohn überlaſſe, wenn der Vater geſtorben iſt, den dritten Theil des Vermögens zur Benutzung, jedoch nur, wenn ſie keinen zweiten Mann nimmt; denn wenn ſie zu einer zweiten Ehe übergeht, verliere ſie Alles: ihre Verlobungsgabe aber, welche ſie von ihrem Manne (nämlich erſten Manne) erhalten hatte, benutze ſie, ſo lange ſie lebt, indem das Eigenthum dem Sohne bewahrt werde. Was wir durch Verlobungsgabe ausdrücken, heißt in der Urſchrift dos, nämlich dote tamen sua, quam a marito acceperat etc. Was hier dos ſchlechthin genannt wird, wird im 26. Titel: De mulieribus Burgundiis ad secundas vel tertias transeuntibus, durch donatio nuptialis ausgedrückt, auf dieſe Weiſe: Wenn ein burgundiſches Weib nach des Mannes Tode zu einer zweiten oder dritten Ehe, wie zu geſchehen pflegt, vielleicht übergeht und keine Söhne hat, beſitze ſie aus jeder Ehe die Verheirathungsſchenkung (donationem nuptialem), ſo lange ſie lebt, durch Nießbrauch; nach ihrem Tode kehre zu einem jeden Sohne, was[30]) ſein Vater gegeben hatte, zurück, ſodaß die Mutter keine Gewalt habe, weder etwas zu verſchenken, noch zu verkaufen von den Sachen, welche er zur Verheirathungsſchenkung (in donatione nuptiali) erhalten hat. Wenn etwa jenes Weib keine Söhne (Kinder) hat, erhalten von Allem, was ihr von der Heirathungsſchenkung (de donatione nuptiali) gehörte, nach dem Tode des Weibes die Hälfte ihre Blutsfreunde (parentes), die (andere) Hälfte die Blutsfreunde (parentes) des verſtorbenen Mannes, des Schenkers[31]). Im Übrigen, wenn einer der Söhne der Mutter durch Teſtament etwas ertheilt, oder eine Schenkung macht[32]), ſo habe die Mutter freie Gewalt, damit zu thun, was ſie will. Oder wenn ſie intestata geſtorben, ſollen des Weibes Blutsfreunde (parentes) ihre Erbſchaft ihrer Herrſchaft (suo dominio) vindiciren. Wenn ein Burgunder Söhne hat, ſo habe er, wenn er den Söhnen eine Portion übergeben, freie Gewalt, das, was er ſich vorbehalten, zu ſchenken, oder zu verkaufen, wem er will. Aus obigen Geſetzbeſtimmungen geht hervor, daß der im 61. Titel gebrauchte Ausdruck dos daſſelbe bedeutet, was im 24. Titel durch donatio nuptialis gegeben wird, und beides dem Wittemon entſpricht, wenn dieſes in engerer Bedeutung gebraucht wird. Joh. Georg Wachter[33]) ſcheint Wittemon aus Wette, sponsalia, matrimonium zuſammengeſetzt[34]), und eigentlich dasjenige Ge-

26) Glossarium Teuton. p. 885. 27) filiam alterius, nach anderer Lesart filiam alienam. 28) Glossarium Teuton. p. 881.

29) Mit der Überſchrift: De filiis unicis, und der Unterſchrift: Data sub III. Kal. April., alſo eine Conſtitution. 30) quod pater ejus dederat, nach anderer Lesart: quidquid pater ejus dederat. 31) defuncti mariti donatoris parentes accipiant, nach anderer Lesart: parentes accipiant, hoc est, donatores; auch dieſe Lesart hat einen Sinn, und zwar einen umfaſſenderen; ſie ſchließt zugleich den Fall ein, daß der Schenker mit ſeinen Brüdern die väterliche Erbſchaft noch nicht getheilt hatte, ſondern die donatio nuptialis aus den gemeinſamen Gütern gemacht worden ſei. 32) per testamentum aliquid aut donationem contulerit. 33) Glossar. Germ. col. 1919. 34) Joh. Georg Wachter ſagt: Familiam primae vocis vide in *wetten* conjugare: secundae in *mangold*.

ſchenk zu bedeuten, was ſonſt pretium nuptiale, ſchicklicher aber donum nuptiale genannt werde, weil es der Verheirathung wegen (nuptiarum causa) dem Vater oder dem Bruder gegeben ward, und der dritte Theil davon an das Mädchen kam. Unter den vielen Bedeutungen, welche das alte Wort *Wette* hat, iſt auch die von Pfand, und nehmen wir Mon [35]) in der Bedeutung von Geſchenk, ſo erhalten wir Pfandgeſchenk. Wie wir aus den angelſächſiſchen und den langobardiſchen Geſetzen erſehen haben, mußte der Bräutigam bei der Verlobung, wenn er derſelben das Verlobungsgeſchenk nicht ſogleich gab, es durch Bürgen verſichern. Vollzog er die durch Gebung dieſes Geſchenkes eingeleitete Ehe nicht, verlor er daſſelbe. Dieſes Geſchenk hatte alſo die Natur eines Pfandes. Wittemon iſt wol nicht von widmen (althochteutſch widumjan, mittelhochteutſch widemen), dotiren, eine Dotem aufzeichnen, ausſtatten, verſehen, gründen, ſtiften, widmen, abzuleiten, ſondern dieſes von jenem, und zwar aus dem althochteutſchen Widimo, welches aller Wahrſcheinlichkeit nach aus Widimon verkürzt iſt. Willeram [36]) ſagt: want iz gescah in sinemo maheltage; do er imo selbemo mahelta mit demo widemen (nach der älteren Lesart withemo) sines heiligen bluotes die ecclesiam, non habenten maculam aut rugam. Für die teutſchen Worte, deren Willeram ſich hier (Cap. III.) bedient, braucht er weiter unten (Cap. IV.) die lateiniſchen: quam despondi mihi dote sanguinis mei. Zugleich lernen wir, daß der Verlobungstag [37]) Maheltag hieß. Die Worte des hohen Liedes Vers 9: Vulnerasti cor meum soror mea sponsa, gibt Willeram durch: Geseret habest du mir min herza, swester min gemahela, und Vers 10: Quam pulchrae sunt mammae tuae, soror mea sponsa, durch: Wie scone sint dine spunne, swester min gemahela, und ſo auch in den folgenden Verſen (z. B. 11 und 12) sponsa durch gemahela. Es läßt ſich ſchließen, daß Mahlſchatz (Mehelschaz) Brautſchatz in weiterer Bedeutung und Withemo in engerer Bedeutung eins und daſſelbe bedeuten. Letzteres hat nämlich mehrfachere Anwendungen erfahren. Nicht nur erklären das Glossarium Latino-Theotiscum: Dos, *Widimo* [38]), die Glossae vet. Dos, *Wedem*, Dotare, *wedemen*, Non-Sponsa, *Unbeweddede*, und findet ſich häufig in Urkunden *Wideme*, *Widem*, *Widum*, *Wydum* (im neueren Kanzleiſtyl Wittum) [39]), dos matrimonii, dotalitium, bona specialiter in dotem assignata [40]), in engerer Bedeutung von Leibgeding, Leibzucht und Morgengabe verſchieden [41]), in der Zuſammenſetzung *Widem-Gut* [42]), zum Widem angewieſenes Gut, und von Widem das Zeitwort widemen [43]), wedemen, dotare matrimonialiter, dotalitium constituere, ſondern auch in der übertragenen oder metaphoriſchen Bedeutung ſpielet: *Widem*, *Wedem*, *Wideme*, *Widmute*, dos Ecclesiae, fundus dotalis Ecclesiae [44]) u. ſ. w.,

35) Gloss. Keron. munuscula, *manaheit*. Gloss. Pez. liberalitate, *manaheitigi*, munifici, *manaheitiga*, liberalissimi, *manaheitigostun*. 36) Paraphrasis Cantici Cantic. Cap. III. bei *Schilter*, Thesaurus. T. II. p. 25. 37) Nicht Hochzeitstag, wie Caſtriconius (bei Schilter S. 25) meint, indem er bemerkt: *Maheldaga*] id est *hijlicdage*, Latine: dies nuptiarum, und zur Begründung ſeiner Erklärung Gemahel consors, socius anführt, welches aber urſprünglich Verlobter und Vertobte bedeutete. 38) Bei *Schilter*, Glossar. p. 881. Dazu vergl. Jac. Grimm a. a. O. S. 424, welcher in Beziehung auf Wittemon des burgundiſchen Geſetzes, welchem er die Form Wittemo gibt, bemerkt: „und *Widamo*, *Widemo* ſcheint auch der alemanniſche Name, da noch bei N. Cap. 169 *Widemscrift*, das, *se Wideme geben* dotare und *Widemôn* die Lex Papia Poppaea überſetzt wird.“ 39) Wegen dieſer Schreibart hat man einen Unterſchied zwiſchen *Widum*, dos, dotalitium, *Wittum*, vitalitium viduae, gemacht, und dieſes als aus Witwedum, viduitas, und jenes als aus Wyhedum (Weihthum, von weihen) zuſammengeſetzt erklärt; doch hat bereits Joh. Georg Wachter (Glossar. Germ. col. 1896) beide Ableitungen widerlegt.

40) Libellus de Dictis quatuor ancillarum S. Elisabethae sive Examen miraculorum ejus (ap. *Menckenium*, Scriptt. Rer. Germ. T. II. col. 2014: Beata vero Elyzabeth de quibusdam bonis specialiter in dotem assignatis, familiariter sibi et suis providebat etc.). 41) So z. B. heißt es in einer Urkunde des Erzbiſchofs Friedrich von Cöln vom J. 1400 (bei *de Gudenus* Vol. II. p. 1207): zu haven yren *Widum* ind (und) *Lyffzucht* in *Widums* namen. In einer Urkunde des Herzogs Albrecht von Öſterreich vom J. 1324 bei Steyerer (Hist. des genannten Herzogs S. 223): die edelen — — — frawen frowen Johannam von Monpelgart u. ſ. w. ze schirmende, ze fridende, und Ir ze helffende, und ze ratende, uf allen ihren lüten, vesten, Lehen und allen iren gütern u. ſ. w. es si *Wideme*, pfantgut, *Lipgetinge*, *Eesture*, eigin oder erbe u. ſ. w. König Ruprecht, in der Urkunde vom J. 1406 (bei *Joh. Ge. Scherz*, Diss. de Dotalitio §. 3), in welcher er ſeine Einwilligung im Betreff des Dotalitii Anna's, der Gemahlin des Markgrafen Bernhard von Brandenburg, gibt, ſagt: vor ihren *Wydem*, Zugeld und *Morgengabe* 20,000 Fl. 42) König Karl IV. ſagt in einer Urkunde vom J. 1361 (bei *Glafey*, Anecd. p. 626): Wann der Edel Wirich Puller von Hoemberg u. ſ. w. in den dorfern Honsbach, und zu Ingelzan, ezliche Aekere, Matten und andere gute hat, die von uns und dem heiligen Reich zu lehen ruren, und er Fyen, seine eliche wirtinn, daruff *gewidemet* hat, das sie die ire Lebetage, als ir *Widemgut* haben und besiecen sulle: So hat er uns gebeten, daz wir als ein Rom. Keiser, unsern willen und geheaknusze (Zuſtimmung) darzu tun wollen, Des haben wir angesehen redelichkeit der egen. bete, und wann wir alleczeit frowen, an iren widemen gerne gunstlichen furdern so haben wir u. ſ. w. 43) Von Widimo, Widem, dos conjugalis; ſ. *Grupen*, De Uxore Theotisca p. 45 und *Haltaus*, Glossarium Germ. col. 1095. So z. B. heißt es in einer Urkunde vom J. 1368 (bei *de Gudenus*, Cod. Dipl. Vol. II. p. 1164): das ich myn allerlyfste eliche Vrauwe — Johannen von Wildenberg *gewidemet* han — — — bit alle dem Rechte, daz eyn Man sin allerlyfste eliche Hussvrauwe *widemen* mach und sal u. ſ. w. Kaiſer Karl IV. ſagt in einer Urkunde vom J. 1360 (bei *Glafey*, Anecd. p. 74): Auch han wer — — — dem obgen. Heinrich erleubt das er di edlen Lysen, sein eliche Wirtinne *wydeme* moge und ire morgengab und heimstewer beweisen uf dem halben teil des — turnos. In einer Urkunde vom J. 1344 (bei *de Gudenus* Vol. II. p. 1089) heißt es: dat wir u. ſ. w. unse Snurge, unsers Sons — eliche Hussfraw han gewidemt — — na *Widemis* Recht, Si ir Lyfzucht zu besitzen, als lang as si left u. ſ. w. In einer Urkunde vom J. 1336 (bei demſelben Vol. III. p. 293): daz wir u. ſ. w. han gewedemit zu rechtem *Widemsrechte*, Mezzen syn eliche Wirtin mit 300 Punden Helren — — — uff syn Gut u. ſ. w. 44) ſ. Beiſpiele bei *Haltaus* col. 2086. 2097, wo ſich auch die Zuſammenſetzungen Widem-Gelt, census dotalium, Widem-Hof, curia dotalis Ecclesiae, Curia et Domus Plebani, Widem-Mes, z. B. das Pfarrholz, 63 Scheffel Zins-Getreyde, *Wiede-Maas* genannt u. ſ. w. Widemuts-Bauern, dotales Ecclesiae, finden.

und das Zeitwort *widemen* [45]), dotare Ecclesiam, d. h. Grundstücke und Einkünfte zur Unterhaltung einer Kirche stiften, *bewidmen*, *beweddemen*, dotare, ebenfalls bildlich in Beziehung auf Begabung der Kirchen mit Einkünften angewendet [46]). Wegen der bildlichen Bedeutungen, welche Widdum erhalten, findet man, um es in seiner ursprünglichen Bedeutung desto kenntlicher zu machen, die Zusammensetzung: Brautlaufwiddum [47]), Widdum des Eheverlöbnisses, oder der Vermählung. Bei der Verlobung oder der Vermählung in älterer Bedeutung wurde der Mundr oder Mahlschatz in weiterer [48]) Bedeutung bestimmt und bei der Heirath gegeben. Im Nordischen hieß jenes (at) maela mund, d. h. den Mahlschatz feierlich hersagen oder bestimmen. So z. B. heißt es in der Wölsunga-Saga [49]): hann fastnadhi Álfi konúngi Hjördísi: ok maelti henni mund, d. h. er (König Hjalprekr von Dänemark, der Vater des Königs Alf) verlobte dem Könige Alf Hjördís'en [50]) und sagte ihr den Mund (Mahlschatz). Den Mahlschatz geben hieß (at) gjalda mund, den Mund zahlen. Alfr sagt in der Völsunga-Saga [51]) vor seiner Verlobung, welche stattfand, nachdem Hjordis das Kind, mit welchem sie von ihrem früheren Gemahle, dem Könige Siegmund, schwanger ging, geboren hatte: denn du sollst werden mein Weib (kona), ok skal ek gjalda mund vidh thèr, und ich werde zahlen den Mund (Mahlschatz) an dich, dann, wenn du das Kind geboren hast [52]). Ebendaselbst [53]) sagt Sigurdhr, welcher Gunnar's Gestalt und Namen angenommen, zu Brynhilldur: thèr ímót skal ek gjalda mikin mund í gulli ok godhum gripum, dir entgegen (d. h. um dich zu empfangen) werde ich zahlen großen Mund (Mahlschatz) in Golde und guten Kostbarkeiten. Nachdem die Ehe Gunnar's und Brynhilldur's vollzogen, und endlich der Betrug entdeckt ist und Brynhilldur ihm Vorwürfe macht, antwortet Sigurdhr [54]): Nicht ward ich dein Mann (madhr) und wurdest du mein Weib (kona), ok galdt widh thèr mund ágaetr konúngr, und (es) zahlte an dich den Mund (Mahlschatz) ein berühmter König. Atli sagt zu seiner Frau Gudhrun: und du wurdest an mich verheirathet nach der Blutsfreunde Rathe [55]) (Beschlusse), ok mund galdt ek widh thèr, und (als) Mund (Mahlschatz) zahlte (entrichtete) ich an dich 30 gute Ritter und ziemliche (anständige) Mädchen [56]), und viele andere Männer (Menschen, Leute). Die Wölsunga-Saga ist nämlich in den Ritterzeiten verfaßt. In dem Liede dagegen, welches ihr hier zu Grunde liegt, nämlich Atla-Mál in Graenlenzko Str. 903, heißt es: Mund galt ek maerri, (als) Mund (Mahlschatz) zahlte (entrichtete) ich der Berühmten (Reinen, Keuschen), eine Fülle Schätze zu empfangen, 30 Sklaven [57]), sieben gute Sklavinnen [58]), Ziemlichkeit (Ehre) war bei solchem (solches gereichte zur Ehre). Silber war doch mehr. Um zu erweisen, daß die Angaben des Liedes nach dem alten Gebrauche bei den Germanen gemacht sei, muß mit denselben das in Vergleichung gestellt werden, was die Lex Alamannorum und die Lex Wisigothorum angeben. Erstere besagt Tit. 54: De uxore mortuo marito sine filiis relicta I: Wenn ein Freier verstorben ist, und ein Eheweib ohne Söhne oder Töchter hinterlassen hat, und sie aus solchem Erbe herausgehen und einen andern Gesqualen (Ebenbürtigen) heirathen will, so folge ihr dotis legitima, et quicquid parentes ejus ei legitime placitaverint, aut quicquid de sede paterna secum adtulit (das ist die Heimsteuer in ursprünglicher Bedeutung, wovon wir im folgenden Abschnitte handeln) omnia in potestate habeat auferre, außer dem, was sie nicht verzehrt, oder nicht verkauft hat. II. Dotis legitima aber besteht in 40 Schillingen, entweder in Gold, oder in Silber, oder in Mancipien (Sklaven beiderlei Geschlechts), oder jedweder Sache, die zu geben beliebt. Daß unter Dotis legitima hier die Ehegabe von Seiten des Mannes zu verstehen, von der wir hier in diesem Abschnitte handeln, geht aus dem unmittelbar darauf folgenden Tit. 56: De eo, qui mulieri dotem contradixerit, hervor: I. Si autem proximus mariti defuncti contra vult ipsam dotem dicere, quod lex non est, illa sequatur cum sacramento cum nominatis quinque aut cum spata tracta (oder mit gezogenem Schwerte); pugna sit duorum, si potest adquirere aut per sacramentum aut per pugnam, illa pecunia post mortem mulieris retro nunquam revertatur, sed ille sequens maritus aut filii ejus usque in sempiternum possideant. Die Lex Wisigothorum Lib. III. Tit. I. L. V. [59]): De quantitate rerum conscribendae dotis,

45) *Haltaus* col. 1095. 46) s. denselben col. 263. 47) Aus dem strasburger Stadtrecht angeführt von *Schilter*, Glossar. Teuton. p. 881 unter Withem, dos, wo sich auch findet Wydem, ususfr. antichreticus ob mutuum, wozu als Beispiel angegeben ist: Sententia Parium in causa Abbatis Wissenburg. et Reinh. de Remmchingen anno 1383. f. post S. Bart: *das dieselben lehen in wydemes wyse off sin wip herstorben weren fur eine summe yeltes.* 48) In engerer Bedeutung heißt Mahlschatz Brautring, wovon wir das Nöthige in diesem Artikel im Abschnitt Brautschaft angegeben. 49) Cap. 13 in der Recension in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. I. Bd. S. 149. Im Hlutaregister (3. Bd. S. 757) findet sich: *Morgungjöf*, sjá *Mundr*; doch war dieser von jener, wenn Morgungjöf (Morgengabe) in eigentlicher Bedeutung gebraucht ward, verschieden, wie wir bereits in diesem Artikel sahen. Wenn *Biörn Halldorson*, Lex. Island.-Lat.-Dan. Vol. I. p. 86 sagt: Morgun-gáfa. f. donum nuptiale, Morgengave, und Rask dazu setzt: Morgungiöf, f. idem, sed antiquius, so sind die Wörter in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht bestimmt genug ausgedrückt. Unrichtig ist Mundr (ohne Zeichen des Nominativs Mund) von Friedr. v. d. Hagen, Nordische Heldenromane, 4. Bändchen, in der Übersetzung der Wölsúnga-Saga S. 62. 130. 195 durch „Morgengabe" gegeben. 50) Sie befand sich nämlich in der Gewalt des Königs Hjalprek. 51) Cap. 12. S. 148. 52) Aus diesem Falle jedoch darf man ja nicht folgern, daß der Mundr erst dann gegeben worden sei, wenn das Weib ein Kind geboren; denn es ist hier von einer Frau die Rede, die aus erster Ehe mit einem Posthumo schwanger ist. Doch läßt sich aus dieser Erzählung mit ziemlicher Gewißheit schließen, daß die Verlobung einer schwangeren Witwe nicht eher stattfand, als bis sie geboren hatte. 53) Cap. 27. S. 186.

54) Cap. 29. S. 195. 55) ok wartu mèr gipt at fraenda rádhi; denn eine Ehe, die ohne Einwilligung der Blutsfreunde geschlossen, wurde von diesen nicht als gültig angesehen. 56) d. h. hier. 57) thraela, Nominativ thraelar (Nominativ der Einzahl thraell. 58) thyiar (Einzahl thy, thyia serva. 59) Es ist oben bezeichnet durch FLS. (Flavius) CHDS. (Chindaswint), und

beſagt: Jeder von den Primaten des königlichen Hofes und [60]) den Senioren (aus dem Herrenſtande) des gothiſchen Volkes, welcher eines andern Tochter oder irgend eines Witwe für ſich oder ſeinen Sohn zur Ehe verlangt, ſoll dem Mädchen oder dem Weibe als Gabe [61]) (dotis titulo) nicht mehr [62]) als den Beſtand des zehnten [63]) Theiles ſeines Vermögens conferiren oder verſchreiben. Außerdem ſei ihm die Freiheit bewilligt, zu geben decem pueros decemque puellas et caballos XXX seu in ornamentis quantum mille solidorum valere summam constiterit. Wenn Tacitus den Geſchenken an dem geſattelten Pferde und dem Joche Rindern u. ſ. w. mehr blos eine ſymboliſche Deutung zu geben ſucht, ſo hat er wol nicht ganz Recht, ſondern dieſe Geſchenke hatten den Zweck der Ausſtattung der Frau von Seiten des Mannes. Zur Schenkung von Pferden und Rindern iſt aus *Marculfi* Form. Lib. II, 15 zu bemerken: caballos tantos, boves tantos, und Form. Andega. 1, bei deren Schreibart man den Übergang aus dem Lateiniſchen ins Romaniſche im Auge haben muß: cido tibi *caballus* cum sambuca tantus, et omnia stratura sua, boves tantus, *vaccas* cum sequentes, *ovis* tantus. In dem Liede von der Bauernhochzeit gibt der Bräutigam drei Bienenſtöcke, eine Mähre, eine Kuh, einen Bock und ein Kalb. Bei der Verlobung fürſtlicher Perſonen wurden der Braut Burgen und Land zugeſichert, und zwar, bevor die Verlobung ſtattfand, wie das Nibelungenlied ver-

---

ſchließt: Data et confirmata haec lex pridie Idus Januarii, Anno feliciter tertio Regni nostri, in Dei nomine Toleto. Im Eingange wird dieſes Decret auf folgende Weiſe motivirt: Cum de dote diversa saepe inter nubentes oriatur intentio, plurimorum sit utilitati consultum, si evidens hujus rei institutio nihil ultra relinquat ambiguum. Decernimus igitur etc.

60) vel, nämlich quicunque ex palatii nostri primatibus, vel senioribus gentis Gothorum; beide machten den Herrenſtand aus, und es heißt weiter unten von ihm: quisquis ex praedictorum ordine. 61) oder Schenkung; was hier dos heißt, wird in demſelben Geſetze weiter unten donatio genannt, nämlich in den Worten: Ita ut de his omnibus rebus in conjugio mulier assumpta, si non reliquerit filios, facere quod voluerit liberam se esse noverit habere licentiam: aut si intestata discesserit ad maritum, aut ad propinquos mariti haeredes, eadem donatio redeat. Doch häufiger wird donatio in weiterer Bedeutung, als dos, gebraucht. So z. B. auch in Lex Wisigothorum Lib. V. Titulus II. *De donationibus generalibus IV. Antiqua. De rebus extra dotem uxori a marito collatis.* Si mulier a marito extra dotem, de quibuscunque rebus quacunque donatione vel profligatione conquisitis aut illi debitis, quocunque tempore, quodcunque donatum acceperit, si filii de eodem conjugio fuerint procreati, mulier usque ad diem obitus sui, et secundum voluntatem vel ordinationem testatoris secura possideat, et de quinta tantundem parte earum rerum faciendi quod voluerit potestatem obtineat. Fructus tamen sicut testator ipse, qui hoc testavit, expendendi vel utendi potestatem habere potuit: ita et illa, quae usu hoc ad possidendum percepit, omnia dum advixerit, sine cujuslibet inquietudine, suis incunctanter utatur expensis: si tamen idem testator aliquam specialem testationem de ipsis frugibus non instituerit. Post obitum vero suum, reliqua integra et intemerata filiis ex ipso viro procreatis derelinquat, et nulla occasione cuiquam exinde, excepta ut dictum est quinta parte, quidquam aliud mulier alienare praesumat. Quod si ex ipso conjugio filii non fuerint procreati, quidquid mulier de rebus sibi donatis, juxta praescriptum testatoris ordinem facere elegerit, liberam habeat potestatem. Ceterum si intestata discesserit, ad maritum ejus, si superstes extiterit, donatio revertatur. Si autem maritus non fuerit, ad heredes mariti, qui donationem conscripsit, eadem donatio pertinebit. Similem rationem de viris praecipuis custodiri, de his quae ab uxoribus tempore quocunque donata praeceperint. Im Betreff der königlichen Schenkungen beſtimmt ebendaſelbſt *III. Antiqua. De rebus marito vel uxori a Rege donatis.* Speciali jure decernitur, ut de rebus regia collatione collatis, si in nomine mariti fuerit conscripta donatio, nihil sibi exinde mulier, excepto quod in dote percepit, debeat vindicare. Ideoque et si in nomine mulieris invenitur facta donatio, nihil sibi vir exinde post ejus obitum ademptet aliquatenus usurpare, vel juri proprio mancipare, nisi quod meruerit uxoris largitate percipere. 62) Dieſes wird weiter unten noch näher ausgeführt: Nec erit ultra licitum puellae parentibus, seu etiam puellae vel mulieri, ab sponso vel ab sponsi parentibus plus quidquam petere, vel in suo nomine conscribendum optare, nisi quantum nunc legis hujus institutio continet. Laſſe ſich etwa ein Bräutigam durch das Band einer Schrift oder eines Eides zuvorkommen und mache ſich verbindlich, daß er der Braut mehr geben wolle, ſo ſolle er freie Willkür haben, es nachher für nichtig zu erklären und in die Gewalt ſeines Rechtes zurückzuführen. Wenn er aber durch die Ehrfurcht vor dem Eide ſchüchtern, oder wie zu geſchehen pflege, der Nachläſſigkeit ergeben, das, was er der Braut mehr gegeben,

---

widerrufen oder entkräften nicht wolle, oder könne, ſo müſſen durch die Lauheit eines nicht für Viele für die Zukunft Schäden genährt werden, ſondern ſobald des Bräutigams Ältern oder Verwandte (sponsi parentes vel propinqui) ein ſolches Geſchehenes in Kenntniß bringen, ſo ſollen ſie Sämmtliches, was mehr als oben taxirt (angegeben) iſt, der Braut conferirt iſt, ihrem Rechte ohne Jemandes Präjudiz beſtändig vindiciren. Das Geſetz hatte nämlich den Zweck, daß der Bräutigam, von Liebe geblendet, nicht zu viel ſchenke, und es dann, wenn er ſich getäuſcht fand, es zu ſpät bereue; denn der Geſetzgeber fährt ausdrücklich fort: Certe si jam vir uxorem habens, transacto scilicet anno, pro dilectione vel merito conjugalis obsequii, ei aliquid donare elegerit, licentiam incunctanter habebit. Nam non aliter infra anni circulum maritus in uxorem, seu mulier in maritum excepta dote, ut praedictum est, aliam donationem conscribere poterint, nisi gravati infirmitate periculum sibi mortis imminere perspexerint.

63) Das Geſetz wegen Gebung oder Verſchreibung des zehntem Theiles des Vermögens betraf nicht blos den Herrenſtand der Gothen, ſondern dieſe überhaupt; denn am Schluſſe des Geſetzes wird beſtimmt: De ceteris vero, qui nubendi voluntatem habuerint, salubri etiam proposito providendum decernendumque curavimus: ut qui in rebus omnibus decem millium solidorum dominus esse dinoscitur, ad mille solidos rerum universarum comprobatione habita, in nomine sponsae suae dotem conscribat. Cui autem mille solidorum facultas est, de centum solidis tali de ratione dotem facturus est: et sic ista constitutio dotalis tituli ab ultima usque ad summam omni controversia sopita perveniat. Über die Wichtigkeit der Eheſchenkung von Seiten des Mannes ſpricht ſich König Recaredus (in demſelben Titel, nämlich Lib. III. Tit. I. L. IX. *Ne sine dote conjugium fiat, et ut de quibuscunque rebus dos conscripta fuerit, firmitatem obtineat*) auf die Weiſe aus: Nuptiarum opus in hoc dinoscitur habere dignitatis nobile decus, si dotalium scripturarum hoc evidenter praecesserit *manus* (nach anderer Lesart *munus*, welches doch vielleicht die richtige ſein dürfte). Die frühere ſymboliſche Bedeutung des Geſchenkes, das der Bräutigam der Braut gab, war wol nicht ganz vergeſſen, wiewol König Recared oder ſein Kanzler die Wichtigkeit der Eheſchenkung hauptſächlich darin findet, daß dadurch eine öffentliche Urkunde über Schließung der Ehe abgefaßt ward; denn er fährt fort: Nam ubi dos nec data est nec conscripta, quod testimonium esse poterit, in hoc conjugio dignitatem futuram? quando nec conjunctionem celebratam publica roborat dignitas, nec dotalium tabularum hanc comitatur honestas.

anſchaulicht, da, wo es von Verlobung Giſiler's und der Tochter des Markgrafen Rüdiger handelt:

Do swuor man im ze gebene daz wünnechliche wip [64]),
Do lobt' ouch er ze minnen den ir vil minnechlichen lip.
Man beschiet der iunchvrouwen bürge [65]) unde lant;
Des scherte da mit eiden des edeln chüniges [66]) hant,
Vnd ouch der herre Gernot (nämlich Günther's und Giſiler's Bruder).

Hierauf ſagt Rüdiger, wie viel, da er keine Burgen zu vergeben habe, er ſeiner Tochter Silber und Gold geben werde, und hierauf hat die Verlobung ſtatt. Außer dem, daß überhaupt zu einer vollſtändigen ehelichen Verbindung eine Eheſchenkung von Seiten des Mannes ſtatthaben mußte, kam es noch bei den verſchiedenen teutſchen Völkerſchaften darauf an, unter welchen Gebräuchen dieſe geſchah; denn die Decretalien Cap. I. de sponsal. [67]) führen ex Concilio Triburiensi (vom Jahre 895) an: de Francia quidam nobilem mulierem de Saxonia, lege Saxonum, duxit uxorem, verum quia non ejusdem legibus Saxones et Francigenae utuntur, causatus est, quod eam non sua, id est Francorum lege desponsaverat vel acceperat, vel *donaverat*, dimissaque illa aliam superduxit. In den althochteutſchen Gloss. Emm. 440 wird sponsalia durch prûtigepa (Brautgabe) erklärt. Wichtig für dieſen Gegenſtand iſt auch der altnordiſche Ausdruck giaford, Gaben-Wort, Gaben-Botſchaft, von giöf, Gabe, Geſchenk, und ord, Wort, Botſchaft, welcher Heirathsantrag und Einwilligung der Blutsverwandten in die Heirath des Mädchens und der Witwe, und in abgeleiteter Bedeutung Heirath, Ehe bedeutet. Aus giöf iſt gebildet gipta, verheirathen, z. B. bei Snorri Sturluſon: ef thú willt gipta Astridi systr thîna Erlingi, wenn du willſt verheirathen deine Schweſter Aſtrid Erling'en (an Erling). König Olaf Tryggwaſon antwortet, es ſei wahrſcheinlich, daß das (dieſes) Giaford (dieſer Heirathantrag) werde gut werden, da Erlingr aus gutem Geſchlechte u. ſ. w. Aus dem altnordiſchen gipta, verheirathen, giptaz, d. h. ſich für die Verlobungsgabe mit einem verbinden, ſich mit ihm verheirathen, iſt gebildet das ſchwediſche giſta, heirathen, ehelichen, giſt, verheirathet, geehelicht, giftas, ſich verheirathen, Giſte, Heirath, Ehe, Giftermaal, Heirath, Ehe, und das däniſche giſte, verheirathen, z. B. sin Datter, ſeine Tochter, bei welcher Redensart der Ausdruck oft mit bort (fort, hinweg) verſtärkt wird, giſte sig, ſich verheirathen, Giftermaal, Heirath. Giftermaal entſpricht dem Giaford in abgeleiteter Bedeutung [68]).

Bei den Germanen war alſo, ſoweit die früheſten Nachrichten reichen, das, was der Mann bei Eingehung der Ehe als Hauptſache geben mußte, kein eigentlicher Kaufpreis mehr, ſondern es war eine Verlobungsgabe, welche der Frau und ihren Kindern zu gute kam. Anders iſt es bei den Sklaven, da dieſe auf einer geringeren Stufe der Bildung ſtehen. Bei ihnen, und namentlich bei denen in Illyrien, werden die Bräute an den Meiſtbietenden verkauft. Häufig währt ein ſolcher Handel ganze Monate, und wenn er ſchon geſchloſſen iſt und ein anderer Freier nur einen Eimer Racky oder Branntwein mehr bietet, ſo wird die Braut dem letzteren zugeſchlagen [69]).

II. Ein- und Mehrweiberei. Tacitus [1]) rühmt von den Germanen, daß ſie faſt allein von den Barbaren ſich mit einem Eheweibe begnügen, mit Ausnahme ſehr weniger, welche es nicht aus Wolluſt thun, ſondern bei denen man ſich wegen ihres edlen Standes um mehre Heirathen bewirbt. Tacitus hat, wie man mit großer Wahrſcheinlichkeit annimmt, vornehmlich das vor Augen, was Julius Cäſar ſagt [2]): Arioviſt hatte zwei Ehefrauen, die eine, eine Swevin von Geburt, welche er mit ſich von Hauſe (d. h. von Teutſchland) hierher (d. h. nach Gallien) gebracht hatte, die andere, eine Norerin von Geburt, die Schweſter des Königs Vocio, welche, von ihrem Bruder geſchickt, er in Gallien geheirathet hatte. Doch bleibt dabei ungewiß, ob Vocio, wie Tacitus, wenn er dieſe Stelle Cäſar's vor Augen hatte, anzunehmen ſcheint, ſich bei Arioviſt darum beworben hat, daß er ſeine Schweſter heirathen ſolle, oder ob nicht vielmehr dieſes Arioviſt gethan, und Cäſar darum geſagt, ihr Bruder Vocio habe ſie geſchickt, weil ſie unter dem Mundiburdio (Schirme und Vormundſchaft) deſſelben war und ohne Einwilligung deſſelben nicht heirathen durfte. Wenn wir mit dieſer Angabe zuſammenhalten, was wir anderwärts finden, ſo können wir die Germanen im Betreff der Mehrweiberei wol nicht ganz von der Rückſicht auf Wolluſt dabei freiſprechen; mehr mag noch dazu der Wunſch, viele Kinder zu haben, beigetragen haben. Dieſem Wunſche mußten vorzüglich Reiche und Vornehme Raum geben können; daher findet man die alte Sitte, welche ihnen die Mehrweiberei geſtattete. In Vielweiberei, wie bei den orientaliſchen Großen, artete ſie aber nicht aus, ſondern die germaniſchen Großen hatten gewöhnlich zwei, drei, und in manchen Fällen auch mehre. Adam von Bremen ſagt von den Franken [3]) (Schweden): In der Verbindung mit Weibern allein halten ſie kein Maß. Jeder hat nach dem Vermögen ſeiner Kräfte [4]) zwei oder drei und mehre; die Reichen und Fürſten ohne Zahl; denn auch die aus einer ſolchen Verbindung erzeugten Söhne halten ſie für ehelich (legitimos). Man ſieht hieraus, daß zur Heidenzeit bei Germanen einer mehre Ehefrauen haben konnte, und die übrigen nicht für Kebsweiber oder Beiſchläferinnen gehal-

64) Wird hier in weiteſter Bedeutung gebraucht. 65) d. h. Burgen. 66) Nämlich König Günther, der regierende Bruder Giſiler's. 67) Corp. Jur. Canon. ed. *Pithou*. Tom. II. f. 201 a; ſ. das Weitere und Nähere in Snorri Sturluſon's Weltkreis (Heimskringla), überſetzt von Ferd. Wachter. 2. Bd. S. 300. 68) Nämlich in der Bedeutung 1) von conjugium. *Biörn Haldorson*, Lex. Isl.-Lat.-Dan. Vol. I. p. 282: *Gift-ord* n. consensus matrimonii, ex parte propinquorum virginis (weil nämlich die Blutsfreunde, wie ſchon Tacitus bemerkt, die Verlobungsgabe billigen mußten); 2) conjugium, Aegteskab, Ehe.

69) Joh. Joſ. Abel, Hiſtoriſches Gemälde der Lage und des Zuſtandes des weiblichen Geſchlechts unter allen Völkern der Erde von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten. (Leipzig 1803.) S. 82.

1) Germ. 18. 2) De Bello Gallico. Lib. I. Cap. 53. 3) De Situ Daniae Cap. 229 (bei *Lindenbrog*, Scriptt. Septen., Ausgabe von Fabricius, p. 60). 4) secundum facultatem virium suarum.

ten wurden, sondern daß dieses erst durch den Einfluß des Christenthums geschah, wie wir im Abschnitt: Umgestaltung der Mehrweiberei durch die christliche Kirche, zeigen. Zwar hatte man auch in der Heidenzeit Kebsen (*Fridhlor*), aber diese waren der Regel nach aus dem Stande der Hörigen genommen. Daß bei den Schweden die Reichen und Fürsten Weiber ohne Zahl zugleich gehabt, scheint Adam von Bremen etwas übertrieben ausgedrückt zu haben, oder absque numero muß den Sinn haben: ohne bestimmte Zahl. Nach der Sage Frà Hiörwardi ok Sigurlinn [5]) hat König Hiörwardr das Gelübde gethan, daß er die zur Frau haben wolle, die er die schönste weiß, hat bereits drei Frauen, als er hört, daß König Swafnir eine Tochter hat, die schönste aller Frauenzimmer. Er sendet seinen Jarl Idmund und läßt für sich um sie werben, erhält zwar abschlägige Antwort, bekommt sie aber doch durch Kriegsereignisse in seine Gewalt und heirathet sie. Als der weibersüchtigste König im Norden erscheint Harald der Haarschöne. Man sagt, daß, als er Ragnhild, die Tochter des Königs Eirik von Jotland (Jütland), zur Frau nahm, von seinen neun Weibern ließ [6]). Die heidnische Sitte der Mehrweiberei erhielt sich auch in der Christenheit bei den Merowingern. So z. B. hatte König Chlothar I. bereits Ingunde zur Frau und liebte sie sehr. Sie bat ihren Gemahl, ihrer Schwester einen passenden Mann zu geben. Da Chlothar aber sehr wollüstig war, so wird er von Liebe zu Aregund entzündet, und nahm auch sie zur Ehe. König Chilperich, Chlothar's Sohn, hatte mehre Eheweiber, als er Galswind'en, die Tochter des Königs Anagild von Spanien, die Schwägerin Bunichild's, zu heirathen sich entschloß, und er versprach, daß wenn er sie erhalte, er die andern verlassen wolle [7]). Die Thracier, und unter ihnen die Geten, waren sehr weibersüchtig, wenn gegründet ist, was Strabo [8]) bemerkt, daß Menander das, was er von Thraciern und unter diesen von den Geten anführt, nicht als Dichtung, sondern nach der Geschichte sage, alle Thracier und vor andern die Geten seien der Mäßigkeit im Betreff des weiblichen Geschlechts nicht sehr ergeben; denn unter den Geten sei keiner, der nicht zehn, zwölf und mehre nehme; dagegen einer mit nur vier oder fünf Weibern gelte für unglücklich und weiberlos. Zwar sagt Strabo, daß dieses auch von Andern bestätigt werde; aber Menander hat natürlich, da er nicht blos von den getischen Großen, sondern von den Geten überhaupt spricht, die Sache um der poetischen Tendenz willen gesteigert. Herzog Wratislaw von Pommern hatte, bevor er zum Christenthume bekehrt wurde, 25 Weiber, und auch sehr viele andere Pommern huldigten dem Gebrauche der Mehrweiberei, worüber sich die Nachweisung im folgenden Abschnitte findet. Die ältesten Böhmen sollen nach Cosmas von Prag keine Ehen gekannt haben. Im Betreff der späteren Zeit, nämlich zum J. 994, sagt Cosmas [9]), Bischof Adalbert von Prag habe im geheimen Gespräche mit seinem Bruder, dem Herzoge Boleslav von Böhmen, Vieles geklagt de infidelitate (Ungläubigkeit) et nequitia populi, de incesta copula et super illicita dissidia inconstantis conjugii, und zum J. 1002 [10]) erzählt er von Jaromir, dem Bruder des Herzogs Oalrich von Böhmen, ihm sei aus legitimem Matrimonio keine Nachkommenschaft geboren worden wegen der Unfruchtbarkeit der Ehegattin (conjugis), aber von einem gewissen Weibe, Namens Bozena, der durch Schönheit ausgezeichnete Sohn Brecislav. Jaromir sei nämlich zu dem genannten Weibe, als es in einem Dorfe Tücher wusch und er ihre Schönheit, namentlich ihre weiße Hautfarbe, gesehen, in Liebe entbrannt, und fährt fort: „Er schickte sogleich und ließ sie in sein Haus bringen, doch löste er die alten Connubia nicht. Weil es damals jedem, wie es ihm beliebte, zwei oder drei Conjuges zu haben erlaubt war: noch war es gottlos für einen Mann, die Ehefrau eines andern zu rauben, und für eine Ehefrau, den Ehemann einer andern zu heirathen [11]). Und was jetzt für Züchtigkeit gilt, gereichte damals zu großer Schande, wenn ein Mann mit einer Gattin, oder eine Gattin mit einem Manne zufrieden lebte. Sie lebten gleichsam wie unvernünftige Thiere, indem sie gemeinsame [12]) Connubia hatten." So Cosmas von Prag. Doch hatte, wie aus dem, was er vorausschickt, hervorgeht, keine völlige Gemeinschaft der Weiber statt, sondern Mehrweiberei, aber eine sehr lockere; auch bedurfte es keiner kirchlichen Ehescheidung. Bei der vollendetsten Gemeinschaft der Weiber, wie wir sie bei einigen Völkern finden, kam kein Weiberraub innerhalb des Volkes vor. Von den Polen sagt Nestor [13]): „Die Polen hatten die Art ihrer Väter: sie waren still und sanft, und bezeigten Ältern und Verwandten, ihren Schwiegertöchtern, Schwiegervätern und Schwägern viele Ehre. Auch Ehen [14]) hatten sie. Der Bräutigam ging nicht selbst, seine Braut zu holen, sondern man führte sie ihm des Abends zu; und den andern Morgen brachte man das, was für sie gegeben wurde." Nestor scheint nicht aus willkürlicher Gunst die Polen vor den andern Völkerschaften, welche er auch beschreibt, zu bevorzugen; denn wie wir aus Dithmar von Merseburg wissen, wurde der Ehebruch bei den Polen im Ausgange des 10. und im Anfange des 11. Jahrh. an dem Verletzer der ehelichen Rechte anderer hart bestraft. Dobrowsky [15]) findet in der slawischen Benennung Hochzeit (Swatba) [16]) und des

5) Bei Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 96—98. 6) Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 194. 195. 7) *Gregorius Turonensis*, Hist. Lib. IV. Cap. 3 (ap. *Freher*, Corp. Hist. Franc. p. 69); Lib. IV. Cap. 28. p. 81; s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 6. Bd. S. 343. 344. 7. Bd. S. 23. 8) Buch IV. Cap. 3.

9) l. l. col. 1999. 10) col. 2008. 11) nec nefas fuit viro rapere alterius uxorem, et uxori alterius nubere marito. 12) connubia habentes communia. 13) Annalen, übersetzt von Schlözer. 2. Th. S. 125. 14) „förmliche" findet man hinzugesetzt. 15) Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. 3. Th. S. 157. 16) Böhmisch Swadba, Hochzeit, nuptiae, swadebni, die Hochzeit betreffend, nuptialis, z. B. swadebny obéd, Hochzeitessen, swadebnj pisén, Hochzeitlied, hymenaeus, swadebnj weselj, Hochzeitfest, Hochzeitfeier, Swadebnik, ein männlicher Hochzeitgast, Swadebnice, eine Frauensperson, welche einer Hochzeit als Gast beiwohnt.

Brautwerbers (Swat) eine Bestätigung ehelicher Keuschheit, weil er beide Ausdrücke vom Worte heilig (swaty) ableitet. Aber Anton [17]) nimmt dieser Muthmaßung ihre Kraft, indem er zeigt, daß Swat [18]) hier einen Zeugen und Swatba die Bezeugung bedeute. Als der fränkische Kaufmann Samo, welcher die von den Avaren bekriegten Wenden glücklich gegen ihre Bedrücker zum Kampfe geführt hatte, von den Wenden zum Könige gewählt war, hatte er als solcher zwölf Ehefrauen (uxores) aus dem Geschlechte der Wenden und von ihnen 22 Söhne und 15 Töchter [19]).

III. Beschränkung der Freiheit beim Heirathen durch Standesrücksichten. Daß schon zu Cäsar's und des Tacitus Zeiten Volkssitte war, daß sich Gleiche mit Gleichen, Freie mit Freien und Edelinge mit Töchtern von Edelingen ehelich verbanden, schließt man mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Übereinstimmung folgender Heirathen von Fürsten, daß nämlich Arioviſt die Tochter eines Königs der Noriker, Armin die Thushild (gräcisirt Thusnelda), eine Tochter des Cheruskerfürsten Segestes, Flavius, ein Sohn des Segestes, eine Tochter des Kattenfürsten Katumer, und Sesithacus, des Cheruskerfürsten Segimer Sohn, Neffe des Segestes, ebenfalls die Tochter eines Fürsten der Katten, zur Gemahlin hatte [1]). Gregor von Tours [2]), nachdem er erzählt hat, daß die Gesandten des Königs Chlodowig in Burgundien das Mädchen Chrothild gefunden, fährt fort: „Da sie sahen, daß sie schön und klug war, und in Kenntniß gebracht hatten, daß sie aus königlichem Geschlecht sei, verkündigten sie es dem Könige Chlodowig.“ Dieser bewirbt sich nun sogleich bei dem Burgundenkönige Gundobald, dem Vaterbruder der Chrothild, denn ihr Vater, der Burgundenkönig Chilperich, hatte das Leben verloren, um ihre Hand und heirathet sie. Weiter unten erzählt Gregor von Tours [3]), da der König Sigbert gesehen, daß seine Brüder ihrer unwürdige Weiber genommen, und zu Folge ihrer Schlechtigkeit sich selbst mit Mägden (ancillis) ehelich verbunden, habe er einen Gesandten nach Spanien geschickt und mittels vieler Geschenke sich um Brunichild, die Tochter des Königs Atanagild, beworben, und er heirathet sie. Sein Bruder, König Chilperich, ahmt ihm nach, bewirbt sich um Brunichild's Schwester, Galswind, indem er durch seine Gesandten versprechen ließ: se alias (nämlich die „plures uxores,“ die er bereits hat) relicturum, tantum condignam sibi regisque prolem mereretur accipere. Im Nibelungenlied 3. 3300. 3301 fragt Chriemhild, als sie mit Brunhild Wortkampf hält, zürnend: Wie heten so geworben di edelen bruoder min, daz ich eigenmannes wine [4]) solde sin? Der Pactus Legis Salicae Tit. XIV, 7 besagt: daß wenn eine freigeborene Frau freiwillig [5]) einem Diener des Königs oder einem Liden mit ihrem Willen gefolgt, ihre Freiheit verlieren solle, und ebendaselbst Ges. 11 und Tit. 27. Ges. 5 [6]): daß wenn ein Franke eine fremde Magd (Sklavin) geheirathet, er mit ihr in der Knechtschaft (Sklaverei) verbleiben, oder mit andern Worten, in die Knechtschaft gebeugt werden solle; ebenso die Lex Ripuariorum Tit. 58. Ges. 15: daß wenn ein Ripuarier die Magd (Sklavin) eines Ripuariers zur Ehe genommen, er mit ihr in der Knechtschaft (Sklaverei) verharren solle, und Ges. 15: daß wenn eine Ripuarierin dieses gethan, sie und ihre Nachkommenschaft (generatio) in der Knechtschaft verbleiben sollen. Später, als die Rechtsbestimmung, daß wenn ein Freier eine Unfreie, oder eine Freie einen Unfreien heirathete, die Freiheit verlieren sollte, gemildert ward, so blieb doch dieses, daß das Kind der ärgeren [7]) Hand folgen sollte. Dieser alte Rechtsgrundsatz war aller Wahrscheinlichkeit nach bei den alten Sachsen, welche aus vier verschiedenen Ständen, nämlich Edeln und Freien und Freigelassenen (Liten) und Sklaven, bestanden, und bei denen es durch die Gesetze befestigt war, daß kein Theil bei Eingehung der Ehe die Grenzen seines Looses übertreten, sondern der Edle eine Edle, der Freie eine Freie, der Freigelassene eine Freigelassene und der Sklave eine Sklavin zur Frau nehmen sollte, der Grund der Strenge der gesetzlichen Bestimmung, daß der, welcher eine, die vorzüglicher als er an Geschlechte war [8]), heirathete, mit dem Leben büßen mußte. Diese gesetzliche Bestimmung ward zwar aufgehoben, aber die Beschränkung blieb. Der Sachsenspiegel III. Buch. 73. Art. sagt: Nimmt ein freies

17) Erste Linien eines Versuchs über der alten Slawen Ursprung, Sitten, Gebräuche, Meinungen und Kenntnisse S. 120. 18) Polnisch Swat, Swach, Brautwerber, Brautdiener, Swachna, Brautwerberin, Swadba, Brautwerberei, Swaty, plur., Zuredung zur Heirath, Swadźbić, Swadźbisz, Hochzeit machen, Swadziebny, hochzeitlich, Swiadczę, Zeugen, Zeugniß ablegen, bezeugen, erweisen, zum Zeugen rufen, nehmen, Swiadczenie, das Zeugen, Ablegung eines Zeugnisses, Bezeugung, Erweisung, Swiadectwo, Zeugniß, swiadecznie, adv., mit Zeugen, in Gegenwart der Zeugen, swiadeczny, adj., zum Zeugniß und zum Zeugen gehörig, Swiadek, ein Zeuge, Swiadomia, Zeuge, der einer Sache kundig ist, die besten Meister, die zu Zeugen genommen werden, swiadomo, adv., mit Zeugen, im Beisein von Zeugen, swiadom, swiadomy, erfahren, kundig, bekannt, notorisch, Swiadomość, Erfahrung, Kenntniß. 19) *Fredegarius*, Chron. Cap. 48 (ap. *Freher*, Hist. Franc. p. 135).

1) *Gebauer*, Vestigia juris Germanici antiquissima in *Taciti* Germania obvia p. 80. Meiners im Göttingischen historischen Magazin. 1. Bd. 4. St. (1787.) S. 593. Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland, zur Grundlage einer Abhandlung von Misheirathen teutscher Fürsten und Grafen S. 34. 35. 2) Hist. Lib. II. Cap. 26—28 (ap. *Freher*, Corp. Hist. Franc. Vol. II. p. 43). 3) Lib. IV. Cap. 46. p. 80. 81.

4) Freunde, Liebste, dichterisch für Eheliebste, Ehegemahlin. 5) sua voluntate; es macht dieses den Gegensatz zu dem unmittelbar vorhergehenden: VI. Si quis puer Regis, vel Lidus, ingenuam foeminam traxerit, de vita componat. 6) Ebenso Lex Salica a Carolo Magno emendata Tit. 27. 5. 7) Meister Alexander 143 a: dô viel ez an die ergern hant. 8) *Rudolfus Fuldensis*, Translatio S. Alexandri Cap. 1 (ap. *Pertz*, Monum. Germ. Histor. T. II. p. 675): Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat. Die Todesstrafe bezieht sich wahrscheinlich nur auf das letzte, und nicht auch überhaupt darauf, wenn einer eine für seinen Stand nicht passende Frau nahm; ist nämlich nicht so zu verstehen, daß wenn ein Edler eine Freie oder Unfreie und ein Freier eine Unfreie genommen, mit dem Tode bestraft worden sei.

schöpfenbares Weib einen Biergelden oder einen Landsassen und gewinnt sie Kinder mit ihm, die sind ihr nicht ebenbürtig an Buße [9]) und an Wergelde, „wend“ (denn) sie haben ihres Vaters Recht und nicht (das) der Mutter; darum nehmen sie der Mutter Erbe nicht, noch Niemandes, der ihr „Mac“ (Cognate) von Mutter halben (von mütterlicher Seite) ist. „Diz selbe“ [10]) Recht hatten auch die Dienstmannen „wend“ (bis) an den Bischof Wichmann von Magdeburg, daß der Sohn behält des Vaters Recht und die Tochter der Mutter (Recht), „und horten nah in“ (auf ihre Seite gehörten, d. h. der Sohn dem Herrn des Vaters und die Mutter dem Herrn der Mutter gehörten), ob (wenn) sie Dienstleute waren, da bedurfte man keiner „Wechsele“ [11]) (Austauschung) unter den Dienstmannen. Von „Anegenge“ (Anbeginn) des Rechtens aber war Recht, daß freie Geburt nimmer Eigenkinder (dienstbare Kinder) gewinne. Seit des Erzbischofs Wichmann Zeiten hat aber das Recht „gesten“ (zu stehen gekommen), daß beide, Söhne und Töchter, gehören nach der teutschen Mutter dem, dem sie „besteht“ (zusteht), der Vater sei teutsch oder wendisch, „oder“ (aber) der Wendin Kinder gehören nach dem Vater, ob (wenn) er ein Wende ist; ist er aber teutsch, so gehören sie nach der Mutter. Man [12]) sagt, daß alle Wendinnen frei („ingenuae“) sind, „durch daz“ (weil) ihre Kinder nach dem wendischen Vater gehören, das ist doch (jedoch) nicht, „wand“ (denn) sie geben ihre „Bumete“ (Baumiethe, mercedem copulationis), „als dicke“ (so oft) als sie (einen) Mann nehmen. Lassen [13]) sie auch ihren Mann, „als“ (wie) wendisch Recht ist, sie müssen ihrem Herrn die Fersenpfennige (das Fersengeld) [14]) geben, das sind drei Schillinge, und in „sumelichen steten“ (einigen Orten) mehr, alles nach des Landes Gewohnheit. Der Rechtsspruch: Partus sequitur ventrem, das Kind folgt dem Busen, oder nach dem oberhessischen Ausdrucke: das Kind büsert, d. h. das Kind folgt der Mutter [15]), spricht sich in der Constitution des Kaisers Friedrich I. vom J. 1182 aus: si liber homo servam superduxerit, vel ingenua servum, proles illa utriusque matrem sequitur. So auch in Dänemark war die Mutter der Freiheit hinlänglich, auf das Kind die Freiheit zu übertragen [16]). Im schwedischen Rechte galt der allgemeine Grundsatz: die Kinder gehen auf die bessere Hälfte (gangin barn a bätra halvo), folgen dem, der frei ist [17]). Bei den Angelsachsen dagegen spricht sich die strengere Bestimmung noch in König Heinrich's I. [18]) Gesetzen aus, indem bestimmt wird, daß ein von einem Vater, der Sklave ist, und einer freien Mutter Erzeugter, wenn er erschlagen wird, als Sklave, hingegen wenn der Vater frei und die Mutter Magd ist, als Freier erstattet werden soll. In einer schwäbischen Urkunde vom J. 921 [19]) findet sich eine merkwürdige Beziehung auf die Lex Alamannorum, welche jedoch in der Gestalt, in welcher sie auf uns gekommen, Nichts enthält. Warsind sagt nämlich, er habe in ehrbarer Liebe servam monasterii S. Galluni zur Ehe genommen und mit ihr vier Söhne und eine Tochter gezeugt, und der Abt Hartmann und er (Warsind) seien übereingekommen, ut liberos meos juxta *legem Alamannorum* partiri haberemus, dieses habe er gethan, und zwei Söhne ad servitium monasterii übergeben, sicut lex jubet, filiam vero ne forte in servitutem amitterem placuit redimere. Die Lex Alamannorum Tit. 57 bestimmt; Wenn zwei Schwestern ohne Bruder nach ihres Vaters Tode hinterlassen sind und die väterliche Erbschaft auf sie kommt, und die eine einen ebenbürtigen Freien, die andere aber einen Königsbauer oder Kirchenbauer geheirathet hat, so soll diejenige, welche einen Freien genommen hat, des Vaters Land (Grund und Boden) haben. Die übrigen Sachen [20]) aber mögen sie gleich (unter sich) theilen. Denn diejenige, welche einen Bauer geheirathet hat, soll nicht in den Theil des Landes (des Grundes und Bodens) eintreten, weil sie einen ihr nicht Ebenbürtigen geheirathet hat. Diese Rechtsbestimmung hat der Schwabenspiegel Cap. 320: Ob ain Tohter ir ungenozzen nimpt, aufgenommen, nur daß er colonus gibt durch ainen der nit ir genoezze ist, und in Beziehung auf sibi coaequalis den Zusatz hat: und hat ihnen ihr Vater Gut gelassen, das auf der Erde liegt, das soll die Tochter allein haben, die ihren Genossen genommen hat, „oder ir übergenoz“ [21]) (oder ihren Übergenossen, d. h. der höher an Geburt als sie ist). Auch hat er den Zusatz: Stirbet ain man und hat zwu toehter hinder im gelanzzen, die beide *meyde* (Jungfrauen) sint, und nun folgt von ihren ungleichen Heirathen, wie in der Lex Alamannorum. Heirathete ein Freier die Hörige eines Andern, so wurde er zwar nicht mehr nach dem früheren strengsten Rechte auch hörig, sodaß er hätte verschenkt werden können, aber doch blieben es seine Frau und wurden es seine Kinder; so z. B. nach einer bairischen Urkunde vom J. 821 [22]), wo gesagt wird: in undecima domo est quidam ingenuus faber, Asbaldus nomine, cujus uxorem et infantes donamus. Freie gingen höchst ungern eine eheliche Verbindung mit Wachseigenen (Wachspflichtigen, Wachszinsigen) [23]) ein, weil die Kinder

9) Si vero pagana aut villica bannito copuletur. 10) Istud etiam jus habebant etc. 11) nec tunc inter ministeriales erat opus permutatione. über die Heirathen und Kinder der Dienstmannen s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 25. Th. S. 56—60. 12) Aliqui dicunt. 13) Quotiens etiam a viro juxta eorum ritum separantur. 14) über dasselbe s. auch Ottokar von Horneck, Reimchronik bei *Pez*, Scriptt. Rer. Aust. T. III. p. 46 a. 15) Ostfries. Landr. 2. Buch. Cap. 24. S. 338. Magdeb. Weichbild Art. 3. Osnabr. Eh.-Ordn. Cap. 2. §. 2. Urkunde vom J. 1482, in den Monum. Boic. T. VI. p. 313. 16) Waldemar's Seeländ. Ges. 3, 12, und im Betreff Schonens s. *Andr. Suonis* 6, 5. 17) *Colonius* p. 28.

18) *Henrici* Leges I. Cap. 821. 19) Bei *Neugart*, Cod. dipl. Alemanniae No. 709. 20) res alias gibt der Schwabenspiegel Cap. 320 (bei Schilter S. 188) durch: gut, daz nit uff der erde lit, also bewegliche Habe. 21) Mehre Codices haben: iren übergenossen, der v. Uffenbach'sche: iren obergenoz. 22) Bei *Ried*, Cod. Diplom. Ratisbon. No. 21. 23) cerecocensuales, cerecensuales, luminari, wurden die genannt, welche pflichtig waren, Kerzen oder Wachs jährlich an eine Kirche zu geben (s. die Nachweisungen bei Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer

immer auch wachspflichtig wurden [24]). Nach langobardischem Rechte, *Rotharis* Leges 218—223, verlor eine Aldia oder eine Freie (aut libera), wenn sie in ein anderes Haus zur Verheirathung ging und einen Sklaven zum Manne nahm, ihre Freiheit. Vernachlässigte jedoch sein Herr, sie in die Sklaverei herabzudrücken, konnte sie nach dem Tode ihres Mannes mit ihren Kindern und mit allen ihren Sachen, soviel sie in jener Zeit mit sich gebracht, als Freie dahin gehen, wohin sie wollte. Keine andere Sache mehr erhielt sie, da sie es sich zum Fehler anrechnen sollte, daß sie mit Willen sich mit einem Sklaven einverstanden. Wenn der Aldius irgend eines eine Aldia oder eine fremde [25]) Freie zur Frau genommen und Kinder mit ihr erzeugt, sollten sie dem Vater folgen, und auch Aldia desjenigen sein, dessen Aldius auch der Vater war. Wenn ein Aldius seine oder eines andern Sklavin zur Frau genommen, sollen die Kinder, welche von der Sklavin geboren wurden, Sklaven desjenigen sein, dessen Sklavin auch die Mutter war. Wenn die Sklavin irgend eines in das Haus eines Andern zur Verheirathung gegangen und einen Sklaven genommen, sollte sie nach dem Tode des Mannes aus dem Hause Nichts erlangen, als nur soviel, als sie mit sich zugebracht. Hatte ein Sklave sich erfrecht, ein freies Weib oder Mädchen mit sich ehelich zu verbinden, so sollte sein Leben verwirkt sein, und diejenigen, welche mit dem Sklaven sich einverstanden, zu erschlagen oder außerhalb des Landes zu verkaufen, und mit den Sachen des Weibes zu thun, was sie wollten, die Blutsfreunde (parentes) derselben Gewalt haben. Zögerten die Blutsfreunde derselben (parentes ejus), dieses zu thun, dann war es dem Gastaldius des Königs, oder dem Actor oder Sculdasius erlaubt, das Weib in einen Hof [26]) des Königs zu führen und unter die pensiles ancillas zu constituiren. Wollte Jemand seine Sklavin ehelichen, war es erlaubt, aber er mußte sie liberam thingare [27]), und so frei machen, das hieß guiderboram (nach anderer Lesart widerbora), und legitimam per garantix [28]). Dann sollte sie für eine freie und legitime Ehefrau angesehen werden, und die Kinder, die von ihr geboren wurden, legitime Erben ihres Vaters werden. Dieses Edict im Betreff einer Sklavin wurde in *Luitprandi* Leg. Lib. VI. Cap. 53 auch darauf ausgedehnt, daß auf dieselbe Weise auch derjenige, welcher eine fremde oder seine Aldia zur Frau nehmen sollte, sie guiderboram machen sollte; denn ohne diese Verordnung sollten die von ihr geborenen Kinder nicht legitim, sondern natürlich sein. Zugleich wird eine alte Formel beigefügt, in welcher dem Petrus von Martinus das Land, in dem er seinem Vater gefolgt ist, deshalb streitig gemacht wird, weil er ihn gehabt ex sua ancilla aldia. Peter erwiedert, daß sein Vater sie, wie das Edict besage, *widerbora* gemacht und zur Ehefrau genommen. Nach der Lex Wisigothorum Lib. III. Tit. II. De Nuptiis illicitis. II. Antiqua wurde ein freigeborenes Frauenzimmer, Jungfrau oder Witwe, wenn es sich mit ihrem eigenen Sklaven oder ihrem eigenen Freigelassenen fleischlich vermischte, oder ihn zum Manne nahm, sowie dieser auch, öffentlich geprügelt und verbrannt. Die Güter des Frauenzimmers erhielten, wenn sie Kinder aus einer früheren erlaubten Ehe hatte, diese, wenn nicht, ihre Blutsverwandten, und wenn diese bis zum dritten Grade fehlten, der Fiscus des Königs; denn die aus solcher, oben angegebenen Verbindung hervorgegangenen Kinder durfte der Richter nicht als Erben anerkennen. Floh das Frauenzimmer zu den heiligen Altären, wurde sie von dem Könige dem, wem er wollte, zu ewiger Dienstbarkeit verschenkt. Ebenfalls mußte nach III. Antiqua, wenn ein freigeborenes Frauenzimmer einen fremden Sklaven, auch wenn es einer des Königs war, heirathete, oder sich sonst fleischlich mit ihm vermischte, der Richter sie ohne Verzug trennen, und jedes erhielt hundert, und wenn sie sich wieder verbanden, wieder hundert, und wenn sie sich zum dritten Male nicht trennen wollten, abermals hundert Geißelhiebe, und das Weib ward dann ihren Blutsfreunden (parentibus) gegeben. Ließen diese sie nachher wieder zurück, wurde sie Sklavin des Herrn jenes Sklaven, und ihr Vermögen erhielten ihre Blutsverwandten. Die aus solcher Verbindung erzeugten Kinder folgten dem Stande des Vaters, sodaß sie in der Dienstbarkeit verblieben, galten jedoch als frei, wenn sie innerhalb 30 Jahren nicht als Sklaven in Anspruch genommen worden waren, jedoch unter der Bedingung, daß auch ihre Ältern innerhalb dieser 30 Jahre ihren Herren nichts Dienstbares geleistet. Diese Vorschriften des Gesetzes wurden auch auf die freien Männer ausgedehnt, wenn sie sich mit königlichen oder andern Sklavinnen verbanden. Nach IV. *Antiqua.* Si mulier liberta servo alieno, vel libertus ancillae se societ, mußte, wenn sich eine Freigelassene mit Erlaubniß ihres [29]) Herrn mit einem fremden Sklaven verband, eine Übereinkunft mit dem Herrn des Sklaven getroffen werden, wenn die Verbindung Bestand haben sollte. Ward kein solcher Vertrag geschlossen und verband sich ein freigelassenes Weib mit einem fremden

S. 315). In einer Urkunde vom J. 1115 (*bei Günther*, Cod. Diplomaticus Rheno-Mosellanus. T. I. No. 80) heißt es: ut in festo eorundem sanctorum ad altare supradictum sive vir sive foemina copulata conjugio denariatam *cerae* pro lumine juxta religionem christianam ibidem comburendam fideliter persolveret.

24) Hanöv. Magazin. 1782. S. 720. 25) aut alienam liberam, d. h. eine Freie, die in dem Mundio eines andern ist. Man vergl. das unmittelbar vorhergehende Gesetz, nämlich 217: Si aldius cujuscunque liberam uxorem tulerit, id est fulfreal, et mundium de ea fecerit, posteaque de ea filium habens, et maritus ejus mortuus fuerit, si mulier in ipsa casa noluerit permanere, et parentes ejus eam ad se recolligere voluerint, reddant pretium, quod pro mundio mulieris datum est illi, cujus aldius fuerit: tunc illa absque morgingap, aut aliquid de rebus mariti revertatur ad parentes suos cum rebus suis, si aliquas res de parentibus adduxit. Et si filii de ipsa muliere fuerint, et noluerint in casa patris sedere, res paternas dimittant, et mundium pro se reddant, quantum pro matre eorum datum est, et vadant, ubi voluerint. 26) in curtem regis. 27) Auf der Gerichtsversammlung dadurch frei machen, daß er ihr die Freiheit feierlich schenkte. 28) garathinx, d. h. vor Gerichte geschehene vollkommene Schenkung oder Erklärung. Vergl. *Joh. Georg. Wachter*, Gloss. Germ. col. 291.

29) Die Freigelassenen wurden nämlich nicht ganz frei, sondern nur etwas freier als die Sklaven, und blieben hörig.

Sklaven, oder ehelichte [30]) ihn, mußte der Herr des Sklaven in Gegenwart von drei Zeugen drei Mal ermahnen, daß sie von dieser Verbindung abgehen sollte. Wollte sie nach dreimaliger Ermahnung vor Zeugen dieses nicht thun, wurde sie Sklavin des Herrn des Sklaven, mit welchem sie sich verbunden hatte. Wurde sie aber vor Zeugen nicht eher ermahnt, als bis sie Kinder geboren hatte, verblieb sie in Freiheit, ihre Kinder aber wurden dem Herrn des Sklaven zugewiesen, da die, welche aus einem solchen Verhältnisse geboren wurden, nicht frei sein konnten. Die Vorschriften dieses Gesetzes wurden nach der Analogie auch auf die freigelassenen Männer angewendet, die sich mit fremden Sklavinnen verbanden. Nach Ges. 5 konnte, wenn Jemand seine Sklavin einem fremden Sklaven zum Eheweibe ohne Mitwissen des Herrn desselben gab, dieser diese Sklavin nebst den Kindern sich zueignen. König Reccared verordnete, daß diese Rechtsbestimmungen auch angewendet werden sollten, wenn Jemand mit seinem Sklaven eine fremde Sklavin verband. Um ihre Zahl der Sklaven und Freigelassenen, welche auch nicht völlig frei, sondern nur in einem geringeren Grade der Unfreiheit standen, zu vermehren, betrogen manche freie Weiber und Mädchen, indem sie eine Zeit lang ihre Sklaven oder rücksichtlich ihre Freigelassenen für frei ausgaben, um dann, wenn solche Weiber der Sklaven oder Freigelassenen Kinder geboren, sie in Sklaverei oder Hörigkeit der Freigelassenheit herabzudrücken. König Childasind (Ges. 7) verordnete, daß solche Betrüger ehrlos und die für Freie ausgegebenen Sklaven oder Freigelassenen nebst ihren Kindern ewig frei bleiben, und die Weiber Alles, was zur Zeit der Hochzeit ihnen gegeben oder versprochen worden, sich zueignen sollten. Diese Gesetzbestimmungen sollten auch gelten, wenn freie Männer dadurch betrogen waren, daß Sklavinnen oder freigelassene Weiber oder Mädchen für Freie ausgegeben und als solche geheirathet worden waren. Unter den Beschränkungen bei dem Heirathen war auch diese, daß, als die Gothen einen Theil des römischen Reichs eroberten, kein Gothe eine Römerin und kein Römer eine Gothin heirathen durfte. König Reccared hob die Beschränkung auf und gestattete solche Ehen, weil beide gleich frei seien [31]).

Eine andere Beschränkung beim Heirathen, welche zu vielen Verwickelungen führte, war, daß auch selbst freie Frauenzimmer ohne Einwilligung ihrer Blutsverwandten nicht heirathen durften, weshalb in Geschichtswerken nicht selten hinzugefügt wird, die Heirath dieses oder jenes Frauenzimmers sei mit Rathe (d. h. Beschlusse, beschließender Einwilligung), oder im regel- und rechtswidrigen Falle ohne Rath der Blutsfreunde geschehen. Ungeachtet jener Gewalt der Blutsfreunde über die Frauenzimmer war es jedoch ihnen nicht erlaubt, ein freies [32]) Frauenzimmer wider ihren Willen an denjenigen zu verheirathen, den sie nicht wollte, sondern ihre Einwilligung war nöthig, vornehmlich, wenn der Mann geringeren Ranges war. So z. B. sagt König Olaf Tryggwason, welchem, als auf dem Gulathing die Einführung des Christenthums beantragt wird, von Erling's Skialgsson's Blutsfreunden zur Bedingung gemacht wird, daß er an Erling'en seine Schwester Astrid verheirathen soll, daß das Gabenwort [Giaford [33]), die angetragene Heirath), da Erlingr aus gutem Geschlechte und schön von Ansehen sei, zwar annehmlich deuchte, aber Astrid die Beantwortungen dieser Angelegenheit habe. Als Olaf nun dieses mit seiner Schwester beredet, antwortet sie, sie genieße wenig, daß sie Königstochter und Königsschwester sei, wenn sie sich einem würdelosen Manne (d. h. einem Manne, der keine hohe Würde habe, nämlich nicht König oder Jarl sei) verheirathen solle; sie werde lieber einige Winter (Jahr) auf ein anderes Gabenwort (Heirathsantrag) warten [34]). Harte Verwandte berücksichtigten aber häufig den Widerspruch der Mädchen nicht, welches z. B. in den Liedern von Helgi dem Hundingstödter veranschaulicht wird. König Haugni hat in der Versammlung dem König Hoddbrod seine Tochter Sigrun verheißen. Sie widerspricht diesem und wendet sich an den König Helgi, den sie liebt, und sagt ihm, er solle Hoddbrod'en eine Wahlstatt anweisen, weil Hoddbrod sonst in wenig Nächten komme und sie hinwegnehme; sie habe sich dadurch, daß sie ihres Vaters Verheißung gebrochen, den Zorn ihrer Blutsfreunde zugezogen [35]). Die Neigung der von dem Vater bereits verlobten Mädchen, einen andern zum Manne zu nehmen, als den mit ihr bereits Verlobten, war gesetzlich beschränkt, für welchen Umstand vornehmlich die Lex Wisigothorum [36]) umständlich zeugt. Hatte Jemand eine mit dem Willen des Vaters oder anderer Blutsfreunde, welchen nach dem Gesetze solche Gewalt zustand [37]), Ver-

30) aut in matrimonio sociaverit, und in der folgenden Lex V des Königs Reccared: Quicunque ancillam suam servo alieno sine conscientia domini sui uxorem dederit. Unfreie unter einander waren zwar nach dem strengsten Rechte echter Ehe unfähig (*Thorlacius*, De matrimonio Bor. p. 45); denn der Sklave hatte kein Eigenthum, von welchem er die Verlobungsgabe, d. h. die bei der Verlobung zu bestimmende oder bestimmte Ehegabe, geben konnte. Doch wurde der verheirathete Sklave in seinem Rechte geschützt; so z. B. bestimmt die Lex Baiwariorum T. VII. Cap. 12. 13: Si quis cum ancilla alterius maritata concubuerit, cum viginti solidis componat domino. Si quis cum ancilla virgine concubuerit, cum quatuor solidis componat. Die Ehen unter Unfreien kann man nicht blos als Wirkung der Milderung durch das Christenthum ansehen; denn die Sklaven der heidnischen Germanen hatten, wie sich aus Tacitus (Germ. 25) ergibt, welcher von den Sklaven sagt: Suam quisque sedem, suos Penates regit, ein Familienleben. 31) Legis Wisigothorum Liber III. De ordine conjugali Tit. I. De Dispositionibus Nuptiarum. I. Flavius Reccaredus Rex.

32) Bei unfreien Frauenzimmern hatte der Herr die Gewalt, sie zu verheirathen, an wen er wollte, oder im mildesten Falle mußte der Herr wenigstens seine Einwilligung zu der Heirath geben. 33) Warum ein Heirathsantrag Giaford hieß, ist im Abschnitte Kauf entwickelt. 34) s. das Weitere in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 35) s. die Lieder von Helgi dem Hundingstödter bei Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 109. 2. Bds. 1. Abth. S. 130. 36) Lib. III. De ordine conjugali. Tit. I. De dispositione Nuptiarum. II. Antiqua. Si puella contra voluntatem patris alii nubat, quae sit alteri disponsata. 37) Si quis puellam cum voluntate patris, aut aliorum propinquorum parentum, quibus ex lege hujusmodi potestas tribuitur, sponsatam habuerit.

lobte, und verachtete das Mädchen den Willen der Blutsfreunde und ging zu einem andern, den sie lieber zum Manne wollte, und nahm sie dieser zur Frau, so wurden beide mit allem ihrem Vermögen demjenigen übergeben, dem sie vorher verlobt war. Hatten Brüder, oder die Mutter, oder andere Blutsfreunde des Mädchens den Willen derselben begünstigt, daß sie demjenigen, welchen sie wider den Willen des Vaters oder der Blutsfreunde verlangte, übergeben ward, so mußten sie ein Pfund Gold demjenigen zahlen, dem zu geben der König befahl, und beide erlitten die Strafe des Verlustes ihrer Freiheit auf ebenerwähnte Weise. Diese gesetzlichen Bestimmungen galten auch, wenn ein Vater über die Heirath der Tochter bestimmt hatte und man über den Preis übereingekommen war. Starb der Vater, bevor er sie zur Heirath übergeben hatte, so mußte sie dennoch demjenigen, welchem sie vom Vater oder der Mutter vertragsmäßig zugesagt [38]) war, übergeben werden. Nach des Vaters Tode stand, wenn der Vater nicht bei Lebzeiten die Tochter bereits verlobt hatte, die Verheirathung der Kinder beiderlei Geschlechts in der Gewalt der Mutter. War aber diese gestorben, oder hatte sie sich wieder verheirathet, wählten die Brüder, mit wem am würdigsten ein Knabe oder ein Mädchen verbunden werden sollte. Waren die Brüder nicht in dem Alter, daß ihrem Urtheil ein Bruder oder eine Schwester anvertraut werden durfte, so hatte der Vaterbruder die Gewalt über die Verbindung derselben. Stand ein Bruder im Jünglingsalter und wies die Sorgetragung der nächsten Verwandten für ihn zurück, so hatte er Gewalt, sich selbst ein seiner würdiges Band der Verbindung zu wählen. Im Betreff eines Mädchens aber mußten, wenn ein ebenbürtiger Bewerber sich um sie bewarb, ihr Vaterbruder oder ihre Brüder sich mit den nächsten Blutsfreunden besprechen, und sie fragen, ob sie den Bewerber nehmen wollte, damit sie entweder nach gemeinsamem Willen verbunden, oder nach dem Urtheil Aller abgeschlagen werde [39]). Hemmten die Brüder die Verheirathung des Mädchens wegen des Umstandes, daß sie die Portion, die ihr in der Theilung mit den Brüdern, wenn sie einen Mann nahm, nach den Gesetzen zustand, von den Gütern der Ältern nicht erlangen konnte, und wiesen sie den Freier zwei oder drei Mal zurück, so mußte das Mädchen, weil sie die Arglist der Brüder durchschaut, und geglaubt, einen Ebenbürtigen heirathen zu müssen, von den Brüdern die ganze Portion, welche ihr von der Erbschaft der Ältern gehörte, erhalten. Hatten hingegen die Brüder nichts Arges gegen die Schwester im Sinne und zögerten sie deshalb, um ihre Schwester mit einem würdigeren Manne zu versehen, und vergaß sie ihre Ehre und war nicht auf den Stand ihrer Person bedacht, verlor sie ihre Portion, mochte sie abgetheilt oder nicht abgetheilt sein, welche sie von dem Vermögen ihrer Ältern erhalten, oder zu erhalten hatte. Gewalt war ihr jedoch zugestanden, die Erbschaft der Brüder und der Schwestern und der andern Blutsfreunde anzutreten.

IV. Die Frauen als Jungfrauen. Der Jungfrauenstand währte bei den alten Teutschen länger, als jetzt, wenn sich auch ein Mann fand [1]); denn die Germanen des Tacitus eilten nicht mit Verheirathung ihrer Töchter [2]), sondern man verheirathete sie mit Jünglingen von gleichem Alter. Diese aber wurden nicht frühzeitig mannbar. Da auch die Mädchen groß und stark waren, so entsprachen die Kinder der Stärke der Ältern. Da die Züchtigkeit [3]) herrschte, hatte man keinen Grund, die Töchter sobald als möglich zu verheirathen. Von der Bestrafung gefallener Jungfrauen erzählt Bonifacius Folgendes [4]): Wenn in Altsachsen eine Jungfrau das väterliche Haus durch Unzucht [5]) befleckt hat, oder ein verheirathetes Weib Ehebruch begangen, zwingen sie sie manchmal, mit eigener Hand sich zu erhängen und so ihr Leben zu enden; manchmal führten, nachdem sich eine Versammlung von Frauenspersonen gebildet, die Weiber die Gegeißelte durch die Gauen ringsumher, indem sie sie mit Ruthen schlagen und die Kleider bei dem Gürtel herabreißen, und mit Messern ihren ganzen Körper schneiden und mit kleinen Wunden stechen; die Blutende und Zerfleischte schicken sie von Dorf zu Dorf, und es kommen immer neue Geißlerinnen, vom Eifer für die Keuschheit getrieben, hinzu, bis sie, entweder todt, oder kaum noch lebend, sie verlassen, damit die übrigen [6]) Furcht vor unzüchtigem Lebenswandel und Üppigkeit haben sollen. Elsa, die Tochter des verstorbenen Königs Wenzeslaw von Böhmen, die Enkelin des Königs Rudolf des Habsburgers, sollte mit Johann, dem Sohne König Heinrich's VII., im J. 1309 vermählt werden, und kam nach Speier. Der König hegte Verdacht, daß sie ihr Magethum verloren, und trug Bedenken, sie mit seinem Sohne zu verbinden. Als sie die Ursache dieser Zögerung erfuhr, ließ sie sich

38) cui a patre vel matre pacta fuerit. 39) Lex Wisigothorum. Lib. III. T. I. L. 7. Ut patre mortuo, utriusque sexus filiorum conjunctio in matris potestate consistat.

1) *Tacitus*, Germ. 20. 2) Die Jungfrauen unterschieden sich von den Frauen, welche überdies durch die Schlüssel als Hausfrauen bezeichnet wurden (s. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 176), durch die Art des Tragens der Haare (s. denselben S. 443). Noch jetzt haben die Mädchen im Lande Neß in Lewis (Long Island auf den Hebriden), dessen Bewohner die Zeichen der germanischen Abkunft tragen, ein gemeiniglich rothes Band um ihr Haar, so lange sie unverheirathet sind. Über das nordische Brudarlin s. den Art. Verlobung. 3) Manche, z. B. Krünitz, Ökonomische Encyklopädie. 31. Th. S. 744; *John Millar*, The Origin of the Distinction of Ranks, baseler Ausgabe von 1794, p. 28, nehmen an, Mädchen und Jünglinge haben sich bei den alten Teutschen mit einander gebadet; aber die Stelle bei *Julius Caesar* VI, 21, 5: quod et promiscue in fluminibus perluuntur, et pellibus aut parvis rhenonum tegumentis utuntur, magna corporis parte nuda, darf nicht aus dem Zusammenhange gerissen und so vereinzelt hingestellt werden, sondern das unmittelbar vorhergehende: intra annum vero XX foeminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus; cujus rei nulla est occultatio: quod et promiscue etc., in Zusammenhange gehalten werden, woraus hervorgeht, daß blos vom gemeinschaftlichen Baden der Mannespersonen die Rede ist. 4) *Bonifacius*, Epistola ad Ethilbaldum Anglorum. 5) adulterio, d. h. Hurerei. Vergl. *J. Georg. Eccardus*, Commentatio critica in Catechesin Theotiscam, nämlich: Incerti Monachi Weisenburgensis Theotisca. (Hanov. 1713.) p. 122. 6) ut caeterae timorem adulterandi et luxuriandi habeant.

von ehrbaren Frauen untersuchen, und ward als Jungfrau befunden [7]). Mehres Andere, die Jungfrauen Betreffende, s. im Art. Probenächte der Bauermädchen [8]), wo zugleich untersucht werden wird, ob es gegründet, was Manche [9]) behauptet haben, „daß sich vor der Hochzeit alle teutschen Bräute hätten beschlafen lassen müssen."

V. Belohnung der Jungfräulichkeit durch ein Morgengeschenk. Für dieses sind mehre Ausdrücke, als Hindurdagsgiaf, Linkê, welches letztere den Gegensatz zu Bekkjargiöf macht. Der am weitesten verbreitete Ausdruck ist Morgengabe. Er kommt in der Form Morgangeba [1]), Morgengeba [2]) und Morgingap [3]) bereits in den alten, auf uns gekommenen, Gesetzen vor, und zwar ohne Versuch, das Wort durch ein lateinisches zu ersetzen, nämlich in den sogenannten Leges Barbarorum. Wie der lateinische Text des Sachsenspiegels sie gibt, werden wir beiläufig in diesem Abschnitte sehen; wie sie aber von der dos, oder mit anderem Ausdruck meta, und mit noch anderem pretium nuptiale und pretium emtionis, d. i. der Gabe, welche der Verlobte der Verlobten gab, verschieden, ist beiläufig im Abschnitt Kauf gezeigt. Hier bemerken wir noch aus dem Vertrage der fränkischen Könige Guntheramn und Childbert und der Königin Brunichild [4]): De civitatibus vero, h. e. Burdegala, Lemonica, Cadurco, Benarco et Begorra, quas Galesvindam germanam domnae Brunichildis, tam in dote, quam morganegiba (nach anderer Lesart morgangeba), h. e. matutinali dono, in Franciam venientem certum est adquisisse. Wie die Frau die Morgengabe, wenn sie ihr bestritten ward, durch eine besondere Weise der Eidesleistung vor Gericht erhärtete, findet sich im Abschnitte Eidesleistung. Um Meineide zu verhüten, schreibt der Langobardenkönig Liutprand vor [5]): Wenn ein Langobarde „Morgincap" seiner Gattin geben will, wenn er sie zur Ehe genommen, urtheilen wir so, daß er den andern Tag vor seinen Blutsfreunden und Freunden (ante parentes et amicos suos) eine von Zeugen bekräftigte Schrift zeige, und sage: quia ecce quod conjugi meae Morgincap dedi, damit sie in Zukunft für diese Sache keinen Meineid thue [6]). Jedoch wollen wir, daß solches [7]) Morgincap

7) *Albertus Argentin.* p. 115. 8) Fr. Ch. Fischer, über die Probenächte der teutschen Bauermädchen. 9) *Grupen*, De uxore Theotisca. (Goetting. 1748.) Cap. 2. p. 39, und nach ihm Krünitz, Ökonomische Encyklopädie. 23. Th. unter „*Heurath*" S. 314 — 322.

1) Lex Ripuariorum Tit. 35 (39), 2. De dotibus mulierum, wo sie nur beiläufig vorkommt, indem sie nicht zu diesen (nämlich den dotibus, die die Bräute von dem Bräutigam erhielten), gehört; Lex Alamannorum Tit. 56 (57), 2. De eo, qui proximi sui defuncti uxori sine filiis relictae dotem contradixerit, wo ebenso dos und morgangaba als verschieden erscheinen. 2) Lex Burgundionum Tit. 42. De heredibus eorum, qui sine filiis moriuntur. 3) Morgengap, *Rotharis* Legum Cap. 182. 199 — 201, deren Inhalt wir im Abschnitt Kauf angegeben haben, sowie auch im Betreff der in den beiden vorigen Anmerkungen angeführten Gesetzbücher geschehen. *Liutprandi* Legum Lib. II. Cap. 1. Primo omnium de Morgingap mulierum; Lib. VI. Cap. 49, welches bestimmt: Nulli sit licentia conjugi suae de rebus suis dare amplius per qualecunque ingenium, nisi quod ei in die votorum in mephio (methio, meta) et morgincap dederit, secundum anterius Edictum, et quod superdederit, non sit stabile. Cap. 64: Si infans ante decem et octo annos, quos nos instituimus, ut sit legitima aetas, sponsalia facere voluerit, aut sibi mulierem copulaverit, habeat potestatem et metam facere et morgincap dare juxta Edicti tenorem, et obligationem facere, et fidejussorem ponere, et chartam si voluerit pro ista scribere etc. 4) *Gregor von Tours*, Hist. Lib. IX. Cap. 20, bei *Freher*, Corp. Franc. Hist. Voll. II. p. 201. Wie in diesem Morganegiba (Morgengabe) durch matutinale donum erklärt wird, so auch wird sie durch donum matutinum erklärt in der Urkunde des Königs Albert vom J. 1307 (bei *Kuchenbecker*, Hassiaca. Coll. XII. p. 386), nämlich in Folgendem: Quod constituta in nostrae Majestatis praesentia Inclita Agnes, Marchionissa Brandinburgensis — — — — — cessit omni actioni et juri, quam et quod sibi in bonis per quendam Henricum, Illustris Henrici, Lantgravii Hassiae Filium, ipsius Agnetis Maritum, nomine dotis ac doni matutini, quae *Morgengabe* dicitur, assignatis sine haereditate competit, sive competere dignoscitur etc. Hier werden dos und donum matutinum neben einander gestellt. Häufig wird Morgengabe durch dos ausgedrückt. So z. B. in einer Urkunde des 13. Jahrh. (bei *J. F. Gruner*, Opusc. T. I. p. 155) wird genannt: jus dotis, quod *morgengabe* vulgariter dicitur. In Knut's angelsächsischen Gesetzen, Ges. I. Cap. 71 (bei Schmid S. 167): Viduae non nubant post bis senos menses. Und (es) sitze jede Witwe mannlos (werleas) zwölf Monate, diese nachher das (was) sie selbst will. Und wenn sie binnen Jahresfrist einen Mann (were) kieset, dann entbehre sie der Morgengabe und aller derjenigen Güter, die sie durch (den) früheren Mann (wer) hatte u. s. w., ist die Stelle dolige heo thaere *morgengyfe* in der alten lateinischen Übersetzung gegeben durch careat *dote*. Vergl. *Henrici Primi* Leges Cap. 11. §. 17 (p. 231): perdat *Morgangifam* suam. Nicht selten finden wir Morgengabe durch donatio oder donatum propter nuptias ausgedrückt. So z. B. in einer Urkunde Rudolf's, Edlen von Kayserstul, vom J. 1255 (bei *Heergott*, Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. Vol. III. p. 330): uxor mea Adelheidis, foemina nobilis — — — homines, quod ex donato propter nuptias, quod vulgo dicitur *Morgengabe*, habet etc. In einer Urkunde des römischen Königs Friedrich II. vom J. 1315 (bei *de Ludewig*, Reliq. Mscr. T. X. p. 213) wird neben einander gestellt: reservavit tamen sibi praefatus Wernherus, qui nondum uxoratus existit, quod de feodis suis praedictis Uxori, cum qua matrimonialiter contrahere continget, *Donationem propter nuptias et Morganaticam* valeat assignare. Morgengabe wird auch durch das daraus gebildete *Morganaticum* gegeben; s. z. B. die Urkunde vom J. 1310 bei *Guichenon*, Histoire généal. de la roy. maison de Savoye. Preuves p. 159. Zu der Stelle des Herzogs Ernst von Baiern vom J. 1396: Et in executione alicujus donationis factae D. Ducissae Elizabeth per praefatos Dominos Duces pro Bono mane, quae vocatur *Morghengab* etc., macht *Du Fresne*, Gloss. lat. unter *Morganegiba* die Bemerkung: Ubi nescio an non legendum *pro bono mane*, nisi *bonum mane* ibi sit, quod dicimus *le bon jour*. Doch kann, wenn wirklich pro bono mane zu lesen ist, dieses auch bedeuten sollen: als Morgengut, d. h. ein am Morgen gegebenes Gut oder Vermögen.

5) *Liutprandi* Legum Lib. II. Cap. 1. 6) ut in futuro pro hac causa perjurium non incurrat, nach dem Cod. Esten. non percurrat, nach dem Cod. Cathedr., ut in postero pro hac causa perjurus non fiat. Nach dieser Lesart hätte also der Mann die Morgengabe, wenn sie streitig geworden, beschwören müssen. Aber aus andern Gesetzbüchern, welche wir im Abschnitte Eidesleistung angeführt haben, geht hervor, daß die Frau, und zwar vornehmlich als Witwe, die Morgengabe eidlich erhärten mußte. Die Absicht des langobardischen Gesetzgebers war also, daß er dadurch, daß der Mann über die Morgengabe eine Urkunde ausstellen mußte, verhüten wollte, daß die Frau nicht in Versuchung kam, mehr zu beschwören, als sie erhalten hatte. Ein Beispiel einer sol-

nicht mehr sei, als der vierte Theil von dem Vermögen desjenigen, welcher solches [8]) Morgincap gegeben hat. Wenn aber Jemand weniger geben will von seinen Sachen (seiner Habe), als der vierte Theil sei, so habe er allerdings [9]) die Erlaubniß zu geben, wie viel er will; denn über den vierten Theil könnte er auf keine Weise geben. Dieser vierte Theil wurde denn auch gewöhnlich, sowie wir z. B. in einer langobardischen Schenkungsurkunde vom J. 812 [10]) finden, nachdem der Schenker nämlich gesagt, daß er dem vulturnenser Kloster seinen Casalem (Landgut) in Cancie, wo es Fligine heiße, mit allen Zubehörungen darbringe, setzt er hinzu: excepto (excepta) parte, quae ante hoc tempus in Morgincap Alamannae [11]) uxori meae datum habeo, und nachdem er hierauf gesagt, daß er auch einen andern seinen Casalem in Insula mit allen Zubehörungen darbringe, fügt er ähnlich hinzu: excepto (excepta) quarta una, quae pro Morgincap Alamannae uxori meae datum habeo. Über die Größe der Morgengabe sagt der Sachsenspiegel I. Buch. 20. Art.: Nun vernehmet, was jeglicher Mann von Ritters-Art [12]) möge (könne) geben seinem Weibe zur Morgengabe: des Morgens, als (wenn) er mit ihr zu Tische geht vor (dem) Essen [13]) ohne „Erben-Gelob" (Erlaubniß der Erben), so mag er ihr geben einen Knecht oder eine Magd, die binnen [14]) ihren Jahren sind, und „Gezune" (Gezäune, d. h. Gärten) und „Gezimbere" [15]) (Gebäude) und feldgehendes Vieh [16]). Wo der Frau die „Stat" [17]) (Stätte) nicht ist mit dem „Gebune" (Gebäude), als (wenn) ihr Mann stirbt, binnen sechs Wochen nach dem dreißigsten Tage (seit dem Tode ihres Mannes), soll sie mit dem „Gebuwe" (Gebäude) räumen, sodaß sie die Erde nicht „wunde" (verwunde, aufbreche). Bietet sie es aber „zu losene" [18]) (lösen) nach der „gebure (bure) [19]) kore" (der Bauern Würderung), jenem, dessen die Statt (Stätte) ist, und will er's nicht, so muß (darf) sie es wol aufgraben, (doch so), daß [20]) sie die Erde wieder ebene. Bleibet sie aber mit den Kindern oder mit ihres Mannes Erben lange Weile oder kurze ungezweiet (ohne Theilung) mit ihrem Gute [21]), wenn sie sich „denne" (dann) von ihnen scheidet, sie nimmt all ihr Recht in (an) dem Gute [22]), das „dar" (daran) „denne" (dann) ist, als (wie) sie es nehmen sollte, da ihr Mann starb. Bleibet aber die Witwe nach ihres Mannes Tode mit ihren Kindern in der Kinder Gute, das ihr nicht ist, und ungeschieden (unabgetheilt) von dem Gute, und nehmen ihre Söhne

chen Urkunde enthält folgende: In Dei nomine, *scriptum Morgincap*, qualiter ego Joannes, filius quondam Dominici, dono, trado atque confirmo, tibi Miczae, filiae quondam Joannis, dilectae conjugi meae quartam portionem de omnibus rebus proprietatis meae, quas modo habeo, vel in antea, Deo juvante, conquirere potero, sive infra territorium Pinnense, in loco, qui nominatur Salajano, aut infra istam Marchiam Firmanam, aut infra totum Regnum Longobardorum, ubicunque habiturus, vel possessurus fuero, quartam portionem de casis, terris, vineis, campis, pratis, pascuis, silvis, salictis, cannetis, olivetis, ficariis, pomis, arboribus fructiferis et infructiveris, cum rivis, ripis, aquis, aquarum decursibus, et usu aquarum, de rebus consutis et manualibus, de montibus et planis, de castellis et civitatibus, de Ecclesiis et ornamentis et pertinentiis suis, de locis molendinis, de servis, ancillis, de auro et argento, de caballis et jumentis, de bubus et vaccis, de ferro et rame, de pannis laneis et lineis, et sericis, de omnibus mobilibus et immobilibus rebus, *ut alia die post noctem nuptialem, qui est dies votorum nostrorum, ante parentes et amicos nostros ostendam hoc scriptum testibus roboratum, ut dicam: Ecce quod conjugi mene in morgingap dedi. Quod sic ab hodierno die firmum et stabile tibi Miczae vel tuis haeredibus permaneat.* Hierauf folgt der Name des Notars und Richters, dann das Datum, von welchem wir das J. 1044 bemerken, und endlich die Namen dreier Zeugen; s. *Du Fresne*, Gloss. Lat. unter *Morganegiba*. 7) ipsum Morgincap.

8) ipsum Morgincap. 9) in omnibus. 10) Oblatio duorum Casalium facta ab Asilmio Posuni, filio Monasterio Vulturnensi Sancti Vincenti, et Josuae illius Abbati. (Chron. Vulturn. ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. Tom. I. P. II. p. 381.) 11) Es ist dieses hier ein Eigenname, nachdem nämlich der Schenker gesagt hat, daß er sich für seine ganze Lebenszeit die Gewalt, die Casales zu bearbeiten und den Nießbrauch zu nehmen, vorbehalten, fährt er fort: Similiter et Alamanna post meum transitum custodierit, in ejus sit potestatem (potestate) ad vivendum, eo tenore, sicut ea mihi reservavi. 12) Der Schwabenspiegel Cap. 20: Waz ain ieglich man sinem wibe ze morgengaube gen mag, sagt: ain jeglicher man, der von Ritterlicher art ist. 13) — — quid unusquisque vir militaris, in suam uxorem, sine haeredum assensu, nomine dotis possit erogare, antequam cum ea ad prandium discubuerit. Der Schwabenspiegel sagt: Dez morgenz an irm bette, oder so er ze tische gat, oder ob (über) sinem tische.

14) servum impuberem, vel ancillam inennem; der Schwabenspiegel sagt das Gegentheil, nämlich: die ze iren jarn komen sint, während der Sachsenspiegel binnen iren jaren (d. h. innerhalb ihrer Jahre, d. h. die noch nicht zu ihren Jahren gekommen sind) bemerkt. 15) sepes et aedificia carpentata, der Schwabenspiegel mit dem Zusatz: und zesüne und gezimber ob (über) der erde. 16) Der Schwabenspiegel läßt dieses hinweg; der lateinische Text des Sachsenspiegels erklärt: et pecora pascualia, id est, quibus non laboratur. 17) Der Grund und Boden; der Schwabenspiegel sagt: und als ihr Mann stirbt, so soll sie das Erdreich räumen inr sehs wochen *oder* nach dem drinzigisten, welches ganz fehlerhaft ist, wie der Sachsenspiegel veranschaulicht: Et talia carpentata, si ad ipsam loca aedificiorum non pertineant post mariti mortui tricesimum, infra sex septimanarum tempus, mulier tenetur sine foditione fundi asportare. 18) Die neuteutsche Übersetzung (bei Gärtner S. 57) gibt die Stelle fehlerhaft durch: Erbietet sie sich aber, es dem, deß der Grund und Boden ist, nach der Bauern Würderung zu überlassen u. s. w. Der lateinische Text des Sachsenspiegels sagt jedoch: Si vero damnum, per fodimentum domino fundi illatum, secundum arbitrium Paganorum rependere sit parata; ipso quoque nolente, licite aedificia effodiat, dummodo sciasurae terrarum reperentur; für Obiges hat die älteste Druckausgabe (Basel 1474.): si autem aedificia domino fundi revendere secundum arbitrium paganorum sit parata, und am Rande der famoscienser Ausgabe (1602) findet sich bemerkt: Vetustiores textus habent et verius: Si autem praebuerit haeredi aedificia redimere, secundum arbitrium paganorum. Der Schwabenspiegel sagt: Und sol ez also rumen, daz si der erd iht verwunden (nach anderer Lesart: nicht verwunde, nach anderer: nicht versere); Si sol ez aber die erben e anbieten ze loesen nach frumer lûte rat, swaz ir die haizzent geben, daz sol siu nemen, und hat der man niht erben, swez denne daz ertrich si, dem tu si daselbe. 19) Quedlinburger Codex. 20) Derselbe: daste se de erde weder evene. 21) Si etiam mulier cum mariti haeredibus per tempus breve vel spaciosum permanserit, non separatis emolumentis. 22) quando separatio postea contigerit, habebit ipsa eque jus in rebus, quae ibi pro tunc inventae fuerint, quod habuisset tempore mortis viri sui.

Weiber bei ihrem Leibe (Leben), sterben sie darnach, des Sohnes Weib nimmt mit mehrem Rechte ihres Mannes Morgengabe und Mustheile, und ihre „Gerade“ (Geräthe) an ihres Mannes Gute; denn (als) seine Mutter [22]), ob (wenn) sie ihres Mannes und ires selbes (ihre eigene) unbescholtene „Were“ (Besitz) daran „gezugen“ (durch Zeugen erweisen) mögen (können). Stirbt aber der Sohn in der Mutter Gute, so ist die Mutter näher zu behalten (zu beweisen, nämlich den friedlichen Besitz) [24]) mit „Gezuge“ (Zeugen), denn (als) ihres Sohnes Witwe: .. Morgengabe behält (behauptet) das Weib auf den Heiligen [25]), die „Gewere“ (den Besitz) aber mit „Gezuge“ (mit Zeugen). So behält (behauptet) auch ihre Niftel [26]) ihre Gerade nach ihrem Tode, ob (wenn) eh ihrem Manne (eher als ihr Mann) stirbt, billiger denn (als) ihres Mannes Mutter. Die Mutter ist Gast in ihres Sohnes Geweren [27]) und der Sohn in der Mutter (Geweren). Alle die von Ritters Art nicht sind, die mögen (können) ihren Weibern nicht geben zu Morgengabe, wen (außer) das beste Pferd oder das Vieh, das sie haben [28]). Der Schwabenspiegel Cap. 20 ist an näheren Bestimmungen, was jeder von seiner beweglichen Habe zur Morgengabe geben durfte, reicher, als der Sachsenspiegel. Ersterer sagt nämlich: Es gibt der Freiherr seinem Weibe das (was) wohl hundert Mark „giltet“ (werth ist, kostet), ich meine Fürsten und andere Freiherren; die mitteln Freien das (was) zehn Pfund „gelt“ (gilt); der Fürsten Dienstmannen das (was) fünf Mark „giltet.“ Was andere Leute ist (sind), die mögen (können) nicht geben „wan“ (außer) das beste Pferd oder Vieh (Rind), oder Roß (Stute); und ist ein Eigen-Mann Ritter, der mag (kann) nicht mehr geben, „denne“ (als) ein Vieh (Rind) oder ein Roß. Noch der Kaufmann mag (kann) nicht mehr geben, „denne alz“ (als wie) hiervor [29]) (vorher) geschrieben steht, „wan“ (nämlich nur) „sines varenden gutez“ (von seiner beweglichen Habe) mag (kann) er seinem Weibe geben zehn Mark zu Morgengabe und ein Vieh (Rind) und Roß, und andres nicht. Der „Gebure“ (Bauer), der frei ist, oder andre freie Leute, die nicht [30]) Ritter sind, die mögen (können) geben ihren Weibern zu Morgengabe „Ross“ und Rinder, „und ie nit wan ainz“ (und je [jeder] nur ein Roß und ein Rind) und (nach anderer Lesart oder) zehn Mark. Der Eigen-Mann mag (kann) nicht (mehr) geben, „denne“ (als) ein Schaf oder eine Geis, oder fünf Schillinge „der kurtzen siner land phenning“ [31]). Ein römischer König mag (kann) geben seiner Frau minder oder mehr, dem ist nicht Ziel aufgesetzt. Gibt aber der König des Reiches Gut dar, daran hat die Frau „niht rehtez“ (kein Recht), und wird ein andrer König, der hat es mit Recht. Im Nibelungenliede heißt es von dem großen Horte des Landes der Nibelungen in Beziehung auf Chriemhild Z. 4480:

er was ir morgengabe, er solt' ir billiche sin,

und Z. 4485 — 4487 sagt der Hüter des Hortes, der Zwerg Albrich:

Wir'n getorren ir des hordes vorgehaben niht,
Sit sin ze morgengabe diu edel' chüneginne chiht.

---

23) Si autem vidua in bonis mortui mariti sui cum filiis suis indistincta manserit, et filius matrimonium contraxerit, mortuo postmodum filio, mulier ejus in dotibus ac utensilibus et in domesticis cibariis percipiendis matri praeferetur. Nec quicquam impediet hoc, quod ipsa mater adhuc dotem non acceperit. 24) Et e converso, si filius in bonis matris decesserit; tunc si mater probare poterit possessionem pacificam, in perceptione dotis, juribus nuri praeponetur. 25) s. den Abschnitt Eidesleistung. 26) cognata ejus. 27) in possessione matris suae. 28) Omnes, qui de militari non consistunt progenie, non nisi suum validiorem equum, vel aliud animal campestre dotis nomine in suas uxores possunt erogare. Der lateinische Text des Sachsenspiegels gibt in diesem Artikel Morgengabe immer durch dos. So auch im 44. Art. des I. Buches (bei Gruter S. 68. 69): Nach dem Herwete (Heergewete) soll das Weib nehmen ihre Morgengabe; dazu gehören alle Feldpferde, und Rinder und Ziegen, und Schweine, die vor dem Hirten gehen, und „Gezune“ (Gärten) und „Gezimbere“ (Gebäude). Gemästete Schweine gehören zu der „Mussteile“ u. s. w. Post res expeditorias acceptas, tollet mulier dotem suam, ad quam equi cum vaccis et caprae cum porcis, qui gregatim pascuntur, noscuntur pertinere. Similiter sepes et carpentata aedificia. Crassati autem porci, non his, sed domesticis cibariis applicantur. III. Buch. 38. Art. (S. 396. 397): „Musteile“ und Morgengabe (Comestilia et dotem) erbet (vererbet) kein Weib bei ihres Mannes Leibe (Leben), sie habe sie (denn) empfangen nach ihres Mannes Tode. III. Buch. 74. Art. (S. 484. 485): Wird ein Weib mit Recht von ihrem Manne geschieden, sie behält doch ihre Leibzucht, die er ihr gab in seinem Eigen (dotalitium, id est, vitae provisionem, sibi in proprietate viri donatum) und ihr „Gebuwe“ (Gebäude), das darauf steht, das muß sie aber nicht aufbrechen und „dannen“ führen; „anders en blibet ir nichein gebuwe, noch mit der morgengabe“ (praeter id nihil consequetur de aedificio, sed neque dotem). Ihre „Gerade“ behält sie und ihr Musteile; man soll ihr auch wieder lassen und geben, was sie ihrem Manne brachte, oder also (so) „vil des mannes gutes“ (soviel von des Mannes Vermögen, de viri bonis), als ihr gelobet ward, da sie zusammenkamen (in contractu matrimonii). Am 76. Art. des III. Buches (S. 486. 487) heißt es: Stirbt einem Weibe ihr Mann, und bleibet sie „ungezweiet“ (ungetheilt) mit den Kindern in des Mannes Gute (si cum mariti haeredibus permanserit rebus indivisis) lange Weile (Zeit) oder kurze, wenn sie sich „zweien“ (theilen) darnach, so nimmt die Frau ihre Morgengabe (*suam propter nuptias donationem*) und ihre Gerade (utensilia) und ihre Musteile (domestica cibaria), an allem dem Gute, das „dar“ (dort) dann ist (in omnibus, quae ibi tunc sunt rebus), als sie nehmen sollte, da (als) ihr Mann starb. Hatte aber die Frau (einen) Mann genommen, und war er zu ihr in das „ungezweiete“ Gut gefahren (et ad indivisa cum haeredibus bona ingressus fuerit), und stirbt „denne“ (dann) das Weib, der Mann behält „alle des wibis recht“ (alles Recht des Weibes) in (an) der fahrenden Habe „sunder“ (außer) das „Gubuwe“ (Gebäude) und „sunder“ die Gerade (vir obtinet plenum jus in omnibus bonis mobilibus, exceptis aedificiis et supellectile).

29) Nämlich im Betreff der unbeweglichen Habe; es wird nämlich hier ein Kaufmann von ritterlicher Art angenommen, und im Betreff der Männer von dieser Art ist oben in demselben Capitel §. 2 gesagt, daß sie zu Morgengabe „Zerüne“ (Gärten) und „Zezimmer“ (Gebäude) geben können. 30) Hieraus geht hervor, daß im vorhergehenden §., nämlich §. 8, ein Kaufmann von Ritterart, gemeint ist. 31) Hierzu findet man bemerkt: Nota wo das buch von Schillingen saget, do sint je zwölff pfenning ein Schillinge seyner lantpfennig; seine, sein bedeutet träge, traurig, kränklich, säumig, langsam, spät, und hier schlechte Landpfennige. Stellen, wo anderwärts Münzen die Bezeichnung kurz oder lang haben, s. bei Scherz, Anmerkung zu der Schilter'schen Ausgabe des Schwabenspiegels S. 16.

Daher findet sich in dem alten Texte der Klage [32]) in Bezug auf Nibelungentreue, der von Chriemhilden übern wunden ir morgengabe was. Die Morgengabe wird von dem Manne der Braut am Morgen nach Vollziehung der Ehe gegeben, wie wir aber aus dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel ersehen und aus Folgendem hervorgeht. Ludolf von Hohen-Ems, Dienstmann zu Montfort, sang im Wilhelm von Orlenz J. 1400 [33]): Dô sîn schephe nâhe verswein, unt der morgenstern schein, unt er schiere tagen began, Wîlhelm der schône man gap sîner wîbe amîen [34]), der schönen Amelien die rîchiste morgengabe, die Wâlhe oder îemânde [35]) je darvor gâben. In einem altdänischen Liede [36]) heißt es:

Aarle vn morgenen, længe før dag
Hun krøwede her sig morgengaw.

d. h. früh am Morgen, lange vor Tage, forderte sie für sich Morgengabe. Nachdem in dem Ehevertrage zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Gleichen und dem Fräulein Erdmuth Juliana, Gräfin von Hohenstein, vom J. 1686 [37]) von dem Heirathsgut und der Widerlegung, welche in diesem Artikel im Abschnitt Heimsteuer erwähnt wird, und von der Versicherung der von dem Fräulein einzubringenden Mitgift gehandelt worden, heißt es weiter: Unser freundlichen lieben Vetter und Bruder, auch gnädiger Herr, Graf Hans Ludwig zu Gleichen, soll und will sein Ehegemahl, alsbald nach dem Beischlaf, mit ein tausend Thaler, jeden pro zwanzig und vier Groschen, bemorgengaben und auf S. L. und G. gewissen Gütern versichern, verweisen (anweisen) und des Lehenherrns, sowol unsers Graf Philipp's Ernst'en Consens und Verwilligung ausbringen, also nach das wohlgemeldte Fräulein, und ihre Erben, von berührten eintausend Thalern Hauptgutes (Capitals), einhundert Thaler Abnutzung und Zins, als von J. L. freien, rechten und wahren Morgengabe, sicher und wohl haben. Auch J. L. die Zeit ihres Lebens „ehrlichs" ohne Abgang geliefert, dazu in dem ersten Jahre, nach „derselben ehelichen Beylager" darmit angefangen werden soll, und wie es mit den Morgengaben, Gewohnheit und Recht, auch bei der Grafschaft üblich und herkommen ist, halten, gebrauchen, dieselbe verbriefen und verteftiren. Auch soll für bemeldte eintausend Thaler Hauptgut und Zins ein ausdrücklich Unterpfand stehen und eingesetzt werden u. s. w. In dem Dotalvertrage zwischen dem Grafen Wilhelm VI. (VII.) von Henneberg und Anastasia, Tochter des Kurfürsten Albrecht's von Brandenburg, vom J. 1499 [38]) wird gesagt: Dagegen der jetzt Junker Landgrafen zu Widersetzung seiner zukünftigen Gattin ganze Fürstliche Landesnutzung, und der Morgens, so das eine Jungfrau geschehen ist, ein Morgengab und keiner Steur. Warum die Morgengabe ursprünglich und eigentlich gegeben ward, bringt deutlich die Reformation der Bauer-Land-Recht vom J. 1518 Tit. XLV. Art. 7: Wir sin frow in Morgengab besetzt [39]), die sol für Gericht stan, und in gerechte hant, auf ir priet legen, und in sy zunächsten gewesen. So sol sy swören, daz in Lewirt, die Morgengab geben hab, und die Nächsten Mer, die in Eet ze gut, damit hat sy in Morgengab bewist, als denn billich und Recht ist. In einer Urkunde vom J. 1256 [40]) wird auseinandergesetzt: Es ist euch gereut ob wir L. von Dunz von deme eine junevrowen ze einer elichen wirtinne nemen, so sullen wir macht haben ir ze gebene uf dem unserm gut eine *Morgengabe*, als ziemlich und billich ist. Nemen wir aber eine *Witewen* zu der E., so haben wir die macht ir ze machene ein Ingedinge uf dem Gute auch als zimelich und billig ist. Hieraus geht hervor, daß die Morgengabe ursprünglich und eigentlich einer Frau gegeben ward, die als Jungfrau geheirathet wurde, für den Verlust der Jungferschaft, aber wol noch eigentlicher dafür, daß sie als Jungfrau befunden worden, und deshalb, daß der Mann durch Gebung der Morgengabe erklärte, daß er mit der jungen Frau zufrieden sei und sie behalten wolle. Dennoch finden wir auch, jedoch nicht als ursprünglich und mehr nur ausnahmsweise, daß einer Witwe eine Morgengabe versprochen und geleistet ward [41]). Diese ward wegen vollzogener Ehe und der Besitzergreifung des Ehebettes gegeben. Daß eine Morgengabe bei einer mit einer Jungfrau eingegangenen Ehe stattfinden sollte, war wol allgemeiner Rechtsgebrauch, und ursprünglich war es wol dem jungen Ehemanne überlassen, sie zu bestimmen, wie z. B. aus dem hennebergischen Dotalvertrage vom J. 1499 hervorgeht. Doch findet man auch, daß schon vorher bestimmt ward, wie in dem ebenfalls in diesem Abschnitte angeführten Gleichischen Dotalvertrage vom J. 1666 geschieht. So auch heißt es im Tristran [42]) von dem als Brautwerber nach Irland gesandten Tristran und den ihn begleitenden Mannen seines Herrn: die swuren zu dem male daz lant ze Kurnewale zo morgengabe Ysolde, und daz si wesen solde vrowe uber allez Engellant. Bei den Schweden in eigentlicher oder engerer Bedeutung wurde die Morgengabe erst an dem Tage nach der Hochzeit, nämlich am Hindurdag (Hintertag), ausbedungen und gegeben, und hieß deshalb Hindurdagsgiäf [43]) (Hintertagsgabe). So auch hieß sie

32) Bei von der Hagen 3. 1268. 33) amie, Freundin, wird hier im edleren Sinne für Herzensgeliebte, hier Ehegattin, gebraucht, und nicht in der speciellen engeren Bedeutung für Buhlerin oder Beischläferin, wie z. B. im Sachsenspiegel III. Buch. 46. Art.: An varwandem wibe und an einer amyen (Zobel: und einer Mannes Buhlschaft) mac ein man not tun, und sinen lib verwirken, ab her si an iren danc bellgt. In meretrice autem et alienjus concubina committitur violentia, et si eam quis praeter suam voluntatem violat, in vita sua condemnetur. 34) d. h. Rüdiger oder Teutscher. 35) Udvalgte danske Viser fra Middelalderen, udgivene paa *Abrahamson Nyerup* og *Rahbek*. 2. Bd. S. 95. 36) Bei *Schöttgen* und *Kreysig*, Diplomata et Scriptores. T. I. p. 733.

37) Bei Schannat, Samml. ungedruckter Urkunden S. 154. 38) bestätigen. 39) Bei Hanßelmann, Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. 2. Th. Urkundenbuch S. 132. 40) s. *Hier. Gundling*, De Emtione Uxorum, Dote et Morgengaba Cap. IV. §. 26. p. 143; vergl. p. 88. 41) Des Gottfried von Strassburg 3. 11968 bei Müller, Samml. D. Ged. 2. Bd. S. 82. 42) Uplandslag. Ärf d. 4. Helsingalag. Arf 4. *Fale Burmann* p. 195. 200.

Hindradax giäf [43]) bei den Weſtgothen, und ebenſo Hindradags giäf [44]) bei den Oſtgothen. Doch wurde ſie bei den Weſtgothen ſogleich zur Zeit der Verlobung ausbedungen [45]). Bei denjenigen Schweden, welche nicht von Adel waren, wurde die Morgengabe am Tage der Hochzeit ſelbſt vor der kirchlichen Trauung gegeben, wenigſtens zur Zeit, als Loccenius ſchrieb (nämlich 1675), während zu derſelben Zeit der ſchwediſche Adel die geſetzliche Beſtimmung beobachtete, daß die Morgengabe am Tage nach der Hochzeit gegeben werden ſollte [46]). Der eigentliche Ausdruck iſt auch im Altnordiſchen (Isländiſchen) Morgungiöf, Morgungâfa, welches letztere jünger iſt, neuſchwediſch morgongåfva, neudäniſch Morgengave. So z. B. heißt es im Uplandslag, Erfdabalkr 4 Fl. *Um morghingief.* Hindradags um morghin, tha agher bonde husfru sine hedhra, ok henni morghingief giva: giver han i egnum, thet a givas medh fastum et fullum scielum, sua mykit han vil. Sua mikit sum morghingief er u. ſ. w. Das Geſetz beſtimmt nun weiter, daß, ſoviel der Bonde (Mann) ſeiner Hausfrau zur Morgengabe gibt, dieſe ihm ebenſo viel wiedergeben darf, und dieſes auch eine lagha gief (Gabe der Geſetze, d. h. eine Gabe, welche die Geſetze anerkennen) ſein ſoll. Ein anderer nordiſcher Ausdruck für Morgengabe iſt Bekkjar-gjöf, von Bekkjar, Genitiv von Bekk, Bank, und Gjöf, Gabe, Geſchenk, alſo Bankgabe, Bankgeſchenk, und noch ein anderer Linſé, Linnengeld, Leinwandgeld. Die Annahme, daß beide Ausdrücke identiſch ſeien [47]), iſt nicht haltbar. Die Stelle nämlich, aus welcher man dieſes folgern könnte, beweiſt grade das Gegentheil. Es wird nämlich erzählt, Thyri, die Tochter des verſtorbenen Königs Harald Gormsſon von Dänemark, ſei von ihrem Bruder, dem König Swein, wider ihren Willen an den Wendenkönig Burislaf verlobt und in das Land deſſelben geſchickt worden. Burislaf feierte die Hochzeit mit ihr [48]). Sie aber, da er und die andern Wenden heidniſch ſind, ißt weder, noch trinkt ſieben, oder nach der andern Erzählung, elf Tage lang, hernach läuft ſie mit ihrem Fôstri (Pflegevater) Ôzur des Nachts fort in den Wald, oder nach der andern Erzählung läßt der König ſie am zwölften Tage fortgehen. Sie kommt nach Dänemark zurück und wendet ſich, um nicht zum zweiten Male von ihrem Bruder Swein nach Wendenland geſendet zu werden, an den König Olaf Tryggwaſon von Norwegen; dieſem verlobt ſie ſich ſelbſt mit dem Rathe ihres Pflegevaters. Olafr thut Brautlauf nach ihr, oder mit andern Worten nimmt ſie zur Frau, und es wird ein großer Schmaus gehalten. Nach der einen Erzählung, nämlich nach der in der großen Olafs Saga Tryggwasonar [49]), ſendet der König am erſten Tage dieſes großen Trinkgelags einen beſcheidenen Skutilswein (Schüſſelknaben, d. h. Truchſeß) zu der Königin Thyri; dieſer ſagt zu ihr: mein Herr ſandte mich zu euch, Frau [50]), darnach zu fragen, hwârt hann skal welja ydhwarri tign *bekkjargjöf* eptir thwi sem tilheyrir mey edha theirri kono, er manni hefir werit gipt, ob er ſoll wählen eurer Würde (für eure Würde) eine Bankgabe nach dem, wie ſie gehört einem Mädchen, oder demjenigen Weibe, das einem Manne zur Ehe gegeben geweſen iſt. In der oddiſchen Saga Olafs Tryggwasonar [51]) läßt der König durch Thorarinn Niulfsſon, einen verſtändigen Mann, welchen er dahin, wo der Schmaus gehalten ward, wo die Weiber tranken, ſchickt, Thyri'n fragen: hwârt hann skal welia ydharri tign, ok that er sômir wegsamlign lîfi ydhru linsé edha beckiargiöf, was von beiden er ſoll wählen eurer Würde (für eure Würde), und (zwar) das, was eurem ehrenvollen Leben geziemt, Leinwand-Geld oder Bankgabe. Thyri

43) Westgotalag. Gipt. 2, 2. 44) Ostgotalag. Gipt. 10. 45) Westgotalag. Gipt. 3. 46) Loccenius zu ſeiner lateiniſchen Überſetzung der ſchwediſchen Landrechte, nämlich: Sveciae Regni Leges Provinciales, prout quondam a Carolo IX. Sveorum, Gothorum etc. Rege confirmatae et ann. 1608 publicatae sunt. Londini Scandorum 1675 p. 52 zu Leges Regni Sveciae provinciales Tit. II. de Conjugio. X. Cap. Im vorhergehenden Capitel, nämlich IX., wird geſagt, daß, nachdem Mann und Frau verbunden ſind und eine Nacht bei einander gelegen, jener ihr wahrer Vormund ſei, und gehalten ſei, für ſie zu erwerben und ſie zu vertheidigen. Dann ſolle er ihr auch die Morgengabe geben. Über dieſe ſelbſt wird X. Cap. beſtimmt: die Männer aus dem Ritterſtande ſollen ihrer Frau zur Morgengabe (wobei Loccenius auf Constit. R. de Nuptiis et Dono matutino Nobilium Artic. 7 de Ann. 1644 verweiſt) 40 Unzialmark ſchwediſches Gewicht, die gemeinen Edeln nicht mehr als 20 Unzialmark ſchwediſches Gewicht, die mit der Immunität beſchenkten Bauern nicht mehr als 10 Unzialmark und der poſſionirte Bauer 3 Mark ſchwediſcher Münze, und eine freie (soluta) Perſon eine Mark Geldes geben. Die Morgengabe zu geben, iſt erlaubt, nach Belieben in liegendem oder beweglichem Vermögen, mit der Bedingung, wenn ſie Kinder aus der Ehe erhalten, ſoll die Morgengabe als mütterliches, nicht als väterliches Gut angeſehen werden. Wenn keine Kinder exiſtiren, habe die Morgengabe von den Ältern die den andern Gatten überlebende Perſon, und keiner der Erben habe Gewalt, dieſes anzufechten. Wenn Jemand mehr, als eben geſagt iſt, gibt, ſo habe es keine Kraft, ſondern es werde den Erben nach dem Tode deſſelben reſtituirt, nebſt 40 Mark als dem Könige gehörigem Strafgeld. Zwölf Aſſertoren der Morgengabe ſollen ſein und ein dreizehnter ſie vorſchreiben. Die Morgengabe ſoll nicht gegeben werden, als nur am Tage nach der Hochzeit. Cap. XI. Wenn ein Weib Ehebruch begeht und geſetzmäßig überwieſen wird, verliere ſie ihre Morgengabe, und Alles, auf was ſie verlobt war, nehme der Familienvater. 47) Jac. Grimm, Deutſche Rechtsalterthümer, ſagt in Beziehung auf die Olafs Tryggwasonar Saga S. 133: Auch lieſt Steenhjelm's Ausgabe S. 159 linsé edur bekkjargiöf, ſodaß beide identiſch ſcheinen. Im Betreff der Erklärung des Wortes linsé (Leinwandgeld) bemerkt er: Ich glaube entweder vom lini werja (nämlich in Beziehung auf die S. 420 angeführte Redensart: undir thaki sofa ok lini werja, unter [einem] Dache [zuſammenſchlagen] und mit der Leinwand [Bettdecke] umhüllen; Quida Guthrûnar Gjödöttir III. Str. 22), oder weil ſich die junge Frau nun das Haupt mit einem Schleier band. Sie hieß auch „linkona" (Leinwandfrau). Aber ſo heißt nicht die junge Frau ſelbſt, ſondern G. Pauli (große Ausgabe der Edda Saemundar. 1. Bd. S. 196) ſagt: *donum matutinum* (morgongiöf) apud nos petunt pronubae *Linkonur* dictae, pro nova nupta. Da, wie wir oben im Texte zeigen, das Linsé die Morgengabe hieß, die ein ſich als Jungfrau verheirathendes Frauenzimmer erhielt, ſo läßt ſich leicht errathen, daß unter Lin (Leinwand) hier ſpeciell das Betttuch zu verſtehen. Man vergleiche damit den lateiniſchen Ausdruck Munus virginitatis, für Morgengabe.

48) gerdhi brullup til bennar, that Brautlauf nach ihr. 49) Cap. 195 in den Fornmanna-Sögur. 2. Bd. S. 133. 50) frû. 51) Cap. 42 ebendaſelbſt 10. Bd. S. 311. 312.

gibt eine Antwort, durch welche sie andeutet, daß sie, obgleich sie sieben, oder nach der andern Erzählung eilf Nächte bei dem Könige Burislaf in einem Bette zugebracht, doch Jungfrau geblieben sei. Olafr freut sich darüber und sendet Thyri'n sogleich eina kwennskikkju medh allfridhum skinnum ok fögrum bûnadhi, einen Weibsmantel mit sehr schönen Pelzen und glänzendem Schmucke (einen mit sehr schönen Pelzen und glänzenden Zierathen versehenen Weibsmantel), wie die große Olafs Saga Tryggwasonar: ágetlega skickio medh gódhum bûnadhi, einen vortrefflichen Mantel mit gutem Schmucke, wie die oddische Olafs Saga Tryggwasonar bemerkt. Vergleichen wir die Fragen in beiden Sögur mit einander, so geht hervor, daß bekkjargiöf und linfê nicht gleichbedeutend, sondern bekkjargiöf eine weitere und linfê eine engere Bedeutung hat. Nehmen wir andere Stellen zu Hilfe, so erhellt daraus, daß bekkjargiöf auch in Beziehung auf Witwe, und zwar speciell nur in Beziehung auf solche, und linfê nur in Rücksicht auf Jungfrauen gebraucht ward. So z. B. in Beziehung auf die Witwe [52]) Gudhrun, Oswifr's Tochter, sagt in der großen Olafs Saga Tryggwasonar Ingibiörg, die Schwester des Königs Olaf Tryggwason [53]), welche dem Isländer Kjartan Olafsson einen Motr [54]), eine sehr kostbare Sache [55]), gibt: thenna motr muntu gefa Gudhrûnu Oswifrsdóttur at bekkjargiöf, diesen Motr wirst du geben Gudrun'en, Oswifr's Tochter, zur Bankgabe, (er) ist überaus gut für sie, ihn um ihr Haupt zu weben, ich will, daß der Isländingar Weiber das sehen, daß die nicht aus Sklaven-Geschlecht ist, mit der du hier in Norwegen gesprochen hast. Als Kjartan nach Island kommt, erfährt er, daß Bolli Thorleiksson, sein Blutsfreund und Fostbruder (Pflegebruder), Gudhrun, Oswifr's Tochter, geheirathet hat. Er ging nun zu haben (heirathete) Hrefna, Asgeir's Tochter, und gab hann henni motrinn at linfê [56]), er gab ihr den Motr zum Leinwandgeld. Auch diese Hrefna wird schon Cap. 159 eingeführt, wo von Gudhrun, Oswifr's Tochter, als Witwe gehandelt wird; aber von Hrefna wird nicht erwähnt, daß sie vor Bolli einen Mann gehabt. Sie muß also als Jungfrau angenommen werden, und es wird deutlich, warum in Beziehung auf Hrefna linfê und in Beziehung auf Gudhrun, Oswifr's Tochter, bekkjargiöf gebraucht wird. Letzteres wird auch in Beziehung auf die Jungfrau Brynhildur, Budli's Tochter, angewendet. Es wird in den Skaldskaparmál [57]), nachdem bemerkt ist, daß Sigurdhr und Gunnar Gestalten und Waffen mit einander umgetauscht und Ersterer über den Wafrlogi (die umgebende Flamme) geritten ist, weiter erzählt: Den Abend ging er zum Brautlauf (zur Hochzeit) mit Brynhildur; aber als sie in das Bett kamen, da zog er das Schwert Grame aus der Scheide und legte (es) zwischen sich und ihr. Aber am Morgen, als er aufstand und sich kleidete, thâ gaf hann Brynhildi at linfê [58]) gullbaugginn, da gab er Brynhild'en zur Leinwandgabe den Goldring, den Loki von Andwari genommen hatte, und nahm von ihr einen andern Ring zur Erinnerung [59]). Weiter unten wird Gudhrun, Giuki's Tochter, als sie mit Brynhildur Wortkampf hält, redend eingeführt: Meinst du, daß Gunnar über den Wafrlogi ritt. Ich glaube, daß der bei dir zu Bette ging, der mir diesen Goldring gab. Aber der Goldring, den du an der Hand hast, ok thû thâtt at linfê, und du empfingst zur Leinwandgabe, er wird genannt Andwara-nautr [60]), und ich glaube, daß nicht Gunnar ihn auf der Gnita-heidhi fuchte. Daß hier ein Ring zur Morgengabe gegeben wird, darf nicht befremden; denn es ist kein gewöhnlicher Ring, sondern weiter oben läßt Snorri Sturluson [61]) den Zwerg Andwari ausdrücklich sagen: er könne sich von dem Ringe (mittels des Ringes), wenn er ihn behielte, Geld (oder Schätze, nämlich fê) aufhäufen. Die Morgengabe bestand also auch hier, ähnlich wie im Nibelungenliede und der Klage, in dem großen Horte oder Schatze, da der Zauberring der Schöpfer desselben war.

Die Morgengabe erhielten nicht nur die Ehefrauen, sondern auch die Beischläferinnen [62]) (Kebsen, *Friddlor*),

52) Gudhrun Oswifrsdottir wurde, als sie 15 Winter alt war, an den reichen Horwaldr Halbdorson verheirathet, trennte sich aber von ihm, verheirathete sich an Thórdr Ingunnarson, und nachher wen, nachdem dieser ertrunken war, sie eine Zeit lang Witwe (ekkja); s. die große Olafs Saga Tryggwasonar a. a. O. Cap. 22. S. 22. 53) Cap. 233. S. 254. 255. 54) Eine Art Kopfbedeckung, wie man vermuthet aus Leinwand; denn in der Skalda heißt es: motrur heita thaer konur er hwîtum lêreptum falldha, Motrur heißen 1) diejenigen Weiber, welche mit weißen Leintüchern verbrämen (entweder die Kleider, oder das Haupt, d. h. dieses mit leinenen Tüchern zieren). „*Falda*" (at fallda, fimbriare) vestes limbo cingere, *lebrämme*. — 2) peplum adornare, *sætte Hovedklædet i Stand* (das Kopfzeuch in Stand setzen). *At fallda sitt* (niedrig, herabhängend) peplum demittere, *lade Snellet sidde lavt ikke höjt over Hovedet*, den Aufsatz, das Kopfzeuch, niedrig, nicht hoch über dem Haupte sitzen lassen. *Biörn Halldorson*, Lex. Island. Dan. Vol. II. p. 193. In der Stelle der Skalda nimmt Biörn Egilsson in der Anmerkung zur Historia Olavi Tryggvii Filii (Scripta Islandorum Historica. Vol. II. p. 239), mit Beziehung auf *Ihre*, Lexic. unter *Klæsa*, das fallda in Rücksicht auf die Kopfbedeckung (qua capitegum) in Beziehung auf den Kopfputz, und glaubt, daß motr eine dem türkischen Turban ähnliche Kopfbedeckung gewesen, und sagt: *motr*, secundum Eddam videtur esse candidum linum, und das Orda-Register zu den Fornmanna-Sögur 12. Bd. S. 427 erklärt: *Motr*, k. höfudhdukr af lini (Kopfbedeckung von Leinwand). 55) hina ágætasti gripr, die berühmteste (ansehnlichste) Kostbarkeit.

56) Biörn Egilsson (a. a. O. S. 257) übersetzt at linfê durch: in donum lecti genialis, at bekkjargöfg hingegen durch: nuptiali muneri, S. 239, so auch S. 123 bekkjargiöf durch: donum nuptiale. 57) Cap. 41 in der Snorra-Edda, Ausgabe von Rask, S. 140. 141. 58) Rühs, Die Edda (Berlin 1812.) übersetzt: „zur Verlobungsgabe," aber irrig. Zwar hielt Sigurdhr kein wirkliches, sondern nur ein Scheinbeilager; aber er gab das linfê, als wenn er ein wirkliches gehalten. Verlobungsgabe wird im Altnordischen durch mundr ausgedrückt. S. 283 überträgt Rühs at linfê, zum Brautgeschenk; aber auch dieses ist nicht richtig; es müßte sonst at mundi in der Urschrift stehen; at linfê muß, wenn man nicht buchstäblich übersetzen will, durch Morgengabe übertragen werden. 59) til minja. 60) Andwari's vormaliges Besitzthum. 61) Skaldskaparmál Cap. 39. S. 136. 62) Es kommen nämlich Urkunden vor, in welchen *morganatica* für Morgengabe gebraucht wird, wo von rechter Ehe nicht die Rede ist; s. *Heineccius*, Syntagma antiquitatum Romanarum jurisprudentiam illustrantium III, 157, 158. Jac. Grimm a. a. O. S. 489.

wodurch, da Morgengabe Morganitica latinisirt ward, der Ausdruck morganatische Ehe (matrimonium ad morganaticam) gebildet ward. Die Morgengabe war also zu einer rechten Ehe weit unwesentlicher, als die Verlobungsgabe, von welcher wir im Abschnitte Kauf gehandelt haben.

VI. Heimsteuer. Bei den Galliern finden wir diese schon zu Cäsar's Zeit sehr ausgebildet. Er sagt nämlich De bell. gall. Lib. VI. Cap. 18: Soviel die Männer Gelder von den Eheweibern als Mitgift (dotis nomine) empfangen haben, soviel communiciren (vereinigen) sie aus ihren Gütern (ihrer Habe, ex suis bonis) nach gemachter Schätzung, mit den Mitgiften (dotibus). Über dieses ganze Geld wird gemeinschaftlich (conjunctim) Rechnung gehalten und die Einkünfte (Interessen, fructus) aufbewahrt; wer von beiden am Leben übrigbleibt, an den gelangt der Theil jedes der beiden, nebst den Einkünften (Interessen, fructus) der früheren Zeiten. Unter fructus sind wol nicht blos Interessen, sondern die Einkünfte oder Renten des z. B. im Handel angelegten Geldes überhaupt zu verstehen. Die Germanen lernten das Geld erst durch die Römer kennen. Der liebste Reichthum der Germanen war Vieh. Solches und Waffen brachte der Mann der Frau zu; diese ihm nur etwas Waffen. Also nur erst ein schwacher Anfang zur Mitgift künftiger Zeiten. Der Gebrauch dieser hat sich wahrscheinlich theils durch den Einfluß der Gallier, theils und noch mehr durch den der Römer bei den Germanen ausgebildet, als sie sich in Theilen des römischen Reichs niedergelassen hatten. Der westgothische König Chilbasind sagt (Lex Wisigothorum Lib. III. Tit. I. De Dispositionibus Nuptiarum Leg. 5. De quantitate rerum conscribendae dotis) nur beiläufig: Aut si forte, juxta quod et legibus Romanis recolimus fuisse decretum, tantum puella vel mulier de suis rebus sponso dare elegerit, quantum sibi ipsa dari poposcerit; denn der eigentliche Inhalt des Decretes sind die Bestimmungen über Dos in abgeleiteter Bedeutung, nämlich in der Bedeutung von donatio propter nuptias. Die langobardischen Gesetze auch enthalten, wie wir im vorigen Abschnitte sahen, viele Bestimmungen über die Meta, über die Mitgift weit weniger. So *Rotharis* Leges 181: Wenn ein Vater seine eheliche Tochter, oder ein Bruder seine eheliche Schwester einem Andern zur Ehe gegeben, so sei sie mit dem von des Vaters oder des Bruders Vermögen zufrieden gestellt, soviel ihr der Vater oder der Bruder am Tage der Hochzeit (in die nuptiarum, nach anderer Lesart in die traditionis nuptiarum) gegeben, und verlange nicht mehr. Aus dem 82. Gesetze, dessen Inhalt wir im vorigen Abschnitte angegeben haben, bemerken wir hier: habeat ipsa mulier (nämlich eine Witwe) et quod de parentibus ejus (d. h. hier ihrem Vater oder Bruder) adduxerit (d. h. zu ihnen gebracht hat), id est, phaderphium (d. h. das Vatervermögen, Vatergeld). Das 200. und 201. Gesetz besagen: Wenn ein Ehemann seine Ehefrau bei irgend einer Gelegenheit erschlagen hat, welche nach dem Gesetze den Tod nicht verdient hat, componire er 1200 Schillinge, die Hälfte denjenigen Blutsfreunden (parentibus), welche sie an den Ehemann gegeben und das Mundium empfangen haben, und die Hälfte dem Könige, sodaß er durch den Actor des Königs distringirt werde und die obengeschriebenen Pönen componire. Und wenn er eheliche Söhne (oder Kinder, nämlich filios) von dem Weibe hat, sollen die Söhne (oder Kinder, filii) die Morgengabe haben und Phaldephium (Phaderphium) soll der Mutter gehören. Und wenn er von ihr keine Söhne (oder Kinder, filios) hat, kehre dieses Vermögen an die Blutsfreunde (parentes), die sie an den Ehemann übergeben, zurück. Und wenn sie keine Blutsfreunde (parentes) hat, so gelange jene Composition und das genannte Vermögen an den Hof des Königs. Aus dem 99. Gesetze, dessen Inhalt wir im vorigen Abschnitte angegeben haben, heben wir hier die Worte der Urschrift aus: De faderfio autem, id est, de alio dono, quantum pater aut frater dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat in confusum etc. Die Lex Alamannorum Tit. 55. De uxore mortuo marito sine filiis relicta, welchen wir im vorigen Abschnitte mitgetheilt haben, sagt: et quidquid de sede paterna adtulit, nämlich zu ihrem Manne gebracht; dos wird hier nicht gebraucht, weil ebendaselbst durch dos das genannt wird, was im römischen Rechte durch donatio propter nuptias ausgedrückt wird. So auch in der Lex Baiwariorum Tit. VII. De uxoribus et causis, quae saepe contingunt. Cap. 14: Si uxorem propriam propter invidiam dimiserit: I. Wenn ein Freier (liber) sein freies Eheweib ohne einen Fehler (oder Laster, sine aliquo vitio) aus Haß fortgeschickt, componire er ihren Blutsfreunden (parentibus) mit 48 Schillingen. II. Mulieri autem dotem suam secundum genealogiam suam legitime solvat (das heißt hier, der Mann zahle der Frau, was er ihr bei Verlobung als Ehegabe zugesichert hat). Et quidquid illa de rebus parentum ibi adduxit, omnia reddantur mulieri illi. Doch kommt anderwärts dos auch in seiner eigentlichen Bedeutung vor, so z. B. in einer Urkunde vom J. 878 (bei Kindlinger, Hörigkeit Nr. 16): et quidquid Rutlind uxor mea in Albrateshuson mihi tradidit *dotis titulo*, tam in agris, campis, pratis, silvis, pascuis et mancipiis septem. Im Nibelungenliede 3. 6740 fg. sagt der Markgraf Rüdiger: sit ich der bürge (Burgen) nine han, so sol ich iu mit triuwen immer wesen holt: ich gibe ze miner tohter silber unde golt, so hundert soumaere meiste mügen tragen, daz ich des heldes magen nach eren müge wol behagen. In der Ynglinga-Saga heißt es Cap. 53 von Gudraud Waid-König: Er hatte das Weib, das Alfhild hieß, Tochter des Königs Alfwin aus Alfheimar, und hatte mit ihr halb Wingulmörk. In Beziehung auf den Jarl Herrudr und den Lyngormr (Heidenwurm, Heidenschlange), der um die Skemma (Frauenwohnung) der Tochter des Jarls lag: der Jarl that das Gelübde, daß dem Manne seine Tochter geben wird, was für ein Mensch es auch sei, wenn er zum Tödter würde der Schlange, und das Gold, das unter ihm ist, soll ihre Heimanfylgia (Mitgift) sein. Heimanfylgia bedeutet Folge von der Hei-

math aus, d. h. das, was einer Frauensperſon von Hauſe aus folgt, mit anderem Ausdrucke Heimanferd, Fahrt von der Heimath aus, was mit einem Mädchen von Hauſe fährt (geht, reiſet). Ein dritter Ausdruck iſt Tilgiöf (Zugift), welches jedoch zwiefache Bedeutung hat, nämlich einmal bedeutet es die Mitgift der Frau, zweitens das, was der Mann der Frau dagegen gibt, und entſpricht alſo in dieſer Bedeutung dem teutſchen Ausdrucke Widerlage, Widerlegung, von welchem wir weiſer unten auch in dieſem Abſchnitte handeln. Im Betreff des nordiſchen Ausdrucks Tilgiöf bemerken wir aus der Darſtellung von Snorri Sturluſon in der Olafs Saga Helga [1]): Aber als der Schmaus einige Tage beſtanden hatte, da waren der König (Olaf der Dicke von Norwegen) und der Jarl (Rögnwaldr) [2]) und Aſtridh, die Königstochter, auf Unterredungsverſammlung; und das kam auf von der Unterredung derſelben, daß dieſes beſchloſſen ward, daß Jarl Rögnwaldr verlobte [3]) Aſtriden, die Tochter des Schwedenkönigs Olaf, dem Könige Olaf von Norwegen mit derjenigen [4]) Heimanfylgia [5]) (Von-Heim-Folge, d. h. Mitgift), wie zuvor beſtimmt geweſen war, daß ihre Schweſter Ingigerdh ſollte haben von heim (von Hauſe) gehabt [6]) (gebracht). Der König auch ſollte leiſten (geben) Aſtriden demgleiche Tilgiöf [7]) (Zugift), wie er ſollte leiſten (geben) ihrer Schweſter Ingigerdh. Dieſe war nämlich mit dem König Olaf dem Dicken von Norwegen verlobt geweſen; aber ihr Vater beſtimmte ſie für den Großfürſten Jaroslaw von Rußland. Snorri Sturluſon [8]) erzählt: Darauf [9]) im Frühling kamen nach Schweden Geſandte des Königs Jarisleif von Oſten aus Holmgardh [10]), und reiſten, diejenige Sache in Betracht zu ziehen, welche König Olaf (von Schweden) den Sommer zuvor verheißen hatte, ſeine Tochter Ingigerdh an den König Jarisleſ zu verheirathen [11]). König Olaf beredete dieſe Angelegenheit mit Ingigerdh, und ſagte, daß das ſein Wille wäre, daß ſie ſich an den König Jarisleif verheirathete [12]). Sie antwortet: Wenn ich mich an den König Jarisleif verheirathen ſoll, da will ich haben zu meiner Tilgiöf [13]) (Zugift) Aldeijuborg [14]), und dasjenige Jarls-Reich, das dazu liegt [15]) (gehört). Die odiſche Olafs Saga Tryggwasonar Cap. 42 [16]) erzählt mit der Bemerkung: Das wird geſagt, daß König Burizleifr von Windhland (Wendenland) um Thuri [17]) bat (ſich bewarb), die Schweſter des Königs Swein von Dänemark u. ſ. w. Das Weib wird ihm von Seiten des Königs verheißen. Aber König Burizleifr war heidniſch und alt. Aber Thyri war nicht bei dieſem Rathe (Beſchluſſe). Es reiſte nun Burizleifr heim nach Windhland mit der Tilgiöf (Zugift, d. h. hier Mitgift) Thyri's [18]); aber König Swein ſollte ſie einige Zeit darauf nach Windhland ſenden. Dieſer thut ſo. Burizleifr ließ einen großen Schmaus bereiten und ehelichte ſie [19]). Aber, wie die Legende weiter erzählt, ißt und trinkt ſie eilf Tage nicht, und am zwölften Tage läßt der König ſie fortreiſen. Sie thut es und unterhandelt mit dem König Olaf Tryggwaſon, um Beiſtand zu erhalten, hat auch ſelbſt eine Zuſammenkunft mit ihm, und man beredet die Angelegenheit, bis man dahin kommt, daß die Thyri ſich ſelbſt [20]) dem Könige Olaf mit dem Rathe ihres Pflegevaters Aki verlobt [21]). Da ward der Schmaus verlängert und der Brautlauf (die Verehelichung) derſelben mit großen Ehren gethan. Cap. 60 [22]): König Olafr traf in Windhland den König Burizleifr und erbat ſich von ihm diejenigen Eigen (eigenthümlichen Beſitzungen), welche Tilgiöf (Zugift) Thuri's hatten ſein ſollen [23]), und weiter unten: Und nun löſte König Burizleifr die Eigen mit Gelde [24]), und ließ das Geld ſchaffen zu den Schiffen des Königs Olaf. In der Stelle des 42. Capitels alſo

1) Cap. 93 in der großen Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Bd. S. 151. Cap. 89 in der Olafs Saga Helga als Einzelſchrift in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 197. 2) Ulfsſon in Westgautland (Westgötaland), welcher mit Aſtridhen nach Norwegen reiſte. 3) fastnadhi (buchſtäblich feſtete). 4) Nach der Lesart der Olafs Saga Helga als Einzelſchrift: medh therri *allri* heimanfylgju (Nominativ heimanfylgia). 5) Vergl. *Biörn Haldorson*, Lexicon Islandico-Latino-Danicum. Vol. I. p. 343: *Heimanfylgia*, f. dos, bona dotalitia, *Medgift*. Heimanfylgiulaus mey, virgo indotata, *Mö uden Medgift*. Heiman-Mundr, m. dos, *Medgift*, *Hjemgift*; heiman bedeutet von heim her, von Hauſe her. Heimanfylgia wird in der ſchwediſchen Überſetzung der Heimskringla bei Peringſkiöld 1. Bd. S. 151 durch „Brudskad," und in der däniſchen (in der großen Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 131) durch „Brude-Skat," und in den lateiniſchen Überſetzungen durch sors nuptialis (Peringſkiöld S. 515) und durch dos (große Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 181; Scripta Historica Islandorum. Vol. IV. pag. 188) gegeben. 6) Wenn nämlich ihre Heirath mit König Olaf dem Dicken von Norwegen, welchem ſie verlobt geworden war, ſtattgehabt hätte. 7) Wird in der genannten ſchwediſchen Überſetzung gegeben durch „Brudskat," in der däniſchen durch „Brude-Gafue," in der lateiniſchen von Peringſkiöld durch „dos nuptialis," in der großen Ausgabe der Heimskringla umſchrieben durch: sponsaeque itidem dona daret Rex eadem, quae Ingegerdae, ejus sorori, daturus fuisset. *Biörn Haldorson* Vol. II. pag. 379: *Tilgiöf*, f. paraphernа, bona paraphernalia v. potius antidorum, *de Midler en Kone ejer foruden sin Hjemgift*. 8) In der Olafs Saga Helga Cap. 95 in der Heimskringla (große Ausgabe, 2. Bd. S. 131. 132) Cap. 88 in der Einzelſchrift (in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 196. 197). 9) Nämlich nach Verheirathung Aſtridh's an den König Olaf den Dicken von Norwegen.

10) Wie ein Theil von Rußland mit der Hauptſtadt Nowgorod hieß. 11) at gipta. 12) giptiz Jarisleifi konúngi. 13) i tilgiöf mína udi Brudskienk nach der genannten däniſchen Überſetzung S. 252, nach der ſchwediſchen S. 516: til en brugáwa, nach Peringſkiöld dotis loco, nach Schöning in der großen Ausgabe der Heimskringla 2. Bd. S. 132: dotis nomine, nach *Sweinbiörn Egilsson* p. 188: dotalem posco urbem etc. 14) Aldeigja's Burg (Feſtung, befeſtigte Stadt), d. h. die Feſtung am Ladogaſee; Aldeigja iſt durch Buchſtabenverſetzung gebildet aus Ladoga. 15) In der Olafs Saga Helga als Einzelſchrift iſt hinzugeſetzt: Ich will über das Reich, das dort liegt (dazu gehört), auf ſolche Weiſe herrſchen, wie mir beliebt, und den darüber ſetzen, den ich will. 16) Mit der Überſchrift: Kwánfag Burizleifr konúngs, Weibfang (Weibnahme) des Königs Burizleifr (Buriſlav) in den Fornmanna-Sögur. 10. Bd. S. 309. 17) hadh Thyri. 18) Fór mi Burizleifr heim til Windhlands medh tilgiöf Thyri. 19) gerdhi brullup til hennar, that Brautlauf nach ihr. 20) Gewöhnlich geſchah die Verlobung durch den Vater oder Vormund des Mädchens oder Weibes. 21) at Thyri fastnar sek sialf Ólafi konúngi medh rádhi Áka fóstra sins. 22) S. 340. 23) ok beiddiz af honum theirra eigna, er werit skylldu hava tilgiöf Thyri. 24) lausafé, loſes (bewegliches) Gut, Schätze, ſpeciell Geld.

hat tilgiöf die Bedeutung von heimanfylgia, Von-Heim-Folge, d. h. das, was die Braut dem Bräutigam von Hause mitbrachte, und in der Stelle des 61. Capitels hat die tilgiöf die Bedeutung von dem, was ihr der Mann dagegen gab, oder verschrieb, welches meistens in liegenden Gütern [25]) bestand, um der Frau das Eingebrachte, welches in Geld und Kostbarkeiten bestand, desto besser zu sichern. In Beziehung auf Letzteres heißt es z. B. in der Saga Hâkonar Hâkonarsonar Cap. 290 [26]) im Betreff dessen, daß der König von Spanien bei dem Könige Hakon dem Alten um dessen Tochter Christina gebeten hatte, daß er sie an einen von seinen Brüdern verheirathen möchte: König Hakon fertigte die Jungfrau [27]) von heim mit so großem Vermögen [28]) an Gold und gebranntem [29]) Silber und weißem und grauem Pelzwerke und andern kostbaren Dingen [30]), daß Niemand ein Beispiel wußte, daß vorher dem gleiches Vermögen mit einer Königstochter von Norwegen sei dargereicht worden [31]). Sowie im Nordischen Tilgiöf zwei Bedeutungen hat, so auch hat zwei solche das teutsche Heimsteuer [alt Heimstiure [32]), Haimstiure, Hainstiur], nämlich eine ursprüngliche, in welcher es das bedeutet, was die Frau dem Manne bringt, und in welcher es dem nordischen Heimanfylgia und dem lateinischen dos in seiner classischen Bedeutung entspricht, und zweitens eine abgeleitete Bedeutung, in welcher es das bezeichnet, was durch das lateinische Donatio propter nuptias ausgedrückt wird. Zur Veranschaulichung der ersten Bedeutung führen wir an: Markgraf Wilhelm von Meißen bekennt in einer Urkunde vom J. 1358 [33]), daß wir mit Rathe der hochgeborenen Fürstin „Frauwen“ Elsebeth, unsrer lieben Älter-Mutter, und der hochgeborenen Fürsten „Ern“ Friedrich und „Ern“ Balthasar's, Markgrafen zu Meißen, unsrer lieben Brüder, und auch mit Rathe anderer unserer Freunde und Herren, Herrn Karl, Römischem Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Könige zu Böhmen, unserem lieben gnädigen Herren, und dem hochgeborenen Fürsten Herrn Johannsen, Markgrafen zu Mähren, seinem Bruder, unserm lieben Herrn Schwäher [34]) und Vater gelobt haben und geloben auch in guten Treuen ohne Gefährde und mit dem geschworenen Eide, den wir darüber zu den Heiligen gethan haben, daß wir die hochgeborene Fürstin „Juncfrauwen“ Elizabeth des ehgenannten, unsres Herrn, des Markgrafen von Mähren, Tochter zu einer ehlichen Wirtinn und zu rechter „Konschafft“ nehmen wollen, und sollen innewendig acht Jahren, die man von St. Georgentag, der nächst künftig ist, zählen soll, und wenn die ehgenannten acht Jahre Ende nehmen, und es zu solchen Schulden kommt, daß wir „unsir egenant Gemal“ nehmen sollen, so soll der ehgenannte, unser Herr, der Markgraf von Mähren, uns versichern, daß uns sechs tausend Schock breiter Groschen Prager Münze „unsir Heimstewer“ gefallen, und werden ohne Verzug und Hinderniße innewendig einem Jahr nach der Zeit, als wir beigelegen haben, so sollen und wollen wir auch zuhand nach der Zeit, als wir „der egenanten unsir Heymstewer“ gesichert werden, „der egenanten unser Gemaln“ zwölf tausend Schock breiter Groschen Prager Münze zu rechtem „Lipgeding“ (Leibgeding) machen auf Festen (Festungen) und auf „Guten“ (Gütern) nach Rathe unsers Herrn, des Kaisers, des Markgrafen von Mähren, unsres Schwähers, unsrer Brüder und unsrer Freunde, und ob von Todes wegen an uns „icht“ (irgend etwas) geschehe, so soll „die egenant unser Gemaln dazselbe ir Lipgedinge“ innehaben, nutzen und genießen ihr Lebetage ohne alles Hinderniß, und ob sie stürbe, da Gott vor sei, so soll uns das ehgenannte Gut unser Lebetage bleiben. Wäre aber, daß wir und „unsir Gemahel“ (von) beiden Seiten stürben, daß wir nicht Leibeserben ließen, so soll jegliches Geld wieder fallen an die Statt, dannen es herkommen ist. Kaiser Karl IV. bekennt in einer Urkunde vom J. 1373 [35]), daß wir durch sonderliche Freundschaft und Treue, der wir uns zu den hochgeborenen Fürsten Friedrich, Balthaser und Wilhelm, Landgrafen zu Thüringen u. s. w., unsern lieben Oheimen gänzlichen versehen, und auch darum, daß solche Freundschaft und Liebe zwischen uns ewiglich gestärket und befestet werde an ihnen allen dreien und ihren Erben, gelobet haben, und geloben mit Kraft dieses Briefes mit guten Treuen ohne Gefährde und bei dem Eide, den wir darüber leiblich zu den Heiligen geschworen haben, dem hochgeborenen Friedrich des ehgenannten Markgraf Friedrich's ältestem Sohne die durchlauchten Annen, unsre Tochter, zu einer ehlichen Wirthinn und rechten „Konschaft“ geben und leiblichen zulegen sollen und wollen, und das sollen und wollen wir verdienen und gänzlich vollführen von Pfingsten, die schireste künftig sind, über acht ganze Jahr, die nächst nach einander folgen, und sollen und wollen derselben, unsrer Tochter, zu „Heymsture“ oder „Ehgelde,“ wie man das gewöhnlich pfleget zu nennen, zehntausend Schock Groschen Pragischer Münze geben, und auch dieselbe Summe Geldes Markgrafen Friedrich dem Jüngeren, ihrem Wirthe, un-

25) Oder auch Lehnseinkünften. So z. B. heißt es in der Saga Hâkonar Hâkonarsonar Cap. 313 (in der Fortsetzung der großen Ausgabe der Heimskringla. 5. Bd. S. 353, in den Fornmanna-Sögur. 10. Bd. S. 114): „König Magnus reiste nach Osten nach Borg (Sarpsborg) nach denjenigen Lehn (lên), welche König Hakon (nämlich der Alte, der Vater des Königs Magnus Lagabaetir) gewährt (weitt, geleistet, gegeben hatte) der Frau (frû) Ingilborg bei der Verehelichung (at brûdhlaupi) derselben und des Königs Magnus. 26) In der Fortsetzung der großen Ausgabe der Heimskringla. 5. Bd. S. 324, in den Fornmanna-Sögur. 10. Bd. S. 75. 27) júngfrû. 28) fé, Vieh, Vermögen, Schätze, Geld. Die dänische Übersetzung umschreibt es hier durch: med sa stor en *Medgift* i Gull u. s. w., die lateinische gibt es: cum multis thesauris auri etc. 29) reinem Silber. 30) dyrgripum, Kostbarkeiten. 31) at thwîlikt fé hefdhi greitt werit fyrr medh sokkurri konúngsdóttir af Noregi; in der dänischen Übersetzung oder Bearbeitung: at ingen för havde hört om ein saadan Medgift med nogen norsk Kongedatter; adeo ut nemo exemplum sciret elocationis filiae Regis Norvegici cum tanta magnificentia factae. 32) Davon das Zeitwort heimstiuren, dotare; s. *Oberlin*, Glossar. p. 641. 33) Bei Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrich's des Streitbaren S. 56.

34) Schwiegervater. 35) Bei Horn a. a. O. S. 647.

serm Eidam und Sohne mit „gereyten“ (baarem) Gelde richten und bezahlen innewendig einem ganzen Jahre nach dem Tage, so die Kinder [36]) zu einander geleget werden, oder ihm dafür zu Pfande setzen und einantworten „Brux“ (Brüch's) Haus [37]) und Stadt und Luna die Stadt mit allen ihren Herrschaften und Zugehörungen bei Namen mit tausend Schocken Pfennigen jährlicher „Gulde“ [38]), und was der an denselben Schlössern und Gütern gebreche, das sollen wir ihm erfüllen auf andern gewissen Gütern, die allernächst dabei gelegen sind, also daß ihm je tausend Schock derselben Pfennige ohne Minderniß da jährlich folgen sollen. Auch soll der ehgenannte Markgraf Friedrich unser „Swer“ (Vater unsres Eidams) zu [39]) seinem Sohne herwieder der ehgenannten unsrer Tochter zu Morgengabe und „Lipgedinge“ (Leibgedinge), wie man das pfleget zu nennen, auch zehn tausend Schock derselben Groschen geben auf dieselbe vorgenannte Zeit, oder ihr dafür zu Pfande setzen und antworten die nachgeschriebenen Schlösser und Güter Orlamunde, Haus und Stadt, Nuenstad (Neustadt), Arnschaw (Arnshaug), Triptis, Uhma (Auma) und Zczeginrucke (Ziegenrück) mit allen ihren Herrschaften und Zugehörungen bei Namen mit tausend Schocken Groschen-Pfennigen jährlicher „Gulde,“ und was der an den Schlössern „selbens“ (selbst) gebreche und Gütern, das soll er ihr erfüllen an andern gewissen Gütern, die allernächst dabei gelegen sind, also daß ihr je tausend jährlicher „Gulde“ da ohne Minderniß folgen [40]). Wolfram von Eschenbach läßt Arabela, die sich, seit sie getauft ward, Gyburg nannte, sagen: Mîns toufes schôn ich gerne. Tybald (ihrem heidnischen Ehemanne) ich Todjerne lâz, dâ du mich krônte; dannoch du, vater [41]), schôntes dîner triwe, dô daz selbe lant ze *heimstiwer* mir gap dîn hant. In den oben angeführten Stellen hat Heimsteuer die ursprüngliche Bedeutung, in welcher es am häufigsten vorkommt. Ein wichtiges Beispiel, nach welchem es in beiden Bedeutungen, nämlich in der ursprünglichen und in der abgeleiteten [42]), vorkommt, ist des Schwabenspiegels 24. Cap. Ditz ist von hainstiur (haimstiur): Gibt ein Mann seinem Weibe fahrendes Gut zu Hainstiure (Heimsteuer), oder anderes Gut [43]), das Gut mag (kann) er nimmer ohne werden [44]), die Weile er ander Gut hat; zwinget aber ihn ehhafte (gesetzlich gültige) Noth, er wird seiner wohl ohne mit Recht. Gibt sie ihm so gethan Gut, er soll des Seinen eh (eher) ohne werden, eh des Ihren. Wirt er ihres Gutes ohne, das sie ihm gebracht hat, und stirbt der Mann und mag (kann) sie erzeugen (durch Zeugen erweisen) selb dritte (d. h. indem sie mit zwei andern schwört), daß es ihr Wille nicht war, man soll ihr ihr Gut wieder geben, und was es vergolten hat (das, was die Einkünfte eingetragen haben). Es sei denn, daß der Mann (bei seinem Leben) darginge und berede mit sin ainez hand (d. h. und beschwöre ohne Eideshelfer), daß ihm sein guter Sinn [45]) sagt, daß er Recht hätte. Das [46]) ist davon (deshalb) gesetzt, daß die Frauen um Gut nicht arbeiten mögen (durch Arbeit erwerben können) als (wie) die Männer, und auch darum, daß den Frauen, sollten sie nach Almosen gehen, „wirser“ ansteht, denn (als) den Männern. Der Codex des bairischen Rechts Tit. 11 [47]) besagt: Wollte aber der Mann der Frau ihre „Haimsteur,“ die sie zu ihm gebracht hat, bei ihrem lebendigen Leibe „an-werden“ (veräußern), das mag (kann) er wol thun, es soll aber das letzte Gut sein, und ebendaselbst: Stürbe ein Mann vor seiner Hausfrauen, und ließe er ihr nicht Kinder, derselben Frau soll ihr und ihren Erben ihre „Haimstewr“ folgen, die sie zu ihrem Wirth gebracht hat, und dazu ihre Morgengabe, die sie von ihm hat, und auch ihre Widerlegung, „ob“ (wenn) „als vil“ (soviel) Habe da ist. Widerlegung von widerlegen an die Stelle eines andern setzen, um einen äquivalenten Preis kaufen, ein Äquivalent geben, wiederherstellen, gut machen, ersetzen, retribuere [48]), hat eine allgemeine Bedeutung, nämlich die von *ἀντίδωρον*, Gegengabe, Vergeltung, restitutio, refusio, compensatio, remuneratio, wird in dieser Bedeutung sowol auf andere Rechtsverhältnisse [49]), als auch auf eheliche angewendet, z. B. in den hennebergischen Privilegien des Kaisers Maximilian I. vom J. 1500: wenn Eheleute eins dem andern — — — Übergab oder Vermechtnuss von todts wegen oder zu *Widerlegung* entpfangener Dinst oder gutthat u. s. w. thun wolten. Speciell und am häufigsten wird Widerlegung [50]) in der Bedeutung von remuneratio dotis, *ἀντιφέρνη*, im barbarischen Latein contrados [51]), im guten Latein donatio

36) So nennt der Kaiser seine Tochter und ihren Bräutigam. 37) Schloß. 38) Gülte, Zahlung, hier passiv, was jährlich gezahlt wird, also jährliche Einnahme. 39) Für seinen Sohn. 40) Die Urkunde enthält nun weitere Bestimmungen, daß Markgraf Friedrich, falls er mit seinen Brüdern theilt und falls die von ihm verpfändeten Güter und Schlösser nicht zu seinem Theile gehörten, andere Schlösser und Güter in dem Lande zu Meißen oder im Osterlande verpfänden solle; ferner, daß wenn Markgraf Friedrich der Jüngere, des Kaisers Eidam, und Anna beiderseits ohne Leibeserben abgehen sollten, das ehgenannte Geld 20,000 Schock und auch 10,000 Schock sammt der Pfandschaft wieder fallen jegliches an die Statt sollte, von dannen es gekommen, und andere Bestimmungen mehr. 41) Gyburg's Vater Terramêr. 42) In der abgeleiteten Bedeutung entspricht Heimsteuer dem lateinischen dos in abgeleiteter Bedeutung, nämlich in der Bedeutung von dem, was der Bräutigam der Frau bei der Verlobung zur Ehegabe (verschieden von Morgengabe) verspricht, und dann gibt. Daher ist in dem alten alemannischen Recht, verteutscht und erklärt von J. S. D. (bei Schilter, Zwölfte Anmerkung über Jac. von Königshofen Chronik S. 677), das im 55. und 56. Cap. der Lex Alamannorum vorkommende dos durch Heimsteuer übertragen.

43) Der Codex Konrad's von Uffenbach und andere Handschriften fügen hinzu: oder ander gut an farnde gut. 44) d. h. hier verkaufen; denn für: daz gut mag er nimmer aun werden, liest der v. Wurmbrand'sche Codex: des gutes mag er nicht verkauffen, und weiter unten für: er wirt sin aun mit reht, liest er: so verkaufft er es mit recht. 45) Nach dem Uffenbach'schen Codex: sein Sinn und Gewissen. 46) Nämlich daß die von den Weibern eingebrachten Güter die Männer ohne ehehafte Noth nicht sollen veräußern, und daß sie nach dem Tode der Männer zu den Witwen zurückkehren sollen. 47) Bei Heumann S. 83. 48) Westenrieder, Beiträge VII. S. 190. Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 643. 49) S. Beispiele bei *Haltaus*, Gloss. col. 2102. 50) *Westenrieder*, Gloss. p. 672. 51) So z. B. in einem Heirathsvertrage (bei *Goldast*, Roem.; vgl. *Haltaus* col. 2103): Ut autem vicissim nos Maximilianus Imp. Domi-

propter nuptias gebraucht; jedoch ist der teutsche Ausdruck bezeichnender, nämlich in seiner Vollständigkeit Widerlegung des Heirathsguts, z. B. in einer Urkunde vom J. 1371 [52]): daz ich meiner Haussfrauen Annen — — recht und redleich gemacht und gegeben han ze rechter *Widerlegung — irr Heyratgutz* 400 pfunt wienner pfenning, und han ir dafür ze pfant gesazt u. s. w. In einer Urkunde des nürnberger Landgerichts vom J. 1467 heißt es: und trat dar — mein gnedige Fraw Marget vor offen Gericht und lautmert durch Iren Fürsprecher, Si hette *Heymsteur, Widerlegung*, Morgengab und Gab, die wolt sie — — — — Herren Marggrave Albrechten Irem elichen Gemahel, nachdem er das mit steter lieb wol umb sie verschuldet, auf und übergeben u. s. w. In dem Dotalvertrage zwischen dem Grafen Johann Ludwig von Gleichen und Erdmuth Juliana, Gräfin von Hohenstein, vom J. 1606 [53]) wird gesagt: dargegen soll und will obgenannter Graf Hanß Ludwig zu Gleichen und Spiegelberg u. s. w. vielgemeldtes Fräulein Erdmuth Julianen zu Hohenstein, S. L. freundliche liebe Gemahlin, in donationem propter nuptias zu „Widerlag" (Widerlage) und Gegengelde, „witthumbsweise" verweisen [54]) (anweisen), mit vier tausend Gülden vorgeschriebener Währung, und sie um solch Heyrathgut und „Wiederlegung," so in einer Summa thut acht tausend Reichsgülden, jeden zu einundzwanzig Fürsten-Groschen gerechnet, auf gute gewisse beständige unablösige, auch unvorkommende und unbeschwerte, sondern allerdings frei ledige besetzte Rente, Zinse, Gülden und Gefälle, an Geld, Wein und Früchten, mit Bewilligung und Versiegelung unsres Grafen Philipps Ernsten zu Gleichen, auf dem Hause Döllstedt, mit aller seiner (allen seinen) Zu- und Eingehörungen, dermaßen versehen, daß sie, so es hernach zu Fällen kommt, einen christlichen „Witthumbssitz" ihrem Stande gemäß u. s. w. [55]). Nachdem in dem Liede von der Bauernhochzeit aufgeführt ist, was Metze zur Mitgift erhält, wird hinzugefügt: dô wart Metzen *widerleit* [56]) (widerlegt). Heimsteuer in der Bedeutung von Mitgift wird im Friesischen [57]) durch Fletjeva (Hausgabe) ausgedrückt, nämlich von Flet, Wohnsitz, Haus.

Bei den heidnischen Wenden in Pommern pflegte die Mutter, wenn sie bereits mehre Töchter geboren, diejenigen, welche sie nachher gebar, zu tödten, um die ersteren desto besser ausstatten zu können [58]).

VII. Gewalt des Mannes über die Frau. Von den Galliern sagt Cäsar [1]): Die Männer haben über die Eheweiber, sowie über die Kinder, Gewalt über Leben und Tod; und wenn ein hochgeborener [2]) Familienvater gestorben, kommen seine Verwandten zusammen und halten über den Tod, wenn die Sache verdächtig ist, gegen die Eheweiber [3]) Untersuchung auf Sklavenweise (wie gegen Sklaven, d. h. mittels der Tortur), und wenn man es erfahren, tödten sie dieselben, durch Feuer und alle Martern gequält. Bei den von den Kelten, nämlich den alten Briten abstammenden Manken (den Bewohnern der Insel Man im irischen Meere) müssen noch jetzt die Frauen zu Fuß hinter den von Rossen getragenen Männern einhergehen [4]). Bei den alten Skandinaviern hatte der Mann die gesetzliche Gewalt, seine Frau einem Andern zur Ehe zu geben [5]). Ein Beispiel eines Frauentausches bietet Islands Landnámabók 1. Th. Cap. 21. S. 49. 50 auf folgende Weise dar: Zuletzt bewohnte Ilugi den westlichen Holm in Akranes auf Island, weil er mit Holm-Starri beides, Land und Frauen, und alles bewegliche Gut tauschte. Da nahm Ilugi Jorunn, Thormod's Tochter, zur Frau. Aber Sigridur, die er früher hatte, erhängte sich im Tempel, weil sie den Männertausch nicht wollte. Unter dem gemeinen Volke gilt in England noch heute der Gebrauch, seine Frau an einem Stricke auf den Markt zu bringen. Wie der Heirathende das Mundium (die vormundschaftliche Gewalt) sich von dem Vater, oder dem Bruder, oder dem sonstigen Vormunde des Mädchens, oder im Betreff einer Witwe, wenn sie nicht ins väterliche Haus zurückgekehrt war, von den Verwandten ihres verstorbenen Mannes erwerben mußte, findet sich in dem Abschnitte Kauf. Der bisherige Vormund schickte dann das Frauenzimmer unter das Mundium des Mannes [6]), und sie befand sich nach nordischem Ausdruck undir handar jadri [7]) desselben.

nam Annam, ut par esset, debite et ingenue *remuneremus*, loco *donationis propter nuptias* seu *contradotis* eidem Dominae Annae reditus annuos XXV millium Ducatorum Hungaricalium super certis castris, locis seu territoriis nostris — — — assignamus.

52) Bei *de Senckenberg*, Sel. Jur. T. V. p. 370. 53) Bei *Schöttgen* und *Kreyssig*, Diplomataria et Scriptores. T. I. p. 733. 54) assigniren. 55) s. die näheren Angaben, die nun folgen, ebendaselbst S. 733—737. 56) Vergl. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 430. 57) Asegabuch, Ausgabe von Wiarda S. 88. 58) *Anonymus*, Historia S. Ottonis apud *de Ludewig*, Scriptt. Bamberg. col. 682.

1) De bello gall. lib. VI. Cap. 19.

2) pater familias, illustriori loco natus. 3) de uxoribus; da von einem Familienvater die Rede ist, und von Eheweibern in der Mehrzahl läßt sich schließen, daß Mehrweiberei wenigstens bei den gallischen Großen stattgehabt hat. So versteht die Stelle Cäsar's auch *Millar*, The Origin of the Distinction of Ranks (Basil 1793.) p. 42, indem er uxores durch his wives (seine Weiber) gibt. Gezwungener würde die Annahme sein, daß unter uxores auch zugleich die Eheweiber Anderer in der Umgebung des gallischen Großen gemeint seien. 4) *Jos. Train*, Account of the Isle of Man. Vergl. Blätter für literarische Unterhaltung. 1848. Nr. 96. S. 384. 5) *Sculo Thorlacius*, De matrimoniis borealium p. 138 etc. 6) Über die „Missio sub mundio" s. außer der im Abschnitt Kauf aus *Cancini* Vol. II. fol. 477 b angeführten eine andere ebendaselbst befindliche ähnliche Formel fol. 467 b. 7) s. *Thorlacius* l. l. p. 188. Handar-jadar bedeutet Vormundschaft, Schirm und Schutz, und wird nicht blos von der Vormundschaft über die Frauen, sondern auch in Beziehung auf andere gebraucht, z. B. Lengi bió thad fátaeka fólk undir handar-jadri Módruwellinga, lange wohnte das arme Volk (jene arme Familie) unter dem Schirme der Módruwellingar (s. *Biörn Haldorson*, Lex. Island.-Lat.-Danicum. Vol. I. p. 327). Handar ist der Genitiv von Hand (Hand, manus), und jardar bedeutet Kante und Handar-jadar ursprünglich Handkante, Kante der unteren Handwurzel, Umkreis der flachen Hand (s. denselben S. 327). Mundium ist auch aus Mund, Hand, gebildet. Vergl. In eines Hand stehen (*Gottfried von Strasburg*, Tristan 11284), handhaben, schirmen, verwalten, in eines Hand gehen, ihm unterworfen (ὑποχείριος) sein. Limburger, Chron. S. 84. Vergl. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 447.

Der Sachſenſpiegel Buch III. Art. 45 ſagt: Der man ist ouch vormunde sines wibes zu hant als si ime getruwet [8]) is. Das Weib iſt auch des Mannes Genoſſin [9]) zu Hand (ſobald), als ſie in ſein Bett tritt. Nach des Mannes Tode iſt ſie ledig von des Mannes Rechte [10]). Daſſelbe Rechtsbuch ſagt Buch I. Art. 45: Obgleich ein Mann ſeinem Weibe nicht ebenbürtig iſt, iſt er doch ihr Vormund, und ſie iſt ſeine Genoſſin, und tritt in ſein Recht, wenn ſie in ſein Bett geht [11]). Wenn er aber ſtirbt, ſo iſt ſie ledig von ſeinem Rechte, und behält Recht nach ihrer Geburt [12]). Darum muß ihr Vormund ſein ihr nächſter ebenbürtiger Schwert-Mage [13]) (Verwandter von männlicher Seite) und nicht ihres Mannes. Ein Weib mag (kann) auch ohne ihres Mannes „Gelob“ (Erlaubniß) nicht ihres Gutes vergeben, noch Eigen verkaufen, noch Leibzucht auflaſſen, durch das (weil) er mit ihr in den „Geweren“ [14]) ſitzet. „Megede“ (Jungfrauen) aber und „ungemannete“ (unverheirathete) Weiber verkaufen ihr Eigen [15]), ohne ihres Vormundes „Gelob“ (Erlaubniß), er ſei denn Erbe dazu. Im 1. Buche 29. Art. heißt es: Mann und Weib haben kein gezweiet [16]) (getheiltes) Gut zu ihrem Leibe (bei ihrem Leben). Stirbt aber das Weib bei ihres Mannes Leibe (Leben), ſie erbet (vererbet) keine fahrende Habe [17]), „wen“ (außer) Gerade [18]) und Eigen [19]), ob (wenn) ſie das hat, in (an) den nächſten (Erben). Weib mag (kann) auch ihres Gutes nicht (nichts von ihrem Vermögen) vergeben ohne ihres Mannes Willen, daß er's durch (nach) Recht dulden dürfe [20]). Wenn ein Mann Weib nimmt, ſo nimmt er all ihr Gut in ſeine „Gewere“ zu rechter Vormundſchaft [21]). Darum mag (kann) kein Weib ihrem Manne keine Gabe geben an ihrem Eigen, noch an ihrer fahrenden Habe, daß ſie es ihren rechten Erben entferne nach ihrem Tode [22]), „wen“ (denn) der Mann mag (kann) an ſeines Weibes Gute keine andere „Gewere“ gewinnen, „wen“ (außer) als er zu dem erſten (Anfangs) mit ihr empfing in Vormundſchaft. Das 11. Capitel des Schwabenſpiegels hat die Überſchrift: Der man ist sinez wibez maister und Vogt, und beſagt: Und ſtirbt einem Manne ſein Weib und ſoll er „gelten“ (d. h. Schulden bezahlen) und „hat niht ze gelten“ (hat Nichts, wovon er bezahlt) und nimmt ein anderes Weib, und gibt ihm die fahrende Gut, er „giltet“ von dem fahrenden Gut wohl, das iſt davon geſetzt, daß der Mann ſeines Weibes Vogt und Meiſter iſt. Gibt ihm ſein Weib andres [23]) Gut, davon mag (kann) er nicht geben „wan“ (als) nach ihrem Willen. Hat aber ſie Erben, die ihres Gutes wartend ſind nach ihrem Tode, ſo mag (kann) ſie (die liegenden Güter) der Mann nicht ohne werden (veräußern) um „sin erren gulte“ [ſeinen früheren [24]) Schulden]. Gewinnen ſie aber Erben „ensampt“ (zeugen ſie Kinder mit einander), die Weile ſie leben, ſo wird er das Gut wol ohne (kann er wol das Gut veräußern) das ſie ihm gab (zubrachte). Der Mann war jedoch rechtlich nur ſo lange Voigt und Meiſter ſeiner Frau, als er ſeine geſetzliche Gewalt nicht misbrauchte. Das 58. Capitel des Schwabenſpiegels hat die Überſchrift: Ob (wenn) ain frauue ainen ungerautenn man hat. Zum beſſeren Verſtändniß muß jedoch das 57. Capitel, deſſen Überſchrift: Wie frauuen vor geriht suln clagen und antwürten, iſt, vorausgeſchickt werden: Ein Weib mag (kann) ohne ihres Mannes Urlaub (Erlaubniß) nicht hingeben ihres Gutes (von ihrem Gute) weder Eigen, noch Leibgedinge, noch „Zinset“ [25]), (weder) liegendes Gut, noch fahrendes Gut, das iſt davon, daß er ihr Vogt iſt. „Meyed“ (Jungfrauen), die nicht Männer haben, werden ihr Gut (können es veräußern), wol ohne ihren Vormund, ob (wenn) ſie zu ihren Tagen gekommen ſind, (es) „hören“ (gehören) denn Erben dazu, die ſollen es „versprechen“ (widerſprechen) „als“ (wie) recht iſt. „Meyde“ (Mädchen) und Weiber müſſen mit Recht vor jeglichem Gericht und zu jeglicher Klage ihren Vormund haben, oder ſie ſoll der Richter nicht hören [26]). Und hat ſie einen Mann, der „innr“ (innerhalb) ihres Landes iſt, der ſoll ihr Vormund ſein, und iſt er inner Landes nicht, ſie ſoll ihr (ſich) einen nehmen vor dem Richter, der ihres Wirthes (Ehemannes) Mage (Blutsverwandter) ſei, oder ihr ſelbes (ihr eigener) Mage (Blutsverwandter). Das iſt davon geſetzt, daß ſie (die Frauenzimmer) es beſſer haben vor Gericht, „wan“ (als) die Männer [27]), daß, was ſie ſprechen vor Gericht, das ihnen

8) Welches die neuteutſche Überſetzung (bei Gärtner S. 423) gibt durch: Der Mann iſt auch ſeines Weibes Vormund, ſobald als ſie ihm angetraut wird. Im lateiniſchen Text ſteht: Maritus est etiam tutor uxoris post desponsationem. Unmittelbar vorher geht: Virgo innupta habet emendam secundum ortus generationem (teutſch: Jeclich magt und ungemannat [unverheirathetes] wip hat halbe buze nach deme als sie geboren is): desponsata vero itidem medietatem sponsi sui. 9) Uxor, cum lectum mariti ascenderit, per illam copulationem eidem in generatione coaequatur. Und hiernach wurde nun Bußgeld und Wehrgeld berechnet; es heißt nämlich weiter oben: Jeclich wib hat ires mannes halbe buze und weregelt. Quaelibet mulier maritata, dimidiam sui mariti partem emendae et werigeldi obtinebit. 10) Mortuo viro mulier ab ejus jure liberatur. 11) Licet maritus uxori suae, quantum ad progeniem, non sit aequalis; ratione tamen consummati matrimonii ejus tutor est, et efficitur sibi aequalis. 12) Moriente autem viro, mulier ab ejus absolvitur jure, et primum statum, quem ante copulationem viri habuit, recuperabit, innatumque jus acquiret. 13) et ideo non mariti ejus, sed ei progenie aequalis et proximior agnatus ex parte gladii, tutor ejus erit. 14) exindeque mulier nulla bona, sine viri consensu, donandi, vendendi, neque resignandi habet potestatem; et hoc propterea, quia ipse ea cum uxore noscitur possidere. 15) proprietates suas. 16) Maritus et uxor bona inter se possident indivisa. 17) mobilia. 18) utensilia. 19) proprietatem. 20) Nulla etiam mulier de suis rebus in alium transferre quicquam potest, quod hoc dissentiens maritus sustinere cogatur. 21) Postquam vir mulieri copulatur, tunc omnia ejus bona in suam accipit tutelam.

22) ideoque mulier nullam ei facere potest in suis mobilibus, vel proprietate donationem, ut per id post mortem ipsius a veris ejus haeredibus alienentur. 23) Nämlich liegendes Gut, ſowie auch der v. Wurmbrand'ſche Codex und der Hortleder'ſche Codex für: „ander gut,“ haben: „ligendes gut.“ 24) Nämlich die Schulden, die er früher gemacht oder gehabt, bevor er ſeine zweite Frau nahm. 25) Nach anderer Lesart „zinszlehen,“ und nach der Lesart der meiſten Handſchriften: „zinszgut.“ 26) Vgl. Sachſenſpiegel I. Buch. 46. Cap., Gärtner'ſche Ausgabe, S. 98. 27) So nach dem v. Uffenbach'ſchen Codex; der Text bei Schilter

Schade ist, sie dessen niemand „überziugen“ [28]) (durch Eide der Zeugen überführen) mag (kann), ob (wenn) sie es leugnet. Wo es den Frauen zu dem Eide kommt, den sollen sie selbst thun, und nicht ihr Vormund [29]). Ihr Vormund soll auch „Gewer“ für sie „loben“ (geloben) und soll die leisten. Sie soll auch weder reiten, noch gehen, noch irgend eine Arbeit haben, „wan“ (ausser) da man ihrer zu Noth bedürfe. Seine Vormundschaft (nämlich die Vormundschaft des Vormundes von Gerichts halber) währt nicht länger „wan untz“ (als bis) an ihren Mann, so er wieder kommt, oder so lange sie will. Vor jeglichem Gericht nimmt sie wol Vormund und läßt jenen fahren. Das 58. Cap.: Ob ein frawe ainen ungerautenn man hat, fährt fort: Und ist, daß eine Frau einen Mann hat, der ungerathen ist, und will ihr ihr Gut ohne werden (veräußern), das ihr ihr Vater oder andre ihre Freunde (Blutsfreunde) gegeben haben, sie mag es mit Recht wohl versprechen (widersprechen). Sie soll fahren (sich begeben) zu ihrem Richter, und des ersten einen Vormund nehmen, und soll ihr der helfen klagen, und mag (kann) sie das behaben (beweisen) mit der „Kundschaft“ (Zeugenaussage), daß er ungerathen ist und in der „Unfure“ (übeln Aufführung) ist, daß sie ihres Gutes vor ihm gefürchtet hat, das soll sie bringen (beweisen) mit zwei Männern „zu ir selbe“ (nebst ihr selbst); die sollen schwören, daß sie es (als) Wahres wissen. So soll der Richter geben seinen Boten ihrem Vormunde, und (sie) sollen auf das Gut fahren (sich begeben), und sollen sich dessen unterwinden. Und der ihr darnach „dehein“ (irgend ein) Leid daran thut, der ist Friedebrecher, das soll der Richter richten, als recht ist. Und ist das, daß er ihr ihre Morgengabe hin hat gegeben, so soll sie vor den Richter, und soll ihre Morgengabe „behaben“ (eidlich beweisen), als recht ist, und hievor geschrieben ist, und soll der Richter sie auf ihre Morgengabe beschirmen, wie nämlich im 21. Capitel geschrieben ist und wir im Abschnitte Eidesleistung angeben. Über den Anfang der Gewalt des Mannes über die Frau sagt der Sachsenspiegel I. Buch. 42. Art.: Wenn ein Kind zu seinen Jahren kommt, so muß es wol Vormund seines Weibes sein und dazu wessen es will, und „san“ (selbst auch) „zu kamphe wart“ (zu Kampfe wärts, d. h. auf einen Zweikampf hin), „wand“ (denn) als (sowie) es sich selbst muß verstehen (vertreten, vertheidigen), als (so auch) muß es seine Mündel wohl verstehen (vertreten). Aus dem Mundium des Mannes über die Frau folgte, daß er sie züchtigen konnte. Sowie z. B. Sigfrid im Nibelungenliede thut, indem er Chriemhilden wegen üppiger, gegen Brunhilden ausgestoßener, Reden zerbläut, und Chriemhild erkennt an, daß ihr Recht geschehen ist. Ein anderes Beispiel, wo einer Frau von ihrem Manne das Antlitz blutig geschlagen wird, bietet die Nialssaga Cap. 11; noch ein anderes, wie ein Mann seiner hartnäckigen Frau das Haupt abschlägt, Islands Landnámabók; doch war das nicht gesetzlich. Ohrfeigen, diese berechtigten die Frau, die Scheidung zu verlangen, und sie erhielt dann das halbe bewegliche Vermögen. Für Todtschlag wurde nicht gehalten, wenn ein Ehemann oder Bräutigam die Ehebrecherin oder Verführte nebst dem Ehebrecher oder Verführer auf frischer That erschlug. Wie die Germanen des Tacitus die Ehebrecherinnen betrachten, s. im Art. Ehe, ähnlich wie das seeländische Gesetz des Königs Waldemar, 2, 27, dem Ehemanne erlaubt, die Ehebrecherin in bloßem Hemde und Mantel aus dem Hofe zu treiben. Abgesehen von Ehebruch, sagt das jütländische Gesetz 2, 82: daß der, wer Frau und Kinder mit Stock und Ruthe schlage, keinen Frieden breche. Die englischen Gesetze gestatten dem Ehemanne, die Frau mit einem Stocke zu schlagen, der nicht stärker ist, als sein Daumen. Das Gedicht vom Zornbraten lehrt nachdrückliche Züchtigung widerspenstiger Frauen. Gemeine Weiber bei den Russen, welche noch unaufhörlich arbeiten müssen, sind überdies noch genöthigt, sich die gröbsten Mishandlungen von ihnen gefallen zu lassen, und sind der Schläge so gewohnt, daß, wenn sie keine mehr erhalten, daraus schließen, der Mann liebe sie nicht mehr.

VIII. Frauenbeschäftigungen, Frauenarbeiten. Die natürlichste war das Selbstsäugen [1]) der Kinder, welches bei den Germanen zu des Tacitus Zeiten statthatte, jedoch dadurch Abänderung erlitt, daß die Vornehmen, Reichen, Mächtigen ihre Kinder ihren Hörigen in Pflege thaten. Bei den Isländern werden die meisten Kinder entweder gar nicht, oder nur auf ganz kurze Zeit gesäugt, sondern mittels Säugebüchsen mit Kuhmilch ernährt [2]). Aus diesem Nichtsäugen der Kinder ist wol die große Fruchtbarkeit der Isländerinnen zu erklären. Die Sitte des Nichtsäugens rührt wol theils von der Art der Lebensmittel, namentlich des Genusses der Syre (aus Molken bereiteter saurer Trank), theils von dem Klima her, weil die Weiber, wenn sie den von dem Fischfange heimkehrenden Männern bei Aufbewahrung der Fische beistehen, die zarten Kinder nicht wol mit in das Freie nehmen können. Da die Germanen des Tacitus, namentlich alle starken, tapferen und kriegerischen Männer, wenn sie nicht mit Krieg oder Jagd beschäftigt waren, schliefen oder schmausten, so war die Sorge für das Haus den Weibern und Greisen und jedem Schwachen aus der Familie übertragen [3]). Doch waren wol auch in jenen Zeiten die Weiber der Germanen nicht so zu Lastthieren herabgewürdigt, wie bei den Slawen, namentlich den Russen und Illyriern, bei welchen sie gezwungen sind, gleich Sklavin-

(Thesaur. II. p. 39) lautet: daz si von dem Mann besser recht haben, wofür der Hortleder'sche Codex hat: vor dem manne.

28) Vergl. den Sachsenspiegel I. Buch. 45. Art.: „Megede,“ (Jungfrauen) und Weiber müssen Vormunde haben an (bei) jeglicher Klage, durch daz man si nicht verzcogen (quedlinburger Codex verzugen) mag (kann) dessen, (was) sie vor Gerichte sprechen oder thun. Foeminae (Cod. Lips. 4. Virgines) et mulieres tutores habere debent in qualibet actione, ex eo, quod judiciaria potestas in testimonio eas non poterit superare. 29) Vergl. den Sachsenspiegel, lateinischer Text, I. Buch. Artic. 46: Ubi vero juramentum ab eis fieri debere decernetur, non tutor, sed persona juret principalis (den teutschen Text, I. Buch. Art. 47, haben wir im Abschnitt Eidesleistung angeführt).

1) *Tacitus*, Germ. 20. 2) Horrebow's Zuverlässige Nachrichten von Island S. 322. 323. 3) *Tacitus*, Germ. 15.

nen, da sie wie solche gekauft, anstatt der Männer zu arbeiten, während diese müßig in ihren Hütten liegen. Außer den übrigen Arbeiten des Feldes und des Hauses verfertigen die illyrischen Bäuerinnen Alles, was zur Bedeckung des Leibes und zum Hausrath für die ganze Familie nöthig ist [4]). Die eigentlichen weiblichen Arbeiten, als Spinnen, Weben, Nähen, wurden, muß man schließen, auch schon von den Weibern der Germanen des Tacitus [5]) geübt, da sie die Leinwand zu den Kleidern, die sie trugen, wol nicht durch den Handel erhielten, sondern wahrscheinlicher selbst verfertigten [6]). Des Tacitus eosque (nämlich amictus) purpura variant ist in der Auslegung zweifelhaft, nämlich wird von den Einen durch Besetzung mit Purpurstreifen [7]), oder durch Durchwebung mit Purpur [8]) erklärt, von Andern so genommen, daß die teutschen Frauen verstanden, die Leinwand purpurroth zu färben [9]). Wenigstens wird von Plinius als eine Erfindung Galliens eine aus Talg und Asche, am besten aus Buchenasche und Ziegentalg, bereitete Seife zum Röthlichfärben der Haare angegeben. Beide Arten von Seife, nämlich die dicke und die flüssige, waren bei den Germanen in Gebrauch, doch mehr bei den Männern, als bei den Frauen [10]). Wahrscheinlich wandten die teutschen Frauen auch einen Pflanzenstoff an, um die Streifen Leinwand, welche sie zur Verzierung ihrer Kleider brauchen wollten, roth zu färben, und besetzten mit diesen Streifen entweder die Kleider, oder setzten diese Streifen bei Fertigung der Kleider ein. Nach Plinius [11]) hätten die Teutschen auch die Leinweberei von den Galliern gelernt. Er sagt, wo er von dem Flachs und der Leinwand handelt: Die Cadurci, Caleti, Ruteni, Bituriges und die für die letzten der Menschen gehaltenen Morini, ja ganz Gallien [12]) weben Gewebe; jetzt auch die überrheinischen Feinde, und ihre Weiber kennen kein anderes schöneres Kleid. Er denkt sich aber die Gallier als aborigines; aber beide, sowol die Gallier als Germanen, können die Kunst des Webens, als sie in Europa einwanderten, bereits mit aus Asien gebracht haben. Leinwand findet man zuweilen in den heidnischen Gräbern [13]), woraus hervorgeht, wie sie geschätzt war. Nicht blos die Dienstweiber, welchen vornehmlich auch das Waschen, wie in der Chutrun veranschaulicht wird, oblag, und die zinspflichtigen Weiber spannen und webten für ihre Herren, oder rücksichtlich für die Kirche [14]), sondern auch hohe Personen. Daher das Sprüchwort: „Als Bertha spann." Karl der Große ließ seine Töchter fleißig zum Spinnen und Weben anhalten. Die silberne Spindel Luitgard's, der Tochter des Kaisers Otto des Großen, der Witwe des Herzogs Konrad von Schwaben, welche auch dadurch bekannt ist, daß sie verleumdet ihre Unschuld durch einen Kämpfer [15]) erhärten ließ, wurde, als sie 959 starb, zu ihrem Andenken in der St. Albanskirche zu Mainz aufgehängt [16]). Überhaupt wurden die Mädchen vor und in der Ritterzeit von ihren Pflegerinnen im Nähen, Spinnen, Weben und Kleidermachen unterrichtet [17]), während die Knaben, sobald sie das zarte Kindesalter verlassen, nicht mehr von Frauen, sondern von Mannspersonen erzogen wurden. Der Geist des weiblichen Kunstfleißes, zu dessen Erzeugnissen als die ausgezeichnetsten, bildliche Darstellung enthaltende Teppiche und Tapeten [18]) gehörten, erhielt sich durch das ganze Mittelalter [19]). Außer den Webearbeiten sind vornehmlich auch noch die Stickereien und Seidenarbeiten zu nennen [20]), und darunter namentlich die Rittergürtel mit gestickten Gestalten und Worten [21]). Überhaupt lag den Frauen die Sorge für die Kleider der Männer ob, und diese empfingen sie aus ihren Händen [22]). Unter die Beschäftigungen der Frauen und der Hoffräulein gehörte ferner das Entwaffnen, Aus- [23]) und Wiederankleiden der ritterlichen Gäste und das Baden und Bedienen derselben bei Tische, worüber die Rittergedichte viele Stellen enthalten [24]). Ihre übrige Zeit brachten die Frauen mit Theilnahme an der Jagd, vornehmlich der Falknerei [25]), und den Ritterfesten, auf welchen sie als Preisvertheilerinnen glänzten, mit Tanzen und andern Lustbarkeiten und Blumenpflücken [26]) hin. Im Iwein (im französischen Z. 5523, im teutschen 6430) liest ein Fräulein ihren Ältern „un romanz" vor. Endlich führten Frauenzimmer die schriftstellerische Feder [27]), aber vorzüglich nur im Kloster; unter ihnen ist Hroswith die berühmteste. Das Besuchen der Kirche übten die Frauenspersonen aller Stände eifrig. Manche wollten auch die Kirche reformiren helfen [28]).

4) Abel, Historisches Gemälde der Lage und des Zustandes des weiblichen Geschlechts S. 82. 5) Germ. 17. 6) *Gibbon*, The History of the decline and fall of the Roman Empire. I. Vol. Chap. 9. Sec. Edit. (Lond. 1774.) p. 223. 7) Herzog, Versuch einer allgemeinen Geschichte der Cultur der teutschen Nation S. 195. Klemm, Handbuch der germanischen Alterthumskunde S. 55. 8) Hummel, Compendium teutscher Alterthümer S. 229. 9) Allgem. Encykl. der W. u. K. I. Sect. 41. Th. S. 70. 10) *Plinius*, H. N. Lib. XXVIII. Cap. 51. Martialis (Lib. VIII. Epigr. 33) nennt diese Seife batavischen Schaum: Et mutat Latias spuma Batava comas. 11) H. N. Lib. XIX. Cap. II. 12) universae Galliae. 13) Fr. Chr. Jon. Fischer, Gesch. des teutschen Handels. I. Th. S. 5—9. 14) s. die Nachweisungen bei demselben I. Bd. S. 5—11.

15) Außer durch Kämpfer thaten Frauenspersonen dieses auch häufig durch die Feuerprobe. 16) *Dithmari Merseburg.* Chron. *Wagner.* p. 42. 17) *Cleffel*, Antiq. Germ. potiss. Septentr. Select. p. 131. 18) Das Nähere s. in den Artikeln Tapeten und Teppiche im Mittelalter, und einstweilen Fischer a. a. O. I. Bd. S. 12—18. 19) s. denselben 4. Th. S. 825. 826, wo die Thätigkeit der flandrischen Frauenzimmer insbesondere geschildert wird. 20) s. denselben I. Bd. S. 19—22. 21) Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. I. Bd. S. 188. 22) s. Fischer a. a. O. I. Bd. S. 23—27 und den Art. Kleidung im Mittelalter, welcher auch insbesondere über die Frauenkleidung im Mittelalter handeln wird. 23) Vornehmlich das Nähen des Ritters in den Rock durch eine Jungfrau (Hoffräulein) im Wigalois Z. 687 fg. 24) s. mehre derselben bei Büsching z. B. I. Bd. S. 133. 230. 240. 25) z. B. Maria von Burgund mit dem Sperber auf der Hand; s. E. Münch, Maria von Burgund. I. Bd. S. 311. 26) s. z. B. das Lied: Ja wolde ich an die wisen gan, flores adunare bei Docen, Misc. II. S. 205. 206. In einer nordischen Sage wird erzählt, wie Frauenzimmer in den Nußwald (d. h. um Haselnüsse zu sammeln) gehen. 27) s. den Art. Schriftstellerinnen. 28) Im Mittelalter kommen Beispiele vor, daß Mädchen und Frauen als Ketzerinnen (s. d. Art.) verbrannt worden sind. Am Ausgange des Mittelalters waren viele in die Folgen der großen Kirchenverbesserungen verwickelt. Unter den Prinzessinnen, die den Glauben nicht verleugnen wollten, füh-

IX. Frauenfriede, hieß die gesetzliche Sicherheit, vermöge deren die Frauenzimmer, verheirathete oder unverheirathete, vor aller Gewalt Schutz hatten [1]). Vornehmlich war der Frauenfriede bei Erstürmung von Städten. So erzählt Äneas Sylvius [2]), das Städtchen „Gravenburg“ [3]) habe der Markgraf Albert von Brandenburg mit vieler Gewalt bestürmt; endlich sei es eingenommen und geplündert worden, und fährt fort: foemininis nulla vis illata; nam id apud Teutones pro inexpiabili scelere habetur. Bei den gesetzlichen Bestimmungen kommt der Frauenfriede im Betreff der schwangeren Frauen z. B. im friesischen Landrechte Art. 23 auf folgende Weise vor: Woll (welcher) eine Frouwe befechtet, offte qualik handelt (mishandelt) de mit Kinde iss, so dat de ein tod Kind thor Warrelt bringet, offt dat de Moder mit dem Kinde doet blifft, so sind dat twee Todschlaege, dat schall men alle dobbelt boeten ende beteren, und gelden elk besundern. Und vor den *frauwliken Frede* 12 Mark. Mit dem Frauenfrieden steht im Zusammenhange der alterthümliche Gebrauch, welchen die Einwohner der Gegend von Bareges in Bigorre bewahrt haben, daß jeder zu einem Weibe flüchtende Verbrecher begnadigt werden muß [4]). Wolfram von Eschenbach singt im Parzival [5]): Kaylet, der ê was komn, saz der kunigin undr ir mandels ort: hinz im sprach si disiu wort: „Sag an, ist dir iht mêr geschehen? ich hân slege an dir gesehen.“ Do begreif im diu gehiure sîne quaschiure mit ir linden handen wîz, an den lac der gotes flîz. Dô was im gamesieret und sêre zequaschieret hiufel, kinne, und an der nasen u. s. w. Nach der Sage von dem Sängerkriege auf der Wartburg flüchtet Heinrich von Ofterdingen unter den Mantel der Landgräfin Sophia. Chriemhild deckt im Rosengartenliede ihren Schleier über den von Dietrich überwundenen Sigfrid. Reinmar von Zweter [6]) singt: Flüh (flöhe) ein wolf zu *frouwen* man solt in durch ir liebe lâzen leben.

X. Frauen der Ritterzeit [1]). Vor der Blüthe der Ritterzeit, und vor dieser überhaupt, wurden Mädchen von vornehmer Geburt sehr häufig in den Nonnenklöstern erzogen und blieben daselbst, bis sie heiratheten. Durch diese Erziehung wurden sie zu frommer Andacht gewöhnt und lernten auch etwas lateinisch [2]). In der Blüthe der Ritterzeit wurden zwar auch noch viele Mädchen theils zur Erziehung, theils um sie vor Entführung zu sichern, in die Mauern der Klöster einstweilen gethan. Da Letzteres aber die Mauern der Burgen noch sicherer gestatteten, so wurden die Mädchen noch häufiger an den Höfen der Fürsten erzogen, und erscheinen in den Rittergedichten an vielen Stellen in großer Zahl als Jungfrauen (pucelles), und waren das, was später Hoffräulein genannt ward. An den Höfen der Fürsten hatten sie eine vortreffliche Schule der feinen Lebensart, aber sahen und hörten auch schon in ihrer Jugend, was sie nicht zu tugendsamen Hausfrauen machte, sondern bewirkte, daß sie mehr den Regeln der Galanterie, als dem strengen Sittengesetze huldigten. Doch weil sie Männer haben mußten, bevor sie eine freiere Lebensweise führen konnten, ließen es die besorgten Ältern und Erzieherinnen nicht an guten Lehren fehlen. So z. B. gibt der Ritter de la Tour in dem Unterrichte an seine Töchter ihnen die Lehren, daß sie ein gefälliges, sanftes, sich stets gleichbleibendes Betragen annehmen; nicht schwatzhaft, sondern höflich in Antworten, nicht flatterhaft, nicht zornig, nicht keck sein, eine Sache nicht obenhin betrachten, und weniger aus sich selbst, als sie wirklich wären, machen sollten, indem manche ihre Aussichten auf Vermählungen deshalb verloren haben, weil sie allzu viel scheinen wollten. In der Winsbeckin [3]), einem Spruchbirdr in Gesprächsform [4]), läßt der unbekannte Verfasser eine Mutter ihrer Tochter, welche schon sehr gut unterrichtet und erzogen dargestellt wird, Lehren über Ehrerbietung, Schamhaftigkeit, sittsames Betragen, Mäßigkeit, und daß den weisen Worten weise Werke entsprechen müssen u. s. w. geben. Am weitläufigsten verbreiten sich die Gespräche beider über Minne und Nothwendigkeit der Treue und die Unbeständigkeit der Männer, vor welcher sich die Frauen zu hüten haben, wobei das Sprüchwort der Männer: wib haben kurzen muot da bi doch alle langes, zwar als auf viele Weiber passend zugestanden, aber auf die Männer, die auch unbeständig seien, retorquirt wird. Das früheste und liebste Spielwerk waren auch den Mädchen der Ritterzeit die Docken [5]) oder Pup-

---

ren wir Wilhelmine Karoline an; s. Buchholz, Brandenburgische Geschichte III. S. 496.

1) Dalin, Geschichte des Reiches Schweden, aus dem Schwedischen übersetzt durch J. Benzelstierna und J. C. Dähnert. I. Th. S. 164, wo er von dem dreifachen Frieden handelt, dessen Kränkung für Eidbruch angesehen ward: 1) Hausfriede, den ein jeder in seinem Hause haben mußte; 2) Weiberfriede; 3) Gerichtsfriede, vermittels dessen ein jeder den Gerichten und gerichtlichen Versammlungen beiwohnen, hin- und zurückziehen konnte, ohne Furcht, überfallen zu werden. Hierzu kam in den päpstlichen Zeiten noch 4) der Kirchenfriede. 2) De Dictis Alphonsi R. Lib. III. Cap. 40. 3) Gräfenberg. 4) Fischer, Bergreisen S. 892. Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 892. 5) Ausgabe von Lachmann S. 52. 6) Manesse'sche Sammlung. I. Bd. S. 152 b.

1) Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. 6. Abth. (2. Bd. S. 63—154), vornehmlich nach dem, was Kunisch aus den Gedichten des Mittelalters auf die Frauen Teutschlands Bezügliches zusammengestellt hat.

2) Doch geschah dieses auch außerhalb der Klöster. So z. B. ließ Hedwig, die Tochter des Herzogs Heinrich von Baiern, welche als Braut des Kaisers Constantin von Griechenland durch die von ihm geschickten Eunuchen griechisch gelernt hatte, und als sie ihn vermochte, lateinisch lernte, und den Herzog Burchard von Schwaben geheirathet gehabt hatte und als Witwe desselben in Hohentwiel lebte, dahin den Mönch Ekkehard von St. Gallen als Lehrer kommen. *Ekkehardus IV.*, Casus S. Galli Cap. 10 ap. *Pertz*, Monum. Germ. Histor. T. II. p. 123. Das Beispiel, den Mädchen gelehrte Erziehung zu ertheilen, hatte vorzüglich Karl der Große gegeben; s. *Eginhart*, Vita Caroli Cap. 19. Doch war diese Erziehung nicht einseitig, da er seine Töchter auch zugleich zu weiblichen Arbeiten gewöhnen ließ. 3) Herausgegeben von *Goldast* Paraenet. veter. und darnach bei *Schilter*, Thes. T. II. p. 43—55, und in der Manesse. Samml. 2. Th. 4) Wechselrede. 5) s. die Nachweisungen hierüber und über das Folgende bei Büsching a. a. O. S. 69—128.

pen, während dem Knaben das liebste der Sperber war. Hierauf folgte die Theilnahme der Mädchen an den Geschäften der Mütter, als Weben, Verfertigen der Kleider für beide Geschlechter, oder in vornehmen Häusern wenigstens das Zuschneiden derselben. Gestickt wurden von Frauenhänden zierliche Gewänder, Teppiche, Fahnen, Prunkdecken über Rosse u. s. w. Als Krone aller Ergötzlichkeiten ward ein Reihentanz von Jünglingen und Jungfrauen im Mai im Freien angesehen [6]). Der Haupttanz überhaupt war der teutsche, nämlich wo zwischen zwei Frauenspersonen ein Ritter tanzte. Frauentänze wurden die Lieder genannt, welche zu Tanzweisen gedichtet und bei den Tänzen von beiden Geschlechtern gesungen wurden, weshalb die Mädchen es liebten, wenn sie von einem Jünglinge sagen konnten: seine Stimme zieret wol den Tanz. Der Tanz ward von Mädchen und Frauen hauptsächlich wegen Anknüpfung von Liebesintriguen geliebt. Außerdem dienten Liebesboten und Liebesbriefe, vornehmlich in Liedesform, s. Minnelieder und Minnesänger. In das Liebesgeheimniß ward der Wächter des Wartthurms eingeweiht, wie die Art Minnelieder veranschaulichen, welche Wächterlieder heißen. Die Ringe waren als die besten Liebespfänder in großen Ehren. Um Liebhaber anzuziehen, nahmen die Frauen auch zum Schminken ihre Zuflucht, aber nicht alle; der Dichter des Nibelungenliedes Z. 6629 singt: *Gevelschet vroun varwe* (Frauenfarbe) vil lützel man da vant; si truogen uof ir houbete von golde lichtiu bant, daz waren schapel riche, daz in ir choene har zefuorten niht di winde. Das größte Entzücken einer Frau war, wenn sie als Preisrichterin auf dem Turniere [7]) ihrem geliebten Ritter den Preis ertheilen konnte. Bei den Turnieren erschienen beide Geschlechter in der größten Pracht [8]); jedoch fehlte diese zu Hause auch nicht. Die Frauen hohen Standes saßen in ihren Gemächern auf Stühlen, die mit künstlichen Matratzen überdeckt waren, oder lagen auf mit seidenen Decken, köstlichen Polstern und Kissen, in welche Bilder mit Gold gewebt waren, belegten Ruhebetten [9]). Auf Reisen ritten die Frauen und Mädchen auf Pferden, welche mit Edelsteinen gezierte Zäume und Schemel (Frauensattel), die vergoldet und glänzende Decken hatten, trugen [10]). Auf die Zelter, wie die Art Reitpferde hießen, welche die Frauen ritten, und von denselben wurden sie durch die Ritter gehoben, wobei zugleich bisweilen eine Art von kleinen eisernen Schemeln angewandt wurde. Werthe und vornehme Gäste mußten die Frau vom Hause und ihre Tochter mit einem Kuß empfangen. Außer der Unterhaltung, welche die Menschen den Menschen gewährten, oder wie es in den Hâwamâl heißt: madhr er manns gaman, der Mensch ist des Menschen Ergötzen, hatten die Frauen auch Sittiche (Papageien) in gläsernen Käfigen, wie Kristan von Hamle singt: Ich wolte das der unger sprechen solte, als der Sytich in dem glas u. s. w. [11]); und wer nicht so vermögend war, seiner Herrin einen so theuren Vogel zu kaufen, mußte zu einem sprechenden Staare herabsteigen [12]). Auch spielten Schoßhündchen schon eine Rolle [13]).

XI. Frauendienst (galante Frauenverehrung). Ulrich von Lichtenstein [1]) sagt: „Von einer hörte ich, deren Lob sich die Besten im Lande angenommen hatten, und an der man die meiste Tugend fand; sie war von hoher Art geboren, schön und gut, keusch und rein, sie war in allen Tugenden vollkommen. Dieser Frauen Knecht war ich beinahe bis in das fünfte Jahr. Da sprach mein Herz zu mir: Guter Freund, Geselle, willst du dich einer Frau zu eigen geben, so muß es diese sein, denn sie ist alles Wandels frei. — Ich folge dir; doch ist es uns beiden zu viel, daß wir um den Sold [2]) dienen, den man von Frauen holt; denn sie ist zu hoch geboren, drum mögen wir beide wol unsern Dienst verlieren." Ottokar von Horneck sagt bei Beschreibung der Feier der Vermählung Anna's von Habsburg mit Hermann von Brandenburg im Betreff des ritterlichen Dienstes auf dem Acker: Um die (nämlich die Frauen) ja alles geschieht, was man die Mannen sieht ringen nach Preis. In dem alten französischen Gedichte: Les voeux du Paon, wird erzählt, daß die Frauen einen der wackersten Ritter aus der Gesellschaft erwählt hätten, um in seiner Gesellschaft demjenigen Ritter, welchen dieser für den tapfersten halten würde, den Pfau zu überreichen. Der von den Frauen hierzu erwählte Ritter setzte die Schüssel demjenigen vor, welcher nach seiner Überzeugung den Vorzug verdiente [3]) u. s. w. Die galante Frauenverehrung verlor alles Natürliche durch die Minnehöfe [4]) (s. diesen Art.), artete in Spielerei und Spitzfindigkeit aus, und veranschaulichte zugleich das größte Sittenverderben. Daher finden wir die Liebesgerichte nicht in Teutschland. Walther von der Vogelweide, der viele Länder gesehen und aufmerksam beobachtet, sagt, daß die teutschen Frauen den Engeln gleichen, und fodert deshalb

6) Noch freier ging es bei den Tänzen der Bauermädchen her; s. die Nachweisung bei Büsching a. a. O. S. 73. 7) Über die Preisvertheilung auf den Turnieren durch die Frauen s. den Art. Turniere. Hier bemerken wir nur, daß dieselben hauptsächlich der Frauen wegen angestellt wurden, damit die Ritter ihre Kampfgeschicklichkeit vor ihnen zeigen könnten. Ein Beispiel, wie dabei die Eifersucht ausbrach, s. in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 45. Th. S. 313. 8) Wie die Ritterfrauen sich getragen, s. in den Art. Kleidung, Abschnitt Frauenkleidung im Mittelalter, und Tracht, Abschnitt Frauentracht, welche im Betreff der zu wenigen Bedeckung der Blößen in manchen Zeiten Veranlassung zu Klagen über Sittenverfall gab. Über die Art, das Haar zu tragen und zu zieren, s. den Art. Kopfputz. 9) Nibelungenlied Z. 1421. 7331. 10) Dasselbe Z. 2294.

11) s. Proben der alten schwäbischen Poesie. S. 33. 35. 12) s. Büsching a. a. O. S. 80, nach Heinrich von Morunge. 13) s. z. B. im Wigalois Z. 2208 fg., die Erzählung von dem Braekelin (kleinen Bracken).

1) Frauendienst, um das J. 1246 verfaßt, bearbeitet von L. Tieck. (Stuttgart und Tübingen 1812.) S. 2. 2) Außer Minnesold war der ebenso gewöhnliche Ausdruck Minnelohn; s. z. B. Die zehn Gebote der Minne, ein Gedicht aus der letzten Hälfte des 13. oder dem Anfange des 14. Jahrh., bei Docen, Misc. 2. Bd. S. 173. 3) Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen. 1. Bd. S. 158. 159. 4) s. Chr. Fr. v. Aretin, Aussprüche der Minnegerichte. (München 1803.) (E. P. Joh. Spangenberg) Die Minnehöfe des Mittelalters und Entscheidungen oder Aussprüche. (Leipzig 1821.)

auf: Wer Tugend und reine Minne sucht, der soll kommen in unser Land. Doch gilt dies freilich nur vergleichungsweise zu dem Auslande und im Betreff seiner Zeit; denn Ulrich von Lichtenstein beklagt in seinem „Frauenbuch“ [5]) die Sittenverderbniß, die unter Frauen und Männern eingerissen.

XII. Göttliche Verehrung von Frauen. Die göttliche Frauenverehrung könnte man auch Frauendienst nach Analogie des Ausdruckes Gottesdienst nennen. Da aber das Wort Frauendienst schon seine bekannte Anwendung für galante Frauenverehrung gefunden hat, so brauchen wir dasselbe als Überschrift für den Abschnitt, der von dieser handelt. Die göttliche Frauenverehrung entsprang weder aus dem Geschlechtstriebe, noch auch aus Schmeichelei, sondern geschah dem Verstande der Frauen zu Ehren. Bewährten sich die Vorhersagungen einer Seherin, so ward sie göttlich verehrt, worüber wir im Art. Orakel bei den keltischen, germanischen, finnischen und slawischen Völkerstämmen das Nähere angegeben haben [1]), wozu noch hinzuzufügen, daß sowol die Träume der Frauenzimmer, als ihre Auslegung derselben und der Träume Anderer eine große Rolle spielen [2]), welche um so größer war, je größer der Weissagungsgeist des Frauenzimmers sich herausstellte [3]). Den Gegensatz zu der göttlichen Verehrung der Frauen machte die Verfolgung der Hexen, von welchen man hauptsächlich glaubte, daß sie einen lebenden Menschen essen könnten [4]), weshalb man diejenigen, welche das Unglück hatten, für Hexen gehalten zu werden, entweder zu verzehren oder zu verbrennen pflegte [5]). Bis vor wenigen Jahren behauptete sich auf der Insel Man der Glaube, daß Hexen Kinder Anderer holten und dagegen ihre kränklichen Kinder zurückließen. Im J. 1843 ward daselbst noch eine Hexe processirt [6]). Der Gegensatz der göttlichen Verehrung der Frauen zu der Verfolgung der Hexen in der Menschenwelt wird in der Götterwelt durch den Gegensatz der Göttinnen zu den weiblichen Riesenwesen, oder mit andern Worten, den bösen, zaubermächtigen, weiblichen Geistern, welche im Nordischen Gygor hießen, abgespiegelt. (*Ferd. Wachter.*)

FRAUENADERN oder Rosenadern (Venae saphenae), heißen die Stämme der oberflächlichen oder der Hautvenen an den untern Extremitäten. Man unterscheidet eine große und eine kleine. Jene verläuft vom Fußrücken aus, vor dem innern Knöchel weg, an der Innenseite des Unterschenkels, des Knies und des Oberschenkels in die Höhe und senkt sich unterhalb der Leiste in die Schenkelvene; diese kommt ebenfalls vom Fußrücken, geht hinter dem äußern Knöchel weg, steigt auf der Hinterseite des Unterschenkels zur Kniekehle in die Höhe und senkt sich hier in die Kniekehlvene. (*F. W. Theile.*)

FRAUEN-AURACH, früher Unter-Aurach, Nieder-Aurach genannt, wurde den 5. Juni und 11. Sept. 1271 durch den Edlen Herdegen von Grindelach, nach der Abtretung des Bodens durch den Bischof Berthold von Bamberg, wie des Patronatrechtes der Kirche durch das Domcapitel daselbst, zu einem Nonnenkloster vom Predigerorden gestiftet und in der folgenden Zeit durch benachbarte Adelige sowol als gemeine Leute mit Gütern und Einkommen versehen. Zur Vermehrung derselben trug auch der Burggraf Friedrich von Nürnberg 1582, mehre Glieder der gräflichen Familie von Hohenlohe, v. Hohenberg, v. Schlüsselberg, v. Aurach, v. Meienthal, v. Willberg, v. Egloffstein, besonders Heinrich von Auer, genannt der Vogler, Berthold Buzo, Heinrich von Stolzenrode, Heinrich von Berg, Berthold von Dachsbach und Andere noch bei. In der folgenden Zeit wurde der Vermögensstand theils durch den Eintritt älternloser Nonnen, theils durch Vermächtnisse und Geschenke ihrer Ältern und anderer Familien erhöht. Die erste Priorin, Anna Dieterichin, eine höchst tugendhafte und verständige Hirtentochter, wurde durch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg gegen die Anfeindung der adeligen Nonnen, besonders der Seckendorf'schen Familie, 1276 geschützt und bestätigt. Ihre 15 Nachfolgerinnen waren theils adeligen, theils bürgerlichen Ursprungs. In der letzten Hälfte des 15. Jahrh. wurde der Wohlstand des Klosters theils durch äußere, theils durch innere Veranlassung sehr erschüttert, und das Betragen der Nonnen im Anfange des 16. Jahrh. so unsittlich, daß der Ordensprovincial, Matthias Fankel, bei der Visitation des Klosters mehre strenge Maßregeln verfügte, gegen welche die Nonnen den Schutz des Markgrafen in Anspruch nahmen und erhielten. Während des Aufruhrs der Bauern, 1525, flüchteten sie sich in das Katharinakloster zu Nürnberg, nach ihrer Rückkehr aber wurden sie im J. 1530 verbunden, die Einkünfte des Klosters nur im Namen des Markgrafen Georg zu empfangen und keine Novizen mehr aufzunehmen. Durch

5) Herausgegeben von K. Lachmann, mit historischen Anmerkungen von Th. v. Karajan. (Berlin 1841.)

1) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 339—347. 372, wo von einer polnischen Seherin im J. 1209 gehandelt wird. 2) s. z. B. Brot af Brynhildur-Quitho annari Str. 16, große Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Th. S. 253; Quitha Guthrúnar Giúkadottr in önnur Str. 38—44, ebendaselbst S. 319—323; Wölsúnga-Saga Cap. 42, bei Fr. v. d. Hagen, Altnordische Sagen S. 93. 94; Atlamál in Graenlenzko Str. 15—25, große Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Th. S. 425—432. Vergl Wölsúnga-Saga Cap. 43 a. a. O. S. 97; Nibelungenlied Z. 51—75, v. d. Hagen'sche Ausgabe von 1816. S. 4. 5. Vergl. Wölsúnga-Saga Cap. 33. 34 a. a. O. S. 65—68; Nibelungenlied Z. 3697—3712 a. a. O. S. 98; Z. 6049—6055. S. 168; Bruchstück von der Brawallaschlacht bei *Göransson*, Svea Rikis Konungars Historia p. 56 seq.; *Saxo Grammaticus*, Histor. Dan. Lib. I., Ausgabe von Stephanius, p. 18—27; Lib. IX. p. 179. 180, wo Tyra's Traum in der Brautnacht enthalten ist. Nahe verwandt mit den Träumen in der Brautnacht sind die Träume der schwanger Gehenden; so z. B. der Traum, welchen die Sage der Mutter des Königs Ottokar von Böhmen, als sie mit ihm schwanger ging, zuschreibt; s. Chron. Colmariens. P. II. bei *Urstitius*, Scriptt. Rer. Germ. Tom. II. pag. 41. 3) Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 142. 143, wo von den Träumen Ragnhild's, welche weise (d. h. weissagend) an Geiste war, gehandelt wird. 4) Pactus Legis Salicae Tit. LXVII, 3. 5) Capitulatio de Partibus Saxoniae Cap. VI, wo die Todesstrafe auf Verbrennung oder Verzehrung einer Hexe gesetzt ist.

6) *Jos. Train*, Account of the Isle of Man; vergl. Blätter für literarische Unterhaltung. 1848. Nr. 96. S. 384.

diese Beschränkung verlor sich das Ansehen der Nonnen in der Umgebung und ihr Eifer für gute Haushaltung und klösterliche Zucht allmälig so sehr, daß der Markgraf Albrecht Alcibiades zur Auflösung derselben gegen geringen Lebensunterhalt veranlaßt wurde, welche 1550 erfolgte. Die klösterlichen Güter wurden theils verkauft, theils zu den Staatsdomainen gezogen *). (*Jaeck.*)

FRAUENBACH, ungar. Nagy-Bánya und Aszszonz-Oataka, latein. Rivulus Dominarum, slaw. Welka-Banya, eine königl. Frei- und Bergstadt (47° 37′ 45″ nördl. Br., 41° 14′ 45″ östl. L. von Ferro), mit einem nach ihr benannten Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der szathmárer Gespanschaft im Kreise jenseit der Theiß Oberungarns, der einen Flächenraum von 31,66 □Meilen umfaßt und in seinem Umfange eine königliche Freistadt, sechs Marktflecken, 58 Dörfer und ein Prädium zählt. Die königliche Freistadt liegt in gebirgiger Umgegend, zählt 371 Häuser, über 5000 Einwohner, davon die größere Hälfte sich zur katholischen Kirche bekennt, die übrigen Lutheraner sind; in ihr findet sich ein königliches Münz- und Bergoberinspectorat; ein Districtualberggericht; ein königliches Münzamt und eine Münze mit dem Buchstaben N auf den von ihr geprägten Münzen; ein katholisches Gymnasium; eine Normal- und eine Mädchenschule; ein Salz- und ein Postamt; ein Minoritenkloster; eine schöne, der heiligen Dreifaltigkeit geweihte, katholische und die Minoritenkirche; eine griechische Kirche; ein Bethaus der Evangelischen augsburgischer und eins reformirter Confession. In der Nähe der Stadt sind reiche Gold-, Silber- und Bleibergwerke, mehre Schmelzhütten, Stampfmühlen, große Kastanienwaldungen, ein Sauerbrunnen, eine Pulvermühle und Hochöfen. Der Handel mit Korn, Glätte und groben Bauernpelzen (Guba genannt), die hier verfertigt werden, ist nicht unbedeutend. Die Stadt bestand schon im 12. Jahrh. und wurde im J. 1142 zur Zeit Königs Geysa II. schon erweitert und durch sächsische Colonisten bevölkert; im J. 1347 durch König Ludwig I. mit mancherlei Freiheiten und Privilegien versehen. (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENBERG, 1) eine Steuergemeinde des Bezirkes Wieden im brucker Kreise der obern Steiermark, die einen Flächeninhalt von 3537 Joch umfaßt, deren Oberfläche durchaus gebirgig ist, viele Alpen mit starkem Viehauftriebe enthält und aus zwei Ortschaften besteht. 2) Eine zur Steuergemeinde gleiches Namens gehörige Ortschaft mit 23 Häusern, die sehr zerstreut liegen, einem eigenen Pfarrvicariate, genannt Maria Rehkogel, wohin die ganze Steuergemeinde eingepfarrt und eingeschult ist; einer häufig besuchten Wallfahrtskirche, die eine der schönsten Kirchen des Landes ist und auf einem grünbewaldeten Bergkegel ganz einsam hoch über dem Mürzthale liegt und mancherlei gute Bildhauerarbeiten enthält, nebst einer trefflichen Orgel, einer Schule, einem Armeninstitute und dem Rennfelde, einem der höchsten Berge der Umgegend, von dem man sich einer weitreichenden Aussicht in das Mürz- und Murthal erfreut und eins der imposantesten Gebirgspanoramen übersieht. 3) Ein Berg gleiches Namens, der zur Gemeinde Frauenberg gehört und dem Angererkogel benachbart ist. (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENBERG, ein Wallfahrtsort, auf dem Berge Rankweil gelegen, im bregenzer Kreise des Vorarlbergischen, mit einer eigenen katholischen Pfarre, Kirche und Schule. Die Kirche ist der Erinnerung an die Heimsuchung Mariä geweiht und gehört zum Dekanate von Feldkirchen. (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENBREITUNGEN, fünf Stunden von Meiningen an der Werra abwärts, da, wo sich von Rechts her die Druse mit dem Flusse vereinigt, liegen im anmuthigen Wiesengrunde drei Orte des Hauptnamens Breitungen, doch durch Zunamen unterschieden. Rechts das hessische Herrenbreitungen mit dem Schlosse Burgbreitungen — links, im Unterlande des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Dorf oder Flecken Frauenbreitungen, abwärts auf dem rechten Ufer das meiningische Dorf Altenbreitungen. Frauenbreitungen hat gegen 90 Häuser und 600 Einwohner, die sich zum Theil mit Tabaksspinnerei beschäftigen, eine Pfarrkirche, ein Kammer- und ein Rittergut. Früher war Frauenbreitungen der Sitz eines eigenen Amtes, mit gegen 3000 Einwohnern. Im alten Grabfelde gelegen, war es zur salischen Zeit öfter Aufenthalt der Könige, daher auch Königsbreitungen genannt *); im J. 1170 wurde hier ein Nonnenkloster, Augustinerordens und vom Stifte Hersfeld abhängig, gegründet; daher der neuere Name. (*Daniel.*)

FRAUENBURG, 1) ein Bezirk im judenburger Kreise der obern Steiermark, dessen Flächenraum 24,708 niederösterreichische Joche, mit einer Bevölkerung von 3553 Seelen umfaßt; die Einwohner sind in einem Markte und 14 Dörfern vertheilt, welche 670 Häuser bewohnen. Die Oberfläche ist sehr gebirgig (das Gebirge erhebt sich an der südlichen Grenze desselben sogar zur Höhe des Hochgebirges), wird von der Mur und einigen ihrer Nebenflüsse befeuchtet; von der sogenannten italienischen Straße durchschnitten und von ein Paar Bezirksstraßen durchkreuzt. Das Klima dieses Bezirkes ist nicht sehr rauh und namentlich im Murthale angenehm, und nur da, wo Alpen und höhere Berge in der Nähe sind, wird die Temperatur bedeutend herabgesetzt. Die Hauptbeschäftigung seiner Bewohner ist die Viehzucht; der Viehstand umfaßt

*) *Falckenstein*, Antiquitates Nordgav. T. III. p. 125. *Sinold von Schütz*, Corpus hist. Brandenburg. fol. Groß, Brandenburgische Landes- und Regentenhistorie I, 233. II, 150. Deliciae Norimberg. 28. Spieß, Archiv. Nebenarbeiten I. II. *Ussermann*, Episc. Wirceb. p. 506. Verm. Beitr. zur Geschichte der Stadt Nürnberg II, 128. Wibel, Hohenlohische Kirchen- und Reformationshistorie I, 145. II, 95. Bundschuh, Lexikon von Franken II. Biedermann, Geschlechtstafeln des Cantons Steigerwald und Altmühl. *de Lang*, Regesta Bav. I. III. Würfel, Nachrichten zur nürnberg. Stadt- und Adelsgeschichte. Martini's Beschreibung des Frauenklosters Engenthal. Österreicher urkundliche Nachrichten von Frauen-Aurach, im Baireuth. Archive für Geschichte und Alterthumskunde. I. Bd.

*) Büsching gibt an, daß besonders Heinrich IV. hier öfter verweilt. In den Registern bei Stengel kommt nur ein Mal Bredingen vor, am 28. Jan. 1074, was jener Gelehrte, vielleicht unrichtig, für Breitenbach an der Fulda erklärt.

gegen 150 Pferde, 420 Ochsen, 1350 Kälber, 1500 Stück Jungvieh, 1900 Schafe und gegen 1150 Schweine. In etwas bedeutenderer Ausdehnung wird nur noch die Bienenzucht von einigen Landwirthen der Gemeinde Pichlhofen betrieben. 2) Eine Herrschaft desselben Bezirkes, mit einem eigenen Landgerichte, dessen Amtssitz im Markte Unzmarkt sich befindet. Im J. 1268 gehörte sie dem berühmten Minnesänger Ulrich von Liechtenstein, der sie an König Ottokar von Böhmen abtreten mußte; gegenwärtig gehört sie der fürstl. schwarzenbergischen Familie. Die Unterthanen derselben sind in mehren Bezirken, Pfarreien und Ortschaften zerstreut. Zu ihr gehören die Landgüter Schrattenberg, Scheifling und Altteufenbach; die Gült Tschakathurn u. s. w. Das Landgericht war schon von den ältesten Zeiten an mit dieser Herrschaft verbunden. 3) Das zur Herrschaft gleiches Namens gehörige alte Schloß, das nun in Trümmern liegt, von wo aus man aber eine herrliche Aussicht in die umliegende Gegend genießt; es ist eins der ältesten Schlösser des Landes, bestand schon im J. 1140; in ihm wohnte der Sänger Ulrich von Liechtenstein. Es liegt auf einem sehr hohen Auslaufe des Thomasberges. 4) Eine Pfarrgült gleiches Namens. (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENBURG, 37° 20′ 15″ L., 54° 21′ 34″ Br., 82¾ Meilen von Berlin, im Kreise Braunsberg des Regierungsbezirks Königsberg, im alten Ermlande des polnischen Preußen und Residenz des ermländischen Bischofs. Die offene Stadt liegt an der Baude, nicht weit von dem Einflusse derselben in das frische Haff. Dort hat das Domcapitel 1675 das jetzige Portorium oder Fahrwasser anlegen lassen, vermittels dessen die Gefäße bequem aus- und einlaufen können und bei Stürmen vor aller Gefahr gedeckt sind. Die neue Baude, ein von Copernicus angelegter Kanal, trennt die Stadt von dem Domberge; auf diesem liegt die 1342 erbaute, mit fünf schlanken Thürmchen gezierte Kathedrale, sammt den Wohnungen des Bischofs und der Domherren. Die Stadt hat außerdem zwei andere Kirchen, 250 Häuser, 1837 2205 Einwohner, ein bischöfliches Officialat, Appellations- und Prosynodalgericht, ein Stadtgericht zweiter Classe und ein Hospital. Die Bewohner beschäftigen sich mit Tuchweberei, Gerberei, Töpferei, Fischerei, Feder-, Garn- und Holzhandel. Das Hauptinteresse der Stadt knüpft sich an den Namen Copernicus, der, wenn vielleicht auch nicht hier, sondern in Thorn geboren, als Mitglied hiesigen Domcapitels seine weltumwälzenden Entdeckungen machte. An der neuen Baude steht noch der von ihm erbaute Wasserkunstthurm, durch welchen das Wasser mittels eines Räderwerks und eiserner Schöpfeimer auf den Domberg getrieben ward und die Wohnungen der zwölf Domherren mit Wasser versah. Ludwig XIV. ließ darnach die Wasserkünste zu Marly anlegen. Allein dieses Kunstwerk, welches, nach den Trümmern zu schließen, dem noch jetzt zu Graudenz bestehenden völlig gleich war, ist schon längst aus Mangel der nöthigen Unterhaltung in Verfall gerathen. Auch sieht man noch sein Haus und den kleinen Thurm mit Fenstern gegen Norden und Süden, und die kleine Galerie, wo Copernicus seine Beobachtungen anstellte. Nach drei Seiten hatte er das Meer, nach der vierten eine Ebene zur Aussicht. Sein Bildniß ist in dem obersten Zimmer, mit einer Sphaera armillaris in der Hand. Im Dom ist Copernicus begraben; 36 Jahre nach seinem Tode ließ der samländische Bischof Cromerus ihm einen Denkstein setzen, mit der von Copernicus selbst gewählten Inschrift:

Non parem Paulo veniam requiro,
Gratiam Petri neque posco sed quam
In crucis ligno dederis latroni sedulus oro.

Den Grabstein ließ Graf Crake 1804 aufheben und fand darunter noch Überreste von Gebeinen. Bei einer Ausbesserung der Kirche mußte jener Denkstein weggenommen werden und wird jetzt im Versammlungszimmer des Capitels aufbewahrt. In der Umgegend von Frauenburg fallen die vielen Windmühlen auf und auf dem Wege nach Tolkemit die großen Opfersteine mit den Spuren der Verehrung des alten Speise- und Trankspenders Kurcho. — Frauenburg wurde 1297 (nicht 1279) von dem Bischof Heinrich von Ermeland angelegt, nach Einigen zu Ehren einer edlen Preußin genannt, die zum Christenthume überging. Schon von ihrem Entstehen an war sie der Liebling der ermländischen Bischöfe; schon Heinrich zeichnete sie durch manche besondere Vorrechte aus, gab ihr das lübeckische Recht, freie Fischerei im Haff, soweit es dem Bischof zugehörte, verlieh ihr ein bedeutendes Landgebiet zum Betrieb des Ackerbaues, und stellte ihr die Wahl der Magistratspersonen in sofern völlig frei, daß dem Bischofe nur die Bestätigung vorbehalten blieb. Daher ward nachmals auch in liebevoller Dankbarkeit am jedesmaligen Todestage des Stifters sein Andenken mit kirchlicher Feier erneuert. Im J. 1318 suchte die Stadt Bestätigung der Privilegien bei dem Nachfolger, dem Erzbischofe Eberhard, nach und erhielt sie unter dem 15. Juli d. J. Die Stadt heißt darin „Unser vrowenburg," und es wird ihr nochmals ausdrücklich das lübische Recht gegeben. Voigt, Geschichte von Preußen. 4. Bd. S. 138. Im J. 1350 baute Bischof Johann ein Schloß auf dem Domberge. 1455 wurde das Schloß, weil sich das Capitel dem Orden nicht unterwerfen wollte, von den Danzigern erobert und Frauenburg verheert. Im J. 1460 überrumpelten die Polen im Kriege mit dem Orden Frauenburg bei Nacht und plünderten es; 1462 belagerten es die Ritter vergeblich. Im J. 1626 nahm Gustav Adolf die Stadt und verbrannte sie. Im J. 1656 hielt sich der Schwedenkönig Karl Gustav mit seiner Gemahlin hier einige Zeit auf wegen einer in der Umgegend wüthenden Pest. Im J. 1772 kam die Stadt an die Krone Preußen. (*Daniel.*)

FRAUEN-CHIEMSEE, Herren-Chiemsee, die beiden auf den bedeutendern Inseln des Chiemsees, Frauen- und Herren-Wörth, belegenen Klöster (vergl. den Art. Chiemsee). Frauen-Chiemsee erkennt als seinen Stifter den bairischen Herzog Thassilo II., der 766 den Klosterbau unternommen, 782 die Kirche zu Ehren der Mutter Gottes soll haben einweihen lassen. Gewiß ist, daß in dieser Kirche, bis auf die neueste Zeit, Thassilo's Jahrgedächtniß regelmäßig begangen und auch äußerlich durch eine Armenspende, in Fleisch, Käse und Brod bestehend,

gefeiert wurde; es berichtet auch eine Urkunde Kaiser Heinrich's IV. von 1077, es habe besagter Stifter seinem Gotteshause die Ortschaften Ebenhausen, Leuchenthal, Schonstatten, Tegingen, Sapienzmünster, Purch, Frauenhofen, Hofheim, Fridingen, Frauendorf und Palcheichen zugewendet. Jedenfalls muß aber irgend ein Zufall der ursprünglichen Stiftung verderblich geworden sein, da man als des Klosters erste Äbtissin eine Tochter K. Ludwig's II. des Teutschen, die Irmengardis, nennt. Sie saß von 880—900, und wird von ihr „durch beständige Tradition bewähret, daß bey ihren Lebszeiten und gottseeligem Ableiben vilmahls Englische Stimmen gehört worden; ihre Gebeiner werden in einer zinnernen Sarch auffbehalten, und wegen underschiblichen Gutthaten sehr hoch geachtet. Nach diser wurde Herburgis, ein eben auß Franckreich gebohrne Königliche Printzessin, zur gleichen Hochheit erhoben; dieser folgten Eleonora, ein Gräfin von Habspurg und Hertzogin zu Österreich, dann Frau Gerbirga, ein Schwester des h. Kayser Heinrich's; zum aylfftenmahl traffe dise Wahl Mechthildis, eingebohrne Hertzogin auß Sachsen, und hinach andere hohe Standts-Personen mehr, worbey zu wissen, daß von erster biß gegenwärtiger Zeit die gesambte Nachfolgerinen in gekrönten Abbtissinen bestanden, wie auch, daß einer jeden bei denen Confirmations-Actibus von Hochfürst. Geistlicher Obrigkeit wegen durch einen abgeordneten Bischoffen, neben andern gebräuchigen Cæremonien, vor dem Hoch-Altar, nach Raichung des Abbtey-Staabs die Cron solenniter und offentlich auffgesetzt würdet." Es war besagte Krone eine Königskrone, deren vier Bügel sich unter einem Kreuz vereinigten. Darunter, auf dem mittelsten der acht Blätter, womit der Reif besetzt, war ein zweites Kreuz, und zwar ein Patriarchenkreuz, angebracht. Zwei Mal, den 2. Febr. 1491 und den 8. Mai 1572, wurden Kirche und Kloster ein Raub der Flammen, doch zu beiden Malen aus des Stiftes eigenen Mitteln, das erste Mal durch die Äbtissin Ursula von Pfäffing, das andere Mal durch die Äbtissin Margaretha Leithgebing wieder hergestellt. Bischof Christoph von Chiemsee weihte die neue Kirche, sammt den Glocken, 1573. Das Kloster besaß drei Hofmarken, Frauenwörth, Gstatt und Seebruck, sämmtlich im Gerichte Kling belegen, und enthielt regelmäßig 30 Chorschwestern Benedictinerordens, bei denen die gesammte Jugend der die Insel bewohnenden Fischerfamilien regelmäßig Morgens, Mittags und Abends gespeist wurde. In der neuern Zeit ist in dem verlassenen Hause wiederum eine klösterliche Frauengemeinde eingeführt worden.

Herren-Chiemsee verdankt seinen ersten Anfang einer Schule, die der griechische Mönch Dobda, der mit dem heiligen Virgilius nach Salzburg gekommen war, auch längere Zeit über zu Salzburg in den Verrichtungen eines Chorbischofs gestanden hatte, auf dem fruchtbaren Eilande anlegte, 782, unterstützt zwar für sein löbliches Beginnen durch die Freigebigkeit Herzog Thassilo's II. Die Schule erfreute sich von Anfang her einer bedeutenden Frequenz, deren Dauer zu sichern, der Herzog das Institut in die Hände der Benedictiner gab. Denen stand jedoch immer noch der Grieche Dobda oder Dodo vor, als Karl der Große das Kloster, welches, gleichwie das übrige Baiern, seit Kurzem unmittelbar ihm unterworfen war, für ewige Zeiten an das Bisthum Metz verschenkte, den 25. Oct. 788. Diesem Bisthume verblieb Herren-Chiemsee, oder Au, wie das Kloster damals hieß, bis K. Arnulf dasselbe durch Tausch gegen die Abtei Lureuil in Hochburgund von St. Stephan's Kirche an sich brachte und hierauf am 28. Juni 890 die Abtei Au an seinen Erzkaplan, den Erzbischof Deotmar von Salzburg, verlieh. 60 Jahre später, um die Mitte des 10. Jahrh., wurde besagte Abtei durch die Magyaren zerstört, sodaß selbst der salzburgische Besitz des Eilandes zweifelhaft geworden sein muß; denn Kaiser Otto I., in seinem letzten italienischen Zuge begriffen, „in loco Monticolo," bei Lucca, den 30. Oct. 969, übergab neuerdings die Abtei Chiemsee an Salzburg. Anderthalb Jahrhundert später führte Erzbischof Konrad I. in das verlassene Kloster regulirte Chorherren Augustinerordens und als ihren Propst den seligen Hartmann, einen Chorherrn zu St. Nicolaus binnen Passau, ein, zugleich verordnend, daß ein jeweiliger Propst des Erzstiftes Archidiakonus sein sollte. Vorher, am 1. Aug., hatte der Erzbischof die Kirche zu Ehren des heiligen Sixtus und Sebastianus geweiht. Papst Adrian IV. bestätigte 1157 des Klosters Besitzthum, Erzbischof Eberhard II. (von Truchsen) zu Salzburg aber erhob die Klosterkirche zu einer Domkirche, und verordnete zum ersten Bischofe in Chiemsee den Rüdiger von Radeck, 1215, gleichwie er durch Urkunde vom 30. Dec. 1218 die Grenzen des neuen Bisthums festsetzte. Der nämliche Erzbischof hat nach Abgang des Grafen von Neuburg und Hadmarsberg die Schirmvoigtei des Klosters an Herzog Otto von Baiern verliehen, 1244, im Übrigen aber, durch die Stiftung des Bisthums der klösterlichen Verfassung nicht den mindesten Eintrag gethan. Zwei Mal durch Brand verheert, erstand Herren-Chiemsee jedes Mal in erneuertem Glanze. Propst Arsenius, 1629—1653, erbaute von Grund auf den Conventstock, oder das Schlafhaus, Propst Rupert, 1653—1688, die Domkirche, die jedoch nach wenigen Jahren durch einen Neubau ersetzt werden mußte. Diesen hat der Baumeister Sciassia, nach der Form der St. Michaelshofkirche zu München, von 1705—1710 ausgeführt. Neben sothaner Kirche bewunderte man vornehmlich die prächtige Stallung, die gegen 158 Fuß Länge, 70 Fuß Breite, ganz bequem 150 Stück Hornvieh faßt. Das Gewölbe ruht auf 52 Marmorsäulen. Selbst Hazzi konnte nicht umhin, dieses Stallgebäude zu bewundern, wie wenig ihm auch alles Andere zusagte. Er nennt das Kloster, „worin der Fürst von Chiemsee seinen eigenen Aufenthalt hat, ein altes, schmutziges, von Außen und Innen mit großen Gewölben versehenes Gebäude, dessen Bewohner mit ihm ganz harmoniren, die von der Aufklärung und dem Zeitgeiste wie ihre Insel vom Lande abgeschnitten zu sein scheinen. Ebenso verwildert sieht es auf der Insel selbst aus. Zwei Drittheile des Ganzen stellen einen mishandelten Wald und einen Viehweideplatz vor, obschon der thonige Boden sehr gut ist. Das Weibergeschlecht ist von dieser Insel verbannt; man trifft ebenso wenig ein Haus

an; 20 Singknaben werden im Kloſter unterhalten, die Sorge aber für ihren Geiſt ſowol, als für ihren Körper, ſteht unter aller Kritik. Man verweilt nicht lange auf dieſer Inſel, ohne in Melancholie zu verfallen." — „Sonſten iſt denckwürdig, daß drey Spendten, oder geſtieffte Allmoſen in der Faſten Jährlich müſſen ertheilt werden, als die erſte an unſer lieben Frauen Verkündigungs-Tag, die andere am grünen Donnerſtag, die dritte am H. Charfreytag, bey welcher jeder nach Geſtaltſambne deß Wetters manichsmal 3 bis 4000 Perſohnen gezehlet, und jedem ein Laibl Brodt, neben ein Pfen. in Geldt, am Charfreytag aber ein halber Laibl, jedoch geweiht, auff die Hand gegeben werden." Von Reliquien hatte man allda den Kinnbacken des heiligen Papſtes Sixtus II., ein Stück von dem Rückgrat des heiligen Sebaſtian, drei Zähne des heiligen Laurentius, alles Geſchenke des Erzbiſchofs Konrad I., welche dieſer vom Papſt Honorius II. empfangen hatte. Auch eine erhebliche Bibliothek ſoll ſich im Kloſter befunden haben. Ein zeitlicher Propſt war zugleich des Bisthums Chiemſee Dompropſt und Archidiakon, auch des Erzſtifts Salzburg Archidiakon.

Der Biſchof von Chiemſee war, der Abſicht des Stifters nach, kaum anders, als ein ſalzburgiſcher Weihbiſchof zu betrachten; daher ihm auch ſeine Diöceſe mit ſparſamer Hand, im richtigen Verhältniſſe zu ſeiner Abhängigkeit, zugemeſſen war. In dem eigentlichen Baiern waren ihm ſieben Pfarreien und drei Beneficien, in Tyrol, nach dieſes Landes heutiger Begrenzung, das Landgericht Kitzbühel (Dekanats St. Johann), das Landgericht Hopfgarten (Dekanats Brixen), doch mit Ausnahme des von jeher ſalzburgiſchen Vicariats Itter; ferner in dem Landgerichte und Dekanat Kufſtein die Stationen Ellmau, Scheffau und Söll, endlich aus dem Landgerichte Rattenberg (Dekanats Reith) das Vicariat Niederau unterworfen. Des Biſchofs Einkünfte werden die Summe von 7000 Fl. nicht überſtiegen haben; in der Stadt Salzburg beſaß er einen Hof. Der erſte Biſchof, Rüdiger von Radeck, geweiht 1220, wurde 1233 nach Paſſau verſetzt, mußte dieſes Bisthum 1250 aufgeben und ſtarb 1254. 2) Albrecht I., Dompropſt zu Salzburg, ſaß von 1233—1243. 3) Heinrich I., Dominikanerordens, ſtarb 1265. 4) Heinrich II., ein Franziskaner, ſtarb 1274. 5) Johann von Ennsthal wurde 1279 nach Gurk verſetzt und ſtarb daſelbſt 1283. 6) Konrad I. von Hindberg, vorher Domherr zu Paſſau, ſtarb 1292. 7) Friedrich I. von Fronhofen ſtarb 1294. 8) Albrecht II. von Fohnsdorf, geſt. 1322. 9) Ulrich I. von Montpreis, geſt. 1329. 10) Konrad II. von Liechtenſtein, Domherr zu Salzburg und Propſt zu St. Maria-Sol, geſt. 1354. 11) Gerhous von Waldeck, geſt. 1359. 12) Hugo von Schärffenberg, geſt. 1360. 13) Ludwig I. Kalkofer oder Wisler, Domherr und Dompfarrer zu Salzburg, auch Propſt zu St. Zeno, geſt. 1366. 14) Friedrich II., Pfarrer zu Zell und früher des Erzbiſchofs von Salzburg Geheimſchreiber, geſt. 1387. 15) Georg von Neidberg, Domherr und Kanzler zu Salzburg, geſt. 1395. 16) Eberhard von Perneck, ſtarb 1399. 17) Ortulf Thalheimer, früher Pfarrer zu Meinberg, ſtarb 1411; ihm hatte Papſt Gregor XII. 1407 einen Dominikaner, den Gregor Scoper, entgegengeſetzt. 18) Friedrich Teys, Auditor bei der Ruota, dann Biſchof zu Lavant und endlich zu Chiemſee, ſtarb 1418. 19) Engelmar Krall, geſt. 1430. 20) Johann II. Ebſer, geſt. 1439. 21) Sylveſter Flieger, Domdechant zu Paſſau, geſt. 1454. 22) Ulrich II. von Plankenfels, geſt. 1466. 23) Bernhard von Kraiburg, J. U. D. Canonicus zu Frieſach und dreier Erzbiſchöfe von Salzburg Kanzler, geſt. 1477. 24) Georg Altdorffer, D. U. J., Kanzler des Erzbiſchofs von Salzburg und Propſt zu Trachenberg in Schleſien, geſt. 1495. 25) Ludwig II. Ebner, J. U. D., Propſt zu St. Zeno, bei Reichenhall, und Official zu Salzburg, geſt. 1502. 26) Chriſtoph I. Mandel, J. U. D., erzbiſchöflicher Kanzler zu Salzburg, geſt. 1508. 27) Berthold Pirſchtinger, Dr. der Theologie, geſt. 1520. 28) Ägidius Rem, Dr. der Theologie, Domherr zu Paſſau, geſt. 1536. 29) Hieronymus Meuttinger, Dr. der Theologie, Domherr zu Paſſau, geſt. 1558. 30) Chriſtoph II. Schlate, J. U. D., geſt. 1588. 31) Sebaſtian Cataneo, ein Mailänder von Geburt, Ordensmann von der Regel des heiligen Dominicus, war zugleich Dr. der Theologie und als des Erzbiſchofs von Salzburg Theolog bei der Kirchenverſammlung zu Trient beglaubigt. Er reſignirte 1602 das Bisthum Chiemſee, um des Biſchofs von Vigevano, in der Lombardei, Coadjutor zu werden, ſtarb aber noch vor ſeinem Biſchofe, 1609. 32) Johann Ehrenfried von Küenburg, Domherr zu Salzburg und Regensburg, wurde 1610 conſecrirt und ſtarb 1618. 33) Nicolaus von Wolckenſtein und Rodenegg, Domherr zu Salzburg, ſtarb zu Padua 1624. 34) Johann Chriſtoph, Graf von Liechtenſtein zu Caſtelcorn, Domherr zu Salzburg und Paſſau, auch des Erzbiſchofs von Salzburg Oberſthofmeiſter, geſt. 1643. 35) Franz Vigilius, Graf von Spaur und Valör, Domherr zu Salzburg, wurde geweiht 1644 und ſtarb 1670. 36) Johann Franz, Graf von Preyſing, Domherr zu Salzburg und Paſſau, ſtarb 1687. 37) Sigismund Ignaz, Graf von Wolckenſtein, Domherr zu Salzburg, wurde zum Bisthum ernannt den 4. März 1689 und ſtarb zu Insbruck den 23. Dec. 1696. 38) Sigismund Karl, Graf von Caſtelbarco, Dompropſt zu Paſſau und Domherr zu Salzburg, wurde den 23. März 1697 zum Biſchof ernannt und ſtarb den 3. März 1708. 39) Johann Sigismund, Graf von Küenburg, Domherr zu Salzburg und Paſſau, Biſchof zu Lavant, wurde von da nach Chiemſee verſetzt, den 5. Juni 1708, und ſtarb den 19. Nov. 1711. 40) Franz Anton Adolf, Graf von Wagensberg, Domherr zu Salzburg, Biſchof zu Seckau, wurde den 29. Mai 1712 nach Chiemſee verſetzt, war daneben erzbiſchöflich ſalzburgiſcher Generalvicar und Statthalter, und ſtarb den 31. Aug. 1723. 41) Karl Joſeph, Graf von Küenburg, Biſchof zu Seckau 1722, wurde 1724 nach Chiemſee verſetzt und ſtarb 1735. 42) Joſeph Franz Valerian, Graf von Arco, geb. den 15. Sept. 1686, ſaß bis 1742. 43) Franz Karl Euſebius, Graf Truchſeß von Waldburg, aus der Hauptlinie zu Scheer, gelangte zum Bisthume 1742, war auch Domcapitular und Statthalter zu Salzburg, ſeines Hauſes Senior, Ad-

ministrator der Grafschaft Trauchburg, und starb den 6. Juli 1772. 44) Ferdinand Christoph Wunibald, Graf Truchseß von Waldburg, aus der Linie zu Zeil, Bischof den 30. Sept. 1772, starb den 9. April 1786. 45) Franz Xaver Ludwig, Graf von Breuner, ernannt den 15. Juni 1786, gest. den 1. März 1797. 46) Sigismund Christoph Ferdinand, Graf Truchseß von Waldburg zu Zeil, ernannt 1797, wurde nach der Aufhebung des Bisthums dem Erzbischofe Hieronymus von Salzburg zum Coadjutor gegeben, kam aber nicht zum Besitze des seit dem 21. Dec. 1812 erledigten Erzbisthums, und starb 1814.

(*v. Stramberg.*)

FRAUENDORF, eine Ortschaft und Steuergemeinde des Bezirks Frauenburg, mit einer eigenen katholischen Localcuratie der leobner Diöcese, genannt St. Jacob zu Frauenburg, deren Seelsorger seinen Unterhalt aus den Einkünften einer Gült, die zu Unzmarkt verwaltet wird, und den Erträgnissen einiger Realitäten u. s. w. bezieht; einer dem heil. Jacob geweihten katholischen Kirche, 42 Häusern; dem Schlosse Frauenburg; einem Eisenhammerwerke; einer Lodenwalke; einer Weißgerberstampfe; zwei Säge-, drei Mauth- und drei Hausmühlen; ausgedehnten Waldungen und Alpen. Der gleichnamige Bach treibt einen Theil dieser gewerblichen Anstalten. Nach diesem Orte wird der Frauendorfgraben genannt.

(*G. F. Schreiner.*)

FRAUENDÖRFFER (Philipp), Arzt, geb. zu Königswiesen in Österreich, practicirte lange Zeit in Brünn, woselbst er auch 1702 starb. Er war Mitglied der Academia Nat. Cur. unter dem Beinamen Herodicus, und es finden sich in den Ephem. Nat. Cur. mehre Beobachtungen und Mittheilungen von ihm, z. B. über die Zeugung der Kellerasseln; über die Form der Tympanitis, welche bei den Arabern Nakir genannt wird; über eine eigenthümliche harzartige Form der Pupille bei einem Mädchen; über eine Frau, die mehrmals geboren hatte, ohne menstruirt zu sein u. s. w. Seine besonders veröffentlichten, unbedeutenden Schriften sind: Tabula smaragdina medico-pharmaceutica, in qua octogintorum selectissimorum medicamentorum in nullo dispensatorio obviorum accurata descriptio traditur. (Norimb. 1669. 12. Edit. altera per *Joa. Abrah. Mercklein.* Ibid. 1713. 12.) — Opusculum de morbis mulierum. (Norimb. 1696. 12.) — Spolia Hippocratica, seu Textus et sententiae ex libris aphorismorum, praenotionum, praedictionum, de judicationibus, coacis praenotionibus et capitis vulneribus Hippocratis collectae. (Brunae 1699. 12.) (Ein Abriß der Hippokratischen Lehre in alphabetischer Ordnung.) — Oniscographia curiosa, seu Tractatus de asellis, vulgo millepedibus. (Brunae 1700. 12.)

(*F. W. Theile.*)

FRAUENHAUS, als älterer Ausdruck für Bordell. Die germanische Sitte kannte keinerlei Nachsicht mit der Unzucht; eigentliche Huren pflegte man einige Male im Wasser unterzutauchen (daher vielleicht der Name Nickel), wogegen die Kuppelei wahrscheinlich ganz unbekannt war, wenigstens gedenken unter den spätern leges Barbarorum, welche zum Theil die Hurerei mit förmlichen Strafen bedrohen, nur das westgothische und das langobardische Gesetz der Hurenwirthe; das letztere droht ihnen die Todesstrafe, das erstere körperliche Züchtigung. Ebenso haben die Carolina, die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, einzelne Landesgesetze und besonders die Praxis stets gegen Hurerei und Kuppelei geeifert und zum Theil harte Strafen dafür gedroht; häufig findet sich angeordnet, daß überhaupt keine Huren, weder öffentliche, noch heimliche, im Lande zu dulden seien (z. B. im culmischen Rechte, in der sächsischen Polizei- und Landesordnung von 1589 ꝛc.), und in den Strafgesetzen gegen die Kuppelei wird namentlich auch der Fall berücksichtigt, wo Jemand sein Haus ꝛc. zur Hurerei hergibt. Man bestrafte sogar die Hurer selbst, ja schon die außereheliche Vermischung überhaupt mußte nach Particulargesetzen von beiden Theilen mit den sogenannten Unzuchts- oder Hurenbrüchen gebüßt werden. Hiernach scheint man der Duldung öffentlicher Bordelle unter jeder Bedingung und von Grund aus abgeneigt gewesen zu sein, bis man in neuerer Zeit, um ein größeres Übel durch ein kleineres zu vermeiden, in großen volkreichen Städten solche Häuser aus Rücksichten der Gesundheitspolizei, jedoch unter polizeilicher Aufsicht, zu gestatten [1]) sich genöthigt gefunden und die Coercirung der Winkelhurerei, ohne dieselbe ferner mit Strafen zu verfolgen, der Polizei überlassen hat. Daß es gleichwol schon früher öffentliche Bordelle gab, welche von der Regierung geduldet wurden, steht nicht zu bezweifeln, und geht insbesondere aus den gleich näher zu erwähnenden Belehnungen mit Frauenhäusern hervor. So bestand z. B. in Frankfurt a. M. eine Art Hurenzunft, deren Genossinnen allen übrigen Huren, zu Folge alten Herkommens, das Handwerk streitig machten. Diese Huren pflegten bei feierlichen Gastmählern sich einzufinden und Sträuße zu vertheilen, bis ihnen dies durch einen Rathsbeschluß 1529 untersagt und angeordnet wurde, daß man ihnen zu Hause wie vor Alters zu essen geben solle [2]). Dagegen fragt es sich sehr, ob man bei Duldung solcher Häuser sich schon einer allgemeinern polizeilichen Nothwendigkeit bewußt war, und nicht vielmehr im harten Widerspruche mit der Sitte einem einmal vorhandenen Misbrauche nachgab, oder gar der Gewinnsucht fröhnte. Die Landesgesetze, welche die Austreibung der Huren nachsichtslos und mit asketischem Eifer von Zeit zu Zeit anordneten, wurden wol ebendadurch veranlaßt, daß jener Misbrauch immer wieder einen ärgerlichen Grad erreichte, und daß es kein festes polizeiliches Princip gab, wornach man ihn in gewisse Grenzen zu bannen gewußt hätte. Der Jurist Konrad Rittershusen (geb. 1560, gest. 1613) suchte in seinen Partitiones juris feudalis (L. II. C. V. p. 442) die thatsächliche Duldung öffentlicher Bordelle sich auf folgende Weise

1) Eine solche Gestattung spricht das Preuß. Landrecht 2. Th. Tit. 20. §. 999 im Allgemeinen aus; in andern Ländern, z. B. Sachsen, duldet man öffentliche Bordelle stillschweigend, in noch andern, z. B. Österreich, leidet man sie gar nicht. 2) Augustin von Lersner's Chronika der freien Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt a. M. 2. Th. S. 671.

zu erklären: „minus mali esse, ut libidinem suam incontinentes expleant in vulgaribus mulieribus sive prostibulis (quas eleganter Tertullianus in Libro de cultu feminarum cap. XII. appellat infelicissimas victimas publicarum libidinum), quam in alienis matronis et filiabus.“ Nach seiner Ansicht sollten also gewisse Opfer der öffentlichen Lüste für die unkeuschen Anfechtungen büßen, denen sonst vielleicht Frauen und Töchter unterlegen sein würden. Diesen Grund widerlegte Joh. Georg Keyßler in seinem Itinerarium (1. Th. S. 639). Aus gleichem Grunde, wie Rittershusen, glaubte Arnoldus Clapmarus (de arcan. Rerumpubl.) für die Duldung öffentlicher Hurenhäuser sprechen zu dürfen, wobei er anführte, daß selbst die strengern Freunde Nero's diesen in seiner Leidenschaft zu einer Freigelassenen hätten gewähren lassen, aus Furcht, daß er sich sonst an vornehmen Frauen vergreifen möchte. — Einen nicht unerheblichen Vorschub scheint die Geistlichkeit dem Platzgreifen öffentlicher Bordelle geleistet zu haben, theils schon durch ihr Beispiel eines unzüchtigen Lebenswandels, theils und hauptsächlich dadurch, daß sie die Unzucht als ein Mittel zur Befriedigung ihrer Gewinnsucht behandelte. Das kanonische Recht hatte für das stuprum als delictum ecclesiasticum die Kirchenbuße angeordnet (c. 2. X. de adult. c. 3. X. de poen.), die Geistlichkeit machte aber eine Erwerbsquelle daraus, indem sie die Abkaufung der Kirchenbuße durch eine Summe baaren Geldes, welche die Synodalgerichte bestimmten, zuließ, was ohne Zweifel vielen Beifall bei den Unenthaltsamen fand. Es war nichts Ungewöhnliches, daß Bischöfe und deren Officialen von den Priestern sich eine Summe Geldes für die Gestattung des Concubinats zahlen ließen, selbst wenn die Priester keine Concubinen hielten. So scheute sich die höhere Geistlichkeit denn auch nicht, öffentliche Bordelle in ihrem Vermögen zu haben, die sie durch Verpachtung oder durch Erhebung eines Zinses (Milchzins, Hurenzoll, Hurengeld) sich nutzbar machte. Der Papst selbst ging darin mit einem großartigen Beispiele voran; seine Einkünfte an Hurenzöllen betrugen jährlich über 30,000 Kronen, die er unmittelbar oder durch den Klerus erhob. Der Cardinal Laurentius Campeggi, welcher im 16. Jahrh. mehrmals als Legat nach Teutschland geschickt wurde, versicherte nach dem Zeugnisse Sleidan's (lib. 4. de statu religionis etc. p. 104), daß mehre teutsche Bischöfe die Hurerei erlaubten, wenn sie dafür bezahlt würden [3]). So führt Dreyhaupt in seiner Beschreibung des Saalkreises (1. Th. S. 676) unter den sogenannten Freihäusern der Stadt Halle, „so ehedem denen Geistlichen und Clöstern zugehöret und von des Raths zu Halle Jurisdiction eximirt gewesen;“ auch Dr. Eberhausen's Haus auf dem Schlamme auf, „so ehedem das privilegirte Frauen- (oder Huhr-) Haus gewesen.“ Der Erzbischof Theoderich von Mainz nahm im 15. Jahrh. in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Mainz die Einkünfte von den Hurenhäusern als ein nur ihm zustehendes Recht in Anspruch. Diese Einkünfte bestanden entweder in einem Pacht- oder in einem Hurengelde. — Merkwürdig ist, daß selbst verschiedene Beispiele von Frauenhauslehen vorkommen. Der hennebergische Kanzler Johannes Gemelius berichtet in seinem Compend. juris feud. (1657. P. IV. p. 25), daß der Erzbischof von Würzburg die gefürsteten Grafen von Henneberg als Burggrafen und Marschälle des Bisthums unter Anderem mit dem Frauenhause und Scholderplatze belehnt habe; sein Herr habe diese Belehnung zwar angenommen, auf die Einkünfte von einem so schimpflichen Gewerbe jedoch Verzicht geleistet. (Man vergl. indessen Sebastian Stumpf's Prüfung der historischen Bemerkungen des Hofraths Johann Adolf von Schultes über den successiven Länderzuwachs des Hochstifts Würzburg, mit Urkunden [Würzburg 1799.] S. 31—35, wo unter Anderem angeführt wird, daß es laut eines von dem Grafen Wilhelm von Henneberg 1457 ausgestellten Reverses zu dem Amte des Marschalls gehört habe, auf den Heerzügen der Bischöfe die Polizei zu handhaben, und daß der Marschall zu diesem Ende einen Platzmeister gehalten habe, welcher die umherschweifenden Knechte und Frauen zu beaufsichtigen gehabt, und dafür, daß er dieselben unter seinen Schutz genommen, eine geringe Abgabe von ihnen erhoben habe, welche nicht als Hurengeld zu betrachten gewesen sei.) Der Oberst-Kampfrichter von Österreich war mit dem „gemeinen Frauenhauß“ zu Wien belehnt, wie sich daraus ersehen läßt, daß Herzog Albert von Österreich, als er in dem Lehnbriefe von 1395 das erledigte Kampfschildamt nebst allen Zubehörungen auf Hans Rückendorfer übertrug, das gemeine Frauenhaus zu Wien, welches er vielleicht aufgehoben hatte, nunmehr davon ausnahm. Zu den Amts- und Lehnsemolumenten des Seniors der gräfl. von Pappenheim'schen Familie als Erbmarschalls des Reichs gehörte auch das Schutz- und Politengeld von den fremden Krämern, Fechtern, Spielleuten und unzüchtigen Weibern, auf welches der Graf von Pappenheim in einem 1614 den 5. Nov. mit den Reichsstädten geschlossenen Vergleiche verzichtete. Der Ausdruck Schutz- und Politengeld läßt indessen nicht annehmen, daß es sich hierbei um eigentliche Hureneinkünfte gehandelt habe. Im J. 1577 wurde ein gewisser Michel Kuchle vom Kaiser und Reich mit dem Frauenhause zu Ober-Ebenheim belehnt; dasselbe findet sich dabei als eins der Reichslehen aufgeführt, welche an Adelige und Bürger gegeben zu werden pflegten. Die Rathsamhäuser von Ehenweiler waren unter Anderem mit dem Rechte, ein Hurengeld zu erheben, vom Reiche belehnt. Alle diese Fälle werden, selbst in soweit sie aus der Schutzbedürftigkeit der öffentlichen Buhldirnen und daraus, daß diese sich einen solchen Schutz erkaufen mußten, zu erklären sein möchten, nur als vereinzelte Misbräuche zu betrachten sein, die sich, bei einer noch sehr unvollkommenen Polizei, einzuschleichen gewußt hatten, und die man gedankenlos, aus finanziellem Interesse, oder durch feudalistische Maximen gebunden, bestehen ließ; sie sind also nicht etwa historisch weiter aufzuklären. — S. *Christ. Gottl. Buderi* Amoenitates juris feudalis. (Jenae 1741.) p. 95. („De investitura cum lucris cellarum meretriciarum, Frauenhaus.“), und Handbuch

3) *Carpzow*, Pract. rer. crim. T. II. p. 160.

des in Teutschland üblichen Lehnrechts, von Dr. Georg Michael Weber (Leipzig 1808.) 2. Th. S. 540, sowie die daselbst angeführten Schriftsteller.

(Dr. jur. *Adolf Wirk.*)

FRAUENKIRCHEN, ungarisch Boldog-Aszszony, auch Frauenhain genannt, ein dem Fürsten Eßterházy gehöriger Marktflecken, im neusiedler Bezirke (Gerichtsstuhle, Processus) der wieselburger Gespanschaft, im Kreise jenseit der Donau Niederungarns, in der kleinen oder oberen ungarischen Ebene gelegen, eine Stunde vom neusiedler See entfernt, mit 204 Häusern, unter denen sich mehre herrschaftliche Gebäude befinden; 2100 meist teutschen Einwohnern, unter denen sich gegen 650 Juden befinden; einem Kloster der Franziskaner, welche die hierortige Pfarre versehen; einer Kirche mit einem wunderthätigen Gnadenbilde versehen, das Paul Eßterházy aus Fraknó hierher bringen ließ und es den Franziskanern anvertraute; einer jüdischen Synagoge; einer Schule; einem herrschaftlichen Verwaltungsamte, Gasthause und ausgedehnter Gemarkung. (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENKRANKHEITEN. Mit diesem Worte bezeichnet die Pathologie diejenigen Krankheiten, welche in der Entwickelung, Thätigkeit und Rückbildung der weiblichen Geschlechtstheile ihren Grund haben. In weiterer Bedeutung umfaßt jedoch obige Benennung auch die das männliche Geschlecht gleichmäßig befallenden Krankheiten, soweit sie durch die Geschlechtseigenthümlichkeiten des Weibes modificirt werden.

Schon in frühester Kindheit unterscheidet sich das Mädchen von dem Knaben in körperlicher Hinsicht durch geringeren Umfang des Schädels, durch zarteren Bau und somit geringere Schwere des Knochengerüstes, durch geringere Entwickelung der Muskeln, durch größere Empfänglichkeit der Nerven und zartere Beschaffenheit der Haut. In diesen Eigenthümlichkeiten ist der Grund zu suchen, weshalb die Mädchen im Allgemeinen häufiger von Masern, Scharlach, Rothlauf und Katarrhen heimgesucht werden, während sie auf der andern Seite von Hirnwassersucht und Croup seltener befallen werden, als die Knaben.

Um mehre Jahre früher als der Knabe reift das Mädchen dem Geschlechtsleben zu. Die allmälige Entwickelung der zur Fortpflanzung nöthigen Organe bedingt nothwendig eine allmälig zunehmende größere Differenz des weiblichen Organismus von dem männlichen in anatomischer und physiologischer Hinsicht.

Während der größere Theil der Zeugungsorgane des Mannes außerhalb der Bauchhöhle liegt, sind diese Organe bei dem Weibe in dem Innern dieser Höhle verborgen, und es mußte daher, wenn diese Organe in ihrer Entwickelung und Thätigkeit neben den übrigen, von derselben Höhle umschlossenen, Eingeweiden unbehindert bleiben sollten, der Bauchhöhle der möglichst größte Raum gestattet werden. Deshalb ist das weibliche Skelett von dem männlichen wesentlich dadurch verschieden, daß die untere Hälfte des Rumpfes auf Kosten der obern stark entwickelt ist, und daß durch das weitere Becken, die höheren Lendenwirbel, das kleinere Brustbein, die engere Brusthöhle der weibliche Rumpf die Gestalt eines Kegels mit breiter Basis und schmaler Spitze erhält. Aber nicht nur durch diese Form wird der Raum erzielt, sondern auch durch ein relativ geringeres Volum der Brust- und Baucheingeweide, denn die Lungen, das Herz, die Leber und die Milz sind bei dem Weibe relativ kleiner, als bei dem Manne; das Zwerchfell ist kleiner und liegt höher, der Magen und der Darmkanal sind weniger geräumig, letzterer aber länger und reicher an Saugadern. Das Gefäßsystem ist bei dünnerer Wandung schwächer und reizbarer, die Arterien enger, die Venen weiter und ausdehnbarer, die Saugadern zahlreicher. Die Nerven sind feiner und empfänglicher, das Gehirn im Verhältnisse zu dem übrigen Nervensysteme schwerer und größer. Die Muskeln sind schwächer, runder, das Unterhautzellgewebe stärker entwickelt, woher, sowie von der bedeutendern Fettablagerung, das abgerundete, wellenförmige Ansehen der Oberfläche rührt. Die Haut ist glatter, weicher, zarter und an mehren Stellen durch üppig-langen Haarwuchs ausgezeichnet.

Die physiologischen Eigenthümlichkeiten des Weibes stellt Stark (Allgem. Pathologie) tabellarisch übersichtlich auf; er sagt §. 149: „Mann und Weib verhalten sich wie zwei nach Vereinigung strebende und in ihrer Verbindung erst ein Ganzes und die Idee der Gattung vollkommen darstellende Pole. Daher sind auch die im Organismus vorhandenen Gegensätze an die beiden Geschlechter einseitig vertheilt, sodaß in jeglichem das Entgegengesetzte von dem in dem andern überwiegend Ausgebildeten vorwaltet. Im Manne herrschen mit dem positiven, mächtigeren Charakter auch die Systeme und Organe der positiven, im Weibe der negativen Polarität, bei jenem mehr das höhere thierische, bei diesem das niedere pflanzliche Leben vor. Es überwiegt daher

bei dem Manne.	bei dem Weibe.
Elektricismus.	Chemismus.
Stickstoff.	Kohlenwasserstoff.
Oxydation.	Phlogistisation.
Contraction.	Expansion.
Irritabilität.	Sensibilität und Reproduction.
Wirkungsvermögen.	Receptivität.
Feste Theile.	Flüssige Theile.
Obere Körperhälfte.	Untere Körperhälfte.
Animale Systeme.	Vegetative Systeme.
Brust.	Bauch.
Respiration.	Verdauung.
Gefäßsystem.	Nervensystem.
Arterien.	Venen und Lymphsystem.
Excretion.	Assimilation.
Hirn- und Spinalsystem.	Ganglionsystem.
Bewegungssystem.	Sinnensystem.
Muskeln.	Zellgewebe und Fett.
Beuger.	Strecker.
Geruch- und Tastsinn.	Geschmacksinn.
Gehörsinn.	Gesichtssinn (Farbensinn).

(Manne.)	(Weibe.)
Willens- und höheres Erkenntnißvermögen.	Gefühls- und niederes Erkenntnißvermögen (Phantasie).

Der Mann nimmt einen mehr dynamischen und nur kurz dauernden, das Weib einen mehr materiellen, mit seinem ganzen Leben inniger verflochtenen und andauernden Antheil an der Geschlechtsfunction."

Die aus der Beschränkung der Respiration, aus dem Vorwalten der Gebilde für Assimilation und Production, aus dem Vorherrschen der Sensibilität und besondern Thätigkeit des Gangliennervensystems resultirende allgemeine Krankheitsanlage besteht nun 1) darin, daß die größere Reizempfänglichkeit den weiblichen Organismus für schädliche Einflüsse geneigter macht, und somit ein häufigeres Erkranken begünstigt, daß aber 2) die Weiber weniger heftig und schwer erkranken, weil die geringere Kraft der Reaction leichter zu besiegen ist; 3) das Vorherrschen der vegetativen Functionen disponirt das Weib mehr zu krankhaften Störungen der Organe der Bauch- und Beckenhöhle, des Venen- und Lymphsystems, der Säftebildung, Circulation, Assimilation und Secretion (z. B. Schleimfluß, Wassersucht, Knochenerweichung, Fett- und Afterproduction, Balggeschwülste, Polypen, Skirrhen, Venenentzündung, venose Blutungen, Chlorose, Skrofeln ꝛc.); 4) in ebendieser ausgezeichneten Bildungsthätigkeit liegt der Grund, weshalb bei dem Weibe die Naturheilkraft selbst bedeutende Krankheiten hebt und entscheidet; 5) von dem Vorherrschen der Sensibilität rührt es her, daß Nervensymptome (Schmerzen, Krämpfe, Sinnestäuschungen, psychische Störungen) fast alle Krankheiten begleiten. Da nun aber von den Nervensystemen das des Rückenmarks von dem Gangliensystem überwogen wird, so erklärt sich, daß Convulsionen und Manie bei den Weibern seltener, dagegen Hysterie, Ohnmachten, Nachtwandeln, Ekstasen, Bauchepilepsien und psychische Anomalien mit vorherrschender Gefühlsthätigkeit und ausschweifender productiven Phantasie häufiger sind; und ebendaher kommt es auch, daß das Weib seltener von Rückenmarksleiden als von Störungen des Gangliennervensystems in Folge geschlechtlicher Ausschweifungen befallen wird. 6) Ist noch die bis jetzt nicht genügend erklärte, aber durch zahlreiche Beobachtungen festgestellte Thatsache zu erwähnen, daß Weiber weit seltener als Männer epidemischen Einflüssen unterliegen.

In prognostischer Beziehung gestaltet sich das Verhältniß so, daß das Weib in Folge der geringeren Energie der Reaction geneigter zu chronischen als zu acuten Krankheiten ist, und daß die acuten seltener zu gefahrdrohender Höhe sich steigern. In Bezug auf chronische Krankheiten ist die Prognose den Weibern ungünstig, indem, außer der vorhandenen Neigung dazu, Schwächezustand bei ihnen leichter eintritt und sowol durch die periodisch wiederkehrenden Geschlechtsthätigkeiten, als besonders auch durch Schwangerschaft, Wochenbett und Säugen unterhalten wird.

Nachdem wir die Bedingungen, wodurch die Gestaltung, der Verlauf u. s. w. der allgemein menschlichen Krankheiten abgeändert werden, sobald sie einen weiblichen Organismus befallen, angedeutet haben, wenden wir uns zu der Betrachtung der dem weiblichen Geschlechte ausschließlich zukommenden, aus dessen Geschlechtsthätigkeit entspringenden Krankheiten.

Nach vollendeter Ausbildung des weiblichen Körpers wendet sich die bildende Thätigkeit der Sphäre der Genitalien zu. Dies zeigt sich zuerst in dem Erscheinen einer, nur dem Weibe zukommenden, Function: der monatlichen Reinigung, Menstruation, d. h. einer in regelmäßigen Perioden (von je 28 Tagen) wiederkehrenden Entleerung dunkeln, nicht gerinnbaren, Blutes aus den Genitalien. Dieser Bluterguß hat einen doppelten Grund: der allgemeine liegt in der überreichlichen Blutbildung im weiblichen Körper, der örtliche in der vorherrschenden Richtung der weiblichen Bildungsthätigkeit auf die Zeugungstheile, woraus folgt, daß der Mangel oder die Prävalenz eines der, zu seiner Hervorrufung und Wiederkehr nöthigen, Factoren die Ursache mannichfacher krankhafter Störungen werden kann und muß.

Der erste Eintritt der Regeln ist nach Klima und Menschenstämmen verschieden; Mädchen südlicher Racen menstruiren meistens schon von 11—13 Jahren, und dies Verhältniß bleibt selbst nach sehr langjähriger Verlegung des Wohnorts der Ältern und Vorältern in nördliche Gegenden dasselbe, oder ändert sich doch nur sehr allmälig ab (wie z. B. bei den Jüdinnen), bei den Nordländerinnen dagegen entwickelt sich die Geschlechtsreife in der Regel erst in dem Zeitraume vom 13—22. Jahre. Das erste Erscheinen der Menstruation gibt auch im gesunden Körper Veranlassung zu einer Menge Störungen des Blut- und Nervenlebens, welche sich in mehr oder weniger heftigen Uterinbeschwerden, im Gefühle von Vollsein, Schwere und Druck im Unterleibe, Ziehen in der Becken- und Lendengegend, in dem Gefühle, als wolle sich der Uterus durch die Scheide herabdrängen, in Kreuzschmerzen, Kolik, Magenkrampf, Erbrechen, allgemeinen Krämpfen, Ohnmachten, Blutwallungen, Herzklopfen, Brustbeklemmung, Kopfschmerzen, fieberhaften Erscheinungen äußern. Wenn nun schon die mit dem normalen Eintritte der Menstruation im gesunden Körper verbundenen Beschwerden nicht unbedeutend sind, so treten noch zahlreichere und weit gefährlichere ein, wenn die Reinigung in Zeit, Dauer, Quantität und Qualität von der Regel abweicht. Die Hemmnisse, welche das Zustandekommen der Menstruation überhaupt verhindern, sind theils allgemeine, theils örtliche. Wir haben oben angeführt, daß der weibliche Körper einer gewissen körperlichen Ausbildung und Reife bedarf, um im Stande zu sein, den Genitalien überschüssiges Blut zuführen zu können (worin diese Vollendung bestehe, ist uns noch unbekannt, und wir können nur aus dem Grunde, daß bei Mangel an Cruor im Blute schon dagewesene Regeln cessiren, die ungefähre Muthmaßung aufstellen, daß die Mischung des Blutes einen gewissen Reichthum an plastischen Stoffen besitzen müsse), und daß sich andererseits die Bildungsthätigkeit (nach ebenfalls noch unbekannten Gesetzen) auf das Sexualsystem richten müsse. Wenn diese Bedingungen ganz oder

theilweise fehlen, so treten zwar zuweilen Blutungen ein, jedoch nie ohne nachtheilige Folgen (wie Chlorose, Anämie). Zu den allgemeinen Hemmnissen gehören auch krankhafte Zustände anderer Organe, vorzugsweise Entzündungen und chronische Krankheiten, welche, wie sie überhaupt die Secretionen beschränken, so auch die Menstruation unregelmäßig machen, oder völlig unterdrücken. Bei einzelnen weiblichen Individuen, den sogenannten Mannjungfern, Viragines, findet sich eine Annäherung an den männlichen Geschlechtscharakter: sie zeichnen sich aus durch starken Knochenbau, eckige Form, stärkere Ausbildung des Kehlkopfes, rauhere und tiefere Stimme, Entwickelung von Barthaaren, kleine, fette Brüste, in psychischer Hinsicht durch Abneigung gegen weibliche Beschäftigungen, und meistens auch Abneigung gegen Beischlaf; daß nun bei diesen die Menstruation ganz fehlt, oder doch nur spurweise erscheint, liegt im Gesammthabitus, ganz besonders aber auch in dem fehlerhaften Structurverhältnisse der Genitalien, indem Bildungsfehler, wie Verlängerung des Kitzlers, äußerst enge oder ganz verschlossene Scheide, Verbindung der Harnröhre mit der Klitoris, Vorliegen der Eierstöcke und Muttertrompeten (unter den allgemeinen Bedeckungen) vor dem Bauchringe, entweder insgesammt, oder doch theilweise vorhanden zu sein pflegen. Die örtlichen Hemmnisse können entweder vorübergehende sein, wie Krampf oder Entzündung der Gebärmutter u. s. w., oder sie sind andauernde, wie Mangel, Atrophie oder Misbildung des Uterus, angeborner oder durch Krankheit erworbener Verschluß der Scheide oder der Vaginalportion des Gebärmutterhalses; hierher gehört auch ein Zustand, welchen Schönlein unter der Benennung weiblicher Evolutionsatrophie folgendermaßen schildert: Das Individuum bleibt klein, behält kindliche Züge, große Neigung zum Spielen, und wird auch geistig nur unvollkommen entwickelt. Das Becken ist flach und platt, und seine Durchmesser vergrößern sich nicht; die Brüste sind flach und nicht gehörig gewölbt; Haarwuchs an den Genitalien ist schwach, oder wird ganz vermißt. Die Menstruation tritt nicht ein und der Sexualtrieb fehlt. Dagegen ist der Brustkorb weit, obwol Brustbeschwerden gewöhnlich, sodaß die Kranken oft beklommen sind; nicht selten auch Blut speien. Die meisten werden hysterisch und verfallen in Convulsionen, welche zuletzt einen tödtlichen Ausgang nehmen, andere sterben an der Lungenschwindsucht. Bei der Section findet man den Uterus klein und zusammengeschrumpft, welk, von einer ziemlich festen, membranösen, aber nicht knorpelartigen Textur; die Eierstöcke sind oft bis zu dem Umfange einer Erbse geschwunden. Außer dieser Art der Amenorrhöe, wo der Menstruationsdefect ursprünglich vorhanden ist, kommt noch häufiger die theilweise oder gänzliche Unterdrückung der schon dagewesenen Regeln vor. Dies kann in Folge allmälig oder plötzlich wirkender Ursachen entstehen. Plötzlich werden die Regeln unterdrückt durch psychische Affecte, wie Zorn, Ärger, Schreck, Furcht, oder durch Erkältung, besonders der Füße, Genitalien und Brüste, durch Unterdrückung von Fußschweißen, durch übermäßiges Tanzen oder Beischlaf zur Zeit der Menstruation, durch Fieber oder Eintritt von Krankheiten. Ursachen des allmäligen Verschwindens und Aufhörens sind mangelhafte oder fehlerhafte Blutbildung, Säfteverlust, schwere Krankheiten, mangelhafte und ungenügende Ernährung, Übergewicht der individuellen Reproduction (weshalb fette Weiber seltener und sparsamer menstruiren und andererseits bei Aufhören der Regeln oft schneller Beleibtheit eintritt), örtliche Krankheiten des Uterus, der Eierstöcke oder der Scheide (z. B. Entzündung, Wassersucht, Scirrhus, fibröse Geschwülste, Atrophie), endlich auch Krankheiten der Haut, des Gehirns, der Lungen u. s. f. Als dritte Art der Amenorrhöe ist noch der Zustand zu erwähnen, wo nicht sowol das zu entleerende Blut und der Drang desselben nach den Genitalien fehlt, als vielmehr durch örtliche Hindernisse (wie Blut- oder Schleimpfröpfe) der natürliche Weg versperrt, und somit eine Zurückhaltung des Blutes verursacht wird. Die Folgen aller dieser drei Arten sind wesentlich dieselben, nur natürlich dem Grade oder der individuellen Disposition nach verschieden. Durch die Zurückhaltung des Blutes entsteht ein Zustand von Überfüllung des Gefäßsystems, und das von den excrementiellen Stoffen nicht gereinigte Blut kann durch fehlerhafte Beschaffenheit als fremdartiger Reiz auf die verschiedensten Organe wirken, und es können sogar die zur Ausscheidung bestimmten (näher aber noch nicht erforschten) Bestandtheile die Mischung des Blutes selbst verändern und somit Dyskrasie erzeugen. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß die meisten durch Amenorrhöe verursachten Krankheiten unter der Form von Congestionen, Stase, Entzündung und Hämorrhagie auftreten, und so sehen wir denn auch Congestionen nach dem Gehirne, Lunge, Leber, Magen, Darm, Milz, Rückenmark, Entzündungen ebendieser Organe, Blutungen aus allen Schleimhäuten der Nase, Mund, Magen, Darm, Lunge, Harnorgane, aus der äußern Haut, aus Geschwüren, sogar aus den Augen und den Brüsten entstehen. Diese vicariirenden Blutungen (die sogenannten menses devii) sind jedoch minder gefährlich, und sie verschwinden schnell und meistens ohne nachtheilige Folgen bei Wiedereintritt der Regeln (so kann z. B. Hämoptysis zwar zu Schwindsucht führen, aber auch Jahre lang dauern, ohne das Leben der Kranken zu gefährden); diese Blutungen treten gewöhnlich zu der Zeit ein, wo sonst die Regeln zu fließen pflegten, und erscheinen zuweilen an mehren Stellen zugleich, oder wechseln auch den Ort. Außer diesen Störungen des Blutumlaufs sind gewöhnlich ein ganzes Heer von Neurosen vorhanden, wie Hysterie, Epilepsie, Chorea, Katalepsie, Kardialgie, überhaupt Neuralgien verschiedener Art, Somnambulismus, Lähmungen und Geistesstörungen. Endlich können auch Desorganisationen entstehen, welche zu Phthisis, hektischem Fieber, Hydrops und Tod führen.

Ehe wir von den durch Menstruationsmangel verursachten Störungen zu den durch zu starken und häufigen Bluterguß bedingten Krankheitszufällen und Krankheiten übergehen können, müssen wir einer dem weiblichen Geschlechte eigenen Krankheitsform, der schon erwähnten Chlorose, Bleichsucht, Erwähnung thun. Diese charakterisirt

sich im Allgemeinen durch folgende Erscheinungen: wachsähnliche, oft gelbliche Blässe der äußern Haut, der Schleimhäute, der Bindehaut, der Lippen, der Zunge und des Zahnfleisches; allgemeine Kraftlosigkeit und Ermüdung bis zur Ohnmacht bei jeder Anstrengung; melancholische Stimmung, Hang zum Weinen, zur Einsamkeit, Todessehnsucht; Schlummersucht; heftigen Kopfschmerz, vorzüglich in dem Hinterhaupte fixirt; schlaffe Muskeln, Ödema der Haut (Augenlider); Abmagerung; Frösteln, auch äußerlich fühlbar; Herzklopfen, Herzschwirren und ein eigenthümliches Arteriengeräusch; Puls klein, frequent, zitternd, weich — oft vibrirend, anscheinend hart und gespannt; Schwindel, fliegende Hitze; Athembeklemmung beim Gehen, Treppensteigen; Appetitlosigkeit — Gelüste nach uneßbaren Dingen (Kalk, Erde), oder sauern Substanzen; Verdauungsbeschwerden: Druck im Magen, Sodbrennen, Magensäure, saures Erbrechen, Flatulenz, Verstopfung, zuweilen mit Durchfall wechselnd; Harn sparsam, bleich.

In allen diesen Symptomen bietet die Chlorose das vollständige Bild der Anämie dar, mit welcher sie auch in den Ursachen übereinstimmt, indem sie entweder durch abnormen Verbrauch des Blutes, oder durch Leiden, von welchen die normale Blutbildung beeinträchtigt wird, oder durch Hemmung der Cruorbildung im Blute, oder durch örtliche Hemmung des Blutumlaufes, oder durch Entziehung der Normalquantität des Blutes eines Organes durch antagonistische Attraction eines andern Organes entstehen kann. Es kommen aber zu diesen als eigenthümliches Moment die Störungen der Menstruation. Gewöhnlich nämlich fehlen die Menses ganz, oder fließen doch wenigstens sehr schwach, sind mehr serös und schleimig, als blutig; sie können jedoch auch sehr stark fließen, und doch Chlorose vorhanden sein. Canstatt (Handbuch der medicinischen Klinik. 1. Bd. S. 34. Note) stellt folgende Unterschiede des Verhältnisses der Genitalienfunction zu der Bleichsucht auf:

1) Bleichsucht ganz junger Mädchen mit noch vollkommen unentwickelten Geschlechtsorganen. Keine Spur von Monatsfluß.

2) Voreilige Menstruation im Verhältnisse zum Alter und zur vegetativen Ausbildung des Subjects; dadurch Bleichsucht.

3) Übermäßige Menorrhagie, welche die chlorotische Anämie bedingt.

4) Zu frühzeitige Verheirathung.

5) Zufällige Unterdrückung der Menstruation oder Menstrualmolimina in einem nicht hinreichend ausgewirkten Körper.

Eine längere Dauer und ein weiteres Umsichschreiten dieses Leidens hat gewöhnlich traurige Folgen; es zeigen sich Nervenverstimmungen verschiedenen Grades und verschiedener Form, wie Hysterie, Melancholie, Nymphomanie, Blödsinn; die großen Anstrengungen des Herzens und der Arterien, durch schnelle, hastige Thätigkeit die mangelnde Energie des Kreislaufes zu ersetzen, kann Herzkrankheiten (Erweiterung) zur Folge haben; die Milz kann atrophisch werden; in skrofulösen Subjecten kann sich Pyämie und Lungenphthisis entwickeln, und der Tod tritt durch diese Übergänge oder durch Erschöpfung, Ohnmacht, Diarrhöe, hektisches Fieber ein.

Nachdem wir so die Zufälle und Folgen der schmerzhaften, der zu frühen und der mangelnden Menstruation überblickt haben, bleibt uns noch die Betrachtung des übermäßigen Monatsflusses, welche nicht weniger und oft dringendere Gefahren darbietet. Es gibt Familien, in denen alle Individuen an zu starker Menstruation erblich leiden, und gewissermaßen endemisch sollen excessive Gebärmutterblutungen in hochgelegenen Gegenden sein. Anlage dazu haben im Allgemeinen alle weiblichen Individuen, welche die natürliche Vollsaftigkeit und Blutfülle durch sitzende luxuriöse Lebensweise, durch den häufigen Genuß spirituöser oder überhaupt reizend-nährender Substanzen steigern. Erregende Ursachen sind alle Reize, welche direct das Uterinsystem in den Zustand von Gefäßerregung versetzen, wie Schlag, Stoß, Fall, Reiten, Fahren, Onanie, zu häufiger Beischlaf, warme Bäder, schlüpfrige Romanlecture — aber auch zu große freiwillige oder unfreiwillige Enthaltsamkeit kann Veranlassung zu Blutandrang nach der Gebärmutter und zur Blutung aus derselben geben. Nicht unerwähnt darf ferner bleiben, daß das Tragen von Schnürbrüsten oder sehr enger Kleider durch Zusammenpressen der Brust und des Unterleibes eine der häufigeren Ursachen des Blutandranges nach dem Uterus ist. Je länger diese Blutung dauert, je häufiger sie wiederkehrt und je schwieriger die Entfernung der Ursachen ist, desto gefährlicher wird sie; sie zieht dann alle Folgen des Säfteverlustes bis zur Erschöpfung nach sich, und kann auch durch zunehmende Erregbarkeit des Nervensystems, besonders aber durch Umwandlung der activen Blutung in eine passive höchst bedenklich werden, indem sie (ganz abgesehen von dem allgemeinen Saft- und Kraftverluste) Ursache örtlicher Krankheiten und Desorganisationen des Uterus, der Unfruchtbarkeit wird.

Bevor wir nun zu der Betrachtung der Genitalienfunction in ihrer größten Thätigkeit übergehen, müssen wir noch ein Wort über die Seelenstörungen, welchen Krankheiten und Misbildungen der Geschlechtsorgane im Allgemeinen, besonders aber Störungen im Menstrualflusse, zu Grunde liegen, anfügen. Sie charakterisiren sich im Allgemeinen in einer dreifachen Hinsicht: 1) zeichnen sie sich durch eine fixe Idee aus, welche in Bezug zu den Geschlechtstheilen oder dem Geschlechtstriebe steht, oder 2) treten sie unter der Form der religiösen Schwärmerei auf, oder 3) zeichnen sie sich durch Mordtrieb aus, welcher sowol gegen die eigene Person, als gegen Andere gerichtet sein kann. Von ganz besonderem Interesse aber sind für den Psychologen und den Irrenarzt die psychischen Krankheitsformen, welche mit Entwickelung der Sexualsphäre (und mit dieser des Fortpflanzungstriebes) zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Osiander beschreibt die mit der Evolutionsperiode oft zusammentreffende psychische Exaltation mit folgenden Worten: diese Anfälle zeichnen sich durch ungewöhnliche Äußerungen des Geistes, durch Scharfsinn, Verstand und Witz, durch poetisches Feuer

und redneriſche Beredſamkeit, und zuweilen durch wunderbar zutreffende Vorausſagungen aus. Die eine Kranke iſt z. B. im Stande, bei mittelmäßigen Rechnungskenntniſſen die ſchwerſten arithmetiſchen Aufgaben ſchnell zu löſen; die andere die treffendſten Antworten auf ſchwer zu löſende Fragen zu ertheilen; die dritte mit der größten Fülle von Bildern ihrer Imagination in dichteriſcher Sprache zu reden, oder Reden zu halten, von denen man ſchwören ſollte, ſie ſeien mit Fleiß ausgearbeitet und mit Mühe einſtudirt worden. So traten in den Verſammlungen der Quäker, Methodiſten, Herrnhuter, Pietiſten und anderer ähnlichen Vereine zuweilen ganz junge Perſonen von dem einen oder dem andern Geſchlechte auf und hielten mit dem größten Feuer der Beredſamkeit und mit dem fixen Wahne, durch einen unmittelbaren göttlichen Einfluß begnadigt zu ſein, oft ſtundenlange Reden. Der myſteriöſen und religiöſen Melancholie, welche eine der am häufigſten durch Hemmung der Menſtruation verurſachten Formen iſt, haben wir oben kürzlich erwähnt. Außer dieſen Arten pſychiſcher Erkrankungen ſind aber noch, und zwar namentlich auch bei Hinderungen in dem erſten Erſcheinen der Menſtruation, Störungen in dem Begehrungsvermögen, Triebe der ſeltſamſten Art zu bemerken. Wir müſſen die häufiger vorkommenden und conſtatirteren hier übergehen, um einige Worte über den merkwürdigſten unter allen dieſen Trieben, den Brandſtiftungstrieb, oder (wie ihn Einige nennen) den krankhaften Lichttrieb, einſchalten zu können. Wir können uns dabei nicht auf weitläufigere Widerlegung der Criminaliſten und Ärzte, welche die Exiſtenz dieſes Triebes als eines in der Evolution, und zwar in geſtörter Geſchlechtsentwickelung begründeten, leugnen, und ihn nur aus jugendlichem, kindiſchem Übermuthe, Bosheit, Schadenfreude, Rachſucht u. ſ. f. erklären, einlaſſen, da dieſe oberflächliche Anſicht durch zu viele Thatſachen zurückgewieſen wird, welche ſämmtlich erweiſen, daß bei allen dieſen brandſtiftenden Individuen das Alter grade in die Periode der Entwickelung, bei welcher meiſtens noch Hemmungen und Störungen ärztlich nachgewieſen wurden, fällt; wir wollen nur in möglichſter Kürze die Urſachen der Entſtehung dieſes Triebes zu erklären ſuchen, und darin Friedreich (Allgemeine Diagnoſtik der pſychiſchen Krankheiten) folgen. Er ſtellt folgende Sätze auf: Die Erſcheinungen und Geſtaltungen des ſomatiſchen und des pſychiſchen Lebens geſchehen nach derſelben Norm. Wie die Geiſtesſeite der Seele dem Sinnen- und Nervenleben des Körpers, die Willensſeite der Seele der Bewegungsthätigkeit des Körpers entſpricht, ſo entſpricht die Gemüthsſphäre der Seele der ſomatiſchen Bildungsthätigkeit, welche beide im Allgemeinen mit dem Ausdrucke „Begehren," und zwar erſtere als pſychiſches, letztere als ſomatiſches Begehren bezeichnet werden können. Iſt aber ſo die Analogie zwiſchen dem Gemüthsleben und der bildenden ſomatiſchen Sphäre in phyſiologiſcher Hinſicht gegeben, ſo wird auch ihr Wechſelverhältniß in pathologiſcher Hinſicht klar. Die Periode der Pubertät iſt nun aber die Periode einer mächtigen ſomatiſchen Bildungstendenz, eines weit um ſich greifenden ſomatiſchen Begehrens; wird nun der Körper hier in ſeiner Bildungstendenz gehemmt oder unterbrochen, ſo geſtaltet ſich eine Übertragung dieſes, in ſeiner vollen Thätigkeit daſtehenden, ſomatiſchen Begehrens auf das Gemüth (als entſprechende pſychiſche Seite), und es tritt nun in dieſem ein abnormes Begehren auf. Die Erklärung des ſpeciellen Feuer- oder Lichttriebes findet ſich in der Beziehung des Lichtes zu der Pſyche überhaupt, und dann in überwiegender Venoſität und Zurückdrängung des arteriellen Blutes insbeſondere. Hierbei iſt Folgendes zu bemerken: Das Leben des Menſchenkörpers iſt durch das Leben des Erdkörpers bedingt; die Geſetze des individuellen Lebens ſind den Geſetzen des univerſelleren Erdenlebens unterthan, und die Geſetze der Wahlverwandtſchaften ketten die Theile des Univerſums an einander. Das ſich Verwandte ſucht ſich in der Natur. Sowie nun im makrokosmiſchen Leben Licht und Sauerſtoff als die edelſten Potenzen ſich darſtellen, ſo ſind im Menſchenleben das arterielle und Nervenſyſtem und die durch letzteres vermittelte pſychiſche Sphäre die ideellſten Potenzen. Es müſſen demnach dieſe ideellen Potenzen im Menſchenkörper: Nerve (und Seele), die ideellen Potenzen des Weltkörpers: Licht und Sauerſtoff, ſuchen, und es wäre ſomit im Allgemeinen der Trieb der Seele nach Licht erklärt. Es iſt nun noch dieſelbe Beziehung des Arterienſyſtems zum Lichte zu erörtern. Die Beziehung der arteriellen Sphäre zu dem Lichte und Sauerſtoffe findet nun aber ganz offenbar ſtatt, da das arterielle Leben ſeine Bedeutung nur durch Licht und Sauerſtoff erhält; und es wird dadurch erklärlich, warum beim Darniederliegen des arteriellen Lebens oder Erhebung des venöſen auf Koſten des arteriellen ſich ein Trieb der Seele nach Feuer, eigentlich nach Licht, entwickelt. Daß dieſer Zuſtand aber in der Pubertätsevolution häufiger ſtatthaben könne und werde, geht aus dem weiter oben Auseinandergeſetzten hervor, wornach bei dem weiblichen Geſchlechte überhaupt erhöhte Venoſität und in jener Periode ein ſpecieller Drang des Blutes nach der Sexualſphäre ſich findet.

Die Menſtruation iſt die Bedingung und das Zeichen der Zeugungsfähigkeit; ihre Thätigkeit entfaltet aber die Zeugungskraft in der Schwangerſchaft und bei der Geburt. Während dieſer Periode concentrirt ſich die bildende Thätigkeit des weiblichen Körpers auf die Ausbildung der die Frucht tragenden, umhüllenden und ernährenden Organe, auf die Entwickelung der Frucht ſelbſt und auf die Vorbereitung der Ernährung des Kindes nach der Ausſtoßung aus dem mütterlichen Körper. Das Blut wird reichlicher bereitet und faſerſtoffreicher; es wird mehr und mehr nach dem Unterleibe gezogen, wo der überſchüſſige nicht verbrauchte Theil Stockungen, hämorrhoidaliſche Beſchwerden oder Congeſtionen nach Bauch-, Bruſt- und Kopfeingeweiden, Entzündungen oder Blutflüſſe erregt. Die geſteigerte Nerventhätigkeit, vorzüglich des Gangliennervenſyſtems, hat Ohnmachten, Krämpfe, Erbrechen und krankhafte Gelüſte zur Folge. Das durch die Ausdehnung des Fruchthalters veränderte Raumverhältniß der Bauch- und Bruſteingeweide ſetzt die Thätigkeit der Lungen herab, indem es das Abwärtsſteigen des Zwerchfells verhindert, und gibt ſo zu Aſthma und Huſten Veranlaſſung (welche

jedoch auch nervöser oder congestiver Art sein können); in der Bauchhöhle selbst bewirkt es gewöhnlich Fehler der Verdauung, Stuhl- oder Urinbeschwerden, Krämpfe (die häufig ganz mechanisch durch Druck des Uterus auf die Sacralnerven erregt werden) u. s. w. Es versteht sich, daß viele dieser Störungen in erhöhtem Maße, oder auch neue auftreten müssen, je nachdem die Schwangerschaft eine einfache oder mehrfache, eine regelmäßige oder regelwidrige ist, oder wenn der Verlauf der Schwangerschaft durch allgemeine oder partielle Misbildungen (ganz besonders des Beckens), oder organische Krankheiten (Uterus, Eierstöcke, Scheide) des weiblichen Körpers gestört wird.

Wir können hier unmöglich versuchen, ein, auch nur allgemeines, Bild aller während und in Folge der Schwangerschaft auftretenden körperlichen und geistigen Störungen zu entwerfen, da einerseits sehr viele ursächlich und symptomatisch mit den unter den Menstruationsbeschwerden erwähnten Leiden congruiren, und andererseits z. B. die nach dem Ort, der Zeit, der Dauer, den Ursachen und Folgen ihres Erscheinens, wenngleich nur oberflächlich, geschilderten Blutflüsse während der Schwangerschaft, oder während und nach der Geburt für sich allein die Breite eines Artikels einnehmen würden. Wir müssen uns also darauf beschränken, einer, in ihrem innern Wesen noch nicht begriffenen, höchst interessanten Thatsache zu erwähnen: daß nämlich der Eintritt von Schwangerschaft im Stande ist, den Verlauf bedeutender Krankheiten (z. B. der Lungenschwindsucht) zu unterbrechen, diese zu suspendiren. Eine Erklärung dieses Factums ist noch nicht gefunden, man müßte denn den Satz: eine neue unähnliche Krankheit ist im Stande, eine schon bestehende schwächere zu unterdrücken, mit Einigen dafür annehmen wollen; dieser Satz ist aber eben weiter Nichts, als eine fehlerhafte, weil zu weit gefaßte, Hinstellung der Thatsache, denn es müßten sonst alle stärkeren (?) Krankheiten dies Vermögen besitzen; aber es sind uns bis jetzt nur wenige bekannt, welche mit auch nur wenigen bestimmten Krankheiten in solchem Ausschließungsverhältnisse stehen.

Wenn der Uterus das Geschäft der Fruchtbildung vollendet hat, so tritt seine ausscheidende Thätigkeit, der Geburtsact, ein. Auch dieser Act gibt Veranlassung zu verschiedenen, zum Theil sehr gefährlichen, krankhaften Zufällen und Krankheiten. Er kann zu früh (abortus und partus praematurus), oder zu spät eintreten; er kann unvollendet bleiben (wenn die Nachgeburt, oder bei mehrfacher Schwangerschaft ein Kind zurückbleibt); er kann regelwidrig sein (wenn er nicht ohne Gefahr für Mutter oder Kind, oder auch gar nicht durch die bloße Naturkraft beendigt werden kann). Die zu starke Wehenthätigkeit übereilt die Geburt; es treten Ohnmachten, Blutflüsse, Zerreißung des Damms, Vorfall und Umstülpung der Gebärmutter, heftige Nachwehen ein; zu geringe und zu schwache Wehen bringen dem Kinde durch Verzögerung der Geburtsperioden Gefahr, oder es kann dadurch entweder gänzliche Zurückhaltung der Nachgeburt, oder (z. B. in Folge theilweiser Lösung der Placenta) Gebärmutterblutfluß verursacht werden. Der Geburtsact kann ferner zu leicht oder zu schwer und zu langsam von Statten gehen; es können Misverhältnisse zwischen dem Bau, der Größe und Lage des kindlichen Körpers und den Gebärorganen der Mutter stattfinden, oder es kann das Leben der Mutter und des Kindes durch Anwesenheit störender oder gefährlicher pathologischer Zustände Gefahr drohen.

Nach beendigtem Geburtsgeschäfte sucht der weibliche Körper die Gebärorgane in den nichtschwangeren Zustand zurückzubilden; das allgemeine Streben der Säfte und der Nerventhätigkeit von dem bisherigen Centrum (der Gebärmutter) nach der Peripherie zeigt sich in der vermehrten Hautthätigkeit, in dem Lochienflusse und in der Milchsecretion, welche letztere zur Ernährung des Kindes fortdauern muß, während die ersteren nur zeitweise Bedeutung haben. Jede dieser Ausscheidungen aber kann nun wieder durch zu große oder zu geringe Menge, oder durch Zurückhaltung und Unterdrückung Veranlassung zu Krankheiten geben, indem das zur Ausscheidung Bestimmte Stoff zu localen Krankheiten (z. B. Entzündung und Verhärtung des Uterus, der Brüste), oder durch Versetzung (?) Krankheiten anderer Organe (wie Gehirnentzündung) verursacht.

Die Involutionsperiode des weiblichen Geschlechts zeichnet sich vor der des männlichen durch die vielfachen Blut- und Nervenleiden aus, welche hauptsächlich durch das allmälige Aufhören der Menstruation verursacht werden. Active und passive Congestionen und das ganze Heer der sogenannten hysterischen Beschwerden sind die gewöhnlichen Ruhestörer des weiblichen Greisenalters.

(Dr. *J. Gruber.*)

FRAUENLOB, ward von seinen Zeitgenossen anerkannt, geschätzt, verehrt, von den nächsten Jahrhunderten angestaunt, gepriesen, bewundert, von den Meistersängern, so lange ihre Schulen blühten, in lebendiger Überlieferung als Sangesfürst gefeiert; gleichwol haben wir neben den verstreuten Andeutungen in seinen eigenen, zwar zahlreichen, aber trotz aller Berühmtheit doch beiweitem nicht vollständig erhaltenen Gedichten nur spärliche Nachrichten über seine Lebensverhältnisse überkommen.

Schon über seinen Namen waltet Ungewißheit. Seit Cyriax Spangenberg (1598)[1]) nämlich gilt die Benennung „Frauenlob" fast allgemein als Beiname, der dem Meister Heinrich deshalb geworden sein soll, weil er gegen die Sitte der früheren Dichter und der Zeitgenossen von den beiden Bezeichnungen „Frau" und „Weib" jene vornehmlich gepriesen und über diese erhoben habe. Spangenberg folgte der zu seiner Zeit unter den Meistersängern umlaufenden Überlieferung, die allerdings alt ist, und

1) „Vmb diese Zeit und zuvor hat gelebet Herr Heinrich Frauenlob ein künstlicher und zugleich auch lieblicher Meisterfinger, soll nach etlicher Meinung ein Doct. Theologiæ gewesen seyn, hat alle seine Lieder, (die Er gemacht) zu Lob vnnd Ruhm des Weiblichen Geschlechtes gerichtet; daher Er auch den Namen bekommen daß Er Doct. Frawen Lob genandt worden." Enoch Hanemann's Auszug aus Cyriax Spangenberg's Buche: „von der edlen und hochberümbten Kunst der Musica," in Martin Opitzen's Buch von der deutschen Poeterey. 8. Ausgabe. (Frankfurt a. M. 1658. 12.) S. 162.

nach einigen Überschriften in der würzburger Handschrift [2]) zu schließen, wol gar bis in die erste Hälfte des 14. Jahrh. hinaufreichen mag, auch in der That durch Gedichte Frauenlob's unterstützt zu werden scheint. Ihr widerspricht aber ganz offenbar ein Gedicht, das nothwendig in den Anfang des dritten Viertels des 13. Jahrh. gesetzt werden muß. In diesem tadelt Herman der Damen [3]), Frauenlob's väterlicher Freund und wahrscheinlich auch Lehrer in der Dicht- und Sangeskunst, den angehenden Jüngling, daß er *ein kint* — und zum Überfluß setzt er hinzu: *in kindes jâren* — sich anmaße, über die Geheimnisse der Natur und der Religion absprechend zu urtheilen, und ermahnt ihn ausdrücklich, seinem Namen „Frauenlob" gemäß zu dichten [4]). Er erinnert ihn erstens an den Ausspruch Reinmar's von Zweter: *Vrowenlop ist reinez leben* (MSHgn. 2, 183[b]), und heißt ihn demnach die Schande meiden, die aus so hochmüthigem Überheben entspringe, und vielmehr nach Ehre streben durch bescheidenes und sanftmüthiges Auftreten, welches Reinmar in jener Stelle unter den preiswürdigen Eigenschaften der Frauen obenan stellt. Zweitens ermuntert er ihn, vor allem Andern aus seinem eigenen Namen Veranlassung zum Lobe der Frauen, zum Preise ihrer Liebe und ihrer Tugenden zu schöpfen; die Verherrlichung der Frauen werde ihm Niemand übel deuten können, während er durch Anmaßung und Selbstüberschätzung die Gunst Gottes und der Menschen verliere. Zuletzt räth er ihm, Eigenlob zu meiden, dadurch werde sein Glück binnen wenig Jahren mächtig wachsen, und wenn er zum Manne reife, werde ihm Ehre daraus erblühen.

Darnach dürften diejenigen Gedichte Frauenlob's, in welchen die Benennung „Frau" verherrlicht wird, wol schwerlich als Belege für Spangenberg's Behauptung gelten können, am wenigsten das berufene Streitlied gegen Regenboge und Rumezland. Denn als Regenboge den Meister Heinrich kennen lernte, war dieser bereits berühmt, ward er schon unter die besten gezählt [5]). Es ergibt sich vielmehr für die Auffassung dieser Gedichte ein ganz anderer Gesichtspunkt. Frauenlob hatte wenigstens einen Theil von dem Rathe des älteren Freundes beherzigt und manch schönen Spruch zu Ehren der Frauen und Jungfrauen gedichtet. Dem herrschenden Sprachgebrauche folgend, hatte er sich dabei in der Regel der Bezeichnung „Weib" bedient; doch lag es nahe, vom eigenen Namen aus übergehend, auch die andere Benennung anzuwenden, wol gar zuweilen vorzuziehen [6]), und die Damen jener Zeit mochten sich das gern gefallen lassen [7]). Möglich, daß man ihn sogar darüber geneckt hatte. Nun kam Regenboge und foderte zum Wettstreite heraus; da stellte denn Frauenlob im Übermuthe das Paradoxon auf, die Benennung „Frau" sei edler als „Weib," wodurch er hinreichende Gelegenheit erhielt, seinen Gegner, auf den er ziemlich vornehm herabgesehen haben mag [8]), an Witz und Gelehrsamkeit zu überbieten. Dieselbe Absicht verrathen die erhaltenen Strophen eines anderen Singerstreites mit Regenboge über die Frage: ob Gott und der Teufel geschaffen oder ungeschaffen seien [9]).

---

2) Der Marienleich ist in der würzburger Handschrift überschrieben: *Hie hebt sich an cantica canticorum meister Heinrichs von Missen des frowenlobs der ze Mentze ist begraben;* desgleichen findet sich auf Bl. 210 derselben Handschrift die Überschrift: *Meister Heinrich von Mischen der Vrouwenlop genant.* (MSHgn. 3, 355[a]. 806[b].) 3) MSHgn. 3, 167 sq. Str. 4—7. Ettmüller's Ausgabe der Frauenlob'schen Gedichte S. XXI fg. — Herman's Verhältniß zu Frauenlob ergibt sich aus diesem Gedichte selbst, und wird dadurch bestätigt, daß Frauenlob unter allen lebenden Dichtern nur seiner allein rühmend gedenkt. MSHgn. 3, 123. Str. 51. Ettm. 129, 17. 4) Zu beachten ist, daß Frauenlob selbst und die Zeitgenossen dem Namen nur dann den Artikel vorsetzen, wenn ein besonderer Nachdruck auf ihm liegt, wenn also auch vor jedem andern Namen der Artikel stehen könnte. Vergl. Ettm. 285 = MSHgn. 2, 352[b] und Regenboge bei v. d. Hagen 3, 346[b]. — In früherer Zeit vermag ich den Namen, als von Anderen geführt, nicht nachzuweisen. Später (1449) erscheint ein Johann Frauenlob von Bischofszell im Thurgau (?) als Schreiber einer Compilation aus verschiedenen Rechtsbüchern (... per me Jo. frowenlob de cella epali majore); s. Laßberg's Verzeichniß vor seiner Ausgabe des Schwabenspiegels Nr. 74. 5) Regenboge begrüßt ihn zugleich anerkennend, würdig und bieder mit folgender Strophe, in der er ihn überdies selbst als Frauenlob, nicht als Heinrich, anredet:

Sit irz, der meister, den man nennet Vrouwenlop?
mit iuwer Kunst sô lâgt ir manegem senger op;
ich vürhte min gesank dem iuwern si ze grop:
des sult ir mich geniezen lân durch zarter vrouwen güete.
Umb singens willen wolt ich ziehn in Ungerlant;
sô habt ir mich der uiten reis hie widerwant.
jâ got hât mich doch selber her zuoziu genant.
daz ich iuch hie bevunden hân, des vröut sich min gemüete.
Vernemet mine rede hie gemeine:
umb singens willen wolt ich ziehen an den Rin;
mir wart geseit wie hie die besten senger sîn;
und ist daz wâr, daz lât an mir hie werden schîn
durch gotes muoter hoch geborn Marîâ die vil reine.
MSHgn. 3, 344[b] sq.

6) Man vergleiche die Strophen bei Ettmüller 386—388 = MSHgn. 3, 374 sq. Noch einen zweiten, innern Grund für den Gebrauch dieser Bezeichnung werden wir weiter unten kennen lernen. Vergl. Anm. 38. 7) Wip bezeichnet die Frau ihrem Geschlechte nach, frouwe als Herrin, Herzensgebieterin. 8) Dies zeigt sehr deutlich Regenboge's Klage in dem Gedichte: *Ich Regenboge ich was ein smit.* MSHgn. 3, 346[b] = Mus. 2, 190. Er sagt dort grade heraus: *Her Vrouwenlop, lât iuwern nît und iuwern übermuot.* Vergl. MSHgn. 3, 348[b]. Auch die Strophen 196—198 bei Ettmüller (MSHgn. 2, 350. Str. 10. 3, 381. Str. 28. 29) darf man wol auf Regenboge beziehen, und in den Worten: *unt klaffet alse ein hamerslac*, vielleicht eine witzelnde Anspielung auf dessen früheres Handwerk sehen. 9) MSHgn. 3, 375. Ettm. 277—279. Daß Frauenlob in beiden Fällen das Thema gestellt habe, schließe ich aus dem Tone, der dem Frauenlob gehört: denn es ist wol anzunehmen, daß, wie bei den Provenzalen der Gegner mit den gegebenen Reimen des Herausfodernden, so bei den Teutschen im Tone des Fragstellers antworten mußte. Dies verlangt auch ein dem Regenboge zugeschriebenes Gedicht (MSHgn. 3, 350[a]): *Ich lobe ein meisterzinger schôn, der mir antwurt in disem tôn ein guot barlîn oder zwei ûz sines herzen grunde.* Leider ist von wirklichen teutschen Tenzonen vor den Meistersängern Nichts erhalten, als die Frauenlob'schen Bruchstücke und die wol nicht ganz hierher zu ziehenden Strophen des Wartburgkrieges. Neben der Tenzone finden wir das Räthsel, dessen auch Regenboge in der verkünstelten Modeform seiner Zeit sich gegen Frauenlob bedient (MSHgn. 3, 347[b]—349[a]), und das freie Gedicht über ein gegebenes Thema, ebenfalls in der Strophe des Herausfodernden. Auch in letzterer Form hat sich Regenboge gegen Frauenlob versucht, und hier, bei einfacher, seiner Bildung und Sinnesart zusagender Auf-

Heinrich Frauenlob stammte, wie die würzburger Handschrift uns belehrt und seine Wort- und Reimformen bestätigen, aus Meißen. Außer ihm und dem Markgrafen Heinrich nennen die Handschriften unter den Dichtern noch einen Missenære schlechthin; ferner einen alten und einen jungen Meißner. Der Name des alten Meißners scheint nur auf einem Irrthume zu beruhen, da die von einer einzigen Handschrift (der pariser) unter ihm mitgetheilten drei Strophen in Tönen Reinmar's von Zweter und Konrad's von Würzburg gedichtet sind. Auch der junge Meißner erscheint nur in der pariser Handschrift und zwar als Nachtrag von späterer Hand. Zwei unter seinem Namen stehende Strophen gehören unzweifelhaft dem Frauenlob, da sie in dessen langem Tone gedichtet sind und ihm von anderen Handschriften beigelegt werden. Auch die übrigen Strophen können Frauenlob's Eigenthum sein, obgleich sie nicht mit Sicherheit unter einen der vielen von ihm bezeugten Töne zu bringen sind. Der neueste Herausgeber hat sie zuversichtlich aufgenommen, doch ohne sich gründlich zu rechtfertigen [10]). Es bleibt demnach von den verschiedenen Meißnern nur der ohne allen Beisatz schlechthin so genannte als Heinrich's Landsmann und älterer Zeitgenosse übrig. Auch er genoß großes Ansehen und hat viel gedichtet, ward aber durch Frauenlob in Schatten gedrängt. Ob beide in irgendwelcher Beziehung unter einander gestanden haben, darüber ist Nichts bekannt.

Zeigt sich schon bei dem Meißener Einfluß eines gelehrten, von Geistlichen empfangenen Unterrichts [11]), so ist dies in noch weit höherem Grade der Fall bei Frauenlob. Ettmüller's Vermuthung, daß beide ihre Weisheit der Domschule zu Meißen verdankten, empfiehlt sich um so mehr, weil uns ausdrücklich berichtet wird, daß dort auch Unterricht in der Musik ertheilt ward [12]). Dasselbe gilt von Frauenlob's Nachtreter, Heinrich von Müglin [13]), dem die Überlieferung der Meistersänger gleiche Ehre erwies. Die geistlichen Herren mögen des jungen Frauenlob's Vertiefung in die Abgründe der Mystik und die Spitzfindigkeiten der Scholastik und seinen erfolgreichen Eifer im Ansammeln einer unfruchtbaren Gelehrsamkeit mit großem Wohlgefallen belobt und genährt haben; aber dem Dichter ist nur Nachtheil daraus entsprungen. Schon Herman der Damen erkannte das, und warnte, wie wir oben gesehen haben [14]), den Jüngling auf diesem Wege fortzufahren. Doch war jene Richtung von der Zeit zu sehr begünstigt und in Frauenlob's Natur zu tief begründet, als daß er seinem Hange hätte widerstehen können. Da nun diese Art und dieser Grad von Gelehrsamkeit nicht geeignet sind, den Geist wahrhaft zu erheben und frei zu machen, erzeugten sie in dem Dichter einen sehr unangenehm hervortretenden Gelehrtenstolz, und verführten ihn, in dem Bestreben, den nicht gelehrt gebildeten Dichtern gegenüber seine Überlegenheit kund zu thun, zu absichtlichem Haschen nach dunklen, tiefsinnig klingenden Ausdrücken, zu überkünstelter Darstellungsweise und zu weither geholten Anspielungen, welche schon für die Zeitgenossen einer Erklärung bedurften [15]). Doch müssen wir, um nicht unbillig zu sein, auch nicht vergessen, in Rechnung zu bringen, daß Übertreibungen und andere Fehler, die uns an Frauenlob misfallen, sich jederzeit nothwendig einstellen, wenn eine Kunst vom erreichten Gipfel herabsteigt. Haben wir doch dasselbe, und nicht blos in der Dichtkunst, in unsern Tagen wiederum erlebt.

Schon früh begab sich Frauenlob auf die Wanderschaft und besuchte, gleich den übrigen Sängern seines Jahrhunderts, die kunst- und prachtliebenden freigebigen Fürsten- und Edelhöfe. Allein der Sinn für Dichtkunst und veredelten Lebensgenuß war bei den Herren des inneren Teutschlands schon sehr geschwunden, und der traurige Zustand des Reiches nach dem Untergange der Stauser beschleunigte nur den Verfall des höfischen Lebens. An den Grenzen des Vaterlandes trieb die Kunst noch eine Nachblüthe; zu ihnen mußte der fahrende Sänger sich wenden. Wie weit nun Frauenlob herumgekommen auf seinen Reisen, in wie entfernten Gegenden er bekannt war, beweisen seine Lobgedichte. Wir haben deren übrig auf den König Erich von Dänemark, den Herzog Heinrich von Mecklenburg, den Markgrafen Waldemar von Brandenburg, den Fürsten Wizlav von Rügen, den Bischof Giselbrecht von Bremen u. s. w.; verloren ist das von Ottokar von Hornek bezeugte Klagelied auf den Tod König Wenzel's von Böhmen. Aus gelegentlichen Anführungen erfahren wir, daß er vom teutschen Könige Rudolf, von Herzog Otto von Niederbaiern, Meinhard V. von Kärnthen, Heinrich V. von Breslau gekannt war.

gabe, offenbar mit Glück. In einer vielleicht noch dem 14. Jahrh. angehörenden Papierhandschrift der Meusebach'schen Bibliothek stehen hinter Sprüchen des Teichners drei ungedruckte Strophen, überschrieben: *de morte frauwelob*, welche, in Regenboge's Briefton gedichtet, ein Gegenstück zu den aus der colmarer Handschrift bekannten und weit besser gelungenen fünf Strophen dieses Meisters (MSHgn. 3, 345 sq. Mus. 2, 187) über denselben Gegenstand bilden. Sie beginnen: *Her toyd ich solde sere obir uch clage daz thut mir noyt yo hait ir myn frut szo vel gesterbit toyd etc.* — Regenboge's Verhältniß zu Frauenlob, was eine tiefer eindringende Untersuchung wol verdiente, hat Frauenlob's neuester Herausgeber kaum hier und da gelegentlich mit einem Worte berührt; v. d. Hagen scheint auf S. 633 des 4. Bandes seiner Minnesänger eine Erörterung desselben unter „Frauenlob" zu versprechen; es ist mir aber nicht gelungen, sie aufzufinden.

10) Die sichern Strophen stehen bei Ettmüller unter Nr. 125 und 146, die übrigen unter Nr. 445—448 und als Lied XII und XIII. 11) Er verweist unter andern öfter auf Bücher, aus denen er Belehrung geschöpft. Gervelin wirft ihm vor, daß er in Tönen singe, die er von Geistlichen gelernt habe: *Er gebe den pfaffen ir doene wider*. MSHgn. 3, 38ᵇ. 12) Dietericus praesul puerorum duodecim ludum instituit in coenobio Afrano, qui ipsius eleemosynis viverent et in literis ac musicis erudirentur. *Ge. Fabricius* Chemn., Ann. urb. Mian. lib. I. ad ann. 1206. 13) Man vergleiche, was Gervinus (Lit.-Geschichte 2, 154 fg.) aus Handschriften über dessen Gelehrsamkeit und Manier berichtet.

14) Vergl. Anmerk. 3. 15) Ein Beispiel gibt die heidelberger Handschrift Nr. 314, in welcher sich ein fortlaufender lateinischer Commentar zu einer Strophe vorfindet. MSHgn. 3, 355ᵃ. 806ᵇ. Ettm. 141 und S. 318. — Vieles, was uns gegenwärtig ganz unverständlich ist, würde wol seine Erläuterung durch Vergleichung damals gangbarer Bücher, besonders theologischer und philosophischer, finden, welche der neueste Herausgeber in seinen erklärenden Anmerkungen beiweitem nicht nach Gebühr berücksichtigt hat.

Genaue Zeitbestimmungen lassen sich hier, sowie bei seinen meisten Gedichten, fast gar nicht gewinnen [16]). Die früheste Angabe aus seinem Wanderleben scheint in das Jahr 1278 zu fallen [17]), die späteste bezeugt seine Anwesenheit bei des Markgrafen Waldemar's Ritterfeste zu Rostock im Jahre 1311. Er mußte wol wandern und Gabe nehmen [18]), denn er theilte (wenigstens in jüngeren Jahren) das Loos der meisten teutschen Dichter, die Armuth [19]), und nicht immer ward ihm reicher Lohn, sodaß auch er in die häufige Klage seiner Zeitgenossen über die Abnahme der Freigebigkeit edler Herren einstimmte [20]).

Doch verließ ihn das Glück nicht ganz [21]). Es gelang ihm, einen Hausstand zu gründen [22]), und zu Mainz, wo er schon vor 1311 wenigstens vorübergehend geweilt haben mag, einen festen Wohnsitz zu gewinnen. Die Sage macht ihn zum Gründer der dortigen Meistersingerschule, welche der Zeit nach die erste, auch den höchsten Rang in Teutschland einnahm; eine Überlieferung, deren Kern durch Erwägung der uns sicher bekannten Verhältnisse bestätigt wird. Seit sich nämlich bei dem ritterlichen Adel die Lust am höfischen Gesange verlor, mußte natürlich auch der Charakter der lyrischen Dichtung ein anderer werden [23]). Der eigentliche Minnegesang verstummte. Wenn Frauenlob und seine Zeitgenossen noch von Liebe dichten, so geschieht es meist in Sprüchen, selten in Liedern, und auch die Lieder sind fast nie frisch aus dem Herzen gequollen. Dagegen überwiegt nun das lehrhafte Element; dogmatische und moralische Stoffe bilden den Hauptbestandtheil; neben ihnen werden allerlei Gegenstände des Wissens in Verse gebracht. Die Dichtung wird ihrem Inhalte nach bürgerlich. — Wenn ferner die ritterlichen Dichter, so lange sie überall theilnehmende Zuhörer fanden, ihre Kunst mehr als Beiwerk betrachtet und ihren ritterlichen Beruf obenangestellt hatten, so ziehen sich nun die Dichter in beleidigtem Stolze zurück, und die verschmähte Kunst erscheint ihnen in immer höherem Lichte. Demnach werden auch die Anfoderungen höher gestellt. Es gilt jetzt nicht mehr, den unbefangenen, lebensfrohen Zuhörer, sondern den schulgerecht vorgebildeten und auf sein Wissen stolzen Kenner zu befriedigen. Da ziehen denn die Meister aus, um andere berühmte Meister aufzusuchen, wie Regenboge den Frauenlob, und sich mit ihnen zu messen [24]). Die Gleichgesinnten schließen sich an einander, die in Ansichten Abweichenden treten gegenüber. Nicht große Ideen sind es, welche sie vereinigen oder trennen — ward doch auch die Nation damals von keiner großen Idee bewegt — sondern untergeordnete Rücksichten auf Personen, Formen, gelehrte Stoffe. Die Dichtung wird ihrer Schätzung nach bürgerlich. — Nachdem sie nun ganz in den Kreis bürgerlicher Anschauungen und in den Bereich eines schlichten bürgerlichen Fassungsvermögens herabgestiegen war, da mußten natürlich auch die Bürger sich von ihr lebhaft angezogen fühlen, sich theilnehmend und thätig zu ihr verhalten. Wie sehr der Streit Frauenlob's und Regenboge's die ehrlichen Bürger bewegte, können wir recht deutlich daraus ermessen, daß er sogar nach ihrem Tode noch von Anderen in ihrem Namen fortgesetzt ward [25]). Wo sich aber Dichter zusammenfanden, wie Frauenlob, Regenboge und Rumezlant, wo Herausfoderungen geschahen, wie sie bei Frauenlob mehrfach in Andeutungen vorliegen [26]), und bei Regenboge nicht blos gegen Frauenlob klar ausgesprochen sind [27]), da muß man auch die Anwesenheit anderer Kunstgenossen voraussetzen, und eine Versammlung von Jüngern, die gesonnen waren, von den sangeskundigen Meistern zu lernen, und die Genossenschaft mußte zu Folge der eben dargelegten Umwandlung der Verhältnisse auch äußerlich einen andern Charakter annehmen, als sie in der Blüthezeit des höfischen Gesanges getragen hatte, wenn Dichter und Lernende an Fürstenhöfen zusammentrafen. Sicherlich traten nicht sogleich alle die steiferen Formen der späteren Meistersingerschulen ins Leben, aber daß gewisse Formen mit strengen Abstufungen sich alsbald geltend machten, ist nicht blos mit Rücksicht auf die Gestaltung der Zünfte, Ritterorden und aller geschlossenen Gemeinschaften des Mittelalters vorauszusetzen, sondern wird auch durch Ausdrücke und Andeutungen in den Gedichten Frauenlob's und Regenboge's hinlänglich bestätigt. Es genüge hier, allein auf die verän-

16) Ermitteltes und Gemuthmaßtes bei v. d. Hagen MS. 4, 731 fg. Ettm. S. XIX. 17) *Ich was ouch vil nâhen ze Bêheim dô Küne Ruodolf hiez gên den vienden gâhen;* von Ettmüller und v. d. Hagen auf Rudolf's Schlacht gegen König Ottokar von Böhmen auf dem Marchfelde bezogen. Ettm. zu 135, 4. MSHgn. 4, 732[b]. 18) *Ir herren . . . ich warne iuch alle stunden, wan ich hân iuwer guot genomen.* Ettm. 400. MSHgn. 3, 378. 19) *dâ zuo der mangel mich niht lât.* Ettm. 357, 8. MSHgn. 3, 370[b]. 20) *Âht, wie boeset liut unt lant, wie gar ez nimt an saelden abe! Der vürsten gabe mit vrier hant und ouch der herren rîche gabe gît niemen niht, daz selbe ist gar.* Ettm. 193. MSHgn. 3, 381.

21) *Ich wil der Werlde unwoge nimmer tac geiehen,*
si hât sô willeclichen lôn
an manegen enden mir gegeben,
daz herze unt muot lîp unde sin durchwünnet wart.
Wie möht mir von ir iemer mêr baz sin geschehen?
Ettm. 425. MSHgn. 3, 402[a].

22) *Diu Werlt gap mir sô lieb ein wîp: nie süezer art ist worden kunt.* Ebendas.

23) Dies bezeugt unter andern der etwas ältere Friedrich von Gunneburg:

Ich sünge ouch wol von minnen liet
unt von des meien touwen,
wie kâme liep von liebe schiet,
ein vriunt von sîner vrouwen;
diz sünge ich allez und ouch mê:
nû lâze ichz umbe daz:
zuht tuot den edelen iungen wê
unt hövescher sanc, unt tuot in schelten wîp bî wîne baz.
MSHgn. 2, 355[a].

24) Vergl. Anmerk. 5. 25) Ein Beispiel davon aus der dem 15. Jahrh. angehörenden heidelberger Handschrift Nr. 392 bei v. d. Hagen MS. 4, 637 fg. Anmerk. 11. Der nächste Erbe von Frauenlob's Misstimmung gegen Regenboge ward Heinrich von Müglin (Gervinus, Lit.-Gesch. 2, 155), ein Mann, dessen Einfluß auf die meisterlichen Dichter sehr bedeutend gewesen sein muß, da sein Name in der Überlieferung der Singschulen mit Frauenlob auf derselben ersten Linie steht. 26) Ettm. 265. 277, 9. 10. 27) MSHgn. 3, 344[b]. Str. 4—6. 348. Str. 9. 10. 350. Str. 1—3 (?).

derte Bedeutung des Wortes meister zu verweisen [28]), was jetzt offenbar einen unter den Kunstgenossen als ausgebildet anerkannten, gegenüber dem noch unter den Lehrlingen verharrenden, bezeichnet. Wahrscheinlich hatte Frauenlob nur den ersten Anstoß zur Entstehung einer solchen Genossenschaft gegeben; wie weit sie durch den ihn überlebenden Regenboge fortgebildet ward, läßt sich um so weniger bestimmen, als die Gedichte des Letzteren, wie sie gegenwärtig vorliegen, noch gar sehr der kritischen Sichtung bedürfen.

Frauenlob starb zu Mainz am Abende des heiligen Andreas (29. Nov.) 1318 [29]). Er hatte sich bei seinen Mitbürgern so hohes Ansehen und bei den mainzer Frauen solche Liebe und Verehrung erworben, daß Frauen ihn laut weinend zu Grabe trugen und seinen Grabstein im Kreuzgange der Hauptkirche mit reichlichen, durch den ganzen Gang hinströmenden, Weinesspenden begossen [30]). Aus der Stelle des Grabes hat man, wol zum Theil auch verleitet durch die Überlieferung der Meistersänger, geschlossen, daß Frauenlob ein höherer Geistlicher, etwa ein Domvicar, gewesen sei [31]). Aber die Überlieferung der Singschulen, die ihn zu einem Domherrn [32]), oder wenigstens zu einem Doctor der Theologie machte, hebt sich selbst auf durch die hinzugefügten Collegen — Heinrich von Müglin, Dr. theol., Klingsor, magister artium, der starke Bogge, magister artium, oder wenigstens studiosus [33]), — und gegen den Geistlichen, der auch schwerlich fahrender Sänger gewesen wäre, spricht schon die Verehelichung (vergl. Anmerk. 22). Über die Vertheilung der Grabstätten wissen wir Sicheres in Beziehung auf den Dom zu Magdeburg, und bei der Übereinstimmung kirchlicher Einrichtungen darf man die dort beobachtete Sitte als allgemein gültige ansehen. Dort wurden innerhalb des Domes begraben: Erzbischöfe nur in den Kreuzarmen und in der geraden Linie, die sich durch die Mitte des Hauptschiffes vom Chore nach dem Hauptportale zieht; Pröpste auf der Grenze zwischen Haupt- und Nebenschiffen (zwischen den Pfeilern), oder auch vor den von ihnen gestifteten Altären in den Nebenschiffen; Dechanten nur in den Nebenschiffen; sämmtliche übrige Domherren wurden in einer abgesonderten, durch den Kreuzgang mit dem Dome verbundenen, Halle bestattet [34]). Mithin blieb der Kreuzgang frei für Nichtgeistliche; denn daß auch er zu Begräbnissen benutzt ward, zeigen die zahlreichen Denkmäler und seine Bestimmung, den eigentlichen Kirchhof einzuschließen. Ist nun unter dem ambitus Albert's von Strasburg ein solcher Kreuzgang zu verstehen, wie er sich häufig an alten Kirchen findet (z. B. in Magdeburg, Merseburg), worüber die mir unbekannte Localität der mainzer Hauptkirche entscheiden muß, dann fällt auch jenes Bedenken von selbst fort; und selbst wenn die Baulichkeit nicht zustimmte, vermöchte dieser Umstand den Dichter gegen die übrigen stärkeren und entscheidenden Gründe nicht zum Pfarrer zu machen.

Betrachten wir Alles, was Ettmüller aus 16 Handschriften und Handschriftbruchstücken zusammengestellt hat, als echt, so sind uns von Frauenlob erhalten drei Leiche, eine reiche Anzahl Sprüche in 448 Strophen und 13 Lieder in 51 Strophen, zu denen noch die drei obenerwähnten Strophen der Meusebach'schen Handschrift kommen [35]). Von den 35 Frauenlob'schen Tönen alter Meistergesangbücher kommen zehn sicher, acht muthmaßlich in Ettmüller's Ausgabe vor, sodaß noch 17 fehlen, während eilf Töne in den Liedern hinzukommen. Ein reicher Vorrath in verschiedenartigen Formen! Schon durch diese Fruchtbarkeit übertrifft Frauenlob seine Zeitgenossen, aber nicht minder durch die Mannichfaltigkeit des Inhalts.

Leider ist ungefähr die Hälfte der erhaltenen Dichtungen durch scholastische Theologie und allerwärts her zusammengesuchte Gelehrsamkeit verunstaltet: ein Fehler, der freilich dem Dichter und seiner, wie der nächstfolgenden Zeit als Vorzug galt. Zu solchem Inhalte gesellt sich dann stets eine dunkle und gesuchte Ausdrucksweise, deren Verständniß um so schwieriger wird, als uns grade an solchen Stellen die Handschriften am frühesten der Verderbniß anheimfielen. Das Prachtstück in dieser Gattung ist der lange bewunderte Leich auf die Jungfrau Maria, zu welchem das Hohe Lied Salomonis und die Offenbarung Johannis reichlich beigesteuert haben [36]). Wenn man

28) *du maht ûf meisters stuole gesitzen wol.* Frlb. Ettm. 266, 8. MSHgn. 3, 148. Str. 24.

der sich sô hô gesetzet hât
mit sange in meistersinger grât
daz ein durchgründic meister niht
muoz mit im kunst allieren,
swie gar durchgründic wîs er sî,
er gebe im spaeher meister drî
ze helfe: unt solte ich halten pflîht
ich hielt ez mit den vieren:
sing ûf, sing abe u. s. w.

Rumezl. MSHgn. 3, 65[a]; vergl. mit Singûf MSHgn. 3, 49[a]. Str. 3, und besonders MSHgn. 3, 350[a] (wenn dies Gedicht wirklich von Regenboge ist). Eine in strengen Formen gehaltene Scheidung der Lernenden und der als ausgebildet Anerkannten bezeugt auch Frauenlob's Spruch 108 bei Ettm. (MSHgn. 3, 122[a].) 29) Die Chronik des Albert von Strasburg in dem Abdrucke bei Urstisius gibt 1317; die Berichtigung nach Braun's Untersuchung s. bei Ettmüller S. XXIX. 30) So erzählt Albert von Strasburg (bei *Urstisius*, Scriptt. Germ. hist. illustr. 2, 108), der seine Chronik bis zum Jahre 1378 geführt hat, also dem Ereignisse nicht allzu fern stand, sodaß seine auch anderweit bewährte Glaubwürdigkeit wenigstens deshalb nicht in Zweifel gezogen werden darf, wenngleich die von ihm angegebene Ursache (propter laudes infinitas, quas imposuit omni generi femineo in dictaminibus suis), wie Ettmüller richtig bemerkt, durch die uns erhaltenen Gedichte Frauenlob's nicht hinlänglich begründet und bestätigt wird. — Der alte Grabstein, welcher im Jahre 1774 beim Durchbrechen einer Thüre von den Arbeitern zertrümmert ward, ist zehn Jahre später durch einen neuen, ähnlichen ersetzt worden. Vergl. v. d. Hagen MS. 4, 739 und den von Ettmüller angeführten Braun in den Quartalblättern des Vereines für Literatur und Kunst zu Mainz. 1832. 4. Heft. S. 26 — 33. 31) MSHgn. 4, 739. Anmerk. 3. 32) Ambrosii Metzger's meisterliche Freyung der Singer, bei Wagenseil S. 550. 33) Bei Puschmann und in vielen Meisterliedern.

34) Fr. Wiggert, Der Dom zu Magdeburg. (Magdeburg 1845.) S. 13. 35) s. Anmerk. 9. — Die Echtheit der bei v. d. Hagen MS. 4, 741. Anmerk. 5 angeführten Strophe: *Ich bin genant der Frouwenlop ze diser zît*, bezweifle ich. In der Hanman'schen Ausgabe von Opitzen's teutscher Poeterei des Jahres 1658 fehlt sie. 36) Der in einer wiener Handschrift erhaltene

aber Frauenlob in der Regel nur nach diesen Dichtungen beurtheilt hat, so hat man dem Dichter ein großes, dem Menschen vielleicht ein noch größeres Unrecht zugefügt; denn in der anderen Hälfte seiner Sprüche, wo er frei von dem doppelten Joche der Kirche und der Schule dem praktischen Leben unmittelbar gegenübersteht, zeigt er sich in einer ganz anderen Gestalt. Hier lernen wir ihn kennen als einen echt bürgerlichen Charakter im besten Sinne des Wortes, geziert mit Tugenden, die wol geeignet waren, ihm die Liebe und Achtung seiner Mitbürger zu gewinnen. Hier kommen seine Sprüche vom Herzen, sprechen wieder zum Herzen. Obenan steht die vorzugsweise teutsche Tugend, die Treue. Sie wird sowol im Allgemeinen gepriesen[37]), als in besonderer Hinsicht auf bestimmte Lebensverhältnisse, namentlich auf dasjenige zwischen Mann und Frau. Die Poesie der Ehe hat bei Frauenlob das Übergewicht über die Poesie der Liebe, und dies ist ein innerer Grund, der ihn häufig zum Preise der „Frauen," d. h. der Verehelichten, der Mütter, führte[38]). Doch würden wir sehr irren, wollten wir ihn deshalb für einen steifen Pedanten halten, der Schalk hat sich auch sein Plätzchen gesichert[39]); ein Beweis, daß Frauenlob's Moral auf tieferem Grunde ruhte, als auf dem Systeme der Schule, daß sie, aus einer von Natur tüchtigen Gesinnung entsprossen und durch die Erfahrungen eines bewegten Lebens abgeklärt, auch befähigt war, in Anderen fruchtbaren Samen auszustreuen. Solche Wirksamkeit fand ohne Zweifel eine kräftige Unterstützung auch in dem Grundzuge seines Charakters, den wir als milden, maßhaltenden, aber strengen Ernst bezeichnen müssen[40]). Diesem entsprechend erhebt er seine Stimme kräftig gegen alles Unrecht, gegen Unterdrückung, Hinterlist und Pflichtvergessenheit, und zeigt jedem Stande, jedem Alter, was seine Aufgabe sei. Er eifert gegen die Übergriffe des römischen Hofes[41]), gegen die Sittenlosigkeit und Habsucht der Pfaffen[42]), gegen die Umtriebe der Klöster[43]), den Lebenswandel der Bettelmönche[44]), gegen den Verfall der Hofzucht und die Abnahme ritterlicher Gesinnung[45]), und erklärt dagegen den Rittern ihre Pflichten[46]), der Jugend ihre Aufgabe[47]). Und als man ihn wegen seiner scharfen Zunge tadelte, da verwahrt er sich in einem kernhaften Spruche, daß er nur seine Pflicht gethan; denn wer dem Bösen beistimme, mache ihn ärger, wer dem Guten ob seiner Tugend danke, ermuntere ihn zum Weiterstreben[48]).

Zu solchem freien und muthigen Auftreten befähigte unsern Dichter seine Genügsamkeit, die fern von dem Haschen nach den Gütern dieser Welt in bescheidener Lage sich befriedigt fand. Seinem Lobe der Armuth[49]) fühlt man es an, daß es aus eigener Erfahrung entsprungen, so recht aus innerer Überzeugung hervorgegangen ist. Nicht herbe Entsagung ist es, die ihn solche Weisheit gelehrt, ihn mit so beschränkter Stellung versöhnt hat; denn er hat sich jugendliche Frische und lebendige Theilnahme an Allem, was die Welt Schönes und Reizendes bietet, bis an sein Ende bewahrt. Er hat Vater, Mutter, Schwester, Bruder und Verwandte dahin sterben sehen[50]), doch hängt er noch mit ganzem Herzen am Leben, und klagt in rührender Weise, daß er nun Alles, Alles, auch seine schöne Kunst, sein Singen, dahinten lassen und dem grimmen Tode folgen soll[51]). Doch ergibt er sich in das Unvermeidliche und empfiehlt seine Seele der Fürbitte der liebenden Gottesmutter.

So finden wir denn in Frauenlob überall, wo er frei von dem üblen Einflusse und dem Vorurtheile der Schule dasteht, einen frischen, offenen und biederen Mann. Auch der Dichter gewinnt auf diesem Felde. Sprachgewandtheit und Beherrschung der schwierigsten Versformen zeichnen ihn zwar auch in jener Hälfte seiner Dichtungen aus: aber hier erst strömt der volle, klare und wohllautende Fluß seiner Darstellung, hier zeigt sich auch oft der knappe Ausdruck des Sprüchwortes. Zwar ist es nicht eben eine hohe, dichterische Begabung, eine Fülle tiefer Gedanken, die sich herrschend in seinen Werken ausspricht, und eine reiche, schöpferische Phantasie würde man in diesen Sprüchen vergeblich suchen; doch darf er den Vergleich mit keinem seiner Zeitgenossen scheuen, und wenn ihm Literarhistoriker kurzweg alle Poesie abgesprochen haben, dann ließen sie sich wahrscheinlich durch den Eindruck der freilich zunächst in die Augen springenden ver-

---

Anfang einer alten lateinischen Übersetzung desselben fehlt bei Ettmüller.

37) Ettm. 205—207. MSHgn. 3, 384ᵃ. 38) Vergl. Anmerk. 6. Die Beweisstellen einzeln anzuführen, ist bei ihrer Masse nicht möglich. Es genüge, auf folgende Spruchreihen bei Ettmüller zu verweisen: 208—222, 226—230, 273, 386—388.

39) *Swelch man ze sîner vrouwen kunt*
dâ er si tougen eine hât,
Lât er si von im dâ ze stunt
daz ir beschiht von im kein rât,
So sint ir sinne sô getân
daz si gedenket: „boeser wiht,
du hilfest doch die frouwen niht;
dâ von wil ich dich abe lân."

Ettm. 230. MSHgn. 2, 350ᵃ. Vergl. Ettm. 229. 214 fg. MSHgn. 2, 349ᵇ. 40) Vergl. die Sprüche bei Ettm. 103. 109 fg. 41) Ettm. 336 fg. MSHgn. 3, 363. 42) Ettm. 22—24 = MSHgn. 3, 356. Ettm. 299—301 = MSHgn. 3, 156. 157. Ettm. 342. 343 = MSHgn. 3, 364 sq. 43) Ettm. 53 = MHSgn. 3, 118. Str. 35. 44) Ettm. 255 = MSHgn. 2, 351. Str. 6. 45) Ettm. 53—58 = MSHgn. 3, 118. 119.

46) Ettm. 88—94. 244—246 = MSHgn. 3, 355. Str. 3. 460. Str. 2. 461 fg. Str. 6—10. 145 fg. Str. 9—11. 47) Ettm. 125 = MSHgn. 2, 222. Str. 2.

48) *Man giht, ich sî ein teil ze scharpfer worte*
in minem sange; jâ ich aller orte,
ich sol gên lôse smaehe sagen,
swenne ichs an eime empfinde.
In minem sange ich offenlich sol strâfen
. . . . .
Swâ man dem boesen hillet mit
dâ ergert sich sîn tât, sîn sit,
unt werdent deste krenker;
man sol dem vrumen milten danken sîner tugent,
in lustet deste baz ze tuon ndch sîner mugent.

Ettm. 401 = MSHgn. 3, 378ᵇ. 49) Ettm. 201. 309 = MSHgn. 3, 382. Str. 32. 360. Str. 3. 50) Ettm. 114 = MSHgn. 3, 125. Str. 62. 51) Ettm. 283. 284 = MSHgn. 2, 351 sq.

künſtelten Strophen beſtimmen und von gleichmäßiger Prüfung ſämmtlicher Gedichte abſchrecken.

Was uns von Frauenlob's Gedichten erhalten iſt und zugänglich war, iſt nun zuſammengeſtellt nach dem zufälligen Inhalte der einzelnen Handſchriften durch von der Hagen an verſchiedenen Orten ſeiner Minneſinger, wo ſich auch die früheren Drucke einzelner Stücke verzeichnet finden, und in überſichtlicher Anordnung nach Tönen und Verwandtſchaft des Inhaltes durch Ettmüller[52]). Beide haben bei allem Verdienſte ihrer Arbeiten, das durchaus nicht verkannt wird, der Kritik und Exegeſe noch ein reiches Feld übrig gelaſſen. Ettmüller ſieht in Frauenlob auch den Dichter des Wartburgkrieges und des Lohengrins (S. 383 fg.). Er will das an einem anderen Orte gründlich beweiſen (S. 342 zu Str. 265). Das ſcheint in der That recht wünſchenswerth; denn was er bis jetzt dafür aufgeſtellt hat, beweiſt gar Nichts. Ein gründlicher Beweis muß beginnen mit Widerlegung der beiden Recenſionen Lachmann's, von Zeune's Ausgabe des Wartburgkrieges (Jenaiſche Lit.-Zeit. 1820. Nr. 96. 97) und von Koberſtein's Abhandlung über denſelben (ebendaſelbſt 1823. Nr. 194. 195).

Über des Dichters Leben und Werke haben Beachtenswerthes geſchrieben: B. J. Docen in der Münchener Aurora. 1804. Nr. 92. 93. 100; G. C. Braun in den Quartalblättern des Vereins für Literatur und Kunſt zu Mainz. 1832. Heft 4[53]); von der Hagen im Muſeum für altteutſche Literatur und Kunſt 2, 156 fg., und ausführlicher, doch ohne Schärfe und Ergiebigkeit, in ſeiner Ausgabe der Minneſinger 4, 730—742; Ettmüller mit brauchbarer Zuſammenſtellung von Thatſächlichem und einer Zugabe von Hypotheſen in der Vorrede ſeiner Ausgabe; endlich Gervinus im zweiten Bande ſeiner Geſchichte der poetiſchen Nationalliteratur der Teutſchen S. 3—45[54]). Gervinus läßt dem Frauenlob zwar nicht volle Gerechtigkeit widerfahren, doch ſagt er über den Dichter und ſeine Zeit beiweitem das Beſte. Hier ſind fruchtbare Gedanken, glückliche Streiflichter, ein Erfaſſen der ganzen Zeit, ein Maßſtab nach großen Verhältniſſen. Aus ſeiner Darſtellung habe ich ohne Bedenken Manches aufgenommen, weil ich es nicht beſſer zu ſagen wußte.

(*J. Zacher.*)

FRAUENMARKT, ungar. Báth, ſlaw. Batonce, ein dem Fürſten von Eßterházy gehöriger großer Marktflecken und Hauptort des gleichnamigen Bezirkes (Gerichtsſtuhles, Processus), in der honther Geſpanſchaft, im Kreiſe diesſeit der Donau Niederungarns, mit 200 Häuſern, 2200 Einwohnern, einer eigenen katholiſchen Pfarre, einem Paſtorate der Evangeliſchen augsburgiſcher Confeſſion, einer katholiſchen Kirche und Schule, einem Bethauſe der Lutheraner, einem Poſtamte, beſuchten Jahrmärkten; die Einwohner gewinnen auf dem guten Boden Wein, Getreide und Tabak. Der nach dieſem Markte benannte Gerichtsſtuhl enthält eine königliche Frei- und Bergſtadt: Daka-Bánya, zwei Marktflecken: Frauenmarkt und Szalka, 43 Dörfer und drei Prädien. (Frauenmarkt liegt unter dem 48° 17′ 48″ nördl. Br. und 36° 24′ 27″ öſtl. L. von Ferro.) (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENMAUER (die), ein hoher, ſteiler Felſenberg der Steuergemeinde Schattenberg im brucker Kreiſe der obern Steiermark, der ſich am Ende des Gſollgrabens erhebt. Durch den ganzen Berg geht eine ſehr ausgedehnte Höhle hindurch, welche, wiewol ſie durchgehends nur im Übergangskalke vorkommt, ſomit in geologiſcher Hinſicht nichts Merkwürdiges darbietet, doch ihrer Ausdehnung und der Höhe der Wölbungen wegen vielleicht in Steiermark keine ihres Gleichen hat. Sie erſtreckt ſich durch den ganzen Berg hindurch, iſt verſchieden hoch und weit, birgt in einem ihrer Theile eine Eishöhle, in der das aus den Felſenwänden ſickernde Waſſer in den heißen Sommermonaten ſehenswerthe Eisſäulen, Eiscascaden, eine ſpiegelglatte Decke am Boden bildet. Foſſilien, Verſteinerungen und Thierknochen ſind in ihr noch nicht aufgefunden worden *). (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENSEE (der), auch die Frauenlacke genannt, ein See im Bezirke Judenburg und auf dem Gebiete der Gemeinde Oſſach, im judenburger Kreiſe der obern Steiermark, der einen Flächenraum von fünf Joch hat, aus dem der Zirknitz- und Seebach kommen. Die umliegende Gebirgslandſchaft iſt ſehr anziehend und die Gegend geognoſtiſch intereſſant. (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENTHAL, eine fürſtl. Liechtenſtein'ſche Herrſchaft im marburger Kreiſe der Steiermark, mit einem Bezirke von einem Flächenraume von 4637 nierderöſtr. Jochen und 1669 □Klaftern und 2008 Seelen Bevölkerung, die in zehn Gemeinden vertheilt ſind, und einem Schloſſe gleiches Namens, das im J. 1450 durch Ägyd Zehentner von Zehentgrueb erbaut wurde. Die Unterthanen deſſelben ſind in vielen Orten des grätzer und marburger Kreiſes zerſtreut. In der Nähe des Schloſſes liegt auch im Laßnitzthale die ehemals ärarialiſche Meſſingfabrik, die im J. 1845 ins Privateigenthum überging. Bei dem Schloſſe iſt ein katholiſches Beneficium. (*G. F. Schreiner.*)

FRAUENZIMMER in urſprünglicher Bedeutung, *Vrouwen-hûs* abgeſonderte Wohnung der Frauenzimmer, gynaeceum, altnordiſch Skemma (Mehrzahl Skemmur); dieſe Wohnungen waren, um die vornehmen Frauensperſonen vor gewaltſamen Entführungen oder Umarmungen zu ſichern, befeſtigt, oder wenigſtens beſonders verwahrt, vornehmlich die Läden durch hölzerne oder eiſerne Gitter, und nicht minder die Thüren. So z. B. heißt es im Sörla Thâttr, daß Freyja eine ſchöne und ſtarke (feſte) Skemma gehabt, und wenn das Thorgatter (hurdh) verſchloſſen geweſen, habe Niemand ohne Freyja's Willen in ihre Skemma kommen können; ſ. was Saxo Grammaticus (Hist. dan. V, 69) in Beziehung auf Gunwara, die Schweſter des Königs Frothi III., er-

52) Heinrich's von Meißen des Frauenlobes leiche, ſprüche, ſtreitgedichte und lieder. Erläutert und herausgegeben von Ludwig Ettmüller. (Quedlinburg und Leipzig, Gottfr. Baſſe, 1843.) XLV und 420 S. 8. 53) Beide Aufſätze habe ich nicht geſehen. 54) Über Frauenlob ſelbſt beginnt er zwar auf S. 41 zu ſprechen, aber auf den vorhergehenden Bogen ſteht die Hauptſache.

*) ſ. meine Beſchreibung derſelben in der ſteierm. Zeitſchrift. Neue Folge. 2. Heft. S. 3 fg.

zählt [1]). In den Hawamâl werden die Wächter des spröden Mädchens, um dessen Minnesold Othin sich vergebens bewirbt [2]), Wigdrött (Kriegsgesandte) und Saldrött (Hausdienerschaft) genannt. Als sie gegen Morgen eingeschlafen sind, wacht doch noch für die Jungfrau ein an ihr Bett gebundenes Hündchen. Saxo Grammaticus [3]) sagt in Beziehung auf die Jungfrau Lathgertha, um welche Ragnar Lodhbrod sich als Freier bewirbt: adjectum urso canem in aedis suae vestibulo religari praecepit, contra omne amatoris studium per objectas belluas proprium tutura conclave. Nach der För Skirnis [4]) sind wüthende Hunde vor die Thüre des Skidgardhr (des (Plankenwerks), welcher um die Wohnung der Gerdur geht, gebunden. Bei Saxo Grammaticus [5]) ist eine Natter und Schlange bei dem Conclave der Jungfrau Aloida. Noch dichterischer ist dieses in der Saga af Ragnari Lodbrôk [6]) ausgedrückt, indem hier eine Schlange, ein Lyngormr (Heidenwurm), um die Skemma der Jungfrau Borgarhjörtr dergestalt liegt, daß sie sich in den Schwanz beißt. Am meisten ist die Sorge, welche man zur Verwahrung der Skemma anwandte, durch die Dichtung ausgedrückt, daß Wafrlogi (webende Flamme) um den Saal (die Wohnung) der Brynhildur brannte [7]), und daß auch Skyrnir, der Diener des sich durch ihn um Gerdur bewerbenden Freyr, durch Wafrlogi reiten muß [8]). Der Pactus Legis Salicae Tit. XIV, 1 sagt: Si qui tres homines puellam ingenuam de casa aut de *screona* rapuerint etc. Screona ist mit Schrank verwandt. Pithöus bemerkt zur Lex Salica, noch zu seiner Zeit seien von den Champagnern escrenes genannt gewesen unterirdische, mit Dünger bedeckte Kammern, in welchen im Winter die Mädchen zusammenkamen und bis zur Mitternacht wachten. Tacitus (Germ. 16) spricht ebenfalls von dem Gebrauche der Germanen, als Zufluchtsörter für den Winter unterirdische Höhlen zu machen und mit Miste zu bedecken, und hierdurch wird erklärlich, wenn Plinius (H. N. Lib. XIX.) sagt: In Germania autem defossi atque sub terra id opus (nämlich das Leinwandweben) faciunt. Die Lex Alamannorum [9]) bestimmt: Wenn einer der Kleidermagd Jemands wider ihren Willen beigelegen, componire er mit sechs Schillingen; wenn einer mit einem Mädchen aus dem vorderen Genecio (Gynaeceo) wider ihren Willen beigelegen, componire er mit sechs Schillingen; wenn einer von jenen andern von dem Genecio (Gynaeceo) wider ihren Willen beigelegen, componire er mit drei Schillingen. Man schließt mit Recht aus diesem Gesetze, daß das vordere Frauenhaus vermuthlich für die Töchter und Ammen (Pflegerinnen) und das hintere für die geringen Dienstmädchen unterschieden war. Das Frauenhaus diente nicht blos zum Schlaf- und Ankleidungsgemach, sondern auch zur Arbeitsstube [10]). Karl der Große im Capitulare de villis et curtis Imperatoris Cap. 49 sagt: Ut genitia nostra bene sint ordinata, id est, de casis, pistis, tuguriis, id est, screones et sepes bonas in circuitu habeant, et portas firmas, qualiter opera nostra bene peragere valeant. Was an die Frauenhäuser geliefert werden mußte, bestimmt er Cap. 43, und haben wir im Artikel Färberei im Mittelalter angegeben [11]). Ein Beispiel eines solchen weiblichen Arbeitshauses findet sich im Fragmentum Breviarii Rerum fiscalium Caroli M. [12]), wo es in Beziehung auf die der Kirche des heiligen Michael auf der Insel „Staphensere" gehörige Curtem et casam indominicatam heißt: Est ibi genicium (gynaeceum), in quo sunt foeminae XXIII; in quo reperimus sarciles V cum fasciolis IIII et camisiles V. Auch anderwärts finden wir solche geistlichen Stiftern gehörende weibliche Arbeitshäuser [13]). Im Teutschen des Mittelalters hieß ein solches Arbeitshaus Weregadem; ein solches findet sich z. B. bei Hartmann von der Aue im Iwein Z. 6186 fg.; nach dem französischen Iwein Z. 5357 [14]) Were-gadem (ergasterium mulierum) [15]), ist verschieden von der Kemenate [16]), die für die Frauen bestimmt war, wiewol auch Kemenate bei seiner vielfachen Anwendung in der Bedeutung von Weregadem [17]) gebraucht wird. Auch kommt Phieselgadem (Ofenzimmer) als Aufenthalt der Dienstweiber vor, so genannt, weil es geheizt werden konnte [18]). Kemenate hat eine weitumfassende Bedeutung [19]), doch wird es auch speciell ohne nähere Bezeichnung für Frauenwohnung, Frauenhaus gebraucht [20]). Wir können der Kürze wegen hier nur bemerken aus Wirnt von Gravenberc [21]): ze kemenaten az diu kunegin, d. h. in ihrer Wohnung und nicht auf

1) Saxo Grammaticus sagt nämlich vorher von Grep und seinen Brüdern: adeo enim insolenter se indomiteque gesserunt, ut constupratis aliorum nuptis ac filiabus, proscripsisse pudicitiam atque in prostibulum relegasse viderentur. 2) s. das Nähere über dieses Liebesabenteuer in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 311. 3) Lib. IX. p. 169. 4) Große Ausgabe der Edda Saemundar p. 74. 5) Lib. VII. p. 127. 6) Cap. 1 a. a. O. S. 237. 7) Skâldskaparmâl Cap. 41 in der Snorra-Edda, herausgegeben von Rask S. 139. 140; Wölsunga-Saga in der ältern Recension Cap. 20 in Fornaldar Sögur Nordrlanda. 1. Bd. S. 165. Cap. 27. S. 184—186. 8) För Skirnis Str. 8. 9. S. 72. 73. 9) Cap. 80 (81). De eo, qui cum ancilla vestiaria et geneciaria concubuerit.

10) Daher überträgt J. S. D., Das alte alamannische Recht (bei Schilter zu Jac. von Königshofen S. 690), genecium durch Spinnstube. 11) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 41. Th. S. 72. Anmerk. 14. 12) Bei *Leibnitz*, Collect. Etymolog. p. 320. 13) So z. B. im Chronicon Farfense (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. II. P. 2. col. 469) heißt es: Curtem in Silva-Palma, ubi fuit antiquitus Congregatio Ancillarum, quae opere plumario ornamenta Ecclesiae laborabant (nämlich für das Farfenser Mönchskloster). 14) Beide Stellen, die französische und die teutsche, sind zusammengestellt bei San-Marte, Die Arthursage S. 150. 151. 15) Sumerlaten, Sammlung von Glossen durch Hoffmann S. 35. 16) Diu Kemenate und das Gadem sind einerlei, und auf den fürstlichen Burgen waren besondere Kemenaten, in deren einer die Männer und deren andern die Frauen schliefen; s. Benecke, Glossarium zum Wigalois S. 631. 632. 17) s. die Stelle aus Willehelm 290, 1 (bei H. Leo, über Burgenbau und Burgeneinrichtung, bei Fr. von Raumer, Historisches Taschenbuch, VIII. Jahrg. 1837. S. 196), in welcher Stelle männliche Schneider vorkommen: in einer kemenâten dâ snidere nâten maneger slahte wapenkleit. 18) s. die Stellen aus der Kûdrûn 1064 und 1298 bei demselben. 19) s. die Stellen aus mehren teutschen Gedichten des Mittelalters bei demselben S. 180—191. 20) s. die Stellen ebendaselbst S. 192—194. 21) Wigalois Z. 711.

dem Speisesaal, und aus Wernher [22]): so si ze keminaten gat (d. h. ihrer Entbindung entgegensieht).

(*Ferdinand Wachter.*)

FRAUNBERG (Maria Nepomuck Joseph, Freiherr von), geb. den 10. Oct. 1768 auf seinem Familienschlosse Fraunberg in Altbaiern, verdankte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung dem Pageninstitut des fürstbischöflichen Hofes zu Eichstädt. In Regensburg widmete er sich der Theologie und dem kanonischen Rechte. Im J. 1791 empfing er die Priesterweihe. Mit einer Pfarrstelle zu Laiching, die er um diese Zeit erhielt, war zugleich das Dekanat zu Cham verbunden. Von seiner Humanität gab er einen unzweideutigen Beweis, als er während einer Nervenfieberepidemie im J. 1796 seine Pfarrwohnung zu einem Krankenhospital einräumte. Drei seiner Kapläne wurden ein Opfer ihrer sorgsamen Abwartung der Kranken, und er selbst entging kaum dem Tode. Im J. 1797 gab er seine Pfarrstelle auf, ward um diese Zeit Domicellar, mit der Würde eines Ehrenkaplans, und bei der bald nachher eintretenden Auflösung der teutschen Stifte säculariſirt. Grundlos traf ihn der Verdacht einer geheimen Verbindung mit dem Illuminatenorden. Als bairischer Gesandter in Rom fand er daher keine sonderliche Aufnahme. Durch seine Humanität und vielseitige Bildung gewann er indessen das Vertrauen des Kurfürsten und nachherigen Königs Max Joseph von Baiern. Von diesem Fürsten erhielt er 1801 den ehrenvollen Auftrag, zu Regensburg mit dem päpstlichen Nuntius, Annibal della Genga, dem nachherigen Papst Leo XII., über die kirchlichen Angelegenheiten Baierns zu unterhandeln. Mit dem Charakter eines wirklichen geheimen Raths ward ihm 1802 die oberste Leitung des Schul- und Studienwesens in Baiern übertragen. Einen treuen Gehilfen fand er an dem Oberstudienrath Wismayr. Daß Baiern bei einer neuen Organisation auch ein Ministerium des Cultus und Unterrichts erhalten möchte, war eine Idee, die ihn längere Zeit beschäftigte. Sie fand indessen wenig Anklang. Am lebhaftesten äußerte sich dagegen der verstorbene Minister von Montgelas. Fraunberg ward dadurch bewogen, sich von der Leitung des Schul- und Studienwesens zurückzuziehen. Erst einige Jahre nach dem Abschluß des für Baiern höchst nachtheiligen Concordats ließ er sich bewegen, 1821 die Würde eines Bischofs von Augsburg anzunehmen, die ihm durch den päpstlichen Nuntius, Franz Serra, aus dem herzoglichen Hause Cassani, verliehen ward. Nach dem Tode des ersten Erzbischofs von Bamberg, Joseph von Stubenberg, erhielt Fraunberg noch im J. 1821 auch dessen Stelle. Seine Humanität gegen Hohe und Niedere, die sich nicht blos an seinen Glaubensgenossen, sondern auch an Protestanten und Israeliten vielfach bewährte, machte ihn allgemein beliebt. Dem Reichsrath verdankte er die Auszeichnung zum zweiten Präsidenten gewählt zu werden. Er fand dadurch Gelegenheit, in wichtigen Staatsangelegenheiten seinen Patriotismus zu zeigen. Mit dem altbairischen Adel blieb er durch vielseitige Verwandtschaft in naher Verbindung; aber auch die höheren Staatsbeamten in Franken suchten seinen angenehmen und belehrenden Umgang. Er gewann dadurch bei den obern Landesbehörden einen großen Einfluß, den er bereitwillig nutzte, wenn Bittsteller ihn um Unterstützung ihrer Angelegenheiten ersuchten. Als Chef seines Presbyteriums wohnte er nur wenigen Berathungen bei. Die dort gepflogenen Verhandlungen hatten ihn oft verstimmt, und er ließ sich seitdem die Resultate schriftlich mittheilen. Dies hatte den Nachtheil, daß er dadurch den Geschäftsgang erschwerte, so rasch er auch in seinen Entscheidungen war, die seine Einsicht und Gewandtheit ihm erleichterte. Seine Toleranz gegen Andersdenkende und Irrende erwarb ihm allgemeine Achtung und Liebe unter den Geistlichen und Laien seines Kirchsprengels. Leidenschaftliche Äußerungen harmonirten nicht mit seinem sanften Charakter. Nichts war ihm verhaßter, als der Fanatismus der römischen Kirche gegen die Protestanten. Bei dem Streite über die gemischten Ehen blieb er gänzlich unbetheiligt. Er genehmigte selbst, wenn auch nach längerem Zögern, die Verheirathung seines Neffen Ruffini mit dem protestantischen Fräulein von Müller. Arme und Hilfsbedürftige fanden bei ihm Rath und Unterstützung, den milden Anstalten in der Stadt und auf dem Lande widmete er eine unermüdete Sorgfalt durch Einsammeln von Geldbeiträgen. Erst nach seinem am 17. Jan. 1842 erfolgten Tode ward seine Wohlthätigkeitsliebe noch mehr bekannt durch die Thränen, die Viele an dem Grabe des Mannes vergossen, der sie oft insgeheim unterstützt hatte*).

(*Heinrich Döring.*)

FRAUNHOFER [1]) (Joseph von), am 6. März 1787 zu Straubing in Baiern geboren, war der Sohn eines Glasers, der ihn für sein Geschäft bestimmte und ihn dadurch dem regelmäßigen Schulunterrichte entzog. Fraunhofer war kaum eilf Jahre alt, als der Tod ihm seine Ältern entriß. Zu dem Drechslerhandwerk, das er nach dem Wunsche seines Vormundes erlernen sollte, schienen ihm die erfoderlichen Kräfte zu fehlen. Im August 1799 ward er Lehrling bei dem Hofspiegelmacher und Glasschleifer Weichselberger in München. Weil er kein Lehrgeld bezahlen konnte, war er genöthigt, sechs Jahre ohne Lohn zu arbeiten. In der Ausbildung seines Geistes machte er keine Fortschritte. Da er die Feiertagsschule nicht besuchen durfte, so hatte er es nicht weiter gebracht, als nothdürftig schreiben und rechnen zu können. Für sein späteres Leben nicht ohne wesentlichen Einfluß war ein Unglücksfall, der sich während seiner Lehrzeit ereignete. Am 21. Juli 1801 ward er im Thiergäßchen zu München durch das Zusammenstürzen zweier Häuser im Schutt begraben. Mehre glückliche Umstände vereinigten sich zu seiner Rettung. In dem Innern des nicht eingestürzten Hauses hatte man von Unten durch eine Thüre eine Art von Schacht abgesenkt und durch die eingestürzten Balken

22) Gedicht zur Ehre der Jungfrau Maria, herausgegeben von Hütter, S. 128.

*) Vgl. über Fraunberg die von dem Bibliothekar J. H. Jäck mitgetheilten Notizen in dem Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrgang XX. 1. Th. S. 56 fg.

1) Mitunter auch, wiewol unrichtig, Frauenhofer geschrieben.

und Breter mit Lochsägen eine Öffnung gemacht, durch welche man nach vierstündiger Arbeit den Verunglückten zu Tage förderte. Er war völlig unverletzt. Wäre nicht sein Kopf mitten unter dem Schutt durch sich stützende Kisten soweit frei geblieben, daß er rufen konnte, und wäre er nicht glücklicherweise so gefallen, daß man von der Thür bis zu ihm graben konnte, so würde er erst nach mehren Tagen und wahrscheinlich todt gefunden worden sein, wie die nur fünf Schuh von ihm liegende Frau seines Lehrherrn.

Großen Antheil an dem Unglücklichen, dessen Leben auf so wunderbare Weise gerettet worden war, nahm der damalige Kurfürst und nachherige König Maximilian Joseph von Baiern. Er befahl, für die Heilung des Knaben Sorge zu tragen. Als er wieder genesen war, ließ er ihn zu sich kommen, befragte ihn über seine Empfindungen während des Verschüttens, und machte ihm, als er sich nach seinen Verhältnissen erkundigt hatte, ein Geschenk von 18 Dukaten. Zugleich versprach der Monarch, dem verwaisten Knaben Vater sein zu wollen und ihn in jeder Weise zu unterstützen. Tief gerührt durch die Huld des Königs zeigte Fraunhofer einem ihn besuchenden Freunde das empfangene Geld, und äußerte sich zugleich darüber, wie er die für ihn große Summe nützlich verwenden wolle. Er ließ sich eine Glasschneidemaschine verfertigen und benutzte während seiner noch dreijährigen Lehrzeit die Feiertage zum Schleifen optischer Gläser. Dabei stieß er aber bald auf mannichfache Hindernisse, die er, da ihm alle theoretischen Kenntnisse in der Mathematik mangelten, nicht zu beseitigen vermochte.

Günstig für seine höhere Ausbildung war um diese Zeit die Bekanntschaft mit dem durch die Gründung eines mathematisch-mechanischen Instituts im Verein mit v. Reichenbach und Liebhaber bekannten königl. bairischen geheimen Rath Joseph von Utzschneider, der späterhin Fraunhofer's Biograph ward. Durch ihn erhielt dieser Klemm's und Tenzer's mathematische Compendien. Auch in der Optik erweiterte Fraunhofer seine Kenntnisse durch mehre in diesem Fach erschienene Werke von Kästner, Klügel, Priestley u. A. Wie unentbehrlich ihm die Kenntniß der reinen Mathematik sei, fühlte er bald. Mit den Elementen dieser Wissenschaft war er zwar im Allgemeinen durch die Optik bekannt geworden. Noch immer aber hatte seine höhere Ausbildung mit mannichfachen Hindernissen zu kämpfen. Sein Lehrherr untersagte ihm das Lesen der Bücher, die ihm Utzschneider geliehen hatte. Auch bezweifelten die meisten Personen, die er über jene wissenschaftlichen Gegenstände zu Rathe zog, daß er in der Mathematik ohne mündlichen Unterricht sonderliche Fortschritte werde machen können. Diese entmuthigenden Aussichten verdoppelten indessen nur Fraunhofer's Anstrengung, dem Ziele, das ihm unabläßig vorschwebte, sich zu nähern. In der Kenntniß der mathematischen Optik machte er schnelle Fortschritte, die um so mehr Verwunderung erregten, da er in seinem Schlafzimmer, das keine Fenster hatte, des Nachts kein Licht brennen durfte. Nur an den Feiertagen, außerhalb des Hauses, konnte er einige Stunden seinen Lieblingsstudien widmen. Seinem rastlos fortstrebenden Geiste genügte diese beschränkte Zeit nicht. Um mehr Muße zu gewinnen und sich mit dem Schreiben, worin er noch immer sehr zurückgeblieben war, beschäftigen zu können, kaufte er seinem Lehrherrn das letzte halbe Jahr seine Lehrzeit ab. Groß war seine Freude, als er noch Geld übrigbehielt zum Ankauf einer optischen Schleifmaschine aus dem Nachlaß des Generals Grafen von Salern in München. Um sich zu seinen Experimenten etwas Geld zu verdienen, machte er einen Versuch, in Metall zu graviren und Modelle zum Pressen erhabener Visitenkarten zu verfertigen. Den Absatz dieser Arbeiten verhinderten jedoch die damaligen Kriegsunruhen und die Überfüllung der Stadt mit fremden Truppen.

Zu diesen Verhältnissen traten noch andere Widerwärtigkeiten, die ihn in eine sehr traurige Lage versetzten. Es fehlte ihm gänzlich an Mitteln, nur seine nothdürftige Subsistenz zu sichern. Dem Könige sich zu nähern und von seinen bei Gelegenheit des Hauseinsturzes ihm gegebenen Versicherungen Gebrauch zu machen, fehlte ihm der Muth, so oft auch diese Idee sich in ihm regte. Er widmete sich wieder dem Gewerbe eines Spiegelmachers und Glasschleifers. Seine mathematischen Studien gab er nicht auf. Er betrieb sie vielmehr, besonders in den Feiertagen, mit dem frühern Eifer. Mehr Gelegenheit, seiner Lieblingsbeschäftigung zu leben, bot sich ihm dar, als er durch Utzschneider's Verwendung in das v. Reichenbach'sche mathematisch-mechanische Institut aufgenommen und der Oberaufsicht des Professors Schiegg übergeben ward, der jene Anstalt fast täglich besuchte. Fraunhofer berechnete und schliff nun die aus dem neuerbauten Glasofen zu Benedictbeuern hervorgegangenen Gläser zu den ersten größern Instrumenten, die für die Sternwarte in Ofen bestimmt waren. Als das Institut eine größere Ausdehnung erhielt und zum Theil nach Benedictbeuern verlegt ward, erhielt Fraunhofer dort die erledigte Stelle eines Optikers, und im J. 1809 war er es vorzüglich, der den mechanischen Theil der optischen Anstalt leitete. Schon früher hatte er sich bei seinen theoretischen Studien auch mit der Katoptrik beschäftigt und im J. 1807 über die Abweichung außer der Axe bei Teleskopspiegeln eine Abhandlung geschrieben, die jedoch ungedruckt geblieben ist. Er hatte darin hauptsächlich erörtert, weshalb die hyperbolischen Spiegel den parabolischen vorzuziehen wären, und zugleich die Erfindung einer Maschine mitgetheilt, durch welche die Flächen hyperbolischer Segmente, sowie auch andere, geschliffen werden könnten. Der Verein des neubegründeten Instituts bestimmte jedoch, daß von demselben die Katoptrik gänzlich ausgeschlossen werden sollte.

Glücklich löste Fraunhofer eine der schwierigsten Aufgaben in dem praktischen Theile der Optik. Die sphärischen Flächen großer Objective der Theorie genau entsprechend zu poliren, war bisher oft mislungen, weil jene Flächen durch das Poliren die Gestalt, die sie im Schleifen erhalten, zum Theil wieder verloren hatten. Durch die von Fraunhofer erfundene Polirmaschine ward die Form der Flächen durchaus nicht verändert. Auch die unvermeidlichen Fehler beim Schleifen konnten durch jenen Apparat leicht verbessert werden, und die Genauigkeit war

weniger abhängig von der Geschicklichkeit des Arbeiters. Ebenso bewährte sich der Nutzen und die Brauchbarkeit mehrer Schleif- und Polirmaschinen, welche Fraunhofer für andere optische Zwecke erfunden hatte. Durch eine genaue Untersuchung entdeckte er, daß in mehren Centnern Flintglas, welche v. Utzschneider in Benedictbeuern bereiten ließ, sich auch nicht ein einziges Stück befand, das von Wellen und Streifen ganz frei war, wodurch denn das Licht unregelmäßig gebrochen und zerstreut ward. Ebenso hatte Fraunhofer auch die wesentliche Verschiedenheit im Brechungsvermögen bei einzelnen Stücken von derselben Schmelze entdeckt. Um vollkommnere und größere Objective als die bisherigen zu erhalten, begann er im J. 1811 selbst, Flintglas zu schmelzen. Außer einem neuen, nach seiner Angabe erbauten, Schmelzofen waren mehre dazu gehörige Instrumente und Maschinen angeschafft worden. Daß man Flintglas erhalten könne in Fällen, wo selbst ein Stück vom Boden des zwei Centner enthaltenden Schmelztiegels genau dasselbe Brechungsvermögen hatte, als eins von der Oberfläche des Tiegels, davon überzeugte sich Fraunhofer durch eine zweite, im Großen angestellte, Schmelze. Die folgenden Schmelzen jedoch, obschon genau auf dieselbe Weise unternommen, zeigten sowol hinsichtlich des ungleichen Brechungsvermögens, als in Hinsicht der Wellen und Streifen ein minder günstiges Resultat. Selbst die völlig gelungenen Schmelzen, deren sich Fraunhofer späterhin erfreute, schienen oft vom Zufall abhängig. Manche Hindernisse dabei lernte Fraunhofer erst nach mehren im Großen, jedesmal mit vier Centnern angestellten Versuchen völlig beseitigen. So besiegte er auch durch geschärftes Nachdenken und unermüdete Ausdauer die mannichfachen Schwierigkeiten, mit denen er beim Schmelzen des englischen Crownglases zu kämpfen gehabt hatte. Weshalb das Vermögen der Lichtbrechung und Farbenzerstreuung sich nicht genau bestimmen lasse, blieb ihm nicht lange verborgen. Den Grund davon glaubte er in den unbestimmten Grenzen des Farbenspectrums und in dem nur allmäligen Übergange einer Farbe in die andere zu entdecken. Um das daraus entspringende Hinderniß zu beseitigen, daß bei größern Spectren die Winkel der Brechung nur auf 10 oder 15 Minuten genau gemessen werden konnten, machte Fraunhofer eine Reihe von Versuchen zu künstlicher Hervorbringung eines homogenen Lichts. Auf directem Wege ward er dadurch zu keinem befriedigenden Resultate geführt. Er erfand daher einen eigenen Apparat, ein solches Licht durch Lampen und Prismen hervorzubringen. So gelangte er zur Entdeckung der fixen hellen Linie, die sich im Orange des Spectrums zeigt, wenn es durch das Licht des Feuers hervorgebracht wird. Die Entdeckung jener Linie war für ihn späterhin von wesentlichem Nutzen, um das absolute Brechungsvermögen der Materien zu bestimmen. Auch auf die Entdeckung der unzähligen dunkeln fixen Linien in dem aus vollkommen homogenen Farben bestehenden Spectrum vom Sonnenlichte ward Fraunhofer durch jene Experimente geführt, deren Resultate ihn in Stand setzten, den Weg des Lichts in allen Farbennuancen mit Winkelinstrumenten genau und direct zu verfolgen.

Diese und andere hierauf Bezug habende Versuche beschrieb Fraunhofer in einer eigenen Abhandlung, die ins Französische, Englische und Italienische übersetzt ward [2]). Nicht blos die Refraction und Reflexion des Lichtes, auch die Beugung desselben veranlaßte ihn zu einer Reihe von Versuchen. Er lernte auf diese Weise die wunderbaren und mannichfachen Phänomene kennen, welche die wechselseitige Einwirkung gebeugter Lichtstrahlen hervorbringt, und ward zugleich in Stand gesetzt, vollkommen homogene Farbenspectren ganz ohne Prismen zu produciren. Auch von diesen Versuchen hat Fraunhofer eine Beschreibung geliefert [3]).

Die bisher bekannten Gesetze des Lichts hatten noch immer manche Hypothesen über die Natur desselben zugelassen. Bei der Prüfung der Theorie für die Darstellung der neuen, scheinbar sehr complicirten Gesetze fand Fraunhofer, daß sie sich aus den von Th. Young aufgestellten Principien der Interferenz, d. i. aus der Hypothese der Undulation, mit gewissen Modificationen genügend erklären ließen. Nach jenen Principien entwickelte er für die neuen Gesetze des Lichts eine allgemeine Analyse, aus welcher hervorging, daß wenn er im Stande wäre, ganz vollkommene, aus parallelen Linien bestehende und zugleich so feine Gitter zu machen, daß ungefähr 8000 Linien auf einen pariser Zoll gingen, daß alsdann die dadurch hervorgebrachten Phänomene auf eine seltsame und scheinbar complicirte Weise modificirt würden. Fraunhofer stellte deshalb neue Versuche an, und die Erfindung einer Theilmaschine machte es ihm möglich, die erwähnten Gitter genau nach den theoretischen Vorschriften verfertigen zu lassen. Seine Theorie bestätigte sich völlig durch die von ihm mitgetheilten Resultate seiner Forschungen [4]).

Manche atmosphärische Lichtphänomene, die sich aus den bisher bekannten Gesetzen gar nicht, oder wenigstens nicht genügend erklären ließen, wie unter andern die Entstehung der Höfe und Nebelsonnen, waren keiner Hypothese mehr unterworfen, seit es Fraunhofer's Bemühungen gelang, jene mannichfachen Phänomene auf die jetzt bekannten Gesetze des Lichts zurückzuführen. Einen von ihm herrührenden Aufsatz über diese Versuche hat Schumacher in seinen astronomischen Abhandlungen mitgetheilt. Durch fast ganz Europa verbreitet sind die optischen Instrumente, welche Fraunhofer theils erfand, theils verbesserte. Zu den wichtigsten gehören: das Heliometer [5]), das repetirende Lampenfilarmikrometer [6]), das zum Messen im absoluten Maße bestimmte Mikroskop, das Ringmikrometer, das Lampenkreis- oder Netzmikrometer [7]), der große, für die dorpater Sternwarte bestimmte, parallakti-

2) Sie befindet sich im fünften Bande der Denkschriften der königlich bairischen Akademie der Wissenschaften, und ist auch in den 55. Band von Gilbert's Annalen der Physik aufgenommen worden. 3) Im achten Bande der Denkschriften der königl. bairischen Akademie. Schumacher übersetzte jene Beschreibung ins Französische im zweiten Hefte seiner astronomischen Abhandlungen. 4) Im 74. Bande von Gilbert's Annalen der Physik. 5) S. v. Lindemann's Zeitschrift für Astronomie. 1. Bd. S. 97. 6) S. die Anzeige von Struve in Schumacher's astronomischen Nachrichten. Nr. 4. 7) S. Fraunhofer's Beschreibung in den ebenerwähnten astronomischen Nachrichten. Nr. 43, übersetzt im Philosophical Magazine. (March 1824.)

sche Refractor [8]) u. a. m. In dem noch größern Instrument gleicher Art, das er auf Bestellung des Königs von Baiern verfertigte, hatte Fraunhofer den Mechanismus noch zu vervollkommnen gesucht. Im J. 1819 war das unter seiner Leitung so berühmt gewordene optische Institut von Benedictbeuern nach München verlegt worden, wo es noch immer eine sehr große Zahl von Personen beschäftigt. Bis zum J. 1814 hatte die Firma: Utzschneider, Reichenbach und Fraunhofer geheißen. Seit dem genannten Jahre lautete dieselbe: Utzschneider und Fraunhofer. Im J. 1823 ward der Letztere, nachdem ihn bereits 1817 die Akademie der Wissenschaften in München zu ihrem Mitgliede ernannt hatte, zum Aufseher über das ihr gehörige physikalische Cabinet erhoben. Seinem Monarchen verdankte Fraunhofer 1824 das Ritterkreuz des Civilverdienstordens der bairischen Krone. Mehre auswärtige gelehrte Gesellschaften ernannten ihn zu ihrem Mitgliede und die Universität Erlangen zum Doctor der Philosophie.

Schon seit längerer Zeit war ihm die Abnahme seiner physischen Kräfte sehr fühlbar geworden. Vielleicht war es eine Folge von dem Einsturz des Hauses, aus dessen Schutt er hervorgegraben werden mußte. Aber auch die unermüdete Anstrengung des Geistes, bei welcher der Körper fast immer vernachlässigt ward, selbst der Dunst des Glasofens mochte nachtheilig auf seine Gesundheit gewirkt haben. Obschon unverheirathet entbehrte er während seiner langwierigen Krankheit nicht der nöthigen Pflege. Ein geistiges Bewußtsein blieb ihm bis zum letzten Athemzuge. Er starb am 7. Juni 1826. Die Hoffnung, seine Gesundheit in einem milden Klima, auf einer Reise nach Frankreich oder Italien, wiederherzustellen, hatte ihn bis zu seinem Hinscheiden begleitet. Wenige Tage vor seinem Tode ward ihm die Auszeichnung, zum Ritter des Danebrogordens ernannt zu werden. Aus Achtung für die Verdienste des großen Optikers spendete der Magistrat zu München ihm unentgeltlich einen Begräbnißplatz. Seine irdischen Überreste ruhen neben dem nur wenige Tage vor ihm geschiedenen großen Mechaniker Georg von Reichenbach. Der Herausgeber der Zeitschrift Flora setzte ihm die Inschrift: Approximavit sidera [9]).

(*Heinrich Döring.*)

FRAUREUTH, FRAUENREUTH, FREYREUTH, Flecken oder Dorf im Fürstenthume Reuß-Greiz, Amt Untergreiz, in einem schmal in das Sächsische einlaufenden Zipfel, der östlichste Ort der reußischen Lande. Fraureuth hat 180 Häuser, 1200 Einwohner, Pfarrkirche, fünf Jahrmärkte. Es gibt hier drei milde Stiftungen mit bedeutenden Fonds, ein Brandgestift, ein Witwen- und Waisengestift und ein Armengestift. Die Bewohner beschäftigen sich mit Landbau und Wollkämmen, sind überhaupt sehr gewerbsam. Es gibt eine gemischte Innung von 80 Meistern verschiedener Handwerke. Von Greiz 1¼, von Crimmitzschau 1⅞ Meile. (*Daniel.*)

FRAUS LEGIS, Umgehung des Gesetzes, ist im Grunde ein psychologischer Begriff, der aber in der positiven Jurisprudenz seine Anwendung und nähere Bestimmung findet. Die substantivische Wortbildung „fraus legis" ist weniger üblich; die römischen Rechtsquellen gebrauchen die Verbalconstruction: „in fraudem legis facere, fraus legi fit, ad fraudem legum respicit" u. s. w. So heißt es in den Pandekten (l. 29. 30. de legibus etc. l. 3): Contra legem facit, qui id facit, quod lex prohibet: in fraudem vero, qui salvis verbis legis sententiam ejus circumvenit. Fraus enim legi fit, ubi quod fieri noluit, fieri autem non vetuit, id fit: et quod distat ῥητὸν ἀπὸ διανοίας, id est, dictum a sententia, hoc distat fraus ab eo, quod contra legem fit. Der Jurist Ulpian will hier sagen: man handelt in fraudem legis, wenn man etwas thut, was von dem Gesetze zwar nicht ausdrücklich verboten ist, aber doch gegen den Willen des Gesetzes läuft. Die Begriffsbestimmung, welche Paulus und Ulpian hier geben, reicht übrigens nicht aus, zumal wenn man die mancherlei Fälle damit vergleicht, welche die Pandekten anführen. Bezeichnender, aber doch noch ungenügend, sagt ein alter Praktiker [1]): neque extorquenda est lex, ut facto deserviat, neque factum variare licet, ut legi respondeat. Nam in torquendo jure committitur fraus, in variando facto mendacium. Der Begriff der fraus legis muß soweit wie möglich gefaßt werden, weil er in psychologischer Hinsicht auf dem Gebiete der individuellen Willkür steht und die mancherlei Mittel dabei zu berücksichtigen sind, welche diese in Anwendung zu bringen weiß, um das Gesetz hinters Licht zu führen. Der teutsche Ausdruck „Umgehung des Gesetzes" ist zu eng, er umfaßt nur die gewöhnlichern Fälle der fraus legis. Fraus im Allgemeinen ist diejenige Art und Weise der wissentlichen Benachtheiligung, welche sich geflissentlich hinter dem Scheine der Berechtigung oder der Unverfänglichkeit verbirgt. Fraus legis ist die derartige Benachtheiligung eines Gesetzes, oder jeder dem ähnlichen, noch im Stadium des Sollens stehenden, Norm (z. B. autonomische Normen, Rechtssätze, Verfügungen der Behörden ꝛc.) — wogegen die fraus juris es mit concreten Rechten zu thun hat. I. Über die Natur der Gesetze, welche einer fraus legis unterliegen können, läßt sich im Allgemeinen nur soviel sagen, daß sie ein Substrat haben müssen, welches in einem concreten Falle auch Sache des Einzelwillens sein kann. Bei Landesgrundgesetzen, bei sogenannten Ordnungen und ähnlichen organischen Gesetzen, kann daher, sofern sie im Ganzen und nicht in einzelnen Beziehungen genommen werden, von einer fraus legis keine Rede sein. Jene Gesetze oder sonstigen Normen sind nun näher a) entweder solche, welche die Privatwillkür entschieden ausschließen, indem sie dem Einzelnen ein be-

8) s. Struve's Beschreibung des auf der Sternwarte zu Dorpat befindlichen großen Refractors von Fraunhofer. (Dorpat 1825.) 9) Vergl. v. Utzschneider's Umriß der Lebensgeschichte des Dr. J. v. Fraunhofer. (München 1826.) Meusel's Gel. Teutschland. 22. Bd. Liefer. 2. S. 211 fg. Den teutschen Ehrentempel von W. Hennings. 12. Bd. S. 1 fg. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. (1826.) 1. Bd. S. 347 fg.

1) *Struvii* Syntagma jur. civ. cum addit. *Petri Müllerl*, exerc. II. th. 52. not. *a*.

ſtimmtes Thun oder Unterlaſſen, oder doch eine gewiſſe Maxime oder Form des Handelns zur Pflicht machen; b) oder ſolche, welche der Privatwillkür keine andere Auctorität unmittelbar entgegenſetzen, als die anerkannte Würde oder allgemeinere Zweckmäßigkeit des in ihnen enthaltenen Princips, z. B. Geſetze, welche das Gemeinwohl in dieſer oder jener Beziehung zu fördern bedacht ſind. Hiernach iſt es unrichtig, wenn man bei der fraus legis blos an verbietende Geſetze zu denken pflegt [2]); es iſt ſogar ſehr gewöhnlich, daß Zoll- und Steuer-, namentlich Stempelgeſetze, welche ſämmtlich ein beſtimmtes Gebot enthalten, umgangen werden; auch kann man eine geſetzliche Verpflichtung z. B. dadurch umgehen, daß man ſich zu dieſem Zwecke der Eigenſchaften entledigt, welche ſie vorausſetzt [3]). Ferner dienen die unter b bezeichneten Geſetze zum Beweiſe, daß der Ausdruck „Umgehung des Geſetzes" nicht in allen Fällen der fraus legis zutrifft; denn zu einer Umgehung können nur ſolche Geſetze veranlaſſen, welche, wie die unter a, eine kategoriſche Foderung an den Einzelwillen ſtellen; bei den übrigen beſteht die fraus legis darin, daß der Einzelwille dem Allgemeinwillen des Geſetzes, welcher hier ſeine Garantie nur in ſich ſelbſt und in gewiſſen entſprechenden Anordnungen und Inſtituten, nicht aber in Verboten und Geboten ſucht, noch ſuchen kann, indirect (d. h. eben nach Art und Weiſe der fraus) entgegenwirkt. Für dieſe Fälle der fraus legis fehlt es an einem teutſchen Ausdrucke, zumal die Sache ſelbſt unſerer Jurisprudenz zu entgehen pflegt [4]), obwol ſie in den Quellen vorkommt [5]). Man kann hier etwa Bevortheilung, Verleugnung oder Verkürzung des Geſetzes ſagen; der letztere Ausdruck wäre in ſofern der paſſendſte, als den fraglichen Geſetzen immer nur in einem gewiſſen ideellen Maße entgegengewirkt werden kann, während bei der Umgehung des Geſetzes daſſelbe in dem concreten Falle ſeinem ganzen Inhalte nach vereitelt wird. II. Die Handlung, durch welche die fraus legis als ſolche verübt wird, muß zwar geeignet ſein, ein geſetzwidriges Intereſſe zum Ziele zu führen, darf aber nicht ſchon ihrer Form nach geſetz- oder rechtswidrig ſein, ſonſt wird ſie hiernach beurtheilt, und der Geſichtspunkt der darin zugleich enthaltenen fraus legis als einer mittelbaren Benachtheiligung des Geſetzes tritt dann in den Hintergrund. Sie muß ihrem Inhalte nach zur Vereitelung der Abſicht des Geſetzes in dem concreten Falle gereichen, äußerlich dagegen entweder gar keine, oder eine rechtlich und mindeſtens moraliſch ſtatthafte, wol gar dem Geſetze unmittelbar entſprechende Beziehung zu dieſem zu haben ſcheinen. Dieſer Schein wird ihr als ſolcher in einigen Fällen ſofort angeſehen werden können, in andern, wie namentlich bei der Simulation, wird es vielleicht erſt eines Beweiſes bedürfen, um die wahre Bedeutung der Handlung ans Licht zu ziehen. Wenn nun gleich eine ſo geeigenſchaftete Handlung ein begriffliches Requiſit der fraus legis ausmacht, damit die indirecte Methode der fraus äußerlich erkannt und der Fall von einer für das Geſetz gleichgültigen und erfolgloſen Handlung unterſchieden werden könne, ſo beruht doch das weſentliche Unterſcheidungsmerkmal der fraus legis III. erſt in dem ſubjectiven oder pſychologiſchen Momente derſelben [6]), indem die Handlung, abgeſehen von dem consilium fraudandi, auch einer ganz andern rechtlichen Würdigung unterliegen, und namentlich aus Irrthum, Rechtsunwiſſenheit, ja ſelbſt aus der bona fides hervorgegangen ſein kann [7]). Die Rechtslehrer verlangen daher in ſubjectiver Hinſicht „die Abſicht, das Geſetz zu umgehen." Dies bedarf jedoch noch einer näheren Beſtimmung, damit die Abſicht, das Geſetz zu übertreten, nicht am Ende daſſelbe zu ſein ſcheine. Nun enthält aber ſchon nicht jede fraus legis eine Geſetzesübertretung, namentlich kann bei der bloßen Geſetzesverkürzung von einer ſolchen nicht wol die Rede ſein; in allen Fällen iſt die fraus legis zwar eine Geſetzwidrigkeit, allein zur *fraus* legis, oder zu dieſer beſondern Art und Weiſe der Geſetzwidrigkeit, welche der juriſtiſchen Interpretation eben eine beſondere Aufgabe ſtellt, gehört offenbar ein ganz anderer ſubjectiver Thatbeſtand, als die einfache Beabſichtigung einer Geſetzwidrigkeit. Eine ſolche Abſicht geht nun zwar einer jeden fraus legis in ſofern voraus, als das Subject den unmittelbar als geſetzwidrig erkannten Zweck gleichwol nicht aufgeben will. Während aber bei der abſichtlichen Geſetzesübertretung der Wille ſich in unmittelbarer Übereinſtimmung mit jener Erkenntniß ausſpricht, gibt er ſich durch die fraus legis ſelbſt als Wille oder Abſicht gar nicht, ſondern nur als Meinung über die Vereinbarkeit des geſetzwidrigen Zwecks mit dem Geſetze äußerlich zu erkennen, und zwar als eine Meinung, von welcher das Subject in allen Fällen der fraus legis hofft, daß ſie vor dem Geſetze ſelbſt Anerkennung finden und ſomit den verfolgten Zweck gegen den Widerſpruch des Geſetzes ſicher ſtellen werde. Das Abſichtliche der fraus legis als ſolcher beſteht daher allein in dem Streben, dieſe Meinung hervorzubringen und zu befeſtigen; das Subject ſucht den äußern und unmittelbaren Widerſpruch zwiſchen ſeinem Zwecke und dem Geſetze zu vermeiden, oder ins Dunkel zu hüllen, und glaubt dadurch das Geſetz zu überreden, daß damit allen

2) z. B. Schweppe, Römiſches Privatrecht. 1. Bd. §. 7. 3) Alſo wenn ein waffenfähiger Landeseinwohner ſich verſtümmelt, um ſeiner geſetzlichen Verpflichtung zum Kriegsdienſte zu entgehen, oder wenn ein Bürger, der grade 5000 Thlr. beſitzt und unter dieſer Vorausſetzung zur Übernahme eines Communalamtes verpflichtet iſt, zur Umgehung dieſer Verpflichtung einen geringen Theil ſeines Vermögens verſchenkt. Ein ähnlicher Fall findet ſich in l. 16. D. de jure patronatus 37, 14. — cf. §. 2. Inst. de succes. libert. 3, 8. 4) ſ. jedoch unten Note 47. 5) L. 64. §. 1. D. de cond. et demonstr. 35, 1. — Legem enim utilem (nämlich die Lex Julia et Papia) adjuvandam interpretatione. Vergl. auch L. 13. §. 1. D. de pollicit. 50, 12.

6) L. 79. D. de regulis jur. 50, 17. Fraudis interpretatio in jure civili non ex eventu duntaxat, sed ex consilio quoque desideratur. L. 3. §. 2. D. de jure fisci 49, 14. Quando fraus interposita videatur, agendum est, id est, utrum exitus spectari deberet, an consilium? forte si tunc, cum tacite fideicommittebatur, non capiebat is, cui restitui jubebatur: mortis vero tempore capere poterat, vel contra? Et placuit, exitum esse spectandum. 7) Vergl. L. 5. §. 5. L. 7. §. 6. D. de donat. inter virum et uxorem 24, 1.

seinen Anfoderungen entsprochen sei. Während nun der Wille nichtsdestoweniger seiner Gesetzwidrigkeit sich klar bewußt bleiben, ja in einer reinen Bosheit, Ränkesucht u. s. w. bestehen kann, dieses Bewußtsein aber eben für sein Geheimniß hält, ist es andererseits sehr wohl denkbar, daß das Subject mittels der Überlegung, wie es seinen anfänglich für gesetzwidrig erkannten Zweck mit dem Gesetze ins Einvernehmen bringen möge, bis zu der Selbstüberredung fortgeht, daß eine solche Vereinbarung wirklich thunlich sei, daß es also das Gesetz in der That nicht umgehe oder verkürze. Bei Leuten von geringerer Bildung, namentlich bei solchen, deren ganzes Sinnen und Trachten ihrem Berufe zufolge auf den Vortheil gerichtet ist, findet sich dies gar nicht selten. Durch eine solche Selbstüberredung werden indessen die in fraudem legis vorgenommenen Handlungen nicht etwa schon zu Handlungen der bona fides, weil ihnen immer eine befangene Reflexion zum Grunde liegt; dagegen kann man in solchen Fällen nicht füglich mehr von einer beabsichtigten Gesetzwidrigkeit im eigentlichen Sinne reden. Nach diesem Allen ist das subjective Moment der fraus legis lediglich als die subjective Reflexion zu bestimmen, welche zwischen dem gesetzwidrigen Zwecke und dem Gesetze, von dessen Sinne sie in ihrer eigensüchtigen Befangenheit abstrahirt, ein Abkommen treffen zu können meint, und dadurch verräth, daß sie aus dem Bewußtsein einer gesetzwidrigen Absicht hervorgegangen sei. Eine solche Reflexion kann nun eben nur bei der fraus *legis* von eigenthümlichem und entscheidendem Belange für die juristische Interpretation sein, und zwar lediglich als Augenmerk für die rechtliche Prüfung solcher Handlungen, welche zu Recht zu bestehen und rechtliche Folgen zu haben verlangen, weil sie dem Gesetze gegenüber den Schein für sich haben. Hier muß die Interpretation solche der Sache nach gleichwol zur Umgehung oder Verkürzung des Gesetzes gereichende Handlungen zugleich der subjectiven Unwahrheit zeihen können, um sie als Handlungen in fraudem legis, d. h. als solche, welche dem Gesetze auch moralisch überall keinen Abbruch zu thun im Stande sind, erscheinen zu lassen. Weil nämlich der abstracte, passive Wille des Gesetzes jener Reflexion keinen Widerstand leistet, so bleibt es hier bei einer bloßen Meinung, welche niemals zur That, d. h. zur effectiven Veränderung des gesetzlichen Willens, werden kann. Daher hat die fraus legis rein als solche, also abgesehen von der wahren Bedeutung der Handlung, auch niemals solche positive Folgen, welche im Wege eines juristischen Processes erst wieder aufgehoben werden müßten, damit das Gesetz hergestellt werde. Ganz anders verhält es sich mit der fraus juris; gegen das concrete Recht, mit welchem diese es zu thun hat, vermag die bloße Meinung auch nicht einmal dem Scheine nach etwas, sondern hier muß es zur That, zur effectiven Negation oder zur Rechtsverletzung kommen, vermöge welcher sich dann aber die Überlegung, wie die Handlung in den Schein des Rechts oder der Unverfänglichkeit einzukleiden sei, nicht mehr als bloße Reflexion, sondern als bestimmte Absicht zu schaden ausprägt, und daher kein unmittelbares und selbständiges Substrat der juristischen Beurtheilung mehr abgeben kann. Daher wird die fraus juris nach den Regeln des dolus überhaupt, d. h. als die Absicht zu schaden, beurtheilt, obschon sie eine ausgezeichnete Art desselben, wie namentlich im Criminalrechte, bilden kann[8]). In sofern also eine gesetzliche Norm sich bereits in Rechtsverhältnissen oder in einzelnen Rechten realisirt hat, oder doch eben auf dem Punkte einer solchen Realisirung steht, kann von einer fraus legis nicht mehr die Rede sein, sondern hier fängt das Gebiet der fraus juris oder des dolus überhaupt an. Ein Beispiel, an welchem sich dies prüfen läßt, ist das fideicommissum tacitum. Gewisse Personen sind gesetzlich für unfähig erklärt, ab intestato oder aus einem letzten Willen etwas zu erwerben. Die letztwillige Honorirung einer solchen Person wird, da sie gradezu gegen das Gesetz ist, pro non scripta gehalten, es tritt daher entweder der Substitut, oder ein Accrescenzrecht, oder die Intestaterbfolge ein; in sofern nun das Eine oder Andere geschieht, gereicht jenes Gesetz zu Gunsten Dritter. Setzt der Testator einen fähigen Erben ein und bittet diesen offen (palam) im Testamente, seinen Nachlaß oder einen Theil desselben einem Unfähigen zu restituiren, so kann das natürlich ebenfalls keine Wirkung haben. Wird aber ein solcher Erbe vom Testator deshalb gewählt, weil er demselben heimlich versprochen hat, den Nachlaß einem Unfähigen zu restituiren, so nennt die l. 3. pr. D. de jure fisci 49, 14 dieses Versprechen ein in fraudem *legis* und die l. 10. pr. D. de his, quae ut indignis auferuntur 34, 9 ein in fraudem *juris* fidem suam accommodare. Der Erbe muß dann dasjenige, was er dem Unfähigen zu restituiren versprochen hat, an den Fiscus herausgeben, und verliert überdies seine Quarta Falcidia[9]). Der Ausdruck „in fraudem juris“ in der l. 10. pr. cit. soll indessen nichts Anderes als in fraudem legis (juris civilis) besagen, wie denn auch in den übrigen betreffenden Stellen nur von einer fraus legis die Rede ist. Die Pandekten haben den oben aufgestellten Unterschied von fraus legis und fraus juris nicht so genau ins Auge gefaßt, daß es ihnen auf eine strenge Sonderung des Ausdrucks ankommen könnte. Denkt man sich nun das fragliche Gesetz, dahin lautend: es soll keinem Unfähigen mittels Testaments etwas hinterlassen werden, so enthält die heimliche, d. h. außerhalb des Testaments getroffene, Übereinkunft[10]) zwischen dem Testator und dem Erben ohne Zweifel eine fraus legis im eigentlichsten Sinne, weil dabei die Reflexion zum Grunde liegt, daß das Gesetz gewahrt sei, wenn die Hinterlassung nur nicht mittels Testaments geschehe — eine fraus *legis* und nicht etwa eine fraus juris liegt hier aber deshalb vor,

8) Ein Fall der fraus juris, welcher besondere Berücksichtigung im positiven Rechte gefunden hat, ist die alienatio in fraudem creditorum. Vergl. L. 17. §. 1. D. quae in fraudem cred. 42, 8.
9) L. 3. §. 1. 3. 4. de jure fisci. L. 10. §. 1. L. 11. 18. pr. 23. de his, quae ut indignis. L. 103. 123. §. 1. D. de leg. I, 30. L. 3. C. ad legem Falcid. 6, 50. L. 1. C. de delator. 10, 11. *Ulp.* Fragm. (von Hugo) tit. XXV, 17.
10) Die L. 3. pr. und §. 3. de jure fisci führt als Beispiel eine domestica cautio oder ein chirographum an.

weil wirklich ein Gesetz, welches nicht will, daß gewisse unwürdige Personen, z. B. Hochverräther, turpes et probrosae mulieres, durch Erbschaft oder Vermächtniß etwas erwerben sollen, umgangen, keineswegs aber schon das noch gar nicht vorhandene Recht derjenigen dritten Personen benachtheiligt wird, welche vielleicht die Erbschaft oder das Vermächtniß erhalten haben würden, wenn der Testator den fidem suam accommodans nicht zum Erben gewählt hätte. Daher bleibt auch die Erbeseinsetzung selbst in Kraft [11]), nur das fideicommissum tacitum ist nichtig. Daraus könnte nun folgen, daß der Erbe den Gegenstand desselben behalten dürfe, wie es beim palam relictum der Fall ist [12]); allein dann würde ihm seine eigene fraus zum Vortheile gereichen, daher die positive Bestimmung, daß er das Restituendum nebst seiner Quart an den Fiscus verlieren solle. Diese letztere Bestimmung kann schon keiner fraus legis mehr unterliegen, weil sie in unmittelbarer Beziehung zu dem Rechte eines Dritten, des Fiscus, steht; sucht der Erbe also den Fiscus zu betrügen, so wird er als dolosus oder malae fidei possessor behandelt, und muß z. B. die vor der Litiscontestation gezogenen Früchte erstatten, während die fraus legis blos als solche dergleichen rechtliche Folgen nicht haben kann [13]). — Die fraus legis kann übrigens in eine fraus juris übergehen, oder vielmehr sie kann als Mittel gebraucht werden, um eine dolose Rechtsverletzung zu verüben. Z. B. Judex tunc litem suam facere intelligitur, cum *dolo malo* in *fraudem legis* sententiam dixerit [14]): der Richter kann in böser Absicht, d. h. aus Parteilichkeit, das Gesetz so drehen und wenden, daß es dem Unrechte nicht entgegen, oder selbst zur Seite zu stehen scheint. Dadurch erhält die fraus legis einen thatsächlichen Einfluß auf das Recht, den sie als bloße Benachtheiligung eines Gesetzes niemals haben kann, daher sie hier als Merkmal der Absicht zu schaden in Betracht kommt. Dergleichen Fälle, namentlich solche, wo ein Gesetz misbraucht, also trügerischerweise ausgedehnt wird, während die bloße fraus legis in der Regel in einer Verengung und Veräußerlichung des Gesetzes bestehen wird, sind ziemlich häufig; hier können denn auch solche Gesetze einer fraus unterliegen, bei denen eine selbständige fraus legis nicht denkbar ist, namentlich Permissivgesetze, jedoch immer nur, in sofern sie bereits die Quelle von Rechten Dritter bilden, welche durch die fraus illusorisch gemacht werden [15]). — Am gewöhnlichsten ist die Umgehung bei solchen Gesetzen, welche aus dem Gebiete der Privatwillkür einzelne mögliche oder gewöhnliche Fälle herausheben, um für diese Fälle dem Belieben des Einzelnen den scheinbar selbst nur individuellen Willen des Gesetzgebers zu substituiren, wie z. B. das Verbot, mehr als fünf oder sechs Procent Zinsen zu nehmen, das Verbot, von einer cedirten Foderung mehr einzuklagen, als man dafür gegeben hat (lex Anastasiana), das Verbot der Schenkung unter Ehegatten u. dgl. m. Grade der individuelle Conflict, in welchen solche Gesetze (und zwar werden dies in der Regel verbietende Gesetze sein) sich mit dem Einzelnen einlassen, setzt sie am ersten einer Reflexion aus, welche den Widerspruch derselben wie ein jedes anderes individuelles Hinderniß der beabsichtigten Handlung betrachten und durch eine blos äußerliche und unwesentliche Modificirung der letztern vermeiden zu können glaubt. Dergleichen individuelle Gesetze, denen im Allgemeinen der Vorwurf gemacht werden kann, daß sie, statt ein allgemeines Princip für die rechtliche Beurtheilung gewisser Handlungen zu sanctioniren, diese Handlungen außerhalb allen Zusammenhangs schlechthin und ein für alle Mal der Rechtswidrigkeit verdächtigen — befinden sich mitunter für den concreten Fall auch wirklich im Unrechte und enthalten dann einen desto stärkeren Anreiz zu einer fraus legis, dessen möglichste Vermeidung eine wesentliche Rücksicht jeder Gesetzgebung sein sollte. — IV. Man kann folgende hervortretende [16]) Begehungsarten der fraus legis unterscheiden: 1) die Mentalreservation, wenn das Subject das Gesetz mit einem innern Vorbehalte übertritt, vermöge dessen es sich nöthigenfalls gegen die nachtheiligen Folgen dieser Übertretung (oft auch nur gegen sein eigenes Gewissen, namentlich beim falschen Eide) decken und seine Handlungen wenigstens moralisch vor dem Gesetze rechtfertigen zu können glaubt [17]). Z. B. es verbietet ein Gesetz andern, als gewissen dazu legitimirten Personen Wild zu transportiren; Sejus, hierzu nicht legitimirt, erhält von Cajus einen verschlossenen Sack, in welchem er mit gutem Grunde ein Stück Wild vermuthet, er nimmt sich aber vor zu glauben, daß ein anderes Thier darin sei, um sich nöthigenfalls damit rechtfertigen und vielleicht selbst beschwören zu können, daß er dies geglaubt habe. Oder es verbindet Jemand mit einer übernommenen gesetzlichen Verpflichtung einen zweideutigen Sinn und handelt in dem reservirten, obschon von dem Gesetze nicht gemeinten Sinne; häufig ist die Mentalreservation, auch wenn sie sich auf ein Gesetz bezieht, eine Begehungsart der Rechtsverletzung.

11) L. 43. §. 3. D. de vulg. et pupill. subst. 28, 6. 12) Vergl. L. 3. §. 1. de jure fisci. 13) Übrigens ist nicht zu verkennen, daß die Pandekten hier und in dem Falle der L. 27. D. de probat. 22, 3 den Begriff der fraus legis ungehörig ausdehnen, in sofern sie annehmen lassen, daß der Testator und der Erbe nur deshalb heimlich und selbst lügnerisch zu Werke gehen, damit die ganze Sache unentdeckt bleibe (L. 46. D. hered. petit. 5, 3). Das ist aber blos eine heimliche Gesetzesübertretung, keine eigentliche fraus legis, die sich der Meinung hingibt, in den Augen des Gesetzes selbst gerechtfertigt erscheinen zu können, obwol es Fälle gibt, wo sie es erst einmal mit der Heimlichkeit versucht. Freilich hat diese Unterscheidung hier nur ein psychologisches Interesse. — Anders in der L. 7. D. de cond. inst. 28, 7. 14) L. 15. §. 1. D. de judiciis 5, 1. 15) z. B. wenn ein Gesetz dem Advocaten gestattet, die Vertretung einer Partei aus Gründen seiner Überzeugung abzulehnen, und das Gericht ihn trotz der Ablehnung auf Grund eines andern Gesetzes nunmehr zum Officialanwalte ebendieser (vielleicht armen) Partei bestellen wollte; s. auch L. 44. pr. D. de aedil. ed. 21, 1.

16) Eine erschöpfende Darstellung dürfte nicht zu verlangen sein. Es werden sich übrigens die aufzuführenden Begehungsarten auch mehr oder weniger combiniren lassen, namentlich wird die Chicane sich hierauf verstehen. — Die Lüge liegt zu sehr außerhalb der psychologischen Sphäre der fraus legis, als daß wir sie als eine Begehungsart derselben hätten aufführen mögen. 17) Hier wird der Satz: expressa nocent, non expressa non nocent (L. 195. de reg. jur.), in einem sophistischen Sinne genommen.

2) Die sophistische oder rabulistische Ausdeutung des Gesetzes, wornach es entweder als eine leere Formel aufgefaßt, oder auf einen äußern Kreis seiner Geltung beschränkt, oder sonst wie verdeutet und veräußerlicht wird. Z. B. ein Meßhändler, der während einer gewissen Zeit im Anfange der Messe nicht stückweise, sondern nur en gros verkaufen darf, verkauft 1/12 Dutzend. Oder die von der Behörde versagte Ehe wird im Auslande geschlossen, um im Inlande fortgesetzt zu werden. Auch das fideicommissum tacitum in der obigen Auffassung gehört hierher [18]). 3) Die Simulation, und zwar a) hinsichtlich des Subjects, wenn eine Mittelsperson vorgeschoben wird, welche die dem erstern verbotene Handlung vornehmen darf, z. B. wenn der Vormund Sachen seines Pupillen durch seine Ehefrau ankaufen läßt [19]); b) hinsichtlich der Handlung selbst, wenn der gesetzwidrige Zweck unter einer Einkleidung verborgen wird, welche auf einen erlaubten Zweck schließen läßt. Die gewöhnlichsten Fälle sind hier die zur Umgehung eines Gesetzes abgeschlossenen Scheinverträge [20]). Dahin gehört der contractus mohatrae, überhaupt ein Scheinkauf, der insbesondere auf das Senatusconsultum Macedonianum bezogen zu werden pflegt. Einem Haussohne soll kein baares Geld geliehen werden; zur Umgehung dieses Gesetzes wird ihm eine Sache verkauft und der Kaufpreis, den er sich durch Wiederverkauf der Sache baar verschaffen wird, creditirt [21]). Ferner gehören die vielerlei Verträge hierher, welche einen versteckten Zinswucher enthalten [22]), die Verträge, unter welchen sich eine verbotene Schenkung, wie zwischen Ehegatten, verbirgt [23]), die Verträge zur Umgehung der lex Anastasiana [24]), des Senatusconsultum Vellejanum [25]), die mancherlei Verträge zur Umgehung von Gewerbesteuer- und ähnlichen Gesetzen, z. B. wenn zur Umgehung des Verbots, die Gewerbsbefugniß auf einen Andern zu übertragen, dieser Andere als Institor dargestellt wird — und eine Unzahl anderer Fälle, namentlich solcher, in welchen man wegen der Regel: nemo videtur fraudare eos, qui sciunt et consentiunt [26]), zu vergessen geneigt ist, daß ein von der Privatwillkür unabhängiges Gesetz betrogen werde. — Aber auch außerhalb eines Vertrages kann ein Gesetz durch Simulation umgangen werden, namentlich bei testamentarischen Bestimmungen [27]). — Die Simulation wird übrigens nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden [28]), was nicht mit dem logischen Processe zu verwechseln ist, durch welchen die fraus legis als solche erkannt und behandelt wird. 4) Die Vorkehrung, wenn entweder die thatsächliche Voraussetzung, unter welcher das Gesetz allein zur Anwendung kommen kann, nicht simulirterweise, sondern wirklich und offen zur Umgehung oder aber Verkürzung des Gesetzes verändert, oder wenn sonst wie dem Gesetze vorgebaut [29]), oder eine Handlung zu gesetzwidrigem Zwecke anticipirt, nämlich unter Umständen vorgenommen wird, wo ihre gesetzwidrige Bestimmung noch nicht erkannt werden konnte [30]). Auch hier wird es häufig erst eines Beweises bedürfen, um den subjectiven Thatbestand einer fraus legis festzustellen. 5) Die Captation, worunter wir diejenigen Fälle verstehen, wo eine zur Umgehung oder aber Verkürzung eines Gesetzes gereichende Handlung für den Fall, daß ihr Widerspruch mit dem Gesetze in Frage kommen würde, dem letztern gleichwol die Stirn deshalb bieten zu können glaubt, weil sie die juristischen Requisite einer rechtsgültigen Handlung, oder selbst eine für wichtig und heilig anerkannte Bedeutung für sich hat. Hier soll die rechtliche Beurtheilung juristisch oder moralisch bestochen werden, damit sie die Collision zwischen dem Einzelwillen und dem Gesetze entweder gar nicht merke, oder zu Gunsten des erstern entscheide. In Fällen dieser Art tritt die praktische Wichtigkeit des Princips, daß der benachtheiligenden Handlung eine eigensüchtige Reflexion über den Vorrang des Einzelwillens vor dem Allgemeinwillen des Gesetzes zum Grunde liegen müsse, am deutlichsten hervor; denn beim Mangel dieser Voraussetzung wird die Rechtsgültigkeit vieler Handlungen, welche äußerlich unter die obige Kategorie fallen, doch nicht bezweifelt werden dürfen [31]). Andererseits würde unsere Jurisprudenz ohne jenes Princip in vielen Fällen grade der Captation völlig rathlos sein. Bei einer Captation zur Umgehung des Gesetzes ist dies freilich weniger zu befürchten, weil für diese Fälle der Gesichtspunkt einer fraus legis dogmatisch gleich zur Hand ist; für die nicht minder wichtigen Fälle einer Gesetzesverkürzung, deren Taktik grade in captatorischen Handlungen zu bestehen pflegt, ist dagegen jener Gesichtspunkt von der Doctrin noch zu wenig festgestellt, als daß er einem Richter, der sich an die positive Lehre bindet, allemal vor die Seele treten sollte, wo es darauf ankommt, dem Eigenwillen, der sich recht wol im Widerspruche mit dem Gesetze weiß, sich

18) L. 5. pr. C. de legibus 1, 14. 19) L. 5. §. 3. D. de auct. et cons. tut. 26, 8. L. 5. C. de contr. emt. 4, 38. L. 2. C. plus valere, quod agitur, quam quod simulate concipitur 4, 22. — L. 7. §. 1. D. qui et a quib. manum. 40, 9. 20) Scheinverträge zu andern Zwecken, sowie die einseitige Simulation, um einen Andern dadurch zu benachtheiligen, gehören natürlich nicht hierher. L. 11. 12. D. ad SCtum Vellejan. 16, 1. 21) L. 3. §. 3. L. 7. §. 3. D. de SCto Maced. 14, 6. Vergl. auch L. 7. pr. ibid. 22) L. 15. 16. 26. C. de usuris 4, 32. L. 13. §. 26. D. de act. emti et vend. 19, 1. L. 9. pr. L. 29. 44. D. de usuris 22, 1. 23) L. 3. §. 13. L. 4. L. 5. §. 5. L. 7. §. 6. L. 32. §. 24. 25. D. de donat. inter virum et ux. 24, 1. 24) L. 23. C. mand. vel contra 4, 35. 25) L. 29. §. 1. D. ad SCtum Vellej. 16, 1. L. 8. §. 5. 6. ibid. 26) L. 145. D. de regulis jur. 50, 17. 27) L. 27. D. de probat. 22, 3; s. jedoch oben Note 13.

28) L. 29. §. 1. D. ad SCtum Vellej. 16, 1. 29) Beispiele sind die Aufopferung eines Vermögenstheils, in sofern ein bestimmter Vermögensvertrag Voraussetzung einer gesetzlichen Verpflichtung ist; ferner die Selbstverstümmelung, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen; auch die adoptio in fraudem in L. 7. §. 2. D. de bon. damn. 48, 20, wo die fraus legis jedoch mehr als Begehungsart einer Rechtsverletzung sich darstellt. Desgleichen ist es eine Vorkehrung in fraudem legis, wenn die Regierung mißliebige Personen, deren Erwählung zu ständischen Abgeordneten mit Grund zu erwarten steht, in Stellen einsetzt, wo sie nicht gewählt werden können. 30) Die eben angeführten Beispiele können unter Umständen auch hierher gerechnet werden; ferner die manumissio in fraudem legis in L. 14. §. 5. D. qui et a quib. manum. 40, 9. 31) Dies gilt in ziemlich gleichem Maße auch von der Vorkehrung.

aber gleichwol keck mit demſelben meſſen zu können glaubt, ſein Recht widerfahren zu laſſen. Der Richter wird in ſolchen Fällen [32]), weil er keinen Schulausdruck dafür findet, vielleicht der Meinung ſein, daß er dieſe ſubjective Richtigkeit der Handlung dem Gewiſſen überlaſſen müſſe; er wird alſo im Sinne derſelben eigenſüchtigen Reflexion erkennen, auf welche die Handlung ſich verlaſſen hat. Das iſt nun aber eben völlig unjuriſtiſch — denn was wäre das für ein Geſetz, welches durch den Einzelwillen, ſei es aus Eigenſucht, oder aus reiner Chicane, illuſoriſch gemacht werden könnte, blos weil er im Stande iſt, eine juriſtiſche Geſtalt anzunehmen? Wir haben hier freilich Geſetze vor Augen, welche dem Einzelwillen einen gewiſſen Spielraum frei laſſen und ihm am wenigſten beſtimmte Schranken ſetzen, die aber auch ihrerſeits einen Wirkungskreis in Anſpruch nehmen, in welchem ſie dem willkürlichen Belieben nicht ausgeſetzt ſein wollen. Die Interpretation hat in jedem einzelnen Colliſionsfalle zu entſcheiden, wo die Grenze ſei; dabei gilt nun zwar bis zum Beweiſe des Gegentheils die Vermuthung, daß Jeder gut und recht handle, ſowie der Grundſatz, daß das Geſetz, welches eine gute Abſicht hat, ebendarum auch den guten, wennſchon entgegengeſetzten, Willen gelten laſſe; wird aber das Gegentheil dargethan, oder iſt es der Handlung ſchon ohne Weiteres anzuſehen, erweiſt ſich der Einzelwille als eine Animoſität gegen den Allgemeinwillen des Geſetzes, als ein reiner Eingriff in den Wirkungskreis deſſelben [33]), ſo muß ſich die Interpretation dahin entſcheiden, daß der Einzelwille hierzu kein Recht habe. Das iſt ohne Zweifel auch die Meinung des römiſchen Rechts; ſie liegt in dem Satze: jus est *ars boni* et aequi, den unſere Juriſten freilich häufig nur als eine unpraktiſche Decoration betrachten; ſie iſt ferner in der L. 64. §. 1. D. de cond. et demonstr. (Note 5) ausgeſprochen und ergibt ſich aus einzelnen Entſcheidungen ſolcher Fälle, bei welchen eine Captation im obigen Sinne zum Grunde liegt. Auch in dieſen Fällen pflegen die römiſchen Juriſten das Factum darauf anzuſehen, ob es contra bonos mores, contra bonam fidem, ob es inhonestum, probrosum, damnosum, turpe oder „hujusmodi aliquid“ ſei. Dies ſind freilich nur einzelne aushilfliche Geſichtspunkte, welche die Würde des geſetzlichen Allgemeinwillens blos in einzelnen, noch dazu ziemlich unbeſtimmten, dem Gefühle oder der Vorſtellung anheimgeſtellten Beziehungen ins Auge faſſen und keineswegs für alle Fälle der Captation ausreichen. Selbſt die fernere Maxime des römiſchen Rechts, daß keine Handlung für rechtsgültig anzuerkennen ſei, welche contra vim legis, contra sententiam legis, contra auctoritatem oder rationem juris, contra jus commune verſtößt [34]), kann einem erſchöpfenden und gehörig beſtimmten Principe noch nicht gleich geachtet werden. Allein man ſieht leicht, daß allen dieſen Entſcheidungsmaximen ein gemeinſames Princip zum Grunde liegt, welches als ſolches nur noch ausgeſprochen ſein will; ferner daß dieſes allgemeine Princip überhaupt auf die juriſtiſche Colliſion zwiſchen dem Einzelwillen und einem nicht zwingenden Geſetze paßt; endlich daß es zur Entſcheidung dieſer Colliſion auf die Subſtanz des Willens geſehen wiſſen, und dem Einzelwillen es keineswegs zu Gute kommen laſſen will, daß er ſich in einen juriſtiſchen Harniſch zu kleiden gewußt hat. Dieſes allgemeine und erſchöpfende Princip für die rechtliche Beurtheilung ſolcher Operationen des Einzelwillens beſtimmt ſich von ſelbſt näher, ſobald man dieſelben ebenſo gut, wie die Umgehung eines Geſetzes, als Handlungen in fraudem legis auffaßt, wozu nach der obigen Entwickelung dieſes Begriffs aller Grund vorhanden zu ſein ſcheint [35]). Übrigens ſind hier dem Geſetze und ähnlichen Normen auch die allgemeinen Rechtsgrundſätze, die ſittliche und bürgerliche Freiheit, ſowie die religiöſen, politiſchen und ſocialen Grundrechte der Staatsbürger gleichzuſtellen; denn dieſe Rechte kommen hier als Principien und nicht als einzelne rechtliche Zuſtände, welche dem Schaden ausgeſetzt ſind, in Betracht. — Wir wollen nun die Captation im Einzelnen näher ins Auge faſſen. Die Captation kann unmittelbar ſchon in der Handlung des intereſſirten Subjects ſelbſt liegen, ſie kann aber auch darin beſtehen, daß ein Anderer zur Übernahme von Verbindlichkeiten vermocht wird, welche entweder ſchon für ſich, oder in ihren juriſtiſchen Conſequenzen zur Benachtheiligung eines Geſetzes gereichen. Ein Fall der erſten Art iſt die zur Umgehung des Geſetzes im Auslande geſchloſſene Ehe, in ſofern dabei die Reflexion zum Grunde liegt, daß vor der Heiligkeit eines einmal geſchloſſenen Ehebündniſſes das verbietende Geſetz oder die entgegenſtehende Verfügung der Heimathsbehörde verſtummen werde. So kann die Religion geändert werden, weil das neue Glaubensbekenntniß gegen gewiſſe geſetzliche Verpflichtungen ſchützt [36]). Eine eigenſüchtige und illiberale Regierungspolitik pflegt in captatoriſchen Mitteln bewandert zu ſein, um die Zwecke der Verfaſſung in dem einen oder andern Falle zu vereiteln, was bei einer Miniſteranklage in Betracht kommen kann. Zahlreicher und mannichfacher ſind die Fälle der zweiten Art. Das römiſche Recht hat hier beſonders Bedingungen bei Erbeseinſetzungen und Vermächtniſſen, Cautionsleiſtungen und ähnliche captatoriſche Mittel vor Augen, wodurch ein Dritter zu Handlungen in fraudem legis vermocht, oder in ſeinen Grundrechten und ſeiner Freiheit benachtheiligt werden würde, indem er die Erbſchaft oder das Legat nur unter einer

32) Dabei iſt aber nicht an ſolche Fälle zu denken, in welchen der ſubjective Thatbeſtand der Captation factiſch ungewiß bleibt. 33) L. 27. §. 4. D. de pactis 2, 14. — — in summa, si pactum conventum *a re privata remotum* sit, non est servandum. 34) ſ. unter andern L. 14. D. de cond. inst. 28, 7. — L. 72. §. 4. D. de cond. et demonstr. 35, 1. — L. 74 ibid. („beneficio legis“). — L. 7. §. 16. D. de pactis 2, 14. — L. 112. §. 3. D. de legat. I, 30. — L. 6. C. de pactis 2, 3. — L. un. C. de his, quae poenae nomine 6, 41.

35) Ganz daſſelbe Princip liegt der actio und exceptio doli zum Grunde, nur daß es ſich in unſerem Falle um die Benachtheiligung von Geſetzen, in dem Falle jener Rechtsmittel dagegen um die Benachtheiligung von Rechten handelt. 36) In Landesgeſetzen, z. B. in der braunſchweiger neuen Landſchaftsordnung vom 12. Oct. 1832. §. 29 wird beſtimmt, daß Niemand die Religion vorſchützen dürfe, um ſich einer geſetzlichen Verpflichtung zu entziehen.

solchen Bedingung haben oder behalten soll. Ist die Bedingung an sich gesetz- oder rechtswidrig, oder unsittlich [37]), so kann von einer Captation keine Rede sein, das captatorische Mittel muß vielmehr für sich betrachtet gegen jeden unmittelbaren Vorwurf seiner Rechtsunfähigkeit gesichert scheinen. Z. B. der Testator setzt die Erben unter der Bedingung ein, daß sie einander für die unverbrüchliche Abführung der Legate Caution leisten; nun findet sich aber, daß er einem Unfähigen ein Legat ausgesetzt hat [38]). Hier sollen die Erben zur Eingehung einer an sich unverfänglichen Verbindlichkeit vermocht werden, deren juristische Consequenz vom Testator als Mittel, ein Gesetz zu umgehen, berechnet ist. Oder der Testator setzt ein Frauenzimmer unter der Bedingung zur Erbin ein, daß sie sich an einem bestimmten Orte nicht verheirathe; nun findet sich, daß sie keine Gelegenheit hat, sich an einem andern Orte zu verheirathen, dann wird jene Bedingung als eine Captation zur Verkürzung der lex Julia et Papia betrachtet, welche die Ehen um der Kindererzeugung willen vielmehr zu befördern beabsichtigt [39]). Die Bedingungen, nicht zu heirathen [40]), oder sich bei der Eingehung einer Ehe nach der Privatwillkür des Testators oder eines von ihm bezeichneten Dritten zu richten [41]), werden indessen überhaupt für ungültig erklärt, ohne daß dabei die Rücksicht auf jene lex zum Grunde läge, vielmehr geschieht dies ohne Zweifel deshalb, weil solche Bedingungen zur Verkürzung der sittlichen Freiheit gereichen würden [42]). Wenn nun das römische Recht auch in diesen Fällen des „contra bonos mores," des „inhonestum" etc. halber die Bedingung für ungültig erklärt [43]), so zeigt sich darin, daß es mit diesen Gesichtspunkten in der That einen allgemeinern Sinn verbindet und dabei nicht blos an solche Fälle denkt, wo die Handlung schon an sich selbst wider Sitte und Anstand verstößt, also eine praktische und unmittelbare Unsittlichkeit enthält; denn man kann sich recht wohl einem Andern darin fügen, daß man ehelos bleibt, oder sich nach seiner Anweisung verheirathet, ohne dadurch schon eine Unsittlichkeit zu begehen [44]). Das Unsittliche einer solchen Bedingung tritt erst hervor, wenn der Bedachte sie als einen Zwang, als eine Verkürzung seiner sittlichen Freiheit empfindet, und anzunehmen ist, daß der Testator sie auch für diesen Fall hat beobachten wissen wollen. Auch besteht das Unsittliche hier nur darin, daß die Captation sich auf die Freiheit, also auf eine sittliche Macht, bezieht, die Captation selbst bleibt darum in juristischer Hinsicht dieselbe, wie in allen andern Fällen — mit andern Worten: die Reflexion des Testators, daß der Erbe durch Annahme der Erbschaft juristisch gebunden sein werde, nicht zu heirathen, erweist sich als eine unwahre und unwirksame Meinung, weil der Jurist wirklich einen höheren Grund findet, um den Erben von jener Verbindlichkeit freizusprechen. Offenbar ist das ein ganz anderer Interpretationsfall, als wenn dem Erben z. B. zur Bedingung gemacht wird, daß er sich von seinem Ehegatten scheiden lasse, oder daß er seinen Vater nicht aus der Gefangenschaft loskaufe, oder eine sonstige Schlechtigkeit begehe. In andern Fällen erklärt auch das römische Recht die Bedingung grade deshalb für ungültig, weil sie zur Verkürzung der Freiheit gereicht, z. B. wenn Jemandem unter der Bedingung etwas hinterlassen wird, daß er seinen Wohnsitz unabänderlich an einem bestimmten Orte nehme [45]). — Was von captatorischen Bedingungen bei letztwilligen Vermögenszuwendungen gilt [46]), leidet auch auf captatorische Verträge zur Umgehung oder Verkürzung eines Gesetzes, eines Rechtsgrundsatzes u. s. w. Anwendung. Ein Gesetz, welches dem Landmann den Verkauf der Früchte auf dem Halme untersagt, kann durch Lieferungsverträge captatorischerweise umgangen werden. Ordnet ein Gesetz, welches die Industrie befördern will, Gewerbeausstellungen an, so wird ein Vertrag, durch welchen mehre Gewerbetreibende sich verbinden, ihre Gewerbserzeugnisse nicht auf die Ausstellung zu geben, weil sie gegen ein solches Gesetz eingenommen sind, als eine Captation zur Verkürzung dieses Gesetzes zu behandeln, und jeder der Contrahenten von dem Vertrage zurückzutreten berechtigt sein, selbst wenn eine Conventionalstrafe für diesen Fall verabredet sein sollte [47]). An und für sich ge-

37) z. B. L. 8. §. 1. D. de usu et habit. 7, 8. — L. 5. C. de instit. et substitut. 6, 25 (vergl. L. 2. C. de inutil. stipul. 8, 39). — L. 9. 15. D. de cond. instit. 28, 7. 38) L. 7. D. de cond. instit. 28, 7. 39) s. Note 5. 40) L. 22. 63. §. 1. L. 74. 77. §. 2. L. 109. D. de cond. et demonstr. 35, 1. L. 2. 3. C. de indicta viduit. 6, 40. 41) L. 28. pr. L. 71. §. 1. L. 72. §. 4. 5. D. de cond. et demonstr. — L. 5 in f. C. de sponsal. 5, 1. 42) L. 71. §. 1. D. de cond. et demonstr. — aliud est, eligendi matrimonii poenae metu libertatem auferre, aliud ad matrimonium certa lege invitari. 43) L. 134. pr. D. de verb. oblig. 45, 1. 44) Daher wird die Bedingung, nicht zu heirathen, unter Umständen und sofern sie sich auf eine gewisse Zeit beschränkt, auch für gültig erachtet. L. 67. §. 2. D. de cond. et demonstr. L. 72. §. 5 ibid. Vergl. übrigens Nov. 22. c. 43 und 44.

45) L. 71. §. 2. D. de cond. et demonstr. 46) Damit sind übrigens die captatorischen Erbeseinsetzungen im technischen Sinne nicht zu verwechseln, diese haben als eine Art der Erbschleicherei, welche schon an sich selbst unfähig ist, eine juristische Verbindlichkeit hervorzubringen, mit der Captation im obigen Sinne Nichts gemein, und sind überhaupt für ungültig erklärt, während bei der Erbeseinsetzung unter einer captatorischen Bedingung in unserem Sinne blos die Bedingung nicht gilt. L. 70. 71. 81. §. 1. D. de hered. inst. 28, 5. L. 64. D. de leg. I. 30. L. 1. D. de his, quae pro non scriptis hab. 34, 8. 47) Man wird in diesem und in ähnlichen Fällen dem zurücktretenden Contrahenten vielleicht eine exceptio doli zuschreiben (vergl. L. 134. pr. D. de verb. oblig. 45, 1) und dadurch praktisch zu demselben Resultate gelangen. Wenn man aber fragt, worin hier der dolus besteht und wodurch er sich hier von einer bloßen Gewissensangelegenheit unterscheidet, sodaß er eine juristische Seite erhält, so wird man immer auf die der fraus legis zu Grunde liegende Reflexion und auf den dadurch benachtheiligten gesetzlichen Allgemeinwillen, welchem der Zurücktretende seine Mitwirkung widmen will, zurückgehen müssen; denn einen eigentlichen Schaden wird derselbe häufig und namentlich in dem fraglichen Falle nicht nachweisen können. Der dolus wird hier in einem ganz allgemeinen und unbestimmten Sinne, in welchem er auch die fraus in sich begreift (inest enim dolo et fraus, L. 7. §. 10. D. de pact. 2, 14), genommen; wenn man nun dafür den bestimmtern Gesichtspunkt einer fraus legis haben kann, so wird dieser um so mehr zur Beachtung empfohlen werden dürfen, als in vielen Fällen über die Anwendbarkeit der actio oder

reicht ein solcher Vertrag nicht schon zur Verkürzung des Gesetzes, weil es in Jedes Willkür gestellt bleiben muß, einem solchen Gesetze entgegenzukommen oder nicht; er berührt es erst dann, wenn der eine oder andere der Contrahenten sich noch entschließt, zu dem Zwecke dieses Gesetzes mitzuwirken. — Ein Vertrag „ne dolus praestetur" würde als eine Captation zur Verkürzung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß das Unrecht, zumal das absichtliche, keinen Rechtsbestand haben könne, zu behandeln, also für unwirksam zu erachten sein, auch wenn er nicht schon ausdrücklich im römischen Rechte dafür erklärt wäre [48]); ebenso der Vertrag, wodurch Einer dem Andern verspricht, falls er von diesem bestohlen oder injuriirt werden würde, keine Klage gegen ihn anstellen zu wollen [49]). Die Rechtslehrer würden über den Sinn der in Bezug auf diese Verträge vom römischen Rechte ausgesprochenen Grundsätze nicht so verschiedener Meinung sein [50]), wenn sie den Gesichtspunkt einer fraus legis dabei vor Augen hätten. Man kann sich allerdings verpflichten, von einem Rechtsgrundsatze, welcher dem Andern zum Nachtheile gereichen würde, keinen Gebrauch machen zu wollen; wenn aber dieser Rechtsgrundsatz von der Art ist, daß die Privatwillkür sich nicht anders, als aus wesentlichen Gründen über ihn erheben kann, so ist der Vertrag, wodurch dies (wie in den angeführten Fällen) ohne solche Gründe geschieht, schon an sich selbst unmöglich, und stellt sich, wenn die Contrahenten nichtsdestoweniger auf seine juristische Qualität vertrauten, als eine nichtige fraus legis dar; bindet sich der Promittent nachher, nachdem der Fall der Übereinkunft eingetreten ist, gleichwol an dieselbe, so steht ihm dies in sofern frei, als er dann schon über ein bestimmtes Privatinteresse disponirt — jener Vertrag selbst kann dagegen nie wirksam gemacht werden. Ebenso verhält es sich endlich mit Verträgen zur Verkürzung der sittlichen und bürgerlichen Freiheit, oder der Grundrechte einer Person, in sofern diese Bestimmungen der sittlichen und staatsbürgerlichen Persönlichkeit, zwar in einzelnen Beziehungen, jedoch zugleich im Principe angegriffen werden. So die vertragsmäßige Verpflichtung zur Ehelosigkeit ꝛc., zur unabänderlichen Wahl eines bestimmten Wohnsitzes, zur Nichtbenutzung des politischen Wahlrechts, der Preßfreiheit, des Wehrrechts, zur Nichterwählung eines bestimmten Berufs u. s. w. Man kann auf alle diese Rechte thatsächlich verzichten [51]), daher könnte man meinen, daß ein solcher Vertrag wirksam sei, wie es wenigstens der Promissar wirklich meint; allein diese Meinung muß als fraus legis (libertatis oder juris im obigen Sinne) erkannt werden. — Wir haben noch einer eigenthümlichen Maxime der captatorischen fraus legis Erwähnung zu thun, nämlich der Reflexion, daß die Wirksamkeit des Vertrags doch jedenfalls dann gesichert sein werde, wenn ein Gewissenszwang für den Promittenten hinzukomme, namentlich wenn er die Erfüllung eidlich verspreche. Es herrscht kein Zweifel darüber, daß auch die eidliche Bekräftigung eines zur Umgehung eines Gesetzes geschlossenen (captatorischen) Vertrags wirkungslos sei. Ob aber auch bei einem solchen Vertrage zur Verkürzung eines Gesetzes — ob auch dann, wenn der Eid „solchen Verträgen und Rechtsgeschäften hinzugethan worden, welche die bürgerlichen Gesetze nur hauptsächlich zum Besten der Partei, die den Eid geschworen, für ungültig und unverbindlich erklärt haben" [52]) — ist unter den Rechtslehrern desto streitiger; die gemeine Meinung legt einem solchen Eide eine wirksam machende Kraft bei, Andere versagen die Klage auf Aufhebung eines solchen Geschäfts (setzen also dessen Rechtsbeständigkeit voraus), gestatten aber eine Einrede [53]). Es fehlt den Rechtsgelehrten, auch denen, welche sich gegen einen solchen Eid erklären, an einem bestimmten und klaren Principe über die Natur der ganzen Frage; sie machen daher auch keinen Unterschied zwischen den Fällen, wo ein Gesetz benachtheiligt, und denen, wo ein einzelnes Privatinteresse gefährdet wird, oder vielmehr sie halten diese letztern Fälle für das ausschließliche Gebiet der ganzen Frage, in welches die erstern mit aufgehen müßten. Beschränken wir die Frage auf die erstern Fälle, die doch ihre eigene Natur haben, so enthält ein Eid, den man sich schwören läßt, weil man dann jedenfalls dem Gesetze imponiren zu können glaubt, schon an sich selbst eine fraus legis, und ist nebst dem Vertrage selbst, den er bestärken soll, juristisch unwirksam, möge es sich dabei nun um eine Umgehung, oder um eine Verkürzung des Gesetzes handeln [54]). — V. Was die rechtliche Wirkung der fraus legis betrifft, so ergibt sie sich aus dem Obigen schon von selbst [55]). Die Handlung ist in dem Maße *ipso jure* wirkungslos, in welchem sie sich durch die der fraus legis zum Grunde liegende Reflexion bestimmt zeigt. Ist sie ihrem ganzen Umfange nach der Ausdruck dieser Reflexion, wie bei der

---

exceptio doli, eben der Unbestimmtheit des Begriffs wegen, gezweifelt werden könnte.

48) L. 27. §. 3. D. de pactis 2, 14. L. 23. D. de reg. jur. 50, 17. L. 17. pr. D. commod. 13. 6. L. 1. §. 7. D. depos. vel contra 16, 3. 49) L. 27. §. 4. D. de pactis 2, 14 (L. 5. §. 1. D. de pact. dotal. 23, 4). Der Jurist gibt freilich als Grund an: expedit timere furti vel injuriarum poenam, und setzt nun consequent hinzu: sed post admissa haec paciscí possumus. Dies Letztere ist richtig, weil ein solcher Vertrag bereits ein bestimmtes Privatinteresse und nicht mehr einen allgemeinen Rechtsgrundsatz zum Gegenstande hat. Auf jenen Grund dagegen, welcher statt des Wesens der Sache eine außerwesentliche Zufälligkeit ins Auge faßt, wird eine aufgeklärte Jurisprudenz wenig mehr geben wollen. 50) Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. 2. Th. §. 351. Note 4. 51) Auf die sittliche, politische und rechtliche Persönlichkeit überhaupt kann man auch nicht einmal thatsächlich verzichten; daher würde sich ein solcher vertragsmäßiger Verzicht auch nicht mehr unter den Gesichtspunkt einer fraus legis stellen lassen.

52) So faßt nämlich Glück unsere Frage, Pandektencommentar. 4. Th. §. 341. S. 547. 53) Glück a. a. O. 54) Dafür läßt sich auch Glück anführen, wenn er S. 549 a. a. O. sagt: „Es würde offenbar zweckwidrig sein, wenn der Gesetzgeber einem Jeden freistellen wollte, seine zum Besten des Staats abzweckenden Vorschriften durch Eidschwüre zu vereiteln." s. auch L. 7. §. 16. D. de pact. 2, 14. L. 112. §. 4. D. de legat. I, 30. L. 8. pr. D. de cond. inst. 28, 7 (vergl. L. 8. §. 6 ibid. L. 26. pr. L. 20. D. de cond. et demonstr. 35, 1. L. 29. §. 2. D. de test. milit. 29, 1). 55) s. besonders L. 5. C. de legib. 1, 14.

Vorkehrung und bei der Captation, so ist es juristisch so gut, als wäre gar Nichts geschehen [56]); in den übrigen Fällen wird sie als das beurtheilt, was sie wirklich ist, nämlich als eine wissentliche Gesetzesübertretung (im weitern oder engern Sinne); denn mit einer solchen fällt die Umgehung des Gesetzes der Sache nach allemal zusammen. Sollte also ein Strafgesetz umgangen werden, so kommt die gedrohte Strafe — war es ein Rechtsgesetz ꝛc., so kommen die Bestimmungen und rechtlichen Folgen desselben zur Anwendung. Das Subject büßt also allemal den Zweck ein, den es bei der fraus legis hatte. Wer mit dem Hausſohne scheinbar einen Kauf, in Wahrheit aber ein Darlehen einging, muß sich, wenn er aus dem Scheinvertrage klagt, die exceptio Senatusconsulti Macedoniani gefallen lassen, die er grade vermeiden wollte; wer sein Vermögen verringerte, um sich einem Amte zu entziehen, kann nichtsdestoweniger angehalten werden, das Amt zu übernehmen. Es kann Fälle geben, wo die Anwendung des Gesetzes durch die fraus legis wirklich verhindert wird, z. B. bei der Selbstverstümmelung, um sich dem Kriegsdienste zu entziehen. Hier geht jedoch die fraus legis über ihre Sphäre hinaus, indem sie die Vereitelung des Gesetzes mit einem empfindlichen Opfer erkauft und dadurch gewissermaßen doch wieder die Unumgänglichkeit des Gesetzes einbekennt. Außerdem wird der Fraudant, falls er des Vermögens ist, anzuhalten sein, einen Stellvertreter zu kaufen, der gesetzlichen Strafe nicht zu gedenken, welche für einen solchen Fall angedroht sein wird. — Da die fraus legis ipso jure nichtig ist und keinen thatsächlichen Bestand gewinnen kann, so kann es kein Rechtsmittel geben, um dieselbe auf processualischem Wege zur richterlichen Entscheidung zu bringen, sondern der Dritte, in Bezug auf welchen das Gesetz hat vereitelt werden sollen, wird so handeln dürfen, als wäre Nichts der Art geschehen; oder wenn er z. B. aus dem Scheinvertrage in Anspruch genommen wird, so kann seine Vertheidigung hiergegen nur darin bestehen, daß er dem Richter nöthigenfalls die Merkmale an die Hand gibt, aus welchen die fraus legis erkannt werden kann. Die Einrede der Simulation ist in einem solchen Falle weiter Nichts, als eine Berufung auf das dem Verklagten zur Seite stehende Gesetz, nöthigenfalls mit der factischen Ausführung, daß ein Anwendungsfall dieses Gesetzes vorliege. So verhält es sich auch z. B. mit der exceptio SCti Maced. in dem oben angeführten Falle. Die actio und exceptio doli müssen, in sofern sie als wahre Rechtsmittel anzusehen sind, auf den Fall einer wirklichen Rechtsverletzung beschränkt werden. Möglicherweise kann indessen der Dritte ein Interesse haben, auf richterliche Anerkennung der Ungültigkeit der ihm in fraudem legis aufgebürdeten Verbindlichkeit zu klagen. Eine solche Klage kann aber nur in einer gewöhnlichen Imploration bestehen, welche unsere Praktiker eine Nichtigkeitsklage nennen werden [57]). Richtiger würde in einem solchen Falle eine provocatio ex lege diffamari sein, wenn sonst nur die formellen Bedingungen derselben vorhanden sind.

Zum Schlusse wollen wir kürzlich noch der Seite gedenken, welche die fraus legis dem Rechtspolitiker zur Betrachtung darbietet, der Seite ihrer Volksthümlichkeit, wenn wir es so nennen dürfen. Sie bildet nämlich ein sehr gewöhnliches und für eine moralische Überführung meistens unzugängliches Moment in der Rechtsmeinung der ungebildetern Volksclassen, und selbst derjenigen gebildetern Stände, deren hauptsächlichste Verstandesthätigkeit ihrem Berufe zufolge in der Berechnung des materiellen Vortheils aufzugehen pflegt. Sie macht daher ein erhebliches mitwirkendes Motiv zu ungesetzlichen Handlungen aus, zumal wenn diese moralisch Nichts gegen sich haben. Dies geht oft soweit, daß die Leute optima fide zu handeln glauben, sobald sie nur ein Mittel entdeckt haben, das Gesetz zu umgehen. Eine Hauptrolle spielen dabei als die bequemsten und unmittelbarsten Begehungsarten die Mentalreservation und die Ausdeutung der Gesetze als leerer Formeln, welche blos dazu da seien, gewissen Handlungen eine Art von Ansehen zu geben, sodaß man sehen könne, der Handelnde sei sich dabei einer juristischen Kategorie bewußt gewesen. Praktische Juristen werden eine Menge von Erfahrungen dieser Art gemacht haben, wenn das zum Grundeliegen einer fraus legis ihrer Aufmerksamkeit nicht etwa entgangen ist; denn in der Regel liegt in Fällen der gedachten Art das Ungesetzliche der Handlung einem geübten Juristen gleich so klar zu Tage, daß er es nicht erst aus einer fraus legis herzuleiten braucht. Nun ist nicht zu verkennen, daß das Methodische der fraus legis wenig oder gar keine Scrupel zu machen pflegt, sobald das handelnde Subject sich nur zu überreden gewußt hat, daß der Zweck, den es gegen das Gesetz verfolgt, an sich oder wenigstens in *seinem* Falle ein unschuldiger oder selbst ein guter sei, und wol gar vom Gesetzgeber, wenn er diesen individuellen Fall vor Augen gehabt hätte, erlaubt sein würde. Ja die juristische Praxis selbst ist in diesem Sinne von jeher eine thätige und gewandte fraudatrix legum gewesen, wenn sie zu strenge oder nicht mehr zeitgemäße Gesetze durch gewisse Wendungen und Kunstgriffe der Interpretation beschränkt oder umgedeutet, unvollständige Gesetze ergänzt und dabei meistens Rücksichten befolgt hat, welche gewiß nicht im Sinne des Gesetzes lagen. Die römischen Prätoren bildeten das Recht ohne Zweifel oft genug in fraudem legum (des strictum jus) fort, z. B. durch Fictionen [58]). Die fraus legis erweist sich also selbst als ein Moment der Rechtsentwickelung, sobald ein freieres und berechtigteres Princip ein bestehendes Gesetz als einen Zwang empfindet, ohne sich offen dagegen auflehnen zu dürfen. Allein was sich hier als Wirkung einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, eines gemeinsam gewordenen Rechtsbedürfnisses äußert, das kann natürlich dem Urtheile des Einzelnen nicht

56) Daraus folgt z. B. hinsichtlich der captatorischen Bedingungen bei letztwilligen Zuwendungen, daß der Honorirte die Bedingung nicht zu erfüllen braucht und die Erbschaft oder das Legat dennoch behält. 57) Weber, Beiträge zu der Lehre von gerichtlichen Klagen und Einreden. 1. St. Nr. 2. Schmidt, Praktisches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. 8. Ausgabe. §. 1149 fg.

58) Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, herausgegeben von Gans (Werke Bd. 8), 2. Aufl. S. 32.

zugestanden werden. Hier ist und bleibt daher die fraus ein schlimmer Rechtsschaden, auf dessen gründliche Heilung die Gesetzespolitik ein besonders aufmerksames Auge zu richten hat; denn sie vereitelt nicht allein nur zu häufig den Zweck der Gesetze, sondern entwöhnt auch den Willen seiner gesetzlichen und rechtlichen Selbstbestimmung, übt den Verstand in trügerischen Reflexionen und Speculationen, und die gemeine Rechtsüberzeugung in verkehrten und sinnlosen Auffassungen der Gesetze, verdirbt somit den staatsbürgerlichen Charakter und hinterläßt, wenn sie ertappt und gezüchtigt wird, eine Bitterkeit gegen Gesetz und Gericht, die um so nachtheiliger wirkt, je mehr das Subject oder selbst ganze Volksclassen von dem Rechte und von der juristischen Möglichkeit, ein gewisses Gesetz zu beschränken und sich vom Leibe zu halten, sich überzeugt gehalten haben und ferner überzeugt halten, je mehr sich ihnen also ein solches Gesetz als rigoristisch und absolutistisch darstellt, obschon es seinen guten Grund hat. Abgesehen von demjenigen, was eine tüchtige und gewissenhafte Volkserziehung zur Heilung dieses Schadens beitragen kann, ist es die eigene Aufgabe der Gesetzgebung und der Jurisprudenz, ihm vorzubeugen. Wie aber diese Dinge bis jetzt beschaffen gewesen sind, so haben sie der fraus legis vielmehr Thür und Thor geöffnet. Wären sie volksthümlich gewesen, so würde es die fraus legis und überhaupt jede Scheingesetzlichkeit und Scheinrechtlichkeit in beiweitem geringerem Maße sein. Volksthümlich sind aber Gesetz und Recht nicht etwa nur dann, wenn sie den materiellen Bedürfnissen des Volks entsprechen, sondern vor Allem dann, wenn sie sich überall nur als Ausfluß oberster unverletzlicher Principien ausweisen und einen begrifflichen Organismus darstellen. Davon hat indessen unser bisheriges positives Recht wenig oder gar keine Ahnung gehabt; es ist nicht zu viel gesagt, wenn man es ein princip- und begriffloses nennt [59]) — ein äußerliches Aggregat einer Anzahl von Sondergebieten, deren jedes (abgesehen von der römisch-rechtlichen Verhärtung der Begriffe und des Rechtsmaterials) sein besonderes zufälliges Princip, hier eine Meinung, dort eine Nützlichkeitsrücksicht, hier ein Stück von staatsbürgerlicher Freiheit, dort wieder den Absolutismus in seinen mannichfachen Gestaltungen zur Ausführung gebracht hat. Dieser Particularismus des Rechtsgebietes, der natürlich auch eine exclusive und eigensüchtige Gestaltung der einzelnen Rechtsbegriffe mit sich bringt, das Rechtsbewußtsein des Volkes um alle Sicherheit und organische Durchbildung betrügt und statt einer wahren Rechtswissenschaft nur eine handwerksmäßige Rechtsgelehrsamkeit möglich macht, hat der Sophistik des Einzelwillens trefflichen Vorschub geleistet; denn es wird dem Verstande, der sich bei einer solchen Lage der Dinge gegen den logischen Inhalt doch einmal gleichgültig verhalten muß, am Ende ebenso leicht, das Recht in seinem Widerspruche mit sich selbst zu ertappen und sich diese logische Schwäche zu Nutze zu machen, als von einem solchen Widerspruche bona fide zu abstrahiren, um ein gesetzliches oder rechtliches Sonderprincip für sich als richtig zu begreifen und in eine formale Übereinstimmung mit andern Sonderprincipien zu bringen. Dies ist bis jetzt im Wesentlichen die Aufgabe unserer Jurisprudenz gewesen; die Thätigkeit des interpretirenden Juristen hat ihrem überwiegenden Charakter nach nur darin bestehen können, eine rein formale Reflexion nach Art und Weise der Schule in Anwendung zu bringen, zu einer solchen Reflexion über Sinn und Anspruch der einzelnen Rechts- und übrigen Gesetze hält sich aber auch der einzelne Rechtsunterthan nach seiner Art und Weise für berechtigt, und wird dadurch zum fraudator legis. Man denke sich die Grundrechte des teutschen Staatsbürgers, deren Entwurf gegenwärtig (Juli 1848) in der teutschen Nationalversammlung verhandelt wird, als unverbrüchliche Grundlagen einer neuen Gesetzgebung, über deren Grenzlinien kein Gesetz hinausbauen darf; man denke sich ferner die neue Rechtswissenschaft, die hieraus hervorblühen wird; man vergleiche diese Zukunft des teutschen Rechts mit seiner bisherigen Beschaffenheit, und man wird finden, daß wir diese letztere nicht zu streng kritisirt haben. Dieses neue Recht wird aber, wie überhaupt jedem Betruge der Rechtsidee und der aus derselben folgenden Principien, so auch der fraus legis zum großen Theile das Handwerk legen. Jedoch bedarf es hierzu nächst der Umgestaltung des geltenden Rechts und der Rechtswissenschaft auch der entsprechenden Institute, um einerseits (durch öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren ꝛc.) Beides dem Volksbewußtsein zu vermitteln und aus dem auswendig gewußten Rechte vollends ein inwendig gewußtes zu machen, und andererseits der fraus legis, wie überhaupt jeder gemeinschädlichen Ungesetzlichkeit auch in den Fällen beikommen zu können, in welchen dies dem Richter bisher nicht möglich war, weil er in seiner Kritik einer ungesetzlichen Handlung nicht weiter gehen durfte, als ihm die Angaben und die Intention der Partei gestatteten, falls sie überhaupt zur richterlichen Cognition kam. Dagegen wird es — innerhalb vernünftiger Grenzen — eine der Aufgaben des öffentlichen Ministeriums und der Cassation sein, den Betrug der Gesetze auch in jenen Fällen ans Tageslicht zu ziehen; denn ein solches Gesetz ist nicht gemacht, um nach Gelegenheit der Umstände in diesem oder jenem Falle einmal zur Anwendung gebracht zu werden, sondern um in allen Fällen zu gelten, sollte seine Aufrechterhaltung gegen die Eigensucht des Einzelwillens in gewissen Fällen auch nur darin bestehen können, daß dieser in seiner Nichtigkeit durch eine dazu berufene Auctorität öffentlich bloßgestellt wird. (Dr. jur. *Adolf Wirk.*)

FRAUSTADT, poln. Wszowa, 1) Kreis des Regierungsbezirks Posen, grenzt im Osten an den Kreis Kröben, gegen Norden an die Kreise Kosten und Bomst, gegen Süden und Westen an die Kreise Guhrau, Beuthen und Glogau des Regierungsbezirks Liegnitz und Breslau, gegen Westen noch an den Kreis Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt. Er enthält 17,98 □Meilen, an der Obra mit viel Waldung, Moraft und Heide. Der

59) Dies gilt namentlich von unserer Jurisprudenz so lange, als die alte, im römischen Rechte tief begründete, Wahrheit: „omnis definitio in jure civili periculosa est: parum est enim, ut non subverti possit“ (L. 202. D. de reg. jur.), nicht zu einer Antiquität geworden ist. Hegel a. a. O. S. 23.

Einwohner waren 1837 51,913, davon 31,848 auf dem platten Lande, die übrigen in den Städten Fraustadt, Lissa, Schwetzkau, Reißen, Storchnest, Schlichtingsheim, Zaborowo. 2) Die Hauptstadt des Kreises, 34½ Meilen von Berlin, eilf Meilen von Posen, unweit der schlesischen Grenze, liegt in einer sandigen Gegend, ist offen und ohne Mauern und dehnt sich, weitläufig gebaut, über einen großen Raum, wie ihn, nach Hoffmann's Meinung, in Süddeutschland kaum eine Stadt von 40,000 Einwohnern einnehmen würde. Fraustadt besteht aus der Alt- und Neustadt, hat über 900 meist wohlgebaute Häuser, drei katholische und eine Lutherische Kirche, ein Bernhardinerkloster, Gymnasium, eine höhere Bürgerschule, Hilfsseminar, vier Elementarschulen, ein Waisenhaus, drei Hospitäler, Kreislazareth und gegen 7000 Einwohner, worunter gewiß ⅒ Juden, die hier eine Synagoge haben. Die Stadt ist der Sitz des Landrathamtes, eines Land- und Stadtgerichtes und noch einiger anderen Behörden. Die Bewohner sind fleißig und betriebsam. Im J. 1816 wurde auf 165 Stühlen und 44 Spinnmaschinen Tuchweberei getrieben, Leinenweberei auf 36 Stühlen; bei der Damastweberei waren 60 Arbeiter beschäftigt; freilich ist seit jener Zeit dieser Flor sehr in Abnahme gekommen. Man treibt außerdem Strumpfwirkerei, Gerberei, Wachsbleichen, Cichorienfabrication, Bierbrauen, Branntweinbrennen, Handel mit Getreide, Ochsen, Wolle, Tuch und Leinwand. Um die Stadt herum stehen erstaunlich viel Windmühlen; nach einer Sage dürfen es nicht mehr als 99 sein, wenn die Stadt nicht wichtige Privilegien einbüßen soll. — Fraustadt gehörte früher zu Schlesien, und zwar zum Fürstenthume Glogau; es ist eine in ihrem Ursprunge teutsche Stadt; aber 1343 (1348) entriß König Kasimir dem glogauischen Hause die Stadt und sie wurde ihm im Frieden überlassen. Die Privilegien und die Münzgerechtigkeit blieben unangetastet. Fraustadt gehörte seitdem zur Woiwodschaft Posen. Im J. 1474 finden wir einen Überfall der Schlesier erwähnt. Die Reformation fand früh Eingang, aber 1600 wurden Schule und Pfarrkirche den Lutheranern verschlossen. Im J. 1630 flüchteten viele bedrängte Protestanten aus Schlesien hierher und brachten Fraustadt sehr in Aufnahme. Am 13. Febr. 1706 schlug in der Nähe der schwedische General Rhenschildt die Sachsen unter Schulenburg und die Russen unter Wustromirski, und öffnete so den Weg nach Sachsen. Im J. 1716 ward Fraustadt von den confoderirten Polen erobert und geplündert. Im J. 1793 kam es an Preußen und wurde der Hauptort eines der 17 Kreise des posener Kammerdepartements von Südpreußen. Von 1807—1814 gehörte es zum Großherzogthume Warschau. Große Brände von 1644 und 1802. Der Liederdichter Valerius Herberger war Pastor in Fraustadt. (*Daniel.*)

Schlacht bei Fraustadt am 13. Febr. 1706. Friedrich August I., Kurfürst von Sachsen, nach Erwerbung der polnischen Krone König August II., war in dem Kriege, den er in Verbindung mit Rußland gegen die neben ihm auftretenden Kronprätendenten und den sie unterstützenden König von Schweden, Karl XII., vom J. 1700 an führte, fünf Feldzüge hindurch meist unglücklich gewesen. Seine zuverlässigen sächsischen Truppen waren von den russischen und polnischen Hilfsvölkern fast überall im Stiche gelassen und die Schweden gegen Ende des J. 1704 Meister von beinahe ganz Polen geworden. Nur das krakauische Gebiet war noch vom größern Theile der sächsischen Reiterei behauptet, und der sächsische Generallieutenant von Schulenburg (später Feldmarschall im Dienste der Republik Venedig und Reichsgraf) hatte auf seinem Rückzuge aus Polen mit einem sächsisch-russisch-polnischen, fast nur aus Infanterie bestehenden, Corps dem ihm auf dem Fuße folgenden Karl XII. noch am 7. Nov. bei Punitz an der Spitze der Sachsen tapfern Widerstand geleistet, und es war ihm gelungen, dasselbe ohne bedeutenden Verlust durch Schlesien über die Oder und nach Sachsen zu bringen. Inzwischen war die noch in Polen befindliche sächsische Reiterei zu der vom Generallieutenant von Paykull befehligten polnischen Kronarmee gestoßen, um den von den Anhängern des auf Betrieb Karl's XII. erwählten Gegenkönigs Stanislaus Leszcinski beschickten Reichstag, welcher eben zu Warschau versammelt war, aufzuheben, hatte unweit davon mit jenem am 31. Juli 1705 gegen den schwedischen General Nieroth ein nachtheiliges Gefecht bestanden und sich darauf in die Gegend von Grodno zurückgezogen, wo damals unter dem Zar Peter I. ein zahlreiches russisches Heer versammelt war, bei welchem auch August II. eintraf. Eine längere Waffenruhe trat nun ein, bis Karl XII. gegen Ende des Januar 1706 mit seiner Hauptmacht unerwartet in der Gegend von Grodno erschien und die Stadt, sowie die in der Nähe in Winterquartieren stehenden Truppen mit einem Angriffe bedrohte. Den Feldmarschall Rhenschildt hatte er mit einem Corps in Großpolen bei Benczin an der Obra (vier teutsche Meilen nordwestlich des Obrabruchs) zur Bewachung der schlesischen Grenze zurückgelassen. Durch rasch ergriffene Maßregeln hatte August II. den von Karl XII. beabsichtigten Überfall vereitelt, und beschloß jetzt, die weite Entfernung des Letztern von Rhenschildt nicht unbenutzt zu lassen. Der Generallieutenant von Schulenburg erhielt sonach den Befehl, mit seinem neugebildeten Corps sofort nach Großpolen aufzubrechen und Rhenschildt eine Schlacht zu liefern; der die noch im krakauischen Gebiete verbliebenen Truppen commandirende General von Brause ferner sollte mit allen dort entbehrlichen schleunigst ebendahin marschiren, um sich mit Schulenburg zu vereinigen; der König selbst verließ das russische Heer mit dem größten Theile der sächsischen Reiterei, der sich auch Hilfstruppen anschlossen, und kam damit am 5. Febr. in dem von seinen Gegnern wieder verlassenen Warschau an, um von da gegen das Rhenschildt'sche Corps weiter vorzugehen und es im Rücken anzugreifen. Es war darauf abgesehen, dasselbe von drei Seiten her in die Enge zu treiben und es, wo möglich, aufzureiben.

Schulenburg kam in den letzten Tagen des Januars mit seinem über 23,000 Mann starken Corps in der Niederlausitz und am 9. Febr. an der Oder an, die er bei Crossen auf drei Punkten überschritt, wo er zur Sicherstellung der Übergänge gegen 3000 Mann zurückließ. Die

gegen Rhenschildt noch disponibel bleibenden Truppen bestanden in sächsischen, unter welchen viele Rekruten und junge, unerfahrene Officiere, aus über 9400 Mann Infanterie, nebst ungefähr 1000 Franzosen, Schweizern und Baiern, welche, in der Schlacht bei Höchstedt im Jahre 1704 gefangen, gezwungen gewesen, sächsische Dienste zu nehmen, aus 5000 Mann Reiterei und über 500 Mann von der Artillerie und dem Train; die zugehörenden Russen, fast nur Infanterie, zählten 6130 Mann. Schulenburg hatte geglaubt, Rhenschildt noch nördlich dem Obrabruche zu finden und deshalb die Marschrichtung über Züllichau nach Grätz hin nehmen wollen; als er aber erfuhr, daß das schwedische Corps sich in die Nähe von Fraustadt gezogen habe und hinter dem morastigen, gefrornen Terrain zwischen Weigmannsdorf und Ilgen (1¼ teutsche Meile nordwestl. Fraustadt) sich befinde, wandte er sich rechts gegen Schlawa (2½ Meilen nordwestlich Fraust.), wo er am 11. Febr. gegen Abend anlangte und auch schon auf eine schwedische Streifpartei stieß. Am 12. Morgens schickte er gegen Ilgen in die rechte Flanke des Feindes den Obersten von Eichstädt mit 500 Pferden, der eine ihm entgegengegangene Truppenabtheilung zerstreute. Das Corps folgte am nämlichen Tage ebendahin, von wo das schwedische bereits über Fraustadt gegen Schwetzkau (nordöstlich Fraustadt) zurückgegangen war. Schulenburg ließ dessen Nachhut verfolgen, rückte am 13. früh mit sämmtlichen Truppen nach und nahm eine halbe Meile jenseit Fraustadt auf einem zur Annahme einer Schlacht für ihn vortheilhaften Terrain mit dem rechten Flügel nahe vor Geyersdorf, mit dem linken nahe hinter Ober- und Niederröhrsdorf feste Stellung. Beide Dörfer wurden mit einigen Compagnien besetzt; die Infanterie stand in der Mitte, deren rechten Flügel die Sachsen unter Schulenburg's unmittelbarem Befehle, den linken die Russen unter dem sächsischen Generallieutenant von Wustromirski bildeten. Schulenburg, welcher wußte, daß die Schweden den Russen nicht viel Tapferkeit zutrauten, hatte diese ihre weißen rothgefütterten Montirungen umkehren lassen, damit jene sie für sächsische Infanterie halten möchten. Die Reiterei stand auf beiden äußersten Flügeln und war auf dem rechten vom Generallieutenant von Plötz, auf dem linken vom Generallieutenant von Dünnewald befehligt. Die Front der Infanterie war durch eiserne spanische Reiter gedeckt, und längs derselben waren 30 Kanonen, 2 Haubitzen und 44 kleine Mörser vertheilt. Rhenschildt, der, wie Schulenburg richtig vermuthet, einen nur verstellten Rückzug gemacht hatte, war inzwischen umgekehrt und ging um Mittag kühnen Muthes mit seinem nur ungefähr 11,000 Mann starken Corps dem ihm beinahe doppelt überlegenen in drei staffelförmig geordneten Colonnen entgegen. Die vorderste rechte führte er in Person an, die mittlere die Generalmajore Mardefeld und Sparre, die linke der Generalmajor Hummerhiebe. Als Rhenschildt während des Vorrückens bemerkte, daß Schulenburg die Reiterei auf beide Flügel gestellt, wies er der seinigen, die bis dahin der Mitte gefolgt war, dieselben Stellen an.

Die rechte Colonne führte Rhenschildt zuerst ins Gefecht. Er ließ die russische Infanterie aus Ober- und Niederröhrsdorf vertreiben und dann die Reiterei des rechten Flügels rasch durchgehen, um mit ihr den Russen in die linke Flanke zu fallen. Die Infanterie desselben Flügels, voran der Oberst Roos mit dem Regimente Wermeland, begann nun den Angriff, pünktlich dem Befehle folgend, nicht eher einen Schuß zu thun als nach Umwerfen und Wegräumen der spanischen Reiter, und fast gleichzeitig brach die schwedische Reiterei aus Röhrdorf vor. Die Russen, durch das plötzliche Erscheinen der letztern in Bestürzung gerathen, feuerten nur ein einziges Mal; dann warfen sie größtentheils die Gewehre weg und suchten ihr Heil in der Flucht. Auch die sächsische Reiterei auf dem linken Flügel hielt nicht Stand und verschwand bald vom Kampfplatze, worauf die Schweden ein fürchterliches Blutbad unter den Russen anrichteten. Jetzt war die mittlere Colonne der Schweden den Sachsen nahe gekommen. Letztere hatten einen vor ihrer Front hinlaufenden Graben besetzt, aus dem sie verjagt wurden. Kaltblütig ließen die Schweden drei Mal auf sich Feuer geben, während sie die spanischen Reiter wegschafften. Darauf erst und wenige Schritte von den Gegnern entfernt erwiederten sie es mit um so mörderischerm Erfolge. Bald nun wurde der durch die Flucht der Russen entblößte linke Flügel der Sachsen von den Regimentern Südermanland und Kronberg unter Mardefeld durchbrochen und aufgelöst. Nur der rechte Flügel, bei dem Schulenburg sich befand, widerstand noch eine Zeit lang dem General Sparre, der das westmännlische und westbothnische Regiment mit der nyländischen Reiterei dagegen geführt, wobei die sächsische zweite Garde unter dem Obersten von Bose sich auszeichnete, welche wiederholte Angriffe, so auch den der schwedischen Adelsfahne, abschlug und den Oberstlieutenant von Cron nebst mehren zu Gefangenen machte. Als aber die Infanterie der linken schwedischen Colonne angekommen war und einige von den Sachsen zur Deckung ihres rechten Flügels aufgeworfene Feldschanzen erobert hatte, konnte auch dieser sich um so weniger mehr halten, als die sächsische Reiterei des rechten Flügels gegen die nun vorbrechende des schwedischen linken ihre Schuldigkeit nicht that. Von erstlerer Reiterei focht fast allein mit Muth die aus nicht mehr als 80 Edelleuten bestehende Chevaliergarde, welche, als im Gefechte ihre silbernen Pauken in Feindes Hände gerathen waren, sich von Neuem mitten in das Getümmel stürzte und sie zurückeroberte. Nur der kleinere Theil der sächsischen Infanterie des rechten Flügels hatte noch ein Viereck bilden und sie so geordnet zurückziehen können; der größere suchte sich noch in Geyersdorf zu halten, wurde aber bald daraus vertrieben. Die Mehrzahl davon gelangte noch bis zu dem dicht bei Fraustadt gelegenen Dorfe Niederpritschen, wo sie, wie auch die vom linken sächsischen Flügel, in die Stadt Geflohenen von Reiterei umringt und fast sämmtlich gefangen wurden. Die Schlacht hatte nicht länger als zwei Stunden gedauert. Die Russen, welche sich fast alle selbst wehrlos gemacht hatten, verloren verhältnißmäßig die meisten Leute. Sie zählten 4150 Todte, da die gegen sie besonders erbitterten Schweden ihnen keinen Par-

von geben wollten und Rhenschildt ihre Niedermetzelung nicht hinderte; nur 340 Mann von ihnen wurden gefangen. Von den Sachsen blieben beinahe 3800 auf dem Platze, unter welchen 15 Stabs- und viele Subalternofficiere. In Gefangenschaft geriethen der Generallieutenant von Wustromirski und der Generalmajor Graf Lützelburg von der Reiterei des rechten Flügels, nebst acht Stabs- und 148 Subalternofficieren, 6914 Unterofficieren und Gemeinen, 650 Mann von den in die Sachsen eingestellten Ausländern mit eingeschlossen, welche schlechte Dienste geleistet hatten und sogleich in die Reihen der Schweden traten. Die sächsische Reiterei, welche bei Zeiten das Weite gesucht, entkam mit weit geringerem Verluste, als die Infanterie, nach Schlesien. Die Schweden hatten nicht mehr als gegen 400 Todte und 1400 Verwundete; alle Geschütze der Sachsen, 68 Fahnen und 12,000 Gewehre, waren in ihre Hände gefallen.

Schulenburg hatte aus der Schlacht kaum 5000 Mann gerettet, die er nach Sachsen zurückführte. Er schrieb über die erlittene Niederlage an den König August II.: „Es ist unmöglich, mit gutem Succeß eine Action zu endigen, wobei der meiste Theil der Cavallerie und Infanterie weder Herz noch Hand gebrauchen will." Ein in Sachsen niedergesetztes Kriegsgericht sprach Schulenburg, dessen Dispositionen nicht getadelt werden konnten, von aller Schuld frei; sie war nur einzelnen Führern der Truppen, sowie den Feigen unter denselben beizumessen, welche zur verdienten Strafe gezogen wurden. Karl XII. ließ eine Medaille auf den erfochtenen glänzenden Sieg schlagen, der für ihn und seine Gegner von den bedeutendsten Folgen war; denn August II., der mit seinem während des Marsches von Warschau bis zu 12,000 Mann angewachsenen Corps dem Schulenburg'schen nicht mehr hatte zu Hilfe kommen können, da er am Tage der Schlacht noch 15 Meilen davon entfernt war, konnte sich nun nicht mehr getrauen, mit seinen wenigen in Polen noch vorhandenen sächsischen Truppen allein den Schweden entgegenzutreten. Es gelang ihm zwar, dem ihn nach dem krakauischen Gebiete hin verfolgenden Feldmarschall Rhenschildt auszuweichen, sowie später von Krakau aus über Radom auf das rechte Weichselufer überzugehen, von wo er, mit der polnischen Kronarmee vereinigt, gegen Ende des Juli Nowogrodek, unweit Grodno, erreichte, in dessen Nähe die große russische Armee stand; doch ließ sich Karl XII., der mit dem größten Theile der Seinigen um diese Zeit bei Lublin sich befand, nicht verleiten, dem Könige, wie dieser gehofft hatte, dahin nachzugehen und sich in Kampf mit den ihm an Zahl schon allein weit überlegenen und nun noch verstärkten Russen einzulassen. Karl XII. faßte vielmehr den seine Gegner überraschenden Entschluß, in die Erbstaaten August's II. einzudringen, um dem Kriege mit ihm entschieden ein Ende zu machen. Dazu brach er zu Anfange des Septembers auf, rückte in Eilmärschen durch Schlesien nach Sachsen, und schon am 24. dictirte er dem Könige zu Altranstädt bei Leipzig den Frieden, laut dessen dieser der Krone Polen zu Gunsten des Stanislaus Leszcinski entsagen mußte, die er nicht eher, als nachdem Karl's XII. Macht in der Schlacht bei Pultawa (am 27. Juni 1709) und auch dann nur mit russischer Hilfe, w Haupt setzen konnte.

FRAUWORT, heißt der höchste Gipf Joches jener Berge, die sich zwischen Ronc Dörfern Pallú und Fierozzo im Gebiete de von Pergine (im trienter Kreise der gefürste Tyrol) hinziehen und über die eine enge, f und Fußgänger wandelbare Straße führt; Gipfel des obersten Joches findet man Spu nen, gepflasterten Straße, durch die sich d Borgo aus über das Gebirge ihren Durchzu sicherten. (*G. F*

Fraxinella *Tournef.*, s. Dictamnus.

FRAXINETUM, als Aufenthaltsort nen, des Schreckens des 10. Jahrh., berüh den neuern Schriftstellern so verschiedene M die Lage desselben erregt, daß man sich s Annahme zu helfen gesucht, es habe vielle schiedene, mit diesem Namen bezeichnete Zuf Sarazenen gegeben [1]). Am weitesten sind geirrt, welche dabei an die beiden spanische den einen in Andalusien, den andern in dacht haben. Baronius und Andere nehmen (Frassineto) am Po an, an welchem es zwisc Valenza liegt. Dieses spielt allerdings auch Festung, aber erst später, namentlich im J. das Wichtigste ist, daß Frassineto am Po Beschreibung paßt, welche Liutprand von von den Sarazenen besetzten Fraxinetum der Lexikograph Ferrarius [4]) den Liutprand Fraxinetum ad Padum citirt; denn Liu ausdrücklich: oppidum vocabulo Fraxinet Italicorum Provincialiumque confinio festum est. Hierbei hat sich die Meinun getheilt, indem die einen Fraxinetum in It dern in der Provence gesucht haben. Erste Sigbert von Gemblours [6]) angenommen, i J. 891 sagt: In *Italia* Sarrazeni castr Fraxinetum occupantes, magno exitio coeperunt. Auf diese Angabe hat man wicht gelegt [7]); aber Sigbert hat im Betre er von den Sarazenen in Fraxinetum sagt, Quelle, als den Liutprand, vor sich geh kann Sigbert nicht als Gewährsmann ang daß Fraxinetum wirklich in Italien geleger hat ein Theil der Forscher gestrebt, Frax zuzueignen. Joffredus sagt in seiner Ni

1) *Moreri*, Le grand dictionnaire histori T. I. p. 559. 2) Fraxinetum ad Padum. Hist. Lib. XV. (Offenbachii 1609.) T. I. p. 3 Patav. 1697. 5) Rer. Gest. Lib. I. ap. *Mu* lic. Scriptt. T. II. P. II. p. 425. 6) Ch *Pistorium*, Rer. Germ. Scriptt. Ex Edit. *Stru* 7) *Anonymus Mediolanensis*, De Italia medii aevi rographica ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. welcher col. CV—CVII von Fraxinetum handelt. num. 5. p. 32.

wahrſcheinlich, daß die Mauren bei Portus Herculeus, jetzt Villafranca, gelandet, und will unter Fraxinetum die Arx S. Hospitii verſtanden wiſſen, welches thurmähnliche Schloß italieniſch S. Hospitio (franzöſiſch S. Hospice) corrumpirt S. Soupir, auf einer weit in das Meer hinausliegenden Erdzunge liegt. Dem Joffredus folgt der ungenannte Mailänder (nämlich der P. Beretti) in ſeiner Abhandlung zu der Tabula Italiae medii aevi Graeco-Langobardico-Francici accurante Societate Palatina bei Muratori [9]), und auf dieſer findet ſich Fraxinetum auf der genannten Erdzunge angegeben, und liegt zwiſchen Nicia (Nizza) und Monachum (Monaco). Der ungenannte Mailänder [10]) (P. Beretti) ſagt, ein gelehrter Landsmann [11]) ſchreibe ihm, der Mons Maurus, von welchem Liutprand bemerkt: montemque Maurum villulae cohaerentem contra vicinas gentes refugium parant, werde jetzt *Monbron* genannt. Denina in ſeiner Geſchichte Piemonts. I. Buch. Cap. V ſagt, daß ſich die Sarazenen an den Küſten des mittelländiſchen Meeres in einem Orte, Namens Fraſſineto, zwiſchen Villafranca und S. Opicio, eingeniſtet gehabt, und daß unter dem Monte Moro vielleicht Monaco oder la Turbia zu verſtehen ſei. Dieſes Alles ſind jedoch nur Muthmaßungen; aber auch ſolche blos ſind diejenigen, nach welchen Fraxinetum, als außerhalb Italien gelegen, näher anzugeben verſucht wird. So glaubt Nicolas Chorine, der Verfaſſer der Histoire de Dauphiné, daß Fraxinetum an dem Orte war, wo heutzutage Fraisnes, ein Marktflecken der Dauphiné, iſt. Bei denen, welche Fraxinetum nicht in Italien ſuchen, hat die Meinung des Honorate Bouche, welcher z. B. Bodrund und Moreri folgen, Beifall gefunden, das von den Sarazenen eingenommene Fraxinetum ſei in der Provence das ſeit einigen Jahrhunderten zerſtört liegende Schloß Frainet, deſſen Trümmer noch geſehen werden, bei dem Dorfe La Garde Frainet (lateiniſch Guarda Fraxineti) und dem Städtchen und Golfe de Grimaud in der Diöces Frejus. Dazu paſſe, daß Fraxinetum im Walde lag, und die Trümmer des Schloſſes noch jetzt von Forêts (Forſten, Wäldern) umgeben ſeien, welche die Einwohner des Landes noch jetzt les Maures nennen. Frainet ſei auch nur zwei Stunden vom Meere. Beretti wendet aber dagegen Liutprand's Angabe ein: mari ex uno latere cingitur, et in caeteris densissima spinarum sylva munitur etc., und den Umſtand, daß es König Hugo von der griechiſchen Flotte angreifen ließ; weshalb Fraxinetum von dem Verfaſſer der Vita S. Bobonis [12]), deſſen Eroberung der heilige Mann beiwohnte, ſogar eine Inſel genannt wird. Wir können das Schloß Frainet bei dem Dorfe La Garde Frainet nicht für das alte Fraxinet ſelbſt nehmen, und La Garde Frainet, wie Moreri thut, durch Le Fort ou le Château du Fraxinet erklären, ſondern wir müſſen La Garde Frainet erklären durch La Garde du Fraxinet, d. h. die Wache von Fraxinetum, und es ſo verſtehen, daß dort Wachtpoſten von Fraxinetum geweſen. Dabei iſt nicht nothwendig anzunehmen, daß das Schloß Frainet ſchon zu den Zeiten jener Sarazenen exiſtirt habe, ſondern der Name kann, wie ſo oft geſchehen, übertragen und abgekürzt ſein, nämlich ſo, daß die Burg, welche bei dem Dorfe La Garde Frainet erbaut ward, von dieſem den Namen erhielt. Daß die Sarazenen ſich nicht auf die Feſtung Fraxinetum beſchränkten, ſondern auch die Umgegend beſetzt hielten, läßt ſich aus Folgendem ſchließen. Frodoardus ſagt zum J. 931 [13]): Graeci Sarazenos per mare insequentes in Fraxinidum saltum, ubi erat refugium ipsorum, et unde egredientes Italiam sedulis praedabantur incursionibus, Alpibus etiam occupatis, celeri Deo propitio internecitione proterunt quidam cum Alpibus [14]) reddentes Italiam. Nicht minder merkwürdig iſt die Angabe Eckhard's von St. Gallen: Venerant quondam Sarazeni navibus in Burgundiam, belloque omnia disturbantes, tandem victi, in valle Fraxnith angustiis tutissima, invito qui tunc erat rege (nämlich König der Burgundionen) consederant, paceque petita, uxores filias gentis ducunt; vallem maximae ubertatis parvis reditibus datis incolunt, und weiter unten: Erumpunt Saraceni e valle Fraxnith confertissimi etc. Hieraus geht hervor, daß nicht blos die Feſtung der Sarazenen Fraxinetum hieß, ſondern auch die Umgegend, nämlich das Thal, in welchem ſie ſich feſtgeſetzt hatten. Eckhard's Angabe, daß dieſes Thal im Burgundiſchen, nämlich in Burgundia in weiterer Bedeutung, lag, zu welchem auch ein Theil der Provence gehörte, wird auch von dem Chronographus Novalicensis [15]) beſtätigt, welcher ſagt: Circa haec tempora maxima pars Saracenorum mare navium vehiculis transfretantes, ingressi sunt Fraxinetum ad habitandum. Ubi plurimos annos commorantes inexpugnabilem reddiderunt. Erat enim circumseptus nemore perdenso, maxime silvarum plurimarum. Est autem locus ipse situs super ora maris in Provincia prope Arelatem; nur darf man

9) Scriptt. Rer. Italic. T. X. 10) Er ſagt in der genannten Abhandlung col. CVI: Nobis astipulatur Placidus Pucinellus in *Hist.* sive *Vita* Hugonis, principis Tusciae p. 3 licet nec ipse satis, dum vix Fraxinetum dicit, ubi mons Maurus in agro Nicaeensi. 11) doctus conterraneus. 12) Bei *Ferrarius*, Catal. SS. Ital. 22. Maji.

13) Bei *Pithoeus*, Annal. et Histor. Francorum ab ann. 708 ad ann. 990. p. 133. 14) Die verſchiedenen Meinungen über die Lage der ſarazeniſchen Feſtung Fraxinetum hat auch verſchiedene Meinungen, welche Alpen zu verſtehen ſeien, veranlaßt. *Alph. del Bene*, De Reg. Burgund. Transjur. p. 50 ſchreibt: in *Alpibus maritimis*, Provinciam versus arx quaedam nomine Fraxinetum . . . . . huic mons Maurus excelsus adjacet. Denina, Geſchichte Piemonts. I. Buch. Cap. 5, überſetzt von Straß, S. 320. 321 ſagt im Betreff der Sarazenen von Fraxinetum, daß der König Hugo ſie durch einen Vergleich verpflichtet, die Seealpen zu verlaſſen, und ihnen andere Wohnſitze in den penniniſchen Alpen angewieſen. Dagegen bemerkt: *Henricus Meibomius*, In Witichindi Ann. Sax. Notae (Scriptt. T. I. p. 703): *Ab expeditione Fraxineti* Fuit arx in *Alpium Cottiarum* provincia oppido munita etc., und *Pertz* zu *Ekkehardi IV.*, Casus S. Galli Cap. 3 (Mon. Germ. Histor. Scriptt. T. II. p. 110): arx Fraxinetum in *Cottiis alpibus* per Saracenos ab anno 891 usque 941 occupata. 15) Chronicon Monasterii Novalicensis. Lib. IV. Cap. 3 ap. *Du Chesne*, Scriptt. Hist. Franc. T. II. p. 638, ap. *Muratori* l. l. T. II. P. II. col. 730.

das prope nicht zu sehr urgiren, und, wie Beretti thut, einwenden, daß von der Mündung des Varo bis zur Mündung der Rhone 46 französische Leucae (Stunden), d. i. 115,000 Schritte, seien, und ebenso auch nicht die Angabe Liutprand's, daß Fraxinetum an der Zusammengrenzung der Italiener und Provençalen gelegen, zu genau nehmen. Mit der Angabe des Chronographen Novalese stimmt auch die Erzählung Ekkehard's von S. Gallen, daß Konrad, der König der Burgundionen, die in der Schlacht gefangenen fraxineter Sarazenen nach Arles verkauft habe, überein. Halten wir alles Obige zusammen, so läßt sich schließen, daß Fraxinetum in der Provence an der Meeresküste nach der italienischen Grenze hin lag. Auch Liutprand führt die Sarazenen von Fraxinetum als zuerst in die Geschichte der Provençalen verwickelt auf folgende Weise ein. Wo die Italiener und die Provençalen zusammengrenzen, liegt die Stadt Fraxinetum. Von der einen Seite wird sie vom Meere umgeben und das Übrige deckt der dichteste Wald aus Dornensträuchen. Wenn Jemand hineingeht, wird er so von den Haken der Dornensträuche gehalten und mit den spitzigen Stacheln so durchstochen, daß er ohne die größte Beschwerde und Anstrengung weder vor- noch rückwärts gehen kann. Jene Stadt war früher Nichts als ein kleiner, unbefestigter Ort [16]). Aber es wurden [17]) 20 Sarazenen, welche auf einem kleinen Fahrzeuge aus Spanien kamen, wider ihren Willen durch den Wind dahingetrieben, gingen des Nachts heraus und heimlich in das Dorf, würgten die Christen, eigneten sich den Ort zu und den mit dem Dorfe zusammenhängenden Berg, welcher durch den Namen Mons Maurus [18]) bezeichnet wird, richteten sie als Zufluchtsort wider die benachbarten Völkerschaften ein. Den Dornenwald machten sie zu ihrer Sicherheit dadurch größer und dichter, daß jeder, der auch nur einen Zweig davon abhieb, mit dem Dolche durchbohrt ward, und so geschah es, daß jeder andere Zugang versperrt ward und nur ein einziger ganz schmaler Weg blieb. Im Vertrauen auf die Zugänglichkeit des Ortes durchliefen sie die benachbarten Völkerschaften ringsum. Um mehre aus Spanien zu holen, sandten sie dahin, lobten den Ort und und versicherten, daß sie die benachbarten Völker für Nichts achteten. Doch brachten sie einstweilen nur 100 Sarazenen mit sich zurück, welche sich von der Wahrheit der Aussage überzeugen sollten. Für ihre Unternehmung war es ungemein günstig, daß unter den benachbarten, dort angesessenen Provençalen Misgunst und Uneinigkeit herrschte, einer den andern erwürgte, die Habe raubte und man sich gegenseitig alles erdenkliche Übel zufügte. Aber weil ein Theil den andern, wie Haß und Schmerz foderten, nicht gehörig unter seine Füße bringen konnte, riefen sie die ebenso verschlagenen, als treulosen Sarazenen zu Hilfe, und mit ihnen warf jeder seinen Nachbar zu Boden. Doch begnügte man sich nicht blos, seinen Nachbar zu erschlagen, sondern verwandelte auch das fruchttragende Land in eine Einöde. Die Sarazenen hätten durch eigene Kräfte dieses nimmermehr vermocht, wenn sie nicht den einen Theil durch den andern besiegt, und da sie auch ihre Truppen aus Spanien vermehrten, so verfolgten sie nun diejenigen, welche sie Anfangs zu vertheidigen schienen, auf alle Weise. Sie wütheten, schleppten in Gefangenschaft, verübten Alles. Da fingen auch die benachbarten Völkerschaften zu zittern an, ungeachtet im Vergleich mit ihnen die Zahl der Sarazenen sehr gering war. Mit dieser Darstellung Liutprand's ist auch zu verbinden, was er weiter unten [19]) erzählt. Nachdem die Fraxinetum bewohnenden Sarazenen die Provençalen zu Grunde gerichtet, zerfleischten sie die ihnen benachbarten obersten Theile Italiens nicht wenig, und zwar dergestalt, daß sie nach Verheerung mehrer Städte [20]) nach dem wegen seiner Bäder berühmten, ungefähr 50 Milliarien von Pavia entfernten, Acqui kamen. Aller hatte sich solche Furcht bemächtigt, daß Niemand die Ankunft der Sarazenen abwartete, außer wer etwa in den sichersten Orten weilte. Dieser Darstellung, daß die Sarazenen von Fraxinetum zuerst in der Provence auftreten, entspricht auch der Gang der Erzählung, welchen der Verfasser des Zeitbuchs des Klosters Novalese (am Berge Cenis) nimmt. Viele Sarazenen schifften auf kleinen Fahrzeugen nach Fraxinetum, um dort zu wohnen. Hier verweilten sie sehr viele Jahre und machten es uneinnehmbar. Es war nämlich umzäunt von einem sehr dichten Hain sehr vieler Waldungen. Dieser Ort aber ist an den Küsten des Meeres, in der Provence, in der Nähe von Arles gelegen. Während selbige Sarazenen in diesen Gegenden weilten, streiften sie hier und dort hin und plünderten und verwüsteten alle Provinzen, welche im Umkreise waren, nämlich Burgundien, Italien und die übrigen, welche zunächst waren. Als der Abt Domnivertus von Novalese von dem gottlosesten Rufe derselben hörte, gerieth er in die größte Angst und zog mit den Mönchen und allen Geräthen und Schätzen nach Turin, und nahm hier in der dem Kloster Novalese gehörigen Kirche des heiligen Andreas und des heiligen Clemens, welche nachher ad Sanctum Benedictum hieß, am susaer Thore seinen Sitz. Als die Mönche von dem Kloster Novalese hinweggingen, nahm das so grimme Geschlecht der Sarazenen den Ort ein, plünderten Alles, was sie finden konnten, verbrannten alle Kirchen und sämmtliche Häuser. Sie schlugen und verwundeten tödtlich zwei greise Mönche, welche dort zur Bewachung der Kirchen und Häuser zurückgelassen waren. So der Verfasser des Chron. Navalic. Während das untere und mittlere Italien die Sarazenen aus Afrika furchtbar zerfleischten, litt der obere Theil dieses Landes

16) Liutprand (Lib. I. Cap. 1. p. 425) braucht die Ausdrücke „villa“ und „villula.“ 17) Liutprand gibt die Zeit nicht an; Sigbert von Gemblours a. a. O. S. 802 und nach ihm *Albericus, Monachus Trium Fontium*, Chronicon in *Leibnitzii* Access. Hist. I. Vol. p. 222 setzen es in das J. 891. 18) Wahrscheinlich erhielt er erst den Namen des mauriſchen seit der Besitznahme durch die Sarazenen oder Mauren; Letzteres drückt der Verfasser des Chron. Monasterii Novaliciensis Lib. IV. col. 736 aus durch: Eodem tempore quo *Fusci* morabantur in Castro Frascenedello etc.

19) Lib. II. Cap. 12. p. 440. 20) Festen Orte, nämlich depopulatis pluribus urbibus, welches im Latein des Mittelalters häufig so gegeben werden muß.

durch die Sarazenen aus Fraxinetum und die Ungarn zwar nicht ganz soviel, doch schrecklich [21]). Die fraxineter Sarazenen, welche bis zu dem 50 Milliarien von Pavia entfernten Acqui, dessen Bischof Odalrich, von ihnen von seinem Stuhle vertrieben, im Jahre 925 in Rheims wohnte [22]), vorgedrungen, fielen nebst ihrem Anführer [23]) alle in der Schlacht, welche Angabe Liutprand's Alberich ins Jahr 932 setzt. Zu dem vorigen Jahre (931) erzählt Frodoard [24]): Griechen verfolgten die Sarazenen zur See in den Wald Fraxinidum, wo ihr Zufluchtsort war, und von wo aus sie Italien durch häufige Einfälle plünderten, da sie auch die Alpen besetzt hatten, brachten ihnen eine plötzliche Niederlage bei, und sie gaben mit den Alpen Italien zurück. Wahrscheinlich gehören, was Liutprand und nach ihm Alberich auf der einen und Frodoard auf der andern Seite erzählen, in ein und dasselbe Jahr, und beide Begebenheiten hängen zusammen [25]), und die Sarazenen von Fraxinetum wurden von den Christen (den Italienern und den Griechen) durch gemeinsame Unternehmung zugleich zu Lande und zu See angegriffen, ähnlich wie auch später nach Sigbert von Gemblours und Alberich im J. 941, nach Frodoard im J. 942 geschah. Durch die Unternehmung wider die Sarazenen von Fraxinetum und ihre Niederlagen im J. 931 oder 932 wurde Italien eine Zeit lang von ihren Einfällen befreit, wenigstens finden sich keine Nachrichten davon, sondern wir finden die Moslemim nun nach einer andern Seite gerichtet. Im J. 936 zogen die Sarazenen nach Alemannia (Schwaben) auf Raub und tödteten auf ihrer Rückkehr viele, die auf dem Wege nach Rom waren [26]). Im J. 940 kehrte eine Versammlung Überseeischer [27]) und Gallier [28]), welche auf dem Wege nach Rom sich befand, um, nachdem Einige von ihnen von den Sarazenen erschlagen worden waren, und konnte nicht über die Alpen gehen wegen der Sarazenen, welche das Dorf des Klosters des heiligen Mauritius (St. Maurice im walliser Lande) besetzt hatten [29]). Die Gebirgsgegenden, welche Italien von Westen und Norden einschließen, wurden von den Fraxinetum bewohnenden Sarazenen schrecklich verheert [30]). Da sandte König Hugo von Italien im J. 940 oder 941 nach Constantinopel, und bat den Kaiser Romanus, daß er ihm Schiffe mit griechischem Feuer schicken möchte, solche Schiffe nämlich, welche die Griechen Chelandien [31]) nannten. Ein Chelandium war ein Schiff von erstaunlicher Länge und Schnelle, und hatte auf jeder Seite zwei Ruderreihen [32]). Nachdem Hugo ein Heer gesammelt und die Flotten (im J. 941 oder 942) [33]) durch das tyrrhenische Meer nach Fraxinetum gesendet, zog er selbst zu Lande dahin. Als die Griechen dahin gelangten, warfen sie das griechische Feuer aus und verbrannten alsbald alle Schiffe der Sarazenen, wodurch diesen die Mittel abgeschnitten wurden, Hilfe aus Spanien zu holen. Fraxinetum wurde von dem Könige Hugo genommen und alle Sarazenen mußten auf den maurischen Berg fliehen. Aber aus Furcht vor Berengar, welcher in Teutschland Truppen sammelte, stand Hugo von weiterer Bekämpfung der Sarazenen ab, und schloß mit ihnen ein Bündniß, dessen Hauptbedingung war, daß sie die Schwaben und Italien scheidenden Berge wider Berengar besetzt halten sollten. Wie dieser dennoch aus Schwaben durch den Vinstgau nach Italien gelangte, haben wir im Art. Hugo, König von Italien, angegeben. Unzählige Christen, welche auf der Wallfahrt nach der Schwelle des heiligen Glaubensboten Petrus und Paulus über die Alpen wollten, verloren durch die Sarazenen ihr Leben [34]).

Bei folgender Erzählung Ekkehard's von St. Gallen [35]) muß man sich erinnern, daß er auch außerdem nicht selten Sachen erzählt, die an Glaubwürdigkeit bedeutenden Mangel leiden, sodaß auch Konrad's Kriegslist darunter zu zählen sein könnte. Hierzu könnte man auch zählen, daß er von einem Thale Fraxnith spricht, da sonst doch nirgends ein Thal Fraxnith vorkommt, sondern nur eine Festung dieses Namens. Aber es kann der Name von der Festung auch auf das Thal übertragen und dieses eine Zeit lang durch denselben bezeichnet worden sein; weshalb wir, um Nichts von Ekkehard's Erzählung zu nehmen, den Ausdruck Thal Fraxnith beibehalten. Ekkehard's Angabe, wie die Sarazenen zu dem Besitze des Thales Fraxnith, für welches sie dem Burgundenkönige nur geringe Renten zahlen mußten, gelangt waren, haben wir weiter oben in der Urschrift mitgetheilt. Hier folge der Inhalt seiner weiteren Erzählung. König

21) *Liutprandus* Lib. II. Cap. 12. p. 440. 22) *Albericus* ad ann. 925. p. 263. 23) Bei Liutprand (Lib. IV. Cap. 1. p. 452) heißt es: Horum *πρόβολος*, id est praedux, *Sagitus* Sarazenus pessimus impiusque extiterat. Albericus, welcher den Liutprand, wie aus andern Stellen hervorgeht, unmittelbar oder wenigstens mittelbar benutzte, sagt: Sarazeni de Fraxineto duce quodam sagico veniunt Aquas, ubi tam praedux, quam caeteri pereunt. Hieraus läßt sich vielleicht schließen, daß Alberich im Liutprand nicht Sagitus, sondern sagicus gelesen, und unter dem Anführer ein Weissage, Seher, zu verstehen. Eine Seherin hatte auch Herzog Wladislaw von Polen zur Führerin, als er mit seinem Heere 1209 gegen den Markgrafen Konrad von der Lausitz, welcher die Burg Lubus (wol jetzt das Städtchen Leubus in Schlesien) belagerte. Das Nähere s. in F. Wachter's Thüringische und obersächsische Geschichte. 2. Th. S. 257 und 258. 24) Bei *Pithoeus* p. 133. 25) Muratori (Geschichte von Italien. 4. Th. [Leipzig 1747.] S. 388) sagt zu der Stelle Frodoard's zum Jahre 931, welche er am Schlusse verändert, nämlich statt quidam (welches auf Graeci) cum Alpibus reddentes (welches auf Sarazenos zu beziehen) Italiam gibt: quietam reddentes Alpibus Italiam, Folgendes: „Von dieser rühmlichen und für Italien heilsamen Unternehmung der Griechen findet sich in keinem andern Geschichtschreiber einige Spur." Aber sie wird erklärlicher, wenn man sie, was Muratori nicht gethan, mit dem, was Liutprand (Lib. IV. Cap. 2. p. 452) erzählt, in Verbindung bringt. 26) *Frodoardus* ad ann. 936. p. 143. 27) Engländer, Schottländer und Irländer. 28) Franzosen.

29) *Frodoardus* ad ann. 940. p. 151. 30) *Liutprand* Lib. V. Cap. 5. p. 462. 31) Liutprand sagt Chelandria (Mehrzahl der sächlichen Form). Die Byzantiner jedoch nennen ein solches Schiff *χελάνδιον*. 32) *Dithmari Merseburyensis* Lib. III., Wagner'sche Ausgabe S. 62. Dithmar nennt ein solches Schiff salandria, und hält es für einen Eigennamen: Duabus hoc unum erat nomen navibus, quae etc. 33) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 2. Sect. 11. Th. S. 426—429. 34) *Liutprand* Lib. V. Cap. 7. p. 464. 35) *Ekkehardus Junior*, De casibus monasterii S. Galli Cap. 5 ap. *Goldastum*, Scriptt. Rer. Alam. Edit. II. T. I. Part. I. p. 35, ap. *Pertz*, Mon. Germ. Histor. Scriptt. T. II. p. 110. 111.

Konrad, der Bruder der Kaiserin Adelheid (der als Knabe seinem Vater Rudolf im J. 937 gefolgt war)[36], jetzt im blühenden Jünglingsalter, sann darauf, durch List seine Feinde, die Sarazenen, im Thale Fraxnith zu verderben. Er schickte an diese eine Gesandtschaft und ließ ihnen sagen: „Die Ungarn, jene flüchtigen Räuber, ermüden mich durch Boten, daß ich ihnen zulassen möchte, euch aus diesem so fruchtbaren Lande mit den Waffen zu vertreiben. Allein wenn ihr Männer seid, so zieht ihnen unter meinem Beistande sobald als möglich entgegen. Wenn ihr sie von Vorn angreift, so will ich von der Seite auf sie eindringen, und so werden wir sie, wie ich fest hoffe, schlagen und vernichten." Konrad schickte aber auch zu den Ungarn und ließ ihnen sagen: „Warum, ihr so tapfern Männer, warum wendet ihr eure Waffen gegen mich? Denn für uns Beide ist es weit zuträglicher, wenn wir mit einander im Frieden leben. Zieht also mit mir, und wir wollen jene meine Feinde aus dem so fruchtbaren Lande ausrotten; und ihr sollt euch in demselben niederlassen. Aber auch überdies zu jenem Lande werde ich euch, wenn ihr mit mir treulich zusammenhaltet, die größte Landschaft sehr gern ertheilen." Von beiden Seiten gab man dem Antrage der Gesandtschaft des Königs Konrad Gehör. Am festgesetzten Tage brachen die Sarazenen, auf das Dichteste geschart, aus dem Thale Fraxnith hervor, und schickten sich an, den Ungarn sich am bestimmten Orte entgegenzustellen. Der König hatte von überall her die Seinigen versammelt, und ordnete die Schlachtreihe, als wenn er beiden Beistand leisten wollte. Er sprach zu den Seinigen: „Meine tapfersten Genossen! zeigt heute, wie scharf eure Lanzen und Schwerter einschneiden. Niemanden kümmere es, welcher Theil der so verschiedene Dämonen[37] Anbetenden siege. Auf diejenigen, welche zu siegen beginnen, dringt von drei Seiten ein. Werfet dann die Schilde zurück und gebrauchet das Schwert. Ohne Unterschied werde der Sarazene und der Ungar niedergehauen. Mit keinem derselben werde ich Erbarmen haben, da keiner gegen mich Mitleid hegt." Im Anblick des aus der Schlachtreihe hervorschauenden Königs kämpften die Ungarn und die Sarazenen[38] gegen einander. Beide schlugen sich mit Erbitterung; aber endlich fürchtete der König, es möchte zuletzt doch ein Theil fliehen. Daher gab er das Zeichen und näherte sich ihnen im Schritte, als wenn er Beistand leisten wollte. Von allen Seiten umgab er beide Theile scharenweise. Da ihnen so der Weg zur Flucht versperrt war, wurden diejenigen, welche nicht fielen, gefangen genommen und nach Arles verkauft. Konrad verlor nur Wenige von den Seinigen bei diesem Siege. Doch nicht blos aus Spanien hatten die Sarazenen von Fraxinetum immer neue Ankömmlinge erhalten, sondern unter dem Kaiserthume Otto's des Großen (von 962—973) besetzten auch Sarazenen aus Afrika die haltbaren Stellen der Alpen und beraubten und verwüsteten die Gegend rings umher[39]. Die Sarazenen, deren Wesen, wie Ekkehard der Jüngere oder der Vierte[40] von St. Gallen berichtet, es war, auf den Gebirgen viel zu vermögen, bereiteten namentlich seinem Kloster und dessen Leuten viel Drangsale, welche ganze Tragödie, wie der genannte Mönch sagt, zu schreiben ein Band nicht hinreichen würde. Sie behaupteten des Klosters Alpen und Hügel, und selbst, wenn die Brüder dem Kreuze um die Feste[41] folgten, warfen sie Geschosse aus der Nachbarschaft auf sie. Viel mühte sich des Abtes Heerschar ab, die Räuber in ihren Schlupfwinkeln aufzusuchen. Doch vergebens. Aber in einer Nacht wurden die Söhne des Raubes, wo sie sich versteckt, dem Dechant Walto verrathen. Mit den Kühneren des Gesindes fiel er auf die Schlafenden mit Lanzen, Sicheln und Beilen daher, tödtete einige, andere fing er. Die übrigen, welche entrannen, zu verfolgen, hielt er für eitel, da sie flüchtiger als Gemsen auf den Bergen dahinliefen[42].

Als in jenen Tagen, wo die Moslemim auf den Alpen hausten, der Abt Majol von Clugny aus Italien zurückkehrte, stieß er in den Engpässen auf diese Sarazenen. Schwer ward er an der Hand verwundet, als er mit ihr aus freiem Willen den Stoß eines Wurfspießes auffing, welcher über einen der Seinigen daherkam. Die Anhänger des Islam ergriffen den Abt und führten ihn mit den Seinigen allen in das Entlegenere des Berges. Nachdem sie Alles, was er besessen, unter sich getheilt, fragten sie ihn, ob er soviel Vermögen in seinem Vaterlande habe, daß er sich und die Seinigen aus ihrer Gewalt loskaufen könnte. Der Abt antwortete: Er besitze in dieser Welt nichts Eigenes; doch unter seiner Herrschaft gebe es Mehre, welche Herren großer Landgüter und vieles Geldes seien. Auf Ermahnung der Sarazenen, welche von ihm als Lösegeld 1000 Pfund Silber, nämlich so, daß auf jeden von ihnen ein Pfund komme, foderten, schickte der gefangene Abt einen von den Seinigen mit einem kleinen Briefe[43] an die Mönche von Clugny. Diese, von Trauer und Besorgniß um das Leben ihres unvergleichlichen Abtes ergriffen, nahmen allen Schmuck von ihrem Geräthe zum Lösegeld, schickten mit demselben Einige von ihnen ab, und diese führten den Abt mit den Seinigen heim. Dieses geschah nicht lange vor dem Tode des Kaisers Otto I.[44]. In die Zeit der Regierung desselben gehört

36) *Frodoardus*, Chron. ad ann. 937. p. 145. 37) Man betrachtete nämlich, wie aus so vielen Stellen der Gedichte des Mittelalters hervorgeht, auch die Muhammedaner als Heiden, und schrieb ihnen die Anbetung mehrer Götzen und als ersten derselben die Anbetung Mahmet's (Muhammed's) zu. 38) Ekkehard umschreibt beide durch: electissimi Satanae milites et filii.

39) *Glaber Rodulphus* Lib. I. Cap. III. ap. *Pithoeum* p. 5. 40) *Ekkehardus junior* (quartus) l. l. Cap. 14 ap. *Pertz* p. 137. 138. 41) circa urbem. 42) *Ekkehardus* l. l. 43) „Den Herren und Brüdern von Clugny der unglückliche und gefangene Bruder Majol. Die Wetterbäche Belial haben mich umringt, die Stricke des Todes mich gefangen." 44) *Glabri Rodulphi* Histor. Francor. Lib. I. Cap. 3 ap. *Pithoeum* p. 5 et 6. Die Erzählung von dem kühnen Betragen des Abtes von Clugny während seines gezwungenen Aufenthaltes bei den Sarazenen in den Alpen scheint legendenartig ausgeschmückt, wie aus Folgendem sich schließen läßt. Die Sarazenen boten dem Abte zur Mittagsmahlzeit Speisen dar, die sie selbst zu essen pflegen, nämlich Fleisch und ganz hartes Brod. Der Abt antwortet: „Werde ich hungern, wird der Herr mich ernähren. Von dieser mir ungewöhnlichen Speise aber hier werde ich nicht essen." Da entblößt einer der Sarazenen die Arme, wäscht sich und den Schild, bereitet auf ihm ganz reinlich ein Brod, bäckt es schnell

auch Folgendes, was das Chronicon Monasterii Novalicensis [45]) erzählt. Zur Zeit, als die Dunkelbraunen [46]) (die Mauren) in der Burg Frascenedello (Fraxinetum) weilten und sich nach allen Himmelsgegenden ergossen und Alles raubten, war einer derselben, Namens Aimo, ein Kamerad [47]) derselben. Dieser geht mit diesen aus, jenes Land zu verwüsten, und sie rauben Gold und Rinder und verschiedene bewegliche Sachen, und Mädchen und kleine Sachen. Es geschah, daß Alles aufbewahrt wurde, was sie erbeutet hatten, und ein sehr schönes Weib kam bei der Verloosung zu dem Theile Aimo's. Hieraus entstand Streit. Es kam nämlich einer, der mächtiger als Aimo war, und nahm das schöne Weib ihm hinweg. Aimo, hierdurch aufgebracht, zog sich von ihnen zurück und nahm sich vor, jenen Ort und die in ihm weilenden Menschen zu verrathen. Er ging zu Robald'en, Grafen im Gebiete der Provence, und beschwor ihn, daß er das Geheimniß, was er ihm zu sagen wünsche, Niemandem und selbst seiner Frau nicht verrathen möchte. Robald versprach es. Aimo sagte: „Siehe, ich übergebe euch eure Feinde." Robert freute sich sehr und gelobte ihm Alles zu ertheilen, wenn er diese That ausgeübt hätte. Er entbot daher Allen und Arduin'en [48]), daß sie ihm bei einer gewissen Angelegenheit beistehen möchten. Alle stießen, zum Kampfe gerüstet, zu ihm. Die Menschen stritten unter sich, indem sie nicht wußten, wohin sie gingen. Robald verordnete ihnen, daß sie Aimo'n folgen sollten. Als sie an die Burg kamen, ermahnte sie Robald: „O! Brüder, kämpfet für eure Seelen, weil ihr im Lande der Sarazenen seid!" Sie kämpften als tapfere Helden und verheerten jenen Ort. Diese Rache geschah durch Aimo's List, dessen Geschlecht, wie der Verfasser des Chronic. Novalic. sagt, noch zu unsern Zeiten (nämlich um das J. 1050) bestehe. Wenn der Verfasser nicht ausdrücklich sagte: quidam eorum (nämlich der Schwarzbraunen in der Burg Frascenedello) fuit, nomine Aimo, coaetaneus illorum, so könnte man geneigt sein, anzunehmen, Aimo sei ein Christ gewesen, der in einem Bürgerzwiste oder aus sonstigen Gründen, seine Zuflucht zu den Sarazenen genommen, und sich habe unter sie aufnehmen lassen. So floh im J. 963 Adelbert, der Sohn des Königs Berengar von Italien, vor Otto dem Großen eine Zeit lang zu den Sarazenen in Fraxinetum. Als dieser Kaiser sich zu Anfange des J. 973 in Italien befand, schrieb er aus der Gegend von Capua nach Teutschland, wenn Apulien und Calabrien ihm gehorchten, ut praesenti [49]) aestate conjugem cum aequivoco nostro in Franciam dirigentes, per Fraxinetum ad destruendos Saracenos, Deo comite, iter arripiemus, et sic ad vos (nämlich zu den Herzogen Hermann und Dietrich und übrigen Präfecten seines Staates) disponemus. Dieser Brief ward in der Volksversammlung zu Werla vor den Fürsten und dem Volke verlesen. Von der beabsichtigten Heerfahrt wider Fraxinetum wurde Otto der Große dadurch abgehalten, daß seine Gegenwart in Teutschland nöthig ward, da seine Mutter und sein Sohn, Erzbischof Wilhelm von Mainz, und andere fürstliche Personen gestorben [50]). Er selbst auch folgte ihnen in jene Welt (den 7. Mai 973). Zur Zeit, als dieses sich ereignete, wurden die Sarazenen von dem Heere des Herzogs Wüllerm (Wilhelm I.) von Arles in Fraxinetum umringt; Alle kamen in Kurzem um, und keiner sah sein Vaterland wieder [51]). (*Ferdinand Wachter.*)

FRAXINUS (Esche). Mit diesem altrömischen Namen, welchen Tournefort (Inst. p. 577. t. 343) für die systematische Botanik beibehielt, wird eine Gewächsgattung aus der ersten Ordnung der zweiten (oder aus der zweiten Ordnung der 23.) Linné'schen Classe bezeichnet und aus der Gruppe der Fraxineen der natürlichen Familie der Oleaceen (oder vielleicht näher verwandt mit den Acerinen). Char. Die Blüthen diöcisch-polygamisch; der Kelch viertheilig, meist fehlend; die Corolle vierblätterig, viertheilig oder fehlend; die Staubfäden kurz, mit eiförmigen, zweifächerigen, in zwei Längsritzen nach Außen sich öffnenden Antheren; die Narbe fast ungestielt, gespalten; die Frucht zweifächerig, zusammengedrückt, an der Spitze geflügelt: ein Fach leer, das andere mit einem herabhangenden Samen; der drehrundliche Embryo umgekehrt in der Längsaxe des Eiweißkörpers (*Gärtner*, De fruct. t. 49). Es sind gegen 40 Arten bekannt, welche als Bäume mit unpaar-gefiederten Blättern in Europa, Mittelasien und am zahlreichsten in Nordamerika vorkommen. Nur vier Arten, Fr. Ornus *Linn.* (die Blüthen- oder Mannaesche, Ornus europaea *Persoon*, μελία *Homer.* Il. 2, 543; 4, 47; 13, 178; 16, 767; *Theophrast.* Hist. pl. 3, 11, 3; ornus *Virgil.* Eclog. 6, 71; Georg. 2, 71, 111; Aen. 2, 626; 4, 491; *Plin.* H. N. 16, 30) im südlichen Europa, Fr. rotundifolia *Aiton* (Ornus rotundifolia *Pers.*) im südlichen Europa und Kleinasien, Fr. striata *Bosc*, deren Vaterland unbekannt ist, und Fr. floribunda *Wallich* (Pl. asiat. rar. 3. t. 277) in Nepal, haben Blüthen mit Kelchen und Corollen. Fr. Ornus, ein Baum von 20—30 Fuß Höhe, mit schwarz-bläulichen, gelbpunktirten Zweigen, grau bereisten Knospen, dreipaarigen Blättern, länglichen, ungleich gesägten Blättchen und wohlriechenden, röthlichweißen, achsel- und gipfelständigen Blüthenrispen, sowie

---

und reicht es dem Abte ehrerbietig dar. Dieser nimmt es, betet wie gewöhnlich und erquickt sich. Ein anderer Sarazene, welcher mit dem Messer ein hölzernes Kästchen glättet, stemmt ohne Weiteres seinen Fuß auf die heilige Schrift, welche Majol stets mit sich zu führen pflegte. Als der Abt dieses sieht, seufzt er. Da auch die Sarazenen die Propheten der Hebräer lesen, und sagen, daß ihre Weissagungen an Muhammed in Erfüllung gegangen, so bestoßen einige minder wilde Sarazenen ihren Genossen und sprechen zu ihm: „Du darfst die großen Propheten nicht so für Nichts achten." Schon fangen mehre von den Sarazenen an, gegen den Abt Majol mild und ehrerbietig zu werden, als endlich Mönche von Clugny mit dem Lösegelde erscheinen und ihn heimbringen.

45) Lib. IV. Cap. 8. col. 736. 737. 46) Fusci. 47) coaetaneus illorum. 48) Markgrafen von Susa.

49) Muß die Bedeutung von „den nächsten Sommer" haben; denn der Brief ist datirt: Scripta XV. Cal. Febr. in Campania juxta Capuam; s. *Witichindi Corbeiensis* Annal. Lib. III. apud *Meibom*, Scriptt. T. I. p. 661. 50) *Witichind* p. 662: judicabat ab expeditione Fraxineti abstinere etc. 51) *Glabri Rodulphi* Histor. Francor. Lib. I. Cap. III. apud *Pithoeum* p. 6.

Die royalistischen Ultras wurden immer kühner, namentlich als Napoleon gestorben war. Sie hatten schon viel erlangt, aber der Graf von Artois, Villèle, Corbière drängten zu noch ungestümern Fortschritten, und gierig und stolz schritt mit ihr die Priesterpartei unter dem Banner der Herzogin von Angoulême einher, in deren vorderster Reihe der Bischof von Hermopolis stand. Ludwig's XVIII. Tage naheten sich schon sehr ihrem Ende, als im August 1824 das neue Ministerium nach dem Begehren des Grafen von Artois eingerichtet ward. Zu Damas, Clermont-Tonnerre, Chabrol und Doudeauville kam Frayssinous, für den am 20. Aug. ein neues Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts geschaffen wurde [4]). Als nun Karl X. am 16. Sept. 1824 seinem klügern Bruder gefolgt war, so trat auch sein Entschluß, den Geist jesuitischen Kirchenthums zur Herrschaft im Staate und selbst über die Staatsgesetzgebung zu erheben, als die erste seiner Regentenaufgaben hervor, und Frayssinous hat ihm hierin trefflich gedient. Die Congregationen, die Umformung des öffentlichen Unterrichts in ein Priesterregiment, die Missionen und Alles, was nur zum alten Kirchenthume, freilich im entschiedensten Widerspruche mit den Wünschen und Bedürfnissen des Zeitalters, gehörte, ward von ihm lebhaft unterstützt und sein Name dafür in Frankreich mit Haß und Unwillen genannt, der sich in der Opposition der politischen Presse laut aussprach, aber fast noch kräftiger in dem Memoire des Grafen Montlosier [5]), welches im Mai 1824 erschien. Montlosier, selbst eifriger Royalist, griff mit den schärfsten Waffen die Jesuiten, die Congregation und überhaupt die Priesterpartei an; er tadelte auf das Bitterste die Gunst des Hofes gegen sie und die Bestellung und Befragung von Beamten im Sinne der Congregation. Bei den Verhandlungen über das Budget in der Kammer nahm Frayssinous am 15. Mai das Wort und gab in einer künstlich verfaßten, dennoch aber unbedachten Rede sich Mühe, Congregation und Missionen in dem besten Lichte darzustellen; als er darauf am 26. Mai Geldbewilligungen für Cultus und öffentlichen Unterricht begehrte, konnte er nicht umhin zu gestehen, daß Jesuiten in Frankreich beständen, und daß sie einige Unterrichtsanstalten leiteten. Er meinte die Sache zu beschönigen, indem er den Einfluß der Jesuiten als gering darstellte. „Es gibt," sagte er, „100 Collèges, 800 Privaterziehungshäuser, 80 Seminarien und 100 kleine Seminarien. Es gibt nicht ein einziges königliches Collège, nicht eine einzige Pension, die in den Händen der unter dem Namen der Jesuiten bekannten Menschen sind. Von 180 Seminarien haben sie nur sieben. Können sie bei so geringer Auctorität die Jugend irre leiten und sie in ihren Doctrinen abrichten?" [6]). Das Wort war gesprochen, und der Minister Villèle erkannte sofort, daß es nicht hätte geschehen sollen. Frayssinous' Geständniß führte zu neuen Auslassungen Labbey's de Pompières und Kasimir Perier's, ja es erfolgte am 16. Juli eine neue Denunciation Montlosier's an die königlichen Gerichtshöfe, und am 17. Jan. des folgenden Jahres entschieden die Pairs, daß Montlosier's Petition an den Rath der Minister gebracht und daß diese zum Einschreiten gegen die ungesetzlichen Ordenshäuser aufgefodert werden sollten.

Das Ministerium Villèle's dauerte bis zum 4. Jan. 1828. Mit ihm schied auch Frayssinous aus, blieb aber noch im vollen Genusse der königlichen Gnade und empfing im August 1829 die feuille des bénéfices, d. h. das Recht der Präsentation für die Erzbisthümer, Bisthümer und andere geistlichen Titel. Aber die Julirevolution vertrieb den Bischof von Hermopolis zugleich mit seinem Könige Karl X. aus Paris. Er suchte zuerst eine Zuflucht in Genf, kehrte zwar alsdann nach Frankreich zurück, verweigerte aber dem Könige Ludwig Philipp den Huldigungseid zu leisten, und zog es vor, sich nach Prag zu Karl X. zu begeben, und später nach Görz, wo er an der Leitung der Erziehung des Herzogs von Bordeaux Theil genommen hat. Seit 1838 nach Frankreich zurückgekehrt, lebte er in der Zurückgezogenheit und starb zu St. Geniès in der Gascogne am 12. Dec. 1841.

Wie Frayssinous auf der Kanzel sowol als im Geschäftsleben die Rechte der katholischen Kirche auf das Eifrigste wahrgenommen und ihr jeglichen Übergriff in die staatlichen Verhältnisse gestattet hat, so ist er auch in seiner défense du christianisme (3 Bde. Paris 1825.) als ihr begeisterter Schutz- und Schirmvoigt aufgetreten. Diese Schrift hatte zu ihrer Zeit großes Aufsehen erregt; weniger war dies bei den nach Frayssinous' Tode herausgegebenen Conférences et discours inédites (Paris 1842.) der Fall. Die damals schon sehr erloschenen Erinnerungen an den streitmuthigen Bischof von Hermopolis suchte Henrion in seiner Vie de Msgr. Frayssinous, évêque d'Hermopolis (Paris 1842.) wieder aufzufrischen. (*K. G. Jacob.*)

FRECH, hatte ehedem nur die Bedeutung von kräftig, muthig, kühn, wie es in neuerer Zeit auch Goethe noch gebraucht hat: „Weggeschwunden ist die Lippe, die im Kusse sonst genaß, Jener Fuß, der an der Klippe Sich mit Gemsenfreche maß." Jetzt wird aber dieses Wort blos in Beziehung auf sittliche Verhältnisse gebraucht, und nie in gutem Sinne. Da nennt man dasjenige frech, was durch seine Kühnheit die gute Sitte und das Wohlanständige rücksichtlos verletzt. Aus Dummstolz versagt der Freche jedem die Achtung, die er ihm schuldig ist, und bezeigt ihm in seiner Rohheit durch Wort und That das Gegentheil, und unverschämt wie er ist, hält er alles sich erlaubt, unbekümmert über das Urtheil der Menschen, die sich dadurch verletzt fühlen müssen. Bei Frauenspersonen zeigt sich die Frechheit hauptsächlich in dem Mangel an Schamhaftigkeit, in ihrer die Sinnlichkeit anlockenden Tracht, in ihrer die Sinnlichkeit auffodernden Andringlichkeit, wobei Blick und Gebehrde leicht das Innere verrathen lassen, ohne alle Scheu, daß man es errathe. (*H.*)

FREDEGAR, mit dem Beinamen Scholasticus (der Gelehrte), heißt allgemein der Verfasser einer Chronik aus

4) *Duvergier*, Collection des lois, décrets etc. T. XXIV. p. 599. 5) Mémoire à consulter sur un système religieux et politique, tendant à renverser la réligion, la société et le trône. (Paris 1826.) Man s. Wachsmuth's Geschichte Frankreichs IV, 517 und 611. 6) Moniteur 1826. p. 816 und 820.

dem 7. Jahrh., obgleich in keiner einzigen der bis jetzt bekannt gewordenen und bis in das 7. Jahrh. hinaufreichenden Handschriften [1]) der erwähnten Werke dieser Name vorkommt, welcher zuerst von Joseph Scaliger und Marquard Freher angegeben wurde [2]), ohne daß diese die Quellen, worauf sie ihre Angabe stützen, näher zu bezeichnen sich bewogen gefunden hätten. Wenn in einigen Handschriften ein Adatius oder Idatius als Verfasser bezeichnet wird, so kann diese Bezeichnung nur als ein Irrthum des Abschreibers betrachtet werden, der den Idatius, dessen Chronik dem Werke des sogenannten Fredegar ganz einverleibt ist, für den Autor des Ganzen nahm. Aus dem Gesagten ergibt sich schon von selbst, daß es an allen bestimmten Nachrichten über die Lebensverhältnisse des Verfassers fehlt; daß er indessen in die Mitte des 7. Jahrh. fällt und wenigstens noch im J. 658 lebte, geht indessen aus seinen eigenen Aussagen hervor, indem er sich als Augenzeuge eines Theils der von ihm erzählten Thatsachen darstellt [3]) und, obschon seine Chronik mit dem J. 641 schließt, doch Ereignisse mittheilt, welche später als das Todesjahr Chlodwig's II. (650) sind, und sogar eins, welches in das J. 658 fällt [4]). Der Geburtsort des Chronisten ist ebenfalls unbekannt; Adrian Valois [5]) glaubt die damals zu Burgund gehörende Stadt Avenches (Wislisburg im Canton Waadt) als solchen bezeichnen zu dürfen, weil derselben mit ganz besonderer Vorliebe Erwähnung geschieht [6]); jedenfalls scheint der angebliche Fredegar ein Burgunder gewesen zu sein, oder doch wenigstens in diesem Lande gewohnt zu haben, da er über dieses am besten unterrichtet ist, seine Zeitrechnung nach den Königen von Burgund einrichtet und von den Königen von Austrasien und Neustrien fast nur dann spricht, wenn sie mit Burgund in Berührung kommen [7]). Wir wollen nicht länger bei dem unfruchtbaren Streite über den Namen und den Geburtsort des Chronisten verweilen, sondern uns lieber zu seinem leider noch nicht in einer guten Gesammtausgabe, sondern nur in größtentheils ungenügenden Abdrücken einzelner Abtheilungen vorliegenden Werke wenden. Es zerfällt nach der Angabe des Verfassers [8]) in sechs Bücher (oder vielmehr Chroniken), von denen die vier ersten aus den Schriften der Chronisten Julius Africanus, Eusebius, Hieronymus, Idatius, Isidor von Sevilla und Gildas Sapiens, das fünfte aus der fränkischen Geschichte Gregor's von Tours, gezogen sind und das sechste als Fortsetzung der letzteren zu betrachten ist [9]). Das erste Buch, Liber generationum überschrieben und größtentheils aus Julius Africanus gezogen, enthält eine Chronologie von Erschaffung der Welt bis zur Gründung des assyrischen Reiches, ein Verzeichniß der Päpste bis auf Adrian I. und eine kurze Chronik von der Erschaffung der Welt bis zum 31. Jahre des Kaisers Heraclius (641). Das zweite Buch, aus Eusebius und Hieronymus excerpirt [10]), reicht von dem assyrischen Könige Ninus bis zum Tode des Kaisers Valens (378); das dritte Buch, welches die Zeit vom Kaiser Theodosius bis zum Tode Belisar's (563) umfaßt, folgt der Chronik des Idatius, ist aber mit lächerlichen Fabeln über einzelne Persönlichkeiten der griechischen, vandalischen, ostgothischen und fränkischen Geschichte durchflochten [11]). Das bis jetzt noch nicht berücksichtigte und noch nicht gedruckte vierte Buch [12]) enthält einen Auszug aus der Chronik Isidor's und ist bis zum 40. Regierungsjahre Chlotar's [I. (560) oder II. (624)?] fortgesetzt [13]). Das fünfte Buch ist eine abkürzende Bearbeitung der sechs ersten Bücher der fränkischen Geschichte Gregor's von Tours bis zum Tode Chilperich's I. (584). Dieses Buch, gewöhnlich Historia epitomata genannt, wiederholt, mit Auslassung der Wundergeschichten und allzu breit erzählten Verhältnisse der Geistlichkeit, die politischen Ereignisse in gedrängtem Zusammenhange meist mit Gregor's eigenen Worten, fügt jedoch aus andern Quellen hier und da einige Nachrichten hinzu, die wir anderwärts nicht finden [14]). „Auf die Historia epitomata," sagt Heinr. Luden [15]), „ist niemals zu bauen,

1) Über die Handschriften Fredegar's vergleiche man z. B. de Brequigny's Observations sur un ancien Manuscrit, qui contient un Recueil des Chroniques attribué communement à Fredegaire in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Tom. XXXVI. p. 119 sqq. — *Th. Ruinart*, Praefat. ad Gregorium Turon. §. 137—140, und besonders das Archiv der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtskunde. 5. Bd. (Hanover 1824.) S. 61—64. 7. Bd. (Ebendas. 1839.) S. 252—258. 2) *Ruinart* l. c. §. 137. 3) Er sagt in der Vorrede zum sechsten Buche: Temporum gesta, quae undecunque scripta potui reperire, et quae mihi postea fuerunt cognita, acta regum et bella gentium quae gesserunt, legendo simul et audiendo, *aut etiam videndo*, cuncta quae certificatus cognovi, in hujus libelli volumine scribere non silui. 4) Er erzählt nämlich (l. VI. c. 48), daß der fränkische Kaufmann Samo in Handelsgeschäften zu den Wenden in Böhmen kam, von diesen im J. 623 zum König erwählt wurde und 35 Jahre (also bis zum J. 658) regierte. 5) Gest. Francor. L. XV. p. 446. 6) L. V. c. 37. 7) Vergl. F. Guizot in der Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France. (Paris 1823.) Voll. II. p. 156. 8) Itaque beati Hieronymi, Idatii et cujusdam Sapientis, seu et Isidori, immoque et Gregorii Chronicas a mundi origine diligentissime percurrens, usque decedente regno Guntramni, his quinque Chronicis hujus libelli, nec plurima praetermissa, singillatim congruentia stilo inserui, quod illi sollertissime absque reprehensione condiderunt. Die fünf ersten Bücher sind also nur Auszüge aus den erwähnten Schriftstellern, nebst einigen Zusätzen. Die Fortsetzung (oder das sechste Buch) bezeichnet er deutlich genug mit den Worten: Transacto namque Gregorii libri volumine, temporum gesta, quae undecunque scripta potui reperire u. s. w., wie schon weiter oben angeführt.

9) Wir folgen bei der Inhaltsangabe der einzelnen Bücher der ältesten, gleichzeitigen Handschrift, welche noch Ruinart benutzte, deren Aufbewahrungsort aber jetzt unbekannt ist. Vergl. *Ruinart*, Praef. ad Gregor. Turon. §. 137—140. Archiv der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtskunde. 7. Bd. S. 252—254. 10) Daher in den Handschriften die barbarische Überschrift: Incipit capitolare chronece Gironimi scarpsum, oder: Incipiunt capitula chronicae Iheronymi excarsum. 11) In der erwähnten alten Handschrift sind das zweite und dritte Buch zusammengeschmolzen in eins, doch nur irrthümlich; denn es folgt darauf sogleich das vierte Buch. 12) In der Handschrift ist es das letzte (sechste), aber offenbar nur verstellt. 13) Zu Anfange des Buches steht in der Handschrift: Incipit liber III. *χρονηκωρωμ* sancti Esedori episcopi; am Schlusse: explicit liber breviarium temporum a sancto Hesedoro collectum juxta historiae fidem ab initio mundi usque quadragesimo anno Chlotacharii regis. 14) Vergl. K. Mannert's Geschichte der alten Teutschen. (Stuttgart und Tübingen 1829.) 1. Bd. S. 235. 15) Geschichte des teutschen Volks. 3. Bd. (Gotha 1827.) S. 730.

wenn sie in eigentlichen Thatsachen von Gregor's Geschichte abweicht; aber zu verwerfen möchte sie nicht sein, wenn sie Verhältnisse, Rechte und Sitten berührt. Der unbekannte Verfasser, sei es Fredegarius, sei es ein Anderer, mag diese Verhältnisse, Rechte und Sitten unrichtig und willkürlich an irgend einen Namen knüpfen und dadurch irrig in eine bestimmte Zeit setzen: aber die Sachen selbst sind deswegen noch nicht falsch" [16]). — Das sechste Buch, oder vielmehr die eigene Chronik des sogenannten Fredegar, beginnt mit dem J. 584 und reicht bis zu dem vierten Regierungsjahre Chlodwig's II. (641). Es ist von ganz besonderer Wichtigkeit, weil wir über einen Theil dieses Zeitraums keine andere Quelle haben und ohne es, namentlich über die Regierungen Theudebert's II. von Austrasien, Theuderich's II. von Burgund, Chlotar's II., Dagobert's I. und Chlodwig's II., fast gänzlich im Dunkeln wären [17]). Als Geschichtschreiber indessen steht der angebliche Fredegar Gregor von Tours nicht nur weit nach, sondern ist gar nicht mit ihm zu vergleichen; man sieht in Styl und Sprache [18]) die reißenden Fortschritte der Barbarei; die Unwissenheit, Verwirrung und Leichtgläubigkeit des Chronisten gehen oft bis zum Unglaublichen; der Jammer seiner Zeit läßt ihn ungerührt, und er erzählt eine Thatsache so gleichgültig und so hölzern wie die andere [19]). Noch erbärmlicher sind seine Fortsetzer; denn seine eigene Arbeit reicht nur, wie schon gesagt, bis zum vierten Regierungsjahre Chlotar's II. (Cap. 1—90); die erste Fortsetzung (Cap. 91—96), offenbar die schlechteste und nur zur Herstellung des Zusammenhanges von einem unwissenden Mönche eingeschoben, umfaßt den Zeitraum von 642—680; die zweite (Cap. 97—109), beiweitem besser überdachte und im J. 736 geschriebene [20]), die Jahre 681—686; die dritte (Cap. 109—118), welche auf Befehl Childebrand's, des väterlichen Oheims Pipin's des Kleinen, verfaßt ist, schließt mit dem J. 752; und endlich die vierte auf Verlangen Nibelung's, des Sohnes Childebrand's, geschriebene mit dem Tode Pipin's (768). — Die drei ersten Bücher des ganzen Werkes und die vierte Fortsetzung des letzten Buches gab zuerst Heinr. Canisius in seinen Antiquae lectiones Tom. II. (Ingolstad. 1602. 4.) p. 578—729 (in der neuen Ausgabe von J. Basnage, Amstelod. 1725. Fol. Tom. II. p. 147—226), aber sehr fehlerhaft heraus. Das fünfte Buch erschien zum ersten Male (nebst dem schon gedruckten sechsten) in Marq. Freher's Script. rer. Franc. (Hanov. 1613. Fol.) P. I. p. 90 seq., das sechste in der Ausgabe des Gregor von Tours von Matth. Flacius (Basil. 1568.). Das fünfte und sechste Buch (nebst den Fortsetzungen) sind ferner herausgegeben von Aud. du Chesne in den Scriptores historiae Francorum. (Paris. 1636. Fol.) Tom. I. p. 722 seq., in der Bibliotheca maxima Patrum. (Lugd. 1677. Fol.) Tom. XV. p. 815 seq., und am besten von Theod. Ruinart mit dem Gregorius von Tours (Paris. 1699. Fol.); diese letzte Ausgabe ging auch in Mart. Bouquet's Recueil des historiens des Gaules et de la France. (Paris 1738. Fol.) Tom. II. p. 391—460 über; eine bessere, nach Handschriften kritisch bearbeitete, ist in der neuen von G. H. Pertz besorgten Sammlung der Quellen der teutschen Geschichte zu erwarten. Französische Übersetzungen besitzen wir von Mich. Marolles (als Anhang zu seiner Übersetzung des Gregor von Tours, Paris. 1668.) und von einem Ungenannten in der Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France. (Paris 1823.) Vol. II. p. 163—265. Über Fredegar und seine Schriften vergleiche man Hadrian Valois (Gesta Francorum. [Paris. 1646. Fol.] Tom. II. p. 443 seq.), Theod. Ruinart (Praefatio in Gregorium Turonensem. §. 134—147), René Aubert de Vertot (Apologie de l'Histoire de Frédegaire, qui concerne l'Histoire de France in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Tom. I. [Paris 1702. 4.] p. 302—308), Ant. Rivet (in der Histoire litéraire de la France. Tom. III. [Paris 1735. 4.] p. 586—595), F. Guizot (in der Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France. [Paris 1823.] Tom. II. p. 155—161) und J. Chr. F. Bähr (Die christlichen Dichter und Geschichtschreiber Roms. [Karlsruhe 1836.] S. 145—148). (*Pk. H. Külb.*)

FREDEGUNDE, fränkische Königin, im J. 543 zu Montdidier in der Picardie geboren, war von sehr niedriger Herkunft [1]) und kam in ihrer Jugend an den Hof als Dienerin Audovera's, der ersten Gemahlin des Königs Chilperich I. zu Soissons. Durch ihre Schönheit, noch mehr aber durch ihren Verstand und ihre Klugheit, wußte sie bald den König zu fesseln, und ward die Nebenbuhlerin ihrer Gebieterin, deren unbeschränktes Vertrauen sie besaß. Während Chilperich im Felde gegen die Sachsen lag, gebar Audovera eine Tochter, mit deren Taufe sie aber bis zur Rückkunft ihres Gemahls zu warten beschloß; Fredegunde, welche schon lange auf eine Gelegenheit, die ihr lästige Königin zu verderben, gewartet hatte, glaubte keine günstigere finden zu können, und entwarf einen der Rohheit und des Aberglaubens jener Zeit völlig würdigen Plan. Sie überredete leicht die arglose Audovera, daß sie sicher dem heimkehrenden Gemahl eine große Freude bereiten würde, wenn sie ihm eine bereits getaufte Tochter darbringe; die Vorbereitungen zu

16) Man hat nach fehlerhaften Handschriften das fünfte Buch auch einem gewissen Toromachus zugeschrieben und diesen für einen griechischen Schriftsteller des 8. Jahrh. gehalten. Offenbar ist aber der unsinnige Fehler aus der Verunstaltung des Wortes Turonensis und Tornacus (von Tours) entstanden, welches hinter dem Namen Gregorius folgte. 17) Vgl. *René Aubert de Vertot*, Apologie de l'histoire de Frédegaire in den Mémoires de l'Académie des inscriptions. Tom. I. p. 308. 18) So liest man mitunter fitur statt fit, obtultus statt oblatus u. s. w. 19) Der gleichmäßig schlechte Styl beweist nebst der schon oben angeführten Stelle der Vorrede zum sechsten Buche hinlänglich, daß alle sechs Bücher von demselben Verfasser herrühren. Ruinart (l. c. §. 141) sagt: Hujus vero collectionis integrae unum et eundem esse auctorem, praeter praefationem et codices vetustos, probat ubique styli uniformitas, idem epitomatoris genius, sermo ubique aequalis et sibi similis, id est incultus plane ac barbarus, quoties auctor suo ore loquitur, nec verbis utitur alienis. 20) Wie aus Cap. 109 hervorgeht.

1) Ex infima familia, sagen die Gesta Reg. Francor. c. 31.

der heiligen Handlung wurden schnell getroffen; bereits war der Bischof, welcher sie verrichten sollte, eingetreten, nur die Pathe blieb, wie mit ihr verabredet war, aus. Als die Königin darüber ärgerlich zu werden anfing, bewog die listige Dienerin sie durch die Vorspiegelung, daß sie doch wol die würdigste Pathe sei, dazu, das Kind selbst aus der Taufe zu heben, was diese auch that, ohne zu ahnen, daß nach einer kirchlichen Vorschrift zwischen dem Pathen und den Ältern des Kindes eine geistige Verbindung entstehe, welche jede andere ausschließe. Fredegunde, welche jetzt ihren Zweck erreicht hatte, eilte dem Könige entgegen, sagte ihm lachend, daß er keine Gemahlin mehr habe, und wußte ihn, da er gern diese Gelegenheit ergriff, sich von den ehelichen Fesseln frei zu machen, leicht zu überzeugen [2]). Audovera wurde in ein Kloster nach Rouen gebracht, und der Bischof, welcher den Mißgriff begangen hatte, verbannt, ohne daß jedoch die Verderberin der Königin ihren Zweck, an die Stelle derselben zu treten, dieses Mal erreicht hätte. Der König Sigibert von Austrasien, der Stiefbruder Chilperich's, der jüngste, aber tüchtigste und unverdorbenste von Chlotar's Söhnen, hatte, den Umgang mit Beischläferinnen und Weibern niederen Herkommens verschmähend, Brunechild, die Tochter des westgothischen Königs Athanagild, zur Gemahlin genommen und sich dadurch die Herzen seiner Unterthanen gewonnen. Chilperich fühlte darüber nicht geringen Verdruß und warb um Galswintha, die ältere Schwester Brunechild's, welche er aber nur gegen das Versprechen, sie gut zu behandeln und einen anständigen Lebenswandel zu führen, erhielt (567). Da sie sich aber weder durch Schönheit, noch durch Geist und Liebenswürdigkeit auszeichnete, so gelang es Fredegunde alsbald, den schwachen König noch stärker als früher zu umstricken. Die betrogene Galswintha, welcher das Verhältniß nicht lange verborgen bleiben konnte, suchte zuerst den untreuen Gemahl durch Bitten wieder auf den rechten Weg zu bringen; diese fruchteten aber ebenso wenig, als ihr Vorschlag, sie in ihr Vaterland zurückkehren zu lassen. Als sie endlich ihre Klagen vor einer Versammlung der Großen des Reichs laut werden ließ, und diese veranlaßte, den König an sein gegebenes Wort zu erinnern, ward sie eines Morgens todt in ihrem Bette gefunden [3]). Möglich ist, daß Galswintha durch irgend einen Zufall ihren Tod fand; da aber Chilperich sich wenige Tage nachher mit Fredegunde vermählte, so fiel der Verdacht des Mordes auf beide, und der König Sigibert, von der zürnenden Brunechild zur Rache gemahnt, zog mit Heeresmacht gegen seinen Bruder Chilperich. Der Krieg wurde lange mit abwechselndem Glücke geführt, und Chilperich war nahe daran zu unterliegen, als Sigibert auf der Ebene von Vitry, wo ihm das Land seines Gegners zugesprochen werden sollte, durch die vergifteten Messer zweier Meuchelmörder fiel (576). Auch diese Greuelthat soll auf Anstiften der Fredegunde geschehen sein [4]); vielleicht hat man sie aber mit weit größerem Grunde einer Verschwörung der Vasallen Chilperich's zuzuschreiben, welchen Sigibert verhaßt war; denn diese ergriffen weder die Meuchelmörder, noch bekümmerten sie sich viel um Brunechild, die Witwe des Ermordeten, sondern ließen sie ruhig von Chilperich, welcher jetzt wieder Besitz von seinem Lande ergriff, gefangen nehmen. Auch Chilperich erschien ohne Zorn und Rachegefühl wieder in der Mitte seiner Vasallen, die er gewiß bestraft haben würde, wenn ihnen die Erhebung Sigibert's Ernst und nicht vielmehr eine absichtlich herbeigeführte Gelegenheit, ihn zu verderben, gewesen wäre [5]). Fredegunde, obgleich man ihr bei jeder Gelegenheit Blutdurst und Mordlust vorwirft, trachtete nicht nach dem Leben ihrer Todfeindin Brunechild, obgleich sie überzeugt war, daß diese alle Mittel aufgeboten hatte, sie zu verderben und sie in das Nichts ihrer Geburt zurückzustürzen, sondern war damit zufrieden, daß man sie zu Rouen, wohin sie verbannt wurde, durch strenge Bewachung unschädlich machte und ihre Töchter zu Meaux unter Aufsicht stellte [6]). Diese Vorsicht hatte indessen den erwünschten Erfolg nicht; Brunechild unterhielt geheime Verbindungen mit dem Hofe von Austrasien, wo ihr unmündiger Sohn Childebert als König anerkannt worden war, und mit Merwich, einem Sohne Chilperich's und der Audovera, welcher aus Groll gegen Fredegunde, die seine Mutter durch List vom Throne gestoßen hatte, und durch Liebe zu der von ihm früher gesehenen reizenden Brunechild getrieben, in eine Verschwörung gegen seinen Vater einließ und sich der Herrschaft zu bemächtigen gedachte. Unvermuthet brach er aus dem südlichen Gallien, wo er an der Spitze einer ihm anvertrauten Heeresabtheilung stand, auf und begab sich nach Rouen, wo er sich mit Brunechild vermählte. Chilperich eilte sogleich nach dem Sitze der Verschwörung und bekam die Schuldigen in seine Gewalt; Brunechild erhielt, weil man das ränkevolle Weib in der Nähe fürchtete, mit ihren Töchtern freien Abzug nach Austrasien, und Fredegunde zeigte auch dieses Mal keine Mordlust, sondern ließ die gefährliche Feindin mit ihrer ganzen Habe fortziehen. Merwich mußte in ein Kloster gehen, entwischte aber, und wurde nach wiederholten vergeblichen Versuchen, seinen Zweck zu erreichen, so sehr in die Enge getrieben, daß er sich, um nicht in die Hände seines erzürnten Vaters zu fallen, von seinem getreuen Begleiter Gallen niederstoßen ließ. Verleumderische Gerüchte legten auch den Tod Merwich's seiner Stiefmutter Fredegunde zur Last, ohne daß irgend ein diesen Verdacht rechtfertigender Grund aufzu-

2) Das Gespräch zwischen dem König und Fredegunde ist äußerst zwanglos und klar. Fredegunde sagt: cum qua dominus meus Rex dormiet hac nocte? quia domina mea Regina commater tua est de filia tua Childesinde. Chilperich erwiedert: si cum illa dormire nequeo, dormiam tecum. Gest. Reg. Francor. c. 31. Vergl. *Aimoin*, De gestis Franc. lib. III. c. 6. Diese von Gregor von Tours nicht erwähnte schlaue That der Fredegunde dürfte indessen noch manchem Zweifel unterliegen. 3) *Gregor. Turon.* Hist. Franc. lib. IV. c. 28.

4) *Gregor. Turon.* l. IV. c. 52. Gesta Reg. Francor. c. 32. *Aimoin*, De gestis Francor. l. III. c. 12. 5) H. Luden, Geschichte des teutschen Volks. 3. Bd. S. 469—472 führt die Rechtfertigung der Fredegunde weiter aus, und zwar mit nicht leicht zu verwerfenden Gründen. 6) *Gregor. Turon.* l. V. c. 1. Gesta Reg. Francor. c. 33. *Aimoin* l. III. c. 14.

finden gewesen wäre [7]). Auch andere schwere Leiden kamen um diese Zeit auf die von ihren Feinden, besonders aber von der ihr nicht holden Geistlichkeit arg verleumdete Königin. In denselben Tagen, als Merwich endete, starb einer ihrer drei von ihr innig geliebten Söhne, und zwei Jahre später (579) erlagen auch die beiden andern einer Seuche. Sie war untröstlich; das Volk theilte ihren Jammer [8]), und sie scheint also keineswegs bei demselben so sehr verhaßt gewesen zu sein. Von allen Söhnen Chilperich's war jetzt nur noch Chlodwig, den ihm Audovera geboren, übrig. Er lebte im südlichen Gallien, und statt sich, als einziger Thronerbe, mit seiner Stiefmutter zu versöhnen, reizte er die tiefbetrübte Frau durch unzeitige Drohungen, welche er zu verwirklichen schwur, sobald es ihm gelinge, den Thron zu besteigen. Fredegunde verlangte von ihrem Gemahle Genugthuung, und dieser ließ seinen letzten Sohn gefangen nehmen und in ein Gefängniß sperren, worin er bald darauf todt, ein Messer in der Brust, gefunden wurde. Man betrachtete diese Selbstentleibung als Beweis seiner Schuld; Viele vermutheten, Fredegunde habe den Mord angestiftet, da auch zu derselben Zeit seine Mutter Audovera, wie man behauptet, auf Geheiß der Königin ihren Tod fand [9]). „Schwachen Menschen," bemerkt H. Luden [10]), „ist ein überlegener Geist bei dunkeler Geburt immer zuwider: sie verzeihen ihm höchstens, wenn der Mensch, der denselben in sich trägt, im Kampfe mit den Verhältnissen zu Grunde geht. Erhebt er sich über die Umstände hinaus zu Ruhm, Glanz und Ehre, so sind sie unversöhnlich und bösen Künsten wird zugeschrieben, was in dem Gange der Dinge lag. Fredegunde war reich an Mitteln: darum glaubte man, sie sei unerschöpflich; sie verstand die Anwendung: also behauptete man, sie wähle ohne Scheu; sie erhielt sich in des Königs Gunst: deswegen ward der lästernde Neid immer größer und das Gerücht holte von ihm seine Mähr. Weil sie Vieles that, so sollte sie Alles gethan haben, und der Zufall wurde betrachtet als ihr Werk. Ihre Gesinnung ist schwer zu erkennen aus der ungewissen Geschichte. Das aber leidet keinen Zweifel: ihre Lage war sehr gefährlich, und in derselben hätte wol auch ein edles Weib, bei der Schwäche des Geschlechts, Dinge für verzeihlich gehalten, vor welchen sie in einer andern Stellung zurückgeschaudert sein würde." Fredegunde gebar um diese Zeit Chilperich, den vierten Sohn, welcher den Namen Theoderich erhielt; aber, als er kaum das zweite Jahr erreicht hatte, wieder starb. Die verzweifelnde Mutter schrieb den Tod ihres Kindes bösen Zauberkünsten und der Veranstaltung des ihr verhaßten Hofbeamten Mummolus zu, welcher einige unvorsichtige Worte geredet hatte und dafür, nebst einigen angeblichen Zauberinnen, sterben mußte [11]). Trost gewährten der Königin wieder die Geburt eines fünften Sohnes, welcher Chlotar getauft wurde, und die Verlobung ihrer Tochter Rigunthis mit Reccared, dem Sohne des westgothischen Königs Leovigild (584). Zu dieser Zeit, wo man sich endlich einiger Ruhe erfreuen zu können dachte, vergnügte sich Chilperich häufig bei Chelles, etwa drittehalb Meilen von Paris, auf der Jagd. Als er eines Abends in der Dämmerung zurückkam, stieß ihm, während man ihm beim Absteigen vom Pferde behilflich war, ein unbekannter Mann ein Messer in die Brust und der König stürzte sogleich todt zu Boden. So erzählt Gregor von Tours [12]) die Thatsache, ohne eine Verdächtigung gegen irgend Jemanden auszusprechen, oder auch nur anzudeuten. Spätere Schriftsteller dagegen nennen mit frecher Zuversicht als die Urheberin der That entweder Brunechild [13]) oder Fredegunde. Diese Letztere stand, wie eine freilich nicht sehr zuverlässige Quelle [14]) erzählt, mit dem Major Domus Landerich in Liebesverhältnissen. Eines Morgens, als Chilperich auf die Jagd reiten wollte, fand er die Pferde noch nicht bereit, und ging deshalb noch ein Mal in das Zimmer der Königin zurück; als diese im Morgengewande dastehend grade mit dem Abwaschen des Gesichts beschäftigt war, schlug er sie, ohne gesehen zu werden, auf den Hintern. „Was machst du, Landerich?" rief Fredegunde, und der König entfernte sich, ohne ein Wort zu sprechen. Das Geheimniß war verrathen, und nur in der Hinwegräumung des beleidigten Königs war Rettung für die Königin und ihren Buhlen. Man kann dieser Sage keinen Glauben schenken, wenn man bedenkt, daß die Treue der Königin selbst von ihren Feinden nicht verdächtigt wurde, und daß der klugen Frau, die ihren Gemahl so ganz beherrschte, gewiß Mittel zu Gebote gestanden hätten, ihm den Verdacht auszureden und ihn zu besänftigen; denn durch den Tod des Königs mußte sie in die größte Verlegenheit und Noth gerathen. Man darf deshalb weit eher annehmen, daß Chilperich durch die Ränke des austrasischen Hofes fiel; denn alsbald setzte sich ein austrasisches Heer in Be-

7) Selbst Gregor von Tours, welcher an der Verschwörung Merwich's nicht ganz unschuldig gewesen zu sein scheint und seine Abneigung gegen Fredegunde öfter kund gibt, erwähnt nur boshaft des Verdachts, ohne ihn zu bestätigen. Er sagt l. V. c. 19: Sed hic (Merovechus) cum in hospitiolo quodam retineretur, timens ne ad vindictam inimicorum multas lueret poenas, vocato ad se Galleno familiari suo, ait: una nobis usque nunc et anima et consilium fuit: rogo ne patiaris me manibus inimicorum tradi; sed accepto gladio inruas in me. Quod ille nec dubitans, eum cultro confodit. Exstiterunt tunc qui adsererent verba Merovechi, quae superius diximus, a Regina fuisse conficta; Merovechum vero ejus fuisse jussu clam interemtum. Fredegar (Hist. Francor. epit. c. 78) und Aimoin (l. III. c. 23) erzählen Merwich's Tödtung durch Gatten und dessen Bestrafung, wissen aber Nichts von einem durch Fredegunde angestifteten Menchelmord. 8) *Gregor. Turon.* l. V. c. 35. 9) *Gregor. Turon.* l. V. c. 40 spricht zweideutig: Quibus verbis Rex Chilpericus illusus, nec flevit, quem ipse, ut ita dicam, morti tradiderat, instigante Regina. Man kann dies wol nicht anders verstehen, als habe die Königin durch die Gefangennehmung Chlodwig's dessen freiwilligen Tod veranlaßt. Aimoin (l. III. c. 42) sagt schon von Fredegunde bestimmt: in custodia cultro interimi mandans. 10) a. a. O. S. 457.

11) *Gregor. Turon.* l. VI. c. 35. 12) l. VI. c. 46: Quadam vero die regressus de venatione, jam subobscura nocte, dum de equo susciperetur et unam manum super scapulam pueri retineret, adveniens quidam cum cultro percutit sub ascellam, iteratoque ictu ventrem ejus perforat: statimque profluente copia sanguinis tam per os quam per aditum vulneris, iniquum fudit spiritum. 13) *Fredegar*, Hist. Francor. epitomata c. 93. 14) Gesta regum Francorum c. 35.

wegung, um das Reich des ermordeten Königs in Besitz zu nehmen. Fredegunde rief in ihrer Bedrängniß den König Guntchramm, Chilperich's Bruder, um Hilfe an, und überlieferte sich ihm mit ihrem kaum vier Monate alten Sohn. Guntchramm erschien, zwang die Austrasier zum Abzuge und ließ den kleinen Chlotar zum Könige ausrufen. Fredegunde, von nun an fortwährend gegen ihre Feinde auf der Hut, fand ihr einziges Glück darin, ihrem Sohne den Thron zu erhalten. Man wirft ihr auch während ihrer mit Umsicht geführten Regentschaft noch mancherlei Greuelthaten, sogar einige Mordversuche gegen ihren Beschützer Guntchramm, vor, ohne jedoch hinreichende Beweise für diese Anschuldigungen aufbringen zu können. Man suchte sie auf jede Weise bei Guntchramm zu verdächtigen, und suchte diesen sogar zu überreden, der kleine Chlotar sei nicht Chilperich's Sohn; Fredegunde reinigte sich aber durch einen Eid, welchen drei Bischöfe und 300 der ersten Männer ihres Reichs, denen ihre Sitten bekannt waren, mit ihr schworen [15]). Nach Guntchramm's Tode (593) nahm Childebert, der König von Austrasien, dessen Reich in Besitz, und sammelte sogleich ein großes Heer, um seinen Vetter, den jetzt neun Jahre alten Chlotar, vom Throne zu stoßen. Fredegunde verlor aber den Muth nicht, begab sich selbst an die Spitze ihrer Scharen und führte diese, sie durch Worte und Geschenke zur Tapferkeit ermunternd, gegen den Feind, welchen sie nicht weit von Soissons überraschte und vollständig schlug. Siegreich drang sie bis Rheims vor, verwüstete die Champagne weit und breit und kehrte mit reicher Beute nach Soissons zurück [16]). Nach Childebert's Tode (596) zog sie noch ein Mal zu Felde und eroberte nach einem großen Siege über das vereinigte austrasisch-burgundische Heer die Länder wieder, welche Guntchramm nach Chilperich's Tode in Besitz genommen und an Childebert vererbt hatte. Diese glänzende Waffenthat war der letzte Triumph der Königin Fredegunde über ihre erbittertsten Feinde, deren Verfolgungen sie stets durch Umsicht und Beharrlichkeit zu entgehen wußte. Sie starb im ganzen Gefühle ihres Sieges und ihres Glücks zu Paris im J. 597, im 55. Jahre ihres Alters, und ihr Sohn Chlotar, der jetzt zwölf Jahre zählte, saß fest auf dem väterlichen Throne. Fredegunde wurde in der Kirche von Saint Germain des Pres begraben; das ihr daselbst im J. 600 errichtete Denkmal brachte man gegen das Ende des 18. Jahrh. in das Museum der französischen Monumente. Eine nach den Quellen kritisch bearbeitete Biographie dieser merkwürdigen, gewiß von den meisten Geschichtschreibern falsch beurtheilten Frau wäre ein lohnendes Unternehmen und würde unstreitig Licht über einen Theil der so sehr verworrenen fränkischen Geschichte verbreiten. (*Ph. H. Külb.*)

FREDENSBORG, königliches Schloß und schönbebauter und gepflasterter Flecken auf der dänischen Insel Seeland, am See Esrom, im Amte Fredriksborg und in der Herde Ljunge-Kronborg, fünf Meilen nordwärts von Kopenhagen, mit etwa 500 Einwohnern. Die Lage des Fleckens wird für die gesundeste auf Seeland gehalten und ist höchst anmuthig; daher hier wohlhabende Familien der Hauptstadt und Helsingörs ihre Sommerhäuser haben; auch sonst wird der Ort mit seiner waldigen Umgegend viel besucht. Es bestehen hier eine öffentliche Schule und zwei Privatschulen. Eine Tuchfabrik ist angelegt worden. Das Schloß, in dessen Kapelle die Bewohner des Fleckens ihren Gottesdienst halten, hieß früher Östrup; nachdem es aber 1720 neu gebaut worden, nannte es Friedrich IV. Fredensborg, zum Gedächtniß des in diesem Jahre nach eilfjährigem Kriege mit Schweden geschlossenen Friedens. Es ist gar freundlich, wohlerhalten und reizend gelegen, und enthält eine vorzügliche Gemäldesammlung. Der Schloßgarten ist in großem und prachtvollem Styl angelegt und mit vielen Statuen und dergl. geschmückt; einige der schönen Gartenalleen reichen bis an den Esromsee. Einer der merkwürdigsten Plätze im Park ist das vom Dichter Klaus Friman besungene Normandsdal, geschmückt mit Bildsäulen von Sandstein, die die norwegische und färöischen Nationaltrachten mit Wahrheit darstellen. (Vgl. Grund afbildning af Normandsdalen, med dansk og tydsk text. [Kiöbenhavn 1773. Fol.) Von der Prinzessinnenanlage, einem Hügel, genießt man eine entzückende Aussicht. Ganz nahe am Park ist ein Fasanengarten.

Fredensborg liegt an der südlichen Hälfte des fischreichen, eine Meile langen, malerischen Esromsees, dessen Breite verschieden, aber geringer ist. Nordwärts vom See lag Esrom, das reichste Bernhardinerkloster des Nordens, gestiftet 1153 durch Bischof Eskild, jetzt fast bis auf den Namen verschwunden. Die Hügel umher gewähren köstliche Prospecte. Beim Schifferhause am Schloßgarten liegen ein Paar königliche Schaluppen mit Bootsleuten, zur Benutzung für Jedermann zu Lustfahrten auf dem See, in welchem ¼ Meile von hier der reizende Lusthain Nöddeboholt; auch zu den häufigen Klopfjagden in den nahen großen königlichen Waldungen ist jeder gute Schütze willkommen. Merkwürdig sind noch die berühmte königliche Schäferei Esrom mit 800 Mutterschafen der besten Racen, die zur Veredlung der Schafzucht in den Provinzen viel gewirkt hat, und der zum Brennholztransport aus den umliegenden Waldungen vom Oberstlieutenant Recke binnen drei Jahren für 6000 Thlr. angelegte, 1815 fertig gewordene, 30 Fuß breite, 5 Fuß tiefe Kanal, der vom Nordende des Sees bis zum Meeresstrande etwas über eine Meile lang ist. Hier zieht ein Pferd drei Prahmen mit 30 Klaftern Brennholz, wozu es sonst 180 Pferde, 90 Wagen und 90 Menschen bedurfte; längs des Kanals ist eine doppelte Reihe von Obstbäumen gepflanzt. (Vgl. *C. Lange*, Otte brecee fra slotsbyen Fredensborg. [Kiöbenhavn 1822.]) (*v. Schubert.*)

FREDERICIA, eine befestigte Stadt im südöstlichen Jütland am kleinen Belt, unter 55° 30′ Br., mit etwa 600 Häusern und 3500 Einwohnern, von wo eine Fähre nach Strib auf Fühnen (¼ Meile) geht. König Friedrich III. legte sie 1650 an. Zwei Jahre später begann die Errichtung der Wälle; doch kaum war die Festung

15) *Gregor. Turon.* l. VIII. c. 9. 16) *Fredegar*, Chron. c. 14. Gesta Reg. Franc. c. 36. *Aimoin*, De gest. Francor. l. III. c. 81.

fertig, als sie schon 1657 von den Schweden belagert, erobert und nachher in Asche gelegt, doch nach dem Kriege erneuert ward.

Im J. 1661 ward Fredericia Stapelstadt, erhielt 1664 ihren jetzigen Namen (denn bis dahin hieß sie Frederiksodde) und 1682 freie Religionsübung für alle Parteien.

Ihre Anlage war auf eine große Stadt berechnet, daher die noch vorhandenen öden Plätze, die als Äcker und Weiden dienen, innerhalb derselben (282,700 □Ellen) ihr ein ödes Aussehen geben; doch sind die 23 Straßen schnurgerade und breit, einige mit Bäumen bepflanzt; sie hat 6516 Ellen innerhalb der Wälle im Umfange und einen Durchmesser von 2130 Ellen. Gegen Norden, Osten und Westen liegt die Stadt hoch, gegen Süden aber so tief, daß das Wasser durch Schleußen abgehalten werden muß. In neuerer Zeit ward ein Hafen gebaut, der aber nur für kleine Schiffe brauchbar ist; daher der Handel, der für denselben günstigen Lage ungeachtet, keinen Aufschwung erlangt hat. Hauptnahrungszweig ist Ackerbau; daneben werden auf der von den im J. 1720 eingewanderten Reformirten angelegten Tabakspflanzung in guten Jahren 150,000 Pfund Blätter geerntet; wie denn auch einige Tabaks- und Tuchfabriken und zwei Gerbereien bestehen. Der Zoll von den durch den kleinen Belt segelnden Schiffen wird hier erhoben. Der Magistrat besteht aus einem Bürgermeister, der zugleich Stadtvoigt, und einem Rathsherrn, der zugleich Stadtsecretair ist.

An Kirchen findet man die dänische, erbaut auf der Stelle, wo König Friedrich III. 1695 den 29. Mai sein Gebet kniend auf einem viereckigen Steine (jetzt eingefügt in die Mauer über der südlichen Kirchthüre) verrichtete; eine teutsch-lutherische, gegründet 1663; eine französisch-reformirte, gestiftet 1735; eine katholische Kapelle (der Sprengel des katholischen Pfarrers umfaßt Holstein, Schleswig und Jütland), errichtet 1683 und seit 1719 eine Judensynagoge. Seit 1818 besteht eine Realschule, auch für solche, die studiren sollen, statt der früheren lateinischen Schule; eine dänische und eine teutsche Bürgerschule und zwei Privatschulen sind vorhanden; ebenso ein Hospital und ein Rathhaus.

Zu Spaziergängen dienen der schattenlose Wall und die neue Lustanlage an der Südseite des sogenannten reformirten Feldes, sowie vor der Stadt das anmuthige Gehölz Fuglsang.

Jährlich werden fünf Kram-, Pferde- und Viehmärkte gehalten.

Eine Zierde der Stadt ist das vor ein Paar Decennien auf dem reformirten Kirchhofe aufgeführte Schulgebäude, zu welchem der erste Pfarrer der französisch-reformirten Gemeinde, Rieu, aus allen evangelischen Ländern gesammelt hatte. Rieu, ein Genfer von Geburt, starb, nach einer segensreichen, etwa vierjährigen eifrigen Amtsführung, 28 Jahre alt, am 28. Juni 1821 an einer herrschenden Seuche, die mit seinem Tode erlosch. Über sein erbauliches Sterbelager findet man in den baseler Sammlungen für Liebhaber christlicher Wahrheit und Gottseligkeit, Jahrgang 1826. S. 47 — 125, eine anziehende Schilderung. In seiner Gemeinde hatte er die Sitte vorgefunden, die Särge mit Pracht verziert, was der Familie oft die letzten Pfennige kostete, unbedeckt auf den Gottesacker zu tragen; viel hatte er gegen diese Sitte geeifert; zuletzt verordnete er, daß man seinen Leichnam in einen einfachen Sarg thue und mit einem von ihm bestellten schwarzen Tuche bedecke, der dann der Gemeinde zu gleichem Gebrauche bleiben solle. (v. Schubert.)

FREDERIK, 1) County in West-Maryland, 37 □Meilen, 40,000 Einwohner, fruchtbar an Getreide, Flachs, Tabak, Holz, Fischen. Im J. 1748 gebildet aus einem Theile der County Prince George. Hauptort Frederiktown. 2) County in West-Virginien; an 30,000 Einwohner, meist Teutsche. Hauptort Winchester. 3) Fort an der Algoabai, im Bezirke Uitenhage des Kaplandes. (Daniel.)

FREDERIKSBERG, Flecken und Sommerresidenzschloß des Königs von Dänemark, auf der Insel Seeland, ¼ Meile von Kopenhagen, von wo eine Lindenallee dahin führt, in der Harde Sokkelund. Das Schloß, erbaut von Friedrich IV., umgeben von einem weitläufigen, schönen Park, liegt sehr hoch und gewährt eine reizende Aussicht über die Hauptstadt und einen großen Theil von Amager, auf das Meer und die jenseitige schwedische Küste. Der Flecken, mit 21½ Höfen und 55 Häusern, hat eine freundliche neue Kirche, zu welcher auch das Schloß, die kopenhagener Vorstadt Westerbrücke und verschiedene Landhäuser am Wege nach Kopenhagen eingepfarrt sind, eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, eine mit einem Krankenhause verbundene Armenarbeitsanstalt und eine Tuchfabrik, und ist mit seinen vielen Gärten und Landhäusern der gewöhnliche Belustigungsort der Bewohner der Hauptstadt. — Zu Frederiksberg gehört als Filial das Kirchspiel Hvidövre. (v. Schubert.)

FREDERIKSBORG, ein Städtchen in der Mitte des nördlichen Seelands, am gleichnamigen See, in einer ländlich schönen Gegend mitten in großen Wäldern, mit etwa 200 Häusern und 1600 Einwohnern, die in der Kapelle des nahen königlichen Schlosses ihren Gottesdienst halten. König Christian IV. ertheilte dem Orte Stadtgerechtigkeit; die Entfernung von Kopenhagen beträgt 4½ Meilen, von Helsingör drei Meilen. Der eigentliche Name der Stadt ist Hilleröd, doch wird sie gewöhnlich Frederiksborg genannt. Man findet hier eine Gelehrtenschule mit fünf Lehrern, ein Hospital, das Amtskrankenhaus, mit einer guten Einrichtung für Wahnwitzige, die sogenannten Armenhäuser, ein Salpeterwerk, eine Scheidewasser- und Englischrothfabrik, eine kleine Ziegel- und Kalkbrennerei, außer zwei Ziegelbrennereien in der Umgegend. Hauptnahrungszweig ist Ackerbau. Der Magistrat besteht aus einem Stadtvoigt und einem Stadtsecretair.

Bereits von Friedrich II. ward hier um 1560 ein Schloß gebaut. Dieses ältere Schloß ward abgebrochen und ein neues von Christian IV., der hier 1577 geboren war, zu Anfange des 17. Jahrh. auf einigen kleinen Inseln im See angelegt, welches eins der schönsten Gebäude im gothischen Styl in Europa ist und aus drei Haupttheilen besteht. Prachtvoll sind der Conseilsaal und der 75 Ellen lange, geräumige Rittersaal mit Marmorfußboden und ver-

goldeter Decke, woran 26 Bildhauer sieben Jahre lang gearbeitet haben sollen. Noch prachtvoller ist die Kirche, in welcher seit Einführung der Souverainetät die dänischen Könige gesalbt werden; die Kanzel ist von Ebenholz und Silber; der Altar ist mit silbernen Figuren Christi und der Evangelisten, in Kindesgröße, geschmückt, der Königssitz ist von Eben- und Muskatholz ꝛc.; auch herrliche Gemälde von Salvator Rosa und andern großen Meistern trifft man in der schönen Kirche. Außer letzteren findet man im Schlosse eine bedeutende Nationalbildergalerie. Aus dem Schlosse hat man reizende Aussichten. Schöne Punkte der Umgebungen sind der Schloßgarten, der Jägerhügel und der Königsverschlag (Kongens indelukke). Merkwürdig ist der Nielsen'sche Garten, der mit dem Pflug bearbeitet werden kann. Eine weite Aussicht bis Arresö, Esromsee, bis zum Meere, zur Insel Hveen, ja bis zum schonischen Kullen, bietet die Hochbank Skansen auf der Stadttrift dar. Unweit der Stadt liegt die von Friedrich II. 1562 errichtete königliche Stuterei mit etwa 900 Pferden, einschließlich des wilden Gestüts von 50 Mutterstuten, die in dem großen Thiergarten, einem nahen Gehölze, frei umherlaufen; unter den verschiedenen Racen ist namentlich die Dänemark eigenthümliche weiße bemerkenswerth. In Jütland stehen als Nebenzweig dieser Stuterei 30 Gestüts- und fünf englische Hengste, welche zur Veredelung der Pferdezucht von der Regierung dorthin gesandt werden. Ebenso werden in die Provinzen Stiere geliefert aus dem hier bestehenden Stamme von 100 meist spanischen und tyroler Kühen. Das zum Stutereigute, wo auch eine Reitbahn, gehörige Areal beträgt 3000 Tonnen Landes. Zur Heuernte sind die Bauern des ganzen Amtes Frederiksborg hofdienstpflichtig. (*v. Schubert.*)

FREDERIKSBURGH, Stadt in Ost-Virginien, County Spotsylvania, am Rappahanok, den hier der im Osten der Alleghanys streichende Granitklippenzug übersetzt, Schiffahrt, 4200 Einwohner. (*Daniel.*)

FREDERIKSHALD, eine Stadt im südlichen Norwegen, Voigtei Idde's Marker, Amts Smaalehnen, am Iddefjord, unter 59° 6′ 42″ Polhöhe, ¾ Meile von der schwedischen Grenze bei Svinesund. Der durch die Stadt laufende Fluß Tistedal theilt sie in zwei fast gleiche Theile, die Nord- und Südseite, welche eine 150 Ellen lange Brücke verbindet. Früher war der Ort ein Ladeplatz unter dem drei Meilen entfernten Frederiksstad, und führte den Namen Halden. Fremde Schiffe nahmen hier gern Holzladungen ein, denn die Umgegend war waldreich. Im J. 1629 den 10. Dec. verstattete König Christian IV. die Aufführung einer Kapelle, in welcher der Geistliche zu Idde predigen sollte; doch diese Kapelle „zum Kripplein Christi" ward 1660 den 14. Febr. von den Schweden zerstört. Der kühnen Vertheidigung gegen die Schweden in den Jahren 1658, 1659 und 1660 wegen erhielt der Ort 1665 den 10. April Stadtprivilegien, Trennung von Frederiksstad und den Namen Frederikshald. Die Südseite, das eigentliche alte Halden, ist noch der schönste und wohlhabendste Stadttheil. Über die meist hölzerne Stadt sind oft Feuersbrünste ergangen; 1817 den 25. Dec. wurden 36 der 466 Häuser ein Raub der Flammen, und 1826 den 18. Juni brannte die ganze Stadt ab bis auf vier ganz gemauerte Häuser in der Stadt und 70 Häuser außer der Stadt; auch die Gebäude auf der Festung Fredriksteen, wohin das Feuer vom Kirchthurme der Stadt flog, wurden in Asche gelegt, doch nicht die unten liegenden Forts. Die Einwohnerzahl mag an 5000 betragen (im J. 1836 4951). Nachdem 1759 die Christianskirche der Nordseite abbrannte und nicht hergestellt ward, besteht nur noch auf der Südseite die geräumige Kreuzkirche des Erlösers, an der ein Geistlicher angestellt ist. An Schulen trifft man eine öffentliche Bürgerschule mit einem Lehrer, der zugleich Küster ist, und etwa 40 Kindern, eine private Bürgerschule, Prinz Christian's Gedächtniß genannt, und von diesem Prinzen mit dem Locale beschenkt, mit drei Lehrern, zwei Knabenclassen und einer Mädchenclasse; es wird sogar Französisch und Englisch gelehrt; — und eine Armenschule mit zwei Lehrern. Auch findet man zwei Armenhäuser, deren eins, Ebenezer, ein hölzernes Gebäude für 24 Frauenzimmer. An Fabriken sind vorhanden eine Reiferbahn, eine Branntweinbrennerei, unterhalb der Stadt eine Zuckerfabrik. Handel und Schiffahrt sind ansehnlich; den meisten Gewinn wirft der Export der Holzwaaren ab. Der Holzdistrict läuft 12 — 14 Meilen lang und 3 — 4 Meilen breit längs der schwedischen Grenze; hier besitzen die Kaufleute der Stadt die holzreichsten Stellen, von wo mittels zweier Wasserzüge, nämlich des Hauptzuges, der mittels des Tistedalflusses sich in den Iddefjord ergießt, und des ebenda mündenden Enningdalflusses, das Holz nach den 35 Sägemühlen am Tistedal, wo ein großer Wasserfall unweit der Stadt, nach den zwei Sägemühlen Berbye am Enningdalswasserzuge und nach der Sägemühle in Rakkestad geflößt wird. Die Einfuhr besteht in Getreide, Salz, Branntwein, Colonialwaaren. Märkte werden gar nicht gehalten; doch versorgen sich hier auch die schwedischen Grenzbewohner, denen Frederikshald die nächste Stadt ist, mit ihren Bedürfnissen. Im Jahre 1818 hatte die Stadt 38 eigene Schiffe. Der Hafen ist gut und ruhig. Verschiedene Einläufe neben den Hvalöinseln führen in den Iddebusen, an welchem die Stadt liegt; der Sund ist lang und schmal, aber tief. Werden die Schiffe durch das Eis gehindert, die Stadt zu erreichen, so können sie zu Sponvigen, ½ Meile außerhalb der Stadt, an der Mündung des Meerbusens, ankern, wo daher ein Oberzollbeamter stationirt ist. Ansehnlicher Acker ist zur Stadt belegen.

Die Stadt wird vertheidigt durch die nahe gelegene Bergfestung Frederiksteen, deren Anlage 1661 begann; es gehören dazu die drei detachirten Forts Overbjerget, Gyldenlöwe und Stortaarnet, die in inniger Verbindung mit der Hauptfestung stehen. Der etwa 100 Schritte breite Tistedalselv und ein Theil des Iddefjord umgeben die Festung in einem Abstande von 400 — 600 Schritten. Die meisten Hauptwerke ragen zwischen 300 — 360 Fuß über die Meeresfläche empor. Innerhalb der Festung findet man drei reiche Wasserquellen und zwei große Wasserbehälter, 200 — 330 Fuß höher als das Meer. Einen einzigen höheren Berg ausgenommen, beherrscht die Festung

die bergige Gegend rings umher. Die Kasematten sind ungemein fest. Die Aussichten von den Wällen sind schön; am Fuße des steilen Festungsberges die Stadt mit Schiffen im Hafen, und die Felseninseln des Iddefjord bis Svinesund, zur Seite hohe Felsenplatten, durch freundliche, mit Landstellen ausgefüllte Thäler geschieden; weiterhin das von schön bebuschten Felsen eingeschlossene Thal Id, wo der Commandant einen kleinen Amtshof hat, und das noch anmuthigere Tistedal, von dem mächtigen Strome Tistedalselv durchflossen. Unter dem Fort Güldenlöwe, ganz nahe demselben, zwischen dem Fort und der eigentlichen Festung, bezeichnet eine niedrige Sandsteinpyramide mit norwegischer Inschrift die Stelle, wo während der Belagerung 1718 den 11. Dec. König Karl XII., wie es jetzt nicht mehr zu bezweifeln ist, durch meuchelmörderische Hand fiel, worauf die Belagerung plötzlich aufgehoben ward. Überhaupt hat bisher keine Belagerung die Einnahme der Festung herbeigeführt; die Besetzung derselben im J. 1814 durch die Schweden geschah nur in Folge der Convention von Moß. (*v. Schubert.*)

FREDERIKSNAGOR, eine dänische Handelsloge in Bengalen, auch Serampore genannt (1835 mit 12,537 Bewohnern); s. Serampore. (*v. Schubert.*)

FREDERIKSSTAD, 1) eine Stadt und Festung im südöstlichen Norwegen, unter 59° 12′, in der Voigtei Mosse und Thunöe, am Auslaufe des Glommen in den Christianiameerbusen bei Kragerö, ½ Meile vom Meere, drei Meilen von Frederikshald und Moß, in einer Ebene. Sie besteht aus drei Theilen, der eigentlichen Stadt, der Vorstadt und dem „Vaterlande." Die eigentliche Stadt ward im J. 1567 statt der eine Meile landwärts belegenen, um selbiges Jahr von den Schweden in Asche gelegten, Stadt Sarpsborg auf einer vorspringenden Landspitze und auf der Südostseite des Flusses, da, wo dieser mit einer gewaltigen Wassermasse in den Meerbusen stürzt, gegründet. Seit dem großen Brande von 1764 ist Frederiksstad regelmäßig und schön gebaut und die einzige norwegische Stadt mit steinernen Häusern. Die Vorstadt Hestehangen hat nur hölzerne Häuser und liegt fast ⅛ Meile von der eigentlichen Stadt; hier ist der sichere Hafen und hier wohnen vorzugsweise Handels- und Seeleute. Ebenso wohnen Fischer und Schiffsleute in der zweiten kleinern Vorstadt im Süden, „Vaterland."

Die Stadt hat eine Kirche mit zwei Geistlichen, die auch dem ½ Meile entfernten Filial Glemminge angehören. Ein altes Hospital für eilf Personen, die freie Wohnung und Feuerung, auch Wochengeld genießen, besteht. An Schulen findet man eine Bürgerschule mit einem Lehrer, der zugleich Kapellan ist, eine Vorstadtschule mit zwei Lehrern, eine Armenschule mit einem Lehrer, eine Garnisonschule, deren Lehrer zugleich Küster ist. Die Stadt hat eine 1792 angelegte Wasserleitung, welche sie mittels Rinnen 2400 Ellen unter der Erde von Kongsteen aus mit frischem Wasser versieht. Die einzige obrigkeitliche Person ist der Stadtvoigt, unter ihm eine Dienerschaft. An Fabriken gibt es eine Nagelfabrik, eine Ziegel- und eine Branntweinbrennerei.

Im J. 1836 zählte die Stadt 2405 Einwohner. Hauptnahrungszweig ist Holzhandel, doch hat Frederiksstad keinen eigentlichen Besitz von Wald und Sägemühlen; der eigenen Schiffe sind wenige. Der Import ist unbedeutend. Auch Ackerland gehört zur Stadt; die Fischerei ist einträglich.

Schon seit 1663 scheint die eigentliche Stadt befestigt worden zu sein; später wurden die Festungswerke erweitert. An der Landseite sind fünf Bastionen errichtet, mit Gräben und Außenwerken und einem befestigten Thore; an der Wasserseite kleinere Bastionen mit drei Thoren; auf der Nordostseite des Glommen, an der Südspitze von Rolfsöen, trifft man das Fort Picignon und im Süden die befestigte Insel Isegran, die ein schmaler, in trockenen Sommern zu durchwatender Sund von der Insel Krageröe scheidet. Nordwestlich von Krageröe auf einem Inselchen im westlichen Einlaufe zur Stadt liegt das Fort Huth, und etwa 2000 Schritte von der Stadt im Südosten die kleine Bergfestung Kongsteen, die im Felsen eine Cisterne hat und mit der Hauptfestung durch einen gemauerten bedeckten Weg verbunden ist. Die Hauptfeste und die Forts Isegran und Kongsteen vertheidigen den östlichen, das Fort Huth und die dazu gehörige Batterie auf Krageröen den westlichen Einlauf zur Stadt. Eine Meile von der Stadt im Meere findet man noch die kleine Festung Aggerö. Im J. 1814 den 4. Aug. ward Frederiksstad, nach einem Angriffe von Kragerö aus, ohne ordentliche Belagerung, von den Schweden eingenommen. In der Stadt sind zwei prächtige massive Casernen. Ein Mal jährlich, im Februar, wird ein dreitägiger Markt gehalten.

2) Die jüngste der Städte des Herzogthums Schleswig, an der Mündung der Treene in die Eider, unter 26° 47′ 30″ L. und 54° 23′ 10″ Br. Sie ist regelmäßig nach holländischer Art angelegt seit 1621 durch die Remonstranten, welche 1618 nach der Synode von Dordrecht ihr Vaterland verließen, doch späterhin zum großen Theil dahin zurückkehrten. Die Erlaubniß zum Bau gab 1619 Herzog Friedrich III., der viele Privilegien, auch Religionsfreiheit für alle Kirchen und Parteien, mit Ausnahme der Socinianer, ertheilte. Unter den 2238 Einwohnern im J. 1835 waren 86 Remonstranten, 49 Mennoniten, 85 Katholiken, 373 Juden, die übrigen Lutheraner. Letztere hielten sich bis 1644 zur Kirche Koldenbüttel; dann begannen sie den Bau einer eigenen Kirche, die 1650 vollendet ward, aber schon 1672 wieder fast ganz neu aufgeführt werden mußte; an dieser Kirche standen 1704—1800 zwei Prediger, seitdem nur einer; der Altar hat schöne Gemälde von einem hier gebürtigen Maler Owens.

Ein mit Bäumen bepflanzter Kanal umgibt die im Viereck gebaute Stadt; ein zweiter, auch mit Bäumen eingefaßter Kanal theilt dieses Viereck in zwei Hälften; in der Mitte der Stadt liegt der grüne Markt, den eine Allee im Quadrat umgibt; die schnurgeraden schönen Straßen sind zum Theil mit Linden bepflanzt und werden sehr reinlich gehalten; alle Häuser sind von Mauersteinen, mit welchen auch die Fußwege gepflastert sind. Den geräumigen und bequemen Hafen für Schiffe, die bis 12 Fuß

tief gehen, bildet die Eider; bei der Westerschleuße ist ein bedeutender Nebenhafen, wie auch die Arme der Treene Hafen für kleine Fahrzeuge bilden. Die Fluth steigt hier zu acht Fuß. An Fabriken bestehen zwei Farbemühlen, zwei Schönfärbereien, eine Zuckerraffinerie, eine Stärkefabrik und die berühmten Senfmühlen; auch vorzügliche Bierbrauereien, nebst Branntweinbrennereien. Eine Fähre führt über die Eider. In der Buchdruckerei erscheint der dittmarscher und eiderstädter Bote.

Die verschiedenen Religionsparteien bilden eine gemeinsame Bibelgesellschaft. Ebenso ist ihnen die Stadtschule gemeinsam; daneben haben die Remonstranten, Mennoniten und Katholiken ihre eigenen Schulen; auch bestehen eine Lutherische Knaben- und eine Lutherische Mädchenschule. Im J. 1822 wurden Gartenanlagen für 26 arme Familien gemacht. Von einem hohen Walle zwischen dem Fährhofe und der Eider hat man eine weite, schöne Aussicht bis Tönningen, Husum ꝛc.

3) Frederiksstad mit Frederiksfort, Stadt auf der dänischen Antilleninsel St. Croix, mit Hafen, 200 Häusern und 1500 Einwohnern. Im J. 1840 waren auf der Insel acht Schulhäuser von der dänischen Regierung errichtet und mit großem Erfolge der Pflege der Brüdergemeinde übergeben worden; sie stehen auf ihren Anhöhen als Leuchter für die Insel. Hier werden die Kinder von 4—8 Jahren unterrichtet, während die älteren Kinder, welche die Pflanzer sonst nicht aus der Arbeit entbehren können, die Sonnabends- und die Sonntagsschule in zwei Classen, für die zwischen 8—11 und für die zwischen 11 und 15 Jahren, besuchen und hier im Lesen und in christlicher Lehre, jedes Mal in drei Stunden (Sonnabends von 8—11 und Sonntags von 3—6), unterwiesen werden. An die Stelle der kreolischen Sprache ist die englische getreten. (*v. Schubert.*)

FREDERIKSVÄRN, ein Werft und eine Festung nebst Strandort Stavárn, in der Pfarrei Brunlaugnás, Grafschaft Laurvig, an der südöstlichen Küste Norwegens, die hier landwärts von Bergen beherrscht und seewärts von größern oder kleinern Inseln geschützt ist, an der Mündung des Meerbusens Laurvig auf der Westseite und ⅝ Meile von der Stadt Laurvig, wohin ein bequemer Landweg führt; 13¼ Meilen von Christiania. Stavárn ist ein schon im 13. Jahrh. in der Sverres- und Ingessage genannter Strandort, wo früher schon Fischer und Seeleute wohnten, auch um des hiesigen viel besuchten Hafens willen. Dieser ist seit alter Zeit befestigt; schon vor Ende des 17. Jahrh. war hier eine steinerne Schanze mit Garnison. Der Name Frederiksvárn entstand erst, als König Friedrich V. im J. 1749 beschloß, hier ein Galeerenwerft anzulegen, was nun auch Vermehrung der Festungswerke veranlaßte. Beide Orte bilden seit Schluß des 18. Jahrh. eine Gemeinde, indem sie bis dahin getrennt waren; die gesammte Einwohnerzahl betrug im J. 1815 1378. Die schöne, helle, massive Kreuzkirche ward 1753—1756 gebaut; an derselben steht ein Geistlicher. Die Schule hat zwei vom Staate besoldete Lehrer.

Das Werft ist jetzt das Hauptetablissement der norwegischen Marine. Die Anlage begann 1750; zugleich wurden kleinere Kriegsschiffe erbaut. Das Werft liegt im südöstlichen und äußersten Theile des Hafens und ist auf der Landseite befestigt. Innerhalb des Werfts trifft man die nöthigen Wohnhäuser, Werkstätten, Schauer für Kanonenschaluppen und Galeeren u. s. w.; außerhalb des Werfts die Kasernen mit ihren Gärten, das Krankenhaus, die Schulen der Marine. Seit 1817 besteht nämlich hier eine Anstalt zur Bildung von Seeofficieren, an welcher neun Lehrer 20 wirkliche und 10 freiwillige Cadetten unterrichten. Im J. 1820 ist die Errichtung einer Bibliothek angeordnet worden. Übrigens besteht die Marinemannschaft aus einer Artillerie- und einer Matrosencompagnie, oder dem Seemilitair, und aus einer Handwerker- und einer Arbeitscompagnie, oder dem Werftscorps. Der Hafen ist geräumig, 5—10 Faden tief, und hat zwei Einläufe, die mit Batterien besetzt sind. Als Hafen der Kriegsflotte dient eine von Udkiksöen und mehren kleinen Inseln dicht eingeschlossene kleine Bucht, an deren Auslauf die Citadelle liegt. — Über Frederiksvárn führt der mittels Dampfschiffe unterhaltene Postenlauf nach Frederikshavn oder Fladstrand in Jütland (12 Meilen). — Stavárn ist feste Lootsenstation.

Die Festungswerke an der Seeseite sind sehr bedeutend; das Werft hat sechs Batterien mit 69 Kanonen und 12 Mörsern, und in den sechs Bastionen der Landseite 53 Kanonen; die Citadelle auf einer Insel im Hafen hat fünf Batterien mit 22 Kanonen und zwei Mörsern, die Commandantenwohnung und eine Caserne. Im J. 1807—1814 wurden noch Batterien angelegt auf der Insel Tisleöen außerhalb der Citadelle, auf Kikudöen, der größten der Vorinseln, und auf Rüsöen. So ist nun Frederiksvárn einer der am besten geschützten norwegischen Häfen; von der Landseite ist die Vertheidigungslinie weit auslaufend, ohne aber zu genügen, weshalb hier nur Sicherheit durch ein mobiles Corps zu erwarten ist; in letzterer Beziehung hat man die Landungsstellen Neolunghavn und Helgeraaebucht, jede mit einer Batterie versehen, auch ein Fort auf Fugleöen außerhalb letzterer Bucht angelegt.

Für die gesammte Kriegsflotte, deren Norwegen bedarf, ist der Hafen zu klein, und so hat man, bei der Schwäche der Festung von der Landseite her, dafür 1818 Hortenan, Christianisfjord, Kirchspiels Borre, Grafschaft Jarlsberg, nordöstlich von Frederiksvárn, ausersehen. (*v. Schubert.*)

FREDERIKTON, FREDERIKTOWN, 1) Hauptstadt des englischen Gouvernements Neu-Braunschweig, am Johnfluß, regelmäßig gebaut, 3000 Einwohner, Sitz des Gouverneurs, Staatenhaus, Kirche, Gymnasium, Ackerbaugesellschaft, Zeitung. Sie hieß sonst Fort-Royal und S. Anna. 2) 39° 26′ nördl. Br., Hauptstadt der County Frederik im westlichen Theile von Maryland, am Carolls-Creek, in einer sehr gesunden, angenehmen Gegend, mit 800 Häusern, 6000 meist teutschen Einwohnern, Kirchen für Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Methodisten und Baptisten, Arsenal, Akademie, Tabaksniederlage. Blühender Handel mit Mehl, Hanf, Flachs, Häuten, Pelzwerk, Eisen. Der Ort wurde 1747 ange-

legt, sodaß die Hauptstraßen nach den vier Himmelsgegenden laufen und sich rechtwinkelig kreuzen. (*Daniel.*)

FREDRIKSBERG, ein schönes Gut im Kirchspiele Döderhult, schwedischer Provinz Småland, am Ostseestrande; der Hof steht auf einem isolirten Felsen, der mittels Sprengens terrassenförmig geworden, und hat das Aussehen einer kleinen Festung. Die umgebenden Gärten sind schön. Bemerkenswerth sind eine nicht unbedeutende Bibliothek und ein ansehnliches Mineraliencabinet. In Fredriksberg hielten öfters königliche Personen Nachtlager. — Zum Gute gehört das Stabeisenhüttenwerk Fredriksfors mit Mahlmühle, mehren Sägemühlen und einer Ziegelei. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSBERG und Annefors, ein großes Eisenhüttenwerk im Kirchspiele Jäfnäs, schwedischer Provinz Dalekarlien, nebst Hochofen Ulriksberg, der erstere Werke mit Roheisen versieht. Es sind vorhanden fünf Herde und drei Hämmer zu 2300 Schiffspfund Stabeisen und 150 Schiffspfund kleiner Eisenwaaren an Eisenblech, Stahl und Nägeln. Der größte Theil der kleinen Eisenwaaren wird, wie das Stabeisen, nach Gothenburg abgesetzt. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSBORG, ein Amt, welches den nordöstlichen Theil der Insel Seeland, in den sechs Harden: Holboe, Horn, Ljunge-Fredriksborg, Ljunge-Kronborg, Ölstykke und Ströe, umfaßt; im Süden grenzt es an das Amt Kopenhagen, im Osten wird es vom Sund, im Norden vom Kattegat, im Westen vom Isefjord umgeben. Auf einem Flächenraume von 23¼ □Meilen wohnen hier 32,000 Seelen; nur der Süden und Westen sind fruchtbar; der nördliche Theil ist größtentheils mager, hat auch theilweise vom Flugsande gelitten. Die Waldungen sind sehr bedeutend und werden in sechs Districte eingetheilt. Das Amt hat drei Städte (Fredriksund, Helsingör und Fredriksborg), zwei Flecken (Hirschholm und Slangerup), und in drei Propsteien, außer der Schloßkirche zu Kronborg und der Hospitalkirche in Helsingör, 66 Kirchspiele mit 46 Geistlichen. Das Beamtenpersonal besteht aus einem Amtmann, drei Amtsverwaltern, fünf Birkerichtern und 18 Districtscommissairen für die Küstenpolizei. Etwa ¼ Meile vom Schlosse, rechts am Wege nach Fredriksvärk, ist die Stelle, wo einst das 1175 gestiftete, durch seinen Abt St. Wilhelm berühmt gewordene Kloster Ebelhoet lag. — Der Weg von Fredriksborg nach Fredensborg ist einer der schönsten Waldwege. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSBORG, früher Ordjupet genannt, eine kleine, aber starke Festung auf der Nordostspitze der Insel Wärmdön, ½ Meile von Warholm. Sie vertheidigt den hier vorbeiführenden, auch für tiefgehende Schiffe benutzbaren, Einlauf nach Stockholm vom Meere aus. Sie ward 1724—1735 erbaut und besteht aus einem großen Thurme mit Schießscharten in mehren Stockwerken, gewölbt und bombenfrei; nebst Proviant- und Pulvermagazinen, Wohnung des Commandanten, Keller ꝛc., auch einem Brunnen mit hinlänglichem und gutem Wasser. Die beabsichtigten umgebenden Werke fehlen. Am Strande der Meerenge zwischen Wärmdön und dem gegenüberliegenden Inselchen Rindön sind zwei große Caponnières (bedeckte Gänge), aus mehren bombenfreien Stockwerken bestehend, zwischen welchen verschiedene Strandwerke über einander angelegt sind, deren unterstes auf acht Klaftern tiefen Steinkisten ruht. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSDAL, 1) Gammel (Alt), Colonie auf der Alhaide im mittlern Jütland, mit sieben Höfen und einer Anpflanzung von Nadelholz, Kirchspiels Torning, Harde Lysgard, Amts Viborg. — 2) Ein Gut Seelands, Kirchspiels Lyngbye, Harde Sokkelund, Amts Kopenhagen, 1½ Meile von der Hauptstadt, in der Nähe des Fursees, mit trefflichen Holzungen; früher ein königliches Lustschloß. Vor Alters lag hier das feste Schloß Hjortholm. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSFORS, 1) ein Eisenhüttenwerk im westgothischen Kirchspiele Undenäs, am Edsán, mit der 1825 vom Besitzer, Professor Norder, begründeten Christinaschule. Das Werk hat zwei Hämmer für kleine Eisenwaaren mit 1100 Schiffspfund Schmiedegerechtigkeit, und beschäftigt 28 Arbeiter. — 2) Ein Eisenhüttenwerk und eine Sägemühle im Pastorate Ulfsby in der finnischen Landschaft Satakunda, 1¾ Meile von der Stadt Björneborg. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSHAAB (Friedrichshoffnung), 1) die bedeutendste der aus etwa 40 Familien bestehenden Colonien, welche eine früher nicht urbare, an vier Meilen lang sich in den Harden Slaug und Jerlev im südlichen Jütland unter dem Namen randbölер Heide (westlich vom Kirchspiele Randböl) ausbreitende Strecke bevölkern. Fredrikshaab gehört, nebst den Colonien Hoffmansfeld und Hoffmanslyst, zum Kirchspiele Randböl, Harde Tyrrild, Amts Veile, wiewol Fredrikshaab selbst Theil der Harde Jerlev ist. Fredrikshaab enthält neun Höfe. — 2) Eine Colonie des südlichen Inspectorats, im südwestlichen Grönland unter 62° 30′ Br., unterhalb Fiskernäs, von welcher Spitze unter 63° 4′ es ein Gletscher trennt. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSHAVN, 1) früher Fladstrand, eine kleine Stadt an der Nordostküste von Jütland, am Kattegat, mit etwa 123 Häusern und 800 Einwohnern, unter 28° 13′ 15″ L. und 57° 27′ 3″ Br., fünf Meilen von Skagen. Hier ist eine Zollstätte und die Postüberfahrt nach Fredriksvärn in Norwegen (24 Meilen). Der Ort, welcher durch Baumpflanzungen und Gartenanlagen verschönert wurde, liegt, wie der alte Name bezeichnet, auf flachem Uferlande, umringt von hohen Hügeln und tiefen Thälern. In älterer Zeit war er ein Fischerdorf, dann ein Flecken, bis er 1818 Stadtgerechtigkeit und seinen jetzigen Namen erhielt. Für etwa 60 Fahrzeuge, die bis 7 Fuß tief gehen, findet sich ein kleiner Hafen. Schiffahrt, Fischerei, geringer Handel, Lootsenerwerb und Strandungen sind die Nahrungsquellen der Einwohner. Ortsobrigkeit ist der Stadtvoigt, welcher zugleich Stadtsecretair ist. Der Hafen ist befestigt; ein Hornwerk ward im letzten Kriege, eine neue Caserne für etwa 300 Mann gebaut. Die Kirche ward im J. 1686 aufgeführt; der Thurm der Schule dient als Glockenthurm. Ein Militairkrankenhaus besteht. Jährlich werden zwei Märkte gehalten.

Im Umkreise einer halben Meile liegen Herrenhöfe und Wälder. Bangsbo hat eine herrliche, malerische Lage und Bangsbo's Wald wird viel besucht. Von den Bangsbohügeln genießt man eine reizende Aussicht über Stadt und Meer, bei klarem Wetter bis zu der vier Meilen entfernten Insel Läsö. — Eine Meile von der Stadt liegt die Insel Hirtsholmen mit eigener Kirche, welche aber mit der Stadt nur einen Prediger hat. Das ¼ Meile entfernte Inselchen Deget ist unbewohnt, war aber im letzten Kriege befestigt. Die berühmten sladstrand'schen Austern werden auf einer Bank etwa drei Meilen von der Stadt gefangen. — In den benachbarten Kirchspielen Aasum und Skjerum trifft man Hühnengräber und Gerichtsstätten; in Skjerum auch die heilige Quelle, zu welcher Kranke, sogar aus weiter Ferne, am St. Johannesabend wallfahrten.

2) Die Citadelle, welche, nebst den Hafenbatterien, Trekroner, Brille und Prövesten, Kopenhagen von der Seeseite schützt, Theil der Gesammtfestung. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSHED, Hauptcolonie auf der Alhaide im mittlern Jütland, mit 20 Höfen und einem Hause, eingepfarrt zum Kirchspiele Fredrikskirke in der Harde Lysgaard, Amts Viborg. Ebenda die Colonie Fredrikshöj mit 13 Höfen und einem Hause, und Haverdal mit 7—8 Häusern. Diese drei Colonien bilden das Kirchspiel Fredrikskirke, in dessen Kirche teutsch gepredigt wird, und welches Filial von Karup ist. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSHOF, ein Lustschloß, ostwärts nahe an Stockholm, in reizender Lage, erbaut 1656 vom Architekten Johann Vallai, früher auch im Besitz von Privatpersonen, das von Gustav III. zum königlichen Schlosse erweitert, später Caserne der Svealeibgarde; in der Nachbarschaft ist eine Caserne für die zweite Leibgarde und für die Garde zu Pferde aufgeführt. Nahe ist auch der große Exercirplatz Ladugardsgärdet, wo sich auf einer Anhöhe eine neu angelegte Königsburg mit Nebenhäusern und Ställen erhebt. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSMOSE, Mellem-Fredriksmose und Over-Fredriksmose, drei Colonien auf der Alhaide im mittlern Jütland, mit resp. vier, fünf und drei Höfen, im Kirchspiele Torning, Harde Lysgaard, Amts Viborg. Bei erstere Colonie ist eine Plantage von Nadelholz angelegt. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSNÄS, ein reizender Edelsitz in der schwedischen Provinz Ostgothland, Kirchspiels Gryt, am Ostseestrande; ein durch den Garten fließender Bach treibt ein Dreschwerk; auch sind zwei Mahlmühlen, eine Sägemühle und ein Manufacturwerk mit drei Hämmern und zwei Herden angelegt. Bei klarem und stillem Wetter ist hier auf der See ein Echo, welches 26 Sylben wiederholt. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSÖE, eine der drei kleinen, östlich von Bornholm gelegenen Ostseeinseln, die den gemeinsamen Namen Erdholmer führen. Sie ist mit dem nahen Eilande Christiansöe verbunden. Auf beiden Inseln ward 1684 von Christian IV. die Festung Christiansöe erbaut, die auch als Staatsgefängniß benutzt wird. Beide Inseln, wie die dritte unbewohnte, aber durch die dort zahlreich nistende Eidergans, die auch Winters hier bleibt und zahm ist, wie Hausgeflügel, einen guten Ertrag gewährende Grasholmen, sind nur Klippen, deren Vegetation höchst sparsam ist; daher Lebensmittel herbeigeführt werden müssen. Nur eine süße Quelle, wenige Schritte vom Meere, ist vorhanden. Seevögel sind zahlreich; der Fischfang ist ergiebig. Der befestigte Hafen ist vorzüglich. In 74 Häusern wohnen 450 Seelen, für welche sich eine Kirche und ein Prediger auf Christiansöe befinden. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSORT (Friedrichsort), sonst Christianspriis, bis zum letzten Kriege, wo sie zerstört ward, Festung im Herzogthume Schleswig, am kieler Meerbusen, oberhalb Kiel, mit 20 Häusern, Kirche, Zeug- und Proviantbaus. (*v. Schubert.*)

FREDRIKSSUND, eine kleine Stadt im nordwestlichen Seeland, drei Meilen nordwärts von Roeskilde und fünf Meilen nordwestlich von Kopenhagen, am Meerbusen Roeskildefjord, mit etwa 40 Häusern und 300 Einwohnern. Früher hieß der Ort Falkenberg und war Ladeplatz für Slangerup; die Bürger dieser alten Stadt legten den Ort 1578 auf einem Hügel bei Udesundbye an, worauf derselbe 1665 von König Friedrich III. Stadtgerechtsame und seinen gegenwärtigen Namen erhielt.

Die Stadt ist in die Landkirche Udesundbye eingepfarrt, weil sie selbst ohne Kirche ist. Ackerbau und Branntweinbrennerei sind Nahrungsquellen; ein Paar Gerbereien beschäftigen auch einige Hände. Die Gegend ist ohne Holzung, aber fruchtbar, und bietet schöne Aussichten auf den Meerbusen; angenehme Standpunkte sind der Skyltehügel, gleich westlich vor der Stadt, und der Hügel, auf welchem die Kirche Udesundbye liegt. Stadtobrigkeit ist der Voigt.

Die Umgegend war der gewöhnliche Aufenthalt der alten Könige Seelands. Außer einer Menge heidnischer Grabhöhen findet man am diesseitigen Ufer des Meerbusens, ¼ Meile landeinwärts und ¾ Meile von Fredriksund, auf dem Acker von Svedstrup, eine kugelförmige Grabhöhe, die sich über eine der größten und schönsten Riesenstuben (jäkestner) oder Grabhöhlen in Dänemark wölbt; außer einem mit Steinen besetzten Eingang von 12 Fuß hat sie ein Steingemach von 24 Fuß Breite und 12 Fuß Länge und Höhe (der Schlüssel der Höhle wird in einem nahen Hause bewahrt). Nicht weit von hier, bei der Värebromühle, ist die Grabstätte des Frode Fredegode, eins der geschichtlich merkwürdigsten Alterthümer Dänemarks. — Eskildsöe im Isefjord, 1½ Meile entfernt, hat noch die Ruinen eines Mönchsklosters, welches im 12. Jahrh. nach Ebelholt beim jetzigen Fredriksborg verpflanzt wurde.

In der Nähe von Fredriksund ist die Überfahrt nach Jägerspriis, einer meist mit Buchen und Eichen bewachsenen Halbinsel, in reizender Lage. Hier findet man das gleichnamige einfache königliche Schloß, früher Abrahamstrup genannt, am See, ¼ Meile von der Fährstelle; es hat ein ehrwürdiges gothisches Ansehen und gewährt, zumal vom obersten Stockwerke aus, herrliche Aussichten. Aus dem Garten gelangt man durch schattenreiche Gänge zu

anmuthigen Lustwäldern, in welchen sich zwischen uralten Buchen heidnische Opferhöhen, Hühnengräber und andere Alterthümer erheben. Beim Schlosse ist eine Schäferei; auch findet man eine Meierei von 150 Kühen auf dem ein Areal von 1000 Tonnen Acker-, 690 Tonnen Wiesen- und 3000 Tonnen Waldland enthaltenden königlichen Gute, eine Ziegelei, eine Windmühle. Der alterthümliche Fasanengarten ist anmuthig; unter Anderem sieht man eine alte Buche, die eine schöne Laube bildet, in welcher 60 Personen speisen können. In dem schönen Hain, unweit des Schlosses, sind berühmten Dänen und Norwegern von Wiedevelt gearbeitete Marmorstatuen errichtet; auch trifft man hier eine Riesenstube (jäkestue). — Die Julianenhöhe gewährt einen lieblichen Blick auf das Schloß. Vom anmuthig belegenen Hegereiterhause hat man reizende Seeprospecte. Im Nordwalde erhebt sich die 1000jährige Eiche, die 25 Schritte im Umkreise hat und inwendig eine Höhle bildet, in welcher drei Reiter Platz finden. — Das Schweizerhaus liegt malerisch auf einer ansehnlichen Höhe im Hain, zunächst der Fährstelle.

(*v. Schubert.*)

FREDRIKSVÄRK, unweit der Nordostecke des Roeskildefjord und am Arresee, die wichtigste Fabrikstadt Dänemarks, auf der Insel Seeland, 7½ Meilen nordwestlich von Kopenhagen, mit 73 Häusern (davon 27 Werkstätten und Magazine) und etwa 500 Einwohnern, deren Zahl je nach dem Betriebe der Fabriken wandelbar ist.

Diese Fabrikcolonie ward unter Friedrich V. 1751 vom Franzosen Peirembert angelegt, aber 1756 vom Generalmajor Classen übernommen und erweitert, worauf die Wüste in eine anmuthige Gegend durch Pflanzung von an drei Millionen Bäumen umgewandelt wurde. Vorzugsweise werden Kanonen, Pulver, Säbel, Gewehre, Messer und andere kurze Waaren, auch allerlei, besonders landwirthschaftliche, Geräthe gefertigt. Die Gießereien, welche auch Glocken und andere große Sachen liefern, das Bohr- und Pulverwerk, das Schleif- und Walzwerk — meistens durch einen aus dem Arre, dem größten Landsee Seelands, in den Roeskildebusen geführten Kanal getrieben — sind die bedeutendsten Einrichtungen. Auch ein Kupferwerk und andere weniger bedeutende Werkstätten, als Ziegeleien, Töpfereien, Böttchereien, Gerbereien, Färbereien, Brauereien ꝛc., sind vorhanden. Das Ganze geht auf königliche Rechnung; die Verwaltungsbehörde besteht aus einem Inspector, einem Buchhalter und Revisor. Eine kleine Modellsammlung ist angelegt worden.

In der nahen Kirche Vinderöd ist dem obenerwähnten Classen ein von Wiedevelt gearbeitetes schönes Grabmal errichtet worden. — Auf der Maglehöhe ist eine der weitesten Aussichten auf Seeland.

Merkwürdig sind in der Umgegend die Reste des versandeten Schlosses Adserbo, ½ Meile von Fredriksvärk, die Bepflanzung des Flugsandes und die Denkmäler der hierum verdienten Männer; das Grab und die Quelle der heiligen Helena in einer nackten Strandgegend; die schon seit 1251 im Rufe stehende Quelle wird noch fleißig um Johannis besucht. (*v. Schubert.*)

FREEHOLD, sonst Monmouth, Hauptort der County Monmouth im Staate New-Jersey am Delaware, 6000 Einwohner. Gefecht am 20. Juli 1773. (*Daniel.*)

FREETOWN, die Hauptstadt der britischen Colonie für freie und befreite Neger, wurde 1793 angelegt, aber Anfangs von benachbarten Negerhäuptlingen, dann 1794 von den Franzosen geplündert. Die Stadt liegt an der Georgsbai, an der Südküste der Mündung des Sierra-Leone, ist regelmäßig nach europäischer Art gebaut, hat 5000 Einwohner (Settlers, d. i. freie Schwarze aus Nordamerika, Maroons aus Jamaica, Kroos, d. i. eingewanderte Neger). Fünf Schulen nach dem Bell-Lancaster'schen Systeme, in denen im März 1818 2000 Schüler waren, wovon ⅔ Neger, die erst von Sklavenschiffen befreit waren, denn auch Erwachsene erhalten Unterricht — eine Kirche zum heiligen Karl, die erste steinerne auf der Westküste von Afrika erbaute Kirche, Metropolitansitz für Westafrika, ein Liebhabertheater, in dem die Coloniebeamten und ihre Frauen spielen, hübsche Caserne, seit 1817 eine Zeitung, Bibelgesellschaft, schöner Hafen und Handel. Hier wohnt der Generalgouverneur, unter welchem alle englischen Besitzungen in Senegambien und auf der Westküste von Guinea stehen. Die Sitten der Stadt wollen viele Berichterstatter nicht rühmen. Vergl. An account of the Colony of Sierra Leona from its first establissement in 1793 (London 1795.), mit Karte. — Thom. Winterbottom, Nachrichten von der Sierra-Leonaküste und ihren Bewohnern. Aus dem Englischen. (Weimar 1805.) 1 Ch. African Memoranda, relative to a british settlement on the Island of Bulawa etc. by Capt. *Ph. Beaver.* (London 1805. 4.) (*Daniel.*)

FREGELLAE, war eine ansehnliche Stadt am rechten Ufer des Liris auf der via Latina, welche von Rom nach Campanien führte. Diese Stadt gehörte ursprünglich den Sidicinern, dann den Volskern, wurde aber in der Folge von den Samnitern erobert und zerstört. Im J. 426 R. führten indessen die Römer eine Colonie dahin und bauten sie wieder auf. Die Samniter foderten daher von den Römern, die Colonie wieder aufzuheben, weil durch die Gründung derselben die Rechte der Samniter offenbar verletzt waren (*Liv.* VIII, 23). So wurde Fregellä eine, und nicht die geringste, der Veranlassungen zum zweiten samnitischen Kriege. Allein nach dem Unglücke der Römer in den caudinischen Klausen im J. 433 wurde Fregellä von den Samnitern überfallen und verbrannt. Die Burg aber scheinen die Samniter besetzt gehalten und damit die latinische Straße gesperrt zu haben. Da nahm sie der Dictator C. Pötelius im J. 441 (*Liv.* IX, 28) weg. Seitdem scheint sie in den Händen der Römer geblieben zu sein. Im Bundesgenossenkriege trat Fregellä gegen Rom auf und wurde vom Prätor L. Opimius zerstört (*Vellej.* II, 16. *Liv.* epit. 60). Daher wird sie von Strabon (V. p. 233. 237) nur ein Flecken genannt, der ehedem eine beträchtliche Stadt gewesen. (*L. Zander.*)

FREGENAE, scheint eine ziemlich ansehnliche Stadt Etruriens gewesen zu sein, welche in geringem Abstande

nördlich von der Mündung des Tiberflusses, unweit der Küste, neun Millien von der Stadt Alsium lag. (*Plin.* H. N. III, 8. Itin. *Ant.*) Die Römer führten während des ersten punischen Krieges im J. 510 R. eine Colonie dahin (*Liv.* ep. 19. *Vellej.* I, 14). Im Jahre 563 machte sie mit mehren andern Orten jener Küste Anspruch auf Befreiung vom Seedienst, wurde aber vom Senate abgewiesen (*Liv.* XXXVI, 3). Später scheint sie völlig gesunken zu sein; Strabon (V. p. 225) nennt sie nur noch ein Städtchen. (*L. Zander.*)

FREHER (Marquard), geb. am 26. Juli 1565 zu Augsburg, stammte aus einer Familie, die mehre gelehrte und verdienstvolle Männer aufzuweisen gehabt hatte [1]). Sein Urgroßvater, der zu Perusa in Italien 1490 den Grad eines Doctors der Medicin erlangt hatte, wird in Briefen Nobilissimus Marquardus Freherus genannt. Sein Großvater, Hieronymus Freher, verdankte dem Kaiser Karl V. die Stelle eines Rathsherrn in Augsburg. Freher's Vater, Marquard, Doctor der Rechte und Kammerassessor zu Speier, ward späterhin durch den Kurfürsten Johann Kasimir von der Pfalz zum Kanzler erhoben. Er starb 1601 zu Nürnberg.

Den Schulen seiner Vaterstadt verdankte Freher den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung. Er studirte hierauf Jurisprudenz zu Altorf, wo er am 13. Sept. 1581 seine Abhandlung: de Transactionibus, öffentlich vertheidigte. Zu seiner höheren Ausbildung sandte ihn sein Vater nach Frankreich. Auf der Universität Bourges setzte er seine Studien fort. Der berühmte Cujacius war dort einer seiner vorzüglichsten Lehrer, der ihn am 18. Mai 1585 zum Licentiaten der Rechte promovirte. Die Gunst, in welcher sein Vater bei dem Kurfürsten Johann Kasimir von der Pfalz stand, trug derselbe auch auf seinen Sohn über. Freher ward von ihm bei seiner Rückkehr nach Teutschland zum pfälzischen Rath ernannt. Manche wichtige Bekanntschaft mit mehren berühmten Gelehrten machte Freher um diese Zeit, mit Leunclavius, Sylburg, Commelin, Goldinger, Obsopäus, Gruter u. A. Im J. 1596 ward er Professor der Rechte auf der Universität Heidelberg, legte diese Stelle jedoch bereits 1698 nieder. Der Beweggrund dazu lag in seinen vielfachen Geschäften, die beinahe seine Kräfte überstiegen. Von dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, der ihn zum Vicepräsidenten des heidelbergischen Raths erhoben hatte, ward er zu mehren Gesandtschaften an den König von Polen, an die Kurfürsten von Mainz und Cöln und an die Bischöfe von Worms und Speier gebraucht. Diese mannichfachen Geschäfte hinderten ihn nicht an seinen gelehrten Arbeiten, unter denen eine Geschichte der Pfalz, zu der ihn der Kurfürst aufgefodert hatte, eine der wichtigsten war.

Freher starb zu Heidelberg am 13. Mai 1614 im 49. Lebensjahre. Er war zwei Mal verheirathet, zuerst mit Katharina Weyer, der Tochter eines Arztes aus Trier, und nach ihrem im J. 1594 erfolgten Tode mit Margaretha Back von Gutmannsdorf. Aus seiner zweiten Ehe hinterließ er zwei Söhne und eine Tochter, die sich mit dem nürnbergischen Rathe Justin Herdesianus verheirathete. Freher war ein Mann von kräftiger Körperconstitution. Seine fast kolossale Größe ließ die vielseitige Bildung und den scharfen Verstand, der in ihm wohnte, nicht vermuthen. Mit sehr gründlichen Kenntnissen vereinigte er eine rühmliche Bescheidenheit. Er sagte nicht zu viel, wenn er in einem seiner Werke von sich behauptete: Sum memor ipse mei, atque satis mea frivola novi. Unter den Künsten liebte er vorzüglich die Malerei, und war selbst kein ungeschickter Zeichner. Auch besaß er ein sehr schätzbares Antikencabinet, in welchem sich vorzüglich sehr seltene Münzen befanden. Dem Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, der ihm mehre Beweise seiner Gunst gab, verdankte er ein in dem Dorfe Luftstadt gelegenes Lehngut, das er sein Terpsipolis zu nennen pflegte.

Außer der Jurisprudenz waren historische und antiquarische Studien seine Lieblingsbeschäftigung. Auch in lateinischen Versen machte er, besonders in früheren Lebensjahren, einige Versuche [2]). Seine Schriften sind zahlreich. Eine der wichtigsten waren die zu Heidelberg 1599 in Fol. herausgegebenen Origines Palatinae [3]). Außer gründlichen Untersuchungen über die ersten Bewohner der Pfalz gab er in dem genannten Werke eine genaue Beschreibung der Alterthümer in Heidelberg und in der Umgegend. Er eröffnete sein Werk mit einer von Petrus Pithöus verfaßten Observatio de Comitibus Palatinis, tam Germaniae quam Galliae. In einem Anhange fügte er noch hinzu: *Huberti Thomae Leodii* Commentat. de Palatinorum origine et Heidelbergae Antiquitatibus; Monumenta literarum antiqua, quibus *Leodius* adjutus fuerat, und endlich: de Heidelberga et Manheimio et vicino agro Observatio *Joannis Basilii Heroldi.* Ein noch jetzt geschätztes Geschichtswerk waren die von ihm herausgegebenen Germanicarum Rerum Scriptores aliquot insignes de gestis a Carolo Magno ad Carolum V. Imperatorem, collecti et illustrati notis, glossariis et indicibus per *Marq. Freherum.* Der erste Theil dieses Werks erschien zu Frankfurt 1600 in Fol., der zweite 1602, der dritte 1611. Eine neue, vielfach verbesserte und vermehrte Ausgabe besorgte B. G. Struve zu Strasburg 1717 in drei Foliobänden. Freher hatte sein Werk mit einer Übersicht der vorzüglichsten teutschen Historiker eröffnet, unter dem Titel: Directorium in omnes fere, quos superstites habemus, Chronologos, Annalium Scriptores, et Historicos potissimum Romani Germanicique Imperii [4]). Für die Geschichte Teutschlands von besonderer Wichtigkeit waren auch mehre Werke des zu seiner Zeit berühmten

1) Vergl. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 735 fg.

2) Ode ad D. Julium Pacium migrationem in Germaniam parantem. (1585. 4.) Epos in funere Hugonis Donelli. (Altd. 1591. 4.) (Beide Gedichte auch gedruckt in den Deliciis Poetarum Germanorum.) Carmina in Obitum Joannis Casimiri, Comitis Palatini (Heidelb. 1593. 4.) u. a. m. 3) Eine zweite Ausgabe dieses Werkes erschien zu Heidelberg 1686 in Quart. 4) Aufs Neue durchgesehen und mit einer Abhandlung von Kaspar Sagittarius (de praecipuis Scriptoribus Historiae Germaniae) vermehrt, gab J. D. Köhler, Professor der Geschichte in Altorf, das genannte Directorium zu Nürnberg 1720. 4. heraus.

Johann Trithemius, deren Herausgabe Freher besorgte [5]). Auch von den vorzüglichsten böhmischen Geschichtschreibern veranstaltete er eine schätzbare Sammlung [6]), die unter andern die Schriften des Äneas Sylvius enthält. Seine Kenntnisse in der Numismatik zeigte Freher in der Schrift: De re monetaria veterum Romanorum, et hodierni apud Germanos Imperii libri duo [7]). Seine zu Heidelberg 1611 in Quart erschienene Abhandlung: De legitima tutela curaque electorali Palatina, betraf einen Streit, der sich damals wegen der Vormundschaft des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz zwischen den Prinzen dieses Hauses und zwischen Philipp Ludwig von Neuburg erhoben hatte. Freher ergriff die Partei der pfälzischen Prinzen, gerieth aber durch die Behauptung, daß die kurfürstliche Würde den Rheingrafen nicht als Herzogen von Baiern, sondern als pfälzischen Prinzen gebühre, in eine literarische Fehde mit dem kurfürstl. bairischen Rathe Gewoldus, der zu München 1612 eine Antithesis ad assertationem Freheri de Palatino Electoratu drucken ließ. Freher vertheidigte sich dagegen in seiner Epistola responsoria ad Christophorum Gewoldum de Electoratu Romani Imperii Comitivae Palatinae Rheni antiquitus adnexo [8]). Die von seinem Gegner verfaßte Replicatio Gewoldi ad Freherum (Monachii 1612. 4.) ließ Freher unbeantwortet. Doch nöthigte ihm, kurz vor seinem Tode, ein abermaliger Angriff noch eine Vertheidigung ab in der zu Heidelberg 1614 herausgegebenen Schrift: *Marq. Freheri* ad Christophori Gewoldi Epistolam monitoriam de suscepta, seu recepisse, Epistola Responsoria. Verdrängt ward durch ein ähnliches Werk von Duchesne, das sich durch größere Correctheit empfahl, das von Freher herausgegebene Corpus Francicae Historiae veteris et sincerae etc. (Hanoviae 1613. fol.) Größere Verdienste erwarb er sich durch die Herausgabe der wichtigen Urkunde über den Vertrag, der im J. 842 im Lager bei Strasburg zwischen Ludwig dem Teutschen und Frankreich zu Stande kam [9]). Zu den übrigen von Freher theils selbst verfaßten, theils herausgegebenen Schriften historischen und antiquarischen Inhalts, die erst nach seinem Tode erschienen, gehören unter andern: Commentarius ad Aureae Bullae Cap. VII. de successione Electoratuum in primogenitis et heredibus eorum. (Heidelb. 1615. 4.) Constitutio Caroli III. Imperat. de Expeditione Romana. (Aug. Trebecc. 1627. 4.) De Statura Caroli Magni (Norimb. 1657. 4. Heidelb. 1662. 4.) u. a. m. [10]). (*Heinrich Döring.*)

FREHER (Paul), Arzt, geboren zu Nürnberg am 5. April 1611, gest. ebendaselbst am 27. Oct. 1682, war der Sohn eines Advocaten. Er studirte Medicin in Genf, machte dann Reisen, promovirte in Altdorf und practicirte dann in Nürnberg. Seine Mußestunden benutzte er zur Bearbeitung eines großen Werkes, das aber erst nach seinem Tode von seinem Neffen, dem nürnberger Arzte Karl Joachim Freher (geb. den 29. Aug. 1655, gest. den 6. Nov. 1690), herausgegeben wurde: Theatrum virorum eruditione clarorum a saeculis aliquot ad haec usque tempora florentium. (Norimb. 1688. Fol.) Dieses biographische Werk enthält gegen 1300 Portraits, 16 auf jeder Seite, und gegen 2850 Artikel. Freher handelt ohne Unterschied von den Gelehrten der verschiedensten Länder. Jedem Artikel ist ein bibliographisches Verzeichniß angehängt. Das Werk zerfällt übrigens in vier Sectionen: a) Päpste, Cardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere Theologen. b) Kaiser, Könige, Fürsten, Adelige, Rechtsgelehrte, Professoren, Magistratspersonen. c) Ärzte, Chemiker, Botaniker, Anatomen. d) Philosophen, Philologen, Historiker, Dichter, Mathematiker u. s. w. (*F. W. Theile.*)

FREIA, FREYJA (teutsche und nordische Mythologie), hat im Langobardischen die Form *Frea*. Paulus Diaconus erzählt als alte [1]) Sage Folgendes: Die von den Winilern zum Kampfe herausgefoderten Wandalen bitten Wodan um Sieg über die Winiler. Wodan antwortet, er werde den Sieg denjenigen geben, die er beim Aufgange der Sonne zuerst erblicken werde. Da wendet sich Gambara, die Mutter Ibon's und Ayo's, der Heerführer der Winiler, an Frea, die Ehefrau Wodan's, und verlangt für die Winiler den Sieg. Frea gibt den Rath, daß die Weiber ihr Haupthaar auflösen, dasselbe wie einen Bart um das Gesicht legen und mit dem frühesten Morgen mit ihren Männern erscheinen und sich ebenfalls dem aus dem Fenster nach Osten schauenden Wodan zeigen sollen. Als sie Wodan bei dem Aufgange der Sonne erblickt, sagt er, wer sind jene Langbärtigen (Langobardi)? Da fügt Frea hinzu, daß er denen, welchen er den Namen ertheilt, den Sieg schenken möchte [2]). So er-

5) *Joannis Trithemii* Opera historica a *Marq. Frehero* collecta. (Francof. 1601. fol.) 2 Voll. *Jo. Trithemii* res gestae Friderici I., Electoris Palatini, cum notis. Accessit *Petri Antonii Finariensis* de dignitate Principum. (Heidelberg. 1602. 4.) 6) Rerum Bohemicarum Scriptores aliquot antiqui, qui de gentis origine et progressu, Regum gestis, Hussitarum etiam historia scripserunt, collecti et editi per *Marq. Freherum*. (Hanov. 1602. fol.) 7) Accedunt *Nic. Oresmii*, Episcopi Lexoviensis, de origine, potestate et mutatione Monetarum liber, et succinctus *Gabrielis Peyel* tractatus ejusdem argumenti, cum notis ipsius *Freheri*. (Lupoduni 1605. 4.) Die oben erwähnten zwei Bücher: de re monetaria, findet man auch im eilften Theile von *Graevii* Thes. Antiq. Romanor. 8) Heidelbergae 1612. 4. 9) Der Titel dieses Werkes lautet: Foederis Ludovici Germaniae et Caroli Galliae Regum, Ludovici Pii filiorum, Caroli Magni nepotum, apud Argentoratum anno 842 percussi formulae. Utriusque linguae Monumentum, ut unum omnium, qui hodie supersunt, aetate vetustissimum. Nunc ex Archetypis restitutum, et notis expositum studio *Marq. Freheri*. Accedit elegans quaestio, qua proprie prisci Franciscorum Reges usi sunt. (Heidelb. 1611. 4.)

10) Vergl. *M. Adami* Vitae Ictorum germ. p. 216 seqq. *Pauli Freheri* Theatr. Virorum doctor. p. 2002 seqq. Niceron's Nachrichten von berühmten Gelehrten. 21. Th. S. 248 fg. Brucker's Ehrentempel. 3. Th. S. 106 fg. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 736 fg.

1) *Paulus Diaconus*, De Gestis Langobardorum. Lib. I. Cap. 8 (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. T. I. P. I. p. 411): Refert hoc loco (nämlich wo erzählt wird, wie die Winiler mit den Wandalen kämpfen sollen), ridiculam fabulam etc. 2) Es gehörte sich nämlich, daß, wenn Jemand einem einen Namen gab, er ihm zur Namensbefestigung (altnordisch Nafn-festi) ein Geschenk gab.

theilt Wodan den Winilern den Sieg. Saxo Grammaticus [3]) ſagt: ubi (in Gutlandia) et Paulo teste, auctore *Frig* deâ, Longobardorum vocabulum, quorum postea gentem condiderunt, traduntur adepti. Saxo Grammaticus ſetzt hier auch Frigg ſtatt Freia, weil er weiß, daß Frigg Odhin's Gemahlin heißt, und nicht erwog, daß Freia und Frigg urſprünglich ein Weſen waren und erſt ſpäter in zwei Weſen getrennt wurde; deshalb hat Frigg keinen von den zwölf Himmelshöfen, welche in den Grimnismâl aufgezählt werden, ſondern nur Freia, und zwar *Folkwangr* [4]). Auch nur dadurch, daß Freia und Frigg früher ein Weſen, alſo Freia die Gemahlin Odhin's, woraus ſpäter, als Freia und Frigg getrennt wurden, ein Odhr [5]) gebildet wurde, geweſen war, wird erklärlich, daß Freia die Hälfte der in der Schlacht Erſchlagenen erhielt, wie die Grimnismâl und nach ihnen die Gylfaginning ausdrücklich ſagen, weshalb eine der dichteriſchen Umſchreibungen [6]) Freia's die war: eigandi walfalz [7]) ok Sessrumnis [8]), Eigenthümerin, Beſitzerin des Wahlfalles (der in der Schlacht Fallenden) und Seßrumnir's, wo die eine Hälfte der Erſchlagenen ihre Sitze erhielten, während dieſes mit der andern Hälfte in Walhaull geſchah. Daß die eines gewaltſamen Todes ſterbenden Frauenzimmer zu Freia kamen, geht aus der Egils-Saga [9]) hervor. Egill Skalagrimsſon, in dem großen Schmerze darüber, daß ſein Sohn ertrunken, nimmt, um ebenfalls zu ſterben, weder Speiſe noch Trank zu ſich. Seine Tochter Thorgerdr, von Asgerdr befragt, ob ſie Nachteſſen (náttverd) gegeſſen, antwortet: „Ich habe kein Nachteſſen zu mir genommen, und ich werde keins eher haben, als bei Freia [10]). Ich kann mir nicht beſſer rathen, als mein Vater; ich will meinen Vater und Bruder nicht überleben.“ Freia und Frigg muß man urſprünglich als die nur mundartlich verſchiedenen Bezeichnungen für ein und daſſelbe Weſen annehmen. Das Sternbild, das Haar Berenice's, der Gürtel Orion's, der Stab Jacob's, werden bei ſchwediſchen Bauern Freje-Rock (Freia's Rocken) und Frigge-Rock (Frigg's Rocken, altnordiſch Friggiar-Rock) genannt [11]). Hiermit ſind die verſchiedenen Formen der Benennung Freitag zu vergleichen, wobei jedoch die Unterſuchung ſchwierig iſt, weil man dabei an frei (liber), althochteutſch fri, in der Beugung frije, denken kann und auch wirklich gedacht hat. Doch käme er wirklich davon, ſo müßte er ſchwediſch und däniſch Fridag heißen, da er doch Fredag, ſowie im Frieſiſchen Fredis, genannt wird, und alſo Abkürzung des altnordiſchen Freyjudagr (d. h. Freia's Tag) iſt, wiewol eine andere Form Friâ-dagr lautet, welches ſich durch dies liber erklären ließe, wenn es nicht wahrſcheinlicher als eine Abkürzung aus einem muthmaßlichen Friggjardagr (Frigg's Tag) anzunehmen wäre. Im Angelſächſiſchen heißt er Frigedaeg, engliſch Fridae, ſprich Freidach, welches man von Freia ableitet [12]), oder auch von der andern Form, nämlich von Frea, indem Willielmus Malmesburienſis [13]) ſagt: Erant (nämlich Hengiſt und Horſa) abnepotes illius antiquissimi *Woden*, de quo omnium fere barbar. Gentium regium genus

3) Historiae Danicae Lib. VIII. (Ausgabe von Stephanius S. 159). 4) ſ. Allgem. Encykl. d. W. u. K. I. Sect. 36. Th. S. 136. 137. 5) ſ. dieſelbe 3. Sect. 8. Th. S. 260. 261, wo S. 261. Sp. 2. Z. 8 ſtatt Ods meg *mey* zu leſen iſt. 6) Kenningar in den Skaldskaparmâl Cap. 20 in der Snorra-Edda, Ausgabe von Rask S. 119. 7) Mit eigandi walfalls, Habende (Beſitzerin, Eigenthümerin) des Wahlfalles, der in der Schlacht Fallenden, iſt zu vergleichen der ebenfalls dichteriſche Ausdruck Walfreyja in den alten Skaldenliedern (z. B. in der Nials-Saga Cap. 79, kopenhagener Ausgabe S. 11), welches entweder ſpeciell auf Freia, als Walkyrie gedacht, geht, oder eine dichteriſche Bezeichnung einer Walkyrie überhaupt iſt, indem Walfreyja, Wahlherrin, d. h. Herrin der zu Erſchlagenden, zum Erſchlagenwerden Erwählten oder der Erſchlagenen bedeutet. Als neben Freyja (Herrin) in dem Nordiſchen auch die teutſche Form Frue (Frau, Herrin) kam, wurde eine Walkyrie auch Walfrue (Wahlfrau, d. h. Herrin der zum Tode in der Schlacht Erwählten) genannt. Der Ausdruck Walfrue kommt in den färöiſchen Liedern vor. So z. B. lautet im Liede Sedla-Rujma (das iſt auf Altnordiſch Sörlarima, Reimlied über Sörli, welcher ein altnordiſcher Held iſt), däniſch überſetzt (in den kopenhagener Blättern Kjöbenhavns Skilderie für das Jahr 1825. Nr. 38) die Epiſtrophe: Lader Dands dundre Drenge! Nu stadsligen stiger; Staar wed Kredsen Walfruen; Lasset Tanz tönen, Burſche! Nun ſtattlich ſteiget; (Es) ſteht an dem Kreiſe die Wahlfrau. 8) Nominativ Sessrumnir. 9) Cap. 79, kopenhagener Ausgabe von 1809. S. 603. 10) engan hefi náttverd haft, ok engann mun ek fyrr enn *at Freyju* (Beugung von Freyja), d. h. in Freia's Wohnung.

11) *Ihre*, Gloss. Sviogoth. unter *Friggerock*. Daß die Benennung Frejerock oder Friggerock nicht blos auf Schweden beſchränkt geweſen, läßt ſich daraus ſchließen, daß die ſeeländiſchen Bauern das genannte Sternbild Mare-Rock, Maria's Rocken, zu Folge einer chriſtlichen Umwandlung einer urſprünglich heidniſchen Benennung, heißen. Ähnlich werden mehre Arten des Farrenkrautes asplenium, polypodium, adianthum, lateiniſch capillus Veneris, isländiſch Freyjuhâr (Freia's Haar, adiantum aureum), däniſch Fruehaar, Venustraa, Venusgräs, norwegiſch Marigras, teutſch Mariengras, Frauenhaar, Jungfrauenhaar genannt (vergl. Jac. Grimm, Deutſche Mythologie S. 192). Däniſch heißt Polypodium vulgare Marie-Bregne, Drosera rotundifolia, däniſch Soldugg, Sonnenthau, Himmelsdugg, Himmelsthau, heißt im Norwegiſchen Mariae Öientaare, Maria's Augenzähre, welche Benennung Finn Magnuſen (Lex. Mytholog. p. 361) auf Freia's Thauthränen bezieht, ſowie er auch die norwegiſche Benennung Mördul (Leonurus cardicans, däniſch Hjertespan) von dem alten Namen der Freia, welche er als den Mond deutet, Mardöll ableitet, ſowie auch zu Freia die norwegiſche Benennung Froubunke, Fraeeng, däniſch Venus-Straa, Venusgraes (Aira cespitosa) und die norwegiſche Benennung Mari-Gras (Aira odifera) zieht. Im Schwediſchen wird Marie-Gräs, zuſammengezogen Maj-Gräs (außerdem Amur-Gräs, Mysk-Graes), Hierochloa odorata genannt (ſ. *Wahlenberg*, Flora Suecica. P. I. p. 53). Solche und ähnliche Benennungen erhielten beſonders durch Geruch ausgezeichnete Kräuter. Von dem Freyjuhâr (adiantum aureum, däniſch Fruehaar) namentlich glaubt man, daß es Vergiftungen die Kraft benehme, aus ihnen entſtandene Krankheiten hebe und ſäugende Kinder erhalte. Vergl. *Finn Magnusen*, Lex. Mytholog. im 3. Bde. der großen Ausgabe der Edda Saemundar p. 361, und ebendaſelbſt: Völo-spâ. Introductio p. 9: aic herbae olim *Frigae* vel *Freyae* dicatae tunc offerebantur Mariae, Christi matri, jam vulgo appellatae *Frue* (domina) Vor Frue (domina nostra) etc. 12) So z. B. Wagner, Bailey-Fahrenkrüger's Wörterbuch der engliſchen Sprache. 12. Aufl. 1. Th. S. 387: Friday, freidâh (von Freia, ſ. frea. Tag des Freiens, der Liebe, der Venus), der Freitag. 13) Die Stelle bei *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 485 aus *Marschallus*, Observationes ad Versionem Anglosaxonicam pag. 514, welcher die Benennung des genannten Tages von der ſächſiſchen Venus, welche mit verſchiedenen Namen, als Freya, Friga, Fria u. ſ. w., begrüßt werde, ableitet.

lineam trahit; quemque Gentes Anglorum Deum esse delirantes, ei quartum diem septimanae, et sextum uxori ejus *Freae* perpetuo ad hoc tempus consecraverunt sacrilegio. Ähnlich stellt auch Gobelinus Persona die Ableitung des Namens des vierten und des sechsten Wochentages zusammen, indem er nämlich mit Beziehung auf das, was die Gesta Langobardorum [14]) über Wodan enthalten, entwickelt, daß nach Godan oder Wodan die Mittwoche in Westfalen Godenstag, in Geldern und der Umgegend Wodenstag, oder per syncopen Woanstag, und der Dies Veneris, Fritage von Freige, Freyge, wie ein Theil der Teutschen die Venus geheißen, genannt worden sei [15]). Im Tatian [16]) wird der Freitag Frigetag, und im Otfrid [17]) Friadag genannt. Im Betreff dessen bemerkt Jac. Grimm [18]): „Der althochteutsche Friatac ist deutlich ein altnordischer Friggjardagr, der altnordische Freyjudagr wäre ein althochteutscher Frouwûntac.“ In der thüringer Besprechungsformel [19]) heißt es: Thu biguolen *Frûâ*, Vollâ êra suister, da besprachen Frûâ, Vollâ ihre Schwester. Wie wir im Artikel Frau (etymologisch) gezeigt haben, bedeutet dieses und Freia ursprünglich Herrin, und so ward die Gemahlin des höchsten Gottes vorzugsweise bezeichnet. Für den Umstand, daß Freia und Frigg ursprünglich ein Wesen waren, spricht auch die thüringische Besprechungsformel durch obige Zusammenstellung, indem hier Vollâ als Frûâ's (d. h. Freia's) Schwester erscheint, während in der nordischen Mythologie, sowie sie auf uns gekommen ist, *Fulla* zu Frigg gestellt [20]) ist, nämlich Frigg's Eski (Schachtel) trägt und ihre Schuhkleidung (Fußbekleidung) bewahrt, und die geheimen Rathschläge mit ihr weiß [21]). Durch Trennung Freia's und Frigg's in zwei Wesen mußte bei der Theilung der Attribute des früheren einen Wesens ein Schwanken in den verschiedenen Sagen entstehen. Dieses ist besonders mit dem Walshamr (Habichtshemde, d. h. Habichtshülle) der Fall. Nach der Thrymsquida läßt sich Loki, als er nach Jötunheimar zu dem Riesen Thrymr fliegen will, von Freia deren Fiathrhamr (Federhemde) leihen [22]). Diese Stelle ist nicht entscheidend, da der Hamr zwei Mal des Stabreims wegen blos im Allgemeinen Fiathrhamr genannt wird, und es daher auch ein Swanhamr (Schwanhülle) sein könnte, wie diejenigen Walkyrien haben, welche nicht zu Roß erscheinen, und ein Swanhamr für Freia gut paßt, da sie in der Schlacht zu Erschlagende kieset. Aber nach den Bragaraedur [23]) läßt Loki, als er nach Jötunheimar fliegen will, um Ithunn wieder zu holen, sich von Freia den Walshamr leihen. Dagegen ergötzt sich nach den Skaldskaparmâl [24]) Loki mit dem Walshamr Friggiar (Frigg's) und fliegt nach Geirröthargarthar, und ebendaselbst wird unter den Kenningar'n Frigg's aufgeführt: drotning walshams (Königin der Habichtshülle, mit dem Habichtshemde). Diese Bezeichnung würde also hinken, wenn eigandi walhams, Besitzerin des Habichtshemdes, stände. Aber drotning walshams, Königin mit der Habichtshülle, ist nicht zweideutig, für eine Zeit, da Frigg als oberste Frau Odhin's galt. Die Trennung des einen Wesens in Freia und Frigg konnte um so leichter geschehen, da bei den Germanen, besonders im Betreff der Fürsten, die Mehrweiberei statthatte, wie wir in diesem Abschnitte im Artikel Frauen gezeigt haben; aber freilich Drotning, Königin, konnte nur eine sein, und dieses ward Frigg. Kona (Weib) Odhin's konnte jedoch Freia bleiben, woraus dann im christlichen Zeitalter, wo die Mehrweiberei verdammt ward, Fridhla (Geliebte, Beischläferin) wurde. Als Odhin's Fridhla erscheint Freia in der nur in späterer Gestalt auf uns gekommenen Sage von dem Brisinga-men [25]). Freia, die Tochter des vom Odhin zum Blôtgodhi (Opferpriester) gesetzten Njördhr, folgt Odhin, dem Könige von Asgardhr, in Asialand oder Aslaheimr, im Osten von Wanakvisl [26]) (des Don), und ist seine Fridhla. Odhin liebt Freia'n sehr, denn sie ist aller Weiber schönste in jener Zeit. Sie hatte eine Skemma (abgesonderte Frauenwohnung). Diese war beides, schön und stark (fest), sodaß man sagt, daß wenn das Gatter am Thore [27]) zurück (zulehnt) und verschlossen war, Niemand in die Skemma ohne Freia's Willen

14) *Paulus Diaconus* Lib. I. Cap. 3. 15) *Gobelinus Persona*, Cosmodromii Aetas II. ap. *Meibomium*, Rer. Germ. T. I. p. 81: Dies Veneris dicebatur *Fritage*: Unde Venus dicebatur dea amoris, et ut mihi videtur, salvo judicio meliori, Venus quosdam Teutonicos dicta est *Freige*, dum adhuc gentiles erant: Unde habemus adhuc verbum vulgare *Frien*, quod est ob copulae carnalis amorem consensum in alium vel aliam dirigere, seu ad consensum hujusmodi provocare, vel saltem consensum propalare, und weiter unten: Sed quia nomina Deorum et Dearum apud diversas gentes confundebantur, ita quod illa dea, quae apud aliquas gentes dicebatur Venus, apud alias dicebatur Ceres, apud alias dicebatur *Freyge* secundum interpretationem idiomatum, quamvis apud alias gentes illa erant nominum diversorum deorum vel dearum; und noch weiter unten: Ergo si eadem dea Venus, quae et Vesta et Ceres dicta est, cujus beneficiis foeminae liberabantur in coitu, sicut beneficiis Liberi ipsi viri, recte lingua Teutonica haec dea *Freyge* appellatur. Mit der Namensform *Freige* und *Freyge* vgl. *Freke*. *Eccardus*, De Orig. Germ. p. 398: celebratur in plebe saxonica *fru* Freke, cui eadem munia tribuuntur, quae superiores Saxones Holdae suae adscribunt. Man kann mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß bei den Teutschen die Trennung des ursprünglich einen Wesens in Freia und Frigg nicht stattgehabt hat. Junius (Gothicum Glossarium p. 172) leitet Freitag in Rücksicht auf das angelsächsische Frigedaeg von dem schwedischen Götzenbilde *Frikko* (s. d.) ab, wobei jedoch zu bemerken ist, daß *Freia*, *Frigg* (s. d.), *Freyr* (s. d.) und Frikko ursprünglich ein Wesen waren. Da sie jedoch später getrennt sind, wird der leichtern Übersicht wegen von jedem besonders gehandelt. Über Fröblot (Frô's Opfer) s. die Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 4. Th. S. 136. 16) Cap. CCXI, 1. 17) Lib. V. Cap. IV, 12. 18) Teutsche Mythologie S. 192. 19) s. dieselbe in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 20. Th. S. 371. 20) Gylfaginning Cap. 49. Snorra-Edda, Ausgabe von Rask S. 68.

21) Gylfaginning Cap. 35. S. 36. Vergl. Skáldskaparmál Cap. 19. S. 119, wo als eine der dichterischen Bezeichnungen Frigg's drotning Fullo, Königin Fulla's, aufgeführt wird. 22) Thryms-Quida Str. 3. 4, große Ausgabe der Edda Saemundar, 1. Bd. S. 183. 184. 23) Cap. 56 in der Snorra-Edda, herausgegeben von Rask S. 81. 24) Cap. 18. S. 113. 25) Im Sörlathatr ur Olafs Tryggvasonar sögu 2: um parti, 17 kap, bei *Rask*, Snorra-Edda p. 355, bei *Rafn*, Fornaldar Sögur Nördrlanda. I. Bindi. p. 391. 26) Vergl. Snorri Sturluson, Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 13. 27) hurdhum, buchstäblich die Horde.

kommen konnte. Das geschah eines Tages, daß, als Freia zu dem Steine ging, er offen war. Die Zwerge waren beim Verfertigen eines Gullmen's (goldenen Halsschmuckes in Mondesgestalt). Freia bezeigte Wohlgefallen an dem Men (mondförmigen Halsschmuck) und den Zwergen gefiel Freia. Sie feilschte um das Men bei den Zwergen, bot Gold und Silber dafür, und andere gute Kostbarkeiten. Sie sagten, daß sie keiner Schätze bedürftig seien, aber jeder wolle seinen Theil an dem Men verkaufen, und nichts Anderes dafür haben, als daß sie bei jedem derselben eine Nacht läge. Sie wurden Handels eins, und nach Verlauf von vier Nächten und Vollendung aller Verträge händigten sie Freia'n das Men ein. Sie begab sich heim in ihre Skemma und verhielt sich still, als wenn Nichts geschehen wäre. Loki Laewiss (der Arglistige), Odhin's Mann (Vasall), der diesem Alles hinterbrachte, ward auch weis, daß Freia das Men erhalten, und was sie dagegen gegeben hatte, und sagte es dem Odhin. Dieser hieß ihm, daß er das Men erlangen und ihm bringen sollte. Loki erwiederte, daß Niemand ohne Freia's Willen in die Skemma kommen könnte. Odhin sagte, daß Loki nicht wieder kommen sollte, bevor er das Men erlangt hätte. Loki ging zur Skemma Freia's und sie war verschlossen. Er suchte hineinzukommen, aber es gelang nicht. Große Kälte herrschte, und Loki begann sehr zu frieren. Da ward er zu einer Fliege. Er flog durch alle Schlösser und gelangte in die Skemma, wo Alles schlief, begab sich hinein zu Freia's Lager und brachte in Kenntniß, daß Freia das Men an ihrem Halse hatte, und daß die Spangen niederwärts gekehrt waren. Loki ward da zu einem Floh, setzte sich auf Freia's Kinn und stach sie so, daß sie erwachte. Sie wandte sich um und schlief wieder ein. Da nimmt Loki den Flôarhamr (die Flohhülle) von sich, zieht dann das Men ihr ab, schließt dann die Skemma auf und geht fort und zu Odhin. Freia erwacht am Morgen und sieht, daß die Thore offen, aber nicht zerbrochen sind; aber das Men, das gute, war fort. Sie glaubt zu wissen, welche List dabei im Spiele sei, geht, sobald sie angekleidet ist, in die Halle hinein vor den König Odhin, und redet darum, daß er habe übel thun lassen, daß er ihre gute Kostbarkeit habe ihr stehlen lassen, und bittet ihn, daß er sie ihr wieder verschaffe. Odhin antwortet, daß sie es nie wieder erhalten solle, wenn sie nicht bewirke, daß zwei solche Könige, deren jedem 20 Könige dienen, uneinig werden und sich mit dem durch Zauberei bestimmten Schicksale schlagen, daß sie, so oft sie fallen, wieder aufstehen und sich schlagen, bis ein christlicher Mann so kühn sei und ihm so großes Glück von seinem Heilande folge, daß er in die Schlacht derselben zu gehen und mit Waffen diese Menschen zu erschlagen wage. Freia sagt es zu und empfängt das Men. Der Sörlathattr erzählt nun weiter, wie zwei Könige entzweit werden und sich schlagen. Ungewiß bleibt, ob der Dichter unter Göndul, die jenes bewirkt, die Freia selbst versteht, die diesen Walkyriennamen angenommen, oder ob Freia die Göndul abgesendet hat. Der Zweck der Dichtung ist, die eddische Sage von dem Hjadhningawig an die Geschichte Olaf's Tryggwason zu knüpfen und seinen Gefährten Iwar dadurch zu verherrlichen. Da der Verfasser des genannten Thâttr nicht den Zweck hat, die altnordischen Sagen rein darzustellen, so bleibt im Betreff der Sage von Freia's Halsschmuck ungewiß, in wieweit sie von der echten Sage abweicht, oder mit andern Worten, was der Dichter hinzugedichtet hat. Vielleicht hatte derselbe, da er so spät schrieb, nicht einmal die alte umständliche Sage mehr vor sich, sondern folgte seiner Phantasie. Wenigstens ist die umständliche Sage nicht in die Edda aufgenommen. Wir wissen daher nicht, ob die Angabe im Sörlathattr, daß Freia, um das Men von den Zwergen zu erhalten, sich ihnen preisgegeben, eine Erfindung des Dichters des Sörlathattr ist, um Freia'n, die heidnische Göttin, verächtlich zu machen. Zweifelhaft bleibt daher, ob die Erzählung bei Saxo Grammaticus [28]), wie Frigg, um Schmuck zu erhalten, durch Schmiede Gold von der Bildsäule ihres Gemahles Odhin's abziehen läßt, und wie, nachdem dieser die Schmiede durch Aufhängen getödtet, Frigg dennoch fortfährt, die öffentlichen Ehrenbezeigungen ihres Mannes dem Glanze ihrer Tracht nachzusetzen und sich einem der Familiarien zum Stupro unterwirft und durch dessen Erfindungsgeist die Bildsäule Odhin's zerstört wird, zweifelhaft bleibt, sagen wir, ob diese Erzählung dasselbe Abenteuer enthalten soll, was der Sörlathattr von Freia'n erzählt, oder ob nicht beide unabhängig von einander erdichtet sind. In der Loka-Senna (Loki's Zanke) ethr Loka-Glepsa (Loki's Schappen mit den Zähnen) sagt Loki Str. 26 [29]): Schweig du, Frigg! du bist Fiorgyn's [30]) Mädchen (Tochter) und bist immer manngierig (vergiörn) gewesen, damals, als du dich, Withrir's [31]) Weib! von Wei und Wili [32]), beiden, in den Busen nehmen ließest [33]), und Str. 33: Schweige du, Freia! dich kenne ich vollkommen; dir ist nicht Mangel an Schändlichkeiten. Der Asen und Alfen, welche hierinnen sind, ist jeder dein Buhle [34]) gewesen (hat mit dir Ehebruch getrieben). Bei solchen Beschuldigungen konnte der Verfasser des Sörlathattr um so weniger Bedenken tragen, Freia'n sich auch den Zwergen für den ausgezeichneten Halsschmuck hingeben zu lassen. Auch wenn er es nicht in der echten Sage fand. Wie Freia in den Besitz des Brisingamen gekommen, wissen wir, wenn wir die Erzählung im Sörlathattr nicht als echt annehmen, gar nicht; auch wissen wir das Nähere nicht, auf was für Veranlassung und auf welche Weise es ihr von Loki gestohlen worden. Die beiden Eddor enthalten nur Folgendes. Nach der Thrymsquida edr Hamarsheimt stiehlt der Riese Thrymr Thor'n den Hammer. Thor und Loki gehen zu Freia's Wohnung, und diese leiht Loki'n ihren Fiathrhamr (Federhülle). Mittels desselben fliegt Loki nach Jötunheimar. Thrymr sagt, daß er den neun Rasten unter der Erde versteckten Hammer nur unter der Bedingung herausgeben werde, wenn Loki ihm Freia'n

28) Hist. Dan. Lib. I., Ausgabe von Stephanius, p. 13. 29) Große Ausgabe der Edda Saemundar. I. Bd. S. 161. 30) War vermuthlich ein Riese. 31) Odhin's. 32) Odhin's Brüdern. 33) Dieser Mythus sollte ursprünglich wol keinen ethischen, sondern einen physischen Sinn haben. 34) Hôrr, Hurer in alter Bedeutung, adulter.

zur Frau bringe; Loki bringt dieſe Nachricht Thor'n. Sie gehen zur glänzenden [35]) (ſchönen) Freia. Sie muthen ihr zu, ſich mit dem Brudarlin (Brautlinnen) zu umbinden und mit Loki nach Jötunheimar zu fahren. Zornig wurde da Freia und ſchnaubte. Der ganze Åsasalr (Åſenwohnung) erbebte darunter. Es ſprang jenes große Brisinga-men [36]). Du ſollſt mich für die manngierigſte [37]) halten, wenn ich mit dir nach Jötunheimar fahre. Die Åſen und Åſinnen halten Rath, wie ſie Thor's Hammer wieder gewinnen ſollen. Der in die Zukunft ſchauende Heimdallr ſagt: Binden wir Thor'n da mit Brudarlîn (Brautlinnen), habe er das große Brisingamen [38]). Laſſen wir unter ihm Schlüſſel klingen, und Weibergewand um die Knie fallen; aber auf der Bruſt (machen wir an) breite Steine (Edelſteine); umzöpfen wir geſchickt das Haupt. Thor hat zwar nicht Luſt, ſich als Weib zu verkleiden; aber es wird ihm vorgeſtellt, daß die Jötnar bald Åsgard bewohnen werden, wenn er ſeinen Hammer nicht wieder an ſich bringt. Sie binden um Thor'n das Brautlinnen und das große Brisingamen [39]), und thun weiter, wie Heimdallr beſchrieben hat. Thor fährt nun, als Freia verkleidet, mit Loki, welcher als deren Magd verkleidet iſt, nach Jötunheimar und erſchlägt mit dem Hammer, den er wieder erhält, Thrymr und die andern Rieſen. Vielleicht ſtahl nach der alten echten Sage bei dieſer Gelegenheit Loki das Brisingamen. Unter den Kenningarn (dichteriſchen Bezeichnungen) Loki's in den Skaldskaparmâl [40]) findet ſich thiôfr iötna hafrs ok Brisinga mens ok Ithunnar epla, Dieb des Bockes der Rieſen und des Brisingamens und der Äpfel Idhun's. Eine der Umſchreibungen Heimdall's iſt ebendaſelbſt [41]) Loka-dôlgr (Loki's Feind), mensaekir Freyju [42]), Sucher, recuperator [43]), des Mens der Freia (d. h. der, welcher Freia'n das Men wieder zu verſchaffen ſuchte, oder wieder verſchaffte), und etwas weiter unten wird bemerkt: Er iſt auch tilsaekir Wagaskers ok Singa-steins (Angreifer Wagaſker's und Singaſtein's) [44]), da ſtritt er mit Loki um das Brisingamen [45]), und ſogleich [46]) darauf: Ulfr Uggaſon ſang in der Hûsdrâpa [47]) lange Stunde (lange Zeit, d. h. umſtändlich) nach derjenigen Erzählung, in welcher deſſen erwähnt wird, daß ſie in Seehundsgeſtalten waren [48]). Unter Loki's Kenningarn wird aufgeführt [49]): thraetudôlgr [50]) Heimdallar ok Skatha (ſtreitender Feind Heimdall's und Skadhi's). So [51]), wie hier ſagt Ulfr Uggaſon: Es folgt nun eine Strophe [52]), in welcher von Heimdall's Maßregel der Vertheidigung gegen Loki die Rede iſt, und at Singasteini (zu Singaſtein) erwähnt, und geſagt wird, der muthſtarke Sohn von einer und acht Müttern (d. h. Heimdall) herrſche über die glänzende Meerniere, was wol eine dichteriſche Beſchreibung des Goldes und hier ſpeciell des goldenen Halsſchmuckes der Freia ſein ſoll; und es paßt dieſes ganz zur Umſchreibung Heimdall's durch men-saekir Freyju (recuperator monilis Freyae) und zu der Umſchreibung Freia's [53]): eigandi Brisingamens, Habende (d. h. Beſitzerin) des Briſingamens. Der Verfaſſer der Gylfaginning [54]) denkt ſich dagegen Freia'n als ſolche, welche das Brisingamen verloren; denn während er im Übrigen in der Form der Gegenwart von ihr geredet hat und redet, ſagt er Freyja âtti brisinga men, Freia hatte das Briſingamen. Die Sage alſo, daß Heimdallr ihr das Briſingamen wieder verſchafft, war nicht ſo allgemein, als die Sage, daß es Loki ihr entwendet habe. In Brisingamen nimmt ein Theil der Forſcher Brisinga als Genitiv eines patronymiſchen Namens Brisingar, und meint, daß die Zwerge, welche nach dem Sörlathattr den Halsſchmuck gefertigt, Brisingar geheißen [55]) haben, und überſetzt Brîsingamen durch: Brisingorum monile [56]). Da Brisingr eine Benennung des Feuers iſt, ſo haben Andere kein Bedenken getragen, jenes durch: monile rutilans [57]), monile flammeum [58]), monile igneum [59]), zu überſetzen. In dieſem Sinne legt [60]) Finn Magnuſen das Brisingamen

35) fagra. 36) Stucc that ith micla men brisinga; in der großen Ausgabe der Edda Saemundar 1. Bd. S. 187 iſt in der Überſetzung staucc gegeben durch exsiluit, und dazu bemerkt: Sc. a collo vel pectore Deae, prae iracundia tumescente. *G. Pauli* etiam putat verbum *staucc* per *Dissiliit* posse exponi, quamquam mox integri fiat mentio, forte reparati, octo dierum intervallo, quod dicitur infra, XXI, 6. Wahrſcheinlich iſt das staucc Imperfectum von (at) stöckwa, salire (hüpfen, ſpringen) dissilire (zerſpringen); nehmen wir es in der Bedeutung von zerſpringen, nicht auf den Halsſchmuck ſelbſt, ſondern auf die Spangen deſſelben zu beziehen, wird es am beſten zu geben ſein durch: Es ſprang u. ſ. w. 37) wergiarnasta. 38) Hafi han ith micla men brisinga. 39) Bundo their Thôr thâ brudarlini, ok eno micla meni brisinga; meni iſt Ablativ von men; aus Rückſichten für die Stellung des Stabreimes wird in der Thrymsquida Str. 13. 15 und 19 men brisinga für brisingamen geſetzt. 40) Cap. 16. S. 106. 41) Cap. 8. S. 104. 42) Beugung von Freyja. 43) Wie Finn Magnuſen (Lex. Mythol. p. 309) saekir gibt, und ebenſo pag. 311: monilis Freyae recuperator. 44) Finn Magnuſen (Lex. Mythol. p. 309) ſagt: Loki ſcheine das Brisinga-men Freia'n diebiſcher Weiſe abgenommen und im Meere bei Wagaskér, welches er durch sinuum marinorum scopulus, und Singastein, welches er durch clangens vel altercationum rupes erklärt, verborgen zu haben.

45) thâ deildi hann widh Loka um Brisingamen. 46) Es ſteht nur dazwiſchen: er (Heimdall) heißt auch Windler; aber dieſes ſcheint nicht in den Zuſammenhang zu gehören. 47) Welches im 10. Jahrh. verfaßte Lied die bildlichen Darſtellungen im Trinkſaale des isländiſchen Großen, Olafr Pâ (Pfau), beſang; ſ. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 2. Sect. 12. Th. S. 165. 166, wo S. 166. Sp. 1. Z. 6 ſtatt „Innenmond" zu leſen iſt: Stirnmond. 48) t sela ltkium, in Seehundsleibern. 49) Cap. 16. S. 106. 50) thraetu iſt Beugung von thraeta, lis, contentio, rixa, und dôlgr bedeutet Feind (hostis), weshalb es Finn Magnuſen (Lex. Mythолog. p. 503) gibt durch: hostilis erga Heimdallum et Skadeam altercator. 51) Das suâ (ſo) bezieht ſich nicht auf Loki's Streit mit Skadhi, ſondern auf Loki's Streit mit Heimdall. 52) Es iſt, wie aus dem oben Angeführten hervorgeht, eine Strophe aus der Hûsdrâpa. 53) Skaldskaparmâl Cap. 20. S. 119. 54) Cap. 35. S. 37. 55) *Gunnarus, Pauli filius*, Commentarii in Eddica carmina; Auszug daraus in der großen Ausgabe der Edda Saemundar. 1. Bd. S. 187. Not. 17. 56) Jac. Grimm, Deutſche Mythologie S. 194. 57) Gudmundus Magnäus, Lateiniſche Überſetzung der Eddalieder, ebendaſelbſt S. 187. 58) Derſelbe S. 189 und 190. 59) *Finn Magnusen*, Lex. Mythолog. p. 309: flammeum sive igneum monile; p. 310: flammeum monile. 60) Es gibt außerdem mehre Auslegungen. So z. B. ſagt Mone, Geſchichte des Heidenthums im

auf dieſe Weiſe naturſymboliſch aus. Sowie in der angeführten Strophe der Hûsdràpa die Ragnarein (der Götterrain) als der Götterweg, die Aſenbrücke erwähnt werde, und alſo vom Regenbogen die Rede ſei, ſo nehme der Dichter gleichfalls den Mond für Freia's flammiges Halsband, und nenne es haf-nyra faugro, die glänzende Niere des Meeres oder des Oceans, wiewol dieſes zugleich von dem in das Halsband eingeſchloſſenen ſehr hellen oder blitzenden Edelſteine geſagt werden könne. Noch heute nennen die Isländer die Irina (ein gewiſſes, der Iris oder dem Regenbogen nicht unähnliches Meteor der Seeluft) *hafgall*, d. i. Meergalle. Freia, die ſanfte Göttin der Nacht[61]), ſtehe zugleich dem Monde vor. Es ſei daher kein Wunder, daß jenes „lunare monile“ (mondartiger Halsſchmuck, nämlich men), des Himmels nächtlicher Edelſtein[62]), ihr beigelegt werde, wie man auch im Betreff der Iſis, Diana, Parvade und mehrer derartigen Göttinnen leicht bemerken könne. Der Mond nehme einen feurigen oder flammigen Glanz an, und ſo ſei er von den alten Dichtern Brisingamen, feuriges Halsband (flammeum monile), von dem dichteriſchen Ausdrucke des Feuers brisingr genannt worden. Überdies bedeute Men Mondchen, und ſei von der Benennung des Mondes Màni, griechiſch *Μήν*, abzuleiten. Von Heimdallr nimmt ferner Finn Magnuſen an, daß er dem Zeichen des Krebſes und dem ihm zugeſchriebenen Monate vorſtehe. Nachdem eine ſolche Herrſchaft deſſelben begonnen habe, erlange der Mond, welcher von dem größten Lichte des längſten Tages hinweggenommen oder unterdrückt geſchienen, neuen Glanz, und deshalb werde von Heimdall geſagt, daß er ihn aus dem Meere erhebe oder hole, obgleich Loki der Herr oder Gönner des Abgrundes oder untern Hemiſphäre unternehme, mit angeſtrengten Kräften den Mond zu Gunſten der Unterweltlichen oder Titanen in ſeine Gewalt zurückzuhalten. Freia folge dem Heimdall in der Herrſchaft des Himmels oder der Zeit nach, da ſie, wie Finn Magnuſen ebenfalls meint, das Zeichen des Löwen und den ihm eigenthümlichen Monat regiere[63]), und ſo ihren, durch neue Kräfte zu glänzen vermehrten Mond freudig von Heimdall wieder erhalte. Die Alten haben geglaubt, daß jene Eventa ſich um die Zeiten der Sommerſonnenwende zugetragen, und ſo finden wir leicht die beſondere Urſache dieſes Umſtandes, daß die Bewohner des nördlichen Norwegens das Johannisfeuer, das Luftfeuer am Vorabende des Johannesfeſtes, vormals des Feſtes der Sommerſonnenwende, noch jetzt mit dem eddiſchen Namen Brising[64]) nennen. So nach Finn Magnuſen[65]). Im Beowulfsliede kommt Brosingamene, welches Thorkelin[66]) durch „Brosingorum monile“ überträgt, und welches der Dichter etwas weiter unten durch „breost gewaedu,“ Bruſtgewand, Bruſtbekleidung, Bruſtſchmuck umſchreibt, ohne Beziehung auf Freia, nebſt andern Koſtbarkeiten vor, welche nicht mit einem ſolchen beſonderen Namen aufgeführt werden. Die Frage entſteht hierbei, iſt, wie ein Theil der Forſcher annimmt, jene Benennung von der Benennung des Schmuckes der Freia entlehnt, und auf eine gewiſſe Art ausgezeichneten Hals- und Bruſtſchmuckes überhaupt übertragen[67]), oder aber bedeutet Brisingamen,

nördlichen Europa. I. Th. S. 407: „Auf das Brisingamen der Freyia wird Str. 13. 15. 19 (der Thryms-Quida) eine Wichtigkeit gelegt, die nicht ohne Bedeutung ſein kann. Ich will es einſtweilen für einen Venusgürtel erklären, was am genaueſten ſeinem Weſen zu entſprechen ſcheint.“ Wiborg, Die Mythologie des Nordens. Aus dem Däniſchen (Berlin 1847.) ſagt S. 316: „Es ſei, daß es mit Bezug auf die Verwandtſchaft des Wortes *brisen*, zuſammenknüpfen, oder das isländiſche brisingr, das Feuer mit ſeinem Glanze, genommen wird, dann kann die Bedeutung nicht misverſtanden werden,“ und gibt S. 76 und 77 folgende Auslegung: „Freia werde dargeſtellt in dem Beſitze eines Halsſchmuckes, Briſing, welcher zunächſt die Verknüpfung zweier Liebenden ausdrücke, die — da eine Halskette der Schmuck für Freya war — ohne Zweifel vorzüglich durch die weibliche Schönheit und Reize zu Stande gebracht gedacht worden ſei. Wol habe es auch das Symbol für die Liebesflamme ſein können, welche der Betreffenden größter Schmuck ſei, oder für die Innerlichkeit des Verhältniſſes, durch welche es ſchön werde; aber es liege näher, daß Briſing das Symbol für das ganze Liebesverhältniß zwiſchen Mann und Weib geweſen ſei. Denn wie Briſing aus mehren Gliedern zuſammengeſetzt geweſen ſei, ſo ſei ja auch das Liebesverhältniß eine Einheit, die wie eine Kette aus mehren Gliedern beſtehe, und man dürfe hier nicht bei dem Verhältniſſe zwiſchen einem einzelnen Liebespaare ſtehen bleiben, ſondern bei Liebesverhältniſſen im Allgemeinen; alle Familien auf der ganzen Erde ſeien eine Kette, in welcher jede Familie ein Glied ſei, und welche ſich um Freia's Bruſt zu ihrer Verherrlichung ſchlinge.“ S. 125 bemerkt ebenfalls Wiborg in Beziehung auf: „Briſing brach,“ man möge ſich erinnern, daß Briſing Freia's Bruſtſchmuck geweſen; wenn das Weib wüthe, gehe der Liebreiz, der Glanz der Weiblichkeit verloren.

61) Daß Freia die ſanfte oder friedliche Göttin der Nacht oder auch der Mond ſelbſt ſei, ſucht Finn Magnuſen (Lex. Mythol. p. 354. 355 und 357—400) zu erweiſen, und hat es in ſeinen andern Schriften verſucht. 62) Der angelſächſiſche Dichter des Beowulfsliedes (De Danorum Rebus Gestis Secul. III et IV. Poëma Danicum Dialecto Anglosaxonica ed. *Thorkelin* p. 155) nennen die Sonne oder den Mond heofenes gim, des Himmels Edelſtein.

63) Es verdiene, ſagt ebenfalls Finn Magnuſen, aus der Mythologie der Ägyptier angemerkt zu werden, daß von der Iſis geſagt werde, daß ſie ihr „monile“ (*ψυλακτήριον*, collarium sive pectorale, wie jenes unſrer Freia) um den Anfang dieſes Phaophus geheißenen Monates, nämlich am ſechsten Tage deſſelben, empfange, oder wieder gebrauche und während der Dauer ihrer Schwangerſchaft trage. (*Plutarch.* De Is. et Osir.) 64) *Ström's* Beskrivelse over Sundmör. I. D. p. 505. *Hallager's* Norske Ordbog p. 13. 65) Mit der Schlußbemerkung: Sic Brisingi cum monile (luna) Brisingo (sacro igne) fervente, quovis anno in coelo regenerari sive recuperari hodiedum videtur. Studach, Sämund's Edda des Weiſen. I. Abth. S. 141 bezieht *men* mit Magnuſen auf den Mond, aber nicht blos als Metapher, wie lunula von luna, wie er ſagt, ohne tiefere Bedeutung, ſondern er ſieht in *men* mit *brising* verbunden ein Runenbild, das aus der myſteriſchen Naturwiſſenſchaft ſtändig, das Licht des Vollmondes als mythiſchen Schmuck der Freia (nicht der Frigg), worüber Naturphiloſophen und mit dem pſychiſchen Weſen des Somnambulismus Vertrautere zu entſcheiden haben, ſkaldiſch aber das Blüthengeſchmeide des Frühlings. 66) De Danorum Rebus Gestis Secul. III et IV. Poëma Danicum Dialecto Anglosaxonica p. 92. 67) So z. B. Studach a. a. O.: Das Wort Brisingamen ſei in ſpäteren Zeiten, auch bei den Angelſachſen (Brosingamene, z. B. in Beowulf's Lied), auf jeden reichen Schmuck an Gemmen und Gold u. ſ. w. übergegangen. Jac. Grimm a. a. O. S. 195: Das Geſchmeide hänge ſo genau mit der Mythe von Freia zuſammen, daß ſeine Erwähnung in der angelſächſiſchen Poeſie mit Sicherheit auf die Verbreitung der Sage von Freia unter dem ſäch-

angelsächsisch Brosingamene, ursprünglich überhaupt einen durch seinen flammenden Glanz ausgezeichneten Brustschmuck, und hieß deshalb Mondchen der flammenden Feuer, speciell der am Vorabende der Sommersonnenwende flammenden Festfeuer. Da Freia, bevor ihr Wesen getrennt und eine Frigg aus ihr und neben ihr gebildet war, die oberste oder Hauptgöttin war, so ist natürlich, daß ihr auch der ausgezeichnetste Schmuck beigelegt wurde. Daher kann Brisingamen in der speciellen Beziehung auf Freia recht gut eine übertragene Beziehung und Bedeutung sein, nämlich auf diese Weise: Brisingamen hieß ursprünglich die ausgezeichneteste Art von Hals- und Brustschmuck überhaupt, und da Freia für das höchste weibliche Wesen galt, so mußte man ihr diesen ausgezeichnetesten Hals- und Brautschmuck vorzugsweise beilegen. Der Verfasser der Gylfaginning sagt Cap. 24: Freyja er âgatuz af Asynium, Freia ist die berühmteste (oder vortrefflichste) von den Asinnen. Dieses geht auch aus andern, als den nordischen Quellen der Göttersage hervor, wie wir oben aus Paulus Diaconus und Wilhelm von Malmesbury sahen, und auch aus Ordericus Vitalis [68]) ersehen. Dieser sagt da, wo er von den Zurüstungen des Königs Swen zu der großen Expedition wider England (um das J. 1068) handelt: Leutecia quoque pro Anglicis opibus auxiliares turmas mittebat. In ea populissima natio consistebat, quae gentilitatis adhuc errore detenta verum Deum nesciebat, sed ignorantiae muscipulis illaqueata *Guodenem*, *Thurum Freamque* [69]) aliosque falsos Deos, immo daemones colebat. Mag man nun annehmen, die Leutizen haben wirklich die nordische Dreiheit: Wodan, Thor, Freia, verehrt, und diese Götter namentlich aus der Verbindung mit den heidnischen Jomswikingarn (s. d.) kennen gelernt [70]), da auch die Leuticier erfahrene Seeräuber [71]) waren, oder aber, was wahrscheinlicher ist, daß Odericus Vitalis die ihm ungeläufigen slawischen Götternamen durch die ihm bekannteren germanischen gibt, so geht doch auch hieraus hervor, daß unter den nordischen und überhaupt germanischen Göttinnen Freia die berühmteste und ihr Name der am weitesten verbreitete war. Auch erhellt dieses aus der in Menschengeschichte umgewandelten Göttersage in der Ynglinga-Saga. Hier wird zwar Cap. 3 Frigg als Odhin's Weib erwähnt, welches seine beiden Brüder We und Wilir heirathen [72]). Aber die Hauptrolle unter den Asinnen spielt Cap. 4 und 13 [73]). Freia spielt, wie wir unten näher angeben werden, unter den Asinnen die Hauptrolle, nämlich als Hofgydhia (Tempelpriesterin); die Götter und Göttinnen werden nämlich zu Tempelpriestern und Tempelpriesterinnen gemacht. Wenn der Verfasser der Gylfaginning Cap. 24 Har'n sagen läßt, daß Freia die berühmteste [74]) von den Asinnen sei, und unmittelbar folgen läßt, daß sie die Hälfte der in der Schlacht Erschlagenen und Fölkwangr (s. d.) habe, läßt er Cap. 35 auf Gangleri's Frage: welche sind die Asyniur (Asinnen)? Har'n antworten: Frigg er aezt, Frigg ist die höchste, und läßt, nachdem er von ihr gehandelt hat, fortfahren: Freyja er tignuz medh Frigg, Freia ist die bewunderteste (die höchste Würde habende) mit (nebst, nach) Frigg [75]). Im Oddrûnar-Grâtr [76]) dankt Borgnyn, welcher Oddrun als Geburtshelferin durch Singung kräftiger Zauberlieder gedient hat, mit den Worten: „So helfen (mögen helfen) dir die holden Geister [77]), Frigg und Freia, und mehre Gottheiten [78]), da du fälltest mir die Gefahr [79]) (das Verderben) von den Händen [80]) (d. h. mich von der augenscheinlichen Gefahr des Todes befreitest, da ich nicht gebären konnte, bevor du mir durch das Singen der Zau-

sischen Volksstamme schließen lasse; und wenn die Gothen Fráujô, göttlich verehrt, werden sie auch ein Breisigga mani gekannt haben? Für das angelsächsische Brosinga mene möchte Jac. Grimm Brisinga mene lesen, und das Wort überhaupt aus der Wurzel mittelhochteutsch brîsen, breis (nodare, nodis constringere) herleiten; die Halskette sei aus Gelenken geschlungen gewesen; vielleicht heißen die schmiedenden Zwerge Brisingar?

68) Hist. eccles. Lib. IV. ap. *Du Chesne*, Scriptt. hist. Norm. p. 513. 69) Mit dieser Dreiheit vergleiche *Adam Brem.* Hist. Eccl. Lib. IV. Cap. 232 (ap. *Lindenbrog*, Scriptt. Rer. Germ. Septentr. ex edit. *Fabricii* p. 61): die schwedische Dreiheit: Wodan, Thor und Frikko, von welchem der genannte Geschichtschreiber sagt: Tertius est *Fricco* pacem voluptatemque largiens mortalibus. Cujus etiam simulacrum fingunt ingenti Priapo. Was hier im Tempel zu Upsala das männliche Wesen Frikko war, war anderwärts das weibliche Wesen Freia. 70) Dieses nimmt vornehmlich Finn Magnusen (Lex. Mytholog. p. 608) an, und sagt p. 360: audiit Leuticiis, Svevis et Anglosaxonibus *Frea*, Frisonibus *Freda*, Gotfredo Viterbensi *Feria* etc. 71) Odericus Vitalis knüpft an seine Angabe über den Götterdienst der Leuticier unmittelbar dieses an: Haec gens terrâ marique praeliari perita erat, quam Svenus cum Rege suo saepe vicerat, suaeque ditioni subjecerat. Hieraus läßt sich schließen, daß die Leuticen Verbündete der Jómswikingar (s. d.) gewesen waren; s. auch den Art. Jómsborg.

72) Vergl. die Loka-Senna Str. 26. S. 161. 73) s. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 16. 36. 37. 74) Oder vortrefflichste, nämlich âgaetuz; was der Verfasser der Gylfaginning, Cap. 24. S. 28, darunter versteht, wird deutlicher, wenn wir damit zusammenhalten, was er unmittelbar vorher von ihrem Bruder sagt: Freyr er hinn âgaetazti af Asum, Freyr ist der berühmteste von den Asen, er herrscht über Regen und Sonnenschein, und damit über den Zuwachs (die Gewächse) der Erde, und es ist gut, ihn um ein fruchtbares Jahr und Frieden anzurufen: er herrscht auch über den Reichthum der Menschen. 75) Freya ei est dignitate proxima (wie es Finn Magnusen [Lex. Mytholog. p. 350] gibt). So auch führen die Bragaraedur Cap. 55 (S. 81) und Skaldskaparmâl Cap. 33 (S. 109) auf: Asynior (Asinnen), Frigg, Freyja, Gefiun u. s. w. Ähnlich auch beginnen die Denkverse in den Skaldskaparmâl Cap. 77 (S. 211) die Aufzählung der Asyniur: Frygg ok Freyja, Fulla ok Snotra u. s. w. 76) Str. 32. S. 342. 77) hollar waettir, holde Genien, holde Dämonen, propitia numina (holde Gottheiten), propitiae potestates, wie es in der lateinischen Übersetzung der großen Ausgabe der Edda Saemundar 2. Bd. S. 342 heißt: „holde Mächte," wie es Ettmüller (Die Lieder der Edda von den Nibelungen S. 58) überträgt. Die Bedeutung „holde Mächte" ist die abgeleitete, die Bedeutung holde Dämonen, holde Genien, holde Schutzgeister die ursprüngliche. 78) goth. 79) fâr, Gefahr, Verderben. 80) Finn Magnusen (Contextus Carminum) im 2. Bde. der großen Ausgabe der Edda Saemundar p. 945 bemerkt zu dem Inhalte dieser Strophe: *Frigga* originitus fuit Telluris Dea et magnae Deorum matri vel Phrygiae Dea in graeca mythologia respondet, *Freja* autem proprie Luna et sic cum Diana ac Junone Lucina sed Venere Libitinâ, Indorum autem Parvadi lucina comparanda est.

berlieder halfft). In der Gylfaginning [81]) wird von Freia bemerkt: Sie wird genannt Wanadis, und ebenso werden unter den dichterischen Bezeichnungen Freia's in den Skaldskaparmâl [82]) aufgeführt: Wanagodh, Wanadis. Wana ist der Genitiv der Mehrzahl von Wanir (Einzahl Wanr), und Wanadis bedeutet daher Wanengöttin (Vanica sive Vanorum Dea [83]), oder wollte man dem Dis eine engere Bedeutung geben, Vanorum Nympha) [84]). Die nähere Betrachtung der Erklärungen der Bedeutung des Wortes Wanir (Wanen) von Wahn und Wonne würde uns hier zu weit führen [85]). Da die Wanir (s. d.) wegen ihrer Wichtigkeit einen eigenen Artikel erhalten müssen, so bemerken wir hier nur, daß wenn wir uns zunächst an das Altnordische halten, Wanir am sprachgerechtesten aus waenn, schön, abzuleiten ist, und wenn wir auf den Gebrauch von Wanir in den beiden Eddor Achtung geben, so finden wir, daß Wanir den Gegensatz zu Aesir (Asen) macht, wenn dieses in engerer Bedeutung genommen wird. In weiterer Bedeutung werden Niördr und Freyr zu den Aesir und Freia zu den Asynior gerechnet. Mit der Bezeichnung Freia's durch Wanadis, Wanagoth, Wanagodh (Wanengottheit) sind zunächst zusammenzustellen die Bezeichnungen Niördr's und Freyr's, wie sie für beide Götter in den Skaldskaparmâl aufgeführt werden, nämlich Cap. 6 für ersteren: Wagna-gudh etha [86]) Wananithr etha Wanr [87]), und für letzteren Cap. 7: Wana-gudh ok [88]) Wananithr ok Wanr, wobei man mit Recht vermuthet, daß auch im Betreff des ersteren für Wagna-gudh (Wagengott) Wana-gudh (Wanengott) ursprünglich gesagt worden sein möchte. Wana-nithr, Wana-nidhr bedeutet Vanorum cognatus, Wanenverwandter, Blutsfreund der Wanen, und speciell Sohn oder Nachkomme der Wanen. Im Wafthrudnismâl [89]) richtet Gagnrâdr (Odhin) an Wafthrudnir die Frage: Woher kam Niördhr unter die Asensöhne? Über viele Tempel und Opfersteine [90]) herrscht er, und er ward nicht von den Asen erzeugt, und Wafthrudnir antwortet: In Wanaheimr (Wanenwelt) schufen ihn die weisen Mächte (wis regin), und gaben (ihn) zu Geselung [91]) (als Geisel) den Göttern (gothom); im Aldar-rauk (d. h. am Ende dieser Welt) wird er zurückkommen heim unter die weisen Wanen. Die Gylfaginging sagt von Niördhr: Er ward aufgezogen (uppfaeddr) in Wanaheimar (Welten der Wanen); aber die Wanir (Wanen) vergeiselten ihn (gaben ihn als Geisel) den Göttern (gothonum) u. s. w., und nachdem weiter erzählt worden, daß Niördhr Skadi'n, die Tochter des Riesen Thiassi, zur Frau habe, aber beide, weil jener die Wohnung an der See, diese die Wohnung auf dem Gebirge liebe, nach kurzem Beisammensein getrennt wohnen, wird weiter unten fortgefahren: Niördhr in Noatun zeugte hernach zwei Kinder: es hieß der Sohn Freyr, aber die Tochter Freia; sie waren schön von Ansehen und mächtig. Das gat sidhan, zeugte nachher, soll aller Wahrscheinlichkeit nach soviel heißen, als: zeugte nicht mit Skadi, sondern mit einer andern; denn in der Lokasenna [92]) wirft Loki dem Niördhr vor, daß er mit seiner eigenen Schwester [93]) einen ihm gleichen Sohn erzeugt, und zwar, wie aus dem, was er hierauf sagt, erhellt, den Freyr. In der Ynglinga-Saga [94]), in welcher die Göttersage in Menschengeschichte umgewandelt ist, heißt es: Da, als Niördhr unter den Wanen war, hatte er seine Schwester gehabt, weil das dort Gesetze waren (die Gesetze erlaubten); es waren die Kinder derselben Freyr und Freia; aber das war verboten bei den Asen, zu wohnen so nahe bei Blutsfreundschaft (fraendsaemi). Hier ist die Sage nach ethischem Standpunkte betrachtet, und man darf daraus nicht schließen, daß es keine älteren Sagen gegeben, nach welchen die Asen nahe blutsverwandte Göttinnen zur Ehe gehabt. Vielleicht gehört es überhaupt nicht zu den ältesten Sagen, daß Freia eine Tochter des Niördhr sei; denn in den Eddaliedern kommt nur eine hierher bezügliche Stelle vor, nämlich in der Thryms-quida [95]) sagt Thrymr:

Bringt nun Freia'n mir zur Frau,
Niördh's Tochter aus Noatun.

Doch ist es keine unberühmte Sage. Einar Skulason bezeichnet Freia'n durch Niardhar [96]) dôttir (Niördh's Tochter) und durch Freys nipt (Freyr's Niftel, welches hier, wie Snorri Sturluson bemerkt, in der Bedeutung von systur Freys (Schwester Freyr's) steht. Er führt auch unter Freia's Kenningarn auf dôttir Njardhar, systr Freys, und unter Freyr's Bezeichnungen [97]) sonr Niardhr (Niördh's Sohn), brôdhir Freyju [98]) (Bruder Freia's), und unter denen Niördh's fadhir Freys ok Freyju (Vater Freyr's und Freia's). Eine merkwürdige Bezeichnung Freia's ist in der Wölo-spâ [99]) durch Odhs

81) Cap. 35. S. 37. 82) Cap. 20. S. 119. 83) Wie es Finn Magnusen (Lex. Mythol. p. 350) gibt. Einar Skulason (in der Strophe bei Snorri Sturluson, Skaldskaparmâl Cap. 37. S. 134) bezeichnet Freia'n dichterisch durch Wana-brudhr (Wanenbraut), wo brudhr dichterisch für Frauensperson überhaupt steht. 84) Wie es Jac. Grimm (Deutsche Mythologie) überträgt. 85) Nur bemerken wir hier die auf Freia sich speciell beziehende Bemerkung Finn Magnusens (a. a. O. S. 351): Cum Freyr dici posset *Vanr* sed Freya *Vana*, putarunt quidam quod Etruscorum Deus et Dea, *Venus* illis originitus convenissent. Zu dem isländischen waenn, schön (pulcher), vaen (pulchra), stellt Finn Magnusen das gälische *ban*, *bhan*, *van*, albus, pulcher, mit Beziehung auf *Robert Jamieson*, Illustrations of northern antiquities pag. 516 und *Joh. Jamieson*, Hermes Scythicus pag. 123. 86) oder. 87) Wane. 88) und. 89) Str. 38. 39, große Ausgabe der Edda Saemundar. I. Bd. S. 24. 90) hof ok haurg. 91) Daß Niördhr den Göttern (gothom) zur Geisel von Osten gesendet worden, wird auch in der Lokasenna Cap. 34. S. 165 angeführt, und in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. I. Bd. S. 15, wird erzählt, wie die Wanen, von Odhin bekriegt, Niördhr und dessen Sohn Freyr zu Geiseln geben.

92) Str. 36. S. 166. 93) Wenn daher in der För Skirnis Str. 1 (S. 69) Skadhi den Freyr ihren Sohn (maug, Nominativ maugr) nennt, so steht entweder dieses uneigentlich für Stiefsohn, oder wahrscheinlich hat der Verfasser der Einleitung in ungebundener Rede fälschlich gesagt: tha maellti Skadhi, und die Strophe hatte vielmehr der Dichter dem Niördhr in den Mund gelegt. 94) Cap. 4 in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von F. Wachter. I. Bd. S. 14. 95) Str. 22. S. 191. 96) Genitiv von Niördhr. 97) Cap. 7. S. 104. 98) Beugung von Freyja. 99) Str. 23 in der großen

mey (Odh's Mädchen, Jungfrau). In Rückſicht auf die Sage in der Gylfaginning und die dichteriſche Bezeichnung in den Skaldskaparmâl [1]) und die Angabe der Ynglinga-Saga [2]), daß Ódhr Freia's Mann geheißen, nimmt man allgemein an, Ódhs mey bedeute ſoviel als Odh's Weib; mey wird dichteriſch allerdings für Weib gebraucht, und ſelbſt für ein ſolches, das ſchon geboren [3]). Aber dieſe Anwendung iſt ſelten, weit häufiger ſteht mey in der Bedeutung von Tochter [4]). Hätten wir die obigen Angaben nicht, ſo würde man unter Ódhs mey ohne Weiteres Odh's Tochter verſtehen, und dieſes iſt wahrſcheinlich auch der urſprüngliche Sinn des Dichters. Da Ódhr aus Odhin gebildet iſt, ſo wäre demnach Freia urſprünglich Odhin's Tochter. Daß wir oben im Eingange des Artikels Freia'n haben als Odhin's Gemahlin kennen lernen, iſt nicht dagegen, daß in ſolchen Genealogien kein ethiſcher, ſondern ein phyſiſcher Sinn zu ſuchen. Nach der verbreitetſten Recenſion der Völuſpâ kommt Freia in dieſer Verbindung vor: Odhin ließ fliegen (Geſchoſſe) und ſchoß in das Volk (Königsvolk). Das war ferner [5]) das erſte Fólkwig (die erſte Schlacht) in der Welt. Zerbrochen ward die äußerſte Wand (bordwegr) der Burg (Feſtung) der Aſen. Die ſchlachtweiſen (ſchlachtvorausſchauenden) Wanir konnten die Gefilde ſpornen (traten die Gefilde). Da [6]) gingen alle Mächte (regin) auf die Hochſitze, die großheiligen Gottheiten, und beriethen darüber, wer die ganze Luft mit Betruge (Verderben) gemiſcht, oder dem Geſchlecht des Rieſen Od's Mädchen gegeben. Thor war allein dort [7]) (darüber) geſchwollen vor Zorn; er ſitzt ſelten, wenn er ſolches hört; es zergingen die Eide, Worte (Verſprechungen) und Schwüre, alle feſten Verträge, die abgeſchloſſen waren. Der Verfaſſer der Gylfaginning Cap. 42 hat dieſes nicht in Zuſammenhang mit dem Wankriege aufgefaßt; denn er ſagt, um Sleipnir's Urſprung zu entwickeln: Das geſchah frühzeitig in den erſten Zeiten der Wohnung der Götter, damals, als ſie Midhgardhr geſetzt (angelegt) und Walhaull gefertigt hatten, da kam dahin ein Schmied (Baumeiſter), und bot an, ihnen in drei Halbjahren eine Burg (Feſtung) zu machen, eine ſo gute, daß ſie zuverläſſig und ſicher wäre vor den Bergrisar [8]) und Hrimthursar [9]), obſchon ſie über Midhgardhr hineinkämen. Aber er ſtellte dieſes zur Bedingung des Vertrags, daß er ſich Freia'n zueignen dürfte, und er Sonne und Mond haben wollte. Da berathſchlagten die Aſen, und dieſer Vertrag ward mit dem Schmiede (Baumeiſter) gemacht, daß er ſich das zueignen ſollte, was er anſprach, wenn er in einem Winter die Burg (Feſtung) bauen könnte; aber wenn am erſten Sommertag ein Stück von der Burg nicht fertig wäre, da ſollte er das Ausbedungene nicht erhalten; auch ſollte er von Niemandem Beiſtand zu ſeiner Arbeit haben. Doch bat er ſich aus, daß ſie ihm erlauben ſollten, daß ihm ſein Hengſt Swadilfari helfen ſollte. Auf Loki's Rath ward ihm dieſes geſtattet. Mittels ſeines Pferdes vollführt der Baumeiſter den Bau, den er mit dem erſten Wintertage beginnt, und es ſind nur noch drei Tage bis zum Sommer [10]), und der Baumeiſter iſt faſt ſchon bis zum Burgthore gekommen. Da ſetzten ſich die Götter auf ihre Richterſtühle und ſuchten Rathſchläge, und jeder fragte den andern, wer dazu gerathen hätte, Freia'n nach Jötunheimar zu verheirathen, oder die Luft und den Himmel ſo zu verderben, von der Sonne und Mond zu nehmen und den Jötnar zu geben. Alle kamen überein, daß Loki dieſes gerathen haben werde. Mit dem Tode bedroht, macht er ſich anheiſchig, es rückgängig zu machen, verwandelt ſich in eine Stute und lockt dadurch den Hengſt Swadilfari von der Arbeit ab. Der Schmied (Baumeiſter) geräth in Rieſenwuth und wird von Thor erſchlagen. Loki gebiert den Sleipnir, mit acht Füßen, das beſte aller Pferde. Nach der Erzählung dieſes Inhalts folgen blos die beiden Strophen aus der Völuſpâ, nämlich Strophe 23 und 24, ſodaß der Verfaſſer der Gylfaginning keine Beziehung auf den Wanenkrieg genommen hat. Die Sehnſucht der Rieſen nach Freia's Beſitz wird auch anderwärts ausgeſprochen. So bedingt ſich der Thurſe Thrymr, wenn er Thor's Hammer zu-

Ausgabe der Edda Saemundar. 3. Bd. S. 35; ebendaſelbſt Apographum Carminis Völuspâ Str. 19. S. 199.

1) ſ. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 8. Th. S. 260. 2) Snorri Sturluſon's Weltkreis (Heimskringla). 1. Bd. S. 37. 3) ſ. Specimen Glossarii zur großen Ausgabe der Edda Saemundar. 2. Bd. S. 726. 4) ſ. z. B. das 1. Lied von Helgi dem Hundingstödter bei Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 108. Thiodolfr von Hwin, Ynglingatal, bei demſelben Snorri Sturluſon's Weltkreis. 1. Bd. S. 122. 5) Zuvor, nämlich Str. 19, wird geſagt, das erſte Fólkwig (Volkerſchlagung) ſei geweſen, als ſie die Gullweig mit Spießen durchbohrt u. ſ. w.; hier ſteht entweder Fólkwig blos für wig (caedes, Erſchlagung), oder wir dürfen in Strophe 22: That war enn fólcwig, nicht übertragen durch: Haec erat iterum bellica caedes etc., ſondern durch: Haec erat porro etc., und die Sache ſo faſſen, daß durch die dreimalige Verbrennung der Gullweig das erſte Fólkwig in der Welt herbeigeführt worden ſei. 6) Hiernach hinge, daß Freia dem Rieſengeſchlechte gegeben oder verheißen worden, mit dem Erfolge des Wanenkrieges zuſammen. Nach Wiborg (a. a. O. S. 95. 96. 320), welcher, um die nordiſche Mythologie nach ſeinem Standpunkte deuten zu können, die Folge der Strophen der Völuspâ auf eigene, ohne Berückſichtigung der Handſchriften geſchehende, Weiſe ordnet, wurden die Wanen den Aſen darum feind, daß Freia, das holdeſte Weſen der Wanen, durch Vertrag den Jütten (Jötnar, Rieſen) übergeben ward. Nach der Recenſion der Völuspâ aus dem Arná-Magnäaniſchen Codex 4to. Nr. 544 (Apographum Carminis Völuspâ in der großen Ausgabe der Edda Saemundar. 3. Bd. S. 199) bildet die Strophe, in welcher von Freia gehandelt wird, die 19., und folgt unmittelbar auf die Strophe, in welcher geſagt wird, daß Urd, Werdandi und Skuld aus Urd's Brunnen gekommen und Geſetze feſtgeſetzt, und den Kindern das Zeitalter (allda börnum) das Leben (die Lebensdauer) geboren zur Beſtimmung des Schickſals. Andere nehmen im Betreff der verbreitetſten Recenſion der Völuspâ an, daß zwiſchen Str. 23 und 24 eine bedeutende Lücke ſtattfinde, betreffend die Liſt, mit welcher die Aſen von einem Jötunn überredet worden ſeien, ihm den Beſitz Freia's, der Sonne und des Mondes zuzuſagen. Aber der Zweck der Völuspâ iſt nicht ſowol Darſtellung der Sagen, als vielmehr nur Hinweiſung auf dieſelben, indem ſie ſie als bekannt vorausſetzt.

7) Nach der Lesart in der Gylfaginning Cap. 42. S. 47: Thor allein das that u. ſ. w. 8) Bedeutet ſpeciell Felſenrieſen. 9) Reifthurſen, Reifrieſen. 10) Nach der älteren Eintheilung des Jahres zerfiel dieſes blos in die Winter- und in die Sommerhälfte, ganz gemäß der Natur des Nordens, nach welcher der Sommer ſchnell auf den Winter und auf jenen ſchnell dieſer folgt.

rückgeben soll, Freia'n zur Frau. Nach den Skaldskaparmâl [11]) prahlt der Jötunn Hrungnir, als er bei den Æsen auf dem Trinkgelage und trunken ist: er werde Walhaull empornehmen und nach Jötunheimar bringen, aber Asgardhr versenken und alle Gottheiten erschlagen, außer Freia'n und Sif, sie will er mit sich heimführen [12]). Aber Freia ging da, ihm zu schenken (oder nach anderer Lesart: und Freia allein wagte da, ihm zu schenken), und er äußerte, er wolle alles âsa-aull (berauschendes Getränk, speciell Bier der Æsen) trinken. Aber als die Æsen seiner Großsprecherei überdrüssig wurden, da nennen sie Thor'n, demnächst kam Thor in die Halle und hob den Hammer in die Höhe, und war allzornig, und fragt, wer das bewirkt habe, daß händweise Jötnar dort trinken sollen, oder wer Hrungnir'n Frieden gegeben, in Walhaull zu sein, oder warum Freia ihm schenken [13]) solle, wie auf dem Gelage der Æsen. Freia, als Göttin, haßt die Riesenwesen. Nach den Hyndlulioth betrügt Freia die Riesenjungfrau Hyndla [14]). In der Lokasenna oder Aegisdrecka [15]) wird Str. 29—32 Freia's und Loki's Wortkampf dargestellt. Loki hat eben die Frigg gelästert. Freia singt: Toll bist du, Loki! daß du eure häßlichen Verdrießlichkeiten aufzählest. Ich meine, daß Frigg alle Schicksale weiß, obschon sie selbst nicht (sie) sagt [16]). Loki singt: Schweige du, Freia! dich kenne ich vollkommen. Nicht ist dir an Schändlichkeiten Mangel. Der Æsen und Alfen, die hier inne sind, ist jeder dein Hurer gewesen. Freia singt: Trugvoll ist deine Zunge. Ich denke, daß sie dir ferner Ungutes gellen wird. Erzürnt sind dir die Æsen und Asinnen. Traurig wirst du heimfahren. Loki singt: Schweige du, Freia! du bist Anthuerin [17]) (Hexe), und mit Bösem [18]) (Verderblichem, Schädlichem) sehr gemischt, da du hetztest wider deinen Bruder durch Seid die freundlichen Mächte [19]) (Götter) (oder nach anderer Auslegung: du zauberteſt an deinem Bruder [zum Schaden desſelben] die milden Regen auf die Seite), ok mundir thu thâ Freyia frata (Et tum, credo, Freyia crepitum ventris edidisti) [20]). Hierauf tritt Niördhr

11) Cap. 17. S. 107. 12) Hierzu bemerkt Finn Magnusen (Lex. Mytholog. p. 446): Freya, dea noctis et lunae (quae creadum sol alioquin dicitur) a gigantibus semper appetebatur; Sifae sive terrae integrum dominium iisdem non minus fuit exoptatum. 13) Es war nämlich gewöhnlich, daß bei festlichen Trinkgelagen die Frau oder die Tochter vom Hause, und darunter selbst Königinnen und Königstöchter, den vornehmsten Gästen schenkten (die Trinkhörner brachten und zutranken); ſ. z. B. Snorri Sturluſon's Weltkreis (Heimskringla), überſetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 105. 106. *Paulus Diaconus*, De Gestis Langobardorum. Lib. III. Cap. 28 (ap. *Muratori*, Rer. Ital. Scriptt. Tom. I. P. I. p. 450). 14) Das Nähere ſ. in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 2. Sect. 12. Th. S. 436. 437. In dem Index Rerum et Nominum propriorum zum 1. Thle. der großen Ausgabe der Edda Saemundar p. 716 wird, nachdem *Freya*, Dea, Niördi filia, aufgeführt iſt, in Beziehung auf die Hindlulioth aufgeſtellt: *Freya*, altera persona, und in der Einleitung zu dem genannten Eddaliede wird im Betreff der Dunkelheiten oder Zweideutigkeiten desſelben die Frage aufgeſtellt: Quae fuit *Freya* illa; Deane an mortalis? posterius statuere videtur *Torfaeus*; at prius haud absurde colligi potest ex Vers. XLIV et XLV (ſ. den Inhalt dieſer Strophen in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 2. Sect. 12. Th. S. 438), interest tamen, utri attribuendi sint. Item versus VI, 5, wo Freia von ihrem goldborſtigen Hildiswini (Kampfeber) ſpricht, et forte etiam IX, wo ſie von den Hauerg (Opferſteinen), welche Ottar ihr gemacht, geredet. Im Betreff der 42. Strophe iſt Gudmundus Magnäus (S. 343) geneigt, ſie der Freia beizulegen, wegen der Stelle: Du läufſt eld-wina (Feuerfreundin, feurige Liebhaberin) draußen in den Nächten, wie unter den Böcken Heidhrun (die Ziege) fährt, welches in der folgenden Strophe weiter ausgeführt wird. Der Vorwurf der Mannſüchtigkeit paßt auf beide, nämlich auf Freia, wie wir oben aus dem Vorwurfe ſehen, welchen in der Lokasenna Loki derſelben macht, und auf Hyndla, weil den Rieſenmädchen und den Rieſenweibern (ſ. z. B. das I. Helgilied bei Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 100—102) Manngierigkeit vorgeworfen zu werden pflegt. Wahrſcheinlich redet in Strophe 42—43 nicht eine und dieſelbe Perſon, ſondern nachdem die eine geſagt, was wir ſo eben angegeben haben, gibt die andere in der 43. Strophe den Vorwurf verſtärkt zurück:

Rant at aethi ey threyiandi,
(Du rannteſt in Wuth immer verlangend)
Skutaz their fleiri und skyrtu fyrir,
(Festine subrepebant plusculi sub perizomium).

Nun folgt wieder: Du läufſt, Freierfreundin! u. ſ. w., wie in Str. 42.

15) In der Einleitung in ungebundener Rede werden die aufgeführt, welche zu dem Gaſtmahle kamen, welches Ägir den Æsen bereitet hatte, und da heißt es S. 149: Freyr ok (und) Freyja. 16) d. h. keine Orakelgottheit iſt. 17) fordaetha von for, vor, und dâth, That; for drückt in Zuſammenſetzungen bisweilen prave, perperam aus, ähnlich wie das lateiniſche per, das griechiſche παρὰ, und entſpricht dem teutſchen ver; buchſtäblich würde fordaetha (lateiniſch malefica, venefica) zu übertragen ſein: Verthäterin. 18) meini blandin miöc; meini iſt Ablativ von mein, n. malum, damnum, morbus, pestis, pernicies; vergl. das mittelhochteutſche der mein, der Fehl, mein, falſch, mein-eide, meineidig, mein-rât, Verrath, mein-lât, Verbrechen u. ſ. w. 19) Sitztu (nachdem du) at (hetzteſt) braethr thinim (deinem Bruder) sidho (durch Seid) bitd regin (die freundlichen Mächte). Dieſes iſt unter den vielen Auslegungsarten (ſ. das Specimen Glossarii zum 1. Bde. der großen Ausgabe der Edda Saemundar S. 421, 657—678) die angenommenſte. Das Nähere im Betreff des Sprachlichen der verſchiedenen Erklärungen anzugeben, würde uns zu weit führen. Wir bemerken nur, daß denſelben zufolge auch übertragen werden kann: Du ſotteſt an deinem Bruder mit Seid (mittels Seid) die freundlichen Mächte, oder: Du ſotteſt an deinem Bruder die ſitten-freundlichen Götter, wo dann siöda (ſieden) für Seid (die ärgſte der Art Zauberei treiben) gebraucht wird; oder beſſer sitztu iſt von sida, zaubern, nämlich mittels Siedens zaubern. Auch kann die Stelle übertragen werden: Seit (da) du aßeſt deinem Bruder mittels Seid den freundlichen Regen. Freyr herrſchte nämlich über Regen und Sonnenſchein. Die Beſchuldigung iſt dann, daß Freia ihren Bruder mittels Zauberkunſt an Ausübung ſeiner Macht gehindert habe. Mit dieſer Stelle der Aegisdrecka iſt zu vergleichen die Ynglinga-Saga, wo geſagt wird, Freia habe zuerſt bei den Æsen den Seid (Nominativ Seidr), welcher bei den Wanen gewöhnlich geweſen, gelehrt (ſ. Snorri Sturluſon's Weltkreis (Heimskringla), überſetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 16). Ebendaſelbſt ſ. S. 46, wo geſagt wird: stiupmödhir Domalida let *sida at honum* ógaefu, die Stiefmutter Domalldi's ließ an ihm (an ihn) zaubern Unglück. Die Stelle der Aegisdrecka kann demnach übertragen werden: Du zauberteſt an deinem Bruder (zum Nachtheile deines Bruders) milde Seitenregen, d. h. die milden Regen zu Seitenregen, d. h. zu Regen, welche ſtatt dahin zu fallen, wohin man ſie wünſcht, ſeitwärts weiter ziehen. 20) Hierzu bemerkt Gudmundus Magnäus: Tangitur detestabilis nequitia operationis Seidicae. Snorri Sturluſon (bei Ferd. Wachter a. a. O. 1. Bd. S. 23. 24) gibt über die Seidr genannte Zauberkunſt in einer Stelle, welche wir in der Allgem. Encykl. d. W. u. K. 3. Sect. 7. Th. S. 331 mitgetheilt haben,

im Wortkampf wider Loki'n auf, was zweckmäßiger im Art. Loki, als hier [21]), betrachtet wird. Einiges, was die jüngere Edda über Freia'n enthält, ist Folgendes. Die Gylfaginning sagt Cap. 24: Wenn sie reiset, fährt sie mit zwei Katzen, und sitzt im Wagen [22]), und Cap. 49, wo die aufgeführt werden, die zu Baldur's Leichenfeier kamen, heißt es: Freia mit ihren Katzen. In den Skaldskaparmâl [23]) wird unter Freia's Bezeichnungen aufgeführt: eigandi fressa, Habende (Besitzerin, Eigenthümerin) der Báren oder der Kater; denn fres, fress, bedeutet sowol Bár, als Kater (männliche Katze). In Beziehung auf die Angabe der Gylfaginning entscheidet man sich für das Letztere [24]). Aus der Angabe der Gylfaginning macht man folgende Folgerungen: In der Mythologie der Griechen kommt die Katze vor, ebenso in des Nordens ältesten Mythen. Darin wird erzählt, daß Freia's Wagen von Katzen gezogen ward, und daß Loki [25]) bei dem Wettkampfe mit Thor sich in eine Katze verwandelte. Aus allem diesem können wir die ziemlich sicheren Schlußsätze ziehen, 1) daß der Ackerbau älter ist, als die Geschichte, und 2) daß der Volksstamm, von welchem der Freiacultus herstammte, bereits den Ackerbau kannte. Die skandinavische Fauna hat nämlich keine ursprünglich wilden, sondern nebst der Hauskatze blos verwilderte Katzen [26]). Da die Luchse sich so zahlreich auf der skandinavischen Halbinsel noch jetzt finden, kann man schließen, daß auch die wilden Katzen sich wegen der vielen Wälder und Felsen erhalten haben würden. Doch ist dieser Schluß nicht ganz sicher, da eben die vielen Luchse den jungen wilden Katzen gefährlich sein mußten. Aber man hat auf der skandinavischen Halbinsel auch keine vorweltlichen Katzengerippe gefunden. Mit Sicherheit läßt sich also aus den Sagen der Gylfaginning Nichts schließen, als daß es zur Zeit der Abfassung derselben zahme Katzen in Skandinavien gab; denn die skaldische Bezeichnung Freia's durch eigandi fressa besagt noch nicht, daß Freia mit Báren oder Katern gefahren sei, sondern blos, daß sie dieselben gehabt, d. h. daß sie ihr geheiligt gewesen. Wahrscheinlich sind in dieser Beziehung Báren zu verstehen. Zur Fahrt brauchte Freia ursprünglich weder Báren, noch Katzen, da der Walshamr (Habichtshülle) sie leichter beförderte. Als aber Freia und Frigg in zwei Wesen getrennt wurden, und Letztere durch drottning walshams (Königin des Habichtshemdes) bezeichnet ward, so ertheilte man der Freia Katzen zu Zugthieren, indem man fress in der Bedeutung von Kater nahm, und dieses konnte man um so leichter thun, da das Wesen der Katzen etwas Heimliches und zugleich Unheimliches hat. Dieses hat auch bei den Teutschen bewirkt, daß man glaubte, Hexen pflegten mit Hilfe des Teufels die Gestalt solcher Thiere anzunehmen, und das Volk weiß viele Beispiele zu erzählen, wie für Hexen geltende Weiber in Gestalt von großen Katzen herumschleichen. Ist eine Katze in einem fremden Hause wegen Diebereien durchgeprügelt, und wird im Dorfe zufällig eine für eine Hexe gehaltene Frau krank, oder stirbt sie, so hat sie in Katzengestalt die Ursache ihres Darniederliegens oder ihres Todes erhalten. Nach den Hexengeschichten der von den Nordmannen stammenden Shetländer erschien das mit den Hexen buhlende Teufelchen in Gestalt einer Katze [27]). Daher wird es sehr wahrscheinlich, daß früher auch in Teutschland und Skandinavien, wo es im Betreff der Lappländer [28]) sich nachweisen läßt, Katzen als Orakelthiere gebraucht, in deren Gestalt man in der Heidenzeit eine Orakelgottheit, in der Christenzeit den Teufel [29]) verborgen glaubte. Freia, welche, wie wir oben sahen, als die erste und größte Zauberin angesehen wurde, wird daher sehr natürlich mit Katzen in Verbindung gebracht. Man könnte vielleicht auch an-

Auskunft, aber nur über die Wirkung derselben, und nur eine Andeutung bezieht sich auf die Art und Weise ihrer Ausübung.

21) Nur ist hier zu bemerken, daß in der schwierigen Stelle, mit welcher Str. 33 beginnt, Niördhr keine Rücksicht auf die Beschuldigungen nimmt, welche Loki Freia'n seiner Tochter gemacht, und der Sinn nicht ist, wie z. B. Gruter (Nordische Blumen S. 222) ihn gibt: Das hat wenig zu bedeuten, wenn auch die Frauenzimmer mit jedem buhlen, sondern der Sinn ist: Das ist wenig schrecklich oder gefährlich, wenn ein Mann einen Mann zum Liebhaber bekommt; aber ein Wunder ist, daß ein Ase Kinder geboren hat, wie Loki gethan. Der Dichter will natürlich damit das Erstere nicht entschuldigen, oder als etwas Gewöhnliches hinstellen, sondern er braucht diese Wendung blos, um das Letztere desto mehr hervorzuheben. Daß die griechische Liebe im Norden als großer Vorwurf galt, geht z. B. aus dem I. Liede von Helgi dem Hundingstödter bei Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 112 und der Strophe eines Schmähliedes in Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter S. 245. 246 hervor. 22) reid. 23) Cap. 20. S. 119. 24) So z. B. *Finn Magnusen*, Lex. Mythолog. p. 351, und fügt hinzu, daß die Katze auch der Isis und der Luna heilig sei, und daß Plutarch sage, dieses Thier stelle den Mond dar. 25) s. *Nilsson*, Skandinavisk Fauna. Första Delen. Däggdjuren. Andra omarbetade Upplagen. (Lund 1847.) p. 114, irrt sich hier; denn von einem solchen Wettkampfe zwischen Thor und Loki weiß die Göttersage Nichts, sondern Utgardha-Loki ließ die Midhgardhsschlange in Katzengestalt mit Thor kämpfen, wobei Asa-Loki zugegen war; s. Gylfaginning Cap. 47. S. 59. 60. Im Betreff des Sprachlichen in Beziehung auf das altnordische Fress, 1) Bár, 2) Kater, ist zu bemerken, was Nilsson (S. 142) von dem misverstandenen Worte Vielfrass (mustela Gulo *Linn.*) sagt: Fjellfrass oder Fiälfrass bedeute Fjelkatt (Gebirgskatze), denn Frass sei Katze. 26) s. Nilsson a. a. O. S. 129.

27) Arndt, Nebenstunden S. 414. 28) Bei den Lappländern finden wir Katzen als Orakelthiere, wozu sie sich wegen ihres versteckten Wesens, welches vermuthen läßt, daß dabei etwas übernatürliches im Spiele sei, sehr gut eigneten. Martinière (in seiner Reise in die nordischen Landschaften [Hamburg 1675.] S. 16) erzählt, daß die dänischen Lappländer gegen das Nordcap hin in jedem Hause eine große schwarze Katze unterhielten, mit der sie, wie er sich ausdrückt, viel Wunderbares machten; denn sie redeten mit ihr, und unternähmen Nichts, was sie nicht vorher mit ihrer Katze überlegt, weil sie ihr Haushelfer war, und gingen deshalb alle Nächte aus der Hütte, ihre Katze um Rath zu fragen. Nach Mone's (a. a. O. 1. Th. S. 39) wahrscheinlicher Vermuthung galt die zur Weissagung und Wahrsagung dienende Katze als ein verstorbener Altvater, ein Sitte, ein Hausgeist, der durch Verwandelungen einen thierischen Leib angenommen. 29) Von dem Kater, welcher im J. 1289 den Holsteinern, als diese gegen die Dithmarsen zogen und sich ihnen genähert, über den Weg lief, und wegen des darüber erhobenen Geschreies zur Flucht der ersteren Veranlassung gab, glaubte man, daß es der Teufel gewesen; s. *Hermannus Cornerus*, Chronicon, ap. *Eccardum*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 939. Nach Andern bewirkte das Unglück nicht eine Katze, sondern ein Hase (*Pontanus*, Hist. Dan. Lib. VII. p. 378).

nehmen, daß dieses geschehen, weil die Katzen unter auffallendem Geschrei sich begatten, und als gleichsam Freia'n, die Göttin der Liebe, anzurufen scheinen. Doch dieses würde zu gesucht sein. Daher begnügen wir uns mit dem, was über Freia als Göttin der Liebe, Ástagodh (Dea amorum, Gottheit der Liebschaften), wie einige Handschriften zu ihren übrigen Benennungen in den Skáldskaparmál hinzusetzen, die Gylfaginning [30]) sagt: Ihr gefiel wol Minnegesang (mansaangr), es ist gut, bei ihr in Liebesangelegenheiten Gelübde zu thun, oder mit den Worten der Urschrift: á hana er gott at heita [31]), til ásta [32]), an sie ist gut zu rufen zur Liebe (d. h. um Liebesständen Gegenliebe, oder auch überhaupt, um, abgesehen der Geschlechtsliebe, von Jemandem freundschaftliche [33]) Gesinnungen zu erlangen). Voraus geht: Hon er náquæmuz mannum til áheita, sie ist die genueste den Menschen zu Anrufungen (d. h. sie nimmt Anrufungen oder Gelübde der Menschen am sorgfältigsten auf, erfüllt sie am leichtesten und besten), und von ihrem Namen ist das Würdenname (tignarnafn), daß mächtige Weiber (ríkiskonur) genannt werden Freyjor (Herrinnen). Der Sinn dieser Stelle ist also: Man dachte sich Freia'n als ein Wesen weiblichen Geschlechts, den Bitten der Menschen zugänglicher, als die Götter, und da zugleich Freia, bevor aus dem einen Wesen noch ein zweites, nämlich Frigg, geschaffen wurde, die oberste Göttin, nämlich die Gemahlin Odhin's, war, so hatte sie als oberste Herrin die größte Macht, die Bitten der Menschen zu erfüllen, und sie that es vermöge ihres milden, freundlichen Wesens, welches sich auch in ihrer Schönheit ausspricht. Ihre Tochter heißt Hnoß [34]), welche so schön ist, daß von ihrem Namen Hnossir (Kostbarkeiten) dasjenige genannt wird, was schön (oder glänzend, fagurt) ist und kostbar (gersimiligt) [35]). In den Skaldskaparmál wird unter den Bezeichnungen Freia's mödhir Hnossar (Hnoss's Mutter) aufgeführt. Sie hat die Tochter vom Odhr. Dieser reiste fort lange Wege, aber Freia weint nach, und ihre Zähre ist geldroth. Freia hat viele Namen: und die Ursache hiervon ist, daß sie unter unbekannten Völkern reiste, Odh'en zu suchen; sie heißt Mardöll, Hörn, Gefn und Syr. Die Mythe von den geldrothen Thränen, welche die Skalden für Gold selbst, in deßen Umschreibungen, weil sie Freigebigkeit über Alles priesen, unerschöpflich sind, brauchten, hat gemacht, daß Freia in den Skaldenliedern nicht selten vorkommt, und daß, da die christlichen Skalden den heidnischen Dichterschmuck beibehielten, selbst in den Liedern dieser Freia erscheint. Unter Freia's Kenningarn wird aufgeführt: it grátfagra [36]) godh [37]), die im Weinen glänzende oder schöne Gottheit, die thränenschöne Göttin, und unter den Bezeichnungen des Goldes grátr Freyjo [38]) (oder in späterer Beugungsform Freyju) [39]), Freia's Weinen, welches dichterisch für Thränen steht, Freia's Zähre. Sowie z. B. sagt Stúfr Thorsteinsson [40]): Freyju-tár, Freia's Zähre oder Zähren [41]). Diese Umschreibung des Goldes kommt in unendlichen Variationen vor; einmal dadurch, daß man Freia's Namen nicht schlechthin setzte, sondern eine andere Benennung oder Umschreibung derselben, so z. B. wie Einar Skúlason Mardallar grátr [42]) (Mardöll's Weinen), brauchte, und zugleich auch Thränen umschrieb. Snorri Sturluson bemerkt zu einer Strophe [43]) Einar Skúlason's: Hier wird sie (Freia) genannt Gefn und Wanabruðr (Wanenbraut, Wanenweib). Mit allen Benennungen [44]) Freia's ist recht zu bezeichnen das Weinen, und so das Gold zu nennen; und auf vielfache Weise sind diese Kenningar (Bezeichnungen) gebreitet (erweitert), genannt hagl etha (oder) regn etha iel (Eissturm, Hagelwetter), etha dropar (Tropfen), etha skúrir [45]) (Regen-

---

30) Cap. 25. S. 49. 31) Vergl. z. B. die Saga af Hálfi ok Hálfsrekkum Cap. 1 (in den Fornaldar Sögur Nordhrianda. 2. Bd. S. 25. 26): Signy bað á Freyju, en Geirhildr á Hött, Signy rief Freia'n, aber Geirhildr Hött'en an. Höttr ist Odhin. 32) Ist Genitiv der Mehrzahl von ástir, amores, von der Form der Einzahl ást (f.), amor. 33) ást, Form der Mehrzahl ástir, hat nicht blos die specielle Bedeutung von Geschlechtsliebe (amor venereus), sondern bedeutet überhaupt auch Freundschaftsliebe, wie z. B. die Zusammensetzung ástfast, liebfest, d. h. fest in der Freundschaft, fidus amicus, und das nicht selten vorkommende ástvinr, Liebfreund, zärtlicher, inniger Freund (s. z. B. Snorri Sturluson's Weltkreis, übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 208, wo gesagt wird, daß der berühmte Skalde Thiodolf aus Hwin Liebfreund [ástvinr] des Königs Harald's des Haarschönen gewesen), veranschaulichen. Vergl. *Biörn Haldorson*. Lex. Islandico-Latino-Danicum. Vol. I. pag. 43: *Ástir*, f. pl. amores, Kjærlighed (Freundlichkeit, liebreiches Wesen), Elskov (Liebe), Ástráð, n. pl. tutissima et fidissima consilia intimorum amicorum, fortrolige Vennraad, vertraulicher Freunderath. 34) Gylfaginning Cap. 35. S. 37. 35) Nach Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 37, hat Freia außer Hnoß noch eine andere zweite Tochter, nämlich Gersimi, welche in der Gylfaginning in der Gestalt, wie diese auf uns gekommen ist, nicht erscheint. Es läßt sich daher schließen, daß Snorri Sturluson in der Stelle der Gylfaginning Cap. 35 (S. 37) statt ok gersimiligt (und kostbar) las: ok Gersimi (und Gersimi). Doch führet er unter Freia's Kenningarn (Skaldskaparmál Cap. 20. S. 119 und Cap. 37. S. 135) blos módhir Hnossar (Mutter Hnossen's) auf, ein Beweis, daß die Sage, daß Freia auch die Mutter Gersimi's sei, eine unbekanntere war, welche die Hauptskalden nicht gekannt, oder wenigstens nicht benutzt hatten. In den Denkversen in den Skaldskaparmál Cap. 75 (S. 219), welche wol nicht Snorri Sturluson selbst, sondern ein Späterer in sie aufgenommen hat, heißt es:

Grét ok at Odhi gulli Freyja
Heiti eru hennar Hnoss ok Gersimi.

„Es weinte auch nach Odh'en Gold Freia, Benennungen derselben sind Hnoß und Gersimi." Hier erscheinen diese also nicht als Freia's Töchter, sondern als Namen derselben. Ob der Verfasser der Denkverse dieses aus Irrthum gethan, oder ob er eine Sage gekannt, nach welcher es sich so verhielt, muß unentschieden bleiben, aber es ist auch der Fall möglich, daß er sich zu kurz ausgedrückt hat, und sagen will, daß mittels Hnoß und Gersimi, als Töchter Freia's, diese umschrieben werden könne durch Hnossen's und Gersimi's Mutter.

36) Von grátr, fletus, ploratus, Weinen und Heulen, und fagr, splendidus, nitidus, pulcher. 37) Skaldskaparmál Cap. 20. S. 119. 38) Ebendaselbst Cap. 32. S. 128. 39) Ebendaselbst Cap. 37. S. 135 grátr Freyju. 40) Halbstrophe ebendaselbst Cap. 37. S. 135. 41) tár (sächlichen Geschlechts) kann Einzahl oder Mehrzahl sein. 42) Ebendaselbst Cap. 37. S. 154. 43) Ebendaselbst Cap. 37. S. 134. 44) heiti Freyju. 45) Einzahl skúr; vergl. Cap. 32. S. 128, wo unter den Bezeichnungen des Goldes aufgeführt ist: regn etha skúr Draupnis etha

schauer), ethar forsar (Wasserfälle), augna hennar (der Augen derselben), etha kinna (der Kinnbacken, Wangen), etha hlyra (der Wangen), etha brâ (der Augenbrauen, d. h. hier Augenwimpern), etha hwarma (der Augenlider). Diese Bezeichnungen des Goldes wurden auf das Mannichfaltigste von den Skalden variirt [46]), damit sie immer den Anschein von Neuheit erhielten; so z. B. sagt Einar Skulason: augna Odhs bedwino rotha regn [47]), der Augen der Bettfreundin (Bettgenossin) Odh's rother Regen, Freys nipt brâa driptir [48]), der Schwester Freyr's Augenbrauentropfen (d. h. hier Augenwimperntropfen). Daß Freia und Freyr Geschwister sind, rührt, muß man schließen, daher, daß sie früher nur ein Wesen waren; deshalb hatten auch ihr Opferdienst und ihre Attribute Verwandtschaft. Freyr (s. d.) fährt auf dem Wagen, der von dem Eber Gullinbursti (Goldborstigen), welchen die Zwerge Brock und Sindri gefertigt haben, gezogen wird. In den Hindluliôth [49]) sagt Hyndla: „Schlau [50]) bist du, Freia! da du mich versuchst [51]), deine Augen weisest auf uns auf solche Weise, da du deinen Mann hast im Walsinnir (Schlachtgänger), Ottar den Jungen, Innstein's Sohn." Freia antwortet: „Du täuschest dich, Hyndla! Ich glaube, du träumst, da du sagst, daß mein Mann im Walsinnir (Schlachtgänger); da, wo der Eber (gaullr) glüht (glänzt), der goldborstige (gullinbursti), Hildi-swini, den mir geschickte verfertigten, zwei Zwerge Dâinn und Nabbi. Sprechen wir aus den Sätteln [52]), sitzen wir sollen u. s. w." Hildiswini ist gebildet aus Hildiswin (Kampfeber), welches als Name eines berühmten Helmes vorkommt [53]), wofür anderwärts als dichterische Benennung des Helmes Hildigaultr [54]) (Kampfeber) aufgeführt wird, und womit zu vergleichen im Beowulfsliede, wo gesagt wird, daß schneidentüchtige Schwerter swin eofer helme, Eber über den Helmen, zerschnitten [55]), und an einer andern Stelle desselben Liedes: swin eal gylden eofer iren heard, allgoldene (ganz goldenen) Eber über hartem Eisen. Der Hildiswini (Kampfeber) [56]) paßt für die Göttin, welche die Hälfte der in der Schlacht zu Erschlagenden erkieset. Was Tacitus (Germ. 45) von den Ästvern erzählt, nämlich: Ergo jam dextro Suevici (soll wol eigentlich Sveonici, d. h. des schwedischen Meeres, heißen) maris littore Aestyorum gentes alluuntur: quibus ritus habitusque Svevorum (soll wol eigentlich Sveonum, d. h. der Schweden, heißen), lingua Britannicae propior. Matrem Deum venerantur; insigne superstitionis formas aprorum gestant: id pro armis omnique tutela (also als Amulet) securum Deae cultorem etiam inter hostes praestat, dieses bezieht man auf die Freia und den ihr geheiligten Eber, indem Malte Brun [57]) zu der Stelle des Tacitus bemerkt: „Dieses war genau das Thier, das der Freia, der Venus der Skandinavier, geweiht, welche häufig mit Frigg, der Mutter der Götter, vermengt worden ist," oder richtiger ausgedrückt, welche beide ursprünglich ein Wesen waren, und zwar auch in der Deutung der Freia als Venus, nur muß man Freia'n nicht als Göttin der bloßen Geschlechtslust auffassen. Wir haben oben gesehen, daß Freia Wohlgefallen am Minnegesang gefunden, und es gut war, sie um Liebe anzurufen. Von Lofn sagt ebenfalls die Gylfaginning: sie ist so mild und gut zu Anrufen (Gelübden), daß sie Erlaubniß von Alfadhir oder Frigg zu der Menschen, der Weiber und Mannspersonen Zusammengang (Verbindung) bringt, obgleich es zuvor verboten oder verweigert sei. Um diese Stelle ganz zu verstehen, muß man sich erinnern, daß bei den Germanen, wenn die Kinder, und auch selbst die Jungfrauen noch, wenn sie großjährig waren, heirathen wollten, die Beistimmung, oder in strengem Falle selbst die Bestimmung der Ältern, oder in Ermangelung derselben der sonstigen Blutsfreunde haben mußten, welche Person sie heirathen sollten. Diese oberste Gewalt dachte man sich in Beziehung auf die die Menschheit regierende Götterwelt dem obersten Gotte und dessen oberster Gemahlin beigelegt. Sie galten als Stammältern der Götter und der Menschen. Daher hatten sie die oberste Entscheidung über die Wahl der zu verheirathenden Personen. Als Freia und Frigg noch nicht in zwei Wesen getrennt waren, besaß Freia diese Gewalt, und sie ward nicht blos als Göttin der Geschlechtslust aufgefaßt, sondern war überhaupt Heirathsgöttin. Als solcher war ihr der Eber, als Sinnbild der Fruchtbarkeit, geheiligt. Der heilige Eber, auf welchen die Menschen, wenn sie Gelübde thaten, schwuren, hieß Sonar-gaultr [Heerd-[58]) Eber]. In der Herwarar-Saga [59]), wo erzählt wird, daß König Heidhrekr einen großen und so schönen Eber ernähren ließ, daß jedes Haar aus Gold [60]) zu sein deuchte,

augna Freyju, Regen oder Regenschauer Draupnir's oder der Augen Freia's.

46) Das Gold spielte eine so wichtige Rolle als Schmuck der Waffen, sodaß es oft in der Schlacht aus denselben, namentlich den Schilden, herausgehauen wurde, und noch mehr diente es als Mittel der Freigebigkeit, welche die Skalden, die Minnesänger und andere Dichter des Mittelalters als größte Tugend der Helden rühmten; s. *Ferd. Wachter*, De eo, quid Sigifridus cornea cute, Nibelungorum thesauro et Tarencappa ornatus sibi velit p. 13—21. 47) Halbstrophe in den Skaldskaparmâl Cap. 37. S. 134. 48) Strophe ebendaselbst. 49) Strophe 6—8. S. 317. 50) Flâ ertu, Freyia! 51) Hyndla sagt Str. 5: Langsam ist dein Eber (gaultr) den Götterweg (gothweg) zu treten; sie merkt also, muß man schließen, aus der Langsamkeit des Ebers, daß in ihm etwas verborgen ist, da er sonst schnell geht. 52) Hyndla reitet nämlich ihren Zauberwolf. 53) Skaldskaparmâl Cap. 43. S. 152. 54) Ebendaselbst Cap. 74. S. 217. 55) Beowulfslied, Ausgabe von Thorkelin S. 98. 56) „Bellonae sive bellicus aper," wie es Finn Magnusen (Lex. Mythol. p. 428) erklärt; andere Erklärungen sind durch: „heller Eber" und „verhehlender, verhüllender Eber" (s. das Nähere im Spec. Glossar. zum 1. Bde. der großen Ausgabe der Edda Saemundar p. 563), und durch: „Eber des Heeres" (s. Thorkelin zum Beowulfsliede S. 243), indem er sich darauf bezieht, daß der Eber auf dem Helme als Amulet, um sich den göttlichen Beistand zu verschaffen, von den Alten angewendet worden sei.

57) Geographie 1. Th. S. 234. *Finn Magnusen*, Bidrag til nordisk Archeologie (1820.) p. 152. 153. Den ældere Edda — — oversat og forklaret. 4. Bd. S. 24. 25. 58) s. Ferd. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bds. 2. Abth. S. 103. 104. 59) Cap. 14. S. 463. 60) Also von der goldgelben Race, aus welchem Umstande dann die Göttersage den goldborstigen Eber gebildet; wahrscheinlich war der heilige Eber, wenn die Gelübde

und der König die eine Hand auf das Haupt des Ebers und die andere auf die Borſten gelegt, findet ſich der Zuſatz: Er opferte (blôtadhi) Freia'n [61]) und würdigte ſie am meiſten von allen ſeinen Gottheiten. Das war Sittengewohnheit, einen Eber zu nehmen, den größten, den man kannte, und (man) ſollte ihn ernähren und Freia'n geben zur Fruchtbarkeitsverbeſſerung [62]) im Anfange desjenigen Monates, der Februarius heißt; da ſollte (man) Opfer [63]) haben zum Wohlergehen [64]). Der König ſagte, daß dieſer Eber ſo heilig wäre, daß die Menſchen für dieſes Opfer [65]) ſollten richten [66]) können über alle große Proceßſachen [67]). Am Jolabend [68]) ſollte (man) denſelben Eber zum Könige führen; die Menſchen legten da die Hände über ſeine Borſten und thaten Gelübde. Nach einem Zuſatze der Helga ok Grims Saga [69]) gehen Helgi und Grimr in das mit einer Befeſtigung (wirki) umgebene Opferhaus ihres Pflegevaters Spaskôperſi's. Im Hochſitze auf der oberſten Bank ſitzen Freyr und Thor zuſammen. Helgi wendet ſich ſchnell an ſie mit den Worten: Da ſitzet ihr, Herians Synir! d. h. Herian's, d. h. Odhin's [70]), Söhne u. ſ. w. Darauf geht Helgi quer über den Boden, wo Frigg und Freia [71]) ſaßen, und ſagte auf ähnliche Weiſe zu ihnen, er wolle ihnen alle Höflichkeit erweiſen, wenn ſie ihn gut aufnehmen wollten. Nach der Olafs Saga Helga als Einzelſchrift [72]) ward dem Könige Olaf dem Heiligen geſagt, daß Bonden in Thrandheimr große und zahlreich beſuchte Schmäuſe at vetrnôttum (zu den Winternächten, d. h. zum Feſte des Anfangs des Winters) hatten, große Tränke waren und alle Minni (Vollhörner zur Erinnerung) Thor'n und Odhin, Freia'n und den Aſen geſegnet wurden nach alter Sitte. In der in der Heimskringla befindlichen Olafs Saga Helga Cap. 113 [73]) werden die Gottheiten nicht namentlich aufgeführt, ſondern es wird blos geſagt, daß alle Minni (Vollhörner zur Erinnerung) den Aſen geſegnet (signudh) worden. Für geſegnet ward auch geheiliget gebraucht. So z. B. heißt es in der Saga Herraudhs ok Bosa [74]): thâ kom inn that minni, er helgat war Freyju, da kam herein (wurde hereingetragen) das Minni (Trank zur Erinnerung), welches Freia'n geheiligt ward. Nach der großen Olafs Saga Tryggwasonar [75]) hatte Hjalti Skeggiaſon aus Thjórſâdalr auf dem Althing (in Island) dieſen Quidhlingr (Geſänglein) hervorgeſchleudert:

Wil ek eigi godh geyja [76]),
Grey thikkir mér Freyja,
Ae mun annat tweggja
Odhinn grey edha Freyja,

ich will nicht die Götter anbellen (verhöhnen), ein Hund dünkt mir Freia, immer wird (ſein) eins oder das andre von beiden Odhin ein Hund oder Freia. Unter den Menſchen zuerſt ſing dieſen Quidhlingr (Geſänglein) der Prieſter (Godhi) Runólfr Ulfsſon auf und nannte es Godhgâ (Götteranbellung, Götterverhöhnung), und verfolgte Hjalti'n gerichtlich, und dieſer ward wegen der Godhgâ des Landes verwieſen.

Durch Einfluß des Chriſtenthums wurde die Götterſage nicht vernichtet, ſondern zu angeblicher Menſchengeſchichte umgewandelt. Dieſe Umwandlung iſt in der Ynglinga-Saga mit möglichſter Schonung und Berückſichtigung der Götterſage geſchehen, ſodaß dieſe möglichſt unentſtellt [77]) durchſchimmert. Nachdem Snorri Sturluſon [78]) von dem Kriege zwiſchen den Aſen und Wanen und deſſen Beendigung gehandelt hat, fährt er fort: Niórdhr'n und Freyr'n ſetzte Odhin zu Blôtgodhar (Opferprieſtern) und ſie waren Diâr (Götter) unter den Aſen. Niórdhr's Tochter war Freia; ſie war Blôtgydhia [79]) (Opferprieſterin), und ſie lehrte zuerſt bei den Aſen den Seidr [80]), welcher bei den Wanen häufig war. Hierauf bemerkt Snorri Sturluſon, daß Niórdhr, als er unter den Wanen war, mit ſeiner Schweſter Freyr'n und Freia'n gezeugt, und erzählt hierauf, wie Odhin und alle Diâr (Götter) aus

---

Thuenden die Hände auf ihn legten, mit Gold geſchmückt, ſowie die Hörner der Opferrinder mit Gold verziert waren.

61) So nach der Ausgabe der älteſten und beſten Recenſion der Herwarar-Saga, in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. 1. Bd. S. 463. Andere haben für Freia Freyr geſetzt, weil nämlich deſſen Eber ſo berühmt iſt, und er ſelbſt in der Gylfaginning als Gott der Fruchtbarkeit aufgeführt wird. Selbſt Finn Magnuſen (Lex. Mytholog. p. 404) ſagt: Mira editoris Havniensis (docti alioquin mathematici) incuriâ vel in antiquitatibus patriis insciliâ, is in latina sua versione hic pro Freyero Deo Freyam Deam intellexit. Variae historiae Hervarianae recensiones inter se nihilo minus discrepant, de verribus, qui aut Freyero aut Freyae vel ambobus etiam numinibus sacrati fuisse videntur. Vergl. *Skule Thorlacius*, Om Thor og hans Hammer. Scand. Mus. 1802. I. Heft. 62) til årbótar. 63) blót. 64) til farsaeldar. 65) offr; dieſer Ausdruck, ſowie der Ausdruck februarius, zeigt die ſpäte Zeit der Abfaſſung dieſer Angaben. 66) daema, richterliche Urtheile fällen. 67) stórmâl, Großproceſſe, d. h. ſchwierige Rechtsſtreitigkeiten. 68) Den Abend vor dem Feſte der Winterſonnenwende. 69) Im Auszuge in Müller's Sagenbibliothek, überſetzt von K. Lachmann S. 66. 67. 70) Merkwürdigerweiſe wird Freyr hier nicht Niordh's, ſondern Odhin's Sohn genannt, welches zu der Vermuthung paßt, daß auch Freia urſprünglich Odhin's Tochter war. 71) Mit dieſer Angabe der vier Gottheiten in dieſem Tempel vergleiche die Angabe in der Sturlaugssaga Starfsama Cap. 17 (in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. 3. Bd. S. 624): ein Tempel (hof) ſteht auf Bjermaland, der iſt geheiliget Thor'n und Odhin, Frigg und Freia'n. Man darf dabei die ſpätere chriſtliche Zeit der Abfaſſung dieſer Sögur nicht vergeſſen. Nach der echten Sage müßte man eine Götterdreiheit erwarten, und dürfte die Gottheiten der Germanen in Bjermaland gar nicht aufſtellen. 72) Cap. 102 in den Fornmanna-Sögur. 4. Bd. S. 234.

73) Große Ausgabe der Heimskringla. 2. Bd. S. 165. 74) Cap. 121 in den Fornaldar Sögur Nordrlanda. 3. Bd. S. 223. 75) Cap. 207 in den Foramanna-Sögur. 2. Bd. S. 207; vergl. Islands Landnamabók. 5. Th., kopenhagener Ausgabe S. 350, wo jedoch das Nähere nicht angegeben, ſondern blos im Allgemeinen geſagt wird, Runolf Ulfsſon habe Hialti'n um (wegen) Godhgâ (Götteranbellung, Götterverhöhnung) gerichtlich angeklagt. 76) latrare, irridere; ſo z. B. in den Hawamâl: Gest tu ne geyja, advenam ne ludibrio habeas. Vergl. Index vocum poëticarum et quarundam aliarum, quae rariores visae in der genannten Ausgabe der Islands Landnámabók p. 487. 77) Entgegengeſetzt iſt Saxo Grammaticus verfahren. Er gefällt ſich, die Götterſage möglichſt in den Staub zu ziehen. 78) Weltkreis (Heimskringla), überſetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 16. 79) gydhia, von godh, Gottheit, bedeutet ſowol Göttin, als Oberprieſterin. 80) Die ärgſte und angeblich wirkſamſte Art der Zauberkunſt.

Asgardhr nach dem Norden gezogen, und handelt von Odhin's Fertigkeiten und Künsten und Gesetzgebung und der Verheirathung Niördhr's mit Skadhi. Nach Odhin's Tode herrscht Niördhr und nach dessen Absterben Freyr über die Swiar (Schweden). Nach dessen Dahinscheiden hielt Freia die Opfer aufrecht, weil sie allein noch lebte von den Göttern [81]), und sie ward da die berühmteste, sodaß mit ihrem Namen alle tignar konor (bewunderte Weiber, d. h. Weiber von Männern, welche eine hohe Würde haben, oder rücksichtlich auch unverheirathete Weiber, wenn sie Macht und Reichthum besaßen) genannt werden sollten, dieselben, die jetzt Fruwor (Frauen) heißen. So heißt auch jede Freyja über ihrem Eigenthum, aber diejenige Hûsfreyja (Hausherrin), die Bû (Haushaltung) hat. Freia war sehr vielgesinnt [82]) (unbeständig in ihrem Sinne). Odhr hieß ihr Mann; ihre Töchter hießen Hnoß und Gersimi. Hierauf kommt Snorri Sturluson wieder auf Freyr [83]), und zeigt so den innigen Zusammenhang zwischen demselben und Freia, indem unter der Herrschaft derselben fruchtbare Zeit und Friede fortwährte, wiewol man diese ihrem Bruder Freyr zuschrieb. Über die etymologische Erklärung des Wortes Freia haben wir im Art. Frau (etymologisch) gehandelt. Freia's vier Namen: Mardöll, Hörn, Gefn, Syr, deutet Finn Magnusen als die vier Phasen des Mondes [84]).

(*Ferdinand Wachter.*)

FREIBERG, Bergstadt im königl. sächsischen Kreisdirectionsbezirke Dresden, ¼ Stunde westlich der von ihr benannten Mulde, auf einer Hochebene gelegen und vom Münzbache durchflossen, hat 12,057 Einwohner und 1006 Wohngebäude (nach der Zählung von 1843), fünf Thore und zum Theil noch erhaltene, mit Thürmen versehene, alte Ringmauern, denen ein in neuerer Zeit in anmuthige Spaziergänge verwandelter Graben vorliegt. Die Stadt verdankt ihren Ursprung den unter der Regierung des Markgrafen von Meißen, Otto des Reichen (1157—1189), bei der an derselben Stelle vorhanden gewesenen Ortschaft Christiansdorf entdeckten Silberzen. Zu ihrer Anfangs nur von Böhmen und Wenden betriebenen Ausbeutung kamen gegen 1190 Bergleute vom Harze dahin, und bald darauf viele andere, durch den reichen Bergsegen angelockte, Einwanderer, sodaß die neue Ansiedelung bereits 1196 vom Kaiser Heinrich VI., in dessen Besitze die Mark Meißen sich eine Zeit lang befand, mit Mauern umgeben und durch Truppen besetzt worden sein soll. In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. war Freiberg unter Heinrich dem Erlauchten schon eine nicht unbedeutende, viele ritterbürtige Geschlechter unter ihren Bürgern zählende, Stadt, und erhielt 1294 von Friedrich mit der gebissenen Wange ihre ersten bekannten Statuten und Privilegien. Sie blieb sammt den werthvollen Bergwerken in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts, ungeachtet der vielfältigen Landestheilungen unter verschiedene Fürsten des wettiner Stammes, immer deren Gemeingut, sowie auch später während des 1445 zwischen den Brüdern Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III. geführten Krieges. Erst durch die Haupttheilung sämmtlicher meißnisch-thüringischer und sächsischer Kurlande von 1485 zwischen der Albertinischen und Ernestinischen Linie kam die Stadt Freiberg und durch die wittenberger Capitulation von 1547 kamen auch die zugehörigen Bergwerke in den ausschließlichen Besitz der ersteren Linie. Die Bevölkerung und der Wohlstand Freibergs hoben sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. unter der Regierung Heinrich's des Frommen, der es zu seiner Residenz gewählt hatte, immer mehr. Dieser war nach verheerenden Bränden, welche die Stadt betroffen, der Schöpfer mehrer noch erhaltener großer Bauwerke, unter andern des Schlosses, ursprünglich Frei- oder Freiheitsstein, nachmals Freudenstein benannt, was später zu einem Getreidemagazin eingerichtet worden ist, und seit 1512 der Wiederhersteller der Domkirche. Im Chore derselben ist von ihm eine fürstliche Begräbnißstätte gegründet worden, wo er selbst und seine Nachkommen bis auf den 1694 verstorbenen letzten protestantischen Kurfürsten Johann Georg IV. beigesetzt sind. Unter den ihnen gewidmeten Denkmälern zeichnet sich das im Mausoleumstyle von Marmor aufgeführte des Kurfürsten Moritz durch Größe und Kunstwerth besonders aus, und an ihm dessen lebensgroße Statue in knieender Stellung vor einem Crucifixe, von dem antwerpener Künstler Floris gefertigt. Nahe dabei an der obern Wand des Chores ist der Kurfürst auch in der Rüstung dargestellt, die er in der Schlacht bei Sievershausen (den 9. Juli 1553) bei seiner tödtlichen Verwundung getragen hat. Ein anderes Denkmal ehrt die um den Bergbau erworbenen Verdienste des am 30. Juli 1817 verstorbenen berühmten Bergraths Werner. Als seltenes Kunstwerk prangt noch in der Kirche eine theils in Stein, theils in Stucco von einem unbekannten Meister ausgeführte Kanzel, eine kolossale Tulpe darstellend, deren Kelch, die eigentliche Kanzel, mit den Bildnissen mehrer Kirchenväter und des Papstes Sixtus V. verziert ist. Eine zweite mit schönen Hautreliefs, von einem in Stein gehauenen knieenden Bergmanne getragen, hat der Bürgermeister Jonas Schönleben, tapferer Mitvertheidiger Freibergs gegen die Kaiserlichen und Schweden in den Jahren 1633 und 1643, erbauen lassen. Die Orgel ist eins der vorzüglichsten Werke Silbermann's. Mit dem Dome steht die in einem großartigen byzantinischen Style erbaute sogenannte goldene Pforte in Verbindung, ein Überrest der bis zur Mitte des 15. Jahrh. gestandenen Pfarrkirche zu St. Martin. Sie führt in architektonisch-merkwürdige Kreuzgänge eines bei letzterer früher gelegenen Klosters, in welchen auf Veranstaltung des königl. sächsischen Alterthumsvereins seit 1836 eine größere Anzahl vaterländischer Alterthümer aufgestellt ist, von denen die meisten sich in der sogenannten Götzenkammer des Doms vorgefunden hatten. Unter den übrigen protestantischen Kirchen sind nur die auf dem

81) eptir godhana. 82) marglind, versatilis. 83) Da, als alle Swiar wußten, daß Freyr todt war, aber fruchtbare Zeit und Friede sich hielt, da glaubten sie, daß es so sein würde, so lange Freyr in Schweden wäre, und wollten ihn nicht verbrennen, und nannten ihn Weltgott (weralldar godh), verehrten ihn am meisten um fruchtbare Zeit und Frieden durch Opfer alle Zeit nachher. 84) s. das Nähere bei *Finn Magnusen*, Lex. Mytholog. p. 357—360.

höchsten Punkte der Stadt in Form eines Kreuzes erbaute Peterskirche mit dem über 200 Fuß hohen Hahnenthurme und die Jacobikirche, wahrscheinlich aus den ersten Zeiten der Entstehung der Stadt, bemerkenswerth, und unter den Gebäuden für bürgerliche Zwecke vorzüglich das alterthümliche Rathhaus und das Waisenhaus. Vor ersterem in der Mitte des Marktes bezeichnet ein großer, dem Pflaster gleicher, Quaderstein die Stelle, wo 1455 der Prinzenräuber Kunz von Kauffungen hingerichtet wurde. An Unterrichtsanstalten befinden sich in Freiberg ein Schullehrerseminarium, ein Gymnasium mit einer ansehnlichen Bibliothek, einige niedere Schulen und eine 1765 gestiftete Bergakademie, welche als die vorzüglichste in Europa gilt, und, seit Werner ihren Ruf gründete, durch v. Charpentier, v. Busse, Lampadius, Breithaupt, Naumann und andere ausgezeichnete Männer die Lehrerin vieler berühmter Mineralogen, Chemiker und Naturforscher in allen Welttheilen geworden ist. Sie hat sieben ordentliche und einige außerordentliche Lehrer für Berg- und Hüttenkunde und deren Hilfswissenschaften, und zählt in der Regel etwa 70 Studirende, die zum Theil Ausländer sind. Mehre Inländer genießen freien Unterricht, und jedem von diesen ist ein sogenanntes Freigedinge, d. i. eine Arbeit in irgend einer Grube, angewiesen, welche sie in den Freistunden, wie die gewöhnlichen Bergleute, gegen einen etwas höheren Lohn betreiben. Die Akademie besitzt seit 1791 ein eigenes Gebäude, welches, außer den Lehrsälen und dem chemischen Laboratorium, eine Bibliothek, eine Mineralienverkaufsanstalt und das von Werner ihm vermachte Museum enthält, bestehend aus einer reichen Sammlung von Mineralien, vielen wissenschaftlichen und technischen, auf den Bergbau sich beziehenden, Gegenständen und einem Edelsteincabinet, dem, was die Vollständigkeit betrifft, kaum ein anderes in Europa gleichgestellt werden kann. Eine für die Akademie vorbereitende Anstalt ist die Hauptbergschule, und eine Baugewerkenschule dient ebenfalls zur Förderung des Bergbaues. Als vornehmste Behörden haben ihren Sitz in Freiberg eine Amtshauptmannschaft, ein Hauptsteuer- und ein Postamt, und als Mittelpunkt der Verwaltung des gesammten Bergwerksbaues im Königreiche Sachsen ein Oberbergamt und ein Oberhüttenamt, welchen beiden ein Oberberghauptmann als höchster Beamter vorsteht. Ersteres leitet den eigentlichen Erzbau in den verschiedenen, von besondern Bergämtern beaufsichtigten, Bergrevieren, letzteres das ganze, zum sächsischen Bergwerksbetriebe gehörende, Hüttenwesen, und es stehen daher unter ihm auch die Schmelzhütten, die sich in Freibergs Nähe mit acht Hochöfen und 14 Reverberiröfen befinden, sowie das seit 1787 gegründete und nach dem Brande von 1795 wiederhergestellte, eine Stunde von der Stadt bei der Halsbrücke am linken Muldenufer gelegene, großartige Amalgamirwerk. Außer den genannten Bergwerksbehörden befinden sich noch in Freiberg mit ihnen verzweigt ein Oberzehntamt, welches den Zehnten und Zwanzigsten vom Ertrage der Bergwerke als Regale für den Staat einnimmt, ein Bergschöppenstuhl, der, aus dem Stadtrathe gebildet, alle wichtigen, das Bergwesen betreffenden, Rechtssachen entscheidet, und ein Bergamt, welches die Tagefördерung des Erzes im freiberger Reviere, dem bedeutendsten unter allen Bergrevieren im Königreiche Sachsen, besorgt. Dieses zerfällt in fünf Bezirke und betreibt 150 Zechen, in welchen vornehmlich Silber und auch Blei, Arsenik und etwas Eisenstein gewonnen werden. Die bedeutendsten Silbergruben im freiberger Reviere sind der Himmelsfürst, das bescheerte Glück und die Himmelfahrt. Erstere beide haben seit länger als 50 Jahren ununterbrochen eine sehr große Ausbeute gegeben und die letztere in neuerer Zeit eine ebenso reiche und nachhaltige. Seit 1610 liegen genauere Berechnungen über das in bemerktem Reviere zu Tage geförderte Silbererz und das daraus gezogene reine Silber vor. Dieses hat von jenem Jahre ab bis 1815 2,397,606 Pfund, im Werthe von mehr als 66 Millionen preußischen Thalern, betragen. In den folgenden 30 Jahren hat sich die Silberproduction noch vermehrt, sodaß innerhalb dieses Zeitraums jährlich im Durchschnitte 25—30,000 Pfund reines Silber gewonnen worden sind. Im J. 1846 lieferten von den freiberger Silbergruben

die fiscalischen	19,520 Ctr. 25 Pf. Erz,	aus welchen	1960 $^{1}/_{200}$ Pf. Silber	im Werthe von	47,377 pr. Thlrn.,
die gewerkschaftlichen	211,185 = 45 = = = =		25,265$^{675}/_{1000}$ = = = = =		808,479 = =
Summa	230,705 Ctr. 70 Pf.		27,225$^{700}/_{1000}$ Pf.		855,856 pr. Thlrn.,

gewonnen wurden. Ein noch größerer Silbergewinn steht zu erwarten, wenn mehre vor längerer Zeit ersoffene, größtentheils nahe der Halsbrücke befindliche, Silbergruben durch einen seit 1844 begonnenen Stollen von wilden Wassern befreit sein werden. Der Plan dazu, und zwar zu dem sogenannten meißener Elbstollen, welcher von der Halsbrücke an der Mulde bis zur Elbe geführt werden sollte, war von dem am 29. Jan. 1838 verstorbenen, um die Bergwerkswissenschaft hochverdienten, Oberberghauptmann von Herder entworfen und zu 3,600,000 Thalern veranschlagt worden [1]). Dieser wird jedoch noch nicht sobald vollständig zur Ausführung kommen, sondern vorerst nur der zu 1,300,000 Thalern veranschlagte sogenannte rothschönberger Stollen, durch welchen die wilden Wasser von der Gegend der Halsbrücke ab bis Rothschönberg am Triebschbache und durch diesen in die Elbe geleitet werden sollen. Dieser Stollen kann, da dafür jährlich 60,000 Thaler zur Disposition gestellt sind, binnen 22 Jahren vollendet sein. Er wird so angelegt, daß dessen Verlängerung später vom Triebschbache ab und nach

1) Der Plan dafür ist in Herder's erst nach dessen Tode herausgekommener Schrift dargelegt: „Der tiefe meißener Elbstollen, der einzige, den Bergbau des freiberger Reviers bis in die fernste Zukunft sichernde Betriebsplan. (Leipzig 1838.)"

Befinden bis zur Elbe in der Gegend von Meißen unter einem aller Vermuthung nach ebenfalls mineralhaltigen Boden ausführbar bleibt. Alle Zweige der Verwaltung und des Betriebes der Bergwerke, welche sich in Freiberg und der nahen Umgegend befinden, bieten der Stadt vorzügliche Erwerbsquellen; aber auch noch andere sind ihr durch eine große lyonische Gold- und Silbertreſſenfabrik, durch Spinnereien, Spitzenklöppeln, Tuch- und Saffianmanufacturen, Bleiweiß- und Bleiglättefabriken eröffnet. Der literarische Verkehr wird durch zwei Buchhandlungen unterstützt.

Freibergs Name ist auch durch Belagerungen, welche es zu bestehen gehabt, und andere Kriegsereignisse, deren Beschreibung hier folgt, merkwürdig geworden.

Belagerung von Freiberg in den Jahren 1296 und 1297. Albert der Unartige, Landgraf von Thüringen, hatte die Markgrafschaft Meißen, nebst der Herrschaft Landsberg und der Lausitz, welche sein 1291 kinderlos verstorbener Neffe Friedrich der Leute (Tutta) an seine beiden Söhne, Friedrich den Gebissenen und Diezmann, vererbt gehabt, für sich in Anspruch genommen, und war mit diesen darüber in Streit gerathen. Nach vergeblichen Versuchen, im J. 1292, sich derselben durch die Waffen zu bemächtigen, verkaufte er 1294 den größten Theil seines Ländergebietes und darunter auch das von Friedrich in Besitz genommene Markgrafthum Meißen mit Freiberg an den teutschen König Adolf von Nassau, worauf dieser, geneigt zu Gewaltthaten, durch die er hoffen konnte, Macht und Reichthum zu erringen, mit einem starken, größtentheils aus Rheinländern und Schwaben bestehenden, Heere in Thüringen einbrach. Markgraf Friedrich schlug ihn zwar 1295 bei Mühlhausen und dessen Bruder, den Grafen Philipp von Nassau, zwischen Borna und Pegau, aber dennoch gelang es ihm, 1296 ein noch stärkeres Heer als zuvor in Franken wieder zu sammeln, mit welchem er unaufhaltsam Freiberg zurückte, um seinem Gegner die Hilfe, welche diesem die treue Stadt und ihre Silberminen boten, abzuschneiden und für sich auszubeuten. Friedrich, außer Stande, die Belagerung Freibergs zu hindern, hatte nur noch Zeit gehabt, etliches Kriegsvolk unter Nicolas von Haubitz hineinzuwerfen. Bevor noch die Stadt von den königlichen Truppen ganz eingeschlossen war, versanken gegen 1000 Mann von ihnen, welche vor dem Donatsthore ein Lager aufgeschlagen hatten, in die darunter getriebenen Schächte, und verloren größtentheils das Leben. Mit größerer Vorsicht begann darauf die förmliche Belagerung unter dem Grafen von Öttingen. Eine längere Zeit wurde die nicht stark befestigte Stadt aus Schleudern und großen Wurfmaschinen mit Steinen und brennenden Materialien überschüttet und auch ein Theil der Ringmauer durch Mauerbrecher niedergeworfen, aber die kleine Besatzung schlug, im Vereine mit den Bürgern, alle Stürme ab und füllte die entstandenen Breschen mit Erde, Holz und Weidengeflechte immer schnell wieder aus. Nicht bessern Erfolg hatten des Belagerers Versuche, die Vertheidiger Freibergs auf dem Wege der Güte zur Übergabe zu stimmen. Ihre Antwort blieb stets dieselbe, daß sie von ihrem rechtmäßigen Landesherrn nicht ablassen würden. Da entschloß sich der König, die Stadt durch Wälle und Gräben ganz zu umschließen, um sie nach und nach auszuhungern; zugleich stellte er ein besonderes Corps unter Philipp von Nassau in der Nähe auf, um möglichen Entsatz abzuwehren. Die Belagerung hatte schon ein Jahr und vier Monate gedauert, ohne daß es noch in der Stadt an Lebensmitteln mangelte, und der König suchte sie nun durch List zu gewinnen. Dazu verhalf ihm gegen große Verheißungen ein treubrüchiger Freiberger, Lobetanz, der ihm die nicht hinlänglich verwahrte und bewachte Maueröffnung zwischen dem Erbischen- und Donatsthore, durch welche der Münzbach in die Stadt fließt, verrieth. Hier drangen, nachdem der König sich gestellt hatte, als wolle er mit dem ganzen Belagerungsheere abziehen, Anfangs 30 Mann und nach diesen eine große, im Hinterhalte versteckt gewesene, Schar ein. Sie mordete von den überraschten Wehrmännern alle, die sich nicht eiligst in die Burg, den Freistein, oder in die Thürme hatten flüchten können. Die Letzteren zwang bald der Hunger, sich zu ergeben; die in der Burg wehrten sich hartnäckig fort und versagten die angebotene königliche Gnade so lange, als ihnen nicht von dem Markgrafen Friedrich der Bescheid zukommen würde, daß es ihm unmöglich sei, sie zu entsetzen, und erst als dieser dahin lautete, ließen sie sich auf Accord ein. König Adolf sagte ihnen eidlich Leben und freien Abzug mit der tragbaren Habe zu; als sie aber auf dem Markte angekommen waren, ließ er sie umstellen, 60 der Vornehmsten ergreifen und diese auf der Stelle enthaupten. Die Übrigen wurden in Kerker geworfen und mit dem Tode bedroht, würden sie nicht baldigst durch 12,000 Mark Silbers gelöst werden. Markgraf Friedrich, der diese Summe nicht aufbringen konnte, mußte sich, um seine Getreuen zu befreien, herbeilassen, an ihrer Statt dem Könige die Städte Grimma, Rochlitz und Leisnig zu überliefern. Der nach Adolf's Tode 1298 zum teutschen Könige erwählte Herzog Albrecht von Österreich suchte, vom Grafen Philipp von Nassau angereizt und unterstützt, den von Albert dem Unartigen geschlossenen Kaufvertrag im Namen des teutschen Reichs fortdauernd geltend zu machen, und somit blieb auch Freiberg in der Gewalt des Kriegsvolks beider, bis es Friedrich, nachdem er Philipp's Heer am 31. Mai (a. St.)[2]) 1307 bei Lucka im Altenburgischen gänzlich geschlagen und ihn selbst mit eigenen Händen erwürgt hatte, bald darauf mit Sturm wieder eroberte.

Berennungen und Belagerungen im 30jährigen Kriege. Während desselben hatte Freiberg seit dem Herbste 1632 schwere Drangsale zu erleiden. Am 30. Sept. umzingelte der kaiserliche Feldmarschallieutenant Holk die Stadt mit 6000 Reitern und am 2. Oct. rückte der Feldmarschall Gallas mit 8000 Mann Fußvolk und einer bedeutenden Artillerie noch herbei. Beide waren vom Generalissimus Waldstein vor der Schlacht bei Nürn-

2) Hier bei der Belagerung im 14. Jahrh. ist, wie bei den nachbeschriebenen im 17., die Datumszahl nach dem alten Style angegeben worden. Ihr sind nach dem neuern Style für das erstere Jahrhundert sieben und für das letztere zehn Tage zuzurechnen.

berg nach Sachsen entsendet worden, nur um es zu plündern und zu verheeren, weil der Kurfürst Johann Georg I. sich damals noch weigerte, auf die Seite des Kaisers zu treten. Der sächsische Commandant von Freiberg, Oberst Löser, ließ sich durch ein schon am 3. eröffnetes heftiges Bombardement so einschüchtern, daß er Tags darauf capitulirte, ohne den Magistrat zuzuziehen, zum großen Nachtheil der Stadt, die sonach ganz der Willkür des Feindes preisgegeben war. Sie mußte eine Contribution von 30,000 Thalern erlegen, und nachdem Holk und Gallas mit ihren Corps am 30. Oct. abgezogen waren, ließ der zur Behauptung Freibergs zurückgelassene Commandant, Oberst Mohr vom Walde, die umliegenden Berg- und Hüttenwerke verwüsten, nahm den Bürgern ihre Waffen ab und bedrückte sie durch Erpressungen aller Art. Die Folge des harten Verfahrens und der Zuchtlosigkeit der kaiserlichen Truppen war Hungersnoth und eine pestartige Seuche, die in Freiberg in kurzer Zeit über 3000 Einwohner wegraffte. Der Sieg Gustav Adolf's bei Lützen bestimmte den Commandanten, die Vorstädte abbrennen, vor den Thoren Verschanzungen anlegen zu lassen und alle Anstalten zu einer nachdrücklichen Vertheidigung zu treffen. Doch gab er sie auf, durch höhern Befehl dazu ermächtigt, als ein sächsisch-schwedisches Corps unter dem Herzoge Bernhard von Weimar über Chemnitz anrückte, und marschirte mit der 1800 Mann starken Besatzung, große Beute und drei der Vornehmsten, unter welchen der Bürgermeister Jonas Schönleben, als Geiseln wegführend, am 29. Nov. nach Böhmen ab.

In den zwei folgenden Jahren wurde Freiberg noch drei Mal von den Kaiserlichen berennt, zuerst am 5. Aug. 1633 durch den Obersten Ulefeld und dann am 6. Oct. 1634 durch den Oberstlieutenant Schütz von Schützki. Beide befehligten nur Reitercorps und zogen, als sie die bewaffneten Bürger zum standhaften Widerstande gerüstet fanden, bald wieder ab. Ernstlicher war ein Überfall, den der Oberst Schönickel am 18. desselben Monats mit einem Fuß- und drei Reiterregimentern unternahm. Doch auch er zog sich, nachdem er bei einem Angriffe auf das meißener Thor viele Leute verloren und sich dafür durch Anzünden mehrer Freiberg naheliegender Gebäude gerächt hatte, eiligst wieder zurück. Dem von den Kaiserlichen wieder freigegebenen Bürgermeister Jonas Schönleben hatte es die Stadt vorzüglich zu verdanken gehabt, nicht durch Überraschung in Feindes Hand gerathen zu sein. Er hatte einen regelmäßigen Dienst zur Bewachung der Stadt durch Bürger gegen einen bestimmten Lohn organisirt, ihre Befestigung verstärkt, wozu auch die Bergleute thätig mitwirkten, und der ganzen Bevölkerung einen Geist des Selbstvertrauens eingeflößt, der sich in den folgenden Belagerungen Freibergs durch die Schweden, welche nach dem zwischen dem Kurfürsten Johann Georg I. und dem Kaiser am 30. Mai 1635 zu Prag geschlossenen Frieden Sachsens Feinde geworden waren, glänzend bewährte.

Im Februar 1639 fiel der schwedische Feldmarschall Baner von Niedersachsen her mit einem starken Heere in Obersachsen ein und stand am 2. März vor Freiberg, was damals keine Außenwerke, sondern nur eine feste Mauer mit Thürmen, Zwinger und einem vorliegenden trockenen Graben hatte. Erst Tags zuvor waren ein Vorrath an Munition und als Besatzung 250 Dragoner unter dem zum Commandanten ernannten Oberstlieutenant Andreas von Haubitz, dessen Ahne im 13. Jahrh. die Stadt vertheidigt hatte, daselbst angekommen. Sie reichten kaum zu, um das Peters-, Donats-, Meißener- und Erbischthor zu besetzen, und die Bewachung des Schlosses, sammt dem Kreuzthore und den Thürmen an der Ringmauer, wurde daher von bewaffneten Bürgern unter der Leitung des Bürgermeisters Jonas Schönleben und des Rathsmusterherrn Wolfgang Graun übernommen. Freiberg zählte damals gegen 32,000 Einwohner, und wol ebenso Viele hatten sich vom Lande hineingeflüchtet. Die Letztern mit den Bergleuten wurden unter gewählten Anführern in Rotten abgetheilt, mit Piken, Morgensternen, zum Theil auch mit Musketen bewaffnet, und hatten sich immer bereit zu halten, um nach den bedrohtesten Punkten zur Unterstützung der Soldaten und Bürger zu rücken. Nachdem Baner vom 3. März an mehre vergebliche Angriffe auf verschiedene Thore hatte machen lassen, von denen ein siebenstündiger am 9. ihm viele Leute gekostet, foderte er am 13. die Stadt zum zweiten Male mit der Drohung auf, daß er alle umliegenden Bergwerke werde verschütten lassen, wenn sie sich nicht zu einer Capitulation bequemen wolle, und da er auch darauf vom Commandanten nur eine abschlägige Antwort erhielt, so traf er alle Veranstaltungen zu noch ernsteren Maßregeln. Um die Belagerten sicher zu machen, ließ er das Geschützfeuer bis mit dem 17. ganz schweigen, in der Nacht zum 18. aber zwei große Batterien bauen, die, nur mit grobem Geschütze besetzt, von früh 7 Uhr an mehre Stunden lang gegen die hohe Stadtmauer zwischen dem Schlosse und dem meißener Thore spielten und nach mehr als 500 Schüssen den obern Theil derselben niederwarfen. Die entstandenen Breschen, welche sogleich nicht wieder ausgefüllt werden konnten, wurden sofort mit Fußangeln belegt, und dahinter, sowie an rückwärts schnell aufgeworfenen Vertheidigungsabschnitten, versammelte der Commandant den Kern der Soldaten, Bürger und Bergleute, feuerte durch kräftige Rede ihren Muth an, erflehte mit ihnen in einem Gebete Gottes Beistand und erwartete so in ruhiger Fassung den Sturm. Dazu rückten Nachmittags nach 3 Uhr 1000 Auserlesene unter dem Obersten Magnus Ihanson, Baner's Schwestersohne und Lieblinge, plötzlich an. Er hatte sich vermessen, in Freiberg das Abendbrod verzehren zu wollen, und stellte sich an die Spitze von 400 Mann, welche zuerst zum Sturme vorgingen. Erst als sich diese theils schon auf der Bresche und nahe dabei auf Leitern befanden, theils im Zwinger und Graben in Masse nachrückten, gaben die Vertheidiger eine Generalsalve, welche um so mörderischer wurde. Dem Obersten Ihanson wurde, als er eben die Bresche erstiegen, der Kopf zerschmettert, und mit ihm fanden die vornehmsten Anführer den Tod. Darauf warfen Alle, die noch mit dem Leben davon gekommen waren, die Waffen weg, und waren zu einem zweiten Sturme, soviel Gewalt die Of-

ficiere, die mehre niederstachen, auch brauchten, nicht wieder vorzubringen. Der Leichnam Ihanson's wurde in die Stadt gebracht und Baßer'n die Auslieferung versagt. Am folgenden Tage erlitten die Schweden einen neuen empfindlichen Verlust. Durch Einquartirte in dem nahe gelegenen Dorfe Losnitz war ein Brand entstanden, in dessen Folge ein dort auf Wagen befindlicher Pulvervorrath sich entzündete, wobei gegen 200 Artilleristen umkamen. Als darauf am 20. März der sächsische Feldmarschall Graf Marzin mit 8000 Mann zum Entsatze Freibergs bei Weißenborn (¾ teutsche Meile südöstlich Freiberg) angelangt war, hob Baßer, unter dem Schutze einer demselben entgegengesendeten Truppenabtheilung, die noch ein hitziges Gefecht zu bestehen hatte, die Belagerung auf und zog sich nach Chemnitz zurück. Er hatte vor Freiberg über 1000 Mann eingebüßt, die Vertheidiger dagegen nur sehr wenige Sie machten viele Beute im verlassenen Lager an Gegenständen, welche die Schweden in der Eile nicht hatten fortbringen können. Marzin versorgte sie wieder hinlänglich mit Munition, half mit seinen Truppen die vom Feinde angelegten Schanzen und Laufgräben der Erde gleich machen, und verstärkte die Besatzung durch 160 Mann vom kurfürstlichen Leibregimente zu Fuß. Inzwischen war es Baßer'n gelungen, sich im Altenburgischen mit dem General Torstenson zu vereinigen. Er schlug am 4. April die ihm bei Chemnitz entgegengetretene Reichsarmee zurück und stand, seinen Sieg verfolgend, am 10. mit 20,000 Mann und 70 schweren Geschützen wieder vor Freiberg. Zum Glück hatte der Kurfürst kurz vorher noch Löhnungsgelder und zwei Dragonercompagnien dahin absenden können, und auch an Lebensmitteln war daselbst noch kein Mangel. Baßer war nur gekommen, um an der Stadt wegen des von ihr im März erfahrenen hartnäckigen Widerstandes Rache zu nehmen. Er ließ sofort das Mundloch des Stollens, mittels dessen die Vertheidiger bis dahin in geheimer Verbindung mit der Außenwelt gestanden hatten, verdämmen, wodurch die meisten Zechen des freiberger Reviers ersäuft wurden; ferner den durch Freiberg fließenden Münzbach in einen alten Schacht leiten und sämmtliches Röhrenwasser abgraben. Am 12. April eröffnete er hinter der Vogelstange neue Laufgräben und bewarf aus einer schweren Batterie den Theil der Stadt zwischen dem Kreuz- und Petersthore eine Stunde lang mit glühenden Kugeln, ohne jedoch dadurch beträchtlichen Schaden zuzufügen. Unmittelbar darauf ließ er den Commandanten nochmals auffodern, die Stadt zu übergeben, mit dem Bedeuten, daß alle Weigerung unnütz sei, da es ihr an Wasser und auch an Lebensmitteln fehle, und erhielt von diesem nur die Antwort: er habe dafür Überfluß an Bier und Wein, und auch sonst sei er mit Allem, was er brauche, hinlänglich versehen. Baßer, in dessen Plane es lag, baldigst in Böhmen einzufallen, wollte sich nun vor Freiberg, was er in seinem Unmuthe ein Rattennest nannte, nicht länger aufhalten; er zerstörte noch alle Kunstgezeuge und Berggebäude in der Umgegend und brach am 15. mit dem Frühesten über Dippoldiswalde und Pirna gegen Prag auf. Nur einige Reiterregimenter, welche Ausfälle aus der Stadt abwehren und seine Nachhut bilden sollten, hatte er zurückgelassen. Der General Wittenberg, der sie befehligte, war mit dem Obersten von Haubitz, der früher mit ihm in der schwedischen Armee gestanden, und, nachdem er in der nördlinger Schlacht in Gefangenschaft gerathen, kaiserliche und dann sächsische Dienste genommen hatte, von Jugend an befreundet gewesen, und lud ihn noch an jenem Tage vor die Stadt zu einem Liebesmahle auf gegenseitige Sicherheitsparole ein. Haubitz, der sich dazu verstanden, nahm von Wittenberg nach einem mit ihm gehaltenen vergnügten Banket eben Abschied, als er erfuhr, daß sein Begleiter, Hauptmann Rückard, von den Schweden, unter die er sich zu weit hinausgewagt hatte, sei gefangen genommen worden. Er eilte mit einigen Dragonern fort, um ihn zu befreien, und es entspann sich ein Gefecht, bei dem er von einem tödtlichen Schusse getroffen wurde, sodaß er Tags darauf in Dippoldiswalde starb. Seine Leiche wurde gegen die des Obersten Ihanson ausgewechselt und am 9. Mai mit großen Feierlichkeiten unter dem Chore der Peterskirche zu Freiberg begraben.

Im J. 1642 hatte der schwedische Feldmarschall Torstenson am 23. Oct. die Kaiserlichen und Sachsen bei Breitenfeld geschlagen und am 29. Nov. Leipzig eingenommen, worauf sein nächstes Ziel die Eroberung Freibergs war, wo er hoffte, in reichem Maße den Lohn finden zu können, den er seinen Truppen für einen sehr angestrengten Feldzug zugedacht hatte. So wenig sich auch die Bewohner der Bergstadt während des damals strengen Winters noch einer Belagerung versehen hatten, so wurden sie doch damit nicht überrascht. Auf die erste Kunde von Torstenson's Absicht waren Holz, Lebensmittel und Fourage eingebracht worden, und am 4. Dec. traf der vom Kurfürsten zum Commandanten von Freiberg ernannte Oberstlieutenant Georg Herrmann von Schweinitz mit drei Compagnien zu Fuß und einer Dragonercompagnie, zusammen 290 Mann stark, daselbst ein, um sich an die Spitze der zur Vertheidigung schon gerüsteten Bürger zu stellen. Zahlreiche schwedische Reitergeschwader erschienen am 27. Dec. zuerst vor der Stadt und besetzten alle Zugänge; zwei Tage darauf folgte Torstenson selbst mit 20,000 Mann, 104 Kanonen und fünf großen Mörsern. Im Artilleriewesen wohlerfahren und berühmt als Städtebezwinger, war er noch mehr zu fürchten als Baßer; doch um so größere Energie entfaltete sich in der Stadt. Es wurde Alles aufgeboten, um die Mauerumfassung mit den Thürmen und Zwingern, letztere durch Abschnitte, Schießscharten und Überbauungen, möglichst haltbar zu machen, und der Dienst zur Behauptung der verschiedenen Posten fest geregelt. Das Petersthor mit einem vorliegenden Rondel, das Erbisch-, Donats- und Meißenerthor wurde von den eingerückten Truppen besetzt, das Schloß und das Kreuzthor, nebst den zunächst gelegenen Zwingern, von sogenannten Defensionern, bestehend aus Bürgern und Bewohnern der Umgegend, die sich während der Belagerung gegen Lohn zum beständigen Dienste verpflichtet hatten, unter Commando des Hauptmann Badehorn und Lieutenant Peter Schmohl, der übrige Theil der Ringmauer von den an-

dern Bürgern, unter Anführung und Aufsicht der Raths- und Musterherren. Den in Freiberg versammelten, vom Berghauptmann Georg Friedrich von Schömberg befehligten Bergleuten war aufgegeben, die eingeworfenen Feuerkörper zu dämpfen, entstehenden Brand zu löschen, Gegenminen anzulegen und Beschädigungen an den Befestigungswerken auszubessern; zugleich wurden sie zu Spähern und geheimen Boten bestimmt und leisteten auch dafür unter der klugen Leitung des ebenso wie bei der Belagerung von 1639 besonders thätigen Bürgermeisters Jonas Schönleben die besten Dienste. Überdies wurden noch alle Handwerksgesellen bewaffnet und in Sold genommen, und die eingeflüchteten Bauern in Bereitschaft gehalten, um die von den Bürgern besetzten Posten nöthigenfalls zu verstärken. Alle Behörden gingen mit der ganzen Bevölkerung Hand in Hand, und zur Erhaltung ihres Muthes trugen auch die Geistlichen nicht wenig bei, zumal der Superintendent Dr. Paul Sperling, der schon im J. 1631 als Pastor zu Stolpen bei Belagerung des dortigen Schlosses die Waffen mit ergriffen und den Feind abgewehrt hatte. Sie hielten täglich in allen Kirchen mehre Betstunden und begaben sich im Laufe der am 31. Dec. beginnenden Belagerung immer auf die gefahrvollsten Punkte, um mit den Streitern Gottes Hilfe anzurufen. An diesem Tage ließ Torstenson die ersten Laufgräben gegen das Petersthor eröffnen und während dessen die Stadt mit Feuerballen und Bomben bewerfen, die zum Glücke nicht zündeten. Am 1. Jan. 1643 ließ er sie aus einer Batterie von 20 der schwersten Kanonen beschießen und darauf dem Commandanten sagen: er habe ihm nun die Ehre angethan, ihm sein Heer vorzustellen und das neue Jahr begrüßt; er hoffe, der Commandant werde sich damit begnügen, das kurfürstliche Begräbniß nicht der Zerstörung aussetzen und ihm die Thore öffnen. Nachdem dies rund abgeschlagen worden war, spielten die erwähnten Kanonen gegen das Petersthor und die Stadtmauern zu beiden Seiten, deren oberer Theil fast ganz herabgeworfen wurde. Ein Sturm, zu dem unter Schneegestöber schon Truppen angerückt waren, unterblieb, weil die Explosion einer Mine dicht vor dem Thore nicht wirksam genug gewesen war. Noch vorher waren in der Petersgasse einige Geschütze aufgefahren worden, um die Rückseite der entstehenden Breschen zu bestreichen, und bis zum 3. arbeitete man in der Stadt trotz dem fortgesetzten feindlichen Feuer eifrig, um letztere zu versetzen, die zunächst gelegenen Häuser mit Schießscharten zu versehen und den Schutt aus dem Graben wegzuräumen. Eine zweite, von den Schweden am Petersthore angesetzte, Mine that am nämlichen Tage gute Wirkung, worauf sofort 200 Freiwillige anstürmten. Die darauf gefaßten Sachsen wichen keinen Fuß breit. Der Führer der Schweden, Hauptmann Schlammersdorf, fand den Tod, und die übrigen Officiere wurden mit der Mehrzahl ihrer Leute, fast alle und zum Theil tödtlich verwundet, gefangen. Gleich nach dem Sturme foderte Torstenson den Commandanten nochmals auf, ihm bemerkend, er könne nun mit Ehren capituliren; wo nicht, so werde ohne Verzug ein Generalsturm erfolgen, nach dessen Gelingen das Kind im Mutterleibe nicht solle geschont und der Commandant als Cavalier nicht werde behandelt werden. Letzterer erwiederte, er sei mit allen Freibergern entschlossen, lieber zu sterben, als sich unter das schwedische Joch zu beugen. Die Schweden rückten nun unter dem heftigsten Geschützfeuer von Neuem nicht nur gegen das Peters-, sondern auch gegen das Meißener- und Erbischthor an. Gegen das erstere führten die Generale Wrangel und Mortaine zwei Brigaden, welche das vorliegende Rondel erstiegen, aber weder von da, noch zur Seite in die Stadt eindringen konnten. Der Commandant von Schweinitz, der sich auf dem Thorthurme befand, leuchtete Allen als Beispiel unerschütterlichen Muthes und besonnener Umsicht voran. Neben ihm nach dem Kreuzthore zu vertheidigte der Lieutenant Schmohl den niedrigsten und gefährlichsten Punkt der Bresche hartnäckig. Nach dorthin und den andern angegriffenen Thoren brachten die Raths- und Musterherren und die Bergbeamten starken Succurs heran, und die Schweden mußten überall mit einem Verluste von gegen 400 Mann wieder abziehen. Von den Freibergern blieben verhältnißmäßig nur Wenige auf dem Platze; unter den Verwundeten befand sich der Commandant, der beim eigenhändigen Werfen einer Grenade sich im Gesicht und am Schenkel verletzt hatte. Vom 4. Jan. an beschossen die Schweden die Stadt und ihre Schutzwehren nur wenig, führten aber einen desto thätigern Minenkrieg, den jedoch die Bergleute größtentheils unschädlich machten, indem sie ihnen durch Entgegenarbeiten nach und nach zwölf Minen verdarben. Die Besatzung machte wiederholte kleine Ausfälle, zerstörte dabei öfter die fortgesetzten Angriffsarbeiten des Feindes über der Erde, und machte Gefangene, durch die sie Nachrichten über dessen Zustand und Treiben einzog. Zwei Schreiben, von denen das eine am 13. Jan. vom Kurfürsten aus Dresden, das andere am 18. vom Feldmarschall Octavio Piccolomini aus Saatz in Böhmen, durch von Freiberg an beide abgeschickte Bergleute einging, vertrösteten sie nun zwar auf baldigen Entsatz durch ein kaiserliches Corps, aber dennoch wuchs die Gefahr, noch vor dessen Eintreffen durch die weit überlegene Macht der Schweden erdrückt zu werden, von Tage zu Tage. Sie stieg noch, als diese am frühen Morgen des 9. Febr. unter dem Rondel am Petersthore zwei Minen springen ließen, welche dessen Umfassungsmauer fast ganz in Schutt legten. Die zum Sturme schon Bereitstehenden bemächtigten sich desselben und auch des Thurmes über dem Petersthore, wurden jedoch von dessen oberem Theile durch eine in der Petersgasse verschanzte Batterie wieder vertrieben, und genöthigt, sich in untere Gewölbe des Thurmes zurückzuziehen. Jetzt schützte nur noch ein mit Erde gefüllter Zwergwall von Holz mit vorliegendem Graben den Eingang in die Stadt durch das Petersthor und den offenen Raum der Stadtmauer zu beiden Seiten, und kaum würde sich der Muth der Belagerten noch aufrecht erhalten haben, wäre nicht am 10. durch einen Bergmann ein Schreiben Piccolomini's vom 5. aus Brix eingegangen, welches sie versicherte, er werde mit seinem Corps spätestens nach acht Tagen über das Erzgebirge angekommen sein und dafür durch

Anzünden von Häusern in Lichtenberg (¾ teutsche Meile südlich Freiberg) und Geschützsalven ein Zeichen geben. Die äußersten Anstrengungen wurden hierauf in der Stadt gemacht, sich bis dahin noch zu halten. Die Schweden hatten nach Eroberung des erwähnten Rondels den nächsten Thurm gegen das Kreuzthor zu und den anliegenden Zwinger zum Theil in Trümmer geschossen. Sie waren im Begriffe, sich in beiden festzusetzen, als der brave Schmohl mit seinen Defensionern vorbrach und sie zum Weichen brachte. Derselbe hinderte auch ferner, unter dem Schutze eines hinter den Breschen angelegten Erdwalls, ihr weiteres Vordringen. Schon einige Tage zuvor hatte man in der Stadt das von Piccolomini versprochene Zeichen erwartet, und es galt jetzt nur noch, Zeit zu gewinnen. Daher kamen der Rath, die Geistlichen und die Eingeflüchteten überein, Torstenson um die Erlaubniß zu bitten, eine Deputation an den Kurfürsten nach Dresden absenden zu dürfen, mit der Anfrage, ob auf einen Succurs von den Kaiserlichen noch zu rechnen sei, oder nicht. Der Feldmarschall, ihre Absicht durchschauend, ließ sich darauf nicht ein, und setzte dagegen das Feuer gegen den Stadttheil zwischen dem Peters- und Kreuzthore noch heftiger fort, als vorher. Endlich sah man in der Nacht zum 16. von den Thürmen der Stadt in Lichtenberg zwei Feuer aufgehen und vernahm von dorther mehre Kanonenschüsse. Als es Tag geworden war, ließ Torstenson durch seinen Generaladjutanten Rebenstock den Commandanten noch drei Mal hinter einander unter ehrenvollen Bedingungen zur Übergabe auffodern, während die Stadt von allen Seiten beschossen und ein allgemeiner Sturm, zu welchem die Truppen schon anmarschirt waren, angedroht wurde; doch der Commandant blieb standhaft, und dies um so mehr, als im feindlichen Lager schon Vorbereitungen zum Aufbruche bemerkt worden waren. Dieser begann auch am 17. noch vor Tagesanbruch. Torstenson zog sich in guter Ordnung nach der Oberlausitz zurück, und nur ein Theil seiner Nachhut wurde von den Kaiserlichen noch erreicht. Er hatte vor Freiberg, welches die dagegen erbitterten Schweden eine Hexenstadt nannten, über 3000 Mann theils im Gefechte, theils durch Krankheiten in Folge der Kälte und mangelnder Verpflegung verloren. Am 18. Febr. rückten die Kaiserlichen in Freiberg ein, und Piccolomini überhäufte den Commandanten, sowie Alle, die sich durch Heldenmuth und eine seltene Ausdauer Verdienste um die Rettung der Stadt erworben hatten, mit Lobsprüchen; ebenso der Kurfürst und der Kaiser Ferdinand III. in besondern Schreiben. Letzterer verlieh dem Bürgermeister Schönleben den Adelsstand und beschenkte ihn mit einer goldenen Gnadenkette, von 500 Reichsthalern an Werth. Der Oberstlieutenant von Schweinitz erhielt von ihm eine dergleichen Kette von doppeltem Werthe, nebst einem erledigten Reichslehn; die zugleich angetragene Erhebung in den Reichsfreiherrnstand nahm der Bescheidene nicht an. Doch war der Ruhm der braven Vertheidiger Freibergs theuer erkauft. In den Vorstädten allein waren durch die letzte und vorangegangene Belagerung 800 Häuser eingeäschert worden, und die frühere Bevölkerung von fast 32,000 Seelen sank während der Drangsale, die sie zu erleiden gehabt, und in der nächstfolgenden Zeit, besonders durch ansteckende Seuchen, auf ein Drittheil herab. Die umliegenden Bergwerke, eine Hauptquelle des Wohlstandes der Stadt, waren so verwüstet worden, daß sie ein lange Reihe von Jahren hindurch nur sehr geringe Ausbeute gaben. Zum Andenken an die Belagerung von 1643 wird alle Jahre ein kirchliches Dankfest gefeiert, und zur 200jährigen Jubelfeier ist 1843 ein mit symbolischen Standbildern und Erinnerungszeichen geschmücktes Monument von Sandstein vor dem Petersthore aufgerichtet und eingeweiht worden.

Treffen und Schlacht bei Freiberg, ersteres am 14. und 15., letztere am 29. Oct. 1762. In dem Feldzuge von 1762, dem letzten des siebenjährigen Krieges, stand der Prinz Heinrich von Preußen mit seiner Armee in einem verschanzten Lager bei Schlettau, unweit Meißen, auf dem linken Ufer der Triebsche und der Feldmarschall Serbelloni mit einer österreichischen theils in und bei Dresden, theils auf dem linken Muldeufer von Freiberg abwärts bis Leisnig noch zu Anfange des Mai ruhig einander gegenüber. Serbelloni war durch die gemessensten Befehle des Hofkriegsraths in Wien, vor Eintreffen der Reichsarmee unter dem Prinzen von Stolberg, was erst zu Ende des April bei Chemnitz erfolgte, Nichts zu unternehmen, beschränkt worden, und Prinz Heinrich hatte, da die österreichische Armee der seinigen an Zahl schon allein überlegen war, noch Verstärkungen abgewartet, ohne welche er sich nicht getrauen durfte, seine feste Stellung zu verlassen. Doch ging er ungesäumt zum Angriffskriege über, als nur eine Brigade von fünf Bataillonen und einem Cavalerieregimente unter dem General Billerbeck aus Pommern bei ihm angekommen war. Vorerst zersprengte ein Theil seiner Armee, der am Morgen des 12. Mai den Österreichern unerwartet die Mulde zwischen Leisnig und Döbeln überschritten hatte, ihren jenseits auf einer ausgedehnten Linie gezogenen Cordon, und schon am folgenden Tage rückte Prinz Heinrich, nur schwache Besatzungen im Lager bei Schlettau und in Meißen zurücklassend, mit dem Gros nach, was den General Macquire veranlaßte, sein verschanztes Lager bei Freiberg, sowie die Stadt eiligst zu verlassen und sich hinter die Weißritz bei Dippoldiswalde in die Nähe der Hauptarmee zurückzuziehen. Am 16. bezog Prinz Heinrich ein Lager auf dem rechten Muldenufer, drei Stunden von Freiberg, bei Pretschendorf hinter der wilden Weißritz, und hatte das Ziel seines Angriffsplans erreicht, die österreichische Armee von der Reichsarmee weit getrennt und dadurch die beabsichtigte Vereinigung beider sehr erschwert zu haben. Letztere ging darauf bis Zschopau (zwei teutsche Meilen südöstlich Chemnitz) zurück, und erst am 21. Mai auf Befehl Serbelloni's bis Öderan wieder vor; als sie aber dort ernsten Widerstand fand, gab sie jeden Versuch einer Offensivbewegung gegen die preußische Armee auf und lagerte sich, wie früher, bei Chemnitz. Prinz Heinrich ließ sie hier nicht lange in Ruhe. Er detaschirte gegen sie ein Corps von nur 3000 Mann Infanterie und 4000 Mann Cavalerie unter dem General Seidlitz, was, als es sich,

in einer Umgehung der linken Flanke des feindlichen Lagers begriffen, bei Waldenburg zeigte, hinreichte, den Prinzen Stolberg, in übergroßer Besorgniß für seine Rückzugslinie nach Franken, zum schleunigsten Aufbruche dahin zu vermögen. Vom Obersten Belling lebhaft verfolgt, machte er erst bei Müncheberg im Baireuthischen Halt, wo er sich verschanzte. Serbelloni, von der Reichsarmee verlassen, suchte nun am 27. Juni durch Demonstrationen, sowol gegen eine links von Pretschendorf nach Großsorau vorgeschobene, vom General Hülsen befehligte preußische Truppenabtheilung, als gegen den rechten Flügel des pretschendorfer Lagers den Prinzen Heinrich zur Räumung desselben zu bewegen, verfiel jedoch, als ihm dies nicht gelungen, in seine frühere Unthätigkeit wieder zurück, aus der sein Gegner nur Vortheil zu ziehen verstand. Sofort schickte dieser Streifcorps aus, welche der Reichsarmee in Franken, sowie den kaiserlichen Truppen in Böhmen vielen Abbruch thaten und ihm reiche Beute an Geld und andern Kriegsbedürfnissen brachten. Ihre Unternehmungen wurden nicht eher gehemmt, als bis Serbelloni den Fürsten von Löwenstein mit einer starken Truppenabtheilung nach der Gegend zwischen Dux und Teplitz entsendet hatte, welcher einen Angriff der Generale Seidlitz und Kleist am 2. Aug. so nachdrücklich abschlug, daß beide auf ihren Rückzug über das Erzgebirge bedacht sein mußten. Darauf ging die Reichsarmee nach Hof wieder vor und von da ungehindert weiter durch Böhmen nach der Gegend von Dresden, um sich mit der österreichischen Hauptarmee zu vereinigen; doch führte sie ihre Bewegungen so zaudernd aus, daß sie erst am 6. Sept. dort ankam. Zu derselben Zeit war Serbelloni vom Obercommando abberufen worden und an dessen Stelle der Feldmarschall Graf Haddick getreten. Dieser blieb zwar, wie jener, durch den Befehl des Hofkriegsraths gefesselt, sich nur dann, wenn sicherer Erfolg zu erwarten stehe, in eine Schlacht einzulassen; aber thätiger, entschlossener und einsichtsvoller, als sein Vorgänger, erkannte er bald, daß, wolle er den Besitz von Sachsen wiedergewinnen, die Preußen vorerst genöthigt werden müßten, ihre bisherigen Stellungen zu verlassen. Er suchte dies theils durch Demonstrationen, theils durch partielle Gefechte zu erreichen, was ihm um so leichter wurde, da er jetzt zwei Armeen ganz in seiner Hand hatte, und was, mit Beharrlichkeit durchgeführt, ihm zuletzt auch gelang. Während er den bis Großsorau (drei Stunden südlich Schlettau) vorgerückten General Hülsen im Schach hielt und ihn verhinderte, den Prinzen Heinrich zu unterstützen, bedrohte er täglich dessen Lager durch Beunruhigung der Vorposten in der Front und der rechten Flanke, und ließ nach Erreichung seines ersten Zweckes, den Gegner zu ermüden, ein rechts von Pretschendorf unter dem General Kleist gegen Böhmisch-Einsiedel detaschirtes Corps durch die Generale Fürst Löwenstein und Campitelli angreifen, welche es nach mehren Gefechten zurückwarfen und am 29. Sept. bis Lichtenberg vorgedrungen waren, wo sie, nur noch eine Meile vom preußischen Lager entfernt, in dessen Rücken standen. Prinz Heinrich, nun auch nicht sicher vor einem ernsten Angriffe gegen dessen Front, verließ es in der folgenden Nacht und nahm mit dem größten Theile seiner Armee eine Stellung auf dem linken Muldenufer südlich von Freiberg bei dem 1¼ Stunde davon entfernten Städtchen Brand; links rückwärts im Haken von Berthelsdorf bis Tuttendorf (½ Stunde nördlich Freiberg) bewachten Truppenabtheilungen die Übergänge der Mulde; gleichzeitig erhielt General Hülsen den Befehl, die Gegend von Großsorau zu verlassen und das verschanzte Lager bei Schlettau wieder zu beziehen. Darauf rückte die Reichsarmee bis in die Gegend von Frauenstein, und Haddick beschloß nun, die bisher von einem glücklichen Erfolge gekrönten Bewegungen und Angriffe gegen den rechten Flügel der preußischen Armee fortzusetzen, in der Hoffnung, sie dadurch zur völligen Räumung des Erzgebirges und vielleicht von ganz Sachsen zu zwingen. Der Reichsarmee theilte er dafür die Hauptrolle zu und verstärkte sie noch durch österreichische, vom General Campitelli befehligte, Truppen, welche sich am 13. Oct. bei Dorf-Chemnitz (zwei teutsche Meilen südöstlich Brand) mit ihr vereinigten. Am nämlichen Tage rückte von den Österreichern ein starkes Corps gegen Nossen vor, um glauben zu machen, daß dort ein Übergang auf das linke Muldenufer beabsichtigt werde, und ein anderes gegen den General Hülsen.

Noch in der Nacht vom 13. zum 14. brach Prinz Stolberg mit seinen Truppen auf und stand bei Tagesanbruch auf den Höhen von Helbigsdorf, eine Meile von Brand. Noch vorher hatte er den General Kleefeld von den Reichstruppen mit einer bedeutenden, aus allen Waffengattungen zusammengesetzten, Truppenabtheilung links seitswärts gegen eine preußische, welche unter dem General (vorher Oberst) Belling bis Hartmannsdorf vorgeschoben war, entsendet, um sie zu überfallen und, wo möglich, von der rückwärtsstehenden Armee abzuschneiden. Doch der durch schwierige Wege gehemmte Marsch Kleefeld's ging so langsam von Statten, daß der rechte Zeitpunkt zum Angriffe versäumt wurde und Belling, ihm ausweichend, sich noch auf die dem Städtchen Brand nahe vorliegenden Höhen von Erbisdorf, rechts vom sogenannten Kuhberge, zurückziehen konnte. General Kleefeld, der ihm gefolgt war, rückte nun durch den Rathswald gegen den mit zahlreichem Geschütze besetzten Kuhberg an, was die Reihen seiner Truppen lichtete, bevor sie noch zum Aufmarsche gekommen waren. Dadurch in Unordnung gebracht, verloren sie allen Muth, und Kleefeld konnte nun nur auf den Rückzug denken, den er über eine Stunde weit bis Müdigsdorf fortsetzte, von Belling verfolgt, der mehr als 100 Gefangene machte und die am Morgen verlassene Stellung bei Hartmannsdorf wieder einnahm. Nach dieser misgeglückten Unternehmung nahm Prinz Stolberg bei Zetha, ½ Meile südlich Müdigsdorf, sein Lager; seine Truppen, wie die des Prinzen Heinrich, der am folgenden Tage einen neuen Kampf voraussah, blieben während der Nacht unter den Waffen.

Der Morgen des 15. Oct. verstrich in völliger Ruhe. Erst Mittags ließ Haddick mit einem starken österreichischen Corps von Conradsdorf (am rechten Muldenufer, Tuttendorf auf dem linken gegenüber) aus einen anschei-

nend ernsten Angriff gegen den äußersten linken Flügel der preußischen Armee machen, der jedoch nach einigen Stunden wieder eingestellt wurde, da er nur dazu dienen sollte, den Prinzen Heinrich abzuhalten, durch Truppen von dort seinen rechten zu unterstützen; denn bevor noch jener Angriff begann, hatte sich die Reichsarmee vorwärts bewegt und stand, um Mittag bei Weichmannsdorf angelangt, nur noch 1¼ Stunde weit vom rechten Flügel der preußischen Armee, dessen Aufstellung folgende war: General Belling war rechts von demselben bis in die Gegend zwischen Großhartmannsdorf und Großwaltersdorf zur Beobachtung des Feindes mit vier Bataillonen und zehn Schwadronen vorgeschoben; eine Meile weit hinter ihm stand General Syburg mit fünf Bataillonen und fünf Schwadronen bei Erbisdorf, sowie auf dem links vorgelegenen Kuhberge und weiter links General Seidlitz mit einem Bataillon und zehn Schwadronen. Um dem General Belling die Möglichkeit des Rückzuges nach Erbisdorf abzuschneiden, hatte Prinz Stolberg, bevor er noch mit der ganzen Armee aufgebrochen war, den General Campitelli mit seinem österreichischen Corps und auch mit Reichstruppen unter dem General Kleefeld grade vorwärts gehen lassen, um sich des dem Kuhberge vorliegenden Rathswaldes zu bemächtigen, und zugleich den General Beczay, nebst dem Obersten Törreck, mit zwei Bataillonen, 500 Kroaten und zwei Husarenregimentern gegen Belling's linke Flanke bei Großhartmannsdorf. Letzterer hatte versäumt, noch zur rechten Zeit Maßregeln für einen geordneten Rückzug zu treffen, und es gelang daher Campitelli, noch im Vormarsche begriffen, zwischen Hartmannsdorf und Erbisdorf die bei Mönchsfrei östlich von Langenau aufgestellte preußische Truppenabtheilung auseinanderzusprengen, während Belling gleichzeitig von Beczay angegriffen wurde. Belling beeilte sich nun, die ihm angewiesene Rückzugslinie über Langenau zu gewinnen; als er aber bei diesem Dorfe ankam, fand er das Corps Campitelli's auf den dortigen Höhen schon vor sich, dessen ganze Artillerie ihr Feuer auf ihn richtete, und ihn zwang, den Rückzug nach Erbisdorf auf einem Umwege weiter links über Linde unter lebhafter Verfolgung von Beczay's Truppen fortzusetzen. Darauf drang Campitelli mit seiner Infanterie in den dem Kuhberge zunächst vorliegenden Theil des schon vorher von Kleefeld mit leichten Truppen besetzten Rathswaldes ein und stellte rechts seine Cavalerie der preußischen unter Seidlitz bei Berthelsdorf entgegen. Von 4 Uhr Nachmittags an machte Campitelli wiederholte Versuche, gegen den Kuhberg vorzudringen, von denen er jedoch zuletzt abstand, um sich nicht zu großen Verlusten durch das von demselben begegnende heftige Artilleriefeuer auszusetzen; er nahm vielmehr seine Richtung weiter links, Erbisdorf zur rechten Seite lassend, um die naheliegenden Höhen rechts von der Stellung des Generals Syburg zu erreichen, welche Belling für den Fall seines Rückzuges hatte besetzen sollen. Syburg hatte einen möglichen Angriff in seiner rechten Flanke gar nicht vermuthet, und Campitelli's Truppen, als sie dieser näher gekommen, Anfangs für die Tête preußischer von Belling gehalten. Als er, nur zu spät seinen Irrthum einsehend, das Regiment Salmuth durch Erbisdorf gegen jene Höhen vorrücken ließ, waren sie von den Österreichern schon besetzt, die nun das Regiment angriffen, es mit ihrer Cavalerie umzingelten und größtentheils gefangen nahmen. Darauf eroberten sie bald Erbisdorf und vom Grenadierbataillon Kalkstein wurden nach einem gescheiterten Versuche, es wieder zu nehmen, ebenfalls die meisten gefangen, die übrigen aufgerieben oder zerstreut. Campitelli's Geschütze waren schon vorher auf den Höhen bei Erbisdorf aufgefahren gewesen, ihr fortgesetztes Feuer enfilirte die preußischen Batterien auf dem Kuhberge, und General Syburg war noch vor Abend gezwungen, sich mit seiner Artillerie und den wenigen ihm übriggebliebenen Truppen auf die Höhen hinter Brand, und zuletzt, da er auch hier dem verfolgenden Feinde nicht Stand halten konnte, bis auf den Galgenberg, ¼ Stunde diesseit Freiberg, zurückzuziehen. Seydlitzen's Cavalerie kam, da sie nicht angegriffen worden war, gar nicht zur Thätigkeit und deckte den Rückzug. Die Österreicher und die Reichstruppen blieben bei Brand stehen. Sie hatten gegen 400 Gefangene, sonst aber nur wenig eingebüßt; der preußische Verlust betrug dagegen 30 Officiere und 15—1600 Mann. Belling war erst gegen Abend bei dem Dorfe Linde angelangt und ging noch in der Nacht bis Kleinschirma (1½ Stunde westlich Freiberg) zurück. Sonach war der rechte Flügel der preußischen Armee völlig zurückgeworfen und ihre Stellung bei Freiberg überhaupt nicht mehr haltbar. Prinz Heinrich ließ daher den allgemeinen Rückzug noch Nachts mit dem schweren Geschütz beginnen, schickte alles Gepäck und die Zelte bis hinter Roßwein und bezog am 16. Oct. ein Hüttenlager zwischen Reichenbach und Kleinvoigtsberg (1½ teutsche Meile nordwestlich Freiberg). Haddick, der am 15. einen viel entschiedenern Sieg über die preußische Armee gewinnen konnte, wenn er ihren linken, durch zu große Ausdehnung schwachen, Flügel ebenso nachdrücklich hätte angreifen lassen, wie den rechten, war zufrieden, sie nur von Freiberg abgedrängt zu haben, und entsandte nicht einen Mann zu ihrer Verfolgung.

Prinz Heinrich hatte unmittelbar nach seinem Rückzuge die Nachricht erhalten, daß er von des Königs von Preußen, Friedrich's II., Armee in Schlesien durch 20 Bataillone und 55 Schwadronen unter dem General Neuwied verstärkt werden sollte, welche sich auch bereits im Marsche befanden. Anfangs war er gesonnen, sich bis zum Eintreffen dieses Corps nur in der Vertheidigung zu halten, und zog sich deshalb am 22. Oct. noch 1½ Stunde weiter in eine schwer anzugreifende Stellung zwischen Marbach bei Nossen und Etzdorf zurück. Sein linker Flügel lehnte sich an hohe Ufer der Mulde, über die er acht Brücken schlagen ließ, was den Feind glauben machte, er wolle sie benutzen, um sich mit dem Hülsen'schen Corps, was jetzt bei den Katzenhäusern, nur eine Meile weit von Nossen, stand, zu vereinigen und dann mit ihm die vor dem Beginne des Feldzugs gehabte Stellung bei Schlettau wieder einnehmen. Dies lag jedoch nicht in seiner Absicht. Die Kunde vielmehr, die ihm bald darauf zukam, nicht nur, daß der Prinz Albrecht von Sachsen mit einem bedeutenden Corps im Anzuge sei und nächstens bei

Dresden zu den Österreichern stoßen werde, sondern auch, daß die ihm entgegenstehende Armee des Prinzen von Stolberg beschäftigt sei, sich immer stärker zu verschanzen, brachte ihn zu dem raschen Entschlusse, dem Einen wie dem Andern, ohne das Corps Neuwied's abzuwarten, durch eine Schlacht zuvorzukommen, welche den Ausgang des Feldzugs in Sachsen entscheiden sollte. Hadick stand, wie früher, mit dem größten Theile der österreichischen Armee theils bei Dresden, theils weiter vorwärts auf dem rechten Muldeufer; das bei der Reichsarmee auf dem linken sich befindende österreichische Corps Gampitell's bildete den rechten Flügel ihrer in einem Halbkreise um Freiberg genommenen Stellung; es hatte das Defilé von Kleinwaltersdorf vor der Front und war noch durch Verschanzungen gedeckt, welche sich bis zum südlich dem Dorfe gelegenen Spittelwalde fortsetzten; dieser war am äußern Rande verhauen, an den Zugängen verschanzt und stark mit Infanterie besetzt; nahe hinter ihm stand das Gros der Reichsarmee, deren linker Flügel das Terrain vor dem Galgenberge bei Freiberg einnahm. Prinz Stolberg hatte über 40 Bataillone und 68 Schwadronen zu verfügen; Prinz Heinrich nur über 29 Bataillone und 60 Schwadronen; er hatte sich genaue Kenntniß von der feindlichen Stellung verschafft, wußte, daß sein Gegner einen Angriff sobald nicht vermuthete, und wagte die Schlacht im Vertrauen auf sein Feldherrntalent, was ihn schon oft zum Siege geführt hatte, und auf den Gehalt seiner Truppen, denen besonders die der Reichsarmee an Schlagfertigkeit und Muth weit nachstanden.

Am 28. Oct. Abends 8 Uhr verließ die preußische Armee ihr Lager in vier Colonnen. Die erste unter dem General Kleist machte die Avantgarde und rückte bis Braunsdorf (2½ Stunden westlich Freiberg) vor; ihr folgte auf dem Fuße die zweite unter dem General Seidlitz. Am folgenden Morgen sollten beide Colonnen, als der rechte Flügel der Armee, suchen, über St. Michael, beim Städtchen Brand, bis zum Kuhberge vorzudringen und von da, sich links wendend, weiter bis zu dem Dreikreuzberge (¾ Stunde südlich Freiberg). Links von der zweiten Colonne ging die dritte unter dem General Altstutterheim bis auf das Plateau zwischen Großschirma und Langhennersdorf (eine Meile nordwestlich Freiberg) vor; bei derselben befand sich General Belling mit einer Infanterie- und Cavaleriebrigade, welchem aufgegeben war, sich des Struthholzes jenseit Langhennersdorf zu bemächtigen. Die vierte Colonne unter dem General Forcade folgte der dritten, um, als äußerster linker Flügel der Armee, bis jenseit Großschirma vorzurücken; die drei letztern Generale waren angewiesen, mit ihrer Artillerie den Feind jenseit des Defilé's von Kleinwaltersdorf lebhaft zu beschießen, und ihre Bewegungen so einzurichten, daß dieser glauben konnte, der Hauptangriff sei gegen dessen rechten Flügel gerichtet, während er gegen den linken ausgeführt werden sollte.

Am 29. mit Tagesanbruch gab Prinz Heinrich, der sich auf dem rechten Flügel bei der Avantgarde befand, den Befehl zum Wiederaufbruche und Beginne der Schlacht. General Belling besetzte sofort mit drei Bataillonen das Kleinwaltersdorf westlich vorliegende Struthholz; rechts von ihm näherte sich der General Jungstutterheim mit einer Infanteriebrigade von der zweiten Colonne dem nördlichen Theile des Spittelwaldes, um ihn anzugreifen, sobald die übrigen Truppen dieser und die der ersten Colonne bis in die Flanke des linken feindlichen Flügels gelangt sein würden. Unterdessen waren letztere bis über Oberschöna vorgerückt, hatten drei Bataillone aus dem südlichen Theile des Waldes vertrieben, von denen eins beinahe ganz in Gefangenschaft gerieth, und die vom Feinde unbesetzten Höhen bei St. Michael erreicht. Von da gewahrte Prinz Heinrich eine bedeutende Truppenmasse auf und bei dem Kuhberge. Sie war vom Prinzen Stolberg unter dem General Meyer dahin detaschirt worden, um den linken Flügel der Reichsarmee und dessen Flanke zu decken, und war ungefähr 6000 Mann stark. Prinz Heinrich trug Anfangs Bedenken, bei dieser Masse vorbeizugehen und sie während des Angriffs auf jenen Flügel im Rücken zu behalten; doch als der kriegserfahrene und kühne General Kleist ihm bemerkte, daß dem General Meyer, sowie er ihn kenne, alle Entschlossenheit mangele und derselbe wahrscheinlich den rechten Zeitpunkt für einen Gegenangriff versäumen werde, befahl er, den Marsch des rechten Flügels der Armee in gerader Linie nach dem Dreikreuzberge fortzusetzen, und ließ bei St. Michael nur die Infanteriebrigade Düringshofen, fünf Schwadronen und einige Geschütze zur Beobachtung des General Meyer zurück; zugleich erhielt der General Jungstutterheim den gemessensten Befehl, sofort Alles zu versuchen, um in den vom Feinde zum größten Theile noch besetzten Spittelwald einzudringen. Als Prinz Stolberg den Anmarsch des Prinzen Heinrich gegen seinen linken Flügel bemerkte, verlängerte er ihn durch Truppen aus dem zweiten Treffen bis zum Dreikreuzberge, dem Spittelwalde gegenüber. General Seidlitz führte nun vier Grenadierbataillone unter dem General Queiß gegen den Feind auf jenem Berge vor, rechts von den Truppen des General Kleist und von Cavalerie gedeckt, welche die feindliche in Respect hielt, und links durch drei Freibataillone unterstützt, welche aus dem früher eingenommenen südlichen Theile des Spittelwaldes hervorbrachen. General Jungstutterheim hatte darin, obschon von seiner Brigade Anfangs einige Verhaue erstürmt worden waren, den hartnäckigsten Widerstand gefunden; er mußte wieder zurückweichen, und würde den Wald ganz haben verlassen müssen, wäre ihm nicht noch zur rechten Zeit ein Bataillon vom General Altstutterheim zu Hilfe geschickt worden. Auch der rechte preußische Flügel hatte einen schweren Stand; er hatte nicht nur vor sich das feindliche Kanonenfeuer vom Dreikreuzberge, sondern auch im Rücken und in der rechten Flanke das des Meyer'schen Corps von der Gegend des Kuhberges her auszuhalten, und der rechte Flügel der Grenadiere war einigen Cavalerieangriffen ausgesetzt, die jedoch tapfer zurückgeschlagen wurden. Noch schien hier der Sieg für die Preußen sehr ungewiß, als der General Altstutterheim auf dem linken Flügel sich zu einem Angriffe des Defilé's von Kleinwaltersdorf und der jenseitigen Stel-

lung des österreichischen Corps entschloß. Er setzte sich an die Spitze von vier Bataillonen, welchen der General Belling mit dem Cuirassierregimente Schmettau und seinem Husarenregimente folgte, um durch den nördlichen Theil des Dorfes zu gehen; durch den südlichen nahmen drei andere Bataillone den Weg, welche, jenseits angelangt, Miene machen sollten, den Reichstruppen im Spittelwalde in den Rücken zu fallen; diesseit des Defilé's waren mehre Batterien aufgepflanzt, um den Angriff kräftig zu unterstützen. Die österreichische Infanterie, welche die preußische fast ungehindert durch Kleinwaltersdorf hatte gehen lassen, leistete auf den jenseitigen Höhen desto hartnäckigern Widerstand, und wies das Cuirassierregiment Schmettau, was in ihren rechten Flügel einhauen wollte, mit Verlust zurück; doch aber wurde sie nach und nach durch das Feuer der braven, ihnen gegenüberstehenden, Bataillone, sowie der erwähnten Batterien erschüttert. General Belling hatte inzwischen auch noch die Cavalerie des Generals Forkade herbeigezogen, sodaß er 24 Schwadronen beisammen hatte, und brach hierauf in den rechten Flügel der Österreicher mit solchem Ungestüm ein, daß die Regimenter Esterhazy und Giulay größtentheils gefangen und die übrigen ganz zum Weichen gebracht wurden. Dieser Angriff entschied den Sieg für die Preußen um so mehr, da der General Seidlitz die Cavalerie auf dem äußersten linken feindlichen Flügel mit der seinigen und der des Generals Kleist fast gleichzeitig auch zurückgeschlagen und dadurch einen wiederholten ernsten Angriff der preußischen Infanterie gegen den Dreikreuzberg möglich gemacht hatte. Die von der Cavalerie verlassene Infanterie jenes Flügels hielt jetzt nicht länger Stand und zog sich nach Hilbersdorf (auf dem rechten Muldenufer, ¾ Stunde östlich Freiberg) zurück. Auch die Reichstruppen im Spittelwalde, gegen welche die Brigade Jungstutterheim von Neuem angerückt war, und die nun in Gefahr standen, von der Armee abgeschnitten zu werden, traten den Rückzug an, den sie noch in ziemlicher Ordnung durch Freibergs Vorstädte bis auf die Höhen von Tuttendorf ausführten, wo Prinz Stolberg mit der geschlagenen Armee einen kurzen Halt machte, um die Zerstreuten zu sammeln, und dann mit ihr auf das rechte Muldenufer überging. Zuletzt zog sich ebendahin der General Meyer über das dem Kuhberge nahegelegene Berthelsdorf. Er hatte sich bis dahin mit seinem Corps, was, zur rechten Zeit gebraucht, den Angriff des rechten preußischen Flügels ganz hätte vereiteln können, nicht von der Stelle gerührt. Die Armee des Prinzen Stolberg verlor in der Schlacht 79 Officiere, 4333 Unterofficiere und Gemeine an Gefangenen, 28 Geschütze und neun Fahnen; ihr Verlust an Todten und Verwundeten ist nicht bekannt; der preußische betrug nur ungefähr 1500 Mann.

Die nächsten Folgen des von den Preußen erfochtenen Sieges waren, daß der Prinz Stolberg mit der Reichsarmee bis Frauenstein und, bald darauf in der linken Flanke durch den General Kleist bedroht, der mit einem Streifcorps abgesendet worden war, um über Porschenstein in Böhmen einzufallen, in die Gegend von Pirna zurückging, wo er sich dem linken Flügel der österreichischen Armee anschloß. Haddik, obschon am Tage der Schlacht durch das Corps des Prinzen Albrecht von Sachsen verstärkt, unternahm darauf Nichts; der rechte Flügel seiner Armee wurde dagegen, nachdem General Neuwied mit seinem Corps zwei Tage nach der Schlacht auf dem linken Elbufer unterhalb Meißen angekommen war, bis jenseit des tharander Waldes und des plauen'schen Grundes bei Dresden verdrängt. Der König von Preußen traf aus Schlesien am 6. Nov. in Meißen ein und schickte dem General Kleist noch einige Regimenter nach, mit dem Befehle, ohne Verzug von Böhmen aus nach Franken zu marschiren. Dieser drang darauf mit 6000 Mann unaufgehalten, sowie überall starke Contributionen eintreibend und Schrecken verbreitend, über Würzburg und Nürnberg bis gegen Regensburg vor, und erzwang von den des Kriegs müden Reichsmitgliedern die Annahme einer vom Könige ihnen angebotenen Neutralität um so leichter, als die vorher am 24. Nov. zwischen Österreich und Preußen abgeschlossene Waffenstillstandsconvention nicht auf die Truppen und Länder des Reichs ausgedehnt, sondern nur auf die österreichische und preußische Armee mit Schlesien und Sachsen beschränkt worden war. Dies Alles, durch die Schlacht bei Freiberg herbeigeführt, bereitete den Frieden vom folgenden Jahre vor, den alle kriegführende Theile, erschöpft durch die größten Anstrengungen während eines siebenjährigen Zeitraums, schon früher sehnlich gewünscht hatten.

Überfall Freibergs am 18. Sept. 1813. Nachdem am 29. und 30. Aug. der Versuch des französischen Generals Vandamme, gegen Teplitz hin in Böhmen einzudringen, bei Kulm und Nollendorf verunglückt war, hatte es im Plane der Verbündeten gelegen, mit ihrer Hauptmacht das mittlere Erzgebirge zu überschreiten, um von Sachsen aus gegen die unter dem Kaiser Napoleon bei Dresden versammelte große französische Armee zu operiren. Dies sollte schon in der ersten Hälfte des Septembers erfolgen, wurde aber weiter hinausgeschoben, nicht nur, weil die Verbündeten noch vom 10. bis zum 17. Sept. durch mehre Gefechte zwischen Teplitz und der böhmisch-sächsischen Grenze waren festgehalten worden, sondern auch, weil es sich in den letzten jener Tage ergab, daß ein bedeutendes Reservecorps, welches der russische General Benningsen vor Ausführung des neuen Operationsplanes hatte heranbringen sollen, erst gegen Ende des Monats erwartet werden konnte. Inzwischen suchten die Verbündeten die Communication im Rücken der Franzosen bei Dresden durch Streifcorps zu bedrohen und zu unterbrechen. Eine der wichtigsten war die Straße von Dresden über Freiberg. Napoleon hatte am 15., nachdem Tags vorher die Franzosen von den Verbündeten bei Nollendorf waren angegriffen worden, den Marschall Victor mit dem zweiten Armeecorps nach Dippoldiswalde rücken lassen, um von da aus auch Frauenstein und Freiberg zu besetzen, und fast gleichzeitig wurde ein Streifzug gegen letztere Stadt vom österreichischen Generalmajor Scheither, der schon früher eine Disposition dafür entworfen hatte, unternommen, wozu derselbe am 14. Sept. mit sechs Schwadronen Vincent, zwei Kaiser Ehevaux-

legers und einem Jägerbataillon von der ersten leichten Division Fürst Moritz Liechtenstein von Janich (1¼ Stunde westlich Teplitz) aufbrach. Nach einem forcirten Marsche Abends in Porschenstein im sächsischen Erzgebirge angekommen, wandte er sich am folgenden Tage zuerst gegen Frauenstein, allarmirte die in dortiger Gegend eben angekommenen französischen Truppen und suchte sie durch Beunruhigung in der rechten Flanke zum Rückzuge nach Dippoldiswalde zu bewegen; da dies aber bis zum 16. nicht gelungen war, so marschirte er am 17. weiter nach Burkersdorf und von da am Abende, nach Zurücklassung einer Schwadron, um den Feind bei Frauenstein wiederholt zu allarmiren, noch bis Berthelsdorf, wo er, in der Nacht eingetroffen, nur noch 1½ Stunde von Freiberg entfernt stand. Vorher waren zwei freiberger nach Lebensmitteln ausgesendete Stadtsoldaten aufgefangen worden, durch welche General Scheither nähere Nachrichten über die Localitäten der Stadt und die Sicherheitsanstalten der Garnison erhielt. Diese bestand nur aus zwei schwachen Schwadronen westfälischer Husaren und einigen Compagnien italienischer Infanterie unter dem Brigadegeneral Bruno. Man erfuhr, daß die fünf Thore Freibergs Nachts geschlossen gehalten und von kleinen Posten bewacht, daß die Hauptwache auf dem Markte stark besetzt, die Officiere und Soldaten bei den Bürgern einquartirt und die Pferde in zwei größern Localen untergebracht waren. Links von dem nach Frauenstein führenden erbisdorfer Thore, da, wo der Münzbach in die Stadt eintritt, war damals, wie später, die Stadtmauer über demselben gewölbt und die Öffnung mit einem eisernen Gitter so verschlossen, daß die Sohle des Bachs nicht berührt, sondern noch Raum genug gelassen war, um darunter durchzukriechen. Gegen diesen Punkt und das nahe Thor sollte der Hauptangriff geschehen. Am 18. früh 3 Uhr ging General Scheither bei einer regnerischen und finstern Nacht, welche einen Überfall zu begünstigen schien, gegen Freiberg vor, und war 4¼ Uhr in der Vorstadt bei dem erbisdorfer Thore mit zwei Schwadronen Vincent und zwei Jägercompagnien angekommen; die übrigen Truppen umgingen die Stadt, um sich bei dem Donats- und Meißnerthore, und da, wo eine feindliche Störung von Außen am meisten zu besorgen war, aufzustellen. Der Tag fing eben an zu grauen und kein Augenblick war mehr zu versäumen. Sofort schlich sich der Oberstlieutenant Angermaier mit 30 Jägern zum Gitter an der Stadtmauer. Ein Jäger suchte durchzukriechen, zog sich aber bald wieder zurück, als er sich, von einem innen dabei aufgestellten Husaren angerufen, verrathen sah. Jetzt wandte sich Angermaier rasch zum Thore, und es glückte ihm, die Einlaßpforte aufzusprengen. Darauf drangen die beiden Jägercompagnien ein, von der Thorwache, die sich im Wachthause verschloß, ungehindert, und rückten gegen den Markt vor, wo sie von der Besatzung der Hauptwache mit Karabinerfeuer empfangen wurden, und vorerst ernsten Widerstand fanden. Ein Moment trat nun ein, der um so kritischer war, als zugleich in der Stadt Allarm geblasen wurde, die Husaren aus den Quartieren nach ihren Pferden stürzten und die nach den Jägern am Thore angelangten beiden Schwadronen nicht hereinkommen konnten, weil dessen zwei Flügel durch einen starken Querbalken festgesperrt waren. Doch sprangen Reiter von den Pferden, und es gelang ihnen, nachdem sie die Thorwache theils niedergemacht, theils gefangen hatten, bald das Thor ganz zu öffnen. Es schlug eben 5 Uhr, als die Schwadronen in die Stadt sprengen konnten, worauf sie den ihnen schon vorher angewiesenen Posten und Angriffspunkten zueilten. Alle Thore wurden besetzt, die Stallwachen leicht überwältigt, die Mannschaften der Hauptwache gezwungen, sich zu ergeben, und der ganzen Besatzung jede Möglichkeit zur Flucht abgeschnitten. General Bruno mit 20 Officieren, 200 Husaren und 200 Infanteristen geriethen in Gefangenschaft und wurden sogleich nach Marienberg zurückgeschickt. Der Verlust der Österreicher bestand nur in einem Todten und drei Verwundeten. Doch schon gegen 10 Uhr hatte der Feind die bei Weißenborn (auf dem rechten Muldenufer, Berthelsdorf auf dem linken gegenüber) stehenden Pikets angegriffen, und drohte dem General Scheither, den Rückzug abzuschneiden. Dieser verließ daher 10½ Uhr mit sämmtlichen Truppen Freiberg und nahm, rechts ausweichend, eine Stellung bei Großwaltersdorf an der Straße von Marienberg, von wo er sich später mit dem Vortrabe des dahin vorrückenden Klenau'schen Corps vereinigte. (*Heymann.*)

FREIBURG, ein ansehnlicher Flecken im herzoglich bremischen Lande Kehdingen, an der Elbe gelegen und mit einem guten Hafen versehen. Es ist nicht blos der beste Ort in dem von ihm genannten Theile dieses Landes (Kehdingen, freiburgischen Theils), sondern auch im ganzen Lande Kehdingen. (*Schlichthorst.*)

FREIBURG (schweizer Canton). Daß der gegenwärtige Canton Freiburg ein Theil des helvetischen Landes gewesen sei, ist unzweifelhaft; zu welchem Gau oder pagus diese Landschaft gehört habe, ist dagegen nicht zu bestimmen. Weil Aventicum, welches schon Tacitus (caput gentis) den Hauptort des helvetischen Volkes nennt, derselben ganz nahe lag, und der nordwestliche Theil des jetzigen Cantons von der römischen Hauptstraße durchschnitten wurde, die von den Ufern des lemanischen Sees nach Augusta Rauracorum und nach Vindonissa führte, so mußte diese Gegend eine der ersten sein, in welcher römische und helvetische Cultur sich entwickelten. Selbst die entferntern südöstlichen Berggegenden konnten dem Wirkungskreise der größern und kleinern an der Heerstraße liegenden Städte und ihren Bedürfnissen nicht ganz fremd bleiben, und dieser Verkehr mußte auf sie zurückwirken. Die Göttin Aventia oder die personificirte Stadt Aventicum wurde von der Umgegend und von ganz Helvetien als Schutzgeist verehrt, wovon häufige Inschriften zeugen. In der nordöstlichen Gegend des Cantons trifft man oft Spuren römischer Ansiedelungen, Münzen, Geräthschaften, Mauertrümmer aus Backsteinen u. a. m. an, z. B. um Murten her. Die Römerstraße, welche durch das jetzige große Moos ihre Richtung nach Solothurn nahm, heißt jetzt noch in der Nähe von Montelier der Heidenweg. Zu Cheires und Kornerod wurden Mosaikboden ent-

deckt. Der Name des Dorfes Altavilla bei Murten trägt unverkennbar das Gepräge seines römischen Ursprunges. Nicht von langer Dauer war dieser blühende Zustand, denn schon im 3. Jahrh. begannen die verheerenden Einfälle der Alemannen, die feindselig gegen die römische Herrschaft, grade diejenigen Gegenden am meisten verheerten, wo größere Cultur und römischer Anbau blüheten. Die Landschaft wurde zur Einöde. Ammianus Marcellinus schildert Aventicum, welches er den grajischen oder penninischen Alpen beizählt (XV, 11), als eine Wüste, spricht aber nur von der Stadt, nicht bestimmt von der Gegend; und die folgenden Wirren verödeten noch tiefer in das Gebirge hinein das, was frühere Einfälle verschont hatten. Gregor von Tours stellt die zwischen Burgund und Alemannien liegende Gegend als eine Einöde dar. Der burgundische König Gondebald bemächtigte sich am Ende des 5. Jahrh. dieser Wüste und alles Landes bis an die Aare, und weil derjenige, der eine Sache sich zueignet, auch einigen Gebrauch davon zu machen gedenkt, so mag damals wieder ein Anbau begonnen worden sein, der aber, wie spätere Nachrichten zeigen, nur schwach gedieh; doch ist zu vermuthen, die neuen Ansiedelungen seien in der untern Saanengegend früher gewesen, als in dem östlicher liegenden Üchtland oder Ödlande. In den ersten Zeiten der fränkischen Herrschaft stand das Üchtland mit der ganzen Gebirgsgegend unter einem Patricius. Die Statuten, welche (615) in der fränkischen Reichsversammlung zu Paris beschlossen wurden und zu Befestigung eines friedlichen und gesetzlichen Zustandes beitrugen, mußten auch auf das Wiederaufleben dieser Gegend wohlthätig wirken. Die Ansiedelungen dehnten sich über die Wälder und Gebirge aus. Man glaubt, daß in der ersten Hälfte des 7. Jahrh. das Christenthum in der Gegend von Griers sei verkündigt worden, die mithin bis zu jener Zeit noch wenig zugänglich, im Genusse eines gewissen Grades von Unabhängigkeit stand. Theodulus, Bischof von Wallis, wurde der Patron der Schloßkirche zu Griers. Bei der Theilung des fränkischen Reichs im Schlosse zu Orbe (855) kam die Gegend unter die Herrschaft Lothar's, des zweiten Sohnes des Kaisers dieses Namens, zu stehen. Jetzt war Hugbert, der zugleich die herzogliche Würde und diejenige eines Vorstehers der Abteien Luxueil und St. Moritzen bekleidete, groß in diesen Landen, und nach dessen gewaltsamem Tode herrschte bis an die Grenze Rhätiens Konrad aus dem Geschlechte der Grafen von Paris und Verwandter des königlichen Hauses. Im J. 879 wurde die Gegend ein Theil des Reiches des neuen arelatensischen Königs Boso, und als dieser nach neun Jahren starb, erhob sich gegen dessen unmündigen Sohn Ludwig Rudolf der Sohn jenes Grafen Konrad, und mit den umliegenden burgundischen Landen fiel auch das Üchtland unter seine Herrschaft. Neue große Verwüstungen trafen dasselbe (894), als Kaiser Arnulf von Süden und Zwendebold, dessen unehelicher Sohn, vom Rheine her Rudolf's neu errichtetes kleinburgundisches Reich überzogen, ihn aber nicht zu überwältigen vermochten, weil er die Pässe der Alpen wohl zu behaupten wußte.

Zu Kerzers am Murtnersee bewohnte Rudolf ein Schloß, wovon noch die Trümmer zu sehen sind. Um das J. 900 stand die Gegend um Bulle unter einem Grafen Turimbert (comitatus Turimberti). Man erkennt Bulle in dem Namen Butulum und Rüe in demjenigen von Roda aus einem Tauschvertrage dieses Grafen mit Bischof Boso zu Lausanne vom J. 900. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Ort der Sitz des Landgerichtes geworden sei. Später nennen urkundliche Nachrichten die Gegend des jetzigen Cantons comitatus Tinnensis, die Grafschaft Tinna. Der Berg Bocken heißt noch heutzutage im Französischen la Tinne. Als der burgundische Königsstamm 1032 mit Rudolf III. erlosch und dessen Neffe, Odo von Champagne, sein Erbrecht gegen den Kaiser Konrad zu behaupten entschlossen, sich schnell dieser Gaue bemächtigte, eilte der Kaiser herbei; aber er war nicht mit Belagerungszeug versehen, und bereits hatte der Schnee die Erde bedeckt. Murten wurde nur durch Überraschung genommen. Der Macht und der Beharrlichkeit des Kaisers unterwarf sich alles umliegende Land. Im folgenden Jahre 1033 war Romont der Versammlungsort der drei Erzbischöfe von Arles, Vienne, Besançon und ihrer sie begleitenden Bischöfe. Aus ihren mildern Gegenden begaben sie sich in dieses Berggelände und schlossen den Gottesfrieden, treuga dei, der den durch die Fehden größerer und kleinerer Herren zertretenen Völkern Fristen der Ruhe zu verschaffen bestimmt war. Schon lange herrschte über Griers und noch weiter umher der in dunkelm Alterthume sich verlierende Stamm der Grafen dieses Namens.

Nach der Sitte der Zeit äußerte sich auch hier die Mildthätigkeit des Adels durch die Stiftung von Klöstern. Im J. 1136 gründeten die Herren von Grüningen, Pont und Arcomis die reiche Prämonstratenserabtei Marcens an dem Fuße des Gibbelberges, die 1580 mit päpstlicher Genehmigung eingezogen, abgebrochen und zur Ausstattung des in der Stadt Freiburg gestifteten Jesuitenklosters verwandt wurde, durch welches Rom Größeres zu wirken sich versprach, als das Kloster zu Marcens zu leisten vermochte. Im J. 1137 stiftete Wilhelm von Glane, zwei Stunden über dem jetzigen Freiburg an der Saanen, die Cistercienserabtei Altenryf, Hauterive, und wurde selbst Ordensbruder. Diese Abtei war so reich, daß man in der Folge, als Freiburg bereits blühend und stark geworden war, zu sagen pflegte, Freiburg habe nur um einen Heller mehr Einkünfte als Hauterive. Im folgenden Jahrhundert entstand (1298) das Karthäuserkloster Valsainte, 1307 das Karthäuserpriorat la Part-Dieu u. s. f.

Mittlerweile hatte das zähringische Haus bald mit den Kaisern im Zwist, bald wieder mit denselben versöhnt, seine Herrschaft in dem burgundischen Lande zwischen den Alpen und dem Jura im Laufe des 12. Jahrh. immer fester begründet. Auch über das Üchtland verwaltete es die kaiserliche Landgrafschaft, und zwar gleich eigenthümlicher Fürstengewalt. Starken Widerstand gegen die Befestigung seiner Macht fand es bei dem zahlreichen Adel des Landes, den einzigen Freien, die, nicht unähnlich den heutigen Pflanzern in den europäischen Colonien Westindiens, doch mit stärkerem Arm und höherem Selbst-

gefühle, unter ihren Leibeigenen auf festen Burgen wohnten. Ein Theil des niedern Adels war dem Fürsten mehr zugethan, als den Grafen und Freiherren, entweder aus Eifersucht gegen diese, oder wenn er hoffte, bei dem mächtigern Herrn Schutz gegen den Druck derjenigen zu finden, die zunächst über ihm standen. Bereits hatte man die vielen Vortheile kennen gelernt, welche die Städte gewährten. Der gefürchtete Ort des Zwanges war der Sitz der Freiheit geworden, und der Leibeigene konnte hoffen, diese in den Städten zu finden, wenn er daselbst aufgenommen würde. Der Erbauer solcher Städte sah in denselben Sammelplätze von Untergebenen, deren Beherrschung er mit keinem Andern theilen müsse. Ihre Bewohner waren seine zuverlässigsten Streiter und diese Mauern gewährten ihm ebenso viele feste und sichere Punkte zwischen den oft nur ungern seiner Macht gehorchenden Freien.

In der Absicht, für sich zu bauen, legte Herzog Berchtold IV. von Zähringen den Grund einer zwar erst nach Jahrhunderten sich entwickelnden politischen Umgestaltung dieser Landschaft. Schon war seit unbekannter Zeit da, wo im Üchtlande in natürlich merkwürdiger Lage hohe Felsen sich über den Saanenfluß erheben, eine Ansiedelung vorhanden, die den Namen Freiburg führte. Theils auf eigenem Boden, theils auf solchem, der dem Kloster Peterlingen zugehörte, erbaute er um 1179 die Stadt, als eine Feste zwischen den Grafen von Griers, Neuenburg und dem Bischofe von Lausanne. Ihm thaten verschiedene Familien aus dem Adel Vorschub, die sich in gleichzeitigen Instrumenten Barone nennen, die Balm, Blomay, Montenach, Estavayer u. a. m., deren Väter einst der Wüste ihre ersten Ansiedelungen abgewonnen hatten. Die Erbauung der Stadt erregte soviel Unwillen und wirkliche Feindseligkeiten, daß eine Wache erfoderlich war, um diejenigen vor plötzlichem Überfall zu schützen, die mit Erbauung der Mauer beschäftigt waren. Allein grade dies vermehrte die Thätigkeit der Erbauer. Bald fanden sich viele Handwerker und andere Ansiedler ein, sodaß die Bevölkerung der neuen Stadt diejenige der benachbarten Städte übertraf, die ihren Grafen unterworfen waren. Mit der neuen Anlage verband der Erbauer ein Weichbild oder einen Umfang von ungefähr drei Stunden, dessen Bevölkerung mit Freiburg in mehren Beziehungen eine Gemeinheit bildete und nach der spätern Ausdehnung des Cantons den Namen der alten Landschaft beibehielt. Von ihrer männlichen Bevölkerung wurden bis zur schweizerischen Staatsumwälzung, 1798, die Schultheiße (erste Magistratspersonen des Cantons) und noch andere Beamte gewählt. Nach der Erlöschung des zähringischen Stammes, 1218, konnte die auf Erbgütern erbaute Stadt, obgleich mit großen Befreiungen ausgestattet, nicht auf Reichsunmittelbarkeit Ansprüche machen, wie Bern. Sie kam unter die Schirmvoigtei des Grafen von Kyburg, Ulrich, des Herzogs Schwager, welcher dieselbe schon am 1. Juni 1218 seinem ältesten Sohne, Hartmann, übertrug.

Im Februar, Mai und im Herbst saß der Graf daselbst zu Gericht, denn so hatte es der Stifter angeordnet, und die Rechte der Bürger waren in vielen Rücksichten vor Willkür gesichert. Das Innere des Hauses war davon frei. Jedes Haus bezahlte einen Zins von 12 Pfennigen. Die Strafgelder waren bestimmt. Was einer kaufte, um dasselbe wieder zu verkaufen, mußte er verzollen, gleichviel, ob er Priester, Mönch, Ritter oder Bürger war. Zu einem Kriege steuerten die Bürger nur, wenn der König zur Heerfahrt auffoderte; dann nahm der Amtmann des Grafen bei jedem Schuster den bessern Schuh nach dem besten, bei jedem Hufschmied vier Hufeisen u. s. f., von jedem Kaufmann ein Stück wollenes Tuch. Mit dem Grafen waren die Bürger nicht verpflichtet, weiter zu Felde zu ziehen, als daß sie mit dem Untergang der Sonne wieder nach Hause kommen mochten. So lange einer gehen und reiten konnte, hatte er das Recht, sein Eigenthum zu verpfänden oder (doch nicht ohne Einwilligung seines Weibes und seiner Kinder) zu verkaufen, seine Fahrhabe zu verschenken. Dem allzu freigebigen Gewissensdrange setzte das Statut eine Schranke. Der Testamentirende durfte seine Vergabung nicht über 60 Schillinge erhöhen (eine damals bedeutende Summe). Eines Räubers Gut fiel dem Grafen zu. Über den Verbrecher richtete die Stadt. Angesehene Männer bekleideten das Schultheißenamt, z. B. Konrad von Englisberg, Advocatus Fryb. in Ogia. Ein einjähriger Aufenthalt gab dem Leibeigenen Freiheit, wie dies in andern bevorrechteten Städten auch zu geschehen pflegte. Ebenso übte die Stadt Waffengewalt, politische Verbindungen und andere Befugnisse eines Höherstehenden aus. Im J. 1225 im August verhießen Ritter und Bürger von Freiburg dem Kloster und der Stadt Peterlingen Schutz. Schultheiß, Rath und Gemeinde schlossen am Sonntage nach Peter und Paul 1245 mit Murten ein Burgrecht. Im J. 1249 erhielt sie eine neue Bestätigung ihrer Freiheiten. „Einem Fremden, der einen Bürger schlage, dürfe man die Haut über den Kopf wegziehen" u. s. f. Im J. 1263, Donnerstag nach St. Hilarii, nahmen der Schultheiß, Konrad von Wädensweil, Rath und Gemeinde den Grafen Rudolf von Habsburg als Schutzherrn an, um sie gegen Jedermann bei ihren Freiheiten zu schirmen. Im J. 1264 wurde verordnet, ohne Zustimmung aller Bürger, neuen keine Rechte zu ertheilen. Tief verschuldet starb, 1268, Graf Hartmann der Jüngere, und Freiburg vererbte sich dadurch mit andern Besitzungen auf seinen Tochtermann, Eberhard, aus dem Hause Habsburg-Lauffenburg, Stammherrn des zweiten kyburg-burgdorfischen Zweiges. Als dieser die Rechte seiner Gemahlin über Freiburg, 1277, dem Könige Rudolf verkaufte (Tschudi sagt um 3000, Münster um 4000 Mark Silber), glaubte Margaretha von Savoyen, Witwe Hartmann's des Ältern, sich in den Rechten auf die Einkünfte der Stadt benachtheiligt, die ihr vor 63 Jahren zur Morgengabe bestimmt worden, und ihr Bruder Philipp legte deswegen neue Zölle gegen Freiburg an. Der Krieg sollte entscheiden, und König Rudolf breitete dessen Verwüstungen bis an den Genfersee aus. Philipp gab nach und die Freiburger wurden entschädigt. Philipp's neue Widersetzlichkeit bewog den König zu einem zweiten Kriege.

Philipp unterwarf sich. Der König kam selbst nach Freiburg und vermochte den Bischof zu Lausanne, der die Freiburger mit dem Banne belegt hatte, sie gegen eine Summe Geldes wieder davon zu befreien. Nur wenige Jahre gingen vorüber, bis Freiburg schon wieder als Morgengabe angewiesen wurde, doch jetzt ohne Störung seines Friedens; denn als Blanca von Frankreich König Albrecht's ältestem Sohne vermählt wurde, erhielt die Stadt nochmals diese Bestimmung. — Mittlerweile übte sie immer Autonomie aus. Im J. 1282 und 1285 machte sie Verordnungen über Testamente, 1289 über die Aufnahme von Bürgern, 1304 Strafverordnungen über Injurien und Schlägereien. Im J. 1319 wurden geistliche Vorladungen ungültig erklärt u. s. f. — Im J. 1310 wurde der günstige Anlaß benutzt, um 200 Mark Silber von der Herrschaft den größten Theil ihrer Gefälle anzukaufen.

Einen wichtigen Abschnitt in Freiburgs Geschichte, insbesondere der älteren, nimmt sein Verhältniß zu Bern ein. Es mußte in dem Systeme der letzten Herzoge liegen, daß Freiburg und Bern freundschaftlich gegen einander gesinnt seien, weil beide Städte von ihnen als Stützpunkte ihrer Macht angesehen wurden, und der Obere desto besser auf die Leistungen der Seinigen zählen kann, wenn sie im Einverständnisse wirken. Auch nach dem Tode Berchtold's V. waren Gründe vorhanden, die beide Städte überzeugen konnten, durch Annäherung und Freundschaft würden sie ihr Aufblühen befördern. Aber mehr als 200 Jahre waren sie weit öfter erbitterte Gegner, als versöhnte Freunde, und in ihnen erneuerte sich die Geschichte unzähliger benachbarter Städte der ältern und der mittlern Zeit. Berns frühere Selbständigkeit, Freiburgs fortdauernde Abhängigkeit von mächtigen Herren und die aus solchen ungleichen Verhältnissen hervorgehende Eifersucht erklären diese Stimmung. Unter solchen Umständen wurden 1243, 1271, 1275, 1309, 1313, 1343, 1346 oder 1349, 1362 Bündnisse zwischen ihnen erneuert, aber meistens war das Band nur locker und bald wieder aufgelöst. Schon zwei Jahre nach Berchtold's Tode und nach einem ähnlichen Zwischenraume leisteten die Freiburger ihrem Herrn Hilfe wider das von ihnen befehdete Bern. Im J. 1271 vereinigten beide Städte sich wieder: „Keine soll ohne Zustimmung der andern sich einen Schirmherrn wählen, oder die andere deswegen verlassen, sie wollen keinen Besitzer einer Stadt, Burg oder Feste zum Bürger oder Verburgrechteten annehmen, sie wollen keinen ihrer Bürger, der ohne Erlaubniß oder ohne Aufgebung des Bürgerrechtes an einer fremden Fehde Theil nimmt, ungestraft lassen." Doch schon 1286 unterstützten die Freiburger den Freiherrn von Weißenburg in seiner Fehde gegen Bern. Bei der ersten Belagerung 1288, welche König Rudolf gegen Bern unternahm, gelang es ihnen, ihre Hilfe zurückhalten zu dürfen; aber als er im August desselben Jahres seinen Angriff erneuerte, wagten sie es nicht länger, dem mächtigen Schirmherrn, dem Reichsoberhaupte, ihre Hilfsvölker abzuschlagen. Hieraus entstand bittere Feindschaft, die noch später wirkte. Nach dem Reichsantritte Albrecht's verbanden sich die Freiburger, 1298, mit Ludwig, dem Freiherrn der Waat, den Grafen Peter von Griers und Rudolf von Welschneuenburg. Die Berner, nur von den Solothurnern und wenigen Zuzügern unterstützt, waren weit schwächer; am Donnerbühel endigte sich der Krieg mit der Niederlage der vereinigten Angreifer. An dem Landesfrieden, den 1303, um die Sicherheit der Straßen zu behaupten, die Herzoge von Österreich, die Grafen von Habsburg und Kyburg, die Städte Bern, Basel, Strasburg, Solothurn schlossen, nahm auch Freiburg Antheil. Reisende wurden in dem Gebiete der Freiherren von Weißenburg beraubt. Den Bruch des Landesfriedens zu rächen, zogen die Verbündeten vor Wimmis. Das Städtchen wurde erobert. Aus dem belagerten Schlosse brachte ein Bote mit schlauer List einen Brief, der an den Schultheiß von Freiburg gerichtet war, des Inhalts: „Wenn die Berner einen Angriff beginnen, möchten die Freiburger sie anfallen." Mistrauen entstand, Vorwürfe folgten nach und die Freiburger gingen aus dem Felde. Nachdem man, 1309, sich wieder vereinigt hatte, zogen die Berner den Freiburgern zu Hilfe gegen den Freiherrn der Waat. Im J. 1324 bekriegten beide Städte gemeinschaftlich den Freiherrn von Thurn und nahmen ihm die Schlösser Illingen und Ergenzach. Bald verwandelte neue Eifersucht das vorübergehende Freundschaftsverhältniß wieder in lange Feindschaft. Obgleich die Berner mit unverändertem Muthe für Unabhängigkeit kämpften und ihren jedem tapfern Mitstreiter geöffneten Freiheitssitz dem größern Herrn des Landes furchtbar machten, sannen sie nichtsdestoweniger auf Macht und Vergrößerung. Im höchsten Grade wurden sie gegen Freiburg aufgebracht, als der Graf von Kyburg-Burgdorf, den sie nach dem blutigen Bruderzwiste dieses Hauses mit berechnender Klugheit unterstützt hatten, nachdem sie ihn das Gewicht ihres Schutzes hatten fühlen lassen, ihr Burgrecht mit demjenigen von Freiburg vertauschte. Eine allgemeine Fehde entspann sich, und gleichwie die Solothurner sich an Bern hielten, so stand Freiburg zu den Gehilfen des Grafen von Kyburg-Burgdorf. Im J. 1333 zerstörten die Berner dem von Wippingen, der zu Freiburg verburgrechtet war, seine feste Burg an dem Passe von Gümminen. Die Freiburger streiften hierauf bis Belp, wurden aber zurückgetrieben, und noch im nämlichen Jahre vermittelte die für das Wohl ihres Hauses immer wachsame Königin Agnes wiederum den Landesfrieden, der die Arme, nicht aber die Gemüther entwaffnete.

Auf dem Schlosse zu Nydau nahmen, 1339, neben den Grafen von Burgdorf, Griers, den verschiedenen Zweigen von Neuenburg, vielen Freiherren und Edeln des Landes, auch die Abgeordneten der Stadt Freiburg Antheil an dem Rathschlage für die Zertretung des aller hergebrachten Adelsherrschaft gefährlich gewordenen Freiheitssitzes auf der unzugänglichen Erdzunge zwischen der Aare. Noch versuchte Bern die Nachbarin durch einen Zusammentritt von der Verbindung abzuziehen. Umsonst; sie war hingerissen durch eigene Eifersucht und durch ihre Vorsteher, die mit den Herren in Verbindung standen. Mit der Belagerung des bernerischen Städtchens Laupen

begannen die Verbündeten, verstärkt durch österreichische Hilfe aus dem Aargau, den Krieg. Von den drei Ländern und den Solothurnern unterstützt, eilten die Berner zum Entsatze des bedrängten Städtchens, und vor dessen Mauern wurde auch jetzt zum Vortheile der weit geringern Zahl nach heftigem Kampfe der Sieg entschieden. Die Freiburger hatten den Herren treu ihr gegebenes Wort gelöst. Der Schultheiß von Matenberg, der vor der Schlacht den Bernern schimpflich zugerufen hatte: „Weiber vergrößern eure Reihen!" und der Venner (Bannerträger) Füllistorf, der dem übermüthigen jungen Adel, welcher seiner Bedachtsamkeit spottete, ruhig antwortete: „Meiner Stadt Banner will ich aufrecht halten, bis ich selbst falle; eures Trotzes werdet ihr euch nicht erfreuen," bedeckten mit ihren Leibern neben vielen ihrer Mitbürger das Schlachtfeld, auf welchem auch 17 Grafen und 80 gekrönte Helme unter den Streichen der Sieger fielen.

Die Feinde Berns waren zu zahlreich, um alsobald nachzugeben, und Freiburg durch Österreich gestärkt. Der Krieg dauerte fort. Der Muth der Vertheidiger Freiburgs war nicht gebrochen. Einem unvorsichtigen Streifzuge der Berner aus Laupen erschlugen sie im folgenden Jahre 22 Mann. Sie zu bestrafen und um keine neue Zuversicht gegen Bern aufkeimen zu lassen, lockte sie der kriegserfahrene Sieger bei Laupen, Rudolf von Erlach, am Schönenberge nahe vor ihren Mauern in einen Hinterhalt. Mehr als 400 aus ihnen büßten durch die Hand der Berner ihre unbesonnene Zuversicht und Viele ertranken auf der Flucht in der Saanen. Wenige Tage nachher, als die Berner die Galternvorstadt bezwangen und in Brand steckten, die Brücke selbst von den Flammen ergriffen wurde, sodaß die beinahe noch ganz aus hölzernen Häusern bestehende Stadt in die größte Gefahr gerieth, flüchtete man schon aus dem obern Thore. Ohne Furcht vor dem Feuer und den Waffen des siegreichen Feindes warfen zwei entschlossene Bürger die Brücke ab, und Freiburg ward gerettet. Während daß weit um Bern her die Österreich und dem Adel unterworfene Landschaft vor der Rache seiner Streiter zitterte und unter dem Landvolke das Sprüchwort entstand: „Gott ist Bürger worden zu Bern," wagte der österreichische Anführer zu Freiburg, Burkard von Ellerbach, einen Streifzug bis an den Sulgenbach, nahe an Berns Mauern. Die Kriegerscharen standen bei Thun, aber ehe sie heimzueilen vermochten, schlugen die ältern Männer den Angriff der Kühnen aus Freiburg zurück. Die Königin Agnes sah nun klar ein, wie sehr die Ihrigen des Friedens bedürfen, und daß auch Bern der Anstrengungen müde sei. Sie vermittelte 1341, und zwei Jahre später erneuerten beide Städte den schon oft zerrissenen Bund. Bern gab den Freiburgern einige Feldzeichen zurück, die es ihnen in der Schlacht von Laupen abgenommen hatte. Von Freiburg, 1348, gegen den Herrn von Grüningen, einen Dienstmann des Grafen von Griers, gemahnt, halfen sie das Schloß zerstören. Der Krieg wurde gemeinschaftlich gegen den Grafen Peter bis in die Nähe seiner Stammburg, doch mit abwechselndem Glücke, geführt; denn ihn stärkte die beste Hilfe eines Herrschers, die Liebe und Treue seiner Unterthanen. Die alle Länder verheerende Pest, 1349, unterbrach die öffentliche Thätigkeit in diesen Gegenden nicht. Durch die Berner wurden Freiburg und Peterlingen versöhnt. Ein friedlicher Zustand mußte erwünscht sein; denn schon lange waren Gerberei und Tuchmacherei zu Freiburg wichtige Nahrungszweige; auch wurde Viehhandel getrieben; Verkehre, die in kriegerischen Zeiten wenig gedeihen konnten. Mit Bern wurde das Burgrecht 1362 erneuert, erläutert 1368.

Als 1386 Herzog Leopold von Österreich und der benachbarte Adel die Eidsgenossen bekriegten, blieb das Üchtland ruhig, weil Bern, auf den noch nicht ausgelaufenen thorbergischen Vertrag sich berufend, sich der Theilnahme am Kriege enthalten wollte. Nach dem Siege der Eidsgenossen ergriffen die Berner nicht ungern die Waffen gegen die Gehilfen Österreichs. Zu Freiburg war immer unter den Bürgern eine bernische Partei, indessen die Adeligen und Vornehmern meistens Österreich zugethan waren. Damals lagen in Freiburg österreichische und welsche Edelleute und eine starke Besatzung. Im September unternahmen sie einen Zug gegen Bern, der so geheim ausgeführt wurde, daß man in Bern Nichts davon erfuhr, bis man die feindlichen Reisigen dem Rathhause gegenüber erblickte. Sogleich versammelten sich die immer gleich kriegslustigen Bürger und stürzten sich auf den Feind, der nicht Stand hielt. Die Reisigen suchten zwar den Rückzug des Fußvolkes zu decken; aber aus ihnen fielen über hundert, und der größte Theil der gemachten Beute kam wieder in die Hände der Berner. Der Schaden, den einige Berner erlitten hatten, wurde durch die Zerstörung vieler freiburgischen Schlösser und durch die Verwüstung ihrer Ländereien und Feldfrüchte an beiden Ufern der Sense bis nach Corbiere hinauf gerächt, und 36 Ortschaften büßten schwer die Kriegslust derjenigen, unter deren Gewalt sie standen. Dem Ivo von Belligen, einem Bürger von Bern, verbrannte die Besatzung aus Freiburg sein Schloß Riedburg. Er selbst wurde gefangen, dann aber gegen Ulrich von Tatelried, den die Berner zu Büren gefangen nahmen, wieder ausgewechselt. Die Berner unterwarfen sich das obere Siebenthal, welches dem Herrn von Tüdingen, einem Bürger zu Freiburg, angehörte. Sie streiften in die Landschaft Plaffeyen und verwüsteten dieselbe. In diesen Streifereien wurden die Schlösser Castels, Tachsfeld, Maggenburg und Schönenfels zerstört, und 1388 rückten die Berner zwei Mal vor Freiburg, ein Mal über- und das andere Mal herwärts dem Schönenberg, und erlegten auch von denen aus der Stadt auf sie Ausgezogenen eine beträchtliche Anzahl. Freiburg wurde im April 1389 in den zwischen den Herzogen von Österreich und den Eidsgenossen getroffenen Frieden eingeschlossen und dadurch diese Fehde geendigt.

Schon lange waren im Üchtland fromme Zweifler, die das, was mit ihrer Überzeugung im Widerspruche war, nicht mit dem Munde bekennen wollten. Zu Schwarzenburg wurden solche Menschen verbrannt. Um das Ende des Jahrhunderts zeigten sich viele Mystiker, die viele Gebräuche der Kirche bestritten. Sie verwarfen den Ab-

laß, die Wallfahrten, die Anrufung und Fürbitte der Heiligen, das Fegefeuer u. a. m. Der Bischof von Lausanne sandte seinen Official nach Freiburg, um sie zu nöthigen, zu den Lehren der Kirche zu schwören. Der Zwang machte stumm, er überzeugte nicht, und um 1430 erneuerten sich die nämlichen Erscheinungen.

Je mehr die Macht der Eidsgenossen sich vermehrte und das Ansehen Österreichs in diesen Gegenden sank, desto mehr faßte auch in österreichischen Städten der Gedanke Wurzel, Eidsgenosse, oder doch unabhängiger zu werden. Im J. 1403 beschwuren Abgeordnete von Freiburg und Bern in der Kirche zu Laupen ein ewiges Burgrecht. In Wunnenweil wollte man über streitige Dinge zusammentreten, keine Fehden mehr unter sich führen. Ein Obmann soll entscheiden, wenn die beiderseitigen Abgeordneten sich nicht vertragen können. Einer vom Lande, keiner Stadt Bürger, soll zum Obmann erbeten werden. Die von Freiburg halten sich gegen die Schweizer, wie die Berner selbst; das Reich wird vorbehalten. Im J. 1407 schloß Freiburg auch mit Biel einen ewigen Bund.

Im J. 1405, nach der großen Feuersbrunst zu Bern, schickte Freiburg einen Rathsherrn mit 100 Mann und zwölf Wagen, einen Monat lang auf eigene Kosten bei den Arbeiten Hilfe zu leisten.

Als 1415 Herzog Friedrich von Österreich von Kaiser Siegmund geächtet wurde, die Eidsgenossen sich gegen ihn rüsteten und Bern für die Eroberung des Aargaues zu Felde zog, mahnte es seine Verbündeten zur Hilfe. Die Freiburger zogen zwar nicht gegen ihren Herrn, aber sie sandten den Bernern 700 Mann zu Bewachung ihrer Stadt, die sich hinwiederum ohne Besorgniß den bewaffneten Angehörigen eines Gegners anvertraute, den man, auf zweifelhafte Gründe gestützt, schon im dritten Jahre eines auf 50 Jahre geschlossenen Waffenstillstandes befehdete.

Zwei Mal begleiteten die Freiburger das bernerische Banner im walliser Kriege in seinen Zügen über die hohen Alpen. Im J. 1419 das erste Mal an dem Siege, das zweite Mal an dem fruchtlosen Angriffe theilnehmend, als eine kleine Zahl unerschrockener Walliser bei Ulrichen den weit überlegenen Gegnern, die in das einsame Bergthal von Gombs eingebrochen waren, festen Widerstand thaten.

Kaiser Siegmund verlieh der Stadt 1422 das Recht, silberne Münzen zu prägen, in Erwiederung der ehrenvollen Aufnahme, die er neulich daselbst erfahren hatte. Papst Martin V. gab seine Bestätigung; doch nur selten machte die Stadt Gebrauch von diesem Rechte, z. B. 1456, 1504, 1507, 1559 u. f. f. Schon vor Erhaltung dieses Münzrechtes hatte Freiburg, seine Autonomie beachtend, Münzverordnungen gemacht, den 16. Aug. 1390 Privatpersonen verboten, Münzen zu prägen und mit solchen Handel zu treiben. Als im J. 1424 Bern die Herrschaft Grasburg oder Schwarzenburg, eine vormals reichsunmittelbare Landschaft, die an Savoyen war verpfändet worden, einlöste, nahm es Freiburg in die Theilnahme der Herrschaft auf.

Die Stadt Freiburg kaufte die Burg Gümminen. Mit savoyischen Vasallen gerieth sie in Feindseligkeit. Die Herren von Pont zerstörten, 1439, einen Galgen, der nach den damaligen Gebräuchen an den Grenzen der freiburgischen Landschaft aufgerichtet war. Die Freiburger zogen gegen ihre Gegner zu Felde, nahmen ihnen Leute gefangen und behielten sie bis in den dritten Monat in ihrer Gewalt. Der Groll entschlief nicht. Schon 1441 machten diese Feinde wieder Streifereien in das Freiburgische, wofür die Freiburger jenen ihre Heerden wegführten; auch mußten die Gegner die Kosten bezahlen.

Obgleich Freiburg, oder vielmehr die angesehenern Bürger, dem entfernten Österreich sehr ergeben blieben, weil sie in ihm ihren Beschützer gegen Savoyen und Bern fanden, so verhielt sich die Stadt während des Zürichkrieges theilnahmlos; denn Bern wollte man nicht beleidigen. Gleichwol versagte Freiburg den Zuzug auf Berns Mahnung; ebenso als das französische Heer vom Elsaß her die Schweizer bedrohte. Man warb eine Besatzung aus Wallisern und andern Söldnern. Kriegerische Rüstungen bleiben selten ohne Abzeichen und Beweise einer gereizten Stimmung. Aufgesteckte Pfauenfedern bewiesen die Hinneigung von Österreich und reizten die Berner.

Factionen und Familienstreitigkeiten verschlimmerten die Misverhältnisse Freiburgs. Wilhelm von Avenche, einer der Reichsten und Angesehensten der Stadt, stand in feindseligen Verhältnissen mit dem österreichischen Beamten, dem Truchseß von Dießenhofen. Wilhelm wurde, ungetreuer Handlungen beschuldigt, verhaftet; aber sei es, daß seine Schuld nicht erwiesen, oder seine Gegner nicht stark und kühn genug waren; man blieb dabei stehen, ihn und die Seinigen schwören zu lassen, sich nicht zu rächen, in Freiburg zu bleiben, sein Vermögen nicht wegzuziehen und kein fremdes Gericht anzurufen. Selten folgt Treue dem Zwang. Wilhelm entfloh, rief den Schutz des Herzogs von Savoyen an, weil er wegen seiner Anhänglichkeit an ihn von dem Truchseß und den österreichisch Gesinnten in Freiburg sei verfolgt worden. Der Herzog forderte Genugthuung. Waaren der Freiburger wurden zu Genf in Beschlag genommen. Als Freiburg auf die Güter des Entwichenen griff, begann dieser aus Romont durch gedungene Söldner räuberische Streifzüge gegen freiburgische Dörfer. — Zwischen den angesehenen Familien von Rigoldingen zu Bern und Felga zu Freiburg war wegen Heirathsansprüche auf eine reiche Erbin bittere Feindschaft entstanden. Die angesprochene Louisa von Ritsch verbarg sich aus Wehmuth, die Ursache eines solchen Streites zu werden, in ein Kloster zu Basel. Mit den Klosterschwestern markteten nun die Ansprecher über die Besitzungen der aus dem Weltleben geschiedenen Jungfrau; die Städte Basel, Solothurn und eidsgenössische Orte suchten umsonst zu vermitteln. Der Streit gelangte bis an den Papst Felix V. und das zu Basel versammelte Concilium.

Im März 1447 wurde der Scharfrichter von Bern, der in Gesellschaft anderer Berner den Jahrmarkt zu Freiburg besucht hatte, von dortigen Einwohnern in seiner Herberge angefallen, getödtet und sechs seiner Gefährten wurden schwer verwundet. Die Raufereien der Freiburger mit dem Entwichenen von Avenche dauerten inzwi-

schen mit solcher Erbitterung fort, daß die Freiburger die Gefangenen hinrichten und viertheilen ließen. Der Herzog versagte den Freiburgern die Zufuhr. Fruchtlos wurde zu Genf und nachher zu Lausanne zwischen dem Herzoge, den Bernern und Freiburgern unterhandelt und vermittelt. Um Hilfe wider ihre Feinde zu erhalten, vergaß zu Freiburg die herrschende österreichisch gesinnte Partei, wie nahe man schon früher der Freiheit gewesen war. Abgeordnete Rathsherren begaben sich nach Wien, um ihre Noth darzustellen. Die Stadt und Landschaft schwuren dem Herzoge Albrecht noch ein Mal Treue. Er sandte ihnen Hilfe und einen Anführer, und der Krieg begann. Die Heerschar aus Freiburg zog noch um Weihnachten 1447 vor die Feste Villarsel, eroberte und verbrannte dieselbe; ebenso das Städtchen Montenach, dessen Schloß Widerstand leistete. An beiden Orten wurde große Beute gemacht. Bei St. Jodel's Kapelle an der Murtnerstraße wurde mit zweifelhaftem Glücke gestritten.

Bern mahnte Solothurn, Biel und Neuenburg zur Hilfe und schickte nach Freiburg den Absagebrief. Als Biel zögerte, wurde die Mahnung beinahe drohend erneuert. Gern folgten dagegen Peterlingen und Murten, und die vereinigte Macht Berns und Savoyens schloß Freiburg von zwei Seiten ein. Zu Freiburg war nicht nur Hilfe aus Österreich, sondern auch aus Frankreich und Burgund versammelt. Die Landschaft Schwarzburg, an deren Mitherrschaft Freiburg Theil hatte, hielt sich an Bern. Eine hohe, starke Schanze beschützte diese Landschaft gegen Freiburg, besetzt von Oberländern und Bernern, befehligt von einem bernerischen Hauptmann. Wiederholte Scharmützel geschahen, mehr zum Nachtheile der Freiburger, bis zum Donnerstage nach Ostern 1448 1500 Mann aus Freiburg unversehens einen Einfall in die wenig bewachte Landschaft machten. Die Schanze wurde genommen, acht Mann mit dem Hauptmann Peter von Griers erschlagen, und die aufsteigenden Flammen von Schwarzburg verkündigten zu Bern, zugleich mit der Kunde des Einfalles, was dort verübt werde.

Eilends zog der Schultheiß von Bubenberg auf dem kürzesten Wege aus. Ihn hielten die Gewässer der Sense nicht zurück. Bei Tafers an der Galteren nahm er eine günstige Stellung. Mit den weggetriebenen Heerden und mit vieler andern Beute beladen kam der freiburgische Heerhaufen herangezogen. Er widerstand dem ungestümen Angriffe der Berner nicht; 400 erlagen ihren Streichen. Viele wurden verwundet, indessen die Sieger nur fünf Mann verloren. Die Übrigen flohen, von den Bernern bis an die Stadtmauern verfolgt, in solcher Eile, daß Manche aus ihnen die Stadt bis an das entgegengesetzte Thor unaufhaltsam durchrannten. Die Berner verbrannten noch einige Walkmühlen und sandten den Schwarzburgern das gerettete Vieh. Noch mehre Male streiften sie bis an die Thore von Freiburg und brachten ganze Viehheerden und andere Beute nach Hause; aber als sie Ordnung und Mannszucht vergaßen uno die Freiburger sich wieder ermannten, wurden sie bei Tafers überrascht und verloren 30 Mann. Die Fehde erregte soviel Aufmerksamkeit, daß der König von Frankreich, der Herzog von Burgund und die Eidsgenossen, deren Abgeordneter Ital Reding von Schwyz war, den Frieden vermittelten, welcher den 16. Juli 1448 zu Murten geschlossen wurde. Auch ein Vermittler des Conciliums zu Basel und des Papstes Felix V. war dabei thätig. Den Grafen Johann von Neuenburg hatten die Parteien, im Vertrauen auf dessen Gerechtigkeit, zum Schiedsrichter erkoren. Wilhelm von Avenche und die andern Verwiesenen wurden wieder aufgenommen. Einige aus ihnen erhielten Entschädigungen. Den Einfluß der Staatsvorsteher auf diesen Krieg charakterisirte der in den Friedensvertrag aufgenommene Artikel, daß die Güter der Louisa Ritsch ihrer Mutter, der Schultheißin von Ringoldingen, in Bern zugesprochen wurden. — Acht freiburgische Rathsherren mußten nach Piemont gehen, den Herzog von Savoyen um Verzeihung zu bitten, und 40,000 Gulden mußten demselben in vier Jahresfristen bezahlt werden. Den Brand von Villarsel und Montenach sollte man Gott abbitten, doch sprechen die Chroniken von einigen tausend Gulden Entschädigung. Der Bund mit Savoyen und Bern wurde aufgehoben, die Mitherrschaft zu Schwarzenburg und Gümminen an Bern überlassen. Der nachtheilige Friede und die großen Aufopferungen weckten aufs Neue Beschuldigungen und den Parteigeist. Umsonst versuchten die Solothurner diese zu stillen, und zuletzt entschloß sich der Herzog Albrecht von Österreich, durch seine persönliche Gegenwart, die innerlich zerrissene Landschaft wieder zu beruhigen.

Er gab Freiburg einen Landbrief, der die öffentliche Verwaltung und das Gerichtswesen feststellen, auch fremden Einfluß entfernen sollte; denn schon damals übte eine heimliche Obrigkeit nachtheiligen Einfluß aus. Der Herzog regelte auch die Erbpachten. — Diese guten Gesetze halfen nicht; denn der Herzog stieß die eine Partei von sich und hörte nur auf seine Anhänger. Der Schultheiß Wilhelm Felga und die Mitglieder des Rathes wurden bis auf wenige entsetzt, vier Wochen lang auf den Thürmen der Stadt gefangen gehalten, einige nach Freiburg im Breisgau abgeführt und daselbst in Klöster vertheilt; dies Alles vermuthlich, weil sie in einen geheimen Anschlag gegen Bern nicht eintreten wollten. Sie mußten für ihre Befreiung ein Lösegeld bezahlen. Strenge führt gewöhnlich zu noch größerer Härte. Um ganz durch eigene Gewalt zu herrschen, setzte der Herzog statt des Freiburgers Ludwig Meyer den Marschall von Hallweil zum Hauptmann und den Ritter Dietrich von Monsterol, einen Sundgauer, zum Schultheiß mit einem Rathe, der willkürlich zu Werke ging. In der entzweiten Stadt stellten sich die Berner des obern Theiles und der Aue einander entgegen, bis dritthalb hundert meistens achtbare Bürger entwichen und nach Romont dem Wilhelm von Avenche folgten.

Noch fühlte man schmerzhaft die Wunden, welche der Krieg und die Entzweiung geschlagen hatten. Die Leidenschaften wurden durch den Druck der Schulden, die der Krieg verursacht hatte, und insbesondere durch die Foderungen Savoyens noch mehr aufgeregt. Die Landschaft und ein Theil der Bürger weigerten sich, die nothwendig gewordenen Anlagen zu bezahlen. Von dem österreichischen

Befehlshaber gebieterisch behandelt, fand der Stadtmagistrat wenig Achtung und Gehorsam, und als vollends Hallweil den Vorsitzer des obern Gerichtes, der mit sicherem Geleite in die Stadt gekommen war, willkürlich an einen Baum aufhängen ließ, wandten Viele sich an Bern und Savoyen, um dort Hilfe zu suchen, und Manchen führte die Erbitterung plötzlich in die Arme derjenigen, die er kurz vorher noch als Feinde gehaßt und befehdet hatte. Einer Obrigkeit, die solche Dinge müsse geschehen lassen, gehorche man nicht mehr, hörte man sagen. Bernerische und savoyische Gesandte kamen nach Freiburg, foderten gebieterisch die Entfernung der Kriegsleute, der Werkzeuge von Hallweil's Eigenmacht, und die Wiedereinsetzung jener Magistrate, die den Frieden geschlossen hatten, 1451.

Nur in dem Landvolke hatte Hallweil noch Anhänger. Bern erkannte den Augenblick, wo Österreichs gefährliche Macht entfernt werden konnte. Savoyen fing selbst an, auf Erwerbung zu denken, und fand in seinen großen Schuldforderungen, die auf 200,000 Gulden stiegen, einen Weg dazu. Unversehens verkündigte der Marschall die Ankunft des Herzogs (1452, Februar), er werde Ruhe und Ordnung wieder herstellen, und bat sich zu dessen Empfang und Bewirthung von den Angesehenern der Stadt ihr Silbergeschirr aus. Von dem Schultheiß Felga und einem Ausschusse begleitet, ritt er an dem bestimmten Tage dem angekündigten Herzoge entgegen. Man sah eine Schar Reiter sich nähern. Nun erklärte Hallweil seinen betroffenen Begleitern, was sein Gebieter den Freiburgern schuldig geworden (ungefähr 12,000 Gulden), und jenes Silbergeschirr sei der Preis der Freiheit Freiburgs. Einige Schriftsteller sagen, durch Zustellung einer Urkunde habe er dies bestätigt. Alles wankte zu Freiburg, und auf der Landschaft schickte man sich an, den günstigen Anlaß nicht unbenutzt vorbeigehen zu lassen. Ludwig Meier, der Hauptmann, stellte sich an die Spitze der Stadtbürger. Die Verschworenen der Landschaft, die man beschuldigte, sie hätten sich der Stadt bemächtigen und die Häuser der Vornehmen in Besitz nehmen wollen, wurden in dem sogenannten Vogelhause überfallen (am 15. Febr. 1452), acht Gefangene enthauptet, Andere um Geld gestraft.

Gewaltig drang der Herzog von Savoyen auf Bezahlung, hemmte den Verkehr, ließ aber Milde und Nachsicht hoffen, wenn die Stadt sich ihm unterwerfe. Der Graf Franz von Griers, Gubernator der Waat, kam, von geistlichen und weltlichen Herren begleitet, nach Freiburg, und am 10. Juni 1452 schwuren die Räthe, die Stadt und die Landschaft einmüthig, den Herzog von Savoyen als rechtmäßigen Schirmherrn ihrer Personen und ihres Gebietes anzunehmen, nachdem vorher feierlich dem Verhältnisse zu Österreich war entsagt worden. Urkundlich sicherte der neue Schirmherr dagegen den Schützlingen alle ihre Freiheiten zu, erließ ihnen die Schulden, versprach, keine Feste in Freiburg anzulegen, keine andern Beamten als Einnehmer aufzustellen, 20 Jahre lang 2200 Gulden zu geben u. s. f.

Nun erneuerten Bern und Freiburg das alte Bürgerrecht; denn staatsklug suchte Freiburg bei jedem der gefürchteten Nachbarn einen Rückhalt gegen den andern, und Bern nahm die Freiburger wieder in die Mitherrschaft über Gümminen und Graßburg auf. Der Herzog bezahlte den Bernern 15,000 Gulden, um sie zu befriedenzustellen. Als Wilhelm von Avenche und andere unversöhnte Feinde Freiburg befehdeten, fanden sie bei Savoyen keinen Schutz mehr. Durch seine Schirmverpflichtung ließ Freiburg sich nicht abhalten, wo es die Umstände erlaubten, als selbständiges Gemeinwesen zu handeln. Die Grafen von Thierstein kauften es für alle ihre Lehenrechte aus. Es übte wieder Waffengewalt gegen feindlich gesinnte adelige Herren aus. In Verbindung mit Bern nahm es Antheil an den Kriegen der Eidgenossen. Freiburgs Hilfsmannschaft zog 1460 mit Bern zur Belagerung und Eroberung von Dießenhofen aus. Im J. 1466 trat es in Verbindung mit Bern und Solothurn in ein 15jähriges Bündniß mit Mühlhausen, welches Schutz gegen den Adel des Elsaß bei Bern gesucht hatte, stellte seinen Antheil zu der Wache von 100 Mann, welche die Verbündeten den Mühlhäusern zuschickten, kündigte 1468 mit seinen Bundesgenossen für die Sache Schaffhausens und Mühlhausens dem Erzherzoge Siegmund die Fehde an und nahm Antheil an dem verheerenden Zuge der Eidgenossen in das Elsaß.

Mitten in jenen Zeiten innerer Gährung und des Krieges mit seinen Nachbarn wachte zu Freiburg dennoch der große Gedanke für die Erbauung des Thurmes der Hauptkirche auf, und man fand die Mittel, ihn auszuführen, sodaß das steinerne Gebäude 260 Fuß hoch emporstieg und dadurch den größten Werken der Baukunst nahe gestellt werden darf. Die nach Freiburg im Breisgau abgeführten Bürger sollen den Plan von dorther zurückgebracht und das Werk zum Gedächtnisse ihrer Einkerkerung bestimmt haben. Wahrscheinlich steht die seltsame, über der Hauptthür dieses Thurmes in Stein gehauene, Darstellung des Weltgerichtes, welche jedes Auge auf sich zieht, in Verbindung mit religiösen Ansichten des Zeitalters. Man sieht nämlich viele Teufel beschäftigt, in Körben und Bütten die Inhaber der höchsten weltlichen und geistlichen Würden in ihrem vollen Ornate herbeitragen und behend in die emporsteigenden Flammen des geöffneten Höllenschlundes hinunter ausleeren. Es ist bekannt, daß die Baumeister, und insbesondere die Steinhauer, damals in engern Verbindungen standen.

Bald näherte sich der Zeitpunkt, wo Freiburg die Probe seiner Anschließung an Bern und die Eidgenossen bestehen sollte. Durch den einflußreichen noch jungen Schultheiß von Bern, Niclaus von Dießbach, hatte der schlaue König Ludwig XI. von Frankreich die Schweizer wieder für sein Interesse gewonnen, und es war ihm erwünscht, zur nämlichen Zeit die Kraft seines gefährlichsten Gegners, des Herzogs von Burgund, und diejenige des Bergvolkes, die er in der Schlacht bei Basel empfunden hatte, durch sie selbst zu schwächen. Dem Herzoge Karl war, ungeachtet seines stolzen Selbstgefühls, die An-

schließung der Schweizer an Frankreich so unangenehm und sie schien ihm so wichtig, daß er seinen Vertrauten, Wilhelm de la Baume, abschickte, um zu vernehmen, ob wirklich ein Bund geschlossen sei, und zu versuchen, die Schweizer zu verständigen. Zuerst kam seine Gesandtschaft nach Freiburg, wo sie ehrenvoll und gastfreundlich aufgenommen wurde. Man vermied eine bestimmte Antwort und erinnerte sich freudig des nachbarlichen Verhältnisses mit Burgund und der wohlwollenden Gesinnungen Philipp's des Guten, des Vaters des jetzigen Herzogs. Mit gefälligen Worten oder staatsklug wurde diese Gesandtschaft von den eidgenössischen Ständen aufgenommen, aber die nachfolgende Botschaft Frankreichs erreichte ihren Zweck. Freiburg blieb nichtsdestoweniger seiner gefährlichen Stellung gegen den mächtigen Nachbar eingedenk. Der Schultheiß und die Sechziger (der Rath der Sechzig) beschlossen, an dem Bunde nicht Theil zu nehmen, und an Bern schrieben sie: „Bündnisse wollen sie nur mit den Eidgenossen haben; ihre Landschaft sei klein und ihres Volkes nicht viel."

Nichtsdestoweniger ihrer Verbindung mit Bern getreu, begleitete die Hilfsschar der Freiburger gleich derjenigen der Solothurner die Berner auf ihrem Zuge über Pruntrut nach Hochburgund, und nahm Theil an dem Siege bei Hericourt. Zu Anfang des Januars 1475 zogen die Freiburger, von den Bernern unterstützt, vor Illingen, weil es Petern de la Baume, einem Anhänger Karl's, zugehörte. Die Burg wurde erobert und verbrannt. Die Bewohner der Umgebung schwuren den Siegern und die Landschaft Plaffeien ergab sich an Freiburg.

Durch den Grafen von Romont, Marschall und Anhänger des Herzogs von Burgund, und durch seine Untergebenen vielfach gereizt, sagten die Berner ihm ab und zogen mit Freiburg vereinigt vor Murten, welches ohne Widerstand ihrer gemeinschaftlichen Herrschaft sich unterwarf, die so ausgeübt wurde, daß von den Aussprüchen des freiburgischen Landvoigts nach Bern von denjenigen des bernischen nach Freiburg appellirt werden könne. Cudrefin büßte seinen Widerstand durch Plünderung, Estavayé (Stäffis) überdies noch durch die Niedermetzelung des größten Theiles seiner Besatzung und seiner Bürger. Die Feste Molière ergab sich; ebenso die Städte Rüe und Romont. Moudon, der Hauptort der Waat, schickte erschrocken seine Schlüssel einer kleinen sich nähernden Schar in die Ferne entgegen u. s. f. Schrecklich war die Lage der Stadt Freiburg in den Stunden, wo zwischen den Heeren des erbitterten Herzogs von Burgund und der Eidgenossen in ihrer Nähe der Sieg bei Murten entschieden wurde. Den großen Burgunderkrieg der Eidgenossen schildern die Schweizergeschichte und diejenige von Bern. Hierher gehört die wichtige Vergrößerung, welche Freiburg durch den glücklichen Ausgang des Krieges erhielt. Die Herrschaften Illingen und Plaffeien vermehrten das unmittelbare Gebiet; die Herrschaften Granson und Tscherlitz mit Orbe waren, wie Murten, gemeinschaftliche Erwerbungen mit Bern; die übrigen Eroberungen hingegen mußten wieder abgetreten werden. Doch auch die Sieger blieben nicht ganz einig. Alle Orte wollten einen Antheil an Murten haben, aber Bern und Freiburg weigerten sich und behaupteten ihre Erwerbung. Solche kleine Zwiste hinderten das Zusammenwirken nicht. Zu einem Zuge, den 7000 Eidgenossen für Ludwig XI. nach Burgund thaten, stellten Freiburg und Solothurn zusammen 1000 Mann, die reichlichen Sold nach Hause brachten.

Neben der Tapferkeit der Eidgenossen sollte Freiburg auch die Ausartungen der Ungebundenheit kennen lernen. Bis in seine Mauern kam die Schar der Gesellschafter des thörichten Lebens, und ebendaselbst trat im März 1477 eine ansehnliche Tagleistung nicht nur der Eidgenossen, sondern der Städte des Elsaß zusammen, um die die Foderung der beuteluſtigen Schweizer an Genf und Savoyen zu vermitteln, und gemeinschaftlich mit Bern leistete Freiburg für die erschrockenen, erschöpften Angesprochenen den ungestümen Anfoderern Bürgschaft. Ohne lange das Recht der Sache zu untersuchen, folgten 2—300 Freiburger im December 1478 dem Rufe der Urner gegen Mailand. Bern übersah den Augenblick nicht, wo savoyische Herrschaft aus seiner Nähe zurückgedrängt werden konnte. Zugleich wollte es mit wahrer Staatsklugheit in den Freiburgern unabhängige Freunde erwerben. In einer so nahen Stadt durfte Nichts übrig bleiben, das einem fremden Feinde einen Waffenplatz verschaffen konnte. Berns beharrlichem Verlangen widerstanden die Herzogin Jolanta und ihre Räthe nicht. Am 23. Aug. 1477 trafen zu Freiburg die Bevollmächtigten der Regentin ein. Sie stellten den Freiburgern den Act wieder zu, durch den diese vor 25 Jahren sich unter Savoyens Schutz gestellt hatten. Obrigkeit und Untergebene, jedes Geschlecht, Alte und Junge, wurden frei erklärt. Geldverlegenheit hatte zu der Nachgiebigkeit beigetragen. Freiburg übernahm bedeutende Schulden Savoyens. Montenach wurde ihm dafür verpfändet. Es steckte als Reichsstadt den Adler auf und schloß schon am 28. Aug. zu Bern gemeinschaftlich mit dieser Stadt einen Bund zu gegenseitiger Hilfe mit Jolanta und ihrem Sohne Philibert, und bald nachher trat auch der Bischof von Genf für sich und seine Stadt in ein Bürgerrecht mit beiden Städten.

Berns noch höher zielender Wunsch, Freiburg, wie Solothurn, in den Bund der Eidgenossen aufzunehmen, weckte die Eifersucht der Länder Uri, Schwyz, Unterwalden, die ein Übergewicht der Städte fürchteten und sich weigerten. Auch ein Bürgerrecht dieser beiden Städte mit den drei ersten Schweizercantonen wollten sie nicht gestatten. Nur nach langem Widerspruche wurde durch den biedern Bruder Niclaus von der Flüe zu Stanz der Streit vermittelt, und Freiburg trat auf Samstag nach St. Thomas (am 22. Dec.) 1481, nachdem die acht so geheißenen alten Orte seit 128 Jahren kein neues Bundesglied in ihren Kreis aufgenommen hatten, an die neunte Stelle, wie Solothurn an die zehnte. Doch verpflichteten sich die beiden neuen Glieder, ohne Bewilligung der Mehrheit ihrer Eidgenossen keine neuen Verbindungen einzugehen. Auch behielten sie sich das Reich, ihre Verbündeten und Verburgrechteten vor, gleichwie die acht alten Orte das Nämliche thaten. Noch ein Mal erneuerten die Län-

der Ansprüche auf die Eroberungen der Berner und Freiburger. Mehre Jahre hindurch dauerte der Widerspruch, bis endlich 1484 mit 20,000 Gulden die sieben Orte befriedigt wurden; denn auch Zürich und Luzern bezogen jetzt ihren Antheil. Aufmerksam auf die Umgriffe des Klerus erließ Freiburg 1482 die nachher oft umgangene Verordnung, daß Klöster keine unbeweglichen Güter ankaufen sollen. Dem Bischofe von Lausanne machten die Freiburger und Berner 1482 die Stadt und die umliegenden Ortschaften, die sich von ihm gekränkt und mißhandelt glaubten, gehorsam. Die Verhältnisse mit Savoyen führten zu mancherlei Theilnahme an den Angelegenheiten jenes entfernten Landes. Mit Bern übte 1482 Freiburg am Hofe zu Turin selbst das Vermittleramt aus, und 1487 zogen die Freiburger mit den Bernern gegen den Markgrafen von Saluzzo und nahmen Antheil an der Eroberung seiner Hauptstadt.

Der Schwabenkrieg und die Feldzüge der Eidgenossen nach Italien gehören wieder der Schweizergeschichte an. In dem ersten schienen die westlichen Orte, namentlich Bern und Freiburg, den übrigen Eidgenossen mehr als ein Mal zu gleichgültig. Sie mußten Vorwürfe anhören und sich Heidgenossen nennen lassen; doch sah man sie wiederholt thätig auftreten, selbst bei den Zügen in das jenseit des Rheins gelegene Hegau und in das Sundgau. Ein Antheil an dem Landgerichte im Thurgau war für Freiburg der nächste Gewinn des Schwabenkrieges. Dagegen räumten Freiburg und Solothurn dem wegen seiner Universität und seines blühenden Zustandes in hohem Ansehen stehenden Basel, das nach dem Frieden in den Bund trat, den Vorrang und dadurch den neunten Platz in dem Kreise der Eidgenossen ein. — Im März 1500 war Freiburg der Sammelplatz einer großen Schar Reisläufer, welche ohne öffentliche Zustimmung der Obrigkeiten von dem Bailly zu Dijon geworben, mit offenen Fahnen über den St. Bernhardsberg dem Könige Ludwig XII. gegen den Herzog von Mailand zulief. Im J. 1505 im November ließen die Räthe von Freiburg, wie diejenigen von Solothurn, sich von dem Bischofe zu Lausanne, Aymo von Montfaucon, gebrauchen, um durch ihre Boten die Gewissen der Glieder des großen Raths zu Bern beruhigen zu helfen, die sich nicht ungern von dem Eide losbinden ließen, den sie früher sich selbst geleistet hatten, kein fremdes Geld anzunehmen, um dadurch der reichen Zuflüsse aus Frankreich sich ruhig erfreuen zu können. — Bei der ersten Erpressung, welche gegen den Herzog von Savoyen 1508, gestützt auf ein von dem Piemonteser Furno angerufenes vorgebliches Testament des verstorbenen Herzogs Karl, ausgeübt wurde, bleibt der Rath von Freiburg wegen seiner Bereitwilligkeit, davon Nutzen zu ziehen, nicht ohne schweren Vorwurf; 1510 hingegen, als der Betrug noch roher erneuert wurde, scheint Freiburg das Unrecht empfunden zu haben, und es trug selbst zur Milderung der neuen Foderungen anderer Orte bei [1]). Jetzt warben öffentlich und heimlich der Kaiser und Frankreich um die Hilfe der Eidgenossen. Durch heftigen Parteigeist zerrissen, standen zu Freiburg die Machthaber einander entgegen, und taub gegen die Fürbitten Berns und vieler Hohen und Niedern ließ 1511 die Faction, an deren Spitze der Österreich ganz ergebene rachgierige Peter Falk stand, den Schultheiß von Arsent nach harten Mishandlungen hinrichten, weniger für die Anklage, daß er einen nahen Freund, den Walliser auf der Flühe, aus dem Kerker habe entschlüpfen lassen, als weil er Frankreich zugethan war. — In Freiburg wurde nach langen Anstrengungen der Eidgenossen, Frankreichs Herrschaft in Mailand zu brechen, und nachdem sie 1515 in der blutigen Schlacht bei Marignano noch tapfer für diesen Zweck gestritten hatten, mit König Franz I. den 29. Nov. 1516 der ewige Friedensvertrag der Schweizer mit jener Krone geschlossen, der seither allen spätern Verträgen und Bündnissen zur Grundlage diente.

Mit großer Unerschrockenheit benahm sich der noch kleine Canton Freiburg gegen den Herzog von Savoyen in den Angelegenheiten Genfs. Der dortige Bischof, Johann, unechter Sohn des Bischofs Franz II. aus dem Hause Savoyen, hatte, durch eine päpstliche Bulle unterstützt, das Vicariat, das Vidomat und die Oberherrschaft über die Stadt Genf abgetreten. Gewalt schreckte nur die Minderheit der Bürger. Die Mehrheit suchte, 1519, eine Verbindung und Schutz bei Freiburg. Auf die Beschwerden, welche der Herzog bei den Eidgenossen führte, mußte Genf das geschlossene Bürgerrecht wieder aufgeben. Statt der verheißenen Nachsicht sich zu erfreuen, sahen die Genfer eine starke Besatzung bei ihnen erscheinen, und blutige Strafen wurden angedroht. Ohne zu zögern, drangen die Freiburger in die Waat ein. Andere Eidgenossen folgten ihrem Banner nach. Schon standen 6000 Mann bei Morges versammelt. Bern und andere Eidgenossen vermittelten. Der Beherrscher der Alpenpässe wagte es nicht, den Freiburgern und ihren Gehilfen sich zu widersetzen. Endlich vertrug man sich. Der Herzog und die Genfer bezahlten die Kosten. Als der Bischof noch ein Mal Gewaltthaten ausübte, rüstete Freiburg sich wieder, und die Eidgenossen glichen den Streit dahin aus, daß Genf das freiburgische Bürgerrecht aufgab, doch aber in seinen alten Verhältnissen blieb.

Zur Zeit der Glaubensverbesserung fanden die neuen Lehren auch zu Freiburg Beifall und eine nicht unbedeutende Zahl des großen Raths war der Reformation günstig; aber das Ansehen der vornehmern Geschlechter, der Einfluß des Raths und der Geistlichkeit gaben den Ausschlag für die Beibehaltung des alten Systems. Schon 1522 wurden einige Anhänger des Neuen von ihren Rathsstellen entfernt. Im J. 1528 erneuerte sich die Bewegung. Den Angehörigen wurde verboten, die Disputation in Bern zu besuchen, und auch dies Mal wurden Glieder des Raths von ihren Stellen entsetzt und einige verwiesen. Dennoch ging beinahe das ganze Jahr vorüber, bis nach wiederholten Berathungen diese Frage entschieden war. Gleichwol wurden noch 1534 neue Versuche gemacht, die aber für die Unternehmer die nämlichen Folgen hatten. Durch die Aufnahme von Familien, die

1) Siehe auch hierüber den Artikel Schweiz.

wegen ihrer Anhänglichkeit an den alten Glauben Bern und andere Orte verlassen hatten, erhielt derselbe neue Unterstützungen. Noch blieben viele Bekenner der neuen Lehre ihren Überzeugungen getreu; aber grade deswegen beschloß man, vermittels einer durchgreifenden Maßregel das Neue auch in der Wurzel auszurotten. Im J. 1542 wurde ein allgemeines öffentliches Bekenntniß des katholischen Glaubens veranstaltet; 85 Dissidenten mußten entweder sich entfernen, oder unterwerfen. Der Rath beschwor in der Collegiatkirche zu St. Nicolaus in Gegenwart der Bürgerschaft jenes Bekenntniß und veranstaltete 1543 das Nämliche in allen Pfarrkirchen des Landes.

Während daß Freiburg in seinen ältern religiösen Überzeugungen fester wurde, breiteten in Genf die neuen sich immer mehr aus; doch nicht ohne starken Widerspruch einer Anzahl Freunde des alten. Bei einem Angriffe auf Reformirte, 1533, wurde der Chorherr Peter Wernli, ein Freiburger, tödtlich verwundet. Er starb und sein Bruder befehdete Genf. Als vollends daselbst die Reformation eingeführt wurde, schnitt Freiburg dem Bundesvertrage sein Siegel ab, stellte denselben den Genfern wieder zu und überließ sie dem schweren Kampfe mit ihren Gegnern, worin Bern eine Zeit lang sie nur schwach unterstützte. Die glänzende Unternehmung, durch welche die mit einem Male aus der Unschlüssigkeit hervorgetretenen Berner während der beiden ersten Monate des J. 1536 sich der Waat und eines Theiles des Chablais bemächtigten, wurde für Freiburg der Anlaß zu bedeutender Vergrößerung. Mit kluger Einsicht begriffen die Berner, daß sie die Eifersucht der Freiburger und der mit ihnen einverstandenen katholischen Orte, die sich laut für den Herzog aussprachen, durch Nichts zu mildern vermögen würden, als wenn sie einen Theil des Eroberten den Freiburgern überließen. Unter der Bedingung, sie sollten zur Eroberung von Iverdún mitwirken, gestattete Bern den Freiburgern, sich der Städte und Herrschaften Romont, Rüe, Vaulrún, Chatel St. Denis, St. Aubin, Estavayé, Surpierre, Molière, Vivis und la Tour zu bemächtigen. — Doch widersetzten sich die bernerischen Kriegsräthe oder Kriegsregenten (wie man sie damals nannte) der Überlassung der beiden letztern Städte, weil diese sich bereits ihnen ergeben hätten, und das Ansehen derjenigen, welche die Waffen in der Hand hatten, war so groß, daß die Freiburger nachgaben und Bern seine neuen Erwerbungen am nördlichen Ufer des Genfersees mit den ältern in Zusammenhang bringen konnte. Die Stadt und die Herrschaft Bulle überließ 1537 der Bischof von Lausanne durch Übereinkunft der Stadt Freiburg, und erst noch am 26. Sept. 1578 vertrug man sich für immer mit dem Herzoge von Savoyen über die 1536 gemachten Eroberungen. Einen neuen Anlaß zu Vergrößerungen erhielt Freiburg 18 Jahre später durch die Zerrüttung der Ökonomie des Grafen von Griers. Schon lange hatte dieses Haus durch übertriebenen Aufwand sich tief verschuldet. Durch seine Neigung für auswärtigen Kriegsdienst verschlimmerte Graf Michael seine Lage noch mehr. Er warb Soldaten für Frankreich, blieb oft unbezahlt. Seine Gläubiger drangen auf Befriedigung. Von allen Seiten eingeschlossen durch freie Staaten, die keine Privilegien anerkannten, vor welchen Privatrechte weichen müssen, sah er sich zuletzt genöthigt, seine sämmtlichen Besitzungen an Freiburg und Bern abzutreten, welche dafür die Gläubiger befriedigten. Freiburg nahm 64,000 Kronen auf sich und erhielt die ansehnliche Landschaft unter der Bocken, die an seine neuen waatländischen Besitzungen sich anschloß und die so geheißenen Banner von Griers und Montsalvens enthielt.

Den 8. Jan. und den 5. Febr. 1565 wurde verordnet, die Beschlüsse des Conciliums zu Trient bekannt machen zu lassen, doch ohne eine Anerkennung auszusprechen. Im Jahre 1568 erfolgte eine bedingte Anerkennung. Am 11. Juli 1581 wurden die Jesuiten aufgenommen und ein prächtiges Collegiengebäude oder Kloster 1604 vollendet. Päpstliche Incorporationen bereicherten dasselbe. — Bald spürte man die Folgen des Einflusses, den die Jesuiten und der Cardinal Borromäus, Erzbischof zu Mailand, auf die katholische Schweiz ausübten, und Freiburg trat am 4. Oct. 1586 dem engern Bündnisse der sieben katholischen Orte bei.

Von dieser Zeit an wird die Geschichte Freiburgs einfacher als diejenige vieler anderer schweizerischer Landschaften. Beinahe eingeschlossen durch das Gebiet Berns, blieb es gefährlichen Berührungen mit dem Auslande fremd; auch störten während einer langen Zeit keine erheblichen Bewegungen seine innere Ruhe, und während der beiden letzten Bundesgenossenkriege der sieben ersten Cantone beobachtete Freiburg zwar nicht ohne einige Aufregung die Neutralität, sodaß ihm die wohlthätige Stellung unter den Friedensvermittlern frei blieb.

Eine Erwähnung verdient der Zwiespalt, in den Freiburg mit Bern 1618 gerieth, zum Theil auch dadurch, weil er die letzte Ausdehnung der Reformation in der Schweiz bezeichnet. In den drei Herrschaften Schwarzenburg, Murten und Granson, welche Bern und Freiburg gemeinschaftlich besaßen, war die Reformation allgemein angenommen worden. Nur in der vierten, Echallens (Tscherlitz) und Orbe, war die katholische Religion noch von einem beträchtlichen Theile der Einwohner beibehalten worden, und die Bekenner der Reformation genossen nur eine beschränkte Religionsfreiheit; allein sie vermehrten sich von Zeit zu Zeit, sodaß endlich, ungeachtet Freiburgs Widerstand, Bern, auf frühere Verträge gestützt, ein Mehr (allgemeine Abstimmung) foderte. Die im August 1618 in Gegenwart von Gesandten beider Regierungen vollzogene Abstimmung zeigte eine Mehrheit der Evangelischen, und so mußte auch ihnen die unbedingte Religionsübung und Gemeinschaft an einigen Kirchen gestattet werden, von denen sie bisher ausgeschlossen waren. Die Erbitterung zwischen Bern und Freiburg ging soweit, daß sich in demselben Jahre noch zwei eidgenössische Tagsatzungen versammelten, um zu vermitteln. Die beiden Mitregenten vertrugen in der Folge sich selbst und Bern ersetzte den Reformirten durch seine Unterstützung verschiedene kirchliche Einrichtungen, die Freiburg und die katholisch Gebliebenen ihnen verweigerten.

Von bedeutendem Einflusse auf den freiburgischen

Staat war die Veränderung des bischöflichen Sitzes, der ursprünglich zu Avenche gewesen und von da nach Lausanne verlegt worden sein soll, wo er sich beinahe tausend Jahre lang befand. Hier wurde der Bischof von dem Domcapitel gewählt; allein als 1536 Bern das Waatland und Lausanne eroberte, entfernte sich der Bischof Sebastian von Montfaucon. Nach seinem Tode, 1560, machten der Papst und der Herzog von Savoyen Ansprüche auf die Besetzung des bischöflichen Stuhles, und seine Inhaber hielten sich meistens in der benachbarten Freigrafschaft Burgund auf, die damals noch unter spanischer Herrschaft stand. Einem derselben, Anton von Gorrevold, verweigerte Freiburg die Aufnahme; allein die Regierung versäumte, ungeachtet der Canton den Hauptbestandtheil des Bisthums ausmacht, sich einen Einfluß auf die Wahl zu verschaffen. Im J. 1653 ernannte der Papst zum ersten Male einen Schweizer, Jost Knab, Propst zu Luzern, der bis zu seinem Tode 1658 daselbst blieb. Ihm folgte durch päpstliche Ernennung Johann Baptist Strambino, Graf von St. Martin, ein Minorit. Er wählte Freiburg zu seinem Sitze, hielt seinen Einzug am 8. April 1663; aber die freiburgische Regierung unterließ es auch jetzt, sich in Absicht auf Ernennung oder die wechselseitige Stellung auf einen richtigen diplomatischen Fuß zu setzen. Strambino gerieth bald mit dem Nicolaistift in Streitigkeit über die Vorrechte desselben, die er angriff. Päpstliche Aussprüche wurden zum Vortheile des Bischofs erlassen, doch aber von der Regierung nicht ganz anerkannt. Später unternahm es Strambino, in Stäffis ein Ursulinerkloster zu begründen. Die Regierung wollte es nicht zugeben und wies auswärtige Schwestern, die der Bischof hatte zurückkommen lassen, wieder weg. Der in der Schweiz angestellte Nuntius unterstützte den Bischof und führte bei dem katholischen Vororte Luzern Klagen über Freiburg. Die freiburgische Regierung beschuldigte den Bischof der Unwahrhaftigkeit und vertheidigte ihre Maßregeln. Luzern hingegen, welches in eigenen Angelegenheiten zu verschiedenen Malen eine feste Haltung gegen die Nuntiatur annahm, neigte sich dies Mal auf die Seite dieser Letztern. Als die geistliche Gewalt sich auf das tridentinische Concilium berief, erklärte die freiburgische Regierung, ihre Vorfahren haben die Annahme und Befolgung desselben „restringirt." Endlich vertrugen sich beide Theile auf halbem Wege. Das Haus, welches als Kloster diente, sollte mit den dazu gehörigen Grundstücken eine weltliche Liegenschaft bleiben. Im J. 1679 erhob sich eine neue Streitigkeit. Der bischöfliche Kanzler Romanin hatte sich anzüglicher Ausdrücke gegen die Regierung bedient. Diese bestimmte ihm den Tag, bis auf welchen er das Land räumen sollte. Der Bischof vertheidigte ihn und Romanin leugnete die Beschuldigung. Nun setzte ihm die Regierung eine Frist von 24 Stunden; doch trat ein Aufschub von beinahe 14 Tagen ein. Endlich wurden der Großweibel und einige andere Weibel, von Notarien begleitet, in die bischöfliche Wohnung abgeordnet, um Romanin zu entfernen. Der Bischof selbst stellte sich ihnen entgegen. Erklärungen wurden gewechselt. Der Bischof bedrohte die Weibel für sich und ihre Nachkommen mit dem Banne. Sie beriefen sich auf ihre Pflicht. Stunden verflossen. Die Weibel öffneten zuletzt mit Gewalt die Thüre Romanin's. Mit der Stola umhangen, erklärte Strambino im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, der Zwölfboten St. Peter und Paul und des heiligen Stuhls, der ihm dazu Macht gegeben, alle diejenigen in den Kirchenbann, die in dieser Sache Gewalt und Zwang anwenden. Man bat ihn. Er wandte sich vom Söller an das Volk, das aber ruhig blieb. Als endlich die Weibel hervortraten, schrie der Bischof: „Das Feuer des Himmels falle herunter und vertilge alle Weibel und ihre Helfershelfer, die sich an Romanin vergreifen!" Er wiederholte diese Worte mit noch andern Verfluchungen. Nach langen Unterhandlungen führten endlich die Weibel den Romanin weg. Der Bischof erneuerte seine Verwünschungen, nannte die Weibel „Hugenotten, Berner, Henker" u. s. f. Diese antworteten, sie nähmen die Flüche nicht an, denn sie vollzögen nur die obrigkeitlichen Befehle. Noch sehr viele bemerkenswerthe Worte wurden gewechselt und die zahlreich versammelte Menge blieb gleichgültig. Nachdem 1683 der Bischof nach Turin abgereist war und man im folgenden Jahre die Nachricht erhielt, er schicke sich an, zurückzukehren, faßte der große Rath den Beschluß, ihm sei der Eintritt versagt. Er näherte sich den Grenzen Freiburgs. Man stellte Wachen auf, allein Strambino erkrankte und sein Tod machte dem Drama ein Ende. — Klug wählte der Papst Petern von Montenach, aus einer angesehenen freiburgischen Familie, der zugleich auch Propst des Nicolaistifts war, zu der bischöflichen Würde, und die Regierung war befriedigt. Aus dessen Epilog, der Zuschrift der Regierung von Freiburg an den Papst, vom 5. Juli 1683, mögen folgende Stellen hier Platz finden: „Die Ruhe, welche wir auf dieser Erde nicht finden konnten, hat uns Gott endlich gnädigst ertheilt, indem er den Hochw. Herrn Bischof von Lausanne vor sein Gericht berief. — Von dessen in jenem schauerlichen Augenblicke bezeugter Reue über die der Regierung verursachten Unannehmlichkeiten hat sein Secretair aus Auftrag des Verstorbenen uns in Kenntniß gesetzt. — Weil die Ernennung des Nachfolgers seiner päpstlichen Heiligkeit zusteht, so bitten wir um einen Hirten, der die Exemtionen des Capitels zu Freiburg beachte, — der unsere Sprache und unsere Sitten kenne, sodaß das Volk nicht nur dessen Sprache höre, sondern auch verstehe, der dasselbe nicht mit unerhörten Sporteln unterdrücken wolle" u. s. f. [2]).

Das entschiedene Benehmen und die feste Sprache der freiburgischen Regierung gegen das englische Cabinet 1748 sind eine diplomatische Merkwürdigkeit, müssen aber aus mehren Gesichtspunkten betrachtet werden, um richtig beurtheilt werden zu können. Nach dem aachener Frieden mußte der Sohn des Prätendenten, Prinz Eduard, der während des letzten Krieges einen Versuch zu Gewinnung der verlorenen britischen Krone gewagt hatte, Frankreich verlassen. Auf die Empfehlung des französischen

2) s. Helvetia, Jahrgang 1833, S. 167 fg., und Franz Kaenlin's Strambino, 1833.

Botschafters gestattete ihm die Regierung zu Freiburg den Aufenthalt. Mit Vorausschickung des Titels magnifiques seigneurs schrieb der englische Gesandte in der Schweiz, Wumaby, im Auftrag seines Königs, an den Canton Freiburg, er hätte gehofft, man würde zuerst ihn gefragt haben; der verstorbene König und die Königin Anna hätten keiner befreundeten Macht gestattet, dem Vater dieses jungen Italieners diesseit der Alpen den Aufenthalt zu bewilligen u. s. f. Folgendes war die kurze Antwort des großen Rathes von Freiburg, vom 19. Sept. 1748, mit dem bloßen Titel: Monsieur. „Die Zuschrift, welche Sie am 8. dieses an unsern kleinen und großen Rath zu richten sich die Mühe gegeben haben, finden wir in ihren Ausdrücken so wenig abgemessen und so wenig schicklich gegen einen souverainen Staat, daß wir dafür halten, sie nicht beantworten zu sollen; um soviel mehr, da die Weise, in welcher sie sich ausdrückt, uns nicht verleiten (induire) könnte, Sie, Monsieur, über die Constitutionen und die Souverainetät unseres Staates zu Rathe zu ziehen." — Eine solche Antwort zeugt von Selbständigkeit. Weiß man aber, daß Freiburg nicht nur in keinem Verhältnisse mit Großbritannien stand, sondern ganz dem französischen Interesse hingegeben und dem römischen Hofe zugethan war, wo der Prätendent als politischer Märtyrer angesehen wurde, so gewinnt das ganze Verfahren eine etwas veränderte Gestalt; doch geht aus dem Ganzen hervor, daß in einer Bundesverfassung einzelne Bundesglieder oft eine höhere Sprache, insbesondere gegen entferntere Staaten, führen können, als die Schweiz in einer Einheitsverfassung, mithin bei weit mehren Berührungen und dem Bedürfnisse größerer Berücksichtigung jedes mächtigern europäischen Staates kaum thun würde.

Die letzte größere Begebenheit in der freiburgischen Geschichte, die Gährungen in der Stadt und der Aufstand eines Theiles der Landschaft, 1781, stehen mit der allmäligen Verkünstelung der Verfassung und der sonderbaren Aristokratie des alten Freiburgs in solcher Verbindung, daß die zusammenhängende Erzählung der Entstehung und Begründung der zunächst vor diesem Ereignisse bestandenen Regierungsform hier am schicklichsten Platz findet. Gemäß dem angenommenen Plane, eine zusammenhängende Herrschaft in Helvetien zu begründen, und begünstigt durch die damalige Schwäche der Freiburger, nahm 1289 Österreich die Ernennung zu den ersten Stellen an sich, überließ sie aber, als es über die Ermordung des Königs Albrecht und die dumpfe, weit verbreitete Gährung erschrocken war, am 2. Juli 1308 der Stadt wieder. Nach dem Inhalte der öffentlichen Urkunden beruhte von 1319 bis 1336 die höchste Gewalt auf dem Schultheiß, dem Rathe, den Hunderten und der ganzen Gemeinde. Von 1337 bis 1479 erscheinen in denselben Schultheiß, Rath, die gewählten Zweihundert, oder Schultheiß, Rath, die Sechziger, Zweihundert und die Gemeinde. Vom 18. März 1421 bis zum Sylvestertag 1439 war dem Rathe und den Sechzigern von der Gemeinde das Recht übertragen, Gesetze und Verordnungen zu machen. — Vom 22. Aug. 1477, d. i. seit der Lossagung von der savoyischen Schutzherrschaft bis zum 2. März 1798, nannte sich die Regierung bald Schultheiß, Rath, Venner, Sechziger und Zweihundert, bald Schultheiß, klein und große Räthe, oder Schultheiß, Rath und Zweihundert, genannt die Bürger der Stadt Freiburg. — Im J. 1511 bestätigte die von Peter Falk versammelte Bürgergemeinde das Todesurtheil über den Schultheiß Arsent. — Im J. 1541 den 24. Mai und den 7. Juni wurde verordnet, die Zweihundert sollten durch die Venner und die Heimlicher (secrets) ernannt werden, und daß man sie vor der Gemeindeversammlung beeidige. — Aus der Vereinigung der Venner und Heimlicher entstand die übermächtige heimliche Kammer. Im J. 1542 wurden acht Dictatoren oder Heimlicher ernannt, die ihre Gewalt den 24. Juli 1550 wieder ablegten. Die Beseitigung des Protestantismus diente hier zur Begründung der Familiengewalt, nach dem alten, weit verbreiteten Kunstgriffe, durch den man, wenn eine wirkliche oder eingebildete Gefahr die Machthaber oder ihre Anhänger schreckt, irgend einer Behörde oder Staatsgewalt unter dem Vorwande, dies sei nothwendig, um jene Gefahren abzuwenden, größere Befugnisse beilegt, die nachher gewöhnlich mißbraucht werden. Den 19. Aug. 1557 und den 23. Dec. 1560 wurde die Maßregel erneuert, doch nur auf ein Jahr. Die Beschlüsse sind nicht eingetragen und nur historisch bekannt. — Im J. 1553 gaben Vergehungen von Staatsbeamten einen neuen Anlaß, die Gewalt der Regierung zu verstärken. Die Venner Kaspar Hälbling, Jacob Belling, Claudius Kannengießer und Peter Hälbling hatten sich von dem Grafen Michael von Griers bestechen lassen. Der kleine Rath schlug vor, sie zu entsetzen und zu verordnen, daß künftig diese Stellen, die bisher ein Volkstribunat [3]) gewesen waren, aus seinem Schooße besetzt werden sollen. Die Gemeinde ließ sich Alles gefallen und die Demokratie ging vollends in eine Aristokratie über. Die Verfassung vom 28. Nov. 1553 und die spätern immer mehr der Oligarchie sich nähernden Veränderungen derselben von 1662, 1672, 1677, 1695, 1702, 1725, 1729, 1745, 1748, 1781 und vom 10. Juni 1783 sagen im §. 1, die souveraine Gewalt beruhe auf dem Schultheiß, Rath, Venner, den Sechzigern und den Bürgern, wenigstens 200 an der Zahl.

Am 6. Nov. 1550 wurde vom großen Rathe beschlossen, keine Angehörigen oder Eidgenossen aufzunehmen, als gegen eine erhöhte Gebühr und auf eine Probezeit von 5—10 Jahren. Diese Aufgenommenen sollten nur Einwohner oder Hintersassen heißen und nur nach einiger Zeit den Namen Bürger erhalten können; — 1561, in den Rath und großen Rath nur Leute zu wählen, die schon durch drei Geschlechter einheimisch seien. Bis auf 1684 nahmen die dem Teil (einer persönlichen Anlage) nicht unterworfenen Bürger, welche ein Grundstück in der Stadt besaßen, und die von den Vennern fähig erklärten Ansassen an wichtigern öffentlichen Verhandlungen Antheil. — Im J. 1585 wurden alle Bürger von der geheimen Kammer einer Censur unterworfen, durch welche festgestellt

3) Die Verfassungsurkunden führten den Namen Vennerbriefe, weil sie den Vennern zur Aufbewahrung übergeben wurden.

wurde, wer als privilegirter Bürger anzusehen sei, oder nicht. Auch diese Maßregel, welche der großen Mehrzahl der Begünstigten vortheilhaft schien, wurde von ihnen unterstützt, und man hörte nicht auf die Stimmen der Benachtheiligten. — In einer Verordnung vom 16. April 1608 bediente sich die geheime Kammer des Ausdrucks bourgeoisie secrète, heimliches Bürgerrecht, der nun, wie die Sache selbst, in der Staatsform sich festsetzte. Am 18. März 1627 machte die heimliche Kammer bekannt: Die Regierung würde künftig nur aus heimlichen Bürgern besetzt; auch die privilegirten Bürger sollten nicht in den großen Rath befördert werden, bis sie als Heimliche eingeschrieben seien. Die Aufnahme erhalten nur diejenigen Familien, wovon sich Glieder im großen Rathe befinden, oder deren Voráltern im kleinen oder großen Rathe gesessen hätten. — Den 10. März 1667 setzte die heimliche Kammer den Preis des geheimen Bürgerrechts auf 1000 gute Thaler und erhöhte denselben 1725 auf 1200. Den 1. März 1684 verschloß sie den Zutritt ganz, ausgenommen für große, ausgezeichnete, dem Staate geleistete Dienste. — Im J. 1675 und mehre Male seither wurde auch die Aufnahme von Hintersassen während kürzerer oder längerer Fristen eingestellt, zuletzt noch 1787. — Ein so verwerfliches Institut, wie die heimliche Kammer, konnte nicht lange von groben Misbräuchen frei bleiben und ebenso wenig dieselben verbergen. Wiederholte Anklagen wurden unterdrückt. Im J. 1688 wurde sie laut des Misbrauches ihrer Gewalt und der Übertretung der Gesetze gegen Erschleichung von Stellen und Ämtern angeklagt; aber sie behauptete sich durch die Unterstützung des einflußreichen Schultheiß, Tobias Gottrau, und es gelang ihr, der Reihe nach die Geschlechter Adam, Galley, Heimoz, Hayoz, Jungo, Laris, Loffing, Mändly, Piccand, Philipponat, Schueler, Weber, Zilweger, Zurkinden u. A. auszuschließen.

Es kann nicht befremden, wenn unter solchen oligarchischen Formen, in denen nicht nur die Landschaft ganz als Mittel zum Staatszweck behandelt, sondern viele alte Geschlechter der Stadtbewohner von dem Antheil an der Regierung statutenmäßig, oder doch herkömmlich ausgeschlossen wurden, der republikanische Geist erstarb und Unzufriedenheit gährte. Das allmälig ausgebildete Patriciat trug jede Anmaßung des Adels auf sich selbst hinüber. Die allgewaltige heimliche Kammer öffnete allein, und zwar nur gegen Erlegung von 1200 Thalern, den Weg in den großen Rath, und sie konnte aus demselben ausschließen; ebenso verfügte sie über den Zutritt in den Rath der Sechziger, in den kleinen Rath und zu den Vennerstellen. In diese übermächtige oligarchische Behörde konnten Glieder der alten adeligen Familien nur dann aufgenommen werden, wenn schon der Vater dem Adel entsagt hatte.

Ansprüche des Städtchens la Tour de Treme auf Forstrechte, welche die Regierung in dem Walde Soutan ausübte, veranlaßte Widersetzlichkeiten. Eigenmächtig vollzog die Gemeinde den Holzschlag. Der Castellan Chenaux und sein Sohn, Peter Niclaus, wurden bestraft. Erbittert, verband der Letztere sich mit dem Advocaten Niclaus Castellaz von Griers und Joh. Peter Raccaud von St. Aubin. Das Volk wurde mistrauisch, in vielen Gegenden gegen die Regierung erbittert. Erinnerungen an die frühern städtischen Verhältnisse wachten in Freiburg selbst auf, und die Misvergnügten auf der Landschaft wurden aus der Stadt aufgemuntert. Bereits waren Plane vorhanden, die Stadt zu überraschen und eine neue Regierung zu bilden. Schon am 30. April 1781 hatte die Obrigkeit Kunde von einer Unternehmung, welche am 3. Mai ausgeführt werden sollte. Die Regierung setzte 100 Louisd'or auf Chenaux's Kopf. Aus allen Gegenden der welschen Landschaft versammelten sich am Abend des 2. Mai zu Possieux, zwei Stunden von Freiburg, auf den Ruf Chenaux's und seiner Freunde Freiwillige, denen Männer und Weiber Lebensmittel zubrachten. Mit 50 Mann näherte sich Chenaux der Stadt bis auf eine Viertelstunde, mit der Anzeige, er gedenke eine Bittschrift einzugeben. Mittlerweile wurde das Felsenschloß Griers besetzt und der Landvoigt, doch ohne Gewaltthätigkeiten, angehalten. Schon hatte die Regierung den Vorort Zürich, auch Luzern und Solothurn, zu eidgenössischem Aufsehen und Bern zur Hilfe gemahnt, und in der Nacht vom 2. auf den 3. trafen von dorther 300 Dragoner, die grade zu einer Musterung versammelt gewesen waren, mit 200 Mann von der Stadtwache in Freiburg ein, und den letztern folgten im Laufe des Tages 300 andere nach. Viele Misvergnügte in Freiburg, die das Landvolk nur als Mittel hatten gebrauchen wollen, um ihre Zwecke zu erreichen, stutzten oder erschraken. Viele ergriffen die Waffen, um eigene Verdächtigung abzuwenden. Das Patriciat und seine Anhänger faßten neuen Muth. Aus der alten Landschaft und aus andern Gegenden erschien Hilfsmannschaft. Über 2000 Insurgenten waren, theils mit Flinten, theils mit Stöcken bewaffnet, versammelt. Durch die welsche Landschaft ertönten die Sturmglocken, und man erwartete noch mehr Hilfe; aber Chenaux irrte hin und her, Castellaz berief sich auf die Eidgenossenschaft, und man machte eine Bewegung vorwärts; allein am Abend des 4. zog die Besatzung von Freiburg der Menge entgegen, der bernerische Oberst Froideville verhieß Verzeihung, Untersuchung der Beschwerden und Abhilfe, unter der Bedingung, daß die Waffen abgelegt würden. Mittlerweile überflügelte er die übelgeordnete Menge; ein Theil gab sich gefangen, Viele entwichen, Andere irrten unschlüssig umher. Der Zorn des Volkes wandte sich, wie oft, auf die Anführer. Chenaux fiel durch einen Bayonnetstich, den einer seiner Gehilfen ihm in die Brust versetzte. Sein Leib wurde geviertheilt, der Kopf über dem Romonterthore aufgesteckt, Geld- und andere Strafen fielen auf die Mitschuldigen. 100 Mann von Bern, durch ähnliche Contingente von Luzern und Solothurn unterstützt, blieben in der Stadt. Nur drei Tage räumte die Obrigkeit zur Eingabe von Beschwerden ein; allein auch diese Frist wurde vielfach benutzt. Viele Stadtbürger foderten nun den Zutritt zu den Staatsarchiven, um das Verhältniß ihrer bürgerlichen Rechte kennen zu lernen. Durch die Venner wies sie der Magistrat auf die Vennerbriefe, die Municipalordnungen und die bisherigen

Übungen. Erbittert, erinnerten sie nun die alte Landschaft an ihre frühern Gerechtsame, und die Obrigkeit wandte sich noch ein Mal an den Vorort und die drei näher verbrüderten Städtecantone. Die Bürger gaben ihre Foderungen nicht sogleich auf, und mit Kreuzen und Fahnen wallfahrtete das Volk zu der Grabstätte Chenaux's, den es als einen Märtyrer betrachtete. Wachen und die Befehle des Bischofs mußten diesen Wanderungen ein Ende machen. Noch ein Mal foderten am 13. Nov. die Bürger die Eröffnung der Archive. Abgeordnete von Bern, Luzern und Solothurn trafen ein. Die Verhandlungen wurden, um weniger beobachtet zu sein, nach Murten verlegt. Den alten adeligen Familien machte man einige Zugeständnisse, unter der Bedingung, daß sie in Freiburg von den Fürsten-[4]), Grafen- und Marquistiteln keinen Gebrauch machten. Den heimlichen Geschlechtern wurde zugegeben, sich von zu nennen. Die Gährung dauerte in der Stadt fort. Einen Versuch der entschiedensten Gegner einer Ausgleichung, jene angerufenen alten Documente aus den Archiven wegzunehmen und zu vernichten, vereitelte am 14. März 1782 der Stadtschreiber Franz Philipp von Castellaz durch standhafte Pflichttreue; allein die Documente wurden nicht vorgelegt. Die Regierung zu Freiburg gab, um die Gährung zu stillen, der Bürgerschaft und dem Lande Hoffnungen von Befriedigung ihrer Wünsche. Die Conferenz kehrte von Murten nach Freiburg zurück. Als die Misvergnügten sich nicht zufrieden geben wollten, erklärten die Vermittler am 19. Juli, wenn die Bürger die gesetzlichen Wege einschlügen, so sollten sie durch Zugeständnisse erfreut werden; dennoch werde man Freiburgs Verfassung mit aller Macht beschützen. Als am 28. Juli die Erklärung der vermittelnden Cantone von den Kanzeln verlesen wurde, erneuerte sich die Bewegung. Zahlreich versammelten sich die vier Banner des Abends vor der Wohnung des Schultheißen Gady. Der Fürsprech Rey, der Notar Guisolan und der Kaufmann Ignaz Girard traten als Wortführer auf und gaben dem Schultheiß eine Protestation ein. Nach wenigen Tagen wurden der Erste und seine Familie auf 40, der Zweite auf 20, der Dritte auf zehn Jahre verbannt. Emanuel Maillardoz, aus einer regierenden Familie, wurde auf sechs Jahre verwiesen, weil er in einer Bannerversammlung sich ausgesprochen hatte, „es sei billig, daß den Bürgern ihre Rechte wieder eingeräumt werden," und noch viele Andere wurden mit verschiedenen Strafen belegt. Der Landschaft wurden einige Erleichterungen gewährt, und 16 Familien erhielten das heimliche Bürgerrecht oder die Regierungsfähigkeit, und es wurde verheißen, an die Stelle aussterbender Familien andere aufzunehmen; aber vier freiburgische Bürger, welche dem Bürgermeister des Vororts eine Klageschrift überreichten, wurden nach ihrer Rückkehr verwiesen. — So war die Ruhe hergestellt; allein unter den misvergnügten Schweizern, welche nach dem Ausbruche der französischen Staatsumwälzung in Paris sich vereinigten und sowol auf die französischen Machthaber, als auf die Heimath zu wirken suchten, waren verbannte Freiburger vorzüglich thätig. Bei dem Einrücken der Franzosen in das Waatland im Januar 1798 erfuhr Freiburgs Regierung, wie wenig auf die Unterstützung eines Volkes zu zählen sei, das sich seiner Verfassung nicht freuen kann. Man fühlte zu spät, diese sei nicht mehr haltbar, verhieß eine neue, und am 6. Febr. erfolgte die Erklärung, „alle Bürger der Stadt und der Landschaft sollen ein gleiches Recht auf den Antheil an der Regierung und auf alle Stellen von dem Augenblicke an haben, wo die neue Verfassung würde eingeführt sein." Die Unzufriedenheit derjenigen, welche nachgegeben hatten, das Mistrauen und die bittern Erinnerungen derer, die befriedigt werden sollten, die aufgeregten Leidenschaften überhaupt ließen von dieser Erklärung keine befriedigenden Früchte aufsprossen. Nicht mehr als 1200 Bewaffnete konnten aufgestellt werden, als die Franzosen sich näherten. Nachdem das bernerische Heer Murten verlassen hatte, ließ der französische General Brüne am Morgen des 1. März Freiburg angreifen. Schon war man mit der Capitulation beschäftigt, als die bernerische Besatzung und Bewaffnete aus der teutschen Landschaft Widerstand versuchten. Die Franzosen erstiegen die Mauern. Die Berner zogen sich über den Fluß und in ihr Gebiet zurück und die bewaffneten Freiburger zerstreuten sich. Die regierenden Familien mußten, wie in mehren andern regierenden Städten, eine Contribution an die Franzosen bezahlen, der Canton die helvetische Verfassung annehmen, und er theilte bis 1803 die Schicksale der helvetischen Republik. Der Kriegsschauplatz von 1799 blieb fern von seinen Grenzen. Als im September 1802 der mit dem Namen der Insurrection bezeichnete Aufstand gegen die helvetische Regierung ausbrach und diese endlich nach vielem Schwanken sich von Bern nach Lausanne zurückzog, unternahm eine Abtheilung der Insurgenten am Morgen des 26. einen schwachen Versuch auf die Stadt Freiburg, der aber einigen Widerstand fand, und daher mislang. Der Oberst Herrenschwand, welcher schon Murten besetzt hatte, zog sich wieder zurück. Einige Vorpostengefechte entschieden Nichts; am 28. rückten die Insurgenten wieder vor. Eine im Rücken der helvetischen Truppen entstandene Bewegung erleichterte dieselbe, ungeachtet sie von den herbeieilenden waatländischen Freiwilligen unterdrückt wurde. Die helvetische Besatzung verließ Freiburg. Am 3. Oct. griffen die vereinigten Schweizer auf sechs Punkten diejenigen der Regierung an. Der Oberst Aufdermauer aus Schwyz, der aus dem Freiburgischen her durch den Pfauenwald den Letztern in den Rücken fallen sollte, fand kräftigen Widerstand; aber von allen Seiten übermannt, mußten die Angegriffenen weichen. Die vortheilhaften Stellungen bei Sürpierre und Lucens wurden verlassen. Grade als die helvetische Regierung entweder sich auflösen, oder in Frankreich ihre Zuflucht suchen sollte, traf der von Bonaparte abgeschickte Friedensgebieter, General Rapp, ein, der den getrennten und dadurch kraftlos gewordenen Schweizern die Waffen niederzulegen und die Vermittelung des ersten Consuls zu erwarten gebot.

4) Kaiser Karl VI. hatte, als König von Neapel, dem General Johann Friedrich von Dießbach den Fürstentitel ertheilt: principe di S. Agatha.

Die Schnelligkeit, mit welcher die ganze westliche Schweiz dieser Auffoderung nachgab, die Versuche, welche die zu Schwyz versammelte neue Tagsatzung machte, um sich zu behaupten und den französischen ersten Consul zu belehren, die einstweilige Herstellung des helvetischen Systems und die Einführung der Mediationsacte gehören wieder der Schweizergeschichte an. Der Canton Freiburg trat durch dieselbe als selbständiger Canton in den Kreis der 19 Mediationscantone. Sein Gebiet war durch die vorher mit Bern gemeinschaftliche Herrschaft Murten vergrößert und er zu einem der sechs Directorialcantone bestimmt, deren Amtsführung ein Jahr dauerte, und grade für das erste derselben ihm übertragen war. Aus eigener Machtvollkommenheit ernannte der erste Consul, als Vermittler, den General von Affry aus Freiburg zum ersten Landamman der Mediationsverfassung, und räumte ihm besondere Vollmachten zu deren Einführung ein. Diese Verfassung befriedigte die große Mehrheit des Volkes, indem sie die vormaligen drückenden Vorrechte beseitigte. Die Landschaft war in der Regierung vertreten. Ein früher unbekanntes, zwangloses Regierungssystem entwickelte sich, und in der eidgenössischen Tagsatzung sah man einen Reformirten aus dem neu erworbenen Bezirke Murten (Statthalter Herrenschwand) als zweiten Gesandten des früher als streng katholisch geachteten Standes Freiburg erscheinen. — Kaum war es bei dem Sturze von Napoleon's Macht den wenigen Schweizern, welche die Wiederherstellung des Alten suchten, gelungen, die großen Mächte gegen die Mediationsverfassung als ein Werk Napoleon's mistrauisch zu machen, ihre Heere in das Innere der Schweiz zu führen und durch Überraschung in einem Staatsstreiche Berns Verfassung umzugestalten, so sann auch in Freiburg die Mehrheit aller Heimlichen und der Geistlichkeit auf eine gleiche Herstellung ihrer Vorrechte. Am 14. Jan. gelang es ihnen, durch eine Bewegung die Macht wieder an sich zu reißen und die bisherigen Gewalten zu beseitigen, was, wie an andern Orten, nur dadurch möglich wurde, daß der größte Theil der ehemaligen Bevorrechteten, welche jetzt in den obern Behörden saßen, sich gern der Nöthigung hingab. Die Kundmachung sprach zwar nur von einer Revision der Verfassung und von einer Anpassung derselben an die liberalen Gesinnungen der hohen Alliirten. Freiburgs Gesandte verließen, wie die von Bern, Solothurn und Graubünden, die in Zürich versammelte Tagsatzung. Dadurch, daß der Patriciat sich drei Viertheile der Stellvertretung vorbehielt und viele ältere Formen wieder einführte, veranlaßte es große Unzufriedenheit nicht nur auf der Landschaft, sondern auch in der Stadt und bei mehren der angesehensten Männer. Auf einer Conferenz zu Bern beschlossen Bern, Freiburg und Solothurn, nicht mehr an der mediationsgemäßen neunzehnörtischen, sondern nur an einer dreizehnörtischen Tagsatzung Theil zu nehmen, d. h. nur die alte Eidgenossenschaft, nicht aber die Selbständigkeit der Cantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waat anzuerkennen, welche, mit Ausnahme der einzigen Stadt St. Gallen, ganz aus ehemaligen Unterthanen bestanden. Es schickte seine Gesandtschaft auf die Tagsatzung zu Luzern, wo außer ihr diejenigen von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn sich einfanden. Vergeblich versuchte die in Zürich versammelte Tagsatzung diejenige in Luzern mit sich zu vereinigen. Die Winke der verbündeten Monarchen und die Auffoderungen ihrer Gesandten mußten dies bewirken. Am Ende des März und im Anfange des April trafen die einzelnen dissidirenden Cantone in Zürich ein, und am 6. April machte endlich Freiburg die neunzehnörtische Tagsatzung vollständig. Die Anmaßungen des wieder aufgestandenen freiburgischen Patriciates, welche mit der ersten bescheidenen Ankündigung in großem Widerspruche standen, hatten eine starke Gährung erregt. Angesehene Männer machten nicht nur bei den Gewalthabern Gegenvorstellungen, sondern sie wandten sich an die ausländischen Gesandten. Sie wurden verhaftet und eine Untersuchung wurde gegen sie, wie gegen Staatsverbrecher, eingeleitet, bis endlich im Spätjahre die fremden Minister eine Auffoderung an die freiburgische Regierung erließen, mit den Proceduren gegen die Angeschuldigten einzuhalten. — Als im Frühlinge 1815 Bern und Waat aus gegenseitigem Mistrauen sich waffneten und die Regierung von Freiburg besorgte, bei einem wirklichen Ausbruche von Feindseligkeiten möchte auch in diesem Cantone eine Bewegung erfolgen und aus der Waat unterstützt werden, bewaffnete sie ihre Getreuen, um mit Bern gemeinschaftliche Sache zu machen; allein die Ermahnungen der Tagsatzung und die Winke der fremden Gesandten machten auch diesen Bewaffnungen ein Ende.

Eine der wichtigsten Folgen dieser politischen Umgestaltung des Cantons Freiburg war die Wiedereinführung der Jesuiten. Der größte Theil der Bevölkerung, die vornehmern Familien insbesondere, waren besserem Unterrichte und teutscher Bildung fremd geblieben. Auf klösterlichem Unterrichte und derjenigen Geistescultur, die man gegen das Ende des 18. Jahrh. in Frankreich hatte finden können, wo sehr viele Patricier ihre bessern Jahre im Kriegsdienste zubrachten, beruhte jetzt die politische Intelligenz der Mehrheit der freiburgischen Regierung. Der Umschwung, der in dem größern Theile der obern Classen Frankreichs stattgefunden hatte und durch den man aus Oberflächlichkeit und Freigeisterei in dumpfen Aberglauben und zur Servilität hinübertaumelte, mußte auch hier wirken; und so blieben die Stimmen mancher denkenden, unterrichteten, politisch und geistig freisinnigen Männer zu Freiburg in der Minderheit. — Sogleich nach der ersten Kunde von der Aufhebung des Jesuitenordens, 1773, hatte die damalige Regierung ein vollständiges Inventarium über alles liegende und bewegliche Eigenthum des reichen Klosters aufnehmen lassen, um dasselbe als Erziehungsanstalt beizubehalten. Der große Rath nahm die päpstliche Bulle am 15. Sept. nur in soweit an, „als sie die Aufhebung des Ordens betrifft und auf Glaubenssachen einfließt." Der größte Theil der Ordensglieder wurde in der Kleidung von Weltgeistlichen beibehalten und der Unterricht der Jugend blieb ihnen anvertraut. Die Verwaltung der Ökonomie wurde ihnen überlassen, und so dauerte die weltgeistliche Corporation unter der Oberaufsicht der Staats-

behörden bis 1818 fort. Am 6. Juni sprach aus Veranlassung einer Berathschlagung über die Befugnisse des Erziehungsrathes im großen Rathe ein Mitglied von der Wiedereinführung der Jesuiten und der Übertragung des öffentlichen Unterrichts an dieselben. Am 16. fiel ein wirklicher Antrag im großen Rathe durch; allein am 15. Sept. beschlossen in einer Sitzung des großen Rathes, den der Staatsrath außerordentlich zusammenberufen hatte, 69 Stimmen gegen 48 diese Einführung: „Die Gesellschaft Jesu wird aufs Neue in das St. Michaelscollegium der Stadt eingesetzt, um daselbst ein geistliches Leben zu führen und sich dem öffentlichen Unterricht zu widmen, gemäß der Anordnung ihres heiligen Stifters, die durch die Bulle des heiligen Stuhles vom 7. Aug. 1814 gutgeheißen wurde." Die Oberaufsicht des Staates wurde vorbehalten und die Zahl der Mitglieder, mit Einschluß der Laienbrüder, auf 30 beschränkt. Im J. 1824 bewilligte der Rath die Aufnahme einer unbestimmten Anzahl von Zöglingen, in sofern sie ein angemessenes Kostgeld bezahlen, und am 19. Jan. 1826 erlaubte der große Rath, daß das Noviciat der Jesuiten zu Brieg in Wallis zu Estavayé eingeführt werde, doch mit Vorbehalt der Aufsicht der Regierung. Im J. 1829 belief sich die Zahl der Zöglinge in den obern und untern Classen des Jesuitencollegiums zu Freiburg auf 586, 1830 auf 506. In der nebenanstehenden, auch von den Jesuiten geleiteten zierlichen Kostanstalt (Pensionat) befanden sich 1829 über 300 Zöglinge.

Wie beinahe in allen Cantonen, wo in den Jahren 1814 und 1815 Rückschritte zu den Vorrechten waren gemacht worden, wirkten die Julitage des Jahres 1830 auch auf den Canton Freiburg, doch weniger schnell und stark, als in mehren andern Cantonen. Aus Freiburg, Murten, der Landschaft Greyers, Estavayé u. a. O. m. vereinigten sich Männer, um die Bewegung zu leiten. Am 27. Nov. gaben Abgeordnete von Murten der Regierung eine Vorstellungsschrift ein. Ungleich waren die Ansichten des kleinen Rathes; allein die Mehrheit wies die Eingabe wegen ungeziemender Fassung zurück, wie dies oft geschieht, um sich die Mühe zu ersparen, von der Sache selbst zu sprechen. Bald bewegten sich auch die Bezirke Bulle, Chatel St. Denis u. a. Die Regierung versammelte Bewaffnete. Vor dem Zeughause waren die Kanonen schußfertig aufgestellt, und viele Freunde einer Veränderung standen versammelt der Bewaffnung gegenüber. Einem vom Rathhause geschehenen Rufe Feuer zu geben, konnte der herbeieilende Schultheiß von Dießbach Einhalt thun, und am 2. Dec. beschloß der große Rath die Veränderung der Verfassung. Auch der Stadtrath von Freiburg hatte die Foderungen des Rathes von Murten unterstützt. Einmüthig war der Beschluß des großen Rathes, der dem kleinen die Abfassung eines Entwurfes auftrug, und zugleich die Angehörigen auffoderte, den Erfolg ruhig zu erwarten. Schon am folgenden Tage verkündigte der kleine Rath, er habe bei dem großen Rathe darauf angetragen: 1) jedes Vorrecht des Orts und der Geburt aufzuheben und demnach dem Grundsatze einer vollkommenen Gleichheit der politischen Rechte zu huldigen; 2) daß die Souverainetät in dem Vereine der nach einem billigen, festzusetzenden Verhältniß gewählten Stellvertreter der Städte und des Landes künftighin bestehen werde. Er verband damit die Versicherung, daß der große Rath diesen Grundlagen seine Zustimmung nicht verweigern werde. Ein seltsames Zwischenspiel machte am 4. Dec. ein Beschluß des Staatsraths, durch welchen der Courrier Fribourgeois (nachheriger Véridique), ein unter carlistischem und jesuitischem Einflusse geschriebenes Zeitungsblatt, von der Censur losgezählt, ihm aber zur Pflicht gemacht wurde, sowol diese Freisprechung, als den Namen des verantwortlichen Redacteurs, in jedem Blatte anzugeben. Am 7. bestätigte der große Rath jene vom kleinen Rathe angekündigten Grundlagen, und sprach aus, die souveraine Gewalt, welche von dem Volke ausgehe, werde von seinen Stellvertretern in den durch die neue Verfassung festzusetzenden Schranken ausgeübt werden. Eine constituirende Versammlung soll zusammentreten u. s. f. §. 9 seiner Kundmachung sagte: Die neue Verfassung, in der Gestalt, wie sie von der constituirenden Versammlung bearbeitet und durch die Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder angenommen worden, wird als definitiv angesehen, sofort in Ausführung gesetzt und nachher der eidgenössischen Gewährleistung unterworfen werden. §. 11 überträgt dem kleinen Rathe provisorisch die Ausübung der souverainen Gewalt. §. 12 behält den Staatsrath und den Appellationsrath provisorisch bei, mit der in ihren Befugnissen liegenden öffentlichen Verwaltung. Am Schlusse erklärt der große Rath sich als aufgelöst. Am 24. Jan. vollendete die constituirende Versammlung oder der Verfassungsrath die Bearbeitung der Verfassung. Da diese zu Folge der frühern Beschlüsse keiner Sanction des Volkes oder der Gemeinden unterworfen werden mußte, so wurde sie am 6. Febr., von einer Bekanntmachung der constituirenden Versammlung begleitet, in allen Kirchen und Gemeinden verlesen. Auf den 12. Febr. waren die Wahlversammlungen zusammenberufen, auf 1000 Seelen soll ein Abgeordneter in den großen Rath erwählt werden, sodaß die eine Hälfte außerhalb des Wahlbezirkes gewählt werden kann. Die Stadt Freiburg ernannte acht Abgeordnete, die übrigen Bezirke 78, davon der Bezirk Murten acht, der teutsche Theil des alten Cantons 15 u. s. f. Mit der Preßfreiheit wurde ein Gesetz über Preßvergehen verbunden. Die Verfassung besteht aus 101 Artikeln. Ihren Geist und ihre Eigenthümlichkeiten mögen folgende ausgehobene Artikel bezeichnen: „Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die einzige öffentliche Religion des Cantons Freiburg, mit Ausnahme des Bezirks Murten. Die evangelisch-reformirte Religion ist die einzige öffentliche Religion dieses Bezirkes. So oft Auslagen aus der Staatscasse für katholischen Gottesdienst oder Jugendunterricht gemacht werden, soll der zehnte Theil dieser Summe für protestantischen Gottesdienst oder Jugendunterricht im Bezirke Murten gleichfalls aus der Staatscasse bezahlt werden. — Die Folter ist abgeschafft. Die Presse ist frei erklärt. Das Gesetz bestraft die Misbräuche derselben, und zwar so, daß niemals weder die Censur, noch irgend eine andere vorgreifende Maßnahme

statthaben können. — Die obern Behörden sind der große Rath, der Staatsrath, das Appellationsgericht. — Ein Cassationsgericht kann errichtet werden. — Der große Rath besteht aus Abgeordneten der Bezirke. Die Urversammlungen wählen je auf 100 Seelen Bevölkerung einen Wahlmann; die Wahlmänner jedes Bezirkes wählen je auf 1000 Seelen Bevölkerung einen Abgeordneten; die Hälfte von diesen mindestens soll aus dem Bezirke gewählt werden. Jeder stimmfähige Bürger kann Wahlmann und jeder Wahlmann Abgeordneter werden; das erfüllte 25. Jahr ist schon für die Stimmfähigkeit erforderlich und der geistliche Stand ist vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen. Zum dritten Theil wird der große Rath alle drei Jahre erneuert. Er erläßt die Gesetze, entweder auf den Antrag eines seiner Mitglieder, oder auf denjenigen des Staatsraths. Er übt das Begnadigungsrecht aus; er kann aber keinen Rechtshandel an sich ziehen, noch sich einen Theil der richterlichen Gewalt zueignen. Ein Bericht der Verhandlungen des großen Raths wird in angemessenen Zeitfolgen bekannt gemacht. — Der Staatsrath besteht aus 13 Mitgliedern, die der große Rath in oder außer seiner Mitte wählt; die Amtszeit ist acht Jahre. Der Staatsrath ernennt die Oberamtleute, ihre Statthalter, die Bezirksgerichte, die Friedensrichter u. s. f. — Es wird endlich über die Revision der Staatsverfassung festgesetzt: „An der gegenwärtigen Staatsverfassung können vor drei Jahren keine Abänderungen vorgeschlagen werden. Es kann auch keine Abänderung wirklich vorgenommen werden, es sei denn die Nothwendigkeit davon anerkannt und die zu machenden Abänderungen von dem großen Rathe in drei ordentlichen Sitzungen von drei zu drei Jahren genehmigt worden."

Die abtretende Regierung erinnerte in einer Kundmachung vom 8. Febr. 1831 an den blühenden Zustand der Finanzen, an dasjenige, was in der Gesetzgebung gethan worden sei. Mit tiefer Wehmuth habe sie wahrnehmen müssen, daß das Band des Zutrauens und der Liebe, welches zwischen ihr und dem Volke auf immer hätte bestehen sollen, sich aufgelöst habe; hinreichend sei aber ein solcher Zustand der Dinge gewesen, um ihr die Pflicht aufzulegen, die verderblichen Folgen desselben abzuwenden, und willig habe sie sich zu jedem Opfer entschlossen, um den öffentlichen Frieden zu sichern. Die Beamten wurden aufgefodert, provisorisch an ihren Stellen zu bleiben, ihres Eides gegen die abtretende Regierung wurden sie entlassen. Endlich wurde ihnen und jedem Bewohner des Cantons geboten, den neu constituirten Behörden schuldigen Gehorsam zu leisten und aus allen Kräften zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mitzuwirken.

Die Behörden wurden dem größern Theile nach mit Männern besetzt, die dem neuen System zugethan waren. Unter ihnen befanden sich die geachtetesten, des öffentlichen Zutrauens würdigen Glieder der alten Regierung. Im Staatsrathe und im Appellationsgerichte nahm man weit mehr Fähigkeiten wahr, als vorher. Der gebildetere und gemeinnützig denkende Theil der Einwohner des Cantons Freiburg erfreute sich seiner neuen Verfassung und eines ruhigen Zustandes. Freiburg gehörte zu denjenigen Gliedern des Schweizerbundes, die den Grundsätzen einer besonnenen Liberalität huldigten, und befolgte sowol in der innern Verwaltung, als in seinen Voten über die eidgenössischen Angelegenheiten in der Regel dasjenige System, welches der politische Sprachgebrauch das der innern Linken zu nennen pflegte. Er hatte sich daher den Reactionsversuchen, die während der ersten Hälfte der 30ger Jahre in verschiedenen Gegenden der Schweiz stattfanden, kräftig und durch bewaffnete Mitwirkung entgegengestellt. Dem im Jahre 1832 von sieben Cantonen geschlossenen Concordat trat er nicht bei, hielt sich von radicalen Unternehmungen und nicht weniger von den Bestrebungen fern, die durch rasche und gewaltsame Mittel eine Umgestaltung der Bundesverfassung oder die Einheit des Schweizerstaates herbeiführen wollten.

Unthätig sind während dieser Zeit die jesuitische und die alte aristokratische Partei nicht gewesen. Durch ihren mächtigen, hemmenden Einfluß mußten schon bei den ersten Wahlen hin und wieder tüchtige, vaterländisch denkende Männer zurückbleiben. Diesem Einflusse ist es auch zuzuschreiben, daß von den neuen Behörden für die Volkserziehung und für höhere Bildung nur wenig gethan werden konnte. In der zweiten Hälfte der 1830ger Jahre hatte der Einfluß der Jesuiten den der Aristokraten allmälig überflügelt, sodaß diese letztern nur in Verbindung mit dem zahlreichen demokratischen Theile des Volkes, welcher unter Leitung der Jesuiten stand, etwas vermochten. 1841 betrug die Gesammtzahl der Schüler der Jesuiten 600; ihr Pensionat hatte mithin sich so ausgedehnt, daß ein Jahr hernach eine Abtheilung desselben von Freiburg nach Stäffis verlegt werden mußte. Die Liberalen und Radicalen verloren im großen Rathe immer mehr Boden, und der Canton wurde endlich ganz in eine ultramontane Richtung hineingedrängt. Dessenungeachtet traten die echten Freunde der Volksbildung für sie bei jedem Anlasse in die Schranken. Als es sich 1845 darum handelte, ob die Centralmittelschule der Hauptstadt, die einzige Lehranstalt des katholischen Cantonstheiles, welche bisher von den Jesuiten unabhängig sich erhalten hatte, dem Einflusse der letztern untergeordnet werden solle, entspann sich im großen Rathe eine äußerst lebhafte Discussion, in der die Liberalen den Entwurf Artikel für Artikel angriffen; aber ihre zehn Stunden dauernden Anstrengungen waren umsonst, denn 42 gegen 19 Stimmen erhoben den Entwurf zum Gesetz. In der Stadt Freiburg bildeten jedoch die Liberalen stets die Mehrzahl und der Stadtrath führte nicht selten eine freimüthige Sprache gegen die Regierung. So machte er unter anderm dem großen Rathe die Vorstellung, wie die Jugendbildung unter ausländischen Religiosen unmöglich gedeihen könne, weil solche den Kindern keine Liebe zum Vaterlande einflößen könnten, da sie selbst keine fühlten.

Als der große Rath von Freiburg sich 1845 mit den Cantonen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Wallis zu der berühmt gewordenen Ligua des Sonderbundes verband, durch welche die ultramontane Politik auf immer befestigt werden sollte, wurde im großen Rathe Freiburgs dieses Concordat Gegenstand der eifrigsten De-

batten. Nicht etwa blos die Ultraliberalen, sondern auch ein bedeutender Theil gebildeter Männer, denen der Radicalismus zuwider ist, welche aber allzu patriotisch gesinnt sind, um einen revolutionären Weg zu betreten, trennten sich von der Regierung, indem sie derlei Sonderbünde als gefährliche Waffen in den Händen der Extreme, besonders in aufgeregten Zeiten, bezeichneten, und nahmen eine eigenthümliche Mittelstellung ein. Die protestantischen Gemeinden des Bezirkes Murten, welcher bis 1798 als Mediatland unter bernerischer und freiburgischer Hoheit und in kirchlichen Dingen unter dem Schutze Berns gestanden, bestritten im Sommer 1846 dem Staatsrath von Freiburg förmlich das Recht, für confessionelle Zwecke mit den katholischen Mitständen in Separatbündnisse sich einzulassen, und reichten sogar der Tagsatzung eine Denkschrift ein, worin sie um Auflösung des katholischen Sonderbundes einkamen. Ungeachtet der freiburgische große Rath mit bedeutender Mehrheit den Antrag eines seiner Mitglieder von Murten, man möge von dem ominösen Bunde zurücktreten, verwarf, wurde die Lage der Regierung immer schwieriger. Schon vor dem Zusammentritte der obersten Landesbehörde hatte der Staatsrath für nöthig erachtet, sich zu rüsten, weil es hieß, der Bezirk Murten beabsichtige eine drohende Demonstration, um seiner Foderung Geltung zu verschaffen. Dazu kam noch, daß von den Clubs in Bern und in der Waat die Ultraliberalen im Freiburgischen unablässig aufgestachelt wurden. Da auf gesetzlichem Wege keine Änderung der Cantonspolitik herbeizuführen war, griff man gegen Ende Decembers im französischen Theile zu dem erfolgreichen Mittel der Volksversammlungen. Der Staatsrath untersagte diese, erklärte deren Anstifter als Aufwiegler, die dem Strafrichter zu überweisen seien, und ließ mehre Leiter der Bewegung verhaften. Nun sollte Freiburg durch Freischaren von Murten, Stäffis und Bulle in der Nacht vom 6. auf den 7. Januar 1847 überrumpelt, eine provisorische Regierung aufgestellt und dann die Dazwischenkunft des nahen Vorortes Bern angerufen werden; allein das ganze Unternehmen, nichts weniger als ein Kampf um geistige und religiöse Interessen, war ein unvorbereitetes, planloses, und misglückte vollständig. Vergebens hatten die Insurgenten auf zahlreichen Zuzug des Landvolkes gerechnet. Die Regierung war zeitig von dem Vorhaben in Kenntniß gesetzt und aus dem teutschen (katholischen) Cantonstheile trefflich unterstützt worden. Bei diesem Aufruhr spielte die bernerische Regierung eine zweideutige Rolle, denn, obschon sie um die nämliche Zeit, als er ausbrach, ihre Truppen auf den Beinen und theilweise an der freiburgischen Grenze stehen hatte, äußerte sie beim Fehlschlagen ihr Bedauern gegen Freiburg, daß die verfassungsmäßige Ordnung auch nur einen Augenblick gestört worden und sprach die Hoffnung aus, die Unruhen möchten bald unterdrückt sein. Die Volksversammlungen wurden nun aufs Neue verboten, die Gemeinden, welche an dem Aufstande Theil genommen, militairisch überzogen und für die Kosten verantwortlich gemacht, der gesammte Stadtrath von Freiburg beseitigt und nicht nur alle bei den Ereignissen betheiligten Liberalen ihrer öffentlichen Beamtungen entsetzt, sondern zwischen 60 und 70 Personen verhaftet, gegen welche ein Staatsproceß eingeleitet ward, der zwar nicht mit der blinden Leidenschaft wie in Luzern gegen die dasigen Freischärler geführt wurde, für den jedoch die Regierung von Freiburg kaum eilf Monate später schwer büßen mußte.

Dieser Sieg trug nicht wenig dazu bei, daß der Tagsatzungsgesandtschaft die Instruction ertheilt wurde, falls ein Beschluß gegen den Sonderbund zu Stande komme, kräftigst und feierlichst zu protestiren, und daß ein Antrag, man solle sich einem Mehrheitsbeschluß der Tagsatzung unterwerfen, durch wildes Geschrei zum Schweigen gebracht ward. Auch auf der Tagsatzung war Freiburgs Sprache trotzig, herausfodernd und zuversichtlich, und es betheuerte daheim in seinen Proclamationen, bei einem Angriffe sich bis auf den letzten Mann zu wehren, und würdig der tapfern Vorväter für Freiheit, Selbständigkeit und Religion den letzten Blutstropfen zu vergießen. Um bei dem herannahenden Ausbruche eines Bürgerkrieges möglichst geschützt zu sein, wurde mit ungeheuern Anstrengungen Monate lang an den großartigsten Vertheidigungswerken gearbeitet, alle Zugänge, alle wichtigen Punkte auf das Stärkste befestigt und vielfache Minen angebracht, sodaß die alte Zähringerstadt, schon früher durch ihre sonderbare Lage einer Festung ähnlich, jetzt durch die künstlichen Werke einer solchen völlig glich. Schon Ende Septembers hatte der Staatsrath sämmtliche Truppen auf das Piket gestellt. Man erwartete nach diesen mit seltenem Kraftaufwand ausgeführten Rüstungen einen harten Kampf, um so mehr als die Freiburger jederzeit gute Soldaten gewesen sind und die Truppen auch dies Mal zum Äußersten entschlossen waren. Die Offensive zu ergreifen, wagte indessen ihr Befehlshaber nicht, und der Muth der Freiburgischen wie der übrigen Sonderbundsregierungen, die alles von Außen erwarteten, wurde gebrochen, als es bei leeren Versprechungen blieb. Dem Feinde, der 25,000 Mann stark, mit etwa 70 Feuerschlünden versehen, von Nord und Südwesten her anrückte, hatte Freiburg, den Landsturm inbegriffen, 10,000 Mann und kaum 30 Piecen entgegenzustellen. Am 10. November begann der Einmarsch des eidgenössischen Militairs, und am 12. Abends waren die erste und zweite Armeedivision vor der Stadt Freiburg aufgestellt, während die Reservedivision des Cantons Bern bei Laupen und Neuenegg sich postirt hatte. Am Morgen des 13. fand eine noch engere Concentration statt, Freiburg somit in einem Halbkreise völlig umschließend. Die Nächte vom 12. auf den 13. und vom 13. auf den 14. brachte die eidgenössische Armee im Bivouak zu, gleich den geübtesten Truppen. Bereits am 13. hatte Freiburg auf die Auffoderung, ohne Widerstand sich zu ergeben, um einen Waffenstillstand nachgesucht, der bis am 14. Morgens 7 Uhr gestattet wurde. Schon um halb 7 Uhr erschienen Abgeordnete, meldeten die Unterordnung des Cantons unter die Tagsatzungsbeschlüsse, die Entlassung ihrer Truppen, die Entwaffnung und Entfernung der in der Stadt versammelt gewesenen Landstürmer, und erklärten sich bereit, die Befestigungen um die Stadt und diese selbst den eidgenössischen Truppen zu übergeben, wogegen ihnen der Schutz von Personen und Eigenthum, sowie die Hand-

habung guter Ordnung zugesichert wurde. Die Regierung verpflichtete sich zugleich in der Capitulation, dem Sonderbunde unbedingt zu entsagen. Etwas vor 10 Uhr zogen die ersten eidgenössischen Truppen in Freiburg ein. So war dieser Sonderbundscanton, außer einigen kleinen Vorpostengefechten bei Romont und vor Freiburg, ungeachtet die Regierung und die Priester dem Volke bei Gott und allen Heiligen geschworen, bei ihm zu stehen und mit ihm zu siegen oder zu sterben, ohne Schwertstreich gefallen. Dumpfe Verzweiflung bemächtigte sich der Truppen, als sie sahen, wie das Volk feig im Stiche gelassen worden, und bei der Entlassung des Landsturmes wüthete derselbe über die Unterwerfung, und verwünschte Regierung wie Jesuiten. Jene verheißene Mannszucht konnte nicht durchweg gehandhabt werden, denn am 15. fielen arge Unordnungen vor, indem nicht nur öffentliche und Privatgebäude geplündert, sondern auch Kirchen und Klöster verwüstet wurden. Bei den Jesuiten ging es besonders vandalisch zu, sogar die Orgel wurde zertrümmert, Meisterwerke der Malerei mit Bayonneten durchstochen, und selbst Orgien hatten statt. Vornehmlich rasseten die Bernersoldaten.

Am Abend des gleichen Tages ward in Freiburg eine Volksversammlung von einigen hundert Mann abgehalten, welche eine provisorische Regierung von sieben Mitgliedern sehr extremer Richtung wählte. Weiter beschloß die Versammlung die Ausweisung der Jesuiten, Ligorianer und fünf anderer ihnen affiliirten Orden und Congregationen, erklärte alles bewegliche und unbewegliche Vermögen dieser Institute als Staatsgut und verfügte, daß die ihnen angehörenden Individuen innerhalb drei Tagen den Canton zu verlassen hätten. Diese von kaum dem 60. Theile der männlichen Bevölkerung erwählte provisorische Regierung erließ alsobald ein Decret, durch welches gegen hundert Personen wegen Hochverrathes oder Theilnahme am Hochverrath in Anklagezustand versetzt und zur Entschädigung gegen den Staat angehalten wurden. Die Reconstituirung des Cantons konnte um so rascher vorwärts gehen, als den Männern der Gewalt stets eidgenössische Bayonnete zu Gebote standen. Vielfachen Widerspruch, selbst von liberaler Seite, fand es, als die durch den Sturm des Augenblicks ans Ruder gelangte Partei sich vor schneller Wiederbeseitigung dadurch schützte, daß der neue große Rath auf die Dauer von neun Jahren gewählt ward, während sonst in der Schweiz die Richtung der Zeit allerwärts auf kurze Wahlperioden hindrängt und daß der Verfassungsentwurf dem Volke nicht zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wurde. Ungeachtet im ersten Artikel des Amnestie- und Contributionsdecretes Amnestie für alle begangenen politischen Verbrechen ausgesprochen ward, wurden dennoch 31 Urheber und Begünstiger des Sonderbündnisses zur Entschädigung für die Kriegs- und Occupationskosten mit einer Contribution von 1,200,000 Franken belegt, und überdies zehn Klöster, worunter vier Frauenklöster, mit einer Extracontribution von 700,000 Franken. Gegen solche Gewaltmaßregeln erklärten sich nicht blos die eidgenössischen Repräsentanten, indem sie darauf hinwiesen, daß in allen wohlorganisirten Staaten die Gewalten durchaus getrennt seien und es nur dem Richter zustehe, Bußen auszusprechen und Bürger zu Entschädigungen oder zum Verluste eines Theiles ihrer Freiheit zu verurtheilen, sondern selbst die radicalsten Blätter der Schweiz riefen ihren Freunden zu, solche enorme Contributionen lassen sich weder vom Standpunkte der Billigkeit, noch von dem der Klugheit rechtfertigen. Wie wenig das entschiedene Uebergewicht Einer Partei weder von Dauer sei, noch das Glück des Landes begründen könne, hat der Canton Freiburg bei seiner ultramontanen Richtung erfahren und wird es auch jetzt unter ganz andern Verhältnissen zu büßen haben, wenn nicht wieder in den obersten Behörden wahrhaft Gebildete und Liberale von moderater Gesinnung bedeutenden Einfluß erlangen.

(*Meyer von Knonau.*)

FREIBURG im Breisgau. 1) Stadtamt im badischen Oberrheinkreise mit 18,530 Einwohnern in 3716 Familien, 1400 Evangelischen, 30 Juden. 2) Landamt in demselben Kreise, 24,670 Einwohner in 4105 Familien. 3) Stadt, früher Hauptstadt des Treisamkreises, jetzt des badischen Oberrheinkreises, 25° 31′ L., 47° 59′ 54″ Br., 862′ über dem Meere (Boden des Münsters, Fußplatte des Portals), 6¾ Meilen von Basel, 6½ von Donaueschingen, 3¼ vom Rhein und 22 von Mannheim.

Berühmt und gefeiert ist die Lage von Freiburg. Die Stadt liegt im halbmondförmigen Umkreis von Bergen, des sogleich im Rücken derselben aufsteigenden, von allen Seiten in frisches Rebgrün bekleideten und mit Trümmern der Vergangenheit bedeckten Schloßberges 1300′, des Johannesberges, des Roßkopfes 2290′, des Kibfels, des Bronnberges und Schauberges. Tiefer zurück ist der Schauinsland 3982′, der Belchen 4350′, der Bronnen 3597′, und etwa fünf Stunden entfernt und nicht mehr sichtbar der Feldberg 4600′. Aus diesen Bergen rauscht die Treisam nach der Rheinebene zu. Diese bildet in jedem Sinne die andere Seite der Lage von Freiburg, unterbrochen durch den 1762′ hohen Kaiserstuhl, am Horizonte von der Vogesenkette umsäumt. So stellt sich die Umgebung von der einen Seite als ein blühendes, von einem der mächtigsten Ströme begrenztes Gartenland, von der andern als eine herrliche Gebirgslandschaft dar. In der allernächsten Umgebung ziehen sich an der Stelle ehemaliger Wälle schöne Gärten und Rebgelände um die Stadt. Von welchen Punkten aus man sie übersehen mag, von allen Seiten liegt sie schön und freundlich. Das herrlichste Panorama bieten der Schloßberg und die Lorettokapelle.

Das Klima ist mild und freundlich. C. J. Weber Teutschland u. s. w. I. S. 420 versichert, hier Feigen gegessen zu haben, welche den italienischen Nichts nachgegeben hätten.

Die sonst runde, ½ Stunde im Umfang haltende Gestalt der Stadt hat sich durch Anbau im Norden und Süden in eine ovale verwandelt. Freiburg besteht aus der eigentlichen Stadt, der Stephanienvorstadt im Süden, sonst Schneckenvorstadt, und dem 1826 eröffneten neuen Stadtviertel, der Zähringervorstadt im Norden. In die Stadt führen vier Thore, von Norden her das Zähringerthor, von Westen her das Predigerthor, von Süd-

osten das Schwabenthor mit Thurm und doppelter Thurmuhr — sogenannt von einem Frescobilde, auf dem ein schwäbischer Landmann einen beladenen Weinwagen nach der Heimath fährt — von Südwesten das Breisacherthor, das als Arbeitshaus dient. Das Martinthor verband die innere Stadt mit der Stephanienvorstadt und ist abgebrochen. Der Plätze, Straßen und Gassen gibt es über 50.

Wie alle alte Städte, so hat auch Freiburg fast durchgehends krumme Straßen mit verschobenen Häuserreihen. Die breite, von Norden nach Süden ziehende, Kaiserstraße theilt die Stadt in zwei Theile; an ihr stehen die besten Häuser und sie ist die lebendigste. Nächst ihr sind die Salzgasse, Münstergasse, Jesuitengasse zu nennen. Das Straßenpflaster ist nicht vorzüglich; Trottoirs haben nur größere Straßen. Nennenswerthe öffentliche Plätze sind der Münsterplatz, wo die Messen und Wochenmärkte gehalten werden, — geräumig, aber durch die vollkommen schiefe Stellung des Münster zu den umgebenden Häuserreihen verunstaltet, — der Platz vor der Kirche St. Martin, der Fischmarkt und in der zähringer Vorstadt der neu angelegte Karlsplatz, von der einen Seite durch eine Reihe neuer Häuser, von der andern durch Alleen und Parkanlagen begrenzt. Die Vorstädte zeigen die meisten neuen Häuser; die älteren in der Stadt haben häufig blos eine Breitenseite für drei oder zwei Fenster, eine ungewöhnliche Tiefe und keine Hofräume. Fast durch alle Straßen laufen helle „Bächlein," unbedeckte Wasserrinnen mit starkem Gefälle, welche mannichfach benutzt, der Stadt ein heiteres, gesundes Ansehen verleihen.

Diese „Bächlein" bringen uns auf die hydrographischen Verhältnisse der Stadt. Aus dem Höllenpasse, zunächst aus dem Zartenthale fließt die Treisam oder Dreisam, ein in tausend Krümmungen über Kieselland dahin rauschender Bergstrom, an der Südwestseite der Stadt vorüber, meist nicht wasserreich; öfter schwillt sie aber bedeutend und richtet Verheerungen an. Am Ende der Sophienstraße führt eine neue, breite Steinbrücke darüber und etliche andere, ober- und unterhalb derselben. Aus der Treisam hat man ½ Stunde oberhalb der Stadt im Zartenthale einen Gewerbskanal abgeleitet, der ein Hammerwerk mit einer Zainschmiede, zwei Papiermühlen, eine Seidenzwirnfabrik, Knochenmühle, Stärke- und Ölmühle, Färberei, Kartenfabrik, Lohmühle und zwei Fruchtmühlen in Bewegung setzt, bei der untern Papiermühle sich in zwei Theile, den sogenannten Mühlbach und die Wasserleitung, scheidet, welche letztere bis zum Schwabenthore überwölbt ist und sich dann in die verschiedenen Bächlein vertheilt, während der Mühlbach noch mehre Wasserwerke treibt, und nachdem er hinter dem Zuchthause die Stadt verlassen, sich wieder mit der Treisam vereinigt. Das vorzügliche Brunnenwasser erhält Freiburg durch 32 öffentliche und 84 Privatbrunnen mit 200 Röhren; es wird vom Brounberge her in dieselben durch zwei Reihen eiserner Deichseln geleitet; außer diesen gibt es, besonders in den Gärten, Pumpbrunnen. Von den öffentlichen Brunnen nennen wir den Bertholdsbrunnen am Fischmarkte in der Kaisersstraße, errichtet 1807 und mit der Statue des Herzogs Berthold III. von Zähringen geschmückt; den Brunnen am Museum in der Kaiserstraße, der eine doppelte Reihe Steinbilder und Verzierungen im altteutschen Styl hat; den Springbrunnen am Münsterplatze.

Freiburg enthielt um die Mitte des 16. Jahrh. an 1700 Häuser, in der Mitte des vorigen nur 900, im J. 1839: 1198, 1846 an 1300, worunter 16 dem Staate gehören.

Die Krone aller Gebäude, das Münster zu U. L. Frauen[1]), ist nach der Sage von Konrad, Herzog von Zähringen, 1122—1152, im Bau begonnen, vom Grafen Konrad von Freiburg 1236—1272 beendigt. Schon 1146 soll der heilige Bernhard im Münster den Kreuzzug gepredigt haben, was sich aber nicht zur Gewißheit erheben läßt. Inschriften am Thurme bezeugen, daß dessen unterer viereckiger Theil um die Mitte des 13. Jahrh. vorhanden war; den mittlern Theil und die Pyramide setzt man in spätere Zeiten. Der älteste Bestandtheil ist das Querschiff und die untere Hälfte der Hahnenthürmchen, deshalb auch im byzantinischen Styl gehalten; das neue Chor wurde 1354 angefangen, seit 1471 von Hans Riesenberger von Grätz weiter gebaut und 1513 eingeweiht. Noch jetzt arbeitet man im Einzelnen nach. Das ganze Münster ist — den genannten Theil ausgenommen — im gothischen Styl von rothen, ziemlich geschwärzten Sandsteinquadern in Kreuzform ausgeführt. Der schönste Theil ist ohne Zweifel der 366′ wiener, oder 356 pariser, oder nach anderer Messung 385 Fuß 10 Zoll rheinischen Maßes hohe Hauptthurm. In seinem unteren Theile beginnt er mit schlichten Massen und starken Strebepfeilern, wodurch hier das Gepräge des Tragenden sich ausspricht. Eine offene Halle mit gegliedertem Eingang, in der letzteren Einschrägung noch freistehende Säulchen, bilden unten die einzige belebte Unterbrechung des Ganzen. Allmälig aufsteigend wird diese Masse in immer gestrecktere Absätze durch horizontale Gesimse gesondert; auch verjüngen sich die Strebepfeiler und entfalten bei ihren bedeutenderen Einsprüngen Heiligenbilderhäuschen. Die Schönheit des geistreich-disponirten Thurmes besteht ebendarin, daß er im unteren Theile ruhig beschlossene Flächen mit sparsamer Verzierung, im Mittelbau und der Pyramide durchbrochene Arbeit von der höchsten Zierlichkeit und Delicatesse, mit Anwendung einer reicheren Ornamentik, zur Schau trägt. Unter der ersten durchbrochenen Galerie noch — wo das erste Drittheil des Thurmes endigt — beginnt die Vorbereitung des Übergangs von der vierseitigen in die achtseitige Form. Die Hauptmasse zieht sich nämlich um soviel Theile nach Innen zurück, daß sich die Basis für das mittlere Octogon und an jeder der vier Ecken für ein gleichseitiges Dreieck bildet. Der Aufzug dieser vier Dreiecke bis zu ihrem ersten Gesims ist im

1) Seb. Munster in der Cosmographey: Und ist in dieser Stadt ein vast schön Münster mit einem hohen Thurn, der mit sunderlicher Kunst von Grund aus bis an den höchsten Gipfel gefähret mit eitel Quader und Gebildeten Steinen, dergleichen man in Teutschen Landen nicht findet nach dem Thurm zu Straßburg. Die Heyden hetten ihn vorzeiten under die Sieben Wunderwercke gezählet, wo sie ein sollich werck gefunden hetten.

Körper noch mit dem mittleren Achteck verwachsen; oberhalb dieses Gesimses aber lösen sich die Hauptmassen, die Dreiecke laufen in gesonderte Pyramiden aus, und das Achteck, diese überragend, gestaltet sich zunehmend reicher, durchbrochener, also leichter, und wird bei der eine herrliche Aussicht bietenden Plattform noch durch eine Krone von Thürmchen, Giebeln und Galeriestücken geschmückt. Von diesem Punkte, zu dem 264 Stufen führen, erhebt sich dann die kühn durchbrochene Spitzpyramide, nur an ihren Rosen zu ersteigen, an der Spitze in die Kreuzblume endigend [2]). Die Glockenhalle im Thurme hat zehn Glocken, die ältesten von 1258; die meisten sind neuerlich zu einem harmonischen Geläute umgegossen. — Das Portal, zwischen 8 Fuß dicken und 13 Fuß hervorspringenden Stützpfeilern des Thurmes, ist 30 Fuß weit, enthält an den Seitenwänden, Wandsäulen und an der Giebelverdachung Bildwerke. An Bildwerken ist auch die Vorhalle reich, welche von den Mauern des Thurmes umschlossen ist; Bildsäulen erheben sich an den Bogenstellungen, die an den Wänden fortlaufen. Die daran stoßende innere, perspectivisch geordnete Pforte hat ebenfalls Stabwerk und bildliche Vorstellungen, und ist durch einen Zwischenpfeiler, den die Bildsäule der Maria ziert, in zwei Pforten getheilt. Die Vorhalle hat ein Kreuzgewölbe, in der Mitte mit einer Öffnung. Figuren aus der Passion füllen den Raum vom Thürgesimse des zweiten Portals bis zur Spitze des Bogens in drei Abtheilungen aus. Über der Vorhalle gegen Innen liegt die durch drei große Fenster erleuchtete Empore, nach einem Altare des heiligen Michael genannt, die gegen das mittlere Schiff offen ist, mit Kreuzgewölbe und durchbrochenem Geländer. — Das Langhaus ist durch sechs Pfeiler auf jeder der zwei Seiten in drei Schiffe getheilt. Das Mittelschiff ist 175 Fuß lang, 27 Fuß breit. Die mit 16 Stäben umgebenen Bündelpfeiler sind 7 Fuß dick, sind mit Standbildern von Engeln und Aposteln geschmückt, und tragen das 82 Fuß hohe Kreuzgewölbe. Acht Fenster befinden sich über den Dächern der Abseiten. Die Seitenschiffe mit vier hohen Fenstern sind verhältnißmäßig sehr niedrig und 20 Fuß breit. An ihren Wänden läuft eine sehr schmale, von Säulchen gestützte, Galerie (Umgang) hin, deren Geländer überaus zierlich ist. Auffallend ist, daß sich in der südlichen Seite des Langhauses und des Querschiffes eine weit üppigere Kunstblüthe ausspricht, als in der nördlichen. Das Querschiff, zu dem zwei rundbogige Thüren führen, war früher mit einer flachen Wand geschlossen, und endigte in eine von allen Seiten freie, achteckige Kuppel. Es hat diese keine Laterne und ist von Außen nicht sichtbar. Da wo Chor und Querschiff zusammenstoßen, erheben sich zwei Hinterthürme, Hahnenthürmchen genannt, von den Hähnen auf ihrer Spitze, in ihren obern Stockwerken wol von gleichem Alter, als das Chor. Das 157 Fuß lange Chor, fünf Stufen höher als die Langseiten, überragt auch das Mittelschiff, ist aber schmäler, weil eine Fortsetzung der Seitenschiffe, ein Umgang, es rings umgibt. Diesen Umgang umgeben wieder Kapellen und die Sacristei. Die Fenster sind höher als die des Mittelschiffs, das Gewölbe gegürtet. Die künstlicheren Gewölbe, die kühnen, weitgespannten Bogen, der köstlichere Bilderschmuck über Thüren und auf Strebepfeilern, die phantasiereichen Ausschmückungen der Fensterbogen erregen unsere Bewunderung, aber die feierliche Größe der Anordnung und die ernste, wohlthätige Harmonie der ältern Kunst wird vermißt. — Die meisten Fenster des Münsters — in den Schiffen allein 26 — enthalten herrliche Glasmalereien älterer (bis ins 14. Jahrh.) und neuerer Meister; gerühmt werden besonders die Fenster der Grab- und Abendmahlskapellen. Auch die Rundfenster der Abseiten sind mit farbigen Scheiben besetzt, die an schönen, sonnigen Abenden ein zauberisches Farbenspiel über den abwechselnd mit rothen und weißen Sandsteinplatten belegten Estrich verbreiten. Von den 26 Altären enthält der sich auf vier Stufen erhebende Hochaltar, ein treffliches Holzschnitzwerk mit Flügelgemälden, von Joh. Baldung aus Schwäbisch-Gmünd, vom J. 1516. Es stellt in zwei Hauptbildern und acht Vorstellungen Mariä Himmelfahrt, Christi Kreuzigung, die zwölf Apostel, die Verkündigung, Heimsuchung, Christi Geburt, Flucht nach Ägypten und einige Heilige vor. Hinter diesem Altar ein schöner, nicht benutzter Springbrunnen, ein zweiter an der Sacristei. Auch der Altar in der Martinskapelle hat treffliches Holzschnitzwerk. Die Universitätskapelle hat zwei Altäre mit einer Geburt Christi und Anbetung der Magier, vom jüngeren Hans Holbein; die Alexanderkapelle, mit Glasmalereien von Hans Baldung, die in einem kostbaren Glassarge verschlossenen Gebeine des heiligen Alexander, die Andreaskapelle ein byzantinisches Kreuz, vielleicht den ältesten Schmuck der Kirche. Ein beachtenswerthes Kunstwerk ist die Kanzel vom J. 1561, angeblich aus einem Stein gehauen von Jörg Keupf aus Rheineck, dessen selbstverfertigtes Brustbild am Fuße angebracht ist. Unter den Grabdenkmälern zeichnet sich das des letzten Zähringers, Berthold V., gest. 1218, aus. Er ist in vollständiger Rüstung, mit gefalteten Händen, auf einem Löwen stehend, abgebildet.

Außer dem Münster besitzen die Katholiken noch die Pfarre St. Martin, dem Rathhause gegenüber, im westlichen Theile der Stadt, aus dem 16. Jahrh., früher Kirche

---

2) Sein Haupt so stolz, so wunderkühn,
Zum Lichte hoch erhoben,
Wie prangt es in der Sonne Glühn,
Wie prangt es sternumwoben!

Wie schlingt sich freudig das Gestein,
Umarmen sich die Glieder!
So strahlet herrlich, hell und rein
Das teutsche Leben wieder.

Die Massen schwinden, staunend blickt
Der Wanderer nach Oben,
Er folgt dem Meister hochentzückt,
Kann nie genug ihn loben.

Das ist der teutsche Geist, so fliegt
Er über Nacht und Schatten,
So hat er, was ihn hemmt, besiegt,
Und wirket ohn' Ermatten.

(Aus der Beschreibung des Münsters von Schreiber.)

der Franziskaner, dann der Augustiner, ist im Innern wegen ihrer Höhe und ihrer Bogenstellung zu beachten. Im Kloster nebenan soll nach der Sage Berthold Schwarz das Pulver erfunden haben. Beachtenswerth ist der gegen die Straße freigestellte Kreuzgang. Die Universitätskirche und Seminariumskirche sind nicht ausgezeichnet und keine Pfarrkirchen. Sonst gab es in Freiburg außer den Häusern der Johanniter und Teutschherren [3]) zehn Manns-, sieben Frauenklöster und sechs Regelhäuser, darunter Augustiner, Barfüßer, Dominikaner, ein Jesuitencollegium — alte Beschreibungen erwähnen die Kirchen und Klöster von St. Nicolaus, St. Peter, St. Anton, St. Johannes, St. Michael, Aller-Heiligen, St. Clara und St. Agnes.

Die evangelischen Einwohner besaßen seit 1806 die kleine Klosterkirche Allerheiligen in der Pfaffengasse, deren Räumlichkeit schon lange nicht mehr die Gemeinde faßte. Da beschloß Großherzog Ludwig 1829, die schöne Kirche des aufgehobenen Cistercienserklosters Thennenbach (vier St. nördl. von Freiburg), die grade auf den Abbruch versteigert werden sollte, nach Freiburg übersetzen zu lassen. Dies ward bis 1838 unter der Leitung von Hübsch ausgeführt, jedoch also, daß der Thurm zugefügt wurde, da der ursprüngliche nicht zu dem Plane des Ganzen paßte. So entstand die im edelsten byzantinischen Styl ausgeführte Ludwigskirche in der zähringer Vorstadt. Sie ist in Form eines griechischen Kreuzes erbaut, steht etwas erhöht, von allen Seiten frei und hat vorn eine Treppe von fünf Stufen, die sich längs der Façade hinzieht. Vorn führen drei Haupteingänge in das Innere, und der mittlere derselben hat auf beiden Seiten acht Säulen. Die Kirche, ein Hauptschiff mit zwei nur halb so breiten Abseiten, ist 171 Fuß lang, 53½ Fuß und im Querbau 90 Fuß breit. Der Chor ist 75 Fuß hoch und 42 Fuß breit. Der Thurm erhebt sich aus der Mitte des Kreuzes, geht nach seiner innern Construction aus einem länglichen Viereck in ein regelmäßiges Achteck über, während er von Außen als vollständiges Achteck in drei Stockwerken emporsteigt, von welchen das erste mit einer Galerie überbaut ist, das zweite nach jeder Seite eine Fensteröffnung hat und die Glocken enthält, und das dritte dieselben Fensteröffnungen wiederholt. Die Seiten schließen sich durch 7 Fuß hohe Giebel, mit welchen sich die 40 Fuß hohe achteckige Pyramide erhebt. Der Thurm ist 195 Fuß hoch. Wie das Äußere, so ist auch das Innere schön und einfach.

Unter den übrigen öffentlichen Gebäuden sind noch zu nennen das Rathhaus in der Kaiserstraße; das Kaufhaus, dem Münster gegenüber. Es stammt aus dem 16. Jahrh. Der untere Theil bildet eine Rundbogenhalle von mächtigen Säulen getragen. Über derselben erhebt sich ein großer Saal mit fünf hohen Fenstern, zwischen welchen die Standbilder Maximilian's I., Philipp's I. von Spanien, Karl's V. und Ferdinand's I., geharnischt und die Reichsinsignien tragend, hingestellt sind. Den Saal und die ganze Stirnseite des Vorgebäudes entlang läuft ein steinerner Corridor, dessen Endpunkte von erkerartigen Thürmchen, deren Thüren mit dem Saale in Verbindung stehen, umschlossen sind. Sie sind mit Wappen geschmückt und mit bunten Ziegeln bedeckt. Ferner das 1823 eingerichtete Schauspielhaus, das frühere Augustinerkloster, welches 800 Zuschauer faßt, in der Salzgasse; das auch 1823 errichtete Museum, das einfache erzbischöfliche Palais, nahe bei dem Kaufhause, früher Versammlungshaus der breisgauischen Stände, die hohe, alte Kornhalle, das großherzogliche Palais und das Regierungsgebäude, das Postgebäude, das alte und neue Universitätsgebäude, Lyceum, Universitätsbibliothek, die neue Infanteriecaserne, am nördlichen Eingange der Stadt mit einem Vorplatze, die Stadtcommandantur, das Zuchthaus, das Spital hinter der Ludwigskirche mit 22 Krankenzimmern, zwei großen Operationssälen und einem medicinischen Hörsale.

Im J. 1789 betrug die Zahl der Einwohner 7916; 1814: 9891; 1839: 13,290; 1846: 16,315, darunter etwa 1300 Evangelische, einige katholische Dissidenten und 30 Juden. Der Dialekt nähert sich schon dem schweizerischen. Die Gemarkung der Stadt umfaßt 12,517 Morgen, darunter 1925 Morgen Acker, 1444 M. Wiesen, 8370 M. Waldungen, 452 M. Rebgelände. Der Wein, besonders auf dem Schloßberge, gehört zu den besseren Sorten des Landes. Die Gewerbthätigkeit der Stadt ist nicht gering. An Fabriken sind zu merken eine Cichorien- und Tabaksfabrik, zwei Potaschensiedereien, Gerbereien, Fertigung von musikalischen und chirurgischen Instrumenten, Glockengießerei, zwei Papiermühlen. Die Gewerbthätigkeit wird sehr unterstützt durch die Eisenbahn und die Straßen, welche von hier durch das Höllenthal nach Constanz, nach Breisach und Strasburg, Basel und Karlsruhe führen. Jährlich finden zwei Messen statt und wöchentlich ein sehr großer Wochenmarkt, auf dem der ganze Schwarzwald seine Bedürfnisse kauft.

In Freiburg haben die Regierung und das Hofgericht des Oberrheinkreises eine Rekrutirungsbehörde, ein Stadt- und Landamt, ein Forstamt, eine Wasser- und Straßenbauinspection, ein Oberaichamt, eine Domainenverwaltung, ein Katasterrevisorat, eine Obereinnehmerei und Hauptsteueramt, ein evangelisches und ein katholisches Dekanat u. s. w. ihren Sitz. Ferner residirt dort der Erzbischof der oberrheinischen Kirchenprovinz (15,000 Fl. Einkünfte) mit dem Domcapitel und einem Priesterseminar; es befinden sich hier zwei katholische und eine evangelische Pfarrei. Für den Unterricht ist gut gesorgt. Außer der Knabenschule, Gewerbeschule und den zwei Mädchenschulen (die eine in dem Gebäude des ehemaligen Klosters Adelhausen, die andere bei den Ursulinerinnen, seit 1695), besteht eine höhere Bürgerschule, ein Lyceum, 1620 durch die Jesuiten errichtet, mit einem Director, zwölf Lehrern und über 300 Schülern. Den Gipfel bildet die Albert-Ludwigsuniversität. Sie ist die eilft-älteste in Teutschland und 1456 vom Erzherzoge Albert VI. von Österreich gegründet. Am 27. April 1460 eröffnete der erste Rector, Matthäus Hummel von Villingen, die neue

3) Der teutsche Orden besaß eine Comthurei Freiburg, die ihren Sitz in der Stadt hatte. Zu ihr gehörten die Dörfer Wasenweiler, Waldorf, Schwandorf, Valmaningen, Räxingen, Illingen, Rohrdorf und Hemmendorf.

Universität mit 240 Studenten; sie gedieh bei dem damals lebhaft erregten geistigen Leben am Oberrhein zusehends. Zasius, Jac. Wimpheling, Jac. Sturm, Joh. Geiler, Kapito, Georg Reisch, das Oraculum Germaniae, u. A. glänzten damals unter den Docenten. Am 15. Nov. 1620 wurden den Jesuiten nach langem Widerstande der Hochschule die theologischen und philosophischen Lehrstühle eingeräumt. Schon das wirkte nicht vortheilhaft; noch ungünstiger der 30jährige und französische Krieg. Von 1679—1698 vegetirte die Universität kümmerlich in Constanz und Radolfzell, und wurde dann erst wieder nach Freiburg verlegt; aber 1713 flohen die Professoren wieder nach Constanz und kehrten erst 1715 zurück. Maria Theresia und Joseph II. wirkten für die Blüthe der Akademie, welche jedoch in den Revolutionszeiten und bei den wechselnden Landesherren nicht recht gedeihen konnte. Schönes Grundeigenthum im Elsaß ging in diesen Wirren verloren. Unter badischem Scepter kamen wieder bessere Zeiten. Die noch 45,000 Gulden betragenden Einkünfte erhöhte der Staat durch Zuschuß auf 75,000. Ob die Universität noch die 12,000 Gulden jährlich von den katholischen Cantonen der Schweiz erhält, ist wol zu bezweifeln. Im J. 1819 betrug die Zahl der Studenten 337, darunter 69 Ausländer, 1831: 600; 1841: 288, darunter 80 Ausländer; 104 studirten unter der Anzahl katholische Theologie. Die Bibliothek, in Geschichte und Theologie besonders reich, hat 120—150,000 Bücher und etwa 500 Handschriften. Das Naturaliencabinet ist noch unter Joseph II. angelegt, aber hernach durch die Sammlung von St. Blasien und Privatsammlungen bedeutend vermehrt. Die anatomisch-pathologische Sammlung überrascht durch Menge, Mannichfaltigkeit, Seltenheit und kunstfertige Behandlung der Präparate. Wir nennen noch das mathematisch-physikalische Cabinet, das chemische Laboratorium, die akademische Münzsammlung, den 1766 angelegten botanischen Garten, das Blindeninstitut, die Klinik in dem schon erwähnten Spital u. s. w.

Zunächst um die Stadt zieht sich ein freundlicher Spazierweg; in der Nähe des Schwabenthores ist der Zugang zu dem ziemlich steil ansteigenden Schloßberg (Ludwigshöhe), den man auf zwei Wegen emporsteigt, um, sei es nun auf der Burghalde (dem vormaligen Adlerschloß), oder auf dem Salzbüchslein, der früheren Sternschanze, der Aussicht zu genießen auf die Stadt, die Rheinebene und das Zartenthal. In dem ebengenannten Theile am Gewerbekanale läuft der Weg nach der Karthause (1366 gestiftet, 1783 aufgehoben), jetzt ein Privatgebäude, und Aussichtspunkt über das Zartenthal; weiter im Walde liegt die St. Ottilienkapelle. Der Wallfahrtsort Loretto, gewöhnlich das Bergle genannt, bietet ebenfalls eine gerühmte Aussicht. Nicht weit von Freiburg liegen auch die Ruinen von Zähringen, Guntersthal nach Südosten in einem lieblichen Thalgrunde, ein besuchter Vergnügungsort u. s. w.

Die älteste Geschichte der Stadt schließt sich an den Schloßberg an. Das römische Tarodunum lag unfern von Freiburg, in der Nähe des heutigen Zarten; vielleicht stand auf dem Schloßberge eine römische Warte zur Verbindung mit Mons Briscanus (Breisach), was man von jenem Berge sehen kann. Wenigstens fand man vor 20 Jahren auf dem Schloßberge zahlreiche Bruchstücke roher Mosaik. Daß aber 1008 noch kein Ort an der Stelle des heutigen Freiburg stand, schließt man mit ziemlicher Gewißheit aus einer Urkunde dieses Jahres, in welcher Heinrich II. dem Bischof Adalbero von Basel den Wildbann im Breisgau verleiht und die Grenze von Uffhausen und Adelhausen nach Wiehre und Zähringen, also über die Stelle des heutigen Freiburg, zieht. Erst zu Ende des 11. Jahrh. sollen Jäger, Fischer und Bergleute sich in einem Dorfe angesiedelt haben; auch erzählt Albertus Argentinensis, daß ein Herzog von Zähringen von seinem Schwager, dem Grafen von Kyburg, die Erlaubniß erhalten haben soll, auf dem Schloßberge ein Jagdhaus zu bauen. Darauf sollen noch die Namen mancher Straßen: Egelgasse, Wolfshöhle u. a. deuten. Der eigentliche Begründer von Freiburg ist Herzog Berthold III. von Zähringen, der nach dem Muster Cölns, das er als mächtige rheinische Handelsstadt persönlich kennen gelernt hatte, 1120 das Dorf am Schloßberge in ein städtisches Gemeinwesen verwandelte, hier eine Freie Burg gründete. Daher der alte Vers:

Anno milleno centeno bis quoque deno
Freyburg fundatur, Berchtholdus dux dominatur [4]).

Sein Bruder und Nachfolger Konrad 1122—1152 gab eine Verfassungsurkunde, welche Heinrich V. bestätigte; das Stadtrecht war dem von Cöln nachgebildet und umfaßte 34 Artikel. Unter Konrad fällt der Beginn des Münsterbaues mit Bernhard's Predigt (s. oben). Der Stamm der Zähringer starb mit Berthold V. 14. Febr. 1218 aus, sein Erbe ward zerstückelt und Freiburg Anfangs zum Reiche gezogen. Aber 1219 überließ der Kaiser die Stadt an Berthold's Schwager, den Grafen Egon von Hohen-Urach. Schon er wohnte hier; aber sein Sohn Egon II. schrieb sich davon und erbaute auf dem Schloßberge das feste Schloß Burghalden. Unter seinen Nachfolgern gewann die Stadt an Kraft und Umfang, und bildete unter mancherlei innern Unruhen ihre Gemeindeverfassung aus. Im J. 1293 erscheinen 18 Zünfte unter ebenso viel Zunftmeistern, die wieder einem Oberstmeister untergeordnet waren. Der leitete das Kriegswesen, ein Schultheiß die Verwaltung. 32 Städte am Rhein, im Schwarzwalde und in Schwaben nahmen Freiburg als ihren Oberhof an. Gegen Ende des Jahrhunderts kam die Stadt in schwere Verwickelungen mit ihren Landesherren, die, in Schulden versunken, Eingriffe in die Steuerprivilegien der Stadt gethan. In diesem Kriege zerstörten die Freiburger die Schlösser Zähringen und Burghalden, und hielten 1299 eine Belagerung des Grafen Egon III. aus, bei welcher ein Metzger des Grafen Schwager, den Bischof Konrad von Strasburg, erschlug. Seitdem sank die Gewalt der Grafen immer mehr, und die Stadt wurde

4) Wir finden ihren Namen Freiburch einem am 15. Aug. 1255 zu Worms abgeschlossenen Städtebunde unterzeichnet bei *Pertz*, Mon. Germ. IV. p. 373. Egeno Comes de *Friburgo* als Zeuge bei einem Münztractat ibid. p. 443. In andern Urkunden erscheint ein Henricus Comes de *Friburch*.

so mächtig, daß sich selbst die Markgrafen von Hochberg um ihr Bürgerrecht bewarben. Seit 1316 wählte Freiburg unter einer Schattenbestätigung der Grafen sich seine Obrigkeit selbst und erlangte 1327 sogar eine Freiheitsurkunde, in welcher nicht nur das Münzrecht und Schutz- und Trutzbündnißrecht gewährt, sondern sogar den Grafen noch auferlegt wurde, keins ihrer Güter zu veräußern, keine ihrer Töchter zu verheirathen, keinen Krieg führen zu wollen ohne Wissen und Willen des Raths von Freiburg. Die Stadt stand jetzt in ihrer schönsten Blüthe; mit mächtigen Städten, Grafen und Edeln war sie nah und fern verbündet, Handel und Gewerbe schwangen sich auf, der bürgerliche Meistergesang entwickelte sich. Neue Straßen entstanden, begüterter Adel ließ sich in Freiburg nieder, und lange behauptete die „Stube der Ritter" die Oberhand über „die Bürgerstube" [5]).

Im J. 1356 starb der letzte Graf Friedrich ohne männliche Erben, und obgleich Freiburg vertragsmäßig an die Pfalzgräfin Klara von Tübingen fallen sollte, so bemächtigte sich doch ein Halbbruder des Verstorbenen, Graf Egon, der Herrschaft. Zwischen ihm und der Stadt entspann sich ein langer und blutiger Krieg [6]). Ein Überfall auf die Stadt mislang zwar, durch einen Bettler verrathen, und die erzürnten Bürger zerstörten auf der Stelle die Schlösser über der Stadt und bei Emmendingen, wurden aber am 18. Oct. 1366 von Egon bei Endingen entscheidend geschlagen. Über 1000 Bürger wurden erschlagen, 400 in den Rhein getrieben, 400 gefangen. Doch ermannte sich die Stadt, erkaufte Burg und Stadt Badenweiler für 20,000 Mark Silber und überließ diese in einem Frieden 30. März 1368 an Egon, sich dafür Freiheit sichernd. Aber schon in einem Vertrage vom 23. Juni 1368 unterwarf sich Freiburg dem Hause Habsburg, das eine Summe damals geliehen, und bald darauf den ganzen Breisgau sich erwarb, als dessen Hauptstadt Freiburg nun dastand. Die Grafen von Freiburg starben erst 1457 aus.

Die Blüthezeit der Stadt für das Mittelalter ist vorüber. Schuldenlast und Krieg drückten Freiburg herab. Seine Geschichte verschlingt sich natürlich mit der des Hauses Österreich. In der sempacher Schlacht schützte Martin Malterer mit dem Banner von Freiburg seinen Herzog und fiel ruhmvoll. Nach den Schweizerwirren, in denen viel Adel gefallen, gewannen die Bürgerlichen die Oberhand in der Stadt, die zugleich der Juden ledig ward. In den Jahren 1415—1417, als Herzog Friedrich von Österreich geächtet, war Freiburg vorübergehend dem Reiche unmittelbar unterworfen. Das Verdienst, was sich Albert VI. 1456 durch die Stiftung der Akademie erwarb, ist schon erwähnt. Seine Nachfolger aber verpfändeten und versetzten von der Stadt, was sie konnten; Erzherzog Siegmund versetzte sie 1468 mit dem ganzen Breisgau, Sundgau und Elsaß um 80,000 Gulden an Karl den Kühnen, der einen tyrannischen Mann, Peter von Hagenbach, als Voigt nach Freiburg setzte. Endlich erbarmten sich die Städte Basel, Kolmar, Schlettstadt und Strasburg, und brachten die Pfandsumme zusammen; aber der Burgunder wollte den schönen Besitz nicht herausgeben. Als sein Voigt gefangen und hingerichtet ward, zog er zur Rache heran, aber die Tage von Murten, Granson und Nancy schützten Freiburg vor seinem Zorne. Jubelnd hatte die Stadt Erzherzog Siegmund empfangen, wie sie denn seit der Zeit immer mehr Mittelpunkt des Staatslebens in den österreichischen Vorlanden, auch Sitz der Landstände wurde, — aber der von Schulden stets gepeinigte Siegmund wollte sie doch wieder losschlagen. Da ermahnte König Maximilian Freiburg, sich jeder neuen Verpfändung zu widersetzen; ihm huldigte die Stadt 31. Mai 1490. Maximilian suchte zunächst die Schuldenlast zu vermindern und hielt 1498 in Freiburg den großen Reichstag zur Einleitung des Schweizerfriedens. Das 16. Jahrh. brachte zuerst die Gefahr der Bauernkriege. Der Aufstand des Joß Fritz 1513 ging noch ohne großen Unfall für Freiburg vorüber, aber 1524 zerstörten 50,000 Bauern das Blockhaus auf dem Schloßberge, beschossen die Stadt und zwangen ihr über 3000 Gulden und schweres Geschütz ab. Die Reformation fand bei dem Principe des Erzhauses in Freiburg keinen Eingang und wurde, wo sich Spuren zeigten, mit Gewalt unterdrückt. Im J. 1620 kamen die Jesuiten nach Freiburg. Im J. 1632 wurde Freiburg von dem schwedischen Obersten Scheffalitzki belagert, erobert und geplündert. Horn ließ sich 30,000 Gulden bezahlen. Am 20. März 1638 erschienen die Schweden unter Bernhard von Weimar wieder vor Freiburg, das sich nach hartnäckiger Vertheidigung am 11. April ergab. Erst 1644 wurde es von dem kaiserlichen Feldherrn Mercy wieder gewonnen. Da 1648 Breisach an Frankreich abgetreten wurde, besserte man in Freiburg Mauern und Gräben aus und befestigte den Schloßberg. Dennoch fiel die Stadt nach einer ziemlich ungeschickten Vertheidigung von sechs Tagen am 16. Nov. 1677 in der Franzosen Hände, und wurde ihnen zu Nymwegen 1679 abgetreten. Nun beschloß Ludwig XIV. Freiburg zu einer Festung nach Vauban's System zu machen. Er ließ deshalb außer den Resten der schon früher abgebrochenen Lehener- und Predigervorstadt die Johannitervorstadt, das Dorf Adelhausen und einige Häuser der Schneckenvorstadt einreißen, um Raum zu gewinnen. Die Stadt wurde mit acht Basteien: St. Peter, St. Christoph, St. Therese, St. Ludwig, Dauphin, König, Königin, Schloßbastei umgeben und die Treisam in die Gräben geleitet. Vor jeder Courtine lag ein Ravelin. Auf der obersten Spitze des Schloßberges wurde das Adlerschloß, Fort de l'aigle, angelegt (von den Teutschen hernach Leopoldsberg genannt); auf dem untern Vorsprunge das Fort St. Pierre, dessen Werke sich bis zur Stadt erstreckten. Beide vermittelte die sehr feste Sternschanze, Fort de l'étoile, durch verdeckte Wege. Obgleich Ludwig die Rechte der

5) Seb. Munster: Freiburg ist in nachkommender Zeit uber Dreyfach kommen in Herrlichkeit und Reichthumb. Es wurden die Burger auch also reich, daß sie sich liessen adlen, und zogen viel vom Adel zu ihnen hineyn, deshalb es darzu kam, auch lange Zeit gehalten ward, daß allewege zwölf Ritter da in Rath gingen. Es vermocht auch dazumal die Stadt Freiburg 3000 Mann in das Feld. 6) Seb. Munster: Dieser Krieg war sehr schwer und weret lang, daß auch in sieben Jahren um die Stadt kein Pflug in die Erde kam.

Stadt begünstigte und bestätigte, so sank sie doch seit der Zerstörung der Vorstädte. Im ryswicker Frieden 1697 kam sie wieder an das Reich und Österreich, aber nun wirkte wieder das Mistrauen gegen eine französische Gesinnung der Stadt, deren Privilegien erst bei dem Beginn des Erbfolgekrieges confirmirt wurden. Seit dem 21. Sept. 1713 belagerte Villars Freiburg, das am 16. Dec. nach verzweifelter Gegenwehr überging, im Frieden von Baden aber an das Reich zurückkam. Während aller dieser Ereignisse war die Stadt mehr und mehr herabgekommen. Im J. 1717 hatte sie 300,000 Gulden Schulden und die Ausgabe überstieg die Einnahme um 5000 Gulden jährlich. Man zählte nur noch 500 Bürger. Dazu kamen bald neue kriegerische Ereignisse. Im J. 1744 belagerte es Marschall Coigny vom 17. Sept. an auf das Neue; damals sah Ludwig XV. vom Lorettoberge, wo er einen Tag verweilte, der Belagerung zu. Am 5. Nov. capitulirte die Stadt, etwas später die Schlösser. Gleich nach dem Abzuge der Besatzung zerstörten die Franzosen die Werke und verwandelten die Schlösser in Schutthaufen; noch jetzt sieht man die Überbleibsel dieser Schlösser, ungeheure Mauerblöcke, in Felsen angelegte Gewölbe, tiefe Brunnen, über die Bergrücken laufende Gräben und Verbindungslinien; denn obwol Freiburg 1748 im aachener Frieden an das Reich zurückkam, so sind die Werke doch nie wieder hergestellt. Bis zur französischen Revolution blühte nun Freiburg erfreulich auf. Am 16. Juli 1796 kamen zwar die Franzosen in die Stadt, die aber nach Moreau's Rückzuge 1797 Erzherzog Karl feierlich empfangen konnte. Der Friede zu Campo-Formio gab den Breisgau und Freiburg an Hercules III. von Este, bisherigen Herzog von Modena. Erst 1803 nahm dieser das ihm zugetheilte Gut in Besitz, um es noch im nämlichen Jahre an Erzherzog Ferdinand zu überlassen. Der presburger Friede gab Freiburg an den Großherzog von Baden, dem es — einem Sprossen der Zähringer — am 30. Juni 1806 huldigte. Viel hat Baden für das aufblühende Freiburg gethan: der hier aufgerichtete Metropolitansitz, die Eisenbahn ꝛc. haben die Stadt sehr gehoben. In den republikanischen Wirren des April 1848 warfen sich Rotten von Aufrührern in die Stadt, welche am 24. April von nassauischen Bundestruppen beschossen und erobert ward. — Das Stadtwappen ist ein schwarzer Vogelhals mit rother Zunge im goldenen Felde.

Viele Beiträge für die Geschichte von Freiburg finden sich in dem städtischen Archive, dem Professor Schreiber vorsteht. Von ihm ist auch: „Freiburg im Breisgau mit seinen Umgebungen. Freiburg, Herder 1825." und „Das Münster von Freiburg. 2. Aufl. Ebend. 1829." (*Daniel.*)

Belagerung von und Schlachten bei Freiburg. 1) Im August 1644. Während des 30jährigen Krieges war im Spätherbste des Jahres 1643 ein französisch-weimarisches Corps unter den Generalen Guebriant, Ranzau und Rosen vom Oberrhein her über den von den Kaiserlichen und ihren Verbündeten unvertheidigt gelassenen Schwarzwald vorgedrungen und hatte Rothweil in Schwaben, nebst einigen andern unweit davon gelegenen festen Plätzen erobert. Darauf war es aber von einem aus der Gegend von Pforzheim unter dem Feldmarschall Mercy und dem kühnen Reitergeneral Johann von Werth herbeigeeilten bairischen Corps am 24. Nov. bei Tuttlingen überfallen und theils versprengt, theils gefangen genommen worden. Die Reste des französisch-weimarischen Corps hatten sich im Oberelsaß und Sundgau wieder gesammelt und, nachdem Rothweil am 3. Dec. in die Hände der Baiern zurückgefallen, waren auf dem rechten Ufer des Rheins von allen den glänzenden Eroberungen des Herzogs Bernhard, seines früheren berühmten Führers, nur noch Freiburg, Überlingen am Bodensee und einige kleine Festen im Schwarzwalde und östlich davon unverloren geblieben. Da der Befehlshaber des Corps, Marschall Guebriant, auf dem Zuge nach Schwaben den Tod gefunden hatte, so wurde der 32jährige Vicomte de Turenne, Bernhard's Schüler im Waffenhandwerke, noch im December aus Oberitalien, wo er unter dem Prinzen Thomas von Savoyen gefochten, herbeigerufen und zugleich zum Marschall ernannt, um das Commando an der nun gefährdeten Rheingrenze zu übernehmen. Feldmarschall Mercy war im Winter zu 1644 mit Bezwingung der vom Feinde noch besetzten festen Orte im schwäbischen Österreich, sowie Johann von Werth mit der Blokade von Überlingen beschäftigt, und als beide bis zum Frühjahre Verstärkungen an sich gezogen hatten, nahm Ersterer sein Hauptquartier zu Stühlingen (an der Wurtach, welche oberhalb Waldshut in den Rhein fällt) und übertrug dem Reitergeneral Kaspar Mercy, seinem Bruder, die Bewachung der nach der Rheinebene ausgehenden Thäler des Schwarzwaldes. Turenne, der nur über ungefähr 10,000 Mann zu verfügen hatte, war zu schwach, um gegen die Baiern allein etwas ausrichten zu können. Daher war der die französischen Truppen in den Niederlanden commandirende Herzog von Enghien, obschon er vor dem Vorrücken der Baiern gegen den Rhein die Bestimmung gehabt, mit einem 6000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferde starken Corps durch das Luxemburgische in der Richtung nach Trier dem kaiserlichen General von Beck entgegenzugehen, angewiesen worden, sich dem Corps von Turenne anzuschließen, sobald nur die fernern Operationen des bairischen sich noch bedrohlicher zeigen würden. Bis in den Juni hinein war ein solcher Moment noch nicht eingetreten, länger konnte aber auch der kampflustige Turenne, der bis dahin hinter dem Rheine von Breisach bis an die Schweizergrenze ganz unthätig gestanden hatte, die Ruhe nicht ertragen, und er that den ersten Schritt zu neuen Feindseligkeiten, indem er eine starke Reiterabtheilung unter dem General Rosen entsendete, um zuvörderst das bairische Corps in der linken Flanke und im Rücken zu beunruhigen. Rosen gelangte bis in die Gegend zwischen Donaueschingen und Hüfingen, wo er zwei Reiterregimenter im Lager überraschte und sie beinahe ganz aufrieb, mußte sich aber eilig über den Rhein wieder zurückziehen, als Mercy eine überlegene Truppenzahl gegen ihn in Bewegung setzte. Dieser machte darauf eine Demonstration gegen Laufenburg (am Rheine, zwischen Hauenstein und Säckingen), als habe er die Absicht, dort den Strom zu überschreiten; das eigentliche Object seines Marsches war

aber Freiburg, wohin er sich mit der Hauptmacht wendete, um es noch vor dem Herbeikommen Enghien's, wovon er Nachricht erhalten hatte, zu belagern und wo möglich zu erobern. Vor der Festung angekommen, zog er Johann von Werth an sich, der sich schon am 20. Mai Überlingens bemeistert hatte, und am 12. Juli waren nach Einnahme der Vorstädte Freiburgs die Transchéen gegen die Stadt bereits eröffnet, als Turenne zu derselben Zeit mit seinem nun bis zu 12,000 Mann verstärkten Corps bei Breisach über den Rhein ging. Darauf rechnend, daß Enghien ihm bald nachfolgen werde, wollte er es versuchen, Freiburg zu entsetzen, und marschirte so schnell, daß er davor anlangte, ehe Mercy es erwartete und sich mit einem Bataillon einer nahen Anhöhe bemächtigen konnte, welches die ganze vorliegende Ebene beherrschte. Dieses mußte zwar bald wieder weichen, aber die mit der Belagerung beschäftigten Baiern konnten Turennen nicht hindern, sein Lager dem feindlichen gegenüber etwas weiter rückwärts aufzuschlagen. Hierauf beschränkten sich die Unternehmungen beider Theile nur auf Überfälle und Reitergefechte unter Rosen und Johann von Werth, während Mercy der Festung durch wiederholte Stürme auf die schon in Bresche gelegten Werke zusetzte, und Turenne zu der Überzeugung kam, daß es ihm vor Enghien's Eintreffen nicht gelingen werde, seinen kriegserfahrenen Gegner aus dem Felde zu schlagen, dem mehr Truppen und auch zuverlässigere zu Gebote standen, als ihm, der die seinigen zum Theil erst neu hatte anwerben müssen. Er zog sich nach Krotzingen (2½ teutsche Meilen südwestlich Freiburg) zurück, wo das Hilfscorps nicht eher als am 2. Aug. sich mit ihm vereinigte, nachdem zwei Tage vorher der Commandant von Freiburg, Kanowsky von Langenfeld, unter der Bedingung, sich frei über den Rhein zu begeben, capitulirt hatte. Enghien, der nur ungern sein Commando in den Niederlanden, wo er Sieger bei Rocroy gewesen, an den Herzog von Orleans abgetreten hatte, dürstete nach neuen Lorbeeren vor Freiburg; die Franzosen und Weimarer brannten vor Verlangen, den tuttlinger Schimpf zu rächen, und die Baiern waren fest entschlossen, ihren wohlerworbenen Ruhm zu bewahren. Enghien, der nun das Obercommando führte, und Turenne hatten zusammen den 15,000 Mann starken Baiern 22,000 entgegenzustellen, und Ersterer, auf die Übermacht vertrauend, stimmte in einem noch am Tage seiner Ankunft gehaltenen Kriegsrathe dafür, den Feind unverzüglich anzugreifen; Turenne dagegen, der dessen durch das Terrain begünstigte, stark verschanzte und daher fast unangreifbare Lagerstellung besser kannte und würdigte, sowie der Marschall Grammont und der besonnene anwesende Commandant von Breisach, General von Erlach, riethen, die Armee über Langendenzlingen in das Bloter- und von da in das St. Peterthal zu führen, um den Baiern, die aus Schwaben über Villingen und den Schwarzwald kommenden Lebensmittel abzuschneiden, wodurch man sie, ohne große Opfer zu bringen, bald nöthigen würde, ihr Lager zu verlassen. Doch Enghien, von heftiger Gemüthsart und vom Ehrgeize angetrieben, möglichst schnell zum Ziele zu gelangen, verwarf diesen Rath und beschloß nach einer sofort angestellten Recognoscirung einen allgemeinen Angriff zum morgenden Tage. Das bairische Lager befand sich auf dem linken Ufer der Treisam und hatte Freiburg im Rücken. Sein rechter Flügel war an den Fluß gelehnt; von da weiter links erstreckte es sich längs dem nordöstlichen Fuße des freistehenden Schönbergs, einer der vordersten Höhen des Schwarzwaldes, bis nach den steilen Weinbergen hinter Leutersberg und Ebringen hin; vor dem rechten Flügel lag ein dichtes, von der Straße nach Breisach durchschnittenes Holz. Die ganze Front des Lagers war durch eine Verschanzungslinie gedeckt, auf der aller 200 Schritte mit Geschütz besetzte Redouten erbaut waren. Ihrem rechten Flügel diente ein großes Fort mit vielem schweren Geschütz und einer Besatzung von 600 Mann unweit des Dorfes Wendlingen als Stützpunkt. Die Front der Linie war von dem Fort ab bis zum linken Flügel noch durch einen hochaufgethürmten Verhau beschützt.

Nach der Disposition des Herzogs von Enghien marschirte Turenne mit dem französisch-weimarischen Corps am frühen Morgen rechts ab, um den linken Flügel des bairischen Lagers zu umgehen. Dazu mußte er einen weiten Umweg machen und ein Defilé, dessen jenseitige Höhen auch verhauen und verschanzt waren, überschreiten; hatte er aber letztere genommen und war er von da nach dem in der Ebene liegenden Dorfe Merzhausen hinabgestiegen, so stand er dem feindlichen Lager im Rücken und hatte sich den Weg nach Mercy's Hauptquartier gebahnt. Es war berechnet worden, daß Turenne Nachmittags um fünf Uhr am Defilé angekommen sein könnte, und Enghien ließ hiernach die Angriffsbewegungen seines Corps gegen die Mitte der feindlichen Stellung um vier Uhr beginnen. Dazu waren von der Infanterie drei Colonnen gebildet; die erste, zwei Bataillone, vom Marschall d'Espenan; die zweite zur Rechten, zwei Regimenter, vom Marschall Tournon angeführt; eine dritte folgte beiden als Reserve; die Flanken der Colonnen waren durch zwei Reiterregimenter unter dem Grafen Palluau gedeckt. Der Herzog befand sich zwischen den zwei erstern Colonnen vom Marschall Grammont, den Generalen Grafen Marsin, de l'Echelle, de Mauville und vielen Freiwilligen aus dem vornehmsten französischen Adel umgeben. Um fünf Uhr erreichten die Franzosen den südöstlichen Fuß des Schönbergs, unweit Leutersberg und Wolfenweiler. Noch war bei dem Herzoge keine Meldung eingegangen, daß Turenne am erwähnten Defilé angekommen sei; mit Ungeduld sah er ihr in jedem Augenblicke entgegen, und, mit seinen Truppen zum Angriffe schon in Bereitschaft, glaubte er ihren Muth zu schwächen, wenn er noch länger damit zögerte, und gab daher jetzt den Befehl dazu. Er führte die Colonnen jenseit Leuterberg einen steilen Weinberg hinan, an dem vier Fuß hohe Mauern in gewissen Abständen zur Unterstützung des Erdreichs angelegt waren. Die Franzosen vertrieben die Baiern von einer Terrasse zur andern und drangen vom Weinberge her, so erschöpft sie auch durch das Steigen waren, bis zum Verhaue auf dem Schönberge vor. Trotz einem mörderischen Geschütz- und Kleingewehrfeuer, was sie nun empfing, überstiegen sie ihn;

doch, dabei in Unordnung gerathen, wagten sie einen fortgesetzten Angriff auf das dahinterliegende Retranchement vorerst nicht, und erlitten, da sie, zwischen diesem und dem Verhaue sich befindend, den feindlichen Schüssen in größter Nähe ausgesetzt waren, einen außerordentlichen Verlust. Ein Versuch, mit einer Abtheilung der zweiten Colonne den linken Flügel der verschanzten Linie zu umgehen, mislang, und es blieb hierauf Nichts übrig, als, mochte es auch noch mehr Opfer kosten, zum Sturme gegen ihre Front überzugehen; denn es war wahrscheinlich, daß Turenne das Defilé nun erreicht habe, er konnte schon im Gefechte stehen, und der Herzog würde ihn unter dieser Voraussetzung dem größten Theile der feindlichen Streitmacht preisgegeben haben, wenn er seine Truppen hätte zurückziehen wollen. Raschen Entschlusses stieg er daher vom Pferde, stellte sich nebst dem Marschall Grammont und seinen übrigen Umgebungen an die Spitze der wieder formirten Regimenter der zweiten Colonne und warf seinen Commandostab über die Brustwehr der feindlichen Verschanzung, mit der Auffoderung an die Truppen, ihn wiederzuholen und zu siegen, oder zu sterben. Dies sachte ihren Muth bis zur Begeisterung wieder an. Unter einem heftigen Platzregen erstieg der Herzog zuerst die nächste Redoute, und nach einem blutigen Kampfe eroberten die Franzosen auch die links nebenliegende. Der bairische General Rauschenberg, Befehlshaber der Truppen in der Verschanzungslinie, zog nun mit denen, welche die Mitte und den linken Flügel besetzt gehabt, eiligst nach dem auf und hinter dem Berggipfel gelegenen Holze ab, und hierauf waren nur die Redouten nach dem rechten Flügel hin, mit Einschluß des Forts bei Wendlingen, noch in den Händen der Baiern geblieben. Zwei ihrer tapfersten Regimenter, die von Fugger und von Holtz, hatten in dem letzten Gefechte am meisten gelitten, die Mehrzahl ihrer Officiere war geblieben und Graf Fugger schwer verwundet worden. Enghien würde jetzt die errungenen Vortheile noch weiter verfolgt haben, wären nicht seine Leute in Folge der bisherigen Anstrengungen ganz ermattet gewesen, und hätte nicht die einbrechende Nacht die Übersicht des Schlachtfeldes unmöglich gemacht. Er beschloß daher, innerhalb des eroberten Retranchements stehen zu bleiben, und dies um so mehr, als er in dem erwähnten Holze einen Hinterhalt vermuthete, dessen Hervorbrechen bei der Unordnung, in die die Franzosen nach dem Sturme gerathen waren, hätte Gefahr bringen können. Er brauchte auch die Vorsicht, daß er die von den Baiern verlassenen Redouten sofort in möglichsten Vertheidigungszustand setzen, sowie einen Theil seiner Reiterei vorrücken ließ, und verfehlte nicht, Turennen, mit dessen Corps er immer noch ohne Verbindung war, durch anhaltendes Trompetengeschmetter und Trommelschlagen Zeichen zu geben, daß er die befestigten Höhen des Schönbergs glücklich erstiegen habe.

Turenne hatte in der ihm unbekannten und unwegsamen Gebirgsgegend die Umgehung des bairischen Lagers nicht in der bestimmten Zeit ausführen können. Erst am Abend war er am Defilé von Merzhausen bei einem stark besetzten Verhaue angekommen, den Mercy, dem sein Marsch nicht unbekannt geblieben war, noch bei Zeiten hatte anlegen lassen. Diesen überwältigte Turenne zwar, aber alle Versuche, einen zweiten Verhau näher an Merzhausen, hinter welchem sich Mercy in Person mit einem Theile seiner besten Truppen befand, zu erstürmen, waren vergeblich. Das Gefecht dauerte hier bis spät in die Nacht hinein. Da der andauernde Regen den Gebrauch der Feuergewehrs verhinderte, so wurde hier nur mit Partisanen gekämpft, und die Erbitterung der Weimarer gegen die Baiern war so groß, daß sie denen, die sie fassen konnten, mit Brodmessern die Gurgel abschnitten. Die bravsten weimarischen Fußregimenter, das Bernhold'sche, Hattstein'sche und Schmidtberg'sche, verloren bei dem Sturme sehr bedeutend. Von letzterem blieben nur 15 Mann unverwundet bei den Fahnen, und Hattstein fand den Tod.

Nachdem dies Alles sich begeben, sah der Feldmarschall Mercy ein, daß er nicht mehr im Stande sei, seine über eine Stunde weit ausgedehnte, in der Mitte durchbrochene und auf dem linken Flügel gefährdete Stellung zu behaupten. Er zog daher noch in der Nacht den General Rauschenberg mit dem größten Theile des Fußvolkes und der Geschütze zurück, und nahm näher bei Freiburg eine neue Stellung, die sich rechts an die südöstliche Seite der Stadt lehnte und links über einen Bergrücken, auf dem die Lorettokapelle gelegen, erstreckte. Zu ihrem Schutze wurden noch in der Nacht Verhaue und Verschanzungen mit geschickter Benutzung der früher gegen die Festung angelegten Circumvallationslinie aufgeworfen. Am Morgen des 4. Aug. sah Enghien zu seinem Erstaunen keinen Feind mehr vor sich und erhielt jetzt erst die Nachricht, daß Turenne im Defilé vor Merzhausen am dortigen Mühlbache lagere. Bald überzeugte ihn auch Geschützdonner vom Lorettoberge her, daß die Baiern in der Umgegend eine neue Stellung genommen, in der sie ihm Trotz bieten wollten. Seine Truppen waren so ermüdet, daß er ihnen Ruhe gönnen mußte; doch ließ er sie nur zu lange den ganzen Tag über andauern, den er mit Recognoscirungen und Anordnungen für den folgenden verbrachte, wodurch er den Baiern Zeit verschaffte, sich noch stärker zu verschanzen und zu verhauen. Bis zum 5. früh war Mercy damit zu Stande gekommen. Der größte Theil seines Fußvolkes stand in der Mitte und auf dem linken Flügel der neuen Stellung, die Reiterei auf dem rechten zwischen dem Fuße des Lorettoberges und der Treisam unter den Kanonen von Freiburg und in der Front durch die bei der Belagerung gebrauchten Laufgräben gedeckt. Sie hatte den einzigen Fehler, daß sie im Verhältniß zur Truppenzahl immer noch eine zu lange Linie einnahm, und darauf berechnete auch Enghien seinen Schlachtplan. Er befahl Turennen, mit seinem Corps den Hauptangriff gegen den bairischen linken Flügel über Merzhausen auszuführen; unter ihm commandirte der Marquis d'Aumont das Fußvolk, der General Rosen die Reiterei und der tapfere de l'Echelle eine Vorhut von 1000 auserlesenen Musketieren. Mit einer aus französischem Fußvolke gebildeten starken Colonne sollte der Marschall d'Espenan die Mitte des bairischen Fußvolks bei der Lorettokapelle angreifen, während eine andere Scheinangriffe

gegen den rechten Flügel desselben zu machen bestimmt war. Der größte Theil der französischen Reiterei befand sich unter dem Marschall Grammont auf dem linken Flügel des Corps von Enghien in der Ebene. Der Herzog war, als sich seine Truppen bald nach Tagesanbruch in Bewegung setzten, mit Turenne auf eine Bergkuppe hinter Aufhausen geritten, um die feindliche Stellung nochmals möglichst genau zu erkunden. Er hatte den betreffenden Generalen befohlen, die erwähnten Angriffe nicht eher zu unternehmen, als bis er wieder zurückgekommen wäre. Auf dem Wege nach der Bergkuppe hatte er einige von den Baiern vorgeschobene Posten vertreiben lassen. d'Espenan glaubte, als er Gewehrfeuer hörte, daß der Herzog nun das Zeichen zum allgemeinen Angriffe gegeben habe, und ging darauf zeitiger, als dieser es gewollt, zum Sturme gegen die einzige Redoute der frühern Verschanzungslinie, welche die Baiern noch besetzt gehalten hatten, vor. Sie wurde von denselben so hartnäckig vertheidigt, daß d'Espenan sie nicht nehmen konnte, obschon er wiederholt frische Truppen dagegen anrücken ließ. Auch de l'Echelle rückte mit seinen 1000 Musketieren nun vor, da er dazu angewiesen war, sobald er Geschütz- und Gewehrfeuer von der Mitte her hören würde. Er klimmte den Berg jenseit des Mühlenbachs hinan; da ihn aber das Gros des französisch-weimarischen Corps, die Befehle Turenne's, der in diesem Momente sich noch mit dem Herzoge bei Aufhausen befand, erwartend, bei dem sofort begonnenen Angriffe nicht unterstützte, so blieben fast alle seine Leute, und er selbst, nachdem sie von einer weit überlegenen Truppenzahl umringt worden waren, auf dem Platze. Jetzt eilten Enghien und Turenne mit verhängtem Zügel herbei. Das Schicksal der Musketiere hatte das Corps des Letztern in solche Bestürzung gesetzt, daß es nur mit Mühe wieder in Ordnung gebracht und über den Mühlenbach gegen den Feind geführt werden konnte. Als dies gelungen, focht es Anfangs zwar brav, und war schon nahe daran, in einen Theil der Verschanzungslinie einzudringen, welche zu verlassen zwei bairische Bataillone im Begriffe waren; doch auf ein Mal verwandelte sich sein Muth, erschüttert durch das Herbeikommen feindlicher Reserven, in ein panisches Schrecken. Ganze Compagnien ergriffen mit ihren Officieren die Flucht, welche bald allgemein wurde, und weder Bitten, noch Drohungen der Befehlshaber vermochten es, die Entmuthigten in das Gefecht wieder zurückzuführen. Zuletzt übergab Enghien die Truppen des rechten Flügels dem Befehle des Marschalls d'Aumont, der sich darauf beschränken sollte, den gegenüberstehenden Feind zu kanoniren und zu beobachten, und begab sich mit Turennen schleunigst zur Colonne d'Espenan's, mit der er nun einen Hauptangriff auf den Verhau vor der Lorettokapelle machen wollte. Hier entspann sich in der ersten Nachmittagsstunde ein neues hitziges Gefecht. Es gelang den Franzosen, den Verhau, nachdem sie mit mehren Regimentern dagegen angestürmt hatten, zu ersteigen, und das bairische Fußvolk fing schon an, auch auf andern Punkten zu weichen; da ließen aber Johann von Werth, dessen Streitroß erschossen worden, und Kaspar von Mercy ihre Cuirassiere absitzen, und drangen so mannhaft auf die Stürmenden ein, daß sie über den Verhau wieder zurückgetrieben wurden, und eine gänzliche Niederlage erlitten haben würden, wären sie nicht von herbeigekommener Reiterei unter dem Herzoge von Guiche aufgenommen worden. Nochmals eroberten die Franzosen den Verhau, wurden jedoch zum zweiten Male zurückgeschlagen. Von beiden Theilen blieben dabei viele Leute und von den Baiern auch der tapfere Kaspar von Mercy. Acht Stunden lang dauerte der Kampf bei der Lorettokapelle, und erst die einbrechende Nacht trennte die Streitenden. Der Verlust der beiden Corps unter Enghien betrug am 3. und 5. Aug. an Todten und Verwundeten gegen 6000 Mann; unter den Todten befanden sich, außer de l'Echelle und vielen andern höhern Officieren, die Generale Mauvilli, Graf Roussillon und der Marquis Morbelier; der Maréchal de Camp Roque-Servières starb an seinen Wunden. Von den Baiern waren nicht über 3000 Mann geblieben oder verwundet.

Noch gab der Herzog von Enghien, dem immer noch 16,000 Mann gegen einen nun nur noch 12,000 Mann starken Feind übriggeblieben waren, den Vorsatz nicht auf, ihn aus der Stellung bei Freiburg zu vertreiben; allein Kriegs- und Mundvorrath war erschöpft und konnte nur von Breisach herbeigeschafft werden. Da erst am 8. Aug. ein geringer Theil davon angekommen war, so fügte sich endlich der Herzog dem wiederholten Rathe Turenne's, dem Feinde durch einen Flankenmarsch nach Langendenzlingen und von da durch das Thal der Bloter nach dem von St. Peter in den Rücken zu gehen, um ihm die Zufuhr, die er nur von Villingen her erhalten konnte, abzuschneiden, und am 9. früh zog Turenne mit seinem Corps dahin ab, während Enghien sich stellte, als wolle er noch einen Sturm auf das bairische Lager unternehmen. Mercy hatte, weil auch er anfing, an Allem Mangel zu leiden, schon an den Rückzug gedacht und ihn nur im Angesichte eines auf seine Bewegungen lauernden Gegners nicht gewagt; als er aber den Aufbruch des Turenne'schen Corps gewahrte, säumte er nicht, sein Lager zu verlassen und nach der Abtei St. Peter (2¼ Meilen östlich Freiburg) zu eilen, um noch einen Vorsprung zu gewinnen. Er hatte bei derselben am 10. Abends sein ganzes Corps, von dem er mit 1000 Mann die Besatzung Freiburgs verstärkt, am 10. versammelt, und erst am folgenden Morgen wurde seine Nachhut vom General Rosen am Vereinigungspunkte des Bloter- und St. Peterthales angegriffen. Oberst Stork, der die bairische Nachhut befehligte, stand mit ihr vor St. Peter auf einem Terrain, wo er mit wenigen Truppen Widerstand leisten konnte, und schlug die andringende Reiterei Rosen's drei Mal zurück; verließ jedoch, nachdem das bairische Gros den Rückzug weit genug fortgesetzt hatte, seine Stellung, und Enghien, der mit den Franzosen den Baiern auf geradem Wege nachgegangen war, ließ eine weitere Verfolgung einstellen, zufrieden, ihnen einige Geschütze, fast sämmtliche Bagage und eine Kriegscasse mit 20,000 Gulden, was sie Alles, um möglichst schnell davon zu kommen, hatten im Stiche lassen müssen, abgenommen zu haben.

Mercy kam noch in der Nacht zum 12. Aug. in Bil-

lingen (fünf Meilen östlich der Abtei St. Peter) an, wo er, da er von den Kaiserlichen sobald keine Unterstützung erwarten konnte, stehen blieb, um Schwaben und die bairischen Lande zu decken. Enghien ließ von Turenne das Markgrafthum Baden besetzen und marschirte mit seinem Corps, ohne sich mit der Wiedereroberung Freiburgs zu beschäftigen, vor Philippsburg, was am 12. Sept. in seine Hände fiel. Dies hatte zur Folge, daß ihm und Turenen bald nach einander Landau, Mannheim, Worms, Oppenheim, Bingen und Kreuznach die Thore öffneten, und erst im October konnte Mercy, durch Kaiserliche unter Hatzfeld unterstützt, gegen sie wieder vorrücken, um ihrem weitern Umsichgreifen in den Rheingegenden ein Ziel zu setzen. Enghien schrieb sich in den Tagen vom 3. bis zum 9. Aug. den Sieg zu, weil er die Baiern genöthigt hatte, zuletzt ihre feste Stellung bei Freiburg zu verlassen, und die pariser Akademie suchte denselben durch eine darauf geschlagene Münze mit einer prahlerischen Inschrift zu verewigen. In ganz Frankreich dagegen und selbst am königlichen Hofe wurde Enghien's Starrsinn in den gelieferten Schlachten, dem so viele Franzosen als Opfer gefallen waren, bitter getadelt, und noch mehr seine frivole Äußerung darüber, daß in Paris in einer Nacht noch mehren Menschen das Leben gegeben würde, als bei Freiburg den Tod gefunden hätten. Würdiger drückte sich Johann von Werth über jene Tage in einem Berichte aus, den er in den Zeitungen veröffentlichen ließ. Er versicherte, daß er seit den 22 Jahren, während er mit dem Bluthandwerke vertraut gewesen, niemals einem so hitzigen Treffen beigewohnt habe, und die Menge der Todten drohe, die Sieger (die Baiern) zu Besiegten zu machen.

2) Belagerung Freiburgs im J. 1713. Nachdem Frankreich mit mehren Staaten, von welchen es wegen der spanischen Erbfolge seit dem J. 1702 in Kampf gerathen war, am 11. April 1713 zu Utrecht Frieden geschlossen hatte, standen ihm nur noch Österreich und das teutsche Reich mit dem Kaiser feindlich gegenüber. Vergeblich hatte der König von Frankreich Ludwig XIV., der des Kriegs müde geworden war, gesucht, solchen auch mit diesen zu beendigen; und als bereits im Mai eine aus österreichischen und Reichstruppen bestehende Armee von 60,000 Mann, die bis auf 110,000 verstärkt werden sollte, unter dem Prinzen Eugen von Savoyen in der Gegend von Philippsburg am rechten Rheinufer aufgetreten war, beschloß er ihr gegenüber und im Elsaß so schnell als möglich eine ihr überlegene Truppenmacht zu versammeln. Der Marschall Villars erhielt das Commando darüber. Er hatte im Jahre vorher nach dem von ihm bei Denain erfochtenen Siege in den Niederlanden fünf Festungen erobert, und um so eher waren dort Truppen entbehrlich, die er in Eilmärschen herbeikommen ließ. Als er in der ersten Hälfte des Mai im Elsaß anlangte, fand er nur 45,000 Mann, welche die Rheinübergänge bei Strasburg und Fortlouis und die verschanzten Linien an der Lauter bewachten. Er richtete Anfangs alle Bewegungen der ihm noch zuziehenden Truppen so ein, daß Prinz Eugen, der jetzt weiter südlich vorgerückt war und bei Ettlingen (zwei teutsche Meilen östlich des rechten Rheinufers zwischen Karlsruhe und Rastadt) eine verschanzte Stellung genommen hatte, glauben konnte, es sei seine Absicht, in der Defensive zu bleiben. Als er aber in den ersten Tagen des Juni eine hinlängliche Macht beisammen hatte, ließ er einen großen Theil derselben unter dem Marschall Besons gegen die Queich, an der die Festung Landau gelegen, aufbrechen, und nur ein Beobachtungscorps unter dem General Grafen von Bourg blieb zurück, mit der Aufgabe, einen vom Feinde etwa zu unternehmenden Rheinübergang von Fortlouis bis nach Lauterburg hin abzuwehren. Prinz Eugen hatte bis dahin ruhig in seinem Lager bei Ettlingen gestanden, und auch später, als der Marschall Besons Landau belagerte und einen großen Theil des Landes auf dem linken Rheinufer bis Worms hin brandschatzte, wagte er nicht, es zu verlassen, da Villars nun anfing von Rastadt her Offensivbewegungen gegen dasselbe zu machen, und da er bei dem gänzlichen Ausbleiben bedeutender vom teutschen Reiche versprochener Truppensendungen nicht stark genug war, um nach zwei entgegengesetzten Seiten hin sich zu schlagen. So geschah es, daß Landau am 20. Aug. von den Franzosen erobert wurde und daß Villars hierauf freiere Hand bekam, zu der in seinem Feldzugsplane schon gelegenen Belagerung von Freiburg zu schreiten. Daß er dies wolle, suchte er jedoch dem Feinde möglichst zu verbergen. Er ließ Pontontrains zum Brückenschlagen über den Rhein nach verschiedenen Punkten hin herbeifahren, einen lebhaften Schiffsverkehr auf demselben mit Kriegsmaterial unterhalten und starke Truppenabtheilungen zu Wasser und zu Lande gegen Ettlingen in Bewegung setzen, um den Schein zu geben, daß er im Begriffe sei, das dortige verschanzte Lager anzugreifen. Doch Prinz Eugen hatte sein Project, Freiburg zu belagern, errathen. Er bot Alles auf, um die Festung in den besten Zustand zu setzen, ließ Schanzen auf den umliegenden Anhöhen aufwerfen und stellte zu ihrer Vertheidigung ein Corps von 18,000 Mann unter dem kaiserlichen General der Cavalerie Marquis van Vaubonne in Bereitschaft. Um dem Allen noch bei Zeiten zuvorzukommen, wollte Villars je eher je lieber gegen Freiburg aufbrechen, es traten ihm aber die Befürchtung Ludwig's XIV., daß dieses Unternehmen in der Nähe einer noch nicht aus dem Felde geschlagenen feindlichen Armee leicht mißglücken könne, sowie Mangel an Verpflegung und an Transportmitteln, sie nachzuführen, und die Weigerung der Schweizerregimenter gegen die Bedingungen ihrer Capitulation, auf dem rechten Rheinufer zu fechten, so hemmend entgegen, daß es ihm erst am 16. Sept. möglich wurde, ein Belagerungscorps von 40 Bataillonen und 40 Schwadronen unter dem Grafen von Bourg gegen die Festung in Marsch zu setzen. Am nämlichen Tage bedrohte er mit starken Corps sowol auf dem linken Rheinufer als auf dem rechten von Rastadt aus das Lager bei Ettlingen mit einem Angriffe, und am Abend desselben gab er, um den Feind noch mehr über seine Operationen zu täuschen, zu Strasburg noch einen glänzenden Ball, nach welchem er sogleich nach der Gegend von Freiburg abreiste. Gleichzeitig detaschirte er mehre Dragonerregimenter gegen Hornberg (5¼ teutsche Meilen nordöstlich

Freiburg), um den Feind auf die Vermuthung zu führen, daß dies die Vorhut des Bourg'schen Corps sei, und letzteres die Bestimmung habe, in Schwaben einzudringen. Am 20. nach Mittag traf Villars bei selbigem vor Freiburg am Fuße des Roßkopfs ein, nachdem am 19. von Breisach her noch sechs Bataillone und acht Reiterregimenter unter dem General d'Asfeld dazu gestoßen waren. Er fand das Corps vor dem rechten Flügel der von den Kaiserlichen aufgeworfenen Verschanzungslinie aufgestellt. Dieser stützte sich an die schroffen Abhänge des Roßkopfs, der linke Flügel an das Schloß auf dem Burghaldenberge. Auf dem rechten Flügel befanden sich mehre mit Pallisaden und Sturmpfählen versehene Redouten und einige auch von der Mitte aus nach dem linken Flügel hin. Villars beschloß die Verschanzungen noch vor Abend anzugreifen. Der Graf von Bourg stellte Villars vor, daß man, um an die Redouten heranzukommen und sie zu ersteigen, zuvor Steinhauen und andere Werkzeuge, sowie Faschinen herbeischaffen müsse; Villars wies dies aber mit der Antwort zurück, daß er dazu nur entschlossene Leute brauche. Er wollte dem Feinde nicht Zeit lassen, Maßregeln gegen einen Angriff zu nehmen, und setzte sich sofort selbst an die Spitze einer Grenadiercolonne, mit der er gegen den rechten Flügel der Verschanzungen vorging. Steile Berglehnen waren zu erklimmen, die sich Villars, da er zu Pferde und auch zu Fuße wegen einer frühern Verwundung nicht überall fortkommen konnte, durch Grenadiere hinauftragen ließ. Der überraschte Feind wurde von dieser Colonne bald aus einer Redoute vertrieben, zwei andere Colonnen links derselben fanden größern Widerstand, eroberten jedoch noch vor Nacht auch die nebenliegenden Redouten, worauf die Kaiserlichen die ganze übrige Verschanzungslinie verließen. Vaubonne hatte nur noch Zeit, zwölf Bataillone unter dem General Wachtendonk in die Festung zu werfen, sodaß am 21. die Besatzung fast 10,000 Mann (16 Bataillone und 100 Dragoner) stark war. Vaubonne zog sich mit dem Reste seiner Truppen über den Schwarzwald nach Schwaben zurück. Die Franzosen besetzten nun auch die Höhen der Karthause und schlossen dadurch Freiburg ganz ein. Der Marschall nahm sein Hauptquartier in Gundelfingen (1½ Stunde nördlich Freiburg).

Die Benennung und Lage der acht Bastionen [1]) an den die kreisförmig erbaute Stadt umschließenden Festungswerken waren folgende: St. Peter an der Südost-, Kaiser und Kaiserin an der Süd-, Leopold und Joseph an der West-, Karl und Christoph an der Nord- und die Burgbastion an der Nordostseite. Die Courtinen zwischen den Bastionen waren durch Ravelins (halbe Monde) gedeckt. Mit dem Baue und der Armirung einer Lünette vor der Bastion Leopold waren die Kaiserlichen, da sie vermutheten, daß der Hauptangriff der Franzosen dahin sich richten würde, noch thätig beschäftigt. Auf dem an der Ostseite der Stadt zwischen der Burgbastion und der Bastion St. Peter sich erhebenden Burghaldenberge lag das untere Schloß (Fort St. Pierre); auf dem von da weiter nach Osten zu sich erhebenden Bergrücken das obere Schloß (Fort de l'aigle) und zwischen beiden der Salzbüchsel, eine Sternschanze (Fort de l'étoile)[2]). Der Commandant der Festung, Feldmarschallieutenant Baron von Harsch, einer der tüchtigsten Generale der kaiserlichen Armee, unter welchem der Oberst Hannstein im untern Schlosse und der Oberst Domenique im obern den Befehl führten, hatte für Alles Vorsorge getroffen, um sich längere Zeit mit Nachdruck vertheidigen zu können. Die Werke an der Umfassung der Stadt waren hinreichend zur Abwehr eines gewaltsamen Angriffs und die beiden Schlösser nebst dem Salzbüchsel mit 3000 Mann besetzt; auch wurden beim ersten Anrücken der Franzosen sämmtliche Vorstädte und die Brücke über die Treisam, welche der südlichen Vorstadt zwischen dem Martins- und Breisachthore gegenüber liegt, abgebrannt. Villars ließ unmittelbar nach Einschließung der Festung an einer Circumvallationslinie mit 20,000 Mann arbeiten, was wegen des steinigen Terrains sehr schwierig war. Nach ihrer Vollendung wurde zu zwei Angriffen gleichzeitig geschritten; der eine war mit 60 Bataillonen gegen die Werke der Stadt zwischen dem Breisach- und Predigerthore, der andere mit 40 Bataillonen gegen das obere Schloß gerichtet. In der Nacht vom 30. Sept. zum 1. Oct. wurden die Laufgräben eröffnet, nachdem eben ein Belagerungstrain von 100 schweren Kanonen nebst 30 und einigen Mörsern von Strasburg angekommen war. Villars legte jetzt sein Hauptquartier näher an die Festung nach Zähringen (eine Stunde nördlich davon) und innerhalb erhielt jede der Angriffsfront gegenüberliegende Bastion mit den zugehörigen Werken eine Besatzung von 500 Mann; in den übrigen wurden nur kleine Beobachtungsposten aufgestellt. In der Lünette vor der Leopoldsbastion traten 200 Mann Musketiere auf, im dahinterliegenden Rideau 200 Grenadiere und in der Communication zwischen beiden 100 Mann; auch setzte man die Arbeiten an der Lünette eifrigst fort, und da man mit der Contrescarpe nicht hatte fertig werden können, so wurde anstatt derselben ein ganz mit Sturmpflöcken beschlagenes Banket im Graben angebracht. Baron Harsch suchte die Belagerungsarbeiten der Franzosen auf alle Weise zu stören. Ein schon am 23. Sept. unternommener Ausfall aus der Stadt hatte keinen Erfolg gehabt. Glücklicher waren zwei andere am 1. und 2. Oct. Bei dem erstern verlor der französische General Beaujeu ein Bein. Am 5. setzten die Belagerer 20 Geschütze gegen das obere Schloß und am 6. 20 Geschütze und 10 Mörser gegen die Stadt in Thätigkeit. Sie hatten ihre Laufgräben so nahe geführt, daß sie großen Verlust durch das jetzt noch überlegene Geschützfeuer der Kaiserlichen litten. Diese fielen am 7. aus der Stadt und am 9. aus dem Schlosse wiederum aus und richteten an den überrumpelten Logements einigen Schaden an, konnten es aber nicht hindern, daß die Franzosen der Stadt das von Außen her zufließende Wasser

1) s. oben den die Geschichte und die Beschreibung Freiburgs betreffenden Artikel.

2) Die Franzosen hatten letztern drei Werken, die von ihnen während ihres Besitzes von Freiburg (von 1679 bis 1697) erbaut worden waren, die eingeklammerten Namen gegeben.

abschnitten, sodaß der Bedarf darin nur aus einem einzigen Ziehbrunnen und einigen Quellen im Festungsgraben genommen werden konnte. Prinz Eugen, der die Einschließung Freiburgs nicht hatte abwenden können, ließ nun einen Theil seiner Truppen aus dem Lager bei Ettlingen nach der nordöstlich davon gelegenen Gegend abrücken, um sowol bei den Franzosen die Besorgniß zu erregen, daß er die Festung entsetzen wolle, als auch um Schwaben zu decken. Villars dagegen, der jetzt über eine Macht von gegen 150,000 Mann verfügen konnte, hatte schon vorher ein starkes Beobachtungscorps unter dem General Dillon nach jener Richtung hin nahe dem Gebirge hinter Verschanzungen aufgestellt und bis an den Rhein einen Truppencordon gezogen, sodaß er gegen Störungen der Belagerung sicher gestellt war. Dabei mußte ihm aber auch Alles daran gelegen sein, diese rasch zum Ziele zu führen, nicht nur wegen der vorgerückten Jahreszeit, sondern auch wegen Mangels an Lebensmitteln und an Geld, um die Truppen zu lohnen. Schon war, weil es an beiden zu fehlen anfing, Desertion besonders unter den teutschen Soldtruppen eingerissen und allgemeines Murren wurde deshalb im Belagerungscorps laut, was Villars nur einigermaßen dadurch beschwichtigen konnte, daß er die Officiere möglichst befriedigte. So stand es am 10. Oct., an welchem Tage die Stadt aus der zweiten Parallele mit 34 Kanonen und 10 Mörsern und das Schloß, auf dessen Eroberung die Franzosen keinen großen Werth legten, da es mit der Stadt von selbst fallen mußte, nur mit 14 Kanonen beschossen wurde. Die brauchbaren Geschütze in der Stadt und im Schlosse hatten sich bis dahin sehr vermindert. In die Bastionen Leopold und Joseph waren schon Breschen gelegt; sie wurden jedoch bald wieder aufgeräumt, und es kam dabei den Belagerten sehr zu statten, daß die Franzosen zwei dahin geführte und schon gefüllte Minen des anhaltenden Regens wegen wieder ausladen mußten. Am 11. und 12. wurden wiederum Ausfälle aus der Stadt gemacht, und am Abende des letztern Tags stürmten die Franzosen die Redoute im Loche, welche nach der Treisam zu vor dem Salzbüchsel gelegen, und eroberten sie nach fünf Angriffen, wurden aber am 13. Morgens wieder herausgeworfen. Sie verloren dabei gegen 800 Mann, die Kaiserlichen über 100. Noch mörderischer waren Gefechte am 14. An diesem Tage, an welchem schon Schnee die Erde bedeckte, sollte unter Commando des Generals von Wachtendonk ein Ausfall mit 600 Mann und 200 Arbeitern aus den Waffenplätzen zwischen den Bastionen Leopold und Joseph gemacht werden. Um 5½ Uhr gegen Abend wurde das Zeichen dazu gegeben. Aber zu derselben Zeit waren die Franzosen im Vorrücken gegen die Lünette vor der Bastion Leopold und den bedeckten Weg zu beiden Seiten derselben mit 2000 Grenadieren und einer starken Reserve unter den Generalen Vivans und Pezeux begriffen. Villars, umgeben von den vornehmsten Generalen und einigen Prinzen von Geblüt, leitete selbst den Angriff. Zwei Stunden lang wurde mit der größten Erbitterung um den erwähnten bedeckten Weg gekämpft. Die Franzosen suchten zugleich sich einer Brücke über den Hauptgraben hinter dem halben Monde zwischen den Bastionen Leopold und Joseph zu bemeistern. Doch gelang es ihnen nur, sich im bedeckten Wege festzusetzen, und alle Angriffe auf die mit kaum 200 Mann unter dem Major Rehling und dem Hauptmann Klenau besetzte Lünette, von deren Besitz die Einnahme der Festung vorzüglich mit abhing, waren bis dahin gescheitert. Erst zwei Stunden später wurde sie von den Franzosen erobert. Von der Besatzung kamen nur der Lieutenant Maltzan und sechs Grenadiere mit dem Leben davon, die übrigen wurden alle niedergemacht. Die Kaiserlichen verloren bei diesen Gefechten über 500 Mann; der Verlust der Franzosen betrug mehr als das Doppelte. Alle Hauptleute der Grenadiere waren todt auf dem Platze geblieben. Der Versuch der Kaiserlichen, die eroberte Lünette durch die darunter befindlichen Minen zu sprengen, war vergeblich, da sie die Zündwürste abgeschnitten fanden. Ein Waffenstillstand von vier Stunden trat ein, um die Todten zu begraben, und Harsch fing nun an, die Gräben voll Wasser laufen zu lassen, was nach 48 Stunden 15 Fuß hoch stand. Villars ließ dem Commandanten ankündigen, daß in Freiburg das Kind im Mutterleibe nicht geschont werden solle, wenn es nicht übergeben würde, bevor die Brücken über den Hauptgraben von ihm hergestellt wären, worauf er eine energische abschlägige Antwort erhielt, mit der Bemerkung, daß eine solche Drohung ihn nicht schrecke, da er sie nicht für ernstlich gemeint halten könne. Am 17. bestand die dienstbare Besatzung der Stadt nur noch aus 109 Grenadieren und 3305 Musketieren. Am 18. hatten die Franzosen schon sechs Breschbatterien auf dem eroberten bedeckten Wege angelegt und waren beschäftigt, die anliegende Contrescarpe zu zerstören, sowie das Wasser aus dem Hauptgraben abzuleiten, um ihn mit Sandsäcken und Faschinen auszufüllen, wobei sie viel vom Geschützfeuer aus den Dreillons der Bastionen Leopold und Joseph zu leiden hatten, was sie, da es verdeckt war, nicht zum Schweigen bringen konnten. Noch vor der Einschließung Freiburgs hatten sich viele adelige Familien aus der Umgegend, sowie fast alle Generals- und Officiersfrauen von Vaubonne's Corps dahin geflüchtet. Da jetzt Krankheiten, Feuersbrünste und Mangel darin immer mehr überhand nahmen, so baten sie Villars, herausgehen zu dürfen, und die Prinzen in seiner Umgebung drangen in ihn, wenigstens die Officiersfrauen frei zu lassen; er war aber unerbittlich und antwortete ihnen höhnisch: „Permettez que je ne diminue en rien l'inquiétude des ennémis, surtout des plus galans de leurs maris.“ Am 26. kam eine Deputation der Bürgerschaft und Geistlichkeit zu Harsch und beschwor ihn, die Stadt nicht länger unter den Drangsalen der Belagerung schmachten zu lassen, und da er beharrlich darauf bestand, nicht capituliren zu wollen, so drohte ein Aufruhr unter den Einwohnern auszubrechen, weshalb er Sicherheitsmaßregeln für seine Person treffen mußte. Am 27. hatten die Franzosen bereits den Hauptgraben zum Übergange gefüllt, am 31. ihre Galerien an die Breschen angehängt und zuletzt, nachdem sie den halben Mond zwischen den Bastionen Leopold und Joseph eine Stunde lang heftig mit Bomben und Steinen beworfen, denselben erstürmt. Von der 225 Mann

starken Besatzung waren nur noch zwei Officiere und 60 Mann größtentheils verwundet am Leben geblieben, die sich im Reduit hinter dem halben Monde noch bargen; einen gleichzeitigen Angriff auf die Redoute im Loch schlugen dagegen die Kaiserlichen ab. Villars gestand laut, daß so hartnäckige Vertheidigung einer Festung wie diese kaum noch erlebt worden sei. Die Franzosen waren nun im Begriffe, einen Sturm auf die Stadt zu unternehmen, und Harsch durfte, da die kampffähige Besatzung schon auf weniger als ein Drittheil geschmolzen und auch die Stimmung der Bürger gegen ihn immer ungünstiger geworden war, nicht erwarten, ihn mit Erfolg abschlagen zu können. Er zog sich daher am 1. Nov. mit 1500 Mann auserlesenen Truppen in die Schlösser zurück. Als dies geschehen, überließen sich die zurückgebliebenen kaiserlichen Soldaten der größten Zügellosigkeit und beraubten sogar die Einwohner. Da begab sich der Stadtschreiber Müller nach den Breschen mit zwei weißen Fahnen, die er darauf pflanzte, und Villars, der nun auch Nachricht von dem Abzuge des Commandanten erhalten hatte, eilte dahin, um seine Truppen, welche in die Stadt eindringen und plündern wollten, davon abzuhalten. Dies gelang ihm nur mit Mühe, und erst nach Herbeiziehung eines Garderegiments zur Bewachung der Breschen. Am 2. Nov. schickte Harsch mit Bewilligung des französischen Marschalls einen Major zum Prinzen Eugen nach Ludwigsburg, mit der Anfrage, ob er, wenn kein Entsatz zu hoffen sei, die Schlösser übergeben könne. Am 8. sollte der Abgesandte zurückgekehrt und bis dahin Waffenstillstand sein. Er brachte nur eine unbestimmte Antwort zurück, worauf Villars mit den Franzosen in Freiburg einrückte. Harsch, der die Magazine fast ganz geleert hatte, wollte den daselbst verbliebenen kaiserlichen Soldaten keine Lebensmittel verabreichen, weil er sie in den Schlössern selbst nothwendig brauchte. Auch Villars verweigerte solche und ließ, nachdem er sie zwei Tage lang hatte hungern lassen, 20 durch Entbehrung aller Nahrung ganz erschöpfte Leute vor die Barrieren des untern Schlosses führen. Sie wurden darin aufgenommen, und Harsch, durch ihren Anblick bewegt, weigerte sich nun nicht, länger seine in Freiburg noch befindlichen Truppen zu verpflegen. Nach dem 8. Nov. schickte er noch zwei Mal den General Wachtendonk zum Prinzen Eugen, um Verhaltungsbefehle von ihm zu erbitten. In der Zwischenzeit ließ Villars das ganze in Freiburg vorgefundene noch brauchbare Geschütz, bestehend in 24 Kanonen und 40 Mörsern, auf das untere Schloß richten, mit der Ankündigung, daß er es in den Grund schießen und die Festungswerke Freiburgs in die Luft sprengen werde, wenn die Antworten des Prinzen ihn nicht befriedigen würden. Doch war dies nur eine leere Drohung, die er in Ermangelung hinlänglicher Munition nicht sobald würde haben ausführen können. Endlich am 17. brachte Wachtendonk an Harsch den Bescheid, daß es ihm überlassen sei, ganz den Umständen und seinem Ermessen gemäß zu handeln, und am 18. kam eine Capitulation zu Stande, nach welcher am 20. die Besatzung der Schlösser in Parade mit vier Kanonen und zwei Mörsern ausrückte und nach Rothweil und Villingen ging, wo sie sich mit Vaubonne's Corps vereinigte. Die ausmarschirenden Truppen betrugen mit den zurückgegebenen Gefangenen und genesenen Kranken über 6000 Mann; 867 Kranke und Verwundete blieben unter kaiserlicher Bedeckung in Freiburg. Die Kaiserlichen hatten ungefähr 2500 Mann verloren; die Franzosen zählten nach ihrer eigenen Angabe 15,000 Todte und Verwundete. Letztere marschirten, nachdem sie eine Contribution von eine Million Livres in Freiburg erpreßt hatten, in tiefem Schnee größtentheils über den Rhein zurück, und Villars kam mit dem Prinzen Eugen am 26. Nov. in Rastadt zusammen, um über den Frieden zu verhandeln, der am 14. März 1714 zwischen Frankreich und dem Kaiser abgeschlossen wurde, und dem am 7. Sept. desselben Jahres das ganze teutsche Reich beitrat.

3) Belagerung Freiburgs im J. 1744. Während des österreichischen Erbfolgekrieges, in welchem Frankreich die vom Kurfürsten von Baiern, Karl Albrecht, erhobenen Ansprüche auf mehre österreichische Erblande, deren ausschließlicher Besitz nach dem Tode des teutschen Kaisers, Karl VI. (am 20. Oct. 1740), seiner Tochter, Maria Theresia, kraft der von ihm festgestellten pragmatischen Sanction zufallen sollte, mit gewaffneter Hand unterstützte, hatte eine früher in Baiern und Böhmen siegreich gewesene französische Armee der Übermacht einer österreichischen von 70,000 unter dem Prinzen Karl von Lothringen bis nach dem Rheine hin weichen müssen. Als letztere zu Anfange des Juni 1744 bei Mainz angekommen war, stand ihm auf dem rechten Rheinufer ein vom Feldmarschall Grafen Seckendorf befehligtes teutsches Reichscorps von 20,000 Mann entgegen, um im Namen des Kaisers Karl VII., als welcher der Kurfürst Karl Albrecht erwählt worden war (am 24. Jan. 1742) die dem Rheine zunächst gelegenen, neutral gebliebenen Reichslande zu decken, und auf dem linken ein schwaches französisches Corps unter dem Marschall Coigny. Der Prinz Karl respectirte die Neutralität, welche das Seckendorf'sche Corps auch für sich geltend machen wollte, um so weniger, als er wußte, daß es ganz im Einverständnisse mit den Franzosen handle, und als beide zusammen nicht stark genug waren, um ihm Widerstand leisten zu können. Er lockte sie in die Gegend von Speier und Worms, indem er Miene machte, dort den Rhein zu überschreiten, hatte aber schon alle Anstalten zu einem Übergange weiter oberhalb bei Schreck getroffen, den er am 1. Juli ungestört ausführte. Hierauf fiel er in das Elsaß ein, bemächtigte sich der Linien an der Lauter und Weißenburgs, und hatte dadurch Coigny von Strasburg abgeschnitten. Dieser rettete zwar, nachdem er Weißenburg wieder genommen, das nur mit wenigen Truppen besetzt gewesene Strasburg, konnte aber gegen die weit überlegene österreichische Armee nicht Stand halten, und wurde von ihr bis hinter die Zorn bei Brumat zurückgedrängt. Inzwischen war der König von Frankreich, Ludwig XV., aus den Niederlanden, wo er selbst das Commando gegen die Engländer und Holländer geführt, mit 30,000 Mann gegen das Elsaß aufgebrochen und hatte auch andere Truppen dahin gezogen, sodaß er in der ersten Hälfte des Augusts den

Österreichern gegen 90,000 Mann entgegenstellen konnte. Doch als er im Begriffe war, gegen sie die Offensive zu ergreifen, erkrankte er so schwer, daß er nach Metz zurückgehen mußte. Hierauf trat, da keiner der französischen Generale in Abwesenheit des Königs die Verantwortung des zweifelhaften Erfolges einer Schlacht auf sich nehmen wollte, ein Stillstand in den Operationen ein, und Prinz Karl erhielt, nachdem der König von Preußen, Friedrich II., als Verbündeter Frankreichs und des Kaisers Karl VII. mit einer starken Armee in Böhmen eingerückt war, Befehl, mit sämmtlichen österreichischen Truppen dahin zurückzueilen. Umsonst mahnte der im königlichen Hauptquartiere als preußischer Gesandte sich befindende Graf von Schmettau, den jetzt, wie früher, in den Niederlanden dem Könige als Rathgeber zur Seite stehenden Marschall von Noailles, einen ernsten Angriff auf die abziehenden Österreicher zu unternehmen, und diese bewerkstelligten daher den Rheinübergang ohne irgend eine bedeutende Anfechtung. Im Sinne der schon vorlängst von Frankreich gegen Teutschland verfolgten Politik, dasselbe möglichst auszusaugen und zu schwächen, beschränkte sie sich ferner nur auf eine Invasion der vorderösterreichischen Lande auf dem rechten Rheinufer und auf die Belagerung Freiburgs, dessen Eroberung den doppelten Vortheil bringen mußte, die Sicherstellung der östlichen französischen Grenze noch zu vermehren und den Schlüssel zum Höllenthale, einem der Hauptpässe des Schwarzwaldes, zu gewinnen.

Die Befestigung Freiburgs war seit der Belagerung vom J. 1713 (s. diese) verstärkt worden; man hatte die Bastionen mit Contregarden versehen, und zu der schon damals vor der Bastion Leopold erbauten Lünette waren deren noch fünf gekommen, welche vor den Hauptwerken auf der Strecke zwischen den Bastionen Kaiserin und Karl lagen. Unweit der größeren Redoute im Loch war noch eine kleinere und vor dem obern Schlosse ein mit demselben durch einen gedeckten Weg verbundenes Hornwerk aufgeworfen worden. Dagegen befanden sich sämmtliche Werke in einem sehr vernachlässigten Zustande, und viele nothwendige Pallisadirungen fehlten gänzlich. Schon im März war man darauf bedacht gewesen, dem abzuhelfen, aber die Stände des Breisgaues hatten die Lieferung und Stellung der dazu erfoderlichen Materialien und Arbeiter versagt, und während die Österreicher im Elsaß Fortschritte machten, befürchtete man für die Festung gar keine Gefahr mehr. Erst als jene den Rückzug angetreten hatten, war sie vom Prinzen Karl mit einer einigermaßen hinreichenden Besatzung unter dem General von Hagenbach versehen worden, welche überhaupt aus 6044 Mann Infanterie, 370 Mann Cavalerie und 199 Mann Artillerie bestand. Außerdem lagen noch 842 Mann Kranke in den Militairhospitälern. Von der dienstbaren Infanterie waren zur Vertheidigung der beiden Schlösser und der damit in Verbindung stehenden Werke 1450 Mann bestimmt, sodaß für die eigentliche Festung nur 4593, die zu ihrer Vertheidigung kaum ausfangten, übrig blieben. Sie kamen zwei Tage hinter einander in Dienst und hatten nur am dritten Ruhe. Lebensmittel waren für die Dauer einer längern Belagerung vorhanden. Commandant war der Feldmarschalllieutenant von Damnitz, einer der ausgezeichneteren Generale der österreichischen Armee; Ingenieur des Platzes der Oberstlieutenant Sully. Dieser ließ zuvörderst die Außenwerke in Stand setzen und zur Deckung der Bastionen Leopold und Joseph die Contregarden, sowie zwei Stücke des bedeckten Weges, neu erbauen. Doch war ihm dazu nicht viele Zeit vergönnt; denn schon am 28. und 29. Aug. passirte eine französische Armee von 70,000 Mann den Rhein, um sich weiter gegen Freiburg in Bewegung zu setzen. Bei der noch fortdauernden Krankheit des Königs war der Befehl darüber dem Marschall Coigny übertragen worden, und nicht dem Grafen Noailles, dem solcher als älterem Marschall zustand, wodurch man dem Könige von Preußen, der Ursache gehabt hatte, mit dem Benehmen des Letzteren unzufrieden zu sein, eine Art von Genugthuung geben wollte; Noailles war bei dem Könige in Metz geblieben. Die Franzosen rückten wegen der Vorbereitungen, die zur Belagerung zu treffen waren, langsam vor. Erst am 17. Sept. erschienen ihre Vortruppen bei Freiburg, am 18. die Armee und am 19. wurde die gänzliche Einschließung der Festung bewirkt.

Wider alles Erwarten der Österreicher stellte sich nun die Absicht der Franzosen heraus, den Angriff nicht, wie im J. 1713, gegen die westliche Front, auf der die Leopoldsbastion, sondern gegen die südliche, auf der die Kaiserbastion lag, zu richten. Der Nachtheil, einen abgesonderten gegen die Schlösser, wie damals, führen zu müssen, wurde dadurch vermieden; aber ein plötzliches großes Anschwellen der Treisam konnte den Angriffsplan ganz zu Nichte machen, und die Belagerer begannen daher mit der Ableitung des Flusses, einer bedeutenden Arbeit, zu der ihnen jedoch, bei der Stärke ihrer Armee, Hände genug zu Gebote standen. Die Österreicher hatten für die Sicherstellung der letztern Front viel weniger gethan, als für die der ersteren, weil sie sich auf den Schutz verlassen, den ihr die Treisam und das Feuer aus den Schlössern gewährte. Am 20. Sept. gruben die Belagerer das längs dem Fuße des Bergrückens, auf dem die Schlösser lagen, fließende Mühlwasser ab, wodurch die Besatzung der Stadt auf die Roßmühlen beschränkt wurde, und in der Nacht vom 22. zum 23. eröffneten sie die Laufgräben, welche vorerst den Zweck hatten, die mit Aushebung eines neuen Flußbettes für die Treisam beschäftigten Arbeiter zu decken. Nachdem die Besatzung am 24. gegen dieselben einen Ausfall gemacht hatte, der zurückgeschlagen wurde, erfolgte am 28. der Durchstich an der Treisam. Der größte Theil des Wassers lief ab; man wußte aber dagegen in der Festung das Mühlwasser wieder zu gewinnen. Gleichzeitig erfuhr man daselbst, daß in Coigny's Hauptquartier zu St. Georgen der Belagerungstrain, bestehend aus 107 schweren Kanonen und 60 Mörsern, angekommen sei, und in der Nacht zum 29. wurde die zweite Parallele gegen ein Haus, das Brückl benannt, und von diesem ab die Verbindung mit der ersten Parallele geführt. Auf der zweiten wurden darauf mehre Batterien erbaut, aber durch das wohlgezielte Feuer aus der Festung größtentheils zerstört, was die Franzosen nicht

abbrach, sofort neue zu errichten, welche besseren Widerstand leisteten. Jetzt wurde es ganz klar, daß der Angriff einer der drei Bastionen, Peter, Kaiserin oder Kaiser, gelten werde, und um auf alle Fälle gefaßt zu sein, warfen in dieselben alle in den übrigen Bastionen entbehrliche Stücke geschafft und in jenen die zweckmäßigsten Anstalten zu einer nachdrücklichen Vertheidigung getroffen. Am 6. Oct. früh konnte man noch nicht entdecken, ob die neuen Batterien vollständig armirt worden, weil die Schießscharten mit Faschinen und Erde gedeckt waren, und erst, nachdem am Mittage eine Bombe ein Pulvermagazin in den Laufgräben angezündet hatte, öffneten die Franzosen mit einem Male alle Schießscharten, und um ein Uhr wurden die Stadt und die Schlösser aus zehn Batterien von 60 Kanonen und vielen Mörsern beschossen und beworfen. Mehre Häuser in Freiburg und auch einige Casernen wurden ein Raub der Flammen, da die Bürger durchaus nicht zum Löschen zu bewegen waren. Bis zum 9. dauerte das Bombardement fast ununterbrochen fort; die Feuersbrünste nahmen zu: in den obengenannten drei Bastionen waren fast alle Geschütze unbrauchbar geworden, die Verbindungsbrücken der zugehörigen Werke zusammengeschossen und zur Wiederherstellung der letzteren fehlte es an zureichenden Materialien und Arbeitern. Am 10. waren vier neue gegen die Schlösser gerichtete Batterien fertig, welche besonders das untere Schloß sehr beschädigten, und am 11. fingen die Belagerer an, noch eine Batterie vor dem Breisachthore zu erbauen. Am nämlichen Tage kam Ludwig XV. mit dem Marschall Noailles und einigen Schweizerregimentern vor der Festung an, schlug sein Hauptquartier in Munzingen (1½ Meile südwestlich Freiburg) auf und übernahm das Commando des Belagerungscorps. Mit verdoppeltem Eifer setzten nun die Franzosen das begonnene Werk fort, so sehr sie auch in Folge schlechter Witterung und mangelhafter Verpflegung zu leiden hatten. Am 12. gingen sie über das trocken gelegte Bett der Treisam und verbauten sich auf dessen rechtem Ufer. Am 13. beschossen sie aus mehren Batterien das obere Schloß besonders lebhaft. Eine Bombe, die am Pulverthurme eine eiserne und eine dahinter befindliche hölzerne Thür zersprengt hatte, schlug in ein Pulverfaß ein und drohte das ganze Gebäude anzuzünden. Da sprang der Ingenieurlieutenant de la Motte in dem Augenblicke, nachdem die Explosion, die sich glücklicherweise nur auf das Pulverfaß beschränkt hatte, mitten hinein, warf schon in Brand gerathenes Holz heraus und wendete durch seinen Muth und seine Geistesgegenwart die Gefahr einer Feuersbrunst ab, die alle Baulichkeiten im obern Schlosse hätte vernichten können. Der Pulverthurm wurde erhalten und nun noch besser als vorher verwahrt. Am 14. waren die Franzosen beschäftigt, die von den Österreichern abgebrannte Treisambrücke vor dem Breisachthore wieder herzustellen. Letztere machten einen Ausfall, um dies zu hindern, mußten aber nach einem hitzigen Gefechte, bei dem ihre Gegner fünf Officiere verloren, ihr Vorhaben aufgeben. Es wurde jetzt immer gewisser, daß die Belagerer den Hauptangriff auf die Kaiserbastion unternehmen wollten. Zu dem Ende stürmten sie vom 19. Nachts 11 Uhr an zwei Mal die vorliegende Lünette, ohne sie erobern zu können, und gingen um Mitternacht zu einem zugleich beabsichtigten allgemeinen Sturme des gedeckten Weges vor der Bastion Kaiser über. Eine Fladdermine darunter wurde von den Belagerten zu früh, eine zweite aber mit großer Wirkung gesprengt. Die Franzosen suchten vergebens, sich auf dem gedeckten Wege festzusetzen: sie konnten gegen das heftige Feuer aus den Waffenplätzen und den Ravelins nicht aushalten: indessen gelang es ihnen doch, das Glacis zu krönen, auf dem sie sofort Breschbatterien zu errichten begannen. Die Stürme hatten ihnen 700 Todte und noch viel mehr Verwundete gekostet. Von der Besatzung blieben dabei 20 Mann und 56 Mann wurden verwundet. Sie zählte bis dahin überhaupt 105 Todte und 256 Verwundete. Die Franzosen hatten während der Stürme zwei weiter unter dem Felde vor dem Glacis gelegte Minen abgeschnitten: nur eine war noch übrig geblieben, welche die Österreicher nun genöthigt waren, springen zu lassen, wodurch die Gegenminenrs der Franzosen verschüttet und viele ihrer Arbeiter durch Steine schwer verletzt wurden. Am 21. früh von 7 — 9 Uhr war Waffenstillstand, um die Todten zu begraben. Französische Ingenieure benutzten dies, um den gedeckten Weg auf einer großen Strecke in Augenschein zu nehmen, und gewannen völlige Kenntniß von dessen Beschaffenheit und Lage, bevor sie noch durch ernstliche Drohungen daran hatten verhindert werden können. Daher gingen sie in der folgenden Nacht mit einer großen Truppenzahl zu einem Sturme darauf vor, welcher mit Aufopferung von 800 Todten, unter denen ein Prinz Elboeuf war, glücklichen Erfolg hatte. Die Österreicher, welche sich in die Ravelins und Contregarden zurückzuziehen gezwungen wurden, hatten an Todten nur einen Officier und 22 Mann; sechs Officiere und 44 Mann waren verwundet, ein Officier und 18 Mann gefangen worden. Die Franzosen fingen nun an, den gedeckten Weg von der Spitze des Ravelins Nr. 1 (zwischen den Bastionen Peter und Kaiser) bis zur Spitze des Ravelins vor dem Breisachthore zu krönen; sie suchten, nachdem sie dies zu Stande gebracht hatten, auch die Verbindung zwischen der Stadtbefestigung und dem untern Schlosse zu hemmen, und bombardirten vom 25. an beide Schlösser, sowie den Salzbüchsel sehr heftig. Die streitfähige Mannschaft der Österreicher war bis dahin besonders durch Krankheiten so geschmolzen, daß die Leute fast gar nicht mehr aus dem Dienste kamen. Vom 27. Morgens an schossen die Belagerer mit aller Macht Bresche gegen das Ravelin Nr. 1, gegen die rechte Flanke der Peterbastion und beide Facen der Kaiserbastion. Zugleich verdoppelten sie ihr Feuer gegen das untere Schloß. Bis zum 2. Nov. waren in der Bastion Kaiser und den nebenliegenden Ravelins Nr. 1 und 2 schon Breschen in einer solchen Breite geöffnet, daß es den Belagerten nicht mehr möglich war, den Schutt wegzuräumen, und sie nur darauf bedacht sein mußten, die möglichsten Vertheidigungsmittel gegen den Sturm aufzubieten; auch waren die Futtermauern der Contrescarpen fast sämmtlich in den Graben geworfen und

die Franzosen hatten zu dessen Überschreitung schon Galerien zu Stande gebracht. Die Österreicher vermutheten an diesem Tage keinen Angriff, da gegen die Stadtbefestigung nur wenig geschossen wurde und gegen Abend ein starker Regen eingetreten war. In der folgenden Nacht aber liefen die Franzosen Sturm sowol gegen die Ravelins Nr. 1 und 2, als gegen die Kaiserbastion, und drangen auch ein. Doch wurden sie von den tapfern österreichischen Grenadieren aus der Bastion wieder vertrieben, und konnten sich, als es tagte, auch in den Ravelins wegen des heftigen Feuers von den nächstgelegenen Werken her nicht halten. Dennoch wurden beide Ravelins von der schon sehr geschwächten und durch große Anstrengungen ganz ermatteten Garnison nicht mehr, dagegen bald wieder von den Franzosen besetzt, die darin Batterien aufwarfen, was, da das Feuer aus der Kaiserbastion dagegen nicht aufkommen konnte, deren Eroberung und mit ihr der Stadt binnen wenigen Tagen voraussehen ließ.

Dies bestimmte nun den Commandanten von Damnitz, am 5. Nov. einen Kriegsrath zu versammeln, in welchem einhellig beschlossen wurde, die Stadt zur Rettung der Kranken und Verwundeten gegen freien Abzug der Besatzung zu übergeben. Der Major Baron von Materna wurde mit diesem Antrage zu Ludwig XV. gesendet, der eine Unterredung mit dem Commandanten selbst verlangte. In dieser erklärte der König, daß er der Besatzung nur dann freien Abzug gewähren wolle, wenn Stadt und Schlösser zugleich übergeben würden. Damnitz entgegnete, daß die Commandanten der Schlösser unabhängig von ihm seien, und erbat sich, nicht nur mit diesen noch berathen, sondern auch deshalb die Befehle seiner Monarchin einholen zu dürfen, wozu eine Frist von 15 Tagen zwar bewilligt wurde, doch aber mit der Bemerkung, daß, die Antwort möge ausfallen, wie sie wolle, der Besatzung der Schlösser dann nicht mehr freier Abzug bewilligt werden könne. Der Marschall Coigny übersandte hierauf an Damnitz den Entwurf zu einer Capitulation, der in Freiburg Anlaß zu einer neuen Berathung gab. Da das untere Schloß und der Salzbüchsel nur noch Steinhaufen und selbst die Kasematten derselben zum Theil zerstört waren, da ferner das obere Schloß nicht mehr Besatzung aufnehmen konnte, als es schon hatte, so entschieden sich ihre Commandanten nun auch für die Übergabe gegen freien Abzug. Diese Resolution wurde dem Könige überbracht, der Alles unter der Bedingung genehmigte, daß die Besetzung des Predigerthores durch seine Truppen unverzüglich stattfinden müsse. Damnitz gab dies, ohne zuvor eine förmliche Capitulation abgeschlossen zu haben, zu; kaum hatten aber die Franzosen das Thor in Besitz genommen, als sie Damnitz bedeuteten, daß er sich mit der Besatzung der Stadt ohne Verzug nach den Schlössern zurückzuziehen habe, wo man dann die Capitulationsverhandlungen mit ihm abschließen werde. Die Österreicher räumten nun in rascher Folge die Stadt, in welche die Franzosen sogleich eine starke Besatzung legten. Am 8. schrieb der Marschall Coigny an Damnitz, wie es dabei bleibe, daß, wenn die Schlösser binnen 24 Stunden übergeben werden würden, sämmtliche österreichische Truppen mit allen Kriegsehren ausziehen sollten, daß sie aber als Geiseln nach Frankreich abgeführt und nicht eher freigegeben werden sollten, als bis dies mit französischen Gefangenen, die dem Vertrage von Protivin gemäß hätten ausgewechselt werden sollen, und mit Truppen des Kaisers Karl VII., welche zu Braunau zurückgehalten würden, geschehen sei. In beiden Fällen, von denen bei den vorhergegangenen Verabredungen gar Nichts erwähnt worden, waren die Österreicher ganz in ihrem Rechte, und das hinterlistige Verfahren der Franzosen stellte sich nun so offen bloß, daß Damnitz auf jene Bedingungen unmöglich eingehen konnte. Er schickte sonach am 9. den Major von Materna nach Wien, der am 24. den Befehl zurückbrachte, die Schlösser nur gegen freien Abzug zu übergeben, sonst aber solche auf das Hartnäckigste zu vertheidigen. Eine besondere Meldung des mit Damnitz nicht in gutem Vernehmen gestandenen Ingenieuroberstlieutenants Sully an den Prinzen Karl, in der er sich darüber beschwerte, daß er von jenem bei der Capitulation nicht gehörig zu Rathe gezogen worden sei, und daß derselbe sich bei den Verhandlungen mit den Franzosen Unvorsichtigkeit und Übereilung habe zu Schulden kommen lassen, mochte diesen Bescheid mit herbeigeführt haben. Inzwischen hatte sich aber die Lage der Dinge sehr verändert. Die Franzosen hatten auf den die Schlösser in einem großen Umkreise beherrschenden Bergen viele Schanzen aufgeworfen und mit so zahlreichem Geschütze besetzt, daß sie die noch unbeschädigt gebliebenen Werke binnen wenigen Tagen in Schutt legen und somit die Besatzung alles Schutzes berauben konnten.

Dies voraussehend, schloß Damnitz am 25. eine Capitulation ab, vermöge welcher die Besatzung am 28., 29. und 30. Nov. mit allen Kriegsehren auszuziehen hatte, um dann gefangen nach Frankreich abgeführt zu werden; die Officiere durften ihre Degen behalten und baldige Auswechselung war versprochen. Die Stärke der Ausziehenden betrug noch 4570 Mann; 511 waren vor dem Feinde geblieben oder an Wunden gestorben, 190 an Krankheiten; 1455 Verwundete oder Kranke lagen in den Spitälern und 729 Mann waren desertirt. Von der Stadt und den Schlössern aus waren 109,313 Kanonen- und 1,656,115 Flintenschüsse abgefeuert und 13,979 Bomben geworfen worden; 87 Kanonen und drei Mörser hatten die Belagerer unbrauchbar gemacht, und an brauchbaren Geschützen wurden 195 größtentheils metallene Kanonen, 55 metallene Mörser und 40 eiserne Steinböller ihnen übergeben; überdies noch große Vorräthe von Mehl und Zwieback. Der nicht genau bekannt gewordene Verlust der Franzosen muß sehr beträchtlich gewesen sein, da Noailles in einem Schreiben an den König von Preußen angibt, daß in den Laufgräben täglich 40—100 und auf dem bedeckten Wege allein 2000 Mann den Tod gefunden hätten; noch viel mehr Leute waren durch Krankheiten, als durch feindliche Kugeln hingerafft worden. Damnitz wurde später zur Verantwortung gezogen, weil er wider den erhaltenen Befehl die Schlösser übergeben habe, ohne eine zweite Belagerung auszuhalten; doch würde auch ihre äußerste Vertheidigung günstigere Ergebnisse für

die Besatzung nicht herbeigeführt haben, und man ließ der Unerschrockenheit, Umsicht und Ausdauer, die er als Commandant der Stadt bewiesen hatte, Gerechtigkeit widerfahren.

Ludwig XV. befahl, sofort die Festungswerke von Freiburg zu sprengen, um bei künftigen Kriegen seinem Volke das Eindringen in das südliche Teutschland zu erleichtern, und wies die dringendsten Gegenvorstellungen des Kaisers Karl VII., der fürchtete, daß diese Zerstörung ihm neue Vorwürfe von Seiten seiner Feinde im teutschen Reiche zuziehen würde, beharrlich zurück. Die französische Armee bezog bald nachher in den Gebieten der geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier, ohne sich an ihre beim Anfange des Kriegs abgegebene Neutralitätserklärung zu kehren, Winterquartiere, in denen sie sich, reichliche Verpflegung und große Geldsummen erpressend, wie in einem feindlichen Lande benahm. (*Heymann.*)

FREIBURG an der Unstrut. 1) Amt. Eins von den 13 unmittelbaren Ämtern im Thüringerkreise des Kurfürstenthums Sachsen, mit 88 Dörfern und 18 Schriftsassen. Die Dörfer waren unter fünf Gerichtsstühle vertheilt: Freiburg, Mücheln, Carsdorf, Eichstett und Roßbach. Zur Superintendentur in Freiburg gehörten 79 Mutter- und Töchterkirchen, welche in fünf Kreise zerfielen: Freiburg, Laucha, Nebra, Mücheln, Bedra. 2) Stadt im Kreise Querfurt des preußischen Regierungsbezirks Merseburg, von Weißenfels 2, von Jena, Merseburg, Querfurt und Eckartsberga 3, Leipzig 5½, Berlin 26 Meilen entfernt, in fruchtbarer, anmuthiger, historisch merkwürdiger Umgebung. Ein kalksteinhaltiges Flözgebirge mit kühn aufsteigenden Bergkegeln, nach Westen schroff und steil, von Süden nach Norden allmälig und sanft abfallend, bildet hier das linke Ufer der schiffbaren Unstrut (die hier eine Schleuße hat und 322′ über dem Meere ist), im Süden mit dem höchsten Berge, dem Haineberge, endigend. Der Schloßberg, die Haldecke, der Schlifteberg, der waldige Spittelberg, der in Weinberge verwandelte Marienberg und zuletzt der sich rundlich terrassenartig verflachende Windberg, mit Obstpflanzungen geziert, umlagern am Ende der goldenen Aue die Stadt. Die Ringmauer derselben bildet ein fast regelmäßiges Viereck, und an jeder Ecke stehen, wie auch noch an andern Punkten, starke Thürme mit Gewölben. Drei Thore, darunter zwei mit hohen vierseitigen Thürmen — im Mittelalter Doppelthore mit Zugbrücken, wo auch die Stadtmauer, inwendig ein Zwinger, auswendig der Stadtgraben, umlief — und zwei Pforten führen in die Stadt. Außerhalb der Mauer liegen drei Vorstädte, die Kirchthorvorstadt, die Eckstädter- und Oberthorvorstadt. Alles zusammen enthält 350 Häuser. Der Marktplatz ist geräumig: an ihm das Rathhaus mit Uhrthurm und das Amthaus, auf ihm die steinerne Reiterstatue des Herzogs Christian von Weißenfels (gest. 1736) und ein Brunnen. Ein überaus schönes altes Gebäude ist die Stadtkirche zu St. Marien am südöstlichen Ende der Stadt, auf einem freien, erhöhten Platze. In ihrer Grundform bildet sie ein Kreuz. In dem Scheitelpunkte desselben erhebt sich, von vier starken Pfeilern getragen, ein vierseitiger Thurm von mäßiger Höhe mit Giebeln und einer pyramidalen Spitze. Von den Kreuzarmen ziehen sich Seitenschiffe, in gleicher Höhe des Mittelschiffes, doch nur halb so breit, bis zu den westlich angebauten Thürmen hin. Letztere erheben sich auf vierseitigem Unterbau achteckig und gehen in acht spitze Giebel aus, nach welchen sich die darauf ruhenden pyramidalen Spitzen gestalten. Der Raum zwischen beiden Thürmen wird durch ein Kreuzgewölbe in zwei Stocke getheilt, ebenso der äußere Vorbau, dessen unterer Theil eine nach drei Seiten offene Halle bildet, durch welche man zu dem Haupteingange der Kirche gelangt. Der Chor, der sich um zwei Stufen über das Schiff erhebt, ist dreiseitig geschlossen. Nach der gründlich motivirten Vermuthung von Lepsius (in dem classischen, für das Genauere einzusehenden Werke von Puttrich „Denkmale der Baukunst des Mittelalters in der Provinz Sachsen") besteht die Kirche aus zwei, aus verschiedenen Zeiten stammenden Bestandtheilen. Der ältere, d. i. die westlichen Thürme, die innere und äußere Vorhalle (doch ohne den Überbau), die Kreuzarme, der südliche Thurm, die Seitenmauern des Chors bis zu dem ersten Strebepfeiler, im byzantinischen, jedoch hier und da durch spätere Hand verwischten, Styl, gehört mindestens vor den Ablauf des ersten Drittheils des 13. Jahrh.; wahrscheinlich hat der naumburger Dom als Muster gedient. Der neuere Theil, Chor und Langhaus, im Spitzbogenstyl, ist — was wenigstens vom Langhause durch Urkunden feststeht — mindestens vor 1491 durch Umbau der entsprechenden ältern, natürlich auch byzantinischen, Kirchentheile in Angriff genommen. In neuester Zeit ist für die Reparatur schadhafter Theile des schönen Bauwerks durch die Munificenz Friedrich Wilhelm's IV. Sorge getragen.

Freiburg hat 2700 Einwohner, welche städtische Gewerbe, besonders Tuchweberei, Handel, Wein- und Ackerbau, treiben, zwei Kram-, zwei Roß- und Viehmärkte halten. Der Stadtrath besteht aus einem Bürgermeister, drei Beisitzern, einem Rendanten, neun Stadtverordneten. Es befindet sich in der Stadt eine Superintendentur, eine Land- und Stadtgerichtscommission, eine Kreissteuereinnahme, eine Steuereinnahme, eine Posterpedition und Posthalterei, eine Stadtschule mit 700 Kindern, ein Hospital zu St. Lorenz.

Mehre Wege führen von der Stadt auf das Schloß; an der Vorderseite des Schloßberges ein durch den Felsen gehauener, ziemlich breiter Fahrweg und ein von einer Lindenallee beschatteter Fußsteig. Den untern südlichen Abhang des Berges schmücken Reben, den nördlichen Kirschbäume und Lindenreihen; aber meist sind seine Wände kahl und stehen mit dem üppigen Grün der Thäler in schönem Contrast. Der Berg endigt in eine geräumige Bergebene, theils mit Waldungen, dem Burgholze und dem Hasengarten, theils mit Äckern, theils mit der alten Neuenburg, jetzt dem Sitze eines Rent- und Ökonomieamtes, bedeckt. Das Schloß, in seiner ursprünglichen Anlage natürlich sehr verändert, besteht aus dem Hauptgebäude und zwei Flügeln. Sehenswerth sind der in geraumer Entfernung vom Schlosse stehende Wartthurm, 147′ hoch, ein reizender Aussichtspunkt und in weiter Ent-

fernung gesehen, 1837 durch eine Gabe Friedrich Wilhelm's III. restaurirt, — ein anderer Thurm ward 1662 durch den Blitz zerstört, — der Brunnen, 1668 durch Felsen gehauen und 200 sächsische Ellen tief, endlich die Schloßkapelle, welche 1842 durch ein Geschenk Friedrich Wilhelm's IV. restaurirt ist. Sie ist eine sogenannte Doppelkapelle, d. i. sie besteht aus zwei Geschossen oder Kapellen über einander, die durch eine Öffnung im Fußboden mit einander in Verbindung stehen. Die untere Kapelle stammt aus dem letzten Drittheil des 11. Jahrh., die obere ist vielleicht von Ludwig dem Heiligen (gest. 1228) erbaut.

Geschichte. Der Bau der Neuenburg — so im Gegensatz zu der ältern Schauenburg genannt — wurde von Ludwig dem Salier (Springer) nach dem Jahre 1062 begonnen und wol auch vollendet. Gleichzeitig oder doch wenig später entstand am Fuße des Schloßberges die Stadt, die ihren Namen von den Begünstigungen und Befreiungen erhielt, welche man den Anbauern gewährte. In der Fehde Heinrich's V. mit den Sachsen und Thüringern 1112 — 1115 wurde die Neuenburg abwechselnd von beiden Theilen belagert und eingenommen. Der Sohn des Stifters, Ludwig III. Landgraf von Thüringen, hielt öfter auf dem Schlosse Hof. Noch mehr tritt dasselbe unter Ludwig dem Eisernen bedeutsam hervor. Noch zeigt man bei Freiburg den Acker der Edeln, Adelsacker, den der in Ruhla belehrte Landgraf durch seine adligen Vasallen nach der Sage umpflügen ließ. Im J. 1171 ist Friedrich Barbarossa zum Besuch auf der Neuenburg gewesen, wenn auch die Erzählung, daß er die Mauer vermißt, hernach aber den rings herum aufgestellten Kreis tüchtiger Männer als die beste Mauer anerkannt haben soll, ungegründet sein mag. Im J. 1172 starb Ludwig der Eiserne auf der Neuenburg, von hier aus trugen ihn seine Großen zu Grabe nach Reinhardsbrunn *). Ihm folgte sein Sohn Ludwig V., der Milde; sein Bruder Hermann wohnte bis 1190, wo er dem Bruder folgte, auf der Neuenburg. Darum rühmt Heinrich von Veldeck am Ende der Einleitung, daß er dies ihm entwendete Gedicht von dem „Pfalenzgrafe Hermann von der Nuenburg bei der Unstrut" wieder erhalten und dann auf jenem Schlosse vollendet habe. Von Hermann's Sohne und Nachfolger, Ludwig VI. dem Heiligen, ist die Antwort bekannt, welche er einem über die milde Verschwendung Elisabeth's klagenden Höflinge ertheilte:

— und lasset sy damit walden,
bis das wir dy Newenburg behalden.

Mit seinem Sohne Hermann II. starb 1247 das Haus der Landgrafen von Thüringen aus und es entspann sich der erst 1262 beendigte Erbfolgekrieg zwischen Hermann dem Erlauchten von Meißen und der Herzogin Sophie von Brabant. Freiburg kam mit dem größten Theil der landgräflichen Lande an Meißen, an das Haus Wettin. Die Neuenburg wurde nun seltener von den Landesherren besucht. In dem Kriege zwischen Albrecht dem Unartigen und Kaiser Adolf einerseits mit den Söhnen des Unartigen, Friedrich und Diezmann, andrerseits, wälzte 1298 sich das Heer des Kaisers von Eisleben her gegen Freiburg heran. Die Stadt wurde sogleich genommen und eingeäschert; gleiches Schicksal erfuhr nach tapferem Widerstande die Burg. Die Stadt wurde bald nachher schöner und regelmäßiger aufgebaut. Die Burg, deren Herrichtungszeit man nicht angeben kann, blieb bis 1332 in den Händen des merseburger Bischofs, dem sie Albrecht der Unartige 1292 als Pfand eingeräumt hatte. In jenem Jahre aber erhielt Landgraf Friedrich II., der Ernsthafte, von Ludwig dem Baier die Erlaubniß, den bischöflichen Voigt, Otto von Schraplau, der von der Neuenburg aus Wegelagerung trieb, mit Gewalt zu vertreiben. Hernach wird die Burg wenig erwähnt, doch muß sie in wohnlichem Stande geblieben sein, da 1447 und 1457 Herzog Wilhelm, 1525 Herzog Georg der Bärtige, Moritz von Sachsen 1547 und sein Sohn Kurfürst August ihre Hoflager auf einige Zeit hierher verlegten. Selbst einem 1547 von Naumburg aus unternommenen Überfall konnte das Schloß noch widerstehen.

Wenn die Schlösser verfallen, wachsen die Städte. Im J. 1435 kaufte diese das Dorf Eckstedt mit dem Sattelhofe, 1438 zwei Holzungen, 1451 die Flur des Dorfes Ehrau. So erweiterte sich das Weichbild, das vorher nur das Innere der Stadt begriff.

Da namentlich im 30jährigen Kriege gar nichts für die Unterhaltung der Neuenburg geschah, so ging diese gänzlichem Verfalle entgegen. Da entstand nach dem Tode des Kurfürsten Johann Georg I. 1656 mit dem Herzoge August die Separatlinie Sachsen-Weißenfels, zu deren Antheil auch Freiburg geschlagen ward. Die Burg wurde zu einem Lust- und Jagdschlosse für den Herzog umgewandelt, die Kapelle unter dem Titel der heiligen Dreifaltigkeit für den evangelisch-kirchlichen Gebrauch zugerichtet. Unter den Prinzen der weißenfelser Linie hat vor allem Johann Georg, August's Enkel, viel für Freiburg gethan, an dessen reizender Lage er großen Gefallen fand. Er nahm dort seinen Sommeraufenthalt und ließ namentlich die Kapelle prächtig zieren, auch am 16. Sept. 1704 unter Kanonendonner aufs Neue feierlich weihen. Nach dem Tode seines zweiten Bruders und Nachfolgers, Johann Adolf II., erlosch 1746 die Linie Weißenfels. Burg, Stadt und Amt fielen an das Kurhaus, welches sich um die Erhaltung der Burg nicht weiter kümmerte. Erst Friedrich August kam 1793 einmal wieder hin, um die Schleußenarbeiten an der Unstrut in Augenschein zu nehmen. Am 30. Sept. 1806 hatte die Burg andern hohen Besuch: Friedrich Wilhelm III., die Königin Luise und Herzog Karl von Mecklenburg. Niemand dachte damals, daß Freiburg mit der Umgegend 1814 in den Besitz dieses Monarchen übergehen werde.

Steigen wir nun wieder zur Stadt herab, so blieb auch diese im 30jährigen Kriege nicht unberührt, sondern wurde 1631 von den Kaiserlichen geplündert und in Brand gesteckt. Nach dem Kriege hob sich die Stadt wieder und es entstanden die drei Vorstädte. Am 21. Juni 1684 gingen 94 Häuser in Brand auf und 1740 brannte fast das Ganze ab. Vom 5 — 6. Nov. 1757 ging die Retirade

*) Seit seiner Zeit war auch auf der Neuenburg eine Münze, in welcher Bracteaten geschlagen wurden.

Stanford University Libraries
3 6105 014 746 551

AE
27
A6
Sect 1
v. 48

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.